This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

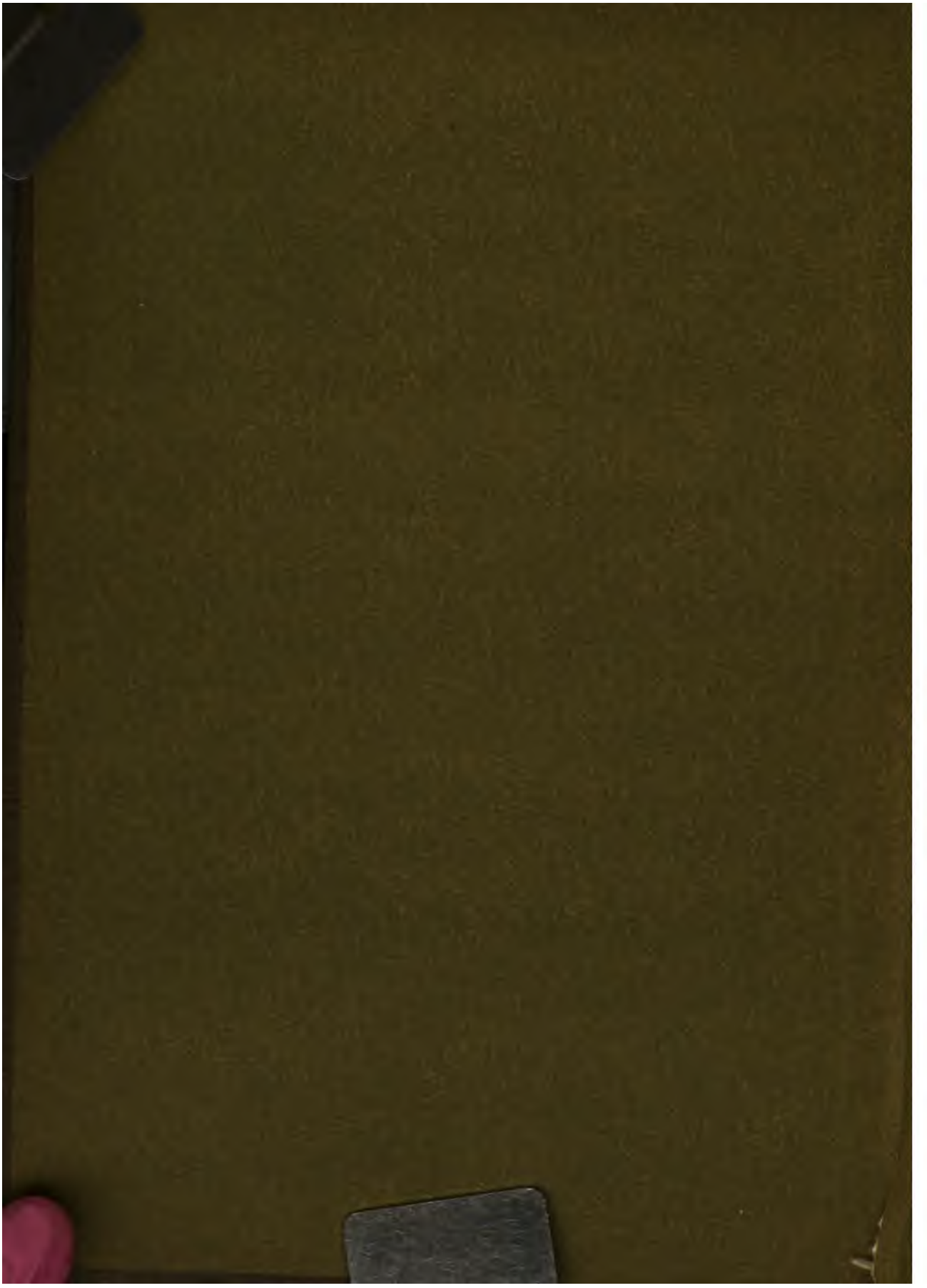

JUG
HGF
TCW

Das

Bürgerliche Gesetzbuch

unter Berücksichtigung

der gesamten Rechtsprechung der oberen Gerichte
des Deutschen Reichs.

Das

Bürgerliche Gesetzbuch

unter Berücksichtigung

der gesamten Rechtsprechung der oberen Gerichte
des Deutschen Reichs.

Hand-Kommentar

in Verbindung mit

Rechtsanwalt Dr. **E. Neukirch**, Rechtsanwalt Dr. **A. Rosenmeyer**, Dr. **H. Telgmann**
in Frankfurt a. M.

herausgegeben von

Dr. B. Wolf,
Landrichter in Elberfeld.

Neue Ausgabe
unter Berücksichtigung der Novellen von 1908.

Halle a. S.
Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses
1908

Vorwort.

Dem Praktiker im Sitzungssaale, im Beratungszimmer, in der Sprechstunde am Arbeitstische ein Handbuch zu liefern, das ihn rasch und sicher über die bei der praktischen Anwendung des bürgerlichen Gesetzbuches auftauchenden Rechtsfragen unterrichtet, den Studierenden als den künftigen Praktiker in den Stand der Praxis einzuführen, dem Theoretiker eine weitere Möglichkeit des Zusammenhanges mit der Praxis zu schaffen, ist der vornehmste Zweck des vorliegenden Werkes, das danach seine Rechtfertigung in sich selbst trägt.

Die Anmerkungen bringen die gesamte Rechtsprechung der oberen Gerichte bis zum 15. Juli 1907 und zwar auch diejenigen sich formell auf das ältere Recht beziehenden Entscheidungen, die vom Standpunkt des neuen Rechtes ebenso zu treffen gewesen wären. Sie zitieren die Parallelstellen aus dem Reichsrecht, wie aus dem Preußischen Landesrecht, und zwar auch aus dem Kosten- und Stempelwesen.

Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes und die Literatur sind überall berücksichtigt, jedoch sind wegen des Zwecks und des Umfanges des Buches Literaturangaben und Auseinandersetzungen mit gegnerischen Ansichten nur ausnahmsweise beigegeben.

Das Werk füllt daher die oft empfundene Lücke zwischen den mehrbändigen Kommentaren und den Handausgaben mit kurzgefaßten Anmerkungen aus.

Die Bearbeitung des Stoffes im Einzelnen war folgende: Der Herausgeber hat den allgemeinen Teil, das Recht der Schuldverhältnisse, §§ 1699—1921 des Familienrechts und Art. 1—12, 20—23, 27—31, 55—179, 207—212, 218 EG., Herr Rechtsanwalt Dr. Neukirch das Sachenrecht und Art. 180—197 EG., Herr Dr. Telgmann die §§ 1297—1698, Herr Rechtsanwalt Dr. Rosenmeyer das Erbrecht und Art. 13—19, 24—26, 32—54, 198—206, 213—217 EG. bearbeitet. Bei der Ausarbeitung des Registers hat Herr Referendar Dr. Jaffé in dankenswerter Weise mitgewirkt.

Die Einheitlichkeit des Gesamtwerkes ist durch die zwischen den Bearbeitern getroffene Vereinbarung und die dem Herausgeber obliegende Leitung des Unternehmens gewährleistet.

Die Verlagsbuchhandlung schließlich hat durch besondere typographische Einrichtung Vorsorge getragen, dem Werke trotz der Fülle des Inhaltes bei zweckmäßiger Übersichtlichkeit einen mäßigen Umfang zu erhalten.

Frankfurt a. M., im Herbst 1907.

Der Herausgeber.

Inhalt.

Seite

Abkürzungen XI
Berichtigungen XV

Erstes Buch.

Allgemeiner Teil.

Erster Abschnitt. Personen.
Erster Titel. Natürliche Personen. §§ 1—20 1
Zweiter Titel. Juristische Personen 5
I. Vereine 5
1. Allgemeine Vorschriften. §§ 21—54 5
2. Eingetragene Vereine. §§ 55—79 11
II. Stiftungen. §§ 80—88 13
III. Juristische Personen des öffentlichen Rechts. § 89 14
Zweiter Abschnitt. Sachen. §§ 90—103 14
Dritter Abschnitt. Rechtsgeschäfte.
Erster Titel. Geschäftsfähigkeit. §§ 104—115 18
Zweiter Titel. Willenserklärung. §§ 116—144 21
Dritter Titel. Vertrag. §§ 145—157 36
Vierter Titel. Bedingung. Zeitbestimmung. §§ 158—163 40
Fünfter Titel. Vertretung. Vollmacht. §§ 164—181 42
Sechster Titel. Einwilligung. Genehmigung. §§ 182—185 46
Vierter Abschnitt. Fristen. Termine. §§ 186—193 47
Fünfter Abschnitt. Verjährung. §§ 194—225 48
Sechster Abschnitt. Ausübung der Rechte. Selbstverteidigung. Selbsthilfe. §§ 226—231 55
Siebenter Abschnitt. Sicherheitsleistung. §§ 232—240 56

Zweites Buch.

Recht der Schuldverhältnisse.

Erster Abschnitt. Inhalt der Schuldverhältnisse.
Erster Titel. Verpflichtung zur Leistung. §§ 241—292 57
Zweiter Titel. Verzug des Gläubigers. §§ 293—304 76
Zweiter Abschnitt. Schuldverhältnisse aus Verträgen.
Erster Titel. Begründung. Inhalt des Vertrags. § 305—319 78
Zweiter Titel. Gegenseitiger Vertrag. §§ 320—327 81
Dritter Titel. Versprechen der Leistung an einen Dritten. §§ 328—335 . . . 86
Vierter Titel. Draufgabe. Vertragsstrafe. §§ 336—345 87
Fünfter Titel. Rücktritt. §§ 346—361 89
Dritter Abschnitt. Erlöschen der Schuldverhältnisse.
Erster Titel. Erfüllung. §§ 362—371 92
Zweiter Titel. Hinterlegung. §§ 372—386 95
Dritter Titel. Aufrechnung. 387—396 99
Vierter Titel. Erlaß. § 397 101
Vierter Abschnitt. Übertragung der Forderung. §§ 398—413 101
Fünfter Abschnitt. Schuldübernahme. §§ 414—419 105
Sechster Abschnitt. Mehrheit von Schuldnern und Gläubigern. §§ 420—432 107

Seite

Siebenter Abschnitt. Einzelne Schuldverhältnisse.
Erster Titel. Kauf. Tausch.
I. Allgemeine Vorschriften. §§ 433—458 109
II. Gewährleistung wegen Mängel der Sache. §§ 459—493 117
III. Besondere Arten des Kaufes.
1. Kauf nach Probe. Kauf auf Probe. §§ 494—496 125
2. Wiederkauf. §§ 497—503 126
3. Vorkauf. §§ 504—514 127
IV. Tausch. § 515 128
Zweiter Titel. Schenkung. §§ 516—534 128
Dritter Titel. Miete. Pacht.
I. Miete. §§ 535—580 131
II. Pacht. §§ 581—597 142
Vierter Titel. Leihe. §§ 598—606 144
Fünfter Titel. Darlehen. §§ 607—610 145
Sechster Titel. Dienstvertrag. §§ 611—630 146
Siebenter Titel. Werkvertrag. §§ 631—651 152
Achter Titel. Mäklervertrag. §§ 652—656 157
Neunter Titel. Auslobung. §§ 657—661 159
Zehnter Titel. Auftrag. §§ 662—676 160
Elfter Titel. Geschäftsführung ohne Auftrag. §§ 677—687 164
Zwölfter Titel. Verwahrung. §§ 688—700 165
Dreizehnter Titel. Einbringung von Sachen bei Gastwirten. §§ 701—704 . . 167
Vierzehnter Titel. Gesellschaft. §§ 705—740 168
Fünfzehnter Titel. Gemeinschaft. §§ 741—758 174
Sechzehnter Titel. Leibrente. §§ 759—761 176
Siebzehnter Titel. Spiel. Wette. §§ 762—764 176
Achtzehnter Titel. Bürgschaft. §§ 765—778 178
Neunzehnter Titel. Vergleich. § 779 182
Zwanzigster Titel. Schuldversprechen. Schuldanerkenntnis. §§ 780—782 . . . 183
Einundzwanzigster Titel Anweisung. §§ 783—792 184
Zweiundzwanzigster Titel. Schuldverschreibung auf den Inhaber. §§ 793—808 . 185
Dreiundzwanzigster Titel. Vorlegung von Sachen. §§ 809—811 188
Vierundzwanzigster Titel. Ungerechtfertigte Bereicherung. §§ 812—822 . . . 188
Fünfundzwanzigster Titel. Unerlaubte Handlungen. §§ 823—853 192

Drittes Buch.

Sachenrecht 209

Erster Abschnitt. Besitz. §§ 854—872 210
Zweiter Abschnitt. Allgemeine Vorschriften über Rechte an Grundstücken. §§ 873—902 215
Dritter Abschnitt. Eigentum.
Erster Titel. Inhalt des Eigentums. §§ 903—924 225
Zweiter Titel. Erwerb und Verlust des Eigentums an Grundstücken. §§ 925—928 232
Dritter Titel. Erwerb und Verlust des Eigentums an beweglichen Sachen.
I. Übertragung. §§ 929—936 234
II. Ersitzung. §§ 937—945 237
III. Verbindung. Vermischung. Verarbeitung. §§ 946—952 237
IV. Erwerb von Erzeugnissen und sonstigen Bestandteilen einer Sache. §§ 953—957 239
V. Aneignung. § 958—964 239
VI. Fund. §§ 965—984 240
Vierter Titel. Ansprüche aus dem Eigentume. §§ 985—1007 243
Fünfter Titel. Miteigentum. §§ 1008—1011 247
Vierter Abschnitt. Erbbaurecht. §§ 1012—1017 247
Fünfter Abschnitt. Dienstbarkeiten.
Erster Titel. Grunddienstbarkeiten. §§ 1018—1029 248
Zweiter Titel. Nießbrauch.
I. Nießbrauch an Sachen. §§ 1030—1067 251
II. Nießbrauch an Rechten. §§ 1068—1084 255
III. Nießbrauch an einem Vermögen. §§ 1085—1089 256
Dritter Titel. Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten. §§ 1090—1093 257
Sechster Abschnitt. Vorkaufsrecht. §§ 1094—1104 258
Siebenter Abschnitt. Reallasten. §§ 1105—1112 259

Seite

Achter Abschnitt. Hypothek. Grundschuld. Rentenschuld.
Erster Titel. Hypothek. §§ 1113—1190 260
Zweiter Titel. Grundschuld. Rentenschuld
I. Grundschuld. §§ 1191—1198 284
II. Rentenschuld. §§ 1199—1203 286
Neunter Abschnitt. Pfandrecht an beweglichen Sachen und an Rechten.
Erster Titel. Pfandrecht an beweglichen Sachen. §§ 1204—1272 286
Zweiter Titel. Pfandrecht an Rechten. §§ 1273—1296 295

Viertes Buch.

Familienrecht.

Erster Abschnitt. Bürgerliche Ehe.
Erster Titel. Verlöbnis. §§ 1297—1302 299
Zweiter Titel. Eingehung der Ehe. §§ 1303—1322 302
Dritter Titel. Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe. §§ 1323—1347 306
Vierter Titel. Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung. §§ 1348—1352 311
Fünfter Titel. Wirkungen der Ehe im allgemeinen. §§ 1353—1362 312
Sechster Titel. Eheliches Güterrecht.
I. Gesetzliches Güterrecht.
1. Allgemeine Vorschriften. §§ 1363—1372 318
2. Verwaltung und Nutznießung. 1373—1409 319
3. Schuldenhaftung. §§ 1410—1417 326
4. Beendigung der Verwaltung und Nutznießung. §§ 1418—1425 . . 327
5. Gütertrennung. §§ 1426—1431 329
II. Vertragsmäßiges Güterrecht.
1. Allgemeine Vorschriften. §§ 1432—1436 330
2. Allgemeine Gütergemeinschaft. §§ 1437—1518 331
3. Errungenschaftsgemeinschaft. §§ 1519—1548 344
4. Fahrnisgemeinschaft. §§ 1549—1557 346
III. Güterrechtsregister. §§ 1558—1563 347
Siebenter Titel. Scheidung der Ehe. §§ 1564—1587 348
Achter Titel. Kirchliche Verpflichtungen. § 1588 360
Zweiter Abschnitt. Verwandschaft.
Erster Titel. Allgemeine Vorschriften. §§ 1589, 1590 360
Zweiter Titel. Eheliche Abstammung. §§ 1591—1600 361
Dritter Titel. Unterhaltspflicht. §§ 1601—1615 363
Vierter Titel. Rechtliche Stellung der ehelichen Kinder.
I. Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und dem Kinde im allgemeinen. §§ 1616—1625 368
II. Elterliche Gewalt. § 1626.
1. Elterliche Gewalt des Vaters. §§ 1627—1683 371
2. Elterliche Gewalt der Mutter. §§ 1684—1698 385
Fünfter Titel. Rechtliche Stellung der Kinder aus nichtigen Ehen. §§ 1699—1704 387
Sechster Titel. Rechtliche Stellung der unehelichen Kinder. §§ 1705—1718 . . 388
Siebenter Titel. Legitimation unehelicher Kinder.
I. Legitimation durch nachfolgende Ehe. §§ 1719—1722 390
II. Ehelichkeitserklärung. §§ 1723—1740 391
Achter Titel. Annahme an Kindesstatt. §§ 1741—1772 392
Dritter Abschnitt. Vormundschaft.
Erster Titel. Vormundschaft über Minderjährige.
I. Anordnung der Vormundschaft. §§ 1773—1792 396
II. Führung der Vormundschaft. 1793—1836 399
III. Fürsorge und Aufsicht des Vormundschaftsgerichts. §§ 1837—1848 . . 409
IV. Mitwirkung des Gemeindewaisenrats. §§ 1849—1851 412
V. Befreite Vormundschaft. §§ 1852—1857 412
VI. Familienrat. §§ 1858—1881 413
VII. Beendigung der Vormundschaft. §§ 1882—1895 415
Zweiter Titel. Vormundschaft über Volljährige. §§ 1896—1908 417
Dritter Titel. Pflegschaft. §§ 1909—1921 419

Fünftes Buch.

Erbrecht.

Seite

Erster Abschnitt. Erbfolge. §§ 1922—1941 422
Zweiter Abschnitt. Rechtliche Stellung des Erben.
Erster Titel. Annahme und Ausschlagung der Erbschaft. Fürsorge des Nachlaßgerichts. §§ 1942—1966 425
Zweiter Titel. Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten.
I. Nachlaßverbindlichkeiten. §§ 1967—1969 430
II. Aufgebot der Nachlaßgläubiger. §§ 1970—1974 431
III. Beschränkung der Haftung des Erben. §§ 1975—1992 432
IV. Inventarerrichtung. Unbeschränkte Haftung des Erben. §§ 1993—2013 . 436
V. Aufschiebende Einreden. §§ 2014—2017 439
Dritter Titel. Erbschaftsanspruch. §§ 2018—2031 440
Vierter Titel. Mehrheit von Erben.
I. Rechtsverhältnis der Erben untereinander. §§ 2032—2057 443
II. Rechtsverhälnis zwischen den Erben und den Nachlaßgläubigern. §§ 2058 bis 2063 449
Dritter Abschnitt. Testament.
Erster Titel. Allgemeine Vorschriften. §§ 2064—2086 450
Zweiter Titel. Erbeinsetzung. §§ 2087—2099 454
Dritter Titel. Einsetzung eines Nacherben. §§ 2100—2146 456
Vierter Titel. Vermächtnis. §§ 2147—2191 462
Fünfter Titel. Auflage. §§ 2192—2196 468
Sechster Titel. Testamentsvollstrecker. §§ 2197—2228 468
Siebenter Titel. Errichtung und Aufhebung eines Testaments. §§ 2229—2264. 475
Achter Titel. Gemeinschaftliches Testament. §§ 2265—2273 484
Vierter Abschnitt. Erbvertrag. §§ 2274—2302 486
Fünfter Abschnitt. Pflichtteil. §§ 2303—2338 491
Sechster Abschnitt. Erbunwürdigkeit. §§ 2339—2345 497
Siebenter Abschnitt. Erbverzicht. §§ 2346—2352 498
Achter Abschnitt. Erbschein. §§ 2353—2370 499
Neunter Abschnitt. Erbschaftskauf. §§ 2371—2385 504

Einführungsgesetz.

Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften. Art. 1—31 506
Zweiter Abschnitt. Verhältnis des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu den Reichsgesetzen. Art. 32—54 512
Dritter Abschnitt. Verhältnis des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu den Landesgesetzen. Art. 55—152 517
Vierter Abschnitt. Übergangsvorschriften. Art. 153—218 536
Sachregister 549

Abkürzungen.

Die Zitiermethode folgt im allgemeinen den Vorschlägen des 27. Deutschen Juristentages. Enthält das Zitat einen Ortsnamen, so ist hierdurch zum Ausdruck gebracht, daß es sich um eine Entscheidung des höchsten Gerichts handelt, das an dem Ort seinen Sitz hat. Weist das Zitat einer Zeitschrift auf kein anderes Gericht hin, so ist eine Entscheidung des Reichsgerichts gemeint.

Die am Schlusse eines Zitates sich häufig findenden Abkürzungen, wie „g.", „pr.", „fr.", bringen zum Ausdruck, vom Standpunkt welchen älteren oder ausländischen Rechts die Entscheidung erlassen ist. Fehlt ein solcher Zusatz, so ist die Entscheidung vom Standpunkt des Bürgerlichen Gesetzbuches erlassen.

A.

A. (Arch.) = Archiv.
ABl. = Amtsblatt.
Abs. = Absatz.
AbzG. = G. betr. die Abzahlungsgeschäfte vom 18. Mai 1894.
AG. = Amtsgericht. Ausführungsgesetz.
Altenb. = Sachsen-Altenburg.
AnfG. = G. betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens v. 21. Juli 1879, neue Fassung v. 20. Mai 1898.
Anh. = Anhalt.
Ann. = Annalen.
Anw. = Anweisung.
Anz. = Anzeiger.
Arch. (A.) = Archiv.
Art. (Artt.) = Artikel.
AVf. = Allgemeine Verfügung.

B.

B. (Ber.) = Bericht.
Bad. = Baden.
bad. bedeutet, daß die Entscheidung vom Standpunkt des badischen Rechts erlassen ist.
BadAnn. = Annalen der Großherzoglich Badischen Gerichte.
BadRpr. = Badische Rechtspraxis.
BankG. = Bankgesetz v. 14. März 1875.
BauUV(ers)G. = Bau-Unfall-Versicherungsgesetz v. 11. Juli 1887/30. Juni 1900, neue Fassung vom 5. Juli 1900.
Bay. = Bayern.
BayGemZ. = Bayerische Gemeinde-Zeitung.
BayNotZ. = Zeitschrift für das bayerische Notariat und für die freiwillige Rechtspflege der Gerichte in Bayern.
BayObLG. = Bayerisches Oberstes Landesgericht.
BayZ. = Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern.
Begr. (Bgr.) — Begründung.
Beitr. = Beitrag.
Bek. (Bk.) = Bekanntmachung.
Beschl. (Bschl.) = Beschluß.
BetrO. = Betriebsordnung.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch v. 18. Aug. 1896.
BGBl. = Bundesgesetzblatt.
Bgr. (Begr.) = Begründung.
Bk. (Bek.) = Bekanntmachung.
Bl. = Blatt, Blätter.
BörsG. = Börsengesetz v. 22. Juni 1896.
Bolze = Die Praxis des Reichsgerichts. Herausgegeben von Bolze.
BR. = Bundesrat.
Braunschw. = Braunschweig.
BraunschwZ. = Zeitschrift für Rechtspflege im Herzogtum Braunschweig.
Brem. = Bremen.
BreslauAK. = Zeitschrift der Anwaltskammer Breslau.
BinnenSchG. = G. betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt v. 15. Juli 1895, neue Fassung v. 20. Mai 1898.
Bschl. (Beschl.) = Beschluß.
BuschsZ. (ZZP.) = Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß. Begründet von Busch.

C. siehe auch Z.

CBlFG oder CBlFrG. = Centralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat sowie Zwangsversteigerung.
CPO. = Civilprozeßordnung.

D.

DepotG. = G. betr. Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere v. 5. Juli 1896.
DJZ. = Deutsche Juristen-Zeitung.
DNotV. = Deutscher Notarverein oder dessen Zeitschrift.
DNotZ. = Deutsche Notariats-Zeitung.

E.

E. (Entsch.) = Entscheidung, Entscheidungen.
EG. = Einführungsgesetz.
EisenbVerkO. = Eisenbahn-Verkehrsordnung v. 26. Oktober 1899.
ElsLoth. (EL.) = Elsaß-Lothringen.
ElsLothNotZ. = Notariats-Zeitschrift für Elsaß-Lothringen.
ElsLothZ. = Juristische Zeitschrift für das Reichsland Elsaß-Lothringen.
Entsch. (E.) = Entscheidung, Entscheidungen.
EntschFG. (RJA.) = Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts. Zusammengestellt im Reichs-Justizamte.
Erl. = Erlaß.

F.

FGG. = G. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit v. 17. Mai 1898, Fassung vom 20. Mai 1898.
FischersZ. = Dr. Fischers Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung, zunächst für das Königreich Sachsen.
FlößG. = G. betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei v. 15. Juli 1895.

fr. bedeutet, daß die Entscheidung vom Standpunkt des französischen Rechts erlassen ist.
FrankfRundsch. = Rundschau. Sammlung gerichtlicher Entscheidungen aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M.

G.

g. bedeutet, daß die Entscheidung vom Standpunkt des gemeinen Rechts erlassen ist.
G. = Gesetz.
GBl. = Gesetzblatt.
GBO. = Grundbuchordnung v. 24. März 1897.
GebrMustG. = G. betr. den Schutz von Gebrauchsmustern v. 1. Juli 1891.
GefangUFürsG. = G. betr. Unfallfürsorge für Gefangene v. 30. Juni 1900.
GenG. = G. betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften v. 1. Mai 1889, neue Fassung v. 20. Mai 1898.
GeschAnw. = Geschäftsanweisung.
GeschO. = Geschäftsordnung.
GGG. (GewGG) = Gewerbegerichtsgesetz vom 29. Juli 1890, 30. Juni 1901, neue Fassung vom 29. September 1901
GKG. = Gerichtskostengesetz vom 18. Juli 1878, neue Fassung v. 20. Mai 1898.
GmbHG. = G. betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung v. 20. April 1892, neue Fassung vom 20. Mai 1898.
GO. (GewO.) = Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich v. 21. Juni 69, neue Fassung v. 29. Juli 1900.
Goldschmidts Z. (ZHR.) = Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. Begr. von Goldschmidt.
GoltdArch. = Archiv für Strafrecht und Strafprozeß. Begr. von Goltdammer.
Gotha = Sachsen-Gotha.
GruchotsBeitr. = Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts. Begr. von Gruchot.
GVG. = Gerichtsverfassungsgesetz v. 27. Januar 1877, neue Fassung v. 20. Mai 1898.
GVGebO. = Gebühren-Ordnung für Gerichtsvollzieher v. 24. Juni 78, neue Fassung v. 20. Mai 1898.

H.

h. bedeutet, daß die Entscheidung vom Standpunkt des alten HGB. erlassen ist.
HaftpflG. = G. betr. die Verbindlichkeit zum Schadensersatze für die bei dem Betriebe v. Eisenbahnen usw. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen v. 7. Juni 1871, Art. 42 EG.
Hamb. = Hamburg.
HammAK. = Zeitschrift der Anwaltskammer Hamm.
HansGZ. = Hanseatische Gerichtszeitung.
Hess. = Hessen.
HessRspr. = Hessische Rechtsprechung.
HGB. = Handelsgesetzbuch v. 10. Mai 1897.
HoldheimsMSchr. = Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen, Steuer- und Stempelfragen. Begr. von Holdheim.

J.

J. (Jahrb.) = Jahrbuch, Jahrbücher, Jahresberichte.
JMBl. = Justizministerialblatt.
Instr. = Instruktion.
JW. = Juristische Wochenschrift.

K.

KG. = Kammergericht.
KGBl. = Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts.
KGJ. oder KGJoh. = Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Kosten-, Stempel- und Strafsachen.
KH. = Kammer für Handelssachen.
KO. = Konkursordnung v. 10. Februar 1877, neue Fassung v. 20. Mai 1898.
Kob. = Sachsen-Koburg.

L.

LG. = Landgericht.
LohnBG. = G. betr. die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes v. 21. Juni 1869. 17. 5. 1898.
Lüb. = Lübeck.
LwUV(ers)G. = Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft v. 5. Mai 1886, 30. Juni 1900, neue Fassung v. 5. Juli 1900.

M.

M. = Motive.
MBl. = Ministerialblatt.
MecklSchw. = Mecklenburg-Schwerin.
MecklStr. = Mecklenburg-Strelitz.
MecklZ. = Mecklenburgische Zeitschrift für Rechtspflege und Rechtswissenschaft.
Mein. = Sachsen-Meiningen.
Mitt. = Mitteilungen.
Mot. = Motive.
MSchr. = Monatsschrift.
MStGB. = Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich v. 20. Juni 1872.
MStGO. = Militärstrafgesetzordnung v. 1. Dezember 1898.
MünzG. = Münzgesetz v. 9. Juli 1875.
MustG. = G. betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen v. 11. Januar 1876.

N.

NaumburgAK = Zeitung der Anwaltskamer Naumburg.
Nr. = Nummer.

O.

O. = Ordnung.
ObLG = Oberstes Landesgericht.
Old. = Oldenburg.
OldZ. = Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege im Großherzogtum Oldenburg.
OLG. = Oberlandesgericht.
OLG. (mit Band- u. Seitenzahl = Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte. Herausgegeben von Falkmann und Mugdan.
ObTr. = Obertribunal.
ObVG. oder OVG. = Oberverwaltungsgericht und dessen Entscheidungen.
öst. bedeutet, daß die Entscheidung vom Standpunkt des Österreichischen Rechts erlassen ist.

P.

PatA. (PA.) = Patentamt.
PfälzRpr. = Pfälzische Rechtspraxis.
PosMSchr. = Juristische Monatsschrift für Posen, West- und Ostpreußen.
PostG. = G. über das Postwesen des Deutschen Reiches v. 28. Oktober 1871.
PostO. = Postordnung für das Deutsche Reich v. 20. März 1900.
Pr. = Preußen.
pr. bedeutet, daß die Entscheidung vom Standpunkt des Preußischen Rechts erlassen ist.
Pr. (Prot.) = Protokolle.

PrObVG. = Preußisches Oberverwaltungsgericht und dessen Entscheidungen.
PStG. = G. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875.
Puchelts Z. = Zeitschrift für deutsches bürgerliches Recht und französisches Zivilrecht. Begründet von Puchelt.

R.

RA. = Rechtsanwalt.
RäL. = Reuß ältere Linie.
RAGebO. = Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879, neue Fassung vom 20. Mai 1898.
RAJ. = Reichsamt des Innern.
RAnz. = Deutscher Reichsanzeiger und Königlich Preußischer Staatsanzeiger.
RAO. = Rechtsanwaltsordnung v. 1. Juli 1878.
RayG. = G. betr. die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen v. 21. Dezember 1871.
RBG = G. betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten v. 31. März 1873.
RBHinterblG. = G. betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Reichsbeamten der Zivilverwaltung v. 20. April 1881.
Recht. = Das Recht. Rundschau für d. deutschen Juristenstand.
Regl. (Rgl.) = Reglement, Regulativ.
RG. = Reichsgericht und dessen Entscheidungen in Zivilsachen.
RGBl. = Reichsgesetzblatt.
Rgl. = Reglement, Regulativ.
RGRspr. = Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts in Strafsachen.
RGSt. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
RheinArch. = Archiv für das Zivil- und Kriminalrecht der Königl. Preuß. Rheinprovinz. (Umschlagstitel: Rheinisches Archiv usw.)
RheinNotZ. = Zeitschrift für das Notariat. Herausgegeben von dem Verein für das Notariat in Rheinpreußen.
RJA. = Reichs-Justizamt.
RJA. (mit Band- und Seitenzahl) = Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts. Zusammengestellt im Reichs-Justizamte.
RjL. = Reuß jüngere Linie.
RK. = Reichskanzler.
RMG. = Reichsmilitärgericht und dessen Entscheidungen.
RMilGes. = Reichsmilitärgesetz v. 2. Mai 1874.
ROH. = Reichs-Oberhandelsgericht und dessen Entscheidungen.

S.

s. bedeutet, daß die Entscheidung vom Standpunkt des sächsischen Rechts erlassen ist.
Sachs. = Sachsen.
SächsArch. = Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozeß.
SächsOLG. = Annalen des Königl. Sächs. Oberlandesgerichts zu Dresden.
SächsObVG. = Sächsisches Oberverwaltungsgericht und dessen Jahrbücher.
Samml. = Sammlung.
SchL. = Schaumburg-Lippe.
SchlHolstAnz. = Schleswig-Holsteinische Anzeigen.
SchwR. = Schwarzburg-Rudolstadt.
SchwS. = Schwarzburg-Sondershausen.
SeeUV(ers)G. = See-Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887, 30. Juni 1900, neue Fassung v. 5. Juli 1900.
SeuffArch. oder SeuffA. = J. A. Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten.
SeuffBl. = J. A. Seufferts Blätter für Rechtsanwendung, zunächst in Bayern.

St.

StGB. = Strafgesetzbuch v. 15. Mai 1871, neue Fassung v. 26. Februar 1876.
StPO. = Strafprozeßordnung v. 1. Febr. 1877.
StrandO = Strandungsordnung v. 17. Mai 1874.
StR. = bedeutet, daß die Entscheidung vom Standpunkt des Strafrechts erlassen ist.

T.

ThürBl. = Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt.

U.

UnlW = Unlauterer Wettbewerb (Zeitschrift).
UnlWG. = G. zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes v. 27. Mai 1896.
UWG. = Gesetz über den Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870 und v. 12. März 1894.

V.

V. (VO.) = Verordnung.
VBl. = Verordnungsblatt.
VerlG. = G. über das Verlagsrecht v. 19. Dezember 1901.
Vf. = Verfügung.
VO. (V.) = Verordnung.

W.

W. = Wochenblatt, Wochenschrift.
Wald. = Waldeck.
WarenZG. = G. zum Schutze der Warenbezeichnungen v. 12. Mai 1894.
Weim. = Sachsen-Weimar.
WO = Allgemeine Deutsche Wechselordnung (Einführungsgesetz v. 5. Juni 1869).
Württ. = Württemberg.
WürtArch. = Württembergisches Archiv für Recht und Rechtsverwaltung.
WürtJ. = Jahrbücher der württembergischen Rechtspflege.
WürtZ. = Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Gemeindeverwaltung in Württemberg.
WZG. = G. zum Schutze der Warenbezeichnungen v. 12. Mai 1894.

Z. siehe auch C.

Z. = Zeitschrift, Zeitung.
ZBl. = Zentralblatt.
ZBlFfG. = Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat sowie Zwangsversteigerung.
ZGebO. = Gebühren-Ordnung für Zeugen und Sachverständige v. 30. Juni 1878, neue Fassung v. 20. Mai 1898.

Berichtigungen!

Vor dem Gebrauch gefl. zu verbessern.

Seite 10. Bei § 51 muß die hinter dem Wort „Jahres" des Gesetzestextes stehende Anmerkungsziffer nicht „1", sondern „2" lauten.

Seite 24. Bei § 123 Anm. 4 fallen die links unten und rechts oben befindlichen Worte: „Die Absicht oder doch das Bewußtsein wird nicht erfordert (Sörgel 06, 25)" fort.

Seite 101. Bei § 397 fällt Anm. 3 fort.

Seite 105. Auf der zweiten Zeile oben rechts heißt es nicht „private", sondern „privative".

Seite 273. Bei § 1159 Anm. 5 heißt es statt „859" „1159".

Seite 314. Bei § 1356 Anm. 3 heißt es in der vorletzten Zeile nicht „Erwerbstätigkeit", sondern „Erwerbsfähigkeit".

Seite 332. Bei § 1443 Anm. 3 muß es statt „Ausstattung" „Aussteuer" heißen.

Seite 332. In der rechten Spalte, dritte Zeile von unten muß es statt „rechtlich" „gerichtlich" heißen.

Seite 347. Bei § 1558 Anm. 1 muß es statt „(Anm. 2 vor § 1432)" heißen (§ 1432[1]).

Seite 422. Bei § 1922 Anm. 2 am Ende ist nach „gehört auch" einzufügen „dann nicht".

Seite 429. Bei § 1961 Anm. 3 heißt es statt „Recht 01" „Recht 00" und statt „RJA. 13" „RJA. 8".

Seite 430. Bei § 1967 fällt in Anm. 1 „den" weg und es heißt in Anm. 2 statt „Nicht aber" „Auch".

Seite 435. Bei § 1988 Anm. 1 heißt es statt „204" „§ 214".

Bürgerliches Gesetzbuch

vom 18. August 1896.

Wir, Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reiches nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Erstes Buch.

Allgemeiner Teil.

Die Vorschriften des allgemeinen Teils finden auch auf die in Buch II—V geregelten Rechtsverhältnisse Anwendung, es sei denn, daß im einzelnen etwas anderes bestimmt ist oder sich aus der Natur der Sache ergibt.

Erster Abschnitt.

Personen.

Erster Titel.

Natürliche Personen.

§ 1. Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt[1] mit der Vollendung[2] der Geburt.

1. Vor der Geburt ist der Mensch, auch wenn er schon erzeugt ist, noch nicht rechtsfähig (KG. Joh. A. 22, 31), also auch nicht parteifähig (DJZ. 03, 227 Dresden). Rücksichtnahme des Rechts auf noch nicht geborene Menschen: §§ 331 II, 844 II, 1777 II, 1912, 1918 II, 1923 II, 1963, 2043 I, 2101, 2106, 2141, 2162, 2178 BGB.; 218, 219, 220 StrGB.

2. D. h. mit dem vollständigen Austritt aus dem Mutterleibe. Durchschneidung der Nabelschnur ist nicht erforderlich (RGSt. 33, 485, StR.). Damit ein rechtsfähiges Wesen vorhanden war, muß das Kind nach der Trennung vom Mutterleibe, wenn auch nur kurze Zeit, gelebt haben. Daß es geatmet hat, ist nicht erforderlich; jede Lebensäußerung genügt, z. B. Pulsschlag (SeuffArch. 2 Nr. 124 Stuttgart, g.). Lebensfähigkeit ist nicht nötig.

§ 2. Die Volljährigkeit[1] tritt mit der Vollendung des[2] einundzwanzigsten Lebensjahrs[3] ein.[4]

1. Wirkung des Mangels der Volljährigkeit — Minderjährigkeit —: §§ 106—113, 1303 I, 1305 I, 1318 II, 1602 II, 1605, 1626, 1773, 1781 Nr. 1, 2237 Nr. 1, 2238 I, 2247 BGB.; Art. 135 EG.

2. § 187 II.

3. Sonstige rechtlich bedeutsame Altersstufen des BGB.: 7 Jahre: §§ 104, 105, 828 I, 829; 16 Jahre: §§ 1303, 2229; 18 Jahre: §§ 3, 828 II, 829; 31 Jahre: § 14 I; 50 Jahre: § 1744; 70 Jahre: § 14 II.

4. Internat. PrivR. Art. 7 II EG.

§ 3. Ein Minderjähriger[1], der das achtzehnte Lebensjahr vollendet[2] hat, kann durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts[3] für volljährig erklärt werden.

Durch die Volljährigkeitserklärung erlangt der Minderjährige die rechtliche Stellung eines Volljährigen.[4, 5]

1. D. h. ein noch nicht 21 Jahre Zählender: § 1.

2. § 187 II.

3. Zuständigkeit: Art. 147 EG., §§ 35, 36, 43 FGG. Verfahren: §§ 56, 60 Nr. 6, 196 FGG. Kosten: § 94 PrGerKostG.

4. Internat. PrivR. Art. 7 EG.

5. ÜbergangsR. Art. 153, 154 EG.

§ 4. Die Volljährigkeitserklärung ist nur zulässig, wenn der Minderjährige seine Einwilligung erteilt.

Steht der Minderjährige unter elterlicher Gewalt[1], so ist auch die Einwilligung des Gewalthabers erforderlich, es sei denn, daß diesem weder die Sorge für die Person, noch die Sorge für das Vermögen des Kindes zusteht.[2] Für eine minderjährige Witwe ist die Einwilligung des Gewalthabers nicht erforderlich.

1. §§ 1626 ff.

2. §§ 1627, 1676—1678, 1684, 1685, 1686.

§ 5. Die Volljährigkeitserklärung soll nur erfolgen, wenn sie das Beste des Minderjährigen befördert.[1]

1. Daß der Minderjährige den zur zweckentsprechenden Besorgung seiner Angelegenheiten erforderlichen Grad geistiger und sittlicher Reife besitzt, genügt noch nicht, es müssen vielmehr noch besondere Umstände hinzukommen, welche die Volljährigkeitserklärung als ihm vorteilhaft erscheinen lassen (KG. Joh. 14, 76, pr.).

Das Beste des Minderjährigen umfaßt auch sein sittliches Wohl. Dieses kann es erfordern, daß er das von ihm geschwängerte Mädchen heiratet (OLG. 8, 163, KG.), andererseits kann es das sittliche Wohl eines geschwängerten Mädchens erfordern, daß es seinen Schwängerer heiratet (OLG. 9, 443, KG.).

§ 6. Entmündigt kann werden:

1. **wer infolge von Geisteskrankheit[1] oder von Geistesschwäche[2] seine Angelegenheiten[3] nicht zu besorgen vermag;**
2. **wer durch Verschwendung[4] sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt;**

3. wer infolge von Trunksucht[5] seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt oder die Sicherheit anderer gefährdet.

Die Entmündigung ist wieder aufzuheben, wenn der Grund der Entmündigung wegfällt. [6. 7. 8 9]

1. Mag sie auch nur in Unterbrechungen auftreten (SeuffArch. 54 Nr. 2 Braunschweig, g.). Querulantenwahnsinn genügt nur dann, wenn er den Ideenkreis, in dem er sich von Haus aus bewegt, überschreitend, die Person in allen ihren Lebensbetätigungen erfaßt, sie nach allen Richtungen in der Art beherrscht, daß eine allgemeine geistige Erkrankung vorliegt (OLG. 2, 448 Hamburg, Recht 07, 504).

2. Geistesschwäche ist die leichtere Form geistiger Erkrankung, von Geisteskrankheit nur dem Grade nach verschieden (JW. 00, 848, 867; RG. 50, 207; OLG. 5, 11 Dresden, 10, 55 Hamburg; Recht 01, 384 Karlsruhe). Sie liegt vor, wenn sich jemand in geistiger Beziehung etwa auf der Stufe eines über 7 Jahre alten Minderjährigen befindet (RG. 50, 207; BadRpr. 03, 246 Karlsruhe). Nicht geistesschwach, sondern geisteskrank ist jemand, bei dem die freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist, z. B. bei einem verblödeten Idioten (OLG. 5, 13 Celle).

3. Angelegenheiten: Nicht nur Abschluß von Rechtsgeschäften, sondern alles, was das Wohl des Kranken angeht, vgl. Recht 02, 71. Die Behinderung muß sich auf alle Angelegenheiten erstrecken. Unvermögen zur Besorgung einzelner Angelegenheiten, eines Kreises von ihnen, selbst aller Vermögensangelegenheiten, genügt nicht zur Entmündigung (JW. 00, 848, RG. 50, 205, OLG 5, 12 Dresden, Puchelts Z. 33, 715 Karlsruhe; Recht 07, 503), vermag höchstens die Einleitung einer Gebrechlichkeitspflegschaft nach § 1910 zu rechtfertigen (JW. 00, 848; 05, 133; BadRpr. 03, 338 Karlsruhe; OLG. 5, 12, Dresd.). Auch Gemeingefährlichkeit, z. B. wegen Neigung zu Sittlichkeitsverbrechen, genügt für sich noch nicht (RG. 38, 193, g.).

4. Verschwendung liegt vor, wenn jemand einen Hang zu sinnloser, seinen Vermögensverhältnissen nicht entsprechender, seine wirtschaftliche Existenz bedrohender Vergeudung seines Vermögens betätigt (RG. 21, 169, g.; JW. 01, 475; SeuffArch. 12 Nr. 2 Wolfenbüttel, g.; Recht 03, 290 Köln). Bloße wirtschaftliche Untätigkeit (RG. 21, 108, g.), wie unverhältnismäßige Geldausgaben (RG. 7, 350, g.; JW. 05, 166; 189) genügen nicht für sich allein. Andrerseits sind unverhältnismäßige Geldausgaben nicht erforderlich (RG. 21, 169, g.). Auch braucht der Verschwender kein eigenes Vermögen zu haben (SeuffArch. 42 Nr. 219, g.).

5. Krankhafter, unwiderstehlicher Hang zum übermäßigen Genuß geistiger Getränke (JW. 02 Beil. 280, vgl. WürtZ. 14, 1 Stuttgart, g.).

6. Wirkungen der Entmündigung: §§ 104, 114, 115, 1418, 1425, 1428, 1468, 1495, 1509, 1526, 1542, 1547, 1549, 1780, 1792, 1865, 1896, 1915, 2229, 2230, 2253, 2275 BGB.

7. Verfahren: §§ 645—687 CPO. Allg. Verf. d. PrJustMin. v. 28. 11. 1899 (JustMinBl. 99 388). Allg. Verf. d. Pr. Min. d. Inn. v. 16. 11. 99 (MinBl. Inn. Verw. 99 277).

8. Internat. PrivR. Art. 8 EG.

9. ÜbergangsR. Art. 155, 156 EG.

§ 7. Wer sich an einem Orte ständig niederläßt[1], begründet an diesem Orte seinen Wohnsitz.

Der Wohnsitz kann gleichzeitig an mehreren Orten bestehen.

Der Wohnsitz wird aufgehoben, wenn die Niederlassung mit dem Willen[2] aufgehoben wird, sie aufzugeben.[3. 4. 5]

1. Die ständige Niederlassung liegt in der Verwirklichung des Willens, an einem Orte dauernd zu bleiben und ihn zum Mittelpunkt seiner Lebensverhältnisse zu machen (JW. 86, 237, g.; SeuffArch. 40 Nr. 7, g.; Recht 01, 538 Cöln), sei es auch nicht aller Lebensverhältnisse (SeuffArch. 43 Nr. 174 Hambg.). Nicht erforderlich ist das Bewußtsein, einen Wohnsitz zu begründen. Es genügt der Wille, die zur Begründung eines Wohnsitzes erforderlichen tatsächlichen Verhältnisse zu schaffen (SeuffArch. 43 Nr. 174 Hamb., g.). Nicht unvereinbar mit der Begründung eines Wohnsitzes ist es, daß von vornherein mit der Möglichkeit gerechnet wurde, bei Eintritt veränderter Verhältnisse wo anders hinzuziehen (SeuffArch. 40 Nr. 7, g.; OLG. 13, 307, Bayr. ObLG.), oder daß sich der Betreffende meist an anderen Orten aufhält (RG. 30, 350, pr.; OLG. 12, 238, BayObLG.).

Nicht genügend zur Begründung eines Wohnsitzes ist es, wenn jemand, der eine eingerichtete Wirtschaft und Wohnsitz hat, sich anderswo eine gewerbliche Niederlassung, wie Atelier oder Kontor schafft, mag er sich auch den größten Teil der Zeit hier aufhalten (RG. 30, 350, pr.; ObTr. 37, 356, pr.; HansGZ. 15, 300, g.; OLG. 13, 308 BayObLG.), vgl. auch Anm. 3.

2. Der bloße Wille genügt nicht (ROH. 13, 364, g., pr.).

3. Eine Änderung im Wohnsitze wird nicht begründet dadurch, daß jemand eine Stelle als Gesinde (BayObLG. 03, 597; SeuffArch. 56 Nr. 69, BayObLG., OLG. 2, 444 Dresden), als Kommis (Bolze 1 Nr. 1524) annimmt, oder in eine Strafanstalt eintritt (SeuffArch. 56 Nr. 240 BayObLG., GruchotsZ. 29, 118, pr.), sei es auch zur Verbüßung einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe (BayObLG. 00, 654), oder daß er, um der Strafverfolgung zu entgehen, ins Ausland flieht (ElsLothZ. 01, 106 Kolmar), daß er sich polizeilich an- oder abmeldet (OLG. 7, 66 Königsb.).

4. Internat. PrivR. Begründung und Aufgabe eines Wohnsitzes bestimmt sich nach dem an ihm geltenden Recht (JW. 84, 28, pr.).

5. ÜbergangsR. bez. des domicile élu: Art. 157 EG.

§ 8. Wer geschäftsunfähig[1] oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist[2], kann ohne den Willen seines gesetzlichen Vertreters[3] einen Wohnsitz weder begründen noch aufheben.[4. 5]

1. § 104. 2. §§ 106, 114.

3. §§ 1627 ff., 1684 ff., 1773 ff., 1909 ff.

4. Unterbringung des Entmündigten in eine Irrenanstalt verlegt den Wohnsitz nur dann, wenn der Vertreter eine dahingehende Absicht zum Ausdruck bringt. In der Zustimmung zur Unterbringung ist dies noch nicht zu erblicken (BadRpr. 00, 340 Karlsruhe), es sei denn, daß die Unterbringung zu dauerndem Aufenthalt erfolgen soll (JW. 97, 352, g.; Recht 02, 71 BayObLG., g.).

5. Hält sich ein Geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkter dauernd an einem vom Wohnsitz verschiedenen Orte auf und besteht zum Wohnsitz keine tatsächliche Beziehung mehr, so geht dieser mit Erlangung der vollen Geschäftsfähigkeit verloren (ZBlFG. 1, 496—499).

§ 9. Eine Militärperson[1] hat ihren Wohnsitz am Garnisonorte. Als Wohnsitz einer Militärperson, deren Truppenteil im Inlande keinen Garnisonort hat, gilt der letzte inländische Garnisonort des Truppenteils.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Militärpersonen, die nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen oder die nicht selbständig einen Wohnsitz begründen können.

1. Militärpersonen sind die Personen des Soldatenstandes und die Militärbeamten. Anl. I zum MStGB., VO. v. 29. 6. 80 (RGBl 269). Keine Militärpersonen sind Offiziere à la suite (Seuff.Arch. 36 Nr. 233, g.).

§ 10. Die Ehefrau teilt[1] den Wohnsitz des Ehemanns. Sie teilt den Wohnsitz nicht, wenn der Mann seinen Wohnsitz im Ausland an einem Orte begründet, an den die Frau ihm nicht folgt und zu folgen nicht[2] verpflichtet ist.

Solange der Mann keinen Wohnsitz hat oder die Frau seinen Wohnsitz nicht teilt, kann die Frau selbständig einen Wohnsitz haben.[3, 4]

1. Und zwar von Eingehung einer nicht nichtigen oder nicht mit Erfolg angefochtenen Ehe an bis zu deren Auflösung.

2. § 1353 II, § 1354 II.

3. Einen inländischen Wohnsitz des Mannes teilt sie selbst dann, wenn sie nicht verpflichtet ist, dem Mann dahin zu folgen (RG. 59, 338, OLG. 13, 307 Karlsruhe). Strafhaft des Mannes berechtigt die Frau nicht zur Begründung eines neuen Wohnsitzes (SeuffArch. 56 Nr. 240 Bay. ObLG.).

4. ÜbergangsR. Art. 199 EG.

§ 11. Ein eheliches Kind[1] teilt[2] den Wohnsitz des Vaters[3], ein uneheliches Kind[4] den Wohnsitz der Mutter, ein an Kindesstatt angenommenes Kind[4] den Wohnsitz des Annehmenden. Das Kind behält den Wohnsitz, bis es ihn rechtsgültig aufhebt.[6]

Eine erst nach dem Eintritte der Volljährigkeit[7] des Kindes erfolgende Legitimation oder Annahme an Kindesstatt hat keinen Einfluß auf den Wohnsitz des Kindes.

1. §§ 1591—1600.

2. Es teilt auch den neuen Wohnsitz, den der Vater unter Zurücklassung seiner Familie anderwärts begründet (OLG. 12, 1 Dresden).

3. Auch wenn ihm die elterliche Gewalt nicht zusteht (Recht 06, 1254 Kolmar).

4. §§ 1705 ff. 5. §§ 1741 ff.

6. §§ 7 III, 8. Der § 11 I Satz 2 gilt auch für das volljährige Kind (SeuffArch. 56 Nr. 69, Bay. ObLG.). Daß der Vater stirbt oder wohnsitzlos wird, hebt den Wohnsitz des Kindes noch nicht auf (OLG. 10, 56 Stuttgart).

7. §§ 2—5.

§ 12. Wird das Recht zum Gebrauch[1] eines Namens[2] dem Berechtigten[3] von einem anderen bestritten oder wird das Interesse des Berechtigten dadurch verletzt[4], daß ein anderer unbefugt[5] den gleichen[6] Namen gebraucht, so kann der Berechtigte von dem anderen Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen.[7] Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen.[8]

1. Gebrauch eines Namens liegt in seiner erfolgreichen Anmeldung als Bestandteil einer Firma (RG. 22, 58, h.), oder eines Warenzeichens (RG. 54, 43, h.; JW. 03 Beil. 52), in der Belegung von Sachen mit dem Namen (Recht 07, 444 Kass.), in seiner Verwendung auf Firmenschildern, Empfehlungskarten, Geschäftsanzeigen (RG. 5, 111, h.; 36, 14, h.), als Vordruck auf Briefen (RG. 19, 21 h.), als Telegrammadresse (GoldschmidtsZ. 46, 46, g. Dresd.), zur Bezeichnung von Waren (Bay. ObLG. 3, 925; SächsArch. 1, 400 Dresden), als Etablissementsnamen (JW. 01, 766), mag auch in diesen Fällen vor dem Namen das Wort „früher" stehen (SeuffArch. 60 Nr. 162 Kassel; RG. 56, 188).

2. Auch eines adligen Namens (JW. 05, 167; SeuffArch. 59 Nr. 175), eines Adelstitels oder Wappens (RG. 2, 149, g.; SeuffArch. 37 Nr. 86, g.; JW. 04, 53), eines Vornamens. Nicht geschützt ist das Pseudonym (KGBl. 15, 32).

3. Berechtigter ist der Träger eines Namens und der sonst zu seinem Gebrauch Befugte (JW. 05, 72). Träger eines Familiennamens wird man auf den in §§ 1355, 1577, 1606, 1706, 1758, 1762, 1772 BGB. vorgesehenen Wegen; Träger eines Vornamens wird man durch Beilegung seitens dessen, dem die Sorge für die Person zusteht. Vgl. § 22 PStG. Die Zulässigkeit der Namensänderung durch die Person selbst beurteilt sich nach den Landesgesetzen. In Pr. ist bei bürgerlichen Namen Genehmigung des Regierungspräsidenten, bei adligen Namen die des Königs erforderlich und genügend; KabOrdr. v. 15. 4. 1822 (G. S. 108), Erlaß v. 12. 7. 67 (G. S. 1310); § 18 LandVerwG., MinV. v. 15. 8. 97 (MBl. inn. Verw. 97, 191). Pr. Stempel für Namensänderungen: Nr. 42 Pr. StempG., vgl. dazu Nr. 43 der Bek. v. 13. 2. 96; Nr. 52 der Dienstvorschriften (Pr. ZentrBl. der Abgabenverw. 96, 93). Rechtsgeschäftliche Gestattung der Namensführung begründet keinen Namenserwerb (RG. 29, 132, g.), bewirkt jedoch, daß im Verhältnis zum Gestattenden die Führung des neuen Namens nicht unbefugt ist (RG. 5, 176, g.). Weitergehende Bestimmungen des Firmenrechts: §§ 22 ff. HGB. Veräußert jemand ein Etablissement, z. B. Pensionat mit seinem, des Veräußerers, Namen, so gilt im Zweifel der Erwerber für befugt, es seinerseits ebenfalls mit diesem Namen weiter zu veräußern (JW. 00, 789, 830, g.; SeuffArch. 42 Nr. 92, g.).

Bloße Duldung, selbst längere Zeit fortgesetzt, ist noch keine Gestattung (JW. 01, 766).

4. Familien- oder Vermögensinteresse braucht nicht verletzt zu sein, Verletzung von Affektionsinteresse genügt (OLG. 2, 215 Bamberg). Einzelfälle: Unterlassungsklage ist z. B. gegeben, wenn der Gebrauch den Anschein einer in Wirklichkeit nicht bestehenden Verwandtschaft erwecken soll (RG. 29, 126 G.), wenn eine Konkubine sich als Ehefrau des Ehemanns der Klägerin ausgibt (Gruchot 46, 127; OLG. 3, 284, KG.), wenn der Name zur Reklame oder zur Irreführung des Publikums verwandt wird (OLG. 2, 215 Bamberg).

5. Vergl. Anm. 3. Eine nach öffentlichem Recht rechtmäßige Namensführung ist auch im Sinne des bürgerlichen Rechtes keine unbefugte (Bolze 8, Nr. 6, 32, 38).

6. Sei es auch mit einem anderen Vornamen (RG. 7, 281, fr.).

7. Einen Anspruch auf Gebrauch eines bestimmten Namens gibt es nicht (SeuffArch. 44 Nr. 30, g.), außer nach § 1353 gegenüber dem anderen Ehegatten. Strafdrohung gegen den Gebrauch eines falschen Namens: § 360 Nr. 8 StGB.

8. Internat. PrivR. Ob jemand befugt ist, einen bestimmten Namen zu führen, beurteilt sich nach dem Recht seines Heimatstaates (OLG. 8, 85, KG.).

§ 13. Wer verschollen ist, kann nach Maßgabe der §§ 14—17 im Wege des Aufgebotsverfahrens[1] für tot erklärt werden.[2, 3]

1. Verfahren: §§ 946—976 CPO. Kosten: § 44 GKG., § 40 RAGebO.

2. Internat. PrivR. Art. 9 EG.

3. ÜbergangsR. Art. 158—162 EG.

§ 14. Die Todeserklärung ist zulässig, wenn seit zehn Jahren keine Nachricht von dem Leben des Verschollenen eingegangen ist. Sie darf nicht vor dem Schlusse des Jahres erfolgen, in welchem der Verschollene das einunddreißigste Lebensjahr vollendet haben würde.[1]

Ein Verschollener, der das siebzigste Lebensjahr vollendet haben würde, kann für tot erklärt werden, wenn seit fünf Jahren keine Nachricht von seinem Leben eingegangen ist.

Der Zeitraum von zehn oder fünf Jahren beginnt mit dem Schlusse des letzten Jahres, in welchem der Verschollene den vorhandenen Nachrichten zufolge noch gelebt hat.

1. § 187 II.

§ 15. Wer als Angehöriger einer bewaffneten Macht[1] an einem Kriege teilgenommen hat, während des Krieges vermißt worden und seitdem verschollen ist, kann für tot erklärt werden, wenn seit dem Friedensschlusse drei Jahre verstrichen sind.[2] Hat ein Friedensschluß nicht stattgefunden, so beginnt der dreijährige Zeitraum mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Krieg beendigt worden ist.

Als Angehöriger einer bewaffneten Macht gilt auch derjenige, welcher sich in einem Amts- oder Dienstverhältnis oder zum Zwecke freiwilliger Hilfeleistung bei der bewaffneten Macht befindet.

1. § 2 G. v. 9. 11. 1867 (BGBl. 1867, 131), § 4 MStGB. und Anlagen, § 38 RMG., G. v. 12. 2. 1875 (RGBl. 1875, 63).

2. §§ 187 I, 188 II.

§ 16. Wer sich bei einer Seefahrt auf einem während der Fahrt untergegangenen Fahrzeuge befunden hat und seit dem Untergange des Fahrzeugs verschollen ist, kann für tot erklärt werden, wenn seit dem Untergang ein Jahr verstrichen ist.[1]

Der Untergang des Fahrzeugs wird vermutet, wenn es an dem Orte seiner Bestimmung nicht eingetroffen oder in Ermangelung eines festen Reiseziels nicht zurückgekehrt ist und wenn

bei Fahrten innerhalb der Ostsee ein Jahr,

bei Fahrten innerhalb anderer europäischer Meere, mit Einschluß sämtlicher Teile des Mittelländischen, Schwarzen oder Asowschen Meeres, zwei Jahre,

bei Fahrten, die über außereuropäische Meere führen, drei Jahre

seit dem Antritte der Reise verstrichen sind. Sind Nachrichten über das Fahrzeug eingegangen, so ist der Ablauf des Zeitraums erforderlich, der verstrichen sein müßte, wenn das Fahrzeug von dem Orte abgegangen wäre, an dem es sich den Nachrichten zufolge zuletzt befunden hat.

1. §§ 187 I, 188 II.

§ 17. Wer unter anderen als den in den §§ 15, 16 bezeichneten Umständen in eine Lebensgefahr geraten[1] und seitdem verschollen ist, kann für tot erklärt werden, wenn seit dem Ereignisse, durch welches die Lebensgefahr entstanden ist, drei Jahre verstrichen sind.[2]

1. Z. B. bei einem Brand, Grubenunglück, Gebirgstour.

2. §§ 187 I, 188 II.

§ 18. Die Todeserklärung begründet die Vermutung,[1] daß der Verschollene in dem Zeitpunkte gestorben sei, welcher in dem die Todeserklärung aussprechenden Urteile festgestellt[2] ist.[3]

Als Zeitpunkt des Todes ist, sofern nicht die Ermittelungen ein anderes ergeben, anzunehmen

in den Fällen des § 14 der Zeitpunkt, in welchem die Todeserklärung zulässig geworden ist;

in den Fällen des § 15 der Zeitpunkt des Friedensschlusses oder der Schluß des Jahres, in welchem der Krieg beendigt worden ist;

in den Fällen des § 16 der Zeitpunkt, in welchem das Fahrzeug untergegangen ist oder von welchem an der Untergang vermutet wird;

in den Fällen des § 17 der Zeitpunkt, in welchem das Ereignis stattgefunden hat.

Ist die Todeszeit nur dem Tage nach festgestellt, so gilt das Ende des Tages als Zeitpunkt des Todes.

1. § 292 CPO. Solange die Todeserklärung nicht mit Erfolg angefochten ist, gilt die Vermutung auch dann, wenn die Todeserklärung zu Unrecht erfolgt, oder der Zeitpunkt des Todes unrichtig festgestellt ist (Recht 01, 261, BayObLG.). Andrerseits gilt die Vermutung, daß die Person bis zu dem in § 18 bestimmten Zeitpunkt gelebt habe (Recht 05, 678 Kiel).

2. Nach § 970 II CPO. muß das Urteil eine solche Feststellung enthalten.

3. Weitergehende Wirkungen der Todeserklärung: §§ 1348 ff., 1420, 1425, 1494, 1544, 1679, 1684, 1847, 1884, 1885, 1921, 2031, 2252, 2370 BGB.

§ 19. Solange nicht die Todeserklärung erfolgt ist, wird das Fortleben des Verschollenen bis zu dem Zeitpunkte vermutet,[1] der nach § 18 Abs. 2 in Ermangelung eines anderen Ergebnisses der Ermittelungen als Zeitpunkt des Todes anzunehmen ist; die Vorschrift des § 18 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

1. § 292 CPO.

§ 20. Sind mehrere in einer gemeinsamen Gefahr[1] umgekommen, so wird vermutet,[2] daß sie gleichzeitig gestorben seien.

1. § 17 Anm. 1.
2. § 292 CPO.

Zweiter Titel.

Juristische Personen.

1. Die Umwandlung einer juristischen Person in eine solche anderer Gattung ist nur im Wege der Auflösung und Neubegründung möglich. — Ausnahmen: §§ 332—334 HGB., 143—145 GenG. (OLG. 6, 115, KG.).

2. Internat. PrivatR.. Nach dem an ihrem Sitz geltenden Recht beurteilt es sich, ob ein als juristische Person auftretendes Wesen rechts-, partei- und prozeßfähig ist (ROH. 22, 184, fr., RG. 6, 138, fr., OLG. 5, 101 Kiel), wem die gesetzliche Vertretung zusteht (RG. 6, 139, fr.), ob und welche Änderungen in der Vertretung und Organisation eingetreten sind, welchen Einfluß die Konkurseröffnung hat und ob die juristische Person untergegangen ist (RG. 14, 417, g.).

2. Vorbehalt für das LandesR. Art. 82 bis 86 E.G.

4. ÜbergangsR. Art. 163—167 EG.

5. Gerichtsstand: §§ 17—19 CPO.

6. Konkurs: § 213 KO.

7. Die auf Grund des Preuß. Regl. v. 12. 3. 1838 (GS. 18, 395) gegründeten kommunalen Sparkassen sind keine selbständigen juristischen Personen, sondern Bestandteil des Kommunalvermögens (OLG. 9, 357, KG.).

I. Vereine.

1. Von der Gesellschaft unterscheidet sich der Verein im wesentlichen dadurch, daß sein Bestand unabhängig vom Wechsel der Mitglieder ist (RG. 60, 94 ff.; SeuffArch. 62 Nr. 76).

2. Öffentliches VereinsR. Art. 30 Preuß. Verfass.; Pr. Verf. v. 11. 3. 1850 (GS. 277), eingeführt in den neuen Landesteilen durch VO. v. 25. 6. 1867 (GS. 921) und in Lauenburg durch G. v. 23. 6. 1876 (GS. 172).

1. Allgemeine Vorschriften.

§§ 24—54 gelten subsidiär auch für die Vereine, die ihre Rechtsfähigkeit aus anderen gesetzlichen Bestimmungen, als den §§ 21, 22, 23 ableiten (KG. Joh. 23, 108), insbesondere auch für Aktiengesellschaften (DJZ. 03, 223; Bay. ObLG. 06, 52) und G. m. b. H. (JW. 04, 167; OLG. 14, 367, KG.).

1. Jeder Verein muß entweder ausschließlich unter § 21 oder ausschließlich unter § 22 fallen. Ist sein Zweck sowohl ein wirtschaftlicher, wie ein idealer, so entscheidet der Hauptzweck (vgl. ZBlFfG. 1, 440 Essen; ThürBl. 28, 106 Dessau; a. M. OLG. 14, 8 Hamburg).

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein geschäftliches Unternehmen wirtschaftlich betrieben wird, also ein mit wirtschaftlichen Mitteln (Herstellung, Umsatz äußerer Güter usw.) arbeitendes Unternehmen geschäftsplanmäßig zur Erlangung wirtschaftlicher Vorteile des Unternehmers betrieben wird (OLG. 14, 6 Hamburg). Es genügt, daß der Verein, ohne eigene Wirtschaft zu haben, die Wirtschaft seiner Mitglieder fördern will (ZBlFfG. 1, 440, LG. Kassel, Essen, 704, LG. München; DJZ. 00, 120, LG. Cöln; HansGZ. 00 Beibl. 87, LG. Hamburg; a. M. OLG. 1, 16 Stuttgart).

Einem unter § 21 fallenden Verein (idealer Verein) darf die Rechtsfähigkeit nicht staatlich verliehen werden; einen unter § 22 fallenden Verein (wirtschaftlicher Verein) darf das Gericht nicht in das Register eintragen.

2. a) Ein idealer Verein (§ 21) ist z. B. ein Begräbniskassenverein (ThürBl. 28, 106, LG. Dessau).

b) Als wirtschaftliche Vereine (§ 22) gelten auch Kreditreformvereine (DJZ. 00, 120, LG. Köln; HansGZ. 00, 120, LG. Hamb.; a. M. OLG. 1, 15 Stuttg.; DJZ. 88, LG. Hanau); Verbände landwirtschaftlicher Genossenschaften (Pos. MSchr. 00, 161, LG. Graudenz); Haus- und Grundbesitzervereine (ZBlFfG. 1, 440, LG. Essen); Sterbekassen (HessRspr. 01, 4, LG. Darmstadt); Krankenkassen (Recht 01, 72, AG. Frankfurt); Pensionskassen (Recht 01, 72, LG. Frankf.).

§ 21. Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist,[1] erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen[3] Amtsgerichts.

1. Anm. vor § 21.

2. Die Registerführung regeln: §§ 159, 160, 162 FGG., Art. 39 PrFGG.; Bek. d. RK. v. 12. 11. 1898 (RGBl. 438), in Pr. eingeführt durch Vf. v. 6. 11. 1899 (JMBl. 299); §§ 7 Nr. 6, 51 Nr. 1—12, 16, 52 PrGeschO. f. Ger.-Schreib. d. AG.; § 26 PrGKG. 3. § 55.

§ 22. Ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist,[1] erlangt in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften[2] Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung.[3] Die Verleihung steht dem Bundesstaate[4] zu, in dessen Gebiete der Verein seinen Sitz[5] hat.

1. Vgl. Anm. vor § 21.

2. Aktiengesellschaften (§ 200 HGB.), Aktienkommanditgesellschaften (§§ 200, 320 HGB.), Ges. m. beschr. H. (§ 11 GmbHG.) erwerben die Rechtsfähigkeit durch Eintrag in das Handelsregister, Genossenschaften (§ 13 GenG.) durch Eintrag in das Genossenschaftsregister, Krankenkassen

(KrankVG.), Innungen (§§ 81 ff. GO.), Berufsgenossenschaften durch Errichtung.

3. In Pr. erfolgt die Verleihung durch den zuständigen Minister; Art. 11 VO. v. 16. 11. 1899 (GS. 562).

4. Art. 5 EG. 5. § 24.

§ 23. Einem Vereine, der seinen Sitz nicht in einem Bundesstaate hat, kann in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch Beschluß des Bundesrats verliehen werden.[1]

1. Behandlung eines schon nach seinem Rechte rechtsfähigen ausländischen Vereins im Inland: Art. 10 EG.

§ 24. Als Sitz[1] eines Vereins gilt, wenn nicht ein anderes bestimmt ist,[2] der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird.[3]

1. Verein hat einen Sitz, keinen Wohnsitz (PrObVG. 41, 167).

2. Anderweite Bestimmung ist also zulässig (KGJ. 13, 44, h.).

3. Einzelfall (JW. 04, 231).

§ 25. Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins wird, soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften beruht, durch die Vereinssatzung bestimmt.[1, 2]

1. Inhalt der Satzungen eingetragener Vereine: §§ 57, 58.

2. Vorbehalt für das LandesR.: Art. 82 EG.

§ 26. Der Verein muß einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen.

Der Vorstand[1] vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich;[2] er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.[3] **Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.**

1. Der Vorstand in seiner Gesamtheit, also nicht ein einzelnes Vorstandsmitglied, insbesondere auch nicht der Vorsitzende (OLG. 10, 406, KG.). In den Willenserklärungen des Vorstandes muß die Übereinstimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder Ausdruck finden (ROH. 16, 34, h.). Es brauchen die Erklärungen der Vorstandsmitglieder nicht gleichzeitig und in einem Akte abgegeben zu sein; es genügt, daß zunächst einzelne der Mitglieder sich erklären und dann die übrigen die Erklärung genehmigen. Es kann die Satzung bestimmen, daß ein oder mehrere einzelne Vorstandsmitglieder befugt seien, den Verein, sei es in einzelnen, sei es in sämtlichen Angelegenheiten zu vertreten (OLG. 12, 4, KG., 13, 308 Kolmar; Recht 07, 122 BayObLG.). Die Bestimmung kann in das Vereinsregister eingetragen werden (OLG. 12, 4, KG., 13, 308 Kolmar). Auch kann einem oder einzelnen der Vorstandsmitglieder von den übrigen eine Vollmacht zwar nicht zur Besorgung sämtlicher Geschäfte, wohl aber zur Besorgung eines bestimmten Kreises von Geschäften oder einzelner Geschäfte erteilt werden (JW. 01, 287, h.; Seuff. Arch. 58 Nr. 176; ROH. 6, 394, h.; 12, 34, h.). Der erste Vorsitzende des Vorstands ist auch dann, wenn er nach außen zur Vertretung ermächtigt ist, nach innen an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden (Recht 06, 1316 Kolmar).

2. Die Satzung kann dem Vorstand ein Strafrecht für bestimmte Fälle einräumen, ein solches für unbestimmte Fälle jedoch selbst dann nicht, wenn Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig sein soll (SeuffArch. 48 Nr. 174 Kassel, g.).

3. Vorstandsmitglieder können daher in Vereinsprozessen kein Zeuge sein (RG. 2, 400, h.; 17, 367, h.).

§ 27. Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung.[1]

Die Bestellung ist jederzeit widerruflich,[2] **unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung. Die Widerruflichkeit kann durch die Satzung auf den Fall beschränkt werden, daß ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.**

Auf die Geschäftsführung des Vorstandes finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung.[3]

1. Zu Mitgliedern des Vorstandes können auch solche Personen bestellt werden, die nicht Vereinsmitglieder sind. Die Satzung kann bestimmen, daß der jeweilige Träger eines bestimmten Amtes Vorstandsmitglied, insbesondere auch erster Vorsitzender des Vorstandes sein soll (Recht 07, 122 BayObLG).

2. Der Widerruf erfolgt durch die Mitgliederversammlung (OLG. 6, 346, KG.).

3. § 22 I, III sind dispositiv: § 40.

§ 28. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so erfolgt die Beschlußfassung nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32, 34.[1, 2]

Ist eine Willenserklärung dem Verein gegenüber abzugeben,[3] **so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitgliede des Vorstandes.**[4]

1. § 28 I ist dispositiv: § 40.

2. Gültiger Beschluß des Vorstandes liegt nicht vor, wenn dessen Mitglieder, ohne zu einer Vorstandssitzung ordnungsmäßig berufen zu sein und ohne in einer solchen beraten und beschlossen zu haben, in der allgemeinen Mitgliederversammlung lediglich als deren Teilnehmer abstimmen (JW. 00, 417, g.). § 28 I gilt auch für Stiftungen des öffentlichen Rechts (Recht 06, 369, BayObLG.).

3. §§ 130—132.

4. § 28 II gilt nicht für die eingetragene Genossenschaft (WürtZ. 16, 186 Stuttgart).

§ 29. Soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstandes fehlen, sind sie in dringenden Fällen[1] für die Zeit bis zur Hebung des Mangels auf Antrag eines Beteiligten[2] **von dem Amtsgerichte zu bestellen, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat.**[3]

1. Ein solcher liegt vor, wenn sonst ein gegen den Verein erwirktes Urteil nicht vollstreckt werden könnte (KGJ. 23 A, 112).

2. Z. B. eines Vereinsgläubigers oder eines Vereinsmitglieds (OLG. 14, 366, KG.).

3. § 29 ist auf Gesellschaften und nicht rechtsfähige Vereine auch nicht analog anwendbar

(Recht 04, 108 Braunschw.), gilt aber für die G. m. b. H. (OLG. 4, 256, KG.).

§ 30. Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß neben dem Vorstande für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind.[1] Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

1. Verfassungsmäßig berufener Vertreter. Auch einzelne Mitglieder des Vorstandes können dazu bestellt werden (OLG. 8, 14 Hamburg).

§ 31. Der Verein[1] ist für den Schaden verantwortlich,[2] den der Vorstand,[3] ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter[4] durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen[5] begangene, zum Schadensersatze verpflichtende Handlung[6] einem Dritten zufügt.[7]

1. Desgl. eine Stiftung (§ 86), eine juristische Person des öffentlichen Rechtes (§ 89). Dagegen gilt § 31 auch nicht analog für einen nicht rechtsfähigen Verein (BadRpr. 06, 122 Karlsruhe).

2. §§ 249—255. Der Verein ist zwar nicht handlungsfähig, haftet jedoch zivilrechtlich für die in § 31 genannten Handlungen so, als wären es seine eigenen. Die Verantwortung kann auch gegenüber den Mitgliedern nicht durch die Satzung, wohl aber innerhalb der sonst gegebenen gesetzlichen Grenzen durch Vertrag ausgeschlossen werden (Recht 04, 16). 3. §§ 26 ff.

4. Der Vertreter muß berufen sein bei privaten Korporationen durch die Satzung, bei dem Staat und anderen öffentlichrechtlichen Korporationen durch die ihre Verwaltungsorganisation regelnden Bestimmungen (RG. 53, 280; JW. 03 Beil. 65), z. B. die Verwaltungsordnung für die Preußischen Staatsbahnen vom 15. 12. 94 (GS. 95, 11) und die auf ihrer Grundlage ergangenen Geschäftsanweisungen (RG. 53, 278). Daß der Vertreter zur Vertretung im Willen berufen war, ist erforderlich (SeuffArch. 57 Nr. 234, Bay. ObLG., 59 Nr. 27; RG. 45, 169, g.), aber für sich nicht genügend (SeuffArch. 59 Nr. 27). Ebenso ist erforderlich (RG. 45, 169, g.), aber für sich nicht genügend (SeuffArch. 57 Nr. 234, Bay. ObLG., JW. 03 Beil. 40), daß er innerhalb eines ihm zugewiesenen Geschäftskreises selbständige Entschließungen zu treffen hat (SeuffArch. 57, Nr. 234, BayObLG.). Nicht genügend ist es, daß er vom Verein, sei es selbst vom Vorstand angestellt (JW. 97, 613) oder beauftragt ist (Gruchot 27, 90, pr.; RG. 34, 297, pr.) oder daß er andern Angestellten vorgesetzt ist (BayObLG. 02, 291). Haftung für Kollektivvertreter (RG. 57, 94). Für die Haftung anderer als die in § 31 genannten Personen gelten insbes. auch die §§ 278, 831.

Einzelfälle: Den Reichsfiskus vertritt verfassungsmäßig der Schiffer eines Lootsendampfers des Nordostseekanals (RG. 39, 187, g.). Der Pr. Fiskus wird verfassungsmäßig vertreten: Hinsichtlich des Bahngrundeigentums durch den Vorstand der Betriebsinspektion (RG. 53, 281; JW. 03 Beil. 117), nicht durch den Bahnwärter (GruchotsBeitr. 44, 1025, g., pr.) oder den Bahnmeister (RG. 53, 280; 55, 230) oder den Stationsvorsteher (JW. 03 Beil. 117); hinsichtlich des Staatsvermögens, welches von einer Oberförsterei umfaßt wird, durch den Oberförster (JW. 04, 548); hinsichtlich der Landgerichtsgebäude durch den Landgerichtspräsidenten und den I. Staatsanwalt, nicht durch den Obersekretär oder Kastellan (JW. 03 Beil. 133). Pr. Kreisbaumeister (RG. 62, 31), Vorsteher eines städtischen Bauamts ist hinsichtlich der in dessen Ressort fallenden städtischen Bauangelegenheiten verfassungsmäßig berufener Vertreter der Stadtgemeinde (JW. 06, 539). Kein verfassungsmäßig berufenes Organ ist ein Hamburger staatlicher Bauinspektor oder Baumeister (RG. 47, 242, g.), Kasseler Straßenmeister oder Straßenaufseher (OLG. 12, 112 Kassel), Stettiner Straßenkontrolleur (SeuffArch. 59, Nr. 27 gegen OLG. 5, 376 Stettin), Pr. Rangiermeister (SeuffArch. 54 Nr. 209 Hamb., g.), Bay. Stationsvorsteher (Recht 05, 616), Bay. Rangierleiter (SeuffArch. 57 Nr. 234, BayObLG), Pr. Notar bei der Stempelberechnung (JW. 01, 177, pr.), Briefträger (GruchotsBeitr. 45, 897, pr.; OLG. 9, 22 Stuttgart), Ordonnanz (JW. 98, 24, pr.), Sequester der Pommerschen Landschaft (JW. 92, 282, pr.), Bay. Distriktstechniker (BayZ. 05, 244, OLG. München), Sächs. Eisenbahnstationsassistent (SächsArch. 1, 7 Dresden), Inspektor einer Straßenbahn (SeuffArch. 54 Nr. 209 Hamb., g.), Motorwagenführer (JW. 03 Beil. 93), der Polizeisergeant, der das Streuen der Straßen bei Glatteis zu überwachen hat (OLG. 5, 243 Kiel), Hausmeister eines Postgebäudes (JW. 04, 165), Straßenwärter (WürtZ. 19, 24 Stuttg.), Postillon (OLG. 14, 2 Celle).

5. Überschritt der schuldige Vertreter die ihm nach außen zukommende Zuständigkeit, so wird eine Haftung des Vereines auch nicht dadurch begründet, daß der andere Teil, sei es selbst ohne eigenes Verschulden, die Zuständigkeit als vorliegend erachtete (SeuffArch. 40 Nr. 271, g.).

6. Sei es vertragliche Handlung (RG. 8, 236, pr.) oder außervertragliche; sei es eine positive Handlung oder die Unterlassung einer pflichtmäßig vorzunehmenden Handlung (JW. 03 Beilage 39, BadRpr. 04, 187; SeuffArch. 34 Nr. 88 Celle, g.); sei es eine in Ausübung der Vertretungsmacht vorgenommene oder eine in bloß tatsächlicher Verrichtung bestehende Handlung (RG. 57, 94). Auch bei Unterlassungen muß dargetan werden, daß ein Organ die Verantwortung trifft (RG. 45, 169, g.; JW. 02, 533, pr.). Das speziell schuldige Organ braucht nicht nachgewiesen zu werden (JW. 00, 191, pr.; 04, 88, 232; 05, 200; Recht 07, 506).

7. Die in § 31 bestimmte Haftung kann vertragsmäßig ausgeschlossen werden (Recht 07, 242 Frankfurt).

§ 32. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgane[1] zu besorgen sind, durch Beschlußfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet.[2] Zur Gültigkeit[3] des Beschlusses ist erforderlich, daß der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet[4] wird. Bei der Beschlußfassung

entscheidet die Mehrheit der erschienenen[4] Mitglieder.[5]

Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluß gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschlusse schriftlich erklären.[7]

1. Es können also noch andere als die in § 21 f. besonders genannten Organe bestellt werden.

2. Der Verein ist also autonom (RG. 49, 155).

3. Beschlüsse der Versammlung können im Prozeßwege von den Mitgliedern wegen Verletzung des Gesetzes oder der Satzung angefochten werden (GruchotsBeitr. 26, 723, AktienR.), z. B. wegen nicht ordnungsmäßiger Ankündigung (SeuffArch. 55 Nr. 193, BayObLG.) oder wegen Verletzung des Grundsatzes der Redefreiheit (JW. 95, 602, AktienR.).

4. Es ist erforderlich und genügend eine Angabe, die die Mitglieder erkennen läßt, worüber verhandelt und beschlossen werden soll (JW. 01, 659, betr. G. m. b. H.).

5. Auch die sich der Abstimmung enthaltenden Mitglieder werden bei Berechnung der Mehrheit mitgezählt. Erscheint nur ein Mitglied, so entscheidet dies allein (JW. 96, 250, pr.).

6. Redefreiheit: Die Versammlung kann der Diskussion gewisse Grenzen ziehen, z. B. auch Schluß der Debatte beschließen. Sie kann unter Umständen auch von vornherein die Dauer der Redezeit für die einzelnen Redner einschränken, darf jedoch namentlich im letzteren Fall die Grenzen nie so ziehen, daß eine sachgemäße Erörterung unmöglich gemacht wird (JW. 95, 602, AktienR.). 7. § 32 ist dispositiv: § 40.

§ 33. Zu einem Beschlusse, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteilen der erschienenen[1] Mitglieder erforderlich.[2] Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

Beruht die Rechtsfähigkeit des Vereins auf Verleihung, so ist zu jeder Änderung der Satzung staatliche Genehmigung[3] oder, falls die Verleihung durch den Bundesrat erfolgt ist, die Genehmigung des Bundesrats erforderlich.[4]

1. § 32 Anm. 5.

2. Eingetragene Vereine: § 71.

3. In Pr. des zuständigen Ministers: Art. 1 VO. v. 16. 11. 1899 (GS. 562).

4. § 33 ist dispositiv: § 40.

§ 34. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Vereine betrifft.

§ 35. Sonderrechte[1] eines Mitglieds können nicht ohne dessen Zustimmung durch Beschluß der Mitgliederversammlung beeinträchtigt werden.

1. Sonderrecht ist ein aus der Mitgliedschaft entsprungenes, von den Rechten der anderen Mitglieder verschiedenes, dem Mitglied gegen den Verein als solchen zustehendes Individualrecht (RG. 11, 271, pr.; 49, 151). Sonderrecht ist z. B. ein durch die Satzung bestimmtes Gründerbezugsrecht (ROHG. 17, 131 ff., h.). Es ist Verletzung eines Sonderrechtes, wenn ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit oder ein Knappschaftsverein, ohne daß es die Satzung besonders zuläßt, die Unterstützungen für einzelne Mitglieder oder eine bestimmte Klasse von Nichtmitgliedern herabsetzt (RG. 11, 272, pr.; ROH. 8, 181, pr.), wenn die Mitgliederbeiträge ungleichmäßig erhöht werden (ZBlFG. 3, 254 Dresden). Keine Sonderrechte sind die Rechte, welche allen Mitgliedern als solchen unterschiedslos zustehen (RG. 11, 271, pr.), z. B. das Recht auf Mitgliedschaft (RG. 49, 151, g.; OLG. 2, 549 Darmst.), vgl. § 39 Anm. Mehr als ein Sonderrecht und der Beschlußfassung des Vereins überhaupt nicht unterworfen sind die Rechte, die auf einem von der Mitgliedschaft unabhängigen Vertragsverhältnis zu dem Verein beruhen (RG. 11, 271, g.), z. B. das vertragliche Recht eines Mitglieds, das dem Verein ein Lokal vermietet oder ein Darlehen gibt.

§ 36. Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen, sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins[1] es erfordert.

1. Interesse der Gläubiger genügt nicht (RG. 36, 29, AktienR.).

§ 37. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat, die Mitglieder, welche das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen und über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung Bestimmung treffen. Auf die Ermächtigung muß bei der Berufung der Versammlung Bezug genommen werden.[1]

1. Verfahren: § 160 FGG.

§ 38. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.[1]

1. Dispositiv: § 40.

§ 39. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Vereine berechtigt.[1]

Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß der Austritt nur am Schlusse eines Geschäftsjahres oder erst nach dem Ablauf einer Kündigungsfrist zulässig ist; die Kündigungsfrist kann höchstens zwei Jahre betragen.

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Eintritt solcher Umstände, die nach der Satzung ohne weiteres ein Ausscheiden zur Folge haben (RG. 8, 124, g.), sowie durch Ausschluß. Es kann die Satzung bestimmen, daß ein Mitglied unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen werden kann (RG. 49, 152, g.; OLG. 2, 459 Darmst.; ROH. 23, 382; SeuffArch. 51 Nr. 16, BayObLG.), und zwar auch die Satzung eines nicht rechtsfähigen Vereins (OLG. 4, 420 Braunschw.). Ist ein Ausschließungsantrag von der zur Beschlußfassung hierüber zuständigen Mitgliederversammlung abgelehnt, so hat das Mitglied ein Recht erworben, wegen der geltend gemachten Ausschließungsgründe nicht mehr aus-

geschlossen zu werden (RG. 51, 90, GenG.). Auch ein Ausschluß nach dem Austritt ist unzulässig, da das Mitglied dann der Beschlußfassung des Vereins nicht mehr unterworfen ist (RG. 51, 67, g.; JW. 05, 315; Recht 07, 128, BayObLG.). Der auf Grund der Satzung gefaßte Ausschließungsbeschluß darf nur hinsichtlich seiner formellen Ordnungsmäßigkeit (ROH. 23, 382, Genossenschaft, OLG. 4, 20 Braunschw.; JW. 06, 416, Hoge), nicht aber hinsichtlich seiner materiellen Begründetheit vom Richter nachgeprüft werden (RG. 49, 154, g.; 51, 67; JW. 00, 417, g.; 03 Beil. 4, 40; OLG. 2, 172 Old., 460 Darmst., 4, 420 Braunschw., 5, 14 Hamb.; ROH. 23, 382, vgl. jedoch Recht 06, 1434).

§ 40. Die Vorschriften des § 27 Abs. 1, 3, des § 28 Abs. 1 und der §§ 32, 38 finden insoweit keine Anwendung, als die Satzung ein anderes bestimmt.

§ 41. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.[1] Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von drei Vierteilen der erschienenen[2] Mitglieder erforderlich, wenn nicht die Satzung ein anderes bestimmt.

1. Weitere Auflösungsgründe: Ablauf der für die Dauer des Vereins bestimmten Zeit; Auflösung auf Grund des öffentlichen Vereinsrechts; Ausscheiden sämtlicher Mitglieder. Kein Auflösungsgrund ist der Verlust der Rechtsfähigkeit; daß alle Mitglieder bis auf 1 ausscheiden, hat weder zur Folge, daß der Verein sich auflöst (JW. 97, 191, pr.; RG. 23, 202, pr.; OLG. 5, 378, KG., alles bez. Pr. Gewerkschaft), noch, daß das Vereinsvermögen an das übrigbleibende Mitglied fällt (OLG. 5, 378, KG.). 2. § 32 Anm. 5.

§ 42. Der Verein verliert die Rechtsfähigkeit durch die Eröffnung des Konkurses.[1]

Der Vorstand hat im Falle der Überschuldung[2] die Eröffnung des Konkurses zu beantragen. Wird die Stellung des Antrags verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden[3] zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden[4] verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

1. § 108 KO. Eingetragene Vereine: § 75.
2. Nicht schon bei Zahlungsunfähigkeit.
3. § 276. 4. §§ 249—255. 5. §§ 421 ff.
6. Geltung des § 42 II für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts: § 89 II.

§ 43. Dem Vereine kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden,[1] wenn er durch einen gesetzwidrigen Beschluß der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes[2] das Gemeinwohl gefährdet.

Einem Vereine, dessen Zweck nach der Satzung nicht auf einen wirtschaftlichen[3] Geschäftsbetrieb gerichtet ist, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt.

Einem Vereine, der nach der Satzung einen politischen,[4] sozialpolitischen[5] oder religiösen[6] Zweck nicht hat, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt.

Einem Vereine, dessen Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen anderen als den in der Satzung bestimmten Zweck verfolgt.

1. Verfahren: § 44; bez. eingetragener Vereine: § 74 III.

2. Gesetzwidriges Verfahren anderer Organe genügt nicht 3. Anm. vor § 21.

4. Politischen Zweck hat ein Verein jedenfalls dann, wenn er unmittelbare Beeinflussung der Gesetzgebung od. Verwaltung erstrebt (PrObVG. 39, 446; 42, 414; KGJ. 25 C, 21), z. B. Einwirkung auf kommunale Wahlen (PrObVG. 39, 446), Erwirkung der Zulassung fakultativer Feuerbestattung (PrObVG. 39, 446), Erwirkung des Verbots der Vivisektion (KGJ. 25 C, 21).

5. Eine gemeinnützige soziale Bestrebung ist an sich nicht sozialpolitisch (PrObVG. 41, 398 ff.). Keinen sozialpolitischen, überhaupt keinen unter § 43 fallenden Zweck hat ein Verein, der sich die Sorge für die verwahrloste Jugend zur Aufgabe macht (DJZ. 04, 1046, PrObVG.).

6. Einen religiösen Zweck verfolgt ein Kirchenbauverein (Recht 04, 191 BayObLG.), nicht aber ein Feuerbestattungsverein (PrObVG. 39, 446).

§ 44. Die Zuständigkeit und das Verfahren bestimmen sich in den Fällen des § 43 nach den für streitige Verwaltungssachen geltenden Vorschriften der Landesgesetze.[1] Wo ein Verwaltungsstreitverfahren nicht besteht, finden die Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung Anwendung; die Entscheidung erfolgt in erster Instanz durch die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Verein seinen Sitz[2] hat.

Beruht die Rechtsfähigkeit auf Verleihung durch den Bundesrat, so erfolgt die Entziehung durch Beschluß des Bundesrats.

1. In Pr. entscheidet der Bezirksausschuß im Verwaltungsstreitverfahren. Die Klage erhebt in Landkreisen der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde (Art. 2 VO. v. 16. 11. 1899, GS. 562). 2. § 24.

§ 45. Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen an die in der Satzung bestimmten Personen.

Durch die Satzung kann vorgeschrieben werden, daß die Anfallberechtigten durch Beschluß der Mitgliederversammlung oder eines anderen Vereinsorgans bestimmt werden. Ist der Zweck des Vereins nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb[1] gerichtet, so kann die Mitgliederversammlung auch ohne eine solche Vorschrift das Vermögen einer öffentlichen Stiftung oder Anstalt zuweisen.

Fehlt es an einer Bestimmung der Anfallberechtigten, so fällt das Vermögen, wenn der Verein nach der Satzung ausschließlich den Interessen seiner Mitglieder diente, an die zur Zeit der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen, anderenfalls an den Fiskus[2] des Bundesstaats, in dessen Gebiete der Verein seinen Sitz[3] hatte.[4]

1. Anm. vor § 21.
2. Vorbehalt für das LandesR.: Art. 85 EG.
3. § 24.
4. Nur der Fiskus erwirbt unmittelbar mit Auflösung des Vereins. Jeder andere Anfallsberechtigte erwirbt nur einen obligatorischen Anspruch gegen den Verein, ihm das nach Beendi-

gung der Liquidation verbleibende Vermögen auszuhändigen (OLG. 5, 379, KG.; 6, 115, KG.).

§ 46. Fällt das Vereinsvermögen an den Fiskus, so finden die Vorschriften über eine dem Fiskus als gesetzlichem Erben anfallende Erbschaft entsprechende Anwendung.[1] Der Fiskus hat das Vermögen tunlichst in einer den Zwecken des Vereines entsprechenden Weise zu verwenden.

1. §§ 1936, 1942 II, 1966, 2011 BGB.; § 780 II CPO.

Zu §§ 47—53.

Liquidation eingetragener Vereine: §§ 76, 77, 78 II.

§ 47. Fällt das Vereinsvermögen nicht an den Fiskus, so muß eine Liquidation[1] stattfinden.

1. §§ 48—53.

§ 48. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.[1] Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden; für die Bestellung sind die für die Bestellung des Vorstandes geltenden Vorschriften maßgebend.[2]

Die Liquidatoren haben die rechtliche Stellung des Vorstandes,[3] soweit sich nicht aus dem Zwecke der Liquidation ein anderes ergibt.

Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so ist für ihre Beschlüsse Übereinstimmung aller erforderlich, sofern nicht ein anderes bestimmt ist.

1. Neben dem Vorstand oder den Liquidatoren bleiben die anderen Vereinsorgane, insbes. auch die Mitgliederversammlung mit ihren bisherigen Funktionen weiter bestehen (RG. 3, 55 Aktienrecht). 2. §§ 27 I, II, 29.

3. §§ 26, 27 III, 28 II, 31, 42 II. Statt § 28 I gilt § 48 III (OLG. 7, 152, KG.).

§ 49. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und den Überschuß den Anfallberechtigten auszuantworten. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.[1] Die Einziehung der Forderungen sowie die Umsetzung des übrigen Vermögens in Geld darf unterbleiben, soweit diese Maßregeln nicht zur Befriedigung der Gläubiger oder zur Verteilung des Überschusses unter die Anfallberechtigten erforderlich sind.

Der Verein gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert.[2]

1. Andere neue Geschäfte sind unwirksam. Im Bestreitungsfall ist darzutun, daß das neue Geschäft zur Beendigung schwebender Geschäfte eingegangen war (ROHG. 13, 226, h., 21, 308, h.; RG. 4, 61, h.).

2. Keine bloß fingierte, sondern eine wirkliche Fortdauer (RG. 5, 8, h. Aktienrecht). Es werden daher jedenfalls im Fall des § 47 mit der Auflösung nicht ohne weiteres alle mit dem Verein auf längere Zeit geschlossenen Verträge hinfällig (RG. 5, 7, h., 24, 71, h. bez. Dienstverträge der Aktiengesellschaft).

§ 50. Die Auflösung des Vereins oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Die Bekanntmachung erfolgt durch das in der Satzung für Veröffentlichungen bestimmte Blatt, in Ermangelung eines solchen durch dasjenige Blatt, welches für Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmt ist, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hatte. Die Bekanntmachung gilt mit dem Ablaufe des zweiten Tages[1] nach der Einrückung oder der ersten Einrückung als bewirkt.

Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mitteilung zur Anmeldung aufzufordern.

1. §§ 187 I, 188 I.

§ 51. Das Vermögen darf den Anfallberechtigten[1] nicht vor dem Ablauf eines Jahres[2] nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit ausgeantwortet werden.

1. § 45. 2. §§ 187 I, 188 II.

§ 52. Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist der geschuldete Betrag, wenn die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist, für den Gläubiger zu hinterlegen.[1]

Ist die Berichtigung einer Verbindlichkeit zurzeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf das Vermögen den Anfallberechtigten nur ausgeantwortet werden, wenn dem Gläubiger Sicherheit[2] geleistet ist.

1. §§ 372—386. 2. §§ 232—240.

§ 53. Liquidatoren, welche die ihnen nach dem § 42 Abs. 2 und den §§ 50—52 obliegenden Verpflichtungen verletzen oder vor der Befriedigung der Gläubiger Vermögen den Anfallberechtigten ausantworten, sind, wenn ihnen ein Verschulden[1] zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.[2]

1. § 276. 2. §§ 421 ff.

§ 54. Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft[1] Anwendung. Aus einem Rechtsgeschäfte, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.[2, 3, 4, 5]

1. §§ 705—740. Der nicht rechtsfähige Verein wird, wenn er auch keine Gesellschaft ist, für seine äußeren Rechtsbeziehungen nach den Regeln der Gesellschaft behandelt (JW. 07, 136). Von der Gesellschaft unterscheidet er sich dadurch, daß er vom Vorstand vertreten wird, daß er seine Angelegenheiten durch Mehrheitsbeschlüsse erledigt und daß sein Bestand unabhängig ist vom Wechsel der Mitglieder (vgl. OLG. 4, 201 Stettin). Hinsichtlich des Ausschlusses eines Mitglieds gilt das nämliche, wie beim rechtsfähigen Verein (OLG. 4, 420 Braunschweig).

2. §§ 421 ff. Aus den im Rahmen der Vertretungsmacht vorgenommenen Rechtsgeschäften haften auch die übrigen Vereinsmitglieder persönlich und als Gesamtschuldner mit dem Vereinsvermögen (OLG. 1, 22 Karlsruhe), im Zweifel aber nicht auch mit dem Privatvermögen (JW. 07, 136, vgl. dag. SeuffArch. 62 Nr. 31 Hamburg, RG. 63, 65). Ohne Belang für die Anwendbarkeit von § 54 Satz 2 ist es, ob der

Dritte den Mangel der Rechtsfähigkeit kannte (Gruchot 46, 848).

3. Ein nicht rechtsfähiger Verein ist nur passiv prozeßfähig: § 50 CPO.; aus einem gegen ihn erwirkten Urteil findet die Zwangsvollstreckung in sein Vermögen statt: § 735 CPO. Gesetzliche Vertreter sind hierbei nicht die Mitglieder, sondern der Vorstand (SeuffArch. 57 Nr. 146 Naumburg).

4. Mit Erlangung der Rechtsfähigkeit geht das bisherige Gesellschaftsvermögen, insbesondere auch die Schulden auf die neue juristische Person über (SeuffArch. 56 Nr. 241 Hamburg, g.).

5. ÜbergangsR. Art. 163 Anm. 1 EG. Für ältere Vereine gilt zwar nicht § 54 Satz 1 (JW. 02, 427; a. M. Recht 07, 128, BayObLG.), wohl aber § 54 Satz 2 (OLG. 10, 57 Frankf., 12, 3 Breslau, RG. 63, 63).

2. Eingetragene Vereine.

§ 55. Die Eintragung[1] eines Vereins der im § 21 bezeichneten Art in das Vereinsregister hat bei dem Amtsgerichte zu geschehen, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz[2] hat.

1. § 21 Anm. 2. 2. § 24.

§ 56. Die Eintragung soll nur erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder mindestens sieben beträgt.[1]

1. Ein gegen § 56 verstoßender Eintrag ist wirksam.

§ 57. Die Satzung muß den Zweck, den Namen und den Sitz des Vereins enthalten und ergeben, daß der Verein eingetragen werden soll.

Der Name[1] soll sich von den Namen der an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bestehenden eingetragenen Vereine deutlich unterscheiden.

1. § 12.

§ 58. Die Satzung soll Bestimmungen enthalten:

1. **über den Eintritt und Austritt der Mitglieder;**
2. **darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind;**
3. **über die Bildung des Vorstandes;**
4. **über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, über die Form der Berufung und über die Beurkundung der Beschlüsse.**

§ 59. Der Vorstand[1] hat den Verein zur Eintragung anzumelden.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. **die Satzung in Urschrift und Abschrift;**
2. **eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes.**

Die Satzung soll von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet sein und die Angabe des Tages der Errichtung enthalten.

1. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes müssen mitwirken. Eine anders lautende Bestimmung der Satzung ist unwirksam (OLG. 3, 38, KG.).

§ 60. Die Anmeldung ist, wenn den Erfordernissen der §§ 56—59 nicht genügt ist, von dem Amtsgericht unter Angabe der Gründe zurückzuweisen.

Gegen einen zurückweisenden Beschluß findet die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung[1] statt.

1. §§ 567 ff., insbes. § 577 CPO. Daher weitere Beschwerde nur beim Vorliegen eines neuen selbständigen Beschwerdegrundes. Dies gilt auch dann, wenn die Zurückweisung der Beschwerde aus materiellrechtlichen Gründen erfolgte, z. B. weil der Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet schien (RG. 47, 386; JW. 03 Beil. 113; SeuffArch. 56 Nr. 1, KG.; KGJ. 26, A 3, 15. 6.; Recht 05, 310 (Jena OLG. 1, 82, KG.; BayObLG. 1, 619; SeuffBl. 65, 526, BayObLG.), oder den Erfordernissen der §§ 56—59 nicht genügt war (KGJ. 27, A 237). Auf Grund von § 199 FGG., Art. 8 PrFGG. wird in Pr. das KG. für zuständig erachtet, über die weitere Beschwerde zu entscheiden (OLG. 8, 19, KG.).

§ 61. Wird die Anmeldung zugelassen, so hat das Amtsgericht sie der zuständigen Verwaltungsbehörde[1] mitzuteilen.

Die Verwaltungsbehörde[1] kann gegen die Eintragung Einspruch erheben,[2] wenn der Verein nach dem öffentlichen Vereinsrecht unerlaubt ist oder verboten werden kann, oder wenn er einen politischen,[3] sozialpolitischen[4] oder religiösen[5] Zweck[6] verfolgt.

1. Für Preußen in Landkreisen der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde: Art. 3 VO. 16. 11. 1899 Pr. (GS. 562).

2. Ohne Gründe angeben zu müssen (DJZ. 03, 83, PrObVG.). 3. § 43 Anm. 4.

4. § 43 Anm. 5. 5. § 43 Anm. 6.

6. Mag auch ein solcher Zweck nicht aus den Satzungen ersichtlich sein (DJZ. 04, 366, PrObVG.; BraunschwZ. 02, 64 BraunschwVG.).

§ 62. Erhebt die Verwaltungsbehörde[1] Einspruch, so hat das Amtsgericht den Einspruch dem Vorstande mitzuteilen.

Der Einspruch kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens[2] oder, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.[3]

1. § 61 Anm. 1.

2. In Preußen vor dem Bezirksausschuß: Art. 3 VO. 16. 11. 1899, Pr. GS. 562.

3. Die Anfechtung des Einspruchs ist an keine Frist gebunden (PrObVG. 44, 440). Nur die Rechtmäßigkeit, nicht auch die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit des Einspruches wird nachgeprüft (PrObVG. 39, 440).

§ 63. Die Eintragung darf,[1] sofern nicht die Verwaltungsbehörde dem Amtsgerichte mitteilt, daß Einspruch nicht erhoben werde, erst erfolgen, wenn seit der Mitteilung der Anmeldung an die Verwaltungsbehörde[2] sechs Wochen verstrichen sind[3] und Einspruch nicht erhoben oder wenn der erhobene Einspruch endgültig aufgehoben ist.

1. Eine im Widerspruch mit § 63 erfolgte Eintragung ist wirksam. 2. § 61 Anm. 1.

3. Berechnung: §§ 187 I, 188 II.

§ 64. Bei der Eintragung sind der Name[1] und der Sitz[2] des Vereins, der Tag der Errichtung der Satzung sowie die Mitglieder des Vor-

standes im Vereinsregister[2] anzugeben. Bestimmungen, die den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes beschränken[3] oder die Beschlußfassung des Vorstandes abweichend von der Vorschrift des § 28 Abs. 1 regeln, sind gleichfalls einzutragen.

1. § 57 II. 2. § 24.

3. § 21 Anm. 2.

§ 65. Mit der Eintragung erhält der [illegible] des Vereins den Zusatz „eingetragener Ver[illegible]

§ 66. Das Amtsgericht hat die Eintra[illegible] durch das für seine Bekanntmachungen besti[illegible] Blatt zu veröffentlichen.

Die Urschrift der Satzung ist mit der B[illegible]nigung der Eintragung zu versehen und z[illegible]zugeben. Die Abschrift wird von dem [illegible]gerichte beglaubigt und mit den übrigen Schriftstücken aufbewahrt.

§ 67. Jede Änderung des Vorstandes sowie die erneute Bestellung eines Vorstandsmitglieds ist von dem Vorstande[1] zur Eintragung[2] anzumelden. Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunde über die Änderung oder die erneute Bestellung beizufügen.[3]

Die Eintragung[2] gerichtlich bestellter Vorstandsmitglieder erfolgt von Amts wegen.

1. § 59 Anm. 1.

2. In Spalte 1 und 4 des Vereinsregisters: § 9 der in § 21 Anm. 2 zit. Bek. d. RK.

3. Ordnungsstrafzwang: § 78 I.

§ 68. Wird zwischen den bisherigen Mitgliedern des Vorstandes und einem Dritten ein Rechtsgeschäft vorgenommen, so kann die Änderung des Vorstandes dem Dritten nur entgegengesetzt werden, wenn sie zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts im Vereinsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt ist. Ist die Änderung eingetragen, so braucht der Dritte sie nicht gegen sich gelten zu lassen, wenn er sie nicht kennt, seine Unkenntnis auch nicht auf Fahrlässigkeit[1] beruht.

1. § 276 Anm. 2.

§ 69. Der Nachweis, daß der Vorstand aus den im Register eingetragenen Personen besteht, wird Behörden gegenüber durch ein Zeugnis des Amtsgerichts über die Eintragung geführt.

§ 70. Die Vorschriften des § 68 gelten auch für Bestimmungen, die den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes beschränken oder die Beschlußfassung des Vorstandes abweichend von der Vorschrift des § 28 Abs. 1 regeln.

§ 71. Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.[1] Die Änderung ist von dem Vorstande[2] zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist der die Änderung enthaltende Beschluß in Urschrift und Abschrift beizufügen.[3]

Die Vorschriften der §§ 60—64 und des § 66 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.[4]

1. In Spalte 1 und 3 des Registers: § 9 der in § 21 Anm. 2 zit. Bek. d. RK.

2. § 59 Anm. 1.

3. Ordnungsstrafzwang: § 78 I.

4. Gegen Ablehnung des Antrags auf Eintrag daher nur die sofortige Beschwerde der CPO. (SeuffArch. 56 Nr. 45, BayObLG.).

§ 72. Der Vorstand hat dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit ein Verzeichnis der Vereinsmitglieder einzureichen.[1]

1. Ordnungsstrafzwang: § 78 I.

§ 73. Sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder

§ 22 des Vereinsgesetzes v. 19. 4. 1908 (RGBl. 151) bestimmt:

An die Stelle des § 72 des Bürgerlichen Gesetzbuchs tritt folgende Vorschrift:

Der Vorstand hat dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit eine von ihm vollzogene Bescheinigung über die Zahl der Vereinsmitglieder einzureichen.[1]

1. Ordnungsstrafzwang: § 78 I.

3. D. h. 2 Wochen nach Zustellung des Beschlusses an den Vorstand: § 577 CPO.

§ 74. Die Auflösung des Vereins sowie die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist in das Vereinsregister einzutragen.[1] Im Falle der Eröffnung des Konkurses unterbleibt die Eintragung.

Wird der Verein durch Beschluß der Mitgliederversammlung oder durch den Ablauf der für die Dauer des Vereins bestimmten Zeit aufgelöst, so hat der Vorstand[2] die Auflösung zur Eintragung[1] anzumelden. Der Anmeldung ist im ersteren Falle eine Abschrift des Auflösungsbeschlusses beizufügen.[3]

Wird dem Verein auf Grund des § 43 die Rechtsfähigkeit entzogen oder wird der Verein auf Grund des öffentlichen Vereinsrechts aufgelöst, so erfolgt die Eintragung[1] auf Anzeige der zuständigen Behörde.

1. In Spalte 1 und 5: § 9 der in § 21 Anm. 2 zit. Bek. d. RK. 2. § 59 Anm. 1.

3. Ordnungsstrafzwang: § 78 I.

§ 75. Die Eröffnung des Konkurses ist von Amts wegen einzutragen.[1] Das gleiche gilt von der Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses.

1. §§ 112, 213 KO. Der Eintrag erfolgt in Spalte 1 und 5: § 9 der in § 21 Anm. 2 zit. Bek. d. RK.

§ 76. Die Liquidatoren sind in das Vereinsregister einzutragen.[1] Das gleiche gilt von Bestimmungen, welche die Beschlußfassung der Liquidatoren abweichend von der Vorschrift des § 48 Abs. 3 regeln.

Die Anmeldung hat durch den Vorstand,[2] bei späteren Änderungen durch die Liquidatoren zu erfolgen. Der Anmeldung der durch Beschluß der Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren ist eine Abschrift des Beschlusses, der Anmeldung einer Bestimmung über die Beschlußfassung der Liquidatoren eine Abschrift der die Bestimmung enthaltenden Urkunde beizufügen.[3]

Die Eintragung gerichtlich bestellter Liquidatoren geschieht von Amts wegen.

1. Eintrag erfolgt in Spalte 1 und 5: § 9 der in § 21 zit. Bek. d. RK. 2. § 59 Anm. 1.

3. Ordnungsstrafzwang: § 78 I.

§ 77. Die Anmeldungen zum Vereinsregister sind von den Mitgliedern des Vorstandes sowie von den Liquidatoren mittels öffentlich beglaubigter Erklärung[1] zu bewirken.[2]

1. § 129 Anm. 2.

2. Sie können auch durch Bevollmächtigte erfolgen. Die Vollmacht muß jedoch öffentlich beglaubigt sein (KGJ. 26, A 232). Die zur Eintragung bestimmten Anmeldungen nebst Anlagen sind zu den Registerakten zu nehmen: § 10 der in § 21 Anm. 2 zit. Bek. d. RK.

§ 78. Das Amtsgericht kann die Mitglieder des Vorstandes[1] zur Befolgung der Vorschriften des § 67 Abs. 1, des § 71 Abs. 1, des § 72, des § 74 Abs. 2 und des § 76 durch Ordnungsstrafen anhalten.[2] Die einzelne Strafe darf den Betrag von dreihundert Mark[3] nicht übersteigen.

In gleicher Weise können die Liquidatoren zur Befolgung der Vorschriften des § 76 angehalten werden.

1. Nicht den Vorstand als solchen (KGJ. 26, A 232).

2. Verfahren: §§ 33, 159 FGG., Art. 16 PrFGG., §§ 8, 41—45 PrKassenordnung.

3. Umwandlung in Freiheitsstrafe findet nicht statt.

§ 79. Die Einsicht des Vereinsregisters sowie der von dem Vereine bei dem Amtsgericht eingereichten Schriftstücke ist jedem gestattet.[1] Von den Eintragungen kann eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

1. In Pr. hat der Gerichtsschreiber die Einsicht ohne vorgängige richterliche Anordnung zu gestatten: § 3 Nr. 4 der GeschO. f. Ger.Schreib. d. Amtsger.

II. Stiftungen.

PrLandesR.: Art. 1—5 Pr. AG. z. BGB.; Art. 4, 5 PrVO. v. 16. 11. 1899 (GS. 562); §§ 11, 29, 91 Pr. AG. z. GVG., § 59 PrGeschO. f. Ger.Schreib. d. AG.; § 100 PrGKG.; Nr. 23, 24 PrStempeltarif; § 5 StempG.; Nr. 12, 42 der Dienstvorschr. z. PrStempG. (ZBl. d. Preuß. Abgaben-Verw. 1896, 93); § 11 C Vf. v. 29. 2. 1896 (JMBl. 96, 63).

§ 80. Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung ist außer[1] dem Stiftungsgeschäft die Genehmigung des Bundesstaats[2] erforderlich, in dessen Gebiete die Stiftung ihren Sitz haben soll. Soll die Stiftung ihren Sitz nicht in einem Bundesstaate haben, so ist die Genehmigung des Bundesrats erforderlich. Als Sitz der Stiftung gilt, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird.[3]

1. Staatliche Genehmigung ohne gültigen Stiftungsakt genügt nicht (RG. 5, 138, g.).

2. Genehmigung erfolgt in Pr. bei Familienstiftungen durch das nach Art. 1 PrAG. z. BGB. zuständige Gericht, bei anderen Stiftungen durch den König; Art. 4 PrVO. v. 16. 11. 1899 (GS. 99, 562).

§ 81. Das Stiftungsgeschäft unter Lebenden bedarf der schriftlichen Form.[1]

Bis zur Erteilung der Genehmigung ist der Stifter zum Widerrufe berechtigt. Ist die Genehmigung bei der zuständigen Behörde[2] nachgesucht, so kann der Widerruf nur dieser gegenüber erklärt werden.[3] Der Erbe des Stifters ist zum Widerrufe nicht berechtigt, wenn der Stifter das Gesuch bei der zuständigen[2] Behörde eingereicht oder im Falle der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung des Stiftungsgeschäfts das Gericht oder den Notar bei oder nach der Beurkundung mit der Einreichung betraut hat.

1. §§ 126, 125. 2. § 80 Anm. 2.
3. §§ 130, 132.

§ 82. Wird die Stiftung genehmigt, so ist der Stifter verpflichtet, das in dem Stiftungsgeschäft zugesicherte Vermögen auf die Stiftung zu übertragen. Rechte, zu deren Übertragung der Abtretungsvertrag genügt,[1] gehen mit der Genehmigung auf die Stiftung über, sofern nicht aus dem Stiftungsgeschäft sich ein anderer Wille des Stifters ergibt.

1. §§ 398 ff., 413.

§ 83. Besteht das Stiftungsgeschäft in einer Verfügung von Todes wegen,[1] so hat das Nachlaßgericht[2] die Genehmigung einzuholen, sofern sie nicht von dem Erben oder dem Testamentsvollstrecker nachgesucht wird.

1. Testament oder Erbvertrag.

2. Zuständigkeit: §§ 72, 73 FGG., Art. 147 EG.

§ 84. Wird die Stiftung erst nach dem Tode des Stifters genehmigt, so gilt sie für die Zuwendungen des Stifters als schon vor dessen Tode entstanden.

§ 85. Die Verfassung einer Stiftung wird, soweit sie nicht auf Reichs- oder Landesgesetz[1] beruht, durch das Stiftungsgeschäft bestimmt.[2]

1. Art. 2 Pr. AG. z. BGB. Dem Staat steht in Pr. die Oberaufsicht zu (OLG. 7, 201, KG., 8, 238, KG.).

2. Rechte der Destinatäre. Ob jemand ein klagbarer Anspruch auf Teilnahme an den Nutzungen zusteht, bestimmt sich allein nach dem in der Stiftungsurkunde niedergelegten Willen des Stifters. Also kein Klagrecht, wenn den eingesetzten Verwaltern die Entscheidung darüber zukommen soll, ob die bestimmten Voraussetzungen für die Unterstützung vorliegen (SeuffArch. 56 Nr. 216, g.; RG. 9, 206, g.).

§ 86. Die Vorschriften des § 26, des § 27 Abs. 3 und der §§ 28—31, 42 finden auf Stiftungen entsprechende Anwendung, die Vorschriften des § 27 Abs. 3 und des § 28 Abs. 1 jedoch nur insoweit, als sich nicht aus der Verfassung, insbesondere daraus, daß die Verwaltung der Stiftung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, ein anderes ergibt. Die Vorschriften des § 28 Abs. 2 und des § 29 finden auf Stiftungen, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, keine Anwendung.[1]

1. Strafdrohung für ungetreue Verwaltung von Stiftungen: § 266 StGB.

§ 87. Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden oder gefährdet sie das Gemeinwohl, so kann die zuständige Behörde[1] der Stiftung eine andere Zweckbestimmung geben oder sie aufheben.

Bei der Umwandlung des Zweckes ist die Absicht des Stifters tunlichst zu berücksichtigen, insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß die Erträge des Stiftungsvermögens dem Personenkreise, dem sie zustatten kommen sollten, im Sinne des Stifters tunlichst erhalten bleiben. Die Be-

hörde[1] kann die Verfassung der Stiftung ändern, soweit die Umwandlung des Zweckes es erfordert.

Vor der Umwandlung des Zweckes und der Änderung der Verfassung soll der Vorstand der Stiftung gehört werden.

1. In Pr. bei Familienstiftungen der Justizminister, bei anderen der König, Art. 5 Pr. VO. v. 16. 11. 1899 (Pr. GS. 1899, 562).

§ 88. Mit dem Erlöschen der Stiftung fällt das Vermögen an die in der Verfassung bestimmten Personen.[1] Die Vorschriften der §§ 46—53 finden entsprechende Anwendung.

1. Art. 5 Pr. AG. z. BGB.

III. Juristische Personen des öffentlichen Rechtes.

§ 89. Die Vorschrift des § 31 findet auf den Fiskus sowie auf die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes entsprechende[1] Anwendung.

Das gleiche gilt, soweit bei Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes der Konkurs zulässig ist, von der Vorschrift des § 42 Abs. 2.[2]

1. Die juristische Person haftet für diejenigen zum Schadensersatz verpflichtenden Handlungen der in § 31 genannten Personen, welche von ihnen in Ausführung der ihnen bei Verwaltung deren Vermögens obliegenden Verpflichtungen begangen sind (RG. 32, 146, g.; JW. 02, 226, pr.). Dazu gehört jeder Akt, durch den das Organ in privatrechtlicher Beziehung zu Dritten tritt (JW. 02, 226), insbesondere die Vornahme von Rechtsgeschäften des Privatrechts, wie Abschluß und Erfüllung von Verträgen (JW. 02, 226, pr.), der Betrieb eines Gewerbes (RG. 32, 146, g.), die Erfüllung der durch besondere Gesetze z. B. auch polizeiliche Vorschriften auferlegten Verpflichtungen (RG. 39, 185, g.; JW. 02, 83, pr.), die Sorge dafür, daß die der Person gehörenden Sachen Dritten keinen Schaden zufügen (RG. 55, 174). Dagegen wird aus §§ 89, 31 nicht gehaftet für eine in Ausübung obrigkeitlicher Gewalt geschehene Verrichtung (JW. 02, 83, pr.; 226, pr.; RG. 17, 106, g.; 28, 337, pr.; 32, 146, g.; 52, 373; 55, 172; ROH. 8, 205, pr.; Frankf. Rundsch. 38, 249 Frankf.; Recht 02, 586; a. M. OLG. 14, 1 Dresden). Vorbehalt für die eine Haftung bestimmenden Sätze des Landesrechts: Art. 77 EG.

Einzelfälle. Reich, Staat, Kommune haften für Verschulden, das ein unter § 31 fallendes Organ trifft, bei Bau, Betrieb und Unterhaltung einer Eisenbahn (RG. 17, 106, g.; 23, 224, pr.), eines Weges (JW. 04, 353; 05, 487; Naumburg. AK. 04, 10; OLG. 5, 243 Dresd., 376 Stettin), einer selbst rein militärischen Zwecken dienenden Telegraphenleitung (OLG. 5, 246 Kolmar), Betrieb einer Gasanstalt (RG. 55, 366), Beischaffung, Verwahrung, Untersuchung und Beseitigung fiskalischer Materialien (RG. 55, 175), Benutzung der Ufer zu Stromregulierungsarbeiten (JW. 02, 226, pr.), Verlust einer der Zollbehörde von der Post zur weiteren amtlichen Behandlung ausgehändigten Postsendung (RG. 48, 258, g.), Verlust beschlagnahmter Sachen (SeuffArch. 3 Nr. 327 Kassel, g.; 5 Nr. 135 Dresd.; RG. 51, 221, pr.), sowie solcher Sachen, die auf richterliche Anordnung im Zivilprozeß dem Gericht übergeben oder auf der Gerichtsschreiberei hinterlegt sind (RG. 51, 221, pr.).

In Ausübung obrigkeitlicher Gewalt vorgenommen und daher nicht unter §§ 89, 31 fallend, sind Truppenübungen (RG. 55, 174), Absperrung eines Truppenübungsplatzes (JW. 06, 163), Strafvollstreckung, insbesondere auch die Beschäftigung der Gefangenen (RG. 56, 220), Ausübung der Polizeigewalt (JW. 04, 233, 353), Ausstellung eines Unschädlichkeitsattestes durch einen landschaftlichen Kreditverband (RG. 28, 335, pr.), Tätigkeit eines Zwangslotsen (OLG. 14, 4 Rostock, a. M. bez. Zwangslotsen des Nordostseekanals RG. 39, 183, g.), falsche Navigation eines Zollkreuzers (RG. 32, 146, g.), Ausstellung und Umtausch von Alters- und Invalidenquittungskarten (JW. 02, 83, pr.).

2. Der Reichsfiskus unterliegt den Rechtsregeln, die für das fragliche Rechtsgebiet von der dort geltenden Gesetzgebung hinsichtlich des einheimischen Landesfiskus aufgestellt sind (RG. 54, 202; 55, 172). Die einzelnen stationes fisci sind keine besonderen Rechtssubjekte (ObTr. 20, 19, g., pr.; RG. 2, 392, g., pr.; 59, 404).

Zweiter Abschnitt.

Sachen.

Die Haupteinteilung der Sachen ist die in bewegliche Sachen und Grundstücke. Weitere Arten von Sachen: Vertretbare Sachen § 91, verbrauchbare Sachen: § 92, Bestandteile: §§ 93 bis 96, Zubehör: §§ 97, 98, Früchte: §§ 99—102. Universitas facti oder Sachgesamtheit: Sonderbestimmungen: §§ 92 II, 260, 469, 586—590, 1035, 1048. Nie die Gesamtheit, sondern nur die einzelnen Sachen können Gegenstand dinglicher Rechte sein (RG. 53, 218; JW. 06, 224). Ein Inbegriff von Rechten ist das Vermögen: Sonderbestimmungen: §§ 310, 311, 812, 419, 1085—1088, 1643, 1822 Nr. 1. Engere Inbegriffe von Rechten: z. B. Eingebrachtes Gut, Vorbehaltsgut, Gesamtgut, unfreies Kindesvermögen, freies Kindesvermögen, Nachlaß.

Die Sonderbestimmungen über die res omnium communes, res publicae, res sacrae und res religiosae gehören zum Teil dem öffentlichen Recht, zum Teil dem durch das EG. aufrechterhaltenen Landesprivatrecht an.

§ 90. Sachen im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände.[1]

1. Als Gegenstände gelten jedoch Sachen wie Rechte. Keine Sache ist der elektrische Strom (RG. 17, 271, pr.).

§ 91. Vertretbare Sachen im Sinne des Gesetzes sind bewegliche Sachen, die im Verkehre nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt zu werden pflegen.[1]

1. Und nur bezüglich ihrer Qualität und Quantität Interesse für den Berechtigten haben (RG. 45, 64, g., pr.; JW. 03, 244, h.). Maschinen von bekannter gewöhnlicher Art und üblicher Be-

schaffenheit, bei denen es auf eine bestimmte Leistungsfähigkeit nicht ankommt, sind, auch wenn sie erst auf Bestellung anzufertigen sind (JW. 03, 244, h.), vertretbare Sachen, es sei denn, daß sie einem bestimmten Raum oder Betriebe angepaßt sein müssen (JW. 01, 407, h.; 03, 244, h.; Recht 04, 166; RG. 45, 64, pr., vgl. auch ROH. 2, 289, pr.; 6, 32, pr.; RG. 21, 205, pr.; 25, 89, pr.). Es ist jedoch eine Maschine nicht schon deshalb nicht eine vertretbare Sache, weil eine bestimmte Leistungsfähigkeit vereinbart ist (HoldheimsMSchr. 15, 170). Keine vertretbare Sache sind pr. Kuxe (JW. 03, 16), oder mehrere nach bestimmten Bauvorschriften und Zeichnungen herzustellende, unter sich verschiedene Dampfer (GruchotsBeitr. 48, 1070).

§ 92. Verbrauchbare Sachen im Sinne des Gesetzes sind bewegliche Sachen, deren bestimmungsmäßiger Gebrauch in dem Verbrauch oder in der Veräußerung besteht.[1]

Als verbrauchbar gelten auch bewegliche Sachen, die zu einem Warenlager oder zu einem sonstigen Sachinbegriffe gehören, dessen bestimmungsmäßiger Gebrauch in der Veräußerung der einzelnen Sachen besteht.

1. Z. B. Geld (RMG. 3, 180).

Zu §§ 93—96.

Was wesentlicher Bestandteil ist, bestimmt sich seit dem 1. 1. 1900 auch für früher verbundene Sachen nach BGB. (RG. 56, 288). Ältere besondere Rechte an einem nach dem BGB. wesentlichen Bestandteil einer Sache erlöschen mit dem 1. 1. 1900 (RG. 56, 244).

§ 93. Bestandteile[1] einer Sache, die voneinander nicht getrennt werden können, ohne daß der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird (wesentliche Bestandteile),[2] können nicht Gegenstand besonderer Rechte sein.[3, 4]

1. Bestandteile einer Sache sind diejenigen Sachen, die entweder von Natur eine Einheit bilden oder durch eine mechanische oder physische Verbindung miteinander ihre Selbständigkeit derart verloren haben, daß sie fortan, solange die Verbindung dauert, als einheitliche Sache erscheinen (JW. 06, 347). Daß die Verbindung eine feste sei, wird nicht erfordert (Recht 07, 372). Angeschraubt sein genügt (RG. 63, 171, 418; JW. 04, 548; 06, 543; Recht 05, 577 Kolmar, vgl. dagegen OLG. 12, 11 Kassel).

2. Damit die Bestandteile wesentliche nach § 93 sind, ist nicht erforderlich, daß die Trennung sie körperlich zerstören oder körperlich verändern würde (OLG. 8, 413 Bamberg; JW. 03 Beil. 119; RG. 50, 241). Die Trennung verändert das Wesen eines Bestandteils schon dann, wenn er das, was er vor der Trennung objektiv (JW. 04, 354, a. M. OLG. 12, 10 Oldenb.) dargestellt hat, nach der Trennung nicht mehr darstellen würde. Wesentliche Bestandteile eines Grundstücks, das ganz oder teilweise zu einem bestimmten Fabrikbetrieb eingerichtet ist, sind nach § 93 ohne Rücksicht auf den Grad der Festigkeit der Verbindung alle mit ihm dauernd verbundene Gegenstände, ohne die es eine Erzeugungsstätte der fraglichen Art nicht sein könnte (RG. 50, 241; 62, 406; JW. 03 Beil. 119; 04, 548; 05, 387; Recht 05, 77; 06, 501; 07, 242; SeuffArch. 61 Nr. 125 Posen; vgl. dagegen JW. 04, 354, HansGZ. 03, Beibl. 305 Hamb.). Wesentlicher Bestandteil eines Fabrikgebäudes ist z. B. die die Betriebskraft erzeugende, mit ihm verbundene Maschine (RG. 62, 406; 63, 420; JW. 07, 242), Dampfkessel, Speisepumpe (OLG. 4, 204 Bresl.), Sauggasanlage mit Motor (RG. 63, 171), elektrische Kraftübertragungs- und Lichtanlage (RG. 63, 416). Ein Gebäude, das ohne einem speziellen Fabrikbetrieb angepaßt zu sein, allgemein für Fabrikbetrieb eingerichtet ist, wird regelmäßig nicht zerstört oder in seinem Wesen verändert, wenn andere Maschinen, als die Triebmaschinen, entfernt werden (JW. 07, 128). Ferner ist wesentlicher Bestandteil: bei einem besseren Hotel die elektrische Beleuchtungsanlage (DJZ. 04, 993; OLG. 12, 8 Karlsruhe), bei einem herrschaftlichen Hause in Berlin oder Charlottenburg die Badeeinrichtungen, die in die Küchen eingeführten Spültische, die zur Beleuchtung des Treppenhauses bestimmten Ampeln (JW. 00, 890; 01, 363; OLG. 2, 341, KG.), bei einem Gebäude die Tapeten (PrOVG 42, 188). Keine wesentlichen Bestandteile im Sinne des § 93 sind die einzelnen Flächenteile eines Grundstücks (Recht 03, 151, BayObLG.).

3. Wirkung des Umstandes, daß eine Sache wesentlicher Bestandteil einer anderen wird: §§ 946—951.

4. Ausnahme von § 93: § 810 ZPO.

§ 94. Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks gehören die mit[1] dem Grund und Boden fest[2] verbundenen Sachen, insbesondere Gebäude,[3] sowie die Erzeugnisse des Grundstücks, solange sie mit dem Boden zusammenhängen.[4] Samen wird mit dem Aussäen,[5] eine Pflanze mit dem Einpflanzen[6] wesentlicher Bestandteil des Grundstücks.

Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Gebäudes gehören die zur Herstellung des Gebäudes eingefügten[6] Sachen.[7, 8]

1. Mag die Verbindung mit dem Grundstück vertikal oder horizontal sein. Es sind daher wesentliche Bestandteile: Frühbeetfenster bei einem Gärtnereigrundstück (SächsArch. 1, 130 Dresd.), bei einem Elektrizitätswerk das Leitungsnetz (RG. 48, 267; 61, 193; Recht 06, 46 Stuttg.), bei einer Gasanstalt das Röhrennetz (RG. 39, 207; 48, 267), und zwar auch soweit es auf oder in anderen Grundstücken liegt.

2. Ob die Verbindung fest ist, bestimmt sich nicht allein nach ihrer größeren oder geringeren Haltbarkeit (JW. 04, 111); den Gegensatz zu einer festen bildet eine lose Verbindung, d. h. eine solche, die leicht und ohne Beschädigung der Sachen lösbar ist (JW. 05, 387), z. B. eine nur durch Schrauben vermittelte (JW. 04, 111; Recht 04, 385, BayObLG.). Wesentliche Bestandteile nach § 94 sind z. B. aufgemauerte Kachelöfen (NaumburgAZ. 04, 65 Naumb.).

3. Bebauung mehrerer Grundstücke mit einem Gebäude (RG. 15, 252, pr.). Keine wesentlichen Bestandteile sind die nur lose auf Beton stehenden Benzin- oder Petroleumtanks, mögen sie auch mit

einem Wall umgeben und hausgroß sein (Bay. ObLG. 6, 755).

4. Z. B. Früchte auf dem Halm (OLG. 2, 341 Posen).

5. Also nicht erst mit dem Wurzelschlagen.

6. Einfügen setzt voraus, daß der einzufügende Gegenstand zwischen anderen Teilen, überhaupt in ein größeres Ganze hineingebracht und zugleich in eine für ihn bestimmte Stelle eingepaßt wird, so daß eine Verbindung mit den ihn umschließenden Stücken hergestellt wird (RG. 56, 291; 60, 422; OLG. 12, 6 Stettin). Die Verbindung braucht keine feste zu sein. Eingehängtsein genügt (RG. 60, 422, a. M. RG. 56, 291). Bloßes Aneinander- oder Aufeinanderhängen genügt nicht (OLG. 12, 6 Stettin).

7. Z. B. die verbauten Baumaterialien, die eingefügten Türen, Fenster (RG. 50, 243; 63, 419), Doppelfenster (SächsOLG. 26, 493; OLG. 13, 311 Hamb.), Fensterläden (RG. 60, 423; 62, 251), Hausklingeln (OLG. 7, 347 Kiel), Jalousien (OLG. 6, 216 Dresd.), das Dachgebälk, sobald es — sei es auch ohne Verankerung und Vermauerung — auf das Mauerwerk gesetzt ist (RG. 62, 248).

8. Die in § 94 genannten Sachen sind selbst dann wesentliche Bestandteile, wenn die Voraussetzungen des § 93 auf sie nicht zutreffen (Recht 04, 174 Hamb.; OLG. 13, 310 Hamb.).

§ 95. Zu den Bestandteilen eines Grundstücks gehören solche Sachen nicht,[1] die nur zu einem vorübergehenden Zwecke mit dem Grund und Boden verbunden sind.[2] Das gleiche gilt von einem Gebäude[1] oder anderen Werke,[1] das in Ausübung eines Rechtes an einem fremden Grundstücke[3] von dem Berechtigten mit dem Grundstücke verbunden worden ist.

Sachen,[1] die nur zu einem vorübergehenden Zwecke in ein Gebäude eingefügt sind, gehören nicht zu den Bestandteilen des Gebäudes.

1. Sind vielmehr bewegliche Sachen (RG. 55, 284; OLG. 2, 354, KG.).

2. Ob die Einfügung zu einem vorübergehenden Zweck erfolgt, ist unter objektiver Würdigung der gesamten tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, nicht allein der subjektiven Absicht des Verbindenden festzustellen (OLG. 5, 77, KG.). Unter § 95 fallen regelmäßig Baugerüste, Baubuden, Schautribünen, Ausstellungshallen (Recht 03, 338, BayObLG.), Bäume einer Baumschule (Recht 07, 444 Dresd.), Bestandteile, die ein Mieter oder Pächter angebracht hat und die er nach Beendigung des Miet- oder Pachtverhältnisses wieder beseitigen muß (RG. 59, 20; SeuffArch. 60 Nr. 3 Königsb., vgl. RG. 55, 284, OLG. 5, 77, KG.; OLG. 14, 9 Bamberg). Dagegen ist der Zweck nicht deshalb ein vorübergehender, weil an der verbundenen Sache ein Eigentumsvorbehalt vereinbart ist (RG. 62, 410).

3. Z. B. Grundgerechtigkeit (BadRpr. 05, 62 Karlsruhe), Erbbaurecht, Nießbrauch.

§ 96. Rechte, die mit dem Eigentum an einem Grundstücke verbunden sind,[1] gelten als Bestandteile[2] des Grundstücks.

1. §§ 1018, 1094, 1105. Pr. Apothekenberechtigungen (PrObVG. 43, 49), nicht die Kommunmauervergütung (SächsArch. 1, 39 Dresd.).

2. Wenn auch nicht als wesentl. Bestandteile.

Zu §§ 97, 98.

Im Gegensatz zum wesentlichen Bestandteil kann Zubehör Gegenstand selbständiger Rechte sein, insbesondere können Zubehör und Hauptsache im Eigentum verschiedener Personen stehen. Dadurch, daß eine Sache Zubehör wird, tritt sie nicht in das Eigentum des Eigentümers der Hauptsache (RG. 33, 276, pr., g.; JW. 04, 404). Es ist vielmehr für die Frage, ob eine Sache Zubehör einer anderen ist, ohne Belang, ob die Sachen verschiedenen Personen gehören (OLG. 10, 61 Rostock; BadRpr. 03, 278, Karlsruhe; RG. 28, 149, g.; SeuffArch. 34, Nr. 188, BayObLG., g.). In einer Reihe von Fällen teilt jedoch das Zubehör das rechtliche Schicksal der Hauptsache: §§ 314, 470, 498, 926, 1031, 1062, 1093, 1096, 1120, 1121, 1122, 1265, 1551, 2164 BGB., Art. 29 § 4 Pr. AG. z. BGB.; §§ 20, 21, 55 ZwVG. Zwangsvollstreckung im Grundstückszubehör. § 865 ZPO. Seeschiffszubehör: § 478 HGB. ÜbergangsR. Ob eine Sache Zubehör einer anderen ist, beurteilt sich für die Zeit nach dem 31. 12. 99 ausschließlich nach neuem Recht (RG. 53, 351).

§ 97. Zubehör sind bewegliche[1] Sachen, die, ohne Bestandteile[2] der Hauptsache[3] zu sein, dem wirtschaftlichen Zwecke[4] der Hauptsache zu dienen bestimmt sind[5] und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnisse stehen.[6] Eine Sache ist nicht Zubehör, wenn sie im Verkehre[7] nicht als Zubehör angesehen wird.[8]

Die vorübergehende Benutzung[9] einer Sache für den wirtschaftlichen Zweck einer anderen begründet nicht die Zubehöreigenschaft. Die vorübergehende Trennung eines Zubehörstücks von der Hauptsache[10] hebt die Zubehöreigenschaft nicht auf.[11]

1. Ein Grundstück kann kein Zubehör sein (KGJ. 28 A, 69); auch nicht ein dem Auenrecht (Art. 129 EG.) unterworfenes Grundstück (OLG. 10, 405, KG). Verbrauchbare Sachen können nur im Fall des § 98 Nr. 2 Zubehör sein (OLG. 13, 313, KG.).

2. Insbesondere nicht wesentlicher Bestandteil: §§ 93—95.

3. Eine Sache kann nicht Zubehör verschiedener Hauptsachen sein (OLG. 10, 61 Rostock).

4. Daß die Sache noch anderen Zwecken dient, ist mit der Zubehöreigenschaft nicht unvereinbar (SeuffArch. 39 Nr. 287, BayObLG., g.).

5. Nicht schon der bloße Wille, sondern erst seine Realisierung durch Herstellung des § 97 entsprechenden tatsächlichen Verhältnisses macht eine Sache zum Zubehör. Es gibt kein gewillkürtes Zubehör (RG. 15, 216, g.; 34, 168, g.; OLG. 3, 297 Stuttg.; JW. 03 Beil. 107). Elektrische Anlagen und Beleuchtungsapparate sind mindestens Zubehör des Hauses, in dem sie zur Benutzung angebracht sind (OLG. 14, 8 Bamb.).

6. Es genügt ein solches räumliches Verhältnis zur Hauptsache, das die bestimmungsgemäße Anwendung der Sache ermöglicht (OLG. 5, 79 Breslau; Recht 02, 207 Köln). Es sind daher als Zubehör auch solche Sachen anzusehen, die auf dem Grundstück lagern, zur Einfügung in das darauf stehende Gebäude bestimmt, aber dazu

noch nicht verwandt sind (OLG. 5, 79 Breslau, 18, 313 Köln; SeuffArch. 59 Nr. 28 Marienw.; vgl. dag. OLG. 4, 21, KG., 14, 14 Köln). Nicht wesentlich für die Zubehöreigenschaft ist es, daß die dienende Sache für die Zwecke der Hauptsache unentbehrlich ist (OLG. 6, 270 Kolmar), oder daß das Grundstückszubehör sich auf dem Grundstück befindet, dessen Zubehör sie sein soll (DJZ. 3, 501).

7. Sei es auch nur im Verkehr des einzelnen Ortes (Recht 03, 603 Karlsruhe).

8. Bei Einzelwohnungen und in kleineren Orten ist Waschkessel kein Zubehör (PrObVG. 43, 189). Daß die Voraussetzungen von § 97 I Satz 2 vorliegen, ist zu beweisen (OLG. 6, 270 Kolmar; RG. 47, 202).

9. Vorübergehende Benutzung ist eine solche, die von vornherein in der Absicht späteren Wegfalls erfolgt (RG. 47, 202), also regelmäßig die Benutzung dessen, der, wie Mieter oder Pächter, nur ein vorübergehendes Nutzungsrecht hat (OLG. 7, 350 Karlsruhe; 14, 9 Bamberg).

10. Beispiel (OLG. 6, 213, KG.).

11. Zur Aufhebung der Zubehöreigenschaft ist es erforderlich, daß der Wille des Berechtigten, die wirtschaftliche Beziehung und das entsprechende räumliche Verhältnis aufzuheben, durch äußerlich erkennbare Trennung der Sachen in Erscheinung tritt (RG. 34, 168, g.). Ersaufen einer Grube beseitigt nicht ohne weiteres die Zubehöreigenschaft des ihr gewidmeten Zubehörs (JW. 07, 129). Die Aufhebung der Zubehöreigenschaft ist zu beweisen (Recht 03, 603 Braunschw.).

§ 98. Dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache sind zu dienen bestimmt:

1. **bei einem Gebäude, das für einen gewerblichen Betrieb[1] dauernd[1a] eingerichtet ist,[2] insbesondere bei einer Mühle, einer Schmiede, einem Brauhaus,[3] einer Fabrik, die zu dem Betriebe bestimmten[4] Maschinen und sonstigen Gerätschaften;[5]**
2. **bei einem Landgute[6] das zum Wirtschaftsbetriebe[7] bestimmte Gerät[8] und Vieh,[9] die landwirtschaftlichen Erzeugnisse,[10] soweit sie zur Fortführung der Wirtschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden,[9] sowie der vorhandene auf dem Gute gewonnene Dünger.[11]**

1. Z. B. auch einen Pensionsbetrieb (Recht 07, 243).

1. a) Dauernd ist nicht gleichbedeutend mit unabänderlich (RG. 48, 209; OLG. 6, 213 Marienwerder, 271 Kolmar).

2. Sei es ganz oder nur zu einem Teile (RG. 48, 208; JW. 96, 11, g.; SächsArch. 14, 117 Dresd.). Daß die bauliche Einrichtung nur auf ein bestimmtes Gewerbe berechnet sei, wird nicht erfordert (OLG. 6, 271 Kolmar).

3. Beim Brauhaus auch die an die Wirte zu verleihenden Tische und Stühle (Recht 04, 191, BayObLG.).

4. Zum Betriebe bestimmt sind auch die Sachen, welche ihm nur mittelbar dienen (RG. 47, 199).

5. Z. B. die zum Absatz der Betriebserzeugnisse erforderlichen Transportmittel, bei einer Brauerei die Brauerei-Wagen und -Pferde (RG. 47, 199). Bei einem Restaurant das Restaurationsinventar (OLG. 2, 500 Dresd.), insbes. Büffet, Ladentheke, Bierapparat, Klavier, Musikautomat (vgl. dag. OLG. 4, 204 Stettin), Tische, Stühle, Öfen (OLG. 5, 78 Hamm), Flaschen, Gläser, Bilder, Kronleuchter, Dekorationsstücke, Schaukeln, Karussells, und falls zum Grundstück auch ein Teich gehört, auch die Gondeln, mögen sie entgeltlich oder unentgeltlich, Gästen oder auch Nichtgästen zur Verfügung stehen (RG. 47, 197 ff.). Bei einem Hotel auch das Hotelinventar, insbesondere auch der Hotelomnibus, mag er auch noch andere Personen als die Hotelgäste befördern (RG. 47, 200), die Einrichtung der Fremdenzimmer (BadRpr. 04, 145 Karlsr.). Bei einem Gärtnereianwesen die Dekorationspflanzen (OLG. 3, 234 Bamb.), nicht aber die zum Verkauf bestimmten Topfblumen (PosMSchr. 05, 678 Posen). Bei einer Fabrik auch die Kontoreinrichtung (OLG. 13, 314 Jena), wie die zum Betrieb bei ihr lagernden Kohlenvorräte (OLG. 14, 10 Königsberg).

6. Landgut ist eine zum selbständigen Betrieb der Landwirtschaft eingerichtete Grundstückseinheit oder -Mehrheit (Recht 04, 110; vgl. Seuff. Arch. 60 Nr. 50 Königsberg).

7. Zum Wirtschaftsbetrieb eines Landguts gehört auch die Viehzucht (OLG. 2, 342 Dresd.).

8. Die zur Torfgewinnung aus dem Gute dienende Feldbahn (OLG. 8, 417 Marienw.).

9. Auch das zum Verkauf bestimmte Jungvieh (OLG. 3, 236 Rostock), die Aufstallschweine (SeuffArch. 56 Nr. 144 Dresden).

10. Andere Erzeugnisse, abgesehen von Dünger, sind an sich nicht Zubehör (RG. 22, 274, pr.; Recht 04, 191, BayObLG.; Gruchot 35, 898, pr., 44, 188, pr.), auch wenn sie noch auf dem Gute lagern.

11. § 98 gibt nur Beispiele, keine erschöpfende Aufstellung, engt insbesondere den § 97 nicht ein (RG. 47, 199; vgl. dag. OLG. 2, 173 Stettin). Ein sonst unter § 98 fallender Gegenstand ist dann nicht Zubehör, wenn er nach §§ 93 ff. wesentlicher Bestandteil ist (OLG. 8, 414 Bamb.; RG. 5, 241; JW. 06, 541). Kein Zubehör sind die Fabrikerzeugnisse (OLG. 14, 10 Königsberg), die Ziegeleifabrikate (SeuffArch. 62 Nr. 77 Dresd., Celle), die Bäume einer Baumschule (Recht 07, 444 Dresden).

Zu §§ 99—102.

Bedeutung des Wertes der Früchte für Berechnung des Wertes des Streitgegenstandes: § 4 CPO.; § 13 GKG. Pfändung von Früchten: §§ 810, 824 CPO.

§ 99. Früchte einer Sache sind die Erzeugnisse der Sache und die sonstige Ausbeute, welche aus der Sache ihrer Bestimmung gemäß gewonnen wird.[1]

Früchte eines Rechtes sind die Erträge, welche das Recht seiner Bestimmung gemäß gewährt,[2] insbesondere bei einem Rechte auf Gewinnung von Bodenbestandteilen die gewonnenen Bestandteile.

Früchte sind auch die Erträge, welche eine

Sache oder ein Recht vermöge eines Rechtsverhältnisses gewährt.

1. Mag diese Ausbeute auch eine Verminderung der Substanz enthalten (OLG. 6, 217, KG.).

2. Z. B. Zinsen, nicht aber die Amortisationsbeiträge.

§ 100. Nutzungen sind die Früchte einer Sache oder eines Rechtes sowie die Vorteile, welche der Gebrauch der Sache oder des Rechtes gewährt.

§ 101. Ist jemand berechtigt, die Früchte einer Sache oder eines Rechtes bis zu einer bestimmten Zeit oder von einer bestimmten Zeit an zu beziehen,[1] so gebühren ihm, sofern nicht ein anderes bestimmt ist:

1. **die im § 99 Abs. 1 bezeichneten Erzeugnisse und Bestandteile, auch wenn er sie als Früchte eines Rechtes zu beziehen hat, insoweit, als sie während der Dauer der Berechtigung von der Sache getrennt werden;**
2. **andere Früchte insoweit, als sie während der Dauer der Berechtigung fällig werden; bestehen jedoch die Früchte in der Vergütung für die Überlassung des Gebrauchs oder des Fruchtgenusses, in Zinsen, Gewinnanteilen oder anderen regelmäßig wiederkehrenden Erträgen, so gebührt dem Berechtigten ein der Dauer seiner Berechtigung entsprechender Teil.**

1. §§ 953—957, 446, 451, 515, 581, 571 ff., 743, 923, 1030, 1039, 1213, 2038, 2379, 2380.

§ 102. Wer zur Herausgabe von Früchten verpflichtet ist,[1] kann Ersatz[2] der auf die Gewinnung der Früchte verwendeten Kosten insoweit verlangen, als sie einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entsprechen und den Wert der Früchte nicht übersteigen.

1. §§ 292, 487 IV, 818, 987—993, 1007, 1656 I, 2020, 2023—2025, 2184.

2. Sonderbestimmungen für den Ersatz der auf die Früchte verwandten Kosten: §§ 592, 998, 1055 II, 1421.

§ 103. Wer verpflichtet ist,[1] die Lasten[2] einer Sache oder eines Rechtes bis zu einer bestimmten Zeit oder von einer bestimmten Zeit an zu tragen, hat, sofern nicht ein anderes bestimmt ist, die regelmäßig wiederkehrenden Lasten nach dem Verhältnisse der Dauer seiner Verpflichtung, andere Lasten insoweit zu tragen, als sie während der Dauer seiner Verpflichtung zu entrichten sind.

1. §§ 446, 451, 515, 546, 581 II, 748, 1047, 1384—1387, 1529, 1550, 1654, 1686, 2126, 2379, 2380.

2. Dingliche Lasten. Nicht die an eine Privatversicherungsanstalt zu zahlenden Prämien (SeuffArch. 59 Nr. 198 Königsberg).

Dritter Abschnitt.
Rechtsgeschäfte.

1. Rechtsgeschäft ist jeder Akt, der eine oder mehrere Willenserklärungen umfaßt. Willenserklärung ist jede Kundgebung einer physischen Person, die als Ausdruck eines rechtlich erheblich sein sollenden Willens aufgefaßt werden kann. Der Wille muß erklärt sein; ein zwar vorhandener aber nicht erklärter Wille ist ohne Belang (ROH. 1, 22, g., h.; RG. 25, 176, g.).

2. Die Willenserklärung kann ausdrücklich oder stillschweigend sein. Im allgemeinen genügt stillschweigende Willenserklärung. Ausdrückliche wird erfordert in den Fällen der §§ 244, 700 BGB.; §§ 22, 24, 48 HGB.; § 2 DepotG. Ausdrücklich ist die Erklärung, wenn sie den Willen unmittelbar zum Ausdruck bringt, ohne daß es zu seiner Erkenntnis noch der Schlußfolgerung aus selbst schlüssigen Indizien bedarf (RG. 11, 312, pr.; Gruchot 14, 288, ObTr., pr.; JW. 97, 28, pr.; ROH. 16, 299, pr.; Recht 06, 114). Unterschrift einer die ausdrückliche Erklärung enthaltenden Urkunde genügt (SeuffBl. 31, 156, BayObLG., g.). Auch Zeichen wie z. B. Kopfnicken oder Kopfschütteln können genügen (Gruchot 41, 977, pr.), nicht aber bloßes Stillschweigen. Als stillschweigende Erklärung genügt jedes Verhalten, aus dem nach Auffassung des Lebens auf das Vorhandensein des Willens geschlossen werden kann. Stillschweigen als Zustimmung vgl. auch Exkurs zu § 151.

3. Die Willenserklärungen zerfallen ferner in empfangsbedürftige, d. h. in solche, die einem anderen oder einer Behörde gegenüber abzugeben sind (vgl. § 130 Anm. 1), und in solche, die wirksam sind, auch ohne daß sie einem anderen gegenüber abgegeben sind; vgl. z. B. § 151, 657, 1943.

4. Verfügung ist ein Rechtsgeschäft, durch welches unmittelbar ein Recht übertragen, belastet, verändert oder aufgehoben wird (vgl. SeuffArch. 57 Nr. 192, KG.). Veräußerung überträgt das Eigentum oder ein sonstiges Recht. Belastung begründet ein dingliches Recht.

5. Vertrag: §§ 145 ff.

6. Rechtsgeschäfte bedürfen, soweit nicht ein anderes besonders vorgeschrieben ist (vgl. §§ 125 bis 129), keiner bestimmten Form.

7. Fehlerhafte Rechtsgeschäfte. Ein Rechtsgeschäft kann so beschaffen sein, daß es von vornherein nach jeder Richtung der Wirksamkeit entbehrt. Nichtiges oder unwirksames Rechtsgeschäft: Anm. vor § 139. Ein Rechtsgeschäft kann so beschaffen sein, daß seine Wirksamkeit oder Unwirksamkeit vom Eintritt oder Nichteintritt bestimmter Umstände abhängt. Dies ist der Fall bei den anfechtbaren Rechtsgeschäften (Anm. vor § 142), ferner in den in §§ 108, 109, 177, 178, 1396, 1448, 1829, sowie in §§ 357, 359, 410, 554 II, 1160 geregelten Fällen. Sonderbestimmungen für die Ehe: §§ 1323—1347, für letztwillige Verfügungen: §§ 2078—2086.

8. Fälle der Fiktion eines Rechtsgeschäftes: vgl. z. B. § 108 II, 177 II, 1396 II, 1448 II, 1943, 1957 BGB.; 894, 895 ZPO.

9. Rechtshandlungen sind solche Handlungen, an welche das Gesetz Rechtswirkungen knüpft, ohne daß dieselben gewollt zu sein brauchen; Beispiele: §§ 7—11, 677 ff., 823 ff., 854 ff., 946 ff.

Erster Titel.
Geschäftsfähigkeit.

1. §§ 104 ff. gelten nur für physische Personen.

2. Das Fehlen oder die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit ist zu beweisen (ROH. 17,

103, f., 19, 319, f., 20, 100, f.; Recht 05, 616 Stuttgart).

3. Die Geschäftsfähigkeit kann nicht durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden (SeuffArch. 18 Nr. 125, ObTr., g.), insbesondere ist eine freiwillige Stellung unter Vormundschaft auf die Geschäftsfähigkeit ohne Einfluß (RG. 4, 165, g.).

4. Internat. PrivR. Art. 7 EG.

§ 104. Geschäftsunfähig ist:

1. **wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat;**[1]
2. **wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden**[2] **Zustande krankhafter Störung**[3] **der Geistestätigkeit**[4] **befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist;**
3. **wer wegen Geisteskrankheit entmündigt ist.**[5]

1. § 187 II.

2. Störung ohne Ausschluß der freien Willensbestimmung genügt nicht (Recht 01, 384 Karlsr.).

3. Krankhafte Störung der Geistestätigkeit umfaßt auch solche vorübergehend die Geistestätigkeit beeinträchtigenden Zustände, die nicht unter Geisteskrankheit subsumiert werden können, z. B. Fieberdelirien (RGSt. 7, 427 zu § 51 StGB.), Säuferwahnsinn (Recht 03, 359, BayObLG.).

4. Geistestätigkeit umfaßt nicht nur das Vorstellungsleben, sondern auch das Empfindungs- und Trieblеben. Es enthält daher das Bestehen einer krankhaften sexuellen Neigung eine Störung der Geistestätigkeit (SeuffArch. 55 Nr. 129, g.). Geisteskranke und Geistesschwache, auf welche die Voraussetzungen des § 104 nicht zutreffen, sind geschäftsfähig (Recht 03, 41, BayObLG.). Es kann jedoch der mit einem geschäftsfähigen Geisteskranken oder Geistesschwachen unter Ausnutzung dessen geistigen Mangels geschlossene Vertrag nach § 138 nichtig sein (Recht 05, 44); auch kann auf einen bloß wegen Geistesschwäche Entmündigten im Einzelfall der § 104 Nr. 2 zutreffen (SächsArch. 1, 59 Dresd.). Andrerseits kann auch ein solcher Geisteskranker geschäftsunfähig sein, dem die Einsicht in die rechtliche Bedeutung der Rechtsgeschäfte geblieben ist (Seuff. Bl. 00, 371, BayObLG.).

5. Es kann jemand wegen Geisteskrankheit geschäftsunfähig sein, ohne deshalb entmündigt werden zu müssen (Sächs. Arch. 14, 629 Dresd.), andrerseits ist, solange die Entmündigung noch nicht aufgehoben, jemand noch nicht deshalb geschäftsfähig, weil die Geisteskrankheit aufgehört hat (Recht 06, 502). Ein bloß wegen Geistesschwäche Entmündigter kann nach § 104 Nr. 2 geschäftsunfähig sein (Recht 01, 354, OLG. Münch.).

§ 105. Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig.[1]

Nichtig[1] **ist auch eine Willenserklärung, die im Zustande der Bewußtlosigkeit**[2] **oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit abgegeben wird.**[2–4]

1. §§ 139—141. Berufung auf § 105 I noch keine Arglist (JW. 01, 16).

2. Bewußtlosigkeit erfordert nicht völliges Fehlen des Bewußtseins der Außenwelt und Fehlen der Sinnestätigkeit, auch nicht einen die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand. Es genügt, daß dem Geiste die Erkenntnis des Wesens und des Inhaltes der vorgenommenen Handlung, sei es auch nur in bestimmter Richtung gefehlt hat (GoltdArch. 42, 45 StR.). Trunkenheit ist nur von Einfluß, wenn sie in Bewußtlosigkeit ausgeartet ist (GoltdArch. 42, 135 StR.).

3. Im Fall des § 105 II liegt keine Geschäftsunfähigkeit vor. Das Vorliegen eines unter § 105 II fallenden Zustandes ist zu beweisen (JW. 05, 73).

4. § 105 trifft nur die Bekundung eines eigenen, nicht aber die Übermittlung fremden Willens. Es kann daher auch eine unter § 105 fallende Person als Bote eine fremde Willenserklärung übermitteln (SeuffArch. 57 Nr. 29 Celle).

Zu §§ 106—114.

Für die Wirksamkeit der Willenserklärung eines Minderjährigen ist es unbeschadet der Vorschriften über unerlaubte Handlungen, vgl. auch §§ 109, 826, 828, ohne Belang, daß er sich als volljährig ausgegeben hat (BayObLG. 10, 85, g.).

§ 106. Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet[1] **hat, ist nach Maßgabe der §§ 107 bis 113**[2] **in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.**

1. § 187 II.

2. Sonstige Beschränkungen: §§ 8, 1303 bis 1308, 1318, 1331, 1336—1340, 1437, 1676 II, 1696, 1781, 2229, 2237, 2238 II, 2247, 2275, 2351 BGB.; § 74 HGB.

§ 107. Der Minderjährige bedarf zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt,[1] **der Einwilligung**[2] **seines gesetzlichen Vertreters.**[3]

1. Also auch zur Erhebung einer Klage und Einlegung eines Rechtsmittels (KGJ. 25 A, 184), Verlöbnis (RG. 61, 271), Anerkennung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde (Seuff. Arch. 57 Nr. 136, BayObLG.), Einwilligung in die Vornahme einer Operation (OLG. 14, 14 Darmstadt). 2. § 183.

3. Vater: §§ 1626 ff.; Mutter: §§ 1684 ff.; der Annehmende: § 1757; Vormund: §§ 1773 ff.; Pfleger: §§ 1909 ff.

§ 108. Schließt der Minderjährige einen Vertrag[1] **ohne die erforderliche**[2] **Einwilligung**[2] **des gesetzlichen Vertreters,**[3] **so hängt die Wirksamkeit**[4] **des Vertrags von der Genehmigung**[4] **des Vertreters ab.**

Fordert der andere Teil den Vertreter zur Erklärung über die Genehmigung[4] **auf,**[7] **so kann die Erklärung nur ihm gegenüber**[7] **erfolgen; eine vor der Aufforderung dem Minderjährigen gegenüber erklärte Genehmigung**[4] **oder Verweigerung**[4] **der Genehmigung wird unwirksam. Die Genehmigung**[4] **kann nur bis zum Ablaufe von zwei Wochen**[4] **nach dem Empfange der Aufforderung erklärt**[7] **werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.**

Ist der Minderjährige unbeschränkt geschäfts-

fähig geworden,[10] so tritt seine Genehmigung[4] an die Stelle der Genehmigung des Vertreters.[11]

1. Für einseitige Rechtsgeschäfte gilt § 111. Unter Vertrag fällt auch Verlöbnis (HansGZ. 04, Beibl. 64, Hamb.; JW. 06, 9).

2. §§ 107, 112, 113.

3. §§ 182, 183. 4. § 107 Anm. 2.

5. Ist die Genehmigung versagt, so kann jeder Teil das von ihm Geleistete nach §§ 812 ff. zurückfordern.

6. §§ 182, 184. Genehmigung liegt z. B. in Annahme einer Leistung aus dem Vertrage (ROH. 17, 115, f.), Fortsetzung des Dienstvertrages (ROH. 17, 115, f.), Ausstellung eines Wechsels über die Vertragsschuld (StriethorstArch. 33, 56, pr.), gänzliche oder teilweise Erfüllung des Vertrages (ROH. 12, 12, pr.).

7. §§ 130—132. 8. Die Verweigerung ist unwiderruflich (Recht 06, 46).

9. Ausschlußfrist. Anm. 2 vor § 194. Berechnung: §§ 187 I, 188 II. 10. §§ 2—5.

11. Internat. PrivR. Die Konvaleszenz der Geschäfte Minderjähriger bestimmt sich nach dem Recht des Erfüllungsortes (JW. 92, 317, g.).

§ 109. Bis zur Genehmigung[1] des Vertrags ist der andere Teil[2] zum Widerrufe[3] berechtigt. Der Widerruf kann auch dem Minderjährigen gegenüber[3] erklärt werden.

Hat der andere Teil die Minderjährigkeit gekannt,[4] so kann er nur widerrufen, wenn der Minderjährige der Wahrheit zuwider die Einwilligung des Vertreters behauptet hat,[5] er kann auch in diesem Falle nicht widerrufen, wenn ihm das Fehlen der Einwilligung bei dem Abschlusse des Vertrags bekannt[4] war.

1. §§ 182, 184. 2. Nicht aber der Minderjährige. 3. §§ 130, 131 I, 132.

4. Die Kenntnis ist darzutun. Kennenmüssen ist der Kenntnis nicht gleich.

5. Daß eine solche Behauptung erfolgt, ist darzutun.

§ 110. Ein von dem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag gilt als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zwecke oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind.[1]

1. Beschränkung der Überlassung: §§ 1824, 1644.

§ 111. Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das der Minderjährige ohne die erforderliche[1] Einwilligung[2] des gesetzlichen Vertreters vornimmt, ist unwirksam.[3] Nimmt der Minderjährige mit dieser Einwilligung ein solches Rechtsgeschäft einem anderen gegenüber[4] vor, so ist das Rechtsgeschäft unwirksam, wenn der Minderjährige die Einwilligung[2] nicht in schriftlicher Form[5] vorlegt[6] und der andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist.[7] Die Zurückweisung ist ausgeschlossen, wenn der Vertreter den anderen von der Einwilligung in Kenntnis gesetzt hatte.[8]

1. § 107. 2. §§ 182, 183.

3. §§ 139—141. Nachfolgende Zustimmung macht es nicht wirksam. 4. §§ 130—132.

5. §§ 125, 126. 6. § 172 Anm. 1.

7. Zur Unwirksamkeit eines mit der erforderlichen Einwilligung vorgenommenen Rechtsgeschäftes bedarf es der in § 111 vorgesehenen Zurückweisung auch dann, wenn der Minderjährige gegenüber dem anderen Teil das Vorliegen der Genehmigung nicht einmal behauptet hat (RG. 50, 213).

8. Die Inkenntnissetzung ist darzutun.

§ 112. Ermächtigt der gesetzliche Vertreter[1] mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts[2] den Minderjährigen zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts,[3] so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt.[4] Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf.[5]

Die Ermächtigung kann von dem Vertreter nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zurückgenommen[6] werden.

1. § 107 Anm. 3. 2. §§ 35, 36, 43 FGG., Art. 147 EG.; Kosten § 91 PrGKG.

3. Erwerbsgeschäft erfordert keine Kapitalien oder Grundstücke, liegt vielmehr schon im gewerbsmäßigen Betrieb künstlerischer oder wissenschaftlicher Tätigkeit, z. B. der eines Schauspielers (RG. 28, 280, pr.), ferner im Betrieb einer Agentur.

4. Der Schauspieler kann Engagementsverträge auch mit Strafklausel selbständig eingehen (RG. 28, 281, pr.). Mit der sich aus §§ 112 I, 1822 Nr. 12 ergebenden Beschränkung kann der Minderjährige die seine Geschäfte betreffenden Prozesse selbständig führen (RG. 28, 280, pr.).

5. §§ 1643, 1821, 1822.

6. §§ 130, 131 I, 132.

§ 113. Ermächtigt der gesetzliche Vertreter[1] den Minderjährigen, in Dienst oder in Arbeit zu treten,[2] so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte[3] unbeschränkt geschäftsfähig,[4] welche die Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses[5] der gestatteten Art oder die Erfüllung der sich aus einem solchen Verhältnis ergebenden Verpflichtungen betreffen. Ausgenommen sind Verträge, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf.[6]

Die Ermächtigung kann von dem Vertreter zurückgenommen oder eingeschränkt werden.[7]

Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund,[8] so kann die Ermächtigung, wenn sie von ihm verweigert wird, auf Antrag des Minderjährigen durch das Vormundschaftsgericht[9] ersetzt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Ermächtigung zu ersetzen, wenn sie im Interesse des Mündels liegt.[10]

Die für einen einzelnen Fall erteilte Ermächtigung gilt im Zweifel als allgemeine Ermächtigung zur Eingehung von Verhältnissen derselben Art.[11]

1. § 107 Anm. 3.

2. Ermächtigung zu künstlerischer Tätigkeit (RG. 28, 281, pr.) oder zu wissenschaftlicher Tätigkeit fällt unter § 112.

3. Annahme des Lohnes, auch Verabredung

eines durch Vertragsstrafe gesicherten Konkurrenzverbotes (Recht 03, 102 Kolmar). Ausnahme § 74 HGB.

4. Mit der aus §§ 113 I, 1822 Nr. 12 sich ergebenden Beschränkung kann er auch die sich aus einem Verhältnis der fraglichen Art ergebenden Prozesse selbständig führen.

5. Nicht aber eines Lehrverhältnisses (Bad. Rpr. 05, 40 Karlsruhe). 6. §§ 1643, 1821, 1822.

7. §§ 130, 131 I, 132. Die Einschränkung kann auch betreffen die Person des Dienstherrn, die Dauer wie den sonstigen Inhalt des Dienstverhältnisses (DJZ. 03, 431, PrObVG.). Gegen Ablehnung der Ermächtigung Beschwerde des Mündels, nicht aber des Dienstherrn (SeuffArch. 56 Nr. 95, BayObLG.).

8. Die vom Vater oder Mutter als gesetzlicher Vertreter verweigerte Zustimmung kann nicht ersetzt werden (Recht 02, 126, BayObLG., vgl. jedoch § 1666).

9. §§ 35, 36 FGG., Art. 147 EG., Kosten: § 91 PrGKG.

10. Die Genehmigung wurde in einem Fall erteilt, wo der Vormund einer 19jährigen Jüdin nicht gestatten wollte in einem Geschäft zu verbleiben, wo Sonnabends gearbeitet wurde (OLG. 3, 347, KG.).

11. Auch ein Arbeits- oder Dienstverhältnis im Auslande kann er eingehen, wenn er vorher schon eine ähnliche Stelle im Ausland mit Genehmigung des Vertreters gehabt hat (Recht 03, 102 Kolmar).

§ 114. Wer wegen Geistesschwäche,[1] wegen Verschwendung[1] oder wegen Trunksucht[1] entmündigt oder wer nach § 1906 unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist, steht in Ansehung der Geschäftsfähigkeit einem Minderjährigen gleich,[2] der das siebente Lebensjahr vollendet hat.

1. § 6. 2. §§ 107—113, § 106 Anm. 2. Die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit tritt nicht schon mit Beginn der Geistesschwäche usw., sondern erst mit der Entmündigung ein (Recht 03, 127 Frankfurt).

§ 115. Wird ein die Entmündigung aussprechender Beschluß infolge einer Anfechtungsklage[1] aufgehoben, so kann die Wirksamkeit der von oder gegenüber dem Entmündigten vorgenommenen Rechtsgeschäfte nicht auf Grund des Beschlusses in Frage gestellt werden. Auf die Wirksamkeit der von oder gegenüber dem gesetzlichen Vertreter vorgenommenen Rechtsgeschäfte hat die Aufhebung keinen Einfluß.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn im Falle einer vorläufigen Vormundschaft[2] der Antrag auf Entmündigung zurückgenommen oder rechtskräftig abgewiesen oder der die Entmündigung aussprechende Beschluß infolge einer Anfechtungsklage aufgehoben wird.

1. §§ 664 ff., 684 CPO.
2. §§ 1906—1908 BGB., vgl. auch § 61 FGG.

Zweiter Titel.
Willenserklärung.

Anm. 1 vor § 104.

Zu §§ 116—124.

Willensmängel sind solche den Willen betreffende Tatumstände, die der Rechtswirksamkeit der Willenserklärung entgegenstehen. Einzelfälle: §§ 116—124. Das Vorliegen eines Willensmangels ist darzutun (Recht 03, 311, Bay. ObLG.; Sörgel 06, 19; JW. 83, 22, pr.).

§ 116. Eine Willenserklärung ist nicht deshalb nichtig, weil sich der Erklärende insgeheim vorbehält, das Erklärte nicht zu wollen.[1] Die Erklärung ist nichtig, wenn sie einem anderen gegenüber abzugeben ist[2] und dieser den Vorbehalt kennt.[3]

1. Z. B. den Vertrag nicht zu erfüllen (JW. 88, 334, pr.), die Aktien nur als Strohmann zu zeichnen (RG. 28, 77, h.; 41, 13, h.; SeuffArch. 57 Nr. 41, h.; RGSt. 30, 312, h.).

2. §§ 130—132.

3. Die Kenntnis ist zu beweisen. Kennenmüssen genügt nicht.

§ 117. Wird eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist,[1] mit dessen Einverständnisse nur zum Schein abgegeben,[2] so ist sie nichtig.[3]

Wird durch ein Scheingeschäft ein anderes Rechtsgeschäft verdeckt, so finden die für das verdeckte Rechtsgeschäft geltenden Vorschriften Anwendung.[4]

1. §§ 130—132.

2. Scheingeschäft liegt vor, wenn beide Parteien einig sind, daß die Erklärung die ihr an sich zukommenden Rechtswirkungen nicht haben soll (GruchotsBeitr. 37, 972, pr.). Ein Rechtsgeschäft ist nicht schon deswegen Scheingeschäft, weil mit ihm ein anderer als der bei einem solchen Geschäft übliche wirtschaftliche Zweck verknüpft ist (GruchotsBeitr. 37, 973, pr.; OLG. 8, 443 Karlsruhe) oder weil es nach außen andere Wirkungen haben soll, als unter den Parteien. Es ist jedoch bei solchen Geschäften besonders streng zu prüfen, ob das dem äußeren Anschein nach vorliegende Geschäft wirklich gewollt ist (RG. 43, 394, fr.; SeuffArch. 58 Nr. 123 Naumburg). Es ist daher an sich kein Scheingeschäft das versteckte Inkassomandat: Anm. 2 vor § 398 (RG. 55, 391), wie die zur Sicherung eines Gläubigers an ihn vorgenommenen Verkäufe (RG. 2, 174, g.; 43, 394, fr.; 59, 147; 62, 129; GruchotsBeitr. 37, 911, pr.; 40, 945, pr.; SeuffArch. 41 Nr. 86 Hamburg, 62 Nr. 4 Dresden), Wiederkäufe (JW. 92, 362, pr.), Übereignungen (RG. 2, 173, g.; 13, 200, g.; 26, 180, g.; 57, 177; 59, 147), Abtretungen (RG. 24, 162, g.; 32, 217, pr.; 59, 192; JW. 83, 397, pr.; 01, 182, pr.; GruchotsBeitr. 31, 399, pr.). Der Gläubiger ist auch gegenüber dem Schuldner berechtigt, sich an der Sache oder dem Recht für seine Forderung zu befriedigen. Er kann zu diesem Behuf auch auf dem in §§ 1228 ff. geregelten Wege vorgehen (OLG. 12, 140 Hamb.). Erlischt die sichergestellte Forderung auf andere Weise, als durch Befriedigung aus dem übertragenen Gegenstand, so ist er verpflichtet, ihn dem Schuldner zurückzuübertragen (GruchotsBeitr. 31, 401, pr.). Das Erlöschen der zu sichernden Forderung muß Schuldner dartun (GruchotsBeitr. 42, 950, pr.).

3. §§ 139—141. § 117 I gilt selbst in bez. einer öffentlichen Urkunde (SeuffArch. 52 Nr. 73, Bay.

Von dem Scheingeschäft zu unterscheiden ist das gültige Geschäft durch einen vorgeschobenen Strohmann. RG 69, 49.

ObLG.), selbst in einer vollstreckbaren Urkunde niedergelegten Willenserklärung. Selbst gegenüber einem rechtskräftigen Urteil kann geltend gemacht werden, daß es nach dem übereinstimmenden zum Ausdruck gekommenen Willen beider Teile eine Wirkung nicht erlangen sollte (JW. 98, 372, pr. bez. Versäumnisurteil), insbesondere, daß die das Unterliegen begründenden Erklärungen nur zum Schein abgegeben seien (ObTr. 52, 181, pr.). Auf das Geltendmachen der Scheinnatur kann nicht von vornherein verzichtet werden (SeuffArch. 41 Nr. 170 Celle). Auch jeder Dritte kann sich auf sie berufen. Es liegt keine exceptio de iure tertii vor (Gruchot 24, 545, pr.).

4. Das verdeckte Geschäft gilt also nur, wenn dessen Erfordernisse, insbesondere auch dessen Form erfüllt ist.

§ 118. Eine nicht ernstlich gemeinte Willenserklärung, die in der Erwartung abgegeben wird, der Mangel der Ernstlichkeit werde nicht verkannt werden,[1] ist nichtig.[2]

1. Z. B. eine bloß zum Scherz oder zur Belehrung abgegebene Erklärung.

2. §§ 139—141. Schadensersatzpflicht: § 122.

§ 119. Wer bei[1] der Abgabe einer Willenserklärung[2] über deren Inhalt[4] im Irrtume[3] war oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte,[5] kann die Erklärung anfechten,[6] wenn anzunehmen ist, daß er sie bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde.

Als Irrtum über den Inhalt der Erklärung gilt auch der Irrtum über solche Eigenschaften[7] der Person[8] oder der Sache,[9] die im Verkehr als wesentlich angesehen werden.[10, 11]

1. Später eintretender Irrtum ist belanglos.

2. Irrtum beim Vergleich: § 779; bei der Eheschließung: §§ 1332, 1333, 1346; bei Errichtung letztwilliger Verfügungen: §§ 2078, 2079, 2281.

3. Irrtum ist eine falsche Vorstellung von der Wirklichkeit. Das bloße Fehlen einer Vorstellung ist noch kein Irrtum. Der Irrtum kann tatsächlicher oder rechtlicher Art sein (RG. 62, 203; Recht 06, 238). Ob der Irrtum verschuldet oder unverschuldet ist, erscheint für seine Erheblichkeit belanglos (JW. 06, 106). Irrtum ist zu beweisen (SeuffArch. 61 Nr. 2). Zu seiner Substanziierung genügt nicht die Behauptung, es aus Versehen erklärt zu haben (Recht 03, 209 Jena) oder die Behauptung, daß bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles die Erklärung nicht abgegeben wäre (Recht 01, 309 Kolmar), daß die Erklärung ohne genügende und richtige Überlegung abgegeben sei (HansGZ. 06 Beil. 62 Hamb.); es muß vielmehr dargetan werden, inwieweit der vorgestellte und der wirkliche Sachverhalt voneinander abweichen.

4. Über den Inhalt der Erklärung irrt, wer zwar die Erklärung wie gewollt abgibt, aber ihren Sinn und Bedeutung verkennt (SeuffArch. 58 Nr. 216, KG.), ihren Inhalt unrichtig auffaßt (JW. 06, 191). Irrtum über die Identität des Vertragsgegenstandes oder des anderen Teils ist Irrtum über den Inhalt der Erklärung (vgl. jedoch DJZ. 01, 192 Stuttgart). Irrtum im Beweggrund ist nur dann erheblich, wenn er zugleich ein solcher über den Inhalt der Erklärung ist, wenn der Beweggrund zum Inhalt der Erklärung gemacht ist (JW. 03 Beil. 40, 106; Recht 06, 288; vgl. SächsArch. 1, 301 Dresden). Kein Irrtum über den Inhalt der Erklärung ist ein Irrtum über den Wert des aufgegebenen Rechtes (OLG. 6, 330 Kolmar), über die Höhe des Zolles der zollfrei verkauften Waren (Recht 06, 178 Köln), über die Rechtsfolgen der Erklärung (RG. 51, 283; JW. 02 Beil. 262; 06, 105; SeuffArch. 58 Nr. 216, KG.). Irrtum des Käufers oder des Verkäufers über die der Bemessung des Kaufpreises zugrunde liegende Kalkulation ist kein Irrtum über den Inhalt der Erklärung (RG. 55, 369; 64, 268; OLG. 4, 205 Hamburg; SeuffArch. 56 Nr. 242 Hamburg), es sei denn, daß diese Kalkulation zum Gegenstand der dem Vertragsschluß vorangehenden Verhandlungen gemacht worden und bei den für den Vertragsschluß entscheidenden Verhandlungen, dem anderen Teil erkennbar, der verlangte oder angebotene Kaufpreis als ein durch näher bezeichnete Kalkulation zustande gekommener bezeichnet wurde (RG. 64, 268).

5. D. h. wenn er infolge seines Irrtums nicht erkannte, daß er eine Erklärung des betr. Inhalts abgebe (JW. 06, 191). Kein Irrtum liegt vor, soweit jemand bei Abgabe der Erklärung bewußt in Unkenntnis ihres Inhalts blieb, z. B. wenn er ein Schriftstück ohne es durchzulesen unterschrieb (JW. 06, 106).

6. §§ 121, 122, 142—144. Nur der Irrende kann anfechten, nicht der andere Teil oder ein Dritter (ROH. 22, 350, pr.). Die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung enthält in sich auch die Anfechtung wegen Irrtums (RG. 57, 362).

7. Eigenschaften einer Person oder Sache sind nicht nur die ihr objektiv und unter allen Umständen anhaftenden Merkmale, sondern auch diejenigen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse, die in Beziehungen zu anderen Personen oder Sachen wurzeln und zufolge ihrer Beschaffenheit oder voraussichtlichen Dauer nach den Anschauungen des Verkehrs einen Einfluß auf die Wertschätzung der Sachen in allen oder doch in gewissen Rechtsverhältnissen zu üben pflegen (RG. 21, 311, pr.; 52, 1; 59, 243; 63, 61; GruchotsBeitr. 13, 519, ObTr., pr., 40, 154, pr.; JW. 85, 247, pr.; 96, 61, pr.; 02 Beil. 271; OLG. 8, 66 Dresden; 10, 63 Frankfurt). Eine Eigenschaft ist wesentlich, wenn ihr Fehlen zur Folge hätte, daß die Sache oder die Person für ein Rechtsgeschäft der fraglichen Art als eine andere erschiene (SchleswHolst. Anz. 03, 209 Kiel).

8. Als Eigenschaft einer Person gelten auch deren Vermögensverhältnisse (RG. 12, 104, pr.), insbesondere auch ihre Kreditwürdigkeit (OLG. 3, 39 Kiel; 4, 9 Breslau; RG. 12, 103, pr.; JW. 88, 103, pr.; 97, 354, pr.; 99, 312, pr.; 05, 365; Recht 06, 1254 Frankfurt), ferner eine dauernde rechtliche Beziehung von ihr, wie z. B. ihre Eigenschaft als Erbe (SeuffArch. 18 Nr. 224 Celle, g.; JW. 85, 247, pr.), ihr Ruf (SächsArch. 13, 580 Dresd.), ihre Kenntnisse (BadRpr. 05, 2 Karlsr.).

9. Eigenschaften einer Sache sind z. B. Schwere (JW. 89, 142, g.), Größe (JW. 89, 485, pr.; Seuff. Arch. 41 Nr. 94, g.) einer Sache; die sich aus Rang

und Grundstückswert ergebende Sicherheit einer Hypothek (OLG. 10, 133 Marienw.). Wesentliche Eigenschaft ist bei einem Kunstwerk oder einer Antiquität die Echtheit, Autorschaft oder Herkunft (RG. 34, 325, fr.); bei einem Lose die Tatsache, daß es gezogen worden ist (RG. 6, 290, pr.); bei einer Ware die Tatsache, daß sie Geheimmittel ist (JW. 03 Beil. 15); Eigenschaften sind bei einem Grundstück die Zugänglichkeit (JW. 92, 397, pr.), die Grundsteuerverhältnisse (Seuff. Arch. 40 Nr. 102, g.), der Umstand, daß seinem jeweiligen Eigentümer ein dingliches Recht zusteht (SeuffArch. 54 Nr. 145, g., BayObLG., g.; RG. 61, 84). Die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit seiner Bebauung (RG. 52, 431; Gruchots Beitr. 28, 908, pr.; JW. 95, 207, pr.; SeuffArch. 49 Nr. 232, BayObLG.), insbesondere der Umstand, daß es in die Baufluchtlinie fällt, nicht aber die bloß tatsächliche Baureife (RG. 52, 431) oder die Höhe der auf das Grundstück entfallenden Straßenanliegerbeiträge (RG. 19, 265, g.). Eigenschaften sind ferner bei einem Hause die Höhe der Brandversicherungssumme (RG. 54, 222), seine baupolizeigemäße Einrichtung (JW. 96, 362, pr.; 03 Beil. 69; GruchotsBeitr. 37, 994, pr.; ZBlFfG. 4, 788), Schwammfreiheit (RG. 13, 283, pr.; OLG. 10, 63 Frankfurt), bei einem Restaurant der Ruf (Sörgel 06, 22). Eigenschaft eine Gutes ist das Bevorstehen der Pflasterung einer dasselbe durchschneidenden Chaussee (JW. 94, 246, pr.).

Eigenschaft eines Gegenstandes ist auch sein Ertrag, und zwar nicht nur seine dauernde Ertragsfähigkeit, sondern auch der zu einem bestimmten Zeitpunkt tatsächlich gegebene Ertrag (DJZ. 03, 501); bei einer Fabrik der Umsatz und der Reinertrag (ROH. 10, 338, h., g.), wie überhaupt deren Ertragsfähigkeit (JW. 01, 65, pr.); bei einem Geschäfte der Umsatz (GruchotsBeitr. 40, 155, pr.); bei einem Gewerbeprivileg der Ertrag (SeuffArch. 17 Nr. 129 Rostock, g.; JW. 85, 247, pr.; DJZ. 02, 312), bei einer Apotheke die Zahl der jährlich gefertigten Rezepte (JW. 97, 581, g.), bei einer Brauerei oder Wirtschaft der jährliche Bierumsatz (JW. 97, 581, g.; RG. 52, 2; OLG. 8, 66, KG.), bei einem Hause die Mieterträgnisse (DJZ. 03, 501; JW. 85, 124, pr., 247, pr.; 01, 65, pr., 02 Beil. 271; Recht 04, 602). Keine wesentliche Eigenschaft einer Maschine ist die Höhe der Betriebskosten (WürtZ. 18, 259). Eigenschaft eines Ladens ist auch das Fehlen der Konkurrenz (OLG. 11, 139 Dresd.). Keine Eigenschaft einer Sache ist ihr Preis oder Wert (JW. 06, 379; 07, 4, a. M. JW. 97, 215, pr.) oder Kurs (JW. 06, 378).

10. Der arglistigen Ausnützung eines nach § 119 nicht zur Anfechtung berechtigenden Irrtums kann mittels § 826 entgegengetreten werden (OLG. 4, 205 Hamb.; RG. 55, 371).

11. Versteckter Dissens: § 155 Anm. 1.

§ 120. Eine Willenserklärung, welche durch die zur Übermittelung verwendete Person[1] oder Anstalt[2] unrichtig übermittelt worden ist,[3] kann unter der gleichen Voraussetzung angefochten werden, wie nach § 119 eine irrtümlich abgegebene Willenserklärung.[4, 5]

1. Z. B. Bote, Makler, Kommissionär.

2. Z. B. Telegraph.

3. Z. B. wenn das Telegramm verstümmelt angekommen oder der Bote etwas unrichtig ausgerichtet hat.

4. D. h. wenn anzunehmen ist, daß der Erklärende die Erklärung, so wie sie angelangt ist, bei Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben hätte.

5. Aus § 120 folgt, daß als Willenserklärung nicht das gilt, was dem Boten oder der Anstalt aufgegeben, sondern lediglich das, was dem anderen Teil zugegangen.

§ 121. Die Anfechtung muß in den Fällen der §§ 119, 120 ohne schuldhaftes[1] Zögern (unverzüglich)[2] erfolgen, nachdem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrunde Kenntnis erlangt hat.[3] Die einem Abwesenden gegenüber erfolgte Anfechtung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn die Anfechtungserklärung unverzüglich[2] abgesendet worden ist.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Abgabe der Willenserklärung dreißig Jahre[3] verstrichen sind.

1. § 276.

2. Zum Begriff der Unverzüglichkeit gehört grundsätzlich ein nach den Umständen des Falles zu bemessendes schleuniges Handeln (RG. 64, 162, vgl. auch Recht 07, 568). Verzögerung liegt schon in der Tatsache, daß zwischen der Erklärung und ihrer Anfechtung ein längerer Zeitraum verstrichen ist. Schuldhaft ist die Verzögerung, wenn sie auf einem vom Irrenden zu vertretenden Umstand beruht (RG. 49, 395, 53, 149, 64, 162; JW. 03 Beil. 120). Ob schuldhaftes Zögern vorliegt, ist eine auf Grund der tatsächlichen Umstände zu entscheidende, von der Revisionsinstanz nachzuprüfende Rechtsfrage (JW. 02, 122, 05, 282; RG. 49, 395, 64, 161). Die Tatsache der Verzögerung muß der Anfechtungsgegner (RG. 57, 363; Recht 06, 114), ihre Entschuldbarkeit der Irrende dartun (JW. 01, 767, 02, 122). Daß und wann der Irrende Kenntnis erhalten hat, ist darzutun (RG. 57, 362; OLG. 3, 350 Königsberg).

3. Ausschlußfrist: Anm. 2 vor § 194. Berechnung: §§ 187 I, 188 II.

§ 122. Ist eine Willenserklärung nach § 118 nichtig oder auf Grund der §§ 119, 129 angefochten, so hat der Erklärende, wenn die Erklärung einem anderen gegenüber abzugeben war, diesem, anderenfalls jedem Dritten den Schaden[1] zu ersetzen, den der andere oder der Dritte dadurch erleidet, daß er auf die Gültigkeit der Erklärung vertraut,[2] jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches der andere oder der Dritte an der Gültigkeit der Erklärung hat.

Die Schadensersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Beschädigte den Grund der Nichtigkeit oder der Anfechtbarkeit kannte oder infolge von Fahrlässigkeit[3] nicht kannte (kennen mußte).[4]

1. §§ 249 ff. Verschulden des Erklärenden wird nicht erfordert.

2. Negatives Vertragsinteresse.

3. § 276 Anm. 2.

4. Zu Abs. II. § 254 hier unanwendbar (RG. 57, 88). Kenntnis oder Kennenmüssen ist zu beweisen.

§ 123. Wer zur[1] Abgabe einer Willenserklärung[2] durch[3] arglistige Täuschung[4] oder widerrechtlich durch Drohung[5] bestimmt worden ist, kann die Erklärung anfechten.[6]

Hat ein Dritter[7] die Täuschung verübt, so ist eine Erklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben war, nur dann anfechtbar, wenn dieser die Täuschung kannte oder kennen mußte.[8] Soweit ein anderer als derjenige, welchem gegenüber die Erklärung abzugeben war, aus der Erklärung unmittelbar ein Recht erworben hat, ist die Erklärung ihm gegenüber anfechtbar, wenn er die Täuschung kannte oder kennen mußte.[8]

1. Eine nach Abgabe der Erklärung verübte Täuschung, so eine Täuschung, die in der Erhaltung des der Erklärung zugrunde liegenden Irrtums besteht, fällt nicht unter § 123 (vgl. OLG. 4, 204 Hamburg).

2. Auch eine vormundschaftsgerichtlich genehmigte Willenserklärung kann wegen arglistiger Täuschung angefochten werden (Recht 05, 616 Kassel). Täuschung bei öffentlichrechtlichen Verträgen (OLG. 2, 246, KG.).

3. Täuschung oder Drohung einerseits und Abgabe der Willenserklärung andrerseits müssen in Kausalzusammenhang stehen (JW. 88, 30, pr.; Recht 05, 223). Es ist jedoch nicht erforderlich, daß die Täuschung oder Drohung unmittelbar gegen den Erklärenden selbst gerichtet ist (Seuff. Arch. 33 Nr. 283 Celle, g.; JW. 96, 136, g., 98, 101, fr.). Für die Zulässigkeit der Anfechtung ist es ohne Belang, daß sich der Erklärende bei gehöriger Überlegung nicht hätte bestimmen lassen dürfen (GruchotsBeitr. 33, 926, pr.; JW. 97, 295, pr.; SeuffArch. 53 Nr. 213, g.; Recht 04, 600), so z. B. daß der Getäuschte bei Einsichtnahme des Grundbuches die Unrichtigkeit der Angaben erkannt hätte (Bolze 9 Nr. 380, pr.).

4. *Täuschung* kann begangen werden durch Erregung eines Irrtums (JW. 88, 319, pr., 03, 41), Unterhaltung eines bereits vorhandenen Irrtums (OLG. 4, 204 Hamb.; JW. 03, 41; StriethArch. 2, 93, ObTr., pr.), durch positive Zusicherungen (JW. 96, 346, pr., 97, 176, pr.; SeuffArch. 53 Nr. 4 Celle, g.; 46 Nr. 258, g.), durch bloßes Verschweigen (RGH. 4, 319, g., fr.; SeuffArch. 35 Nr. 254, BayObLG., g.). Der Irrtum bei dem Getäuschten braucht nicht ein solcher zu sein, daß er zur Anfechtung nach §§ 119, 120 berechtigte. Es ist daher für die Anfechtbarkeit aus § 123 ohne Belang, daß der Irrtum einen nicht nach §§ 119, 120 wesentlichen Punkt (JW. 03, 41), daß er bloß die Beweggründe des Erklärenden betraf (SeuffArch. 50 Nr. 154, BayObLG.). *Arglistige Täuschung und arglistiges Verschweigen* ist eine solche Täuschung bez. ein solches Verschweigen, die bez. das auf Vorsatz beruht (JW. 04, 359; 05, 79, 639), — grobe Fahrlässigkeit genügt nicht (JW. 06, 131) — und vom Standpunkt des anständigen Verkehrs verwerflich erscheint. — Die Absicht oder doch das Bewußtsein wird nicht erfordert (Sörgel 06, 25). Arglistige Täuschung liegt in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Erregung oder Unterhaltung eines Irrtums durch positive unwahre Versicherung dann, wenn der Versichernde annehmen muß, daß sie auf den Entschluß des andern Teils von Einfluß sein wird und er die Unwahrheit gekannt, oder auch bloß weder von der Wahrheit (JW. 89, 116, pr., 96, 346, pr.; SeuffArch. 46 Nr. 258, g., 53 Nr. 4 Celle, g.) noch von der Unwahrheit positiv überzeugt war (JW. 92, 483, h.). Arglistige Täuschung, wenn der Verkäufer dem Käufer, der die Sache um ihrer Erträgnisse willen kauft, diese wissentlich zu hoch angibt (vgl. RG. 56, 48).

Zum *arglistigen Verschweigen* ist nicht notwendig, daß der Verschweigende einen Umstand verdeckt, oder durch täuschende Mittel unkenntlich macht. Es ist genügend und erforderlich, daß der Verschweigende vorsätzlich etwas nicht sagt, was der andere Teil unter den gegebenen Umständen nach der Verkehrsauffassung zu erfahren erwarten darf (JW. 06, 329). So ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer alle solchen ihm bekannten Umstände anzugeben, die für den Entschluß des Käufers überhaupt zu kaufen, oder doch zu den verabredeten Bedingungen zu kaufen, nach verständigem Ermessen von Einfluß sein können und deren Mitteilung er nach Lage der Sache erwarten darf (JW. 04, 113, 168, 06, 330; RG. 62, 151). Beim Sachkauf muß der Verkäufer dem Käufer mitteilen die ihm bekannten erheblichen (§ 459) Mängel (JW. 96, 114, pr., 99, 588, pr., 03 Beil. 99, 05, 13; WürtZ. 15, 299 Stuttgart; SeuffArch. 35 Nr. 107 Wolfenbüttel, g., 53 Nr. 76 Celle, g., 58 Nr. 167), insbesondere auch alle Umstände, aus denen sich das Vorhandensein eines Mangels ohne weiteres ergibt (JW. 04, 113), auch seinen bloßen Zweifel an der Mangelfreiheit (JW. 98, 397, pr., 00, 419, g., 03 Beil. 99; DJZ. 04, 651), so das Vorhandensein von Schwammverdacht (Gruchots Beitr. 42, 944, pr.), mag auch der Verkäufer infolge seiner optimistischen Veranlagung den Zweifel zu seinen Gunsten gelöst haben (JW. 03 Beil. 99). Verkäufer eines Grundstücks darf z. B. nicht verschweigen, daß die bisherige Art der Benutzung ganz oder teilweise polizeilich verboten ist (JW. 04, 113), daß die Längsmauer des Hauses sich gesenkt hat (JW. 03 Beil. 99), daß die Hypothek gekündigt ist (JW. 05, 13). Käufer darf nicht verschweigen, daß er die ihm zu kreditierenden Waren zu verschleudern beabsichtigt (OLG. 10, 137 Hamburg). Vorsätzliches Verschweigen solcher Umstände ist arglistig. Arglist liegt noch nicht darin, daß ein Teil seine ungünstige Vermögenslage (OLG. 8, 421 Hamb.; Recht 07, 243 Kolmar) oder seine Absicht, den Vertrag nicht zu erfüllen, verschweigt (RG. 48, 284, pr.), oder daß der Eigenkäufer, um einen billigeren Preis zu erzielen, sich als Kommissionär ausgibt (SeuffArch. 57 Nr. 1 Marienw.).

Ob Arglist vorliegt, ist eine in der Revisionsinstanz nachzuprüfende Rechtsfrage (RG. 48, 284, pr.).

5. Drohung ist Einwirkung auf den Willensentschluß durch Inaussichtstellen eines Übels,

dessen Eintritt der andere Teil derart zu fürchten hat, daß seine freie Willensbestimmung beeinflußt wird (JW. 92, 303, g.; RGSt. 5, 172 StR.). Objekt der Drohung kann jedes Rechtsgut sein, z. B. Vermögen (RG. 10, 191, g.), Ehre und Kredit (l. c. und JW. 96, 136, g.). Mittel der Drohung kann jedes Verhalten sein, welches die oben genannte Einwirkung herbeizuführen geeignet ist. Die Drohung muß objektiv und subjektiv widerrechtlich sein (vgl. JW. 07, 5; SchlHolstAnz. 06, 292 Kiel). Objektiv widerrechtlich ist sie, wenn die Zufügung des in Aussicht gestellten Übels eine unerlaubte oder vertragswidrige Handlung enthielte — so die Drohung eine Verpflichtung nicht zu erfüllen (JW. 01, 810, pr.) —, oder wenn zwar auch das Mittel an sich kein unerlaubtes oder vertragswidriges war, es jedoch gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstößt, die Erklärung des andern Teils gerade in der beliebten Weise zu erzwingen (JW. 02 Beil. 286). Subjektiv widerrechtlich ist die Drohung, wenn sie in widerrechtlicher Absicht geschah (vgl. JW. 07, 5), und sich der Anfechtungsgegner der Widerrechtlichkeit seiner Handlungsweise bewußt war (SchlHolstAnz. 06, 292 Kiel). Nicht widerrechtlich handelt, wer den Täter oder einen Angehörigen von ihm durch Drohung mit einer begründeten Strafanzeige zum Ersatz des liquiden Schadens nötigt (vgl. auch Recht 06, 1190 Frankfurt; DJZ. 06, 1097, KG.). Wohl aber ist es widerrechtlich, auf solchem Wege einen nur im allgemeinen abgeschätzten Schadensanspruch ohne nähere sachliche Erörterung zu realisieren (JW. 05, 134).

6. §§ 124, 142, 143, 144. Nur der Betrogene oder Bedrohte kann anfechten (vgl. ROH. 22, 250, pr., Betrug), nicht der andere Teil (vgl. StriethorstArch. 14, 337, ObTr., pr.; 74, 85, ObTr., pr., Drohung) oder ein Dritter (vgl. RG. 8, 58, pr., Betrug). Anfechtung auch dann zulässig, wenn nur einer von mehreren Vertragsgegnern getäuscht oder gedroht hat (JW. 03 Beil. 41), oder ein anderer als der Vertragsgegner gedroht hat (JW. 06, 453). Von mehreren Anfechtungsberechtigten kann jeder für sich anfechten (RG. 56, 424; vgl. dag. JW. 03 Beil. 41). Eine Benachteiligung des Anfechtenden ist für die Anfechtung nicht erforderlich (JW. 06, 207, fr.; 88, 70, pr.; 03 Beil. 41; SeuffArch. 60 Nr. 35; OLG. 6, 222 Hamburg). Statt anzufechten, kann der arglistig Getäuschte beim Vertrag stehen bleiben und nach § 826 als Schadensersatz das negative oder das positive Vertragsinteresse begehren. Er kann verlangen, so gestellt zu werden, als wäre der Vertrag überhaupt nicht abgeschlossen (RG. 63, 112). Als positives Vertragsinteresse kann er verlangen so gestellt zu werden, wie wenn der ihm infolge der Täuschung vorschwebende Sachverhalt der Wahrheit entspräche, z. B. die zugesicherten Tatsachen wahr wären (JW. 04, 140; RG. 59, 157), oder so gestellt zu werden, wie er bei Kenntnis der wahren Sachlage abgeschlossen haben würde (RG. 63, 122; dag. OLG. 12, 12 Marienwerder). Daß der andere Teil zu anderen als den tatsächlich vereinbarten Bedingungen nicht abgeschlossen haben würde, ist ohne Belang (BayZ. 06, 188). Dagegen kann auch auf Grund von § 826 Rückgängigmachung des Vertrages nur innerhalb der in § 124 vorgesehenen Fristen verlangt werden (JW. 06, 379). Der Anfechtung wegen Täuschung durch arglistiges Verschweigen eines Mangels kann sich der Verkäufer keinesfalls durch das Erbieten zur Nachbesserung des Mangels entziehen (Recht 07, 632).

7. D. h. ein anderer als der Empfänger der Willenserklärung (JW. 06, 83). Der Versicherungsagent, der den Versicherungsnehmer durch arglistige Täuschung zum Abschluß eines Versicherungsvertrages bestimmt, steht diesem nicht als Dritter gegenüber. Die Versicherungsgesellschaft muß sich dessen Arglist anrechnen lassen (JW. 04, 232; vgl. auch Recht 06, 1435 Breslau; dagegen Recht 07, 179 Breslau).

8. D. h. infolge Fahrlässigkeit (§ 276) nicht kannte. Die Kenntnis oder die Fahrlässigkeit ist zu beweisen.

§ 124. Die Anfechtung einer nach § 123 anfechtbaren Willenserklärung kann nur binnen Jahresfrist[1] erfolgen.

Die Frist beginnt im Falle der arglistigen Täuschung mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anfechtungsberechtigte die Täuschung entdeckt,[2] im Falle der Drohung mit dem Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufhört. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften des § 203 Abs. 2 und der §§ 206, 207 entsprechende Anwendung.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Abgabe der Willenserklärung dreißig Jahre[1] verstrichen sind.[3]

1. Ausschlußfrist: Anm. 2 vor § 194. Berechnung: § 187 II, 188 II.

2. D. h. mit dem Zeitpunkt, wo der Anfechtungsberechtigte entdeckt hat, daß die Erklärung wider besseres Wissen arglistig abgegeben war (RG. 59, 96).

3. ÜbergangsR. § 124 unanwendbar, wenn die Täuschung oder die Drohung vor 1900 verübt war (OLG. 6, 218 Dresden).

§ 125. Ein Rechtsgeschäft, welches der durch Gesetz vorgeschriebenen Form[1] ermangelt, ist nichtig.[2] Der Mangel der durch Rechtsgeschäft bestimmten Form hat im Zweifel[3] gleichfalls Nichtigkeit zur Folge.[4, 5, 6, 7]

1. Das BGB. huldigt dem Grundsatz der Formfreiheit, d. h. ein Rechtsgeschäft ist nur dann an eine Form gebunden, wenn dies durch Gesetz oder durch Rechtsgeschäft besonders bestimmt ist. Ist ein Rechtsgeschäft an eine Form gebunden, so müssen alle seine wesentlichen Bestandteile durch die Form gedeckt sein (JW. 06, 349, 548). Der Formzwang erstreckt sich auf alle in innerem Zusammenhang mit dem formbedürftigen Rechtsgeschäft stehenden Abreden (RG. 52, 5; Recht 01, 434, BadVerwGer.; OLG. 8, 25 Braunschweig, 84 Dresden), auf andere Abreden jedoch selbst dann nicht, wenn sie in den das formbedürftige Rechtsgeschäft enthaltenden Vertrag aufgenommen sind (RG. 51, 181). Bezugnahme auf eine der Form nicht genügende Erklärung ersetzt nicht ihre Aufnahme in die Form (DJZ. 04, 813). Erst mit Vollendung der Form werden

die Willenserklärungen bindend. Nur der bei Vollendung der Form vorhandene Wille entscheidet (RG. 52, 436). Das unter Nichtbeachtung der Form geschlossene Geschäft gibt keinen Anspruch auf Vollziehung der Form (RG. 50, 48). Wer zwecks Vollziehung der Form Kosten aufgewandt hat, kann nicht ohne weiteres deren Ersatz fordern (Recht 7, 236 Kolmar). Ein an sich formbedürftiges Rechtsgeschäft wird nicht dadurch formfrei, daß es bloß bedingt oder befristet geschlossen wird.

Die für die Vornahme eines Rechtsgeschäftes bestimmte Form gilt auch für den auf seinen Abschluß gerichteten Vorvertrag (RG. 43, 139, g.; 53, 239; 54, 147; OLG. 7, 20 Kiel; SeuffArch. 38 Nr. 103 Darmstadt, g.; SächsArch. 1, 14 Dresd.; Recht 03, 236 Frankfurt; 06, 176 Kolmar); für die Abänderung des Rechtsgeschäftes (RG. 51, 181; JW. 07, 247; OLG. 4, 208 Dresden; 6, 40 Königsberg; 13, 430 Braunschweig; SeuffArch. 57 Nr. 207 Posen); für die für den Fall der Nichterfüllung getroffene Strafabrede (RG. 53, 238); für den rechtsgeschäftlichen Verzicht auf Einreden gegen das Rechtsgeschäft (OLG. 13, 430 Braunschweig); nicht aber für die Abtretung der Rechte aus ihm (RG. 53, 270), oder für seine Aufhebung (SeuffArch. 36 Nr. 178, g.; 57 Nr. 207 Posen; OLG. 4, 208 Dresden; JW. 07, 246; GruchotsBeitr. 49, 893; Recht 06, 1193 Frankfurt), oder für den Verzicht auf das vorbehaltene Rücktrittsrecht (JW. 05, 171), nicht für den Maklervertrag, der auf Vermittlung des formbedürftigen Geschäftes gerichtet ist (DJZ. 01, 356 Karlsruhe; OLG. 14, 28 Dresden), oder den Auftrag (RG. 54, 79; 62, 336; DJZ. 05, 1016; OLG. 8, 438 Kolmar; BadRpr. 05, 181), oder die Vollmacht (RG. 54, 77; 62, 336; OLG. 13, 393 Braunschweig) zur Vornahme des Geschäftes. Es muß jedoch die Vollmacht sich darauf erstrecken, daß das Geschäft in einer den Formerfordernissen entsprechenden Weise vorgenommen werde (JW. 03 Beil. 80).

2. §§ 139—141. Ein wirksames Rechtsgeschäft ist auch dann nicht zustande gekommen, wenn zwar die Form gewahrt ist, jedoch die Parteien sie für nicht gewahrt hielten (SeuffArch. 52 Nr. 222, BayObLG., g.). Auf die Erfüllung gesetzlicher Formvorschriften kann nicht verzichtet werden (SeuffArch. 8 Nr. 31 Lübeck, g.). Die Nichtigkeit ist von Amts wegen zu berücksichtigen (JW. 06, 161 bez. § 313). Es verstößt an sich nicht gegen die guten Sitten, wenn jemand die von ihm geforderte Leistung unter Berufung auf einen Formmangel verweigert (JW. 99, 756, pr.; SeuffArch. 58 Nr. 3; vgl. jedoch JW. 01, 313, pr.). Soweit nicht, wie z. B. in §§ 313, 518, 766, besondere Ausnahmen vorgesehen, wird der Mangel der gesetzlichen Form selbst durch tatsächlichen Vollzug des Geschäfts nicht geheilt (OLG. 8, 36 Frankfurt).

3. Sofern, was darzutun, die Form nicht lediglich den Beweis des Rechtsgeschäftes sichern soll (OLG. 6, 220 Bamberg).

4. Die rechtsgeschäftliche Vorschrift einer Form kann von dem oder denen, welche das vorschreibende Rechtsgeschäft vorgenommen haben, jederzeit wieder aufgehoben werden und zwar, soweit keine gesetzliche Formvorschrift einschlägt, formlos. Eine solche Aufhebung ist unter besondern Umständen schon in der formlosen Vornahme des formbedürftigen Rechtsgeschäftes zu erblicken (OLG. 14, 26 Dresden); regelmäßig liegt sie in dem Vollzug des formlos vorgenommenen Geschäftes, der dann auf das Geschäft als Bestätigung wirkt (BayObLG. 03, 468).

5. Auslegung formbedürftiger Rechtsgeschäfte: § 133 Anm. 2.

6. Internat. PrivR. Art. 11 EG.

7. ÜbergangsR. Die Form eines Rechtsgeschäfts beurteilt sich ausschließlich nach dem bei seiner Errichtung geltenden Recht (DJZ. 02, 437, KG.).

§ 126.[1] Ist durch Gesetz[2] schriftliche Form vorgeschrieben, so muß die Urkunde[3] von dem Aussteller[4] eigenhändig[5] durch Namens[6]unterschrift oder mittels gerichtlich oder notariell beglaubigten[7] Handzeichens unterzeichnet werden.

Bei einem Vertrage muß die Unterzeichnung der Parteien auf derselben Urkunde erfolgen.[10] Werden über den Vertrag mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen, so genügt es, wenn jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet.[11]

Die schriftliche Form wird durch die gerichtliche oder notarielle Beurkundung[12] ersetzt.

1. Die Schriftform, und zwar auch die Unterzeichnung mittels Namensunterschrift, steht auch dem offen, welcher deutsch weder lesen noch schreiben (JW. 00, 299), oder überhaupt außer seinem Namen nicht lesen kann (DJZ. 00, 321) oder blind ist.

2. Z. B. §§ 32 II, 33 I, 59, 81, 111, 182 III, 259 I, 368, 416 II, 566, 630, 761, 766, 780, 781, 784 II, 792 I, 793, 1154, 1321, 2231 Nr. 2 BGB.; § 15 GenG.; §§ 189 HGB.; § 5 GenG.; vgl. auch Art. 2 EG.

3. Und zwar eine solche, die alle wesentlichen Bestandteile des Rechtsgeschäftes in sich allein enthält (SeuffArch. 31 Nr. 214 Dresden, f.; 42 Nr. 188, g.; RG. 57, 262.

Vgl. jedoch § 133, § 766 Anm. 4.

4. Das ist von dem, welcher die in der Urkunde enthaltene Erklärung selbst abgibt. Findet bei der Erklärung eine Vertretung statt, so gilt der Vertreter als Aussteller (RG. 50, 55; SeuffArch. 56 Nr. 132 Marienwerder).

5. Erfordernis der Eigenhändigkeit bezieht sich nur auf die Unterschrift (Recht 03, 292 Frankfurt). Unterschrift durch Vertreter genügt, nicht aber eine Unterschrift, die ein Dritter, ohne Vertreter zu sein, auf Diktat oder als bloße Dienstleistung schreibt (RG. 50, 51; 58, 388; Recht 05, 645; OLG. 4, 209 Königsb.).

6. Der Vorname allein genügt nicht (DJZ. 06, 433, KG.), außer bei Fürstlichkeiten. Andrerseits braucht er jedenfalls dann nicht beigefügt zu werden, wenn im übrigen die Person des Unterzeichnenden genügend gekennzeichnet ist und über ihre Identität kein Zweifel besteht (SeuffArch. 62 Nr. 52 Bamberg). Statt des bürgerlichen Namens genügt im künstlerischen

Geschäftsverkehr auch der Künstlername (GruchotsBeitr. 31, 902, pr.). Ein Vertreter kann mit seinem eigenen Namen unterschreiben, muß jedoch mit Rücksicht auf § 164 II einen das Vertretungsverhältnis andeutenden Zusatz beifügen oder sonstwie aus den Umständen erkennen lassen, in wessen Namen er handelt. Andrerseits kann der Vertreter auch lediglich mit dem Namen des Vollmachtgebers zeichnen (RG. 50, 57, h.; OLG. 2, 389 Breslau; 3, 350 Hamm, 351, KG.; ROH. 5, 271, pr.; 18, 100, pr.; RG. 30, 406, h., g.; a. M. OLG. 2, 53 Marienwerder).

7. Nur derjenige Teil des Kontextes, der vor der Unterschrift steht, genügt der Schriftform (ObTr. 74, 168, pr.; RG. 36, 244, pr.; JW. 93, 431, pr.). Das Dahinterstehende genügt ihr selbst dann nicht, wenn es die Parteien durch die Unterschrift gedeckt wissen wollten (RG. 36, 244). Daß oben die Firma des Erklärenden vorgedruckt ist, ersetzt nicht die Unterschrift (StriethArch. 45, 335, pr., ObTr.), auch nicht, daß es statt der Unterschrift heißt „Ich N. N. erkläre" (KGJ. 26 A, 48). Nicht erforderlich ist, daß bereits bei Abgabe der Unterschrift der Kontext da stand, dieser kann auch später und von einem anderen als dem Aussteller geschrieben (RG. 27, 272, pr.; 36, 244, pr.; 57, 67; GruchotsBeitr. 40, 922, pr.; vgl. jedoch JW. 06, 388), und ohne daß es einer Wiederholung der Unterschrift bedarf, abgeändert und ergänzt werden (RG. 27, 272, pr.). Es darf jedoch der Kontext von einem anderen als dem Aussteller nur gemäß den mit diesen getroffenen Vereinbarungen ausgefüllt, ergänzt oder verändert werden (RG. 17, 117, pr.; GruchotsBeitr. 40, 922, pr.). Vollendet ist die Schriftform jedoch erst mit Ausfüllung des Kontextes (JW. 06, 389).

8. Ein durch schreibende Tätigkeit hergestellter Namenszug ist erforderlich und genügend. Es genügt z. B. Nachziehen eines mit Blei vorgezeichneten Namenszugs in Tinte (SeuffArch. 39 Nr. 330, ÖstObGerHof, öst.), nicht aber mechanische Herstellung, wie z. B. Druck, Lithographie oder Stempel (JW. 00, 469; OLG. 2, 255, KG.), es sei denn, daß sie besonders zugelassen ist, so in § 793 bez. Inhaberschuldverschreibungen, in § 181 HGB. bez. Aktien und Interimsscheinen.

9. Zuständigkeit und Verfahren: §§ 129 BGB.; 167, 183, 184 FGG.; Art. 60 PrFGG. Eine andere öffentliche Beglaubigung als die gerichtliche oder notarielle genügt nicht.

10. Ein der Schriftform bedürftiger Vertrag muß von beiden Parteien unterschrieben sein (Recht 07, 373).

11. Unter Abwesenden kommt der in mehreren gleichlautenden Urkunden aufgenommene Vertrag nicht schon mit der Unterzeichnung, sondern erst mit Vollendung des Austausches zustande (Recht 02, 148). 12. § 128.

§ 127. Die Vorschriften des § 126 gelten im Zweifel auch für die durch Rechtsgeschäft bestimmte schriftliche Form. Zur Wahrung der Form genügt[1] jedoch, soweit nicht ein anderer Wille anzunehmen ist, telegraphische Übermittelung[2] und bei einem Vertrage Briefwechsel;[3] wird eine solche Form gewählt, so kann nachträglich eine dem § 126 entsprechende Beurkundung verlangt werden.[4]

1. Die gesetzliche Schriftform wird durch telegraphische Übermittelung oder durch Briefwechsel nicht erfüllt (vgl. RGSt. 1, 263). Revisionseinlegung durch Telegramm (RG. 59, 246).

2. Unrichtige Übermittelung eines Telegrammes: § 120.

3. Stempelpflicht des Briefwechsels: § 1 Pr. StempGes. Bei der gesetzlichen Schriftform genügt Briefwechsel nicht (RG. 59, 245).

4. Zustandegekommen ist der Vertrag jedoch schon mit Abschluß der telegraphischen Übermittlung oder des Briefwechsels, mag nun nachträglich eine dem § 126 entsprechende Beurkundung erfolgt sein oder nicht.

§ 128. Ist durch Gesetz[1] gerichtliche oder notarielle Beurkundung[2] eines Vertrags vorgeschrieben, so genügt es,[3] wenn zunächst der Antrag und sodann die Annahme des Antrags von einem Gericht oder einem Notar beurkundet wird.[4–6]

1. Art. 2 EG. Einzelfälle: §§ 311, 312, 313, 518, 873, 1491, 1492, 1501, 1516, 1517, 1730, 1748, 2033, 2282, 2291, 2296, 2348, 2351, 2352, 2371, 2385 und cit. bei Anm. 3, §§ 182, 321 HGB.; §§ 2, 15 GmbHG.

2. Zuständigkeit und Verfahren: Art. 141 EG., §§ 167—182, 184, 198, 200 FGG.; Art. 31 ff. PrFGG. Wird ein Rechtsgeschäft, das der Schriftform, der gerichtlichen oder notariellen Form bedarf, in der prozessualischen Form des Verzichts, des Vergleichs, der Anerkennung (RG. 48, 187; 64, 85; OLG. 2, 51 Stuttg.; PfälzRpr. 1, 29, BayObLG.) oder des konkursgerichtlichen Zwangsvergleichs (RG. 64, 85) vorgenommen, so ist die prozeß- oder konkursmäßige Beurkundung genügend.

3. Ausnahme: Vertragsschluß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile wird erfordert in den Fällen der §§ 925, 1015, 1434, 1770, 2276, 2290. 4. Perfektion: § 152.

5. Kosten: §§ 33 ff. PrGKG.

§ 129. Ist durch Gesetz[1] für eine Erklärung öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben, so muß die Erklärung schriftlich abgefaßt und die Unterschrift des Erklärenden von der zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten oder Notar beglaubigt werden.[2] Wird die Erklärung von dem Aussteller mittels Handzeichens unterzeichnet, so ist die im § 126 Abs. 1 vorgeschriebene Beglaubigung des Handzeichens erforderlich und genügend.

Die öffentliche Beglaubigung wird durch die gerichtliche oder notarielle Beurkundung der Erklärung ersetzt.[3]

1. Art. 2 EG. Öffentliche Beglaubigung ist vorgeschrieben in den Fällen der §§ 77, 411, 444, 1155, 1342, 1491, 1492, 1560, 1577, 1597, 1662, 1706, 1945, 1955, 2198 BGB.; 13, 107, 108 FGG.; §§ 29, 30, 32 GO. Öffentliche Beglaubigung kann verlangt werden in den Fällen der §§ 368, 371, 403, 1035, 1154, 1372, 1528, 2120, 2121, 2215.

2. Zuständigkeit und Verfahren: §§ 167, 183, 184, 191 FGG.; Art. 60, 115, 122 PrFGG. Kosten: §§ 42, 43 PrGKG. 3. § 128 Anm. 2.

Zu §§ 130, 131.

Diese §§ gelten auch für Erklärungen unter Anwesenden (RG. 61, 415 bez. § 130).

§ 130. Eine Willenserklärung,[1] die einem anderen gegenüber abzugeben ist,[2] wird, wenn sie in dessen Abwesenheit abgegeben[3] wird, in dem Zeitpunkte wirksam, in welchem sie ihm zugeht.[4] Sie wird nicht wirksam, wenn dem anderen vorher oder gleichzeitig ein Widerruf zugeht.

Auf die Wirksamkeit der Willenserklärung ist es ohne Einfluß, wenn der Erklärende nach der Abgabe stirbt oder geschäftsunfähig[5] wird.

Diese Vorschriften finden auch dann Anwendung, wenn die Willenserklärung einer Behörde gegenüber[6] abzugeben ist.

1. Schriftliche wie mündliche, ausdrückliche wie stillschweigende Willenserklärung.

2. Empfangsbedürftige Willenserklärung. Zugegangen ist eine Willenserklärung, sobald der andere Teil von ihr Kenntnis erlangt hat, oder doch wenigstens in die rechtliche oder tatsächliche Lage versetzt ist, von der Erklärung Kenntnis zu erhalten und sie sich anzueignen (OLG. 3, 207 Bamb.); tatsächliche Erlangung der Kenntnis wird nicht erfordert. Schriftliche Erklärung wird also nicht schon mit ihrer Unterschrift wirksam, und zwar selbst nicht unter Anwesenden (RG. 61, 415). Vielmehr muß sie in allen Fällen dem anderen Teil zugegangen sein. Zugegangen ist sie insbesondere auch, sobald sie in verkehrsüblicher Weise in die tatsächliche Verfügungsgewalt desselben oder einer solchen Person gelangt ist, die ihn in der Empfangnahme von Mitteilungen der fraglichen Art (z. B. Briefe) vertreten kann (RG. 50, 194; 58, 407; 61, 127). Es genügt z. B. regelmäßig, daß sie in der Wohnung des Adressaten dessen Familienangehörigen oder Dienstboten (RG. 56, 263; 58, 407; 60, 336), Zimmervermieter oder Schlafstellenwirt abgegeben (RG. 50, 195), oder daß sie in einen an der Wohnung des Adressaten angebrachten Briefkasten eingeworfen ist (SeuffArch. 50 Nr. 77 Hamb., g.; 51 Nr. 10 Marienw., pr.; RG. 58, 407; 60, 336). Ein Schreiben an jemand, der seine Postsendungen regelmäßig von der Post abholen läßt, gilt als zugegangen in dem Augenblick, wo es auf der Post zum Abholen bereit ist (DJZ. 04, 655, SächsOblG.). Mündliche Erklärung unter Anwesenden gilt schon dann als zugegangen, wenn sie der andere Teil, falls er gewollt, hätte hören können. Es ist ohne Belang, daß er nicht hingehört oder sich die Ohren zugehalten hat. Eine an das Kontor eines Kaufmanns in dessen Abwesenheit gerichtete telephonische Willenserklärung gilt regelmäßig als in dem Moment zugegangen, in dem sie von einem dazu Befugten, als welcher regelmäßig jeder kaufmännische Angestellte des Kontors gilt, entgegengenommen wird (RG. 61, 125). Mündliche Erklärung gegenüber einem Abwesenden gilt auch dann als zugegangen, wenn sie in dessen Abwesenheit in der Wohnung (RG. 60, 337) oder im Geschäftslokal gegenüber einer zur Übermittlung geeigneten Person abgegeben worden ist. Gilt die Erklärung als zugegangen, so ist es ohne Belang, ob und wann der Adressat von ihrer Existenz und von ihrem Inhalt Kenntnis erhielt (SeuffArch. 24 Nr. 196 Dresden, f.; OLG. 10, 64 Königsb.). Eine verspätet zugegangene gilt jedenfalls im Verhältnis zwischen den Parteien als rechtzeitig zugegangen, wenn der Adressat die Verspätung verschuldet hat, z. B. wenn während längerer Stunden weder er noch ein gehörig Bevollmächtigter anwesend waren, um den zu erwartenden Einschreibebrief anzunehmen (RG. 58, 409; JW. 04, 337; OLG. 12, 64 Kolmar, SeuffArch. 50 Nr. 77 Hamburg, g.; vgl. jedoch RG. 56, 262). 4. § 104.

5. Erklärungen gegenüber dem Grundbuchamt: §§ 876, 880, 928, 1109, 1168, 1180, 1183, 1188, 1196; gegenüber der Polizeibehörde: § 976; gegenüber der zuständigen Behörde: §§ 81, 1577, 1706, 1726; gegenüber dem Vormundschaftsgericht: §§ 1682, 1679; gegenüber dem Nachlaßgericht: §§ 1342, 1491, 1492, 1597, 1599, 1945, 1955, 1956, 2004, 2081, 2198, 2199, 2202, 2281. Keine empfangsbedürftige Willenserklärung ist die Versicherung des Genossenschaftsvorstandes, daß die eingereichte Aufkündigung des Genossen rechtzeitig erfolgt sei (Recht 06, 47, KG).

6. Zu § 130 III vgl. auch OLG. 4, 23 Dresd.

§ 131. Wird die Willenserklärung einem Geschäftsunfähigen[1] gegenüber abgegeben, so wird sie nicht wirksam, bevor sie dem gesetzlichen Vertreter[2] zugeht.[3]

Das gleiche gilt, wenn die Willenserklärung einer in der Geschäftsfähigkeit beschränkten[4] Person gegenüber abgegeben wird. Bringt die Erklärung jedoch der in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person lediglich einen rechtlichen Vorteil[5] oder hat der gesetzliche Vertreter seine Einwilligung[6] erteilt, so wird die Erklärung in dem Zeitpunkte wirksam, in welchem sie ihr zugeht.[7]

1. § 104, nicht aber § 105 II.
2. § 8 Anm. 3. 3. § 130 Anm. 3.
4. §§ 106, 114. 5. § 107.
6. §§ 182, 183.

§ 132. Eine Willenserklärung gilt auch dann als zugegangen, wenn sie durch Vermittlung eines Gerichtsvollziehers zugestellt worden ist.[1] Die Zustellung erfolgt nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung.[2]

Befindet sich der Erklärende über die Person desjenigen, welchem gegenüber die Erklärung abzugeben ist, in einer nicht auf Fahrlässigkeit[3] beruhenden Unkenntnis oder ist der Aufenthalt dieser Person unbekannt, so kann die Zustellung nach den für die öffentliche Zustellung einer Ladung geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung[4] erfolgen. Zuständig für die Bewilligung ist im ersteren Falle das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Erklärende seinen Wohnsitz[5] oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat, im letzteren Falle das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Person, welcher zuzustellen ist, den letzten Wohnsitz[5] oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes den letzten Aufenthalt hatte.

1. Der zustellende Gerichtsvollzieher ist kein Vertreter (OLG. 12, 250, KG.).

2. §§ 167, 169—173, 180—191, 193—195 CPO.; §§ 40, 17, 18, 21—35 PrGeschAnw. für Gerichtsvollzieher; §§ 2, 3 GWGebO.

3. § 276 Anm. 2. 4. §§ 203 ff. CPO.

5. §§ 7—11 BGB.

§ 133. Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften.[1]

1. Die Auslegung löst die Frage, welcher mögliche Sinn der Erklärung der maßgebende ist. Für die Auslegung ist in erster Linie maßgebend der Wortlaut der Erklärung (JW. 93, 429, g.; 94, 318, h.; GruchotsBeitr. 38, 1135, pr.; Recht 00, 153; 03, 127, BayObLG.; 575, BayObLG.). Soweit der Wortlaut für sich betrachtet ein sicheres oder befriedigendes Resultat nicht ergibt, ist zur Auslegung der Wille heranzuziehen, den der Erklärende bei Abgabe der Erklärung gehabt hat, jedoch nur insoweit, als in der Erklärung der mögliche Ausdruck dieses Willens gefunden werden kann (ROH. 1, 22, f.; RG. 59, 219; 62, 175; Recht 03, 399; Sörgel 06, 32; JW. 04, 382, 391; 05, 336). Zur Ermittlung des Willens kann die Entstehungsgeschichte der Willenserklärung herangezogen werden (Recht 01, 309, OLG. München), wie die von der Partei früher über den Sinn der Erklärung kundgegebene Auffassung. Andererseits ist es nicht unbedingt ausgeschlossen, eine Willenserklärung anders auszulegen, als beide Parteien sie im Prozeß verstanden haben. Dies ist z. B. dann zulässig, wenn die Auslegung der Parteien zu einem widerspruchsvollen, unvernünftigen Ergebnis führt, das in Wirklichkeit nicht gewollt sein kann (SeuffArch. 62 Nr. 78, vgl. dag. JW. 05, 682). Bei Ermittlung des Willens ist zu berücksichtigen, daß eine allgemeine Vermutung, die Parteien hätten die einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen gekannt, nicht besteht (SeuffArch. 59 Nr. 50). Soweit auch der ermittelte Parteiwille zu keiner sicheren oder befriedigenden Auslegung führt, greift nach dem auch für Willenserklärungen geltenden § 157 Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte Platz. Von mehreren an sich denkbaren Auslegungen ist im Zweifel die zu wählen, bei deren Annahme das Geschäft rechtliche Gültigkeit hat, und bei welcher sich ein wirtschaftlich vernünftiger Sinn ergibt (RG. 3, 24, pr.; OLG. 10, 161, KG.). Im Zweifel ist die geringere Verpflichtung als übernommen anzusehen (Recht 05, 193, BayObLG.). § 133 gilt auch für formbedürftige Willenserklärungen (JW. 04, 58; 05, 336; RG. 59, 219; OLG. 4, 210 Hamb.), insbes. auch im Grundbuchverkehr (SeuffArch. 57 Nr. 7 Dresd.; RG. 52, 416). Bei Auslegung formbedürftiger Willenserklärungen können selbst außerhalb der Form liegende Umstände mit herangezogen werden (RG. 59, 219; DJZ. 04, 813), z. B. bei Auslegung des Urteilstenors die Urteilsgründe (RGA. 3, 86, KG.). § 133 gilt auch für Verträge, insbesondere auch für Konkurrenzklauseln (JW. 03 Beil. 121; 04, 197) und für Vertragsstrafen (Recht 05, 311 Breslau; RG. 20, 111, g.; JW. 03, Beil. 43).

Der innere Wille kommt nicht in Betracht, RGZ 64, 126.

§ 134. Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches[1] Verbot[2] verstößt, ist nichtig,[3] wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.[4–6]

1. Art. 2 EG.

2. Das Verbot eines Rechtsgeschäfts kann schon darin liegen, daß seine Vornahme mit Strafe bedroht wird (RG. 6, 170, g.). Kein Verbot liegt in § 181 (RG. 56, 108).

3. §§ 139—141.

4. Es schließt mithin nicht jedes gesetzliche Verbot die Gültigkeit des dagegen verstoßenden Geschäftes aus. Nichtigkeit tritt insbesondere dann nicht ein, wenn das Verbot nur die eine Partei trifft (RG. 60, 277 Ver. Ziv.; a. M. RG. 51, 402). Es ist ein Rechtsgeschäft gültig, obgleich es verstößt gegen § 60 HGB. (Recht 03, 575 Braunschw.), § 288 StGB. (RG. 6, 169, g.; 60, 276), §§ 301, 302 StGB. (RG. 60, 276), § 241 KO. (OLG. 5, 102 Breslau; RG. 56, 230), §§ 56, 56a, 148 Nr. 7a GO. (OLG. 9, 279 Kiel), § 33 GO. (Recht 07, 633; Sörgel 06, 36), §§ 115 bis 119, 146 Nr. 1, 148 Nr. 13 GO., §§ 7, 11, 42, 43, 55—58 BankG., §§ 1, 2, 6 Ges. betr. Inhaberpapiere mit Prämien v. 8. 6. 1871 (RG. 60, 276), § 270 PrStGB. (RG. 60, 273 VO. Ziv., a. M. RG. 51, 401), § 456 BGB. Ein von einer verbotenen Versicherungsgesellschaft abgeschlossener Versicherungsvertrag ist gültig (DJZ. 03, 58 Karlsruhe). Nicht nichtig aus § 134 sind auch die unter §§ 29 ff. KO. und das AnfG. fallenden Rechtsgeschäfte (RG. 8, 96, pr.), auch nicht eine gegen § 12 PrJagdpolizeiG. verstoßende Unterverpachtung einer Jagd (OLG. 8, 34 Marienwerder). Nichtig ist dagegen ein Geschäft, das verstößt gegen § 243 KO. (RG. 25, 261, pr.); § 318 HGB. (RG. 38, 260, pr.); §§ 50—52 BörsG. (RG. 47, 110, pr.); §§ 33, 45 GO (OLG. 10, 140, KG.; Recht 06, 370), § 184 StGB.; §§ 399, 400, 1059, 1092, 1111 II, 1153 II, 1250 I BGB.

RGZ 64, 123

5. Internat. PrivR. Verstoß gegen ein bloß ausländisches Verbot macht das Geschäft nicht nach § 134 nichtig (RG. 42, 296, pr.; SeuffArch. 21 Nr. 32 Lübeck, g.; 54, Nr. 11 Rostock, g.), kann jedoch zur Folge haben, daß das Geschäft nach § 138 nichtig ist (RG. 42, 296, pr.).

Zu §§ 135—137.

Fortgeltung älterer Verfügungsbeschränkungen: Art. 168 EG. Einfluß der Konkurseröffnung auf Veräußerungsverbote der in §§ 135, 136 bezeichneten Art: § 13 KO.

§ 135. Verstößt die Verfügung[1] über einen Gegenstand gegen ein gesetzliches Veräußerungsverbot, das nur den Schutz bestimmter Personen bezweckt,[2] so ist sie nur diesen Personen gegenüber unwirksam.[3] Der rechtsgeschäftlichen Verfügung[1] steht eine Verfügung[1] gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung[4] oder der Arrestvollziehung[5] erfolgt.

Die Vorschriften[6] zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung.

1. Anm. 4 vor § 104.

2. Relatives Veräußerungsverbot. Ein solches liegt z. B. in §§ 2033, 2211 BGB. (Recht 04, 164 Breslau); § 7 KO. (KGJ. 22 A,

130); § 90 II G. v. 12. 5. 01, RGBl. 01, 165 (OLG. 8, 401 Hamburg).

Absolute Veräußerungsverbote dagegen bewirken, daß eine ihr widerstreitende Verfügung nach § 134 gegen jedermann nichtig ist. Beispiele: §§ 399, 400, 1059, 1092, 1111 II, 1153 II, 1250 I; vgl. auch § 136 Anm.

3. Auch ein sei es selbst zulässiger Eintrag des Verfügungsverbotes in das Grundbuch bewirkt nicht, daß die ihm widersprechende Verfügung auch gegenüber anderen, als den zu Schützenden wirksam ist. Vielmehr hat der Eintrag nur die Wirkung, daß der in Widerstreit mit ihr Erwerbende sich nicht auf seine Unkenntnis von der Verfügungsbeschränkung berufen kann (JW. 03 Beil. 75). Ist ein Grundstück dem Veräußerungsverbot zuwider veräußert, so kann der Berechtigte nicht Löschung des neuen Eigentumseintrags, sondern nur einen Eintrag dahin verlangen, daß die Eigentumsänderung ihm gegenüber unwirksam sei (OLG. 5, 143 Kolmar).

4. §§ 805 ff. ZPO. 5. §§ 928 ff. ZPO.

6. §§ 407, 892, 893, 932—936, 1032, 1138, 1155, 1207, 1208, 1244 BGB.; §§ 366, 367 HGB.

§ 136. Ein Veräußerungsverbot, das von einem Gericht oder einer anderen Behörde innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassen wird,[1] steht einem gesetzlichen Veräußerungsverbote der im § 135 bezeichneten Art gleich.

1. Verbote gemäß §§ 132, 142, 144, 146 ff. PrBergG.; §§ 45, 54 PrEnteignG. (JW. 06, 107); §§ 829 ff., 938 ZPO. (JW. 03 Beil. 75); § 106 KO.; SächsArch. 13, 257 Dresden); § 23 ZwVG. (KGJ. 122 A, 130) sind relative, Verbote gemäß §§ 325, 326, 332—335, 480 StPO.; § 140 StGB.; § 360 MStGO. sind absolute Veräußerungsverbote.

§ 137. Die Befugnis zur Verfügung[1] über ein veräußerliches Recht[2] kann nicht durch Rechtsgeschäft[3] ausgeschlossen oder beschränkt werden.[4] Die Wirksamkeit einer Verpflichtung,[5] über ein solches Recht nicht zu verfügen, wird durch diese Vorschrift nicht berührt.

1. Anm. 4 vor § 104.

2. Unveräußerlichkeit einzelner Rechte: §§ 399, 400, 1059, 1092, 1111 II.

3. Auch nicht durch Ehevertrag (KGJ. 20, A 292), oder letztwillige Verfügung (SeuffArch. 3 Nr. 302 Dresden, g.). Der Eintrag einer rechtsgeschäftlichen Verfügungsbeschränkung ins Grundbuch ist unzulässig und unwirksam (KGJ. 21, A 34; OLG. 2, 226, KG.; 6, 122, KG.; 10, 69, KG.).

4. Es kann z. B. nicht bestimmt werden, daß ein anderer als der Eigentümer verfügungsberechtigt sein soll (OLG. 10, 70, KG.), oder daß die Veräußerung oder die Verpfändung von der Zustimmung eines Dritten abhängig sei (a. M. ZBlFG. 5, 254 Hamb.), oder nur an Personen von bestimmter Eigenschaft erfolgen dürfe (OLG. 12, 20, KG.). Eine Einschränkung des § 137 liegt in den §§ 399, 883.

5. Obligatorische Verpflichtung. Dem Dritten, dem gegenüber die Verfügung getroffen war, schadet selbst die Kenntnis von der Verpflichtung nichts (RG. 63, 401); vgl. jedoch § 826 Anm. 5 unter Grundbuchverkehr.

§ 138. Ein Rechtsgeschäft,[1] das gegen die guten Sitten[2] verstößt,[3] ist nichtig.[4, 5]

Nichtig[6] ist insbesondere ein Rechtsgeschäft,[1, 7] durch das jemand unter Ausbeutung[8] der Notlage,[9] des Leichtsinns[10] oder der Unerfahrenheit[11] eines andern sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile[12] versprechen oder gewähren läßt,[13] welche[14] den Wert[15] der Leistung dergestalt übersteigen, daß den Umständen nach die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnisse[16] zu der Leistung stehen.[17, 18, 19]

1. Nicht aber das eine unsittliche oder wucherische Forderung zusprechende Urteil (OLG. 9, 125 Karlsr.), wohl aber eine gegen die guten Sitten verstoßende letztwillige Verfügung (OLG. 13, 317, KG.).

2. Der Begriff „gute Sitten" begreift alles in sich, was nach den Regeln eines anständigen und ehrbaren Verhaltens, das die Anschauungen und Gebräuche der allgemein herrschenden Lebensführung befolgt, von dem einzelnen gefordert wird, nicht nur die sexuelle Sittlichkeit (Recht 01, 72; vgl. BankArch. 5, 216 Dresden; SeuffBl. 71, 133 Bamberg). Die Anschauungen der Kreise, in denen sich das Geschäft abspielt, sind zu berücksichtigen (DJZ. 00, 823, KG.), jedoch nur insoweit, als sie nicht mit den Anschauungen der übrigen Gesamtheit in Widerspruch sind (vgl. JW. 02, 225; auch OLG. 6, 33 Posen; RG. 58, 217).

3. Ein Rechtsgeschäft fällt unter § 138, wenn es nach seinem aus der Zusammenfassung von Inhalt, Motiv und Zweck zu entnehmenden Gesamtcharakter, den objektiven und den subjektiven Momenten gegen die guten Sitten verstößt und seine Anerkennung deshalb mit ihnen unvereinbar ist (JW. 03 Beil. 41; 06, 454; OLG. 12, 18 Bamb.; vgl. SeuffArch. 57 Nr. 235 Zweibrücken; HessRspr. 2, 50 Darmstadt). Ein Verstoß gegen die guten Sitten kann auch darin liegen, daß für ein an sich erlaubtes Handeln eine ökonomische Leistung versprochen wird, während es der sittlichen Auffassung widerspricht, daß sie im gegebenen Falle in Beziehung zu solcher Leistung gesetzt wird (JW. 04, 257), oder daß eine Leistung versprochen wird, die nach der maßgebenden Sittenauffassung nicht dem Rechtszwang unterworfen werden darf. Es kann ein und dieselbe Willenserklärung unter Umständen gegen die guten Sitten verstoßen, unter anderen Umständen nicht (OLG. 8, 424 Hamb.). Nicht erforderlich ist ein arglistiges Verhalten eines Teils (SeuffBl. 71, 38). Nicht genügend ist für die Anwendbarkeit des § 138, daß ein Mann von vornehmer Denkungsart und verfeinertem Anstandsgefühl nicht so gehandelt hätte (JW. 03, 121; RG. 58, 217), oder daß nach geläuterten sittlichen Anschauungen die Handlungsweise als minder anständig gelten würde (RG. 58, 220), oder daß das Handeln einem verfeinerten Sittlichkeitsgefühl widerspricht und gegen den Anstand verstößt (OLG. 8, 422 Stuttgart), oder daß der Beweggrund ein unsittlicher

ist (OLG. 6, 221 Frankfurt; 8, 424 Hamburg; BadRpr. 00, 146 Karlsruhe.; HessRspr. 3, 50 Darmst.; JW. 06, 331), oder daß das Handeln strafbar ist (DJZ. 00, 323, KG.; pr.; OLG. 9, 279 Kiel). Nicht ausgeschlossen wird die Anwendbarkeit des § 188 schon dadurch, daß die Handlungsweise den laxen Anschauungen und Gepflogenheiten der in Frage stehenden Kreise entspricht (RG. 58, 217). Ob in den festgestellten Tatsachen ein Verstoß gegen die guten Sitten liegt, ist eine revisible Rechtsfrage (RG. 51, 383; 58, 220; 63, 391; JW. 05, 370).

4. §§ 139—141.

5. **Einzelfälle.**

Assoziierungsvertrag zwischen Anwälten vgl. JW. 07, 130. Aushalten. Versprechen, einer Frauensperson auf die Dauer des Geschlechtsverkehrs die Miete zu bezahlen, ist nichtig (HansGZ. 06 Beibl. 195 Hamburg). Ausnutzung der Furcht eines anderen zur Erlangung widerrechtlicher Vermögensvorteile kann auch dann gegen die guten Sitten verstoßen, wenn ein widerrechtlicher Zwang nicht vorliegt (SächsArch. 12, 465). Ausnutzung der Geistesschwäche eines andern, um mit diesem ein ihm nachteiliges Geschäft vorzunehmen, verstößt gegen § 138 (OLG. 12, 239 Kassel; HansGZ. 04 Beibl. 135 Hamburg).

Ausstattungsversprechen auch dann nicht unsittlich, wenn es dem künftigen Ehemann gegeben und dieser aus wirtschaftlichen Gründen die Eingehung der Ehe von dessen Abgabe abhängig gemacht hat (Recht 06, 1119 Frankf.). Bestechung vgl. Provision.

Bierabnahmevertrag. Vertrag, durch den sich ein Wirt gegenüber der Brauerei gegen Gewährung eines Darlehns verpflichtet, auf einen nicht übermäßigen Zeitraum alle Biere oder doch bestimmte Sorten Biere ausschließlich von der Brauerei zu beziehen, verstößt an sich nicht gegen § 138 (RG. 63, 390; JW. 06, 419; vgl. jedoch JW. 06, 453; Recht 07, 505).

Bordell. Nichtig ist der Verkauf oder die Vermietung eines Bordellgeschäftes als solchen. Verkauf oder Vermietung des Bordellgrundstücks oder Bordellmobiliars ist nicht schon dann nichtig, wenn der Käufer oder Mieter bei Vertragsschluß die Absicht hatte, auf dem Grundstück oder mit dem Mobiliar das Bordell zu betreiben und der Verkäufer oder Vermieter von dieser Absicht Kenntnis hatte, sondern erst, wenn, was selbst bei Kenntnis dieser Absicht nicht ohne weiteres der Fall, auch der Bordellbetrieb Gegenstand des Geschäftes war. Dies letztere wird insbesondere dann anzunehmen sein, wenn der Kaufpreis oder der Mietzins mit Rücksicht auf den Bordellbetrieb besonders hoch bemessen war, so daß ein Teil des Preises oder des Mietzinses als Vergütung für Überlassung des Bordellgeschäftes anzusehen war. Es ergreift dann die Nichtigkeit das ganze Geschäft (RG. 29, 109, g.; 38, 202, g.; 63, 182, 351; OLG. 12, 19 Bamberg; 13, 320 Jena; Recht 07, 243 Frankfurt). Vgl. auch unten bei Darlehen, Gesellschaftsvertrag, Werkvertrag.

Boykott. Eine durch Strafe gesicherte Vereinbarung, bei einer bestimmten Person nicht zu kaufen, ist dann zulässig, wenn die Vereinbarung die Person nicht völlig in ihrem Betriebe lahmlegt (OLG. 8, 18 Posen). Vgl. auch § 826 Anm. 5 unter „Boykott".

Darlehen zum Bordellbetrieb ist nichtig, wenn es aus ihm besonderen Vorteil schlagen soll (JW. 03 Beil. 41; 06, 332; vgl. HansGZ. 03 Beibl. 288 Hamburg; OLG. 12, 20 Hamburg).

Ehescheidung. Gültig ist ein entgeltlicher Vertrag zwischen Ehegatten, durch den sich ein Teil verpflichtet, nur den den anderen Teil weniger bloßstellenden Scheidungsgrund geltend zu machen (OLG. 1, 447, KG.; vgl. SeuffBl. f. RA. 01, 444).

Ehetrennung. Vertrag von Ehegatten, dauernd getrennt zu leben, ist unwirksam (OLG. 7, 458 Frankf.; JW. 05, 637; vgl. jedoch Bad. Rpr. 03, 221 Karlsruhe).

Einfuhrverbot. Kauf im Ausland zum Zweck verbotener Einfuhr nicht nichtig (OLG. 7, 459 Hamburg).

Erbverzicht zwischen Vater und verschuldetem Sohn zugunsten der Geschwister ist nicht deshalb nichtig, weil der Vertrag verhindern sollte, daß der aufgegebene Erbteil in die Hände der Gläubiger des Sohnes falle (Recht 07, 373).

Freiheit. Nichtig ist ein Vertrag, der Entäußerung der persönlichen Freiheit und Selbstbestimmung oder totale Unterwerfung unter die Herrschaft einer anderen Person oder völliges Aufgeben der wirtschaftlichen Selbständigkeit enthält (vgl. auch Sörgel 06, 47), z. B. Vertrag, wonach jemand gegen ein Fixum einem anderen den gesamten Ertrag seiner wirtschaftlichen Tätigkeit überlassen soll (ROH. 18, 101 ff., g., pr.), wirksam dagegen ist z. B. die Verpflichtung, den Beruf zu wechseln oder einige Jahre ins Ausland zu gehen (Gruchot 44, 937—940, pr.).

Gesellschaftsvertrag, der sich auf Erwerb oder Betrieb eines Bordelles richtet, ist nichtig (SeuffArch. 51 Nr. 259, BayObLG., g.).

Gläubigerbegünstigung. Ein gegen § 241 KO. verstoßendes Geschäft ist nicht ohne weiteres nichtig (RG. 56, 230; Recht 05, 645 Braunschweig). Siehe auch bei „Vergleich".

Haftungsausschluß. Es verstößt nicht gegen die guten Sitten, wenn der Reeder in den Konnossementsbedingungen die Haftung für Verluste oder Beschädigungen der Waren ausschließt, die durch Verschulden des Schiffers oder der Schiffsmannschaft entstehen (Recht 07, 568 Frankfurt).

Kartell. An sich nicht gegen die guten Sitten verstößt ein Vertrag, der von den Unternehmern einer Branche in gutem Glauben geschlossen ist, um für die Zukunft die aus Überproduktion und Preisunterbietung hervorgehenden Nachteile durch Regelung des Umfangs der Produktion und durch Festsetzung von Minimalverkaufspreisen zu beseitigen (RG. 28, 244, h., pr.; 38, 158, f.; 53, 20, g.; 56, 275). Es kann dann insbesondere auch verabredet werden, daß die einzelnen Mitglieder auf Selbstverkauf verzichten und der Vertrieb lediglich durch eine gemeinsame Verkaufsstelle erfolge (RG. 38, 155 ff., f.). Die Abreden können durch

Vertragsstrafen gesichert werden (l. c.). Es kann jedes Mitglied des Kartells kündigen, sobald die Mehrzahl der Mitglieder den Vertrag nicht mehr hält (RG. 53, 22, g.). Das Verbot, einen Artikel nicht unter einem bestimmten Preis zu verkaufen, gilt nicht für einen im Wege der Zwangsvollstreckung oder vom Konkursverwalter vorgenommenen Verkauf (RG. 35, 31, pr., h.). Nichtig dagegen sind solche Kartellverträge, welche eine Beherrschung des Marktes zu spekulativen Zwecken erstreben (RG. 28, 243, pr., f.), oder Herbeiführung eines Monopols und wucherische Ausbeutung der Konsumenten bezwecken (RG. 38, 158, f.). Vgl. auch § 826 Anm. 5 unter „Preisdrückerei".

Kauf. Nichtig ist der Kauf einer wertlosen Ware, die, wie auch dem Verkäufer bewußt ist, zur Verfälschung benutzt werden soll (SeuffArch. 61 Nr. 99 Braunschweig). Nichtig ist der Verkauf ärztlicher Praxis (OLG. 6, 33 Posen; Puchelts Z. 01, 166 Zweibrücken; a. M. OLG. 5, 107 Braunschweig). Kauf eines Bordells: vgl. unter „Bordell".

Konkurrenzverbot. Vertragsmäßige Beschränkung der freien Wahl der gewerbl. Tätigkeit verstößt an sich nicht gegen die guten Sitten, insbes. nicht gegen die Grundsätze der Freiheit, also auch nicht gegen das in §§ 1 ff. GO. zum Ausdruck gekommene Prinzip der Gewerbefreiheit (ObTr. 80, 1, pr.; RG. 1, 22, pr., h.; 2, 120, pr., h.; 53, 156, g.). Sie muß indessen örtlich, zeitlich und sachlich derart begrenzt sein, daß sie nicht zu einer unangemessenen Beschränkung der Bewegungsfreiheit, insbesondere zur wirtschaftlichen Vernichtung führt (RG. 53, 156, g.). Es braucht jedoch die Beschränkung nicht nach sämtlichen drei Richtungen vorzuliegen. Es ist denkbar, daß im Einzelfall ein Verbot nicht gegen die guten Sitten verstößt, welches bei sehr enger sachlicher Begrenzung zeitlich und räumlich unbegrenzt ist (RG. 2, 121, pr., 53, 157 g.; SeuffArch. 49 Nr. 241 Marienw., pr., vgl. dagegen RG. 31, 99, g.), bei enger räumlicher Begrenzung zeitlich unbegrenzt ist (JW. 02, 145 g.; Recht 07, 306) oder bei enger zeitlicher Begrenzung räumlich unbegrenzt (vgl. ROH. 12, 30, h., f.; JW. 06, 479). Der Versprechensempfänger muß ein berechtigtes Interesse am Verbot haben (RG. 31, 99, g.; 53, 156, g.). Der Prinzipal hat berechtigtes Interesse, sich dagegen zu schützen, daß der Angestellte nach seinem Austritt die erlangte Kenntnis der Geschäftsverbindungen, Bezugsquellen und Kunden zum Nachteil des Prinzipals in einem Konkurrenzgeschäft ausbeute (ROH. 16, 162, g., h.). Der Erwerber eines Handelsgeschäftes hat ein berechtigtes Interesse, sich gegen ein solches Verhalten des früheren Inhabers oder Mitinhabers zu schützen (RG. 53, 156, g.). Verbot der Beteiligung an einem Konkurrenzgeschäft hindert nicht nur die gesellschaftliche Beteiligung, sondern überhaupt jede solche, die in einer fortgesetzten wesentlichen Mitwirkung in dem Geschäft besteht (OLG. 12, 254 Braunschw.), nicht aber die Beteiligung als sonstiger Angestellter (RG. 40, 99, h.; OLG. 12, 255 Braunschweig). Auslegung von Konkurrenzverbot: § 133 Anm. (JW. 04, 196). Einzelnes. Wer verspricht in kein Konkurrenzgeschäft einzutreten, darf auch kein solches begründen (JW. 95 507, h.). Verbot des Betriebs steht auch dem Betrieb durch die Ehefrau entgegen (JW. 97, 255, pr.). Ein bei der Geschäftsübertragung vereinbartes Konkurrenzverbot bezieht sich im Zweifel nicht auf einen bei der Übertragung bestehenden, dem andern Teil bekannten Betrieb (RG. 53, 355, pr., h.). Das Konkurrenzverbot gilt im Zweifel nicht für den Fall, daß der Dienstherr grundlos kündigt (JW. 91, 24, h.; 93, 309, h.; 95, 507, h.; 97, 402, h.; 98, 23, g.; OLG. 12, 14 Celle) oder dem anderen Teil gerechten Anlaß zur Kündigung gibt (SeuffArch. 46 Nr. 214, g.), mag der andere Teil auch unter Einhaltung der gesetzlichen Frist gekündigt haben. Soweit jedoch nicht § 75 HGB., §§ 131 ff. GO. Platz greifen, ist ein dem Verbot auch für solche Fälle Geltung verleihender Parteiwille zu berücksichtigen (JW. 97, 269, fr.). Es wird vermutet, daß das Konkurrenzverbot nur solange gelten soll, als der andere Teil ein Interesse an dessen Befolgung hat (vgl. Recht 06, 502, 678), es also wegfällt, wenn der andere Teil seine zu schützende Erwerbstätigkeit endgültig aufgegeben hat (RG. 47, 240, g.). Verletzung des Verbotes gewährt Klage auf Unterlassung, auch auf Schließung des vertragswidrig betriebenen Geschäftes (ROH. 16, 163, g., h.; 19, 138, g., h.; vgl. § 340). Stillschweigendes Konkurrenzverbot. Der Verkäufer einer Gastwirtschaft ist ohne weiteres verpflichtet, sich jeder den verkauften Betrieb unmittelbar schädigenden Konkurrenz zu enthalten (OLG. 12, 255 Hamb.; Recht 05, 431 Kolm.). Veräußerung des Geschäftes, zu dessen Gunsten die Konkurrenzklausel eingegangen ist, überträgt im Zweifel die Ansprüche aus ihr (JW. 07, 136).

Konzession. Der Konzessionsinhaber kann sich gültig verpflichten, zugunsten eines bestimmten anderen auf die Konzession zu verzichten (OLG. 12, 15 Kiel; RG. 13, 266, pr.; 49, 323, pr.). Nichtig ist dagegen ein Vertrag, der zu dem Zwecke geschlossen ist, daß jemand, ohne selbst eine polizeiliche Erlaubnis zum Gastwirtschaftsbetriebe zu haben, als scheinbarer Stellvertreter eines anderen dessen Konzession ausnütze (JW. 06, 347).

Letztwillige Zuwendung ist nichtig, wenn sie, sei es auch nur stillschweigend, eine Belohnung für außereheliches (OLG. 13, 319 KG.) oder gar ehebrecherischen Verkehr (SeuffArch. 57, Nr. 235 Zweibrücken) darstellt.

Maklervertrag. Der Auftrag zur Vermittlung eines unsittlichen Geschäftes ist nichtig und erzeugt keinen Anspruch auf Maklerprovision (OLG. 4, 239 Dresd.; JW. 99, 817, g.).

Miete einer Wohnung ist nach § 138 nichtig, wenn nach übereinstimmendem Bewußtsein beider Teile der Mietvertrag die Wohnung Unzuchtszwecken dienstbar machen soll (RG. 38, 201, g.; OLG. 2, 219 Hamb.; 7, 11 Hamb., Kiel; 8, 423 Hamb.). Vermieter kann für die Dauer des Mietvertrages keine Räumung verlangen (OLG.

7, 11 Hamb.), wohl aber kann dies der Eigentümer (OLG. 8, 423 Hamb.; 10, 252 Hamb.). Vgl. auch oben unter „Bordell".

Monopolmißbrauch kann gegen die guten Sitten verstoßen (DJZ. 06, 369; SächsArch. 1, 126, 129).

Nationalität. Es kann jemand wirksam eine Vertragsstrafe für den Fall versprechen, daß er seine Apotheke einem Polen verkaufe (Recht 07, 179).

Politische Tätigkeit. Gültig ist die Abrede, gegen Entgelt für das Zustandekommen eines Gesetzes publizistisch zu agitieren (SeuffArch. 46 Nr. 89; ÖstObGerH., öst.).

Provision. Nichtig ist ein Vertrag, durch welchen dem Gegenvormund ein außer Verhältnis zu seinen Bemühungen stehender Betrag für den Fall versprochen würde, daß ein bestimmtes Geschäft mit dem Mündel zustande käme (SeuffArch. 53 Nr. 12 Celle). Nichtig ist das Versprechen einer Provision für Handlungen, zu deren Vornahme der andere Teil schon auf Grund eines mit einem Dritten geschlossenen Anstellungsvertrags verpflichtet ist (OLG. 5, 109 Dresden). Nichtig ist das dem Prozeßvertreter der Gegenpartei gegebene Versprechen einer Vergütung für Klagzurücknahme oder Vergleich (RG. 48, 253, g.); vgl. auch unter „Schmiergelder".

Religion. Vertrag nichtig, der an Änderung oder Beibehaltung der Religion materielle Vorteile oder Nachteile knüpft (RG. 21, 279, pr.).

Revision kann auch im voraus vertragsmäßig ausgeschlossen werden (RG. 36, 421, g.; JW. 03 Beil. 53).

Schadensersatz. Versprechen, jemand wegen der sich aus Verletzung einer Vertragspflicht ergebenden nachteiligen Folgen schadlos zu halten, jedenfalls dann wirksam, wenn die Verletzung weder gegen ein Strafgesetz, noch gegen die guten Sitten verstößt (JW. 95, 338, g.). Unwirksam ist Versprechen jemand wegen der Nachteile zu entschädigen, die sich aus einer Straftat ergeben, welche vom Versprechensempfänger begangen ist (SeuffArch. 54 Nr. 12), oder erst von ihm begangen werden wird (OLG. 2, 3 Jena). Gültig ist die Abrede im Heuervertrag, daß die infolge Schmuggels der Schiffsmannschaft vom Reeder zu zahlende Zollstrafe auf sämtliche Mitglieder der Schiffsmannschaft verteilt wird (SeuffArch. 57 Nr. 56 Hamburg).

Schenkung ist nichtig, wenn ihr Gegenstand, sei es auch nur mittelbar, aus unsittlich erworbenen Mitteln stammt und der andere Teil dies weiß (RG. 48, 296, pr.).

Schmiergelder. Versprechen von solchen ist nichtig (PosMSchr. 04, 162 Stettin), vgl. auch Provision.

Schmuggel. Nichtig ist ein Vertrag, der unmittelbar auf Förderung des Schmuggels gegen einen befreundeten Staat gerichtet ist (RG. 42, 297, pr.), insbesondere auch ein Zolldefraudationsversicherungsvertrag (SeuffArch. 1 Nr. 196 Celle, g.).

Stempel. Es verstößt nicht gegen § 188, daß eine bestimmte Vertragsart nur deshalb gewählt ist, um Stempel zu sparen (OLG. 8, 437 Posen).

Strafanzeige. Strafantrag. Wirksam ist die Verpflichtung, eine an sich begründete Strafanzeige oder einen an sich begründeten Strafantrag nicht zu bewirken (Recht 01, 142 Naumb.; RG. 33, 338, pr.; GruchotsBeitr. 43, 748, pr.; SeuffArch. 36 Nr. 45 Braunschweig) oder einen zurückziehbaren begründeten Strafantrag zurückzuziehen (RG. 42, 65, pr.). Versprechen einer Vergütung dafür ist regelmäßig nichtig (Recht 02, 349 Kolmar; 05, 133 Braunschw.; SächsArch. 14, 371 Dresden; RG. 58, 206), es sei denn, daß sie den Schadensersatz darstellt, mag dieser auch einem anderen als dem ihn Versprechenden obgelegen haben (RG. 33, 339, pr.; Recht 01, 143, pr., 464 Köln; OLG. 5, 110 Marienw.). Nicht nichtig ist z. B. ein Vertrag, durch welchen sich der Angehörige dessen, der eine Unterschlagung begangen hat, für die Schuld gegen das Versprechen verbürgt, daß keine Strafanzeige erstattet werde (Recht 07, 54 Jena). Stets nichtig ist Versprechen einer Vergütung für Unterlassung einer unbegründeten Anzeige (OLG. 5, 111 Marienw.; RÖH. 23, 226, pr.) oder für Erstattung einer Anzeige (SeuffArch. 18 Nr. 29 Jena, g.) oder für Zurückziehung der Anzeige einer von Amts wegen zu verfolgenden Tat (OLG. 5, 111 Marienwerder).

Submission. Vereinbarung mehrerer Unternehmer, nicht unter ein bestimmtes Maß zu bieten, ist an sich zulässig (Recht 06, 1254).

Testament. Vgl. „letztwillige Zuwendung".

Ungleichheit. Vertrag nicht deshalb nichtig, weil die Rechte beider Teile ungleich geregelt sind (OLG. 4, 206 Celle; 7, 458 Hamb.).

Vergleich. Nicht ohne weiteres unsittlich ist es, wenn der sich außerhalb des Konkurses mit seinen Gläubigern akkordierende Schuldner dabei einzelne Gläubiger bevorzugt (JW. 94, 438, pr.; Recht 05, 645 Braunschweig; OLG. 8, 24 Marienwerder).

Versteigerung. An sich nicht unsittlich ist die selbst entgeltliche Verpflichtung, bei einer Versteigerung nicht mit zu bieten (RG. 18, 222, g.; 58, 400; SeuffArch. 56, Nr. 2 Kiel). Vereinigung zum Bieten für gemeinsame Rechnung ist an sich nicht unzulässig (OLG. 5, 142, KG.; 7, 457 Karlsruhe; JW. 06, 682). Nichtig dagegen ist die Abrede, daß keiner der Kontrahenten den anderen überbieten, alles nur für die Gemeinschaft erworben und dann unter den Teilnehmern neu versteigert werden soll (DJZ. 02, 156 Kolmar; OLG. 8, 426 Kassel). Nichtig ist die Abrede, durch nicht ernstlich gemeinte Gebote den Submissionspreis in die Höhe zu drücken (OLG. 7, 457 Posen).

Wahl. Nichtig ist das Versprechen, bei einer Wahl des Aufsichtsrats nicht zu wählen oder eine bestimmte Person zu wählen, oder eine Wahl nicht anzunehmen (RG. 57, 205). Nichtig ist die Übernahme der durch Bewirtung der Wähler entstehenden Kosten durch den Kandidaten oder ihm nahestehende Personen (DJZ. 03, 252 Darmstadt).

Werkvertrag. Nichtig ist ein Vertrag, durch welchen jemand es übernimmt, ein Bordell mit allen Einrichtungen zu bauen (RG. 63, 370) oder unsittliche Bilder herzustellen (JW. 99, 849, pr.).

Wirtschaftsbetrieb. Nichtig ist ein Vertrag zwischen Konzessionsinhaber und einer anderen Person, nach welchem diese das Schankgewerbe äußerlich als Vertreter, in Wirklichkeit aber auf eigene Rechnung führen soll (RG. 39, 267, pr; 63, 145).

Zeugnis. Versprechen einer Belohnung für den Verzicht auf das Zeugnisverweigerungsrecht verstößt gegen § 138 (SeuffArch. 42 Nr. 290 Rostock, g.; 45 Nr. 81 Celle, g.).

6. §§ 139—141. Die Nichtigkeit nach § 138 II erfordert nicht noch Arglist (Recht 05, 311).

7. Die Nichtigkeit des obligatorischen Vertrags aus § 138 II hat regelmäßig auch Nichtigkeit des dinglichen Geschäfts zur Folge (RG. 57, 96).

8. Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit besteht in der bewußten Ausnutzung (SeuffA. 46 Nr. 86 Frankf., g.; 60 Nr. 139 Bamb.; RG. 60, 9; SeuffBl. 71, 38; OLG. 12, 239, KG.; a. M. OLG. 8, 422 Hamb.). Mittel der Ausbeutung kann z. B. sein die Beeinflussung des Schuldners, daß er durch Anerkenntnis, Passivität, insbesondere Säumnis oder sonstwie dem Gläubiger Gelegenheit zur Erwirkung eines vollstreckbaren Titels gibt (RG. 39, 145, pr.). Liegt Ausbeutung nicht vor, so ist das Geschäft selbst bei ganz auffallendem Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung nicht ohne weiteres nach § 138 I nichtig (JW. 01, 1; 03 Beil. 54; Recht 07, 306, 568 Stuttgart; MedlZ. 21, 193), sondern nur dann, wenn noch besondere einen Verstoß gegen die guten Sitten begründende Umstände vorliegen (OLG. 8, 422 Stuttg.; 12, 112 Hamb.).

9. Notlage ist die wirtschaftliche Lage des Schuldners, die ihn zwingt, zur Befriedigung dringender unabweisbarer Bedürfnisse augenblicklich Barmittel zu suchen (SeuffArch. 49 Nr. 239, BayObLG.; 60 Nr. 139 Bamberg). Sie erfordert eine die wirtschaftliche Existenz des Kreditsuchenden bedrohende drängende Not (DJZ. 06, 205, KG.). Sie ist auch bei bloß augenblicklicher Geldverlegenheit, also auch bei reichen Leuten denkbar (SeuffArch. 46 Nr. 86 Frankfurt, g.). Von Notlage kann dann nie die Rede sein, wenn jemand Mittel zu einem neuen Unternehmen sucht, mag dies auch auf einem Gebiet liegen, auf dem er sonst seinen Erwerb findet (SeuffArch. 53 Nr. 146 Hamburg, g.). Ein zeitweiliges Schwanken im Vermögensstand eines Spekulanten, dessen gewagte Geschäfte bald Gewinn, bald Verlust bringen, ist noch keine Notlage (SeuffArch. 61 Nr. 73, Bay. ObLG.). Bedürfnis von Mitteln, einen bestehenden Betrieb fortzusetzen, kann nur dann Notlage enthalten, wenn von der Fortsetzung des Betriebes die wirtschaftliche Existenz des Betreibenden abhängt (RGSt. 4, 392 StR.). Auch ein Kaufmann ist noch nicht in Notlage, wenn z. B. infolge Überproduktion seine Ware schwer verwertbar ist (Recht 03, 575). Zu Anm. 9 vgl. noch SeuffArch. 61 Nr. 73, BayObLG. Notlage ist ein Rechtsbegriff (JW. 05, 75).

10. Mangel an Überlegung bei Beurteilung der Tragweite des Rechtsgeschäftes (Recht 04, 476 Breslau, 600; vgl. auch DJZ. 06, 205).

11. Ein im allgemeinen oder auf beschränkten Gebieten des menschlichen Wirkens vorliegender Mangel an Geschäftskenntnis oder Lebenserfahrung, der eine Einschränkung der Befähigung zur Wahrnehmung oder richtigen Beurteilung von Zuständen oder Geschehnissen irgendwelcher Art zur Folge hat. Unklarheit über die Bedeutung des einzelnen Geschäfts genügt nicht (JW. 04, 585, StR.).

12. Vermögensvorteil ist jede günstigere Gestaltung der Vermögenslage (RGSt. 2, 352; 3, 380; 33, 408, alles StR.), z. B. Erwerb des Eigentums oder Besitzes (RGSt. 1, 57, StR.) an Sachen, Erlangung von Kredit (RGSt. 12, 396, StR.), Stundung (RGSt. 3, 333, StR.), Befreiung von einer Verbindlichkeit (RGSt. 4, 279, StR.), Verhinderung und Verzögerung der Erhebung begründeter Ansprüche (RGSt. 4, 279, StR.), Realisierung einer Forderung, deren Einklagung mit Rücksicht auf die, wenn auch unbegründeten Einwendungen des Schuldners nicht unbedingt ein Obsiegen verspricht (RGSt. 1, 318; 7, 379; 11, 156, alles StR.), Erlangung einer zur Veräußerung im ordnungsmäßigen Geschäftsverkehr bestimmten Ware zu Partiewarenpreisen (Recht 07, 244).

14. D. h. deren objektiver Wert, nicht deren Anschaffungspreis. Bei der Bewertung ist das vom anderen Teil übernommene Risiko zu berücksichtigen (Recht 04, 76 Breslau).

15. Den objektiven Wert (JW. 05, 366), nicht den Anschaffungspreis. Berücksichtigung des Wertes, den die Sache für den Erwerber hat, ist nicht unbedingt ausgeschlossen (Recht 04, 600).

16. Bei der Prüfung, ob ein Mißverhältnis vorliegt, ist auch das durch das Geschäft von dem angeblichen Wucherer übernommene Risiko in Betracht zu ziehen (Recht 04, 76 Breslau). Selbst ein auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung macht für sich den Vertrag nicht nichtig (RG. 64, 182).

17. Liegen die Voraussetzungen des § 138 II vor, so bedarf es nicht noch eines besonderen Nachweises von Arglist oder von einem Verstoße gegen die guten Sitten (JW. 05, 366).

18. Internat. PrivR.: § 138 gilt auch für ein sonst dem ausländischen Recht unterworfenes Geschäft (RG. 46, 114).

19. ÜbergangsR.: § 138 gilt auch für vor 1900 geschlossene Geschäfte (RG. 47, 104; JW. 01, 639; 03 Beil. 53; 07, 167; a. M. OLG. 1, 234 Königsb.), es kann jedoch der Wirksamkeit einer vor 1900 erfolgten Erfüllung oder eines vor 1900 geschlossenen Vergleiches oder erlassenen Urteils nicht unter Berufung darauf allein entgegengetreten werden, daß das zugrunde liegende Geschäft nach § 138 nichtig sein würde (KGBl. 02, 84; Recht 01, 44 Hamb.; 02, 71, BayObLG.).

Zu §§ 139—141.

An sich nicht nichtig ist ein die Aufhebung eines nichtigen Vertrags bezweckendes Abkommen (JW. 06, 301). Nichtigkeit eines Rechtsgeschäftes ist von Amts wegen zu berücksichtigen (SeuffArch. 37 Nr. 289, BayObLG., g.; JW. 00, 738), und zwar auch gegen den Willen der Parteien. Das auf Grund eines nichtigen Rechtsgeschäfts Geleistete kann nach §§ 812 ff. aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung zurückgefordert werden, und zwar von jedem Teil. Auch der arglistig Getäuschte (RG. 60, 296) oder Bedrohte, der das Rechtsgeschäft erfolgreich angefochten hat, muß das vom anderen Teil Erhaltene herausgeben. Auf die Rückforderung finden die Bestimmungen über Wandlung und Rücktritt nicht einmal entsprechende Anwendung (RG. 49, 424; Recht 04, 44, BayObLG.; OLG. 6, 222 Hamb.). Jeder Teil kann das von ihm Empfangene bis zur Rückgabe seiner Leistung nach § 273 zurückhalten (OLG. 4, 27 Kiel; vgl. dag. KGBl. 13, 72, KG.). §§ 139—141 gelten entsprechend auch für die vom Gesetz als unwirksam bezeichneten Rechtsgeschäfte.

§ 139. Ist ein[1] Teil[1] eines Rechtsgeschäfts nichtig,[1a] so ist das ganze Rechtsgeschäft nichtig, wenn nicht[2] anzunehmen ist, daß es auch ohne den nichtigen Teil vorgenommen sein würde.[2-4]

1. Z. B. Zusicherungen beim Kauf (PosM. Schr. 03, 54 Posen), Bedingungen, Zeitbestimmungen, Erfüllungsortklausel (OLG. 8, 24 Dresden). Nichtigkeit eines Teils der Konkurrenzklausel (Recht 02, 592 Kolmar).

1 a. Z. B. wegen Formmangels (RG. 63, 27; JW. 03 Beil. 74).

2. Der von der Nichtigkeit nicht betroffene Teil des Geschäftes muß für sich allein gewollt sein, wenn er bestehen bleiben soll (JW. 07, 5). Daß ein solcher Wille bestanden habe, wird nicht vermutet (JW. 07, 5; RG. 57, 165).

3. § 139 bezieht sich auch auf den Fall, daß ein von oder mit mehreren Personen geschlossenes Rechtsgeschäft nur bezüglich einzelner dieser Personen nichtig ist (JW. 02 Beil. 211; 06, 83; DJZ. 05, 123; Recht 05, 616; RG. 39, 222, pr.; 59, 175; 62, 184).

4. Für letztwillige Verfügungen gilt § 2085, vgl. RG. 63, 27.

Ein teilweise nichtiger Vertrag ist dann ganz nichtig, wenn es nicht beide Parteien ohne den nichtigen Teil vorgenommen haben würden (Sörgel 06, 49).

§ 140. Entspricht ein nichtiges Rechtsgeschäft den Erfordernissen eines anderen Rechtsgeschäfts, so gilt das letztere, wenn anzunehmen ist, daß dessen Geltung bei Kenntnis der Nichtigkeit gewollt sein würde.[1]

1. Nicht erforderlich, daß die Partei an das andere Geschäft gedacht hat; es genügt, daß anzunehmen ist, sie würde das andere Geschäft, wenn sie daran gedacht hätte, gewollt haben (OLG. 8, 140, KG.). Es ist regelmäßig ein nichtiger gezogener Wechsel als Anweisung gültig (ROH. 6, 130, h., fr.), ein nichtiger eigener Wechsel eines Kaufmanns als kaufmännischer Verpflichtungsschein (RG. 48, 230), sofern deren Erfordernisse vorliegen. Ein ungültiger Erbvertrag kann unter Umständen als Testament aufrechterhalten werden (KGJ. 28 A, 16), eine Übertragung des Nießbrauchs als Überlassung der Ausübung.

§ 141. Wird ein nichtiges Rechtsgeschäft von demjenigen, welcher es vorgenommen hat, bestätigt, so ist die Bestätigung als erneute Vornahme zu beurteilen.

Wird ein nichtiger Vertrag von den Parteien bestätigt, so sind diese im Zweifel verpflichtet, einander zu gewähren, was sie haben würden, wenn der Vertrag von Anfang an gültig gewesen wäre.[1-3]

1. Bestätigung setzt Kenntnis der Nichtigkeit voraus, sie muß im Bewußtsein rechtlicher Nichtverpflichtung erfolgen und eine Bekundung des Willens enthalten, auf die gegen die Gültigkeit des Rechtsgeschäfts bestehenden Einwendungen zu verzichten (OLG. 6, 35 Stuttg.). Es genügt nicht, daß das Rechtsgeschäft als bereits bestehend anerkannt (OLG. 6, 35 Stuttg.), z. B. erfüllt wird, auch liegt in dem Begehren, den Vertrag rückgängig zu machen, keine Bestätigung (OLG. 14, 16 Dresden). Vielmehr liegt Bestätigung im Sinne von § 141 nur dann vor, wenn und soweit sie sich als erneute, allen Erfordernissen gerecht werdende Errichtung eines Rechtsgeschäftes von gleichem Inhalt darstellt (OLG. 6, 35 Stuttg.; SeuffArch. 51 Nr. 255, BayObLG., g.; Recht 07, 54 Kassel). Insbesondere muß die Bestätigung auch den Formerfordernissen des ursprünglichen Geschäfts genügen (ZBlFG. 4, 212; JW. 03 Beil. 42) und alle essentialia desselben enthalten (RG. 61, 266). Gegenstand der Bestätigung kann auch ein unsittliches, insbesondere auch ein wucherisches Geschäft sein. Es muß jedoch der Bestätigung der unsittliche bez. wucherische Charakter fehlen (OLG. 9, 280, KG.; Recht 05, 311 Kolmar). Bestätigung einer nichtigen Ehe: § 1325.

2. ÜbergangsR. Bestätigung unterliegt der Form, welche zur Zeit ihrer Vornahme für das bestätigte Rechtsgeschäft galt (vgl. Recht 01, 19).

Zu §§ 142—144.

Die Anfechtung eines Rechtsgeschäftes erfolgt in den vom Gesetz besonders zugelassenen Fällen: §§ 119, 120, 123, 318, 1330—1335, 1350, 2078, 2079, 2281, 2308 und von den dazu besonders Befugten: §§ 119, 120, 123, 318, 1336, 1350, 2080. Auf die erfolgte Anfechtung kann sich jeder Dritte berufen. Von mehreren Anfechtungsberechtigten kann jeder für sich anfechten (RG. 56, 424). Sind mehrere Anfechtungsgegner vorhanden, so kann die Anfechtung auch gegen einen allein ausgeübt werden (JW. 07, 302). Im allgemeinen kann die Anfechtung auch durch Vertreten geschehen. Ausnahmen: §§ 1336, 1599, 1731, 1755, 1770, 2081, 2282, 2284. Die an sich zulässige Ermächtigung zur Anfechtung wie zur Entgegennahme der Anfechtung liegt schon in der Prozeßvollmacht (RG. 48, 221; 49, 393; JW. 02, 122; 03 Beil. 4). Fristen für die Anfechtung:

§§ 121, 124, 1339, 2082, 2283. Der Anfechtende muß die Voraussetzungen der Anfechtung dartun (Recht 03, 311, BayObLG.). §§ 142—144 gelten nicht für die Anfechtung auf Grund des Anfechtungsgesetzes und der KO. (RG. 58, 45).

§ 142. Wird ein anfechtbares Rechtsgeschäft angefochten, so ist es als von Anfang an nichtig[1] anzusehen.

Wer die Anfechtbarkeit kannte oder kennen mußte,[2] wird, wenn die Anfechtung erfolgt, so behandelt, wie wenn er die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts gekannt hätte oder hätte kennen müssen.[3]

1. Es finden dann die §§ 139—141 Anwendung. — Die Pflicht zur Zurückgewähr des auf Grund des angefochtenen Rechtsgeschäfts Geleisteten beurteilt sich nicht nach §§ 467, 346 ff., sondern nach §§ 812 ff. (JW. 01, 864).

2. § 123 Anm. 8.

§ 143. Die Anfechtung erfolgt durch Erklärung[1] gegenüber dem Anfechtungsgegner.[2]

Anfechtungsgegner ist bei einem Vertrage der andere Teil, im Falle des § 123 Abs. 2 Satz 2 derjenige, welcher aus dem Vertrag unmittelbar ein Recht erworben hat.

Bei einem einseitigen Rechtsgeschäfte, das einem anderen gegenüber[3] vorzunehmen war, ist der andere der Anfechtungsgegner. Das gleiche gilt bei einem Rechtsgeschäfte, das einem anderen oder einer Behörde gegenüber vorzunehmen war,[4] auch dann, wenn das Rechtsgeschäft der Behörde gegenüber vorgenommen worden ist.

Bei einem einseitigen Rechtsgeschäft anderer Art ist Anfechtungsgegner jeder, der auf Grund des Rechtsgeschäfts unmittelbar einen rechtlichen Vorteil erlangt hat. Die Anfechtung kann jedoch, wenn die Willenserklärung einer Behörde gegenüber abzugeben war,[5] durch Erklärung gegenüber der Behörde erfolgen; die Behörde soll die Anfechtung demjenigen[6] mitteilen, welcher durch das Rechtsgeschäft unmittelbar betroffen worden ist.

1. Daß der Grund der Anfechtung mitgeteilt werde, fordert das Gesetz nicht, weder in dem Sinn, daß abstrakt die einzelnen Fälle der Anfechtung unterschieden, noch daß die die Anfechtung begründenden Tatsachen angegeben werden (JW. 07, 165). Auch ist der Gebrauch des Wortes Anfechtung nicht nötig, es genügt der erkennbare Wille, das Geschäft nicht bestehen zu lassen (Recht 06, 46). Wendungen, wie Bestreiten der Verpflichtung, Nichtanerkennen, Rückfordern (RG. 48, 221; JW. 07, 165), desgl. die Ausführung, das Geschäft sei nichtig (Recht 07, 633), sind in der Regel als ausreichend anzusehen. Die Erklärung muß unbedingt sein (JW. 06, 107). Sie kann nicht einseitig widerrufen werden.

2. §§ 130—132. In anderer Weise erfolgt die Anfechtung in den Fällen der §§ 1341, 1342, 1599, 1955, 2080, 2281, 2308. — Hat der andere Teil seine Forderung aus dem anfechtbaren Vertrage abgetreten, so kann die Anfechtung auf jeden Fall ihm gegenüber erklärt werden. Diese Anfechtung hat die ihr nach § 142 zukommenden Wirkungen selbst dann, wenn der Zessionar die Anfechtbarkeit nicht kannte oder kennen mußte (JW. 06, 379, 380).

3. § 130 Anm. 2.

4. Z. B. §§ 875, 876, 880, 1168, 1180, 1183, 1728 II, 1748.

5. §§ 928, 1017, 1109, 1188 I, 1196, 1491, 1492, 1577 II, 1662, 1679 II, 1945, 2198 I, 2202 II, 2226. 6. Vgl. auch §§ 1491, 1492, 1957.

§ 144. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn das anfechtbare Rechtsgeschäft von dem Anfechtungsberechtigten bestätigt wird.

Die Bestätigung bedarf nicht der für das Rechtsgeschäft bestimmten Form.[1]

1. Bestätigung vor erfolgter Anfechtung ist nicht als erneute Vornahme zu beurteilen. Es genügt daher jede Beurkundung eines von dem Willensmangel des ursprünglichen Geschäftes freien Willens (RG. 60, 373), bei dem Geschäft trotz Kenntnis der Anfechtbarkeit (Recht 01, 121 Dresd.; 04, 600) stehen bleiben zu wollen, z. B. Erfüllung trotz Kenntnis der Anfechtbarkeit (JW. 05, 95), Entgegennahme der Auflassung des gekauften Grundstücks trotz Kenntnis der Anfechtbarkeit des Kaufvertrags (SeuffArch. 62 Nr. 51). Nach erfolgter Anfechtung kann eine Bestätigung nur gemäß § 141 erfolgen (Recht 06, 1435 Breslau).

Dritter Titel.

Vertrag.

Vertrag ist ein Rechtsgeschäft (Anm. vor § 104), das aus den sich ineinander schließenden Willenserklärungen mehrerer Personen besteht.

1. Vorvertrag ist ein auf Abschluß eines bestimmten anderen Vertrags gerichteter Vertrag. Einzelfälle sind geregelt in §§ 311, 313, 314, 518, 610, 1297 ff. Er ist bei den meisten Verträgen denkbar, insbesondere auch bei Konsensualverträgen. Regelmäßig jedoch stellt bei letzteren eine dem äußeren Anschein als bloßer Vorvertrag zu erachtende Abrede in Wirklichkeit schon den Hauptvertrag dar (SeuffA. 33 Nr. 112, BayObLG., g.). So liegt bei Einigung über Preis und Ware nicht um deswillen ein bloßer Kaufvertrag vor, weil nur von Verpflichtung zum Kauf die Rede war (RG. 12, 304, pr.). Auch der Spezifikationskauf ist kein bloßer Vorvertrag (vgl. ROH. 19, 333, g., h.). Der Vorvertrag muß sämtliche Erfordernisse des künftig abzuschließenden Hauptvertrags in sich aufnehmen (SeuffArch. 33 Nr. 112, g.; 38 Nr. 12, g., beides BayObLG.; ROH. 11, 2, g.; 12, 2, g.; 17, 219, f.; OLG. 2, 179 Karlsruhe; Sörgel 06, 54). Er bedarf der für das Hauptgeschäft bestimmten Form (§ 125 Anm. 1) und begründet einen Anspruch auf dessen Abschluß (SeuffArch. 33 Nr. 112, BayObLG.). Vorverhandlungen: § 154. Pr. Stempel von Vorverträgen: Nr. 54 Stempeltarif, Nr. 50 Bek. v. 13. 2. 1896 (ZentrBl. d. Abgabenverwaltung 1896, 53).

2. Perfektion. Zum Vertragsschluß genügt nicht Einigkeit über sämtliche Punkte, über die eine Willenserklärung getroffen werden sollte, es ist vielmehr noch der Wille zum Vertragsschluß erforderlich. Ein solcher Wille liegt jedenfalls dann noch nicht vor, wenn z. B. „konforme

Bestätigung" vorbehalten bleibt (SeuffArch. 57 Nr. 205 Königsberg), regelmäßig auch nicht, wenn die Annahme telegraphisch mit dem Beifügen erklärt wird „Brief folgt" (Recht 06, 680 Stettin) oder „Brief Näheres" (ROH. 12, 290, h.).

3. Nebenabreden. Die urkundliche Fassung eines Vertrages begründet die Vermutung, daß die Urkunde den schließlichen Willen der Parteien enthält (RG. 52, 26; ROH. 16, 191, pr., h.; SeuffArch. 20 Nr. 217 Dresd., g.), und zwar vollständig enthält (RG. 52, 26; SeuffArch. 6 Nr. 19, g.; ROH. 1, 254, f., h.; 10, 103 pr.). Es wird daher vermutet, daß die in die Urkunde nicht aufgenommenen Abreden fallen gelassen (RG. 52, 26; Recht 01, 538 Dresden; 03, 428, 603; ROH. 10, 103, pr., h.; 13, 239, pr., h.; JW. 86, 79, g.; GruchotsBeitr. 40, 626, pr.) und die anders aufgenommenen abgeändert sind (ROH. 13, 239, pr., h.), mögen diese Abreden auch seinerzeit als wesentlich erachtet (ROH. 2, 187, f., h.), ja sogar als Interimsvertrag schriftlich fixiert worden (SeuffArch. 10 Nr. 242 Lübeck, g.), mögen sie vor oder bei der förmlichen Niederlegung des Vertragswillens getroffen sein (RG. 52, 25; JW. 06, 226). Die Vermutung trifft nicht zu, wenn die Urkunde gerade in sich unvollständig ist und das geschlossene Geschäft allein nicht ersichtlich macht (GruchotsBeitr. 49, 883). Mündliche (Sörgel 06, 34), wie schriftliche Vorverhandlungen (JW. 06, 544), wie die fallen gelassenen Abreden dürfen jedoch, auch wo sie formell nicht weiter gelten, soweit sie nicht mit der Schrift in Widerspruch stehen, zur Erläuterung der darin enthaltenen Willensmeinung verwandt werden, insbesondere zur Auslegung zweifelhafter oder unklarer Bestimmungen der Schrift (JW. 97, 481, pr.; 99, 111, pr.; Recht 07, 374; SeuffArch. 13 Nr. 216 Kiel, g.; 31 Nr. 214 Dresden, g.; Nr. 215 Ob. AppG. Berlin, g.; Sörgel 06, 34; HoldheimsM. Schr. 15, 113). Auch ist es denkbar und erheblich, daß nach dem Willen der Parteien die Abreden trotz ihrer Nichtaufnahme in die Urkunde weiter gelten sollten. Solche Absicht ist darzutun (ROH. 13, 239, pr., h.; 16, 64, g., h.; 17, 227, pr., h.; JW. 96, 160, pr.; 98, 443, pr.; 99, 111, pr.; 03 Beil. 54; Sörgel 06, 30, 31; PosMSchr. 03, 185 Posen; OLG. 13, 356 Karlsruhe).

4. Internat. PrivR. Die Frage, nach welchem Recht ein Vertrag zu beurteilen ist, bestimmt sich in erster Linie nach dem Parteiwillen (RG. 4, 246, g.; 9, 227, g.; 14, 239, g.; 20, 335, fr.; 24, 113, g.; SeuffArch. 48 Nr. 1, BayObLG., g.). Es folgt daraus, daß der Wille im allgemeinen dahin geht, sich dem an einem bestimmten Ort geltenden Recht zu unterwerfen, noch nicht notwendig die Unterwerfung unter sämtliche Sätze dieses Rechtes (RG. 21, 11, fr.). Einzelne Auslegungsfälle (RG. 19, 36, g.; 46, 113, pr.). Ist ein auf ein anderes Recht gerichteter Parteiwille nicht zu ermitteln, so gilt das Recht des Erfüllungsortes (RG. 14, 239, g.; JW. 94, 130, pr.; RG. 54, 316), und zwar kraft Gesetzes, nicht kraft vermuteten Parteiwillens (RG. 12, 37, pr.).

§ 145. Wer einem anderen die Schließung eines Vertrages anträgt,[1] ist an den Antrag gebunden,[2] es sei denn, daß er die Gebundenheit ausgeschlossen hat.[3]

1. Der Vertragsantrag ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung (§§ 130—132). Er liegt daher nicht schon in der öffentlichen Bekanntgabe von Vertragsbedingungen (JW. 05, 76). Das, was dem anderen Teil zugeht, muß geeignet sein, in ihm die Empfindung zu erwecken, es hänge nunmehr allein von ihm, nicht aber auch von der Gegenpartei ab, ob auf Grund der Erklärung ein Vertrag zustande komme. Regelmäßige Mitteilung der Preise (HansGZ. 00, 234 Hamb.), Zusendung von gedruckten Preisanzeigen, Katalogen, allgemeinen Vertragsbedingungen, mag sie auch auf Verlangen erfolgt sein, enthält daher noch keinen Vertragsantrag, sondern erst Aufforderung zur Abgabe eines Vertragsantrags (SeuffArch. 60 Nr. 2 Bamberg, vgl. Sörgel 06, 51). Das die Schließung des Vertrages anbietende Schriftstück ist regelmäßig bestimmt, Eigentum des Empfängers zu werden (HessRspr. 2, 81 Darmstadt).

2. Die schuldhafte Vereitelung der Annahme eines Antrags, z. B. die unberechtigte Wegnahme des den Antrag enthaltenden Schriftstücks aus dem Gewahrsam des anderen Teils, verletzt ein „Recht" desselben und macht nach § 823 schadensersatzpflichtig (RG. 50, 195).

3. So z. B. durch Zusätze wie „freibleibend", „ohne Obligo", ohne „Verbindlichkeit" (ROH. 14, 81, h.).

§ 146. Der Antrag erlischt,[1] wenn er dem Antragenden gegenüber[2] abgelehnt oder wenn er nicht diesem gegenüber[3] nach den §§ 147—149 rechtzeitig[4] angenommen[4] wird.

1. Ohne daß es eines besonderen Widerrufes bedarf.

2. Ablehnung wie Annahme ist ein empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft. Vgl. jedoch §§ 151, 152.

3. Damit die Annahme als rechtzeitig erfolgt gilt, genügt es nicht, daß sie in der gesetzlichen oder gesetzten Frist abgesandt ist, sie muß innerhalb der Frist dem anderen Teil zugegangen sein (Recht 02, 506 Breslau; OLG. 6, 36 Hamb.; RG. 43, 81; 53, 60).

4. Ein Antworttelegramm: „Einverstanden, Brief Näheres" gilt im Zweifel nicht als Annahme (BankA. 5, 229 Stettin; ROH. 12, 291, h.; vgl. jedoch OLG. 13, 327 Kolmar). Die Rechtzeitigkeit der Annahme ist darzutun (ROH. 13, 165, h.). Annahme der Annahme ist nicht erforderlich (ROH. 3, 163, h.).

§ 147. Der einem Anwesenden[1] gemachte Antrag kann nur sofort angenommen werden. Dies gilt auch von einem mittels Fernsprechers von Person zu Person gemachten Antrage.

Der einem Abwesenden gemachte Antrag kann nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen[2] erwarten darf.[3]

1. Auch der dem Vertreter eines Abwesenden gemachte Antrag ist ein Antrag unter Anwesenden (ROH. 8, 397, h.).

2. Den regelmäßigen Umständen entspricht

es, daß bei Zugang der Erklärung in der dauernden Wohnung oder dem Geschäftslokal des Adressaten entweder dieser selbst oder eine zur Entgegennahme befugte Person angetroffen wird (RG. 59, 300).

3. Die Annahme muß so rasch erfolgen, als sie bei ordnungsmäßigem Geschäftsgang unter Benutzung der ordentlichen Transportmittel geschehen kann. Zur Prüfung des Antrags wird dem Empfänger eine dem Gegenstande und dem gewöhnlichen ordentlichen Geschäftsverkehr angemessene Frist gewährt (ROH. 13, 164, h.; vgl. SeuffArch. 57 Nr. 239 Bamberg). Bei Anträgen zum Abschluß von Spekulationsgeschäften ist ein besonders strenger Maßstab an das Erfordernis der Rechtzeitigkeit der Beantwortung anzulegen (RG. 26, 9, h.). Benutzung der nächsten Transportgelegenheit wird nicht grundsätzlich erfordert, kann jedoch im Einzelfall durch den ordnungsmäßigen Geschäftsgang gefordert werden (ROH. 13, 164, h.). Das Begehren, die Antwort „mit umgehender Post" zu erteilen (SeuffArch. 38, Nr 301, g.) oder „sofortige Antwort" zu geben (ROH. 13, 164, h.) enthält jedenfalls bei brieflichen Anträgen keine Verschärfung der Erfordernisse des § 147 II. Auf ein telegraphisches Angebot ist nicht unbedingt (Recht 06, 616), wohl aber regelmäßig dann telegraphische Antwort zu erteilen, wenn eine solche ausdrücklich verlangt oder nach den Umständen zu erwarten war (Recht 05, 616). Ein Sonntags eingegangener Geschäftsbrief braucht regelmäßig erst Montags beantwortet zu werden (ROH. 4, 207, h.). Beantwortung eines Telegramms darf nicht schon deshalb auf den nächsten Tag verschoben werden, weil es erst nach Schluß der Bureaustunden eingeht (RG. 26, 9, h.). Der in Übersendung eines Loses liegende Verkaufsantrag kann im Zweifel nicht noch nach der Ziehung angenommen werden (JW. 99, 107. g.; RG. 50, 193; 59, 298).

§ 148. Hat der Antragende für die Annahme des Antrags eine Frist bestimmt, so kann die Annahme nur innerhalb[1] der Frist erfolgen.

1. § 146 Anm. 3.

§ 149. Ist eine dem Antragenden[1] verspätet zugegangene Annahmeerklärung dergestalt abgesendet worden, daß sie bei regelmäßiger Beförderung ihm rechtzeitig[2] zugegangen sein würde, und mußte der Antragende dies erkennen,[3] so hat er die Verspätung dem Annehmenden[4] unverzüglich[5] nach dem Empfange der Erklärung anzuzeigen, sofern es nicht schon vorher geschehen ist. Verzögert er die Absendung der Anzeige, so gilt die Annahme als nicht verspätet.

1. Unter Abwesenden. 2. §§ 147 II, 148.

3. D. h. erkannte er infolge Fahrlässigkeit dies nicht, oder erkannte er es.

4. §§ 130—132. 5. § 121 Anm. 1.

§ 150. Die verspätete Annahme[1] eines Antrags gilt als neuer Antrag.

Eine Annahme unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen[2] gilt als Ablehnung[3] verbunden mit einem neuen Antrage.[4]

1. Eine nicht nach §§ 143—146 rechtzeitige Annahme.

2. Z. B. wenn bei Annahme eines auf Aufhebung des Vertrags gerichteten Antrags Schadensansprüche vorbehalten werden (JW. 02 Beil. 261).

3. Der Antrag erlischt, so daß er selbst während der in ihm gesetzten Frist nicht nachträglich angenommen werden kann.

4. Der andere Teil braucht sich auf diesen neuen Antrag regelmäßig nicht zu erklären (RG. 28, 322, h., BadRpr. 03, 247 Karlsruhe).

§ 151. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags zustande, ohne daß die Annahme dem Antragenden gegenüber[1] erklärt zu werden braucht, wenn eine solche Erklärung nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist[2] oder der Antragende auf sie verzichtet hat. Der Zeitpunkt, in welchem der Antrag erlischt, bestimmt sich nach dem aus dem Antrag oder den Umständen zu entnehmenden Willen des Antragenden.

1. §§ 130—132.

2. Es muß jedoch ein solches Verhalten des Antragsgegners vorliegen, das auf Grund von § 133 oder von § 157 als Betätigung des Annahmewillens ausgelegt werden kann (vgl. Bad. Rpr. 05, 106 Karlsruhe). Enthält der Antrag eine Aufforderung zum sofortigen Handeln, so ist die Annahme erfolgt mit dem entsprechenden Handeln (ROH. 18, 246, h.; RG. 2, 44, h.). Annahme des in einer Bestellung liegenden Kaufantrags liegt zwar nicht schon in der Ausscheidung der bestellten Menge oder der Eintragung einer Sache als verkauft in die Bücher des Verkäufers, wohl aber in der Absendung des Bestellten (RG. 36, 324, h.), nicht aber, und zwar selbst im kaufmännischen Verkehr nicht, im bloßen Schweigen auf die Bestellung (Puchelts Z. 37, 552 Köln).

Exkurs zu § 151.

Stillschweigen auf Handlungen und Erklärungen gilt nicht schlechthin als Zustimmung (ROH. 1, 81, g., h.; OLG. 13, 391 Braunschw.), insbesondere auch nicht stets im Handelsverkehr (ROH. 1, 80, h.; 2, 91, h.; 5, 35, h.; 15, 96, h.; RG. 54, 180), auch nicht notwendigerweise bei bestehender Geschäftsverbindung (ROH. 15, 97, h.), auch nicht schon allein deshalb, weil eine ausdrückliche Aufforderung zur Erklärung vorlag (ROH. 14, 373, h.). Stillschweigen auf Zusendung eines Loses (OLG. 13, 390 Braunschweig). Es gilt jedoch Schweigen als Zustimmung, wo es erfolgte zwecks arglistiger Täuschung (ROH. 15, 96, pr., h.) oder um den Antragenden zu einer ihm nachteiligen, dem Schweigenden aber vorteilhaften Untätigkeit zu verleiten (ROH. 15, 96, h.; 22, 130, h.; BadRpr. 05, 254 Karlsruhe) oder das Schweigen sonstwie geeignet war, die Schritte des anderen Teils zu dessen Nachteil zu bestimmen (JW. 94, 318, h.); in allen Fällen jedoch unter der Voraussetzung, daß der Antragende das Schweigen als Zustimmung verstand und verstehen durfte.

Bestätigungsschreiben. Stillschweigen auf dessen Übersendung gilt als Zustimmung, auch wenn der Inhalt in einzelnen Punkten von den früheren Abreden abwich, z. B. den Erfül-

lungsort anders bestimmte (SächsArch. 00, 468, h.; OLG. 8, 28 Hamb.; DJZ. 03, 456 Jena).

Faktura. Widerspruchslose Annahme einer Faktura, die eine von dem ursprünglichen Vertrag abweichende Bestimmung enthält, insbesondere auch bez. des Erfüllungsortes (RG. 57, 411, JW. 86, 232, h.; 98, 292, h.; 01, 621, h.; 03 Beil. 16; ROH. 5, 35, h.; 22, 145, h.; SeuffArch. 35 Nr. 311, h.; RG. 52, 135) oder der Dauer der Untersuchungsfrist (ROH. 1, 88, h.; SeuffArch. 25 Nr. 55 Dresd., s.) enthält, ist noch keine Zustimmung. Auch das gilt nicht als Zustimmung, daß im länger andauernden Geschäftsverkehr gegen einen solchen auf der Faktura regelmäßig wiederkehrenden Vermerk nicht protestiert wird (RG. 52, 135; a. M. KGBl. 00, 100, KG.; SeuffArch. 56 Nr. 70 Dresden; a. M. SächsArch. 1, 232 Dresden). Was für Vermerke auf der Faktura gesagt, gilt auch für Vermerke auf Katalogen (SeuffBl. 02, 125, h.), Preislisten, Kommissionskopien (Volze 23 Nr. 349, h.; Bad. Rpr. 00, 239 Karlsruhe; DJZ. 03, 108 Hamb.), Kostenanschlägen (JW. 03, 431). Dagegen enthält das vorbehaltslose Behalten der ohne vorgängige Preisabrede zugesandten Ware eine Genehmigung der auf der Faktura stehenden Preise (ROH. 1, 85, h.; 3, 114, h.; 16, 41, h.).

Rechnungsabschluß. Nichtmonierung eines bei bestehender Geschäftsverbindung in regelmäßigen Zwischenräumen zugesandten Rechnungsabschlusses gilt auch außerhalb eines kaufmännischen Kontokorrentverkehrs als Genehmigung (ROH. 14, 13, h.; vgl. jedoch ROH. 13, 440, h.).

Vertragsänderung. Stillschweigen auf das Verlangen, in eine Vertragsänderung zu willigen, ist noch keine Zustimmung (JW. 96, 37, h.; 98, 482, h.; ROH. 22, 145, h.; SeuffArch. 52 Nr. 93 Dresd., h. und zit. bei Faktura), so das Schweigen auf ein Stundungsbegehren (SeuffArch. 57 Nr. 238 Hamburg).

Zusendung unbestellter Waren: Bloßes Stillschweigen darauf ist noch keine Annahme des in ihr liegenden Kaufantrags (ROH. 16, 40, h.; SeuffArch. 43 Nr. 203, Österr. Oberst. Gerichtshof, h.), auch nicht unter Kaufleuten (ROH. 16, 132, h.), auch nicht, wenn der Empfänger die Verpackung geöffnet und die Fracht bezahlt hat (SeuffArch. 24 Nr. 60 Stuttg., h.). Es ist jedoch im Einzelfall eine Auslegung des Stillschweigens als Zustimmung z. B. dann denkbar, wenn die unbestellte Ware zusammen mit bestellter geschickt wurde (ROH. 16, 41, h.) oder solche Sendungen jahrelang unbestellt angenommen worden sind (JW. 92, 17, h.).

§ 152. Wird ein Vertrag gerichtlich oder notariell beurkundet, ohne daß beide Teile gleichzeitig anwesend sind, so kommt der Vertrag mit der nach § 128 erfolgten Beurkundung der Annahme zustande,[1] wenn nicht ein anderes bestimmt ist.[2] Die Vorschrift des § 151 Satz 2 findet Anwendung.

1. Also nicht erst mit dem Zugang der Annahmeerklärung an den andern Teil.

2. Eine solche andere Bestimmung ist z. B. getroffen, wenn der Antragende erklärt hat, nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt gebunden sein zu wollen. Dann muß ihm bis dahin die Beurkundung der Annahme zugegangen sein (RG. 49, 132).

§ 153. Das Zustandekommen des Vertrags wird nicht dadurch gehindert, daß der Antragende vor der Annahme[1] stirbt oder geschäftsunfähig[2] wird, es sei denn, daß ein anderer Wille des Antragenden anzunehmen ist.[3]

1. Aber nach dem Zugang des Antrags.

2. § 104.

3. Z. B. wenn der Antrag Dienste betrifft, die dem Antragsteller persönlich zu leisten sind.

§ 154. Solange nicht die Parteien sich über alle Punkte eines Vertrags geeinigt haben, über die nach der Erklärung auch nur einer Partei eine Vereinbarung getroffen werden soll,[1] ist im Zweifel[2] der Vertrag nicht geschlossen.[3] Die Verständigung über einzelne Punkte ist auch dann nicht bindend, wenn eine Aufzeichnung stattgefunden hat.[4]

Ist eine Beurkundung des beabsichtigten Vertrags verabredet worden,[5] so ist im Zweifel der Vertrag nicht geschlossen, bis die Beurkundung erfolgt ist.[6, 7, 8]

1. Oder ohne deren Regelung ein Vertrag der fraglichen Art im Verkehr nicht als perfekt gilt, z. B. die Art der Berichtigung des Kaufpreises bei größeren Grundstückskäufen (JW. 82, 227, g.). Daß über einen Punkt des Vertrages eine Vereinbarung noch getroffen werden kann, steht dem Vertragsschluß nicht entgegen (OLG. 2, 480 Karlsruhe; SeuffBl. 71, 167 Stuttgart).

2. Ist jedoch, was darzutun, anzunehmen, daß die Parteien auch ohne Einigung über den Punkt den Vertrag abgeschlossen hätten, so ist die Lücke den gesetzlichen Bestimmungen gemäß auszufüllen (RG. 60, 178).

3. Einigung über die gesetzlichen essentialia negotii genügt dann nicht (OLG. 4, 211, KO.; Recht 02, 207; JW. 96, 40, g.; 00, 57, g., 625, g.; SeuffArch. 33 Nr. 210 Lübeck, g.), Untergeordnetheit des noch streitig gebliebenen Punktes ist belanglos (JW. 00, 625, g.; SeuffArch. 61 Nr. 74 Bamberg).

4. § 154 I gilt auch für den Vorvertrag (OLG. 2, 179 Karlsruhe).

5. Eine Verabredung der Beurkundung liegt noch nicht in der Abrede, Bestätigungsschreiben auszutauschen (SeuffArch. 54 Nr. 38 Marienwerder, h.).

6. § 154 II nicht anwendbar, wenn die Beurkundung erst nach erzielter Einigung verabredet ist (RG. 62, 78; Recht 03, 549 Braunschweig; 07, 505; SeuffArch. 12 Nr. 259 Dresden, g.; 59 Nr. 72 Marienwerder; 62 Nr. 1 Naumburg).

7. Beweislast. Ist Einigung über die nach dem Gesetz wesentlichen Punkte dargetan, so muß der den Vertragsschluß Bestreitende dartun, daß eine Partei eine Erklärung im Sinne von § 154 I Satz 1 getroffen hat; der andere Teil muß demgegenüber dartun, daß die Einigung sich auf die bezeichneten Punkte erstreckt

hat, oder daß letztere vom Erklärenden fallen gelassen sind (OLG. 4, 212, KG.).

8. Vgl. auch Anm. 2, 3 vor § 145.

§ 155. Haben sich die Parteien bei einem Vertrage, den sie als geschlossen ansehen, über einen Punkt, über den eine Vereinbarung getroffen werden sollte, in Wirklichkeit nicht geeinigt,[1] so gilt das Vereinbarte, sofern anzunehmen ist,[2] daß der Vertrag auch ohne eine Bestimmung über diesen Punkt geschlossen sein würde.

1. Soweit die Parteien sich bei einem Vertrage, den sie als geschlossen ansehen, über Punkte, über die eine Vereinbarung getroffen werden sollte, in Wirklichkeit nicht geeinigt haben, liegt versteckter Dissens vor. Die Einigung fehlt z. B., wenn die beiderseits abgegebenen Erklärungen sich nicht decken, indem jede Partei etwas anderes nicht bloß innerlich wollte, sondern auch erklärte, als die andere (RG. 58, 236); wenn eine andere als die angetragene Erklärung angenommen ist (JW. 06, 161); dies beides ist insbesondere dann der Fall, wenn unbestimmte und zweideutige Willenserklärungen vorliegen, die mißverstanden werden konnten und die jeder Teil abweichend vom anderen verstanden und gewollt hat (SeuffArch. 62 Nr. 50). Soweit versteckter Dissens vorliegt, ist ein Vertrag nicht zustande gekommen. Einer Anfechtung bedarf es nicht erst (JW. 06, 161).

2. Die Annahme ist zu beweisen.

§ 156. Bei einer Versteigerung kommt der Vertrag erst durch den Zuschlag zustande.[1] Ein Gebot erlischt, wenn ein übergebot abgegeben oder die Versteigerung ohne Erteilung des Zuschlags geschlossen wird.[2, 3, 4]

1. Das Ausbieten stellt keinen Vertragsantrag dar, sondern nur eine Aufforderung zur Abgabe von Vertragsanträgen (SeuffArch. 20 Nr. 214 Stuttg., g.; SächsArch. 14, 222 Dresd.).

2. pactum de non licitando § 134 Anm. 4, § 138 Anm. 5 unter „Versteigerung".

3. § 156 gilt auch für die Zwangsversteigerung: § 817 CPO., wie für den Pfandverkauf.

4. Stempel für Versteigerungen: Nr. 9 Pr. StStTarif.

§ 157. Verträge[1] sind so auszulegen,[2] wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.[3, 4]

1. Wie auch einseitige Rechtsgeschäfte (Seuff. Arch. 59 Nr. 177).

2. Die Auslegung nach § 157 erforscht nicht nur den vorhandenen, sondern ergänzt unter Umständen den fehlenden Willen.

3. Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte sind auf die Auslegung von Willenserklärungen kraft Gesetzes und nicht erst kraft einer Unterwerfung der Parteien anzuwenden. Ob ein Verstoß gegen Treu und Glauben vorliegt, ist gleichzeitig eine revisible Rechtsfrage (JW. 06, 457). Eine Erklärung, die bestimmt ist, nach außen zu wirken, ist so auszulegen, wie sie verkehrsüblich aufgefaßt werden muß (PostMSchr. 06, 85). Die Verkehrssitte ist zur Auslegung des Willens nicht erst dann heranzuziehen, wenn anzunehmen ist, daß sich die Partei unterworfen hat, sondern stets dann, wenn nicht feststeht, daß etwas Abweichendes gewollt ist. Unkenntnis der Verkehrssitte schließt daher deren Anwendbarkeit nicht aus (Recht 07, 245; DJZ. 05, 176 Karlsruhe; ROH. 1, 93, h.; vgl. OLG. 13, 407 Braunschweig). Eine mißbräuchliche Verkehrssitte darf nicht berücksichtigt werden (SächsOLG. 02, 501). Auch darf eine solche Auslegung, bei deren Annahme einer Partei ein Verstoß gegen Treu und Glauben zur Last fiele, selbst dann nicht angewandt werden, wenn sie dem wirklichen Parteiwillen entspricht (vgl. RG. 13, 77 h., g.; 47, 31, h., pr.). Für Kaufleute gilt noch § 346 HGB. Bei Strafabreden kann die Auslegung nach Treu und Glauben dazu führen, daß, wenn eine unter den Wortlaut der ganz allgemein gefaßten Strafabrede fallende, aber in Wirklichkeit die Interessen des andern Teils nicht oder nur unerheblich verletzende Handlungsweise vorliegt, der Strafbestimmung die Anwendbarkeit versagt werden kann (JW. 04, 139). Wer mit einer staatlichen Behörde, wie z. B. der Ansiedlungskommission, Verträge schließt, gibt hierdurch zu erkennen, daß er sich dem Geschäftsgebrauch der Behörde jedenfalls insoweit unterwerfe, als er nur die äußere und förmliche Erledigung der Geschäfte betrifft (SeuffArch. 59 Nr. 221 Marienwerder).

4. Die Auslegung einer unter Abwesenden abgegebenen Willenserklärung erfolgt nach der Verkehrssitte des Ortes, von dem sie ausgeht (Recht 07, 243).

Vierter Titel.

Bedingung. Zeitbestimmung.

Bedingung und Zeitbestimmung sind solche einem Rechtsgeschäft beigefügten Nebenbestimmungen, kraft deren der Beginn oder die Beendigung dessen Wirkungen an den Eintritt oder Nichteintritt eines bestimmten Umstandes geknüpft wird. Bei der Bedingung besteht dieser Umstand in einem zukünftigen ungewissen Ereignis, bei der Zeitbestimmung in einem in der Zukunft liegenden Zeitpunkt. Die Abreden, es solle das Darlehen zurückgezahlt werden, sobald Schuldner aus seinen Patenten Einnahmen erzielt habe (SeuffArch. 57 Nr. 119), Käufer brauche erst zu zahlen, wenn er weiter verkauft habe und der Erlös an ihn eingegangen sei (SeuffArch. 30 Nr. 11 Dresden, f.), Verkäufer brauche erst zu liefern, wenn seine Fabrik wieder in Ordnung wäre (ROH. 5, 404, h.), stellen keine Bedingung, sondern die Gewährung einer angemessenen Frist dar. Bedingung oder Zeitbestimmung kann jedem Rechtsgeschäft beigefügt werden, es sei denn, daß dies ausdrücklich für unzulässig erklärt ist (§§ 388, 925, 1317, 1598, 1724, 1742, 1768, 1947, 2180, 2202 BGB.; Art. 27 Pr. AG.), oder die Unzulässigkeit sich aus der Natur des Rechtsgeschäfts ergibt, wie bei Mahnung, Kündigung, Vollmacht, Zustimmung. Die Beifügung einer sich von selbst verstehenden Bedingung (Rechtsbedingung) ist jedoch auch in solchen Fällen belanglos (OLG. 2, 2, KG.). Eine unsittliche, unverständliche, widersinnige oder

unmögliche Bedingung ist nichtig. Vgl. § 139. An sonstigen Arten von Nebenbestimmungen kennt das BGB. die Auflage (§§ 330, 525—527, 1940, 1941, 1967, 1972, 1973, 1974, 1991, 1992, 2060, 2081—2083, 2095, 2192—2196, 2270, 2306, 2318, 2322—2324, 2372), ohne jedoch über dieselbe allgemeine Bestimmungen zu treffen. Die Windscheidsche Lehre von der Voraussetzung ist dem BGB. fremd. Eine Voraussetzung ist nur insoweit von Belang, als sie von den Beteiligten zum Inhalt des Rechtsgeschäfts erhoben ist (RG. 62, 267).

§ 158. Wird ein Rechtsgeschäft unter einer aufschiebenden Bedingung[1] vorgenommen, so tritt die von der Bedingung abhängig gemachte Wirkung mit dem Eintritte der Bedingung ein.[2]

Wird ein Rechtsgeschäft unter einer auflösenden Bedingung[3] vorgenommen, so endigt mit dem Eintritte der Bedingung die Wirkung des Rechtsgeschäfts; mit diesem Zeitpunkte tritt der frühere Rechtszustand wieder ein.[4]

1. Aufschiebende Bedingung enthält im Zweifel Befristung bis dahin, wo die Bedingung nach dem ordnungsmäßigen Lauf der Dinge eingetreten wäre (RG. 2, 144, g.). Sie suspendiert nur das bedingt eingeräumte Recht, begründet aber keinen Anspruch auf ihre Erfüllung (StriethorstArch. 47, 23, pr.). Wer die Vornahme des Rechtsgeschäftes darzutun hat, muß beweisen, daß die vom anderen Teil behauptete aufschiebende Bedingung in Wirklichkeit nicht getroffen ist (RG. 18, 158, g.; JW. 88, 259, pr.; 02, 376; ROH. 1, 220, g.; 2, 95, g.; 4, 128, pr.; 11, 363, pr.; SeuffArch. 58 Nr. 136 Marienwerder). Der Eintritt der aufschiebenden Bedingung ist vom bedingt Berechtigten darzutun (StriethArch. 86, 28, pr.). Aufschiebend bedingte Ansprüche im Arrestverfahren: § 961 II ZPO.; im Konkurs: §§ 54, 67, 96, 154, 156, 168 Nr. 2, 171 KO.

2. Und zwar mit dinglicher Kraft, aber ohne Rückwirkung.

3. Auflösende Bedingung liegt z. B. vor, wenn jemand einem Mädchen, mit dem er geschlechtlich verkehrt hat, eine Geldsumme unter der Bedingung verspricht, daß sie schweigt (SeuffArch. 35, 200 Braunschweig), wenn eine Zahlung unter dem Vorbehalt geschieht, daß sie zurückgefordert werden könne, wenn sich später herausstellt, daß eine Schuld in Wirklichkeit nicht bestanden hat (RG. 7, 184, pr.). Die Verabredung einer auflösenden Bedingung (RG. 28, 145, g.; ROH. 1, 20, f.; 2, 96, g.; 7, 40, pr.), wie deren Eintritt (SeuffArch. 10 Nr. 129 Celle, g.) muß der beweisen, der sich darauf beruft. Auflösend bedingte Ansprüche im Konkurs: §§ 66, 168 Nr. 4 KO.

4. Mit dinglicher Kraft, aber ohne Rückwirkung. Ausnahme: § 333.

§ 159. Sollen nach dem Inhalte des Rechtsgeschäfts die an den Eintritt der Bedingung geknüpften Folgen auf einen früheren Zeitpunkt zurückbezogen werden, so sind im Falle des Eintritts der Bedingung die Beteiligten verpflichtet, einander zu gewähren, was sie haben würden, wenn die Folgen in dem früheren Zeitpunkt eingetreten wären.[1]

1. Zurückbeziehung hat also keine dingliche Wirkung.

§ 160. Wer unter einer aufschiebenden Bedingung berechtigt ist, kann im Falle des Eintritts der Bedingung Schadensersatz[1] von dem anderen Teile verlangen, wenn dieser während der Schwebezeit das von der Bedingung abhängige Recht durch sein Verschulden[2] vereitelt oder beeinträchtigt.

Den gleichen Anspruch hat unter denselben Voraussetzungen bei einem unter einer auflösenden Bedingung vorgenommenen Rechtsgeschäfte derjenige, zu dessen Gunsten der frühere Rechtszustand wieder eintritt.

1. §§ 249—255.

2. D. h. durch einen von ihm zu vertretenden Umstand: §§ 276 ff.

§ 161. Hat jemand unter einer aufschiebenden Bedingung über einen Gegenstand verfügt,[1] so ist jede weitere Verfügung,[2] die er während der Schwebezeit über den Gegenstand trifft, im Falle des Eintritts der Bedingung insoweit unwirksam,[3] als sie die von der Bedingung abhängige Wirkung vereiteln oder beeinträchtigen würde. Einer solchen Verfügung[1] steht eine Verfügung[2] gleich, die während der Schwebezeit im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter erfolgt.

Dasselbe gilt bei einer auflösenden Bedingung von den Verfügungen[1] desjenigen, dessen Recht mit dem Eintritte der Bedingung endigt.

Die Vorschriften[3] zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung.

1. Anm. 4 vor § 104.

2. Gegenüber jedem Dritten.

3. § 135 Anm. 6.

§ 162. Wird der Eintritt der Bedingung von der Partei, zu deren Nachteil er gereichen würde, wider Treu und Glauben[1] verhindert, so gilt die Bedingung als eingetreten.[2]

Wird der Eintritt der Bedingung von der Partei, zu deren Vorteil er gereicht, wider Treu und Glauben[1] herbeigeführt, so gilt der Eintritt als nicht erfolgt.[2]

1. Arglistig.

2. § 162 bezieht sich nur auf solche Fälle, in denen die Parteien beabsichtigt haben, daß eine Einwirkung der einen Partei auf den Ausfall oder Eintritt der Bedingung nicht stattfinden soll, also insbesondere nicht auf den Fall, daß die Bedingung auf die Vornahme oder Nichtvornahme einer vom freien Ermessen des bedingt Verpflichteten abhängigen Handlung gestellt ist (Recht 07, 374 Kassel). Eine wider Treu und Glauben verstoßende Verhinderung des Eintritts einer Bedingung liegt nicht schon in dem Umstand, daß der am Nichteintritt interessierte Teil es unterläßt, positive Bemühungen auf die Erfüllung aufzuwenden (OLG. 12, 240 Königsberg), auch nicht darin, daß der, welcher für den Fall des Prozeßgewinns etwas versprochen hat, einen Vergleich schließt (RG. 10, 298, fr.), oder darin, daß der unter der Bedingung der Genehmigung eines Dritten Verpflich-

tete dem Dritten von der Genehmigung abrät (OLG. 4, 242 Kolmar).

§ 163. Ist für die Wirkung eines Rechtsgeschäfts bei dessen Vornahme ein Anfangs- oder ein Endtermin bestimmt worden, so finden im ersteren Falle die für die aufschiebende, im letzteren Falle die für die auflösende Bedingung geltenden Vorschriften der §§ 158, 160, 161 entsprechende Anwendung.[1, 2]

1. Vgl. auch § 271.

2. Geltendmachung betagter Ansprüche durch Klage: § 257 ZPO.; in der Zwangsvollstreckung: § 751 I ZPO.; im Arrestverfahren: § 916 II ZPO.; im Konkurs: §§ 54 II, 65.

Fünfter Titel.

Vertretung. Vollmacht.

Vertretung besteht darin, daß jemand im Namen eines anderen, jedoch kraft eigenen Entschlusses Willenserklärungen abgibt oder entgegennimmt. Kein Vertreter ist, wer, wie z. B. der Bote, Willenserklärungen lediglich übermittelt, oder wer zwar für fremde Rechnung, jedoch nicht in fremdem Namen handelt (RGH. 23, 58, f., h.), wie z. B. der Kommissionär. Vertretung ist bei allen Rechtsgeschäften zulässig, es sei denn, daß dies, wie z. B. in den Fällen der §§ 613, 1317 I, 1330 I, 1337 III, 1358 III, 1437 I, 1516 II, 1595 I, 1598 III, 1728 I, 1731, 1748 II, 1750 I, 1770, 1872 II, 2274, 2282 I, 2284, 2290 II, 2296 I, 2347 II, 2351, 2352, besonders für unzulässig erklärt ist, oder die Natur des Rechtsgeschäftes stillschweigend die Vertretung ausschließt. Die Befugnis zur Vertretung (Vertretungsmacht) kann kraft Rechtssatzes ohne weiteres mit einer bestimmten Stellung verbunden sein (gesetzliche Vertretung). Gesetzlicher Vertreter ist z. B. der Vorstand eines Vereines, der Inhaber der elterlichen Gewalt, der Vormund, der Pfleger, der offene Handelsgesellschafter (OLG. 5, 50 Köln). Die Befugnis kann dem Vertreter auch durch ein besonderes Rechtsgeschäft (Vollmacht: §§ 167 ff.) erteilt sein (vgl. RG. 53, 275). Der Umfang der Vertretungsmacht bestimmt sich bei der gesetzlichen Vertretung aus dem Gesetz, bei der Vertretung auf Grund Vollmacht nach dem Inhalt der Vollmacht. Der Inhalt der Vollmacht ist bei gewissen Arten von Bevollmächtigten durch das Gesetz bestimmt, so z. B. beim Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten, Korrespondentreeder, Schiffer, Prozeßbevollmächtigten, sonst wird er durch Auslegung ermittelt. Vollmacht: vgl. auch §§ 167—176. Form der Vollmacht: § 125 Anm. 1. Vollmachtsstempel: Nr. 73 des Pr. StempTar. Kosten der gerichtlichen Beurkundung einer Vollmacht: § 38 PrGKG.

§ 164. Eine Willenserklärung, die jemand innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht[1] im Namen[2] des Vertretenen abgibt, wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen.[3] Es macht keinen Unterschied, ob die Erklärung ausdrücklich im Namen des Vertretenen erfolgt oder ob die Umstände ergeben, daß sie in dessen Namen erfolgen soll.[4]

Tritt der Wille, in fremdem Namen zu handeln, nicht erkennbar hervor, so kommt der Mangel des Willens, im eigenen Namen zu handeln, nicht in Betracht.[5]

Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn eine gegenüber einem anderen abzugebende Willenserklärung dessen Vertreter gegenüber[6] erfolgt.

1. Anm. vor § 164.

2. Im Namen eines anderen ist nicht gleichbedeutend mit für Rechnung oder im Auftrag eines anderen.

3. Der Vertretene muß die Erklärung des Vertreters so gegen sich gelten lassen, als wäre sie seine eigene (JW. 85, 29, h.; RGH. 17, 228, h.). Soweit sich der Vertreter innerhalb der durch seine Vollmacht gegebenen Grenzen hält, ist es für die Verbindlichkeit seiner Erklärung ohne Belang, ob er sachlich angemessen und im Interesse des Vertretenen gehandelt (SeuffArch. 47 Nr. 106, g.), oder seine Instruktionen befolgt hat (SeuffArch. 12 Nr. 268 Wiesbaden, g.). Kannte jedoch der andere Teil den abweichenden Willen des Vollmachtgebers und konnte er erkennen, daß die Vollmacht mißbraucht wird, so kann er aus dem instruktionswidrigen Handeln des Bevollmächtigten nichts für sich herleiten (RG. 15, 207, g.; 52, 99; JW. 99, 290, pr.). Die Frage, für wen das Handeln wirkt, entscheidet sich nicht danach, für wen hätte gehandelt werden sollen, sondern allein danach, für wen gehandelt worden ist (BadRpr. 1902, 303 Karlsruhe). Für und gegen den Vertreter bringt dessen Erklärung an sich keine Rechtswirkung hervor (JW. 86, 230, h.; 87, 292, g.; SeuffArch. 41 Nr. 184 Bay. ObLG., g.). Wenn jedoch gegenüber einem Dritten sein Tun eine unerlaubte Handlung von ihm enthält, dann haftet er diesem, und zwar auch neben dem Vertretenen (RG. 30, 44 ff., pr., h.; Bolze 10 Nr. 151, h.). Die bloße Behauptung, nicht im eigenen Namen gehandelt zu haben, erscheint nicht genügend substanziiert, um jemand gegen die Inanspruchnahme aus einem von ihm abgeschlossenen Geschäft zu schützen. Es muß vielmehr auch angegeben werden, in wessen Namen gehandelt ist (StriethorstsArch. 14, 292, pr.; SeuffArch. 32 Nr. 84, BayObLG., g.). Behauptet jemand im Namen einer bestimmten Person gehandelt zu haben, so muß der, welcher aus der Handlung Rechte gegen ihn herleiten will, beweisen, daß er im eigenen Namen gehandelt hat (RG. 2, 195, pr.; 3, 123, pr.; JW. 82, 6, pr., 103, pr.; RGH. 22, 223, g., h.; SächsArch. 14, 230 Dresden).

4. Wer mit der Firma eines Dritten zeichnet, zu dessen Vertretung er befugt ist, bekundet den Willen, für ihn zu handeln (RGH. 10, 56, h. bez. des Prokuristen). Die Zeichnung mit eigenem Namen begründet, wenn auch keine gesetzliche Vermutung, so doch einen Anhaltspunkt für die Absicht, im eigenen Namen zu handeln, schließt jedoch die Annahme, daß im fremden Namen gehandelt sei, nicht unbedingt aus (RGH. 18, 228, g., h.; 22, 62, g., h. bez. des offenen Handelsgesellschafters). Wer bei Hingabe eines Darlehens erklärt, das Geld gehöre einem Dritten (SeuffArch. 40 Nr. 258 Braunschweig, g.), oder

beim Verkauf erklärt, die Sache gehöre einem Dritten (ROH. 18, 296, g., h.), der schließt den Vertrag im Namen des Dritten ab. Wenn A. in der Absicht, mit dem Inhaber eines Gewerbebetriebes abzuschließen, mit demjenigen abschließt, der im Besitz gehöriger Vertretungsmacht für den Betrieb auftritt, so kommt der Vertrag mit dem tatsächlichen Inhaber zustande, ohne daß es darauf ankommt, ob A. beim Abschluß eine andere Person, insbesondere den Vertreter für den wirklichen Inhaber gehalten hat (RG. 30, 78, pr., h.; OLG. 5, 49, KG.). § 164 I Satz 2 gilt nicht für die Wechselzeichnung (RG. 47, 166, h.) und die sonstigen Formalakte.

5. Es gilt dann als im eigenen Rahmen gehandelt und es entstehen nur für den Handelnden Rechte und Pflichten (PosMSchr. 04, 33 Stettin; a. M. Recht 04, 192 Jena). Auch wenn jemand verpflichtet war, in fremdem Namen zu handeln, so tritt im Fall des § 164 II der Dritte in die Rechte und Pflichten aus dem Handeln erst mit erfolgter Übertragung ein (Recht 03, 127 Frankfurt). § 164 II gilt nicht nur für das Verhältnis des Handelnden zum anderen Teil, sondern auch für das zum Vertretenen und zu dessen Gläubiger (Recht 04, 192 Jena; PosMSchr. 04, 33 Stettin). Zum Erwerb von mittelbarem Besitz und Eigentum für einen Dritten genügt jedoch selbst ein nach außen nicht zur Erscheinung gekommener Vertretungswille, sofern es nach der Sache dem Veräußerer völlig gleichgültig ist, wer erwerben soll (SeuffArch. 60 Nr. 123 Hamburg; RG. 24, 314, g., pr.; 30, 141, g.; MecklZ. 21, 30 Rostock; OLG. 12, 275 Dresden).

6. § 130—132.

§ 165. Die Wirksamkeit einer von oder gegenüber[1] einem Vertreter[2] abgegebenen Willenserklärung wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß der Vertreter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist.[3]

1. §§ 130—132. 2. Anm. vor § 164.

3. §§ 106, 114. Ein Geschäftsunfähiger dagegen kann Willenserklärung auch als Vertreter weder wirksam entgegennehmen, noch abgeben, wohl aber als bloßer Bote, und zwar selbst schriftlich übermitteln (SeuffArch. 57 Nr. 29 Celle).

§ 166. Soweit die rechtlichen Folgen einer Willenserklärung durch Willensmängel[1] oder durch die Kenntnis oder das Kennenmüssen[2] gewisser Umstände beeinflußt werden, kommt nicht die Person des Vertretenen, sondern die des Vertreters in Betracht.[3]

Hat im Falle einer durch Rechtsgeschäft erteilten Vertretungsmacht (Vollmacht) der Vertreter nach bestimmten Weisungen des Vollmachtgebers gehandelt, so kann sich dieser in Ansehung solcher Umstände, die er selbst kannte, nicht auf die Unkenntnis des Vertreters berufen. Dasselbe gilt von Umständen, die der Vollmachtgeber kennen mußte, sofern das Kennenmüssen[2] der Kenntnis gleichsteht.[4]

1. §§ 116—124.

2. Ein auf Fahrlässigkeit —§ 276— beruhendes Nichtkennen.

3. Der Vertretene muß einen Willensmangel, Kennen oder Kennenmüssen auch nur eines der mehreren als Vertreter Handelnden gegen sich gelten lassen (SeuffArch. 40 Nr. 275, h.; 49 Nr. 109, h.; WürtZ. 16, 30 Stuttgart). Die offene Handelsgesellschaft muß einen Willensmangel selbst eines solchen vertretungsberechtigten Gesellschafters gegen sich gelten lassen, der in dem Einzelfall nicht als Vertreter aufgetreten ist (RG. 9, 145, g., h.; 43, 10, pr., h.). Arglistige Täuschung durch den Vertreter gewährt nur dann Anspruch auf Schadensersatz, wenn sie durch eine einen Bestandteil des Vertrags bildende Erklärung erfolgte; geschah sie nur bei Gelegenheit des Vertragsschlusses, so ist höchstens Anfechtung gegeben (RG. 61, 207). Die Kenntnis oder das Kennenmüssen des pfändenden Gerichtsvollziehers muß der Gläubiger ohne weiteres gegen sich gelten lassen, soweit es sich um die Gutgläubigkeit des Besitzerwerbs handelt (RG. 39, 162, g.; 43, 180, g.). Dagegen gereicht dem Gläubiger eine Kenntnis des Gerichtsvollziehers von den eine Anfechtung nach der KO. oder dem AnfG. begründenden Umständen nur dann zum Nachteil, wenn er ihn noch besonders bevollmächtigt hat (RG. 9, 361, g.; SeuffArch. 42 Nr. 298, g.; 58 Nr. 159 Bamberg, Hamburg; Recht 06, 290 Posen, a. M. OLG. 8, 33 Kolmar). Erteilung des Pfändungsauftrags und Aushändigung des vollstreckbaren Titels genügt hier noch nicht als Vollmacht (RG. 9, 361). Bei Vornahme eines Rechtsgeschäftes durch Boten kommt es allein auf Willensmängel usw. des Auftraggebers, nicht auf die des Boten an (RG. 9, 348, f.).

4. So in den Fällen der §§ 122, 932—935.

§ 167. Die Erteilung der Vollmacht erfolgt durch Erklärung gegenüber[1] dem zu Bevollmächtigenden oder dem Dritten, dem gegenüber die Vertretung stattfinden soll.

Die Erklärung bedarf nicht der Form, welche für das Rechtsgeschäft bestimmt ist, auf das sich die Vollmacht bezieht.[2]

1. §§ 130—132. Erst mit dem Zugehen der Erklärung an den zu Bevollmächtigenden oder den anderen Teil tritt die Vollmacht in Kraft (BayObLG. 5, 1). Einer Annahme der Erklärung bedarf es nicht. Erteilt wird eine Vollmacht auch dadurch, daß jemand es duldet, wie sich ein anderer als sein Bevollmächtigter benimmt (RG. 43, 190, h., g.; SeuffArch. 36 Nr. 55, h., g.; BadRpr. 02, 230 Karlsruhe, JW. 02, 682; vgl. OLG. 13, 329 Stettin).

2. Vgl. jedoch §§ 29, 30 GO.; § 80 CPO.; §§ 13, 107, 108 FGG.; § 12 HGB.; § 47 III GmbHG.

§ 168. Das Erlöschen der Vollmacht bestimmt sich nach dem ihrer Erteilung zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse.[1] Die Vollmacht ist auch bei dem Fortbestehen des Rechtsverhältnisses widerruflich,[2] sofern sich nicht aus diesem ein anderes ergibt.[3] [4] Auf die Erklärung des Widerrufs findet die Vorschrift des § 167 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

1. Beruht die Vollmacht auf Auftrag, so sind die §§ 671—674 maßgebend, beim Dienst- oder Werkvertrag die §§ 675, 671—674, beim Gesell-

schaftsvertrag die §§ 712, 715, 723—729, 736, 737. Es erlischt daher z. B. die auf einem Auftrag beruhende Vollmacht im Zweifel nicht durch den Tod des Auftraggebers (Recht 03, 41 Kolmar; OLG. 10, 67, KG.). Vollmacht erlischt auch durch Tod, Eintritt der Geschäftsunfähigkeit, Konkurs des Vollmachtgebers, mit Verlust des Amtes (Konkursverwalter, Testamentsvollstrecker, Zwangsverwalter), das ihn zur Erteilung der Vollmacht befugt. Die Untervollmacht erlischt mit der Hauptvollmacht.

2. § 27 II Satz 1 Nachsatz gilt auch hier. Selbst vertragswidriger Widerruf ist, sofern sich nicht aus dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis etwas anderes ergibt, wirksam und begründet höchstens Schadensersatzansprüche (ROH. 23, 329, pr., h.; RG. 3, 187, g).

3. Widerruf kann z. B. dann als ausgeschlossen erachtet werden, wenn die Vollmacht im Interesse des Bevollmächtigten oder eines Dritten erteilt ist, insbesondere, wenn sie die Form für die Zuwendung eines Vermögenswertes darstellt, so wenn sie den Bevollmächtigten ermächtigt, in seinem oder des Dritten Interesse eine Forderung des Vollmachtgebers einzuziehen oder eine Sache oder ein Recht desselben zu veräußern (RG. 27, 37, pr., h.; 52, 99, JW. 93, 364, g.). 4. Internat. PrivR. (RG. 30, 124, g.).

§ 169. Soweit nach den §§ 674, 729 die erloschene Vollmacht eines Beauftragten oder eines geschäftsführenden Gesellschafters als fortbestehend gilt, wirkt sie nicht zugunsten eines Dritten, der bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts das Erlöschen kennt oder kennen muß.[2]

1. D. h. infolge von Fahrlässigkeit — § 276 — nicht kannte. Kenntnis oder Kennenmüssen ist zu beweisen.

§ 170. Wird die Vollmacht durch Erklärung gegenüber einem Dritten erteilt, so bleibt sie diesem gegenüber in Kraft, bis ihm das Erlöschen von dem Vollmachtgeber angezeigt wird.[1]

1. Ausnahme: § 173.

Zu §§ 171, 172.

In den in den §§ 171, 172 geregelten Fällen wird die Vertretungsmacht an Umstände geknüpft, welche geeignet sind, den Anschein einer erfolgten Bevollmächtigung zu erwecken. Ob tatsächlich eine Bevollmächtigung erfolgt, ist belanglos.

§ 171. Hat jemand durch besondere Mitteilung an einen Dritten oder durch öffentliche Bekanntmachung[1] kundgegeben, daß er einen anderen bevollmächtigt habe, so ist dieser auf Grund der Kundgebung im ersteren Falle dem Dritten gegenüber, im letzteren Falle jedem Dritten gegenüber zur Vertretung befugt.

Die Vertretungsmacht bleibt bestehen, bis die Kundgebung in derselben Weise, wie sie erfolgt ist, widerrufen wird.[2]

1. Kastellanvertrag; vgl. Recht 06, 502 Hamm.

2. Ausnahme von § 171 II: § 173.

§ 172. Der besonderen Mitteilung einer Bevollmächtigung durch den Vollmachtgeber steht es gleich, wenn dieser dem Vertreter eine Vollmachtsurkunde ausgehändigt hat und der Vertreter sie dem Dritten vorlegt.[1]

Die Vertretungsmacht bleibt bestehen, bis die Vollmachtsurkunde dem Vollmachtgeber zurückgegeben[2] **oder für kraftlos erklärt**[3] **wird.**[4]

1. Vorlegen ist die Handlung, wodurch dem anderen die Urkunde tatsächlich zur Hand oder doch vor Augen gestellt, seiner sinnlichen Wahrnehmung unmittelbar zugänglich gemacht wird, die bloße Erwähnung, Inbezugnahme einer Urkunde als einer in den Händen des Erklärenden befindlichen ist keine Vorlegung (RG. 56, 66).

2. Bloße Rückforderung der Vollmachtsurkunde beendet die Vertretungsmacht noch nicht (ObTr. 22, 200, pr.). Die Inkassobefugnis des Gerichtsvollziehers erlischt mit Rückgabe des Titels an den Gläubiger (PosMSchr. 06, 130 Posen).

3. § 176.

4. Ausnahme von § 172 II: § 173.

Vorlegung im Sinne des § 172 ist nicht gegeben, wenn die Vollmacht bloß dem Grundbuchrichter, an den sie sich nicht richtet, vorgelegt ist (Recht 07, 445 Dresden).

§ 173. Die Vorschriften des § 170, des § 171 Abs. 2 und des § 172 Abs. 2 finden keine Anwendung, wenn der Dritte das Erlöschen der Vertretungsmacht bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts kennt oder kennen muß.[1]

1. D. h. infolge Fahrlässigkeit — § 276 — nicht kannte. Kenntnis oder Kennenmüssen ist zu beweisen.

§ 174. Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das ein Bevollmächtigter einem anderen gegenüber[1] **vornimmt, ist unwirksam, wenn der Bevollmächtigte eine Vollmachtsurkunde nicht vorlegt und der andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist.**[2] **Die Zurückweisung ist ausgeschlossen, wenn der Vollmachtgeber den anderen von der Bevollmächtigung in Kenntnis gesetzt hatte.**[3]

1. §§ 130—132.

2. §§ 130—132. Die Zurückweisung erfolgt gegenüber dem Bevollmächtigten, nicht gegenüber dem nach § 132 zustellenden Gerichtsvollzieher (OLG. 12, 250 KG.).

3. § 174 entspricht dem § 111. Das in den Anm. zu diesem § Gesagte gilt entsprechend auch hier.

§ 175. Nach dem Erlöschen der Vollmacht hat der Bevollmächtigte die Vollmachtsurkunde dem Vollmachtgeber zurückzugeben; ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu.[1]

1. § 175 gilt auch für den Fall, daß in der die Vollmacht bezeugenden Urkunde auch das ihr zugrunde liegende Rechtsverhältnis beurkundet ist (JW. 02, 211, vgl. auch RG. 3, 188, g.). Der Bevollmächtigte darf von der zurückgehenden Vollmacht nicht eigenmächtig eine Abschrift zurückbehalten (RG. 3, 189, g.).

§ 176. Der Vollmachtgeber kann die Vollmachtsurkunde durch eine öffentliche Bekanntmachung für kraftlos erklären; die Kraftloserklärung muß nach den für die öffentliche Zustellung einer Ladung geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung[1] **veröffentlicht werden. Mit dem Ablauf**[2] **eines Monats nach der letzten**

Einrückung in die öffentlichen Blätter wird die Kraftloserklärung wirksam.

Zuständig für die Bewilligung der Veröffentlichung ist sowohl das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Vollmachtgeber seinen allgemeinen Gerichtsstand[2] hat, als das Amtsgericht, welches für die Klage auf Rückgabe der Urkunde, abgesehen von dem Werte des Streitgegenstandes, zuständig sein würde.

Die Kraftloserklärung ist unwirksam, wenn der Vollmachtgeber die Vollmacht nicht widerrufen kann.[4, 5]

1. §§ 203 ff. CPO. 2. §§ 187, 188 II, III BGB. 3. §§ 13 ff. CPO. 4. § 168 Anm. 3, 4.

5. § 176 gilt auch für eine vor 1900 ausgestellte Vollmacht.

§ 177. Schließt jemand ohne Vertretungsmacht im Namen eines anderen einen Vertrag, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags für und gegen den Vertretenen von dessen Genehmigung[1] ab.[2]

Fordert der andere Teil den Vertretenen zur Erklärung über die Genehmigung auf, so kann die Erklärung nur ihm gegenüber erfolgen; eine vor der Aufforderung dem Vertreter gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam. Die Genehmigung kann nur bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach dem Empfange der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.[3]

1. § 184. Die Genehmigung des Vertrags gilt auch als Genehmigung der in dessen Abschluß etwa gelegenen Auftragsüberschreitung und es können daher auf letztere keine Schadensersatzansprüche mehr gegründet werden (RG. 7, 306, fr.).

2. Vollmachtsüberschreitung. Hat bei Eingehung einer teilbaren Verbindlichkeit der Geschäftsführer seine Vollmacht quantitativ überschritten, so haftet der Geschäftsherr für das Geschäft jedenfalls in dem durch die Grenzen der Vollmacht gegebenen Umfang (ROH. 4, 222, g., h.).

3. § 177 entspricht dem § 108. Das dort zu Anm. 1—8 Gesagte gilt entsprechend auch hier. § 177 gilt auch für das Sachenrecht, insbesondere für die Auflassung. § 177 gilt auch für die Wechselzeichnung (JW. 01, 518).

§ 178. Bis zur Genehmigung[1] des Vertrags ist der andere Teil zum Widerrufe[2] berechtigt, es sei denn, daß er den Mangel der Vertretungsmacht bei dem Abschlusse des Vertrags gekannt hat.[3] Der Widerruf kann auch dem Vertreter gegenüber[2] erklärt werden.

1. §§ 182, 184. 2. §§ 130—132.

3. Die Kenntnis ist zu beweisen. Kennenmüssen genügt nicht.

§ 179. Wer[1] als Vertreter einen Vertrag geschlossen hat,[2] ist, sofern er nicht seine Vertretungsmacht nachweist,[3] dem anderen Teile nach dessen Wahl[4] zur Erfüllung[5] oder zum Schadensersatze[6] verpflichtet,[7] wenn der Vertretene die Genehmigung des Vertrags verweigert.[8]

Hat der Vertreter den Mangel der Vertretungsmacht nicht gekannt,[9] so ist er nur zum Ersatze desjenigen Schadens verpflichtet,[9a] welchen der andere Teil dadurch erleidet, daß er auf die Vertretungsmacht vertraut, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches der andere Teil an der Wirksamkeit des Vertrags hat.[9a]

Der Vertreter haftet nicht, wenn der andere Teil den Mangel der Vertretungsmacht kannte oder kennen mußte.[10] Der Vertreter haftet auch dann nicht, wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war,[11] es sei denn, daß er mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters gehandelt hat.

1. Sei es als gesetzlicher Vertreter oder als Bevollmächtigter (SeuffArch. 42 Nr. 279, g.): § 179 gilt nicht für den Boten.

2. Ohne Vorbehalt der Genehmigung geschlossen hat (HoldheimsMSchr. 13, 300).

3. Kein positiver Anspruch auf Nachweis der Vertretungsmacht (OLG. 5, 52, KG.).

4. §§ 263—265. Streitverkündung mit Ankündigung des Schadensersatzanspruchs seitens des anderen Teils erschöpft noch nicht dessen Wahlrecht (Recht 04, 44 Breslau).

5. Neben der Erfüllung kann auch Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung begehrt werden (SeuffArch. 31 Nr. 52 Celle, g.).

6. Schadensersatz in Geld. Dazu gehört auch Ersatz der Kosten des gegen den angeblichen Geschäftsherrn erfolglos geführten Vorprozesses (ROH. 11, 358, g., h.). Der Schaden kann auch abstrakt berechnet werden (RG. 58, 327), vgl. Exkurs zu § 249.

7. Auch wenn er in gutem Glauben war (RG. 35, 145, g.).

8. Die Erfüllungsweigerung ist darzutun (BadRpr. 03, 2 Karlsruhe).

9. Kennenmüssen steht der Kenntnis hier nicht gleich.

9a. Beispiel der Schadensliquidation: Recht 07, 306.

10. D. h. infolge von Fahrlässigkeit — § 276 Anm. 2 — nicht kannte. Daß der andere Teil keinen Nachweis der Vertretungsmacht forderte, enthält noch keine Fahrlässigkeit. Kenntnis oder Kennenmüssen ist zu beweisen (ROH. 17, 176, f., h.; JW. 96, 359, h.).

11. §§ 106, 114.

§ 180. Bei einem einseitigen Rechtsgeschäft[1] ist Vertretung ohne Vertretungsmacht unzulässig.[2] Hat jedoch derjenige, welchem gegenüber[3] ein solches Rechtsgeschäft vorzunehmen war, die von dem Vertreter behauptete Vertretungsmacht bei[4] der Vornahme des Rechtsgeschäfts nicht beanstandet[5] oder ist er damit einverstanden[5] gewesen, daß der Vertreter ohne Vertretungsmacht handele, so finden die Vorschriften über Verträge entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt, wenn ein einseitiges Rechtsgeschäft gegenüber[3] einem Vertreter ohne Vertretungsmacht mit dessen Einverständnisse vorgenommen wird.

1. Z. B. auch Mängelrüge (OLG. 6, 224 Dresden).

2. Nachfolgende Zustimmung des Geschäftsherrn verleiht dem Geschäft keine Kraft (RG. 26, 191, g.).

3. § 180 Satz 2 und 3 bezieht sich nur auf solche Rechtsgeschäfte, die einem anderen gegenüber vorzunehmen sind. Für solche Geschäfte die einem anderen oder einer Behörde gegenüber vorzunehmen sind, gilt § 180 Satz 2, 3 nur dann, wenn sie nicht der Behörde, sondern dem anderen gegenüber vorgenommen sind. Für Geschäfte, die einer Behörde gegenüber vorzunehmen sind, gilt § 180 Satz 2, 3 überhaupt nicht.

4. Das ist spätestens unverzüglich nach der Vornahme.

5. Nichtbeanstandung oder Einverständnis sind darzutun.

§ 181. Ein Vertreter[1] kann, soweit nicht ein anderes ihm gestattet ist,[2] im Namen des Vertretenen mit sich[3] im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft[4] nicht vornehmen,[5] es sei denn, daß das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit[6] besteht.[7, 8, 9]

1. Gesetzlicher Vertreter wie Bevollmächtigter. § 181 gilt entsprechend auch für Testamentsvollstrecker (OLG. 4, 438 Kolmar; 8, 31, KG., 277, KG.), Konkursverwalter, Zwangsverwalter und sonstige Personen, die im eigenen Namen fremde Rechte ausüben.

2. Die besondere Gestattung erfolgt beim gesetzlichen Vertreter durch das Gesetz. Gestattung durch das bestellende Organ genügt nicht. Beim Bevollmächtigten erfolgt die Gestattung in der Vollmacht (OLG. 5, 51), beim Testamentsvollstrecker im Testament (OLG. 4, 437, KG.; 8, 278, KG.). Die Gestattung liegt noch nicht in der Erteilung der Substitutionsbefugnis (Puchelts Z. 33, 150 Kolmar), auch noch nicht in einer Generalvollmacht. Die Gestattung ist auch bei der dinglichen Einigung zulässig (OLG. 5, 47 Kiel; JW. 03 Beil. 31), insbesondere auch bei der Auflassung (KGJ. 21, A 292). Sie kann der Vornahme des Rechtsgeschäfts vorangehen, ihr auch nachfolgen (RG. 56, 108).

3. Oder mit einem von ihm als seinen Vertreter Bevollmächtigten (DJZ. 03, 204 Kolmar; 05, 1125; KGJ. 30, A 159); wohl aber kann der Vertreter im eigenen Namen handelnd unbeschränkt mit einem von ihm Unterbevollmächtigten ein Rechtsgeschäft vornehmen (KGJ. 30 A, 159; ElsLothNotZ. 22, 23 Kolmar), ebenso mit einem ihm vom Vertretenen bestimmten Stellvertreter (OLG. 11, 396, KG.). Es ist nicht nur unzulässig, sondern auch begrifflich undenkbar, daß jemand im eigenen Namen handelnd mit sich selbst als ebenfalls im eigenen Namen Handelnden ein Rechtsgeschäft vornimmt (RG. 5, 59, g.; 25, 72, fr.).

4. § 181 bezieht sich nicht auf solche Willenserklärungen, die nicht empfangsbedürftig sind (SeuffArch. 56 Nr. 44, KG.). Ein wider § 181 verstoßendes Geschäft ist nichtig, auch wenn die Parteien die in § 181 liegende Beschränkung nicht gekannt haben (RG. 51, 426), oder eine Interessenkollision nicht vorlag (KG. 26, A 100). Andrerseits macht das Fehlen einer Interessenkollision das Kontrahieren mit sich selbst noch nicht zulässig (OLG. 7, 7, KG.), auch ist das mit sich selbst vorgenommene Rechtsgeschäft nicht schon deshalb nichtig, weil eine Interessenkollision vorlag (OLG. 13, 330, BayObLG.).

5. Die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit sich selbst muß, wenn sie wirksam sein soll, nach außen in die Erscheinung treten (Recht 04, 192 Jena; JW. 08 Beil. 32).

6. Und zwar einer unstreitigen Verbindlichkeit (OLG. 8, 33, KG.). Als Erfüllung einer Verbindlichkeit gilt auch die Teilung einer Gemeinschaft. Es braucht daher auch bei solcher Auseinandersetzung, bei der mehrere Minderjährige beteiligt sind, nur ein Vertreter mitzuwirken (vgl. OLG. 6, 39 Kolmar; BayObLG. 3, 311; a. M. KGJ. 22, A 34).

7. § 166 gilt auch für die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit sich selbst (vgl. RG. 43, 166).

8. Für den elterlichen Gewalthaber gilt auch § 1630, für Vormund und Pfleger § 1795.

9. ÜbergangsR. § 181 gilt auch für solchen Vertreter, dessen Vertretungsmacht schon vor 1900 begründet war (OLG. 8, 30, KG.).

Sechster Titel.

Einwilligung. Genehmigung.[1]

1. Während sich die Vollmacht auf ein in fremdem Namen vorgenommenes Geschäft bezieht, treffen Einwilligung und Genehmigung Geschäfte, die im eigenen Namen vorgenommen sind.

2. §§ 182—185 treffen nicht die Fälle, in denen die Zustimmung eines obrigkeitlichen Organes als solchen erforderlich ist.

§ 182. Hängt die Wirksamkeit eines Vertrags oder eines einseitigen Rechtsgeschäfts, das einem anderen gegenüber vorzunehmen ist,[1] von der Zustimmung eines Dritten[2] ab,[3] so kann die Erteilung[4] sowie die Verweigerung der Zustimmung sowohl[5] dem einen als dem anderen Teile gegenüber[6] erklärt werden.[7]

Die Zustimmung bedarf nicht der für das Rechtsgeschäft bestimmten Form.[8]

Wird ein einseitiges Rechtsgeschäft, dessen Wirksamkeit von der Zustimmung eines Dritten abhängt,[9] mit Einwilligung des Dritten vorgenommen, so finden die Vorschriften des § 111 Satz 2, 3 entsprechende Anwendung.

1. § 180 Anm. 3. 2. Anm. 2 vor § 182.

3. Z. B. in den Fällen der §§ 107, 108, 111, 114, 362, 415, 416, 458, 876, 1071, 1245, 1255, 1375, 1395, 1396, 1398, 1399, 1444, 1448, 1519, 1525, 1549, 1550, 1748, 1824, 2116, 2118, 2120.

4. Nimmt jemand ein von seiner Zustimmung abhängiges Geschäft zusammen mit dem einen Teil auf dessen Seite vor, so gilt dies regelmäßig als Zustimmung (OLG. 1, 343, KG.; ZBlFG. 3, 131, KG.).

5. Ausnahmen dieser Wahlbefugnis: §§ 108, 177, 876, 1071, 1245, 1255, 1276, 1396, 1448, 1519, 1525, 1549, 1550, 1748, 1828, 1832.

6. Die Zustimmung wird erst wirksam, sobald sie einem Teil gegenüber erklärt ist: §§ 130

bis 132 (DJZ. 05, 1061; KGJ. 23, A 136; 24, A 235; a. M. OLG. 10, 71, BayObLG.).

7. Stempelpflicht von Urkunden über zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte: § 16 III PrStempStG.

8. Ausnahme: § 1517, § 29 GrO.; §§ 107, 108 FrGG. 9. §§ 111, 1398, 1831.

9. Nur vorgängige, nicht nachträgliche Zustimmung verleiht den in §§ 111, 1398, 1831 genannten Geschäften Wirksamkeit (OLG. 6, 210, KG.; KGJ. 21, A 298; RG. 50, 212). Der Umstand, daß die Zustimmung räumlich hinter dem Rechtsgeschäft beurkundet ist, auf das sie sich beziehen soll, schließt nicht aus, sie doch als vorherige anzusehen (OLG. 4, 493, KG.; 6, 210, KG.; a. M. OLG. 4, 192, KG.).

§ 183. Die vorherige Zustimmung (Einwilligung) ist bis zur Vornahme des Rechtsgeschäftes widerruflich, soweit nicht aus dem ihrer Erteilung zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse sich ein anderes ergibt. Der Widerruf kann sowohl dem einen als dem anderen Teile gegenüber[1] erklärt werden.

1. §§ 130—132.

§ 184. Die nachträgliche Zustimmung (Genehmigung)[1] wirkt auf den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts zurück,[2] soweit nicht ein anderes bestimmt ist.[3]

Durch die Rückwirkung werden Verfügungen nicht unwirksam, die vor der Genehmigung über den Gegenstand des Rechtsgeschäfts von dem Genehmigenden getroffen worden oder im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter erfolgt sind.

1. Beispiele einer Genehmigung: § 108 Anm. 5. Stillschweigen als Genehmigung: Exkurs zu § 151. Genehmigung setzt nicht notwendig Kenntnis des Inhaltes des genehmigten Geschäfts voraus (SeuffArch. 3 Nr. 141 Lübeck, g.; ROH. 15, 46, f., h.). Sie kann sich ohne Zustimmung des anderen Teils nicht auf Teile des Geschäftes beschränken (ROH. 17, 116, f., g., h.; JW. 99, 707, g.).

2. Genehmigung vertragswidrigen Handelns bewirkt, daß es dem Genehmigenden gegenüber als von Anfang an vertragsmäßig gilt. Aus der früheren Vertragswidrigkeit können keine Rechte, insbesondere keine Ansprüche auf Schadensersatz oder Vertragsstrafe mehr geltend gemacht werden (ROH. 13, 18, pr.). Wer eine im Verhältnis zu Dritten rechtswidrige Handlung genehmigt, haftet dem Dritten aus ihr (JW. 89, 28, g.).

3. § 184 I gilt auch für den Besitzerwerb (RG. 24, 310, g., pr.; ObTr. 50, 44, pr.) und für die Klageerhebung (RG. 9, 68, g.).

§ 185. Eine Verfügung,[1] die ein Nichtberechtigter über einen Gegenstand trifft, ist wirksam, wenn sie mit Einwilligung[2] des Berechtigten[3] erfolgt.

Die Verfügung wird wirksam, wenn der Berechtigte sie genehmigt oder wenn der Verfügende den Gegenstand erwirbt[4] oder wenn er von dem Berechtigten beerbt wird und dieser für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt haftet. In den beiden letzteren Fällen wird, wenn über den Gegenstand mehrere miteinander nicht in Einklang stehende Verfügungen getroffen worden sind, nur die frühere Verfügung wirksam.

1. Und zwar eine rechtsgeschäftliche Verfügung, nicht aber eine im Wege der Zwangsvollstreckung vorgenommene, z. B. nicht eine Pfändung. Es wird jedoch ein Pfändungspfandrecht an einer nicht dem Schuldner gehörigen Sache wirksam, sobald der Schuldner die Sache erwirbt (RG. 60, 72). § 185 gilt auch für sachenrechtliche Verfügungen (RG. 54, 366), auch im Grundbuchverkehr (OLG. 2, 157, KG.), insbesondere für die Auflassung (OLG. 2, 2, KG.; 4, 33, KG.; 5, 418 Jena; KGJ. 22, A 146; 23, A 137; SeuffArch. 57 Nr. 7 Dresden). Für die Verpflichtung zur Vornahme einer Verfügung gilt nicht § 185, sondern § 306 (vgl. JW. 01, 867).

2. Einwilligung ist hier die im voraus erteilte Zustimmung, über den Gegenstand im eigenen Namen zu verfügen (RG. 53, 275).

3. Das ist bei Verfügung über eine Sache der Eigentümer, bei Verfügung über ein Recht der Träger des Rechtes, mag auch die Sache oder das Recht nicht auf ihn eingetragen sein (vgl. KGJ. 21, A 151).

4. Auch durch Erbgang (SeuffArch. 45 Nr. 170 Celle, g.).

Vierter Abschnitt.
Fristen. Termine.

§ 186. Für die in Gesetzen, gerichtlichen Verfügungen und Rechtsgeschäften enthaltenen Frist- und Terminsbestimmungen gelten die Auslegungsvorschriften[1] der §§ 187 bis 193.[1]

1. Die §§ 187—193 sind nur Auslegungsvorschriften, d. h. sie gelten nicht, wenn feststeht, daß ihre Geltung vom Gesetz, von der gerichtlichen Verfügung oder von den Parteien nicht gewollt ist. Für das HandelsR. tritt zu den §§ 186 ff. der § 359 HGB. Civilprozessuale Fristen: § 222 CPO.

§ 187. Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf des Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.[1]

Ist der Beginn eines Tages der für den Anfang einer Frist maßgebende Zeitpunkt, so wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist mitgerechnet. Das gleiche gilt von dem Tage der Geburt bei der Berechnung des Lebensalters.

1. Das Zahlungsziel beginnt mit Absendung der Ware zu laufen (ROH. 2, 378, f., h.; 6, 168, f., h.). Nach § 187 I wird der Absendungstag nicht mitgerechnet.

§ 188. Eine nach Tagen bestimmte Frist endigt mit dem Ablaufe des letzten Tages der Frist.

Eine Frist, die nach Wochen, nach Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume — Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr — bestimmt ist, endigt im Falle des § 187 Abs. 1 mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch

seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt, im Falle des § 187 Abs. 2 mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Benennung oder seine Zahl dem Anfangstage der Frist entspricht.

Fehlt bei einer nach Monaten bestimmten Frist in dem letzten Monate der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endigt die Frist mit dem Ablaufe des letzten Tages dieses Monats.

§ 189. Unter einem halben Jahre wird eine Frist von sechs Monaten, unter einem Vierteljahre eine Frist von drei Monaten, unter einem halben Monat eine Frist von fünfzehn Tagen verstanden.[1]

Ist eine Frist auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die fünfzehn Tage zuletzt zu zählen.

1. „Vier Wochen" ist nicht gleichbedeutend mit „einem Monat" (Recht 02, 19).

§ 190. Im Falle der Verlängerung einer Frist wird die neue Frist von dem Ablaufe[1] **der vorigen Frist an berechnet.**

1. §§ 188, 189, 193.

§ 191. Ist ein Zeitraum nach Monaten oder nach Jahren in dem Sinne bestimmt, daß er nicht zusammenhängend zu verlaufen braucht,[1] **so wird der Monat zu dreißig, das Jahr zu dreihundertfünfundsechzig Tagen gerechnet.**

1. Z. B. zwei Monate Urlaub im Jahr.

§ 192. Unter Anfang des Monats wird der erste, unter Mitte des Monats der fünfzehnte, unter Ende des Monats der letzte Tag des Monats verstanden.

§ 193. Ist an einem bestimmten Tage oder innerhalb einer Frist eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken[1] **und fällt der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder einen am Erklärungs- oder Leistungsorte staatlich**[2] **anerkannten allgemeinen Feiertag, so tritt an die Stelle des Sonntags oder des Feiertags der nächstfolgende Werktag.**[3, 4]

1. Mag die Pflicht dazu auf Gesetz, gerichtlicher Verfügung oder Rechtsgeschäft beruhen.

2. Durch Landesgesetz. Preußen: Edikt v. 28. 1. 1773 (Nov. Corp. Const. 5, 47); Himmelfahrt: Zirk. v. 19. 3. 1789 (Nov. Corp. Const. 8, 2429); Buß- und Bettag: G. v. 12. 3. 1893 (GS. 29); Karfreitag: G. v. 2. 9. 1899 (GS. 161). Kaisersgeburtstag gilt nur dort als staatlich anerkannter allgemeiner Feiertag, wo dies besonders bestimmt ist (JW. 03, 177). Kein staatlich anerkannter allgemeiner Feiertag ist ein bloß katholischer (RGSt. 2, 399) oder jüdischer Feiertag; letzterer selbst dann nicht, wenn beide Teile Juden sind (ROH. 2, 411, g., h.).

3. Der nächste Tag, welcher weder Sonntag noch staatlich anerkannter Feiertag ist.

4. Auch § 193 ist bloß Auslegungsregel (SächsArch. 15, 83 Dresden). Er gilt also nicht für Fixgeschäfte. Den Verfalltag schiebt § 193 nicht hinaus (OLG. 13, 331 Königsberg).

Fünfter Abschnitt.
Verjährung.

1. Die Verjährung gehört dem materiellen Recht, nicht dem Prozeßrecht an (RG. 2, 14, WO.; 6, 25, WO.; 7, 22, WO.; ROH. 14, 259, g.; 22, 89, g.; SeuffArch. 33 Nr. 95, ObTr., g.). Gegenstand der Verjährung ist der Anspruch, nicht das ihm zugrunde liegende Recht. Voraussetzung ist ein der Verjährung unterliegender Anspruch und Ablauf der Verjährungsfrist. Guter Glaube des Verpflichteten wird nicht erfordert (Seuff. Arch. 11 Nr. 6 Stuttgart, g.; 12 Nr. 245, ObTr., g.; 13 Nr. 80 Jena, g.). Die Beweislast für die die Verjährung begründenden (ROH. 2, 124, WO.; 3, 131, WO.; 6, 230, WO.; 13, 51, g.; 14, 217, g.), insbesondere für die sie in Lauf setzenden Tatsachen (RG. 4, 237, pr.; JW. 81, 26, g.; ROH. 14, 257, pr.), trifft den Verpflichteten. Die Bestimmungen über Verjährung sind unanwendbar auf Ausschlußfristen — Anm. 2 — (Recht 06, 1374 Frankfurt), insbesondere auch auf Vertragsfristen (JW. 04, 55). Internat. PrivR. Sofern nach dem Recht, welchem der Anspruch unterliegt, die Verjährung ein materiellrechtliches Institut ist, findet dieses Recht auch auf die Verjährung Anwendung (RG. 2, 14, WO.; 6, 25, WO.; 7, 22, WO.; ROH. 14, 259, g.; 22, 89, g.). Unanwendbar sind die ausländischen Verjährungsgesetze dann, wenn sie prozessualer Natur sind (RG. 7, 22, WO.). Landesrecht: Art. 8—9 PrAG. z. BGB. Übergangsrecht: Art. 169 EG.

2. Ausschlußfrist. Verschieden von der Verjährung ist die Verwirkung von Rechten durch Ablauf einer Ausschlußfrist. Diese Verwirkung kann nicht nur Ansprüche betreffen, sondern auch Rechte und Befugnisse. Der Fristablauf gewährt nicht eine bloße Einrede, sondern bringt den Anspruch oder das Recht von selbst zum Erlöschen. Der Ablauf ist daher von Amts wegen zu berücksichtigen. Das bez. der Replik der Arglist zu § 222 Anm. 1 bei der Verjährung Gesagte gilt auch hier (RG. 32, 143, g.). Die Wahrung der Frist ist von dem zu beweisen, dessen Rechtslage durch den Ablauf beeinträchtigt würde (vgl. Recht 01, 354, OLG. München). Ausschlußfristen: §§ 108, 121, 124, 177, 210, 212, 215, 283, 318, 326, 355, 382, 416, 458, 482, 485, 503, 510, 533, 542, 561, 568, 581, 634, 801, 836, 861, 862, 864, 977, 1002, 1003, 1099, 1123, 1126, 1129, 1139, 1171, 1289, 1339, 1350, 1396, 1448, 1519, 1525, 1549, 1550, 1571, 1584, 1594, 1829, 1944, 1954, 1974, 1995, 1996, 2014 ff., 2034, 2060, 2061, 2082, 2156, 2283, 2285, 2306, 2340, 2345; ferner die Fristen des Anfechtungsrechtes (RG. 17, 71, RO.), die in § 30 PrEnteignG. bestimmte Frist (RG. 2, 334, pr.; 3, 303, pr.).

§ 194. Das Recht, von einem anderen ein Tun oder ein Unterlassen zu verlangen (Anspruch),[1] **unterliegt der Verjährung.**[2]

Der Anspruch aus einem familienrechtlichen Verhältnis[3] **unterliegt der Verjährung nicht, soweit er auf die Herstellung des dem Verhältnis entsprechenden Zustandes für die Zukunft gerichtet ist.**

1. Auch die Ansprüche aus dem Eigentum (RG. 21, 271, pr.), wie der Anspruch, jemand die Führung einer Firma oder eines Namens zu verbieten (JW. 99, 754, g., h.); nicht dagegen der Feststellungsanspruch; denn dieser ist nicht gegen den andern Teil, sondern gegen den Staat gerichtet (OLG. 8, 46 Hamburg).

2. Unverjährbare Ansprüche: §§ 758, 898, 902, 924, 1138.

3. Z. B. Anspruch auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf Unterhalt. Ein großer Teil der Ansprüche aus einem familienrechtlichen Verhältnis unterliegt Ausschlußfristen.

§ 195. Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt dreißig Jahre.[1]

1. Kürzere Verjährungsfristen, z. B. sechs Wochen: § 490 BGB.; drei Monate: §§ 61, 76, 113, 326 HGB.; Art. 78, 79 WO.; sechs Monate: §§ 477, 558, 581, 606, 638, 1057, 1226 BGB.; Art. 78, 79 WO.; § 12 PrG. v. 24. 5. 1861 (RG. 17, 206, pr.; 24, 200, pr.; 44, 208, pr.); ein Jahr: §§ 477, 638, 1623 BGB.; §§ 414, 423, 439, 470 HGB.; achtzehn Monate: Art. 78, 79 WO.; zwei Jahre: §§ 196, 801, 1302 BGB.; §§ 74, 123 GenG.; drei Jahre: §§ 786, 852, 2287, 2288, 2332 BGB.; Art. 77, 109 WO.; vier Jahre: §§ 197, 804, 1715 BGB.; Art. 8, 9 PrAG. z. BGB.; §§ 13, 119, 120 PrGKG.; fünf Jahre: § 638 BGB.; §§ 159, 206, 249, 326 HGB.; §§ 9, 31, 43, 52 GmbHG.; §§ 34, 41, 99 GenG.; fünf bez. zehn Jahre: § 27 PrStempStG.; § 67 PrEinkStG.; § 83 PrKommunalabgabenG. Unverdenkliche Verjährung ist dem BGB. fremd.

§ 196.[1] **In zwei Jahren verjähren die Ansprüche:**

1. [2] **der Kaufleute,**[3] **Fabrikanten, Handwerker**[4] **und derjenigen, welche ein Kunstgewerbe betreiben, für Lieferung von Waren,**[5] **Ausführung von Arbeiten**[5a] **und Besorgung fremder Geschäfte, mit Einschluß der Auslagen, es sei denn, daß die Leistung für den Gewerbebetrieb**[6] **des Schuldners erfolgt;**
2. **derjenigen, welche Land- oder Forstwirtschaft betreiben, für Lieferung von land-**[7] **oder forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, sofern die Lieferung zur Verwendung im Haushalte**[8] **des Schuldners erfolgt;**
3. **der Eisenbahnunternehmungen, Frachtfuhrleute, Schiffer, Lohnkutscher und Boten wegen des Fahrgeldes, der Fracht, des Fuhr- und Botenlohns, mit Einschluß der Auslagen;**
4. **der Gastwirte und derjenigen, welche Speisen oder Getränke gewerbsmäßig verabreichen, für Gewährung von Wohnung und Beköstigung, sowie für andere den Gästen zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse gewährte Leistungen, mit Einschluß der Auslagen;**
5. **derjenigen, welche Lotterielose vertreiben, aus dem Vertrieb der Lose, es sei denn, daß die Lose zum Weitervertriebe geliefert werden;**
6. **derjenigen, welche bewegliche Sachen gewerbsmäßig vermieten, wegen des Mietzinses;**
7. **derjenigen, welche, ohne zu den in Nr. 1 bezeichneten Personen zu gehören, die Besorgung fremder Geschäfte oder die Leistung von Diensten gewerbsmäßig betreiben,**[9] **wegen der ihnen aus dem Gewerbebetriebe gebührenden Vergütungen, mit Einschluß der Auslagen;**
8. **derjenigen, welche im Privatdienste stehen, wegen des Gehalts, Lohnes oder anderer Dienstbezüge, mit Einschluß der Auslagen, sowie der Dienstberechtigten wegen der auf solche Ansprüche gewährten Vorschüsse;**
9. **der gewerblichen Arbeiter — Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter —, der Tagelöhner und Handarbeiter wegen des Lohnes und anderer an Stelle oder als Teil des Lohnes vereinbarter Leistungen, mit Einschluß der Auslagen, sowie der Arbeitgeber wegen der auf solche Ansprüche gewährten Vorschüsse;**
10. **der Lehrherren und Lehrmeister wegen des Lehrgeldes und anderer im Lehrvertrage vereinbarten Leistungen sowie wegen der für die Lehrlinge bestrittenen Auslagen;**
11. **der öffentlichen Anstalten, welche dem Unterrichte, der Erziehung, Verpflegung oder Heilung dienen, sowie der Inhaber von Privatanstalten solcher Art für Gewährung von Unterricht, Verpflegung oder Heilung und für die damit zusammenhängenden Aufwendungen;**
12. **derjenigen, welche Personen zur Verpflegung oder zur Erziehung aufnehmen, für Leistungen und Aufwendungen der in Nr. 11 bezeichneten Art;**
13. **der öffentlichen Lehrer und der Privatlehrer wegen ihrer Honorare, die Ansprüche der öffentlichen Lehrer jedoch nicht, wenn sie auf Grund besonderer Einrichtungen gestundet sind;**
14. **der Ärzte, insbesondere auch der Wundärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Tierärzte, sowie der Hebammen**[10] **für ihre Dienstleistungen,**[11] **mit Einschluß der Auslagen;**
15. **der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher sowie aller Personen, die zur Besorgung gewisser Geschäfte öffentlich bestellt oder zugelassen sind, wegen ihrer Gebühren und Auslagen, soweit nicht diese zur Staatskasse fließen;**
16. **der Parteien wegen der ihren Rechtsanwälten geleisteten Vorschüsse;**
17. **der Zeugen und Sachverständigen wegen ihrer Gebühren und Auslagen.**

Soweit die im Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 bezeichneten Ansprüche nicht der Verjährung von zwei Jahren unterliegen, verjähren sie in vier Jahren.

1. Nr. 1—15 betreffen nur Forderungen aus berufs- oder gewerbsmäßig übernommenen Leistungen (RG. 60, 341; vgl. dag. BadRpr. 03, 255 Karlsruhe). Ein Geschäft ist gewerbsmäßig, wenn der ihm zugrunde liegende Wille nicht auf

dieses einzelne Geschäft, sondern auf einen ganzen im Willen verbundenen Komplex von Geschäften gerichtet ist und die Absicht vorliegt, aus der Tätigkeit eine dauernde Einnahmequelle zu machen (ROH. 3, 407, h.; 14, 118, h.).

2. Damit die zwei- oder vierjährige Verjährung Platz greift, muß die Eigenschaft als Kaufmann usw. schon zur Zeit der Lieferung, Ausführung oder Besorgung vorgelegen haben (RG. 60, 77). 3. §§ 1—3 HGB.

4. Handwerker ist ein Gewerbetreibender, der nach althergebrachter Arbeitsteilung innerhalb gewisser Grenzen in kleinerem Umfang durch Alleinarbeit oder doch unter eigener Mitarbeit gewisse Verbrauchs- oder Gebrauchsgegenstände herstellt und in den Verkehr bringt, oder sonst bestimmte Werke errichtet (JW. 05, 337). Bauunternehmer ist kein Handwerker (ObTr. 67, 145, pr.; OLG. 7, 350 Hamm, 10, 72, RG.; 13, 332 Kassel, Köln; vgl. jedoch JW. 07, 326).

5. Mag auch der Anspruch aus Warenlieferung nicht auf Kauf, sondern auf ungerechtfertigte Bereicherung gestützt sein (PosMSchr. 05, 62 Posen).

5 a. Auch der Anspruch aus § 642 ist ein Anspruch für Ausführung von Arbeiten (OLG. 13, 333 Rostock).

6. Gewerbebetrieb ist eine auf kaufmännischen oder technischen Kenntnissen beruhende Tätigkeit mit der Absicht, aus ihr eine dauernde Einnahmequelle zu machen (RG. 38, 20, h.; OLG. 7, 351 Hamm). Nicht darunter fällt wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit (StriethArch. 41, 358, pr.; RG. 39, 137), Militärdienst (StriethArch. 36, 90, pr.), Dienst als Beamter, Lehrer, Geistlicher (RG. 39, 137), Betrieb von Land- oder Forstwirtschaft (StriethArch. 7, 251, pr.; 11, 92, pr.; 41, 262, pr.; 94, 254, pr.; OLG. 12, 26 Hamb; SächsA. 1, 202 Dresd.; Recht 03, 262 Stettin; 05, 164 Zweibr., 469 Posen), Vermietung von Wohnräumen (OLG. 12, 26 Hamburg) oder gewerblichen Räumen (OLG. 7, 351 Hamm). Damit die Leistung als für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgt gilt, ist nicht erforderlich, daß die Arbeit oder Lieferung zur weiteren Verarbeitung oder Verwertung im Geschäft bestimmt ist; es genügt, daß sie sonst dem Zweck des Geschäftes dienen soll (RG. 5, 274, pr.) oder auch nur mittelbar zu dessen Förderung bestimmt ist (GruchotsBeitr. 32, 1078, pr.). Zum Gewerbebetrieb gehört auch die Herstellung (RG. 5, 274, pr., GruchotsBeitr. 32, 1077, pr.) oder Ausschmückung (StriethArch. 72, 122, pr.) von gewerblichen Räumen. Daß die Leistung für den Gewerbebetrieb erfolgt war, ist zu beweisen (OLG. 12, 26 Hamb.). Ob sie in diesem Gewerbebetrieb auch Verwendung gefunden hat, ist belanglos (StriethArch. 82, 322, pr.; JW. 05, 110).

7. Nur die durch die Landwirtschaft produzierten Rohstoffe als solche; nicht z. B. Ziegel oder Brennmaterialien (Recht 06, 855 Bamberg).

8. Ob sie in diesem Haushalt auch Verwendung gefunden hat, ist belanglos.

9. Z. B. Stellenvermittler, Gesindevermieter, Lohndiener, Wäscherinnen, Dienstmänner, Fremdenführer (JW. 05, 337), nicht aber z. B. größere Straßenbauunternehmungen (JW. 05, 337). 10. Mag es sich auch um nicht approbierte Personen handeln.

11. Mag es sich auch um Ansprüche aus Werkverträgen handeln.

§ 197. In vier Jahren verjähren die Ansprüche auf Rückstände von Zinsen,[1] mit Einschluß der als Zuschlag zu den Zinsen zum Zwecke allmählicher Tilgung des Kapitals zu entrichtenden Beträge, die Ansprüche auf Rückstände von Miet- und Pachtzinsen, soweit sie nicht unter die Vorschrift des § 196 Abs. 1 Nr. 6 fallen, und die Ansprüche auf Rückstände von Renten, Auszugsleistungen, Besoldungen, Wartegeldern, Ruhegehalten, Unterhaltsbeiträgen[2] und allen anderen regelmäßig wiederkehrenden Leistungen.[3, 4]

1. Auch von gesetzlichen Zinsen, insbesondere Verzugszinsen (RG. 31, 355, fr.).

2. Daß die in § 197 speziell aufgeführten Leistungen periodisch fällig sind, ist nicht erforderlich (vgl. JW. 96, 621, pr.).

3. Zum Begriff der regelmäßig wiederkehrenden Leistungen ist es nicht erforderlich, daß der Betrag von vornherein feststeht, es genügt, daß sie erst durch eine Berechnung oder eine sich ereignende Tatsache ihre Bestimmtheit erhalten (RG. 24, 204, pr.; StriethArch. 2, 181, pr.; 50, 230, pr.; 53, 227, pr.). Unter § 197 fällt auch der Anspruch auf eine zu bestimmten, regelmäßig wiederkehrenden Zeitpunkten zu berechnende und fällige Tantième (RG. 24, 204, pr.), nicht aber der Anspruch des Aktionärs auf rückständige Dividenden (RG. 9, 35, pr.; 24, 204, pr.).

4. § 197 gilt für eine in ihm aufgeführte Leistung auch dann, wenn sie im Landesrechte wurzelt.

§ 198. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.[1] Geht der Anspruch auf ein Unterlassen, so beginnt die Verjährung mit der Zuwiderhandlung.

1. Mag auch damals der Betrag des Anspruchs nicht ausgerechnet (JW. 84, 284, pr., Tantièmen) oder sonstwie festgestellt sein (JW. 97, 273, pr., Unterhaltungsanspruch). Kenntnis des Anspruches oder Verzugsbeginn (RG. 15, 179, g.) wird nicht erfordert. Verjährung eines aufschiebend bedingten Anspruchs beginnt erst mit Eintritt der Bedingung (Recht 04, 164, BayObLG.). Die Verjährung des Anspruchs auf Beseitigung einer den Besitz oder das Eigentum von Anfang an störenden Anlage beginnt mit deren Errichtung (SeuffArch. 31 Nr. 106 Stuttgart, g.). Sonderbestimmungen über den Beginn der Verjährung: §§ 199—201, 477, 480, 490, 558, 638, 801, 852, 1057, 1226, 1302, 1715, 2287, 2332.

§ 199. Kann der Berechtigte die Leistung erst verlangen, wenn er dem Verpflichteten gekündigt[1] hat, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte, von welchem an die Kündigung zulässig ist. Hat der Verpflichtete die Leistung erst zu bewirken, wenn seit der Kündigung eine be-

stimmte Frist verstrichen ist,[2] so wird der Beginn der Verjährung um die Dauer der Frist hinausgeschoben.[1]

1. Z. B. § 609 I.

2. Z. B. § 609 II. Der mit Dreimonatsakzept zu bezahlende Kaufpreis beginnt erst drei Monate nach Lieferung zu verjähren (Seuff. Arch. 37 Nr. 3 Stuttgart, g.).

§ 200. Hängt die Entstehung eines Anspruchs davon ab, daß der Berechtigte von einem ihm zustehenden Anfechtungsrechte[1] Gebrauch macht, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte, von welchem an die Anfechtung zulässig ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Anfechtung sich auf ein familienrechtliches Verhältnis bezieht.

1. § 200 trifft die in §§ 119, 120, 123, 318, 1954, 2078, 2281, 2308, 2340 ff. vorgesehenen Anfechtungsfälle, nicht die der KO. oder des AnfG.

§ 201. Die Verjährung der in den §§ 196, 197 bezeichneten Ansprüche beginnt mit dem Schlusse des Jahres,[1] in welchem der nach den §§ 198—200 maßgebende Zeitpunkt[2] eintritt. Kann die Leistung erst nach dem Ablauf einer über diesen Zeitpunkt hinausreichenden Frist verlangt werden, so beginnt die Verjährung mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Frist abläuft.[3]

1. §§ 187, 188.

2. Bei Ansprüchen aus Kauf ist maßgebend der Zeitpunkt des Kaufes, nicht der Zeitpunkt der Lieferung (RG. 62, 178).

3. Nach Unterbrechung der Verjährung beginnt die neue Verjährung sofort mit Beendigung der Unterbrechung, nicht erst am Schluß des Jahres (JW. 07, 244 PosMSchr. 05 109).

Zu §§ 202—205.

Hemmung der Verjährung. Der Berechtigte hat die eine Hemmung begründenden Tatsachen zu beweisen (SeuffArch. 14 Nr. 204 ObTr., g.). Nicht gehemmt wird die Verjährung durch das Ruhen des Verfahrens (SächsArch. 14, 231 Dresd.), durch die Gerichtsferien (SeuffArch. 38 Nr. 95 Braunschweig, g.), durch den Umstand, daß der Anspruch anfechtbar ist oder ihm eine zur Aufrechnung geeignete Forderung gegenübersteht.

§ 202. Die Verjährung ist gehemmt, solange die Leistung gestundet oder der Verpflichtete aus einem anderen Grunde vorübergehend[1] zur Verweigerung der Leistung berechtigt ist.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Einrede des Zurückbehaltungsrechts,[2] des nicht erfüllten Vertrags,[3] der mangelnden Sicherheitsleistung,[4] der Vorausklage,[5] sowie auf die nach § 770 dem Bürgen und nach den §§ 2014, 2015 dem Erben zustehenden Einreden.

1a. Aufschiebende Einreden: z. B. §§ 660, 1000, 1100, 2059.

b. Eine Einrede dagegen, welche die Geltendmachung des Anspruchs dauernd ausschließt, zerstörende Einrede — §§ 478, 519, 526, 633, 639, 821, 853, 1166, 1353, 1621, 1973, 1989, 1990, 2083, 2145, 2187, 2318, 2319, 2322, 2328 —, hemmt nicht die Verjährung.

2. §§ 273, 972, 1000 BGB.; §§ 369—372 HGB.

3. §§ 320—322. Kaufpreisforderung beginnt also mit der Entstehung, nicht erst mit der Lieferung zu verjähren (JW. 06, 84).

4. §§ 52, 258, 867, 1005, 1218, 1986, 2217.

5. §§ 771—773.

§ 203. Die Verjährung ist gehemmt, solange der Berechtigte durch Stillstand der Rechtspflege innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist an der Rechtsverfolgung verhindert ist.

Das gleiche gilt, wenn eine solche Verhinderung in anderer Weise durch höhere Gewalt[1] herbeigeführt wird.

1. Höhere Gewalt ist ein, sei es durch Natur- oder Menschenkräfte, verursachtes Ereignis, welches derart ungewöhnlich ist, daß mit dem Vorkommen eines Ereignisses dieser Art überhaupt nicht gerechnet werden konnte und welches selbst durch die denkbar größte im Einzelfall zu erwartende Vorsicht nicht abzuwenden war. Fehlen eines Verschuldens genügt noch nicht, um dem Ereignis den Stempel der höheren Gewalt aufzudrücken (RG. 15, 83; 19, 41; 21, 19; 44, 28; JW. 01, 164, alles zu § 1 HaftpflG.). Unbegründete Verweigerung des Armutszeugnisses stellt höhere Gewalt dar (Recht 05, 311).

§ 204. Die Verjährung von Ansprüchen zwischen Ehegatten ist gehemmt, solange die Ehe besteht.[1] Das gleiche gilt von Ansprüchen zwischen Eltern und Kindern während der Minderjährigkeit[2] der Kinder und von Ansprüchen zwischen dem Vormund und dem Mündel während der Dauer des Vormundschaftsverhältnisses.[3]

1. Mag sie auch nichtig oder anfechtbar sein. Wird die Ehe für nichtig erklärt oder erfolgreich angefochten, so gilt die Hemmung als nicht eingetreten, vgl. jedoch § 1345.

2. §§ 2, 3. Ob elterliche Gewalt besteht, ist belanglos.

3. § 204 Satz 2 gilt auch, wenn das Kind oder das Mündel noch einen weiteren zur Geltendmachung des Anspruchs geeigneten Vertreter besitzt.

§ 205. Der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet.[1]

1. Wohl aber der vom Beginn der Verjährung bis zur Hemmung laufende Zeitraum.

Zu §§ 206, 207.

In den Fällen der §§ 206, 207 wird die Verjährung nicht gehemmt, sondern es wird die Verjährungsfrist verlängert.

§ 206. Ist eine geschäftsunfähige[1] oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte[2] Person[3] ohne gesetzlichen Vertreter,[4] so wird die gegen sie laufende Verjährung nicht vor dem Ablaufe von sechs Monaten nach dem Zeitpunkte vollendet, in welchem die Person unbeschränkt geschäftsfähig wird oder der Mangel der Vertretung aufhört. Ist die Verjährungsfrist kürzer[5] als sechs Monate, so tritt der für die Verjährung bestimmte Zeitraum an die Stelle der sechs Monate.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit eine in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person prozeßfähig ist.[6]

1. § 104. 2. §§ 106, 114.

3. Einer juristischen Person kommt das Fehlen eines gesetzlichen Vertreters nicht zugute.

4. Daß der gesetzliche Vertreter geschäftsunfähig, in der Geschäftsfähigkeit beschränkt oder tatsächlich verhindert ist, genügt noch nicht.

5. § 490 BGB.; §§ 61, 76, 113, 326 HGB.; Art. 78, 79 WO.

6. § 112 Anm. 4; § 113 Anm. 4.

§ 207. Die Verjährung eines Anspruchs, der zu einem Nachlasse gehört oder sich gegen einen Nachlaß richtet, wird nicht vor dem Ablaufe von sechs Monaten nach dem Zeitpunkte vollendet, in welchem die Erbschaft von dem Erben angenommen[1] oder der Konkurs über den Nachlaß eröffnet wird oder von welchem an der Anspruch von einem Vertreter[2] oder gegen einen Vertreter[3] geltend gemacht werden kann. Ist die Verjährungsfrist kürzer[3] als sechs Monate, so tritt der für die Verjährung bestimmte Zeitraum an die Stelle der sechs Monate.

1. §§ 1943, 1944, 1946.

2. Nachlaßpfleger: §§ 1960, 1961, Nachlaßverwalter: § 1981, Testamentsvollstrecker: § 2112. Nachlaßkonkursverwalter: §§ 214 ff. KO.

3. § 205 Anm. 5.

Zu §§ 208—217. Unterbrechung.

Die die Unterbrechung begründenden Tatsachen sind vom Berechtigten darzutun (Seuff. Arch. 14 Nr. 204 ObTr., g.).

208. Die Verjährung wird unterbrochen, wenn der Verpflichtete[1] dem Berechtigten gegenüber den Anspruch durch Abschlagzahlung,[2] Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt.[3, 4]

1. Anerkenntnis seitens eines Dritten unterbricht die Verjährung nicht (SeuffArch. 43 Nr. 89 Celle, g.).

2. Freiwillige Abschlagszahlung (Recht 06, 614 Kolmar). Teilzahlung unterbricht die Verjährung nur dann, wenn sie zugleich als Anerkenntnis der Restforderung aufzufassen ist (Recht 04, 136, KG.).

3. Einseitiges (OLG. 12, 246 Posen), formloses, stillschweigendes (SeuffArch. 37 Nr. 185 Darmstadt, g.; OLG. 12, 28 Karlsruhe; JW. 86, 51, pr.) Anerkenntnis genügt. Es muß jedoch stets gegenüber dem Berechtigten erklärt sein. Stundungsgesuch des Verpflichteten gegenüber dem Berechtigten enthält regelmäßig ein Anerkenntnis (PosMSchr. 05, 84 Posen).

4. Eine Unterbrechung wird nicht begründet durch Mahnung: Ausnahme: § 14 RPostG.; § 27 II Pr. StempelG.; § 13 IV Pr. GKG.; auch unterbricht nicht ein Wechsel in der Person des Gläubigers, ebensowenig wie eine vom bisherigen Gläubiger nach dem Forderungsübergang im eigenen Namen vorgenommene Rechtshandlung (BadRpr. 07, 60 Karlsruhe).

§ 209. Die Verjährung wird unterbrochen, wenn der Berechtigte[1] auf Befriedigung[2] oder auf Feststellung[3] des Anspruchs, auf Erteilung der Vollstreckungsklausel[4] oder auf Erlassung des Vollstreckungsurteils[5] Klage[6] erhebt.[7]

Der Erhebung der Klage stehen gleich:

1. die Zustellung eines Zahlungsbefehls im Mahnverfahren;[8]

2. die Anmeldung des Anspruchs im Konkurse;[9]

3. die Geltendmachung der Aufrechnung des Anspruchs im Prozesse;[10]

4. die Streitverkündung[11] in dem Prozesse,[12] von dessen Ausgange der Anspruch abhängt;

5. die Vornahme einer Vollstreckungshandlung und, soweit die Zwangsvollstreckung den Gerichten oder anderen Behörden zugewiesen ist, die Stellung des Antrags auf Zwangsvollstreckung.[14, 15]

1. Nur das Handeln des wahren Berechtigten ist von Belang (JW. 97, 216, pr.).

2. Die hypothekarische Klage gegen den Eigentümer unterbricht die Klage auch gegen den persönlichen Schuldner (JW. 97, 216, pr.).

3. §§ 256, 280 CPO.

4. §§ 731, 796, 797 CPO.

5. §§ 722, 723, 1042, 1046 CPO.

6. Eine mangelhafte, z. B. der Ladung entbehrende (SächsArch. 10, 168, f.) oder erst nach dem Termin zugestellte (RG. 45, 426, pr.) Klage unterbricht die Verjährung nicht. Nachträglicher Verzicht auf den Mangel entbehrt der rückwirkenden Kraft (RG. 14, 341, pr.; 45, 426, pr.). Zinsklage (GruchotsBeitr. 50, 647), wie sonstige Teilklage unterbricht die Verjährung nur bezüglich des geltend gemachten Teils des Anspruchs (RG. 57, 375; JW. 07, 303; a. M. Recht 07, 54 Köln; RG. 34, 260, pr.; 39, 216, pr.; OLG. 7, 460 Marienwerder). Der Antrag auf Abweisung der negativen Feststellungsklage unterbricht nicht die Verjährung (JW. 07, 303; RG. 60, 391).

7. §§ 253, 280, 281, 499, 500, 510, 696 CPO.; 152 EG.; vgl. jedoch § 212 BGB.

8. §§ 688 ff. CPO.; vergl. jedoch § 213 BGB.

9. §§ 138 ff. KO.; vgl. jedoch § 214 BGB. Anmeldung beim Konkursverwalter genügt nicht (RG. 39, 44, f.).

10. §§ 278, 281 CPO; vgl. jedoch § 215 BGB. Außergerichtliche Aufrechnung unterbricht nicht.

11. § 73 CPO.; vgl. jedoch § 215 BGB. Eine im Ausland vorgenommene prozessuale Handlung genügt dann, wenn sie die wesentlichen Merkmale der deutschrechtlichen Streitverkündung in sich trägt, so z. B. die holländische demande en garantie (RG. 61, 393).

12. Eine außerhalb des Prozesses erfolgte Streitverkündung unterbricht nicht (OLG. 8, 69 Rostock).

13. Ob eine Abhängigkeit vorliegt, bestimmt sich nach § 72 CPO., nicht nach § 148 CPO. (RG. 58, 80; vgl. OLG. 14, 16 Hamburg).

14. Vgl. jedoch § 216 BGB.

15. Keine Unterbrechung bewirkt der Antrag auf Bewilligung des Armenrechtes oder auf Zuerkennung einer Buße.

§ 210. Hängt die Zulässigkeit des Rechtswegs von der Vorentscheidung einer Behörde ab oder hat die Bestimmung des zuständigen Gerichts durch ein höheres Gericht[1] zu erfolgen, so wird die Verjährung durch die Einreichung des Gesuchs an die Behörde oder das höhere Gericht in gleicher Weise wie durch Klagerhebung unter-

brochen, wenn die Klage binnen drei Monaten[2] nach der Erledigung des Gesuchs[3] erhoben wird. Auf diese Frist finden die Vorschriften der §§ 203, 206, 207 entsprechende Anwendung.

1. §§ 36, 37 ZPO.

2. Ausschlußfrist: Anm. 2 vor § 194.

3. D. h. drei Monate, nachdem eine sachliche Entscheidung auf das Gesuch erfolgt ist.

§ 211. Die Unterbrechung durch Klagerhebung dauert fort, bis der Prozeß rechtskräftig entschieden[1] oder anderweit[2] erledigt ist.

Gerät der Prozeß infolge einer Vereinbarung[3] oder dadurch, daß er nicht betrieben wird, in Stillstand,[4] so endigt die Unterbrechung mit der letzten Prozeßhandlung[5] der Parteien oder des Gerichts. Die nach der Beendigung der Unterbrechung beginnende neue Verjährung wird dadurch, daß eine der Parteien den Prozeß weiter betreibt, in gleicher Weise wie durch Klagerhebung unterbrochen.

1. § 219. 2. Z. B. durch Vergleich, Klagezurücknahme.

3. Eine solche Vereinbarung gilt nicht als Verzicht auf die Verjährungseinrede (OLG. 10, 156 Hamburg).

4. Nicht aber, wenn der Stillstand dadurch hervorgerufen ist, daß das Gericht die ihm z. B. im Beweisaufnahmeverfahren obliegende Pflicht versäumt hat, von Amts wegen für den Fortgang des Prozesses zu sorgen.

5. Auch die Zustellung eines Urteils, selbst das der Revisionsinstanz gilt als Prozeßhandlung (RG. 37, 402 ZPO.).

§ 212. Die Unterbrechung durch Klagerhebung gilt als nicht erfolgt, wenn die Klage zurückgenommen[1] oder durch ein nicht in der Sache selbst entscheidendes Urteil[2] rechtskräftig abgewiesen wird.

Erhebt der Berechtigte binnen sechs Monaten[3] von neuem Klage, so gilt die Verjährung als durch die Erhebung der ersten Klage[4] unterbrochen. Auf diese Frist finden die Vorschriften der §§ 203, 206, 207 entsprechende Anwendung.

1. §§ 271, 113 ZPO. Die Zurücknahme hat die in § 212 vorgesehenen Wirkungen selbst dann, wenn sie infolge einer Verabredung erfolgte, den Streit schiedsgerichtlich zum Austrag zu bringen, das Schiedsgericht aber nicht zustande kommt (SächsArch. 14, 480).

2. §§ 275, 597 ZPO.

3. Ausschlußfrist: Anm. 2 vor § 194.

4. Mag diese auch bei einem unzuständigen Gericht erhoben sein (RG. 24, 201, g.).

§ 213. Die Unterbrechung durch Zustellung eines Zahlungsbefehls im Mahnverfahren gilt als nicht erfolgt, wenn die Wirkungen der Rechtshängigkeit erlöschen.[1]

1. Nämlich auf Grund der §§ 697, 700, 701 ZPO. erlöschen. Endet die Rechtshängigkeit anders, z. B. durch Klagezurücknahme, so gelten die §§ 211, 212 BGB. Wird innerhalb der sechs Monate nach der Zurücknahme neu geklagt, so gilt die Verjährung schon als mit Zustellung des Zahlungsbefehls unterbrochen (OLG. 13, 334 Köln).

§ 214. Die Unterbrechung durch Anmeldung[1] im Konkurse dauert fort, bis der Konkurs beendigt ist.[2]

Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn die Anmeldung zurückgenommen wird.

Wird bei der Beendigung des Konkurses für eine Forderung, die infolge eines bei der Prüfung erhobenen Widerspruchs in Prozeß befangen ist, ein Betrag zurückbehalten,[3] so dauert die Unterbrechung auch nach der Beendigung des Konkurses fort; das Ende der Unterbrechung bestimmt sich nach den Vorschriften des § 211.

1. §§ 138 ff. KO.

2. §§ 116, 163, 190, 202, 204 KO. Die Unterbrechung dauert auch dann bis zur Beendigung des Konkurses fort, wenn die Forderung im Konkurs vom Verwalter oder von dem Schuldner oder von den Gläubigern bestritten wird.

3. § 168 Nr. 1 KO.

§ 215. Die Unterbrechung durch Geltendmachung der Aufrechnung im Prozeß[1] oder durch Streitverkündung[2] dauert fort, bis der Prozeß rechtskräftig[3] entschieden oder anderweit[4] erledigt ist; die Vorschriften des § 211 Abs. 2 finden Anwendung.

Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn nicht binnen sechs Monaten[5] nach Beendigung des Prozesses Klage auf Befriedigung oder Feststellung des Anspruchs erhoben wird. Auf diese Fristen finden die Vorschriften der §§ 203, 206, 207 entsprechende Anwendung.

1. § 209 Anm. 10. Zurückweisung der Aufrechnung durch Zwischenurteil beendet nicht die Unterbrechung.

2. § 209 Anm. 11.

3. Rechtskräftiges Vorbehaltsurteil beendet nicht die Unterbrechung.

4. § 211 Anm. 2.

5. Ausschlußfrist: Anm. 2 vor § 194.

§ 216. Die Unterbrechung durch Vornahme einer Vollstreckungshandlung gilt als nicht erfolgt, wenn die Vollstreckungsmaßregel auf Antrag des Berechtigten oder wegen Mangels der gesetzlichen Voraussetzungen aufgehoben wird.

Die Unterbrechung durch Stellung des Antrags auf Zwangsvollstreckung gilt als nicht erfolgt, wenn dem Antrage nicht stattgegeben oder der Antrag vor der Vornahme der Vollstreckungshandlung zurückgenommen oder die erwirkte Vollstreckungsmaßregel nach Abs. 1 aufgehoben wird.

§ 217. Wird die Verjährung unterbrochen, so kommt die bis zur Unterbrechung verstrichene Zeit nicht in Betracht; eine neue Verjährung kann erst nach der Beendigung der Unterbrechung[1] beginnen.

1. In den Fällen des § 209 II Nr. 1, 5 ist die Unterbrechung schon mit ihrem Eintritt beendet. Über die Beendigung in den Fällen des § 209 I, II Nr. 2, 3, 4 vgl. §§ 211, 214, 215. Von dem Augenblick, wo die Unterbrechung beendet ist, läuft die ganze Verjährungsfrist von neuem (RG. 32, 359, pr.; RJA. 5, 277, WO.; 23, 407, WO.); vgl. auch § 201 Anm. 3.

§ 218. Ein rechtskräftig festgestellter Anspruch verjährt in dreißig Jahren, auch wenn er an sich einer kürzeren Verjährung unterliegt.

Das gleiche gilt von dem Anspruch aus einem vollstreckbaren Vergleich[2] oder einer vollstreckbaren Urkunde[3] sowie von einem Anspruche, welcher durch die im Konkurs erfolgte Feststellung[4] vollstreckbar geworden ist.

Soweit sich die Feststellung auf regelmäßig wiederkehrende, erst künftig fällig werdende Leistungen bezieht, bewendet es bei der kürzeren Verjährungsfrist.[5]

1. §§ 705, 794 I Nr. 3, 4 CPO. Feststellung durch ein über den Grund des Anspruchs ergangenes Zwischenurteil genügt nicht (Recht 06, 799 Köln).

2. § 794 I Nr. 1, 2 CPO.

3. § 794 I Nr. 5 CPO.

4. § 164 III, 194, 206 II KO.

5. Mag es sich auch um Urteilszinsen handeln (OLG. 12, 242 Breslau; 244, KG.).

§ 219. Als rechtskräftige Entscheidung im Sinne des § 211 Abs. 1 und des § 218 Abs. 1 gilt auch ein unter Vorbehalt[1] ergangenes rechtskräftiges Urteil.

1. §§ 145, 302, 540, 541, 599, 600 CPO.

§ 220. Ist der Anspruch vor einem Schiedsgericht[1] oder einem besonderen Gerichte,[2] vor einem Verwaltungsgericht[3] oder einer Verwaltungsbehörde geltend zu machen, so finden die Vorschriften der §§ 209 bis 213, 215, 216, 218, 219 entsprechende Anwendung.

Sind in dem Schiedsvertrage die Schiedsrichter nicht ernannt oder ist die Ernennung eines Schiedsrichters aus einem anderen Grunde erforderlich[4] oder kann das Schiedsgericht erst nach der Erfüllung einer sonstigen Voraussetzung angerufen werden, so wird die Verjährung schon dadurch unterbrochen, daß der Berechtigte das zur Erledigung der Sache seinerseits Erforderliche vornimmt.

1. §§ 1025 ff. CPO.

2. Z. B. Gewerbegericht, Kaufmannsgericht.

3. Z. B. Pr. Kreisausschuß, Bezirksausschuß, Oberverwaltungsgericht.

4. §§ 1028—1033 CPO.

§ 221. Gelangt eine Sache, in Ansehung deren ein dinglicher Anspruch[1] besteht, durch Rechtsnachfolge[2] in den Besitz eines Dritten, so kommt die während des Besitzes des Rechtsvorgängers verstrichene Verjährungszeit dem Rechtsnachfolger zustatten.

1. D. h. ein auf einem dinglichen Recht — Recht an der Sache — beruhender Anspruch.

2. Rechtsnachfolge liegt vor, wenn der bisherige Besitzer dem neuen Besitzer sein Recht zum Besitz der Sache, oder, wenn er ein solches nicht hat, doch die Rechtsposition, die er in Ansehung der Sache hat, überträgt.

§ 222. Nach der Vollendung der Verjährung ist der Verpflichtete berechtigt, die Leistung zu verweigern.[1]

Das zur Befriedigung eines verjährten Anspruchs Geleistete[2] kann nicht zurückgefordert werden, auch wenn die Leistung in Unkenntnis der Verjährung bewirkt worden ist. Das gleiche gilt von einem vertragsmäßigen Anerkenntnisse[3] sowie einer Sicherheitsleistung des Verpflichteten.

1. Der Anspruch erlischt nicht, vielmehr erwächst dem Schuldner nur eine Einrede (Seuff. Arch. 34 Nr. 177, ROH., g.). Die Verjährung ist daher nicht von Amts wegen zu berücksichtigen (SeuffArch. 19 Nr. 8 Wolfenbüttel, g.), mögen auch die sie begründenden Tatsachen unstreitig oder erwiesen sein, sondern erst dann, wenn der Schuldner auf Grund dieser Tatsachen die Leistung verweigert. Vgl. jedoch §§ 901, 1028. Berufung auf Verjährung stellt keine Arglist dar, verstößt auch nicht gegen die guten Sitten. Jedoch bringt der Berechtigte mit der Replik der Arglist durch, wenn der Verpflichtete ihn durch sein Verhalten, z. B. durch Eingehung von Vergleichsverhandlungen, davon abgehalten hat, einen die Verjährung unterbrechenden Akt vorzunehmen (RG. 57, 377; vgl. auch ROH. 4, 87, WO.), wenn der Verpflichtete den Anspruch rechtswidrig verheimlicht oder die zur Geltendmachung erforderlichen Urkunden rechtswidrig vorenthält (RG. 32, 143, g.).

2. Freiwillig geleistete (Recht 06, 614 Kolm.).

3. Nur ein vertragsmäßiges Anerkenntnis (§ 781) einer verjährten Forderung ist wirksam (Recht 05, 342 Stettin; 06, 502, Posen; 371 Hamm). Form: §§ 781, 782 (OLG. 12, 246 Posen).

§ 223. Die Verjährung eines Anspruchs, für den eine Hypothek[1] oder ein Pfandrecht[2] besteht, hindert den Berechtigten nicht, seine Befriedigung aus dem verhafteten Gegenstande zu suchen.

Ist zur Sicherung eines Anspruchs ein Recht übertragen worden, so kann die Rückübertragung nicht auf Grund der Verjährung des Anspruchs gefordert werden.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung bei der Verjährung von Ansprüchen auf Rückstände von Zinsen oder anderen wiederkehrenden[3] Leistungen.

1. §§ 1113 ff. 2. §§ 1204 ff.

3. Sei es auch nur unregelmäßig wiederkehrenden.

§ 224. Mit dem Hauptanspruche verjährt der Anspruch auf die von ihm abhängenden Nebenleistungen,[1] auch wenn die für diesen Anspruch geltende besondere Verjährung[2] noch nicht vollendet ist.

1. Z. B. auf Zinsen, Kosten, Aufwendungen, Früchte. 2. § 197.

§ 225. Die Verjährung kann durch Rechtsgeschäft weder ausgeschlossen noch erschwert[1] werden. Erleichterung der Verjährung, insbesondere Abkürzung der Verjährungsfrist, ist zulässig.[2]

1. Es kann insbesondere die Verjährungsfrist nicht durch Rechtsgeschäft verlängert werden. Ausnahmen: §§ 477, 480, 490, 638.

2. Dagegen kann nicht ein unverjährbarer Anspruch verjährbar gemacht werden. Die Abkürzung ist zu beweisen (Sörgel 06, 71 Breslau).

Sechster Abschnitt.
Ausübung der Rechte. Selbstverteidigung. Selbsthilfe.

§ 226. Die Ausübung eines Rechtes[1] ist unzulässig, wenn sie nur[2] den Zweck haben kann, einem anderen Schaden[3] zuzufügen.

1. Privatrechtes. Auf obligatorische Rechte wird § 226 kaum je anwendbar sein (JW. 03 Beil. 54), wohl aber auch auf Familienrechte (JW. 07, 7).

2. Daß der Berechtigte an der Ausübung kein Interesse hat (SeuffArch. 26 Nr. 19 Celle, g.), daß die Rechtsausübung einen anderen schädigt (JW. 97, 477, g.; 00, 639), selbst, daß sie den Zweck hat, einen anderen zu schädigen (Seuff. Arch. 56 Nr. 147 Celle; JW. 03 Beil. 86), genügt noch nicht; es ist vielmehr erforderlich, daß die Rechtsausübung ausschließlich Schädigungszwecke haben kann (vgl. OLG. 5, 64 Jena). § 226 trifft nicht schon dann ohne weiteres zu, wenn jemand wegen einer verhältnismäßig geringen Forderung Pfandrechte an einer viel wertvolleren Sache geltend macht (SächsArch. 13, 577 Dresden), wenn der Eigentümer der Benutzung der Sache durch Dritte, denen ein Rechtstitel fehlt, entgegentritt, obgleich die Benutzung irgendwelchen Schaden nicht herbeiführt (RG. 54, 434). Weitere Einzelfälle (DJZ. 00, 481; BadRpr. 01, 306; OLG. 7, 460 Celle; RG. 56, 108).

3. Der Schaden braucht kein vermögensrechtlicher zu sein (SeuffArch. 61 Nr. 52). Ob ein Schaden tatsächlich eingetreten, ist belanglos.

4. § 226 kann nicht erst in der Revisionsinstanz geltend gemacht werden (JW. 00, 319). Das Vorliegen der Voraussetzungen dieses Paragraphen ist zu beweisen (FrankfRundsch. 00, 70 ff.). § 226 gilt auch für die Ausübung eines vor 1900 entstandenen Rechtes (OLG. 1, 439, KG.).

§ 227. Eine durch Notwehr[1] gebotene[1a] Handlung ist nicht widerrechtlich.[1b]

Notwehr ist diejenige Verteidigung,[2] welche erforderlich[3] ist, um einen gegenwärtigen[4] rechtswidrigen[5] Angriff[6] von sich oder einem anderen abzuwenden.[7]

1. Putativnotwehr genügt an sich noch nicht (JW. 06, 297).

1a. An sich widerrechtliche (Recht 07, 245).

1b. Gegenüber dem Angreifer.

2. Verteidigung ist eine die Abwehr des Angriffs enthaltende Tätigkeit. Auch ein Gegenangriff kann unter Umständen eine Verteidigung darstellen (RGSt. 16, 71 StR.).

3. Für eine nach § 53 III StGB. straflose Überschreitung der Notwehr haftet der Täter zivilrechtlich dann, wenn ihn ein Verschulden trifft (RG. 21, 296, pr.; OLG. 9, 39 Karlsruhe; JW. 02 Beil. 192); nicht aber, wenn die Überschreitung nicht auf Verschulden, z. B. wenn sie auf entschuldbarem Irrtum beruht. Die Schuldlosigkeit der Überschreitung ist zu beweisen (Recht 07, 245 Stuttgart).

4. Auch ein unmittelbar bevorstehender Angriff ist ein gegenwärtiger (JW. 05, 14), nicht dagegen ein bereits abgeschlossener Angriff (JW. 05, 14).

5. Objektive Rechtswidrigkeit genügt. Notwehr daher auch zulässig gegen einen Angriff eines Unzurechnungsfähigen oder in entschuldbarem Irrtum Handelnden (RGSt. 27, 45 StR.).

6. Der Angriff muß von einer physischen Person ausgehen. Gegenstand des Angriffs kann jedes Rechtsgut sein, z. B. Leben, Gesundheit, Ehre (RGSt. 21, 170; 29, 240 StR.), Vermögen.

7. Daß Notwehr vorlag, ist zu beweisen (RG. 33, 354, fr.; JW. 98, 487, pr.; 03 Beil. 54; 07, 138; SeuffArch. 32 Nr. 85, ObTr., g.; BadRpr. 06, 101).

§ 228. Wer eine fremde[1] Sache[2] beschädigt oder zerstört,[3] um eine durch sie drohende Gefahr[4] von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht widerrechtlich,[5] wenn die Beschädigung oder die Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und der Schaden nicht außer Verhältnis[6] zu der Gefahr steht. Hat der Handelnde die Gefahr verschuldet,[7] so ist er zum Schadensersatze[8] verpflichtet.

1. Oder auch eine niemand gehörige Sache.

2. Z. B. auch ein Tier, selbst ein jagdbares Tier (DJZ. 02, 152).

3. Z. B. das Tier tötet.

4. Durch eine Sache droht Gefahr, wenn zu besorgen ist, daß durch sie ein Rechtsgut verletzt werde.

5. Es gibt daher gegen eine unter § 228 fallende Einwirkung auf die Sache keine Notwehr, selbst nicht im Fall des § 228 Satz 2.

6. Das Verhältnis zwischen dem Interesse des Bedrohten und dem Sachschaden ist maßgebend.

7. § 276. 8. §§ 249 ff.

§ 229. Wer zum Zwecke der Selbsthilfe eine Sache[1] wegnimmt, zerstört[2] oder beschädigt oder wer zum Zwecke der Selbsthilfe einen Verpflichteten, welcher der Flucht verdächtig ist, festnimmt oder den Widerstand des Verpflichteten gegen eine Handlung, die dieser zu dulden verpflichtet ist, beseitigt, handelt nicht widerrechtlich,[3] wenn obrigkeitliche Hilfe[4] nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, daß die Verwirklichung des Anspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert werde.[5]

1. § 228 Anm. 1, 2. Der körperlich Mißhandelte darf dem Täter das Werkzeug abnehmen, um es als Überführungsstück auf der Polizei abzuliefern (JW. 07, 45). 2. § 228 Anm. 3.

3. Keine Notwehr dagegen.

4. Hilfe des Gerichts oder eines anderen zu ihrer Gewährung zuständigen obrigkeitlichen Organes.

5. Die Selbsthilfe soll dazu dienen, eine Verschlechterung in der Lage des Berechtigten zu verhindern, nicht aber seine Lage zu verbessern. Es kann unter Umständen genügen, daß Veräußerung, Verschleppung oder Belastung von Vermögensstücken, oder ein Aufenthaltswechsel des Verpflichteten droht. Dagegen kann schlechte

Vermögenslage des Verpflichteten oder drohende Konkurrenz anderer Berechtigter noch kein Grund zur Selbsthilfe sein (vgl. RG. 3, 416; JW. 90, 113; 99, 143; 00, 393 bez. CPO.).

§ 230. Die Selbsthilfe darf nicht weiter gehen, als zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist.[1]

Im Falle der Wegnahme von Sachen ist, sofern nicht Zwangsvollstreckung erwirkt wird, der dingliche Arrest[2] zu beantragen.

Im Falle der Festnahme des Verpflichteten ist, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, der persönliche Sicherheitsarrest[3] bei dem Amtsgerichte zu beantragen, in dessen Bezirke die Festnahme erfolgt ist; der Verpflichtete ist unverzüglich[4] dem Gerichte vorzuführen.

Wird der Arrestantrag verzögert oder abgelehnt, so hat die Rückgabe der weggenommenen Sachen und die Freilassung des Festgenommenen unverzüglich[4] zu erfolgen.

1. Sie darf auch nicht weiter gehen, als die obrigkeitliche Hilfe, die von ihr ersetzt werden sollte, hätte gehen dürfen (RGSt. 33, 248). Es darf insbesondere eine Sache, auf welche ein Anspruch nicht besteht, dann nicht weggenommen werden, wenn sie nach den Vorschriften der CPO. unpfändbar ist. Eine Festnahme des Verpflichteten darf nur unter den Voraussetzungen des § 918 CPO. erfolgen.

2. § 917 CPO. 3. § 918 CPO.

4. Ohne schuldhaftes (§ 276) Zögern: § 121.

§ 231. Wer eine der im § 229 bezeichneten Handlungen in der irrigen Annahme vornimmt, daß die für den Ausschluß der Widerrechtlichkeit erforderlichen Voraussetzungen vorhanden seien, ist dem anderen Teile zum Schadensersatz[1] verpflichtet, auch wenn der Irrtum nicht auf Fahrlässigkeit[2] beruht.[3]

1. §§ 249 ff. Die §§ 827 ff. gelten auch hier.

2. § 276.

3. Dagegen wird bei Verstößen gegen § 230 II, III ein Schadensanspruch dadurch ausgeschlossen, daß den Berechtigten kein Verschulden trifft.

Siebenter Abschnitt.
Sicherheitsleistung.

§§ 232—240 treffen, soweit nichts anderes bestimmt ist, sowohl die Fälle, in denen die Ausübung einer Befugnis oder die Abwendung eines Nachteils von der Leistung einer Sicherheit abhängt: §§ 52, 257, 258, 273, 321, 509, 562, 704, 738, 775, 811, 867, 1218, 1986, 2217 BGB.; § 365 HGB., als auch die Fälle, in denen ein positiver Anspruch auf Sicherheitsleistung besteht. Begründet wird ein solcher Anspruch durch Gesetz: z. B. §§ 843, 1039, 1051, 1067, 1391, 1580, 1668, 1844, 2128 BGB.; §§ 269, 334 HGB.; § 419 StPO., durch richterliche Anordnung: §§ 266, 272 HGB., durch Vertrag. Die Verabredung, wie der Klageantrag, daß A. dem B. wegen eines bestimmten Anspruches „Sicherheit leiste", ist bestimmt genug. Es kann A. schlechtweg verurteilt werden, wegen des Anspruchs „Sicherheit zu leisten". Die Modalitäten der Sicherheitsleistung sind Sache der Zwangsvollstreckung (SeuffArch. 51 Nr. 88, g.; 58 Nr. 195 Dresd.; OLG. 3, 156, KG.). Ist bei einem solchen Vertragsverhältnis, welchem eine zeitliche Ausdehnung zukommt, Stellung einer Kaution verabredet, so kann dieselbe nur während der Dauer des Verhältnisses, nicht aber noch nach dessen Beendigung gefordert werden (SeuffArch. 9 Nr. 122 Dresden, s. bez. Dienstkaution; StriethArch. 6, 317, pr. bez. Pachtkaution). Zur Begründung des Anspruches auf Rückgabe der Kaution genügt die Tatsache, daß das Verhältnis sein Ende erreicht hat (SeuffArch. 19 Nr. 37 Lübeck, g.). Es ist dann Sache des Kautionsempfängers, die Ansprüche darzutun, welche eine Zurückbehaltung rechtfertigen (SeuffArch. l. c.; JW. 86, 201, pr.; StriethArch. 98, 212, pr.). Vorbehalt für das Landesrecht: Art. 90 EG. Stempel: Nr. 59 Pr. Stempeltarif.

§ 232. Wer Sicherheit zu leisten hat, kann[1] dies bewirken

- **durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren,[2]**
- **durch Verpfändung von Forderungen,[3] die in das Reichsschuldbuch[4] oder in das Staatsschuldbuch[5] eines Bundesstaats eingetragen sind,**
- **durch Verpfändung beweglicher Sachen,[6]**
- **durch Bestellung von Hypotheken[7] an inländischen Grundstücken,**
- **durch Verpfändung von Forderungen, für die eine Hypothek[7] an einem inländischen Grundstücke besteht oder durch Verpfändung von Grundschulden[8] oder Rentenschulden[8] an inländischen Grundstücken.[10]**

Kann die Sicherheit nicht in dieser Weise geleistet werden, so ist die Stellung eines tauglichen Bürgen zulässig.[11]

1. Er hat die freie Wahl zwischen den in § 232 vorgesehenen Arten der Sicherheitsleistung. Facultas alternativa. Ausnahmen: §§ 273, 843, 1218, 1580, 1844 BGB.; Art. 90, 91 EG.; §§ 108, 720 CPO.; §§ 118, 174, 419 StPO.; §§ 266, 269, 272 HGB.

2. §§ 234, 235. Die näheren Bestimmungen über die Hinterlegung sind durch Art. 145, 146 EG. dem LandesR. überlassen. Für Preußen gelten: Hinterlegungsordnung v. 14. 3. 1879 (GS. 249), abgeändert und ergänzt durch Art. 84, 85 AG. z. BGB.; ferner die im JMBl. 1879 216, 327; 1880, 197; 1886, 140; 1899, 805, 870 abgedruckten Verordnungen.

3. §§ 1204 ff., insbes. §§ 1279—1296.

4. § 236, ReichsschuldbuchG. v. 3. 4. 1891 (RGBl. 321), Art. 50 EG.

5. § 236, Art. 97 EG., Preuß. StaatsschuldbuchG. v. 20. 7. 1883 (GS. 120), Art. 16 PrAG. z. BGB. 6. §§ 237, 1204—1272.

7. §§ 1113 ff. § 238 I entsprechend anwendbar. 8. §§ 1191—1198. 9. §§ 1199—1203.

10. § 238. 11. §§ 239, 765 ff.

§ 233. Mit der Hinterlegung[1] erwirbt der Berechtigte ein Pfandrecht an dem hinterlegten Gelde oder an den hinterlegten Wertpapieren

und, wenn das Geld oder die Wertpapiere nach landesgesetzlicher[2] Vorschrift in das Eigentum des Fiskus oder der als Hinterlegungsstelle bestimmten Anstalt übergehen, ein Pfandrecht an der Forderung[3] auf Rückerstattung.

1. Oder mit der vereinbarungsgemäß erfolgten Aushändigung der zur Sicherheitsleistung bestimmten Sache an den Sequester (Recht 04, 334 Breslau).

2. In Preußen geht das bei den Hinterlegungsstellen hinterlegte Geld in das Eigentum des Staates über, § 7 HintO. Wertpapiere, § 36 Hint.O., wie das bei den Amtsgerichten in vorläufige Verwahrung gegebene Geld, § 81 HintO., verbleiben im Eigentum des Hinterlegers.

3. §§ 1204 ff., insbes. §§ 1279—1291.

§ 234. Wertpapiere sind zur Sicherheitsleistung nur geeignet, wenn sie auf den Inhaber lauten, einen Kurswert haben und einer Gattung angehören, in der Mündelgeld angelegt werden darf.[1] Den Inhaberpapieren stehen Orderpapiere[2] gleich, die mit Blankoindossament versehen sind.

Mit den Wertpapieren sind die Zins-, Renten-, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine zu hinterlegen.

Mit Wertpapieren kann Sicherheit nur in Höhe von drei Vierteilen des Kurswerts geleistet werden.

1. § 1807 Nr. 2, 3, 4. Art. 212 EG., Art. 74 PrAG. z. BGB.

2. Wechsel und Namensaktie sind Orderpapiere, es sei denn, daß die Übertragung besonders ausgeschlossen ist: Art. 9 WO., § 222 HGB. Die in § 363 HGB. genannten Papiere sind Orderpapiere, wenn sie an Order lauten.

§ 235. Wer durch Hinterlegung von Geld oder von Wertpapieren Sicherheit geleistet hat, ist berechtigt, das hinterlegte Geld gegen geeignete Wertpapiere, die hinterlegten Wertpapiere gegen andere geeignete Wertpapiere oder gegen Geld umzutauschen.[1]

1. Im übrigen ist eine Änderung der geleisteten Sicherheit nur mit Zustimmung des anderen Teils zulässig.

§ 236. Mit einer Buchforderung gegen das Reich oder gegen einen Bundesstaat kann Sicherheit nur in Höhe von drei Vierteilen des Kurswerts der Wertpapiere geleistet werden, deren Aushändigung der Gläubiger gegen Löschung seiner Forderung verlangen kann.

§ 237. Mit einer beweglichen Sache kann Sicherheit nur in Höhe von zwei Dritteilen des Schätzungswerts geleistet werden. Sachen, deren Verderb zu besorgen oder deren Aufbewahrung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, können zurückgewiesen werden.

§ 238. Eine Hypothekenforderung, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld ist zur Sicherheitsleistung nur geeignet, wenn sie den Voraussetzungen[1] entspricht, unter denen am Orte der Sicherheitsleistung Mündelgeld in Hypothekenforderungen, Grundschulden oder Rentenschulden angelegt werden darf.[2]

Eine Forderung, für die eine Sicherungshypothek[3] besteht, ist zur Sicherheitsleistung nicht geeignet.

1. § 1807 I Nr. 1 II. Art. 73 PrAG. z. BGB.

2. § 238 I gilt entsprechend auch für Sicherheitsleistung durch Bestellung einer Hypothek.

3. §§ 1884—1190.

§ 239. Ein Bürge ist tauglich,[1] wenn er ein der Höhe der zu leistenden Sicherheit angemessenes Vermögen[2] besitzt und seinen allgemeinen Gerichtsstand[3] im Inlande hat.

Die Bürgschaftserklärung muß den Verzicht[4] auf die Einrede der Vorausklage enthalten.

1. Auf andere Momente, als die in § 239 aufgeführten kommt es nicht an.

2. Auch regelmäßig wiederkehrende Einkünfte gelten als Vermögen im Sinn von § 239.

3. §§ 13—19 CPO.

4. Verzicht liegt schon in der Verbürgung als Selbstschuldner: § 773 Nr. 1.

§ 240. Wird die geleistete Sicherheit ohne Verschulden[1] des Berechtigten unzureichend, so ist sie zu ergänzen oder anderweitige[2] Sicherheit zu leisten.[3]

1. § 276. Das Verschulden ist zu beweisen.

2. § 232.

3. § 240 bezieht sich nicht auf eine vereinbarte Sicherheit (FrankfRundsch. 01, 85 Frkf.).

Zweites Buch.
Recht der Schuldverhältnisse.

1. Schuldverhältnis ist eine rechtliche Beziehung zwischen mehreren Personen, kraft deren ein Teil vom anderen ein Tun oder Unterlassen (Leistung) zu fordern berechtigt ist.

2. Die Leistung braucht einen Vermögenswert nicht zu besitzen (vgl. jedoch § 253), muß jedoch, um Gegenstand eines Schuldverhältnisses sein zu können, so beschaffen sein, daß es den guten Sitten (§ 138 Anm. 2) nicht widerspricht, sie gerichtlich zu erzwingen, oder an ihre Nichtbewirkung Rechtsnachteile zu knüpfen.

3. Das Recht der Schuldverhältnisse ist überwiegend dispositives Recht. Die Parteien können, soweit nicht ein zwingender Rechtssatz oder die guten Sitten entgegenstehen, ihre rechtlichen Beziehungen auch abweichend vom Gesetz regeln (vgl. RG. 53, 297).

4. Internat. PrivR. Schuldverhältnisse aus Verträgen beurteilen sich in erster Linie nach demjenigen Recht, dem es die Parteien unterstellen wollen (Sörgel 06, 87); ist ein solches nicht zu ermitteln, so gilt das Personalstatut des Schuldners (RG. 61, 343; 62, 380; vgl. Recht 06, 932 Kolmar; a. M. RG. 9, 227, g.; 14, 239, g.; 20, 335, fr.; 44, 300, pr.; 55, 117, pr.).

5. ÜbergangsR.: Art. 170—179 EG.

Erster Titel.
Verpflichtung zur Leistung.

§ 241. Kraft des Schuldverhältnisses ist der Gläubiger berechtigt, von dem Schuldner eine Leistung zu fordern. Die Leistung kann auch in einem Unterlassen bestehen.[1]

1. Vgl. Anm. vor „Erster Titel".

Verkehrsordnung AZ 69, 153.

§ 242. Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung[1] so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.[2]

1. Anm. 1 vor § 241.

2. § 157 Anm. Der Gläubiger kann, soweit hierdurch die Verpflichtung des Schuldners nicht erschwert wird, auch verlangen, daß dieser an einen bestimmten Dritten leiste (OLG. 14, 20 Naumburg; RG. 27, 293, pr.). Der Schuldner darf die geschuldete Sache nicht derart zusammen mit anderen Sachen anbieten, daß dem Gläubiger die Aussonderung besondere Schwierigkeiten bereitet (RG. 23, 218; SächsArch. 12, 505). Angebot an Sonn- und Feiertagen nicht unbedingt unzulässig (JW. 01, 760, pr.).

§ 243. Wer eine nur der Gattung nach bestimmte Sache schuldet,[1] hat eine Sache von mittlerer Art und Güte zu leisten.[2]

Hat der Schuldner das zur Leistung einer solchen Sache seinerseits Erforderliche getan,[3] so beschränkt sich das Schuldverhältnis auf die Sache.[4]

1. Gattungsschuld, auch wenn eine nur der Zahl nach bestimmte Menge aus einem räumlich abgegrenzten Ganzen geschuldet wird, z. B. Getreide aus der Ernte eines bestimmten Gutes (RG. 57, 141), oder aus einer Schiffsladung (RG. 30, 61, g.) oder einem Speicher, Milch von einem bestimmten Gute (JW. 01, 209, h.), Kohlen aus einem bestimmten Bergwerk (RG. 28, 221, h.), ein Tier aus einer bestimmten Herde. Keine der Gattung nach bestimmte Sache ist dagegen die Gesamtproduktion, die ein Gut, Bergwerk oder sonstiges Unternehmen überhaupt oder von einer bestimmten Gattung erzeugt (JW. 95, 484, pr.; Recht 03, 359 Breslau).

2. Ob eine Sache mittlerer Art und Güte ist, bemißt sich nach dem Durchschnitt der Eigenschaften des Kreises von Sachen, aus dem geliefert werden muß (Recht 05, 645 Breslau). Bei Handelsgeschäften ist Handelsgut mittlerer Art und Güte zu liefern. § 360 HGB. Lieferung besserer als der zu leistenden Sachen (SeuffArch. 58 Nr. 100 Hamb., g., h.; OLG. 8, 66 Kolmar). Daß die Leistung einer besseren oder geringeren Art und Güte vereinbart war, hat zu beweisen, wer sich darauf beruft.

3. Bloße Ausscheidung genügt an sich noch nicht (ROH. 7, 284, g.), vielmehr ist erforderlich, daß die Sache dem Gläubiger in solcher Weise angeboten ist, daß Nichtannahme ihn in Verzug setzen würde, oder daß die ausgeschiedene Sache beim Distanzkauf — § 447 — dem Spediteur usw. ausgeliefert worden ist (RG. 57, 140).

4. Andrerseits ist er an sich auch zur Leistung gerade dieser Sache verpflichtet. Er muß sich jedoch der Gläubiger, der kein besonderes Interesse an der Leistung gerade dieser Sache hat, die Lieferung einer anderen Sache der geschuldeten Art gefallen lassen (OLG. 8, 435 Marienw.; 10, 157 Marienw.; Recht 06, 1192 Frankfurt; Seuff. Arch. 51 Nr. 174 Dresden, f.; 57 Nr. 142 Celle; RG. 43, 188, h.; ROH. 2, 410, h.; 7, 283, h.).

§ 244. Ist eine in ausländischer Währung ausgedrückte Geldschuld[1] im Inlande zu zahlen,[2] so kann die Zahlung in Reichswährung[3] erfolgen, es sei denn, daß Zahlung in ausländischer Währung ausdrücklich[4] bedungen ist.

Die Umrechnung erfolgt nach dem Kurswerte, der zur Zeit der Zahlung für den Zahlungsort[5] maßgebend ist.

1. Eine Verpflichtung zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme, nicht eine Verpflichtung zur Leistung bestimmter Geldstücke (Strieth. Arch. 78, 178, ObTr., h.).

2. Erfüllungsort bestimmt sich nach § 269.

3. D. h. in Reichsmünzen: MünzG. v. 9. 7. 1873 (RGBl. 233). Reichskassenscheine brauchen nur von den Kassen des Reiches und der Bundesstaaten in Zahlung angenommen zu werden: § 5 G. v. 30. 4. 1874 (RGBl. S. 40). Ein gesetzlicher Zwang, Banknoten in Zahlung zu nehmen besteht nicht: § 2 BankG. v. 14. 3. 75 (RGBl. 177). Es sind jedoch die oben genannten Kassen im Verwaltungswege zur Annahme angewiesen. So in Pr. durch V. d. FinMin. v. 5. 1. 76 (MBl. IV. S. 13), V. d. JustM. v. 11. 2. 76 (JMBl. 35).

4. Anm. 2 vor § 104.

§ 245. Ist eine Geldschuld in einer bestimmten Münzsorte zu zahlen, die sich zur Zeit der Zahlung nicht mehr im Umlaufe befindet,[1] so ist die Zahlung so zu leisten, wie wenn die Münzsorte nicht bestimmt wäre.[2]

1. D. h. außer Kurs gesetzt ist.

2. Aus § 245 folgt, daß Zahlung in einer bestimmten Münzsorte, z. B. in Reichsgoldmünzen vereinbart werden kann (KGJoh. 14, 138, pr.; 20, 194, pr.).

Zu §§ 246—248.

Der Zinsanspruch ist materiell vom Hauptanspruch abhängig. Die Zinsen haben den gleichen Erfüllungsort wie der Hauptanspruch (RG. 1, 61, g.; ROH. 24, 258, f.) und sind nach dem gleichen materiellen Recht zu beurteilen. Dagegen ist der Zinsanspruch formell selbständig und kann insbesondere auch nach Erledigung der Hauptsache für sich geltend gemacht werden (RG. 1, 351, g.; Recht 00, 214). Behandlung der Zinsen im Konkurs: §§ 48, 62 Nr. 3, 63 Nr. 1, 226, 227 KO. Bedeutung des Wertes der Zinsen für die Bemessung des Streitgegenstandes: §§ 4, 546 ZPO.; §§ 9, 13 GKG.; § 10 RAGebO.

§ 246. Ist eine Schuld nach Gesetz[1] oder Rechtsgeschäft zu verzinsen, so sind vier vom Hundert für das Jahr zu entrichten, sofern nicht ein anderes bestimmt ist.[2, 3]

1. Z. B. §§ 256, 288, 290, 291, 347, 452, 543 II, 641 II, 668, 698, 820 II, 849, 1834.

2. Die anderweite Bestimmung kann getroffen sein durch Gesetz, Gewohnheitsrecht oder Rechtsgeschäft. Anderweite gesetzliche Bestimmung: § 352 HGB. (5%), Art. 50, 51 WO. (6%). Gewohnheitsrechtlich hat der Wechselakzeptant 6% Verzugs- und Prozeßzinsen zu zahlen (vgl. Recht 02, 23 Kolmar). War verabredet: „Zu verzinsen nach Übereinkunft", so ist, solange eine Einigung über einen anderen Zinssatz nicht dargetan, 4% zu gewähren (SeuffArch. 53 Nr. 221, g.). Innerhalb des Pr. LandesR. sind vom 1. 1. 00 ab nur 4% gesetzliche Zinsen zu zahlen: Art. 10 PrAG. z. BGB. Für den Bereich der

Konsulargerichtsbarkeit (G. v. 7. 4. 1900 RGBl. 213) und für die Schutzgebiete (G. v. 25. 7. 1900 RGBl. 809, dazu V. v. 25. 10. 1900 RGBl. 999) kann bestimmt werden, daß an Stelle der in §§ 246, 247, 288 festgesetzten Zinssätze ein höherer Zinssatz zu treten hat.

§ 247. Ist ein höherer Zinssatz als sechs vom Hundert für das Jahr vereinbart,[1] so kann der Schuldner nach dem Ablaufe von sechs Monaten[2] das Kapital unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten[3] kündigen.[4] Das Kündigungsrecht kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Diese Vorschriften gelten nicht für Schuldverschreibungen auf den Inhaber.[4]

1. Eine solche Vereinbarung findet ihre Grenzen nur in den Bestimmungen der §§ 247, 138. 2. §§ 187 I, 188 II. III.

3. Anm. 2 vor § 564. 4. § 793.

§ 248. Eine im voraus getroffene Vereinbarung, daß fällige Zinsen wieder Zinsen tragen sollen, ist nichtig.[1]

Sparkassen, Kreditanstalten[2] und Inhaber von Bankgeschäften können im voraus vereinbaren, daß nicht erhobene Zinsen von Einlagen als neue verzinsliche Einlagen gelten sollen. Kreditanstalten,[3] die berechtigt sind, für den Betrag der von ihnen gewährten Darlehen verzinsliche Schuldverschreibungen auf den Inhaber[4] auszugeben, können sich bei solchen Darlehen die Verzinsung rückständiger Zinsen im voraus versprechen lassen.

1. Vereinbarung, daß bei unpünktlicher Zinszahlung der Zinsfuß erhöht werden soll, ist zulässig (KGJ. 20, A 199; RG. 37, 274 pr.). Für Kontokorrentzinsen gilt § 355 HGB.

2. § 248 II Satz 2 gilt auch für solche Kreditanstalten, deren Satzung nicht von der zuständigen Behörde öffentlich bekannt gemacht ist, und welche keine Bestimmung über Zinseszinsen enthält (KG. 20, A 202).

3. § 793.

Zu §§ 249—255.

Zur Begründung der Schadensersatzpflicht ist es nicht genügend (JW. 05, 431), aber auch nicht unbedingt erforderlich (§§ 278, 833, 835), daß der in Anspruch Genommene den Schaden verursacht hat. Selbst ein Verschulden des Schadens genügt nicht unbedingt, um eine Ersatzpflicht zu begründen (RG. 51, 93; JW. 05, 367; 06, 136). Vielmehr ist erforderlich, daß der Schaden durch einen solchen Umstand verursacht ist, an den Vertrag oder Gesetz für den in Anspruch Genommenen die Verpflichtung knüpft, die infolge des Umstandes eingetretenen Schäden zu vertreten. Die Verursachung liegt vor, wenn ohne den Umstand der Schaden überhaupt nicht oder doch nicht so wie geschehen eingetreten wäre (RGSt. 15, 153, StR.; JW. 05, 487; RG. 42, 293, pr.; ROH. 2, 358, g.) und der Umstand die Möglichkeit des Eintritts eines Erfolgs von der Art des eingetretenen erheblich erhöht hat. Der zu vertretende Umstand braucht nicht die unmittelbare Ursache des Schadens zu sein. Der Kausalzusammenhang wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß zur Herbeiführung des Schadens noch andere Umstände mitgewirkt haben (JW. 01, 547; RG. 13, 66, g.; 63, 343; SeuffArch. 41 Nr. 15 Kiel, g.; BadRpr. 05, 13 Karlsruhe; 06, 278 Karlsruhe), auch nicht dadurch, daß der Schaden erst durch Dazwischentreten eines ungewöhnlichen, der Regel nicht entsprechenden Ereignisses eingetreten ist (RG. 13, 66, g.). Es ist daher für den Zusammenhang zwischen dem Unfall und der Erkrankung (Bruch) ohne Belang, daß für letztere eine Disposition vorlag (JW. 00, 421, pr.; 03, 30; 05, 690; RG. 6, 3, g.; vgl. OLG. 14, 57, KG.), oder daß die Erkrankung auch ohne den Unfall später so wie so eingetreten wäre (JW. 00, 876). Der Kausalzusammenhang zwischen dem Umstand und dem Schaden ist besonders darzutun. Auch wenn ein Verhalten feststeht, das den Schaden herbeigeführt haben kann, so wird doch nicht vermutet, daß es den Schaden herbeigeführt hat (HansGZ. 05 Beibl. 4 Hamb.). Nicht gefordert wird die Darlegung eines absolut sicheren Zusammenhanges. Es braucht daher nicht jedes einzelne Glied des Zusammenhangs in seiner genauen Gestaltung erkannt zu werden (JW. 00, 396; RGSt. 6, 147, StR.). Es genügt, daß Anfang und Ende — der zum Schadensersatz verpflichtende Umstand und der Schaden — durch eine ununterbrochene Kette von mitwirkenden Tatsachen verknüpft erscheinen (JW. 00, 396). Auch braucht nicht dargetan zu werden, daß der zu vertretende Umstand sich als einseitig mögliche Ursache des Schadens darstellt (JW. 03, 384). Es genügt die Darlegung eines jeden vernünftigen Zweifel ausschließenden Grades von Wahrscheinlichkeit des Kausalzusammenhanges (RG. 15, 339, pr.; BayObLG. 2, 171, g.; JW. 03, 384), z. B. die Darlegung eines solchen vom anderen Teil zu vertretenen Umstandes, auf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge der eingetretene Schade zurückzuführen ist. Die Abwesenheit solcher anderweiter Ursachen, für deren Vorliegen sich ein besonderer Anhalt nicht entnehmen läßt, braucht nicht noch besonders dargetan zu werden (RG. 12, 190, g.; 15, 339, pr.; 29, 140, g.; JW. 06, 696, OLG. 2, 484 Dresden; 9, 36 Rostock; GruchotsBeitr. 38, 978, pr.). Es wurde z. B. angenommen, daß das Betreten einer Schonung mit brennender Zigarre den unmittelbar darauf entstandenen, anderweit nicht zu erklärenden Waldbrand verursacht hat (RG. 29, 140, g.), die anderweit nicht zu erklärende Explosion einer Pulvermühle auf Vernachlässigung der bereits längere Zeit außer Acht gelassenen Sicherheitsvorschriften zurückzuführen war (RG. 10, 142, g.).

§ 249. Wer zum Schadensersatze verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatze verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.[1] Ist wegen Verletzung einer Person oder wegen Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag[2] verlangen.

1. Schaden ist jede ungünstigere Gestaltung der Lage, und zwar nicht nur der Vermögenslage (SächsOblG. 25, 172); es wird jedoch nach § 253, soweit nicht, wie z. B. in §§ 343 II, 847, 1300

etwas anderes bestimmt ist, Ersatz nur für Vermögensschaden gewährt. Vermögensschaden ist die Differenz zwischen dem Betrag des Vermögens einer Person, wie derselbe zu einem bestimmten Zeitpunkt ist, und dem Betrag, welchen das Vermögen ohne die Dazwischenkunft des beschädigenden Ereignisses in dem Zeitpunkt haben würde (RG. 8, 224, g.; JW. 06 332); vgl. auch Anm. 2.

Compensatio lucri cum damno. Verursacht der zum Schadensersatz verpflichtende Umstand außer dem Nachteil noch einen Vorteil für den Benachteiligten, so liegt ein Schaden nur insoweit vor, als nach Ausgleichung der Vorteile und Nachteile ein Nachteil übrig bleibt (JW. 06, 332; OLG. 12, 118 Kassel; RG. 10, 51, pr.; 13, 265, pr.; 40, 176, h.; 54, 140). So ist bei der Schadensberechnung in Abzug zu bringen, was der Beschädigte infolge des beschädigenden Umstandes erspart (JW. 06, 332). Diese compensatio lucri cum damno vollzieht sich von selbst. Die Bestimmungen über Aufrechnung, insbesondere die für die Aufrechnung geltenden Beschränkungen finden keine Anwendung (RG. 54, 140). Eine compensatio lucri cum damno findet nicht statt zwischen Vorteil und Schaden, die in verschiedenen, wenn auch tatsächlich zusammenhängenden Ereignissen wurzeln (RG. 10, 51, pr.; JW. 07, 133; PfälzRpr. 04, 53 Zweibrücken). Kein Abzug vom Schaden kann darauf gegründet werden, daß es in der Macht des Schädigers gestanden hätte, den anderen Teil in erlaubter Weise zu schädigen (Recht 00, 214), oder daß der Schädiger dem Beschädigten durch eine außer Zusammenhang mit der Schädigung stehende Handlung Vorteile verschafft hat (Recht 04, 356).

Concursus causarum lucrativarum. Dem Schadensanspruch steht nicht entgegen, daß der Beschädigte von anderer Seite, sei es auf Grund Schenkung, Versicherung oder infolge des Umstandes, daß er für fremde Rechnung abschloß, Ersatz erhalten hat oder erhalten wird (RG. 27, 126, pr.; DJZ. 05, 824 Kolmar); vgl. jedoch § 255.

Ermittlung des Schadens im Prozeß: § 287 ZPO.

Zum Ersatz in Geld ist der Schuldner nur dann verpflichtet, wenn dies, wie z. B. in § 249 Satz 2, besonders bestimmt ist (vgl. Gruchots Beitr. 37, 1036, pr.). Wer Ersatz des Schadens fordern kann, der ihm durch Belastung mit einer Verbindlichkeit erwachsen ist, darf auch, wenn er die Verbindlichkeit noch nicht erfüllt hat, Ersatz des zu leistenden Gegenstandes fordern (JW. 99, 780, g.; ROH. 12, 270, pr.; 15, 48, f.; 18, 277, pr.). Ist die Verbindlichkeit noch nicht fällig, so gilt § 257 Satz 2 entsprechend.

2. Facultas alternativa. Geldbetrag ist Geldkapital. Geldrente kann nur dann begehrt werden, wenn dies besonders bestimmt ist, z. B. in den Fällen der §§ 843 ff.; sonst selbst dann nicht, wenn wegen Entziehung oder Verminderung regelmäßig wiederkehrender Vorteile, z. B. Verminderung der Ertragsfähigkeit einer Sache, Ersatz zu leisten ist (RG. 9, 278, pr.; 45, 203, pr.; vgl. jedoch Gruchots Beitr. 34, 1058, pr.). Der zur Herstellung erforderliche Geldbetrag ist ohne Rücksicht darauf zu gewähren, ob der Beschädigte ihn tatsächlich aufgewandt hat (JW. 94, 439, pr.).

Exkurs zu § 249.

Ein wichtiger Fall des Schadensersatzes ist der Schadensersatz wegen Nichterfüllung (abgekürzt Schad. w. N.): vgl. §§ 280 I, 283, 286, 325, 326, 440, 463, 480, 253, 524, 538, 545, 635, 1613, 2183 BGB.; §§ 375, 376 HGB. Schad. w. N. ist Ersatz des Schadens dafür, daß die Verpflichtung nicht so wie übernommen zur Erfüllung gelangte (RG. 50, 264; 55, 425), oder mit anderen Worten Ersatz dafür, daß der Gläubiger zur Leistungszeit und am Leistungsort die Leistung nicht hatte (ROH. 6, 194, h.; 14, 8, h.). Die Wahl des Schadensersatzes wegen Nichterfüllung wandelt den ganzen gegenseitigen Vertrag in einen einseitigen Geldanspruch des Nichtsäumigen gegen den Säumigen auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung des ganzen Vertrags um (JW. 05, 686). Der Gläubiger kann die Gegenleistung, falls noch nicht bewirkt, verweigern (RG. 61, 87). Er kann die bewirkte Gegenleistung zurückfordern (OLG. 10, 176 Hamburg; ROH. 20, 223, h.; 24, 107, h.) und Ersatz seiner Vertragskosten (RG. 50, 190; JW. 04, 140), Zehrgelder, Reise- und Aufwandkosten verlangen (PosMSchr. 05, 147 Posen).

I. Konkreter Schaden.

A. Deckung. Im Fall der Deckung — anderweiter Beschaffung der geschuldeten Leistung — kann der Gläubiger Ersatz des erforderlichen Mehraufwandes verlangen (RG. 14, 112, h.; 15, 71, h.; ROH. 12, 270, h.), ohne daß er ein besonderes Interesse an der Deckung darzutun braucht (RG. 11, 199, h.; ROH. 3, 200, h.). Der Gläubiger handelt bei der Deckung nicht als Beauftragter, Geschäftsführer oder Vertreter des Schuldners (RG. 11, 199; JW. 00, 604; 02 Beil. 263), braucht dabei nicht dessen Interessen besonders zu berücksichtigen (RG. 11, 199, h.; SeuffArch. 45 Nr. 30, h.), darf sie andrerseits auch nicht in einer wider Treu und Glauben verstoßenden Weise verletzen (RG. 11, 199, h.). Unterlassung einer gebotenen Deckung: § 254 Anm. 9 unter „Nichtdeckung". Ein durch Weiterveräußerung erzielter Gewinn kommt allein dem Gläubiger zugute, braucht nicht von dem Schaden in Abzug gebracht zu werden (RG. 52, 154). Die vom Gläubiger redlicherweise gezahlten Preise sind zugrunde zu legen (RG. 11, 199). Es ist ihm zu beweisen, daß er sich billiger hätte decken müssen. Den durch billigere Deckung erzielten Gewinn braucht Gläubiger nicht heraus zu geben (ROH. 20, 223, h.; 22, 187, h.; RG. 15, 73, h.), muß ihn aber vom Gesamtbetrag des Schadens in Abzug bringen lassen (ROH. 22, 187, h.; RG. 15, 73, h.). Gläubiger kann sich jedenfalls am Leistungsort, Ablieferungsort oder dem diesen Orten zunächst liegenden Marktort decken. Deckt er sich an einem anderen Orte und erzielt dort ungünstigere Bedingun-

gen, so muß er die getroffene Wahl rechtfertigen (RG. 11, 199, h.). Die Deckung ist in der Regel erst zu dem Zeitpunkt vorzunehmen, zu welchem Schadensersatz wegen Nichterfüllung begehrt werden kann (ROH. 17, 258, h.). Sie darf jedoch schon vor Beginn des Verzuges, ja vor Fälligkeit erfolgen, sobald Gläubiger Grund zur Annahme hat, Schuldner werde nicht erfüllen (ROH. 14, 184, h.; RG. 4, 71, h.; 7, 44, h.; 52, 153). War Preis oder Ort oder Zeit des Deckungsgeschäftes unsachgemäß gewählt, so kann Gläubiger seine Mehraufwendungen nur insoweit ersetzt verlangen, als sie auch bei sachgemäßer Deckung entstanden wären (ROH. 17, 258, h.; RG. 11, 200, h.).

B. Regreß. Hat der Gläubiger infolge der Nichterfüllung seinem Abnehmer nicht oder nicht rechtzeitig leisten können, so kann er ersetzt verlangen den Betrag des Schadensersatzes (ROH. 13, 201, h.; 15, 48, h.; 18, 279, h.), oder der Vertragsstrafe (ROH. 4, 193, g.; 5, 171, h.; RG. 15, 73, g.; 19, 26, h.), den oder die er deswegen dem Abnehmer hat zahlen müssen oder zu zahlen verpflichtet ist (ROH. 12, 270, h.; 15, 48, g.; 18, 279, h.). Dem Regreß steht es nicht notwendig entgegen, daß das Verhalten des Gläubigers gegenüber seinem Abnehmer ein schuldhaftes war (vgl. RG. 20, 88, h.). Hat infolge Abnahmeverzugs des Käufers der Verkäufer seinem Lieferanten nicht abnehmen können, so kann er, wenn der Lieferant infolgedessen zum Selbsthilfeverkauf geschritten, vom Käufer Ersatz der Differenz zwischen dem mit dem Lieferanten vereinbarten Preis und dem geringeren Erlös des Selbsthilfeverkaufs fordern (RG. 29, 62, h.). Der Regreßnehmende muß dartun, daß seine eigene Nichtleistung durch die Nichtleistung des Schuldners verursacht ist (ROH. 13, 205, g., h.).

C. Entgangener Gewinn: § 252.

D. Selbsthilfeverkauf. Wer Schad. w. N. fordern darf, kann selbst bei Handelsgeschäften ohne weiteres Ersatz des Betrages begehren, um welchen der Erlös eines wenn auch ohne Beobachtung der Formen des § 373 HGB., jedoch mit der erforderlichen Sorgfalt vorgenommenen anderweiten Verkaufs der nicht abgenommenen Ware hinter dem Vertragspreis zurückbleibt (OLG. 2, 33 Posen; JW. 05, 640).

II. Abstrakter Schade.

Handelt es sich um Lieferung von Waren, die Gegenstand des Handelsverkehrs sind, so kann zwar auch nicht teilweise neben dem konkreten Schaden (ROH. 18, 216, h.), wohl aber an seiner Stelle der Verkäufer den Betrag fordern, um welchen der Vertragspreis seinen Selbstkostenpreis übersteigt (RG. 60, 37), oder statt dessen den Betrag, um welchen der Vertragspreis höher ist, als der am Ort und zur Zeit der geschuldeten Lieferung bestehende Markt- oder Börsenpreis, der Käufer dagegen den Betrag, um welchen dieser Markt- oder Börsenpreis den Vertragspreis übersteigt (RG. 6, 26, h., 59, h.; ROH. 3, 95, g., h.; 8, 20, g., h.; 9, 349, g., h.; 11, 183, g., h.; 15, 336, g., h.; 17, 257, g., h.; SeuffArch. 38 Nr. 46, g.; 44 Nr. 126, ÖstObGer., h.; 48 Nr. 112, g.). Daß die Ware nur einen beschränkten Kreis von Abnehmern hat, schließt die Zulässigkeit dieser Berechnung nicht aus (RG. 4, 4, h.). Ohne Belang ist es auch, ob und zu welchem Preise die Ware anderweit beschafft werden konnte oder beschafft wurde, ebenso ob und zu welchem Preise die Ware weiter veräußert werden konnte oder weiter veräußert wurde (RG. 4, 3, h.; 6, 59, h.; ROH. 9, 129, h.; 10, 170, h.). Maßgebend ist in der Regel der Börsen- oder Marktpreis der Sache und zwar der allgemein übliche, nicht etwa der beim Einkauf ungewöhnlich großer Mengen übliche Preis (Recht 07, 634). Besteht ein Börsen- oder Marktpreis nicht, so entscheidet der Preis, zu dem die Sache tatsächlich gekauft werden kann (ROH. 11, 183, h.). Selbst das handelsübliche Skonto ist von dem Preise nicht in Abzug zu bringen (SeuffArch. 29 Nr. 102, ÖstObGer., h.). Der Schadensersatzberechtigte kann nach freier Wahl der Berechnung den Preis zugrunde legen, der herrscht am Ablieferungsort (RG. 6, 27, h.; ROH. 21, 249, h.) oder am Bestimmungsort, muß jedoch von dem am letzteren Ort maßgebenden Preise die durch den Transport dahin vom Ablieferungsort entstandenen Kosten in Abzug bringen (ROH. 21, 249, h.; 24, 332, h.). Hat die Sache an dem an sich für die Berechnung maßgebenden Orte keinen Markt- oder Börsenpreis, so ist der Preis des ihm nächsten Ortes zugrunde zu legen, an dem sie einen solchen Preis hat. Die Fracht von diesem an jenen Ort ist zuzuschlagen (ROH. 14, 141, h.). Maßgebend für die Preisbemessung ist der Zeitpunkt, zu welchem oder bis zu welchem zu leisten war (ROH. 3, 96, g.; 14, 142, h.; 15, 336, h.; 17, 256, h.). War zulässigerweise eine Nachfrist gesetzt, so kann der Gläubiger nach seiner Wahl auch den bei ihrem Ablauf herrschenden Preis zugrunde legen (ROH. 11, 184, h.; 13, 246, h.; 15, 337, h.; HoldheimsMSchr. 14, 218).

Wer Schad. w. N. fordern darf, kann nicht statt dessen oder daneben Schad. wegen verzögerter Erfüllung fordern, d. h. Ersatz des Schadens, der ihm durch Nichtbesitz der Leistung seit dem Leistungstage erwachsen ist (ROH. 6, 194, h.). Erfüllungsort für den Schadensersatz wegen Nichterfüllung ist der gleiche, wie für die ursprüngliche Leistung (Recht 05, 164; RG. 7, 340, g.; SeuffArch. 50 Nr. 274, g.). Beweislast. Ist beim Schad. w. N. streitig, ob Schuldner erfüllt hat, so muß dieser die Erfüllung beweisen (RG. 41, 222, pr.; 45, 359, pr.).

§ 250. Der Gläubiger kann dem Ersatzpflichtigen zur Herstellung eine angemessene Frist[1] mit der Erklärung bestimmen,[2] daß er die Herstellung nach dem Ablaufe der Frist ablehne. Nach dem Ablaufe der Frist kann der Gläubiger den Ersatz in Geld[3] verlangen, wenn nicht die Herstellung rechtzeitig erfolgt; der Anspruch auf die Herstellung ist ausgeschlossen.[4]

1. § 326 Anm. 5. 2. § 326 Anm. 6.

3. Es ist mindestens der zur Zeit der Scha-

denszufügung erforderlich gewesene Betrag zu ersetzen (JW. 85, 326). Eine spätere Preisherniedrigung des zu ersetzenden Gegenstandes kommt dem Ersatzpflichtigen nicht zugute.

4. § 326 Anm. 12.

§ 251. Soweit die Herstellung nicht möglich[1] oder zur Entschädigung des Gläubigers nicht genügend ist, hat der Ersatzpflichtige den Gläubiger in Geld zu entschädigen.[2]

Der Ersatzpflichtige kann den Gläubiger in Geld entschädigen, wenn die Herstellung nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist.

1. Objektiv unmöglich: § 275. Bloß subjektives Unvermögen kommt nicht in Betracht.

2. Bei Beschädigung einer Sache kann außer dem zur Ausbesserung erforderlichen Geldbetrag Ersatz des Minderwerts verlangt werden, den die ausgebesserte Sache im Vergleich mit der unbeschädigten hat (JW. 04, 140).

§ 252. Der zu ersetzende Schaden umfaßt auch den entgangenen Gewinn.[1] Als entgangen gilt der Gewinn, welcher nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen, mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte.[2]

1. Ein durch unsittliches oder unehrenhaftes Verhalten zu erzielender Gewinn wird nicht ersetzt (JW. 02 Beil. 284).

2. § 252 Satz 2 beschränkt nicht den Umfang des Anspruches, sondern erleichtert nur den Beweis. Die Erwartung braucht nicht von Anfang an gehegt worden zu sein, es genügt, daß nachträglich die Wahrscheinlichkeit hervortritt, der Gewinn wäre gemacht worden (OLG. 4, 214 Hamb.). Bei Berechnung des entgangenen Gewinns bleibt die unmittelbar bestehende Möglichkeit eines Geschäftsverlustes außer Betracht. Dagegen sind die üblichen Geschäftsunkosten in Abzug zu bringen (Recht 03, 290 Breslau). § 252 gilt auch dann, wenn nur Fahrlässigkeit vorliegt und der zu ersetzende Schade nicht voraussehbar war (Sörgel 06, 76).

§ 253. Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann Entschädigung in Geld nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen[1] gefordert werden.

1. §§ 343 II, 847, 1300.

§ 254. Hat bei der Entstehung des Schadens[1] ein Verschulden[2] des Beschädigten[3] mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatze sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend[4] von dem einen oder dem anderen Teile verursacht worden ist.

Dies gilt auch dann, wenn sich das Verschulden des Beschädigten darauf beschränkt, daß er unterlassen hat, den Schuldner auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens[4a] aufmerksam zu machen, die der Schuldner weder kannte noch kennen mußte, oder daß er unterlassen hat, den Schaden[4b] abzuwenden oder zu mindern.[5] Die Vorschrift des § 278[6] findet entsprechende Anwendung.[7, 8, 9]

1. Oder bei der Vergrößerung des Schadens (OLG. 8, 34 Hamburg).

2. D. h. eine schuldvolle, nämlich eine auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit (§ 276) beruhende Handlung (RG. 54, 410; 59, 222; Recht 04, 601). Es ist nicht erforderlich, daß im Verhältnis zu einem anderen das Verhalten des Beschädigten eine vertragliche oder außervertragliche Rechtswidrigkeit enthielt, es genügt, daß er es unterlassen hat, das Maß von Aufmerksamkeit zu betätigen, das nach Lage der Sache zur Wahrnehmung der eigenen Interessen geboten war (JW. 02 Beil. 270; PostMSchr. 04, 93 Marienwerder). Daß die Verletzung durch mangelhafte Ausübung der über den Verletzten zu führenden Aufsicht entstanden ist, schadet selbst dann nichts, wenn der Ersatzanspruch von dem schuldigen Aufsichtspflichtigen als gesetzlichem Vertreter des Verletzten erhoben wird (RG. 53, 312; 54, 410; 62, 346; vgl. Sörgel 06, 248), oder wenn der Aufsichtspflichtige in eigenem Namen Ersatz der aufgewendeten Kurkosten verlangt (RG. 53, 312).

3. In den Fällen der §§ 844, 845 schadet sowohl ein Verschulden des Ersatz Begehrenden (RG. 55, 29), als auch ein Verschulden des Verletzten (SeuffBl. 04, 189, BayObLG.).

Bei Unzurechnungsfähigen, Minderjährigen, Taubstummen ist mitwirkendes Verschulden nur insoweit denkbar, als sie nach §§ 827, 828 für den einem anderen zugefügten Schaden verantwortlich wären (RG. 1, 278 haftpfl.; 51, 275; 59, 221; JW. 01, 42, g.; 02 Beil. 234; 03 Beil. 101; 06, 55, 193; Recht 03, 504; 04, 601; Sächs. Arch. 02, 62; WürttJ. 16, 174 Stuttgart; Seuff. Arch. 60 Nr. 95 Bamberg). Dagegen findet § 829 auf das mitwirkende Verschulden der in §§ 827, 828 genannten Personen keine Anwendung (JW. 03 Beil. 122).

4. Das Abwägen des gegenseitigen Verhältnisses des beiderseitigen Verschuldens unterliegt der Nachprüfung des Revisionsgerichts (JW. 03 Beil. 102; 04, 448; 06, 544).

4a. Ungewöhnlich hoher Schaden ist nicht schon ein solcher, der die Erwartungen übersteigt, sondern ein solcher, dessen Eintritt durch ungewöhnliche Umstände bedingt ist (Recht 07, 506; vgl. auch Recht 06, 1255).

4b. Sei es einen auf einmal entstandenen oder einen erst im Laufe der Zeit anwachsenden Schaden (OLG. 8, 394, KG.).

5. Der Beschädigte ist also, soweit es die im Verkehr erforderliche Sorgfalt gebietet, verpflichtet, den Schaden abzuwenden oder zu mindern. Auf schuldhafte Verletzung der Pflicht findet § 254 I Anwendung (vgl. Recht 05, 469; 07, 246 Hamm; JW. 03 Beil. 67; 04, 166).

6. § 278 findet auch auf den § 254 I entsprechende Anwendung (RG. 62, 108).

7. § 254 gilt für alle Fälle des Schadensersatzes nach Reichsrecht, es sei denn, daß der besondere Zweck und der gesetzgeberische Gedanke der betr. Bestimmung dem entgegensteht (RG. 53, 78). Es ist ohne Belang, ob es sich um einen Fall handelt, in dem der Ersatzpflichtige ohne sein Verschulden haftet (RG. 51, 277). § 254

gilt in den Fällen der Haftung aus § 1 Haftpfl. G. (RG. 53, 75, 399; 56, 154; JW. 02 Beil. 141; 03 Beil. 66), § 2 HaftpflG. (JW. 06, 459), aus § 833 (JW. 03 Beil. 143; 04, 57, 356), aus § 835 (JW. 05, 367; RG. 52, 349; PrObVG. 42, 269), aus einer Versicherung oder Garantie. § 254 gilt auch gegenüber dem § 140 GewUnfVG. (JW. 06, 459), § 459 III HGB. (JW. 06, 12), nicht aber für die Haftung aus § 25 PrG. v. 3. 11. 1838 (RG. 63, 270; JW. 07, 132), § 136 II GewUnfVG. (OLG. 8, 780 Frankfurt), auch nicht im Fall der großen Haverei (DJZ. 06, 653).

8. Mitwirkendes Verschulden des Beschädigten ist nicht von Amts wegen zu berücksichtigen, sondern nur wenn und soweit es besonders geltend gemacht und dargetan wird (RG. 13, 10, haftpfl.; JW. 06, 86).

9. Einzelnes.

Arglist. Der wegen Arglist in Anspruch Genommene kann sich nicht darauf berufen, daß der andere Teil gegenüber der Arglist nicht die erforderliche Sorgfalt angewandt habe (Recht 07, 506; JW. 05, 717).

Berufswahl. Wer wegen Aufhebung oder Minderung seiner Erwerbsfähigkeit Schadensersatz fordert, muß bei seiner Berufswahl in den durch seinen Stand und seine Vorbildung gezogenen Grenzen auf seine veränderte körperliche Eignung Rücksicht nehmen (RG. 53, 49; SächsArch. 10, 603).

Bestürzung. Daß das an sich sachwidrige Handeln des Beschädigten auf eine durch drohende Gefahr verursachte Bestürzung zurückzuführen ist, kann ein Verschulden des Beschädigten ausschließen (RG. 50, 95; Recht 05, 193).

Dunkelheit. Wer einen ihm unbekannten Ort betritt, muß entweder von der Möglichkeit Gebrauch machen, sich Licht zu schaffen (JW. 05, 44), oder muß zum mindesten sich vorsichtig und langsam hintasten (JW. 05, 45, 199, 491; 06, 110; BadRpr. 05, 267 Karlsruhe; DJZ. 06, 1261; SeuffArch. 59 Nr. 204 Bamberg; BadRpr. 05, 267 Karlsruhe). Verschulden, wenn jemand in der Dunkelheit einen erheblich gefährlicheren und unerheblich abkürzenden Weg einschlägt (SeuffArch. 57 Nr. 213 Celle).

Eisenbahnverkehr. Der Fahrgast darf nicht beim Anhalten des Zuges ohne nähere Prüfung der Örtlichkeit aussteigen (JW. 05, 112). Mutwillige Übertretung des Verbots, die Plattform zu betreten, ist Verschulden (WürtZ. 17, 1 Stuttgart). Aufspringen auf fahrenden Zug ist Verschulden (JW. 06, 422). Anwendung der im Einzelfall gebotenen Eile ist kein Verschulden (SeuffArch. 60 S. 279 Kassel). Der auf steilen Wagentritten aussteigende Reisende muß sich an den vorhandenen Seitengriffen halten (JW. 06, 575).

Frachtverkehr. Kein Verschulden, wenn der Empfänger eines „10 Tonnen Briketts per Eilgut" bestellenden Telegrammes keinen Anlaß nimmt, zu bezweifeln, ob wirklich „Eilgut" und nicht „Frachtgut" gemeint sei (Puchelts Z. 05, 442).

Gefährliche Arbeit. Übernahme einer solchen ist noch kein Verschulden (JW. 05, 45).

Gehorsam. Regelmäßig kein Verschulden, wenn ein gewöhnlicher Arbeiter einem ihm von seinem Vorgesetzten erteilten Dienstbefehl trotz Erkenntnis der mit der Befolgung verknüpften Gefahr ohne weiteres nachkommt (RG. 8, 35, haftpfl.), mag der Befehl auch mit der Anordnung eines höheren Vorgesetzten in Widerspruch stehen (ROH. 19, 29, haftpfl.; HansGZ. 05 Beil. Nr. 96).

Glatteis (JW. 07, 10).

Grundbucheinsicht wird vom Zessionar einer Hypothek nicht unbedingt gefordert (RG. 60, 33).

Heilung. Wer wegen Verletzung des Körpers Schadensersatz begehrt, muß zur Heilung oder Besserung der Krankheit die nach dem jetzigen Stand der medizinischen Wissenschaft sich darbietenden Mittel insoweit zur Anwendung bringen, als es im gegebenen Fall jeder verständige Mensch tun würde (GruchotsBeitr. 35, 401, pr.; Recht 07, 633; RG. 60, 149). Er darf nicht seine Wunde vernachlässigen (JW. 07, 199). Er muß sich unter Umständen in eine Heilanstalt begeben (RG. 60, 147). Er braucht sich zwar nicht jeder einen Erfolg versprechenden Operation zu unterwerfen, darf jedoch eine solche nicht wegen einer bloß in seiner Einbildung bestehenden Gefahr ablehnen (SeuffArch. 46 Nr. 189, g.; 50 Nr. 166 Stuttgart, g.; JW. 91, 100). Der Schadensersatzpflichtige muß dartun, welche Mittel die Wissenschaft zur Heilung oder Linderung darbietet, der Verletzte muß die Nichtbenutzung eines an sich geeigneten Mittels rechtfertigen (RG. 60, 151).

Hunde sind, dort wo ihnen die Gefahr des Überfahrenwerdens droht, an die Leine zu nehmen (SeuffArch. 60 Nr. 121 Kassel).

Manuskriptsendung ohne Zurückbehaltung einer Abschrift ist kein Verschulden (DJZ. 06, 372, KG.).

Nachgiebigkeit. Eine selbst auf übergroßer Vorsicht und Ängstlichkeit beruhende unnötige Nachgiebigkeit gegenüber rechtswidriger Drohung ist nicht notwendig ein Verschulden (JW. 05, 490).

Nichtdeckung. Der Gläubiger, der es unterläßt, sich die ihm notwendige ausbleibende Leistung anderweit zu beschaffen, obgleich dies leicht möglich war und er dadurch seinem Anspruch nichts vergeben würde, handelt schuldhaft (JW. 03 Beil. 121; SeuffArch. 22 Nr. 26 Lübeck, g.; vgl. jedoch Recht 07, 634). Dieses Verschulden kann selbst gegenüber einer sonst zulässigen abstrakten Schadensberechnung geltend gemacht werden (PosMSchr. 05, 23 Posen).

Rechtsmittel usw. Ein Schaden gilt insoweit selbst verschuldet, als er durch sachgemäße Einlegung eines offensichtlich Erfolg versprechenden Rechtsmittels oder Rechtsbehelfes hätte abgewandt werden können (vgl. OLG. 4, 216 Marienwerder; JW. 03 Beil. 67; jedoch JW. 01, 18, pr.).

Reizung. § 254 anwendbar, wenn der Beschädigte den Schädigenden zu der schadenbringenden Handlung gereizt hat (JW. 07, 9).

Rettung. Handeln in Erfüllung einer sitt-

lichen Pflicht, z. B. um einen Menschen zu retten, enthält auch dann kein eigenes Verschulden, wenn der Handelnde die damit für ihn verknüpfte Gefahr sah oder sehen mußte (RG. 29, 122, g.; 50, 223; JW. 04, 356; 05, 170; OLG. 3, 291, KG.).

Scherz. Eine nicht ernstlich gemeinte Aufforderung zu gefährlichem Handeln enthält regelmäßig dann kein Verschulden, wenn erwartet wurde und erwartet werden durfte, der Mangel der Ernstlichkeit würde nicht verkannt werden (JW. 01, 580, g.).

Straßenverkehr. Benutzung des Fahrdamms statt des Fußwegs enthält dann kein Verschulden, wenn es sich um Straßen mit keinem starken Wagenverkehr handelt (Recht 02, 613 Kolmar). Bei Überschreiten selbst einer belebten Straße braucht man sich nicht bei jedem Schritt nach allen Seiten umzusehen (Seuff. Arch. 60 Nr. 7; dagegen Recht 07, 633), muß jedoch sein Augenmerk auf Fuhrwerke richten, deren Nahen man hört (JW. 06, 350). Auch darf ein alter schwerhöriger Mann den Fahrdamm einer viel befahrenen Straße nur unter sorgfältiger Umschau passieren (OLG. 10, 158 Hamb.). Wer ein im Betrieb befindliches Trambahngleis betritt, muß sich umsehen, ob nicht auf dem Gleis ein Wagen kommt (BadRpr. 04, 221 Karlsruhe, 257 Karlsruhe, RheinArch. 04, 3 Köln; JW. 03 Beil. 101; 04, 287; 05, 78, 170, 490, 686). Das Publikum darf sich nicht darauf verlassen, daß der Führer der Trambahn an einem sonst hierzu nicht bestimmten Orte bloß zur Vermeidung des Zusammenstoßes rechtzeitig hält oder die Geschwindigkeit mindert (JW. 05, 14). Werden an einer Stelle üblicherweise Glockensignale gegeben, so kann das Publikum darauf vertrauen, rechtzeitig durch ein auch bei Straßenlärm hörbares Läuten gewarnt zu werden (JW. 05, 119). Besteigen einer in Bewegung befindlichen Trambahn (vgl. JW. 07, 10). Fahrgast, der aussteigen will, darf sich schon während der Fahrt von seinem Sitz erheben (JW. 06, 378), darf auch, wenn er sich vollkommen sicher fühlen kann, bei Verlangsamung der Fahrt das Trittbrett betreten (JW. 05, 44; 06, 192), darf jedoch regelmäßig nicht während des Fahrens abspringen (SeuffArch. 38 Nr. 126 Hamb., g.). Das Publikum braucht kein besonderes Augenmerk darauf zu richten, ob nicht auf dem Trottoir unverwahrte Gruben und Öffnungen sind (ElsLothZ. 05, 263 Kolmar).

Telegramm. Im Handelsverkehr sind bei Telegrammen wichtigerer Art, insbesondere Offerten, die Zahlen in Buchstaben anzugeben (SächsArch. 14, 306; GruchotsBeitr. 48, 933, h.).

Auf Treppen, die einem nicht bekannt sind, muß man aufmerksam gehen und darf sich nicht darauf verlassen, daß die Stufen absolut gleich groß sind (JW. 05, 78).

Trunkenheit (JW. 02 Beil. 212; Seuff. Arch. 60 Nr. 187) vgl. § 827.

Übertretung. Kenntnis allgemeiner Anordnungen muß sich jeder aneignen, den sie angehen (JW. 04, 232). Ungehorsam des Verletzten gegen eine für ihn geltende Bestimmung enthält regelmäßig Verschulden (RG. 4, 25, haftpfl.), es sei denn, daß sie tatsächlich unausführbar (ROH. 15, 166, haftpfl.) oder unvernünftig, rein vexatorisch oder nur darauf berechnet war, die Verantwortlichkeit für Unglücksfälle auf die Kategorie, zu denen der Verletzte gehörte, abzuwälzen (RG. 4, 26, haftpfl.), oder die Beobachtung der Instruktion, unter stillschweigender Billigung vorgesetzter Stellen, sei es überhaupt, sei es für Fälle der fraglichen Art außer Gebrauch gekommen ist (RG. 1, 48, haftpfl., 4, 26, haftpfl., ROH. 15, 166, haftpfl.; JW. 04, 233).

Zwangsvollstreckung. Der Eigentümer der bei einem anderen gepfändeten Sachen muß versuchen, die Versteigerung durch Intervention abzuwenden (JW. 03 Beil. 67). Eine allgemeine Pflicht, den durch Verschleuderung bei der Versteigerung drohenden Schaden durch Mitbieten zu verhindern, läßt sich nicht anerkennen (vgl. jedoch OLG. 10, 158, KG.). Der Schuldner braucht von der Befugnis, die Zwangsvollstreckung aus einem materiell ungerechtfertigten Titel durch Hinterlegung abzuwenden, keinen Gebrauch zu machen (ElsLothZ. 05, 167 Kolmar).

§ 255. Wer für den Verlust einer Sache oder eines Rechtes Schadensersatz zu leisten hat,[1] ist zum Ersatze nur gegen Abtretung[2] der Ansprüche verpflichtet, die dem Ersatzberechtigten auf Grund des Eigentums an der Sache[3] oder auf Grund des Rechtes gegen Dritte zustehen.[4]

1. Sei es auf Grund eines persönlichen oder eines dinglichen Anspruchs.

2. §§ 398 ff. Die Ansprüche gehen also nicht schon kraft Gesetzes über (RG. 59, 271). Vgl. jedoch § 804 HGB. 3. §§ 985 ff.

4. Der bestohlene Verwahrer braucht den ihm etwa obliegenden Schadensersatz an den Hinterleger nur gegen Abtretung der diesem gegen den Dieb zustehenden Ansprüche zu gewähren (JW. 02 Beil. 245). Die Feuerversicherungsgesellschaft braucht nur gegen Abtretung der dem Versicherten gegen den Brandstifter zustehenden Rechte zu zahlen (RG. 53, 328; vgl. dagegen WürtZ. 17, 168 Stuttg.).

Bei Bemessung des für den Verlust einer Sache oder eines Rechtes zu gewährenden Ersatzes ist auf die Möglichkeit der Wiedererlangung der Sache oder des Rechtes durch den Ersatzberechtigten keine Rücksicht zu nehmen, vielmehr ist nur dem Ersatzpflichtigen diese Möglichkeit durch Abtretung der zu diesem Zweck gegebenen Ansprüche offen zu lassen (JW. 06, 110).

§ 256. Wer zum Ersatz von Aufwendungen[1] verpflichtet ist,[2] hat den aufgewendeten Betrag, oder, wenn andere Gegenstände als Geld[3] aufgewendet worden sind, den als Ersatz ihres Wertes zu zahlenden Betrag von der Zeit der Aufwendung an zu verzinsen.[4] Sind Aufwendungen auf einen Gegenstand gemacht worden, der dem Ersatzpflichtigen herauszugeben ist, so sind Zinsen für die Zeit, für welche dem Ersatzberechtigten die Nutzungen oder die Früchte des Gegenstandes ohne Vergütung verbleiben,[5] nicht zu entrichten.[6]

1. Der Begriff Aufwendungen umfaßt auch Verwendungen.

2. §§ 27, 40, 86, 304, 347, 450, 538, 547, 633, 670, 683, 693, 850, 970, 994—996, 1049, 1298, 1299, 1390, 1429, 1648, 1835, 1959, 1978, 1991, 2124, 2125, 2185, 2381 II BGB.; Art. 29 §§ 7, 9 Pr. AG. z. BGB.

3. Z. B. auch Arbeitskraft.

4. 4 %: § 246.

5. Z. B. 1030, 1383, 1649.

6. Ausnahmen von § 256: §§ 500, 526, 996, 2381.

§ 257. Wer berechtigt ist,[1] Ersatz für Aufwendungen[2] zu verlangen, die er für einen bestimmten Zweck macht, kann, wenn er für diesen Zweck eine Verbindlichkeit eingeht, Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.[3] Ist die Verbindlichkeit noch nicht fällig, so kann ihm der Ersatzpflichtige, statt ihn zu befreien, Sicherheit leisten.[4]

1. § 256 Anm. 2. 2. § 256 Anm. 1.

3. Statt Leistung an seinen Gläubiger kann Leistung an sich vielfach der Beauftragte, regelmäßig der Kommissionär verlangen (RG. 47, 125, h.; ROH. 12, 270, pr.; 15, 48, f.; 18, 277, pr.; SeuffArch. 46 Nr. 90 Hamb.,g.; vgl. jedoch JW. 03, 371). 4. §§ 232—240.

§ 258. Wer berechtigt ist, von einer Sache, die er einem anderen herauszugeben hat, eine Einrichtung wegzunehmen,[1] hat im Falle der Wegnahme die Sache auf seine Kosten in den vorigen Stand zu setzen. Erlangt der andere den Besitz der Sache, so ist er verpflichtet, die Wegnahme der Einrichtung zu gestatten; er kann die Gestattung verweigern, bis ihm für den mit der Wegnahme verbundenen Schaden Sicherheit[2] geleistet wird.

1. §§ 500, 547 II, 601 II, 1049 II, 1216, 2125 II.

2. §§ 232—240.

Zu §§ 259—261.

Besondere Bestimmungen des BGB. über Offenbarungseid: §§ 2006, 2028, 2057. Verfahren in Rechnungssachen: §§ 254, 277, 348 bis 354 CPO.

Zu §§ 259—260.

Eine Pflicht des Schuldners zur Erteilung von Rechenschaft und Auskunft besteht nicht allgemein, sondern nur, soweit das Gesetz dies besonders bestimmt (Recht 07, 51).

§ 259. Wer verpflichtet ist,[1] über eine mit Einnahmen oder Ausgaben verbundene Verwaltung[2] Rechenschaft abzulegen, hat dem Berechtigten[3] eine die geordnete Zusammenstellung der Einnahmen oder der Ausgaben enthaltende Rechnung[4] mitzuteilen, und, soweit Belege erteilt zu werden pflegen,[5] Belege vorzulegen.[6]

Besteht Grund zur Annahme, daß die in der Rechnung enthaltenen Angaben über die Einnahmen nicht mit der erforderlichen Sorgfalt gemacht worden sind, so hat der Verpflichtete auf Verlangen den Offenbarungseid dahin zu leisten:[7]

daß er nach bestem Wissen die Einnahmen so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei.

In Angelegenheiten von geringer Bedeutung besteht eine Verpflichtung zur Leistung des Offenbarungseides nicht.[8, 9, 10]

1. §§ 27, 40, 86, 666, 681, 713, 740, 1214, 1421, 1546, 1550, 1681, 1686, 1890, 1959, 1978, 2130, 2218 BGB.; § 154 ZwVG. Keine Rechenschaftspflicht wird dadurch begründet, daß jemand etwas als Darlehen oder zur Verwahrung empfangen hat (OLG. 1, 460 Hamburg), daß jemand dem anderen Teil einen Bruchteil des jährlichen Reingewinns zu gewähren hat (OLG. 2, 18 Hamburg; JW. 87, 290, h.), daß jemand im Anfechtungsprozeß zur Zurückgewähr ihm abgetretener Forderungen verurteilt ist (OLG. 2, 266 Hamm), daß jemand vertragswidrig statt beim anderen Teil beim Dritten gekauft hat (OLG. 4, 53 Posen). Wer Rechenschaft begehrt, muß dartun, daß der andere Teil eine zur Rechenschaft verpflichtende, mit Einnahmen oder Ausgaben verbundene Verwaltung tatsächlich geführt, nicht aber noch, daß er bestimmte Einnahmen oder Ausgaben tatsächlich gehabt hat (SeuffArch. 14 Nr. 232 Wiesbaden, g.; RG. 30, 21, h.), oder welche einzelnen Geschäfte er gemacht hat (ROH. 14, 88, pr., h.).

2. Unter Verwaltung ist nicht nur eine fortlaufende, das Vermögen des anderen Teils im allgemeinen betreffende Tätigkeit zu verstehen, sondern überhaupt die Besorgung einer Reihe einzelner mit Einnahmen oder Ausgaben verbundenen Geschäfte (Recht 02, 148 Dresden; JW. 01, 411, g.).

3. Rechnungslegung gegenüber einem der mehreren Berechtigten befreit den Schuldner nicht notwendig in Ansehung der übrigen Berechtigten (SeuffArch. 1 Nr. 53 Wiesbaden, g.).

4. Die Rechnung muß schriftlich (JW. 01, 662, g.), klar und übersichtlich und auch für einen nicht Büchersachverständigen verständlich sein (SeuffArch. 60, 347 Marienwerder). Anderweite Rechnungsstellung kann nicht schon wegen jeden Mangels der Rechnung verlangt werden (SeuffArch. 32 Nr. 229 Celle, g.; 33, 222 ObTr., g.), wohl aber dann, wenn sie an erheblichen Mängeln der Form leidet, wenn sie sich äußerlich nicht als vollständig darstellt, überhaupt wenn sie so verfehlt oder verworren ist, daß es nicht möglich ist, bestimmte Erinnerungen zu ziehen (SeuffArch. 37 Nr. 205, BayObLG., g.). Der Berechtigte kann, ohne sich auf eine vom anderen Teil zu stellende Rechnung verweisen lassen zu müssen, selbst eine Rechnung aufstellen und den Rechnungsüberschuß einfordern (ROH. 13, 41, g., h.; GruchotsBeitr. 14, 373, ObTr., pr.; 24, 445, pr.; StriethArch. 42, 194, ObTr., pr.), oder auch ohne Aufstellung einer Rechnung den Verwaltungsüberschuß anderweit dartun und einfordern (SeuffArch. 32 Nr. 319 Celle, g.). Zahlung kann nur bez. des Rechnungsüberschusses, nicht bez. einzelner herausgegriffener Posten begehrt werden (JW. 98, 369, g.; ROH. 8, 52, g., h.).

5. D. h. soweit es üblich ist, daß der Rechnungspflichtige sich Belege verschafft (DJZ. 07, 365, BayObLG.). Es entscheidet die Verkehrssitte (JW. 02 Beil. 275).

6. Ob die Belege herausgegeben werden müssen, bestimmt sich nach dem zwischen den Parteien bestehenden besonderen Rechtsverhältnis

(SeuffArch. 12 Nr. 238 Jena, g.; 15 Nr. 124 Mannheim).

7. Anm. vor § 259. Anspruch auf Eidesleistung setzt eine äußerlich ordnungsmäßige Rechnung voraus (HansGZ. 03 Beil. 28 Hamburg; Recht 03, 526 Breslau; 04, 334).

8. Die Verwaltungskaution kann bis zur Erfüllung der aus § 259 sich ergebenden Verpflichtungen zurückbehalten werden (vgl. Gruch. Beitr. 26, 985, pr.).

9. § 259 ist unanwendbar auf vor 1900 entstandene Schuldverhältnisse (RG. 56, 222).

10. Gerichtsstand für Klagen aus der Verwaltung: § 31 CPO. Der Streitwert für die aus § 259 erhobenen Ansprüche ist nach § 3 CPO. zu bemessen (GruchotsBeitr. 49, 110).

§ 260. Wer verpflichtet ist, einen Inbegriff von Gegenständen[1] herauszugeben[2] oder über den Bestand eines solchen Inbegriffs Auskunft zu erteilen,[3] hat dem Berechtigten ein Verzeichnis[4] des Bestandes vorzulegen.

Besteht Grund zu der Annahme, daß das Verzeichnis nicht mit der erforderlichen Sorgfalt aufgestellt worden ist, so hat der Verpflichtete auf Verlangen den Offenbarungseid dahin zu leisten:

> **daß er nach bestem Wissen den Bestand so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei.[5]**

Die Vorschrift des § 259 Abs. 3 findet Anwendung.[6]

1. Nicht nur Sachgesamtheiten (Recht 06, 1192 Hamburg), sondern jede Mehrheit von Vermögensobjekten, bei welcher der Berechtigte nach der Natur des in Betracht kommenden Rechtsverhältnisses nicht in der Lage ist, die einzelnen Objekte zu bezeichnen (GruchotsBeitr. 47, 910; Recht 02, 586 Celle; OLG. 2, 187 Jena).

2. D. h. den Inbegriff als solchen herauszugeben: §§ 589, 667, 1048, 1055, 2374 (OLG. 5, 154, KG.), §§ 419, 2018 und zit. bei §§ 259 Anm. 1.

3. § 91 HGB. (GruchotsBeitr. 47, 910), § 1472 (HansGZ. 03 Beibl. 45 Hamburg), §§ 1374, 1891, 2011, 2012, 2027, 2127, 2314, 2362 BGB.

4. Verzeichnis muß unterschrieben sein (a. M. HansGZ. 05 Beibl. 82 Hamburg).

5. § 259 Anm. 7.

6. § 260 gilt nicht für ältere Schuldverhältnisse (RG. 56, 222; BayObLG. 5, 518).

§ 261. Der Offenbarungseid ist, sofern er nicht vor dem Prozeßgerichte zu leisten ist,[1] vor dem Amtsgerichte des Ortes zu leisten,[2] an welchem die Verpflichtung zur Rechnungslegung oder zur Vorlegung des Verzeichnisses zu erfüllen ist.[3] Hat der Verpflichtete seinen Wohnsitz[4] oder seinen Aufenthalt im Inlande, so kann er den Eid vor dem Amtsgerichte des Wohnsitzes[4] oder des Aufenthaltsorts leisten.

Das Gericht kann eine den Umständen entsprechende Änderung der Eidesnorm beschließen.

Die Kosten der Abnahme des Eides hat derjenige zu tragen, welcher die Leistung des Eides verlangt.

1. Vor dem Prozeßgericht ist der Eid dann zu leisten, wenn er durch Urteil auferlegt ist: § 889 CPO. Die Normierung des Eides muß schon im Urteil erfolgen (JW. 02 Beil. 193, RG. 11, 395, g.; 34, 406, pr.). Erzwingung dieses Urteilseides: §§ 889, 888, 891 CPO. Gerichtsgebühr: § 43 I GKG. Anwaltgebühr: §§ 23 II, 34 RAGebO.

2. Das Verfahren vor dem Amtsgericht gehört zur freiwilligen Gerichtsbarkeit: §§ 163, 79 FGG. Keine Beschwerde gegen die Anordnung der Ladung (KGJ. 28, A 306). Gerichtsgebühr: § 49 Nr. 2 PrGKG.

3. § 269. 4. §§ 7—11.

Zu §§ 262—265.

Eine Wahlschuld im Sinne der §§ 262—265 liegt nicht vor in den Fällen der §§ 462, 463, 480 (OLG. 8, 447 Braunschweig), auch nicht bei der Gattungsschuld (RG. 57, 141), oder beim Spezifikationskauf: § 375 HGB. oder bei der facultas alternativa, das ist der Fall, wo zwar nur eine Leistung geschuldet wird, aber entweder der Schuldner die Befugnis hat, sich von seiner Schuld durch Leistung eines anderen Gegenstandes zu befreien: §§ 244 I, 257, 264 I, 528 I, 738 I, 1712 II, 1973 II, 1992, 2170 II, 2187 III, 2288 II, 2329 II (RG. 51, 75), oder der Gläubiger die Befugnis hat, statt der geschuldeten Leistung eine andere zu fordern: §§ 249, 250, 340 I, 342, 491, 524 II, 843 III, 844 II, 845 II, 915 I, 1077 I, 1201, 1217 II, 1231, 1281, 1580 II, 2183 BGB.; § 61 HGB. (vgl. jedoch zu § 61 SeuffArch. 59 Nr 12 Hamburg). Keine Wahlschuld, sondern facultas alternativa, wenn „von dem Rechnungsbetrag 1/6 in Hypotheken in Zahlung genommen werden nach Auswahl des Klägers" (SächsArch. 1, 36 Dresden). Im Fall der facultas alternativa erlischt das Wahlrecht nicht schon mit der Erklärung der Wahl, sondern erst mit Bewirkung der einen Leistung. Bei der facultas alternativa können die Ansprüche auf beide Leistungen in eventueller Verbindung miteinander geltend gemacht werden. Wahlschuld, kein Spezifikationsgeschäft liegt vor, wenn zwischen solchen Warensorten zu wählen ist, die der Art der Preisfestsetzung, wie der Beschaffenheit der Ware nach verschieden sind (RG. 35, 3, h., pr.; Recht 04, 22 Marienwerder). Wahlvermächtnis: § 2154.

§ 262. Werden mehrere Leistungen in der Weise geschuldet, daß nur die eine oder die andere zu bewirken ist,[1] so steht das Wahlrecht im Zweifel dem Schuldner[2] zu.

1. Anm. vor § 262.

2. Wer Schuldner, bestimmt sich nicht nach der prozessualen Stellung der Parteien, sondern nach den Leistungen bez. derer das Wahlrecht in Frage steht (JW. 05, 284). Das Wahlrecht haftet dem Schuldverhältnis an und geht mit ihm auf die Rechtsnachfolger des Schuldners über.

§ 263. Die Wahl erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Teile.[1]

Die gewählte Leistung gilt als die von Anfang an allein geschuldete.

1. §§ 130—132. Bei wiederkehrenden Wahl-

Leistungen enthält die Annahme einer Art der Leistung noch keine Ausübung des Wahlrechts für die Zukunft (SeuffArch. 1 Nr. 189 Mannheim, g.). Die getroffene Wahl bindet (Seuff. Arch. 31 Nr. 319, BayObLG., g.).

§ 264. Nimmt der wahlberechtigte Schuldner die Wahl nicht vor dem Beginne der Zwangsvollstreckung vor, so kann der Gläubiger die Zwangsvollstreckung nach seiner Wahl auf die eine oder auf die andere Leistung richten; der Schuldner kann sich jedoch, solange nicht der Gläubiger die gewählte Leistung ganz oder zum Teil empfangen hat, durch eine der übrigen Leistungen von seiner Verbindlichkeit befreien.[1]

Ist der wahlberechtigte Gläubiger im Verzuge, so kann der Schuldner ihn unter Bestimmung einer angemessenen Frist[2] **zur Vornahme der Wahl auffordern.**[3] **Mit dem Ablaufe der Frist geht das Wahlrecht auf den Schuldner über, wenn nicht der Gläubiger rechtzeitig die Wahl vornimmt.**[4]

1. Nach Beginn der Zwangsvollstreckung, und zwar selbst nach Rechtskraft des Urteils kann der Schuldner die Ausübung seines Wahlrechts im Rahmen des § 769 CPO. geltend machen (RG. 27, 384, pr.).

2. Ausschlußfrist: vgl. Anm. 2 vor § 194.

3. §§ 130—132. Die Aufforderung kann auch mit der den Verzug des Gläubigers begründenden Erklärung verbunden werden (Recht 03, 400 Posen).

4. § 264 gilt entsprechend auch für die Fälle der §§ 462, 463, 480 (OLG. 8, 447 Braunschweig).

§ 265. Ist eine der Leistungen von Anfang an unmöglich[1] **oder wird sie später unmöglich,**[1] **so beschränkt sich das Schuldverhältnis**[2] **auf die übrigen Leistungen. Die Beschränkung tritt nicht ein, wenn die Leistung infolge eines Umstandes unmöglich wird, den der nicht wahlberechtigte Teil zu vertreten**[3] **hat.**

1. § 275 Anm. 2. Nicht nur das Wahlrecht.
3. §§ 276 ff.

§ 266. Der Schuldner ist zu Teilleistungen[1] **nicht berechtigt.**[2]

1. Teilleistung ist auch eine solche nur einen Teil des Vertragsgegenstandes umfassende Leistung, bei der die Absicht fehlt, den Rest später nachzuleisten (OLG. 12, 33 Hamb.). Hauptleistung ohne die Nebenleistung, z. B. Kapital ohne die Zinsen ist Teilleistung (ROH. 24, 258, f., h.).

2. § 266 gilt auch, wenn die Leistung teilbar, z. B. wenn eine teilbare Sache zu leisten ist (RG. 4, 8, pr., h.; ROH. 5, 108, pr., h.). § 266 gilt auch für die Hinterlegung (Bresl. AK. 01, 31 Breslau). § 266 dispositiv, also unanwendbar, wo die Auslegung des Parteiwillens nach § 157 zu anderem Ergebnis führt. — Z. B. auch, wenn wegen zu großen Umfangs der Leistung gleichzeitige Lieferung des Ganzen nicht ausführbar erscheint (ROH. 24, 359, f., h.). § 266 gilt auch nicht beim Sukzessivlieferungsgeschäft (JW. 04, 90), bei der Aufrechnung, beim Wechsel (Art. 38, 39 WO.), bei der Zwangsvollstreckung (§ 757 CPO.; § 50 Ziff. 3 PrGeschAnw. f. GerVollz.). Jedenfalls die vorbehaltlose Annahme der Teilleistung verpflichtet zur Bewirkung des entsprechenden Teils der Gegenleistung (Recht 04, 76 Breslau). Die Ablehnung eines unzulässigen Teilangebotes begründet keinen Gläubigerverzug (RG. 4, 8, pr., h.) und gibt dem Schuldner nicht das Recht, sich auf § 93 CPO. zu berufen. Der Gläubiger seinerseits kann, soweit nicht ein anderes besonders bestimmt ist, seinen Anspruch auch teilweise geltend machen (JW. 04, 90).

§ 267. Hat der Schuldner nicht in Person zu leisten,[1] **so kann auch ein Dritter die Leistung bewirken.**[2] **Die Einwilligung des Schuldners ist nicht erforderlich.**

Der Gläubiger kann die Leistung ablehnen, wenn der Schuldner widerspricht.[3, 4]

1. Schuldner hat nur dann in Person zu leisten, wenn dies durch Gesetz — §§ 613, 664, 691 — oder durch Vertrag bestimmt ist.

2. Der Dritte kann nur durch Leistung befriedigen, nicht durch Hinterlegung (JW. 00, 539, pr.) oder durch Aufrechnung. Er erwirbt nicht ohne besondere Abtretung das Recht auf die Gegenleistung (Recht 02, 557 Breslau).

3. Muß es jedoch nicht. Auch die gegen den Willen des Schuldners bewirkte Leistung bringt das Schuldverhältnis zum Erlöschen (JW. 92, 269, pr.).

4. Bezahlung von Abzahlungsmöbeln durch Gläubiger des Käufers vgl. OLG. 4, 366, KG.

§ 268. Betreibt der Gläubiger die Zwangsvollstreckung in einen dem Schuldner gehörenden Gegenstand, so ist jeder, der Gefahr läuft, durch die Zwangsvollstreckung ein Recht an dem Gegenstande zu verlieren,[1] **berechtigt, den Gläubiger zu befriedigen. Das gleiche Recht steht dem Besitzer einer Sache zu, wenn er Gefahr läuft, durch die Zwangsvollstreckung den Besitz zu verlieren.**

Die Befriedigung kann auch durch Hinterlegung[2] **oder durch Aufrechnung**[3] **erfolgen.**

Soweit der Dritte den Gläubiger befriedigt, geht die Forderung auf ihn über.[4] **Der Übergang kann nicht zum Nachteile des Gläubigers**[5] **geltend gemacht werden.**[6]

1. §§ 91, 146, 162 ZwVG.; 804, 805 CPO.; 1242, 1257, 1273 BGB.

2. §§ 372 ff. 3. §§ 387 ff.

4. Ohne daß es besonderer Abtretung bedarf.

5. Weder zum rechtlichen noch zum wirtschaftlichen Nachteil (OLG. 8, 430 Hamburg).

6. § 268 gilt auch dort, wo das Grundbuch noch nicht angelegt ist (BayObLG. 03, 114).

Zu § 269.

§ 269 regelt den Leistungs- od. Erfüllungsort.

§ 269. Ist ein Ort für die Leistung[1] **weder bestimmt**[2] **noch aus den Umständen, insbesondere aus der Natur des Schuldverhältnisses, zu entnehmen,**[3] **so hat die Leistung an dem Orte**[4] **zu erfolgen, an welchem der Schuldner zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses seinen Wohnsitz**[5] **hatte.**

Ist die Verbindlichkeit im Gewerbebetriebe des Schuldners entstanden, so tritt, wenn der Schuldner seine gewerbliche Niederlassung an

einem anderen Orte hatte, der Ort der Niederlassung an die Stelle des Wohnsitzes.[3]

Aus dem Umstand allein, daß der Schuldner die Kosten der Versendung übernommen hat,[1] ist nicht zu entnehmen, daß der Ort, nach welchem die Versendung zu erfolgen hat, der Leistungsort sein soll.[2]

1. § 269 gilt auch für solche Leistung, die im Unterlassen besteht (RG. 51, 313; JW. 03 Beil. 6; OLG. 11, 382 Karlsruhe). Werden, sei es selbst aus einem Schuldverhältnis, mehrere Leistungen geschuldet, so ist für jede der Erfüllungsort besonders zu ermitteln (vgl. RG. 2, 122, pr.; 46, 195, g.; 54, 316, g.; SeuffArch. 51 Nr. 16 Hamburg, g.).

2. Eine im Widerspruch mit den übrigen Vereinbarungen stehende Vereinbarung eines bestimmten Erfüllungsortes kann die Bedeutung haben, daß an diesem Ort ein Gerichtsstand begründet sein soll (Recht 06, 1435 Kassel). Der im Vertrag bestimmte Erfüllungsort gilt nicht notwendig auch für die aus der Aufhebung des Vertrages sich ergebenden Verpflichtungen (OLG. 4, 26, KG.). Daß und was für ein besonderer Erfüllungsort bestimmt, ist darzutun (ROH. 16, 392, g., h.). Die für die einzelnen Geschäfte getroffene Bestimmung gilt im Zweifel auch für den Saldo (SächsArch. 13, 592 Dresden). Bestimmung des Erfüllungsortes im Bestätigungsschreiben, Faktura, Kommissionsnote: Exkurs zu § 151.

3. Wie z. B. bei Auflassung, Übergabe eines Grundstücks, Herstellung eines Werkes an bestimmter Stelle.

4. § 269 regelt nur die Frage, an welchem Ort zu erfüllen, nicht die Frage, an welchem Platz eines bestimmten Ortes zu erfüllen ist. Letzteres bestimmt sich durch die Verkehrssitte. Ein Brennmaterialienhändler hat beim Platzgeschäft in der Wohnung oder dem Geschäftslokal des Käufers zu erfüllen (OLG. 8, 34, KG.).

5. §§ 7—11, 24.

6. Kohlenlieferungen im großen hat der Grubenbesitzer an der Grube zu erfüllen (RG. 10, 93, pr., h.).

7. Der Ort N., nach welchem die Versendung zu erfolgen hat, wird nicht zum Erfüllungsort durch die Klauseln „Franko Waggon N." (ROH. 8. 285, h., pr.), „Franko N." (ROH. 10, 175, h., f.; 11, 314, h., pr.), „Franko Bahnhof N." (ROH. 16, 16, h., f.), auch nicht durch die Klausel „cif. N." (JW. 91, 338, h.; 93, 504, h.; 01, 761, h.; ROH. 13, 438, h.; OLG. 13, 420 Hamburg) oder durch die Abrede, daß die Ware erst in N. zu untersuchen sei (ROH. 3, 82, h., g.), oder durch die Garantie, daß die Ware bei der Ankunft in N. ein bestimmtes Gewicht (JW. 88, 181, h.) oder eine bestimmte Qualität habe (ROH. 15, 212, g., h.). Auch Übernahme der Gefahr der Versendung nach N. macht N. noch nicht zum Erfüllungsort (Recht 04, 385 Breslau).

8. Besondere Bestimmungen über den Erfüllungsort: §§ 261, 697, 700, 811, 1194.

§ 270. Geld hat der Schuldner im Zweifel[1] auf seine Gefahr und seine Kosten dem Gläubiger an dessen Wohnsitz[2] zu übermitteln.

Ist die Forderung im Gewerbebetriebe des Gläubigers entstanden, so tritt, wenn der Gläubiger seine gewerbliche Niederlassung an einem anderen Orte hat, der Ort der Niederlassung an die Stelle des Wohnsitzes.

Erhöhen sich infolge einer nach der Entstehung des Schuldverhältnisses eintretenden Änderung des Wohnsitzes[3] oder der gewerblichen Niederlassung des Gläubigers die Kosten oder die Gefahr der Übermittelung, so hat der Gläubiger im ersteren Falle die Mehrkosten, im letzteren Falle die Gefahr zu tragen.[4]

Die Vorschriften über den Leistungsort[4] bleiben unberührt.

1. D. h. sofern der Parteiwille nichts anderes ergibt. — Der Beauftragte übermittelt dem Auftraggeber die für diesen erhobenen Gelder auf dessen Gefahr und Kosten (RG. 2, 117, pr.; 23, 106, pr., h.). Entsprechendes gilt für den Kommissionär (RG. 20, 112, h.). Übermittelt der Kommissionär Geld aus überseeischen Plätzen, so gilt als der übliche Weg der Ankauf von Wechseln für Rechnung des Kommittenten und deren Übersendung an letzteren (RG. 20, 113, h.). Auch wenn die Übermittlung auf Gefahr des Gläubigers erfolgt, hat der Schuldner jedenfalls darzutun, daß er das Geld abgesandt, insbesondere, daß der von ihm aufgegebene Geldbrief auch tatsächlich den angegebenen Inhalt gehabt hat (ROH. 16, 186, g., h.; RG. 23, 106, pr., h.). Holschulden sind die Schulden aus Inhaberpapieren, aus Orderpapieren, insbes. Wechseln (ROH. 5, 25, h., WO., f.), im Zweifel die Schuld des Darlehensgebers, nicht dagegen die Regreßschuld aus einem indossablen Orderpapier (SeuffArch. 56 Nr. 185 Frankfurt, WO.; a. M. ROH. 23, 7, WO.). Zahlungen aus öffentlichen Kassen: Art. 92 EG.

2. §§ 7—11, 24.

3. Der Schuldner hat das Geld dem Gläubiger an seinen neuen Wohnsitz oder seine neue gewerbliche Niederlassung zu übermitteln (vgl. SeuffArch. 60, 51).

4. § 269. Der Schuldner erfüllt also, wenn das Geld demnächst beim Gläubiger eingeht, schon mit der Absendung (Recht 06, 1435 Bresl.).

§ 271. Ist eine Zeit für die Leistung weder bestimmt[1] noch aus den Umständen zu entnehmen, so kann der Gläubiger die Leistung sofort verlangen, der Schuldner sie sofort bewirken.

Ist eine Zeit bestimmt, so ist im Zweifel anzunehmen,[2] daß der Gläubiger die Leistung nicht vor dieser Zeit verlangen, der Schuldner aber sie vorher bewirken kann.

1. Zeitbestimmung: § 163, 186—193. Besondere gesetzliche Bestimmung der Leistungszeit: §§ 551, 584, 604, 608, 609, 614, 641 I, 695, 696, 699, 721, 760, 1612, 1710 II BGB.; § 358 HGB. Bez. des Sukzessivlieferungsgeschäfts vgl. Anm. 2 vor § 433. Daß eine besondere rechtsgeschäftliche Bestimmung getroffen, ist darzutun (OLG. 5, 144 Königsberg; RG. 1, 381, pr.; DJZ. 03, 250, KG.; a. M. ROH. 10, 233, g.; SeuffArch. 45 Nr. 165 Dresden, f.). Widerruf einer Stundung (SeuffArch. 61 Nr. 150). Besondere Abreden über die Leistungs-

zeit: Zahlung per comptant ist Zug um Zug (ROH. 5, 159, h.). „Per bald" heißt in Schlesien „sofort" (Recht 04, 17 Breslau). Bei Verabredung der Zahlung auf Sicht ist Fälligkeit durch Vorlage der Schuldurkunde bedingt (SeuffArch. 49 Nr. 154 Braunschw., g.). Bei Verabredung pünktlicher Zinszahlung ist bei Fälligkeit, nicht erst innerhalb einer angemessenen mit Fälligkeit beginnenden Frist zu zahlen (SeuffArch. 60 Nr. 27). Die Vereinbarung, daß zahlungshalber ein Wechsel gegeben werden solle, enthält Stundung bis zum Verfalltage (BadRpr. 01, 187 Karlsruhe; ThürBl. 28, 55 Jena; Recht 04, 44 Breslau). Die Abrede „30 Tage Kassa, 2% Skonto oder Dreimonatsakzept netto" hat die Bedeutung, daß dem Käufer auf 30 Tage unbedingt, auf längere Zeit nur unter der Bedingung gestundet wird, daß er dem Verkäufer innerhalb der 30 Tage ein Akzept gibt. Eine positive Verpflichtung des Käufers zur Hingabe eines Akzepts wird nicht begründet (OLG. 9, 284 Dresden). Die Abrede, es solle geleistet werden, sobald Gläubiger die Leistung verlangen hatte, stellt deren Zeitpunkt in das freie Ermessen des Gläubigers (SeuffArch. 2 Nr. 33 München, g.; 8 Nr. 240 Jena, g.). Abreden, wie z. B. Schuldner solle zahlen nach seiner Bequemlichkeit, wie es ihm passe (ROH. 2, 185, g.), wann es ihm passe (GruchotsBeitr. 26, 688, pr.), nach seinem Belieben (ROH. 10, 234, g.), nach Gelegenheit (SeuffArch. 15 Nr. 7, BayObApp., g.), nach Möglichkeit in jährlichen Raten (ROH. 14, 158, g.), sobald es ihm in seinem Geschäft möglich sei, sobald er in bessere Vermögensverhältnisse geraten sei (RG. 28, 177, g.; SächsArch. 13, 198; SeuffArch. 53 Nr. 145, g.; GruchotsBeitr. 35, 978, pr.), die Abrede, der Schuldner sei nicht an eine feste Erfüllungszeit gebunden (Recht 06, 1256), und ähnliche eines festen Fälligkeitstermines entbehrenden Abreden sind ebenfalls ausreichend bestimmt genug, um eine Leistungspflicht zu begründen (RG. 26, 17, g.). Die rechtliche Bindung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß bloß von „Ehrenschuld" die Rede oder „freiwillige" Leistung versprochen war (RG. 28, 178, g.). Solche Abreden enthalten keine Novation (JW. 06, 548). Sie befristen die Leistung (StriethArch. 9, 355, ObTr., pr.) nach billigem Ermessen, das ist zwar nicht bis zu dem Zeitpunkt, zu welchem Schuldner ohne die geringste Unbequemlichkeit Zahlung leisten kann (ROH. 2, 185, g., h.; RG. 28, 179, g., h.), wohl aber so lange, als ohne Verletzung von Billigkeits- und Humanitätsrücksichten, insbesondere ohne Beeinträchtigung des unentbehrlichen Lebensunterhaltes des Schuldners und seiner Familie Befriedigung nicht möglich ist (RG. 28, 179, g., h.). Auf das Vorhandensein anderweiter erheblicher Schulden kann er sich nur dann berufen, wenn deren Geltendmachung zu erwarten ist (RG. 28, 181, g., h.). Ist der Anspruch dadurch fällig geworden, daß der Schuldner in bessere Vermögensverhältnisse geraten ist, so ist der Umstand ohne Belang, daß nachträglich sich die Verhältnisse des Schuldners wieder verschlechtert haben (SächsArch. 13, 198). Der Gläubiger hat darzutun, daß die Vermögenslage des Schuldners sich entsprechend verbessert hat, der Schuldner muß dann dartun, daß die Voraussetzungen für die Fälligkeit trotzdem nicht vorliegen (RG. 28, 179, g., h.; OLG. 12, 36 Hamburg).

2. Die gegenteilige Annahme ist z. B. dann gerechtfertigt, wenn bei Verkauf einer starken Preisschwankungen unterliegenden Ware bestimmte Lieferungszeiten festgesetzt sind (Els. LothZ. 26, 107 Kolmar), bei einem verzinslichen Darlehen: § 609. Die Zahlung einer Wechselschuld braucht nicht vor Verfall angenommen zu werden (Recht 01, 589, KG.). Verwahrung: § 696 Satz 2.

§ 272. Bezahlt der Schuldner eine unverzinsliche Schuld vor der Fälligkeit, so ist er zu einem Abzuge wegen der Zwischenzinsen nicht berechtigt.[1]

1. Schuldner muß dartun, daß ihm Rabatt oder Skonto besonders bewilligt ist. Sonderbestimmungen über Zwischenzinsen: §§ 813 II, 1133, 1217 II.

Zu §§ 273, 274.

Das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht regeln die §§ 369—372 HGB. Die §§ 273, 274 sind darauf nicht anwendbar (Bad. Rpr. 05, 39 Karlsruhe).

§ 273. Hat der Schuldner aus demselben[1] rechtlichen Verhältnis,[2] auf dem seine Verpflichtung beruht, einen fälligen[3] Anspruch gegen den Gläubiger, so kann[4] er, sofern nicht aus dem Schuldverhältnisse sich ein anderes ergibt,[5] die geschuldete Leistung[6] verweigern,[7] bis die ihm gebührende Leistung bewirkt wird (Zurückbehaltungsrecht).[8]

Wer zur Herausgabe eines Gegenstandes[9] verpflichtet ist, hat das gleiche Recht, wenn ihm ein fälliger Anspruch wegen Verwendungen auf den Gegenstand oder wegen eines ihm durch diesen verursachten Schadens[10] zusteht, es sei denn, daß er den Gegenstand durch eine vorsätzlich[11] begangene unerlaubte Handlung erlangt hat.

Der Gläubiger kann die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung[12] abwenden. Die Sicherheitsleistung durch Bürgen ist ausgeschlossen.[13, 14, 15]

1. Nicht nur ein bestimmtes einzelnes rechtsgeschäftliches Verhältnis, aus dem Leistung und Gegenleistung in gegenseitiger rechtlicher Bedingtheit geschuldet werden, sondern die natürliche gewollte oder als gewollt vorauszusetzende Einheitlichkeit des tatsächlichen Verhältnisses, die es als gegen Treu und Glauben erscheinen ließe, wenn die Leistung des einen Teils zwar gefordert, die des anderen Teils aber nicht gewährt werden sollte (SeuffArch. 52 Nr. 71 Oldenb., g.; RG. 14, 234, g.; 57, 7; OLG. 3, 354 Hamburg; 6, 447 Stuttgart; JW. 06, 545; Recht 03, 549 Karlsruhe; HoldheimsMSchr. 45, 280). Das Zurückbehaltungsrecht reicht also weiter, als die Einrede des nicht erfüllten Vertrags (OLG. 10, 178 Königsberg).

2. Das rechtliche Verhältnis braucht nicht

notwendig dem Recht der Schuldverhältnisse anzugehören. Es genügt das Verhältnis, das besteht zwischen Besitzer und Eigentümer einer Sache (OLG. 3, 355 Karlsruhe), zwischen Ehegatten in vermögensrechtlicher Hinsicht (Recht 03, 428 Naumburg), zwischen Vor- und Nacherben hinsichtlich der Erbschaft (RG. 59, 202).

3. Also keine Zurückbehaltung wegen noch nicht fälliger Forderungen, z. B. keine Z. des Dienstlohns wegen der Vertragsstrafe für die erst drohende Vertragsverletzung (JW. 02, 135 GO.).

4. Das Zurückbehaltungsrecht ist nicht von Amts wegen zu berücksichtigen, sondern nur, wenn es besonders geltend gemacht wird. Seine auch nur eventuelle Geltendmachung liegt weder in dem Antrage auf Klageabweisung, noch in dem Vorschützen einer Aufrechnungseinrede (JW. 03 Beil. 16; OLG. 2, 57 Hamburg).

5. Z. B. etwas anderes vereinbart ist (Recht 07, 375). Unzulässigkeit der Zurückbehaltung: der frühere Konkursverwalter kann seinem Nachfolger gegenüber die Masse nicht wegen seiner Auslagen und Gebühren zurückhalten (JW. 03, 51). Der ausgeschiedene Gesellschafter kann seine rückständige Einlage nicht wegen noch nicht erfolgter Geldabfindung zurückhalten (OLG. 6, 447 Stuttg.). Der Dienstberechtigte kann die Sachen des Dienstverpflichteten nicht schon um deswillen zurückbehalten, weil er gegen ihn eine sei es selbst aus dem Dienstvertrag entspringende Forderung hat (SeuffArch. 31 Nr. 7, BayObLG., g.; Recht 03, 236 Kolmar). Der Reisende kann die Mustersammlung des Prinzipals wegen einer aus dem Dienstvertrag entspringenden Forderung nur dann zurückbehalten, wenn die Forderung eine auf die Sammlung gemachte Verwendung, oder einen durch sie entstandenen Schaden betrifft (OLG. 6, 350 Kolmar). Unzulässig wird die Zurückbehaltung für den, der sich endgültig weigert, die Leistung des anderen Teils anzunehmen (RG. 58, 176).

6. Leistung jeder Art, nicht bloß Herausgabe von Sachen (JW. 87, 237, g.), auch unkörperliche Leistung, wie Herstellung eines Werkes (Recht 04, 192, BayObLG.), auch eine Unterlassung, nicht aber die Herausgabe von Personen (OLG. 8, 430 Hamburg). Dagegen können auch unpfändbare oder unverpfändbare Gegenstände zurückbehalten werden, z. B. Quittungen (OLG. 4, 334, KG.), Grundschuldbriefe (RG. 15, 59, h., pr.), Hypothekenbriefe (RG. 16, 172, pr.; 20, 135, pr.), Versicherungspolizen (RG. 29, 302, fr.; 51, 87).

7. Nicht aber die geschuldete Sache verbrauchen (DJZ. 05, 915).

8. Das Zurückbehaltungsrecht ist reinobligatorischer Natur. Selbst durch Vertrag kann ein dingliches Zurückbehaltungsrecht nicht geschaffen werden (RG. 51, 86).

9. Gegenstand: § 90 Anm. 1. Unerheblich, in wessen Eigentum der Gegenstand steht (Recht 03, 162). Absonderungsrecht des Verwenders im Konkurse: §§ 11, 49 Nr. 3, 64, 96, 118, 120, 153, 156, 168 Nr. 3 KO.

10. Nicht erforderlich, daß die Sache bei Zufügung des Schadens bereits im Besitz des Beschädigten war (GoltdArch. 48, 123).

11. § 276 Anm. 2. 12. §§ 232—240.

13. Ist der zu sichernde Anspruch verhältnismäßig geringfügig, so findet § 320 II entsprechende Anwendung (JW. 05, 491; Recht 06, 292; vgl. Recht 04, 165 Breslau). Für die Zurückbehaltung bei gegenseitigen Verträgen gilt nicht § 273, sondern § 320 (JW. 06, 333).

14. Daß eine Forderung der Aufrechnung nicht unterliegt, schließt die Zurückbehaltung ihr gegenüber nicht aus (OLG. 5, 457 Köln; 6, 226 Kiel; 423, KG.; DJZ. 01, 488 Rostock; Recht 04, 314 Marienwerder; vgl. dag. SeuffArch. 57 Nr. 56 Hamburg; PosMSchr. 05, 43 Stettin; §§ 119a GO.).

15. ÜbergangsR. Seit 1. 1. 1900 findet ein Zurückbehaltungsrecht auch wegen älterer nicht konnexer Gegenforderungen nicht mehr statt (RG. 49, 82; OLG. 2, 57 Hamb.; a. M. Recht 04, 165, BayObLG.).

§ 274. Gegenüber der Klage des Gläubigers hat die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts nur die Wirkung, daß der Schuldner zur Leistung gegen Empfang der ihm gebührenden Leistung (Erfüllung Zug um Zug[1]) zu verurteilen ist.[2]

Auf Grund einer solchen Verurteilung kann der Gläubiger seinen Anspruch ohne Bewirkung der ihm obliegenden Leistung im Wege der Zwangsvollstreckung verfolgen, wenn der Schuldner im Verzuge der Annahme ist.[3, 4]

1. § 322 Anm. Vgl. Recht 03, 263.

2. Diese Verurteilung ist gegenüber der unbedingten Verurteilung kein aliud, sondern ein minus. Sie wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Schuldner in Annahmeverzug ist (JW. 02 Beil. 246).

3. § 274 gilt auch, wenn es sich um gegenseitige Geldleistungen handelt (Recht 02, 612 Köln).

4. Prozessuales: §§ 726, 756, 765 CPO.

§ 275. Der Schuldner wird von der Verpflichtung zur Leistung frei,[1] soweit die Leistung infolge eines nach[2] der Entstehung des Schuldverhältnisses eintretenden Umstandes, den er nicht zu vertreten hat,[3] unmöglich[4] wird.

Einer nach der Entstehung des Schuldverhältnisses eintretenden Unmöglichkeit steht das nachträglich[5] eintretende Unvermögen des Schuldners[6] zur Leistung gleich.[7, 8]

1. Er kann auch nicht zu einer Leistung verurteilt werden, die infolge eines von ihm nicht zu vertretenden Umstandes unmöglich ist (JW. 99, 400, g.; RG. 54, 33). Nicht im Wege steht es der Verurteilung, daß die Leistung nicht durch Zwangsvollstreckung erzwungen werden kann (JW. 98, 676, g.), so z. B. daß die Leistung von der freiwilligen Mitwirkung eines Dritten abhängt (RG. 1, 412, fr.).

2. Unmöglichkeit bei Vertragsschluß: § 306. Ein auf unmögliche Leistung gerichtetes Vermächtnis: § 2171.

3. §§ 276. Beweislast: § 282.

4. Unter „Unmöglichkeit" versteht § 275 I „objektive Unmöglichkeit", das heißt den Fall, daß die Leistung für jedermann unmöglich ist. Darunter fällt z. B. Untergang des geschuldeten Gegenstandes (Recht 03, 311 Dresden), Nichtausgabe der zu liefernden Aktien (RG. 52, 423). Die Leistung des Mäklers wird unmöglich, wenn der Auftraggeber mit Umgehung des Mäklers anderweit abgeschlossen hat (OLG. 1, 236 Karlsruhe). Die Verschaffung des Eigentums ist dann unmöglich, wenn dem andern Teil die Sache bereits gehört (DJZ. 05, 559 Dresden). Die Herausgabe einer Sache ist unmöglich, wenn der andere Teil die Sache bereits in Händen hat (RG. 54, 224). Die Erfüllung eines Fixgeschäftes: § 361 BGB., § 376 HGB. gilt als unmöglich, sobald die Erfüllungsfrist oder der Erfüllungstermin fruchtlos abgelaufen ist. Soll täglich eine bestimmte Menge Ware geliefert werden, und ist an einem Tage nicht ordnungsmäßig geliefert, so ist mit Ablauf des Tages die Lieferung des betr. Tagesquantums unmöglich geworden (JW. 01, 209, h.); so bez. eines Bierabnahmevertrags (JW. 88, 182, h.). Ist im überseeischen Verkehr ein bestimmter Ablademonat vereinbart, so ist mit dessen fruchtlosem Ablauf die Erfüllung unmöglich geworden (SeuffArch. 57 Nr. 236). Eine in einer Unterlassung bestehende Leistung ist mit der ersten Zuwiderhandlung unmöglich geworden (SeuffArch. 52 Nr. 78, g.).

5. Ein von Anfang an vorhandenes Unvermögen des Schuldners (subjektive Unmöglichkeit) ist ohne Einfluß auf die Leistungspflicht, schließt insbesondere die Verurteilung zur Leistung nicht aus (OLG. 8, 434 Dresden; 9, 282 Kolmar). Vermächtnis: §§ 2169, 2170.

6. Unvermögen des Schuldners (subjektive Unmöglichkeit) liegt dann vor, wenn die Leistung für einen Dritten, sei es selbst bloß für einen bestimmten Dritten möglich, für den Schuldner dagegen unmöglich ist. Veräußert der Schuldner den geschuldeten Gegenstand anderweit, so wird er unvermögend zur Leistung, es sei denn, daß, was besonders darzutun, der Dritte zur Herausgabe verpflichtet oder bereit ist (RG. 31, 186, g.; 52, 95; 54, 224). Veräußerung eines Grundstücks macht den Veräußerer regelmäßig unvermögend zur Bestellung einer Hypothek auf dasselbe (Recht 03, 263 Stettin).

7. Regelmäßig begründet nur ein dauerndes Hindernis Unmöglichkeit (JW. 05, 388) oder Unvermögen (OLG. 6, 226 Kiel) im Sinne des BGB. Es ist jedoch nicht erforderlich, daß seine Beseitigung völlig ausgeschlossen ist, es genügt, daß der Zeitpunkt des Wegfalls nicht absehbar ist (RG. 5, 279, g., pr.; 42, 115, g.; SeuffArch. 45 Nr. 176, g.; ROH. 8, 155, pr.). Auch vorübergehendes Hindernis genügt, wenn es so lange gedauert, daß bei nachträglicher Erfüllung der Leistungsinhalt ein anderer würde (RG. 42, 114, g.), wenn sich die nachträgliche Erfüllung nicht mit dem bei Vertragsschluß vorgelegenen Parteiwillen in Einklang befände (SeuffArch. 45 Nr. 176, g.; 54 Nr. 81, g.; JW. 04, 171; ROH. 10, 295, g., fr., h.). Bei einer starken Preisschwankungen unterworfenen Ware, ferner bei einer zur Befriedigung eines augenblicklichen Bedürfnisses gekauften Ware begründet Zerstörung der Produktionsstätte Unmöglichkeit der Erfüllung, wenn es die einzige Produktionsstätte war (RG. 42, 116, g.), wenn Lieferung gerade aus dieser Stätte wesentlich war (ROH. 9, 336, g.). 8. Ausnahme von § 275 II: § 279.

§ 276. Der Schuldner[1] hat, sofern nicht ein anderes bestimmt ist,[1a] Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten.[2] Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht läßt.[3] Die Vorschriften der §§ 827, 828 finden Anwendung.

Die Haftung wegen Vorsatzes kann dem Schuldner nicht im voraus erlassen werden.[3]

1. Auch der Schuldner aus einem außervertraglichen Schuldverhältnis (vgl. Recht 07, 246 Dresden).

1a. Nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ist zu vertreten in den Fällen der §§ 300 I, 521 I, 599, 680, 968 BGB., Art. 8 PrAG. z. BGB., vgl. § 723 BGB., § 347 HGB. Nur für die Sorgfalt, die der Schuldner in eigenen Angelegenheiten aufzuwenden pflegt, wird gehaftet in den Fällen der §§ 690, 708, 1359, 1664, 1686, 2131 BGB. Vgl. § 347 HGB. Haftung ohne eigenen Vorsatz oder eigene Fahrlässigkeit: §§ 122, 179, 231, 278, 279, 287, 678, 701, 833, 835 BGB. Wo das Gesetz von Verschulden spricht, meint es Vorsatz und Fahrlässigkeit.

2. Wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm dem anderen Teil gegenüber obliegenden Pflichten verletzt, haftet diesem nach § 276 für die Folgen der Pflichtverletzung, insbesondere für den dem andern Teil durch Pflichtverletzung entstandenen Schaden (RG. 52, 19; 53, 202). Bloß objektive Pflichtverletzung genügt nicht. Es muß jedoch, wenn eine objektive Pflichtverletzung dargetan, der Schuldner dartun, daß ihn kein Verschulden — Vorsatz oder Fahrlässigkeit — trifft (Bolze 1, 477, pr.; RG. 21, 206, pr.; 22, 172, pr.). Selbst, wenn der Handelnde sich der Gefahr bewußt war, die mit seinem Tun für fremde Interessen verknüpft war, so liegt ein Verschulden dann nicht vor, wenn es sich um eine solche Gefahr handelte, die der normale und gesunde Verkehr mit sich bringt (vgl. JW. 04, 356; DJZ. 03, 375 beide bez. Fahrlässigkeit). Ob in festgestellten Vorgängen Verschulden zu finden ist, stellt sich zugleich als eine der Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegende Rechtsfrage dar (RG. 60, 34; JW. 07, 46). Vorsatz ist die auf Herbeiführung eines Erfolges — hier Verletzung der Vertragspflicht — gerichtete Willensbestimmung. Eine auf den Erfolg gerichtete Absicht wird nicht erfordert. — Es genügt, daß die Handlung vorgenommen wurde im Bewußtsein, daß der Erfolg eintreten werde (RG. 63, 148; Sörgel 06, 238), oder eintreten könne (DJZ. 06, 1095). Es muß der Enderfolg vorausgesehen sein, Voraussicht der Zwischenglieder ist nicht nötig (JW. 04, 54). Es genügt, daß der Schuldner sich bewußt war, daß der Erfolg durch seine Handlung herbeigeführt werden könne und daß

er mit dem Erfolg, wenn er eintritt, einverstanden war — dolus eventualis — RGSt. 9, 417; 12, 297; 16, 363; 21, 363 alles StR.; JW. 04, 291). Umgekehrt wird der Vorsatz nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Schuldner es beim Handeln für möglich erachtet hat, ein Schaden würde nicht eintreten (RG. 18, 119, g.).

3. Fahrlässigkeit: § 276 I Satz 2. Nicht die im Verkehr übliche, sondern die im Verkehr erforderliche Sorgfalt ist zu vertreten (JW. 03 Beil. 96; 04, 356, 357; 06, 336, 352). Als erforderlich gilt die Sorgfalt des bei dem konkreten Rechtsverhältnis speziell in Betracht kommenden Verkehrs (JW. 02 Beil. 263; 06, 160), und zwar des gesunden und normalen Verkehrs (JW. 02 Beil. 256; 03 Beil. 96; 04, 357; OLG. 5, 241 Oldenburg). Auf eine mit den Anschauungen dieses Verkehrs in Widerspruch stehende Sitte kann sich der Schuldner zu seiner Entlastung nicht berufen (JW. 03 Beil. 96; 06, 336; OLG. 5, 242 Stettin), z. B. nicht auf eine auf Aberglauben beruhende Sitte (SächsArch. 13, 90 Dresden). Erfordert wird das Maß von Sorgfalt, das in diesem Verkehr von normalen, gewissenhaften, ordentlichen Menschen aus dem Kreise angewendet zu werden pflegt, dem der Schuldner nach Alter, Geschlecht, Beruf angehört. Auf die Sonderheiten des Schuldners als einzelnes Individuum jedoch wird keine Rücksicht genommen (JW. 06, 160; SächsArch. 14, 65). Die im Verkehr erforderliche Sorgfalt gilt regelmäßig dann schon außer acht gelassen, wenn der Schuldige bei ihrer Anwendung hätte erkennen müssen, daß mit seinem Handeln Gefahr für fremde Interessen verbunden ist (Recht 01, 206, BayObLG.), oder wenn die Handlung verboten war (RGSt. 6, 41, StR.). Nicht erfordert wird, daß der speziell eingetretene Erfolg (RG. 13, 65, g.; 42, 293, pr.; Recht 05, 563; a. M. OLG. 14, 54 Karlsruhe), oder alle Zwischenglieder des Kausalzusammenhangs hätten vorausgesehen werden können (RGSt. 15, 345 StR.), daß dem Handelnden der eingetretene Erfolg als möglich vorgeschwebt habe (RGSt. 1, 375, StR.). Nicht ausgeschlossen wird Fahrlässigkeit dadurch, daß die polizeilichen Vorschriften gewahrt sind (JW. 06, 681). Andrerseits liegt eine Fahrlässigkeit nicht schon in der Nichtberücksichtigung jeder entfernten Möglichkeit, jedes denkbaren Zufalls, jeder möglichen Ungeschicklichkeit oder Unbesonnenheit Dritter (JW. 98, 372; 04, 572; 05, 16; Recht 06, 181 Kiel). § 276 I Satz 2 gilt in allen Fällen, wo das Gesetz von Fahrlässigkeit spricht (RG. 59, 222). Rechtsprechung zum Begriff der Fahrlässigkeit vgl. Anm. insbes. zu §§ 254, 278, 823 ff.

3. Wohl aber die Haftung wegen grober Fahrlässigkeit (JW. 02 Beil. 194).

§ 277. Wer nur für diejenige Sorgfalt einzustehen hat,[1] welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, ist von der Haftung wegen grober Fahrlässigkeit[2] nicht befreit.

1. §§ 690, 708, 1359, 1664, 2131 BGB., § 347 HGB., Art. 8 Pr. AG. z. GrO. Der Schuldner muß dartun, daß er die Sorgfalt aufgewandt hat, die er in eigenen Sachen anzuwenden pflegt (Bolze 9 Nr. 751, h.).

2. Besonders schwere fahrlässige Verletzung der geschuldeten Sorgfalt. Ob eine Fahrlässigkeit als grobe zu erachten, ist regelmäßig Tatfrage. Mindestens grobe F. liegt z. B. dann vor, wenn sich jemand bei einer Patentverletzung ohne besondere Entschuldigungsgründe über einen autoritativen Ausspruch hinwegsetzt (JW. 04, 406).

§ 278. Der Schuldner[1] hat ein Verschulden[2] seines gesetzlichen Vertreters[3] und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient,[4] in gleichem Umfange zu vertreten wie eigenes Verschulden. Die Vorschrift des § 276 Abs. 2 findet keine Anwendung.[5, 6]

1. § 278 gilt auch für den, der nicht auf Grund eines Schuldverhältnisses, sondern auf Grund eines anderen Rechtsverhältnisses, z. B. auf Grund des Nachbarrechtes zu einer Leistung verpflichtet ist (Recht 07, 54 Köln).

2. Und zwar nur ein solches Verschulden, für das er auch dann haften würde, wenn es ihm selbst zur Last fiele (JW. 07, 100) und das nicht bloß bei Gelegenheit, sondern in Ausführung oder in Ansehung der Erfüllung begangen ist (RG. 63, 344).

3. Anm. vor § 164. Der rechtsgeschäftliche Vertreter kann höchstens unter die Personen fallen, deren sich der Schuldner zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient (RG. 55, 331).

4. Mag er auch befugt gewesen sein, sich ihrer zu bedienen (KGBl. 01, 96).

5. § 278 setzt ein bestehendes Schuldverhältnis voraus, die Haftung für Hilfspersonen außerhalb eines solchen Verhältnisses regelt sich nach § 831. Im Fall des § 278 kann sich der Schuldner nicht darauf berufen, daß er die in § 831 erforderte Sorgfalt aufgewandt hat RG. 55, 337; OLG. 12, 63, KG.; SeuffArch. 58 Nr. 29 Dresden). Für außervertragliche Verhältnisse gilt nicht § 278, sondern § 831 (SeuffBl. 71, 381; HansGZ. 06 Beibl. 125).

6. **Einzelnes.**

Auskunftsbureau (Recht 04, 16) und Kreditreformverein (OLG. 13, 309 Kolmar) haften bei Auskunftserteilung nur für die bei Erteilung und Einholung der Auskunft tätigen, nicht aber für die bloß als Quellen der Erkenntnis benutzten Personen.

Wer gegen Entree Feuerwerk veranstaltet, haftet den Gästen für Verschulden des Feuerwerkers aus § 278 (DJZ. 06, 1262).

Giroverkehr: RG. 56, 412.

Krankenhaus: OLG. 14, 26 Braunschw.; RG. 64, 231.

Notar oder Rechtsanwalt, der das seine Tätigkeit oder s. Rat begehrende Publikum durch das Bureau abfertigen läßt, ist ihm für den dabei durch Verschulden des Bureaus erwachsenen Schaden verantwortlich (RG. 48, 59; vgl. RG. 49, 28; KGBl. 02, 17, KG.; OLG. 4, 48 Kiel).

Restaurateur haftet aus § 278 dem Gast, dem der ihn bedienende Kellner Sauce über die Kleidung schüttet (OLG. 10, 159, KG.).

Schiffahrt. Der Mieter eines Leichters haftet für das Verschulden des von ihm angenommenen Schleppers (OLG. 9, 34 Hamburg). Haftung des Ausrüsters eines Schiffes für den Schiffer (RG. 56, 362).

Theater- oder Variétébesitzer haftet aus § 278 den Gästen für eine durch Verschulden eines Darstellers (OLG. 8, 431 Dresden; RG. 59, 23), und seinen Darstellern für eine durch Verschulden des Theatermeisters erlittene Verletzung (OLG. 6, 82 Celle).

Unterlassung. § 278 gilt auch für den Fall, daß die geschuldete Leistung in einem Unterlassen besteht (RG. 63, 117).

Versicherungswesen. Bedient sich der Versicherte zur Aufstellung des beim Schadensfall einzureichenden Verzeichnisses der Hilfe anderer Personen, so haftet er für deren Verschulden nur dann aus § 278, wenn er zur Einreichung des Verzeichnisses positiv verpflichtet war; sonst kann nur eine Haftung aus § 166 in Frage kommen (RG. 58, 349).

§ 279. Ist der geschuldete Gegenstand nur der Gattung nach bestimmt,[1] so hat der Schuldner, solange die Leistung aus der Gattung möglich[2] ist, sein Unvermögen[3] zur Leistung auch dann zu vertreten, wenn ihm ein Verschulden[4] nicht zur Last fällt.

1. § 243 Anm. 1.

2. Leistung aus der Gattung ist nicht nur dann unmöglich, wenn die ganze Gattung untergegangen, sondern auch dann, wenn die Beschaffung von Gegenständen der fraglichen Gattung so schwierig geworden, daß sie billigerweise niemand zugemutet werden kann (RG. 57, 118; JW. 07, 102). 3. § 275 Anm. 6.

4. § 276.

§ 280. Soweit die Leistung infolge[1] eines von dem Schuldner zu vertretenden[2] Umstandes unmöglich[3] wird, hat der Schuldner dem Gläubiger den durch die Nichterfüllung entstehenden Schaden[4] zu ersetzen.

Im Falle teilweiser Unmöglichkeit kann der Gläubiger unter Ablehnung des noch möglichen Teiles der Leistung Schadensersatz wegen Nichterfüllung[4] der ganzen Verbindlichkeit verlangen, wenn die teilweise Erfüllung für ihn kein Interesse hat.[5] Die für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften der §§ 346 bis 356 finden entsprechende Anwendung.

1. Kausalität: Anm. vor § 249.

2. §§ 276 ff.

3. Mag objektive Unmöglichkeit (§ 275 Anm. 4, 7) oder bloßes Unvermögen des Schuldners (§ 275 Anm. 6, 7) vorliegen (OLG. 8, 433 Hamburg). Wäre die Unmöglichkeit, wenn sie vorläge, vom Schuldner zu vertreten, so ist die Verurteilung zu der Leistung nur dann ausgeschlossen, wenn die Unmöglichkeit feststeht; die bloße Behauptung, daß die Leistung unmöglich sei, steht der Verurteilung nicht entgegen, nötigt auch nicht zur Erhebung eines für die Unmöglichkeit angetretenen Beweises (RG. 54, 33).

4. Exkurs zu § 249.

5. Der Gläubiger muß dartun, daß er an bloß teilweiser Erfüllung kein Interesse hat.

§ 281. Erlangt der Schuldner infolge[1] des Umstandes,[2] welcher die Leistung unmöglich[3] macht,[4] für den geschuldeten Gegenstand einen Ersatz oder einen Ersatzanspruch, so kann der Gläubiger Herausgabe des als Ersatz Empfangenen oder Abtretung[5] des Ersatzanspruchs verlangen.

Hat der Gläubiger Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, so mindert sich, wenn er von dem im Abs. 1 bestimmten Rechte Gebrauch macht, die ihm zu leistende Entschädigung um den Wert des erlangten Ersatzes oder Ersatzanspruchs.

1. Kausalität: Anm. vor § 249.

2. Mag dieser Umstand von ihm zu vertreten sein oder nicht. 3. § 280 Anm. 3.

4. Nach Entstehung des Schuldverhältnisses unmöglich macht.

5. Der Ersatzanspruch geht erst mit der Abtretung auf den Gläubiger über.

§ 282. Ist streitig, ob die Unmöglichkeit der Leistung[1] die Folge eines von dem Schuldner zu vertretenden Umstandes ist, so trifft die Beweislast den Schuldner.[2]

1. § 280 Anm. 3.

2. Den Schuldner trifft also die Beweislast dafür, daß die Leistung unmöglich geworden ist und daß die Unmöglichkeit auf einem nicht von ihm zu vertretenden Umstand beruht (RG. 54, 32; SeuffArch. 58 Nr. 84).

§ 283. Ist der Schuldner rechtskräftig verurteilt,[1] so kann der Gläubiger ihm zur Bewirkung der Leistung eine angemessene Frist[2] mit der Erklärung bestimmen,[3] daß er die Annahme der Leistung nach dem Ablaufe der Frist ablehne.[4] Nach dem Ablaufe der Frist[5] kann der Gläubiger Schadensersatz wegen Nichterfüllung[6] verlangen, soweit nicht die Leistung rechtzeitig bewirkt wird,[7] der Anspruch auf Erfüllung ist ausgeschlossen.[8] Die Verpflichtung zum Schadensersatze tritt nicht ein, wenn die Leistung infolge[9] eines Umstandes unmöglich[10] wird, den der Schuldner nicht zu vertreten hat.[11]

Wird die Leistung bis zum Ablaufe der Frist nur teilweise nicht bewirkt, so steht dem Gläubiger auch das im § 280 Abs. 2 bestimmte Recht zu.

1. Mag auch die Zwangsvollstreckung noch nicht begonnen haben.

2. § 326 Anm. 5. 3. § 326 Anm. 6.

4. § 326 Anm. 7.

5. Vorgängige Verweigerung der Erfüllung macht die Fristsetzung nicht unnötig. In den Fällen der §§ 279, 280 kann der Gläubiger ohne weiteres Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern, ohne daß es vorgängiger Klage auf Leistung und ohne daß es selbst nach Rechtskraft des zur Leistung verurteilenden Erkenntnisses vorgängiger Fristsetzung bedarf (SeuffArch. 56 Nr. 244 Hamburg; OLG. 8, 434 Dresden; 12, 34 Kolmar; a. M. PfälzRpr. 04, 49 Zweibrücken).

6. Exkurs zu § 249. 7. § 326 Anm. 11.

8. § 326 Anm. 12.

9. Kausalzusammenhang: Anm. vor § 249.

10. § 280 Anm. 3. 11. Beweislast: § 282.

Zu §§ 284—290.

Die Voraussetzungen des Verzugs und seine Wirkungen auf die Leistungspflicht des Schuldners bestimmen sich nach dem für diese Pflicht geltenden örtlichen (RG. 51, 219, g.) und zeitlichen Recht (Recht 04, 554; DJZ. 03, 81). Ausnahme: § 288 Anm. 2.

§ 284. Leistet der Schuldner auf eine Mahnung[1] des Gläubigers nicht,[2] die nach[3] dem Eintritte der Fälligkeit erfolgt, so kommt er durch die Mahnung[4] in Verzug.[5] Der Mahnung steht die Erhebung der Klage auf die Leistung[6] sowie die Zustellung eines Zahlungsbefehls im Mahnverfahren gleich.[7]

Ist für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt,[8] so kommt der Schuldner ohne Mahnung in Verzug,[9] wenn er nicht[3] zu der bestimmten Zeit leistet. Das gleiche gilt, wenn der Leistung eine Kündigung[6] vorauszugehen hat und die Zeit für die Leistung in der Weise bestimmt ist, daß sie sich von der Kündigung ab nach dem Kalender berechnen läßt.[10]

1. Die Mahnung ist ein Rechtsgeschäft, welches eine empfangsbedürftige (§§ 130—132) Willenserklärung dahin enthält, daß der Gläubiger die geschuldete Leistung haben will. — Sie liegt in der Klageerhebung (Recht 06, 179 Kassel). Die Erklärung, für künftige Dispositionsstellung dankbar zu sein, ist als der rechtlichen Bestimmtheit entbehrend, noch keine Mahnung (HessRspr. 5, 27 Darmstadt). Auch die Übersendung der Rechnung ist keine Mahnung. Die Mahnung muß in der Regel gerade auf die Leistung gerichtet sein, bez. deren der Verzug eintreten soll. So begründet Aufforderung, den vorschußweise gezahlten Kaufpreis zurückzuzahlen, noch keinen Verzug bez. der Lieferung des Kaufobjektes (ROH. 15, 385, f.). Dagegen schließt Zuvielforderung den Eintritt des Verzugs nicht aus, namentlich dann nicht, wenn anzunehmen ist, daß der Schuldner auch einer beschränkteren Mahnung nicht Folge geleistet haben würde (OLG. 2, 439 Kiel; Sörgel 06, 115; PosMSchr. 04, 102 Posen; ROH. 9, 272, g.; 21, 133, f.; RG. 9, 142, g.) und eine Zurückweisung der geringeren wirklich geschuldeten Leistung nicht gewiß erscheint (Recht 03, 209 Stuttgart; Sörgel 06, 115). Besteht die Leistung in der Entgegennahme oder Abgabe einer Auflassungserklärung, so muß der Mahnende, um Verzug zu begründen, entweder selbst einen Termin angeben, zu welchem die Auflassung erfolgen soll oder er muß den anderen Teil zur Angabe eines solchen Termins auffordern; setzen einer Frist genügt nicht (vgl. RG. 53, 75; SeuffArch. 61 Nr. 35). Verweigert der Schuldner vor Fälligkeit die Leistung, so gerät er mit Fälligkeit (vgl. JW. 02, 28, Beil. 252), verweigert er sie nach Fälligkeit, so gerät er mit der Weigerung in Verzug, ohne daß es in einem dieser Fälle noch der Mahnung bedarf.

2. Auch vertragswidrige Leistung ist Nichtleistung (RG. 1, 55, pr., h.; 53, 92; JW. 05, 17; Recht 04, 221), begründet jedoch für sich allein noch keinen Verzug. Es muß noch Mahnung oder Ablauf der nach dem Kalender bestimmten Leistungszeit dazu kommen (SeuffArch. 60 Nr. 29 Hamburg). Für Börsenterminhandel vgl. jedoch § 53 BörsG.

3. Oder zugleich mit dem die Fälligkeit begründenden Akt (RG. 50, 261). Bei Holschulden tritt die Fälligkeit selbst dann, wenn eine bestimmte Zeit nach dem Kalender festgesetzt ist, erst ein, wenn sich der Gläubiger zu oder nach diesem Zeitpunkt beim Schuldner zum Empfang der Leistung einfindet (Sörgel 06, 99).

4. Verzug läuft hier vom Zugang (§§ 130 bis 132) der Mahnung.

5. Wirkungen des Verzugs: §§ 286—290. Sonderbestimmungen: §§ 264 II, 326, 339, 354, 455, 538, 633 III, 775 Nr. 3, 1613. Der Verzug endet für die Zukunft, sobald die versäumte Leistung nachgeholt ist (JW. 05, 13), oder sobald der Gläubiger gemäß §§ 293 ff. in Annahmeverzug geraten ist.

6. § 209 Anm. 2, 6, 7. 7. § 688 ZPO.

8. D. h. ist der Zeitpunkt ohne weiteres nach dem Kalender zu berechnen. § 284 II unanwendbar, wenn der Zeitpunkt von einem anderen Ereignisse, als dem Eintritt eines Kalendertages abhängt (Recht 05, 679), oder wenn der Zeitpunkt der Fälligkeit durch das Ermessen der Partei festgesetzt oder durch das Ermessen des Richters ermittelt werden muß (ROH. 10, 234, g.). § 284 II trifft nicht auf folgende Abreden: „Zahlbar am Ende jeder Empfangswoche" (RG. 60, 84), „Ziel drei Monate" (a. M. ROH. 2, 378, f., h.), „Lieferbar 30 Tage nach Bestellung" (SeuffArch. 61 Nr. 76), „per bald" (Recht 04, 17 Breslau), „Abnahme in gleichen Raten per Juli bis Mai nach Käufers Wahl" (OLG. 13, 419 Hamburg).

9. Anm. 2 vor § 564.

10. Voraussetzungen des Verzugs bei gegenseitigen Verträgen: § 326 Anm. 3.

§ 285. Der Schuldner kommt nicht in Verzug, solange die Leistung infolge eines Umstandes unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat.[1]

1. §§ 275—280. Schuldner bleibt auch solange außer Verzug, als er berechtigt ist, die Leistung zu verweigern: §§ 273, 320, 322, 348, 660, 770, 1000, 1100, 2014—2017, 2059. Ist zur Bewirkung der Leistung eine Mitwirkung des Gläubigers erforderlich, so bei der Holschuld, so tritt, sofern nicht Schuldner die Leistung verweigert, der Verzug solange nicht ein, als Gläubiger die Mitwirkung nicht gewährt (vgl. JW. 88, 142, pr.; ROH. 9, 271, g.). Verzug auch dann nicht, wenn der Schuldner deshalb nicht erfüllt, weil er entschuldbaren Zweifel über seine Verpflichtung hat (OLG. 11, 310 Karlsruhe; Recht 07, 375), oder wenn er durch Krankheit an der Leistung wie auch an der etwa zulässigen Bestellung eines Vertreters verhindert ist (JW. 03 Beil. 114), wenn er die geschuldete Sache deshalb nicht liefern kann, weil ein Dritter ein ihm daran nach Entstehung des Schuldverhältnisses erwachsenes gesetzliches Pfandrecht geltend macht (OLG. 5, 29 Celle), wenn bei einem gegenseitigen Vertrage ein Teil zur Erfüllung bereit ist und nur deswegen nicht leistet, weil der andere

Teil, obgleich dieser Leistung verlangt, das Zustandekommen des Vertrags fortgesetzt bestreitet (Recht 07, 307). Schuldner muß dartun, daß der Umstand, infolgedessen die Leistung unterblieb, von ihm nicht zu vertreten ist (Recht 06, 240).

§ 286. Der Schuldner hat dem Gläubiger den durch[1] den Verzug entstehenden Schaden[2] zu ersetzen.

Hat die Leistung infolge des Verzugs für den Gläubiger kein Interesse, so kann dieser unter Ablehnung der Leistung Schadensersatz wegen Nichterfüllung[3] verlangen. Die für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften der §§ 346 bis 356 finden entsprechende Anwendung.

1. Kausalzusammenhang: Anm. vor § 249.

2. Als Verzugsschaden kann der Gläubiger das ersetzt verlangen, was er infolge der Verspätung der Leistung weniger gehabt hat, als er bei rechtzeitiger Leistung gehabt haben würde (ROH. 24, 154, h.). Handelt es sich, was bei Kaufleuten zu vermuten (ROH. 9, 141, pr.), um eine zur Weiterveräußerung bestimmte Sache, so kann als Verzugsschaden der Betrag gefordert werden, um welchen der bei Beginn des Verzugs herrschende Markt- oder Börsenpreis (ROH. 24, 156, h.; SeuffArch. 29 Nr. 93, Öst. ObGer., h.; RG. 14, 113, h.), oder Wert (RG. 4, 6, h.) den bei Erfüllung am Erfüllungsort (SeuffArch. 22 Nr. 289 Lübeck, g.) herrschenden Preis oder Wert übersteigt. Der höhere Preis oder Wert der Zwischenzeit bleibt außer Betracht (ROH. 8, 117, pr., h.; 23, 371, g., h.). Handelt es sich für Käufer lediglich um Verwertung der Ware am Bestimmungsort, so kann er den dort herrschenden Preis zugrunde legen (Seuff. Arch. 22 Nr. 289 Lübeck, g.). Dagegen kann als Schadensersatz wegen verzögerter Lieferung einer Sache nicht ohne weiteres der Betrag gefordert werden, um welchen der zur rechtzeitigen anderweiten Beschaffung der Leistung aufgewandte Preis den zwischen den Parteien vereinbarten übersteigt; denn das wäre Schadensersatz wegen Nichterfüllung (RG. 14, 112, pr., h.). Verzicht auf Schadensersatz wegen Verzugs liegt nicht schon dann vor, wenn die verspätete Leistung vorbehaltlos angenommen ist (RG. 1, 21, g., h.), auch nicht, wenn ein Teil der Gegenleistung vorbehaltlos bewirkt ist (JW. 90, 85, g.), wohl aber regelmäßig dann, wenn vorbehaltlos sowohl die verspätete Leistung angenommen, als auch die Gegenleistung vollständig bewirkt ist (RG. 1, 21, g., h.; JW. 90, 85, g.). Neben dem sonstigen Schaden kann der Gläubiger Ersatz der infolge des Verzugs aufgewandten Kosten verlangen, z. B. der Kosten der nach § 132 I durch einen Gerichtsvollzieher zugestellten Mahnung, der gemäß § 326 erfolgten Fristsetzung (OLG. 2, 439 Karlsruhe), der Kosten des infolge Verzugs in Anspruch genommenen Anwalts (ROH. 7, 230, g.; DJZ. 99, 92 Braunschweig, g.; SeuffArch. 60 Nr. 96 Hamb.), mag es auch nicht zum Prozeß gekommen sein. Höhe der außergerichtlichen Anwaltskosten: vgl. Art. 9, 11 PrRAGebO.; § 47 RAGebO.

§ 287. Der Schuldner hat während des Verzugs jede Fahrlässigkeit zu vertreten.[1] Er ist auch für die während des Verzugs[2] durch Zufall eintretende Unmöglichkeit[3] der Leistung verantwortlich, es sei denn, daß der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten sein würde.[4]

1. Mag er auch sonst nur für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder die in eigenen Angelegenheiten anzuwendende Sorgfalt haften: § 276 Anm. 1.

2. § 287 Satz 2 bezieht sich nicht auf den Abnahmeverzug des Käufers (RG. 58, 406).

3. § 280 Anm. 3.

4. Der Schuldner hat darzutun, daß der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten wäre.

§ 288. Eine Geldschuld[1] ist während des Verzugs mit vier[2] vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.[3] Kann der Gläubiger aus einem anderen Rechtsgrunde höhere Zinsen verlangen, so sind diese fortzuentrichten.

Die Geltendmachung eines weiteren Schadens[4] ist nicht ausgeschlossen.

1. Verzugszinsen können auch von regelmäßig wiederkehrenden Leistungen begehrt werden (SeuffArch. 6 Nr. 202 Dresden, g.), wie von Nebenforderungen, z. B. Kosten, Vertragsstrafen (ROH. 5, 408, pr.), nicht von Zinsen: § 289.

2. Auch wenn der vertragsmäßige Zinsfuß weniger betrug (SeuffArch. 25 Nr. 122, Berl. ObAppGer., g.). Für die Konsulargerichtsbezirke gilt § 34 G. v. 9. 4. 1900 (RGBl. 213). Auch wenn der Verzug vorher begonnen, sind seit dem 1. 1. 1900 nur 4 % Verzugszinsen zu entrichten (RG. 46, 74; SeuffArch. 55 Nr. 198 Dresden; Recht 00, 38 Breslau; DJZ. 00, 87 Frankfurt, 253; PosMSchr. 00, 5, 19, 44 Posen; HansGZ. Beibl. 00, 17, 51 Hamburg; SeuffBl 00, 168 München).

3. Verzugszinsen können selbständig geltend gemacht werden (RG. 42, 221, g.). Vorbehaltlose Annahme des Kapitels gilt nicht als Verzicht auf dieselben (RG. 42, 124, g.).

4. § 286 Anm. 2.

§ 289. Von Zinsen[1] sind Verzugszinsen nicht zu entrichten.[2, 3] Das Recht des Gläubigers auf Ersatz des durch den Verzug entstehenden Schadens bleibt unberührt.

1. Auch nicht von in Zinsscheinen (Coupons) versprochenen Zinsen (ROH. 10, 217, pr., h.).

2. Sonderbestimmung für Kontokorrentverkehr: § 355 HGB.

3. Auch wenn der Verzug vor 1900 begonnen, so gilt § 289 Satz 1 für die Zeit vom 1. 1. 1900 ab (OLG. 1, 166, KG.; 4, 222 Köln; Recht 01, 17 Köln).

§ 290. Ist der Schuldner zum Ersatze des Wertes eines Gegenstandes verpflichtet, der während des Verzugs untergegangen ist oder aus einem während des Verzugs eingetretenen Grunde nicht herausgegeben werden kann, so kann der Gläubiger Zinsen[1] des zu ersetzenden Betrags von dem Zeitpunkt an verlangen, welcher der Bestimmung des Wertes zu-

grunde gelegt wird. Das gleiche gilt, wenn der Schuldner zum Ersatze der Minderung des Wertes eines während des Verzugs verschlechterten Gegenstandes verpflichtet ist.

1. 4 %: § 246.

§ 291. Eine Geldschuld hat der Schuldner von dem Eintritte der Rechtshängigkeit[1] an[2] zu verzinsen, auch wenn er nicht in Verzug ist; wird die Schuld erst später fällig, so ist sie von der Fälligkeit an zu verzinsen. Die Vorschriften des § 288 Abs. 1 und des § 289 Satz 1 finden entsprechende Anwendung.

1. §§ 253, 281, 302, 499, 500, 510, 541, 693, 717 CPO.

2. Auch wenn die Höhe der Geldschuld erst später durch Sachverständige oder den Richter festgestellt wird (SeuffA. 17, Nr. 219 Dresd., s.).

§ 292. Hat der Schuldner einen bestimmten Gegenstand[1] herauszugeben, so bestimmt sich von dem Eintritte der Rechtshängigkeit an der Anspruch des Gläubigers auf Schadensersatz wegen Verschlechterung, Unterganges oder einer aus einem anderen Grunde eintretenden Unmöglichkeit der Herausgabe nach den Vorschriften, welche für das Verhältnis zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer von dem Eintritte der Rechtshängigkeit des Eigentumsanspruchs an gelten, soweit nicht aus dem Schuldverhältnis oder dem Verzuge des Schuldners sich zugunsten des Gläubigers ein anderes ergibt.

Das gleiche gilt von dem Anspruche des Gläubigers auf Herausgabe oder Vergütung von Nutzungen und von dem Anspruche des Schuldners auf Ersatz von Verwendungen.[1a]

1. § 90 Anm. 1. Auch Patentrecht (Sörgel 06, 100). 1 a. §§ 987 ff.

Zweiter Titel.

Verzug des Gläubigers.

Voraussetzungen und Wirkungen des Annahmeverzugs beurteilen sich nach dem Recht, unter dessen Herrschaft das die Leistungspflicht begründende Schuldverhältnis entstanden ist (JW. 03 Beibl. 85).

§ 293. Der Gläubiger kommt in Verzug, wenn er die ihm angebotene[1] Leistung nicht annimmt.[2]

1. Auch das Angebot eines in Schuldnerverzug befindlichen Schuldners genügt (RG. 1, 21, g.).

2. Eine vor Angebot erklärte Annahmeweigerung ist ohne Belang (RG. 50, 210; ROH. 9, 268, g., s.). Die Nichtannahme braucht nicht auf einem vom Gläubiger verschuldeten Umstand zu beruhen (SeuffArch. 20 Nr. 24 Darmstadt, g.). Eine Pflicht zur Annahme besteht an sich nicht (RG. 14, 247, g.; ROH. 7, 357, g.). Ausnahme: §§ 433 II, 640 I. Der Dienstberechtigte gerät durch ungerechtfertigte Entlassung des dienstbereiten Dienstverpflichteten ohne weiteres in Annahmeverzug, ohne daß es erst eines besonderen Angebots der Dienste bedarf (HessRspr. 4, 34 Darmstadt; SeuffArch. 57 Nr. 190 Marienwerder). Annahmeverzug endet mit wirklich erfolgter Annahme (RG. 8, 24, pr.; Recht 04, 601). Bereiterklärung zur Annahme genügt nicht (RG. 8, 24, pr.), es sei denn, daß Schuldner die Leistung verweigert oder aufgehört hat erfüllungsbereit zu sein (vgl. RG. 32, 64, g.). Angebot und Nichtannahme sind darzutun.

§ 294. Die Leistung muß dem Gläubiger so, wie sie zu bewirken ist, tatsächlich angeboten werden.[1]

1. Daß eine zu große Menge angeboten wurde (GruchotsBeitr. 25, 976, pr.; SeuffArch. 24 Nr. 19 Oldenburg, g.) oder neben dem Geschuldeten auch nicht Geschuldetes, schadet der Wirksamkeit des Angebots an sich nicht, es sei denn, daß die Ausscheidung des wirklich Geschuldeten dem Gläubiger billigerweise nicht zugemutet werden kann. Die Leistung muß am Erfüllungsort tatsächlich angeboten sein (RG. 50, 210). Kein Angebot der Leistung, so wie sie zu bewirken, liegt in einem Angebot, das mit dem Vorbehalt späterer Rückforderung gemacht ist (Recht 03, 526 Breslau), oder in der Übersendung der Faktura (RG. 50, 210). Die Ablehnung eines ungenügenden Angebots begründet selbst dann keinen Gläubigerverzug, wenn der Gläubiger die Ungenügendheit des Angebots nicht kannte (Recht 06, 48 Braunschweig).

§ 295. Ein wörtliches Angebot[1] des Schuldners genügt,[1a] wenn der Gläubiger ihm[2] erklärt hat,[3] daß er die Leistung nicht annehmen werde,[4] oder wenn zur Bewirkung der Leistung eine Handlung des Gläubigers erforderlich ist,[5] insbesondere wenn der Gläubiger die geschuldete Sache abzuholen hat. Dem Angebote der Leistung steht die Aufforderung an den Gläubiger[2] gleich, die erforderliche Handlung vorzunehmen.

1. §§ 130—132.

1 a. Ist aber auch erforderlich (OLG. 4, 20, KG.; RG. 50, 210; a. M. OLG. 10, 179 Kassel). Im Fall des § 295 ist das wörtliche Angebot selbst dann genügend, wenn bis zu seiner Abgabe noch Schuldnerverzug vorlag (SeuffArch. 53 Nr. 32 Marienwerder, pr.).

2. §§ 130—132.

3. Und zwar vor dem wörtlichen Angebot erklärt hat (JW. 02 Beil. 198).

4. Eine solche Erklärung liegt schon vor, wenn der Gläubiger erklärt hat, vom Vertrag zurückzutreten (OLG. 4, 20, KG.) oder er das Zustandekommen des Vertrags bestreitet (Recht 05, 15).

5. Z. B. Abruf (JW. 04, 90, 168, Recht 03, 339 Breslau, 07, 307), Spezifikation: § 375 HGB. (RG. 14, 245, g., h.; 43, 103, pr., h.; ROH. 15, 148, g., h.; 22, 5, pr., h.), Bestimmung der Leistung durch den Gläubiger gemäß § 315 BGB., Ausübung eines Wahlrechtes (SeuffArch. 58 Nr. 229 Posen). Dagegen ist die Erteilung einer Quittung keine zur Bewirkung der Leistung des Schuldners erforderliche Handlung des Gläubigers (WürtZ. 17, 147 Stuttgart).

§ 296. Ist für die von dem Gläubiger vorzunehmende Handlung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt,[1] so bedarf es des Angebots nur, wenn der Gläubiger die Handlung rechtzeitig vornimmt. Das gleiche gilt, wenn der Handlung eine Kündigung vorauszugehen hat und

die Zeit für die Handlung in der Weise bestimmt ist, daß sie sich von der Kündigung ab nach dem Kalender berechnen läßt.[1, 2]

1. § 284 Anm. 8.

2. Der Gläubiger gerät von selbst in Annahmeverzug, wenn die Zeit abgelaufen ist, ohne daß er die Handlung vorgenommen hat (Recht 03, 338 Breslau).

§ 297. Der Gläubiger kommt nicht in Verzug, wenn der Schuldner zur Zeit des Angebots oder im Falle des § 296 zu der für die Handlung des Gläubigers bestimmten Zeit außerstande ist, die Leistung zu bewirken.[1]

1. Damit der Schuldner imstande erscheint, die Leistung zu bewirken, ist erforderlich, daß die Sache, wenn auch nicht als selbständige Sache, existiert. Sie braucht sich nicht notwendig in dem Zustand zu befinden, in dem sie abzuliefern ist. Es genügt, daß mit ihr nur noch solche Handlungen vorzunehmen sind, welche vernünftigerweise erst dann vorgenommen werden, wenn die Abnahme unmittelbar bevorsteht, wie z. B. Ausscheidung, bei Kohlen Förderung seitens des Schuldners (ROH. 4, 145, g., h.; 21, 74, pr., h.; 22, 7, pr., h.; RG. 5, 66, g., h.; 34, 99, pr., h.; 45, 30, pr., h.), oder welche Mitwirkung des Gläubigers erfordern, wie z. B. Spezifikation (ROH. 22, 7, pr., h.; RG. 5, 66, g., h.; JW. 99, 183, fr., h.). Daß der Schuldner den Gegenstand bereits besitzt, ist nicht erforderlich. Es genügt, daß er sich ihn jederzeit verschaffen kann (RG. 11, 114, g., h.; 33, 69, pr., h.; 34, 99, pr., h.; 45, 30, pr., h.; ROH. 17, 401, f., h.). Daß dem Schuldner gegen einen Dritten ein Anspruch auf Überlieferung der geschuldeten Sache zusteht, genügt noch nicht (RG. 11, 113, g., h.; 33, 96, pr., h.; 34, 99, pr., h.), selbst wenn der Dritte die Sache auf Lager hält. Vielmehr ist erforderlich und genügend, daß der Schuldner sich tatsächlich die Sache jederzeit vom Dritten verschaffen kann (RG. 34, 99, pr., h.; JW. 99, 495, h.). Sukzessivkauf (JW. 03, Beil. 79). Beweislast: Der Gläubiger muß dartun, daß der Schuldner zur Zeit des Angebots nicht erfüllungsbereit war (Recht 02, 556 Breslau; 05, 369 Braunschweig; a. M. RG. 1, 54, pr.).

§ 298. Ist der Schuldner nur gegen[1] **eine Leistung des Gläubigers zu leisten verpflichtet,**[2] **so kommt der Gläubiger in Verzug, wenn er zwar die angebotene Leistung anzunehmen bereit ist, die verlangte Gegenleistung aber nicht anbietet.**

1. Oder v o r einer Leistung des Gläubigers.

2. Vgl. z. B. §§ 255, 273, 281, 326, 348, 368, 371, 410, 601, 670, 693, 699, 797, 994, 1144, 1223 BGB.; § 812 HGB.

§ 299. Ist die Leistungszeit nicht bestimmt oder ist der Schuldner berechtigt, vor der bestimmten Zeit zu leisten, so kommt der Gläubiger nicht dadurch in Verzug, daß er vorübergehend an der Annahme der angebotenen Leistung verhindert[1] **ist, es sei denn, daß der Schuldner ihm die Leistung eine angemessene Zeit vorher angekündigt hat.**[2]

1. Z. B. durch vorübergehende Abwesenheit vom Leistungsort. 2. §§ 130—132.

§ 300. Der Schuldner hat während des Verzugs des Gläubigers nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit[1] **zu vertreten.**[2]

Wird eine nur der Gattung[3] **nach bestimmte Sache geschuldet, so geht die Gefahr mit dem Zeitpunkt auf den Gläubiger über, in welchem er dadurch in Verzug kommt, daß er die angebotene**[4] **Sache nicht annimmt.**

1. § 277 Anm. 2, § 276 Anm. 2.

2. § 300 gilt für Verpflichtungen jeder Art. Befreiung von der Leistungspflicht hat der Annahmeverzug nicht zur Folge (RG. 40, 55, pr.; 45, 302, pr.; OLG. 4, 30 Posen).

3. § 243 Anm. 1. Auf die Pflicht des Schuldners, die Vertragsmäßigkeit der angebotenen Sache darzutun, ist der Verzug des Gläubigers ohne Einfluß (RG. 5, 29, pr.).

4. Auch ein im Fall des § 295 genügendes wörtliches Angebot reicht aus. Die Anwendbarkeit des § 300 II erfordert, daß die Sache beim Angebot ausgeschieden ist (RG. 57, 405; Recht 04, 165 Breslau).

§ 301. Von einer verzinslichen Geldschuld hat der Schuldner während des Verzugs des Gläubigers Zinsen[1] **nicht zu entrichten.**

1. Zinsen keiner Art, auch nicht versprochene Zinsen (OLG. 6, 230, KG.).

§ 302. Hat der Schuldner die Nutzungen[1] **eines Gegenstandes herauszugeben und zu ersetzen, so beschränkt sich seine Verpflichtung während des Verzugs des Gläubigers auf die Nutzungen, welche er zieht.**[2]

1. § 100.

2. § 987 II findet keine entsprechende Anwendung.

§ 303. Ist der Schuldner zur Herausgabe eines Grundstücks verpflichtet, so kann er nach dem Eintritte des Verzugs des Gläubigers den Besitz aufgeben. Das Aufgeben muß dem Gläubiger vorher angedroht werden,[1] **es sei denn, daß die Androhung untunlich ist.**[2]

1. Beweglicher Sachen kann sich der Schuldner gemäß §§ 373 ff., 383 ff. entledigen.

2. §§ 130—132.

3. Untunlichkeit ist darzutun.

§ 304. Der Schuldner kann im Falle des Verzugs des Gläubigers Ersatz der Mehraufwendungen[1] **verlangen, die er für das erfolglose Angebot sowie für die Aufbewahrung**[1a] **und Erhaltung**[2] **des geschuldeten Gegenstandes machen mußte.**[3]

1. Der Schuldner braucht nur Zug um Zug gegen Ersatz der Mehraufwendungen zu leisten.

1 a. Schuldner kann insbesondere Ersatz des von ihm aufgewandten Lager- oder Standgeldes verlangen. Hat er in Ausübung seines Handelsgewerbes die geschuldete Sache selbst aufbewahrt, so kann er hierfür nach § 354 HGB. das übliche Lagergeld fordern (RG. 45, 301).

2. Z. B. die auf das geschuldete Grundstück gezahlten Steuern.

3. Im übrigen findet ein Ersatz des durch bloßen Gläubigerverzug entstandenen Schadens nicht statt (JW. 05, 640).

Zweiter Abschnitt.
Schuldverhältnisse aus Verträgen.
Erster Titel.
Begründung. Inhalt des Vertrags.

§ 305. Zur Begründung eines Schuldverhältnisses[1] durch Rechtsgeschäft, sowie zur Änderung des Inhalts eines Schuldverhältnisses[1] ist ein Vertrag[2] zwischen den Beteiligten erforderlich, soweit nicht das Gesetz ein anderes[3] vorschreibt.

1. Anm. vor § 241.

2. §§ 145 ff. Der Gehaltsanspruch des Beamten entspringt nicht einem Vertrage, sondern wurzelt in einer gesetzlichen Bestimmung des öffentlichen Rechts (RG. 42, 125, g.).

3. Z. B. in §§ 82, 657, 793, 1939, 1940.

§ 306. Ein auf eine unmögliche Leistung gerichteter Vertrag ist nichtig.[1]

1. Nur objektive Unmöglichkeit — § 275 Anm. 4, 7, — nicht subjektive Unmöglichkeit — § 275 Anm. 6 — der Leistung fällt unter § 306 (OLG. 2, 383, KG.; 6, 231 Dresden; SeuffArch. 56 Nr. 244 Hamburg; JW. 93, 300, g.; 05, 172). Die Unmöglichkeit muß von Anfang an vorgelegen haben. Nachträgliche Unmöglichkeit: §§ 275, 280. Ob die Parteien die Unmöglichkeit kannten, ist belanglos (SeuffArch. 31 Nr. 129 Wolfenbüttel, g.), vgl. jedoch §§ 307, 308. Nichtigkeit verbotener und unsittlicher Geschäfte: §§ 134—136, 138. Vgl. auch § 309. Wirkungen der Nichtigkeit: §§ 139—141. Einzelnes. Kauf ist nicht schon deshalb unwirksam, weil der Gegenstand nicht existiert (Recht 04, 453 Kolmar). Zusicherung einer Eigenschaft des zu leistenden Gegenstandes auch dann gültig, wenn die Eigenschaft von Anfang an nicht vorhanden war (SächsOLG. 25, 209 Dresden). Gültig ist der Verkauf einer fremden Sache (Recht 07, 506, enger JW. 03 Beil. 22), wie der Kauf einer solchen Aktie, die nach dem sie beherrschenden Recht nur von dem Angehörigen eines bestimmten Personenkreises erworben werden kann, zu dem der Käufer nicht gehört (Recht 06, 1374 Frankfurt). Werkvertrag über Bau eines Hauses nicht deshalb nichtig, weil die nach dem Anschlag in Aussicht genommene Art der Benutzung der einzelnen Räume polizeilich verboten ist (DJZ. 05, 169).

§ 307. Wer[1] bei der Schließung eines Vertrags, der auf eine unmögliche[1a] Leistung gerichtet ist, die Unmöglichkeit[2] der Leistung kennt oder kennen muß,[3] ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den der andere Teil dadurch[4] erleidet, daß er auf die Gültigkeit des Vertrags vertraut, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches der andere Teil an der Gültigkeit des Vertrags hat. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der andere Teil die Unmöglichkeit kennt oder kennen muß.[5]

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn die Leistung nur teilweise unmöglich und der Vertrag in Ansehung des möglichen Teiles gültig ist oder wenn eine von mehreren wahlweise versprochenen Leistungen unmöglich[1] ist.[4, 5]

1. Sei es der die unmögliche Leistung Versprechende oder der andere Teil.

1 a. Objektiv unmöglich: § 275 Anm. 4, 7; § 306 Anm.

2. D. h. infolge eines auf Fahrlässigkeit — § 276 Anm. 2 — beruhenden Umstandes nicht kannte.

3. Kausalzusammenhang: Anm. vor § 249.

4. Für die Verjährung des durch § 307 gegegebenen Schadenanspruches gilt das gleiche, was für den Anspruch aus dem Vertrage dann gelten würde, wenn der Vertrag gültig wäre.

5. Beweislast: Wer Schadenersatz begehrt, hat darzutun, daß der andere Teil die Unmöglichkeit kannte oder kennen mußte. Dessen Sache ist es dann, darzutun, daß die Voraussetzungen des § 307 I Satz 2 vorliegen.

§ 308. Die Unmöglichkeit der Leistung steht der Gültigkeit des Vertrags nicht entgegen, wenn die Unmöglichkeit gehoben werden kann und der Vertrag für den Fall geschlossen ist, daß die Leistung möglich wird.[1]

Wird eine unmögliche Leistung unter einer anderen aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermins[2] versprochen, so ist der Vertrag gültig, wenn die Unmöglichkeit vor dem Eintritte der Bedingung oder des Termins gehoben wird.

1. Also unter der aufschiebenden Bedingung — § 158 Anm. — geschlossen ist, daß die Leistung möglich wird. 2. § 163.

§ 309. Verstößt ein Vertrag gegen ein gesetzliches Verbot,[1] so finden die Vorschriften der §§ 307, 308 entsprechende Anwendung.[2]

1. § 134.

2. § 309 gilt auch nicht entsprechend für den Fall, daß ein Vertrag wegen Verstoß gegen die guten Sitten nichtig ist.

§ 310. Ein Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, sein künftiges Vermögen[1] oder einen Bruchteil[2] seines künftigen Vermögens zu übertragen[3] oder mit einem Nießbrauche[4] zu belasten, ist nichtig.[5]

1. Unter Vermögen ist hier zu verstehen die Gesamtheit der einer Person zustehenden Rechte. Einzelne Bestandteile des Vermögens, mögen sie auch den Hauptteil des Vermögens bilden, stellen noch kein „Vermögen" dar (vgl. OLG. 7, 36 Dresden; SeuffArch. 60 Nr. 3 Bamberg). Es fällt daher z. B. die Verpflichtung zur Abtretung eines Gewinnanteils an der künftigen Ausnutzung des eigenen Grund und Bodens nicht unter § 310 (JW. 03 Beil. 53). Übertragung des Vermögens liegt auch dann vor, wenn einzelne Gegenstände, die einen verhältnismäßig unerheblichen Teil des Gesamtvermögens bilden, zurückbehalten werden (SeuffArch. 60 Nr. 3 Bamberg).

2. D. h. ein ziffernmäßiger Bruchteil. Individuell oder selbst generell bestimmte Bestandteile sind kein Bruchteil.

3. Sei es entgeltlich, sei es unentgeltlich.

4. §§ 1085—1088.

5. § 310 schließt jede andere als die eheliche Gütergemeinschaft aus.

§ 311. Ein Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, sein gegenwärtiges Vermögen[1] oder einen Bruchteil[2] seines gegenwärtigen Vermögens zu übertragen[3] oder mit einem Nießbrauche[4] zu belasten, bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.[5]

1. § 310 Anm. 1. 2. § 310 Anm. 2.

3. § 310 Anm. 3. Wirkungen der Übertragung für den Übernehmer: § 419 BGB., § 729 CPO. 4. §§ 1085—1088.

5. §§ 128 Anm. 2, 125. Der Mangel der Form wird selbst durch Vollzug des Vertrags nicht geheilt, vgl. jedoch § 139 (OLG. 8, 35 Frankfurt; RG. 61, 285).

§ 312. Ein Vertrag über den Nachlaß eines noch lebenden Dritten[1] ist nichtig.[2] Das gleiche gilt von einem Vertrag über den Pflichtteil[3] oder ein Vermächtnis[4] aus dem Nachlaß eines noch lebenden Dritten.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf einen Vertrag, der unter künftigen gesetzlichen Erben[5] über den gesetzlichen Erbteil oder den Pflichtteil[3] eines von ihnen geschlossen wird.[6] Ein solcher Vertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.[7]

1. Mag der Dritte bestimmt oder noch unbestimmt sein.

2. §§ 139—141. Der Vertrag wird weder durch die Zustimmung des Dritten, noch durch seinen Tod wirksam.

3. §§ 2303 ff. 4. §§ 2147 ff.

5. §§ 1924 ff. Daß die Parteien schon bei Vertragsschluß die zunächst berufenen gesetzlichen Erben sind, wird nicht erfordert.

6. Die Ausnahme des § 312 II Satz 1 trifft nicht einen Vertrag, der über die Zuwendung aus dem Testamente des Dritten geschlossen ist (Recht 05, 679 Kiel). Ein unter § 312 II Satz 2 fallender Vertrag kann nur mit obligatorischer, nicht mit erbrechtlich dinglicher Wirkung geschlossen werden (JW. 07, 245).

7. § 128 Anm. 2, 125.

§ 313. Ein Vertrag,[1] durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstücke zu übertragen,[2] bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.[3] Ein ohne Beobachtung dieser Form geschlossener Vertrag wird seinem ganzen Inhalte[4] nach gültig,[5] wenn die Auflassung und die Eintragung in das Grundbuch erfolgen.[6, 7]

1. Nicht nur ein Kauf- oder Tauschvertrag (RG. 50, 166).

2. Oder auch nur Miteigentum (OLG. 5, 355, KG.), oder ein dingliches Recht von Grundstücksqualität (§ 1017 BGB., Art. 196 EG.) zu begründen oder zu übertragen. Verträge, welche die Verfügung über andere dingliche Rechte betreffen, sind formfrei (Recht 03, 604, BayObLG.). Für die Anwendbarkeit des § 313 ist es ohne Belang, ob die Übertragung durch Auflassung oder durch ein solches Geschäft erfolgen soll, das die Eigentumsübertragung zur gesetzlichen Folge hat (OLG. 8, 436 Posen), ob die Übereignungspflicht den ausschließlichen Inhalt oder nur einen Bestandteil des Vertrages bilden soll (OLG. 3, 188 Marienwerder).

3. § 128 Anm. 2 und insbesondere § 125 mit Anm. Unter den Formzwang des § 313 fallen Parzellierungsverträge (RG. 50, 163; SeuffArch. 57 Nr. 57 Marienwerder; OLG. 2, 463 Königsberg; JW. 05, 74), Verträge, welche Umwandlung des Miteigentums zu gesamter Hand in Miteigentum zu Bruchteilen bezwecken (RG. 57, 434), Verträge, welche ein in Gesamthandeigentum befindliches Grundstück einem Miteigentümer zuweisen (OLG. 5, 355, KG.), Verträge, wonach ein Grundstück Gesamteigentum z. B. Gesellschaftseigentum werden soll (BayObLG. 04, 530; Recht 05, 646), Verträge, welche jemand verpflichten, das Eigentum an einen vom anderen Teil bestimmten oder erst zu bestimmenden Dritten zu übertragen (RG. 50, 165; OLG. 2, 463 Königsberg; 3, 188 Marienwerder; GruchotsBeitr. 49, 627; BadRpr. 07, 58 Karlsruhe), oder ein Grundstück nicht zu veräußern (GruchotsBeitr. 49, 619), Verträge, durch welche die Frist während deren Auflassung verlangt werden kann, verlängert wird (Recht 07, 506), Wiederkaufverträge, in Pr. die gütliche Einigung über die Grundabtretung zum Betrieb des Bergbaues (RG. 56, 190). Unter § 313 fällt ein Stundungsvertrag, durch welchen sich ein Schuldner seinen Gläubigern verpflichtet, seine Liegenschaften einem Dritten behufs Verwertung zur Verfügung zu stellen, seine Zustimmung zu den Veräußerungsverträgen zu geben und den Käufern die Liegenschaften zu übertragen (Recht 07, 246 Karlsruhe).

Nicht aber fällt unter § 313 die Einräumung eines persönlichen Vorkaufrechtes (RG. 16, 155, g.; 60, 225; a. M. RG. 10, 128, g.; 59, 133; OLG. 1, 293 Jena; 2, 74, KG.; 11, 305 Kolmar; ZBlFG. 4, 851 Braunschweig), der Verkauf eines Gebäudes zum Abbruch (SeuffArch. 18 Nr. 207, BayObAppG.), die vertragliche Feststellung streitiger Grenzen (JW. 06, 303), die Verpflichtung zur Aufgabe des Eigentums, die Verpflichtung ein Grundstück nicht zu veräußern (JW. 05, 75).

Dem Formzwang unterliegt nicht bloß der einzelne auf Eigentumsübertragung gerichtete Bestandteil des Vertrages, sondern der Vertrag, d. h. alle Vereinbarungen, aus welchen sich nach dem Willen der Beteiligten der obligatorische Veräußerungsvertrag zusammensetzen soll (RG. 51, 181; 52, 4; 64, 40; Recht 06, 241 Braunschweig), so z. B. Zusicherungen von Eigenschaften des Grundstücks (RG. 52, 4; OLG. 8, 37 Dresden; 9, 283 Dresd.; BraunschwZ. 04, 158 Braunschweig; Recht 06, 681 Kolmar), der vertragsmäßige Ausschluß der Gewährleistung für Mängel des Grundstücks (JW. 05, 426), die Festsetzung der Gegenleistung des Erwerbers (SeuffArch. 58 Nr. 96 Breslau), die Garantie der Güte einer auf den Kaufpreis in Zahlung gegebenen Hypothek (Recht 03, 263 Dresden), nicht die Verabredung eines bestimmten Auflassungstermines (RG. 51, 181; vgl. jedoch OLG. 4, 208 Königsberg), auch nicht die anderweite Bestimmung des im Formvertrag vorgesehenen Termins (SchlHolAnz. 06, 216 Kiel).

Hat jemand auf Grund eines Vertrages,

welcher der nach § 313 für ihn erforderlichen Form nicht genügt, in Erwartung der Auflassung und Eintragung dem anderen Teil etwas hingegeben, so kann er das Hingegebene, solange die Auflassung und Eintragung nicht zustande gekommen ist, nach §§ 812 ff. zurückfordern, § 814 steht nicht im Wege (OLG. 3, 210 Kiel; 4, 237, KG.; 6, 228 Jena; Recht 03, 236 Kolmar).

4. Einschließlich der mündlichen Nebenabreden, es sei denn, daß sie zur Zeit der Auflassung nicht mehr gewollt sind (RG. 52, 1; 54, 109; JW. 04, 197; Recht 06, 1193 Frankf.; 07, 54 Zweibr.; OLG. 8, 37 Dresden; 12, 34 Dresden; ZAktR. 13, 185 Kolmar), nicht aber einschließlich einer formlosen Abrede des Inhalts, daß der Erwerber dem Veräußerer das Grundstück jederzeit auf Wunsch zurückzuübertragen habe (Recht 06, 1133 Jena).

5. Nur der Formmangel des Vertrags wird geheilt, nicht etwa auch andere Mängel (BadRpr. 05, 61 Karlsruhe).

6. Daß der Vertrag zu den Grundakten eingereicht ist, macht ihn noch nicht bindend (Pos. MSchr. 01, 5 Posen; OLG. 2, 50, KG.). Nur die Auflassung und Eintragung sämtlicher Grundstücke heilt den Formmangel (OLG. 3, 93 Stettin; DJZ. 05, 1122; GruchotsBeitr. 29, 388 pr.; 35, 911, pr.; RG. 16, 268, pr.; 56, 386; 60, 339; a. M. OLG. 6, 43 Posen). Bei Grundstückstausch muß die Auflassung und Eintragung bez. der Grundstücke jedes Teils erfolgt sein (Gruchot 29, 388, pr.; 35, 911, pr.; RG. 56, 385; Recht 06, 1133 Frankf.; 07, 307). Solange Auflassung und Eintragung nur bez. der Grundstücke eines Teils erfolgt ist, können diese Grundstücke nach §§ 812 ff. zurückgefordert werden (RG. 56, 386; a. M. OLG. 8, 36 Kiel). Sind über das Grundstück hintereinander mehrere dem § 313 unterliegende Verträge geschlossen und läßt der Eigentümer nicht an den auf, mit welchem er den Vertrag geschlossen hat, sondern unmittelbar an einen dessen Nachmänner, so heilt die Auflassung und Eintragung sämtliche dazwischen liegende unter § 313 fallende Verträge (RG. 31, 232, pr.; Recht 07, 634; JW. 04, 169). Der das Grundstück irrtümlich falsch bezeichnende Vertrag wird und zwar hinsichtlich des wirklich gemeinten Grundstücks wirksam, wenn bez. dieses die Auflassung und Eintragung erfolgt ist (RG. 60, 340; ZBl. FfG. 5, 181). Der über ein mehrfach gebuchtes Grundstück geschlossene Vertrag wird nicht schon dadurch wirksam, daß das Grundstück aufgelassen und an einer Stelle überschrieben wird (JW. 05, 639).

7. Internat. PrivR. § 313 bezieht sich nur auf Geschäfte über inländische Grundstücke (RG. 63, 19). Vorbehalt für das LandesR.: Art. 62, 109, 142 EG. Dazu Art. 12 PrAG. z. BGB. — Art. 219 BayAG. z. CPO. ist aufgehoben (JW. 06, 539). ÜbergangsR. § 313 gilt auch für solche Bezirke, wo das Grundbuch noch nicht angelegt ist (ZBlFfG. 1, 111 Frankfurt; MecklZ. 22, 193 Rostock; RG. 64, 38).

§ 314. Verpflichtet sich jemand zur Veräußerung[1] oder Belastung[2] einer Sache,[3] so erstreckt sich die Verpflichtung im Zweifel auch auf das Zubehör[4] der Sache.[5]

1. Übertragung des Eigentums (KGJ. 21, A 129) § 313 Anm. 2.

2. Bestellung eines dinglichen Rechtes (KGJ. 21, A 129).

3. § 314 gilt entsprechend auch für die Verpflichtung zur Veräußerung und Belastung anderer Gegenstände als körperlicher Sachen. Eine die Veräußerung eines Handelsgeschäfts mit Firma betreffende Verpflichtung erstreckt sich im Zweifel auch auf das zum Geschäft gehörige Warenzeichen (HansGZ. 01 299 Hamburg).

4. §§ 97, 98.

5. Erstreckung der Auflassung auf das Zubehör: § 926; Vermächtnis: § 2164.

Zu §§ 315, 316.

Fordert jemand eine von ihm nach billigem Ermessen festgesetzte (angemessene) Gegenleistung, so hat er darzutun, daß entweder ihm das Recht zur Bestimmung besonders eingeräumt, oder der Umfang der Gegenleistung in dem sie begründenden Vertrag nicht bestimmt ist. Behauptet der andere Teil, es sei eine geringere als die nach §§ 315, 316 bestimmte Gegenleistung vereinbart, so hat der die Gegenleistung Fordernde zu beweisen, daß eine solche Vereinbarung nicht getroffen ist (RG. 57, 49).

§ 315. Soll die Leistung[1] durch einen der Vertragschließenden bestimmt werden, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Bestimmung nach billigem Ermessen zu treffen ist.[1a]

Die Bestimmung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Teile.[2]

Soll die Bestimmung nach billigem Ermessen erfolgen, so ist die getroffene Bestimmung für den anderen Teil nur verbindlich, wenn sie der Billigkeit entspricht.[3] Entspricht sie nicht der Billigkeit, so wird die Bestimmung durch Urteil getroffen; das gleiche gilt, wenn die Bestimmung verzögert[4] wird.

1. Oder auch nur der Zeitpunkt der Leistung (RG. 64, 116).

1a. Soll die Bestimmung nach willkürlichem Ermessen erfolgen, so ist der Vertrag nichtig (RG. 40, 199, g.).

2. §§ 130—132. Die einmal getroffene Bestimmung bindet auch den Bestimmenden (ROH. 11, 249, pr.; SeuffArch. 44 Nr. 20 Hamburg, g.; 56 Nr. 46 Hamburg, g.).

3. Der Bestimmende hat zu beweisen, daß seine Bestimmung der Billigkeit entspricht.

4. Mag auch die Verzögerung keine schuldhafte sein.

§ 316. Ist der Umfang der für eine Leistung versprochenen Gegenleistung nicht bestimmt, so steht die Bestimmung im Zweifel demjenigen Teile zu, welcher die Gegenleistung zu fordern hat.[1]

1. Die §§ 316, 315 gelten in den Fällen der §§ 88, 354, 403, 420 HGB. dann, wenn kein üblicher Satz und in den Fällen der §§ 653 (OLG. 8, 439 Hamburg), 612, 632 dann, wenn weder eine Taxe, noch ein üblicher Satz besteht (vgl. Recht 02, 587 Breslau).

§ 317. Ist die Bestimmung der Leistung einem Dritten[1] überlassen,[2] so ist im Zweifel anzunehmen, daß sie nach billigem Ermessen[3] zu treffen ist.

Soll die Bestimmung durch mehrere Dritte erfolgen, so ist im Zweifel Übereinstimmung aller erforderlich; soll eine Summe bestimmt werden, so ist, wenn verschiedene Summen bestimmt werden, im Zweifel die Durchschnittssumme maßgebend.

1. Der Dritte kann im Zweifel die Bestimmung nicht einem anderen übertragen (Recht 04, 137 Marienwerder).

2. Eine Vereinbarung, daß die Preise maßgebend sein sollen, welche der Dritte als die Marktpreise ermittle und notiere, fällt nicht darunter (JW. 04, 289).

3. Es kann jedoch auch vereinbart werden, daß der Dritte nach reinem Ermessen bestimmen dürfe (ROH. 18, 345, g., pr.), jedoch nicht nach rein willkürlichem Ermessen.

§ 318. Die einem Dritten überlassene Bestimmung der Leistung erfolgt durch Erklärung gegenüber[1] einem der Vertragschließenden.[2]

Die Anfechtung der getroffenen Bestimmung wegen Irrtums,[3] Drohung[4] oder arglistiger Täuschung[4] steht nur den Vertragschließenden zu;[5] Anfechtungsgegner ist der andere Teil. Die Anfechtung muß unverzüglich[6] erfolgen, nachdem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrunde Kenntnis erlangt hat. Sie ist ausgeschlossen, wenn dreißig Jahre[7] verstrichen sind, nachdem die Bestimmung getroffen worden ist.

1. §§ 130—132.

2. Ob der Dritte zur Bestimmung verpflichtet ist, hängt von den mit ihm getroffenen Abreden ab.

3. § 119. 4. § 123.

5. Nicht dem Dritten. 6. § 121.

7. Ausschlußfrist: Anm. 2 vor § 194. Berechnung: § 187 I, 188 II.

§ 319. Soll der Dritte die Leistung nach billigem Ermessen bestimmen, so ist die getroffene Bestimmung für die Vertragschließenden nicht verbindlich, wenn sie offenbar unbillig[1] ist. Die Bestimmung erfolgt in diesem Falle durch Urteil; das gleiche gilt, wenn der Dritte die Bestimmung nicht treffen kann oder will oder wenn er sie verzögert.[2]

Soll der Dritte die Bestimmung nach freiem Belieben treffen, so ist der Vertrag unwirksam, wenn der Dritte die Bestimmung nicht treffen kann oder will oder wenn er sie verzögert.[3]

1. Z. B. ein Mißbrauch der übertragenen Befugnisse oder ein grober Irrtum vorliegt (Recht 06, 615). Objektive Unbilligkeit genügt (DJZ. 04, 554). Die Unbilligkeit ist zu beweisen.

2. Mag ihn auch ein Verschulden an der Verzögerung nicht treffen.

Zweiter Titel.

Gegenseitiger Vertrag.

Ein Vertrag, in dem sich beide Teile zu voneinander abhängigen Leistungen verpflichten. Nichtigkeit (SeuffArch. 32 Nr. 215 Wolfenbüttel, g.), Unwirksamkeit, Anfechtung der Verpflichtung des einen Teils ergreift regelmäßig auch die Verpflichtung des anderen Teils. Vgl. § 139. Konkurs eines Vertragteils: §§ 17, 26, 59 KO. Kein gegenseitiger Vertrag ist ein Vertrag, durch den sich die Brauerei zur Gewährung eines Darlehens, der Wirt zum regelmäßigen Bierbezug verpflichtet (HessRspr. 1, 185 Darmstadt).

§ 320. Wer aus einem gegenseitigen Vertrage verpflichtet ist, kann die ihm obliegende Leistung[1] bis zur Bewirkung der Gegenleistung[2] verweigern,[3] es sei denn, daß er vorzuleisten verpflichtet ist.[4] Hat die Leistung an mehrere zu erfolgen, so kann dem einzelnen der ihm gebührende Teil bis zur Bewirkung der ganzen Gegenleistung verweigert werden. Die Vorschrift des § 273 Abs. 3 findet keine Anwendung.

Ist von der einen Seite teilweise[5] geleistet worden, so kann die Gegenleistung insoweit[6] nicht verweigert werden, als die Verweigerung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit des rückständigen Teiles,[7] gegen Treu und Glauben verstoßen würde.[8]

1. Mag sie an die Gegenpartei oder an einen Dritten geschuldet sein (PosMSchr. 05, 2). Auch der Mietzins kann zurückgehalten werden (JW. 06, 333).

2. Gegenleistung ist die der eigenen Leistung gegenüberstehende Leistung aus dem Vertrage (RG. 54, 125). Die Gegenleistung ist solange nicht bewirkt, als sie nicht vollständig und in der Art, wie sie zu leisten war, bewirkt ist. Kann jemand die Leistung bis zur Bewirkung der Gegenleistung verweigern, so braucht er nicht *vor*, darf nicht erst *nach*, sondern muß *bei* Bewirkung der Gegenleistung, also Zug um Zug, leisten. Der Käufer muß in der Regel bei Übergabe der Sache zahlen (ROH. 12, 276, pr., h.). Beim Sukzessivlieferungsgeschäft ist jede Lieferung einzeln Zug um Zug zu bezahlen (Bolze 5 Nr. 675, h.; 6, Nr. 393, h.; OLG. 4, 222 Dresden). War die gekaufte Sache zu versenden, oder ist sie ohne besondere Verpflichtung auf das Verlangen des Käufers versandt worden, so ist die Zahlung erst zu leisten, nachdem die Sache angekommen war, und nachdem der Käufer in die Lage versetzt ist, über die Ware zu verfügen und sie auf ihre Beschaffenheit zu prüfen (RG. 30, 414, pr.; ROH. 18, 322, g., h.; SeuffArch. 15 Nr. 11 Dresden, g.; 46 Nr. 37, g.). Dies gilt selbst dann, wenn „Zahlung Kassa" verabredet war (OLG. 4, 26 Hamburg; GruchotsBeitr. 37, 1187, pr.; ROH. 13, 187, g., h.). Der Verkäufer ist ohne besondere Abrede nicht berechtigt, den Preis mittels Nachnahme einzuziehen (ROH. 13, 187, g., h.; 18, 322, g., h.; SeuffArch. 37 Nr. 326, ÖstObG., h.; 47 Nr. 45 ÖstObG., h.).

3. Ist Zug um Zug zu leisten, so gehört die Behauptung, daß die Gegenleistung bewirkt sei (SeuffArch. 19 Nr. 31, BerlJurFakultät, g.; ROH. 11, 356, g.), oder Gegenleistungsbereitschaft vorliege (StriethArch. 50, 94, ObTr., pr.) nicht zur Klagebegründung. Die Nichtbewirkung der Gegenleistung ist auch nicht von Amts wegen

zu berücksichtigen. Vielmehr ist es Sache des anderen Teils, die Nichtbewirkung der Gegenleistung zu behaupten, und daraufhin die Befugnis geltend zu machen, seine Leistung bis zur Bewirkung der Gegenleistung zu verweigern, das ist, die Einrede des nicht erfüllten Vertrages zu erheben (vgl. JW. 03 Beil. 16; Recht 03, 575 Frankfurt). Die Einrede ist aufschiebend, nicht zerstörend. Sie greift nicht Platz gegenüber einer unmöglich gewordenen Leistung (Seuff. Arch. 40 Nr. 191 Hamburg, g.; 43 Nr. 103, Bay. ObLG., g.); wird sie erhoben, so muß der Gegner dartun, daß er geleistet habe. Der Besteller, der wegen angeblicher Mängel vom Vertrage zurückgetreten ist und die Annahme des Werkes auch für den Fall verweigert, daß es mangelfrei hergestellt wird, kann die Zahlung des Werklohns nicht mit der Begründung verweigern, daß der Unternehmer nicht erfüllt habe (Recht 07, 376).

4. Vorzuleisten ist nur, wenn dies im Gesetz (§§ 321, 322, 551, 581, 584, 614, 641, 652, 699) oder im Vertrag besonders bestimmt ist, oder sich aus der Natur des Vertrages ergibt. Vorleistungspflicht ist darzutun.

5. Oder auch nur qualitativ unvollkommen (SeuffArch. 59 Nr. 78 Breslau; RG. 56, 152).

6. Behält ein Käufer eine Teilleistung, die für ihn Wert hat, so muß er den verhältnismäßigen Teil des Kaufpreises zahlen (Recht 03, 263 Köln).

7. Verhältnismäßige Geringfügigkeit des rückständigen Teils ist nicht notwendige Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 320 II (Recht 03, 263 Köln).

8. Verstoß gegen Treu und Glauben braucht nur in objektiver Beziehung vorzuliegen. Unter Umständen kann auch eine ganz geringfügige Zurückbehaltung gegen Treu und Glauben verstoßen (HansGZ. 02 Beibl. 97 Hamburg).

9. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages beurteilt sich nach dem für die zurückbehaltene Leistung geltenden Recht (GruchotsBeitr. 35, 924, pr.; vgl. jedoch SeuffArch. 8 Nr. 5 Lübeck, g.).

§ 321. Wer aus einem gegenseitigen Vertrage[1] vorzuleisten verpflichtet ist, kann, wenn nach[2] dem Abschlusse des Vertrags in den Vermögensverhältnissen des anderen Teiles eine wesentliche Verschlechterung[3] eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung[4] gefährdet[5] wird, die ihm obliegende Leistung verweigern,[6] bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit[7] für sie geleistet wird.[8]

1. Anm. vor § 320.

2. Eine früher eingetretene Verschlechterung kann höchstens eine Anfechtung aus §§ 119, 123 rechtfertigen (SächsArch. 11, 503 Dresden; vgl. OLG. 3, 39 Breslau).

3. Mögen sie auch schon bei Abschluß keine guten gewesen sein (Recht 02, 507 Köln). Die Verschlechterung ist zu beweisen (Puchelts Z. 02, 519). Eine wesentliche Verschlechterung liegt vor, wenn nach Vertragsabschluß gegen den anderen Teil zahlreiche Versäumnisurteile ergehen (HessRspr. 6, 105 Darmstadt) oder, mag er auch schon vorher zahlungsunfähig gewesen sein, der Konkurs über ihn eröffnet wird (Recht 05, 77). Daß eine Vermögensminderung vorliegt, wird nicht erfordert, es kann genügen, daß die für die Gegenleistung erforderlichen flüssigen Mittel nicht beschafft werden können (Recht 06, 440).

4. § 321 gilt für den Fall, daß als Gegenleistung Dienste oder Sachen versprochen sind, solange nicht, als nicht die Verpflichtung sich in eine Summenschuld umgewandelt hat oder eine solche Umwandlung zu erwarten ist.

5. Eine hypothekarisch gesicherte Forderung ist erst dann gefährdet, wenn die Realsicherheit in Frage gestellt ist (RG. 53, 246).

6. Also die Einrede des nicht erfüllten Vertrages — § 320 Anm. 3 — erheben. Er kann sich auf die Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des anderen Teils auch gegenüber dem berufen, auf welchen die geltend gemachte Verbindlichkeit ohne die ihr gegenüberstehende Verpflichtung übergegangen ist (RG. 51, 172).

7. §§ 232—240.

8. Dagegen gewährt ihm § 321 nicht das Recht, selbst Leistung Zug um Zug zu begehren (RG. 53, 64; 54, 358; Recht 04, 137, 221 Sächs. Arch. 1, 33; OLG. 4, 223 Hamburg), Sicherheitsleistung zu fordern (OLG. 6, 44 Hamburg; Recht 04, 137, 221), oder vom Vertrag zurückzutreten (OLG. 4, 13 Hamburg; 6, 44 Hamburg; RG. 50, 258; 54, 359; JW. 05, 181; vgl. jedoch § 610), oder eine Stundung zu widerrufen (OLG. 4, 31 Kolmar). Nachträgliche Besserung der Vermögensverhältnisse: vgl. Recht 06, 1436.

§ 322. Erhebt aus einem gegenseitigen Vertrage der eine Teil Klage auf die ihm geschuldete Leistung, so hat die Geltendmachung[1] des dem anderen Teile zustehenden Rechtes, die Leistung bis zur Bewirkung der Gegenleistung zu verweigern, nur die Wirkung, daß der andere Teil zur Erfüllung Zug um Zug zu verurteilen ist.[2]

Hat der klagende Teil vorzuleisten, so kann er, wenn der andere Teil im Verzuge der Annahme ist, auf Leistung nach Empfang der Gegenleistung klagen.[3]

Auf die Zwangsvollstreckung findet die Vorschrift des § 274 Abs. 2 Anwendung.[4]

1. Stillschweigende Geltendmachung (JW. 03 Beil. 22).

2. Es kann auch direkt auf Leistung Zug um Zug geklagt werden, und zwar auch gegenüber einer im Annahmeverzug befindlichen Partei (SeuffArch. 59 Nr. 149). Aus einem zur Leistung Zug um Zug verurteilenden Erkenntnis kann nur der Kläger, nicht aber auch der Beklagte vollstrecken (ROH. 21. 319, pr.).

3. Zwangsvollstreckung: §§ 726 II, 756, 765 ZPO.

4. § 322 gilt nicht für den Fall, daß das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht ist (BadRpr. 05, 39 Karlsruhe).

§ 323. Wird die aus einem gegenseitigen Vertrage[1] dem einen Teile obliegende Leistung infolge[2] eines Umstandes unmöglich,[3] den weder er noch der andere Teil zu vertreten hat,[4] so verliert[5] er den Anspruch auf die Gegenleistung;

bei teilweiser[4] Unmöglichkeit mindert[4] sich die Gegenleistung nach Maßgabe der §§ 472, 473.

Verlangt der andere Teil nach § 281 Herausgabe des für den geschuldeten Gegenstand erlangten Ersatzes oder Abtretung des Ersatzanspruchs, so bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet; diese mindert sich jedoch nach Maßgabe der §§ 472, 473 insoweit, als der Wert des Ersatzes oder des Ersatzanspruchs hinter dem Werte der geschuldeten Leistung zurückbleibt.

Soweit die nach diesen Vorschriften nicht geschuldete Gegenleistung bewirkt ist, kann das Geleistete nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung[7] zurückgefordert werden.[8]

1. Anm. vor § 320.

2. Kausalzusammenhang: Anm. vor § 249.

3. Mag objektive Unmöglichkeit — § 275 Anm. 4, 7 — (JW. 05, 171) oder Unvermögen des Schuldners zur Leistung — § 275 Anm. 6, 7, § 279 — (Recht 03, 328 Frankfurt) eingetreten sein, der Eintritt muß nach Vertragsschluß erfolgt sein und muß von dem, der sich darauf beruft, dargetan werden: vgl. dazu § 282.

4. §§ 276 ff.

5. Verlust wie Minderung treten von selbst ein.

6. Auch eine nur zeitweilige Unmöglichkeit kann unter Umständen als teilweise gelten (JW. 05, 719). Die dem Verpächter obliegende Pflicht zur Gewährung der Pachtsache ist ganz unmöglich geworden, wenn zwar nur ein Teil der Sache untergegangen, der Rest jedoch für den nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch der Sache unverwendbar ist (SächsArch. 13, 375 Dresden). Bei einem auf Deckung des Heizungsjahresbedarfs einer Fabrik gerichteten Sukzessivlieferungsgeschäft ergreift die Unmöglichkeit einzelner Lieferungen die ganzen noch ausstehenden Lieferungen (SächsOLG. 24, 117).

7. §§ 812—822.

8. Ausnahme von § 323: § 616 BGB., § 63 HGB.

§ 324. Wird die aus einem gegenseitigen Vertrage[1] dem einen Teile obliegende Leistung infolge[2] eines Umstandes, den der andere Teil zu vertreten[3] hat, unmöglich,[4] so behält er den Anspruch auf die Gegenleistung. Er muß sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge[2] der Befreiung von der Leistung erspart oder durch[3] anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig[5] unterläßt.[6]

Das gleiche gilt, wenn die dem einen Teile obliegende Leistung infolge[2] eines von ihm nicht zu vertretenden Umstandes zu einer Zeit unmöglich[4] wird, zu welcher der andere Teil im Verzuge der Annahme[7] ist.

1. Anm. vor § 320.

2. Kausalzusammenhang: Anm. vor § 249.

3. §§ 276 ff.

4. § 323 Anm. 3. Ist zur Herstellung der gekauften Sache eine ohne die Mitwirkung eines Dritten unmögliche Handlung des Käufers erforderlich, so handelt dieser schuldhaft, wenn er den Kauf unbedingt abschließt, ohne sich vorher der Mitwirkung des Dritten versichert zu haben (SeuffArch. 62 Nr. 32). Wer einem Makler auf eine bestimmte Zeit einen Verkaufsauftrag fest an die Hand gibt, wird nach § 324 dadurch ohne weiteres zur Zahlung der Provision verpflichtet, daß er innerhalb der Frist den Gegenstand an eine ihm vom Makler nicht benannte Person verkauft (OLG. 1, 236 Karlsruhe).

5. D. h. vorsätzlich und in der Absicht, der Gegenpartei zu schaden (Sörgel 05, 132; Puchelts Z. 37, 307).

6. Den Anrechnenden trifft die Beweislast (RG. 38, 119, pr.; JW. 92, 21, pr.; SeuffArch. 32 Nr. 36, ObTr., g.; 35, Nr. 256, g.; 40 Nr. 15, g.; 61 Nr. 79). 7. §§ 293 ff.

Zu §§ 325, 326.

Diese §§ sind unanwendbar auf ein vor 1907 entstandenes Schuldverhältnis (RG. 52, 265; a. M. OLG. 6, 45 Hamburg). §§ 325, 326 gelten auch, wenn kein Verzug vorliegt, entsprechend für den Fall, daß bei Lieferungsgeschäften und ähnlichen auf längere Dauer berechneten Verträgen die Vertragsverletzung eines Teils die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet (RG. 54, 102; Recht 06, 1256 Frankfurt; SchlHolstAnz. 06, 261 Kiel); z. B. wenn ein Teil den Vertrag rechtswidrig annulliert (RG. 57, 113), oder bei Sukzessivlieferungsgeschäften in einer Weise andauernd mangelhaft liefert, daß die Annahme gerechtfertigt erscheint, er werde auch künftig mangelhaft liefern (RG. 57, 115; 63, 297; enger RG. 63, 103; Recht 06, 1193).

§ 325. Wird die aus einem gegenseitigen Vertrage[1] dem einen Teile obliegende Leistung infolge eines Umstandes, den er zu vertreten[2] hat, unmöglich,[3] so kann der andere Teil[4] Schadensersatz wegen Nichterfüllung[5] verlangen oder[6] von dem Vertrage zurücktreten.[7] Bei teilweiser[8] Unmöglichkeit[3] ist er, wenn die teilweise Erfüllung des Vertrags für ihn kein Interesse hat,[9] berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung[5] der ganzen Verbindlichkeit nach Maßgabe des § 280 Abs. 2 zu verlangen oder[6] von dem ganzen Vertrage zurückzutreten.[7] Statt des Anspruchs auf Schadensersatz und des Rücktrittsrechts kann er auch die für den Fall des § 323 bestimmten Rechte geltend machen.

Das gleiche gilt in dem Falle des § 283, wenn nicht die Leistung bis zum Ablaufe der Frist bewirkt wird oder wenn sie zu dieser Zeit teilweise nicht bewirkt ist.

1. Anm. vor § 320.

2. §§ 276 ff. Der Eintritt der von dem einen Teile zu tragenden Gefahr ist noch kein von ihm zu vertretender Umstand (Recht 04, 385 Breslau). 3. § 323 Anm. 3. 4. § 326. Anm. 4.

5. Exkurs zu § 249. 6. § 326 Anm. 9.

7. § 326 Anm. 10; § 327. 8. § 323 Anm. 6.

9. Dies ist nicht erst dann der Fall, wenn er an der Teilleistung kein Interesse, sondern erst dann, wenn er kein Interesse an der bloß teilweisen Erfüllung des Vertrages hat (RG. 50, 143; MecklZ. 24, 1 Rostock). Kann der Verkäufer einen Teil der veräußerten Sachen nicht liefern, so greift § 325 nur dann Platz, wenn sie ihm als

Ganzes verkauft sind und er an bloß teilweisem Erwerb kein Interesse hat (JW. 05, 172).

§ 326. Ist bei einem gegenseitigen[1] Vertrage der eine Teil mit der ihm obliegenden Leistung[2] im Verzuge,[3] so kann ihm der andere Teil[4] zur Bewirkung der Leistung eine angemessene Frist[5] mit der Erklärung bestimmen,[6] daß er die Annahme der Leistung nach dem Ablaufe der Frist ablehne.[7] Nach dem Ablaufe der Frist ist er berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung[8] zu verlangen, oder[9] von dem Vertrage zurückzutreten,[10] wenn nicht die Leistung rechtzeitig[11] erfolgt ist; der Anspruch auf Erfüllung ist ausgeschlossen.[12] Wird die Leistung bis zum Ablaufe der Frist teilweise nicht bewirkt, so findet die Vorschrift des § 325 Abs. 1 Satz 2 entsprechende Anwendung.[13]

Hat die Erfüllung des Vertrags infolge[14] des Verzugs für den anderen Teil kein Interesse,[15] so stehen ihm die im Abs. 1 bezeichneten Rechte zu, ohne daß es der Bestimmung einer Frist bedarf.[16]

1. Anm. vor § 320.

2. Erfordert wird Verzug mit der Leistung, welche die Hauptleistung ist, oder doch zu der im übrigen noch nicht erfüllten Hauptleistung gehört. Beim Kauf genügt regelmäßig nicht Verzug mit der Abnahme (RG. 53, 164; 57, 110; JW. 03 Beil. 79; 04, 112; DJZ. 05, 1063; Recht 05, 471; 07, 247; SeuffArch. 59 Nr. 73 Marienwerder; vgl. jedoch HoldheimsMSchr. 14, 284), oder mit dem Abruf (Recht 07, 248), es sei denn, daß er mit Zahlungsverzug zusammenfällt (SächsArch. 13, 378 Dresd.), wohl aber genügt Verzug mit der Spezifikation (SeuffArch. 59 Nr. 74 Hamb.; RG. 57, 110, 58, 421). § 326 gilt auch bei bloß teilweisem Verzug (DJZ. 07, 366 Karlsruhe).

3. §§ 284 ff. Ist Zug um Zug zu leisten, so gilt folgendes. Wer die ihm angebotene Leistung nicht annimmt, gerät, wenn er selbst noch nicht geleistet hat, mit dem Gläubigerverzug auch in Schuldnerverzug (Recht 04, 385). Die Mahnung muß zur Begründung des Schuldnerverzuges jedenfalls dann ein Angebot zur Leistung Zug um Zug enthalten, wenn der andere Teil seine Bereitwilligkeit zur Leistung Zug um Zug zu erkennen gegeben hat (OLG. 10, 172 Hamb.). Es bleibt der Schuldner solange außer Verzug, als der andere Teil sich weigert, die Gegenleistung Zug um Zug zu bewirken (ROH. 18, 323, g.; JW. 98, 309, pr.; Recht 02, 262). Hat der Schuldner seinerseits die Leistung verweigert, so kann er sich zur Abwendung des Verzuges nicht auf den bloßen Umstand berufen, daß er nur Zug um Zug zu leisten habe (RG. 53, 12).

4. Auch derjenige, auf welchen die Forderung des anderen Teils, sei es selbst ohne die ihr gegenüberstehende Verpflichtung übergegangen ist (vgl. Recht 04, 604; RG. 55, 403).

5. a. Ausschlußfrist: Anm. 2 vor § 194. Berechnung: §§ 187 ff. b. Die Frist ist zwar so zu bemessen, daß ihre Wahrung nicht von vornherein unmöglich ist (ROH. 3, 212, h.); der ursprünglichen Erfüllungsfrist braucht sie jedoch nicht gleichzukommen (ROH. 7, 392; 8, 81, h.; 13, 193, h.; HessRspr. 5, 115 Darmstadt), braucht auch nicht so bemessen zu werden, daß der Teil, der noch nicht das geringste zur Vorbereitung der Erfüllung getan, dies nun alles nachholen kann (ROH. 7, 392, h.; 8, 81, h., 125, h.). c. Die Feststellung, daß die Nachfrist angemessen, ist an sich nicht revisibel, wohl aber kann es mit Revision angegriffen werden, daß der Richter der Bemessung falsche Prinzipien zugrunde gelegt, Zweck und Bedeutung der Frist verkannt hat (ROH. 6, 399 h.; vgl. JW. 05, 77). Die Bestimmung einer zu kurzen Nachfrist setzt jedenfalls die angemessene Nachfrist in Lauf (RG. 56, 233; 62, 68; OLG. 8, 40 Hamburg; JW. 05, 17; Recht 04, 629 Breslau; HessRspr. 5, 115 Darmstadt, SächsArch. 11, 504 Dresden). d. Die Dauer der Frist kann auch im Urteil bestimmt werden (§ 255 CPO.).

6. Die Erklärung muß eine Fristbestimmung und eine Androhung der Ablehnung enthalten. Sie ist gegenüber dem anderen Teil abzugeben: §§ 130—132. Dem Erfordernis der Fristbestimmung wird nicht schon dadurch genügt, daß die Frist ohne dem anderen Teil erklärt zu sein, tatsächlich gewährt wird (Recht 01, 561 Stuttgart; SeuffArch. 57 Nr. 238 Hamburg; OLG. 8, 439 Hamburg). Kann der Schuldner die Leistung nur dadurch bewirken, daß er mit dem Gläubiger an einem dritten Ort zusammenwirkt, so z. B., wenn der Schuldner ein Grundstück aufzulassen hat, so ist statt der Frist ein Termin zu bestimmen, an welchem die Leistung erfolgen soll (OLG. 12, 42 Königsberg; Recht 07, 179). Die Erklärung kann mit der den Verzug begründenden Mahnung verbunden (Recht 03, 604 Breslau; 04, 629; 05, 19 Breslau; RG. 50, 262), im übrigen regelmäßig erst nach Beginn des Verzugs abgegeben werden (ROH. 14, 26, h.), oder nachdem der andere Teil die Leistung verweigert hat (SeuffA. 57 Nr. 238 Hamburg). Die einmal getroffene Erklärung bindet auch den Erklärenden. Es kann insbesondere die einmal gesetzte Frist nicht einseitig von ihm verlängert werden (SeuffArch. 57 Nr. 238 Hamburg). Vorzeitige Erklärung ist unwirksam und läßt den Anspruch auf Erfüllung bestehen (ROH. 14, 26, h.). Die Erklärung braucht nicht alsbald nach Beginn des Verzugs gegeben zu werden (ROH. 7, 390, h.; 9, 324, h.; OLG. 8, 441 Hamburg). Sie kann auch im Prozesse erfolgen, z. B. in der Klage (ROH. 9, 347, h.; 11, 425, h.; Bolze 1 Nr. 1091, h.), in der Widerklage (ROH. 11, 239, h.; Bolze 9 Nr. 391, h.), in einem Schriftsatz (ROH. 12, 63, h.), selbst noch in der Berufungsinstanz (OLG. 8, 40 Braunschweig). Es ist an sich nicht unzulässig, daß der Nichtsäumige für ihre Abgabe einen Zeitpunkt wählt, zu welchem die Marktlage für ihn günstig ist (OLG. 8, 441 Hamburg). Wartet er jedoch mit der Erklärung solange, daß der andere Teil ein Beharren auf den Rechten aus dem Vertrage nicht mehr erwarten darf, so muß er sich nach § 157 dieses Warten als die Annahme der in der Nichterfüllung seitens des anderen Teils liegenden Rücktrittsofferte auslegen lassen (vgl. RG. 60, 348).

7. Fristsetzung ohne Androhung der Ablehnung genügt nicht (DJZ. 02, 464 Karlsruhe). Die Androhung braucht nicht ausdrücklich zu erfolgen (OLG. 2, 216 Hamburg; 8, 440 Hamb.; Recht 05, 280 Karlsruhe). Androhung der Ablehnung ist enthalten in der Drohung, sich decken zu wollen (ROH. 15, 335, h.), in der Erklärung eine letzte Nachfrist zu setzen (Neumann IV 1, 127 Köln), nicht aber in der Drohung, den anderen Teil für den entstehenden Schaden verantwortlich zu machen (OLG. 2, 216 Hamburg), von den ihm gegenüber zustehenden Rechten Gebrauch zu machen (JW. 00, 606, h.), die Sachen nach Ablauf der Frist für Rechnung des Käufers zu versteigern und ihn für den Ausfall verantwortlich zu machen (HoldheimsMSchr. 13, 299).

8. Exkurs zu § 249. Dieser Schadensersatz ist immer in Geld zu leisten (JW. 05, 686). Die Wahl des Schadensersatzes muß erkennen lassen, daß Schadensersatz wegen Nichterfüllung und nicht etwa Schadensersatz wegen verzögerter Erfüllung begehrt wird (OLG. 4, 14 Breslau). Es genügt daher die Erklärung, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern (Recht 07, 634), die Erklärung, sich gedeckt zu haben (ROH. 3, 320, h.; RG. 17, 61, h.), nicht aber die Erklärung, den anderen Teil, falls er innerhalb der gesetzten Frist nicht liefere, für allen daraus entstehenden Schaden verantwortlich machen zu wollen (OLG. 2, 216 Hamburg). Die Wahl des Schadensersatzes befreit von der Pflicht zur Gegenleistung (RG. 50, 267; 61, 89; OLG. 4, 17 Hamburg).

9. Zwar liegt keine Wahlschuld im Sinn der §§ 262—265 vor, es findet jedoch § 263 I entsprechende Anwendung (OLG. 11, 29 Marienw.). Die Wahl kann nicht vor der erforderlichen Setzung einer Nachfrist (DJZ. 02, 224), wohl aber zusammen mit der Fristsetzung erfolgen (OLG. 6, 46 Hamburg; ROH. 7, 389, h.; JW. 04, 536). Hat Schuldner die Erfüllung ernstlich verweigert, so kann die Wahl ausgeübt werden, ohne daß es einer Fristsetzung bedarf (RG. 51, 347; 52, 152; 53, 13). Der Wahl steht nicht im Wege, daß nach Ablauf der Nachfrist der andere Teil die ihm nach dem Vertrag obgelegene Leistung angeboten hat (OLG. 6, 52 Marienw.). Die bei Vorliegen ihrer Voraussetzungen dem anderen Teil erklärte Wahl ist auch für den Erklärenden bindend (OLG. 6, 46 Hamburg; RG. 53, 167; JW. 04, 536; ROH. 3, 203, h.; 6, 191, h.; 7, 389, h.; 24, 331, h.), nicht aber eine vorzeitig erklärte (ROH. 14, 26, h.; Recht 02, 149).

10. §§ 327. Der Rücktritt muß unbedingt erklärt werden (HoldheimsMSchr. 14, 50). Erklärung, die Leistung nicht mehr annehmen zu wollen, enthält Wahl des Rücktritts (SeuffArch. 53 Nr. 31 Marienw., h.). Wahl des Rücktritts schließt Schadensansprüche aus (JW. 02 Beil. 251; RG. 50, 266; OLG. 12, 254 Augsb.; Recht 06, 292; PosMSchr. 05, 147 Posen), selbst die wegen verspäteter Erfüllung (SchlHolstAnz. 04, 339 Kiel).

11. D. h. innerhalb der angemessenen Frist. Rechtzeitigkeit der Leistung ist darzutun (RG. 4, 57, h.).

12. Der Ausschluß des Erfüllungsanspruchs setzt voraus, daß die erforderliche Fristsetzung und Androhung erfolgt war (DJZ. 02, 224) und hat auch zur Folge, daß die Leistung nicht mehr vorgenommen zu werden braucht (OLG. 6, 52 Marienwerder). Die Klagen auf Erfüllung und auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung können weder kumulativ noch alternativ miteinander verbunden werden (HoldheimsMSchr. 15, 278).

13. § 325 I Satz 2 gilt auch dann entsprechend, wenn die Teilleistung vor der Fristbestimmung erfolgt war. (RG. 50, 141; vgl. OLG. 3, 204 Kiel).

14. Kausalzusammenhang: vgl. Anm. vor § 249.

15. Fristbestimmung ist dann erforderlich, wenn der Wegfall des Interesses durch andere Umstände als den Verzug des Schuldners, z. B. durch eine anderweite vorzeitige Deckung des Gläubigers, verursacht ist (SeuffArch. 56 Nr. 246 Celle), nicht aber z. B. wenn spätere Leistung völlig nutzlos ist (ROH. 3, 212, h.) oder deshalb mehr oder weniger wertlos, weil er sie nicht mehr für den ursprünglich von ihm bestimmten Zweck verwenden kann, so wenn Saisonwaren bei Ablauf der Saison noch nicht geliefert sind (JW. 05, 136; OLG. 12, 253 Braunschweig), wenn Gläubiger infolge des Verzuges nach Lage seines Geschäftsbetriebs genügend Anlaß gehabt hat, sich anderweit zu decken und sich tatsächlich gedeckt hat (SeuffArch. 60 Nr. 97). Der Mangel des Interesses ist darzutun (OLG. 12, 43 Augsb.).

Fristsetzung findet nicht statt, wenn die Leistung unmöglich geworden ist (RG. 5, 104, h.), wenn auf ihre Setzung verzichtet ist (RG. 7, 79, h.; 51, 350; Recht 07, 634; ROH. 11, 425, h.). Als Verzichtserklärung des Schuldners gilt es, wenn er die Erfüllung ernstlich weigert (RG. 51, 350; 52, 150; 53, 13, 166; 57, 113; 61, 89; SeuffArch. 57 Nr. 58, KG.; Nr. 208 Königsberg; Sörgel 06, 114; WürtZ. 15, 7 Stuttgart; Recht 01, 589 Stettin; 03, 429 Kolmar; SächsArch. 13, 378 Dresden; a. M. Recht 02, 433, OLG. München; OLG. 3, 9 Posen; 4, 14 Breslau) oder, wenn er ungerechtfertigterweise erklärt hat, vom Vertrag zurückzutreten oder ihn zu annullieren (RG. 7, 44, h.; 57, 113), wenn er die Leistung von Erfüllung einer ungerechtfertigten Bedingung abhängig macht (JW. 03 Beil. 139), wenn die nach § 480 nachgelieferte Ware wieder vertragswidrig ist (OLG. 8, 441 Hamburg), wenn er den anderen Teil durch unwahre Angaben absichtlich hinhält (Recht 06, 1318 Breslau). Wenn in solchen Fällen der Gläubiger Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordert (RG. 51, 351) oder vom Vertrage zurücktritt, so liegt darin die Erklärung, daß er den Verzicht annehme und die Erfüllung ablehne (BayZ. 1, 346). Bloße Verringerung des Interesses macht die Nachfristsetzung nicht überflüssig (OLG. 4, 20, KG.).

16. § 326 gilt auch für Wahlschulden, und zwar auch dann, wenn dem Schuldner das Wahlrecht zusteht (RG. 49, 41), ferner für Sukzessivlieferungsgeschäfte. Bei letzteren ergreift der bez. einer Rate eintretende Verzug auch die übrigen noch ausstehenden Raten. Der nichtfäu-

mige Teil kann im Fall des § 326 II ohne weiteres, sonst nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist auch wegen der noch nicht fälligen Raten zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern (RG. 58, 421; 61, 130; OLG. 6, 50 Marienwerder; 8, 72, KG.; Recht 03, 290 Naumburg), kann jedoch die ihm nach § 326 zustehenden Rechte auch bloß bez. einzelner noch ausstehender Raten (RG. 53, 166), ja sogar bez. verschiedener dieser Raten nach verschiedenen Richtungen ausüben (ROH. 9, 122, h.; 13, 331, h.).

§ 327. Auf das in den §§ 325, 326 bestimmte Rücktrittsrecht finden die für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften der §§ 346—356 entsprechende Anwendung.[1] Erfolgt der Rücktritt wegen eines Umstandes, den der andere Teil nicht zu vertreten hat,[2] so haftet dieser nur nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung.[3]

1. Vgl. auch § 326 Anm. 10. Die Wirksamkeit der Rücktrittserklärung — § 349 — ist nicht davon abhängig, daß Rückgabe der empfangenen Leistung angeboten wird (RG. 49, 38).

2. §§ 276 ff. 3. §§ 812 ff.

Dritter Titel.

Versprechen der Leistung an einen Dritten.

§ 328. Durch Vertrag[1] kann eine Leistung an einen Dritten mit der Wirkung bedungen werden, daß der Dritte unmittelbar das Recht erwirbt, die Leistung zu fordern.

In Ermangelung einer besonderen Bestimmung ist aus den Umständen, insbesondere aus dem Zwecke des Vertrags,[2] zu entnehmen, ob der Dritte das Recht erwerben, ob das Recht des Dritten sofort oder nur unter gewissen Voraussetzungen[3] entstehen und ob den Vertragschließenden die Befugnis vorbehalten sein soll, das Recht des Dritten ohne dessen Zustimmung aufzuheben oder zu ändern.

1. Bei diesem Vertrag handelt der Versprechensempfänger im eigenen Namen, nicht als Vertreter des Dritten (ROH. 10, 268, pr.). Durch den Vertrag kann eine Leistung an den Dritten bestimmt, nicht aber eine Verpflichtung des Dritten begründet werden. Eine in den Vertrag aufgenommene Schiedsgerichtsklausel bindet jedoch auch den Dritten (JW. 01, 208).

2. Daß der Vertrag eine Fürsorge für den Dritten bezweckt, ist noch nicht entscheidend (OLG. 2, 476, KG.). Kein Recht erwirbt der Dritte schon dadurch, daß im Kaufvertrag bestimmt ist, der Kaufpreis solle an ihn gezahlt werden (Recht 05, 15), daß der Gläubiger dem Schuldner den Auftrag gibt, an den Dritten zu leisten (BadRpr. 05, 228 Karlsruhe), daß jemand bei einer Sparkasse einen Geldbetrag zugunsten des Dritten anlegt (Recht 06, 48; vgl. BadRpr. 04, 298 Karlsruhe; Recht 06, 48), daß jemand bei der Bank für den Dritten ein Konto anlegt und auf das Konto Einzahlungen macht (JW. 07, 74). Beispiel für einen Erwerb des Dritten: JW. 05, 717.

3. Z. B. mit seinem Beitritt oder mit seiner Zustimmung.

§ 329. Verpflichtet sich in einem Vertrage der eine Teil zur Befriedigung eines Gläubigers des anderen Teiles, ohne die Schuld zu übernehmen, so ist im Zweifel nicht anzunehmen, daß der Gläubiger unmittelbar das Recht erwerben soll, die Befriedigung von ihm zu fordern.[1]

1. Erfüllungsübernahme: § 329 und Schuldübernahme: §§ 415 ff. sind verschiedene Begriffe. Ob ein Vertrag Erfüllungs- oder Schuldübernahme enthält, ist Tatfrage. Die Erfüllungsübernahme bedarf, sofern sie ein abstraktes Versprechen darstellt, nach § 780 der Schriftform (OLG. 8, 42 Rostock; RG. 58, 200).

§ 330. Wird in einem Lebensversicherungs-[1] oder einem Leibrentenvertrage[2] die Zahlung der Versicherungssumme oder der Leibrente an einen Dritten bedungen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Dritte unmittelbar das Recht erwerben soll, die Leistung zu fordern. Das gleiche gilt, wenn bei einer unentgeltlichen Zuwendung dem Bedachten eine Leistung an einen Dritten auferlegt[3] oder bei einer Vermögens- oder Gutsübernahme[4] von dem Übernehmer eine Leistung an einen Dritten zum Zwecke der Abfindung versprochen wird.

1. Als Lebensversicherung gilt auch eine solche Unfallversicherung, die jemandem einen Betrag für den Fall aussetzt, daß der Versicherungsnehmer an den Folgen eines Unfalls stirbt (Recht 05, 311 Breslau). Der Lebensversicherungsvertrag braucht den berechtigten Dritten nicht unmittelbar zu bezeichnen (Recht 04, 601). Bezeichnungen wie „Hinterbliebene", „Erben", genügt. Hinterbliebene sind die nächsten Familienangehörigen, die Abkömmlinge und der überlebende Ehegatte, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie Erben sind (BayObLG. 03, 400). Lebensversicherung zugunsten eines Dritten, sei es selbst zugunsten „der Erben" (OLG. 12, 39 Kiel, 40 Jena; RG. 62, 263; vgl. jedoch RG. 32, 164, g.; OLG. 12, 38 Dresden), ist keine letztwillige Verfügung. Der Erwerb seitens des Dritten geschieht nicht aus dem Nachlaß, vielmehr erwirbt der Berechtigte mit dem Tode des Versicherten unmittelbar auf Grund des Vertrages den Anspruch gegen den Versicherer (RG. 51, 404). Die Versicherungssumme gehört daher nicht zum Nachlaß, auch nicht zur Nachlaßkonkursmasse (Recht 07, 569), ist dem Zugriff der Nachlaßgläubiger entzogen. Der Nachlaßkonkursverwalter kann den Versicherungsvertrag nicht anfechten (RG. 51, 404; JW. 06, 383).

2. §§ 759—761. Das in Anm. 1 bez. des Lebensversicherungsvertrags Gesagte gilt auch für den Leibrentenvertrag (JW. 06, 383).

3. §§ 525—527.

4. Vorbehalt für das LandesR.: Art. 75, 96, EG.

§ 331. Soll die Leistung an den Dritten nach dem Tode desjenigen erfolgen, welchem sie versprochen wird, so erwirbt der Dritte das Recht auf die Leistung im Zweifel mit dem Tode des Versprechensempfängers.[1]

Stirbt der Versprechensempfänger vor der Geburt des Dritten, so kann das Versprechen, an

den Dritten zu leisten, nur dann noch aufgehoben oder geändert werden, wenn die Befugnis dazu vorbehalten worden ist.[2, 3]

1. Vorher ist beliebige Aufhebung und Abänderung zulässig (JW. 82, 264, pr.; SeuffArch. 35 Nr. 165 Stuttgart, g.). § 331 I gilt entsprechend für den Fall, daß eine juristische Person mit jemand vereinbart, es solle nach ihrem Untergang aus ihrem Vermögen eine Leistung an einen Dritten gemacht werden (BadRpr. 04, 215 BadFinMin.).

2. Aus § 330 II folgt, daß eine Leistung auch zugunsten eines noch nicht Geborenen, ja eines noch nicht Erzeugten versprochen werden kann (OLG. 10, 74, KG.).

3. § 331 gilt insbesondere auch für Lebensversicherungsverträge (RG. 51, 404).

§ 332. Hat sich der Versprechensempfänger die Befugnis vorbehalten, ohne Zustimmung des Versprechenden an die Stelle des in dem Vertrage bezeichneten Dritten einen anderen zu setzen, so kann dies im Zweifel auch in einer Verfügung von Todes wegen[1] geschehen.

1. §§ 1937, 1941.

§ 333. Weist der Dritte das aus dem Vertrag erworbene Recht dem Versprechenden gegenüber[1] zurück, so gilt das Recht als nicht erworben.[2]

1. §§ 130—132.

2. Das Recht ist durch die Zurückweisung des Dritten auflösend bedingt. Der Eintritt der Bedingung hat rückwirkende Kraft.

§ 334. Einwendungen aus dem Vertrage stehen dem Versprechenden auch gegenüber dem Dritten zu.[1]

1. Der Versprechende kann, und zwar auch gegenüber dem Dritten, rechtshindernde und rechtsvernichtende Tatsachen, auch die Einrede des nichterfüllten Vertrages geltend machen. Aufrechnen kann er nur mit einer ihm gegen den Dritten, nicht aber mit einer ihm gegen den Versprechensempfänger zustehenden Forderung.

§ 335. Der Versprechensempfänger kann, sofern nicht ein anderer Wille der Vertragschließenden anzunehmen ist, die Leistung an den Dritten auch dann fordern,[1] wenn diesem das Recht auf die Leistung zusteht.

1. Nicht aber Leistung an sich selbst. Der Schuldner wird durch Leistung an den Versprechensempfänger nicht frei.

Vierter Titel.

Draufgabe.[1] Vertragsstrafe.[2]

1. §§ 336—338. 2. §§ 339—345.

Zu §§ 336—339.

Vorbehalt für landesgesinderechtliche Sondervorschriften über Draufgabe: Art. 95 EG.

§ 336. Wird bei der Eingehung eines Vertrags[1] etwas als Draufgabe[2] gegeben, so gilt dies als Zeichen des Abschlusses des Vertrags.[3]

Die Draufgabe gilt im Zweifel nicht als Reugeld.[4, 5]

1. Bez. bedingter Verträge vgl. OLG. 3, 356 Hamburg.

2. Handgeld, Gottesgeld, Weinkauf, Haftgeld, Angeld.

3. Die Vermutung ist widerlegbar.

4. Verzicht auf die Draufgabe befreit also im Zweifel nicht von der Pflicht zur Erfüllung des Vertrages.

5. Reugeld ist keine Vertragsstrafe (JW. 02 Beil. 196). Der Anspruch auf das Reugeld entsteht, sobald der andere Teil erklärt, vom Vertrag zurückzutreten (BayZ. 06, 325 Bamberg).

§ 337. Die Draufgabe ist im Zweifel auf die von dem Geber geschuldete Leistung anzurechnen oder, wenn dies nicht geschehen kann, bei der Erfüllung des Vertrags zurückzugeben.[1]

Wird der Vertrag wieder aufgehoben, so ist die Draufgabe zurückzugeben.[2, 3]

1. §§ 812—822 sind auf den Rückgabeanspruch unanwendbar.

2. Rückgabe des zum Zeichen des Verlöbnisses Gegebenen: § 1301.

§ 338. Wird die von dem Geber geschuldete Leistung infolge eines Umstandes, den er zu vertreten hat,[1] unmöglich[2] oder verschuldet der Geber die Wiederaufhebung des Vertrags, so ist der Empfänger berechtigt, die Draufgabe zu behalten. Verlangt der Empfänger Schadensersatz wegen Nichterfüllung,[3] so ist die Draufgabe im Zweifel anzurechnen oder, wenn dies nicht geschehen kann, bei der Leistung des Schadensersatzes zurückzugeben.

1. §§ 276 ff.

2. Sei es objektiv unmöglich: § 275 Anm. 4, 7, oder subjektiv unmöglich: § 275 Anm. 6.

3. Exkurs zu § 249.

Zu §§ 339—345.

Der Zweck der Festsetzung einer Vertragsstrafe geht sowohl dahin, einen Druck auf die Erfüllung auszuüben, als auch dahin, die Höhe des Schadens zu fixieren und den besonderen Nachweis der Höhe des Schadens zu ersparen. Der Schuldner, der die Strafe verwirkt hat, kann sich, abgesehen von § 343, nicht darauf berufen, daß der Schaden den Betrag der Vertragsstrafe nicht erreicht (vgl. HoldheimsMSchr. 14, 236; Recht 03, 1 Frankfurt). Inhalt. Vertragsstrafe kann nicht nur in einer Leistung, sondern auch z. B. in einer Verminderung oder Hinausschiebung der Gegenleistung bestehen (GruchotsBeitr. 26, 904, pr.). Auslegung von Strafabreden hat nach allgemeinen Grundsätzen: §§ 133, 157, nicht etwa eng und einschränkend zu geschehen (JW. 03 Beil. 43; 04, 139; Recht 05, 311). Es kann jedoch dann, wenn zwar eine unter den Wortlaut einer ganz allgemein gehaltenen Strafabrede fallende, in Wirklichkeit das Interesse des Gläubigers nicht oder doch nur in geringem Maße berührende Vertragsverletzung vorliegt, die mittels §§ 133, 157 gewonnene Auslegung dahin führen, der Strafabrede für den Einzelfall die Anwendbarkeit zu versagen (JW. 04, 139). Sind mehrere Leistungen unter einer Vertragsstrafe zusammengefaßt, so kann die Strafe schon wegen nicht gehöriger Erfüllung einer der Leistungen verlangt (ROH. 17, 17, s., h.; 22, 169, g., h.), andrerseits kann aber auch bei Nichterfüllung mehrerer der Leistungen die Strafe nur einmal gefordert werden (ROH. 22, 169, g., h.). Die Strafabrede teilt jedenfalls

dann, wenn sie im Hauptvertrag getroffen, die Nichtigkeit, den Erfüllungsort und das örtliche Recht der Hauptverpflichtung und unterliegt den gleichen aufschiebenden und zerstörenden Einreden wie diese (vgl. ROH. 16, 163, h.). Strafbestimmungen für gewerbliche Arbeiter: §§ 134b, 134c GO. Geltendmachung von Vertragsstrafen im Konkurs: § 62 Nr. 2 KO.

§ 339. Verspricht der Schuldner dem Gläubiger für den Fall, daß er seine Verbindlichkeit nicht oder nicht in gehöriger Weise erfüllt, die Zahlung einer Geldsumme als Strafe, so ist die Strafe verwirkt, wenn er in Verzug[1] kommt. Besteht die geschuldete Leistung in einem Unterlassen, so tritt die Verwirkung mit der Zuwiderhandlung ein.[2]

1. §§ 284 ff. Fordert der Gläubiger die für den Fall der Nichterfüllung oder nicht gehörigen Erfüllung versprochene Vertragsstrafe, so muß der Schuldner, sofern nicht die Leistung in einem Unterlassen besteht, dartun, daß er erfüllt hat, oder daß die Nichterfüllung auf einem von ihm nicht zu vertretenden Umstand beruht (RG. 20, 34, pr.; SeuffArch. 57 Nr. 59 Braunschweig).

2. Schuldlose Zuwiderhandlung genügt (RG. 55, 79), mag sie auch von einem Angestellten ausgehen, für welchen der Schuldner nach § 278 haftet (JW. 06, 335).

§ 340. Hat der Schuldner die Strafe für den Fall versprochen, daß er seine Verbindlichkeit nicht erfüllt, so kann der Gläubiger die verwirkte Strafe statt[1] der Erfüllung verlangen. Erklärt der Gläubiger dem Schuldner,[2] daß er die Strafe verlange,[3] so ist der Anspruch auf Erfüllung ausgeschlossen.[4]

Steht dem Gläubiger ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu,[5] so kann er die verwirkte Strafe als Mindestbetrag des Schadens verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.[6]

1. Facultas alternativa: Anm. vor § 262.

2. §§ 130—132.

3. Es kann auch teilweise Erfüllung, teilweise Strafe verlangt werden (WürtJ. 17, 4 Stuttgart).

4. Zahlung der Vertragsstrafe befreit vom Konkurrenzverbot dann, wenn die Strafe ihrer Höhe nach bestimmt ist, dem Berechtigten das volle Interesse an der Vertragserfüllung zu ersetzen (RG. 33, 141, pr.; 40, 100, pr.; JW. 02 Beil. 251).

5. So in den Fällen der §§ 280 I, 283, 286 II, 325, 326, 440, 441, 463, 480, 523, 524, 538, 545 II, 635, 1613, 2183 II BGB.; §§ 375, 376 HGB.

6. Schadensersatz kann nur insoweit gefordert werden, als der Betrag des Schadens den Betrag der Vertragsstrafe übersteigt (OLG. 7, 17 Kiel).

§ 341. Hat der Schuldner die Strafe für den Fall versprochen, daß er seine Verbindlichkeit nicht in gehöriger Weise, insbesondere nicht zu der bestimmten Zeit, erfüllt, so kann der Gläubiger die verwirkte Strafe neben der Erfüllung verlangen.

Steht dem Gläubiger ein Anspruch auf Schadensersatz wegen der nicht gehörigen Erfüllung zu, so finden die Vorschriften des § 340 Abs. 2 Anwendung.

Nimmt der Gläubiger die Erfüllung an,[1] so kann er die Strafe nur verlangen, wenn er sich[1a] das Recht dazu bei der Annahme vorbehält.[2]

1. D. h. nimmt er die ihm als Erfüllung angebotene Leistung als Erfüllung an. Bloße Entgegennahme genügt nicht, es ist vielmehr eine besondere ausdrückliche oder stillschweigende, regelmäßig nicht empfangsbedürftige (§ 151) Erklärung erforderlich. Es genügt als solche jedes Verhalten des Gläubigers, welches nach §§ 133, 157 den Schluß rechtfertigt, daß er die Leistung als Erfüllung der dem Schuldner nach dem Vertrag obliegenden Verpflichtung angenommen habe (RG. 57, 338; Puchelts Z. 36, 56 Köln; SeuffBl. 68, 442, BayObLG.; OLG. 8, 43 Hamburg). Als Annahme gilt es insbesondere, daß der Gläubiger die ihm als Erfüllung angebotene Sache in Gebrauch nimmt (OLG. 8, 42 Hamburg, 442 Hamburg), sie verbraucht, verarbeitet, weiter veräußert, zum Weiterverkauf anbietet, sie zum Weiterverkauf verschifft (ROH. 4, 341, g., h.), daß er in das erbaute Haus einzieht (RG. 57, 339; OLG. 14, 19, KG.). Ein Grundstück ist angenommen mit der Übergabe, nicht erst mit der ihr nachfolgenden Auflassung (Recht 04, 446). Stehen sich Gläubiger und Schuldner bei der Erfüllungshandlung persönlich gegenüber und nimmt der Gläubiger die Leistung vorbehaltlos entgegen, so liegt hierin eine Annahme (SeuffArch. 57 Nr. 4 Hamburg). Ist die Sache dem Gläubiger zugesandt, so gilt es als Annahme, wenn er schlechthin den Empfang bestätigt, wenn er eine angemessene Frist, beim beiderseitigen Handelskauf die Untersuchungsfrist verstreichen läßt, ohne eine gegen eine Annahme sprechende Erklärung abzugeben (SeuffArch. 57 Nr. 4 Hamburg). Dem Vorliegen einer Annahme steht nicht im Wege, daß bei Entgegennahme der Sachen erklärt wurde, sie sollten nachgesehen werden (ROH. 1, 168, g.).

1a. Vorbehalt dessen, der sich für die Schuld des Gläubigers verbürgt hat, genügt an sich nicht (RG. 53, 358).

2. Der Vorbehalt muß dem Schuldner gegenüber erklärt werden: §§ 130—132 (RG. 60, 67), und zwar nicht vor oder nach, sondern bei der Annahme (RG. 57, 341; 59, 379; Recht 06, 559 Stettin; JW. 07, 171; HessRspr. 6, 98 Darmstadt; OLG. 10, 160 Marienwerder). Ein früher erklärter Vorbehalt ist nur dann von Belang, soweit er bei der Annahme erkennbar aufrechterhalten wird (Recht 04, 446; JW. 07, 17). Der Vorbehalt braucht nicht unmittelbar bei der Annahme erklärt zu werden, es genügt, daß er dem anderen Teil in dem die Annahme enthaltenden Schreiben zugeht (SeuffArch. 57 Nr. 4 Hamburg). Wird in Teilen erfüllt, so genügt Vorbehalt bei der letzteren Teilleistung (Recht 03, 291 Breslau). Unterbleibt ein ordnungsmäßiger Vorbehalt, so erlischt der Strafanspruch kraft Gesetzes ohne Rücksicht auf den tatsächlich vorhandenen Parteiwillen (RG. 53, 358; OLG. 3, 285, Hamburg). Der Anspruch auf Schadens-

ersatz bleibt unberührt. Der Schuldner muß die Annahme — der Gläubiger den Vorbehalt (RG. 53, 359) — dartun. ÜbergangsR. § 341 III nur dann anwendbar, wenn das Schuldverhältnis, in dem der Strafanspruch wurzelt, nach dem 31. 12. 99 entstanden ist (RG. 61, 136).

§ 342. Wird als Strafe eine andere Leistung als die Zahlung einer Geldsumme versprochen, so finden die Vorschriften der §§ 339—341 Anwendung; der Anspruch auf Schadensersatz ist ausgeschlossen, wenn der Gläubiger die Strafe verlangt.

§ 343. Ist eine verwirkte Strafe[1] unverhältnismäßig hoch,[2] so kann sie auf Antrag[3] des Schuldners durch Urteil auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden.[3a] Bei der Beurteilung der Angemessenheit ist jedes berechtigte Interesse des Gläubigers, nicht bloß das Vermögensinteresse, in Betracht zu ziehen. Nach der Entrichtung der Strafe ist die Herabsetzung ausgeschlossen.[4]

Das gleiche gilt auch außer den Fällen der §§ 339, 342, wenn jemand eine Strafe für den Fall verspricht, daß er eine Handlung vornimmt oder unterläßt.[5, 6]

1. Ein Reugeld kann nicht herabgesetzt werden.

2. Bei der Prüfung, ob die Strafe übermäßig hoch, ist der Richter nicht an die zur Zeit des Vertragsschlusses herrschenden Verhältnisse gebunden, sondern er kann ebensowohl, nach Lage des Falles sogar ausschließlich, die Verhältnisse der Folgezeit berücksichtigen (RG. 64, 291). Es ist in erster Linie auf die Höhe des Schadens (OLG. 8, 44 Braunschweig), ferner auf das Maß des Verschuldens (JW. 07, 12) und die wirtschaftliche Lage beider Teile zu sehen (BadRpr. 04, 258 Karlsruhe; JW. 07, 12), wie auf das Interesse des Gläubigers (Sörgel 06, 121). Der Umstand allein, daß dem Gläubiger ein Schaden nicht entstanden, rechtfertigt noch nicht eine Herabsetzung (OLG. 3, 286 Dresden). Herabsetzung ist z. B. angebracht, wenn die Zuwiderhandlung gegen ein Konkurrenzverbot erst gegen Ende der Sperrzeit erfolgte (Recht 03, 526 Stettin). Schuldner muß dartun, daß die Strafe unverhältnismäßig hoch ist (SächsOLG. 02, 252, Bad. Rpr. 04, 259 Karlsruhe).

3. Der Antrag kann auch in Form einer Einrede gestellt werden (JW. 03 Beil. 96; OLG. 8, 43 Dresden; BayZ. 1, 129; a. M. Recht 03, 153, OLG. München), kann schon im gänzlichen Bestreiten des Klagegrundes liegen (HansGZ. 03 Beibl. 286 Hamb.).

3a. Die Herabsetzung kann erst nach der Verwirkung erfolgen (Sörgel 06, 121).

4. Die Herabsetzung ist nur dann unzulässig, wenn die Entrichtung eine freiwillige war und nach der Verwirkung erfolgte (OLG. 6, 232, KG.).

5. § 343 unanwendbar auf eine von einem Vollkaufmann im Betrieb seines Handelsgewerbes versprochene Vertragsstrafe: §§ 348, 351 HGB.

6. § 343 ist zwar zwingendes Recht, und es kann auf die Ermäßigung nicht vor Verwirkung der Strafe verzichtet werden (Recht 02, 208, KG.), dagegen gilt § 343 nicht für eine nach ausländischem Recht zu beurteilende (a. M. OLG. 6, 231 Hamburg), auch nicht für eine solche Vertragsstrafe, die vor 1900 versprochen ist, mag sie selbst erst unter der Herrschaft des BGB. verwirkt sein (RG. 53, 422; JW. 00, 785, 855; Recht 00, 372 Kassel; 01, 468 Karlsruhe; 02, 208 Frankfurt; 04, 334 Braunschweig; HansGZ. 04 Beibl. 304 Hamb.; WürtZ. 15, 144 Stuttgart; a. M. Recht 00, 174 Hamburg; 01, 309 Dresden).

§ 344. Erklärt das Gesetz das Versprechen einer Leistung für unwirksam,[1] so ist auch die für den Fall der Nichterfüllung des Versprechens getroffene Vereinbarung einer Strafe unwirksam,[2] selbst wenn die Parteien die Unwirksamkeit des Versprechens gekannt haben.[3, 4]

1. Oder für nichtig.

2. Es sei denn, daß das Strafversprechen eine wirksame Bestätigung des unwirksamen oder nichtigen Leistungsversprechens enthält.

3. Oder gar die Strafe mit Rücksicht auf die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit des Leistungsversprechens festgesetzt ist.

4. Besondere Fälle der Unzulässigkeit von Strafversprechen: § 152 GO. (RG. 50, 30), § 1297 BGB.

§ 345. Bestreitet der Schuldner die Verwirkung der Strafe, weil er seine Verbindlichkeit erfüllt habe, so hat er die Erfüllung zu beweisen, sofern nicht die geschuldete Leistung in einem Unterlassen besteht.

Fünfter Titel.
Rücktritt.

Die §§ 346—356 sind entsprechend anwendbar in den Fällen der §§ 280, 283, 286, 325, 326, 440, 445, 636. Die §§ 346—348, 350—354, 356 gelten entsprechend in den Fällen der §§ 467, 493, 515, 634.

§ 346. Hat sich in einem Vertrag[1] ein Teil den Rücktritt vorbehalten,[2] so sind die Parteien, wenn der Rücktritt erfolgt,[3] verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren.[4] Für geleistete Dienste[5] sowie für die Überlassung der Benutzung einer Sache ist der Wert zu vergüten[6] oder, falls in dem Vertrag eine Gegenleistung in Geld bestimmt ist, diese zu entrichten.

1. §§ 346 ff. regeln nur den in und vom obligatorischen Vertrag vereinbarten Rücktritt. Dieser Rücktritt hat zwar keine dingliche Kraft (RG. 54, 341), er gewährt jedoch nicht bloß eine Einrede, bringt vielmehr das durch den Vertrag begründete Schuldverhältnis von selbst und zwar auch für die Vergangenheit zum Erlöschen (RG. 50, 266). Der Rücktritt schließt den Anspruch auf Erfüllung, wie auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung aus (OLG. 7, 471, KG.). Die Wiederherstellung des früheren Zustandes regelt sich nach §§ 346 ff., nicht nach §§ 812 ff. (Recht 03, 291 Frankfurt). Die Vereinbarung des Rücktritts vom dinglichen Vertrag fällt nicht unter §§ 346 ff. Sie gilt als eine auflösende Bedingung. Mit dem Rücktritt tritt ex nunc der dingliche Rechtszustand wie-

der ein, der vor Abschluß des dinglichen Vertrags bestanden hat (RG. 54, 341).

2. Wird verabredet, daß der Grundstücksverkäufer bei Nichtzahlung des Kaufpreises das Grundstück versteigern dürfe, so begründet dies nicht die Befugnis, vom Vertrag zurückzutreten, sondern nur die Befugnis, das Grundstück für Rechnung des Käufers zu versteigern und sich aus dem Erlös zu befriedigen (Recht 03, 504, BayObLG.).

3. Der Rücktritt ist zu beweisen.

4. Zur Zurückgewährung einer Sache genügt die Vornahme der Handlungen, durch welche der Zurückgewährende sich der Sache entäußert und den anderen Teil in die Lage versetzt, wieder darüber zu verfügen. Erfüllungsort für die Zurückgewährung ist der Ort, wo sich die Sache zur Zeit des Rücktritts oder der Wandlung auf Grund des Vertrages befindet (RG. 55, 113; 57, 15; GruchotsBeitr. 37, 1210, pr.; OLG. 6, 380 Breslau).

5. Für auf Grund des Vertrags geleistete Dienste. Dazu gehört nicht die Verwaltung des veräußerten Grundstücks, von dessen Kauf zurückgetreten wird (SeuffArch. 61 Nr. 39).

6. Parteien können vereinbaren, daß auch in anderen Fällen statt der Zurückgewährung der Leistung Vergütung ihres Wertes eintritt (JW. 05, 137).

§ 347. Der Anspruch auf Schadensersatz wegen Verschlechterung, Unterganges oder einer aus einem anderen Grunde eintretenden Unmöglichkeit[1] der Herausgabe bestimmt sich im Falle des Rücktritts von dem Empfange der Leistung an nach den Vorschriften,[2] welche für das Verhältnis zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer von dem Eintritte der Rechtshängigkeit des Eigentumsanspruchs an gelten. Das gleiche gilt von dem Anspruch auf Herausgabe oder Vergütung von Nutzungen[3] und von dem Anspruch auf Ersatz von Verwendungen.[4] Eine Geldsumme ist von der Zeit des Empfanges an zu verzinsen.[5]

1. Objektive (§ 275 Anm. 4, 7) oder subjektive (§ 275 Anm. 6, 7) Unmöglichkeit.

2. §§ 987 ff.

3. §§ 100, 99. Für den Viehkauf vgl. § 487 IV.

4. Als notwendige Verwendungen gelten regelmäßig und zwar selbst auch bei Platzgeschäften die vom Zurückgewährenden aufgewandten Kosten des Hin- und Hertransportes (OLG. 4, 40 Köln). 5. 4%: § 246.

§ 348. Die sich aus dem Rücktritt ergebenden Verpflichtungen der Parteien sind Zug um Zug zu erfüllen. Die Vorschriften der §§ 320, 322 finden entsprechende Anwendung.

§ 349. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Teile.[1]

1. §§ 130—132. Die Erklärung kann auch durch Zustellung der Klageschrift erfolgen (Schl. HolstAnz. 01, 283 Kiel). Sie braucht kein Angebot zur Zurückgewährung der empfangenen Leistung zu enthalten (RG. 49, 40). Die Erklärung ist unwiderruflich. Im Gegensatz zur Wandlung (§ 465) ist es nicht erforderlich, daß die Erklärung vom anderen Teil angenommen wird. Es ist daher eine Klage auf Einwilligung in den Rücktritt nur im Sinne und unter den Voraussetzungen einer Feststellungsklage zulässig (DJZ. 03, 249).

§ 350. Der Rücktritt wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Gegenstand,[1] welchen der Berechtigte empfangen hat, durch Zufall[2] untergegangen[3] ist.

1. Ganz oder teilweise.

2. D. h. infolge eines vom Berechtigten nicht zu vertretenden (§§ 276 ff.) Umstandes.

3. Oder verschlechtert ist.

Zu §§ 351—353.

Diese Paragraphen, die nach § 467 auch auf die Wandlung Anwendung finden, regeln nur den Fall, daß die Unmöglichkeit der Herausgabe, Umgestaltung, Veräußerung oder Belastung vor der Rücktrittserklärung bez. vor der Vollziehung der Wandlung eingetreten ist. Für den Viehkauf vgl. § 487.

§ 351. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Berechtigte eine wesentliche Verschlechterung,[1] den Untergang oder die anderweitige Unmöglichkeit[2] der Herausgabe des empfangenen Gegenstandes verschuldet[3] hat. Der Untergang eines erheblichen Teiles steht einer wesentlichen Verschlechterung des Gegenstandes, das von dem Berechtigten nach § 278 zu vertretende Verschulden eines anderen steht dem eigenen Verschulden[3] des Berechtigten gleich.

1. Hotel ist wesentlich verschlechtert, wenn es durch unordentliche Wirtschaft seinen Kundenkreis völlig verloren hat (JW. 04, 56). Gebrauch der Sache durch den Berechtigten schließt das Rücktrittsrecht erst dann aus, wenn eine wesentliche Verschlechterung die Folge war (JW. 98, 397, pr.).

2. § 347 Anm. 1, § 353 Anm. 3.

3. §§ 276 ff. Das Verschulden muß vor dem Zeitpunkt liegen, zu welchem der Rücktritt erfolgt oder die Wandlung vollzogen ist (RG. 59, 99). Hat ein Verschulden des anderen Teils mitgewirkt, so ist der Rücktritt nur dann ausgeschlossen, wenn den Berechtigten das überwiegende Verschulden trifft (vgl. RG. 59, 93). Zahlt der Berechtigte die Hypothekenzinsen des von ihm genutzten Grundstücks nicht und wird durch die infolgedessen erfolgte Zwangsversteigerung des Grundstücks dessen Herausgabe unmöglich, so hat er die Unmöglichkeit der Herausgabe verschuldet (RG. 56, 261; vgl. RG. 54, 225; 56, 270; SeuffArch. 62 Nr. 33, OLG. München). Steht Verschlechterung, Untergang oder anderweite Unmöglichkeit der Herausgabe fest, so muß der Berechtigte seine Schuldlosigkeit oder das überwiegende Verschulden des anderen Teils dartun (RG. 56, 261; JW. 04, 140).

§ 352. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Berechtigte die empfangene Sache durch Verarbeitung oder Umbildung in eine Sache anderer Art umgestaltet hat.[1]

1. Für die Wandlung vgl. noch §§ 467, 487.

§ 353. Hat der Berechtigte den empfangenen Gegenstand oder einen erheblichen Teil des

Gegenstandes veräußert[1] oder mit dem Rechte[2] eines Dritten belastet, so ist der Rücktritt ausgeschlossen, wenn bei demjenigen, welcher den Gegenstand infolge der Verfügung erlangt hat, die Voraussetzungen des § 351 oder des § 352 eingetreten sind..

Einer Verfügung des Berechtigten steht eine Verfügung gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter erfolgt.[3]

1. Z. B. die Sache anderweit übereignet, oder die Forderung anderweit abgetreten.

2. Dinglichen Rechte.

3. Aus § 353 folgt, daß Veräußerung (z. B. auch durch Zwangsversteigerung) oder Belastung und zwar selbst im Fall des § 353 II nur dann den Rücktritt ausschließt, wenn Unmöglichkeit der Herausgabe die Folge ist und den Berechtigten ein das etwaige Verschulden des anderen Teils überwiegendes Verschulden an der Veräußerung oder Belastung trifft (OLG. 4, 38 Hamburg; RG. 50, 190; 54, 224; 59, 93). Die Herausgabe gilt schon dann als unmöglich, wenn der Rücktrittsberechtigte erklärt, die Sache nicht wieder zurückerwerben zu können (RG. 50, 190).

§ 354. Kommt der Berechtigte mit der Rückgewähr des empfangenen Gegenstandes oder eines erheblichen Teiles des Gegenstandes in Verzug,[1] so kann ihm der andere Teil[2] eine angemessene Frist[3] mit der Erklärung bestimmen,[4] daß er die Annahme nach dem Ablaufe der Frist ablehne.[5] Der Rücktritt wird unwirksam, wenn nicht die Rückgewähr vor dem Ablaufe der Frist erfolgt.

1. §§ 284 ff. 2. § 326 Anm. 4.
3. § 326 Anm. 5c, § 466 Anm. 3.
4. § 326 Anm. 6. 5. § 326 Anm. 7.

§ 355. Ist für die Ausübung des Rücktrittsrechts eine Frist nicht vereinbart, so kann dem Berechtigten von dem anderen Teile[1] für die Ausübung eine angemessene Frist[2] bestimmt[3] werden.[3] Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn nicht der Rücktritt vor dem Ablaufe der Frist erklärt wird.

1. § 326 Anm. 4.

2. Angemessen ist die Frist, die unter Berücksichtigung des in Frage kommenden Rechtsverhältnisses und der Umstände des Einzelfalls dem, für welchen sie bestimmt ist, billigerweise gelassen werden muß (JW. 02, 10).

3. §§ 130—132. Die Fristsetzung kann erst erfolgen, sobald die Ausübung des Rücktrittsrechtes zulässig geworden ist, bei einem aufschiebend bedingten Rücktrittsrecht also erst mit Eintritt der Bedingung (JW. 02, 10).

§ 356. Sind bei einem Vertrag auf der einen oder der anderen Seite mehrere beteiligt, so kann das Rücktrittsrecht nur von allen und gegen alle ausgeübt werden. Erlischt das Rücktrittsrecht für einen der Berechtigten, so erlischt es auch für die übrigen.

§ 357. Hat sich der eine Teil den Rücktritt für den Fall vorbehalten, daß der andere Teil seine Verbindlichkeit nicht erfüllt, so ist der Rücktritt unwirksam, wenn der andere Teil sich von der Verbindlichkeit durch Aufrechnung[1] befreien konnte und unverzüglich[2] nach dem Rücktritte die Aufrechnung erklärt.[3]

1. §§ 387 ff.

2. Ohne schuldhaftes, d. h. auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit (§ 276) beruhendes Zögern.

3. §§ 130—132.

§ 358. Hat sich der eine Teil den Rücktritt für den Fall vorbehalten,[1] daß der andere Teil seine Verbindlichkeit nicht erfüllt, und bestreitet dieser die Zulässigkeit des erklärten Rücktritts, weil er erfüllt habe, so hat er die Erfüllung zu beweisen, sofern nicht die geschuldete Leistung in einem Unterlassen besteht.

1. Der Vorbehalt ist zu beweisen.

§ 359. Ist der Rücktritt gegen Zahlung eines Reugeldes vorbehalten, so ist der Rücktritt[1] unwirksam, wenn das Reugeld nicht vor oder bei der Erklärung entrichtet wird und der andere Teil aus diesem Grunde die Erklärung unverzüglich[2] zurückweist.[3] Die Erklärung ist jedoch wirksam, wenn das Reugeld unverzüglich[2] nach der Zurückweisung entrichtet wird.[4]

1. § 359 greift nicht Platz für den Fall, daß der Vertrag durch einen neuen Vertrag aufgehoben wurde (HansGZ. 06 Beil. 202 Hamburg), oder der Rücktritt nicht auf Grund des Vorbehalts, sondern auf Grund einer gesetzlichen Befugnis erfolgte.

2. § 357 Anm. 2. 3. §§ 130—132.

4. Der andere Teil hat die rechtzeitige Zurückweisung, der Zurücktretende die rechtzeitige Entrichtung des Reugeldes darzutun.

§ 360. Ist ein Vertrag mit dem Vorbehalte[1] geschlossen, daß der Schuldner seiner Rechte aus dem Vertrage verlustig sein soll, wenn er seine Verbindlichkeit nicht erfüllt,[2] so ist der Gläubiger bei dem Eintritte dieses Falles zum Rücktritte von dem Vertrage berechtigt.[3]

1. Der Vorbehalt ist zu beweisen (SeuffArch. 56 Nr. 246 Celle).

2. Es ist Tatfrage, ob der Verfall auch bei schuldloser Nichterfüllung eintreten soll (Recht 02, 125).

3. Ein Verzicht auf das Rücktrittsrecht liegt nicht schon darin, daß der Berechtigte die verspätete Leistung vorbehaltslos annimmt (vgl. JW. 03 Beil. 23; OLG. 12, 240, KG.; ObTr. 52, 11, pr.), wohl aber darin, daß er es nicht alsbald danach ausübt (vgl. SeuffArch. 57 Nr. 30 Hamb.).

§ 361. Ist in einem gegenseitigen Vertrage vereinbart, daß die Leistung des einen Teiles genau zu einer festbestimmten Zeit oder innerhalb einer festbestimmten Frist bewirkt werden soll,[1] so ist im Zweifel anzunehmen, daß der andere Teil zum Rücktritte berechtigt sein soll, wenn die Leistung nicht zu der bestimmten Zeit oder innerhalb der bestimmten Frist erfolgt.[2, 3]

1. Fixgeschäft. Es ist erforderlich, daß, was nicht zu vermuten, pünktliche Einhaltung der Zeit oder Frist wesentlicher Bestandteil der Leistung sein (JW. 02 Beil. 247; RG. 1, 241, h.; 6, 26, h.; 36, 85, h.; ROH. 9, 400, h.; 13, 169, h.), mit dieser Zeit oder Frist der Vertrag stehen oder fallen, eine spätere Leistung nicht mehr als Vertragserfüllung angesehen sein soll, und weder angenommen zu werden braucht (RG. 51, 348;

ROH. 2, 94, H.; 3, 277, H.; 6, 20, H.; 7, 370, H.; 8, 235, H.), noch gefordert werden darf (ROH. 4, 166, H.).

Zum Fixgeschäft genügt noch nicht, daß zu liefern ist zu einem bestimmten Tage, oder innerhalb einer bestimmten Frist (vgl. die früheren Zitate und ROH. 5, 172, H.; 6, 376, H., 398, H.; SeuffArch. 56 Nr. 245 Celle), bis ultimo September 1868 (ROH. 6, 20, H.), von Woche zu Woche (ROH. 3, 273, H.), täglich (ROH. 13, 435, H.), bei erster offener Schiffahrt (ROH. 11, 432, H.), bis spätestens Ende August 1870 (ROH. 7, 386, H.), binnen kürzester Frist (ROH. 3, 288, H.), sofort (ROH. 20, 236, H.), prompt (SeuffArch. 41 Nr. 270, ÖstObGerH., H.), so schnell als möglich (ROH. 8, 135, H.); daß schnellste oder prompteste Verladung versprochen war (Recht 02, 587 Breslau). Auch genügt es zum Fixgeschäft noch nicht, daß der Leistungsgegenstand starken und täglichen Preisschwankungen unterliegt (OLG. 12, 43 Augsburg; RG. 36, 85, H.; ROH. 7, 261, H.; 9, 408, H.; 16, 292, H.), oder zu Saisonartikeln bestimmt ist (ROH. 7, 261, H.), daß erkennbar war, der Berechtigte würde für eine verspätete Lieferung keine Verwendung mehr haben (JW. 96, 703, H.), z. B. daß es sich um Deckung des täglichen Bedarfs eines Hochofens handelte (ROH. 133, 436, H.). Sukzessivgeschäft ist an sich kein Fixgeschäft (ROH. 3, 273, H.: Lieferung von Woche zu Woche; 9, 342, H.: Lieferung von zwei Waggon Kohlen täglich). Kassageschäft kann kein Fixgeschäft sein (SeuffArch. 33 Nr. 182, ROH., H.), Distanzgeschäft wird es nicht leicht sein (RG. 36, 85, H.; ROH. 6, 228, H.). Die tatsächliche Vermutung spricht für ein Fixgeschäft, wenn es sich um eine starken Preisschwankungen unterliegende, den Gegenstand der Börsenspekulation bildende Ware handelt und das Geschäft erkennbar auf den durch jene Preisschwankungen zu erzielenden Gewinn und im Börsenhandel abgeschlossen ist (ROH. 8, 236, H.; vgl. 16, 292, H.). Garantie einer bestimmten Abladezeit begründet kein Fixgeschäft. Es erscheint jedoch insbesondere im überseeischen Verkehr rechtzeitige Abladung als eine derart wesentliche Eigenschaft der Ware, daß Lieferung einer nicht rechtzeitig abgeladenen Ware nicht als Erfüllung gilt (Recht 02, 299; RG. 30, 60; SeuffArch. 49 Nr. 35 Hamburg, H.). Daß ein Fixgeschäft vorliegt, ist zu beweisen (RG. 36, 85, H.; Recht 02, 587 Breslau).

2. Mag Schuldner auch nicht im Verzug sein.

3. Für das handelsrechtliche Fixgeschäft gilt § 376 HGB.

Dritter Abschnitt.
Erlöschen der Schuldverhältnisse.

1. Das Schuldverhältnis erlischt durch Erfüllung (§§ 362—371), Hinterlegung (§§ 372 bis 386), Aufrechnung (§§ 387—396), Erlaß (§ 397), Konfusion, d. i. Vereinigung von Schuld und Forderung in einer Person (Ausnahme: §§ 425, 1480, 1504, 1546, 1549, 1991, 2143, 2175, 2377), Novation (JW. 03 Beil. 96; Recht 07, 376), besonderen Vertrag, Eintritt einer auflösenden Bedingung oder eines Endtermines. Dagegen erlischt dadurch, daß der Schuldner von seiner Verpflichtung zur Leistung frei wird (z. B. §§ 275, 323), das Schuldverhältnis im übrigen nicht. Die das Erlöschen des Schuldverhältnisses begründenden Tatsachen sind darzutun.

2. ÜbergangsR. Die Form und die Wirkungen eines Rechtsgeschäftes, welches nach Beginn des 1. 1. 1900 vorgenommen ist, um ein Schuldverhältnis zum Erlöschen zu bringen, ist nach BGB. zu beurteilen (RG. 48, 20).

Erster Titel.
Erfüllung.

Erfüllung besteht darin, daß der Schuldner in der Absicht, dadurch die Verbindlichkeit zu tilgen, die geschuldete Leistung an den Gläubiger bewirkt. Jedenfalls dann, wenn die Leistung in der Übertragung von Besitz oder Eigentum an Sachen (z. B. Zahlung) oder in der Übertragung oder Einräumung von Rechten besteht, ist es erforderlich, daß der Gläubiger die ihm als Erfüllung angebotene Leistung als Erfüllung annimmt (vgl. § 341 Anm. 1). Es wird also in diesen Fällen die Erfüllung in einem Erfüllungsvertrag bestehen (ROH. 24, 66, g.; RG. 27, 134, g.; SeuffArch. 41 Nr. 178, ÖstObGerH., öst.). Dagegen kann sich in einzelnen anderen Arten von Fällen, so z. B. wenn die geschuldete Leistung in einem Unterlassen besteht, vielfach auch bei Auftrag, die Erfüllung durch einseitiges Handeln des Schuldners vollziehen. Der Erfüllungsvertrag ist ein entgeltlicher Vertrag im Sinne der KO. und des AnfG. (RG. 27, 134, g.). Die Beweislast für die Erfüllung trifft regelmäßig den Schuldner (RG. 20, 269, pr.; 25, 114, pr.), und zwar auch dann, wenn der Gläubiger aus der Nichterfüllung Rechte herleitet (§§ 345, 358, RG. 41, 223 pr.). Es hat jedoch der Gläubiger die Nichterfüllung zu beweisen, wenn die geschuldete Leistung in einem Unterlassen bestand (§ 345) oder wenn sonst nach Lage der Sache dem Schuldner der Beweis der Erfüllung billigerweise nicht zugemutet werden kann (Seuff. Arch. 57 Nr. 2 Hamburg). Form und Wirkungen einer als Erfüllung vorgenommenen Handlung beurteilen sich nach dem Recht, das am Ort (ROH. 15, 134, g.) und zur Zeit (JW. 02 Beil. 280; Recht 04, 251 Posen) ihrer Vornahme gilt.

§ 362. Das Schuldverhältnis erlischt, wenn die geschuldete Leistung an den Gläubiger bewirkt wird.[1]

Wird an einen Dritten zum Zwecke der Erfüllung geleistet, so finden die Vorschriften des § 185 Anwendung.

1. Nebenansprüche erlöschen nicht durch vorbehaltlose Annahme der Hauptleistung (JW. 02 Beil. 280).

§ 363. Hat der Gläubiger eine ihm als Erfüllung angebotene Leistung als Erfüllung angenommen,[1] so trifft ihn die Beweislast, wenn er die Leistung deshalb nicht als Erfüllung gelten lassen will, weil sie eine andere als die geschuldete Leistung oder weil sie unvollständig gewesen sei.[2, 3]

1. Das zu § 341 Anm. 1 Gesagte gilt auch hier (RG. 57, 338).

2. Z. B. auch weil zugesicherte Eigenschaften fehlten (OLG. 12, 46 Hamburg; RG. 57, 400).

3. Die vorbehaltlose Annahme kehrt nur die Beweislast um, hindert aber den Gläubiger nicht, geltend zu machen, daß die Leistung eine andere als die geschuldete Leistung, oder daß sie unvollständig gewesen sei (ROH. 13, 265, pr.).

§ 364. Das Schuldverhältnis erlischt, wenn der Gläubiger eine andere als die geschuldete Leistung an Erfüllungsstatt annimmt.[1]

Übernimmt der Schuldner zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers diesem gegenüber eine neue Verbindlichkeit, so ist im Zweifel nicht anzunehmen, daß er die Verbindlichkeit an Erfüllungsstatt übernimmt.[2]

1. Annahme an Erfüllungsstatt ist ein Rechtsgeschäft selbständiger Natur, nicht etwa aus Kauf und Aufrechnung zusammengesetzt (ROH. 15, 50, f., g.; GruchotsBeitr. 41, 1055, pr.). Sie liegt z. B. vor, wenn der Kaufpreis durch Rücknahme des Kaufgegenstandes getilgt wird (ROH. 8, 98, pr.), nicht aber, wenn der Schuldner von einer facultas alternativa (Anm. vor § 262) Gebrauch macht (RG. 51, 75). Unzulässig ist die Leistung an Erfüllungsstatt in den in §§ 115 ff. GO. geregelten Fällen. Stempel für Leistung an Erfüllungsstatt: Nr. 29 PrStempTarif.

2. Im Gegensatz zur Leistung an Erfüllungsstatt stellt die Leistung erfüllungshalber zunächst einen bloßen Erfüllungsversuch dar. Ob eine Leistung an Erfüllungsstatt oder erfüllungshalber erfolgt war, ist Tatfrage (vgl. JW. 02 Beil. 254). Besteht sie in Eingehung einer neuen Verbindlichkeit, so wird nach § 364 II das letztere vermutet. Dies gilt insbesondere, wenn die Leistung bestand in Eingehung einer Wechselverbindlichkeit, als Akzeptant (ROH. 21, 250, f.; RG. 27, 91, fr.), Aussteller (RG. 31, 114, pr.), oder Indossatar (ROH. 23, 105, pr.), sei es in einem gezogenen oder eigenen (ROH. 21, 251, f.), in einem domizilierten oder nicht domizilierten Wechsel (ROH. 21, 251, f.; RG. 27, 91, fr.), in einem Prolongationswechsel (OLG. 4, 236 Celle; RG. 9, 65, g.). Die ursprüngliche Verbindlichkeit des Wechselgebers ist auch dann nicht schon ohne weiteres getilgt, wenn der Wechsel gegeben ist zur gänzlichen Erledigung und Ausgleichung der Schuld (SeuffArch. 56 Nr. 10 Celle, g.), wenn die Wechselsumme sei es im (ROH. 3, 146, h.; 6, 253, h.; 9, 245, h.; 11, 309, h.), sei es außerhalb des Kontokorrentverkehres (ROH. 18, 391, pr.) als Zahlung des Schuldners gebucht wird. Ob sich der Gläubiger erst aus dem erfüllungshalber Geleisteten zu befriedigen suchen muß, oder ob er nach freiem Belieben jederzeit auf die ursprüngliche Forderung zurückgreifen darf, ist Tatfrage. Jederzeit kann auch auf die alte Forderung zurückgegriffen werden, wenn der Schuldner z. B. sein Akzept ohne benannten Domiziliaten, einen von ihm ausgestellten Eigenwechsel (ROH. 21, 251, f.; RG. 27, 91, fr.; SeuffArch. 57 Nr. 239 Bamberg), oder einen gewöhnlichen Schuldschein hingegeben hatte. Hat dagegen der Schuldner ein Akzept mit benanntem Domiziliaten (RG. 27, 91, fr.; ROH. 21, 251, f.), einen von ihm auf einen Dritten gezogenen Wechsel (ROH. 10, 133, f.; 19, 172, pr.; 21, 151, f.), eine Anweisung oder einen Scheck hingegeben, so muß der Gläubiger erst versuchen, aus dem Papier Befriedigung zu erlangen, muß es rechtzeitig präsentieren, und einen Wechsel, soweit dies zur Erhaltung des Wechselrechtes erforderlich ist, auch protestieren, braucht dagegen das Papier nicht einzuklagen (ROH. 7, 48, pr.; 23, 106, pr.; RG. 27, 91, fr.; 31, 119, pr.). Es braucht jedoch der Schuldner die ursprüngliche Verpflichtung nur zu erfüllen gegen Rückgabe des Wechsels oder Befreiung von der Wechselverbindlichkeit (vgl. Recht 06, 1088). Eingehung einer neuen Verbindlichkeit erfüllungshalber stundet die alte Verbindlichkeit bis zur Fälligkeit der neuen (SeuffArch. 57 Nr. 239 Bamberg). Getilgt wird die ursprüngliche Verbindlichkeit erst dann und nur soweit, als der Gläubiger aus der Leistung Befriedigung erhalten hat, oder sobald und soweit es durch sein Verschulden unmöglich geworden ist, daß er aus ihr Befriedigung erhält. Die Tilgung wirkt zurück auf den Zeitpunkt, wo sie erfüllungshalber geleistet wurde (ROH. 18, 391, pr.). Ist erfüllungshalber ein Wechsel hingegeben, so ist dadurch, daß der Gläubiger aus dem Wechsel Zahlung erhalten hat, die ursprüngliche Verbindlichkeit erst dann getilgt, wenn feststeht, daß er die erhaltene Wechselsumme nicht wieder herauszugeben braucht (ROH. 7, 47, pr.). Standen aus dem hingegebenen Wechsel dem Schuldner irgend welche Ansprüche, sei es gegen den Akzeptanten, sei es gegen die Vormänner zu, und sind diese Ansprüche verjährt oder infolge Präjudizierung erloschen, so gilt die ursprüngliche Verbindlichkeit als getilgt, sofern nicht Gläubiger dartut, daß die Verjährung oder Präjudizierung ohne sein Verschulden erfolgt ist (ROH. 17, 271, pr.; 23, 107, pr.). Ebenso gilt die ursprüngliche Verbindlichkeit als getilgt, wenn der Gläubiger die empfangene Wechselsumme an seinen Nachmann herausgegeben hat, obgleich er infolge z. B. Verjährung oder Präjudizierung dazu nicht verpflichtet war (ROH. 7, 48, pr.; 17, 272, pr.; 20, 85, g.; 23, 106, pr.).

§ 365. Wird eine Sache, eine Forderung gegen einen Dritten oder ein anderes Recht an Erfüllungsstatt gegeben, so hat der Schuldner wegen eines Mangels im Rechte oder wegen eines Mangels der Sache in gleicher Weise wie ein Verkäufer[1] Gewähr zu leisten.[2]

1. §§ 434—443, 459—492.

2. Für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners der an Erfüllungsstatt übertragenen Forderung wird nur dann gehaftet, wenn dies besonders vereinbart ist. Eine solche Vereinbarung ist keine Bürgschaft (RG. 60, 371).

Zu §§ 366, 367.

Die Anrechnung einer unter dem BGB. bewirkten Leistung bestimmt sich auch dann nach dem BGB., wenn es sich um ein älteres Schuldverhältnis handelt (Recht 02, 325 Celle; Bad. Rpr. 02, 190 Karlsruhe).

§ 366. Ist der Schuldner dem Gläubiger aus mehreren Schuldverhältnissen[1] zu gleichartigen Leistungen verpflichtet und reicht das von ihm Geleistete nicht zur Tilgung sämtlicher Schulden aus, so wird diejenige Schuld getilgt, welche er bei der Leistung bestimmt.[2]

Trifft der Schuldner keine Bestimmung,[3] so wird zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche dem Gläubiger geringere Sicherheit[4] bietet, unter mehreren gleich sicheren die dem Schuldner lästigere,[5] unter mehreren gleich lästigen die ältere Schuld[6] und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt.[7]

1. § 366 gilt entsprechend für den Fall, daß Zahlungen auf die aus einem Schuldverhältnis geschuldeten mehreren Raten gemacht werden (vgl. Recht 04, 47, KG.; dagegen RG. 57, 99).

2. a. In erster Linie regelt sich die Anrechnung der Leistung nach den vor oder bei der Leistung getroffenen Abreden. Die einer solchen Abrede zuwiderlaufende Bestimmung des Schuldners ist unwirksam (JW. 07, 329). Eine nach der Leistung getroffene Abrede über die Anrechnung hat jedenfalls nicht die Folge, daß eine nach § 366 getilgte Forderung wieder ins Leben tritt (RG. 29, 113, g.). b. In zweiter Linie ist die vom Schuldner sei es auch nur stillschweigend getroffene Bestimmung maßgebend. Deckt sich der Betrag der Leistung mit dem Betrag bloß einer der Schulden, so wird vermutet, daß sie zu deren Tilgung bestimmt ist (GruchotsBeitr. 28, 936, pr.; JW. 88, 104, pr.). Zahlt Schuldner auf die Androhung der Zwangsvollstreckung einen die vollstreckbare Forderung übersteigenden Betrag, so wird vermutet, daß er zunächst auf die vollstreckbare Forderung zahlen will (JW. 04, 59). Daß und was für eine besondere Bestimmung vom Schuldner getroffen, ist darzutun (OLG. 8, 46 Kolmar; JW. 83, 189, pr.; 90, 154, pr.; GruchotsBeitr. 28, 937, pr.; ROH. 12, 91, f.; SeuffArch. 24 Nr. 197 Dresden, f.; 35 Nr. 110, g., ROH., g.; 39 Nr. 202, BayObGL.; 45 Nr. 243, g.).

3. Liegt auch eine Bestimmung des Schuldners nicht vor, so hat nicht etwa der Gläubiger die Anrechnung zu bestimmen, sondern es greift § 366 II Platz.

4. Eine Wechselschuld ist sicherer wie eine Zivilschuld (Recht 04, 552 Marienwerder). Eine Schuld, welche durch Pfand oder Bürgschaft gesichert ist, oder für welche noch ein Gesamtschuldner mithaftet, ist sicherer als eine Schuld, bei der dies nicht der Fall ist (GruchotsBeitr. 17, 260, ROH., pr.).

5. Lästiger wird eine Schuld dadurch, daß für sie ein vollstreckbarer Titel erlangt ist (Recht 04, 334 Stuttgart), nicht aber dadurch, daß sie im Konkurs ein Vorzugsrecht genießt (ROH. 22, 66, g.).

6. Das Alter der Schuld bestimmt sich nach dem Zeitpunkt der Entstehung, nicht nach dem der Fälligkeit.

7. Will Gläubiger die Leistungen deshalb anders wie der Schuldner verrechnen, weil ihm noch weitere Forderungen zustünden, so hat er diese Forderungen darzutun (RG. 55, 414; JW. 84, 202, pr.; 90, 154, pr.; 01, 18, pr.; SeuffArch. 24 Nr. 197 Dresden, f.; Recht 07, 125 Posen).

§ 367. Hat der Schuldner außer der Hauptleistung Zinsen und Kosten zu entrichten, so wird eine zur Tilgung der ganzen Schuld nicht ausreichende Leistung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet.

Bestimmt der Schuldner eine andere Anrechnung, so kann der Gläubiger die Annahme der Leistung ablehnen.[1, 2, 3]

1. Eine bloß für das Kapital bestellte Hypothek ist auch dann, wenn von der Forderung Zinsen und Kosten ausstehen, gegen Zahlung bloß des Kapitals zu löschen (HansGerZ. 04 Beibl. 115 Hamburg).

2. Auch bei einer Ratenschuld ist eine Zahlung zunächst auf die Zinsen der ganzen Schuld anzurechnen (SeuffArch. 15, Nr. 16 Stuttgart, g.). § 367 regelt nur die Frage, wie die Anrechnung einer Leistung auf die aus ein und demselben Schuldverhältnisse geschuldeten Kapitale, Zinsen und Kosten zu erfolgen habe. Sonst gilt § 366 (vgl. RG. 40, 234, fr., g.).

3. § 367 regelt nur das Verhältnis zwischen Schuldner und Gläubiger, ermächtigt aber nicht den der armen Partei zugeordneten Gerichtsvollzieher oder Anwalt sich aus den beigetriebenen Geldern vorweg für seine Gebühren bezahlt zu machen (OLG. 1, 97 Königsberg).

§ 368. Der Gläubiger hat gegen[1] Empfang der Leistung auf Verlangen ein schriftliches Empfangsbekenntnis (Quittung)[2] zu erteilen.[3] Hat der Schuldner ein rechtliches Interesse, daß die Quittung in anderer Form erteilt wird, so kann er die Erteilung in dieser Form verlangen.[4]

1. Also Zug um Zug (§§ 320—322) gegen Empfang der Leistung (JW. 94, 479, pr.). Weigert sich der Gläubiger gegen die angebotene Leistung Quittung zu erteilen, so gerät er in Gläubigerverzug, wenn deshalb die Leistung unterbleibt.

2. Quittung begründet an sich nur eine Vermutung dafür, daß geleistet ist (RG. 14, 242, g.; SeuffArch. 36 Nr. 104, g.). Daß die Quittung ein Anerkenntnis dahin enthalte, daß die Forderung erloschen sei, wird nicht vermutet (RG. 14, 242, g.; ROH. 14, 340, pr.; vgl. SächsArch. 1, 151 Dresden). Eine Generalquittung kann unter Umständen auch dahin ausgelegt werden, daß Gläubiger nur erklären will, aus einem bestimmten Rechtsgeschäft oder einem bestimmten Kreis von Rechtsangelegenheiten nichts mehr fordern zu dürfen (SeuffArch. 33 Nr. 110 Celle, g.; vgl. ROH. 5, 31, g.).

3. Auf Erteilung der Quittung besteht ein positiver Anspruch, der auch nach selbst vorbehaltloser Bewirkung der Leistung geltend gemacht werden kann. Berechtigt, Quittung zu fordern, ist auch der Grundstückseigentümer, der, ohne persönlicher Schuldner zu sein, die Hypothek getilgt hat (WürtZ. 17, 147 Stuttgart), der Grund- und Rentenschuldner, wie derjenige, welcher die Schuld eines Dritten getilgt hat.

4. Der Rechnungspflichtige kann als Quit-

tung Dechargeerklärung begehren (JW. 91, 226, pr.), der Hypotheken-, Grund- oder Rentenschuldner kann eine löschungsfähige, also eine unter anderen öffentlich beglaubigte Quittung (OLG. 6, 271 Hamb.; PosMSchr. 04, 35 Posen), nicht aber vorgängige Löschung verlangen (JW. 02, Beil. 246). Quittung des Mündels: § 1892 BGB. Quittung bei Wechselschulden: Art. 39 WO. Quittung des Gerichtsvollziehers bei der Zwangsvollstreckung: § 757 CPO. Wer aus einer vollstreckbaren Urkunde schuldet, kann verlangen, daß angenommene Teilzahlungen auf der Urkunde selbst abgeschrieben werden (OLG. 9, 284 Hamburg).

§ 369. Die Kosten der Quittung[1] hat der Schuldner zu tragen und vorzuschießen, sofern nicht aus dem zwischen ihm und dem Gläubiger bestehenden Rechtsverhältnisse sich ein anderes ergibt.

Treten infolge einer Übertragung der Forderung oder im Wege der Erbfolge an die Stelle des ursprünglichen Gläubigers mehrere Gläubiger, so fallen die Mehrkosten den Gläubigern zur Last.

1. Nur die notwendigen Kosten. Regelmäßig nicht die Notar- oder Anwaltkosten einer einfachen Quittung, wohl aber die Mehrkosten, die dadurch entstehen, daß der kranke Gläubiger zur Vornahme der erforderten Beglaubigung Notar (OLG. 6, 271 Hamburg) oder Gericht auf seine Wohnung kommen läßt.

Gilt nicht für Verkehrsgeschäfte BSt by, 101.

§ 370. Der Überbringer[1] einer Quittung[2] gilt als ermächtigt, die Leistung zu empfangen, sofern nicht die dem Leistenden bekannten[3] Umstände der Annahme einer solchen Ermächtigung entgegenstehen.

1. Der Inhaber.

2. Und zwar einer ausgefüllten Quittung (ROH. 11, 32, h.).

3. Die Kenntnis ist darzutun. Kennenmüssen genügt nicht.

§ 371. Ist über die Forderung ein Schuldschein ausgestellt worden, so kann der Schuldner neben der Quittung Rückgabe des Schuldscheins verlangen.[1] Behauptet der Gläubiger, zur Rückgabe außerstande zu sein, so kann der Schuldner das öffentlich beglaubigte[2] Anerkenntnis verlangen,[3] daß die Schuld erloschen sei.[4]

1. Ohne daß er ein besonderes Interesse an der Rückgabe zu haben braucht (SeuffArch. 34 Nr. 131 Jena, g.). Schuldner kann auch Herausgabe der bezahlten vollstreckbaren Titel begehren (OLG. 4, 142, KG.). 2. § 129.

3. Ein vertragsmäßiges Anerkenntnis. Ein Aufgebot des Schuldscheins kann der Schuldner nicht fordern (SeuffArch. 23 Nr. 117, BayObLG., g.; 46 Nr. 13 Kiel, g.); auch kann er nicht neben dem Anerkenntnis eine Quittung begehren.

4. § 371 gilt auch dann, wenn das Schuldverhältnis auf andere Art als durch Erfüllung oder Leistung an Erfüllungsstatt getilgt ist.

Zweiter Titel.
Hinterlegung.

Die Hinterlegung erfolgt durch Vertrag zwischen Schuldner und Hinterlegungsstelle. Ein Verwahrungsvertrag liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn bei einer Preußischen Hinterlegungsstelle Geld hinterlegt wird (RG. 11, 323, pr.). Die §§ 372 ff. regeln nur das Recht des Schuldners zur Hinterlegung. Eine Verpflichtung zur Hinterlegung wird nur in besonderen Fällen: z. B. §§ 432, 660, 1082, 1217, 1219, 1392, 1525, 1550, 1667, 1814, 1818, 1960, 2039, 2116 BGB.; 853 CPO. und in der Mehrzahl dieser Fälle erst dadurch begründet, daß Hinterlegung verlangt wird (vgl. RG. 52, 144; dagegen RG. 17, 293, pr.; OLG. 14, 20 Naumburg). Auf die nach Vorschrift der Prozeßgesetze zur Abwendung der Zwangsvollstreckung stattfindenden Hinterlegungen sind die §§ 372 ff. nicht einmal entsprechend anwendbar (vgl. OLG. 24, 34 Celle; BayZ. 06, 21 Bamberg). Vorbehalt für das LandesR.: Art. 144—146 EG. ÜbergangsR. Anm. 2 vor dem ersten Titel.

§ 372. Geld, Wertpapiere und sonstige Urkunden[1] sowie Kostbarkeiten[2] kann der Schuldner[3] bei einer dazu bestimmten öffentlichen Stelle[4] für den Gläubiger hinterlegen, wenn der Gläubiger im Verzuge der Annahme[5] ist. Das gleiche gilt,[6] wenn der Schuldner[7] aus einem anderen in der Person des Gläubigers liegenden Grunde oder infolge einer nicht auf Fahrlässigkeit[8] beruhenden Ungewißheit[9] über die Person des Gläubigers[10] seine Verbindlichkeit nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllen kann.

1. Z. B. auch Handakten (OLG. 6, 55, KG.), Handelsbücher.

2. Das LandesR. kann den Kreis hinterlegbarer Sachen erweitern: Art. 146 EG.

3. Nicht aber der nach § 267 Erfüllung anbietende Dritte (JW. 00, 539, pr.); vgl. jedoch §§ 268, 1142, 1171, 1224.

4. Art. 144 EG. 5. §§ 293 ff.

6. Und zwar auch nach Erhebung der Leistungsklage (RG. 33, 310, pr.).

7. Auch der Wechselschuldner (RG. 53, 209; 55, 47; OLG. 6, 55 Hamburg).

8. § 276. Erfordert wird eine solche Ungewißheit, die auf seine Gefahr zu lösen dem Schuldner billigerweise nicht zugemutet werden kann. Die Ungewißheit darf insbesondere nicht auf solchen Zweifeln beruhen, die eine verständige Person überhaupt nicht hegen und die bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt gehoben werden kann (SeuffArch. 58 Nr. 116, BayObLG.; HansGerZ. 02 Beibl. 196 Hamb.; RG. 59, 19).

die Hinterlegungsbefugnis steht selbst bei Unzuständigkeit aus rechtlichen Gründen zu. RS by, 89.

9. Mag sie sich auf die Beurteilung rechtlicher oder tatsächlicher Fragen und Verhältnisse beziehen (RG. 59, 18).

10. Oder über dessen gesetzliche Vertretung (RG. 44, 167, g.). Ungewißheit über die Person des Gläubigers liegt auch vor, wenn nicht gewiß ist, ob die mehreren Gläubiger Gesamtgläubiger oder nur zu Bruchteilen berechtigt sind (Seuff. Arch. 58 Nr. 116 BayObLG.).

§ 373. Ist der Schuldner nur gegen eine Leistung des Gläubigers zu leisten verpflichtet,[1] so kann er das Recht des Gläubigers zum Empfange der hinterlegten Sache von der Bewirkung der Gegenleistung abhängig machen.[2, 3]

1. Z. B. §§ 255, 273, 320, 348, 368, 371.
2. Aufnahme des Vorbehalts in die Hinterlegungserklärung: § 18 II PrHintO.
3. Macht der Schuldner das Recht des Gläubigers zum Empfang der hinterlegten Sache von anderen Bedingungen abhängig, so treten die in §§ 372 ff. an die Hinterlegung geknüpften Folgen nicht ein (ThürBl. 48, 268 Jena).

§ 374. Die Hinterlegung hat bei der Hinterlegungsstelle[1] des Leistungsortes[2] zu erfolgen; hinterlegt der Schuldner bei einer anderen Stelle,[3] so hat er dem Gläubiger den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.[4]

Der Schuldner hat dem Gläubiger die Hinterlegung unverzüglich[5] anzuzeigen,[6] im Falle der Unterlassung ist er zum Schadensersatze verpflichtet.[7] Die Anzeige darf unterbleiben, wenn sie untunlich ist.[8]

1. Art. 144 EG. 2. § 269.
3. Hinterlegungsstelle: Art. 144.
4. §§ 249 ff. Im übrigen ist auch eine solche Hinterlegung vollwirksam. 5. § 357 Anm. 2.
6. § 18 III PrHintO. Der Anzeige braucht der Hinterlegungsschein nicht beigefügt zu werden (JW. 03 Beil. 79).
7. Die Hinterlegung bleibt jedoch wirksam.
8. Z. B. der Aufenthalt des Gläubigers unbekannt ist. Die Untunlichkeit ist darzutun.

§ 375. Ist die hinterlegte Sache der Hinterlegungsstelle durch die Post übersendet worden, so wirkt die Hinterlegung[1] auf die Zeit der Aufgabe der Sache zur Post zurück.[2]

1. Die erfolgte Hinterlegung.
2. Beurkundung der Aufgabe zur Post durch den Gerichtsvollzieher: §§ 17, 35 PrHintO.

§ 376. Der Schuldner hat das Recht, die hinterlegte Sache zurückzunehmen.

Die Rücknahme ist ausgeschlossen:

1. **wenn der Schuldner der Hinterlegungsstelle erklärt,[1] daß er auf das Recht zur Rücknahme verzichte;[2]**
2. **wenn der Gläubiger der Hinterlegungsstelle die Annahme erklärt;[1]**
3. **wenn der Hinterlegungsstelle ein zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner ergangenes rechtskräftiges Urteil vorgelegt[3] wird, das die Hinterlegung für rechtmäßig erklärt.[4]**

1. §§ 130—132. 2. Vgl. jedoch § 382.
3. Nicht schon die Rechtskraft des Urteils, sondern erst die Vorlage bei der Hinterlegungsstelle schließt die Rücknahme aus.
4. Mit Zustimmung des Gläubigers kann die Zurücknahme auch in den Fällen des § 376 erfolgen.

§ 377. Das Recht zur Rücknahme ist der Pfändung nicht unterworfen.[1, 2]

Wird über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet, so kann während des Konkurses das Recht zur Rücknahme auch nicht von dem Schuldner[3] ausgeübt werden.

1. Das heißt, das Recht des Schuldners, das Hinterlegungsverhältnis durch Erklärung gegenüber der Hinterlegungsstelle zu kündigen. Die dem Schuldner auf Grund der von ihm erfolgten Kündigung gegenüber der Hinterlegungsstelle zustehenden Rechte können gepfändet werden.
2. Also auch nicht abtretbar: § 400.
3. Auch nicht vom Konkursverwalter.

§ 378. Ist die Rücknahme der hinterlegten Sache ausgeschlossen, so wird der Schuldner durch die Hinterlegung von seiner Verbindlichkeit in gleicher Weise befreit,[1] wie wenn er zur Zeit der Hinterlegung an den Gläubiger geleistet hätte.[2]

1. Pfandrechte und Bürgschaften sind mit der Hinterlegung erloschen.
2. § 373 Anm. 3.

§ 379. Ist die Rücknahme der hinterlegten Sache nicht ausgeschlossen,[1] so kann der Schuldner den Gläubiger auf die hinterlegte Sache verweisen.[2]

Solange die Sache hinterlegt ist, trägt der Gläubiger die Gefahr und ist der Schuldner nicht verpflichtet, Zinsen zu zahlen oder Ersatz für nicht gezogene Nutzungen[3] zu leisten.

Nimmt der Schuldner die hinterlegte Sache zurück, so gilt die Hinterlegung als nicht erfolgt.

1. Hinterlegung ohne Verzicht auf Rücknahme hebt die Schuld nicht auf (RG. 59, 16; a. M. OLG. 12, 257, KG.).
2. Die Verweisung ist kein rechtsgeschäftlicher Akt, keine empfangsbedürftige Willenserklärung mit der Begründung des Anspruchs des verwiesenen Gläubigers auf die hinterlegte Sache, sondern lediglich eine Einrede des Schuldners, daß er nicht zu zahlen brauche, weil und solange er berechtigterweise hinterlegt habe (RG. 59, 17).
3. § 302 Anm. 1. 2.

§ 380. Soweit nach den für die Hinterlegungsstelle geltenden Bestimmungen zum Nachweise der Empfangsberechtigung des Gläubigers eine diese Berechtigung anerkennende Erklärung des Schuldners erforderlich[1] oder genügend ist, kann der Gläubiger von dem Schuldner die Abgabe der Erklärung unter denselben Voraussetzungen verlangen,[2] unter denen er die Leistung zu fordern berechtigt sein würde, wenn die Hinterlegung nicht erfolgt wäre.

1. § 30 Nr. 3 PrHintO.
2. Zwangsvollstreckung: § 894 ZPO.

§ 381. Die Kosten der Hinterlegung fallen dem Gläubiger zur Last,[1] sofern nicht der Schuldner die hinterlegte Sache zurücknimmt.

1. Auch wenn die Hinterlegung auf Grund von § 372 Satz 2 erfolgte.

§ 382. Das Recht des Gläubigers auf den hinterlegten Betrag erlischt mit dem Ablaufe von dreißig Jahren[1] nach dem Empfange der Anzeige[2] von der Hinterlegung, wenn nicht der Gläubiger sich vorher bei der Hinterlegungsstelle meldet; der Schuldner ist zur Rücknahme berechtigt,[3] auch wenn er auf das Recht zur Rücknahme verzichtet hat.

1. Ausschlußfrist: Anm. 2 vor § 194. Berechnung: §§ 187 I, 188 II.
2. Unterbleibt die Anzeige, so wird die Frist überhaupt nicht in Lauf gesetzt.

3. Vorbehalt landesgesetzlicher Bestimmung einer Ausschlußfrist für die Rücknahme: Art. 145 EG.

Zu §§ 383—386.

Diese Paragraphen regeln den sog. Selbsthilfeverkauf (abgekürzt: S.). Voraussetzung des S. ist, daß sich die geschuldete Sache im Besitz oder doch zur Verfügung des Schuldners befindet (RG. 45, 30, h.). Das zu § 297 Anm. 1 Gesagte gilt auch hier. Ein besonderes Interesse des Schuldners am S. ist nicht erforderlich. Der Schuldner ist zum S. höchstens berechtigt, nicht verpflichtet, kann vielmehr statt des S. nach § 304 liquidieren (Volze 11 Nr. 403, h.) und in den Fällen der §§ 433, 640 Abnahme verlangen. Dem S. steht nicht entgegen, daß die Gegenleistung bereits bewirkt (RG. 8, 23, h.), oder daß ein früherer S. der Sache aus formellen Gründen oder als verfrüht für unwirksam gegenüber dem Gläubiger erklärt ist (RG. 32, 63, h.; 41, 64, h.; SächsArch. 1, 10). Der S. kann erst nach Beginn des Verzugs des Gläubigers erfolgen, braucht jedoch nicht alsbald danach zu geschehen; vielmehr kann sich der Gläubiger, und zwar auch bei starken Preisschwankungen unterliegenden Sachen (RG. 32, 64, h.) den Zeitpunkt nach verständigem Ermessen so wählen, wie dies seinem eigenen Interesse entspricht (SächsArch. 11, 227). Es braucht jedoch der Gläubiger nicht einen solchen S. gegen sich gelten zu lassen, der in einer arglistigen, illoyalen, gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise hinausgeschoben ist (RG. 32, 64, h.; 36, 87, h.; 41, 64, h.; ROH. 21, 159, h.; BadRpr. 02, 158 Karlsruhe), z. B. in der Absicht, ihn zu schädigen (JW. 96, 153, h.), oder auf seine Kosten zu spekulieren (SeuffArch. 40 Nr. 37, h.). Zum Gegenstand des S. muß der Schuldner in der Regel gerade die in seinem Besitz oder zu seiner Verfügung stehende Sache als solche machen (RG. 45, 30, h.; vgl. auch OLG. 6, 469 Hamburg). Bei einer Gattungsschuld jedoch kann der Gläubiger auch nach erfolgter Ausscheidung andere Sachen gleicher Art zum Verkauf bringen (OLG. 8, 435 Marienwerder; ROH. 2, 410, h.; Volze 9 Nr. 402, h.; RG. 11, 114, h.; 34, 99, h.). Nur eine solche Sache, deren Veräußerung erlaubt ist, also z. B. nicht ein verfälschter Wein, kann Gegenstand des S. sein (HessRspr. 5, 72 Darmstadt). Erstrecken muß sich der S. auf alle Sachen, mit deren Annahme sich der Gläubiger in Verzug befindet (RG. 4, 8, h.; ROH. 21, 236, h.; JW. 86, 149, h.). Es ist daher der S. im ganzen unverbindlich, wenn er auch nur bez. einzelner Sachen ungesetzlich vorgenommen ist (ROH. 12, 177, h.). Die Parteien können eine von §§ 383—385 abweichende Art des S. verabreden (JW. 03 Beil. 6; Seuff. Arch. 35 Nr. 236 Rostock, h.). Daß der Gläubiger einem formwidrigen S. beiwohnte, ohne Widerspruch zu erheben, enthält noch keinen Verzicht auf Wahrung der Form (ROH. 19, 92, h.; 20, 24, h.; JW. 84, 198, h.). Ein S., der gegen die seine Voraussetzungen und seine Form regelnden Bestimmungen verstößt, ist gegenüber dem Gläubiger unverbindlich (RG. 8, 29, h.; ROH. 12, 177, h.; 14, 335, h.), und zwar selbst dann, wenn er ein günstiges Ergebnis gehabt hat (JW. 04, 561). Die Bedingungen des S. brauchen sich nicht notwendig mit denen des ursprünglichen Geschäfts zu decken (SeuffArch. 50 Nr. 194 Hamburg, h.; GruchotsBeitr. 40, 1116, h.; Recht 05, 622; JW. 04, 561). Sie müssen jedoch geschäftsüblich, redlich, den Umständen angemessen und so beschaffen sein, daß dabei auch das Interesse des Gläubigers möglichst gewahrt, insbesondere ein möglichst hoher Preis erzielt wird (RG. 19, 200, h.; JW. 84, 198, h.; 96, 340, h.; 04, 561; SeuffArch. 45 Nr. 112 Hamburg, h.; 50 Nr. 194 Hamb., h.; 52 Nr. 98 Celle, h.). Es dürfen keine solchen von denen des ursprünglichen Geschäfts abweichende Bedingungen aufgenommen werden, die geeignet sind, den Preis herabzudrücken (JW. 02, 545), z. B. eine unverhältnismäßig kurze Abnahmefrist (RG. 19, 200, h.), Stellung einer Kaution seitens des Erwerbers (Seuff. Arch. 45 Nr. 112 Hamburg, h.), Ausschluß der Gewährleistung (HessRspr. 3, 73 Darmstadt; JW. 02, 545; 04, 561; GruchotsBeitr. 28, 1065, h.; 40, 1116, h.), wie sie z. B. in der Erklärung liegt, die Sachen würden in ihrer gegenwärtigen Beschaffenheit verkauft (OLG. 11, 30 Marienwerder). Andrerseits brauchen keine besonderen Zusicherungen über die Eigenschaften der Sachen gemacht zu werden (SeuffArch. 51 Nr. 198 Hamburg, h.). Es muß der Gläubiger einen bloß zu ungehörigen Bedingungen vorgenommenen, im übrigen ordnungsmäßigen S. dann gegen sich gelten lassen, wenn ausnahmsweise, insbesondere mit Rücksicht auf das Ergebnis des S. das Interesse des Gläubigers nicht verletzt erscheint (JW. 04, 561). Ein den Erfordernissen des S. nicht genügender Verkauf kann unter den Voraussetzungen der Geschäftsführung ohne Auftrag für den Gläubiger verbindlich sein (ROH. 12, 132, h., fr.; 16, 326, h., g.). Der Verkäufer, der Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern darf, kann seiner Schadensberechnung auch das Ergebnis eines nicht den §§ 383—385 entsprechenden, jedoch in redlicher, sorgfältiger, die Interessen des anderen Teils nicht außer Augen lassenden Weise vorgenommenen Selbsthilfeverkaufes zugrunde legen (JW. 05, 338, 640). Die Beweislast für die Ordnungsmäßigkeit des S. trifft den Schuldner (ROH. 8, 377, h.). Den S. des Handelsverkäufers regeln die §§ 373, 374. Internat. PrivR. Das Recht, eventuell die Usancen des Ortes, wo der S. vorgenommen, ist maßgebend für die Form des S., insbesondere dafür, wie er bekannt zu machen (RG. 1, 270, h.), und durch welches öffentliches Organ er vorzunehmen ist (ROH. 20, 24, h.), wie weit die Grenze der Öffentlichkeit zu ziehen ist (OLG. 7, 388 Dresden).

§ 383. Ist die geschuldete bewegliche Sache zur Hinterlegung nicht geeignet,[1] so kann der Schuldner sie im Falle des Verzugs[2] des Gläubigers am Leistungsorte[3] versteigern lassen und den Erlös hinterlegen.[3a] Das gleiche gilt in den Fällen des § 372 Satz 2, wenn der Verderb der Sache zu besorgen oder die Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

Ist von der Versteigerung am Leistungsort ein angemessener Erfolg nicht zu erwarten, so ist die Sache an einem geeigneten anderen Orte zu versteigern.

Die Versteigerung hat durch einen für den Versteigerungsort bestellten Gerichtsvollzieher[4] oder zu Versteigerungen befugten anderen Beamten[5] oder öffentlich angestellten Versteigerer[6] öffentlich zu erfolgen (öffentliche Versteigerung).[7] Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der Sache öffentlich bekannt zu machen.[8]

1. § 372 BGB., Art. 146 EG.

2. §§ 293 ff. 3. § 269.

3 a. Auch Zahlung des Erlöses an den Gläubiger tilgt die ursprüngliche Schuld (JW. 07, 76).

4. § 97 PrGeschAnw. für GerVollz. v. 7. 12. 99 (JMBl. 627). Gebühren: Art. 20 PrG. v. 27. 9. 99 (GS. 317).

5. In ganz Preußen sind die Notare zuständig: Art. 31 PrFGG., § 3 GebO. für Notare v. 25. 6. 95 (GS. 256); im Preuß. Gebiet des ALR. auch die Dorfgerichte: Art. 109 PrFGG., §§ 34 ff., 57, 60 III PrJMinVerf. v. 20. 12. 99 (JMBl. 806); in den OLG.-Bezirken Kassel und Frankfurt a. M. auch die Ortsgerichte: Art. 109, 111, 122 PrFGG., §§ 46 ff., 68, 93 PrJustMin. Verf. v. 28. 12. 99 (JMBl. 889); in Ostfriesland und Harlingerland, sowie im RegBez. Osnabrück die beeidigten Auktionatoren: Art. 125, 126 PrFGG., PrJustMinVerf. v. 13. 12. 99 (JMBl. 779). 6. § 36 GO.

7. Es darf nur zum Meistgebot und nur auf Grund der vor Beginn der Versteigerung öffentlich festgestellten Bedingungen zugeschlagen werden. Der Zuschlag selbst braucht nicht öffentlich zu erfolgen (RG. 8, 29, H.). Daß die Versteigerung den Markt- oder Börsenpreis (ROH. 8, 102, H.), ja überhaupt einen angemessenen oder auch nur im Verhältnis zum Werte stehenden Preis ergab, wird nicht erfordert. Mitbieten kann sowohl der Schuldner (RG. 5, 58), wie der Gläubiger. Ein gegen die Grundsätze der Öffentlichkeit verstoßender (RG. 8, 29, H.), insbesondere ein von einer nicht nach § 383 III befugten Person (ROH. 12, 177, H.; 14, 332, H.; RG. 5, 96, H), z. B. durch die Leute der Eisenbahn (OLG. 4, 30 Posen; JW. 02, 220, H.; 03 Beil. 6; GruchotsBeitr. 39, 1108, H.) vorgenommener Selbsthilfeverkauf ist für den Gläubiger unverbindlich.

8. Öffentliche Bekanntmachung ist eine solche der Abhaltung des Termins vorausgehende Bekanntmachung, die geeignet ist, beliebige Kaufliebhaber so in Kenntnis zu setzen, daß sie im Termin erscheinen können (ROH. 16, 93, H.). Sie muß so zeitig geschehen, daß durch sie ein angemessener Kreis von Kauflustigen aufmerksam gemacht und herangezogen werden kann (Recht 00, 377 Posen). Ist die öffentliche Bekanntmachung überhaupt nicht oder nicht ordnungsmäßig erfolgt (ROH. 16, 93, H.), z. B. der Termin falsch angegeben (SächsArch. 01, 226), so ist der Selbsthilfeverkauf für den Gläubiger unverbindlich.

§ 384. Die Versteigerung ist erst zulässig, nachdem sie dem Gläubiger angedroht[1] worden ist; die Androhung darf unterbleiben, wenn die Sache dem Verderb ausgesetzt[2] und mit dem Aufschube der Versteigerung Gefahr verbunden ist.

Der Schuldner hat den Gläubiger von der Versteigerung unverzüglich[3] zu benachrichtigen,[4] im Falle der Unterlassung ist er zum Schadensersatze verpflichtet.

Die Androhung und die Benachrichtigung dürfen unterbleiben, wenn sie untunlich sind.[5]

1. §§ 130—132. Androhung ist auch dann erforderlich, wenn der Gläubiger die Annahme verweigert hat (RG. 1, 311, H.). Sie muß so zeitig geschehen, daß es dem Gläubiger noch möglich ist, durch Annahme der Ware den Verkauf abzuwenden (ROH. 23, 170, H.). Sie braucht nicht die Mitteilung von Zeit und Ort des S. (Seuff. Arch. 51 Nr. 124 Hamburg, H.), auch nicht die Angabe zu enthalten, ob öffentlich oder nicht öffentlich verkauft werden soll (RG. 1, 6, H.; ROH. 10, 242, H.). Sie liegt schon in der Benachrichtigung vom Tage der Versteigerung (BadRpr. 04, 162 Karlsruhe). Auch nach der Androhung kann der Verkäufer (JW. 04, 168) und der Unternehmer, statt den S. vorzunehmen, Abnahme fordern.

2. Daß die Sache bloß der Verschlechterung, z. B. Eisen dem Rosten ausgesetzt ist, genügt nicht (Bolze 2 Nr. 1006, H.). Daß die Sache dem Verderb ausgesetzt ist, entbindet nur von der Androhung, nicht von den übrigen Erfordernissen des S. (ROH. 7, 407, H.).

3. § 357 Anm. 2.

4. §§ 130—132. 5. Unterlassung einer tunlichen Androhung macht den S. unverbindlich gegenüber dem Gläubiger (RG. 1, 311, H.). Unterlassung einer tunlichen Benachrichtigung begründet nur Schadensersatzpflicht (ROH. 12, 285, H.; SeuffArch. 45 Nr. 39 Hamburg, H.).

§ 385. Hat die Sache einen Börsen- oder Marktpreis,[1] so kann der Schuldner den Verkauf aus freier Hand durch[2] einen zu solchen Verkäufen öffentlich ermächtigten Handelsmäkler[3] oder durch[2] eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person[4] zum laufenden Preise[5] bewirken.

1. Börsen- oder Marktpreis eines Ortes ist derjenige Durchschnittspreis, der sich bei Vergleichung einer erheblichen Zahl von an diesem Orte geschlossenen Geschäften als der von den besonderen persönlichen Beziehungen und sonstigen speziellen Umständen des Geschäftsschlusses unabhängige gemeine Wert der Sache darstellt. Keine wesentliche Voraussetzung für das Bestehen eines Markt- oder Börsenpreises ist es, daß die Sache öffentlich feilgehalten wird; kein wesentliches Erfordernis ist es, daß die Preisfeststellung amtlich und öffentlich erfolgt (ROH. 2, 196, H.; 7, 175, H.; 9, 129, H.). Der freihändige Verkauf einer Sache, die entweder überhaupt (GruchotsBeitr. 35, 1152, H.), oder doch am Verkaufstage keinen Börsen- oder Marktpreis gehabt hat (RG. 34, 120, H.; vgl. jedoch ROH. 8, 100, H.), ist gegenüber dem Gläubiger unverbind-

lich. Nur bezahlte Notiz, nicht schon „Geld"- oder Briefnotiz begründet für sich einen Markt- oder Börsenpreis (RG. 34, 122, h.).

2. Verkauf an einen zu solchen Verkäufen öffentlich ermächtigten Handelsmäkler oder an eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person, wie Verkauf durch eine andere als diese Personen, genügt nicht (ROH. 7, 407, h.).

3. Art. 13 PrAG. z. BGB. Neben den Handelsmäklern sind auch die Kursmakler zu dem in § 385 vorgesehenen Verkauf befugt: § 34 BörsG. 4. §§ 383 Anm. 4, 5, 6.

5. Daß der Preis, welchen eine zum Verkauf legitimierte Person erzielte, der laufende war, wird vermutet (ROH. 7, 69, h.). Erzielung eines geringeren als des laufenden Preises hat nur zur Folge, daß der Schuldner für die Differenz aufzukommen hat (vgl. ROH. 10, 370, h.).

§ 386. Die Kosten der Versteigerung oder des nach § 385 erfolgten Verkaufs fallen dem Gläubiger zur Last, sofern nicht der Schuldner den hinterlegten Erlös zurücknimmt.

Dritter Titel.

Aufrechnung.

Die §§ 387—396

regeln die durch einseitige Willenserklärung erfolgende, sind unanwendbar auf die durch Vertrag sich vollziehende Aufrechnung (Recht 05, 311 Bresl. bez. § 388 Satz 2) und auf die bei der Schadensberechnung eintretende compensatio lucri cum damno (vgl. § 249 Anm. 1, auch RG. 56, 142). Gesetzliche Beschränkungen der Aufrechnung: §§ 387, 390—395, 417, 422, 719, 1442, 1471, 1487, 1497, 1519, 1546, 1549 BGB.; § 221 HGB.; §§ 22, 105 GenG. Es kann rechtsgeschäftlich bestimmt werden, daß gegen eine Forderung (OLG. 3, 94 Dresden) oder mit einer Forderung nicht aufgerechnet werden darf. Aufrechnung gegen eine Forderung erscheint vertraglich ausgeschlossen, wenn „Barzahlung" verabredet ist (SeuffArch. 9 Nr. 146 Jena, g.; 61 Nr. 40 OLG. München; Recht 04, 334 Breslau). Eine solche Verabredung kann, aber muß nicht liegen in dem Versprechen, es solle „per comptant" gezahlt werden (ROH. 5, 159, g.), wurde im Einzelfall in dem Versprechen erblickt, daß am nächsten Tag gezahlt werde (ROH. 4, 38, g.), liegt nicht im Versprechen, binnen kurzem alles berichtigen zu wollen (SeuffArch. 4 Nr. 214 Jena, g.), oder zu zahlen (Recht 07, 569 Frkf.). Auch wenn Aufrechnung gegen eine Forderung vertraglich ausgeschlossen, kann dagegen doch mit einer solchen Forderung aufgerechnet werden, die aus einem dem anderen Teil beim Vertragsschluß zur Last fallenden betrüglichen Handeln entstanden ist (RG. 60, 296). Unzulässig ist die Aufrechnung gegen Altenteilsleistungen (SeuffArch. 61 Nr. 65, g.). Ist gegen jede der beiden gegenüberstehenden Forderungen die Aufrechnung ausgeschlossen, so können sie auch nicht gegeneinander aufgerechnet werden. Nicht zulässig ist die Aufrechnung mit einer dem schiedsrichterlichen Verfahren unterliegenden Forderung außerhalb dieses Verfahrens (BadRpr. 00, 315 Karlsruhe), mit einer Forderung aus Spiel, Wette, Heiratsvermittlung. Daß die Aufrechnung gegen eine Forderung unzulässig ist, hindert nicht, die aus ihr geschuldete Leistung auf Grund von § 273 zurückzubehalten (MecklZ. 02, 250 Rostock; Recht 02, 612 Köln; 04, 314 Marienwerder; OLG. 6, 225 Kiel; a. M. PostMSchr. 05, 43 Stettin) oder mit der Forderung aufzurechnen (DJZ. 01, 488 Kolmar).

Prozessuale Bestimmungen über Aufrechnung: §§ 124, 145, 302, 322, 529 CPO. Rechtshängigkeit der Streitsache hindert nicht, die Forderung anderweit aufrechnungsweise geltend zu machen. Unterliegt in einem Prozeß der Kläger auf Grund der Einrede der Aufrechnung, so hat er die Kosten dann zu tragen, wenn sich die Forderungen bereits bei Erhebung der Klage als zur Aufrechnung geeignet gegenüberstanden (RG. 50, 391; Recht 02, 587 Breslau). Aufrechnung im Konkurs: §§ 21, 53—56, 199 KO.

ÜbergangsR. Soweit nicht Art. 170 EG. etwas anderes ergibt, unterliegt die Aufrechnung sowohl in Ansehung der Voraussetzungen ihrer Zulässigkeit, als in Ansehung der Art, wie sie erfolgt, und der Wirkungen, die sie hat, dem Rechte, unter dessen zeitlicher Herrschaft sie vorgenommen ist (RG. 57, 99). Die Frage, ob gegen eine Forderung die Aufrechnung überhaupt zulässig ist, entscheidet das zur Zeit ihrer Entstehung geltende Recht (RG. 50, 38; JW. 01, 734; a. M. OLG. 1, 139, KG.).

§ 387. Schulden zwei Personen einander[1] Leistungen, die ihrem Gegenstande nach gleichartig[2] sind, so kann jeder Teil seine Forderung gegen die Forderung des anderen Teiles aufrechnen, sobald er die ihm gebührende Leistung fordern und die ihm obliegende Leistung bewirken kann.

1. Die Forderung, mit welcher aufgerechnet werden soll, muß zur Zeit der Aufrechnung (JW. 03 Beil. 124) dem Aufrechnenden gegen den anderen Teil zustehen. Aufrechnung mit einer fremden Forderung (JW. 83, 243, g.), sei es selbst mit einer solchen, die dem Zedenten des Aufrechnenden zusteht (OLG. 10, 160, KG.; RG. 42, 320, pr.), ferner Aufrechnung mit einer Forderung, die dem Aufrechnenden zusammen mit anderen Teilhabern einer Gesellschaft (OLG. 6, 26 Breslau; RG. 10, 49, g., pr.), Gütergemeinschaft oder Erbschaft zusteht, Aufrechnung des Bürgen mit einer Forderung des Hauptschuldners (RG. 59, 210), ist selbst mit Zustimmung desjenigen nicht zulässig, in dessen Vermögen die Forderung gehört oder mitgehört. Aufrechnung mit einer gegen einen Dritten gerichteten Forderung: § 406.

2. Es ist genügend (RG. 29, 209, pr.; Seuff. Arch. 25 Nr. 229 Wolfenbüttel, g.) und erforderlich, daß die Forderungen im Augenblick der Aufrechnung gleichartig sind. Nicht gleichartig ist der Anspruch auf Zahlung der Wechselsumme und der Anspruch auf Hingabe einer Summe als Darlehen (RG. 52, 306), der Anspruch des Bürgen auf Befreiung und der Anspruch auf Bezahlung fälligen Pachtzinses (HansGZ. 06 Beibl. 40 Hamburg), der Anspruch aus einer

Grundschuld und der Anspruch auf Zahlung einer Geldsumme (OLG. 12, 305 Königsberg).

§ 388. Die Aufrechnung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Teile.[1] Die Erklärung ist unwirksam, wenn sie unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben wird.[2]

1. Die Erklärung des Aufrechnungswillens ist wesentlich (Recht 03, 532). Das bloße Gegenüberstehen kompensabler Forderungen begründet noch keine Aufrechnung (JW. 87, 103, pr.; ROH. 9, 109, pr.; SeuffArch. 28 Nr. 215, Bay. ObLG., g.; 37 Nr. 104, BayObLG., g.). Eine genügende Aufrechnungserklärung liegt darin, daß der eine Teil dem anderen erklärt, er schulde ihm nichts mehr, weil er Wechsel von ihm in Händen habe (ROH. 9, 235, f.). Die Aufrechnungserklärung ist gegenüber (§§ 130—132) dem abzugeben, der zugleich Gläubiger und Schuldner ist, oder gegenüber dessen gesetzlichem Vertreter, oder demjenigen, der sonst an dessen Stelle über die Forderung zu verfügen und die Schuld anzuerkennen befugt ist (RG. 56, 364).

2. Die Beifügung einer Rechtsbedingung schadet nichts. Es kann daher die Aufrechnungserklärung z. B. unter der Bedingung, daß die Gegenforderung bestehe, abgegeben werden — Eventualaufrechnung — (RG. 57, 101). Auch wenn die Aufrechnung eventuell erklärt, muß das Gericht, bevor es über die Aufrechnung entscheidet, zunächst über die Forderung entscheiden, gegen welche aufgerechnet werden soll (GruchotsBeitr. 41, 947, pr.; 42, 362, pr.; 43, 211, pr.; 45, 910, pr.; RG. 42, 322, pr.; JW. 02, 544; ThürBl. 27, 233 Jena; HansGZ. 05 Beibl. 228 Hamburg). Die Aufrechnung durch Vertrag dagegen kann auch bedingt oder befristet erfolgen (Recht 05, 311 Breslau).

§ 389. Die Aufrechnung bewirkt, daß die Forderungen, soweit sie sich decken,[1] als in dem Zeitpunkt erloschen gelten, in welchem sie zur Aufrechnung geeignet einander gegenübergetreten sind.[2]

1. Es ist nach der Fassung des § 389 trotz § 266 die Teilaufrechnung zulässig.

2. Soweit die Forderungen als erloschen gelten, gilt ein etwa bestandener Verzug als mit diesem Zeitpunkt beendet. Es gelten die seitdem eingetretenen Wirkungen des Verzugs, insbesondere auch, was die Zinsenpflicht und den Verfall einer Vertragsstrafe anlangt, als ausgetilgt (JW. 93, 367, pr.). Da auch die Forderung des Aufrechnenden, soweit sie zur Aufrechnung gedient hat, durch die Aufrechnung erloschen ist, so kann der Aufrechnungsgegner der Aufrechnung nicht damit entgegentreten, daß er erklärt, seinerseits gegen die Forderung mit einer anderen als der ursprünglich von ihm geltend gemachten Forderung (ROH. 12, 289, g.), wie auch mit dem Restbetrag der von ihm ursprünglich nur zum Teil geltend gemachten Forderung aufzurechnen (RG. 7, 245, g., pr.; JW. 07, 171; ROH. 15, 105, pr.; a. M. SeuffArch. 59 Nr. 195 Marienwerder). Seine andere Forderung oder seine Restforderung kann der Aufrechnungsgegner nach erfolgter Aufrechnung nur zur Klageerweiterung benutzen: §§ 268 Nr. 2, 529 CPO. Fordert jedoch jemand einen Betrag als den die Gegenforderung übersteigenden Teil seines Anspruchs, so gilt dies als Aufrechnung des nicht geltend gemachten Teils der Hauptforderung mit dem entsprechenden Betrag der Gegenforderung (RG. 57, 101). Das Vorschützen der Aufrechnungseinrede enthält nicht die eventuelle Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechtes (JW. 03 Beil. 16).

§ 390. Eine Forderung, der eine Einrede[1] entgegensteht, kann nicht aufgerechnet werden. Die Verjährung[2] schließt die Aufrechnung[3] nicht aus, wenn die verjährte Forderung zu der Zeit, zu welcher sie gegen die andere Forderung aufgerechnet werden konnte, noch nicht verjährt war.

1. Eine begründete Einrede (Recht 05, 470 Kolmar), sei es eine zerstörende (§ 202 Anm. 1 b), oder eine aufschiebende (§ 202 Anm. 1 a), z. B. die Einrede, daß nur Zug um Zug geleistet zu werden brauche (vgl. Recht 06, 179 Hamm). Aufrechnung mit der Forderung aus einem Wertpapier, welches im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt ist (SeuffArch. 54 Nr. 82, g.). 2. §§ 194 ff.

3. Das ist die Aufrechnung mit der verjährten Forderung. Auf die Aufrechnung gegen eine verjährte Forderung bezieht sich § 390 nicht (OLG. 13, 401 Kolmar).

§ 391. Die Aufrechnung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß für die Forderungen verschiedene Leistungs-[1] oder Ablieferungsorte bestehen. Der aufrechnende Teil hat jedoch den Schaden zu ersetzen,[2] den der andere Teil dadurch erleidet, daß er infolge der Aufrechnung die Leistung nicht an dem bestimmten Orte erhält oder bewirken kann.

Ist vereinbart, daß die Leistung zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Orte erfolgen soll, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Aufrechnung einer Forderung, für die ein anderer Leistungsort besteht, ausgeschlossen sein soll.

1. §§ 269, 270.

2. §§ 249 ff. Insbesondere gilt auch § 254 II.

§ 392. Durch die Beschlagnahme[1] einer Forderung wird die Aufrechnung einer dem Schuldner gegen den Gläubiger zustehenden Forderung nur dann ausgeschlossen, wenn der Schuldner seine Forderung nach der Beschlagnahme erworben hat oder wenn seine Forderung erst nach der Beschlagnahme und später als die in Beschlag genommene Forderung fällig geworden ist.

1. §§ 828 ff., 845, 930, 936 CPO.

§ 393. Gegen eine Forderung aus einer vorsätzlich[1] begangenen unerlaubten[2] Handlung ist die Aufrechnung nicht zulässig.[3]

1. § 276. 2. §§ 823 ff. Daß die Forderung aus einem vorsätzlichen vertraglichen Verschulden entspringt, steht der Aufrechnung gegen sie nicht im Wege.

3. § 393 gilt auch dann, wenn die vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung lediglich bezweckte, sich ein Aufrechnungsobjekt zu verschaffen (vgl. RG. 3, 116, pr.).

§ 394. Soweit eine Forderung der Pfändung nicht unterworfen ist,[1] findet die Aufrechnung gegen die Forderung nicht statt.[2, 3, 4] Gegen die aus Kranken-, Hilfs- oder Sterbekassen, insbesondere aus Knappschaftskassen und Kassen der Knappschaftsvereine, zu beziehenden Hebungen können jedoch geschuldete Beiträge aufgerechnet werden.

1. §§ 850—852 ZPO.

2. Auf die Aufrechnungsbeschränkung kann nicht im voraus verzichtet werden (SächsOhVG. 4, 245).

3. Sonderbestimmungen für den Lohn gewerblicher Arbeiter: §§ 115, 119a, 134 II, 134b Nr. 4, 5 GO.

4. Vorbehalt für das LandesR.: Art. 81, 95 EG. Zu Art. 95: vgl. Art. 14 § 1 PrAG. z. BGB.

§ 395. Gegen eine Forderung des Reichs oder eines Bundesstaats sowie gegen eine Forderung einer Gemeinde oder eines anderen Kommunalverbandes ist die Aufrechnung nur zulässig, wenn die Leistung an dieselbe Kasse zu erfolgen hat, aus der die Forderung des Aufrechnenden zu berichtigen ist.

§ 396. Hat der eine oder der andere Teil mehrere zur Aufrechnung geeignete Forderungen,[1] so kann der aufrechnende Teil die Forderungen bestimmen, die gegeneinander aufgerechnet werden sollen. Wird die Aufrechnung ohne eine solche Bestimmung erklärt oder widerspricht der andere Teil unverzüglich, so findet die Vorschrift des § 366 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Schuldet der aufrechnende Teil dem anderen Teile außer der Hauptleistung Zinsen und Kosten, so finden die Vorschriften des § 367 entsprechende Anwendung.[2]

1. Eine Mehrheit von Forderungen liegt nicht schon deshalb vor, weil in Raten zu leisten ist (RG. 57, 99). Spaltung einer Forderung in Teilforderungen tritt nicht schon dadurch ein, daß die Forderung bloß zu einem Teile geltend gemacht wird.

2. Der Aufrechnungsgegner kann eine dem § 367 I widersprechende Aufrechnung nicht überhaupt ablehnen; sein Protest hat nur zur Folge, daß die Anrechnung sich nicht so, wie der Schuldner will, sondern gemäß § 367 I vollzieht.

Vierter Titel.

Erlaß.

§ 397. Das Schuldverhältnis erlischt, wenn der Gläubiger dem Schuldner durch Vertrag[1] die Schuld erläßt.

Das gleiche gilt, wenn der Gläubiger durch Vertrag mit dem Schuldner anerkennt,[2] daß das Schuldverhältnis nicht besteht.[3]

1. Einseitige Erklärung begründet noch keinen Erlaß. Vielmehr ist ein Vertrag erforderlich (DJZ. 02, 240; JW. 91, 514, g.; 93, 430, g.; Recht 04, 104, BayObLG.), der jedoch an keine Form gebunden ist. Erlaßvertrag liegt z. B. darin, daß der Gläubiger auf die Erfüllungsweigerung des Schuldners erklärt, von der gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs Abstand zu nehmen (SeuffArch. 41 Nr. 87 Hamb., g.). Unentgeltlicher Erlaß ist Schenkung (RG. 53, 295; JW. 93, 430, g.), ist jedoch an keine Form gebunden, da er kein Schenkungsversprechen, sondern die Vollziehung der Schenkung selbst enthält (RG. 53, 295).

2. Dieses Anerkenntnis ist formfrei. Es wird nicht schon durch den Nachweis entkräftet, daß bei seiner Abgabe das Schuldverhältnis noch bestand (OLG. 12, 46 Karlsruhe).

3.

Vierter Abschnitt.

Übertragung der Forderung.

1. Abtretung ist ein Vertrag, durch welchen jemand ein Recht, insbesondere eine Forderung auf einen anderen unmittelbar überträgt. Noch keine Abtretung liegt in der Aushändigung der Schuldurkunde (JW. 04, 337), oder in dem Auftrag und der Vollmacht, eine Forderung des Auftraggebers im eigenen Namen geltend zu machen (JW. 05, 718), oder in der jemand erteilten Genehmigung, die Forderung zur Aufrechnung gegen dessen Schulden zu benutzen (OLG. 6, 26 Dresden; RG. 10, 49, g., pr.).

2. Scheinabtretung liegt vor, wenn die Abtretung lediglich die Rechtswirkung haben sollte, daß der Zedent als Zeuge auftreten (JW. 00, 310, fr.), oder daß die Forderung nicht beschlagnahmt werden könne (RG. 37, 107, pr.; GruchotsBeitr. 34, 466, pr.; ROH. 24, 323, pr.). Keine Scheinabtretung ist die auf Grund eines versteckten Inkassomandates erfolgte Abtretung. Verstecktes Inkassomandat ist ein in die Form der Abtretung gekleideter Einziehungsauftrag. Der neue Gläubiger soll hier die Forderung zwar im eigenen Namen, aber für Rechnung des bisherigen Gläubigers einziehen. Er soll lediglich nach außen Gläubiger sein, im Verhältnis zwischen dem bisherigen und dem neuen Gläubiger soll die Forderung weiter als Bestandteil des Vermögens des ersteren gelten. Der neue Gläubiger soll verpflichtet sein, die Einziehung der Forderung für Rechnung des bisherigen Gläubigers, sei es in dessen, sei es in seinem Interesse vorzunehmen. Soll die Einziehung im Interesse des bisherigen Gläubigers erfolgen, so kann dieser den Einziehungsauftrag widerrufen. Der Schuldner kann sich auf den erfolgten Widerruf berufen (RG. 25, 207, pr.; 37, 106, pr.; 39, 167, pr.; 53, 416 ff.; Recht 04, 361; OLG. 8, 443 Karlsruhe; 9, 31 Dresden; PosMSchr. 05, 147 Posen; Puchelts Z. 37, 305). Abtretung zur Sicherstellung: § 117 Anm. 2.

3. Die Abtretung ist ein formell selbständiges, mit eigenen Rechtswirkungen, insbesondere der Wirkung der Rechtsübertragung ausgestattetes Rechtsgeschäft, welches zu seiner Gültigkeit eines kausalen Rechtsgeschäftes nicht bedarf. Nichtigkeit des zugrunde liegenden Geschäftes ergreift nicht ohne weiteres die Abtretung, sondern hat regelmäßig nur zur Folge, daß der Abtretende Rückübertragung der Forderung verlangen kann (RG. 12, 250, pr.; vgl. SeuffArch. 5 Nr. 150 Celle, g.).

4. Abtretung ist an sich formfrei. Ausnahme: §§ 792, 1154, 1192 BGB.; § 15 GmbHG. Schenkungsweise Abtretung ist an keine bestimmte Form gebunden, da sie schon die Vollziehung der Schenkung ist (Recht 05, 528, Bay. ObLG.).

5. Haftung für Bestand und Güte der Forderung wird nicht durch die Abtretung begründet, sondern kann sich höchstens aus dem ihr zugrunde liegenden Geschäfte ergeben; vgl. § 437. Wer einem Inkassoinstitut eine Forderung mit der Gewähr für die Richtigkeit abtritt, verspricht nicht, daß die Forderung unverjährt sei (DJZ. 06, 489, KG.).

6. Internat. PrivR. Das die Forderung beherrschende Recht entscheidet die Frage, ob die Forderung überhaupt abtretbar (RG. 14, 239, g.) und ob der als Abtretung vorgenommene Akt materiell geeignet war, den Übergang der Forderung herbeizuführen (SeuffArch. 56 Nr. 146 Hamburg; RG. 20, 235, pr.). Die Form der Abtretung beurteilt sich nach dem Rechte des Ortes, wo die Abtretung vorgenommen wurde (OLG. 13, 402, KG.).

7. ÜbergangsR. Das bei Entstehung der Forderung geltende Recht regelt die Abtretbarkeit (Recht 05, 476), das bei der Abtretung geltende Recht regelt die Wirkungen der Abtretung (RG. 56, 303; Recht 05, 648).

8. Prozessuale Bestimmungen über Abtretung: §§ 265, 325, 727, 731, 750 ZPO.

9. Stempel: Nr. 2, 14 PrStempTarif.

§ 398. Eine Forderung[1] kann von dem Gläubiger durch Vertrag[2] mit einem anderen auf diesen übertragen werden (Abtretung). Mit dem Abschlusse des Vertrags[3] tritt der neue Gläubiger an die Stelle des bisherigen Gläubigers.[4]

1. Übertragung anderer Rechte: § 413.

2. Einseitige Erklärung genügt nicht; auch nicht pactum de cedendo (RG. 54, 147). Übertragung kraft Gesetzes: § 412.

3. Mit Abschluß des Vertrages ist die Abtretung zustande gekommen. Es ist weder Kenntnis des Schuldners von der Abtretung, noch dessen Zustimmung zur Abtretung, noch Aushändigung der Zessionsurkunde an den neuen Gläubiger erforderlich (RG. 3, 328, pr.). Einer Aushändigung der Schuldurkunde an den neuen Gläubiger bedarf es nur bei der Abtretung der Forderung aus einem Orderpapier, z. B. einem Wechsel (ROH. 11, 253, WO., pr.; RG. 3, 329, WO., pr.; 26, 100, WO., pr.).

4. Der bisherige Gläubiger scheidet mit der Abtretung vollständig aus dem Schuldverhältnis aus. Handlungen, die er in bezug auf das Schuldverhältnis nach der Abtretung in eigenem Namen vornimmt, sind ohne Einfluß auf die Rechtslage des neuen Gläubigers (RG. 52, 185). Dies gilt auch dann, wenn die Abtretung nur zur Sicherung erfolgte (Recht 07, 376). Unvereinbar mit dem Wesen der Abtretung ist es, daß der bisherige Gläubiger befugt bleiben soll, die Forderung im eigenen Namen geltend zu machen (JW. 05, 718).

§ 399. Eine Forderung kann nicht abgetreten werden, wenn die Leistung an einen anderen als den ursprünglichen Gläubiger nicht ohne Veränderung ihres Inhalts[1] erfolgen kann oder wenn die Abtretung durch Vereinbarung[2] mit dem Schuldner ausgeschlossen ist.[3]

1. Veränderung des Inhalts liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn es dem Schuldner gleich sein kann, ob er an den ursprünglichen oder den neuen Gläubiger zu leisten hat (vgl. ROH. 18, 375).

2. Vereinbarung kann auch stillschweigend erfolgen (BadRpr. 04, 63 Karlsruhe). Die Vereinbarung, daß eine Hypothekenforderung nicht abgetreten werden dürfe, ist eintragungsfähig (KGJ. 29, A 244). Die Vereinbarung wirkt, soweit nicht § 405 Platz greift, auch gegen den, welcher die Vereinbarung weder kannte, noch kennen mußte (RG. 31, 164, g.; 38, 310, pr.).

3. In der Regel ist jede Forderung und jedes sonstige Recht übertragbar. Abtretbar sind Teile einer Forderung (SeuffArch. 36 Nr. 24, BayObLG., g.; 54 Nr. 221 Braunschweig, g.; GruchotsBeitr. 36, 984, pr.), es sei denn, daß dieselbe, wie z. B. das Bierbezugsrecht eines darlehengebenden Bierverlegers unteilbar ist (RG. 64, 122). Abtretbar sind ferner bedingte (SeuffArch. 34 Nr. 109 Celle, g.), betagte Forderungen, wie auch künftige, sei es selbst nur als möglich vorausgesetzte Forderungen, mag zu ihnen noch nicht einmal der Grund gelegt sein (SeuffArch. 59 Nr. 179 Braunschweig; OLG. 4, 213 Hamburg; 11, 308 Hamburg; RG. 8, 193, g.; 55, 334; Recht 02, 100; 07, 507). Es fallen abgetretene künftige Forderungen mit ihrer Entstehung unmittelbar an den neuen Gläubiger (SeuffArch. 59 Nr. 179 Braunschweig; DJZ. 07, 76). Abtretbar sind ferner indossable Rechte, z. B. Wechselforderungen (RG. 3, 329, pr.; ROH. 11, 253, pr.; SeuffArch. 30 Nr. 135, BayObG., g.; 52, Nr. 239 Celle, g.), Rechte aus einem sei es selbst an Order gestellten Ladeschein (ROH. 25, 341, f.), die Rechte aus einem Konkurrenzverbot (RG. 37, 177, g.; SeuffArch. 56 Nr. 227), der Anspruch auf Auszahlung von Baugeldern (vgl. RG. 38, 311, pr.; Recht 05, 679 Karlsruhe; Rhein. NotZ. 02, 108 Köln; BayZ. 05, 511; a. M. Recht 01, 234 München; 03, 404 Breslau; OLG. 13, 422 Braunschweig), der Anspruch auf Auflassung (RG. 42, 239, pr.; 53, 270), dingliche Ansprüche, insbesondere der Berechtigungsanspruch aus § 894 (RG. 46, 230; Recht 02, 236; JW. 01, 257, pr.; vgl. jedoch Recht 02, 589 Karlsruhe; 04, 575 Dresden). Abtretbar ist auch die Forderung aus einem beiderseits nicht völlig erfüllten gegenseitigen Vertrag. Einer Zustimmung der Gegenpartei dieses Vertrages bedarf es nicht. Es wird der Zessionar jedoch nicht abstrakt, sondern nur nach Maßgabe des zwischen dem bisherigen Gläubiger und dem Schuldner geschlossenen Vertrags berechtigt und es bleibt die Leistungspflicht des Zessus von der Bewirkung der Gegenleistung abhängig. Es scheidet der bisherige Gläubiger durch die Abtretung nicht aus seinen Verpflichtungen aus, der Schuldner erwirbt durch die Abtretung keinen positiven Anspruch gegen den neuen Gläubiger (RG. 13,

13, pr.; 15, 306, fr.; 33, 272, pr.; 51, 170; GruchotsBeitr. 26, 694, pr.; 32, 952, pr.; SeuffArch. 11 Nr. 225 Lübeck, g.; 16 Nr. 209 Dresden, g.; 25 Nr. 208, BayObLG., g.; ROH. 12, 77, pr.; JW. 98, 519, pr.; Recht 04, 602; BadRpr. 04, 63 Karlsruhe; 05, 281 Karlsruhe). Unübertragbare Rechte: §§ 38, 40, 399, 400, 514, 549, 664, 717, 1059, 1092, 1098, 1153, 1250, 1300, 1427, 1585, 1623 BGB.; Art. 81 EG. Nicht abtretbar sind die Forderungen öffentlicher Pfandleiher (JW. 04, 393), der Anspruch des Konkursverwalters einer Genossenschaft gegen die Genossen auf Leistung der in der Vorschußberechnung (§§ 105, 106 GenG.) festgesetzten Beiträge (OLG. 1, 307, KG.). Nicht selbständig abtretbar sind die mit einem Recht oder einer Forderung untrennbar zusammenhängenden Befugnisse, wie z. B. das Zurückbehaltungsrecht aus § 273 (JW. 96, 85, pr.) und aus §§ 369—372 HGB., die Einrede des nicht erfüllten Vertrages, die dem Bauhandwerker durch § 648 gegebene Befugnis, Bestellung einer Sicherungshypothek zu verlangen, die Bürgschaftsforderung (RG. 15, 278, pr.; StriethArch. 65, 229, pr.), die Hypothek (§ 1153 II), das Pfandrecht (§ 1250 I), prozessuale Befugnisse, wie z. B. der Feststellungsanspruch (OLG. 8, 46 Hamburg), die in § 323 ZPO. gegebene Befugnis (vgl. RG. 1, 317, haftpfl.). Forderungen aus Inhaberpapieren werden nicht abgetreten, sondern durch Übereignung des Papieres übertragen.

§ 400. Eine Forderung kann nicht abgetreten werden, soweit sie der Pfändung nicht unterworfen ist.[1]

1. §§ 850—852 ZPO., Art. 81 EG. Auch der Schuldner kann sich auf die Unwirksamkeit einer gegen § 400 verstoßenden Abtretung berufen (Recht 06, 687 Kolmar).

§ 401. Mit der abgetretenen Forderung gehen die Hypotheken und Pfandrechte, die für sie bestehen, sowie die Rechte aus einer für sie bestellten Bürgschaft auf den neuen Gläubiger über.[1]

Ein mit der Forderung für den Fall der Zwangsvollstreckung oder des Konkurses[2] verbundenes Vorzugsrecht kann auch der neue Gläubiger geltend machen.

1. Desgl. das durch den Zuschlag an Stelle der Hypothek getretene Recht auf Befriedigung aus dem Erlös (JW. 07, 307), die dem Gläubiger auf Grund erfolgter Vermögensübernahme gegen den Übernehmer nach § 419 zustehenden Befugnisse (JW. 07, 170); der Anspruch aus § 648 (OLG. 6, 84 Naumburg; 12, 82 Celle; a. M. OLG. 4, 46 Kiel); die Rechte aus der zur Sicherung des abgetretenen Anspruchs eingetragenen Vormerkung; nicht aber geht ohne weiteres mit über der Anspruch auf fällige Nebenleistungen, wie z. B. fällige Zinsen (SeuffArch. 11 Nr. 226 Wolfenbüttel; vgl. OLG. 12, 287, KG.), oder verfallene Vertragsstrafe (ObTr. 82, 135, pr.), das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht (ROH. 5, 307, pr., h.), der Anspruch auf Herausgabe des die Forderung betreffenden Hypothekenbriefes (RG. 54, 111). Der dem Erwerber einer Forderung gegen seinen Vormann zustehende Anspruch auf Gewähr für Bestand und Güte der Forderung geht im Fall der Weiterabtretung nicht ohne weiteres auf den neuen Erwerber über (Recht 05, 133, BayObLG.; SeuffArch. 60 Nr. 167; RG. 59, 239; 60, 371).

2. §§ 61, 62 KO.

§ 402. Der bisherige Gläubiger ist verpflichtet,[1] dem neuen Gläubiger die zur Geltendmachung der Forderung nötige Auskunft zu erteilen[2] und ihm die zum Beweise der Forderung dienenden Urkunden, soweit sie sich in seinem Besitze befinden, auszuliefern.[3]

1. Einer besonderen Aufforderung bedarf es nicht. Schuldhafte Verletzung der Pflicht macht schadensersatzpflichtig (SächsOLG. 26, 266).

2. Der Zedent muß dem Zessionar auch davon Mitteilung machen, daß über das Grundstück, auf welchem das abgetretene Recht ruht, die Zwangsversteigerung eingeleitet ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf solche Umstände, die der Zedent erst nach der Abtretung erfahren hat (SächsOLG. 26, 266). Prozessuales: §§ 888, 891 ZPO.

3. § 952. Im Fall der Teilabtretung brauchen nur beglaubigte Abschriften ausgeliefert zu werden.

§ 403. Der Gläubiger hat dem neuen Gläubiger auf Verlangen eine öffentlich beglaubigte[1] Urkunde über die Abtretung auszustellen. Die Kosten hat der neue Gläubiger zu tragen und vorzuschießen.

1. § 129 Anm. 2.

§ 404. Der Schuldner kann dem neuen Gläubiger die Einwendungen[1] entgegensetzen, die zur Zeit[2] der Abtretung der Forderung gegen den bisherigen Gläubiger[3] begründet waren.

1. Der Schuldner kann sich zwar nicht auf die Anfechtbarkeit, wohl aber auf die Nichtigkeit des Abtretungsvertrages berufen, insbesondere auch darauf, daß dieser nur zum Schein geschlossen war (RG. 25, 208, pr.; JW. 86, 456, fr.; 87, 504, fr.). Ausnahme: § 405.

2. Im Fall des versteckten Inkassomandates (Anm. 2 vor § 398) muß sich der neue Gläubiger auch die Einwendungen entgegensetzen lassen, die gegenüber dem bisherigen Gläubiger nach der Abtretung entstanden sind (RG. 11, 129, g.).

3. Mag dieser nun der ursprüngliche Gläubiger oder ein Zwischenzedent sein (JW. 81, 100, pr.).

§ 405. Hat der Schuldner[1] eine Urkunde über die Schuld ausgestellt, so kann er sich, wenn die Forderung unter Vorlegung der Urkunde abgetreten wird, dem neuen Gläubiger gegenüber nicht darauf berufen, daß die Eingehung oder Anerkennung des Schuldverhältnisses nur zum Schein[2] erfolgt oder daß die Abtretung durch Vereinbarung mit dem ursprünglichen Gläubiger ausgeschlossen sei, es sei denn, daß der neue Gläubiger[3] bei der Abtretung den Sachverhalt kannte oder kennen mußte.[4]

1. Ist die Schuldurkunde gefälscht, so nützt dem Zessionar selbst sein guter Glaube nichts.

2. § 117 Anm. 2 vor § 398.

3. Das ist derjenige Gläubiger, welcher die Forderung tatsächlich geltend macht. Böser

Glaube eines Vormannes schadet nichts (OLG. 8, 444 Frankfurt). 4. § 122.

§ 406. Der Schuldner kann eine ihm gegen den bisherigen Gläubiger zustehende Forderung auch dem neuen Gläubiger gegenüber aufrechnen,[1] es sei denn, daß er bei dem Erwerbe der Forderung von der Abtretung Kenntnis[2] hatte oder daß die Forderung erst nach der Erlangung der Kenntnis und später als die abgetretene Forderung fällig geworden ist.[3]

1. §§ 387 ff. Ist nur ein Teil der Forderung abgetreten, so braucht sich der Schuldner mit seiner Aufrechnung nicht auf den beim bisherigen Gläubiger verbleibenden Teil der Forderung verweisen zu lassen (OLG. 10, 160, KG.; RG. 42, 320, pr.).

2. § 407 Anm. 3. Die Aufrechnung gegen den neuen Gläubiger mit einer Forderung gegen den alten Gläubiger, die aus demselben Schuldverhältnis stammt, wie die Klagforderung, wird durch § 406 nicht eingeschränkt (OLG. 12, 47 Breslau).

3. Der neue Gläubiger muß die nach § 406 die Zulässigkeit der Aufrechnung ausschließenden Umstände dartun.

§ 407. Der neue Gläubiger muß eine Leistung, die der Schuldner nach der Abtretung an den bisherigen Gläubiger bewirkt, sowie jedes Rechtsgeschäft,[1] das nach der Abtretung zwischen dem Schuldner und dem bisherigen Gläubiger in Ansehung der Forderung vorgenommen wird, gegen sich gelten lassen,[2] es sei denn, daß der Schuldner die Abtretung bei der Leistung oder der Vornahme des Rechtsgeschäfts kennt.[3]

Ist in einem nach der Abtretung zwischen dem Schuldner und dem bisherigen Gläubiger anhängig gewordenen Rechtsstreit ein rechtskräftiges Urteil über die Forderung ergangen, so muß der neue Gläubiger das Urteil gegen sich gelten lassen, es sei denn, daß der Schuldner die Abtretung bei dem Eintritte der Rechtshängigkeit gekannt hat.

1. Z. B. eine Anfechtung (JW. 06, 379), Kündigung, Stundung, Erlaß, Aufrechnung, die Anzeige aus § 409. Ein zwischen dem Schuldner und dem bisherigen Gläubiger ergangenes Urteil wirkt gegen und für den neuen Gläubiger, es sei denn, daß der Schuldner bei der Rechtshängigkeit die Abtretung schon kannte (JW. 06, 380).

2. Insbesondere hat eine vom Schuldner an den bisherigen Gläubiger in Unkenntnis der erfolgten Abtretung bewirkte Leistung die Tilgung der Schuld zur Folge (Recht 06, 1257 Frankfurt). Dagegen kann sich der neue Gläubiger auf ein nach der Abtretung zwischen Schuldner und dem bisherigen Gläubiger in Ansehung der Forderung vorgenommenes Rechtsgeschäft nicht zu seinen Gunsten berufen. So z. B. unterbricht eine vom bisherigen Gläubiger nach der Abtretung vorgenommene Mahnung nicht die Verjährung (RG. 52, 184).

3. Die Kenntnis muß eine sichere sein. Bloßer Zweifel darüber, wem die Forderung zusteht, genügt nicht. Anzeige des bisherigen oder des neuen Gläubigers ist nicht erforderlich, Anzeige des neuen Gläubigers nur dann genügend, wenn sie im Schuldner die Überzeugung von der erfolgten Abtretung erweckt. Bloßes Kennenmüssen genügt nicht. Die Kenntnis ist zu beweisen (RG. 52, 143; 61, 245; SeuffArch. 58 Nr. 117 Dresden; OLG. 9, 31 Dresden; Recht 07, 569).

§ 408. Wird eine abgetretene Forderung von dem bisherigen Gläubiger nochmals an einen Dritten abgetreten, so finden, wenn der Schuldner an den Dritten leistet oder wenn zwischen dem Schuldner und dem Dritten ein Rechtsgeschäft vorgenommen oder ein Rechtsstreit anhängig wird, zugunsten des Schuldners die Vorschriften des § 407 dem früheren Erwerber gegenüber entsprechende Anwendung.[1]

Das gleiche gilt, wenn die bereits abgetretene Forderung durch gerichtlichen Beschluß einem Dritten überwiesen wird oder wenn der bisherige Gläubiger dem Dritten gegenüber anerkennt, daß die bereits abgetretene Forderung kraft Gesetzes auf den Dritten übergegangen sei.

1. Der Schuldner darf sich auf die ihm zuerst bekannt gewordene spätere Abtretung so lange verlassen, als er von der früheren keine Kenntnis hat (vgl. Recht 04, 45 Kolmar). Es ist ihm zu beweisen, daß und wann er von der früheren Abtretung Kenntnis erhalten hat.

§ 409. Zeigt der Gläubiger dem Schuldner an,[1] daß er die Forderung abgetreten habe, so muß er dem Schuldner gegenüber die angezeigte Abtretung gegen sich gelten lassen, auch wenn sie nicht erfolgt oder nicht wirksam ist.[2] Der Anzeige steht es gleich, wenn der Gläubiger eine Urkunde über die Abtretung dem in der Urkunde bezeichneten neuen Gläubiger ausgestellt hat und dieser sie dem Schuldner vorlegt.[3]

Die Anzeige kann nur mit Zustimmung[4] desjenigen zurückgenommen werden, welcher als der neue Gläubiger bezeichnet worden ist.

1. §§ 130—132. Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wirkt analog wie die Anzeige. Daß der Schuldner wußte oder wissen mußte, daß die Abtretung nicht erfolgt oder unwirksam war, ist ohne Belang.

2. Die Anzeige wirkt nur zugunsten, nicht zum Nachteil des Schuldners. Dieser kann sich trotz der Anzeige darauf berufen, daß die Abtretung überhaupt nicht, oder doch nicht wirksam erfolgt sei. Vgl. jedoch Anm. 2 vor § 398.

3. § 111 Anm. 4. §§ 182—184.

§ 410. Der Schuldner ist dem neuen Gläubiger gegenüber zur Leistung nur gegen[1] Aushändigung einer von dem bisherigen Gläubiger über die Abtretung ausgestellten Urkunde[2] verpflichtet. Eine Kündigung oder eine Mahnung des neuen Gläubigers ist unwirksam, wenn sie ohne Vorlegung einer solchen Urkunde erfolgt und der Schuldner sie aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist.[3]

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn der bisherige Gläubiger dem Schuldner die Abtretung schriftlich[4] angezeigt hat.[5]

1. Schuldner hat keinen positiven Anspruch auf Aushändigung. §§ 273, 274, insbesondere

§ 273 III sind hier unanwendbar (OLG. 8, 48 Hamburg; RG. 56, 303).

2. Aushändigung einer beglaubigten Abschrift genügt (RG. 56, 304). Hat weder eine Anzeige nach § 409, noch eine wirksame Abtretung stattgefunden, so wird der auf eine gefälschte Abtretungsurkunde zahlende Schuldner selbst dann nicht befreit, wenn er die Urkunde für echt halten durfte (ROH. 2, 308, pr.).

3. § 111 Anm. 4. § 126.

5. § 410 unanwendbar, wenn Abtretung vor 1900 erfolgt war (OLG. 8, 444 Stuttgart; RG. 56, 303).

§ 411. Tritt eine Militärperson,[1] ein Beamter,[2] ein Geistlicher[3] oder ein Lehrer an einer öffentlichen Unterrichtsanstalt[4] den übertragbaren Teil[5] des Diensteinkommens, des Wartegeldes oder des Ruhegehalts ab, so ist die auszahlende Kasse durch Aushändigung einer von dem bisherigen Gläubiger ausgestellten, öffentlich beglaubigten Urkunde[6] von der Abtretung zu benachrichtigen.[7] Bis zur Benachrichtigung gilt die Abtretung als der Kasse nicht bekannt.

1. § 9 Anm. 1. 2. § 570 Anm. 2.

3. Seelsorger jedweden Religionsbekenntnisses, also auch Rabbiner.

4. D. h. einer vom Staat, Kommune oder Kommunalverbande unterhaltenen Unterrichtsanstalt.

5. § 850 I Nr. 5, 6, 8 II, IV CPO.

6. § 129 Anm. 2.

7. Die Benachrichtigung braucht nicht notwendig vom bisherigen Gläubiger auszugehen.

§ 412. Auf die Übertragung einer Forderung kraft Gesetzes[1] finden die Vorschriften der §§ 399—404, 406—410 entsprechende Anwendung.

1. Vgl. § 268 III, 426 II, 774 I, 1143 I, 1225, 1249, 1438, 1519 II, 1549, 1607 II, 1709 II BGB.; §§ 25, 27, 28 HGB.; § 57 KrankVG.; § 140 Gew. UnfVG.; § 151 LandUnfVG. (Recht 04, 222); § 138 SeeUnfVG.

§ 413. Die Vorschriften[1] über die Übertragung von Forderungen finden auf die Übertragung[2] anderer Rechte[3] entsprechende Anwendung, soweit nicht das Gesetz[4] ein anderes vorschreibt.

1. Z. B. auch § 399 (JW. 04, 282).

2. Wie in der Regel auch auf die Verpfändung (RG. 53, 110).

3. Insbesondere auch Urheberrechte.

4. §§ 792, 2033. Besonders geregelt ist auch die Übertragung dinglicher Rechte: § 873, 878, 1059, 1092, 1110, 1153—1161, 1250, 1251. Dagegen finden §§ 398—413 entsprechende Anwendung auf die Übertragung der aus einem dinglichen Recht erwachsenden Ansprüche (vgl. RG. 27, 1549), Miteigentumsanspruch (SeuffArch. 26, Nr. 25 Celle, g.; 27 Nr. 19, ObAppG. Berlin, g.; 30 Nr. 17 Dresden, f.; 36 Nr. 25, g.).

Fünfter Abschnitt.
Schuldübernahme.

1. Das BGB. regelt nur diejenige Schuldübernahme besonders, bei welcher der bisherige Schuldner aus dem Schuldverhältnis ausscheidet und der neue Schuldner an seine Stelle tritt (private Schuldübernahme). Diese vollzieht sich entweder durch Vertrag zwischen dem Dritten und dem Gläubiger: § 414, oder durch Vertrag zwischen dem Dritten und dem Schuldner: §§ 415, 416. Sie ist an keine Form gebunden (Recht 04, 446, BayObLG.). Daß der Gläubiger den bisherigen Schuldner aus seiner Verbindlichkeit besonders entläßt, wird nicht erfordert (Recht 05, 679).

2. Neben der privativen gibt es noch die kumulative Schuldübernahme, bei welcher der Übernehmer *neben* dem ursprünglichen Schuldner in ein Gesamtschuldverhältnis (§§ 421 ff.) mit diesem tritt. Sie ist ein auch von der selbstschuldnerischen Bürgschaft verschiedenes formfreies Rechtsgeschäft (RG. 59, 233; 60, 263; JW. 07, 47; OLG. 4, 54 Celle; 8, 84 Köln; Recht 07, 446; a. M. RG. 51, 121; DJZ. 06, 828 Kolmar; OLG. 6, 449 Rostock; 9, 284, BayObLG.; vgl. BayZ. 06, 46 Bamberg). Da sie jedoch der selbstschuldnerischen Bürgschaft ähnlich, letztere auch das bei weitem häufiger vorkommende Rechtsgeschäft ist, wird im Zweifel das, was äußerlich als kumulative Schuldübernahme erscheint, in Wirklichkeit selbstschuldnerische Bürgschaft sein und dann auch dem § 766 unterliegen (RG. 59, 233; 60, 263; JW. 07, 47; OLG. 4, 54 Celle; 8, 84 Köln; vgl. jedoch OLG. 14, 21 Hamburg, wo stets § 780 für maßgebend erachtet wird). Keine Verbürgung, sondern eine reine kumulative Schuldübernahme liegt dann vor, wenn der eintretende Schuldner nicht beabsichtigt, derart für die Verbindlichkeit des ursprünglichen Schuldners einzustehen, daß seine Verbindlichkeit von vornherein und fortdauernd von der Verbindlichkeit des bisherigen Schuldners abhängig sein soll, sondern der neue Schuldner eine eigene selbständige Verbindlichkeit übernehmen will, deren Fortbestand von der Verbindlichkeit des ursprünglichen Schuldners unabhängig sein soll (RG. 64, 318).

3. Sonderfälle der Schuldübernahme: §§ 416, 419, 571 BGB.; 25 ff. HGB.

4. Von der Schuldübernahme verschieden ist die Erfüllungsübernahme: § 329.

5. ÜbergangsR. Auch die Wirkungen einer vor 1900 erfolgten Schuldübernahme beurteilen sich nach früherem Recht (OLG. 8, 53 Dresden; SächsOLG. 24, 435 Dresden).

§ 414. Eine Schuld kann von einem Dritten durch Vertrag[1] mit dem Gläubiger in der Weise übernommen werden, daß der Dritte an die Stelle des bisherigen Schuldners tritt.

1. Einer Mitwirkung des bisherigen Schuldners bedarf es nicht. Der Vertrag ist an keine Form gebunden (DJZ. 06, 828). Eine Schuldübernahme im Sinne des § 414 liegt noch nicht im Versprechen, für die Schuld einzustehen (RG. 59, 232), auch nicht in der Annahme von Zahlungen des Dritten auf die Schuld oder in der Gewährung einer Stundung an den Dritten (RG. 63, 44).

§ 415. Wird die Schuldübernahme von dem Dritten mit dem Schuldner vereinbart,[1] so hängt ihre Wirksamkeit von der Genehmigung[1a] des

Gläubigers ab. Die Genehmigung kann erst erfolgen, wenn der Schuldner oder der Dritte dem Gläubiger die Schuldübernahme mitgeteilt hat.[2] Bis zur Genehmigung können die Parteien den Vertrag ändern oder aufheben.

Wird die Genehmigung verweigert, so gilt die Schuldübernahme als nicht erfolgt. Fordert der Schuldner oder der Dritte den Gläubiger unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung über die Genehmigung auf,[3] so kann die Genehmigung nur bis zum Ablaufe der Frist erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.

Solange nicht der Gläubiger die Genehmigung erteilt hat, ist im Zweifel der Übernehmer dem Schuldner gegenüber[3] verpflichtet, den Gläubiger rechtzeitig zu befriedigen.[4] Das gleiche gilt, wenn der Gläubiger die Genehmigung verweigert.

1. Die Vereinbarung ist an keine Form gebunden (Recht 06, 687).

1 a. §§ 182, 184, 130—132. Genehmigung liegt nicht schon darin, daß der Gläubiger, sei es auch in Kenntnis der Vereinbarung, vom Übernehmer Leistungen auf die Schuld, z. B. Zinsen annimmt (SeuffArch. 35 Nr. 270, BayObLG., g.), auch nicht darin, daß er auf die Mitteilung von der Schuldübernahme stillschweigt (JW. 05, 642). Beitritt des Gläubigers zum Vertrag wird nicht erfordert.

2. §§ 130—132. Anderweite Kenntnis genügt nicht (RG. 33, 189). Statt nachträglich den Schuldübernahmevertrag zu genehmigen, kann der Gläubiger im voraus einwilligen. Es bedarf dann zur Wirksamkeit der Schuldübernahme nicht noch der Mitteilung an den Gläubiger und dessen Genehmigung (OLG. 12, 49, KG.; RG. 60, 416; JW. 06, 303).

3. Aber nicht dem Gläubiger gegenüber (§ 329), es sei denn, daß, was besonders darzutun, der Gläubiger durch den Vertrag unmittelbar das Recht erwerben sollte, Leistung vom Übernehmer zu verlangen (RG. 32, 157, g.).

4. Der Übernehmer muß den Gläubiger zu dem Zeitpunkt befriedigen, zu welchem der Gläubiger Zahlung verlangen kann, sei es, daß der Zeitpunkt von vornherein bestimmt oder durch Kündigung herbeigeführt ist. Keineswegs ist der Übernehmer verpflichtet, seinerseits die Fälligkeit, so z. B. durch Kündigung herbeizuführen (OLG. 4, 228 Königsberg; 13, 403 Kassel; StriethArch. 85, 363, pr.; ObTrib. 19, 203, pr.; 77, 171, pr.).

§ 416. Übernimmt der Erwerber[1] eines Grundstücks durch Vertrag mit dem Veräußerer[2] eine Schuld[3] des Veräußerers, für die eine Hypothek an dem Grundstücke besteht, so kann der Gläubiger die Schuldübernahme nur genehmigen, wenn der Veräußerer sie ihm mitteilt.[4] Sind seit dem Empfange der Mitteilung sechs Monate[5] verstrichen, so gilt die Genehmigung als erteilt, wenn nicht der Gläubiger sie dem Veräußerer gegenüber vorher verweigert[6] hat; die Vorschrift des § 415 Absatz 2 Satz 2 findet keine Anwendung.

Die Mitteilung des Veräußerers kann erst erfolgen, wenn der Erwerber als Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist.[7] Sie muß schriftlich[8] geschehen und den Hinweis[9] enthalten, daß der Übernehmer an die Stelle des bisherigen Schuldners tritt, wenn nicht der Gläubiger die Verweigerung[10] innerhalb der sechs Monate erklärt.

Der Veräußerer hat auf Verlangen des Erwerbers dem Gläubiger die Schuldübernahme mitzuteilen. Sobald die Erteilung oder Verweigerung der Genehmigung feststeht, hat der Veräußerer den Erwerber zu benachrichtigen.[11. 12]

1. Mag er das Grundstück gekauft oder anderweit erworben haben (RG. 22, 246, pr.).

2. Erfolgt die Schuldübernahme durch Vertrag zwischen Erwerber und Gläubiger, so findet ausschließlich § 414 Anwendung (OLG. 8, 52 Braunschweig; 12, 50 Jena; JW. 04, 551; Recht 04, 552, BayObLG.).

3. Die persönliche Schuld (SächsOLG. 25, 41 Dresden). Übernahme einer Hypothek unter Anrechnung auf den Kaufpreis enthält Übernahme auch der persönlichen Schuld (RG. 30, 291, pr.). Sie verpflichtet den Übernehmer nicht, die nicht mitveräußerten mitbelasteten Grundstücke von der Hypothek zu befreien (Recht 06, 505 Kassel; a. M. OLG. 12, 259, KG.).

4. §§ 130—132. Genehmigung ohne vorangegangene Mitteilung des Veräußerers ist unwirksam (ZBlFG. 4, 713 Dresden; OLG. 8, 52 Braunschweig). Anderweite Kenntnis des Gläubigers vom Vertrag ersetzt die Mitteilung nicht (JW. 01, 266, pr.). Mitteilung von der Schuldübernahme liegt nicht schon darin, daß der Veräußerer dem Gläubiger mitteilt, daß er das Grundstück veräußert habe, und ihn auffordert, die Zinsen vom Erwerber einzuziehen (Gruchots Beitr. 37, 1117, pr.). Die Mitteilung ist darzutun.

5. §§ 187 I, 188 II. III. 6. §§ 130—132.

7. Die Mitteilung ist nur wirksam, wenn sie nach der Eintragung erfolgt ist, dagegen schadet es nichts, wenn der Erwerber zur Zeit der Mitteilung nicht mehr als Eigentümer eingetragen ist (RG. 56, 202; a. M. OLG. 8, 49 Stuttgart).

8. §§ 126, 125. Eine mündliche Mitteilung wird dadurch wirksam, daß der Gläubiger die mitgeteilte Schuldübernahme durch Willenserklärung genehmigt (Recht 03, 153 Naumburg; Recht 04, 552, BayObLG.).

9. Das Fehlen des Hinweises wird dadurch geheilt, daß der Gläubiger die Schuldübernahme genehmigt (RG. 63, 43 ff.).

10. §§ 130—132. Es ist darzutun, wann die Verweigerung erfolgt ist. Nach erfolgter Verweigerung kann eine Genehmigung nur auf Grund eines neuen Schuldübernahmevertrages erfolgen.

11. § 416 ist ein Sonderfall des § 415. Dem § 415 unterstehen auch die Fälle des § 416, soweit nicht die Vorschriften des § 415 durch die des § 416 abgeändert und ergänzt werden (JW. 04, 550; Recht 06, 560 Stuttgart).

12. ÜbergangsR. § 416 gilt nur, wenn für das Grundstück das Grundbuch bereits an-

gelegt ist (RG. 58, 384; a. M. SeuffArch. 60 Nr. 32, BayObLG.).

Zu §§ 417, 418.

Der ursprüngliche Erfüllungsort gilt auch für den neuen Schuldner. Ein neuer Erfüllungsort wird durch die Schuldübernahme nicht begründet (OLG. 14, 21 Hamburg).

§ 417. Der Übernehmer kann dem Gläubiger die Einwendungen entgegensetzen, welche sich aus dem Rechtsverhältnisse zwischen dem Gläubiger und dem bisherigen Schuldner ergeben.[1] Eine dem bisherigen Schuldner zustehende Forderung kann er nicht aufrechnen.[2]

Aus dem der Schuldübernahme zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse zwischen dem Übernehmer und dem bisherigen Schuldner kann der Übernehmer dem Gläubiger gegenüber Einwendungen nicht herleiten.[3]

1. Es enthält also die Schuldübernahme kein verpflichtendes Anerkenntnis und kein besonderes Schuldversprechen des Übernehmers.

2. Wohl aber kann er sich auf eine vor der Schuldübernahme durch den bisherigen Schuldner erfolgte Aufrechnung berufen.

3. Wohl aber kann er Nichtigkeit oder Unwirksamkeit der Schuldübernahme geltend machen.

§ 418. Infolge der Schuldübernahme erlöschen die für die Forderung bestellten[1] Bürgschaften[2] und Pfandrechte. Besteht für die Forderung eine Hypothek, so tritt das gleiche ein, wie wenn der Gläubiger auf die Hypothek verzichtet. Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn der Bürge oder derjenige, welchem der verhaftete Gegenstand zur Zeit der Schuldübernahme gehört, in diese einwilligt.[3]

Ein mit der Forderung für den Fall des Konkurses verbundenes Vorzugsrecht[4] kann nicht im Konkurs über das Vermögen des Übernehmers geltend gemacht werden.

1. Durch Rechtsgeschäft bestellten.

2. Auch selbstschuldnerische Bürgschaften.

3. §§ 182, 183. Die Einwilligung ist darzutun. 4. §§ 61, 62 KO.

§ 419. Übernimmt jemand durch Vertrag das Vermögen eines anderen,[1] so können dessen Gläubiger, unbeschadet der Fortdauer der Haftung des bisherigen Schuldners, von dem Abschlusse des Vertrags an[2] ihre zu dieser Zeit bestehenden Ansprüche auch gegen den Übernehmer geltend machen.[3]

Die Haftung des Übernehmers beschränkt sich auf den Bestand des übernommenen Vermögens und die ihm aus dem Vertrage zustehenden Ansprüche. Beruft sich der Übernehmer auf die Beschränkung[4] seiner Haftung, so finden die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften der §§ 1990, 1991 entsprechende Anwendung.

Die Haftung des Übernehmers kann nicht durch Vereinbarung zwischen ihm und dem bisherigen Schuldner ausgeschlossen oder beschränkt werden.

1. Abschluß eines unter § 311 fallenden obligatorischen Vertrages ist zur Begründung der Haftung erforderlich und genügend (Recht 08, 550 Jena, 604 Frankfurt). Nicht erforderlich ist, daß die Parteien die Schulden übernommen wissen wollten (HessRspr. 3, 130 Darmstadt). Nicht unter § 419 fällt der Vertrag, durch welchen ein Einzelkaufmann sein Handelsgeschäft veräußert (Recht 02, 519).

2. Also nicht erst von der tatsächlichen Übertragung der einzelnen Vermögensstücke an.

3. Zwangsvollstreckung gegen den Übernehmer: § 729 ZPO.

4. Geltendmachung der Beschränkung im Prozeß: § 786 ZPO.

Sechster Abschnitt.

Mehrheit von Schuldnern und Gläubigern.

1. Der Unterschied zwischen Korreal- und Solidarobligation ist fallen gelassen.

2. ÜbergangsR. Die Frage, wer bei einer Mehrheit von Gläubigern oder Schuldnern die Rechte aus dem Schuldverhältnis geltend zu machen und die Verpflichtungen aus ihm zu erfüllen und in welchem Umfang dies zu geschehen hat, beurteilt sich nach dem bei Entstehung des Schuldverhältnisses geltenden Recht (RG. 55, 287).

§ 420. Schulden mehrere eine teilbare[1] Leistung oder haben mehrere eine teilbare[1] Leistung zu fordern, so ist im Zweifel[2] jeder Schuldner nur zu einem gleichen Anteile verpflichtet, jeder Gläubiger nur zu einem gleichen Anteile berechtigt.

1. Leistung gilt als teilbar im Rechtssinn, wenn sie tatsächlich teilbar ist und wenn die Summe der einzelnen Teile nichts wesentlich anderes, insbesondere nichts minder wertvolles darstellt, wie z. B. im Großhandel eine Tonne eine Leistung, die in der Herausgabe einer Menge vertretbarer Sachen besteht, es sei denn, daß die Sachmenge eine wirtschaftliche Einheit darstellt, wie z. B. im Großhandel eine Tonne Heringe (ROH. 6, 331, pr.). Unteilbar ist die Herausgabe einer Sache: § 432, Zahlung einer Summe aus einem Grundstück, Duldung der Zwangsvollstreckung in ein Grundstück (JW. 02 Beil. 198).

2. Eine anderweite Haftung ist darzutun.

§ 421. Schulden mehrere eine Leistung in der Weise, daß jeder die ganze Leistung zu bewirken verpflichtet, der Gläubiger aber die Leistung nur einmal zu fordern berechtigt ist (Gesamtschuldner), so kann der Gläubiger die Leistung nach seinem Belieben von jedem der Schuldner ganz oder zu einem Teile fordern. Bis zur Bewirkung der ganzen Leistung bleiben sämtliche Schuldner verpflichtet.[1]

1. Beim Gesamtschuldverhältnis des BGB. bestehen mehrere durch Einheit der Leistung zusammengefaßte Einzelobligationen prinzipiell selbständig und unabhängig nebeneinander (RG. 53, 404). Ein Gesamtschuldverhältnis kann begründet werden durch Rechtsgeschäft, Richterspruch, Gesetz: §§ 42, 53, 54, 86, 89, 427, 769, 840, 1108, 1388, 1459, 1480, 1504, 1530, 1546, 1549, 1833, 2058, 2219 BGB.; 78, 128, 200, 202,

203, 204, 208, 209, 225, 241, 249, 267, 269, 273, 306, 334 HGB. Wirkungen des Gesamtschuldverhältnisses: §§ 421—426 BGB.

§ 422. Die Erfüllung[1] durch einen Gesamtschuldner wirkt auch für die übrigen Schuldner. Das gleiche gilt von der Leistung an Erfüllungsstatt,[2] der Hinterlegung[3] und der Aufrechnung.[4]

Eine Forderung, die einem Gesamtschuldner zusteht, kann nicht von den übrigen Schuldnern aufgerechnet werden.[5, 6]

1. §§ 362 ff. 2. §§ 363, 364, 365.
3. §§ 372 ff. 4. §§ 387 ff.
5. Auch nicht mit Zustimmung dessen, dem sie zusteht: § 387 Anm. 1.
6. § 422 ist unanwendbar auf das Bürgschaftsverhältnis (RG. 55, 404), wie auf das zwischen Schädiger und Versicherungsgesellschaft einerseits und dem Beschädigten andrerseits bestehende Verhältnis (ElsLothZ. 05, 41 Kolmar).

§ 423. Ein zwischen dem Gläubiger und einem Gesamtschuldner vereinbarter Erlaß[1] wirkt auch für die übrigen Schuldner, wenn die Vertragschließenden das ganze Schuldverhältnis aufheben wollten.

1. § 397.

§ 424. Der Verzug des Gläubigers[1] gegenüber einem Gesamtschuldner wirkt auch für die übrigen Schuldner.

1. §§ 293 ff.

§ 425. Andere als die in den §§ 422—424 bezeichneten Tatsachen[1] wirken, soweit sich nicht aus dem Schuldverhältnis ein anderes ergibt, nur für und gegen den Gesamtschuldner, in dessen Person sie eintreten.

Dies gilt insbesondere von der Kündigung, dem Verzuge,[1a] dem Verschulden,[2] von der Unmöglichkeit der Leistung in der Person eines Gesamtschuldners,[3] von der Verjährung,[4] deren Unterbrechung[5] und Hemmung,[6] von der Vereinigung der Forderung mit der Schuld[7] und von dem rechtskräftigen Urteile.[8]

1. Z. B. die den Schadensersatzanspruch aus § 326 I rechtfertigenden Tatsachen (JW. 07, 135).
1a. §§ 284 ff. 2. § 276.
3. §§ 275, 279 ff., 323—325. 4. §§ 194 ff.
5. §§ 208 ff. 6. §§ 202 ff.
7. Wird ein Gesamtschuldner Rechtsnachfolger des anderen, so bleibt das Gesamtschuldverhältnis weiter bestehen (Recht 05, 470 Stuttgart).
8. Und der Rechtshängigkeit (SeuffArch. 19 Nr. 22 Wolfenbüttel, g.). Tritt der Gläubiger den Anspruch gegen einen oder einzelne der Schuldner ab, so kommt zu dem Gesamtschuldverhältnis noch ein Gesamtgläubigerverhältnis hinzu (RG. 32, 317, pr.; SeuffArch. 36 Nr. 24, BayObLG., g.; vgl. jedoch JW. 05, 428).

§ 426. Die Gesamtschuldner sind im Verhältnisse zueinander zu gleichen Anteilen verpflichtet,[1] soweit nicht ein anderes bestimmt ist.[2] Kann von einem Gesamtschuldner der auf ihn entfallende Beitrag nicht erlangt werden, so ist der Ausfall von den übrigen zur Ausgleichung verpflichteten Schuldnern zu tragen.[3]

Soweit ein Gesamtschuldner den Gläubiger befriedigt und von den übrigen Schuldnern Ausgleichung verlangen kann, geht die Forderung des Gläubigers gegen die übrigen Schuldner auf ihn über.[4] Der Übergang kann nicht zum Nachteile des Gläubigers geltend gemacht werden.[5]

1. Es kann jedoch ein Gesamtschuldner vom Mitgesamtschuldner auf Grund von § 426 nicht positiv Leistung an den Gläubiger, sondern nur Ersatz der durch eine stärkere Heranziehung erwachsenen Nachteile verlangen (OLG. 8, 53 Breslau).
2. Die anderweite Bestimmung kann durch Gesetz getroffen sein: §§ 840, 841, 1833 BGB. (RG. 61, 60); Art. 49 ff. WO. (JW. 02 Beil. 234; vgl. OLG. 10, 372 Posen); § 735 II HGB. (DJZ. 05, 1122) oder sich aus Inhalt und Zweck des Rechtsgeschäftes ergeben (RG. 61, 60; Recht 03, 504 Jena). Ist eine anderweite Bestimmung getroffen, so kann gemäß § 426 II ein Gesamtschuldner, der den Gläubiger befriedigt, und auf welchen die Forderung des Gläubigers gegen die übrigen Schuldner übergeht, in die Lage kommen, von den übrigen Schuldnern Ausgleichung auch wegen desjenigen Teils der Forderung des Gläubigers zu verlangen, den er bei verhältnismäßiger Verteilung der Gesamtschuld auf sämtliche Schuldner dem Gläubiger zu leisten verpflichtet ist (OLG. 12, 262 Hamburg).
3. Die Verpflichtung der übrigen Schuldner fällt nachträglich wieder weg, wenn der säumige Schuldner wieder leistungsfähig wird (OLG. 14, 22 Kassel).
4. Im übrigen erlischt die Verbindlichkeit (OLG. 5, 333, KG.). Besondere Abtretung ist nicht erforderlich, kann auch nicht verlangt werden. § 426 II Satz 1 gilt auch, wenn das Gesamtschuldverhältnis vor 1900 entstanden war (JW. 01, 226).
5. Zu § 426 II Satz 2 vgl. RG. 3, 183, g.; ROH. 21, 210, pr.

§ 427. Verpflichten sich mehrere durch Vertrag gemeinschaftlich[1] zu einer teilbaren[2] Leistung, so haften sie im Zweifel[3] als Gesamtschuldner.

1. Gemeinschaftliche Verpflichtung liegt z. B. vor, wenn jemand eine Verpflichtung als Vertreter mehrerer Personen eingeht (ROH. 13, 1, h.), wenn jemand die von einem anderen bereits eingegangene Verpflichtung nachträglich mitübernimmt: Kumulative Schuldübernahme (vgl. Anm. 2 vor § 414). Wenn eine Ehefrau den auf den Ehemann ausgestellten Vertrag mitunterschreibt, wird sie zwar nicht Mitkontrahentin, wohl aber übernimmt sie die gesamtschuldnerische Mithaft für die Vertragsverpflichtungen des Ehemannes (SeuffArch. 57 Nr. 101 Braunschweig). Nicht als Übernahme einer eigenen Verpflichtung, sondern bloß als Genehmigung gilt es, wenn der Vormund einen von seinem Mündel unterschriebenen Vertrag mit dem Zusatz „als Vormund" oder „Gesehen" (Strieth. Arch. 72, 132, ObTr., pr.) mitunterzeichnet.
2. § 420 Anm. 1. Vgl. auch § 431.
3. § 292 ZPO., § 54 Anm. 2 BGB.

§ 428. Sind mehrere eine Leistung in der Weise zu fordern berechtigt, daß jeder die ganze Leistung

fordern kann, der Schuldner aber die Leistung nur einmal zu bewirken verpflichtet ist (Gesamtgläubiger),[1] so kann der Schuldner nach seinem Belieben an jeden der Gläubiger leisten. Dies gilt auch dann, wenn einer der Gläubiger bereits Klage auf die Leistung erhoben hat.

1. Ein Gesamtgläubigerverhältnis kann begründet sein durch Gesetz (z. B. 2151) oder durch Rechtsgeschäft.

§ 429. Der Verzug[1] eines Gesamtgläubigers wirkt auch gegen die übrigen Gläubiger.

Vereinigen sich Forderung und Schuld in der Person eines Gesamtgläubigers, so erlöschen die Rechte der übrigen Gläubiger gegen den Schuldner.

Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 422, 423, 425 entsprechende Anwendung. Insbesondere bleiben, wenn ein Gesamtgläubiger seine Forderung auf einen anderen überträgt, die Rechte der übrigen Gläubiger unberührt.

1. §§ 293 ff.

§ 430. Die Gesamtgläubiger sind im Verhältnisse zueinander zu gleichen Anteilen berechtigt,[1] soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

1. Der Gläubiger, der die Leistung empfangen, muß dann den anderen einen verhältnismäßigen Teil herausgeben.

§ 431. Schulden mehrere eine unteilbare[1] Leistung, so haften sie als Gesamtschuldner.[2]

1. § 420 Anm. 1.

2. Der Umstand, daß an Stelle des Anspruchs auf die unteilbare Leistung ein Anspruch auf Schadensersatz oder Wertersatz tritt, wandelt die Gesamtschuld nicht in eine Teilschuld um. Ein Gesamtschuldverhältnis setzt bei einem gegenseitigen Vertrage nicht voraus, daß auch die Schuld des Gläubigers der Gesamtschuldner ungeteilt besteht (OLG. 9, 5 Braunschw.).

§ 432. Haben mehrere eine unteilbare[1] Leistung zu fordern, so kann, sofern sie nicht Gesamtgläubiger sind, der Schuldner nur an alle gemeinschaftlich leisten und jeder Gläubiger nur die Leistung an alle fordern. Jeder Gläubiger kann verlangen, daß der Schuldner die geschuldete Sache für alle Gläubiger hinterlegt[2] oder, wenn sie sich nicht zur Hinterlegung eignen,[3] an einen gerichtlich zu bestellenden Verwahrer abliefert.[4]

Im übrigen wirkt eine Tatsache, die nur in der Person eines der Gläubiger eintritt, nicht für und gegen die übrigen Gläubiger.

1. § 420 Anm. 1. 2. §§ 372 ff.
3. § 372 BGB., Art. 146 EG.
4. § 165 FGG. 5. § 477 Anm. 6.

Siebenter Abschnitt.
Einzelne Schuldverhältnisse.

Der Kreis der einzelnen Schuldverhältnisse ist kein geschlossener. Die Parteien können, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, auch andere, als die im 7. Abschnitt geregelten Schuldverhältnisse schaffen. Vgl. auch Anm. 3 vor § 241. Für die Frage, was für ein Schuldverhältnis vorliegt, ist, und zwar insbesondere im Verhältnis zu Dritten (RG. 37, 90, pr.), nicht so sehr die von den Parteien gewählte Bezeichnung (RG. 57, 266; JW. 05, 326), als der aus dem gesamten Inhalt der Parteiabreden sich ergebende tatsächliche Parteiwille maßgebend (RG. 26, 218, pr.). Es ist jedoch nicht schon um deswillen ein anderes als das angegebene Geschäft als gewollt zu erachten, weil ein anderer, als der mit diesem regelmäßig verknüpfte Zweck verfolgt wird. Vgl. auch § 117 Anm. 2.

Erster Titel.
Kauf.[1, 2, 3] Tausch.[2, 4]

I. Allgemeine Vorschriften.

1. Abgrenzung von anderen Geschäften. Abonnement auf Zeitschrift (OLG. 9, 32 Hamburg) oder Zeitung ist Kauf. Auftrag. § 447 Anm. 1. Parzellierungsvertrag ist kein Kauf (SeuffArch. 35 Nr. 201, g.). Barattogeschäft: vgl. Tausch. Bürgschaft: § 438 Anm. 1. Dienstvertrag vgl. Werkvertrag. Geschäftsführung ohne Auftrag: § 447 Anm. 1. Gesellschaft (JW. 07, 104). Hingabe an Zahlungsstatt. Die Abrede, daß der Preis eines Gegenstandes durch Aufrechnung gegen eine Forderung des Käufers getilgt werden solle, macht ein als Kauf bezeichnetes Geschäft nicht notwendig zur Hingabe an Zahlungsstatt, es sei denn, daß die Tilgung der Forderung den eigentlichen Zweck des ganzen Vertrags darstellt (RGSt. 6, 151, pr.). Nicht Leibrente, sondern Kauf, wenn die Gegenleistung des Erwerbers in einer Rente besteht (GruchotsBeitr. 1, 434 Hamm, pr.). Pacht. Anm. 1 vor § 581.

Tausch oder Kauf: Anm. vor § 515 und § 515 Anm. Nicht Tausch, sondern zwei Kaufverträge liegen vor, wenn A dem B und B dem A Lieferung von Sachen verspricht, die Leistung jeden Teils in Geld angeschlagen und gegenseitig verrechnet werden soll, so daß nur der Überschuß herauszuzahlen ist (Uneigentliches Barattogeschäft) (ROH. 5, 419, g., h.).

Verpfändung. Ein äußerlich als Kauf erscheinendes Geschäft ist nicht deshalb eine bloße Verpfändung, weil es lediglich bezweckte, dem Käufer am Kaufobjekt für eine Forderung Sicherheit zu gewähren (RG. 2, 174, g.; 43, 394, fr.; GruchotsBeitr. 37, 911, pr.; SeuffArch. 41 Nr. 86 Hamburg, g.). Auch ist das Geschäft nicht deshalb unwirksam, weil es das für Verpfändung von beweglichen Sachen aufgestellte Erfordernis der Besitzübertragung zu umgehen versucht (RG. 26, 184, g.). Es wird jedoch mit Rücksicht auf die nahe Verwandtschaft eines solchen Kaufes mit der Verpfändung besonders streng zu prüfen sein, ob wirklich Kauf vorliegt (RG. 43, 394, fr.; SeuffArch. 58 Nr. 123 Naumburg). Einzelfälle auch bei SeuffArch. 10 Nr. 243 Stuttgart, g.; 14 Nr. 90 Celle, g.; 45 Nr. 76 Kiel, g.

Werkvertrag: § 651. Die Abrede, Verkäufer solle die zu liefernden Sachen bei dem Käufer aufstellen (RG. 45, 64, pr.; ROH. 9, 219, fr.; SchlHolstAnz. 03, 329 Kiel), oder ihn im Gebrauch unterweisen (ROH. 9, 219, fr.), ist kein

Werk- oder Dienstvertrag, sondern Bestandteil des Kaufvertrags und allein nach dessen Regeln zu beurteilen.

2. **Besondere Arten und Nebenabreden des Kaufes.** Arbitrageklausel (Recht 07, 507). Auf Abruf nach Bedarf. Der Käufer muß innerhalb angemessener Frist abrufen und abnehmen (Recht 07, 508 Kolmar). Auf Besicht: § 476 Anm. 1. Klausel „cif" verpflichtet den Käufer zur Tragung der Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Kosten (RG. 14, 114, h.; OLG. 13, 419 Hamburg; ROH. 13, 438, h.), nicht aber zur Vorausbezahlung der Fracht (OLG. 9, 272 Hamburg), enthält nicht die Übernahme der Gefahr durch Käufer (RG. 14, 114, h.), vgl. auch § 269 Anm. 7. Distanzkauf: § 447. Klausel „Empfang erklärt" gilt als Verzicht auf die Rüge von Mängeln und des Fehlens zugesicherter Eigenschaften (SeuffArch. 9 Nr. 16 Lübeck, g.), vgl. jedoch § 476. Erbschaftskauf: §§ 2371—2385. Fair average of the season or allowance if inferior (RG. 47, 142). Klauseln, wie „franko", „frei", „kostenfrei Bahn N., bez. ab Bahn N." verpflichten den Verkäufer, die Sache auf seine Kosten und Gefahr nach Bahnstation N. zu liefern (ROH. 18, 161, h.) und dort auszuladen (ROH. 17, 11, h.). Neuaufladung in N. zum Weiterversand bleibt Sache des Käufers (ROH. 17, 11, h.). Vgl. auch § 269 Anm. 7. „Fob" = „Frei an Bord". Verkäufer hat die Kosten des Transportes bis an Bord des Seeschiffs zu tragen (OLG. 3, 92 Hamburg). „Good fair" (ROH. 7, 1, h.), Handelskauf: §§ 373—382 HGB. Indentgeschäft (RG. 5, 84, h.). Auch beim Kassakauf ist Zug um Zug zu leisten (ROH. 13, 187, h., g.). Auch wenn „Kassa gegen Verladungsdokumente" zu leisten, sind Kaufobjekt nicht die Dokumente, sondern die Ware. Es muß jedoch der Käufer schon gegen Überlieferung einwandfreier Verladungsdokumente (Konnossement, Ladeschein) zahlen. Jedoch auch wenn die Dokumente ordnungsmäßig sind, kann der Käufer die Zahlung mit der Begründung verweigern, daß die Lieferung unmöglich, vertragswidrig oder mangelhaft sei. Daß dieses Vorbringen sofort liquid gestellt werden kann, ist nicht erforderlich. Die Beweislast für das Vorbringen trifft den Käufer (RG. 31, 100, h.; 47, 132, h.; 59, 25; 61, 349).

Die Klausel „per steamer zu verschiffen" hat zur Folge, daß eine auch nur teilweise per Segelschiff transportierte Ware nicht angenommen zu werden braucht (RG. 1, 302, h.). Kauf nach Probe: § 494. Kauf auf Probe: § 495.

Verkauf „schwimmender Ladung". Der Verkäufer erfüllt durch Übergabe des indossierten Ladescheins oder Konnossementes, sofern nur die Ladung damals in der Hand des Schiffers existierte (RG. 16, 4, h.). Wird die Benutzung eines bestimmten Schiffes, eine bestimmte Abladezeit und ein bestimmter Weg vereinbart, so braucht der Käufer eine zu andrer Zeit abgeladene oder eine anders verschiffte Ware nicht als Erfüllung gelten zu lassen (ROH. 3, 220, h.; vgl. auch RG. 30, 60, h.; ROH. 24, 195, h.). Selbst eine geringfügige Abweichung von der vereinbarten Abladezeit braucht er sich nur unter besonderen Umständen gefallen zu lassen (ROH. 24, 195, h.). Sicherungskauf: § 117 Anm. 2. Spezifikationskauf: § 375 HGB.

Sukzessivlieferungsgeschäft. Ein Vertrag, durch welchen sich jemand zu periodischen Lieferungen verpflichtet, gilt selbst dann als einheitlicher Kaufvertrag und zerfällt nicht in mehrere Kaufverträge, wenn das Kaufobjekt teilbar ist (RG. 17, 62, fr., h.; 39, 58, h.; JW. 01, 846, h.; ROH. 2, 84, pr., h.; 9, 55, g., h.; 13, 104, pr., h.). Soll innerhalb einer bestimmten Zeit eine bestimmte Menge „in regelmäßigen Zwischenräumen" geliefert werden, so bestimmt sich Zeit und Größe der einzelnen Raten nach billigem Ermessen (RG. 33, 57, pr., h.).

Klausel telle quelle. Diese namentlich über schwimmendes Gut getroffene Abrede hat den Sinn, daß unbeschadet besonderer Abrede über Sorte und Qualität der Waren, welche in Kraft bleiben, selbst das schlechteste Gut geliefert werden kann, sofern es nur unverdorben, unbeschädigt und gesund verladen ist (RG. 19, 31, h.).

Umtausch. Ein einziger Vertrag liegt auch dann vor, wenn eine Sache mit der Abrede gekauft ist, daß sie umgetauscht werden dürfe (SächsArch. 10, 516 Dresden). Die Abrede jederzeitigen Umtauschs berechtigt nur zum Umtausch innerhalb angemessener Frist (OLG. 8, 56 Dresden).

Kauf unter Vorbehalt der Aufgabe: § 95 HGB. Vorkauf: §§ 504—514, 1094—1104. Wie besehen: § 476 Anm. 1. Wiederkauf: §§ 497—503. Zusicherungen: § 459 Anm. 9, 10, 11.

3. Tausch: § 515.

4. Kauf- und Tauschstempel: Nr. 4 des Tarifs und §§ 6—21 des RStempG. v. 14. 5. 1900 (RGBl. 275); Nr. 32, 38, 63 PrStempeltarif.

§ 433. Durch den Kaufvertrag[1] wird der Verkäufer einer Sache[2] verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben[3] und das Eigentum an der Sache zu verschaffen.[4] Der Verkäufer eines Rechtes[2] ist verpflichtet, dem Käufer das Recht zu verschaffen[5] und, wenn das Recht zum Besitz einer Sache berechtigt,[6] die Sache zu übergeben.[6, 7]

Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen[8] und die gekaufte Sache[9] abzunehmen.[10]

1. Anm. vor § 433.

2. Objekte des Kaufvertrags können sein Sachen: §§ 90, 433 ff., 459 ff.; Rechte: §§ 437 ff., wie jeder sonstige verkehrsfähige Gegenstand (RG. 63, 58), z. B. eine Lizenz (JW. 07, 137), Befreiung von einer dinglichen Last, Energie, insbesondere elektrische Energie, ein Geschäftsgeheimnis, ein Geschäft mit Kundschaft (RG. 63, 59). Verkäufer einer Kundschaft ist auch ohne besondere Abrede verpflichtet, jeden Geschäftsbetrieb zu unterlassen, der die Übertragung der Kundschaft zum Nachteil des Erwerbers beeinträchtigen kann (OLG. 12, 51 Kolmar). Das gleiche gilt für den Verkäufer eines Geschäftes

(OLG. 12, 255 Hamburg). Verkauf der Praxis eines Arztes oder Anwalts verstößt gegen § 138 BGB. (OLG. 5, 108 Braunschweig; a. M. OLG. 6, 33 Posen; Puchelts Z. 01, 166 Zweibrücken). Auch auf den Verkauf anderer Gegenstände wie Sachen und Rechte finden §§ 433 ff. entsprechende Anwendung (RG. 63, 60). Daß der Kaufgegenstand schon bei Abschluß des Vertrags existiert, ist nicht erforderlich (vgl. JW. 86, 44, g.). Bierlieferungsvertrag ist perfekter Kaufvertrag, nicht bloßer Vorvertrag. Der Gegenstand des Kaufs muß entweder im Vertrage ausdrücklich bestimmt oder er muß, sei es nach §§ 315 ff., sei es nach § 157 bestimmbar sein. Der Zusatz „ungefähr" oder „zirka" zur Mengenbezeichnung bedeutet, daß sich der Käufer eine kleine Abweichung von der im Vertrag genannten Menge gefallen lassen muß (ROH. 1, 58, h.; 9, 129, h.; 15, 334, h.; SeuffArch. 50 Nr. 256 Hamb., h.). Genügend bestimmt ist die Mengenbezeichnung „1000—1500 Zentner" (StriethArch. 14, 126, ObTr., pr.), „ein Pöstchen Zucker" (ROH. 13, 94, h., f.), wie die Abrede, den bez. eines bestimmten Artikels vorliegenden Bedarf bei dem anderen Teil zu befriedigen (ROH. 14, 292, h., g.; Bolze 8 Nr. 317, h.; JW. 07, 104). Als der genügenden Bestimmtheit ermangelnd nichtig ist die Abrede „einige Hundert Stücke" (ROH. 11, 1, h., f.), oder „auf Erfordern ein Mehrquantum" zu liefern (vgl. RG. 3, 64, h., g.).

3. D. h. ihm den Besitz zu verschaffen: § 854. Dies gilt auch für den Grundstücksverkauf. Auflassung genügt noch nicht (GruchotsBeitr. 42, 869, pr.). Andrerseits bedarf es nicht einer besonderen Übergabe aller einzelnen Flächenabschnitte (RG. 52, 277). Erfüllungsort für die Übergabe ist regelmäßig der Wohnsitz bez. die gewerbliche Niederlassung des Verkäufers, nicht der Bestimmungsort (ROH. 3, 83, g., h.), oder der Ablieferungsort (ROH. 15, 212, g., h.). Vgl. auch § 269, insbes. dort Anm. 7.

4. Die Pflicht des Verkäufers zur Übertragung des Eigentums ist gesetzliche Folge des Kaufes. Sie braucht nicht noch vertraglich festgesetzt zu werden. Sie ist wesentlich für den Kauf, so daß, wenn das Eigentum beim Verkäufer verbleiben soll, ein Kauf nicht vorliegt (SeuffArch. 45 Nr. 76 Kiel, g.), und wenn das Eigentum auf den Käufer nicht übergehen kann, z. B. weil er schon Eigentümer ist, der Kauf nach § 306 nichtig ist (RG. 5, 599), vgl. jedoch §§ 307, 308. Bei Grundstücken ist Verkäufer zur Auflassung verpflichtet (JW. 00, 607, fr., pr.); vgl. §§ 925 ff.

5. D. h. ihn zum Subjekt des Rechtes zu machen. Die Verschaffung kann, sofern keine besonderen Formvorschriften im Wege stehen, in einem Akt mit dem Kaufvertrag erfolgen. An Zinsen und Dividenden gelten nur die laufenden, nicht aber die bereits fälligen mitverkauft (ROH. 6, 146, h., pr.).

6. Z. B. Erbbaurecht, Nießbrauch, Wohnungsrecht, Pfandrecht, Bergwerkseigentum.

7. Internat. PrivR. Die Pflichten des Verkäufers bestimmen sich, soweit sie sich von denen des Käufers trennen lassen, nach dem Rechte des Ortes, wo der Verkäufer zu erfüllen hat (RG. 34, 191, pr.).

8. Vereinbarung eines Preises ist wesentliches Erfordernis des Kaufes. Ist die Preisabrede nur zum Schein getroffen, so ist der Kaufvertrag nichtig (RG. 2, 175, g.). Sofern nichts weiteres verabredet, ist der Preis sofort (§ 271) und in bar zu entrichten. Selbst im kaufmännischen Verkehr braucht der Verkäufer nicht ohne besondere Abrede einen Wechsel auch nur zahlungshalber anzunehmen (SeuffArch. 18 Nr. 227 Stuttgart, g., h.) und der Käufer nicht einen Wechsel auf sich ziehen zu lassen (Seuff. Arch. 52 Nr. 226 Braunschweig, g.). Es ist jedoch mit dem Wesen des Kaufes vereinbar, daß eine andere Art der Tilgung als durch Barzahlung selbst von vornherein verabredet ist, so z. B. Hingabe an Erfüllungsstatt (ROH. 11, 225, pr.), Aufrechnung, Übernahme einer Schuld des Verkäufers (ObTr. 50, 120, pr.). Der Kauf ist nicht deshalb nach § 117 nichtig, weil eine andere Art der Tilgung als die erklärte — z. B. Aufrechnung statt Zahlung — gewollt ist (RG. 2, 169, g.). Der Preis muß ein bestimmbarer sein. In erster Linie sind die ausdrücklichen Verabredungen über die Höhe des Preises maßgebend. Daß der verabredete Preis den üblichen oder angemessenen Preis übersteigt, ist, sofern nicht § 138 Platz greift, ohne Belang (ROH. 15, 430, g., h.; 24, 63, g., h.). Genügend bestimmt ist die Abrede, daß gezahlt werden soll der Markt- oder Börsenpreis eines bestimmten Tages (ROH. 7, 157, g.), kundenübliche Preise (ROH. 7, 156, g.; JW. 05, 537), handelsübliche Preise (ROH. 5, 421, g., h.). Bedeutung des Zusatzes „etwa" zur Preisabrede (ROH. 8, 210, pr., h.). In zweiter Linie gilt der beim Verkäufer übliche Preis vereinbart (GruchotsBeitr. 28, 1055, pr.; Seuff. Arch. 2 Nr. 166 Lübeck, g.; 22 Nr. 133 Wolfenbüttel, g.), es sei denn, daß dieser unangemessen ist, in dritter Linie der allgemein übliche Preis, in vierter Linie der angemessene Preis. Der Verkäufer muß beweisen, daß im Kaufvertrag die Abrede über den Preis, so wie er es behauptet, getroffen ist, so z. B. wenn streitig ist, auf welchen ziffernmäßigen Preis darin kontrahiert ist, muß er beweisen, ob auf einen ziffernmäßig bestimmten, oder auf den üblichen oder angemessenen Preis kontrahiert ist (ROH. 24, 63, g., h.; Recht 01, 504; SeuffArch. 30 Nr. 285 Wolfenb., g., Hamb., g.; JW. 03, 100; 07, 175), welcher Rabatt oder Skonto im Kaufvertrag gewährt ist (ROH. 12, 84, f.; a. M. ROH. 1, 58, f.). Erfüllungsort für Zahlung des Kaufpreises ist der Wohnsitz bez. die Handelsniederlassung des Käufers (OLG. 4, 25 Karlsruhe), nicht des Verkäufers, nicht der Ort, an welchem verkauft ist (Seuff. Arch. 51 Nr. 14 Stuttgart, g.), nicht der Ort, an welchem der Verkäufer zu erfüllen oder abzuliefern hat (RG. 30, 413, pr.), oder wo sich die Sache befindet (JW. 95, 70, g.). Erfüllungszeit für die Zahlung vgl. §§ 271, 272.

9. Andere als die gekauften Sachen braucht der Käufer nicht abzunehmen, auch nicht fehlerhafte und der zugesicherten Eigenschaften entbehrende Sachen. Die Abnahme eines Grund-

des Rechtes des Dritten, das zum Besitze der Sache berechtigt,[2] Schadenersatz wegen Nichterfüllung[3] nur verlangen, wenn er[4] die Sache dem Dritten mit Rücksicht auf dessen Recht herausgegeben hat oder sie dem Verkäufer zurückgewährt oder wenn die Sache untergegangen ist.

Der Herausgabe der Sache an den Dritten steht es gleich, wenn der Dritte den Käufer oder dieser den Dritten beerbt oder wenn der Käufer das Recht des Dritten anderweit erwirbt oder den Dritten abfindet.

Steht dem Käufer ein Anspruch auf Herausgabe gegen einen anderen zu, so genügt an Stelle der Rückgewähr die Abtretung des Anspruchs.

1. Nicht nach §§ 459 ff. Der Käufer kann also wegen Nichterfüllung der dem Käufer nach §§ 433—437, 439 obliegenden Verpflichtungen nicht Wandlung oder Minderung verlangen. Rücktritt kann nur gemäß §§ 325 ff., 349, also nur durch einseitige Erklärung erfolgen (JW. 03 Beil. 68).

2. § 433 Anm. 6.

3. Exkurs zu § 249. Der Käufer kann vom Verkäufer ohne weiteres Ersatz der Kosten des rechtskräftig zu seinen Ungunsten entschiedenen Entwehrungsprozesses verlangen, es sei denn, daß er bei Kaufabschluß das Recht des Dritten kannte (SeuffArch. 62 Nr. 81 Hamm).

4. Oder sein Nachmann, dem er wieder haftet (OLG. 13, 406 Hamburg).

§ 441. Die Vorschriften des § 440 Abs. 2 bis 4 gelten auch dann, wenn ein Recht an einer beweglichen Sache verkauft ist, das zum Besitze der Sache berechtigt.[1]

1. Z. B. Nießbrauch oder Pfandrecht.

§ 442. Bestreitet der Verkäufer den vom Käufer geltend gemachten Mangel im Rechte,[1] so hat der Käufer den Mangel zu beweisen.

1. Auch Mangel des Eigentums ist Mangel im Recht (Recht 03, 550 Braunschweig).

§ 443. Eine Vereinbarung, durch welche die nach den §§ 433 bis 437, 439 bis 442 wegen eines Mangels im Rechte dem Verkäufer obliegende Verpflichtung zur Gewährleistung erlassen oder beschränkt wird, ist nichtig,[1] wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschweigt.[2, 3]

1. §§ 139—141.

2. Arglist: § 123 Anm. 4, § 460 Anm. 4. Verschweigen einer Dienstbarkeit vgl. SeuffArch. 62 Nr. 34 Bamberg. 3. § 476 Anm. 4.

§ 444. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer über die den verkauften Gegenstand betreffenden rechtlichen Verhältnisse,[1] insbesondere im Falle des Verkaufs eines Grundstücks über die Grenzen, Gerechtsame und Lasten,[1] die nötige Auskunft zu erteilen[2] und ihm die zum Beweise des Rechtes dienenden Urkunden, soweit sie sich in seinem Besitze[3] befinden, auszuliefern. Erstreckt sich der Inhalt einer solchen Urkunde auch auf andere Angelegenheiten, so ist der Verkäufer nur zur Erteilung eines öffentlich beglaubigten[4] Auszugs verpflichtet.

1. Auch Mietverhältnisse (OLG. 12, 58 Hamburg; RG. 52, 168).

2. § 402 Anm. 1, 2. Der Verkäufer braucht nur die das rechtliche Verhältnis begründenden tatsächlichen Unterlagen mitzuteilen, nicht auch rechtliche Belehrungen zu geben (RG. 52, 168).

3. §§ 854 ff., 868, 871. 4. § 129 Anm. 2.

§ 445. Die Vorschriften der §§ 433 bis 444 finden auf andere Verträge, die auf Veräußerung oder Belastung eines Gegenstandes gegen Entgelt gerichtet sind,[1] entsprechende Anwendung.

1. Z. B. Gewährung einer Hypothek gegen Hingabe eines Darlehens. Das Versprechen, für ein Darlehen eine Hypothek zu gewähren, ist nicht ohne weiteres dahin auszulegen, daß erste Hypothek gemeint sei und die vorangehenden Belastungen beseitigt werden oder zurücktreten müßten (RG. 55, 131), dagegen sind §§ 433 bis 444 unanwendbar auf die Abtretung erfüllungshalber (JW. 07, 138).

§ 446. Mit der Übergabe[1] der verkauften Sache geht die Gefahr des zufälligen[2] Unterganges und einer zufälligen[2] Verschlechterung[3] auf den Käufer über. Von der Übergabe an gebühren dem Käufer die Nutzungen[4] und trägt er die Lasten[5] der Sache.

Wird der Käufer eines Grundstücks vor der Übergabe als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen, so treten diese Wirkungen mit der Eintragung ein.[6, 7]

1. Brevi manu traditio (§ 929 Satz 2) steht der Übergabe gleich. Schon vor der Übergabe geht die Gefahr über, sobald der Käufer mit der Annahme in Gläubigerverzug gerät.

2. D. h. eines solchen Unterganges oder einer solchen Verschlechterung, der, bez. die, auf einem an sich von keinem Teil zu vertretenden Umstand beruht.

3. Z. B. die Gewichtsminderung einer nach Gewicht verkauften Sache (ROH. 5, 405, g., h.).

4. § 100. 5. §§ 103 Anm. 2.

6. Ist die Übergabe vor der Eintragung erfolgt, so entscheidet der Zeitpunkt der Übergabe.

7. § 446 gilt auch für den unter Eigentumsvorbehalt vorgenommenen Kauf (OLG. 8, 445 Kolmar; 13, 409 Jena; Recht 05, 592 Stuttgart).

§ 447. Versendet[1] der Verkäufer auf Verlangen des Käufers[2] die verkaufte Sache nach einem anderen Orte als dem Erfüllungsorte,[3] so geht die Gefahr[4] auf den Käufer über,[5] sobald der Verkäufer die Sache[6] dem Spediteur,[7] dem Frachtführer[8] oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat.[9]

Hat der Käufer eine besondere Anweisung über die Art der Versendung erteilt[10] und weicht der Verkäufer ohne dringenden Grund von der Anweisung ab, so ist der Verkäufer dem Käufer für den daraus entstehenden Schaden[11] verantwortlich.[12]

1. Überbringt der Verkäufer selbst die Sache an den anderen Ort, so gilt nicht § 447, sondern § 446 (ROH. 13, 390, h.; 23, 59, h.). Dagegen ist es für die Anwendbarkeit des § 447 ohne Belang, ob beide Teile ihre Wohnung oder gewerbliche Niederlassung am gleichen Ort oder an verschiedenen Orten haben (ROH. 6, 238, h.; 13, 391, h.), ob die den Transport bewirkende Person vom Verkäufer oder vom Käufer bezeichnet

ist, in wessen Namen oder Rechnung mit ihr abgeschlossen worden ist (RG. 6, 60, h.), ob sich die Sache am Ort des Vertragsschlusses oder anderswo befindet (ROH. 15, 176, h.), ob der Ort, nach welchem versandt werden soll, bei Beginn des Transports bestimmt ist (RG. 6, 60, h.), ob Besitz und Eigentum schon bei der Auslieferung an Spediteur usw. oder erst später auf den Käufer übergehen sollen (RG. 33, 25, h.).

2. Mag der Verkäufer auch nicht verpflichtet gewesen sein, dem Verlangen stattzugeben (RG. 6, 60, h.). Zwar nicht auf Grund von § 447 (Bolze 19 Nr. 560, h.), wohl aber nach Handelsgebrauch ist der Verkäufer verpflichtet, die Ware dem Käufer auf Verlangen an dessen Wohnsitz oder gewerbliche Niederlassung oder den sonstigen von diesem angegebenen Bestimmungsort zu senden (OLG. 2, 250 Posen; 8, 57 Marienwerder; RG. 26, 107, h.), soweit das Verlangen im Einzelfall keine unbillige Zumutung an den Verkäufer stellt (OLG. 13, 407 Braunschweig; vgl. jedoch ROH. 18, 325, h.). Zu versenden ist im Zweifel vom Erfüllungsort. Ist die inkorrekterweise von einem anderen Ort versandte Sache auf dem Transport untergegangen oder verschlechtert, so haftet der Verkäufer, sofern er nicht dartut, daß dies nicht die Folge der inkorrekten Wahl des Absendeortes ist (ROH. 16, 53, h.). Ob der Verkäufer in Ermangelung einer anderweiten Versendungsorder befugt ist, die Sache nach der Handelsniederlassung des Käufers zu senden, beurteilt sich, sofern besondere Abreden nicht getroffen sind, nach der Verkehrssitte (ROH. 18, 161, h.). Vgl. auch Anm. 11.

3. § 269, 433 Anm. 3. Wird die Sache nach dem Erfüllungsorte versandt, so gilt nicht § 447, sondern § 446. Auf die Versendung innerhalb des Erfüllungsortes findet § 447 entsprechend Anwendung (OLG. 2, 218 Hamburg).

4. Nämlich die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung: § 446 Anm. 2.

5. Die Gefahr geht auch dann schon mit der Auslieferung über, wenn die Sache erst am Ablieferungs- oder Bestimmungsort N. zu untersuchen ist (ROH. 3, 82, h.), oder wenn der Verkäufer, so z. B. durch die Klauseln franko N., frei Bahn N., frei Waggon N., frei Kahn N., c. f. N., c. i. f. N., f. o. b. N., die Kosten des Transportes übernommen hat (OLG. 3, 92 Hamburg).

6. Und zwar beim Gattungskauf die ausgeschiedene Sache. Erfolgt die Ausscheidung erst nach der Auslieferung, so geht die Gefahr erst mit der Ausscheidung über (ROH. 22, 288, h.; 23, 147, h.; vgl. Recht 07, 308 Dresden).

7. §§ 407 ff. HGB.

8. §§ 425 ff. HGB.

9. Und zwar zum Zwecke der Versendung ausgeliefert hat. Die Gefahr geht jedoch erst über, sobald die Auslieferung und der Abschluß des Fracht- bez. Speditionsvertrags erfolgt ist (ROH. 13, 152, h.). Solange die Sache bei der zur Versendung bestimmten Person mit der Maßgabe lagert, daß Absendung oder Aushändigung an den Käufer erst nach Zahlung des Kaufpreises erfolgen dürfe, so geht die Gefahr erst mit Zahlung des Kaufpreises über (ROH. 21, 356, h.). Gefahrübergang bei Weiterverkauf einer nach Ladeschein an die Order des Verkäufers zu verladenden Ware (OLG. 8, 62, KG.).

10. Soweit besondere Anweisung nicht vorliegt, gilt die Art der Versendung dem verständigen Ermessen des Verkäufers überlassen (SeuffArch. 2 Nr. 168 Berlin, g.; ROH. 19, 246, h.). Bei der Wahl zwischen mehreren Routen muß er die eine raschere Beförderung ermöglichende Route jedenfalls dann wählen, wenn es sich um eine bei dem längeren Transport dem Verderben ausgesetzte Ware handelt (ROH. 19, 246, h.). Er braucht das zu versendende Kolli nicht ohne besondere Anweisung mit einem Merkzeichen zu versehen (SeuffArch. 52 Nr. 175 Hamburg, h.). Er braucht nicht ohne weiteres den „imaginären Gewinn" in die von ihm zu bewirkende Versicherung aufzunehmen (ROH. 21, 173, h.). Dafür, daß die zur Ausführung der Versendung bestimmte, an sich geeignete Person die ihr in genügender Verpackung übergebene Sache auch gehörig und schützend verlädt, braucht Verkäufer nicht zu sorgen (ROH. 3, 106, h.).

11. §§ 249 ff. Der Verkäufer haftet, wenn ohne die ungerechtfertigte Abweichung der Schaden nicht eingetreten wäre (Recht 05, 280; ROH. 16, 53).

12. Die Pflicht zur Versendung, wie die sich aus § 447 ergebenden Pflichten wurzeln nicht in Auftrag (ROH. 13, 151, h.; 325, h.; 19, 245, h.) oder Geschäftsführung ohne Auftrag (ROH. 19, 245, h.) oder Spedition (ROH. 8, 14, h.), sondern ausschließlich im Kaufvertrag, und sind nach dessen Grundsätzen zu beurteilen.

§ 448. Die Kosten der Übergabe' der verkauften Sache, insbesondere die Kosten des Messens und Wägens, fallen dem Verkäufer, die Kosten der Abnahme' und der Versendung' der Sache nach einem anderen Orte als dem Erfüllungsorte' fallen dem Käufer zur Last.'

Ist ein Recht verkauft, so fallen die Kosten' der Begründung oder Übertragung des Rechtes dem Verkäufer zur Last.'

1. Übergabe ist hier die Summe der Handlungen des Verkäufers, die erforderlich sind, damit der Käufer sich am Erfüllungsort durch einseitigen Akt in den Besitz der Ware setzen kann. Dazu gehört zunächst der Transport bis dahin, und wenn dort eine Umladung erforderlich ist, die Ausladung (ROH. 17, 10, h.).

2. Zu den Kosten der Abnahme gehören auch die der Aufladung am Erfüllungsort zwecks Weiterbeförderung (ROH. 17, 10, h.), die des Transportes vom Erfüllungsort zum Ablieferungsort (Recht 02, 556 Kolmar) oder Bestimmungsort.

3. §§ 269, 433 Anm. 3.

4. Verpackung. Für diejenige vertragsmäßig zu liefernde Verpackung, welche lediglich bezweckt, eine bestimmte Menge als Wareneinheit erscheinen zu lassen (z. B. Zigarrenkiste), kann neben dem vereinbarten Kaufpreis eine besondere Vergütung nicht begehrt werden (vgl. ROH. 11, 107, h.), wohl aber für die zum Zweck der Versendung dienende Verpackung (Embal-

2a Frachturkundenmuster sind regelmäßig. RGE 68, 8.

lage), und zwar sowohl für das Packmaterial, als auch unter den Voraussetzungen des § 354 HGB. für die Mühe des Verpackens (ROH. 3, 114, 115, h.). In dem Ansatz für „Verpackung" gilt beides einbegriffen (ROH. 3, 114, 115, h.). Die vor oder bei Zusendung der Ware (z. B. in der Faktura) gemachte Mitteilung des Verkäufers an Käufer, daß die Emballage entweder in bestimmter Frist zurückzusenden oder zu bezahlen sei, gilt als Antrag zu einem Kaufvertrag. Durch das Behalten über die Frist wird der Antrag angenommen (ROH. 1, 127, h.; 19, 306, h.). Die Rücksendung der nicht mitverkauften Emballage geht auf Kosten des Käufers (ROH. 9, 208, h.; SeuffArch. 22 Nr. 294 Nürnberg, h.). Die Gefahr geht jedoch wieder auf den Verkäufer über, sobald die Emballage an die zur Ausführung der Rückversendung bestimmte Person oder Anstalt ausgeliefert ist (ROH. 1, 268, h.). Miete für die Emballage ist jedenfalls von dem Zeitpunkt ab nicht mehr zu entrichten, von welchem ab die Emballage nicht mehr vorhanden ist (ROH. 1, 100, h.; 19, 306, h.; vgl. SeuffArch. 54 Nr. 161 Hamburg, h.). Einrede der Arglist gegen Forderung von Miete für übermäßig lange Zeit (ROH. 19, 307, h.; JW. 95, 130, h.).

5. Insbesondere auch Gerichts- und Notariatsgebühren wie Stempel.

6. § 448 ist dispositives Recht (Puchelts Z. 35, 304, KG.).

§ 449. Der Käufer eines Grundstücks hat die Kosten der Auflassung und der Eintragung, der Käufer eines Rechtes an einem Grundstücke hat die Kosten der zur Begründung oder Übertragung des Rechtes nötigen Eintragung in das Grundbuch, mit Einschluß der Kosten der zu der Eintragung erforderlichen Erklärungen, zu tragen. Dem Käufer fallen in beiden Fällen auch die Kosten der Beurkundung des Kaufes zur Last.[1]

1. § 449 regelt lediglich das Verhältnis der Parteien zueinander, nicht das Verhältnis zum Kostengläubiger. Umsatzsteuer haben die Parteien im Verhältnis zueinander je zur Hälfte zu tragen (OLG. 9, 31, KG.; 13, 409, KG.).

§ 450. Ist vor der Übergabe der verkauften Sache die Gefahr auf den Käufer übergegangen und macht der Verkäufer vor der Übergabe Verwendungen auf die Sache, die nach dem Übergange der Gefahr notwendig geworden sind,[1] **so kann er von dem Käufer Ersatz verlangen, wie wenn der Käufer ihn mit der Verwaltung der Sache beauftragt hätte.**[2]

Die Verpflichtung des Käufers zum Ersatze sonstiger Verwendungen bestimmt sich nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag.[2, 4]

1. Es genügt, daß der Verkäufer die Verwendungen für notwendig halten durfte.

2. §§ 662 ff. 3. §§ 677 ff.

4. Zurückbehaltungsrecht: §§ 273, 274.

§ 451. Ist ein Recht an einer Sache verkauft, das zum Besitze der Sache berechtigt,[1] **so finden die Vorschriften der §§ 446—450 entsprechende Anwendung.**

1. § 433 Anm. 6.

§ 452. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufpreis von dem Zeitpunkt an zu verzinsen,[1] **von welchem an die Nutzungen**[2] **des gekauften Gegenstandes ihm gebühren,**[3] **sofern nicht der Kaufpreis gestundet ist.**[4]

1. Und zwar mit 4 % (§ 246), bei beiderseitigen Handelsgeschäften mit 5 % (§ 352 HGB.). 2. § 100.

3. §§ 446, 451. Bei beiderseitigen Handelsgeschäften läuft die Zinspflicht von der Fälligkeit: § 353 HGB.

4. Stundung: vgl. § 163 Anm., § 271 Anm. Sie liegt nur vor, wenn der Kaufpreis erst nach der im wesentlichen vollendeten Erfüllung des Verkäufers gezahlt werden soll (RG. 50, 140). Ist der Kaufpreis erst vom Verkäufer zu bestimmen (§ 315), so kann der Verkäufer, selbst wenn die Nutzungen ihm von einem früheren Zeitpunkt an gebühren, Zinsen erst von dem Zeitpunkt an fordern, zu welchem die Bestimmung erfolgt ist (ROH 16, 145, h., f.).

§ 453. Ist als Kaufpreis der Marktpreis[1] **bestimmt, so gilt im Zweifel der für den Erfüllungsort**[2] **zur Erfüllungszeit**[3] **maßgebende Marktpreis als vereinbart.**

1. § 385 Anm. 1.

2. §§ 269, 270, 433 Anm. 3. 3. § 271.

§ 454. Hat der Verkäufer den Vertrag erfüllt[1] **und den Kaufpreis gestundet,**[2] **so steht ihm das im § 325 Abs. 2 und im § 326 bestimmte Rücktrittsrecht nicht zu.**

1. Der Grundstücksverkäufer hat nicht schon mit der Übergabe, sondern erst mit der Auflassung erfüllt (RG. 50, 139; SchlHolstAnz. 01, 282).

2. § 163 Anm., § 271 Anm., § 452 Anm. 4.

§ 455. Hat sich der Verkäufer einer beweglichen Sache[1] **das Eigentum bis zur Zahlung des Kaufpreises**[2] **vorbehalten,**[3] **so ist im Zweifel**[4] **anzunehmen, daß die Übertragung des Eigentums unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung des Kaufpreises erfolgt und daß der Verkäufer zum Rücktritt**[5] **von dem Vertrage berechtigt ist, wenn der Käufer mit der Zahlung in Verzug**[6] **kommt.**[7, 8]

1. Eigentum kann auch vorbehalten werden an verbrauchbaren Sachen (OLG. 2, 343 Karlsruhe; Recht 07, 508 Kolmar), nicht aber an anderen Gegenständen als Sachen, z. B. nicht an Rechten, nicht an einem Geschäft (OLG. 8, 64 Stuttgart).

2. Das Eigentum an einer Sache kann nur bis zur Bezahlung des Kaufpreises dieser Sache, nicht aber auch bis zur Bezahlung des Kaufpreises einer anderen Sache vorbehalten werden (OLG. 8, 64 Stuttgart).

3. Der Eigentumsvorbehalt kann noch bei der Übergabe vereinbart werden. Sofern, wie dies im Zweifel der Fall, das Eigentum unter der aufschiebenden Bedingung der Kaufpreiszahlung übergehen soll, bewirkt er, daß mit der in Erfüllung des Kaufvertrages erfolgten Übergabe der Verkäufer mittelbarer, der Käufer unmittelbarer Besitzer wird, und das Eigentum erst mit Zahlung des Kaufpreises erwirbt. Dagegen entbehrt ein Eigentumsvorbehalt, der erst

vereinbart ist, nachdem der Käufer das Eigentum unbedingt übertragen erhielt, der dinglichen Wirkung (RG. 54, 398), kann jedoch dahin ausgelegt werden, daß die Parteien sich obligatorisch verpflichten, einander so zu stellen, als ob der Eigentumsvorbehalt schon bei der Übergabe vereinbart gewesen wäre (JW. 05, 18).

4. § 292 ZPO. 5. §§ 346 ff. 6. §§ 284 ff.

7. Der Eigentumsvorbehalt erlischt, sobald die Sache wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks wird (RG. 63, 421 und cit. SeuffArch. 57 Nr. 143 Naumburg).

8. Sonderbestimmungen für den Eigentumsvorbehalt im Abzahlungsverkehr gibt das AbzG. v. 16. 5. 1894 (RGBl. 1894, 450).

§ 456. Bei einem Verkauf im Wege der Zwangsvollstreckung dürfen der mit der Vornahme oder Leitung des Verkaufs Beauftragte und die von ihm zugezogenen Gehilfen, mit Einschluß des Protokollführers, den zum Verkaufe gestellten Gegenstand weder für sich persönlich oder durch einen anderen, noch als Vertreter eines anderen kaufen.

§ 457. Die Vorschrift des § 456 gilt auch bei einem Verkauf außerhalb der Zwangsvollstreckung, wenn der Auftrag zu dem Verkauf auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift[1] erteilt worden ist, die den Auftraggeber ermächtigt, den Gegenstand für Rechnung eines anderen verkaufen zu lassen, insbesondere in den Fällen des Pfandverkaufs und des in den §§ 383, 385 zugelassenen Verkaufs, sowie bei einem Verkaufe durch den Konkursverwalter.

1. Z. B. §§ 383, 385, 753, 966, 979, 983, 1219, 1228, 2042 BGB.; 371, 373, 398, 407, 417, 437, 440 HGB.

§ 458. Die Wirksamkeit eines den Vorschriften der §§ 456, 457 zuwider erfolgten Kaufes und der Übertragung des gekauften Gegenstandes hängt von der Zustimmung[1] der bei dem Verkauf als Schuldner, Eigentümer oder Gläubiger Beteiligten ab. Fordert der Käufer einen Beteiligten zur Erklärung über die Genehmigung auf,[2] so finden die Vorschriften des § 177 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Wird infolge der Verweigerung der Genehmigung ein neuer Verkauf vorgenommen, so hat der frühere Käufer für die Kosten des neuen Verkaufs, sowie für einen Mindererlös aufzukommen.

1. §§ 182, 130—132. Ein gegen §§ 456, 457 verstoßendes Rechtsgeschäft ist also nicht nichtig.

2. §§ 130—132.

II. Gewährleistung[1] wegen Mängel[2] der Sache.[3]

1. Beschränkungen und Ausschluß der Gewährleistungspflicht: §§ 460, 461, 464, 476.

2. a. Unter Mangel einer Sache ist sowohl ein unter § 459 I fallender Fehler, als auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zu verstehen.

b. §§ 459 ff. regeln nicht die Haftung für Mängel im Rechte. Letztere bestimmt sich nach §§ 434 ff. (vgl. RG. 56, 255). Bei Kauf von Wertpapieren fällt unter §§ 459 ff. nur ein Fehler des Papiers als Sache, nicht auch ein Fehler des verbrieften Rechts (RG. 59, 241).

c. Von mangelhafter Erfüllung ist zu unterscheiden der Fall, daß etwas ganz anderes als das Gekaufte geliefert ist. Auf letzteren Fall finden §§ 459 ff. keine Anwendung (SeuffArch. 58 Nr. 72 Marienwerder).

3. §§ 459 ff. regeln nur die Haftung für Mängel einer Sache (§ 90), nicht die Haftung für Mängel eines Rechtes (JW. 04, 403; 05, 389; RG. 59, 241; GruchotsBeitr. 39, 900, pr.; Bay. ObLG. 6, 27).

§ 459. Der Verkäufer eine Sache[1] haftet[2] dem Käufer dafür, daß sie[3] zu der Zeit, zu welcher die Gefahr auf den Käufer übergeht,[4] nicht mit Fehlern[5] behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit kommt nicht in Betracht.[6]

Der Verkäufer[7] haftet[8] auch dafür, daß die Sache zur Zeit des Überganges der Gefahr[9] die zugesicherten[9] Eigenschaften[10] hat.[11, 12]

1. Anm. 3 vor § 459.

2. Inhalt der Haftung: §§ 462 ff.

3. Anm. 3 vor § 459 Fehler des Zubehörs (GruchotsBeitr. 36, 940, pr.).

4. § 446. Die Haftung hat ihre gesetzliche Grundlage im Gefahrübergang. Es haftet der Verkäufer nur für die bereits damals und noch damals der Sache anhaftenden Fehler (vgl. RG. 53, 73; JW. 05, 230).

5. Anm. 2 vor § 459. Das Vorliegen eines bestimmten Fehlers muß der Käufer behaupten und beim Spezieskauf auch beweisen (Seuff. Arch. 54 Nr. 15, g.; JW. 04, 359). Beim Gattungskauf muß der Verkäufer beweisen, daß die vom Käufer behauptete Eigenschaft der Sache, welche, wenn sie vorläge, einen unter § 459 fallenden Fehler enthielte, in Wirklichkeit nicht vorliegt (SeuffArch. 54 Nr. 15, g.).

6. Es kommt allein darauf an, ob die Wertsminderung an sich erheblich, oder unerheblich ist, nicht auf das Verhältnis der Wertsminderung zur Höhe des Kaufpreises oder zum Gesamtwerte (SeuffArch. 57 Nr. 209 Dresden, anders BadRpr. 05, 227 Karlsruhe, wonach entscheidend sein soll, ob die Wertminderung unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles unerheblich ist). Auch ein solcher Mangel, der die Gebrauchsfähigkeit stark mindert, kann unter Umständen dann unerheblich sein, wenn er leicht erkennbar ist und mit unerheblichem Aufwand beseitigt werden kann (JW. 07, 174). Geringfügigkeit der Kosten der Beseitigung des Mangels ist ein wichtiges (Recht 07, 446), aber nicht notwendig entscheidendes Zeichen dafür, daß der Mangel unerheblich ist (JW. 05, 426; Recht 07, 126 Bresl., 446; SeuffArch. 60 Nr. 143). Erhebliche Fehler sind z. B. bei einem Grundstück der Umstand, daß es unzugänglich ist; bei einem Hause Schwamm (JW. 00, 419, g., 880, pr.; 04, 359; Recht 07, 181), selbst bloßer Schwammverdacht (JW. 04, 359; SeuffArch. 60 Nr. 143; Recht 07, 570), übermäßige Feuchtigkeit (SeuffArch. 25 Nr. 205 Wolfenbüttel, g.; 53 Nr. 76 Celle, g.), Infektion mit Wanzen (JW. 02, 402, g.; SeuffArch. 24 Nr. 29

Wolfenbüttel, g.), Wohnen von Dirnen in sonst anständigem Haus (JW. 98, 311, pr.), baupolizeiwidrige Einrichtung (JW. 97, 23, pr., 256, pr.; 03 Beil. 69, 140; Gruchot 28, 916, pr.; 40, 876), Widerruflichkeit der Bauerlaubnis (vgl. jedoch OLG. 8, 58 Stuttgart), Unbewohnbarkeit eines zum Wohnen bestimmten Raumes (JW. 06, 57). In einem Hause, das noch viel Baufeuchtigkeit enthält, den polyporius vaporarius = Pilz (Recht 07, 570). Erhebliche Fehler sind ferner beim Tuch Risse (ROH. 7, 114, pr., h.), bei einem Wertpapier der Umstand, daß es in einer die Kursfähigkeit beeinträchtigenden Weise körperlich beschädigt ist (vgl. jedoch RG. 4, 169, g., h.), beim Pferd Beißen und mangelnde Zugfestigkeit (BraunschwZ. 05, 83), bei einer vertragsmäßig zur Verschiffung über See bestimmten Ware ihre Ungeeignetheit dazu (RG. 45, 354, pr., h.). Bez. Weinhandel vgl. RG. 55, 201, bez. Mähmaschine OLG. 9, 1 Marienwerder.

7. Und zwar auch wenn er in gutem Glauben an die Richtigkeit der Zusicherung war (ROH. 5, 40, fr., h.), oder die Zusicherung auf den Vertragswillen des anderen Teils ohne Einfluß war (JW. 94, 128, g.; 97, 177, pr.), oder das Fehlen der zugesicherten Eigenschaft den Wert oder die Tauglichkeit der Sache nur unerheblich minderte (RG. 47, 135).

8. §§ 446, 447, 459 Anm. 4. Es kann zugesichert werden, daß die Sache eine Eigenschaft auch über den Zeitpunkt des Übergangs der Gefahr hinaus behalte (OLG. 13, 56 Karlsruhe). Der Umstand, daß die Sache nachträglich die zugesicherten Eigenschaften erwirbt, beseitigt nicht notwendig die Haftung des Verkäufers (Seuff. Arch. 50 Nr. 238, BayObLG.).

9. Als Zusicherung im Sinn des § 459 II gilt nur eine vertragsmäßige (RG. 52, 3; 54, 223; JW. 03 Beil. 43; SeuffArch. 60 Nr. 4; Recht 02, 395, BayObLG.). Solche liegt nicht schon dann vor, wenn beide Teile die Eigenschaft als vorhanden voraussetzten, auch nicht schon dann, wenn bei Gelegenheit der Kaufverhandlungen vom Käufer eine Erklärung über Eigenschaften der Sache abgegeben worden ist, es muß vielmehr der Käufer in erkennbarer Weise seinen Vertragswillen von dem Vorhandensein bestimmter Eigenschaften abhängig gemacht, und der Verkäufer seinen Willen, für deren Vorhandensein einzustehen, zu erkennen gegeben haben (OLG. 9, 2 Frankfurt; DJZ. 03, 31; GruchotsBeitr. 48, 596; JW. 05, 530; BadRpr. 05, 227 Karlsruhe; Recht 07, 508 Oldenburg). Einer ausdrücklichen Zusage, für die Richtigkeit der Zusicherung einzustehen, bedarf es nicht (ROH. 4, 161, pr., h.; SächsArch. 15, 584 Dresden; JW. 03 Beil. 43). Der Wille, sich vertraglich zu binden, liegt im Zweifel nicht vor, wenn solche Angaben gemacht werden, die der Verkehr bloß als allgemein unverbindliche Anpreisungen betrachtet (vgl. RG. 34, 217, pr.), so z. B. Angaben über den allgemeinen Stand der Preise (ROH. 9, 305, g., h.), oder über die bei anderen Abschlüssen geforderten und gewährten Preise (ROH. 9, 305, g., h.; SeuffArch. 2 Nr. 161 Lübeck, g.), die Äußerung, die Sache sei gut (Recht 02, 613 Jena). Der Umstand, daß bei der Besichtigung des verkauften Hauses in der Dachkammer eine Wohnung vorgefunden wurde, enthält keine Zusicherung der Bewohnbarkeit dieser Räume (JW. 03 Beil. 57). Daß die Sache in der Quittung als „Sèvre-Vase" bezeichnet ist, enthält noch keine vertragliche Zusicherung (WürtZ. 17, 157). Aus einer nicht vertraglichen Zusicherung ist der Verkäufer im Fall der Arglist schadensersatzpflichtig. Dagegen ist im Zweifel eine Bindungsabsicht anzunehmen bei solchen Angaben, die in der Regel auf den Entschluß des Käufers von Einfluß zu sein pflegen, z. B. bei Angaben über die Gesundheit des verkauften Tieres (SeuffArch. 58 Nr. 4), über die Größe des verkauften Grundstücks (JW. 94, 438, pr.), bei ziffernmäßigen Angaben über die Rentabilität des verkauften Unternehmens (JW. 93, 490, g.), z. B. über den Bierumsatz der verkauften Brauerei (JW. 97, 581, g.) oder Restauration (RG. 52, 3; SeuffArch. 48 Nr. 14, g.), über den Reinertrag und Umsatz der verkauften Fabrik (ROH. 10, 338, g., h.), über den Mietertrag (SeuffArch. 58 Nr. 3; Recht 04, 602), wie die Höhe der Brandversicherungssumme des verkauften Hauses (RG. 54, 222). Wer öffentlich bekannt macht, daß er eine Ware gewisser Art, und zu gewissen Zwecken brauchbar, zu verkaufen bereit ist, der muß, wenn mit ihm, als dem Verkäufer, über die Lieferung solcher Ware kontrahiert wird, die angekündigte Art und Brauchbarkeit der Ware dann als von ihm zugesagt gelten lassen, wenn er nicht dem Käufer das Gegenteil erklärt hat (ROH. 21, 197, g., h.; Recht 05, 16 Celle; a. M. SächsArch. 2, 138 Dresden). Ist die Zusicherung Bestandteil des Hauptvertrags, so unterliegt sie dessen Formerfordernissen (RG. 52, 3; 56, 50; BayObLG. 6, 27; Bad. Rpr. 03, 222 Karlsruhe). Der zum Verkauf eines Gegenstandes Bevollmächtigte gilt auch als ermächtigt, Zusicherungen über dessen Eigenschaften abzugeben (GruchotsBeitr. 24, 1000, pr.; a. M. DJZ. 05, 1063).

Einzelne Zusicherungen. Abladeklausel (OLG. 13, 418 Hamburg, Anm. 2 vor § 433 unter „Schwimmende Ladung"). Analyse (ROH. 21, 197, g., h.). Zusage bester Ausführung bezieht sich nur auf die Art der Arbeit, enthält nicht das Versprechen der Verwendung des besten und wertvollsten Materials. Erwartungsklausel (OLG. 13, 418 Hamburg). Garantiefrist: § 477 Anm. 8. Garantieleistung bedeutet bei Maschinen regelmäßig nicht die Verpflichtung des Verkäufers, den verkauften Gegenstand zurückzunehmen, wenn innerhalb der Garantiefrist sich ein Mangel daran herausstellt, sondern die Pflicht, Mängel des Gegenstandes, die auf seine Herstellungsart zurückzuführen sind, unentgeltlich zu beseitigen (OLG. 2, 478 Karlsruhe). Genau wie gehabt (Recht 04, 76). Zusage gesunder Ankunft begründet keine Haftung für den nach der Ankunft entstandenen Schaden (Recht 05, 342 Breslau). Getreidehandel. Beim Verkauf von Weizen zur Saat gilt Keimfähigkeit zugesichert (SchlHolstAnz. 04, 326 Kiel). Nicht Lieferung einer mangelhaften, sondern Lieferung

einer anderen als der geschuldeten Sache liegt vor, wenn der Verkäufer statt des zur Aussaat verlangten Sommergetreides Wintergetreide liefert (OLG. 8, 72 Marienwerder; vgl. dagegen OLG. 8, 68 Posen, 68 Rostock). Gute Ware ist von besserer als mittlerer Art und Güte (SeuffArch. 31 Nr. 263 Celle, h., g. bez. Getreidehandel; BadRpr. 02, 159 Karlsruhe; vgl. dagegen SeuffArch. 32 Nr. 32 Dresden, s.). Prima Qualität (ROH. 24, 236, g., h.; Recht 06, 372). Provenienz. Ist eine solche bestimmte Provenienz der Ware zugesichert, die sich durch Untersuchung nicht feststellen läßt, so muß, sofern eine besondere Vereinbarung über den Nachweis der Provenienz nicht getroffen ist, der Käufer sich in Ermangelung eines von ihm zu führenden Gegenbeweises eine solche Ware gefallen lassen, die nach äußerer und innerer Beschaffenheit die zugesagte Herkunft haben kann (RG. 47, 124). Reiner Wein (OLG. 10, 174 Dresden). Sekundaqualität (ROH. 24, 236, g., h.). Verschiffungsklausel, wie z. B. „Verschiffung von Japan", enthält im Zweifel die Zusicherung, daß die Ware auch von dort herstamme (OLG. 2, 280 Hamburg).

10. Eigenschaft: § 119 Anm. 7. Auch Zusicherung der Fehlerfreiheit ist Zusicherung einer Eigenschaft (JW. 02 Beil. 239). Das gleiche gilt von der Zusicherung, daß die Sache zu einem bestimmten Zweck tauglich sei (ROH. 8, 249, s., h.). Für die zugesicherte Freiheit von Rechten, die ein Dritter gegen den Käufer geltend machen kann (SeuffArch. 62 Nr. 33, OLG. München), wie für den Bestand eines nach Zusicherung des Verkäufers mit der Sache verknüpften Rechtes (RG. 56, 255; a. M. SeuffArch. 62 Nr. 33, OLG. München) wird nicht nach §§ 459 ff., sondern nach §§ 434 ff. gehaftet.

11. Behauptet der Käufer, daß beim Kaufabschluß bestimmte Zusicherungen gemacht seien, so hat der Verkäufer zu beweisen, daß sie nicht gemacht sind (Recht 01, 504; ROH. 3, 249, s., h.; 15, 270, s., h. bez. des Gattungskaufes). Beim Spezieskauf ist vom Käufer das Fehlen (RG. 28, 30, pr., h.; SeuffArch. 28 Nr. 257 Wolfenbüttel, g.), beim Gattungskauf vom Verkäufer das Vorhandensein der zugesicherten Eigenschaft zu beweisen (RG. 47, 124, g., h.; ROH. 8, 222, pr., h.; 9, 328, g., h.).

12. §§ 459 ff. beziehen sich nur auf die Zusicherung solcher Sacheigenschaften, die zur Zeit des Gefahrübergangs vorhanden sein, oder in der Vergangenheit bestanden haben sollen (Seuff. Arch. 62 Nr. 6; vgl. RG. 52, 2, 430).

§ 460. Der Verkäufer hat einen Mangel[1] der verkauften Sache[1a] nicht zu vertreten, wenn der Käufer den Mangel bei dem Abschlusse des Kaufes kennt.[2] Ist dem Käufer ein Mangel der im § 459 Abs. 1 bezeichneten Art infolge grober Fahrlässigkeit[3] unbekannt geblieben, so haftet der Verkäufer, sofern er nicht die Abwesenheit des Fehlers zugesichert hat, nur, wenn er den Fehler arglistig verschwiegen hat.[4]

1. Insbesondere auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften (Recht 02, 208 Dresden; vgl. Anm. 2 vor § 459).

1a. § 90, Anm. 3 vor § 459.

2. Die Kenntnis muß sich auch auf die rechtliche Bedeutung der Fehler erstrecken (Recht 05, 471). Kannte der Käufer den Mangel bei der Annahme, so hat ihn der Verkäufer selbst dann nicht zu vertreten, wenn er ihn arglistig verschwiegen (RG. 59, 106) oder der Käufer die Kenntnis erst nach dem Kauf erworben hatte (JW. 01, 785). Die Kenntnis ist zu beweisen.

3. § 277 Anm. 2.

4. a. Arglistig verschwiegen (§ 123 Anm. 4), das ist verschwiegen, in der Absicht den Käufer zu täuschen. b. Daß der Käufer tatsächlich getäuscht wurde, ist nicht erforderlich (RG. 55, 215). c. Die arglistige Täuschung ist zu beweisen (Recht 07, 634).

§ 461. Der Verkäufer hat einen Mangel[1] an der verkauften Sache[2] nicht zu vertreten, wenn die Sache auf Grund eines Pfandrechts[3] in öffentlicher Versteigerung[4] unter der Bezeichnung als Pfand verkauft wird.

1. Anm. 2 vor § 459.

2. § 90, Anm. 3 vor § 459.

3. Vgl. auch § 806 ZPO.

4. § 383 Anm. 4, 5, 6, 7.

§ 462. Wegen eines Mangels,[1] den der Verkäufer nach den Vorschriften der §§ 459, 460 zu vertreten hat, kann der Käufer Rückgängigmachung des Kaufes (Wandelung)[2] oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung)[3] verlangen.[4]

1. § 460 Anm. 1, Anm. 2 vor § 459.

2. §§ 467—471.

3. §§ 472—475. Der Viehkäufer kann keine Minderung verlangen: § 487 I.

4. Es kann der Käufer, wenn die Lieferung der mangelhaften Sache auf einem vom Verkäufer zu vertretenden Umstand beruht, neben oder statt der Wandelung oder Minderung Ersatz des durch die Mangelhaftigkeit der Lieferung entstehenden Schadens fordern (vgl. RG. 12, 324, fr.; 52, 19; 53, 201; 56, 169; SeuffArch. 61 Nr. 5 Hamburg; Recht 02, 532 Karlsruhe; ROH. 3, 386, pr.; BadRpr. 02, 266 Karlsruhe; a. M. Recht 05, 164 Braunschweig). Der auf Schadensersatz belangte Verkäufer hat darzutun, daß die Mangelhaftigkeit nicht auf einem von ihm zu vertretenden Umstand beruht (JW. 98, 210, pr.). Verbesserung des Mangels kann der Käufer beim Gattungskauf dann fordern, wenn sie tunlich ist (OLG. 9, 286 Frankfurt), bei Spezieskauf nur dann, wenn er schadensersatzberechtigt ist. Der Verkäufer kann sich dem auf Mängel begründeten Wandelungs- oder Minderungsanspruch durch Anerbieten zur Nachbesserung nur dann entziehen, wenn im Einzelfall die Nichtannahme der Verbesserung gegen Treu und Glauben verstoßen würde (OLG. 8, 65, KG.; 9, 286 Frankfurt; RG. 61, 94; JW. 04, 199; Recht 05, 164; 07, 248 Frankfurt; Rhein. Arch. 101 I, 60 Köln). Jedenfalls kann er sich, wenn er vorher jede Gewährleistung abgelehnt hat, nicht im Prozeß zur Nachbesserung erbieten (JW. 07, 300). Darf der Verkäufer nachbessern, so ist, wenn er sich auf diese Befugnis beruft, die Wandelungsklage abzuweisen; nicht etwa ist der

Verkäufer unter Vorbehalt der Nachbesserung zu verurteilen (Holdheims MSchr. 14, 84). Wegen eines Fehlers, den der Verkäufer nach § 459 I (RG. 61, 175; JW. 07, 134) oder § 459 II zu vertreten hat (Recht 07, 634), ist nicht an Stelle der Wandelung oder Minderung die Anfechtung aus § 119 zulässig, wohl aber die Anfechtung aus § 123 (JW. 06, 330).

§ 463. Fehlt der verkauften Sache[1] zur Zeit des Kaufes eine zugesicherte[1a] Eigenschaft,[2] so kann der Käufer statt[3] der Wandelung oder der Minderung Schadensersatz wegen Nichterfüllung[4] verlangen. Das gleiche gilt, wenn der Verkäufer einen Fehler arglistig verschwiegen[5] hat.[6]

1. § 90, Anm. 3 vor § 459.

1 a. § 459 Anm. 9, 11.

2. § 119 Anm. 7, § 459 Anm. 10.

3. Im Fall des Verschuldens des Verkäufers auch neben Wandelung oder Minderung.

4. Exkurs zu § 249. Dieser Schadensersatzanspruch setzt ein Verschulden des Verkäufers nicht voraus (JW. 05, 639). Als der zum Schadensersatz verpflichtende Umstand gilt nicht die Zusicherung, sondern das Fehlen der zugesicherten Eigenschaft (JW. 02 Beil. 239). Der Käufer kann sich auf den Standpunkt stellen, als habe der Verkäufer überhaupt nicht erfüllt. Er kann die Sache zurückweisen und Schadensersatz wegen der sich hieraus ergebenden Nichterfüllung fordern. Diese Befugnis ist nicht an die Voraussetzung geknüpft, daß die mangelhafte Ware für ihn kein Interesse hat (RG. 52, 355; JW. 02 Beil. 235; vgl. dagegen OLG. 4, 37 Hamburg). 5. § 123 Anm. 4, § 460 Anm. 4.

6. War der Käufer durch die Zusicherung oder das Verschweigen arglistig getäuscht, so kann er entweder wegen arglistiger Täuschung anfechten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern (JW. 03 Beil. 91), nicht aber beides zugleich tun.

§ 464. Nimmt der Käufer eine mangelhafte[1] Sache[2] an,[3] obschon er den Mangel kennt,[4] so stehen ihm die in den §§ 462, 463 bestimmten Ansprüche nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei[5] der Annahme vorbehält.[6, 7]

1. Anm. 2 vor § 459.

2. § 90, Anm. 3 vor § 459.

3. Das zu § 341 Anm. 1 Gesagte gilt auch hier (RG. 64, 235). Behalten eines geringen Teils der teilbaren mangelhaften Sache gilt noch nicht als Annahme des Ganzen (Recht 04, 45 Kolmar). 4. § 460 Anm. 2.

5. § 341 Anm. 3. 6. § 341 Anm. 4.

7. Daß der Käufer die ihm nach § 377 HGB. obliegenden Pflichten erfüllt hat, steht dem Eintritt der sich aus § 464 ergebenden Folgen nicht entgegen (RG. 64, 238). Außerhalb des Handelsrechtes ist zur Erhaltung der Mängelrüge weder Untersuchung noch Mängelanzeige nötig. — Auf Mängel im Recht ist § 464 nicht einmal entsprechend anwendbar (JW. 06, 10).

§ 465. Die Wandelung oder die Minderung ist vollzogen, wenn sich der Verkäufer auf Verlangen des Käufers mit ihr einverstanden erklärt.[1, 2]

1. Der Käufer hat keinen Anspruch auf Abschluß eines Wandelungs- oder Minderungsvertrages, sondern nur einen Anspruch auf Wandelung oder Minderung. Dieser Anspruch wird nicht schon dadurch realisiert, daß der Käufer gegenüber dem Verkäufer erklärt, daß er wandele oder mindere (RG. 59, 98). Vielmehr ist erforderlich, daß entweder der Käufer und der Verkäufer einen Wandelungsvertrag schließen (vgl. HessRspr. 5, 52 Darmstadt), oder der Richter auf Begehren des Käufers die Wandelung ausspricht. Der Antrag zum Abschluß des Wandelungsvertrages kann sowohl vom Käufer wie vom Verkäufer ausgehen. Es ist z. B. ein Wandelungsvertrag zustande gekommen, wenn auf die Mängelrüge des Käufers der Verkäufer um Rücksendung der Sache ersucht und daraufhin der Käufer ihm die Sache zurücksendet (OLG. 4, 37 Dresd.). Kein Wandelungsvertrag, sondern ein Tauschvertrag, wenn die Sache gegen eine andere mangelfreie umgetauscht werden soll (SeuffA. 60, 271 Dresd.). Das im Prozeß ausgesprochene Wandelungsbegehren braucht nicht auf Verurteilung zur Einwilligung in die Wandelung oder Minderung, ja nicht einmal ausdrücklich auf Ausspruch von Wandelung oder Minderung gerichtet zu sein, es genügt, daß aus ihm der Wille ersichtlich ist, es solle gewandelt oder gemindert werden; das Begehren kann in Klage, wie in Einrede zum Ausdruck kommen. Der Urteilstenor braucht einen ausdrücklichen Ausspruch über Wandelung oder Minderung nicht zu enthalten, es genügt, daß er die Konsequenzen aus der in den Gründen ausgesprochenen Wandelung oder Minderung zieht (vgl. RG. 58, 425; Recht 02, 532 Karlsruhe; 05, 164 Braunschweig; OLG. 4, 36 Marienwerder).

2. An die zwischen Wandelung und Minderung getroffene Wahl ist der Käufer erst gebunden, wenn der Verkäufer sein Einverständnis mit der Wahl erklärt hat (Recht 03, 429 Marienwerder), oder das die Wandelung oder Minderung aussprechende Urteil rechtskräftig geworden ist (HansGZ. 04, 308 Hamburg).

§ 466. Behauptet der Käufer dem Verkäufer gegenüber einen Mangel[1] der Sache,[2] so kann der Verkäufer ihn unter dem Erbieten zur Wandelung und unter Bestimmung einer angemessenen Frist[3] zur Erklärung darüber auffordern,[4] ob er Wandelung verlangen. Die Wandelung kann in diesem Falle nur bis zum Ablaufe der Frist verlangt werden.

1. Anm. 2 vor § 459.

2. § 90, Anm. 3 vor § 459.

3. Angemessen ist die Frist, die unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls dem anderen Teil billigerweise gelassen werden muß, um die Erklärung abzugeben; vgl. auch § 326 Anm. 5 a, c. Die Frist ist eine Ausschlußfrist; Anm. 2 vor § 194. 4. §§ 130—132.

§ 467. Auf die Wandelung finden die für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften der §§ 436 bis 438, 350 bis 354, 356[1] entsprechende Anwendung; im Falle des § 352 ist jedoch die Wandelung nicht ausgeschlossen, wenn der Mangel[2] sich erst bei der Umgestaltung der

Sache[2] gezeigt hat. Der Verkäufer hat dem Käufer auch die Vertragskosten[4] zu ersetzen.[5]

1. Statt § 349 gilt § 465, statt § 355 gilt § 466. 2. Anm. 2 vor § 459.

3. § 90, Anm. 3 vor § 459.

4. Z. B. Umsatzsteuer, Stempel-, Gerichts- und Notariatskosten, z. B. auch die Beurkundungs- und Auflassungskosten (RG. 44, 250; OLG. 10, 176 Kiel), ferner alle sonstigen Unkosten und Aufwendungen, die dem Käufer aus dem Abschluß erwachsen sind, z. B. die von ihm infolge des Abschlusses verschuldete Maklergebühr (OLG. 10, 176 Kiel). Dagegen kann der Käufer Ersatz seiner Aufwendungen für Fracht, Auf- und Abladen, Rollgeld, wie der Mehrausgaben infolge Deckungskaufes, nicht schon auf Grund der Wandelung, sondern nur aus dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes fordern (RG. 52, 17; SächsArch. 15, 230 Dresden; a. M. OLG. 4, 39 Köln).

5. Ob eine Sache als mangelhaft anzusehen, beurteilt sich nach dem für die Leistungspflicht des Verkäufers geltenden Recht (OLG. 12, 59 Hamb.). Die Wandelung wegen des Mangels beurteilt sich nach dem für die Zahlung des Kaufpreises geltenden Recht (OLG. 12, 59 Hamburg; RG. 55, 105).

§ 468. Sichert der Verkäufer eines Grundstücks dem Käufer eine bestimmte Größe des Grundstücks zu,[1] so haftet er für die Größe wie für eine zugesicherte Eigenschaft. Der Käufer kann jedoch wegen Mangels der zugesicherten Größe Wandelung nur verlangen, wenn der Mangel so erheblich ist, daß die Erfüllung des Vertrags für den Käufer kein Interesse hat.

1. § 468 regelt den Fall, daß die Größenangabe im Sinn einer vertragsmäßigen Zusicherung (§ 459 Anm. 9, 11) gemeint war. Eine Vermutung, daß die Größenangabe diesen Sinn hatte, besteht nicht (ZBlFfG. 5, 182).

§ 469. Sind von mehreren verkauften Sachen[1] nur einzelne mangelhaft,[2] so kann nur in Ansehung dieser Wandelung verlangt werden, auch wenn ein Gesamtpreis für alle Sachen[1] festgesetzt ist. Sind jedoch die Sachen als zusammengehörend[3] verkauft, so kann jeder Teil verlangen, daß die Wandelung auf alle Sachen[1] erstreckt wird, wenn die mangelhaften[2] Sachen[1] nicht ohne Nachteil für ihn von den übrigen getrennt werden können.[4]

1. § 90, Anm. 3 vor § 459.

2. Anm. 2 vor § 459.

3. Mehrere Sachen sind als zusammenhängend verkauft beim Abonnement auf eine Zeitung oder Zeitschrift (OLG. 9, 32 Hamburg); wenn eine Anzahl Hölzer in abgepaßten Längen zur Errichtung eines Ziegelschuppens bestellt sind (OLG. 8, 71 Marienwerder); beim Verkauf eines Sortimentes oder Assortimentes (Seuff. Arch. 59 Nr. 152 Königsberg). Weiterer Einzelfall (OLG. 8, 448 Hamburg).

4. Der Käufer kann die Wandelung auf alle Sachen erstrecken, wenn die Aussonderung der nicht mangelhaften Sachen mit ihm nicht zuzumutenden Umständen verknüpft wäre (BadRpr. 05, 14 Karlsruhe). Sind beim Sukzessivlieferungsgeschäft einzelne Raten mangelhaft, so kann die Wandelung nur dann auch auf die noch ausstehenden Raten erstreckt werden, wenn nach Wandelung der mangelhaften Raten der Bezug des Restes allein mit wirtschaftlichen Nachteilen für den Käufer verbunden wäre (Recht 02, 72 Dresden). § 469 bezieht sich nicht auf den Fall, das einzelne Teile einer Sache mangelhaft sind (Recht 07, 570).

§ 470. Die Wandelung wegen eines Mangels[1] der Hauptsache[2] erstreckt sich auch auf die Nebensache.[3] Ist die Nebensache mangelhaft, so kann nur in Ansehung dieser Wandelung verlangt werden.[4]

1. Anm. 2 vor § 459.

2. § 90 Anm. 3 vor § 459.

3. Nebensache ist z. B. das Zubehör: §§ 97, 98.

4. Es sei denn, daß der Mangel der Nebensache zugleich einen Mangel der Hauptsache darstellt (Gruchot 36, 940, pr.).

§ 471. Findet im Falle des Verkaufs mehrerer Sachen[1] für einen Gesamtpreis die Wandelung nur in Ansehung einzelner Sachen[1] statt, so ist der Gesamtpreis in dem Verhältnisse herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Gesamtwert der Sachen in mangel[2]freiem Zustande zu dem Werte der von der Wandelung nicht betroffenen Sachen[1] gestanden haben würde.

1. § 90, Anm. 3 vor § 459.

2. Anm. 2 vor § 459.

§ 472. Bei der Minderung ist der Kaufpreis in dem Verhältnisse herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Sache[1] in mangel[2]freiem Zustande zu dem wirklichen Werte gestanden haben würde.[3]

Findet im Falle des Verkaufs mehrerer Sachen[1] für einen Gesamtpreis die Minderung nur wegen einzelner Sachen[1] statt, so ist bei der Herabsetzung des Preises der Gesamtwert aller Sachen[1] zugrunde zu legen.

1. § 90, Anm. 3 vor § 459.

2. Anm. 2 vor § 459.

3. Haftet der Verkäufer deswegen, weil die Sache nicht den zugesicherten Ertrag hatte, so ist auf den Betrag zu mindern, welcher sich zum vereinbarten Preis so verhält, wie der wirkliche Ertrag zum zugesicherten Ertrag (SeuffArch. 46 Nr. 87, g.; 48 Nr. 82, BayObLG., g.; 54 Nr. 139, BayObLG., g.; SächsArch. 15, 333 Dresden). Der Preis einer absolut wertlosen Sache ist auf 0 herabzusetzen (Recht 03, 339; ROH. 10, 351, g.). Außer Betracht für die Höhe der Minderung bleiben die Vertragskosten (BayZ. 1, 368), wie die Kosten der Beseitigung des Mangels (Recht 01, 538).

§ 473. Sind neben dem in Geld festgesetzten Kaufpreise Leistungen bedungen, die nicht vertretbare Sachen[1] zum Gegenstande haben, so sind diese Leistungen in den Fällen der §§ 471, 472 nach dem Werte zur Zeit des Verkaufs in Geld zu veranschlagen. Die Herabsetzung der Gegenleistung des Käufers erfolgt an dem in Geld festgesetzten Preise; ist dieser geringer als der abzusetzende Betrag, so hat der Verkäufer den überschießenden Betrag dem Käufer zu vergüten.[2]

1. §§ 90, 91.

2. § 473 ist von besonderer Bedeutung für den Tausch.

§ 474. Sind auf der einen oder der anderen Seite mehrere beteiligt, so kann von jedem und gegen jeden Minderung verlangt werden.[1]

Mit der Vollziehung der von einem der Käufer verlangten Minderung ist die Wandelung ausgeschlossen.

1. Für die Wandelung gilt § 356.

§ 475. Durch die wegen eines Mangels[1] erfolgte Minderung wird das Recht des Käufers, wegen eines anderen Mangels Wandelung[2] oder von neuem Minderung zu verlangen, nicht ausgeschlossen.[3]

1. Anm. 2 vor § 459.

2. Verlangt der Käufer nach erfolgter Minderung wegen eines anderen Mangels Wandelung, so braucht er nicht den ursprünglichen, sondern nur den geminderten Kaufpreis zurückzugewähren.

3. § 475 gilt auch für den Werkvertrag (Pos. MSchr. 03, 74, 75 Posen).

§ 476. Eine Vereinbarung,[1] durch welche die Verpflichtung des Verkäufers zur Gewährleistung wegen Mängel[2] der Sache[3] erlassen oder beschränkt wird, ist nichtig,[4] wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschweigt.[5]

1. Soweit der Wandelungsanspruch nicht schon auf Grund der nach § 467 anwendbaren §§ 351 bis 353 kraft Gesetzes erlischt, erlischt er kraft Verzichtes, wenn der Käufer in Kenntnis des Mangels so über die Sache verfügt, wie es bei unterstellter Redlichkeit nur dem Willen auf Aufrechthaltung des Vertrags entsprechen kann (RG. 22, 79, g.; 39, 172, g.), z. B. die Sache verbraucht (BadRpr. 01, 306 Karlsruhe), verarbeitet, umbildet, belastet, weiter veräußert (RG. 17, 65, g., h.; 43, 67, f., h.; 54, 80), es sei denn, daß die Veräußerung auf Grund von § 373 HGB. (SeuffArch. 46 Nr. 40 Hamburg, g., h.), oder § 383 BGB. erfolgte; wenn er die Sache weiter benutzt (RG. 22, 78, g., h.; 39, 172, g., h.; 43, 69, f., h.; Recht 04, 314 Marienwerder), es sei denn, daß im Einzelfall die Benutzung nicht als Bekundung des Willens anzusehen war, die Sache zu behalten, z. B. wenn sie geschah, um weiteren Schaden abzuwenden (SeuffArch. 60 Nr. 119 Dresd.), oder um die Sache zu erproben (JW. 04, 290; Recht 03, 527 Breslau). Der Anspruch auf Minderung und auf Schadensersatz wird durch all diese Umstände nicht ausgeschlossen (so RG. 17, 69, g., h.; 43, 38, g., h.; 67, f., h.; ROH. 22, 36, g., h.; SeuffArch. 3 Nr. 27, 28 Lübeck, g.; vgl. auch SächsOLG. 22, 252 Dresd., alles bez. des Falles, daß der Käufer die mangelhafte Ware weiter veräußert hat). Die Haftung für alle nicht arglistig verschwiegenen Mängel wird ausgeschlossen durch die Abrede, die Sache werde verkauft in dem Zustand und in der Beschaffenheit, in der sie sich jetzt befinden, und wie solcher dem Käufer genügend bekannt sei (Recht 01, 45 Hamburg). Die Abrede, daß Käufer auf alle Einreden verzichte, schließt regelmäßig nur die Haftung für offenkundige Mängel aus (JW. 88, 311, g.). Die Haftung für alle Mängel, die der Käufer hätte bei der Besichtigung erkennen können, wird beseitigt durch die Klausel „wie besehen" (HansGZ. 01, 296 Hamburg; JW. 06, 549), oder „auf Besicht" (JW. 06, 549). Der Verkäufer muß die den Wandelungsanspruch beseitigenden Umstände dartun (Recht 03, 550 Breslau).

2. Anm. 2 vor § 459. 3. Anm. 3 vor § 459.

4. §§ 139—141. Hat die Sache mehrere Mängel, so ist die Vereinbarung nur insoweit nichtig, als sie den arglistig verschwiegenen Mangel betrifft (RG. 62, 125).

5. § 123 Anm. 4, § 460 Anm. 4.

§ 477.[1] Der Anspruch auf Wandelung oder auf Minderung sowie der Anspruch auf Schadensersatz wegen Mangels einer zugesicherten[1a] Eigenschaft[2] verjährt,[3] sofern nicht der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen[4] hat, bei beweglichen Sachen[4a] in sechs Monaten[5] von der Ablieferung,[6] bei Grundstücken in einem Jahre[5] von der Übergabe[7] an. Die Verjährungsfrist kann durch Vertrag verlängert werden.[8]

Beantragt der Käufer gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises,[9] so wird die Verjährung unterbrochen.[10] Die Unterbrechung dauert bis zur Beendigung des Verfahrens fort. Die Vorschriften des § 211 Abs. 2 und des § 212 finden entsprechende Anwendung.[11]

Die Hemmung[12] oder Unterbrechung[10] der Verjährung eines der im Abs. 1 bezeichneten Ansprüche bewirkt auch die Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung der anderen Ansprüche.

1. § 477 gilt auch für den Anspruch auf Schadensersatz wegen schuldhafter Lieferung einer mangelhaften Sache (RG. 53, 203; 56, 169; Recht 05, 471; 07, 570), für die Verjährung von Ansprüchen wegen Mängeln der auf Grund von § 480 bewirkten Ersatzlieferung (JW. 04, 406), nicht aber für den Anspruch auf Ersatz der Kosten, die für Erhaltung, Aufbewahrung und Transport der Sachen aufgewandt sind, auch nicht für die auf § 354 HGB. gestützten Ansprüche (RG. 38, 13, h.; GruchotsBeitr. 43, 117, g.; SeuffArch. 47 Nr. 46, h., Hamburg bez. Zoll; 51, Nr. 202 Marienwerder, h.); auch nicht für die Ansprüche auf Schadensersatz wegen Unrichtigkeit der beim Verkauf von Aktien über deren Güte erteilten Auskunft (HoldheimsMSchr. 14, 261); auch nicht für den Fall des arglistigen Verschweigens (RG. 53, 203; 55, 215; 56, 169; Sörgel 05, 109 Breslau); auch nicht für den Fall, daß keine mangelhafte, sondern eine andere als die bestellte Sache geliefert ist (SeuffArch. 58 Nr. 72 Marienwerder), es sei denn, daß die bestellte und gelieferte Sache so voneinander abweichen, daß Verkäufer eine Genehmigung des Käufers für ausgeschlossen erachten mußte (vgl. OLG. 10, 342 Hamburg; HoldheimsW. 05, 24); auch nicht für Ansprüche aus Zusicherungen einer bestimmten Dividende der verkauften Aktien (HoldheimsW. 04, 251).

1a. § 459 Anm. 9. 2. § 459 Anm. 10.

3. §§ 194 ff. Der Beginn der Verjährung setzt außer den im § 477 besonders erwähnten

Umständen voraus, daß der Gewährleistungsanspruch überhaupt zur Entstehung gelangt ist. Dies aber ist, mag auch Ablieferung oder Übergabe vorher erfolgt sein, nicht vor Zustandekommen des Kaufs der Fall. Bedarf der Kauf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (JW. 07, 248) oder eines Dritten, so muß auch diese erteilt sein. Die vollendete Verjährung ergreift auch die Ansprüche aus den erst nach Ablauf der sechs Monate entdeckten Mängeln (ROH. 4, 184, g., h.; SeuffArch. 34 Nr. 174 Wolfenbüttel, g.).

4. § 460 Anm. 4, § 123 Anm. 4.

5. Berechnung: §§ 187 I, 188 II, III.

6. Ablieferung ist kein Rechtsgeschäft (RG. 5, 31, h.), sondern der einseitige Akt des Verkäufers, durch welchen er den Besitz an der Ware aufgibt und dem Käufer die Möglichkeit verschafft, durch streng einseitigen Akt sich sofort den Besitz zu verschaffen und über die Ware tatsächlich zu verfügen (RG. 5, 32, h.; JW. 99, 182, h.; ROH. 3, 392, h.; Recht 05, 78). Daß der Käufer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht (GruchotsBeitr. 43, 703, h.), oder gar die Abnahme verweigert (RG. 5, 32, h.), ist für die Frage, ob Ablieferung vorliegt, ohne Belang. Es fällt daher die Ablieferung begrifflich nicht mit der Übergabe zusammen (RG. 5, 31, h.; JW. 99, 182, h.; 05, 79), sie setzt nicht An- oder Abnahme voraus (ROH. 3, 392, h.), ebensowenig Billigung (JW. 99, 182, h.). Eine abgelehnte, wenn auch reale Traditionsofferte genügt nicht, wenn der Verkäufer sich bei der Ablehnung beruhigt und den Besitz nicht aufgibt (RG. 5, 32, h.; OLG. 6, 92 Hamburg). Hat der Käufer zwar die Postpaketadresse sofort angenommen, aber zunächst die Abnahme des Paketes abgelehnt und sich erst nachträglich zu dessen Abnahme bereit erklärt, so ist die Ablieferung erst mit dieser Erklärung vollendet (OLG. 6, 92 Hamburg). Beim Distanzkauf (§ 447) genügt zur Ablieferung nicht die Übergabe an den Frachtführer, Spediteur oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt; nicht notwendig genügt die Ankunft der Sache am Bestimmungs- oder Ablieferungsort (RG. 5, 32, h.). Eine vom Verkäufer zu montierende Maschine gilt als abgeliefert, sobald der Monteur seine Arbeit für beendet erklärt und das Werk dem Käufer zur Verfügung gestellt hat (JW. 94, 22, h.; 99, 182, h.). Die Verjährung beginnt auch dann schon mit der Ablieferung, wenn der Käufer an der Untersuchung der Sache verhindert war, oder den Mangel innerhalb der Ablieferungsfrist nicht entdeckt werden konnte (OLG. 8, 70 Kolmar). Verjährung bei Mängeln der Teilsendung (OLG. 8, 71, KG.).

7. Brevi manu traditio (§ 929 Satz 2) steht der Übergabe gleich.

8. Fall der stillschweigenden Verlängerung des Beginns der Verjährungsfrist bis zur Ankunft am überseeischen Bestimmungsort (RG. 62, 431). Ist die Verjährungsfrist des § 479 ausgeschlossen, eine andere Frist dabei nicht bestimmt, so tritt die dreißigjährige Verjährungsfrist ein (JW. 05, 200). Vereinbarung einer Garantiefrist hat weder eine Verkürzung (Seuff. Arch. 62 Nr. 10 Hamburg), noch eine Verlängerung der Verjährungsfrist zur Folge, sondern bewirkt lediglich, daß die Verjährung eines während der Garantiefrist entdeckten Mangels erst mit der Entdeckung zu laufen beginnt (JW. 01, 40, h., 61, h., 190, h., 407, h.; 07, 174; RG. 37, 81, h.; OLG. 13, 334 Hamburg; Recht 03, 296; SeuffArch. 58 Nr. 71 Marienwerder). Übernahme einer unbefristeten Garantie schiebt den Beginn der Verjährungsfrist nur bis zu dem Zeitpunkt hinaus, zu welchem der Mangel erkennbar war (OLG. 8, 73 Hamburg; a. M. Recht 05, 679 Jena).

9. §§ 485—494 CPO., § 36 GKG., §§ 29 Nr. 3, 30 Nr. 1 RAnwGebO. 10. §§ 208 ff.

11. Ist der innerhalb der Verjährungsfrist gestellte Antrag auf Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises aus formellen Gründen abgelehnt, so gilt die Verjährung schon mit Stellung des abgelehnten Antrags unterbrochen, wenn der Käufer binnen sechs Monaten den Antrag erneuert oder die Klage erhebt (OLG. 8, 10 Hamburg). 12. §§ 202 ff.

§ 478. Hat der Käufer den Mangel dem Verkäufer angezeigt[1] oder die Anzeige an ihn abgesendet,[2] bevor der Anspruch auf Wandelung oder auf Minderung verjährt war,[3] so kann er auch nach der Vollendung der Verjährung die Zahlung des Kaufpreises insoweit verweigern, als er auf Grund der Wandelung oder der Minderung dazu berechtigt sein würde.[4] Das gleiche gilt, wenn der Käufer vor der Vollendung der Verjährung gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises[5] beantragt oder in einem zwischen ihm und einem späteren Erwerber der Sache wegen des Mangels anhängigen Rechtsstreite dem Verkäufer den Streit verkündet hat.[6]

Hat der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen,[7] so bedarf es der Anzeige oder einer ihr nach Abs. 1 gleichstehenden Handlung nicht.

1. Als Anzeige genügt jede Erklärung des Käufers, die geeignet ist, den Mangel zur Kenntnis des Verkäufers zu bringen, z. B. die Zustellung einer Klage, die auf den bestimmten Mangel der Sache gestützt ist (RG. 59, 152). Zurücknahme der Klage beseitigt nicht die in der Klage enthaltene Anzeige (RG. 59, 154) und enthält keinen Verzicht auf die Bemängelung (Pos. MSchr. 05, 24 Königsberg).

2. Ankunft der ordnungsmäßig abgesandten Anzeige wird nicht erfordert.

3. §§ 477, 194 ff.

4. Nicht aber kann er Rückzahlung des gezahlten Kaufpreises fordern (Recht 07, 510 Frankfurt). § 478 I Satz 1 setzt voraus, daß, abgesehen von dem Einwand der Verjährung ein Wandelungs- oder Minderungsanspruch noch besteht. 5. § 477 Anm. 9. 6. §§ 72 ff. CPO.

7. § 460 Anm. 4, § 123 Anm. 4.

§ 479. Der Anspruch auf Schadensersatz kann nach der Vollendung der Verjährung nur[1] aufgerechnet werden,[2] wenn der Käufer vorher eine der im § 478 bezeichneten Handlungen vor-

genommen hat. Diese Beschränkung tritt nicht ein, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat.[2]

1. Auch der Schadensersatzanspruch aus schuldhafter Lieferung mangelhafter Sachen unterliegt dieser Beschränkung, es sei denn, daß Arglist vorliegt (RG. 56, 169).

2. § 479 bezieht sich nur auf die Aufrechnung gegen Forderungen aus dem gleichen Kaufvertrag (RG. 12, 324, h.; 56, 171; OLG. 8, 73 Hamburg). 3. § 123 Anm. 4, § 460 Anm. 4.

§ 480. Der Käufer einer nur der Gattung nach bestimmten[1] Sache[2] kann statt der Wandelung oder der Minderung verlangen, daß ihm an Stelle der mangelhaften[3] Sache[2] eine mangel[4]freie geliefert wird.[4] Auf diesen Anspruch finden die für die Wandelung geltenden Vorschriften der §§ 464 bis 466, des § 467 Satz 1 und der §§ 469, 470, 474 bis 479 entsprechende Anwendung.

Fehlt der Sache zu der Zeit, zu welcher die Gefahr auf den Käufer übergeht,[5] eine zugesicherte[6] Eigenschaft[7] oder hat der Verkäufer einen Fehler arglistig verschwiegen,[8] so kann der Käufer statt der Wandelung, der Minderung oder der Lieferung einer mangelfreien Sache Schadensersatz wegen Nichterfüllung[9] verlangen.

1. § 243 Anm. 1.

2. § 90 Anm. 3 vor § 459. Für den Viehkauf gelten §§ 491, 488—490.

3. Anm. 2 vor § 459. Beweislast: § 459 Anm. 4, 11.

4. Der Käufer hat die freie Wahl zwischen Wandelung, Minderung und Nachlieferung. Hat er eines von diesen dreien verlangt, so kann er jedenfalls dann, wenn der Verkäufer sein Verlangen ablehnt, anderweit wählen (JW. 05, 492). Er braucht nicht Einwilligung in die Nachlieferung zu begehren sondern kann direkt Nachlieferung verlangen (SächsArch. 15, 60). Der Verkäufer seinerseits kann sich in der Regel dem Begehren auf Wandelung oder Minderung nicht durch Nachlieferung entziehen (SeuffArch. 48 Nr. 48 Braunschweig, g.; RG. 34, 192, pr.; 52, 357; 61, 94; HansGZ. 02, 148 Hamburg), es sei denn, daß ihm im Einzelfall unter Berücksichtigung der §§ 157, 226, 242 BGB., § 340 HGB. eine solche Befugnis zuzubilligen ist (RG. 61, 94). Ist auch die zweite Lieferung mangelhaft, so kann der Käufer, ohne daß es einer Fristsetzung bedarf, nach § 326 zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern (OLG. 8, 441 Hamburg).

5. §§ 446, 447. 6. § 549 Anm. 9, 11.

7. § 459 Anm. 10.

8. § 123 Anm. 4, § 460 Anm. 4.

9. Exkurs zu § 249. Der Käufer kann auch im Fall des § 480 II unter Zurückweisung der mangelhaften Lieferung Schadensersatz auf der Grundlage fordern, als sei überhaupt nicht geliefert (RG. 52, 355; 53, 92; JW. 02 Beil. 235). Er kann auch statt dessen, da auch ungehörige Erfüllung Nichterfüllung ist, die nicht gehörige Erfüllung und die dadurch geschaffene Sachlage hinnehmen und den ihm hierdurch erwachsenen Schaden liquidieren (RG. 53, 92).

§ 481. Für den Verkauf von Pferden, Eseln, Maulesseln und Maultieren, von Rindvieh, Schafen und Schweinen gelten die Vorschriften der §§ 459 bis 467, 469 bis 480 nur insoweit, als sich nicht aus den §§ 482 bis 492 ein anderes ergibt.[1]

1. Die §§ 481 ff. beziehen sich nur auf den Fall, daß die in § 481 genannten Tiere — auch Tierjunge — in lebendem Zustand verkauft werden. Sie gelten nach § 382 HGB. auch für Handelskäufe. Auf den Verkauf anderer als der in § 481 genannten Tiere, wie auch toter Tiere finden lediglich die allgemeinen Vorschriften Anwendung.

§ 482. Der Verkäufer hat nur bestimmte Fehler (Hauptmängel)[1] und diese nur dann zu vertreten, wenn sie sich innerhalb bestimmter Fristen (Gewährfristen) zeigen.

Die Hauptmängel und die Gewährfristen werden durch eine mit Zustimmung des Bundesrats zu erlassende Kaiserliche Verordnung[2] bestimmt. Die Bestimmung kann auf demselben Wege ergänzt und abgeändert werden.

1. Andere Mängel als die Hauptmängel sind, sofern nicht ihre Abwesenheit zugesichert ist oder § 826 Platz greift, selbst dann nicht zu vertreten, wenn der Verkäufer sie arglistig verschwiegen hat (OLG. 8, 74 Augsburg). Ist Fehlerfreiheit zugesichert, so gilt § 459 I, insbesondere § 459 I Satz 2 (SeuffArch. 62 Nr. 82 Bamberg).

2. Ist ergangen am 27. 3. 1899 (RGBl. 1899, 219).

§ 483. Die Gewährfrist[1] beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Gefahr auf den Käufer übergeht.[2]

1. Berechnung: §§ 187 I, 188.

2. Gefahrübergang: §§ 446, 447.

§ 484. Zeigt sich ein Hauptmangel[1] innerhalb der Gewährfrist,[1, 2] so wird vermutet,[3] daß der Mangel schon zu der Zeit[4] vorhanden gewesen sei, zu welcher die Gefahr auf den Käufer übergegangen ist.

1. § 482. 2. Oder vor ihrem Beginn.

3. Gegenbeweis zulässig: § 292 CPO.

4. §§ 446, 447.

§ 485. Der Käufer verliert die ihm wegen des Mangels zustehenden Rechte, wenn er nicht spätestens zwei Tage[1] nach dem Ablaufe der Gewährfrist[2] oder, falls das Tier vor dem Ablaufe der Frist getötet worden oder sonst verendet ist, nach dem Tode des Tieres den Mangel dem Verkäufer anzeigt[3] oder die Anzeige an ihn absendet[4] oder wegen des Mangels Klage gegen den Verkäufer erhebt[5] oder diesem den Streit verkündet[6] oder gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises[7] beantragt. Der Rechtsverlust tritt nicht ein, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat.[8]

1. Ausschlußfrist: Anm. 2 vor § 194. Berechnung: §§ 187 II, 188 I, 193.

2. Oder auch vor ihrem Beginn.

3. § 478 Anm. 1. Als Mängelanzeige genügt die Angabe der zurzeit erkennbaren Symptome der Erkrankung des betr. Organes (BraunschwZ. 05, 83 Braunschweig). 4. § 478 Anm. 2.

5. §§ 253, 280, 281, 499, 500, 510, 696 CPO.

6. § 72 ff. CPO. 7. § 478 Anm. 5.
8. § 123 Anm. 4, § 460 Anm. 4.

§ 486. Die Gewährfrist[1] kann durch Vertrag verlängert oder abgekürzt werden. Die vereinbarte Frist tritt an die Stelle der gesetzlichen Frist.

1. § 482. 2. § 477 Anm. 8.

§ 487. Der Käufer kann nur Wandelung, nicht Minderung verlangen.[1]

Die Wandelung kann auch in den Fällen der §§ 351 bis 353, insbesondere wenn das Tier geschlachtet ist, verlangt werden; an Stelle der Rückgewähr hat der Käufer den Wert des Tieres zu vergüten. Das gleiche gilt in anderen Fällen, in denen der Käufer infolge eines Umstandes, den er zu vertreten hat,[2] insbesondere einer Verfügung[3] über das Tier, außerstande ist, das Tier zurückzugewähren.

Ist vor der Vollziehung der Wandelung eine unwesentliche Verschlechterung des Tieres infolge eines von dem Käufer zu vertretenden Umstandes eingetreten, so hat der Käufer die Wertminderung zu vergüten.

Nutzungen[4] hat der Käufer nur insoweit zu ersetzen, als er sie gezogen hat.

1. Und zwar selbst beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften (OLG. 8, 448 Posen; RG. 60, 235). Es steht jedoch § 487 dem nicht entgegen, daß als Schadensersatz wegen Nichtgewährung zugesicherter Eigenschaften der Minderwert gefordert wird, den das Tier infolge des Fehlens der zugesicherten Eigenschaften hat (RG. 60, 236). Es kann die Zulässigkeit der Minderung auch von vornherein vereinbart werden.
2. §§ 276, 278. 3. Anm. 4 vor § 104.
4. §§ 100, 99.

§ 488. Der Verkäufer hat im Falle der Wandelung dem Käufer auch die Kosten[1] der Fütterung und Pflege, die Kosten der tierärztlichen Untersuchung und Behandlung sowie die Kosten der notwendig gewordenen Tötung und Wegschaffung des Tieres zu ersetzen.[2, 3]

1. Diese Kosten gelten als Schäden im Sinne des § 4 CPO. (So bez. Futterkosten: RG. 52, 166; a. M. KGBl. 02, 105, KG.).

2. § 488 gibt nur Beispiele, schließt weitergehende Ersatzansprüche nicht aus (OLG. 8, 74 Dresden).

3. Nur gezogene Nutzungen sind vom Käufer zu ersetzen: § 487 IV.

§ 489. Ist über den Anspruch auf Wandelung ein Rechtsstreit anhängig, so ist auf Antrag der einen oder der anderen Partei die öffentliche Versteigerung des Tieres und die Hinterlegung des Erlöses durch einstweilige Verfügung[1] anzuordnen, sobald die Besichtigung des Tieres nicht mehr erforderlich ist.

1. Diese einstweilige Verfügung ist nicht an die engeren Voraussetzungen der §§ 935, 940 CPO. gebunden.

§ 490. Der Anspruch auf Wandelung sowie der Anspruch auf Schadensersatz wegen eines Hauptmangels,[1] dessen Nichtvorhandensein der Verkäufer zugesichert hat, verjährt[2] in sechs Wochen[3] von dem Ende der Gewährfrist[1] an. Im übrigen bleiben die Vorschriften des § 477 unberührt.

An die Stelle der in den §§ 210, 212, 215 bestimmten Fristen tritt eine Frist von sechs Wochen.

Der Käufer kann auch nach der Verjährung des Anspruchs auf Wandelung die Zahlung des Kaufpreises verweigern.[4] Die Aufrechnung des Anspruchs auf Schadensersatz unterliegt nicht der im § 479 bestimmten Beschränkung.

1. § 482. 2. §§ 194 ff.
3. Berechnung: §§ 187 II, 188 II.
4. § 122 Anm. 1.

§ 491. Der Käufer eines nur der Gattung nach bestimmten[1] Tieres kann statt der Wandelung verlangen, daß ihm an Stelle des mangelhaften Tieres ein mangelfreies geliefert wird.[2] Auf diesen Anspruch finden die Vorschriften der §§ 488 bis 490 entsprechende Anwendung.

1. § 243 Anm. 1. 2. § 480 Anm. 4.

§ 492. Übernimmt der Verkäufer die Gewährleistung wegen eines nicht zu den Hauptmängeln[1] gehörenden Fehlers[2] oder sichert[3] er eine Eigenschaft[4] des Tieres zu,[2] so finden die Vorschriften der §§ 487 bis 491 und, wenn eine Gewährfrist vereinbart wird, auch die Vorschriften der §§ 483 bis 485 entsprechende Anwendung. Die im § 490 bestimmte Verjährung beginnt, wenn eine Gewährfrist nicht vereinbart wird, mit der Ablieferung[5] des Tieres.

1. § 482. 2. Vertragliche Zusicherung, das Tier sei gesund oder fehlerfrei, begründet die Haftung nicht nur für die Abwesenheit von Hauptmängeln, sondern auch für die Abwesenheit aller unter § 459 I fallenden Fehler (vgl. JW. 02 Beil. 239).
3. § 459 Anm. 9, 11. 4. § 459 Anm. 10.
5. § 477 Anm. 6.

§ 493. Die Vorschriften[1] über die Verpflichtung des Verkäufers zur Gewährleistung wegen Mängel[2] der Sache[3] finden auf andere Verträge, die auf Veräußerung oder Belastung einer Sache gegen Entgelt gerichtet sind,[4] entsprechende Anwendung.

1. §§ 459—492. 2. Anm. 2 vor § 459.
3. Anm. 3 vor § 459.
4. Stempel: Anm. 3 vor § 433.

III. Besondere Arten des Kaufes.

1. Kauf nach Probe. Kauf auf Probe.

§ 494. Bei einem Kaufe nach Probe[1] oder nach Muster[1] sind die Eigenschaften[2] der Probe oder des Musters als zugesichert[3] anzusehen.

1. Kauf nach Probe ist ein unbedingter Kaufvertrag (ROH. 2, 240, H., 8, 250, H.), dessen Inhalt die Lieferung einer der Probe entsprechenden Sache bildet (ROH. 16, 318, H.). Einer ausdrücklichen Verabredung, die Ware müsse der Probe entsprechen, bedarf es nicht (ROH. 16, 318, H.). Zwar liegt Kauf nach Probe nicht schon deshalb vor, weil beim Kaufabschluß eine Probe oder ein Muster vorgelegen hat (ROH. 12, 419, H.; 15, 171, H.; 16, 318, H.; SeuffArch. 37 Nr. 56, H.; DJZ. 00, 120 Braunschweig; Braunschw. Z. 05, 68 Braunschweig), wohl aber wird eine Vermutung für den Kauf nach Probe dadurch

begründet, daß die beim Kauf vorgelegene Probe an Käufer überliefert worden ist (RGH. 15, 171, h.). Kein Kauf nach Probe, wenn dem Gegenstand des Kaufes die Ware in einem bestimmten, erst noch sich entwickelnden Zustande bildet, in dem sie für den Verkehr etwas vom Zustande der Unfertigkeit Verschiedenes darstellt, und zuvor eine Probe des primitiven Zustandes gegeben wird, mögen auch in der fertigen Ware die Eigenschaften der Probe erkennbar sein (z. B. Weinkauf nach Jungweinprobe) (RGH. 20, 331, h.; vgl. 22, 108, h.). Die Beweislast dafür, daß nach Probe oder nach Muster gekauft, trifft den, der daraus Rechte ableitet (RGH. 2, 420, h. bez. Spezieskauf; a. M. RGH. 2, 420, h.; 15, 53, h. bez. Gattungskauf). Die Identität der im Prozeß und der beim Abschluß vorgelegten Probe muß Käufer beweisen (a. M. RGH. 6, 339, h.; GruchotsBeitr. 14, 859, ObTr., h.; Bolze 10 Nr. 461, h.). Steht fest, nach welcher Probe gekauft ist, so hat der Verkäufer zu beweisen, daß die gelieferte Sache probemäßig ist (RGH. 2, 181, pr., h.; 6, 327, pr., h.; 11, 21, pr., h., 368, pr., h.; GruchotsBeitr. 14, 859, ObTr., pr., h.). Der Umstand, daß, sei es selbst infolge eines vom Käufer zu vertretenden Umstandes die ihm überlieferte Probe nicht mehr vorhanden ist, kehrt die Beweislast für die Probemäßigkeit der Ware nur dann um, wenn Aufbewahrung der Probe vereinbart ist. Eine solche Vereinbarung gilt z. B. dann als getroffen, wenn die Probe bei oder nach Vertragsschluß überliefert war (RG. 11, 38, g., h.; SeuffArch. 51 Nr. 123, g., h.; Hess. Rspr. 5, 129).

2. § 119 Anm. 7.

3. Wirkung der Zusicherung: §§ 459 ff. Es ist Frage der Auslegung, ob absolute oder nur relative Übereinstimmung zwischen Probe oder Muster einerseits und Ware andrerseits zugesichert ist (RG. 20, 38, h.; 47, 135, h.; JW. 02 Beil. 231; OLG. 3, 206 Hamburg). Kauf nach Durchschnittsmuster: SeuffArch. 50 Nr. 192. Mängel der Probe vgl. RG. 20, 38, h. Arglistiges Verschweigen der Probewidrigkeit: vgl. OLG. 12, 58 Hamburg. Sind beim Kauf nach Probe noch andere Eigenschaften zugesichert, so hat der Verkäufer auch diese zu gewährleisten (RGH. 8, 250, f., h.; 14, 290, g., h.; RG. 27, 20, fr., h.; 06, 1319 Breslau).

§ 495. Bei einem Kaufe auf Probe[1] oder auf Besicht steht die Billigung des gekauften Gegenstandes im Belieben[2] des Käufers. Der Kauf ist im Zweifel[3] unter der aufschiebenden Bedingung der Billigung geschlossen.

Der Verkäufer ist verpflichtet,[4] dem Käufer die Untersuchung des Gegenstandes zu gestatten.

1. Kauf auf Probe ist ein nicht bloß beabsichtigter, sondern ein wirklich — wenn auch nur bedingt — zustande gekommener Kauf (RGH. 7, 323, h.). Der Ausdruck „auf Probe" spricht nicht unbedingt für, der Ausdruck „zur Probe" spricht nicht unbedingt gegen das Vorliegen eines Kaufes auf Probe (RGH. 2, 185, h.). Die Abrede, der Käufer dürfe die Sache umtauschen, macht den Kauf nicht zum Kauf auf Probe (OLG. 2, 502 Rostock; SächsArch. 10, 517 Dresden). Beweislast. Behauptet der Käufer, daß auf Probe gekauft, so hat der Verkäufer zu beweisen, daß dies nicht der Fall ist (RGH. 4, 129, h.; 12, 202, h.; 14, 205, h.; BraunschwZ. 05, 69).

2. Und zwar nach willkürlichem Belieben. Ist das Belieben irgendwie gebunden, so liegt kein Kauf auf Probe vor (RGH. 14, 205, h.; JW. 01, 367, h.; a. M. Recht 03, 576 Breslau).

3. Die Billigung kann auch als auflösende Bedingung vereinbart sein; daß dies der Fall, ist von dem zu beweisen, der es behauptet (RGH. 7, 39, h.).

4. Erzwingung: §§ 888, 891 CPO.

§ 496. Die Billigung eines auf Probe oder auf Besicht gekauften Gegenstandes kann nur innerhalb der vereinbarten Frist[1] und in Ermangelung einer solchen nur bis zum Ablauf einer dem Käufer von dem Verkäufer bestimmten angemessenen Frist erklärt[2] werden. War die Sache dem Käufer zum Zwecke der Probe oder der Besichtigung übergeben,[3] so gilt sein Schweigen als Billigung.

1. Ausschlußfrist: Anm. 2 vor § 194. Wird eine Maschine auf Probe verkauft, so ist zu vermuten, daß die vereinbarte Frist eine Gebrauchsfrist darstellt, die nicht fortlaufend ist, sondern sich nur auf die Zeit erstreckt, während der die Maschine wirklich gebraucht werden konnte (Recht 01, 259, OLG. München; BadRpr. 05, 14 Karlsruhe).

2. §§ 130—132. Die Erklärung muß dem anderen Teil innerhalb der Frist zugegangen sein (OLG. 3, 207 Bamberg).

3. Und zwar lediglich zum Zweck der Probe oder der Besichtigung übergeben (GoldschmidtsZ. 38, 178 Zweibrücken).

2. Wiederkauf.

Das Wiederkaufsrecht wirkt als ein obligatorisches Recht lediglich unter den Parteien, gegen einen Dritten selbst dann nicht, wenn er von dem Rechte Kenntnis hatte; vgl. jedoch § 826 Anm. 4 unter „Vereitelung". Das Wiederkaufsrecht ist nicht fähig, in das Grundbuch eingetragen zu werden (Recht 06, 1194, BayObLG.; PostMSchr. 06, 111, KG.), wohl aber kann der persönliche Anspruch des Verkäufers gegen den Käufer durch Vormerkung gesichert werden (Post. MSchr. 06, 111, KG.). Wiederkauf zwecks Sicherung: § 117 Anm. 2.

§ 497. Hat sich der Verkäufer in dem Kaufvertrage das Recht des Wiederkaufs vorbehalten, so kommt der Wiederkauf mit der Erklärung des Verkäufers gegenüber dem Käufer,[1] daß er das Wiederkaufsrecht ausübe, zustande. Die Erklärung bedarf nicht der für den Kaufvertrag bestimmten Form.

Der Preis, zu welchem verkauft worden ist, gilt im Zweifel[2] auch für den Wiederkauf.

1. §§ 130—132.

2. Das Gegenteil ist zu beweisen: § 292 CPO.

§ 498. Der Wiederverkäufer ist verpflichtet, dem Wiederverkäufer den gekauften Gegenstand nebst Zubehör[1] herauszugeben.

Hat der Wiederverkäufer vor der Ausübung

des Wiederkaufsrechts eine Verschlechterung, den Untergang oder eine aus einem anderen Grunde eingetretene Unmöglichkeit[2] der Herausgabe des gekauften Gegenstandes verschuldet[3] oder den Gegenstand wesentlich verändert, so ist er für den daraus entstehenden Schaden[4] verantwortlich. Ist der Gegenstand ohne Verschulden des Wiederverkäufers verschlechtert oder ist er nur unwesentlich verändert, so kann der Wiederkäufer Minderung des Kaufpreises nicht verlangen.

1. §§ 97, 98.

2. Objektive (§ 275 Anm. 4, 7) wie subjektive (§ 275 Anm. 6, 7) Unmöglichkeit.

3. §§ 276, 278. 4. §§ 249 ff.

§ 499. Hat der Wiederverkäufer vor der Ausübung[1] des Wiederkaufsrechts über den gekauften Gegenstand verfügt,[2] so ist er verpflichtet, die dadurch begründeten Rechte Dritter zu beseitigen. Einer Verfügung des Wiederverkäufers steht eine Verfügung gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter erfolgt.

1. § 497 I Satz 1.

2. Seite 18 Anm. 4.

§ 500. Der Wiederverkäufer kann für Verwendungen,[1] die er auf den gekauften Gegenstand vor dem Wiederkaufe gemacht hat, insoweit Ersatz verlangen, als der Wert des Gegenstandes durch die Verwendungen erhöht ist. Eine Einrichtung, mit der er die herauszugebende Sache versehen hat, kann er wegnehmen.[2]

1. Zurückbehaltungsrecht wegen Verwendungen: § 273 II.

2. Betr. Wegnahme einer Einrichtung vgl. auch § 258.

§ 501. Ist als Verkaufspreis der Schätzungswert vereinbart, den der gekaufte Gegenstand zur Zeit des Wiederkaufs hat, so ist der Wiederverkäufer für eine Verschlechterung, den Untergang oder die aus einem anderen Grunde eingetretene Unmöglichkeit[1] der Herausgabe des Gegenstandes nicht verantwortlich, der Wiederkäufer zum Ersatze von Verwendungen nicht verpflichtet.

1. § 498 Anm. 2.

§ 502. Steht das Wiederkaufsrecht mehreren gemeinschaftlich zu, so kann es nur im ganzen ausgeübt werden. Ist es für einen der Berechtigten erloschen oder übt einer von ihnen sein Recht nicht aus, so sind die übrigen berechtigt, das Wiederkaufsrecht im ganzen auszuüben.

§ 503. Das Wiederkaufsrecht kann bei Grundstücken nur bis zum Ablaufe von dreißig,[1] bei anderen Gegenständen nur bis zum Ablaufe von drei[1] Jahren nach der Vereinbarung des Vorbehalts ausgeübt werden. Ist für die Ausübung eine Frist[1] bestimmt, so tritt diese an die Stelle der gesetzlichen Frist.

1. Ausschlußfrist Anm. 2 vor § 194. Berechnung: §§ 187 I, 188.

3. Vorkauf.

Das in §§ 504—514 geregelte Vorkaufsrecht ist rein obligatorischer Natur. Selbst gegen denjenigen Dritten, der vom Bestehen des Rechtes Kenntnis hatte, ist es ohne jede dingliche Wirkung. Vgl. jedoch § 826 Anm. 4 unter „Vereitelung". Ein dingliches Vorkaufsrecht ist in §§ 1094—1104 geregelt. Es ist nur an Grundstücken zulässig.

§ 504. Wer in Ansehung eines Gegenstandes zum Vorkaufe berechtigt ist,[1] kann das Vorkaufsrecht ausüben, sobald der Verpflichtete mit einem Dritten einen Kaufvertrag[2] über den Gegenstand geschlossen hat.

1. Sei es auf Grund Gesetzes, z. B. §§ 2034 bis 2037, oder auf Grund eines Rechtsgeschäftes.

2. Scheinverkauf (ObTr. 45, 47, pr.) genügt nicht. Auch nicht ein Tausch oder eine Schenkung.

§ 505. Die Ausübung des Vorkaufsrechts erfolgt durch Erklärung gegenüber[1] dem Verpflichteten. Die Erklärung bedarf nicht der für den Kaufvertrag bestimmten Form.

Mit der Ausübung des Vorkaufsrechts kommt der Kauf zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten unter den Bestimmungen zustande, welche der Verpflichtete mit dem Dritten vereinbart hat.[2]

1. §§ 130—132. Daß das Recht nicht deshalb ausgeübt wurde, um die Sache zu haben, sondern um sie dem Dritten zu entziehen, macht die Erklärung nicht zu einem Scheingeschäft, begründet auch keinen Verstoß gegen die guten Sitten (SeuffArch. 59 Nr. 200).

2. Einer Einwilligung des Verpflichteten in die ihm gegenüber abgegebene Erklärung bedarf es nicht.

§ 506. Eine Vereinbarung des Verpflichteten mit dem Dritten, durch welche der Kauf von der Nichtausübung des Vorkaufsrechts abhängig gemacht oder dem Verpflichteten für den Fall der Ausübung des Vorkaufsrechts der Rücktritt vorbehalten wird, ist dem Vorkaufsberechtigten gegenüber unwirksam.[1]

1. Und zwar auch dann, wenn der Kauf ohne die Vereinbarung nicht geschlossen worden wäre.

§ 507. Hat sich der Dritte in dem Vertrage zu einer Nebenleistung verpflichtet, die der Vorkaufsberechtigte zu bewirken außerstande ist, so hat der Vorkaufsberechtigte statt der Nebenleistung ihren Wert zu entrichten. Läßt sich die Nebenleistung nicht in Geld schätzen, so ist die Ausübung des Vorkaufsrechts ausgeschlossen; die Vereinbarung der Nebenleistung kommt jedoch nicht in Betracht, wenn der Vertrag mit dem Dritten auch ohne sie geschlossen sein würde.

§ 508. Hat der Dritte den Gegenstand, auf den sich das Vorkaufsrecht bezieht, mit anderen Gegenständen zu einem Gesamtpreise gekauft, so hat der Vorkaufsberechtigte einen verhältnismäßigen Teile des Gesamtpreises zu entrichten. Der Verpflichtete kann verlangen, daß der Vorkauf auf alle Sachen erstreckt wird, die nicht ohne Nachteil für ihn getrennt werden können.

§ 509. Ist dem Dritten in dem Vertrage der Kaufpreis gestundet[1] worden, so kann der Vorkaufsberechtigte die Stundung nur in Anspruch nehmen, wenn er für den gestundeten Betrag Sicherheit[2] leistet.

Ist ein Grundstück Gegenstand des Vorkaufs, so bedarf es der Sicherheitsleistung insoweit nicht, als für den gestundeten Kaufpreis die Bestellung einer Hypothek an dem Grundstücke vereinbart oder in Anrechnung auf den Kaufpreis eine Schuld, für die eine Hypothek an dem Grundstücke besteht, übernommen worden ist.

1. Die Stundung ist darzutun: vgl. cit. bei § 271 Anm. 1. 2. §§ 232—240.

§ 510. Der Verpflichtete hat dem Vorkaufsberechtigten den Inhalt des mit dem Dritten geschlossenen Vertrags unverzüglich[1] mitzuteilen. Die Mitteilung des Verpflichteten wird durch die Mitteilung des Dritten ersetzt.

Das Vorkaufsrecht kann bei Grundstücken nur bis zum Ablaufe von zwei Monaten,[2] bei anderen Gegenständen nur bis zum Ablauf einer Woche nach dem Empfange der Mitteilung ausgeübt werden. Ist für die Ausübung eine Frist[3] bestimmt, so tritt diese an die Stelle der gesetzlichen Frist.

1. § 121 Anm. 1.

2. Ausschlußfrist: Anm. 2 vor § 194. Berechnung: §§ 187 I, 188 II. III.

§ 511. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich im Zweifel nicht auf einen Verkauf, der mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht an einen gesetzlichen Erben[1] erfolgt.

1. §§ 1924—1936.

§ 512. Das Vorkaufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Verkauf im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter erfolgt.[1]

1. § 512 gilt nicht für den Fall, daß die Zwangsvollstreckung nur teilungshalber erfolgte, wohl aber für den Fall, daß innerhalb einer anderen Zwangsvollstreckung der Gerichtsvollzieher aus freier Hand verkaufte.

§ 513. Steht das Vorkaufsrecht mehreren gemeinschaftlich zu, so kann es nur im Ganzen ausgeübt werden. Ist es für einen der Berechtigten erloschen oder übt einer von ihnen sein Recht nicht aus, so sind die übrigen berechtigt, das Vorkaufsrecht im Ganzen auszuüben.

§ 514. Das Vorkaufsrecht ist nicht übertragbar und geht nicht auf die Erben des Berechtigten über, sofern nicht ein anderes bestimmt ist.[1] Ist das Recht auf eine bestimmte Zeit beschränkt, so ist es im Zweifel vererblich.

1. Anderweite Bestimmung ist darzutun.

IV. Tausch.

Tausch ist im Gegensatz zum Kauf nicht auf Bezahlung eines Preises, sondern auf den Umsatz eines individuellen Wertes gegen einen anderen individuellen Wert gerechnet. Dem Vorliegen eines Tauschvertrages steht es nicht im Wege, daß die Differenz der Werte der beiderseitigen Leistungen in Geld ausgeglichen werden soll (RG. 57, 266).

§ 515. Auf den Tausch finden die Vorschriften über den Kauf entsprechende Anwendung.[1]

1. Jede Partei ist in Ansehung der von ihr versprochenen Leistung gleich einem Verkäufer, in Ansehung der ihr versprochenen Leistung gleich einem Käufer zu beurteilen.

Zweiter Titel.
Schenkung.

1. Sonderarten der Schenkung: §§ 534, 2301, 2385. Beschränkung der Vornahme von Schenkungen: §§ 1641, 1804, 2113, 2205, 2207, 2287, 2288, 2325—2331, Art. 87 EG.

2. Anfechtbarkeit von Schenkungen: §§ 30 ff. KO., § 3 AnfG.

3. Stempel: Nr. 56 PrStempeltarif, Nr. 12 A der Pr.Dienstvorschriften dazu vom 14. 2. 1896 (ZBl. der PrAbgabenVerw. 1896, 93), §§ 11 A AllgVerf. v. 29. 2. 1896 (JMBl. 1896, 63).

§ 516. Eine Zuwendung,[1] durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert,[2] ist Schenkung, wenn beide Teile darüber einig sind, daß die Zuwendung unentgeltlich erfolgt.[3]

Ist die Zuwendung ohne den Willen des anderen erfolgt, so kann ihn der Zuwendende unter Bestimmung[4] einer angemessenen Frist[5] zur Erklärung über die Annahme auffordern. Nach dem Ablaufe der Frist gilt die Schenkung als angenommen, wenn nicht der andere sie vorher abgelehnt hat. Im Falle der Ablehnung kann die Herausgabe des Zugewendeten nach den Vorschriften[6] über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung gefordert werden.

1. Die Zuwendung kann auch darin bestehen, daß jemand in die Schuldverbindlichkeit eines Dritten eintritt, oder für die Erfüllung einer fremden Verbindlichkeit Sicherheit leistet (RG. 54, 284), oder eine fremde Schuld bezahlt (RG. 10, 87, fr., AnfG.).

2. Die Bereicherung muß auf Kosten einer Vermögensminderung des Schenkers erfolgen (RG. 59, 426). Sie muß eine endgültige materielle sein; eine bloß formale Bereicherung genügt nicht. Also keine Bereicherung und daher keine Schenkung, wenn der Empfänger nur fiduziarischer Eigentümer werden soll, das heißt, wenn er das Empfangene nur nach bestimmter Richtung gebrauchen und, nachdem der Zweck der Übertragung erreicht, es entweder zurück, oder an einen Dritten herausgeben soll (RG. 62, 390). Eine Bereicherungsabsicht wird nicht erfordert (SeuffBl. 71, 299 Stuttgart; SeuffArch. 59, 319).

3. Ist die Festsetzung eines Entgeltes nur zum Schein erfolgt, so ist der Vertrag eine Schenkung und unterliegt auch deren Formvorschriften (RG. 8, 308, fr.; 27, 308, fr.; 29, 266, pr.). Schenkung liegt z. B. auch vor, wenn ein dinglich Berechtigter einem hinter ihm rangierenden dinglich Berechtigten, ohne hierzu verpflichtet zu sein, den Vorrang einräumt (RG. 48, 136; vgl. OLG. 8, 75 Celle); wenn jemand einem anderen, zu dessen Unterhalt er nicht verpflichtet ist, z. B. dem künftigen Ehegatten seines Kindes (JW. 03 Beil. 130; 06, 462; Recht 06, 1258; SeuffArch. 59, 137, KG.), oder seines früheren Verhältnisses (RG. 62, 273) eine Zuwendung verspricht oder gewährt, es sei denn, daß die Eheschließung die vertragliche Gegenleistung für die Zuwendung sein soll. Keine Schenkung liegt vor, wenn die Zuwendung geschah oder geschehen sollte zur Erfüllung einer bestehenden oder durch Zwangs-

vergleich erloschenen (RG. 35, 216, fr.) oder verjährten Verbindlichkeit, wenn sie bestand in der Hingabe eines unverzinslichen Darlehens (JW. 89, 144, pr.), in der unentgeltlichen Überlassung der Benutzung einer Sache, in der vertraglichen Aufhebung eines Vertrages (JW. 01, 127, pr.), in der Gratifikation für besonders gute Dienstleistungen (RG. 27, 338, fr.), wenn die Gründer und einzigen Aktionäre nachträglich die Gründungskosten zu tragen versprechen (RG. 59, 423), wenn in dem Streite über einen Nachlaß ein Erbe, zum Zweck der Teilung, den anderen Erben gegenüber anerkennt, daß eine bisher von ihm in Anspruch genommene Forderung zum Nachlaß gehört (Recht 03, 339, BayObLG.). Daß der Preis des Gegenstandes hinter dem Werte zurückbleibt, macht das Veräußerungsgeschäft nicht zur Schenkung (RG. 29, 267, pr.; Seuff. Arch. 28 Nr. 223 Rostock, g.). Es kann jedoch bei Vorliegen einer Wertdifferenz angenommen werden, daß das Geschäft bez. des überschießenden Betrags als Schenkung gelten soll, negotium mixtum cum donatione (RG. 29, 266, pr.; JW. 97, 274, pr.). Bei Streit darüber, ob eine Summe als Darlehen oder als Schenkung gegeben, trifft den die Summe zurückfordernden Geber die Beweislast (JW. 06, 462).

4. § 326 Anm. 6.

5. § 326 Anm. 5 a, c, § 466 Anm. 3.

6. §§ 812 ff.

§ 517. Eine Schenkung liegt nicht vor, wenn jemand zum Vorteil eines anderen einen Vermögenserwerb unterläßt oder auf ein angefallenes, noch nicht endgültig erworbenes Recht verzichtet oder eine Erbschaft[1] oder ein Vermächtnis ausschlägt.[2]

1. Die Ausschlagung einer Erbschaft unterliegt auch nicht der Anfechtung aus dem AnfG. (OLG. 6, 67 Kolmar) oder aus der KO.

2. Unentgeltlicher Verzicht auf Pflichtteilsrecht ist dagegen Schenkung.

§ 518. Zur Gültigkeit eines Vertrags, durch den eine Leistung schenkweise versprochen wird, ist die gerichtliche oder notarielle Beurkundung[1] des Versprechens[2] erforderlich. Das gleiche gilt, wenn ein Schuldversprechen oder ein Schuldanerkenntnis der in den §§ 780, 781 bezeichneten Art schenkweise erteilt wird, von dem Versprechen oder der Anerkennungserklärung.

Der Mangel der Form wird durch die Bewirkung der versprochenen Leistung[3] geheilt.[4]

1. Der Form ist auch dann genügt, wenn die Schenkung durch ein anderes, die gerichtliche oder notarielle Form wahrendes Geschäft verdeckt war (RG. 15, 294, pr.; 22, 195, g.; BadRpr. 05, 188 Karlsr.; StriethArch. 97, 45, ObTr., pr.).

2. Die Annahme des Schenkungsversprechens ist an keine Form gebunden.

3. Die vom Schenker versprochene Leistung ist bei Schenkung einer Sache nicht schon bewirkt mit der Besitzübertragung, sondern erst mit der Übereignung (RG. 18, 355, fr.). Bei Schenkung eines Rechtes ist sie bewirkt mit der Abtretung (RG. 4, 226, pr.; Recht 05, 528, Bay. ObLG.). Schenkweise Wechselbegebung (RG. 2, 6, pr.). Ein Akt, der eine schenkweise Vermögensverschiebung enthält, ist auch dann formfrei, wenn ihm ein Schenkungsversprechen nicht vorangegangen ist. Dies gilt auch, wenn der Akt besteht in einem schenkungsweise vorgenommenen Erlaß (RG. 53, 296), in der Erklärung eines Miterben zum anderen, er wolle nichts vom Nachlaß, der andere solle den Nachlaß behalten (ZBlFfG. 4, 506), in einer schenkweisen Abtretung (DJZ. 03, 348 Kolmar; JW. 07, 330). Schenkung des Sparkassenbuches enthält im Zweifel kein bloßes Schenkungsversprechen, sondern die schenkweise Abtretung des Sparkassenguthabens (GruchotsBeitr. 50, 651; NaumburgAK. 05, 33 Naumburg; vgl. DJZ. 03, 348; a. M. SächsArch. 13, 628; RG. 9, 245, pr.; 17, 296, pr.; JW. 88, 444, pr.; GruchotsBeitr. 42, 963, pr.).

4. § 518 gilt auch für Handelsgeschäfte (HoldheimsMSchr. 13, 128).

§ 519. Der Schenker ist berechtigt, die Erfüllung eines schenkweise erteilten Versprechens zu verweigern, soweit er bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, das Versprechen zu erfüllen, ohne daß sein standesmäßiger Unterhalt[1] oder die Erfüllung der ihm kraft Gesetzes obliegenden Unterhaltungspflichten[2] gefährdet wird.

Treffen die Ansprüche mehrerer Beschenkten zusammen, so geht der früher entstandene Anspruch vor.

1. § 1610.

2. §§ 1345, 1351, 1360 ff., 1578 ff., 1601 ff., 1700, 1703, 1708 ff., 1739, 1765 ff., 1963, 2141.

§ 520. Verspricht der Schenker eine in wiederkehrenden Leistungen[1] bestehende Unterstützung, so erlischt die Verbindlichkeit[2] mit seinem Tode,[3] sofern nicht aus dem Versprechen sich ein anderes ergibt.

1. Daß die Leistungen regelmäßig wiederkehren sollen, ist hier nicht erforderlich.

2. Bez. der noch nicht fälligen Leistungen.

3. Selbstverständlich auch mit dem Tode des Beschenkten.

§ 521. Der Schenker hat nur Vorsatz[1] und grobe Fahrlässigkeit[2] zu vertreten.

1. § 276 Anm. 2.

2. § 277 Anm. 2, § 276 Anm. 2.

§ 522. Zur Entrichtung von Verzugszinsen[1] ist der Schenker[2] nicht verpflichtet.

1. Wohl aber muß der Schenker Prozeßzinsen (§ 291) entrichten (SeuffArch. 29 Nr. 131, BayObLG., g.).

2. Desgleichen sein Erbe.

§ 523. Verschweigt der Schenker arglistig[1] einen Mangel im Rechte,[2] so ist er verpflichtet, dem Beschenkten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Hatte der Schenker die Leistung eines Gegenstandes versprochen, den er erst erwerben sollte, so kann der Beschenkte wegen eines Mangels im Rechte[2] Schadensersatz wegen Nichterfüllung[3] verlangen, wenn der Mangel dem Schenker bei dem Erwerbe der Sache bekannt gewesen[4] oder infolge grober Fahrlässigkeit[5] unbekannt[4] geblieben ist. Die für die Gewährleistungspflicht des Verkäufers geltenden Vorschriften des § 433

Abs. 1, der §§ 434 bis 437, des § 440 Abs. 2 bis 4 und der §§ 441 bis 444 finden entsprechende Anwendung.

1. Arglistig ist das Verschweigen regelmäßig nicht schon dann, wenn der Schenker den Mangel bei der Schenkung kannte, sondern erst dann, wenn er ihn kannte und sich bewußt war, daß durch die Schenkung infolge des Mangels Nachteile für den Beschenkten entstehen könnten. Vgl. auch § 123 Anm. 4, § 460 Anm. 4 b.

2. §§ 434—437. 3. Exkurs zu § 249.

4. Kenntnis und Kennenmüssen ist zu beweisen.

5. § 277 Anm. 2, § 276 Anm. 2.

§ 524. Verschweigt der Schenker arglistig[1] einen Fehler[2] der verschenkten Sache,[3] so ist er verpflichtet, dem Beschenkten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.[4]

Hatte der Schenker die Leistung einer nur der Gattung nach bestimmten Sache[5] versprochen, die er erst erwerben sollte, so kann der Beschenkte, wenn die geleistete Sache[3] fehlerhaft[2] und der Mangel dem Schenker bei dem Erwerbe der Sache bekannt gewesen[6] oder infolge grober Fahrlässigkeit[7] unbekannt geblieben ist,[6] verlangen, daß ihm an Stelle der fehlerhaften Sache eine fehlerfreie geliefert wird. Hat der Schenker den Fehler arglistig[1] verschwiegen, so kann der Beschenkte statt der Lieferung einer fehlerfreien Sache Schadensersatz wegen Nichterfüllung[8] verlangen. Auf diese Ansprüche finden die für die Gewährleistung wegen Fehler einer verkauften Sache geltenden Vorschriften[9] entsprechende Anwendung.

1. § 523 Anm. 1, § 123 Anm. 4.
2. § 459 Anm. 5. 3. § 90.
4. §§ 249 ff. 5. § 243 Anm. 1, 1 a.
6. § 523 Anm. 4.
7. § 277 Anm. 2, § 276 Anm. 2.
8. Exkurs zu § 249. 9. §§ 459 ff.

§ 525. Wer eine Schenkung unter einer Auflage macht, kann die Vollziehung der Auflage verlangen, wenn er seinerseits geleistet hat.[1]

Liegt die Vollziehung der Auflage im öffentlichen Interesse, so kann nach dem Tode des Schenkers auch die zuständige Behörde die Vollziehung verlangen.

1. Der Hauptzweck der Schenkung unter einer Auflage braucht nicht in der Bereicherung des Beschenkten zu bestehen. Schenkung unter einer Auflage ist ganz und gar Schenkung, nicht bloß, soweit der Wert des Geschenkten den Wert der Auflage übersteigt. Es ist jedoch im Einzelfall als möglich zu erachten, daß die Form der Schenkung unter einer Auflage nur zum Schein gewählt und, soweit die Auflage reicht, der wahre Wille auf einen entgeltlichen Vertrag gerichtet ist. Die Auflage kann auch in der Leistung an einen Dritten bestehen (RG. 60, 239 ff.). Ob der bedachte Dritte die Vollziehung verlangen kann, beurteilt sich nach § 328.

§ 526. Soweit infolge eines Mangels im Rechte[1] oder eines Mangels der verschenkten Sache[2] der Wert der Zuwendung die Höhe der zur Vollziehung der Auflage erforderlichen Aufwendungen nicht erreicht, ist der Beschenkte berechtigt, die Vollziehung der Auflage zu verweigern, bis der durch den Mangel entstandene Fehlbetrag ausgeglichen wird. Vollzieht der Beschenkte die Auflage ohne Kenntnis des Mangels, so kann er von dem Schenker Ersatz der durch die Vollziehung verursachten Aufwendungen insoweit verlangen, als sie infolge des Mangels den Wert der Zuwendung übersteigen.

1. §§ 434—437.
2. § 90, Anm. 2 vor § 459.

§ 527. Unterbleibt die Vollziehung der Auflage, so kann der Schenker die Herausgabe des Geschenkes unter den für das Rücktrittsrecht bei gegenseitigen Verträgen bestimmten Voraussetzungen[1] nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung[2] insoweit fordern, als das Geschenk zur Vollziehung der Auflage hätte verwendet werden müssen.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn ein Dritter berechtigt ist, die Vollziehung der Auflage zu verlangen.

1. §§ 325, 326. 2. §§ 812 ff.

§ 528. Soweit der Schenker nach der Vollziehung der Schenkung außerstande ist,[1] seinen standesmäßigen Unterhalt[1a] zu bestreiten und die ihm seinen Verwandten,[2] seinem Ehegatten oder seinem früheren Ehegatten gegenüber gesetzlich[3] obliegende Unterhaltspflicht zu erfüllen, kann er von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung[4] fordern.[5] Der Beschenkte kann die Herausgabe durch Zahlung des für den Unterhalt erforderlichen Betrags abwenden. Auf die Verpflichtung des Beschenkten finden die Vorschriften des § 760 sowie die für die Unterhaltspflicht der Verwandten geltende Vorschrift des § 1613 und im Falle des Todes des Schenkers auch die Vorschriften des § 1615 entsprechende Anwendung.

Unter mehreren Beschenkten haftet der früher Beschenkte nur insoweit, als der später Beschenkte nicht verpflichtet ist.

1. Eine die Rückforderung rechtfertigende Bedürftigkeit ist nicht schon dadurch gegeben, daß der Schenker, da die Zinsen seines Kapitals zum standesgemäßen Unterhalt nicht ausreichen, gezwungen ist, das Kapital anzugreifen, sondern erst dann, wenn auch dieses nicht mehr ausreicht (Recht 06, 116; BayZ. 06, 23 Augsburg). Es ist hier gleich, ob die Bedürftigkeit vor der Schenkung, infolge derselben, oder erst nachher eingetreten, es ist erforderlich und genügend, daß sie bei Geltendmachung des Anspruchs vorhanden war (SächsOLG. 27, 421 Dresden).

1a. 1610 I. 2. § 1589.
3. § 519 Anm. 2. 4. §§ 812 ff.
5. Pfändbarkeit, Abtretbarkeit und Verpfändbarkeit des Anspruchs des Beschenkten: § 852 ZPO.; §§ 400, 1274 BGB.

§ 529. Der Anspruch auf Herausgabe des Geschenkes ist ausgeschlossen, wenn der Schenker seine Bedürftigkeit vorsätzlich[1] oder durch grobe Fahrlässigkeit[2] herbeigeführt hat[3] oder wenn zur Zeit des Eintritts seiner Bedürftigkeit seit der

Leistung des geschenkten Gegenstandes zehn Jahre[4] verstrichen sind.

Das gleiche gilt, soweit der Beschenkte bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, das Geschenk herauszugeben, ohne daß sein standesmäßiger Unterhalt[5] oder die Erfüllung der ihm kraft Gesetzes[6] obliegenden Unterhaltspflichten gefährdet wird.

1. § 276 Anm. 2.
2. § 277 Anm. 2, § 276 Anm. 2.
3. Das Verschulden muß vor der Schenkung liegen (SächsOLG. 27, 425 Dresden).
4. Berechnung: §§ 187 I, 188 II.
5. § 1610. 6. § 519 Anm. 2.

§ 530. Eine Schenkung[1] kann widerrufen werden,[1a] wenn sich der Beschenkte durch eine schwere Verfehlung[2] gegen den Schenker oder einen nahen Angehörigen des Schenkers groben Undankes[3] schuldig macht.

Dem Erben des Schenkers steht das Recht des Widerrufs nur zu,[4] wenn der Beschenkte vorsätzlich[4] und widerrechtlich den Schenker getötet oder am Widerrufe gehindert hat.[4]

1. Vollzogene Schenkung wie Schenkungsversprechen.

1a. Erfüllung der Auflage schließt den Widerruf nicht aus (OLG. 5, 145 Darmstadt).

2. Schwere Beleidigung kann genügen (Seuff. Arch. 54 Nr. 222 Braunschweig, g.).

3. Handlungen, die sich äußerlich als grober Undank darstellen, können dennoch aus inneren Gründen entschuldbar sein (BayZ. 05, 203).

4. Die Ansprüche aus erfolgtem Widerruf sind unbeschränkt vererblich.

5. § 276 Anm. 2.

6. § 530 ist zwingendes Recht und gilt daher trotz Art. 96 EG. und Art. 15 PrAG. z. BGB. auch für die in einem Altenteilsvertrag enthaltene Schenkung (RG. 54, 110). Die Voraussetzungen des Widerrufs einer vor 1900 erklärten und vollzogenen Schenkung beurteilen sich jedoch nach älterem Recht (RG. 62, 328).

§ 531. Der Widerruf erfolgt durch Erklärung gegenüber[1] dem Beschenkten.

Ist die Schenkung widerrufen, so kann die Herausgabe des Geschenkes nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung[2] gefordert werden.

1. §§ 130—132.

2. §§ 812 ff. Der Widerruf hat also nur obligatorische, keine dingliche Wirkung (JW. 88, 349, pr.).

§ 532. Der Widerruf ist ausgeschlossen, wenn der Schenker dem Beschenkten verziehen hat[1] oder wenn seit dem Zeitpunkt, in welchem der Widerrufsberechtigte von dem Eintritte der Voraussetzungen seines Rechtes Kenntnis erlangt hat, ein Jahr[2] verstrichen ist. Nach dem Tode des Beschenkten ist der Widerruf nicht mehr zulässig.

1. Die Verzeihung ist zu beweisen.

2. Ausschlußfrist: Anm. 2 vor § 194. Berechnung: §§ 187 I, 188 II.

§ 533. Auf das Widerrufsrecht kann erst verzichtet werden, wenn der Undank dem Widerrufsberechtigten bekannt geworden ist.

§ 534. Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht[1] oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht[2] entsprochen wird, unterliegen nicht der Rückforderung und dem Widerrufe.

1. Z. B. Schenkung für eine Lebensrettung.
2. Z. B. Trinkgelder; Weihnachtsgeschenke an das Gesinde.

Dritter Titel.

Miete. Pacht.

Miete (JW. 02 Beil. 192) und Pacht begründen nicht ein dingliches oder quasi dingliches Recht mit konfessorischer Klage gegen jeden dritten Verletzer des Mietrechtes, sondern ein rein obligatorisches Recht des Mieters oder Pächters gegenüber dem Vermieter oder Verpächter. Miete (RG. 54, 233) wie Pacht sind daher selbst dann nicht eintragungsfähig, wenn beide Parteien eine Eintragung gewollt haben (RG. 54, 235). Gegen dritte Störer des Miet- oder Pachtrechtes besteht kein Anspruch aus § 1004, sondern nur aus §§ 861, 862 (JW. 02 Beil. 192; RG. 59, 327; OLG. 12, 71, KG.). ÜbergangsR.: Art. 171, 172 EG. Pr. Stempel: § 16c, 17 VII StempStG., Nr. 3, 41, 48 Stemp. Tarif, Nr. 45—49 Bek. v. 13. 2. 1896 und Beil. 2 dazu (ZBl. d. AbgabenVerw. 1896, 53), Nr. 47—50 Dienstvorschriften v. 14. 2. 1896 (ZBl. d. Abgaben-Verw. 1896, 93).

I. Miete.

1. Abgrenzung der Miete von anderen Verträgen. a) Dienst- und Werkvertrag: Überlassung einer Dreschmaschine nebst Bedienung gegen Entgelt ist dann Mietvertrag, wenn die Vergütung nach der Zeitdauer der Überlassung und nicht nach der Menge des gedroschenen Korns bestimmt ist, sich auch der Dreschmaschinenbesitzer nicht zur Abdreschung einer bestimmten Menge Korn verpflichtet hat (SeuffArch. 58 Nr. 168 Marienwerder; vgl. PfälzRpr. 2, 17 Zweibrücken). Miete eines Schiffes (RG. 25, 108 ff, pr.; 48, 91, g.; 56, 301. b) Entgeltliche Überlassung einer Wandfläche zur Aufschrift von Anzeigen ist Miete (OLG. 7, 462 Dresd.). c) Keine Miete ist das Verhältnis zwischen Schank- oder Speisewirt und Gast (JW. 07, 73). Es ist jedoch auch dieser Wirt gegenüber den Gästen, deren Bestellungen entgegengenommen sind, auch vertraglich verpflichtet, für den verkehrssicheren Zustand der zum Gebrauch der Gäste bestimmten Räume zu sorgen (JW. 07, 73). d) Pacht. Sind teils Sachen, teils andere Gegenstände Vertragsobjekt, und sind die Gegenstände teils zum Gebrauch, teils zum Fruchtgenuß überlassen, so hängt die Entscheidung, ob Miete oder Pacht vorliegt, davon ab, welcher Gegenstand sich im Sinne des Vertrags als Hauptsache darstellt (OLG. 5, 24 Braunschweig). Entgeltliche Überlassung der Befugnis, in einem Etablissement einen Kiosk zum Verkauf von Zigarren und Zeitungen zu haben, ist Miete (SchlHolstAnz. 04, 211 Kiel).

2. Nebenabreden, wie z. B. Mieter solle die Sache nach Beendigung der Miete zum Vermieter zurücktransportieren (JW. 00, 450, pr.),

Vermieter solle den Dampf (RG. 33, 47; Sächs. OLG. 22, 439 Dresden) oder die Elektrizität für die in den vermieteten Räumlichkeiten aufgestellten Maschinen liefern (SächsOLG. 22, 439 Dresden), sind keine selbständigen Verträge, sondern bloße Bestandteile des Mietvertrags und allein nach dessen Grundsätzen zu beurteilen.

3. Prozessuales: Zuständigkeit der Amtsgerichte bei Mietsstreitigkeiten: § 23 Nr. 2 GVG.; Einfluß der Gerichtsferien: § 202 Nr. 4 GVG.; Wert des Streitgegenstandes: §§ 8, 9 CPO., § 9a GKG.; Klage auf künftige Räumung: § 257 CPO.; vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 709 Nr. 1, 714 CPO. Räumungsfrist im Urteil: § 721 CPO.

4. Einfluß des Konkurses von Mieter oder Vermieter auf das Mietverhältnis: §§ 19—21, 49 Nr. 2 KO.

§ 535. Durch den Mietvertrag wird der Vermieter verpflichtet, dem Mieter den Gebrauch der vermieteten Sache[1] während der Mietzeit zu gewähren.[2] Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter den vereinbarten Mietzins zu entrichten.[3]

1. § 90. Nur körperliche Sachen können Gegenstand der Miete sein. Auch die eigene Sache des Mieters.

2. Und zwar den vertragsmäßigen Gebrauch. Der Gebrauch des Mieters an der Mietsache ist im Zweifel ein ausschließlicher. Es ist jedoch mit dem Wesen der Miete vereinbar, daß der Mieter keinen ausschließlichen Gebrauch haben soll (GruchotsBeitr. 29, 690, pr.). Bei Miete eines Wohnraumes oder anderer Räume erstreckt sich der Gebrauch auch auf den Mitgebrauch der Zugänge zu den Räumen, wie Höfe, Fluren und Treppen, ferner auf die Fassade (OLG. 12, 62, KG., 70, KG.; RG. 37, 217, pr.; JW. 04, 142). Er besteht nicht nur im bloßen Aufenthalt in den Räumen und im Hineinstellen von Sachen, sondern auch in solchen Eingriffen in die Substanz, wie sie z. B. in dem Aufmachen von Bildern, Anschrauben von Kronleuchtern, Aufhängung von Spiegeln in den Räumen, Befestigung von Teppichen auf der Treppe eines herrschaftlichen Hauses, Anbringung eines Kleiderrechens zum Reinigen der Kleider im Treppenhause, eines Sommerdaches vor einem Schauladen, einer Nachtglocke für einen Arzt oder einer Hebamme liegen (RG. 37, 217, pr.). Ob der Vermieter dulden muß, daß der Mieter in den Mieträumen ein Telephon einrichten läßt (RG. 37, 217, pr.; 49, 306, pr.; WürtZ. 16, 9 Stuttgart), oder die Außenfront des gemieteten Hauses oder Hausteils zu Reklamezwecken, insbesondere zur Anbringung von Reklameschildern benutzt (OLG. 2, 32, KG.; JW. 05, 367), bestimmt sich, sofern besondere Abreden nicht getroffen sind, nach dem aus den Umständen des Falles, insbesondere der Lage der Räume und dem Zweck ihrer Benutzung zu vermutenden Vertragswillen. Der Fernsprechanschluß ist dann zu gestatten, wenn er nach der konkreten Sachlage als Bedürfnis des Gebrauches der Mieträume erachtet werden muß und dem Vermieter weder Schaden noch nennenswerte Belästigung bringt (RG. 49, 310, pr.; WürtZ. 16, 9 Stuttgart). Wer in der Geschäftsgegend einer Großstadt einen Raum zum Gewerbebetrieb mietet, hat das und zwar ausschließliche Recht, die Außenseite des gemieteten Hausteils zu seinen Reklamezwecken zu benutzen (OLG. 2, 32, KG.), regelmäßig aber nicht das Recht, Schilder für hausfremde Betriebe anzubringen (JW. 05, 367). Daß der Vermieter einen vertragswidrigen Gebrauch, sei es selbst einige Zeit hindurch duldet, ist noch nicht als Billigung aufzufassen und gewährt dem Mieter keine Rechte für die Zukunft (OLG. 13, 356 Karlsruhe). Der Mieter ist nicht nur berechtigt, die Sache vertragsmäßig zu gebrauchen; er ist, wenn auch — und zwar selbst bei Vermietung eines Hauses mit Geschäft (BucheltsZ. 37, 385 Karlsruhe) — eine positive Pflicht zur Ingebrauchnahme nicht besteht (SeuffArch. 29 Nr. 22 Rostock, g.), verpflichtet, den Gebrauch nur vertragsmäßig auszuüben. Zum vertragsmäßigen Gebrauch gehört es auch, daß der Mieter die Sache sorgfältig behandelt (HansGZ. 04, 200 Hamb.). Er muß sie vor körperlichem und rechtlichem Schaden bewahren. Er darf mit ihr nicht in einer Weise verfahren, die Dritten ein gesetzliches Pfandrecht an der Sache schafft (OLG. 14, 25 Hamburg). Er ist auch gegenüber dem Vermieter verpflichtet, solche Handlungen zu unterlassen, die einen Eingriff in Besitz oder dingliche Rechte der Nachbarn enthalten (RG. 47, 164; SächsArch. 11, 218; Recht 04, 165). Ersatz des durch vertragswidrigen Gebrauch entstandenen Schadens ist nur im Fall des Verschuldens (§§ 276, 278) zu leisten. Der bloße Umstand, z. B. daß der Hotelgast in der Hotelwohnung erkrankt (OLG. 13, 369 Frankfurt) oder stirbt (SeuffArch. 39 Nr. 298 Hamb.; OLG. 7, 11, KG.), verpflichtet ihn bez. dessen Erben nicht ohne weiteres zum Ersatz des Schadens. Der Vermieter muß dartun, daß die Sache frei von ihr anhaftenden Mängeln übergeben wurde; der Mieter muß dartun, daß die eingetretene Verschlechterung nicht auf einem von ihm zu vertretenden Umstand beruht (HansGZ. 05 Beibl. Nr. 27). Der Vermieter ist zur Erfüllung des Mietvertrages dann unvermögend im Sinn des § 275 II, wenn die Sache einem Dritten gehört (OLG. 9, 282 Kolmar; JW. 07, 102), wenn einem Dritten der Nießbrauch zusteht (RG. 32, 132, g.), wenn die Sache an einen Dritten vermietet ist (SeuffArch. 56 Nr. 244 Hamburg) und nicht dargetan ist, daß der Dritte mit Überlassung der Sache an den Mieter einverstanden ist.

3. Der Anspruch auf die einzelnen Raten entsteht erst mit deren Fälligkeit (RG. 40, 125, pr.). Der Anspruch auf den Mietzins ist nicht davon abhängig, daß der Mieter die Sache benutzt hat, wohl aber davon, daß sie zu seiner Verfügung stand. Auch eine im voraus gezahlte Miete kann für die Zeit zurückgefordert werden, während welcher der Vermieter infolge anderweiter Vermietung die Sache nicht gewähren konnte (RG. 52, 286; BadRpr. 03, 222 Karlsruhe). Die Miete ist auch dann weiter zu zahlen,

wenn der Anspruch des Mieters auf Gebrauchsgewährung, sei es selbst vom Vermieter gepfändet, zur Einziehung überwiesen ist (RG. 37, 421, fr.). Es kommt jedoch der Mietzinsanspruch für die Zeit von dem Augenblick ab in Wegfall, zu welchem der Mieter die Sache erworben hat (vgl. Sörgel 05, 127). Wassergeld ist im Zweifel vom Vermieter zu zahlen (OLG. 9, 286 Celle; vgl. dag. SeuffArch. 62 Nr. 36 Bamberg), desgl. die Kanalbenutzungsgebühr (OLG. 9, 286 Celle). Erfüllungsort für Zahlung, selbst von Grundstücksmiete, ist der Wohnort bez. die gewerbliche Niederlassung des Mieters (OLG. 11, 306 Hamburg; vgl. jedoch OLG. 10, 168 Kolmar). Verjährung von Mietzins: §§ 196 Nr. 6, 197.

§ 536. Der Vermieter hat die vermietete Sache dem Mieter in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauche geeigneten Zustande zu überlassen und sie während der Mietzeit in diesem Zustande zu erhalten.[1]

1. Der Vermieter ist dem Mieter auch vertraglich verpflichtet, auch die vom Mieter und anderen gemeinschaftlich benutzten, der Verfügung des Vermieters unterliegenden Zugänge, wie Treppen, Fluren, Höfe, zu den vermieteten Räumen in einem zur Benutzung geeigneten (OLG. 12, 62, KG.), insbesondere verkehrssicheren Zustand zu halten (OLG. 13, 58 Rostock; JW. 07, 73; GruchotsBeitr. 48, 901), z. B. bei Glatteis zu streuen (OLG. 13, 58 Rostock), und in der Dunkelheit zu beleuchten (GruchotsBeitr. 47, 643). Der Vermieter hat dafür einzustehen, daß der vertragsmäßige Gebrauch nicht durch solche Einflüsse beeinträchtigt wird, die sich von außen her in der Wohnung geltend machen (OLG. 10, 164, KG.). Der Vermieter einer vornehmen Wohnung eines hochherrschaftlichen Hauses darf nicht andere Teile des Hauses als Klinik und Leichenkammer vermieten (OLG. 10, 165, KG.; Sörgel 05, 116). Reparaturen muß der Vermieter so vornehmen, daß sie den Mieter in der Benutzung der Sache möglichst wenig beeinträchtigen (OLG. 9, 2, KG.). Die Klausel, der Mieter müsse sich bauliche Veränderungen gefallen lassen, auch wenn die Arbeiten störend für ihn sein sollten, bezieht sich nur auf vorübergehende durch die Bauarbeiten selbst veranlaßte Störung, berechtigt den Vermieter nicht, solche bauliche Veränderungen vorzunehmen, die den Mietgebrauch unmöglich machen oder dauernd erschweren (OLG. 12, 62, KG.). Die dem wohnungsmietenden Arzt gegebene Zusage, daß kein Arzt im Hause wohne, enthält nicht auch die Zusage, daß das Schild eines anderswo wohnenden Arztes nicht am Hause angebracht werde (OLG. 13, 359, KG.). Wer ein Lokal als Wirtschaft vermietet, darf nicht in dem gleichen Hause selbst eine Wirtschaft anfangen (BraunschwZ. 48, 97 Braunschweig). Vermietung eines Ladens mit der Zusage: „Für Fleischer konkurrenzlos" (OLG. 11, 139 Dresden). Inwieweit der Vermieter gegenüber dem Mieter verpflichtet ist, die Gebrauchsfähigkeit der Sache dauernd nachzuprüfen, ist Tatfrage (OLG. 3, 28 Hamburg).

Zu §§ 537, 538.

Das Recht des Mieters, zwischen den ihm in §§ 537, 538 eingeräumten Befugnissen zu wählen, unterliegt nicht den §§ 262 ff. Das Wahlrecht erlischt erst mit der Befriedigung des Mieters oder mit Erlaß des ihm eine dieser Befugnisse zusprechenden Urteils (OLG. 7, 467 Kassel).

§ 537. Ist die vermietete Sache zur Zeit der Überlassung an den Mieter mit einem Fehler[1] **behaftet, der ihre Tauglichkeit zu dem vertragsmäßigen Gebrauch aufhebt oder mindert,**[2] **oder entsteht im Laufe der Miete ein solcher Fehler,**[3] **so ist der Mieter für die Zeit, während deren die Tauglichkeit aufgehoben ist, von der Entrichtung des Mietzinses befreit,**[2a] **für die Zeit, während deren die Tauglichkeit gemindert ist, nur zur Entrichtung eines nach den §§ 472, 473 zu bemessenden Teiles des Mietzinses verpflichtet.**[3]

Das gleiche gilt, wenn eine zugesicherte[4] **Eigenschaft**[5] **fehlt oder später wegfällt.**[6] **Bei der Vermietung eines Grundstücks**[7] **steht die Zusicherung einer bestimmten Größe der Zusicherung einer Eigenschaft gleich.**

1. Anm. 2 vor § 459.

2. Als Fehler im Sinn des § 537 einer von anständigen Leuten gemieteten Wohnung gilt es, daß sich im gleichen Haus eine Wohnung oder ein Absteigequartier von Dirnen befindet (GruchotsBeitr. 41, 670, pr.; JW. 00, 539, pr.; OLG. 10, 256, KG.; BadRpr. 00, 175 Karlsruhe).

2a. Die Befreiung tritt von selbst ein, nicht erst auf dem Wege eines — wie beim Kauf — besonders geltend zu machenden Anspruchs auf Minderung (SeuffArch. 58 Nr. 51 Braunschw.).

3. Die zuviel vorausbezahlte Miete kann zurückgefordert werden (RG. 20, 287, pr.). Der Mieter kann Beseitigung des Fehlers verlangen. Gerät Vermieter mit Beseitigung des Fehlers in Verzug, so kann Mieter Schadensersatz wegen verzögerter Erfüllung fordern (OLG. 8, 393, KG.; 11, 140, KG.).

4. § 459 Anm. 9, 11. 5. § 119 Anm. 7.

6. Oder der vertragsmäßige Gebrauch der Sache ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig gewährt oder wieder entzogen wird (vgl. OLG. 9, 2, KG.; vgl. RG. 4, 170, g.).

7. § 566 Anm. 1, § 580.

§ 538. Ist ein Mangel der im § 537 bezeichneten Art bei dem Abschlusse des Vertrags vorhanden[1] **oder entsteht ein solcher Mangel später infolge eines Umstandes, den der Vermieter zu vertreten hat, oder kommt der Vermieter mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug, so kann der Mieter, statt die im § 537 bestimmten Rechte geltend zu machen, Schadensersatz wegen Nichterfüllung**[3] **verlangen.**

Im Falle des Verzugs des Vermieters kann der Mieter den Mangel selbst beseitigen[2] **und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.**

1. War der Mangel schon bei Abschluß des Vertrages vorhanden, so stehen dem Käufer die in § 538 vorgesehenen Rechte auch dann zu, wenn der Mangel nicht auf einem vom Vermieter zu

vertretenden Umstand beruht (RG. 52, 173; Pos. MSchr. 06, 39 Posen; Sörgel 06, 161).

2. Exkurs nach § 249. Gemeint ist hier der Schaden, der dem Mieter dadurch erwächst, daß der Vermieter, indem er eine mangelhafte Sache liefert, den auf Lieferung einer mangelfreien Sache gerichteten Vertrag nicht erfüllte (Recht 02, 235 Hamburg).

3. Braucht dies aber nicht (ObTr. 39, 161, pr.).

§ 539. Kennt der Mieter bei dem Abschlusse des Vertrags[1] den Mangel der gemieteten Sache, so stehen ihm die in den §§ 537, 538 bestimmten Rechte nicht zu.[2] Ist dem Mieter ein Mangel der im § 537 Abs. 1 bezeichneten Art infolge grober Fahrlässigkeit[3] unbekannt geblieben oder nimmt er eine mangelhafte Sache an,[4] obschon er den Mangel kennt, so kann er diese Rechte nur unter den Voraussetzungen geltend machen, unter welchen dem Käufer einer mangelhaften Sache nach den §§ 460, 464 Gewähr zu leisten ist.

1. Oder bei der sei es selbst stillschweigenden Erneuerung (DJZ. 03, 132 Karlsruhe; OLG. 10, 250 Hamburg).

2. Der Anspruch auf Beseitigung der Mängel wird durch § 539 nicht berührt.

3. § 277 Anm. 2, § 276 Anm. 2.

4. Vgl. § 341 Anm. 1.

§ 540. Eine Vereinbarung, durch welche die Verpflichtung des Vermieters zur Vertretung von Mängeln der vermieteten Sache erlassen oder beschränkt wird, ist nichtig,[1] wenn der Vermieter den Mangel arglistig[2] verschweigt.

1. §§ 139—141.

2. § 460 Anm. 4, § 123 Anm. 4, § 476 Anm. 4.

§ 541. Wird durch das Recht[1] eines Dritten dem Mieter der vertragsmäßige Gebrauch[2] der gemieteten Sache ganz oder zum Teil entzogen,[3] so finden die Vorschriften der §§ 537, 538, des § 539 Satz 1 und des § 540 entsprechende Anwendung.

1. Sei es dingliches oder obligatorisches Recht, das schon vor der Überlassung der Sache an den Mieter bestanden hat (JW. 07, 102).

2. Vgl. § 535 Anm. 2, § 536 Anm. 1, § 537.

3. Oder gelangt infolge des Rechtes des Dritten der Mieter überhaupt nicht zum vertragsmäßigen Gebrauch (Recht 05, 78).

§ 542. Wird dem Mieter der vertragsmäßige Gebrauch[1] der gemieteten Sache ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig gewährt oder wieder entzogen,[2] so kann der Mieter ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist das Mietverhältnis kündigen.[3] Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der Vermieter eine ihm von dem Mieter bestimmte angemessene Frist[4] hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu schaffen. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Erfüllung des Vertrags infolge des die Kündigung rechtfertigenden Umstandes für den Mieter kein Interesse hat.[5]

Wegen einer unerheblichen Hinderung oder Vorenthaltung des Gebrauchs ist die Kündigung nur zulässig, wenn sie durch ein besonderes Interesse des Mieters gerechtfertigt wird.

Bestreitet der Vermieter die Zulässigkeit der erfolgten Kündigung, weil er den Gebrauch der Sache rechtzeitig gewährt oder vor dem Ablaufe der Frist die Abhilfe bewirkt habe, so trifft ihn die Beweislast.[6]

1. Vgl. § 535 Anm. 2, § 536 Anm. 1, § 537.

2. Wiederentziehung liegt z. B. in einem polizeilichen Benutzungsverbot (OLG. 10, 165 Marienwerder), im Fortfall der Vertragsmäßigkeit der Sache (OLG. 10, 165, KG.). Nur die eingetretene Entziehung berechtigt zur Kündigung, nicht schon die Besorgnis künftiger Entziehung (OLG. 5, 368 Königsberg).

3. a. Anm. vor § 564. b. Vorgängige Androhung nicht erforderlich (SeuffArch. 60 Nr. 5 Bamberg). c. Die Kündigung kann schon vor dem Einzug, ja vor Beginn des Mietverhältnisses erfolgen (SeuffArch. 61 Nr. 130 Braunschweig). d. Wohnenbleiben gilt als Rücknahme der Kündigung (OLG. 2, 480 Karlsruhe).

4. § 326 Anm. 5.

5. § 326 Anm. 15. Auch hier ist Fristsetzung nicht erforderlich, wenn der Vermieter auf sie verzichtet hat. Als Verzicht gilt auch die Weigerung, Abhilfe zu schaffen (SeuffArch. 61 Nr. 130 Braunschweig; BadRpr. 06, 78 Karlsruhe).

6. § 542 regelt die Befugnisse des Mieters, dem der vertragsmäßige Gebrauch der Sache ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig gewährt oder wieder entzogen ist, nicht erschöpfend und schließt die Anwendung der allgemeinen Bestimmungen nicht aus. Hat der Vermieter die ihm obliegenden Vertragspflichten schuldhaft verletzt, so kann er statt und neben der Kündigung aus § 276 Ersatz des durch die Nichterfüllung während des Restes der Vertragszeit entstehenden Schadens beanspruchen (OLG. 13, 362, KG.). Unter den Voraussetzungen der §§ 325, 326 kann der Mieter Schadensersatz wegen Nichterfüllung statt und neben der Kündigung fordern und zwar auch über die Dauer des vorzeitig gelösten Mietverhältnisses hinaus (OLG. 13, 361 Braunschweig; JW. 07, 102; a. M. HessRspr. 03, 129 Darmstadt; OLG. 13, 362, KG. nur für die Dauer des gelösten Mietverhältnisses). Wird die dem Vermieter obliegende Leistung infolge eines von diesem nicht zu vertretenden Umstands unmöglich, so wird der Mieter, ohne daß es einer Kündigung bedarf, nach § 323 von der Pflicht zur Zahlung der Miete frei (RG. 62, 228). Der Mieter kann sich neben und statt der Kündigung auf § 537 berufen: vgl. § 537 Anm. 6.

§ 543. Auf das dem Mieter nach § 542 zustehende Kündigungsrecht finden die Vorschriften der §§ 539 bis 541 sowie die für die Wandlung bei dem Kaufe geltenden Vorschriften der §§ 469 bis 471 entsprechende Anwendung.

Ist der Mietzins für eine spätere Zeit im voraus entrichtet, so hat ihn der Vermieter nach Maßgabe des § 347 oder, wenn die Kündigung wegen eines Umstandes erfolgt, den er nicht zu vertreten hat,[1] nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung[2] zurückzuerstatten.

1. §§ 276 ff. 2. §§ 812 ff.

§ 544. Ist eine Wohnung oder ein anderer zum Aufenthalte von Menschen bestimmter Raum so beschaffen, daß die Benutzung mit einer

erheblichen Gefährdung der Gesundheit verbunden ist,[1] so kann der Mieter das Mietverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen,[2] auch wenn er die gefahrbringende Beschaffenheit bei dem Abschlusse des Vertrags gekannt aber auf die Geltendmachung der ihm wegen dieser Beschaffenheit zustehenden Rechte verzichtet hat.

1. Erheblich ist nur eine naheliegende, nicht eine erst in entfernter Zukunft drohende Gefährdung (SeuffArch. 60 Nr. 5 Bamberg); auch genügt nicht ein vorübergehender, leicht und in verhältnismäßig kurzer Zeit zu beseitigender Übelstand (RG. 51, 210). Es genügt eine solche Gefährdung, die aus dem Verhalten eines anderen Mieters, z. B. daher rührt, daß dieser in seinen Räumen einen übermäßigen, die Nachtruhe störenden Lärm macht (SeuffArch. 62 Nr. 37). § 544 greift nicht Platz, wenn die gesundheitswidrige Beschaffenheit durch den Mieter (RG. 51, 210; OLG. 2, 382 Hamburg) oder den Untermieter (RG. 51, 210) so z. B. dadurch verschuldet ist, daß dem Vermieter der Mangel nicht unverzüglich angezeigt wurde (OLG. 2, 382 Hamburg; vgl. JW. 05, 368). Im übrigen kommt es darauf, ob eine Anzeige erstattet ist, nicht an (Pos. MSchr. 04, 3 Posen).

2. Anm. vor § 564, § 542 Anm. 3b, d.

§ 545. Zeigt sich im Laufe der Miete ein Mangel[1] der gemieteten Sache[2] oder wird eine Vorkehrung zum Schutze der Sache gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich Anzeige zu machen. Das gleiche gilt, wenn sich ein Dritter ein Recht an der Sache anmaßt.

Unterläßt der Mieter die Anzeige, so ist er zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet; er ist, soweit der Vermieter infolge der Unterlassung der Anzeige Abhilfe zu schaffen außerstande war, nicht berechtigt, die im § 537 bestimmten Rechte geltend zu machen oder nach § 542 Abs. 1 Satz 3 ohne Bestimmung einer Frist zu kündigen oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

1. Anm. 2 vor § 459.

2. Insbesondere auch ein Mangel der vom Mieter gemeinsam mit anderen Personen zu benutzenden Räume, wie z. B. Höfe, Fluren, Treppen (RG. 59, 162). Auch dann, wenn sich der Mieter zunächst auf Kenntnisnahme und Abhilfe seitens des Vermieters bez. des schadhaften Zustandes der Treppe verlassen darf, so ist er jedenfalls bei längerer Dauer des schadhaften Zustandes zur Anzeige verpflichtet (Recht 07, 249 Stettin).

§ 546. Die auf der vermieteten Sache ruhenden Lasten[1] hat der Vermieter zu tragen.

1. Öffentliche wie privatrechtliche Lasten.

§ 547. Der Vermieter ist verpflichtet, dem Mieter die auf die Sache gemachten notwendigen Verwendungen zu ersetzen.[1] Der Mieter eines Tieres hat jedoch die Fütterungskosten zu tragen.

Die Verpflichtung des Vermieters zum Ersatze sonstiger Verwendungen bestimmt sich nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag.[2] Der Mieter ist berechtigt,[3] eine Einrichtung, mit der er die Sache versehen hat, wegzunehmen.

1. Zurückbehaltungsrecht des Mieters: § 273.

2. §§ 677 ff.

3. Und nach § 556 verpflichtet (OLG. 10, 251, KG.).

§ 548. Veränderungen[1] oder Verschlechterungen der gemieteten Sache, die durch den vertragsmäßigen Gebrauch[2] herbeigeführt werden, hat der Mieter nicht zu vertreten.[3]

1. Eine Veränderung der Sache liegt nicht schon darin, daß sie mit einer Einrichtung versehen wird (OLG. 10, 251, KG.).

2. § 535 Anm. 2. 3. § 602 Anm. 2.

§ 549. Der Mieter ist ohne die Erlaubnis[1] des Vermieters nicht berechtigt, den Gebrauch der gemieteten Sache einem Dritten zu überlassen,[2] insbesondere die Sache weiter zu vermieten.[2a] Verweigert der Vermieter die Erlaubnis, so kann der Mieter das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist[3] kündigen,[4] sofern nicht in der Person des Dritten ein wichtiger Grund vorliegt.[5]

Überläßt der Mieter den Gebrauch einem Dritten, so hat er ein dem Dritten bei dem Gebrauche zur Last fallendes Verschulden[6] zu vertreten, auch wenn der Vermieter die Erlaubnis zur Überlassung erteilt hat.

1. Dem Pächter oder Mieter des Hotels gilt die Erlaubnis gegeben, Räume desselben anderen gegen Entgelt zu überlassen (RG. 37, 355, pr.). Vereinbarung einer Schriftform für die Erlaubnis: vgl. OLG. 11, 141, KG. Soll nur an einen dem Vermieter genehmen Untermieter weitervermietet werden dürfen, so muß der Vermieter einen solchen als Untermieter zulassen, gegen den als Untermieter nichts Verständiges eingewandt werden kann (PuchelteZ. 00, 245, fr.). Der Mieter, dem Untervermietung erlaubt ist, darf nur zu der ihm selbst gestatteten Art des Gebrauchs untervermieten (OLG. 13, 364 Hamburg).

2. Er darf nicht einem anderen vertragsmäßig gestatten, an seiner, des Mieters, Stelle nach eigenem Ermessen und kraft eigenen Rechtes als Gebrauchsberechtigter auf der Sache oder einem Teile derselben zu schalten (OLG. 1, 406 Oldenburg; vgl. JW. 06, 423), insbesondere darf er das Mietrecht nicht übertragen (OLG. 1, 406 Oldenburg; Recht 02, 588 Frankfurt), und es ist nach § 851 ZPO. das Mietrecht nicht pfändbar. Die Abrede, daß ein neuer Mieter eintreten, der bisherige aber Mieter bleiben solle, enthält nicht die Übernahme einer neuen (Bürgschafts)Verpflichtung, sondern nur die Vereinbarung, daß unter Fortdauer der Vertragspflicht das Mietrecht künftig durch den anderen ausgeübt werden solle (OLG. 12, 65, KG.). Der Umstand, daß der Mieter den Mietvertrag als Inhaber der Firma N. abschließt, hat nicht zur Folge, daß das Mietrecht auf die späteren Inhaber der Firma N. übergeht oder ohne Zustimmung des Vermieters übertragen werden darf (OLG. 5, 369, KG.). Es darf der Mieter seine Angehörigen, seine Dienstboten, sowie Dritte als Gäste bei sich aufnehmen (OLG. 1, 406 Oldenburg).

2a. Der Untermietvertrag ist zwischen Mieter und Untermieter jedoch auch dann gültig, wenn der Vermieter die Erlaubnis nicht erteilt hat (PosMSchr. 03, 123 Marienwerder). Afterverpachtung? einer Jagd (RG. 63, 295).

3. § 565.

4. Anm. vor § 564. Die Kündigung setzt nicht voraus, daß mit dem Untermieter, dessen Zulassung verweigert wurde, bereits ein Vertrag abgeschlossen war (RG. 35, 317).

5. § 549 I Satz 2 ist ius dispositivum. Er gilt auch dann, wenn es besonders vereinbart war, der Mieter dürfe den Gebrauch der Sache nicht ohne Erlaubnis des Vermieters einem Dritten überlassen (RG. 64, 297, aufhebend OLG. 13, 366 Dresden). § 549 I Satz 2 ist unanwendbar auf die Pacht: § 596. 6. § 276.

§ 550. Macht der Mieter von der gemieteten Sache einen vertragswidrigen Gebrauch[1] und setzt er den Gebrauch ungeachtet einer Abmahnung des Vermieters fort, so kann der Vermieter auf Unterlassung klagen.[2]

1. § 535 Anm. 2.

2. Kündigungsrecht des Mieters: § 553.

§ 551. Der Mietzins ist am Ende der Mietzeit zu entrichten. Ist der Mietzins nach Zeitabschnitten bemessen, so ist er nach dem Ablaufe der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten.[1]

Der Mietzins für ein Grundstück[2] ist, sofern er nicht nach kürzeren Zeitabschnitten bemessen ist, nach dem Ablaufe je eines Kalendervierteljahrs am ersten Werktage[3] des folgenden Monats zu entrichten.[4]

1. Der Vermieter hat also vorzuleisten: §§ 320, 321. Ist der Mietzins bei Beginn der einzelnen Zeitabschnitte zu zahlen, so ist trotz des etwa gebrauchten Ausdrucks „im voraus" nicht anzunehmen, daß der Mieter vorleisten soll, sondern nur, daß Zug um Zug geleistet werden soll: §§ 320—322 (JW. 06, 333).

2. § 566 Anm. 1, § 580.

3. D. h. am ersten Tag, der nicht Sonn- oder Feiertag ist: § 193. 4. Pacht: § 584.

§ 552. Der Mieter wird von der Entrichtung des Mietzinses nicht dadurch befreit, daß er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Gebrauchsrechtes verhindert wird.[1] Der Vermieter muß sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie derjenigen Vorteile anrechnen lassen, welche er aus einer anderweitigen Verwertung des Gebrauchs erlangt. Solange der Vermieter infolge der Überlassung des Gebrauchs an einen Dritten außerstande ist, dem Mieter den Gebrauch zu gewähren, ist der Mieter zur Entrichtung des Mietzinses nicht verpflichtet.[2]

1. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, im Interesse des Mieters Vorkehrungen für die Weitervermietung der Sache zu treffen (OLG. 10, 254, KG.; FrankfRundsch. 36, 100 Frankf.).

2. § 552 Satz 3 gilt auch dann, wenn die anderweite Vermietung durch die Erklärung des Mieters veranlaßt war, nicht einziehen zu wollen (KGBl. 07, 34, KG.). Hat der Mieter die Miete im voraus gezahlt, so kann er verlangen, daß ihm der Betrag zurückgezahlt wird, der auf die Zeit entfällt, für welche der Vermieter infolge Überlassung des Gebrauchs an einen Dritten außerstande ist, dem Mieter den Gebrauch zu gewähren (RG. 52, 286). Duldet der Vermieter aus Gefälligkeit den Gebrauch Dritter, so wird er des Anspruchs auf den Mietzins dann nicht verlustig, wenn er jederzeit in der Lage ist, dem Mieter auf Verlangen den Gebrauch wieder zu gewähren (PosMSchr. 04, 87 Posen; BadRpr. 03, 222 Karlsruhe).

§ 553. Der Vermieter kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist das Mietverhältnis kündigen,[1] wenn der Mieter oder derjenige, welchem der Mieter den Gebrauch der gemieteten Sache überlassen hat, ungeachtet einer Abmahnung[2] des Vermieters einen vertragswidrigen Gebrauch[3] der Sache fortsetzt, der die Rechte des Vermieters in erheblichem Maße verletzt, insbesondere einem Dritten den ihm unbefugt überlassenen Gebrauch beläßt, oder die Sache durch Vernachlässigung der dem Mieter obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet.

1. Anm. vor § 564. Beruht der vertragswidrige Gebrauch auf einem Verschulden des Mieters, so kann der Vermieter daneben auch Schadensersatz verlangen (Recht 03, 17 Karlsr.).

2. Abmahnung ist die an den Mieter gerichtete Mahnung, abzulassen von demjenigen Gebrauch der Mietsache, durch den der Mieter nach Ansicht des Vermieters gegen die Vertragspflichten verstößt. Sie muß ihm erkennbar machen, w a s für eine Verletzung des Mietvertrags ihm vorgeworfen wird (OLG. 13, 367 Kolmar).

3. Nämlich denjenigen vertragswidrigen Gebrauch, von welchem abgemahnt ist (OLG. 13, 367 Kolmar; vgl. auch § 535 Anm. 2).

§ 554. Der Vermieter kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist das Mietverhältnis kündigen,[1] wenn der Mieter für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Mietzinses oder eines Teiles des Mietzinses im Verzug[2] ist. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn der Mieter den Vermieter befriedigt, bevor sie erfolgt.[3]

Die Kündigung ist unwirksam, wenn sich der Mieter von seiner Schuld durch Aufrechnung[4] befreien konnte und unverzüglich nach der Kündigung die Aufrechnung erklärt.[5]

1. Anm. vor § 564.

2. §§ 284 ff. Die Kündigung kann nicht schon vor Eintritt des Verzuges erfolgen (ZBlFG. 4, 704), muß jedoch in angemessener Frist nach seinem Eintritt geschehen (OLG. 11, 142, KG.).

3. Der Vermieter muß dartun, daß und wann er gekündigt. — Der Mieter muß dartun, daß er den Vermieter vor der Kündigung befriedigt hat (SeuffArch. 43 Nr. 13, g.).

4. §§ 387—396.

5. § 554 gilt auch für den Fall, daß vertraglich bestimmt ist, der Vermieter könne für den Fall ohne Einhaltung einer Frist kündigen, daß der Mieter, sei es auch nur mit einer Rate ganz oder teilweise, in Rückstand gerät (OLG. 13, 368, KG.).

§ 555. Macht der Vermieter von dem ihm nach den §§ 553, 554 zustehenden Kündigungs-

rechte Gebrauch, so hat er den für eine spätere Zeit im voraus entrichteten Mietzins nach Maßgabe des § 347 zurückzuerstatten.

§ 556. Der Mieter ist verpflichtet, die gemietete Sache nach der Beendigung des Mietverhältnisses zurückzugeben.[1]

Dem Mieter eines Grundstücks[2] **steht wegen seiner Ansprüche gegen den Vermieter ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu.**

Hat der Mieter den Gebrauch der Sache einem Dritten überlassen, so kann der Vermieter die Sache nach der Beendigung des Mietverhältnisses auch von dem Dritten zurückfordern.

1. Und zwar, soweit nicht § 548 eingreift, in demselben Zustand, in dem er sie empfangen hat (OLG. 10, 251, KG.). Der im übrigen begründeten Annahme, daß die Wohnung zurückgegeben sei, steht der Umstand nicht entgegen, daß in der Wohnung noch viel altes vom Mieter offenbar aufgegebenes Papier liegen geblieben ist (OLG. 5, 373 Hamburg). Der Hausmeister gilt als ermächtigt, den vermietenden Hauseigentümer bei der Zurückgabe der Wohnung zu vertreten (OLG. 5, 372 Hamburg). Gibt der Mieter mit Zustimmung des Vermieters diesem die Sache schon vor Beendigung des Mietverhältnisses zurück, so liegt die weitere Obhut der Sache dem Vermieter ob (OLG. 10, 255, KG.). Hat der Mieter sich verpflichtet, zu gestatten, daß die Sache zu bestimmten Stunden von Mietlustigen besichtigt werden könne, so muß er dafür Sorge tragen, daß die Besichtigung zu diesen Stunden auch dann vorgenommen werden kann, wenn er gerade abwesend ist (KGBl. 12, 106, KG.). Vorbehalt für landesrechtliche Räumungsfristen: Art. 93 EG.

2. § 566 Anm. 1, § 580.

§ 557. Gibt der Mieter die gemietete Sache nach der Beendigung des Mietverhältnisses nicht zurück, so kann der Vermieter für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung den vereinbarten Mietzins verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.[1]

1. Pacht: § 597.

§ 558. Die Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderungen oder Verschlechterungen[1] **der vermieteten Sache sowie die Ansprüche des Mieters auf Ersatz von Verwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren**[2] **in sechs Monaten.**[3]

Die Verjährung der Ersatzansprüche des Vermieters beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem er die Sache zurückerhält, die Verjährung der Ansprüche des Mieters beginnt mit der Beendigung des Mietverhältnisses.[4]

Mit der Verjährung des Anspruchs des Vermieters auf Rückgabe der Sache verjähren auch die Ersatzansprüche des Vermieters.[5]

1. Nicht aber die Ansprüche wegen gänzlichen Untergangs der Mietsache (Recht 04, 139 Kolmar; OLG. 5, 373 Hamburg).

2. §§ 194 ff. Das Pfandrecht aus § 559 bleibt bestehen (BadRpr. 04, 75 Karlsruhe).

3. Berechnung: §§ 187, 188 II, 558 II, III.

4. Und zwar mit der rechtlichen, nicht mit der tatsächlichen Beendigung des Mietverhältnisses (Recht 07, 258 Frankfurt).

5. § 558 gilt für alle unter den Wortlaut dieses Paragraphen fallende Ansprüche, auch wenn sie nicht aus dem Mietvertrag fließen, nicht einmal vertraglicher oder auch nur obligatorischer Natur sind (OLG. 8, 395 Hamb.; 13, 368 Braunschweig; RG. 62, 331; SächsArch. 26, 277 Dresden; SeuffArch. 60 Nr. 206 Hambg.), oder wenn sie sich auf einen besonderen Vertrag stützen (Recht 07, 509 Kolmar).

§ 559. Der Vermieter[1] **eines Grundstücks**[1a] **hat für seine Forderungen**[2] **aus dem Mietverhältnis**[3] **ein Pfandrecht**[4] **an den eingebrachten**[5] **Sachen**[6] **des Mieters.**[7] **Für künftige Entschädigungsforderungen**[8] **und für den Mietzins für eine spätere Zeit als das laufende**[9] **und das folgende**[10] **Mietjahr kann das Pfandrecht nicht geltend gemacht werden. Es erstreckt sich nicht auf die der Pfändung nicht unterworfenen**[11] **Sachen.**[12]

1. Auch der Untervermieter.

1a. § 566 Anm. 1, § 580.

2. Fällige Forderungen (RG. 54, 303).

3. Zu den Forderungen aus dem Mietverhältnis gehören zunächst die Forderung auf den Mietzins, ferner die Forderungen aus solchen Abreden, die auf die Bemessung des Mietzinses von Einfluß sind (SeuffArch. 61 Nr. 103 Königsberg), die Forderung auf Ersatz der vom Vermieter für Rechnung des Mieters aufgewandten Baukosten (SeuffArch. 61 Nr. 103 Königsberg), auf Ersatz des Wassergeldes, der Wassermiete und der Kanalbenutzungsgebühr (OLG. 9, 296 Celle), auf Vergütung der vom Vermieter zu liefernden Dampfkraft (GruchotsBeitr. 26, 996, pr.), die Forderung des Vermieters auf eine ihm vom Mieter für den Fall der Rechtsverwirkung versprochene Mietsentschädigung (SächsArch. 13, 574 Dresden); dagegen nicht die Forderungen des Vermieters für Bierlieferungen, mag der Mieter sich zur Entnahme im Mietvertrag selbst verpflichtet haben (JW. 05, 19; DJZ. 06, 1100 Karlsruhe).

4. §§ 1257, 1204 ff. Kein bloßes Zurückbehaltungsrecht (RG. 33, 224, pr.).

5. Zur Entstehung gelangt das Pfandrecht mit Einbringung der Sachen (RGSt. 3, 61, pr.; GruchotsBeitr. 25, 460, pr.) in den vermieteten Teil des Grundstücks (GruchotsBeitr. 26, 998, pr., g.), wobei es ohne Belang erscheint, ob das Einbringen zu dauerndem oder vorübergehendem Verbleiben erfolgt ist (ROH. 6, 284, g., pr.; 21, 131, g., pr.).

6. Auch an vertretbaren und an verbrauchbaren Sachen (ROH. 6, 284, g., pr.; 21, 131, g., pr.), wie z. B. Geld (SeuffBl. 68, 244).

7. An Sachen des selbstschuldnerischen Bürgen des Mieters (Sörgel 06, 166), des Untermieters (RG. 13, 39 KO.; ObTr. 1, 151, pr.), der Ehefrau und Kinder des Mieters oder sonstiger Dritter selbst dann nicht, wenn sie der Vermieter für Sachen des Mieters gehalten hat und dafür halten durfte (OLG. 2, 80, KG.; 3, 28 Kolmar; Recht 02, 149 Hamburg; SächsArch. 02, 378 Dresden; DJZ. 03, 60 Kolmar; 05, 368 Kolmar; KGBl. 13, 43; SeuffArch. 38 Nr. 109,

ObTr., g.). Wer an eine offene Handelsgesellschaft vermietet, hat an den Sachen der einzelnen Gesellschafter selbst dann kein Pfandrecht, wenn die Sachen für Gesellschaftszwecke benutzt werden (ROH. 21, 128, h., g., pr.).

8. Jede zur Zeit der Geltendmachung des Pfandrechts noch nicht fällige (RG. 54, 303; OLG. 7, 15 Braunschweig), insbesondere auch noch betagte (Recht 02, 588 Braunschweig) Entschädigungsforderung ist eine künftige.

9. Zur Zeit der Geltendmachung des Pfandrechtes laufende (RG. 54, 303; a. M. OLG. 11, 144, KG.; DJZ. 02, 372 Karlsruhe).

10. Auch bei einem auf unbestimmte Zeit laufenden Mietvertrag besteht das Pfandrecht nicht nur für das laufende, sondern auch für das sich diesem anschließende Mietjahr (OLG. 3, 236 Hamburg; a. M. DJZ. 02, 372 Karlsruhe).

11. §§ 811, 812 CPO. Nur die schon zur Zeit ihres Einbringens der Pfändung nicht unterworfenen Sachen sind pfandfrei (FrankfR. 38, 55 Frankfurt). Durch besonderen Vertrag kann ein Pfandrecht wie ein Zurückbehaltungsrecht (RGSt. 35, 150; 37, 118) auch an den der Pfändung nicht unterliegenden Sachen bestellt werden.

12. ÜbergangsR. Auf ältere Mietverhältnisse findet § 559 erst für die Zeit von dem im Art. 171 genannten Termin ab Anwendung (OLG. 1, 5 Hamburg; anders RheinArch. 99, 1 Köln).

§ 560. Das Pfandrecht erlischt mit der Entfernung der Sachen von dem Grundstück,[1] es sei denn, daß die Entfernung ohne Wissen oder unter Widerspruch des Vermieters erfolgt.[2] Der Vermieter kann der Entfernung nicht widersprechen, wenn sie im regelmäßigen Betriebe des Geschäfts des Mieters oder den gewöhnlichen Lebensverhältnissen entsprechend erfolgt oder wenn die zurückbleibenden Sachen zur Sicherung des Vermieters offenbar ausreichen.[3]

1. Mag die Entfernung durch den Mieter oder durch eine andere Person erfolgt sein (OLG. 7, 463 Kiel; HansGZ. 01, Beibl. 5). Vgl. jedoch Anm. 2.

2. Oder daß der Vermieter der Entfernung nicht widersprechen darf, wie dies z. B. dann der Fall ist, wenn die Entfernung durch einen pfändenden Gerichtsvollzieher erfolgt (OLG. 9, 298 Hamburg; 11, 312, KG.; BayZ. 06, 230 Nürnberg; Recht 06, 374 Breslau; a. M. OLG. 7, 463 Kiel).

3. Der Vermieter kann auch im Fall des § 560 Satz 2 der Entfernung dann widersprechen, wenn er vorher ein Pfändungspfandrecht erworben hat (OLG. 11, 310, KG.).

§ 561. Der Vermieter darf die Entfernung der seinem Pfandrecht unterliegenden Sachen, soweit er ihr zu widersprechen berechtigt ist,[1] auch ohne Anrufen des Gerichts[2] verhindern[3] und, wenn der Mieter auszieht, die Sachen in seinen Besitz nehmen.

Sind die Sachen ohne Wissen oder unter Widerspruch des Vermieters entfernt worden, so kann er die Herausgabe zum Zwecke der Zurückschaffung in das Grundstück und, wenn der Mieter ausgezogen ist, die Überlassung des Besitzes verlangen. Das Pfandrecht erlischt mit dem Ablauf eines Monats,[4] nachdem der Vermieter von der Entfernung der Sachen Kenntnis erlangt hat, wenn nicht der Vermieter diesen Anspruch vorher gerichtlich geltend[5] gemacht hat.[6, 7]

1. § 560 und Anm.

2. Mag auch eine solche Anrufung tunlich gewesen sein (DJZ. 05, 555).

3. Wenn erforderlich auch durch vorübergehende Einsperrung des Entfernenden (Recht 05, 24).

4. Ausschlußfrist: Anm. 2 vor § 194. Berechnung: §§ 187 I, 188 II, III.

5. Zur gerichtlichen Geltendmachung genügt nicht die bloße Anmeldung beim Gerichtsvollzieher, wohl aber auch der an das Vollstreckungsgericht gerichtete Antrag, Hinterlegung des Erlöses anzuordnen (OLG. 3, 358 Stettin).

6. War jedoch die Entfernung auf Grund einer Pfändung, sei es seitens des Vermieters selbst (OLG. 11, 312, KG.), sei es seitens eines dritten Gläubigers (OLG. 9, 299; Recht 06, 374 Breslau; a. M. OLG. 5, 370, KG.) erfolgt, so wird das Pfandrecht des Vermieters auch durch Ablauf der Monatsfrist des § 561 II Satz 2 nicht berührt.

7. § 561 II Satz 2 trifft nicht ein unter dem früheren Rechte begründetes Mietpfandrecht (JW. 01, 645; GruchotsBeitr. 46, 906; OLG. 4, 43 Hamburg).

§ 562. Der Mieter kann die Geltendmachung des Pfandrechts des Vermieters durch Sicherheitsleistung[1] abwenden; er kann jede einzelne Sache dadurch von dem Pfandrechte befreien, daß er in Höhe ihres Wertes Sicherheit leistet.

1. §§ 232—240.

§ 563. Wird eine dem Pfandrechte des Vermieters unterliegende Sache für einen anderen Gläubiger gepfändet, so kann diesem gegenüber das Pfandrecht nicht wegen des Mietzinses für eine frühere Zeit als das letzte Jahr vor der Pfändung geltend gemacht werden.[1]

1. Pacht: § 585.

Zu §§ 564—570.

1. Das Mietverhältnis endet, wenn das Eigentum oder der Nießbrauch an der vermieteten Sache an den Mieter oder an das eingebrachte Gut von dessen Ehefrau oder an deren beider Gesamtgut fällt (RG. 49, 286, pr.).

2. Kündigung ist die dem anderen Teil gegenüber (§§ 130—132) abzugebende, einer Annahme nicht bedürftige (JW. 02, 596, pr.) Willenserklärung des Inhalts, daß das Mietverhältnis von dem Zeitpunkt an, auf welchen gekündigt ist, gelöst sein soll (vgl. SeuffArch. 57 Nr. 60 Braunschweig; Recht 04, 281 Kolmar). Die Kündigung kann auch in der Klageerhebung erfolgen (SeuffArch. 59 Nr. 55; RG. 53, 213). Haben Eheleute eine Wohnung gemietet, so müssen beide kündigen. Es wird jedoch vermutet, daß die vom Ehemann, sei es selbst ohne Erwähnung der Frau, vorgenommene Kündigung im Namen und mit Ermächtigung der Frau erfolgt ist (OLG. 9, 302, KG.). Kündigung hat

in der Regel unbedingt zu erfolgen. Sie kann jedoch an solche Bedingungen geknüpft werden, deren Erfüllung allein im Willen des Gekündigten liegt und welche klar und bestimmt erkennen lassen, ob, wann und unter welchen bestimmten Voraussetzungen das Vertragsverhältnis für die Zukunft gelöst sein soll, z. B. an eine solche Bedingung, deren Erfüllung im Belieben des Gekündigten steht (SeuffArch. 57 Nr. 60 Braunschweig). Wirksame Kündigung eines Versicherungsvertrags liegt in der Erklärung des Versicherten, vom Vertrag zurückzutreten, wenn ihm keine günstigeren Versicherungsbedingungen geboten würden (Bolze 22 Nr. 264, h.). Kündigungsfrist ist die Frist, welche zwischen der Kündigung und dem Zeitpunkt der mit der Kündigung beabsichtigten Beendigung des Vertragsverhältnisses liegt, nicht aber die Frist, die zwischen dem Kündigungsgrund und der Erklärung der Kündigung liegt (JW. 02, 69). Die Abrede, daß zu einem bestimmten Zeitpunkt zu kündigen ist, bedeutet, daß bis zu diesem Zeitpunkt gekündigt werden kann (OLG. 12, 252 Dresden). Kündigung auf einen zu frühen Zeitpunkt bewirkt jedenfalls, daß das Vertragsverhältnis zu dem Zeitpunkt endet, auf welchen zur Zeit der Kündigung frühestens hätte gekündigt werden dürfen (vgl. OLG. 12, 252 Dresden). War zulässigerweise ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt, so ist das Vertragsverhältnis in dem Augenblick für die Zukunft beendet, wo dem Gekündigten die Kündigung zugeht. Die Befugnis, bei nicht pünktlicher und vollständiger Gegenleistung zu kündigen, kann nicht schon im voraus ausgeübt werden (SeuffArch. 59 Nr. 55). Sie greift nicht schon dann Platz, wenn der geschuldete Betrag derart zugesandt wurde, daß der Empfänger Bestellgeld zahlen mußte (SeuffArch. 54 Nr. 87 Dresden, s.). Bedeutung der Abrede „halbjähriger Kündigung" (OLG. 2, 481 Hamburg). Von der Kündigung ab muß der Mieter dem Vermieter gestatten, daß die Sache von Mietslustigen besichtigt werde (SeuffArch. 47 Nr. 105 Celle, g.). Bleibt der Mieter trotz seiner Kündigung über d e n Zeitpunkt weiter wohnen, zu welchem die Kündigung das Mietverhältnis beendet, so gilt dies als Zurücknahme der Kündigung (OLG. 2, 480 Karlsruhe; 13, 356 Karlsruhe).

§ 564. Das Mietverhältnis endigt mit dem Ablaufe der Zeit,[1] für die es eingegangen ist.[2]

Ist die Mietzeit nicht bestimmt, so kann jeder Teil das Mietverhältnis nach den Vorschriften des § 565 kündigen.[3]

1. Die Zeit braucht nicht notwendig nach dem Kalender bestimmt zu sein (Recht 06, 374, BayObLG.).

2. Ist das Mietverhältnis auf eine bestimmte Zeit eingegangen, so bedarf es keiner Kündigung. — Eine gesetzliche Dauer des Mietverhältnisses gibt es nicht (OLG. 10, 168 Hamburg). Ist im Räumungsprozeß streitig, auf wie lange gemietet ist, so hat der Mieter die von ihm behauptete längere Vertragsdauer darzutun (SeuffArch. 6 Nr. 29 Darmstadt, g.; a. M. OLG. 7, 17 Kiel). 3. Anm. 2 vor § 564.

§ 565. Bei Grundstücken[1] ist die Kündigung[2] nur für den Schluß des Kalendervierteljahrs zulässig; sie hat spätestens am dritten Werktage[3] des Vierteljahrs zu erfolgen. Ist der Mietzins nach Monaten bemessen,[4] so ist die Kündigung[2] nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens am fünfzehnten des Monats zu erfolgen. Ist der Mietzins nach Wochen bemessen,[4] so ist die Kündigung[2] nur für den Schluß einer Kalenderwoche zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktage[3] der Woche zu erfolgen.

Bei beweglichen Sachen hat die Kündigung[2] spätestens am dritten Tage vor dem Tage zu erfolgen, an welchem das Mietverhältnis endigen soll.[5]

Ist der Mietzins für ein Grundstück[1] oder für eine bewegliche Sache nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung[2] an jedem Tage für den folgenden Tag zulässig.

Die Vorschriften des Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 gelten auch für die Fälle,[6] in denen das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist vorzeitig gekündigt werden kann.[7, 8]

1. Und Wohnräumen: § 580.

2. Anm. 2 vor § 564.

3. § 193. Kündigung am dritten Werktage genügt auch dann, wenn vierteljährliche Kündigung besonders vereinbart war (PosMSchr. 05, 3 Posen).

4. Der Mietzins ist noch nicht dann schon nach Monaten, Wochen oder Tagen bemessen, wenn er monatlich, wöchentlich oder täglich zu zahlen ist (Recht 03, 296; RG. 64, 270).

5. Bei beweglichen Sachen genügt dreitägige Kündigung selbst dann, wenn der Mietpreis nach Monaten bemessen war (OLG. 7, 19 Kiel).

6. §§ 549, 567, 569 BGB.; § 19 KO.; § 57 ZwVG.

7. Für die Pacht gilt § 595.

8. Die Vereinbarung einer von der gesetzlichen Frist abweichenden Kündigungsfrist ist zu beweisen (RG. 57, 51; Recht 06, 1002 Braunschweig).

§ 566. Ein Mietvertrag über ein Grundstück,[1] der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird,[2] bedarf der schriftlichen Form.[3] Wird die Form nicht beobachtet, so gilt der Vertrag als für unbestimmte Zeit geschlossen;[4] die Kündigung ist jedoch nicht für eine frühere Zeit als für den Schluß des ersten Jahres zulässig.[5]

1. Oder einen Wohnraum: § 580. Vertrag über ein Grundstück ist auch die Pacht der Rohrnutzung (RG. 56, 84), nicht aber ein Jagdpachtvertrag (OLG. 13, 382, KG., 385 Stettin; RG. 51, 279). In Preußen sind jedoch durch die besondere Vorschrift des § 5 G. v. 4. 7. 1905 Jagdpachtverträge der Schriftform unterworfen.

2. Für länger als 1 Jahr ist auch ein solcher Mietvertrag geschlossen, der fest nur für 1 Jahr gelten, sich aber bei Nichtkündigung weiter verlängern soll (Recht 02, 345 Frankfurt).

3. §§ 125, 126, 127.

4. Es gilt jedoch § 154 II auch für Mietverträge (OLG. 8, 396 Hamburg). § 566 Satz 2

schaltet den § 125 nicht völlig aus, sondern schränkt ihn nur ein (JW. 07, 167). Der Mietvertrag ist dann in seinem ganzen Umfang nichtig, wenn feststeht, daß die Parteien ihn nicht auf kürzer, als mündlich verabredet, hätten schließen wollen (OLG. 9, 302 Frankfurt; 10, 169 Hambg.; Recht 04, 334 Braunschweig; a. M. OLG. 13, 373 Hamburg).

5. Entbehrt der Vertrag der schriftlichen Form, so ist die Vereinbarung einer längeren als der gesetzlichen Kündigungsfrist unwirksam (RG. 59, 246).

§ 567. Wird ein Mietvertrag für eine längere Zeit als dreißig Jahre geschlossen, so kann nach dreißig Jahren jeder Teil das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist[1] kündigen.[2] Die Kündigung ist unzulässig, wenn der Vertrag für die Lebenszeit des Vermieters oder des Mieters geschlossen ist.[3]

1. § 565. 2. Anm. 2 vor § 564.

3. § 567 gilt auch für die vor 1900 geschlossenen Mietverträge (PostMSchr. 06, 151 Königsb.).

§ 568. Wird nach dem Ablaufe der Mietzeit[1] der Gebrauch der Sache von dem Mieter fortgesetzt, so gilt das Mietverhältnis als auf unbestimmte Zeit verlängert,[2] sofern nicht der Vermieter oder der Mieter seinen entgegenstehenden Willen binnen einer Frist von zwei Wochen[3] dem anderen Teile gegenüber[4] erklärt. Die Frist beginnt für den Mieter mit der Fortsetzung des Gebrauchs, für den Vermieter mit dem Zeitpunkt, in welchem er von der Fortsetzung Kenntnis erlangt.[5]

1. Mag der Ablauf auch auf Parteivereinbarung (OLG. 7, 18 Frankfurt), oder Kündigung beruhen.

2. Und zwar auf Grund des ursprünglichen Mietvertrages. Alle dessen Bestimmungen mit Ausnahme der Bestimmungen über die Dauer des Vertrages gelten auch für das weitere Mietverhältnis (OLG. 4, 42, KG.; JW. 87, 360, g.; 99, 759, pr.); und zwar auch hinsichtlich der Kündigungsbedingungen (OLG. 11, 314 Karlsruhe). Ist verabredet: „die Kündigung geschieht 6 Monate vor Ablauf des Vertrages; hat keine solche Kündigung stattgefunden, so verlängert sich der Vertrag in allen Punkten auf 1 Jahr", so gilt zwar, wenn keine Kündigung erfolgt ist, das Vertragsverhältnis auf ein Jahr verlängert, von dessen Ablauf ab jedoch gilt das Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit (§§ 564, 565) geschlossen (OLG. 10, 255, KG.). Ist über die Kündigung des fortgesetzten Vertrages nichts bestimmt, so gilt § 565. Das Pfandrecht des Vermieters für seine Ansprüche auf die nach der Fortsetzung laufende Miete ergreift auch die vor der Fortsetzung eingebrachten Sachen (OLG. 4, 42, KG.).

3. Ausschlußfrist: Anm. 2 vor § 194. Berechnung: §§ 187, 188.

4. §§ 130—132.

5. ÜbergangsR.: OLG. 7, 18 Hamburg.

§ 569. Stirbt der Mieter, so ist sowohl der Erbe als der Vermieter berechtigt, das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist[1] zu kündigen.[2] Die Kündigung kann nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist.[3]

1. § 565. 2. Anm. 2 vor § 564.

3. § 569 ist kein zwingendes Recht (OLG. 7, 464 Hamburg; 11, 314 Hamburg; DJZ. 04, 868, KG.) und gilt nach § 596 II nicht für die Pacht.

§ 570. Militärpersonen,[1] Beamte,[2] Geistliche[3] und Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten[4] können im Falle der Versetzung[5] nach einem anderen Orte das Mietverhältnis in Ansehung der Räume,[5a] welche sie für sich oder ihre Familie an dem bisherigen Garnison- oder Wohnorte gemietet haben, unter Einhaltung der gesetzlichen Frist[6] kündigen.[7] Die Kündigung kann nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist.[8]

1. § 9 Anm. 1.

2. Öffentliche Beamte (OLG. 11, 319, KG.; § 359 StGB.). — Zum Erwerb der Beamteneigenschaft genügt die Übertragung eines Dienstes zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Anstellung auf Probe, auf Widerruf, auf Kündigung ist ausreichend (OLG. 13, 375, KG.).

3. § 411 Anm. 3. 4. § 411 Anm. 4.

5. Versetzung nach einem anderen Ort liegt vor, wenn jemand, der bereits Beamter usw. ist, in demselben oder einem anderen Dienst (Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst) eine Stelle der gleichen oder einer anderen Kategorie verliehen wird, deren Bekleidung die Aufgabe des bisherigen Wohn- und Aufenthaltsortes dauernd oder doch für ungewöhnlich lange Zeit mit sich bringt. Als Versetzung gilt regelmäßig die Verleihung einer solchen etatsmäßigen Stelle an einen Beamten, nicht aber die Übertragung von Dienstverrichtungen, die nur für einen im voraus bestimmten Zeitraum zur Stellvertretung oder vorübergehend zur Aushilfe gegen Tagegelder, Kommandozulagen usw. erfolgen soll (OLG. 11, 315 Stettin, 316 Dresden). Daß die Versetzung auf eigenen Wunsch des Mieters erfolgt war, steht der Kündigung nicht im Wege (RG. 21, 283, pr.; OLG. 11, 317 Dresden).

5 a. Wohn- und anderer Räume.

6. § 565.

7. Anm. 2 vor § 564. Die Kündigung kann nicht schon erfolgen, wenn die Versetzung angekündigt, sondern erst, nachdem sie erfolgt ist (OLG. 7, 465 Königsberg; Recht 02, 349 Naumburg).

8. § 570 ist kein zwingendes Recht, der Paragraph erfordert, daß der Mieter schon bei Abschluß des Vertrags Beamter usw. war (JW. 03 Beil. 147; a. M. OLG. 13, 376, KG.). § 570 gilt nicht für die Pacht: § 596 III. ÜbergangsR.: DJZ. 03, 131 Dresden.

Zu §§ 571—579.

Einfluß der Veräußerung auf den Prozeß: (RG. 55, 294). Zwangsversteigerung des Mietgrundstückes: §§ 157, 183 ZwVG.; Art. 7 PrAG. z. ZwVG. Vgl. auch OLG. 11, 145, KG.; JW. 07, 102; WürtZ. 16, 15 Stuttgart. ÜbergangsR.: Art. 172 EG. — §§ 571 ff. unanwendbar, wenn die Veräußerung vor 1900 erfolgt ist (JW. 03 Beil. 132).

§ 571. Wird das vermietete Grundstück[1] nach der Überlassung[2] an den Mieter von dem Vermieter an einen Dritten veräußert, so tritt der Erwerber[3] an Stelle des Vermieters in die sich während der Dauer seines Eigentums aus dem Mietverhältnis ergebenden Rechte und Verpflichtungen ein.[4]

Erfüllt der Erwerber die Verpflichtungen nicht, so haftet der Vermieter für den von dem Erwerber zu ersetzenden Schaden wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat.[5] Erlangt der Mieter von dem Übergange des Eigentums durch Mitteilung des Vermieters Kenntnis, so wird der Vermieter von der Haftung befreit, wenn nicht der Mieter das Mietverhältnis für den ersten Termin kündigt,[6] für den die Kündigung zulässig ist.[7]

1. § 566 Anm. 1. § 571 gilt in Preußen nicht für die Jagdpacht (OLG. 13, 382, KG.; vgl. 386 Stettin).

2. Die Überlassung erschöpft sich darin, daß dem Mieter mit dem Willen des Vermieters die tatsächliche Benutzung der Sache gewährt und seither der ununterbrochenen Dauer des Mietverhältnisses entsprechend tatsächlich nicht wieder entzogen ist, auch rechtlich vom Vermieter nicht wieder entzogen werden durfte. Einer erneuten Überlassung bedarf es auch nicht dann, wenn der Mietvertrag erneuert wird (OLG. 7, 21 Hamburg; vgl. jedoch OLG. 11, 144, KG.).

3. Erwirbt der Mieter selber das Grundstück, so erlischt das Mietverhältnis für die Zeit vom Erwerb ab und es kann selbst der gutgläubige Zessionar des Mietzinses dem Mieter für diese Zeit keinen Mietzins abfordern (OLG. 13, 378, KG.).

4. Durch den Eintritt des Erwerbers wird zwischen ihm und dem Mieter kraft Gesetzes ein neues Schuldverhältnis begründet, wenn auch mit eben denselben Rechten und Pflichten, wie sie der Mietvertrag zwischen Mieter und Veräußerer bestimmte (OLG. 7, 466, KG.). Aus dem Mietverhältnis ergeben sich diejenigen Rechte und Verpflichtungen, welche die essentialia des Mietverhältnisses, also einerseits die Gewährung der Sache zu einem bestimmten Gebrauch (JW. 06, 302), andererseits die Zahlung des Mietzinses betreffen.

Nicht aus dem Miet- oder Pachtverhältnis ergeben sich die Rechte und Verpflichtungen, die wurzeln in Abreden, die den Erwerb des Inventars durch den Mieter (OLG. 7, 468 Hamburg; JW. 06, 58), oder Verpächter (Recht 07, 570 Kassel), Konkurrenzklauseln (SeuffArch. 61 Nr. 104), ein dem Pächter vom Verpächter als Betriebskapital gewährtes Darlehen betreffen (RG. 37, 88, pr.). Dies gilt selbst dann, wenn diese Abreden im Miet- oder Pachtvertrag selbst getroffen sind. Übergang einer Vormietungspflicht auf Erwerber: vgl. OLG. 13, 380, KG.

Der Eintritt des Erwerbers vollzieht sich unabhängig davon, ob und wie der Erwerber das Mietverhältnis gekannt hat (OLG. 7, 20 Königsberg). Der Eintritt hat nicht die Bedeutung, als werde das alte Mietverhältnis in unveränderter Form fortgesetzt (OLG. 7, 460, KG.). Er ergreift das Mietverhältnis nur für die Zeit von der Veräußerung ab. Es braucht daher der Erwerber nicht ein vor der Veräußerung gegen den Veräußerer aus dem Mietverhältnis erlassenes Urteil gegen sich gelten zu lassen (OLG. 8, 401 Dresden), kann andrerseits vom Mieter bloß den nach der Veräußerung fällig gewordenen Mietzins fordern (OLG. 7, 23 Oldenburg; 11, 145, KG.), kann auch nicht das schon dem Veräußerer aus § 554 begründete Kündigungsrecht geltend machen (OLG. 7, 466, KG.). Auch kann weder gegen den Erwerber (JW. 05, 488; OLG. 11, 145, KG.) noch von ihm (OLG. 11, 415, KG.) ein vor der Veräußerung aus dem Mietverhältnis entstandener Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden.

5. §§ 765—776, insbesondere § 773. Soweit jedoch die Verpflichtungen des Vermieters nicht auf den Erwerber übergehen, haftet der Vermieter weiter aus dem ursprünglichen Mietvertrag (JW. 06, 302).

6. Anm. 2 vor § 564. 7. § 565.

§ 572. Hat der Mieter des veräußerten Grundstücks dem Vermieter für die Erfüllung seiner Verpflichtungen Sicherheit geleistet,[1] so tritt der Erwerber in die dadurch begründeten Rechte ein.[2] Zur Rückgewähr der Sicherheit ist er nur verpflichtet, wenn sie ihm ausgehändigt wird oder wenn er dem Vermieter gegenüber die Verpflichtung zur Rückgewähr übernimmt.

1. Sei es gemäß §§ 232—240, oder dadurch, daß dem Vermieter zur Sicherheit eine Summe gegen Zinspflicht „zu seiner freien Verfügung" hingegeben ist (JW. 05, 80).

2. Der Erwerber kann vom Veräußerer verlangen, daß dieser ihm die Sicherheit aushändigt, soweit sie nicht noch dem Veräußerer wegen der diesem verbliebenen Forderungen an den Mieter haftet (RG. 53, 249).

§ 573. Eine Verfügung,[1] die der Vermieter[2] vor dem Übergange des Eigentums über den auf die Zeit der Berechtigung des Erwerbers entfallenden Mietzins getroffen hat, ist insoweit wirksam, als sie sich auf den Mietzins für das zur Zeit des Überganges des Eigentums laufende und das folgende Kalendervierteljahr bezieht.[3] Eine Verfügung über den Mietzins für eine spätere Zeit muß der Erwerber gegen sich gelten lassen, wenn er sie zur Zeit des Überganges des Eigentums kennt.[4]

1. Anm. 4 vor § 104.

2. Einer Verfügung des Vermieters steht eine solche Verfügung gleich, die im Wege der gegen ihn gerichteten Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung getroffen ist (OLG. 4, 230 Dresden; 7, 24 Dresden, 310 Jena, 469, KG.; 8, 308 Hamburg, 10, 170 Posen; SeuffArch. 59 Nr. 201 Braunschweig; RG. 58, 181; 59, 182; Recht 03, 291 Frankfurt; a. M. OLG. 7, 25 Celle; Recht 03, 550 Frankfurt).

3. Soweit der Erwerber zustimmt, sind Verfügungen über den Mietzins auch im weiteren Umfang wirksam (OLG. 10, 170 Posen).

4. § 407 Anm. 3.

§ 574. Ein Rechtsgeschäft,[1] das zwischen dem Mieter und dem Vermieter in Ansehung der

Mietzinsforderung vorgenommen wird, insbesondere die Entrichtung des Mietzinses, ist dem Erwerber gegenüber wirksam, soweit es sich nicht auf den Mietzins für eine spätere Zeit als das Kalendervierteljahr, in welchem der Mieter von dem Übergange des Eigentums Kenntnis erlangt, und das folgende Vierteljahr bezieht. Ein Rechtsgeschäft, das nach dem Übergange des Eigentums vorgenommen wird, ist jedoch unwirksam, wenn der Mieter bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts von dem Übergange des Eigentums Kenntnis hat.[2]

1. Sei es vor, sei es nach der Veräußerung vorgenommen.

2. § 407 Anm. 3.

§ 575. Soweit die Entrichtung des Mietzinses an den Vermieter nach § 574 dem Erwerber gegenüber wirksam ist, kann der Mieter gegen die Mietzinsforderung des Erwerbers eine ihm gegen den Vermieter zustehende Forderung aufrechnen.[1] **Die Aufrechnung ist ausgeschlossen, wenn der Mieter die Gegenforderung erworben hat, nachdem er von dem Übergange des Eigentums Kenntnis erlangt hat,**[2] **oder wenn die Gegenforderung erst nach der Erlangung der Kenntnis und später als der Mietzins fällig geworden ist.**

1. §§ 387 ff. 2. § 407 Anm. 3.

§ 576. Zeigt der Vermieter dem Mieter an,[1] **daß er das Eigentum an dem vermieteten Grundstück auf einen Dritten übertragen habe, so muß er in Ansehung der Mietzinsforderung die angezeigte Übertragung dem Mieter gegenüber gegen sich gelten lassen, auch wenn sie nicht erfolgt oder nicht wirksam ist.**[2]

Die Anzeige kann nur mit Zustimmung[3] **desjenigen zurückgenommen werden, welcher als der neue Eigentümer bezeichnet worden ist.**

1. §§ 130—132. § 409 Anm. 1.
2. § 409 Anm. 2. 3. §§ 182—184.

§ 577. Wird das vermietete Grundstück nach der Überlassung an den Mieter von dem Vermieter mit dem Rechte[1] **eines Dritten belastet, so finden die Vorschriften der §§ 571 bis 576 entsprechende Anwendung, wenn durch die Ausübung des Rechtes dem Mieter der vertragsmäßige Gebrauch**[2] **entzogen wird. Hat die Ausübung des Rechtes nur eine Beschränkung des Mieters in dem vertragsmäßigen Gebrauche**[2] **zur Folge, so ist der Dritte dem Mieter gegenüber verpflichtet, die Ausübung zu unterlassen, soweit sie den vertragsmäßigen Gebrauch**[2] **beeinträchtigen würde.**

1. Dinglichen Rechte. 2. § 535 Anm. 2.

§ 578. Hat vor der Überlassung[1] **des vermieteten Grundstücks an den Mieter der Vermieter das Grundstück an einen Dritten veräußert oder mit einem Rechte belastet, durch dessen Ausübung der vertragsmäßige Gebrauch**[2] **dem Mieter entzogen oder beschränkt wird, so gilt das gleiche wie in den Fällen des § 571 Abs. 1 und des § 577, wenn der Erwerber dem Vermieter gegenüber die Erfüllung der sich aus dem Mietverhältnis ergebenden Verpflichtungen übernommen hat.**

1. § 571 Anm. 2. 2. § 535 Anm. 2.

§ 579. Wird das vermietete Grundstück von dem Erwerber weiter veräußert oder belastet,[1] **so finden die Vorschriften des § 571 Abs. 1 und der §§ 572 bis 578 entsprechende Anwendung. Erfüllt der neue Erwerber die sich aus dem Mietverhältnis ergebenden Verpflichtungen nicht, so haftet der Vermieter dem Mieter nach § 571 Abs. 2.**

1. Mit einem dinglichen Rechte belastet.

§ 580. Die Vorschriften über die Miete von Grundstücken[1] **gelten auch für die Miete von Wohnräumen und anderen Räumen.**[2]

1. §§ 537 II, 551 II, 556 IV, 559—563, 565 I, III, IV, 566, 571—579.

2. Räumen eines Gebäudes (OLG. 12, 70 Kiel), mag es auch im Einzelfall kein wesentlicher Bestandteil des Grundstücks sein: § 95. Nicht unter § 580 fällt ein Raum einer beweglichen Sache, z. B. eines Schiffes (OLG. 12, 70) oder eines Artistenwagens.

II. Pacht.

Abgrenzung der Pacht von anderen Verträgen. Gesellschaft: Art. 69 EG. Anm. 3. Kauf: § 581 Anm. 2. Kalisalzvertrag ist Mischung von Pacht und Kauf (KGJoh. 27, 36), § 587 Anm. 1. Miete: Anm. 1 vor § 535.

§ 581. Durch den Pachtvertrag wird der Verpächter verpflichtet, dem Pächter den Gebrauch des verpachteten Gegenstandes[1] **und den Genuß der Früchte,**[2] **soweit sie nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft als Ertrag anzusehen sind, während der Pachtzeit zu gewähren.**[3] **Der Pächter ist verpflichtet, dem Verpächter den vereinbarten Pachtzins zu entrichten.**[4]

Auf die Pacht finden, soweit sich nicht aus den §§ 582 bis 597 ein anderes ergibt, die Vorschriften über die Miete entsprechende Anwendung.

1. Gegenstand der Pacht kann nicht nur eine Sache, sondern jedes andere einer Nutzung fähige Vermögensobjekt sein, z. B. ein Gewerbebetrieb (SeuffArch. 16 Nr. 213 Jena, g.; 56 Nr. 174 Braunschweig), so der Betrieb einer Bahn (JW. 81, 214, pr.; 85, 327, pr.), ferner ein Recht, so eine mit einem Grundstück verbundene Gewerbeberechtigung, wie z. B. eine Abdeckereigerechtigkeit (OLG. 13, 390, KG.), Kohlenabbaugerechtigkeit (JW. 01, 266, pr.), das Bergwerkseigentum (JW. 98, 382, fr.; 99, 462, fr.); Urheberrecht, Holzgerechtsame (OLG. 5, 24 Braunschweig), Jagdrecht (RG. 25, 351, fr., pr.; 41, 348, fr., pr.; 51, 280; Art. 69 EG. Anm. 3), Fischereirecht (SeuffArch. 60 Nr. 229 München; Art. 69 EG. Anm. 3).

2. § 99. Ein Vertrag, durch welchen jemand zur Gewinnung von Bodenbestandteilen, wie Sand und Kies (GruchotsBeitr. 37, 920, pr.), Lehm (JW. 97, 533, pr.), Schwerspat (JW. 99, 62, pr.), Kohlen (JW. 01, 266, pr.) oder anderen ermächtigt wird, ist Pacht, wenn er mit einer Überlassung des Grundstücks verknüpft ist (JW. 99, 62, pr.; 03, 131, pr.; RG. 6, 4, g.), und zwar selbst dann, wenn die Gegenleistung nicht nach der Zeitdauer des Vertragsverhältnisses, sondern nach der Menge der entnommenen Sachen be-

messen war (JW. 99, 62, pr.; 03, 131, pr.; vgl. dag. Recht 04, 18).

3. Erfüllungsort für die Verpflichtung des Gutsverpächters ist nicht dessen Wohnsitz, sondern das Pachtgut (Recht 05, 107).

4. § 535 Anm. 4.

§ 582. Der Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstücks hat die gewöhnlichen Ausbesserungen, insbesondere die der Wohn- und Wirtschaftsgebäude, der Wege, Gräben und Einfriedigungen, auf seine Kosten zu bewirken.[1]

1. Ob die zur Ausbesserung erforderlichen Materialien aus dem Grundstück entnommen werden dürfen, ist Tatfrage.

§ 583. Der Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstücks darf nicht ohne die Erlaubnis[1] des Verpächters Änderungen in der wirtschaftlichen Bestimmung des Grundstücks vornehmen, die auf die Art der Bewirtschaftung über die Pachtzeit hinaus von Einfluß sind.

1. Vertragliche Erlaubnis.

§ 584. Ist bei der Pacht eines landwirtschaftlichen Grundstücks der Pachtzins nach Jahren bemessen,[1] so ist er nach dem Ablaufe je eines Pachtjahrs am ersten Werktage[2] des folgenden Jahres zu entrichten.

1. § 565 Anm. 4. 2. § 193 Anm.

§ 585. Das Pfandrecht des Verpächters eines landwirtschaftlichen Grundstücks kann für den gesamten Pachtzins geltend gemacht werden und unterliegt nicht der im § 563 bestimmten Beschränkung. Es erstreckt sich auf die Früchte[1] des Grundstücks sowie auf die nach § 715 Nr. 5[2] der Civilprozeßordnung der Pfändung nicht unterworfenen Sachen.[3]

1. § 99. 2. Jetzt § 811 Nr. 4.

3. Geltendmachung des Pfandrechtes im Konkurs: § 49 Nr. 2 KO.

§ 586. Wird ein Grundstück[1] samt Inventar verpachtet, so liegt dem Pächter die Erhaltung der einzelnen Inventarstücke ob.[2]

Der Verpächter ist verpflichtet, Inventarstücke, die infolge eines von dem Pächter nicht zu vertretenden Umstandes in Abgang kommen, zu ergänzen.[3] Der Pächter hat jedoch den gewöhnlichen Abgang der zu dem Inventar gehörenden Tiere aus den Jungen insoweit zu ersetzen,[3] als dies einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entspricht.

1. Auch ein nicht landwirtschaftliches Grundstück.

2. Das Eigentum an den bei Beginn der Pacht vorhandenen Inventarstücken verbleibt dem Verpächter (GruchotsBeitr. 27, 947, pr.; ObTr. 47, 208, pr.; SeuffArch. 36 Nr. 116 Stuttgart, g.; 37 Nr. 108 Braunschweig, g.).

3. Die zur Ergänzung oder zum Ersatz angeschafften Stücke gehen nicht schon durch Einbringung in das Grundstück, sondern erst durch besonderen Übertragungsakt in das Eigentum des Verpächters über (GruchotsBeitr. 27, 947, pr.; anders im Fall der §§ 587, 588).

§ 587. Übernimmt der Pächter eines Grundstücks[1] das Inventar zum Schätzungswerte mit der Verpflichtung, es bei der Beendigung der Pacht zum Schätzungswerte zurückzugewähren, so gelten die Vorschriften der §§ 588, 589.[2]

1. § 586 Anm. 1.

2. Die Verabredung der Übernahme ist kein Kaufvertrag, mag sie auch in dessen Formen gekleidet sein, sondern Bestandteil des Pachtvertrages (RG. 38, 69, pr.).

§ 588. Der Pächter trägt die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung des Inventars. Er kann über die einzelnen Stücke innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft verfügen.

Der Pächter hat das Inventar nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft in dem Zustande zu erhalten, in welchem es ihm übergeben wird. Die von ihm angeschafften Stücke werden mit der Einverleibung in das Inventar[1] Eigentum des Verpächters.

1. Zur Einverleibung in das Inventar gehört regelmäßig Einbringung in das Grundstück.

§ 589. Der Pächter hat das bei der Beendigung der Pacht vorhandene Inventar dem Verpächter zurückzugewähren.

Der Verpächter kann die Übernahme derjenigen von dem Pächter angeschafften Inventarstücke ablehnen, welche nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft für das Grundstück überflüssig oder zu wertvoll sind; mit der Ablehnung geht das Eigentum an den abgelehnten Stücken auf den Pächter über.

Ist der Gesamtschätzungswert der übernommenen Stücke höher oder niedriger als der Gesamtschätzungswert der zurückzugewährenden Stücke, so hat im ersteren Falle der Pächter dem Verpächter, im letzteren Falle der Verpächter dem Pächter den Mehrbetrag zu ersetzen.[1]

1. Erfüllungsort für die Ersatzpflicht ist das Pachtgut (Recht 05, 106).

§ 590. Dem Pächter eines Grundstücks steht für die Forderungen gegen den Verpächter, die sich auf das mitgepachtete Inventar beziehen, ein Pfandrecht[1] an den in seinen Besitz gelangten Inventarstücken zu. Auf das Pfandrecht findet die Vorschrift des § 562 Anwendung.

1. §§ 1257, 1204 ff.

§ 591. Der Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstücks ist verpflichtet, das Grundstück nach der Beendigung der Pacht in dem Zustande zurückzugewähren, der sich bei einer während der Pachtzeit bis zur Rückgewähr fortgesetzten ordnungsmäßigen Bewirtschaftung ergibt.[1] Dies gilt insbesondere auch für die Bestellung.[2]

1. Nicht etwa in dem Zustand, in dem er das Grundstück erhalten hat.

2. Wie für die Düngung (RG. 20, 261, pr.).

§ 592. Endigt die Pacht eines landwirtschaftlichen Grundstücks im Laufe eines Pachtjahrs, so hat der Verpächter die Kosten, die der Pächter auf die noch nicht getrennten, jedoch nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft vor dem Ende des Pachtjahrs zu trennenden Früchte verwendet hat, insoweit zu ersetzen, als sie einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entsprechen und den Wert dieser Früchte nicht übersteigen.

§ 593. Der Pächter eines Landguts[1] hat von den bei der Beendigung der Pacht vorhandenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen ohne Rücksicht darauf, ob er bei dem Antritte der Pacht solche Erzeugnisse übernommen hat, so viel zurückzulassen, als zur Fortführung der Wirtschaft bis zu der Zeit erforderlich ist, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden.

Soweit der Pächter landwirtschaftliche Erzeugnisse in größerer Menge oder besserer Beschaffenheit zurückzulassen verpflichtet ist, als er bei dem Antritte der Pacht übernommen hat, kann er von dem Verpächter Ersatz des Wertes verlangen.

Den vorhandenen auf dem Gute gewonnenen Dünger hat der Pächter zurückzulassen, ohne daß er Ersatz des Wertes verlangen kann.

1. § 98 Anm. 6.

§ 594. Übernimmt der Pächter eines Landguts[1] das Gut auf Grund einer Schätzung des wirtschaftlichen Zustandes mit der Bestimmung, daß nach der Beendigung der Pacht die Rückgewähr gleichfalls auf Grund einer solchen Schätzung zu erfolgen hat, so finden auf die Rückgewähr des Gutes die Vorschriften des § 589 Abs. 2, 3 entsprechende Anwendung.

Das gleiche gilt, wenn der Pächter Vorräte auf Grund einer Schätzung mit einer solchen Bestimmung übernimmt, für die Rückgewähr der Vorräte, die er zurückzulassen verpflichtet ist.

1. § 98 Anm. 6.

§ 595. Ist bei der Pacht eines Grundstücks[1] oder eines Rechtes die Pachtzeit nicht bestimmt, so ist die Kündigung[2] nur für den Schluß eines Pachtjahrs zulässig;[3] sie hat spätestens am ersten Werktage[4] des halben Jahres zu erfolgen, mit dessen Ablaufe die Pacht endigen soll.

Diese Vorschriften gelten bei der Pacht eines Grundstücks oder eines Rechtes auch für die Fälle, in denen das Pachtverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist vorzeitig gekündigt werden kann.[5]

1. § 580. Kündigung der Pacht beweglicher Sachen: § 565. 2. Anm. 2 vor § 564.
3. Nicht des Wirtschaftsjahres. 4. § 193.
5. §§ 567 BGB., § 19 KO., § 57 ZwVG., Art. 7 Pr. AG. z. ZwVG.

§ 596. Dem Pächter steht das im § 549 Abs. 1 bestimmte Kündigungsrecht nicht zu.

Der Verpächter ist nicht berechtigt, das Pachtverhältnis nach § 569 zu kündigen.

Eine Kündigung des Pachtverhältnisses nach § 570 findet nicht statt.

§ 597. Gibt der Pächter den gepachteten Gegenstand nach der Beendigung der Pacht nicht zurück, so kann der Verpächter für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung den vereinbarten Pachtzins nach dem Verhältnisse verlangen, in welchem die Nutzungen,[1] die der Pächter während dieser Zeit gezogen hat oder hätte ziehen können, zu den Nutzungen[2] des ganzen Pachtjahrs[3] stehen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

1. § 100. 2. § 595 Anm. 3.

Vierter Titel.
Leihe.

Abgrenzung von anderen Verträgen: a) Abzahlungsgeschäft. Leihvertrag ist kein solches (JW. 04, 154). b) Darlehen. Überlassung von Geld oder anderen vertretbaren Sachen ist Leihe, wenn nur der Gebrauch, Darlehen dagegen, wenn das Eigentum übertragen werden soll (RG. 13, 128, pr., g.). Miete: § 598 Anm. 3. Precarium ist in der Leihe aufgegangen. Schenkung: § 598 Anm. 3.

§ 598. Durch den Leihvertrag wird der Verleiher einer Sache[1] verpflichtet, dem Entleiher den Gebrauch[2] der Sache unentgeltlich[3] zu gestatten.

1. Auch einer vertretbaren Sache, insbesondere Geld oder Inhaberpapiere (RG. 13, 128, g., pr.). Andere Gegenstände, als körperliche Sachen, können nicht Gegenstand eines Leihvertrages sein.

2. § 535 Anm. 2. Der Gebrauch braucht kein ausschließlicher zu sein. Leihvertrag liegt z. B. vor, wenn ein Hausbesitzer städtischen Angestellten unentgeltlich gestattet, daß sie zur Befestigung eines einer städtischen elektrischen Anlage dienenden Trägers sein Dach betreten (OLG. 9, 304 Kolmar). Der Gebrauch des Entleihers kann, wenn dies besonders vereinbart, auch in der Verpfändung bestehen (RG. 13, 128, g., pr.; 36, 164, pr.; StriethArch. 80, 232, pr.). Dagegen ist ein im Verbrauch bestehender Gebrauch mit dem Wesen der Leihe unvereinbar.

3. Unentgeltliche Gebrauchsüberlassung ist also Leihe, keine Schenkung (SächsArch. 10, 246). Entgeltliche Gebrauchsüberlassung ist selbst dann Miete, wenn die Parteien den Ausdruck „Leihe" gebraucht haben.

§ 599. Der Verleiher hat nur Vorsatz[1] und grobe Fahrlässigkeit[2] zu vertreten.

1. § 276 Anm. 2.
2. § 277 Anm. 2, § 276 Anm. 2.

§ 600. Verschweigt der Verleiher arglistig[1] einen Mangel im Rechte[2] oder einen Fehler[3] der verliehenen Sache,[4] so ist er verpflichtet, dem Entleiher den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.[5]

1. § 123 Anm. 4, § 460 Anm. 4b, § 523 Anm. 1. 2. §§ 434—436.
3. Anm. 2b vor § 459. 4. § 90.
5. §§ 249 ff.

§ 601. Der Entleiher hat die gewöhnlichen Kosten der Erhaltung der geliehenen Sache, bei der Leihe eines Tieres insbesondere die Fütterungskosten, zu tragen.

Die Verpflichtung des Verleihers zum Ersatz anderer Verwendungen bestimmt sich nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag.[1] Der Entleiher ist berechtigt, eine Einrichtung, mit der er die Sache versehen hat, wegzunehmen.[2, 3]

1. §§ 677 ff. 2. § 258.
3. § 556 II gilt nicht für die Leihe (Recht 07, 571).

§ 602. Veränderungen[1] oder Verschlechterungen der geliehenen Sache, die durch den ver-

tragsmäßigen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Entleiher nicht zu vertreten.[2]

1. § 548 Anm. 1.

2. Wird die Sache beschädigt zurückgegeben, so hat der Entleiher darzutun, daß dies nicht auf einen von ihm zu vertretenden Umstand zurückzuführen ist (Recht 02, 588 Braunschweig).

§ 603. Der Entleiher darf von der geliehenen Sache keinen anderen als den vertragsmäßigen Gebrauch machen. Er ist ohne die Erlaubnis des Verleihers nicht berechtigt, den Gebrauch der Sache einem Dritten zu überlassen.[2]

1. Verstößt der Entleiher schuldhaft gegen § 603, so haftet er auch für den daraus entstehenden zufälligen Schaden.

§ 604. Der Entleiher ist verpflichtet, die geliehene Sache nach dem Ablaufe der für die Leihe bestimmten Zeit zurückzugeben.[1]

Ist eine Zeit nicht bestimmt, so ist die Sache zurückzugeben, nachdem der Entleiher den sich aus dem Zwecke der Leihe ergebenden Gebrauch gemacht hat. Der Verleiher kann die Sache schon vorher zurückfordern, wenn so viel Zeit verstrichen ist, daß der Entleiher den Gebrauch hätte machen können.[2]

Ist die Dauer der Leihe weder bestimmt noch aus dem Zwecke zu entnehmen, so kann der Verleiher die Sache jederzeit zurückfordern.

Überläßt der Entleiher den Gebrauch der Sache einem Dritten, so kann der Verleiher sie nach der Beendigung der Leihe auch von dem Dritten zurückfordern.

1. Zurückbehaltungsrecht: §§ 600, 601, 278.

2. Der Entleiher kann die Sache auch vorzeitig zurückgeben, es sei denn, daß im Einzelfall etwas anderes als gewollt anzunehmen ist.

§ 605. Der Verleiher kann die Leihe kündigen:[1]

1. **wenn er infolge eines nicht vorhergesehenen Umstandes der verliehenen Sache bedarf;**
2. **wenn der Entleiher einen vertragswidrigen Gebrauch von der Sache macht, insbesondere unbefugt den Gebrauch einem Dritten überläßt, oder die Sache durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt**[2] **erheblich gefährdet;**
3. **wenn der Entleiher stirbt.**

1. Anm. 2 vor § 564. 2. § 276 Anm. 2.

§ 606. Die Ersatzansprüche des Verleihers wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der verliehenen Sache sowie die Ansprüche des Entleihers auf Ersatz von Verwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren in sechs Monaten. Die Vorschriften des § 558 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.[1]

1. Das zu § 558 Gesagte gilt entsprechend auch hier.

Fünfter Titel.
Darlehen.

1. Abgrenzung von anderen Verträgen: a) Auftrag. Kein Darlehen, wenn ein Kunde dem Bankier Geld zusendet mit dem Ersuchen, dafür Wertpapiere zu kaufen und das Geld bis zum Ankauf zu verzinsen. Auch Widerruf des Kaufauftrags wandelt das bez. des Geldes bestehende Rechtsverhältnis nicht in ein Darlehensverhältnis um (RG. 23, 103, pr.). b) Kein Gesellschaftsvertrag, sondern Darlehen (partiarisches Darlehen) liegt vor, wenn jemand, der Geld für einen Geschäftsbetrieb gegeben, zwar Anteil am Gewinn, aber keinen Einfluß auf den Geschäftsbetrieb und keine Einsicht in die Bücher haben soll (RG. 57, 177; vgl. auch RG. 20, 163, pr., h.; 31, 33, pr., h.). c) Leihe. Anm. vor § 598.

2. Darlehensvorvertrag verpflichtet den Darlehensversprecher, dem anderen Teil den versprochenen Betrag, als Darlehen zu geben (RG. 35, 187, pr.). Wird die Hingabe des Darlehens über den zur Rückzahlung bestimmten Termin verzögert, so kann nicht mehr Auszahlung des Darlehens, sondern höchstens Schadensersatz begehrt werden (SeuffArch. 39 Nr. 97, BayObLG., g.). Der Baugelderdarlehensgeber verpflichtet sich, ein Darlehen zu geben zu und gegen Errichtung eines dem Geber hypothekarisch haftenden Baues. Gewährt wird das Darlehen in Raten, deren Fälligkeit durch das Fortschreiten des Baues bedingt ist (RG. 37, 337, pr.; 38, 311, pr.; Recht 05, 617, BayObLG.). Nur der Baugeldgeber, nicht auch ein nachstehender Hypothekengläubiger kann verlangen, daß das Geld nur zu Bauzwecken verwandt werde (Recht 03, 360, BayObLG.). Abtretung des Anspruchs des Darlehensversprechensempfängers ist auch beim Baugelderdarlehensversprechen zulässig. In der Abtretung liegt die Erklärung des Versprechensempfängers, daß er den Betrag, den der andere Teil an den Zessionar zahle, sich anrechnen lassen wolle, so daß er, der Versprechensempfänger, in Höhe dieses Betrages Darlehensschuldner des Versprechenden werde. Zur Übertragung der Rückzahlungspflicht auf den Zessionar bedarf es noch einer besonderen Schuldübernahme gemäß §§ 414 ff. (RG. 32, 364, fr.; 38, 311, pr.; 40, 275, pr.; JW. 02, 143, g.; dagegen FrankfRundsch. 06, 260 Frankfurt).

3. Der Hypothekendarlehnsnehmer ist nicht ohne weiteres verpflichtet, erste Hypothek zu gewähren (RG. 55, 129).

4. Vorbehalt für das LandesR.: Art. 94, 97 bis 99 EG.

5. Wuchergesetzgebung: §§ 302—302 e StGB.; RGes. v. 19. 6. 93 (RGBl. 197); § 138 BGB.

§ 607. Wer Geld oder andere vertretbare Sachen als Darlehen empfangen hat,[1] **ist verpflichtet, dem Darleiher das Empfangene in Sachen von gleicher**[2] **Art, Güte und Menge zurückzuerstatten.**[3]

Wer Geld oder andere vertretbare Sachen aus einem anderen Grunde schuldet, kann mit dem Gläubiger vereinbaren,[4] **daß das Geld oder die Sachen als Darlehen geschuldet werden sollen.**[5]

1. Der Darlehensnehmer wird Eigentümer der von ihm als Darlehen empfangenen Sachen. Die Beweislast dafür, daß etwas als Darlehen und nicht, wie der Empfänger behauptet,

zu einem anderen Zweck — z. B. als Schenkung gegeben, trifft den Geber (SeuffArch. 40 Nr. 13 Braunschweig, g.; 41 Nr. 180, ÖstObGerH., öst.). Hat sich jemand zum Empfang einer Summe als Darlehen bekannt, so trifft ihn die Beweislast, daß er die Summe überhaupt nicht (RG. 56, 236) oder nicht als Darlehen empfangen hat (RG. 57, 320).

2. Es ist jedoch mit dem Wesen des Darlehens nicht unvereinbar, daß Sachen anderer Art zurückgegeben werden sollen (ROH. 20, 305, pr.; SeuffArch. 54 Nr. 218, BayObLG., g.).

3. Für die Berechnung des im Fall der Nichtzurückerstattung zu leistenden Schadensersatzes ist nicht der Wert der Sachen zur Zeit der Darlehenshingabe maßgebend (ROH. 7, 350, pr.).

4. Die Vereinbarung kann auch bezüglich einer künftigen Schuld getroffen werden (Seuff. Arch. 62 Nr. 9).

5. Durch eine solche Vereinbarung erlischt die frühere Schuld und es tritt, soweit letztere zur Zeit der Vereinbarung bestand, eine Darlehensschuld an ihre Stelle (RG. 62, 52; Recht 04, 361 Zweibrücken; JW. 06, 550). Der aus einer solchen Vereinbarung in Anspruch Genommene wird nicht schon durch den Nachweis frei, daß ein bares Darlehen nicht gegeben; er muß vielmehr dartun, daß die den Gegenstand der Vereinbarung bildende Forderung nicht bestand (JW. 05, 318). Die Vereinbarung bedarf nicht der in §§ 780, 781 vorgesehenen Form. Ist jedoch diese Form gewahrt, dann wird die Vereinbarung nicht schon durch den Nachweis entkräftet, daß vorher eine Forderung nicht bestand, es gilt vielmehr das zu §§ 780, 781 Gesagte.

§ 608. Sind für ein Darlehen Zinsen[1] bedungen,[2] so sind sie, sofern nicht ein anderes bestimmt ist,[3] nach dem Ablaufe je eines Jahres und, wenn das Darlehen vor dem Ablauf eines Jahres zurückzuerstatten ist, bei der Rückerstattung zu entrichten.

1. §§ 246—248.

2. Zinsen sind beim Darlehen nur dann zu zahlen, wenn dies besonders vereinbart ist. Die Vereinbarung ist zu beweisen.

3. Vereinbarung, daß die Zinsen im voraus bezahlt werden sollen, ist mit dem Wesen des Darlehens vereinbar (RG. 37, 91, pr.).

§ 609. Ist für die Rückerstattung eines Darlehens eine Zeit nicht bestimmt, so hängt die Fälligkeit davon ab, daß der Gläubiger oder der Schuldner kündigt.[1]

Die Kündigungsfrist beträgt bei Darlehen von mehr als dreihundert Mark drei Monate,[2] bei Darlehen von geringerem Betrag einen Monat.[3]

Sind Zinsen nicht bedungen, so ist der Schuldner auch ohne Kündigung zur Rückerstattung berechtigt.[4]

1. Anm. 2 vor § 564. Kündigung liegt schon in der Geltendmachung der Darlehensforderung mittels Klage (OLG. 2, 29, KG.; JW. 92, 470, pr.; ZBlFG. 3, 621), Widerklage oder Aufrechnung (SeuffArch. 42 Nr. 104 Kiel, g.; RG. 17, 150, pr.). Der Wirksamkeit der Kündigung steht es nicht im Wege, daß der Darlehensforderung eine aufschiebende Einrede, z. B. die Einrede des nicht erfüllten Vertrages entgegensteht (RG. 9, 231, g.).

2. § 565 Anm. 8. Es kann vereinbart werden, daß ein hypothekarisches Darlehen solange nicht gekündigt werden dürfe, als der Schuldner Eigentümer des Grundstücks sei (HansGZ. 24 Beibl. 154). Die Abrede, das Darlehen solle auf längere Zeit unkündbar sein, ist genügend bestimmt und hat den Inhalt, daß das Kündigungsrecht während eines nach billigem Ermessen festzusetzenden Zeitraums ausgeschlossen sein soll (Recht 07, 55 Zweibrücken). 3. § 272.

§ 610. Wer die Hingabe eines Darlehens verspricht, kann im Zweifel das Versprechen widerrufen,[1] wenn in den Vermögensverhältnissen des anderen Teiles eine wesentliche Verschlechterung eintritt,[2] durch die der Anspruch auf die Rückerstattung gefährdet wird.

1. §§ 130—132. Der Widerruf ist kein Rücktritt (RG. 52, 10).

2. Widerruf ist nur zulässig, wenn die Verschlechterung nach Abgabe des Darlehensversprechens (Recht 02, 235, BayObLG.) eingetreten war. Nach Auszahlung des Darlehens ist der Widerruf nicht mehr zulässig. — War die Verschlechterung bereits vor der Kreditierung erfolgt, — oder ist das Darlehen bereits ausgezahlt, so kann nur eine Anfechtung des Darlehensversprechens wegen Irrtums über die Kreditwürdigkeit des anderen Teils in Frage kommen (Recht 02, 19 Kolmar; vgl. OLG. 3, 39 Breslau).

Sechster Titel.

Dienstvertrag.

1. Abgrenzung von anderen Verträgen: a) Auftrag: § 675. b) Als Dienstvertrag gilt auch die Übernahme von Kindern in Pension (vgl. SeuffArch. 43 Nr. 265 Braunschweig, g.), oder von Schülern in eine Privatschule (OLG. 9, 290, KG.); die Übertragung der Leitung eines Geschäftes (JW. 03 Beil. 17); die Übernahme von Diensten gegen Verschaffung einer Gelegenheit zum Erwerb von Trinkgeldern, z. B. als Portier oder Hausknecht, mag auch vom Dienstverpflichteten noch etwas drauf gezahlt werden (OLG. 10, 171 Kiel); der Zäpflervertrag (Recht 03, 339, BayObLG.; PfälzRpr. 1, 50, BayObLG.; a. M. PosMSchr. 05, 112 Posen); der Vertrag zwischen Theaterdirektor und Schauspieler (Recht 04, 602 Stettin) oder Artisten (OLG. 12, 269 Hamburg), zwischen Patienten (SeuffBl. 05, 181, BayObLG.) oder Krankenkasse (Recht 05, 107 Kolmar) und Arzt, zwischen Ziegelmeister und Ziegeleibesitzer (SchlHolstAnz. 03, 129 Kiel), zwischen Straßenbahn und Schaffner (OLG. 9, 250, KG.), ein Vertrag über die fortlaufende Revision von Geschäftsbüchern (OLG. 10 205 Dresden). c) Gesellschaft. Abrede der Gewinnbeteiligung des Dienstverpflichteten ist Dienstvertrag, kein Gesellschaftsvertrag (JW. 03 Beil. 16). d) Kein Mäkler-, sondern Dienstvertrag, wenn ein Lohn für Vermittlungs- oder Nachweistätigkeit ohne Rücksicht auf den Erfolg versprochen wird (OLG. 12,

73 Jena). e) Schiedsrichter. Vertrag der Partei mit dem von ihr ernannten Schiedsrichter ist ein negotium sui generis (RG. 41, 251; 59, 247; OLG. 10, 177 Hamb.). f) Werkvertrag. Vgl. auch § 631 Anm. 2, 3. Beim Dienstvertrag ist die Arbeit, beim Werkvertrag der Erfolg Gegenstand des Vertrages (Recht 03, 128, Bay. ObLG.; RG. 59, 308; vgl. RG. 10, 206, pr.). Regelmäßig (RG. 25, 110, pr.), aber nicht notwendig (RG. 59, 308) hat der Dienstverpflichtete nach Anweisung des anderen Teils tätig zu sein, wogegen der Werkvertrag voraussetzt, daß der Unternehmer im wesentlichen selbständig tätig sein soll (OLG. 12, 270 Naumburg). Kein Werk- oder Fracht-, sondern Dienstvertrag, wenn sich jemand verpflichtet, Fuhrwerk (OLG. 7, 471 Hamburg; 9, 287 Stettin), Schlepper (OLG. 11, 416 Hamb.) oder Kahn (RG. 25, 108, pr.; OLG. 12, 270 Naumburg) gegen eine feste nach Zeitabschnitten bemessene Summe zur Verfügung des anderen Teils zu halten und nach dessen Weisungen damit selbst oder durch seine Leute tätig zu sein. Dienstvertrag ist der Vertrag zwischen Bauherrn und dem bauleitenden Architekten (RG. 63, 315).

2. Soweit nicht die Bestimmungen des öffentlichen Rechts eingreifen, finden die privatrechtlichen Bestimmungen über Dienstvertrag entsprechende Anwendung auf das öffentlichrechtliche Beamtenverhältnis (JW. 04, 6; 06, 551; RG. 18, 173, g.; OLG. 12, 72 Köln), wie auf die entgeltliche Aufnahme von Schülern in eine solche Lehranstalt, zu deren Besuch kein Zwang besteht (SeuffArch. 58 Nr. 30 Rostock).

3. Für einzelne Arten von Dienstverträgen gelten Sonderbestimmungen, z. B.: §§ 105 ff. GO. bez. der gewerblichen Arbeiter; §§ 59 ff. HGB. bez. der Handlungsgehilfen; §§ 511 ff. HGB., §§ 7 ff. BinnenSchG. bez. des Schiffers; die Seemannsordnung, §§ 21 ff. BinnenSchG. bez. der Schiffsmannschaft; FlößG. betr. Floßführer und Floßmannschaft.

4. Vorbehalt für landesrechtliche Bestimmungen des Gesinderechts: Art. 95 EG., des Beamtenrechts: Art. 80 EG. ÜbergangsR.: Art. 171 EG.

5. Prozessuales: Zuständigkeit für Dienstprozesse: § 23 Nr. 2 GVG, deren Behandlung als Feriensache: § 202 Nr. 4 GVG., vorläufige Vollstreckbarkeit: § 709 Nr. 2, 714 CPO.

6. Einfluß des Konkurses: §§ 22, 23, 27, 61 KO.

7. Stempel: Nr. 71, 26 PrStempTarif.

§ 611. Durch den Dienstvertrag wird derjenige, welcher Dienste zusagt, zur Leistung der versprochenen Dienste,[1] der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung[2] verpflichtet.

Gegenstand des Dienstvertrages können Dienste jeder Art sein.[3]

1. Der Dienstnehmer ist zur Leistung der Dienste nur verpflichtet, nicht auch berechtigt. Andrerseits ist der Dienstgeber zur Annahme der Dienste nur berechtigt, nicht verpflichtet (JW. 03 Beil. 17). Der Dienstverpflichtete hat dafür einzustehen, daß er die zur sachgemäßen Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt (OLG. 6, 83 Hamburg). Der durch zivilrechtlichen Vertrag in einer städtischen Betriebsverwaltung angestellte städtische Beamte ist zur Übernahme einer gleichwertigen Stellung in der allgemeinen Verwaltung der Stadt verpflichtet (Sörgel 06, 175). Eine Erfindung des Dienstverpflichteten gehört dem Dienstberechtigten dann, wenn sie in den Rahmen derjenigen erfinderischen Tätigkeit fällt, zu deren Entfaltung der Dienstverpflichtete angestellt war (OLG. 6, 2 Hamburg; 7, 383 Hamm; SeuffBl. 04, 248; SächsArch. 14, 625). Daß die Erfindung nur mit den Werkzeugen des Dienstberechtigten möglich war, ist noch nicht entscheidend (OLG. 7, 383 Posen). Zwangsvollstreckung auf Leistung von Diensten: § 888 II CPO. Auch einstweilige Verfügung auf Leistung von Diensten ist unzulässig (SeuffArch. 58 Nr. 68 Dresden).

2. Vergütung (Dienstlohn) ist wesentlich. Sie kann in Geld wie in Gewährung von Vorteilen anderer Art, wie z. B. von Naturalverpflegung, Gegendiensten (OLG. 12, 84 Bamberg), Gewährung der Gelegenheit zum Erwerb von Trinkgeldern (OLG. 10, 171 Kiel) bestehen. Sie kann nach Zeit wie nach Stücksätzen bemessen sein, auch in Gewinnbeteiligung bestehen (JW. 03 Beil. 17). Wer einem mit kurzer Kündigungsfrist angestellten Dienstverpflichteten verspricht, der Lohn solle aufgebessert werden, falls der Dienstverpflichtete sich bewähre, will sich regelmäßig nicht rechtlich binden (ROH. 18, 258, h., f.; SeuffArch. 45 Nr. 242 Braunschw., g.). Versprechen einer Weihnachtsgratifikation ist rechtlich bindend und verpflichtet den Dienstberechtigten, an dem Weihnachten, zu dem der Dienstverpflichtete noch im Dienst ist, die angemessene Gratifikation zu zahlen (HansGZ. 03, 285 Hamburg). Verjährung des Lohnanspruchs: §§ 196, 201; Vorrecht des Lohnanspruchs in der Immobiliarzwangsvollstreckung: § 10 Nr. 2 ZwVG.; Vorrecht im Konkurse: § 61 KO.; Pfändbarkeit des Dienstlohnes: §§ 832, 833, 850 Nr. 1 CPO., Lohnbeschlagnahmegesetz v. 29. 3. 1897 (RGBl. 159). Pflicht des Dienstberechtigten zur Verwendung von Versicherungsmarken für den Dienstverpflichteten vgl. RG. 63, 56; dag. RG. 58, 102, g.; JW. 04, 577. Der Dienstberechtigte ist auch verpflichtet, den Dienstverpflichteten würdig und rücksichtsvoll zu behandeln (BadRpr. 05, 132).

3. Auch Geschäftsbesorgung: § 675. Ein auf unsittliche Dienste gerichteter Vertrag ist nichtig (JW. 81, 70, pr.).

§ 612. Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Dienstleistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.[1]

Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt,[2] so ist bei dem Bestehen einer Taxe[3] die taxmäßige Vergütung, in Ermangelung einer Taxe die übliche Vergütung[4] als vereinbart anzusehen.[5]

1. Es kommt nicht darauf an, ob der Dienstberechtigte erwartet hat, der andere Teil werde die Dienstleistung ohne Vergütung ausführen, sondern allein darauf, ob er dies nach den gegebe-

nen Umständen vernünftigerweise erwarten durfte (OLG. 3, 96 Posen).

2. Vergütung gilt auch dann als bestimmt, wenn die Parteien sich zwar nicht über den ziffernmäßigen Betrag, aber doch über einen Maßstab für die Berechnung geeinigt haben (JW. 02 Beil. 253).

3. §§ 72, 76, 77—80, 148 Nr. 8 GO.

4. Maßgebend ist die am Ort der Dienstleistung übliche Vergütung (GruchotsBeitr. 48, 911).

5. Den Dienstverpflichteten, der Vergütung begehrt, trifft die Beweislast, wenn streitig wird, ob eine bestimmte oder die übliche Vergütung vereinbart ist (JW. 03, 100; OLG. 6, 86 Celle). Ist auch eine übliche Vergütung nicht zu ermitteln, so greift die nach §§ 315, 316 festzustellende angemessene Vergütung Platz (OLG. 8, 439 Hamb.); die Bestimmung ist vom Dienstverpflichteten zu treffen (BadRpr. 06, 51 bez. des Mäklers). § 612 II unanwendbar, wenn die Höhe der Vergütung nicht bestimmt ist, aber feststeht, daß die Parteien auch die taxmäßige, übliche oder angemessene Vergütung nicht gewollt haben. In diesen Fällen ist mangels Einigung über ein essentiale des Dienstvertrags ein Vertrag überhaupt nicht zustande gekommen. — Dies trifft z. B. zu, wenn die Höhe der Vergütung erst durch eine besondere ausdrückliche Vereinbarung festgesetzt werden soll (Recht 05, 224 Dresden).

§ 613. Der zur Dienstleistung Verpflichtete hat die Dienste im Zweifel in Person zu leisten.[1] Der Anspruch auf die Dienste ist im Zweifel nicht übertragbar.

1. Vereinbarung zulässig, daß die Pflicht zur Dienstleistung auf die Erben übergehen soll (JW. 03 Beil. 17).

§ 614. Die Vergütung ist nach der Leistung der Dienste zu entrichten.[1] Ist die Vergütung nach Zeitabschnitten bemessen, so ist sie nach dem Ablaufe der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten.

1. Abrede, daß im voraus bezahlt werden solle, ist mit dem Wesen des Dienstvertrages vereinbar. Lohnvorschuß ist Vorleistung, kein Darlehen.

§ 615. Kommt der Dienstberechtigte mit der Annahme der Dienste in Verzug,[1] so kann der Verpflichtete für die infolge des Verzugs nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Er muß sich jedoch den Wert desjenigen anrechnen lassen,[2] was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste[3] erwirbt oder zu erwerben böswillig[4] unterläßt.[5]

1. Gläubigerverzug: §§ 293 ff. Es ist gleich, ob der Gläubiger die Dienste annehmen will, oder nicht annehmen kann: vgl. RG. 3, 182, g. Annahmeverzug wird auch durch Entlassung des bis dahin dienstbereiten Dienstverpflichteten begründet. Er braucht nach der Entlassung seine Dienste nicht besonders anzubieten (OLG. 5, 34 Marienwerder; 10, 179 Kassel; 12, 268 Darmstadt; SeuffArch. 59 Nr. 91 Kiel; HessRspr. 03, 33 Darmstadt; Recht 06, 617 Breslau; a. M. OLG. 7, 472, KG.). Bei Widerruf der Entlassung muß der Dienstverpflichtete, falls ihm ein wichtiger Grund zur sofortigen Kündigung nicht gegeben ist, den Dienst wieder aufnehmen (OLG. 12, 269 Darmstadt). Gerät er mit der ihm obliegenden Wiederaufnahme in Verzug, so kann er seit Beginn seines Verzuges keinen Lohn fordern.

2. Ein während der Dauer des Verzugs gemachter oder zu machender Erwerb ist auf die auf die ganze Verzugsdauer entfallende Vergütung anzurechnen, nicht etwa bloß auf die Vergütung für denjenigen Teil der Verzugsdauer, während welcher der anderweite Erwerb gemacht war oder bei Nichtböswilligkeit hätte gemacht werden müssen (RG. 58, 403).

3. Das ist durch Verwendung des dem Dienstberechtigten zu widmenden Teils der Arbeitskraft (JW. 03 Beil. 100; Recht 04, 222) in fremden Diensten. Nicht anzurechnen lassen braucht sich der Verpflichtete, was er sich durch Betrieb eines selbständigen Geschäftes erworben hat (DJZ. 00, 364 Karlsruhe), oder hätte erwerben können, wie einen solchen Erwerb, den er ohne Pflichtverletzung auch dann hätte machen können, wenn er im Dienste verblieben wäre (Recht 04, 222).

4. § 324 Anm. 5.

5. Beweislast: § 324 Anm. 6.

§ 616. Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnismäßig[1] nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden[2] an der Dienstleistung verhindert wird. Er muß sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt.[3]

1. Maßgebend ist das Verhältnis der Unterbrechung zur Gesamtdauer des Dienstverhältnisses (KGBl. 04, 31, KG).

2. Z. B. durch militärische Übung, unverschuldete Krankheit, gerichtliche Termine.

3. Für Handlungsgehilfen gilt § 63 HGB. In Preußen gilt § 616 auch für Gesinde. Art. 14 Pr. AG. z. BGB.

§ 617. Ist bei einem dauernden Dienstverhältnisse,[1] welches die Erwerbstätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstberechtigte ihm im Falle der Erkrankung[2] die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von sechs Wochen,[3] jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus, zu gewähren, sofern nicht die Erkrankung von dem Verpflichteten vorsätzlich[4] oder durch grobe Fahrlässigkeit[4] herbeigeführt worden ist. Die Verpflegung und ärztliche Behandlung kann durch Aufnahme des Verpflichteten in eine Krankenanstalt gewährt werden.[5] Die Kosten können auf die für die Zeit der Erkrankung geschuldete Vergütung angerechnet werden. Wird das Dienstverhältnis wegen der Erkrankung von dem Dienstberechtigten nach

§ 626 gekündigt, so bleibt die dadurch herbeigeführte Beendigung des Dienstverhältnisses außer Betracht.

Die Verpflichtung des Dienstberechtigten tritt nicht ein, wenn für die Verpflegung und ärztliche Behandlung durch eine Versicherung oder durch eine Einrichtung der öffentlichen Krankenpflege Vorsorge getroffen ist.[1]

1. Vereinbarung einer längeren Dauer oder einer längeren Kündigungsfrist ist nicht erforderlich. Daß es tatsächlich längere Zeit gedauert hat, ist nicht unbedingt genügend (DJZ. 03, 275, PrOVG.; vgl. OLG. 9, 290, KG.).

2. Mag der Keim der Krankheit auch schon vor Beginn des Dienstverhältnisses gelegt sein (OLG. 9, 289 Frankfurt; Recht 05, 134 Kolmar).

3. Berechnung: §§ 187, 188.

4. § 276 Anm. 2.

5. § 277 Anm. 2, § 276 Anm. 2.

6. Und muß, wenn erforderlich, in dieser Weise gewährt werden (Recht 05, 134 Kolmar).

7. Der Dienstberechtigte kann nicht Regreß an denjenigen nehmen, der die Erkrankung durch eine unerlaubte Handlung herbeigeführt hat (Recht 04, 481 Köln). § 617 gilt auch neben § 27 LandwUnfVersG. (DJZ. 03, 275, PrOVG.).

§ 618. Der Dienstberechtigte hat Räume,[1] **Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat,**[2] **so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß der Verpflichtete**[3] **gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet.**[4]

Ist der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstberechtigte in Ansehung des Wohn- und Schlafraums, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Verpflichteten erforderlich sind.

Erfüllt der Dienstberechtigte die ihm in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Verpflichteten obliegenden Verpflichtungen nicht, so finden auf seine Verpflichtung zum Schadensersatze die für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften der §§ 842—846 entsprechende Anwendung.[5]

1. Nicht nur die eigentlichen Arbeitsräume, sondern auch Höfe, Gänge, Treppen und ähnliche Räume, welche der Dienstberechtigte im Einzelfall zu beschaffen hat, und die der andere Teil, insbesondere um nach der eigentlichen Arbeitsstätte zu gelangen, betreten muß (JW. 02 Beil. 239; SächsArch. 14, 212), den Abort (JW. 04, 6), den Zugang zu den dem Dienstverpflichteten angewiesenen Schlafraum (Sörgel 06, 177). Der Raum ist dann nicht ordnungsmäßig eingerichtet, wenn z. B. eine dem Arbeitszweck nicht dienende bewegliche Sache dort in gefährlicher Weise aufgestellt ist (SeuffA. 60 Nr. 207 Kassel).

2. Er muß die erforderlichen Schutzbrillen stellen (RG. 1, 274, GO.; 5, 102, GO.; 11, 24, GO.).

3. Und zwar hinsichtlich seiner Person, wie seiner Geräte (OLG. 9, 288 Stettin).

4. Übertragung einer mit Gefahr verbundenen Verrichtung enthält an sich keine Pflichtwidrigkeit und begründet an sich keine Schadensersatzpflicht (JW. 85, 329, GO.), insbesondere dann nicht, wenn nach Lage des Falles dem Dienstverpflichteten eine solche Verrichtung zuzumuten ist, wie z. B. Fensterputzen beim Dienstmädchen (JW. 04, 290; 07, 249; OLG. 10, 180 Hamburg) oder beim Feuerwehrmann (OLG. 10, 181 Hamburg; Sörgel 06, 177). Für den Umfang der zu treffenden Maßnahmen kommt es auch auf die Beschaffenheit der Person des Dienstverpflichteten an (OLG. 10, 180 Hamburg). Der Dienstberechtigte muß sich Kenntnis verschaffen, welche Schutzmaßnahmen zu treffen waren (RG. 1, 274, GO.; 12, 48, GO.). Unterlassung der zu treffenden Maßnahmen wird nicht schon unbedingt dadurch entschuldigt, daß der Gewerbebeamte (RG. 12, 49, GO.) oder die Polizei (OLG. 5, 245 Stettin) es verabsäumte, den Mangel zu rügen, auch nicht dadurch, daß die Maßnahmen auch anderweit nicht üblich sind (RG. 12, 130, GO.; GruchotsBeitr. 25, 1094, GO.). Der Dienstberechtigte muß den Dienstverpflichteten, bei welchem er eine Unkenntnis der Gefahren und der Art ihrer Abwendung voraussetzen darf, entsprechend belehren (SeuffArch. 41 Nr. 19, HaftpflG.; RG. 4, 24, GO.; SeuffBl. 68, 40, BayObLG.). Der Dienstberechtigte muß bei Prüfung der Frage, in welchem Umfang Schutzmaßnahmen erforderlich sind, auch den Umstand in Betracht ziehen, daß der Kreis, zu dem der Dienstverpflichtete gehört, im Einzelfall erfahrungsgemäß häufig einen Mangel an Achtsamkeit, Geschicklichkeit, Besonnenheit und Geistesgegenwart zeigt und daß die Gewöhnung an Gefahren zu deren Mißachtung und zur Gleichgültigkeit dagegen führt (ROH. 20, 242, Haftpfl.; RG. 19, 191, GO.). Der Dienstberechtigte braucht die Gefahr nicht unbedingt auszuschließen, sondern nur, soweit es die Dienstleistung gestattet (SeuffArch. 42 Nr. 113 Darmstadt, GO.; JW. 85, 330, GO.; ROH. 19, 398, f.; BayObLG. 06, 173). Kann eine Verrichtung ebensogut in gefahrloser Weise vorgenommen werden, so verstößt es gegen § 618, wenn der Dienstberechtigte, sei es selbst mit Zustimmung des Dienstverpflichteten, das gefahrvollere Verfahren zuläßt (JW. 07, 249). Ein mitwirkendes Verschulden des Dienstverpflichteten wird nicht schon dadurch begründet, daß dieser eine Tätigkeit übernahm, deren Gefährlichkeit er kannte oder hätte kennen müssen (JW. 97, 257, pr.), auch nicht schon dadurch, daß der Dienstverpflichtete das bei seiner Klasse gewöhnliche und erfahrungsmäßige Maß von Unbesonnenheit und Nichtachtung der Gefahr beweist (ROH. 20, 243, HaftpflG., g.), sondern erst dadurch, daß er die von jedem vernünftigen Angehörigen seines Standes billigerweise zu erwartende und anzuwendende Sorgfalt und Aufmerksamkeit außer Acht läßt (RG. 19, 191, GO.; JW. 02, 230, pr.), unter Umständen auch dadurch, daß er nicht von selbst die erforderlichen Schutznahmen verlangt (OLG. 10, 181 Hamb.).

Vgl. auch § 254. Der Dienstverpflichtete muß dartun, welche Schutzmaßnahmen erforderlich gewesen wären (RG. 14, 84, GO., fr.); der Dienstberechtigte muß dartun, daß er diese Maßnahmen getroffen hat (SeuffArch. 43 Nr. 266, g.), oder daß die Unterlassung auf einem von ihm nicht zu vertretenden Umstand beruht (vgl. RG. 5, 75, GO.; 12, 48, GO.).

5. Die übrigen Bestimmungen der §§ 823 bis 853, z. B. § 847 (SeuffArch. 61 Nr. 80 Bamberg) und § 852 (Recht 06, 50 Zweibrücken) sind nicht einmal entsprechend anwendbar.

6. § 618 I, III gelten auch für das Beamtendienstverhältnis (GruchotsBeitr. 35, 148, pr.; JW. 04, 6, 285; Sörgel 06, 176, 177). Gesinderecht: Art. 95 EG. Statt § 618 gelten für Handlungsgehilfen § 62 HGB., für gewerbliche Arbeiter §§ 120 a—120 e GO.

§ 619. Die dem Dienstberechtigten nach den §§ 617, 618 obliegenden Verpflichtungen können nicht im voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden.[2]

1. Gesinderecht: Art. 95 EG.

§ 620. Das Dienstverhältnis endigt mit dem Ablaufe der Zeit,[1] **für die es eingegangen ist.**[2]

Ist die Dauer des Dienstverhältnisses weder bestimmt noch aus der Beschaffenheit oder dem Zwecke der Dienste zu entnehmen,[2] **so kann jeder Teil das Dienstverhältnis nach Maßgabe der §§ 621 bis 623 kündigen.**[4]

1. § 564 Anm. 1.

2. § 564 Anm. 2. Mit Beendigung des Dienstverhälnisses endigt auch die Befugnis zur Benutzung der Dienstwohnung (RG. 30, 373, pr.; 38, 119, pr.; 42, 255, pr.).

3. Ist die Dauer aus dem Zweck oder der Beschaffenheit der Dienste zu entnehmen, so findet nicht § 620 II, sondern § 620 I Anwendung (Pr. ObVG. ErgBd. 02, 344). Ein Dienstverhältnis, das gerichtet ist auf die Herstellung einer bestimmten Menge Gegenstände, endet mit Fertigstellung der ganzen Menge. Das Dienstverhältnis endet auch sobald es vertraglich aufgehoben wird. Vertragliche Aufhebung liegt darin, daß der erkrankte Dienstbote auf die Erklärung, man müsse einen anderen Dienstboten annehmen, sein Dienstbuch mit dem Entlassungsvermerk annimmt (BundAmtHeim. 35, 107).

4. Anm. 2 vor § 565. Kündigung des Dienstberechtigten für den Fall, „daß die Ergebnisse der Transaktionen des anderen Teils auch fernerhin den erforderlichen Gewinn vermissen lassen" ist als der genügenden Bestimmtheit entbehrend unwirksam (ROH. 4, 342, h.). Die Kündigungsfristen können auch abweichend von den §§ 621—623 bestimmt werden. Es können für jeden Teil verschiedene Kündigungsfristen bestimmt werden (JW. 04, 233), es kann auch verabredet werden, daß nur einer der beiden Teile zur Kündigung befugt sein soll (OLG. 7, 458 Hamburg).

§ 621. Ist die Vergütung nach Tagen bemessen,[1] **so ist die Kündigung**[2] **an jedem Tage für den folgenden Tag zulässig.**

Ist die Vergütung nach Wochen bemessen,[1] **so ist die Kündigung**[2] **nur für den Schluß einer Kalenderwoche zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktage**[3] **der Woche zu erfolgen.**

Ist die Vergütung nach Monaten bemessen,[1] **so ist die Kündigung**[2] **nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens am fünfzehnten des Monats zu erfolgen.**

Ist die Vergütung nach Vierteljahren oder längeren Zeitabschnitten bemessen,[1] **so ist die Kündigung**[2] **nur für den Schluß eines Kalendervierteljahrs und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen**[4] **zulässig.**

1. § 565 Anm. 4. 2. Anm. 2 vor § 564.
3. § 193. 4. Berechnung: §§ 187, 188.

§ 622. Das Dienstverhältnis der mit festen Bezügen zur Leistung von Diensten höherer Art Angestellten, deren Erwerbstätigkeit durch das Dienstverhältnis vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen wird,[1] **insbesondere der Lehrer, Erzieher, Privatbeamten,**[2] **Gesellschafterinnen, kann nur für den Schluß eines Kalendervierteljahrs und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen gekündigt**[3] **werden, auch wenn die Vergütung nach kürzeren Zeitabschnitten als Vierteljahren bemessen ist.**

1. z. B. Anstaltsärzte, Leibärzte, Schiffsärzte, — nicht Lokomotivführer — (BraunschwZ. 50, 63 Braunschweig).

2. Gutsverwalter (SeuffArch. 57 Nr. 190 Marienwerder).

3. Anm. 2 vor § 564.

§ 623. Ist die Vergütung nicht nach Zeitabschnitten bemessen,[1] **so kann das Dienstverhältnis jederzeit gekündigt**[2] **werden; bei einem die Erwerbstätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nehmenden Dienstverhältnis ist jedoch eine Kündigungsfrist von zwei Wochen einzuhalten.**

1. So bei Akkordarbeit.

2. Anm. 2 vor § 564.

§ 624. Ist das Dienstverhältnis für die Lebenszeit einer Person oder für längere Zeit als fünf Jahre eingegangen, so kann es von dem Verpflichteten nach dem Ablaufe von fünf Jahren[1] **gekündigt**[2] **werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.**[3]

1. Berechnung: §§ 187, 188.

2. Anm. 2 vor § 564.

3. § 624 gilt auch für das GesindeR.: Art. 95 EG.

§ 625. Wird das Dienstverhältnis nach dem Ablaufe der Dienstzeit[1] **von dem Verpflichteten mit Wissen des anderen Teiles fortgesetzt, so gilt es als auf unbestimmte Zeit verlängert,**[2] **sofern nicht der andere Teil unverzüglich**[3] **widerspricht.**

1. Mag auch der Ablauf durch Kündigung herbeigeführt sein.

2. §§ 621—623. Nicht etwa gilt das Verhältnis um die ursprüngliche Dienstzeit verlängert.

3. § 121.

§ 626. Das Dienstverhältnis kann von jedem Teile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt[1] **werden, wenn ein wichtiger Grund**[2] **vorliegt.**[3]

1. Anm. 2 vor § 564. Die Kündigung aus

§ 626 kann schon vor Beginn des Dienstverhältnisses erfolgen (Recht 06, 50 Stettin). Einer vorgängigen Androhung der Kündigung bedarf es nicht (Sörgel 05, 134).

Lediglich, ob in abstracto ein bestimmtes Handeln oder eine bestimmte Eigenschaft einen wichtigen Grund im Sinn des § 626 gegeben habe, unterliegt der Nachprüfung des Revisionsgerichts (Recht 07, 209; vgl. JW. 01, 209).

2. Wichtig ist jeder Grund, bei dessen Vorliegen dem Kündigenden billigerweise nicht mehr zugemutet werden kann, das Dienstverhältnis wider seinen Willen fortzusetzen (OLG. 2, 503 Stuttgart). Der Grund braucht nicht vom Gekündigten verschuldet zu sein (OLG. 2, 502 Stuttgart), ja nicht einmal in dessen Person zu liegen (OLG. 2, 502 Stuttgart; RG. 58, 257). Ein genügender Grund, dem Dienstverpflichteten aus § 626 zu kündigen, liegt vor, wenn der Gewerbebetrieb, für welchen die Anstellung erfolgt ist, durch Gesetz unterdrückt wird (OLG. 2, 508 Stuttgart); wenn nach dem Tode des Dienstberechtigten die Erben, welche zur Fortsetzung des Betriebs außerstande sind, das Unternehmen veräußern, ohne den Käufer zur Übernahme des Angestellten zu verpflichten (RG. 58, 256, GO.); wenn der Dienstverpflichtete zum Kriegsdienst einberufen wird (ROH. 8, 153, pr.); wenn er sich als unfähig zu der übernommenen Dienstleistung zeigt (PosMSchr. 06, 130 Posen), z. B. der als Kassenarzt Angestellte grobe Kunstfehler macht (OLG. 12, 76 Dresden); wenn der Dienstverpflichtete den anderen Teil erheblich beleidigt (HessRspr. 5, 59 Darmstadt), es sei denn, daß die Beleidigung nach den Umständen, insbesondere mit Rücksicht auf eine vorangegangene Provokation eine nicht allzuschwere Verfehlung darstellt (SeuffArch. 48 Nr. 50); wenn er die dem Dienstberechtigten geschuldete Achtung in solcher Weise verletzt, daß diesem eine Fortdauer des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann (Recht 04, 602 Stettin); wenn der Angestellte, der einen wichtigen Vertrauensposten bekleidet, das öffentliche Ansehen verliert, das er zu einer gedeihlichen Wirksamkeit bedarf (BadRpr. 00, 158 Karlsruhe); wenn der Inspektor mit den Arbeiterinnen des Gutes geschlechtlich verkehrt (PosMSchr. 04, 126 Marienwerder); wenn der mit hohem Gehalt angestellte Leiter einer Maschinenfabrik Schmiergelder annimmt (Puchelts Z. 05, 596 Köln); wenn die Vermögensverhältnisse des einen finanziellen Vertrauensposten einnehmenden Angestellten zerrüttet werden (BadRpr. 00, 158 Karlsruhe). Wichtiger Grund zur Entlassung des Geschäftsführers einer GmbH. kann darin liegen, daß er Ansprüchen Dritter aus Börsengeschäften den Differenzeinwand entgegensetzt (RG. 53, 266). Ein wichtiger Kündigungsgrund für den Dienstverpflichteten kann unter Umständen schon in der durch lang andauernde Nichtbeschäftigung liegenden Kränkung liegen (BadRpr. 05, 133). Die Zulässigkeit der sofortigen Kündigung hängt allein davon ab, ob zur Zeit der Kündigung wichtige Gründe vorlagen, nicht davon, welche Gründe dem anderen Teil bei der Kündigung angegeben worden sind (ROH. 21, 252, h.). Es braucht der Kündigungsgrund dem anderen Teil nicht angegeben zu werden (PosMSchr. 04, 126 Marienwerder). Es kann der Kündigende die Kündigung nachträglich auch auf andere Gründe, als die bei der Kündigung angegebenen (ROH. 21, 252, h.; JW. 85, 283, h.; 97, 88, h.), insbesondere auch auf ihm später bekannt gewordene stützen (ROH. 21, 252, h.). Wenn derjenige, dem ein Umstand das Recht zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist verleiht, trotz Kenntnis des Umstandes längere Zeit von dem Rechte nicht Gebrauch macht (RG. 38, 116, pr., h. und cit.), oder in Kenntnis des Umstandes mit Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigt (SeuffArch. 52, Nr. 153 Marienwerder, h.; Recht 05, 500 Jena), so gilt dies als Verzicht auf dieses Recht, oder doch wenigstens als Ausdruck des Willens, daß der betreffende Umstand für sich allein einen Grund zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist einer Frist nicht geben solle (RG. 38, 116, h., pr. und cit.). Es kann jedoch später, wenn sich eine neue Pflichtwidrigkeit ergibt, der frühere Grund dennoch in Berücksichtigung genommen und geprüft werden, ob der neue Grund in Verbindung mit dem früheren, also das Gesamtverhalten einen genügenden Kündigungsgrund geben kann (ROH. 17, 222, h.). Wer aus § 626 kündigt, muß das Vorliegen des wichtigen Kündigungsgrundes beweisen. Kündigt der Prinzipal deshalb, weil der Angestellte mit unwahren Entschuldigungen vom Geschäft weggeblieben sei, so muß er auch die Unwahrheit der Entschuldigungen beweisen (ROH. 7, 263, h.). Es kann verabredet werden, daß auch aus anderen als wichtigen Gründen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden darf. Während der Anstellung auf Probe kann der Dienstberechtigte das Dienstverhältnis jederzeit ohne weiteres lösen. Ist mit dem zur Probe Angenommenen eine bestimmte Probezeit nicht vereinbart, so geht nach Ablauf derjenigen Frist, die erforderlich war, um die Brauchbarkeit des Dienstverpflichteten zu erproben, das Dienstverhältnis in ein solches auf unbestimmte Zeit über (SeuffArch. 53 Nr. 148 Dresden, s.). Kündigung durch den Ehemann der Dienstverpflichteten: § 1358.

3. § 626 gilt nicht neben der Hannov. DienstbotenO. v. 15. 8. 1844 (OLG. 4, 45 Celle).

§ 627. Hat der zur Dienstleistung Verpflichtete, ohne in einem dauernden Dienstverhältnisse[1] mit festen Bezügen zu stehen, Dienste höherer Art zu leisten, die auf Grund besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen,[2] so ist die Kündigung[3] auch ohne die im § 626 bezeichnete Voraussetzung zulässig.

Der Verpflichtete darf nur in der Art kündigen,[3] daß sich der Dienstberechtigte die Dienste anderweit beschaffen kann, es sei denn, daß ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Kündigt er ohne solchen Grund zur Unzeit, so hat er dem Dienstberechtigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

1. § 617 Anm. 1.

[illegible]

2. Rechtsanwalt (FrankfRundsch. 35, 192 Frankfurt), der mit entgeltlicher Beitreibung von Forderungen Betraute (Recht 06, 1134 Frankfurt), Arzt, Lehrer.

3. Anm. 2 vor § 564.

§ 628. Wird nach dem Beginne der Dienstleistung das Dienstverhältnis auf Grund des § 626 oder des § 627[1] gekündigt,[2] so kann der Verpflichtete einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen.[3] Kündigt er, ohne durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teiles dazu veranlaßt zu sein, oder veranlaßt er durch sein vertragswidriges Verhalten[4] die Kündigung des anderen Teiles, so steht ihm ein Anspruch auf die Vergütung insoweit nicht zu, als seine bisherigen Leistungen infolge der Kündigung für den anderen Teil kein Interesse haben. Ist die Vergütung für eine spätere Zeit im voraus entrichtet, so hat der Verpflichtete sie nach Maßgabe des § 347 oder, wenn die Kündigung wegen eines Umstandes erfolgt, den er nicht zu vertreten hat, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung[5] zurückzuerstatten.

Wird die Kündigung durch vertragswidriges Verhalten[4] des anderen Teiles veranlaßt, so ist dieser zum Ersatze des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet.

1. § 628 I Satz 1 gilt auch für den Fall, daß auf Grund von § 1358 gekündigt ist.

2. Anm. 2 vor § 564.

3. Ohne daß er für die Zeit nach der Kündigung Dienste anzubieten oder auch nur bereit zu halten braucht (ROH. 2, 285, h.).

4. Ein objektiv und subjektiv rechtswidriges Verhalten (SeuffArch. 60 Nr. 80 Hamburg).

5. §§ 812 ff.

§ 629. Nach der Kündigung[1] eines dauernden Dienstverhältnisses[2] hat der Dienstberechtigte dem Verpflichteten auf Verlangen angemessene Zeit zum Aufsuchen eines anderen Dienstverhältnisses zu gewähren.

1. Anm. 2 vor § 564. 2. § 617 Anm. 1.

§ 630. Bei der Beendigung[1] eines dauernden Dienstverhältnisses[1a] kann der Verpflichtete von dem anderen Teile ein schriftliches[2] Zeugnis[3] über das Dienstverhältnis und dessen Dauer fordern. Das Zeugnis ist auf Verlangen[4] auf die Leistungen und die Führung[5] im Dienste zu erstrecken.[6]

1. Nicht schon bei der Kündigung (OLG. 3, 78 Darmstadt), wohl aber auch nachträglich (WürtZ. 16, 183 Stuttgart, GO.).

1 a. § 617 Anm. 1. 2. § 126.

3. Es muß den Familiennamen des Dienstverpflichteten und, wenn Verwechslungen zu befürchten sind, auch dessen Vornamen, ferner die Art der Tätigkeit angeben (OLG. 13, 423, KG.).

4. Aber nur auf Verlangen (JW. 97, 350, OG.; 00, 20, g.).

5. Das Zeugnis braucht nur Urteile, keine detaillierte Begründung zu enthalten (Seuff. Arch. 59 Nr. 268 Kiel). Über die außerdienstliche Führung darf es sich selbst dann nicht äußern, wenn diese den Grund für die Kündigung gegeben hat (OLG. 13, 423 Dresden). Auch darf es nicht die zu seiner Ausstellung verurteilenden Urteile erwähnen (JW. 00, 20, g.). Der Dienstverpflichtete kann eine Abänderung des Zeugnisses nicht schon dann verlangen, wenn es objektiv unrichtige Urteile enthält, sondern nur, wenn die Urteile wider besseres Wissen gefällt sind, oder die in ihm angegebenen Tatsachen objektiv unwahr sind (OLG. 5, 269 Hamburg). Eine bestimmte Fassung des Zeugnisses kann der Dienstberechtigte nicht beanspruchen (OLG. 9, 252 Kiel).

6. Ausstellung eines wissentlich falschen Zeugnisses macht auch dem späteren Dienstherrn gegenüber schadensersatzpflichtig (JW. 05, 369; OLG. 12, 421 Dresden).

Siebenter Titel.

Werkvertrag.

1. Abgrenzung von anderen Verträgen. Auftrag: § 675. Dienstvertrag: Anm. vor § 611; § 675. Kaufvertrag: Anm. 1 vor § 433; § 651. Verlagsvertrag (OLG. 12, 272 Dresden).

2. Perfektion. Da der Werkvertrag Einigung über ein bestimmtes Werk erfordert, liegt noch kein perfekter Werkvertrag vor, wenn Bauherr und Baumeister sich noch nicht darüber einig sind, wohin das Haus gebaut werden soll (Seuff. Arch. 53 Nr. 14 Celle, g.), wenn sie sich nur über Ort, nicht über Beschaffenheit des Hauses einig sind (OLG. 2, 178 Karlsruhe). Auch erfordert der Hausbauvertrag zur Perfektion regelmäßig, daß sich die Parteien über einen bestimmten Preis einig sind (OLG. 2, 179 Karlsruhe).

3. Prozessuales: § 23 Nr. 2, § 202 Nr. 6 GVG.; § 709 Nr. 3 ZPO.

4. Stempel: Nr. 75 Pr. Stempeltarif.

§ 631. Durch den Werkvertrag wird der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes,[1] der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung[2] verpflichtet.

Gegenstand des Werkvertrags kann sowohl die Herstellung oder Veränderung einer Sache als ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg[3] sein.

1. Mit dem Werkvertrag kann auch die Verpflichtung zur sachgemäßen Beratung des Bestellers verknüpft sein (OLG. 7, 477 Dresden). Hat der Bauunternehmer die erforderlichen Pläne und Kostenanschläge selbst zu machen oder den Bau nach einem vom nicht sachverständigen Besteller gefertigten Plan auszuführen, so hat er auch die Durchführbarkeit und Brauchbarkeit des Werkes zu prüfen und dem Besteller etwaige Bedenken vorzuhalten (SeuffArch. 60 Nr. 186). Der Unternehmer braucht nicht vorzuleisten (OLG. 12, 80 KG.).

2. Die Vergütung braucht nicht nach der Leistung als Ganzem (Recht 03, 128, BayObLG.), sie kann auch nach dem räumlichen (ROH. 15, 259, pr.), wie nach dem zeitlichen Maß (OLG. 12, 271 Naumburg; SchlHolstAnz. 04, 259 Kiel) der Leistung bemessen sein.

3. Gegenstand des Werkvertrages kann ein Erfolg jeder Art sein, insbesondere auch ein Erfolg, der durch immaterielle Leistungen künstlerischer, technischer, geschäftlicher und wissenschaftlicher Art erzielt wird (JW. 05, 484).

Werkvertrag, wenn A. dem B. verspricht, ihm gegen Entgelt die Art und Weise der Herstellung eines Stoffes mitzuteilen (JW. 93, 274, g.), wenn ein Ballettmeister sich verpflichtet, Vorstellungen mit seinem Ensemble zu veranstalten (WürtZ. 17, 221 Stuttgart). Werkvertrag ist der Vertrag zwischen dem Besitzer eines zu künstlerischen Vorführungen bestimmten Etablissements und dem Impresario (SeuffArch. 56 Nr. 221, BayObLG., g.; a. M. SeuffArch. 56 Nr. 222 Hamb., Dienstverschaffungsvertrag); der Vertrag über Ausbesserung einer Sache: die Übernahme der Pflasterung und Regulierung einer Straße (ROH. 15, 257, pr.), der Vertrag über Herstellung einer Dampfheizung (PostMSchr. 04, 71 Marienwerder); die Übernahme einer Personenbeförderung (BayZ. 05, 306; OLG. München; SächsArch. 06, 433 Dresden; JW. 05, 147, 484), Schleppvertrag (RG. 59, 305; ROH. 23, 320, pr., h.); die Miete eines Esels und eines Treibers für eine Bergtour (JW. 06, 463); der Beschälvertrag (BadRpr. 06, 193 Karlsr.); der Vertrag, durch den sich ein Bücherrevisor verpflichtet, die Handelsbücher des anderen Teils in Ordnung zu bringen (DJZ. 03, 228 Braunschweig). Bez. Kranenbenutzungsvertrag vgl. OLG. 12, 60 Karlsruhe.

§ 632. Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Herstellung des Werkes den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.[1]

Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt,[2] so ist bei dem Bestehen einer Taxe[3] die taxmäßige Vergütung, in Ermangelung einer Taxe die übliche Vergütung[4] als vereinbart anzusehen.[5]

1. § 612 Anm. 1. Gewerbetreibende können für die in ihr Gebiet fallenden, auf Bestellung angefertigten Kostenanschläge nur dann keine besondere Vergütung verlangen, wenn ihnen das daraufhin auszuführende Werk für einen Gesamtpreis übertragen ist (JW. 02, 441; Seuff. Arch. 34 Nr. 114 Lübeck, g.; 47 Nr. 25 Braunschweig, g.).

2. § 612 Anm. 2. 3. § 612 Anm. 3.

4. Üblichkeit der Hamburger Architektennorm wird anerkannt von JW. 07, 175.

5. § 612 Anm. 4. Vgl. auch Anm. 2 vor § 631.

§ 633. Der Unternehmer ist verpflichtet,[1] das Werk so herzustellen,[2] daß es die zugesicherten Eigenschaften[3] hat und nicht mit Fehlern[4] behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.[5]

Ist das Werk nicht von dieser Beschaffenheit, so kann der Besteller die Beseitigung des Mangels verlangen.[6] Der Unternehmer ist berechtigt, die Beseitigung zu verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

Ist der Unternehmer mit der Beseitigung des Mangels im Verzuge, so kann der Besteller den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.[7]

1. Daß der Unternehmer persönlich unvermögend ist, dieser Verpflichtung nachzukommen, befreit ihn selbst dann nicht, wenn dem Besteller dieses Unvermögen bekannt war (SeuffArch. 49 Nr. 88 Celle, g.).

2. Der Unternehmer muß beweisen, daß er das Werk gemäß § 633 I hergestellt hat, insbesondere, daß es die zugesicherten Eigenschaften hat und frei von den vom anderen Teil behaupteten Fehlern ist (Recht 04, 528 Breslau; RG. 4, 198, g.; SeuffArch. 32 Nr. 217 Lübeck, g.).

3. § 459 Anm. 9, 10, 11, § 119 Anm. 7. Aufstellung einer Rentabilitätsberechnung für ein herzustellendes Werk ist keine Zusicherung einer Eigenschaft (Recht 07, 250).

4. § 459 Anm. 5.

5. Der Unternehmer muß das Werk auch frei von solchen Fehlern herstellen, die den Wert oder die Tauglichkeit nur unerheblich mindern (Recht 01, 562 Naumburg; 02 556 Breslau), vgl. jedoch § 634 III.

6. Und den Werklohn gemäß §§ 320, 322 zurückhalten (RG. 4, 198, g.; GruchotsBeitr. 26, 968, pr.; SeuffArch. 59 Nr. 77 Breslau), nicht aber kann er Herstellung eines neuen mangelfreien Werkes begehren (RG. 57, 275; PostMSchr. 04, 73 Marienwerder).

7. Und zwar auch ohne daß die Aufwendungen tatsächlich gemacht zu sein brauchen (RG. 1, 414, fr.; 18, 340, fr.; JW. 02, 147, pr.).

§ 634. Zur Beseitigung eines Mangels der im § 633 bezeichneten Art kann der Besteller dem Unternehmer eine angemessene Frist[1] mit der Erklärung bestimmen,[2] daß er die Beseitigung des Mangels nach dem Ablaufe der Frist ablehne.[3] Zeigt sich schon vor der Ablieferung des Werkes ein Mangel, so kann der Besteller die Frist sofort bestimmen; die Frist muß so bemessen werden, daß sie nicht vor der für die Ablieferung bestimmten Frist abläuft. Nach dem Ablaufe der Frist kann der Besteller Rückgängigmachung des Vertrags (Wandelung)[4a] oder[4] Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen,[4a] wenn nicht der Mangel rechtzeitig[5] beseitigt worden ist; der Anspruch auf Beseitigung des Mangels ist ausgeschlossen.[6]

Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Beseitigung des Mangels unmöglich ist[7] oder von dem Unternehmer verweigert wird[8] oder wenn die sofortige Geltendmachung des Anspruchs auf Wandelung oder auf Minderung durch ein besonderes Interesse[9] des Bestellers gerechtfertigt wird.[10]

Die Wandelung ist ausgeschlossen, wenn der Mangel den Wert oder die Tauglichkeit des Werkes nur unerheblich mindert.[11]

Auf die Wandelung und die Minderung finden die für den Kauf geltenden Vorschriften der §§ 465 bis 467, 469 bis 475 entsprechende Anwendung.

1. § 326 Anm. 5. 2. § 326 Anm. 6.

3. § 326 Anm. 7.

3 a. Wandelung kann auch dann begehrt werden, wenn es sich um einen Werkvertrag über ein

auf dem Grund des Bestellers zu errichtendes Gebäude handelte (JW. 03 Beil. 58).

4. § 326 Anm. 9.

4 a. Und zwar auch dann, wenn der Unternehmer den Umstand, auf dem der Mangel beruht, nicht zu vertreten hat (RG. 56, 82). Die Minderung setzt eine Abnahme des Werkes nicht voraus (Recht 07, 635). Für die Vollziehung der Minderung gilt § 472 (JW. 07, 331).

5. § 326 Anm. 11. 6. § 326 Anm. 12.

7. Objektiv unmöglich ist § 275 Anm. 4, 7. Die Beseitigung des Mangels gilt nicht schon deshalb als unmöglich, weil der Unternehmer nach § 633 II Satz 2 berechtigt ist, die Beseitigung zu verweigern (Recht 03, 180 Breslau).

8. Als Weigerung gilt es auch, wenn der Unternehmer das Ersuchen um Beseitigung des Mangels unbeantwortet läßt (Recht 01, 310 Naumburg), oder mit dem Bestreiten des Mangels beantwortet (JW. 07, 161).

9. Beispiel: OLG. 4, 41 Karlsruhe.

10. In den Fällen des § 634 II ist der Besteller zur sofortigen Geltendmachung des Anspruchs auf Wandelung oder Minderung nur berechtigt, nicht verpflichtet (RG. 52, 315).

11. § 634 III unanwendbar auf den Fall, daß zugesicherte Eigenschaften fehlen (OLG. 7, 428, KG.).

§ 635. Beruht der Mangel des Werkes auf einem Umstande, den der Unternehmer zu vertreten hat,[1] so kann der Besteller statt[2] der Wandelung oder der Minderung Schadensersatz wegen Nichterfüllung[3] verlangen.[3]

1. §§ 276 ff. Beispiel: Recht 05, 369. Das Fehlen zugesicherter Eigenschaften ist auch ohne Verschulden zu vertreten (OLG. 7, 479 Kassel).

2. Der Besteller kann unter den Voraussetzungen, die ihn nach § 634 berechtigten, Wandlung oder Minderung zu begehren, statt dessen Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen (Recht 03, 180 Breslau; BadRpr. 04, 311 Karlsruhe).

3. Vgl. Exkurs zu § 249. Mindestens kann der Besteller die Gegenleistung verweigern (JW. 04, 469).

§ 636. Wird das Werk ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig hergestellt,[1] so finden die für die Wandlung geltenden Vorschriften des § 634 Abs. 1 bis 3 entsprechende Anwendung; an die Stelle des Anspruchs auf Wandelung tritt das Recht des Bestellers, nach § 327 von dem Vertrage zurückzutreten.[2] Die im Falle des Verzugs[3] des Unternehmers dem Besteller zustehenden Rechte bleiben unberührt.

Bestreitet der Unternehmer die Zulässigkeit des erklärten Rücktritts, weil er das Werk rechtzeitig hergestellt habe, so trifft ihn die Beweislast.

1. Oder ist das, was rechtzeitig hergestellt ist, mangelhaft (RG. 52, 316).

2. §§ 346—356. Das Rücktrittsrecht braucht nicht unverzüglich ausgeübt zu werden, es gilt vielmehr § 355 (RG. 52, 317). Duldet der Besteller, daß nach Ablauf der von ihm für die Fertigstellung gesetzten Frist der Unternehmer weiter an dem Werke arbeitet, so kann dies als Verzicht auf die Befugnis angesehen werden, wegen der bisherigen Verzögerung zurückzutreten (GruchotsBeitr. 42, 961, pr.).

3. §§ 284 ff.

§ 637. Eine Vereinbarung, durch welche die Verpflichtung des Unternehmers, einen Mangel des Werkes zu vertreten, erlassen oder beschränkt wird, ist nichtig, wenn der Unternehmer den Mangel arglistig verschweigt.[1]

1. § 123 Anm. 4, § 460 Anm. 4, § 476 Anm. 4.

§ 638. Der Anspruch des Bestellers auf Beseitigung eines Mangels des Werkes[1] sowie die wegen des Mangels dem Besteller zustehenden Ansprüche auf Wandelung, Minderung oder Schadensersatz[1a] verjähren,[2] sofern nicht der Unternehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat,[3] in sechs Monaten, bei Arbeiten an einem Grundstück in einem Jahre, bei Bauwerken[4] in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Abnahme[5] des Werkes.[6]

Die Verjährungsfrist kann durch Vertrag verlängert werden.[7]

1. Mag es sich um Herstellung einer Sache oder Erzielung eines anderen Erfolges handeln, wie z. B. um Schleppen eines Schiffes (Seuff. Arch. 59 Nr. 202 Hamburg), Beförderung einer Person (JW. 05, 484; 07, 330; vgl. dazu jedoch § 646).

1 a. Der kurzen Verjährung unterliegt nur ein solcher Schaden, welcher dem Werke unmittelbar anhaftet und bereits in dem für den Beginn der kurzen Verjährung maßgebenden Zeitpunkt der Abnahme oder Vollendung des Werks erwachsen ist (RG. 64, 44). Der Anspruch auf Schadensersatz wegen einer durch positives Zuwiderhandeln gegen die vertragsmäßige Sorgfalt *bei* der Herstellung eines noch nicht gelieferten Werkes begangenen Rechtsverletzung unterliegt der dreißigjährigen Verjährung (RG. 62, 119; 64, 43; JW. 07, 330). 2. §§ 194 ff.

3. § 123 Anm. 4, § 460 Anm. 4.

4. D. h. bei Arbeiten an einem Bauwerk (OLG. 13, 421 Karlsruhe). Bauwerk ist nicht bloß eine Anlage zum Aufenthalt von Menschen oder Tieren oder zur Aufbewahrung von Sachen, sondern jede unbewegliche durch Verwendung von Arbeit und Material in Verbindung mit dem Erdboden hergestellte Sache (RG. 30, 153, pr.; 56, 43; OLG. 10, 411, KG.), z. B. Monumente, Brücken, Viadukte (RG. 56, 43; OLG. 10, 411, KG.), steinerne Grabdenkmäler, Grüfte (OLG. 8, 123 Stuttgart), Gleisanlagen (OLG. 10, 413, KG.). Als Arbeiten an einem Bauwerk und daher der fünfjährigen Verjährungsfrist unterliegend gelten auch die daran vorgenommenen einzelnen Maurer-, Zimmerer-, Dachdeckerarbeiten (RG. 57, 380), Tüncherarbeiten (OLG. 13, 427 Karlsruhe), Malerarbeiten (KG. Bl. 14, 98, KG.). Zwar Arbeit an einem Grundstück, aber keine Arbeit an einem Bauwerk ist eine bloße Erdarbeit, die Anlage von Gräben, Wegen (RG. 30, 154, pr.), von artesischen (RG. 30, 154, pr.; 56, 43), wie von Pumpbrunnen (RG. 56, 43; PosMSchr. 03, 73 Posen), von sonstigen Röhrenleitungen (KGJoh. 29, A 133), Kanalisationsarbeiten für einen Neubau (KGBl. 03, 98, KG.), Drainagearbeiten (Recht 05, 369

Stettin), Ausschachtungsarbeiten (OLG. 13, 426, KG.). Bez. Montierung einer Maschine vgl. jedoch JW. 02 Beil. 219, bez. Herstellung einer Treforanlage: Recht 07, 510.

5. § 640 Anm. 1, 2; § 646.

6. Des vollendeten Werkes (HansGZ. 06, 93). Betrifft der Werkvertrag die Anfertigung von Plänen für ein anderes Werk, deren Mängel erst bei Fertigstellung des Werks zu erkennen sind, so gilt als vereinbart, daß die Ansprüche wegen Mangel der Pläne erst mit Abnahme des anderen Werkes zu verjähren beginnen (Recht 07, 635 Köln). § 638 I gilt auch dann, wenn der Mangel erst nach der Abnahme entdeckt wurde (SeuffArch. 34 Nr. 174 Wolfenbüttel, g.).

7. Vgl. § 477 Anm. 8. Vereinbarung einer kürzeren Garantiefrist enthält noch keine Abkürzung der Verjährungsfrist (HansGZ. 06 Beibl. 276).

§ 639. Auf die Verjährung der im § 638 bezeichneten Ansprüche des Bestellers finden die für die Verjährung der Ansprüche des Käufers geltenden Vorschriften des § 477 Abs. 2, 3 und der §§ 478, 479 entsprechende Anwendung.

Unterzieht sich der Unternehmer im Einverständnisse mit dem Besteller der Prüfung des Vorhandenseins des Mangels oder der Beseitigung des Mangels, so ist die Verjährung so lange gehemmt,[2] bis der Unternehmer das Ergebnis der Prüfung dem Besteller mitteilt oder ihm gegenüber den Mangel für beseitigt erklärt oder die Fortsetzung der Beseitigung verweigert.

1. §§ 202 ff.

§ 640. Der Besteller ist verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen,[1] sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist.[2]

Nimmt der Besteller ein mangelhaftes Werk ab, obschon er den Mangel kennt, so stehen ihm die in den §§ 633, 634 bestimmten Ansprüche nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme vorbehält.[3]

1. Abnahme ist gleichbedeutend mit Annahme als Erfüllung im Sinn des § 341 (RG. 57, 338; OLG. 6, 84 Posen; Recht 07, 635; vgl. jedoch Recht 04, 386 Marienwerder; 05, 592 Stettin). Vgl. § 341 Anm. 1. Soweit sich nicht aus dem oben Gesagten und Zitierten etwas anderes ergibt, gilt das zu § 433 Anm. 9, 10 Gesagte entsprechend.

2. Eine Abnahme ist nicht bloß dort denkbar, wo eine körperliche Weg- oder Hinnahme stattfindet, sondern z. B. auch bei den an einem Gebäude ausgeführten Werkarbeiten (RG. 6, 84 Posen), nicht aber bei einer auf Herbeiführung eines immateriellen Erfolges gerichteten Leistung (JW. 05, 484), auch nicht beim Transportvertrag (OLG. 6, 84 Posen). 3. § 341 Anm. 2.

§ 641. Die Vergütung ist bei der Abnahme[1] des Werkes zu entrichten.[2] Ist das Werk in Teilen abzunehmen und die Vergütung für die einzelnen Teile bestimmt, so ist die Vergütung für jeden Teil bei dessen Abnahme zu entrichten.

Eine in Geld festgesetzte Vergütung hat der Besteller von der Abnahme[3] des Werkes an zu verzinsen,[4] sofern nicht die Vergütung gestundet ist.

1. § 640 Anm. 1, 2; § 646. Entrichtung der Fracht im Binnenschiffahrtsverkehr (SeuffArch. 59 Nr. 269 Hamburg).

2. § 641 bewirkt nicht, daß der Abnahmeort Erfüllungsort für die Vergütung wird (OLG. 6, 379, KG.).

3. Oder von Beginn des Abnahmeverzuges.

4. 4 %: § 246.

Zu §§ 642, 643, 645.

In diesen Paragraphen ist der Annahmeverzug des Bestellers bei nicht vollendetem Werk besonders geregelt. § 326 ist auf diesen Fall unanwendbar (RG. 53, 224).

§ 642. Ist bei der Herstellung des Werkes eine Handlung des Bestellers erforderlich, so kann der Unternehmer, wenn der Besteller durch das Unterlassen der Handlung in Verzug der Annahme kommt, eine angemessene Entschädigung verlangen.[1]

Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich einerseits nach der Dauer des Verzugs und der Höhe der vereinbarten Vergütung, andererseits nach demjenigen, was der Unternehmer infolge des Verzugs an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwerben kann.[2]

1. Nicht aber kann der Unternehmer positiv Vornahme der erforderlichen Handlung begehren.

2. Das, was der Unternehmer durch anderweite Verwendung hätte erwerben können, ist auch dann in Abzug zu bringen, wenn die Unterlassung des anderweiten Erwerbs nicht auf Böswilligkeit beruht.

§ 643. Der Unternehmer ist im Falle des § 642 berechtigt, dem Besteller zur Nachholung der Handlung eine angemessene Frist[1] mit der Erklärung zu bestimmen,[2] daß er den Vertrag kündige, wenn die Handlung nicht bis zum Ablaufe der Frist vorgenommen werde. Der Vertrag gilt als aufgehoben, wenn nicht die Nachholung bis zum Ablaufe der Frist erfolgt.

1. § 326 Anm. 5. 2. § 326 Anm. 6.

§ 644. Der Unternehmer trägt die Gefahr[1] bis zur Abnahme[2] des Werkes. Kommt der Besteller in Verzug der Annahme, so geht die Gefahr auf ihn über. Für den zufälligen Untergang und eine zufällige Verschlechterung des von dem Besteller gelieferten Stoffes ist der Unternehmer nicht verantwortlich.

Versendet der Unternehmer das Werk auf Verlangen des Bestellers nach einem anderen Orte als dem Erfüllungsorte,[3] so finden die für den Kauf geltenden Vorschriften des § 447 entsprechende Anwendung.

1. Zu der vom Unternehmer zu tragenden Gefahr gehört auch die Möglichkeit, daß das Werk durch einen Zufall unausführbar wird (BayObLG. 03, 128). Der Besteller ist dem Unternehmer gegenüber nicht verpflichtet, das auf seinem Grund und Boden zu errichtende Gebäude vor der Abnahme gegen Feuer zu versichern (Recht 07, 509 Stettin).

2. § 640 Anm. 1, 2, § 646. 3. § 269.

§ 645. Ist das Werk vor der Abnahme[1] infolge eines Mangels des von dem Besteller gelieferten Stoffes[2] oder infolge einer von dem Besteller für die Ausführung erteilten Anweisung[3] untergegangen, verschlechtert oder unausführbar geworden, ohne daß ein Umstand mitgewirkt hat, den der Unternehmer zu vertreten hat,[4] so kann der Unternehmer einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen. Das gleiche gilt, wenn der Vertrag in Gemäßheit des § 643 aufgehoben wird.

Eine weitergehende Haftung des Bestellers wegen Verschuldens bleibt unberührt.

1. § 640 Anm. 1, 2, § 646.

2. Unter Stoff sind diejenigen Gegenstände zu verstehen, aus denen oder mit deren Hilfe das Werk herzustellen, oder an welchen das Werk vorzunehmen ist (Recht 05, 44 Kolmar; 06, 180 Stettin).

3. Der sachkundige Unternehmer ist verpflichtet, den Besteller auf die mit seiner Anweisung für das Werk verknüpften Gefahren hinzuweisen (SeuffArch. 8 Nr. 44 Lübeck, g.). 4. §§ 276 ff.

§ 646. Ist nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen,[1] so tritt in den Fällen der §§ 638, 641, 644, 645 an die Stelle der Abnahme die Vollendung[2] des Werkes.

1. § 640 Anm. 1, 2.

2. Vollendet ist ein Werk, wenn es in allen vertragsmäßig zu liefernden Teilen hergestellt ist. Daß es die zugesicherten Eigenschaften besitzt, wird nicht erfordert (PosMSchr. 04, 72 Marienwerder).

§ 647. Der Unternehmer hat für seine Forderungen aus dem Vertrag[1] ein Pfandrecht[2] an den von ihm hergestellten oder ausgebesserten beweglichen Sachen[3] des Bestellers,[4] wenn sie bei der Herstellung oder zum Zwecke der Ausbesserung in seinen Besitz gelangt sind.

1. Zu den Forderungen aus dem Vertrag gehören auch Forderungen auf Schadensersatz wegen Annahmeverzugs, nicht aber auf Ersatz von Prozeßkosten (OLG. 1, 398 Posen).

2. §§ 1257, 1204 ff.

3. Auch an Schiffen (OLG. 9, 292, KG.).

4. § 559 Anm. 7.

§ 648. Der Unternehmer eines Bauwerkes[1] oder eines einzelnen Teiles eines Bauwerkes kann für seine Forderungen aus dem Vertrage[2] die Einräumung einer Sicherungshypothek[3] an dem Baugrundstücke des Bestellers verlangen.[4] Ist das Werk noch nicht vollendet, so kann er die Einräumung der Sicherungshypothek für einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und für die in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen.[5, 6]

1. § 638 Anm. 4.

2. Werkvertrage: § 647 Anm. 1. Auf Grund von § 648 kann Einräumung einer Sicherungshypothek verlangen derjenige Unternehmer, dessen Tätigkeit unmittelbar auf die vollständige oder teilweise Herstellung (OLG. 10, 181, KG.), oder Erneuerung oder Ausbesserung eines Bauwerkes (OLG. 2, 283, KG.), auf die Herstellung und Einfügung von Türen und Fenstern (OLG. 1, 433 Köln; 2, 382, BayObLG.), auf Vornahme von Tüncherarbeiten am Bauwerk gerichtet ist (BadRpr. 05, 346 Karlsruhe); nicht dagegen der Architekt, dessen Tätigkeit bloß in der Anfertigung der Pläne usw., Führung der verantwortlichen Bauleitung, Aufstellung der Verträge mit dem Einzelunternehmer besteht (OLG. 12, 80 Karlsruhe; Recht 06, 1319; RG. 63, 313; SeuffArch. 62 Nr. 82). Keine Sicherungshypothek kann der Lieferant der von anderen zu bearbeitenden Sachen verlangen (Bad. Rpr. 06, 35 Karlsruhe). 3. §§ 1184 ff.

4. Der Anspruch auf Einräumung einer Sicherungshypothek ist ein persönlicher Anspruch des Unternehmers gegen den Besteller; selbst durch Eintragung einer Vormerkung wird er nicht dinglich (OLG. 4, 237 Dresden). § 648 begründet kein gesetzliches Hypothekenrecht. Die Sicherheitshypothek entsteht erst dadurch, daß sie auf Grund einer Einigung von Unternehmer und Besteller — oder auf Grund eines vollstreckbaren Titels (Recht 02, 101, KG.; 04, 192 Posen) eingetragen wird. Der Anspruch kann durch Hinterlegung abgewandt werden. Es kann der Besteller, der hinterlegt hat, verlangen, daß die im Wege der einstweiligen Verfügung eingetragene Vormerkung, oder die im Wege des Arrestes eingetragene Sicherungshypothek gelöscht werde (RG. 55, 144 aufhebend OLG. 6, 86, KG.).

5. Der Unternehmer kann eine Sicherungshypothek nur in dem Umfang verlangen, als er ein Zurückbehaltungsrecht nicht ausübt (RG. 58, 303).

6. Zahlung der Vergütung kann nur gegen Löschung der eingetragenen Vormerkung (JW. 04, 91) oder Sicherungshypothek begehrt werden.

§ 649. Der Besteller kann bis zur Vollendung[1] des Werkes jederzeit den Vertrag kündigen.[2] Kündigt der Besteller, so ist der Unternehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen;[3] er muß sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig[4] unterläßt.[5]

1. § 646 Anm. 2. 2. Anm. 2 vor § 564.

3. Nicht aber Schadensersatz (OLG. 7, 480 Celle; Recht 07, 58 Braunschweig).

4. Oder zu ersparen (Recht 07, 58 Braunschweig).

5. § 324 Anm. 5. 6. § 324 Anm. 6.

§ 650. Ist dem Vertrag ein Kostenanschlag zugrunde gelegt worden, ohne daß der Unternehmer die Gewähr für die Richtigkeit des Anschlags übernommen hat,[1] und ergibt sich, daß das Werk nicht ohne eine wesentliche Überschreitung des Anschlags ausführbar ist, so steht dem Unternehmer, wenn der Besteller den Vertrag aus diesem Grunde kündigt, nur der im § 645 Abs. 1 bestimmte Anspruch zu.

Ist eine solche Überschreitung des Anschlags zu erwarten, so hat der Unternehmer dem Besteller unverzüglich Anzeige zu machen.

1. Ist eine Pauschalvergütung vereinbart, so gebührt dem Unternehmer der Vorteil, der dadurch entsteht, daß er einzelne Baustoffe zu geringeren Preisen als im Anschlag vorgesehen, beschafft (SeuffArch. 55 Nr. 200 Marienw.).

§ 651. Verpflichtet sich der Unternehmer, das Werk aus einem von ihm zu beschaffenden Stoffe herzustellen, so hat er dem Besteller die hergestellte Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Auf einen solchen Vertrag finden die Vorschriften über den Kauf[1] Anwendung; ist eine nicht vertretbare[2] Sache herzustellen, so treten an die Stelle des § 433, des § 446 Abs. 1 Satz 2 und der §§ 447, 459, 460, 462 bis 464, 477 bis 479 die Vorschriften über den Werkvertrag mit Ausnahme der §§ 647, 648.[3]

Verpflichtet sich der Unternehmer nur zur Beschaffung von Zutaten oder sonstigen Nebensachen, so finden ausschließlich die Vorschriften über den Werkvertrag Anwendung.

1. Auch ein die Herstellung einer nicht vertretbaren Sache betreffender Vertrag ist Kauf (RG. 52, 316; vgl. jedoch Recht 02, 557 Breslau), wird jedoch in gewissen Beziehungen nach den Vorschriften über den Werkvertrag beurteilt (OLG. 2, 382, BayObLG.). Reiner Werkvertrag liegt vor, wenn der Unternehmer die von ihm herzustellende Sache einer anderen Sache als wesentlichen Bestandteil verbinden oder einfügen soll (vgl. OLG. 2, 382 Hamburg), z. B. aus den von ihm zu beschaffenden Materialien ein Haus auf dem Grunde des Bestellers errichten soll (Recht 07, 571 Kassel; vgl. OLG. 11, 206, KG.). 2. § 91.

3. § 649 Satz 1 findet, falls es sich um eine nicht vertretbare Sache handelt, auch dann Anwendung, wenn das Rechtsverhältnis nach § 381 II den Vorschriften über Handelskauf unterliegt (ThürBl. 32, 235 Jena).

Achter Titel.

Mäklervertrag.

1. Abgrenzung von anderen Verträgen. a) Dienstvertrag, falls die Tätigkeit auch dann vergütet werden soll, wenn sie einen Vertragsschluß nicht zur Folge hat (OLG. 12, 73 Jena). b) Kein Gesellschaftsvertrag, sondern Mäklervertrag, wenn der Lohn nur bei Erzielung eines Mindestpreises gezahlt werden und in einer Quote des Mehrerlöses bestehen soll (JW. 05, 75). c) Schenkung. Auch das Versprechen einer Provision für den bloßen Nachweis ist Mäklervertrag, keine Schenkung (Recht 02, 292 Darmstadt); vgl. auch unter a.

2. Besondere Vorschriften gelten für Handelsmäkler (§§ 93—104 HGB.), Kursmäkler (§§ 29—35 BörsG.), Immobilien-, Darlehens- und Heiratsmäkler (§§ 35, 148 Nr. 4 GO.), Stellenvermittler (§§ 35, 38, 148 Nr. 1a GO., Pr. G. v. 30. 7. 1900 (GS. 1900, 308).

§ 652. Wer für[1] den Nachweis[2] der Gelegenheit zum Abschluß eines Vertrages oder für[1] die Vermittlung[3] eines Vertrages einen Mäklerlohn[4] verspricht, ist zur Entrichtung des Lohnes nur verpflichtet, wenn der Vertrag infolge des Nachweises oder infolge der Vermittlung des Mäklers zustande kommt.[5] Wird der Vertrag unter einer aufschiebenden Bedingung geschlossen, so kann der Mäklerlohn erst verlangt werden, wenn die Bedingung eintritt.

Aufwendungen[6] sind dem Mäkler nur zu ersetzen, wenn es vereinbart ist. Dies gilt auch dann, wenn ein Vertrag nicht zustande kommt.[7, 8]

1. D. h. für den künftigen Nachweis oder die künftige Vermittlung. Versprechen einer Vergütung für bereits erfolgten Nachweis oder Vermittlung ist kein Mäklervertrag, auch kein Schuldversprechen, sondern eine keiner Form bedürftige besondere Art von Vertrag (OLG. 9, 8 Dresden; vgl. OLG. 9, 7 Kolmar; Sächs. OLG. 21, 517 Dresden).

2. Als Nachweis genügt die Bezeichnung oder die Zuführung einer zum Vertragsschluß geneigten Person, es sei denn, daß sie dem anderen Teil schon ohnehin als zum Abschluß des fraglichen Vertrages oder als im allgemeinen zum Abschluß derartiger Verträge unter bestimmten Bedingungen geneigt bekannt ist (RG. 6, 188, g.; Recht 07, 377). Der Auftrag, sich um den Verkauf zu bemühen, enthält einen Nachweis-, keinen Vermittlungsauftrag (OLG. 12, 85 Bamberg). Kein genügender Nachweis ist die Mitteilung an den Auftraggeber, ein Dritter werde ihm die Adresse eines Vertragslustigen mitteilen (SeuffArch. 60 Nr. 100 Posen). War der Mäklerlohn für den Nachweis versprochen, so braucht der Mäkler nicht auch beim Abschluß mitgewirkt zu haben (RG. 6, 187, g.).

3. Vermittler ist, wer durch Verhandeln mit den beiden Parteien, die sich dieser Tätigkeit des Dritten bewußt sind, einen Vertrag zwischen ihnen herbeizuführen sucht (OLG. 9, 6 Braunschweig; 7 Kolmar; Sörgel 06, 187). Zuführung eines Vertragslustigen enthält eine Vermittlung dann, wenn auf Grund dieser Zuführung der Vertrag zustande gekommen ist (OLG. 9, 6 Braunschweig). Noch keine Vermittlung ist die Beurkundung einer ohne den Mäkler erzielten Willensübereinstimmung. — Betrauung des Mäklers mit dem Verkauf des Grundstücks ist Betrauung nicht mit dem bloßen Nachweis eines Kaufliebhabers, sondern mit der Vermittlung (OLG. 4, 47 Dresden).

4. § 653. Beim Tausch wird, sofern nichts anderes bestimmt, der Lohn nach dem wertvolleren Objekt berechnet (OLG. 12, 91 Karlsr.).

5. a) Zustande gekommen muß der Vertrag sein, für dessen Nachweis oder Vermittlung der Lohn versprochen ist (Bolze 7 Nr. 501, g.; 9 Nr. 324, pr.; 16 Nr. 357, g.). Jedenfalls wird dadurch allein nicht schon ein Provisionsanspruch begründet, daß durch den abgeschlossenen Vertrag das wirtschaftliche Ergebnis erreicht wird, dessen Herbeiführung den Zweck des Mäklervertrags, das Ziel der Mäklertätigkeit bilden sollte, es kommt vielmehr allein darauf an, welches Geschäft den Gegenstand des Nachweises bilden sollte und ob nach dem Parteiwillen ein Provisionsanspruch auch dann bestehen sollte, wenn das zustande gekommene Geschäft in dem Maße, wie dies in concreto der Fall, von dem in Aussicht genommenen abwich

(Recht 03, 504; BadRpr. 05, 14 Karlsruhe; OLG. 12, 86 Hamburg; vgl. SächsArch. 06, 77 Dresd.; a. M. OLG. 8, 76 Posen). Es kann jedoch, auch wenn danach der vereinbarte Provisionssatz nicht verdient ist, im Einzelfall nach § 653 die taxmäßige, eventuell die übliche Provision verdient sein. Darlehensprovision ist im Zweifel nicht schon verdient mit Abschluß eines pactum de mutuo dando, sondern erst mit Hingabe des Darlehens (OLG. 1, 401 Frankfurt; RG. 39, 232; PucheltsZ. 31, 698 Kolmar; BadRpr. 05, 330 Karlsruhe; SeuffArch. 37 Nr. 307 Braunschweig, g.; KGBl. 05, 19, KG.; SächsArch. 3, 335 Dresden, f.; BraunschwZ. 51, 106 Braunschweig).

b) Es muß zwischen der dem Mäkler übertragenen Tätigkeit und dem Zustandekommen des Vertrages ein Kausalzusammenhang bestehen (JW. 02 Beil. 283; RG. 6, 87, g.). Diese Tätigkeit braucht nicht die einzige, ja nicht einmal die hauptsächlichste Ursache des Zustandekommens des Vertrages zu sein (Recht 03, 360 Breslau; BadRpr. 04, 223 Karlsruhe; JW. 92, 154, pr.; 94, 131, pr.). Es ist insbesondere nicht erforderlich, daß der Mäkler bei allen zwischen den Parteien gepflogenen Verhandlungen mitgewirkt hat, insbesondere braucht er nicht unbedingt auch beim Vertragsschluß selbst mitgewirkt zu haben (BadRpr. 05, 14 Karlsr.; Sächs. Arch. 15, 91 Dresden). Es genügt, daß der Vertragsschluß ohne die Tätigkeit des Mäklers nicht erfolgt wäre. Ist der Vertrag mit der nachgewiesenen Person oder über die nachgewiesene Sache abgeschlossen, so wird vermutet, daß er infolge des Nachweises zustande gekommen ist (JW. 02 Beil. 283; SächsOLG. 01, 266, f.; Recht 03, 360 Breslau); dies gilt insbesondere auch dann, wenn die auf Grund des Nachweises eingeleiteten Verhandlungen abgebrochen und nachher ohne Zutun des Mäklers wieder aufgenommen sind (OLG. 14, 29 Hamburg; Sörgel 05, 141; DJZ. 06, 1149; BadRpr. 06, 293 Karlsruhe).

c) Der Vertrag muß rechtlich bindend zustande gekommen sein. — Bedarf er zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung z. B. des Vormundschaftsgerichts, so ist der Mäklerlohn erst verdient, wenn diese erteilt ist (OLG. 4, 240 Kiel). Mäklerlohn ist nicht verdient, wenn der Vertrag nichtig, z. B. formnichtig ist (Recht 03, 504; JW. 02 Beil. 228; RG. 25, 320, pr.; 29, 232, pr.), mögen sich die Parteien auch als gebunden betrachten. Zahlung des Mäklerlohnes kann verweigert und das bereits Gezahlte zurückgefordert werden, wenn die dem Vertrag von vornherein beigefügte auflösende Bedingung eintritt (OLG. 14, 29 Celle; DJZ. 04, 822 Stuttg.; a. M. SächsOLG. 26, 287). Dagegen ist es für den Anspruch des Mäklers ohne Belang, daß der Vertrag nicht erfüllt (ROH. 14, 429, g.; Bolze 16 Nr. 355, h.), oder daß er durch späteren Vertrag aufgehoben wird (OLG. 1, 402 Rostock; RG. 25, 321, pr.; JW. 92, 279, g.; 02 Beil. 228; ROH. 14, 429, g.), daß der Auftraggeber statt der Erfüllung Vertragsstrafe verlangt (JW. 06, 134), daß ein Teil das vorbehaltene (SeuffArch. 40 Nr. 16 Kiel, g.; a. M. SeuffArch. 50 Nr. 13 Jena, g.) oder gesetzliche Rücktrittsrecht ausübt (JW. 01, 171, pr.).

d) Hat die Tätigkeit des Mäklers einen Vertragsschluß nicht zur Folge gehabt, so wird ein Anspruch auf den Mäklerlohn nicht schon dadurch begründet, daß der Auftraggeber den Auftrag, sei es selbst ohne genügenden Grund zurückzog (OLG. 4, 48 Dresden; GruchotsBeitr. 28, 838, pr.; JW. 95, 209, pr.), oder einen anderen Mäkler mit dem Auftrag betraute (OLG. 12, 89 Hamburg), oder eine ihm vom Mäkler gebotene Vertragsgelegenheit, sei es selbst ohne genügenden Grund ablehnte (SeuffArch. 51 Nr. 71 Celle, g.; ROH. 7, 107, h.; JW. 02 Beil. 228; dag. OLG. 12, 89 Naumburg), oder den Vertrag ohne Benutzung der Tätigkeit des Mäklers (Gruchots Beitr. 28, 838, pr.; RG. 22, 380, fr.), sei es selbst unter Benutzung der Tätigkeit eines andern von ihm betrauten Mäklers abschloß (OLG. 8, 76 Kiel). Ist der Auftrag dem Mäkler auf bestimmte Zeit fest an die Hand gegeben, so ist die Provision zu zahlen, wenn der Auftraggeber innerhalb der Frist anderweit abschließt (OLG. 1, 236 Karlsruhe; 12, 89 Naumburg; JW. 05, 75; vgl. dag. OLG. 8, 76 Kiel; RG. 22, 380, fr.). Hat der Auftraggeber auf Widerruf verzichtet oder den Mäklerlohn auch für den Fall versprochen, daß er anderweit abschließe, so ist er hierdurch nur auf eine auf Grund der Verkehrssitte zu ermittelnde Frist gebunden (JW. 05, 339). 6. § 670 Anm.

7. Aufwendungen sind ohne besondere Abrede weder neben dem Mäklerlohn, noch auch dann zu ersetzen, wenn ein Mäklerlohn nicht verdient ist. Die Frage, ob ein Versprechen der Erstattung von Aufwendungen nur auf den Fall der erfolgreichen, oder auch auf den Fall der erfolglosen Tätigkeit des Mäklers zu beziehen ist, wird durch § 652 II nicht entschieden (OLG. 14, 30 Celle).

Stellung des Mäklers. Der Mäkler übermittelt nur Parteierklärungen, gibt sie nicht als Parteivertreter ab (ROH. 4, 413, h.; 7, 106, h.), insbesondere haftet auch der Auftraggeber für die Zusicherungen des Mäklers nur dann, wenn er ihn zu ihrer Abgabe ermächtigt hat (JW. 04, 354). Der Mäkler darf sich zum Nachweis oder zur Vermittlung eines Dritten bedienen (RG. 18, 165, pr.; Bolze 5 Nr. 579, pr.; SeuffArch. 30 Nr. 22 Dresden, f.). Zwischen dem ersten Auftraggeber und dem Dritten — Zwischenmäkler — entsteht kein Rechtsverhältnis, wohl aber entsteht zwischen Hauptmäkler und Zwischenmäkler eine Gesellschaft. Ersterer muß den Lohn mit letzterem teilen (RG. 18, 165, pr.). Der Mäkler ist verpflichtet, bei Eingehung des Mäklervertrages und während der Dauer des Vertragsverhältnisses den Auftraggeber rechtzeitig und gewissenhaft von allen ihm bekannten Tatsachen zu unterrichten, die für den Vertragsabschluß bestimmend werden (Seuff. Arch. 56 Nr. 73; OLG. 12, 87 Kolmar; Sächs. Arch. 15, 89 Dresden), z. B. Zahlungsunfähigkeit des als Kaufliebhaber Zugeführten (OLG. 2, 120, KG.; Recht 01, 385 Kolmar; 05, 78; Seuff. Bl. 71, 138 Stuttgart). Er muß sich auch nach

der Zuführung jeder Handlung enthalten, die auf Hinderung des Vertragsschlusses abzielt (OLG. 6, 87 Posen; SächsArch. 10, 237). Im übrigen liegt ihm weder eine besondere Erkundigungspflicht (DJZ. 03, 60 Kolmar), noch eine Verantwortlichkeit für die Erfüllung des Vertrages ob (Recht 01, 385 Kolmar; SeuffArch. 27 Nr. 225 Celle, g.; 29 Nr. 125, ObTr., g.; 49 Nr. 89 Kassel, g.). Unterläßt der Mäkler die ihm obliegenden Angaben (OLG. 2, 120, KG.; Recht 01, 385 Kolmar; SeuffArch. 27 Nr. 225 Celle, g.; 29 Nr. 125, ObTr., g.), oder macht er sie unrichtig, so geht er des Mäklerlohnes verlustig und wird, wenn ihn ein Verschulden trifft, schadensersatzpflichtig (SeuffArch. 56 Nr. 73, g.).

§ 653. Ein Mäklerlohn gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die dem Mäkler übertragene Leistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.[1]

Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt,[2] so ist bei dem Bestehen einer Taxe[3] der taxmäßige Lohn, in Ermangelung einer Taxe der übliche Lohn als vereinbart anzusehen.[4]

1. § 612 Anm. 1. Der Anspruch auf Mäklerlohn erfordert stets einen Mäklervertrag. Es genügt also nicht schon die bloße Tatsache, daß das Zustandekommen des Vertrags auf eine Tätigkeit des den Mäklerlohn Begehrenden zurückzuführen ist (RG. 31, 292, pr.). Es ist vielmehr erforderlich, daß der den Mäklerlohn in Anspruch Nehmende spätestens bei Vertragsschluß (vgl. jedoch OLG. 12, 35 Stettin) und zwar für den anderen Teil (OLG. 4, 47 Marienw.) eine Tätigkeit in bezug auf das Zustandekommen des Vertrages aufgewandt, deren unentgeltliche Aufwendung den Umständen nach nicht zu erwarten war, und daß der andere Teil von dieser Tätigkeit bewußt Gebrauch gemacht hat, um zum Abschluß des Vertrages zu gelangen (vgl. RG. 31, 292, pr.; 47, 255, pr.; JW. 97, 317, pr.; 01, 144, pr.; SeuffArch. 54 Nr. 147 Kiel, g.; GruchotsBeitr. 48, 344; OLG. 4, 240 Posen; 12, 35 Stettin; SächsArch. 15, 84 Dresden; ROH. 21, 215, pr.; BraunschwZ. 51, 99 Braunschweig, g.). Nicht zu vergüten braucht jemand die im Auftrag der Gegenpartei entfaltete Mäklertätigkeit (BadRpr. 00, 250, fr.; ROH. 21, 275, pr.).

2. § 612 Anm. 2.

3. §§ 72, 75a, 78, 79, 148 Nr. 8 GO.

4. § 612 Anm. 4, 5.

§ 654. Der Anspruch auf den Mäklerlohn und den Ersatz von Aufwendungen ist ausgeschlossen, wenn der Mäkler dem Inhalte des Vertrags zuwider auch für den anderen Teil tätig gewesen ist.[1]

1. Der bloße Umstand, daß der Mäkler auch für die andere Partei tätig war, schadet ihm an sich nichts (SeuffArch. 56 Nr. 24, g.), insbesondere auch nicht, wenn es sich um das Zustandebringen eines Kaufes (JW. 02, 371, pr.) oder eines Darlehens (JW. 82, 133, pr.) handelte. Auch die Annahme des Provisionsversprechens (JW. 85, 163, pr.) oder einer Provision (Bolze 11 Nr. 314, pr.; Recht 04, 552 Posen) seitens des Mäklers vom anderen Teil, mag dies selbst vor Abschluß des Mäklervertrags geschehen sein, läßt die für den anderen Teil entwickelte Tätigkeit nicht notwendig als dem Inhalt des Vertrages zuwider erscheinen. Auch ist es nicht unzulässig, daß der Mäkler, der nur nachzuweisen, nicht zu vermitteln hat, nach erfolgtem Nachweis dem anderen Teil anderweite Vertragsgelegenheiten vorschlägt (SeuffArch. 56 Nr. 24, pr.; OLG. 6, 87 Posen; 12, 86 Bamberg). Dagegen ist es dem Inhalt des Mäklervertrags zuwider, wenn der Mäkler im Einverständnis mit dem anderen Teil seinen Auftraggeber zu bestimmen sucht, daß er zu ungünstigeren Bestimmungen abschließt, als tatsächlich hätten erzielt werden können (SeuffArch. 57 Nr. 211 Posen). Weitere Einzelfälle: Recht 05, 436, 500 Kolmar. Verstößt einer der mehreren gemeinschaftlich mit dem Nachweis oder der Vermittlung betrauten Mäkler gegen § 654, so schließt dies auch den Lohnanspruch der anderen Mäkler aus (OLG. 6, 87 Posen).

§ 655. Ist für den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß eines Dienstvertrags oder für die Vermittlung eines solchen Vertrags ein unverhältnismäßig hoher Mäklerlohn vereinbart worden, so kann er auf Antrag des Schuldners durch Urteil auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Nach der Entrichtung des Lohnes ist die Herabsetzung ausgeschlossen.[1]

1. Vgl. Anm. zu § 343.

§ 656. Durch das Versprechen eines Lohnes für den Nachweis der Gelegenheit zur Eingehung einer Ehe oder für die Vermittlung des Zustandekommens einer Ehe wird eine Verbindlichkeit nicht begründet.[1] Das auf Grund des Versprechens Geleistete[2] kann nicht deshalb zurückgefordert werden, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat.

Diese Vorschriften gelten auch für eine Vereinbarung, durch die der andere Teil zum Zwecke der Erfüllung des Versprechens dem Mäkler gegenüber eine Verbindlichkeit eingeht, insbesondere für ein Schuldanerkenntnis.[3, 4]

1. Wohl aber durch das Versprechen eines Lohnes für die Vermittlung einer Einheiratung (DJZ. 04, 1143 Karlsruhe), oder für die Beseitigung von Hindernissen einer bereits beschlossenen Ehe (SeuffArch. 62 Nr. 38).

2. Wohl aber das erfüllungshalber hingegebene unbezahlte Akzept (SeuffArch. 61 Nr. 106 Braunschweig).

3. Übergangsr. § 656 gilt nicht, wenn der Mäklerlohn vor 1900 versprochen oder die Verbindlichkeit vor 1900 eingegangen ist (RG. 46, 153, 177; Recht 03, 293 Frankf.; GruchotsBeitr. 46, 908; SeuffArch. 55 Nr. 201, KG.; BraunschwZ. 51, 106 Braunschweig). Ist die Ehe unter dem neuen Recht eingegangen, so gilt stets § 656 (RG. 57, 21). 4. Vgl. auch § 762 Anm.

Neunter Titel.

Auslobung.

Die Auslobung ist eine einseitige nicht empfangsbedürftige Willenserklärung.

§ 657. Wer durch öffentliche Bekanntmachung[1] eine Belohnung für die Vornahme

einer Handlung,[2] insbesondere für die Herbeiführung eines Erfolges, aussetzt, ist verpflichtet, die Belohnung demjenigen zu entrichten, welcher die Handlung vorgenommen hat, auch wenn dieser nicht mit Rücksicht auf die Auslobung gehandelt hat.[3]

1. Die Art der öffentlichen Bekanntmachung ist gleichgültig.

2. Z. B. Lösung eines wissenschaftlichen Problems, Entdeckung eines Verbrechers (OLG. 10, 181 Hamburg). Es ist mit dem Wesen der Auslobung vereinbar, daß der Auslobende ein Interesse an der Nichtvornahme der Handlung hatte, ja, daß das Versprechen einer Belohnung nur bezweckte, die Unausführbarkeit der Handlung darzutun (RheinArch. 101, 193 Köln).

3. Ist die Bekanntmachung an einen bestimmten Personenkreis gerichtet, so kann nur ein diesem Kreis Angehöriger, der die Handlung vorgenommen hat, die Belohnung fordern. Dem Anspruch auf Belohnung steht nicht entgegen, daß der, welcher sie fordert, bei Vornahme der Handlung von der Auslobung keine Kenntnis hatte. — Die für die Entdeckung eines Verbrechers versprochene Belohnung kann auch derjenige fordern, der die erforderlichen Angaben lediglich deshalb gemacht hat, um sich von dem auf ihm ruhenden Verdacht zu befreien (OLG. 10, 181 Hamburg).

§ 658. Die Auslobung kann bis zur Vornahme der Handlung widerrufen werden. Der Widerruf[1] ist nur wirksam, wenn er in derselben Weise wie die Auslobung bekannt gemacht wird oder wenn er durch besondere Mitteilung erfolgt.

Auf die Widerruflichkeit kann in der Auslobung verzichtet werden; ein Verzicht liegt im Zweifel[2] in der Bestimmung einer Frist für die Vornahme der Handlung.

1. Desgl. die Anfechtung der Auslobung wegen Irrtums, Betrugs, Zwangs.

2. § 292 CPO.

§ 659. Ist die Handlung, für welche die Belohnung ausgesetzt ist, mehrmals vorgenommen worden, so gebührt die Belohnung demjenigen, welcher die Handlung zuerst vorgenommen hat.

Ist die Handlung von mehreren gleichzeitig vorgenommen worden, so gebührt jedem ein gleicher Teil der Belohnung. Läßt sich die Belohnung wegen ihrer Beschaffenheit nicht teilen oder soll nach dem Inhalte der Auslobung nur einer die Belohnung erhalten, so entscheidet das Los.

§ 660. Haben mehrere zu dem Erfolge mitgewirkt, für den die Belohnung ausgesetzt ist, so hat der Auslobende die Belohnung unter Berücksichtigung des Anteils eines jeden an dem Erfolge nach billigem Ermessen unter sie zu verteilen. Die Verteilung ist nicht verbindlich, wenn sie offenbar unbillig ist; sie erfolgt in einem solchen Falle durch Urteil.[1]

Wird die Verteilung des Auslobenden von einem der Beteiligten nicht als verbindlich anerkannt, so ist der Auslobende berechtigt, die Erfüllung zu verweigern, bis die Beteiligten den Streit über ihre Berechtigung unter sich ausgetragen haben; jeder von ihnen kann verlangen, daß die Belohnung für alle hinterlegt wird.

Die Vorschrift des § 659 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

1. Der Rechtsstreit ist nicht mit dem Auslobenden, sondern unter den Mitwirkenden zu führen.

§ 661. Eine Auslobung, die eine Preisbewerbung zum Gegenstande hat, ist nur gültig, wenn in der Bekanntmachung eine Frist für die Bewerbung bestimmt wird.

Die Entscheidung darüber, ob eine innerhalb der Frist erfolgte Bewerbung der Auslobung entspricht oder welche von mehreren Bewerbungen den Vorzug verdient, ist durch die in der Auslobung bezeichnete Person, in Ermangelung[1] einer solchen durch den Auslobenden zu treffen.[2] Die Entscheidung ist für die Beteiligten verbindlich.[3]

Bei Bewerbungen von gleicher Würdigkeit finden auf die Zuerteilung des Preises die Vorschriften des § 659 Abs. 2 Anwendung.

Die Übertragung des Eigentums an dem Werke kann der Auslobende nur verlangen, wenn er in der Auslobung bestimmt hat, daß die Übertragung erfolgen soll.

1. Wenn eine solche Person nicht bezeichnet ist oder nachträglich wegfällt.

2. Und zwar nach freiem Ermessen.

3. Der Anspruch auf den Preis entsteht mit seiner Zuerkennung.

Zehnter Titel.

Auftrag.

1. Abgrenzung von anderen Rechtsgeschäften. Nicht Anweisung, sondern Auftrag ist die Einzahlung eines Geldbetrages bei einer Bank für Rechnung eines Dritten (RG. 45, 235, pr.), das Ersuchen des A., an B. eine Schuld des A. zu bezahlen (OLG. 10, 183 Bamberg). Bürgschaft: § 778. Dienstvertrag: § 675. Kauf: OLG. 10, 182 Hamburg. Keine Gesellschaft, sondern Auftrag, wenn A. und B. vereinbaren, daß bei einer Versteigerung A. für gemeinschaftliche Rechnung bis zu einer bestimmten Höhe bieten und zwischen A. und B. der Gewinn oder Verlust aus dem Geschäfte geteilt werden solle (JW. 05, 682). Werkvertrag: § 675.

2. Besondere Arten des Auftrags: Kreditauftrag: § 778 BGB.; auf das Kommissionsgeschäft: §§ 383—406 HGB., und auf das Speditionsgeschäft: §§ 407—415 HGB., finden die §§ 662 ff. subsidiäre Anwendung. Girovertrag: RG. 54, 329; OLG. 6, 76, KG.

3. Internat. PrivR.: RG. 12, 35, pr.; SeuffArch. 51 Nr. 16 Hamburg, g.

§ 662. Durch die Annahme[1] eines Auftrags[2] verpflichtet sich der Beauftragte, ein ihm von dem Auftraggeber übertragenes Geschäft[3] für diesen unentgeltlich[4] zu besorgen.[5]

1. Auftrag ist also ein Vertrag, jedoch kein gegenseitiger.

2. Als Auftrag gilt auch die unentgeltliche Betrauung mit der Anlage von Geldern (Recht 04, 222, BayObLG.); die Abtretung zur Sicherheit (RG. 59, 191; vgl. § 117 Anm. 2); das offene, wie das versteckte Inkassomandat: Anm. 2 vor § 398; die Verpflichtung, für den anderen Teil (OLG. 6, 453, KG.) oder einen Dritten (RG. 56, 134) eine Bürgschaft einzugehen, oder mit dem Dritten ein Rechtsgeschäft abzuschließen oder ihm Kredit zu gewähren (RG. 56, 134); die Abrede, es solle der eine Teil die Hypothekenforderung eines Dritten auf Kosten des anderen Teils erwerben, die Hypothek löschen lassen und den Erwerbspreis an seiner Schuld abrechnen (Recht 03, 576, BayObLG.).

3. Als Geschäfte gelten nicht nur Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte, sondern auch rein tatsächliche Dienstleistungen.

4. Entgeltliche Besorgung ist Dienst- oder Werkvertrag: § 675. Freiwillige Gewährung einer Vergütung an den Beauftragten ist Schenkung: vgl. § 534.

5. Der Beauftragte kann, aber muß nicht zugleich Bevollmächtigter sein. — Hat der Beauftragte zwar im eigenen Namen, jedoch für Rechnung des Auftraggebers einen Vertrag geschlossen, so kann er gegen den Dritten im eigenen Namen den Schaden geltend machen, der dem Auftraggeber durch das vertragswidrige Verhalten des Dritten entstanden ist (RG. 12, 112, g.; 40, 189, g., h.; ROH. 11, 259, h.; 14, 400, h.; 17, 79, g., h., f.; 22, 253, pr., h.). Der mit Übersendung von Geld Beauftragte haftet nur für die ordnungsmäßige Einleitung des Transportes, nicht für die Ankunft (SeuffArch. 49 Nr. 91, BayObLG., g.). Der Beauftragte hat darzutun, daß er das Geschäft ausgeführt und dabei die erforderliche Sorgfalt aufgewandt hat (RG. 20, 269, pr.; ROH. 6, 217, g.; 11, 148, g.).

§ 663. Wer zur Besorgung[1] gewisser Geschäfte öffentlich bestellt ist oder sich öffentlich erboten hat,[2] ist, wenn er einen auf solche Geschäfte gerichteten Auftrag nicht annimmt, verpflichtet, die Ablehnung dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn sich jemand dem Auftraggeber gegenüber zur Besorgung gewisser Geschäfte erboten hat.[3]

1. Sei es zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Besorgung.

2. Anbringung eines Schildes als Arzt oder Prozeßagent am Hause genügt.

3. Für Rechtsanwälte gilt § 30 RAO.

§ 664. Der Beauftragte darf im Zweifel die Ausführung des Auftrags nicht einem Dritten übertragen. Ist die Übertragung gestattet, so hat er nur ein ihm bei der Übertragung zur Last fallendes Verschulden zu vertreten. Für das Verschulden eines Gehilfen ist er nach § 278 verantwortlich.[1]

Der Anspruch auf Ausführung des Auftrags ist im Zweifel nicht übertragbar.[2]

1. Der Unterbeauftragte haftet dem Auftraggeber nur dann unmittelbar, wenn in der Erteilung der Substitutionsbefugnis zugleich die Ermächtigung des Beauftragten lag, im Namen und in Vertretung des Auftraggebers einen neuen Auftragsvertrag dergestalt zu schließen, daß sich zwischen dem Auftraggeber und dem Unterbeauftragten unmittelbar Rechtsbeziehungen ergeben und die Ausübung des Rechts durch den Beauftragten eine Erledigung des diesem erteilten Auftrages ist. Ob dies alles der Fall, ist Tatfrage (OLG. 9, 294, KG.). Wenn die Prozeßvollmacht nicht von der Partei, sondern sei es selbst ohne deren Wissen von deren beim Prozeßgericht nicht zugelassenen Anwalt erteilt ist, so entstehen trotzdem direkte Vertragswirkungen für und gegen die Partei (KGBl. 17, 90, KG.).

2. § 664 unanwendbar auf die innerhalb eines Behördenorganismus z. B. zu Grundstücksveräußerungen erteilten Aufträge (OLG. 6, 474, KG.; 7, 27, KG.).

§ 665. Der Beauftragte ist berechtigt,[1] von den Weisungen des Auftraggebers abzuweichen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, daß der Auftraggeber bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde.[2] Der Beauftragte hat vor der Abweichung dem Auftraggeber Anzeige zu machen und dessen Entschließung abzuwarten, wenn nicht mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.

1. Unter Umständen auch verpflichtet.

2. Wer beauftragt ist, für Rechnung des Auftraggebers einen Vertrag zu schließen, darf in der Regel annehmen, daß der Auftraggeber mit vorteilhafteren als den von ihm vorgeschriebenen Bedingungen einverstanden ist. — Schließt der Beauftragte zu ungünstigeren Bedingungen ab, als er durfte, so muß der Auftraggeber das Geschäft für sich gelten lassen, wenn der Beauftragte ihn von den durch die ungünstigeren Bedingungen entstandenen Nachteilen frei macht, insbesondere bei auftragswidrigem Ankauf einer Sache für einen zu hohen Preis die Sache zu einem dem Auftrag entsprechenden Preis anbietet (RG. 57, 394). Wer beauftragt ist, größere Geldbeträge für einen anderen vorübergehend aufzubewahren, kann als befugt gelten, sie als Depositen auf eine als sicher geltende Bank zu geben (RG. 56, 149, aufhebend Recht 03, 263 Dresden). Der Auftrag, eine Ware bestmöglichst zu verkaufen, befugt den Beauftragten nicht, sie zu versteigern (SeuffArch. 44 Nr. 265 Hamburg, g.).

§ 666. Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben,[1] auf Verlangen über den Stand des Geschäfts Auskunft zu erteilen[1] und nach der Ausführung des Auftrags[2] Rechenschaft[3] abzulegen.

1. Und zwar auch vor Beendigung des Auftragsverhältnisses.

2. Oder nach der vorzeitigen Beendigung des Auftragsverhältnisses (RG. 56, 118).

3. §§ 259, 261. Er muß insbesondere eine erschöpfende verständliche Darstellung der geführten Geschäfte aufstellen. Die Einzelheiten bestimmen sich, soweit die Parteivereinbarungen nichts ergeben, nach der Verkehrssitte (Recht 05, 312). Auch der mit Rücksicht auf seine besondere Vertrauenswürdigkeit mit einer Verwaltung von Geldern beauftragte Geistliche gilt nicht von der Pflicht zur Rechenschaftslegung entbunden

(Recht 04, 528, BayObLG.). Wer die Verwaltung eines Warenlagers auf Veranlassung der Gläubiger des bisherigen Geschäftsinhabers übernimmt, ist den Gläubigern nicht auch zur Errichtung einer genauen Bilanz im Sinne der §§ 39, 40 HGB. verpflichtet (Recht 07, 308). Der Inkassomandatar, der nichts eingenommen hat, genügt seiner Rechenschaftspflicht erst mit der Mitteilung dieser Tatsache, nicht schon mit der Rückgabe der Schuldtitel (DJZ. 06, 489, KG.).

§ 667. Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben.[1, 2]

1. Der Beauftragte muß auch herausgeben die aus dem Erhaltenen oder Erlangten gezogenen Früchte (ROH. 21, 264, g., h., f.), nicht aber das anläßlich der Geschäftsbesorgung ihm vom anderen Teil als persönliches Geschenk Zugewendete (RG. 55, 91).

2. Hat der Beauftragte bei Empfang des Erlangten im eigenen Namen gehandelt, so tritt es zunächst in sein Vermögen, und erst durch einen besonderen Übertragungsakt, bei Sachen durch Übereignung nach §§ 929 ff. (RGSt. 2, 186, pr.; ObTr. 17, 19, pr.), bei Forderungen und sonstigen Rechten durch Abtretung (RG. 1, 314, g.; 2, 168, g.; 58, 276) in das Vermögen des Auftraggebers ein. Für andere Aufträge als Kommission und Spedition gilt zwar § 392 I HGB. (SächsOLG. 26, 508 Dresden), nicht aber § 392 II HGB. (RG. 58, 277; JW. 98, 77). Der Gerichtsvollzieher, der im Zwangsvollstreckungsverfahren Gelder einkassiert, erwirbt das Eigentum daran nicht für sich, sondern unmittelbar für den Auftraggeber (JW. 03 Beil. 134). Die Verpflichtung zur Herausgabe entsteht erst mit der Erlangung. Vorher besteht sie weder bedingt noch betagt (RG. 53, 330).

§ 668. Verwendet der Beauftragte Geld für sich,[1] das er dem Auftraggeber herauszugeben oder für ihn zu verwenden hat, so ist er verpflichtet, es von der Zeit der Verwendung an zu verzinsen.[2]

1. Sei es selbst in gutem Glauben.

2. 4 %: § 246.

Zu §§ 669, 670.

Ist streitig, ob und was dem Beauftragten an Vorschuß oder Ersatz der Aufwendungen gezahlt, so trifft den Auftraggeber die Beweislast (OLG. 10, 183 Bamberg; SeuffArch. 17 Nr. 106 Wolfenbüttel, g.; 30 Nr. 24, BayObLG., g.; 61 Nr. 81; a. M. OLG. 9, 9 Celle).

§ 669. Für die zur Ausführung des Auftrags erforderlichen Aufwendungen[1] hat der Auftraggeber dem Beauftragten auf Verlangen Vorschuß zu leisten.

1. § 670 Anm. 1.

§ 670. Macht der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags Aufwendungen,[1] die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Auftraggeber zum Ersatze verpflichtet.[2]

1. §§ 256, 257. Für Aufwendung eigener Arbeitskraft kann Ersatz auch dann nicht verlangt werden, wenn die aufgewandte Tätigkeit in die Erwerbssphäre des Beauftragten fällt (SeuffArch. 61 Nr. 31 Celle). Hat der Beauftragte in Ausführung des Auftrags eine Schuld übernommen, so ist er nicht unbedingt darauf beschränkt, Befreiung zu fordern (RG. 55, 98). Der Auftraggeber haftet nicht für einen vom Beauftragten bei Ausführung des Auftrags durch eigenes Verschulden oder durch Zufall erlittenen Schaden (OLG. 14, 59 Stuttgart). Der Ersatz ist nur Zug um Zug gegen Erfüllung der dem Beauftragten aus §§ 666, 667 obliegenden Pflichten zu leisten (vgl. SeuffArch. 36 Nr. 122, BayObLG., g.).

§ 671. Der Auftrag kann von dem Auftraggeber jederzeit widerrufen,[1] von dem Beauftragten jederzeit gekündigt[2] werden.[3]

Der Beauftragte darf nur in der Art kündigen,[3] daß der Auftraggeber für die Besorgung des Geschäfts anderweit Fürsorge treffen kann, es sei denn, daß ein wichtiger Grund[4] für die unzeitige Kündigung vorliegt. Kündigt er ohne solchen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Liegt ein wichtiger Grund[4] vor, so ist der Beauftragte zur Kündigung auch dann berechtigt, wenn er auf das Kündigungsrecht verzichtet hat.

1. §§ 130—132 (JW. 05, 488). Widerruf nur solange zulässig, als der Auftrag nicht ausgeführt ist (RG. 45, 239, pr.).

2. Anm. 2 vor § 564.

3. Widerruf (SeuffArch. 40 Nr. 287 Braunschweig, g.), wie Kündigung sind zu beweisen.

4. § 626 Anm. 1, 2.

§ 672. Der Auftrag erlischt im Zweifel[1] nicht durch den Tod[2] oder den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers.[3] Erlischt der Auftrag, so hat der Beauftragte, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist, die Besorgung des übertragenen Geschäfts fortzusetzen, bis der Erbe oder der gesetzliche Vertreter des Auftraggebers anderweit Fürsorge treffen kann; der Auftrag gilt insoweit als fortbestehend.

1. § 292 CPO.

2. Es kann also auch ein erst nach dem Tod des Auftraggebers zu erfüllender Auftrag erteilt werden (SeuffArch. 48 Nr. 182, BayObLG.).

3. Konkurs des Auftraggebers: §§ 23, 27 KO.

§ 673. Der Auftrag erlischt im Zweifel[1] durch den Tod[2] des Beauftragten. Erlischt der Auftrag, so hat der Erbe des Beauftragten den Tod dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen und, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist, die Besorgung des übertragenen Geschäfts fortzusetzen, bis der Auftraggeber anderweit Fürsorge treffen kann; der Auftrag gilt insoweit als fortbestehend.

1. § 292 CPO.

2. Oder den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit.

§ 674. Erlischt der Auftrag in anderer Weise als durch Widerruf, so gilt er zu Gunsten des Beauftragten gleichwohl als fortbestehend, bis

der Beauftragte von dem Erlöschen Kenntnis erlangt oder das Erlöschen kennen muß.[1]

1. § 122 II.

§ 675. Auf einen Dienstvertrag[1] oder einen Werkvertrag,[2] der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande hat, finden die Vorschriften der §§ 663, 665 bis 670, 672 bis 674 und, wenn dem Verpflichteten das Recht zusteht, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, auch die Vorschriften des § 671 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

1. Ein (unter § 675 fallender) Dienstvertrag liegt vor, wenn es ein Rechtsanwalt übernommen hat, eine berufliche Tätigkeit nach bestimmter Richtung zu entfalten (OLG. 7, 474 Marienwerder; vgl. jedoch OLG. 10, 208 Dresden). Der Bureauvorsteher eines Rechtsanwalts gilt nicht als ermächtigt, ohne dessen Zustimmung mit dem Publikum an Stelle des Anwalts über Rechtsangelegenheiten zu verhandeln (Recht 06, 505). Es liegt Verschulden des Anwalts vor, wenn er den Lauf einer Frist, die ihm bekannt war (Seuff. Arch. 42 Nr. 203, g.; RG. 10, 140, g.), oder doch hätte bekannt sein müssen (FrankfRundsch. 01, 8, g.), außer acht läßt; wenn er es unterläßt, die Ordnungsmäßigkeit der in seinem Auftrag für die Partei vorgenommenen Zustellung zu überwachen (Sörgel 06, 93), wenn er in Angelegenheiten, die eine rechtliche Beurteilung erfordern, namentlich bei der Entgegennahme wichtiger Aufträge, zu deren Verständnis und Ausführung Rechtskenntnisse gehören, das seinen Rat und seine Dienste in Anspruch nehmende Publikum durch sein Bureau abfertigen läßt (RG. 48, 59, 60), vgl. JW. 06, 350; Sörgel 06, 92. Der mit der Zwangsvollstreckung beauftragte Gerichtsvollzieher steht zu seiner Partei nur in einem nach §§ 675, 611 ff. zu beurteilenden Dienstvertragsverhältnis. Die Subsidiarität des § 839 kommt ihm gegenüber seiner Partei nicht zustatten (RG. 56, 89; JW. 01, 783; NaumbAA. 05, 50 Celle). Dienstvertrag im Sinn des § 675 ist auch der einen Auftrag zum Abschluß von Verträgen enthaltende Agenturvertrag (Sächs. OLG. 28, 505 Dresden). Unterliegt das Verhältnis den §§ 84 ff. HGB., so gelten die §§ 675, 611 ff. subsidiär.

2. Ein (unter § 675 fallender) **Werkvertrag** ist die dem Notar aufgetragene Aufnahme eines Notariatsaktes (OLG. 6, 379, KG.; a. M. Recht 03, 263 Kolmar: Werk- oder Dienstvertrag).

Der Bureauvorsteher des Notars gilt wohl zur Entgegennahme, nicht aber zur Annahme von Aufträgen ermächtigt (RG. 49, 27; OLG. 4, 48 Kiel). Verschulden des Notars vgl. § 839.

§ 676. Wer einem anderen einen Rat oder eine Empfehlung erteilt, ist, unbeschadet der sich aus einem Vertragsverhältnis oder einer unerlaubten Handlung ergebenden Verantwortlichkeit, zum Ersatze des aus der Befolgung des Rates oder der Empfehlung entstehenden Schadens nicht verpflichtet.[1]

1. Für den aus der Befolgung eines Rates oder einer Empfehlung entstehenden Schaden wird also dann nicht gehaftet, wenn die Erteilung des Rates oder der Empfehlung nicht vertraglicher Natur ist, auch keine unerlaubte Handlung enthält. — Die Erteilung von Rat oder Empfehlung ist an sich nicht vertraglicher Natur, und zwar selbst dann nicht ohne weiteres, wenn sie vom anderen Teil erbeten war, wenn beide Teile Kaufleute waren, in Geschäftsverbindung standen und der Rat oder die Empfehlung die Kreditwürdigkeit eines Dritten betraf (OLG. 13, 432 Hamburg; ROH. 19, 199, g., h.; Sächs. Arch. 15, 98 Dresden). Wohl aber ist die Erteilung von Rat oder Empfehlung vertraglicher Natur, wenn sie von jemand, zu dessen Beruf die Erteilung derartiger Ratschläge und Empfehlungen gehört, im Rahmen dieser Berufstätigkeit erfolgte (RG. 52, 366). So ist z. B. vertraglicher Natur die von einem Auskunftsbureau über die Kreditwürdigkeit Dritter erteilte Auskunft (SeuffArch. 45 Nr. 85 Celle, g.; 50 Nr. 189 g.; SeuffBl. 71, 40), die von einem Anwalt beruflich erteilte Auskunft (JW. 05, 138). Vertraglicher Natur ist es, wenn der Bankier jemanden, mit dem er in Geschäftsverbindung steht, über den Ankauf (RG. 19, 101, pr.; 27, 123, pr.; 42, 125, g.; SeuffArch. 49 Nr. 84 Celle, g.; JW. 03, 151, bad.; 05, 502) oder den Verkauf von Papieren an ihn bez. von ihm berät. Kommt ein Kauf zustande, so ist der Rat Bestandteil des Kaufvertrags (JW. 03, 151, bad.; 05, 502). Bei Herstellung von Werken der Technik erscheint der sachverständigere Unternehmer häufig verpflichtet, den Besteller über die Sachgemäßheit seines Planes zu beraten (OLG. 7, 477 Dresden). Auch wenn ein Vertragsverhältnis besteht, wird für die Richtigkeit von Rat oder Empfehlung nicht schlechtweg, sondern nur im Fall eines Verschuldens gehaftet (SeuffArch. 50 Nr. 189, g.), letzterenfalls aber auch dann, wenn es „ohne obligo" geheißen hat (SeuffArch. 45 Nr. 85 Celle, g.). Beruht die Unrichtigkeit von Rat oder Empfehlung bloß auf Fahrlässigkeit, so kann eine unerlaubte Handlung nicht vorliegen. Beruht sie auf Vorsatz — es genügt dazu, daß der Ratende oder Empfehlende von der Richtigkeit nicht überzeugt war (OLG. 14, 36 Dresden; DJZ. 02, 128, BayObLG.; JW. 02 Beil. 276; 05, 370) — so haftet der Ratende oder Empfehlende dem anderen Teil aus § 826 (JW. 00, 323, pr.; 02 Beil. 276; RG. 23, 131, g.; Hans. GZ. 05 Beibl. 27 Hamb.), und zwar selbst dann, wenn er die Klausel „ohne obligo" beigefügt hatte (RG. 20, 193, pr.; OLG. 14, 36 Dresden). **Schadensberechnung.** Der zur Kreditgewährung an einen schlechten Schuldner Verleitete kann von dem verantwortlichen Berater dann die Differenz zwischen dem Betrag der Forderung und dem erzielten geringeren Zessionspreis begehren, wenn er die Veräußerung der Forderung als das geeignete Mittel zur Abwendung weiteren Schadens erachten durfte (ROH. 19, 118, g.). Der Käufer eines im Kurse gesunkenen Wertpapieres kann von dem für den Rat zum Kauf verantwortlichen Bankier die Differenz zwischen dem Einkaufspreis und dem gesunkenen Kurswert ersetzt verlangen, und zwar auch dann, wenn der Schaden durch Ver-

sicherung gedeckt ist, oder der Käufer sich deshalb an einen Dritten halten kann, weil er für dessen Rechnung abschloß (RG. 27, 126, pr.).

Elfter Titel.

Geschäftsführung ohne Auftrag

ist eine Rechtshandlung (S. 18 Anm. 9), kein Rechtsgeschäft (Anm. 1 vor § 104). §§ 677 ff. betreffen nur das obligatorische Verhältnis zwischen Geschäftsführer und Geschäftsherren, schaffen keine Vertretungsmacht des Geschäftsführers, aus der ein Dritter etwas für sich gegen den Geschäftsherrn herleiten könnte (OLG. 9, 10 Stettin).

§ 677. Wer ein Geschäft[1] für einen anderen besorgt,[2] ohne von ihm beauftragt[3] oder ihm gegenüber sonst dazu berechtigt zu sein, hat das Geschäft so zu führen, wie das Interesse des Geschäftsherrn mit Rücksicht auf dessen wirklichen oder mutmaßlichen Willen es erfordert.

1. Geschäft ist nicht nur jedes Rechtsgeschäft, sondern jede Angelegenheit, die zu dem Rechts- oder Pflichtenkreise eines anderen gehört, also auch die durch öffentlichrechtliches Gesetz geregelte Pflicht zur Armenunterstützung (Seuff. Arch. 61 Nr. 31 Celle). Gewährung von Unterhalt: § 685.

2. Im Interesse des anderen besorgt. Das Geschäft muß mit dem Bewußtsein und dem Willen ausgeführt sein, es für den Geschäftsherrn als ein dem Geschäftsführer fremdes zu besorgen (BayZ. 2, 278 Augsburg). Es muß der Geschäftsführer diesen Willen bei der Besorgung des Geschäftes zum Ausdruck gebracht haben (SächsArch. 14, 101 Dresden). Nicht erforderlich ist, daß er sich bewußt war, für welche bestimmte Person er das Geschäft besorgt hat (SeuffArch. 61 Nr. 31 Celle). Nicht im Wege steht der Anwendbarkeit der §§ 677 ff. der Umstand, daß der Geschäftsführer zur Vornahme des Geschäftes durch eigenes Interesse bestimmt wurde, wohl aber der Umstand, daß der Eingriff in die fremde Rechtssphäre lediglich in Ausführung eines eigenen Geschäftes geschah (Sächs. Arch. 14, 101 Dresden).

3. § 662.

4. Er muß insbesondere das einmal begonnene Geschäft auch zu Ende führen, sofern sich bei vorzeitigem Abbruch der Geschäfsherr schlechter stehen würde, als wenn überhaupt nichts geschehen wäre (JW. 85, 197, pr., g.; RG. 63, 283).

5. Die Geschäfte des Verlierers führt der Finder, der die gefundene Sache in Obhut nimmt (OLG. 8, 113 Hamburg). Die Geschäfte des Armenverbandes führt der Arzt, der in Abwesenheit des Armenarztes dem Unterstützungsberechtigten eine unaufschiebbare ärztliche Hilfeleistung gewährt (SeuffArch. 61 Nr. 31 Celle).

§ 678. Steht die Übernahme[1] der Geschäftsführung mit dem wirklichen oder dem mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn in Widerspruch und mußte der Geschäftsführer dies erkennen, so ist er dem Geschäftsherrn zum Ersatze des aus der Geschäftsführung entstehenden Schadens auch dann verpflichtet, wenn ihm ein sonstiges Verschulden[2] nicht zur Last fällt.

1. Oder die Art der Geschäftsführung.

2. § 276 Anm. 2.

§ 679. Ein der Geschäftsführung entgegenstehender Wille des Geschäftsherrn kommt nicht in Betracht, wenn ohne die Geschäftsführung eine Pflicht des Geschäftsherrn, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt,[1] oder eine gesetzliche Unterhaltspflicht[2] des Geschäftsherrn nicht rechtzeitig erfüllt werden würde.[3]

1. Z. B. Bestreitung der Beerdigungskosten durch den Erben: § 1968; Beschaffung der erforderlichen ärztlichen Hilfeleistung durch den Armenverband (SeuffArch. 61 Nr. 31 Celle); Ausübung der Erziehungspflicht (DJZ. 05, 752 Braunschweig); der durch Polizeiverordnung im gesundheitlichen Interesse angeordnete Anschluß eines Hauses an die Kanalisation (Recht 02, 44 Kolmar).

2. § 519 Anm. 2.

3. Oder der der Geschäftsführung entgegenstehende Wille gegen die guten Sitten verstößt.

§ 680. Bezweckt die Geschäftsführung die Abwendung einer dem Geschäftsherrn drohenden dringenden Gefahr, so hat der Geschäftsführer nur Vorsatz[1] und grobe Fahrlässigkeit[2] zu vertreten.

1. § 276 Anm. 2.

2. §§ 277 Anm. 2, 276 Anm. 2.

§ 681. Der Geschäftsführer hat die Übernahme der Geschäftsführung, sobald es tunlich ist, dem Geschäftsherrn anzuzeigen[1] und, wenn nicht mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist, dessen Entschließung abzuwarten. Im übrigen finden auf die Verpflichtungen des Geschäftsführers die für einen Beauftragten geltenden Vorschriften der §§ 666 bis 668 entsprechende Anwendung.

1. Unterlassung der Anzeige wird noch nicht dadurch gerechtfertigt, daß der Geschäftsführer demnächst von der Geschäftsführung zurückgetreten ist (RG. 63, 285).

§ 682. Ist der Geschäftsführer geschäftsunfähig[1] oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt,[2] so ist er nur nach den Vorschriften über den Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen[3] und über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung[4] verantwortlich.

1. § 104. 2. §§ 106, 114. 3. §§ 823 ff. 4. §§ 812 ff.

§ 683. Entspricht die Übernahme der Geschäftsführung dem Interesse und dem wirklichen oder dem mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn, so kann der Geschäftsführer wie ein Beauftragter Ersatz seiner Aufwendungen[1] verlangen.[2] In den Fällen des § 679 steht dieser Anspruch dem Geschäftsführer zu, auch wenn die Übernahme der Geschäftsführung mit dem Willen des Geschäftsherrn in Widerspruch steht.

1. §§ 670, 256, 257. Aufwendung von Arbeitskraft fällt zwar nicht unter § 383. Trotzdem kann nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen derjenige, welcher in einer für den anderen Teil verbindlichen Geschäftsführung ohne Auftrag eine seiner Berufssphäre angehörige Tätigkeit

entwickelt, hierfür Vergütung fordern, wenn nicht nach Lage der Verhältnisse anzunehmen ist, daß er die Tätigkeit unentgeltlich habe leisten wollen (SeuffArch. 61 Nr. 31 Celle).

2. Geschäftsführung des Bergers: RG. 57, 27.

§ 684. Liegen die Voraussetzungen des § 683 nicht vor, so ist der Geschäftsherr verpflichtet, dem Geschäftsführer alles, was er durch die Geschäftsführung erlangt,[1] nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung[2] herauszugeben. Genehmigt[3] der Geschäftsherr die Geschäftsführung, so steht dem Geschäftsführer der im § 683 bestimmte Anspruch zu.

1. § 667 Anm. 1. 2. §§ 812 ff.

3. §§ 108 Anm. 6, 182, 184. Eine gefälschte Wechselerklärung erlangt selbst durch Genehmigung desjenigen, dessen Unterschrift gefälscht ist, keine Wechselkraft (JW. 04, 497; ROH. 21, 165, WO.).

§ 685. Dem Geschäftsführer steht ein Anspruch nicht zu, wenn er[1] nicht die Absicht hatte, von dem Geschäftsherrn Ersatz zu verlangen.[2]

Gewähren Eltern oder Voreltern ihren Abkömmlingen[3] oder diese jenen Unterhalt,[3] so ist im Zweifel[4] anzunehmen, daß die Absicht fehlt, von dem Empfänger Ersatz zu verlangen.[5]

1. Und zwar bei Besorgung des Geschäftes.

2. Das Fehlen der Absicht, Ersatz zu verlangen, ist, sofern nicht § 685 II zutrifft, zu beweisen (Recht 01, 408 Karlsruhe). Eideszuschiebung ist zulässig (StriethArch. 18, 171, pr.).

3. Mögen auch unterhaltspflichtige Zwischenglieder vorhanden sein (DJZ. 06, 324 Jena).

4. § 292 ZPO.

5. Die Vermutung des § 685 II greift nicht Platz und es ist daher das Fehlen der Ersatzabsicht darzutun, bei Gewährung von Unterhalt an Seitenverwandte, z. B. an Geschwister (Bad. Rpr. 02, 157 Karlsruhe, bad.), und an Verschwägerte, z. B. an Schwiegertochter (RG. 10, 118, g.), Stiefeltern (SeuffArch. 11 Nr. 240 Wolfenbüttel, g.; JW. 87, 440, g.). Wenn jemand ein von seinem Sohne geschwängertes und deshalb aus dem elterlichen Hause gejagtes Mädchen bei sich aufnimmt, fehlt im Zweifel die Absicht, vom Mädchen Ersatz zu verlangen (Seuff. Arch. 33 Nr. 21 Jena, g.). § 685 II regelt nur das Verhältnis zum Empfänger des Unterhalts, nicht auch das Verhältnis zu dem zur Gewährung des Unterhalts in erster Linie Verpflichteten (SächsArch. 15, 732 Dresden).

§ 686. Ist der Geschäftsführer über die Person des Geschäftsherrn im Irrtume,[1] so wird der wirkliche Geschäftsherr aus der Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet.

1. § 119 Anm. 3.

§ 687. Die Vorschriften der §§ 677 bis 686 finden keine Anwendung, wenn jemand ein fremdes Geschäft in der Meinung besorgt, daß es sein eigenes sei.[1]

Behandelt jemand ein fremdes Geschäft als sein eigenes,[2] obwohl er weiß,[3] daß er nicht dazu berechtigt ist,[4] so kann der Geschäftsherr die sich aus den §§ 677, 678, 681, 682 ergebenden Ansprüche geltend machen.[4] Macht er sie geltend, so ist er dem Geschäftsführer nach § 684 Satz 1 verpflichtet.[5]

1. Es haften vielmehr Geschäftsherr und Geschäftsführer unbeschadet einer Haftung des Geschäftsführers aus unerlaubter Handlung nur auf Herausgabe der dem einen oder dem anderen aus der Geschäftsführung zugegangenen Bereicherung. Unter § 687 I fällt es z. B., wenn jemand eine Arbeit ausführt in der irrtümlichen Meinung, sie sei bestellt (OLG. 8, 77 Stettin).

2. Das heißt, führt er es mit dem erkennbaren Willen aus, damit ein eigenes Geschäft zu besorgen.

3. Wissenmüssen genügt nicht. Bei bloßer Fahrlässigkeit ist § 687 I, nicht § 687 II anwendbar (SächsArch. 14, 637 Dresden).

4. Unter § 687 II fällt es, wenn jemand wissentlich rechtswidrig eine fremde Sache verkauft (JW. 83, 85, g.; ROH. 19, 82, pr., h.) oder vermietet, eine fremde Forderung (SeuffArch. 32 Nr. 308 Oldenburg, g.), insbesondere die auf ein fremdes Sparkassenbuch ausstehenden Beträge (SeuffArch. 42 Nr. 206 Dresden, s.) einzieht, fremde Patentrechte benutzt (RG. 43, 56; 46, 18), nachdruckt (RG. 35, 64, s.), dramatische Aufführungen eines fremden Werkes veranstaltet (ROH. 22, 338), nicht aber, wenn jemand, sei es selbst wissentlich rechtswidrig ein fremdes Warenzeichen für eigene Waren benutzt (RG. 47, 100; 58, 321; a. M. OLG. 1, 151, KG.). Kein fremdes, sondern ein eigenes Geschäft führt der Pfändungspfandgläubiger, der während des Interventionsprozesses für Aufbewahrung der Sachen sorgt (OLG. 9, 120, KG.).

5. §§ 687 II, 677 ff. unanwendbar, wenn jemand ein fremdes Geschäft ausschließlich als Beauftragter eines Dritten geführt hat (JW. 03 Beil. 141).

Zwölfter Titel.

Verwahrung.

1. Abgrenzung von anderen Schuldverhältnissen. Ein Verwahrungsvertrag im Sinn der §§ 688 ff. liegt vor, wenn ein sächsisches städtisches Armenamt die Sachen eines Armen in Aufbewahrung nimmt (OLG. 9, 24 Dresden), nicht aber, wenn jemand gestattet, daß ein Fuhrwerk in seine Torfahrt eingestellt wird und zuläßt, daß sich sein Hausknecht gegen ein Trinkgeld zur zeitweisen Beaufsichtigung und Wartung der Pferde bereit erklärt (SchlHolstAnz. 06, 210 Kiel), auch nicht, wenn die Eisenbahn auf ihrem Terrain ihre Eisenbahnwagen jemandem zum Einladen von Waren zur Verfügung stellt (OLG. 13, 33 Hamburg). Der Kommissionär ist auf Grund des Kommissionsvertrages zur Verwahrung des von ihm aufbewahrten Kommissionsgutes verpflichtet (§§ 388—390 HGB., vgl. ROH. 20, 89, h., s.). Die Straßenbahn hat auf Grund des Transportvertrages die bei ihr im Wagen verlorenen Sachen des Fahrgastes aufzubewahren — Verwahrung beschlagnahmter und auf der Gerichtsschreiberei niedergelegter Sachen vgl. cit. bei § 89 Anm. 1.

2. Besonders geregelt ist das Lagergeschäft: §§ 416—424 HGB., und die Aufbewahrung fremder Wertpapiere durch Kaufleute: Depotgesetz v. 5. 7. 1896 (RGBl. 183—187, 194). Auf diese Geschäfte sind die §§ 688—700 subsidiär anwendbar.

§ 688. Durch den Verwahrungsvertrag wird der Verwahrer[1] verpflichtet,[2] eine ihm von dem Hinterleger übergebene bewegliche Sache[3] aufzubewahren.

1. Die Eisenbahn haftet nicht für den Verlust eines dem Gepäckträger zur Aufbewahrung übergebenen Gepäckstücks (OLG. 7, 154 Kiel).

2. Ist die Sache nach der Übergabe an den Verwahrer verschlechtert oder untergegangen, so hat er darzutun, daß dies nicht auf einem von ihm zu vertretenden Umstand beruht (RG. 64, 257). 3. § 90.

§ 689. Eine Vergütung für die Aufbewahrung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Aufbewahrung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.[1]

1. § 612 Anm. 1.

§ 690. Wird die Aufbewahrung unentgeltlich[1] übernommen, so hat der Verwahrer nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.[2]

1. Die Aufnahme eines Pferdes des Gastes in den Stall des Gastwirtes gilt selbst dann nicht als unentgeltlich, wenn ein besonderes Stallgeld nicht berechnet wird (WürtZ. 17, 163, 168 Stuttgart).

§ 691. Der Verwahrer ist im Zweifel[1] nicht berechtigt, die hinterlegte Sache bei einem Dritten zu hinterlegen.[2] Ist die Hinterlegung bei einem Dritten gestattet, so hat der Verwahrer nur ein ihm bei dieser Hinterlegung zur Last fallendes Verschulden[3] zu vertreten. Für das Verschulden[3] eines Gehilfen ist er nach § 278 verantwortlich.

1. § 292 CPO.

2. Er darf auch die Sache nicht benutzen und, sofern nicht § 692 Platz greift, auch nicht die vereinbarte Art der Aufbewahrung ändern. Verstößt er hiergegen schuldhaft, so haftet er für den daraus entstehenden Schaden auch dann, wenn ihn im übrigen ein Verschulden nicht trifft.

3. § 276 Anm. 2.

§ 692. Der Verwahrer ist berechtigt, die vereinbarte Art der Aufbewahrung zu ändern,[1] wenn er den Umständen nach annehmen darf, daß der Hinterleger bei Kenntnis der Sachlage die Änderung billigen würde. Der Verwahrer hat vor der Änderung dem Hinterleger Anzeige zu machen und dessen Entschließung abzuwarten, wenn nicht mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.

1. Einseitige nachträgliche Anweisungen des Hinterlegers braucht er nicht zu berücksichtigen.

§ 693. Macht der Verwahrer zum Zwecke der Aufbewahrung Aufwendungen,[1] die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Hinterleger zum Ersatze verpflichtet.[1]

1. §§ 256, 257, 670 Anm. 1. Vergütung für die verwahrende Tätigkeit: § 689.

§ 694. Der Hinterleger hat den durch die Beschaffenheit der hinterlegten Sache dem Verwahrer entstehenden Schaden zu ersetzen,[1] es sei denn, daß er die gefahrdrohende Beschaffenheit der Sache bei der Hinterlegung weder kennt noch kennen muß[2] oder daß er sie dem Verwahrer angezeigt oder dieser sie ohne Anzeige gekannt hat.

1. §§ 249 ff.

2. § 122 Anm. 3, 4. Der Hinterleger hat die seine Schadensersatzpflicht ausschließenden Umstände darzutun.

§ 695. Der Hinterleger kann die hinterlegte Sache jederzeit zurückfordern,[1] auch wenn für die Aufbewahrung eine Zeit bestimmt ist.

1. Mag er auch nicht Eigentümer sein (RG. 25, 185, g.). Veräußerung der Sache vom Hinterleger an Verwahrer enthält im Zweifel stillschweigende Aufhebung des Verwahrungsvertrages und schließt dann die Rückforderung aus (RG. 15, 210, g.).

§ 696. Der Verwahrer kann, wenn eine Zeit für die Aufbewahrung nicht bestimmt ist, jederzeit die Rücknahme der hinterlegten Sache verlangen. Ist eine Zeit bestimmt, so kann er die vorzeitige Rücknahme nur verlangen, wenn ein wichtiger Grund[1] vorliegt.

1. Vgl. § 626 Anm. 2.

§ 697. Die Rückgabe der hinterlegten Sache hat an dem Orte[1] zu erfolgen, an welchem die Sache aufzubewahren war;[1] der Verwahrer ist nicht verpflichtet, die Sache dem Hinterleger zu bringen.

1. Die vom Hinterleger verlangte Rücksendung von diesem Ort erfolgt auf dessen Gefahr. § 447 gilt entsprechend (vgl. JW. 96, 445, g.; RG. 23, 104, h., pr.).

§ 698. Verwendet der Verwahrer hinterlegtes Geld für sich,[1] so ist er verpflichtet, es von der Zeit der Verwendung an zu verzinsen.[2, 3]

1. Eigentumsübergang des Geldes auf den Verwahrer begründet noch keine Verwendung (SeuffArch. 59 Nr. 80 Dresden). Strafdrohung für unbefugte Verwendung: § 246 StGB. 2. 4%: § 246 BGB.

3. § 698 ist kein zwingendes Recht (Seuff. Arch. 59, Nr. 79 Dresden).

§ 699. Der Hinterleger hat die vereinbarte Vergütung bei der Beendigung der Aufbewahrung zu entrichten.[1] Ist die Vergütung nach Zeitabschnitten bemessen, so ist sie nach dem Ablaufe der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten.

Endigt die Aufbewahrung vor dem Ablaufe der für sie bestimmten Zeit, so kann der Verwahrer einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen, sofern nicht aus der Vereinbarung über die Vergütung sich ein anderes ergibt.

1. Erfüllungsort für die Vergütung ist nicht der Ort der Aufbewahrung, sondern der Wohnsitz bez. die gewerbliche Niederlassung des Hinterlegers (OLG. 3, 44 Karlsruhe).

§ 700. Werden vertretbare[1] Sachen in der Art hinterlegt, daß das Eigentum auf den Verwahrer übergehen und dieser verpflichtet sein soll, Sachen von gleicher Art, Güte und Menge

zurückzugewähren, so finden die Vorschriften über das Darlehen[2] Anwendung.[3] Gestattet der Hinterleger dem Verwahrer, hinterlegte vertretbare Sachen zu verbrauchen, so finden die Vorschriften über das Darlehen[2] von dem Zeitpunkt an Anwendung, in welchem der Verwahrer sich die Sachen aneignet. In beiden Fällen bestimmen sich jedoch Zeit und Ort der Rückgabe im Zweifel[4] nach den Vorschriften über den Verwahrungsvertrag.[5]

Bei der Hinterlegung von Wertpapieren ist eine Vereinbarung der im Abs. 1 bezeichneten Art nur gültig, wenn sie ausdrücklich[6] getroffen wird.

1. § 91. 2. §§ 607 ff.
3. Aufrechnung ist zulässig.
4. § 292 CPO.
5. §§ 695—697. Vgl. RG. 23, 104, h., pr.
6. Anm. 2 vor § 104. Usance genügt nicht, auch genügt nicht die Abrede, der Verwahrer dürfe die Sache „in seine Bestände einreihen" (RG. 33, 107, g., h.).

Dreizehnter Titel.

Einbringung von Sachen bei Gastwirten.

1. Zuständigkeit der Amtsgerichte in Prozessen zwischen Reisenden und Wirten: § 23 Nr. 2 GVG. Vorläufige Vollstreckbarkeit der darin ergangenen Urteile: § 709 Nr. 3 CPO.

§ 701. Ein Gastwirt,[1] der gewerbsmäßig[2] Fremde zur Beherbergung[3] aufnimmt,[4] hat einem im Betriebe dieses Gewerbes aufgenommenen[4] Gaste[4] den Schaden zu ersetzen, den der Gast durch den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen erleidet. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden von dem Gaste,[7] einem Begleiter des Gastes oder einer Person, die er bei sich aufgenommen hat,[7a] verursacht wird oder durch die Beschaffenheit der Sachen oder durch höhere Gewalt entsteht.[8]

Als eingebracht gelten die Sachen,[9] welche der Gast dem Gastwirt oder Leuten des Gastwirts, die zur Entgegennahme der Sachen bestellt oder nach den Umständen als dazu bestellt anzusehen waren,[10] übergeben oder an einen ihm von diesen angewiesenen Ort oder in Ermangelung einer Anweisung an den hierzu bestimmten Ort gebracht hat.[11]

Ein Anschlag, durch den der Gastwirt die Haftung ablehnt, ist ohne Wirkung.[12]

1. Gastwirt ist, wer gewerbsmäßig Fremde zur Beherbergung aufnimmt. Kein Gastwirt ist der bloße Schank- und Speisewirt (SchlHolst. Anz. 06, 198, 210 Kiel), auch nicht der bloße Zimmervermieter, selbst dann nicht, wenn er dem Mieter Beköstigung gewährt (OLG. 6, 443 Hamb.), nicht der bloße Stallwirt (OLG. 5, 145 Dresden; 6, 227 Braunschweig; SchlHolstAnz. 05, 132 Kiel; SeuffArch. 59, Nr. 253 Königsberg), nicht der Badeanstaltsbesitzer (OLG. 6, 443 Hamburg), nicht der Reeder eines Ozeandampfers (HansGZ. 05, 127 Hamburg).

2. Die Aufnahme ist gewerbsmäßig, wenn sie die Erzielung von Vermögensvorteilen bezweckt und in der Absicht erfolgt, sie nicht bloß einmal, sondern fortgesetzt, wenn auch nur bei günstiger Gelegenheit vorzunehmen (RGSt. 4, 184; 12, 388; beides StR.).

3. Beherbergung ist die Gewährung von Unterkunft für die Nacht an Menschen, nicht die bloße Gewährung von Speisen und Getränken (SchlHolstAnz. 06, 198, 210 Kiel) oder die bloße Aufnahme von Tieren (OLG. 5, 145 Dresden; 6, 227 Braunschw.; SeuffArch. 59, Nr. 253 Königsb.).

4. Zur Beherbergung aufnimmt (OLG. 5, 146 Dresden).

5. Aufnahme des Gastes in den Hotelomnibus enthält eine Aufnahme im Sinn des § 701 auch dann, wenn nach der Ankunft im Hotel der Gast sich entschlossen hat, anderweit Unterkunft zu suchen (RG. 1, 84, g.).

6. Nicht aber dem vom Gast verschiedenen Eigentümer.

7. Verursachung durch den Gast liegt nicht schon dann vor, wenn er sein Zimmer in der Nacht unverschlossen läßt (SeuffArch. 8 Nr. 48 Dresden, g.), wenn er ein in seinem verschlossenen Zimmer befindliches Behältnis nicht verschließt (SeuffArch. 8 Nr. 48 Dresden, g.), wenn er zwar das Zimmer unverschlossen, jedoch darin den Reisekorb, in dem sich die abhandengekommenen Sachen befanden, verschlossen läßt (OLG. 6, 443 Stettin); wohl aber regelmäßig, wenn er das Zimmer am Tage unverschlossen verläßt, obgleich er den Schlüssel besitzt (SeuffArch. 2 Nr. 49 Dresden, g.; 22 Nr. 145 Darmstadt, g.), wenn er Sachen des Nachts über im gemeinschaftlichen Gastzimmer stehen läßt (SeuffArch. 7 Nr. 40 Stuttgart, g.).

7a. Z. B. von einer vom Gast mitgenommenen Dirne.

8. Höhere Gewalt ist ein, sei es durch Natur-, sei es durch Menschenkräfte verursachtes Ereignis, welches derart ungewöhnlich ist, daß mit dem Vorkommen eines Ereignisses dieser Art überhaupt nicht gerechnet werden konnte, und welches selbst durch die denkbar größte im Einzelfall zu erwartende Vorsicht nicht abzuwenden war. Der bloße Umstand, daß den Gastwirt oder seine Leute kein Verschulden trifft, begründet noch keine höhere Gewalt (RG. 14, 83; 19, 41; 21, 19; 44, 28; JW. 01, 164; Recht 03, 128 Frankfurt, alles zum HaftpflG.).

9. Auch Tiere (SeuffArch. 59 Nr. 254 Königsberg).

10. Z. B. dem bei Ankunft des Zuges bereit stehenden Hotelomnibuskutscher, Portier oder Hausknecht (vgl. RG. 1, 83, g.).

11. Unter § 701 fallen auch diejenigen Sachen, die der Herbergsgast nicht in die Hotelräume selbst, sondern in den dazu gehörigen Restaurationsgarten eingebracht hat (OLG. 8, 78 Köln), die nachträglich eingebracht sind (SeuffArch. 16 Nr. 163, BayObG., g.), von deren Einbringung der Gastwirt oder seine Leute keine Kenntnis hatten (ROH. 25, 336, g.).

12. Dagegen kann die Haftung durch Vertrag ausgeschlossen werden.

§ 702. Für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten haftet der Gastwirt nach § 701 nur bis zu dem Betrage von eintausend Mark, es sei

denn, daß er diese Gegenstände in Kenntnis ihrer Eigenschaft als Wertsachen zur Aufbewahrung übernimmt oder die Aufbewahrung ablehnt[1] oder daß der Schaden von ihm oder von seinen Leuten verschuldet[2] wird.

1. §§ 130—132. 2. § 276.

§ 703. Der dem Gaste auf Grund der §§ 701, 702 zustehende Anspruch erlischt,[1] wenn nicht der Gast unverzüglich,[2] nachdem er von dem Verlust oder der Beschädigung Kenntnis erlangt hat, dem Gastwirt Anzeige macht.[3] Der Anspruch erlischt nicht, wenn die Sachen dem Gastwirte zur Aufbewahrung übergeben waren.

1. Die Haftung erlischt auch, wenn die Sachen aus Anlässen, die mit dem Betrieb der Gastwirtschaft nicht in unmittelbarer Beziehung stehen, im Auftrage des Reisenden, sei es selbst durch Bedienstete des Gastwirtes entfernt werden, z. B. bei Gelegenheit des dem Portier vom Reisenden zuteil gewordenen Auftrags, das Paket zur Post zu bringen (ROH. 11, 345, g.).

2. § 121 Anm. 1. 3. §§ 130—132.

§ 704. Der Gastwirt[1] hat für seine Forderungen für Wohnung und andere dem Gaste zur Befriedigung seiner Bedürfnisse gewährte Leistungen, mit Einschluß der Auslagen, ein Pfandrecht[2] an den eingebrachten Sachen[3] des Gastes.[4] Die für das Pfandrecht des Vermieters geltenden Vorschriften des § 559 Satz 3 und der §§ 560 bis 563 finden entsprechende Anwendung.

1. § 701 Anm. 1. 2. §§ 1257, 1204 ff.
3. § 701 Anm. 5, 9, 10, 11.
4. § 559 Anm. 7.

Vierzehnter Titel.
Gesellschaft.

1. Gesellschaft ist ein Schuldverhältnis (OLG. 6, 445 Dresden). Der Gesellschaftsvertrag ist ein gegenseitiger Vertrag. — Die §§ 320—327 finden Anwendung mit den Modifikationen, die sich daraus ergeben, daß der Gesellschaftsvertrag nicht unmittelbar auf den Austausch von Leistungen gerichtet ist. Insbesondere kann bei einer aus mehr wie zwei Personen bestehenden Gesellschaft ein Gesellschafter nicht deshalb zurücktreten, weil einer der anderen Gesellschafter seinen Verpflichtungen gegen die Gesellschaft nicht nachkam (OLG. 8, 80 Marienwerder). Vgl. jedoch § 723. Der Gesellschaftsvertrag ist an keine Form gebunden; vgl. jedoch §§ 311, 313. Die ohne nähere Bestimmung getroffene Abrede, jemand als Associé in sein Geschäft aufzunehmen, ist, als zu unbestimmt, noch nicht rechtlich bindend (SeuffArch. 47 Nr. 190, Bay. ObLG., g.).

2. Abgrenzung von anderen Rechtsverhältnissen. a) Darlehen: Anm. 1 vor § 607. b) Dienstvertrag: Anm. 1 c vor § 611. c) Gesellschaft ist z. B. die Verabredung zum gemeinschaftlichen Erwerb (JW. 39, 464, g.), oder zur gemeinschaftlichen Veräußerung einer Sache, insbesondere auch der Konsortial- und der Unterkonsortialvertrag (RG. 1, 76, h.; 7, 100, pr., h.; 26, 50, g., h.; 56, 210; ROH. 15, 249, pr., h.; 17, 196, pr., h.; 22, 381, pr., h.). Gesellschaftsvertrag ist auch die Abrede, ein Los gemeinsam zu spielen. Der Vertrag erstreckt sich im Zweifel auf alle noch nicht gespielten Klassen. Der Inhaber des Originallooses gilt als beauftragt, die Erneuerung des Loses für die folgenden Klassen für Rechnung auch der Gesellschafter herbeizuführen, die ihren Anteil noch nicht gezahlt haben. Nichtzahlung des Beitrags entzieht noch nicht den Anspruch auf den auf das Los entfallenden Gewinn (RG. 27, 206, pr.; 28, 327, pr.; JW. 04, 360; DJZ. 06, 878; OLG. 9, 11 Kiel; KGBl. 5, 23, KG.). Die Gesellschaft tritt schon mit ihrer Eingehung, nicht erst mit Anschaffung des Loses in Kraft (BayZ. 05, 348). Gesellschaft ist das gegenseitige Verhältnis der Mitpächter einer Jagd (BraunschwZ. 50, 187 Braunschweig). Gesellschaft liegt auch vor, wenn Eheleute tatsächlich gemeinsam ein Geschäft betreiben (Recht 05, 224 Kolmar). d) Mäklervertrag. Gesellschaft ist die Vereinigung zur gemeinschaftlichen Vermittlung eines Vertrages (Recht 03, 291, BayObLG.). Gesellschafts-, kein Mäklervertrag, wenn sich mehrere Personen zur Verwertung eines Terrains vereinigen und derjenige Teil, welcher Eigentümer ist, sich verpflichtet, die Parzellen an den vom anderen Teil besorgten Käufer aufzulassen. Der Vertrag unterliegt dem § 313 (GruchotsBeitr. 49, 619, 627). Vgl. auch Anm 1 b vor § 652. e) Keine Gesellschaft ist das partiarische Geschäft, das ist ein solches Geschäft, bei welchem ein Teil lediglich an Gewinn oder Verlust eines vom anderen Teil völlig selbständig vorgenommenen oder vorzunehmenden Geschäftes beteiligt sein soll (OLG. 13, 396 Karlsruhe; RG. 20, 163, pr., h.; 31, 33, pr., h.; 33, 129, pr., h.; 57, 177). Kein Gesellschafter ist der Commis intéressé (JW. 03 Beil. 17). f) Verein: § 54. Auch eine bloße Gesellschaft kann einen eigenen Namen und eine Organisation haben und auf den Wechsel der Mitglieder eingerichtet sein (JW. 06, 452). Enthalten jedoch die Bestimmungen über Ein- und Austritt der Gesellschafter nicht bloß eine Fürsorge für bloß mögliche aber nicht zu erwartende Fälle, sondern ist bei einigermaßen längerem Bestand der Vereinigung mit Veränderungen im Personenstand bestimmt gerechnet, so liegt ein Verein, keine Gesellschaft vor (RG. 60, 97). g) Verlagsvertrag ist selbst dann kein Gesellschaftsvertrag, wenn die Parteien prozentual beteiligt sind (JW. 00, 59).

3. Soweit § 54 BGB., §§ 50, 735 CPO., § 213 KO. nichts anderes bestimmen, gelten die §§ 708 bis 740 nach § 54 auch für die nicht rechtsfähigen Vereine, subsidiär für die offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, stille Gesellschaft, Reederei und bei der Aktienkommanditgesellschaft für das Verhältnis der persönlich haftenden Gesellschafter untereinander, ihr Verhältnis zu Dritten und der Gesamtheit der Kommanditisten.

4. ÜbergangsR. §§ 705 ff. gelten, soweit sie nicht wie z. B. § 723 zwingendes Recht enthalten, nicht für eine vor 1900 eingegangene Gesellschaft (OLG. 6, 445 Dresden, 445 Kiel).

5. Stempel: § 16 d Pr. StG., Nr. 25 Pr.

StTar., Nr. 12 D. Dienstvorschriften v. 14. 2. 1896 (ZBl. f. AbgabenVerw. 1896, 93), § 11 D. Allg. VO. d. FinMin. und des JustMin. v. 29. 2. 1896 JMBl. 1896, 63).

§ 705. Durch den Gesellschaftsvertrag[1] verpflichten sich die Gesellschafter[2] gegenseitig, die Erreichung eines gemeinsamen[3] Zweckes in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern, insbesondere die vereinbarten[4] Beiträge[5] zu leisten.

1. Anm. vor § 705.

2. Zwischen denselben Personen können mehrere Gesellschaften bestehen (RG. 16, 16, h.; 32, 34, h.; ROH. 24, 157, h.).

3. Daß Erreichung eines gemeinsamen Zwecks in Aussicht genommen sei, ist wesentlich. Keine Gesellschaft, wenn jeder Teil ausschließlich eigene Zwecke verfolgt (HansGZ. 05 Beiblatt 250).

4. Leistung gemeinschaftlicher Beiträge und Bildung eines gemeinschaftlichen Vermögens ist also kein wesentliches Erfordernis der Gesellschaft (JW. 05, 719).

5. Die Beiträge können in Sachleistungen wie in Diensten bestehen, einmalige, wiederholte, fortlaufende sein. — Es kann bestimmt werden, daß die Gesellschaftsorgane den Gesellschaftern Geldstrafen auferlegen dürfen (Recht 05, 679). Die Leistung der Beiträge erfolgt nicht an die einzelnen Mitgesellschafter, sondern an die Gesellschaft. Vor Beginn und nach Beendigung (ROH. 22, 202, h.) der Gesellschaft können also keine Beiträge, sondern höchstens Schadensersatz wegen verzögerter Erfüllung oder Nichterfüllung der Beitragspflicht begehrt werden. Stempelpflicht der Beurkundung der Beitragsleistung (OLG. 11, 208, KG.).

§ 706. Die Gesellschafter haben in Ermangelung einer anderen Vereinbarung gleiche Beiträge zu leisten.

Sind vertretbare[1] oder verbrauchbare[2] Sachen beizutragen, so ist im Zweifel[3] anzunehmen, daß sie gemeinschaftliches Eigentum der Gesellschafter werden sollen. Das gleiche gilt von nicht vertretbaren und nicht verbrauchbaren Sachen, wenn sie nach einer Schätzung beizutragen sind, die nicht bloß für die Gewinnverteilung bestimmt ist.

Der Beitrag eines Gesellschafters kann auch in der Leistung von Diensten bestehen.[4]

1. § 91. 2. § 92.

3. § 292 CPO. Die Vermutung gilt auch im Verhältnis zu Dritten (RG. 31, 28, h.).

4. Z. B. auch in der Geschäftsführung.

§ 707. Zur Erhöhung des vereinbarten Beitrags oder zur Ergänzung der durch Verlust verminderten Einlage ist ein Gesellschafter nicht verpflichtet.[1]

1. Vgl. jedoch § 735. Ein Gesellschafter ist auch nicht berechtigt, seine Einlage gegen den Willen der Mitgesellschafter zu erhöhen. § 707 ist dispositiv.

§ 708. Ein Gesellschafter hat bei der Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.[1]

1. § 277. Der Gesellschafter haftet für Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen nur den Gesellschaftern, nicht Dritten (Bolze 7 Nr. 630, h.).

§ 709. Die Führung der Geschäfte der Gesellschaft steht den Gesellschaftern gemeinschaftlich zu; für jedes Geschäft ist die Zustimmung[1] aller Gesellschafter erforderlich.

Hat nach dem Gesellschaftsvertrage die Mehrheit der Stimmen zu entscheiden, so ist die Mehrheit im Zweifel[2] nach der Zahl der Gesellschafter zu berechnen.[3]

1. §§ 182 ff. 2. § 292 CPO.

3. Also im Zweifel nicht nach der Höhe der Beiträge. Der Minderheit darf in der Regel das Gehör vor der Entscheidung nicht versagt werden.

§ 710. Ist in dem Gesellschaftsvertrage die Führung der Geschäfte einem Gesellschafter oder mehreren Gesellschaftern übrtragen, so sind die übrigen Gesellschafter von der Geschäftsführung ausgeschlossen.[1] Ist die Geschäftsführung mehreren Gesellschaftern übertragen, so finden die Vorschriften des § 709 entsprechende Anwendung.

1. Und es ist ihre Zustimmung zu den Geschäften nicht erforderlich. Befugnisse der übrigen Gesellschafter: §§ 712, 715, 716.

§ 711. Steht nach dem Gesellschaftsvertrage die Führung der Geschäfte allen oder mehreren Gesellschaftern in der Art zu, daß jeder allein zu handeln berechtigt ist, so kann jeder der Vornahme eines Geschäftes durch den anderen widersprechen.[1] Im Falle des Widerspruchs muß das Geschäft unterbleiben.[2]

1. §§ 130—132.

2. Schuldhafter Verstoß gegen den Widerspruch macht schadensersatzpflichtig.

§ 712. Die einem Gesellschafter durch den Gesellschaftsvertrag übertragene Befugnis zur Geschäftsführung kann ihm durch einstimmigen Beschluß oder, falls nach dem Gesellschaftsvertrage die Mehrheit der Stimmen entscheidet,[1] durch Mehrheitsbeschluß der übrigen Gesellschafter[2] entzogen werden, wenn ein wichtiger Grund[3] vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

Der Gesellschafter kann auch seinerseits die Geschäftsführung kündigen, wenn ein wichtiger Grund[3] vorliegt; die für den Auftrag geltenden Vorschriften des § 671 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

1. § 709 II.

2. Unter „übrigen Gesellschafter" sind alle Gesellschafter außer demjenigen zu verstehen, um dessen Abberufung es sich handelt, auch die von der Geschäftsführung ausgeschlossenen Gesellschafter. 3. § 626 Anm. 2.

§ 713. Die Rechte und Verpflichtungen der geschäftsführenden Gesellschafter[1] bestimmen sich nach den für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670, soweit sich nicht aus dem Gesellschaftsverhältnis ein anderes ergibt.

1. Geschäftsführender Gesellschafter ist jeder Gesellschafter, der nicht von der Geschäftsfüh-

rung ausgeschlossen ist (OLG. 8, 80 Marienw.). Er hat im allgemeinen Rechte und Pflichten nur gegenüber der Gesamtheit, nicht gegenüber dem einzelnen Mitgesellschafter (vgl. OLG. 8, 80 Marienwerder).

Die in § 666 statuierte Auskunftspflicht wird nicht schon durch das bloße Gesellschaftsverhältnis (SeuffArch. 48 Nr. 183), auch nicht durch die bloße Tatsache begründet, daß dem anderen Teil die Geschäftsführung übertragen ist; es ist vielmehr erforderlich, daß er Geschäfte der Gesellschaft tatsächlich geführt hat (JW. 01, 856, pr.; RG. 18, 282, pr.; Recht 02, 349, BayObLG.; vgl. OLG. 8, 80 Marienwerder). Gewährung der Einsicht in die Bücher und in die Belege und Aufstellung des Vermögensbestandes ist noch keine genügende Rechenschaftsablage (Puchelts Z. 35, 224 Köln).

§ 670. Vergütung kann dann nicht gefordert werden, wenn die Aufwendung den vertragsmäßig zu leistenden Beitrag darstellt (vgl. ROH. 3, 173, h.; JW. 01, 406). Ersatz der nach §§ 713, 670 zu erstattenden Aufwendungen kann schon während des Bestehens der Gesellschaft begehrt werden (ROH. 23, 195, h.; RG. 31, 141, h.). Für den anläßlich der Geschäftsführung durch Zufall erlittenen Schaden kann ein Ersatz nicht begehrt werden.

§ 714. Soweit einem Gesellschafter nach dem Gesellschaftsvertrage die Befugnis zur Geschäftsführung zusteht, ist er im Zweifel[1] auch ermächtigt, die anderen Gesellschafter Dritten gegenüber zu vertreten.[2]

1. § 292 EPO.

2. §§ 164 ff. Für Rechnung der Gesellschaft kann er nur in deren, nicht im eigenen Namen klagen (RG. 57, 92), sonst kann er im allgemeinen gegen Dritte sowohl im eigenen Namen, wie im Namen der Gesellschaft handeln; handelt er bei Erwerb von Sachen oder Rechten im eigenen Namen, so gilt § 667 Anm. 2 (vgl. GruchotsBeitr. 35, 677, pr.; RG. 54, 106; OLG. 10, 186 Hamburg). Aus den vom geschäftsführenden Gesellschafter im Rahmen seiner Vertretungsmacht vorgenommenen Geschäften haften die Gesellschafter als Gesamtschuldner (SeuffArch. 62 Nr. 31 Hamburg).

§ 715. Ist im Gesellschaftsvertrag ein Gesellschafter ermächtigt, die anderen Gesellschafter Dritten gegenüber zu vertreten, so kann die Vertretungsmacht nur nach Maßgabe des § 712 Abs. 1 und, wenn sie in Verbindung mit der Befugnis zur Geschäftsführung erteilt worden ist, nur mit dieser entzogen[1] werden.

1. Oder vom geschäftsführenden Gesellschafter gekündigt werden.

§ 716. Ein Gesellschafter[1] kann, auch wenn er von der Geschäftsführung ausgeschlossen ist, sich von den Angelegenheiten der Gesellschaft persönlich unterrichten, die Geschäftsbücher und die Papiere der Gesellschaft einsehen und sich aus ihnen eine Übersicht über den Stand des Gesellschaftsvermögens anfertigen.[2]

Eine dieses Recht ausschließende oder beschränkende Vereinbarung steht der Geltendmachung des Rechtes nicht entgegen, wenn Grund zu der Annahme unredlicher Geschäftsführung besteht.

1. Jeder einzelne Gesellschafter. Bez. des commis intéressé vgl. ROH. 1, 194, h.; 17, 275, h.; OLG. 2, 94, KG.

2. Jederzeit, jedoch innerhalb der durch §§ 157, 226 gezogenen Grenzen. Der Gesellschafter kann zu der ihm zustehenden Prüfung Sachverständige zuziehen (ROH. 7, 75, h.), es sei denn, daß besondere Umstände vorliegen, welche die Zuziehung überflüssig erscheinen lassen (RG. 25, 88, h.).

§ 717. Die Ansprüche, die den Gesellschaftern aus dem Gesellschaftsverhältnisse gegeneinander zustehen,[1] sind nicht übertragbar.[2] Ausgenommen sind die einem Gesellschafter aus seiner Geschäftsführung zustehenden Ansprüche, soweit deren Befriedigung vor der Auseinandersetzung verlangt werden kann, sowie die Ansprüche auf einen Gewinnanteil oder auf dasjenige, was dem Gesellschafter bei der Auseinandersetzung zukommt.[3]

1. Insbesondere auch der Anspruch auf Rechnungslegung (RG. 52, 37; GruchotsBeitr. 48, 912; ROH. 23, 122, h.).

2. Es sei denn, daß die Mitgesellschafter zustimmen. Es ist daher nur unter Zustimmung aller Gesellschafter zulässig, daß ein Gesellschafter austritt und ein Dritter an seine Stelle eintritt (BadRpr. 02, 330 Karlsruhe). Durch eine Unterbeteiligung entsteht ein Rechtsverhältnis nur zwischen Unterbeteiliger und Unterbeteiligtem. Letzterer kann auch von seinem Gesellschafter nur Mitteilung des Jahresabschlusses, nicht aber Einsicht in die Bücher und Belege der Hauptgesellschaft verlangen (ROH. 23, 121, h.).

3. Vgl. RG. 60, 130.

§ 718. Die Beiträge[1] der Gesellschafter und die durch die Geschäftsführung für die Gesellschaft[2] erworbenen Gegenstände werden gemeinschaftliches Vermögen der Gesellschafter (Gesellschaftsvermögen).[3]

Zu dem Gesellschaftsvermögen gehört auch, was auf Grund eines zu dem Gesellschaftsvermögen gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Gesellschaftsvermögen gehörenden Gegenstandes erworben wird.[4]

1. Nicht aber die bloß zum Gebrauch oder Nutzung überlassenen Gegenstände (JW. 05, 74).

2. §§ 714 Anm. 2, § 667 Anm. 2.

3. § 705 Anm. 4. Die Gesellschaft, wie das Gesellschaftsvermögen stellen keine juristische Person dar. Andrerseits steht das Gesellschaftsvermögen, wie seine Bestandteile den Gesellschaftern nicht nach Bruchteilen zu. Vielmehr ist es eine vom übrigen Vermögen der Gesellschafter rechtlich gesonderte Vermögensmasse. Subjekt derselben sind die Gesellschafter in ihrer Gesamtheit. Es liegt ähnlich wie bei der ehelichen Gütergemeinschaft und bei Miterben eine Vereinigung zur gesamten Hand vor (RG. 3, 57, h.; 5, 55, h., 71, h.; 17, 367, h.; 25, 257, h.; 30, 152, h.; 36, 63, h.; 56, 209, 432; ROH. 9, 17, h.; 25, 126, h.; PrObVG. 41, 79). Soll ein Gegenstand, der bisher einem Gesellschafter allein,

mehreren oder allen Gesellschaftern nach Bruchteilen zustand, Gesellschaftsvermögen werden (RG. 56, 99; OLG. 10, 239, BayObLG.), oder soll ein zum Gesellschaftsvermögen gehörender Gegenstand an eine andere, sei es selbst aus ganz oder teilweise denselben Personen bestehende Gesellschaft (KGJ. 28, A 253, KG.), oder an einen Gesellschafter allein oder an mehrere als Miteigentum nach Bruchteilen fallen (OLG. 3, 353, KG., KGJ. 22, D 24 Hamb.; 24, A 110, KG.; FischersZ. 4, 203, SächsObVG.; a. M. OLG. 9, 306 Kolm.), so ist, und zwar bezüglich des ganzen Gegenstandes (RG. 56, 211, 434), ein Übertragungsakt erforderlich, der bei Grundstücken in der Auflassung besteht. Es haften Gesellschafter auch während des Bestehens der Gesellschaft unmittelbar für die zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Schulden (SeuffArch. 30 Nr. 27, BayObLG.). Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen: § 736 ZPO. Auch ein einzelner Gesellschafter kann Schuldner (RG. 3, 59, h.), wie Gläubiger der Gesellschaft sein. Als Gläubiger muß er jedenfalls den auf ihn als Mitgesellschafter entfallenden Teil von seiner Forderung in Abzug bringen. Hängt seine Forderung mit dem Gesellschaftsverhältnis zusammen, so z. B., wenn es sich um Vorschuß oder Ersatz von Aufwendungen handelt, so kann er, solange die Gesellschaft besteht, nur aus dem Gesellschaftsvermögen Ersatz begehren (RG. 31, 141, h.); fehlt ein solcher Zusammenhang, so kann er sich auch während des Bestehens der Gesellschaft an die Mitgesellschafter halten, jedoch nur pro rata ihrer Anteile am Verlust (ROH. 13, 145, h.; RG. 36, 64, h.).

4. § 718 ist dispositiv. Die Gesellschafter können bestimmen, daß noch andere als die in § 718 aufgeführten Gegenstände, z. B. die Ansprüche auf die Mitgliederbeiträge, Gesellschaftsvermögen werden (RG. 54, 301).

§ 719. Ein Gesellschafter kann nicht über seinen Anteil an dem Gesellschaftsvermögen und an den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen verfügen,[1] er ist nicht berechtigt, Teilung zu verlangen.[2]

Gegen eine Forderung, die zum Gesellschaftsvermögen gehört, kann der Schuldner nicht eine ihm gegen einen einzelnen Gesellschafter zustehende Forderung aufrechnen.

1. Anm. 4 vor § 104. Es kann z. B. nicht eine Hypothek auf dem Anteil eines Gesellschafters am Gesellschaftsgrundstück eingetragen werden (KGJ. 24, A 126, KG.). Eine Verfügung der in § 719 I bezeichneten Art kann auch nicht durch Genehmigung der Mitgesellschafter Wirksamkeit erlangen (Sörgel 06, 200). Es kann jedoch eine nach § 719 I unwirksame Abtretung des Gesellschaftsanteils als Abtretung der nach § 717 übertragbaren Ansprüche aufgefaßt werden (Bolze 20 Nr. 356, h.). Zwangsvollstreckung in den Gesellschaftsanteil § 859 ZPO.

2. Der Schuldner des Einzelgesellschafters kann gegen ihn auch mit einer solchen an die Gesellschaft gerichteten Forderung aufrechnen, für welche die Gesellschafter als Gesamtschuldner haften (RG. 31, 86, h.; 41, 27, h.), der Gesellschafter kann gegen eine Gesellschaftsschuld mit seiner Privatforderung (RG. 11, 119, h.), nicht aber mit einer solchen eines anderen Gesellschafters (Vgl. ROH. 6, 419, h.; RG. 11, 117, h.); auch nicht gegen seine Privatschuld mit einer Gesellschaftsforderung aufrechnen (RG. 10, 49, h.; 31, 84, h.), letzteres selbst nicht mit Zustimmung der Gesellschaft (OLG. 6, 25 Dresden; RG. 10, 49, h.). 3. 4.

§ 720. Die Zugehörigkeit einer nach § 718 Abs. 1 erworbenen Forderung zum Gesellschaftsvermögen hat der Schuldner erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von der Zugehörigkeit Kenntnis erlangt; die Vorschriften der §§ 406 bis 408 finden entsprechende Anwendung.[1]

1. Vgl. Anm. zu §§ 406—408.

§ 721. Ein Gesellschafter kann den Rechnungsabschluß und die Verteilung des Gewinns und Verlustes erst nach der Auflösung der Gesellschaft verlangen.

Ist die Gesellschaft von längerer Dauer, so hat der Rechnungsabschluß und die Gewinnverteilung im Zweifel[1] am Schlusse jedes Geschäftsjahres zu erfolgen.

1. § 292 ZPO.

§ 722. Sind die Anteile der Gesellschafter am Gewinn und Verluste nicht bestimmt,[1] so hat jeder Gesellschafter ohne Rücksicht auf die Art und die Größe seines Beitrags einen gleichen Anteil am Gewinn und Verluste.[2]

Ist nur der Anteil am Gewinn oder am Verluste bestimmt, so gilt die Bestimmung im Zweifel[3] für Gewinn und Verlust.

1. Daß eine Bestimmung getroffen, ist zu beweisen (RG. 6, 83, h.). Sind die Parteien einig, daß eine Bestimmung getroffen, ist aber streitig, welche Bestimmung getroffen, so trifft die Beweislast den, welcher aus der von ihm behaupteten Bestimmung einen Anspruch herleitet (RG. 7, 47, h.).

2. Ist ein bestimmter Verteilungsmodus nicht vereinbart, entspricht jedoch Gleichheit der Beteiligung nicht dem Willen der Parteien, so im Zweifel, wenn der Prinzipal seinen Kommis als Associé aufnimmt, dann ist ein Gesellschaftsvertrag überhaupt nicht zustande gekommen.

3. § 292 ZPO.

§ 723. Ist die Gesellschaft nicht für eine bestimmte Zeit eingegangen, so kann jeder Gesellschafter sie jederzeit kündigen.[1] Ist eine Zeitdauer bestimmt, so ist die Kündigung vor dem Ablaufe der Zeit zulässig, wenn ein wichtiger Grund[2] vorliegt;[2a] ein solcher Grund ist insbesondere vorhanden, wenn ein anderer Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich[3] oder aus grober Fahrlässigkeit[4] verletzt oder wenn die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich[5] wird. Unter der gleichen Voraussetzung ist, wenn eine Kündigungsfrist bestimmt ist, die Kündigung ohne Einhaltung der Frist[6] zulässig.

Die Kündigung darf nicht zur Unzeit geschehen, es sei denn, daß ein wichtiger Grund[7] für die unzeitige Kündigung vorliegt. Kündigt

ein Gesellschafter ohne solchen Grund zur Unzeit,[8] so hat er den übrigen Gesellschaftern den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.[9]

Eine Vereinbarung, durch welche das Kündigungsrecht ausgeschlossen oder diesen Vorschriften zuwider beschränkt[10] wird, ist nichtig.[11]

1. Anm. 2 vor § 564. Als Kündigung genügt jede Bekundung des Willens, in der Gesellschaft nicht mehr bleiben zu wollen (ROH. 10, 434, h.). Kündigung nach § 723 I Satz 1 ist auch dann zulässig, wenn die Gesellschaft bloß auf den Erwerb eines bestimmten Gegenstandes gerichtet ist. Die Kündigung kann hier auch vor dem Erwerb erfolgen, vgl. jedoch § 723 II (RG. 27, 302, bad.).

2. § 626 Anm. 2. Bez. gröblicher Mißhandlung vgl. ROH. 24, 310, h.; bez. schwerer Beleidigungen vgl. ROH. 20, 268, h.; SächsArch. 9, 62; dagegen ROH. 11, 265, h.; bez. mangelnder Rentabilität vgl. ROH. 12, 100, h. Preiskartell kann gekündigt werden, wenn die Mehrzahl der Mitglieder die Mindestpreise nicht einhält (RG. 53, 19, g.).

2 a. Vorzeitige Kündigung ohne wichtigen Grund ist wirkungslos.

3. § 276 Anm. 2.

4. § 277 Anm. 2, § 276 Anm. 2.

5. § 275 I, II und Anm.

6. Anm. 2 vor § 564. 7. § 723 Anm. 2.

8. Z. B. kündigt er lediglich deswegen, um einen sonst mit den anderen Gesellschaftern zu teilenden Gewinn allein zu machen (RG. 27, 303, bad.).

9. §§ 249 ff. (Vgl. DJZ. 03, 576 Köln.) Die unzeitige Kündigung ist auch dann wirksam, wenn sie ohne wichtigen Grund erfolgt.

10. Nichtig ist eine Vereinbarung, welche die Zulässigkeit der Kündigung an Zahlung einer Abfindungssumme oder Strafe (OLG. 6, 445 Kiel; RG. 61, 328; aufheb. Recht 04, 552 Marienwerder), oder an die Zustimmung der Mitgesellschafter knüpft (RG. 21, 94, h.).

11. § 723 III ist zwingender Natur (ElsLoth. Z. 06, 103) und gilt auch, wenn die Gesellschaft vor 1900 gegründet (OLG. 6, 445 Kiel) und die Vereinbarung vor 1900 getroffen ist (RG. 61, 328).

§ 724. Ist eine Gesellschaft für die Lebenszeit eines Gesellschafters eingegangen, so kann sie in gleicher Weise gekündigt werden[1] wie eine für unbestimmte Zeit eingegangene Gesellschaft.[2] Dasselbe gilt, wenn eine Gesellschaft nach dem Ablaufe der bestimmten Zeit stillschweigend fortgesetzt wird.

1. Anm. 2 vor § 564, § 723. Jeder Gesellschafter kann kündigen (RG. 20, 166, h., pr.).

2. Eine entgegenstehende Abrede ist nichtig (RG. 9, 110, pr.; ROH. 13, 418, h.).

§ 725. Hat ein Gläubiger eines Gesellschafters die Pfändung des Anteils des Gesellschafters an dem Gesellschaftsvermögen erwirkt,[1] so kann er die Gesellschaft ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen,[2] sofern der Schuldtitel nicht bloß vorläufig vollstreckbar ist.

Solange die Gesellschaft besteht, kann der Gläubiger die sich aus dem Gesellschaftsverhältnis ergebenden Rechte des Gesellschafters, mit Ausnahme des Anspruchs auf einen Gewinnanteil, nicht geltend machen.

1. § 859 CPO. 2. Anm. 2 vor § 564.

§ 726. Die Gesellschaft endigt, wenn der vereinbarte Zweck erreicht oder dessen Erreichung unmöglich geworden ist.

§ 727. Die Gesellschaft wird durch den Tod eines der Gesellschafter aufgelöst, sofern nicht aus dem Gesellschaftsvertrage sich ein anderes ergibt.[1]

Im Falle der Auflösung hat der Erbe des verstorbenen Gesellschafters den übrigen Gesellschaftern den Tod unverzüglich anzuzeigen und, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist, die seinem Erblasser durch den Gesellschaftsvertrag übertragenen Geschäfte fortzuführen, bis die übrigen Gesellschafter in Gemeinschaft mit ihm anderweit Fürsorge treffen können. Die übrigen Gesellschafter sind in gleicher Weise zur einstweiligen Fortführung der ihnen übertragenen Geschäfte verpflichtet. Die Gesellschaft gilt insoweit als fortbestehend.

1. Es kann im Gesellschaftsvertrage vereinbart werden, daß die alte Gesellschaft mit den Erben oder unter den überlebenden Gesellschaftern fortgeführt werden soll.

§ 728. Die Gesellschaft wird durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Gesellschafters aufgelöst.[1] Die Vorschriften des § 727 Abs. 2 Satz 2, 3 finden Anwendung.

1. Auseinandersetzung: §§ 16, 28, 51 KO. Konkurs der Gesellschaft findet nicht statt. Der Umstand, daß ein Gesellschafter geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt wird, löst die Gesellschaft nicht auf, kann jedoch einen Kündigungsgrund abgeben.

§ 729. Wird die Gesellschaft in anderer Weise als durch Kündigung aufgelöst, so gilt die einem Gesellschafter durch den Gesellschaftsvertrag übertragene Befugnis zur Geschäftsführung zu seinen Gunsten gleichwohl als fortbestehend, bis er von der Auflösung Kenntnis erlangt oder die Auflösung kennen muß.[1]

1. § 122 II.

§ 730. Nach der Auflösung der Gesellschaft findet in Ansehung des Gesellschaftsvermögens die Auseinandersetzung unter den Gesellschaftern statt.[1]

Für die Beendigung der schwebenden Geschäfte, für die dazu erforderliche Eingehung neuer Geschäfte sowie für die Erhaltung und Verwaltung des Gesellschaftsvermögens gilt die Gesellschaft als fortbestehend, soweit der Zweck der Auseinandersetzung es erfordert. Die einem Gesellschafter nach dem Gesellschaftsvertrage zustehende Befugnis zur Geschäftsführung erlischt jedoch, wenn nicht aus dem Vertrage sich ein anderes ergibt, mit der Auflösung der Gesellschaft; die Geschäftsführung steht von der Auflösung an allen Gesellschaftern gemeinschaftlich zu.[2]

1. Vorbereitendes Verfahren für Auseinandersetzungsprozesse: §§ 348—354 CPO.

2. Auch wenn für die Zeit vorher etwas anderes vereinbart war.

§ 731. Die Auseinandersetzung erfolgt in Er-

mangelung einer anderen Vereinbarung in Gemäßheit der §§ 732 bis 735.[1] Im übrigen gelten für die Teilung die Vorschriften über die Gemeinschaft.[2]

1. Beispiel: RG. 13, 228, H.

2. §§ 752—754, 757.

§ 732. Gegenstände, die ein Gesellschafter der Gesellschaft zur Benutzung überlassen hat, sind ihm zurückzugeben. Für einen durch Zufall in Abgang gekommenen oder verschlechterten Gegenstand kann er nicht Ersatz verlangen.

§ 733. Aus dem Gesellschaftsvermögen sind zunächst die gemeinschaftlichen Schulden mit Einschluß derjenigen zu berichtigen, welche den Gläubigern gegenüber unter den Gesellschaftern geteilt sind oder für welche einem Gesellschafter die übrigen Gesellschafter als Schuldner haften. Ist eine Schuld noch nicht fällig oder ist sie streitig, so ist das zur Berichtigung Erforderliche zurückzubehalten.

Aus dem nach der Berichtigung der Schulden übrig bleibenden Gesellschaftsvermögen sind die Einlagen zurückzuerstatten. Für Einlagen, die nicht in Geld bestanden haben, ist der Wert zu ersetzen, den sie zur Zeit der Einbringung gehabt haben.[1] Für Einlagen, die in der Leistung von Diensten oder in der Überlassung der Benutzung eines Gegenstandes bestanden haben, kann nicht Ersatz verlangt werden.

Zur Berichtigung der Schulden und zur Rückerstattung der Einlagen ist das Gesellschaftsvermögen, soweit erforderlich, in Geld umzusetzen.[2]

1. Der Gesellschafter ist weder berechtigt, noch verpflichtet, eine nicht in Geld bestehende Einlage in Natur zurückzunehmen.

2. § 733 gilt nur für das Verhältnis der Gesellschafter zueinander. Im Verhältnis zu den Gläubigern verdienen die sich auf das Gesellschaftsverhältnis gründenden Schulden keinen Vorzug vor den übrigen gemeinschaftlichen Schulden der Gesellschafter, das ist vor solchen Schulden, die ohne Rücksicht auf den Gesellschaftszweck von sämtlichen Gesellschaftern in Person oder durch einen gemeinschaftlichen Vertreter eingegangen sind (OLG. 8, 81 Kiel).

§ 734. Verbleibt nach der Berichtigung der gemeinschaftlichen Schulden und der Rückerstattung der Einlagen ein Überschuß, so gebührt er den Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer Anteile am Gewinne.

§ 735. Reicht das Gesellschaftsvermögen zur Berichtigung der gemeinschaftlichen Schulden und zur Rückerstattung der Einlagen nicht aus, so haben die Gesellschafter für den Fehlbetrag nach dem Verhältnis aufzukommen, nach welchem sie den Verlust zu tragen haben.[1] Kann von einem Gesellschafter der auf ihn entfallende Beitrag nicht erlangt werden, so haben die übrigen Gesellschafter den Ausfall nach dem gleichen Verhältnisse zu tragen.

1. § 722.

Zu §§ 736—740.

Die Anwendbarkeit dieser Paragraphen setzt voraus, daß außer dem Ausscheidenden mindestens noch zwei Gesellschafter vorhanden sind (Vgl. RG. 7, 121, H.; ROH. 11, 160, H.).

§ 736. Ist im Gesellschaftsvertrage bestimmt, daß, wenn ein Gesellschafter kündigt oder stirbt oder wenn der Konkurs über sein Vermögen eröffnet wird, die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortbestehen soll, so scheidet bei dem Eintritt eines solchen Ereignisses der Gesellschafter, in dessen Person es eintritt, aus der Gesellschaft aus.[1]

1. Unter den übrigen Gesellschaftern besteht die Gesellschaft fort. § 736 gilt nicht für den Fall, daß die Bestimmung über das Fortbestehen erst nach der Kündigung oder dem Tode oder der Konkurseröffnung erfolgt ist (OLG. 5, 381 Hamburg).

§ 737. Ist im Gesellschaftsvertrage bestimmt, daß, wenn ein Gesellschafter kündigt, die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortbestehen soll, so kann ein Gesellschafter, in dessen Person ein die übrigen Gesellschafter nach § 723 Abs. 1 Satz 2 zur Kündigung berechtigender Umstand eintritt,[1] aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.[2] Das Ausschließungsrecht steht den übrigen Gesellschaftern gemeinschaftlich zu. Die Ausschließung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem auszuschließenden Gesellschafter.[3]

1. Mag auch den auszuschließenden Gesellschafter kein Verschulden treffen (RG. 24, 137, H.).

2. Vgl. auch § 39 Anm. 1.

3. §§ 130—132.

§ 738. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so wächst sein Anteil am Gesellschaftsvermögen den übrigen Gesellschaftern zu.[1] Diese sind verpflichtet, dem Ausscheidenden die Gegenstände, die er der Gesellschaft zur Benutzung überlassen hat, nach Maßgabe des § 732 zurückzugeben, ihn von den gemeinschaftlichen Schulden zu befreien und ihm dasjenige zu zahlen, was er bei der Auseinandersetzung erhalten würde, wenn die Gesellschaft zur Zeit seines Ausscheidens aufgelöst worden wäre.[2] Sind gemeinschaftliche Schulden[3] noch nicht fällig, so können die übrigen Gesellschafter dem Ausscheidenden, statt ihn zu befreien, Sicherheit[4] leisten.

Der Wert des Gesellschaftsvermögens ist, soweit erforderlich, im Wege der Schätzung[5] zu ermitteln.

1. Kraft Gesetzes (OLG. 6, 447 Stuttgart), ohne daß es eines besonderen Übertragungsaktes bedarf (SeuffArch. 57 Nr. 242 Hamburg; Pr. ObVG. ErgBd. 03, 89; JW. 07, 305); dagegen bedarf es eines solchen Aktes, bei Gesellschaftsgrundstücken der Auflassung, wenn ein Gesellschafter das Gesellschaftsvermögen übernimmt (SeuffArch. 60 Nr. 52, BayObLG.; ZBlFG. 2, 429 Hamburg). Tritt ein neuer Gesellschafter in eine bestehende Gesellschaft ein, so wird das Gesellschaftsvermögen, ohne daß es eines Übertragungsaktes bedarf, Vermögen auch des neuen Gesellschafters (OLG. 9, 256 Dresden).

2. Ermittlung des Guthabens (RG. 15, 82, H.).

3. Unstreitige Schulden (RG. 60, 155).

4. §§ 232—240.

5. Es kann vereinbart werden, daß die Schätzung bestimmter Personen maßgebend sein soll (ROH. 16, 427, H.).

§ 739. Reicht der Wert des Gesellschaftsvermögens zur Deckung der gemeinschaftlichen Schulden und der Einlagen nicht aus, so hat der Ausscheidende den übrigen Gesellschaftern für den Fehlbetrag nach dem Verhältnisse seines Anteils am Verlust[1] aufzukommen.

1. § 722.

§ 740. Der Ausgeschiedene nimmt an dem Gewinn und dem Verluste teil, welcher sich aus den zur Zeit seines Ausscheidens schwebenden Geschäften ergibt.[1] Die übrigen Gesellschafter sind berechtigt, diese Geschäfte so zu beendigen, wie es ihnen am vorteilhaftesten erscheint.

Der Ausgeschiedene kann am Schlusse jedes Geschäftsjahres Rechenschaft[2] über die inzwischen beendigten Geschäfte, Auszahlung des ihm gebührenden Betrags und Auskunft über den Stand der noch schwebenden Geschäfte verlangen.[3]

1. Bezüglich dieser schwebenden Geschäfte gilt der Ausgeschiedene noch als Gesellschafter, und zwar, wie seine frühere Stellung in der Gesellschaft auch gewesen sein mag, als ein nicht geschäftsführender Gesellschafter (RG. 15, 81, h.), jedoch mit der Maßgabe, daß statt § 716 I der § 740 II gilt (ROH. 25, 346, h.). § 740 I Satz 1 gilt nur für das Verhältnis der Gesellschafter untereinander (JW. 02, 445).

2. §§ 259, 261.

3. § 740 gilt auch für den Fall, daß eine aus 2 Personen bestehende Gesellschaft aufgelöst wird und der eine Gesellschafter das Gesellschaftsvermögen übernimmt (RG. 56, 19).

Fünfzehnter Titel.

Gemeinschaft.

1. Miteigentum an Sachen: §§ 1008—1011.

2. ÜbergangsR.: Art. 173 EG.

§ 741. Steht ein Recht mehreren gemeinschaftlich zu,[1] so finden, sofern sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt, die Vorschriften der §§ 742 bis 758 Anwendung (Gemeinschaft nach Bruchteilen).[2]

1. D. h. sind mehrere Subjekte eines Rechtes. Daß jemand gegen das Subjekt eines Rechtes einen obligatorischen Anspruch auf Einräumung der Mitberechtigung hat, begründet noch keine Gemeinschaft (Recht 04, 386 Hamburg).

2. „Gemeinschaft nach Bruchteilen" ist gleichbedeutend mit „Gemeinschaft zu ideellen Teilen" (KGJoh. 25, A 134). Keine Gemeinschaft nach Bruchteilen, sondern Gemeinschaft zur gesamten Hand liegt z. B. vor beim Gesellschaftsvermögen, dem Gesamtgut und der Erbengemeinschaft (OLG. 2, 88, KG.). Das zu § 718 Anm. 3 und § 719 über das Gesellschaftsvermögen Gesagte gilt entsprechend auch für die anderen Fälle eines Gesamthandverhältnisses. Außerhalb der durch das Gesetz gegebenen Fälle kann ein Gesamthandverhältnis nicht einmal durch Vertrag begründet werden (KGJoh. 28, A 144, KG.; OLG. 2, 88, KG.).

§ 742. Im Zweifel ist anzunehmen, daß den Teilhabern gleiche Anteile zustehen.[1]

1. § 292 CPO. Die Vermutung gilt nicht im Grundbuchverkehr. Vor ziffernmäßiger Angabe der Bruchteile im Grundbuch darf eine Veräußerung oder Belastung von Bruchteilen im Grundbuch nicht eingetragen werden (KG. Joh. 20, A 308, KG.; 21, A 111, KG.; 27, A 192, KG.; OLG. 4, 328, KG.; ZBlFG. 4, 507 Karlsruhe).

§ 743. Jedem Teilhaber gebührt ein seinem Anteil entsprechender Bruchteil der Früchte.[1]

Jeder Teilhaber ist zum Gebrauche[2] des gemeinschaftlichen Gegenstandes insoweit befugt, als nicht der Mitgebrauch der übrigen Teilhaber beeinträchtigt wird.[3]

1. § 99.

2. Also auch zum Mitbesitz der Sache: § 866 (RG. 33, 30, g.).

3. § 743 II regelt nur das Maß der Benutzung bei feststehender Benutzungsart. Die Art der Benutzung regelt § 745 (SeuffArch. 57 Nr. 34 Hamburg).

§ 744. Die Verwaltung des gemeinschaftlichen Gegenstandes steht den Teilhabern gemeinschaftlich zu.[1]

Jeder Teilhaber ist berechtigt, die zur Erhaltung des Gegenstandes notwendigen Maßregeln ohne Zustimmung[2] der anderen Teilhaber zu treffen; er kann verlangen, daß diese ihre Einwilligung zu einer solchen Maßregel im voraus erteilen.

1. Einen gemeinschaftlichen Beauftragten kann auch ein einzelner Teilhaber Rechenschaft abverlangen (RG. 20, 318, pr.; ObTr. 22, 136, pr.).

2. Duldet ein Miteigentümer widerspruchslos, daß ein anderer Miteigentümer die gemeinschaftliche Sache mit einer Anlage oder einer Einrichtung versieht, so kann dies als Zustimmung angesehen werden (SeuffArch. 32 Nr. 16, BayObLG., g.; 34, Nr. 9, ObTr., g.).

§ 745. Durch Stimmenmehrheit kann eine der Beschaffenheit des gemeinschaftlichen Gegenstandes entsprechende ordnungsmäßige Verwaltung und Benutzung[1] beschlossen werden.[2] Die Stimmenmehrheit ist nach der Größe der Anteile zu berechnen.

Jeder Teilhaber kann, sofern nicht die Verwaltung und Benutzung durch Vereinbarung oder durch Mehrheitsbeschluß geregelt ist,[3] eine dem Interesse aller Teilhaber nach billigem Ermessen entsprechende Verwaltung und Benutzung verlangen.[4]

Eine wesentliche Veränderung des Gegenstandes kann nicht beschlossen oder verlangt werden. Das Recht des einzelnen Teilhabers auf einen seinem Anteil entsprechenden Bruchteil der Nutzungen kann nicht ohne seine Zustimmung beeinträchtigt werden.

1. Als Akt der ordnungsmäßigen Verwaltung und Benutzung kann unter Umständen auch der Wiederaufbau eines abgebrannten gemeinschaftlichen Gebäudes angesehen werden (OLG. 8, 82 Stuttgart).

2. Der Mehrheitsbeschluß kann ohne Mitwirkung der Minderheit und ohne vorgängige Klage auf Einwilligung durchgeführt werden (OLG. 13, 428 Kiel).

3. Oder deshalb, weil zwei Teilhaber mit

gleichen Anteilen vorhanden sind, nicht durch Stimmenmehrheit geregelt werden kann (OLG. 13, 428, JW. 06, 112).

4. Der auf Grund von § 745 II klagende Teilhaber muß bestimmte von ihm gewünschte Maßnahmen bezeichnen und beantragen, daß die widerstrebenden Teilhaber verurteilt werden, ihre Zustimmung zu diesen Maßnahmen zu geben (GruchotsBeitr. 49, 837; Recht 04, 105 Stuttg.).

§ 746. Haben die Teilhaber die Verwaltung und Benutzung des gemeinschaftlichen Gegenstandes geregelt, so wirkt die getroffene Bestimmung auch für und gegen die Sondernachfolger.[1]

1. Selbstverständlich auch für und gegen die allgemeinen Rechtsnachfolger.

§ 747. Jeder Teilhaber kann über seinen Anteil verfügen.[1] **Über den gemeinschaftlichen Gegenstand im ganzen können die Teilhaber nur gemeinschaftlich**[2] **verfügen.**[2, 4]

1. Er kann z. B. seinen Anteil an einer gemeinschaftlichen Forderung selbständig einklagen (RG. 21, 259, pr.). Kein gesetzliches Vorkaufsrecht der Mitteilhaber.

2. Z. B. auch durch einen gemeinschaftlichen Vertreter (KGJoh. 21, A 139, KG.).

3. Anm. 4 vor § 104, § 185. Ein von einem Teilhaber eigenmächtig über die Sache geschlossener Mietvertrag begründet zwischen dem Mieter und den Mitteilhabern weder Rechte noch Pflichten (JW. 81, 101, pr.; StriethArch. 11, 55, pr.).

4. Für Miteigentümer gilt § 1011.

§ 748. Jeder Teilhaber ist den anderen Teilhabern gegenüber verpflichtet, die Lasten des gemeinschaftlichen Gegenstandes sowie die Kosten der Erhaltung, der Verwaltung und einer gemeinschaftlichen Benutzung nach dem Verhältnisse seines Anteils zu tragen.

Zu §§ 749 ff.

1. Auseinandersetzung im Fall des Konkurses eines Teilhabers: §§ 16, 51 KO.

2. Vorbehalt für das LandesR.: Art. 131 EG.

§ 749. Jeder Teilhaber kann jederzeit die Aufhebung der Gemeinschaft verlangen.[1]

Wird das Recht, die Aufhebung zu verlangen, durch Vereinbarung für immer oder auf Zeit ausgeschlossen, so kann die Aufhebung gleichwohl verlangt werden, wenn ein wichtiger Grund[2] **vorliegt.**[2] **Unter der gleichen Voraussetzung kann, wenn eine Kündigungsfrist bestimmt wird, die Aufhebung ohne Einhaltung der Frist verlangt werden.**

Eine Vereinbarung, durch welche das Recht, die Aufhebung zu verlangen, diesen Vorschriften zuwider ausgeschlossen oder beschränkt wird, ist nichtig.[3, 4]

1. Die Teilungsklage kann auch gegen einzelne Mitteilhaber erhoben werden (RG. 1, 320, g.; 12, 198, g.). Verlangt nur ein Teilhaber die Teilung, während die anderen in Gemeinschaft bleiben wollen, so braucht nur insoweit geteilt zu werden, als es das Ausscheiden des Teilhabers erforderlich macht (OLG. 12, 92 Kolmar).

2. § 626 Anm. 2. 3. §§ 139, 140.

4. Vorbehalt für das LandesR.: Art. 119 Nr. 2 EG.

§ 750. Haben die Teilhaber das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, auf Zeit ausgeschlossen, so tritt die Vereinbarung im Zweifel mit dem Tode des Teilhabers außer Kraft.

1. § 292 ZPO.

§ 751. Haben die Teilhaber das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, für immer oder auf Zeit ausgeschlossen oder eine Kündigungsfrist bestimmt, so wirkt die Vereinbarung auch für und gegen die Sondernachfolger.[1] **Hat ein Gläubiger die Pfändung des Anteils eines Teilhabers erwirkt, so kann er ohne Rücksicht auf die Vereinbarung die Aufhebung der Gemeinschaft verlangen, sofern der Schuldtitel nicht bloß vorläufig vollstreckbar ist.**

1. § 746 Anm. 1. Für Miteigentum an Grundstücken gilt § 1010.

§ 752. Die Aufhebung der Gemeinschaft erfolgt durch Teilung in Natur, wenn der gemeinschaftliche Gegenstand oder, falls mehrere Gegenstände gemeinschaftlich sind, diese sich ohne Verminderung des Wertes in gleichartige,[1] **den Anteilen der Teilhaber entsprechende Teile zerlegen lassen. Die Verteilung gleicher Teile unter die Teilhaber geschieht durch das Los.**[2]

1. Es genügt, daß Gleichartigkeit vom Standpunkt des Verkehrs vorliegt. So ist z. B. die Teilung in Natur nicht deshalb ausgeschlossen, weil eine größere Zahl von nach Größe, Kulturart und Lage allzusehr voneinander verschiedener Grundstücke zu teilen sind (OLG. 12, 92 Kolmar). Teilbarkeit einer gemeinschaftlichen Einfahrt? (SeuffArch. 15, Nr. 126 Stuttgart).

2. § 752 ist dispositiv (OLG. 1, 310 Bay. ObLG.; 12, 92 Kolmar).

§ 753. Ist die Teilung in Natur ausgeschlossen,[1] **so erfolgt die Aufhebung der Gemeinschaft durch Verkauf des gemeinschaftlichen Gegenstandes**[2] **nach den Vorschriften über den Pfandverkauf,**[3] **bei Grundstücken durch Zwangsversteigerung,**[4] **und durch Teilung des Erlöses. Ist die Veräußerung an einen Dritten unstatthaft, so ist der Gegenstand unter den Teilhabern zu versteigern.**[5]

Hat der Versuch, den Gegenstand zu verkaufen, keinen Erfolg, so kann jeder Teilhaber die Wiederholung verlangen; er hat jedoch die Kosten zu tragen, wenn der wiederholte Versuch mißlingt.[5]

1. § 752.

2. Der Betrieb eines bestimmten Unternehmens, z. B. eines Zeitungsunternehmens, kann nicht gegen den Willen eines Teilhabers verkauft werden (SeuffArch. 59 Nr. 5; WürtZ. 15, 116 Stuttgart). 3. §§ 1233 ff.

4. §§ 180—184 ZwVG. Tritt die Fälligkeit des Teilungsanspruches erst während der Zwangsversteigerung ein, so kann das Verfahren fortgesetzt, braucht nicht etwa von neuem eingeleitet zu werden (RG. 47, 363). Teilung durch Zwangsversteigerung gemäß §§ 180—184 ZwVG. findet nur dort statt, wo das Grundbuch bereits angelegt ist (MecklZ. 21, 237 Rostock).

5. § 156.
6. § 753 ist dispositiv (ElsLothNotZ. 22, 14).

§ 754. Der Verkauf einer gemeinschaftlichen Forderung ist nur zulässig, wenn sie noch nicht eingezogen werden kann. Ist die Einziehung möglich, so kann jeder Teilhaber gemeinschaftliche Einziehung verlangen.

Zu §§ 755, 756.

1. Sonderbestimmung für Miteigentum an Grundstücken: § 1010 II. Vgl. OLG. 1, 251 Stuttgart.

§ 755. Haften die Teilhaber als Gesamtschuldner für eine Verbindlichkeit, die sie in Gemäßheit des § 748 nach dem Verhältnis ihrer Anteile zu erfüllen haben oder die sie zum Zwecke der Erfüllung einer solchen Verbindlichkeit eingegangen sind, so kann jeder Teilhaber bei der Aufhebung der Gemeinschaft verlangen, daß die Schuld aus dem gemeinschaftlichen Gegenstande berichtigt wird.

Der Anspruch kann auch gegen die Sondernachfolger[3] geltend gemacht werden.

Soweit zur Berichtigung der Schuld der Verkauf des gemeinschaftlichen Gegenstandes erforderlich ist, hat der Verkauf nach § 753 zu erfolgen.

1. §§ 421 ff. 2. § 746 Anm. 1.

§ 756. Hat ein Teilhaber gegen einen anderen Teilhaber eine Forderung, die sich auf die Gemeinschaft gründet,[1] so kann er bei der Aufhebung der Gemeinschaft die Berichtigung seiner Forderung aus dem auf den Schuldner entfallenden Teile des gemeinschaftlichen Gegenstandes verlangen.[2] Die Vorschriften des § 755 Abs. 2, 3 finden Anwendung.

1. Vgl. z. B. § 748. § 756 gilt nicht für solche Ansprüche, die, wenn auch tatsächlich mit dem Gemeinschaftsverhältnis zusammenhängen, so doch ihren selbständigen Rechtsgrund im Vertrag der Beteiligten haben (OLG. 1, 252 Stuttgart).

2. Vorzugsrecht im Konkurse: § 51 KO.

§ 757. Wird bei der Aufhebung der Gemeinschaft ein gemeinschaftlicher Gegenstand einem der Teilhaber zugeteilt, so hat wegen eines Mangels im Rechte oder wegen eines Mangels der Sache jeder der übrigen Teilhaber zu seinem Anteil in gleicher Weise wie ein Verkäufer Gewähr zu leisten.[1]

1. §§ 434 ff., 459 ff.

§ 758. Der Anspruch auf Aufhebung der Gemeinschaft unterliegt nicht der Verjährung.

Sechzehnter Titel.
Leibrente.

1. Stempel: In Pr. 1 % des Kapitalwertes: Nr. 36 Pr. Stempeltarif.

§ 759. Wer zur Gewährung einer Leibrente verpflichtet ist, hat die Rente im Zweifel für die Lebensdauer des Gläubigers zu entrichten.

Der für die Rente bestimmte Betrag ist im Zweifel der Jahresbetrag der Rente.

§ 760. Die Leibrente ist im voraus zu entrichten.[1]

Eine Geldrente ist für drei Monate vorauszuzahlen; bei einer anderen Rente bestimmt sich der Zeitabschnitt, für den sie im voraus zu entrichten ist, nach der Beschaffenheit und dem Zwecke der Rente.

Hat der Gläubiger den Beginn des Zeitabschnitts erlebt, für den die Rente im voraus zu entrichten ist, so gebührt ihm der volle auf den Zeitabschnitt entfallende Betrag.[2]

1. Verfahrensvorschriften: §§ 9, 258 CPO.

2. § 760 findet entsprechende Anwendung in den Fällen der §§ 528, 843, 844, 1361, 1580, 1612; vgl. jedoch § 1710.

§ 761. Zur Gültigkeit eines Vertrags, durch den eine Leibrente versprochen wird,[1] ist, soweit nicht eine andere Form vorgeschrieben ist,[2] schriftliche[3] Erteilung des Versprechens erforderlich.

1. Mag das Rentenversprechen auch zu Ausstattungszwecken dienen (RG. 63, 324; JW. 07, 332). 2. § 518.
3. §§ 126, 125.

Siebzehnter Titel.
Spiel. Wette.

§ 762. Durch Spiel[1] oder durch Wette[2] wird eine Verbindlichkeit nicht begründet.[3] Das auf Grund des Spieles oder der Wette Geleistete[4] kann nicht deshalb zurückgefordert werden, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat.[5]

Diese Vorschriften gelten auch für eine Vereinbarung, durch die der verlierende Teil zum Zwecke der Erfüllung einer Spiel- oder einer Wettschuld dem gewinnenden Teile gegenüber eine Verbindlichkeit[6] eingeht, insbesondere für ein Schuldanerkenntnis.[7-8-9]

1. DJZ. 06, 436 Karlsruhe. Vgl. auch § 764. Bez. Glücksspiel vgl. noch §§ 284, 285, 360 Nr. 14 StGB., §§ 56c, 148 Nr. 76 GO.

2. Wette ist ein Vertrag, bei dem die Parteien zur Bekräftigung bestimmter widerstreitender Behauptungen sich gegenseitig verpflichten, daß dem, dessen Behauptung sich als richtig erweist, vom anderen eine bestimmte Leistung gemacht werden soll (RG. 61, 155), ohne daß das Geschäft einen wirtschaftlichen Erfolg bezweckt (PostMSchr. 05, 183 Marienwerder). Weder Spiel noch Wette ist die Teilnahme an einem Zuchtrennen (BadRpr. 06, 17 Karlsruhe).

3. Spiel und Wette sind keine unsittlichen (JW. 03, 189; Recht 04, 193), sondern nur minder geschützte Geschäfte. Der Gläubiger kann nicht geltend machen, daß der Spiel- oder Wetteinwand gegen das Gebot kaufmännischer Vertragstreue verstoße (RG. 12, 16, g.). Nur dem Lotterie- oder Ausspielvertrag, nicht aber anderen unter §§ 762, 764 fallenden Geschäften verleiht die staatliche Genehmigung verbindliche Kraft (JW. 06, 228). Einseitige Aufrechnung mit Spiel- oder Wettforderung ist unwirksam (RG. 1, 130, pr.). Aufrechnung durch Vertrag ist wirksam (RG. 1, 130, pr.; 35, 288, pr.; JW. 02 Beil. 199; 03 Beil. 35; 05, 187), sofern nach Entstehung der Forderung erfolgt (RG. 38, 238, pr.; GruchotsBeitr. 42, 117, pr.). Auftrag zum Spiel begründet keine Verbindlichkeit des Beauftragten zur Ausführung des Auftrags. Nichtausführung begründet keinen Schadensersatzanspruch (RG. 40, 259, pr.; 51, 159; a. M.

OLG. 4, 232 Hamburg; 12, 96 Kiel). Der Beauftragte muß den gemachten und eingezogenen Gewinn an den Auftraggeber herausgeben (RG. 40, 256, pr.; 51, 159; OLG. 14, 31 Hamburg). Der Auftraggeber ist nicht zum Ersatz von Aufwendungen (RG. 51, 159; JW. 06, 228; OLG. 14, 31 Hamburg; a. M. OLG. 10, 187 Hamburg; 12, 95 Kiel), oder Zahlung einer Vergütung verpflichtet, wohl aber zur Zurückerstattung des ihm vom anderen Teil als vermeintlichen Gewinn irrtümlich ausgezahlten Betrages (OLG. 14, 31 Hamburg). Bürgschaft für Spiel- oder Wettschuld begründet keine Verbindlichkeit des Bürgen (RG. 38, 252, pr.; 47, 52, g.; JW. 01, 286, g.). Der Umstand, daß ein Darlehen in bewußter Weise zu Spielzwecken gegeben ist, befreit an sich nicht von der Pflicht zur Zurückzahlung, es sei denn, daß im Einzelfall die Darlehenshingabe gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstieß (OLG. 6, 448 Posen; 8, 83 Stett.; 12, 93 Hamburg, 94, KG.; SeuffArch. 57 Nr. 172 Marienwerder; Recht 03, 152 Frankfurt). Daß das Darlehen vom Mitspieler zum Spiel gegeben und zum Spiel verwandt ist, schließt die Verbindlichkeit zur Rückgabe nicht aus (Seuff. Arch. 57 Nr. 172 Marienwerder; a. M. OLG. 8, 83 Stettin), wohl aber kann der Gastwirt das Darlehen nicht zurückfordern, das er zu dem von ihm entgegen dem § 285 StGB. geduldeten Spiel gegeben hat (OLG. 6, 448 Posen). Unwirksam ist ein Vertrag, welcher eine Spielschuld in ein Darlehen umwandelt (RG. 35, 290, pr.). Ein zu Spiel- oder Wettzwecken eingegangener Gesellschaftsvertrag ist wirksam, soweit nicht § 134 oder § 138 Platz greift (RG. 43, 148). Kommission vgl. bei Auftrag. Pfandbestellung für Spiel- oder Wettschuld ist unwirksam. Die Pfandgegenstände können ohne weiteres zurückgefordert werden (JW. 01, 286, g.; RG. 30, 214, pr.). Schiedsvertrag über Spiel- oder Wettschuld ist unwirksam (JW. 01, 286, h.). Das Vollstreckungsurteil aus dem trotzdem ergangenen Schiedsspruch ist dann nicht zu versagen, wenn der Schuldner sich auf das Schiedsverfahren eingelassen und dessen Zulässigkeit nicht bestritten hat (RG. 43, 408, pr.). Vergleich und zwar selbst gerichtlicher Vergleich über Spiel- oder Wettschuld begründet keine Verbindlichkeit (RG. 37, 419, pr.), es sei denn, daß er gerade die Frage betrifft, ob ein unklagbarer Spielvertrag oder ein vollgültiger Vertrag vorliegt (RG. 49, 194; JW. 02 Beil. 255, 264; OLG. 2, 211 Stuttgart).

4. Der Spiel- oder Wettschuldner kann vom anderen Teil auch nicht Herausgabe dessen begehren, was dieser auf das ihm an Erfüllungsstatt oder erfüllungshalber Gegebene erhalten hat (RG. 35, 197, pr.; HansGZ. 00, 253). Dagegen kann ohne weiteres zurückgefordert werden, was im Hinblick auf eine bestehende oder künftige Spiel- oder Wettschuld als Sicherheit (JW. 97, 311, g.; RG. 38, 232, pr.), Vorschuß (RG. 38, 232, pr.), Vorprämie geleistet worden ist. Der Spiel- oder Wettgläubiger kann demgegenüber weder aufrechnen noch zurückbehalten.

5. § 762 I Satz 2 gilt auch dann, wenn es sich um verbotenes Spiel (Recht 02, 588 Breslau) oder verbotene Wette handelte.

6. Z. B. auch Wechselverbindlichkeit (RG. 52, 40; SeuffArch. 50 Nr. 85, ÖstObGer., öst.). Der zahlungshalber (OLG. 4, 235 Hamburg; JW. 04, 124) oder an Zahlungsstatt (DJZ. 03, 526) hingegebene Wechsel — oder Schuldschein — kann zurückgefordert werden, nicht aber das in Erfüllung einer unter § 762 II fallenden Verbindlichkeit Geleistete (RG. 47, 50, g.).

7. §§ 781, 782. Bez. Anerkennung eines Kontokorrentsaldos vgl. RG. 23, 138, g.; GruchotsBeitr. 36, 994, pr.; JW. 03 Beil. 46, insbes. 05, 87.

8. Internat. PrivR. § 762 gilt auch für ein sonst nach ausländischem Recht zu beurteilendes Rechtsverhältnis (RG. 37, 269, pr.; Seuff. Arch. 60 Nr. 142, BayObLG.).

9. ÜbergangsR. Eine vor 1900 geschlossene, nach dem damaligen Recht klagbare Wette bleibt auch unter dem BGB. klagbar (JW. 03 Beil. 31).

§ 763. Ein Lotterievertrag[1] oder ein Ausspielvertrag[2, 3] ist verbindlich,[4] wenn die Lotterie oder die Ausspielung staatlich genehmigt ist.[5] Anderenfalls finden die Vorschriften des § 762 Anwendung.

1. Lotterievertrag ist ein Vertrag, durch welchen der eine Teil nach einem vorher festgestellten Plane dem anderen Teil gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Einsatzes die Hoffnung auf einen ungewissen, von einem wesentlich durch Zufall sich entscheidenden Ereignis abhängigen Gewinn überläßt (RGSt. 1, 133; 4, 80; 18, 342 alles StR.).

2. Ausspielvertrag, wenn dem anderen Teil gegen Zahlung eines Einsatzes die Hoffnung in Aussicht gestellt wird, je nach dem Ergebnis einer wesentlich durch Zufall bedingten Ziehung oder eines ähnlichen zur Herbeiführung des Ergebnisses benutzten Mittels einen mehr oder minder bestimmten Wertgegenstand zu gewinnen (RGSt. 5, 432; 10, 245; 19, 257 alles StR.). Skatpreisturnier mit Einsätzen ist Ausspielvertrag (OLG. 9, 12 Dresden).

3. Bez. Lotterie- und Ausspielvertrag vgl. noch §§ 35, 56c, 148 Nr. 4, 7b GO., § 286 StGB., RGes. betr. Inhaberpapiere mit Prämie v. 8. 6. 1871 (RGBl. 1871, 210), § 7 AbzG. Kein Lotterie- oder Ausspielvertrag, sondern Spiel ist das Spiel am Totalisator (OLG. 4, 232 Hamburg; 12, 276 Dresden; RGSt. 7, 21; SächsArch. 15, 626 Dresden).

4. Und zwar im ganzen Geltungsgebiet des BGB. Ein Landesgesetz kann einen nicht im eigenen Lande genehmigten Lotterie- oder Ausspielvertrag zwar nicht für unverbindlich erklären (RG. 48, 175; JW. 02, 376), wohl aber, wie dies in Pr. durch G. v. 29. 8. 1904 (GS. 1904, 255) bez. Spielens in außerpreußischen Lotterien geschehen ist, mit Strafe bedrohen (RGSt. 38, 196, 335; 36, 260; KGJoh. 21, C 51).

5. Duldung ist noch keine Genehmigung (OLG. 4, 223 Hamburg).

§ 764. Wird ein auf Lieferung von Waren oder Wertpapieren lautender Vertrag[1] in der

Absicht[2] geschlossen, daß der Unterschied zwischen dem vereinbarten Preise und dem Börsen- oder Marktpreise der Lieferungszeit von dem verlierenden Teile an den gewinnenden gezahlt werden soll, so ist der Vertrag als Spiel anzusehen. Dies gilt auch dann, wenn nur die Absicht[2] des einen Teiles auf die Zahlung des Unterschieds gerichtet ist, der andere Teil aber diese Absicht kennt oder kennen muß.[2]

1. Sei es auch Kommissionsvertrag (Recht 02, 262; RG. 34, 92, h., 264, h.; GruchotsBeitr. 38, 971, pr.; JW. 95, 244, h.).

2. Die Absicht ist zu beweisen (Recht 02, 323, BayObLG.; JW. 97, 171, h.). Beim Zeitgeschäft ist es ein Anzeichen für die Spielabsicht eines Teils, daß dessen Vermögen in argem Mißverhältnis zur Höhe der eingegangenen Verpflichtungen steht (JW. 95, 14, h.; 96, 77, h.; 97, 90, h., 171, h.; 98, 121, h.; 511, h.; 99, 9, h., 101, h.; 00, 297, h.), daß er für die von ihm angeschafften Sachen keine Verwendung hat (JW. 97, 575, h.; 02, 258, h.), daß er die offenbare Absicht hat, die Sachen nicht abzunehmen (RG. 52, 252). Regelmäßig für sich allein keine Vermutung, wohl aber unter Umständen einen gewissen Anhalt für das Vorliegen eines Differenzgeschäftes bietet der Umstand, daß das Geschäft in eine Reihe zweifelloser Differenzgeschäfte fällt (JW. 97, 171, h.), daß es sich um ein Spiel- oder Spekulationspapier handelt (JW. 94, 124, h.; 00, 297, h.; 02, 258, h.), daß zahlreiche Prolongationen vorgekommen sind (JW. 00, 297, h.; 02, 425, h.). Für eine Spielabsicht spricht nicht schon der Umstand, daß Erzielung eines Spekulationsgewinns beabsichtigt war (JW. 93, 312, h.; 02, 257, h., 445, h.; Beil. 199). Gegen die Spielabsicht spricht nicht der Umstand, daß die Formen des Effektivgeschäftes gewahrt (JW. 96, 233, h.), z. B. daß Schlußnoten unterzeichnet (JW. 96, 106, h.) oder ausgetauscht sind (JW. 94, 459, h.). Selbst die ausdrückliche Abrede, es soll effektiv geliefert werden, spricht nicht notwendig gegen ein Differenzgeschäft (RG. 34, 188, pr.). Kassageschäfte gelten als Spiel, wenn dem anderen Teil die Absicht erkennbar war oder erkennbar sein mußte, daß in Wirklichkeit nichts gekauft, vielmehr ein von vornherein bestimmter oder ein von einer Partei zu bestimmender Umstand, Tag oder Frist darüber entscheiden soll, was oder von wem zu zahlen ist (JW. 04, 291; 06, 14; RG. 52, 250—257). Die Umstände, die beim Zeitgeschäft auf die Spielabsicht schließen lassen, genügen beim Kassageschäft für sich noch nicht. Auch ist der Umstand für sich ohne Belang, daß unter Zurückhaltung der Sache der Preis gestundet ist (RG. 52, 253; JW. 02 Beil. 199).

3. Internat. PrivR. § 764 gilt auch für ein im übrigen nach ausländischem Recht zu beurteilendes Rechtsverhältnis (JW. 96, 285, h.; SeuffArch. 60 Nr. 142, BayObLG.).

4. Ausnahme von § 764: § 69 BörsG.

Achtzehnter Titel.
Bürgschaft.

1. **Abgrenzung von anderen Rechtsverhältnissen.** Garantievertrag (JW. 99, 211, pr. bez. Garantiefonds der Berliner Gewerbeausstellung, ferner RG. 61, 160; WürtZ. 17, 293 Stuttgart). Kreditauftrag: § 778. Kumulative Schuldübernahme: Anm. 2 vor § 414. Wechselbürgschaft gemäß Art. 81 WO. ist keine Bürgschaft im Sinn der §§ 765 ff. (RG. 40, 58, g.; JW. 03 Beil. 43). Keine Bürgschaft ist die Abrede, einen bereits feststehenden Ausfall zu übernehmen (OLG. 12, 98 Karlsr.).

2. **Besondere Arten der Bürgschaft.** Kreditbürgschaft. Eine neue und daher ebenfalls der Schriftform bedürftige Bürgschaftserklärung liegt vor, wenn der Kreditbürge, der sich für einen bestimmten Betrag verbürgt hat, nach Tilgung dieser Bürgschaftsschuld vereinbart, daß die Bürgschaft für den gleichen Betrag fortdauere und die Bürgschaftsurkunde in den Händen des Gläubigers verbleibe (Recht 03, 551 Braunschw.; JW. 04, 552). Der Nach- oder Rückbürge steht nur zu dem Hauptbürgen in Rechtsbeziehungen und zwar in denen eines Bürgen zum Gläubiger (RG. 18, 237, g.; Seuff. Arch. 26 Nr. 241; vgl. FrankfRundsch. 39, 56). Schadlosbürge haftet nur für den tatsächlich erlittenen Ausfall (ROH. 13, 174, f.). Teilbürgschaft. Wer sich für einen Bruchteil oder für einen summenmäßigen Teil einer Forderung verbürgt, haftet für Eingang der ganzen Forderung, jedoch nur bis zum Betrag des Teiles.

Verwaltungsbürgschaft. Der Umstand, daß die Entstehung der Hauptforderung auf Mängel in der Kontrolle, insbesondere auf Außerachtlassung positiver statutarischer Kontrollvorschriften zurückzuführen ist, steht an sich dem Anspruch gegen den Bürgen nicht im Wege, es sei denn, daß dem Geschäftsherrn Arglist, grobes Verschulden, insbesondere unverantwortlicher Leichtsinn trifft (RG. 29, 143, pr.; JW. 97, 294, g.).

Wechselkreditbürgschaft erstreckt sich im Zweifel nicht auf das kausale Darlehen (Bad. Rpr. 04, 3 Karlsruhe). Zwangsvergleichsbürgschaftserklärung ist schon dadurch formgerecht abgegeben, daß der Bürge im Vergleichstermine für den seine Bürgschaft aussprechenden Vergleich gestimmt hat (DJZ. 06, 1261).

3. Erfüllungsort für den Bürgen ist nicht der Erfüllungsort der Hauptschuld, sondern, soweit die Umstände nichts anderes ergeben, der Wohnsitz bez. die gewerbliche Niederlassung des Bürgen (RG. 10, 284, bad.; 34, 17, sächs.; JW. 02, 219, h.; Recht 06, 932).

4. Internat. PrivR. Ob der Bürge zu leisten hat, bestimmt sich nach dem Rechte des Bürgschaftsvertrages; was er zu leisten hat, nach dem Rechte der Hauptschuld (RG. 9, 187, pr.; 54, 315).

5. Stempel: Nr. 13, 59 Pr. StempTarif.

§ 765. Durch den Bürgschaftsvertrag[1] verpflichtet sich der Bürge gegenüber dem Gläubiger eines Dritten, für die Erfüllung der Verbindlichkeit des Dritten einzustehen.

Die Bürgschaft kann auch für eine künftige

oder eine bedingte Verbindlichkeit übernommen werden.

1. Bürgschaft entsteht, soweit nicht ein Fall der gesetzlichen Bürgschaft vorliegt (vgl. z. B. §§ 571, 1251), durch Bürgschaftsvertrag, das heißt dadurch, daß der Gläubiger die vom Bürgen ihm gegenüber abgegebene Bürgschaftserklärung annimmt (vgl. JW. 97, 374, pr. und § 766). Der Bürgschaftsvertrag ist ein einseitiger Vertrag (OLG. 12, 99 Hambg.; vgl. jedoch SächsArch. 13, 95 Dresden), insbesondere ist der Gläubiger dem Bürgen nicht zur diligentia, auch nicht zur diligentia in exigendo verpflichtet (JW. 07, 237; OLG. 12, 99 Hamburg). Vgl. jedoch Anm. 2 vor § 765 unter „Verwaltungsbürgschaft".

§ 766. Zur Gültigkeit des Bürgschaftsvertrags[1] ist schriftliche[2] Erteilung[3] der Bürgschaftserklärung[4] erforderlich. Soweit der Bürge die Hauptverbindlichkeit erfüllt, wird der Mangel der Form geheilt.

1. Insbesondere auch des Rückbürgschaftsvertrages (BadRpr. 06, 93 Karlsruhe), nicht aber zur Gültigkeit der Übernahme der Haftung für die Güte der verkauften Forderung (SächsArch. 1, 224 Dresden), der Verpfändung für eine fremde Schuld (OLG. 5, 323 Dresden), des Garantievertrags (RG. 61, 160; WürttJ. 17, 293 Stuttgart), des Kreditauftrags: § 778 Anm., des Versprechens, den Wechsel eines anderen zu girieren (OLG. 12, 277 Dresden). Die kumulative Schuldübernahme unterliegt nur dann nicht der Schriftform, wenn sie im Einzelfall nicht als Bürgschaft zu erachten ist; vgl. Anm. 2 vor § 414 und Zit. dort.

2. §§ 126, 125.

3. Erteilt ist die Bürgschaftserklärung erst, wenn sie dem anderen Teil zugegangen ist (RG. 61, 415).

4. Die Bürgschaftserklärung im Sinn des § 766, deren schriftliche Erteilung zur Gültigkeit der Bürgschaft erforderlich ist, umfaßt nicht nur den in § 765 gegebenen begrifflichen Inhalt der Bürgschaft, sondern auch die Nebenabreden über Modalitäten der Bürgschaft, insbesondere hinsichtlich der Fälligkeit, und zwar nicht nur die von Anfang an, sondern auch die später getroffenen Abreden (JW. 03 Beil. 108; BadRpr. 03, 303 Karlsruhe), ferner beschränkende Nebenerklärungen (OLG. 12, 100 Karlsruhe). Jedenfalls muß die Bürgschaftsurkunde die Angabe der Schuld enthalten, für welche gebürgt werden soll, es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß zur Ermittlung, um welche Schuld es sich handelt, außerhalb der Urkunde liegende Umstände, insbesondere auch andere Urkunden berücksichtigt werden (RG. 59, 219; JW. 06, 87; Recht 07, 635 Hamburg). Vgl. auch § 133 Anm. Es genügt, wenn jemand einen Schuldschein mit dem Zusatz „als Bürge" unterschreibt (OLG. 12, 99 Marienwerder), wenn er die unter dem Schuldschein befindliche Erklärung unterschreibt: „Ich verbürge mich für obige Schuld in Höhe von 6000 Mark" (JW. 05, 47 gegen SeuffArch. 59 Nr. 143 Karlsruhe). Zur Bekundung des Bürgschaftswillens ist der Ausdruck „Bürge", „verbürgen" nicht erforderlich, es genügt die Bekundung des Willens, für die fremde Schuld einzustehen (RG. 51, 113). Eine bloße Wechselzeichnung kann, da sie die essentialia der Bürgschaftserklärung nicht enthält, eine Bürgschaftsverpflichtung nicht begründen (RG. 51, 114; Sörgel 06, 207; Puchelts Z. 05, 159 Köln). Die Annahmeerklärung des Gläubigers ist an keine Form gebunden (RG. 57, 67; 62, 381). Eine Annahme liegt regelmäßig schon in der Entgegennahme der Bürgschaftsurkunde (SeuffArch. 23 Nr. 184, ObTr., g.). Es kann ein Bürgschaftsvertrag auch in der Weise geschlossen werden, daß der Bürge dem Hauptschuldner eine zugunsten eines unbestimmten Dritten lautende Bürgschaftsurkunde ausstellt und überläßt, damit er sie dem Dritten aushändige, und der Hauptschuldner sie darauf einem solchen Dritten aushändigt, dem gegenüber er eine Verbindlichkeit der in der Urkunde erwähnten Art eingeht, und die Urkunde dann ausfüllen läßt (RG. 41, 172, g.; Gruchots Beitr. 26, 986, pr.).

§ 767. Für die Verpflichtung des Bürgen ist der jeweilige Bestand[1] der Hauptverbindlichkeit[2] maßgebend. Dies gilt insbesondere auch, wenn die Hauptverbindlichkeit durch Verschulden[3] oder Verzug[4] des Hauptschuldners geändert wird. Durch ein Rechtsgeschäft,[5] das der Hauptschuldner nach der Übernahme der Bürgschaft vornimmt, wird die Verpflichtung des Bürgen nicht erweitert.

Der Bürge haftet für die dem Gläubiger von dem Hauptschuldner zu ersetzenden Kosten der Kündigung und der Rechtsverfolgung.

1. Die Bürgschaftsforderung teilt die etwaige Unwirksamkeit und Nichtigkeit der Hauptforderung (GruchotsBeitr. 28, 932, pr.). Ist Bürgschaft für zwei Gesamtschuldner übernommen und kommt ein Schuldverhältnis nur bez. eines der Gesamtschuldner zustande, so ist in der Regel eine Verpflichtung des Bürgen nicht begründet (Recht 07, 510 Stuttgart). Anfechtbarkeit der Hauptforderung: § 770. In den Fällen der §§ 364 II, 414, 607, 779, 782 erlischt die Bürgschaft (JW. 03 Beil. 96).

2. Ob und inwieweit er für Nebenverbindlichkeiten haftet, ist Tatfrage. — Wer die Bürgschaft für die Erfüllung der aus einem gegenseitigen Vertrage dem einen Teil obliegenden Verpflichtungen übernommen hat, haftet, wenn die Parteien den Vertrag nachträglich aufheben, nicht für die dem Hauptschuldner dann obliegende Rückgewähr der empfangenen Leistungen (JW. 02 Beil. 236).

3. § 276. 4. §§ 284 ff.

5. Z. B. Schuldanerkenntnis (SeuffArch. 25 Nr. 108 Lübeck, g.; 32 Nr. 234 Wolfenb.), Vergleich (RG. 56, 111), Stundung (RG. 59, 229; OLG. 6, 452 Breslau), Prozeßführung. Es kann sich der Gläubiger gegenüber dem Bürgen nicht auf die Rechtskraft des gegen den Hauptschuldner ergangenen Urteils berufen (RG. 56, 111).

§ 768. Der Bürge[1] kann die dem Hauptschuldner zustehenden Einreden[2] geltend machen. Stirbt der Hauptschuldner, so kann sich der Bürge

nicht darauf berufen, daß der Erbe für die Verbindlichkeit nur beschränkt haftet.

Der Bürge verliert eine Einrede nicht dadurch, daß der Hauptschuldner auf sie verzichtet.[3]

1. Auch der selbstschuldnerische Bürge (OLG. 6, 451 Breslau; SeuffArch. 50 Nr. 86, g.).

2. Mögen sie vor oder nach Eingehung der Bürgschaft entstanden sein (RG. 8, 366, g.; 34, 157, g.). Insbesondere kann sich der Bürge auch auf die dem Hauptschuldner gewährte Stundung berufen (OLG. 6, 450 Breslau; RG. 56, 310). Die Abrede, daß die Stundung nur dem Hauptschuldner, nicht dem Bürgen zugute kommen soll, ist unzulässig und macht die ganze Stundungsabrede nichtig (RG. 56, 310; a. M. OLG. 6, 450 Breslau). Der Bürge kann sich auf die Verjährung der Hauptschuld berufen (RG. 34, 158, g.). Die Verjährung läuft für ihn ebenso wie für den Hauptschuldner, nicht erst von der Verbürgung an (RG. 4, 238, pr.). Die gegenüber dem Hauptschuldner erfolgte Unterbrechung oder Hemmung der Verjährung wirkt nicht auch gegen den Bürgen (SeuffArch. 62 Nr. 79; a. M. SeuffArch. 14 Nr. 31 Rostock, g.). Nicht berufen kann sich der Bürge darauf, daß das Darlehen, für welches er sich verbürgt, in einer gegen die Statuten des Gläubigers verstoßenden Weise gegeben sei (SeuffArch. 48 Nr. 91, BayObLG., g.).

3. Da die Befugnis, aufzurechnen, keine Einrede darstellt, enthält der Verzicht des Hauptschuldners auf eine ihm gegen den Gläubiger zustehende Forderung keinen Verzicht auf eine Einrede und es verliert durch den Verzicht der Bürge das Recht, in Höhe dieser Forderung die Befriedigung des Gläubigers zu verweigern (RG. 62, 51).

§ 769. Verbürgen sich mehrere für dieselbe Verbindlichkeit,[1] **so haften sie als Gesamtschuldner,**[2] **auch wenn sie die Bürgschaft nicht gemeinschaftlich übernehmen.**[3]

1. Mag die Verbürgung auch ohne Verzicht auf die Einrede der Vorausklage erfolgt sein.

2. §§ 421 ff.

3. Sondern z. B. zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Urkunden (FrankfRundsch. 39, 56).

§ 770. Der Bürge kann die Befriedigung des Gläubigers verweigern, solange dem Hauptschuldner das Recht zusteht, das seiner Verbindlichkeit zugrunde liegende Rechtsgeschäft anzufechten.[1]

Die gleiche Befugnis hat der Bürge, solange sich der Gläubiger durch Aufrechnung gegen eine fällige Forderung des Hauptschuldners befriedigen kann.[2]

1. §§ 119—124, 142—144, 318.

2. Der Bürge kann also nicht selbst das Hauptgeschäft anfechten oder mit einer Forderung des Hauptschuldners aufrechnen (RG. 59, 210; SächsArch. 15, 101 Dresden). Zwar nicht die Hauptschuld, wohl aber die Bürgschaftsschuld kann er durch Aufrechnung mit einer ihm gegen den Gläubiger zustehenden Forderung tilgen (RG. 53, 404). War die Bürgschaft vor 1900 eingegangen, so beurteilt sich die Befugnis des Bürgen, mit einer Forderung des Hauptschuldners aufzurechnen, nach altem Recht (Recht 04, 554 Stuttgart).

§ 771. Der Bürge kann die Befriedigung des Gläubigers verweigern, solange nicht der Gläubiger eine Zwangsvollstreckung gegen den Hauptschuldner ohne Erfolg versucht hat[1] **(Einrede der Vorausklage).**[2]

1. Der Gläubiger, der gegen den Bürgen vorgeht, muß dartun, daß er die Zwangsvollstreckung gegen den Hauptschuldner ohne Erfolg versucht hat.

2. Ausnahme von § 771: § 773 BGB., § 349 HGB., vgl. jedoch § 351 HGB.

§ 772. Besteht die Bürgschaft für eine Geldforderung, so muß die Zwangsvollstreckung in die beweglichen Sachen des Hauptschuldners an seinem Wohnsitz[1] **und, wenn der Hauptschuldner an einem anderen Orte eine gewerbliche Niederlassung hat, auch an diesem Orte, in Ermangelung eines Wohnsitzes und einer gewerblichen Niederlassung an seinem Aufenthaltsorte versucht werden.**

Steht dem Gläubiger ein Pfandrecht[2] **oder ein Zurückbehaltungsrecht**[3] **an einer beweglichen Sache des Hauptschuldners zu, so muß er auch aus dieser Sache Befriedigung suchen.**[4] **Steht dem Gläubiger ein solches Recht an der Sache auch für eine andere Forderung zu, so gilt dies nur, wenn beide Forderungen durch den Wert der Sache gedeckt werden.**

1. §§ 7—11.

2. §§ 1204 ff., 556—561, 581, 585, 590, 647, 704 BGB.; 366 III, 397, 410, 421, 440—443 HGB.

3. §§ 273, 972, 1000 BGB.; 369—372 HGB.

4. Ist für die Forderung eine Hypothek bestellt, so braucht der Gläubiger nicht erst die Befriedigung aus dem Grundstück zu versuchen, bevor er den Bürgen in Anspruch nimmt.

§ 773. Die Einrede der Vorausklage ist ausgeschlossen:[1]

1. **wenn der Bürge auf die Einrede verzichtet,**[2] **insbesondere wenn er sich als Selbstschuldner**[3] **verbürgt hat;**
2. **wenn die Rechtsverfolgung**[4] **gegen den Hauptschuldner infolge einer nach der Übernahme der Bürgschaft eingetretenen Änderung**[5] **des Wohnsitzes, der gewerblichen Niederlassung oder des Aufenthaltsorts des Hauptschuldners wesentlich erschwert ist;**
3. **wenn über das Vermögen des Hauptschuldners der Konkurs eröffnet ist;**
4. **wenn anzunehmen ist, daß die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Hauptschuldners nicht zur Befriedigung des Gläubigers führen wird.**[6]

In den Fällen der Nr. 3, 4 ist die Einrede insoweit zulässig, als sich der Gläubiger aus einer beweglichen Sache des Hauptschuldners befriedigen kann, an der er ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht hat; die Vorschrift des § 772 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.[7]

1. Ist die Einrede der Vorausklage ausgeschlossen, so wird die Bürgschaftsforderung schon

dadurch fällig, daß der Gläubiger dem Bürgen kündigt (SeuffArch. 36 Nr. 125, g.).

2. Sei es auch nur stillschweigend. Es genügt in dieser Richtung das Versprechen des Bürgen, zu einem bestimmten Zeitpunkt Zahlung zu leisten (SeuffArch. 14 Nr. 33 Dresden, s.). Nicht genügt das Versprechen, für pünktliche Zahlung zu haften (SeuffArch. 32 Nr. 42, BayObLG., g.), oder die Klauseln „Garantiere für richtigen Eingang", „Gut für N Mark" (OLG. 14, 32 Karlsruhe).

3. Der Verzicht auf die Einrede der Vorausklage ändert nichts am akzessorischen Charakter der Bürgschaft (RG. 8, 264, pr.; 34, 157, pr.; OLG. 6, 451 Breslau).

4. Dazu gehört insbesondere auch die Zwangsvollstreckung (Recht 06, 50 Kolmar).

5. Oder Unbekanntwerdens (Recht 06, 50 Kolmar).

6. Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners wird nicht erfordert.

7. § 773 II unanwendbar auf Handelsbürgschaften (Recht 07, 377 Kolmar).

§ 774. Soweit der Bürge den Gläubiger befriedigt,[1] geht die Forderung des Gläubigers gegen den Hauptschuldner auf ihn über.[2] Der Übergang kann nicht zum Nachteile des Gläubigers geltend gemacht werden.[3] Einwendungen des Hauptschuldners aus einem zwischen ihm und dem Bürgen bestehenden Rechtsverhältnisse bleiben unberührt.[4]

Mitbürgen haften einander nur nach § 426.[5]

1. Sei es auch durch Aufrechnung (RG. 53, 405). Sicherstellung genügt noch nicht (OLG. 13, 430 Naumburg).

2. Der Übergang findet statt, ohne daß es einer besonderen Abtretung bedarf. Daß die Forderung nicht abtretbar ist, steht dem Übergang nicht im Wege. — Auskunftspflicht des Gläubigers (SeuffArch. 61 Nr. 132 Braunschw.). Die Forderung geht nur insoweit über, als der Gläubiger vom Bürgen befriedigt ist, nicht auch bezüglich der vom Bürgen noch nicht gezahlten Zinsen (JW. 05, 713). Ob der Übergang kraft Gesetzes erfolgt, bestimmt sich nach dem Rechte des Ortes, an welchem der Bürge zu erfüllen hat (RG. 54, 317, g.).

3. § 774 I Satz 2 besagt nicht, daß der Übergang, soweit er dem Gläubiger nachteilig ist, als nicht erfolgt gelten solle, sondern rechnet mit ihm als vollzogener Tatsache und verbietet nur dessen Geltendmachung zum Nachteil der dem Gläubiger noch zustehenden Rechte (RG. 53, 405).

4. Der Bürge für den Aussteller und Indossanten erlangt durch Einlösung des Wechsels auch die Rechte gegen den Akzeptanten, jedoch belastet mit dessen Einwendungen gegen den Aussteller (SeuffArch. 62 Nr. 84).

5. § 774 I gilt auch im Fall vertraglicher Abtretung (OLG. 9, 15 Hamburg), ist jedoch nicht anwendbar auf das gegenseitige Verhältnis derer, die, ohne eine Bürgschaft im Sinn der §§ 765 übernommen oder eine Abrede über die gegenseitige Haftung getroffen zu haben, für eine fremde Schuld durch Wechselzeichnung eingetreten sind (RG. 48, 152). § 774 II unanwendbar, wenn die Mitbürgschaft vor 1900 entstanden ist (JW. 05, 486; a. M. Recht 03, 314 Stuttgart).

§ 775. Hat sich der Bürge im Auftrage des Hauptschuldners verbürgt oder stehen ihm nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag[1] wegen der Übernahme der Bürgschaft die Rechte eines Beauftragten gegen den Hauptschuldner zu, so kann er von diesem Befreiung von der Bürgschaft verlangen:

1. **wenn sich die Vermögensverhältnisse des Hauptschuldners wesentlich verschlechtert haben;[2]**
2. **wenn die Rechtsverfolgung gegen den Hauptschuldner infolge einer nach der Übernahme der Bürgschaft eingetretenen Änderung des Wohnsitzes,[3] der gewerblichen Niederlassung oder des Aufenthaltsorts des Hauptschuldners wesentlich erschwert ist;**
3. **wenn der Hauptschuldner mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeit im Verzug ist;[4]**
4. **wenn der Gläubiger gegen den Bürgen ein vollstreckbares Urteil[5] auf Erfüllung erwirkt hat.**

Ist die Hauptverbindlichkeit noch nicht fällig, so kann der Hauptschuldner dem Bürgen, statt ihn zu befreien, Sicherheit leisten.[6]

1. §§ 677 ff.

2. § 775 Nr. 1 unanwendbar auf den Fall, daß jemand dem Schuldner seine Wechselunterschrift gegeben hat, um diesem Kredit zu verschaffen (Recht 06, 431 Marienwerder). Auch § 775 Nr. 1 bezieht sich nur auf die dem Bürgen außerhalb des Konkursverfahrens zustehenden Befugnisse (RheinArch. 04 I, 178 Köln).

3. §§ 7—11. 4. §§ 284, 285.

5. Sei es ein auch nur vorläufig vollstreckbares.

6. §§ 232—240, § 775 II bezieht sich nur auf die in § 775 Nr. 1, 2 vorgesehenen Fälle (RG. 59, 13). § 775 gilt auch, wenn der Bürge auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat (vgl. RG. 8, 263, pr.).

§ 776. Gibt der Gläubiger[1] ein mit der Forderung verbundenes Vorzugsrecht,[2] eine für sie bestehende Hypothek,[3] ein für sie bestehendes Pfandrecht,[4] oder das Recht gegen einen Mitbürgen auf, so wird der Bürge insoweit frei, als er aus dem aufgegebenen Rechte nach § 774 hätte Ersatz erlangen können.[5] Dies gilt auch dann, wenn das aufgegebene Recht erst nach der Übernahme der Bürgschaft entstanden ist.

1. Ein Mitbürge kann ein ihm zustehendes unter § 776 fallendes Recht aufgeben, ohne den ihm nach § 774 II zustehenden Regreß gegen die übrigen Mitbürgen zu verlieren (JW. 05, 486).

2. §§ 61, 62, KO. 3. §§ 1113 ff.

4. §§ 1204 ff.

5. § 776 Satz 1 findet auch dann Anwendung, wenn dem Gläubiger die Pfandsache infolge Außerachtlassung derjenigen Sorgfalt abhanden kommt, deren Anwendung für einen sorgfältigen Menschen in eigenen Angelegenheiten geboten erscheint (JW. 05, 720). Unschädlich für den Gläubiger ist es, daß er als Unternehmer

nicht Einräumung einer Sicherungshypothek gemäß § 648 gefordert (Recht 02, 588 Breslau), oder als Hypothekengläubiger nicht gemäß §§ 1134, 1135 der Versteigerung von Zubehör widersprochen hat (SchlHolstAnz. 06, 328 Kiel; JW. 07, 238), daß er es unterlassen hat, die Forderung alsbald nach Fälligkeit beizutreiben (Recht 04, 139, OLG. München; SächsArch. 15, 218 Dresden; vgl. jedoch SchlHolstAnz. 04, 190 Kiel), dazu Anm. 2 vor § 765 „Verwaltungsbürgschaft", § 765 Anm. 1, daß ein bei Eingehung der Bürgschaft als bestehend vorausgesetztes Vorzugs-, Pfand- oder Hypothekenrecht in Wirklichkeit nicht besteht (OLG. 12, 99 Hamburg).

§ 777. Hat sich der Bürge für eine bestehende[1] Verbindlichkeit auf bestimmte Zeit verbürgt,[2] so wird er nach dem Ablaufe der bestimmten Zeit frei, wenn nicht der Gläubiger die Einziehung der Forderung unverzüglich[3] nach Maßgabe des § 772 betreibt, das Verfahren ohne wesentliche Verzögerung fortsetzt und unverzüglich[3] nach der Beendigung des Verfahrens dem Bürgen anzeigt, daß er ihn in Anspruch nehme. Steht dem Bürgen die Einrede der Vorausklage nicht zu,[4] so wird er nach dem Ablaufe der bestimmten Zeit frei, wenn nicht der Gläubiger ihm unverzüglich[3] diese Anzeige macht.

Erfolgt die Anzeige rechtzeitig, so beschränkt sich die Haftung des Bürgen im Falle des Abs. 1 Satz 1 auf den Umfang, den die Hauptverbindlichkeit zur Zeit der Beendigung des Verfahrens hat, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf den Umfang, den die Hauptverbindlichkeit bei dem Ablaufe der bestimmten Zeit hat.

1. § 777 bezieht sich nur auf die Bürgschaft für eine zur Zeit der Verbürgung bestehende Verbindlichkeit. Hat sich jemand für erst künftig entstehende Verbindlichkeiten bis zu einem bestimmten Termin verbürgt, so erstreckt sich die Verbürgung auf alle bis zu diesem Zeitpunkt entstehenden Verbindlichkeiten (RG. 63, 12).

2. Keine Beschränkung der Bürgschaft auf bestimmte Zeit liegt in der Festsetzung eines bestimmten Verfalltages (SächsArch. 12, 496 Dresden). Ob sie darin liegt, daß der Bürgschaftserklärung eine Zeitbestimmung zugefügt wird, ist Tatfrage (SeuffArch. 58 Nr. 119 Dresden; ROH. 5, 356, pr.).

3. § 121 Anm. 1. 4. § 773.

§ 778. Wer einen anderen beauftragt, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Dritten Kredit zu geben,[1] haftet dem Beauftragten für die aus der Kreditgewährung entstehende Verbindlichkeit des Dritten als Bürge.

1. Kreditauftrag. Das in § 778 genannte Geschäft ist eine Sonderart des Auftrags, keine Bürgschaft. Es ist daher § 766 unanwendbar und es finden die Bestimmungen über Bürgschaft nur auf die Haftung für die aus der Kreditgewährung entstehenden Verbindlichkeiten des Dritten Anwendung. Die Haftung setzt voraus, daß der Auftrag angenommen und auf ihn hin tatsächlich Kredit gewährt ist. Bis zur Gewährung ist der Auftrag widerruflich (RG. 50, 160; 56, 133; OLG. 8, 84 Marienwerder; 9, 13 Marienwerder; BadRpr. 04, 310 Karlsruhe; Recht 05, 472 Breslau; SächsArch. 15, 219 Dresden; PosMSchr. 06, 6 Marienwerder). Die Haftung ergibt sich aus dem Gesetz, braucht daher nicht noch besonders übernommen zu werden (ROH. 16, 413, pr.).

Neunzehnter Titel.

Vergleich.

1. **Besondere** Arten. a) Gerichtlicher Vergleich: §§ 81, 83, 98, 160, 794 CPO.; 13, 18, 37 RAGebO. b) Zwangsvergleich: §§173—201, 211, 230 KO.; 56 RAGebO. Außergerichtlicher Akkord: Der Beitritt soll im Zweifel nur für den Fall gelten, daß alle Gläubiger beitreten (OLG. 8, 23 Hamburg), § 181 KO. ist auf den außergerichtlichen Akkord unanwendbar (SeuffArch. 46 Nr. 11 Hambg., g.). Es ist jedoch der Beitritt im Zweifel an die auflösende Bedingung geknüpft, daß sämtliche Gläubiger gleiche Quoten erhalten (OLG. 8, 24 Marienwerder; vgl. dagegen Recht 07, 306 Dresd.; DJZ. 06, 203). Der unbedingt und vorbehaltlos erklärte Beitritt erstreckt sich im Zweifel auf sämtliche Forderungen des Beitretenden (ROH. 2, 131, g.).

2. Form. Andere Vergleiche als der gerichtliche Vergleich und der Zwangsvergleich sind an sich an keine Form gebunden. Ist jedoch für die herbeizuführende Rechtsänderung eine besondere Form vorgeschrieben, so ist diese Form auch dann zu wahren, wenn die Änderung im Wege des Vergleichs geschehen soll (JW. 05, 721; Recht 03, 42, BayObLG.; 07, 447; Sächs. Arch. 05, 332 Dresden).

3. Auslegung. Der entgeltliche Verzicht auf alle Forderungen aus einem Unfall erstreckt sich im Zweifel nicht auf den Schadensersatz für die beim Vergleich nicht voraussehbaren Folgen der Verletzung (Recht 01, 143 Kolmar).

4. Wirkung. Im Zweifel wird ein Schiedsgerichtsvertrag insoweit hinfällig, als sich die Parteien verglichen haben (OLG. 8, 85 Königsberg).

5. Stempel: Nr. 67 Pr. Stempeltarif.

§ 779. Ein Vertrag, durch den der Streit[1] oder die Ungewißheit[2] der Parteien über ein Rechtsverhältnis[3] im Wege gegenseitigen Nachgebens[4] beseitigt wird (Vergleich), ist unwirksam,[5] wenn der nach dem Inhalte des Vertrags als feststehend zugrunde gelegte Sachverhalt[6] der Wirklichkeit nicht entspricht und der Streit oder die Ungewißheit bei Kenntnis der Sachlage nicht entstanden sein würde.

Der Ungewißheit über ein Rechtsverhältnis steht es gleich, wenn die Verwirklichung eines Anspruchs unsicher ist.

1. Ein Streit liegt deshalb nicht weniger vor, weil das Gericht in der Lage ist, sofort zu entscheiden (JW. 01, 138).

2. Ungewiß ist auch, was nur die Parteien nicht wissen (JW. 01, 138).

3. Sei es ein materielles, sei es ein prozessuales Rechtsverhältnis (OLG. 6, 9 Karlsruhe).

4. Das Nachgeben besteht darin, daß der Nachgebende dem anderen Teil ein Opfer bringt. Das Opfer kann bestehen in einem teilweisen

Verzicht auf das in Anspruch genommene Recht, in teilweiser Anerkennung des Rechtes des anderen oder im Versprechen irgend einer anderen Leistung (JW. 03 Beil. 101; RG. 54, 167), z. B. auch im Versprechen zur entgeltlichen Veräußerung einer Sache. Auf einen Vergleich mit einem Inhalt der letzteren Art finden die Bestimmungen über Mängelhaftung beim Kauf Anwendung (RG. 54, 167).

5. Kraft Gesetzes unwirksam, ohne daß es erst einer Anfechtung bedarf (Recht 04, 193 Kolmar). Einer Anfechtung bedarf es nur dann, wenn Irrtum oder Betrug über einen nicht bestrittenen oder ungewissen Punkt oder eine Drohung vorlag.

6. Das sind diejenigen tatsächlichen Voraussetzungen, auf welche sich der Streit oder die Ungewißheit n i c h t bezieht (RG. 61, 321; JW. 05, 228). Zum Sachverhalt gehört nicht der Rechtssatz, nach welchem der Streit zu entscheiden und die Ungewißheit zu beseitigen gewesen wäre (Recht 04, 576).

Zwanzigster Titel.

Schuldversprechen. Schuldanerkenntnis.

1. Schuldanerkenntnis und Schuldversprechen im Sinn der §§ 780, 781 schaffen einen selbständigen Verpflichtungsgrund (RG. 2, 338, pr.; RO. 4, 73, g.; 16, 126, g.), der von seiner etwaigen causa im wesentlichen unabhängig ist. Es steht der Wirksamkeit des Schuldanerkenntnisses oder des Schuldversprechens nicht entgegen, daß die bei der Eingehung als zutreffend anerkannten Tatsachen in Wirklichkeit nicht zutreffen (SeuffArch. 49 Nr. 93, g.), z. B. die in die anerkannte Abrechnung eingestellten Posten in Wirklichkeit nicht bestanden (JW. 89, 293; 96, 113; 01, 313, pr.; RG. 2, 338, pr.), daß das Darlehen, dessen Empfang bekannt wird, überhaupt nicht (Recht 03, 605, BayObLG.; 05, 618), nicht in bar (SeuffArch. 34 Nr. 198, g.), oder an eine andere als die sich zum Empfang bekennende Person gezahlt war (JW. 99, 313, pr.), daß die Verbindlichkeit, zu deren Erfüllung das Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnis abgegeben war, in Wirklichkeit nicht bestand, oder angefochten werden konnte, oder mit der Einrede der Verjährung behaftet war. Dagegen kann das Schuldanerkenntnis oder das Schuldversprechen wegen eines bei seiner Eingehung vorgekommenen Irrtums, Betrugs oder Zwangs selbständig angefochten werden (RG. 2, 339, pr.; 41, 423, pr.; Recht 05, 17 Kolmar). Es ergreift die aus § 134 oder § 138 folgende Nichtigkeit des zugrunde liegenden Geschäftes auch das in bezug auf dieses Geschäft abgegebene Schuldanerkenntnis und Schuldversprechen (RG. 5, 127, g.; JW. 00, 350 bez. verbotener Geschäfte; RG. 11, 191, fr.; SeuffArch. 53 Nr. 224 bez. wucherischer Geschäfte). Ein ohne Rechtsgrund erfolgtes Anerkenntnis kann jedoch gemäß § 812 II kondiziert werden (ElsLothZ. 05, 209). Die ursprüngliche Schuld bleibt, sofern nicht der Fall des § 782 vorliegt, im Zweifel bestehen. — Ist aus Schuldanerkenntnis oder Schuldversprechen geklagt, so ist das Zurückgreifen auf die ursprüngliche Schuld eine Klageänderung (SächsArch. 02, 500 Dresden). Schuldversprechen wie Schuldanerkenntnis im Sinne der §§ 780, 781 kommt nicht schon durch einseitige Erklärung des Schuldners, sondern erst durch deren Annahme seitens des Gläubigers zustande. Die Erklärung des Schuldners unterliegt der Schriftform, es sei denn, daß § 782 zutrifft oder die Erklärung von einem Vollkaufmann als Handelsgeschäft abgegeben ist: §§ 350, 351 HGB. — Formfrei ist auch ein solches Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnis, das Bestandteil eines gegenseitigen Vertrages ist (JW. 06, 463). Die Annahme einer unter §§ 780, 781 fallenden Erklärung durch den Gläubiger ist an keine Form gebunden. Ob ein Versprechen einer Leistung (OLG. 4, 50 Bamberg; SeuffArch. 35 Nr. 15), oder ein Anerkenntnis unter §§ 780, 781 fällt, oder ob es nur die Bedeutung eines Beweismittels hat, ist Tatfrage. Regelmäßig nur die Bedeutung eines Beweismittels hat die Anerkennung eines Vermögensverzeichnisses (SeuffArch. 34 Nr. 288, g.; Bolze 16 Nr. 335, g.), der Eintrag auf ein Schuldkonto in ein Geschäftsbuch des Eintragenden (OLG. 13, 365 Karlsruhe), Erbitten und Zugestehen einer Stundung (SächsArch. 14, 257 Dresden). 2.

3. Reichsstempel: Nr. 2, 3 des Tarifs und §§ 1—5 des Reichsstempelgesetzes in der Fassung der Bek. v. 14. 6. 1900 (RGBl. 00, 275); Pr. Stempel: Nr. 58 des Pr. Stempeltarifs.

§ 780. Zur Gültigkeit eines Vertrags, durch den eine Leistung in der Weise versprochen wird, daß das Versprechen die Verpflichtung selbständig begründen soll (Schuldversprechen)[1] ist, soweit nicht eine andere Form vorgeschrieben ist, schriftliche[2] Erteilung des Versprechens erforderlich.

1. Anm. vor § 780. Das Versprechen kann auch ein bedingtes sein (Recht 06, 858). Es braucht nicht in Verbindung mit einem schon früher bestehenden Schuldverhältnis zu stehen, es braucht keinen Schuldgrund anzugeben, es kommt ihm für sich allein rechtserzeugende Kraft zu. Vgl. Anm. 2 vor § 780 (RG. 2, 49, g.; 12, 92, h.). 2. §§ 126, 125.

§ 781. Zur Gültigkeit eines Vertrags, durch den das Bestehen eines Schuldverhältnisses anerkannt wird (Schuldanerkenntnis),[1] ist schriftliche[2] Erteilung der Anerkennungserklärung erforderlich. Ist für die Begründung des Schuldverhältnisses, dessen Bestehen anerkannt wird, eine andere Form vorgeschrieben, so bedarf der Anerkennungsvertrag dieser Form.

1. Anm. vor § 780. § 781 setzt ein selbständiges, von dem Erfüllungsakt getrenntes Anerkenntnis voraus (JW. 05, 390). Es muß einen materiellen Grund haben (RG. 61, 319).

2. §§ 125, 126.

§ 782. Wird ein Schuldversprechen oder ein Schuldanerkenntnis auf Grund einer Abrechnung[1] oder im Wege des Vergleichs erteilt, so ist die Beobachtung der in den §§ 780, 781 vorgeschriebenen schriftlichen Form nicht erforderlich.[2, 3]

1. Abrechnung im Sinne des § 782 kann auch außerhalb eines eigentlichen Kontokorrentverhältnisses vorkommen (ROH. 16, 126, g.). Ein bloßes Zusammenzählen mehrerer Schuldposten ist noch keine Abrechnung (Recht 03, 360 Breslau). Abrechnung erfordert vielmehr ein Zusammenwirken der Parteien und die Willensübereinstimmung, daß das durch die Rechnungsoperation ermittelte Ergebnis als jetziger Stand ihres Schuldverhältnisses gelten soll (OLG. 12, 101 Karlsruhe). Es wird vermutet, daß die Beteiligten alle einzelnen bis dahin entstandenen Forderungen in die Abrechnung aufgenommen haben (OLG. 12, 101 Karlsruhe).

2. Es kann daher ein Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnis auf Grund einer Abrechnung oder im Wege des Vergleiches auch stillschweigend erfolgen. — Bloßes Stillschweigen auf Zusendung eines Buchauszuges gilt insbesondere dann nicht ohne weiteres als Schuldanerkenntnis, wenn der Empfänger kein Kaufmann ist (ROH. 13, 440, g., h.).

3. Im Fall des § 782 erlischt die alte Schuld, desgl. die für sie eingegangene Bürgschaft (JW. 03 Beil. 96).

Einundzwanzigster Titel.

Anweisung.

1. Die Anweisung ist durch das BGB. zu einem selbständigen Rechtsgeschäft gestaltet und von den Grundsätzen des Auftrags losgelöst (SeuffArch. 58 Nr. 32 Zweibrücken).

2. Abgrenzung von anderen Geschäften. Zahlungs- und Erhebungsauftrag vgl. SeuffArch. 58 Nr. 32 Zweibrücken. Postanweisung: RG. 60, 24.

3. Sonderarten der Anweisung. a) Scheck ist Anweisung, kein Inhaberpapier (SeuffArch. 48 Nr. 196 Hamburg, g.; 53 Nr. 99 Hamburg, g.). b) Kreditbrief ist eine Unterart der Anweisung zur Zahlung, nicht der Anweisung zur Kreditierung (RG. 64, 109). c) Kaufmännische Anweisung: §§ 363, 364, 365 HGB. §§ 783 ff. BGB. gelten subsidiär.

§ 783. Händigt jemand eine Urkunde,[1] in der er einen anderen anweist, Geld, Wertpapiere oder andere vertretbare Sachen[2] an einen Dritten zu leisten, dem Dritten aus, so ist dieser ermächtigt, die Leistung bei dem Angewiesenen im eigenen Namen zu erheben; der Angewiesene ist ermächtigt,[3] für Rechnung des Anweisenden an den Anweisungsempfänger zu leisten.

1. Auch mündliche Anweisung ist gültig. §§ 783 ff. finden auf diese entsprechende Anwendung (OLG. 8, 85 Frankfurt). Mündliche Anweisung liegt z. B. vor, wenn der Hausverkäufer gelegentlich des Kaufabschlusses mit dem Käufer vereinbart, dieser solle das Guthaben des mitanwesenden Bauhandwerkers zahlen (Recht 07, 250 Zweibrücken).

2. Auch Anweisung über nicht vertretbare Sachen ist zulässig.

3. Einer besonderen Benachrichtigung des Anweisenden an den Angewiesenen bedarf es nicht.

§ 784. Nimmt der Angewiesene die Anweisung an,[1] so ist er dem Anweisungsempfänger gegenüber zur Leistung verpflichtet;[2] er kann ihm nur solche Einwendungen entgegensetzen, welche die Gültigkeit der Annahme betreffen oder sich aus dem Inhalte der Anweisung oder dem Inhalte der Annahme ergeben oder dem Angewiesenen unmittelbar gegen den Anweisungsempfänger zustehen.[3]

Die Annahme[1] erfolgt durch einen schriftlichen[4] Vermerk auf der Anweisung. Ist der Vermerk auf die Anweisung vor der Aushändigung an den Anweisungsempfänger gesetzt worden, so wird die Annahme diesem gegenüber erst mit der Aushändigung wirksam.

1. Die Annahme ist ein Vertrag.

2. Vorher nicht (SeuffA. 22 Nr. 41 Jena, g.).

3. Die Annahme schafft einen selbständigen Verpflichtungsgrund (ROH. 22, 140, pr., h.; JW. 93, 255, pr.; 02, 606, pr.).

4. §§ 126, 125. Bei mündlicher Anweisung genügt mündliche Annahme.

§ 785. Der Angewiesene ist nur gegen Aushändigung der Anweisung zur Leistung verpflichtet.[1]

1. Die Anweisung braucht nur gegen vollständige Leistung ausgehändigt zu werden.

§ 786. Der Anspruch des Anweisungsempfängers gegen den Angewiesenen aus der Annahme verjährt[1] in drei Jahren.[2]

1. §§ 194 ff. 2. Seit der Annahme.

§ 787. Im Falle einer Anweisung auf Schuld wird der Angewiesene durch die Leistung in deren Höhe von der Schuld befreit.

Zur Annahme der Anweisung oder zur Leistung an den Anweisungsempfänger ist der Angewiesene dem Anweisenden gegenüber nicht schon deshalb verpflichtet, weil er Schuldner des Anweisenden ist.[1]

1. Ob dem Angewiesenen, der geleistet hat, ein Revalierungsanspruch gegen den Anweisenden zusteht, beurteilt sich nach dem der Anweisung zugrunde liegenden Rechtsverhältnis.

§ 788. Erteilt der Anweisende die Anweisung zu dem Zwecke, um seinerseits eine Leistung an den Anweisungsempfänger zu bewirken,[1] so wird die Leistung, auch wenn der Angewiesene die Anweisung annimmt, erst mit der Leistung des Angewiesenen an den Anweisungsempfänger bewirkt.

1. In der zahlungshalber erfolgten Übergabe und Empfangnahme einer Anweisung kommt in der Regel der Wille der Parteien zum Ausdruck, daß der Anweisungsempfänger seine Befriedigung zunächst beim Angewiesenen suchen und erst, wenn dieser Annahme oder Zahlung verweigert, sich wieder wegen der ursprünglichen Schuld an den Anweisenden zu halten befugt sei (JW. 01, 867; SeuffArch. 13 Nr. 220 Stuttgart, g.).

§ 789. Verweigert der Angewiesene vor dem Eintritte der Leistungszeit die Annahme der Anweisung oder verweigert er die Leistung, so hat der Anweisungsempfänger dem Anweisenden unverzüglich[1] Anzeige[2] zu machen. Das gleiche gilt, wenn der Anweisungsempfänger die Anweisung nicht geltend machen kann oder will.

1. § 121 Anm. 1.
2. §§ 130—132. Schuldhafte Unterlassung macht schadensersatzpflichtig.

§ 790. Der Anweisende kann die Anweisung dem Angewiesenen gegenüber widerrufen, solange nicht der Angewiesene sie dem Anweisungsempfänger gegenüber angenommen oder die Leistung bewirkt hat. Dies gilt auch dann, wenn der Anweisende durch den Widerruf einer ihm gegen den Anweisungsempfänger obliegenden Verpflichtung zuwiderhandelt.[1]

1. Z. B. wenn die Anweisung an Zahlungsstatt (SeuffArch. 21 Nr. 232, Mannheim, bad.) oder zahlungshalber gegeben ist. Schuldhaftes Zuwiderhandeln macht schadensersatzpflichtig (SeuffArch. 58 Nr. 32 Zweibrücken).

§ 791. Die Anweisung erlischt nicht durch den Tod oder den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit[1] **eines der Beteiligten.**[2]

1. § 104.
2. Auch nicht durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines der Beteiligten. — Nach Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Anweisenden kann selbst die vorher ausgestellte Anweisung nicht mehr angenommen werden (SeuffArch. 58 Nr. 32 Zweibrücken).

§ 792. Der Anweisungsempfänger kann die Anweisung durch Vertrag mit einem Dritten auf diesen übertragen, auch wenn sie noch nicht angenommen worden ist. Die Übertragungserklärung bedarf der schriftlichen Form.[1] **Zur Übertragung ist die Aushändigung der Anweisung an den Dritten erforderlich.**

Der Anweisende kann die Übertragung ausschließen. Die Ausschließung ist dem Angewiesenen gegenüber nur wirksam, wenn sie aus der Anweisung zu entnehmen ist oder wenn sie von dem Anweisenden dem Angewiesenen mitgeteilt wird, bevor dieser die Anweisung annimmt oder die Leistung bewirkt.

Nimmt der Angewiesene die Anweisung dem Erwerber gegenüber an, so kann er aus einem zwischen ihm und dem Anweisungsempfänger bestehenden Rechtsverhältnis Einwendungen nicht herleiten. Im übrigen finden auf die Übertragung der Anweisung die für die Abtretung einer Forderung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.[2]

1. §§ 126, 125. Die Übertragung des aus erfolgter Annahme entspringenden Anspruchs des Anweisungsempfängers gegen den Angewiesenen unterliegt nicht der Formvorschrift. Indossament ist nur bei kaufmännischer Anweisung (§§ 363—365 HGB.) zulässig. 2. §§ 398 ff.

Zweiundzwanzigster Titel.

Schuldverschreibung auf den Inhaber.

Das Schuldverhältnis ist im Papier verkörpert. Die Gläubigerschaft ist an den Besitz des Papieres geknüpft und geht mit dem Besitzwechsel auf den neuen Besitzer über (RG. 18, 8, fr.), ohne daß es einer Abtretung (SeuffArch. 24 Nr. 156 Stuttgart, g.) oder eines Indossaments bedarf. Dies alles gilt auch, wenn das Papier ausgelost war (ROH. 20, 395, g.). Es erlischt das Schuldverhältnis nicht schon dadurch, daß der Schuldner das Papier aus irgend einem rechtlichen Grunde zurückerwirbt. Vielmehr ruht es nur, solange es der Aussteller in Besitz hat. Begibt der Aussteller, dessen Verpflichtungswille fortdauert, das Papier von neuem weiter, so wird nicht etwa ein neues Schuldverhältnis begründet, sondern es setzt sich das ursprüngliche Schuldverhältnis fort, als ob die Zwischenperiode des Ruhens niemals eingetreten wäre. Es entsteht insbesondere auch dann kein neues Schuldverhältnis, wenn bei einer Veränderung des Zinsfußes die Schuldverschreibungen gegen neue Stücke umgetauscht werden (RG. 18, 9, fr.; 33, 107, g.). Besondere Arten von Schuldverschreibungen auf den Inhaber sind Reichsbanknoten (RG. 22, 267, pr.), Inhaberpapiere mit Prämie (RGes. v. 8. 6. 1871, RGBl. 71, 210; Bek. v. 19. 6. 1871, RGBl. 71, 255). Für die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen auf den Inhaber gilt RGes. v. 4. 12. 1899 (RGBl. 99, 691). Abgrenzung von anderen Rechtsverhältnissen: §§ 807, 808. Keine Inhaberpapiere sind die Rentenbriefe, Koupons, Talons der Preußischen Rentenversicherungsanstalt in Berlin (OLG. 5, 146 Celle). Internat. PrivR. Die Zulässigkeit und Erfordernisse einer Schuldverschreibung auf den Inhaber beurteilen sich nach dem Rechte des Ausgabeortes (JW. 81, 69). Vorbehalt für das LandesR.: Art. 98—102 EG. Übergangs R.: Art. 174—178 EG. Reichsstempel: Nr. 2, 3 des Tarifs und §§ 1—5 des ReichsstempelG. in der Fassung der Bek. v. 14. 6. 1900 (RGBl. 00, 275). Pr. Stempel: Nr. 58 Pr. Stempeltarif. Nr. 51 der Bek. v. 13. 2. 1896 (ZBl. der Abgabenverw. 1896, 53).

§ 793. Hat jemand eine Urkunde ausgestellt, in der er dem Inhaber der Urkunde eine Leistung verspricht (Schuldverschreibung auf den Inhaber),[1] **so kann der Inhaber von ihm die Leistung nach Maßgabe des Versprechens verlangen, es sei denn, daß er zur Verfügung über die Urkunde nicht berechtigt ist.**[2] **Der Aussteller wird jedoch auch durch die Leistung an einen nicht zur Verfügung berechtigten Inhaber befreit.**[3]

Die Gültigkeit der Unterzeichnung kann durch eine in die Urkunde aufgenommene Bestimmung von der Beobachtung einer besonderen Form abhängig gemacht werden.[4] **Zur Unterzeichnung genügt eine im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Namensunterschrift.**

1. Daß der Inhaber als solcher berechtigt sein soll, muß aus der Urkunde selbst hervorgehen. Gebrauch des Wortes „Inhaber" ist nicht unbedingt erforderlich (RG. 13, 154, pr.).
2. Der Mangel der Berechtigung ist darzutun.
3. § 793 I Satz 2 gilt auch dann, wenn der Aussteller das Fehlen der Berechtigung kannte.
4. Vorbehalt für das LandesR.: Art. 100 EG. Für Pr.: Art. 17 § 1 AG. z. BGB.

§ 794. Der Aussteller wird aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber auch dann ver-

pflichtet, wenn sie ihm gestohlen worden oder verloren gegangen oder wenn sie sonst ohne seinen Willen in den Verkehr gelangt ist.[1]

Auf die Wirksamkeit einer Schuldverschreibung auf den Inhaber ist es ohne Einfluß, wenn die Urkunde ausgegeben wird, nachdem der Aussteller gestorben oder geschäftsunfähig geworden ist.

1. Mag der Aussteller auch Valuta nicht erhalten haben (ROH. 17, 155).

§ 795. Im Inland ausgestellte Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen[1] wird, dürfen nur mit staatlicher Genehmigung in den Verkehr gebracht werden.

Die Genehmigung wird durch die Zentralbehörde des Bundesstaats erteilt, in dessen Gebiete der Aussteller seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung hat.[2] Die Erteilung der Genehmigung und die Bestimmungen, unter denen sie erfolgt, sollen durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht werden.

Eine ohne staatliche Genehmigung in den Verkehr gelangte Schuldverschreibung ist nichtig;[3] der Aussteller hat dem Inhaber den durch die Ausgabe verursachten Schaden zu ersetzen.[4]

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Schuldverschreibungen, die von dem Reiche oder einem Bundesstaat ausgegeben werden.

1. Auch Grundschuldbriefe auf den Inhaber (RG. 59, 381).

2. Die Genehmigung wird in den Schutzgebieten — § 2a RGes. v. 25. 8. 00 (RGBl. 00, 809) und in den Konsulargerichtsbezirken — § 4 RGes. v. 7. 4. 00 (RGBl. 00, 213) vom Reichskanzler, in Pr. vom zuständigen Minister erteilt — Art. 8 VO. v. 16. 11. 99 (GS. 99, 562). Besondere Beschränkungen gelten für die Ausgabe von Banknoten (§ 1 BankG.) oder Inhaberpapieren mit Prämie (RGes. v. 8. 6. 71, RGBl. 71, 210). 3. §§ 139—141.

4. Der Inhaber kann regelmäßig den für das nichtige Papier gezahlten Betrag ersetzt verlangen. Strafandrohung: § 145a StGB.

§ 796. Der Aussteller kann dem Inhaber der Schuldverschreibung nur solche Einwendungen entgegensetzen, welche die Gültigkeit der Ausstellung[1] betreffen oder sich aus der Urkunde ergeben oder dem Aussteller unmittelbar gegen den Inhaber zustehen.

1. Auf die Wahrheit der in der Urkunde als Schuldgrund angegebenen Tatsachen kommt es nicht an (ROH. 17, 155, g.).

§ 797. Der Aussteller ist nur gegen Aushändigung der Schuldverschreibung zur Leistung verpflichtet. Mit der Aushändigung erwirbt er das Eigentum an der Urkunde, auch wenn der Inhaber zur Verfügung über sie nicht berechtigt ist.[1]

1. Der Eigentumsübergang erfolgt kraft Gesetzes. Einer besonderen Einigung bedarf es nicht.

§ 798. Ist eine Schuldverschreibung auf den Inhaber infolge einer Beschädigung oder einer Verunstaltung zum Umlaufe nicht mehr geeignet, so kann der Inhaber, sofern ihr wesentlicher Inhalt und ihre Unterscheidungsmerkmale noch mit Sicherheit erkennbar sind, von dem Aussteller die Erteilung[1] einer neuen Schuldverschreibung auf den Inhaber gegen Aushändigung der beschädigten oder verunstalteten verlangen. Die Kosten hat er zu tragen und vorzuschießen.[2]

1. Die Erteilung begründet kein neues Schuldverhältnis (RG. 18, 9, fr.; 38, 107, g.).

2. Sonderbestimmungen für Banknoten: § 4 II RBankG.; für Reichskassenscheine: § 6 II RGes. v. 30. 4. 1874 (RGBl. 1874, 40).

§ 799. Eine abhanden gekommene oder vernichtete Schuldverschreibung auf den Inhaber kann, wenn nicht in der Urkunde das Gegenteil bestimmt ist, im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden.[1] Ausgenommen sind Zins-,[2] Renten-[2] und Gewinnanteilscheine[2] sowie die auf Sicht zahlbaren unverzinslichen Schuldverschreibungen.[3]

Der Aussteller ist verpflichtet, dem bisherigen Inhaber auf Verlangen die zur Erwirkung des Aufgebots oder der Zahlungssperre erforderliche Auskunft zu erteilen und die erforderlichen Zeugnisse auszustellen. Die Kosten der Zeugnisse hat der bisherige Inhaber zu tragen und vorzuschießen.

1. Verfahren: §§ 946 ff., 1003—1022 ZPO., § 44 GKG., § 40 RAnwGebO.

2. § 804.

3. Sowie Banknoten: § 4 III BankG.

§ 800. Ist eine Schuldverschreibung auf den Inhaber für kraftlos erklärt, so kann derjenige, welcher das Ausschlußurteil erwirkt hat, von dem Aussteller, unbeschadet der Befugnis, den Anspruch aus der Urkunde geltend zu machen, die Erteilung einer neuen Schuldverschreibung auf den Inhaber an Stelle der für kraftlos erklärten verlangen.[1] Die Kosten hat er zu tragen und vorzuschießen.

1. § 798 Anm. 1.

§ 801. Der Anspruch aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber erlischt mit dem Ablaufe von dreißig Jahren[1] nach dem Eintritte der für die Leistung bestimmten Zeit, wenn nicht die Urkunde vor dem Ablaufe der dreißig Jahre dem Aussteller zur Einlösung vorgelegt wird. Erfolgt die Vorlegung, so verjährt[2] der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Der Vorlegung steht die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs aus der Urkunde gleich.

Bei Zins-, Renten- und Gewinnanteilen beträgt die Vorlegungsfrist vier Jahre. Die Frist[3] beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die für die Leistung bestimmte Zeit eintritt.

Die Dauer und der Beginn der Vorlegungsfrist können von dem Aussteller in der Urkunde anders bestimmt werden.

1. Ausschlußfrist: Anm. 2 vor § 194. Berechnung: §§ 187, 188. 2. §§ 194 ff.

3. Ausschlußfrist: Anm. 2 vor § 194.

§ 802. Der Beginn und der Lauf der Vorlegungsfrist sowie der Verjährung werden durch

die Zahlungssperre zugunsten des Antragstellers gehemmt.[1] Die Hemmung beginnt mit der Stellung des Antrags auf Zahlungssperre; sie endigt mit der Erledigung des Aufgebotsverfahrens und, falls die Zahlungssperre vor der Einleitung des Verfahrens verfügt worden ist, auch dann, wenn seit der Beseitigung des der Einleitung entgegenstehenden Hindernisses sechs Monate[2] verstrichen sind und nicht vorher die Einleitung beantragt worden ist. Auf diese Frist finden die Vorschriften der §§ 203, 206, 207 entsprechende Anwendung.

1. § 205. 2. §§ 187, 188.

§ 803. Werden für eine Schuldverschreibung auf den Inhaber Zinsscheine[1] ausgegeben, so bleiben die Scheine, sofern sie nicht eine gegenteilige Bestimmung enthalten, in Kraft, auch wenn die Hauptforderung erlischt oder die Verpflichtung zur Verzinsung aufgehoben oder geändert wird.

Werden solche Zinsscheine bei der Einlösung der Hauptschuldverschreibung nicht zurückgegeben, so ist der Aussteller berechtigt, den Betrag zurückzubehalten, den er nach Abs. 1 für die Scheine zu zahlen verpflichtet ist.

1. Sind Zinsscheine ausgegeben, so erfolgt die Zahlung der Zinsen nur gegen Aushändigung des Zinsscheines, vgl. jedoch § 804, es sei denn, daß der Schuldner ihn bereits oder noch besitzt (RG. 14, 158, pr.; 31, 147, pr.). Im übrigen enthält der für eine Schuldverschreibung auf den Inhaber ausgegebene Zinsschein kein abstraktes Geldversprechen, sondern ein Zinsversprechen in Bezug auf die Hauptschuld. Die Ausgabe des Zinsscheins tilgt nicht die aus der Hauptschuld entspringende Zinsschuld, sondern verbrieft sie. Aus dem Zinsschein wird somit eine Zinsschuld geschuldet. Es können daher aus Zinsscheinen keine Verzugs- oder Prozeßzinsen gefordert werden: §§ 289, 291 (RG. 5, 254, pr.; ROH. 10, 213, pr.; 24, 389, g.; 25, 257, f.). Die Kouponssteuer auf ausländische Privatpapiere, deren Zinsen, sei es ausschließlich, sei es nach Wahl des Gläubigers, im Inland zahlbar sind, braucht sich der Gläubiger, der Zahlung im Inland begehrt, nicht abziehen zu lassen (RG. 9, 3, g. bez. Österreich; 22, 19, pr. bez. Rußland), und zwar selbst dann nicht, wenn die Zinskoupons erst nach Auferlegung der Steuer zu einem solchen Preise gekauft sind, bei welchem die auf ihnen ruhende Steuerlast bereits in Anrechnung gebracht ist (RG. 22, 30, pr.).

§ 804. Ist ein Zins-, Renten- oder Gewinnanteilschein abhanden gekommen oder vernichtet und hat der bisherige Inhaber den Verlust dem Aussteller vor dem Ablaufe der Vorlegungsfrist angezeigt, so kann der bisherige Inhaber nach dem Ablaufe der Frist die Leistung von dem Aussteller verlangen.[1] Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der abhanden gekommene Schein dem Aussteller zur Einlösung vorgelegt oder der Anspruch aus dem Scheine gerichtlich geltend gemacht worden ist, es sei denn, daß die Vorlegung oder die gerichtliche Geltendmachung nach dem Ablaufe der Frist erfolgt ist. Der Anspruch verjährt[2] in vier Jahren.[3]

In dem Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine kann der im Abs. 1 bestimmte Anspruch ausgeschlossen werden.[4]

1. Ein Aufgebotsverfahren findet nicht statt.
2. §§ 194 ff.
3. Berechnung: §§ 187 II, 188.
4. Vorbehalt für das LandesR.: Art. 100 Nr. 2 EG. Für Pr.: Art. 17 § 2 AG. z. BGB.

§ 805. Neue Zins- oder Rentenscheine für eine Schuldverschreibung auf den Inhaber dürfen an den Inhaber der zum Empfange der Scheine ermächtigenden Urkunde (Erneuerungsschein)[1] nicht ausgegeben werden, wenn der Inhaber der Schuldverschreibung der Ausgabe widersprochen hat. Die Scheine sind in diesem Falle dem Inhaber der Schuldverschreibung auszuhändigen, wenn er die Schuldverschreibung vorlegt.

1. Erneuerungsschein (Talon) ist kein Träger einer selbständigen auf Aushändigung neuer Zinsscheine gerichteten Schuldverpflichtung, kein Inhaberpapier, sondern lediglich ein Legitimationspapier (§ 808), ohne selbständigen Vermögenswert, das lediglich zu dem Zwecke ausgestellt ist, um dem Inhaber der Haupturkunde deren Vorlegung bei Erneuerung der Zinsscheine zu ersparen, und dessen Besitz lediglich die Vermutung begründet, ihr Inhaber besäße die Haupturkunde selbst oder sei von deren Inhaber zur Erhebung neuer Zinsscheine ermächtigt. Der Inhaber der Haupturkunde kann jederzeit, bloß diese vorzeigend, die neuen Zinsscheine erheben, ohne auch den Talon vorweisen zu müssen (RG. 3, 155, pr.; 4, 141, g.; 31, 142, pr.; ROH. 10, 318, pr.).

§ 806. Die Umschreibung einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung auf den Namen eines bestimmten Berechtigten kann nur durch den Aussteller erfolgen. Der Aussteller ist zur Umschreibung nicht verpflichtet.[1, 2]

1. Vorbehalt für das LandesR.: Art. 101 EG. Für Pr.: Art. 18 AG. z. BGB. und JMVO. v. 30. 12. 1899 (JMBl. 1900, 4).
2. ÜbergangsR.: Außerkurssetzung ist fortan unwirksam: Art. 176 EG.

§ 807. Werden Karten, Marken oder ähnliche Urkunden, in denen ein Gläubiger nicht bezeichnet ist, von dem Aussteller unter Umständen ausgegeben, aus welchen sich ergibt, daß er dem Inhaber zu einer Leistung verpflichtet sein will,[1] so finden die Vorschriften des § 793 Abs. 1 und der §§ 794, 796, 797 entsprechende Anwendung.[2]

1. Sog. Legitimationszeichen: z. B. Eisenbahnfahrkarten (JW. 05, 427), Theaterbillets.
2. Vorbehalt für das LandesR.: Art. 102 EG.

§ 808. Wird eine Urkunde, in welcher der Gläubiger benannt ist, mit der Bestimmung ausgegeben, daß die in der Urkunde versprochene Leistung an jeden Inhaber bewirkt werden kann,[1] so wird der Schuldner durch die Leistung an den Inhaber der Urkunde befreit. Der Inhaber ist nicht berechtigt, die Leistung zu verlangen.

Der Schuldner ist nur gegen Aushändigung der Urkunde zur Leistung verpflichtet. Ist die Urkunde abhanden gekommen oder vernichtet, so kann sie, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden.[2] Die im § 802 für die Verjährung gegebenen Vorschriften finden Anwendung.[3]

1. Legitimationspapiere. Sie sind nicht Träger des Schuldverhältnisses, sondern bloße Beweismittel (RG. 29, 302, fr.). Das Papier für sich kann weder Gegenstand eines gesetzlichen Zurückbehaltungsrechtes im Sinn von § 273 BGB. oder §§ 369—373 HGB., noch eines gesetzlichen oder vertragsmäßigen Pfandrechtes, noch einer Veräußerung sein. Wohl aber kann an einem Legitimationspapier ein Zurückbehaltungsrecht im Sinn des § 273 BGB. durch Vertrag geschaffen werden. Die ja im übrigen unwirksame Bestellung eines Pfandrechts am Papier wirkt im Zweifel als Einräumung eines Zurückbehaltungsrechtes (RG. 1, 187, pr.; 3, 155, pr.; 29, 302, fr.; 51, 83, g.). Zu den Legitimationspapieren gehören z. B. Versicherungspolicen auf den Inhaber (OLG. 8, 86 Oldenburg, 87 Hamburg; RG. 29, 301, fr., h.; SeuffArch. 43 Nr. 216, g.; ROH. 9, 242, fr., h.), Zollniederlagescheine (RG. 43, 72, h.), Gepäckscheine. Sparkassenbücher sind im Zweifel Legitimationspapiere (RG. 10, 40, g.; ROH. 22, 58, f.; GruchotsBeitr. 11, 584, pr.), können aber im Einzelfall auch Inhaberpapiere sein (SeuffArch. 36 Nr. 78, g.).

2. §§ 946—959, 1023 CPO. Vorbehalt für das LandesR.: Art. 102 II EG. Für Pr.: § 7 Pr. AG. z. CPO.

3. ÜbergangsR.: Art. 177, 178 EG.

Dreiundzwanzigster Titel.

Vorlegung von Sachen.

§ 809. Wer gegen den Besitzer einer Sache einen Anspruch in Ansehung der Sache hat oder sich Gewißheit verschaffen will, ob ihm ein solcher Anspruch zusteht, kann, wenn die Besichtigung der Sache aus diesem Grunde für ihn von Interesse ist, verlangen, daß der Besitzer ihm die Sache zur Besichtigung vorlegt oder die Besichtigung gestattet.

Zu §§ 810, 811.

Anderweite Bestimmungen über die Vorlegung von Urkunden: §§ 45—47, 100—104 HGB., §§ 422—434 CPO. Die Vorlegung auch älterer Urkunden richtet sich nach dem neuen Recht (StriethArch. 20, 105, pr.).

§ 810. Wer ein rechtliches Interesse[1] daran hat, eine in fremdem Besitze befindliche Urkunde[2] einzusehen, kann von dem Besitzer die Gestattung der Einsicht verlangen,[3] wenn die Urkunde in seinem Interesse errichtet oder in der Urkunde ein zwischen ihm und einem anderen bestehendes Rechtsverhältnis beurkundet ist[4] oder wenn die Urkunde Verhandlungen über ein Rechtsgeschäft enthält, die zwischen ihm und einem anderen oder zwischen einem von beiden und einem gemeinschaftlichen Vermittler gepflogen worden sind.[5, 6]

1. Rechtliches Interesse an der Einsicht hat derjenige, dessen Rechtslage durch die Einsicht gebessert werden würde.

2. Schriftliche Urkunde, mag diese Original, Ausfertigung oder Abschrift sein (SeuffArch. 47 Nr. 31 Kassel, g.).

3. Und zwar auch wiederholt, wenn dies sein rechtliches Interesse erfordert (Sörgel 06, 213).

4. Mag sie auch nicht das ganze Rechtsverhältnis umfassend beurkunden. Es genügt die rechtliche Beziehung der Beurkundung auf das Rechtsverhältnis, z. B. der Umstand, daß sie eine das Rechtsverhältnis betreffende Zahlung nachweist (RG. 56, 112). Die geschiedene Ehefrau kann behufs Feststellung der Aktiven u. Passiven der Errungenschaft die Vorlage der Geschäftsbücher ihres geschiedenen Ehemannes verlangen (RG. 50, 334). Miterben können voneinander Vorlegung der im Besitz des einen Teils befindlichen Schuldurkunden verlangen, die über eine zum Nachlaß gehörige Forderung Aufschluß geben (OLG. 2, 135 Bamberg). Der Commis intéressé kann, soweit dies zur Prüfung der Bilanz erforderlich, Einsicht in die Geschäftsbücher verlangen (OLG. 2, 94, KG.; ROH. 1, 194, f., h.; 17, 275, g., h.).

5. Z. B. die dem Vertragsschluß vorangegangene Korrespondenz.

6. Die von einem Restaurateur über seinen Bierbezug geführten Beibücher sind eine ihm und der Brauerei gemeinschaftliche Urkunde. Der Käufer der Restauration, der wegen zu geringen Bierumsatzes den Kauf rückgängig machen will, kann nicht ihre Vorlage verlangen (Sächs. Arch. 15, 623 Dresden). Nicht unter § 810 fallen Geschäftsbücher eines Gewerbetreibenden, der nicht Kaufmann ist (Recht 03, 605), Kassabücher, die lediglich zum eigenen Gebrauch des Besitzers bestimmt sind (BraunschwZ. 49, 127 Braunschw.).

§ 811. Die Vorlegung hat in den Fällen der §§ 809, 810 an dem Orte zu erfolgen, an welchem sich die vorzulegende Sache befindet. Jeder Teil kann die Vorlegung an einem anderen Orte verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Die Gefahr und die Kosten hat derjenige zu tragen, welcher die Vorlegung verlangt. Der Besitzer kann die Vorlegung verweigern,[1] bis ihm der andere Teil die Kosten vorschießt und wegen der Gefahr Sicherheit leistet.[2]

1. Die Weigerung ist nur dann gerechtfertigt, wenn voraussichtlich Kosten drohen oder ein Schaden zu befürchten ist (OLG. 2, 135 Bamberg). 2. §§ 232—240.

Vierundzwanzigster Titel.

Ungerechtfertigte Bereicherung.

Bereicherung einer Konkursmasse: §§ 59 Nr. 3, 57 KO. Wechselbereicherungsklage Art. 83 WO. Voraussetzungen und Inhalt des Bereicherungsanspruches beurteilen sich nach dem Rechte des Ortes, wo die Leistung erfolgt ist (SeuffArch. 38 Nr. 201, BayObLG., g.). Vorbehalt für landesgesetzliche Bestimmungen über die Rückerstattung zu Unrecht erhobener Abgaben und Kosten: Art. 104 EG.

§ 812. Wer durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten

etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet.[1] Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der rechtliche Grund später wegfällt[2] oder der mit einer Leistung nach dem Inhalte des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg nicht eintritt.[3]

Als Leistung gilt auch die durch Vertrag erfolgte Anerkennung des Bestehens oder des Nichtbestehens eines Schuldverhältnisses.[4]

1. Condictio sine causa. Das Erlangen braucht sich nicht durch Rechtsgeschäft zu vollziehen (ROH. 7, 32, g.). Es muß die Vermögensverschiebung unmittelbar zwischen den Parteien erfolgt sein. Daß sie durch das Rechtsgeschäft eines Dritten vermittelt wurde, schließt die Anwendung des § 812 regelmäßig aus (JW. 05, 80, 391; Recht 07, 181 Karlsr.; a. M. Gruchot 47, 940). A. erlangt etwas auf Kosten des B., wenn der Besitz (OLG. 14, 32 Hamb., 35 Braunschw.; Seuff. Arch. 34 Nr. 45, ROH., g.) oder das Eigentum (OLG. 14, 35 Braunschw.) an einer Sache, eine Forderung oder ein sonstiges Recht von B. auf A. übergeht; wenn eine Forderung (PosMSchr. 04, 140 Posen) oder ein sonstiges Recht für A. gegen B. begründet wird; wenn eine Schuld des A. an C. aus dem Vermögen des B. getilgt wird (RG. 46, 22, g.; 60, 29; SeuffArch. 44 Nr. 257, g.; 49 Nr. 20 Braunschweig, g.; OLG. 8, 88 Dresden); wenn B. der Hypothek des A. den Vorrang vor der seinen einräumt (JW. 05, 434); wenn ein Eintrag ins Grundbuch zu Lasten von B. und zugunsten von A. erfolgt (JW. 02 Beil. 255); wenn B. dem A. Dienste leistet (SeuffArch. 25 Nr. 28 Wolfenbüttel, g.; JW. 03 Beil. 142), oder für ihn ein Werk ausführt (OLG. 8, 77 Stettin). Der rechtliche Grund der Leistung kann liegen in dem Rechtsgeschäft, dessen Bestandteil sie ist, so z. B. bei Realverträgen. — Er fehlt daher nicht schon deswegen, weil ein Anspruch auf die bewirkte Leistung nicht bestand (JW. 01, 648). Er fehlt auch nicht dann, wenn jemand etwas auf Grund eines gültigen Vertrags, sei es selbst von einem Dritten, erlangt hat (JW. 03 Beil. 24). Der rechtliche Grund fehlt, wenn das Rechtsgeschäft, das ihnen bilden soll, nichtig (RG. 32, 320, pr.; 56, 387), z. B. formnichtig ist (OLG. 6, 228 Jena). Es ist jedoch die Bereicherungsklage dann ausgeschlossen, wenn das Rechtsgeschäft deshalb nicht wirksam zustande gekommen, weil der Gegner des Bereicherten seiner Pflicht, es gültig vorzunehmen, nicht nachgekommen ist (JW. 06, 69). Das Urteil, auf Grund dessen geleistet ist, entbehrt nicht schon um deswillen der Eigenschaft als genügenden rechtlichen Grundes für die Leistung, weil es materiell unrichtig ist (SeuffArch. 61 Nr. 182; RG. 1, 95, g.; 36, 204, g.). Das Fehlen des rechtlichen Grundes ist darzutun. Behauptet der Empfänger, daß die Leistung eine Schenkung darstelle, so hat der andere Teil zu beweisen, daß dies nicht der Fall (SeuffArch. 38 Nr. 116 Hamburg, g.). A. hat etwas ohne rechtlichen Grund auf Kosten des B. erlangt, wenn er ohne Miet- oder Leihvertrag Räume des B. bewohnt (OLG. 13, 388 Köln; vgl. dag. JW. 03 Beil. 101); wenn B. auf Grund eines ungültigen Pfändungs- oder Überweisungsbeschlusses als Drittschuldner an A. zahlt (HansGZ. 06 Beibl. 157); wenn A. durch einen unzulässigen Vollstreckungsakt etwas von B. beitreibt (RG. 56, 71); wenn ein für A. ohne dessen Ermächtigung dem B. abgekauftes Düngemittel zur Düngung des Grundes von A. verwandt wird (SeuffArch. 60 Nr. 169); wenn B., der die Zwangsverwaltung eines A. gehörigen Grundstücks betreibt, auf das Grundstück notwendige Auslagen macht, die A., wenn eine Zwangsverwaltung nicht stattfände, selbst gemacht haben würde (SeuffArch. 57 Nr. 212 Marienwerder); wenn A. sich wegen einer Forderung an C. unbefugt an einem Gegenstand des B. befriedigt (RG. 40, 288, pr.; 48, 178, g.; JW. 06, 15; Recht 03, 577 Köln; SeuffArch. 57 Nr. 143 Naumburg; SächsArch. 14, 228 Dresden). A. hat nicht etwas auf Kosten des B. ohne rechtlichen Grund erlangt, wenn er von dem sonst vermögenslosen C. die diesem von B. verkauften, dem B. noch nicht bezahlten Sachen erwirbt (OLG. 4, 53 Celle; JW. 03 Beil. 125; Recht 03, 180); wenn C. seine Schuld an A. aus Mitteln des B. zahlt (JW. 05, 391); wenn infolge des Umstandes, daß die Grundbuchbeamten den § 13 GrO. außer acht lassen, das Recht des A. im Grundbuch den Vorrang vor dem Rechte des B. erhält (JW. 04, 299); wenn A. durch einen nicht aufgehobenen Beschluß sich eine unpfändbare Forderung des B. hat pfänden und überweisen lassen (Recht 04, 553 Marienw.). Nichtberücksichtigung bei der Verteilung gewährt keinen Bereicherungsanspruch gegen die berücksichtigten Konkursgläubiger (DJZ. 06, 375 Stuttgart). Allein A., nicht auch C. hat auf Kosten des B. etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, wenn eine Schuld des A. an C. ohne rechtlichen Grund aus dem Vermögen des B. getilgt wird (RG. 60, 29; SeuffArch. 44 Nr. 257, g.). Der als Massegläubiger befriedigte bloße Konkursgläubiger ist auf Kosten der Konkursmasse ohne rechtlichen Grund um den die Konkursquote übersteigenden Teil seiner Forderung bereichert (Recht 05, 312). Steht am Erlangten dem Dritten nur ein dingliches Recht zu, so ist der Gläubiger nur insoweit zur Herausgabe verpflichtet, als seine Befriedigung dieses dingliche Recht verletzt (OLG. 2, 353 Bamberg; Recht 05, 134, KG.; 06, 374 Breslau; SchlHolst. Anz. 05, 27 Kiel). Bereicherungsanspruch ist bloß obligatorisch, nicht dinglich. — Er ist nicht subsidiär (RG. 48, 139). Ist mit dem Erlangen gleichzeitig ein Nachteil für den Erlangenden verbunden, so findet eine Herausgabe nur insoweit statt, als für den Erlangenden die Nachteile von den Vorteilen überwogen wurden (RG. 44, 136, g.; 54, 141; vgl. RG. 60, 285).

Bez. Condictio indebiti vgl. §§ 813, 814.

2. Condictio ob causam finitam. Sie ist gegeben, wenn auf Grund eines auflösend bedingten Rechtsgeschäftes geleistet ist und die Bedingung eintritt; wenn das Rechtsgeschäft, auf Grund dessen geleistet wurde, erfolgreich angefochten ist; wenn der den rechtlichen Grund der Leistung bildende Vertrag nachträglich aufgehoben wird. Im Fall der Wandelung, wie im

Fall des vorbehaltenen oder gesetzlichen Rücktritts finden jedoch die §§ 812 ff. keine Anwendung. Vgl. §§ 467, 327, 346 ff. Wegfall des für die Leistung bestimmenden Motivs ist noch kein Wegfall des rechtlichen Grundes (RG. 35, 199, pr.). Der Wegfall des Grundes ist darzutun.

3. Condictio causa data causa non secuta. Sie setzt Nichteintritt des von beiden Parteien übereinstimmend gewollten Erfolges voraus (OLG. 2, 383 Bamb.). Bloßer Nichteintritt einer einseitigen Voraussetzung genügt nicht, — ebensowenig genügt Ausbleiben der vertraglichen Gegenleistung (Recht 02, 235 Dresden; Seuff. Arch. 38 Nr. 210 Kiel, g.; 48 Nr. 34, g.). Die cond. c. d. c. n. s. ist begründet, sobald der Nichteintritt des Erfolges gewiß ist (GruchotsBeitr. 34, 128, pr.), z. B. sobald die Handlung, für deren Unterlassung die Leistung geschah, vorgenommen ist (JW. 02 Beil. 220), sobald der Vertragsschluß, in dessen Erwartung geleistet wurde, verweigert ist (SeuffArch. 57 Nr. 120, KG.). Die Beweislast dafür, daß geleistet ist, wie dafür, daß mit der Leistung nach dem Inhalt des Rechtsgeschäftes ein Erfolg bezweckt war, trifft den Teil, der den Bereicherungsanspruch erhebt (Seuff. Arch. 33 Nr. 170 Wolfenbüttel, g.). Den Eintritt des Erfolges hat der Bereicherte darzutun (RG. 14, 225, g.; JW. 00, 324, pr.).

4. Der aus dem Anerkennungsvertrag in Anspruch Genommene kann einwenden, daß der Vertrag ohne rechtlichen Grund geschlossen, oder daß der rechtliche Grund später weggefallen, oder daß der mit dem Vertrag nach seinem Inhalte bezweckte Erfolg nicht eingetreten sei. — Daß die Anerkennung auf einem Irrtum beruhte, wird nicht erfordert (JW. 06, 351; WürtZ. 16, 178 Stuttgart). Die Behauptung, weniger als die anerkannte Summe geschuldet zu haben, enthält eine Einrede aus § 812 II, keine Anfechtung aus § 119 (Recht 02, 44 Breslau). Hat jemand in Erwartung des Empfangs eines Darlehns ein Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnis ausgestellt, so kann er die Erfüllung verweigern, wenn er das Darlehen nicht erhält (RG. 14, 222, g.).

Zu §§ 813, 814.

Ein Sonderausfall der condictio sine causa ist die condictio indebiti, das ist die Rückforderung dessen, was zum Zwecke der Erfüllung einer nicht bestehenden Verbindlichkeit geleistet ist. Zur Erfüllung einer Verbindlichkeit geleistet gilt auch das, was an Zahlungsstatt (OLG. 2, 75, KG.), nicht aber das, was zahlungshalber geleistet ist (OLG. 4, 235 Hamburg). Condictio indebiti steht z. B. zu: dem Schuldner, der an eine für den Gläubiger gehaltene Person gezahlt hat (RG. 19, 338, pr.), dem Bürgen, der in Unkenntnis des Umstandes zahlte, daß die Hauptforderung nicht mehr bestand (SeuffArch. 7 Nr. 50 Stuttgart, g.), demjenigen, der einen mit seiner gefälschten aber von ihm für echt gehaltenen Unterschrift versehenen Wechsel eingelöst hat. Wer die condictio indebiti erhebt, muß beweisen, daß geleistet ist und daß die Verbindlichkeit nicht bestand (RG. 1, 95, g.; JW. 81, 35, pr.; 86, 155, pr., 161, pr.; Recht 07, 58 Hamm).

§ 813. Das zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleistete kann auch dann zurückgefordert werden, wenn dem Anspruch eine Einrede entgegenstand, durch welche die Geltendmachung des Anspruchs dauernd ausgeschlossen wurde.[1] Die Vorschrift des § 222 Abs. 2 bleibt unberührt.

Wird eine betagte Verbindlichkeit vorzeitig erfüllt, so ist die Rückforderung ausgeschlossen; die Erstattung von Zwischenzinsen kann nicht verlangt werden.

1. § 202 Anm. 1 b.

§ 814. Das zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleistete kann nicht zurückgefordert werden, wenn der Leistende gewußt hat, daß er zur Leistung nicht verpflichtet war,[1] oder wenn die Leistung einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprach.[2]

1. Das die condictio indebiti ausschließende Bewußtsein, zur Leistung nicht verpflichtet zu sein, liegt auch dann vor, wenn der Leistende überzeugt war nichts zu schulden, aber seine Einreden für nicht beweisbar hielt (JW. 05, 73; a. M. RG. 21, 197, g.). Nicht entgegen steht der Rückforderung, daß der Leistende bei der Leistung am Bestand seiner Verpflichtung Zweifel hegte (RG. 59, 351), daß sich seine Überzeugung, nichts zu schulden, auf unentschuldbaren Rechtsirrtum stützte (OLG. 2, 43, OLG. München). Der Empfänger hat zu beweisen, daß der Leistende gewußt hat, zur Leistung nicht verpflichtet zu sein (RG. 60, 420; JW. 06, 351; Recht 04, 553). § 814 bezieht sich nur auf die condictio indebiti, hindert also z. B. nicht die Rückforderung des auf einen formnichtigen Grundstückskauf in Erwartung künftiger Auflassung Angezahlten (OLG. 3, 210 Kiel; 4, 237, KG.; 6, 228 Jena; Recht 03, 236 Kolmar).

2. Hat jemand formgerecht einem Kinde, dessen Vater er sein kann, und für dessen Vater er sich gehalten hat, Unterhalt versprochen, so kann er sich dieser Verpflichtung nicht durch die Darlegung entziehen, daß das Kind nach §§ 1591, 1592 als eheliches Kind eines anderen zu gelten habe (OLG. 12, 102 Kolmar). Es kann z. B. nicht zurückgefordert werden, was auf ein im übrigen völlig abgewickeltes nach § 50 II BörsG. nichtiges Börsentermingeschäft geleistet ist (JW. 04, 407; dag. SächsArch. 14, 57); was ein Schuldner über die Zwangsvergleichsquote hinaus an die Gläubiger zahlt (RG. 42, 119, g.; OLG. 8, 88 Kolmar), es sei denn, daß die Zahlung auf Grund einer vor dem Zwangsvergleich gemachten Zusicherung erfolgt ist (SächsArch. 12, 751 Dresd.). Nicht im Wege steht § 814 der Rückforderung des auf ein formnichtiges Geschäft Gezahlten (JW. 02 Beil. 281; SächsArch. 15, 549 Dresden). Auf Erfüllung einer Anstandspflicht kann nicht geklagt werden (BayZ. 1, 177).

§ 815. Die Rückforderung wegen Nichteintritts des mit einer Leistung bezweckten Erfolges ist ausgeschlossen, wenn der Eintritt des Er-

folges von Anfang an unmöglich war[1] und der Leistende dies gewußt hat[2] oder wenn der Leistende den Eintritt des Erfolges wider Treu und Glauben verhindert hat.[3]

1. Sei es tatsächlich oder rechtlich unmöglich.

2. Vgl. auch § 814 Anm. 1.

3. § 815 betrifft allein den Fall der condictio causa data causa non secuta (Recht 07, 181).

§ 816. Trifft ein Nichtberechtigter über einen Gegenstand eine Verfügung,[1] die dem Berechtigten gegenüber wirksam ist,[2] so ist er dem Berechtigten zur Herausgabe des durch die Verfügung Erlangten verpflichtet.[3] Erfolgt die Verfügung unentgeltlich, so trifft die gleiche Verpflichtung denjenigen, welcher auf Grund der Verfügung unmittelbar einen rechtlichen Vorteil erlangt.

Wird an einen Nichtberechtigten eine Leistung bewirkt, die dem Berechtigten gegenüber wirksam ist,[4] so ist der Nichtberechtigte dem Berechtigten zur Herausgabe des Geleisteten verpflichtet.

1. Anm. 4 vor § 104.

2. §§ 161, 797, 892, 893, 932—936, 1032, 1138, 1155, 1207, 1244, 1507, 2306, 2367, 2370 BGB., §§ 365—367 HGB., Art. 36 WO.

3. Wer eine ihm nicht mitverkaufte, jedoch ihm versehentlich mitaufgelassene Parzelle weiter veräußert, muß den Erlös herausgeben (JW. 03 Beil. 115).

4. §§ 407, 409, 412, 413, 574, 576, 577, 579, 720, 851, 893, 1056, 1423, 1473, 1497, 1524, 1663, 2019, 2111, 2135, 2367, 2370.

§ 817. War der Zweck einer Leistung in der Art bestimmt, daß der Empfänger durch die Annahme gegen ein gesetzliches[1] Verbot oder gegen die guten Sitten[2] verstoßen[3] hat, so ist der Empfänger zur Herausgabe verpflichtet.[4] Die Rückforderung ist ausgeschlossen, wenn dem Leistenden gleichfalls ein solcher Verstoß zur Last fällt,[5] es sei denn, daß die Leistung in der Eingehung einer Verbindlichkeit bestand;[6] das zur Erfüllung einer solchen Verbindlichkeit Geleistete kann nicht zurückgefordert werden.[7]

1. Art. 2 EG. 2. § 138 Anm. 2.

3. § 138 Anm. 3. Annahme von Schweigegeldern verstößt in der Regel gegen die guten Sitten. Rückforderung zulässig (RG. 58, 204).

4. Das in der Leistung liegende abstrakte Erfüllungsgeschäft ist also nicht deshalb nichtig, weil der Zweck der Leistung in der Art bestimmt war, daß der Empfänger gegen ein gesetzliches Verbot oder die guten Sitten verstoßen hat (JW. 06, 384; RGSt. 2, 75 pr.).

5. Keiner Rückforderung unterliegen die gezahlten Bordellmieten (OLG. 2, 219 Hamburg), das verkaufte und übereignete Bordell (JW. 06, 384), Schmiergelder (NeumannZ. 04, 486, KG.). Dagegen ist das zu unsittlichen Zwecken gewährte Darlehen nach Ablauf der Zeit, für die es gewährt, wenn auch ohne Zinsen und Entgelt zurückzugewähren (SächsOLG. 25, 51 Dresden).

6. Z. B. Schuldanerkenntnis oder Schuldversprechen (RG. 64, 148). Ist für eine solche Verbindlichkeit eine Hypothek bestellt, so findet zwar keine persönliche Inanspruchnahme, wohl aber eine Haftung mit dem Grundstück statt (JW. 06, 385). § 817 Satz 2 Halbsatz 1 gilt auch, wenn die Leistung vor 1900 bewirkt war (Recht 01, 355 Kolmar).

7. § 817 Satz 2 gilt auch, wenn einem auf die allgemeinen Grundsätze über ungerechtfertigte Bereicherung gestützten Klageanspruch ein vom Beklagten einwandweise geltend gemachter, in Wirklichkeit unter § 817 Satz 1 fallender Tatbestand zugrunde liegt (RG. 63, 354).

§ 818. Die Verpflichtung zur Herausgabe erstreckt sich auf die gezogenen Nutzungen,[1] sowie auf dasjenige, was der Empfänger auf Grund eines erlangten Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung des erlangten Gegenstandes erwirbt.

Ist die Herausgabe wegen der Beschaffenheit des Erlangten nicht möglich,[2] oder ist der Empfänger aus einem anderen Grunde zur Herausgabe außerstande,[3] so hat er den Wert zu ersetzen.

Die Verpflichtung zur Herausgabe oder zum Ersatze des Wertes ist ausgeschlossen, soweit der Empfänger nicht mehr bereichert ist.[4]

Von dem Eintritt der Rechtshängigkeit[5] an haftet der Empfänger nach den allgemeinen Vorschriften.

1. § 100. Die auf Ziehung der Nutzungen verwandten Kosten können in Abzug gebracht werden.

2. So z. B. wenn die Bereicherung in der Befreiung von einer Schuld (JW. 03 Beil. 9), oder im Empfang der Leistung von Diensten bestand.

3. Hat der Empfänger den erlangten Gegenstand anderweit veräußert, so kann nicht mehr Herausgabe, sondern nur Wertersatz begehrt werden (RG. 56, 387; vgl. ROH. 25, 131, pr.).

4. Der Empfänger ist nicht mehr bereichert, wenn die Sache untergegangen oder von ihm verbraucht ist, wenn er mit dem empfangenen Geldbetrag, sei es auch mit anderen Geldstücken, Ausgaben gemacht hat, die er sonst nicht gemacht haben würde (GruchotsBeitr. 48, 1090; vgl. SeuffArch. 54 Nr. 24 Hamburg, g.). Wohl aber ist er noch bereichert, wenn er mit dem erlangten Geld solche Aufwendungen gemacht hat, die er auch sonst gemacht hätte, oder hätte machen müssen, so, wenn er damit Schulden bezahlt hat (SeuffArch. 29, Nr. 32, BayObG., g.). Aus welchem Grunde die Bereicherung weggefallen, ist gleichgültig (JW. 07, 250). Der Wegfall ist darzutun (JW. 07, 250; GruchotsBeitr. 48, 1090; SeuffArch. 28 Nr. 135 Stuttgart, g.; 46 Nr. 194 Braunschweig, g.; 60 Nr. 168; ROH. 22, 300, g.).

5. §§ 263, 281, 693 CPO. 6. Zinsen können, sofern nicht § 819 eingreift, erst vom Augenblick der Rechtshängigkeit ab gefordert werden (RG. 54, 27).

§ 819. Kennt der Empfänger den Mangel des rechtlichen Grundes bei dem Empfang oder erfährt er ihn später,[1] so ist er von dem Empfang oder der Erlangung der Kenntnis an zur Herausgabe verpflichtet, wie wenn der Anspruch auf Herausgabe zu dieser Zeit rechtshängig geworden wäre.

Verstößt der Empfänger durch die Annahme der Leistung gegen ein gesetzliches[3] Verbot oder gegen die guten Sitten,[3] so ist er von dem Empfange der Leistung an in der gleichen Weise verpflichtet.[4]

1. Die Kenntnis ist zu beweisen. Kennenmüssen genügt nicht.
2. Art. 2 EG. 3. § 138 Anm. 2, 3.
4. § 817 Anm. 4.

§ 820. War mit der Leistung ein Erfolg bezweckt, dessen Eintritt nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts als ungewiß angesehen wurde, so ist der Empfänger, falls der Erfolg nicht eintritt, zur Herausgabe so verpflichtet, wie wenn der Anspruch auf Herausgabe zur Zeit des Empfanges rechtshängig geworden wäre.[1] Das gleiche gilt, wenn die Leistung aus einem Rechtsgrunde, dessen Wegfall nach dem Inhalte des Rechtsgeschäfts als möglich angesehen wurde, erfolgt ist und der Rechtsgrund wegfällt.[2]

Zinsen hat der Empfänger erst von dem Zeitpunkt an zu entrichten, in welchem er erfährt, daß der Erfolg nicht eingetreten oder daß der Rechtsgrund weggefallen ist;[3] zur Herausgabe von Nutzungen[4] ist er insoweit nicht verpflichtet, als er zu dieser Zeit nicht mehr bereichert ist.[4]

1. Condictio causa data causa non secuta § 812 Anm. 3.
2. Condictio ob causam finitam: § 812 Anm. 2.
3. Nichteintritt wie Wegfall sind zu beweisen. 4. § 100, § 818 Anm. 1.
5. § 818 Anm. 4.

§ 821. Wer ohne rechtlichen Grund eine Verbindlichkeit eingeht, kann die Erfüllung auch dann verweigern, wenn der Anspruch auf Befreiung von der Verbindlichkeit verjährt ist.

§ 822. Wendet der Empfänger das Erlangte unentgeltlich einem Dritten zu,[1] so ist, soweit infolge dessen die Verpflichtung des Empfängers zur Herausgabe der Bereicherung ausgeschlossen ist, der Dritte zur Herausgabe verpflichtet, wie wenn er die Zuwendung von dem Gläubiger ohne rechtlichen Grund erhalten hätte.

1. Zuwendung der Erträgnisse des Erlangten genügt nicht (Recht 02, 434 Naumburg).

Fünfundzwanzigster Titel.

Unerlaubte Handlungen.

1. Dem BGB. ist der Satz fremd, daß man allgemein für fahrlässige (RG. 51, 93; 63, 54; JW. 05, 367; 06, 136; 07, 252; Recht 03, 361 Breslau) oder vorsätzliche (JW. 06, 136) Vermögensbeschädigung hafte. Insbesondere begründet culpa in contrahendo noch keine Haftung (SeuffArch. 62 Nr. 39 Braunschweig; JW. 06, 137; Sörgel 06, 96). Auch kann man, soweit nicht § 826 Platz greift, jemanden nicht schon deshalb verantwortlich machen, weil er zum Abschluß eines unvorteilhaften Vertrages veranlaßt hat (SächsArch. 1, 272 Dresden). Es wird vielmehr nur gehaftet, wenn das Gesetz es besonders bestimmt.

2. Unerlaubte Handlungen sind insbesondere die in §§ 823—826, 839 BGB.; § 30 KO., § 3 Nr. 1 AnfG. (RG. 21, 425 CPO.) und im Unl. WettbG. geregelten Fälle, sowie auch die Fälle, in denen auf Grund eines vermuteten Verschuldens (§§ 831, 832, 836, § 30 Nr. 2 KO., § 3 Nr. 2 AnfG.) oder ohne jedes Verschulden wie nach den §§ 829, 833, 835 BGB. (RG. 60, 303; OLG. 5, 250 Celle), § 1 HaftpflG. (RG. 53, 121; 58, 336; 60, 303), § 2 HaftpflG. (RG. 6, 384 CPO.; Württ. J. 1, 15 Stuttgart), § 25 Pr. EisenbahnG. v. 3. 12. 838 (JW. 05, 784) gehaftet wird.

3. Eine Klage auf Unterlassung einer unerlaubten Handlung ist zulässig, wenn eine Handlung der gerügten Art bereits vorgenommen ist und für die Zukunft weitere gleichartige Handlungen zu befürchten sind (RG. 48, 119; OLG. 5, 239 Dresd.; SächsOLG. 22, 92 Dresd.; Hans. GerZ. 02, 312 Hamb.; SächsA. 13, 74; FrankfR. 40, 9 Frankfurt; Recht 01, 284; 03, 42; 06, 1195 Köln; JW. 02 Beil. 264). Dies gilt auch dann, wenn es sich um ein bloß objektiv rechtswidriges Tun handelte (RG. 60, 6; 61, 366; JW. 07, 48).

4. Internat. PrivR. Die Rechtsfolgen der unerlaubten Handlungen beurteilen sich nach dem Rechte des Tatortes (RG. 7, 378, pr.; 19, 383, bad.; 36, 28, pr.; 37, 181, g.). Verwirklicht sich eine einheitliche unerlaubte Handlung an zwei Orten, wie dies sein kann, wenn sie besteht im Schreiben und Übersenden eines Briefes (RG. 23, 306, bad.), oder in der Verletzung durch einen Schuß (RG. 54, 205), so unterliegt sie den Rechten beider Orte und es kann der, welcher auf Grund der Handlung Ansprüche erhebt, sich auf dasjenige Recht stützen, das an die Begründung des Anspruchs geringere Anforderungen stellt.

5. ÜbergangsR. Auch die erst später eingetretenen Folgen einer unerlaubten Handlung beurteilen sich nach dem zur Zeit der Begehung geltenden Recht (RG. 52, 124). Ein früher erlaubtes, nach BGB. unerlaubtes Handeln darf seit 1900 nicht mehr fortgesetzt werden (RG. 56, 273).

6. Gerichtsstand: § 32 CPO.

§ 823. Wer vorsätzlich oder fahrlässig[1] das Leben, den Körper, die Gesundheit,[2] die Freiheit,[3] das Eigentum[4] oder ein sonstiges[5] Recht[6] eines anderen widerrechtlich[7] verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens[8] verpflichtet.[9]

Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz[10] verstößt. Ist nach dem Inhalte des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.[11, 12]

1. Vorsatz oder Fahrlässigkeit (§ 276 Anm. 2) sind darzutun (JW. 04, 486). Beobachtung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln deckt denjenigen nicht, welcher deren Unzulänglichkeit erkennen mußte (GruchotsBeitr. 38, 944, pr.; BadRpr. 05, 63 Karlsruhe).

2. Körperliche, wie geistige Gesundheit.

3. Nicht jede die freie Willensbestimmung eines anderen beeinflussende Einwirkung ist eine Freiheitsverletzung im Sinn des § 823 (RG. 48, 123).

4. §§ 903 ff. Auf Verletzung des Eigentumsanspruchs finden die §§ 823ff. nur unter den Vor-

ausſetzungen des § 992 Anwendung (RG. 56, 317). Es haftet aus § 823, wer ſchuldhafterweiſe widerrechtlich eine dem Schuldner nicht gehörige Sache pfänden (JW. 06, 21) oder gar verſteigern läßt (KGBl. 14, 57, KG.; Recht 03, 527 Breslau). Fortſetzung der Zwangsvollſtreckung trotz Mitteilung, die Sachen gehörten einem Dritten, enthält nicht notwendig an ſich (SächſArch. 15, 497), wohl aber regelmäßig dann ein Verſchulden, wenn der Gläubiger nach Vorlegung des Vertrages ſich der Überzeugung nicht verſchließen konnte, daß ſeine Befugnis zur Zwangsvollſtreckung mindeſtens fraglich ſei (KGBl. 14, 57, KG.).

5. Durch das Wort „ſonſtig" ſoll nicht zum Ausdruck gebracht werden, daß Leben, Körper, Geſundheit, Freiheit Rechte ſeien (RG. 51, 373).

6. Als Rechte im Sinn des § 823 gelten vielmehr nur die beſtimmten von der Rechtsordnung als ſolche ausgeſtalteten und umſchriebenen ſubjektiven Rechte (RG. 51, 373) und Befugniſſe, z. B. die Befugnis, einen Vertragsantrag anzunehmen (RG. 50, 195). Als Recht im Sinn des § 823 gilt auch der Beſitz (RG. 59, 328; Recht 05, 646 Breslau, Sörgel 03, 138 Kolmar; a. M. SchlHolſtAnz. 06, 197 Kiel). Der Bauunternehmer kann von dem Dritten, der das noch nicht abgenommene Werk ſchuldhaft beſchädigt, Schadenserſatz wegen Verletzung eines „ſonſtigen Rechtes" fordern (OLG. 12, 110 Hamburg ?).

Nicht als Recht im Sinn des § 823 gilt die Ehre (RG. 51, 373; 60, 5; OLG. 8, 16 Hamburg; RheinArch. 01, 88 Köln), vgl. § 824, der Titel einer Zeitſchrift (SeuffBl. 68, 55), ebenſowenig wie die poſitiven, einer Rechtsnatur ermangelnden Fähigkeiten oder Befugniſſe, die zufolge der allgemeinen Freiheit des Handelns jedem zukommen, alſo nicht ſchon an ſich die Befugnis zu ungehinderter Verwertung der Arbeitskraft, oder eine bloße Erwerbsausſicht (RG. 51, 373; 56, 275; 64, 156), vgl. jedoch § 826, wohl aber ein bereits eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb (RG. 51, 374; 56, 275; 64, 55; JW. 05, 431; OLG. 14, 41 Hamburg, 57 Bamberg), nicht jedoch die ärztliche Berufstätigkeit, es ſei denn, daß mit ihr das Unternehmen einer Privatkrankenanſtalt verknüpft iſt (RG. 64, 157). Keine ſonſtigen Rechte im Sinn des § 823 ſind obligatoriſche Rechte (RG. 57, 355; 59, 237; JW. 03 Beil. 34; 04, 258; Recht 02, 236 Dresden; 04, 447 Celle; 06, 1320, 1375 Frankfurt; OLG. 12, 84 Bamberg; PoſMSchr. 04, 161 Poſen; SeuffArch. 56 Nr. 147 Celle; BadRpr. 03, 182 Karlsruhe; BreslAK. 03, 18 Breslau; vgl. dagegen OLG. 9, 39 Kolmar). Andererſeits ſchließt der Umſtand, daß das Verhalten ein Zuwiderhandeln gegen eine Vertragsverpflichtung enthält, nicht aus, daß es auch eine unerlaubte Handlung darſtellt. Der Verletzte kann ſich nach freier Wahl auf das Vertragsverhältnis oder auf §§ 823 ff. ſtützen (SeuffArch. 50 Nr. 246 Hamburg, g.).

7. Ausgeſchloſſen wird die Haftbarkeit dadurch, daß dem Täter eine Befugnis zu der Verletzung zuſtand, ſo z. B. bei Ausübung des Züchtigungsrechtes oder der Strafvollſtreckung (vgl. ferner Anm. 13 unter Operation), wie ferner dadurch, daß er auf Grund eines entſchuldbaren rechtlichen oder tatſächlichen Irrtums ſich zu ſeinem Tun oder Unterlaſſen (JW. 07, 251) für befugt hielt. Steht feſt, daß die Handlung an ſich objektiv widerrechtlich iſt, ſo muß der Verletzende ſeine Schuldloſigkeit oder ſeine beſondere Befugnis zur Verletzung dartun (Recht 03, 209 Stuttgart; JW. 07, 138).

8. §§ 249 ff. Es iſt der Schaden zu erſetzen, der infolge einer ſchuldhaften unter § 823 fallenden Verletzung eingetreten iſt. Bez. Kauſalzuſammenhang vgl. Anm. vor § 249.

9. Zuerkennung einer Buße ſchließt weitere Entſchädigungsanſprüche auch gegen andere als den Verurteilten aus (SeuffArch. 57 Nr. 215, BayObLG.; a. M. SeuffArch. 57 Nr. 215 Kiel).

10. Jede auch dem Privatrecht angehörende Rechtsnorm (Art. 2 EG.), welche den Schutz anderer, ſei es ſelbſt nicht ſpezieller anderer Menſchen bezweckt. Daß der Schutz bloß von Sachen oder Rechten bezweckt wird, genügt nicht. Vgl. jedoch Art. 107 EG. Unter § 823 II fallen z. B. § 618 BGB. (Recht 04, 447; HanſGerZ. 06 Beibl. 21; Sörgel 06, 177), § 858 BGB. (RG. 59, 328 SächſA. 1, 39 Dresd.), §§ 907, 908 BGB. (Recht 04, 447), § 909 BGB. (RG. 51, 178; 63, 327; SeuffArch. 61 Nr. 34; Recht 04, 253 Köln), § 923 BGB. (Recht 04, 447). Von den Strafgeſetzen gehören nicht bloß diejenigen hierher, welche ſich den Schutz eines größeren oder engeren Kreiſes von Privatintereſſen zu ihrer nächſten Aufgabe geſtellt haben, ſondern auch diejenigen, welche in erſter Reihe höheren Intereſſen der Allgemeinheit zu dienen beſtimmt ſind, ſofern ſie nur nebenher auch Einzelnen zum Schutz gereichen (RG. 59, 238). Es fallen unter § 823 II z. B. auch § 163 StGB. (RG. 59, 238), § 172 StGB. (OLG. 14, 40 Hamburg), §§ 185 bis 187 StGB. (RG. 51, 375; OLG. 8, 16 Hamburg; JW. 05, 141; BadRpr. 03, 234 Karlsruhe, SächſArch. 13, 384 Dresden); bez. Veröffentlichung von Gerichtsurteilen vgl. OLG. 9, 41 Hamburg). Ferner fallen unter § 823 I: § 263 StGB. (DJZ. 05, 272 Braunſchweig; Recht 04, 252 Braunſchweig), § 288 StGB. (Recht 01, 435 Naumburg), § 366 Nr. 2 StGB. (JW. 05, 142), § 366 Nr. 9 StGB. (Recht 01, 588 Braunſchweig), § 367 Nr. 8 St. GB. (OLG. 2, 455, KG.), § 367 Nr. 12 StGB. (JW. 02, 11, 82 Beil. 231; 05, 340; 06, 59; SeuffArch. 57 Nr. 213 Celle; 59 Nr. 204 Bamberg; OLG. 9, 38 Roſtock; 14, 37 Hamburg; Recht 05, 17 Frankfurt; 07, 511), § 367 Nr. 14 StGB. (RG. 51, 178; OLG. 2, 456 Hamburg; JW. 07, 11; Recht 03, 551 Frankfurt), § 7 UnlWettbG. (OLG. 5, 239 Celle), § 120a GO. (Recht 04, 447), §§ 135, 136 GO. (RG. 23, 35, pr.), § 153 GO. (RG. 64, 57), Automobilordnungen (SächſArch. 14, 125 Dresden bez. SächſV. v. 3. 4. 1901; JW. 05, 142 bez. Großh. Heſſ. Ver. v. 10. 10. 1899; BayZ. 06, 298 Bamberg), § 64 GmbHG. (KGBl. 17, 52, KG.), § 4 WarenZG. (Sörgel 06, 233), § 19 der v. Preuß. Min. der öff. Arbeiten erlaſſenen Betriebsvorſchriften v. 13. 8. 1898 (JW. 04, 408),

§ 63 GewUnfVG. (Recht 06, 244 Stuttgart), das interdictum ne quid in flumine publico und das interdictum quod in flumine publico (RG. 64, 252).

Keine den Schutz eines anderen bezweckenden Gesetze sind § 992 CPO. (DJZ. 05, 652, KG.), § 1627 BGB. (RG. 53, 314; 63, 328), § 1631 BGB., §§ 241 I, 249 I HGB. (RG. 63, 328), §§ 180, 361 Nr. 6 StGB. (RG. 57, 241; Holdh. MSchr. 15, 312), §§ 175, 176 InvVG. (RG. 63, 54; OLG. 8, 403 Kiel, 405 Hamm; a. M. OLG. 8, 403 Köln; Recht 05, 646 Kiel), § 3 Nr. 1 AnfG. (Recht 06, 1320).

11. Es genügt schuldhafte Verletzung des Schutzgesetzes. Voraussicht (JW. 04, 408) oder Voraussehbarkeit des Erfolges ist nicht erforderlich. Der Verletzte muß den Kausalzusammenhang zwischen der Gesetzesverletzung und dem Schaden (JW. 03 Beil. 126; RG. 52, 126), der Täter muß seine Schuldlosigkeit dartun (Recht 05, 681; 07, 571; Sörgel 06, 234; OLG. 12, 109 Braunschweig).

12. **Einzelnes.** Ansteckung. Verschulden, wenn jemand, der weiß, daß er an einer ansteckenden Krankheit leidet, einen auch dem anderen Publikum zur Verfügung stehenden Eisenbahnwagen benutzt (SeuffArch. 53 Nr. 86 Karlsruhe, bad.). Automobil. Der Führer eines Automobils ist zu größerer Aufmerksamkeit als der Führer eines anderen Fuhrwerks verpflichtet. Beobachtung der polizeilichen Vorschriften deckt ihn nicht unbedingt (JW. 06, 681). Der Führer muß Personen, die vor ihm die Straße überschreiten, durch Zeichen rechtzeitig aufmerksam machen (SeuffArch. 60, Nr. 7). Er muß, wenn ein sich vor ihm befindendes Pferd scheut, anhalten; Langsamerfahren genügt nicht (Recht 07, 246 Zweibrücken). Vgl. auch unter „Fahrzeug" und „Fuhrwerk". Badeanstalt: Sörgel 06, 229. Vgl. auch „Sachen". Bahnhofswirt: JW. 05, 48. Vgl. auch unter „Sachen". Beleuchtung. Vgl. auch Sachen. Bürgersteig. Das Reinigen und Streuen ist Sache der Gemeinde, es sei denn, daß dies durch Observanz, Ortsstatut oder sonstige Rechtsnorm den Hauseigentümern auferlegt ist (Pr. ObVerwG. 1, 265, pr.; 23, 379, pr.; RG. 52, 425, pr.; OLG. 12, 108 Naumburg, pr.). Vgl. auch unter „Sache". Dächer brauchen nur bei Reparaturen mit Schutzvorrichtungen gegen das Herabfallen von Ziegeln versehen zu werden (JW. 05, 20). Vgl. auch unter „Sache". Ehe. Schadensersatzpflicht aus Vereitelung des Zustandekommens einer Ehe zwischen dem Geschädigten und einem Dritten (OLG. 12, 104, KG.). Fahrzeug. Wer sich auf einem Fahrzeug befindet, dessen Lenker seinen Anordnungen Folge zu leisten hat, muß durch seiner Sachkenntnis und Erfahrung entsprechende Anordnungen eingreifen, sobald er wahrnimmt, daß die Art der Leitung des Fahrzeuges Gefahr für Leben, Eigentum oder Gesundheit Dritter bringt (Recht 07, 183; SächsArch. 1, 515, JW. 05, 287; vgl. jedoch Puchelts Z. 37, 447). Vgl. auch unter „Automobil" und „Fuhrwerk". Fuhrwerk. Der Führer muß an Orten, wo jeden Augenblick ein unerwartetes Ereignis, auf das er Rücksicht nehmen muß, eintreten kann, insbesondere auch bei Begegnung mit anderem Gefährt, die Pferde fest am Zügel haben und aufpassen, daß keine großen Seitensprünge vorkommen (OLG. 9, 45 Hamburg). Auf die Sicherheit ein- und aussteigender Straßenbahnpassagiere ist besondere Rücksicht zu nehmen (JW. 06, 465). Vgl. auch unter „Fahrzeug". Gastwirt, Glatteis, Hausbesitzer vgl. unter „Sache". Hüttenabwässer: Recht 06, 560 Kolmar. Jagd. Kein Verschulden, wenn ein Jäger mit einem gesicherten Gewehr in der Hand einen 1½ m hohen Stacheldrahtzaun übersteigt (Recht 07, 309). Kinder. Maßnahmen, die Erwachsenen gegenüber genügen, sind nicht notwendig Kindern gegenüber ausreichend (JW. 06, 460). Korridor. Das Hinlegen eines unbefestigten Stoffläufers auf einen mit ungerieften Tonfliesen bedeckten Gang ist keine Fahrlässigkeit (JW. 07, 169). Lehrerhaftung (JW. 05, 690; 07, 255). Operation darf nur dann ohne Genehmigung des Patienten oder seiner Angehörigen vorgenommen werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist (SeuffArch. 48 Nr. 262 Braunschweig, g.). Podium. Der Musiker braucht nicht notwendig gegen das Publikum mit Geländer abgesperrt zu werden (JW. 06, 351). Prozeß. Wer einem nicht für vorläufig vollstreckbar erklärten, später jedoch aufgehobenen Urteil nachgegeben hat, kann, wenn den anderen Teil kein Verschulden trifft, dafür Schadensersatz nicht fordern (RG. 60, 344). Radfahrer darf in der Dunkelheit nicht ohne Licht fahren (JW. 00, 880, pr.); er darf auch nicht eine verkehrsreiche steile Straße so rasch herunterfahren, daß er nicht sofort abspringen kann (RG. 48, 345, pr.).

Sache: vgl. auch unter Bürgersteig, Dächer, Korridor, Podium, Sand, Treppe. Wer berechtigt ist, über eine Sache zu verfügen, insbesondere deren Eigentümer, ist verpflichtet, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt darauf zu verwenden, daß die Sache nicht durch eine verkehrswidrige Beschaffenheit Anderen Schaden zufügt (RG. 37, 335, pr.; 52, 379; 54, 56; OLG. 10, 254 Stettin). Die sich aus der Fürsorgepflicht ergebenden Verrichtungen können einem dazu befähigten Dritten übertragen werden. Der Verfügungsberechtigte muß die Verrichtungen überwachen, wenn Unregelmäßigkeiten vorgekommen oder zu besorgen sind (RG. 41, 212, pr.; JW. 04, 166; 05, 144; 06, 547; Sörgel 06, 224). Der Verfügungsberechtigte (RG. 54, 53), wie sein Beauftragter (JW. 06, 59), welche die ihnen hinsichtlich der Sachen obliegenden Pflichten außer acht lassen, haften auch demjenigen dadurch Beschädigten, zu dem sie in keinem Vertragsverhältnis standen; sie haften auch dann, wenn sie juristische Personen, sei es selbst solche des öffentlichen Rechtes und die ihnen obliegenden Pflichten im öffentlichen Recht besonders geregelt sind (RG. 54, 53). Behördliche, selbst baupolizeiliche Prüfung und Genehmigung einer Anlage enthebt den für ihren Zustand Verantwortlichen nicht der selbständigen Prüfung, ob sie gefährlich ist (RG.

55, 27; BadRpr. 05, 63 Karlsruhe); auch wird ein Verschulden nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß der gefährliche Zustand bisher Unfälle nicht hervorgerufen hat (Recht 07, 251; vgl. jedoch Recht 06, 1376). Es muß der, welcher ein Grundstück oder einen Raum dem Verkehr widmet (RG. 54, 53; 58, 334; JW. 00, 164; RGSt. 14, 362, pr.), wie der mit der Obhut Beauftragte (JW. 06, 59) dafür sorgen, daß der Verkehr, welchem das Grundstück oder der Raum von ihm gewidmet ist, sich gefahrlos abspielen kann. Der Verfügungsberechtigte muß die Grundstücke und die Räume, soweit sie dem Verkehr gewidmet sind und soweit es dieser Verkehr erfordert (Recht 04, 444), bei Dunkelheit beleuchten (JW. 05, 200; Recht 01, 355 Dresden; 04 444), bei Glatteis streuen (DJZ. 05, 508, KG.), auch muß er sie von Hindernissen freihalten, an denen jemand Schaden nehmen könnte (GruchotsBeitr. 48, 603). Auch Dritte dürfen auf ihr keine solchen Hindernisse anbringen (Recht 06, 683). Das Maß von Anforderungen an die Verkehrssicherheit der dem Publikum gewidmeten Örtlichkeiten ist mit bedingt durch den Umfang des Verkehrs. In städtischen Verhältnissen sind die Anforderungen in der Regel größer als in ländlichen (Recht 04, 105 Dresden, 447 Celle; 05, 252; 06, 1437; Bad. Rpr. 06, 198 Karlsruhe). Die Beleuchtung von Fluren und Treppen liegt dem Mieter ob, wenn ihm das Haus im ganzen vermietet ist (JW. 05, 80), oder die Fluren und Treppen sonstwie Bestandteil der ihm vermieteten Räume sind (DJZ. 07, 67), sonst ist dies Sache des Vermieters (JW. 05, 80). Der Hauseigentümer braucht im Verhältnis zu anderen Personen als den Mietern die Fluren nur für die gewöhnliche Zeit eines Verkehrs Dritter zu beleuchten und von verkehrshindernden Gegenständen freizuhalten (JW. 04, 142). Er hat die Vorkehrungen zu treffen, die zur Sicherung des allgemeinen Verkehrs im Hause, nicht aber die Vorkehrungen, welche durch denjenigen darüber hinausgehenden Verkehr erforderlich geworden sind, der durch die besonderen gesellschaftlichen, persönlichen oder gewerblichen Bedürfnisse eines Mieters, z. B. durch dessen Betrieb einer Gastwirtschaft im Hause hervorgerufen sind (JW. 07, 332). Der Arzt braucht nicht den Zugang zu dem von seinen Patienten benutzten Abort ständig zu beleuchten (JW. 00, 302, g.). An den Inhaber eines Geschäftshauses (JW. 03 Beil. 137), wie an einen Wirt (Recht 07, 378), sind hinsichtlich der Verkehrssicherheit der dem Verkehr gewidmeten Räume höhere Anforderungen zu stellen, als an einen gewöhnlichen Hausbesitzer (Recht 07, 378). Der Gastwirt muß die Räume und die Zugänge zu den Räumen, in denen sich der Verkehr bewegt, insbesondere auch die Bedürfnisanstalten und deren Zugänge, beleuchten (JW. 03 Beil. 93; 04, 488; 05, 45; vgl. jedoch Sörgel 06, 225; Recht 06, 1436). Es haften auch die juristischen Personen des öffentlichen Rechtes, wie Staat und Gemeinde privatrechtlich wegen eines die Sicherheit gefährdenden Zustandes der öffentlichen Wege, Plätze, Häfen (RG. 54, 57; Recht 03, 79, BayObLG.; 04, 444). Daß finanzielle Gründe die erforderlichen Maßnahmen hinderten, ist keine Entschuldigung (GruchotsBeitr. 48, 603). Eine Stadtgemeinde muß einen dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Weg zu den Zeiten beleuchten, zu welchen während der Dunkelheit noch ein öffentlicher Verkehr stattfindet (Recht 03, 577 Naumburg), die Ortsstraßen (JW. 05, 200) oder Brücken (JW. 06, 194) einer Dorfgemeinde brauchen nicht unbedingt die ganze Nacht beleuchtet zu werden. Promenaden und Schmuckplätze brauchen zu Zeiten, wo sie ihren eigentlichen Zwecken nicht dienen, in der Regel nicht beleuchtet zu werden (OLG. 4, 283 Stettin; JW. 00, 164). Eine allgemeine Verpflichtung Straßenübergänge kleinerer Städte bei Glatteis zu streuen, gibt es nicht (OLG. 5, 241 Rostock). Zu Zeiten, wo der Verkehr aufzuhören pflegt, braucht nicht sofort nach Entstehung der Glätte gestreut zu werden (SchlHolstAnz. 02, 312 Kiel). Zur Beseitigung einer im Lauf des Tages eintretenden Glätte ist eine geraume Zeit zu lassen (Recht 06, 684 Stettin). Vgl. auch unter „Bürgersteig". Duldung des Verkehrs auf einem nur für Ortskundige gefahrlosen Weg zu der auf freiem Feld gelegenen Station der Nebenbahn enthält dann kein Verschulden, wenn außer diesem Weg von der Chaussee ein breiter, bequemer, gefahrloser Weg zur Station führt (Recht 07, 378). Auch eine noch nicht fertig gestellte Straße ist, sofern der Verkehr auf ihr geduldet wird, in verkehrssicherem Zustand zu halten (Recht 01, 75 Dresden). Es ist unzulässig, an einer sich von der Umgebung nicht besonders abhebenden Stelle zwischen Fuß- und Fahrweg Prellpfähle aufzustellen, die eine so geringe Höhe haben, daß sie vom Publikum übersehen werden können (Recht 07, 250). Gegenstände, deren Benutzung Dritten Gefahr bringen kann, so Gifte (GruchotsBeitr. 41, 1058, pr.), geladene Gewehre (DJZ. 05, 698) dürfen nicht so aufbewahrt werden, daß nach Lage der Umstände zu befürchten ist, es würden Dritte sich oder anderen damit Schaden zufügen (Recht 04, 601; BadRpr. 00, 262 Karlsruhe; OLG. 9, 37 Kassel; Recht 07, 635). Auch darf eine Sache, mit deren Benutzung Gefahr für fremde Interessen verknüpft sein kann, nur jemandem zur Obhut übergeben werden, der dieser Obhut gewachsen ist (Sörgel 06, 223).

Sand. Streuen steinerner Treppen und Fußböden mit Sand enthält keine Gefährdung der Passanten (OLG. 9, 38 Kolmar). Bei Schiffszusammenstoß zwischen fahrendem und vor Anker liegendem Schiff ist Verschulden der Besatzung des ersteren zu vermuten (JW. 00, 665, h.). Sprengarbeiten. Wer solche vornimmt, hat darauf acht zu geben, daß kein Schaden durch Umherschleudern von Sprengstücken entsteht (JW. 90, 405, pr.), muß insbesondere für die erforderlichen Absperrungsmaßnahmen sorgen (Recht 07, 447). Strafantrag. Unbegründeter schuldhafter Strafantrag aus § 10 GebrMustG. verpflichtet zum Ersatz des durch das Strafverfahren entstandenen Schadens (BadRpr. 05, 225 Karlsruhe). Straßensen-

kungen brauchen nicht notwendig sofort abgestellt zu werden (OLG. 12, 110 Kassel). Straßenunterhaltung vgl. „Sachen". Tiefbauarbeiten vgl. Recht 06, 1008; 07, 511 Karlsruhe. Treppe. An sich keine Fahrlässigkeit, wenn der Hauseigentümer eine nur wenige Stufen enthaltende zur Waschküche führende, jeweilig nur von einer Mietpartei benutzte Treppe in geländerlosem ausgetretenem Zustand beläßt (Recht 07, 877). Ein kleiner Höhenunterschied in den Stufen einer Treppe ist noch nichts Unzulässiges (JW. 05, 78; vgl. Sörgel 06, 224).

§ 824. Wer der Wahrheit zuwider[1] eine Tatsache[2] behauptet oder verbreitet, die geeignet ist, den Kredit eines anderen zu gefährden oder sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen[3] herbeizuführen, hat dem anderen den daraus entstehenden Schaden auch dann zu ersetzen,[4] wenn er die Unwahrheit zwar nicht kennt, aber kennen muß.[5]

Durch eine Mitteilung, deren Unwahrheit dem Mitteilenden unbekannt ist, wird dieser nicht zum Schadensersatze verpflichtet,[7] wenn er oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse hat.[8]

1. Auch irreführende Behauptungen sind der Wahrheit zuwider (RG. 57, 158; SächsArch. 15, 611; a. M. OLG. 8, 17 Hamburg). Die Unwahrheit der angegriffenen Behauptung ist zu beweisen (Recht 07, 378; SächsArch. 13, 384 Dresden).

2. Z. B. Zahlungseinstellung (SeuffArch. 21 Nr. 55 Lübeck, g.), Zahlungsschwierigkeiten (FrankfRundsch. 04, 187 Frankf.). Daß jemand anspruchsvoll, verschwenderisch ist, ist keine Tatsache (Sörgel 06, 235).

3. Ein solcher Nachteil liegt schon darin, daß der Betrieb des bestehenden Erwerbsgeschäfts erschwert wird (RG. 56, 284).

4. Der Ersatz ist dem durch die Mitteilung Geschädigten zu leisten. Der Geschädigte braucht nicht mit demjenigen identisch zu sein, über welchen die Mitteilung gemacht ist (OLG. 8, 17 Hamburg).

5. Klage auf Unterlassung: Anm. 8 vor § 823.

6. D. h. die Unwahrheit der behaupteten Tatsachen kannte oder kennen mußte (RG. 57, 161). Kenntnis oder Kennenmüssen sind zu beweisen (SächsArch. 13, 384 Dresden).

7. Wohl aber zur Unterlassung künftiger Mitteilung (JW. 05, 140; BadRpr. 06, 51 Karlsruhe; Recht 06, 117 Dresden).

8. Berechtigt ist ein Interesse, wenn es vom Recht oder der guten Sitte gebilligt wird (vgl. RSt. 15, 15; 25, 355; 26, 76, alles StR.; KGBl. 04, 10, KG.). Die Wahrnehmung fremder Interessen gilt dann als berechtigt, wenn der Handelnde zu deren Wahrnehmung berufen war, oder die Angelegenheit auch ihn selbst anging (RG. 51, 378). Jeder Staatsbürger hat ein berechtigtes Interesse daran, Ungerechtfertigkeiten, die er beobachtet zu haben glaubt, anzuzeigen (OLG. 14, 42 Hamb.). Der Herausgeber eines Konversationslexikons hat ein berechtigtes Interesse, auf dem Gebiet des Geheimmittelwesens aufklärend und belehrend einzugreifen (RG. 60, 5). Die Presse hat nicht allgemein ein berechtigtes Interesse, Recht und Interessen Dritter zu wahren und vermeintliche Übelstände ans Licht zu ziehen (BadRpr. 04, 241). Schadensersatzpflicht wird auch dadurch ausgeschlossen, daß der Mitteilende, entschuldbar irrend, ein berechtigtes Interesse als vorliegend ansah (RG. 51, 379).

9. Das UnlWG. wird durch § 824 nicht berührt.

§ 825. Wer eine Frauensperson durch Hinterlist,[1] durch Drohung[2] oder unter Mißbrauch[3] eines Abhängigkeitsverhältnisses[4] zur Gestattung der außerehelichen Beiwohnung[5] bestimmt, ist ihr zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

1. Hinterlist ist ein mit Vorbedacht ausgeführtes, die wahre Absicht verdeckendes Handeln zu dem Zweck, den unvorbereiteten Zustand eines anderen zur Verwirklichung eines bestimmten Planes zu benutzen (RGSt. 22, 312, StR.; JW. 06, 352). Darin, daß der Verführer verschweigt, daß er verheiratet ist, liegt noch nicht notwendig eine Hinterlist (JW. 06, 352).

2. § 123 Anm. 5, 6.

3. Bloßes Bestehen eines Abhängigkeitsverhältnisses zwischen Verführer und der Verführten genügt noch nicht, es muß vielmehr die Abhängigkeit einen Bestimmungsgrund für die Preisgabe enthalten und andrerseits der Verführer sich der aus der Abhängigkeit ergebenden Beschränkung der Willensfreiheit des anderen Teils bewußt gewesen sein (OLG. 8, 210 Hamburg; BadRpr. 02, 266 Karlsr.; 04, 148 Karlsr.).

4. Z. B. eines Dienstverhältnisses.

5. Sei es auch mit einem Dritten. — Zur Beiwohnung ist es erforderlich und genügend, daß das Glied in die Scheide einzudringen begonnen hat (GoltdArch. 40, 39 StR.). Immissio seminis (RGSt. 4, StR.), oder gar Schwängerung (SeuffArch. 23 Nr. 140 Wolfenbüttel, g.), werden nicht erfordert. 5. §§ 249 ff., 848.

§ 826. Wer in einer gegen die guten Sitten[1] verstoßenden[2] Weise einem anderen vorsätzlich[3] Schaden zufügt,[4] ist dem anderen zum Ersatze des Schadens verpflichtet.

1. § 138 Anm. 2. 2. § 138 Anm. 3.

3. § 276 Anm. 2. Der Vorsatz muß auf den Verstoß gegen die guten Sitten und auf die Schadenszufügung gerichtet sein (FrankfRundsch. 04, 167 Frankfurt).

4. Nicht jede vorsätzliche Schadenszufügung verstößt gegen die guten Sitten (KGBl. 04, 9; JW. 06, 353). Andrerseits steht der im übrigen begründeten Annahme, der Schaden sei in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise zugefügt, der Umstand nicht entgegen, daß der Täter sich in Ausübung eines formalen Rechtes befand (RG. 48, 124; 55, 372; 58, 216; 62, 138; JW. 03 Beil. 120; SeuffArch. 60 Nr. 147 Hamburg; vgl. jedoch Sörgel 06, 239), mag auch die Rechtsausübung nicht unter § 226 fallen (RG. 58, 216; a. M. FrankfRundsch. 04, 58 Frankf.). Auch steht nicht entgegen, daß die Handlung er-

laubt war und gegen keine Vertragspflicht verstieß (JW. 06, 16). Auf die Natur des verletzten Rechtsguts kommt es im Gegensatz zu § 823 hier nicht an. Auch Beeinträchtigung einer bloßen tatsächlichen Erwerbsaussicht, der Kundschaft kann unter § 826 fallen (RG. 48, 124; SchlHolst. Anz. 05, 115 Kiel), desgl. das Abschneiden einer Bezugsquelle (DJZ. 03, 105). Der Geschädigte kann auch Unterlassung der gegen § 826 verstoßenden Handlung begehren (HansGZ. 04, 126; JW. 03 Beil. 11; RG. 48, 114; 57, 239; 60, 2; SeuffArch. 60 Nr. 36).

Einzelnes.

Anfechtung. Ein nach § 31 Nr. 1 KO., oder § 3 Nr. 1 AnfG. anfechtbares Rechtsgeschäft fällt nicht notwendig unter § 826 (SeuffArch. 61 Nr. 135 Breslau; Recht 06, 443). Arbeitersperre. Es verstößt gegen § 826, wenn organisierte Arbeitgeber vorsätzlich veranlassen, daß durch einen einflußreichen Arbeiterverband ein Betrieb unter Arbeitersperre gehalten ist, damit auf diese Weise die Konkurrenz dieses Betriebes beseitigt werde (DJZ. 05, 457). Arbeitsnachweis. Hat ein Arbeitgeberverband für einen größeren Bezirk einen Arbeitsnachweis eingerichtet, dem die Annahme von Arbeitern für die Verbandsmitglieder ausschließlich obliegt, so verstößt es gegen § 826, wenn einem Arbeitnehmer ohne genügenden Grund keine Arbeit nachgewiesen wird (Recht 07, 511 Hamburg). Ausbieten. Öffentliches Ausbieten einer Forderung unter Namensnennung des Schuldners verstößt gegen § 826 (SächsArch. 01, 738 Dresden). Falsche Auskunftserteilung: § 676. Ausnahmetarif. Einführung eines solchen kann gegen § 826 verstoßen (RG. 48, 114). Ausnutzung eines die Preiskalkulation betreffenden Irrtums des anderen Teils verstößt nur dann gegen die guten Sitten, wenn er sofort bei Annahme des Angebots erkannt war (Recht 06, 182 Köln; vgl. jedoch RG. 55, 368). Aussperrung. Es verstößt an sich nicht gegen die guten Sitten, daß ein Arbeitgeber bei ihm beschäftigte Arbeiter entläßt, um dadurch auf Beendigung des bei einem anderen Arbeitgeber ausgebrochenen Arbeiterausstandes hinzuwirken (RG. 54, 255), daß ein Arbeitgeber die anderen Arbeitgeber der Branche ersucht, die bei ihm ausständigen Arbeiter nicht anzunehmen (RG. 51, 385). Aussperrung eines Arbeiters durch einen Arbeitgeberverband verstößt dann gegen § 826, wenn das Maß und die Folgen der Aussperrung außer Verhältnis zur Verfehlung des Arbeiters stehen (RG. 57, 428; vgl. auch JW. 02 Beil. 256; KGBl. 04, 9, K.G.). Bankier, der dem des Kurses unkundigen Kunden einen den Börsenkurs erheblich übersteigenden Preis abnimmt, verstößt gegen § 826 (BankArch. 4, 141 Hamburg). Betrug. Der arglistig Getäuschte kann, statt anzufechten oder Wandlung zu begehren, auf Grund von § 826 verlangen, daß er so gestellt werde, wie er stehen würde, wenn die unwahre Angabe der Wahrheit entspräche (RG. 59, 157; 62, 385; JW. 04, 140; Recht 07, 511; dag. OLG. 12, 12 Marienwerder). § 826 reicht weiter als § 263 StGB. (JW. 06, 60). Boykott verstößt an sich nicht gegen § 826 (RG. 64, 58; SchlHolstAnz. 06, 40 Kiel), es sei denn, daß er die gewerbliche Existenz des Betroffenen völlig untergräbt (SeuffArch. 60 Nr. 122 Hamburg), oder aus nicht zu billigenden Gründen verhängt ist (OLG. 14, 41 Hamburg). Dolo agit qui petit, quod redditurus est (JW. 06, 69). Ehewidriges Verhalten kann unter § 826 fallen (JW. 05, 431). Erfüllung. Der Gläubiger, der Befriedigung entgegennimmt, obgleich er weiß, daß die Mittel pflichtwidrig dem Vermögen eines Dritten entnommen sind und die Entnahme eine vorsätzliche Schädigung des Dritten enthält, haftet diesem aus § 826 (JW. 05, 392). Flugblätter. Es kann gegen § 826 verstoßen, wenn jemand in der Absicht, die wirtschaftliche Existenz eines Gewerbetreibenden zu untergraben und ihn dauernd brotlos zu machen, in Flugblättern vor ihm warnt und ihn als der Kundschaft des Publikums unwürdig hinstellt. Dies gilt selbst dann, wenn die in den Flugblättern mitgeteilten Tatsachen wahr sind (JW. 07, 333). Indossierung. Wer einen Wechsel indossiert, um dem Wechselschuldner die ihm zustehenden Einreden abzuschneiden, macht sich ihm nach § 826 schadensersatzpflichtig (JW. 02 Beil. 245). Kaufverbot. Arbeitgeber, der den Arbeitern aus Rachsucht unter Androhung der Wohnungskündigung verbietet, bei seinem Gegner zu kaufen, verstößt gegen § 826 (Recht 06, 620). Kreditschädigung. Selbst wahre, jedoch unberufene Mitteilungen über die Kreditunwürdigkeit können nach Lage der Sache unter § 826 fallen (SeuffArch. 59 Nr. 103). Kritik. Die öffentlich aufgestellte Behauptung von A., man werde bei B. nicht gut und solid bedient, bei B. könne von einer leistungsfähigen Reparaturwerkstätte nicht die Rede sein, verstößt gegen § 826 (Sächs. Arch. 14, 725 Dresden; JW. 05, 20). Nachdruck. Abschreiben von Telegrammen, um sie unter Umgehung des Abonnements zu publizieren, verpflichtet nach § 826 zur Zahlung der Abonnementsgebühr (OLG. 4, 243 Hamburg). Nachfolge. A. verstößt gegen § 826, wenn er wider besseres Wissen behauptet, daß die Firma B. nicht mehr existiere und er, A., deren Nachfolger geworden sei (SächsArch. 14, 751 Dresd.). Nichtaufnahme in eine Vereinigung Gewerbetreibender verstößt an sich nicht gegen § 826 (RG. 60, 102). Maßnahmen gegen Preisdrückerei. Kartelle gegen Schleuderkonkurrenz verstoßen an sich nicht gegen § 826 (RG 28, 238, pr.; 36, 155, f.; 56, 279; OLG. 8, 18 Posen). Es dürfen gegen den Übertreter keine Mittel angewandt werden, die ihm die Möglichkeit gänzlich verschließen, sich mit den für seinen Gewerbebetrieb unentbehrlichen Sachen zu versorgen, oder solche Mittel, welche sein Recht auf Achtung der Person und das Ansehen seines Geschäfts verletzen. Zulässig ist es, den Schuldigen von Vereinseinrichtungen auszuschließen und den Vereinsmitgliedern die Pflicht aufzuerlegen, ihm entweder überhaupt nicht oder nur mit beschränktem Rabatt zu liefern (RG. 56, 271). Unzulässig ist die Verhängung einer völli-

gen Lieferungssperre. Einer solchen steht es gleich, wenn bestimmt wird, es dürfe dem schuldigen Sortimenter nur zum Ladenpreise geliefert werden (RG. 28, 288, pr.; 56, 279). Unzulässig sind ferner solche Veröffentlichungen der gegen den Schuldigen getroffenen Maßnahmen, die sich als öffentlich verkündetes Verdikt mit Strafverhängung darstellen (RG. 56, 278). Kein Verstoß gegen § 826, wenn jemand trotz ausdrücklichen Verbots des Verlegers Bücher unter dem Ladenpreis verkauft (RG. 68, 401; SeuffArch. 60 Nr. 174). Keinen Verstoß gegen gute Sitte enthält der Beschluß eines Gastwirtvereins, der seinen Mitgliedern das Ausschänken von $^2/_{10}$- und $^4/_{10}$-Gläsern untersagt (Recht 07, 444). Ärzteverein, der beschließt, daß seine Mitglieder gegenüber einer Kasse bestimmte Mindestsätze einhalten sollen, verstößt nicht gegen § 826 (JW. 08 Beil. 40). Vgl. auch § 138 Anm. 5 „Kartelle". Rabatt. Kein Verstoß gegen § 826, wenn eine Transportfirma die Gewährung eines Rabattes davon abhängig macht, daß der andere Teil sich ausschließlich ihrer bedient (Recht 07, 636). Schwarze Liste. Daß ein Verein für Kreditreform einen schlechten Schuldner auf eine schwarze Liste setzt, verstößt an sich nicht gegen § 826 (RheinArch. 01, 409 Karlsruhe; vgl. jedoch OLG. 8, 15 Hamm). Streik verstößt an sich nicht gegen § 826 (RG. 54, 259), es sei denn, daß er unter Vertragsbruch erfolgte (DJZ. 01, 74). Die Weigerung, mit einem nichtorganisierten Arbeiter zusammen zu arbeiten, verstößt gegenüber demselben nicht gegen § 826 (OLG. 12, 114 Hamb.). Unlauterer Wettbewerb. § 826 gilt als Clausula generalis auch auf dem Gebiet des unlauteren Wettbewerbs (RG. 48, 119; Recht 05, 843; 06, 859; vgl. jedoch BayZ. 06, 276 Nürnberg). An sich kein Verstoß gegen die guten Sitten, daß jemand die in dem Geschäft eines anderen erworbenen Kenntnisse zum Betrieb eines Konkurrenzunternehmens benutzt (JW. 03 Beil. 60; 07, 254; vgl. jedoch DJZ. 04, 553). Bez. Abspenstigmachen von Kunden vgl. DJZ. 06, 206; JW. 06, 198. Unzucht. Die durch unzüchtiges Treiben, insbesondere durch Bordellbetrieb belästigten Nachbarn können nach § 826 Schadensersatz verlangen und zwar insbesondere auch für die Verringerung des Mietwertes ihrer Häuser (RG. 57, 240; SeuffArch. 60 Nr. 36; 61 Nr. 136 Dresden); dies gilt auch dann, wenn das Treiben polizeilich geduldet ist (Recht 02, 236; 07, 636). Duldung von Bordellen durch die Polizei verstößt nicht gegen § 826 (OLG. 12, 113 Hamburg). Urteil. Hat jemand mit dem Beklagten vereinbart, daß ihm Rechte aus dem zu erwirkenden Urteil nicht zustehen sollen (RG. 36, 251, pr.; 39, 142, pr.; ObTr. 52, 6, pr.; StriethArch. 6, 261, ObTr., pr.), oder hat er durch Verschweigung des ihm bekannten Aufenthalts des Beklagten die öffentliche Zustellung erschlichen (RG. 61, 364), oder hat er das Urteil durch seinen wissentlichen falschen Eid erwirkt (RG. 46, 75), so kann er aus dem Urteil keine Rechte herleiten und muß das Beigetriebene, selbst nach Ablauf der Frist für die Restitutions- oder Nichtigkeitsklage zurückerstatten. Vereitelung eines persönlichen Rechtes. Wer eine Auflassung entgegennimmt, obgleich er weiß, daß ein anderer dadurch um sein persönliches Recht gebracht werden soll, verstößt gegen § 826 (RG. 62, 137). Versteigerung. Die Vereinbarung, durch Unterlassen des Bietens zu bewirken, daß ein beauftragter Dritter das Pfandgrundstück weit unter seinem Werte erwerbe, um es sodann zugunsten der Vertragschließenden zu einem höheren Preise zu verwerten, verstößt gegen § 826 (JW. 07, 201). Vgl. auch unter § 138 Anm. 5 „Versteigerung". Vertragsbruch. Selbst wissentliche Verleitung zum Vertragsbruch verstößt nicht schlechtweg gegen die guten Sitten (JW. 06, 466), wohl aber verstößt es gegen die guten Sitten, wenn jemand Gesinde mietet, obgleich dieses, wie er weiß, bereits in einem anderen Dienstverhältnis steht, er die Abzugsatteste verweigert und er die gegen die vertragsbrüchigen Leute festgesetzten Strafen bezahlt (PosMSchr. 03, 55 Königsberg; vgl. auch PosMSchr. 03, 55 Posen). Vollstreckungsklausel. Wer auf Grund einer erschwindelten Vollstreckungsklausel vollstreckt, ist dem anderen Teil nach § 826 zum Schadensersatz verpflichtet. Der andere Teil ist nicht darauf beschränkt, gemäß § 732 ZPO. vorzugehen (Recht 01, 582, BayObLG.). Warenzeichen. Ein Verstoß gegen die guten Sitten liegt nicht notwendig darin, daß jemand das nicht geschützte Warenzeichen eines Dritten für sich eintragen läßt und für sich verwendet (DJZ. 03, 128). Bewußter Wechsel des Rechtsstandpunkts in der Absicht, durch diese Veränderung die Lage zum Nachteil des Gegners auszunutzen, kann die Einrede der Arglist begründen (JW. 06, 16; RG. 33, 60, pr.; 40, 403, pr.). Wechselfälschung. Wer erfährt, daß seine Wechselunterschrift gefälscht ist, braucht nicht unter allen Umständen dem Betrogenen Nachricht zu geben (Recht 03, 576; PfälzRpr. 03, 23 Zweibrücken; Sörgel 06, 239 Dresd.). Wortbrüchigkeit. Wer das Vertrauen eines anderen dadurch täuscht, daß er eine allerdings nicht formell bindende Zusage bricht, haftet ihm aus § 826 für Ersatz der Aufwendungen, welche er auf Grund der Zusage in Erwartung deren Erfüllung vergeblich gemacht hat (vgl. RG. 8, 179, g.). Zuschlag. Ist eine Hypothek nur durch offensichtliches Versehen des Vollstreckungsnotars in das geringste Gebot, die Versteigerungsbedingungen und den Zuschlag aufgenommen, so kann sich der Steigerer, gegen welchen der Irrtum ausgenutzt wird, selbst nach Rechtskraft des Zuschlages gegenüber dem die Hypothek geltend machenden Gläubiger auf § 826 berufen (OLG. 11, 324 Karlsruhe).

§ 827. Wer im Zustande der Bewußtlosigkeit[1] oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden[2] Zustande krankhafter Störung[3] der Geistestätigkeit[4] einem anderen Schaden zufügt, ist für den Schaden nicht verantwortlich. Hat er sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel in einen vorübergehenden Zustand dieser Art versetzt, so ist er für einen Schaden, den er in diesem Zustande widerrecht-

lich[5] verursacht, in gleicher Weise verantwortlich, wie wenn ihm Fahrlässigkeit[6] zur Last fiele; die Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn er ohne Verschulden[7] in den Zustand geraten ist.

1. § 105 Anm. 2. 2. § 104 Anm. 2.
3. § 104 Anm. 3. 4. § 104 Anm. 4.
5. Sei es auch nur objektiv widerrechtlich.
6. § 276 Anm. 2.
7. Vorsatz oder Fahrlässigkeit: § 276 Anm. 2.

§ 828. Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich.

Wer das siebente, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem andern zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht[1] hat. Das gleiche gilt von einem Taubstummen.[2]

1. D. h. das Maß geistiger Reife, das den Täter in Stand setzt, die Gefährlichkeit seiner Handlung, das in ihr liegende Unrecht gegenüber seinen Mitmenschen sowie seine Verpflichtung einzusehen, in irgend welcher Weise für die Folgen seiner Handlung aufkommen zu müssen (RG. 51, 30; 53, 159; JW. 04, 202; SeuffArch. 57 Nr. 214 Zweibrücken; Braunschw. Z. 05, 5 Braunschweig). Das Fehlen der Einsicht ist zu beweisen (OLG. 3, 288 Dresden; RG. 51, 32; JW. 05, 531; 06, 473; vgl. jedoch JW. 05, 48).

2. Mitwirkendes Verschulden der unter § 828 fallenden Personen bei einem ihnen zustoßenden Schaden: § 254 Anm. 3.

§ 829. Wer in einem der in den §§ 823 bis 826 bezeichneten Fälle für einen von ihm verursachten Schaden auf Grund der §§ 827, 828 nicht verantwortlich ist, hat gleichwohl, sofern der Ersatz des Schadens nicht von einem aufsichtspflichtigen Dritten[1] erlangt werden kann, den Schaden insoweit zu ersetzen, als die Billigkeit nach den Umständen, insbesondere nach den Verhältnissen der Beteiligten, eine Schadloshaltung erfordert und ihm nicht die Mittel entzogen werden, deren er zum standesmäßigen Unterhalte[3] sowie zur Erfüllung seiner gesetzlichen[4] Unterhaltspflicht bedarf.

1. § 832. 2. § 1610.
3. § 519 Anm. 2.

§ 830. Haben mehrere durch eine gemeinschaftlich begangene[1] unerlaubte Handlung[2] einen Schaden verursacht,[3] so ist jeder für den Schaden verantwortlich. Das gleiche gilt, wenn sich nicht ermitteln läßt, wer von mehreren Beteiligten den Schaden durch seine Handlung verursacht hat.[4]

Anstifter und Gehilfen stehen Mittätern gleich.

1. § 47 StGB. 2. Anm. 2 vor § 823.
3. Verursachung: Anm. vor § 249.
4. Die Gesamthaftung greift also auch dann Platz, wenn von mehreren Beteiligten nur einer den Schaden verursacht hat, der Schaden möglicherweise von einem jeden der auf Ersatz in Anspruch Genommenen verursacht sein kann und in der Person jedes Beteiligten, wenn er der Schuldige ist, auch Verschulden vorliegt. Einer Darlegung, wessen Handeln den Schaden verursacht hat, bedarf es nicht (OLG. 9, 41 Karlsruhe; Recht 03, 392 Köln; RG. 58, 361; PfälzRpr. 04, 51). Der aus § 830 I Satz 2 in Anspruch genommene Beteiligte wird frei, wenn er nachweist, daß nicht sein Handeln die Ursache des Schadens ist (Recht 05, 194 Stuttgart).

§ 831. Wer einen anderen[1] zu einer Verrichtung[1a] bestellt,[2] ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den der andere in[3] Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich[4] zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl[5] der bestellten Person[5a] und sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen[6] oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten[7] hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet[8] oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher für den Geschäftsherrn die Besorgung eines der im Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Geschäfte durch Vertrag übernimmt.[9]

1. Auch wer seine Ehefrau als Gehilfin zur Besorgung einzelner Zweige einer Hausverwaltung bestellt, muß die Sachgemäßheit der Wahl dartun (JW. 06, 59).

1a. Unter Verrichtung kann jede tatsächliche oder Rechtshandlung verstanden werden (RG. 51, 200).

2. Damit Bestellung im Sinn von § 831 vorliegt, muß der Besteller im Verhältnis zum anderen der Geschäftsherr und befugt sein, die erforderlichen Anordnungen für die Ausführung der Verrichtung zu erteilen. Dagegen greift § 831 nicht ein, wenn der andere bei der von ihm verlangten Tätigkeit nach eigenem Ermessen handeln und das auf Grund eigener Sachkunde und Erfahrung für zweckmäßig Erachtete tun soll. Keine Bestellung zu einer Verrichtung liegt in der bloßen Duldung ihrer Vornahme (RG. 51, 201). Wer zur Vornahme einer Verrichtung seinen Gesellen und Lehrling entsendet, bestellt im Zweifel nur den Gesellen zu der Verrichtung (Puchelts Z. 05, 561).

3. Ein nicht in, sondern nur bei Gelegenheit der Ausführung der Verrichtung zugefügter Schade fällt nicht unter § 831 (SeuffArch. 61 Nr. 134 Naumburg; BadRpr. 03, 62 Karlsruhe).

4. Ein Verschulden des zur Verrichtung Bestellten wird nicht erfordert (JW. 02 Beil. 101; 03 Beil. 12, 133; Puchelts Z. 05, 543 Zweibr.).

5. Der Geschäftsherr muß die einzelnen Tatsachen angeben, auf Grund deren er den zur Verrichtung Bestellten für geeignet (RG. 59, 207), insbesondere für sachkundig und zuverlässig hält. Es kann der Nachweis sorgfältiger Auswahl nicht schon durch allgemeine, aus der Natur des Unternehmens geschöpfte Erwägungen geführt werden (JW. 04, 361). Bei der Bestellung zu einer einfachen, keine Fachkenntnisse oder technische Geschicklichkeit erfordernden Verrichtung kann der Nachweis der erforderlichen

diligentia in eligendo ohne weiteres als geführt erachtet werden, wenn der Arbeiter nach seinem Beruf, Alter und Geschlecht der Verrichtung gewachsen erscheint und kein Anhalt dafür vorliegt, daß besondere Gründe, wie Trunksucht, Leichtsinn, Vergeßlichkeit des Arbeiters bestanden, die den Geschäftsherren hätten abhalten sollen, ihm die Verrichtung zu übertragen (OLG. 9, 42 Stuttg.; vgl. jedoch Recht 06, 876). Bei der Übertragung schwieriger, komplizierter, verantwortungsvoller Verrichtungen, wie z. B. der Führung eines Automobils (SeuffArch. 60 Nr. 7; DJZ. 05, 608 Kolmar; Recht 03, 551 Kolmar), — oder einer Bauleitung —, wird der Geschäftsherr positiv dartun müssen, daß er dem Beauftragten die ausreichende fachmännische und individuelle Befähigung (OLG. 9, 42 Stuttgart), insbesondere auch die für ein zweckentsprechendes Handeln erforderliche Kenntnis der polizeilichen Vorschriften, sowie das erforderliche besondere Maß von Zuverlässigkeit zutrauen durfte. Wer jemand als Kutscher für eine Großstadt (JW. 04, 471; Recht 06, 936 Kolmar; DJZ. 06, 1206) oder als Automobilführer engagiert, darf sich nicht unbedingt auf den polizeilichen Fahrschein oder ein vorgewiesenes Zeugnis ohne weiteres verlassen, sondern muß über die persönliche Zuverlässigkeit noch weitere Erkundigungen einziehen. Die Pflicht zur sorgfältigen Auswahl enthält auch die Pflicht, fortgesetzt zu erwägen, ob der zu dauernden Verrichtungen in früherer Zeit Bestellte auch gegenwärtig nach seinen physischen und geistigen Kräften zu den Verrichtungen fähig ist (RG. 53, 57; auch Recht 06, 860; vgl. jedoch JW. 05, 340).

5a. Hat A. den B. und B. den C. zu einer Verrichtung bestellt, so ist für die Haftung des A. entscheidend, ob bei Auswahl des B., nicht aber, ob bei Auswahl des C. Sorgfalt beobachtet ist (JW. 06, 547).

6. Der Geschäftsherr, der die Gerätschaften zu beschaffen hat, braucht nicht notwendig selbst im Einzelfall aus den vorhandenen Stücken das entsprechende Gerät persönlich auszuerwählen und den Angestellten zuzuweisen, er kann vielmehr nach Umständen die Zuweisung durch allgemeine Anweisung regeln oder dem pflichtgemäßen Ermessen eines sachkundigen Poliers oder Betriebsführers überlassen (RG. 53, 124).

7. Zur Leitung ist der Geschäftsherr nicht schlechtweg (RG. 53, 57), sondern nur dann verpflichtet, wenn eine solche Pflicht besonders bestimmt ist, oder ihr Bestehen sich sonst aus den Umständen ergibt — insbesondere wenn es sich um solche Verrichtungen handelt, die ihrer Beschaffenheit nach unter Leitung des Geschäftsherrn vorgenommen zu werden pflegen (RG. 53, 57). Soweit nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt persönliche Leitung verlangt, genügt der Geschäftsherr der Leitungspflicht, indem er eine dazu befähigte zuverlässige Person mit der Leitung der Verrichtung beauftragt (OLG. 4, 285 Stettin). Wer einen Komplex von verschiedenen Verrichtungen, wie bei einem Bauwesen, vornehmen läßt, braucht nicht den einzelnen Arbeiter bei jeder vorkommenden Verrichtung persönlich überwachen oder beaufsichtigen zu lassen und braucht nicht notwendig für jede einzelne Hantierung besondere Anordnungen zu treffen. Bei erwachsenen, eingelernten und geschäftserfahrenen Arbeitern darf er bis zu einem gewissen, mit von der Gefährlichkeit des Betriebs bedingten Maße eigene Urteilsfähigkeit und Umsicht auch mit Rücksicht auf die Vermeidung von Gefahren für die Arbeiter und dritte Personen voraussetzen (JW. 02 Beil. 256).

8. § 276 Anm. 2 (JW. 02 Beil. 256). Die Aufwendung der erforderlichen Sorgfalt ist darzutun (RG. 53, 55, 125; Recht 03, 17 Augsburg). Ist die Art der Auswahl in Streit, so muß der Geschäftsherr dartun, daß er bei der Bestellung des anderen zu der konkreten Verrichtung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat (JW. 06, 197).

9. Daß der Geschäftsherr aus § 831 haftbar gemacht werden kann, schließt die im übrigen gegebene Anwendung des § 823 nicht aus (Sörgel 06, 243; Recht 05, 134). Haftung des Reeders für Verschulden der Schiffsmannschaft: §§ 485, 486 HGB. Für die Haftung für Gehilfen bei der Erfüllung von Vertragspflichten gilt § 278 BGB. Vgl. auch § 278 Anm. 5. § 831 gilt auch für die Haftung selbst öffentlichrechtlicher juristischer Personen für die von ihren Organen zu einer Verrichtung Bestellten (RG. 53, 280; 55, 177; JW. 03 Beil. 118). Die Haftung der Post für ihre Bediensteten bestimmt sich nicht nach § 831 BGB., sondern nach dem Postgesetz v. 28. 10. 1871 (DJZ. 03, 131 Stuttgart).

§ 832. Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist,[1] die wegen Minderjährigkeit[2] oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet,[3] den diese Person einem Dritten widerrechtlich[4] zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt[5] oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.[6]

Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

1. Die Pflicht zur Führung der Aufsicht liegt ob demjenigen Inhaber der elterlichen Gewalt, der die Sorge für die Person des Kindes hat: §§ 1631, 1627, 1634, 1684, 1685, 1686, 1696, 1699, 1719, 1736, 1757, 1765 (SächsArch. 02, 54 Dresden), der unehelichen Mutter: § 1707, dem Vormund eines Minderjährigen: §§ 1794, 1797, 1800. Bez. des Vormundes eines Volljährigen vgl. § 1901. Bez. des Pflegers vgl. § 1915. Ferner ist zur Führung der Aufsicht verpflichtet der Lehrer während des Schulunterrichts (OLG. 12, 114, KG.), während Schulfesten (JW. 07, 256) und während Schulausflügen (OLG. 14, 39, KG.); ferner der Gewerbelehrherr und zwar auch außerhalb des gewerblichen Betriebs (JW. 02 Beil. 265; RG. 52, 69; Recht 02, 243 Naumburg); nicht aber der Ehemann (PfälzRpr. 04, 88 Zweibrücken).

2. §§ 2, 3. Minderjährige sind schon als solche der Aufsicht bedürftig, wenn auch im

Einzelfall in einem nach Alter und Individualität sehr verschiedenen Maße (PfälzRpr. 04, 52), vgl. auch Anm. 5. 3. §§ 249 ff.

4. Objektive Widerrechtlichkeit genügt (RG. 50, 65).

5. Die Pflicht zur Aufsicht enthält auch die Pflicht, nach Tunlichkeit dafür zu sorgen, daß der zu Beaufsichtigende Dritten keinen Schaden zufügt (RG. 52, 70; OLG. 14, 39, KG.). Der Maßstab für die an die Eltern zu stellenden Anforderungen ist zu finden in dem, was nach Alter und Individualität der Kinder von verständigen Eltern unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Lage und ihrer Kräfte an Erziehung und Aufsicht erwartet werden darf (JW. 01, 42, g.; 04, 202; 05, 21; PfälzRpr. 04, 52). Ein ordentlich erzogenes neunjähriges (OLG. 2, 458 Kiel) oder gar elfjähriges Kind (SeuffArch. 57 Nr. 216 Zweibrücken) kann ohne Aufsicht auf die Straße gelassen werden. Der Aufsichtspflichtige braucht nicht unbedingt von dem zu Beaufsichtigenden jeden Gegenstand fernzuhalten, durch welchen unter besonders unglücklichen Verhältnissen einem anderen Menschen eine erhebliche Körperverletzung, wie die Beschädigung seines Auges, zugefügt werden kann, so z. B. einen Flitzbogen (RG. 50, 65), eine Schleuder aus kleinen Gummischnürchen (JW. 04, 202), eine hölzerne Knallbüchse, aus der ein an einer Schnur hängender Korkstopfen mittels Luftdrucks oder mittels einer Feder herausgetrieben wird (PfälzRpr. 04, 88 Zweibrücken). Dagegen sind Schußwaffen in der Regel so zu verwahren, daß der Minderjährige nicht damit schießen kann (GruchotsBeitr. 40, 1032, pr.; JW. 05, 21; HansGZ. 03, 250 Hamburg). Sie dürfen ihm nur dann überlassen werden, wenn der Aufsichtspflichtige sich von der Besonnenheit, dem Geschick und dem Verständnis desselben überzeugt hat, oder wenn er in der Lage ist, den Gebrauch selbständig überwachen zu können (RG. 52, 75). Bloßes Verbot der schädigenden Handlung genügt dann nicht, wenn seine Nichtbefolgung zu gewärtigen war (ElsLothZ. 02, 16 Kolmar). Für den Erfolg der mit der erforderlichen Sorgfalt ausgeübten Beaufsichtigung braucht nicht eingestanden zu werden (RG. 50, 62; Recht 05, 501 Kolmar). Daß der Aufsichtspflicht gnügt war, ist darzutun (RG. 50, 61; 52, 76).

6. Dagegen wird die Ersatzpflicht nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Schaden seine Ursache auch in der mangelhaften Beaufsichtigung des aufsichtsbedürftigen Verletzten hatte (Recht 02, 508).

§ 833. Wird durch ein Tier[1] ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt,[2] so ist derjenige, welcher das Tier hält,[3] verpflichtet, dem Verletzten[2] den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.[4]

1. Sei es auch durch eine Biene (BadRpr. 05, 242 Karlsruhe).

2. Es muß der Schade durch ein selbständiges willkürliches aus den Trieben der tierischen Natur fließendes Tun des sich selbst überlassenen Tieres verursacht sein (RG. 50, 181; 54, 74, 408; JW. 05, 392; Recht 02, 508 Hamburg; OLG. 4, 247 Jena; WürtZ. 15, 302 Stuttgart; HessRspr. 5, 115 Darmstadt). Ein solches Handeln des Pferdes liegt vor, wenn es deshalb durchgeht, weil es vor einem aufgehängten Wäschestück (JW. 05, 174) oder vor einem bellenden Hund scheut (JW. 05, 691), wenn es deshalb durchgeht, weil eine Lokomotive pfiff (JW. 05, 531; Recht 06, 860) oder Dampf ausläßt (DJZ. 02, 204 Stuttgart), oder weil ein Telephondraht auf das Pferd fällt (OLG. 14, 51 Kassel), weil ihm der Wagen nachdrängt (OLG. 14, 49 Kassel), oder auf die Hacken rollt (Recht 07, 59), wenn das Pferd sich bäumt, weil ein Mensch dagegen fällt (RG. 61, 316), oder wenn es, von Insekten gestochen oder vom Striegel unsanft berührt, ausschlägt (JW. 05, 392; OLG. 14, 49 Kolmar).

Der Tierhalter haftet aus § 833 sowohl, wenn der Schaden durch eine direkte Einwirkung des Tieres erfolgte, als auch, wenn er bloß mittelbar durch das Tier verursacht ist, so z. B. dadurch, daß es ein anderes Tier zum Scheuen brachte (OLG. 9, 44 Hamburg; 14, 47 Stuttgart), oder einen Torpfeiler umstürzte (RG. 60, 65); wenn der Schaden durch einen vom Tier gezogenen Wagen (JW. 02 Beil. 214; OLG. 3, 25 Stettin; 4, 247 Jena), oder dadurch verursacht wurde, daß sich der Beschädigte dabei verletzte, wie er dem ihm Gefahr drohenden Tier auswich (Recht 04, 603 Karlsruhe; 06, 505 Kassel; JW. 06, 350), wenn jemand dadurch verunglückte, daß er durch das Durchgehen des Pferdes veranlaßt wurde aus dem Wagen zu springen (JW. 07, 308). Dagegen greift § 833 nicht Platz, wenn die den Schaden unmittelbar herbeiführende, sei es selbst willkürliche Handlung des Tieres durch ein auf seinen Körper oder seine Sinne einwirkendes äußeres Ereignis verursacht ist, dem ein Tier der fraglichen Art nach den physiologischen Gesetzen nicht widerstehen kann (OLG. 9, 43 Celle; 14, 49 Kolmar; RG. 54, 75; 60, 69; 61, 317; JW. 05, 392), z. B. wenn das Tier lediglich dem Willen oder der Leitung eines Menschen folgte (RG. 50, 181; 54, 74; 61, 317; HessRspr. 5, 115 Darmstadt; OLG. 4, 247 Jena; 14, 52 Kolmar; Recht 07, 637; JW. 07, 139; ThürBl. 02, 64 Jena; HansGZ. 01 Beibl. 227 Hamb.; 02 Beibl. 198 Hamb., 310 Hamb.), oder unter der Wucht eines auf ihn fallenden Körpers zusammenbrach (JW. 05, 392; OLG. 14, 51 Kassel), oder aus irgend einem anderen Grunde umfiel (SeuffA. 58 Nr. 186 Dresd.). Solche die Haftung ausschließenden Umstände sind darzutun (Recht 05, 17, 472). Nicht aber genügt es zum Ausschluß der Haftung, daß das Tier durch einen äußeren Anreiz auf seine Sinne zu der jähen gewaltsamen Bewegung veranlaßt worden ist (JW. 05, 319, 392; DJZ. 02, 204 Stuttgart), daß das Verhalten des Tieres mit der allgemeinen Natur seiner Gattung in Widerspruch steht und auf einen Naturfehler zurückzuführen ist (RG. 61, 318). Ist ein Schade durch ein lediglich der Lenkung des Kutschers folgendes Pferd verursacht, so kann für die Haftung des Dienstherrn lediglich § 831 oder § 823 in Frage kommen (Gruchots Beitr. 47, 948).

Das G. betr. Änderung des § 833 v. 30. 5. 1908 (RGBl. 313) bestimmt:

Der § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhält folgenden zweiten Satz:

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Unterhalt des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt[1] beobachtet[2] oder der Schaden auch bei Beobachtung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

3. Tierhalter ist, wer im eigenen Interesse für eine gewisse Dauer durch Gewährung von Obdach und Unterhalt die Sorge für das Tier übernommen hat (RG. 52, 118; 55, 166; 62, 79; OLG. 4, 246 Jena, 249, KG.; Recht 02, 533 Frankfurt; 04, 314 Karlsruhe; ThürBl. 02, 64 Jena; JW. 06, 198). Er braucht nicht Eigentümer (RG. 55, 164; 62, 84), ja nicht einmal Eigenbesitzer des Tieres zu sein (FrankfRundsch. 02, 197 Frankfurt). Tierhalter ist z. B. der preußische Gendarm bez. des Dienstpferdes (RG. 55, 166), der Käufer auf Probe, dem das Tier während der Probezeit überlassen worden ist (OLG. 9, 43 Kassel), der Verkaufskommissionär, dem das Tier zum Verkauf übergeben ist (Recht 03, 340; 04, 314 Karlsruhe), der Pfandbesitzer, der das Tier in seiner Haushaltung seinen Zwecken dienstbar macht (OLG. 14, 51 Kolmar), derjenige, der das Tier zum selbständigen Gebrauch in seinem Betrieb entliehen hat (DJZ. 06 263), die Gemeinde bez. des Gemeindebullens auch dann, wenn sie ihn einem Dritten zur entgeltlichen Wartung und Pflege gegeben hat (SeuffArch. 61 Nr. 154 Kassel), der Veranstalter einer Hundeausstellung (HansGZ. 05 Beibl. 251). Ein Tierhalter verliert seine Eigenschaft als solcher nicht schon dadurch, daß er jemandem den selbständigen Betrieb seiner Wirtschaft übertragen hat (GruchotsBeitr. 47, 404). Kein Tierhalter ist derjenige, der das Tier nur ganz vorübergehend für eine Fahrt (JW. 06, 62) oder für einen Spazierritt entliehen hat (OLG. 4, 246 Jena), der Besitzdiener (vgl. RG. 52, 118), der Staat bez. des zur Musterung vorgeführten Pferdes (JW. 04, 408; 06, 466), wer mit dem Tier eine Probefahrt macht (JW. 06, 198), der Stallwirt, bei dem das Tier bei einer Einkehr eingestellt ist (SeuffArch. 61 Nr. 174, OLG. München), der Verwalter (GruchotsBeitr. 47, 404), die Landwirtschaftskammer, die den direkten Absatz von Schlachtvieh für die Schlachtviehbesitzer an den großstädtischen Viehmarkt vermittelt (JW. 07, 333). Mehrere Tierhalter haften als Gesamtschuldner: § 840 (RG. 60, 315; OLG. 5, 250 Celle). Eine Ausgleichung nach § 426 findet unter ihnen auch dann statt, wenn einer von ihnen der Verletzte ist (OLG. 1, 48 Stuttgart).

4. Der Tierhalter haftet auch dann, wenn ihn kein Verschulden trifft (SchlHolstAnz. 06, 261; JW. 05, 734), wenn der Verletzte zu ihm in einem Vertragsverhältnis (JW. 04, 57; Recht 06, 376 Kolmar), sei es selbst in einem unter § 834 fallenden Vertragsverhältnis stand (RG. 14, 316; 50, 249; DJZ. 05, 963; JW. 05, 202, 393; OLG. 3, 289 Naumburg; NaumbAZ. 04, 18 Naumburg). Es hat jedoch der Verletzte, der zur Obhut verpflichtet war, nachzuweisen, daß ihn kein Verschulden trifft (RG. 58, 410; 61, 54; JW. 05, 528). Der Tierhalter haftet seinem beschädigten Dienstnehmer auch dann, wenn er ihm gegenüber die sich aus §§ 611 ff. ergebenden Pflichten erfüllt hat (RG. 50, 249; OLG. 3, 289 Naumb.). Die Haftung kann durch Vertrag auch von vornherein ausgeschlossen werden (SächsArch. 15, 536 Dresden). Sie gilt im Zweifel vertraglich ausgeschlossen gegenüber demjenigen, den der Tierhalter aus Gefälligkeit auf seinen Wagen mitgenommen hat (JW. 07, 308); gegenüber dem Trainer (RG. 58, 413; JW. 05, 43); ferner gegenüber dem Hufschmied (RG. 61, 54), es sei denn, daß der Beschlag in Gegenwart des Tierhalters erfolgt (JW. 06, 553); gegenüber dem Eigentümer des durch die von demselben gewollte Beschälung beschädigten weiblichen Tieres (SächsArch. 15, 338 Dresden). Dagegen erscheint die Haftung nicht ausgeschlossen gegenüber dem Kutscher (JW. 05, 392; 06, 553), gegenüber dem Viehtreiber, der sich dem tierhaltenden Viehhändler zur Übernahme des Transportes verpflichtet hat (Recht 06, 443). Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so greift § 254 Platz (RG. 51, 277; JW. 03 Beil. 42, 66; 04, 57; OLG. 9, 44 Dresden). Ein Verschulden des zur Aufsicht über den Verletzten Verpflichteten ist für den Anspruch des Verletzten ohne Belang (RG. 54, 410).

§ 834. Wer für denjenigen, welcher ein Tier hält,[1] die Führung der Aufsicht über das Tier durch Vertrag übernimmt,[2] ist für den Schaden verantwortlich, den das Tier einem Dritten in der im § 833 bezeichneten Weise zufügt. Die Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn er bei der Führung der Aufsicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt[3] beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

1. § 833 Anm. 3.

2. Die bloß tatsächliche Übernahme der Aufsicht genügt nicht. Sie gilt jedoch schon dann vertragsmäßig übernommen, wenn die Übernahme nur den selbstverständlichen Inhalt des Vertragsverhältnisses bildet, ohne daß es dann einer besonderen Erklärung bedarf. Wer z. B. den Transport eines Tieres übernimmt, übernimmt auch für die Dauer des Transportes die Aufsicht über das Tier (JW. 05, 203). Pferdeknecht, Stallbursche oder Kutscher gelten nicht immer und unbedingt bei allen von ihnen in bezug auf das Tier vorzunehmenden Verrichtungen als Aufseher über dasselbe (RG. 50, 248).

3. § 276 Anm. 2. Die Beobachtung dieser Sorgfalt ist zu beweisen.

§ 835. Wird durch Schwarz-, Rot-, Elch-, Dam- oder Rehwild oder durch Fasanen[1] ein Grundstück beschädigt, an welchem dem Eigentümer das Jagdrecht nicht zusteht, so ist der Jagdberechtigte[2] verpflichtet, dem Verletzten den Schaden zu ersetzen.[3] Die Ersatzpflicht erstreckt sich auf den Schaden, den die Tiere an den getrennten, aber noch nicht eingeernteten Erzeugnissen des Grundstücks anrichten.

Ist dem Eigentümer die Ausübung des ihm zustehenden Jagdrechts durch das Gesetz entzogen, so hat derjenige den Schaden zu ersetzen, welcher zur Ausübung des Jagdrechts nach dem Gesetze berechtigt ist. Hat der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem das Jagdrecht wegen der Lage des Grundstücks nur gemeinschaftlich mit dem Jagdrecht auf einem anderen Grundstück

ausgeübt werden darf, das Jagdrecht dem Eigentümer dieses Grundstücks verpachtet, so ist der letztere für den Schaden verantwortlich.

Sind die Eigentümer der Grundstücke eines Bezirkes zum Zwecke der gemeinschaftlichen Ausübung des Jagdrechts durch das Gesetz zu einem Verbande vereinigt, der nicht als solcher haftet, so sind sie nach dem Verhältnisse der Größe ihrer Grundstücke ersatzpflichtig.[4]

1. Für Kaninchen- und Hasenschaden wird nicht gehaftet.

2. Wer jagdberechtigt ist, beurteilt sich nach LandesR.: Art. 69 EG.

3. §§ 249 ff. Auch § 254 ist anwendbar. Nichtanbringung von Schutzvorrichtungen, insbesondere von Einfriedigungen am Grundstück enthält nicht ohne weiteres ein mitwirkendes Verschulden des Grundstückseigentümers (Pr. ObVG. 42, 269). Dies gilt selbst dann, wenn es sich um Baumschulen handelt (RG. 52, 350; JW. 05, 367).

4. Vorbehalt für das LandesR.: Art. 70 bis 72 EG. Zuständigkeit der Amtsgerichte: § 23 Nr. 2 GVG.

§ 836. Wird durch den Einsturz eines Gebäudes oder eines anderen mit einem Grundstücke verbundenen Werkes[1] oder durch die Ablösung von Teilen[2] des Gebäudes[3] oder des Werkes ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit[4] eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Besitzer[5, 5a] des Grundstücks, sofern der Einsturz oder die Ablösung die Folge[6] fehlerhafter Errichtung[7] oder mangelhafter Unterhaltung[8] ist, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.[9] Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Besitzer[5] zum Zwecke der Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt[10] beobachtet hat.[11]

Ein früherer Besitzer[5] des Grundstücks ist für den Schaden verantwortlich, wenn der Einsturz oder die Ablösung innerhalb eines Jahres[12] nach der Beendigung seines Besitzes[5] eintritt, es sei denn, daß er während seines Besitzes die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat oder ein späterer Besitzer[5] durch Beobachtung dieser Sorgfalt die Gefahr hätte abwenden können.

Besitzer im Sinne dieser Vorschriften ist der Eigenbesitzer.[13]

1. Werk ist ein zu einem bestimmten Zwecke dienender, nach gewissen Regeln der Kunst oder der Erfahrung hergestellter Gegenstand (RG. 60, 139), insbes. ein Bauwerk: § 638 Anm. 4. Ein mit einem Grundstück verbundenes Werk ist z. B. ein Torpfeiler (SeuffArch. 57 Nr. 62 Naumburg), eine Mauer (OLG. 14, 53, KG.), eine Wasserleitungsröhre (Recht 03, 551 Kolmar; SächsOLG. 27, 46 Dresden), eine Telegraphenleitung (OLG. 5, 249 Kolmar). Ein am Hause angebrachtes Firmenschild kann ein solches Werk sein (JW. 06, 423).

Kein Werk ist ein zusammengeschütteter Erd- oder Sandhaufen (RG. 60, 139, aufhebend OLG. 9, 46 Kiel).

2. Teil ist nicht bloß wesentlicher Bestandteil im Sinn des § 94 (OLG. 12, 278 Stuttgart).

3. Ablösung eines Teils des Gebäudes liegt vor, wenn die Decke zwischen zwei Stockwerken ganz oder teilweise durchbricht (OLG. 4, 285 Hamburg; RG. 52, 236; Sörgel 06, 253), ein Brett der Heubühne einer Scheune (OLG. 9, 45 Stuttgart) durchbricht, eine Treppe zusammenbricht (JW. 04, 554), ein Stein vom Dachaufsatz (JW. 04, 91), ein Stück Putz (JW. 07, 16), eine mit dem Gebäude dauernd verbundene Fahnenstange (OLG. 12, 278 Rostock), ein Simsstück (JW. 04, 487; OLG. 9, 47 Kiel), ein Fenster (JW. 07, 45), ein Fensterladen (RG. 60, 422), das Schutzblech einer Jalousie (OLG. 14, 52 Karlsruhe) herunterfällt, oder wenn eine Türscheibe herausfliegt (OLG. 5, 249 Hamburg).

4. § 823 Anm. 2.

5. § 836 III.

5 a. Wer den Besitz erst nach dem schädigenden Ereignis erlangte, ist nicht ersatzpflichtig (JW. 04, 487).

6. Der Einsturz oder die Ablösung brauchen nicht die ausschließlichen Ursachen des Schadens gewesen zu sein (WürttJ. 15, 305 Stuttg.; Recht 05, 473 Stuttg.). Auch ist nicht erforderlich, daß das eingestürzte Gebäude oder Werk oder der abgelöste Teil unmittelbar auf die beschädigte Sache oder Person eingewirkt hat (JW. 05, 370; SchlHolstAnz. 06, 115 Kiel).

7. Bei der Errichtung von Bauwerken müssen Persönlichkeiten mitwirken, welche die erforderliche Sachkunde haben (SeuffArch. 57 Nr. 62 Naumburg). Dächer brauchen nicht mit einer ständigen Fangvorrichtung oder einem Schutzgitter gegen herabfallende Ziegel versehen zu werden (JW. 05, 20).

8. Der Besitzer muß die verkehrsüblichen Revisionen vornehmen (JW. 04, 91, 487). Der Besitzer, der einen, sei es selbst dazu befähigten Sachverständigen für die Unterhaltung des Hauses anstellt, muß sich auch darum kümmern, ob derselbe gewohnt sei, von seinen Fähigkeiten und Kenntnissen den erforderlichen Gebrauch zu machen, und muß auch weiter die sachentsprechende Ausführung des Auftrags überwachen (JW. 06, 336).

9. §§ 249 ff. 10. § 276 Anm. 2.

11. Während seiner Besitzzeit beobachtet hat (JW. 04, 487). Die Beobachtung der erforderlichen Sorgfalt ist zu beweisen (RheinArch. 99 I, 104 Köln; SächsArch. 15, 74 Dresden).

12. Ausschlußfrist: Anm. 2 vor § 194. Berechnung: §§ 187, 188. 13. § 872.

§ 837. Besitzt jemand auf einem fremden Grundstück in Ausübung eines Rechtes[1] ein Gebäude oder ein anderes Werk,[2] so trifft ihn an Stelle des Besitzers des Grundstücks die im § 836 bestimmte Verantwortlichkeit.[3]

1. § 95 Anm. 3. 2. § 836 Anm. 1.

3. Die Haftung trifft nicht den Mieter, Pächter oder Entleiher eines Werkes oder Gebäudes,

das einen wesentlichen Bestandteil des Grundstücks bildet (vgl. RG. 59, 9; a. M. JW. 04, 581).

§ 838. Wer die Unterhaltung eines Gebäudes oder eines mit einem Grundstücke verbundenen Werkes[1] für den Besitzer übernimmt oder das Gebäude oder das Werk vermöge eines ihm zustehenden Nutzungsrechts zu unterhalten hat,[2] ist für den durch den Einsturz oder die Ablösung von Teilen verursachten Schaden in gleicher Weise verantwortlich wie der Besitzer.

1. § 836 Anm. 1.
2. §§ 1021, 1022, 1041, 1091, 1093.

§ 839. Verletzt ein[1] Beamter[2] vorsätzlich[3] oder fahrlässig[3] die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht,[4] so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit[3] zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.[5]

Verletzt ein Beamter[2] bei dem Urteil[6] in einer Rechtssache seine Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist.[7] Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich[3] oder fahrlässig[3] unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels[8] abzuwenden.[9]

1. Der Verletzte kann nie ein Kollegium als solches, oder dessen Mitglieder als solche, sondern nur diejenigen einzelnen Mitglieder in Anspruch nehmen, die persönlich ein Verschulden trifft (SeuffArch. 11, Nr. 252 Celle, g.; 54 Nr. 224, g.).

2. § 359 StGB. Auf ein Verschulden von Schöffen und Geschworenen ist § 839 unanwendbar.

3. § 276 Anm. 2. Unzweckmäßige Ausübung eines freien Ermessens ist noch kein Verschulden (RG. 23, 326, fr.; JW. 00, 441, pr.; Sörgel 06, 256), insbesondere dann nicht ohne weiteres, wenn im gegebenen Fall rascher Entschluß vonnöten war. Ein Rechtsirrtum kann entschuldbar sein, wenn er darauf beruht, daß die Rechtsnorm unklar war (GruchotsBeitr. 30, 140; RG. 59, 388; Sörgel 06, 388), daß es sich um zweifelhafte, einer ausdrücklichen Regelung entbehrende Fragen handelte (JW. 06, 163), daß keine autoritative Entscheidung der nicht ganz unzweifelhaften Rechtsfrage vorlag (Recht 06, 118; JW. 06, 133, 163; RG. 59, 188). Regelmäßig kein Verschulden, wenn jemand, sei es auch unter Zurückdrängung eigener Bedenken, der herrschenden allerdings unrichtigen Rechtsauffassung folgt (RG. 42, 326, pr.). Verschulden liegt vor, wenn der Beamte eine Rechtsfrage falsch auslegt, über deren Auslegung eine Meinungsverschiedenheit kaum denkbar war (RG. 40, 204, g.; JW. 06, 133; OLG. 5, 214 Dresden), eine in seine Tätigkeit einschlagende Gesetzesvorschrift einfach außer acht läßt (vgl. JW. 06, 539; RG. 41, 200, pr.). Verschulden, wenn ein Beamter die gesetzmäßige Anordnung seiner vorgesetzten Dienstbehörde ohne eigene besonders sorgfältige Prüfung lediglich auf Grund der Ansicht eines Kommentars als ungesetzlich behandelt (OLG. 8, 251 Königsberg; JW. 04, 537). Mangel der für das Amt erforderlichen Fähigkeiten ist keine Entschuldigung (GruchotsBeitr. 28, 970, pr.).

4. **Einzelnes.** Auskunft. Ein Beamter, der eine Auskunft über eine in seinen Geschäftskreis fallende Angelegenheit, zu deren Erteilung er verpflichtet oder auch nur befugt war, vorsätzlich oder fahrlässig falsch erteilt, verletzt die ihm gegenüber dem Empfänger obliegende Amtspflicht (JW. 02 Beil. 214; OLG. 7, 474 Marienwerder; 14, 1 Dresden).

Beurkundungsfehler. Der Urkundsbeamte ist verpflichtet, bei der Beurkundung alle Sorgfalt anzuwenden, insbesondere die Beurkundung formgültig vorzunehmen. Diese Pflicht liegt ihm nicht bloß demjenigen gegenüber ob, auf dessen Antrag er das Geschäft vornimmt (RG. 40, 314, pr.; 46, 214, g.; 49, 269, pr.), sondern auch gegenüber denen, deren Interessen nach der besonderen eigenartigen Natur dieses Geschäftes durch dasselbe berührt werden, das sind bei einer letztwilligen Verfügung die Bedachten (RG. 58, 299). Bei Formnichtigkeit des vor ihm errichteten Testamentes hat er, wenn ihn ein Verschulden trifft, den darin Bedachten das zu ersetzen, was sie bei Wahrung der Form erhalten haben würden (RG. 58, 299; OLG. 7, 140 Oldenburg; Recht 04, 193, KG.; vgl. jedoch Recht 03, 209 Jena). Es liegt eine Verletzung der auch gegenüber dem geschädigten Dritten geschuldeten Amtspflicht vor, wenn der Beamte bei einer Beglaubigung (OLG. 14, 54 Naumburg), oder Errichtung einer Urkunde, insbesondere Aufnahme eines Protokolles (RG. 35, 214, pr.) die Identität nicht in dem erforderlichen Maße prüft.

Gerichtsvollzieher verletzt die ihm dem Schuldner gegenüber obliegende Amtspflicht, wenn er einen überhaupt, sei es im Einzelfall unzulässigen Vollstreckungsakt vornimmt, z. B. auf bloßen Antrag des Gläubigers einen solchen Akt vornimmt, zu dem richterliche Anordnung erforderlich ist (OLG. 4, 59 Hamm), die an sich zulässige Vollstreckung weiter ausdehnt, als zur Befriedigung des Gläubigers und Deckung der Kosten erforderlich ist (RG. 51, 186). Der Gerichtsvollzieher verletzt keine Amtspflicht, wenn er trotz wahrer und rechtlich erheblicher, jedoch nicht belegter und unglaubwürdig erscheinender Einwendungen des Schuldners sich nicht von der Durchführung des Vollstreckungsaktes abhalten läßt (SächsArch. 12, 219). Er verletzt die ihm gegenüber dem Gläubiger obliegende Amtspflicht, wenn er bei der Klagezustellung nicht prüft, ob das von ihm dem Beklagten übergebene Schriftstück eine beglaubigte Abschrift der Klage ist, insbesondere den Terminsvermerk enthält (RG. 51, 259; Recht 03, 576 Kolmar), wenn er im Widerspruch zu seinen Dienstvorschriften auf die selbst glaubhafte Behauptung

des Schuldners, die Sachen gehören Dritten, ohne Verständigung des Gläubigers von der Pfändung Abstand nimmt (Recht 06, 933 Kolmar), einen Versteigerungstermin eigenmächtig verlegt (Recht 02, 508 Köln), die bei Vollziehung der Zwangsvollstreckung für den Gläubiger eingenommenen Gelder unterschlägt (RG. 56, 86).

Geschäftsverzögerung. Der Beamte, der von Dienstgeschäften in so außerordentlichem Maße in Anspruch genommen war, daß weitere Dienstleistungen seine Kräfte übersteigen, verletzt nicht die ihm gegen Dritte obliegende Amtspflicht, wenn er dem Auftrag der vorgesetzten Dienstbehörde, ein weiteres Dienstgeschäft am gleichen Tage noch zu erledigen, nicht nachkommt (Recht 07, 59).

Grundbuchbeamter. Für dessen Versehen haftet dem Verletzten allein der Staat: § 12 GBO. In Preußen kann der Staat gegen den schuldigen Grundbuchbeamten nur im Fall des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit Regreß nehmen: Art. 8 PrAG. z. GBO. Unterschlagung unzuständigerweise eingezogener Gebühren (OLG. 9, 20 Dresden). Verstoß gegen § 17 GBO. enthält eine Verletzung der Amtspflicht gegenüber dem dadurch Benachteiligten (RG. 60, 394).

Konkursrichter ist gegenüber den Konkursgläubigern zur ordnungsmäßigen Handhabung der Aufsicht über den Konkursverwalter (Recht 05, 225), und ebenso wie auch der Konkursgerichtsschreiber dem Anmeldenden zum ordnungsmäßigen Eintrag der Anmeldung in die Tabelle verpflichtet (RheinArch. 99 I, 220 Köln).

Notar. Die amtliche Tätigkeit des Notars besteht in öffentlicher Beurkundung im Dienste Privater. Seine sonstige Tätigkeit kann selbst dann, wenn sie auf das engste mit der Beurkundung zusammenhängt, nicht als Amts- sondern höchstens als Berufstätigkeit angesehen werden. Nur ein die Amtstätigkeit betreffendes Verschulden fällt unter § 839, für ein seine Berufstätigkeit betreffendes Verschulden haftet er nur vertraglich, zu seiner Amtstätigkeit gehört auch die formgerechte Aufnahme der Urkunden (RG. 46, 214, g.; vgl. auch RG. 40, 314, pr.). Auch liegt es ihm amtlich ob, die an der aufzunehmenden Verhandlung beteiligten Personen zur Stellung sachgemäßer Anträge in der Verhandlung zu veranlassen (OLG. 13, 350 KG.). Zur Berufstätigkeit dagegen gehört die Erteilung anderweiter Ratschläge (OLG. 12, 116 Kolmar; 13, 349, KG.), die Wahrnehmung der Interessen der seine beurkundende Tätigkeit in Anspruch nehmenden Personen zur weiteren Ausführung des beurkundeten Rechtsgeschäftes (vgl. jedoch OLG. 7, 473 Marienwerder), die Einreichung der von ihm beurkundeten Anträge beim Gericht (OLG. 13, 349, KG.), der Entwurf der zu beglaubigenden Urkunde (RG. 49, 273, pr.). Vgl. auch oben unter „Beurkundungsfehler".

Offenbarungseid. Der Richter verletzt seine Amtspflicht gegenüber dem Gläubiger, wenn er dem Schuldner trotz ungenügenden Vermögensverzeichnisses den Eid abnimmt und ihn aus der Haft entläßt (RG. 62, 353).

Postbeamter, welcher unter schuldhafter Verletzung der ihm durch die Dienstinstruktion auferlegten Vorsichtsmaßregeln eine telegraphische Postanweisung einem Unbefugten auszahlt, haftet dem Beschädigten aus § 839 (Recht 05, 564 Kolmar).

Richter braucht, und zwar insbesondere auch bei Dienstreisen, nicht positiv auf den Vorteil des Staats bedacht zu sein (JW. 04, 451; vgl. auch RG. 56, 339). Vgl. auch Anm. 3.

Schiedsrichter haftet nur für Vorsatz. Im übrigen finden die Grundsätze des § 839 auf ihn nicht einmal analoge Anwendung (JW. 07, 176).

Telegraphenbeamte (Recht 04, 222 Celle; SächsArch. 14, 356).

Vormundschaftsrichter verletzt die Amtspflicht, wenn er ungerechtfertigterweise die Herausgabe der zur Sicherung des Mündels hinterlegten Wertpapiere anordnet (Sörgel 06, 256), wenn er nicht auf schleunige Rückzahlung der ohne genügende Sicherheit ausgeliehenen Mündelgelder dringt (Sörgel 06, 256), nicht aber schon ohne weiteres, wenn er Sparkassenbücher des Mündels dem vom Waisenrat empfohlenen Vormund ohne Sicherheitsmaßnahmen überläßt (Sörgel 06, 256): § 1848.

Wechselprotest. Der Notar muß vor der Aufnahme des Protestes den Auftraggeber auf etwaige gegen dessen Legitimation sprechende Bedenken aufmerksam machen (JW. 06, 468).

Zwangsversteigerungsrichter verletzt seine Amtspflicht gegenüber den Beteiligten, wenn er das geringste Gebot im Versteigerungstermin unrichtig erläutert (OLG. 5, 214 Dresden), wenn er den um 11 Uhr begonnenen Termin um 12 Uhr 1 Minute schließt, obgleich er vorher erklärt hatte, es könne bis 12 Uhr 5 Min. geboten werden (OLG. 4, 286 Kiel).

5. Jedenfalls dann, wenn aus dem dargetanen Sachverhalt von vornherein erhellt, daß für den Verletzten eine rechtliche und tatsächliche Möglichkeit, auf andere Weise Ersatz zu erlangen, nicht in Frage kommt, kann ein weiterer Nachweis der in § 839 I Satz 2 erforderten Negative nicht verlangt werden (RG. 51, 192). Sind für den Schaden mehrere Beamte verantwortlich, so haften sie nach § 840 als Gesamtschuldner. Der Beschädigte, der den einen in Anspruch nimmt, braucht nicht nachzuweisen, daß er vom anderen Beamten keinen Ersatz erlangen kann (RG. 51, 262).

6. Gemeint ist Urteil im prozessual-technischen Sinn (RG. 62, 367), nicht etwa jede der Rechtskraft fähige Entscheidung (OLG. 4, 288 Köln; a. M. Recht 05, 473, KG.), also insbesondere nicht ein Haftbefehl (RG. 62, 367).

7. So z. B. durch § 336 StGB.

8. Als Rechtsmittel auch im Sinn der § 839 gelten Berufung, Revision, Beschwerde, nicht aber Einspruch, Nichtigkeitsklage, Restitutionsklage, Anfechtungsklage.

9. Vorbehalt für das LandesR. Art. 78, 79.

§ 840. Sind für den aus einer unerlaubten Handlung[1] entstehenden Schaden mehrere neben-

einander verantwortlich, so haften sie, vorbehaltlich der Vorschrift des § 835 Abs. 3, als Gesamtschuldner.[2]

Ist neben demjenigen, welcher nach den §§ 831, 832 zum Ersatze des von einem andern verursachten Schadens verpflichtet ist, auch der andere für den Schaden verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnisse zueinander der andere allein, im Falle des § 829 der Aufsichtspflichtige allein verpflichtet.[3]

Ist neben demjenigen, welcher nach den §§ 833 bis 838 zum Ersatze des Schadens verpflichtet ist, ein Dritter für den Schaden verantwortlich,[4] so ist in ihrem Verhältnisse zueinander der Dritte allein verpflichtet.

1. Anm. 2 vor § 823.

2. §§ 421 ff. Für die Haftung untereinander gilt, soweit § 840 II, III nichts anderes bestimmt, der § 426.

3. § 840 II gilt auch auf dem Gebiet des Gesinderechts: Art. 95 EG.

4. Sei es auch auf Grund einer unerlaubten Handlung, so die Eisenbahn aus § 1 HaftpflG. (RG. 53, 114; 58, 337; 60, 305), oder § 25 Preuß. EisenbahnG. v. 3. 11. 1838 (JW. 05, 734). Vgl. auch Anm. 2 vor § 823.

§ 841. Ist ein Beamter,[1] der vermöge seiner Amtspflicht einen anderen zur Geschäftsführung für einen Dritten zu bestellen oder eine solche Geschäftsführung zu beaufsichtigen oder durch Genehmigung von Rechtsgeschäften bei ihr mitzuwirken hat, wegen Verletzung dieser Pflichten neben dem anderen für den von diesem verursachten Schaden verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnisse zueinander der andere allein verpflichtet.

1. § 359 StGB.

§ 842. Die Verpflichtung zum Schadensersatze wegen einer gegen die Person gerichteten unerlaubten Handlung[1] erstreckt sich auf die Nachteile, welche die Handlung für den Erwerb oder das Fortkommen[2] des Verletzten herbeiführt.

1. Anm. 2 vor § 823. § 842 trifft auch die durch eine unerlaubte Handlung erfolgte Verletzung der Ehre, insbesondere der Geschlechtsehre.

2. Z. B. für die Heiratsaussichten eines Mädchens. — Daß die Nachteile bestimmt vorausgesehen und in Geld abgeschätzt werden können, ist zur Zubilligung des Schadenersatzes nicht erforderlich (OLG. 12, 119 Kassel). Solche Veränderungen der Erwerbsverhältnisse, die später auch ohne die Verletzung eingetreten wären, sind schon bei der ursprünglichen Festsetzung der Rente zu berücksichtigen. Es ist nicht zulässig, die Parteien bez. solcher Veränderungen auf § 323 ZPO. zu verweisen. Berücksichtigung nachträglicher Veränderung der die Höhe der Rente bedingenden Umstände: § 323 ZPO. Vorläufige Vollstreckbarkeit des verurteilenden Erkenntnisses: § 708 Nr. 6 ZPO.

§ 843. Wird infolge einer[1] Verletzung des Körpers oder der Gesundheit[2] die Erwerbsfähigkeit[3] des Verletzten aufgehoben oder gemindert[4] oder tritt eine Vermehrung seiner Bedürfnisse ein,[5] so ist dem Verletzten durch Entrichtung einer Geldrente[6] Schadensersatz zu leisten.[7]

Auf die Rente finden die Vorschriften des § 760 Anwendung. Ob, in welcher Art und für welchen Betrag der Ersatzpflichtige Sicherheit zu leisten hat, bestimmt sich nach den Umständen.[8]

Statt der Rente kann der Verletzte eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.[9]

Der Anspruch wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein anderer dem Verletzten Unterhalt zu gewähren hat.[10]

1. Durch eine unerlaubte Handlung (Anm. 2 vor § 823) verursachten Verletzung (Recht 03, 267 Jena).

2. § 823 Anm. 2.

3. Beeinträchtigung bloß der Arbeitsfähigkeit genügt nicht (GruchotsBeitr. 27, 1022, haft.). Beeinträchtigung der Fähigkeit zum bisherigen Erwerb gilt nur insoweit als Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit, als der Verletzte nicht einen ihm nach Lage der Sache zuzumutenden anderweiten Erwerb ergreifen kann (Gruchots Beitr. 27, 1023, haft.; 28, 736, haft.; ROH. 19, 14, haft.). Vgl. auch § 254 Anm. 9. unter „Berufswahl".

4. Die Erwerbsfähigkeit ist schon dann gemindert, wenn die Möglichkeit in anderen als den bisherigen Dienst zu treten, verringert ist. — Eine Verminderung der Erwerbsfähigkeit kann auch dann noch vorliegen, wenn der Verletzte in eine Stellung gelangt, in der er mehr als zur Zeit der Verletzung verdiente (Gruchots Beitr. 29, 414, haft.). §§ 249, 306

5. Z. B. ein Bedürfnis nach besonderer Wartung und Pflege, besserer Nahrung, geräumigerer Wohnung (GruchotsBeitr. 35, 1158, haft.; SeuffArch. 48 Nr. 32, haft.).

6. a) Naturalverpflegung braucht der Verletzte nicht anzunehmen (GruchotsBeitr. 35, 662, pr.). b) Pfändbarkeit der Rente: § 850 III, IV ZPO.

7. a) §§ 249 ff. Der Anspruch ist kein Unterhalts-, sondern ein Schadensersatzanspruch. — Zu ersetzen ist der konkrete, nicht ein abstrakt zu berechnender Schade (Recht 07, 252). Im Fall der Aufhebung der Erwerbsfähigkeit ist der Betrag zu ersetzen, den der Verletzte ohne den Unfall durch seine Erwerbstätigkeit erworben haben würde; im Fall der bloßen Minderung der Erwerbsfähigkeit ist der Betrag zu ersetzen, um welchen das, was der Verletzte durch eine ihm zuzumutende Tätigkeit erzielt, hinter jenem Betrag zurückbleibt. — In den entgangenen Erwerb sind auch die regelmäßig zu erwartenden erlaubten Trinkgelder einzurechnen (RG. 7, 112, haft.). Kein Ersatz wird geleistet für Aufhebung oder Beeinträchtigung einer solchen Erwerbsmöglichkeit, von welcher voraussichtlich kein Gebrauch gemacht worden wäre (RG. 39, 36, haft.); auch wird insoweit kein Ersatz geleistet, als die Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit durch ein außer Zusammenhang mit der Verletzung stehendes Ereignis herbeigeführt ist, z. B. durch Verbüßung einer Frei-

heitsstrafe (GruchotsBeitr. 26, 850, haft.; Seuff. Arch. 36 Nr. 44, haft.). Anzurechnen bei Bemessung der Rente sind die dem versicherten Verletzten ohne Gegenleistung zukommenden Pensions- oder Versicherungsgelder (RG. 17, 47, haft.), nicht aber die ihm erst auf Grund besonderer Gegenleistungen zukommenden (RG. 10, 50, haft.; OLG. 4, 56 Hamm; SeuffArch. 41 Nr. 172 Kiel, g.; 42 Nr. 120, haft.; 43 Nr. 269 Dresden, s.; 55 Nr. 74; JW. 07, 23; ElsLothZ. 03, 471 Kolmar). Es ist in der Regel davon auszugehen, daß der Verletzte den Erwerb, den er zur Zeit der Verletzung gehabt hat, auch bis auf weiteres gehabt haben würde (RG. 17, 51, haft.). Es ist Sache dessen, der ein Interesse daran hat, besondere Umstände darzutun, welche die Annahme begründen, daß in der Folgezeit eine Veränderung jenes Zustandes eintreten werde, oder daß die bisher vorhandene Erwerbsmöglichkeit zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt als dies nach allgemeiner Erfahrung vorauszusetzen ist, aufgehört oder sich gemindert haben würde (JW. 08 Beil. 147). Der Ersatz ist zu leisten auf die Dauer der Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder der Vermehrung der Bedürfnisse (vgl. OLG. 12, 32 Kolmar). Schon bei der erstmaligen Festsetzung der Rente sind solche damals schon vorauszusehende Veränderungen der Erwerbsverhältnisse zu berücksichtigen, die ohne die Verletzung eingetreten wären, z. B. eine Beförderung (SeuffArch. 46 Nr. 192, haft.), eine Gehaltserhöhung (JW. 88, 428, haft.), Beschränkung der Erwerbsfähigkeit infolge Alters (JW. 05, 283, 493; 06, 308, 548; vgl. auch Sörgel 06, 261), oder infolge einer mit der Verletzung nicht zusammenhängenden Krankheit (JW. 04, 89). Hat der Verletzte noch keinen Beruf und steht auch nicht fest, welchen Beruf er ohne die Verletzung ergriffen haben würde, so kann bez. der Aufhebung oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit noch keine bestimmte Rente zugesprochen, sondern nur eine allgemeine Feststellung dahin ausgesprochen werden, daß der andere Teil ihm den künftig durch den Erwerbsverlust erwachsenden Schaden zu ersetzen habe. Die Art und Höhe dieses Schadensersatzes festzusetzen, bleibt einem späteren Prozesse vorbehalten (JW. 06, 360; vgl. jedoch DJZ. 06, 877).

8. Nachträgliches Begehren einer Sicherheitsleistung: § 324 CPO.

9. Z. B. wenn der Ersatzpflichtige unfähig zur Sicherheitsleistung ist (OLG. 2, 441 Stuttgart). 10. § 519 Anm. 2.

§ 844. Im Falle der Tötung[1] hat der Ersatzpflichtige die Kosten der Beerdigung[2] demjenigen zu ersetzen, welchem die Verpflichtung obliegt,[3] diese Kosten zu tragen.

Stand der Getötete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnisse, vermöge dessen er diesem gegenüber kraft Gesetzes[4] unterhaltspflichtig war[5] oder unterhaltspflichtig werden konnte,[6] und ist dem Dritten infolge der Tötung das Recht auf den Unterhalt entzogen, so hat der Ersatzpflichtige dem Dritten[7] durch Entrichtung einer Geldrente[8] insoweit Schadensersatz zu leisten,[9] als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens[10] zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen sein würde; die Vorschriften des § 843 Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung. Die Ersatzpflicht tritt auch dann ein, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung erzeugt, aber noch nicht geboren war.

1. § 843 Anm. 1. Auch fahrlässige Tötung fällt darunter (OLG. 2, 440 Stuttgart), Körperverletzung mit tödlichem Ausgang dann nicht, wenn der Täter den Erfolg nicht hat voraussehen können (Recht 05, 194 Stuttgart; OLG. 14, 54 Karlsruhe).

2. Dazu gehören auch die standesgemäß aufgewandten Kosten für Blumen, Kränze, Todesanzeigen, Grabstein nebst Gitter (Recht 05, 318 Kolmar), dagegen kann ein Anspruch auf Ersatz der durch den Transport des Verunglückten und seine ärztliche Behandlung entstandenen Kosten nicht auf § 844 gestützt werden (JW. 05, 145).

3. § 1615 und Zit. bei § 519 Anm. 2, § 1968.

4. § 519 Anm. 2.

5. Mag er auch die Unterhaltspflicht nicht erfüllt haben (OLG. 2, 440 Stuttgart; ROH. 18, 4, haft.), oder auch nie wegen der Pflicht in Anspruch genommen worden sein (Recht 07, 309).

6. Sei es durch Eintritt der Unterhaltsbedürftigkeit des Dritten (RG. 33, 280, haftpfl.), oder durch Wegfall einer ihm vor dem Verletzten unterhaltspflichtigen Person. Es brauchen also die Voraussetzungen für einen Unterhaltsanspruch nicht schon zur Zeit der Verletzung vorgelegen zu haben (SeuffArch. 62 Nr. 108, OLG. München). Soweit die Unterhaltspflicht erst später eintritt, ist erst von dann ab Ersatz zu leisten (SeuffArch. 57 Nr. 218, BayObLG.).

7. Die Versicherungsgesellschaft hat keinen selbständigen Ersatzanspruch (ROH. 13, 426, haftpfl.).

8. § 843 Anm. 6a. Pfändbarkeit der Rente: § 850 II Nr. 2 IV CPO.

9. Der Anspruch aus § 844 ist kein Unterhalts-, sondern ein Schadensersatzanspruch (SeuffArch. 57 Nr. 217; ROH. 13, 24; 14, 411; 22, 347; 24, 366, alles zum HaftpflG.). Ersatz ist nur insoweit zu leisten, als wirklich Schaden entstanden ist (BadRpr. 05, 345 Karlsruhe). Es ist im Einzelfall sehr wohl denkbar, daß der Unterhaltsberechtigte durch den Tod des Unterhaltspflichtigen einen Schaden nicht erlitten hat (Recht 07, 449; DJZ. 07, 357). Die Ersatzpflicht erstreckt sich nicht nur so weit, als der Getötete hätte Unterhalt leisten müssen, sondern so weit, als er tatsächlich geleistet hat (SeuffArch. 57 Nr. 217). Bei Bemessung des Schadensersatzes ist es zu berücksichtigen, ob nicht durch den Todesfall der auf Grund der §§ 1356, 1617 vom Unterhaltsberechtigten zugunsten des Getöteten zu verwendende Teil der Arbeitskraft frei geworden ist (RG. 63, 197; JW. 07, 131). Schon bei Festsetzung der Rente ist diejenige künftige Gestaltung der den Unterhaltsanspruch bedingenden Umstände zu berücksichtigen, die nach dem regelmäßigen, normalen, der Erfahrung entsprechenden Verlauf der Dinge im Zusammenhang mit den Verhältnissen des Einzelfalles zu

erwarten ist; und auf den Zeitraum, auf welchen nach solcher vorausschauenden Beurteilung der Fortbestand der Zahlungspflicht zu erwarten ist, hat der Richter die Verurteilung zu beschränken. Der Richter muß im Urteil den Zeitpunkt angeben, bis zu welchem er die Rente zubilligt. Er darf sie nie über den Zeitpunkt hinaus zubilligen, bis zu welchem der Getötete ohne die Verletzung gelebt haben würde (JW. 06, 558), oder von welchem ab der Unterhaltsberechtigte voraussichtlich imstande ist, sich selbst zu unterhalten (JW. 05, 144, 152). Dem Ersatzanspruch steht nicht im Wege, daß Personen vorhanden sind, welche dem Unterhaltsberechtigten nach dem Getöteten unterhaltspflichtig sind (ROH. 13, 25, haftpfl.; 14, 408, haftpfl.). War der Getötete zur Zeit seines Todes noch nicht unterhaltspflichtig, so ist Schadensersatz erst von dem Zeitpunkt ab zu leisten, zu welchem er im Fall seines Fortlebens unterhaltspflichtig geworden wäre (SeuffArch. 57 Nr. 218, BayObLG.). Die Rente der Witwe des Getöteten endet mit der Wiederverheiratung nicht schlechtweg (JW. 05, 144; SeuffArch. 57 Nr. 217; dag. GruchotsBeitr. 28, 918, pr.), sondern nur insoweit, als die Wiederverheiratete von ihrem nunmehrigen Gatten Unterhalt zu erwarten hat (ROH. 22, 349, haft.).

10. D. h. auf die mutmaßliche Dauer, welche das Leben des Getöteten ohne den Unfall voraussichtlich gehabt haben würde (ROH. 14, 410, HaftpflG.; DJZ. 02, 56 Karlsruhe).

§ 845. Im Falle der Tötung,[1] der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit,[2] sowie im Falle der Freiheitsentziehung[3] hat der Ersatzpflichtige, wenn der Verletzte kraft Gesetzes[4] einem Dritten zur Leistung von Diensten in dessen Hauswesen oder Gewerbe verpflichtet war, dem Dritten[5] für die entgehenden Dienste durch Entrichtung einer Geldrente Ersatz zu leisten.[6] Die Vorschriften des § 843 Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.[7]

1. § 844 Anm. 1. 2. § 823 Anm. 2.
3. § 823 Anm. 8.

4. § 1356 (Recht 07, 59; Sörgel 06, 263); § 1617. Für entgangene Dienste eines Kindes kann nur für die Zeit Ersatz begehrt werden, während der es voraussichtlich dem elterlichen Hausstand angehört hätte, von den Eltern erzogen und von ihnen unterhalten worden wäre (OLG. 9, 49 Posen).

5. Betätigt eine Frau ihre Erwerbsfähigkeit lediglich im Hauswesen oder Geschäft des Mannes, so kann sie selbst für den Verlust oder die Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit insoweit einen Schadensersatzanspruch nicht geltend machen, und zwar selbst nicht mit Zustimmung des Mannes; vielmehr ist allein der Mann aktiv legitimiert (JW. 05, 3441; 06, 386, 489; Recht 07, 379; RG. 47, 87). In weiterem Umfang, als in § 845 vorgesehen, kann der Dritte für einen ihm durch die Verletzung zugefügten Schaden keinen Ersatz verlangen (JW. 04, 358 bez. des Vaters des Verletzten).

6. Dem vom Ehemann wegen Tötung usw. seiner Ehefrau aus § 845 erhobenen Anspruch steht der Umstand nicht im Wege, daß der Ehemann ihr unterhaltspflichtig ist (Recht 07, 59).

7. § 845 unanwendbar auf die Haftpflicht der Eisenbahn (RG. 57, 58).

§ 846. Hat in den Fällen der §§ 844, 845 bei der Entstehung des Schadens, den der Dritte erleidet, ein Verschulden[1] des Verletzten[2] mitgewirkt, so finden auf den Anspruch des Dritten die Vorschriften des § 254 Anwendung.

1. Vorsatz oder Fahrlässigkeit: § 276 Anm. 2.

2. Hat ein Verschulden des Dritten mitgewirkt, so findet § 254 unmittelbar Anwendung (RG. 55, 29).

§ 847. Im Falle der Verletzung[1] des Körpers oder der Gesundheit[2] sowie im Falle der Freiheitsentziehung[3] kann der Verletzte auch[4] wegen des Schadens,[5] der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung[6] in Geld verlangen.[7] Der Anspruch ist nicht übertragbar[8] und geht nicht auf die Erben über, es sei denn, daß er durch Vertrag anerkannt[9] oder daß er rechtshängig[10] geworden ist.

Ein gleicher Anspruch steht einer Frauensperson[11] zu, gegen die ein Verbrechen oder Vergehen wider die Sittlichkeit[12] begangen oder die durch Hinterlist,[13] durch Drohung[14] oder unter Mißbrauch[15] eines Abhängigkeitsverhältnisses[16] zur Gestattung der außerehelichen Beiwohnung[17] bestimmt wird.

1. § 843 Anm. 1, 2. § 823 Anm. 2.

3. Eine solche liegt nicht nur dann vor, wenn der Tatbestand des § 239 StGB. erfüllt ist, sondern jedenfalls auch dann, wenn die freie Willensbestimmung dergestalt verletzt wird, daß der Betreffende durch widerrechtlichen Zwang genötigt wird, seine Bewegungsfreiheit zeitweilig aufzugeben und Handlungen vorzunehmen, die er ohne die Nötigung nicht vorgenommen hätte (OLG. 7, 158 Hamburg).

4. D. h. neben dem Vermögensschaden (RG. 1, 277, f.). Zuerkennung einer Buße schließt jedoch auch den Anspruch aus § 847 aus (Seuff. Arch. 46 Nr. 257, BayObLG., g.).

5. Einer besonderen Feststellung, daß ein solcher Schade entstanden sei, bedarf es nicht (JW. 06, 377; 07, 202; vgl. dag. JW. 06, 340).

6. Die Höhe der Entschädigung bemißt sich nach dem Maße der erlittenen Unannehmlichkeiten (SeuffArch. 43 Nr. 115 Oldenburg, g.). Bei Bemessung der Entschädigung hat der Umstand außer Betracht zu bleiben, daß der Ersatzpflichtige gegen die vermögensrechtlichen Folgen seiner Tat versichert ist (RG. 63, 105).

7. Dies gilt auch in den Fällen, in denen jemand ohne eigenes Verschulden haftet (OLG. 14, 51 Kolmar bez. § 833; OLG. 9, 47 Kiel bez. § 836; a. M. OLG. 12, 120 Hamburg), nicht aber im Fall der Haftung aus § 618 (SeuffArch. 61 Nr. 80 Bamberg), auch nicht im Bereich des Haftpflichtgesetzes (OLG. 13, 15 Celle).

8. Unterliegt daher, bevor er durch Vertrag anerkannt oder rechtshängig geworden ist, auch nicht der Pfändung (§ 851 ZPO.), der Verpfändung (§ 1274 II BGB.) und der Aufrechnung (§ 394 BGB.).

9. § 781 und Anm. vor § 780 BGB.
10. §§ 253, 267, 281, 499, 500, 510, 693 ZPO.
11. Sei sie auch nur ein Kind (OLG. 14, 55 Karlsruhe).
12. §§ 173, 174, 176, 177, 179, 182 StGB.
13. § 825 Anm. 1. 14. § 123 Anm. 5, 6.
15. § 825 Anm. 3. 16. § 823 Anm. 4.
17. § 823 Anm. 5.

§ 848. Wer zur Rückgabe einer Sache[1] verpflichtet ist, die er einem anderen durch eine unerlaubte Handlung[2] entzogen hat, ist auch für den zufälligen Untergang, eine aus einem anderen Grunde eintretende zufällige Unmöglichkeit[3] der Herausgabe oder eine zufällige Verschlechterung der Sache verantwortlich,[4] es sei denn,[5] daß der Untergang, die anderweitige Unmöglichkeit der Herausgabe oder die Verschlechterung auch ohne die Entziehung eingetreten sein würde.

1. § 90. 2. Anm. 2 vor § 823.
3. § 280 Anm. 3.
4. Ohne daß es einer Mahnung zur Rückgabe bedarf (OLG. 9, 282 Kiel).
5. Was der Schuldner zu beweisen hat.

§ 849. Ist wegen der Entziehung einer Sache[1] der Wert oder wegen der Beschädigung einer Sache die Wertminderung zu ersetzen, so kann der Verletzte Zinsen[2] des zu ersetzenden Betrags von dem Zeitpunkt[3] an verlangen, welcher der Bestimmung des Wertes zugrunde gelegt wird.

1. § 90. 2. 4 %: § 246.
3. Nicht erst von einer Mahnung ab (OLG. 9, 282 Kiel).

§ 850. Macht der zur Herausgabe einer entzogenen Sache[1] Verpflichtete Verwendungen auf die Sache, so stehen ihm dem Verletzten gegenüber die Rechte zu, die der Besitzer dem Eigentümer gegenüber wegen Verwendungen hat.[2]

1. § 90. 2. §§ 994—1003.

§ 851. Leistet der wegen der Entziehung oder Beschädigung einer beweglichen Sache[1] zum Schadensersatze Verpflichtete den Ersatz an denjenigen, in dessen Besitze[2] sich die Sache zur Zeit der Entziehung oder der Beschädigung befunden hat, so wird er durch die Leistung auch dann befreit, wenn ein Dritter Eigentümer der Sache war oder ein sonstiges Recht an der Sache hatte, es sei denn,[3] daß ihm das Recht des Dritten bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit[4] unbekannt ist.

1. § 90. 2. §§ 854—872.
3. Was nachzuweisen ist. 4. § 277 Anm. 2.

§ 852. Der Anspruch auf Ersatz des aus einer unerlaubten Handlung[1] entstandenen Schadens verjährt[2] in drei Jahren von dem Zeitpunkt an,[3] in welchem der Verletzte von dem Schaden[4] und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt,[5] ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von der Begehung der Handlung an.[6, 8]

Hat der Ersatzpflichtige durch die unerlaubte Handlung auf Kosten des Verletzten etwas erlangt,[7] so ist er auch nach der Vollendung der Verjährung zur Herausgabe nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet.[8]

1. Anm. 2 vor § 823. Vgl. jedoch § 852 Anm. 6.
2. §§ 194 ff. Soweit die zum Schadensersatz verpflichtende Handlung gleichzeitig eine Verletzung von Vertragspflichten enthält, findet auf die Verjährung § 852 keine Anwendung (RG. 37, 327, pr.).
3. Berechnung: §§ 187 I, 188 II.
4. Das sind die schädlichen Folgen des schädigenden Ereignisses (vgl. jedoch JW. 07, 302). Ist nach Erlangung der Kenntnis von einem Schaden ein weiterer Schaden zur Kenntnis gelangt, oder ist nachträglich ein Umstand bekannt geworden, der einen erhöhten oder neuen Schadensersatzanspruch zu begründen vermag, so beginnt der Anspruch auf Ersatz des neu bekannt gewordenen Schadens, bez. des neu bekannt gewordenen Teils des Schadens nicht vor Erlangung der neuen Kenntnis zu laufen (OLG. 12, 32 Kolmar).
5. Kennenmüssen genügt nicht. Die Erlangung der Kenntnis muß der Ersatzpflichtige beweisen.
6. Beginn der Verjährung der Haftpflicht des preußischen Grundbuchbeamten: Art. 8 Pr. AG. z. GBO. Verjährung im Bereich des HaftpflG.: § 7 HaftpflG.
7. § 812 Anm. 1. 8. §§ 812 ff.

§ 853. Erlangt jemand durch eine von ihm begangene unerlaubte Handlung[1] eine Forderung gegen den Verletzten, so kann der Verletzte die Erfüllung auch dann verweigern, wenn der Anspruch auf Aufhebung der Forderung verjährt[2] ist.[3]

1. Anm. 2 vor § 823. 2. § 852.
3. Vgl. RG. 60, 294.

Drittes Buch.

Sachenrecht.

1. Sachbegriff vgl. Anm. vor § 90.

2. Der Inhalt der dinglichen Rechte unterliegt der Parteivereinbarung nur insoweit, als das Gesetz sie ausdrücklich zuläßt (KGJ. 20, A 91, 206, 308; 21, A 311; 22, A 152; 25, A 290; 29, A 175). a) Es werden nur die ausdrücklich geregelten Arten von Rechten an Sachen anerkannt (RG. 57, 333), sei es, daß dieselben reichsrechtlich geregelt sind wie das Eigentum, Erbbaurecht, Dienstbarkeiten, Vorkaufsrecht, Reallasten, Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld und Pfandrecht an beweglichen Sachen (KGJ. 20, A 91, 208; 21, A 134) oder landesrechtlich, vgl. EG. Art. 59, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 74, 83, 109, 113, 114 (KGJ. 20, A 95). b) Die Eintragung nicht zugelassener Rechte in das Grundbuch ist selbst im Falle besonderer Einigung der Parteien und Bewilligung des Betroffenen unzulässig und unwirksam (RG. 48, 63; 55, 273; KGJ. 20, A 95, 309; OLG. 10, 418, KG.). Als dingliche Rechtsverhältnisse nicht zugelassen und daher nicht eintragungsfähig sind

beispielsweise: die Antichrese oder Nutzungspfandrecht an unbeweglichen Sachen (RG. 48, 63; OLG. 1, 261, KG.; KGJ. 25, A 293); Zurückbehaltungsrecht (RG. 8, 83, h.; 51, 87); Wiederkaufsrecht (ZBlFG. 7, 320, KG.); Mietrecht (RG. 54, 235; KGJ. 24, A 121); Bierbezugspflicht (KGJ. 24, A 243); rechtsgeschäftliche Verfügungsbeschränkungen (vgl. § 137 Anm.); Verzicht auf Ersatz des einem Grundstück durch eine benachbarte Anlage erwachsenden Schadens (KGJ. 21, A 310; Recht 03, 430, BayObLG.), insbesondere Bergschadens (KGJ. 22, A 152), oder auf ein gesetzliches Vorkaufsrecht (KGJ. 25, A 142); Festsetzung der Enteignungsentschädigung (KGJ. 25, A 147, KG.); Einräumung eines ausschließlichen Verfügungsrechtes (OLG. 8, 132, KG.); Beschlagnahme nach §§ 332 ff. StPO. (OLG. 11, 3, KG.); die in § 4 Pr. Rentenguts G. v. 27. 6. 1890 oder in § 6 Pr. AnsiedlungsG. v. 26. 4. 1886 vorgesehenen vertragsmäßig auferlegten Pflichten. c) Auch die subjektiv dinglichen Rechte sind erschöpfend geregelt und zwar sind dies: Vorkaufsrecht, Reallasten und Grunddienstbarkeiten. Alle anderen dinglichen Rechte können nicht zugunsten des jeweiligen Eigentümers eines Grundstücks bestellt werden (RJA. 4, 257 Hamburg; KGJ. 28, A 322).

3. Auch für jedes einzelne zugelassene Recht ist im Gesetz ein Rahmen gegeben, und die Privatwillkür der Parteien kann sich nur innerhalb dieses Rahmens bewegen (vgl. die zu Anm. 2a zitierten Entscheidungen).

4. Die Begründung, Übertragung, Veränderung oder Aufhebung dinglicher Rechte erfolgt: a) kraft Gesetzes, z. B. § 1922; b) durch obrigkeitlichen Akt, z. B. §§ 887, 927, 1104, 1112, 1162, 1170, 1171, 1209 BGB., §§ 803 ff. ZPO., §§ 20 ff., 148 ZwVG.; c) durch einseitige Rechtshandlung, z. B. §§ 946 ff.; d) durch einseitiges Rechtsgeschäft, z. B. § 928; e) auf Grund einer Einigung der Beteiligten mit hinzukommender Eintragung im Grundbuch bezw. Besitzübertragung. Begriff und rechtliche Natur der Einigung: Die Einigung ist ein abstrakter Vertrag (RG. 48, 35; KGJ. 22, A 146, KG.), es finden auf sie die Bestimmungen des allgemeinen Teiles Anwendung, so § 177 (KGJ. 22, A 146), § 181 (OLG. 5, 48 Kiel), § 185 (KGJ. 21, A 156; 23, A 137; OLG. 2, 155, KG.; 5, 418 Jena). Die Wirksamkeit der Einigung ist regelmäßig nicht bedingt durch die Wirksamkeit des zugrunde liegenden obligatorischen Vertrages, es kann jedoch im Einzelfall eine solche Abhängigkeit gewollt sein (RG. 57, 96; JW. 06, 384). Die Einigung ist auch wirksam, wenn das Kausalgeschäft unter § 138 I fällt (JW. 06, 384; a. M. OLG. 13, 321 Dresden), sie ist aber in der Regel dann nichtig, wenn auf das Kausalgeschäft § 138 II Anwendung findet (RG. 57, 96; Recht 06, 1131 Frankfurt). Die Einigung ist unmittelbar auf den Eintritt der beabsichtigten Rechtsänderung, unter Umständen auch zugunsten eines Dritten (SeuffArch. 24 Nr. 217, pr.; RG. 47, 358, fr.) gerichtet. Eine „Voreinigung" ist daher begrifflich undenkbar, eine Verpflichtung zu zukünftiger Einigung kann nur obligatorischer Natur sein (RG. 48, 135). Die Einigung begründet auch nicht notwendig eine Verpflichtung zur Herbeiführung der dinglichen Rechtsänderung (DJZ. 05, 1060; OLG. 5, 158 Königsberg). Sie muß sich außer auf die Rechtsänderung, nicht auch auf die zu deren Verwirklichung erforderliche Eintragung im Grundbuch bezw. Besitzübertragung erstrecken (OLG. 5, 420, KG.). Sie führt allein noch keine Änderung des dinglichen Rechtszustandes herbei (RG. 55, 342; OLG. 5, 138 Königsberg; 6, 262 Dresden), zur Herbeiführung desselben muß vielmehr auf dem Gebiet des Immobiliarsachenrechts regelmäßig noch die Eintragung in das Grundbuch, auf dem des Mobiliarsachenrechts die Besitzübertragung hinzukommen. Die Einigung kann diesen Akten vorangehen, mit ihnen zusammenfallen oder ihnen nachfolgen (JW. 05, 290). Andererseits vermögen jedoch auch die Eintragung oder Besitzübertragung für sich allein nicht die Rechtsänderung herbeizuführen (RG. 23, 273, pr.; 28, 309, pr.; KGJ. 21, A 157).

Erster Abschnitt.
Besitz.

1. Die Vorschriften der §§ 854—872 beziehen sich unmittelbar nur auf Sachen. Vgl. jedoch §§ 1029, 1090.

2. Internat. PrivR. Erwerb und Verlust des Besitzes werden nach den Gesetzen desjenigen Ortes beurteilt, an dem sich die Sache befindet (RG. 11, 55, h., pr.).

3. ÜbergangsR. Art. 180 EG., vgl. auch Art. 191 EG.

4. Was unter Besitz im Sinne anderer Gesetze, z. B. § 6 ZPO. zu verstehen ist, darüber entscheidet jetzt das Recht des BGB. (RG. 61, 92).

§ 854. Der Besitz einer Sache[1] wird durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt[2] über die Sache erworben.

Die Einigung[3] des bisherigen Besitzers und des Erwerbers genügt zum Erwerbe, wenn der Erwerber in der Lage ist, die Gewalt über die Sache auszuüben.[4]

1. Objekt des Besitzes kann nur eine individuell bestimmte Sache sein. Solange eine oder mehrere Sachen einen Bestandteil einer Sachgesamtheit, z. B. eines Warenlagers, bilden, erstreckt sich die tatsächliche Gewalt über die Sachgesamtheit ohne weiteres auf die Einzelsachen. Wenn aber bezüglich einer oder mehrerer der zu einer Sachgesamtheit gehörigen Sachen ein besonderes, von dem Besitze der Sachgesamtheit verschiedenes Besitzverhältnis begründet werden soll, müssen diese Sachen nicht bloß der Menge oder Anzahl nach, sondern auch individuell bestimmt werden, wenigstens insoweit, daß der neue Besitzer unmittelbar, d. h. ohne daß es hierzu noch einer weiteren Bezeichnung oder Aussonderung bedürfte, seine tatsäch-

liche Gewalt gerade über sie ausüben kann (RG. 52, 389).

2. Die Frage, wann tatsächliche Gewalt anzunehmen ist, ist nach der im Verkehr herrschenden Auffassung im einzelnen Falle zu entscheiden. Sie ist nicht erst dann vorhanden, wenn die Sache körperlich ergriffen ist, sondern schon dann, wenn ein solches Verhältnis zu derselben geschaffen ist, das die Möglichkeit gewährt, jederzeit auf die Sache einzuwirken (ROH. 7, 35, pr.). Der Inhaber einer Räumlichkeit hat die tatsächliche Gewalt auch über die in derselben befindlichen Gegenstände, sofern nicht ein Dritter an einzelnen von ihnen vermöge besonderen Verhältnisses dazu eine den Inhaber der Räumlichkeit zurückdrängende Macht hat (RGSt. 30, 88; RMG. 1, 267). Ebenso besitzt der Besitzer eines beweglichen Behältnisses die in demselben befindlichen Sachen selbst dann, wenn er normalerweise nur unter Zuhilfenahme eines in fremdem Gewahrsam befindlichen Schlüssels das Behältnis öffnen kann (RGSt. 5, 223). Die tatsächliche Gewalt wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß auch andere Personen zu der Sache Zutritt haben und auf sie physisch einwirken können (RGSt. 2, 65). Ein Besitzwille oder auch nur Kenntnis des Besitzers vom Besitze (vgl. RGSt. 3, 204, StR.) ist zum Besitzerwerb nur insoweit erforderlich, als ohnedem die tatsächliche Gewalt nicht hergestellt sein würde (KGBl. 14, 21, KG.).

3. Die Erlangung der tatsächlichen Gewalt kann erfolgen durch einseitiges Ergreifen, durch Übergabe, kraft Gesetzes, oder durch Richterspruch. Die Übergabe besteht darin, daß der bisherige Besitzer die tatsächliche Gewalt einem anderen einräumt und dieser sie ergreift (vgl. OLG. 8, 195 Stuttgart). Ein körperliches in die Hand Geben wird nicht erfordert, es genügt, daß der bisherige Besitzer dem anderen Teile gestattet, Besitz zu ergreifen, und dieser von der Erlaubnis Gebrauch macht (SeuffArch. 18 Nr. 13 Lübeck, g.). Es muß jedoch die tatsächliche Gewalt übertragen werden, die bloße Abrede, der Besitz solle übergehen, genügt nicht (SeuffArch. 13 Nr. 296 Jena, g.). Insbesondere liegt eine Übergabe nicht schon in dem bloßen Signieren einer Sache (SeuffArch. 3 Nr. 143 Lübeck, g., vgl. 30 Nr. 119 Rostock, g.), in dem Aufdruck des Stempels, wenn die Sache an einem dem bisherigen Besitzer frei zugänglichen Ort verbleibt (OLG. 5, 150 Breslau), in der bloßen Erklärung, die Sache solle dem anderen gehören (JW. 02, 38, pr.), in der bloßen Einräumung einer Benutzungsbefugnis (JW. 02, 38, pr.), beispielsweise der Erlaubnis zur Entnahme von Bodenbestandteilen aus einem Grundstück (Recht 02, 125). Eine unter Verschluß befindliche Sache wird zu Alleinbesitz übergeben durch Übergabe des den Zugang vermittelnden Schlüssels (RG. 40, 223, pr.; OLG. 2, 334 Stettin), und zwar auch dann, wenn der Übergebende ohne Wissen des Besitzerwerbers im Besitz eines Nachschlüssels bleibt und sich mit demselben Zugang verschafft (GruchotsBeitr. 48 Beil. 957), oder wenn der Übergebende mit oder ohne Wissen des Erwerbers im Besitz eines zweiten zur Eröffnung des Schlosses bestimmten Schlüssels bleibt, von demselben jedoch bestimmungsgemäß keinen Gebrauch macht (JW. 07, 141; OLG. 8, 195 Stuttgart; a. M. RG. 87, 33 zu § 14 EG. z. KO. v. 10. 2. 1877).

4. Vgl. Vorbem. 4 e vor Buch 3.

5. Besitzerwerb durch Stellvertreter. Der Stellvertreter erwirbt für den von ihm vertretenen Geschäftsherrn mindestens mittelbaren Besitz schon dann, wenn er sowohl als der Geschäftsherr einen dahin gehenden Willen haben. Der Umstand, daß der andere Teil glaubt, Besitz nur auf den Vertreter zu übertragen, und daß er von der Vertretung keine Kenntnis hatte, ist jedenfalls dann unerheblich, wenn es ihm nach Lage der Sache gleichgültig sein konnte, an wen der Besitz übergehe (RG. 30, 142, g.; OLG. 5, 46 Rostock; GruchotsBeitr. 47, 987 ff.; vgl. dagegen RGSt. 19, 432, sächs. BGB.). Der gesetzliche Vertreter einer juristischen Person, der als solcher Sachen derselben in Gewahrsam hat, erwirbt selbst unmittelbaren Besitz, die juristische Person hat mittelbaren Besitz nach § 868 (vgl. dagegen OLG. 5, 150, KG., wonach nur die juristische Person Besitz haben soll). Besitz gesetzlicher Vertreter an Sachen Minderjähriger vgl. OLG. 4, 148 Celle.

§ 855. Übt jemand die tatsächliche Gewalt[1] über eine Sache für einen anderen in dessen Haushalt oder Erwerbsgeschäft oder in einem ähnlichen Verhältnis[2] aus, vermöge dessen er den sich auf die Sache beziehenden Weisungen des anderen Folge zu leisten hat, so ist nur der andere Besitzer.

1. Auf Sachen, die der Dienstherr sich zur eigenen besonderen Verfügung vorbehalten hat, z. B. Wertpapiere, erstreckt sich das Besitzdienerverhältnis regelmäßig nicht (OLG. 2, 150, KG.).

2. Dasselbe kann ein privatrechtliches, z. B. ein Dienstverhältnis, sei es auch ein nicht dauerndes (SeuffArch. 57 Nr. 35 Posen), oder ein öffentlichrechtliches (Staats-, Militär-, Kirchendienst) sein. Keinen Besitz haben danach z. B. der Ziegelmeister an den Ziegeln (OLG. 8, 99 Kiel), der Förster an dem Wald und den darin liegenden Hölzern (RGSt. 5, 181 StR., 14, 305 StR.), das Ladenmädchen an dem vereinnahmten Gelde (RGSt. 2, 2 StR.), der Gast an Teller und Besteck. Das Abhängigkeitsverhältnis wird durch die Abwesenheit des Geschäftsherrn nicht aufgehoben (SeuffArch. 57, Nr. 35 Posen), auch nicht durch ein dem Besitzdiener zustehendes Zurückbehaltungsrecht (OLG. 8, 99 Kiel). Werden dem Besitzdiener Sachen, auf die sich seine tatsächliche Gewalt im allgemeinen nicht bezieht, besonders anvertraut, so ist er unter Umständen Besitzer (OLG. 2, 149, KG.).

§ 856. Der Besitz wird dadurch beendigt, daß der Besitzer die tatsächliche Gewalt über die Sache aufgibt[1] oder in anderer Weise verliert.

Durch eine ihrer Natur nach vorübergehende

Verhinderung in der Ausübung der Gewalt wird der Besitz nicht beendigt.[2, 3]

1. Hierzu ist in der Regel eine Aufgabehandlung nötig, bloße Kundgebung des Aufgabewillens genügt zum Besitzverlust nur, wenn der Besitzer die Gewalt über die Sache nicht tatsächlich ausübt, sondern nur noch rechtlich als Besitzer gilt (RMG. 3, 10; OLG. 8, 99 Kiel).

2. Kein Besitzverlust erfolgt dadurch, daß der Besitzer sich von dem Ort, an dem sich die Sache befindet, entfernt, solange er in der Lage ist, zu der Sache zurückzukehren und seine tatsächliche Gewalt über sie auszuüben (RGSt. 2, 65, StR.), oder dadurch, daß die Schiffsmannschaft von dem gestrandeten Schiff sich an die Küste rettet, jedoch die Möglichkeit der Rückkehr auf das Schiff besteht (RGSt. 10, 85, g.), der seitherige Besitzer nicht mehr weiß, ob er die Sache noch besitzt, oder wo sie sich befindet, wenn er tatsächlich das physische Vermögen noch hat, die tatsächliche Gewalt auszuüben (RGSt. 3, 204, StR.). Über die Frage des Besitzverlustes an einem Haustier vgl. GoltdArch. 48, 311.

3. Der Besitz endet nicht schon durch das Erlöschen des Rechtes zum Besitz (OLG. 4, 289 Dresden).

§ 857. Der Besitz geht auf den Erben über.[1, 2, 3]

1. Ohne daß es einer Besitzergreifung oder auch nur Kenntnis von dem Erbanfall bedarf.

2. Im Sinne des Strafrechts dagegen begründet § 857 nicht Besitz oder Gewahrsam für den Erben (RGSt. 34, 252, StR.).

3. Zuwendung des Besitzes durch Vermächtnis vgl. § 2169 Abs. 2.

§ 858. Wer dem Besitzer ohne dessen Willen[1] den Besitz entzieht oder ihn im Besitze stört,[2, 3] handelt, sofern nicht das Gesetz[4] die Entziehung oder die Störung gestattet, widerrechtlich (verbotene Eigenmacht).

Der durch verbotene Eigenmacht erlangte Besitz ist fehlerhaft. Die Fehlerhaftigkeit muß der Nachfolger im Besitze gegen sich gelten lassen, wenn er Erbe[5] des Besitzers ist oder die Fehlerhaftigkeit des Besitzes seines Vorgängers[6] bei dem Erwerbe kennt.[7]

1. Der Wille des Besitzers, die Entziehung oder Störung zu gestatten, muß noch zur Zeit der Vornahme der Handlung vorhanden und erkennbar sein. Ein obligatorisches Recht auf Gestattung der Entziehung oder Störung schließt andernfalls die verbotene Eigenmacht nicht aus (JW. 04, 361). Ist die Entziehung ohne Wissen des Besitzers erfolgt, so ist darzutun, daß sie nicht ohne dessen Willen geschehen ist (JW. 04, 361).

2. Gestört wird der Besitz dadurch, daß der ihn darstellende Zustand der tatsächlichen Herrschaft des Besitzers über die Sache durch die Handlung eines Dritten zwar nicht aufgehoben, aber beeinträchtigt und aus einem ruhigen rechtsbefriedeten Zustand in einen solchen der Rechtsunsicherheit verkehrt wird (RG. 55, 57; OLG. 4, 290 Braunschweig). Es fällt darunter ein rein tatsächlicher Eingriff in den Besitz (SächsArch. 11, 494 Dresden), aber auch eine solche Handlung, die sich zwar nicht direkt gegen die Sache, sondern gegen die Person wendet und deren Freiheit in den Entschließungen, wie sie mit der Sache verfahren will, beeinträchtigt, mag sie dazu nötigen, Besitzhandlungen vorzunehmen oder zu unterlassen (OLG. 4, 291 Braunschweig). Einzelfälle: Störung des Besitzes des Mieters durch schädigende Immissionen in den Mietgegenstand (RG. 59, 328; OLG. 9, 296, KG.), soweit jedoch der Eigentümer nach § 906 dieselben dulden muß, liegt die Duldungspflicht auch dem Mieter ob (OLG. 9, 296, KG.). Der Bewohner eines Grundstücks durch auf dem Nachbargrundstück abgehaltene gefahrbringende militärische Schießübungen (JW. 96, 14, RG. 55, 56). Pfändungen bei nicht zur Herausgabe bereiten Dritten, § 809 CPO. (JW. 93, 350, g.; OLG. 4, 148 Celle; 10, 105 Celle). Besitzstörung ist nicht schon das bloße wörtliche Bestreiten (SeuffArch. 24 Nr. 213 Celle), wohl aber ein Verbot fernerer Besitzhandlungen oder die Androhung tätlicher Verhinderung der Besitzausübung (SeuffArch. 34 Nr. 93, BayObLG., g.; BayObLG. 3, 351; 8, 286; 13, 101; SeuffBl. 26, 222; 28, 313), z. B. durch Androhung der Wegnahme einer Grenzmauer (OLG. 4, 290 Braunschweig), oder durch die behufs einseitiger Grenzbestimmung vorgenommene Vermessung des von einem anderen besessenen Grundstücks (SeuffArch. 34 Nr. 273, BayObLG.). Besitzstörung durch Strafanzeige vgl. SeuffArch. 21 Nr. 124 Darmstadt, g.

3. Nicht erforderlich ist, daß die Besitzentziehung oder Störung gegen ein besonderes Verbot verstößt (RG. 55, 57), auch nicht, daß sie gewaltsam erfolgt (SeuffArch. 1 Nr. 224 Stuttgart, g.; 2 Nr. 50 Dresden, g.; 24 Nr. 212 Wolfenbüttel, Nr. 213 Celle), oder daß der Besitzentzieher oder Störer schuldhaft handelt (RG. 55, 57; GruchotsBeitr. 50, 678), insbesondere auch nicht, daß er von dem entgegenstehenden Willen des Besitzers oder auch nur von dem Vorhandensein fremden Besitzes Kenntnis gehabt hat (OLG. 6, 257, KG.). Über die Verpflichtung zum Schadensersatz im Falle des Verschuldens vgl. § 823 und § 992 Anm. 1.

4. Art. 2 EG. Jede Rechtsnorm des privaten oder öffentlichen Rechts, beispielsweise §§ 229 f., 561, 859 Abs. 3, 904, 910, 962 BGB., Art. 89 EG., § 127 StPO (JW. 07, 45).

5. Der Erbe muß die Inhabung als Erbe erlangt haben.

6. Der Besitz ist nicht fehlerhaft, wenn der Vorbesitzer bereits fehlerfrei besessen hat, auch wenn der spätere Besitzer die Fehlerhaftigkeit des Besitzes des Vorvorbesitzers bei dem Erwerb kennt.

7. Die Kenntnis ist zu beweisen. Kennenmüssen genügt nicht.

§ 859. Der Besitzer darf sich verbotener Eigenmacht[1] mit Gewalt[2] erwehren.

Wird eine bewegliche Sache dem Besitzer mittels verbotener Eigenmacht weggenommen, so darf er sie dem auf frischer Tat[3] betroffenen

oder verfolgten Täter mit Gewalt wiederabnehmen.

Wird dem Besitzer eines Grundstücks der Besitz durch verbotene Eigenmacht entzogen, so darf er sofort[4] nach der Entziehung sich des Besitzes durch Entsetzung des Täters wiederbemächtigen.

Die gleichen Rechte stehen dem Besitzer gegen denjenigen zu, welcher nach § 858 Abs. 2 die Fehlerhaftigkeit des Besitzes gegen sich gelten lassen muß.

1. § 859 Abs. 1.

2. Gewalt ist nur zulässig, soweit sie erforderlich ist. Gegenüber Kindern vgl. DJZ. 03, 574.

3. Vgl. §§ 104, 127 StPO. Nicht immer ist ein augenblickliches Handeln erforderlich, vielmehr kommt es bez. der zu wahrenden zeitlichen Schranken auf die Umstände des einzelnen Falles an (GoltdArch. 51, 191 StR.; SeuffBl. 68, 145).

4. Nicht „unverzüglich" (vgl. OLG. 4, 292 Braunschweig).

§ 860. Zur Ausübung der dem Besitzer nach § 859 zustehenden Rechte ist auch derjenige befugt, welcher die tatsächliche Gewalt nach § 855 für den Besitzer ausübt.

§ 861. Wird der Besitz durch verbotene Eigenmacht[1] dem Besitzer entzogen, so kann dieser[2] die Wiedereinräumung des Besitzes von demjenigen[3] verlangen, welcher ihm gegenüber fehlerhaft besitzt.[4]

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der entzogene Besitz dem gegenwärtigen Besitzer oder dessen Rechtsvorgänger gegenüber fehlerhaft war und in dem letzten Jahre[5] vor der Entziehung erlangt worden ist.[6]

1. § 858 Abs. 1 und Anm. Nur gegen einen durch verbotene Eigenmacht erlangten Besitz findet die Besitzklage des § 861 statt, nicht gegen jeden fehlerhaften und namentlich nicht gegen den precario erlangten Besitz (Recht 07, 310).

2. Aktiv legitimiert ist nur derjenige, der selbst oder dessen Vorgänger zur Zeit der Besitzentziehung unmittelbarer oder mittelbarer Besitzer war, nicht aber der Besitzdiener (OLG. 5, 148, KG.), der mittelbare Besitzer jedoch dann nicht, wenn es sich um eine Besitzentziehung handelt, die der unmittelbare Besitzer ihm gegenüber ins Werk gesetzt hat (SächsArch. 1, 435 Dresden), vgl. auch § 869. Auch der Besitzer, der selbst den Besitz durch verbotene Eigenmacht erlangt hat (RG. 34, 425, pr.), vgl. jedoch Abs. 2.

3. Selbst von dem Eigentümer (OLG. 6, 256, KG.; 10, 104 Celle).

4. § 858 Abs. 2.

5. Ausschlußfrist. Berechnung: §§ 187 I, 188 II.

6. Schadensersatzansprüche vgl. § 823 Anm. 6.

§ 862. Wird der Besitzer[1] durch verbotene Eigenmacht[2] im Besitze gestört,[3] so kann er von dem Störer[4] die Beseitigung[5, 6] der Störung verlangen. Sind weitere Störungen zu besorgen, so kann der Besitzer auf Unterlassung[6] klagen.[7]

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Besitzer dem Störer oder dessen Rechtsvorgänger gegenüber fehlerhaft[8] besitzt und der Besitz in dem letzten Jahre[9] vor der Störung erlangt worden ist.

1. Aktivlegitimation. § 861 Anm. 2.

2. § 858 I. 3. § 858 Anm. 2.

4. Passivlegitimation. Vgl. § 1004 Anm. 5.

5. Der Anspruch geht nicht nur auf Duldung der Beseitigung, sondern positiv auf Beseitigung. § 251 (Entschädigung in Geld) findet keine Anwendung (RG. 51, 411). Zwangsvollstreckung §§ 887, 890 CPO.

6. Beschränkungen § 26 GO.; Art. 125 EG. 7. Zwangsvollstreckung § 890 CPO.

8. § 858 II.

9. Berechnung: §§ 187 I, 188 II.

§ 863. Gegenüber den in den §§ 861, 862 bestimmten Ansprüchen kann ein Recht zum Besitz oder zur Vornahme der störenden Handlung nur zur Begründung der Behauptung geltend gemacht werden, daß die Entziehung oder die Störung des Besitzes nicht verbotene Eigenmacht sei.[1]

1. Gegenüber der Besitzklage des Erben des Besitzers ist der Einwand eines Rechtes auf den Nachlaß nicht zulässig (OLG. 4, 289 Dresden).

§ 864. Ein nach den §§ 861, 862 begründeter Anspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres[1] nach der Verübung der verbotenen Eigenmacht, wenn nicht vorher der Anspruch im Wege der Klage geltend gemacht wird.

Das Erlöschen tritt auch dann ein, wenn nach der Verübung der verbotenen Eigenmacht durch rechtskräftiges Urteil[2] festgestellt wird, daß dem Täter ein Recht an der Sache[3] zusteht, vermöge dessen er die Herstellung eines seiner Handlungsweise entsprechenden Besitzstandes verlangen kann.[4]

1. Ausschlußfrist, vgl. Anm. 2 vor § 194. Berechnung: §§ 187 I, 188 II. Bei mehrfacher Störung läuft die Frist für jede Störung besonders (SeuffArch. 13 Nr. 315 Stuttgart, g.).

2. § 322 CPO. Ein vorläufig vollstreckbares Urteil oder eine einstweilige Verfügung genügen nicht (vgl. dagegen DJZ. 01, 487 Dresden).

3. Nicht genügend ist also ein bloß obligatorischer Anspruch auf Einräumung des Besitzes.

4. ÜbergangsR. § 864 Abs. 2 ist nicht anwendbar, falls die Verübung der verbotenen Eigenmacht vor 1900 erfolgt ist (RG. 50, 11; JW. 01, 831; 03 Beil. 105).

§ 865. Die Vorschriften der §§ 858 bis 864 gelten auch zugunsten desjenigen, welcher nur einen Teil[1] einer Sache, insbesondere abgesonderte Wohnräume oder andere Räume, besitzt.[2]

1. Auch einen wesentlichen Bestandteil.

2. Besitz an einer Wandfläche durch Anbringung eines Schildes (OLG. 3, 26, KG.). Der Mieter muß sich diejenigen Beschränkungen gefallen lassen, die sich aus der Vermietung der anderen Wohnräume regelmäßig ergeben (GruchotsBeitr. 31, 698, pr.).

§ 866. Besitzen mehrere eine Sache gemeinschaftlich,[1] so findet in ihrem Verhältnisse zueinander[2] ein Besitzschutz insoweit nicht statt, als es sich um die Grenzen des den Einzelnen zustehenden Gebrauchs handelt.[3]

1. In diesem Falle besitzt jeder Mitbesitzer — gleichgültig, welches Rechtsverhältnis zugrunde liegt — die ganze Sache, ist aber beschränkt durch den Mitbesitz der übrigen. Mitbesitz nach Bruchteilen ist begrifflich undenkbar (RG. 13, 179, g.).

2. Dritten gegenüber gelten die allgemeinen Vorschriften.

3. Wohl aber findet der Besitzschutz statt, wenn der Mitbesitz gänzlich entzogen wird.

§ 867. Ist eine Sache aus der Gewalt des Besitzers[1] auf ein im Besitz eines anderen befindliches Grundstück gelangt,[2] so hat ihm der Besitzer[3] des Grundstücks die Aufsuchung und die Wegschaffung zu gestatten,[4] sofern nicht die Sache inzwischen in Besitz genommen worden ist.[5] Der Besitzer des Grundstücks kann Ersatz des durch die Aufsuchung und die Wegschaffung entstehenden Schadens[6] verlangen. Er kann, wenn die Entstehung eines Schadens zu besorgen ist, die Gestattung verweigern, bis ihm Sicherheit[7] geleistet wird; die Verweigerung ist unzulässig, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.[8]

1. Der Anspruch steht zunächst nur dem unmittelbaren Besitzer zu; bez. des mittelbaren Besitzers vgl. § 869 S. 3.

2. Ob durch Zufall oder durch Zutun des Eigentümers, ist gleichgültig.

3. Passiv legitimiert ist der unmittelbare und der mittelbare Besitzer.

4. Zwangsvollstreckung § 890 CPO.

5. Sei es auch von dem Grundstücksbesitzer selbst.

6. §§ 249 ff. 7. §§ 232—240.

8. Ist eine Sache auf oder in eine andere bewegliche Sache gelangt, so ist § 867 entsprechend anwendbar.

§ 868. Besitzt jemand eine Sache als Nießbraucher, Pfandgläubiger, Pächter, Mieter, Verwahrer oder in einem ähnlichen Verhältnisse,[1] vermöge dessen er einem anderen gegenüber auf Zeit zum Besitze berechtigt oder verpflichtet ist, so ist auch der Andere Besitzer (mittelbarer Besitz).[2]

1. Ein konkret bestimmtes Schuldverhältnis oder dingliches Rechtsverhältnis, welches ein Nutzungsrecht oder eine Verwaltungspflicht begründet, ist erforderlich (RG. 49, 174; 54, 396). Die bloße abstrakte Abrede, daß der Besitz künftig für den anderen Teil ausgeübt werden solle, genügt nicht (RG. 5, 183, g.; 49, 174; 54, 398; SeuffArch. 36 Nr. 127, BayObLG., g.; OLG. 8, 112 Breslau, 191, KG.; DJZ. 03, 228 Hamburg). Insbesondere genügt nicht die nach der Besitzübertragung erfolgende Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes für den Verkäufer (RG. 49, 174; 54, 398). Beispiele für Verhältnisse der in § 868 gedachten Art und mittelbaren Besitzes sind: die Leihe (Bad. Rpr. 02, 320 Karlsruhe; RG. 48, 319, pr.), der Auftrag (BadRpr. 00, 208 Karlsruhe), die Geschäftsführung ohne Auftrag (OLG. 8, 114 ff. Hamburg), der Besitz der Ehefrau an den der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes unterliegenden Sachen (JW. 06, 162), der minderjährigen Kinder an den der elterlichen Verwaltung unterliegenden Sachen (OLG. 4, 148 Celle). Bez. des Besitzes des Finders vgl. Seuff. Arch. 59 Nr. 104 Hamburg, des Besitzes an gepfändeten, im Gewahrsam des Schuldners belassenen Sachen vgl. OLG. 2, 267 Jena; 13, 201 Hamburg; des Besitzes des Frachtführers, vgl. SeuffArch. 30 Nr. 120, BayObLG. Verhältnis zwischen juristischen Personen und ihren gesetzlichen Vertretern vgl. § 854 Anm. 4.

2. Prozessuale Vorschriften. §§ 76 (laudatio auctoris), 325, 727 CPO.

§ 869. Wird gegen den Besitzer verbotene Eigenmacht[1] verübt, so stehen die in den §§ 861, 862 bestimmten Ansprüche[2] auch dem mittelbaren Besitzer zu.[3] Im Falle der Entziehung des Besitzes ist der mittelbare Besitzer berechtigt, die Wiedereinräumung des Besitzes an den bisherigen Besitzer zu verlangen; kann oder will dieser den Besitz nicht wieder übernehmen, so kann der mittelbare Besitzer verlangen, daß ihm selbst der Besitz eingeräumt wird. Unter der gleichen Voraussetzung kann er im Falle des § 867 verlangen, daß ihm die Aufsuchung und Wegschaffung der Sache gestattet wird.

1. § 858 I.

2. Nicht aber die Selbsthilfe aus § 859.

3. Jedoch nicht gegenüber dem unmittelbaren Besitzer (SächsArch. 1, 435 Dresden); wohl aber steht umgekehrt dem unmittelbaren Besitzer der Besitzschutz gegen den mittelbaren Besitzer zu (OLG. 2, 41 Stettin).

§ 870. Der mittelbare Besitz kann dadurch auf einen anderen übertragen werden, daß diesem der Anspruch auf Herausgabe der Sache abgetreten wird.[1, 2, 3]

1. §§ 398 ff., 413. Einer Mitwirkung des vermittelnden Besitzers oder auch nur seiner Kenntnis der Übertragung bedarf es nicht (RG. 52, 277).

2. Durch die Überweisung zur Einziehung wird der Besitz nicht übertragen (RG. 63, 294; PostMSchr. 05, 150 Königsberg; vgl. auch RG. 18, 399 ff., fr.; 20, 422; 27, 294, pr.).

3. Übergang durch Konnossement, Ladeschein, Lagerschein vgl. §§ 363, 364 HGB., durch Übertragung des zur Herausgabe berechtigenden Frachtbriefes vgl. Warneyer 2 zu § 870 Dresden.

§ 871. Steht der mittelbare Besitzer zu einem Dritten in einem Verhältnisse der im § 868 bezeichneten Art, so ist auch der Dritte mittelbarer Besitzer.[1]

1. So ist z. B., wenn der Gerichtsvollzieher gepfändete Sachen im Gewahrsam des Schuldners beläßt (§ 808 CPO.), der Schuldner unmittelbarer Besitzer, der Gerichtsvollzieher ist der nächste, der Gläubiger der entferntere mittelbare Besitzer (OLG. 2, 267 Jena; 13, 201 Hamburg). § 869 Satz 2 Halbsatz 2 findet auf den entfernteren mittelbaren Besitzer nur Anwendung, wenn nicht nur der unmittelbare Besitzer, sondern auch der erste mittelbare Besitzer den Besitz nicht übernehmen kann oder will.

§ 872. Wer eine Sache als ihm gehörend[1] besitzt, ist Eigenbesitzer.[2]

1. D. h. mit dem Willen, ihr Eigentümer zu sein. Ob dieser Wille vorhanden, ist in jedem einzelnen Falle nach den tatsächlichen Umständen zu beurteilen.

2. Rechtliche Erheblichkeit des Eigenbesitzes: §§ 836, 900, 920, 927, 937 ff., 955, 958 BGB., § 147 ZVG.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften über Rechte an Grundstücken.

1. Die Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschriften über Rechte an Grundstücken setzt die Anlegung des Grundbuches voraus. Art. 186, 189 EG.

2. Die Führung des Grundbuchs regelt die Grundbuchordnung v. 24. 3. 1897. Für Preußen vgl. noch AG. z. GBO. v. 26. 9. 1899 (GS. 307), Kgl. V. betr. das Grundbuchwesen v. 13. 11. 1899 (GS. 519), Allg. Verf. zur Ausf. der GBO. v. 20. 11. 1899 (JMBl. 349). GeschO. f. d. Gerichtsschr. d. AG. v. 11. 10. 1906 (JMBl. 305) VI. Abschnitt. Für Bayern vgl. G. über d. Liegenschaftsrecht i. d. Pfalz v. 1. 7. 1896 (G.- und VBl. 370), AG. z. GBO. v. 9. 6. 1899 (Beil. z. G.- u. VBl. Nr. 28, 125), Kgl. V. z. Ausf. des BGB. u. s. Nebengesetze v. 24. 12. 1899 (G.- u. VBl. 1229) usw.

3. Grundstücke in den Kolonien. V. v. 9. 11. 1900 (RGBl. 1005), V. v. 21. 11. 1902 (RGBl. 288).

4. Zwangsvollstreckung in Grundstücke §§ 864—871 ZPO., ZVG. v. 24. 3. 1897. Arrest in Grundstücke § 932 ZPO.

5. Vorbehalte für das Landesrecht vgl. Art. 57 ff. EG.

§ 873. Zur Übertragung des Eigentums[1] an einem Grundstücke, zur Belastung eines Grundstücks mit einem Rechte,[2] sowie zur Übertragung oder Belastung eines solchen Rechtes ist die Einigung[3] des Berechtigten[4] und des anderen Teiles über den Eintritt der Rechtsänderung und[5] die Eintragung[6] der Rechtsänderung in das Grundbuch erforderlich, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt.[7]

Vor der Eintragung sind die Beteiligten an die Einigung nur gebunden,[8] wenn die Erklärungen gerichtlich oder notariell beurkundet[9] oder vor dem Grundbuchamt[10] abgegeben oder bei diesem eingereicht[11] sind oder wenn der Berechtigte dem andern Teile eine den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechende Eintragungsbewilligung[12] ausgehändigt hat.

1. Vgl. § 925.

2. Und zwar nur mit einem der im Gesetz ausdrücklich geregelten dinglichen Rechte, deren Zahl durch Privatwillkür nicht erweitert werden kann. Ausgeschlossen von der Eintragung in das Grundbuch sind beispielsweise auch die Besitzverhältnisse an Grundstücken (RG. 61, 378). Vgl. hierzu Vorbem. 2 zu d. III. Buch und die Anmerkungen zu den einzelnen Titeln.

3. Vgl. Vorbem. 4 e zu d. III. Buch.

4. Nicht des bloß grundbuchmäßig, sondern des wirklich Berechtigten (OLG. 8, 189, KG.), vgl. jedoch §§ 892, 893. Eingetragensein des Berechtigten ist materiellrechtlich keine notwendige Voraussetzung (RG. 54, 364), vgl. jedoch die Sollvorschrift des § 40 I GBO., wonach jedoch nur das Eingetragensein zur Zeit der Eintragung, nicht schon zur Zeit der Eintragungsbewilligung erfordert wird (OLG. 2, 1, KG.). Ausnahmen von § 40 I GBO.: §§ 40 II, 41 GBO. (vgl. RG. 53, 298; KGJ. 25, A 159; 26, A 96 u. 151; 27, A 125 u. 263; 28, A 285 u. 289). Verfügt ein Nichtberechtigter, z. B. der noch nicht eingetragene Erwerber, so findet § 185 Anwendung (RG. 54, 368; SeuffArch. 57 Nr. 7).

5. Vorbem. 4 e zu d. III. Buch.

6. Die formellen Voraussetzungen der Eintragung sind in der Grundbuchordnung geregelt. Vgl. §§ 13, 19, 20, 29, 30, 40, 41 GBO. Die Vorschriften darüber, welche Eintragungen in die einzelnen Abteilungen des Grundbuchs gehören, sind wesentlich Ordnungsvorschriften, deren Verletzung materielle Nachteile nicht nach sich zieht. Ebenso kommt es nicht darauf an, welchen Namen die Eintragung trägt, wenn sich aus dem Inhalt der Eintragung ergibt, zur Sicherung welcher Art von Rechten sie dienen soll, und der Sicherungszweck durch sie erreicht wird (RG. 55, 344).

7. Z. B. in den §§ 45, 88, 158, 163, 738, 912 II, 913, 914 II, 917, 1075 I, 1143, 1163, 1164, 1168, 1170, 1171, 1182, 1192, 1200, 1287, 1438, 1519, 1922, 1942, 2139 BGB., § 868 ZPO., § 128 ZVG.

8. § 873 II hat nicht die Bedeutung, daß die Einigung dem Formzwang unterliegen soll. Es ist vielmehr, soweit nicht wie bei der Übertragung des Eigentums (§ 925) und der Bestellung oder Übertragung des Erbbaurechts (§1017) besondere Ausnahmen vorgesehen sind, auch die formlose Einigung wirksam und geeignet in Verbindung mit der Eintragung die Rechtsänderung herbeizuführen. Der Nichtbeobachtung der im § 873 II vorgesehenen Form kommt nur die Bedeutung zu, daß die Beteiligten erst mit erfolgter Eintragung an die Einigung gebunden sind, und vorher jederzeit — unbeschadet der obligatorischen Verpflichtung — zurücktreten können (RG. 60, 263). Nur die Beteiligten untereinander sind gebunden; eine dingliche Wirkung gegenüber Dritten tritt erst mit der Eintragung ein (OLG. 6, 262 Dresden; ZBlFrG. 2, 653 Dresden; RG. 55, 342). Bis zu der Eintragung besteht daher die Möglichkeit, daß im Grundbuch auf Grund der Bewilligung des bisherigen Berechtigten oder im Wege der Zwangsvollstreckung gegen ihn Eintragungen vorgenommen werden (RG. 55, 342, anders für das preuß. Recht RG. 28, 350). § 873 II bezieht sich nur auf den dinglichen Vertrag selbst. Der zu seiner Eingehung verpflichtende obligatorische Vertrag ist, soweit nicht besondere Vorschriften, wie z. B. §§ 313, 518 eingreifen, auch ohne Wahrung einer Form bindend (RG. 48, 135; 50, 82; 54, 149; SeuffArch. 59 Nr. 183; Gruchots Beitr. 46, 901; Recht 02, 128 Kiel).

9. § 128 Anm. 2. Vgl. Art. 142 EG., für Pr.

AG. z. BGB. Art. 12, vgl. auch AG. z. FGG. Art. 112, 118.

10. Wer Grundbuchamt ist, bestimmt das Landesrecht. In Preußen sind es die Amtsgerichte. Art. 1 AG. z. GBO. Es genügt, wenn die Parteien die von einem Gehilfen protokollierten Erklärungen in Anwesenheit der Urkundsperson genehmigen und das Protokoll unterschreiben, und ihnen bewußt ist, daß nicht der Gehilfe, sondern der Vorgesetzte die verantwortliche Urkundsperson sei (RG. 61, 98, vgl. dagegen DJZ. 05, 511 Stuttgart).

11. Und zwar von den Beteiligten selbst oder doch mit deren Willen.

12. §§ 19, 29 GBO.

§ 874. Bei der Eintragung eines Rechtes, mit dem ein Grundstück[1] belastet wird, kann zur näheren Bezeichnung des Inhalts des Rechtes[2] auf die Eintragungsbewilligung[3] Bezug genommen werden, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt.[4]

1. Oder eines Rechtes, mit dem ein Recht an einem Grundstück belastet wird (OLG. 14, 64, KG.).

2. Die Bezugnahme ist nur zulässig hinsichtlich des Inhalts des Rechtes. Dagegen muß in der Eintragung angegeben werden die Art des Rechtes, z. B. als Grunddienstbarkeit, Sicherungshypothek — Ausnahme § 50 GBO. für Leibgedinge usw. —, ferner der Berechtigte (KGJ. 23, A 134). Die Angabe einer dem früheren Recht oder dem ausländischen Recht angehörenden Bezeichnung genügt zur näheren Bezeichnung auch dann nicht, wenn eine Berechtigung des fraglichen Inhalts auch unter dem BGB. gebildet werden kann (KGJ. 26, A 271). Die abgekürzte Eintragung muß in so deutlicher Weise erfolgen, daß kein Zweifel darüber bestehen kann, daß alle das Recht betreffenden Festsetzungen der Eintragungsbewilligung durch die Bezugnahme auch wirklich zur Eintragung gebracht worden sind (PosMSchr. 06, 153, KG.; vgl. auch KGJ. 21, A 142). Es unterliegt dem Ermessen des Grundbuchamts, inwieweit es von der Befugnis der Bezugnahme Gebrauch machen will; an die Anträge der Parteien ist es hierbei nicht gebunden (RG. 50, 153; OLG. 4, 198; KGJ. 24, A 127 f.).

3. Der Ausdruck „Verweisung auf Urkunden" statt „Bezugnahme auf Bewilligung" ist materiell genügend, rechtfertigt jedoch Beschwerde (KGJ. 21, A 142).

4. Bez. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden vgl. §§ 1115, 1192, 1199. Bez. der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung ist die Bezugnahme durch § 800 ZPO. ausgeschlossen, zur näheren Bezeichnung des Anspruchs, wegen dessen die Unterwerfung erfolgt, ist jedoch die Bezugnahme zulässig (KGJ. 28, A 264).

§ 875. Zur Aufhebung[1] eines Rechtes an einem Grundstück[2] ist, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt,[3] die Erklärung[4] des Berechtigten, daß er das Recht aufgebe, und die Löschung[5] des Rechtes im Grundbuch erforderlich. Die Erklärung ist dem Grundbuchamt oder demjenigen gegenüber abzugeben, zu dessen Gunsten sie erfolgt.

Vor der Löschung ist der Berechtigte an seine Erklärung nur gebunden,[6] wenn er sie dem Grundbuchamte gegenüber abgegeben oder demjenigen, zu dessen Gunsten sie erfolgt, eine den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechende Löschungsbewilligung ausgehändigt hat.[7, 8]

1. Und zwar nur zur rechtsgeschäftlichen Aufhebung.

2. Nicht auch des Rechtes an einem Grundstücksrecht; hier besteht kein Eintragungszwang.

3. Z. B. §§ 928, 1165, 1168, 1169, 1175, 1178, 1183, 1192, 1200 BGB., Art. 109 f., 113 f., 120 EG., §§ 52, 91, 158 ZVG.

4. Dieselbe ist ein empfangsbedürftiges einseitiges abstraktes Rechtsgeschäft (KGJ. 24, A 216). Form vgl. §§ 29 ff. GBO.

5. Die Löschung allein hebt das Recht nicht auf (RG. 19, 295, pr.), es ist jedoch zu beweisen, daß das Recht trotz der Löschung fortbesteht (JW. 06, 17). Über das Verfahren bei der Löschung vgl. §§ 18, 23—25, 42 ff., 47, 54, 69 GBO.

6. Vgl. § 873 Anm. 8, 10. Das obligatorische Kausalgeschäft ist auch hier formfrei (JW. 04, 7). Ist die Form des Abs. 2 beachtet, so hat sich das Grundbuchamt an etwaige einseitige Widerrufserklärungen nicht zu kehren, vielmehr die einmal bewilligte Löschung auf Antrag des anderen Teiles vorzunehmen (SächsOLG. 23, 379 Dresden; KGJ. 25, A 273).

7. Vorbehalt für das LandesR. vgl. Art. 113, 120 EG.

8. ÜbergangsR. vgl. Art. 189 III EG.

§ 876. Ist ein Recht an einem Grundstücke mit dem Rechte eines Dritten belastet, so ist zur Aufhebung des belasteten Rechtes die Zustimmung des Dritten erforderlich. Steht das aufzuhebende Recht dem jeweiligen Eigentümer[1] eines anderen Grundstücks zu, so ist, wenn dieses Grundstück mit dem Rechte eines Dritten belastet ist, die Zustimmung des Dritten erforderlich, es sei denn, daß dessen Recht durch die Aufhebung nicht berührt wird. Die Zustimmung ist dem Grundbuchamt oder demjenigen gegenüber zu erklären,[2] zu dessen Gunsten sie erfolgt; sie ist unwiderruflich.

1. Zugunsten des jeweiligen Eigentümers eines Grundstückes können nur diejenigen Rechte bestellt werden, bei denen eine solche Bestellung ausdrücklich zugelassen ist. Vgl. Vorbem. 2 c z. III. Buch. Vermerk eines solchen Rechtes auf dem Blatt des berechtigten Grundstücks § 8 GBO., Löschung § 21 GBO.

2. §§ 130—132.

§ 877. Die Vorschriften der §§ 873, 874, 876 finden auch auf Änderungen des Inhalts[1] eines Rechtes an einem Grundstück Anwendung.[2, 3]

1. Der Inhalt eines Rechtes wird nicht nur dann geändert, wenn an die Stelle einer Art der Grundstücksbelastung eine andere Art gesetzt wird, z. B. an Stelle einer Hypothek eine Grundschuld, sondern auch dann, wenn innerhalb derselben Art der Belastung eine Veränderung in

der Berechtigung tritt (KGJ. 21, A 119), Umwandlung eines übertragbaren Rechtes in ein unübertragbares (JW. 04, 283), Loslösung eines subjektiv dinglichen Rechtes von seiner Beziehung zu dem berechtigten Grundstück (RG. 12, 201, g.) usw.

2. Besonders geregelte Fälle: §§ 880, 1116 II und III, 1151, 1180, 1186, 1198.

3. Formerfordernisse §§ 19, 21 GBO.

§ 878. Eine von dem Berechtigten in Gemäßheit der §§ 873, 875, 877 abgegebene Erklärung[1] wird nicht dadurch unwirksam, daß der Berechtigte in der Verfügung beschränkt wird,[2] nachdem die Erklärung für ihn bindend[3] geworden und der Antrag auf Eintragung bei dem Grundbuchamte gestellt worden ist.[4]

1. § 878 ist nicht anwendbar auf die zu der Erklärung erforderliche Zustimmung anderer Personen in den Fällen der §§ 876, 880 II u. III, 1183 BGB., § 27 GBO. (RG. 52, 416).

2. §§ 135 ff., §§ 20 ff. ZVG., § 15 KO. Im Falle der Konkurseröffnung ist jedoch die Anfechtung nach §§ 29 ff KO. nicht ausgeschlossen (RG. 51, 286). Bei Verlust der Geschäftsfähigkeit und Tod findet nicht § 878, sondern § 130 II Anwendung.

3. §§ 873 II, 875 II.

4. Die Aushändigung der Erklärung an den anderen Teil kann die Stellung des Antrages nicht ersetzen (KGJ. 23, A 243).

Zu §§ 879—881.

1. Vgl. §§ 10—13, §§ 109 ff. ZVG. Die dinglichen Rechte des BGB., deren Rangverhältnis in §§ 879—881 geregelt wird, bilden die 4., 6. und 8. Klasse der Rangordnung, welche für die gesamten ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstücke gewährenden Ansprüche im ZVG. aufgestellt wird. Wegen wiederkehrender Leistungen, anderer Nebenleistungen und Rückstände vgl. §§ 10 Nr. 4 u. 8, 12, 13 ZVG.

2. Vorbehalt für das LandesR. §§ 8 und 4 EG. z. ZVG.

3. ÜbergangsR. Art. 184, 189 EG.

§ 879. Das Rangverhältnis unter mehreren Rechten, mit denen ein Grundstück belastet ist, bestimmt sich, wenn die Rechte in derselben Abteilung des Grundbuchs eingetragen sind, nach der Reihenfolge der Eintragungen.[1] Sind die Rechte in verschiedenen Abteilungen eingetragen, so hat das unter Angabe eines früheren Tages eingetragene Recht den Vorrang; Rechte, die unter Angabe desselben Tages eingetragen sind, haben gleichen Rang.

Die Eintragung ist für das Rangverhältnis auch dann maßgebend, wenn die nach § 873 zum Erwerbe des Rechtes erforderliche Einigung erst nach der Eintragung zustande gekommen ist.

Eine abweichende Bestimmung[2] des Rangverhältnisses bedarf der Eintragung in das Grundbuch.[2, 4, 5]

1. Die einzuhaltende Reihenfolge regelt § 46 GBO. Vgl. auch § 13 Abs. 1 Satz 2, §§ 16, 17, 18 GBO. Maßgebend für den Rang ist die tatsächliche im Grundbuch eingehaltene Reihenfolge selbst dann, wenn sie gegen § 46 GBO. verstößt. Der benachteiligte Berechtigte kann weder Berichtigung des Grundbuchs verlangen, noch hat er gegen den Vormann einen Bereicherungsanspruch (RG. 57, 277 ff.; OLG. 6, 261 Dresden).

2. Von dem die Einreichung besorgenden Notar allein kann die abweichende Bestimmung nicht auf Grund seiner aus § 15 GBO. folgenden Ermächtigung getroffen werden (KGJ. 26, A 83).

3. Sollen mehrere Rechte gleichen Rang erhalten, so genügt nicht Eintragung unter derselben Ziffer, es bedarf vielmehr ausdrücklicher besonderer Vermerkung des gleichen Ranges (KGJ. 20, A 101).

4. Sonderbestimmungen: §§ 883 III, 900 II S. 2, 1119, 1131, 1151, 1176.

5. Vorbehalt für das LandesR. Art. 118 EG.

§ 880. Das Rangverhältnis kann nachträglich geändert werden.[1, 2]

Zu der Rangänderung ist die Einigung[3] des zurücktretenden und des vortretenden Berechtigten und die Eintragung[4] der Änderung in das Grundbuch erforderlich; die Vorschriften des § 873 Abs. 2 und des § 878 finden Anwendung. Soll eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld zurücktreten, so ist außerdem die Zustimmung des Eigentümers erforderlich.[5] Die Zustimmung ist dem Grundbuchamt oder einem der Beteiligten gegenüber zu erklären;[6] sie ist unwiderruflich.

Ist das zurücktretende Recht mit dem Rechte eines Dritten belastet, so finden die Vorschriften des § 876 entsprechende Anwendung.

Der dem vortretenden Rechte eingeräumte Rang geht nicht dadurch verloren, daß das zurücktretende Recht durch Rechtsgeschäft aufgehoben wird.[7]

Rechte, die den Rang zwischen dem zurücktretenden und dem vortretenden Rechte haben, werden durch die Rangänderung nicht berührt.[8, 9]

1. Gegenstand der Rangänderung können dingliche Rechte jeder Art sein, auch Vormerkungen (KGJ. 22, A 312, KG.), sowie Teile eines teilbaren Rechtes, z. B. einer Hypothek (KGJ. 28, A 256, KG.); stets jedoch nur solche Rechte, die spätestens bei Eintragung der Rangänderung zur Entstehung gelangt sind (KGJ. 21, A 309; RJA. 4, 244, KG.), also nicht die erst künftig bei Erlöschen der Forderung entstehende Eigentümerhypothek (RJA. 4, 244, KG.; ZBl. FFG. 7, 524, KG.), und zwar auch dann nicht, wenn der Gläubiger der vorgehenden Hypothek, aus der möglicherweise die Eigentümerhypothek entsteht, seine Einwilligung zu der Rangänderung erteilt (ZBlFFG. 7, 525, KG.; a. M. früher KGJ. 26, A 146, KG.).

2. Die Wirkung der Rangänderung ist eine dingliche, es wird so angesehen, als sei das vortretende Recht von vornherein an Stelle des zurücktretenden eingetragen gewesen (KGJ. 20, A 181). Bei gleichzeitiger Einräumung des Vorrangs für mehrere Rechte erhalten dieselben den Rang des zurücktretenden Rechtes und haben unter sich gleichen Rang. Wird dagegen erst dem Rechte B., dann dem

Rechte C. der Rang vor dem Rechte A. eingeräumt, so rangiert B. vor C. (KGJ. 20, A 181).

3. Vorbem. 4 e zum III. Buch.

4. Dieselbe erfolgt sowohl bei dem zurücktretenden wie bei dem vortretenden Rechte. Vgl. für Preußen §§ 11, 12 II JMWerf. v. 20. 11. 1899 und Formular Abt. III laufende Nr. 5 u. 7; für Bayern vgl. §§ 288, 365 I Nr. 21, 400, 401 I Nr. 2 Dienstanw. Formale Voraussetzungen für die Eintragung vgl. §§ 19, 29 ff. GBO. (vgl. auch KGJ. 28, A 265), § 13 Abs. 2 GBO., für Briefhypotheken §§ 42, 62, 70 GBO.

5. Die Einwilligung des Eigentümers ist nicht erforderlich, wenn nur das vortretende, nicht aber das zurücktretende Recht eine Hypothek ist (OLG. 8, 106 Kolmar), sie ist auch dann nicht erforderlich, wenn die Rangänderung nicht auf Grund Rechtsgeschäftes erfolgt, sondern auf Grund eines Anfechtungsurteils, welches das an sich vorgehende Recht für unwirksam gegenüber einem an sich nachstehenden Rechte erklärt (OLG. 6, 258 Dresden; 8, 307 Dresden), oder wenn die Eintragung den Rang nicht ändern, sondern berichtigen soll (BadRpr. 03, 62 Karlsruhe). 6. §§ 130—132.

7. War das zurücktretende Recht von vornherein ein dinglich befristetes oder auflösend bedingtes, so fällt bei Eintritt des Zeitpunktes oder der Bedingung mit dem Rechte auch die Vorrechtseinräumung fort.

8. Jedoch ist die Rangänderung ihnen gegenüber ebenso wirksam, wie jede andere Verfügung über das zurücktretende Recht. Sie müssen daher auch die in § 880 IV bestimmte Folge gegen sich gelten lassen (Recht 06, 1196, Bay ObLG.).

9. Unentgeltliche Vorrechtseinräumung ist dann keine Schenkung, wenn dem Vorrückenden nur die Möglichkeit verschafft werden soll, die Mittel zur Befriedigung des Zurücktretenden zu erlangen (PucheltsZ. 04, 212; vgl. dagegen OLG. 8, 75 Celle).

§ 881. Der Eigentümer kann sich bei[1] der Belastung des Grundstücks mit einem Rechte die Befugnis vorbehalten, ein anderes, dem Umfange nach bestimmtes Recht[2] mit dem Range vor jenem Rechte eintragen zu lassen.

Der Vorbehalt bedarf der Eintragung in das Grundbuch; die Eintragung muß bei dem Rechte erfolgen, das zurücktreten soll.

Wird das Grundstück veräußert, so geht die vorbehaltene Befugnis auf den Erwerber über.[3]

Ist das Grundstück vor der Eintragung des Rechtes, dem der Vorrang beigelegt ist, mit einem Rechte ohne einen entsprechenden Vorbehalt belastet worden, so hat der Vorrang insoweit keine Wirkung, als das mit dem Vorbehalte eingetragene Recht infolge der inzwischen eingetretenen Belastung eine über den Vorbehalt hinausgehende Beeinträchtigung erleiden würde.

1. Nach der Belastung ist ein Rangvorbehalt nicht mehr zulässig, sondern nur noch die Rangänderung des § 880 (KGJ. 21, A 308, KG.).

2. Ein Recht ist seinem Umfang nach bestimmt, wenn aus dem Grundbuche die Identität mit dem später einzutragenden Rechte festzustellen und ferner zu ersehen ist, um welchen Höchstbetrag das zuerst eingetragene Recht im Range zurücktreten muß (RJA. 4, 250, KG.). Bestimmten Umfang hat auch eine Höchstbetragshypothek und ebenso ist zulässig die Eintragung eines Rangvorbehalts für denjenigen Teil einer Sicherungshypothek, in Höhe dessen die Forderung wirklich zur Entstehung gelangt (JW. 05, 434 f.; RJA. 4, 250, KG.). Soll die Eintragung einer verzinslichen Hypothek vorbehalten werden, so muß der Zinssatz oder der Höchstbetrag desselben angegeben werden (RJA. 4, 247, KG.).

3. Die dem Eigentümer vorbehaltene Befugnis ist kein selbständig existentes Recht, sondern ein Ausfluß und untrennbarer Teil des Eigentumsrechts. Nur mit dem Eigentum zusammen kann darüber verfügt werden, auch eine Übertragung der Ausübung nach ist nicht möglich, und ebenso ist eine Pfändung unzulässig (RJA. 8, 53, KG.).

§ 882. Wird ein Grundstück mit einem Rechte belastet, für welches nach den für die Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften dem Berechtigten im Falle des Erlöschens durch den Zuschlag der Wert aus dem Erlöse zu ersetzen ist,[1] so kann der Höchstbetrag des Ersatzes bestimmt werden. Die Bestimmung bedarf der Eintragung in das Grundbuch.

1. Erbbaurechte, Dienstbarkeiten, Reallasten, das Vorkaufsrecht des § 1097 Halbsatz 2 und die nach dem EG. landesgesetzlich zugelassenen Nutzungsrechte.

§ 883.[1, 2] Zur Sicherung des Anspruchs[3] auf Einräumung[4] oder Aufhebung eines Rechtes[4] an einem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Rechte[5] oder auf Änderung des Inhalts[7] oder des Ranges[8] eines solchen Rechtes kann eine Vormerkung in das Grundbuch eingetragen[9] werden. Die Eintragung[9] einer Vormerkung ist auch zur Sicherung eines künftigen oder eines bedingten Anspruchs zulässig.

Eine Verfügung, die nach der Eintragung der Vormerkung über das Grundstück oder das Recht getroffen wird, ist insoweit unwirksam, als sie den Anspruch vereiteln oder beeinträchtigen würde.[10] Dies gilt auch, wenn die Verfügung im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter erfolgt.

Der Rang des Rechtes, auf dessen Einräumung der Anspruch gerichtet ist, bestimmt sich nach der Eintragung der Vormerkung.[11, 12, 13, 14]

1. Rechtliche Natur der Vormerkung. Die Vormerkung hat keine selbständige Bedeutung, sondern bildet lediglich ein Nebenrecht eines Anspruches aus einem Schuldverhältnis, indem sie dessen Träger die Möglichkeit gewährt, seinen Anspruch auch dem späteren Erwerber gegenüber zu verwirklichen (OLG. 10, 433, KG.; KGJ. 32, A 214). Sie begründet kein dingliches Recht und es ist daher, auch wenn an Stelle des durch die Vormerkung betroffenen Schuldners infolge nachträglicher Verfügungen ein anderer in das Grundbuch eingetragen wird, der Anspruch gegen den ursprünglichen Schuld-

ner gerichtet und gegen diesen geltend zu machen (OLG. 14, 69 Dresden).

2. Die Frage, für wen eine Vormerkung eingetragen werden kann, ist deshalb lediglich aus dem Rechte der Schuldverhältnisse zu beurteilen (KGJ. 32, A 215). Subjektiv dingliche Vormerkungen, z. B. zugunsten des jeweiligen Gläubigers einer Hypothek, vgl. § 1179 Anm. 1. Die Vormerkung geht als Nebenrecht des zu sichernden Anspruches, wenn dieser übertragbar ist, mit ihm über; eine besondere Eintragung der V. für die Rechtsnachfolger ist in diesem Falle unnötig und daher unzulässig (OLG. 10, 433, KG.; KGJ. 32, A 216). Ist der vorgemerkte Anspruch dagegen nicht übertragbar oder vererblich, so verbietet sich auch eine Vormerkung zugunsten der Rechtsnachfolger (OLG. 10, 433, KG.).

3. Der Anspruch (§ 194) muß ein privatrechtlicher sein, dem eine Verpflichtung gegenübersteht, die Eintragung des Rechtes auf Verlangen des Berechtigten zu bewilligen und dadurch das Recht ihm oder einem Dritten (OLG. 5, 422 Köln) einzuräumen (RG. 56, 15; 60, 426; KGJ. 25, A 168, 171). Kein Anspruch im Sinne von § 883 ist das Recht auf Eintragung einer Zwangshypothek (RG. 56, 15; RJA. 2, 93, KG.; OLG. 14, 70, KG.), oder der Anspruch auf Grund des § 7 des Anfechtungsgesetzes (RG. 60, 426; KGJ. 20, A 91; 22, A 154; 29, A 167; ZBlFfG. 7, 537 Dresden; a. M. OLG. 5, 422 Köln).

4. Und zwar sowohl auf Neubegründung wie auf Übertragung von Rechten (KGJ. 25, A 171), beispielsweise die Verpflichtung des Eigentümers, eine Hypothek, falls sie ihm zufällt, dem Gläubiger für eine andere Forderung zu bestellen (KGJ. 25, A 168). Dagegen kann der Anspruch auf Eintragung eines außerhalb des Grundbuches bereits bestehenden Rechtes nicht vorgemerkt werden (OLG. 4, 292 Kiel).

5. Sei es des Eigentums (RG. 7, 177, pr.; 11, 280, pr.; 15, 269, pr.; KGJ. 29, A 136), und zwar auch an einem Teil des Grundstücks (KGJ. 20, A 77), oder eines anderen dem bürgerlichen Rechte angehörenden dinglichen Rechtes. Was nicht eingetragen werden darf, kann auch nicht vorgemerkt werden (RG. 55, 274; 56, 15; ThürBl. 49, 59 Jena). Nicht vormerkbar sind persönliche Rechte und Verpflichtungen, die sich zwar auf ein bestimmtes Grundstück beziehen, deren Eintragung aber im BGB. nicht ausdrücklich zugelassen ist, z. B. die Verpflichtung des Eigentümers, das Grundstück von Lasten zu befreien (RG. 55, 273), das Kapital in bestimmter Weise zu verwenden. Nicht durch Vormerkung gesichert werden können ferner z. B.: Ein Vorkaufsrecht mit einem im voraus bestimmten Vorkaufspreis (SeuffArch. 59 Nr. 56 Dresden), Wiederkaufsrecht mit Wirkung auch gegenüber späteren Erwerbern (OLG. 14, 71, KG.), Hypothek ohne Angabe des Betrages (OLG. 3, 3 Dresden), das bei der Veräußerung vorbehaltene Recht des bisherigen Grundstückseigentümers auf einen in dem Grundstück etwa verborgenen Schatz (KGJ. 24, A 244), die Entsagung auf künftige Bergschadenvergütung, oder die Verpflichtung, im Interesse des Bergbaus für Räumung und Absperrung des Grundstücks zu sorgen (KGJ. 22, A 152).

6. Auch an einem künftigen oder bedingten Rechte, sofern es sich aus dem Grundbuch ergibt, oder wenn dies nicht der Fall ist, doch mit dinglicher Wirkung versehen ist (OLG. 14, 121, KG.), z. B. an der künftigen Eigentümerhypothek (OLG. 14 a. a. O.). Nicht zugelassen dagegen ist die Eintragung einer Vormerkung auf den Anteil eines Miterben bei ungeteilter Erbengemeinschaft (KGJ. 28, A 111).

7. Z. B. des Anspruchs auf Umwandlung einer Höchstbetragshypothek in eine sofort vollstreckbare gewöhnliche Hypothek (ZBlFfG. 7, 395 Kolmar).

8. Zulässig ist eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs des Eigentümers gegen einen Hypothekengläubiger auf Einräumung des Vorranges für eine später einzutragende Hypothek, deren Höhe durch das Gutachten Sachverständiger bestimmt werden soll (ZBlFfG. 7, 106, KG.).

9. Die Eintragung einer inhaltlich unzulässigen Vormerkung hat das Grundbuchamt, auch wenn eine Behörde darum ersucht, abzulehnen (PostMSchr. 06, 95, KG.). Charakterisiert sich eine Eintragung materiell als Vormerkung, so kommt es nicht darauf an, ob das Grundbuchamt sie fälschlich nicht als solche oder als Widerspruch bezeichnet hat (RG. 55, 344; RJA. 7, 64, KG.). Kosten der Eintragung: § 60 Pr. GKG.

10. Die Unwirksamkeit späterer der Vormerkung widerstreitender Verfügungen ist nur eine relative, von dem Grundbuchamt nicht zu berücksichtigende (OLG. 14, 120, KG.). Eine Vormerkung, die die Veräußerung eines Grundstücks verbietet, hindert nicht die weitere Belastung desselben (Gruchots Beitr. 48 Beil. 935).

11. Gelangt das Recht nicht zur Entstehung, so wird die Vormerkung gegenstands- und wirkungslos, ist aber, wenn sie zur Sicherung des Anspruchs auf Bestellung einer Hypothek eingetragen ist, nicht geeignet, zur Eigentümerhypothek zu werden (KGJ. 25, A 170; OLG. 11, 120 Karlsruhe).

12. Wirkung der V. bei der Zwangsversteigerung § 48 ZVG. vgl. auch RG. 7, 177, pr.; 15, 269, pr.; 27, 236, pr.; ZBlFfG. 3, 473 Dresden; 4, 258 Dresden.

13. Konkurs. Vgl. auch §§ 14 II, 24, 193 Satz 2, 221 II KO.

14. ÜbergangsR. Vgl. Art. 179 EG. Vormerkungen in Ansehung solcher Rechte, die nach BGB. nicht mehr eintragungsfähig sind, werden gegenstandslos und löschungsreif (RG. 48, 61; 55, 273). Bez. Hypothekenvormerkungen vgl. für Preußen KGJ. 22, A 178; OLG. 4, 197, KG.; 5, 391, KG.; für Bayern Art. 22 AG. z. GBO., Hessen Art. 16 AnlegungsG. v. 16. 3. 1899.

§ 884. Soweit der Anspruch durch die Vormerkung gesichert ist, kann sich der Erbe des Verpflichteten nicht auf die Beschränkung seiner Haftung berufen.[1]

1. Vgl. auch § 221 II KO.

Zulässige Vormerkung des Vorkaufsrechts RG 67, 15, des Wiederkaufsrechts RG 69, 281.

§ 885. Die Eintragung einer Vormerkung erfolgt auf Grund einer einstweiligen Verfügung[1] oder auf Grund der Bewilligung[2, 3] desjenigen, dessen Grundstück oder dessen Recht von der Vormerkung betroffen wird. Zur Erlassung der einstweiligen Verfügung ist nicht erforderlich, daß eine Gefährdung des zu sichernden Anspruchs glaubhaft gemacht wird.

Bei der Eintragung kann zur näheren Bezeichnung des zu sichernden Anspruchs auf die einstweilige Verfügung oder die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden.[4, 5]

1. §§ 935—942 CPO., § 39 GBO. Löschung: § 25 GBO.

2. § 29 GBO.; vgl. auch § 895 CPO.

3. Oder von Amts wegen vgl. §§ 18 II, 76 GBO. und über den Unterschied zwischen diesen Vormerkungen und der der §§ 883 ff. RG. 55, 340; 62, 378.

4. Jedoch nur insoweit, als bei Eintragung des Rechtes selbst Bezug genommen werden darf. Eine hiergegen verstoßende Vormerkung ist unwirksam (OLG. 3, 4 Dresden).

5. Löschung der Vormerkung: § 25 GBO. Gegen die Eintragung ist auch die Beschwerde zugelassen (KGJ. 27, A 82; a. M. früher KGJ. 20, A 217).

§ 886. Steht demjenigen, dessen Grundstück oder dessen Recht von der Vormerkung betroffen wird, eine Einrede[1] zu, durch welche die Geltendmachung des durch die Vormerkung gesicherten Anspruchs dauernd ausgeschlossen wird, so kann er von dem Gläubiger die Beseitigung der Vormerkung verlangen.

1. Der Eigentümer oder Inhaber des von der Vormerkung betroffenen Rechtes kann mit der negatorischen Klage die Beseitigung der Vormerkung auch auf Grund von Einreden verlangen, die dem persönlich Verpflichteten zustehen (RG. 53, 34).

§ 887. Ist der Gläubiger, dessen Anspruch durch die Vormerkung gesichert ist, unbekannt,[1] so kann er im Wege des Aufgebotsverfahrens[2] mit seinem Rechte ausgeschlossen werden, wenn die im § 1170 für die Ausschließung eines Hypothekengläubigers bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Mit der Erlassung des Ausschlußurteils erlischt die Wirkung der Vormerkung.[3]

1. Oder kann derselbe sein Verfügungsrecht nicht nachweisen, vgl. § 1170 Anm. 1.

2. Verfahren: §§ 946—959, 988, 1024 CPO.; für Preußen vgl. § 8 AG. z. CPO. v. 24. 3. 1879/6. 10. 1899 (GS. 1899, 388). Kosten: § 44 GKG., § 40 RAGebO.

3. Der Anspruch selbst, den die Vormerkung sichert, bleibt unberührt.

§ 888.[1] Soweit der Erwerb eines eingetragenen Rechtes oder eines Rechtes an einem solchen Rechte gegenüber demjenigen, zu dessen Gunsten die Vormerkung besteht, unwirksam ist, kann dieser von dem Erwerber die Zustimmung zu der Eintragung oder der Löschung verlangen, die zur Verwirklichung des durch die Vormerkung gesicherten Anspruchs erforderlich ist.

Das gleiche gilt, wenn der Anspruch durch ein Veräußerungsverbot[2] gesichert ist.[3]

1. Zur Umschreibung in das vorgemerkte Recht ist erforderlich die Bewilligung des persönlich verpflichteten Schuldners und die Zustimmung des zur Zeit der Umschreibung als Eigentümer bezw. Inhaber des betroffenen Rechtes Eingetragenen (RG. 53, 29). Es steht in der Wahl des vorgemerkten Berechtigten, ob er zuerst den persönlich Verpflichteten auf Erteilung der Bewilligung der Eintragung oder zuerst den Erwerber auf Erteilung seiner Zustimmung in Anspruch nehmen will. Letzterer kann alle dem persönlich Verpflichteten zustehenden Einreden geltend machen (RG. 53, 34; vgl. OLG. 4, 237 Dresden). Der Erwerber ist lediglich zur Erteilung seiner Zustimmung verpflichtet, nicht aber, die etwa noch weiter erforderliche Zustimmung des früheren Eigentümers zu beschaffen (RG. 53, 30).

2. Gesetzliches oder richterliches (§§ 135, 136), nicht aber ein, sei es selbst vor 1900 geschaffenes, vertragsmäßiges (Recht 04 Marienwerder).

3. § 888 findet keine Anwendung auf eine nach § 18 GBO. eingetragene Vormerkung. Der Grundbuchrichter muß nach Behebung des Eintragungshindernisses ohne Rücksicht auf den späteren Erwerber eintragen (vgl. RG. 62, 378).

§ 889. Ein Recht an einem fremden Grundstück[1] erlischt nicht dadurch, daß der Eigentümer des Grundstücks das Recht oder der Berechtigte das Eigentum an dem Grundstück erwirbt.[2]

1. § 889 bezieht sich nur auf Rechte an fremden Grundstücken, nicht auf Rechte an solchen Rechten, ebensowenig auf nur vorgemerkte Ansprüche (OLG. 5, 390, KG.).

2. Während der Dauer der Vereinigung steht das Recht nicht dem Eigentümer als Recht an eigener Sache zu, vielmehr ruht das Recht und lebt erst bei Lösung der Vereinigung wieder auf (RG. 13, 251, pr.; 47, 209).

§ 890.[1] Mehrere Grundstücke[2] können dadurch zu einem Grundstücke vereinigt werden, daß der Eigentümer sie als ein Grundstück in das Grundbuch eintragen läßt.[3, 4]

Ein Grundstück kann dadurch zum Bestandteil[5] eines anderen Grundstücks gemacht werden, daß der Eigentümer es diesem im Grundbuche zuschreiben läßt.[6, 7, 8]

1. Von der Vereinigung und Zuschreibung nach § 890 verschieden ist die Anlegung eines gemeinschaftlichen Grundbuchblattes nach § 4 GBO., bei welcher es sich nicht um eine Eintragung mit materiellrechtlichen Folgen handelt (OLG. 5, 188, KG.).

2. Ein örtlicher Zusammenhang wird nicht erfordert (RG. 51, 215). Sind mehrere Grundstücke nach § 890 zusammengeschrieben, so können weitere Grundstücke nur dem Ganzen, nicht aber einem der Bestandteile zugeschrieben werden (OLG. 2, 407, KG.).

3. Die Teile des neuen Grundstücks sind nicht wesentliche Bestandteile (vgl. § 93 Anm. 2), die auf ihnen ruhenden Lasten bleiben daher durch die Verbindung unberührt. Es bedarf daher auch zu der Vereinigung nicht der Zustimmung der Hypothekengläubiger und son-

stigen dinglichen Berechtigten (KGJ. 31, A 242), die auch kein Beschwerderecht haben (RJA. 6, 247; KGJ. 31, A 242). Dieselben sind nach wie vor befugt, die Zwangsversteigerung der ihnen haftenden Teile allein zu betreiben (KGJ. 31, A 242). Die Vereinigung erfolgt erst durch die Eintragung in das Grundbuch. Durch die Zusammenlegung der Parzellen seitens des Katasteramts wird die rechtliche Natur derselben als selbständiger Grundstücke nicht geändert (KGJ. 31, A 236).

4. Ein Antrag des Eigentümers ist erforderlich. Von Amts wegen darf die Vereinigung oder Zuschreibung als Bestandteil nicht vorgenommen werden (KGJ. 31, A 238 ff.). Die Vorschriften des § 890 sind jedoch lediglich materiellrechtlicher Natur, sie regeln nicht die Frage, wer auf Grund der in den Formen des § 29 GBO. beigebrachten zustimmenden Erklärung des Eigentümers befugt sein soll, den formellen Antrag bei dem Grundbuchamt zu stellen (RJA. 6, 74 f., KG.). Diese Befugnis ergibt sich aus § 13 GBO., danach ist auch der Gläubiger antragsberechtigt, zu dessen Gunsten die Eintragung erfolgen soll (RJA. 6, 75, KG.).

5. Jedoch nicht zum wesentlichen im Sinne des § 93. Die auf dem Bestandteil ruhenden Rechte bleiben bestehen, die auf dem Hauptgrundstück ruhenden Rechte ergreifen nicht den neuen Bestandteil; Mithaft derselben für auf dem Hauptgrundstück haftende Hypotheken, Grund- und Rentenschulden vgl. §§ 1131, 1192, 1199 (KGJ. 31, A 241; OLG. 11, 332 Königsberg; 14, 71, KG.).

6. Verfahren: §§ 6, 13 GBO., Artt. 2, 3 Pr. AG. z. GBO.

7. Vorbehalt für das Landes R.: Art. 119 Nr. 3 EG.

8. Übergangs R. Die Wirkung einer vor Inkrafttreten des BGB. erfolgten Vereinigung mehrerer Grundstücke wird nach den Vorschriften des § 890 beurteilt (SeuffBl. 06, 131 München), speziell gelten die nach den pr. Grundbuchgesetzen von 1872 als Zubehör zugeschriebenen Grundstücke jetzt als gemäß § 890 II zugeschriebene Bestandteile (OLG. 14, 72, KG.).

§ 891. Ist im Grundbuche für jemand[1] ein Recht eingetragen, so wird vermutet,[2] daß ihm das Recht[3] zustehe.

Ist im Grundbuche ein eingetragenes Recht gelöscht, so wird vermutet, daß das Recht[3] nicht bestehe.[4, 5]

1. Die Vermutung des § 891 gilt sowohl zugunsten des ursprünglich als Berechtigten Eingetragenen, als auch seiner Nachmänner (Recht 04, 167).

2. § 292 CPO., vgl. JW. 01, 546. Die Eintragung im Grundbuch als Berechtigter verpflichtet zur Einlassung auf jeden Anspruch, der gegen den Berechtigten als solchen erhoben werden kann (OLG. 8, 186 Dresden). Die Vermutung gilt für und gegen den Eingetragenen (Recht 02, 372). Sie ist auch für den Grundbuchrichter maßgebend, sofern sich nicht aus dem ihm vorliegenden Material an Urkunden, Grundakten usw. sachliche Bedenken gegen die Richtigkeit des Grundbuchs ergeben (KGJ. 20, A 183; 26, A 150; 29, A 148, 188).

3. Die Vermutung erstreckt sich nur auf die Eintragung und Löschung von Rechten, die der Eintragung bedürfen (JW. 06, 17). Die Vermutung erstreckt sich auch auf die Richtigkeit des gemäß § 48 GBO. eingetragenen Gemeinschaftsverhältnisses (KGJ. 29, A 148), beispielsweise auf das Bestehen eines bestimmten ehelichen Güterstandes, wenn die Eheleute unter Angabe dieses Güterstandes als Berechtigte in das Grundbuch eingetragen sind (KGJ. 14, 479, pr., fr.; 15, 377, pr., fr.; 29, A 148). Die Vermutung erstreckt sich dagegen nicht auf die rein tatsächlichen Angaben des Bestandsverzeichnisses, z. B. über Größe und Lage des Grundstücks, Kaufpreis, Katasterangabe (JW. 01, 341; BadRpr. 04, 85, 123 Karlsruhe; WürtJ. 13, 166 Stuttgart). Die Vermutung versagt, wenn sich widersprechende Eintragungen im Grundbuch befinden, z. B. ein Grundstück versehentlich für mehrere Eigentümer eingetragen ist (RG. 11, 278, pr.; 39, 243, pr.; 56, 60).

4. Entsprechende Anwendung vgl. § 898 CPO.

5. Übergangs R. vgl. SchlHolstAnz. 05, 7; JW. 06, 19.

§ 892. Zugunsten desjenigen, welcher ein Recht[1] an einem Grundstück oder ein Recht an einem solchen Rechte[1] durch Rechtsgeschäft[2] erwirbt,[3] gilt der Inhalt[4] des Grundbuches als richtig, es sei denn, daß ein Widerspruch gegen die Richtigkeit eingetragen oder die Unrichtigkeit dem Erwerber bekannt ist.[5] Ist der Berechtigte in der Verfügung über ein im Grundbuch eingetragenes Recht zugunsten einer bestimmten Person[6] beschränkt,[7] so ist die Beschränkung dem Erwerber gegenüber nur wirksam, wenn sie aus dem Grundbuch ersichtlich oder dem Erwerber bekannt ist.

Ist zu dem Erwerbe des Rechtes die Eintragung erforderlich, so ist für die Kenntnis des Erwerbers die Zeit der Stellung des Antrags auf Eintragung oder, wenn die nach § 873 erforderliche Einigung erst später zustande kommt, die Zeit der Einigung maßgebend.[8, 9]

1. Nur der Erwerb eines Rechtes an einem Grundstück oder eines Rechtes an einem solchen Rechte wird geschützt, nicht daher beispielsweise der Erwerb einer Vormerkung, es sei denn einer solchen aus § 18 GBO. (RG. 62, 377; KGJ. 33, A 279).

2. Nur der rechtsgeschäftliche Erwerb wird geschützt, nicht der Erwerb, der sich vollzieht im Wege der Zwangsvollstreckung (JW. 02 Beil. 272; RG. 54, 105; 59, 317; KGJ. 25, A 85), des Arrestvollzuges (RJA. 1, 29, KG.), Erbganges (RG. 36, 295, pr.) oder kraft Gesetzes, z. B. infolge der Einbeziehung in die allgemeine Gütergemeinschaft (JW. 03, 112, pr.). Vgl. jedoch § 898 CPO.

3. Hat der Erwerber, was vermutet wird (RG. 61, 202), im Vertrauen auf die Richtigkeit des Grundbuchinhaltes erworben, so wird es ihm gegenüber so angesehen, wie wenn die der Eintragung bedürftigen Rechte vollständig und richtig eingetragen wären (JW. 06, 17; RG. 2, 323, pr.),

auch wenn die Eintragung, durch die der Schutz des öffentlichen Glaubens gewährt wird, erst unmittelbar vor der Eintragung des von ihm erworbenen Rechtes (BayObLG. 9, 137), oder unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften erfolgt ist (KGJ. 28, A 94). Der unrichtige Inhalt des Grundbuchs kommt jedoch dem nicht zugute, der den Erwerb nicht im Vertrauen auf den öffentlichen Glauben des von ihm nicht eingesehenen, mit der wirklichen Rechtslage nicht übereinstimmenden Grundbuches, sondern auf Grund der richtigen Angaben seines Rechtsvorgängers gemacht hat (RG. 61, 202). Der öffentliche Glaube versagt ferner gegenüber schon beantragten und vor der Eintragung des erworbenen Rechtes — wenn auch durch Vormerkung nach § 18 GBO. — erledigten Eintragungen (RG. 62, 377). Nicht der gute Glaube an einen einzelnen Eintrag, sondern nur der gute Glaube an den Gesamtinhalt des Grundbuchs wird geschützt. Liegen einander widersprechende Eintragungen vor, ist z. B. ein Grundstück in einer sich widersprechenden Weise doppelt eingetragen worden, sei es für verschiedene Eigentümer oder verschieden belastet, so kann sich keine Partei auf die ihr günstige Eintragung und darauf berufen, daß sie die andere Eintragung nicht gekannt habe (RG. 11, 278, pr.; 13, 248, pr.; 39, 243, pr.; GruchotsBeitr. 33, 1069, pr.; JW. 1893, 261, pr.; 1895, 458, pr.; ObTr. 83, 270, pr.; 75, 333, pr.; RG. 56, 61; PostMSchr. 06, 156). Die Buchung in einer unrichtigen Abteilung des Grundbuchs beeinträchtigt nicht die der Eintragung hinsichtlich des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs zukommende Wirksamkeit (RG. 31, 311, pr.; 55, 340).

4. Der Schutz des öffentlichen Glaubens erstreckt sich nur auf das Bestehen oder Nichtbestehen von Rechten an Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten (KGJ. 26, A 79; 27, A 84), und zwar nur von solchen, die der Eintragung bedürfen; er erstreckt sich daher beispielsweise nicht auf Überbau- und Notwegrenten, die preußischen gemeinen Lasten und die in Preußen vor Inkrafttreten des neuen Rechtes entstandenen Grunddienstbarkeiten oder Rentenbankrenten, mag auch ein solches Recht eingetragen sein (JW. 1897, 615, pr.; RG. 62, 101). Der öffentliche Glaube erstreckt sich ferner nicht auf Widersprüche (KGJ. 27, A 84), Vormerkungen (KGJ. 27, A 84), Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsvermerke (KGJ. 26, A 80). Auch nicht auf das Fortleben der als Berechtigte Eingetragenen (RG. 1, 128, pr.) oder deren Geschäftsfähigkeit (Recht 04, 282, BayObLG.; ZBlFG. 7, 540 Stuttgart), darauf, daß der als Gläubiger einer Briefhypothek Eingetragene die Hypothek nicht weiter abgetreten hat (RG. 15, 268, pr.; GruchotsBeitr. 32, 1002, pr.) oder darauf, daß nicht ein solcher das Recht des Erwerbers berührender Eintragungsantrag vorliegt, der nach § 17 GBO. vor der Eintragung des Erwerbers zu erledigen ist (RG. 62, 377). Der öffentliche Glaube erstreckt sich schließlich nicht auf die bloß tatsächlichen Angaben im Grundbuche. Die im Bestandsverzeichnis enthaltenen Katasterangaben fallen nur insoweit darunter, als sie den Gegenstand der im Grundbuch eingetragenen Rechte begrenzen, nicht aber insoweit, als sie das Grundstück näher beschreiben (KGJ. 27, A 87). Sind im Grundbuch Parzellen als Bestandteile eines Grundstücks eingetragen, die tatsächlich zu einem anderen Grundstück gehören (Parzellenverwechslung), so erstreckt sich hierauf der öffentliche Glaube (OLG. 6, 12, KG.; vgl. 5, 2, KG.). Derselbe erstreckt sich jedoch nicht auf die Angaben über die Größe (RG. 61, 194; KGJ. 27, A 93; 30, A 207), Lage (KGJ. 27, A 93), Steuerertrag, ebenso sind der Einwirkung des Grundbuchglaubens entzogen alle Feststellungen über Bestandteils- oder Nichtbestandteilseigenschaft einer Sache bezw. Anlage, mögen sie im Grundbuch eingetragen sein oder nicht (RG. 61, 194), auch die Feststellung, daß ein Gebäude wirklich auf dem Grundstück steht oder nicht (GruchotsBeitr. 42, 526, pr.).

5. Die Kenntnis muß sich auf die Unrichtigkeit des Grundbuchs beziehen, Kenntnis vom Vorliegen eines früheren Antrags auf Eintragung oder sogar von einer kollidierenden Auflassung ist ohne Einfluß (RG. 3, 261, pr.; 19, 298, pr.; 57, 277; JW. 1887, 484, pr.; SeuffArch. 55, Nr. 8; HansGZ. 25, B 197 Hamburg), ebenso die Kenntnis von der Ungültigkeit des Kausalgeschäftes, sofern das Grundbuch hierdurch nicht unrichtig geworden ist (Warneyer 3 Nr. 2 Jena), oder von einem entgegenstehenden bloß obligatorischen Anspruch (ZBlFG. 6, 366, 675; ThürBl. 51, 67 Jena). Eventuell findet jedoch § 826 Anwendung (RG. 62, 139). § 892 findet auch Anwendung, wenn der Glaube, das Grundbuch sei richtig, auf einem Rechtsirrtum beruht (JW. 06, 227; OLG. 12, 132 Dresden). Die Kenntnis ist zu beweisen (KGJ. 27, A 94; RG. 2, 327, pr.; GruchotsBeitr. 30, 1019, pr.). Unter Umständen ist auch zu beweisen, daß die Mitteilungen, auf denen die Kenntnis beruhen soll, glaubwürdige waren, sowohl nach der Person, von der sie ausgingen, als nach dem Inhalt (GruchotsBeitr. 50 Beil. 992). Dem Nachmann eines gutgläubigen Erwerbers schadet die Kenntnis von der früheren Unrichtigkeit des Grundbuches nichts (OLG. 2, 266, KG.).

6. Nicht hierher gehören also die Fälle, in welchen der Berechtigte über das Recht nicht verfügen kann, weil er geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, sowie die im öffentlichen Interesse verhängten, gegen jedermann wirkenden Verfügungsbeschränkungen, beispielsweise die Vermögensbeschlagnahme nach § 93 StGB., § 480 oder §§ 332 ff. StPO. (OLG. 11, 3, KG.).

7. Durch richterliche oder gesetzliche Verfügungsbeschränkung §§ 135, 136 (JW. 06, 107; OLG. 8, 122 Stuttgart; SeuffBl. 01, 524, BayObLG.). Z. B. gegenüber den Konkursgläubigern §§ 15, 106, 113 KO., den Fideikommißanwärtern (KGJ. 27, A 98). Hierher gehört ferner der bergrechtliche Enteignungs-

beschluß § 142 Pr. Allg. Berggef. (RG. 62, 219), die Pfändung eines Erbanteils (KGJ. 31, A 266), Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsversteigerung vgl. § 23 ZVG. (vgl. RG. 62, 215 ff.). Entsprechende Anwendung § 2113 Abs. 3 Nacherbfolge (vgl. RG. 61, 211), § 2211 II Testamentsvollstrecker. Ausnahme: § 1404. Dagegen fallen rechtsgeschäftliche Beschränkungen nicht unter § 892 (ZBlFfG. 6, 673; SeuffBl. 01, 524, BayObLG.; OLG. 11, 327 Naumburg).

8. D. h. dem, der die Eintragung erlangt hat, schadet es nichts, wenn er zwischen der Stellung des Eintragungsantrags und der Eintragung, oder, wenn die Einigung erst später zustande kommt, zwischen dieser und der Eintragung Kenntnis erhält (vgl. OLG. 8, 108, KG.).

9. Übergangsr. § 892 gilt nicht für einen vor dem Inkrafttreten des BGB. vollzogenen Erwerb (RG. 47, 231), dagegen gilt § 892 für den Erwerb nach Inkrafttreten des neuen Rechts, gleichviel, ob das betr. Recht auf einem früheren Eintrage fußt oder nicht (OLG. 5, 1, KG.).

§ 893. Die Vorschriften des § 892 finden entsprechende Anwendung, wenn an denjenigen, für welchen ein Recht im Grundbuch eingetragen[1] ist, auf Grund dieses Rechtes eine Leistung[2] bewirkt oder wenn zwischen ihm und einem anderen in Ansehung dieses Rechtes ein nicht unter die Vorschriften des § 892 fallendes Rechtsgeschäft vorgenommen wird, das eine Verfügung[3] über das Recht enthält.[4]

1. Die Zahlung an einen nur vorgemerkten Gläubiger fällt nicht unter § 893 (KGJ. 21, A 289).

2. Auf Kapitalzahlungen auf Briefhypotheken und Grundschulden findet § 893 keine Anwendung §§ 1144, 1155, 1160, 1192 (RG. 56, 416).

3. Vgl. Vorbem. 4 zu Buch I Abschnitt 8.

§ 894. Steht der Inhalt[1] des Grundbuchs in Ansehung eines Rechtes an dem Grundstück, eines Rechtes an einem solchen Rechte oder einer Verfügungsbeschränkung der im § 892 Abs. 1 bezeichneten Art mit der wirklichen Rechtslage[2] nicht im Einklange,[3] so kann derjenige,[4] dessen Recht nicht oder nicht richtig eingetragen oder durch die Eintragung einer nicht bestehenden Belastung oder Beschränkung beeinträchtigt ist, die Zustimmung zu der Berichtigung des Grundbuchs von demjenigen[5] verlangen, dessen Recht[6] durch die Berichtigung betroffen wird.[7]

1. Der Inhalt des Grundbuchs im Sinne dieses Paragraphen umfaßt nur solche Eintragungen, hinsichtlich deren es eines Schutzes gegen die Wirkungen des öffentlichen Glaubens des Grundbuches bedarf (OLG. 7, 197, KG.; 12, 167, KG.; KGJ. 26, A 77, 238). Vgl. § 892 Anm. 4.

2. D. h. der wirklichen materiellen Rechtslage (RG. 51, 420); der Inhalt des Grundbuches muß mit einem dinglichen, nicht etwa mit einem bloß obligatorischen Recht im Widerspruch stehen (RG. 53, 377; HansGZ. 04 Beibl. 199 Hamburg). Gleichgültig ist, ob der Inhalt des Grundbuches von Anfang an unrichtig war oder erst nachträglich unrichtig geworden ist (OLG. 7, 374, KG.). Die Grundbuchberichtigung setzt voraus, daß das Rechtsverhältnis, das eingetragen werden soll, bereits besteht und nicht aus dem Grundbuch erhellt. Die Änderung einer Eintragung im Wege der Berichtigung ist dagegen unter allen Umständen ausgeschlossen, wenn die Eintragung, die erfolgen soll, eine erst rechtsbegründende ist (SeuffArch. 61 Nr. 155 Dresden).

3. Der Einklang fehlt insbesondere, wenn das eingetragene Recht überhaupt nicht, oder mit einem anderen, als dem eingetragenen Inhalt zur Entstehung gelangt, oder wenn es erloschen ist (JW. 02, Beil. 222), z. B. die Gütergemeinschaft durch Scheidung (OLG. 9, 331 Kolmar), oder wenn es zu Unrecht gelöscht ist, wenn das Recht, sei es Eigentum oder Recht an fremder Sache einem anderen als dem als Berechtigten Eingetragenen, oder diesem in anderer Art als wie eingetragen zusteht (RG. 54, 83), wenn beispielsweise die nach § 48 GBO. hinsichtlich der Art der Mitberechtigung erforderlichen Angaben fehlen (RG. 54, 86), oder wenn, im Falle Miterben in ungeteilter Erbengemeinschaft als Eigentümer eingetragen sind, ein Miterbe seinen Anteil am Nachlaß einem Dritten verpfändet hat (KGJ. 33, A 226 ff.). Die Berichtigung ist nicht gegeben, wenn die wirkliche Rechtslage in der Eintragung zwar nur unvollkommen, immerhin aber noch so gekennzeichnet ist, daß sie aus sich selbst — unter Umständen durch Zurückgehen auf die zugrunde liegenden Urkunden — erkannt werden kann (RG. 53, 412).

4. Aktiv legitimiert ist nur der dinglich, nicht auch der persönlich Berechtigte (RG. 53, 377, 410; 59, 294; 60, 260; JW. 03 Beil. 47; KGJ. 26, A 245; ZBlFfG. 2, 651 Dresden). Ein anderer kann den Berichtigungsanspruch auch dann nicht im eigenen Namen durchführen, wenn der dinglich Berechtigte einwilligt (RG. 59, 294) oder ihm den Berichtigungsanspruch allein, nicht aber das denselben vermittelnde dingliche Recht, abtritt (RG. 53, 410; 59, 294; BadRpr. 03, 194; a. M. für das preuß. Recht RG. 46, 225; GruchotsBeitr. 45, 942). Wohl aber kann ein Dritter die Legitimation erhalten, im eigenen Interesse eine Grundbuchberichtigung auf den Namen des Berechtigten herbeizuführen, so der Zessionar auf den Namen des Zedenten (JW. 06, 749), der Veräußerer, der sich dem Erwerber gegenüber zur Herbeiführung der Löschung einer materiell nicht mehr bestehenden dinglichen Belastung verpflichtet hat, auch nach erfolgter Auflassung und Eintragung auf den Namen des Erwerbers (RG. 53, 408; GruchotsBeitr. 35, 1012, pr.; 48, 934, pr.; a. M. OLG. 8, 186 Rostock). In der Abtretung des den Berichtigungsanspruch gewährenden dinglichen Rechtes, bei der Veräußerung schon in der bloßen Auflassung, liegt im Zweifel auch die Übertragung des durch dieses Recht gewährten Grundbuchberichtigungsanspruches (JW. 06, 138). Pfändung des Berichtigungsanspruches vgl. OLG. 1, 453 Dresden; 2, 152 Dresden; 7, 315 Dresden. Antragsberechtigung der Gläubiger des Berechtigten § 14 GBO.

5. Dieser muß die Bewilligung erteilen § 19 GBO. (vgl. KGJ. 22, A 310). Zu der Berichtigung des Ranges einer Hypothek ist auch die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich (a. M. BadRpr. 03, 62 Karlsruhe). Berichtigung ohne Einwilligung des Betroffenen bei nachgewiesener Unrichtigkeit des Grundbuchs §§ 22, 27 II Satz 2 GBO., Berichtigung von Amts wegen § 54 GBO.

6. Sei es auch nur buchmäßiges Recht (vgl. jedoch BadRpr. 03, 62 Karlsruhe). Die Wiedereintragung eines zu Unrecht gelöschten Rechtes hat mit dem früheren Rang zu erfolgen. Schutz Gutgläubiger § 892 (KGJ. 33, A 277 ff.).

7. Formale Voraussetzungen der Berichtigung §§ 13, 14, 19, 29 ff. GBO., Zwangsvollstreckung aus dem Urteil § 894 ff. CPO.

§ 895. Kann die Berichtigung des Grundbuchs erst erfolgen, nachdem das Recht des nach § 894 Verpflichteten eingetragen worden ist,[1] so hat dieser auf Verlangen[2] sein Recht eintragen zu lassen.[3]

1. Der Anspruch ist also nicht gegeben, wenn die Voraussetzungen des § 40 II oder des § 41 GBO. vorliegen.

2. Des Berechtigten, § 894 Anm. 4. Beispielsweise der Vorerbe auf Verlangen des Nacherben, wenn dessen Recht nicht eingetragen ist (RG. 61, 232).

3. Vollstreckung des Urteils vgl. ZBlFfG. 4, 24; SeuffArch. 56, Nr. 142; RG. 55, 58 f.; KGJ. 26, A 80.

§ 896. Ist zur Berichtigung des Grundbuchs die Vorlegung eines Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefs erforderlich, so kann derjenige,[1] zu dessen Gunsten die Berichtigung erfolgen soll, von dem Besitzer[1] des Briefes verlangen, daß der Brief dem Grundbuchamte vorgelegt wird.[2]

1. Die Befugnis, die Vorlegung des Briefes zu verlangen, steht jedem Berichtigungsberechtigten zu, und zwar nicht bloß gegen den Gläubiger, sondern gegen jeden Besitzer des Briefes (RG. 47, 161), sofern der Besitz zur Zeit der Klagezustellung noch bestand (JW. 04, 92).

2. ÜbergangsR. § 896 gilt auch für ältere Grundstückspfandrechte (RG. 47, 160).

§ 897. Die Kosten der Berichtigung des Grundbuchs und der dazu erforderlichen Erklärungen[1] hat derjenige zu tragen, welcher die Berichtigung verlangt, sofern nicht aus einem zwischen ihm und dem Verpflichteten bestehenden Rechtsverhältnisse sich ein anderes ergibt.[2]

1. Nicht aber die Kosten der Prozesse (§§ 91 ff. CPO.).

2. § 897 regelt nur die Kostenlast unter den Parteien, nicht dagegen die dem öffentlichen Recht angehörende Frage, wer zunächst an die betreffende öffentliche Kasse oder den Notar die Gebühren zu entrichten hat.

§ 898. Die in den §§ 894 bis 896 bestimmten Ansprüche unterliegen nicht der Verjährung.[1]

1. D. h. keiner selbständigen Verjährung; ist jedoch der materielle Anspruch aus dem Rechte verjährt (vgl. §§ 900, 901), so kann auch der Berichtigungsanspruch nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 899. In den Fällen des § 894[1] kann ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs eingetragen werden.[2, 3]

Die Eintragung erfolgt auf Grund einer einstweiligen Verfügung[4] oder auf Grund einer Bewilligung desjenigen, dessen Recht durch die Berichtigung des Grundbuchs betroffen wird.[5] Zur Erlassung der einstweiligen Verfügung ist nicht erforderlich, daß eine Gefährdung des Rechtes des Widersprechenden glaubhaft gemacht wird.[6, 7]

1. Vgl. die Anm. zu § 894. Unzulässig ist die Eintragung eines Widerspruchs gegen eine Vormerkung oder gegen einen Widerspruch (KGJ. 20, A 217; 21, A 147, 289; OLG. 2, 243, KG.; 3, 100 Jena), gegen einen Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsvermerk (KGJ. 26, A 77) oder eine Verfügungsbeschränkung (KGJ. 26, A 79).

2. Aus der Eintragung selbst muß genau hervorgehen, gegen welche Unrichtigkeit des Grundbuchs sich der Widerspruch richtet, zu wessen Gunsten er eingetragen ist und welchen Berichtigungsanspruch er betrifft. Insoweit ist eine Bezugnahme unzulässig, § 885 II findet auch nicht entsprechende Anwendung (KGJ. 23, A 135; OLG. 8, 110, KG.; ZBlFfG. 7, 319, KG.). Kosten § 60 PrGKG (5/10 Geb.Satz B).

3. Wirkungen des Widerspruchs. Vgl. §§ 892 ff., 1138, 900, 902, 927 III BGB., § 48 ZVG. Der Widerspruch sperrt das Grundbuch nicht gegen Verfügungen des buchmäßig Berechtigten, und öffnet es nicht für Verfügungen, die ohne den Widerspruch unzulässig wären (KGJ. 26, A 253). Eintragung der Pfändung des durch Widerspruch gesicherten Berichtigungsanspruchs vgl. OLG. 2, 153 Dresden.

4. §§ 935—945 CPO. Vgl. jedoch § 899 II Satz 2. Die einstweilige Verfügung kann nicht gegen einen unbestimmten Gegner erlassen werden (Recht 06, 246), sie muß vielmehr gegen denjenigen ergehen, dessen Recht durch den Widerspruch betroffen wird (DJZ. 06, 884 München).

5. Vgl. § 894 Anm. 5. Ist nach der Entstehung der Unrichtigkeit das Recht eines Dritten eingetragen worden, das durch die Berichtigung betroffen werden würde, so ist auch dessen Bewilligung bezw. eine einstweilige Verfügung gegen ihn zur Eintragung des Widerspruchs erforderlich (OLG. 12, 164, KG.).

6. Eintragung eines Widerspruchs von Amts wegen §§ 18 II, 54, 76 GBO.

7. Löschung. Vgl. § 885 Anm. 5.

§ 900. Wer als Eigentümer[1] eines Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist, ohne daß er das Eigentum erlangt hat, erwirbt das Eigentum, wenn die Eintragung dreißig Jahre bestanden und er während dieser Zeit das Grundstück im Eigenbesitze[2] gehabt hat. Die dreißigjährige Frist wird in derselben Weise berechnet wie die Frist für die Ersitzung einer beweglichen Sache.[3] Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange ein Widerspruch gegen die Richtigkeit der Eintragung im Grundbuch eingetragen ist.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn für jemand ein ihm nicht zustehendes anderes Recht im Grundbuch eingetragen ist, das zum Besitze des Grundstücks berechtigt[1] oder dessen Ausübung nach den für den Besitz geltenden Vorschriften geschützt ist.[2] Für den Rang des Rechtes ist die Eintragung maßgebend.[3]

1. Oder als Erbbauberechtigter § 1017.
2. § 872. 3. §§ 939 ff.
4. Nießbrauch § 1036.
5. Grunddienstbarkeiten § 1029, beschränkte persönliche Dienstbarkeiten § 1090.
6. ÜbergangsR. Art. 169, 189 II EG.

§ 901. Ist ein Recht an einem fremden Grundstück im Grundbuche mit Unrecht gelöscht,[1] so erlischt es, wenn der Anspruch des Berechtigten gegen den Eigentümer verjährt ist.[2] Das gleiche gilt, wenn ein kraft Gesetzes entstandenes Recht an einem fremden Grundstücke nicht in das Grundstück eingetragen worden ist.[3]

1. Nichtübertragung gilt als Löschung. § 47 II GBO.
2. Voraussetzungen: §§ 194 ff.
3. Bezieht sich nicht auf Rechte, die nicht eintragungsfähig sind, wie Überbau- und Notwegrenten.

§ 902. Die Ansprüche aus eingetragenen Rechten unterliegen nicht der Verjährung. Dies gilt nicht für Ansprüche, die auf Rückstände wiederkehrender Leistungen[1] oder auf Schadensersatz[2] gerichtet sind.[3]

Ein Recht, wegen dessen ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs eingetragen ist, steht einem eingetragenen Rechte gleich.[4]

1. §§ 1020—1022, 1090, 1105, 1107, 1115, 1118, 1192, 1200.
2. Z. B. §§ 823 ff., 904, 989—992, 1057, 1065.
3. Vgl. ferner für Grunddienstbarkeiten und beschränkte persönliche Dienstbarkeiten §§ 1028, 1090 II, sowie die Fälle des Aufgebots und der Ausschließung des unbekannten Berechtigten in §§ 887, 1104, 1112, 1170, 1192.
4. ÜbergangsR. Art. 169 EG. Vgl. OLG. 5, 423 Dresden.

Dritter Abschnitt.
Eigentum.

Erster Titel.
Inhalt des Eigentums.

§ 903. Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz[1] oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen.[2, 3]

1. Art. 2 EG. Insbesondere fallen unter „Gesetz" auch die Polizeiverordnungen (Pr. ObVG. 39, 411). § 11 des Urheberrechtsgesetzes v. 19. 7. 01 hindert den Buchhändler nicht, Exemplare des Werkes, die von dem Berechtigten in Verkehr gebracht worden sind, unter dem Ladenpreis zu verkaufen (RG. 63, 399).

2. Daß das Verfahren einem anderen Schaden zufügt, macht für sich allein noch nicht unterlassungs- oder schadensersatzpflichtig (RG. 50, 227; SeuffArch. 21 Nr. 192, ObAppGer. Berlin, Nr. 211 Jena, g.). Vgl. jedoch § 226.

3. Vorbehalt für das LandesR. (Beschränkungen im öffentlichen Interesse) Art. 111 (vgl. PrObVG. 41, 429).

§ 904. Der Eigentümer einer Sache ist nicht berechtigt, die Einwirkung[1] eines anderen auf die Sache zu verbieten,[2] wenn die Einwirkung[1] zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig und der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigentümer entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß ist.[3] Der Eigentümer kann Ersatz des ihm entstehenden Schadens verlangen.[4, 5, 6]

1. Die Einwirkung kann auch in dem bloßen Benutzen bestehen (OLG. 13, 370 Frankfurt).

2. Die Duldung durch den Eigentümer kann auch durch Klage bezw. einstweilige Verfügung erzwungen werden (a. M. OLG. 12, 121 Hamm).

3. § 904 hat außergewöhnliche, unerwartete, plötzlich hervortretende Fälle drohender Gefahr im Auge, die, wenn die Gefahr abgewandt werden soll, ein sofortiges Eingreifen im Wege der Selbsthilfe erfordern (RG. 57, 191; OLG. 12, 122 Hamm). Er gibt beispielsweise dem an einer ansteckenden Krankheit schwer erkrankten transportunfähigen Hotelgast das Recht, in dem Hotel zu bleiben (OLG. 13, 370 Frankfurt), nicht aber i. d. R. dem Hauseigentümer, zwecks Reparatur des eigenen Hauses das Nachbargrundstück zu betreten (OLG. 12, 122 Hamm) oder dem Bergwerksbesitzer, zu dessen Gunsten an und für sich § 904 Anwendung findet, die Grubenwässer über ein Nachbargrundstück abzuleiten, und zwar auch dann nicht, wenn sonst ein unverhältnismäßig großer Schaden droht (RG. 57, 191).

4. Und zwar von dem Einwirkenden. Keine Voraussetzung für den Schadensersatzanspruch ist Verschulden (Puchelts Z. 06, 614 ff. Köln). Der Schadensersatzanspruch ist jedoch aus § 904 dann nicht zu begründen, wenn der Eigentümer auf Grund Vertrages verpflichtet war, die Einwirkung zu dulden, z. B. der Gastwirt es unterläßt, dem erkrankten Mieter (vgl. Anm. 2) zu kündigen (OLG. 13, 370 Frankfurt).

5. Entsprechende Anwendung findet § 904 auf Eingriffe in Rechte an fremden Sachen und den Besitz.

6. Eingriffe in fremdes Eigentum zur Rettung von Menschenleben aus Seenot vgl. § 9 StrandO. v. 17. 5. 1874.

§ 905. Das Recht des Eigentümers eines Grundstücks erstreckt sich auf den Raum über der Oberfläche und auf den Erdkörper unter der Oberfläche. Der Eigentümer kann jedoch Einwirkungen nicht verbieten, die in solcher Höhe oder Tiefe vorgenommen werden, daß er an der Ausschließung kein Interesse[1] hat.[2, 3]

1. Nicht auf das Interesse des Dritten, sondern allein auf das des Eigentümers kommt es an. Das Interesse braucht kein vermögensrechtliches zu sein, vielmehr genügt jedes nur irgendwie des Schutzes würdige Interesse (RG. 59, 118), auch das reine Affektionsinteresse, sobald es nur in erkennbarer Weise zutage tritt (OLG. 5,

384 Celle), z. B. das Interesse des Hauseigentümers, daß ihm der freie Ausblick zum Himmel nicht verkümmert werde (RG. 59, 116; OLG. 10, 107 Hamburg). Schutzwürdig ist auch das Interesse des Eigentümers, daß er nicht an künftig in Betracht kommenden, wenn auch zurzeit noch nicht beabsichtigten Verfügungen über das Grundstück behindert werde (RG. 42, 205, pr.), z. B. am Höherbauen seines Hauses (HansGZ. 06, Beibl. 123 Hamburg). Erst dann, wenn sich das Verbot als rücksichtsloses, eigensinniges, nicht mehr auf verständiger Beurteilung der Sachlage beruhendes und grundloses Beharren auf dem Rechtsstandpunkt darstellen würde, ist das Interesse als fehlend zu erachten, mag auch Schikane im Sinne des § 226 nicht vorliegen (OLG. 10, 108 Hamburg; RG. 59, 118). Auch an der Beseitigung von Überbauten, etwa an einem Kirchturm, kann das Interesse fehlen (vgl. jedoch HansGZ. 06 Beibl. 20 Hamburg). Das Fehlen des Interesses ist zu beweisen (OLG. 5, 383 Celle; RG. 59, 117 ff.).

2. Bez. Telegraphenlinien vgl. G. v. 18. 12. 1899.

3. Wasserrecht vgl. Art. 65 EG., Bergrecht Art. 67 EG.

Zu §§ 906, 907.

Die §§ 906, 907 betreffen nicht die Schadensersatzfrage; eine Verpflichtung zum Schadensersatz besteht i. d. R. nur bei dem Vorhandensein einer unerlaubten Handlung (RG. 45, 300, g., pr.; JW. 92, 24, pr.; 98, 401, g., 444; 04, 360; DJZ. 04, 746; OLG. 10, 499 Hamburg; GruchotsBeitr. 38, 313, pr.; a. M. OLG. 7, 29 ff. Köln; 12, 123 Karlsruhe). Vgl. jedoch § 1004 Anm. 9.

§ 906. Der Eigentümer[1] eines Grundstücks kann die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und ähnliche von einem anderen Grundstück[2] ausgehende Einwirkungen[3, 4] insoweit nicht verbieten, als die Einwirkung die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich[4a] beeinträchtigt oder durch eine Benutzung des anderen Grundstücks herbeigeführt wird, die nach den örtlichen Verhältnissen bei Grundstücken dieser Lage gewöhnlich[5] ist. Die Zuführung durch eine besondere Leitung ist unzulässig.[6, 7, 8, 9, 10, 11-13]

1. Aktivlegitimation vgl. § 1004 Anm. 4.

2. Mag es auch nicht unmittelbar angrenzen (SeuffArch. 11 Nr. 114 Lübeck).

3. § 906 schafft eine Ausnahme von der sich aus §§ 903, 1004 ergebenden grundsätzlichen Unzulässigkeit von Immissionen jeder Art. Er betrifft lediglich schon geschehene sinnlich wahrnehmbare, sich als Imponderabilien darstellende Einwirkungen auf fremde Grundstücke. Fehlt es an solchen, bleibt die körperliche Wirkung eines Betriebes innerhalb der Grenzen eines Grundstücks, so ist die Voraussetzung der Anwendung des § 906 nicht gegeben (RG. 50, 228, 57, 240). Nicht unter § 906 fällt daher beispielsweise der Betrieb der Unzucht bezw. eines Bordells auf dem Nachbargrundstück, soweit der unsittliche Betrieb nicht von Umständen (Ruhestörungen, anstandverletzenden Auftritten usw.) begleitet ist, die als materielle Immissionen im Sinne des § 906 anzusehen sind (RG. 38, 379, fr.; 57, 240; BadRpr. 05, 198; SeuffArch. 60 Nr. 11 Celle), oder die bloße Gefährlichkeit eines Gewerbebetriebes (RG. 50, 228). Nicht unter § 906 dürften im allgemeinen Immissionen von festen Körpern und von Flüssigkeiten, die nicht in der Luft suspendiert sind, fallen, z. B. von Tieren, mit Ausnahme etwa von Bienen und Tauben (siehe Anm. 4), von Kugeln aus einem Schießstand usw., die der Eigentümer schlechthin gemäß § 1004 verbieten kann (GruchotsBeitr. 48 Beil. 940).

4. Einzelfälle ähnlicher Einwirkungen: Abgase. Zuführung derselben aus Fabrikschornsteinen (OLG. 2, 506 Dresden). Abwässer von Fabriken, auf Ableitung von solchen in einen Fluß oder Bach findet § 906 keine Anwendung (vgl. Anm. 3), es sei denn, daß die Schädigung durch in denselben enthaltene chemische Stoffe erfolgt, die sich weiter verbreiten, vgl. RG. 53, 46; GruchotsBeitr. 45, 1008; 48, 938, 1122; SeuffArch. 58, Nr. 8; Recht 06, 377, BayObLG.. Asche. Flugasche fällt ebenso wie Ruß unter die in § 906 erwähnten Immissionen (RG. 40, 183, g.). Ausdünstungen, beispielsweise aus Aborten (JW. 00 Beil. 25) fallen bei wesentlicher Beeinträchtigung unter § 906 (vgl. RG. 37, 173, g.; Bolze 20 Nr. 62, g.). Bäckerei. Die Störung durch den nächtlichen Betrieb, die nicht über den gewöhnlichen Umfang hinausgeht, gibt kein Verbietungsrecht (BadRpr. 06, 168 Karlsruhe). Bedürfnisanstalt s. Ausdünstungen. Bienen fallen unter die Immissionen des § 906 (RG. 12, 174, g.; SeuffArch. 40 Nr. 183; 47 Nr. 97 Stuttgart). Bordell, vgl. Anm. 3. Chemische Stoffe. Versetzen des Grundwassers mit schädlichen chemischen Stoffen fällt unter § 906 (GruchotsBeitr. 48, 939). Funken (RG. 17, 103, g.; 58, 130). Kegeln. Die Beseitigung des Lärms einer Kegelbahn kann im allgemeinen und abgesehen von mangelnder Ortsüblichkeit nicht verlangt werden, wohl aber, soweit durch dieselbe die Nachtruhe gestört wird (JW. 04, 175; 05, 231; SeuffArch. 59 Nr. 126). Kirchenglocken. Das Läuten derselben gehört dem öffentlichen Recht an; der Rechtsweg ist ausgeschlossen (RG. 56, 25). Klavierspiel verstößt gegen § 906 nur ganz ausnahmsweise, in größeren Städten z. B. nach 11 Uhr nachts (DJZ. 03, 552 Braunschweig). Küchendünste. Bei einer Immission von solchen ist an Badeorten auf die besondere Empfindlichkeit der Kranken Rücksicht zu nehmen (JW. 04, 203). Pilzkeime, sofern dieselben schädlich sind (Ob. TrArch. 95, 1). Schießstand. Das Herüberfliegen von Kugeln aus einem militärischen Schießstand fällt nicht unter § 906, vgl. Anm. 3. Schmiede, vgl. Recht 04, 386. Staub (SeuffArch. 42 Nr. 100 Darmstadt, g.; 48 Nr. 247 Braunschweig, g.). Straßenbahn. Die Anlieger müssen sich das Vorüberfahren der Straßenbahnwagen an ihren Häusern gefallen lassen, nicht aber ohne weiteres auch das von einer

Aufbewahrungshalle ausgehende gesteigerte Geräusch, es sei denn, daß besondere Ortsüblichkeit bewiesen wird (RG. 57, 226 f.). Tauben dürften ebenfalls dem § 906 zu unterstellen sein (SeuffArch. 33 Nr. 5, BayObLG.). Unzucht, Betrieb derselben auf Nachbargrundstücken, vgl. Anm. 3.

4a. Was unter einer nicht unwesentlichen Beeinträchtigung zu verstehen ist, ist im Einzelfall stets Rechtsfrage, nicht nur Tatfrage (Recht 04, 603, BayObLG.). Das Gericht hat die Frage, ob und inwieweit übermäßige Beeinträchtigung vorliegt, selbständig zu prüfen und ist in dieser Hinsicht nicht an etwaige darüber erlassene polizeiliche Anordnungen gebunden (Recht 05, 194). Bei der Prüfung sind die näheren Umstände, namentlich die Tages- oder Nachtzeit, während deren die Störung erfolgt, zu berücksichtigen (RG. 57, 227). Für die Wesentlichkeit der Beeinträchtigung sind im allgemeinen das Empfinden und die Gewohnheiten eines normalen Durchschnittsmenschen, nicht das kranker oder nervöser Personen maßgebend; auch die Gewohnheit, Nachts bei offenen Fenstern zu schlafen, ist nicht zu beachten (GruchotsBeitr. 48 Beil. 943; JW. 04, 143, 384; ThürBl. 50, 277 Jena). Ausnahmsweise, z. B. wenn es sich um einen Badeort handelt, ist jedoch auf die besondere Empfindlichkeit der Kranken Rücksicht zu nehmen (JW. 04, 203).

5. Der Begriff der Gewöhnlichkeit ist wesentlich tatsächlicher Natur (JW. 05, 495); entscheidend ist dabei auch, was die Bevölkerung des betr. Ortes als gewöhnlich ansieht (JW. 03 Beil. 86). Für die Frage, ob eine Benutzung als „gewöhnlich" zu gelten hat, ist die Art und das Maß der Benutzung von entscheidender Bedeutung. Ist daher ein bestimmter Betrieb, mit dem ein gewisser Grad von Geräusch verbunden ist, infolge seiner Gewöhnlichkeit unverbietbar geworden, so erstreckt sich die Duldungspflicht nicht ohne weiteres auf Steigerungen des Geräusches, die über das von anderen Grundstücken gleicher Art innegehaltene Maß hinausgehen, vielmehr muß der Betriebsinhaber nachweisen, daß das gesteigerte Maß von Einwirkung ebenfalls ortsüblich ist (GruchotsBeitr. 47, 955; OLG. 2, 252, KG.). So ist beispielsweise der Nachtbetrieb einer Fabrik eine Steigerung gegenüber dem Tagesbetrieb (RG. 12. 2. 02; V. 383/01). Der Begriff der Gewöhnlichkeit der Benutzung setzt im allgemeinen voraus, daß die gleiche Benutzung bei mehreren anderen Grundstücken desselben Ortes vorliegt (Recht 04, 282). Ausnahmsweise ist jedoch die Ortsüblichkeit auch dann gegeben, wenn nicht Beeinträchtigungen genau der gleichen Art, aber von nicht wesentlicher Verschiedenheit gewöhnlich sind. Geschieht die Einwirkung beispielsweise durch den Lärm einer Schmiede, so genügt zur Annahme der Ortsüblichkeit die Feststellung, daß der betreffende Stadtteil der unruhigste der ganzen Stadt ist (Recht 07, 511). Unter Umständen ist die Ortsüblichkeit auch dann anzunehmen, wenn die störende Anlage in weitem Umkreis die einzige ihrer Art ist (OLG. 5, 151 Breslau; vgl. jedoch WürtJ. 14, 314 Stuttgart) oder wenn ein ähnlicher Betrieb nicht in demselben Dorf, wohl aber allgemein in anderen Dörfern auf ähnlichen Grundstücken üblich ist, z. B. der Betrieb einer Dorfschmiede (DJZ. 06, 486). Bezüglich der allgemeinen Üblichkeit der Straßenbahn in Städten vgl. RG. 57, 224 ff. und oben Anm. 3. Die Benutzung eines Grundstücks muß gerade in der Lage, der es angehört, gewöhnlich sein, damit eine von ihm ausgehende Belästigung zu dulden ist (SeuffArch. 60 Nr. 102, BayObLG.). Eine Beschränkung der Prüfung der Ortsüblichkeit auf einzelne Ortsteile setzt jedoch voraus, daß es sich dabei um Stadtbezirke handelt, denen durch die besondere Art der Bebauung (Villenstil, herrschaftliche Miethäuser), oder durch den in ihnen vorherrschenden Betrieb bestimmter gewerblicher Unternehmungen (Fabrikgegend) einheitliches Gepräge verliehen wird, durch das sie sich in objektiv erkennbarer Weise von anderen Stadtbezirken unterscheiden (JW. 04, 176). Maßgebend für die Üblichkeit ist der gegenwärtige Zustand zur Zeit der Klageerhebung (RG. 57, 229; 64, 365; JW. 93, 315, g.; 02, 202; Recht 04, 282; OLG. 6, 111 Dresd.). Der Untersagungsanspruch ist daher auch gegeben, wenn der störende Betrieb zur Zeit seiner Einrichtung den örtlichen Verhältnissen entsprach, inzwischen aber, d. h. bis zur Klageerhebung, sich eine Änderung der örtlichen Verhältnisse vollzogen hat, z. B. ein Fabrikviertel ist zum Villenviertel umgewandelt (JW. 07, 17).

6. Keine Prävention: Die Verbietung von Immissionen wird für den Eigentümer nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß die beeinträchtigende Einwirkung schon vor seinem Erwerb des Grundstücks begonnen hat (GruchotsBeitr. 25, 963, pr.; 27, 906, pr.; 45, 1015; RG. 57, 229; JW. 01, 19; 05, 495; DJZ. 06, 486), und zwar auch dann nicht, wenn der Eigentümer des leidenden Grundstücks die nachteilige Einwirkung der auf dem Nachbargrundstück befindlichen Anlagen bei dem Erwerb voraussehen konnte (GruchotsBeitr. 45, 1015; RG. 57, 230), oder wenn er das Grundstück als Parzelle des anderen Grundstücks erworben hat, auf dem bereits zur Zeit des Abverkaufs der störende Betrieb stattfand (DJZ. 06, 486). Der Verbietungsanspruch ist dagegen demjenigen versagt, der einen Teil seines Grundstückes zu einem bestimmten Unternehmen verkauft, dessen störende Natur ihm bekannt ist (RG. 29, 271, pr.; SeuffArch. 58 Nr. 142; JW. 95, 172, 173, g.; 05, 493; 07, 387; DJZ. 06, 486), und zwar sowohl gegenüber dem ersten Käufer, als auch gegenüber dessen Rechtsnachfolgern (JW. 07, 388).

7. Die Klage geht gegen den Störer. Vgl. § 1004 Anm. 5.

8. Die Beweislast. Der Eigentümer hat zur Begründung seiner Klage lediglich zu beweisen, daß eine Immission auf sein Grundstück stattfinde, die Beweislast dafür, daß eine der Ausnahmen des § 906 Satz 1 vorliege, trifft dagegen den Störer (RG. 57, 228; JW. 01 Beil. 141; 02 Beil. 203; Recht 01, 435 Karlsruhe; 03,

576 Kolmar; OLG. 2, 252, KG.; DJZ. 01, 464 Braunschweig; ThürBl. 50, 276; 51, 72 ff. Jena).

9. Klageantrag und Urteilstenor vgl. § 1004 Anm. 6, 7, 8.

10. Weitergehende Einschränkung des negatorischen Anspruchs vgl. § 26 GewO., Art. 125 EG. (RG. 53, 23; KGJ. 21, A 311), bez. des Bergbaus Art. 67 EG., §§ 148 ff. Pr. BergG. (GruchotsBeitr. 45, 1016); vgl. auch § 12 TelG. v. 12. 4. 1892 (RG. 52, 63 ff.).

11. Vorbehalt für das LandesR. Art. 124 EG.

12. ÜbergangsR. § 906 gilt auch für bereits vor Inkrafttreten des BGB. entstandene Störungen (JW. 00, 890).

§ 907. Der Eigentümer eines Grundstücks kann verlangen, daß auf den Nachbargrundstücken nicht Anlagen[1] hergestellt oder gehalten werden, von denen mit Sicherheit[2] vorauszusehen ist, daß ihr Bestand oder ihre Benutzung[3] eine unzulässige Einwirkung auf sein Grundstück zur Folge hat. Genügt eine Anlage den landesgesetzlichen Vorschriften,[4] die einen bestimmten Abstand von der Grenze oder sonstige Schutzmaßregeln vorschreiben, so kann die Beseitigung der Anlage erst verlangt werden, wenn die unzulässige Einwirkung tatsächlich hervortritt.

Bäume und Sträucher gehören nicht zu den Anlagen im Sinne dieser Vorschriften.[5. 6. 7]

1. Als Anlage gilt nur ein Werk von gewisser Selbständigkeit, ein Bau, ein Bauteil, eine Anpflanzung oder dergl. (RG. 51, 253), beispielsweise eine Kloakenanlage (OLG. 4, 59 Marienwerder), Leichenhaus (OLG. 4, 61 Zweibrücken), Teiche, Wassergräben (SächsArch. 14, 112 Dresden), Aufschüttung von Schlamm- und Sandmassen (RG. 60, 140), Einmündenlassen eines neuen Weges in einen Privatweg (OLG. 2, 246 Marienw.), Stauvorrichtung (Bolze 1 Nr. 156, pr.); nicht aber eine bloße räumliche Veränderung, z. B. die Erhöhung oder Tieferlegung eines bestehenden Ganzen, insbesondere einer Straße (RG. 51, 153), es sei denn, daß damit beispielsweise das Anbringen von Kanälen verbunden wird, durch die Wasser nach dem Nachbargrundstück dringt (Recht 06, 1197 Frankfurt). Vgl. auch § 909. Die Anlage muß, sei es selbsttätig oder unter menschlichem Zutun, mittels Hinüberleitens ihrer Bestandteile oder mittels Zuführen greifbarer oder doch sinnlich wahrnehmbarer Stoffe die Grenze überschreiten oder zu überschreiten drohen. Nicht hierher gehören daher solche Anlagen, die in ihrer positiven und unmittelbaren Wirkung über die Grundfläche, auf der sie errichtet sind, nicht hinübergreifen, wenn sie vielleicht auch negativ wirkend, z. B. durch Entziehung des früher zugeflossenen Lichtes, das Nachbargrundstück beeinträchtigen (RG. 51, 251), wie z. B. die Erhöhung einer öffentlichen Straße (RG. 51 a. a. O.), die Errichtung einer Bretterwand (Recht 06, 1197 Frankfurt).

2. Die bloße Möglichkeit genügt nicht. § 907 ist dann nicht anwendbar, wenn der Betrieb so gestaltet werden kann, daß Störungen vermieden werden (GruchotsBeitr. 46, 652). Nicht hierunter fällt daher beispielsweise ein ordnungsmäßig angelegtes Gasrohrnetz (RG. 63, 378), oder die bloße Feuer- oder Explosionsgefährlichkeit einer Anlage (RG. 50, 225 ff.; OLG. 4, 55 Kolmar).

3. Hat nicht der Bestand oder die Benutzung der Anlage als solcher, sondern nur ihr nicht ordnungsgemäßer, aber verbesserungsfähiger Zustand bezw. eine fehlerhafte Handhabung die unzulässige Einwirkung zur Folge, so kann nicht auf Beseitigung der Anlage, sondern nur auf Unterlassung bezw. Beseitigung der Beeinträchtigung gemäß § 1004 geklagt werden (Recht 07, 573; OLG. 4, 59 ff. Marienw.). Die Anwendbarkeit des § 904 wird nicht schon durch die bloße Einstellung der Benutzung der störenden Anlage ausgeschlossen, wenn die Möglichkeit einer beliebigen Wiederaufnahme des Betriebes vorliegt (JW. 06, 556; vgl. auch RG. 36, 179, g.; SeuffArch. 57 Nr. 37; vgl. SeuffArch. 51 Nr. 289).

4. Preußen: Art. 674 code civ., ALR. I 8 §§ 125—128, 131. Bayern: Art. 62—66 AG. z. BGB. — Ferner die öffentlichrechtlichen baupolizeilichen Vorschriften.

5. Weitere Ausnahme: § 26 GewO.; vgl. Anm. 10 zu § 907 und DJZ. 04, 746.

6. Schadensersatzansprüche vgl. Anm. vor §§ 906, 907.

7. Vorbehalt für das LandesR. Art. 124 EG.

§ 908. Droht einem Grundstücke die Gefahr, daß es durch den Einsturz eines Gebäudes oder eines anderen Werkes, das mit einem Nachbargrundstücke verbunden ist, oder durch die Ablösung von Teilen des Gebäudes oder des Werkes beschädigt wird, so kann der Eigentümer von demjenigen, welcher nach dem § 836 Abs. 1 oder den §§ 837, 838 für den eintretenden Schaden verantwortlich sein würde,[1] verlangen, daß er die zur Abwendung der Gefahr erforderliche Vorkehrung trifft.

1. Vgl Anm. zu §§ 836, 837, 838.

§ 909. Ein Grundstück darf nicht in der Weise vertieft werden,[1] daß der Boden des Nachbargrundstücks die erforderliche Stütze verliert, es sei denn, daß für eine genügende anderweite Befestigung gesorgt ist.[2. 3. 4. 5]

1. Mag auch die Vertiefung bloß durch Entziehung des Grundwassers verursacht werden (RG. 62, 370). Gleichgültig ist, ob die Vertiefung eine dauernde oder nur vorübergehende ist (RG. 51, 177).

2. § 909 gibt dem Geschädigten nur ein Recht auf Unterlassung oder Beseitigung der Vertiefung zu klagen, spricht aber eine gesetzliche Verpflichtung des Vertiefenden, für eine genügende anderweite Befestigung zu sorgen, nicht aus (Recht 06, 1197 Stuttg.; BadRpr. 07, 30 Karlsruhe; a. M. RheinArch. 101 I, 84 Köln; OLG. 5, 151 Kassel). Beklagter ist der Störer selbst, sowie auch der spätere Besitzer, mit dessen Willen die Vertiefung bestehen bleibt (OLG. 4, 62 Braunschweig), nicht aber ohne weiteres der

Eigentümer (vgl. DJZ. 05, 606, RG.). Auf Verschulden kommt es nicht an (OLG. 4, 62 Braunschweig).

3. Schadensersatz kann nicht auf Grund von § 909 verlangt werden, sondern nur im Falle des Verschuldens auf Grund §§ 823 ff. (RG. 51, 177; GruchotsBeitr. 50, 680; SeuffArch. 61 Nr. 34; Recht 06, 1005; Warneyer 5 Nr. 4; a. M. OLG. 5, 151 Kassel). § 909 enthält ein Schutzgesetz i. S. des § 823 II (RG. 51, 179).

4. Für eine genügende anderweitige Befestigung ist gesorgt, wenn derjenige, der sein Grundstück vertiefen will, die zurzeit notwendigen und möglichen Schutzvorkehrungen getroffen hat (WürttJ. 14, 317 Stuttgart; vgl. DJZ. 05, 606, RG.).

5. Vorbehalt für das LandesR.: Art. 124 EG.

§ 910. Der Eigentümer eines Grundstücks kann Wurzeln eines Baumes oder eines Strauches, die von einem Nachbargrundstück eingedrungen sind, abschneiden und behalten.[1] Das gleiche gilt von herüberragenden Zweigen, wenn der Eigentümer dem Besitzer des Nachbargrundstücks eine angemessene Frist[2] zur Beseitigung bestimmt hat und die Beseitigung nicht innerhalb der Frist erfolgt.

Dem Eigentümer steht dieses Recht nicht zu, wenn die Wurzeln oder die Zweige die Benutzung des Grundstücks nicht beeinträchtigen.[3, 4]

1. Nicht jedoch von dem Besitzer des Nachbargrundstücks deren Beseitigung verlangen (OLG. 2, 141 Naumburg). Wird durch den Baum ein Schaden verursacht, so richtet sich die Ersatzpflicht nach § 823 I (RG. 52, 375).

2. Vgl. § 326 Anm. 5.

3. Vorbehalt für das LandesR. bez. Obstbäumen: Art. 122 EG.

4. ÜbergangsR. und landesgesetzlicher Vorbehalt bez. Wald: Art. 188 EG.

§ 911. Früchte, die von einem Baume oder einem Strauche auf ein Nachbargrundstück hinüberfallen, gelten als Früchte dieses Grundstücks.[1] Die Vorschrift findet keine Anwendung, wenn das Nachbargrundstück dem öffentlichen Gebrauche dient.

1. Für den Eigentumserwerb gelten §§ 953 bis 957.

Zu §§ 912—916.

1. Die §§ 912—916 finden auch nicht entsprechende Anwendung auf den Fall, daß der Eigentümer eines Grundstücks, von dem eine Teilfläche mit einer Grunddienstbarkeit belastet ist, über die Grenze des unbelasteten Teiles auf den belasteten Teil hinüberbaut (RG. 47, 360; 48, 265; JW. 02 Beil. 258; a. M. SeuffArch. 57 Nr. 8 Hamburg; Recht 07, 888 Hamburg).

2. ÜbergangsR. §§ 912—916 finden auch Anwendung auf einen bei dem Inkrafttreten des neuen Rechts ausgeführten Überbau (RG. 46, 145; 47, 114; 52, 16; 65, 73; OLG. 10, 108 Celle; Recht 02, 72), es sei denn, daß der Überbauende bereits das Eigentum an dem überbauten Grundstücksteil erworben hatte (RG. 46, 145; Recht 02, 20).

§ 912. Hat der Eigentümer eines Grundstücks bei der Errichtung eines Gebäudes[1] über die Grenze gebaut,[2] ohne daß ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt,[3] so hat der Nachbar den Überbau zu dulden, es sei denn, daß er vor oder sofort nach der Grenzüberschreitung Widerspruch erhoben hat.[4, 5]

Der Nachbar ist durch eine Geldrente zu entschädigen. Für die Höhe der Rente ist die Zeit der Grenzüberschreitung maßgebend.

1. Die Grenze muß bei Errichtung des Gebäudes überschritten werden. § 912 findet keine Anwendung, wenn die Grenzüberschreitung bei einer Reparatur oder einem bloßen Anbau an ein bestehendes Gebäude stattgefunden hat (OLG. 4, 65 Marienwerder).

2. Mag dabei das Nachbargrundstück von unbedeutendem Flächeninhalt auch ganz überbaut worden sein (RG. 52, 16).

3. Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sind auch dann zu verneinen, wenn der Überbauende sich ohne grobe Fahrlässigkeit für berechtigt zu dem Überbauen gehalten hat, mag er auch die Grenzüberschreitung gekannt haben oder haben kennen müssen (RG. 52, 17; a. M. SeuffArch. 56 Nr. 126 Braunschweig). Die Abwesenheit von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ist von dem Überbauenden zu beweisen (RG. 47, 117).

4. Die Beweislast für die rechtzeitige Erhebung des Widerspruchs trifft den Nachbar, der die Beseitigung des Überbaues verlangt. Ein zwar rechtzeitig erfolgter, aber fallen gelassener Widerspruch ist wirkungslos, auch wenn er aus irrigen Beweggründen oder unter falschen Voraussetzungen fallen gelassen worden ist (SeuffArch. 62 Nr. 109 Posen).

5. Der Überbauende ist kraft der besonderen Bestimmung in § 912 von einer neben der Entschädigungsrente hergehenden Vertretung einer weniger als groben Fahrlässigkeit nur insoweit entbunden, als fahrlässig die Grenze überschritten worden ist, ist im übrigen aber den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen unterworfen, hat daher nach diesen für schuldhafte Eingriffe in sonstige Rechte der Nachbarn aufzukommen (RG. 65, 73).

§ 913. Die Rente für den Überbau ist dem jeweiligen Eigentümer des Nachbargrundstücks von dem jeweiligen Eigentümer des anderen Grundstücks zu entrichten.

Die Rente ist jährlich im voraus zu entrichten.

§ 914. Das Recht auf die Rente geht allen Rechten an dem belasteten Grundstück, auch den älteren, vor.[1] Es erlischt mit der Beseitigung des Überbaues.

Das Recht wird nicht in das Grundbuch eingetragen. Zum Verzicht[2] auf das Recht sowie zur Feststellung der Höhe der Rente durch Vertrag ist die Eintragung erforderlich.

Im übrigen finden die Vorschriften Anwendung, die für eine zugunsten des jeweiligen Eigentümers eines Grundstücks bestehende Reallast gelten.[3]

1. Es bleibt auch dann bestehen, wenn es anläßlich einer Zwangsversteigerung bei der

Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt ist: § 52 II ZVG.

2. § 875 f. finden Anwendung.

3. §§ 1105 ff.

§ 915. Der Rentenberechtigte kann jederzeit verlangen, daß der Rentenpflichtige ihm gegen Übertragung des Eigentums[1] an dem überbauten Teile des Grundstücks den Wert ersetzt, den dieser Teil zur Zeit der Grenzüberschreitung gehabt hat. Macht er von dieser Befugnis Gebrauch, so bestimmen sich die Rechte und Verpflichtungen beider Teile nach den Vorschriften über den Kauf.

Für die Zeit bis zur Übertragung des Eigentums ist die Rente fortzuentrichten.

1. Übertragung des Eigentums: § 925.

§ 916. Wird durch den Überbau[1] ein Erbbaurecht oder eine Dienstbarkeit an dem Nachbargrundstücke beeinträchtigt, so finden zugunsten des Berechtigten die Vorschriften der §§ 912 bis 914 entsprechende Anwendung.

1. Vgl. hierzu RG. 48, 265. Über den Ausschluß analoger Anwendung auf den Fall, daß der Eigentümer eines Grundstücks, von dem ein Teil mit einer Dienstbarkeit belastet ist, auf diesen Teil hinüberbaut, vgl. Anm. 1 zu §§ 912 bis 916.

§ 917. Fehlt einem Grundstücke die zur ordnungsmäßigen Benutzung[1] notwendige Verbindung mit einem öffentlichen Wege,[2] so kann der Eigentümer von den Nachbarn[3] verlangen, daß sie bis zur Hebung des Mangels die Benutzung ihrer Grundstücke zur Herstellung der erforderlichen Verbindung[4] dulden. Die Richtung des Notwegs und der Umfang des Benutzungsrechts werden erforderlichen Falles durch Urteil bestimmt.[5, 6, 7]

Die Nachbarn, über deren Grundstücke der Notweg führt, sind durch eine Geldrente zu entschädigen. Die Vorschriften des § 912 Abs. 2 Satz 2 und der §§ 913, 914, 916 finden entsprechende Anwendung.[8, 9]

1. Ordnungsmäßig ist die der Natur des betr. Grundstücks entsprechende Benutzung (OLG. 12, 124 Karlsruhe), d. h. eine solche Benutzung, die einem wirklichen wirtschaftlichen Bedürfnisse des Grundstücks, nicht einem rein persönlichen oder spekulativen Bedürfnisse des Grundstückseigentümers entspricht (SeuffArch. 61 Nr. 41, BayObLG.). Darauf, ob die Benutzung von der bisherigen Art der Benutzung abweicht, kommt es, wenn die neugewählte Benutzungsart den wirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht, nicht an (OLG. 12, 124 Karlsruhe). Nur das Fehlen, nicht bloße Unbequemlichkeit oder Unrentabilität des Zugangs, begründet das Recht auf den Notweg (SächsArch. 14, 236 Dresden; SeuffArch. 13 Nr. 210 Stuttgart, g.; ElsLothZ. 27, 11 Kolmar), es sei denn, daß die vorhandene Verbindung nicht genügt, eine ordnungsmäßige Benutzung des Grundstücks zu ermöglichen (SeuffArch. 4 Nr. 204 Dresden, g.; Recht 00, 121 Dresden). Die Verbindung ist vorhanden, wenn der Zugang zu dem öffentlichen Wege durch ein anderes dem Eigentümer zugängliches Grundstück vermittelt wird (OLG. 2, 506 Karlsruhe). Sie fehlt auch dann, wenn der Bedürftige sich zwar selbst einen Zugang zu dem öffentlichen Wege verschaffen könnte, jedoch nur durch außergewöhnliche und unverhältnismäßig kostspielige Anlagen, z. B. Bau einer Brücke (Recht 01, 121 Dresden).

2. Die Frage, ob der Weg, mit dem die Verbindung verlangt wird, ein öffentlicher ist, ist nach Landesrecht zu entscheiden (JW. 01, 170, 585), und zwar in Preußen von den ordentlichen Gerichten (ObTr. 46, 298, pr.; RG. 14, 264, pr.; JW. 94, 596, pr.; 96, 289, pr.; 00, 451, pr.; 06, 233). Über die Voraussetzungen der Öffentlichkeit eines Weges vgl. für Preußen GruchotsBeitr. 40, 1170, pr.; 42, 720, pr.; 43, 1101, pr.; JW. 01, 170, pr., 585, pr.

3. Und zwar nur von den Eigentümern der benachbarten Grundstücke, nicht von Besitzern, Nießbrauchern, Pächtern usw. (SeuffArch. 56 Nr. 150 Braunschweig), bei Miteigentum nur von allen Miteigentümern (JW. 06, 234). Benachbarte Grundstücke sind hier nicht nur die unmittelbar angrenzenden Grundstücke (RG. 50, 322).

4. Der Berechtigte kann in keiner Beziehung mehr verlangen als das Notwendige. Er kann nicht beanspruchen, daß gerade die kürzeste Verbindung des Grundstücks mit dem öffentlichen Wege als Richtung des Notweges bestimmt wird, auch nicht, daß ihm die Herstellung der Verbindung durch eine Eisenbahn (DJZ. 07, 487, BayObLG.) oder durch Legen eines Rohres (RheinArch. 100 I, 134 Köln) gestattet werde, oder daß er die Befugnis erhalte, das Nachbargrundstück in nicht zum voraus bestimmter Richtung zum Durchgange zu benutzen (BadAnn. 48, 249, fr.).

5. Das Recht auf Duldung des Notwegs bildet eine gesetzliche Eigentumsbeschränkung, die besteht, sobald ihre Voraussetzungen vorhanden sind, und die deshalb auch einredeweise (SeuffArch. 61 Nr. 205, BayObLG.) — und im Wege der Widerklage (PosMSchr. 6, 150 Posen) — geltend gemacht werden kann. Das die Duldungspflicht feststellende, Richtung und Breite des Notweges regelnde Urteil begründet nicht erst das Recht auf den Notweg, sondern verhilft dem schon vorhandenen Rechte zur Anerkennung (SeuffArch. 61 Nr. 205, BayObLG.). — Der Notwegverpflichtete kann bei wesentlicher Änderung der bisherigen Verhältnisse auch eine Änderung der rechtsgeschäftlich oder richterlich festgelegten Richtung und Benutzungsart des Notwegs fordern (RheinArch. 101 I, 19 Köln).

6. Das Notwegrecht endet, wenn das Grundstück nachträglich eine anderweite Verbindung mit dem öffentlichen Wege erhält (OLG. 2, 506 Karlsruhe).

7. Die Ausübung des Notwegrechtes genießt den Besitzschutz (OLG. 10, 110 f. Kolmar).

8. Vorbehalt für das LandesR.: Notweg zu einer Wasserstraße oder Eisenbahn, Art. 123 EG.

9. ÜbergangsR. §§ 917 ff. gelangen auch dann zur Anwendung, wenn ihre Voraussetzun-

gen schon vor dem 1. 1. 1900 bestanden haben (OLG. 2, 506 Karlsruhe).

§ 918. Die Verpflichtung zur Duldung des Notwegs tritt nicht ein, wenn die bisherige Verbindung des Grundstücks mit dem öffentlichen Wege durch eine willkürliche Handlung des Eigentümers aufgehoben wird.

Wird infolge der Veräußerung eines Teiles des Grundstücks der veräußerte oder der zurückbehaltene Teil von der Verbindung mit dem öffentlichen Wege abgeschnitten, so hat der Eigentümer desjenigen Teiles, über welchen die Verbindung bisher stattgefunden hat, den Notweg zu dulden. Der Veräußerung eines Teiles steht die Veräußerung eines von mehreren demselben Eigentümer gehörenden Grundstücken gleich.[1]

1. ÜbergangsR. Vgl. § 917 Anm. 9.

§ 919. Der Eigentümer eines Grundstücks kann von dem Eigentümer eines Nachbargrundstücks verlangen, daß dieser zur Errichtung fester Grenzzeichen und, wenn ein Grenzzeichen verrückt oder unkenntlich geworden ist, zur Wiederherstellung mitwirkt.[1, 2]

Die Art der Abmarkung und das Verfahren bestimmen sich nach den Landesgesetzen,[3] **enthalten diese keine Vorschriften, so entscheidet die Ortsüblichkeit.**

Die Kosten der Abmarkung sind von den Beteiligten zu gleichen Teilen zu tragen, sofern nicht aus einem zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnisse sich ein anderes ergibt.[4]

1. Voraussetzung für die Abmarkungspflicht des § 919 ist, daß die Grundstücksgrenzen unbestritten sind (BayVGH. 23, 232).

2. Unverjährbarkeit: § 924.

3. Preußen: AG. z. BGB. Art. 89 Ziff. 1; I 17 §§ 362—371 ALR.; Pr. FGG. Art. 31, Verordnung über die Ortsgerichte in den OLGBezirken Frankfurt und Kassel v. 30. 12. 1899, § 12. Bayern: G. betr. die Abmarkung der Grundstücke v. 30. 6. 1900 (G. u. VBl. 553). Hessen: AG. z. BGB. Art. 90.

4. Strafrechtlicher Schutz der Grenzsteine: §§ 274 Nr. 2, 280 StGB.

§ 920. Läßt sich im Falle einer Grenzverwirrung die richtige Grenze nicht ermitteln,[1] **so ist für die Abgrenzung der Besitzstand maßgebend. Kann der Besitzstand nicht festgestellt werden, so ist jedem der Grundstücke ein gleich großes Stück der streitigen Fläche zuzuteilen.**

Soweit eine diesen Vorschriften entsprechende Bestimmung der Grenze zu einem Ergebnisse führt, das mit den ermittelten Umständen, insbesondere mit der feststehenden Größe der Grundstücke, nicht übereinstimmt, ist die Grenze so zu ziehen, wie es unter Berücksichtigung dieser Umstände der Billigkeit entspricht.[2, 3, 4]

1. Zur Begründung der Klage aus § 920 genügt es nicht, daß die Parteien über den Lauf der Grenze verschiedener Ansicht sind, die Auffindung des wahren Grenzlaufs muß vielmehr unmöglich, mindestens mit besonderen Schwierigkeiten verbunden sein (SächsOLG. 21, 429 Dresden).

2. Unverjährbarkeit des Anspruchs: § 924.

3. Weder Besitzstand noch Realteilung nach Hälften soll also unbedingte Norm für den Richter sein (vgl. SächsArch. 12, 51 Dresden).

4. Der obligatorische Vertrag, durch den die Parteien eine ungewiß gewordene Grenze festsetzen, unterliegt nicht der Formvorschrift des § 313 BGB., es sei denn, daß die Nachbarn sich gegenseitig Teile ihrer Grundstücke abtreten (JW. 06, 303).

Zu §§ 921, 922.

ÜbergangsR. Vgl. Art. 173, 181 II EG. Seit Inkrafttreten des BGB. wird ein Eigentum nach Bruchteilen auch an bestehenden Einrichtungen der in § 921 angeführten Art nicht mehr anerkannt, es finden vielmehr auf sie die §§ 921, 922 Anwendung (RG. 53, 311). Dagegen wird die mitoyenneté des französischen Rechts (Art. 661, 663 c. c.) durch das BGB. nicht berührt. Vgl. Art. 124, 184, 218 EG., Art. 23, 24 preuß. AG., Art. 13, 14 BadAG. z. BGB. (RG. 63, 10).

§ 921. Werden zwei Grundstücke durch einen Zwischenraum, Rain, Winkel, einen Graben, eine Mauer, Hecke, Planke oder eine andere Einrichtung,[1] **die zum Vorteile beider Grundstücke dient, voneinander geschieden, so wird vermutet,**[2] **daß die Eigentümer der Grundstücke zur Benutzung der Einrichtung gemeinschaftlich berechtigt seien,**[3] **sofern nicht äußere Merkmale darauf hinweisen, daß die Einrichtung einem der Nachbarn allein gehört.**[4]

1. § 921 führt nur Beispiele derartiger Einrichtungen auf; wesentlich ist denselben, daß sie sich auf der Grenze befinden und den Vorteilen beider Grundstücke dienen, während nicht begriffsbestimmend ist, daß sie gerade als Grenzscheidungsmittel zu dienen bestimmt sind (ZBlFfG. 5, 257 Dresden). Es kann also z. B. auch ein Brunnen eine Grenzeinrichtung im Sinne des § 921 sein (ZBlFfG. 5 a. a. O.).

2. Die Vermutung gilt auch gegenüber Dritten (vgl. RG. 8, 199, pr.).

3. Ein Miteigentum nach Bruchteilen ist dagegen an den Grenzanlagen nicht möglich (RG. 53, 311; GruchotsBeitr. 45, 1019), vgl. auch Anm. zu §§ 921, 922.

4. Nach BGB. hat der Grundstückseigentümer, der auf der Grenze des Grundstücks, zur Hälfte auf dem eigenen, zur Hälfte auf dem Nachbargrundstück, eine Brandmauer errichtet hat, gegen den diese Brandmauer als Stütze benutzenden Nachbarn keinen Anspruch auf Ersatz der halben Brandmauerkosten (FrankfRundschau 40, 68 Frankfurt).

§ 922. Sind die Nachbarn zur Benutzung einer der im § 921 bezeichneten Einrichtungen gemeinschaftlich berechtigt, so kann jeder sie zu dem Zwecke, der sich aus ihrer Beschaffenheit ergibt, insoweit benutzen, als nicht die Mitbenutzung des anderen beeinträchtigt wird.[1] **Die Unterhaltungskosten sind von den Nachbarn zu gleichen Teilen zu tragen. Solange einer der Nachbarn an dem Fortbestande der Einrichtung ein Interesse hat, darf sie nicht ohne seine Zustimmung beseitigt oder geändert werden. Im übrigen bestimmt sich das Rechtsverhältnis**

zwischen den Nachbarn nach den Vorschriften über die Gemeinschaft.[3]

1. Dies geschieht nicht schon durch die Anbringung von Nischen in einer Hausmauer (OLG. 4, 294 Zweibrücken). Über das Recht, einem Grenzgraben Wasser zuzuführen, vgl. GruchotsBeitr. 47, 1066.

2. §§ 741 ff.

§ 923. Steht auf der Grenze ein Baum,[1] **so gebühren die Früchte**[2] **und, wenn der Baum gefällt wird, auch der Baum den Nachbarn zu gleichen Teilen.**

Jeder der Nachbarn kann die Beseitigung des Baumes verlangen.[3] **Die Kosten der Beseitigung fallen den Nachbarn zu gleichen Teilen zur Last. Der Nachbar, der die Beseitigung verlangt, hat jedoch die Kosten allein zu tragen, wenn der andere auf sein Recht an dem Baume verzichtet; er erwirbt in diesem Falle mit der Trennung das Alleineigentum. Der Anspruch auf die Beseitigung ist ausgeschlossen, wenn der Baum als Grenzzeichen dient und den Umständen nach nicht durch ein anderes zweckmäßiges Grenzzeichen ersetzt werden kann.**

Diese Vorschriften gelten auch für einen auf der Grenze stehenden Strauch.[4–8]

1. Ein Grenzbaum oder Strauch ist nur dann gegeben, wenn der Baum oder Strauch bei seinem Heraustreten aus dem Boden von der Grenze durchschnitten wird.

2. § 99.

3. Unverjährbarkeit § 924.

4. Vorbehalt für das LandesR. bez. Obstbäumen Art. 122 EG.

5. ÜbergangsR. und Vorbehalt für das LandesR. bez. Waldgrundstücken Art. 188 EG.

§ 924. Die Ansprüche, die sich aus den §§ 907 bis 909, 915, dem § 917 Abs. 1, dem § 918 Abs. 2, den §§ 919, 920 und dem § 923 Abs. 2 ergeben, unterliegen nicht der Verjährung.[1]

1. Landesrechtliche Sondervorschriften über Unverjährbarkeit nachbarrechtlicher Ansprüche: Preußen Art. 23, AG. z. BGB., Bayern Art. 78 AG. z. BGB., Baden Art. 13, 28 AG. z. BGB., Hessen Art. 84 AG. z. BGB.

Zweiter Titel.

Erwerb und Verlust des Eigentums an Grundstücken.

§ 925. Die zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstücke nach § 873 erforderliche Einigung[1] **des Veräußerers und des Erwerbers (Auflassung)**[2] **muß bei gleichzeitiger**[3] **Anwesenheit beider Teile**[4] **vor dem Grundbuchamt**[5] **erklärt werden.**[6–7,9]

Eine Auflassung, die unter einer Bedingung[8] **oder einer Zeitbestimmung erfolgt, ist unwirksam.**[10,11,13,18]

1. Vorbem. 4 e zum III. Buch. Als Einigung genügt die Erklärung des Veräußerers, daß er die Rechtsänderung wolle, in Verbindung mit der Erklärung des Erwerbers, daß er mit dem Eintritt der Rechtsänderung einverstanden sei (RG. 54, 378; OLG. 4, 311 Dresden). Daneben bedarf es nicht noch einer besonderen Eintragungsbewilligung (RG. 62, 379; a. M. ZBl. FfG. 1, 429 Kolmar).

2. Einer Auflassung bedarf es stets, wenn infolge rechtsgeschäftlicher Verfügung ein Personenwechsel im Eigentum eintreten soll. Auflassung ist daher auch erforderlich:

Bei der Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft, sei es, daß ein zum Nachlasse gehöriges Grundstück einem oder einigen Miterben zum Alleineigentum überwiesen werden soll (RG. 9, 274, pr.; JW. 02, 280 ff.; OLG. 4, 435, KG.; OLG. 8, 104, KG.), oder daß die Miterben unter sich an Stelle des bisherigen Gesamteigentums an einem Nachlaßgrundstücke Miteigentum zu bestimmten Quoten festsetzen (RG. 57, 434; KGJ. 22, A 301; 24, A 107, oder bei der Auseinandersetzung ein Nachlaßgrundstück unverteilt lassen, so daß dasselbe im Miteigentum der Erben nach §§ 741 ff. verbleibt (ElsLothZ. 06, 61 Kolmar; a. M. früher OLG. 9, 306 Kolmar). Die Auflassung ist dagegen nicht erforderlich, wenn ein Miterbe gemäß § 2033 über seinen Anteil am Nachlaß verfügt (OLG. 8, 104, KG.; Recht 03, 155, BayObLG.; KGJ. 33, A 209 f.); Auflassung bedarf es ferner bei der Auseinandersetzung der allgemeinen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft §§ 1477, 1497 (RG. 20, 259, pr.), während der Erwerb der Grundstücke beim Eintritt der allgemeinen Gütergemeinschaft und Errungenschaftsgemeinschaft kraft Gesetzes erfolgt, §§ 1438, 1519; bei einer Gesellschaft, offenen Handelsgesellschaft oder Kommandit-Gesellschaft, wenn ein Gesellschafter ein Grundstück einbringt (RG. 56, 98, 211, 432; 57, 434; OLG. 13, 23, KG.), oder wenn die bisherigen Miteigentümer nach Bruchteilen sich zu einer Gesellschaft vereinigen und sich verpflichten, ihre Miteigentumsanteile in die Gesellschaft einzubringen, wie umgekehrt, wenn ein der Gesellschaft gehöriges Grundstück Miteigentum der Gesellschafter werden soll (RG. 31, 29, pr.; 56, 96; GruchotsBeitr. 24, 107; pr.; KGJ. 11, 124, pr.; 17, 44, pr.; 24, A 110; OLG. 10, 239; PrObVG. 37, 96; vgl. dagegen GruchotsBeitr. 38, 1063 ff., pr.; 43, 199, pr.; RG. 30, 151, pr.). Ebenso bedarf es der Auflassung, wenn bei einer aus zwei Gesellschaftern bestehenden Gesellschaft der eine austritt und zugleich oder später ein anderer Teilnehmer des Nichtaustretenden wird (vgl. JW. 99, 675; 01, 845, die Frage wird offen gelassen; OLG. 13, 24, KG.; a. M. ROH. 14, 151 ff.; JW. 90, 161; KGJ. 11, 17, pr.; SeuffArch. 54 Nr. 233 Stuttg.) oder wenn der allein verbleibende Teilhaber, der das Geschäft fortführt, das Grundstück übernimmt (KGJ. 24, A 110; 27, A 276; 28, A 252; RJA. 2, 146 Hamburg; SeuffArch. 60 Nr. 52, BayObLG.; ElsLothZ. 06, 313, LG. Straßburg). Keiner Auflassung bedarf es dagegen, wenn ein Kommanditist in eine bestehende Gesellschaft eintritt oder eine Kommanditgesellschaft in eine offene Handelsgesellschaft unter denselben Gesellschaftern verwandelt wird (RG. 55, 127; KGJ. 26, A 221). Wenn eine Gesellschaft oder offene Handelsgesellschaft in eine GmbH. umgewandelt wird, bedarf es der Auflassung (Recht

05, 225 Dresden). Bei der Fusion inländischer Aktiengesellschaften geht dagegen das Eigentum an den Grundstücken ohne Auflassung über (§ 305 HGB.), bei der Fusion einer inländischen mit einer ausländischen Aktiengesellschaft ist Auflassung erforderlich (OLG. 2, 513, KG.; Recht 06, 1324, BayObLG.). Vgl. auch §§ 80, 81 G. betr. d. Gesellschaften mbH.

3. Das Erfordernis der Gleichzeitigkeit hindert nicht die Auflassung durch oder an einen erst nachträglich die Genehmigung erlangenden Vertreter (KGJ. 22, A 146; a. M. ThürBl. 01, 108 Naumburg). Die von einem Nichtberechtigten abgegebene Auflassungserklärung wird durch nachträgliche Genehmigung des eingetragenen Eigentümers wirksam (KGJ. 23, A 136 ff.). Ebenso wird die Auflassung durch einen Nichteigentümer wirksam, wenn er später eingetragen wird (OLG. 2, 1, KG.; 5, 418 Jena, 419, KG.). Vertretung beider Parteien durch denselben Bevollmächtigten § 181. Vgl. RG. 51, 422 ff.; KGJ. 21, A 292.

4. Sind auf der einen Seite mehrere Personen beteiligt, so können sie dem andern Teil das Grundstück nicht je besonders auflassen, sondern müssen sämtlich in Person oder durch einen Stellvertreter bei dem einheitlichen Rechtsakte mitwirken (ZBlFfG. 6, 21 Dresden).

5. § 873 Anm. 10. Bez. Vorlesung der Protokollanlagen vgl. RG. 54, 195, KGJ. 22, A 209; vgl. auch OLG. 3, 72 Dresden.

6. Die Wirksamkeit der Auflassung ist durch das ihr zugrunde liegende Rechtsgeschäft nicht bedingt. Das Grundbuchamt hat sich mit diesem nicht zu befassen (OLG. 12, 308, KG.; 14, 62, BayObLG.).

7. Vgl. die besonderen Vorschriften der §§ 20, 98 GBO.

8. Verurteilung zur Abgabe der Auflassungserklärung § 894 ZPO.

9. §§ 158—163, vgl. Anm. vor § 158. Die unter einer Bedingung erklärte Auflassung ist nicht etwa in der Schwebe, sondern von vornherein nichtig (OLG. 5, 251 Kolmar). Nicht unzulässig ist die Hinzufügung von Rechtsbedingungen (OLG. 2, 2, KG.), oder die Abhängigmachung von einer Genehmigung (KGJ. 22, A 142 ff., KG.; vgl. auch OLG. 5, 418, KG.). Als bedingt ist z. B. auch eine Auflassung an Brautleute „als Eigentümer zu ihrem künftigen ehelichen Gesamtgut" anzusehen (ZBlFfG. 7, 394, BayObLG.). Ein Miterbe kann nicht ein zu dem ungeteilten Nachlasse gehöriges Grundstück unter der Bedingung auflassen, daß ihm dasselbe bei der Teilung zufalle (Recht 06, 185 Hamm). — Eine an sich unbedingte Auflassung wird nicht dadurch bedingt, daß sie einem auflösend bedingten Kaufvertrag unmittelbar angefügt ist (RheinNotZ. 04, 266, KG.), oder daß der Eintragungsantrag (Recht 03, 361 Dresden) oder die Eintragungsbewilligung (ElsLothZ. 06, 307 Kolmar, 315, LG. Straßburg) bedingt ist.

10. Vorbehalt für das LandesR. Art. 109, 128, 127, 143 EG.

11. ÜbergangsR. Art. 186, 189 EG. Nicht gebuchte, aber buchungspflichtige Grundstücke können jetzt nur durch Auflassung erworben werden (OLG. 10, 404, KG.; 12, 188, KG.; RG. 64, 35).

12. Kosten. § 58 PrGKG. (GebSatz A).

13. Pr. Stempel. Nr. 8 StempTar., Nr. 29 ff. Bek. v. 13. 2. 1896, CBl. d. Abgabenverwaltung 1896, 53; § 2 allg. Verf. d. JustM. und FinM. v. 29. 2. 1896; JMBl. 1896, 63.

§ 926. Sind der Veräußerer und der Erwerber darüber einig, daß sich die Veräußerung auf das Zubehör des Grundstücks erstrecken soll, so erlangt der Erwerber mit dem Eigentum an dem Grundstück auch das Eigentum an den zur Zeit des Erwerbes vorhandenen Zubehörstücken, soweit sie dem Veräußerer gehören. Im Zweifel ist anzunehmen, daß sich die Veräußerung auf das Zubehör erstrecken soll.

Erlangt der Erwerber auf Grund der Veräußerung den Besitz von Zubehörstücken,[1] die dem Veräußerer nicht gehören oder mit Rechten Dritter belastet sind, so finden die Vorschriften der §§ 932 bis 936 Anwendung, für den guten Glauben des Erwerbers ist die Zeit der Erlangung des Besitzes maßgebend.[2]

1. Nicht was der Erwerber gutgläubig für Zubehör hält, sondern was wirklich Zubehör im Sinne von §§ 97, 98 ist (OLG. 14, 80, KG.).

2. Zwangsversteigerung, vgl. §§ 55, 90 ZVG.; RG. 45, 284; 49, 253.

§ 927. Der Eigentümer eines Grundstücks kann, wenn das Grundstück seit dreißig Jahren[1] im Eigenbesitz[2] eines anderen ist, im Wege des Aufgebotsverfahrens[3, 4] mit seinem Rechte ausgeschlossen werden. Die Besitzzeit wird in gleicher Weise berechnet wie die Frist für die Ersitzung einer beweglichen Sache. Ist der Eigentümer im Grundbuch eingetragen, so ist das Aufgebotsverfahren nur zulässig, wenn er gestorben oder verschollen ist und eine Eintragung in das Grundbuch, die der Zustimmung des Eigentümers bedurfte, seit dreißig Jahren nicht erfolgt ist.

Derjenige, welcher das Ausschlußurteil erwirkt hat, erlangt das Eigentum dadurch, daß er sich als Eigentümer in das Grundbuch eintragen läßt.[4]

Ist vor der Erlassung des Ausschlußurteils ein Dritter als Eigentümer oder wegen des Eigentums eines Dritten ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs eingetragen worden, so wirkt das Urteil nicht gegen den Dritten.

1. Berechnung. §§ 187 I, 188 II.

2. § 872.

3. Verfahren. §§ 946—959, 977—981, 1024 ZPO. Für Pr. vgl. auch § 8 AG. z. ZPO. v. 24. 3. 1879 bezw. 6. 10. 1899 (GS. 1899 S. 388).

4. Kosten: § 44 GKG., § 40 RAGebO.

5. Sind jedoch in dem Ausschlußurteil angemeldete Eigentumsrechte Dritter vorbehalten, so kann der Erwirker des Ausschlußurteils erst dann als Eigentümer eingetragen werden, wenn der Vorbehalt beseitigt ist (KGJ. 33, A 210 ff.).

§ 928. Das Eigentum an einem Grundstücke kann dadurch aufgegeben werden, daß der Eigentümer den Verzicht dem Grundbuchamte gegen-

über erklärt[1] und der Verzicht in das Grundbuch eingetragen wird.

Das Recht zur Aneignung des aufgegebenen Grundstücks steht dem Fiskus[2] des Bundesstaats zu, in dessen Gebiete das Grundstück liegt. Der Fiskus erwirbt das Eigentum dadurch, daß er sich als Eigentümer in das Grundbuch eintragen läßt.[2, 4, 5]

1. Form § 29 GBO.
2. Vorbehalt für das LandesR. Art. 129 EG.
3. ÜbergangsR. Art. 190 EG.
4. Einklagung von Rechten an aufgegebenen Grundstücken § 58 CPO., Zwangsvollstreckung wegen solcher Rechte § 787 CPO. Kosten § 47 Nr. 9 GKG., §§ 23 Nr. 1, 29 Nr. 6 RAGebO.
5. Kosten der Eintragung § 62 PrGKG.

Dritter Titel.

Erwerb und Verlust des Eigentums an beweglichen Sachen.

I. Übertragung.

§ 929. Zur Übertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache[1] ist erforderlich, daß der Eigentümer die Sache dem Erwerber übergibt[2] und beide darüber einig[3, 4] sind, daß das Eigentum übergehen soll. Ist der Erwerber im Besitze der Sache, so genügt die Einigung[3] über den Übergang des Eigentums.[5, 6, 7, 8]

1. Vgl. § 90.

2. Vgl. § 854 Anm. 3. Besitzergreifung durch den Erwerber mit Zustimmung des Veräußerers genügt zur Übergabe (JW. 04, 100; 05, 290; SächsArch. 11, 734 Dresden). Der Wille des Veräußerers kann auch durch konkludente Handlungen erklärt werden (RG. 47, 270). Es genügt, daß der Erwerber mittelbaren Besitz erlangt (OLG. 8, 114 Hamburg). Ersatz der Übergabe durch Übergabe von Traditionsurkunden §§ 424, 450, 647 HGB.

3. Einigung. Vorbem. 4 e zum III. Buch. Eine Form ist für dieselbe nicht vorgeschrieben. Eine Bekundung des Übereignungswillens kann schon in der Übergabe der Sache erblickt werden, wenn dieselbe auf Grund eines zur Eigentumsübertragung verpflichtenden Rechtsgeschäfts erfolgt, wenn also beispielsweise eine gekaufte Speziessache von dem Verkäufer dem Käufer übergeben und von diesem angenommen wird (RG. 12, 81, g.; JW. 04, 62). Bei dem Gattungskauf enthält die Übersendung der von dem Verkäufer einseitig ausgeschiedenen Ware im Zweifel die Beurkundung des Willens des Verkäufers die Ware zu übereignen (RG. 12, 82, g.). Dagegen enthält die Annahme der übersandten Ware durch den Käufer allein nicht den Ausdruck des Willens, das Eigentum zu erwerben (RG. 12, 82, g.; SeuffArch. 35 Nr. 238; 47 Nr. 8; 49 Nr. 78 Hamb.; 50 Nr. 260, g.; JW. 04, 62; OLG. 5, 316 Hamb.), es ist in ihr vielmehr an sich nur die Bekundung des Willens zu erblicken, der Abnahmepflicht zu genügen, um festzustellen, ob die Ware vertragsmäßig empfangbar sei (JW. 04, 62). Der Eigentumsübergang hat jedoch nicht zur Voraussetzung, daß der Käufer dem Verkäufer gegenüber seinen Annahmewillen erklärt, in der Übersendung durch den Verkäufer kommt vielmehr dessen Wille zur Erscheinung, daß der Käufer ohne eine zuvor ihm gegenüber abzugebende Erklärung berechtigt sein solle, nicht bloß wie ein Eigentümer, sondern als Eigentümer über den Kaufgegenstand durch Weiterveräußerung, Einbauen usw. zu verfügen. In der Vornahme einer solchen Handlung liegt dann in der Regel eine wirksame Annahme. Den Käufer, der sie nicht als Annahme gelten lassen will, trifft die Beweislast (RG. 64, 145 f.). Stellt der Käufer die Ware alsbald zur Verfügung, so gibt er hierdurch zu erkennen, daß er nicht den Aneignungswillen habe, sondern sie nur für den Verkäufer aufbewahren wolle (RG. 12, 82, g.; OLG. 5, 316 Hamburg). Die Zurdispositionsstellung hindert den Käufer jedoch nicht, bis zu ihrer Annahme die noch bestehende Traditionsofferte des Verkäufers anzunehmen und Eigentum zu erwerben (RG. 18, 162, g.; SeuffArch. 40 Nr. 301, pr.; OLG. 5, 316 Hamburg), und zwar auch durch Vornahme einer Aneignungshandlung (Recht 06, 1076, BayObLG.). Andererseits vermag die verspätete Zurdispositionsstellung einer bereits angenommenen Ware das Eigentum des Käufers nicht wieder aufzuheben (RG. 27, 396, h.; SeuffArch. 47 Nr. 8, h.). Wird ein Grundstück mit Zubehör einem Käufer übergeben, ohne daß eine Auflassung erfolgt, so geht das Eigentum an dem Zubehör nur über, wenn ersichtlich ist, daß die Absicht der Parteien dahin gegangen ist, das Eigentum an den beweglichen Sachen auch abgesehen von ihrer Zubehöreigenschaft, auf den Käufer zu übertragen (ZBlFG. 5, 317). Die Einigung ist abstrakt. Für die Frage des Eigentumsübergangs ist ausschließlich der übereinstimmende Wille des Übergebers und Erwerbers der Sache entscheidend, selbst wenn letzterer sich mit dem zugrunde liegenden Vertragsverhältnis in Widerspruch gesetzt haben sollte (RMG. 4, 254). Wohl aber kann die Einigung — häufig auch stillschweigend — an die Bedingung geknüpft werden, daß das Kausalgeschäft wirksam sei (JW. 04, 168).

4. Eigentumserwerb durch Stellvertreter vgl. § 854 Anm. 4.

5. So auch für den Erwerb zwischen Mitbesitzern und Miteigentümern (RG. 13, 172, g.; SeuffArch. 13 Nr. 128; 41 Nr. 90, g.).

6. Verfolgungsrecht im Konkurs vgl. § 44 KO.

7. Erwerb von Seeschiffen §§ 474, 475 HGB.

8. Zwangsvollstreckung zur Erzwingung der Übereignung § 897 CPO.

§ 930. Ist der Eigentümer im Besitze[1] der Sache, so kann die Übergabe dadurch ersetzt werden, daß zwischen ihm und dem Erwerber ein Rechtsverhältnis vereinbart wird, vermöge dessen der Erwerber den mittelbaren Besitz erlangt.[2, 3, 4]

1. Nur der Besitzer kann nach § 930 das Eigentum übertragen, ein Dritter selbst dann nicht, wenn er mit Zustimmung des Eigentümers handelt (RG. 56, 54), es sei denn, daß das vereinbarte Verhältnis erst von dem Augenblicke des dem-

nächst zu erwartenden Besitzerwerbes des Veräußernden an in Kraft treten soll (RG. 56, 54; HansGZ. 06 Beibl. 122 Hamburg). Auch mittelbarer Besitz auf Seiten des veräußernden Eigentümers genügt (vgl. RG. 11, 57, g., pr.; 26, 182, g.).

2. § 868 Anm. 1. Es muß ein Rechtsverhältnis der in § 868 bezeichneten Art vereinbart werden. Die bloße Abrede, daß der Veräußerer künftig für den Erwerber besitzen solle, genügt nicht (RG. 49, 174; 54, 398; OLG. 2, 80, KG.; 8, 112 Breslau, 191, KG.; Recht 02, 508 Karlsruhe; DJZ. 03, 228 Hamburg). So kann, wenn Sachen verkauft und übergeben sind, das Eigentum nicht lediglich durch die nachträgliche Vereinbarung, die Übertragung solle unter Eigentumsvorbehalt geschehen sein, zurückübertragen werden (RG. 54, 396; DJZ. 02, 101; Recht 03, 430). Die Vereinbarung muß sich auf bestimmte bereits vorhandene Sachen beziehen (Recht 06, 937 Stuttgart), bez. generell bestimmter Sachen vgl. JW. 01, 214. Die Vereinbarung, daß der Verkäufer auch neu anzuschaffende Stücke eines Warenlagers für den Käufer besitzen solle, genügt nicht, es muß bei jeder Anschaffung der Wille, für den Käufer zu besitzen, vorhanden sein (JW. 03 Beil. 143). Besitzübergabe durch Konstitut ist unmöglich, wenn der Veräußerer bereits auf Grund Gesetzes unmittelbaren, der Erwerber mittelbaren Besitz hat, es kann beispielsweise der Ehemann, der sein Mobiliar an seine Frau veräußert, keine wirksame Vereinbarung im Sinne des § 930 treffen, indem er erklärt, daß er die verkauften Sachen nur noch für seine Frau kraft seines ehemännlichen Verwaltungsrechts im Besitze habe (RG. 48, 318; OLG. 8, 112 Breslau; Gruchots Beitr. 49, 123).

3. Wenn die Voraussetzungen des § 181 vorliegen, kann der Eigentümer als Vertreter des Erwerbers die Vereinbarung mit sich selbst treffen, z. B. ein Bankier legt Geld oder Wertpapiere in einen mit dem Namen des Kunden versehenen Briefumschlag, um sie als Depot für diesen zu verwahren (RG. 52, 132; 63, 17, 405; SeuffA. 34 Nr. 270, ROH., g.; 36 Nr. 127, Bay. ObLG., g.; 39, 291, g.). Vgl. auch § 7 DepotG., wonach bei der Kommission zum Einkauf von Wertpapieren das Eigentum an denselben mit der Absendung des Stückeverzeichnisses auf den Kunden übergeht, falls es nicht auf die eben erwähnte Art schon früher übergegangen ist (RG. 63, 405).

4. Eigentumsübertragung mittels Konstituts zum Zwecke der Sicherung des Gläubigers vgl. § 1205 Anm. 6.

§ 931. Ist ein Dritter im Besitze[1] der Sache, so kann die Übergabe[2] dadurch ersetzt werden, daß der Eigentümer dem Erwerber den Anspruch auf Herausgabe der Sache[3] abtritt.[4, 5]

1. Gleichgültig ist, ob der Dritte unmittelbaren oder mittelbaren Besitz hat und ob er die Sache als eigene (§ 872) oder als fremde besitzt. Ein Besitzdiener ist kein Besitzer im Sinne des § 931.

2. Nicht aber liegt in der Abtretung auch schon notwendig die Einigung, daß das Eigentum übergehen solle (OLG. 8, 111, KG.).

3. Einzelne Bestandteile von Sachgesamtheiten, z. B. von Warenlagern, die auf diese Weise übereignet werden sollen, müssen individuell bestimmt werden (RG. 52, 390).

4. §§ 398 ff. Die Abtretung kann auch stillschweigend erfolgen (RG. 54, 111). Eine Abtretung liegt im Zweifel z. B. vor, wenn der bisherige Eigentümer dem Erwerber einen Verfügungsschein über die Ware aushändigt und den Besitzer anweist, die Ware dem Erwerber auszuhändigen (RG. 49, 99). Die Abtretung einer Forderung enthält nicht notwendig die Abtretung des Anspruchs auf Herausgabe des im Besitz eines Dritten befindlichen Hypothekenbriefes (RG. 54, 111). Einer Mitteilung an den Schuldner bedarf es nicht (Recht 01, 311). Einwendungen desselben § 986 II.

5. Übergabe von Lagerschein, Ladeschein, Konnossement vgl. §§ 363, 424, 450, 647, HGB.

Zu §§ 932—935.

1. Der Schutz des guten Glaubens gilt nur für den rechtsgeschäftlichen Erwerb, nicht auch für den sich kraft Gesetzes oder im Wege der Zwangsvollstreckung vollziehenden (OLG. 4, 329 Dresden).

2. Alle in §§ 932—934 behandelten Fälle setzen eine seitens des Veräußerers an den Erwerber erfolgte Übergabe und Besitzerlangung des letzteren oder die Abtretung eines bestehenden Herausgabeanspruchs bez. des veräußerten Gegenstandes voraus (OLG. 4, 295, KG.).

3. Entsprechende Anwendung vgl. §§ 135 II, 136 (Ausnahme § 1404), 161 III, 163, 926, 1032, 1207, 1208, 1244, 2113 III, 2129 II S. 2, 2211, 2366 BGB., §§ 366, 367 HGB., 898 CPO.

4. Ausgleichungsanspruch § 816.

§ 932. Durch eine nach § 929 erfolgte Veräußerung wird der Erwerber auch dann Eigentümer, wenn die Sache nicht dem Veräußerer gehört, es sei denn, daß er zu der Zeit, zu der er nach diesen Vorschriften das Eigentum erwerben würde, nicht in gutem Glauben ist. In dem Falle des § 929 Satz 2 gilt dies jedoch nur dann, wenn der Erwerber den Besitz von dem Veräußerer erlangt hatte.[1]

Der Erwerber ist nicht in gutem Glauben, wenn ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit[2] unbekannt ist, daß die Sache nicht dem Veräußerer gehört.[3]

1. Die Beweislast hierfür trifft den Erwerber.

2. § 277 Anm. 2. Grob fahrlässig handelt der Erwerber nicht nur dann, wenn er trotz Kenntnis verdächtiger Umstände die ohne weiteres gebotenen Nachforschungen unterläßt, sondern auch, wenn er unter besonders schwerer Verletzung der im Verkehr gebotenen Sorgfalt es unterläßt, sich die Kenntnis solcher Umstände zu verschaffen (RG. 58, 162). Einem Nichtbankier kann jedenfalls das Nichtnachlesen der Veröffentlichungen über Aufgebote usw. nicht zum

Verschulden angerechnet werden (vgl. RG. 5, 208, pr., h.). Grob fahrlässig jedoch handelt beispielsweise ein Kaufmann, speziell ein Bankier, der Wertpapiere ohne die dazu gehörigen Zins- und Erneuerungsscheine erwirbt, ohne sich um die Ursache des Fehlens derselben zu kümmern (RG. 36, 122, h.; 58, 162; GruchotsBeitr. 37, 1180, pr.; a. M. OLG. 8, 193 Hamburg) oder sich um den Inhalt des Buches, in welches die abhanden gekommenen Wertpapiere eingetragen werden, beim Ankauf nicht kümmert (RG. 6, 18 ff., h.), oder der ein an der Börse nicht gangbares Papier von einem völlig Unbekannten kauft, ohne sich über die Redlichkeit desselben eine begründete Meinung zu bilden (RG. 6, 89, h.), oder von einem jugendlichen Menschen (GoldschmidtsZ. 35, 265, LG. Mannheim). Der Erwerb für eine Gesellschaft wird schon dadurch ausgeschlossen, daß auch nur ein Gesellschafter nicht in gutem Glauben ist (RG. 9, 145, h.), und zwar auch dann, wenn dies der Inferent ist (RG. 9, 145 f., h.; GoldschmidtsZ. 40, 458 Hamburg). Kenntnis oder Kennenmüssen des Vertreters bezw. des Vertretenen § 166. Bei Kollektivvertretung schadet der böse Glaube eines Kollektivvertreters (Bolze 1 Nr. 1186, 4 Nr. 807).

3. Nur der Irrtum über das Eigentum des Veräußerers, nicht auch über sonstige rechtsgeschäftliche Erfordernisse, wird geschützt. Nicht geschützt wird namentlich der Irrtum über die Befugnis des Veräußerers, über die Sache für den Eigentümer zu verfügen (OLG. 7, 41 Braunschweig; 8, 192 Stettin; RG. 32, 284, pr.; SeuffArch. 37 Nr. 195 Hamburg). Ausnahme § 366 HGB. Kenntnis oder grob fahrlässiges Nichtkennen der Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit (§ 142 II) des Erwerbes des Veräußerers schließt den guten Glauben aus (OLG. 10, 138 Hamb.).

§ 933. Gehört eine nach § 930 veräußerte Sache nicht dem Veräußerer, so wird der Erwerber Eigentümer, wenn ihm die Sache von dem Veräußerer übergeben wird,[1] es sei denn, daß er zu dieser Zeit nicht in gutem Glauben[2] ist.

1. Bei der Veräußerung nach § 930 (durch constitutum possessorium) wird der gutgläubige Erwerber also nicht schon mit der Vereinbarung Eigentümer (vgl. RG. 19, 242, h.; 27, 29, h.; 28, 41, h.; 33, 29, h.). Vgl. auch Anm. 2 zu §§ 932—935. Nicht erforderlich ist, daß bei der Übergabe die Einigung über den Eigentumsübergang wiederholt wird, vielmehr genügt eine Übergabe auf Grund der früheren Einigung (vgl. RG. 33, 29, h.). 2. § 932 II.

§ 934. Gehört eine nach § 931 veräußerte Sache nicht dem Veräußerer, so wird der Erwerber, wenn der Veräußerer mittelbarer Besitzer der Sache ist, mit der Abtretung des Anspruchs,[1] anderenfalls dann Eigentümer, wenn er den Besitz[2] der Sache von dem Dritten erlangt, es sei denn, daß er zur Zeit der Abtretung oder des Besitzerwerbes nicht in gutem Glauben[3] ist.

1. Derselbe muß jedoch wirklich bestehen.
2. Sei es auch nur mittelbaren.
3. § 932 II.

§ 935. Der Erwerb des Eigentums auf Grund der §§ 932 bis 934 tritt nicht ein, wenn die Sache dem Eigentümer gestohlen worden, verloren[1] gegangen oder sonst abhanden gekommen[2] war. Das gleiche gilt, falls der Eigentümer nur mittelbarer Besitzer war, dann, wenn die Sache dem Besitzer abhanden gekommen war.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Geld[3] oder Inhaberpapiere[4] sowie auf Sachen, die im Wege öffentlicher Versteigerung[5] veräußert werden.

1. § 965 Anm. 1.

2. D. h. gegen den Willen des Eigentümers aus seiner tatsächlichen Verfügungsgewalt gekommen war (RG. 1, 257, h.; 54, 72; OLG. 4, 296 Naumburg; 6, 118 Hambg.). Ist der Eigentümer mittelbarer Besitzer, so sind Sachen, über die der unmittelbare Besitzer eine unberechtigte Verfügung getroffen hat, nicht abhanden gekommen (RG. 54, 72; OLG. 4, 296 Naumburg; 6, 118 Hamburg). Dagegen sind abhanden gekommen Sachen, über die ein Besitzdiener ohne den Willen des Eigentümers verfügt hat (OLG. 4, 296 Naumburg). Abhanden gekommen sind ferner Sachen, deren Besitz ein Geschäftsunfähiger aufgegeben hat, nicht aber Sachen, deren Aufgabe durch den unmittelbaren Besitzer infolge Irrtums, Betrugs oder Drohung erfolgt ist (OLG. 10, 137 Hamb.; BayObLGSt. 4, 172). — Die Beweislast dafür, daß die Sache ihm abhanden gekommen ist, trifft den Eigentümer (SeuffArch. 3 Nr. 6 Lübeck, g.).

3. § 244 Anm. 3. Auch ausländisches Geld fällt hierunter.

4. Nicht nur Schuldverschreibungen auf den Inhaber (§§ 793 ff.), sondern auch Inhaberaktien, Lotterielose usw. (SeuffArch. 36 Nr. 294, h.; ThürBl. 48, 46 Jena). Legitimationspapiere (§ 808) sind keine Inhaberpapiere (SeuffArch. 26 Nr. 268; 42 Nr. 319 Rostock, 320 Dresden; 43 Nr. 216, pr.). Diebstahl vor der Ausgabe vgl. ROH. 17, 154, h. Besondere Vorschrift für den guten Glauben bei dem Erwerb durch Bankiers und Geldwechsler: § 367 HGB. Erwerb von Wechseln und kaufmännischen Orderpapieren vgl. Art. 74 WO., §§ 365, 222 HGB. 5. § 383 III.

§ 936. Ist eine veräußerte Sache mit dem Rechte[1] eines Dritten belastet, so erlischt das Recht mit dem Erwerbe des Eigentums. In dem Falle des § 929 Satz 2 gilt dies jedoch nur dann, wenn der Erwerber den Besitz von dem Veräußerer erlangt hatte. Erfolgt die Veräußerung nach § 930 oder war die nach § 931 veräußerte Sache nicht im mittelbaren Besitze des Veräußerers, so erlischt das Recht des Dritten erst dann, wenn der Erwerber auf Grund der Veräußerung den Besitz der Sache erlangt.

Das Recht des Dritten erlischt nicht, wenn der Erwerber zu der nach Abs. 1 maßgebenden Zeit in Ansehung des Rechtes nicht in gutem Glauben[2] ist.

Steht im Falle des § 931 das Recht dem dritten Besitzer zu, so erlischt es auch dem gutgläubigen Erwerber gegenüber nicht.[3]

1. Und zwar einem dinglichen Rechte, gleichgültig, ob dasselbe durch Rechtsgeschäft oder

kraft Gesetzes entstanden ist, oder ob es sich um ein Pfändungspfandrecht handelt (vgl. OLG. 10, 113 Dresden; Recht 03, 576 Köln; RG. 35, 338, h.). Bez. des Verfolgungsrechtes nach § 44 KO. vgl. RG. 8, 85; 32, 20.

2. § 932 Anm. 2. Als Gegenstand des guten Glaubens tritt hier an die Stelle des Eigentums das Recht des Dritten. Vgl. auch § 366 II HGB. Beweislast: Der Mangel des guten Glaubens ist dem Erwerber nachzuweisen.

3. Bez. der entsprechenden Anwendung des § 935 vgl. OLG. 10, 113 Dresden.

II. Ersitzung.

§ 937. Wer eine bewegliche Sache zehn Jahre[1] im Eigenbesitze[2] hat, erwirbt das Eigentum (Ersitzung).

Die Ersitzung ist ausgeschlossen, wenn der Erwerber bei dem Erwerbe des Eigenbesitzes nicht in gutem Glauben[3] ist oder wenn er später erfährt,[4] daß ihm das Eigentum nicht zusteht.[5, 6, 7, 8]

1. Berechnung nach §§ 187 I, 188 II.

2. § 872.

3. Vgl. § 932 II und Anm. 2. Bei dem Erwerbe des Eigenbesitzes darf die Unkenntnis also auch nicht auf grober Fahrlässigkeit beruhen.

4. In einem späteren Zeitpunkt, also bei mala fides superveniens, ist Kenntnis von dem Nichteigentum erforderlich, wobei grob fahrlässige Unkenntnis der Kenntnis nicht gleichsteht (RG. 56, 317).

5. Kenntnis des Umstandes allein, daß ein anderer das Eigentum beansprucht, schadet noch nichts (SeuffArch. 3 Nr. 144, OAG. München, g.). Gleichgültig ist, ob der Ersitzende glaubt, daß sein Eigentum belastet sei oder zu einem Fideikommiß gehöre (RG. 47, 244), vgl. jedoch § 945.

6. Beweislast. Die die Ersitzung ausschließenden Tatsachen sind zu beweisen (vgl. Seuff. Arch. 16 Nr. 135 Darmstadt).

7. Ersitzung von Erbschaftssachen durch den Erbschaftsbesitzer: § 2026.

8. ÜbergangsR.: Art. 185 EG.

§ 938. Hat jemand eine Sache am Anfang und am Ende eines Zeitraums im Eigenbesitze gehabt, so wird vermutet,[1] daß sein Eigenbesitz auch in der Zwischenzeit bestanden habe.

1. § 292 ZPO.

§ 939. Die Ersitzung kann nicht beginnen und, falls sie begonnen hat, nicht fortgesetzt werden, solange die Verjährung des Eigentumsanspruchs gehemmt ist[1] oder ihrer Vollendung die Vorschriften der §§ 206, 207 entgegenstehen.[2]

1. §§ 202, 203, 204.

2. Die Beweislast für die Hinderungsgründe trifft denjenigen, der sich auf sie stützt.

§ 940. Die Ersitzung wird durch den Verlust des Eigenbesitzes unterbrochen.

Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn der Eigenbesitzer den Eigenbesitz ohne seinen Willen verloren und ihn binnen Jahresfrist[1] oder mittels einer innerhalb dieser Frist erhobenen Klage wiedererlangt hat.

1. Berechnung: §§ 187 I, 188 II.

§ 941. Die Ersitzung wird unterbrochen, wenn der Eigentumsanspruch gegen den Eigenbesitzer oder im Falle eines mittelbaren Eigenbesitzes gegen den Besitzer gerichtlich geltend gemacht wird, der sein Recht zum Besitze von dem Eigenbesitzer ableitet; die Unterbrechung tritt jedoch nur zugunsten desjenigen ein, welcher sie herbeiführt. Die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 209 bis 212, 216, 219, 220 finden entsprechende Anwendung.

§ 942. Wird die Ersitzung unterbrochen, so kommt die bis zur Unterbrechung verstrichene Zeit nicht in Betracht; eine neue Ersitzung[1] kann erst nach der Beendigung der Unterbrechung beginnen.

1. Auf die wiederum die Vorschriften der §§ 937 ff. Anwendung finden.

§ 943. Gelangt die Sache durch Rechtsnachfolge in den Eigenbesitz eines Dritten, so kommt die während des Besitzes des Rechtsvorgängers verstrichene Ersitzungszeit dem Dritten zustatten.[1]

1. Es müssen jedoch die Erfordernisse der §§ 937 ff. sowohl bei dem Rechtsvorgänger, als auch bei dem Dritten gegeben sein.

§ 944. Die Ersitzungszeit, die zugunsten eines Erbschaftsbesitzers[1] verstrichen ist, kommt dem Erben zustatten.

1. § 2018.

§ 945. Mit dem Erwerbe des Eigentums durch Ersitzung erlöschen die an der Sache vor dem Erwerbe des Eigenbesitzes begründeten Rechte Dritter, es sei denn, daß der Eigenbesitzer bei dem Erwerbe des Eigenbesitzes in Ansehung dieser Rechte nicht in gutem Glauben[1] ist oder ihr Bestehen später erfährt.[2] Die Ersitzungsfrist muß auch in Ansehung des Rechtes des Dritten verstrichen sein; die Vorschriften der §§ 939 bis 944 finden entsprechende Anwendung.

1. Vgl. § 937 Anm. 3.

2. Vgl. § 937 Anm. 4.

III. Verbindung. Vermischung. Verarbeitung.

§ 946. Wird eine bewegliche Sache mit einem Grundstücke dergestalt verbunden, daß sie wesentlicher Bestandteil[1] des Grundstücks wird, so erstreckt sich das Eigentum an dem Grundstück auf diese Sache.[2, 3]

1. §§ 93, 94, 95 und Anm. Liegen die Voraussetzungen dieser Paragraphen für die Annahme eines wesentlichen Bestandteils vor, so kommt es nicht auf die größere oder geringere Festigkeit der Verbindung an, vgl. § 93 Anm. 2. — Gleichgültig ist, von wem die Verbindung bewirkt worden ist, und ob absichtlich oder zufällig. Beispiel: Aussaat von Samen durch einen Geisteskranken (RG. 51, 80 ff.).

2. Die Folge des Eigentumsüberganges kann durch Vereinbarung der Beteiligten, namentlich Eigentumsvorbehalt, nicht abgewendet werden (vgl. RG. 9, 169, g.; 26, 346, pr.; 62, 410 f.; 63, 416 ff.; JW. 97, 100, pr.; 99, 679, pr.; 00, 889 f.; 01, 522 f., pr.; 02 Beil. 219; 04, 188; Seuff. Arch. 57 Nr. 143 Naumburg; 59 Nr. 119), es sei denn, daß die Verbindung als nur zu einem vorübergehenden Zweck erfolgt (§ 95) an-

zusehen ist, z. B. wenn die Verbindung durch den Mieter erfolgt ist (OLG. 14, 109 Hamb.). Vgl. § 95 Anm. 2. Die Sache bleibt in dem Eigentum des Grundstückseigentümers auch nach Aufhebung der Verbindung (Recht 07, 637).

3. Vorbehalt für das LandesR. bez. Anlandungen usw.: Art. 65 EG.

§ 947. Werden bewegliche Sachen miteinander dergestalt verbunden, daß sie wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden, so werden die bisherigen Eigentümer Miteigentümer dieser Sache; die Anteile bestimmen sich nach dem Verhältnisse des Wertes, den die Sachen zur Zeit der Verbindung haben.

Ist eine der Sachen als die Hauptsache anzusehen, so erwirbt ihr Eigentümer das Alleineigentum.

§ 948. Werden bewegliche Sachen[1] miteinander untrennbar[2] vermischt oder vermengt, so finden die Vorschriften des § 947 entsprechende Anwendung.

Der Untrennbarkeit steht es gleich, wenn die Trennung der vermischten oder vermengten Sachen mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden sein würde.[3, 4]

1. § 948 setzt voraus, daß eine abgegrenzte Menge vorliegt, zu der Beiträge von verschiedenen Seiten gelangt sind. Steht dagegen nur fest, daß gewisse Quantitäten mit den nicht abgegrenzten Vorräten einer anderen Person vermischt wurden, so findet § 948 keine Anwendung.

2. § 948 findet auch Anwendung auf die Vermengung von Geld (Recht 03, 242); ebenso auf die sonstigen Fälle, wenn die Sachen selbst zwar getrennt werden können, das Eigentum an den einzelnen Sachen aber nicht identifiziert werden kann, z. B. auf den Ballen einer Baumwollladung wird durch Seeunfall die Marke ausgelöscht (vgl. RG. 4, 41, g.), ein Bankier nimmt Papiere verschiedener Kunden in Sammeldepot (vgl. RG. 33, 108, g.). Der Einzeleigentümer kann hier nicht seine Sachen vindizieren, selbst wenn er eine entsprechende Menge für sich nachweisen kann (a. M. BayObLGSt. 2, 348).

3. Sondervorschrift für Bienenschwärme: § 963.

4. Vermischung eingelagerter Sachen bei dem Lagergeschäft vgl. § 419 HGB.

§ 949. Erlischt nach den §§ 946 bis 948 das Eigentum an einer Sache, so erlöschen auch die sonstigen an der Sache bestehenden Rechte. Erwirbt der Eigentümer der belasteten Sache Miteigentum, so bestehen die Rechte an dem Anteile fort, der an die Stelle der Sache tritt. Wird der Eigentümer der belasteten Sache Alleineigentümer, so erstrecken sich die Rechte auf die hinzutretende Sache.

§ 950. Wer durch Verarbeitung oder Umbildung eines oder mehrerer Stoffe[1] eine neue bewegliche Sache herstellt,[2] erwirbt das Eigentum an der neuen Sache,[3] sofern nicht der Wert der Verarbeitung oder der Umbildung erheblich geringer ist als der Wert des Stoffes. Als Verarbeitung gilt auch das Schreiben, Zeichnen, Malen, Drucken, Gravieren oder eine ähnliche Bearbeitung der Oberfläche.

Mit dem Erwerbe des Eigentums an der neuen Sache erlöschen die an dem Stoffe bestehenden Rechte.

1. Wie beispielsweise durch Verbacken von Mehl (OLG. 2, 344 Karlsruhe).

2. Oder herstellen läßt.

3. § 950 gilt nur in Ermangelung einer anderweiten Vereinbarung zwischen Stoffeigentümer und Verarbeiter. Daher erwirbt beispielsweise bei dem Werkvertrag nicht der Unternehmer des Werkes, sondern der Besteller das Eigentum (OLG. 4, 313 Hamburg; RGSt. 37, 329 ff.). Guter Glaube des Verarbeiters wird nicht erfordert, auch der Dieb kann durch Verarbeitung oder Umbildung der gestohlenen Sache Eigentum erwerben (RMG. 3, 90; GoltdArch. 49, 117). Über den Einfluß der Verarbeitung auf einen Eigentumsvorbehalt an verbrauchbaren Sachen vgl. OLG. 2, 343 Karlsr.

§ 951. Wer infolge[1] der Vorschriften der §§ 946 bis 950 einen Rechtsverlust erleidet, kann von demjenigen, zu dessen Gunsten die Rechtsänderung eintritt,[2] Vergütung in Geld nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Die Wiederherstellung des früheren Zustandes kann nicht verlangt werden.

Die Vorschriften über die Verpflichtung zum Schadensersatze wegen unerlaubter Handlungen[3] sowie die Vorschriften über den Ersatz von Verwendungen[4] und über das Recht zur Wegnahme einer Einrichtung[5] bleiben unberührt. In den Fällen der §§ 946, 947 ist die Wegnahme nach den für das Wegnahmerecht des Besitzers gegenüber dem Eigentümer geltenden Vorschriften[6] auch dann zulässig, wenn die Verbindung nicht von dem Besitzer der Hauptsache bewirkt worden ist.

1. Der Rechtsverlust muß infolge der Vorschriften der §§ 946—950 eingetreten sein. Das ist dann nicht der Fall, wenn der frühere Eigentümer die Verbindung in Erfüllung einer Vertragspflicht vornahm (JW. 03 Beil. 24). Kein Rechtsverlust im Falle des § 947 I (OLG. 12, 126, KG.).

2. Z. B. der Verkäufer von Samen von dem Eigentümer eines Grundstücks, auf das ein Geisteskranker diesen ausgesät hat (RG. 51, 82). — Im Falle des § 946 tritt die Rechtsänderung nicht zugunsten der im Zwangsversteigerungs-Verfahren befriedigten Hypothekengläubiger, sondern nur zugunsten des Eigentümers des Grundstücks ein (RG. 63, 423; ZBlFfG. 7, 34 Dresden; OLG. 6, 214 Karlsruhe) und zwar des Eigentümers zur Zeit der Verbindung, nicht des Dritten, der nach der Verbindung das Grundstück erworben hat (SächsArch. 2, 161 Dresden).

3. Hier kann in erster Linie Wiederherstellung des früheren Zustandes gefordert werden (§§ 249 ff.).

4. Vgl. §§ 256, 257, 273, 292 II, 500, 995 bis 1004 usw.

5. Vgl. §§ 258, 500, 547, 558, 601, 606, 997, 1049, 1216, 2125, 2172. 6. § 997.

§ 952. Das Eigentum an dem über eine Forderung ausgestellten Schuldscheine steht dem

Gläubiger[1] zu. Das Recht eines Dritten an der Forderung erstreckt sich auf den Schuldschein.[2]

Das gleiche gilt für Urkunden über andere Rechte, kraft deren eine Leistung gefordert werden kann,[3] insbesondere für Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe.[4]

1. Und zwar dem jeweiligen Gläubiger der Hauptforderung als solchem, ohne daß es eines besonderen Aneignungs- oder Übereignungsaktes bedarf. Mehrere Gläubiger sind Miteigentümer nach Maßgabe ihrer Mitberechtigung an der Forderung. Dem Gläubiger einer Nebenforderung, z. B. von Zinsen, steht kein Eigentum an der Urkunde über die Hauptforderung zu (RG. 59, 318; OLG. 6, 268 Kiel). Ein von dem Forderungsrecht gesondertes Eigentum oder anderes dingliches Recht an der Urkunde ist nicht denkbar (SeuffArch. 58 Nr. 77; JW. 04, 555; Recht 02, 508 Jena; OLG. 6, 268 Kiel). — Der Besitzer des Papiers kann sich gegenüber der auf § 952 gestützten Eigentumsklage nicht auf die Eigentumsvermutung des § 1006 berufen (Recht 02, 508 Jena; 04, 335 Celle).

2. Vgl. auch § 836 III CPO.

3. Jedoch nur für Urkunden, deren Inhalt und Bedeutung sich in der Beurkundung des Gläubigerrechts erschöpft, wie z. B. die Legitimationspapiere des § 808, Lebensversicherungspolicen (RG. 51, 85), Sparkassenbücher (Recht 02, 508; OLG. 4, 337 Dresden; 6, 267 Kiel), nicht auch für Urkunden über zweiseitige Verträge (OLG. 12, 280 Hamburg).

4. Vgl. §§ 1117 I, 1163 II; ZwVfG. 3, 789.

IV. Erwerb von Erzeugnissen und sonstigen Bestandteilen einer Sache.

§ 953. Erzeugnisse[1] und sonstige Bestandteile[2] einer Sache gehören auch nach der Trennung dem Eigentümer der Sache, soweit sich nicht aus den §§ 954 bis 957 ein anderes ergibt.[3]

1. § 99.

2. §§ 93 ff. Auf nicht wesentliche Bestandteile können die §§ 953 ff. nur dann Anwendung finden, wenn sie bereits vor der Trennung im Eigentum des Eigentümers der Sache standen. Andernfalls führt die Abtrennung keine Änderung in deren dinglichen Rechtsbeziehungen herbei.

3. ÜbergangsR.: Art. 181 EG.

§ 954. Wer vermöge eines Rechtes[1] an einer fremden Sache befugt ist, sich Erzeugnisse oder sonstige Bestandteile der Sache anzueignen, erwirbt das Eigentum an ihnen,[2] unbeschadet der Vorschriften der §§ 955 bis 957, mit der Trennung.[3]

1. Nießbrauch § 1030 (vgl. auch §§ 1388, 1652), Nutzungspfandrecht § 1213, Grunddienstbarkeiten und beschränkte persönliche Dienstbarkeiten §§ 1018, 1090 (OLG. 14, 104 Marienwerder). Ferner die dem LandesR. vorbehaltenen dinglichen Nutzungsrechte Art. 59, 63, 67, 68, 96, 196, 197 EG.

2. D. h. nur an den dem Aneignungsrecht unterworfenen Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen. Vgl. jedoch §§ 1039, 1388, 1652.

3. Gleichgültig ist, wie und von wem die Trennung vorgenommen wird.

§ 955. Wer eine Sache im Eigenbesitze[1] hat, erwirbt das Eigentum an den Erzeugnissen und sonstigen zu den Früchten[2] der Sache gehörenden Bestandteilen, unbeschadet der Vorschriften der §§ 956, 957, mit der Trennung. Der Erwerb ist ausgeschlossen, wenn der Eigenbesitzer nicht zum Eigenbesitz oder ein anderer vermöge eines Rechtes an der Sache zum Fruchtbezuge berechtigt ist und der Eigenbesitzer bei dem Erwerbe des Eigenbesitzes nicht in gutem Glauben[3] ist oder vor der Trennung den Rechtsmangel erfährt.[4]

Dem Eigenbesitzer steht derjenige gleich, welcher die Sache zum Zwecke der Ausübung eines Nutzungsrechts[5] an ihr besitzt.

Auf den Eigenbesitz und den ihm gleichgestellten Besitz findet die Vorschrift des § 940 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

1. § 872. Gleichgültig ist, ob der Eigenbesitz unmittelbarer oder mittelbarer ist.

2. § 99.

3. § 932 II und Anm. 2.

4. § 937 II und Anm. 4.

5. § 954 Anm. 1.

§ 956. Gestattet der Eigentümer einem anderen, sich Erzeugnisse oder sonstige Bestandteile der Sache anzueignen, so erwirbt dieser das Eigentum an ihnen, wenn der Besitz der Sache ihm überlassen ist, mit der Trennung,[1] anderenfalls mit der Besitzergreifung. Ist der Eigentümer zu der Gestattung verpflichtet, so kann er sie nicht widerrufen, solange sich der andere in dem ihm überlassenen Besitze der Sache befindet.

Das gleiche gilt, wenn die Gestattung nicht von dem Eigentümer, sondern von einem anderen ausgeht, dem Erzeugnisse oder sonstige Bestandteile einer Sache nach der Trennung gehören.

1. Gleichgültig ist auch hier, von wem die Trennung vorgenommen wird (GoltdArch. 48, 129).

§ 957. Die Vorschriften des § 956 finden auch dann Anwendung, wenn derjenige, welcher die Aneignung einem anderen gestattet, hierzu nicht berechtigt ist, es sei denn, daß der andere, falls ihm der Besitz der Sache überlassen wird, bei der Überlassung, anderenfalls bei der Ergreifung des Besitzes der Erzeugnisse oder der sonstigen Bestandteile nicht in gutem Glauben[1] ist oder vor der Trennung den Rechtsmangel erfährt.[2]

1. § 932 II und Anm. 2.

2. § 937 II und Anm. 4.

V. Aneignung.

1. Anderweite reichsrechtliche Bestimmungen vgl. StrandO. v. 17. 5. 1874 (RGBl. 73), abgeändert durch G. v. 30. 12. 1901 (RGBl. 1902) §§ 20 ff. Die Plünderung verbietet Art. 47 des Abk. v. 29. 7. 1899 (RGBl. 1901, 423).

2. Vorbehalt für das LandesR.: Jagd und Fischerei Art. 69 EG., Aneignung von Tauben Art. 130 EG.

§ 958. Wer eine herrenlose[1] bewegliche Sache

in Eigenbesitz[2] nimmt, erwirbt das Eigentum an der Sache.

Das Eigentum wird nicht erworben, wenn die Aneignung gesetzlich verboten[3] ist oder wenn durch die Besitzergreifung das Aneignungsrecht eines anderen verletzt wird.

1. Vgl. §§ 959 ff.

2. Vgl. §§ 854, 872.

3. Durch Reichs- oder Landesgesetz, vgl. z. B. §§ 291, 368 Nr. 11 StGB. Der Eigentumserwerb wird jedoch nur durch ein Gesetz verhindert, welches die Aneignung als solche verbietet und nicht etwa nur Schranken für deren zeitige Geltendmachung aufstellt, wie beispielsweise Wildschongesetze (vgl. RGSt. 7, 92).

4. Die von dem Wilderer erlangte Beute bleibt also herrenlos, bis sie an den Jagdberechtigten oder an einen gutgläubigen Erwerber gelangt (vgl. Recht 02, 157; RGSt. 23, 89, g.). Vgl. Art. 69 EG. Aneignungsrecht des Jagdberechtigten an Fallwild vgl. RGSt. 3, 226; 13, 84; 23, 90. Abgeworfene Geweihe unterliegen dem Okkupationsrecht des Jagdberechtigten nur auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen (RGSt. 13, 89).

§ 959. Eine bewegliche Sache wird herrenlos, wenn der Eigentümer in der Absicht,[1] auf das Eigentum zu verzichten, den Besitz der Sache aufgibt.

1. Die Absicht muß schlechthin bestehen. Es genügt nicht, daß der Eigentümer nur zugunsten einer bestimmten Person das Eigentum aufgeben will (RMG. 2, 96 ff.). Die Absicht muß nicht ausdrücklich erklärt werden, sie kann sich aus den näheren Umständen ergeben (SeuffBl. 41, 384). Aus dem Vergraben einer Sache, insbesondere von Geld, ist nicht notwendig die Absicht, auf das Eigentum zu verzichten, oder die Aufgabe des Besitzes zu entnehmen (OLG. 6, 117 Hamburg). Ein auf einem Grabe niedergelegter Kranz ist keine herrenlose Sache (Bay. ObLGSt. 5, 89), ebensowenig Hülsen von Patronen, die von Truppenteilen verschossen werden (RMG. 9, 158).

§ 960. Wilde Tiere sind herrenlos, solange sie sich in der Freiheit befinden.[1] Wilde Tiere in Tiergärten[2] und Fische in Teichen oder anderen geschlossenen Privatgewässern sind nicht herrenlos.

Erlangt ein gefangenes wildes Tier die Freiheit wieder, so wird es herrenlos, wenn nicht der Eigentümer das Tier unverzüglich[3] verfolgt oder wenn er die Verfolgung aufgibt.

Ein gezähmtes Tier wird herrenlos, wenn es die Gewohnheit ablegt, an den ihm bestimmten Ort zurückzukehren.

1. Auch durch eine voraussichtlich nur kurz andauernde Gefangenschaft wird die natürliche Freiheit aufgehoben, wenn die betreffenden Tiere auf einem Privatgrundstück gefangen gehalten werden, z. B. Fische in Tümpeln, die zeitweilig von durchfließendem Wasser abgeschnitten sind (BayObLGSt. 1, 269).

2. Von den „Tiergärten" sind eingehegte Jagdreviere zu unterscheiden. Zu berücksichtigen ist dabei, ob nach den obwaltenden konkreten Verhältnissen eine Besitzergreifung an dem Wild stattgefunden hat, oder ob die Gefahr des Entweichens so nahe liegt, daß ein Gewahrsam an dem Wild nicht anzunehmen ist (RGSt. 8, 275; 26, 219; OppenhoffRechtspr. 16, 108, 361). Für die Entscheidung kann auch die Größe des Tiergartens von Bedeutung sein (JW. 03, 80). 3. § 121.

§ 961. Zieht ein Bienenschwarm aus, so wird er herrenlos, wenn nicht der Eigentümer ihn unverzüglich verfolgt oder wenn der Eigentümer die Verfolgung aufgibt.

§ 962. Der Eigentümer des Bienenschwarms darf bei der Verfolgung fremde Grundstücke betreten. Ist der Schwarm in eine fremde nicht besetzte Bienenwohnung eingezogen, so darf der Eigentümer des Schwarmes zum Zwecke des Einfangens die Wohnung öffnen und die Waben herausnehmen oder herausbrechen. Er hat den entstehenden Schaden zu ersetzen.[1]

1. § 962 verleiht dem Eigentümer ein Selbsthilferecht, dessen Ausübung an das Vorhandensein der Voraussetzungen des § 229 nicht gebunden ist.

§ 963. Vereinigen sich ausgezogene Bienenschwärme mehrerer Eigentümer, so werden die Eigentümer, welche ihre Schwärme verfolgt haben, Miteigentümer des eingefangenen Gesamtschwarms; die Anteile bestimmen sich nach der Zahl der verfolgten Schwärme.

§ 964. Ist ein Bienenschwarm in eine fremde besetzte Bienenwohnung eingezogen, so erstrecken sich das Eigentum und die sonstigen Rechte an den Bienen, mit denen die Wohnung besetzt war, auf den eingezogenen Schwarm. Das Eigentum und die sonstigen Rechte an dem eingezogenen Schwarme erlöschen.

VI. Fund.

Internat. PrivR. Die Rechte des Finders bestimmen sich nach dem Rechte des Fundorts (OLG. 10, 114).

§ 965. Wer eine verlorene[1] Sache findet und an sich nimmt, hat dem Verlierer oder dem Eigentümer oder einem sonstigen Empfangsberechtigten unverzüglich Anzeige zu machen.[2]

Kennt der Finder die Empfangsberechtigten nicht oder ist ihm ihr Aufenthalt unbekannt, so hat er den Fund und die Umstände, welche für die Ermittelung der Empfangsberechtigten erheblich sein können, unverzüglich der Polizeibehörde anzuzeigen.[3] Ist die Sache nicht mehr als drei Mark wert, so bedarf es der Anzeige nicht.

1. Verloren ist eine Sache dann, wenn der bisherige Besitzer aufgehört hat, sie zu besitzen und ihm sichere Wissenschaft über deren Verbleib fehlt (SeuffArch. 59 Nr. 35 Hamburg). Nicht verloren ist eine Sache, wenn sie sofort in den Gewahrsam eines anderen, z. B. des Inhabers der Räume, in denen sie liegen blieb, übergeht (OLG. 14, 83 Hamburg) oder eine „verlegte" Sache, von welcher der Inhaber zwar weiß, daß sie innerhalb gewisser ihm zugänglicher Räume, aber nicht, an welcher bestimmten Stelle sie sich befindet, obgleich ihm dies bekannt war (vgl. RGSt. 3, 203 f.), eine

solche Sache ist vielmehr erst dann als verloren anzusehen, wenn die Nachsuchung als erfolglos aufgegeben ist (OppenhoffRechtspr. 18, 597, ObTr.). Nicht verloren ist ferner eine vergessene Sache, die an einem dritten Orte liegen gelassen wurde, ohne daß dem Inhaber der Verbleib aus dem Gedächtnis geschwunden ist, oder daß äußere Hindernisse vorliegen, die die Wiedererlangung verhindern (RMG. 2, 278; OppenhoffRechtspr. 16, 764, ObTr.). Über vergrabene Sachen vgl. SeuffArch. 59 Nr. 35 Hamb. Legt jemand absichtlich eine Sache auf die Straße, damit eventuell ein anderer sie finde und an den auf einer beigefügten Adresse bezeichneten Bestimmungsort bringe, so liegt keine verlorene Sache vor (OLG. 8, 112 Hamburg). Haustiere oder zahme Tiere, z. B. Schwäne, sind erst dann verloren, wenn sie die Rückkehrgewohnheit verloren oder sich derart verlaufen haben, daß sie außerstande sind, nach Hause zurückzufinden (vgl. RGSt. 21, 345, pr.).

2. Auch wenn die Sache nicht mehr als 3 Mk. wert ist (OLG. 4, 332 Dresden).

3. Die Anzeige muß nicht gerade bei der Polizeibehörde des Fundortes erfolgen. Die weitere Behandlung der Fundsachen durch die Polizeibehörden bestimmt sich nach LandesR. Vgl. Preußen § 5 der Dienstanw. v. 27. 10. 1899, Allg. Verf. des Justizministers v. 21. 11. 1899 (JMBl. 379, 382); Bayern §§ 6, 7 Min. Bek. v. 14. 12. 1899.

§ 966. Der Finder ist zur Verwahrung der Sache verpflichtet.

Ist der Verderb der Sache zu besorgen oder ist die Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, so hat der Finder die Sache öffentlich versteigern[1] zu lassen. Vor der Versteigerung ist der Polizeibehörde Anzeige zu machen. Der Erlös tritt an die Stelle der Sache.

1. § 383 III, vgl. jedoch § 967. Eigentumserwerb durch den gutgläubigen Ersteher: § 935.

§ 967. Der Finder ist berechtigt und auf Anordnung der Polizeibehörde verpflichtet, die Sache oder den Versteigerungserlös an die Polizeibehörde abzuliefern.[1]

1. Durch die Ablieferung wird die Polizeibehörde zur Verwahrung verpflichtet; sie ist zur Vernichtung der gefundenen Sache, z. B. Tötung eines Hundes, nicht berechtigt (OLG. 12, 127 Hamburg).

§ 968. Der Finder hat nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

§ 969. Der Finder wird durch die Herausgabe der Sache an den Verlierer auch den sonstigen Empfangsberechtigten gegenüber befreit.

§ 970. Macht der Finder zum Zwecke der Verwahrung oder Erhaltung der Sache oder zum Zwecke der Ermittelung eines Empfangsberechtigten Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so kann er von dem Empfangsberechtigten Ersatz verlangen.[1]

1. Geltendmachung: §§ 972, 974.

§ 971. Der Finder kann von dem Empfangsberechtigten einen Finderlohn verlangen. Der Finderlohn beträgt von dem Werte der Sache bis zu dreihundert Mark fünf vom Hundert, von dem Mehrwert eins vom Hundert, bei Tieren eins vom Hundert. Hat die Sache nur für den Empfangsberechtigten einen Wert, so ist der Finderlohn nach billigem Ermessen zu bestimmen.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Finder die Anzeigepflicht verletzt oder den Fund auf Nachfrage verheimlicht.

§ 972. Auf die in den §§ 970, 971 bestimmten Ansprüche finden die für die Ansprüche des Besitzers gegen den Eigentümer wegen Verwendungen geltenden Vorschriften der §§ 1000 bis 1002 entsprechende Anwendung.

§ 973. Mit dem Ablaufe eines Jahres[1] nach der Anzeige des Fundes bei der Polizeibehörde erwirbt der Finder das Eigentum an der Sache, es sei denn, daß vorher ein Empfangsberechtigter dem Finder bekannt geworden ist oder sein Recht bei der Polizeibehörde angemeldet hat. Mit dem Erwerbe des Eigentums erlöschen die sonstigen Rechte an der Sache.[2]

Ist die Sache nicht mehr als drei Mark wert, so beginnt die einjährige Frist mit dem Funde. Der Finder erwirbt das Eigentum nicht, wenn er den Fund auf Nachfrage verheimlicht. Die Anmeldung eines Rechtes bei der Polizeibehörde steht dem Erwerbe des Eigentums nicht entgegen.

1. Berechnung: §§ 187 I, 188 II.

2. Vgl. jedoch § 977.

§ 974. Sind vor dem Ablaufe der einjährigen Frist Empfangsberechtigte dem Finder bekannt geworden oder haben sie bei einer Sache, die mehr als drei Mark wert ist, ihre Rechte bei der Polizeibehörde rechtzeitig angemeldet, so kann der Finder die Empfangsberechtigten nach den Vorschriften des § 1003 zur Erklärung über die ihm nach den §§ 970 bis 972 zustehenden Ansprüche auffordern. Mit dem Ablaufe der für die Erklärung bestimmten Frist erwirbt der Finder das Eigentum und erlöschen die sonstigen Rechte an der Sache, wenn nicht die Empfangsberechtigten sich rechtzeitig zu der Befriedigung der Ansprüche bereit erklären.[1]

1. Vgl. jedoch § 977.

§ 975. Durch die Ablieferung der Sache oder des Versteigerungserlöses an die Polizeibehörde werden die Rechte des Finders nicht berührt. Läßt die Polizeibehörde die Sache versteigern,[1] so tritt der Erlös an die Stelle der Sache. Die Polizeibehörde darf die Sache oder den Erlös nur mit Zustimmung des Finders einem Empfangsberechtigten herausgeben.

1. Unter welchen Voraussetzungen die Polizeibehörde die Sache versteigern lassen darf, bestimmt die Landesgesetzgebung. Vgl. § 865 Anm. 3.

§ 976. Verzichtet der Finder der Polizeibehörde gegenüber auf das Recht zum Erwerbe des Eigentums an der Sache, so geht sein Recht auf die Gemeinde des Fundorts über.

Hat der Finder nach der Ablieferung der Sache oder des Versteigerungserlöses an die Polizeibehörde auf Grund der Vorschriften der §§ 973, 974 das Eigentum erworben, so geht es auf die Gemeinde des Fundorts über, wenn nicht der Finder vor dem Ablauf einer ihm von der

Polizeibehörde bestimmten Frist die Herausgabe verlangt.

§ 977. Wer infolge der Vorschriften der §§ 973, 974, 976 einen Rechtsverlust erleidet, kann in den Fällen der §§ 973, 974 von dem Finder, in den Fällen des § 976 von der Gemeinde des Fundorts die Herausgabe des durch die Rechtsänderung Erlangten nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Der Anspruch erlischt mit dem Ablaufe von drei Jahren[1] nach dem Übergange des Eigentums auf den Finder oder die Gemeinde, wenn nicht die gerichtliche Geltendmachung vorher erfolgt.

1. Ausschlußfrist: Anm. 1 vor § 194. Berechnung: §§ 187 I, 188 II.

§ 978. Wer eine Sache in den Geschäftsräumen oder den Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehre dienenden Verkehrsanstalt[1] findet und an sich nimmt, hat die Sache unverzüglich[2] an die Behörde oder die Verkehrsanstalt oder an einen ihrer Angestellten abzuliefern. Die Vorschriften der §§ 965 bis 977 finden keine Anwendung.

1. „Verkehrsanstalten" sind nicht nur solche Anstalten, die ihrer Bestimmung nach Beförderungsmittel verwenden, sondern alle Anstalten, deren Inanspruchnahme dem Zwecke gemäß jedermann möglich ist. Es wird erfordert, daß die Anstalt einer dieser Öffentlichkeit und den mit ihr verbundenen Gefahren entsprechenden geordneten Aufsicht untersteht. Es fallen daher beispielsweise auch Banken unter diesen Begriff (OLG. 14, 82 Hamburg). § 978 findet auch Anwendung, wenn ein Angestellter der Anstalt der Finder ist (Recht 06, 1377 Hamburg).

2. § 121 I.

§ 979. Die Behörde oder die Verkehrsanstalt kann die an sie abgelieferte Sache öffentlich versteigern[1] lassen. Die öffentlichen Behörden und die Verkehrsanstalten des Reichs, der Bundesstaaten und der Gemeinden können die Versteigerung durch einen ihrer Beamten vornehmen lassen.

Der Erlös tritt an die Stelle der Sache.

1. § 383 III.

§ 980. Die Versteigerung ist erst zulässig, nachdem die Empfangsberechtigten in einer öffentlichen Bekanntmachung des Fundes zur Anmeldung ihrer Rechte unter Bestimmung einer Frist aufgefordert worden sind und die Frist verstrichen ist; sie ist unzulässig, wenn eine Anmeldung rechtzeitig erfolgt ist.

Die Bekanntmachung ist nicht erforderlich, wenn der Verderb der Sache zu besorgen oder die Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

§ 981. Sind seit dem Ablaufe der in der öffentlichen Bekanntmachung bestimmten Frist drei Jahre verstrichen, so fällt der Versteigerungserlös, wenn nicht ein Empfangsberechtigter sein Recht angemeldet hat, bei Reichsbehörden und Reichsanstalten an den Reichsfiskus, bei Landesbehörden und Landesanstalten an den Fiskus des Bundesstaats, bei Gemeindebehörden und Gemeindeanstalten an die Gemeinde, bei Verkehrsanstalten, die von einer Privatperson betrieben werden, an diese.

Ist die Versteigerung ohne die öffentliche Bekanntmachung erfolgt, so beginnt die dreijährige Frist erst, nachdem die Empfangsberechtigten in einer öffentlichen Bekanntmachung des Fundes zur Anmeldung ihrer Rechte aufgefordert worden sind. Das gleiche gilt, wenn gefundenes Geld abgeliefert worden ist.

Die Kosten werden von dem herauszugebenden Betrag abgezogen.

§ 982. Die in den §§ 980, 981 vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgt bei Reichsbehörden und Reichsanstalten nach den von dem Bundesrat,[1] in den übrigen Fällen nach den von der Zentralbehörde des Bundesstaats[2] erlassenen Vorschriften.

1. Bekanntmachung vom 16. 6. 1898 (RGBl. 912).

2. Preußen. Gem. Erlaß des JustM. und des Min. d. Innern v. 18. 11. 1899 (JMBl. 379). Bayern. Bek. des Gesamtministeriums v. 2. 12. 1899 (JMBl. 585). Sachsen. VO. v. 6. 7. 1899 §§ 28—31. Württemberg. MinVerf. v. 29. 1. 1900. Baden. VO. v. 11. 11. 1899 Ziff. VII §§ 19 ff.

§ 983. Ist eine öffentliche Behörde im Besitz einer Sache, zu deren Herausgabe sie verpflichtet ist,[1] ohne daß die Verpflichtung auf Vertrag beruht, so finden, wenn der Behörde der Empfangsberechtigte oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, die Vorschriften der §§ 979 bis 982 entsprechende Anwendung.

1. Z. B. von Gegenständen, welche ohne einer Konfiskation zu unterliegen, als Überführungsstücke bei dem Gericht zurückbleiben, oder gefundenen, an die Polizei abgelieferten Gegenständen, deren Finder nicht mehr zu ermitteln.

§ 984. Wird eine Sache, die so lange verborgen[1] gelegen hat, daß der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist[2] (Schatz), entdeckt und infolge der Entdeckung in Besitz genommen, so wird das Eigentum zur Hälfte von dem Entdecker,[3] zur Hälfte von dem Eigentümer[4] der Sache erworben, in welcher der Schatz verborgen war.[5]

1. Über den Begriff des lange Verborgenseins vgl. OLG. 8, 115, KG., HansGZ. 04 Beibl. 51 Hamburg.

2. Die lange Dauer des Verborgenseins muß den Grund für die Unauffindbarkeit des Eigentümers bilden; ist der Eigentümer aus einem anderen Grunde unbekannt, so liegt Fund vor (OLG. 8, 116, KG.). Beweislast vgl. Seuff. Arch. 60 Nr. 171 Hamburg.

3. Entdecker ist derjenige, dessen Tätigkeit die unmittelbare Ursache dafür war, daß der Schatz der Verborgenheit entrückt und infolgedessen wieder in den menschlichen Verkehr gebracht wird (SeuffArch. 51 Nr. 9, g.; 60 Nr. 171 Hamburg), nicht derjenige, der auf Grund der Entdeckung des anderen Besitz ergriffen hat (SeuffArch. 51 Nr. 9), auch nicht derjenige, der bei der Entdeckung und Bloßlegung untätig zugesehen hat (SeuffArch. a. a. O.). Der Auktio-

nator, dem der Auftrag gegeben wird, die zu verkaufenden Mobilien auf etwa darin verstecktes Geld zu untersuchen, kann, falls er etwas findet, nicht als Entdecker eines Schatzes gelten (SeuffArch. 60 Nr. 171 Hamburg). Stellvertretung beim Schatzerwerb, z. B. durch mit der Durchsuchung beauftragte Arbeiter, ist möglich (vgl. SeuffArch. 60 Nr. 171 Hamburg).

4. Nicht von dem Nießbraucher § 1040 (vgl. auch §§ 1383, 1652). Ein bei der Veräußerung eines Grundstücks gemachter Vorbehalt, daß dem Veräußerer das Recht auf einen etwa noch zu entdeckenden Schatz verbleiben solle, hat keine dingliche Wirkung, und ist nicht eintragungsfähig (RJA. 3, 136, KG.).

5. Vorbehalt für das LandesR. Art. 109 EG.

Vierter Titel.

Ansprüche aus dem Eigentume.

§ 985. Der Eigentümer kann von dem Besitzer[1] die Herausgabe der Sache[2] verlangen.[2, 4, 5]

1. Und zwar sowohl von dem unmittelbaren, als von dem mittelbaren Besitzer (OLG. 2, 267 Jena; 5, 154 Dresden).

2. Sind mehrere Sachen herauszugeben, so muß der klagende Eigentümer sie einzeln bezeichnen. Er wird von dieser Pflicht nicht schon dadurch entbunden, daß es sprachlich möglich ist, diese Mehrheit durch ein zusammenfassendes Wort im allgemeinen zu bezeichnen, sondern nur dadurch, daß ein Inbegriff von Sachen im Sinne von § 260 herauszugeben ist (OLG. 5, 154, KG.).

3. Der Anspruch auf Herausgabe ist abtretbar (RG. 52, 274).

4. Neben der Klage aus § 985 (und der Klage aus § 1004) hat der Eigentümer die Eigentumsfeststellungsklage unter den Voraussetzungen des § 256 CPO. (JW. 02 Beil. 179 ff.).

5. Zwangsvollstreckung §§ 883, 885, 886 CPO.

§ 986. Der Besitzer kann die Herausgabe der Sache verweigern, wenn er oder der mittelbare Besitzer, von dem er sein Recht zum Besitz ableitet, dem Eigentümer gegenüber zum Besitze berechtigt ist. Ist der mittelbare Besitzer dem Eigentümer gegenüber zur Überlassung des Besitzes an den Besitzer nicht befugt, so kann der Eigentümer von dem Besitzer die Herausgabe der Sache an den mittelbaren Besitzer oder, wenn dieser den Besitz nicht wiederübernehmen kann oder will, an sich selbst verlangen.

Der Besitzer einer Sache, die nach § 931 durch Abtretung des Anspruchs auf Herausgabe veräußert worden ist,[1] kann dem neuen Eigentümer die Einwendungen entgegensetzen, welche ihm gegen den abgetretenen Anspruch zustehen.

1. Gegenüber einem kraft Gesetzes eingetretenen Eigentumserwerb findet § 986 II keine Anwendung (RG. 51, 88).

Zu §§ 987—993.

Diese Paragraphen enthalten Sondervorschriften über die Verletzung des Herausgabeanspruchs des Eigentümers durch den Besitzer. Sie finden daher beispielsweise keine Anwendung, wenn von dem mit der Widerspruchsklage nach § 771 CPO. auf Freigabe gepfändeter Sachen verklagten Gläubiger Schadensersatz beansprucht wird, denn Gegenstand der Klage ist die Beseitigung des Pfandrechts (RG. 61, 431; a. M. OLG. 2, 266 Jena; 3, 10 Hamburg; Recht 06, 246 Dresden).

§ 987. Der Besitzer[1] hat dem Eigentümer die Nutzungen[2] herauszugeben, die er nach dem Eintritte der Rechtshängigkeit[3] zieht.

Zieht der Besitzer nach dem Eintritte der Rechtshängigkeit[3] Nutzungen nicht, die er nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft ziehen könnte, so ist er dem Eigentümer zum Ersatze verpflichtet, soweit ihm ein Verschulden[4] zur Last fällt.

1. Jeder Besitzer. 2. § 100.
3. §§ 263, 281, 499, 500, 510 CPO.
4. § 276.

§ 988. Hat ein Besitzer, der die Sache als ihm gehörig oder zum Zwecke der Ausübung eines ihm in Wirklichkeit nicht zustehenden Nutzungsrechts an der Sache besitzt, den Besitz unentgeltlich erlangt, so ist er dem Eigentümer gegenüber zur Herausgabe der Nutzungen, die er vor dem Eintritte der Rechtshängigkeit zieht, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet.

§ 989. Der Besitzer ist von dem Eintritte der Rechtshängigkeit an dem Eigentümer für den Schaden verantwortlich, der dadurch entsteht, daß infolge seines Verschuldens die Sache verschlechtert[1] wird, untergeht oder aus einem anderen Grunde von ihm nicht herausgegeben werden kann.[2]

1. Sei es physisch oder in rechtlicher Beziehung, z. B. durch Belastung (SeuffArch. 28 Nr. 10, ObAG. München).

2. Anwendbarkeit der allgemeinen Norm des § 823; vgl. § 992 Anm. 2.

§ 990. War der Besitzer[1] bei dem Erwerbe des Besitzes nicht in gutem Glauben,[2] so haftet er dem Eigentümer von der Zeit des Erwerbes an nach den §§ 987, 989. Erfährt[3] der Besitzer später, daß er zum Besitze nicht berechtigt ist, so haftet er in gleicher Weise von der Erlangung der Kenntnis an.

Eine weitergehende Haftung des Besitzers wegen Verzugs[4] bleibt unberührt.[5]

1. Vgl. jedoch die Einschränkung in § 991 I.
2. § 932 II und Anm. 2.
3. Vgl. § 937 II und Anm. 4.
4. Der Besitzer kommt nicht immer schon durch Klagezustellung in Verzug, vielmehr darf er unter Umständen, ohne in ein zum Schadensersatz verpflichtendes Verschulden zu geraten, es darauf ankommen lassen, wie das Gericht entscheiden wird (JW. 05, 494).
5. Vgl. auch § 992 Anm. 2.

§ 991. Leitet der Besitzer das Recht zum Besitze von einem mittelbaren Besitzer ab, so finden die Vorschriften des § 990 in Ansehung der Nutzungen nur Anwendung, wenn die Voraussetzungen des § 990 auch bei dem mittelbaren Besitzer vorliegen oder diesem gegenüber die Rechtshängigkeit eingetreten ist.

War der Besitzer bei dem Erwerbe des Besitzes in gutem Glauben, so hat er gleichwohl von dem Erwerb an den im § 989 bezeichneten Schaden dem Eigentümer gegenüber insoweit zu vertreten, als er dem mittelbaren Besitzer verantwortlich ist.

§ 992. Hat sich der Besitzer durch verbotene Eigenmacht[1] oder durch eine strafbare Handlung den Besitz verschafft, so haftet er dem Eigentümer nach den Vorschriften über den Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen.[2, 3]

1. § 858.

2. Schadensersatzansprüche können nur auf ein schuldhaftes Zuwiderhandeln gegen das Verbot der Besitzverletzung gegründet werden (JW. 05, 494). Es kommt jedoch nur auf das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit der Eigenmacht an. Dieses Bewußtsein kann vorhanden sein, auch wenn der Täter der Ansicht ist, dem Besitzer mangele das Recht zum Besitze (Gruchots Beitr. 50, 676 ff.).

3. § 992 regelt die Verletzung des Eigentumsanspruches besonders; die allgemeine, die schuldhafte widerrechtliche Verletzung des Eigentums behandelnde Norm des § 823 kommt insoweit nicht zur Anwendung (RG. 56, 316; SächsArch. 15, 628 Dresden).

§ 993. Liegen die in den §§ 987 bis 992 bezeichneten Voraussetzungen nicht vor, so hat der Besitzer die gezogenen Früchte, soweit sie nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft nicht als Ertrag der Sache anzusehen sind,[1] nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung herauszugeben; im übrigen ist er weder zur Herausgabe von Nutzungen noch zum Schadensersatze verpflichtet.

Für die Zeit, für welche dem Besitzer die Nutzungen verbleiben, finden auf ihn die Vorschriften des § 101 Anwendung.

1. § 581. Bez. Benutzung photographischer Negative zur Anfertigung von Abzügen vgl. Recht 07, 252 Karlsruhe.

Zu §§ 994—1003.

ÜbergangsR. Die Ersatzpflicht für vor dem 1. 1. 1900 gemachte Verwendungen bestimmt sich nach altem Recht (JW. 00, 562; a. M. OLG. 4, 336 Posen).

§ 994. Der Besitzer kann für die auf die Sache gemachten notwendigen Verwendungen von dem Eigentümer Ersatz verlangen.[1] Die gewöhnlichen Erhaltungskosten sind ihm jedoch für die Zeit, für welche ihm die Nutzungen verbleiben, nicht zu ersetzen.

Macht der Besitzer nach dem Eintritte der Rechtshängigkeit[2] oder nach dem Beginne der im § 990 bestimmten Haftung notwendige Verwendungen, so bestimmt sich die Ersatzpflicht des Eigentümers nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag.

1. Vgl. jedoch § 1001.

2. Vgl. § 987 Anm. 3.

§ 995. Zu den notwendigen Verwendungen im Sinne des § 994 gehören auch die Aufwendungen, die der Besitzer zur Bestreitung von Lasten[1] der Sache macht. Für die Zeit, für welche dem Besitzer die Nutzungen[2] verbleiben, sind ihm nur die Aufwendungen für solche außerordentliche Lasten zu ersetzen, die als auf den Stammwert der Sache gelegt anzusehen sind.

1. Dinglichen Lasten. 2. § 100.

§ 996. Für andere als notwendige Verwendungen kann der Besitzer Ersatz nur insoweit verlangen, als sie vor dem Eintritte der Rechtshängigkeit[1] und vor dem Beginne der im § 990 bestimmten Haftung gemacht werden und der Wert der Sache durch sie noch zu der Zeit erhöht ist, zu welcher der Eigentümer die Sache wiedererlangt.[2]

1. Vgl. § 987 Anm. 3.

2. Der unredliche Besitzer kann keinen Ersatz für andere als notwendige Verwendungen verlangen. Wegnahmerecht § 997.

§ 997. Hat der Besitzer mit der Sache eine andere Sache als wesentlichen Bestandteil[1] verbunden, so kann er sie abtrennen und sich aneignen. Die Vorschriften des § 258 finden Anwendung.

Das Recht zur Abtrennung ist ausgeschlossen, wenn der Besitzer nach § 994 Abs. 1 Satz 2 für die Verwendung Ersatz nicht verlangen kann oder die Abtrennung für ihn keinen Nutzen hat oder ihm mindestens der Wert ersetzt wird, den der Bestandteil nach der Abtrennung für ihn haben würde.

1. §§ 93 ff.

§ 998. Ist ein landwirtschaftliches Grundstück herauszugeben, so hat der Eigentümer die Kosten, die der Besitzer auf die noch nicht getrennten, jedoch nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft vor dem Ende des Wirtschaftsjahrs zu trennenden Früchte verwendet hat, insoweit zu ersetzen, als sie einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entsprechen und den Wert dieser Früchte nicht übersteigen.

§ 999. Der Besitzer kann für die Verwendungen eines Vorbesitzers, dessen Rechtsnachfolger er geworden ist, in demselben Umfang Ersatz verlangen, in welchem ihn der Vorbesitzer fordern könnte, wenn er die Sache herauszugeben hätte.

Die Verpflichtung des Eigentümers zum Ersatze von Verwendungen erstreckt sich auch auf die Verwendungen, die gemacht worden sind, bevor er das Eigentum erworben hat.

§ 1000. Der Besitzer kann die Herausgabe der Sache verweigern, bis er wegen der ihm zu ersetzenden Verwendungen befriedigt wird.[1] Das Zurückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu, wenn er die Sache durch eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung erlangt hat.

1. Absonderungsrecht des Besitzers im Konkurse des Eigentümers vgl. §§ 49 Nr. 3, 120, 153, 155, 156 KO.

§ 1001. Der Besitzer kann den Anspruch auf den Ersatz der Verwendungen nur geltend machen, wenn der Eigentümer die Sache wiedererlangt[1] oder die Verwendungen genehmigt.[2] Bis zur Genehmigung der Verwendungen kann sich der Eigentümer von dem Anspruche dadurch befreien, daß er die wiedererlangte Sache zurückgibt. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn

der Eigentümer die ihm von dem Besitzer unter Vorbehalt des Anspruchs angebotene Sache annimmt.

1. Durch Herausgabe seitens des Besitzers oder ohne dessen Willen.

2. Vgl. §§ 108 Anm. 6, 182, 184.

§ 1002. Gibt der Besitzer die Sache dem Eigentümer heraus, so erlischt der Anspruch auf den Ersatz der Verwendungen mit dem Ablauf eines Monats,[1] bei einem Grundstücke mit dem Ablaufe von sechs Monaten nach der Herausgabe, wenn nicht vorher die gerichtliche Geltendmachung[2] erfolgt oder der Eigentümer die Verwendungen genehmigt.

Auf diese Fristen finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206, 207 entsprechende Anwendung.

1. Ausschlußfrist, vgl. Anm. 2 vor § 194. Berechnung §§ 187 I, 188 II.

2. Vgl. § 561 Anm. 5.

§ 1003. Der Besitzer kann den Eigentümer unter Angabe des als Ersatz verlangten Betrags auffordern, sich innerhalb einer von ihm bestimmten angemessenen Frist[1] darüber zu erklären, ob er die Verwendungen genehmige. Nach dem Ablaufe der Frist ist der Besitzer berechtigt, Befriedigung aus der Sache nach den Vorschriften über den Pfandverkauf,[2] bei einem Grundstücke nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen zu suchen, wenn nicht die Genehmigung rechtzeitig erfolgt.

Bestreitet der Eigentümer den Anspruch vor dem Ablaufe der Frist, so kann sich der Besitzer aus der Sache erst dann befriedigen, wenn er nach rechtskräftiger Feststellung des Betrags der Verwendungen den Eigentümer unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung aufgefordert hat und die Frist verstrichen ist; das Recht auf Befriedigung aus der Sache ist ausgeschlossen, wenn die Genehmigung rechtzeitig erfolgt.

1. Vgl. § 326 Anm. 5. 2. §§ 1228 ff.

§ 1004. Wird das Eigentum[1] in anderer Weise als durch Entziehung[2] oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt,[3] so kann der Eigentümer[4] von dem Störer[5] die Beseitigung[6] der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen,[7] so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.[8, 9]

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer zur Duldung verpflichtet ist.[10, 11]

1. § 1004 findet analoge Anwendung auf die Störung anderer Individualrechte, z. B. des Patent-, Muster-, Warenzeichenrechtes, des Rechtes auf freien Gewerbebetrieb (RG. 63, 322; JW. 05, 140, 174; 06, 70, 207).

2. § 858 und Anm.

3. Die Beeinträchtigung braucht nicht die Substanz der Sache zu ergreifen, es genügt schon die Beeinträchtigung ihres Gebrauchs (SeuffArch. 21 Nr. 208 Celle, g.). Keine Voraussetzung für den Anspruch aus § 1004 ist, daß der Störer vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat (OLG. 4, 314 Kolmar; Recht 06, 1197 Frankfurt, 1261 Frankfurt), daß er geltend gemacht hat, ein Recht auf Vornahme der störenden Handlung zu haben (SeuffArch. 21 Nr. 210 Celle, g.; 33 Nr. 208 Lübeck, g.; OLG. 4, 314 Kolm.; Recht 04, 167; GruchotsBeitr. 44, 1094), daß ein Schaden entstanden ist (Bad. Rpr. 04, 89 Karlsruhe; Recht 06, 1197 Frankfurt; SeuffArch. 58 Nr. 58 Posen). Die Beeinträchtigung kann beispielsweise geschehen durch Zuführung von Immissionen, § 906, aber auch von solchen, die nicht unter § 906 fallen (vgl. § 906 Anm. 3), z. B. durch die Ausdehnung des Bergbaues auf Mineralien, die dem Aneignungsrecht des Eigentümers unterliegen (RG. 51, 408 ff.), Betrieb eines Bordells (vgl. OLG. 2, 457 Karlsruhe; 5, 386 Kolmar; SeuffArch. 60 Nr. 11 Celle), Errichtung einer Leichenhalle (vgl. OLG. 4, 61 Zweibrücken). Die Beeinträchtigung kann ferner dadurch geschehen, daß jemand einen das Eigentum des anderen störenden rechtswidrigen Zustand einer seiner Verfügungsgewalt unterliegenden Sache duldet (SeuffArch. 32 Nr. 208 Celle, g.). Beeinträchtigung durch Verweigerung der Löschung eines nicht oder nicht mehr bestehenden Rechtes an einem Grundstück (SeuffArch. 61 Nr. 8, OLG. München; vgl. auch SeuffArch. 9 Nr. 138, g.). Keine Beeinträchtigung ist an sich die bloße Erklärung, das Eigentum nicht anzuerkennen (Recht 02, 372; OLG. 12, 128 Jena; SeuffArch. 59 Nr. 87 Braunschweig, a. M. SeuffArch 1 Nr. 324 Jena), auch nicht bloß die wörtliche Anmaßung eines dinglichen Rechtes (a. M. SeuffArch. 31 Nr. 205 Jena), oder das Bestreiten des Eigentums im Rechtsstreit (SeuffArch. 58 Nr. 35, BayObLG.), vgl. auch § 858 Anm. 2.

4. Aktivlegitimation. Die Klage steht nur dem Eigentümer und entsprechend gewissen dinglich Berechtigten (vgl. §§ 1017, 1027, 1065, 1090, 1134, 1192, 1199), nicht aber bloß obligatorisch Berechtigten, z. B. nicht dem Mieter zu (RG. 59, 327; OLG. 9, 295, KG.; 12, 71, KG.). Dieser kann gegen den Störer auf Grund der §§ 862, 865 vorgehen (RG. 59, 327; OLG. 12, 71, KG.). Vgl. § 858 Anm. 2.

5. Beklagter ist der Störer, d. h. derjenige, mit dessen Willen der mit dem Inhalt des Eigentums in Widerspruch stehende, die Beeinträchtigung des Eigentums darstellende Zustand aufrecht erhalten wird (OLG. 4, 65 Marienwerder; vgl. Gruchots Beitr. 38, 952, pr.). Dies ist in der Regel der unmittelbare Täter. Der Eigentümer des Grundstücks, von dem die Störung ausgeht, gilt als Störer in dem Falle, wenn er die Störung durch seine Anordnung veranlaßt oder in ungehöriger Weise geduldet hat (Recht 04, 167; SeuffArch. 21 Nr. 16 Wolfenbüttel; WürtJ. 17, 316 ff. Stuttgart), auch wenn durch seine Tätigkeit oder Unterlassung nur die schädliche Einwirkung der Naturgewalt, z. B. einer Überschwemmung, ermöglicht wird (SeuffArch. 60, 103). Geht die Störung von dem Mieter eines anderen Grundstücks aus, so gilt auch der Vermieter als Störer ohne Nachweis eigentlichen Verschuldens, wenn er von seiner Befugnis, den Mieter zur Unterlassung der Störung anzuhalten, keinen

Gebrauch macht oder mit der Erlaubnis des störenden Betriebes vermietet hat (RG. 45, 297, pr.; 47, 163; GruchotsBeitr. 46, 652; 48 Beil. 950; JW. 00, 840; OLG. 2, 316, KG.; 3, 180 Celle; Recht 05, 252 Stuttgart (zu § 906); Heff. Rspr. 04, 89 Darmst.; BadRpr. 06, 338 Karlsr.; a. M. Recht 03, 401 Kolmar). Ebenso gilt z. B. eine Stadtgemeinde, die eine Kanalisation geschaffen, als Störerin, wenn dieselbe von den Straßenanliegern in störender Weise benutzt wird (GruchotsBeitr. 45, 1010). Der bisherige Störer hört auf, Störer zu sein, sobald er außer Beziehung zu dem störenden Zustand tritt, z. B. die störende Anlage beseitigt (OLG. 4, 66 Marienwerder). Vgl. auch §§ 77, 76 CPO. (laudatio auctoris).

6. Bezw. auch auf Wiederherstellung des früheren oder eines gleichwertigen Zustandes (OLG. 4, 65 Marienwerder). Die Art der Beseitigung der Störung ist in dem Prozeß nicht von dem Eigentümer anzugeben, vielmehr Sache des Störers. Bestimmte Maßnahmen können erst in der Zwangsvollstreckungsinstanz begehrt werden (RG. 60, 21; GruchotsBeitr. 35, 667, pr.; 43, 683, pr.; 47, 916, pr.; SeuffArch. 40 Nr. 279 Braunschweig, g.; 46 Nr. 248, g.; OLG. 12, 71, KG.; BadRpr. 01, 270 Karlsruhe; ElsLothZ. 06, 20 Kolmar). Die Beseitigung hat auf Kosten des Störers zu erfolgen (RG. 45, 299, pr., g.). Der Störer hat kein Recht, den Eigentümer, wenn die Beseitigung der Störung nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist, gemäß § 251 II in Geld zu entschädigen (RG. 51, 408). Über den Ausschluß der Prävention vgl. § 906 Anm. 6. Die Klage ist ausgeschlossen, wenn der Eingriff bei Klageerhebung bereits unterlassen ist und keine Wiederholungsgefahr besteht (GruchotsBeitr. 44, 867).

7. Aber auch nur dann (SächsArch. 12, 58 Dresden). Eine solche Besorgnis erfordert mehr als die bloße abstrakte Möglichkeit, daß ein schadenbringendes Ereignis sich wiederholen könne (RG. 63, 379). Ein Verschulden des Störers wird auch hier nicht gefordert (Recht 06, 1261 Frankf.). Die Besorgnis weiterer Störungen kann schon darin liegen, daß die störende Anlage bestehen bleibt, auch wenn der Beklagte erklärt, die störende Benutzung in Zukunft nicht wieder vornehmen zu wollen (GruchotsBeitr. 48, 946; SächsArch. 12, 496 Dresden). Die Besorgnis kann namentlich auch aus dem hartnäckigen Verhalten während des Prozesses hergeleitet werden (JW. 05, 140 f.). Die Herstellung von Einrichtungen, die künftigen Beeinträchtigungen vorbeugen sollen, während des Rechtsstreits, schließt die Verurteilung nur aus, wenn die Wiederbeseitigung oder Nichtbenutzung dieser Einrichtungen unmöglich erscheint (JW. 02, 70).

8. Die Verurteilung zur Unterlassung weiterer Beeinträchtigungen ist in allgemeiner Form auszusprechen. Erst die Vollstreckung (§ 890 CPO.) ist auf bestimmte Maßnahmen zu richten (JW. 03 Beil. 77).

9. Schadensersatz kann nicht schon auf Grund von § 1004, sondern nur auf Grund besonderer, eine Verpflichtung zum Schadensersatz begründender Umstände, z. B. beim Vorliegen einer unerlaubten Handlung, insbesondere bei Schuldhaftigkeit der Störung, verlangt werden (RG. 45, 300; JW. 04, 361; OLG. 10, 409 Hamburg; GruchotsBeitr. 38, 942, pr.). Ist jedoch dem Eigentümer im Einzelfall das Recht, Eingriffe in sein Eigentum abzuwehren, entzogen (vgl. § 26 GO., § 25 Pr. EisenbahnG. v. 3. 11. 1831 usw.), so muß ihm Ersatz durch Gewährung der durch Verschuldungsnachweis nicht bedingten Klage auf Erstattung des angerichteten Schadens gegeben werden (RG. 7, 268, pr.; 17, 104, g.; 58, 134; JW. 92, 186, g., 379, pr.; 94, 30, pr.; 04, 361; 05, 131; SeuffArch. 14 Nr. 208 München; 59 Nr. 86 Königsberg; OLG. 7, 30 Köln; Recht 02, 589 Stettin). Die Schadensersatzklage kann mit der Klage aus § 1004 verbunden werden (Recht 06, 1197 Frankfurt).

10. Die Verpflichtung zur Duldung kann auf einem dinglichen Recht, z. B. einer Dienstbarkeit, oder einem obligatorischen Rechtsverhältnis zwischen dem Eigentümer und dem Störer (OLG. 5, 9 Jena), oder auf gesetzlichen Beschränkungen des Eigentümers (§§ 904, 905 Satz 2, 906, 912 BGB., § 26 GO., Art. 125 EG. usw.) beruhen. Die Beweislast für die Duldungspflicht trifft den Störer (SeuffArch. 10 Nr. 139 Celle, g.; 15 Nr. 102 Rostock, g.; 17 Nr. 211 Oldenb.; 19 Nr. 19 Lübeck, g.; BadRpr. 02, 73 Karlsr.; a. M. SeuffA. 19 Nr. 125 Lübeck, g.).

11. ÜbergangsR. Vgl. JW. 01, 393; SächsArch. 10, 625.

§ 1005. Befindet sich eine Sache auf einem Grundstücke, das ein anderer als der Eigentümer der Sache besitzt, so steht diesem gegen den Besitzer des Grundstücks der im § 867 bestimmte Anspruch zu.[1]

1. Vgl. § 867 Anm. 2—8.

§ 1006. Zugunsten des Besitzers[1] einer beweglichen Sache wird vermutet, daß er Eigentümer der Sache sei.[2] Dies gilt jedoch nicht einem früheren Besitzer gegenüber, dem die Sache gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen ist, es sei denn, daß es sich um Geld oder Inhaberpapiere handelt.

Zugunsten eines früheren Besitzers wird vermutet, daß er während der Dauer seines Besitzes Eigentümer der Sache gewesen sei.[3]

Im Falle eines mittelbaren Besitzes gilt die Vermutung für den mittelbaren Besitzer.[4, 5]

1. Nicht aber zugunsten Dritter (Sörgel 06, 3 Dresden).

2. Der klagende Eigentümer muß dem Besitzer gegenüber nachweisen entweder, daß der Besitzer mit der Erlangung des Besitzes nicht das Eigentum erlangt habe, oder daß ein Fall des Abs. 1 Satz 2 vorliege (RG. 55, 52; OLG. 4, 66 Dresden).

3. Fortdauer des Eigentums des früheren Besitzers wird nicht vermutet (JW. 03 Beil. 89; HansGZ. 05 Beibl. 92 Hamburg). Vgl. Recht 07, 573, aber auch OLG. 12, 129, KG. über das Verhältnis zu § 1362.

4. Und zwar auch im Verhältnis zwischen mittelbarem und unmittelbarem Besitzer (Sächs. Arch. 13, 243 Dresden).

5. ÜbergangsR. Die Vermutung des § 1006 erstreckt sich auch auf einen vor dem 1. 1. 1900 erworbenen Besitz, mag auch die Eigentumsklage gegen den Besitzer bereits vor 1900 angestrengt worden sein (RG. 55, 53).

§ 1007. Wer eine bewegliche Sache im Besitze[1] gehabt hat, kann von dem Besitzer[2] die Herausgabe der Sache verlangen, wenn dieser bei dem Erwerbe des Besitzes nicht in gutem Glauben[3] war.

Ist die Sache dem früheren Besitzer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen,[4] so kann er die Herausgabe auch von einem gutgläubigen Besitzer verlangen, es sei denn, daß dieser Eigentümer der Sache ist oder die Sache ihm vor der Besitzzeit des früheren Besitzers abhanden gekommen war. Auf Geld und Inhaberpapiere findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der frühere Besitzer bei dem Erwerbe des Besitzes nicht in gutem Glauben war oder wenn er den Besitz aufgegeben hat. Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 986 bis 1003 entsprechende Anwendung.

1. Im unmittelbaren oder mittelbaren, Eigen- oder Fremdbesitz.

2. Auch dem mittelbaren Besitzer.

3. D. h. wenn ihm bekannt oder nur infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt war, daß er keine Berechtigung zum Besitze hat; vgl. § 932 II.

4. § 935 Anm. 2.

Fünfter Titel.
Miteigentum.

§ 1008. Steht das Eigentum an einer Sache mehreren nach Bruchteilen[1] zu, so gelten die Vorschriften der §§ 1009 bis 1011.[2, 3]

1. Vgl. § 741 Anm. 2. Eintragung des Miteigentums im Grundbuch § 48 GBO. Steht ein Grundstück im gemeinschaftlichen Eigentum von Eheleuten, die im gesetzlichen Güterstand des BGB. leben, so ist dies das Miteigentum nach Bruchteilen der §§ 1008 ff. (Recht 03, 551, Bay. ObLG.; 07, 380). Ebenso liegt, wenn bei einer Erbteilung das Eigentum an gemeinschaftlichen Grundstücken mehreren Erben übertragen wird, Miteigentum nach Bruchteilen, nicht Gesamthandseigentum der Erbengemeinschaft vor (Recht 03, 43 Kolmar). Nicht unter § 1008 fällt das Miteigentum des Fideikommißbesitzers und der Anwärter an dem Fideikommißvermögen (Recht 05, 529, BayObLG.).

2. Zwangsvollstreckung in den Bruchteil eines Grundstücks § 864 II ZPO.

3. Auseinandersetzung im Konkurs eines Miteigentümers § 16 KO., Absonderungsrecht an dem Anteil des Gemeinschuldners § 51 KO.

§ 1009. Die gemeinschaftliche Sache kann auch zugunsten eines Miteigentümers belastet werden.[1]

Die Belastung eines gemeinschaftlichen Grundstücks zugunsten des jeweiligen Eigentümers eines anderen Grundstücks sowie die Belastung eines anderen Grundstücks zugunsten der jeweiligen Eigentümer des gemeinschaftlichen Grundstücks wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß das andere Grundstück einem Miteigentümer des gemeinschaftlichen Grundstücks gehört.[2]

1. Es kann also auch zugunsten eines Miteigentümers eine Hypothek an dem gemeinschaftlichen Grundstück bestellt werden (vgl. Seuff. Arch. 58 Nr. 214, BayObLG.).

2. § 1009 findet entsprechende Anwendung, wenn eine Sache im Gesamthandseigentum mehrerer steht (KGJ. 26, A 134).

§ 1010. Haben die Miteigentümer eines Grundstücks die Verwaltung und Benutzung geregelt oder das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, für immer oder auf Zeit ausgeschlossen oder eine Kündigungsfrist bestimmt, so wirkt die getroffene Bestimmung gegen den Sondernachfolger eines Miteigentümers nur, wenn sie als Belastung des Anteils im Grundbuch eingetragen ist.[1, 2, 3]

Die in den §§ 755, 756 bestimmten Ansprüche können gegen den Sondernachfolger eines Miteigentümers nur geltend gemacht werden, wenn sie im Grundbuch eingetragen sind.[4]

1. Ausnahmen von §§ 746, 751, welche auf das Miteigentum an beweglichen Sachen Anwendung finden.

2. Es kann auch eine Vereinbarung, daß die Aufhebung durch Zwangsversteigerung nur verlangt werden kann, wenn das Meistgebot eine bestimmte Höhe erreicht, als Belastung eines Anteils eingetragen werden (KGJ. 33, A 224).

3. Kosten der Eintragung: § 59 Pr. GKG.

§ 1011. Jeder Miteigentümer kann die Ansprüche aus dem Eigentume[1] Dritten gegenüber in Ansehung der ganzen Sache geltend machen, den Anspruch auf Herausgabe jedoch nur in Gemäßheit des § 432.

1. Im Sinne des vierten Titels.

Vierter Abschnitt.
Erbbaurecht.

§ 1012. Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß demjenigen,[1] zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, das veräußerliche und vererbliche Recht zusteht, auf oder unter der Oberfläche des Grundstücks ein Bauwerk[2] zu haben (Erbbaurecht).[3, 4]

1. Das Erbbaurecht kann nicht als subjektiv dingliches Recht begründet werden; vgl. Vorbemerkung 2c zum III. Buch.

2. Wesentlich für den Begriff des Erbbaurechts ist, daß das Grundstück als Baugrund dienen soll, wobei es nicht darauf ankommt, ob die baulichen Anlagen bereits bestehen oder erst hergestellt werden sollen (RG. 61, 2; KGJ. 25, A 141). Über den Begriff des „Bauwerkes" vgl. § 638 Anm. 4.

3. ÜbergangsR.: Art. 184, 189 EG.

4. Kosten: § 67 Pr. GKG.

§ 1013. Das Erbbaurecht kann auf die Benutzung eines für das Bauwerk nicht erforder-

lichen Teiles des Grundstücks erstreckt werden, wenn sie für die Benutzung des Bauwerks Vorteil[1] bietet.

1. Vgl. § 1019 Anm. 1.

§ 1014. Die Beschränkung des Erbbaurechts auf einen Teil eines Gebäudes, insbesondere ein Stockwerk, ist unzulässig.[1]

1. Unzulässig ist z. B. die Begründung eines Erbbaurechts, kraft dessen der Berechtigte befugt sein soll, einen bestimmten Teil eines Mühlengebäudes zur Aufstellung eines Elektrizitätswerkes zu benutzen (SeuffBl. 06, 452, Bay. ObLG.). Zulässig ist dagegen die Beschränkung auf den realen Teil eines Grundstücks, vgl. jedoch § 6 GBO.

§ 1015. Die zur Bestellung des Erbbaurechts nach § 873 erforderliche Einigung[1] des Eigentümers und des Erwerbers muß bei gleichzeitiger Anwesenheit[2] beider Teile vor dem Grundbuchamt[3] erklärt werden.[4, 5, 6]

1. Anm. 4e vor § 854.
2. Vgl. § 925 Anm. 3 und 4.
3. Vgl. § 873 Anm. 10, § 925 Anm. 5.
4. Abs. 2 des § 925 ist hier nicht wiederholt, die Hinzufügung von Zeitbestimmungen und Bedingungen ist daher zulässig (RG. 61, 3; a. M. WürtZ. 01, 155 Stuttgart).
5. Vorbehalt für die landesrechtliche Bestimmung der Zuständigkeit anderer Behörden: Art. 143 EG.
6. Stempel: Tarifstellen 8, 32 Pr. St. StG. 1% auch für den obligatorischen entgeltlichen Bestellungsvertrag (RG. 61, 4).

§ 1016. Das Erbbaurecht erlischt nicht dadurch, daß das Bauwerk untergeht.[1, 2]

1. Der Erbbauberechtigte ist zur Wiedererrichtung des untergegangenen Bauwerkes befugt. An dem Baumaterial besteht sein dingliches Recht fort.
2. Die Bestimmung ist dispositiv.

§ 1017. Für das Erbbaurecht gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften.[1]

Die für den Erwerb des Eigentums[2] und die Ansprüche aus dem Eigentume[3] geltenden Vorschriften finden auf das Erbbaurecht entsprechende Anwendung.[4, 5, 6, 7]

1. Soweit ihre Anwendung auf das Erbbaurecht nach dessen Natur möglich ist. Es gelten sowohl die Bestimmungen des BGB. über Grundstücke und Sachen überhaupt (vgl. §§ 94, 96, 97, 98, 99—103, 232, 313, 416, 436, 439 II, 444, 446, 449, 468, 477, 503, 510, 537 II, 551 II, 556, 559—561, 565, 571—580, 581 ff., 648, 753, 836, 837, 859, 867, 873—899, 905, 925, 926, 946, 1009, 1010, 1018 ff., 1030 ff., 1090 ff., 1094 ff., 1113 ff., 1378, 1423, 1445, 1668, 1821) als auch die Bestimmungen der sonstigen Reichs- und Landesgesetze. Vgl auch bez. der Zwangsvollstreckung §§ 864, 870 ZPO.
2. §§ 925, 926 BGB., § 20, vgl. auch § 22 II GBO. 3. §§ 985—1004.
4. Nicht aber die Vorschriften über den Verlust des Eigentums.
5. Die Bestellung eines Erbbaurechts kann nicht, wie die Übertragung, als Veräußerung eines Grundstücks gelten (vgl. OLG. 4, 66, KG.).
6. Vorbehalt für das LandesR.: Art. 63 EG.
7. ÜbergangsR.: Art. 184 EG.

Fünfter Abschnitt.
Dienstbarkeiten.

Erster Titel.
Grunddienstbarkeiten.

1. Vorbehalt für das LandesR.: Art. 113, 114, 115, 128 EG., vgl. auch Art. 65, 66, 69, 73, 83, 164 EG. z. BGB., § 9 EG. z. ZVG.
2. ÜbergangsR.: Art. 184, 187, 189, 191 EG.
3. Wertberechnung: § 7 ZPO., § 21 Nr. 4 Pr. GKG.; für den Stempel: § 6 Nr. 7 Pr. St. StG.
4. Kosten der Eintragung: § 59 Pr. GKG.

§ 1018. Ein Grundstück[1] kann zugunsten des jeweiligen Eigentümers eines anderen Grundstücks[2] in der Weise belastet[3] werden, daß dieser das Grundstück in einzelnen Beziehungen benutzen[4] darf oder daß auf dem Grundstücke gewisse Handlungen nicht vorgenommen werden dürfen[5] oder daß die Ausübung eines Rechtes ausgeschlossen ist, das sich aus dem Eigentum an dem belasteten Grundstücke dem anderen Grundstücke gegenüber ergibt[6] (Grunddienstbarkeit).[7, 8, 9, 10]

1. Auch der reale Teil eines Grundstücks. Vgl. §§ 6, 96 GBO.
2. Das belastete und das berechtigte Grundstück müssen im Eigentum verschiedener Personen stehen (RG. 13, 249, pr.; 38, 287, pr.; 47, 202; OLG. 1, 427, KG.), vgl. jedoch § 1009. Fehlt es an einem bestimmten herrschenden Grundstück, so kann die Belastung nicht als Dienstbarkeit eingetragen werden (ZBlFG. 4, 36 ff. Braunschweig). Eine Dienstbarkeit kann nicht durch einen Rechtsakt begründet werden zugunsten der sämtlichen Grundeigentümer der Gemeinde, vgl. jedoch EG. Art. 164, KGJ. 24, A 118 ff. Nicht erforderlich ist, daß das dienende und das herrschende Grundstück einander benachbart sind (OLG. 6, 120 Kolmar).
3. Die Grunddienstbarkeit ist an sich eine Belastung dauernder Natur. Sie kann jedoch auch zeitlich begrenzt, z. B. nur auf eine bestimmte Anzahl von Jahren bestellt werden (OLG. 5, 317, KG.). Ein Widerrufsrecht des jeweiligen Eigentümers des dienenden Grundstücks kann nicht begründet werden (PosMSchr. 04, 37, KG.).
4. Unter „Benutzen" ist ein Gebrauchen jeder Art zu verstehen. Insbesondere ist auch ein Gebrauchen, mit dem eine Verringerung der Substanz des Grundstücks verbunden ist, ein „Benutzen" des Grundstücks (RJA. 7, 254, KG.). Die Benutzung muß eine wiederkehrende und dauernde unmittelbare sein (RG. 60, 318). Die Berechtigung zur Vornahme einer einmaligen Handlung, z. B. der Beseitigung eines Bauwerkes (KGJ. 26, A 274,

KG.) oder der einmaligen Abholzung von Holz auf Grund eines Kaufes (RG. 60, 318) kann daher nicht den Inhalt einer Grunddienstbarkeit bilden. Das Benutzen kann beispielsweise geschehen durch Gehen, Reiten oder Fahren (vgl. OLG. 19, 419, KG.), Ausübung der Fischerei (Bolze 2 Nr. 185, pr.), Haben eines Bauwerks auf oder unter dem Grundstück (SeuffArch. 29 Nr. 11, ObAppG. Berlin, g.) oder einer sonstigen Anlage, z. B. einer Rohrleitung (RJA. 5, 205, KG.), Ausbeutung der Bodenbestandteile, auch bis zur Erschöpfung des Bodens (JW. 05, 393; RJA. 7, 254, KG.; Recht 06, 1262, KG.; vgl. auch RG. 8, 207, pr.; SeuffArch. 5 Nr. 142, Ob. Tr., g.), Nutzung der auf dem dienenden Grundstück stehenden Bäume (SchlHolstAnz. 03, 97 Kiel), Schwemmen von Pferden in einem Teich (Bolze 4 Nr. 181). Voraussetzung ist stets, daß die Benutzung des Grundstücks in der gedachten Art auch möglich ist (ZBlFfG. 4, 266, KG.).

5. Falls sich die Beschränkung nicht schon aus dem Nachbarrecht ergibt (OLG. 1, 380, KG.). Nur solche Handlungen kommen hier in Betracht, zu denen der Eigentümer des belasteten Grundstücks *als solcher* berechtigt ist, nicht aber solche Handlungen, zu denen er kraft seiner persönlichen Freiheit oder der Freiheit des Gewerbebetriebes befugt ist (OLG. 5, 155, KG.). Zulässig sind beispielsweise Grunddienstbarkeiten des Inhalts, daß das belastete Grundstück nicht bebaut oder mit einer Anlage versehen werden darf (RG. 14, 212, g.; OLG. 8, 127, KG.), oder daß auf dem Grundstück eine Anlage nur unter bestimmten Beschränkungen errichtet werden darf, z. B. unter Innehaltung einer bestimmten Baulinie (JW. 00, 318; OLG. 8, 127, KG.; 10, 118, KG.), in einer bestimmten Entfernung von dem herrschenden Grundstück (JW. 00, 900; Bolze 12 Nr. 65 ,71; OLG. 8, 127), nur in einer bestimmten Bauart, z. B. im Villenstil (OLG. 8, 127) oder nicht über eine gewisse Höhe hinaus (SeuffArch. 9 Nr. 10 Kiel, g.), oder daß auf dem Grundstück keine entstellenden Gebäude (Bolze 12 Nr. 65), keine Fabriken oder ähnliche gewerblichen Betriebe, keine Ställe (OLG. 5, 317, KG.), keine Verkaufsläden, keine öffentlichen Vergnügungslokale, Restaurations- und Schanklokale errichtet werden dürfen (KGJ. 24, A 244; Recht 03, 401, BayObLG.; BadRpr. 06, 61). Dagegen ist es kein zulässiger Inhalt einer Grunddienstbarkeit, daß auf dem belasteten Grundstück nur Getränke von bestimmter Art oder zu einem bestimmten Preise ausgeschänkt werden dürfen (KGJ. 24, A 244); vgl. auch § 1019 Anm. 1.

6. Z. B. des Untersagungsrechtes aus §§ 1004, 906, 907 (OLG. 4, 305 ff., KG.). Nicht hierunter fällt der Verzicht auf ein mit dem Eigentum an dem Grundstück verbundenes dingliches Recht, z. B. Vorkaufsrecht (KGJ. 23, A 226; 25, A 142), oder der Verzicht auf Schadensersatzansprüche (OLG. 3, 291, KG.; KGJ. 21, A 310; Recht 03, 430, BayObLG.).

7. Die *Pflicht zu einem Tun* kann nur im Rahmen der §§ 1020—1022 Gegenstand einer Grunddienstbarkeit sein (OLG. 8, 126, KG.). Nicht daher die Pflicht des Eigentümers, Kosten, z. B. einer Brandmauer, zu tragen (OLG. 3, 292, KG.), bei einem event. Neubau Terrain zu Straßenbauzwecken an die Gemeinde abzutreten (KGJ. 25, A 147), ein Anschlußgleise zur Eisenbahn zu legen (JW. 04, 471). Eine *Gegenleistung* kann mit der Servitut nicht mit dinglicher Wirksamkeit verknüpft werden (Sächs. Arch. 06, 114 Dresden; vgl. Bolze 1 Nr. 727, g.).

8. Die *Aufhebung und die Änderung* des Inhalts einer Grunddienstbarkeit bestimmt sich nach §§ 875, 876.

9. Formale Besonderheiten. Vermerk auf dem Blatte des herrschenden Grundstücks § 8 GBO.; vgl. auch § 21 GBO.

10. ÜbergangsR.: Art. 184 EG.

§ 1019. Eine Grunddienstbarkeit kann nur in einer Belastung bestehen, die für die Benutzung des Grundstücks des Berechtigten Vorteil[1] bietet. Über das sich hieraus ergebende Maß hinaus kann der Inhalt der Dienstbarkeit nicht erstreckt werden.[2]

1. Unter „Vorteil" ist nur ein „*wirtschaftlicher Vorteil* verstanden, d. h. ein Vorteil, der in den *privatrechtlichen* Beziehungen des Grundstücks zu einem anderen Grundstücke seine Unterlage findet, *nicht* aber kann durch eine Grunddienstbarkeit *ein öffentlichrechtliches Interesse* geschützt werden (RG. 61, 341; SeuffArch. 57 Nr. 219, KG.; Pos. MSchr. 04, 163, KG.). Es kann daher z. B. keine Grunddienstbarkeit für eine Gemeinde im baupolizeilichen Interesse begründet werden (RG. 61, 341), etwa auf Duldung einer Fluchtlinie (PosMSchr. 04, 163, KG.) oder des Leinpfades (Pr. OVG. 41, 257). Auch Befugnisse, die nur eine *Annehmlichkeit* bieten, gewähren einen wirtschaftlichen Vorteil im Sinne des § 1019 (RG. 61, 342; vgl. 14, 216, g.; Bolze 12 Nr. 65, 71). Der Vorteil muß *für die Benutzung des Grundstücks* des Berechtigten geboten werden, lediglich persönliche Interessen des Berechtigten, z. B. Vorteil für die Benutzung anderer ihm gehöriger Grundstücke, genügen nicht (vgl. RG. 1. 330, g.; 8, 212, g., pr.). Dies Erfordernis ist jedoch auch dann erfüllt, wenn der Vorteil für die Benutzung des herrschenden Grundstücks durch ein auf demselben betriebenes *Gewerbe* vermittelt wird und dem Grundstück für dieses Gewerbe eine dauernde Einrichtung gegeben ist (RG. 30, 205, g.; Bolze 15 Nr. 42; JW. 92, 494; 98, 314; 99, 547; 00, 676, pr.; 05, 393), z. B. durch den Betrieb einer Fabrik, Ziegelei, des Fischereigewerbes. Nur unter dieser Voraussetzung kann die Grunddienstbarkeit auch den Inhalt haben, daß auf dem belasteten Grundstück ein *Konkurrenzgeschäft* nicht errichtet werden darf (vgl. Recht 03, 401, BayObLG.; OLG. 10, 117 Hamburg; vgl. aber 6, 119 Kolm.). Es ist nicht erforderlich, daß die Grunddienstbarkeit jedem Besitzer des herrschenden Grundstücks Vorteil gewährt, noch auch kommt es lediglich auf dessen Eigenschaft und Einrichtung zur Zeit der Entstehung der Dienstbarkeit an (vgl. jedoch GruchotsBeitr. 50, 105).

2. *ÜbergangsR.*: Art. 184 EG.

§ 1020. Bei der Ausübung einer Grunddienstbarkeit hat der Berechtigte das Interesse des Eigentümers des belasteten Grundstücks tunlichst zu schonen.[1] Hält er zur Ausübung der Dienstbarkeit auf dem belasteten Grundstück eine Anlage, so hat er sie in ordnungsmäßigem Zustande zu erhalten, soweit das Interesse des Eigentümers es erfordert.

1. Dieser Grundsatz darf jedoch nicht dahin führen, daß der Berechtigte zu einem auch nur teilweisen Verzicht auf sein Recht genötigt wird (GruchotsBeitr. 48 Beil. 954; DJZ. 07, 129). Der Berechtigte muß sich nur unerhebliche Erschwerungen gefallen lassen (GruchotsBeitr. 48 Beil. 954). Die Ausübung einer Grunddienstbarkeit ist nicht etwa schon deshalb unzulässig, weil sie zum Nachteil des dienenden Grundstücks gereicht (SeuffArch. 84 Nr. 280, ObTr., g.). Bei einer Ganggerechtigkeit ist, wenn schlechthin „Zugang" eingeräumt ist, im Zweifel auch das Befahren zulässig (OLG. 12, 128 Hamburg). Bei Wegegerechtigkeiten dürfen regelmäßig auch die Personen über das belastete Grundstück gehen, die auf dem Grundstück des Berechtigten zu tun haben. Die Anbringung von Anschlägen, die das Publikum auf die Benutzung hinweisen, kann jedoch gegen § 1020 verstoßen (Gruchots Beitr. 45, 1020). Der Wegeberechtigte muß, sofern ihm die Schlüssel gegeben werden, es sich i. d. R. gefallen lassen, daß verschließbare Türen angebracht werden, und ist verpflichtet, die Türen zu schließen (Recht 02, 434 Jena; SeuffArch. 12 Nr. 7 Dresden, g., Mannheim, g.; 18 Nr. 211 Oldenburg, g.), es sei denn, daß vereinbart ist, daß der Zugang nicht versperrt werden darf (Bolze 2 Nr. 186, g.). Eine Fischereiberechtigung hindert nicht notwendig die Errichtung einer Badeanstalt (JW. 02 Beil. 249). Vergrößerung der Bedürfnisse des herrschenden Grundstücks: Regelmäßig ist das Maß der Ausübung der Grunddienstbarkeit nicht auf das zur Zeit der Bestellung bestehende Bedürfnis beschränkt, bestimmt sich vielmehr nach dem Vertragswillen. Diesem entspricht es i. d. R., daß das wesentliche dauernde Bedürfnis des Grundstücks als solchen maßgebend ist (SeuffArch. 55 Nr. 68 Stuttgart; BraunschwZ. 06, 169 Braunschweig). Eine Änderung in der Benutzung des herrschenden Grundstücks darf keine anders geartete und wesentlich gesteigerte Belastung mit sich bringen (Recht 07, 60, BayObLG.). Eine Wegegerechtigkeit hat sich bei Verwandlung des herrschenden ländlichen Grundstücks aus einem Acker in Fabrikgrundstück, aus einem Bauernhof in ein Kurhotel usw., dem neuen Bedürfnisse nicht zu fügen (vgl. JW. 85, 337, pr.; 95, 154, pr., 210, pr.; 98, 624, pr.; SeuffArch. 52 Nr. 75, Bay. ObLG.), wohl aber i. d. R. dann, wenn auf städtischen Grundstücken ein Gewerbebetrieb eingerichtet wird (vgl. SeuffArch. 33 Nr. 290 Lübeck, g.; 41 Nr. 174 Rostock, g.).

§ 1021. Gehört zur Ausübung einer Grunddienstbarkeit eine Anlage auf dem belasteten Grundstücke, so kann bestimmt werden, daß der Eigentümer dieses Grundstücks die Anlage zu unterhalten hat, soweit das Interesse des Berechtigten es erfordert. Steht dem Eigentümer das Recht zur Mitbenutzung der Anlage zu, so kann bestimmt werden,[1] daß der Berechtigte die Anlage zu unterhalten hat, soweit es für das Benutzungsrecht des Eigentümers erforderlich ist.[2]

Auf eine solche Unterhaltungspflicht finden die Vorschriften über die Reallasten entsprechende Anwendung.[3, 4]

1. Zur Begründung der Unterhaltspflicht ist außer der Einigung auch die Eintragung im Grundbuch erforderlich (OLG. 4, 294 Stettin). Die Grunddienstbarkeit und die Pflicht zur Unterhaltung der Anlage bilden, auch wenn die Unterhaltungspflicht erst nachträglich begründet wird, ein einheitliches Ganzes, und von der Begründung zweier selbständiger Rechte, einer Grunddienstbarkeit und einer Reallast, kann nicht die Rede sein (RG. 60, 92; BayObLG. 4, 313).

2. § 1021 findet bei allen Arten von Grunddienstbarkeiten Anwendung, nicht nur bei solchen, deren Ausübung eine Tätigkeit des Berechtigten erfordert (SeuffBl. 05, 444, BayObLG.).

3. Vgl. Art. 116 EG. Nur die Vorschriften der §§ 1105 ff. BGB., nicht aber die vorbehaltenen landesgesetzlichen oder öffentlichrechtlichen Vorschriften über die Reallasten finden entsprechende Anwendung (RG. 60, 93).

4. ÜbergangsR. Art. 184 EG.: § 1021 findet auch auf die bei dem Inkrafttreten des BGB. bestehenden Grunddienstbarkeiten Anwendung (vgl. OLG. 4, 292 Stettin).

§ 1022. Besteht die Grunddienstbarkeit in dem Rechte, auf einer baulichen Anlage[1] des belasteten Grundstücks eine bauliche Anlage zu halten, so hat, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, der Eigentümer des belasteten Grundstücks seine Anlage zu unterhalten, soweit das Interesse des Berechtigten es erfordert. Die Vorschrift des § 1021 Abs. 2 gilt auch für diese Unterhaltungspflicht.[2, 3]

1. Jeder Art; eine natürliche Erhöhung oder Vertiefung ist keine bauliche Anlage.

2. Vgl. Art. 116 EG., § 1021 Anm. 3.

3. ÜbergangsR.: Art. 184 EG., § 1021 Anm. 4.

§ 1023. Beschränkt sich die jeweilige Ausübung einer Grunddienstbarkeit auf einen Teil des belasteten Grundstücks,[1] so kann der Eigentümer die Verlegung der Ausübung auf eine andere, für den Berechtigten ebenso geeignete Stelle[2] verlangen, wenn die Ausübung an der bisherigen Stelle für ihn besonders beschwerlich ist; die Kosten der Verlegung hat er zu tragen und vorzuschießen. Dies gilt auch dann, wenn der Teil des Grundstücks, auf den sich die Ausübung beschränkt, durch Rechtsgeschäft bestimmt ist.[3]

Das Recht auf die Verlegung kann nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.

1. Die Beschränkung bildet einen Teil des Inhalts der Dienstbarkeit und muß, um dingliche Wirksamkeit zu haben, in das Grundbuch eingetragen werden (OLG. 8, 301, KG.).

Auch bei einer solchen Beschränkung der Ausübung ist das ganze Grundstück belastet (KGJ. 26, A 273; PosMSchr. 03, 108, KG.; vgl. auch RG. 2, 161, g.). Die Bezeichnung der Ausübungsstelle kann durch Bezugnahme auf zu den Grundakten zu nehmende Karten (OLG. 8, 301, KG.) oder durch eine genaue Beschreibung der Örtlichkeit erfolgen (RJA. 8, 141, KG.).

2. Desselben Grundstücks, die Verlegung auf ein anderes Grundstück kann nicht verlangt werden (RG. 50, 32; JW. 04, 294), auch dann nicht, wenn es mit dem belasteten Grundstück eine wirtschaftliche Einheit bildet (Gruchots Beitr. 48, 105). Eine Stelle ist für den Berechtigten dann nicht ebenso geeignet, wenn eine nicht ganz unerhebliche Erschwerung der Ausübung der Dienstbarkeit die Folge der Verlegung sein würde (GruchotsBeitr. 48, 107). Auch die Verlegung bedarf der Eintragung.

3. ÜbergangsR.: Art. 184 EG.

§ 1024. Trifft eine Grunddienstbarkeit mit einer anderen Grunddienstbarkeit oder einem sonstigen Nutzungsrecht[1] an dem Grundstücke dergestalt zusammen,[2] daß die Rechte nebeneinander nicht oder nicht vollständig ausgeübt werden können, und haben die Rechte gleichen Rang, so kann jeder Berechtigte eine den Interessen aller Berechtigten nach billigem Ermessen entsprechende Regelung der Ausübung verlangen.[3]

1. § 954 Anm. 1.

2. § 1024 findet auf das Verhältnis zwischen Grunddienstbarkeitsberechtigtem und Eigentümer keine Anwendung, dasselbe regelt sich vielmehr nach § 1020 (Recht 06, 1005). Zusammentreffen der Grunddienstbarkeit mit Miete und Pacht vgl. §§ 577, 581. Das Zusammentreffen mit Reallasten, Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden regelt das ZVG. (§§ 10 ff., 44 ff., 52, 91; EG. z. ZVG. § 9).

3. Das Urteil ist deklaratorisch.

§ 1025. Wird das Grundstück des Berechtigten geteilt, so besteht die Grunddienstbarkeit für die einzelnen Teile fort; die Ausübung ist jedoch im Zweifel nur in der Weise zulässig, daß sie für den Eigentümer des belasteten Grundstücks nicht beschwerlicher wird. Gereicht die Dienstbarkeit nur einem der Teile zum Vorteile, so erlischt sie für die übrigen Teile.[1, 2, 3]

1. Und zwar von selbst, es kann Berichtigung des Grundbuchs verlangt werden.

2. § 1025 findet keine entsprechende Anwendung auf den Fall der Verbindung des herrschenden Grundstücks mit einem anderen. Läßt sich die Ausübung nicht auf das herrschende Grundstück beschränken, so muß sie überhaupt aufhören (HansGZ. 05 Beibl. 190 Hamburg).

3. ÜbergangsR.: Art. 184 EG.

§ 1026. Wird das belastete Grundstück geteilt, so werden, wenn die Ausübung der Grunddienstbarkeiten auf einen bestimmten Teil des belasteten Grundstücks beschränkt ist, die Teile, welche außerhalb des Bereichs der Ausübung liegen, von der Dienstbarkeit frei.[1, 2]

1. § 1025 Anm. 1 (KGJ. 24, A 120). Voraussetzung ist, daß die betreffenden Teile dauernd der Ausübung der Servitut entzogen sind. § 1026 findet keine Anwendung, wenn die Möglichkeit einer Änderung besteht, infolge deren die Dienstbarkeit auch auf den abgezweigten Teilen ausgeübt werden kann (KGJ. 31, A 311).

2. ÜbergangsR. Art. 184 EG.

§ 1027. Wird eine Grunddienstbarkeit beeinträchtigt, so stehen dem Berechtigten die im § 1004 bestimmten Rechte zu.[1, 2]

1. Vgl. § 1004 und Anm. Passiv legitimiert ist nicht nur der störende Eigentümer des belasteten Grundstücks, sondern auch jeder dritte Störer (BadRpr. 03, 127 Karlsruhe).

2. ÜbergangsR.: Art. 184 EG.

§ 1028. Ist auf dem belasteten Grundstück eine Anlage, durch welche die Grunddienstbarkeit beeinträchtigt wird, errichtet worden, so unterliegt der Anspruch des Berechtigten auf Beseitigung der Beeinträchtigung der Verjährung,[1] auch wenn die Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen ist. Mit der Verjährung des Anspruchs erlischt die Dienstbarkeit,[2] soweit der Bestand der Anlage mit ihr in Widerspruch steht.

Die Vorschriften des § 892 finden keine Anwendung.[3, 4]

1. Gemäß §§ 194 ff.

2. Das Erlöschen bezw. die Beschränkung der Dienstbarkeit tritt von selbst ein; es kann Berichtigung des Grundbuchs verlangt werden.

3. Im übrigen bestimmt sich die Aufhebung der Grunddienstbarkeit nach den §§ 875, 876. Sie erlischt im Zweifel nicht dadurch, daß ihre Ausübung zeitweilig unmöglich wird, z. B. das Gebäude, dem sie dient, zerstört wird (BayObLG. 13, 201, g.; RG. 27, 164, g.).

4. ÜbergangsR.: Art. 184 EG.

§ 1029. Wird der Besitzer eines Grundstücks in der Ausübung einer für den Eigentümer im Grundbuch eingetragenen Grunddienstbarkeit gestört,[1] so finden die für den Besitzschutz geltenden Vorschriften[2] entsprechende Anwendung, soweit die Dienstbarkeit innerhalb eines Jahres vor der Störung, sei es auch nur einmal, ausgeübt worden ist.[3, 4]

1. § 858 Anm. 2. 2. §§ 858 ff.

3. Die Ausübungshandlung muß mit dem Willen, eine Dienstbarkeit auszuüben, geschehen sein. An diesem fehlt es, wenn die Benutzung nur vergünstigungsweise oder deshalb geschieht, weil das Grundstück als öffentliches von jedermann benutzt werden kann (OLG. 6, 255 Stuttg.).

4. ÜbergangsR.: Art. 191 EG.

Zweiter Titel.
Nießbrauch.

I. Nießbrauch an Sachen.

§ 1030. Eine Sache kann in der Weise belastet werden, daß derjenige, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, berechtigt ist, die Nutzungen[1] der Sache zu ziehen (Nießbrauch).

Der Nießbrauch kann durch den Ausschluß einzelner Nutzungen beschränkt werden.[2]

1. § 100.

2. Nicht aber auf einzelne Nutzungen, z. B.

die Mieterträgnisse eines Hauses, beschränkt werden (OLG. 6, 121 Celle).

§ 1031. Mit dem Nießbrauch an einem Grundstück[1] erlangt der Nießbraucher den Nießbrauch an dem Zubehöre[2] nach den für den Erwerb des Eigentums geltenden Vorschriften des § 926.[3]

1. Die Bestellung erfolgt nach §§ 873 ff. Ein aufschiebend bedingter oder betagter Nießbrauch kann erst mit dem Eintritt der Bedingung oder des Termins eingetragen werden (OLG. 12, 131, KG.). 2. §§ 97, 98.

3. Kosten der Eintragung: § 59 Pr. GKG., Wertsberechnung: § 21 Pr. GKG., §§ 16 ff. ErbschStG. v. 24. 5. 1891.

§ 1032. Zur Bestellung des Nießbrauchs an einer beweglichen Sache ist erforderlich, daß der Eigentümer die Sache dem Erwerber übergibt[1] und beide darüber einig[2] sind, daß diesem der Nießbrauch zustehen soll. Die Vorschriften des § 929 Satz 2 und der §§ 930 bis 936 finden entsprechende Anwendung; in den Fällen des § 936 tritt nur die Wirkung ein, daß der Nießbrauch dem Rechte des Dritten vorgeht.[3]

1. § 854 Anm. 2, § 929 Anm. 2.

2. Vorbem. 4e zum III. Buch.

3. Zwangsvollstreckung zur Erzwingung der Bestellung eines Nießbrauchs: §§ 894, 897 ZPO.

§ 1033. Der Nießbrauch an einer beweglichen Sache kann durch Ersitzung erworben werden. Die für den Erwerb des Eigentums durch Ersitzung geltenden Vorschriften[1] finden entsprechende Anwendung.[2]

1. §§ 937 ff. An die Stelle des Eigenbesitzes tritt der Besitz mit dem Willen, die Sache als Nießbraucher zu besitzen.

2. ÜbergangsR.: Art. 185, 169 EG.

§ 1034. Der Nießbraucher kann den Zustand der Sache auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen. Das gleiche Recht steht dem Eigentümer zu.[1, 2]

1. Verfahren: § 15 FGG.; Zuständigkeit: § 164 FGG.

2. Vgl. auch §§ 1372 II, 1528 II, 2122.

§ 1035. Bei dem Nießbrauch an einem Inbegriffe von Sachen sind der Nießbraucher und der Eigentümer einander verpflichtet, zur Aufnahme eines Verzeichnisses der Sachen mitzuwirken. Das Verzeichnis ist mit der Angabe des Tages der Aufnahme zu versehen und von beiden Teilen zu unterzeichnen; jeder Teil kann verlangen, daß die Unterzeichnung öffentlich beglaubigt wird. Jeder Teil kann auch verlangen, daß das Verzeichnis durch die zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird. Die Kosten hat derjenige zu tragen und vorzuschießen, welcher die Aufnahme oder die Beglaubigung verlangt.[1]

1. Vgl. auch §§ 1372, 1528 I, 2121.

§ 1036. Der Nießbraucher ist zum Besitze der Sache berechtigt.

Er hat bei der Ausübung des Nutzungsrechts die bisherige wirtschaftliche Bestimmung der Sache aufrechtzuerhalten und nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zu verfahren.

§ 1037. Der Nießbraucher ist nicht berechtigt, die Sache umzugestalten oder wesentlich zu verändern.

Der Nießbraucher eines Grundstücks darf neue Anlagen zur Gewinnung von Steinen, Kies, Sand, Lehm, Ton, Mergel, Torf und sonstigen Bodenbestandteilen errichten, sofern nicht die wirtschaftliche Bestimmung des Grundstücks dadurch wesentlich verändert wird.

§ 1038. Ist ein Wald Gegenstand des Nießbrauchs, so kann sowohl der Eigentümer als der Nießbraucher verlangen, daß das Maß der Nutzung und die Art der wirtschaftlichen Behandlung durch einen Wirtschaftsplan festgestellt werden. Tritt eine erhebliche Änderung der Umstände ein, so kann jeder Teil eine entsprechende Änderung des Wirtschaftsplans verlangen. Die Kosten hat jeder Teil zur Hälfte zu tragen.

Das gleiche gilt, wenn ein Bergwerk oder eine andere auf Gewinnung von Bodenbestandteilen gerichtete Anlage Gegenstand des Nießbrauchs ist.[1]

1. Vgl. für die Nacherbschaft § 2123.

§ 1039. Der Nießbraucher erwirbt das Eigentum auch an solchen Früchten,[1] die er den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zuwider oder die er deshalb im Übermaße zieht, weil dies infolge eines besonderen Ereignisses notwendig geworden ist. Er ist jedoch, unbeschadet seiner Verantwortlichkeit für ein Verschulden, verpflichtet, den Wert der Früchte dem Eigentümer bei der Beendigung des Nießbrauchs zu ersetzen und für die Erfüllung dieser Verpflichtung Sicherheit zu leisten.[2] Sowohl der Eigentümer als der Nießbraucher kann verlangen, daß der zu ersetzende Betrag zur Wiederherstellung der Sache insoweit verwendet wird, als es einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entspricht.

Wird die Verwendung zur Wiederherstellung der Sache nicht verlangt, so fällt die Ersatzpflicht weg, soweit durch den ordnungswidrigen oder den übermäßigen Fruchtbezug die dem Nießbraucher gebührenden Nutzungen beeinträchtigt werden.

1. § 99. Der Eigentumserwerb an sonstigen getrennten Bestandteilen, die nicht Früchte sind, bestimmt sich nach § 953.

2. §§ 232 ff.

§ 1040. Das Recht des Nießbrauchers erstreckt sich nicht auf den Anteil des Eigentümers an einem Schatze,[1] der in der Sache gefunden wird.

1. § 984.

§ 1041. Der Nießbraucher hat für die Erhaltung der Sache in ihrem wirtschaftlichen Bestande zu sorgen. Ausbesserungen und Erneuerungen liegen ihm nur insoweit ob, als sie zu der gewöhnlichen Unterhaltung der Sache gehören.[1]

1. Was hierhin gehört, bestimmt sich nach den Anschauungen des Verkehrs. Vgl. die entsprechende Vorschrift des § 582 bei der Pacht.

§ 1042. Wird die Sache zerstört oder beschädigt oder wird eine außergewöhnliche Ausbesserung oder Erneuerung der Sache oder eine Vorkehrung zum Schutze der Sache gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat der Nießbraucher dem Eigentümer unverzüglich[1]

Anzeige[2] zu machen. Das gleiche gilt, wenn sich ein Dritter ein Recht an der Sache anmaßt.

1. § 121.

2. §§ 130—132 finden Anwendung.

§ 1043. Nimmt der Nießbraucher eines Grundstücks eine erforderlich gewordene außergewöhnliche Ausbesserung oder Erneuerung selbst vor,[1] so darf er zu diesem Zwecke innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft auch Bestandteile des Grundstücks verwenden, die nicht zu den ihm gebührenden Früchten gehören.

1. Wozu er nach § 1041 nicht verpflichtet ist.

§ 1044. Nimmt der Nießbraucher eine erforderlich gewordene Ausbesserung oder Erneuerung der Sache nicht selbst vor, so hat er dem Eigentümer die Vornahme und, wenn ein Grundstück Gegenstand des Nießbrauchs ist, die Verwendung der im § 1043 bezeichneten Bestandteile des Grundstücks zu gestatten.[1]

1. § 1044 bezieht sich nicht nur auf außergewöhnliche, sondern auch auf gewöhnliche Ausbesserungen und Erneuerungen. Eine Verpflichtung des Eigentümers zur Ausbesserung oder Erneuerung besteht nicht.

§ 1045. Der Nießbraucher hat die Sache für die Dauer des Nießbrauchs gegen Brandschaden und sonstige Unfälle auf seine Kosten unter Versicherung zu bringen, wenn die Versicherung einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entspricht. Die Versicherung ist so zu nehmen, daß die Forderung gegen den Versicherer dem Eigentümer zusteht.[1]

Ist die Sache bereits versichert, so fallen die für die Versicherung zu leistenden Zahlungen dem Nießbraucher für die Dauer des Nießbrauchs zur Last, soweit er zur Versicherung verpflichtet sein würde.

1. §§ 328 ff. Im Falle der Unterlassung der Versicherung ist der Nießbraucher schadensersatzpflichtig.

§ 1046. An der Forderung gegen den Versicherer steht dem Nießbraucher der Nießbrauch nach den Vorschriften zu, die für den Nießbrauch an einer auf Zinsen ausstehenden Forderung gelten.[1]

Tritt ein unter die Versicherung fallender Schaden ein, so kann sowohl der Eigentümer als der Nießbraucher verlangen, daß die Versicherungssumme zur Wiederherstellung der Sache oder zur Beschaffung eines Ersatzes insoweit verwendet wird, als es einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entspricht. Der Eigentümer kann die Verwendung selbst besorgen oder dem Nießbraucher überlassen.

1. §§ 1077—1079.

§ 1047. Der Nießbraucher ist dem Eigentümer gegenüber[1] verpflichtet, für die Dauer des Nießbrauchs die auf der Sache ruhenden öffentlichen Lasten[2] mit Ausschluß der außerordentlichen Lasten, die als auf den Stammwert der Sache gelegt anzusehen sind, sowie diejenigen privatrechtlichen Lasten zu tragen, welche schon zur Zeit der Bestellung des Nießbrauchs auf der Sache ruhten, insbesondere die Zinsen der Hypothekenforderungen und Grundschulden, sowie die auf Grund einer Rentenschuld zu entrichtenden Leistungen.[3]

1. §1047 begründet nur Rechte und Pflichten zwischen dem Nießbraucher und dem Eigentümer, gibt also nicht etwa den Hypothekengläubigern ein dingliches oder persönliches Recht auf Zahlung der Zinsen gegen den Nießbraucher (Recht 07, 380).

2. Vgl. § 436 Anm. 1.

3. Die Verteilung zwischen dem Nießbraucher und dem Eigentümer bestimmt sich nach § 103.

§ 1048. Ist ein Grundstück samt Inventar Gegenstand des Nießbrauchs, so kann der Nießbraucher über die einzelnen Stücke des Inventars innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft verfügen. Er hat für den gewöhnlichen Abgang, sowie für die nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft ausscheidenden Stücke Ersatz zu beschaffen; die von ihm angeschafften Stücke werden mit der Einverleibung in das Inventar Eigentum desjenigen, welchem das Inventar gehört.[1]

Übernimmt der Nießbraucher das Inventar zum Schätzungswerte mit der Verpflichtung, es bei der Beendigung des Nießbrauchs zum Schätzungswerte zurückzugewähren, so finden die Vorschriften der §§ 588, 589 entsprechende Anwendung.[2]

1. Vgl. §§ 586—589 und Anm.

2. Ist ein anderer Inbegriff von Sachen, der in seinem Bestand dem Wechsel unterworfen ist, Gegenstand des Nießbrauches, so muß zunächst der Wille der Beteiligten ermittelt werden, ob die Anwendung der Bestimmungen über den Nießbrauch an verbrauchbaren Sachen oder die entsprechende Anwendung des § 1048 als vereinbart anzusehen ist.

§ 1049. Macht der Nießbraucher Verwendungen auf die Sache, zu denen er nicht verpflichtet ist,[1] so bestimmt sich die Ersatzpflicht des Eigentümers nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag.[2. 3]

Der Nießbraucher ist berechtigt, eine Einrichtung, mit der er die Sache versehen hat, wegzunehmen.[4. 5]

1. Verwendungen, zu denen der Nießbraucher verpflichtet ist, vgl. §§ 1041, 1045, 1047, 1048.

2. §§ 677 ff.

3. Wegen des Verwendungsanspruchs im übrigen vgl. §§ 256, 257 und Anm. Die §§ 994 bis 1003 finden keine Anwendung.

4. Vgl. § 258.

5. Bez. der Verjährung vgl. § 1057.

§ 1050. Veränderungen oder Verschlechterungen der Sache, welche durch die ordnungsmäßige Ausübung des Nießbrauchs herbeigeführt werden, hat der Nießbraucher nicht zu vertreten.[1. 2]

1. Vgl. § 548 (Miete) und Anm. 1.

2. Verjährung § 1057.

§ 1051. Wird durch das Verhalten des Nießbrauchers die Besorgnis einer erheblichen Verletzung der Rechte des Eigentümers begründet, so kann der Eigentümer Sicherheitsleistung verlangen.

§ 1052. Ist der Nießbraucher zur Sicherheitsleistung rechtskräftig verurteilt, so kann der Eigentümer statt der Sicherheitsleistung verlangen, daß die Ausübung des Nießbrauchs für Rechnung des Nießbrauchers einem von dem Gerichte[1] zu bestellenden Verwalter übertragen wird. Die Anordnung der Verwaltung ist nur zulässig, wenn dem Nießbraucher auf Antrag des Eigentümers von dem Gericht[1] eine Frist zur Sicherheitsleistung bestimmt worden und die Frist verstrichen ist; sie ist unzulässig, wenn die Sicherheit vor dem Ablaufe der Frist geleistet wird.[2]

Der Verwalter steht unter der Aufsicht des Gerichts wie ein für die Zwangsverwaltung eines Grundstücks bestellter Verwalter.[3] Verwalter kann auch der Eigentümer sein.

Die Verwaltung ist aufzuheben, wenn die Sicherheit nachträglich geleistet wird.

1. Dem Vollstreckungsgerichte (§ 764 ZPO.), vgl. Anm. 2.

2. Setzung der Frist im Urteil § 255 II ZPO.

3. §§ 150 ff. ZVG.

§ 1053. Macht der Nießbraucher einen Gebrauch von der Sache, zu dem er nicht befugt ist, und setzt er den Gebrauch ungeachtet einer Abmahnung des Eigentümers fort, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.[1]

1. Vgl. § 550.

§ 1054. Verletzt der Nießbraucher die Rechte des Eigentümers in erheblichem Maße und setzt er das verletzende Verhalten ungeachtet einer Abmahnung des Eigentümers fort, so kann der Eigentümer die Anordnung einer Verwaltung nach § 1052 verlangen.

§ 1055. Der Nießbraucher ist verpflichtet, die Sache nach der Beendigung des Nießbrauchs dem Eigentümer[1] zurückzugeben.

Bei dem Nießbrauch an einem landwirtschaftlichen Grundstücke finden die Vorschriften der §§ 591, 592, bei dem Nießbrauch an einem Landgute finden die Vorschriften der §§ 591 bis 593 entsprechende Anwendung.

1. Und zwar dem derzeitigen Eigentümer, nicht dem Besteller (vgl. jedoch § 1058).

§ 1056. Hat der Nießbraucher ein Grundstück[1] über die Dauer des Nießbrauchs hinaus vermietet oder verpachtet, so finden nach der Beendigung des Nießbrauchs die für den Fall der Veräußerung geltenden Vorschriften der §§ 571, 572, des § 573 Satz 1 und der §§ 574 bis 576, 579 entsprechende Anwendung.

Der Eigentümer ist berechtigt, das Miet- oder Pachtverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist zu kündigen. Verzichtet der Nießbraucher auf den Nießbrauch, so ist die Kündigung erst von der Zeit an zulässig, zu welcher der Nießbrauch ohne den Verzicht erlöschen würde.

Der Mieter oder der Pächter ist berechtigt, den Eigentümer unter Bestimmung einer angemessenen Frist[2] zur Erklärung darüber aufzufordern, ob er von dem Kündigungsrechte Gebrauch mache. Die Kündigung kann nur bis zum Ablaufe der Frist erfolgen.[3, 4]

1. Oder Wohnräume oder andere Räume § 580.

2. Vgl. § 326 Anm. 5.

3. Entsprechende Anwendung in §§ 1423, 1663, 2135.

4. LandesübergangsR. Bayern: Art. 5 ÜbergangsG. v. 9. 6. 1899; Hessen: Art. 152 AG. z. BGB.; ElsLoth.: § 99 AV. z. BGB.

§ 1057. Die Ersatzansprüche des Eigentümers wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Sache, sowie die Ansprüche des Nießbrauchers auf Ersatz von Verwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren in sechs Monaten. Die Vorschriften des § 558 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 1058. Im Verhältnisse zwischen dem Nießbraucher und dem Eigentümer gilt zugunsten des Nießbrauchers[1] der Besteller als Eigentümer, es sei denn, daß der Nießbraucher weiß, daß der Besteller nicht Eigentümer ist.[2]

1. Die Fiktion gilt nur zugunsten des Nießbrauchers, nicht etwa auch zugunsten des Bestellers.

2. Bereicherungsanspruch des Eigentümers gegen den Besteller § 816.

§ 1059. Der Nießbrauch ist nicht übertragbar.[1] Die Ausübung des Nießbrauchs kann einem anderen überlassen werden.[2, 3]

1. Oder mit einem Nießbrauch oder Pfandrecht belastbar, vgl. §§ 1069 II, 1274 II.

2. Entgeltlich, namentlich durch Vermietung oder Verpachtung, oder unentgeltlich.

3. Zwangsvollstreckung in den Nießbrauch § 857 III u. IV.

§ 1060. Trifft ein Nießbrauch mit einem anderen Nießbrauch oder mit einem sonstigen Nutzungsrecht an der Sache dergestalt zusammen, daß die Rechte nebeneinander nicht oder nicht vollständig ausgeübt werden können, und haben die Rechte gleichen Rang, so findet die Vorschrift des § 1024 Anwendung.[1]

1. Vgl. § 1024 und Anm. Bez. des Verhältnisses zum Pfandrecht vgl. § 1208.

§ 1061. Der Nießbrauch erlischt mit dem Tode des Nießbrauchers.[1] Steht der Nießbrauch einer juristischen Person zu, so erlischt er mit dieser.[2]

1. Es kann daher kein Nießbrauch für eine bestimmte Person und deren Erben bestellt werden (OLG. 10, 117, KG.). Für die Löschung gilt § 23 GBO.

2. ÜbergangsR. Art. 184 EG.

§ 1062. Wird der Nießbrauch an einem Grundstücke durch Rechtsgeschäft aufgehoben, so erstreckt sich die Aufhebung im Zweifel auf den Nießbrauch an dem Zubehöre.

§ 1063. Der Nießbrauch an einer beweglichen Sache erlischt, wenn er mit dem Eigentum in derselben Person zusammentrifft.

Der Nießbrauch gilt als nicht erloschen, soweit der Eigentümer ein rechtliches Interesse an dem Fortbestehen des Nießbrauchs hat.

§ 1064. Zur Aufhebung des Nießbrauchs an einer beweglichen Sache durch Rechtsgeschäft genügt die Erklärung des Nießbrauchers gegenüber dem Eigentümer oder dem Besteller,[1] daß er den Nießbrauch aufgebe.[2]

1. §§ 130—132.
2. Die Rückgabe ist nicht erforderlich und allein auch nicht genügend, sofern sie nicht die Aufgabeerklärung enthält.

§ 1065. Wird das Recht des Nießbrauchers beeinträchtigt, so finden auf die Ansprüche des Nießbrauchers die für die Ansprüche aus dem Eigentume geltenden Vorschriften[1] entsprechende Anwendung.

1. §§ 985 ff., Besitzschutz §§ 858 ff., Anspruch aus früherem Besitz § 1007.

§ 1066. Besteht ein Nießbrauch an dem Anteil eines Miteigentümers, so übt der Nießbraucher die Rechte aus, die sich aus der Gemeinschaft der Miteigentümer in Ansehung der Verwaltung der Sache und der Art ihrer Benutzung ergeben.[1]

Die Aufhebung der Gemeinschaft kann nur von dem Miteigentümer und dem Nießbraucher gemeinschaftlich verlangt werden.[2]

Wird die Gemeinschaft aufgehoben, so gebührt[3] dem Nießbraucher der Nießbrauch an den Gegenständen, welche an die Stelle des Anteils treten.[4]

1. §§ 741 ff., 1008 ff.
2. §§ 749 ff., 1010. Und nur gegen beide.
3. D. h. er erwirbt den Nießbrauch an diesen Gegenständen nicht ipso iure, sondern hat nur einen obligatorischen Anspruch auf Bestellung desselben.
4. §§ 752 ff.

§ 1067. Sind verbrauchbare[1] Sachen Gegenstand des Nießbrauchs, so wird der Nießbraucher Eigentümer der Sachen;[2] nach der Beendigung des Nießbrauchs hat er dem Besteller[3] den Wert zu ersetzen, den die Sachen zur Zeit der Bestellung hatten. Sowohl der Besteller als der Nießbraucher kann den Wert auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen.[4, 5]

Der Besteller kann Sicherheitsleistung verlangen, wenn der Anspruch auf Ersatz des Wertes gefährdet ist.

1. § 92.
2. Mit der Bestellung des Nießbrauches.
3. Auch wenn derselbe nicht Eigentümer ist.
4. Zuständigkeit und Verfahren §§ 164, 15 FGG.
5. Die Vorschriften des § 1067 sind dispositiver Natur.

II. Nießbrauch an Rechten.

§ 1068. Gegenstand des Nießbrauchs kann auch ein Recht sein.

Auf den Nießbrauch an Rechten finden die Vorschriften über den Nießbrauch an Sachen entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 1069 bis 1084 ein anderes ergibt.

§ 1069. Die Bestellung des Nießbrauchs an einem Rechte erfolgt nach den für die Übertragung des Rechtes geltenden Vorschriften.[1]

An einem Rechte, das nicht übertragbar ist, kann ein Nießbrauch nicht bestellt werden.

1. Vgl. z. B. §§ 898 ff., 413, 873 ff., 1153 bis 1155, 1192, 1199. Vgl. § 1274 Anm. 1. Inhaberpapiere und Orderpapiere mit Blankoindossament vgl. § 1081 II.

§ 1070. Ist ein Recht, kraft dessen eine Leistung gefordert werden kann,[1] Gegenstand des Nießbrauchs, so finden auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Nießbraucher und dem Verpflichteten die Vorschriften entsprechende Anwendung, welche im Falle der Übertragung des Rechtes für das Rechtsverhältnis zwischen dem Erwerber und dem Verpflichteten gelten.[2]

Wird die Ausübung des Nießbrauchs nach § 1052 einem Verwalter übertragen, so ist die Übertragung dem Verpflichteten gegenüber erst wirksam, wenn er von der getroffenen Anordnung Kenntnis erlangt oder wenn ihm eine Mitteilung von der Anordnung zugestellt wird. Das gleiche gilt von der Aufhebung der Verwaltung.

1. Also außer Forderungen beispielsweise auch Reallasten, Grundschulden und Rentenschulden.
2. Vgl. §§ 404—411, 1156—1159 BGB., § 365 HGB., Art. 36 WO.

§ 1071. Ein dem Nießbrauch unterliegendes Recht kann durch Rechtsgeschäft nur mit Zustimmung[1] des Nießbrauchers aufgehoben werden. Die Zustimmung ist demjenigen gegenüber zu erklären,[2] zu dessen Gunsten sie erfolgt; sie ist unwiderruflich. Die Vorschrift des § 876 Satz 3 bleibt unberührt.

Das gleiche gilt im Falle einer Änderung des Rechtes, soferu sie den Nießbrauch beeinträchtigt.

1. § 182. 2. §§ 130—132.

§ 1072. Die Beendigung des Nießbrauchs tritt nach den Vorschriften der §§ 1063, 1064 auch dann ein, wenn das dem Nießbrauch unterliegende Recht nicht ein Recht an einer beweglichen Sache ist.[1]

1. Also ohne Eintragung im Grundbuch. Berichtigung desselben § 894 BGB., § 27 II GBO.

§ 1073. Dem Nießbraucher einer Leibrente,[1] eines Auszugs oder eines ähnlichen Rechtes[2] gebühren die einzelnen Leistungen, die auf Grund des Rechtes gefordert werden können.

1. §§ 759—761.
2. Z. B. einer Reallast, Rentenschuld, eines Urheber- oder Patentrechtes.

§ 1074. Der Nießbraucher einer Forderung[1] ist zur Einziehung der Forderung und, wenn die Fälligkeit von einer Kündigung[2] des Gläubigers abhängt, zur Kündigung[2] berechtigt. Er hat für die ordnungsmäßige Einziehung zu sorgen. Zu anderen Verfügungen[3] über die Forderung ist er nicht berechtigt.

1. Zum Begriff der Forderung gehört, daß einem Gläubiger ein durch Obligation verpflichteter Schuldner gegenübersteht (RG. 49, 404; 83, A 228). Keine Forderung der Anteil eines Miterben am ungeteilten Nachlasse (KGJ. 33, A 228), der Gesellschaftsanteil (RG. 57, 415).
2. Anm. 2 vor § 564. Ebenso muß der Schuldner dem Nießbraucher gegenüber kündigen.
3. Vgl. Vorbem. 4 zum 3. Abschn. d. I. Buches. Z. B. Erlaß, Änderung, Aufrechnung, Ausübung des Wahlrechts bei Alternativobligationen.

§ 1075. Mit der Leistung des Schuldners an den Nießbraucher erwirbt der Gläubiger den geleisteten Gegenstand und der Nießbraucher den Nießbrauch an dem Gegenstande.[1]

Werden verbrauchbare Sachen geleistet, so erwirbt der Nießbraucher das Eigentum; die Vorschriften des § 1067 finden entsprechende Anwendung.

1. Bei beweglichen Sachen ist die Übergabe (§ 929) an den Nießbraucher erforderlich und genügend. Der Nießbraucher einer auf Übertragung des Eigentums oder Begründung eines Rechtes an einem Grundstück gerichteten Forderung ist zu der Einigung mit dem Schuldner an Stelle des Eigentümers berechtigt. Vgl. auch § 29 GBO.

§ 1076. Ist eine auf Zinsen ausstehende Forderung Gegenstand des Nießbrauchs,[1] so gelten die Vorschriften der §§ 1077 bis 1079.

1. Über das Zinsgenußrecht allein kann nicht mit dinglicher Wirkung verfügt werden (OLG. 12, 130, KG.).

§ 1077. Der Schuldner kann das Kapital nur an den Nießbraucher und den Gläubiger gemeinschaftlich zahlen. Jeder von beiden kann verlangen, daß an sie gemeinschaftlich gezahlt wird; jeder kann statt der Zahlung die Hinterlegung für beide fordern.[1]

Der Nießbraucher und der Gläubiger können nur gemeinschaftlich kündigen.[2] Die Kündigung des Schuldners ist nur wirksam, wenn sie dem Nießbrauchcr und dem Gläubiger erklärt wird.

1. Vgl. §§ 432, 372 ff.

2. Anm. 2 vor § 564.

§ 1078. Ist die Forderung fällig, so sind der Nießbraucher und der Gläubiger einander verpflichtet, zur Einziehung mitzuwirken. Hängt die Fälligkeit von einer Kündigung ab, so kann jeder Teil die Mitwirkung des anderen zur Kündigung verlangen, wenn die Einziehung der Forderung wegen Gefährdung ihrer Sicherheit nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Vermögensverwaltung geboten ist.

§ 1079. Der Nießbraucher und der Gläubiger sind einander verpflichtet, dazu mitzuwirken, daß das eingezogene Kapital nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften[1] verzinslich angelegt und gleichzeitig dem Nießbraucher der Nießbrauch bestellt wird.[2] Die Art der Anlegung bestimmt der Nießbraucher.

1. §§ 1807 ff., Art. 212 EG.

2. Gemäß § 1069, bei Inhaberpapieren § 1032.

§ 1080. Die Vorschriften über den Nießbrauch an einer Forderung gelten auch für den Nießbrauch an einer Grundschuld und an einer Rentenschuld.

§ 1081. Ist ein Inhaberpapier oder ein Orderpapier, das mit Blankoindossament versehen ist, Gegenstand des Nießbrauchs, so steht der Besitz des Papiers und des zu dem Papiere gehörenden Erneuerungsscheines dem Nießbraucher und dem Eigentümer gemeinschaftlich zu. Der Besitz der zu dem Papier gehörenden Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine steht dem Nießbraucher zu.

Zur Bestellung des Nießbrauchs genügt an Stelle der Übergabe des Papiers die Einräumung des Mitbesitzes.

§ 1082. Das Papier ist nebst dem Erneuerungsschein auf Verlangen des Nießbrauchers oder des Eigentümers bei einer Hinterlegungsstelle mit der Bestimmung zu hinterlegen, daß die Herausgabe nur von dem Nießbraucher und dem Eigentümer gemeinschaftlich verlangt werden kann. Der Nießbraucher kann auch Hinterlegung bei der Reichsbank verlangen.

§ 1083. Der Nießbraucher und der Eigentümer des Papiers sind einander verpflichtet, zur Einziehung des fälligen Kapitals, zur Beschaffung neuer Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine, sowie zu sonstigen Maßnahmen mitzuwirken, die zur ordnungsmäßigen Vermögensverwaltung erforderlich sind.

Im Falle der Einlösung des Papiers finden die Vorschriften des § 1079 Anwendung. Eine bei der Einlösung[1] gezahlte Prämie gilt als Teil des Kapitals.

1. Da, wo die Prämie, wie bei Konvertierungsprämien, in Wirklichkeit eine Form der Zinsvergütung ist, fällt dieselbe dem Nießbraucher zu.

§ 1084. Gehört ein Inhaberpapier oder ein Orderpapier, das mit Blankoindossament versehen ist, nach § 92 zu den verbrauchbaren Sachen, so bewendet es bei den Vorschriften des § 1067.

III. Nießbrauch an einem Vermögen.

§ 1085. Der Nießbrauch an dem Vermögen[1] einer Person kann nur in der Weise bestellt werden, daß der Nießbraucher den Nießbrauch an den einzelnen zu dem Vermögen gehörenden Gegenständen erlangt. Soweit der Nießbrauch bestellt ist, gelten die Vorschriften der §§ 1086 bis 1088.

1. § 1085 gilt nur für den an dem Vermögen als solchem als Inbegriff von Sachen und Rechten oder an einem Bruchteil des Vermögens bestellten Nießbrauch, nicht aber für den Nießbrauch an einem einzelnen Gegenstand, mag derselbe auch den einzig realisierbaren Teil des Vermögens darstellen (OLG. 7, 36 Dresden). Bez. des obligatorischen Vertrages vgl. §§ 310, 311.

§ 1086. Die Gläubiger des Bestellers können, soweit ihre Forderungen vor der Bestellung entstanden sind, ohne Rücksicht auf den Nießbrauch Befriedigung aus den dem Nießbrauch unterliegenden Gegenständen verlangen.[1] Hat der Nießbraucher das Eigentum an verbrauchbaren Sachen erlangt, so tritt an die Stelle der Sachen der Anspruch des Bestellers auf Ersatz des Wertes; der Nießbraucher ist den Gläubigern gegenüber zum sofortigen Ersatze verpflichtet.

1. Zwangsvollstreckung §§ 737, 738, 794 II CPO.

§ 1087. Der Besteller kann, wenn eine vor der Bestellung entstandene Forderung fällig ist, von dem Nießbraucher Rückgabe der zur Befriedigung des Gläubigers erforderlichen Gegenstände verlangen.[1] Die Auswahl steht ihm zu; er kann jedoch nur die vorzugsweise geeigneten Gegenstände auswählen. Soweit die zurückgegebenen Gegenstände ausreichen, ist der Besteller dem Nießbraucher gegenüber zur Befriedigung des Gläubigers verpflichtet.

Der Nießbraucher kann die Verbindlichkeit

durch Leistung des geschuldeten Gegenstandes erfüllen. Gehört der geschuldete Gegenstand nicht zu dem Vermögen, das dem Nießbrauch unterliegt, so ist der Nießbraucher berechtigt, zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers einen zu dem Vermögen gehörenden Gegenstand zu veräußern, wenn die Befriedigung durch den Besteller nicht ohne Gefahr abgewartet werden kann. Er hat einen vorzugsweise geeigneten Gegenstand auszuwählen. Soweit er zum Ersatze des Wertes verbrauchbarer Sachen verpflichtet ist, darf er eine Veräußerung nicht vornehmen.

1. Bezw. dieselben zurückbehalten.

§ 1088. Die Gläubiger des Bestellers, deren Forderungen schon zur Zeit der Bestellung verzinslich waren, können die Zinsen für die Dauer des Nießbrauchs auch von dem Nießbraucher verlangen. Das Gleiche gilt von anderen wiederkehrenden Leistungen, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden, wenn die Forderung vor der Bestellung des Nießbrauchs entstanden ist.

Die Haftung des Nießbrauchers kann nicht durch Vereinbarung zwischen ihm und dem Besteller ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Der Nießbraucher ist dem Besteller gegenüber zur Befriedigung der Gläubiger wegen der im Abs. 1 bezeichneten Ansprüche verpflichtet. Die Rückgabe von Gegenständen zum Zwecke der Befriedigung kann der Besteller nur verlangen, wenn der Nießbraucher mit der Erfüllung dieser Verbindlichkeit in Verzug kommt.

§ 1089. Die Vorschriften der §§ 1085 bis 1088 finden auf den Nießbrauch an einer Erbschaft entsprechende Anwendung.[1]

1. Zwangsvollstreckung. §§ 737 II, 738 II ZPO.

Dritter Titel.
Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten.

§ 1090. Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß derjenige, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt,[1] **berechtigt ist, das Grundstück in einzelnen Beziehungen zu benutzen, oder daß ihm eine sonstige Befugnis zusteht, die den Inhalt einer Grunddienstbarkeit bilden kann**[2] **(beschränkte persönliche Dienstbarkeit).**

Die Vorschriften der §§ 1020 bis 1024, 1026 bis 1029, 1061[3] **finden entsprechende Anwendung.**[4]

1. Berechtigter kann nicht ein unbestimmter Kreis sein, wie z. B. das Publikum (SeuffArch. 59 Nr. 6, g.; ZBlFfG. 4, 37 Braunschweig), wohl aber eine juristische Person, wie z. B. eine Gemeinde (RG. 7, 167, g.; 14, 24, g.; 61, 341; SeuffArch. 8 Nr. 113 Kassel; 37 Nr. 9, g.; 16 Nr. 176 Lübeck, g.; 41 Nr. 173, g.), derart, daß die Ausübung der Gerechtigkeit ihren Mitgliedern (SeuffArch. 55 Nr. 63, g.; 58 Nr. 70, BayObLG.; RG. 14, 214, g.; a. M. RG. 54, 246), bei einer Wegegerechtigkeit eventuell auch dem gesamten Publikum zustehen soll (SeuffArch. 41 Nr. 173, g.; 59 Nr. 6, g.; RG. 14, 216, g.). Die Geltendmachung im Wege der Klage steht jedoch immer nur dem als Berechtigten Eingetragenen zu (RG. 44, 146, g.; SeuffArch. 17 Nr. 4 Dresden; 59 Nr. 71).

2. Vgl. § 1018 und Anm. Entsprechend § 1019 muß auch die beschränkte persönliche Dienstbarkeit dem Berechtigten einen Vorteil bieten, an dessen Erreichung er ein privatrechtliches Interesse hat (RG. 61, 341). Die Durchführung polizeilicher Vorschriften, z. B. auf Einhaltung einer Fluchtlinie, kann daher nicht durch eine Dienstbarkeit gesichert werden (RG. 61, 341; SeuffArch. 57 Nr. 219, KG.; RJA. 6, 210; Recht 05, 134, KG.; a. M. OLG. 10, 118, KG.), vgl. § 1019 Anm. 1.

3. Die beschränkte persönliche Dienstbarkeit ist also nicht vererblich. Dieselbe kann auch nicht zugleich für andere Personen, die eventuell als Berechtigte an die Stelle des Erstberechtigten treten sollen, z. B. dessen Erben, bestellt werden (OLG. 10, 117, KG.; 14, 88, KG.).

4. Kosten der Eintragung § 59, Wertberechnung § 21 Pr. GKG.

§ 1091. Der Umfang einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit bestimmt sich im Zweifel nach dem persönlichen Bedürfnisse des Berechtigten.[1]

1. § 1091 enthält lediglich eine Auslegungsregel. Es ist zulässig, daß der Umfang ohne Rücksicht auf das persönliche Bedürfnis des Berechtigten bestimmt wird und dasselbe überschreiten kann. Indessen finden die in § 1036 II dem Nießbrauch gesetzten Grenzen entsprechende Anwendung und erfordern ferner die rechtliche Natur und der Zweck einer Dienstbarkeit, daß sie sich nicht in den lediglich persönlichen Ansprüchen eines obligatorischen Rechtsgeschäfts erschöpfe (RG. 60, 320; RJA. 7, 254, KG.). So kann beispielsweise das Recht des Käufers von Holz auf dem Stamm nicht durch Begründung eines dinglichen Abholzungsrechtes gesichert werden (RG. 60, 320).

§ 1092. Eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Dienstbarkeit kann einem anderen nur überlassen werden, wenn die Überlassung gestattet ist.[1]

1. Zwangsvollstreckung. § 857 III ZPO.

§ 1093. Als beschränkte persönliche Dienstbarkeit kann auch das Recht bestellt werden, ein Gebäude oder einen Teil eines Gebäudes unter Ausschluß des Eigentümers als Wohnung zu benutzen. Auf dieses Recht finden die für den Nießbrauch geltenden Vorschriften der §§ 1031, 1034, 1036, des § 1037 Abs. 1 und der §§ 1041, 1042, 1044, 1049, 1050, 1057, 1062 entsprechende Anwendung.[1]

Der Berechtigte ist befugt, seine Familie, sowie die zur standesmäßigen Bedienung und zur Pflege erforderlichen Personen[2] **in die Wohnung aufzunehmen.**

Ist das Recht auf einen Teil des Gebäudes beschränkt, so kann der Berechtigte die zum gemeinschaftlichen Gebrauche der Bewohner bestimmten Anlagen und Einrichtungen mitbenutzen.

1. Ein Wohnungsrecht, auf welches nach der Parteivereinbarung die Vorschriften über die Miete Anwendung finden sollen, kann nicht mit

dinglicher Wirkung begründet und daher auch nicht eingetragen werden (RG. 54, 235; OLG. 2, 120, KG.; 4, 481, KG.). Geht andererseits der Vertragswille in Wirklichkeit auf Begründung eines dinglichen Wohnungsrechtes, so kommt es auf eine unrichtige Bezeichnung des Rechtsverhältnisses durch die Beteiligten, z. B. als Miete, nicht an (RG. 54, 236).

2. Und zwar auch die erst nach der Bestellung des Wohnungsrechtes hinzugekommenen Personen (SeuffArch. 20 Nr. 237 Rostock, g., Nr. 238 Stuttgart, g.), nicht jedoch i. d. R. erwachsene, bei Begründung der Dienstbarkeit bereits versorgte, namentlich verheiratete Familienmitglieder (SeuffArch. 1 Nr. 250 Dresden, g.; 13 Nr. 50 Kassel, g.).

Sechster Abschnitt.
Vorkaufsrecht.

1. ÜbergangsR. Art. 184, 189 EG. Zu dem nach Art. 184 aufrecht erhaltenen Inhalt eines Vorkaufsrechtes gehören auch die Voraussetzungen seines Eintritts und die Formen seiner Ausübung (RG. 58, 159).

§ 1094. Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß derjenige, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, dem Eigentümer gegenüber zum Vorkaufe berechtigt ist.[1]

Das Vorkaufsrecht kann auch zugunsten des jeweiligen Eigentümers eines anderen Grundstücks bestellt werden.

1. Die Bestellung erfolgt nach Maßgabe der §§ 873 ff.

§ 1095. Ein Bruchteil eines Grundstücks kann mit dem Vorkaufsrechte nur belastet werden, wenn er in dem Anteil eines Miteigentümers besteht.[1]

1. Ein realer Teil eines Grundstücks kann mit einem Vorkaufsrecht belastet werden; vgl. jedoch § 6 GBO. Das Vorkaufsrecht mit Beschränkung auf einen bestimmten realen Grundstücksteil kann jedoch auch als Belastung des gesamten Grundstücks begründet werden (KGJ. 22, D 25 Dresden).

§ 1096. Das Vorkaufsrecht kann auf das Zubehör[1] erstreckt werden, das mit dem Grundstücke verkauft wird. Im Zweifel ist anzunehmen, daß sich das Vorkaufsrecht auf dieses Zubehör[1] erstrecken soll.

1. §§ 97 f.

§ 1097. Das Vorkaufsrecht beschränkt sich auf den Fall des Verkaufs durch den Eigentümer, welchem das Grundstück zur Zeit der Bestellung gehört, oder durch dessen Erben;[1] es kann jedoch auch für mehrere oder für alle Verkaufsfälle bestellt werden.[2]

1. Die passive Vererblichkeit kann ausgeschlossen werden.

2. Zur Wirksamkeit ist die Eintragung in das Grundbuch bezw. Bezugnahme erforderlich.

§ 1098. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten bestimmt sich nach den Vorschriften der §§ 504 bis 514.[1] Das Vorkaufsrecht kann auch dann ausgeübt werden, wenn das Grundstück von dem Konkursverwalter aus freier Hand verkauft wird.[2]

Dritten gegenüber hat das Vorkaufsrecht die Wirkung einer Vormerkung zur Sicherung des durch die Ausübung des Rechtes entstehenden Anspruchs auf Übertragung des Eigentums.[3]

1. Erweiterungen über den in den §§ 504 bis 514 sich ergebenden Umfang hinaus sind ohne dingliche Wirksamkeit. Nicht eintragungsfähig ist daher z. B. die Belastung mit einem Vorkaufsrecht in der Weise, daß der Berechtigte im Falle der Ausübung des Rechtes zur Zahlung eines im voraus bestimmten Preises verpflichtet sein soll (OLG. 4, 69 Dresden; 10, 119, KG.; SeuffArch. 59 Nr 56 Dresden). Das dingliche Vorkaufsrecht ist, sofern nicht ein anderes bestimmt ist (§ 514), nicht übertragbar (OLG. 10, 119, KG.).

2. Im übrigen bleibt es für den Verkauf im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter (§§ 172 ff. ZVG.) bei der Vorschrift des § 512.

3. Vgl. §§ 883 ff., 888 und Anm.

§ 1099. Gelangt das Grundstück in das Eigentum eines Dritten, so kann dieser in gleicher Weise wie der Verpflichtete dem Berechtigten den Inhalt des Kaufvertrags mit der im § 510 Abs. 2 bestimmten Wirkung mitteilen.

Der Verpflichtete hat den neuen Eigentümer zu benachrichtigen, sobald die Ausübung des Vorkaufsrechts erfolgt oder ausgeschlossen ist.[1]

1. Die Unterlassung der Mitteilung macht den Verpflichteten schadensersatzpflichtig.

§ 1100. Der neue Eigentümer kann, wenn er der Käufer oder ein Rechtsnachfolger des Käufers ist, die Zustimmung zur Eintragung des Berechtigten als Eigentümer und die Herausgabe des Grundstücks verweigern, bis ihm der zwischen dem Verpflichteten und dem Käufer vereinbarte Kaufpreis, soweit er berichtigt ist, erstattet wird.[1] Erlangt der Berechtigte die Eintragung als Eigentümer, so kann der bisherige Eigentümer von ihm die Erstattung des berichtigten Kaufpreises gegen Herausgabe des Grundstücks fordern.

1. Die Geltendmachung der Einrede führt zur Verurteilung Zug um Zug.

§ 1101. Soweit der Berechtigte nach § 1100 dem Käufer oder dessen Rechtsnachfolger den Kaufpreis zu erstatten hat, wird er von der Verpflichtung zur Zahlung des aus dem Vorkaufe geschuldeten Kaufpreises frei.

§ 1102. Verliert der Käufer oder sein Rechtsnachfolger infolge der Geltendmachung des Vorkaufsrechts das Eigentum, so wird der Käufer, soweit der von ihm geschuldete Kaufpreis noch nicht berichtigt ist, von seiner Verpflichtung frei; den berichtigten Kaufpreis kann er nicht zurückfordern.[1]

1. Voraussetzung für die Anwendung des § 1102 ist, daß der Käufer oder sein Rechtsnachfolger das Eigentum schon erworben haben. Ist dies nicht der Fall, so bestimmen sich die Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer nach §§ 320—327. Neben § 1102 bleiben §§ 433 ff. in Geltung.

§ 1103. Ein zugunsten des jeweiligen Eigentümers eines Grundstücks bestehendes Vorkaufs-

recht kann nicht von dem Eigentum an diesem Grundstücke getrennt werden.

Ein zugunsten einer bestimmten Person bestehendes Vorkaufsrecht kann nicht mit dem Eigentum an einem Grundstücke verbunden werden.

§ 1104. Ist der Berechtigte unbekannt, so kann er im Wege des Aufgebotverfahrens[1-3] mit seinem Rechte ausgeschlossen werden, wenn die im § 1170 für die Ausschließung eines Hypothekengläubigers bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Mit der Erlassung des Ausschlußurteils erlischt das Vorkaufsrecht.

Auf ein Vorkaufsrecht, das zugunsten des jeweiligen Eigentümers eines Grundstücks besteht, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

1. Verfahren: §§ 946—959, 988, 1024 CPO. Für Preußen vgl. auch § 8 AG. z. CPO. v. 24. 3. 1879 und 6. 10. 1899 (GS. 1899, 388).

2. Kosten: § 44 GKG., § 40 RAGebO.

Siebenter Abschnitt.
Reallasten.

1. Wo im BGB., seinen Nebengesetzen und den preußischen Ausführungsgesetzen von „Reallasten" die Rede ist, sind darunter lediglich privatrechtliche Lasten zu verstehen (KGJ. 22, A 317; 31, A 281).

2. Wertberechnung: § 9 CPO.

3. Klage auf zukünftige Leistung: § 258 CPO.

4. Berücksichtigung bei der Zwangsversteigerung: §§ 13, 51, 92, 121 ZVG., § 9 EG. z. ZVG.

5. Vorbehalt für das LandesR.: Art. 62, 96, 114, 115, 118, 120, 121, 132 EG. Vgl. für Preußen G. v. 2. 3. 1850 betr. die Ablösung der Reallasten usw.

6. ÜbergangsR.: Art. 184, 189 EG.

§ 1105. Ein Grundstück[1] kann in der Weise belastet werden, daß an denjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, wiederkehrende[2] Leistungen[3] aus dem Grundstücke zu entrichten sind (Reallast).

Die Reallast kann auch zugunsten des jeweiligen Eigentümers eines anderen Grundstücks bestellt werden.[4]

1. Ferner ein Erbbaurecht, ein Bergwerk sowie die landesgesetzlichen selbständigen Gerechtigkeiten, für welche die auf Grundstücke sich beziehenden Vorschriften gelten (Art. 63, 68 EG.).

2. Die Wiederkehr der Leistungen ist begriffliches Erfordernis, die Verpflichtung zu einer einmaligen Leistung kann nicht den Inhalt einer Reallast bilden (RG. 57, 333; KGJ. 20, A 96; OLG. 2, 490, KG.), so beispielsweise nicht die Verpflichtung zum Ausbau einer Straße und zur Herstellung der Kanalisation und Wasserleitung (RG. 57, 334). Die Leistungen brauchen nicht dauernd wiederzukehren. Die Amortisationsquoten eines Darlehens z. B. können als Reallast eingetragen werden (OLG. 2, 495, KG.). Ebenso ist nicht Voraussetzung, daß die einzelnen Leistungen sich in periodisch bestimmten Zeitabschnitten wiederholen oder eine fest bestimmte Höhe haben (PostMSchr. 00, 41; OLG. 7, 32 ff., KG.; 12, 281, KG.).

3. Die Leistungen brauchen nicht in Geld zu bestehen, sondern können auch beispielsweise in der Pflicht bestehen, jemand zu beköstigen (JW. 01, 293), Dienste oder Arbeiten zu leisten (WürtZ. 01, 89 Stuttgart), eine Sache zu unterhalten, z. B. einen Weg (OLG. 8, 126, KG.), ein Bauwerk (OLG. 2, 413, KG.), einen Graben (JW. 02, 640, pr.)—eine Turmuhr aufzuziehen (RG. 4, 133, g.), von jedem Mietvertrag Mitteilung zu machen (OLG. 7, 32, KG.). Eine Reallast des Inhalts, daß ein Gastwirt verpflichtet wird, Bier nur von einer bestimmten Brauerei zu beziehen, verstößt gegen § 10 GO. und ist unzulässig (RG. 59, 110 ff.; vgl. auch Recht 04, 253 Stuttgart). Der Inhalt der Leistungen muß soweit angegeben sein, daß der Umfang der Belastung aus dem Grundbuch bezw. den zu seiner Ergänzung dienenden Akten festgestellt werden kann (KGJ. 22, A 304).

4. Vgl. § 876 und Anm. Die beiden Grundstücke können mit gegenseitigen Reallasten belastet werden (RG. 10, 172, g.).

§ 1106. Ein Bruchteil eines Grundstücks kann mit einer Reallast nur belastet werden, wenn er in dem Anteil eines Miteigentümers besteht.[1]

1. Vgl. § 1095 Anm. 1, § 1114 Anm. 1.

§ 1107. Auf die einzelnen Leistungen finden die für die Zinsen einer Hypothekenforderung geltenden Vorschriften[1] entsprechende[2] Anwendung.

1. Z. B. §§ 1120—1131, 1132 I, 1134, 1135, 1147—1151, 1157, 1158, 1159, 1169, 1178, 1181. Rückstände verjähren in vier Jahren §§ 197, 201. Zwangsvollstreckung in die Ansprüche aus der Reallast §§ 830, 837 CPO.

2. Entsprechende, aber nicht ausnahmslose Anwendung. Keine Anwendung findet beispielsweise § 1115, die Eintragung der Reallast richtet sich vielmehr nach § 874 BGB., § 50 GBO. (RG. 54, 93; OLG. 3, 360, KG.).

§ 1108. Der Eigentümer haftet für die während der Dauer seines Eigentums fällig werdenden Leistungen[1] auch persönlich, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

Wird das Grundstück geteilt, so haften die Eigentümer der einzelnen Teile als Gesamtschuldner.

1. Für Rückstände haftet der Erwerber nur mit dem Grundstück. Auch der Besteller der Reallast haftet persönlich nur für die während seines Eigentums fällig werdenden Leistungen (ObTr. 53, 492, pr.; StriethArch. 71, 1, pr.).

§ 1109. Wird das Grundstück des Berechtigten[1] geteilt, so besteht die Reallast für die einzelnen Teile fort. Ist die Leistung teilbar,[2] so bestimmen sich die Anteile der Eigentümer nach dem Verhältnisse der Größe der Teile; ist sie nicht teilbar, so finden die Vorschriften des § 432 Anwendung. Die Ausübung des Rechtes ist im Zweifel nur in der Weise zulässig, daß sie für den Eigentümer des belasteten Grundstücks nicht beschwerlicher wird.

Der Berechtigte kann bestimmen, daß das Recht nur mit einem der Teile verbunden sein soll. Die Bestimmung hat dem Grundbuchamte gegenüber zu erfolgen[2] und bedarf der Eintragung in das Grundbuch; die Vorschriften der §§ 876, 878 finden entsprechende Anwendung. Veräußert der Berechtigte einen Teil des Grundstücks, ohne eine solche Bestimmung zu treffen, so bleibt das Recht mit dem Teile verbunden, den er behält.

Gereicht die Reallast nur einem der Teile zum Vorteile, so bleibt sie mit diesem Teile allein verbunden.

1. § 1109 bezieht sich nur auf die subjektiv dingliche Reallast.

2. Vgl. § 420 Anm. 1. Bezüglich der Teilbarkeit der Deichlast vgl. OLG. 12, 132 Hambg.

3. §§ 130—132.

§ 1110. Eine zugunsten des jeweiligen Eigentümers eines Grundstücks bestehende Reallast kann nicht von dem Eigentum an diesem Grundstücke getrennt werden.[1]

1. Sie kann also nur mit dem Grundstück zusammen veräußert werden und geht bei Veräußerung des Grundstücks von selbst auf den Erwerber desselben über.

§ 1111. Eine zugunsten einer bestimmten Person bestehende Reallast kann nicht mit dem Eigentum an einem Grundstück verbunden werden.

Ist der Anspruch auf die einzelne Leistung nicht übertragbar, so kann das Recht nicht veräußert oder belastet werden.[1]

1. Zwangsvollstreckung in eine Reallast: §§ 857 VI, 851, 830, 837 CPO.

§ 1112. Ist der Berechtigte unbekannt,[1] so finden auf die Ausschließung seines Rechtes die Vorschriften des § 1104 entsprechende Anwendung.[2]

1. Oder kann er sein Recht nicht nachweisen, vgl. § 1170 Anm. 1.

2. Verfahren: §§ 946 ff., 988, 1024 CPO., für Preußen vgl. § 8 Pr. AG. z. CPO v. 24. 3. 1879 bezw. 6. 10. 1899 (GS. 1899, 388). Kosten: § 44 GKG., § 40 RAGebO.

Achter Abschnitt.
Hypothek. Grundschuld. Rentenschuld.

Erster Titel.
Hypothek.

1. Besondere prozessuale Vorschriften: Wert des Streitgegenstandes § 6 CPO., Zahlungsbefehl § 688 CPO., vollstreckbare Urkunden §§ 794, 799, 800 CPO., Zwangsvollstreckung zur Erzwingung der Bestellung, Abtretung oder Belastung § 897 II CPO.

2. Vorbehalt für das LandesR.: Art. 60, 117, 118 EG., vgl. Art. 32 Pr. AG. z. BGB.

3. ÜbergangsR.: Art. 184, 189, 192 bis 195 EG.

4. Vorvertrag: Der Nehmer eines Hypothekendarlehens ist im Zweifel nur verpflichtet, die Hypothek bezw. Grundschuld an der nächsten freien Stelle, nicht aber an erster Stelle zu gewähren (DNotV. 04, 11).

§ 1113. Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß an denjenigen,[1] zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, eine bestimmte Geldsumme[2] zur Befriedigung wegen einer ihm zustehenden Forderung[3] aus dem Grundstücke[4] zu zahlen ist (Hypothek).

Die Hypothek kann auch für eine künftige oder eine bedingte Forderung bestellt werden.[5]

1. Bez. der Unzulässigkeit einer subjektiv dinglichen Hypothek vgl. Vorbem. 2c zum III. Buch.

2. Für laufende Zinsen allein kann keine gewöhnliche, sondern nur eine Höchstbetragshypothek bestellt werden (RJA. 4, 38 f., KG.).

3. Die Hypothek kann nicht nur für eine Forderung gegen den Grundstückseigentümer, sondern auch für eine Forderung gegen einen Dritten bestellt werden (RG. 60, 262; JW. 98, 36, pr.). Eine beiderseits unkündbare Geldforderung ist in Wirklichkeit keine Forderung und kann keine Unterlage für die Eintragung einer Hypothek abgeben (OLG. 2, 9, KG.). Die Forderung, für welche die Hypothek bestellt wird, ist in der Bewilligung bestimmt zu individualisieren und von anderen unterscheidbar zu kennzeichnen (KGJ. 21, A 139). Dieselbe kann auch auf einem abstrakten Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnis beruhen (KGJ. 22, A 307; 26, A 278; OLG. 5, 189, KG.). Die Forderung muß auf eine Geldsumme gerichtet sein (KGJ. 29, A 247). Sie darf auch nicht alternativ auf Geld oder eine andere Leistung gehen (KGJ. 25, A 151). Ein nicht auf Geld gerichteter Anspruch ist auch nicht als Nebenleistung eintragungsfähig (KGJ. 29, A 247). Daher kann für einen zukünftigen Pflichtteilsanspruch eine Hypothek bestellt werden, nicht aber für einen Erbschaftsanspruch (OLG. 14, 98 Kassel).

Für eine Forderung kann auf demselben Grundstück nur eine Hypothek bestellt werden. Ausnahmsweise können dann zwei Hypotheken bestellt werden, wenn die zuletzt bestellte Hypothek dem Gläubiger eine bessere Berechtigung gewährt (OLG. 12, 283, KG.; a. M. OLG. 6, 479 Kolmar). Die Eintragung einer Hypothek zur Sicherung einer einheitlichen Forderung kann für mehrere in der Weise erfolgen, daß den einzelnen Gläubigern bestimmte Bruchteile der Hypothek zustehen (KGJ. 31, A 313).

4. Vgl. § 1147. Die Verpflichtung des Eigentümers besteht darin, daß er die Zwangsvollstreckung des Gläubigers in das Grundstück und die Befriedigung desselben aus dem Versteigerungserlös dulden muß. Zur Zahlung einer Geldsumme ist der Eigentümer nur berechtigt (§ 1142), nicht verpflichtet.

5. Sie wird dann zunächst Eigentümergrundschuld und geht erst mit der Entstehung der Forderung auf den Gläubiger über (RG. 51, 45; ZBlFfG. 7, 396 Kolmar). Eine Hypothek kann gemäß § 1113 II beispielsweise auch bestellt werden für Wechselregreßansprüche (ZBlFfG. 7, 396 Kolmar), oder für ein widerrufliches Ver-

sprechen einer Geldschenkung (OLG. 10, 414, KG.). Zulässig ist ferner der Vermerk, daß der Gläubiger verpflichtet ist, im Falle der Nichtzahlung der fälligen Forderung seine Befriedigung zunächst aus dem Grundstück zu suchen (RJA. 8, 63, KG.). Nicht zu verwechseln mit der Bestellung einer Hypothek für eine künftige oder bedingte Forderung ist die ebenfalls zulässige befristete oder bedingte Bestellung einer Hypothek (vgl. ZBlFfG. 5, 336, KG.).

§ 1114. Ein Bruchteil eines Grundstücks kann mit einer Hypothek nur belastet werden, wenn er in dem Anteil eines Miteigentümers besteht.[1, 2, 3]

1. Voraussetzung für die Belastung eines Bruchteils ist, daß derselbe aus dem Grundbuch unmittelbar ziffernmäßig ersichtlich ist. Die Vermutung des § 742 entbehrt für den Grundbuchverkehr der Bedeutung (KGJ. 20, A 304; 21, A 111). Belastet werden kann nur der ganze Bruchteil, nicht aber ein Teil desselben (KGJ. 24, D 20, BayObLG.; OLG. 4, 328, KG.). Erwirbt ein Miteigentümer eines Grundstücks einen weiteren Bruchteil hinzu, so kann er auch für das Restkaufgeld eine Hypothek nur auf seinem gesamten Anteil, nicht aber auf dem hinzuerworbenen Bruchteil allein bestellen (OLG. 4, 482, BayObLG.; 6, 439, KG.; KGJ. 26, A 286; 27, A 119; 30, A 219). § 1114 findet auch dann Anwendung, wenn der Bruchteil im Zusammenlegungsverfahren als Abfindung für reale Parzellen zugewiesen worden ist (KGJ. 32, A 232). Nicht selbständig belastet werden kann der Anteil eines Gesellschafters an einem zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Grundstück (KGJ. 24, A 126), der Anteil eines Ehegatten an einem gütergemeinschaftlichen Grundstück, der Anteil eines Miterben an Erbschaftsgrundstücken (KGJ. 20, A 90; 28, A 112). Ein realer Grundstücksteil kann, vorausgesetzt, daß er genügend erkennbar bezeichnet ist, wirksam auch ohne Abschreibung von dem Blatte des einheitlich gebuchten Grundstücks mit einer Hypothek belastet werden. § 6 GBO. ist nur Ordnungsvorschrift (JW. 05, 319; Recht 02, 149, KG.).

2. § 1114 findet auf Grundschulden und Rentenschulden entsprechende Anwendung.

3. Zwangshypothek auf einem Bruchteil: § 864 II ZPO.

§ 1115. Bei der Eintragung[1] der Hypothek müssen der Gläubiger,[2] der Geldbetrag[3] der Forderung[4] und, wenn die Forderung verzinslich ist, der Zinssatz,[5] wenn andere Nebenleistungen[6] zu entrichten sind, ihr Geldbetrag im Grundbuche angegeben werden; im übrigen kann zur Bezeichnung der Forderung[7] auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden.

Bei der Eintragung der Hypothek für ein Darlehen einer Kreditanstalt,[8] deren Satzung von der zuständigen Behörde[9] öffentlich bekannt gemacht[10] worden ist, genügt zur Bezeichnung der außer den Zinsen satzungsgemäß[11] zu entrichtenden Nebenleistungen die Bezugnahme auf die Satzung.[12, 13]

1. In § 1115 ist lediglich die Frage geregelt, in welcher Weise die Eintragung einer Hypothek zu fassen ist, nicht aber die nach § 1113 zu entscheidende Frage, ob eine von dem Grundstückseigentümer bewilligte hypothekarische Eintragung ihrem Inhalte nach zulässig ist (RJA. 4, 237, KG.). Das Grundbuchamt ist an die Eintragungsbewilligung der Beteiligten nicht gebunden, hat vielmehr bei der Eintragung ohne Rücksicht auf die Eintragungsanträge den Eintragungsvermerk dem Gesetze gemäß zu fassen (RG. 50, 153; KGJ. 27, A 124; 28, A 119; 32, A 255). Der Eintragungsantrag bezw. die Bewilligung müssen den Inhalt des Vertrages bestimmt erkennen lassen (ElsLothZ. 26, 5 Kolmar).

2. Bez. der Bezeichnung des Gläubigers vgl. für Preußen § 4 Allg. Vf. v. 20. 11. 1899, Bayern Dienstanweisung v. 27. 2. 1905, §§ 259 ff. Die Angabe des Namens eines bestimmten Berechtigten ist die Regel, aber kein wesentliches Erfordernis. Vgl. bez. der Eintragung unbestimmter Erben KGJ. 28, A 115, für die Nachkommenschaft JW. 05, 694. Unzulässig ist die Eintragung für den jeweiligen Eigentümer eines anderen Grundstücks (OLG. 9, 312 Hamburg), vgl. auch § 1113 Anm. 1. Ob ein Einzelkaufmann unter seiner Firma eingetragen werden kann, entscheidet sich nach Landesrecht. Für Preußen ist die Eintragung unzulässig (KGJ. 26, A 13; vgl. KGJ. 4, 133, pr.; 9, 86 f., pr.), ebenso für Baden (Puchelts Z. 35, 77 Karlsruhe). Vgl. auch OLG. 5, 254 Kolmar. Das Grundbuchamt hat nicht nachzuforschen, ob die als Gläubiger angegebene Person auch existiert. Die Eintragung ist jedoch abzulehnen, wenn der Gläubiger nicht rechtsfähig ist, oder in einer Weise bezeichnet wird, die es ungewiß läßt, ob er rechtsfähig ist (OLG. 5, 7, KG.; KGJ. 24, A 88). Für mehrere Gläubiger kann die Hypothek nur eingetragen werden, wenn unter denselben eine Gemeinschaft nach Bruchteilen oder ein Gesamthandsverhältnis besteht (vgl. § 48 GBO.). Unzulässig ist daher die Eintragung einer Hypothek für mehrere Bürgen zur Sicherung von deren eventuellen Regreßforderungen (KGJ. 28, A 144). Vgl. dagegen für die Höchstbetragshypothek § 1190 Anm. 1.

3. Und zwar in Reichswährung § 28 GBO. Goldklausel: Es kann bestimmt werden, daß die Rückzahlung in einer bestimmten der Reichswährung angehörenden Münzsorte zu erfolgen habe, z. B. in Goldmünzen (RG. 50, 145 ff.; KGJ. 14, A 138, pr.; 20, A 194; 21, A 323; 25, A 156). Bez. der Goldklausel ist Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung zulässig (RG. 50, 145). Bestimmung in einer fremden Währung ist unzulässig, aber nicht unwirksam (KGJ. 20, A 196). Unzulässig ist auch die Bestimmung, daß bei einer Währungsänderung in jetzigen Reichsgoldmünzen oder wenn solche nicht mehr vorhanden, in dem entsprechenden Gewicht Feingold zu zahlen sei (KGJ. 21, A 322).

4. Angabe der Art der Forderung, z. B. Kauf, Darlehen usw. ist erforderlich und genügend (KGJ. 21, A 141; 22, A 308; 26, A 278).

Eine falsche Bezeichnung des Schuldgrundes tut der Gültigkeit der Hypothek keinen Eintrag und hat höchstens die Folge, daß den Gläubiger die Beweislast für das Bestehen der Schuld trifft (KGJ. 25, A 150; 26, A 278; OLG. 14, 126 Braunschweig).

5. Sei es durch Angabe eines Prozentsatzes, sei es durch Angabe eines in bestimmten Perioden zu entrichtenden Geldbetrages, aus dem sich durch ein einfaches Rechenexempel das Verhältnis der Zinsen zu dem Kapital bestimmen läßt (KGJ. 28, A 120; 32, A 256). Die bloße Angabe, daß die Hypothek verzinslich sei, genügt nicht (OLG. 1, 456, KG.), ebensowenig die Angabe des jeweiligen Bankdiskontes als Zinssatzes (KGJ. 32, A 307 Oldenburg), wohl aber die — allerdings unsachgemäße — Angabe eines Maximalzinssatzes oder eines Maximal- und Minimalzinssatzes, unter Bezugnahme im übrigen (KGJ. 24, D 22 Karlsruhe; 27, A 122; ZBlFG. 5, 376 Dresden). Nicht erforderlich für die Eintragung einer Hypothek ist die Angabe des Anfangspunktes der Verzinsung und der Zinstermine (RG. 62, 379; SeuffArch. 57 Nr. 77, KG.; OLG. 7, 195 Rostock; 14, 95, KG.). In der Eintragungsbewilligung kann der Anfangstermin der Verzinsung jedoch nicht unbestimmt gelassen werden (OLG. 14, 95, KG.). Vertragsstrafen, auch wenn sie in Prozenten des Hypothekenkapitals festgesetzt sind, sind nicht Zinsen, sondern andere Nebenleistungen (KGJ. 20, A 199, 204; 22, A 167; 32, A 256).

6. Nebenleistungen sind Leistungen, die neben dem Kapitale zu entrichten und die von dem Bestehen der Hypothekenforderung abhängig sind (KGJ. 20, A 199, 204; 22, A 167; 32, A 254). Auch die Nebenleistungen können künftige oder bedingte sein (RJA. 7, 258, KG.). Die Nebenleistung muß in Geld bestehen (KGJ. 29, A 249; 32, A 251), sie muß in einer bestimmten Geldsumme angegeben oder aber die Höhe derselben derartig beschrieben werden, daß die Berechnung auf einen Geldbetrag durch jeden, der das Grundbuch einsieht, erfolgen kann (OLG. 8, 206, KG.; KGJ. 32, A 251). Dazu genügt es aber, wenn die Eintragung zwar nicht einen auf alle Fälle geschuldeten Betrag, aber doch den möglichen Höchstbetrag der Haftung erkennen läßt (RJA. 7, 258 ff., KG.), ohne daß es der Eintragung einer besonderen Höchstbetragshypothek bedarf (vgl. dagegen OLG. 1, 201, KG.). Nebenleistungen sind beispielsweise gemäß § 248 II vorbedungene Zinseszinsen (OLG. 1, 201, KG.), Vertragsstrafen (OLG. 1, 291, KG.), insbesondere auch Strafprozente (OLG. 12, 284, KG.; KGJ. 32, A 251), z. B. für den Fall vorzeitiger Rückzahlung des Kapitals (OLG. 1, 291, KG.; 8, 206, KG.). Vertragsstrafen sind jedoch Nebenleistungen nur dann, wenn sie von der Hypothek als Hauptforderung abhängig sind. Dagegen sind Vertragsstrafen, die vor ihrem Verfall nicht abhängig sind von der Hypothek als Hauptforderung, vielmehr die Erfüllung persönlicher Verpflichtungen (Mitteilung von der Veräußerung des Grundstücks usw.) bezwecken, keine Nebenleistungen (KGJ. 32, A 250). Auch die Vertragsstrafe bedarf der Angabe eines bestimmten Betrages. Dazu ist aber nicht nur erforderlich, daß feststeht, ob der Anspruch zur Entstehung gelangen wird, sondern auch, daß feststeht, für welche bezw. wie viele Handlungen oder Unterlassungen die Strafe zu zahlen ist (KGJ. 32, A 251). Amortisationsquoten sind keine Nebenleistungen (RG. 54, 88; SeuffArch. 58 Nr. 170, BayObLG.; KGJ. 20, A 204; 24, A 246; a. M. früher OLG. 4, 70, KG.).

7. So bez. der näheren Beschreibung des Forderungsgrundes (KGJ. 29, A 249), der Kündigungsbedingungen (RG. 57, 349; OLG. 4, 315, KG.), der Tilgungsbedingungen (KGJ. 20, A 308; 29, A 249), des Anfangstages der Verzinsung (KGJ. 24, A 128; OLG. 4, 198 Kolmar). Vgl. im übrigen § 874 und Anm.

8. D. h. eines auf Großbetrieb gerichteten, den Abschluß von Kreditgeschäften bezweckenden Unternehmens (OLG. 2, 110, KG.).

9. Die Bekanntmachung der Satzung und die Zuständigkeit für dieselbe bestimmt sich nach Landesrecht. Vgl. für Preußen § 1 Ziff. 7 G. betr. d. Bek. landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter v. 10. 4. 1872 (GS. 357), Bayern Kgl. VO. v. 24. 12. 1899 § 11, Dienstanw. v. 27. 2. 1905 § 411).

10. Die Bekanntmachung braucht sich nur auf den die einzutragenden Nebenleistungen betreffenden Teil der Satzung zu beziehen (KGJ. 21, A 146).

11. Satzungsgemäß zu entrichten sind Nebenleistungen nur dann, wenn sie in der Satzung selbst und nicht erst in der Schuldurkunde aus Anlaß des Satzungsinhalts genügend bestimmt geregelt sind, so daß es bloß der Unterwerfung des Schuldners unter die Satzung bedarf, um sie als vereinbart erscheinen zu lassen (KGJ. 22, A 167); auch die Höhe der Nebenleistungen muß aus der Satzung erhellen (KGJ. 22, A 167).

12. Die Bezugnahme auf die Satzung kann nicht durch die Bezugnahme auf die die Bestimmungen der Satzung angebende Eintragsbewilligung ersetzt werden (OLG. 2, 111, KG.). Der die Eintragung Beantragende kann Bezugnahme auf bestimmte Paragraphen verlangen (KGJ. 23, A 144).

13. § 1115 findet auf Grundschulden und Rentenschulden entsprechende Anwendung.

§ 1116. Über die Hypothek wird ein Hypothekenbrief erteilt.[1]

Die Erteilung des Briefes kann ausgeschlossen werden.[2, 3] Die Ausschließung kann auch nachträglich erfolgen.[4] Zu der Ausschließung ist die Einigung des Gläubigers und des Eigentümers sowie die Eintragung in das Grundbuch erforderlich;[3, 4] die Vorschriften des § 873 Abs. 2 und der §§ 876, 878 finden entsprechende Anwendung.

Die Ausschließung der Erteilung des Briefes kann aufgehoben werden;[5] die Aufhebung

erfolgt in gleicher Weise wie die Ausschließung.[6, 7]

1. Verfahren und Inhalt des Hypothekenbriefs vgl. §§ 56—70, 97 GBO. Für die Fassung des Briefes ist die in dem amtlichen Muster (Pr. JMBl. 1899, 349 ff. Anl. B) gewählte Form bindend (KGJ. 21, A 174).

2. Jede Hypothek ist eine Briefhypothek, sofern die Erteilung des Briefes nicht gesetzlich (Sicherungshypothek § 1185) oder gemäß § 1116 II durch Einigung und Eintragung ausgeschlossen ist. Auf Grund eines Urteils, das den Eigentümer schlechthin zur Bewilligung einer Hypothek verurteilt, kann daher nur eine Briefhypothek eingetragen werden (KGJ. 21, A 171, KG.).

3. Zu der Eintragung einer Hypothek mit Ausschließung des Briefes genügt die Bewilligung des Eigentümers (KGJ. 20, A 97; Dresd. Ann. 22, 147 Dresden).

4. Dagegen ist zur Eintragung der nachträglichen Ausschließung die Bewilligung des Eigentümers und des Gläubigers erforderlich (KGJ. 20, A 99). Voraussetzung für die Eintragung ist, daß der Hypothekenbrief oder das denselben ersetzende Ausschlußurteil vorgelegt wird; §§ 42 GBO. Vgl. auch § 69 GBO.

5. Zu der Eintragung der Aufhebung der Ausschließung ist die Bewilligung des Eigentümers und des Gläubigers erforderlich (OLG. 1, 259, KG.; RJA. 2, 37, KG.; ZBlFG. 1, 314 Dresden). Der übereinstimmende Antrag des Eigentümers und des Gläubigers auf nachträgliche Bildung des Hypothekenbriefs enthält den Antrag und die Bewilligung, die Aufhebung der Ausschließung der Erteilung des Briefs in das Grundbuch einzutragen (KGJ. 28, A 151). Die Bewilligung des Eigentümers kann nicht dadurch ersetzt werden, daß der Besteller der Buchhypothek dem Gläubiger das Recht einräumt, jederzeit die Erteilung eines Briefes zu verlangen. Eine derartige Vereinbarung entbehrt der dinglichen Wirkung und ist nicht eintragungsfähig (KGJ. 21, A 117).

6. § 1116 findet auf Grundschulden und Rentenschulden entsprechende Anwendung.

7. ÜbergangsR.: Art. 192, 193 EG.

§ 1117. Der Gläubiger erwirbt, sofern nicht die Erteilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen ist, die Hypothek erst, wenn ihm der Brief von dem Eigentümer[1] des Grundstücks übergeben wird. Auf die Übergabe finden die Vorschriften des § 929 Satz 2 und der §§ 930, 931 Anwendung.

Die Übergabe des Briefes kann durch Vereinbarung[2] ersetzt werden, daß der Gläubiger berechtigt sein soll, sich den Brief von dem Grundbuchamt aushändigen zu lassen.[3]

Ist der Gläubiger im Besitze des Briefes, so wird vermutet, daß die Übergabe erfolgt sei.[4, 5]

1. Der Brief muß von dem Eigentümer übergeben werden. Die Übergabe seitens des Grundbuchamts genügt, falls nicht eine Vereinbarung gemäß Abs. 2 vorliegt, nicht. Haften für die Hypothek ein mehreren Personen gehörendes Grundstück oder Grundstücke verschiedener Personen, so erwirbt der Gläubiger die Hypothek erst dann, wenn ihm der Brief von sämtlichen Eigentümern übergeben wird (RG. 52, 361).

2. Diese Vereinbarung kann nur zwischen dem Eigentümer und dem Hypothekengläubiger getroffen werden; eine Vereinbarung dieses Inhalts zwischen dem alten und neuen Grundstückseigentümer ersetzt die Übergabe nicht (Pos. MSchr. 06, 81 Königsberg). Voraussetzung der Anwendbarkeit des § 1117 II ist die jetzige oder künftige Existenz eines Hypothekenbriefs; erforderlich ist also, daß mindestens das Grundbuchamt den unmittelbaren Besitz an dem Brief erlangt (JW. 07, 14, 106; SeuffArch. 57 Nr. 78 Breslau), nicht erforderlich ist dagegen, daß der Brief von dem Grundbuchamt dem Gläubiger ausgehändigt wird (vgl. JW. 07, 14; a. M. Seuff. Arch. 57 Nr. 78 Breslau). Wird der Brief gebildet, so findet, falls die Hypothek bereits in das Grundbuch eingetragen war, eine Zurückbeziehung des Erwerbes durch den Gläubiger auf den Zeitpunkt der Vereinbarung statt; anderenfalls erwirbt der Gläubiger die Hypothek mit der Eintragung (vgl. JW. 07, 14; KGJ. 25, A 153; a. M. SeuffArch. 57 Nr. 78). Will der Gläubiger noch vor Aushändigung des Briefs die H. zedieren, so bedarf es zur Wirksamkeit der Übertragung der ausdrücklichen Abtretung des Anspruchs auf Aushändigung des Briefs (Recht 07, 889). Die Vereinbarung des § 1117 II wird nicht schon durch die bloße Verurteilung des Eigentümers zur Bewilligung der Eintragung der Hypothek ersetzt, sondern nur durch die Verurteilung zur Bewilligung der Aushändigung des Briefes an den Gläubiger (KGJ. 21, A 173). Bez. der Aushändigung des Hypothekenbriefes durch das Grundbuchamt vgl. § 60 GBO.

3. Ist keine Vereinbarung im Sinne des § 1117 II getroffen, jedoch das Grundbuchamt von dem Eigentümer angewiesen worden, den Brief an den Gläubiger auszuhändigen, so erwirbt dieser die Hypothek erst mit der Aushändigung des Briefes (KGJ. 25, A 154).

4. Umgekehrt begründet jedoch der Umstand, daß der Hypothekenbrief im Besitz des Eigentümers ist, keine Vermutung dafür, daß die für den Gläubiger eingetragene Hypothek dem Eigentümer und nicht dem Gläubiger zustehe (OLG. 3, 362, KG.).

5. § 1117 findet auf Grundschulden und Rentenschulden entsprechende Anwendung.

§ 1118. Kraft der Hypothek[1] haftet das Grundstück auch für die gesetzlichen Zinsen[2] der Forderung, sowie für die Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung.[3, 4, 5]

1. Eine besondere Eintragung dieser Haftung ist unnötig und daher unzulässig (KGJ. 20, A 203; Recht 01, 20 Karlsruhe).

2. Gesetzliche Zinsen vgl. §§ 288, 289, 291, 452, 641 II, 668, 675, 698, 1834 und bez. der Höhe derselben § 246 BGB., § 352 HGB. Ist ein höherer Zinssatz als 4 % vereinbart, so bestimmen sich nach § 288 Satz 2 auch die Verzugszinsen nach diesem (a. M. OLG. 14, 100 Hamb.).

3. Nicht aber für die Kosten der Geltendmachung des persönlichen Anspruchs (RG. 1, 106, pr.; Recht 05, 473 Kolmar). Wird der persönliche Anspruch mit dem dinglichen in einer Klage geltend gemacht, so fallen die Kosten unter § 1118, soweit nicht durch die Geltendmachung des persönlichen Anspruchs besondere Kosten entstanden sind. Bez. der Beschränkung auf die notwendigen Kosten gelten §§ 91, 788 CPO., wegen der Kosten, welche durch die Vertretung durch einen Rechtsanwalt außerhalb des Rechtsstreits entstehen vgl. RG. 22, 322, pr. Andere, als die in § 1118 genannten Kosten sind eintragungsbedürftig, es ist jedoch erforderlich, daß ein Geldbetrag für sie angegeben wird (KGJ. 20, A 199).

4. Vgl. die weiteren Sondervorschriften der §§ 1145 II Satz 2, 1159 I, 1160, 1178 I.

5. § 1118 findet auf Grundschulden und Rentenschulden entsprechende Anwendung. Bez. der Höchstbetragshypothek vgl. § 1190 II.

§ 1119. Ist die Forderung unverzinslich oder ist der Zinssatz niedriger als fünf vom Hundert, so kann die Hypothek ohne Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten dahin erweitert werden, daß das Grundstück für Zinsen bis zu fünf vom Hundert haftet.[2]

Zu einer Änderung der Zahlungszeit und des Zahlungsorts ist die Zustimmung dieser Berechtigten gleichfalls nicht erforderlich.[2, 3]

1. § 1119 gestattet ohne die Zustimmung der gleich- oder nachstehend Berechtigten die Erweiterung der Zinsenverpflichtung bis zu 5% nur für die Zeit von der Eintragung an, nicht aber für eine frühere Zeit (RJA. 8, 59, KGJ. 21, A 160; 25, A 178, 31, A 337). Die sich in den Grenzen des § 1119 haltende Erweiterung hat den gleichen Rang wie das übrige Recht (KGJ. 26, A 140). Wird der Zinssatz über 5% hinaus erweitert, so steht der 5% überschreitende Teil im Rang den Rechten der gleich- und nachstehend Berechtigten nach, sofern diese ihm nicht den gleichen Rang bezw. Vorrang einräumen (KGJ. 26, A 144; RJA. 7, 258, KG.). Auch bei einer Erhöhung des Zinssatzes über 5% wird jedoch keine neue Hypothek geschaffen, sondern nur die bestehende erweitert. Die Erteilung eines neuen Hypothekenbriefes ist daher unzulässig (KGJ. 26, A 142, 290; OLG. 1, 481 Dresden). Die Zinserhöhung über 5% hinaus bedarf dann nicht der Zustimmung der gleich- oder nachstehend Berechtigten, wenn wegen gleichzeitigen Wegfalls anderer Nebenleistungen keine Erweiterung der Belastung eintritt (OLG. 4, 483, KG.).

2. Formerfordernisse. Zu der Erweiterung der Hypothek bedarf es nicht der Bewilligung des Gläubigers, vielmehr ist die Bewilligung des Grundeigentümers ausreichend (KGJ. 29, A 176).

3. § 1119 findet auf Grundschulden und Rentenschulden entsprechende Anwendung. Höchstbetragshypothek vgl. § 1190 Anm. 9.

Zu §§ 1120—1130.

1. Die Hypothek ergreift selbstverständlich die wesentlichen Bestandteile (§§ 93 bis 96) des Grundstücks, und zwar sowohl die bereits bei der Bestellung vorhandenen, als auch die nachträglich hinzugetretenen (RG. 26, 346, pr.).

2. Als Beschlagnahme im Sinne der §§ 1121—1130 gilt sowohl die im Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsverfahren erfolgte, als auch die Mobiliarpfändung der mithaftenden beweglichen Gegenstände (RG. 29, 238, pr.; OLG. 10, 420 Braunschweig). Die Beschlagnahme setzt jedoch stets eine Vollstreckung voraus, die der Hypothekar als solcher, also auf Grund seines dinglichen Rechts ausführen läßt (OLG. 14, 110 Hamburg). Bez. des Umfangs der Beschlagnahme zum Zweck der Zwangsversteigerung vgl. §§ 20—23 ZVG., zum Zweck der Zwangsverwaltung § 148 ZVG. Mobiliarzwangsvollstreckung bez. der beweglichen Gegenstände, auf die sich die Hypothek erstreckt vgl. § 865 CPO.

3. Die §§ 1120—1130 finden auf Grundschulden u. Rentenschulden entsprechende Anwendung.

4. ÜbergangsR. Von dem Inkrafttreten des neuen Rechts an bestimmt sich der Kreis der von der Haftung ergriffenen Gegenstände ausschließlich nach BGB. Unberührt bleiben jedoch die vorher entstandenen Rechte Dritter (RG. 46, 174; 47, 198; 55, 289; JW. 02 Beil. 217; a. M. OLG. 3, 297 Stuttgart; 6, 274 Stuttgart).

§ 1120. Die Hypothek erstreckt sich auf die von dem Grundstücke getrennten Erzeugnisse[1] und sonstigen Bestandteile, soweit sie nicht mit der Trennung nach den §§ 954 bis 957 in das Eigentum eines anderen als des Eigentümers oder des Eigenbesitzers des Grundstücks gelangt sind,[2] sowie auf das Zubehör[3] des Grundstücks mit Ausnahme der Zubehörstücke, welche nicht in das Eigentum des Eigentümers des Grundstücks gelangt sind.[4, 5]

1. Die Haftung für die Hypothek ist daran gebunden, daß die getrennten Erzeugnisse und sonstigen Bestandteile aus der Hypothek tatsächlich in Anspruch genommen werden. Dies kann hinsichtlich aller Gegenstände, die nicht kraft Gesetzes der Beschlagnahme unterliegen (§ 21 ZVG.), nur im Wege der Zwangsverwaltung (§ 148 ZVG.) geschehen. Solange diese nicht eingeleitet ist, unterliegen sie nach § 865 II CPO. der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen (PosMSchr. 05, 107 Posen). Erzeugnisse sind nicht mehr Bestandteile des Grundstücks und daher der Haftung für die Hypothek nicht mehr unterworfen, wenn aus ihnen bereits neue Sachen von wirtschaftlicher Selbständigkeit hergestellt sind, z. B. Ziegel aus Lehm (OLG. 14, 106 Breslau, 108 Dresden).

2. Die Ausnahme ist zu beweisen (OLG. 6, 271 Kolmar).

3. Vgl. §§ 97, 98 und Anm.

4. Gleichgültig ist, ob die Zubehörstücke vor oder nach der Bestellung der Hypothek in das

Eigentum des Eigentümers des Grundstücks gelangt sind (RG. 53, 352). Auf Zubehörstücke, welche nicht in das Eigentum des Eigentümers des Grundstücks gelangt sind, erstreckt sich die Hypothek auch dann nicht, wenn der Gläubiger diese Stücke als Eigentum des Grundeigentümers angesehen hat (JW. 01, 382) oder wenn das den Eigentumserwerb des andern vermittelnde Recht der Hypothek im Range nachsteht (OLG. 14, 104 Marienwerder). Vgl. jedoch bez. der Erstreckung der Versteigerung auch auf das nicht dem Grundstückseigentümer gehörende Zubehör § 55 II ZVG. (vgl. RG. 49, 253 ff.)

5. Die gesetzliche Begrenzung, die das für die Hypothek verhaftete Grundstück durch § 1120 erfahren hat, kann durch Parteivereinbarung nicht geändert werden. Zubehörstücke, die anderen Personen als dem Grundstückseigentümer gehören, können zwar als bewegliche Sachen zum Faustpfand gegeben, aber auch mit Einwilligung der Eigentümer nicht der Hypothek unterworfen werden (RG. 55, 293; 63, 373).

§ 1121. Erzeugnisse und sonstige Bestandteile des Grundstücks, sowie Zubehörstücke werden von der Haftung frei, wenn sie veräußert und von dem Grundstück entfernt[1] werden, bevor sie zugunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind.[2]

Erfolgt die Veräußerung vor der Entfernung, so kann sich der Erwerber dem Gläubiger gegenüber nicht darauf berufen, daß er in Ansehung der Hypothek in gutem Glauben gewesen sei. Entfernt der Erwerber die Sache von dem Grundstücke, so ist eine vor der Entfernung erfolgte Beschlagnahme ihm gegenüber nur wirksam, wenn er bei der Entfernung in Ansehung der Beschlagnahme nicht in gutem Glauben ist.[3–4]

1. Veräußerung und Entfernung müssen zusammentreffen, um die Befreiung von der Haftung zu bewirken, Entfernung in der Absicht der Veräußerung genügt nicht (SächsArch. 11, 105 Dresden). Gleichgültig ist, ob die Veräußerung durch einen freiwilligen Rechtsakt, im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter erfolgt (RG. 25, 21, pr.; 42, 88, pr.; OLG. 4, 378 Zweibrücken). Die Entfernung bedeutet ein Wegschaffen von dem Grundstück, sie kann daher nicht ersetzt werden durch das Anbringen von äußeren Kennzeichen des Eigentumserwerbs seitens des Erwerbers, z. B. von Ohrmarken an veräußertem Vieh (PostMSchr. 05, 56). Keine Voraussetzung für die befreiende Wirkung der mit der Veräußerung zusammentreffenden Entfernung ist, daß dieselbe innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft geschehen ist (SeuffArch. 59 Nr. 82 Naumburg).

2. Begriff der Beschlagnahme und Umfang derselben Anm. 2 zu §§ 1120—1130.

3. Gleichgültig ist, ob die Beschlagnahme in das Grundbuch eingetragen ist (OLG. 3, 342 Kiel). Der Kenntnis der Beschlagnahme steht nach § 23 II ZVG. die Kenntnis des Versteigerungsantrages gleich.

4. Erfolgt zuerst die Entfernung und dann die Veräußerung, so wird, wenn zwischen Entfernung und Veräußerung die Beschlagnahme erfolgt, der Erwerber gemäß § 936 I Eigentümer, es sei denn, daß er bez. der Beschlagnahme nicht in gutem Glauben ist. Vgl. für den Fall der Entfernung innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft § 1122.

§ 1122. Sind die Erzeugnisse oder Bestandteile innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft von dem Grundstücke getrennt worden, so erlischt ihre Haftung auch ohne Veräußerung, wenn sie vor der Beschlagnahme[1] von dem Grundstück entfernt werden,[2] es sei denn, daß die Entfernung zu einem vorübergehenden Zwecke erfolgt.[3]

Zubehörstücke werden ohne Veräußerung von der Haftung frei, wenn die Zubehöreigenschaft innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft vor der Beschlagnahme aufgehoben wird.[4–5]

1. Vgl. Anm. 2 zu §§ 1120—1130.

2. Vgl. § 1121 Anm. 1.

3. Ob der Zweck der Entfernung ein vorübergehender ist oder nicht, ist Tatfrage. Die Entfernung von zum Faustpfand gegebenen oder gepfändeten Erzeugnissen oder Bestandteilen muß in der Regel als nicht zu einem vorübergehenden Zweck erfolgt angesehen werden.

4. Abs. 2 gilt auch für den Fall, daß das fragliche Zubehörstück nach der Aufhebung der Zubehöreigenschaft veräußert wird (OLG. 8, 417 Marienwerder). Im Falle der Aufhebung der Zubehöreigenschaft durch Veräußerung kann dagegen nur die hinzutretende Entfernung die Haftung aufheben (JW. 05, 175; SeuffArch. 58 Nr. 78 Königsb.). Ordnungsmäßige Wirtschaftsmaßnahmen vgl. SeuffArch. 58 Nr. 78 Königsberg.

5. Die Beweislast trifft denjenigen, der die Befreiung von der Haftung geltend macht.

Zu §§ 1123—1125.

Diese §§ geben dem Hypothekengläubiger keinen selbständigen Arrestgrund (OLG. 7, 38 Hamburg). Besteht jedoch die Gefahr, daß der Schuldner über die Mieten verfügt, oder befindet sich der Grundstückseigentümer im Konkurs, so ist die Anordnung der Zwangsverwaltung durch eine einstweilige Verfügung zulässig (RG. 52, 140; a. M. OLG. 3, 180 Dresden; 7, 38 Hamburg).

§ 1123. Ist das Grundstück vermietet oder verpachtet, so erstreckt sich die Hypothek auf die Miet- oder Pachtzinsforderung.[1]

Soweit die Forderung fällig ist, wird sie mit dem Ablauf eines Jahres[2] nach dem Eintritte der Fälligkeit von der Haftung frei, wenn nicht vorher die Beschlagnahme[3] zugunsten des Hypothekengläubigers erfolgt. Ist der Miet- oder Pachtzins im voraus zu entrichten, so erstreckt sich die Befreiung nicht auf den Miet- oder Pachtzins für eine spätere Zeit als das zur Zeit der Beschlagnahme laufende und das folgende Kalendervierteljahr.

1. Soweit dieselbe nach der Hypothekenbestellung fällig wird.

2. Berechnung §§ 187 I, 188 II.

3. Sei es durch Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsverwaltung gemäß § 148 ZVG. — nicht auch zum Zwecke der Zwangsversteigerung § 21 II ZVG. — oder durch Mobiliarpfändung nach §§ 828 ff. CPO., und zwar auch auf Grund eines Arrestes (OLG. 7, 38 Hamburg; vgl. jedoch Anm. zu §§ 1123—1125). Vgl. auch Anm. 2 zu §§ 1120—1130.

§ 1124. Wird der Miet- oder Pachtzins eingezogen, bevor er zugunsten des Hypothekengläubigers in Beschlag genommen worden ist, oder wird vor der Beschlagnahme in anderer Weise über ihn verfügt,[1] so ist die Verfügung dem Hypothekengläubiger gegenüber wirksam.[2] Besteht die Verfügung in der Übertragung der Forderung auf einen Dritten, so erlischt die Haftung der Forderung; erlangt ein Dritter ein Recht an der Forderung, so geht es der Hypothek im Range vor.

Die Verfügung ist dem Hypothekengläubiger gegenüber unwirksam, soweit sie sich auf den Miet- oder Pachtzins für eine spätere Zeit als das zur Zeit der Beschlagnahme laufende und das folgende Kalendervierteljahr bezieht.

Der Übertragung der Forderung auf einen Dritten steht es gleich, wenn das Grundstück ohne die Forderung veräußert wird.

1. Vgl. § 573 und Anm. Verfügung: Vorbem. 4 zu Buch 1 Abschnitt 8. Dieselbe kann auch im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgen (RG. 58, 185; 59, 184; OLG. 4, 229 Dresden; 7, 24 f. Dresden; 25 f. Celle; 8, 208 Posen; 10, 122 Dresden), so durch die Beschlagnahme im Zwangsverwaltungsverfahren (SächsArch. 15, 527 Dresden). Keine Verfügung über den Mietzins ist die Belastung des Grundstücks mit einem Nießbrauch (SeuffArch. 61 Nr. 9 Königsberg, OLG. 14, 130, KG.; a. M. OLG. 4, 828, KG.).

2. Derselbe kann daher einer vor der Beschlagnahme geschehenen Verfügung, soweit sie sich in den Grenzen des § 1124 II hält, nicht auf Grund des § 771 CPO. widersprechen (PosM. Schr. 04, 38 Posen).

§ 1125. Soweit die Einziehung des Miet- oder Pachtzinses dem Hypothekengläubiger gegenüber unwirksam ist, kann der Mieter oder der Pächter nicht eine ihm gegen den Vermieter oder den Verpächter zustehende Forderung gegen den Hypothekengläubiger aufrechnen.

§ 1126. Ist mit dem Eigentum an dem Grundstück ein Recht auf wiederkehrende Leistungen verbunden,[1] so erstreckt sich die Hypothek auf die Ansprüche auf diese Leistungen. Die Vorschriften des § 1123 Abs. 2 Satz 1, des § 1124 Abs. 1, 3 und des § 1125 finden entsprechende Anwendung. Eine vor der Beschlagnahme[2] erfolgte Verfügung über den Anspruch auf eine Leistung, die erst drei Monate nach der Beschlagnahme fällig wird, ist dem Hypothekengläubiger gegenüber unwirksam.

1. Vorbem. 4 e zum III. Buch.

2. Die Beschlagnahme erfolgt nach § 21 II ZVG. nicht durch die Einleitung der Zwangsversteigerung, sondern nur durch Zwangsverwaltung (§ 148 ZVG.), oder durch Mobiliarpfändung gemäß §§ 828 ff. CPO.

Zu §§ 1127—1130.

Vorbehalt für das LandesR. Art. 110, 120 II Nr. 3 EG.

§ 1127. Sind Gegenstände, die der Hypothek unterliegen, für den Eigentümer oder den Eigenbesitzer des Grundstücks[1] unter Versicherung gebracht, so erstreckt sich die Hypothek auf die Forderung gegen den Versicherer.

Die Haftung der Forderung gegen den Versicherer erlischt, wenn der versicherte Gegenstand wiederhergestellt oder Ersatz für ihn beschafft ist.

1. Gleichgültig, ob der Versicherungsvertrag von dem Eigentümer oder Eigenbesitzer selbst oder von einem Dritten für Rechnung derselben abgeschlossen worden ist.

§ 1128. Ist ein Gebäude[1] versichert, so kann der Versicherer die Versicherungssumme mit Wirkung gegen den Hypothekengläubiger an den Versicherten erst zahlen, wenn er oder der Versicherte den Eintritt des Schadens dem Hypothekengläubiger angezeigt hat[2] und seit dem Empfange der Anzeige ein Monat[3] verstrichen ist. Der Hypothekengläubiger kann bis zum Ablaufe der Frist dem Versicherer gegenüber der Zahlung widersprechen.[4] Die Anzeige darf unterbleiben, wenn sie untunlich ist; in diesem Falle wird der Monat von dem Zeitpunkt an berechnet, in welchem die Versicherungssumme fällig wird.

Im übrigen finden die für eine verpfändete Forderung geltenden Vorschriften[5] Anwendung; der Versicherer kann sich jedoch nicht darauf berufen, daß er eine aus dem Grundbuch ersichtliche Hypothek nicht gekannt habe.

1. § 1128 bezieht sich auch auf Bestandteile von Gebäuden, nicht aber auf Zubehör, auf welches § 1129 Anwendung findet (JW. 06, 557; Recht 05, 472 Kiel).

2. §§ 130—132.

3. Berechnung §§ 187 I, 188 II.

4. Das Pfandrecht bleibt auch bei dem Unterbleiben des Widerspruchs zunächst bestehen. Die Pfandhaftung erlischt erst durch die Zahlung, und nur durch diese, nicht aber durch Verfügungen des Versicherten über die Versicherungsforderung oder Verzicht auf dieselbe (OLG. 14, 211 Breslau).

5. §§ 1280—1290.

§ 1129. Ist ein anderer Gegenstand als ein Gebäude[1] versichert, so bestimmt sich die Haftung der Forderung gegen den Versicherer nach den Vorschriften des § 1123 Abs. 2 Satz 1 und des § 1124 Abs. 1, 3.[2]

1. § 1129 bezieht sich hauptsächlich auch auf Zubehör von Gebäuden (JW. 06, 557).

2. Namentlich kann also der Versicherte bis zur Beschlagnahme über die Versicherungsforderung verfügen, und der Versicherer kann bis zu diesem Zeitpunkt an den Eigentümer zahlen (JW. 06, 557). Die Vorschriften über die Verpfändung von Forderungen finden keine Anwendung. Der Gläubiger ist daher nicht zur

Einziehung der Forderung befugt, er erlangt die Befugnis, den Anspruch aus dem Versicherungsvertrage geltend zu machen, in Ermangelung anderweiter Bestimmungen des Versicherungsvertrages erst durch die Pfändung und Überweisung dieses Anspruchs (vgl. RG. 8, 169, pr.; 25, 218, pr.).

§ 1130. Ist der Versicherer nach den Versicherungsbestimmungen[1] nur verpflichtet, die Versicherungssumme zur Wiederherstellung des versicherten Gegenstandes zu zahlen, so ist eine diesen Bestimmungen entsprechende Zahlung an den Versicherten dem Hypothekengläubiger gegenüber wirksam.[2]

1. Dieselben können durch den Versicherungsvertrag geregelt sein oder auf dem Statute der Versicherungsanstalt oder auf Landesgesetz (vgl. Art. 75 EG.) beruhen.

2. § 1130 gilt für die Gebäudeversicherung wie für die Versicherung anderer Gegenstände.

§ 1131. Wird ein Grundstück nach § 890 Abs. 2 einem anderen Grundstück im Grundbuche zugeschrieben, so erstrecken sich die an diesem Grundstücke bestehenden Hypotheken auf das zugeschriebene Grundstück. Rechte, mit denen das zugeschriebene Grundstück belastet ist, gehen diesen Hypotheken im Range vor.[1]

1. Vgl. § 890 Anm. 5. Der Eintritt in die Haftung erstreckt sich nicht auf die das Hauptgrundstück belastenden Rechte anderer Art, sondern ausschließlich auf Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden (OLG. 11, 352 Königsberg). Bei Abtrennung eines Teilstückes von dem mit einer Hypothek belasteten Grundstück besteht die Hypothek an den getrennten Teilen als Gesamthypothek fort (SeuffBl. 04, 274, Bay. ObLG.).

§ 1132. Besteht für die Forderung[1] eine Hypothek an mehreren Grundstücken[2] (Gesamthypothek), so haftet jedes Grundstück für die ganze Forderung. Der Gläubiger kann die Befriedigung nach seinem Belieben aus jedem der Grundstücke ganz oder zu einem Teile suchen.

Der Gläubiger ist berechtigt, den Betrag der Forderung auf die einzelnen Grundstücke in der Weise zu verteilen,[3] daß jedes Grundstück nur für den zugeteilten Betrag haftet. Auf die Verteilung finden die Vorschriften der §§ 875, 876, 878 entsprechende Anwendung.[4, 5, 6]

1. Und zwar für ein und dieselbe Forderung (PostMSchr. 05, 129, KG.; KGJ. 22, A 165; 25, A 294, 298), wenn auch zu verschieden hohem Kapitalbetrag oder Zinsfuß (OLG. 2, 86, KG.). Die Identität der Forderung macht die Hypothek notwendig zur Gesamthypothek, eine Belastung mehrerer Grundstücke mit Einzelhypotheken wegen derselben Forderung oder desselben Teilbetrages einer Forderung ist unzulässig (OLG. 10, 100, KG.).

2. Voraussetzung für eine Gesamthypothek ist die Belastung mehrerer im Inland belegener Grundstücke, keine Gesamthypothek entsteht dagegen, wenn für dieselbe Forderung eine Hypothek auf mehreren Grundstücken, von denen eines im Inland, die anderen im Ausland belegen sind, eingetragen wird (Recht 03, 181 Kolm.). Eine Hypothek, die auf mehreren Bruchteilen eines Grundstücks, die verschiedenen Eigentümern gehören, eingetragen ist, ist eine Gesamthypothek im Sinne des § 1132 (KGJ. 30, A 260). Eine Gesamthypothek entsteht auch dadurch, daß das belastete Grundstück real geteilt wird (Recht 03, 151, BayObLG.), oder in mehrere Bruchteile zerfällt, die verschiedenen Eigentümern gehören (KGJ. 30, A 260). Eine Gesamthypothek kann nicht in der Weise eingetragen werden, daß das eine mithaftende Grundstück mit einer gewöhnlichen Hypothek, das andere mit einer Sicherungshypothek belastet wird (KGJ. 22, A 164; OLG. 10, 100 ff., KG.). Doch kann, wenn für dieselbe Forderung vertraglich bereits eine Hypothek auf einem Grundstück des Schuldners eingetragen ist, im Wege der Zwangsvollstreckung eine Zwangshypothek auf einem anderen Grundstück des Schuldners begründet werden; hierdurch entsteht eine Gesamthypothek (OLG. 5, 382, BayObLG.; 6, 135, KG.). Die Eintragung einer Zwangshypothek als Gesamthypothek auf mehrere Grundstücke desselben Schuldners ist unzulässig, § 867 II ZPO.

3. Durch Erklärung gemäß § 875. Zu der Löschung ist nach § 27 I GBO. die Zustimmung des Eigentümers erforderlich (RJA. 2, 240, KG.). Durch die Verteilung entstehen selbständige Hypotheken, für die keine Teilhypothekenbriefe, sondern gemäß § 64 GBO. selbständige Briefe zu bilden sind (SeuffArch. 60 Nr. 56, KG.). Sie erfolgt nach dem Belieben des Gläubigers. Statt derselben kann auch die Aufhebung und Löschung der Gesamthypothek bloß bez. einzelner Grundstücke erfolgen (KGJ. 30, A 260). Ausgeschlossen ist dagegen jede Vervielfältigung des Anspruchs. Der Gläubiger kann daher die Gesamthypothek nicht bloß in Ansehung einzelner Grundstücke übertragen oder verpfänden, oder sie in Ansehung verschiedener Grundstücke an verschiedene Personen übertragen (RG. 63, 75; KGJ. 33, A 297; OLG. 12, 290, KG.). Ebenso ist die Pfändung lediglich mit Bezug auf eines oder mehrere der verhafteten Grundstücke unzulässig (KGJ. 33, A 297 ff.).

4. Formale Vorschriften: Eintragung in das Grundbuch § 49 GBO., Hypothekenbrief §§ 59, 63, 64 GBO.

5. Behandlung der Gesamthypothek bei der Zwangsversteigerung vgl. §§ 64, 83 Ziff. 3 ZVG.

6. § 1132 findet auf Grundschulden und Rentenschulden entsprechende Anwendung.

Zu §§ 1133—1135.

Diese Paragraphen finden auch auf Grundschulden und Rentenschulden, sowie auf die auf einem preußischen Rentengute haftenden Renten, mag man dieselben als Rentenschuld oder Reallast ansehen, Anwendung (GruchotsBeitr. 48, 355).

§ 1133. Ist infolge einer Verschlechterung des Grundstücks die Sicherheit der Hypothek gefährdet,[1] so kann der Gläubiger dem Eigentümer eine angemessene Frist[2] zur Beseitigung der Gefährdung bestimmen.[3] Nach dem Ablaufe

der Frist ist der Gläubiger berechtigt, sofort Befriedigung aus dem Grundstücke zu suchen,[4] wenn nicht die Gefährdung durch Verbesserung des Grundstücks oder durch anderweitige Hypothekenbestellung beseitigt worden ist. Ist die Forderung unverzinslich und noch nicht fällig, so gebührt dem Gläubiger nur die Summe, welche mit Hinzurechnung der gesetzlichen Zinsen für die Zeit von der Zahlung bis zur Fälligkeit dem Betrage der Forderung gleichkommt.[5]

1. Voraussetzung ist, daß eine die Sicherheit der Hypothek gefährdende Verschlechterung des Grundstücks bereits eingetreten und die Hypothek noch nicht fällig ist. Gleichgültig ist, ob ein Verschulden des Eigentümers mitgewirkt hat oder nicht. Für die Frage, ob eine Gefährdung der Sicherheit vorliegt, ist Rang und Größe der Hypothek und deren Verhältnis zu dem Grundstückswert maßgebend. Es braucht daher unter Umständen selbst in der Zerstörung der Gebäude nicht notwendig eine Gefährdung der Hypothek zu liegen (OLG. 12, 285 Hamburg; 14, 113 Hamburg). Nicht unter § 1133, sondern unter § 1134 fällt die Nichterneuerung der Feuerversicherung (RG. 52, 296; a. M. OLG. 4, 485 Königsberg; RG. 37, 358, pr.).

2. § 326 Anm. 5.

3. § 326 Anm. 6. Nicht aber kann er auch die Beseitigung der Beeinträchtigung begehren (vgl. jedoch Recht 04, 603, BayObLG.).

4. Hierzu ist ein vollstreckbarer Titel erforderlich (Recht 06, 1080 Kolmar).

5. Sondervorschrift für Hypothekenbanken vgl. § 17 I HypBankG. v. 13. 7. 1899.

§ 1134. Wirkt der Eigentümer oder ein Dritter auf das Grundstück in solcher Weise ein,[1] daß eine die Sicherheit der Hypothek gefährdende Verschlechterung des Grundstücks[2] zu besorgen ist, so kann der Gläubiger auf Unterlassung klagen.[3]

Geht die Einwirkung von dem Eigentümer aus, so hat das Gericht auf Antrag des Gläubigers die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Maßregeln anzuordnen.[4] Das gleiche gilt, wenn die Verschlechterung deshalb zu besorgen ist, weil der Eigentümer die erforderlichen Vorkehrungen gegen Einwirkungen Dritter oder gegen andere Beschädigungen unterläßt.[5, 6]

1. Oder droht eine solche Einwirkung (Seuff. Arch. 59 Nr. 262 Kiel). Voraussetzung des Anspruchs aus § 1134 ist eine positive Einwirkung des Eigentümers oder eines Dritten, ein Verschulden wird jedoch auch hier nicht gefordert.

2. Vgl. § 1133 Anm. 1. Nach § 1134 genügt es jedoch, wenn die Verschlechterung für die Zukunft zu besorgen ist. Ist die Verschlechterung bereits eingetreten, so findet § 1134 nur Anwendung, wenn eine weitere Verschlechterung zu besorgen ist, dagegen kann nach Beendigung der verschlechternden Einwirkung der Gläubiger nur nach § 1133 vorgehen (OLG. 12, 133, KG.). Unter § 1134 fällt beispielsweise die Kundgebung der Absicht, wesentliche Bestandteile oder Zubehör zu veräußern (SeuffArch. 59 Nr. 262 Kiel). Gleichgültig ist gegenüber der drohenden objektiven Verschlechterung des Grundstücks, ob der Eigentümer den Willen und die Mittel zur Wiederherstellung desselben hat (OLG. 5, 321 Königsberg).

3. Und zwar gegen den, der eingewirkt hat (RG. 44, 188, pr.). Der Anspruch geht nur auf Unterlassung, nicht aber auf Beseitigung von Beeinträchtigungen. Zwangsvollstreckung: § 890 ZPO.

4. Durch Urteil oder einstweilige Verfügung (SeuffArch. 56 Nr. 127 a. E. Dresden). Welche Maßregeln zur Abwendung der Gefährdung erforderlich sind, ist nach den Umständen des einzelnen Falles zu entscheiden; es kann beispielsweise auch ein Verwalter bestellt werden (Seuff. Arch. 56 Nr. 127 a. E. Dresden). Ein Zwang gegen den Eigentümer zu einem Tun ist auch hier unstatthaft.

5. Hierunter fällt auch die Unterlassung bezw. Nichterneuerung der Feuerversicherung (RG. 52, 296; OLG. 8, 6 Posen; vgl. § 1133 Anm. 1).

6. Nach Anordnung der Zwangsversteigerung ist gemäß § 25 ZVG. auch das Vollstreckungsgericht für die Anordnung der erforderlichen Maßregeln zuständig.

§ 1135. Einer Verschlechterung des Grundstücks im Sinne der §§ 1133, 1134 steht es gleich, wenn Zubehörstücke, auf die sich die Hypothek erstreckt,[1] verschlechtert oder den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zuwider von dem Grundstück entfernt werden.[2]

1. Vgl. §§ 1120—1122.

2. Es kann jedoch auch im Falle des § 1135 der Gläubiger nur dann gemäß §§ 1133, 1134 vorgehen, wenn durch die bereits eingetretene oder zu besorgende Verschlechterung des Grundstücks seine Hypothek gefährdet erscheint (RG. 50, 72).

§ 1136. Eine Vereinbarung, durch die sich der Eigentümer dem Gläubiger gegenüber verpflichtet, das Grundstück nicht zu veräußern oder nicht weiter zu belasten, ist nichtig.[1, 2]

1. Unter § 1136 fällt nur eine solche Vereinbarung, die der Eigentümer mit dem Gläubiger als solchem, also im Hinblick auf dessen Hypothekenrecht, getroffen hat. Obligatorisch gültig ist daher die Vereinbarung z. B. dann, wenn sie mit dem Verkäufer, dem gleichzeitig eine Hypothek für das Restkaufgeld bestellt wird, jedoch ohne Rücksicht auf diese Hypothek, bestellt wird (RG. 55,80). Gültig ist die Vereinbarung, daß der Gläubiger im Falle der Veräußerung oder weiteren Belastung zur sofortigen Rückforderung des Kapitals befugt sein soll (vgl. KGJ. 9, 80, pr.).

2. § 1136 findet auf Grundschulden und Rentenschulden entsprechende Anwendung.

§ 1137. Der Eigentümer kann gegen die Hypothek die dem persönlichen Schuldner gegen die Forderung sowie die nach § 770 einem Bürgen zustehenden Einreden geltend machen.[1] Stirbt der persönliche Schuldner, so kann sich der Eigentümer nicht darauf berufen, daß der Erbe für die Schuld nur beschränkt haftet.

Ist der Eigentümer nicht der persönliche

Schuldner, so verliert er eine Einrede nicht dadurch, daß dieser auf sie verzichtet.[2, 3]

1. Neben den ihm persönlich gegen den Gläubiger zustehenden Einwendungen sowie den Einwendungen gegen die Entstehung oder den Fortbestand des dinglichen Rechtes. Ausnahme: § 223 I (Verjährung), vgl. jedoch auch § 223 III.

2. Vgl. § 768 II.

3. § 1137 findet keine Anwendung auf Grundschulden und Rentenschulden.

§ 1138. Die Vorschriften der §§ 891 bis 899 gelten für die Hypothek[1] auch in Ansehung der Forderung und der dem Eigentümer nach § 1137 zustehenden Einreden.[2, 3, 4]

1. Die Vorschriften der §§ 891—899 gelten für die Forderung nur in Ansehung der Hypothek, also nur bei Geltendmachung des dinglichen, nicht aber bei Geltendmachung des persönlichen Anspruchs (RG. 49, 8, 367; JW. 01, 546; 05, 318) und zwar auch für den Fall der Verbindung der dinglichen mit der persönlichen Klage (RG. 49, 363).

2. Bestreitet der Grundstückseigentümer, daß das Schuldverhältnis in der Hypothek richtig angegeben sei, so hat infolge der Vermutung des § 891 er zu beweisen, welches Schuldverhältnis in Wirklichkeit zugrunde liege, oder daß kein Schuldverhältnis bestehe (JW. 06, 19). Gesteht jedoch der sein Hypothekenrecht verfolgende Gläubiger zu, daß das eingetragene Schuldverhältnis nicht zugrunde liege, so muß er den wirklichen Schuldgrund dartun (RG. 45, 179, pr.; 49, 302; 57, 321). Bei einer Darlehenshypothek — die die Bezeichnung bares Darlehen nicht enthält — genügt es jedoch nicht, daß der Gläubiger das Nichtvorliegen eines baren Darlehens zugibt, denn das Gesetz (§ 607 II) kennt auch Darlehen im weiteren Sinne, d. h. vereinbarte Darlehen (RG. 57, 322; vgl. aber RG. 49, 6).

3. Einschränkung der Anwendung des § 892 für Forderungen auf laufende Zinsen und Nebenleistungen § 1158, Ausschließung der Anwendung des § 892 für Rückstände § 1159.

4. Keine Anwendung findet § 1138 auf die Sicherungshypothek, § 1185 II, sowie auf Grundschulden und Rentenschulden.

§ 1139. Ist bei der Bestellung einer Hypothek für ein Darlehen die Erteilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen worden, so genügt zur Eintragung eines Widerspruchs, der sich darauf gründet, daß die Hingabe des Darlehens unterblieben sei, der von dem Eigentümer an das Grundbuchamt gerichtete Antrag,[1] sofern er vor dem Ablauf eines Monats[2] nach der Eintragung der Hypothek gestellt wird.[3] Wird der Widerspruch innerhalb des Monats eingetragen,[4] so hat die Eintragung die gleiche Wirkung, wie wenn der Widerspruch zugleich mit der Hypothek eingetragen worden wäre.[2, 5]

1. Der Antrag, durch den keine zu der Eintragung erforderliche Erklärung ersetzt wird, bedarf nicht der durch § 29 GBO. vorgeschriebenen Form, vgl. § 30 GBO.

2. Ausschlußfrist: Anm. 2 vor § 194. Berechnung: §§ 187 I, 188 II.

3. D. h. bei dem Grundbuchamt eingeht.

4. Die rückwirkende Kraft tritt also nur dann ein, wenn der Widerspruch innerhalb der Monatsfrist nicht nur beantragt, sondern auch eingetragen wird.

5. Der Widerspruch schließt gemäß § 892 den öffentlichen Glauben des Grundbuchs aus, läßt jedoch die Vermutung der §§ 891, 1138 für das Bestehen der Forderung unberührt.

6. § 1139 findet keine Anwendung auf Sicherungshypotheken (§ 1185), sowie auf Grundschulden und Rentenschulden.

§ 1140. Soweit die Unrichtigkeit des Grundbuchs aus dem Hypothekenbrief oder einem Vermerk[1] auf dem Briefe hervorgeht, ist die Berufung auf die Vorschriften der §§ 892, 893 ausgeschlossen.[2] Ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs, der aus dem Briefe oder einem Vermerk auf dem Briefe hervorgeht, steht einem im Grundbuch eingetragenen Widerspruch gleich.[3]

1. Und zwar auch aus einem privaten Vermerk, sofern aus ihm, was im einzelnen Fall zu prüfen ist, die Unrichtigkeit des Grundbuchs hervorgeht. Übertragung der Vermerke bei Bildung eines neuen Briefes § 68 GBO.

2. Andererseits kann, wenn Grundbuch und Brief sich nicht decken, der Gläubiger sich nie darauf berufen, daß er sich auf den mit dem Grundbuch nicht übereinstimmenden Inhalt des Hypothekenbriefes verlassen habe (ZBlFfG. 6, 778 Dresden).

3. § 1140 findet auf Grundschulden und Rentenschulden entsprechende Anwendung.

§ 1141. Hängt die Fälligkeit der Forderung von einer Kündigung[1] ab, so ist die Kündigung für die Hypothek nur wirksam, wenn sie von dem Gläubiger dem Eigentümer oder von dem Eigentümer dem Gläubiger erklärt wird. Zugunsten des Gläubigers gilt derjenige, welcher im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist, als der Eigentümer.[2]

Hat der Eigentümer keinen Wohnsitz im Inland oder liegen die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 vor, so hat auf Antrag des Gläubigers das Amtsgericht, in dessen Bezirke das Grundstück liegt, dem Eigentümer einen Vertreter zu bestellen, dem gegenüber die Kündigung des Gläubigers erfolgen kann.[2, 4, 5]

1. Anm. 2 vor § 564.

2. Und zwar auch dann, wenn dem Gläubiger die Unrichtigkeit des Grundbuchs bekannt oder ein Widerspruch eingetragen ist oder aus dem Brief hervorgeht.

3. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des FGG. Die Bestellung des Vertreters ist nicht in das Grundbuch einzutragen (OLG. 2, 196 Kolmar).

4. Vorbehalt für das LandesR.: Art. 117 EG. Preußen: Art. 32 AG. z. BGB.

5. § 1141 findet auf die Sicherungshypothek nach § 1185 II keine Anwendung, für die Grundschuld vgl. neben § 1141 § 1198 und Anm.

§ 1142. Der Eigentümer ist berechtigt, den Gläubiger zu befriedigen, wenn die Forderung

ihm gegenüber fällig geworden oder wenn der persönliche Schuldner zur Leistung berechtigt ist.[1]

Die Befriedigung kann auch durch Hinterlegung oder durch Aufrechnung[2] **erfolgen.**[2. 4]

1. Auch wenn der persönliche Schuldner widerspricht, ist der Gläubiger zur Ablehnung nicht berechtigt. Dagegen ist der Eigentümer zur Befriedigung des Gläubigers nicht verpflichtet, kann denselben vielmehr auf den in § 1147 vorgesehenen Weg verweisen (OLG. 1, 260 Marienwerder; 9, 65 Posen).

2. Mit einer dem Eigentümer zustehenden Forderung. Der Gläubiger hat gegenüber dem Eigentümer, der nicht der persönliche Schuldner ist, keine Aufrechnungsbefugnis.

3. Recht Dritter, den Gläubiger zu befriedigen § 1150.

4. § 1142 ist auf Grundschulden entsprechend anwendbar.

§ 1143. Ist der Eigentümer nicht der persönliche Schuldner, so geht, soweit er den Gläubiger befriedigt,[1] **die Forderung auf ihn über. Die für einen Bürgen geltenden Vorschriften des § 774 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.**[2]

Besteht für die Forderung eine Gesamthypothek, so gelten für diese die Vorschriften des § 1173.[3]

1. Sei es auch aus dem Grundstück im Wege der Zwangsvollstreckung.

2. Die Forderung erlischt jedoch, wenn der Eigentümer nicht in seiner Eigenschaft als Eigentümer, sondern auf Grund seiner Verpflichtung, den persönlichen Schuldner von seiner Schuld zu befreien, zahlt (KGJ. 27, A 278; RJA. 5, 210, KG.). Erfolgt die Befriedigung durch einen Dritten, so geht die Forderung weder auf ihn noch den Eigentümer über, sondern erlischt. Über die Wirkung der Befriedigung durch den Konkursverwalter im Konkurse des Eigentümers vgl. OLG. 9, 378 Celle.

3. § 1143 ist auf Grundschulden und Rentenschulden entsprechend anwendbar.

§ 1144. Der Eigentümer kann gegen Befriedigung des Gläubigers die Aushändigung[1] **des Hypothekenbriefs und der sonstigen Urkunden verlangen, die zur Berichtigung des Grundbuchs oder zur Löschung der Hypothek erforderlich sind.**[2. 3. 4]

1. Die Aushändigung hat Zug um Zug gegen die Befriedigung zu erfolgen. Der Eigentümer kann daher die Befriedigung verweigern, wenn der Gläubiger, z. B. infolge Verpfändung der Hypothek, nicht in der Lage ist, den Hypothekenbrief auszuhändigen (RG. 52, 143). Gegen die Befriedigung für die Hypothek muß der Gläubiger die Berichtigung bezw. Löschung bewilligen, mögen ihm gegen den Eigentümer auch noch andere persönliche Forderungen zustehen (OLG. 10, 123 Hamburg).

2. Erforderlich ist eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde, in der der Gläubiger die Umschreibung auf den Namen des Eigentümers bezw. die Löschung bewilligt. Jedoch genügt zur Berichtigung die Ausstellung einer den Anforderungen des § 29 GBO. entsprechenden Quittung (RG. 56, 327; OLG. 6, 27 Hamburg; WürttJ. 17, 154 Stuttgart), — vgl. § 22 GBO. —; dieselbe muß aber erkennen lassen, daß der Eigentümer den Gläubiger befriedigt hat und daß einer der Fälle vorliegt, in denen der Erwerb der Hypothek durch ihn eintritt (KGJ. 26, A 149; 28, A 133). Auf Verlangen hat der Gläubiger dem Eigentümer auch eine urkundliche Bescheinigung über den Übergang der Forderung auf ihn auszustellen (ZBlFG. 7, 395 Köln).

3. Die Kosten der Ausstellung der Urkunden trägt der Eigentümer, § 897.

4. § 1144 findet auf Grundschulden Anwendung.

§ 1145. Befriedigt der Eigentümer den Gläubiger nur teilweise, so kann er die Aushändigung des Hypothekenbriefs nicht verlangen. Der Gläubiger ist verpflichtet, die teilweise Befriedigung auf dem Briefe zu vermerken[1] **und den Brief zum Zwecke der Berichtigung des Grundbuchs oder der Löschung dem Grundbuchamt oder zum Zwecke der Herstellung eines Teilhypothekenbriefs**[2] **für den Eigentümer der zuständigen Behörde oder einem zuständigen Notare vorzulegen.**

Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 2 gilt für Zinsen und andere Nebenleistungen nur, wenn sie später als in dem Kalendervierteljahr, in welchem der Gläubiger befriedigt wird, oder dem folgenden Vierteljahre fällig werden. Auf Kosten, für die das Grundstück nach § 1118 haftet, findet die Vorschrift keine Anwendung.[3]

1. Vgl. § 1140. 2. § 61 GBO.

3. § 1145 findet auf Grundschulden und Rentenschulden entsprechende Anwendung.

§ 1146. Liegen dem Eigentümer gegenüber die Voraussetzungen vor, unter denen ein Schuldner in Verzug kommt,[1] **so gebühren dem Gläubiger Verzugszinsen**[2] **aus dem Grundstücke.**[3. 4]

1. §§ 284 ff.

2. §§ 288 I, 289 S. 1. Weitere Verzugsfolgen treten nach § 1146 mit dem Verzuge des Eigentümers nicht ein.

3. Gemäß § 1147. Auch bezüglich der Verzugszinsen besteht keine persönliche Verpflichtung des Eigentümers zur Zahlung.

4. § 1146 findet auf Grundschulden Anwendung.

§ 1147. Die Befriedigung des Gläubigers aus dem Grundstück und den Gegenständen, auf die sich die Hypothek erstreckt, erfolgt im Wege der Zwangsvollstreckung.[1. 2. 3. 4]

1. Nur die Befriedigung im Wege der Zwangsvollstreckung gilt als Befriedigung aus dem Grundstück (RG. 47, 270, pr.; 56, 324; OLG. 1, 259 Marienwerder). Keine Befriedigung aus dem Grundstück, wenn ohne Zwangsvollstreckung gezahlt wird, sei es auch mit Geldern, die der Eigentümer durch den Verkauf des Grundstücks oder eines Teiles desselben oder solcher Gegenstände, auf die sich die Hypothek erstreckt, erlangt hat, oder wenn die Befriedi-

gung freiwillig aus Versicherungsgeldern für abgebrannte Gebäude geleistet wird (RG. 47, 270, pr.; 56, 324). Die Zwangsvollstreckung in das Grundstück sowie dessen wesentliche Bestandteile erfolgt durch Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung, vgl. §§ 864, 865 CPO., sowie ZVG. Vgl. bez. ungetrennter Früchte jedoch § 810 CPO. Wird das belastete Grundstück nachträglich geteilt, so kann die Zwangsvollstreckung wegen der ganzen Hypothek auch in einen einzelnen, in dem Anteil eines Miteigentümers bestehenden Bruchteil erfolgen (RG. 20, 270, pr.). Aus den mithaftenden Gegenständen kann sich der Gläubiger auch im Wege der Mobiliarzwangsvollstreckung befriedigen (OLG. 10, 420 Braunschweig). Vgl. jedoch bez. der Zubehörstücke § 865 II.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand: § 24 CPO.

3. Die Kostenpflicht trifft auch im Falle sofortiger Anerkennung (§ 93 CPO.) den Eigentümer (OLG. 2, 295 Dresden; 3, 318, 319 Celle; 6, 386, KG.; 9, 65 Posen; 11, 52 f. Dresd.; Seuff. Arch. 59 Nr. 113 Dresden; SächsOLG. 23, 25 Dresden; a. M. BadRpr. 04, 5; OLG. 1, 259 Marienwerder).

4. § 1147 findet auf die Grundschuld Anwendung, nicht jedoch auf Eigentümerhypotheken und Eigentümergrundschulden §§ 1197, 1177.

§ 1148. Bei der Verfolgung des Rechtes aus der Hypothek gilt zugunsten des Gläubigers derjenige, welcher im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist, als der Eigentümer.[1] Das Recht des nicht eingetragenen Eigentümers, die ihm gegen die Hypothek zustehenden Einwendungen geltend zu machen,[2] bleibt unberührt.[3]

1. Selbst wenn der Gläubiger die Unrichtigkeit des Grundbuches kannte oder ein Widerspruch eingetragen ist. Vgl. wegen der Wirksamkeit des Urteils gegen den Rechtsnachfolger des verurteilten Eigentümers § 325 III CPO.

2. Durch Interventionsklage § 771 CPO.

3. § 1148 findet auf Grundschulden und Rentenschulden entsprechende Anwendung.

§ 1149. Der Eigentümer kann, solange nicht die Forderung ihm gegenüber fällig geworden ist,[1] dem Gläubiger[2] nicht das Recht einräumen, zum Zwecke der Befriedigung die Übertragung des Eigentums an dem Grundstücke zu verlangen oder die Veräußerung des Grundstücks auf andere Weise als im Wege der Zwangsvollstreckung zu bewirken.[3, 4]

1. Nach Eintritt der Fälligkeit können diese Vereinbarungen getroffen werden, jedoch nur mit obligatorischer Wirkung.

2. Unzulässig ist nur die Einräumung des Rechtes gegenüber dem Gläubiger als solchem. Zulässig ist daher, daß der Veräußerer sich die Rückübertragung des Eigentums für den Fall, daß der Erwerber das durch Hypothek gesicherte Restkaufgeld nicht pünktlich bezahlt, vorbehält. Diese Vereinbarung kann auch durch Eintragung einer Vormerkung dinglich gesichert werden (vgl. BayObLG. 3, 681).

3. Dem Gläubiger kann auch nicht die Befugnis eingeräumt werden, als Vertreter des Eigentümers das Grundstück im Wege freihändiger Versteigerung zu veräußern und sich aus dem Erlös zu befriedigen (OLG. 5, 322, Bay. ObLG.).

4. § 1149 findet auf Grundschulden und Rentenschulden entsprechende Anwendung.

§ 1150. Verlangt der Gläubiger Befriedigung aus dem Grundstücke,[1] so finden die Vorschriften der §§ 268, 1144, 1145 entsprechende Anwendung.[2, 3]

1. Gleichgültig, ob gerichtlich oder außergerichtlich. Es genügt die bloße Aufforderung des Gläubigers an den Eigentümer, ihn zu befriedigen. 2. Vgl. auch § 75 ZVG.

3. § 1150 findet auf Grundschulden und Rentenschulden entsprechende Anwendung.

§ 1151. Wird die Forderung geteilt,[1] so ist zur Änderung des Rangverhältnisses der Teilhypotheken untereinander die Zustimmung des Eigentümers nicht erforderlich.[2]

1. Auch zu der Teilung ist die Zustimmung des Eigentümers nicht erforderlich. Die Teilung muß in bestimmte Beträge erfolgen (KGJ. 24, A 134). Eine Teilung der Forderung kann auch ohne Änderung oder Wechsel in der Person des Gläubigers eintreten, z. B. wenn für einzelne Teilbeträge einer Forderung hinsichtlich des Zinssatzes, des Ranges, der Fälligkeit besondere Bestimmungen festgesetzt werden (KGJ. 27, A 153). Für eine Änderung des Inhaltes der Teilhypotheken ist jedoch die Zustimmung des Eigentümers nötig, und ebenso zu einer Änderung des Rangverhältnisses nach der Änderung des Inhalts.

2. § 1151 findet auf Grundschulden Anwendung.

§ 1152. Im Falle einer Teilung der Forderung kann, sofern nicht die Erteilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen ist, für jeden Teil ein Teilhypothekenbrief hergestellt werden;[1] die Zustimmung des Eigentümers des Grundstücks ist nicht erforderlich.[2] Der Teilhypothekenbrief tritt für den Teil, auf den er sich bezieht, an die Stelle des bisherigen Briefes.[3, 4, 5]

1. Die Bildung von Teilhypothekenbriefen ist jedoch nicht erforderlich (KGJ. 21, A 330; 24, A 134; 30, A 238; OLG. 9, 314 Hamburg).

2. Soll über einen Teil einer Buchhypothek ein Brief gebildet werden, so ist gemäß § 1116 III die Einigung mit dem Eigentümer und Eintragung in das Grundbuch erforderlich.

3. Kein Teilhypothekenbrief ist bei Zerlegung einer Forderung in selbständige Teile unter Haftung je eines selbständigen Grundstücksteils zu bilden (KGJ. 27, A 151 ff.).

4. Inhalt des Teilhypothekenbriefs und Zuständigkeit zur Herstellung § 61 GBO.

5. § 1152 findet auf Grundschulden und Rentenschulden entsprechende Anwendung.

Zu §§ 1153—1159.

Verpfändung: §§ 1273—1290 BGB., Pfändung: §§ 830, 837 CPO.

§ 1153. Mit der Übertragung der Forderung[1] geht die Hypothek auf den neuen Gläubiger über.

Die Forderung kann nicht ohne die Hypothek,[3] die Hypothek kann nicht ohne die Forderung übertragen werden.[4]

1. Sei es durch rechtsgeschäftliche Abtretung (§§ 398, 1154) oder kraft Gesetzes.

2. Ausnahme für die Höchstbetragshypothek § 1190 III. Auch bei dieser kann jedoch die Hypothek nicht ohne die Forderung übertragen werden (KGJ. 28, A 271).

3. Vgl. jedoch §§ 1180, 1164, 1174. Die Vorschrift ist nicht anwendbar auf Grundschulden sowie auf die in eine Grundschuld verwandelte Hypothek.

§ 1154. Zur Abtretung der Forderung[1] ist Erteilung[2] der Abtretungserklärung[3] in schriftlicher Form[4] und Übergabe des Hypothekenbriefs[5] erforderlich; die Vorschriften des § 1117 finden Anwendung.[6] Der bisherige Gläubiger hat auf Verlangen des neuen Gläubigers die Abtretungserklärung auf seine Kosten öffentlich beglaubigen[7] zu lassen.

Die schriftliche Form der Abtretungserklärung kann dadurch ersetzt werden, daß die Abtretung in das Grundbuch eingetragen wird.[8]

Ist die Erteilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen, so finden auf die Abtretung der Forderung die Vorschriften der §§ 873, 878 entsprechende Anwendung.[9]

1. Die Forderung kann ganz oder teilweise abgetreten werden. Abtretbar sind auch die einzelnen Zinsraten, das Zinsgenußrecht als solches dagegen ist für sich allein nicht mit dinglicher Wirkung abtretbar (OLG. 12, 130, KG., 131, KG.). § 1154 bezieht sich nur auf den Vollzug der Abtretung, nicht auf die auch formlos gültige Eingehung der Verpflichtung zur Abtretung einer Hypothekenforderung (RG. 54, 148; JW. 07, 106).

2. Die Abtretungserklärung ist nicht schon mit der Ausstellung, sondern i. d. R. erst mit der Aushändigung des Schriftstücks an den Zessionar oder mit der Erklärung des Zedenten, die Abtretungsurkunde für letzteren besitzen zu wollen, erteilt. Es sind jedoch noch andere Gestaltungen denkbar, in denen eine Erteilung der schriftlichen Abtretungserklärung erblickt werden kann. So kann dieselbe schon dann als erteilt gelten, wenn der Zedent sich ihrer dem Zessionar gegenüber in solcher Weise entäußert hat, daß er ihm die Verfügung darüber einräumt, z. B. durch Übergabe an den mit der Erwirkung der Umschreibung im Grundbuch beauftragten Notar (JW. 06, 560).

3. Die Annahmeerklärung kann formlos erfolgen, ist jedoch zur Wirksamkeit der Abtretung unentbehrlich (RJA. 6, 66 f., KG.). Eine Blankozession ist unwirksam und kann auch durch nachträgliche Vervollständigung durch den Zessionar Rechtswirksamkeit nicht erlangen (RG. 63, 235).

4. Vgl. § 126 und Anm.

5. Zur Abtretung eines Teiles einer Briefhypothek ist jedoch nicht die Bildung und Übergabe eines Teilhypothekenbriefes erforderlich, es genügt vielmehr die Übergabe des Stammhypothekenbriefes oder Einräumung des Mitbesitzes daran (OLG. 9, 314 Hamburg; KGJ. 21, A 332; 30, A 238).

6. Auf die Übergabe finden also die Vorschriften des § 929 Satz 2 und der §§ 930, 931 Anwendung. Die Übergabe des Briefes kann durch die Vereinbarung ersetzt werden, daß der neue Gläubiger berechtigt sein soll, sich den Brief von dem Grundbuchamt aushändigen zu lassen. Vorausgesetzt wird auch hier die jetzige oder künftige Existenz eines Hypothekenbriefs sowie die tatsächliche Einreichung desselben bei dem Grundbuchamt (JW. 07, 14, 106), vgl. § 1117 Anm. 2. Ist der neue Gläubiger im Besitze des Briefes, so wird vermutet, daß die Übergabe erfolgt sei.

7. Vgl. § 129 und Anm.

8. Verfahren: §§ 19, 29, 42, 62 GBO. Bei Abtretung an den Eigentümer darf die Überschreibung der Hypothek aus dem Grunde, daß infolge der Abtretung die Forderung erloschen sei und infolgedessen die Hypothek sich in eine Grundschuld verwandelt habe, nur dann abgelehnt werden, wenn sich diese Umwandlung aus dem dem Grundbuchrichter zur Verfügung stehenden Urkundenmaterial ergibt (KGJ. 30, A 234).

9. § 1154 findet auf Grundschulden und Rentenschulden entsprechende Anwendung.

§ 1155. Ergibt sich das Gläubigerrecht des Besitzers des Hypothekenbriefs aus einer zusammenhängenden,[1] auf einen eingetragenen Gläubiger zurückführenden Reihe von öffentlich beglaubigten[2] Abtretungserklärungen, so finden die Vorschriften der §§ 891 bis 899 in gleicher Weise Anwendung, wie wenn der Besitzer des Briefes als Gläubiger im Grundbuch eingetragen wäre.[3] Einer öffentlich beglaubigten Abtretungserklärung steht gleich ein gerichtlicher Überweisungsbeschluß[4] und das öffentlich beglaubigte Anerkenntnis einer kraft Gesetzes erfolgten Übertragung der Forderung.[5, 6, 7]

1. Keine Unterbrechung der Reihe liegt vor, wenn eine unter ihrem Mädchennamen eingetragene Gläubigerin unter ihrem Namen als Ehefrau oder Witwe unter Hinzufügung ihres Mädchennamens abgetreten hat (OLG. 8, 140 Hamburg).

2. Vgl. § 129 und Anm.

3. Dagegen ist bezüglich der Person des Gläubigers die Berufung auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs (§§ 892, 893) ausgeschlossen (RG. 56, 416).

4. An Zahlungsstatt (§§ 835 II, 837 ZPO.); eine Überweisung zur Einziehung genügt nicht.

5. Das Anerkenntnis muß sich auf den Übergang der Forderung beziehen, ein Anerkenntnis der Tatsache, an die das Gesetz den Übergang knüpft, genügt nicht (KGJ. 25, A 162; 27, A 125). Das Anerkenntnis wird durch ein zu seiner Abgabe verurteilendes rechtskräftiges Urteil ersetzt; § 894 ZPO.

6. Andere als die drei in § 1155 genannten Arten von Urkunden vermögen, auch wenn sie hinsichtlich anderer Rechtsverhältnisse die Übertragung dartun können, nicht den in § 1155 erforderten Legitimationsnachweis zu erbringen

(KGJ. 25, A 161; 26, A 153; 27, A 126), insbesondere auch nicht ein Testament oder Erbschein (KGJ. 27, A 127).

7. § 1155 findet auf Grundschulden und Rentenschulden entsprechende Anwendung.

§ 1156. Die für die Übertragung der Forderung geltenden Vorschriften der §§ 406 bis 408[1] finden auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Eigentümer[2] und dem neuen Gläubiger in Ansehung der Hypothek keine Anwendung.[1] Der neue Gläubiger muß jedoch eine dem bisherigen Gläubiger gegenüber erfolgte Kündigung des Eigentümers gegen sich gelten lassen, es sei denn, daß die Übertragung zur Zeit der Kündigung dem Eigentümer bekannt oder im Grundbuch eingetragen ist.[3]

1. Wohl aber §§ 404, 405 in Verbindung mit §§ 1138, 1157 (OLG. 10, 124 Königsberg). Der Eigentümer kann nicht eine ihm gegen den früheren Gläubiger zustehende Forderung dem neuen Gläubiger gegenüber aufrechnen (§ 406), und zwar auch dann nicht, wenn dem neuen Gläubiger bei der Abtretung bekannt war, daß der Eigentümer hätte aufrechnen können (Seuff. Arch. 62 Nr. 137 Königsberg).

2. Für das Rechtsverhältnis zwischen dem persönlichen Schuldner und dem neuen Gläubiger bleibt es bei den Vorschriften der §§ 404 bis 408.

3. § 1156 findet entsprechende Anwendung auf Grundschulden und Rentenschulden, er findet keine Anwendung auf die Sicherungshypothek § 1185 II. Bez. Zinsen, anderer Nebenleistungen und Kosten vgl. §§ 1158, 1159.

§ 1157. Eine Einrede, die dem Eigentümer auf Grund eines zwischen ihm und dem bisherigen Gläubiger bestehenden Rechtsverhältnisses gegen die Hypothek zusteht,[1] kann auch dem neuen Gläubiger entgegengesetzt werden. Die Vorschriften der §§ 892, 894 bis 899, 1140 gelten auch für diese Einrede.[2]

1. Z. B. wenn der bisherige Gläubiger die Hypothek gestundet (SächsArch. 1, 435 Dresden) oder sich verpflichtet hat, von der Hypothek keinen oder einen beschränkten Gebrauch zu machen oder sie löschen zu lassen (KGJ. 33, A 258 ff.). Eintragung von Einreden vgl. KGJ. 33, A 258 ff.; OLG. 10, 414 f., KG.

2. § 1157 findet auf Grundschulden und Rentenschulden entsprechende Anwendung. Bez. Zinsen, anderer Nebenleistungen und Kosten vgl. §§ 1158, 1159.

§ 1158. Soweit die Forderung auf Zinsen oder andere Nebenleistungen gerichtet ist,[1] die nicht später als in dem Kalendervierteljahr, in welchem der Eigentümer von der Übertragung Kenntnis erlangt, oder dem folgenden Vierteljahre fällig werden,[2] finden auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Eigentümer und dem neuen Gläubiger die Vorschriften der §§ 406 bis 408 Anwendung;[3] der Gläubiger kann sich gegenüber den Einwendungen, welche dem Eigentümer nach den §§ 404, 406 bis 408, 1157 zustehen, nicht auf die Vorschriften des § 892 berufen.[4]

1. Unzulässigkeit der Abtretung des Zinsgenußrechtes § 1154 Anm. 1.

2. Nur auf den Zeitpunkt der Fälligkeit kommt es an, nicht aber darauf, für welchen Zeitabschnitt die Zinsen bestimmt sind, vgl. den abweichenden Wortlaut der §§ 573, 574, 1123, 1124 (a. M. OLG. 4, 73 Braunschweig).

3. Beweislast: Die Kenntnis des Eigentümers von der Übertragung der Forderung und den Zeitpunkt derselben hat der Gläubiger zu beweisen.

4. § 1158 findet auf Grundschulden und Rentenschulden entsprechende Anwendung.

§ 1159. Soweit die Forderung auf Rückstände von Zinsen oder anderen Nebenleistungen gerichtet ist,[1] bestimmt sich die Übertragung sowie das Rechtsverhältnis zwischen dem Eigentümer und dem neuen Gläubiger nach den für die Übertragung von Forderungen geltenden allgemeinen Vorschriften.[2] Das gleiche gilt für den Anspruch auf Erstattung von Kosten, für die das Grundstück nach § 1118 haftet.

Die Vorschriften des § 892 finden auf die im Abs. 1 bezeichneten Ansprüche keine Anwendung.[2, 4, 5]

1. Voraussetzung ist, daß dieselben zur Zeit der Übertragung fällig sind.

2. §§ 398 ff. § 1154 findet keine Anwendung.

3. Der Erwerber einer fälligen hypothekarischen Zins- usw. Forderung kann sich also nicht mit Erfolg auf Unkenntnis der gegen diese Forderung begründeten Einwendungen berufen. Dagegen ist darüber, ob und inwieweit bezüglich dieser Forderungen dem Erwerber des Grundstücks der Glaube des Grundbuchs zugute kommt, in § 1159 nichts bestimmt.

4. Pfändung: § 830 III; Überweisung: § 837 II ZPO.

5. § 859 findet auf Grundschulden und Rentenschulden entsprechende Anwendung.

§ 1160. Der Geltendmachung[1] der Hypothek kann, sofern nicht die Erteilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen ist, widersprochen werden,[2] wenn der Gläubiger nicht den Brief vorlegt; ist der Gläubiger nicht im Grundbuch eingetragen, so sind auch die im § 1155 bezeichneten Urkunden vorzulegen.

Eine dem Eigentümer gegenüber erfolgte Kündigung oder Mahnung ist unwirksam, wenn der Gläubiger die nach Abs. 1 erforderlichen Urkunden nicht vorlegt und der Eigentümer die Kündigung oder die Mahnung aus diesem Grunde unverzüglich[3] zurückweist.[4, 5]

Diese Vorschriften gelten nicht für die im § 1159 bezeichneten Ansprüche.[5]

1. § 1160 gilt für jede gerichtliche oder außergerichtliche Geltendmachung.

2. Die Vorlegung des Briefes gehört also, abgesehen von dem Falle der Geltendmachung im Urkundenprozeß, nicht zur Begründung der Klage, sondern hat nur auf Widerspruch des Eigentümers oder des Dritten, gegen den der Gläubiger sein Recht geltend macht, vor dessen Verurteilung zu erfolgen, d. h. dem Beklagten steht eine dilatorische Einrede zu,

die zur Abweisung der Klage, nicht etwa zur Verurteilung zur Zahlung gegen Vorlegung des Briefes führt. Der Kläger genügt seiner Vorlegungspflicht, wenn er den Brief dem Gegner zu einer Zeit vorlegt, wo dieser die Prüfung vornehmen und etwaige Einreden, die sich aus dem Briefe ergeben, noch im Rechtsstreite geltend machen kann. Erklärt der Gläubiger in einer mündlichen Verhandlung, daß er bereit sei, den Brief vorzulegen, daß er ihn aber zurzeit nicht bei sich habe, so ist nicht etwa die Klage abzuweisen, vielmehr dem Gläubiger auf Antrag eine Frist zur Vorlegung zu bestimmen; erst dann darf auf Abweisung erkannt werden, wenn die Annahme begründet erscheint, daß der Gläubiger den Brief nicht vorlegen könne oder wolle (RG. 55, 226 ff.). Legt der eingetragene Gläubiger im Laufe des Rechtsstreits den Brief auf Verlangen des Beklagten vor, so kann dieser nicht mit der Behauptung gehört werden, daß der Kläger vor Anstellung der Klage die Hypothek unter Aushändigung des Briefes abgetreten habe und zur Zeit der Klageerhebung nicht im Besitze des Briefes gewesen sei (RG. 56, 416). Wegen der Kosten des Rechtsstreits im Falle der Unterlassung rechtzeitiger Vorlegung vgl. § 94 CPO. Die Vorschrift des Abs. 1 ist nicht zwingender Natur, der Eigentümer kann vielmehr mit Wirksamkeit auch für seine Rechtsnachfolger auf die Vorlegung des Briefes und der Urkunde verzichten. Dieser Verzicht ist auf Antrag durch Eintragung in das Grundbuch bezw. Bezugnahme zu verdinglichen (RG. 57, 342ff.; a. M. KGJ. 20, A 107; OLG. 1, 10, KG.; ZBlFfG. 5, 19 Dresden). 3. § 121.

4. §§ 130—132. Die Beweislast für die unverzügliche Zurückweisung trifft den Eigentümer, für die Vorlegung den Gläubiger.

5. Auch Abs. 2 ist nicht zwingender Natur. Ein Verzicht des Eigentümers für sich und seine Rechtsnachfolger ist eintragungsfähig (RG. 57, 342; OLG. 1, 10, KG.; 10, 420, KG.; KGJ. 20, A 107; a. M. ZBlFfG. 5, 19 Dresden).

6. § 1160 findet auf Grundschulden und Rentenschulden entsprechende Anwendung.

§ 1161. Ist der Eigentümer der persönliche Schuldner, so finden die Vorschriften des § 1160 auch auf die Geltendmachung der Forderung Anwendung.[1. 2]

1. Nicht aber für den persönlichen Schuldner, der nicht zugleich Eigentümer ist.

2. § 1161 findet keine Anwendung auf Grundschulden und Rentenschulden.

§ 1162. Ist der Hypothekenbrief abhanden gekommen oder vernichtet,[1] so kann er im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden.[2. 3. 4]

1. Wenn auch nur in wesentlichen Teilen (ZBlFfG. 2, 434, KG.).

2. Das Ausschlußurteil schafft materielle Legitimation nur gegenüber dem aus der Urkunde Verpflichteten, nicht aber gegenüber etwaigen früheren Inhabern des Hypothekenbriefs, deren Rechte unverkürzt bleiben (RJA. 8, 158 Rostock). Der bisherige Brief verliert für die Zukunft jede Bedeutung, auch der gutgläubige Erwerber wird nicht geschützt.

3. Verfahren: §§ 946 ff., 1003—1009, 1014—1019, 1024 CPO. Für Preußen vgl. § 8 AG. z. CPO. v. 24. 3. 1879 bezw. 6. 10. 1899 (GS. 1899, 388). Ausstellung eines neuen Briefes: § 67, Inhalt desselben § 68 GBO. Kosten: § 44 GKG., § 40 RAGebO.

4. § 1162 findet auf Grundschulden und Rentenschulden entsprechende Anwendung.

Zu §§ 1163 ff.

1. Eine Eigentümerhypothek kann nicht durch Rechtsgeschäft entstehen, sondern nur kraft Gesetzes (KGJ. 25, A 302). Sie entsteht ohne weiteres mit dem Eintritt ihrer gesetzlichen Voraussetzungen. Das Grundbuch wird unrichtig, und der Eigentümer kann von dem Gläubiger verlangen, daß er die zur Umschreibung oder aber auch zur Löschung der Hypothek erforderlichen Schritte tue. Diese Befugnis ist als sich von selbst verstehend nicht eintragbar (KGJ. 29, A 246).

§ 1163. Ist die Forderung, für welche die Hypothek[1] bestellt ist, nicht zur Entstehung gelangt,[2] so steht die Hypothek[3] dem Eigentümer zu.[4. 5. 6] **Erlischt[7] die Forderung, so erwirbt der Eigentümer[8] die Hypothek.**

Eine Hypothek, für welche die Erteilung des Hypothekenbriefs nicht ausgeschlossen ist, steht bis zur Übergabe[9] des Briefes an den Gläubiger dem Eigentümer[10] zu.[11. 12. 13]

1. Dagegen entsteht an Stelle einer Hypothekenvormerkung keine Eigentümergrundschuld (JW. 07, 256; OLG. 5, 390, KG.).

2. Die Bestimmung ist nicht dahin zu verstehen, daß eine Hypothek, soweit sie nicht valutiert ist, schon von Anfang an mit dem Eigentum vereinigt ist. Vielmehr kann eine solche Vereinigung erst dann als eingetreten erachtet werden, wenn endgültig feststeht, daß die für den Gläubiger bereits eingetragene Forderung gemäß dem zwischen Gläubiger und Schuldner bestehenden Vertrage über die Gewährung der Valuta nicht zur Entstehung gelangt (KGJ. 26, A 168), vgl. § 1177 Anm. 1c. Voraussetzung ist, daß abgesehen von dem Bestehen der Forderung alle sonstigen Erfordernisse einer gültigen Hypothekenbestellung, namentlich eine wirksame Einigung, vorliegen (OLG. 8, 142, KG.; ZBlFfG. 6, 890 Jena; Recht 06, 937 Stuttg.). Keine Eigentümerhypothek entsteht z. B. mangels wirksamer Einigung, wenn eine Hypothek nur zum Schein eingetragen wird, um Kauflustige über den Wert des Grundstücks zu täuschen (ZBlFfG. 7, 53 Dresd.), oder wenn die Hypothekenbestellung selbst — z. B. wegen arglistiger Täuschung — angefochten ist. Die Hypothek ist nicht schon deshalb nichtig, weil sie zur Sicherung einer nichtigen Forderung bestellt worden ist, es sei denn, daß von den Kontrahenten eine Abhängigkeit des dinglichen Geschäfts von der rechtlichen Wirksamkeit des obligatorischen gewollt ist (RG. 57, 96; 63, 184). Die Hypothek für eine wegen Unsittlichkeit nichtige Forderung ist in der Regel nicht nichtig

(RG. 63, 186), wohl aber eine Hypothek für eine wegen Wuchers nichtige Forderung (RG. 57, 97; Recht 06, 1131 Frankf.). Vgl. § 138 Anm. 7. Anwendung des § 1163 auf die für eine zukünftige Forderung bestellte Hypothek vgl. § 1113 Anm. 5. 3. Als Grundschuld § 1177 I.

4. D. h. demjenigen, der zur Zeit der Eintragung der Hypothek Eigentümer war, und nicht etwa dem, der Eigentümer war, als das Nichtentstandensein der Forderung festgestellt wurde (RG. 55, 220). Dies gilt im Hinblick auf das Recht an dem Versteigerungserlös auch dann, wenn die Hypothek bereits im Zwangsversteigerungsverfahren durch den Zuschlag erloschen ist (RG. 55, 223). Miteigentümer erwerben die Hypothek gemeinsam nach dem Verhältnis ihrer Anteile (RG. 51, 400).

5. Der Eigentümer erwirbt die Hypothek mit dem ihr zukommenden Rang, soweit eine Eigentümerhypothek entsteht, ist ein Vorrücken der Nachhypotheken nicht möglich (RG. 55, 222). Auch der der Hypothek eingeräumte Vorrang kommt der Eigentümerhypothek zu, und zwar auch dann, wenn sie an die Stelle einer Baugelderhypothek tritt (JW. 06, 354), es sei denn, daß die Absicht der Parteien erkennbar ist, daß der Vorrang nur insoweit eingeräumt werden sollte, als Baugelder tatsächlich gegeben und in den Bau verwendet würden (RG. 61, 37).

6. Mit der nachträglichen Entstehung der Forderung wird die Eigentümergrundschuld ohne weiteres wieder beseitigt, und erwirbt der Gläubiger die Hypothek (SeuffArch. 60 Nr. 151).

7. Die Forderung erlischt nicht nur durch Zahlung, sondern durch jede wie immer geartete Beseitigung der durch die Hypothek gesicherten Forderung (JW. 06, 757). Die Befriedigung des Gläubigers bringt die Forderung nicht unbedingt zum Erlöschen, vgl. §§ 268, 426, 774, 1143, 1164. Der Nachweis der Befriedigung des Gläubigers durch Vorlage einer Löschungsbewilligung mit dem allgemeinen Bekenntnisse des Valutaempfanges begründet keine Vermutung für das Erlöschen der Forderung und die Entstehung einer Eigentümergrundschuld (Recht 06, 937, KG., 1377 Dresden; KGJ. 23, A 236 f.), es ist vielmehr darzutun, daß keiner der genannten Ausnahmefälle vorliegt, also daß die Befriedigung erfolgt ist durch den Eigentümer, der zugleich persönlicher Schuldner ist, oder durch den persönlichen Schuldner, der nicht ersatzberechtigt ist, oder durch Dritte, die weder Ablösungsberechtigte, noch Bürgen, noch ausgleichungsberechtigte Gesamtschuldner oder Mitbürgen sind (KGJ. 26, A 150; 28, A 138).

Bei Amortisationshypotheken entsteht eine Eigentümergrundschuld auch in Höhe der gezahlten Amortisationsbeiträge (ZBlFfG. 3, 194, KG.), es sei denn, daß sie nicht zur Tilgung des Kapitals, sondern z. B. zur Bildung eines besonderen Amortisationsfonds dienen (KGJ. 20, A 208; 23, A 146; DJZ. 04, 319 Stuttgart) oder erst nachdem sie eine gewisse Höhe erreicht, gegen eine Gegenforderung des Eigentümers aufgerechnet werden sollen (OLG. 14, 116 Dresden). Über die Natur des Amortisationsfonds vgl. RG. 3, 224, pr.; 30, 278, pr. Vgl. aber auch § 21 II HypBankG.

8. Erworben wird die Hypothek von demjenigen, der zur Zeit des Erlöschens Eigentümer war (RG. 55, 220; OLG. 8, 7 Posen). Diesem steht die Hypothek auch dann noch zu, wenn er nach ihrem Erwerb das Grundstück weiter veräußert (GruchotsBeitr. 27, 472, pr.; Ob. Tr. 5, 51, pr.; StriethArch. 8, 30, pr.; 30, 59, pr.; KGJ. 26, A 303; 28, A 133). Erlischt jedoch die Forderung in der Zeit zwischen der Auflassung und der Eintragung des Eigentumsüberganges, so erwirbt der neue Eigentümer die Hypothek (KGJ. 28, A 122). Vor dem Erlöschen der Forderung und der Entstehung der Eigentümergrundschuld hat der Eigentümer lediglich ein bedingtes persönliches Recht, daß die Hypothek beim Ausfall der Forderung ihm als Eigentümergrundschuld zufalle. Dieses Recht ist mit obligatorischer Wirksamkeit abtretbar und pfändbar (RG. 51, 116 ff.; 56, 14; JW. 04, 365; KGJ. 30, A 244; 33, A 283; RJA. 2, 198 Jena; Recht 05, 432, BayObLG.; DJZ. 06, 883, BayObLG.; a. M. früher KGJ. 26, A 147; SeuffBl. 06, 161, LG. München). Zur Sicherung für diese obligatorische Verbindlichkeit kann auf Bewilligung des Eigentümers eine Vormerkung eingetragen werden, z. B. für den Anspruch auf Bestellung des Pfandrechts an der zukünftigen Eigentümerhypothek (KGJ. 33, A 284). Dagegen kann der Eigentümer über die zukünftige Eigentümerhypothek nicht mit sachenrechtlicher Wirkung verfügen, z. B. einem anderen Rechte den Vorrang vor derselben einräumen (KGJ. 26, A 145; 28, A 141; 33, A 286 ff.). Insbesondere ist auch die Eintragung von freiwilligen Verfügungen oder Vollstreckungshandlungen bez. künftig vielleicht entstehender Eigentümerhypotheken oder -Grundschulden unzulässig (RG. 61, 378; KGJ. 22, A 163; 26, A 46; 28, A 141; 30, A 244; 33, A 286 ff.; DJZ. 05, 461, KG.; 06, 883 München; ZBlFfG. 6, 780, BayObLG.; a. M. BayObLG. 6, 418); vgl. auch § 1177 Anm. 6 bez. Verfügungen nach der Entstehung. 9. Vgl. § 1117.

10. D. h. demjenigen, der zur Zeit der Eintragung Eigentümer war. § 1163 II findet keine Anwendung, wenn eine Vereinbarung gemäß § 1117 II getroffen ist.

11. Anwendbarkeit des § 1163 auf die Höchstbetragshypothek vgl. § 1190 Anm. 7.

12. Abs. 1 ist auf die Grundschuld nicht anwendbar. Abs. 2 findet auf Grundschulden und Rentenschulden entsprechende Anwendung (vgl. RG. 60, 251).

13. ÜbergangsR. Eine nicht valutierte Hypothek wird mit dem Inkrafttreten des neuen Liegenschaftsrechtes in eine Eigentümergrundschuld verwandelt, und zwar für denjenigen, der beim Inkrafttreten des neuen Liegenschaftsrechtes Eigentümer des mit ihr belasteten Grundstückes war (RG. 48, 51; 50, 81; 51, 399; OLG. 1, 453 Dresden; 4, 194 Königsberg; 5, 10

Königsberg; 6, 124 Königsberg; 6, 269 Dresd.). Bez. der alten badischen Kostenpfandrechte vgl. ZBlFfG. 6, 907; LG. Konstanz, bez. der sächsischen Kostenkautionshypotheken ZBlFfG. 6, 907 Dresden.

§ 1164. Befriedigt der persönliche Schuldner[1] den Gläubiger, so geht die Hypothek insoweit auf ihn über,[2] als er von dem Eigentümer oder einem Rechtsvorgänger des Eigentümers Ersatz verlangen kann.[3] Ist dem Schuldner nur teilweise Ersatz zu leisten, so kann der Eigentümer die Hypothek, soweit sie auf ihn übergegangen ist, nicht zum Nachteile der Hypothek des Schuldners geltend machen.

Der Befriedigung des Gläubigers steht es gleich, wenn sich Forderung und Schuld in einer Person vereinigen.[4-6]

1. Der von dem Eigentümer verschieden ist.

2. Und zwar nicht als Grundschuld, sondern als Hypothek, § 1177 II. An die Stelle der bisherigen Forderung tritt die Ersatzforderung.

3. Hauptfall, daß bei der Veräußerung des Grundstücks die Übernahme der Schuld durch den Erwerber vereinbart war, die Schuldübernahme von dem Gläubiger jedoch nicht genehmigt wurde.

4. § 1164 ist auf Grundschulden und Rentenschulden nicht anwendbar.

5. ÜbergangsR.: Art. 192 EG. § 1164 findet auf die vor dem Inkrafttreten des neuen Liegenschaftsrechtes entstandenen Hypotheken Anwendung (RG. 53, 381).

§ 1165. Verzichtet[1] der Gläubiger auf die Hypothek oder hebt er sie nach § 1183 auf oder räumt er einem anderen Rechte den Vorrang[3] ein, so wird der persönliche Schuldner insoweit frei,[2] als er ohne diese Verfügung nach § 1164[4] aus der Hypothek hätte Ersatz erlangen können.[5-6-7-8]

1. Der „Verzicht" setzt ein positives Handeln, eine Erklärung voraus und kann sich nicht im Geschehenlassen oder Gestatten äußern. Kein Verzicht auf die Hypothek ist es daher, wenn der Gläubiger zuläßt, daß der Eigentümer das Grundstück verschlechtert oder Zubehör veräußert und entfernt (RG. 58, 427), vgl. jedoch Anm. 6.

2. § 880.

3. Das Schuldverhältnis erlischt ohne Unterschied, welchen Ursprung und Inhalt es haben mag (RG. 53, 380).

4. Durch die Erwähnung des § 1164 soll das Freiwerden des Schuldners nicht an die Voraussetzung gebunden werden, daß die Hypothek noch auf den Schuldner übergehen kann, sondern es soll nur bestimmt werden, nach welchem Maßstab das Freiwerden des Schuldners zu bemessen ist. § 1165 findet daher auch dann Anwendung, wenn die Hypothek in der Zwangsversteigerung bereits ganz oder teilweise ausgefallen ist (RG. 58, 427).

5. Die Beweislast hierfür, sowie für die übrigen Voraussetzungen trifft den Schuldner.

6. Mit den im § 1165 bezeichneten Verfügungen ist die dem Schuldner zustehende exceptio doli generalis nicht erschöpft, die Befreiung desselben tritt vielmehr auch dann ein, wenn der Gläubiger durch sein Verhalten absichtlich die rechtliche und wirtschaftliche Lage des Schuldners verschlechtert hat. Dazu würde aber nicht genügen, daß der Gläubiger von den Sicherungsmitteln der §§ 1133—1135 keinen Gebrauch macht, es bedarf vielmehr des Hinzutritts besonderer Umstände, die die Schädigungsabsicht des Gläubigers erkennen lassen (RG. 58, 429).

7. § 1165 findet auf Grundschulden und Rentenschulden keine Anwendung.

8. ÜbergangsR. Art. 192 EG. findet keine Anwendung. Bei dem innigen Zusammenhang des § 1165 mit § 1164 muß aber auch § 1165 auf die alten Hypotheken angewendet werden (RG. 53, 381).

§ 1166. Ist der persönliche Schuldner berechtigt, von dem Eigentümer[1] Ersatz zu verlangen, falls er den Gläubiger befriedigt, so kann er, wenn der Gläubiger die Zwangsversteigerung des Grundstücks betreibt,[2] ohne ihn unverzüglich zu benachrichtigen,[3] die Befriedigung des Gläubigers wegen eines Ausfalls bei der Zwangsversteigerung insoweit verweigern, als er infolge der Unterlassung der Benachrichtigung einen Schaden erleidet.[4] Die Benachrichtigung darf unterbleiben, wenn sie untunlich ist.[5-6-7]

1. Oder von dessen Rechtsvorgänger (ZBl. FfG. 6, 15). § 1166 findet keine Anwendung auf das Verhältnis zwischen dem Gläubiger und einem Bürgen (RG. 65, 134).

2. § 15 ZVG. Voraussetzung ist ein tatsächliches Vorgehen des Gläubigers, es genügt nicht die bloße Absicht eines solchen Vorgehens (OLG. 12, 136 Karlsruhe). Betreibender Gläubiger ist auch derjenige, dessen Beitritt zu dem Verfahren gemäß § 27 ZVG. zugelassen ist (ZBlFfG. 6, 15; OLG. 8, 145 Marienwerder), dagegen besteht für die übrigen, nicht betreibenden Gläubiger keine Verpflichtung, ihre persönlichen Schuldner von der Zwangsversteigerung zu benachrichtigen (JW. 02 Beil. 222).

3. Der Benachrichtigung des Schuldners durch den Gläubiger steht jede in anderer Weise von dem Schuldner erlangte Kenntnis gleich (RG. 54, 372).

4. Ein Schaden ist regelmäßig dann nicht entstanden, wenn das Grundstück nicht unter dem wirklichen Werte zugeschlagen wurde (Recht 04, 631).

5. Beweislast: Macht der Schuldner seine Berechtigung zur Verweigerung geltend, so bringt er damit nicht eine Einrede vor, sondern bestreitet, daß dem Gläubiger der eingeklagte Anspruch zustehe. Der Gläubiger muß daher beweisen, daß er den Schuldner unverzüglich von der Zwangsversteigerung benachrichtigt habe (RG. 54, 369 ff.), oder daß derselbe in anderer Weise davon Kenntnis erlangt habe, vgl. Anm. 3. Dagegen ist der Schuldner beweispflichtig dafür, daß der Gläubiger bei rechtzeitiger Benachrichtigung keinen Ausfall erlitten haben würde. Klagt der Gläubiger von seiner Forderung nur einen Teilbetrag gegen den Schuldner ein, so genügt nicht der Nachweis, daß der Gläubiger bei rechtzeitiger Benachrich-

tigung für diesen Teilbetrag Befriedigung erhalten hätte, vielmehr kann die Klage nur dann abgewiesen werden, wenn der Schuldner behauptet und beweist, daß der Gläubiger überhaupt keinen Ausfall an seiner Forderung erlitten hätte (RG. 54, 375).

6. § 1166 findet auf Grundschulden und Rentenschulden keine Anwendung.

7. Übergangs R.: Vgl. OLG. 8, 144 Marienwerder.

§ 1167. Erwirbt der persönliche Schuldner, falls er den Gläubiger befriedigt, die Hypothek[1] oder hat er im Falle der Befriedigung ein sonstiges rechtliches Interesse[2] an der Berichtigung des Grundbuchs, so stehen ihm die in den §§ 1144, 1145 bestimmten Rechte zu.[3]

1. Z. B. in den Fällen der §§ 426, 774, 1164, 1174.

2. Z. B. wenn er sich dem Eigentümer gegenüber zur Befriedigung des Gläubigers verpflichtet hat.

3. § 1167 findet auf Grundschulden und Rentenschulden keine Anwendung.

§ 1168. Verzichtet[1] der Gläubiger auf die Hypothek, so erwirbt sie der Eigentümer.[2]

Der Verzicht ist dem Grundbuchamt oder dem Eigentümer gegenüber zu erklären[3] und bedarf der Eintragung[4] in das Grundbuch. Die Vorschriften des § 875 Abs. 2 und der §§ 876, 878 finden entsprechende Anwendung.

Verzichtet der Gläubiger für einen Teil der Forderung auf die Hypothek, so stehen dem Eigentümer die im § 1145 bestimmten Rechte zu.[5]

1. Der Verzicht auf die Hypothek (vgl. § 1165 Anm. 1) ist zu unterscheiden von dem Verzicht auf die Forderung (RJA. 3, 36, KG.; RG. 12, 204 ff., pr.; 16, 248, pr.). Ein Verzicht liegt auch in der Bewilligung, ein Grundstück oder Grundstücksteil pfandfrei abzuschreiben (KGJ. 25, A 318). Erklärt der Gläubiger im Zwangsversteigerungsverfahren nach erfolgtem Zuschlag, daß er auf Befriedigung aus dem Versteigerungserlös verzichtet, so findet § 1168 keine Anwendung, d. h. nicht der Eigentümer, sondern die nachfolgenden Hypothekengläubiger haben Anspruch auf den freiwerdenden Betrag (RG. 55, 264; 60, 258).

2. Und zwar als Eigentümergrundschuld.

3. §§130—132. Wird dagegen nicht auf die Hypothek verzichtet, sondern nur die Forderung erlassen, so genügt nicht die einseitige Erlaßerklärung des Gläubigers, vielmehr ist die Zustimmung des Schuldners erforderlich (KGJ. 32, A 267).

4. An welcher Stelle die Eintragung erfolgt, bestimmt sich nach Landesrecht. In Preußen erfolgt die Eintragung in die Spalten 5—7 (Veränderungen). Vgl. § 12 Allg. Verf. v. 20. 11. 1899. Voraussetzung der Eintragung ist ein Antrag des Gläubigers oder Eigentümers (§ 13 GBO.), sowie gemäß § 19 GBO. Eintragungsbewilligung des Gläubigers, die die Eintragung eines Verzichts desselben zum Gegenstand hat. Eine Löschungsbewilligung des Gläubigers genügt daher nicht (KGJ. 32, A 260; RJA. 8, 41 Jena). Zu der Eintragung des Verzichts bedarf es nicht der Zustimmung des Eigentümers, sondern nur zu der Löschung der Hypothek gemäß § 27 GBO. (KGJ. 25, A 317 f.). Bez. der Zustimmung Dritter, mit deren Recht die Hypothek belastet ist, vgl. § 876.

5. §1168 findet auf Grundschulden und Rentenschulden entsprechende Anwendung (RG. 60, 253). Bez. der Hypothek für Rückstände von Zinsen und anderen Nebenleistungen und für dem Gläubiger zu erstattende Kosten vgl. § 1178 II.

§ 1169. Steht dem Eigentümer eine Einrede[1] zu, durch welche die Geltendmachung der Hypothek dauernd ausgeschlossen wird, so kann er verlangen, daß der Gläubiger auf die Hypothek verzichtet.[2. 3]

1. Vgl. bez. der Zulässigkeit der Einreden und des Einflusses des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs §§ 1137, 1138, 1157 und Anm. Peremtorische Einreden sind beispielsweise die Einrede der ungerechtfertigten Bereicherung, der unerlaubten Handlung, der Verpflichtung des Gläubigers, die Hypothek dauernd nicht geltend zu machen usw.

2. Gemäß § 1168 II. Ersatz durch rechtskräftiges Urteil § 894 ZPO., Eintragung einer Vormerkung auf Grund eines vorläufig vollstreckbaren Urteils § 895 ZPO.

3. § 1169 findet auf Grundschulden und Rentenschulden entsprechende Anwendung.

§ 1170. Ist der Gläubiger unbekannt,[1] so kann er im Wege des Aufgebotsverfahrens[2. 3] mit seinem Rechte[4] ausgeschlossen werden, wenn seit der letzten sich auf die Hypothek beziehenden Eintragung in das Grundbuch zehn Jahre[5] verstrichen sind und das Recht des Gläubigers nicht innerhalb dieser Frist von dem Eigentümer in einer nach § 208 zur Unterbrechung der Verjährung geeigneten Weise anerkannt worden ist. Besteht für die Forderung eine nach dem Kalender bestimmte Zahlungszeit, so beginnt die Frist nicht vor dem Ablaufe des Zahlungstags.

Mit der Erlassung des Ausschlußurteils erwirbt der Eigentümer die Hypothek.[6] Der dem Gläubiger erteilte Hypothekenbrief wird kraftlos.[7. 8]

1. Unbekannt ist auch derjenige Gläubiger, der sein Recht nicht nachzuweisen vermag (OLG. 12, 288, KG.), nicht aber der dem Namen nach bekannte Gläubiger, dessen Aufenthalt unbekannt ist.

2. Verfahren: §§ 946 ff., 982—986, 1024 ZPO., für Pr. vgl. § 8 AG. z. ZPO. v. 24. 3. 1879 bezw. v. 6. 10. 1899 (GS. 1899, 388).

3. Kosten: § 44 GKG., § 40 RAGebO.

4. D. h. mit seinem dinglichen Rechte, die Forderung bleibt unberührt.

5. Ausschlußfrist vgl. Anm. 2 vor § 194. Berechnung: §§ 187 I, 188 II.

6. Sind in dem Ausschlußurteil angemeldete Rechte Dritter vorbehalten, so erwirbt der Eigentümer die Hypothek erst mit der Beseitigung dieser Rechte (KGJ. 30, A 270, vgl. StriethArch. 84, 168, ObTr.).

7. Ohne daß es eines besonderen Aufgebots

desselben (§ 1162) bedarf. Erteilung eines neuen Briefes §§ 67, 68 GBO.

8. § 1170 findet auf Grundschulden und Rentenschulden entsprechende Anwendung; bez. der Gesamthypotheken vgl. § 1175 II, bez. der Sicherungshypothek für eine Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber vgl. § 1188 II.

§ 1171. Der unbekannte Gläubiger[1] kann im Wege des Aufgebotsverfahrens[2] mit seinem Rechte auch dann ausgeschlossen werden, wenn der Eigentümer zur Befriedigung[3] des Gläubigers oder zur Kündigung berechtigt ist und den Betrag der Forderung für den Gläubiger unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme hinterlegt.[4] Die Hinterlegung von Zinsen ist nur erforderlich, wenn der Zinssatz im Grundbuch eingetragen ist; Zinsen für eine frühere Zeit als das vierte Kalenderjahr vor der Erlassung des Ausschlußurteils sind nicht zu hinterlegen.

Mit der Erlassung des Ausschlußurteils gilt der Gläubiger als befriedigt, sofern nicht nach den Vorschriften über die Hinterlegung die Befriedigung schon vorher eingetreten ist.[5] Der dem Gläubiger erteilte Hypothekenbrief wird kraftlos.

Das Recht des Gläubigers auf den hinterlegten Betrag erlischt mit dem Ablaufe von dreißig Jahren[6] nach der Erlassung des Ausschlußurteils, wenn nicht der Gläubiger sich vorher bei der Hinterlegungsstelle meldet; der Hinterleger ist zur Rücknahme berechtigt, auch wenn er auf das Recht zur Rücknahme verzichtet hat.[7, 8]

1. Vgl. § 1170 Anm. 1.

2. Verfahren: §§ 946—959, 982, 983, 984 I, 985, 987, 1024 CPO. Für Pr. vgl. § 8 AG. z. CPO. v. 24. 3. 1879 bezw. v. 6. 10. 1899 (GS. 1899, 388). Kosten: § 44 GKG., § 40 RAGebO.

3. Vgl. § 1142.

4. Vgl. §§ 372 ff., Art. 144 EG., für Pr. Hinterlegungsordnung v. 14. 3. 1879 bezw. v. 20. 9. 1899 (GS. 1899, 177 ff.); insbesondere §§ 19, 58 a.

5. Vgl. §§ 375, 378. Die Hypothek geht in dem in Abs. 2 bezeichneten Zeitpunkt gemäß §§ 1143, 1163 I S. 2 auf den Eigentümer über.

6. Ausschlußfrist: Vgl. Anm. 2 vor § 194. Berechnung: § 187 I, 188 II.

7. Vgl. Art. 145 EG., für Preußen § 58 a HinterlO.

8. § 1171 findet auf Grundschulden und Rentenschulden entsprechende Anwendung.

§ 1172. Eine Gesamthypothek steht in den Fällen des § 1163 den Eigentümern der belasteten Grundstücke gemeinschaftlich zu.[1]

Jeder Eigentümer kann, sofern nicht ein anderes vereinbart ist,[2] verlangen, daß die Hypothek an seinem Grundstück auf den Teilbetrag, der dem Verhältnisse des Wertes seines Grundstücks zu dem Werte der sämtlichen Grundstücke entspricht,[3] nach § 1132 Abs. 2 beschränkt und in dieser Beschränkung ihm zugeteilt wird. Der Wert wird unter Abzug der Belastungen berechnet, die der Gesamthypothek im Range vorgehen.[4]

1. Und zwar nach den Vorschriften über die Gemeinschaft nach Bruchteilen (§§ 741 ff.), soweit nicht die §§ 1172 ff. eine besondere Regelung enthalten.

2. Die Vereinbarung bedarf keiner Form.

3. Maßgebend für die Wertberechnung ist der Augenblick der Teilung.

4. § 1172 findet im Falle des § 1163 II auf Grundschulden und Rentenschulden entsprechende Anwendung.

§ 1173. Befriedigt der Eigentümer eines der mit einer Gesamthypothek belasteten Grundstücke den Gläubiger, so erwirbt er die Hypothek an seinem Grundstücke;[1] die Hypothek an den übrigen Grundstücken erlischt.[2] Der Befriedigung des Gläubigers durch den Eigentümer steht es gleich, wenn das Gläubigerrecht auf den Eigentümer übertragen wird oder wenn sich Forderung und Schuld in der Person des Eigentümers vereinigen.

Kann der Eigentümer, der den Gläubiger befriedigt, von dem Eigentümer eines der anderen Grundstücke oder einem Rechtsvorgänger dieses Eigentümers Ersatz verlangen,[3] so geht in Höhe des Ersatzanspruchs auch die Hypothek an dem Grundstücke dieses Eigentümers auf ihn über; sie bleibt mit der Hypothek an seinem eigenen Grundstücke Gesamthypothek.[4, 5, 6]

1. Als Hypothek oder Grundschuld (vgl. § 1177), und zwar in voller Höhe, nicht nur zu einem Teilbetrag entsprechend § 1172 II.

2. Kraft Gesetzes, ohne daß es der Löschung im Grundbuch bedarf. Zu der Löschung der Hypothek auf den mithaftenden Grundstücken Dritter bedarf es einer Erklärung des befriedigenden Gläubigers, durch die dargetan wird, daß ihm keine Ersatzansprüche im Sinne des Abs. 2 zustehen (KGJ. 24, A 256). Erfordernis der Zustimmung des Eigentümers § 27 I GBO., Löschung des Mitbelastungsvermerks von Amts wegen § 49 II GBO. (vgl. KGJ. 28, A 289).

3. Auf Grund besonderer gesetzlicher oder vertraglicher obligatorischer Beziehung.

4. Soweit die Hypothek den Ersatzanspruch übersteigt, bleibt es bei der Regel des Abs. 1.

5. Übergangs R.: § 1173 findet nur Anwendung, wenn die Befriedigung nach Inkrafttreten des neuen Rechts erfolgt ist (OLG. 1, 425, KG.).

6. § 1173 findet auf Grundschulden und Rentenschulden entsprechende Anwendung.

§ 1174. Befriedigt der persönliche Schuldner den Gläubiger, dem eine Gesamthypothek zusteht, oder vereinigen sich bei einer Gesamthypothek Forderung und Schuld in einer Person, so geht, wenn der Schuldner nur von dem Eigentümer eines der Grundstücke oder von einem Rechtsvorgänger des Eigentümers Ersatz verlangen kann, die Hypothek an diesem Grundstück auf ihn über;[1] die Hypothek an den übrigen Grundstücken erlischt.[2]

Ist dem Schuldner nur teilweise Ersatz zu leisten und geht deshalb die Hypothek nur zu einem Teilbetrag auf ihn über, so hat sich der Eigentümer diesen Betrag auf den ihm nach § 1172 gebührenden Teil des übrigbleibenden

Betrags der Gesamthypothek anrechnen zu lassen.[1-4]

1. Kann der persönliche Schuldner keinen Ersatz verlangen, so steht die Gesamthypothek gemäß § 1172 den Eigentümern der belasteten Grundstücke gemeinschaftlich zu. Hat er dagegen einen Ersatzanspruch gegen die Eigentümer aller belasteten Grundstücke, so erwirbt er die Hypothek gemäß § 1164 als Gesamthypothek.

2. Vgl. § 1173 Anm. 2.

3. Die Verteilung geschieht rechnerisch in der Weise, daß die ganze Gesamthypothek, nicht etwa nur der übrigbleibende Betrag, nach § 1172 II auf die einzelnen Grundstücke verteilt und von dem auf das Grundstück eines ersatzpflichtigen Eigentümers entfallenden Teilbetrag der auf den persönlichen Schuldner übergegangene Betrag in Abzug gebracht wird.

4. § 1174 findet keine Anwendung auf Grundschulden und Rentenschulden.

§ 1175. Verzichtet der Gläubiger auf die Gesamthypothek,[1] so fällt sie den Eigentümern der belasteten Grundstücke gemeinschaftlich zu; die Vorschriften des § 1172 Abs. 2 finden Anwendung. Verzichtet der Gläubiger auf die Hypothek an einem der Grundstücke, so erlischt die Hypothek an diesem.[2]

Das gleiche gilt, wenn der Gläubiger nach § 1170 mit seinem Rechte ausgeschlossen wird.[3]

1. Vgl. § 1168 II Anm. 1. Bez. des Erfordernisses der Eintragung vgl. OLG. 14, 131 Kolmar. Der Verzicht kann auch bez. einzelner Grundstücke, sowie bez. eines bestimmten Teilbetrags, insbesondere auch bez. der Nebenleistungen oder eines Teiles derselben ausgesprochen werden (KGJ. 21, A 168), es kann z. B. bez. einzelner Grundstücke der Zinssatz ermäßigt werden (KGJ. 21, A 170).

2. Kraft Gesetzes. Zu der Löschung im Grundbuch ist gemäß § 27 GBO. die Zustimmung des Eigentümers erforderlich (OLG. 3, 225, KG.; 4, 317, KG.).

3. § 1175 findet auf Grundschulden und Rentenschulden entsprechende Anwendung.

§ 1176. Liegen die Voraussetzungen der §§ 1163, 1164, 1168, 1172 bis 1175 nur in Ansehung eines Teilbetrags der Hypothek vor, so kann die auf Grund dieser Vorschriften dem Eigentümer oder einem der Eigentümer oder dem persönlichen Schuldner zufallende Hypothek nicht zum Nachteile der dem Gläubiger verbleibenden Hypothek geltend gemacht werden.[1-4]

1. Vgl. §§ 268 III, 426 II S. 2, 774 I S. 2, 1143 I S. 2, 1150, 1164 I S. 2, 1182.

2. Der dem Gläubiger verbleibende Teil der Hypothek geht im Rang dem dem Eigentümer oder persönlichen Schuldner zufallenden Teil vor (KGJ. 21, A 167; 25, A 305). Diese Rangänderung tritt mit Rechtsnotwendigkeit ein (KGJ. 21, A 167; 28, A 140). Dagegen muß, wenn die Regelung übereinstimmender, also selbstverständlicher und daher überflüssiger Vermerk bei der Hypothek ist nicht eintragungsfähig (KGJ. 21, A 167; 28, A 140). Dagegen muß, wenn die Umschreibung des getilgten Hypothekenanteils auf den Eigentümer oder den zahlenden Schuldner oder einen Dritten erfolgt, zugleich die Rangänderung von Amts wegen und ohne daß sie in dem Antrag auf Umschreibung erwähnt zu sein braucht, eingetragen werden (KGJ. 25, A 306).

3. Die Rangänderung ist absolut. Sie wird weder dadurch beeinflußt, daß der dem Gläubiger verbleibende Teil der Hypothek ebenfalls auf den Eigentümer bezw. den Schuldner übergeht, noch dadurch, daß der Eigentümer oder der persönliche Schuldner den ihm zustehenden Teil an einen Dritten abtritt. § 1176 gilt, wenn die Hypothek geteilt worden ist, gegenüber der durch Tilgung eines der Teile entstandenen Eigentümergrundschuld auch zugunsten der anderen Teile (DJZ. 06, 884 Dresden).

4. § 1176 findet auf Grundschulden und Rentenschulden entsprechende Anwendung.

§ 1177. Vereinigt sich die Hypothek mit dem Eigentum in einer Person, ohne daß dem Eigentümer auch die Forderung zusteht,[1] so verwandelt sich die Hypothek in eine Grundschuld.[2] In Ansehung der Verzinslichkeit, des Zinssatzes, der Zahlungszeit, der Kündigung und des Zahlungsorts bleiben die für die Forderung getroffenen Bestimmungen maßgebend.

Steht dem Eigentümer auch die Forderung zu,[3] so bestimmen sich seine Rechte aus der Hypothek, solange die Vereinigung besteht, nach den für eine Grundschuld des Eigentümers geltenden Vorschriften.[4-5, 6, 7, 8]

1. a) Weil die Forderung infolge der Vereinigung erlosch, z. B. dadurch, daß der Eigentümer und persönliche Schuldner den Gläubiger oder dieser ihn beerbt hat (KGJ. 20, A 318; 25, A 301) oder der Gläubiger das Grundstück bei der Zwangsversteigerung ersteht und gemäß § 91 II ZVG. den Betrag der an und für sich erlöschenden Hypothek gegen den Versteigerungserlös verrechnet (KGJ. 22, A 315) oder wenn der Gläubiger die Hypothek dem Eigentümer und persönlichen Schuldner abtritt (OLG. 10, 422, KG.). b) Wenn die Hypothek infolge des Erlöschens der Forderung von dem Eigentümer erworben wird (§ 1163 I S. 2). Daß der Eigentümer persönlicher Schuldner war, ist nicht erforderlich. Auch wenn das Erlöschen dadurch eintritt, daß ein Dritter den Gläubiger befriedigt, ohne daß er dadurch die Forderung erwirbt, oder daß der Gläubiger die Forderung, deren persönlicher Schuldner ein anderer als der Eigentümer ist, erläßt, erwirbt der Eigentümer die Hypothek als Grundschuld (OLG. 12, 290, KG.). c) Ist die Forderung, für welche die Hypothek bestellt ist, nicht zur Entstehung gelangt (§ 1163 I S. 1), so verwandelt sich die Hypothek nicht sofort in eine Grundschuld, sondern erst dann, wenn feststeht, daß die Forderung nicht zur Entstehung gelangen wird (KGJ. 26, A 164). Vgl. § 1163 Anm. 2. Entsprechendes muß im Falle des § 1163 II gelten.

2. Der Eigentümer kann die Grundschuld nicht in eine ihm selbst zustehende Hypothek umwandeln (KGJ. 25, A 302). Auch durch Wiederabtretung wird sie nicht ohne weiteres wieder

zur Hypothek (RG. 5, 321, pr.; KGJ. 20, A 284, 25, A 301), der Eigentümer kann sie jedoch gemäß § 1198 in eine für eine fremde Forderung haftende Hypothek umwandeln, wozu es nur seiner einseitigen auf die Umwandlung gerichteten Erklärung bedarf (KGJ. 25, A 302).

3. Die obligatorische Verpflichtung des Eigentümers, den persönlichen Schuldner von der Schuld zu befreien, ist dem Erwerbe der Forderung und der Hypothek nicht hinderlich (KGJ. 27, A 278; 30, A 235). Eine Zession der Forderung an den Eigentümer bedarf der Form des § 1154 (OLG. 10, 422, KG.).

4. Vgl. § 1197. Die Hypothek als solche bleibt aber bestehen, und wird wieder voll wirksam, sobald ein Dritter entweder das Grundstückseigentum oder die Hypothek erwirbt (KGJ. 30, A 233).

5. Eintragung in das Grundbuch vgl. §§ 894 ff. BGB., §§ 13, 19, 22, 29, 30, 65 GBO. Über die im Falle der Befriedigung des Gläubigers erforderlichen Nachweisungen vgl. § 1163 Anm. 6. Durch die Löschungsbewilligung des Gläubigers allein wird nicht nachgewiesen, daß sich die Hypothek in eine Eigentümergrundschuld umgewandelt hat, hierzu bedarf es vielmehr des formgerechten Nachweises derjenigen Tatsachen, zufolge deren sich die Hypothek kraft Gesetzes in eine Eigentümergrundschuld umgewandelt hat (KGJ. 32, A 259). Vgl. § 1163 Anm. 6.

6. Verfügungen über die Eigentümergrundschuld bezw. -Hypothek kann der Eigentümer treffen, sobald dieselbe entstanden ist (vgl. § 1163 Anm. 7), es bedarf hierzu auch bei Buchhypotheken nicht seiner vorgängigen Eintragung in das Grundbuch, § 40 I GBO. findet keine Anwendung (KGJ. 20, A 190, 285; 21, A 159; 22, A 172; 25, A 308; 28, A 135; RJA. 2, 198 Jena; MecklZ. 23, 34 Rostock). Die Pfändung kann nur eingetragen werden, wenn die Entstehung urkundlich nachgewiesen ist (KGJ. 22, A 171).

7. ÜbergangsR. § 1177 gilt auch für die älteren Hypotheken, die nach Inkrafttreten des neuen Rechts dem Eigentümer zufallen. Ob die Forderung dem Eigentümer zusteht, bestimmt sich gemäß Art. 170 EG. nach altem Recht (KGJ. 21, A 162). Die Eigentümerhypotheken des preußischen Rechts verwandeln sich, auch wenn dem Eigentümer die Forderung nicht zusteht, nicht in Grundschulden, sondern in Hypotheken (KGJ. 21, A 162; a. M. früher KGJ. 20, A 282).

8. § 1177 findet auf Grundschulden und Rentenschulden keine Anwendung.

§ 1178. Die Hypothek für Rückstände von Zinsen und anderen Nebenleistungen[1] sowie für Kosten,[1] die dem Gläubiger zu erstatten sind,[2] erlischt, wenn sie sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigt. Das Erlöschen tritt nicht ein, solange einem Dritten ein Recht[4] an dem Anspruch auf eine solche Leistung zusteht.

Zum Verzicht auf die Hypothek für die im Abs. 1 bezeichneten Leistungen genügt die Erklärung des Gläubigers gegenüber dem Eigentümer. Solange einem Dritten ein Recht an dem Anspruch auf eine solche Leistung zusteht, ist die Zustimmung[5] des Dritten erforderlich. Die Zustimmung ist demjenigen gegenüber zu erklären,[6] zu dessen Gunsten sie erfolgt; sie ist unwiderruflich.[6, 7]

1. Vgl. § 1115 Anm. 6. § 1178 bezieht sich nicht auf künftige Nebenleistungen und Kosten. Für diese bleibt es bei der Regel des § 1177 (KGJ. 32, A 265).

2. Darunter sind jedoch nur die in § 1118 genannten bereits entstandenen Kosten zu verstehen, für die das Grundstück kraft der Hypothek auch ohne besondere Eintragung haftet (KGJ. 32, A 266; OLG. 9, 379 Celle).

3. Den Konkursgläubigern steht kein Recht im Sinne des § 1178 zu (OLG. 9, 379 Celle).

4. § 182. 5. §§ 130—132.

6. § 1178 findet keine Anwendung, wenn für die im Abs. 1 bezeichneten Leistungen eine besondere Hypothek bestellt ist (Recht 05, 432, Bay. ObLG.; a. M. OLG. 4, 160 Dresden).

7. § 1178 findet auf Grundschulden und Rentenschulden entsprechende Anwendung.

§ 1179. Verpflichtet sich der Eigentümer einem anderen[1] gegenüber, die Hypothek[2] löschen zu lassen, wenn sie sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigt,[3] so kann zur Sicherung des Anspruchs auf Löschung eine Vormerkung[4] in das Grundbuch eingetragen werden.[5, 6, 7]

1. Sei es gegenüber einem nachstehenden Berechtigten (ZBlFfG. 7, 53 Köln) oder gegenüber einem Dritten (RG. 68, 154; RJA. 7, 142, KG.; Recht 06, 1137 Frankfurt a. M.), z. B. auch gegenüber dem Gläubiger der betroffenen Hypothek selbst (SeuffArch. 58 Nr. 143, BayObLG.; vgl. RG. 52, 8) oder gegenüber dem jeweiligen Inhaber einer Hypothek (RJA. 7, 142, KG.; vgl. jedoch RJA. 7, 64 ff., KG.). Bez. der Wirkung der Vormerkung in der Zwangsversteigerung vgl. RG. 63, 157 f.

2. Gegenstand der Vormerkung kann nur eine Eigentümerhypothek, und zwar sowohl eine dem Eigentümer bereits zustehende (OLG. 10, 426, KG.), als eine erst künftig entstehende sein. Voraussetzung ist, daß entweder die Eigentümerhypothek als solche oder doch die Gläubigerhypothek, aus welcher dieselbe entstehen kann, bereits eingetragen ist (KGJ. 23, A 154, vgl. aber Recht 04, 529 Kolmar).

3. § 1179 begreift alle Fälle der Vereinigung der Hypothek mit dem Eigentum in sich (vgl. §§ 1163, 1168 I, 1170 II, 1171 II, 1172, 1173, 1175 bis 1177), insbesondere auch den Fall des § 1168 I Satz 1 (KGJ. 26, A 163). Der Eigentümer kann die Verpflichtung zur Löschung auf einen oder mehrere dieser Fälle beschränken. Eine Verpflichtung, die Hypothek löschen zu lassen, wenn sie einem Dritten zufällt, ist nicht vormerkungsfähig (KGJ. 23, A 155).

4. Die allgemeinen Bestimmungen der §§ 883 ff. finden auch auf diese Vormerkung Anwendung (KGJ. 31, A 326; 32, A 214; 33, A 280 ff., 295; RJA. 8, 156, KG.).

5. Wirkung der Vormerkung. Der Verzicht des Eigentümers auf eine künftige Eigentümerhypothek bindet ihn selbst und den Kon-

kursverwalter auch ohne Vormerkung (JW. 00, 525, pr.; 06, 425; SeuffArch. 61 Nr. 176; OLG. 12, 134 Dresden, 135 Karlsruhe; RG. 19, 59, pr.; GruchotsBeitr. 31, 404, pr.; 44, 1214). Die Eintragung der Vormerkung hindert das Entstehen der Eigentümerhypothek nicht, sondern beschränkt den Eigentümer nur in der Verfügung über dieselbe derart, daß er ohne Zustimmung des Vormerkungsgläubigers über sie nur durch Löschung verfügen kann (RG. 57, 211; KGJ. 33, A 296). Der Anspruch auf Löschung kann erst geltend gemacht werden, nachdem die Eigentümerhypothek entstanden ist (RG. 57, 211; SeuffArch. 60 Nr. 136 Dresden). Zustimmung des Erwerbers der Hypothek zu der Löschung vgl. § 888. Behandlung bei der Zwangsversteigerung vgl. RG. 57, 211; Seuff. Arch. 60 Nr. 12 Dresd., 135 Dresd., 136 Dresd.

6. Verfahren: Die Eintragung erfolgt bei der zu löschenden Hypothek in Preußen nach § 14 Nr. 3 der Allg. Vf. v. 20. 11. 1899 in der Spalte Veränderungen (KGJ. 21, A 176). Zu der Eintragung bedarf es nicht der Zustimmung des Gläubigers der Hypothek, die gelöscht werden soll (KGJ. 26, A 161). Bei Briefhypotheken darf die Eintragung gemäß § 42 GBO. nur erfolgen, wenn der Hypothekenbrief zu der betroffenen Post vorgelegt wird (KGJ. 21, A 176 f.; 30, A 283), die Eintragung ist auf dem Briefe nach § 62 GBO. zu vermerken (KGJ. 21, A 176; 30, A 283).

7. § 1179 findet auf Grundschulden und Rentenschulden entsprechende Anwendung.

§ 1180. An die Stelle der Forderung, für welche die Hypothek besteht, kann eine andere Forderung[1] gesetzt werden. Zu der Änderung ist die Einigung[2] des Gläubigers und des Eigentümers sowie die Eintragung in das Grundbuch erforderlich; die Vorschriften des § 873 Abs. 2 und der §§ 876, 878 finden entsprechende Anwendung.[3]

Steht die Forderung, die an die Stelle der bisherigen Forderung treten soll, nicht dem bisherigen Hypothekengläubiger zu, so ist dessen Zustimmung[4] erforderlich; die Zustimmung ist dem Grundbuchamt oder demjenigen gegenüber zu erklären, zu dessen Gunsten sie erfolgt. Die Vorschriften des § 875 Abs. 2 und des § 876 finden entsprechende Anwendung.[5]

1. Desselben oder eines anderen Gläubigers. Solange die Hypothek dem Eigentümer zusteht, findet § 1180 keine Anwendung (RJA. 3, 212, KG.), dagegen kann bei der Abtretung einer Eigentümerhypothek an die Stelle der bisherigen Forderung eine Forderung des Zessionars gesetzt werden (OLG. 12, 290, KG.). Die vertragsmäßig übernommene Verpflichtung des Eigentümers, die Hypothek, falls sie ihm zufällt, dem Gläubiger für eine andere Forderung zu bestellen, kann vorgemerkt werden (OLG. 6, 150, KG.).

2. Vgl. Vorbem. 4 e zu dem III. Buch.

3. Bez. des Hypothekenbriefs vgl. § 65 II GBO.

4. Nicht dagegen die Zustimmung gleich- oder nachstehender Berechtigter.

5. § 1180 gilt auch für die Sicherungshypothek (RG. 60, 262), nicht aber für Grundschulden und Rentenschulden.

§ 1181. Wird der Gläubiger aus dem Grundstücke befriedigt,[1] so erlischt die Hypothek.[2]

Erfolgt die Befriedigung des Gläubigers aus einem der mit einer Gesamthypothek belasteten Grundstücke, so werden auch die übrigen Grundstücke frei.[3]

Der Befriedigung aus dem Grundstücke steht die Befriedigung aus den Gegenständen gleich, auf die sich die Hypothek erstreckt.[4]

1. Vgl. § 1147 und Anm. Befriedigung bei der Immobiliarzwangsvollstreckung vgl. §§ 117, 157, 158, 49 III, 91 II, III, 118 ZVG.

2. Trotz des Zuschlages des Grundstückes im Zwangsversteigerungsverfahren bleibt die Hypothek an solchen Zubehörstücken bestehen, die durch richterliche Anordnung von der Versteigerung ausgeschlossen waren (RG. 55, 415; GruchotsBeitr. 48, 1064, 1067; Recht 06, 1262 Braunschweig; HansGZ. 06 Beibl. 271 Hamb.; a. M. OLG. 11, 137 Kassel).

3. Löschung auf dem versteigerten oder zur Zwangsverwaltung gestellten Grundstück von Amts wegen auf Ersuchen des Vollstreckungsgerichts (§§ 130, 181, 158 ZVG.), auf den übrigen Grundstücken auf Antrag der Beteiligten im Berichtigungsverfahren (RJA. 3, 48, KG.; OLG. 14, 124 Braunschweig).

4. § 1181 findet auf Grundschulden und Rentenschulden entsprechende Anwendung.

§ 1182. Soweit im Falle einer Gesamthypothek der Eigentümer des Grundstücks, aus dem der Gläubiger befriedigt wird, von dem Eigentümer eines der anderen Grundstücke oder einem Rechtsvorgänger dieses Eigentümers Ersatz verlangen kann, geht die Hypothek an dem Grundstücke dieses Eigentümers auf ihn über.[1] Die Hypothek kann jedoch, wenn der Gläubiger nur teilweise befriedigt wird, nicht zum Nachteile der dem Gläubiger verbleibenden Hypothek und, wenn das Grundstück mit einem im Range gleich- oder nachstehenden Rechte belastet ist, nicht zum Nachteile dieses Rechtes geltend gemacht werden.[2, 3]

1. Vgl. § 1173 Anm. 3, 4.

2. Vgl. § 1176 Anm. 2, 3.

3. § 1182 findet auf Grundschulden und Rentenschulden entsprechende Anwendung.

§ 1183. Zur Aufhebung[1] der Hypothek[2] durch Rechtsgeschäft[3] ist die Zustimmung des Eigentümers[4] erforderlich. Die Zustimmung ist dem Grundbuchamt oder dem Gläubiger gegenüber zu erklären; sie ist unwiderruflich.[5, 6]

1. Nicht zu verwechseln mit dem Verzicht des Gläubigers auf die Hypothek § 1168 (KGJ. 23, A 159; 25, A 317). Die Bewilligung der Abschreibung eines Grundstücksteils ohne Mitübertragung der Hypothek seitens des Gläubigers kann im Einzelfall als Aufhebung oder als Verzicht anzusehen sein (vgl. jedoch KGJ. 25, A 316 f.).

2. Oder eines Teiles derselben. Auch eine Herabsetzung des Zinsfußes fällt unter § 1183 (RJA. 4, 168, KG.; OLG. 10, 89, KG.; a. M. MecklZ. 24, 30 Rostock).

3. Zu der Löschung auf Grund des Ersuchens einer Behörde ist die Zustimmung des Eigentümers nicht erforderlich, vgl. § 39 GBO. (OLG. 3, 227, KG.).

4. Und zwar sämtlicher Miteigentümer (RJA. 1, 120, KG.; OLG. 8, 209, KG.). Die Zustimmung braucht nicht ausdrücklich erklärt zu werden, sie liegt in dem Antrag auf Löschung, § 133 findet Anwendung (RG. 52, 416; KGJ. 23, A 160).

5. Löschung der Hypothek: §§ 13, 27, 29, 42 bis 44, 69 GBO.

6. § 1183 findet auf Grundschulden und Rentenschulden entsprechende Anwendung.

§ 1184. Eine Hypothek kann in der Weise bestellt werden, daß das Recht des Gläubigers aus der Hypothek sich nur nach der Forderung[1] bestimmt und der Gläubiger sich zum Beweise der Forderung[2] nicht auf die Eintragung berufen kann (Sicherungshypothek).

Die Hypothek muß im Grundbuch als Sicherungshypothek bezeichnet werden.[2. 4. 5. 6. 7]

1. Eine unrichtige Angabe des Schuldgrundes der Forderung — z. B. Darlehen anstatt Regreßanspruch — berührt die Gültigkeit der Sicherungshypothek nicht (ZBlFfG. 7, 396 Kolmar).

2. Wohl aber zum Beweise des dinglichen Rechtes.

3. Unterbleibt diese Bezeichnung, so ist keine Hypothek entstanden und das Grundbuch zu berichtigen. Ausnahmen: §§ 1187, 1190. Entstehung ohne Eintragung: § 1287 S. 2 BGB., § 848 II S. 2 CPO.

4. Besondere Fälle der Sicherungshypothek: Zwangs- und Arresthypothek §§ 866—868, 932 CPO., Sicherungshypothek bei der Zwangsversteigerung §§ 128, 129, 130, 134 ZVG. Sicherungshypothek an Grundstücken des Vormundes, Pflegers oder Beistandes §§ 1844, 1915, 1693 BGB., § 54 FGG.

5. Gesetzlicher Titel des Unternehmers eines Bauwerkes § 648.

6. Vorbehalt für das LandesR. vgl. Art. 91 EG.

7. ÜbergangsR. vgl. Art. 192 I S. 2, 193 EG.

§ 1185. Bei der Sicherungshypothek ist die Erteilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen. Die Vorschriften der §§ 1138,[1] 1139, 1141, 1156 finden keine Anwendung.[2. 3]

1. Die Berufung auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs ist nur bezüglich der der Hypothek zugrunde liegenden Forderung, nicht aber bez. der Sicherungshypothek als dinglichen Rechtes ausgeschlossen (ZBlFfG. 6, 672).

2. Im übrigen finden auf die Sicherungshypothek die allgemeinen auf die Buchhypothek bezüglichen Bestimmungen Anwendung (RG. 49, 165; KGJ. 28, A 270), namentlich auch über die Entstehung der Eigentümerhypothek (RG. 55, 220), über die Abtretung der Forderung §§ 1153, 1154 (OLG. 12, 133 Karlsruhe; KGJ. 28, A 270). Bezüglich der Zwangshypothek vgl. § 868 CPO.

3. ÜbergangsR. Ein unter der Herrschaft des bisherigen Rechtes über eine Sicherungshypothek gebildeter Brief ist seit Inkrafttreten des neuen Rechtes bedeutungslos (RG. 55, 378).

§ 1186. Eine Sicherungshypothek kann in eine gewöhnliche Hypothek, eine gewöhnliche Hypothek kann in eine Sicherungshypothek umgewandelt werden.[1] Die Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten ist nicht erforderlich.[2. 3. 4]

1. Auf die Umwandlung finden die §§ 873, 874, 876, 878 Anwendung.

2. Ebensowenig die Zustimmung des persönlichen Schuldners.

3. Bei der Umwandlung können bei unverzinslichen oder niedriger verzinslichen Hypotheken Zinsen bis zu 5% eingetragen werden, jedoch von keinem früheren Zeitpunkt ab, als dem Tage der Eintragung der Umwandlung (KGJ. 21, A 150).

4. Anwendbarkeit des § 1186 auf die Höchstbetragshypothek vgl. § 1190 Anm. 9.

§ 1187. Für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber,[1] aus einem Wechsel oder aus einem anderen Papiere, das durch Indossament übertragen werden kann,[2] kann nur eine Sicherungshypothek[3] bestellt werden.[4] Die Hypothek gilt als Sicherungshypothek, auch wenn sie im Grundbuche nicht als solche bezeichnet ist. Die Vorschrift des § 1154 Abs. 3 findet keine Anwendung.[5. 6. 7]

1. §§ 794 ff. 2. § 363 HGB.

3. Auch als Höchstbetragshypothek (OLG. 12, 293, KG.).

4. Der legitimierte Inhaber des Papiers ist Gläubiger der Hypothek. Es ist daher bei Inhaberschuldverschreibungen der Inhaber als solcher, bei Orderpapieren der erste Nehmer des Papiers und der durch Indossament legitimierte Inhaber als Gläubiger einzutragen (RJA. 2, 147 Dresden). Die Eintragung einer einheitlichen Hypothek für eine größere Anzahl von auf den Inhaber lautenden (vgl. § 51 GBO.), aber auch von indossablen Teilschuldverschreibungen ist zulässig (RJA. 2, 147 Dresden).

5. Besondere Verfahrensvorschriften: §§ 44, 51 GBO.

6. Die Forderung wird entsprechend den allgemeinen Vorschriften mit dem Inhaber- bezw. Orderpapier übertragen. Mit der Übertragung der Forderung geht gemäß § 1153 I die Hypothek auf den neuen Gläubiger über (vgl. RJA. 2, 148 Dresden). Pfändung und Überweisung vgl. §§ 830 III S. 2, 837 II S. 2 CPO.

7. Die Zulässigkeit von Einwendungen des Eigentümers bestimmt sich nach §§ 1137 (nicht 1138), 1157 BGB., jedoch in Verbindung mit den Einschränkungen der §§ 796 BGB., 364 II HGB., Art. 82 WO.

§ 1188. Zur Bestellung einer Hypothek für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber genügt die Erklärung[1] des Eigentümers gegenüber dem Grundbuchamte, daß er die Hypothek bestelle, und die Eintragung[2] in das Grundbuch; die Vorschrift des § 878 findet Anwendung.

Die Ausschließung des Gläubigers mit sei-

nem Rechte nach § 1170 ist nur zulässig, wenn die im § 801 bezeichnete Vorlegungsfrist[3] verstrichen ist. Ist innerhalb der Frist die Schuldverschreibung vorgelegt oder der Anspruch aus der Urkunde gerichtlich geltend gemacht worden, so kann die Ausschließung erst erfolgen, wenn die Verjährung eingetreten ist.

1. Form: § 29 GBO. Die Nichtbeobachtung der Form ist auf die Gültigkeit ohne Einfluß, wenn die Eintragung hinzukommt.

2. Vor der Eintragung hat das Grundbuchamt zu prüfen, ob die nach § 795 erforderliche staatliche Genehmigung erteilt ist (bestr.).

3. Bezw. die gemäß § 801 III in der Urkunde bestimmte anderweite Vorlegungsfrist.

§ 1189. Bei einer Hypothek der im § 1187 bezeichneten Art[1] kann für den jeweiligen Gläubiger ein Vertreter mit der Befugnis bestellt werden,[2-3] mit Wirkung für und gegen jeden späteren Gläubiger bestimmte Verfügungen[4] über die Hypothek zu treffen und den Gläubiger bei der Geltendmachung[5] der Hypothek zu vertreten. Zur Bestellung des Vertreters ist die Eintragung in das Grundbuch erforderlich.[3]

Ist der Eigentümer berechtigt, von dem Gläubiger eine Verfügung zu verlangen, zu welcher der Vertreter befugt ist, so kann er die Vornahme der Verfügung von dem Vertreter verlangen.[6-7]

1. Und nur bei einer solchen Hypothek (Seuff. Bl. 05, 151, BayObLG.).

2. Die Bestellung des ursprünglichen Gläubigers bezw. Emittenten ist zulässig (KGJ. 30, A 284).

3. Zu der Bestellung bedarf es außer der Eintragung der Einigung zwischen Eigentümer und Gläubiger, vgl. jedoch § 1188 I. Zu der nachträglichen Bestellung ist die Einigung zwischen dem Eigentümer und den legitimierten Inhabern aller Teilschuldverschreibungen erforderlich (KGJ. 30, A 284).

4. Der Umfang der Verfügungsmacht bedarf der Bestimmung durch Eintragung bezw. Bezugnahme. Verfügungen, zu denen die Übergabe der Urkunden erforderlich ist, kann auch der Treuhänder nur treffen, soweit er in deren Besitz ist. Vgl. jedoch bez. der Bewirkung von Eintragungen in das Grundbuch § 44 II GBO.

5. Hierunter ist jede gerichtliche oder außergerichtliche Geltendmachung des dinglichen Rechtes zu verstehen. Zur Geltendmachung des persönlichen Anspruchs ist der Treuhänder nicht berechtigt. Macht der Vertreter die Rechte sämtlicher Gläubiger geltend, so bedarf es nicht der namentlichen Bezeichnung der vertretenen Gläubiger (JW. 06, 199).

6. Neben dem Treuhänder bleiben die Gläubiger zur Verfügung über die Hypothek und zu deren Geltendmachung befugt.

7. Vgl. auch G. betr. die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen v. 4. 12. 1899 (RGBl. 691), insbesondere § 16.

§ 1190. Eine Hypothek kann in der Weise bestellt werden, daß nur der Höchstbetrag, bis zu dem das Grundstück haften soll, bestimmt, im übrigen die Feststellung der Forderung vorbehalten wird.[1] Der Höchstbetrag muß in das Grundbuch eingetragen werden.[2]

Ist die Forderung verzinslich, so werden die Zinsen in den Höchstbetrag eingerechnet.[3]

Die Hypothek gilt als Sicherungshypothek, auch wenn sie im Grundbuche nicht als solche bezeichnet ist.

Die Forderung kann nach den für die Übertragung von Forderungen geltenden allgemeinen Vorschriften[4] übertragen werden. Wird sie nach diesen Vorschriften übertragen, so ist der Übergang der Hypothek ausgeschlossen.[5-6.7-8.9.10-11]

1. Die Höchstbetragshypothek setzt nicht eine bestimmte Forderung voraus. Sie kann nicht nur für die aus einem konkreten Rechtsverhältnisse zwischen den Beteiligten entstandenen oder noch entstehenden, ihrem Betrage nach zur Zeit unbestimmten Forderungen, sondern auch für jegliche Ansprüche bestellt werden, die irgend wann und aus irgend welchem Grunde dem Gläubiger gegen den Schuldner erwachsen können, so daß innerhalb des eingetragenen Höchstbetrages der Gläubiger jede Forderung gegen den Schuldner geltend machen kann (KGJ. 5, 160 f., pr.; 23, A 239; Gruchots Beitr. 42, 731, pr.; vgl. auch ZBlFfG. 1, 109 Kolmar). Die Bestellung kann auch zur Sicherung der Forderungen verschiedener Gläubiger nacheinander bestellt werden, mit der Maßgabe, daß sie für die Forderungen des einen Gläubigers erst dann haften soll, wenn und soweit der eingetragene Höchstbetrag die Forderungen des anderen Gläubigers übersteigt (KGJ. 22, A 162; 28, A 145). Vgl. § 1115 Anm. 2.

2. Auf die Eintragung findet § 1115 Anwendung. Er bleibt nur insoweit außer Betracht, als die besondere Natur der Höchstbetragshypothek entgegensteht (KGJ. 23, A 239). Es muß ein bestimmter Höchstbetrag eingetragen werden (vgl. ZBlFfG. 1, 109 ff. Kolmar); laufende Zinsen sind daher neben demselben nicht eintragbar (OLG. 13, 235, KG.). Die Bezeichnung der Forderung und die Angabe des Schuldgrundes kann nur dann unterbleiben, wenn die Höchstbetragshypothek für alle Forderungen des Gläubigers gegen den Schuldner (vgl. Anm. 1) haften soll (KGJ. 23, A 239; OLG. 14, 127 Braunschweig). Haben aber die Parteien den Kreis der gesicherten Forderungen bestimmt, so sind diese Forderungen bezw. das ihre Grundlage bildende Rechtsverhältnis soweit tunlich — eventuell durch Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung — einzutragen (KGJ. 23, A 239). Vgl. auch für Preußen: Formular Anlage A der Allg. Verf. v. 20. 11. 1899 Abt. III lfd. Nr. 5; Bayern: Dienstanw. v. 27. 2. 05 § 419 II.

3. Auch die gesetzlichen Zinsen (SächsArch. 06, 132 Dresden). Zulässigkeit der Vereinbarung einer Verzinsung des Höchstbetrages bei Umwandlung in eine gewöhnliche Hypothek vgl. Anm. 9.

4. §§ 398 ff.

5. Eine weitere Ausnahme von § 1153 II ist für die Höchstbetragshypothek nicht gegeben (KGJ. 28, A 271). Werden sämtliche durch die-

selbe gesicherten Forderungen auf diese Weise übertragen, so wird die Hypothek zur Eigentümergrundschuld (RJA. 7, 227, KG.).

6. Die Übertragung der Forderung kann jedoch auch in den Formen des § 1154 III erfolgen (KGJ. 28, A 271; OLG. 4, 322, KG.). In diesem Falle geht gemäß § 1153 II auch die Hypothek mit über (KGJ. 28, A 271). — Auch die Höchstbetragshypothek kann nach § 1153 II grundsätzlich nicht ohne die durch sie gesicherte Forderung übertragen werden. Ist jedoch eine Forderung noch nicht entstanden, besteht das gesicherte Rechtsverhältnis und können aus diesem Forderungen entstehen, so kann der Gläubiger an sich die Höchstbetragshypothek auch allein ganz oder teilweise übertragen; es geschieht dann die Übertragung unter dem Vorbehalte der demnächstigen Entstehung der Forderung (KGJ. 24, A 253; 28, A 271).

7. Umwandlung in eine Eigentümergrundschuld. Das Wesen der Höchstbetragshypothek bringt es mit sich, daß sie so lange zur Verfügung des Gläubigers bleibt, bis das Rechtsverhältnis, zu dessen Sicherung sie bestimmt ist, seinen endgültigen Abschluß gefunden hat, so daß weitere Forderungen aus demselben nicht mehr entstehen können (RG. 51, 118; 56, 323). Daraus folgt: a) § 1163 I Satz 1 findet nicht ohne weiteres Anwendung, vielmehr ist die Höchstbetragshypothek auch vor Entstehen der Forderung schon Gläubigerhypothek und wird erst dann zur Eigentümergrundschuld, wenn und soweit sich entschieden hat, daß die aus dem gesicherten Rechtsverhältnis erwachsene Forderung unter dem Höchstbetrage bleibt und weitere Forderungen nicht mehr entstehen können (RG. 51, 117; 55, 221; 61, 41; JW. 02 Beil. 204; KGJ. 28, A 271; OLG. 4, 74 Celle). Auch die Höchstbetragshypothek steht im Falle des § 1163 S. 1 demjenigen zu, der Eigentümer war, als die Hypothek durch Eintragung zur Entstehung gelangte, nicht etwa demjenigen, der Eigentümer ist, wenn das Nichtentstandensein der Forderung festgestellt wird (RG. 55, 220; vgl. auch 51, 398; OLG. 14, 128 Karlsr.). Vgl. § 1163 Anm. 3. b) Bez. § 1163 I S. 2: Zahlungen, die dem Gläubiger geleistet werden, haben nicht ohne weiteres den Übergang der Hypothek auf den Eigentümer zu dem gezahlten Betrage zur Folge, solange noch neue Ansprüche aus dem Rechtsverhältnisse entstehen können (RG. 56, 325; JW. 02 Beil. 204; KGJ. 23, D 28 Jena). c) Pfändung der eventuellen Eigentümergrundschuld vgl. § 1163 Anm. 7 (RG. 51, 117). Durch die Pfändung der eventuellen Eigentümergrundschuld wird der Gläubiger nicht gehindert, weiteren Kredit mit der Wirkung zu gewähren, daß sich die Höchstbetragshypothek auch auf seine später entstandenen Forderungen erstreckt (RG. 51, 118). Dies kann auch nicht durch Pfändung der Ansprüche des Grundstückseigentümers aus dem der Höchstbetragshypothek zugrunde liegenden Kreditvertrage verhindert werden, da eine solche Pfändung bei der höchstpersönlichen Natur dieser Ansprüche unzulässig ist (RG. 51, 119).

8. § 1180 findet auf die Höchstbetragshypothek Anwendung; an die Stelle der Forderung, für die die Hypothek besteht, kann eine andere dem Betrage nach unbestimmte Forderung gesetzt werden (RG. 60, 262; KGJ. 32, A 271).

9. Auch § 1186 findet auf die Höchstbetragshypothek Anwendung. Zu der Umwandlung einer solchen in eine gewöhnliche Hypothek bezw. gewöhnliche Sicherungshypothek bedarf es nicht der vorgängigen Feststellung einer bestimmten Forderung seitens des Grundstückseigentümers, die Umwandlung ist vielmehr auch wirksam, wenn es bei der bisherigen Ungewißheit der Forderung belassen und vereinbart wird, daß die gewöhnliche Hypothek für die bisher durch die Höchstbetragshypothek gesichert gewesenen Ansprüche in derselben Weise haften solle, in der die bisherige Höchstbetragshypothek für diese Ansprüche haftete (RG. 60, 244; a. M. KGJ. 25, A 175). Auch wenn der Betrag der neugeschaffenen Hypothek sich mit dem Höchstbetrag deckt, kann im Hinblick auf § 1119 ohne Zustimmung der gleich- oder nachstehenden Berechtigten eine fünfprozentige Verzinsung für die Zeit nach der Umwandlung vereinbart werden (RG. 60, 244; KGJ. 25, A 175; 31, A 341).

10. Die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung ist bei der Höchstbetragshypothek unzulässig und unwirksam (OLG. 3, 295, BayObLG.; 8, 148 München, 149 Dresden; 13, 197 Karlsruhe; KGJ. 28, A 150).

11. ÜbergangsR.: Art. 192 ff EG. Die Kautionshypothek des preußischen Rechtes verwandelt sich in die Höchstbetragshypothek des § 1190 (RG. 49, 164; 52, 113; 55, 219; JW. 01, 864; KGJ. 21, A 155). Soweit jedoch feststeht, daß bei Inkrafttreten des neuen Rechts eine Forderung nicht mehr entstehen kann, liegt ein bestehendes Pfandrecht im Sinne des Art. 192 nicht vor, die Hypothek gilt daher weder als Gläubigerhypothek noch als Eigentümerhypothek, der Eintrag wird insoweit unwirksam (RG. 52, 59, 116, 414; OLG. 5, 392 Posen; KGJ. 21, A 154).

Zweiter Titel.
Grundschuld. Rentenschuld.

I. Grundschuld.

§ 1191. Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß an denjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, eine bestimmte Geldsumme aus dem Grundstücke zu zahlen ist (Grundschuld).[1, 2]

Die Belastung kann auch in der Weise erfolgen, daß Zinsen von der Geldsumme sowie andere Nebenleistungen aus dem Grundstücke zu entrichten sind.[3]

1. Vgl. § 1113 Anm. 1, 2, 4, 5.

2. Auch die Grundschuld kann zur Sicherung einer persönlichen Forderung dienen, die jedoch für den Bestand des dinglichen Rechtes ohne

Bedeutung ist (RG. 26, 274, pr.). Vgl. § 1192 Anm. 2.

3. ÜbergangsR.: Art. 195 EG. Preußen: AG. z. BGB. Art. 34.

§ 1192. Auf die Grundschuld finden die Vorschriften über die Hypothek entsprechende Anwendung, soweit sich nicht daraus ein anderes ergibt, daß die Grundschuld nicht eine Forderung voraussetzt.[1. 2. 3]

Für Zinsen der Grundschuld gelten die Vorschriften über die Zinsen einer Hypothekenforderung.[4]

1. Vgl. die Anmerkungen zu den einzelnen Paragraphen des vorangehenden Titels. Nicht anwendbar sind die §§ 1113, 1137—1139, 1141 I S. 1, 1153, 1161, 1163 I (s. Anm. 3), 1164—1167, 1174, 1177, 1180, 1184—1187, 1190.

2. Gemäß § 891 steht dem Gläubiger die Vermutung für das Bestehen der Grundschuld in der im Grundbuch angegebenen Höhe bis zur Führung des Gegenbeweises zur Seite. Ist jedoch die Grundschuld mit einer Forderung in Verbindung gebracht, deren Höhe bei der Begründung der Grundschuld noch nicht feststand, so versagt die Berufung des Gläubigers auf diese Vermutung dem Besteller der Grundschuld gegenüber (RG. 60, 249).

3. § 1163 I findet keine unmittelbare Anwendung. Auch wenn die Grundschuld mit einer persönlichen Forderung in Verbindung gebracht worden ist, wird sie durch Nichtvalutierung oder Erlöschen der Forderung nicht zur Eigentümergrundschuld (RG. 60, 255). Liquidiert im Zwangsversteigerungsverfahren der Gläubiger die Grundschuld oder einen Teil derselben nicht, mit der Erklärung, daß er Valuta insoweit nicht gezahlt habe oder daß seine Forderung insoweit erloschen sei, so fällt die Grundschuld nicht in dieser Höhe zugunsten der nachfolgenden Gläubiger aus, sie verbleibt vielmehr dem Gläubiger. Die Rechte des Bestellers auf Abtretung der Grundschuld bezw. des auf dieselbe entfallenden Betrages bestimmen sich nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung (vgl. dagegen RG. 60, 255).

4. Vgl. §§ 1119, 1145 II, 1146, 1158, 1159, 1160 III, 1178.

§ 1193. Das Kapital der Grundschuld wird erst nach vorgängiger Kündigung[1] fällig. Die Kündigung steht sowohl dem Eigentümer als dem Gläubiger zu.[2] Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.[3]

Abweichende Bestimmungen sind zulässig.[4. 5]

1. Anm. 2 vor § 564.

2. § 1141 I S. 2, II finden Anwendung.

3. Berechnung: §§ 187 I, 188 II.

4. Vgl. für die Eigentümergrundschuld § 1177 I S. 2.

5. Vorbehalt für das LandesR.: Art. 117 EG. Pr.: Art. 32 AG. z. BGB.

§ 1194. Die Zahlung des Kapitals sowie der Zinsen und anderen Nebenleistungen hat, soweit nicht ein anderes bestimmt ist,[1] an dem Orte zu erfolgen, an dem das Grundbuchamt seinen Sitz hat.

1. Vgl. für die Eigentümergrundschuld § 1177 I S. 2.

§ 1195. Eine Grundschuld kann in der Weise bestellt werden, daß der Grundschuldbrief auf den Inhaber ausgestellt wird. Auf einen solchen Brief finden die Vorschriften über Schuldverschreibungen auf den Inhaber entsprechende Anwendung.[1. 2]

1. §§ 793 ff., insbesondere auch bez. staatlicher Genehmigung § 795 (RG. 59, 381; KGJ. 20, A 105).

2. Verpflichtung zur Vorlage des Briefes §§ 43 S. 2, 54 II S. 2 GBO.

§ 1196. Eine Grundschuld kann auch für den Eigentümer bestellt werden.

Zu der Bestellung ist die Erklärung des Eigentümers gegenüber dem Grundbuchamte, daß die Grundschuld für ihn in das Grundbuch eingetragen werden soll, und die Eintragung erforderlich; die Vorschrift des § 878 findet Anwendung.[1]

1. Befugnisse des Eigentümers als Grundschuldgläubigers § 1197.

§ 1197. Ist der Eigentümer der Gläubiger,[1] so kann er nicht die Zwangsvollstreckung zum Zwecke seiner Befriedigung betreiben.[2]

Zinsen gebühren dem Eigentümer nur, wenn das Grundstück auf Antrag eines anderen zum Zwecke der Zwangsverwaltung in Beschlag genommen ist, und nur für die Dauer der Zwangsverwaltung.[2. 4]

1. § 1197 gilt in allen Fällen, in denen der Eigentümer der Gläubiger ist.

2. Wohl aber kann er die Grundschuld bei der von einem anderen betriebenen Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung für sich geltend machen.

3. Nicht aber kann der Eigentümer in dem Zwangsversteigerungsverfahren Zinsen liquidieren (RG. 60, 362).

4. Mehr Rechte als der Eigentümer kann weder der Konkursverwalter, noch ein Gläubiger, dem die Eigentümerhypothek oder Grundschuld verpfändet ist, geltend machen (RG. 60, 362 f.). Wird dagegen die Vereinigung von Eigentum und Gläubigerrecht wieder aufgehoben, so entfallen die Beschränkungen des § 1197.

§ 1198. Eine Hypothek[1] kann in eine Grundschuld, eine Grundschuld[1] kann in eine Hypothek umgewandelt werden.[2] Die Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten ist nicht erforderlich.[2. 4]

1. Oder ein Teil derselben (vgl. PostMSchr. 05, 86, LG. Danzig).

2. Gemäß §§ 877, 873 durch Einigung und Eintragung (OLG. 2, 319 Braunschweig; KGJ. 25, A 302). Die Umwandlung einer Eigentümergrundschuld in eine Eigentümerhypothek ist begrifflich ausgeschlossen (KGJ. 25, A 302). Zu der Umwandlung einer Eigentümerhypothek in eine Eigentümergrundschuld ist eine einseitige Erklärung des Eigentümers gegenüber dem Grundbuchamt und die Eintragung erforderlich und genügend (OLG. 2, 319 Braunschweig), dagegen genügt zur Umwandlung einer Eigen-

tümergrundschuld in eine Gläubigerhypothek nicht die einseitige Erklärung des Eigentümers, vielmehr ist Einigung des Eigentümers mit dem Gläubiger erforderlich, die sich darauf erstrecken muß, daß das Grundstück für eine Forderung haften solle (RJA. 1, 164, KG.; vgl. jedoch KGJ. 25, A 302). Die Umwandlung kann gleichzeitig mit der Abtretung der Eigentümergrundschuld erfolgen (OLG. 12, 291, KG.).

3. Soweit nicht auch der Inhalt des Rechtes zu ihrem Nachteil noch weiter verändert wird. Dagegen bedarf es gemäß §§ 877, 876 der Zustimmung Dritter, mit deren Recht die Post belastet ist.

4. Kosten: Die Änderung hat keinen bestimmten Geldwert, §§ 39 II, 23 I PrGKG. (KGJ. 32, B 13).

II. Rentenschuld.

1. Prozessuale Vorschriften. Wert des Streitgegenstandes § 9 ZPO., Klage auf künftige Entrichtung § 258 ZPO. Vgl. auch Anm. 1 vor § 1113.

2. Berücksichtigung bei der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung § 10 Nr. 4, 8, §§ 13, 92 III, 155, 158 ZVG.

3. LandesR.: Pr. Art. 35 AG. z. BGB.

§ 1199. Eine Grundschuld[1] kann in der Weise bestellt werden, daß in regelmäßig wiederkehrenden Terminen eine bestimmte Geldsumme aus dem Grundstücke zu zahlen ist (Rentenschuld).[2, 3]

Bei der Bestellung der Rentenschuld muß der Betrag bestimmt werden, durch dessen Zahlung die Rentenschuld abgelöst werden kann. Die Ablösungssumme muß im Grundbuch angegeben werden.[4]

1. Vgl. §§ 1192, 1193 und Anm.

2. Unzulässigkeit einer subjektiv dinglichen Rentenschuld Vorbem. 2 c zum III. Buch.

3. Nur eine seitens des Gläubigers unkündbare Rente kann als Rentenschuld eingetragen werden (vgl. § 1201 II), auch nicht eine den Ablösungsbetrag amortisierende Rente (KGJ. 20, A 212; OLG. 8, 148 Hamburg).

4. Bezugnahme ist unzulässig, Nichtangabe macht die Eintragung nichtig. Angabe auf dem Brief § 70 GBO.

§ 1200. Auf die einzelnen Leistungen finden die für Hypothekenzinsen,[1] auf die Ablösungssumme finden die für ein Grundschuldkapital geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Die Zahlung der Ablösungssumme an den Gläubiger hat die gleiche Wirkung wie die Zahlung des Kapitals einer Grundschuld.[2]

1. Vgl. § 1192 Anm. 4.

2. Durch die Zahlung der Ablösungssumme erwirbt der Eigentümer die Rentenschuld als solche, nicht als Grundschuld.

§ 1201. Das Recht zur Ablösung steht dem Eigentümer zu.[1]

Dem Gläubiger kann das Recht, die Ablösung zu verlangen, nicht eingeräumt werden.[2] Im Falle des § 1133 Satz 2 ist der Gläubiger berechtigt, die Zahlung der Ablösungssumme aus dem Grundstücke zu verlangen.

1. Vgl. § 1202.

2. Vgl. § 1199 Anm. 3.

§ 1202. Der Eigentümer kann das Ablösungsrecht erst nach vorgängiger Kündigung[1] ausüben. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate,[2] wenn nicht ein anderes bestimmt ist.

Eine Beschränkung des Kündigungsrechts ist nur soweit zulässig, daß der Eigentümer nach dreißig Jahren unter Einhaltung der sechsmonatigen Frist kündigen kann.[3]

Hat der Eigentümer gekündigt, so kann der Gläubiger nach dem Ablaufe der Kündigungsfrist die Zahlung der Ablösungssumme aus dem Grundstücke[4] verlangen.

1. Anm. 2 vor § 564.

2. Berechnung §§ 187 I, 188 II.

3. Vorbehalt für das LandesR.: Art. 117 EG., Pr. Art. 32 AG. (20 Jahre), Württemberg Art. 213, Baden Art. 27 AG. z. BGB.

4. § 1147 Anm. 1.

§ 1203. Eine Rentenschuld kann in eine gewöhnliche Grundschuld, eine gewöhnliche Grundschuld kann in eine Rentenschuld umgewandelt werden. Die Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten ist nicht erforderlich.[1]

1. Vgl. § 1198 und Anm.

Neunter Abschnitt.
Pfandrecht an beweglichen Sachen und an Rechten.

Erster Titel.
Pfandrecht an beweglichen Sachen.

1. Wert des Streitgegenstandes: § 6 ZPO. Wert für die Stempelberechnung: § 6 VI Pr. StempG.

2. Aussonderungsrecht im Konkurs: §§ 48 ff., 120, 127, 153, 155, 156 KO.

3. Pfändungspfandrecht: §§ 803 ff. ZPO.

4. Pfandleiher und Pfandvermittler: §§ 34, 38, 147 Nr. 1, 148 Nr. 4 a GO., § 360 Nr. 12 StGB. Vorbehalt für das LandesR.: Art. 94 EG. Pr.: G. v. 17. 3. 1881 (GS. 265).

5. ÜbergangsR.: Art. 184 EG. Die Vorschriften des BGB. finden jedoch Anwendung in Hessen (Art. 153 AG. z. BGB.), Mecklenburg-Schwerin (§ 205 AV. z. BGB.), Braunschweig (§ 62 AG. z. BGB.).

§ 1204. Eine bewegliche Sache[1] kann zur Sicherung einer Forderung[2] in der Weise belastet werden, daß der Gläubiger berechtigt ist, Befriedigung aus der Sache zu suchen (Pfandrecht).

Das Pfandrecht kann auch für eine künftige oder eine bedingte Forderung bestellt werden.

1. Zu den beweglichen Sachen sind auch die in § 95 bezeichneten zu rechnen, vgl. § 95 Anm. 1. Keine beweglichen Sachen sind Beweis- und Legitimationspapiere, die als solche nicht verpfändbar sind, vgl. § 808 Anm. 1, 952 Anm. 1 (RG. 16, 169, pr.; 51, 83; JW. 04, 555; OLG. 4, 334, KG., 335 Dresden; 6, 268 Kiel; 7, 42 Kolm.; 8, 86 Oldenb.; Recht 06, 1198 Dresd.). Die Verpfändung kann jedoch die Bedeutung

haben, daß ein obligatorisches, im Konkurs unwirksames Zurückbehaltungsrecht begründet wird (RG. 16, 169, pr.; JW. 04, 555; 07, 334 f.; SeuffArch. 59 Nr. 159, KG.; OLG. 4, 334, KG.; 6, 268 Kiel; 7, 42 Kolmar; 8, 86 Oldenburg). Eine Sachgesamtheit als solche (z. B. Warenlager) kann nicht Gegenstand des Pfandrechts sein, wohl aber können die zu ihr gehörenden Einzelsachen unter der verkehrsüblichen zusammenfassenden Benennung verpfändet werden (RG. 53, 220; vgl. OLG. 2, 334 Stettin). Für jede einzelne Sache, die unter den Inbegriff fällt, muß besonders festgestellt werden, ob hinsichtlich ihrer die gesetzlichen Voraussetzungen für die Entstehung des Pfandrechts vorhanden sind, und hinsichtlich des Ranges, in welche Zeit die Erfüllung jener fällt (JW. 06, 224). An dem Bruchteil einer Sache kann ein Pfandrecht begründet werden, vgl. § 1258. Unpfändbare Sachen (§ 811 CPO.) können verpfändet werden (OLG. 1, 432 Köln), vgl. § 559 Anm. 11. Die Bestellung eines Pfandrechts an der eigenen Sache des Gläubigers ist begrifflich ausgeschlossen (SeuffArch. 58 Nr. 66 Bamberg).

2. Die Forderung muß nicht notwendig auf Geld gerichtet sein, vgl. jedoch § 1228 II. Pfandbestellung für verjährte Forderung vgl. §§ 222 II S. 2, 223; Unwirksamkeit der Pfandbestellung für Spiel- oder Wettforderung vgl. § 762 Anm. 3; für die Forderung eines Heiratsvermittlers vgl. § 656. Das Pfandrecht kann auch für eine fremde Schuld bestellt werden, die Bestellung unterliegt nicht den Formvorschriften für die Bürgschaft (OLG. 5, 323 Dresden).

§ 1205. Zur Bestellung des Pfandrechts ist erforderlich, daß der Eigentümer die Sache dem Gläubiger übergibt[1] und beide darüber einig[2] sind, daß dem Gläubiger das Pfandrecht zustehen soll. Ist der Gläubiger im Besitze der Sache, so genügt die Einigung[3] über die Entstehung des Pfandrechts.

Die Übergabe einer im mittelbaren Besitze[4] des Eigentümers befindlichen Sache kann dadurch ersetzt werden, daß der Eigentümer den mittelbaren Besitz auf den Pfandgläubiger überträgt[4] und die Verpfändung dem Besitzer anzeigt.[5. 6. 7]

1. § 854 Anm. 3. Die Übergabe kann auch hier der Einigung vorangehen (GruchotsBeitr. 49, 841). Durch die Übergabe muß die verpfändete Fahrnis erkennbar aus dem Machtbereich des Verpfänders abgeschichtet sein, das Verhältnis des Pfandnehmers zur Pfandsache muß so gestaltet sein, daß es für jeden Dritten als ein ausschließliches Besitzverhältnis des Pfandgläubigers erkennbar ist. Dagegen ist die Ausschließlichkeit des Alleinbesitzes keineswegs in dem Sinne zu verstehen, daß die Möglichkeit des beliebigen freien Zutritts anderer, auch des Schuldners, zu dem im Alleinbesitz befindlichen Raum oder Gegenstand ausgeschlossen sein muß (JW. 07, 141). Der freie Zutritt darf jedoch von dem Verpfänder nicht derart benutzt und ausgeübt werden, daß Besitz bezw. Mitbesitz desselben entsteht (JW. 07, 141). Bedient sich der Pfandgläubiger des Verpfänders oder eines Angestellten desselben als Besitzdieners und gewährt demselben freien Zutritt zu der Pfandsache, so liegt eine gültige Verpfändung nur vor, wenn der Pfandbesitz des Gläubigers und das Besitzdienerverhältnis nach außen deutlich in die Erscheinung tritt (JW. 07, 141; OLG. 12, 138 Karlsruhe). Übergabe durch Überlassung des Schlüssels vgl. § 854 Anm. 3.

2. Einigung vgl. Vorbem. 4 e z. III. Buch. Nicht wesentlich ist der Ausdruck Pfand oder Verpfändung (SeuffArch. 37 Nr. 197 Jena).

3. § 868.

4. Die nach gesetzlichem Güterrecht lebende Ehefrau kann die zum eingebrachten Gut gehörenden Sachen auch mit Zustimmung des Ehemanns durch Übertragung des mittelbaren Besitzes erst verpfänden, wenn der Anspruch auf Herausgabe gemäß § 1421 entstanden ist (Pos. MSchr. 06, 168 Stettin).

5. Anzeige: §§ 130—132. Es muß zum Ausdruck kommen, daß der Eigentümer die Verpfändung als rechtsgültig anerkennt, so daß der Empfänger der Mitteilung hieran sich halten kann (Recht 06, 1006 Augsburg).

6. Kein Ersatz der Übergabe dadurch, daß der Eigentümer dem Gläubiger den mittelbaren Besitz einräumt (constitutum possessorium), vgl. RG. 5, 338; 19, 28 zu § 14 EG. z. KO.; 37, 34, h. Eine zur Unwirksamkeit des Geschäfts führende Umgehung dieses Satzes liegt nicht schon darin, daß eine ernstlich gemeinte Übereignung durch constitutum possessorium (RG. 2, 168, g.; 13, 200, g.; 24, 53, g.; 26, 181, g.; 57, 178; 59, 147; 62, 126 ff.; JW. 95, 301, g.; 96, 214, g.; 02 Beil. 259; 03 Beil. 143; 04, 6, 335; SeuffArch. 58 Nr. 34 Braunschweig, Nr. 123 Naumburg; Recht 04, 448 Celle), sei es auch ohne Zugrundelegung eines kausalen obligatorischen Geschäftes (RG. 57, 178; 59, 147) lediglich zu dem Zweck vereinbart worden ist, um den Erwerber wegen einer Forderung zu sichern. Scheingeschäft vgl. § 117 Anm. 2.

7. Zwangsvollstreckung zur Erzwingung der Bestellung eines Pfandrechts § 897 I CPO.

§ 1206. An Stelle der Übergabe der Sache genügt die Einräumung des Mitbesitzes, wenn sich die Sache unter dem Mitverschlusse[1] des Gläubigers befindet oder, falls sie im Besitz eines Dritten[2] ist, die Herausgabe nur an den Eigentümer und den Gläubiger gemeinschaftlich erfolgen kann.

1. D. h. unter einem solchen Mitverschluß, der von Eigentümer und Gläubiger nur gemeinsam geöffnet werden kann (RG. 37, 35 zu § 14 EG. z. KO.; 53, 221; OLG. 5, 324 Stettin; 12, 136, KG.; RJA. 14, 101 ff., pr.). Über den Fall, daß der Eigentümer einen Nachschlüssel oder ein Duplikat des dem Gläubiger übergebenen Schlüssels zurückbehält, vgl. § 854 Anm. 3. Das Erfordernis des Mitverschlusses wird sich auch bei einem Warenlager erfüllen lassen, jedoch nicht bei einem im Verkaufsraum zum täglichen Verkauf bereit gestellten, in ständigem Umsatz befindlichen (OLG. 12, 139 Karls-

ruhe). Das durch Einräumung des Mitverschlusses bestellte Pfandrecht an einem Warenlager erlischt nicht dadurch, daß der Pfandgläubiger den ihm übergebenen Gewölbeschlüssel auf kurze Zeit einem Angestellten des Verpfänders zur Entnahme des Tagesbedarfs oder zur Einlegung neu angeschaffter Waren aushändigt (JW. 06, 224; SeuffArch. 50 Nr. 8).

2. Der Dritte muß die Sache als unmittelbarer Besitzer im Besitz haben, mit der Verpflichtung, sie nur gemeinschaftlich an den Verpfänder und Pfandgläubiger (mittelbare Besitzer) herauszugeben (JW. 07, 140; OLG. 5, 324 Stettin). Die Beauftragung eines Angestellten des Verpfänders, als Besitzdiener des Gläubigers den Besitz für denselben auszuüben, genügt daher nicht (JW. 07, 140), ebensowenig Einräumung bloßen Mitbesitzes an den Dritten neben dem Verpfänder, wenn die tatsächliche Gewalt des Treuhänders der des Verpfänders höchstens etwa gleichwertig ist (OLG. 5, 324 Stettin).

§ 1207. Gehört die Sache nicht dem Verpfänder, so finden auf die Verpfändung die für den Erwerb des Eigentums geltenden Vorschriften der §§ 932, 934, 935 entsprechende Anwendung.[1. 2. 3. 4]

1. Der Gläubiger muß den Verpfänder für den Eigentümer halten. Daß er ihn gutgläubig für befugt hielt, über das Eigentum eines anderen zu verfügen, genügt nicht (OLG. 7, 40 Braunschweig). Vgl. jedoch § 366 HGB., dazu § 8 II DepotG. v. 5. 7. 1896. Guter Glaube vgl. auch § 367 HGB.

2. Pfandrecht an Orderpapieren vgl. § 365 HGB., an Wechseln Art. 74 WO., gutgläubiger Erwerb der im Wege der Zwangsvollstreckung (§§ 894, 897 ZPO.) erwirkten Pfandbestellung vgl. § 898 ZPO.

3. § 1207 gilt nicht für das Pfändungspfandrecht (RG. 26, 103 zu Art. 306 II HGB.; JW. 06, 224 ff.; OLG. 2, 219 Hamb.; 4, 329 ff. Dresden; FrankfRundsch. 39, 144 Frankfurt). Bez. der gesetzlichen Pfandrechte vgl. § 1257 Anm. 2.

4. Vorbehalt für das LandesR.: Lösungsanspruch öffentlicher Pfandleihanstalten Art. 94 II EG.

§ 1208. Ist die Sache mit dem Rechte[1] eines Dritten belastet, so geht das Pfandrecht dem Rechte vor, es sei denn, daß der Pfandgläubiger zur Zeit des Erwerbes des Pfandrechts in Ansehung des Rechtes nicht in gutem Glauben ist. Die Vorschriften des § 932 Abs. 1 Satz 2, des § 935 und des § 936 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.[2. 3. 4]

1. Gleichgültig, ob dasselbe auf Rechtsgeschäft, Gesetz oder Pfändung beruht. Vgl. über das Verhältnis des Pfandrechts des Vermieters eines Warenlagers (Weinkellers) zu dem des mitbesitzenden Pfandgläubigers JW. 06, 224.

2. Verpfändung durch Kaufmann im Betriebe des Handelsgewerbes vgl. § 366 II HGB.

3. § 1208 gilt nicht für das Pfändungspfandrecht (OLG. 4, 329 Dresden; Recht 03, 551 Köln).

4. Bez. der gesetzlichen Pfandrechte vgl. § 1157 Anm. 2.

§ 1209. Für den Rang des Pfandrechts ist die Zeit der Bestellung auch dann maßgebend, wenn es für eine künftige oder eine bedingte Forderung bestellt ist.[1. 2]

1. Rang des Pfandrechts an den zu einer Sachgesamtheit gehörenden Sachen vgl. § 1204 Anm. 1; JW. 06, 224.

2. Vgl. § 443 HGB. (Rangordnung der Pfandrechte des Kommissionärs, Spediteurs, Lagerhalters, Frachtführers), §§ 563, 585 BGB. (Zusammentreffen des Vermieter- bezw. Verpächterpfandrechts mit Pfändungspfandrecht).

§ 1210. Das Pfand haftet für die Forderung in deren jeweiligem Bestand,[1] insbesondere auch für Zinsen[2] und Vertragsstrafen.[3] Ist der persönliche Schuldner nicht der Eigentümer des Pfandes, so wird durch ein Rechtsgeschäft, das der Schuldner nach der Verpfändung vornimmt, die Haftung nicht erweitert.[4]

Das Pfand haftet für die Ansprüche des Pfandgläubigers auf Ersatz von Verwendungen,[5] für die dem Pfandgläubiger zu ersetzenden Kosten der Kündigung und der Rechtsverfolgung sowie für die Kosten des Pfandverkaufs.[6]

1. Vgl. § 767 Anm. 1.

2. Rechtsgeschäftliche und gesetzliche.

3. §§ 339 ff.

4. S. 2 dürfte nur für den Fall der Verpfändung für fremde Schuld gelten, nicht auch für den Fall der Verpfändung einer fremden Sache an einen Gutgläubigen oder für den Fall nachträglicher Veräußerung des Pfandes.

5. § 1216.

6. §§ 1219 ff., 1233 ff.

§ 1211. Der Verpfänder kann dem Pfandgläubiger gegenüber die dem persönlichen Schuldner[1] gegen die Forderung sowie die nach § 770[2] einem Bürgen zustehenden Einreden geltend machen. Stirbt der persönliche Schuldner, so kann sich der Verpfänder nicht darauf berufen, daß der Erbe für die Schuld nur beschränkt haftet.

Ist der Verpfänder nicht der persönliche Schuldner, so verliert er eine Einrede nicht dadurch, daß dieser auf sie verzichtet.[3]

1. Vgl. § 768 Anm. 2. Ausnahmen: § 223 I (Verjährung), vgl. jedoch auch § 223 III. § 1971 (Aufgebot der Nachlaßgläubiger). § 193 KO. (Zwangsvergleich).

2. Vgl. § 770 und Anm.

3. Vgl. § 768 Anm. 3.

§ 1212. Das Pfandrecht erstreckt sich auf die Erzeugnisse,[1] die von dem Pfande getrennt werden.

1. § 99.

§ 1213. Das Pfandrecht kann in der Weise bestellt werden, daß der Pfandgläubiger berechtigt ist, die Nutzungen[1] des Pfandes zu ziehen.[2]

Ist eine von Natur fruchttragende Sache dem Pfandgläubiger zum Alleinbesitz übergeben, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Pfandgläubiger zum Fruchtbezuge berechtigt sein soll.

1. §§ 100, 99.

2. Eigentumserwerb: § 954.

§ 1214. Steht dem Pfandgläubiger das Recht zu, die Nutzungen zu ziehen, so ist er verpflichtet, für die Gewinnung der Nutzungen zu sorgen und Rechenschaft abzulegen.[1]

Der Reinertrag der Nutzungen wird auf die geschuldete Leistung und, wenn Kosten und Zinsen zu entrichten sind, zunächst auf diese angerechnet.

Abweichende Bestimmungen sind zulässig.

1. §§ 259, 261 finden Anwendung.

§ 1215. Der Pfandgläubiger ist zur Verwahrung des Pfandes verpflichtet.[1. 2. 3]

1. Dem Verpfänder gegenüber. Die Verpflichtung tritt nur ein, wenn der Pfandgläubiger oder ein Dritter für ihn den Gewahrsam erlangt hat (Sörgel 06, 320).

2. Der Pfandgläubiger ist nicht zur Versicherung des Pfandes gegen Brandschaden verpflichtet (SeuffArch. 43 Nr. 8, BayObLG.; Puchelts Z. 84, 361 Zweibrücken).

3. Unbefugte Ingebrauchnahme durch öffentliche Pfandleiher vgl. § 290 StGB.

§ 1216. Macht der Pfandgläubiger Verwendungen auf das Pfand, so bestimmt sich die Ersatzpflicht des Verpfänders nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag.[1] **Der Pfandgläubiger ist berechtigt, eine Einrichtung, mit der er das Pfand versehen hat, wegzunehmen.**[2. 3]

1. Verzinsung des verwendeten Betrages § 256. 2. § 258.

3. Verjährung vgl. § 1226.

§ 1217. Verletzt der Pfandgläubiger die Rechte des Verpfänders in erheblichem Maße und setzt er das verletzende Verhalten ungeachtet einer Abmahnung des Verpfänders fort, so kann der Verpfänder[1] **verlangen, daß das Pfand auf Kosten des Pfandgläubigers hinterlegt**[2] **oder, wenn es sich nicht zur Hinterlegung eignet, an einen gerichtlich zu bestellenden Verwahrer**[3] **abgeliefert wird.**

Statt der Hinterlegung oder der Ablieferung der Sache an einen Verwahrer kann der Verpfänder die Rückgabe des Pfandes gegen Befriedigung des Gläubigers verlangen. Ist die Forderung unverzinslich und noch nicht fällig, so gebührt dem Pfandgläubiger nur die Summe, welche mit Hinzurechnung der gesetzlichen Zinsen für die Zeit von der Zahlung bis zur Fälligkeit dem Betrage der Forderung gleichkommt.[4]

1. Nicht der Eigentümer als solcher, derselbe kann nur die Ansprüche aus dem Eigentum geltend machen (§ 1004).

2. Vgl. § 372, Art. 144—146 EG.

3. § 165 FGG.

4. Zug um Zug. ZwVollstreckung: §§ 726 II, 756 ZPO.

§ 1218. Ist der Verderb des Pfandes oder eine wesentliche Minderung des Wertes zu besorgen, so kann der Verpfänder[1] **die Rückgabe des Pfandes gegen anderweitige Sicherheitsleistung**[2] **verlangen;**[3] **die Sicherheitsleistung durch Bürgen ist ausgeschlossen.**

Der Pfandgläubiger hat dem Verpfänder von dem drohenden Verderb unverzüglich[4] **Anzeige zu machen, sofern nicht die Anzeige untunlich ist.**

1. Nicht der Eigentümer als solcher.

2. Gemäß §§ 232 ff.

3. Vollstreckung: §§ 726 II, 756 ZPO.

4. § 121.

§ 1219. Wird durch den drohenden Verderb des Pfandes oder durch eine zu besorgende wesentliche Minderung des Werts die Sicherheit des Pfandgläubigers gefährdet, so kann dieser das Pfand öffentlich versteigern lassen.[1. 2]

Der Erlös tritt an die Stelle des Pfandes. Auf Verlangen des Verpfänders ist der Erlös zu hinterlegen.

1. §§ 383 III, 156 BGB.; § 99 Pr. GeschAnw. für GerVollz. v. 7. 12. 1899 (JMBl. 627). Eigentümer und Gläubiger können mitbieten (Recht 03, 505, BayObLG.). Freihändiger Verkauf § 1221.

2. Gewährleistung für Mängel § 461.

§ 1220. Die Versteigerung des Pfandes ist erst zulässig, nachdem sie dem Verpfänder angedroht worden ist; die Androhung darf unterbleiben, wenn das Pfand dem Verderb ausgesetzt und mit dem Aufschube der Versteigerung Gefahr verbunden ist. Im Falle der Wertminderung ist außer der Androhung erforderlich, daß der Pfandgläubiger dem Verpfänder zur Leistung anderweitiger Sicherheit eine angemessene Frist[1] **bestimmt hat und diese verstrichen ist.**

Der Pfandgläubiger hat den Verpfänder von der Versteigerung unverzüglich[2] **zu benachrichtigen; im Falle der Unterlassung ist er zum Schadensersatze**[3] **verpflichtet.**

Die Androhung, die Fristbestimmung und die Benachrichtigung dürfen unterbleiben, wenn sie untunlich sind.[4]

1. Vgl. § 326 Anm. 5, 6. 2. § 121.

3. §§ 249 ff. 4. Vgl. § 384 Anm. 5.

§ 1221. Hat das Pfand einen Börsen- oder Marktpreis,[1] **so kann der Pfandgläubiger den Verkauf aus freier Hand durch**[2] **einen zu solchen Verkäufen öffentlich ermächtigten Handelsmäkler**[3] **oder durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person**[4] **zum laufenden Preise**[5] **bewirken.**

1. Vgl. § 385 Anm. 1. 2. § 385 Anm. 2.

3. § 385 Anm. 3. 4. § 383 Anm. 4, 5, 6.

5. § 385 Anm. 5.

§ 1222. Besteht das Pfandrecht an mehreren Sachen, so haftet jede für die ganze Forderung.[1. 2]

1. Der Schuldner kann daher bei teilweisem Erlöschen der Forderung — unbeschadet § 226 — nicht die Zurückgabe eines entsprechenden Teiles der verpfändeten Sachen verlangen (OLG. 5, 158 Königsberg).

2. Auswahl der zu verkaufenden Pfänder § 1230.

§ 1223. Der Pfandgläubiger ist verpflichtet, das Pfand nach dem Erlöschen des Pfandrechts dem Verpfänder[1] **zurückzugeben.**

Der Verpfänder kann die Rückgabe des Pfandes gegen Befriedigung des Pfandgläubigers verlangen,[2] **sobald der Schuldner zur Leistung berechtigt ist.**[3]

1. Der Verpfänder braucht nicht mit dem Eigentümer identisch zu sein (OLG. 5, 27 Zweibrücken). Handelsrechtliches Zurückbehaltungsrecht: §§ 369 ff. HGB.

2. Zug um Zug gegen die Befriedigung (BadRpr. 06, 108 Karlsruhe). Zwangsvollstreckung: §§ 726 II, 756 CPO.

3. Die Rechte des Eigentümers als solchen bestimmen sich nach § 985, vgl. jedoch § 986 I S. 2.

§ 1224. Die Befriedigung des Pfandgläubigers durch den Verpfänder kann auch durch Hinterlegung[1] oder durch Aufrechnung[2] erfolgen.

1. §§ 372 ff. 2. §§ 387 ff.

§ 1225. Ist der Verpfänder nicht der persönliche Schuldner, so geht, soweit er den Pfandgläubiger befriedigt, die Forderung auf ihn über.[1] Die für einen Bürgen geltenden Vorschriften des § 774 finden entsprechende Anwendung.

1. Nebst dem Pfandrecht (§§ 401 I, 412, 1250), vgl. auch § 1256.

§ 1226. Die Ersatzansprüche des Verpfänders wegen Veränderungen oder Verschlechterungen[1] des Pfandes sowie die Ansprüche des Pfandgläubigers auf Ersatz von Verwendungen[2] oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung[3] verjähren in sechs Monaten. Die Vorschriften des § 558 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

1. § 1215. 2. § 1216.

§ 1227. Wird das Recht des Pfandgläubigers beeinträchtigt, so finden auf die Ansprüche des Pfandgläubigers die für die Ansprüche aus dem Eigentume geltenden Vorschriften[1] entsprechende Anwendung.

1. Herausgabe von dem Besitzer § 985; Klage aus früherem Besitz § 1007; Beeinträchtigungen § 1004. Vermutung für das Bestehen des Pfandrechts § 1006, auch gegenüber dem Herausgabeanspruch des Eigentümers (SeuffArch. 60 Nr. 192 Hamburg; a. M. OLG. 10, 127, KG.). Herausgabe von Nutzungen §§ 987, 988, 990 I, 993, jedoch nur, soweit der Pfandgläubiger berechtigt ist, die Nutzungen zu ziehen (§ 1213). Schadensersatz nach §§ 989, 990, 991 II, 992 (Recht 06, 1198 Dresden). Gegenansprüche des Besitzers wegen Verwendungen §§ 994—997, 999—1003. Keine Ansprüche wegen Verwendungen haben der Verpfänder und der persönliche Schuldner.

§ 1228. Die Befriedigung des Pfandgläubigers aus dem Pfande erfolgt durch Verkauf. Der Pfandgläubiger ist zum Verkaufe berechtigt,[1] sobald die Forderung ganz oder zum Teil fällig ist. Besteht der geschuldete Gegenstand nicht in Geld, so ist der Verkauf erst zulässig, wenn die Forderung in eine Geldforderung übergegangen ist.

1. Aber nicht verpflichtet (RG. 2, 36, g.). Vgl. § 772 II BGB. (Zusammentreffen mit Bürgschaft), § 777 CPO. (Widerspruch gegen Zwangsvollstreckung), § 127 KO.

§ 1229. Eine vor[1] dem Eintritte der Verkaufsberechtigung getroffene Vereinbarung, nach welcher dem Pfandgläubiger, falls er nicht oder nicht rechtzeitig befriedigt wird, das Eigentum an der Sache zufallen oder übertragen werden soll, ist nichtig.[2, 3]

1. Nach dem Eintritt der Verkaufsberechtigung ist eine derartige Vereinbarung gültig.

2. Nichtig ist der obligatorische und der dingliche Vertrag.

3. Zulässig ist die Vereinbarung, daß der Gläubiger seine Verkaufsbefugnis durch freihändigen Verkauf ausüben solle (GruchotsBeitr. 48, 409).

§ 1230. Unter mehreren Pfändern kann der Pfandgläubiger, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, diejenigen auswählen, welche verkauft werden sollen. Er kann nur so viele Pfänder zum Verkaufe bringen, als zu seiner Befriedigung erforderlich sind.[1, 2, 3]

1. Pr. GeschAnw. für GerVollz. § 98 Nr. 11.
2. Verstoß gegen § 1230, vgl. § 1243.
3. Vgl. §§ 803 I S. 2, 818 CPO.

§ 1231. Ist der Pfandgläubiger nicht im Alleinbesitze des Pfandes, so kann er nach dem Eintritte der Verkaufsberechtigung die Herausgabe des Pfandes zum Zwecke des Verkaufs fordern. Auf Verlangen des Verpfänders hat an Stelle der Herausgabe die Ablieferung an einen gemeinschaftlichen Verwahrer[1] zu erfolgen; der Verwahrer hat sich bei der Ablieferung zu verpflichten, das Pfand zum Verkaufe bereitzustellen.

1. Die Bestimmung des Verwahrers erfolgt in dem Urteil. Im Zwangsvollstreckungsverfahren kann das Verlangen nicht mehr gestellt werden.

§ 1232. Der Pfandgläubiger ist nicht verpflichtet, einem ihm im Range nachstehenden[1] Pfandgläubiger das Pfand zum Zwecke des Verkaufs herauszugeben.[2] Ist er nicht im Besitze des Pfandes, so kann er, sofern er nicht selbst den Verkauf betreibt, dem Verkaufe durch einen nachstehenden Pfandgläubiger nicht widersprechen.[3, 4, 5]

1. § 1209.

2. Wohl aber einem ihm im Range vorgehenden unter den Voraussetzungen des § 1231. Ablösungsrecht des nachstehenden Pfandgläubigers § 1249.

3. Vorzugsrecht des vorgehenden Pfandgläubigers am Erlös § 1247.

4. Bei gleichem Rang der Pfandgläubiger finden die Vorschriften über die Gemeinschaft (§§ 741 ff.) entsprechende Anwendung.

5. Konkurs vgl. § 127 KO.

§ 1233. Der Verkauf des Pfandes ist nach den Vorschriften der §§ 1234 bis 1240 zu bewirken.[1, 2]

Hat der Pfandgläubiger für sein Recht zum Verkauf einen vollstreckbaren Titel[3] gegen den Eigentümer erlangt, so kann er den Verkauf auch nach den für den Verkauf einer gepfändeten Sache geltenden Vorschriften[4] bewirken lassen.[5, 6]

1. § 98 Pr. GeschAnw. für GerVollz. Der Pfandgläubiger handelt beim Verkauf im eigenen Namen (SeuffArch. 32 Nr. 308 Lübeck, g.).

2. Gewährleistung wegen Sachmängeln vgl. § 461, wegen Rechtsmängeln §§ 439, 1244.
3. Auf Gestattung der Befriedigung aus der Pfandsache.
4. §§ 753, 814, 816, 817, 820, 821—823 CPO. § 1233 II findet auch Anwendung auf die nach § 811 CPO. nicht pfändbaren Sachen (a. M. OLG. 1, 432 Köln).
5. Sonderbestimmung für die Reichsbank § 20 BankG. v. 14. 3. 1875 (RGBl. 177).
6. Vorbehalt für das LandesR. bez. gewerbl. Pfandleiher und Pfandleihanstalten Art. 94 EG. Preußen G. v. 17. 3. 1881 (GS. 265) §§ 10 ff., abgeändert durch AG. z. BGB. Art. 41.

§ 1234. Der Pfandgläubiger hat dem Eigentümer den Verkauf vorher anzudrohen und dabei den Geldbetrag zu bezeichnen, wegen dessen der Verkauf stattfinden soll. Die Androhung kann erst nach dem Eintritte der Verkaufsberechtigung erfolgen; sie darf unterbleiben, wenn sie untunlich[1] ist.

Der Verkauf darf nicht vor dem Ablauf eines Monats[2] nach der Androhung erfolgen. Ist die Androhung untunlich,[1] so wird der Monat von dem Eintritte der Verkaufsberechtigung an berechnet.[2]

1. § 384 Anm. 5.
2. Vgl. § 363 HGB. (1 Woche).

§ 1235. Der Verkauf des Pfandes ist im Wege öffentlicher Versteigerung[1] zu bewirken.

Hat das Pfand einen Börsen- oder Marktpreis,[2] so findet die Vorschrift des § 1221 Anwendung.

1. § 383 III. 2. § 385 Anm. 1.

§ 1236. Die Versteigerung hat an dem Orte zu erfolgen, an dem das Pfand aufbewahrt wird. Ist von einer Versteigerung an dem Aufbewahrungsort ein angemessener Erfolg nicht zu erwarten, so ist das Pfand an einem geeigneten anderen Orte zu versteigern.[1]

1. Pr. GeschAnw. für GerVollz. § 98 Nr. 4.

§ 1237. Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung des Pfandes öffentlich bekannt zu machen.[1] Der Eigentümer und Dritte, denen Rechte an dem Pfande zustehen, sind besonders zu benachrichtigen;[2] die Benachrichtigung darf unterbleiben, wenn sie untunlich[3] ist.

1. Vgl. § 383 Anm. 8. Pr. GeschAnw. für GerVollz. § 98 Nr. 4. Unrechtmäßigkeit bei Verstoß § 1143. Unzulässigkeit vorherigen Verzichts § 1245 II.
2. Pr. GeschAnw. für GerVollz. § 98 Nr. 5. Schadensersatzpflicht § 1243 II.
3. § 384 Anm. 5.

§ 1238. Das Pfand darf nur mit der Bestimmung verkauft werden,[1] daß der Käufer den Kaufpreis sofort bar zu entrichten hat und seiner Rechte verlustig sein soll, wenn dies nicht geschieht.[2]

Erfolgt der Verkauf ohne diese Bestimmung, so ist der Kaufpreis als von dem Pfandgläubiger empfangen anzusehen; die Rechte des Pfandgläubigers gegen den Ersteher bleiben unberührt. Unterbleibt die sofortige Entrichtung des Kaufpreises, so gilt das gleiche, wenn nicht vor dem Schlusse des Versteigerungstermins von dem Vorbehalte der Rechtsverwirkung Gebrauch gemacht wird.

1. Pr. GeschAnw. für GerVollz. § 98 Nr. 7, 9. § 1238 gilt auch für den freihändigen Verkauf.
2. Abweichungen §§ 1245, 1246.

§ 1239.[1] Der Pfandgläubiger und der Eigentümer können bei der Versteigerung mitbieten.[2] Erhält der Pfandgläubiger den Zuschlag, so ist der Kaufpreis als von ihm empfangen anzusehen.[1]

Das Gebot des Eigentümers darf zurückgewiesen werden, wenn nicht der Betrag bar erlegt wird. Das gleiche gilt von dem Gebote des Schuldners, wenn das Pfand für eine fremde Schuld haftet.[3, 4]

1. Pr. GeschAnw. für GerVollz. § 98 Nr. 10.
2. Ebenso in den Fällen der §§ 383, 1219 BGB. (Recht 03, 505, BayObLG.; KGZ. 31, A 318). Vgl. auch § 816 IV CPO.
3. Pr. GeschAnw. für GerVollz. § 98 Nr. 8.
4. Ausschluß des Versteigerers und seiner Gehilfen §§ 456—458.

§ 1240. Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter dem Gold- oder Silberwerte[1] zugeschlagen werden.[2]

Wird ein genügendes Gebot nicht abgegeben, so kann der Verkauf durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person[3] aus freier Hand zu einem den Gold- oder Silberwert erreichenden Preise[2] erfolgen.

1. Abschätzung durch einen Sachverständigen. Haftung des Pfandes für die Kosten desselben § 1210 II.
2. Verstoß § 1243 I.
3. § 383 Anm. 4, 5, 6.

§ 1241. Der Pfandgläubiger hat den Eigentümer von dem Verkaufe des Pfandes und dem Ergebnis unverzüglich[1] zu benachrichtigen, sofern nicht die Benachrichtigung untunlich ist.[2]

1. § 121. 2. Schadensersatz § 1243 II.

§ 1242. Durch die rechtmäßige[1] Veräußerung des Pfandes erlangt der Erwerber die gleichen Rechte, wie wenn er die Sache von dem Eigentümer erworben hätte. Dies gilt auch dann, wenn dem Pfandgläubiger der Zuschlag erteilt wird.

Pfandrechte an der Sache erlöschen, auch wenn sie dem Erwerber bekannt waren.[2] Das gleiche gilt von einem Nießbrauch,[3] es sei denn, daß er allen Pfandrechten im Range vorgeht.

1. Vgl. § 1243 I.
2. Surrogation des Erlöses § 1247.

§ 1243. Die Veräußerung des Pfandes ist nicht rechtmäßig, wenn gegen die Vorschriften des § 1228 Abs. 2, des § 1230 Satz 2, des § 1235, des § 1237 Satz 1 oder des § 1240 verstoßen wird.[1]

Verletzt der Pfandgläubiger eine andere für den Verkauf geltende Vorschrift,[2] so ist er zum Schadensersatze verpflichtet, wenn ihm ein Verschulden[3] zur Last fällt.[4]

1. Zulässige Abweichungen vgl. §§ 1245, 1246, Schutz des guten Glaubens § 1244.
2. Insbesondere § 1234 (OLG. 6, 124 Dresd.).

3. §§ 276 ff. Beweislast trifft den Gegner des Pfandgläubigers.

4. Der Verkauf bleibt in diesem Falle jedoch ein rechtmäßiger mit den Wirkungen des § 1242 (OLG. 6, 126 Dresden).

§ 1244. Wird eine Sache als Pfand veräußert, ohne daß dem Veräußerer ein Pfandrecht zusteht oder den Erfordernissen genügt wird, von denen die Rechtmäßigkeit der Veräußerung abhängt, so finden die Vorschriften der §§ 932 bis 934, 936 entsprechende Anwendung,[1. 2] wenn die Veräußerung nach § 1233 Abs. 2 erfolgt ist oder die Vorschriften des § 1235 oder des § 1240 Abs. 2 beobachtet worden sind.[3]

1. Der gute Glaube (§ 932 II) muß sich darauf beziehen, daß dem Veräußerer ein rechtswirksames Pfandrecht zustehe und daß den Erfordernissen genügt sei, von denen die Rechtmäßigkeit der Veräußerung abhängt.

2. § 935 (bez. gestohlener, verlorener oder sonst abhanden gekommener Sachen) findet auch bei freihändigem Verkauf (§§ 1235 II, 1240 II) keine entsprechende Anwendung. Für die Fälle der öffentlichen Versteigerung vgl. § 935 II.

3. Vgl. § 366 HGB.

§ 1245. Der Eigentümer und der Pfandgläubiger können eine von den Vorschriften der §§ 1234 bis 1240 abweichende Art[1] des Pfandverkaufs vereinbaren.[2] Steht einem Dritten an dem Pfande ein Recht zu, das durch die Veräußerung erlischt,[3] so ist die Zustimmung des Dritten erforderlich. Die Zustimmung ist demjenigen gegenüber zu erklären, zu dessen Gunsten sie erfolgt; sie ist unwiderruflich.

Auf die Beobachtung der Vorschriften des § 1235, des § 1237 Satz 1 und des § 1240 kann nicht vor dem Eintritte der Verkaufsberechtigung verzichtet werden.

1. Art des Pfandverkaufs, nicht aber andere Verwertung des Pfandes.

2. Die Vereinbarung bleibt auch im Konkurse des Eigentümers (GruchotsBeitr. 48, 409), sowie für und gegen die Rechtsnachfolger der Parteien wirksam.

3. § 1242 II.

§ 1246. Entspricht eine von den Vorschriften der §§ 1235 bis 1240 abweichende Art des Pfandverkaufs nach billigem Ermessen den Interessen der Beteiligten, so kann jeder von ihnen verlangen, daß der Verkauf in dieser Art erfolgt.

Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das Gericht.[1. 2. 3]

1. Zuständigkeit § 166 FGG. Verfahren §§ 1 ff., 166 II FGG. Beschwerde §§ 19 ff. FGG.

2. Dem Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit kommt jedoch nur die Entscheidung über die Art des Pfandverkaufs zu. Über das Recht zum Pfandverkauf kann nur das Prozeßgericht entscheiden (KGJ. 24, A 3). Auch für die Entscheidung des Gerichts gilt § 1245 II.

3. Vgl. § 825 ZPO.

§ 1247. Soweit der Erlös[1] aus dem Pfande dem Pfandgläubiger zu seiner Befriedigung gebührt, gilt die Forderung als von dem Eigentümer[2] berichtigt. Im übrigen tritt der Erlös an die Stelle des Pfandes.

1. Der ganze Erlös ist an den Gläubiger abzuführen, vgl. Pr. GeschAnw. für GerVollz. § 98 Nr. 15.

2. War der Pfandverkauf der dem Verpfänder nicht gehörenden Sachen rechtmäßig, so gilt der Pfandgläubiger als durch den wahren Eigentümer befriedigt, und der etwaige Überschuß tritt an die Stelle des Pfandes, gehört also dem Eigentümer (OLG. 6, 126 Dresden). Bei unrechtmäßiger Veräußerung wird, falls der Erwerber Eigentum erlangt (§ 1244), der ganze Erlös Eigentum dessen, dem vor der Veräußerung die Sache gehörte (Recht 06, 687 Braunschweig).

§ 1248. Bei dem Verkaufe des Pfandes gilt zugunsten des Pfandgläubigers[1] der Verpfänder als der Eigentümer, es sei denn, daß der Pfandgläubiger weiß, daß der Verpfänder nicht der Eigentümer ist.

1. Zugunsten des Verpfänders vgl. § 1006.

§ 1249. Wer durch die Veräußerung des Pfandes ein Recht an dem Pfande verlieren würde,[1] kann den Pfandgläubiger befriedigen, sobald der Schuldner zur Leistung berechtigt ist.[2] Die Vorschriften des § 268 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.[3]

1. Vgl. § 1242, vor allem der Eigentümer (SächsOLG. 25, 233 Dresden).

2. Vgl. § 271 und Anm.

3. Vgl. § 268 Anm. 3, 4, 5.

§ 1250. Mit der Übertragung der Forderung[1] geht das Pfandrecht auf den neuen Gläubiger über. Das Pfandrecht kann nicht ohne die Forderung übertragen werden.

Wird bei der Übertragung der Forderung der Übergang des Pfandrechts ausgeschlossen, so erlischt das Pfandrecht.

1. Sei es durch Vertrag (§§ 398 ff.), kraft Gesetzes oder durch Überweisung an Zahlungsstatt (§ 835 ZPO.).

§ 1251. Der neue Pfandgläubiger kann von dem bisherigen Pfandgläubiger die Herausgabe des Pfandes verlangen.[1]

Mit der Erlangung des Besitzes[2] tritt der neue Pfandgläubiger an Stelle des bisherigen Pfandgläubigers in die mit dem Pfandrechte verbundenen Verpflichtungen[3] gegen den Verpfänder ein. Erfüllt er die Verpflichtungen nicht, so haftet für den von ihm zu ersetzenden Schaden der bisherige Pfandgläubiger wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat.[4] Die Haftung des bisherigen Pfandgläubigers tritt nicht ein, wenn die Forderung kraft Gesetzes[5] auf den neuen Pfandgläubiger übergeht oder ihm auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung[6] abgetreten wird.

1. Vgl. jedoch § 838 ZPO. (Einrede mangelnder Sicherheitsleistung).

2. Sei es auch des mittelbaren.

3. §§ 1214, 1215, 1217, 1218, 1223, 1243.

4. Vgl. § 571 Anm. 5.

5. Vgl. § 412 Anm. 1.

6. Z. B. §§ 281, 846.

§ 1252. Das Pfandrecht erlischt mit der Forderung, für die es besteht.[1]

1. Rückgabepflicht § 1223.

§ 1253. Das Pfandrecht erlischt, wenn der Pfandgläubiger das Pfand dem Verpfänder oder dem Eigentümer zurückgibt.[1] **Der Vorbehalt der Fortdauer des Pfandrechts ist unwirksam.**

Ist das Pfand im Besitze des Verpfänders oder des Eigentümers, so wird vermutet,[2] **daß das Pfand ihm von dem Pfandgläubiger zurückgegeben worden sei. Diese Vermutung gilt auch dann, wenn sich das Pfand im Besitz eines Dritten befindet, der den Besitz nach der Entstehung des Pfandrechts von dem Verpfänder oder dem Eigentümer erlangt hat.**[3, 4]

1. Auch wenn die Rückgabe auf Grund besonderen Vertrages, z. B. Leihe, erfolgt (OLG. 2, 80, KG.). Unfreiwilliger Besitzverlust bewirkt nicht den Untergang des Pfandrechts (RG. 57, 325; ROH. 14, 109, pr.; Seuff. Arch. 39 Nr. 274 Hamburg, g.). Der Pfandgläubiger kann Wiedereinräumung des ihm durch verbotene Eigenmacht entzogenen Besitzes gemäß § 861 verlangen. Pfändung von Faustpfändern auf Antrag des Pfandgläubigers berührt das Pfandrecht nicht, da der Gläubiger zum mindesten mittelbarer Besitzer bleibt (OLG. 12, 295 Dresden).

2. Die Vermutung gilt für und gegen jeden.

3. § 1253 findet entsprechende Anwendung auf das Pfändungspfandrecht. Der Rückgabe steht die mit Zustimmung des Pfandgläubigers erfolgende Beseitigung der Pfandzeichen gleich (RG. 57, 325 f.).

4. Auf kraft Gesetzes entstandene Pfandrechte kann § 1253 nur dann entsprechende Anwendung finden, wenn eine Übergabe erfolgt war. Vgl. bez. Vermieterpfandrechtes OLG. 12, 295 Dresden. Sondervorschriften §§ 561 II (Vermieter), 581 II (Verpächter), 704 BGB. (Gastwirt), 440 III HGB. (Frachtführer), 623 II HGB. (Verfrachter).

§ 1254. Steht dem Pfandrecht eine Einrede entgegen, durch welche die Geltendmachung des Pfandrechts dauernd ausgeschlossen wird,[1] **so kann der Verpfänder die Rückgabe**[2] **des Pfandes verlangen. Das gleiche Recht hat der Eigentümer.**

1. Vgl. § 202 Anm. 1 b. Ausnahme § 223 I (Verjährung).

2. Erlöschen des Pfandrechts mit der Rückgabe § 1253.

§ 1255. Zur Aufhebung des Pfandrechts durch Rechtsgeschäft genügt die Erklärung[1] **des Pfandgläubigers gegenüber dem Verpfänder oder dem Eigentümer, daß er das Pfandrecht aufgebe.**

Ist das Pfandrecht mit dem Rechte eines Dritten belastet, so ist die Zustimmung des Dritten erforderlich. Die Zustimmung ist demjenigen gegenüber zu erklären, zu dessen Gunsten sie erfolgt; sie ist unwiderruflich.[2]

1. §§ 130—132.

2. Entsprechende Anwendung auf das Pfändungspfandrecht und das kraft Gesetzes entstandene Pfandrecht vgl. OLG. 6, 275 Königsb.

§ 1256. Das Pfandrecht erlischt, wenn es mit dem Eigentum in derselben Person zusammentrifft. Das Erlöschen tritt nicht ein, solange die Forderung, für welche das Pfandrecht besteht, mit dem Rechte eines Dritten belastet ist.

Das Pfandrecht gilt als nicht erloschen, soweit der Eigentümer ein rechtliches Interesse an dem Fortbestehen des Pfandrechts hat.[1]

1. Vgl. § 1063 II.

§ 1257. Die Vorschriften über das durch Rechtsgeschäft bestellte Pfandrecht finden auf ein kraft Gesetzes[1] **entstandenes**[2] **Pfandrecht entsprechende Anwendung.**[3]

1. Gesetzliche Pfandrechte: § 233 (Hinterlegung), §§ 559—563 (Vermieter), §§ 581 II, 585 (Verpächter), § 590 (Pächter), § 647 (Unternehmer beim Werkvertrag), § 704 BGB. (Gastwirt), § 397 HGB. (Kommissionär), §§ 410, 411 HGB. (Spediteur), § 421 HGB. (Lagerhalter), §§ 440—443 HGB. (Frachtführer), §§ 623, 674 HGB. (Verfrachter), vgl. ferner §§ 725, 731, 755 bis 758 HGB., §§ 26, 77 II, 89, 97, 103 Binnen-SchG. v. 20. 5. 1898, §§ 22, 28, 29 FlößereiG. v. 15. 6. 1895.

2. Die Vorschriften finden auf ein kraft Gesetzes entstandenes Pfandrecht, nicht aber auf die Entstehung eines solchen, Anwendung. Keine Anwendung finden daher die §§ 1205—1208, insbesondere die Vorschriften über den Erwerb kraft guten Glaubens (OLG. 2, 80, KG.; 3, 28 Kolmar; 4, 329 Dresd.; KGBl. 13, 73, KG.; FrankfRundsch. 39, 144 Frankfurt). Ausnahme § 366 III HGB.

3. Das Pfändungspfandrecht ist kein Fall des gesetzlichen Pfandrechts (OLG. 4, 331 Dresden), jedoch finden — in Ergänzung der besonderen Bestimmungen der CPO. — die Vorschriften über das rechtsgeschäftliche Pfandrecht entsprechende Anwendung (RG. 60, 72; OLG. 6, 275 Königsberg). Vgl. § 1253 Anm. 3.

§ 1258. Besteht ein Pfandrecht[1] **an dem Anteil eines Miteigentümers, so übt der Pfandgläubiger die Rechte aus, die sich aus der Gemeinschaft der Miteigentümer in Ansehung der Verwaltung der Sache und der Art ihrer Benutzung ergeben.**[2]

Die Aufhebung der Gemeinschaft kann vor dem Eintritte der Verkaufsberechtigung[3] **des Pfandgläubigers nur von dem Miteigentümer und dem Pfandgläubiger gemeinschaftlich verlangt werden. Nach dem Eintritte der Verkaufsberechtigung kann der Pfandgläubiger die Aufhebung der Gemeinschaft verlangen, ohne daß es der Zustimmung des Miteigentümers bedarf; er ist nicht an eine Vereinbarung gebunden, durch welche die Miteigentümer das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, für immer oder auf Zeit ausgeschlossen oder eine Kündigungsfrist bestimmt haben.**

Wird die Gemeinschaft aufgehoben, so gebührt dem Pfandgläubiger das Pfandrecht an den Gegenständen, welche an die Stelle des Anteils treten.

Das Recht des Pfandgläubigers zum Verkaufe[4] des Anteils bleibt unberührt.

1. Ein vertragsmäßiges, gesetzliches oder Pfändungspfandrecht.

2. Vgl. §§ 744—746. Zum Mitgebrauch und zur Fruchtziehung (§ 743) ist der Pfandgläubiger nur bei besonderer Gestattung (§ 1213) berechtigt. 3. § 1228 II.

4. §§ 1228 I, 1234—1240.

§ 1259. Für das Pfandrecht an einem im Schiffsregister[1] eingetragenen[2] Schiffe gelten die besonderen Vorschriften der §§ 1260 bis 1271.[3, 4, 5]

1. Schiffsregister für Seeschiffe §§ 4 ff. G. betr. d. Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe v. 22. 6. 1899 bezw. 29. 5. 1901 (RGBl. 1899, 319; 1901, 181), für Binnenschiffe §§ 119—129 BinnenSchG. v. 15. 6. 1895 bezw. 20. 5. 1898 (RGBl. 1898, 868), dazu Bayern § 30 VO. v. 24. 12. 1899, Hessen Art. 7 G. v. 20. 7. 1899.

2. Verfahren §§ 100—124 FGG. Preußen Art. 29, 35 Pr. FGG.; Allg. Verf. v. 11. 12. 1899 (JMBl. 753); §§ 5 Nr. 13, 7 Nr. 6, 51, 52 Geschäftsordn. f. d. GerSchreib. der AG. v. 11. 10. 1906. Bayern MinVerf. v. 24. 12. 1899.

3. Soweit in §§ 1259 ff. keine Sondervorschriften getroffen sind, gelten auch für das Pfandrecht an registrierten Schiffen die allgemeinen das Pfandrecht an beweglichen Sachen betreffenden Vorschriften (OLG. 9, 292, KG.; RJA. 4, 221, KG.). Für das Pfandrecht an nicht eingetragenen — wenn auch einzutragenden — Schiffen gelten §§ 1204—1258. Vgl. Vorbehalt für das LandesR. bez. im Bau befindlicher Schiffe Art. 20 EG. z. HGB.

4. Gesetzliche Pfandrechte §§ 751, 754—777 HGB.; §§ 102—116 BinnenSchG.

5. Internat. PrivR. Die an ausländischen Schiffen nach dem fremden Rechte gültig bestellten Pfandrechte finden grundsätzlich Anerkennung (RG. 45, 276 ff., g.).

§ 1260. Zur Bestellung des Pfandrechts ist die Einigung[1] des Eigentümers des Schiffes und des Gläubigers darüber, daß dem Gläubiger das Pfandrecht zustehen soll, und die Eintragung des Pfandrechts in das Schiffsregister erforderlich. Die Vorschriften des § 873 Abs. 2 und des § 878 finden entsprechende Anwendung.[2]

In der Eintragung müssen der Gläubiger, der Geldbetrag der Forderung und, wenn die Forderung verzinslich ist, der Zinssatz angegeben werden. Zur näheren Bezeichnung der Forderung kann auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden.[3, 4]

1. Vgl. Vorbem. 4 e zum III. Buch.

2. § 892 findet keine entsprechende Anwendung.

3. Vgl. § 1115 Anm. 1, 2, 3, 4, 5, 7.

4. Verfahren: §§ 100 ff. FGG.

§ 1261. Das Rangverhältnis der an dem Schiffe bestellten Pfandrechte bestimmt sich nach den Vorschriften der §§ 879 bis 881 und des § 1151.[1, 2]

1. Rangverhältnis zwischen den eingetragenen Pfandrechten und den Rechten der Schiffsgläubiger vgl. § 776 HGB., § 109 BinnenSchG.

2. Internat. PrivR. Über den Rang entscheidet stets das deutsche Recht als Recht des zur Entscheidung berufenen Gerichtes (RG. 45, 281, g.).

§ 1262. Solange das Pfandrecht im Schiffsregister eingetragen ist, behält es im Falle der Veräußerung oder Belastung des Schiffes seine Kraft, auch wenn der Erwerber in gutem Glauben ist.

Ist das Pfandrecht mit Unrecht gelöscht, so gelten im Falle der Veräußerung des Schiffes die Vorschriften des § 936 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 auch dann, wenn der Erwerber das Eigentum ohne Übergabe[1] erlangt; die Vorschrift des § 936 Abs. 3 findet keine Anwendung. Wird ein Pfandrecht, welches dem mit Unrecht gelöschten Pfandrecht im Range nachsteht, auf einen Dritten übertragen,[2] so findet die Vorschrift des § 1208 Satz 1 Anwendung.

1. Vgl. §§ 930, 931 BGB., § 474 HGB., Art. 6 EG. z. HGB.

2. Oder wird nach der unrichtigen Löschung ein neues Pfandrecht bestellt.

§ 1263. Steht der Inhalt des Schiffsregisters in Ansehung eines Pfandrechts mit der wirklichen Rechtslage nicht im Einklange, so kann die Berichtigung des Registers nach den für die Berichtigung des Grundbuchs geltenden Vorschriften der §§ 894, 895, 897, 898 verlangt werden.[1]

Ist ein Pfandrecht mit Unrecht gelöscht worden, so kann ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Schiffsregisters nach § 899 Abs. 2 eingetragen werden. Solange der Widerspruch eingetragen ist, gilt im Falle der Veräußerung oder Belastung des Schiffes dem Erwerber gegenüber das gleiche, wie wenn das Pfandrecht eingetragen wäre.[2]

1. Verfahren: §§ 100 II, 102, 103, 105 S. 2 FGG. Eintragung eines Widerspruchs von Amts wegen §§ 119, 122, 123 FGG.

2. Vormerkung: Ihre Zulässigkeit wird vorausgesetzt in §§ 895, 942 II ZPO., §§ 100, 103, 123 FGG., §§ 14, 24, KO.

§ 1264. Die Haftung des Schiffes beschränkt sich auf den eingetragenen Betrag der Forderung und die Zinsen nach dem eingetragenen Zinssatze. Die Haftung für gesetzliche Zinsen und für Kosten bestimmt sich nach der für die Hypothek geltenden Vorschrift des § 1118.

Ist die Forderung unverzinslich oder ist der Zinssatz niedriger als fünf vom Hundert, so kann das Pfandrecht ohne Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten dahin erweitert werden, daß das Schiff für Zinsen bis zu fünf vom Hundert haftet.[1]

1. Vgl. § 1119 und Anm.

§ 1265. Das Pfandrecht erstreckt sich auf das Zubehör[1] des Schiffes mit Ausnahme der Zubehörstücke, die nicht in das Eigentum des Eigentümers des Schiffes gelangt sind.

Auf die Haftung der Zubehörstücke finden die für die Hypothek geltenden Vorschriften der §§ 1121, 1122 entsprechende Anwendung.[2, 3]

1. Vgl. § 97 BGB., für zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmte Schiffe § 478 HGB.

2. Keine Erstreckung der Haftung auf Fracht und Versicherungsgelder. Vgl. dagegen bez. des Pfandrechts der Schiffsgläubiger §§ 756—758 HGB., § 104 BinnenSchG.

3. Zwangsvollstreckung in das Zubehör vgl. §§ 865, 870 CPO., §§ 162, 20 II, 55, 90 II ZVG.

§ 1266. Die Vorschriften der §§ 1205 bis 1257 finden insoweit keine Anwendung, als sich daraus, daß der Pfandgläubiger nicht den Besitz des Schiffes erlangt, Abweichungen ergeben.[1] In dem Falle des § 1254 tritt an die Stelle des Anspruchs auf Rückgabe des Pfandes das Recht, die Aufhebung des Pfandrechts zu verlangen.

1. Keine Anwendung finden §§ 1205 bis 1207 (dafür § 1260), § 1208, § 1209 (dafür § 1261), § 1210 (dafür § 1264), § 1212, §§ 1213—1221, 1223 I, 1226, 1228, §§ 1230—1248 (dafür § 1268), §§ 1251, 1253.

§ 1267. Der Verpfänder kann gegen Befriedigung des Pfandgläubigers[1] die Aushändigung der zur Löschung des Pfandrechts erforderlichen Urkunden[2] verlangen. Das gleiche Recht steht dem persönlichen Schuldner zu, wenn er ein rechtliches Interesse an der Berichtigung des Schiffsregisters hat.

1. Recht des Verpfänders zur Befriedigung des Pfandgläubigers vgl. §§ 1223 II, 1249.

2. §§ 101, 107 I, 112 FGG.

§ 1268. Der Pfandgläubiger kann seine Befriedigung aus dem Schiffe und dem Zubehöre nur auf Grund eines vollstreckbaren Titels nach den für die Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften[1] suchen.[2]

1. Vgl. §§ 864 I, 870 II CPO. (die Zwangs-V. erfolgt nur durch Zwangsversteigerung), §§ 162—170 ZVG.

2. § 1268 gilt auch für die gesetzlichen Pfandrechte, z. B. das Pfandrecht des Werkmeisters § 647 BGB. (OLG. 9, 292, KG.). Vgl. jedoch bez. der Pfandrechte der Schiffsgläubiger §§ 510, 696, 751, 755, 761 HGB., §§ 2, 97, 108 BinnenSchG.

§ 1269. Ist der Gläubiger unbekannt,[1] so kann er im Wege des Aufgebotsverfahrens[2] mit seinem Pfandrecht ausgeschlossen werden, wenn die im § 1170 oder die im § 1171 für die Ausschließung eines Hypothekengläubigers bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Mit der Erlassung des Ausschlußurteils erlischt das Pfandrecht. Die Vorschrift des § 1171 Abs. 3 findet Anwendung.[3, 4]

1. Vgl. § 1170 Anm. 1.

2. Verfahren: §§ 946 ff., 988, 1024 CPO., Pr.: § 8 AG. z. CPO. v. 24. 3. 1879 bezw. v. 6. 10. 1899 (GS. 1899, 388). Kosten: § 44 GKG., § 40 RAGebO.

3. Aufgebot der Schiffsgläubiger vgl. auch § 765 HGB., § 110 BinnenSchG.

4. Vgl. Art. 145 EG. Pr.: Art. 84 XI AG. z. BGB.

§ 1270. Auf das Pfandrecht für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder aus einem anderen Papiere, das durch Indossament übertragen werden kann, finden die Vorschriften des § 1189, auf das Pfandrecht für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber finden auch die Vorschriften des § 1188 entsprechende Anwendung.[1]

1. Vgl. §§ 112, 117 FGG.

§ 1271. Das Pfandrecht kann in der Weise bestellt werden, daß nur der Höchstbetrag,[1] bis zu dem das Schiff haften soll, bestimmt, im übrigen die Feststellung der Forderung vorbehalten wird. Der Höchstbetrag muß in das Schiffsregister eingetragen werden.

Ist die Forderung verzinslich, so werden die Zinsen in den Höchstbetrag eingerechnet.[1]

1. Vgl. § 1190 und Anm.

§ 1272. Die Vorschriften der §§ 1260 bis 1271 gelten auch für das Pfandrecht an einer Schiffspart.[1, 2]

1. Anteil an einem im Schiffsregister eingetragenen Schiff, vgl. § 858 CPO., nicht etwa nur an einem zum Erwerbe durch die Seefahrt bestimmten Schiffe, § 474 HGB. (bestr.).

2. Zwangsvollstreckung in eine Schiffspart: § 858 CPO.

Zweiter Titel.

Pfandrecht an Rechten.

§ 1273. Gegenstand des Pfandrechts kann auch ein Recht[1] sein.

Auf das Pfandrecht an Rechten finden die Vorschriften über das Pfandrecht an beweglichen Sachen entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 1274 bis 1296 ein anderes ergibt. Die Anwendung der Vorschriften des § 1208 und des § 1213 Abs. 2 ist ausgeschlossen.[2, 3]

1. § 1273 bezieht sich nicht auf das Erbbaurecht und die nach Landesrecht selbständigen Immobiliarrechte Art. 63, 68, 196 EG.

2. Auch § 1207 findet keine entsprechende Anwendung (KGBl. 03, 114, KG.).

3. Pfändung von Rechten: §§ 828 ff. CPO.

§ 1274. Die Bestellung des Pfandrechts an einem Rechte erfolgt nach den für die Übertragung des Rechtes geltenden Vorschriften.[1, 2] Ist zur Übertragung des Rechtes die Übergabe einer Sache erforderlich,[3] so finden die Vorschriften der §§ 1205, 1206 Anwendung.

Soweit ein Recht nicht übertragbar ist,[4] kann ein Pfandrecht an dem Rechte nicht bestellt werden.

1. Jedoch mit der Maßgabe, daß das erforderliche Rechtsgeschäft nicht auf die Übertragung des Rechtes, sondern auf Bestellung eines Pfandrechtes gerichtet sein muß (GruchotsBeitr. 49, 100 f.). § 1274 bezieht sich nicht auf den auch formlos gültigen obligatorischen Verpfändungsvertrag (RG. 58, 226).

2. Verpfändung einer Hypothekenforderung erfolgt nach § 1154 (JW. 04, 555; 07, 335; Recht 03, 292 Kolmar). Eine Verpfändung des Hypothekenbriefes allein hat keine Pfandwirkung, der Brief kann infolge seiner Abhängigkeit von der Hypothek nicht Gegenstand besonderer dinglicher Rechte sein, vgl. § 1204 Anm. 1, auch über eventuelles Zurückbehaltungsrecht.

Verpfändung der Grundschuld und Rentenschuld § 1291.

Ebenso kann die Verpfändung eines durch ein Legitimationspapier beurkundeten Rechtes nicht durch Verpfändung des Papieres allein erfolgen, vgl. § 808 Anm. 1.

Für die Verpfändung des Geschäftsanteils an einer GmbH. gilt § 15 III G. v. 20. 5. 1898 (RG. 58, 110; 58, 226; JW. 03, 74), des Anteils eines Miterben an der ungeteilten Erbengemeinschaft § 2033 (KGJ. 33, A 229).

3. Vgl. §§ 1154 I, 1192, 1199 I, 792 I S. 3.

4. Vgl. § 399 Anm. 3.

§ 1275. Ist ein Recht, kraft dessen eine Leistung gefordert werden kann, Gegenstand des Pfandrechts, so finden auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Pfandgläubiger und dem Verpflichteten die Vorschriften,[1] welche im Falle der Übertragung des Rechtes für das Rechtsverhältnis zwischen dem Erwerber und dem Verpflichteten gelten, und im Falle einer nach § 1217 Abs. 1 getroffenen gerichtlichen Anordnung die Vorschrift des § 1070 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

1. §§ 404—411, ferner auch § 401 (OLG. 12, 141 Hamburg). Die Verpfändung (z. B. einer Briefhypothek) wirkt gegen den Schuldner nicht nur, wenn er durch eine Anzeige des Gläubigers oder Pfandgläubigers, sondern auch wenn er auf irgend eine Weise Kenntnis von ihr erhalten hat, vgl. § 407 I (RG. 52, 143). Vgl. aber § 1280. Bei Verpfändung von Hypothekenforderungen, Grund- und Rentenschulden gelten §§ 892, 1137 ff., 1156 ff.

§ 1276.[1] Ein verpfändetes Recht kann durch Rechtsgeschäft nur mit Zustimmung des Pfandgläubigers aufgehoben werden.[2] Die Zustimmung ist demjenigen gegenüber zu erklären, zu dessen Gunsten sie erfolgt; sie ist unwiderruflich. Die Vorschrift des § 876 Satz 3 bleibt unberührt. Das gleiche gilt im Falle einer Änderung des Rechtes, sofern sie das Pfandrecht beeinträchtigt.

1. Vgl. § 1071.

2. Daß die Stellung des Schuldners und des Gläubigers der verpfändeten Forderung sich in einer Person vereint, ist ohne Einfluß auf den Bestand des Pfandrechts (OLG. 10, 170, KG.).

§ 1277. Der Pfandgläubiger kann seine Befriedigung aus dem Rechte nur auf Grund eines vollstreckbaren Titels[1] nach den für die Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften[2] suchen, sofern nicht ein anderes bestimmt ist.[3] Die Vorschriften des § 1229 und des § 1245 Abs. 2 bleiben unberührt.[4, 5]

1. Auf Duldung der Zwangsvollstreckung.

2. §§ 828 ff., 857 CPO., vgl. auch § 844 CPO. Die Vollstreckung kann auch in der Weise bewirkt werden, daß auf richterliche Anordnung die Forderung meistbietend versteigert wird (Recht 03, 505, BayObLG.; KGJ. 31, A 318).

3. a) Gesetzliche Ausnahmen: §§ 1282, 1288 II (Forderungen), 1293 (Inhaberpapiere), 1295 (indossable Papiere), vgl. RG. 61, 333.

b) Anderweite vertragsmäßige Bestimmung vgl. § 1245 I.

4. § 1246 findet keine Anwendung.

5. §§ 1244, 932—934, 936 finden keine Anwendung. Raum für ihre Anwendung ist aber, wenn ausnahmsweise die Befriedigung aus dem Pfandrecht im Wege des Verkaufs des verpfändeten Rechts erfolgt, vgl. § 1295 BGB., § 844 CPO. (RG. 61, 333).

§ 1278. Ist ein Recht, zu dessen Verpfändung die Übergabe einer Sache erforderlich ist,[1] Gegenstand des Pfandrechts, so finden auf das Erlöschen des Pfandrechts durch die Rückgabe der Sache die Vorschriften des § 1253 entsprechende Anwendung.

1. Vgl. § 1274 Anm. 3.

§ 1279. Für das Pfandrecht an einer Forderung[1] gelten die besonderen Vorschriften der §§ 1280 bis 1290.[2, 3, 4]

1. Begriff der Forderung, Abgrenzung von Rechten, vgl. § 1074 Anm. 1.

Gegenstand des Pfandrechts kann auch eine Forderung gegen den Pfandgläubiger selbst sein (RG. 57, 363).

2. Zession einer Forderung zur Sicherung (vgl. § 117 Anm. 2) überträgt das Gläubigerrecht in vollem Umfang, Einwendungen aus dem Verhältnis zwischen dem bisherigen und dem neuen Gläubiger kann der Schuldner nicht geltend machen (RG. 24, 51, pr., 163, g.; 30, 273 ff., pr.; 32, 217 ff., pr.), es sei denn, daß die Absicht der Beteiligten trotz der Form der Zession nur auf Begründung eines Pfandrechts gegangen ist. § 117 II (vgl. RG. 24, 163, g.).

3. Verpfändung von in das Reichsschuldbuch eingetragenen Buchforderungen vgl. § 7 III G. v. 31. 5. 1891 (RGBl. 321). Vorbehalt für das LandesR.: Art. 97 EG.

4. Pfändung von Forderungen: §§ 828 bis 856 CPO.

§ 1280. Die Verpfändung einer Forderung,[1] zu deren Übertragung der Abtretungsvertrag genügt,[2] ist nur wirksam, wenn der Gläubiger sie dem Schuldner anzeigt.[3]

1. Vgl. § 1074 Anm. 1.

2. Z. B. des Anspruchs aus einer Lebensversicherungspolice (RG. 51, 86; Recht 04, 105 Braunschweig), eines Sparkassenguthabens (OLG. 4, 337 Dresden).

Unzulässigkeit der Verpfändung von Beweisurkunden und Legitimationspapieren als solcher, eventuelles obligatorisches Zurückbehaltungsrecht vgl. § 1204 Anm. 1, § 1274 Anm. 1.

§ 1280 findet keine Anwendung auf Forderungen, für die eine Hypothek bestellt ist, vgl. § 1154 (ElsLothZ. 03, 616 Kolmar), mit Ausnahme der Forderung auf Rückstände von Zinsen, Nebenleistungen, sowie auf Kostenerstattung (§ 1159), ferner nicht auf Forderungen aus Inhaberschuldverschreibungen (§ 1293), aus indossablen Papieren (vgl. § 1292), aus einer Anweisung (vgl. § 792 I S. 3).

3. §§ 130—132. Es genügt jede Bekundung des Willens, die Verpfändung gegen sich gelten zu lassen (JW. 04, 485). Es ist nicht erforderlich, daß die Anzeige im unmittelbaren Anschluß an den Verpfändungsakt erfolgt. Auch die Universalsukzessoren des Gläu-

bigers bleiben, sofern das verpfändete Recht auf sie übergeht, zur Anzeige legitimiert, im Falle der Verpfändung des Anspruchs aus einem Lebensversicherungsvertrage zugunsten eines Dritten auch dieser nach Erwerb des Rechtes gegen den Versicherer (JW. 04, 485). Erst durch die Benachrichtigung entsteht das Pfandrecht (OLG. 4, 337 Dresden; SächsArch. 12, 743). Vorher ist der Verpfänder auch dem Erwerber gegenüber nicht dinglich gebunden (RG. 51, 86; Puchelts Z. 33, 389), wohl aber unter Umständen obligatorisch (vgl. RG. 51, 86). Anfechtung, wenn die Anzeige nach der Zahlungseinstellung des Verpfänders oder dem Eröffnungsantrag erfolgt, vgl. JW. 02, 185.

§ 1281.[1] Der Schuldner kann nur an den Pfandgläubiger und den Gläubiger gemeinschaftlich leisten.[1] Jeder von beiden kann verlangen, daß an sie gemeinschaftlich geleistet wird; jeder kann statt der Leistung verlangen, daß die geschuldete Sache für beide hinterlegt[2] oder, wenn sie sich nicht zur Hinterlegung eignet,[2] an einen gerichtlich zu bestellenden Verwahrer[4] abgeliefert wird.[5]

1. § 1281 gilt auch bez. des die Pfandschuld übersteigenden Teils der Forderung (JW. 02, 176, g.). 2. §§ 372 ff.

3. § 372 BGB., Art. 146 EG.

4. Zuständigkeit: § 165 FGG. Verfahren: §§ 1 ff., 165 III FGG.

5. Indossable Papiere vgl. § 1294.

§ 1282. Sind die Voraussetzungen des § 1228 Abs. 2 eingetreten,[1] so ist der Pfandgläubiger zur Einziehung der Forderung berechtigt und kann der Schuldner nur an ihn leisten.[2] Die Einziehung einer Geldforderung steht dem Pfandgläubiger nur insoweit zu, als sie zu seiner Befriedigung erforderlich ist. Soweit er zur Einziehung berechtigt ist, kann er auch verlangen, daß ihm die Geldforderung an Zahlungsstatt[3] abgetreten wird.

Zu anderen Verfügungen über die Forderung ist der Pfandgläubiger nicht berechtigt;[4] das Recht, die Befriedigung aus der Forderung nach § 1277 zu suchen, bleibt unberührt.[5, 6]

1. Der Pfandgläubiger hat außer der Verpfändung auch die Existenz und Fälligkeit seiner durch das Pfandrecht gesicherten Forderung darzutun (Recht 07, 767).

2. Der Pfandgläubiger hat die Befugnis, an Stelle des Pfandschuldners die löschungsfähige Quittung (§ 1144) zu erteilen (KGJ. 23, A 147; 31, A 316).

3. Vgl. § 835 ZPO. Gewährleistungspflicht des abtretenden Gläubigers § 365 BGB.

4. Dieses Verbot ist nicht zu eng auszulegen. Dem Pfandgläubiger müssen auch andere Verfügungen über die Forderung insoweit erlaubt sein, als dadurch sein gleichartiger Anspruch gegen den Verpfänder getilgt wird und letzterer keinen Nachteil erleidet (BadRpr. 06, 294 Karlsruhe), z. B. die Aufrechnung (RG. 58, 105 f). Auch ist der Schuldner berechtigt, mit einer ihm gegen den Pfandgläubiger zustehenden gleichartigen, fälligen Forderung aufzurechnen (RG. 58, 108).

5. Wirkung der Einziehung § 1287.

6. Einziehung bei Bestehen mehrerer Pfandrechte § 1290.

§ 1283. Hängt die Fälligkeit der verpfändeten Forderung von einer Kündigung ab, so bedarf der Gläubiger zur Kündigung der Zustimmung[1] des Pfandgläubigers nur, wenn dieser berechtigt ist, die Nutzungen zu ziehen.

Die Kündigung des Schuldners ist nur wirksam, wenn sie dem Pfandgläubiger und dem Gläubiger erklärt wird.

Sind die Voraussetzungen des § 1228 Abs. 2 eingetreten, so ist auch der Pfandgläubiger zur Kündigung berechtigt; für die Kündigung des Schuldners genügt die Erklärung gegenüber dem Pfandgläubiger.

1. §§ 182—184 und Anm. Verpflichtung zur Zustimmung im Falle der Gefährdung der Sicherheit vgl. § 1286 S. 2.

§ 1284. Die Vorschriften der §§ 1281 bis 1283 finden keine Anwendung, soweit der Pfandgläubiger und der Gläubiger ein anderes vereinbaren.[1]

1. Z. B. öffentliche Versteigerung (KGJ. 31, A 315).

Die zwingenden Vorschriften der §§ 1229, 1245 II bleiben unberührt.

§ 1285. Hat die Leistung an den Pfandgläubiger und den Gläubiger gemeinschaftlich zu erfolgen,[1] so sind beide einander verpflichtet, zur Einziehung mitzuwirken, wenn die Forderung fällig ist.

Soweit der Pfandgläubiger berechtigt ist, die Forderung ohne Mitwirkung des Gläubigers einzuziehen,[2] hat er für die ordnungsmäßige Einziehung zu sorgen. Von der Einziehung hat er den Gläubiger unverzüglich[3] zu benachrichtigen, sofern nicht die Benachrichtigung untunlich ist.

1. Gemäß § 1281 oder auf Grund besonderer Vereinbarung § 1284.

2. Vgl. §§ 1282, 1284, 1294.

3. § 121.

§ 1286. Hängt die Fälligkeit der verpfändeten Forderung von einer Kündigung ab, so kann der Pfandgläubiger, sofern nicht das Kündigungsrecht ihm zusteht,[1] von dem Gläubiger die Kündigung verlangen, wenn die Einziehung der Forderung wegen Gefährdung ihrer Sicherheit nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Vermögensverwaltung geboten ist.[2] Unter der gleichen Voraussetzung kann der Gläubiger von dem Pfandgläubiger die Zustimmung zur Kündigung verlangen, sofern die Zustimmung erforderlich ist.[3]

1. §§ 1283 I, 1284.

2. Vgl. § 1078.

3. Im Falle des Nutzungspfandes § 1283 I oder besonderer Vereinbarung § 1284.

§ 1287. Leistet der Schuldner in Gemäßheit der §§ 1281, 1282, so erwirbt mit der Leistung der Gläubiger den geleisteten Gegenstand und der Pfandgläubiger ein Pfandrecht an dem Gegenstande.[1] Besteht die Leistung in der Übertragung des Eigentums an einem Grundstücke,

so erwirbt der Pfandgläubiger eine Sicherungshypothek.[3]

1. Geldforderungen vgl. § 1288 II.

2. Vgl. §§ 1184 ff.

§ 1288. Wird eine Geldforderung in Gemäßheit des § 1281 eingezogen,[1] **so sind der Pfandgläubiger und der Gläubiger einander verpflichtet, dazu mitzuwirken, daß der eingezogene Betrag, soweit es ohne Beeinträchtigung des Interesses des Pfandgläubigers tunlich ist, nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften**[2] **verzinslich angelegt und gleichzeitig dem Pfandgläubiger das Pfandrecht bestellt wird.**[3] **Die Art der Anlegung bestimmt der Gläubiger.**

Erfolgt die Einziehung in Gemäßheit des § 1282, so gilt die Forderung des Pfandgläubigers, soweit ihm der eingezogene Betrag zu seiner Befriedigung gebührt, als von dem Gläubiger berichtigt.[4]

1. Bezw. für den Pfandgläubiger und den Gläubiger hinterlegt (§ 1281 S. 2 Halbsatz 2).

2. §§ 1807 f., Pr.AG. z. BGB., Art. 73—76.

3. Gemäß §§ 1205 f., 1274, 1292, 1293.

4. Der überschießende Betrag ist an den Gläubiger abzuführen.

§ 1289. Das Pfandrecht an einer Forderung erstreckt sich auf die Zinsen[1] **der Forderung.**[2] **Die Vorschriften des § 1123 Abs. 2 und der §§ 1124, 1125 finden entsprechende Anwendung; an die Stelle der Beschlagnahme tritt die Anzeige des Pfandgläubigers an den Schuldner, daß er von dem Einziehungsrechte Gebrauch mache.**[3]

1. Rechtsgeschäftliche und gesetzliche.

2. Es sei denn, daß die Parteien eine abweichende Vereinbarung getroffen haben (OLG. 12, 287, KG.).

3. Erstreckung des Pfandrechts auf Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine von Wertpapieren vgl. § 1296, auf den Dividendenanspruch, wenn keine Gewinnanteilscheine ausgegeben sind, vgl. RG. 42, 155 ff., g.

§ 1290. Bestehen mehrere Pfandrechte an einer Forderung, so ist zur Einziehung[1] **nur derjenige Pfandgläubiger berechtigt, dessen Pfandrecht den übrigen Pfandrechten vorgeht.**[2. 3. 4]

1. Im Falle des § 1282.

2. Der Rang bestimmt sich nach § 1209.

3. Bei gleichem Rang findet bei Forderungen, die auf unteilbare Leistungen gerichtet sind, § 432 entsprechende Anwendung, bei Forderungen auf teilbare Leistungen, namentlich Geld, kann jeder Pfandgläubiger den zu seiner Befriedigung erforderlichen Teil verlangen. Wenn die Forderung zur Befriedigung aller Gläubiger nicht ausreicht, muß eine verhältnismäßige Minderung stattfinden.

4. Mehrfache Pfändung einer Forderung vgl. §§ 853—856, 872—882 ZPO.

§ 1291. Die Vorschriften über das Pfandrecht an einer Forderung gelten auch für das Pfandrecht an einer Grundschuld und an einer Rentenschuld.[1]

1. Pfändung vgl. § 857 VI ZPO.

§ 1292. Zur Verpfändung eines Wechsels oder eines anderen Papiers, das durch Indossament übertragen werden kann,[1] **genügt die Einigung**[2] **des Gläubigers und des Pfandgläubigers und die Übergabe**[3] **des indossierten**[4] **Papiers.**[5. 6]

1. Vgl. §§ 222, 363 HGB.

2. Vorbem. 4 e zum III. Buch. Darin, daß ein in blanco indossierter Wechsel zur Sicherung des Gläubigers „in Depot" gegeben wird, liegt nicht notwendig eine Verpfändung desselben, es kann eine fiduziarische Übertragung vorliegen (OLG. 7, 172 ff. Stuttgart).

3. Gemäß § 1205. Constitutum possessorium ist ausgeschlossen.

4. Blanko-Indossament (Art. 12 WO.) genügt. Das Pfandindossament begründet, auch wenn es nicht mit einem die Verpfändung andeutenden Zusatz, dessen Zulässigkeit bestritten ist, versehen ist, im Verhältnis zwischen dem indossierenden Verpfänder und dem Pfandgläubiger keine wechselmäßige Regreßpflicht des ersteren (OLG. 8, 197 Dresden).

5. Das Eigentum an dem Papier wird nicht übertragen; das Pfandrecht an Aktien umfaßt nicht das mit denselben verbundene Stimmrecht (Recht 03, 128 Frankfurt).

Die Einwendungen des Schuldners werden durch Art. 82 WO., § 364 II HGB. beschränkt.

6. Die Verpfändung gemäß § 1292 genügt, das Recht bezw. die Forderung aus dem Papier kann jedoch auch nach den allgemeinen Vorschriften des § 1274 verpfändet werden; die Übergabe des Papiers ist auch in diesem Falle erforderlich (vgl. ROH. 11, 280; RG. 26, 100, g.).

§ 1293. Für das Pfandrecht an einem Inhaberpapiere[1] **gelten die Vorschriften über das Pfandrecht an beweglichen Sachen.**[2. 3]

1. Begriff vgl. § 935 Anm. 4.

2. Das Pfandrecht an Inhaberaktien umfaßt nicht das mit den Aktien verbundene Stimmrecht (Recht 03, 128 Frankfurt).

3. Pfändung von Inhaberpapieren vgl. §§ 808, 821, 823 ZPO.

§ 1294. Ist ein Wechsel, ein anderes Papier, das durch Indossament übertragen werden kann, oder ein Inhaberpapier Gegenstand des Pfandrechts, so ist, auch wenn die Voraussetzungen des § 1228 Abs. 2 noch nicht eingetreten sind, der Pfandgläubiger zur Einziehung und, falls Kündigung erforderlich ist, zur Kündigung berechtigt und kann der Schuldner nur an ihn leisten.

§ 1295. Hat ein verpfändetes Papier, das durch Indossament übertragen werden kann, einen Börsen- oder Marktpreis,[1] **so ist der Gläubiger nach dem Eintritte der Voraussetzungen des § 1228 Abs. 2 berechtigt, das Papier nach § 1221 verkaufen zu lassen.**[2]

1. Vgl. § 385 Anm. 1.

2. § 1234 (vorherige Androhung) dürfte anzuwenden sein.

§ 1296. Das Pfandrecht an einem Wertpapier erstreckt sich auf die zu dem Papiere gehörenden Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine nur dann, wenn sie dem Pfandgläubiger übergeben sind. Der Verpfänder kann, sofern nicht ein anderes bestimmt ist, die Herausgabe der Scheine verlangen,[1] **soweit sie vor dem Eintritte**

der Voraussetzungen des § 1228 Abs. 2 fällig werden.[2, 3, 4]

1. Unter der Voraussetzung, daß das Pfandrecht sich auf die Scheine nach Satz 1 erstreckt.

2. Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine können auch selbständig verpfändet werden (OLG. 8, 194 Hamburg).

3. Ein gesetzliches Pfandrecht erstreckt sich auf die Scheine nur, wenn bez. ihrer die Voraussetzungen des gesetzlichen Pfandrechts vorliegen.

4. Verpfändung des Dividendenanspruchs, wenn keine Gewinnanteilscheine ausgegeben sind, vgl. RG. 42, 155 ff., g.

Viertes Buch.
Familienrecht.

Erster Abschnitt.
Bürgerliche Ehe.[1]

1. Das Eherecht der Kirche ist in sich geschlossen und selbständig. Es gibt neben der bürgerlichen Ehe aber nicht noch eine kirchliche. Die kirchliche Seite der Ehe bleibt durch das BGB. unberührt. Vgl. § 1588.

Erster Titel.
Verlöbnis.

1. Verlöbnis ist ein auf künftige Eheschließung gerichteter familienrechtlicher Vertrag. Es finden auf ihn die Vorschriften über Rechtsgeschäfte und Verträge Anwendung. Vgl. §§ 104 f., 107, 108 f., 308 f (RG. 61, 267; JW. 06, 8; GruchotsBeitr. 47, 137; OLG. 4, 352 Kiel; 8, 328 Hamburg; 11, 276, KG.; SeuffArch. 61, 18 Darmstadt). Er besteht in dem gegenseitigen an keine Form gebundenen Versprechen, die Ehe eingehen zu wollen, und bedarf keiner Erkennbarkeit für Dritte (BadRpr. 04, 162 Karlsruhe; SächsArch. 15, 630 Dresd.; OLG. 4, 353 Stettin). Ehemündigkeit (§ 1303) und Einwilligung der Eltern, soweit es sich nicht um ihre Einwilligung als gesetzliche Vertreter handelt (§ 107), sind nicht erforderlich. Stellvertretung im Willen, nicht aber in der Erklärung, ist ausgeschlossen. Auch ein aufschiebend oder auflösend bedingtes Verlöbnis ist zulässig, sofern es nicht im Einzelfall einen Verstoß gegen die guten Sitten enthält. Ein nichtiges Verlöbnis liegt z. B. vor, wenn der Mann die Ehe nur unter der Bedingung verspricht, daß eine Beiwohnung Folgen haben und ein Kind geboren werde (Recht 02, 613 Frankfurt). Es ist jedoch ein Verlöbnis nicht schon deshalb nichtig, weil die Verlobten vereinbarten, miteinander in den Tod gehen zu wollen (JW. 05, 289). Erfüllungsort des Verlöbnisses: § 1298 Anm. 11. Verlöbnis im Sinne des Strafrechts RGSt. 35, 49.

2. Wirkungen des Verlöbnisses: §§ 1298 ff., 1300; in bezug auf das Erbrecht §§ 2275 II, III, 2276, 2290 III, 2347 I, 2351, 2352, 2077 II, III, 2079; Ehevertrag unter Verlobten: §§ 1432, 1561; Verweigerung des Zeugnisses und des Sachverständigengutachtens: §§ 381, 384, 385 393, 408 CPO.; §§ 51, 54, 57, 76, 97 StPO.; §§ 187, 190, 191, 200, 212, 232 MStGO.; vgl. § 52 II StGB.

3. Internat. PrivR.: Art. 7, 11, 30.

4. ÜbergangsR.: Ein vor 1900 formgültig geschlossenes Verlöbnis unterliegt seit 1. 1. 00 den Vorschriften des BGB. (RG. 59, 100; Recht 03, 154 Frankfurt; Puchelts Z. 37, 474 Kolmar), ein nach altem Recht formungültiges Verlöbnis wird aber bei Fortsetzung über den 31. 12. 1899 hinaus nicht rückwärts gültig (OLG. 2, 133, KG.; 4, 82, KG.), es sei denn, daß nachträglich der Verlöbniswille, wenn auch nur durch konkludente Handlungen erklärt wird (Recht 02, 589 Braunschweig; RG. 59, 100). Über Brautkinder vgl. Art. 208 II EG.

5. Pr. Stempel für Eheversprechen 1,50 Mk. nach StempT. Nr. 17.

§ 1297. Aus einem Verlöbnisse[1] kann nicht auf Eingehung der Ehe geklagt werden.[2]

Das Versprechen einer Strafe für den Fall, daß die Eingehung der Ehe unterbleibt, ist nichtig.[2, 4]

1. Anm. 1 vor § 1297.

2. Auch aus einem ausländischen Urteil ist eine Vollstreckung unzulässig, §§ 888 II, 894 II CPO.

3. Auch wenn die Strafe nur den Ersatz des negativen Interesses (§ 122) für den Fall des Unterbleibens der Eheschließung (§§ 1298 bis 1300) sichern soll.

4. ÜbergangsR.: Die Bestimmung des § 1297 hat rückwirkende Kraft (JW. 00, 726; 01, 384; FrankfRundsch. 00, 198 Frankfurt; OLG. 2, 133, KG., 529). Es kann jedoch, wenn das Verlöbnis vor dem 1. Januar 1900 gebrochen ist und das alte Recht einen Schadensersatzanspruch nur nach erfolgloser Durchführung des Anspruchs auf Eheschließung anerkannte, nach dem 1. Januar 1900 ein Schadensersatzanspruch in den Grenzen der §§ 1298—1300 geltend gemacht werden (OLG. 2, 148 Hamburg; FrankfRundsch. 01, 157; JW. 02, 12; Recht 03, 312 Köln).

§ 1298. Tritt ein Verlobter von dem Verlöbnisse[1] zurück,[2] so hat er[3] dem anderen Verlobten und dessen Eltern sowie dritten Personen, welche an Stelle der Eltern gehandelt haben,[4] den Schaden zu ersetzen, der daraus entstanden ist, daß sie in Erwartung der Ehe Aufwendungen[5] gemacht haben oder Verbindlichkeiten eingegangen sind. Dem anderen Verlobten hat er auch den Schaden zu ersetzen, den dieser dadurch erleidet, daß er in Erwartung der Ehe sonstige sein Vermögen oder seine Erwerbsstellung berührende Maßnahmen getroffen hat.[6]

Der Schaden ist nur insoweit zu ersetzen, als die Aufwendungen, die Eingehung der Verbindlichkeiten und die sonstigen Maßnahmen den Umständen nach angemessen waren.[7]

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn ein wichtiger Grund[8] für den Rücktritt vorliegt.[9, 10, 11]

1. D. h. dem rechtswirksamen Verlöbnis (Anm. 1 vor § 1297).

2. § 349.

3. Unter Umständen auch sein Vater oder ein Dritter aus dem Gesichtspunkte des § 826, wenn dieser die Auflösung aus verwerflichen oder unsittlichen Gründen herbeiführt (RG. 58, 255).

4. Stief-, Pflegeeltern oder Verwandte, die für den verwaisten Verlobten handelten.

5. Wegen des vor Aufhebung entstandenen Schadens kann kein Ersatz verlangt werden (Recht 07, 700).

Zu den in der Erwartung der Ehe gemachten Aufwendungen gehören: Beschaffung einer Aussteuer (§ 1620) einschließlich der in größerem Umfange angeschafften Leibwäsche, das Verlobungsessen (OLG. 4, 278, KG.; 14, 284 Hamburg), nicht aber die gelegentliche Bewirtung der zur Gratulation erschienenen Verwandten oder des Verlobten im Hause der Schwiegereltern (OLG. 6, 276 Kiel; 14, 243 Hamburg) oder die entstandenen Reisekosten, um den Verlobten vom Treubruch abzuhalten (OLG. 14, 243 Hamburg).

6. Z. B. wenn der Verlobte in Erwartung der Ehe und mit Rücksicht auf die zugesagte Mitgift ein landwirtschaftliches Gut erwarb und infolge des Ausbleibens der Mitgift so ungünstig wirtschaften mußte, daß er in Konkurs geriet (JW. 03, Beil. 144), oder wenn die Braut aus Anlaß der Verlobung eine Anstellung aufgegeben oder eine angebotene Stellung ausgeschlagen hat. Der Schadensersatzanspruch beschränkt sich jedoch nur auf das negative Vertragsinteresse (§ 122), daher ist kein Schadensersatzanspruch dafür gegeben, daß der Bräutigam die Wirtschaft, die er mit dem Eingebrachten hätte erwerben können, nun nicht erwerben kann, oder daß er das mit der Verlobten gezeugte Kind nunmehr teurer unterhalten muß (OLG. 8, 329 Stuttgart), oder daß die Braut eine pekuniär günstigere Bewerbung ausgeschlagen hat (JW. 02 Beil. 259). Nicht hierher gehört der durch die Schwangerschaft erlittene Schaden (OLG. 4, 353 Stettin; 10, 274, KG.), auch nicht der durch die Auflösung entstandene gesundheitliche Schaden (Recht 07, 700).

7. Ob die Aufwendungen usw. den Umständen nach angemessen waren, beurteilt sich nach freiem richterlichen Ermessen. Auch die in größerem Umfange angeschaffte Leibwäsche ist zu ersetzen. Der Ersatz ist nur gegen Empfang der angeschafften Gegenstände zu leisten (OLG. 14, 243 Hamburg).

8. Die Entscheidung, ob ein Grund wichtig ist, unterliegt der tatsächlichen Beurteilung, daher ist die Geltendmachung in der Revisionsinstanz unzulässig (Recht 04, 577), maßgebend ist die allgemeine Auffassung, insbesondere die des sozialen Kreises, dem die Verlobten ihren Verhältnissen und ihrer Lebensstellung nach angehören (JW. 07, 178; Puchelts Z. 37, 478 Köln). Die Grundsätze über Ehescheidung sind bei der Beurteilung nicht anzuwenden (JW. 07, 178).

Als wichtiger Grund kann den Rücktritt rechtfertigen: Unmöglichkeit der Beseitigung des Ehehindernisses, Irrtum über die Vermögensverhältnisse des anderen Verlobten, jedoch dann nicht, wenn der Zurücktretende es unterlassen hat, sich vorher an maßgebender Stelle unter Aufwand der nötigen Sorgfalt über diese zu vergewissern (SeuffArch. 56, 276 Posen; 58, 189 Naumburg; OLG. 11, 278 Karlsruhe), dauernde, insbesondere ansteckende und vererbliche Krankheit des anderen Verlobten, z. B. Lungentuberkulose (OLG. 7, 43 Karlsruhe), dauerndes nervöses Leiden (Recht 07, 699), Geschlechtsverkehr mit einem Dritten während des Brautstandes (RG. 40, 179, pr.; BadRpr. 05, 236) oder Unkenntnis des Bräutigams bei Eingehung des Verlöbnisses von dem früheren außerehelichen Geschlechtsverkehr der Braut (OLG. 11, 279 Kolmar; JW. 06, 65), willkürliche Änderung der mit den Eltern der Braut getroffenen Abmachung über die Mitgift kurz vor der Hochzeit, um in dieser Richtung einen Druck auszuüben (HessRspr. 5, 49 Darmstadt). — Ein wichtiger Grund ist jedoch nicht unter allen Umständen: die Versagung oder Zurücknahme der nach § 1305 erforderlichen Einwilligung des Vaters, insbesondere dann nicht, wenn sie aus verwerflichen oder nichtigen Gründen geschieht (RG. 58, 254), ferner nicht die Unmöglichkeit einer bestimmten konfessionellen Trauung (OLG. 11, 278 Karlsruhe).

Fortsetzung des Verlöbnisses nach Kenntnis des wichtigen Grundes schließt nicht grundsätzlich den späteren Rücktritt aus (Puchelts Z. 37, 478 Köln), wohl aber ist Rücktritt wegen mangelnder Jungfräulichkeit dadurch ausgeschlossen, daß der Bräutigam trotz Kenntnis dieses Mangels den Geschlechtsverkehr fortsetzt (SeuffArch. 31, 303 Rostock, g.).

Verschulden des anderen Verlobten ist nicht Voraussetzung der Schadensersatzpflicht. Entscheidend ist nicht der angegebene, sondern der der wirklichen Sachlage entsprechende Grund (Puchelts Z. 37, 478 Köln), in Betracht zu ziehen sind nicht nur die beim Rücktritt erklärten, sondern auch diejenigen Gründe, die sich im Laufe des Rechtsstreits herausstellen (OLG. 11, 279 Kolmar).

9. Beweislast für das Vorliegen des rechtswirksamen Verlöbnisses, den Rücktritt, die Angemessenheit der Aufwendungen und sonstigen Maßnahmen trifft den Kläger, die Beweislast für das Vorliegen des wichtigen Grundes und dessen Unkenntnis bei Eingehung des Verlöbnisses den Beklagten. Ist bei der sittlichen und gesellschaftlichen Auffassung seines Standes an sich anzunehmen, daß er sich bei Kenntnis der Sachlage überhaupt nicht mit dem anderen Teil verlobt haben würde, so hat der andere diese tatsächliche Vermutung zu widerlegen (RG. 40, 179, pr.; OLG. 11, 279 Kolmar).

10. ÜbergangsR. § 1298 findet auch dann Anwendung, wenn die Aufwendungen vor 1900 gemacht sind, der Rücktritt aber erst später erfolgte (RG. 59, 100; Puchelts Z. 37, 474 Kolm.).

11. Zuständig für die Entschädigungsklage ist mangels abweichender Vereinbarung das Gericht des Ortes, an dem die Eheschließung hätte stattfinden sollen (GruchotsBeitr. 47, 135; OLG. 11, 276, KG.). — Der Anspruch ist übertragbar.

Weitergehende Ansprüche auf Grund §§ 1300, 823, 825, 826 sind nicht ausgeschlossen. — Verjährung: § 1302.

§ 1299. Veranlaßt ein Verlobter den Rücktritt[1] des anderen durch ein Verschulden,[2] das einen wichtigen Grund für den Rücktritt bildet, so ist er nach Maßgabe des § 1298 Abs. 1, 2[3] zum Schadensersatze verpflichtet.

1. Von dem rechtswirksamen Verlöbnis; s. Anm. 1 vor § 1297.

2. Verschulden, d. h. Vorsatz oder Fahrlässigkeit (§ 276 Anm. 2). Die Absicht, den anderen Teil zum Rücktritt zu veranlassen, ist nicht erforderlich. Auch das vor dem Abschluß des Verlöbnisses liegende schuldhafter Weise verschwiegene Verhalten kann maßgebend sein.

3. Beweislast für die Veranlassung trifft Kläger, im übrigen vgl. § 1298 Anm. 9 und 11.

§ 1300. Hat eine unbescholtene[1] Verlobte ihrem Verlobten[2] die Beiwohnung gestattet,[3] so kann sie, wenn die Voraussetzungen des § 1298 oder des § 1299 vorliegen,[4] auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist,[5] eine billige Entschädigung[6] in Geld verlangen.[7]

Der Anspruch ist nicht übertragbar und geht nicht auf die Erben über, es sei denn, daß er durch Vertrag anerkannt oder daß er rechtshängig geworden ist.[8. 9. 10]

1. Unbescholtenheit setzt nicht notwendig Jungfräulichkeit voraus (RGRspr. 4, 469, StR.), daher steht auch einer Witwe oder geschiedenen Frau der Anspruch aus § 1300 zu (RG. 29, 101, g.; 26, 95, g.). Sie erfordert aber Unversehrtheit der Geschlechtsehre und nur diese (RG. 52, 46). Wann im Einzelfalle Bescholtenheit anzunehmen ist, unterliegt im wesentlichen tatsächlicher Beurteilung, bei der den Anschauungen und Gepflogenheiten der in Betracht kommenden Stände in geeigneter Weise Rechnung zu tragen ist (JW. 06, 65; FrankfRundsch. 05, 167). Die Braut ist auch dann noch unbescholten, wenn sie dem Verlobten vor Abschluß und während des Verlöbnisses die Beiwohnung gestattet hat (Recht 02, 324, 613 Frankf. a. M., 434 Karlsruhe; 04, 46 Karlsruhe; RG. 52, 46; OLG. 12, 297 Hamburg; SächsArch. 15, 361 Dresden; JW. 05, 288; 06, 425; RGSt. 32, 428, StR.). Ohne Belang dafür, ob Bescholtenheit vorliegt, ist die Kenntnis Dritter von den sittlichen Verfehlungen (Recht 07, 767; OLG. 7, 43 Karlsruhe; SeuffArch. 60, 403 Bamberg; BayNotZ. 06, 122; PostMSchr. 06, 41; a. A. DJZ. 03, 528 Karlsruhe; OLG. 14, 214 Kassel).

2. Während des Verlöbnisses (Recht 02, 613 Frankfurt; 06, 246 Dresden).

3. Beiwohnung erfordert nur Vereinigung der Geschlechtsteile (RG. 9, 189), nicht etwa auch immissio seminis (JW. 02 Beil. 215; RGSt. 4, 24, StR.), bloße Berührung der Geschlechtsteile genügt nicht (RG. 38, 181, g.).

4. D. h. rechtswirksames Verlöbnis und Rücktritt ohne wichtigen Grund, vgl. Anm. 1 vor § 1297 und § 1298 Anm. 8.

5. Vgl. §§ 847, 853.

6. Vgl. §§ 847, 853 (OLG. 4, 354 Stettin). — Der Anspruch wird nicht dadurch verwirkt, daß die Klägerin späterhin sich verheiratet (Recht 02, 324 Frankfurt). Als Umstände des einzelnen Falles sind bei der Bemessung der Entschädigung zu berücksichtigen: Alter, Standes-, Vermögensverhältnisse, wie die Verlobung zustande kam, auch ob vor dem Verlöbnis schon Geschlechtsverkehr stattgefunden hat (JW. 06, 425; Recht 07, 767; vgl. auch JW. 05, 289).

7. Die Geltendmachung weiteren Schadens auf Grund der §§ 823, 825, 826, 847, 1298, 1299 ist nicht ausgeschlossen (vgl. OLG. 14, 214 Kassel).

Der durch eine etwaige Schwangerschaft entstandene Schaden kann auf Grund von § 1300 nicht gefordert werden; vgl. jedoch §§ 1715, 1716 (OLG. 4, 354 Stettin; 10, 274, KG.).

8. Beweislast. Vgl. RG. 52, 46.

9. ProzeßR. Der allgemein zugeschobene Eid, daß die Braut bereits mit anderen Männern verkehrt habe, ist zulässig (OLG. 8, 330 Hamburg).

10. ÜbergangsR. Ein vor 1900 begründeter Defloration sanspruch kann auch nach 1900 geltend gemacht werden (RG. 49, 204; JW. 00, 726).

§ 1301.[1] Unterbleibt die Eheschließung,[2] so kann jeder Verlobte[3] von dem anderen die Herausgabe desjenigen, was er[4] ihm geschenkt[5] oder zum Zeichen des Verlöbnisses[6] gegeben hat, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung[7] fordern. Im Zweifel ist anzunehmen, daß die Rückforderung[8] ausgeschlossen sein soll, wenn das Verlöbnis durch den Tod eines der Verlobten aufgelöst wird.[9. 10]

1. Die Vorschrift ist dispositiv.

2. Gleichviel aus welchem Grunde, s. aber Satz 2.

3. Sofern ein gültiges Verlöbnis bestand (Anm. 1 vor § 1297).

4. „Er" in seiner Eigenschaft als Verlobter, also während des Verlöbnisses; bez. des Rückforderungsrechtes der vor dem Verlöbnis gemachten Geschenke und der Geschenke Dritter gilt § 1301 nicht.

5. Unter Geschenke (§ 516) fällt nicht jeder Aufwand, z. B. nicht vereinzeltes Zahlen des Mittagsessens, Besorgen der Wäsche (OLG. 12, 298 Hamburg).

6. Hierher gehören auch die Brautbriefe (Recht 02, 359).

7. §§ 812 ff., Umfang §§ 818, 819 I, 821, 822, nicht 819 II und 820. — Das Rückforderungsrecht fällt fort, wenn der Geber ohne wichtigen Grund zurücktritt (SeuffArch. 57, 23 Naumb.; vgl. auch § 815).

8. Von den Erben einerseits und den überlebenden Verlobten andererseits.

9. Vgl. §§ 2077 II, III, 2279 II.

10. Übertragbarkeit usw. § 1298 Anm. 11. — Widerruf der Schenkungen bei Scheidungen § 1584. — ÜbergangsR. Art. 170.

§ 1302. Die in den §§ 1298 bis 1301 bestimmten Ansprüche verjähren[1] in zwei Jahren von der Auflösung des Verlöbnisses an.[2]

1. §§ 194 ff.

2. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der ernstliche Entschluß des Verlobten, von dem Verlöbnis zurückzutreten, dem anderen bekannt geworden ist. Berechnung: §§ 187—193 (FrankfRundsch. 06, 169).

Zweiter Titel.

Eingehung der Ehe.

1. Die Ehe ist ein Vertrag, auf den die allgemeinen Vorschriften Anwendung finden. Vgl. aber §§ 1324—1328 und Anm. 1 zu § 1323.

2. Sonderrecht EG. Art. 57, 58; Gesetz betreffend das Herzoglich Holsteinsche Haus, RG. v. 25. 3. 04 (RGBl. 04, 149); Sonderrecht Bayerns RGBl. 1871, 18, 23.

3. Verhältnis zum PStG. vgl. Art. 46 EG. und Bek. v. 25. 3. 1899 betreffend Ausführung des PStG. (RGBl. 1899, 225). Vgl. auch BO. v. 15. 2. 99 betreffend die Einführung des PStG. in Helgoland (RGBl. 1899, 675).

4. Internat. PrivR. Art. 13, 9 III 30 EG., Haager Abkommen zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung vom 12. 6. 02 (RGBl. 1904, 221).

5. Wegen der Eheschließung von Deutschen im Auslande vgl. Art. 40, desgl. von Militärpersonen und Personen der Kaiserlichen Marine PStG. § 71, BO. v. 20. 1. 1879 (RGBl. 79, 5) und v. 20. 2. 1906 (RGBl. 06, 359). Vgl. ferner KonsGG. § 36, SchutzGebG. § 7 und BO. betreffend die Verhältnisse in den Deutschen Schutzgebieten v. 9. 11. 1900 (RGBl. 1900, 605).

6. ÜbergangsR.: Art. 198.

7. ProzeßR.: §§ 606 ff. CPO.; § 76 PStG., 15 III GVG.

§ 1303. Ein Mann darf nicht vor dem Eintritte der Volljährigkeit,[1] eine Frau darf nicht vor der Vollendung des sechzehnten Lebensjahrs eine Ehe eingehen.

Einer Frau kann Befreiung von dieser Vorschrift bewilligt werden.[2, 3]

1. §§ 2, 3, § 5 Anm. 1.

2. Eine Altersgrenze ist nicht vorgesehen. — Zuständigkeit zur Bewilligung § 1322 Anm. 3.

3. Verstoß gegen § 1303 begründet Anfechtbarkeit der Ehe, §§ 1331, 1336 II S. 2, s. aber § 1337 (s. auch § 1325 Nichtigkeit wegen § 104 Nr. 1).

§ 1304. Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist,[1] bedarf zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.[2]

Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so kann die Einwilligung, wenn sie von ihm verweigert wird, auf Antrag des Mündels durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden.[3] Das Vormundschaftsgericht hat die Einwilligung zu ersetzen, wenn die Eingehung der Ehe im Interesse des Mündels liegt.[4, 5]

1. §§ 106, 114. Vgl. § 1303.

2. Die vor der Eheschließung erteilte Einwilligung (§ 183) wird unwirksam, wenn der gesetzliche Vertreter (elterlicher Gewalthaber, Vormund, Pfleger) zur Zeit der Eheschließung nicht mehr gesetzlicher Vertreter ist. Wegen der erforderlichen Einwilligung der Eltern vgl. §§ 1305—1308. Verzicht auf die Einwilligung ist unwirksam.

3. Nicht, wenn der elterliche Gewalthaber gesetzlicher Vertreter ist. Sind Vater oder Mutter Vormund, so kann die Einwilligung ersetzt werden. — Der Weigerung steht die tatsächliche oder rechtliche Verhinderung gleich (§§ 181, 1795 I). — Zuständigkeit: §§ 35, 36, 43 FGG. Verfahren: §§ 11, 12, 53 FGG. Vgl. auch §§ 59, 60 I FGG. Kosten: § 94 II Pr. GKG.

4. Vgl. § 5 Anm. 1.

5. Wirkung des Verstoßes gegen § 1304: Anfechtbarkeit §§ 1331, 1336 II, 1339. Wegen des Güterrechts §§ 1364, 1426.

§ 1305.[1] Ein eheliches Kind[2] bedarf[3] bis zur Vollendung[4] des einundzwanzigsten Lebensjahrs[5] zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung[6] des Vaters,[7] ein uneheliches Kind[8] bedarf bis zum gleichen Lebensalter der Einwilligung der Mutter. An die Stelle des Vaters tritt die Mutter, wenn der Vater gestorben[9] ist oder wenn ihm die sich aus der Vaterschaft ergebenden Rechte nach § 1701 nicht zustehen. Ein für ehelich erklärtes Kind bedarf der Einwilligung der Mutter auch dann nicht, wenn der Vater gestorben ist.

Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn sie zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande sind oder wenn ihr Aufenthalt dauernd[10] unbekannt ist.[11]

1. Die elterliche Einwilligung ist neben der des gesetzlichen Vertreters erforderlich, wenn dem Elternteil die gesetzliche Vertretung nicht zusteht; §§ 1666 I, 1680 I, 1676 f., 1697. — § 1305 ist unanwendbar im Falle des § 1773 II.

2. Den ehelichen Kindern stehen gleich die aus anfechtbaren oder nichtigen Ehen im Fall des § 1699 I, die durch nachfolgende Ehe legitimierten: § 1719; bez. der für ehelich erklärten vgl. § 1305 I Satz 3, der an Kindesstatt angenommenen § 1306.

3. Ersatz durch das VormGer. nur auf dem Umweg der Volljährigkeitserklärung zulässig, vgl. § 1308. — Verzicht auf das Einwilligungsrecht ist zulässig.

4. §§ 187, 188.

5. Auch wenn sie für volljährig erklärt (§ 3) oder volljährig sind, vgl. Art. 153, 154 EG.

6. §§ 181 ff.

7. Bezw. der Mutter im Fall des § 1701.

8. Den unehelichen Kindern stehen diejenigen, welche als unehelich gelten, gleich, § 1699 I.

9. Oder für tot erklärt, § 18 I.

10. Dauernd außerstande (w. unheilbarer Geisteskrankheit) oder wenn Aufenthalt dauernd unbekannt ist. — Entscheidung trifft der Standesbeamte nach freiem Ermessen, event. Beschwerde; § 11 PStG., § 69 FGG.

11. Wirkungen der mangelnden elterlichen Einwilligung: Fortdauer des väterlichen Nutznießungsrechts § 1661 Satz 2, Verlust des Aussteueranspruchs § 1621 I.

§ 1306. Einem an Kindesstatt angenommenen Kinde[1] gegenüber steht die Einwilligung zur Eingehung einer Ehe an Stelle der leiblichen

Eltern demjenigen zu, welcher das Kind angenommen hat.[2] Hat ein Ehepaar das Kind gemeinschaftlich[3] oder hat ein Ehegatte das Kind des anderen Ehegatten angenommen, so finden die Vorschriften des § 1305 Abs. 1 Satz 1, 2, Abs. 2 Anwendung.[3a]

Die leiblichen Eltern erlangen das Recht zur Einwilligung auch dann nicht wieder, wenn das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältnis aufgehoben wird.[4]

1. Nicht auch bloßes Pflegekind. — Annahme an Kindesstatt, §§ 1741 ff.

2. §§ 1757, 1758.

3. § 1749.

3 a. Verzicht auf das Einwilligungsrecht ist zulässig; Wirkungen des Mangels: § 1305 Anm. 11.

4. § 1768, desgl. nicht im Falle des Wiedereintritts der Sorge für die Person (§ 1765 II Satz 2).

§ 1307. Die elterliche Einwilligung[1] kann nicht durch einen Vertreter[2] erteilt werden. Ist der Vater oder die Mutter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich.[3]

1. Auch die Einwilligung des Annehmenden: § 1306.

2. Vertretung im Willen ist unzulässig, nicht aber in der Erklärung.

3. Umgehung durch Volljährigkeitserklärung möglich; § 1308.

§ 1308. Wird die elterliche Einwilligung[1] einem volljährigen[2] Kinde verweigert, so kann sie auf dessen Antrag[3] durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden.[4] Das Vormundschaftsgericht hat die Einwilligung zu ersetzen, wenn sie ohne wichtigen Grund[5] verweigert wird.

Vor der Entscheidung soll[6] das Vormundschaftsgericht Verwandte oder Verschwägerte des Kindes hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Für den Ersatz der Auslagen gilt die Vorschrift des § 1847 Abs. 2.

1. § 1307 Anm. 1.

2. D. h. einem für volljährig erklärten, noch nicht 21 Jahre alten Kinde.

3. Nicht auf Antrag des anderen Verlobten.

4. Ersatz bewirkt die Beseitigung der Folgen der mangelnden Einwilligung (§ 1305 Anm. 11). — Verfahren, Zuständigkeit, Beschwerderecht: § 1304 Anm. 3.

5. Über die Erheblichkeit des Grundes entscheidet das Vormundschaftsgericht, maßgebend ist das Interesse des Kindes; vgl. § 5 Anm. 1.

6. § 1308 II enthält nur eine Ordnungsvorschrift; die Nichtbeachtung berührt die Gültigkeit der vormundschaftsgerichtlichen Entscheidung nicht.

§ 1309. Niemand darf eine Ehe eingehen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst[1] oder für nichtig[2] erklärt worden ist.[3] Wollen Ehegatten die Eheschließung wiederholen, so ist die vorgängige Nichtigkeitserklärung nicht erforderlich.[4, 5]

Wird gegen ein Urteil, durch das die frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist, die Nichtigkeitsklage[6] oder die Restitutionsklage[6] erhoben, so dürfen die Ehegatten nicht vor der Erledigung des Rechtsstreits eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß die Klage erst nach dem Ablaufe der vorgeschriebenen fünfjährigen Frist erhoben worden ist.

1. Durch Tod oder Todeserklärung (RG. 60, 198). Vgl. ferner §§ 1348 II, 1564.

2. §§ 1323 ff.

3. § 1309 ist unanwendbar auf den Fall, daß eine Ehe unter Nichtberücksichtigung der Voraussetzungen des § 1317 abgeschlossen und nicht in das Heiratsregister eingetragen ist (§ 1324).

4. Im Falle der Wiederholung müssen die materiellen und formellen Voraussetzungen erfüllt werden (§§ 1316 ff.), nur das Erfordernis der Wartezeit (§ 1313) entfällt.

5. Der Standesbeamte darf die Wiederholung der Eheschließung nicht von dem Nachweis der Anfechtbarkeit und Nichtigkeit der früheren Ehe abhängig machen, nur im Falle der Schikane darf er die Mitwirkung versagen. — Die Wiederholung hat keine rückwirkende Kraft.

6. §§ 578 ff. CPO.

§ 1310. Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Verwandten in gerader Linie,[1] zwischen vollbürtigen[1] oder halbbürtigen[1] Geschwistern sowie zwischen Verschwägerten[2] in gerader Linie.

Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Personen, von denen die eine mit Eltern, Voreltern[1] oder Abkömmlingen[1] der anderen Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat.[3]

Verwandtschaft im Sinne dieser Vorschriften besteht auch zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Abkömmlingen[1] einerseits und dem Vater und dessen Verwandten andererseits.[4]

1. §§ 1589 I, 1591 ff., 1719, 1736.

2. § 1590.

3. Z. B. als Beischläfer oder Beischläferin oder während einer später für nichtig erklärten, erfolgreich angefochtenen oder geschiedenen Ehe, auch bez. der später geborenen Kinder. Für den Standesbeamten entsteht eine Prüfungspflicht nur, wenn der Geschlechtsverkehr notorisch oder von dritter Seite behauptet ist. — Anerkenntnis der Vaterschaft ist an sich bedeutungslos.

4. Folge der Nichtbeachtung des § 1310 Abs. 1: §§ 1327, 1732; § 173 StGB.

§ 1311. Wer einen anderen an Kindesstatt angenommen hat,[1] darf mit ihm oder dessen Abkömmlingen[2] eine Ehe nicht eingehen, solange das durch die Annahme begründete Rechtsverhältnis besteht.[3, 4]

1. Vgl. §§ 1741 ff., 1757 f., 1762 f.

2. Das uneheliche Kind des angenommenen Mannes zählt nicht zu den Abkömmlingen. Vgl. § 1589.

3. §§ 1768 ff. (Aufhebung). Das Eheverbot zwischen dem Adoptierten und seinen Verwandten nach § 1310 wird hierdurch nicht berührt (§ 1764).

4. Nichtbeachtung des § 1311: Vgl. § 1771.

§ 1312. Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen einem wegen Ehebruchs[1] geschiedenen[2] Ehegatten und demjenigen, mit welchem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen

hat, wenn dieser Ehebruch in dem Scheidungsurteil[3] als Grund[4] der Scheidung festgestellt ist.[5]

Von dieser Vorschrift kann Befreiung bewilligt werden.[6, 7]

1. Ehebruch (§ 1565) ist nur bei einer gültigen Ehe denkbar.

2. Ist die Scheidung sowohl wegen Ehebruchs des Mannes als auch wegen Ehebruchs der Frau erfolgt, so steht beiden das Ehehindernis entgegen (OLG. 2, 147, KG.). — Der Scheidung wegen Ehebruchs steht die nach Pr. ALR. II 1 § 673 wegen dringenden Verdachts der verletzten ehelichen Treue ausgesprochene Scheidung gleich (OLG. 4, 402, KG.; a. A. SeuffArch. 53, 425, Stuttgart, g.). Vgl. § 1565. — Ist nur auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt (§ 1586), so steht der Eheschließung des schuldigen Ehegatten mit dem Ehebrecher nach dem Ableben des unschuldigen (§ 1312) nichts entgegen.

3. Gleichgültig, ob in dem Urteilstenor oder in den Gründen (OLG. 1, 445, KG.; 2, 147, KG.; 4, 403, KG.).

4. Ist die Ehe aus einem anderen Grund geschieden, der geschiedene Ehegatte aber gemäß § 1574 III wegen Ehebruchs für schuldig erklärt, so besteht das Ehehindernis nicht.

5. § 624 CPO. Es genügt die objektive Feststellung; Mitschuld oder Kenntnis des anderen Teils von dem ehebrecherischen Verkehr ist nicht erforderlich (RG. 49, 83; JW. 00, 807). — Unerheblich ist auch, daß der Ehebruch entgegen der Feststellung im Scheidungsurteil nicht begangen ist (OLG. 5, 393 Hamburg).

6. Zuständigkeit zur Bewilligung: § 1322.

7. Folge der Außerachtlassung des § 1312: § 1328.

§ 1313. Eine Frau darf erst zehn Monate nach der Auflösung[1] oder Nichtigkeitserklärung[2] ihrer früheren Ehe[3] eine neue Ehe eingehen,[4] es sei denn, daß sie inzwischen geboren hat.

Von dieser Vorschrift kann Befreiung bewilligt werden.[5, 6]

1. Auflösungsgründe sind Tod, Todeserklärung, Scheidung.

2. Gleichgültig, ob die Nichtigkeitserklärung auf Anfechtungs- oder auf Nichtigkeitsklage erfolgt.

3. Im Falle der Nichtehe (§ 1324) besteht das Ehehindernis nicht, desgl. nicht bei Wiederholung der Eheschließung nach § 1309 I Satz 2.

4. Berechnung der Frist: §§ 187, 188. Die Frist läuft vom Todestage bezw. bei Scheidung und Nichtigkeitserklärung von der Rechtskraft des Urteils (§ 1564 III) ab. Im Falle der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft beginnt die Frist erst mit dem Todestage, nicht mit der Rechtskraft des Urteils.

5. Zuständigkeit zur Bewilligung: § 1322.

6. Die ungeachtet der Vorschrift geschlossene Ehe ist gültig. — Bez. der Abstammung des Kindes: § 1600.

§ 1314. Wer ein eheliches Kind[1] hat, das minderjährig[2] ist oder unter seiner Vormundschaft[3] steht, darf eine Ehe erst eingehen,[4] nachdem ihm das Vormundschaftsgericht[5] ein Zeugnis darüber erteilt hat, daß er die im § 1669 bezeichneten Verpflichtungen erfüllt hat oder daß sie ihm nicht obliegen.[6]

Ist im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft[7] ein anteilsberechtigter Abkömmling minderjährig oder bevormundet, so darf der überlebende Ehegatte eine Ehe erst eingehen, nachdem ihm das Vormundschaftsgericht ein Zeugnis darüber erteilt hat, daß er die im § 1493 Abs. 2 bezeichneten Verpflichtungen erfüllt hat oder daß sie ihm nicht obliegen.[8, 9, 10]

1. §§ 1591 ff., 1699, 1719, 1736, 1757.

2. §§ 2 ff. 3. §§ 1896, 1906.

4. Der Annehmende hat die Auseinandersetzung auch bei Eingehung der ersten Ehe herbeizuführen.

5. Zuständigkeit: §§ 35, 36, 43 FGG. (vgl. auch Recht 00, 520; OLG. 5, 402 Anm., Bay. ObLG.), Art. 147 EG.

6. Oder ihm die Auseinandersetzung nach der Eheschließung gestattet ist: §§ 1669 Satz 2, 1493 Satz 2. 7. § 1483.

8. Die Außerachtlassung des § 1314 berührt die Gültigkeit der Ehe nicht, berechtigt aber zur Entziehung der Vermögensverwaltung (§§ 1670, 1686, 1740, 1761) oder zur Entlassung des Vormunds (§§ 1886, 1897) bezw. des Pflegers (§ 1915).

9. Verhältnis des § 86 FGG. zu § 1314 vgl. KGJ. 27, A 159. Unanwendbarkeit des § 1314 bez. der Ausländer, die im Inlande eine Ehe schließen wollen: Erl. d. M. d. J. v. 27. 11. 05; RegersE. 26, 286.

10. ÜbergangsR.: Art. 200, 203, 208 EG. Der Leibzüchter nach nassauischem Recht ist nicht zur Auseinandersetzung, wohl aber zur Inventarisation und Sicherheitsleistung (§§ 1640, 1668) verpflichtet (KGJ. 30, A 46).

§ 1315. Militärpersonen[1] und solche Landesbeamte,[2] für die nach den Landesgesetzen[3] zur Eingehung einer Ehe eine besondere Erlaubnis erforderlich ist, dürfen nicht ohne die vorgeschriebene Erlaubnis eine Ehe eingehen.

Ausländer, für die nach den Landesgesetzen[4] zur Eingehung einer Ehe eine Erlaubnis oder ein Zeugnis erforderlich ist, dürfen nicht ohne diese Erlaubnis oder ohne dieses Zeugnis eine Ehe eingehen.[5]

1. Anm. 1 zu § 9.

2. Begriff der Landesbeamten bestimmt sich nach den Landesgesetzen. Vgl. Anm. 4. Reichsbeamte bedürfen keiner Erlaubnis: § 39 PStG.

3. In Preußen ist nach Art. 42 Pr. AG. z. BGB. für Staatsbeamte und Geistliche keine besondere Erlaubnis erforderlich.

4. Für Preußen (Art. 43 Pr. AG. z. BGB., MinVf. v. 3. 8. 00, MBl. f. i. Verw. 245) ist Zeugnis der Heimatsbehörde erforderlich und zwar auch dann, wenn nach ausländischem Recht die deutschen Gesetze maßgebend sind, Art. 27 EG. (OLG. 5, 413, KG.). Ausländer: Art. 8 RV.

5. Die Nichtbeachtung der Vorschrift berührt die Gültigkeit der Ehe nicht (§ 1315 Anm. 6). — Strafrechtliche Folgen: § 150 I RMStG.

§ 1316.[1] Der Eheschließung soll[2] ein Aufgebot[3] vorhergehen. Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn die Ehe nicht binnen sechs Monaten

nach der Vollziehung[3] des Aufgebots geschlossen wird.

Das Aufgebot darf unterbleiben, wenn die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Aufschub der Eheschließung nicht gestattet.[4]

Von dem Aufgebote kann Befreiung bewilligt werden.[5, 6]

1. Eheschließung Deutscher im Auslande: Anm. 5 vor § 1303. Aufgebot von Landesherren, Mitgliedern der landesherrlichen Familien usw.: § 72 II PStG., Art. 32, 46, 57 EG.

2. Ordnungsvorschrift, deren Nichtbeachtung die Gültigkeit der Ehe nicht berührt, aber den Standesbeamten strafbar macht: § 69 PStG., vgl. RGSt. 35, 265.

3. Aufgebot ist die vom Standesbeamten angeordnete Bekanntmachung einer beabsichtigten Eheschließung. — Form, Zuständigkeit: §§ 44, 45—49 PStG. in der durch Art. 46 EG. geänderten Fassung. — Vollziehung, d. h. nach Ablauf der in §§ 46 III, 47 I PStG. festgesetzten zweiwöchigen Frist. — Berechnung der Frist: §§ 187, 188.

4. Der Nachweis ist durch eine ärztliche Bescheinigung zu erbringen: § 50 PStG., Art. 46 EG. 5. Auch teilweise Befreiung.

6. Zuständig in Preußen Minister des Innern; Art. 12 VO. v. 16. 11. 1899.

§ 1317. Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten[1] vor[2] einem Standesbeamten[3] persönlich[4] und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären,[5] die Ehe miteinander eingehen zu wollen. Der Standesbeamte muß[6] zur Entgegennahme[7] der Erklärungen bereit sein.

Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben werden.[8]

1. Oder diejenigen, welche ohne Verlobte zu sein, zu heiraten beabsichtigen.

2. „Vor", nicht „von", der Ausspruch des Standesbeamten (§ 1318) hat also nur deklaratorische Bedeutung. — Der Standesbeamte ist bei seiner eigenen Ehe von der Funktion ausgeschlossen.

3. Ausschließlich vor einem Standesbeamten, nicht durch Vergleich (RG. 48, 191). Bestellung des Standesbeamten: §§ 2—7 PStG. Zuständigkeit: §§ 1320, 1321, 1319. — Grenzpfarreien: § 75 PStG. mit Art. 46 EG. — Verwandtschaft des Standesbeamten mit einem der Verlobten schließt ihn nicht aus, Bek. d. Bundesrats v. 25. 3. 1899 § 27 (RGBl. 1899, 225).

4. Stellvertretung sowohl im Willen, als auch in der Erklärung des Willens ist unzulässig, vgl. § 1297 und § 1307 Anm. 2. — Ausnahme zugunsten der Landesherren, deren Familien usw.: § 72 II PStG., Art. 32, 46 EG.

5. Mit der Erklärung ist die Ehe abgeschlossen, sofern der Standesbeamte sie entgegengenommen hat (Anm. 7); dann ist kein Rücktritt mehr möglich, erst dann kann der Tatbestand der Doppelehe (§ 171 StGB.) erfüllt sein. Eine Form für die Erklärung ist nicht vorgeschrieben, sie kann daher auch stillschweigend erfolgen. Taube, Stumme, Taubstumme, Blinde, der deutschen Sprache nicht mächtige Personen können die Erklärung abgeben, sofern sie sich mit dem Standesbeamten verständigen können (DJZ. 99, 78). Über die Zuziehung eines Dolmetschers, § 10 ff. Bek. des Bundesrats v. 25. 3. 1899 (RGBl. 1899 S. 225).

6. Im Falle unrechtmäßiger Weigerung Beschwerde an das Amtsgericht, §§ 69, 186 FGG.; § 11 III PStG.

7. Entgegennahme i. S. des § 1317 ist die im Bewußtsein ihres Inhaltes gewollte und vollzogene Wahrnehmung der Erklärung der Verlobten, passive Anwesenheit genügt nicht, § 1318.

8. Wirkungen der Außerachtlassung der Formvorschriften, § 1324. — Internat. Priv. R.: Eheschließung Deutscher im Auslande usw., Vorbem. zu § 1303.

§ 1318. Der Standesbeamte soll bei der Eheschließung in Gegenwart von zwei Zeugen an die Verlobten einzeln und nacheinander die Frage richten,[1] ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen, und, nachdem die Verlobten die Frage bejaht haben, aussprechen, daß sie kraft dieses Gesetzes[2] nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

Als Zeugen sollen Personen, die der bürgerlichen Ehrenrechte[3] für verlustig erklärt sind, während der Zeit, für welche die Aberkennung der Ehrenrechte erfolgt ist, sowie Minderjährige nicht zugezogen werden.[4] Personen, die mit einem der Verlobten, mit dem Standesbeamten oder miteinander verwandt[5] oder verschwägert[5] sind, dürfen als Zeugen zugezogen werden.

Der Standesbeamte soll[6] die Eheschließung in das Heiratsregister eintragen.[7, 8, 9]

1. An einen tauben Verlobten ist die Frage erforderlichenfalls schriftlich zu richten.

2. „Dieses Gesetzes", d. h. des BGB. (RGBl. 1899, 225, 241). Der Standesbeamte hat den Wortlaut genau einzuhalten, Formular B der Bek. d. Bundesrats v. 25. 3. 1899 (RGBl. 1899, 241) verlangt den Ausspruch: „kraft des BGB."

3. S. §§ 32 ff StGB.

4. Ferner nicht solche Personen, denen die erforderliche Fähigkeit zur Wahrnehmung fehlt.

5. Verwandt, §§ 1589, 1591 ff., verschwägert, § 1590.

6. Die Eintragung in das Heiratsregister ist nicht Bestandteil der Eheschließung. Vgl. aber §§ 1324 II, 1329 II, 1344 II, 1345 II, 1699 II, 1721, 1771 II.

7. §§ 54, 13 Ziff. 5 PStG.

8. Nichtbeobachtung dieser Förmlichkeiten oder deren teilweise Nichtbeachtung berührt die Gültigkeit der Ehe nicht, s. aber Anm. 6.

9. Vgl. auch § 48 FGG., § 1697 BGB.

§ 1319. Als Standesbeamter im Sinne des § 1317 gilt auch derjenige, welcher, ohne Standesbeamter zu sein, das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausübt,[1] es sei denn, daß die Verlobten[2] den Mangel der amtlichen Befugnis bei der Eheschließung kennen.[3, 4]

1. Öffentliche Ausübung bedeutet Ausübung in einer von jedermann wahrnehmbaren Art.

2. Kenntnis beider Verlobten ist erforderlich. Ob der Standesbeamte von seiner mangelnden Befugnis Kenntnis hat, ist gleichgültig.

3. Dem „kennen" steht „kennen müssen" nicht gleich. Bloßer Zweifel schadet nichts.

4. Beweislast für die Kenntnis der mangelnden Befugnis trifft denjenigen, der die Ungültigkeit der Ehe behauptet. — Wirkung der Kenntnis der mangelnden amtlichen Befugnis ist Nichtigkeit der Ehe (§§ 1317, 1324).

§ 1320. Die Ehe soll vor dem zuständigen[1] Standesbeamten geschlossen werden.

Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz[2] oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.[3]

Hat keiner der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und ist auch nur einer von ihnen ein Deutscher,[4] so wird der zuständige Standesbeamte von der obersten Aufsichtsbehörde[5] des Bundesstaats, dem der Deutsche angehört,[6] und, wenn dieser keinem Bundesstaat angehört, von dem Reichskanzler bestimmt.[7]

Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl.[8]

1. Bildung der Standesamtsbezirke, Bestellung der Standesbeamten und deren Stellvertreter, §§ 2, 3, 4—6 PStG. Daß ein unzuständiger Standesbeamter tätig wird, berührt die Gültigkeit der Ehe nicht, und zwar selbst dann nicht, wenn beiden Verlobten die Unzuständigkeit bekannt war.

2. § 7 Anm. 1—3.

3. Vgl. Anm. 3 zu § 7. Es entscheidet der Standesbeamte, eventuell das Amtsgericht, § 11 III PStG., §§ 69, 186 FGG.

4. Vgl. RG. über Erwerbung und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit v. 1. 6. 1870 (BGBl. 1870, 355) in der durch EG. Art. 41 geänderten Fassung.

5. In Pr.: der Minister des Innern.

6. Gehört er mehreren Bundesstaaten an, so ist die Aufsichtsbehörde jedes betr. Bundesstaats zur Bestimmung des zuständigen Standesbeamten berechtigt.

7. Dasselbe gilt, wenn er im Auslande geboren ist und im Inlande niemals Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte (§ 9 des SchutzgebG.). Hat aber nach erfolgter Bestimmung des zuständigen Standesbeamten einer der Verlobten seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande genommen, so verliert die Bestimmung ihre Wirksamkeit.

8. Die getroffene Wahl kann auch nach dem Aufgebot bis zur Eheschließung geändert werden. Vgl. auch Bek. d. Bundesrats v. 25. 3. 1899 § 7 IV (RGBl. 1899, 226). Verweigert der Standesbeamte wegen Unzuständigkeit die Mitwirkung, so kann er auf Antrag durch das Amtsgericht zur Vornahme der Amtshandlung angewiesen werden, § 11 III PStG., §§ 69, 186 FGG., gegen dessen Bescheid abermals Beschwerde: §§ 19 ff. FGG. — Zuständigkeit auf Grund schriftlicher Ermächtigung: § 1321.

§ 1321.[1] Auf Grund einer schriftlichen Ermächtigung[2] des zuständigen Standesbeamten darf die Ehe auch vor dem Standesbeamten eines anderen Bezirks geschlossen werden.[3]

1. Auf die zur Eheschließung berechtigten Konsuln und diplomatischen Vertreter ist § 1321 nicht anwendbar.

2. Der Ermächtigung ist eine Bescheinigung über das vorschriftsmäßige Aufgebot gemäß § 49 PStG. beizufügen. Form: § 126.

3. Wenn auch ausschließlich der zuständige Standesbeamte zur Ermittelung und Feststellung etwaiger Ehehindernisse verpflichtet ist, so hat doch der ermächtigte Standesbeamte die Eheschließung abzulehnen, wenn ihm solche bekannt sind (RGSt. 4, 225; 35, 266). — Der ermächtigte Standesbeamte kann die Ermächtigung nicht weiter übertragen.

§ 1322. Die Bewilligung einer nach den §§ 1303, 1313 zulässigen Befreiung steht dem Bundesstaate zu, dem die Frau, die Bewilligung einer nach § 1312 zulässigen Befreiung steht dem Bundesstaate zu, dem der geschiedene Ehegatte angehört.[1] Für Deutsche, die keinem Bundesstaat angehören, steht die Bewilligung dem Reichskanzler zu.[2]

Die Bewilligung einer nach § 1316 zulässigen Befreiung steht dem Bundesstaate zu, in dessen Gebiete die Ehe geschlossen werden soll.

Über die Erteilung der einem Bundesstaate zustehenden Bewilligung hat die Landesregierung zu bestimmen.[3]

1. Staatsangehörigkeit bestimmt sich nach RG. über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- oder Staatsangehörigkeit vom 1. 6. 1870 (BGBl. 1870, 355). — Gehört die Frau oder der geschiedene Ehegatte mehreren Bundesstaaten an, so genügt die Befreiung seitens eines Bundesstaats.

2. Befreiung von Ehehindernissen gegenüber Ausländern ist ausgeschlossen. BadJMin. 2. 4. 00 (BadRpr. 82).

3. In Preußen erteilt gemäß Art. 10 bis 12 d. Kgl. VO. v. 16. 11. 1899 z. Ausf. d. BGB. (GS. 1899, 562) Befreiung von dem Ehehindernis der Ehemündigkeit der Frau und Ehebruch (§§ 1303 III, 1312 II) der Justizminister; von der zehnmonatigen Wartezeit der Frau (§ 1313 II) das Amtsgericht; vom Aufgebot (§ 1316) der Minister des Innern. Verfahren: §§ 1, 5 Allg. VO. 14. 12. 99 (JMBl. 784). Gegen den ablehnenden Bescheid des Amtsgerichts ist Beschwerde zulässig, § 20 FGG. (OLG. 12, 201, KG.).

Dritter Titel.

Nichtigkeit[1] und Anfechtbarkeit[2] der Ehe.[3, 4, 5, 6, 7]

1. Das Gesetz unterscheidet zwischen Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe und kennt außerdem die sogenannten aufschiebenden Ehehindernisse der §§ 1303 ff., deren Nichtbeobachtung aber auf die Gültigkeit der Ehe keinen Einfluß hat. Eine „Ehe" zwischen Personen desselben Geschlechts gibt es nicht. Ob ein Zwitter Mann oder Frau ist, ist Tatfrage.

2. Bei Nichtigkeit der Ehe ist zu unterscheiden zwischen

a) der formell nichtigen und nicht in das Heiratsregister eingetragenen Ehe (Nichtehe), § 1324 I;

b) der wegen Formmangels nichtigen, aber in das Heiratsregister eingetragenen Ehe, § 1324 II;

c) der formell gültigen, aber materiell nichtigen Ehe.

zu a) Das Vorliegen einer Nichtehe kann von jedem und gegenüber jedermann geltend gemacht werden. Es bedarf keiner Nichtigkeitsklage. Die Kinder sind uneheliche, § 1699 II. Vgl. ferner § 1771 II;

zu b) und c) die Geltendmachung der Nichtigkeit einer wegen Formmangels nichtigen, aber eingetragenen Ehe oder formell gültigen aber materiell nichtigen Ehe geschieht nur durch Nichtigkeitsklage, § 1329. Die Vorschriften der §§ 104—144 sind anwendbar, wofern nicht aus den besonderen Vorschriften sich ein anderes ergibt.

3. Die anfechtbare Ehe ist bis zur Anfechtung gültig. Geltendmachung, § 1341. Folge der Anfechtung ist Nichtigkeit, § 1343.

4. Folgen der Nichtigkeit: § 1323 Anm. 2.

5. ÜbergangsR.: Art. 198.

6. Internat. PrivR.: Art. 13.

7. ProzeßR.: §§ 606—639 CPO.

§ 1323. Eine Ehe ist nur in den Fällen der §§ 1324 bis 1328 nichtig.[1-3]

1. Die §§ 116 Satz 2, 117, 118 sind hier unanwendbar. Vgl. aber § 1332.

2. Bedeutung der Nichtigkeit: § 10 Anm. 1, §§ 1309, 1310, 1313, 1353, 1354, 1355, 1356, 1357, 1358, 1359—1362, 1669 II, 1719, 1721, 1771, 1931, 2303, 2077, 2268, 2279. Auch der Ehevertrag wird mit der Nichtigkeitserklärung der Ehe unwirksam (Recht 07, 574, BayObLG.). Vgl. auch § 1348 Anm. 1. Schutz Dritter: § 1344.

§ 1324. Eine Ehe ist nichtig, wenn bei der Eheschließung die im § 1317 vorgeschriebene Form nicht beobachtet worden ist.[1]

Ist die Ehe in das Heiratsregister eingetragen worden und haben die Ehegatten nach der Eheschließung zehn Jahre oder, falls einer von ihnen vorher gestorben ist, bis zu dessen Tode, jedoch mindestens drei Jahre, als Ehegatten miteinander gelebt,[2] so ist die Ehe als von Anfang an gültig anzusehen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn bei dem Ablaufe der zehn Jahre oder zur Zeit des Todes des einen Ehegatten die Nichtigkeitsklage erhoben ist.[2-4]

1. Ist die Ehe auch nicht in das Heiratsregister eingetragen (Anm. 7 und 8 zu § 1318), so liegt eine Nichtehe vor, Anm. 2 a vor § 1323. Heilung mit rückwirkender Kraft ist ausgeschlossen. Vgl. § 1309.

2. Gemäß §§ 1353 f. Fristberechnung: §§ 187, 188. Von der Erhebung der Nichtigkeitsklage an liegt ein Miteinanderleben der Ehegatten im Sinne des § 1324 II nicht mehr vor (JW. 00, 725).

3. §§ 253, 281 CPO. Wer sich auf die Heilung beruft, muß diese beweisen.

4. ÜbergangsR.: Art. 198 EG.

5. Deutsche im Auslande: § 8 a des Ges. vom 4. Mai 1870, vgl. Art. 40 EG.

§ 1325. Eine Ehe ist nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung geschäftsunfähig[1] war oder sich im Zustande der Bewußtlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit befand.[2]

Die Ehe ist als von Anfang an gültig anzusehen, wenn der Ehegatte sie nach dem Wegfalle der Geschäftsunfähigkeit, der Bewußtlosigkeit oder der Störung der Geistestätigkeit bestätigt,[3] bevor sie für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist.[4] Die Bestätigung bedarf nicht der für die Eheschließung vorgeschriebenen Form.

1. § 104. 2. § 105 Anm. 2, 3.

3. Die Bestätigung (§ 141) ist unwiderruflich, formlos, hat rückwirkende Kraft, sie kann stillschweigend geschehen und bedarf keiner Genehmigung. Für beschränkt Geschäftsfähige vgl. § 1337.

4. § 1309 Anm. 1.

§ 1326. Eine Ehe ist nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung[1] mit einem Dritten in einer gültigen Ehe[2] lebte.[3]

1. § 1317.

2. § 1309 Anm. 3 und 4 und § 1309 II. Die Ehe ist auch dann nichtig, wenn die Ehegatten gutgläubig die zweite Ehe eingingen, Ausnahme: § 1348. Ist die erste Ehe eine Nichtehe, so steht sie nicht entgegen.

3. Geltendmachung der Nichtigkeit Vorbem. 2b zu § 1323. Vgl. auch §§ 632, 629 II CPO. Wurde die nichtige Ehe nach Beseitigung des Ehehindernisses gültig wiederholt, so ist keine Nichtigkeitsklage gegeben (OLG. 14, 215 Hamb.).

§ 1327. Eine Ehe ist nichtig, wenn sie zwischen Verwandten oder Verschwägerten dem Verbote des § 1310 Abs. 1 zuwider geschlossen worden ist.[1]

1. § 1310 Anm. 1 und 2 und § 1310 III.

§ 1328. Eine Ehe ist nichtig, wenn sie wegen Ehebruchs nach § 1312 verboten war.[1]

Wird nachträgliche Befreiung von der Vorschrift des § 1312 bewilligt, so ist die Ehe als von Anfang an gültig anzusehen.[2]

1. § 1312 Anm. 4 und 5. Die Ehe ist aber nur nichtig, wenn aus dem Ehescheidungsurteil ersichtlich ist, daß die Ehe wegen Ehebruchs mit dieser Person geschieden ist (RG. 30, 144, g.).

2. Vorausgesetzt, daß die Ehe zur Zeit der Bewilligung noch besteht. Befreiung: §§ 1312 II, 1322 Anm. 3.

§ 1329. Die Nichtigkeit einer nach den §§ 1325 bis 1328 nichtigen Ehe kann, solange nicht die Ehe für nichtig erklärt oder aufgelöst ist,[1] nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden.[2] Das gleiche gilt von einer nach § 1324 nichtigen Ehe, wenn sie in das Heiratsregister eingetragen worden ist.

1. Bis zur Nichtigkeitserklärung äußert die Ehe die gewöhnlichen Wirkungen einer Ehe, nachher kann die Nichtigkeit von jedermann geltend gemacht werden. — Die Nichtigkeitsklage

ist ausgeschlossen, wenn die nach § 1326 nichtige Ehe gültig wiederholt wurde (OLG. 14, 215 Hamburg).

2. Verfahren: §§ 606 f., insbes. §§ 617 II, 622 II, 625, 627, 629; §§ 151, 155 EPO. Stirbt einer der Ehegatten, so kann die Nichtigkeitsklage nicht erhoben oder fortgesetzt werden. § 628 EPO.

§ 1330. Eine Ehe kann nur in den Fällen der §§ 1331 bis 1335 und des § 1350 angefochten werden.[1, 2]

1. §§ 119, 120, 123 nicht anwendbar.

2. ÜbergangsR.: Art. 198 EG.

§ 1331. Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der zur Zeit der Eheschließung oder im Falle des § 1325 zur Zeit der Bestätigung in der Geschäftsfähigkeit beschränkt[1] war, wenn die Eheschließung oder die Bestätigung ohne Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters erfolgt ist.[2]

1. §§ 106, 114, Art. 156.

2. Der andere Ehegatte ist nicht anfechtungsberechtigt. — Stillschweigende Duldung des Zusammenlebens steht der Genehmigung nicht gleich (BayZ. 06, 256 München). Geltendmachung der Anfechtung: § 1336 II, § 612 I EPO. Frist: §§ 1339, 1340.

§ 1332. Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der bei der Eheschließung nicht gewußt hat, daß es sich um eine Eheschließung handle, oder dies zwar gewußt hat, aber eine Erklärung, die Ehe eingehen zu wollen, nicht hat abgeben wollen.[1, 2]

1. Vgl. § 119 Anm. 1—5. Die weitere Voraussetzung des § 119, daß der Erklärende bei Kenntnis der Sachlage usw. die Erklärung nicht abgegeben haben würde, braucht hier nicht vorzuliegen.

2. Bestätigung: § 1337. Folgen vgl. §§ 1298, 1301, § 1346 Satz 2.

§ 1333. Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der sich bei der Eheschließung in der Person des anderen Ehegatten oder über solche persönliche Eigenschaften[1] des anderen Ehegatten geirrt[2] hat, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden.[2, 4, 5, 6]

1. „Persönliche Eigenschaften" ist nicht gleichbedeutend mit persönlichen Verhältnissen. Jene bedeuten in der Person des Ehegatten begründete Umstände, welche objektiv geeignet waren, von der Eheschließung abzuhalten und im konkreten Falle auch den Irrenden abgehalten haben würden. „Persönlich" ist eine Eigenschaft insbesondere dann, wenn sie einer Person als dergestalt wesentlich zukommt, daß sie als Ausfluß und Betätigung ihres eigentlichen Wesens, als integrierender Bestandteil ihrer Individualität erscheint (RG. 52, 309), wenn sie nicht etwas bloß Vorübergehendes und Zufälliges, vielmehr etwas Dauerndes ist (JW. 06, 167). Vgl. auch § 119 Anm. 7, 8.

2. Auch wenn der Irrtum auf Fahrlässigkeit beruht.

3. Entscheidend ist, daß der Anfechtungsgrund zur Zeit der Klageerhebung vorhanden ist (JW. 06, 167).

4. Die Eigenschaften müssen bei Zugrundelegung objektiv vernünftiger Beurteilung des Wesens der Ehe geeignet sein, auf den Heiratsentschluß des Irrenden Einfluß zu üben (JW. 04, 114; OLG. 7, 100 Hamburg). Ferner muß auch vom subjektiven Standpunkt des Irrenden das Fehlen der Eigenschaft dergestalt erheblich sein, daß Kenntnis von diesem Fehlen ihn von Schließung der Ehe voraussichtlich abgehalten hätte (JW. 04, 114).

5. Eine Bestätigung der Ehe kann wirksam erst nach Entdeckung des Irrtums erfolgen. Die Aufforderung des Ehemannes, ruhig die Wahrheit zu sagen, sie blieben trotzdem verheiratet, kann auch zu dem Zwecke geschehen sein, ein Geständnis zu entlocken (vgl. aber SeuffArch. 55, 16: bedingte Verzeihung). Bestätigung liegt in der Fortsetzung des ehelichen Verkehrs (OLG. 14, 216 Kolmar; 14, 217 Karlsruhe). 34,72

6. Einzelfälle: Ansteckende Krankheiten s. Krankheit. Ausschweifungen, sittliche, s. Päderastie. Beiwohnungsunfähigkeit, s. Impotenz. Beischlaf, vorehelicher, der Ehefrau mit einem Dritten ist Anfechtungsgrund, und zwar auch dann, wenn der Ehemann selbst ihr vor der Ehe beigewohnt hat (OLG. 11, 280 Kassel; Recht 06, 1377 Kolmar; GruchotsBeitr. 45, 385; SeuffA. 55, 291 Braunschweig). Nicht dagegen i. d. R. der voreheliche Beischlaf des Mannes oder der Umstand, daß er Vater eines unehelichen Kindes ist (OLG. 7, 100 Hamb.; JW. 04, 204; abw. JW. 02 Beil. 285). Im allgemeinen wird jeder verständig denkende Mann Jungfräulichkeit seiner Frau für wesentlich halten. Das Gericht kann sich deshalb bei der Beweiswürdigung darauf beschränken, die gegen diese Annahme vorgebrachten Gegengründe zu widerlegen (Recht 07, 700). Die Anfechtung der Ehe wegen mangelnder Jungfräulichkeit ist immer ausgeschlossen, wenn im speziellen Falle der Mann nach dem ihm bekannten bisherigen Verhalten seiner Frau nicht mehr mit Sicherheit auf ihre geschlechtliche Unversehrtheit rechnen konnte (JW. 04, 114; OLG. 2, 293, BayObLG.). Betrug. Hang zur fortgesetzten Begehung von Betrügereien ist Anfechtungsgrund (JW. 05, 582). Beharrliche und raffinierte Täuschung über Vermögensverhältnisse lassen auf eine die Anfechtung begründende Unzuverlässigkeit und Unwahrhaftigkeit schließen (JW. 03 Beil. 70). Vgl. auch § 1568 Einzelfälle: Trauung. Ehebruch des Mannes vor Eheabschluß ist Anfechtungsgrund (JW. 04, 204; a. M. OLG. 7, 100 Hamburg), ebenso Ehebruch der Frau in einer früheren Ehe (JW. 02 Beil. 285, 07, 3). Geisteskrankheit kann Anfechtungsgrund sein (OLG. 14, 217 Karlsr.; RG. 27, 158, g.). Impotenz. Nur dauerndes Beischlafsunvermögen, nicht eine durch vorübergehendes Leiden verursachte Unfähigkeit ist Anfechtungsgrund (JW. 06, 167; BayZ. 06, 190 Zweibrücken). Die Impotenz muß zur Zeit

der Erhebung der Klage gegeben sein (JW. 06, 167). Siehe auch „Zeugungsunfähigkeit". Krankheit. Dauernde Krankheit eines Ehegatten, selbst wenn er sie irrtümlich für heilbar hielt und nachträglich erst deren Unheilbarkeit und Vererblichkeit erfahren hat — Syphilis, Tuberkulose, Epilepsie — (JW. 04, 284; JW. 03, Beil. 70). Ferner ein körperlicher Zustand, der die Ansteckung mit einer gefährlichen oder ekelerregenden Krankheit befürchten läßt (JW. 05, 175), ebenso Morphiumsucht (OLG. 05, 394 Jena). Morphiumsucht, s. „Krankheiten". Päderastie ist Anfechtungsgrund, auch dann, wenn das anstößige Verhalten zur Zeit der Eheschließung nicht mehr besteht (RG. 52, 306). Schulden des Ehemannes sind an sich kein Anfechtungsgrund (JW. 02 Beil. 285). Syphilis, s. „Krankheiten". Strafen. Eine vor der Ehe begangene Straftat kann Anfechtungsgrund sein (RG. 51, 341; HansGZ. 26, Beil. 26 Hamburg). Verlobungen. Daß der Mann schon mehrfach verlobt war, ist i. d. R. kein Anfechtungsgrund (JW. 02 Beil. 285). Schlechte Vermögensverhältnisse sind noch kein Anfechtungsgrund, s. aber „Betrug". Zeugungsunfähigkeit ist, wenigstens in der Regel, dann kein Anfechtungsgrund, wenn Beiwohnungsfähigkeit ungeschmälert ist (JW. 06, 389).

§ 1334. Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der zur Eingehung der Ehe durch arglistige Täuschung[1] über solche Umstände bestimmt worden ist, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden.[2] Ist die Täuschung nicht von dem anderen Ehegatten verübt worden, so ist die Ehe nur dann anfechtbar, wenn dieser die Täuschung bei der Eheschließung gekannt hat.[3]

Auf Grund einer Täuschung über Vermögensverhältnisse findet die Anfechtung nicht statt.[4, 5]

1. § 123 Anm. 1—4.

2. Hierher gehören insbesondere Verschweigung einer früheren infolge Ehebruchs geschiedenen Ehe (NaumbAZ. 01, 33, LG. Naumburg), Vorspiegelung des Einverständnisses der Eltern, einer kirchlichen Trauung (DJZ. 04, 507), nicht aber bloßes Verschweigen einer früheren geschlechtlichen Ausschweifung (RG. 52, 306), einer früheren geistigen Erkrankung (OLG. 14, 217 Karlsruhe). Vgl. auch § 1333 Einzelfälle, „Betrug".

3. Nicht auch kennen mußte.

4. Vgl. § 1333 Einzelfälle, „Vermögensverhältnisse" und „Schulden".

5. Anfechtungsfrist: § 1339.

§ 1335. Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist.[1]

1. § 123 Anm. 5. Vgl. §§ 1346, 1699, 1704.

§ 1336. Die Anfechtung der Ehe kann nicht durch einen Vertreter erfolgen.[1] Ist der anfechtungsberechtigte Ehegatte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.[2]

Für einen geschäftsunfähigen Ehegatten kann sein gesetzlicher Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts die Ehe anfechten.[3] In den Fällen des § 1331 kann, solange der anfechtungsberechtigte Ehegatte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, nur sein gesetzlicher Vertreter die Ehe anfechten.[4, 5]

1. Unzulässig ist nur die Vertretung im Willen, nicht in der Erklärung, §§ 1341, 1342. Der zur Führung des Anfechtungsprozesses bestellte Anwalt ist nicht Vertreter im Sinne des § 1336. Vgl. § 613 CPO.

2. Vgl. § 612 CPO.

3. § 104; §§ 35, 45 FGG.; §§ 1831, 1847, 1886.

4. Ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts und auch gegen den Willen des Ehegatten. Das Anfechtungsrecht ist aber kein eigenes Recht des gesetzlichen Vertreters; Partei ist der Ehegatte (Recht 06, 1006 München).

5. Bestätigung § 1337, Frist § 1340.

§ 1337. Die Anfechtung der Ehe ist in den Fällen des § 1331 ausgeschlossen, wenn der gesetzliche Vertreter die Ehe genehmigt oder der anfechtungsberechtigte Ehegatte, nachdem er unbeschränkt geschäftsfähig geworden ist, die Ehe bestätigt.[1] Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund,[2] so kann die Genehmigung, wenn sie von ihm verweigert wird, auf Antrag des Ehegatten durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden; das Vormundschaftsgericht hat die Genehmigung zu ersetzen, wenn die Aufrechterhaltung der Ehe im Interesse des Ehegatten liegt.[3]

In den Fällen der §§ 1332 bis 1335 ist die Anfechtung ausgeschlossen, wenn der anfechtungsberechtigte Ehegatte nach der Entdeckung des Irrtums oder der Täuschung oder nach dem Aufhören der Zwangslage die Ehe bestätigt.[4]

Die Vorschriften des § 1336 Abs. 1 gelten auch für die Bestätigung.

1. § 144, §§ 1325 Anm. 3 und 1331 Anm. 2, 1333 Anm. 5.

2. Und nur dann. Vgl. § 1304 II. § 1337 gilt aber auch, wenn die Mutter Vormund ist (KGJ. 32, A 28).

3. § 1304 Anm. 3; §§ 20, 59 FGG. Die Genehmigung kann auch nach Erhebung der Anfechtungsklage erfolgen (KGJ. 32, A 28).

4. Vgl. §§ 1333 Anm. 5, 1341 II.

§ 1338. Die Anfechtung ist nach der Auflösung der Ehe[1] ausgeschlossen, es sei denn, daß die Auflösung durch den Tod des zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten herbeigeführt worden ist.[2]

1. § 1309 Anm. 1. Nach prozeßrechtlichen Vorschriften müssen alle Angriffe gegen die Ehe in demselben Verfahren erledigt werden. Hat der Angriff mit Scheidungsgründen begonnen, so müssen auch die Anfechtungsgründe in demselben Verfahren vorgebracht werden (RG. 59, 411); s. auch § 1574.

2. Vgl. §§ 1342, 1343 II.

§ 1339. Die Anfechtung kann nur binnen sechs Monaten erfolgen.[1]

Die Frist beginnt in den Fällen des § 1331 mit dem Zeitpunkt, in welchem die Eingehung

oder die Bestätigung der Ehe dem gesetzlichen Vertreter bekannt wird oder der Ehegatte die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit[3] erlangt, in den Fällen der §§ 1332 bis 1334 mit dem Zeitpunkt, in welchem der Ehegatte den Irrtum oder die Täuschung entdeckt,[4] in dem Falle des § 1335 mit dem Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufhört.

Auf die Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 entsprechende Anwendung.

1. Die Wahrung der Frist (Anm. 2 vor § 194, §§ 187, 188) ist von Amts wegen zu prüfen (JW. 06, 355). Die Erhebung der Scheidungsklage wahrt auch die Anfechtungsfrist (RG. 53, 334; JW. 03 Beil. 70; OLG. 5, 394 Jena; Recht 03, 258, BayObLG.).

2. Voraussetzung ist, daß der anfechtungsberechtigte Ehegatte unbeschränkt geschäftsfähig geworden ist, bevor das Anfechtungsrecht des gesetzlichen Vertreters erloschen ist. Hat der vorläufige Vormund des Anfechtungsberechtigten die Klage fristgemäß erhoben, so ist Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zur Klagefortsetzung dann erforderlich, wenn der Ehegatte im Laufe des Verfahrens wegen Geisteskrankheit entmündigt ist (GruchotsBeitr. 48, 108).

3. §§ 121 Anm. 2, 124. Bloßer Argwohn genügt noch nicht (Recht 02, 509 Rostock; 06, 53 Kolmar). Im Fall der Beiwohnungsunfähigkeit beginnt die Frist erst, sobald der Anfechtende die Überzeugung von der Unfähigkeit erlangt hat (JW. 06, 355).

§ 1340. Hat der gesetzliche Vertreter eines geschäftsunfähigen[1] Ehegatten die Ehe nicht rechtzeitig[2] angefochten, so kann nach dem Wegfalle der Geschäftsunfähigkeit der Ehegatte selbst die Ehe in gleicher Weise anfechten, wie wenn er ohne gesetzlichen Vertreter gewesen wäre.[3]

1. § 104; § 1340 kommt für den beschränkt geschäftsfähigen Ehegatten nicht in Betracht (BadRpr. 01, 330 Karlsruhe). 2. § 1339.

3. § 206. Die Anfechtungsfrist beginnt mit dem Wegfall der Geschäftsunfähigkeit.

§ 1341. Die Anfechtung erfolgt, solange nicht die Ehe aufgelöst ist, durch Erhebung der Anfechtungsklage.[1]

Wird die Klage zurückgenommen, so ist die Anfechtung als nicht erfolgt anzusehen.[2] Das gleiche gilt, wenn die angefochtene Ehe, bevor sie für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist, nach Maßgabe des § 1337 genehmigt oder bestätigt wird.[3]

1. Anfechtung nach Auflösung der Ehe: § 1342.

2. Vgl. §§ 606 ff. ZPO., insbes. §§ 616, 271 ZPO., § 1343 II, Anm. 1 zu § 1338.

3. Tod eines Ehegatten: §§ 628 ZPO.; Bestätigung: Anm. 3 zu § 1325.

§ 1342. Ist die Ehe durch den Tod des zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten aufgelöst worden, so erfolgt die Anfechtung durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte;[1] die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.[2]

Das Nachlaßgericht soll die Erklärung sowohl demjenigen mitteilen, welcher im Falle der Gültigkeit der Ehe, als auch demjenigen, welcher im Falle der Nichtigkeit der Ehe Erbe des verstorbenen Ehegatten ist. Es hat die Einsicht der Erklärung jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.[3]

1. Ist der Anfechtungsberechtigte gestorben, so gilt § 1338. Zuständiges Gericht: §§ 72, 73 FGG. Wirksamwerden der Erklärung: §§ 130, 132.

2. Anm. 2 zu § 129. — Ist die Anfechtung erklärt, so kann sich jeder auf die Nichtigkeit berufen (SächsArch. 15, 115 Dresden).

3. Vgl. Anm. 3 zu § 1953.

§ 1343. Wird eine anfechtbare Ehe angefochten, so ist sie als von Anfang an nichtig anzusehen.[1] Die Vorschrift des § 142 Abs. 2 findet Anwendung.

Die Nichtigkeit einer anfechtbaren Ehe, die im Wege der Klage angefochten worden ist, kann, solange nicht die Ehe für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist,[2] nicht anderweit geltend gemacht werden.[3]

1. Für die Zeit vor der Anfechtung vgl. Anm. 3 vor § 1323. — Die Rückwirkung der Nichtigkeit erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die von einem Ehegatten auf Grund des ehelichen Verhältnisses vorgenommen sind. Ein Unterhaltsanspruch wird ex tunc zerstört (JW. 03, 111). Vgl. § 1323 Anm. 2.

2. § 1329 Anm. 1 und § 152 ZPO.

3. Vgl. aber § 1342 Anm. 2.

§ 1344. Einem Dritten[1] gegenüber können aus der Nichtigkeit der Ehe Einwendungen gegen ein zwischen ihm und einem der Ehegatten vorgenommenes Rechtsgeschäft[2] oder gegen ein zwischen ihnen ergangenes rechtskräftiges Urteil nur hergeleitet werden, wenn zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit die Ehe für nichtig erklärt oder die Nichtigkeit dem Dritten bekannt war.[3]

Die Nichtigkeit kann ohne diese Beschränkung geltend gemacht werden, wenn sie auf einem Formmangel beruht und die Ehe nicht in das Heiratsregister eingetragen worden ist.[4–6]

1. Nicht auch im Verhältnis der Ehegatten zueinander. Die Gerichtskasse kann sich wegen der Kostenforderung nicht auf § 1344 berufen (JW. 05, 299).

2. S. 18 Anm. 1. Hierher gehören auch einseitige, aber immer nur die unmittelbar den Ehegatten gegenüber vorgenommenen Rechtsgeschäfte. Vgl. Anm. 2 zu § 892. Abs. 2 des § 1344 ist zu beachten.

3. „Kennenmüssen" steht der Kenntnis nicht gleich. Rechtshängigkeit: §§ 253, 263, 281, 499, 500, 510, 693 ZPO. Nichtigerklärung: §§ 1329, 1343.

4. Der Kenntnis der Nichtigkeit im Sinne des § 1344 steht die Kenntnis der Anfechtbarkeit gleich, § 142 II.

5. Wer sich auf die Nichtigkeit beruft, hat sie zu beweisen.

§ 1345. War dem einen Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt,[1] so kann der andere Ehegatte, sofern nicht auch ihm die Nichtigkeit bekannt war,[2] nach der Nichtigkeitserklärung oder der Auflösung der Ehe verlangen, daß ihr Verhältnis in vermögensrechtlicher Beziehung, insbesondere auch in Ansehung der Unterhaltspflicht, so behandelt wird, wie wenn die Ehe zur Zeit der Nichtigkeitserklärung oder der Auflösung geschieden und der Ehegatte, dem die Nichtigkeit bekannt war, für allein schuldig erklärt worden wäre.[3]

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Nichtigkeit auf einem Formmangel beruht und die Ehe nicht in das Heiratsregister eingetragen worden ist.

1. § 1345 II ist zu beachten. Voraussetzung des § 1345 ist immer die Bösgläubigkeit des einen Ehegatten. Der Bösgläubige kann aber § 1345 dadurch ausschalten, daß er dartut, der andere Ehegatte sei auch in bösem Glauben gewesen. Die Kenntnis der Anfechtbarkeit steht auch hier der Kenntnis der Nichtigkeit gleich. Ist § 1345 aus irgend einem Grunde nicht anwendbar, so treten die gewöhnlichen Folgen der Nichtigkeit ein, § 1323 Anm. 2.

2. §§ 1578, 1582, 1584, 1421 f., 1471 f., 1546, 1549. Vgl. § 200 Satz 2.

§ 1346. Wird eine wegen Drohung anfechtbare Ehe für nichtig erklärt, so steht das im § 1345 Abs. 1 bestimmte Recht dem anfechtungsberechtigten Ehegatten zu.[1] Wird eine wegen Irrtums anfechtbare Ehe für nichtig erklärt, so steht dieses Recht dem zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten zu, es sei denn, daß dieser den Irrtum bei der Eingehung der Ehe kannte oder kennen mußte.[2, 3]

1. § 1343 I, § 142 II.

2. Vgl. § 122. Der Irrende muß beweisen, daß der andere Teil den Irrtum grobfahrlässig nicht kannte, § 122 Anm. 4.

3. Im Falle der Kenntnis oder fahrlässigen Unkenntnis treten die gewöhnlichen Folgen der Nichtigkeit der Ehe ein, § 1323 Anm. 2.

§ 1347. Erklärt der Ehegatte, dem das im § 1345 Abs. 1 bestimmte Recht zusteht, dem anderen Ehegatten, daß er von dem Rechte Gebrauch mache, so kann er die Folgen der Nichtigkeit der Ehe nicht mehr geltend machen; erklärt er dem anderen Ehegatten, daß es bei diesen Folgen bewenden solle, so erlischt das im § 1345 Abs. 1 bestimmte Recht.[1]

Der andere Ehegatte kann den berechtigten Ehegatten unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung darüber auffordern, ob er von dem Rechte Gebrauch mache.[2] Das Recht kann in diesem Falle nur bis zum Ablaufe der Frist ausgeübt werden.

1. Facultas alternativa: Anm. zu §§ 262 bis 265 S. 66. — Die Erklärung (§§ 130 f.) ist endgültig.

2. Vgl. § 326 Anm. 5 (Frist). Die Aufforderung ist formlos.

Vierter Titel.

Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung.

§ 1348. Geht ein Ehegatte, nachdem der andere Ehegatte für tot erklärt worden ist,[1] eine neue Ehe ein, so ist die neue Ehe nicht deshalb nichtig, weil der für tot erklärte Ehegatte noch lebt, es sei denn, daß beide Ehegatten bei der Eheschließung wissen, daß er die Todeserklärung überlebt hat.[2]

Mit der Schließung der neuen Ehe wird die frühere Ehe aufgelöst.[3] Sie bleibt auch dann aufgelöst, wenn die Todeserklärung infolge einer Anfechtungsklage aufgehoben wird.[3a, 4]

1. § 13 f.

2. Kenntnis bloß eines Ehegatten schadet der Gültigkeit der neuen Ehe nicht. Vgl. aber §§ 1350, 1351. Strafbarkeit des bösgläubigen Teils: § 179 StGB. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Todeserklärung, nicht der Eheschließung.

3. Durch § 1348 II wird der Todeserklärung eine über den § 18 hinausgehende Wirkung für den Fall beigelegt, daß der Ehegatte wieder heiratet. Die neue Ehe ist also selbst dann nicht nichtig, wenn die Todeserklärung zu Unrecht erfolgt ist, der Ehegatte des für tot Erklärten wird in seinem Vertrauen auf die Todeserklärung geschützt (RG. 60, 196; OLG. 12, 298, KG.).

3 a. Der Verschollene kann die Nichtigkeitsklage gegen die neue Ehe erheben, § 632 CPO. Vgl. wegen der Anfechtungsklage § 1349.

4. ÜbergangsR. Art. 158, 159; Internat. PrivR. Art. 9 III, 13 II.

§ 1349. Ist das Urteil, durch das einer der Ehegatten für tot erklärt worden ist, im Wege der Klage angefochten, so darf der andere Ehegatte nicht vor der Erledigung des Rechtsstreits eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß die Anfechtung erst zehn Jahre nach der Verkündung des Urteils erfolgt ist.[1]

1. Aufschiebendes Ehehindernis. Anfechtungsprozeß vgl. §§ 957 II, 973—976 CPO., insbesondere §§ 976 III, 958 II. Fristberechnung: §§ 187, 188.

§ 1350. Jeder Ehegatte der neuen Ehe kann, wenn der für tot erklärte Ehegatte noch lebt, die neue Ehe anfechten,[1] es sei denn, daß er bei der Eheschließung von dessen Leben Kenntnis hatte.[2] Die Anfechtung kann nur binnen sechs Monaten von dem Zeitpunkt an erfolgen, in welchem der anfechtende Ehegatte erfährt, daß der für tot erklärte Ehegatte noch lebt.[3]

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn der anfechtungsberechtigte Ehegatte die Ehe bestätigt,[4] nachdem er von dem Leben des für tot erklärten Ehegatten Kenntnis erlangt hat, oder wenn die neue Ehe durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst worden ist.[5, 6]

1. § 622 CPO. ist zu beachten. Voraussetzung ist auch, daß der Verschollene zur Zeit der Anfechtung (§ 1341) noch lebt. Der Verschollene ist nicht anfechtungsberechtigt. Vgl. aber § 1348 Anm. 3.

2. Vgl. Anm. 2 zu § 1348. Kennenmüssen genügt nicht.
3. Ausschlußfrist: Anm. 2 vor § 194.
4. § 1337 Anm. 1. 5. Vgl. § 1338.
6. Die frühere Ehe lebt mit der Anfechtung wieder auf, eine neue Ehe des Verschollenen ist nichtig. Vgl. im übrigen § 1351.

§ 1351. Wird die Ehe nach § 1350 von dem Ehegatten der früheren Ehe angefochten, so hat dieser dem anderen Ehegatten nach den für die Scheidung geltenden Vorschriften der §§ 1578 bis 1582 Unterhalt zu gewähren, wenn nicht der andere Ehegatte bei der Eheschließung wußte, daß der für tot erklärte Ehegatte die Todeserklärung überlebt hat.[1, 2]

1. Hatte der andere Ehegatte Kenntnis von dem Leben des für tot Erklärten, so steht dem Anfechtenden das Recht aus § 1345 zu. — Bei Gutgläubigkeit beider treten die Folgen der Nichtigkeit ein (§ 1323 Anm. 2).

2. Der Unterhaltsanspruch des Verschollenen entsteht mit der Auflösung der Ehe. Im Falle der Nichtanfechtung lebt er aber auch dann nicht auf, wenn der frühere Ehegatte bei Eingehung der Ehe Kenntnis von dem Leben des für tot Erklärten hatte.

§ 1352. Wird die frühere Ehe nach § 1348 Abs. 2 aufgelöst, so bestimmt sich die Verpflichtung der Frau, dem Manne zur Bestreitung des Unterhalts eines gemeinschaftlichen Kindes einen Beitrag zu leisten, nach den für die Scheidung geltenden Vorschriften des § 1585.

Fünfter Titel.

Wirkungen der Ehe im allgemeinen.

1. Die Eheschließung übt einen Einfluß weder auf die Geschäftsfähigkeit (§§ 104 ff.) noch auf die Prozeßfähigkeit (§ 52 II ZPO.) aus, jedoch tritt eine Beschränkung der Verfügungsmacht ein (RG. 58, 38). Vgl. fernere Wirkungen der Ehe: §§ 10, 204, 1726, 1746, 1931 f., 2303 II f., 2265 f., 2275 II, 2276 II, 2279 II, 2280, 2290 III, 2292, 2325 III, 2335—2337, 2347 I; § 195 StGB., § 149 StPO., §§ 2, 15—17 UWG., §§ 2, 13, 5, 21 II StAngG., Ehegüterrecht: §§ 1363 ff.; Anfechtung im Konkurse: §§ 29 ff.; § 2 AnfG.; Versicherungsgesetze: §§ 16, 17 GewUVG., § 18 Lw. UVG., § 9 BauUVG., § 44 InVG.

2. Die Vorschriften der §§ 1353—1361 enthalten zwingendes Recht und sind der Abänderung durch Privatvereinbarung grundsätzlich entzogen (RG. 61, 53; Recht 00, 18 Darmstadt; WürtZ. 14, 319 Stuttgart; JW. 05, 437), bez. des Wohnsitzes: GruchotsBeitr. 45, 79; OLG. 1, 134 Jena; Recht 05, 647 Braunschw.

3. Die Verletzung der aus dem ehelichen Verhältnis entspringenden Verpflichtungen begründet die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens, die nicht nur zur Beseitigung eines räumlichen Getrenntlebens (RG. 51, 181), sondern auch zum Zwecke der Herbeiführung eines dem Wesen der Ehe entsprechenden Verhaltens des anderen Teils erhoben werden kann (RG. 59, 256). Die Klage kann gehen u. a. auf Herstellung der Hausgemeinschaft, Leistung der ehelichen Pflicht, Führung des Namens des Mannes, ferner darauf, daß die Ehefrau zur Herstellung ihrer Gesundheit sich in eine Heilanstalt begibt (RG. 51, 181; 59, 256; Recht 07, 512 Naumburg). Ist aber keine Gewähr für eine entsprechende Behandlung nach der Rückkehr des erkrankten Gatten gegeben, so kann sich dieses Verlangen als Mißbrauch darstellen (BayZ. 07, 84). Ein Anspruch ist auch gegeben auf Leistung von Arbeit im Hauswesen, dagegen nicht auf Auskunft über Geschlechtskrankheiten, Entbindung des Arztes von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit oder auf Duldung körperlicher Untersuchung (a. A. OLG. 3, 245 Hamburg; vgl. dazu Gerichtssaal 68, 59). — Die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten zueinander sind ein „rechtliches Verhältnis" im Sinne des § 273 (SeuffArch. 61, 50 Hamburg; Recht 03, 428 Naumburg).

4. ProzeßR. Verfahren: §§ 606 ff. ZPO. Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung: § 888 ZPO. Für die Frage einer einstweiligen Verfügung kommen nur §§ 627, 940 in Betracht (JW. 01, 576). Vgl. auch Anm. 4d zu § 1361.

5. ÜbergangsR. Art. 199, Internat. PrivR. Art. 14.

§ 1353. Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet.[1, 3]

Stellt sich das Verlangen eines Ehegatten nach Herstellung der Gemeinschaft als Mißbrauch seines Rechtes dar,[2] **so ist der andere Ehegatte nicht verpflichtet, dem Verlangen Folge zu leisten.**[4] **Das gleiche gilt, wenn der andere Ehegatte berechtigt ist, auf Scheidung zu klagen.**[5]

1. Ehegemeinschaft ist gegenseitige Beistandsleistung, Wahrung der ehelichen Treue, Leistung der ehelichen Pflicht (RG. 53, 340; vgl. auch Anm. 1 vor § 1353.

Bei der Klage auf Wiederherstellung ist die Ernstlichkeit der Absicht von Amts wegen zu prüfen (JW. 02 Beil. 272; 03 Beil. 71; 07, 107; OLG. 1, 11 Breslau; 3, 32 Braunschweig; 3, 101 Celle; 4, 85 Dresden; a. M. OLG. 1, 12, KG.). Ernstlichkeit liegt nicht vor, wenn der die Wiederherstellung des ehelichen Lebens fordernde Ehegatte den Pflichten des ehelichen Zusammenlebens trotz der Rückkehr nicht nachkommen will (JW. 01, 293; 02 Beil. 272). Ist das Verlangen nicht ernstlich gemeint, so stellt es sich als Mißbrauch des Rechtes dar. Die Ernstlichkeit wird aber nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Kläger demnächst gegen die Beklagte aus § 1567 klagen will (OLG. 3, 101 Celle; 3, 32 Braunschw.). Auch daraus, daß der Kläger in erster Linie Scheidung und nur eventuell Eheherstellung verlangt, ist nicht auf mangelnde Ernstlichkeit zu schließen (JW. 07, 141; 06, 22; 05, 693; OLG. 12, 315 Celle; HansGZ. 06 Beibl. 224). Wohl kann aus der Aufforderung zur Wiederherstellung des ehelichen Lebens unter Verwahrung, daß der Unterhalt nicht gezahlt würde, auf mangelnde Ernstlichkeit geschlossen werden (vgl. JW. 05, 495); ebenso aus dem Umstande, daß der Ehemann seine Mittel mit der Familie nicht teilen will (JW. 03 Beil. 71). Hat der Ehemann seine die Wiederherstellung der Ehe verlangende Frau abgewiesen und ihr

ihre Sachen zurückgegeben, so kann die Ehefrau der bald darauf erhobenen Klage auf Wiederherstellung gegenüber die Ernstlichkeit bestreiten (JW. 03 Beil. 26), bis ihr hinlänglich Beweis von der Sinnesänderung des anderen Teiles gegeben ist (OLG. 2, 318, KG.; JW. 05, 110; Recht 06, 621). Bloßer Zeitablauf erbringt hierfür keinen Beweis.

2. Vereinbarungen über Getrenntleben sind auch dann nichtig, wenn die Trennung nur zeitweise ohne Aufhebung der Ehegemeinschaft geschehen soll (JW. 05, 637; OLG. 7, 458 Frankfurt; Recht 00, 18 Darmstadt; Recht 05, 647 Braunschweig). Vgl. auch Anm. 2 vor § 1353.

3. Das Verlangen auf Eheherstellung muß sich objektiv als Mißbrauch darstellen. Die subjektive Auffassung ist nicht maßgebend (JW. 04, 409). Das Vorliegen des Mißbrauchs ist von Amts wegen zu berücksichtigen (JW. 00, 891; 02 Beil. 272; 05, 110; 07, 107; SeuffArch. 61, 321). Das Gericht hat daher, falls gegenüber der Klage auf Wiederherstellung Widerklage auf Scheidung erhoben ist, nach Verwerfung des Scheidungsgrundes zu prüfen, ob die ehelichen Verfehlungen nicht an sich geeignet sind, das Herstellungsverlangen als Mißbrauch erscheinen zu lassen (JW. 02 Beil. 278; 03 Beil. 97; Recht 02, 237). Schuldhaftes Verhalten eines der Ehegatten ist nicht erforderlich (OLG. 4, 339, KG.; JW. 01, 648; 04, 409).

4. Das Verlangen stellt sich immer als Mißbrauch des Rechtes dar, wenn die sittlichen Grundlagen des ehelichen Zusammenlebens in dem Maße erschüttert sind, daß ein ferneres Zusammenleben dem anderen Teile unerträglich sein würde (OLG. 1, 253 Kiel, 254 Hamburg).

Einzelfälle des Mißbrauchs: grobe Mißhandlung (Recht 02, 237 Kolmar); Bedrohung mit Totschlag (SeuffBl. 70, 70); gröbliche Beleidigung, öffentliche Bloßstellung (JW. 06, 389); Verleumdungen, ungerechtfertigter Vorwurf des Ehebruchs im Scheidungsprozeß (JW. 00, 891; OLG. 1, 253 Kiel; 3, 31 Braunschweig); Entziehung der Leitung des Hauswesens (JW. 03 Beil. 103); Zusammenleben mit einer anderen Frau (JW. 02, 248); es genügt, daß die Ehefrau gerechtfertigten Anstoß nehmen kann, ehebrecherisches Verhältnis ist nicht notwendig (Recht 06, 687); tägliche Trunkenheit des Mannes, hochgradige Nervosität der Frau, wenn zu befürchten ist, daß sie bei weiterem Zusammenleben seelisch und geistig zugrunde gehen wird (JW. 03 Beil. 127; BayZ. 05, 253 Bamberg); Lungenkrankheit der Frau und hierdurch herbeigeführte Gefährdung durch das Klima des Wohnortes des Ehemannes (Recht 07, 512 Naumburg); Gefährdung der Gesundheit der Frau durch Geschlechtsverkehr (JW. 01, 648; SeuffArch. 44, 49); ansteckende Geschlechtskrankheit des Mannes (HansGZ. 25 Beibl. 128; JW. 05, 722; 07, 48). Mißbrauch liegt ferner vor, wenn der Mann es absichtlich unterläßt, für eine Wohnung zu sorgen (JW. 01, 295, 385; OLG. 03, 101; 04, 83; Recht 03, 577; 05, 473; JW. 05, 110). Mißbrauch des Kindererziehungsrechts (JW. 06, 21).

Mißbrauch liegt dagegen nicht vor bei gegenwärtiger, aber zu beseitigender Unfähigkeit des Mannes, für den erforderlichen Unterhalt zu sorgen (JW. 00, 517; 01, 196), auch dann nicht, wenn die Notlage durch Verschulden des Mannes herbeigeführt ist (OLG. 3, 101 Celle). Fehlt es dem Mann aber an gutem Willen, so ist Mißbrauch seines Rechts anzunehmen (OLG. 3, 101 Celle).

5. Auch wenn das Recht auf Scheidung zu klagen wegen Fristablaufs versagt ist, so kann doch die Herstellung der ehelichen Gemeinschaft verweigert werden. Die beiden Gründe des § 1353 II stehen selbständig nebeneinander (JW. 03 Beil. 44; Recht 04, 448 Posen; SächsArch. 13, 212; a. M. OLG. 6, 277 Hamburg).

§ 1354. Dem Manne steht die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche[1] eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu;[2] er bestimmt insbesondere Wohnort und Wohnung.[3]

Die Frau ist nicht verpflichtet, der Entscheidung des Mannes Folge zu leisten, wenn sich die Entscheidung als Mißbrauch seines Rechtes darstellt.[4]

1. Nicht in Sonderangelegenheiten der Frau, z. B. betr. das von ihr selbständig betriebene Erwerbsgeschäft (RG. 35, 395). — Die Frau steht nicht unter der Aufsicht und Gewalt des Mannes (Recht 02, 613, BayObLG.), noch steht dem Mann ein Erziehungs- und Züchtigungsrecht gegenüber seiner Frau zu (Recht 03, 210 Kolmar); er hat kein Recht, Briefe der Frau zu öffnen; er hat auch keine rechtliche Pflicht, sie von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten; vgl. aber § 361 Nr. 4 und 9 StGB. und § 11 Pr. ForstDGes., § 5 Pr. FeldForstPolG. (Recht 01, 466, BayObLG.; a. A. GoltdArch. 50, 394, StR.).

2. Das Bestimmungsrecht behält er auch während einer kurzen Abwesenheit auf Reisen und während der Verbüßung einer kurzen Freiheitsstrafe (Recht 01, 206, BayObLG.).

3. Der Mann gilt daher als Inhaber der Wohnung, selbst dann, wenn die Frau sie auf ihren Namen gemietet hat (SeuffArch. 55, 250; OLG. 2, 220, KG.). Vgl. jedoch § 1426 Anm. 2. Zustimmung des Mannes zu Pfändungen in der ehelichen Wohnung gegen die in Gütertrennung lebende Frau ist daher notwendig, § 1426. Ein Ausfluß dieses Rechtes ist auch der Anspruch des Mannes gegen die Frau, von der ihm das Getrenntleben gestattet ist, die Räumung der Ehewohnung zu verlangen (OLG. 4, 339, KG.; abw. OLG. 12, 307 Marienwerder).

4. Mißbrauch liegt nicht nur dann vor, wenn der Mann aus Schikane handelt, es genügt, daß er von seinem Recht einen Gebrauch macht, der nach Lage der Umstände mit der rechten ehelichen Gesinnung nicht vereinbar ist (Recht 07, 129, RG.). Wenn auch eine Vereinbarung über den Wohnsitz grundsätzlich unzulässig ist (s. Anm. 2 vor § 1353) und wenn die Frau auch dann der Entscheidung des Mannes zu folgen hat, wenn sie an ihrem derzeitigen Aufenthaltsort einigen Verdienst hat (OLG. 4, 91), so liegt doch in dem grundlosen Verlangen des Mannes, die Frau solle mit ihm von einem Orte wegziehen, an dem

sie Grundbesitz und ein Geschäft hat und wo sie vereinbarungsgemäß gewohnt haben, ein Mißbrauch seines Rechts (Warneyer 1, 155 Jena). Ein Mißbrauch liegt endlich auch darin, daß der Mann willkürlich seine Frau von dem Verkehr mit ihren Kindern ausschließen will (KGJ. 30, A 90; RG. 55, 419). Die Rechte der Kinder sind durch § 1666 geschützt (Recht 05, 17 Celle); doch kann die Frau sich zum Schutze ihrer Interessen auch des § 1354 bedienen (Sörgel 06, 333).

§ 1355. Die Frau erhält den Familiennamen des Mannes.[1, 2]

1. Vgl. Anm. 3 vor § 1353 und Anm. 7 zu § 12. Das Urteil auf Führung des Namens ist vollstreckbar (§ 890 ZPO.). Vgl. ferner §§ 1577, 1586 (Recht 05, 613).

2. Sonderrecht des Adels bestimmt sich nach öffentlichem Recht. Vgl. Art. 57, 58.

§ 1356. Die Frau ist, unbeschadet der Vorschriften des § 1354, berechtigt und verpflichtet, das gemeinschaftliche Hauswesen[1] zu leiten.[2]

Zu Arbeiten im Hauswesen und im Geschäfte des Mannes ist die Frau verpflichtet, soweit eine solche Tätigkeit nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, üblich ist.[3]

1. Gemeinschaftliches Hauswesen setzt nicht Zusammensein in derselben Wohnung voraus, es besteht auch bei Abwesenheit des Mannes auf Reisen, bei Unterbringung im Krankenhaus, bei Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder bei doppelten Hauswesen (Land- und Stadtwohnung) (KGJ. 32, A 34).

2. Der Mann hat die Kosten des gemeinschaftlichen Haushalts zu tragen, selbst wenn die Frau sich durch einen Beruf (Hebeamme) einen selbständigen Erwerb verschafft (DJZ. 06, 210 Braunschw.). Die Frau kann deshalb und zwar event. auch im Wege der einstweiligen Verfügung vorschußweise Leistung des Wirtschafts- und Kleidergeldes beanspruchen (OLG. 5, 395 Stettin). Dieser Anspruch entfällt, wenn ein gemeinschaftlicher Haushalt nicht geführt wird (OLG. 6, 155, KG.). Die im § 1356 I enthaltenen Rechte und Pflichten begreifen auch die Pflicht in sich, unzüchtiges Treiben im Haushalt zu verhüten (GoltdArch. 53, 164, StR.).

3. Die Verhältnisse beider Ehegatten, nicht der Stand eines der Ehegatten und die wirtschaftliche Notwendigkeit sind ausschlaggebend (OLG. 2, 385, KG.; RG. 62, 294; s. auch § 1578 Anm. 8). — Wie weit die Verpflichtung geht, unterliegt der Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse und ist hauptsächlich Sache der Ehegatten; sind diese darüber einverstanden, daß die Ehefrau für gewisse Dienste ein Entgelt erhält, so gibt der Mann damit zu erkennen, daß er eine Verpflichtung im Sinne des § 1356 II nicht für gegeben erachtet und deshalb eine unentgeltliche Leistung der Dienste nicht beansprucht (JW. 06, 751). Abgesehen hiervon fällt der Verdienst durch die Tätigkeit der Frau im Geschäfte des Mannes grundsätzlich in dessen Vermögen, und zwar auch dann, wenn die Arbeitstätigkeit der Frau einige technische Fertigkeit und ein gewisses Maß von Ausbildung des Geschmacks- und Schönheitssinnes erfordert (JW. 06, 751). Bloße Beteiligung der Ehefrau an einer Bestellung im Gewerbe des Mannes verpflichtet die Ehefrau nicht (JW. 02 Beil. 269). § 1356 schließt nicht aus, daß die Ehefrau allein das Geschäft führt und die gesamten Kosten des Haushalts bestreitet, der Mann aber nur ihr Gehilfe, eventuell gegen Gehalt, ist (DJZ. 04, 414, SächsOVG.; JW. 06, 751). — Schadensersatzanspruch des Mannes im Falle der Minderung der Erwerbstätigkeit der Frau: Anm. 5 zu § 845.

§ 1357. Die Frau ist berechtigt,[1] innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten.[2] Rechtsgeschäfte, die sie innerhalb dieses Wirkungskreises[3] vornimmt, gelten als im Namen des Mannes vorgenommen, wenn nicht aus den Umständen sich ein anderes ergibt.[3]

Der Mann kann das Recht der Frau beschränken oder ausschließen.[4] Stellt sich die Beschränkung oder die Ausschließung als Mißbrauch des Rechtes des Mannes dar, so kann sie auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht[5] aufgehoben werden.[6] Dritten gegenüber ist die Beschränkung oder die Ausschließung nur nach Maßgabe des § 1435 wirksam.[7]

1. Und zwar auf Grund der persönlichen Beziehungen der Ehegatten zueinander, nicht auf Grund des Güterrechts. Das Recht entfällt bei Aufhebung des gemeinschaftlichen Hauswesens (§ 1356 Anm. 1; OLG. 2, 368 Hamburg; 12, 300 Hamburg; RG. 60, 12; SeuffBl. 05, 181 München). Bei unberechtigter Weigerung oder Einschränkung Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens (Anm. 3 vor § 1353); keine Einschränkung liegt in der vom Manne erfolgten Kündigung des häuslichen Dienstpersonals (OLG. 2, 427 Dresden).

2. Innerhalb des häuslichen Wirkungskreises fallen alle den ehelichen Aufwand betreffenden Besorgungen, deren besondere Beschaffenheit nach den bestehenden Sitten auf eine Erledigung durch die Frau hinweisen, soweit sie der äußeren Lebensführung, dem Auftreten der Ehegatten und den hieraus entstehenden Bedürfnissen entsprechen, und ohne Rücksicht darauf, ob der tatsächliche Zuschnitt des Hauswesens in dem richtigen Verhältnisse zu den Einkünften des Mannes steht (RG. 61, 78). Es gehört dahin die Sorge für die gewöhnlichen Haushaltungsausgaben, für die zur Bestreitung der ehelichen Lasten dienenden Geschäfte, wie Anschaffung der Kleider, die Sorge für die Erziehung und Ausbildung der jüngeren Kinder, die Erneuerung des abgenutzten Mobiliars (OLG. 14, 218, KG.) und bei den in guten Vermögensverhältnissen lebenden Ehegatten auch die Anschaffung von Luxusgegenständen, wie von kostbaren Teppichen (OLG. 3, 11 Karlsr.), es gehören ferner dahin die Annahme und Kündigung der Dienstboten, in kleinbäuerlichen Betrieben auch solcher, die vorwiegend in der Feldwirtschaft beschäftigt sind (Recht 06, 1378 Marienwerder), desgleichen deren Beurlaubung (JW. 06, 460), in Arbeiterkreisen auch das Mieten von Wohnungen.

Nicht innerhalb der Schlüsselgewalt handelt die Frau, wenn sie im Falle des Getrenntlebens sich selbst Wohnung und Beköstigung verschafft (DJZ. 06, 212 Köln) oder wenn sie Wechsel im Namen des Mannes zur Deckung von Verbindlichkeiten zeichnet, die sie in Ausübung der ihr aus der Schlüsselgewalt zustehenden Rechte eingegangen ist (BayZ. 05, 283). Dritte haben nicht zu prüfen, ob und inwieweit die Ehefrau von ihrer Vertretungsbefugnis in dem oben bezeichneten Umfange auch anderen Personen gegenüber gleichen Gebrauch gemacht hat, mit anderen Worten, ob das Geschäft wirklich erforderlich war und ob es innerhalb der durch die sozialen Verhältnisse, in denen die Eheleute leben, gegebenen Grenzen liegt (RG. 61, 78; OLG. 3, 13 Karlsruhe).

3. §§ 164, 165. Der Ehemann wird allein berechtigt und verpflichtet. Die Ausnahmen des § 1357 gelten im Gegensatz zu § 164 Satz 2.

4. Die Ausschließung oder Beschränkung erfolgt allein durch Erklärung gegenüber der Frau, nicht durch Eintragung in das Güterrechtsregister, wenn sie erst auch durch diese bezw. durch öffentliche Bekanntmachung Dritten gegenüber wirksam wird (OLG. 14, 218, KG.).

5. Zuständigkeit: §§ 35, 36, 45 FGG. Wirksamwerden der Verfügung § 53 das. Bis zur richterlichen Aufhebung besteht die Verfügung zu Recht (RG. 60, 12).

6. §§ 1558 ff. Die Ehefrau kann gegen die Veröffentlichung der Entziehung des Rechtes aus § 1357 keinen Einspruch erheben (OLG. 2, 368 Hamburg; 12, 300 Hamburg; RG. 60, 12). Es besteht auch kein zivilrechtlicher Anspruch auf Widerruf eines Inserats, durch das in beleidigender Form die Entziehung bekannt gemacht worden ist (RG. 60, 12).

7. Über die Nichtigkeit abweichender Vereinbarungen: Anm. 2 vor § 1353. — Internat. PrivR. Art. 16 EG. — Hinsichtlich der Ausländer entscheidet das ausländische Recht darüber, ob der Ausschluß der Schlüsselgewalt durch den Ehemann gegenüber der Ehefrau sich als Mißbrauch seines Rechtes darstellt. Im übrigen ist § 1357 maßgebend (RJA. 7, 62, KG.).

§ 1358. Hat sich die Frau einem Dritten gegenüber zu einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung verpflichtet,[1] so kann der Mann das Rechtsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn er auf seinen Antrag von dem Vormundschaftsgerichte dazu ermächtigt worden ist.[2] Das Vormundschaftsgericht hat die Ermächtigung zu erteilen, wenn sich ergibt, daß die Tätigkeit der Frau die ehelichen Interessen beeinträchtigt.[3]

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Mann der Verpflichtung zugestimmt hat oder seine Zustimmung auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt worden ist.[4] Das Vormundschaftsgericht kann die Zustimmung ersetzen, wenn der Mann durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe der Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist oder wenn sich die Verweigerung der Zustimmung als Mißbrauch seines Rechtes darstellt.[5] Solange die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist, steht das Kündigungsrecht dem Manne nicht zu.[6]

Die Zustimmung sowie die Kündigung kann nicht durch einen Vertreter des Mannes erfolgen; ist der Mann in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.[7]

1. Es handelt sich nur um die nach der Eheschließung eingegangenen Verpflichtungen. Auch für das Gesinderecht gilt § 1358 gemäß Art. 95 EG.

2. Vgl. Anm. 5 zu § 1357. Das Rechtsverhältnis muß kündbar sein. Kündigung vgl. Anm. 2 vor § 564.

3. Der Dritte hat nur dann einen Schadensersatzanspruch, wenn die Ehefrau ihn über diese ihre Eigenschaft getäuscht hat.

4. Anm. 5 zu § 1357.

5. § 1354 II.

6. Aus welchen Gründen die Gemeinschaft aufgehoben ist, ist gleichgültig.

7. Liegen die Voraussetzungen des § 1358 beim Manne vor, so greifen die §§ 1353 I, 1568 ein.

§ 1359. Die Ehegatten haben bei der Erfüllung der sich aus dem ehelichen Verhältnis ergebenden Verpflichtungen einander nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.[1]

1. Vgl. § 277. § 1359 bezieht sich auf alle sich aus dem Eheverhältnis ergebenden beiderseitigen Verpflichtungen und nur auf diese. Vgl. aber §§ 1456, 1519 II, 1549.

Zu §§ 1360, 1361.

1. Verträge der Ehegatten über einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch sind auch dann nichtig, wenn sie entgeltlich sind (RG. 61, 50), insbesondere auch dann, wenn die Unterhaltsgewährung nur eine vertragliche Gegenleistung für das Getrenntleben sein soll (JW. 05, 637; HansGZ. 26 Beibl. 118 Hamb.; SchlHolstAnz. 06, 177 Kiel). Dagegen kann die Unterhaltsgewährung außer dem Hause an eine Bedingung geknüpft werden (JW. 08 Beil. 194).

2. § 1360 bringt zum Ausdruck, daß die regelmäßigen Formen der Unterhaltsgewährung Naturalleistungen in der ehegemeinschaftlichen Wohnung sind. Die Zulassung eines Anspruchs auf Geldrente gemäß § 1361 Abs. 1 ist als eine ausdrückliche Regelung eines von denjenigen Fällen anzusehen, in denen die regelmäßige Art der Unterhaltsgewährung durch besondere Umstände unmöglich gemacht wird. § 1361 I ist keine Ausnahme von § 1360 III Satz 1 (ThürBl. 53, 83 Jena). Der in § 1361 erwähnte Fall ist nicht der einzige, in dem der Unterhalt in Form einer Geldrente zu gewähren ist, vielmehr kann auch der nach § 1360 Abs. 3 zu gewährende Unterhalt unter Umständen in einer Geldrente bestehen (OLG. 12, 301 Kiel); insbesondere bei Weigerung des Zusammenlebens des unterhaltspflichtigen Ehegatten, gleichgültig, ob dies berechtigt oder unberechtigt ist (vgl. RG. 61, 50; JW. 02 Beil. 215; 05, 203; OLG. 2,

75, 201, KG., 380 Dresden, 331 Hamburg; 4, 84 Dresden; 7, 44 Dresden; 12, 300 Dresden, 301 Kiel und Kolmar, 302 Braunschweig; Recht 02, 533 Frankfurt; 03, 237 Dresden; 04, 140, KG., 386 Jena; 05, 473 Kolmar, 501 Hamburg; 06, 1263 Jena; BadRpr. 01, 122 Karlsruhe; Seuff. Arch. 61, 196, 322 Kiel und Hamburg; HansGZ. 26 Beibl. 276 Hamb.; SchlHolstAnz. 06, 115 Kiel; a. A. OLG. 2, 330 Stettin; 4, 340 Dresden) oder bei Aufhebung der Gemeinschaft mit Einverständnis und mit Willen des unterhalts *pflichtigen* Ehegatten (OLG. 2, 201, KG.; Recht 02, 20 Hamburg; 06, 378; abweichend Recht 03, 292 Frankfurt) oder wenn die Frau gemäß § 1353 II zum Getrenntleben berechtigt ist (Recht 02, 237 Kolmar). Weigert sich der Ehemann, die Frau in die Gemeinschaft aufzunehmen, so kann die Frau aus § 826 auf *Schadensersatz* klagen (OLG. 2, 368 Kassel, 330 Stettin). Die Verpflichtung zur Geldalimentation ist insbesondere dann begründet, wenn die Gemeinschaft *grundlos* verweigert wird (OLG. 12, 300 Dresden); sowohl nach § 1360 wie nach § 1361 kommt es nicht auf den augenblicklichen Verdienst des Mannes, sondern auf seine Erwerbsfähigkeit an (HansGZ. 27 Beibl. 154 Hamburg).

3. Geltendmachung im Konkurse: § 3 II KO. Im Prozesse vgl § 627 CPO. und Anm. 4 d zu § 1361.

4. Unterhaltsanspruch der Verwandten: §§ 1608, 1609 II. Vgl. § 1579. Wegen der Gefährdung des Unterhaltsanspruchs und dessen Bedeutung für das Güterrecht vgl. §§ 1418 Nr. 2, 1468 Nr. 3, 1542, 1549. Vgl. weiter §§ 1351, 1578 bis 1582.

5. *Internat. PrivR.*: Wohnen Ausländer in Deutschland, so gilt für die Unterhaltsgewährung deutsches Recht (OLG. 9, 445 Hamb.).

§ 1360. Der Mann hat der Frau nach Maßgabe seiner Lebensstellung, seines Vermögens und seiner Erwerbsfähigkeit Unterhalt zu gewähren.[1, 2]

Die Frau hat dem Manne, wenn er außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, den seiner Lebensstellung entsprechenden Unterhalt nach Maßgabe ihres Vermögens und ihrer Erwerbsfähigkeit zu gewähren.[3]

Der Unterhalt ist in der durch die eheliche Lebensgemeinschaft gebotenen Weise zu gewähren.[4] Die für die Unterhaltspflicht der Verwandten geltenden Vorschriften der §§ 1605, 1613 bis 1615 finden entsprechende Anwendung.[5]

1. a) Maßgebend ist die Erwerbsfähigkeit (HansGZ. 06 Beibl. 154 Hamburg). Die Leistungsfähigkeit berührt nicht den Bestand der Unterhaltspflicht, sondern nur deren Erfüllung (Warneyer 04, 25, Pr. OVG.). Der Ehemann darf nicht etwa das zu seinem eigenen Unterhalt Erforderliche vorwegnehmen und die Ehefrau auf den Überrest verweisen. Er hat vielmehr regelmäßig alles, was er hat und erwirbt, für sich und seine Frau gleichmäßig zu verwenden, vgl. auch § 1603 Abs. 2 (JW. 01, 50; Recht, 08, 292 Frankfurt; 06, 1263). b) Die Unterhaltspflicht umfaßt auch die Verpflichtung für *ärztliche* Behandlung, erforderlichenfalls auch durch einen Spezialarzt zu sorgen (OLG. 8, 343 Kolm.; SeuffBl. 70, 181 München), ferner für die durch ein Strafverfahren notwendig gewordenen Reisen der Ehefrau und deren Unterhalt im Gefängnis aufzukommen (SächsOLG. 23, 195 Dresd.), *nicht* aber die Kosten des Rechtsstreits oder Strafverfahrens zu tragen. Die Tragung solcher Kosten richtet sich nach dem Güterrecht (OLG. 1, 275 Karlsr.; RG. 46, 354; FrankfRundsch. 05, 71; Recht 07, 165). Die Unterhaltsgewährung hat weiter ohne Rücksicht darauf stattzufinden, ob die Ehefrau bedürftig ist, ob sie erwerbsfähig oder vermögend ist oder andere Erwerbsquellen hat. § 1602 findet keine Anwendung (JW. 04, 294; OLG. 2, 385 Dresden, 440 Stuttgart; Recht 06, 1263 Karlsr.). Es ist auch gleichgültig, ob der Erwerb für den beiderseitigen standesgemäßen oder notdürftigen Unterhalt nicht völlig ausreicht (Recht 06, 1263 Karlsruhe), ob der Ehemann zum Unterhalt eines unehelichen Kindes verpflichtet ist, und nicht imstande ist, beiden Ansprüchen zu genügen (Recht 02, 209 Dresden). Reichen die Einkünfte des Gesamtgutes nicht aus, so muß die Substanz angegriffen werden (Recht 04, 362 Zweibrücken). Der Unterhaltsanspruch hat seine tatsächlichen Grenzen in den §§ 811, 850 CPO. Vgl. ferner § 1611 II (RG. 61, 50). §1611 I ist aber nicht anwendbar (JW. 05, 203).

2. Auch dann, wenn die Bedürftigkeit auf Verschulden beruht (JW. 05, 204), oder wenn der Ehemann eine Freiheitsstrafe verbüßt, oder sich im Untersuchungsgefängnis befindet (Sächs. Ann. 23, 195 Dresden; vgl. auch SeuffArch. 56, 309 Braunschweig).

3. Auch die Frau ist verpflichtet, ihr Stammvermögen und ihre unentbehrliche Barschaft z. B. für die Kosten der Behandlung des Mannes anzugreifen (BundAmtHeim. 36, 34; a. A. OLG. 6, 156; Recht 03, 104 Kolmar). Vgl. im übrigen Anm. 1.

4. Vgl. Anm. 2 vor § 1360.

5. Auf die Unterhaltsgewährung kann seitens der Ehefrau nicht für die Zukunft verzichtet werden, § 1614 (HansGZ. 05 Beibl. 118 Hamburg). Der Ersatzanspruch der Frau aus einem Unfall wird durch die Unterhaltspflicht des Ehemanns nicht ausgeschlossen (JW. 03 Beil. 147).

§ 1361. Leben die Ehegatten getrennt,[1] so ist, solange einer von ihnen die Herstellung des ehelichen Lebens verweigern darf und verweigert,[2] der Unterhalt durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren;[3] auf die Rente finden die Vorschriften des § 760 Anwendung[4] Der Mann hat der Frau auch die zur Führung eines abgesonderten Haushalts erforderlichen Sachen aus dem gemeinschaftlichen Haushalte zum Gebrauche herauszugeben,[5] es sei denn, daß die Sachen für ihn unentbehrlich sind oder daß sich solche Sachen in dem der Verfügung der Frau unterliegenden Vermögen befinden.[6]

Die Unterhaltspflicht des Mannes fällt weg oder beschränkt sich auf die Zahlung eines Beitrags, wenn der Wegfall oder die Beschrän-

kung mit Rücksicht auf die Bedürfnisse sowie auf die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Ehegatten der Billigkeit entspricht.[1]

1. Der Anspruch aus § 1361 ist erst nach der Trennung gegeben (OLG. 8, 331, KG.). Vgl. Anm. 2 vor § 1360.

2. Verweigerungsrecht s. § 1353 Anm. 3 u. 4. — Verweigert der unterhaltsberechtigte Ehegatte die Eheherstellung, so trifft ihn die Beweislast für sein Weigerungsrecht, bei Weigerung des Unterhaltspflichtigen genügt die Tatsache der Weigerung (OLG. 7, 101 Rostock; Recht 06, 444 Braunschweig; vgl. auch ThürBl. 53, 83 Jena). Ist die Weigerung nicht berechtigt, so ist nur die Klage aus § 1353 I gegeben (SchlHolstAnz. 06, 117 Kiel). Die Weigerung setzt begriffsmäßig keine vorherige vergebliche Aufforderung auf Eheherstellung seitens des Ehegatten voraus (OLG. 7, 101 Rostock; Recht 07, 253 Kassel; a. A. OLG. 2, 330 Stettin).

3. Der Unterhalt ist seitens des Unterhaltspflichtigen zu gewähren ohne Rücksicht darauf, ob er oder ob der unterhaltsberechtigte Ehegatte die Eheherstellung verweigern darf (Seuff. Arch. 56, 309 Braunschweig, 61, 196 Hamburg; OLG. 2, 75, KG.; 4, 83, 340 Dresden; 6, 278 Celle; 12, 302 Braunschweig) oder darauf, ob beiden ein Weigerungsrecht zusteht (BAH. 36, 25; JW. 02, 204) und ohne Rücksicht auf Verschulden (JW. 06, 601).

4. a) Die Höhe der Unterhaltsrente richtet sich nach der Lebensstellung, dem Vermögen usw. des Mannes, s. § 1360 Anm. 1, ohne Rücksicht auf die Bedürftigkeit der unterhaltfordernden Frau (Recht 01, 288 Dresd.; JW. 04, 294) — § 1611 Abs. 1 findet keine Anwendung (JW. 04, 294; 05, 304; OLG. 1, 37 Karlsr.) — die nachträgliche Veränderung der Vermögensverhältnisse kann gemäß § 323 ZPO. entweder eine Herabsetzung der Rente (OLG. 1, 37 Karlsruhe; JW. 04, 294) oder eine Erhöhung (OLG. 14, 244 Hamburg) begründen. Auch kann im Laufe des Prozesses das Beweisergebnis über geschlechtliche Verfehlungen des Ehegatten, dem standesgemäßer Unterhalt zugesprochen ist, Anlaß bieten, den Unterhalt wegen veränderter Umstände (§ 927 ZPO.) auf den notdürftigen (§ 1611 II) Unterhalt herabzusetzen (BadRpr. 06, 324 Karlsruhe; RG. 63, 38; JW. 03 Beil. 127). Eine vertragliche Bestimmung der Höhe ist insoweit zulässig, als dadurch nicht die gesetzlich zu gewährende Rente vermindert wird s. § 1614 Anm. (Recht 05, 226 Darmstadt; HansGZ. 26 Beil. 118 Hamburg). Vgl. im übrigen Anm. 1 vor § 1360. b) Dauer der Unterhaltspflicht. Sie besteht, solange die Ehe besteht, event. bis über deren Bestand nach Erledigung der Widerklage entschieden oder eine ergangene einstweilige Verfügung aufgehoben ist (Recht 00, 515 Kiel; 02, 20 Hamburg; SeuffArch. 69, 309 Braunschweig) und endet nicht etwa, wenn dem Unterhaltsverpflichteten ein Scheidungsgrund erwachsen ist (OLG. 6, 278 Celle). c) Die Unterhaltspflicht ist im Fall des § 1361 durch Zahlung einer Rente, nicht durch Gewährung von Naturalunterhalt zu gewähren (Recht 02, 73 Dresden). Der die getrennt lebende Frau in seinem Gasthaus beherbergende Wirt besorgt deshalb kein Geschäft des lediglich rentenpflichtigen Mannes (Recht 06, 304 Köln). Vgl. auch Anm. 2 vor § 1360 und Anm. 1 zu § 1360. d) Die Geltendmachung der Unterhaltsrente erfolgt entweder im Wege der ordentlichen Klage (JW. 03 Beil. 87; RG. 47, 379) oder auf Grund des § 627 ZPO. (RG. 47, 379; HansGZ. 26 Beibl. 118 Hamb.), die Zubilligung kann erst von der Zeit der Rechtshängigkeit der Klage oder des ihre Zubilligung bezweckenden Antrags auf Erlaß der einstweiligen Verfügung erfolgen (Recht 06, 1138 Frankfurt). — Ein Anspruch auf Sicherheitsleistung für die Rente besteht nicht (OLG. 3, 240 Hamburg, 364, KG.; vgl. auch SächsOLG. 11, 629 Dresden), desgleichen kein Rückforderungsrecht für den Fall der Schuldigerklärung des unterhaltsberechtigten Ehegatten (RG. 63, 38). — Über die Zulässigkeit der einstweiligen Verfügung auf Getrenntleben und deren Revisibilität: RG. 46, 382; 49, 370; FrankfRundsch. 00, 105; RG. 01, 68; SeuffArch. 59, 478 Kassel, über Zuständigkeit zu deren Erlaß: OLG. 7, 46, KG.; über Gestattung des Getrenntlebens während der Aussetzung des Verfahrens: OLG. 11, 94 Celle; über den Räumungsanspruch der in Gütertrennung lebenden Ehefrau gegenüber ihrem Manne hinsichtlich des von ihm bewohnten Grundstücks im Falle des Getrenntlebens: OLG. 12, 307 Marienwerder; s. auch § 1426; über die Pfändbarkeit der ganzen Lohnforderung des Mannes zur Deckung des Unterhaltsanspruchs: OLG. 5, 125 Dresden; vgl. auch §§ 266, 270, 272, 284, 201; § 3 II KO.

5. Nur die Frau hat einen Herausgabeanspruch auf die zur Führung eines Haushalts notwendigen Sachen (BreslauAKZ. 01, 31 Breslau), vorausgesetzt, daß sie einen abgesonderten Haushalt führt (Recht 01, 233 Karlsruhe) und daß die Gegenstände tatsächlich vorhanden sind. Eine Anschaffungspflicht des Ehemannes besteht nicht, wohl aber zum Ausgleich ein Anspruch auf höhere Rente (OLG. 7, 45, KG.). Die Erforderlichkeit ist nach den Standes-, Vermögens- und Erwerbsverhältnissen der Ehegatten zu beurteilen. Die Herausgabe kann im Wege der einstweiligen Verfügung verlangt werden (OLG. 3, 14 Kiel). — Ob die Sachen zum Eingebrachten, zum Gesamtgut oder zum Vermögen des Mannes gehören, ist gleichgültig (OLG. 7, 45, KG.). Die Transportkosten der herausgegebenen Möbel nach dem neuen Wohnsitz der Frau sind vom Ehemann nicht zu ersetzen (Recht 05, 529 Darmstadt).

6. Beweispflichtig ist der Mann (JW. 04, 294). Vgl. auch Anm. 1 zu § 1373.

7. Wenn die Ehefrau z. B. ihren Unterhalt schon aus den ihr zugänglichen Nutzungen des Gesamtguts entnommen hat (JW. 03 Beil. 127) oder wenn die Frau in der Lage ist, sich selbst noch etwas zu verdienen (JW. 03 Beil. 87).

§ 1362. Zugunsten der Gläubiger des Mannes wird vermutet, daß die im Besitz eines der Ehegatten oder beider Ehegatten befindlichen beweglichen Sachen dem Manne gehören.[1] Dies

gilt insbesondere auch für Inhaberpapiere und für Orderpapiere, die mit Blankoindossament versehen sind.[2]

Für die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen, insbesondere für Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte,[3] **gilt im Verhältnisse der Ehegatten zueinander und zu den Gläubigern die Vermutung, daß die Sachen der Frau gehören.**[4]

1. In welchem Güterstande die Eheleute leben, ist gleichgültig. Die Vermutung gilt nicht zwischen den Ehegatten und zugunsten des rechtsgeschäftlichen Rechtsnachfolgers eines der Ehegatten (GruchotsBeitr. 47, 914). Die Vermutung (§ 292 CPO.) wird entkräftet durch den Nachweis des vorehelichen Besitzes der Frau (OLG. 12, 129, KG.) und dadurch, daß die Ehefrau einen abgesonderten Haushalt führt (Recht 01, 311 Metz). Vgl. §§ 1372, 1528, 1549. Das Güterrechtsregister widerlegt die Vermutung nicht (OLG. 12, 303, KG.). Bei den gütergemeinschaftlichen Güterständen muß die Ehefrau nicht nur beweisen, daß die Gegenstände nicht zum Gesamtgut gehören, sondern auch die Vermutung des § 1362 I entkräften. Besitz: §§ 854 f. Neben § 1362 I kann nicht auch die Regel des § 1006 II Platz greifen (SächsArch. 1, 204 Dresden). Das gesamte in der Ehewohnung befindliche Mobiliar unterliegt der Pfändung der Gläubiger des Mannes. Der Vermutung steht nicht im Wege, daß die Ehefrau die Wohnung allein gemietet hat, es sei denn, daß sie allein die Wohnung innehat (SeuffA. 55, 250; OLG. 2, 220, KG.). Zu den beweglichen Sachen gehört insbesondere das Geld (OLG. 12, 302 Dresden).

2. § 793; §§ 179, 363 HGB.; Art. 9, 12, 13 WO.

3. Nähmaschinen sind in der Regel Haus- und nicht Arbeitsgerät und der Pfändung der Gläubiger des Mannes unterworfen (SeuffA. 57, 456 Dresd.). Vgl. aber § 811 Ziff. 1, 5 CPO. Hochzeitsgeschenke gehören dem Ehegatten, der mit dem Geschenkgeber in näheren Beziehungen stand, es sei denn, daß aus den Umständen auf eine andere Willensmeinung zu schließen ist (OGL. 14, 224, KG.).

4. Im Konkurse des Ehemannes vgl. § 45 KO. Internat. PrivR.: Art. 14, 16 II. ÜbergangsR.: Art. 199 EG.

Sechster Titel.

Eheliches Güterrecht.

1. Die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten regeln sich nach §§ 1353—1362 und werden durch das zwischen ihnen bestehende Güterrecht nicht berührt.

2. Internat. PrivR.: Art. 15, 16 EG.

3. ÜbergangsR.: Art. 200 EG.

I. Gesetzliches Güterrecht.

Das Bestehen des gesetzlichen Güterrechts, in erster Linie das der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung, in zweiter Linie das der Gütertrennung wird vermutet.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 1363. Das Vermögen[1] **der Frau**[2] **wird durch die Eheschließung**[3] **der Verwaltung und Nutznießung**[3a] **des Mannes unterworfen (eingebrachtes Gut).**[4]

Zum eingebrachten Gute gehört auch das Vermögen, das die Frau während der Ehe erwirbt.[5]

1. Sämtliche zum Vermögen der Frau gehörenden Gegenstände (§ 90), z. B. auch der Anspruch der Frau auf Ersatz des ihr durch eine unerlaubte Handlung zugefügten Schadens (OLG. 11, 281 Köln), der ihr gegen ihren früheren von ihr geschiedenen Ehemann nach § 1580 zustehende Anspruch auf Unterhaltsrente (OLG. 7, 401, KG.); ihr Anspruch auf Altenteilsleistungen (OLG. 1, 243, KG.). Zum eingebrachten Gut gehören ferner auch die unübertragbaren Gegenstände, wie z. B. der Anspruch der Frau auf Aussteuer nach § 1620, der Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages zu deren Anschaffung (OLG. 4, 105 Köln; 12, 322 Hamburg), ihr Anteil am Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft (BayObLG. 5, 107, 284). Es fallen jedoch unübertragbare Gegenstände nur in die Verwaltung, nicht in die Nutznießung des Ehemannes. Kein eingebrachtes Gut wird das Vorbehaltsgut: §§ 1365 ff.

2. Mag sie auch in der Geschäftsfähigkeit beschränkt oder gar geschäftsunfähig sein.

3. Ohne daß es eines besonderen Übertragungsaktes bedarf.

3a. Der Verzicht auf die Nutznießung auch nur bez. einzelner Gegenstände ist Ehevertrag und bedarf der Form des § 1434 (OLG. 5, 292, KG.).

4. Die aus dem Güterrechte der Verwaltung und Nutznießung hervorgehende Verfügungsbeschränkung der Frau ist der Eintragung ins Grundbuch nicht fähig (RJA. 3, 162, KG.).

5. Eine Erbschaft der Frau wird eingebrachtes Gut mit dem Anfall, nicht erst mit der Erbauseinandersetzung (OLG. 8, 332, KG.).

§ 1364. Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes tritt nicht ein, wenn er die Ehe mit einer in der Geschäftsfähigkeit beschränkten[1] **Frau ohne Einwilligung**[2] **ihres gesetzlichen Vertreters eingeht.**[3]

1. §§ 106, 114. 2. § 1304.

3. Es tritt vielmehr Gütertrennung ein: § 1426, vgl. jedoch § 1431. § 1364 greift auch dann Platz, wenn eine Anfechtung der Ehe nicht erfolgt ist.

Zu §§ 1365—1371.

Diese Paragraphen regeln das Vorbehaltsgut der Frau. Ein Vorbehaltsgut des Mannes gibt es beim gesetzlichen Güterstand nicht.

1365. Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes erstreckt sich nicht auf das Vorbehaltsgut der Frau.[1]

1. Beim gesetzlichen Güterstand gibt es nur die in den §§ 1365—1370 besonders zugelassenen Fälle von Vorbehaltsgut. Die Vorbehaltsguteigenschaft ist zu beweisen. — Sie ist der Ein-

tragung ins Grundbuch nicht bedürftig und daher nicht eintragungsfähig (SeuffArch. 60, 127 Hamburg). Sowohl vertragliches, wie gesetzliches Vorbehaltsgut kann durch Ehevertrag in eingebrachtes Gut umgewandelt werden.

§ 1366. Vorbehaltsgut sind die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen, insbesondere Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte.[1]

1. Es sei denn, daß sie, was darzutun, dem Manne gehören, § 1362. — Kein Vorbehaltsgut ist die Forderung der Frau auf Beschaffung dieser Sachen, noch weniger die Forderung auf Zahlung des Geldbetrages, aus dem die Sachen angeschafft werden sollen (OLG. 4, 107 Köln).

§ 1367. Vorbehaltsgut ist, was die Frau durch ihre Arbeit[1] **oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt.**[2]

1. Es sei denn, daß die Arbeit im Rahmen des § 1356 II geleistet ist.

2. Der Betrieb ist selbständig, wenn die Ehefrau unmittelbar von Dritten Aufträge erhält, im eigenen Namen mit ihnen über die Ausführung der Arbeiten abschließt und sich dadurch einen Erwerb verschafft (JW. 06, 751). Selbständigkeit erfordert nicht Selbsttätigkeit. Selbständiger Betrieb eines Erwerbsgeschäfts liegt auch dann vor, wenn die Frau das Erwerbsgeschäft durch einen Dritten, sei es auch durch ihren Ehemann führen läßt (OLG. 9, 454 Karlsruhe), wenn sie eine, sei es selbst von der Geschäftsführung ausgeschlossene Gesellschafterin einer offenen Handelsgesellschaft ist (OLG. 4, 341 Dresden).

Kein selbständiger Betrieb liegt vor, wenn die Frau lediglich Kommanditistin oder stille Gesellschafterin ist (OLG. 4, 341 Dresden). Vorbehaltsgut sind auch die Bestandteile des Erwerbsgeschäfts, das die Frau bei der Eheschließung betrieben hat (OLG. 9, 148 Dresden; vgl. RG. 59, 25).

§ 1368. Vorbehaltsgut ist, was durch Ehevertrag[1] **für Vorbehaltsgut erklärt ist.**[2]

1. §§ 1432—1435.

2. Nicht ein Bruchteil des Frauenvermögens, sondern nur bestimmte einzelne Bestandteile des Frauenvermögens können zum Vorbehaltsgut erklärt werden. — Es ist jedoch nicht spezielle Bezeichnung eines jeden einzelnen Stückes erforderlich, Aufzählung nach Kategorien, namentlich nach dem Erwerbsgrund, z. B. die Bezeichnung „Geschenke" genügt (OLG. 12, 310, KG.). Ein Ehevertrag, der sämtliches gegenwärtiges und künftiges Vermögen der Frau zum Vorbehaltsgut erklärt, hat Gütertrennung zur Folge, § 1436.

§ 1369. Vorbehaltsgut ist, was die Frau durch Erbfolge, durch Vermächtnis[1] **oder als Pflichtteil**[1a] **erwirbt**[2] **(Erwerb von Todeswegen) oder was ihr unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird,**[3] **wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung,**[4] **der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß der Erwerb Vorbehaltsgut sein soll.**

1. §§ 2147 ff.

1a. Auch was die Frau auf Grund ihres Pflichtteilrechts aus dem Nachlaß durch Vergleich erwirbt (Recht 03, 431, BayObLG.).

2. Eigentliche Schenkung wird nicht erfordert. Der Erwerb oder die Zuwendung muß nach der Eheschließung erfolgt sein; das vorher Erworbene oder Zugewandte wird Vorbehaltsgut nur durch Ehevertrag (Recht 07, 572).

3. Durch Testament (§ 1937) oder im Erbvertrag (§ 2299).

§ 1370. Vorbehaltsgut ist, was die Frau auf Grund eines zu ihrem Vorbehaltsgute gehörenden Rechtes[1] **oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung**[2] **eines zu dem Vorbehaltsgut gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das Vorbehaltsgut bezieht.**[3]

1. Nutzungen, insbesondere Früchte, Kapitalzinsen, Mietzinsen aus einem zum Vorbehaltsgut gehörenden Gegenstande, der Gewinn aus einem zum Vorbehaltsgut gehörenden Los.

2. Z. B. Enteignungssumme, Zwangsversteigerungserlös, Versicherungssumme.

3. Z. B. durch einen entgeltlichen Vertrag, wie Kauf, Tausch, Vermietung eines zum Vorbehaltsgut gehörenden Gegenstandes.

§ 1371. Auf das Vorbehaltsgut finden die bei der Gütertrennung für das Vermögen der Frau geltenden Vorschriften[1] **entsprechende Anwendung; die Frau hat jedoch einen Beitrag zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes nur insoweit zu leisten, als der Mann nicht schon durch die Nutzungen**[2] **des eingebrachten Gutes einen angemessenen Beitrag erhält.**

1. §§ 1427 II, 1428—1431. 2. § 100.

§ 1372. Jeder Ehegatte kann verlangen,[1] **daß der Bestand des eingebrachten Gutes durch Aufnahme eines Verzeichnisses unter Mitwirkung**[2] **des anderen Ehegatten festgestellt wird. Auf die Aufnahme des Verzeichnisses finden die für den Nießbrauch geltenden Vorschriften des § 1035 Anwendung.**

Jeder Ehegatte kann den Zustand der zum eingebrachten Gute gehörenden Sachen auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen.

1. Jederzeit und zwar nicht nur einmal. Ein Streit über die Erfüllung der in § 1372 geregelten Pflicht ist im Prozeßwege auszutragen.

2. Der andere Ehegatte ist zur Mitwirkung verpflichtet. Daß er dem Anwalt des gegnerischen Ehegatten den Bestand des eingebrachten Gutes mitteilt, genügt noch nicht (SächsOLG. 27, 58 Dresden).

2. Verwaltung und Nutznießung.

§ 1373. Der Mann ist berechtigt, die zum eingebrachten Gute[1] **gehörenden Sachen**[2] **in Besitz zu nehmen.**[3]

1. § 1363.

2. Auch Wertpapiere, Legitimationspapiere, insbesondere auch ein auf den Namen der Frau lautendes Sparkassenbuch (JW. 07, 202; Sächs. Arch. 13, 584 Dresden).

3. Er kann von der Frau, wie von jedem Dritten Herausgabe der zum eingebrachten Gut gehörenden Sachen verlangen (JW. 07, 202). Hat

er den Besitz erlangt, so ist er unmittelbarer, die Frau mittelbarer Besitzer. Gegenüber der unbefugterweise getrennt lebenden Frau hat der Mann die Rechte aus § 1373 auch bez. solcher Sachen, deren Mitnahme er ihr früher gestattet hatte (Recht 04, 577 Dresden); gegenüber der befugterweise getrennt lebenden Frau hat er die Rechte nur bez. solcher Sachen, die sie eigenmächtig aus der Ehewohnung mitgenommen hat (OLG. 6, 156 Stettin; 14, 224 Dresden).

§ 1374. Der Mann hat das eingebrachte Gut ordnungsmäßig zu verwalten.[1] Über den Stand der Verwaltung hat er der Frau auf Verlangen Auskunft zu erteilen.[2]

1. a) Er ist zur ordnungsmäßigen Verwaltung berechtigt und verpflichtet. b) Diese Verwaltung erfordert die Handlungsweise eines tüchtigen und sorgsamen Wirtschafters (Recht 05, 433, BayObLG.).

2. §§ 260, 261.

§ 1375. Das Verwaltungsrecht des Mannes umfaßt nicht die Befugnis, die Frau durch Rechtsgeschäfte zu verpflichten[1] oder über eingebrachtes Gut[2] ohne ihre Zustimmung[3] zu verfügen.[4]

1. Weder seine Stellung als Ehemann, noch sein Verwaltungsrecht ermächtigt ihn, die Frau zu vertreten. 2. § 1363.

3. §§ 182—185, vgl. auch § 1379.

4. Verfügung: § 1395 Anm. 2. Hat der Mann ohne Genehmigung der Frau eine Hypothek gekündigt, so kann der Schuldner nach § 250 ZPO. auf Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigung klagen (vgl. PosMSchr. 04, 88 Posen). Keine Verfügung im Rechtssinne und daher keiner Zustimmung bedürftig ist eine bloß tatsächliche Einwirkung, z. B. die Abholzung eines Waldes, die Umwandlung eines landwirtschaftlichen Gebäudes in ein Miethaus. Es können jedoch solche Maßnahmen die Anwendung des § 1391 gerechtfertigt erscheinen lassen (PosMSchr. 05, 88). Ausnahme von § 1375: § 1376. Auch über die Nutzungen kann der Mann verfügen: § 1383 (OLG. 7, 402, KG.).

§ 1376. Ohne Zustimmung der Frau kann[1] der Mann:

1. **über Geld und andere verbrauchbare[2] Sachen der Frau verfügen;[3]**
2. **Forderungen der Frau gegen solche Forderungen an die Frau, deren Berichtigung aus dem eingebrachten Gute verlangt werden kann,[4] aufrechnen;[5]**
3. **Verbindlichkeiten der Frau zur Leistung eines zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenstandes durch Leistung des Gegenstandes erfüllen.**

1. Vgl. jedoch § 1377. 2. § 92.

3. S. 18 Anm. 4. 4. §§ 1411—1414.

5. §§ 387—396. Zu anderen Verfügungen über Forderungen der Frau, insbesondere auch zur Annahme der geschuldeten Leistung bedarf der Mann der Zustimmung der Frau.

§ 1377. Der Mann soll Verfügungen, zu denen er nach § 1376 ohne Zustimmung der Frau berechtigt ist, nur zum Zwecke ordnungsmäßiger Verwaltung des eingebrachten Gutes vornehmen.

Das zum eingebrachten Gute gehörende Geld hat der Mann nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften[1] für die Frau[2] verzinslich anzulegen, soweit es nicht[3] zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist.

Andere verbrauchbare Sachen[4] darf der Mann auch für sich veräußern oder verbrauchen. Macht er von dieser Befugnis Gebrauch, so hat er den Wert der Sachen nach der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung zu ersetzen; der Ersatz ist schon vorher zu leisten, soweit die ordnungsmäßige Verwaltung des eingebrachten Gutes es erfordert.[5]

1. §§ 1807, 1808. Der § 1811 ist unanwendbar.

2. Auf den Namen der Frau. Hat er jedoch eine Anlage unbefugt auf eigenen Namen gemacht, so wird er allein Gläubiger des Dritten, insbesondere kann er mit der Forderung an den Dritten gegen eine dem Dritten gegen ihn, den Mann, zustehende Forderung aufrechnen (OLG. 4, 29 Oldenburg).

3. Nach Grundsätzen ordnungsmäßiger Wirtschaft. 4. § 92.

5. Verstößt der Mann gegen § 1377, so ist die Verfügung wirksam, er ist jedoch der Frau zum Schadensersatz verpflichtet; vgl. auch §§ 1391, 1392, 1418 Nr. 1.

§ 1378. Gehört zum eingebrachten Gute ein Grundstück[1] samt Inventar, so bestimmen sich die Rechte und Pflichten des Mannes in Ansehung des Inventars nach den für den Nießbrauch geltenden Vorschriften des § 1048 Abs. 1.

1. Landwirtschaftliches oder sonstiges Grundstück.

§ 1379. Ist zur ordnungsmäßigen Verwaltung des eingebrachten Gutes ein Rechtsgeschäft erforderlich,[1] zu dem der Mann der Zustimmung der Frau bedarf,[2] so kann die Zustimmung auf Antrag des Mannes durch das Vormundschaftsgericht[3] ersetzt werden,[4] wenn die Frau sie ohne ausreichenden Grund[5] verweigert.[6]

Das gleiche gilt, wenn die Frau durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.

1. Ordnungsmäßige Vermögensverwaltung: § 1374 Anm. 1. — Erforderlich ist z. B. die Einziehung einer versprochenen Ausstattung (OLG. 7, 49, KG.) oder sonstigen Forderung, wenn bisher weder Sicherstellung noch Zahlung der versprochenen Zinsen erfolgt ist. Weiterer Einzelfall: OLG. 1, 383, BayObLG.

2. §§ 1376, 1378.

3. §§ 45, 85 FGG, Art. 147 EG., Verfahren vgl. auch §§ 53, 60 Nr. 6 FGG. Kosten: § 94 Pr. GKG.

4. Die Zustimmung kann für ein bereits vorgenommenes Geschäft, wie für ein erst vorzunehmendes (OLG. 6, 280, BayObLG.; a. M. OLG. 4, 407, KG.), ersetzt werden. Es müssen jedoch schon alle Einzelbestimmungen des Rechtsgeschäfts angegeben sein (OLG. 6, 280, Bay.

ObLG.). Liegt ein Antrag auf Ersetzung der Zustimmung vor, so hat das Vormundschaftsgericht die Ermittlung, ob die Voraussetzungen des § 1379 vorliegen, von Amts wegen vorzunehmen (OLG. 2, 69, BayObLG.). Eine Anhörung der Beteiligten ist nicht vorgeschrieben (PfälzRpr. 1, 94, BayObLG.). Ist der Mann verurteilt, die Zustimmung der Frau zu beschaffen, so kann er im Wege des § 888 ZPO. angehalten werden, beim Vormundschaftsgericht den Ersatz der Zustimmung der Frau zu erwirken (OLG. 4, 367 Posen). Im Ersatz der Zustimmung zur Kündigung einer Hypothek liegt noch nicht der Ersatz der Zustimmung zur Einziehung (Recht 01, 562, KG.).

5. Ein ausreichender Grund, die Genehmigung zu der im übrigen zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlichen Einziehung einer Forderung zu verweigern, liegt nicht schon dann vor, wenn der Mann seine Unterhaltspflicht gegen die Frau nicht erfüllt (OLG. 4, 346, KG.), wohl aber, wenn der mit der Frau in Scheidung lebende Mann sich in mißlichen Vermögensverhältnissen befindet (NaumburgAK. 05, 83, KG.).

6. Verweigerung liegt auch vor, wenn die Zustimmung von einer Bedingung abhängig gemacht wird (OLG. 4, 346, KG.).

§ 1380. Der Mann kann ein zum eingebrachten Gute[1] gehörendes Recht[2] im eigenen Namen[3] gerichtlich geltend machen.[3] Ist er befugt,[4] über das Recht ohne Zustimmung der Frau zu verfügen,[5] so wirkt das Urteil auch für und gegen die Frau.

1. § 1363.

2. Dingliches wie obligatorisches Recht, z. B. einen Brandschaden, der an zum eingebrachten Gut gehörigen Sachen entstanden ist (OLG. 9, 453 Kassel), das Recht der Frau auf Aussteuer (OLG. 4, 107 Köln; 12, 322 Hamburg).

3. Die Ehefrau ist in dem vom Mann im eigenen Namen geführten Prozeß nicht Partei (BayObLG. 2, 53). Hat der Mann im eigenen Namen geklagt, so ist es eine jedenfalls in der Berufungsinstanz unzulässige Klageänderung, wenn der Mann, sei es auch nur eventuell, erklärt, das Recht namens oder in Vertretung der Frau geltend zu machen (OLG. 11, 281 Köln).

4. Der Klageantrag kann nur auf Zahlung an den Mann unter Zustimmung der Frau (OLG. 12, 305 Königsberg; SeuffArch. 58, 190 Breslau; 59, 411 Marienwerder), oder auf Zahlung an beide gemeinschaftlich gerichtet werden (OLG. 12, 305 Königsberg; Recht 03, 606 Stuttgart). Klagt der Ehemann schlechtweg auf Leistung an sich, so ist die Klage nicht abzuweisen, eine Verurteilung jedoch nur unter einer der genannten Einschränkungen auszusprechen (Recht 04, 140 Marienw.; a. M. Recht 03, 606 Stuttg.).

5. §§ 1376, 1378.

§ 1381. Erwirbt der Mann mit Mitteln des eingebrachten Gutes[1] bewegliche Sachen,[1a] so geht mit dem Erwerbe[2] das Eigentum auf die Frau über,[3] es sei denn, daß der Mann nicht für Rechnung des eingebrachten Gutes erwerben will.[3] Dies gilt insbesondere auch von Inhaberpapieren und von Orderpapieren, die mit Blankoindossament versehen sind.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn der Mann mit Mitteln des eingebrachten Gutes ein Recht an Sachen der bezeichneten Art oder ein anderes Recht erwirbt, zu dessen Übertragung der Abtretungsvertrag genügt.[4]

1. § 1363. Daß der Erwerb mit Mitteln des eingebrachten Gutes erfolgt war, ist darzutun.

1a. § 90.

2. Und zwar kraft Gesetzes, ohne daß es eines Übertragungsaktes bedarf. Der Erlös einer zum eingebrachten Gut gehörenden Sache wird in voller Höhe, nicht nur in Höhe des Wertes der Sache eingebrachtes Gut (Recht 07, 253 Dresden).

3. Daß er dies nicht will, ist darzutun. Lautet ein Sparkassenbuch auf den Namen des Ehemannes, so folgt daraus, daß das Kapital aus dem Erlöse eines zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenstandes entstammt, noch nicht, daß auch die auf das Sparkassenbuch ausstehende Forderung eingebrachtes Gut ist (Recht 02, 435 Köln).

4. Abtretungsvertrag genügt in der Regel. Ausnahme: z. B. §§ 792, 873, 1154, 1192.

§ 1382. Haushaltungsgegenstände, die der Mann an Stelle der von der Frau eingebrachten, nicht mehr vorhandenen oder wertlos gewordenen Stücke anschafft,[1] werden eingebrachtes Gut.[2]

1. Sei es aus eigenen Mitteln, sei es aus Mitteln des eingebrachten Gutes. Völlige Neuanschaffungen fallen nicht unter § 1382.

2. Daß ein Gegenstand unter § 1382 fällt, ist darzutun. Zum eingebrachten Gute gehörende Gegenstände oder Kapitalien fallen im Augenblick der Fälligkeit in das Vermögen des Ehemannes und sind von da ab dem Zugriff der Gläubiger der Ehefrau entzogen.

§ 1383. Der Mann erwirbt die Nutzungen[1] des eingebrachten Gutes[2] in derselben Weise und in demselben Umfange wie ein Nießbraucher.[3]

1. § 100. 2. § 1363.

3. Entsprechend anwendbar sind §§ 1041, 1043, 1048, 1068 II, nicht aber §§ 1042, 1044, 1049; statt §§ 1045, 1047 gelten §§ 1385, 1386.

§ 1384. Der Mann hat außer den Kosten, welche durch die Gewinnung der Nutzungen[1] entstehen, die Kosten der Erhaltung der zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenstände[2] nach den für den Nießbrauch geltenden Vorschriften[3] zu tragen.

1. § 100. 2. § 90 Anm.

3. §§ 1041—1043.

§ 1385. Der Mann ist der Frau[1] gegenüber verpflichtet, für die Dauer[1a] der Verwaltung und Nutznießung zu tragen:[2]

1. die der Frau obliegenden öffentlichen Lasten[3] mit Ausschluß der auf dem Vorbehaltsgute[4] ruhenden Lasten und der außerordentlichen Lasten, die als auf den Stammwert des eingebrachten Gutes[5] gelegt anzusehen sind;

2. die privatrechtlichen Lasten, die auf den zum eingebrachten Gute[4] gehörenden Gegenständen ruhen;[5]
3. die Zahlungen, die für die Versicherung der zum eingebrachten Gute[6] gehörenden Gegenstände[7] zu leisten sind.[8]

1. Und deren Gläubigern: § 1388.
1a. § 103.
2. Ob die Nutznießung irgend welchen Ertrag gebracht hat, ist belanglos.
3. § 436 Anm. 1. 4. §§ 1366—1370.
5. § 1363.
6. Z. B. die auf eingebrachten Grundstücken ruhenden Überbau- und Notwegrenten, Reallasten, Grundschuldzinsen und Rentenschulden. Hypothekenzinsen können nur unter § 1386 fallen. 7. § 90 Anm.
8. Nicht aber die Zahlungen für die Versicherung der Person der Frau, des Vorbehaltsgutes und der Nutzungen des eingebrachten Gutes.

§ 1386. Der Mann ist der Frau[1] gegenüber verpflichtet, für die Dauer[2] der Verwaltung und Nutznießung die Zinsen derjenigen Verbindlichkeiten der Frau zu tragen,[3a] deren Berichtigung aus dem eingebrachten Gute[4] verlangt werden kann.[5] Das gleiche gilt von wiederkehrenden Leistungen anderer Art, einschließlich der von der Frau auf Grund ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht[6] geschuldeten Leistungen, sofern sie bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden.

Die Verpflichtung des Mannes tritt nicht ein, wenn die Verbindlichkeiten oder die Leistungen im Verhältnisse der Ehegatten zueinander dem Vorbehaltsgute der Frau zur Last fallen.[7]

1. § 1385 Anm. 1. 2. § 103.
3. Vertragliche wie gesetzliche.
3a. § 1385 Anm. 2.
4. § 1363. 5. §§ 1411—1414.
6. §§ 1345, 1351, 1360, 1361, 1578 ff., 1601 ff., 1700, 1705, 1706. 7. §§ 1415, 1416.

§ 1387. Der Mann ist der Frau[1] gegenüber verpflichtet, zu tragen:[2]

1. **die Kosten eines Rechtsstreits, in welchem er ein zum eingebrachten Gute[3] gehörendes Recht geltend macht, sowie die Kosten eines Rechtsstreits, den die Frau führt, sofern nicht die Kosten dem Vorbehaltsgute zur Last fallen;[4]**
2. **die Kosten der Verteidigung[5] der Frau in einem gegen sie gerichteten Strafverfahren,[6] sofern die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist oder mit Zustimmung des Mannes erfolgt, vorbehaltlich der Ersatzpflicht der Frau im Falle ihrer Verurteilung.[7]**

1. § 1385 Anm. 1.
2. Und zwar aus eigenen Mitteln und ohne Rücksicht darauf, ob die Frau eingebrachtes Gut (JW. 01, 735; 06, 560) oder Vorbehaltsgut hat (OLG. 11, 95 Kolm.; a. M. Recht 02, 180 Naumburg; KGBl. 17, 18, KG.; OLG. 14, 223 Hamb.).
3. § 1363.
4. § 1387 Nr. 1 bezieht sich auch auf die Kosten des Rechtsstreites, den die Frau gegen ihren Mann führt, insbesondere auf die Kosten eines Eheprozesses und gilt auch bez. der außergerichtlichen Kosten der Frau. Solange nicht zwischen den Ehegatten rechtskräftig entschieden ist, daß die Kosten der Frau zur Last fallen, ist der Mann, und zwar auch während des Bestehens seiner Verwaltung und Nutznießung, verpflichtet, ihr den voraussichtlichen Betrag der Kosten vorzuschießen, und er kann dazu auch durch einstweilige Verfügung nach § 940 ZPO. angehalten werden (RG. 47, 72; JW. 00, 850, 868; 01, 274, 735; OLG. 1, 269 Naumburg; 4, 84, KG.; GruchotsBeitr. 46, 941; a. M. OLG. 1, 21, KG.; SeuffArch. 55, 411 Kiel; 56, 451 Celle). Die einstweilige Verfügung ist ohne nähere Prüfung der Frage zu erlassen, ob die von der Frau beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung Erfolg verspricht (Recht 01, 409 Naumb.; Frankf. Rundsch. 02, 36 Frankf.; OLG. 14, 222 Hamb.). Der Mann ist auch dann zum Vorschuß der Kosten verpflichtet, wenn die Frau das Armenrecht nachsuchen kann (JW. 06, 356; OLG. 12, 313 Hamburg; dag. OLG. 12, 314 Hamburg), wenn der Frau (SeuffArch. 58, 457 Hamb.; ThürBl. 53, 187 Jena; a. M. KGBl. 15, 56, KG.) oder, falls der Mann Prozeßgegner ist, diesem das Armenrecht bewilligt ist (JW. 06, 560; HansGZ. 04 Beibl. 208; Recht 06, 564; OLG. 4, 84, KG.; HansGZ. 04, 228 Hamb.; ThürBl. 53, 153 Jena; a. M. SeuffArch. 59, 67 Hamb.; vgl. SächsOLG. 26, 572 Dresden; 27, 382 Dresden). Der mit seiner Frau prozessierende Mann kann nicht, um der Pflicht zur Tragung des Kostenvorschusses zu entgehen, Erteilung des Armenrechtes an die Frau beantragen (Recht 06, 564). Die Bewilligung des Armenrechts an die Frau auf deren Antrag ist erst dann zulässig, wenn der Mann außerstande ist, die Prozeßkosten aus eigenem Vermögen zu bestreiten (OLG. 1, 56 Breslau; 11, 95 Rostock).
5. §§ 63 ff. RAGebO.
6. Auch Privatklageverfahren.
7. § 182. 8. § 1415.

§ 1388. Soweit der Mann nach den §§ 1385 bis 1387 der Frau gegenüber deren Verbindlichkeiten zu tragen hat, haftet er den Gläubigern neben der Frau als Gesamtschuldner.[1]

1. §§ 421 ff. Der Gerichtskasse haftet der Mann für Kostenschulden der Frau in Höhe des Betrages, zu welchem sie gerichtskostenvorschußpflichtig ist (FrankfRundsch. 06, 79 Frankfurt; JW. 05, 299; vgl. jedoch NaumburgAK. 06, 96 Naumburg; Recht 02, 532 Hamburg). Ein Anspruch aus § 1388 kann nicht mehr geltend gemacht werden, nachdem die Ehe rechtskräftig für nichtig erklärt ist (JW. 05, 300).

§ 1389. Der Mann hat den ehelichen Aufwand[1] zu tragen.

Die Frau kann verlangen, daß der Mann den Reinertrag[2] des eingebrachten Gutes, soweit dieser zur Bestreitung des eigenen und des der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen zu gewährenden Unterhalts erforderlich ist, ohne Rücksicht auf seine sonstigen Verpflichtungen zu diesem Zwecke verwendet.[3]

1. Zum ehelichen Aufwand gehören die durch die eheliche Lebensgemeinschaft bedingten Bedürfnisse der Ehegatten und ihrer gemeinschaftlichen Abkömmlinge, insbesondere auch die durch die Krankheit der Frau (Recht 06, 1080, BayObLG.), des Mannes oder der Abkömmlinge verursachten Kosten.

2. Den Reinertrag, der erzielt ist, nicht den Reinertrag, der hätte erzielt werden können.

3. Widerspruchsrecht der Frau gegen eine ihren Anspruch aus § 1389 beeinträchtigende Pfändung von Früchten des eingebrachten Gutes: § 861. Vgl. auch OLG. 1, 242, KG.

§ 1390. Macht der Mann zum Zwecke der Verwaltung des eingebrachten Gutes[1] Aufwendungen,[1a] die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so kann er von der Frau Ersatz verlangen,[2] sofern nicht die Aufwendungen ihm selbst zur Last fallen.[3]

1. § 1363.

1a. Für persönliche Dienstleistungen kann hier kein Ersatz verlangt werden.

2. §§ 256, 257, 204. Vorschuß kann der Mann nicht begehren.

3. Daß die Aufwendungen dem Manne selbst zur Last fallen, ist darzutun.

§ 1391. Wird durch das Verhalten des Mannes die Besorgnis begründet, daß die Rechte der Frau in einer das eingebrachte Gut erheblich gefährdenden Weise verletzt werden,[1] so kann die Frau von dem Manne Sicherheitsleistung verlangen.[2]

Das gleiche gilt, wenn die der Frau aus der Verwaltung und Nutznießung des Mannes zustehenden Ansprüche auf Ersatz des Wertes verbrauchbarer Sachen erheblich gefährdet sind.

1. Es ist ein Verhalten des Mannes erforderlich, welches seinen Charakter in einem solchen Licht erscheinen läßt, daß die Besorgnis gerechtfertigt ist, es werden auch künftig die Rechte der Frau in einer das eingebrachte Gut erheblich gefährdenden Weise verletzt werden (RG. 57, 162). Das Verhalten kann auf böser Absicht, Fahrlässigkeit, Unerfahrenheit oder Unfähigkeit zu ordnungsmäßiger Vermögensverwaltung beruhen (Recht 04, 315, BayObLG.; SeuffArch. 57, 149 Naumburg). Ein einzelner charakteristischer Vorfall kann genügen (RG. 57, 162). Für sich allein nicht genügend ist der Umstand, daß der Mann mit besonderem Unglück zu kämpfen hat, oder daß er in ungünstigen Vermögensverhältnissen lebt (SeuffArch. 57, 149 Naumburg), daß der Mann einen, sei es selbst erheblichen Geldbetrag der Frau auf eine nicht mündelsichere Hypothek angelegt hat (RG. 60, 184); wohl aber genügt es regelmäßig, daß der Mann in Vermögensverfall geraten ist und infolgedessen erhebliche sich gegen das Frauengut richtende Zwangsvollstreckungen vorgenommen sind (KGBl. 16, 85, KG.). Daß das Verhalten des Mannes ein schuldhaftes sei, wird nicht erfordert (RG. 60, 184), auch nicht, daß eine schädigende Handlung bereits vorgenommen ist (SchlHolstAnz. 08, 131 Kiel).

2. §§ 282—240. Das Verlangen kann im Wege der Klage, des Antrags auf Anordnung eines dinglichen Arrestes (GruchotsBeitr. 46, 655), oder auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung gestellt werden. Rückgabe des Eingebrachten kann die Frau nur bei Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung begehren: §§ 1418 ff.

§ 1392. Liegen die Voraussetzungen vor, unter denen der Mann zur Sicherheitsleistung verpflichtet ist,[1] so kann die Frau auch verlangen, daß der Mann die zum eingebrachten Gute[2] gehörenden Inhaberpapiere nebst den Erneuerungsscheinen[3] bei einer Hinterlegungsstelle[4] oder bei der Reichsbank[5] mit der Bestimmung hinterlegt, daß die Herausgabe von dem Manne nur mit Zustimmung der Frau verlangt werden kann. Die Hinterlegung von Inhaberpapieren, die nach § 92 zu den verbrauchbaren Sachen gehören,[6] sowie von Zins-,[7] Renten- oder Gewinnanteilen kann nicht verlangt werden. Den Inhaberpapieren stehen Orderpapiere gleich, die mit Blankoindossament versehen sind.

Über die hinterlegten Papiere kann der Mann auch eine Verfügung, zu der er nach § 1376 berechtigt ist, nur mit Zustimmung[8] der Frau treffen.

1. § 1391. 2. § 1363.
3. § 805 Anm. 4. Art. 144—146.
5. §§ 12 ff. BankG.
6. Z. B. Banknoten und Reichskassenscheine.
7. § 803 Anm. 1. 8. §§ 182, 1379.

§ 1393. Der Mann kann die Inhaberpapiere, statt sie nach § 1392 zu hinterlegen, auf den Namen der Frau umschreiben[1] oder, wenn sie von dem Reiche oder einem Bundesstaat ausgestellt sind, in Buchforderungen gegen das Reich[2] oder den Bundesstaat[3] umwandeln lassen.

1. § 806; Art. 101, 176 EG.; Art. 18 Pr. AG. z. BGB.
2. Art. 97 EG.

§ 1394. Die Frau kann[1] Ansprüche, die ihr auf Grund der Verwaltung und Nutznießung gegen den Mann zustehen, erst nach der Beendigung[2] der Verwaltung und Nutznießung gerichtlich geltend machen, es sei denn, daß die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Frau nach § 1391 Sicherheitsleistung verlangen kann.[3] Der im § 1389 Abs. 2 bestimmte Anspruch unterliegt dieser Beschränkung nicht.

1. Und zwar ohne Zustimmung des Mannes.
2. §§ 1418—1420, 1432.
3. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen kann die Frau schon während der Dauer der Verwaltung und Nutznießung die genannten Ansprüche geltend machen (BreslAK. 16, 35 Breslau), nicht aber Rückgabe des eingebrachten Gutes verlangen (JW. 06, 139; 07, 179).

Zu §§ 1395—1399.

Diese Paragraphen beschränken nicht die Geschäftsfähigkeit der Frau, sondern nur deren Verfügungsfähigkeit in bezug auf das eingebrachte Gut (RG. 58, 38).

§ 1395. Die Frau bedarf[1] zur Verfügung[2] über eingebrachtes Gut[3] der Einwilligung[4] des Mannes.[4]

1. Ausnahmen: §§ 1401, 1402.

2. Verfügung: S. 18 Anm. 4. Verfügung über ein Grundstück: § 1445 Anm. 2. Verfügung über eine Forderung oder ein sonstiges Recht: § 1812 Anm. 3, § 1821 Anm. 4, 5.

Prozeßführung ist keine Verfügung (KGJ. 26, A 261, KG.; 29, 152, KG.; SeuffArch. 58, 190 Breslau). Eine Verfügung liegt nicht darin, daß die Frau einer Genossenschaft beitritt (BreslAK. 17, 6, KG.), daß sie eine Sache vermietet (RGSt. 35, 402) oder verpachtet (RG. 58, 37), daß sie einen Miet- (RGSt. 35, 204; BreslAK. 05, 2) oder Pachtvertrag abschließt, der die Unterwerfung eingebrachter Sachen unter das Pfandrecht des Vermieters oder Verpächters zur gesetzlichen Folge hat. Keine Verfügung über eingebrachtes Gut liegt darin, daß die Frau beim Erwerb einer Sache daran eine Kaufgelderhypothek (KGJ. 26, A 283, KG.), oder ein sonstiges dingliches Recht bestellt. Vgl. auch § 1445 Anm. 2, § 1821 Anm. 2.

3. §§ 182, 188. Der Mann kann der Frau eine ganz allgemeine Einwilligung zu ihren künftigen Verfügungen erteilen, ohne sich hierzu der Form eines Ehevertrages bedienen zu müssen (Recht 04, 631 Naumburg). Die Genehmigung des Mannes zu einer von der Frau ausgestellten Vollmacht enthält auch die Genehmigung zu den im übrigen durch die Vollmacht gedeckten Verfügungen des Bevollmächtigten über eingebrachtes Gut (Recht 06, 183, Bay. ObLG.). Selbst für den Grundbuchverkehr braucht die Einwilligung nicht die Worte „ich willige ein" oder „ich stimme zu" zu enthalten, es genügt jede Erklärung, die mit Notwendigkeit die Einwilligungsabsicht erkennen läßt (OLG. 8, 333, KG.; 12, 153 Kolmar), z. B. die nach Vornahme der Verfügung abgegebene Erklärung des Mannes, daß er Vollmacht erteilt oder eingewilligt habe (OLG. 12, 154 Kolmar). Einwilligung liegt z. B. schon darin, daß der Mann eine das eingebrachte Gut betreffende Verpflichtung der Frau zusammen mit ihr als Gesamtschuldner eingeht (OLG. 1, 343, KG.; 8, 433, KG.).

4. Ist die Frau als Vormünderin oder Pflegerin des Mannes dessen gesetzliche Vertreterin, so ist zwar dessen Einwilligung bei einer an sich einwilligungsbedürftigen Verfügung über eingebrachtes Gut nicht entbehrlich, es kann jedoch die Frau die Einwilligung in Vertretung des Mannes selbst erklären (OLG. 8, 344, KG.; KGJoh. 22, A 142, KG.).

§ 1396. Verfügt die Frau durch Vertrag[1] ohne Einwilligung[1a] des Mannes über eingebrachtes Gut,[2] so hängt die Wirksamkeit des Vertrages von der Genehmigung[3] des Mannes[4] ab.[4a]

Fordert der andere Teil den Mann zur Erklärung über die Genehmigung auf,[5] so kann die Erklärung nur ihm gegenüber erfolgen;[6] eine vor der Aufforderung der Frau gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam. Die Genehmigung kann nur bis zum Ablaufe von zwei Wochen[7] nach dem Empfange der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.

Verweigert der Mann die Genehmigung, so wird der Vertrag nicht dadurch wirksam, daß die Verwaltung und Nutznießung aufhört.[8]

1. Für einseitige Rechtsgeschäfte gilt § 1398.

1 a. D. h. ohne vorgängige Zustimmung: §§ 182, 183. 2. § 1368.

3. Der nachträglichen Zustimmung: § 184.

4. § 1395 Anm. 4 gilt entsprechend.

4 a. Und zwar auch Dritten gegenüber (RG. 54, 46). Ausnahme: § 1401.

5. §§ 130—132.

6. §§ 130—132. Handelt es sich um ein von der Frau über eingebrachtes Gut ohne vorgängige Einwilligung des Mannes vorgenommenes Grundbuchgeschäft, so ist dem Grundbuchrichter durch öffentliche oder durch öffentlich beglaubigte Urkunden darzutun, daß die Genehmigung dem anderen Teil gegenüber erklärt ist (OLG. 5, 415, KG.).

7. Ausschlußfrist: Anm. 2 vor § 194. Berechnung: §§ 187, 188.

8. Der Vertrag wird und zwar ex tunc, wirksam, wenn die Verwaltung und Nutznießung aufhört, ohne daß vorher der Mann die Genehmigung verweigert hat (BreslAK. 05, 41 Breslau).

§ 1397. Bis zur Genehmigung[1] des Vertrags ist der andere Teil[2] zum Widerrufe berechtigt. Der Widerruf kann auch der Frau gegenüber[3] erklärt werden.

Hat der andere Teil gewußt,[4] daß die Frau Ehefrau ist, so kann er nur widerrufen, wenn die Frau der Wahrheit zuwider[5] die Einwilligung des Mannes behauptet hat,[6] er kann auch in diesem Falle nicht widerrufen, wenn ihm das Fehlen der Einwilligung bei dem Abschlusse des Vertrags bekannt war.[4]

1. §§ 1396, 182, 184.

2. Nicht aber die Frau.

3. §§ 130—132.

4. Wissen bezw. Kenntnis ist darzutun; Wissen- oder Kennenmüssen genügt nicht.

5. Auch ein bloß objektiver Verstoß gegen die Wahrheit genügt.

6. Daß eine solche Behauptung aufgestellt ist, ist darzutun.

§ 1398. Ein einseitiges Rechtsgeschäft,[1] durch das die Frau ohne[2] Einwilligung des Mannes über eingebrachtes Gut verfügt, ist unwirksam.[3]

1. § 1831 Anm. 1. 2. § 1831 Anm. 2.

3. § 1831 Anm. 3. Ausnahmen von § 1398 enthalten §§ 1401, 1406 (OLG. 4, 194, KG.).

§ 1399. Zu Rechtsgeschäften, durch die sich die Frau zu einer Leistung verpflichtet,[1] ist die Zustimmung des Mannes nicht erforderlich.

Stimmt der Mann einem solchen Rechtsgeschäfte zu, so ist es in Ansehung des eingebrachten Gutes ihm gegenüber wirksam.[2] Stimmt er nicht zu, so muß er das Rechtsgeschäft, soweit das eingebrachte Gut bereichert wird, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung[3] gegen sich gelten lassen.

1. Also zu ihren obligatorischen Rechtsgeschäften; insbesondere auch zu den in § 1395 Anm. 2 genannten.

2. Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut: §§ 739, 741 CPO.

3. §§ 812 ff. Vgl. auch OLG. 14, 226, KG.

§ 1400. Führt die Frau einen Rechtsstreit[1] ohne Zustimmung[2] des Mannes, so ist das Urteil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes unwirksam.[3]

Ein zum eingebrachten Gute gehörendes Recht kann die Frau im Wege der Klage nur mit Zustimmung[4] des Mannes geltend machen.[5, 6]

1. Aktiv- oder Passivrechtsstreit (RG. 56, 76).

2. §§ 182—184. Die Zustimmung ist an keine Form gebunden; sie kann im voraus oder nachträglich (SächsArch. 15, 544 Dresden), in jeder Lage des Prozeßverfahrens (RG. 50, 214, enger SeuffBl. 70, 868 Augsburg), erfolgen. Sie kann schon darin liegen, daß der Mann in Vollmacht der Frau auftritt (SächsArch. 15, 542 Dresden). Der Umstand, daß der Mann, so z. B. im Klagerubrum, als Beistand der Frau auftritt, enthält eine Zustimmung zur Prozeßführung der Frau (JW. 03 Beil. 147), macht aber den Mann weder zur Prozeßpartei, noch zum Vertreter der Frau (RG. 60, 87; a. M. KGJ. 22, A 139, KG.). Zustimmung liegt nicht notwendig in der Informationserteilung an den Anwalt und in der Zahlung von dessen Kosten (HansGZ. 04 Beibl. 220 Hamburg).

3. Ausnahmen: §§1401, 1407.

4. Fehlt die Zustimmung des Mannes, so ist die Frau nicht aktiv legitimiert. Das Vorliegen der Zustimmung ist, sei es auch nur stillschweigend, zu behaupten, im Bestreitungsfalle ist es zu beweisen (JW. 05, 81). Prozeßfähig und passivlegitimiert ist die Frau auch in den das eingebrachte Gut betreffenden Prozessen (OLG. 2, 219 Kiel).

5. Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut wegen Frauenschulden: § 1411.

§ 1401. Die Zustimmung des Mannes ist in den Fällen der §§ 1395 bis 1398, des § 1399 Abs. 2 und des § 1400 nicht erforderlich,[1] wenn der Mann durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert[2] und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.[3]

1. Ein Ersatz der Zustimmung des Mannes durch das Vormundschaftsgericht findet nicht statt. Die Vollwirksamkeit der Handlungen der Frau hängt allein davon ab, ob die Voraussetzungen des § 1401 vorliegen.

2. Der Mann muß ernstlich verhindert sein. Daß ihm die Abgabe der Erklärung erschwert ist, genügt noch nicht (SeuffArch. 58, 155, BayOb. LG.).

3. Mit dem Aufschub ist Gefahr verbunden, wenn es sich um Rechtsstreite und Rechtsgeschäfte handelt, die nach den Regeln ordnungsmäßiger Geschäftsführung sogleich erledigt werden müssen (OLG. 4, 404 Stettin). Hat die Ehefrau eine Prozeßführung, z. B. als Beklagte, nach ihrer freien Entschließung einmal aufgenommen, so kann sie sich von derselben, insbesondere in der Berufungsinstanz, nicht mehr mit der Begründung befreien, daß sie sich auch anders hätte entschließen dürfen (OLG. 4, 406 Stettin).

§ 1402. Ist zur ordnungsmäßigen Besorgung der persönlichen Angelegenheiten[1] der Frau ein Rechtsgeschäft erforderlich, zu dem die Frau der Zustimmung des Mannes bedarf,[2] so kann die Zustimmung auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht[3] ersetzt werden,[4] wenn der Mann sie ohne ausreichenden Grund verweigert.[5]

1. Persönliche Angelegenheit ist jede nicht vermögensrechtliche Angelegenheit.

2. §§ 1395—1399, 1401.

3. § 1379 Anm. 3. 4. § 1379 Anm. 4.

5. § 1379 Anm. 6.

§ 1403. Ein einseitiges Rechtsgeschäft,[1] das sich auf das eingebrachte Gut[2] bezieht, ist dem Manne gegenüber[3] vorzunehmen.

Ein einseitiges Rechtsgeschäft,[1] das sich auf eine Verbindlichkeit der Frau bezieht, ist der Frau gegenüber[3] vorzunehmen; das Rechtsgeschäft muß jedoch auch dem Manne gegenüber[3] vorgenommen werden, wenn es in Ansehung des eingebrachten Gutes[2] ihm gegenüber wirksam sein soll.

1. Vgl. § 1831 Anm. 1. 2. § 1363.

3. §§ 130—132.

§ 1404. Die Beschränkungen, denen die Frau nach den §§ 1395 bis 1403 unterliegt, muß ein Dritter auch dann gegen sich gelten lassen, wenn er nicht gewußt hat,[1] daß die Frau eine Ehefrau war.

1. Sei es auch ohne sein Verschulden nicht gewußt hat.

§ 1405. Erteilt der Mann der Frau die Einwilligung[1] zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts,[2] so ist seine Zustimmung zu solchen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten nicht erforderlich, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt.[3] Einseitige Rechtsgeschäfte,[4] die sich auf das Erwerbsgeschäft beziehen, sind der Frau gegenüber vorzunehmen.

Der Einwilligung des Mannes in den Geschäftsbetrieb steht es gleich, wenn die Frau mit Wissen und ohne Einspruch des Mannes das Erwerbsgeschäft betreibt.

Dritten gegenüber ist ein Einspruch und der Widerruf[5] der Einwilligung nur nach Maßgabe des § 1435 wirksam.[6]

1. §§ 182, 183. Als Einwilligung gilt es auch, wenn er ein Erwerbsgeschäft gemeinschaftlich mit der Frau betreibt, mag diese auch nicht mit im Handelsregister eingetragen oder zur Gewerbesteuer angemeldet sein (OLG. 10, 277 Kolmar). Ein Ersatz der Einwilligung findet nicht statt.

2. § 1367 Anm. 2.

3. Macht der Betrieb die Aufnahme eines Darlehens erforderlich, so kann die Frau für das Darlehen auch ohne Zustimmung des Mannes ein zum eingebrachten Gute gehörendes Grundstück verpfänden (OLG. 4, 343 Dresden). Zwangsvollstreckung: § 741 CPO. Eine Klage gegen den Mann auf Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut ist

jedoch auch im Fall des § 1405 zulässig (OLG. 6, 413, KG.).

4. Vgl. § 1831 Anm. 1.

5. Das Widerrufsrecht ist unverzichtbar.

6. Der Eintrag in das Güterrechtsregister erfolgt auf einseitigen Antrag des Mannes: § 1561.

§ 1406. Die Frau bedarf nicht der Zustimmung des Mannes:

1. zur Annahme[1] oder Ausschlagung[2] einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses,[3] zum Verzicht auf den Pflichtteil[3a] sowie zur Errichtung des Inventars[4] über eine angefallene Erbschaft;[5]

2. zur Ablehnung eines Vertragsantrages[6] oder einer Schenkung;[7]

3. zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts gegenüber dem Manne.[8]

1. §§ 1946 ff., 1954, 2180.
2. §§ 1945, 2176, 2346 ff.
3. §§ 2147 ff. 3a. §§ 2303 ff.
4. §§ 1993 ff.
5. Den Erbschein über eine der Frau angefallene Erbschaft kann nur die Frau beantragen.
6. §§ 145 ff. 7. §§ 516 ff.
8. § 1406 Nr. 3 bezieht sich nur auf einseitige Rechtsgeschäfte. Einem Vertrag zwischen der Frau und ihm stimmt der Mann schon dadurch zu, daß er ihn abschließt.

§ 1407. Die Frau bedarf nicht der Zustimmung des Mannes:

1. zur Fortsetzung eines zur Zeit der Eheschließung[1] anhängigen[2] Rechtsstreits;[2a]

2. zur gerichtlichen Geltendmachung eines zum eingebrachten Gute[3] gehörenden Rechtes gegen den Mann;

3. zur gerichtlichen Geltendmachung eines zum eingebrachten Gute[3] gehörenden Rechtes gegen einen Dritten, wenn der Mann ohne die erforderliche[4] Zustimmung der Frau über das Recht verfügt hat;[5]

4. zur gerichtlichen Geltendmachung eines Widerspruchsrechts gegenüber einer Zwangsvollstreckung.[6]

1. § 1317.
2. §§ 263, 281, 499, 500, 510, 693 CPO.
2a. Aktiv- wie Passivprozesses.
3. § 1363.
4. §§ 1375—1378. 5. § 1395 Anm.
6. §§ 732, 766, 767, 771, 773, 785, 786, 805, 861 CPO.

§ 1408. Das Recht, das dem Manne an dem eingebrachten Gute kraft seiner Verwaltung und Nutznießung zusteht, ist nicht übertragbar.[1]

1. Daher auch nicht pfändbar (§ 861 CPO.) oder verpfändbar (§ 1274 BGB.). Auch kann kein Nießbrauch daran bestellt werden (§ 1069). Wohl aber kann die Ausübung der Nutznießung oder Verwaltung einem Dritten, insbesondere auch der Ehefrau, so z. B. durch Vollmacht übertragen werden (Recht 04, 603 Naumburg). Auch können im Rahmen des § 861 CPO. die Früchte des eingebrachten Gutes abgetreten, verpfändet (OLG. 13, 371, KG.; BreslAK. 04, 53 Breslau), gepfändet (§ 861 CPO.) oder mit Nießbrauch (§ 1069) belastet werden. Der Widerspruch gegen eine nach § 861 unzulässige Pfändung kann auch von der Frau geltend gemacht werden, § 861 CPO.

§ 1409. Steht der Mann unter Vormundschaft,[1] so hat ihn der Vormund in den Rechten und Pflichten zu vertreten, die sich aus der Verwaltung und Nutznießung des eingebrachten Gutes ergeben. Dies gilt auch dann, wenn die Frau Vormund des Mannes ist.[2]

1. Sei es auch nur unter vorläufiger Vormundschaft.
2. Vgl. § 1395 Anm. 4.

3. Schuldenhaftung.

§ 1410. Die Gläubiger des Mannes können nicht Befriedigung aus dem eingebrachten Gute verlangen.[1]

1. Wohl aber in den Grenzen des § 861 CPO. aus den Früchten des eingebrachten Gutes.

Zu §§ 1411—1414.

Grundsätzlich haftet das eingebrachte Gut ohne Rücksicht auf die Verwaltung und Nutznießung des Mannes für die Schulden der Frau. Die Ausnahmen von diesem Grundsatz regeln §§ 1411—1414.

§ 1411. Die Gläubiger der Frau können ohne Rücksicht auf die Verwaltung und Nutznießung Befriedigung aus dem eingebrachten Gute verlangen,[1] soweit sich nicht aus den §§ 1412 bis 1414 ein anderes ergibt. Sie unterliegen bei der Geltendmachung der Ansprüche der Frau nicht der im § 1394 bestimmten Beschränkung.

Hat der Mann verbrauchbare Sachen[2] nach § 1377 Abs. 3 veräußert oder verbraucht, so ist er den Gläubigern gegenüber zum sofortigen Ersatze verpflichtet.[3]

1. Auch wenn nicht einer der Fälle der §§ 1412—1414 vorliegt, ist wegen Frauenschulden die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut nur zulässig, wenn entweder der Mann zugestimmt hat (OLG. 5, 398, KG.; 11, 97 Dresden, beide auch bez. der Anwendbarkeit des § 93 CPO.), oder wenn die Frau zur Leistung und der Mann zur Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut verurteilt ist, § 739 CPO. Ausnahme: § 741 CPO. Daß der Ehemann verurteilt ist oder daß beide Eheleute gemeinschaftlich (SeuffArch. 56, 163 Breslau) oder selbst als Gesamtschuldner (SeuffArch. 56, 38 Dresden) verurteilt sind, genügt nicht. Die Streitgenossenschaft der Ehegatten in dem Prozesse, in dem die Frau auf Leistung, der Mann auf Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut verurteilt ist, ist keine notwendige (RG. 59, 234; OLG. 2, 209, KG.).
2. § 92.
3. Es sei denn, daß der Mann nach dem mit der Frau geschlossenen besonderen Vertrage den Ersatz erst zu einem späteren Zeitpunkt zu leisten hatte (OLG. 14, 227, KG.).

§ 1412. Das eingebrachte Gut[1] haftet für eine Verbindlichkeit der Frau, die aus einem nach der Eingehung der Ehe vorgenommenen Rechtsgeschäft[2] entsteht, nur dann, wenn der Mann seine Zustimmung[3] zu dem Rechtsgeschäft

erteilt oder wenn das Rechtsgeschäft ohne seine Zustimmung ihm gegenüber wirksam ist.[4]

Für die Kosten eines Rechtsstreites der Frau haftet das eingebrachte Gut auch dann, wenn das Urteil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes nicht wirksam ist.[5]

1. § 1363.

2. Für die gegen die Frau aus Geschäftsführung ohne Auftrag oder aus unerlaubter Handlung entstandenen Ansprüche haftet das eingebrachte Gut unbeschränkt.

3. §§ 182—184.

4. §§ 1399, 1401, 1405, 1406, 1407.

5. § 1400. Bei Prozessen unter den Eheleuten greift § 1412 II nicht Platz (OLG. 3, 103, KG.).

§ 1413. Das eingebrachte Gut[1] haftet nicht für eine Verbindlichkeit der Frau, die infolge des Erwerbes einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses entsteht,[2] wenn die Frau die Erbschaft oder das Vermächtnis nach der Eingehung der Ehe als Vorbehaltsgut erwirbt.[3]

1. § 1368.

2. Z. B. für Nachlaßverbindlichkeiten, Auflagen, Nachvermächtnisse, Pflichtteile, Erbschaftssteuer.

3. § 1369. Auf Erwerb als Pflichtteil und unter Lebenden bezieht sich § 1413 jedoch nicht.

§ 1414. Das eingebrachte Gut[1] haftet nicht für eine Verbindlichkeit der Frau, die nach der Eingehung[2] der Ehe infolge eines zu dem Vorbehaltsgute[3] gehörenden Rechtes oder des Besitzes einer dazu gehörenden Sache entsteht,[4] es sei denn, daß das Recht oder die Sache zu einem Erwerbsgeschäfte gehört, das die Frau mit Einwilligung[5] des Mannes selbständig betreibt.[6, 7]

1. § 1363. 2. § 1317.

3. §§ 1366—1370.

4. Also nicht für die auf Vorbehaltsgutssachen ruhenden öffentlichen Lasten und privaten dinglichen Rechte.

5. §§ 182, 183, 1405 II. 6. § 1367 Anm. 2.

7. Zwangsvollstreckung: § 741 CPO. (vgl. auch SeuffArch. 58, 240, KG.).

Zu §§ 1415, 1416.

Alle anderen als die in §§ 1415, 1416 genannten Verbindlichkeiten der Frau fallen im Verhältnis der Ehegatten untereinander dem eingebrachten Gut zur Last.

§ 1415. Im Verhältnisse der Ehegatten zueinander fallen dem Vorbehaltsgute zur Last:

1. **die Verbindlichkeiten der Frau aus einer unerlaubten Handlung,[1] die sie während der Ehe begeht, oder aus einem Strafverfahren,[2] das wegen einer solchen Handlung gegen sie gerichtet wird;[3]**
2. **die Verbindlichkeiten der Frau aus einem sich auf das Vorbehaltsgut[4] beziehenden Rechtsverhältnis, auch wenn sie vor der Eingehung der Ehe oder vor der Zeit entstanden sind, zu der das Gut Vorbehaltsgut geworden ist;**
3. **die Kosten eines Rechtsstreits,[5] den die Frau über eine der in Nr. 1, 2 bezeichneten Verbindlichkeiten führt.**

1. §§ 823 ff.

2. Auch Privatklageverfahren.

3. Die Kosten der Wahlverteidigung fallen nicht unter § 1415 Nr. 1. 4. §§ 1366—1370.

5. Aktiv- wie Passivprozesses.

§ 1416. Im Verhältnisse der Ehegatten zueinander fallen die Kosten eines Rechtsstreits zwischen ihnen dem Vorbehaltsgute zur Last,[1] soweit nicht der Mann sie zu tragen hat.[1a]

Das gleiche gilt von den Kosten eines Rechtsstreits zwischen der Frau und einem Dritten,[1b] es sei denn, daß das Urteil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes wirksam ist.[2] Betrifft jedoch der Rechtsstreit eine persönliche Angelegenheit[3] der Frau oder eine nicht unter die Vorschriften des § 1415 Nr. 1, 2 fallende Verbindlichkeit, für die das eingebrachte Gut haftet,[4] so findet diese Vorschrift keine Anwendung, wenn die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist.

1. Der Mann kann sich aber auch an das eingebrachte Gut halten. Hat er dies getan, so kann er von der Frau dafür Ersatz aus dem Vorbehaltsgut an das eingebrachte Gut begehren (OLG. 3, 244 Kolmar).

1a. Kostenvorschußpflicht des Mannes: § 1387 Anm.

1b. Der Mann hat die durch seine Beteiligung am Rechtsstreit entstandenen Kosten auch der Frau gegenüber selbst zu tragen.

2. §§ 1400, 1401, 1405, 1407.

3. § 1402 Anm. 1. 4. §§ 1411—1414.

§ 1417. Wird eine Verbindlichkeit, die nach den §§ 1415, 1416 dem Vorbehaltsgute zur Last fällt, aus dem eingebrachten Gute[1] berichtigt, so hat die Frau aus dem Vorbehaltsgute,[2] soweit dieses reicht, zu dem eingebrachten Gute Ersatz zu leisten.

Wird eine Verbindlichkeit der Frau, die im Verhältnisse der Ehegatten zueinander nicht dem Vorbehaltsgute zur Last fällt,[3] aus dem Vorbehaltsgute berichtigt, so hat der Mann aus dem eingebrachten Gute, soweit dieses reicht, zu dem Vorbehaltsgut Ersatz zu leisten.

1. § 1363. 2. §§ 1365—1370.

3. Das ist jede nicht nach §§ 1415, 1416 dem Vorbehaltsgute zur Last fallende Verbindlichkeit der Frau.

4. Beendigung der Verwaltung und Nutznießung.

Die Verwaltung und Nutznießung endet auch durch einen auf ihre Beendigung abzielenden Ehevertrag, durch den Tod eines Ehegatten, durch Wiederverheiratung des Mannes im Fall der Todeserklärung der Frau, durch Scheidung und durch Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft.

§ 1418. Die Frau[1] kann auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung klagen:[2]

1. **wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Frau nach § 1391 Sicherheitsleistung verlangen kann;**
2. **wenn der Mann seine Verpflichtung, der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen Unterhalt zu gewähren,[3] verletzt hat**

und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist. Eine Verletzung der Unterhaltspflicht liegt schon dann vor, wenn der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen nicht mindestens der Unterhalt gewährt wird, welcher ihnen bei ordnungsmäßiger Verwaltung und Nutznießung des eingebrachten Gutes zukommen würde;

3. wenn der Mann entmündigt ist;[4]
4. wenn der Mann nach § 1910 zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat;
5. wenn für den Mann ein Abwesenheitspfleger[5] bestellt und die baldige Aufhebung der Pflegschaft nicht zu erwarten ist.

Die Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein.[6, 7]

1. Nicht auch der Mann.

2. a) Die Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung des Ehemanns am eingebrachten Gut und die Aufhebung der Verwaltung des Ehemanns am Gesamtgute (§§ 1438, 1519) kann im Wege der Klage oder Widerklage herbeigeführt werden (SächsOLG. 27, 57 Dresden). Durch einstweilige Verfügung kann die Verwaltung wie die Nutznießung beschränkt, ja sogar einstweilen aufgehoben werden (vgl. OLG. 4, 163 Darmstadt; 8, 150, KG.; GruchotsBeitr. 46, 951).

b) Auch wenn eine einstweilige Aufhebung erfolgt, ist die Frau hinsichtlich des eingebrachten Gutes nur befugt, solche Handlungen vorzunehmen, die in den Rahmen eines ordnungsmäßigen Geschäftsganges fallen. Auch Verfügungen über im Grundbuch eingetragene Rechte können dazu gehören; es darf jedoch der Grundbuchrichter auf Grund einer Bewilligung, die bloß von der Frau, nicht auch vom Manne ausgeht, Eintragungen, insbesondere Löschungen nur dann vornehmen, wenn entweder durch öffentliche Urkunden dargetan ist, daß die Verfügung der Ausfluß ordnungsmäßiger Geschäftsführung ist oder dies offenkundig ist (OLG. 8, 152, KG.). Vgl. auch § 1561. Die Kosten des Rechtsstreites treffen den in der Hauptsache unterliegenden Mann auch dann, wenn er vor der Klageerhebung zum Abschluß eines die Verwaltung und Nutznießung aufhebenden Vertrages nicht aufgefordert worden ist (SeuffArch. 58, 354 Posen). Herausgegeben zu werden braucht das eingebrachte Gut erst nach Rechtskraft des die Aufhebung aussprechenden Urteils. Es kann aber schon vorher auf Herausgabe nach Rechtskraft des die Aufhebung aussprechenden Urteils erkannt werden (OLG. 11, 281, KG.).

3. §§ 1360, 1361, 1601 ff.

4. § 6. 5. § 1911.

6. Das die Aufhebung aussprechende Urteil kann nicht für vorläufig vollstreckbar erklärt werden. Wirkung der Aufhebung: § 1426.

7. ÜbergangsR.: JW. 03 Beil. 26.

§ 1419. Die Verwaltung und Nutznießung endigt[1] mit der Rechtskraft[1a] des Beschlusses, durch den der Konkurs über das Vermögen des Mannes[2] eröffnet wird.[3]

1. Wirkung: §§ 1426 ff.

1a. §§ 72, 78, 109 KO., §§ 705, 577, 561 ZPO.

2. Konkurs über das Vermögen der Frau beendet die Verwaltung und Nutznießung des Mannes nicht.

3. Die nach Erlaß, aber vor Rechtskraft des Beschlusses gezogenen Früchte gehören nicht zur Konkursmasse.

§ 1420. Die Verwaltung und Nutznießung endigt,[1] wenn der Mann für tot erklärt wird,[2] mit dem Zeitpunkte, der als Zeitpunkt des Todes gilt.[3]

1. Wirkung: §§ 1426 ff.
2. §§ 13 ff. 3. § 18.

§ 1421. Nach der Beendigung[1] der Verwaltung und Nutznießung hat der Mann das eingebrachte Gut[2] der Frau herauszugeben[3] und ihr über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen.[4] Auf die Herausgabe eines landwirtschaftlichen Grundstücks findet die Vorschrift des § 592, auf die Herausgabe eines Landguts[5] finden die Vorschriften der §§ 592, 593 entsprechende Anwendung.[6]

1. §§ 1418—1420. 2. § 1363.

3. §§ 260, 261. Solange nicht das Urteil rechtskräftig ist, oder ein auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung gerichteter Ehevertrag geschlossen ist, hat die Frau einen Anspruch auf Rückgabe des eingebrachten Gutes nicht (GruchotsBeitr. 50, 1140 zu § 3 Nr. 1 AnfG.).

4. §§ 259, 261. 5. § 98 Anm. 6.

6. Haftung des Mannes: § 1359.

§ 1422. Wird die Verwaltung und Nutznießung auf Grund des § 1418 durch Urteil aufgehoben, so ist der Mann zur Herausgabe des eingebrachten Gutes[1] so[2] verpflichtet, wie wenn der Anspruch auf Herausgabe mit der Erhebung der Klage auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung rechtshängig[3] geworden wäre.

1. § 1363. 2. §§ 292, 987.

3. §§ 253, 263, 281, 499, 500, 510, 693 ZPO.

§ 1423. Hat der Mann ein zum eingebrachten Gute[1] gehörendes Grundstück vermietet oder verpachtet, so finden, wenn das Miet- oder Pachtverhältnis bei der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung noch besteht, die Vorschriften des § 1056 entsprechende Anwendung.

1. § 1363.

§ 1424. Der Mann ist nach der Beendigung[1] der Verwaltung und Nutznießung zur Fortführung der Verwaltung berechtigt, bis er von der Beendigung Kenntnis erlangt oder sie kennen muß.[2] Ein Dritter kann sich auf diese Berechtigung nicht berufen, wenn er bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Beendigung der Verwaltung und Nutznießung kennt oder kennen muß.[2]

Endigt die Verwaltung und Nutznießung infolge des Todes[3] der Frau, so hat der Mann diejenigen zur Verwaltung gehörenden Geschäfte, mit deren Aufschube Gefahr verbunden ist, zu besorgen,[4] bis der Erbe anderweit Fürsorge treffen kann.

1. §§ 1418—1420.
2. D. h. infolge Fahrlässigkeit (§ 276) nicht kannte. Kenntnis oder Kennenmüssen sind zu beweisen.
3. Oder Todeserklärung.
4. Schuldhafte Unterlassung macht ihn im Fall des § 1359 verantwortlich.

§ 1425. Wird die Entmündigung[1] oder Pflegschaft,[2] wegen deren die Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung erfolgt ist, wieder aufgehoben[3] oder wird der die Entmündigung aussprechende Beschluß mit Erfolg angefochten,[4] so kann der Mann[5] auf Wiederherstellung seiner Rechte klagen.[6] Das gleiche gilt, wenn der für tot erklärte Mann noch lebt.[7]

Die Wiederherstellung der Rechte des Mannes tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein.[8] Die Vorschrift des § 1422 findet entsprechende Anwendung.

Im Falle der Wiederherstellung wird Vorbehaltsgut, was ohne die Aufhebung der Rechte des Mannes Vorbehaltsgut[9] geblieben oder geworden sein würde.

1. § 6. 2. §§ 1910, 1911.
3. Aufhebung der Entmündigung: §§ 675, 678, 685 CPO. Aufhebung der Pflegschaft: §§ 1920, 1921 BGB., § 16 FGG.
4. §§ 664, 672, 679, 684, 686 CPO.
5. Nicht auch die Frau.
6. Das zu § 1418 Anm. 2 Gesagte gilt entsprechend.
7. In den Fällen der §§ 1418 Nr. 1, 2, 1419 bedarf es zur Wiederherstellung der Verwaltung und Nutznießung eines neuen Ehevertrags.
8. Das Urteil kann nicht für vorläufig vollstreckbar erklärt werden.
9. §§ 1366, 1367, 1370.

5. Gütertrennung.

§ 1426. Tritt nach § 1364 die Verwaltung und Nutznießung des Mannes nicht ein oder endigt sie auf Grund der §§ 1418 bis 1420, so tritt Gütertrennung ein.[1]

Für die Gütertrennung gelten die Vorschriften der §§ 1427 bis 1431.[2-8]

1. Ferner tritt Gütertrennung ein, wenn dies durch Ehevertrag besonders vereinbart ist (§ 1432), sowie in den Fällen der §§ 1432, 1436, 1470, 1545, 1549, 1587.

2. Zwar gelten auch für den Güterstand der Gütertrennung die Bestimmungen der §§ 1353 bis 1362; da jedoch diese §§ ohne Bedeutung für die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Eheleute sind, ist der Ehemann an sich nicht berechtigt, wider Willen der Frau die Ehewohnung auf einem Grundstück der Frau zu wählen oder wider deren Willen dort zu behalten. Er muß, soweit nicht besondere vertragliche Abreden entgegenstehen, auch das ihm zur Ehewohnung überlassene Grundstück jederzeit räumen (OLG. 12, 308 Marienwerder) und er macht sich, falls er ohne Genehmigung der Frau es betritt oder sich darin aufhält, des Hausfriedensbruches schuldig (RGSt. 35, 396).

3. Der Ausschluß der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes kann nicht in das Grundbuch eingetragen werden (RJA. 8, 162, KG.).

§ 1427. Der Mann hat den ehelichen Aufwand[1] zu tragen.[2]

Zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes[1] hat die Frau dem Manne einen angemessenen Beitrag aus den Einkünften[3] ihres Vermögens und dem Ertrag ihrer Arbeit oder eines von ihr selbständig betriebenen Erwerbsgeschäfts[4] zu leisten.[5] Für die Vergangenheit kann der Mann die Leistung nur insoweit verlangen, als die Frau ungeachtet seiner Aufforderung[6] mit der Leistung im Rückstande geblieben ist.[7] Der Anspruch des Mannes ist nicht übertragbar.[8]

1. § 1389 Anm. 1.
2. Er braucht jedoch der Frau nicht die Kosten eines zwischen ihr und ihm anhängig zu machenden oder schwebenden Rechtsstreites vorzuschießen (PosMSchr. 03, 111 Königsberg).
3. Nicht aus dem Stamm.
4. § 1367 Anm. 2.
5. Die auf Leistung eines Beitrags in Anspruch genommene Frau hat darzutun, daß sie zur Leistung des begehrten Betrages nach Lage ihrer Verhältnisse außerstande ist (Recht 05, 79, BayObLG.). Neben § 1427 gelten §§ 1360, 1361. Die Beitragspflicht aus § 1427 kann durch Ehevertrag ausgeschlossen werden.
6. §§ 130—132.
7. Mag auch Verzug nicht vorliegen.
8. Vgl. auch §§ 394, 1069 II, 1274 II BGB., § 851 CPO.

§ 1428. Ist eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen, den der Mann der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen zu gewähren hat, so kann die Frau den Beitrag zu dem ehelichen Aufwand[1] insoweit zur eigenen Verwendung zurückbehalten,[2] als er zur Bestreitung des Unterhalts erforderlich ist.[3]

Das gleiche gilt, wenn der Mann entmündigt[4] ist oder wenn er nach § 1910 zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat oder wenn für ihn ein Abwesenheitspfleger[5] bestellt ist.

1. § 1389 Anm. 1.
2. Kein Zurückbehaltungsrecht im Sinne des § 273.
3. Entgegenstehende Abreden sind nichtig.
4. § 6. 5. § 1911.

§ 1429. Macht die Frau[1] zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes[2] aus ihrem Vermögen eine Aufwendung oder überläßt sie dem Manne zu diesem Zwecke etwas aus ihrem Vermögen, so ist im Zweifel[3] anzunehmen, daß die Absicht fehlt, Ersatz zu verlangen.

1. War die Frau in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so greift § 1429 nur Platz, wenn die Zuwendung mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erfolgte.
2. § 1389 Anm. 1.
3. Das Vorliegen einer Absicht, Ersatz zu verlangen, ist darzutun.

§ 1430. Überläßt[1] die Frau ihr Vermögen ganz oder teilweise der Verwaltung des Mannes, so kann der Mann die Einkünfte, die er während

seiner Verwaltung bezieht,[2] nach freiem Ermessen verwenden,[3] soweit nicht ihre Verwendung zur Bestreitung der Kosten der ordnungsmäßigen Verwaltung und zur Erfüllung solcher Verpflichtungen der Frau erforderlich ist, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden.[4] Die Frau kann eine abweichende Bestimmung treffen.

1. Die freiwillige Überlassung enthält einen Auftrag zur Verwaltung des Vermögens, der wie alle Aufträge jederzeit widerruflich ist, § 671 (OLG. 12, 308 Marienwerder).

2. Ohne über die Verwendung Rechnung legen zu müssen.

3. Z. B. die in §§ 1385—1387 genannten Lasten und Kosten.

§ 1431. Die Gütertrennung ist Dritten gegenüber nur nach Maßgabe des § 1435 wirksam.

Das gleiche gilt im Falle des § 1425 von der Wiederherstellung der Verwaltung und Nutznießung, wenn die Aufhebung in das Güterrechtsregister eingetragen worden ist.

II. Vertragsmäßiges Güterrecht.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 1432. Die Ehegatten[1] können ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch Vertrag (Ehevertrag) regeln,[2] insbesondere auch nach der Eingehung der Ehe[3] den Güterstand[4] aufheben oder ändern.

1. Oder Verlobten (Recht 04, 335, BayOb. LG., 362, BayObLG.).

2. Insbesondere auch Zwischenformen der im Gesetz besonders geregelten Güterstände vereinbaren. Nur ein solcher Vertrag, durch welchen Ehegatten oder Verlobte ihre Güterrechtsverhältnisse regeln, ist ein Ehevertrag im Sinn des § 1432.

Ehevertrag liegt nicht bloß dann vor, wenn der Inhalt des Vertrages sich allgemein auf die Begründung, Aufhebung oder Änderung eines der zulässigen Güterstände beschränkt. Ein Ehevertrag ist vielmehr auch der Vertrag, dessen Inhalt die Angabe eines Vermögens des oder der Ehegatten von bestimmtem Betrage als den Gegenstand von Gesamtgut, Vorbehaltsgut usw. bezeichnet, oder der einzelne bestimmte Vermögensteile oder Vermögensstücke diesem oder jenem Güterstand unterwirft oder von ihm ausnimmt (Recht 04, 335, BayObLG.; OLG. 8, 333 Kolmar), z. B. der Vertrag, durch den der Mann auf die Nutznießung an einem einzelnen Gegenstand des eingebrachten Gutes verzichtet (OLG. 5, 292, KG.).

Kein Ehevertrag ist die für den Fall der Scheidung getroffene Vereinbarung über die Unterhaltspflicht des Mannes (Recht 04, 862, BayObLG.), die Vereinbarung über die Auseinandersetzung des Gesamtgutes (Recht 06, 862, BayObLG.), die Vereinbarung, daß Grundstücke, die zum eingebrachten Gut des Mannes oder zum Gesamtgut gehören, auf die Frau übergehen sollen (Recht 03, 456, BayObLG.), Vereinbarungen über die persönlichen oder die vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Eheleute (Recht 03, 456, BayObLG.). Kein Ehevertrag, auch nicht ein Bestandteil des Ehevertrags, ist es, wenn die Eltern der Braut in dem zwischen dieser und ihrem Bräutigam abgeschlossenen Ehevertrage sich zur Gewährung einer jährlichen Rente verpflichten (Recht 03, 181, BayObLG.). Nachweis des Ehevertrags gegenüber dem Grundbuchamt: SeuffArch. 59, 342 Dresden.

3. § 1317.

4. Gesetzlichen wie vertragsmäßigen Güterstand.

§ 1433.[1] Der Güterstand kann nicht durch Verweisung auf ein nicht mehr geltendes oder auf ein ausländisches Gesetz[2] bestimmt werden.[3]

Hat der Mann zur Zeit der Eingehung der Ehe oder, falls der Vertrag nach der Eingehung der Ehe geschlossen wird, zur Zeit des Vertragsabschlusses seinen Wohnsitz im Auslande, so ist die Verweisung auf ein an diesem Wohnsitze geltendes Güterrecht zulässig.[4, 5]

1. Oder Gewohnheitsrecht.

2. Mag es auch vor 1900 in Deutschland gegolten haben.

3. Wohl aber kann der materielle Inhalt des ausländischen oder nicht mehr geltenden Gesetzes in den Ehevertrag aufgenommen werden.

4. Internat. PrivR.: Art. 15.

5. ÜbergangsR.: Art. 200 II EG.

§ 1434. Der Ehevertrag muß bei gleichzeitiger[1] Anwesenheit beider Teile vor Gericht oder vor einem Notar geschlossen werden.[2]

1. Jedoch auch durch Vertreter. Ausnahme: §§ 1437 I, 1508 II, 1549.

2. Zuständigkeit und Verfahren: § 128 Anm. 2. Kosten: § 35 Pr. GKG.

§ 1435. Wird durch Ehevertrag[1] die Verwaltung und Nutznießung des Mannes[2] ausgeschlossen oder geändert, so können einem Dritten gegenüber aus der Ausschließung oder der Änderung Einwendungen[3] gegen ein zwischen ihm und einem der Ehegatten vorgenommenes Rechtsgeschäft oder gegen ein zwischen ihnen ergangenes rechtskräftiges Urteil nur hergeleitet werden, wenn zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit[4] die Ausschließung oder die Änderung in dem Güterrechtsregister des zuständigen Amtsgerichts[5] eingetragen oder dem Dritten bekannt war.[6]

Das gleiche gilt, wenn eine in dem Güterrechtsregister eingetragene Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse durch Ehevertrag aufgehoben oder geändert wird.

1. § 1432. 2. § 1363.

3. Solche Einwendungen, die den Gegenstand des Rechtsgeschäfts betreffen und darauf hinzielen, daß infolge einer Änderung des Güterrechts der Mann über den Gegenstand weder rechtsgeschäftlich habe verfügen können noch einen Rechtsstreit habe führen können (OLG. 11, 283 Kolmar).

4. §§ 253, 281, 499, 500, 510, 693 ZPO.

5. §§ 1558, 1559.

6. Eintrag oder Kenntnis sind darzutun. Kennenmüssen genügt nicht (BayZ. 05, 512).

§ 1436. Wird durch Ehevertrag[1] die Verwaltung und Nutznießung des Mannes[2] ausgeschlossen[3] oder die allgemeine Gütergemeinschaft,[4] die Errungenschaftsgemeinschaft[5] oder die Fahrnisgemeinschaft[6] aufgehoben,[7] so tritt Gütertrennung[8] ein, sofern sich nicht aus dem Vertrag ein anderes ergibt.[9]

1. § 1432. 2. § 1363.

3. Wirkung eines vor 1900 unter dem ALR. erklärten Verzichts des Mannes auf Verwaltung und Nutznießung: OLG. 10, 279, KG.

4. §§ 1437 ff. 5. §§ 1519 ff.

6. §§ 1549 ff.

7. Ein Ehevertrag, der das gesamte gegenwärtige und künftige Vermögen der Frau zum Vorbehaltsgut erklärt, hebt die Fahrnisgemeinschaft (OLG. 2, 485, KG.), Errungenschaftsgemeinschaft, allgemeine Gütergemeinschaft, wie den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung auf und führt Gütertrennung ein.

8. §§ 1426 ff. Es kann nicht mit dinglicher Wirkung vereinbart, auch kann nicht ins Grundbuch eingetragen werden, daß bei im übrigen bestehender Gütertrennung die Frau ein bestimmtes Grundstück nur mit Zustimmung des Ehemannes veräußern oder belasten dürfe (OLG. 1, 457, KG.). Ein Gütertrennungsvertrag unterliegt der Anfechtung insbesondere auch nach § 3 Nr. 4 AnfG. und § 32 Nr. 2 KO. (OLG. 7, 58 Kolmar; RG. 57, 83; Recht 05, 564 Kolmar; vgl. auch Recht 04, 168; a. M. OLG. 6, 157 Hamburg; vgl. OLG. 6, 281 Königsberg).

9. Es ist also nicht erforderlich, daß der Eintritt der Gütertrennung besonders vereinbart ist.

2. Allgemeine Gütergemeinschaft.

§ 1437. Ein Ehevertrag,[1] durch den die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart oder aufgehoben wird, kann nicht durch einen gesetzlichen Vertreter[2] geschlossen werden.

Ist einer der Vertragschließenden in der Geschäftsfähigkeit beschränkt,[3] so bedarf er der Zustimmung[4] seines gesetzlichen Vertreters. Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts[5] erforderlich.

1. §§ 1432 ff.

2. Wohl aber durch einen Bevollmächtigten.

3. §§ 106, 114. Ist ein Verlobter oder Ehegatte geschäftsunfähig, so kann ein Ehevertrag überhaupt nicht geschlossen werden.

4. §§ 182 ff.

5. §§ 1826, 1828, 1829, 1830.

§ 1438. Das Vermögen[1] des Mannes und das Vermögen[1] der Frau werden durch die allgemeine Gütergemeinschaft gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten (Gesamtgut).[2] Zu dem Gesamtgute gehört auch das Vermögen, das der Mann oder die Frau während der Gütergemeinschaft erwirbt.

Die einzelnen Gegenstände[3] werden gemeinschaftlich, ohne daß es einer Übertragung durch Rechtsgeschäft bedarf.

Wird ein Recht gemeinschaftlich, das im Grundbuch eingetragen ist oder in das Grundbuch eingetragen werden kann, so kann jeder Ehegatte von dem anderen die Mitwirkung zur Berichtigung des Grundbuchs verlangen.[4]

1. Auch die zur Regelung des notwendigen Unterhalts der Ehegatten bestimmten Zuwendungen Dritter (HansGZ. 04, 41 Hamb.). Die Schulden der Ehegatten werden Gesamtgutsverbindlichkeiten (Recht 06, 688, BayObLG.).

2. Lediglich das bei Vereinbarung der Gütergemeinschaft vorhandene Vermögen der Ehegatten wird Gesamtgut. Die Abrede, daß die Gütergemeinschaft schon von einem früheren Zeitpunkt, z. B. von dem Zeitpunkt der vorangegangenen Eheschließung eintreten soll, hat keine dingliche Wirkung, sondern lediglich eine obligatorische, und auch diese nur unter den Ehegatten. Die Rückwirkung kann nicht in das Güterrechtsregister eingetragen werden (OLG. 10, 278 Kolmar). Das Gesamtgut ist keine Gemeinschaft nach Bruchteilen, sondern, wie das Gesellschaftsvermögen (§ 718 Anm. 3) und die Erbengemeinschaft (§§ 2032 ff.) eine Gemeinschaft zur gesamten Hand (SeuffA. 61, 275, Bay. ObLG.). Die den Ehegatten gehörenden Gegenstände, insbes. auch Grundstücke und Rechte an solchen werden mit der Eheschließung ohne weiteres Gesamtgut kraft Gesetzes (KGJ. 20, A 188, KG.; Recht 06, 254, BayObLG.). Erwirbt ein Ehegatte etwas während der Ehe, so wird das Erworbene kraft Gesetzes Gesamtgut schon mit dem Erwerb, ohne daß es etwa darauf ankommt, ob der erwerbende Ehegatte für das Gesamtgut handeln will, oder ob er das Rechtsgeschäft in eigenem Namen vornimmt, wie wenn Gütergemeinschaft nicht bestände (ElsLothNotZ. 01, 29 Kolmar). Das Grundbuchamt ist jedoch nicht berechtigt, die von einem Ehegatten auf sich allein begehrten Eintragungen deshalb abzulehnen, weil er in Gütergemeinschaft lebe (KGJ. 27, A 308, BayObLG.; vgl. auch KGJ. 30, A 209, KG.; OLG. 12, 308, KG.; dag. ElsLothNotZ. 02, 11 Kolmar). Ist ein Grundstück an einen Ehegatten allein aufgelassen, so ist es auf dessen einseitigen Antrag statt auf ihn auf das Gesamtgut einzutragen (ZBlFfG. 4, 94 Kolmar). Das Grundbuch, in dem ein zum Gesamtgut gehörendes Recht auf bloß einen Ehegatten eingetragen ist, ist unrichtig, der andere Ehegatte kann Berichtigung verlangen. Solange Berichtigung nicht erfolgt ist, gelten zugunsten dessen, der die Gesamtgutseigenschaft nicht kennt, die §§ 892, 893 (Recht 04, 18, BayObLG.). Ein Eintrag jedoch, durch welchen das jetzt gütergemeinschaftliche Recht betroffen wird, z. B. der Eintrag einer Vormerkung (KGJ. 29, A 150, KG.) oder einer Hypothek (KGJ. 20, A 188, KG.), soll selbst, wenn ihn beide Ehegatten bewilligen, erst dann erfolgen, wenn beide Ehegatten als Berechtigte eingetragen sind. Eines besonderen Übertragungsaktes, bei Grundstücken der Auflassung, bedarf es, wenn ein Gegenstand, der an sich nicht Gesamtgut ist oder wird, Gesamtgut werden soll (OLG. 7, 55 Kolmar).

3. § 90 Anm. 1.

4. Ausnahme von § 1438: §§ 1439, 1440.

Zu §§ 1439, 1440.

Nicht in das Gesamtgut fällt ein Anfechtungsanspruch aus § 3 AnfG., wenn die vollstreckbare Forderung, wegen welcher die Anfechtung erfolgt, selbst nicht ins Gesamtgut fällt (OLG. 8, 336 Posen).

§ 1439. Von dem Gesamtgut ausgeschlossen sind Gegenstände,[1] die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können.[2] Auf solche Gegenstände finden die bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das eingebrachte Gut geltenden Vorschriften,[3] mit Ausnahme des § 1524, entsprechende Anwendung.[4]

1. § 90 Anm. 1.

2. §§ 38, 399, 400, 514, 847, 1059, 1092, 1093, 1103, 1300, 1613, 1658 BGB., vgl. Art. 81 EG. Unter § 1439 fällt auch der Anteil der Frau am Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft. Gesamtgut wird jedoch, was die Frau bei der Auseinandersetzung oder als Abfindung erhält (Recht 04, 193, BayObLG.).

3. §§ 1525, 1373—1383, 1390—1417.

4. Insbesondere werden die Nutzungen Gesamtgut.

§ 1440. Von dem Gesamtgut ausgeschlossen ist das Vorbehaltsgut.

Vorbehaltsgut ist, was durch Ehevertrag[1] für Vorbehaltsgut eines der Ehegatten erklärt ist oder von einem der Ehegatten nach § 1369 oder § 1370 erworben wird.[2]

1. §§ 1432 ff. Die Abrede, daß das gesamte gegenwärtige und künftige Vermögen der Frau Vorbehaltsgut sein solle, enthält die Abrede völliger Gütertrennung und kann in das Güterrechtsregister eingetragen werden (OLG. 2, 485, KG.; DJZ. 03, 131, BayObLG.). Um einen zum Gesamtgut gehörigen Gegenstand zum Vorbehaltsgut zu machen, ist ein Ehevertrag und ein Eigentumsübertragungsvertrag notwendig. Beide Verträge können, soweit nicht besondere Formvorschriften bestehen, miteinander verbunden werden (Recht 05, 313, BayObLG.). Das Objekt des Vorbehaltsgutes braucht nicht individuell, sondern kann auch nach Kategorien, insbesondere nach dem Erwerbsgrund bezeichnet werden, z. B. kann schlechtweg für Vorbehaltsgut erklärt werden, was eine Ehefrau durch ihre Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts verdient oder was ein Ehegatte dem anderen aus seinem Vorbehaltsgut schenkt. Nicht aber kann vereinbart werden, daß auch das Vorbehaltsgut werde, was ein Ehegatte dem anderen aus dem gütergemeinschaftlichen Vermögen schenkt (KGJ. 30, A 156, KG.).

2. §§ 1366, 1367 greifen bei der Gütergemeinschaft nicht Platz. Schenkungen unter den Ehegatten können nur in Form eines Ehevertrages vorgenommen werden, es sei denn, daß sie aus dem Vorbehaltsgut des einen Ehegatten in das Vorbehaltsgut des anderen Ehegatten erfolgen (Recht 05, 618 Hamburg).

§ 1441. Auf das Vorbehaltsgut der Frau finden die bei der Gütertrennung für das Vermögen der Frau geltenden Vorschriften[1] entsprechende Anwendung; die Frau hat jedoch dem Manne zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes[2] einen Beitrag nur insoweit zu leisten, als die in das Gesamtgut fallenden Einkünfte zur Bestreitung des Aufwandes nicht ausreichen.

1. §§ 1427—1431. 2. § 1398 Anm. 1.

§ 1442. Ein Ehegatte kann nicht über seinen Anteil an dem Gesamtgut und an den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen[1] verfügen;[2] er ist nicht berechtigt, Teilung zu verlangen.

Gegen eine Forderung, die zu dem Gesamtgute gehört, kann der Schuldner nur eine Forderung aufrechnen, deren Berichtigung aus dem Gesamtgute verlangt werden kann.[3]

1. § 90 Anm. 1.

2. § 1395 Anm. 1a. Die Verfügung, wie auch die Verpflichtung zur Eingehung einer solchen Verfügung ist nichtig (OLG. 4, 243 Königsberg; JW. 03 Beil. 26), auch wenn der andere Ehegatte zustimmt. Unpfändbarkeit des Anteils: § 860 ZPO. 3. §§ 1459—1462.

§ 1443. Das Gesamtgut unterliegt der Verwaltung des Mannes. Der Mann ist insbesondere berechtigt, die zu dem Gesamtgute gehörenden Sachen in Besitz zu nehmen,[1] über das Gesamtgut zu verfügen,[2] sowie Rechtsstreitigkeiten, die sich auf das Gesamtgut beziehen, im eigenen Namen zu führen.[3]

Die Frau wird durch die Verwaltungshandlungen des Mannes weder Dritten noch dem Manne gegenüber persönlich verpflichtet.[4]

1. Das zu § 1373 Gesagte gilt entsprechend.

2. § 1395 Anm. 1a. Der Mann handelt bei den Verfügungen kraft des ihm zustehenden Verwaltungsrechtes in eigenem Namen und nicht als gesetzlicher Vertreter der Frau (Recht 04, 604, BayObLG.). Die Frau hat auch gegen die ihr nachteiligen Verfügungen des Mannes kein Widerspruchsrecht, sondern nur die in §§ 1456, 1468, 1469 geregelten Befugnisse (OLG. 2, 70 Königsberg).

3. Insbesondere kann er ohne die Zustimmung, ja gegen den Willen der Frau die Ausstattung einklagen (PosMSchr. 03, 76 Königsberg). In Rechtsstreitigkeiten, die sich auf das Gesamtgut beziehen, ist in der Regel nur der Mann aktiv wie passiv legitimiert, die Frau jedoch dann, wenn der Mann ihrer Prozeßführung zustimmt (RG. 60, 147; vgl. RG. 63, 198). Passiv legitimiert ist die Frau auch dann, wenn es sich um solche Gesamtgutsverbindlichkeiten handelt, für welche die Frau persönlich haftet, §§ 1459 ff. (OLG. 3, 53 Stettin). Ein gegen den Ehemann ergangenes Urteil wirkt hinsichtlich des Gesamtgutes auch gegenüber der Frau (KGJ. 26, A 261, KG.).

4. Auch wenn die Frau die etwa erforderliche Einwilligung zu der Verwaltungshandlung erteilt hat (Recht 07, 452 Kassel).

Zu §§ 1444—1446.

Die Rechte, über die der Mann nur mit Zustimmung der Frau verfügen darf, kann er auch nur mit deren Zustimmung rechtlich geltend machen (JW. 03 Beil. 18). Die nach §§ 1444 bis 1446 erforderliche Einwilligung der Frau

wird ersetzt durch ein ihn zur Vornahme der Rechtsgeschäfte verurteilendes Erkenntnis (KGJ. 26, A 261, KG.). Der Grundbuchrichter darf bei den vom Mann allein ohne Zustimmung der Frau erklärten Verfügungen über Gesamtgutvermögen dann die Offenlegung des Kausalgeschäfts verlangen, wenn der konkrete Sachverhalt Anlaß zu der Vermutung gibt, daß die Verfügung zur Erfüllung eines der drei unter §§ 1444—1446 angeführten obligatorischen Geschäfte vorgenommen wird (OLG. 3, 388, KG.; DJZ. 05, 1015, BayObLG.). Die Beschränkungen der §§ 1444—1446 gelten nicht für die Eintragung einer Hypothek auf Grund eines vollstreckbaren Titels, z. B. einer vollstreckbaren Urkunde. Insbesondere darf der Grundbuchrichter die Eintragung der Hypothek nicht deshalb von der Zustimmung der Frau abhängig machen, weil die Ausstellung der vollstreckbaren Urkunde eine Schenkung enthielt (RJA. 7, 215, KG.).

§ 1444. Der Mann bedarf der Einwilligung[1] der Frau zu einem Rechtsgeschäfte, durch das er sich zu einer Verfügung[2] über das Gesamtgut[3] im ganzen verpflichtet, sowie zu einer Verfügung[2] über Gesamtgut,[3] durch die eine ohne Zustimmung der Frau eingegangene Verpflichtung dieser Art erfüllt werden soll.

1. §§ 182, 183.
2. S. 18 Anm. 4.
3. §§ 1438—1440.

§ 1445. Der Mann bedarf der Einwilligung[1] der Frau zur Verfügung über ein zu dem Gesamtgute[2] gehörendes Grundstück[3] sowie zur Eingehung der Verpflichtung[4] zu einer solchen Verfügung.[3]

1. §§ 182, 183. 2. §§ 1438—1440.

3. Verfügung über ein Grundstück liegt insbesondere in der Übertragung des Eigentums und in der Bestellung eines dinglichen Rechtes wie Erbbaurecht, Dienstbarkeit, Vorkaufsrecht, Reallast, Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld an dem Grundstück, in der Erteilung der erforderlichen Zustimmung zu der Verfügung eines Dritten; z. B. in der Zustimmung eines gemeinschaftlichen Abkömmlings zu der Verfügung des in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten über ein zu Gesamtgut gehörendes Grundstück. Keine Verfügung über ein Grundstück und daher keiner Einwilligung bedürftig ist die Verfügung über ein Recht an einem Grundstück, z. B. die Abtretung einer Hypothek, auch der Eigentümerhypothek, der Antrag auf Löschung einer Hypothek, auch der Eigentümerhypothek (RJA. 4, 169, KG.; 22, A 140, KG.), die Zustimmung des Eigentümers zu einer Rangänderung der auf dem Grundstück lastenden Rechte (OLG. 4, 344, KG.). Keine Verfügung über ein zum Gesamtgute gehörendes Grundstück ist eine solche Verfügung, welche mit dem Erwerb des Grundstückes für das Gesamtgut verbunden ist, z. B. die Belastung des zu erwerbenden Grundstücks mit einer Kaufgelderhypothek (OLG. 2, 359, KG.; Recht 01, 368; a. M. SeuffBl. 68, 528, BayObLG.; OLG. 2, 361, BayObLG.; 6, 161 Karlsruhe; ZBlFfG. 1, 49 Kolmar; PuchelтsZ. 31, 332 Kolmar; SeuffArch. 57, 270, BayObLG.; BayObLG. 4, 578, 753) oder einem Nießbrauch (a. M. BayObLG. 4, 602), die Verfügung über den Anteil eines Ehegatten an einer Erbschaft, zu welcher Grundstücke gehören, insbesondere der Auseinandersetzungsvertrag (OLG. 8, 338, KG.; 9, 451 Kolmar).

4. Die Einwilligung muß sich auf den ganzen Vertrag erstrecken. Auch die Zusicherung von Eigenschaften des veräußerten Grundstücks bedarf der Einwilligung der Frau (JW. 08 Beil. 125; ZBlFfG. 5, 623).

§ 1446. Der Mann bedarf der Einwilligung[1] der Frau zu einer Schenkung[2] aus dem Gesamtgute[3] sowie zu einer Verfügung über Gesamtgut,[4] durch welche das ohne Zustimmung[4] der Frau erteilte Versprechen einer solchen Schenkung erfüllt werden soll. Das gleiche gilt von einem Schenkungsversprechen,[5] das sich nicht auf das Gesamtgut[3] bezieht.

Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.[6]

1. §§ 182, 183.
2. § 516. Der Einwilligung bedürftig ist auch die Begründung einer Stiftung durch Rechtsgeschäft unter Lebenden. Der Mann bedarf nicht der Einwilligung der Frau zur Eingehung einer gewöhnlichen oder selbstschuldnerischen Bürgschaft oder zum Eintritt in die Haftung als Gesamtschuldner neben dem ursprünglichen Schuldner, es sei denn, daß im Einzelfall Schenkung vorliegt: § 516 Anm. 1 (RG. 54, 284), zur Gewährung einer angemessenen Ausstattung an einen gemeinschaftlichen Abkömmling: § 1624 (OLG. 2, 69, BayObLG.).
3. §§ 1438—1440. 4. §§ 182—184.
5. §§ 516, 518. 6. § 534 Anm.

§ 1447. Ist zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Gesamtgutes ein Rechtsgeschäft der in den §§ 1444, 1445 bezeichneten Art erforderlich, so kann die Zustimmung der Frau auf Antrag des Mannes durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn die Frau sie ohne ausreichenden Grund verweigert.

Das gleiche gilt, wenn die Frau durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.[1]

1. Das zu § 1379 Anm. Gesagte gilt auch hier.

§ 1448. Nimmt der Mann ohne Einwilligung[1] der Frau ein Rechtsgeschäft der in den §§ 1444 bis 1446 bezeichneten Art vor, so finden die für eine Verfügung der Frau über eingebrachtes Gut geltenden Vorschriften des § 1396 Abs. 1, 3 und der §§ 1397, 1398 entsprechende Anwendung.

Fordert bei einem Vertrage der andere Teil den Mann auf,[2] die Genehmigung der Frau zu beschaffen, so kann die Erklärung über die Genehmigung nur ihm gegenüber erfolgen; eine vor der Aufforderung dem Manne gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam. Die Genehmigung kann nur bis zum Ablaufe von zwei Wochen[3]

nach dem Empfange der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt,[4] so gilt sie als verweigert.

Wird die Genehmigung der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt,[5] so ist im Falle einer Aufforderung nach Abs. 2 der Beschluß nur wirksam, wenn der Mann ihn dem anderen Teile mitteilt;[6] die Vorschriften des Abs. 2 Satz 2 finden entsprechende Anwendung.

1. §§ 182, 183. 2. §§ 130—132.
3. Ausschlußfrist: Anm. 2 vor § 194. Berechnung: §§ 187, 188.
4. Die Erklärung ist zu beweisen.
5. § 1447. 6. §§ 1829 Anm. 3.

§ 1449. Verfügt[1] der Mann ohne die erforderliche[1] Zustimmung der Frau über ein zu dem Gesamtgute[2] gehörendes Recht, so kann die Frau das Recht ohne Mitwirkung[3] des Mannes gegen Dritte gerichtlich geltend machen.

1. §§ 1444—1446. 2. §§ 1438—1440.
3. Insbesondere auch ohne Zustimmung.

§ 1450. Ist der Mann durch Krankheit oder durch Abwesenheit verhindert, ein sich auf das Gesamtgut beziehendes Rechtsgeschäft vorzunehmen oder einen sich auf das Gesamtguf beziehenden Rechtsstreit zu führen, so kann die Frau im eigenen Namen oder im Namen des Mannes das Rechtsgeschäft vornehmen oder den Rechtsstreit führen, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.[1]

1. Vgl. § 1401 Anm.

§ 1451. Ist zur ordnungsmäßigen Besorgung der persönlichen Angelegenheiten der Frau ein Rechtsgeschäft erforderlich, das die Frau mit Wirkung für das Gesamtgut nicht ohne Zustimmung des Mannes vornehmen kann, so kann die Zustimmung auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn der Mann sie ohne ausreichenden Grund verweigert.[1]

1. § 1402 Anm.

§ 1452. Auf den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts[1] durch die Frau finden die Vorschriften des § 1405 entsprechende Anwendung.[2]

1. § 1367. Der Erwerb fällt in das Gesamtgut, sofern er nicht durch Ehevertrag zum Vorbehaltsgut erklärt ist.
2. Zwangsvollstreckung: § 741 CPO.

§ 1453. Zur Annahme[1] oder Ausschlagung[2] einer der Frau angefallenen Erbschaft[3] oder eines ihr angefallenen Vermächtnisses[3] ist nur die Frau berechtigt; die Zustimmung des Mannes ist nicht erforderlich. Das gleiche gilt von dem Verzicht auf den Pflichtteil[4] sowie von der Ablehnung eines der Frau gemachten Vertragsantrags[5] oder einer Schenkung.[6]

Zur Errichtung des Inventars[7] über eine der Frau angefallene Erbschaft bedarf die Frau nicht der Zustimmung des Mannes.[8]

1. §§ 1946 ff., 1954, 2180.
2. §§ 1945, 2176, 2346 ff.
3. §§ 2147 ff. 4. §§ 2303 ff.
5. §§ 145 ff. 6. §§ 516 ff.
7. §§ 1993 ff. 8. § 1406 Anm. 5.

§ 1454. Zur Fortsetzung eines bei dem Eintritte der Gütergemeinschaft anhängigen[1] Rechtsstreits[2] bedarf die Frau nicht der Zustimmung des Mannes.[3]

1. § 1407 Anm. 2. 2. § 1407 Anm. 2a.
3. Die Frau bedarf auch nicht der Zustimmung des Mannes zur gerichtlichen Geltendmachung eines zum Sondergut (§ 1439) oder Vorbehaltsgut (§ 1440) gehörenden Rechtes gegen den Mann, oder zur gerichtlichen Geltendmachung eines Widerspruchsrechtes gegenüber einer Zwangsvollstreckung in einen zum Sondergut oder Vorbehaltsgut gehörenden Gegenstand.

§ 1455. Wird durch ein Rechtsgeschäft, das der Mann oder die Frau ohne die erforderliche[1] Zustimmung des anderen Ehegatten vornimmt, das Gesamtgut bereichert,[2] so kann die Herausgabe der Bereicherung aus dem Gesamtgute[3] nach den Vorschriften[4] über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung gefordert werden.

1. Der Mann bedarf der Zustimmung der Frau in den Fällen der §§ 1444—1446; die Frau bedarf der Zustimmung des Mannes stets, sofern nicht einer der in §§ 1450—1453 vorgesehenen Fälle vorliegt.
2. Hat jemand auf die ohne die erforderliche Zustimmung des Mannes erfolgte Bestellung der Frau an einem zum Gesamtgut gehörenden Gegenstand ein dessen Wert erhöhendes Werk hergestellt, so ist das Gesamtgut auch dann noch bereichert, wenn der Unternehmer gegen die Frau ein rechtskräftiges Urteil auf Zahlung des Werklohnes erwirkt hat (OLG. 8, 337 Kolmar).
3. §§ 1438. 4. §§ 812 ff.

§ 1456. Der Mann ist der Frau für die Verwaltung des Gesamtguts nicht verantwortlich.[1] Er hat jedoch für eine Verminderung des Gesamtguts zu diesem Ersatz zu leisten, wenn er die Verminderung in der Absicht, die Frau[2] zu benachteiligen, oder durch ein Rechtsgeschäft herbeiführt, das er ohne die erforderliche[3] Zustimmung der Frau vornimmt.

1. Nicht einmal für grobe Fahrlässigkeit. Ausnahme von § 1456 Satz 1: § 1456 Satz 2.
2. Die Absicht, einen Dritten zu benachteiligen, genügt nicht.
3. §§ 1444—1446.

§ 1457. Steht der Mann unter Vormundschaft,[1] so hat ihn der Vormund in den Rechten und Pflichten zu vertreten, die sich aus der Verwaltung des Gesamtguts[2] ergeben. Dies gilt auch dann, wenn die Frau Vormund des Mannes ist.[3]

1. §§ 1896 ff., 1906 ff. 2. § 1438.
3. § 1395 Anm. 4.

§ 1458. Der eheliche Aufwand[1] fällt dem Gesamtgute[2] zur Last.

1. §§ 1389 Anm. 1.
2. §§ 1438—1440.

§ 1459. Aus dem Gesamtgute[1] können die Gläubiger des Mannes und, soweit sich nicht aus den §§ 1460 bis 1462 ein anderes ergibt, auch die Gläubiger der Frau Befriedigung verlangen (Gesamtgutsverbindlichkeiten).[2]

Für Verbindlichkeiten der Frau, die Gesamtgutsverbindlichkeiten sind, haftet der Mann[1] auch persönlich als Gesamtschuldner.[4] Die Haftung erlischt mit der Beendigung der Gütergemeinschaft, wenn die Verbindlichkeiten im Verhältnisse der Ehegatten zueinander nicht dem Gesamtgute zur Last fallen.[5]

1. §§ 1438—1440. Daneben haftet der schuldnerische Ehegatte persönlich.

2. Für die Frage, ob eine Verbindlichkeit Gesamtgutsverbindlichkeit ist, erscheint es, soweit nicht die §§ 1460 ff. etwas anderes bestimmen, ohne Belang, ob sie vor oder nach der Eheschließung, vor oder nach Eintritt der Gütergemeinschaft entstanden ist. Zu den Gesamtgutsverbindlichkeiten gehören insbesondere auch die Verbindlichkeiten der Frau aus ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht (OLG. 1, 147 Darmstadt; 6, 422 Hamburg), aus unerlaubten Handlungen (SeuffArch. 34, 451, ObTr., g.; 38, 177, g.; RG. 7, 158, g.; 23, 185, pr.), auf Herausgabe einer individuell bestimmten Sache (JW. 04, 176). Die Streitgenossenschaft der Eheleute in dem Prozeß, in dem sie wegen Gesamtgutsverbindlichkeiten verklagt sind, ist eine notwendige (OLG. 1, 147 Darmstadt). Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut: §§ 740, 741 CPO. Eine Klage gegen die Ehefrau auf Duldung der Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut ist nicht erforderlich, aber zulässig (vgl. OLG. 6, 413, KG.; enger OLG. 7, 304 Posen). Auf Grund des gegen den gütergemeinschaftlichen Mann allein erstrittenen Schuldtitels kann der Gläubiger auch solche zum Gesamtgut gehörenden Sachen pfänden, die sich im alleinigen Gewahrsam der Frau befinden (vgl. OLG. 5, 329, KG.; Recht 02, 488 Köln; a. M. OLG. 10, 323 Posen). Konkurs: § 2 KO.

3. Nicht aber haftet auch die Frau persönlich für Verbindlichkeiten des Mannes.

4. §§ 421 ff.

5. Andernfalls bleibt die Haftung bestehen.

§ 1460. Das Gesamtgut[1] haftet für eine Verbindlichkeit der Frau, die aus einem nach dem Eintritte der Gütergemeinschaft vorgenommenen Rechtsgeschäft entsteht, nur dann, wenn der Mann seine Zustimmung[2] zu dem Rechtsgeschäft erteilt oder wenn das Rechtsgeschäft ohne seine Zustimmung für das Gesamtgut wirksam ist.[3]

Für die Kosten eines Rechtsstreits der Frau haftet das Gesamtgut auch dann, wenn das Urteil dem Gesamtgute gegenüber nicht wirksam ist.[4]

1. §§ 1438—1440. 2. §§ 182—184.
3. §§ 1450—1453.

4. Für die Pflicht des Mannes, der Frau die Kosten eines Rechtsstreites, insbesondere auch eines gegen ihn geführten Rechtsstreites vorzuschießen, gilt das zu § 1387 Anm. Gesagte auch bei der allgemeinen Gütergemeinschaft (RG. 46, 354; JW. 01, 274; GruchotsBeitr. 49, 638; a. M. OLG. 1, 271 Königsberg). § 1460 II gilt nicht mehr nach Aufhebung der Gütergemeinschaft, mag auch eine Auseinandersetzung noch nicht erfolgt sein (OLG. 11, 285 Königsberg).

§ 1461. Das Gesamtgut[1] haftet nicht für Verbindlichkeiten der Frau, die infolge des Erwerbes einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses entstehen,[2] wenn die Frau die Erbschaft oder das Vermächtnis nach dem Eintritte der Gütergemeinschaft als Vorbehaltsgut erwirbt.[3]

1. §§ 1438—1440. 2. § 1413 Anm. 2.
3. §§ 1440 II, 1369.

§ 1462. Das Gesamtgut[1] haftet nicht für eine Verbindlichkeit der Frau, die nach dem Eintritte der Gütergemeinschaft infolge eines zu dem Vorbehaltsgute[2] gehörenden Rechtes oder des Besitzes einer dazu gehörenden Sache entsteht,[3] es sei denn, daß das Recht oder die Sache zu einem Erwerbsgeschäfte gehört, das die Frau mit Einwilligung[4] des Mannes selbständig betreibt.[5, 6]

1. §§ 1438—1440. 2. § 1440.
3. § 1414 Anm. 4. 4. §§ 182, 183, 1405.
5. § 1367 Anm. 2. 6. § 1414 Anm. 7.

Zu §§ 1463—1465.

Alle anderen als die in diesen Paragraphen genannten Gesamtgutsverbindlichkeiten fallen auch im Verhältnis der Ehegatten untereinander dem Gesamtgut zur Last.

§ 1463. Im Verhältnisse der Ehegatten zueinander fallen folgende Gesamtgutsverbindlichkeiten[1] dem Ehegatten zur Last, in dessen Person sie entstehen:

1. **die Verbindlichkeiten aus einer unerlaubten Handlung, die er nach dem Eintritte der Gütergemeinschaft begeht, oder aus einem Strafverfahren, das wegen einer solchen Handlung gegen ihn gerichtet wird;**
2. **die Verbindlichkeiten aus einem sich auf sein Vorbehaltsgut beziehenden Rechtsverhältnis, auch wenn sie vor dem Eintritte der Gütergemeinschaft oder vor der Zeit entstanden sind, zu der das Gut Vorbehaltsgut geworden ist;**
3. **die Kosten eines Rechtsstreits über eine der in Nr. 1, 2 bezeichneten Verbindlichkeiten.[2]**

1. § 1459 I.
2. Das zu § 1415 Gesagte gilt entsprechend.

§ 1464. Im Verhältnisse der Ehegatten zueinander fallen die Kosten eines Rechtsstreits zwischen ihnen der Frau zur Last, soweit nicht der Mann sie zu tragen hat.[1]

Das gleiche gilt von den Kosten eines Rechtsstreits zwischen der Frau und einem Dritten,[2] es sei denn, daß das Urteil dem Gesamtgute gegenüber wirksam ist.[3] Betrifft jedoch der Rechtsstreit eine persönliche Angelegenheit der Frau[4] oder eine nicht unter die Vorschriften des § 1463 Nr. 1, 2 fallende Gesamtgutsverbindlichkeit der Frau, so findet diese Vorschrift keine Anwendung, wenn die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist.

1. Kostenvorschußpflicht des Mannes: § 1460 Anm. 4. 2. § 1415 Anm. 1 b.
3. §§ 1449, 1450, 1452, 1454.
4. § 1402 Anm. 1.

§ 1465. Im Verhältnisse der Ehegatten zueinander fällt eine Ausstattung,[1] die der Mann einem gemeinschaftlichen Kinde aus dem Gesamtgut[2] verspricht oder gewährt, dem Manne

insoweit zur Last, als sie das dem Gesamtgut[3] entsprechende Maß übersteigt.[3]

Verspricht oder gewährt der Mann einem nicht gemeinschaftlichen Kinde eine Ausstattung aus dem Gesamtgute,[2] so fällt sie im Verhältnisse der Ehegatten zueinander dem Vater oder der Mutter des Kindes zur Last, der Mutter jedoch nur insoweit, als sie zustimmt oder die Ausstattung nicht das dem Gesamtgut[3] entsprechende Maß übersteigt.[3]

1. § 1624. 2. §§ 1438—1440.

3. Die Ausstattung gilt als Schenkung, soweit sie das dem Gesamtgut entsprechende Maß übersteigt: § 1624. Vgl. auch § 1446 Anm. 2.

§ 1466. Verwendet der Mann Gesamtgut[1] in sein Vorbehaltsgut,[2] so hat er den Wert des Verwendeten zu dem Gesamtgute zu ersetzen.[3]

Verwendet der Mann Vorbehaltsgut[3] in das Gesamtgut,[1] so kann er Ersatz aus dem Gesamtgute verlangen.[2, 4]

1. §§ 1438—1440. 2. § 1440.

3. Fälligkeit des Ersatzanspruches: 1467.

4. Der Mann hat keinen Ersatzanspruch, wenn er, was zu beweisen ist, bei der Verwendung nicht die Absicht hatte Ersatz zu verlangen.

§ 1467. Was ein Ehegatte zu dem Gesamtgut[1] oder die Frau zu dem Vorbehaltsgute[2] des Mannes schuldet, ist erst nach der Beendigung[3] der Gütergemeinschaft zu leisten; soweit jedoch zur Berichtigung einer Schuld der Frau deren Vorbehaltsgut[4] ausreicht, hat sie die Schuld schon vorher zu berichtigen.[5]

Was der Mann aus dem Gesamtgute zu fordern hat,[2] kann er erst nach der Beendigung[3] der Gütergemeinschaft fordern.[6]

1. §§ 1456, 1466.

2. § 1466. 3. §§ 1468 ff. 4. § 1440.

5. Der Mann muß dartun, daß die Frau Vorbehaltsgut besitzt (OLG. 7, 404 Hamburg); einer Darlegung, welche einzelnen Stücke vorhanden sind, bedarf es nicht (SeuffArch. 61, 323 Bamberg). Die Herausgabe eines zum Vorbehaltsgut des Mannes oder zum Gesamtgut gehörenden Gegenstandes, den ihm die Frau widerrechtlich vorenthält, kann der Mann auch vor Beendigung der Gütergemeinschaft von der Frau fordern; die Herausgabe des von der Frau dafür erzielten Erlöses oder den Ersatz des Wertes kann er solange jedoch nur unter den Voraussetzungen des § 1467 von der Frau begehren (OLG. 7, 404 Hamburg).

6. Ein nach § 1467 noch nicht fälliger Anspruch kann durch Arrest oder einstweilige Verfügung gesichert werden (OLG. 2, 70 Königsb.).

Zu §§ 1468—1470.

Die allgemeine Gütergemeinschaft endet auch durch einen auf seine Beendigung abzielenden Ehevertrag, durch Tod eines Ehegatten, sofern nicht fortgesetzte Gütergemeinschaft eintritt, durch Wiederverheiratung im Fall der Todeserklärung, durch Scheidung, durch Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft.

§ 1468. Die Frau[1] kann auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen:[2]

1. wenn der Mann ein Rechtsgeschäft der in den §§ 1444 bis 1446 bezeichneten Art ohne Zustimmung der Frau[3] vorgenommen hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung der Frau zu besorgen ist;
2. wenn der Mann das Gesamtgut[4] in der Absicht, die Frau[5] zu benachteiligen, vermindert hat;
3. wenn der Mann seine Verpflichtung,[6] der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen Unterhalt zu gewähren, verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist;
4. wenn der Mann wegen Verschwendung entmündigt ist[7] oder wenn er das Gesamtgut durch Verschwendung[8] erheblich gefährdet;
5. wenn das Gesamtgut[4] infolge von Verbindlichkeiten, die in der Person des Mannes entstanden sind, in solchem Maße überschuldet ist,[9] daß ein späterer Erwerb[10] der Frau erheblich gefährdet wird.[10]

1. Nicht aber der Mann: vgl. jedoch § 1469.

2. § 1418 Anm. 2, § 1470.

3. Oder ohne daß die Zustimmung der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt ist.

4. §§ 1438—1440. 5. § 1456 Anm. 2.

6. §§ 1360, 1361, 1601 ff.

7. § 6 Anm. 4.

8. Nur eine bereits eingetretene, nicht eine bloß drohende Überschuldung rechtfertigt die Klage (OLG. 12, 313 Hamburg).

9. Daß ein späterer Erwerb in Aussicht steht, braucht nicht dargetan zu werden (OLG. 8, 338 Hamburg).

10. Westfälische Gütergemeinschaft: Recht 06, 689.

§ 1469. Der Mann kann auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen,[1] wenn das Gesamtgut infolge von Verbindlichkeiten der Frau, die im Verhältnisse der Ehegatten zueinander nicht dem Gesamtgute zur Last fallen,[2] in solchem Maße überschuldet ist,[3] daß ein späterer Erwerb[4] des Mannes erheblich gefährdet wird.

1. § 1418 Anm. 2, § 1470.

2. §§ 1463—1465. 3. § 1468 Anm. 8.

4. § 1468 Anm. 9.

§ 1470. Die Aufhebung der Gütergemeinschaft tritt in den Fällen der §§ 1468, 1469 mit der Rechtskraft des Urteils[1] ein. Für die Zukunft gilt Gütertrennung.[2]

Dritten gegenüber ist die Aufhebung der Gütergemeinschaft nur nach Maßgabe des § 1435 wirksam.

1. § 1418 Anm. 6. 2. §§ 1427 ff.

§ 1471. Nach Beendigung[1] der Gütergemeinschaft findet in Ansehung des Gesamtguts[2] die Auseinandersetzung statt.

Bis zur Auseinandersetzung gelten für das Gesamtgut[2] die Vorschriften des § 1442.[3]

1. §§ 1468—1470. 2. §§ 1438—1440.

3. Die Beendigung der Gütergemeinschaft wandelt das Rechtsverhältnis der Eheleute hinsichtlich des Gesamtgutes nicht in eine Gemeinschaft nach Bruchteilen um, vielmehr verbleibt es, wenn auch unter erheblichen Änderungen seiner Rechtsnatur, eine Gemeinschaft zur ge-

samten Hand (GruchotsBeitr. 49, 958; OLG. 9, 152 Hambg.). Es ist daher auch eine zwar nach Beendigung der Gütergemeinschaft, aber vor der Auseinandersetzung vorgenommene Verfügung über den Anteil am Gesamtgut (SchlHolst. Anz. 06, 118 Kiel) oder an den einzelnen Gegenständen (Recht 01, 283, BayObLG.) nichtig. Für die Zwangsvollstreckung gelten die §§ 744, 860 II CPO. Eine Zwangsvollstreckung in den Anteil an den einzelnen Gegenständen ist unzulässig (PosMSchr. 05, 8 Posen).

§ 1472. Die Verwaltung des Gesamtguts[1] steht bis zur Auseinandersetzung beiden Ehegatten[2] gemeinschaftlich zu.[3] Die Vorschriften des § 1424 finden entsprechende Anwendung.

Jeder Ehegatte ist dem anderen gegenüber verpflichtet, zu Maßregeln mitzuwirken, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich sind; die zur Erhaltung notwendigen Maßregeln kann jeder Ehegatte ohne Mitwirkung des anderen treffen.[4]

1. §§ 1438—1440.

2. An Stelle eines verstorbenen Ehegatten tritt dessen Erbe.

3. Die Ehegatten können über einen zum Gesamtgut gehörenden Gegenstand nur gemeinschaftlich verfügen (RG. 48, 270). In Prozessen, die einen zum Gesamtgut gehörenden Gegenstand betreffen, sind in der Regel nur beide Ehegatten gemeinschaftlich aktiv und passiv legitimiert (OLG. 7, 55 Posen; vgl. auch JW. 04, 410). Ausnahme von § 1472 I: § 1472 II Halbsatz 2. Gegeneinander haben sie einen Anspruch auf Einräumung des Mitbesitzes an den zum Gesamtgut gehörenden Sachen (OLG. 2, 484 Hamburg).

4. Er kann z. B. selbständig gegen Dritte auf Rückgewähr eines zum Gesamtgut gehörenden Gegenstandes klagen (RG. 48, 269).

§ 1473. Was auf Grund eines zu dem Gesamtgute[1] gehörenden Rechtes[2] oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung[3] eines zu dem Gesamtgute[1] gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erworben wird, das sich auf das Gesamtgut[1] bezieht,[4] wird Gesamtgut.

Die Zugehörigkeit einer durch Rechtsgeschäft erworbenen Forderung zum Gesamtgute hat der Schuldner erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von der Zugehörigkeit Kenntnis[5] erlangt; die Vorschriften der §§ 406 bis 408 finden entsprechende Anwendung.

1. §§ 1438—1440. 2. § 1370 Anm. 1.

3. § 1370 Anm. 2.

4. Z. B. durch einen entgeltlichen Vertrag, wie Kauf, Tausch, Vermietung eines zum Gesamtgut gehörenden Gegenstands.

5. Kennenmüssen genügt nicht. Die Kenntnis ist darzutun.

§ 1474. Die Auseinandersetzung erfolgt, soweit nicht eine andere Vereinbarung[1] getroffen wird, nach den §§ 1475 bis 1481.[2]

1. Die Vereinbarung über die Auseinandersetzung ist kein Ehevertrag und daher an keine Form gebunden. — Sie stellt jedoch einen entgeltlichen Vertrag im Sinne des § 3 AnfG. (GruchotsBeitr. 48, 959; 50, 382) und § 31 KO. dar.

2. Auseinandersetzung durch das Nachlaßgericht: §§ 99, 86—193 FGG., oder durch andere Behörden: § 193 FGG. Für Preußen: Art. 21—28 Pr. FGG.; §§ 88, 86, 87, 90 Pr. GKG.; § 10 Pr. NotGebO. v. 6. 10. 1899. Bayern: Art. 8, 11 G. v. 9. 8. 1902; Art. 132 AG. z. BGB. Württ.: Art. 44 AG. z. BGB.

§ 1475. Aus dem Gesamtgute[1] sind zunächst die Gesamtgutsverbindlichkeiten[2] zu berichtigen.[3] Ist eine Gesamtgutsverbindlichkeit[2] noch nicht fällig oder ist sie streitig,[4] so ist das zur Berichtigung Erforderliche zurückzubehalten.

Fällt eine Gesamtgutsverbindlichkeit[1] im Verhältnisse der Ehegatten zueinander einem der Ehegatten allein zur Last,[5] so kann dieser die Berichtigung aus dem Gesamtgute[1] nicht verlangen.

Zur Berichtigung der Gesamtgutsverbindlichkeiten[2] ist das Gesamtgut,[1] soweit erforderlich, in Geld umzusetzen.[6]

1. §§ 1438—1440. 2. § 1459 I.

3. Zum Erlöschen zu bringen: §§ 362 ff., 372 ff., 387 ff.

4. Sei es auch nur außergerichtlich.

5. §§ 1463—1465.

6. Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut nach Beendigung der allg. Gütergemeinschaft: §§ 743, 744 CPO.

§ 1476. Der nach der Berichtigung[1] der Gesamtgutsverbindlichkeiten[2] verbleibende Überschuß gebührt den Ehegatten zu gleichen Teilen.

Was einer der Ehegatten zu dem Gesamtgute[3] zu ersetzen verpflichtet ist, muß er sich auf seinen Teil anrechnen lassen. Soweit die Ersatzleistung nicht durch Anrechnung erfolgt, bleibt er dem anderen Ehegatten verpflichtet.

1. §§ 362 ff., 372 ff., 387 ff. 2. § 1459 I.

3. §§ 1438—1440.

§ 1477. Die Teilung des Überschusses erfolgt nach den Vorschriften über die Gemeinschaft.[1]

Jeder Ehegatte kann gegen Ersatz des Wertes[1a] die ausschließlich zu seinem persönlichen Gebrauche bestimmten Sachen, insbesondere Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte, sowie diejenigen Gegenstände übernehmen, welche er in die Gütergemeinschaft eingebracht[2] oder während der Gütergemeinschaft durch Erbfolge, durch Vermächtnis[3] oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht,[4] durch Schenkung[5] oder als Ausstattung[6] erworben hat.

1. §§ 752, 753, 754, 756, 757. Statt § 755 gilt § 1475.

1a. Des zur Zeit der Übernahme bestehenden Wertes.

2. Den in die Gütergemeinschaft eingebrachten Gegenständen stehen nicht die Gegenstände gleich, die aus den in die Gütergemeinschaft eingebrachten Geldern angeschafft sind (OLG. 7, 405 Hamburg). 3. §§ 2147 ff.

4. Z. B. durch Vermögensübergabe.

5. §§ 516 ff. 6. § 1624.

§ 1478. Sind die Ehegatten geschieden[1] und ist einer[2] von ihnen allein für schuldig erklärt,[3]

so kann der andere verlangen,[4] daß jedem von ihnen der Wert desjenigen zurückerstattet wird, was er in die Gütergemeinschaft eingebracht hat; reicht der Wert des Gesamtguts zur Rückerstattung nicht aus, so hat jeder Ehegatte die Hälfte des Fehlbetrages zu tragen.

Als eingebracht ist anzusehen, was eingebrachtes Gut gewesen sein würde, wenn Errungenschaftsgemeinschaft bestanden hätte.[5] Der Wert des Eingebrachten bestimmt sich nach der Zeit der Einbringung.

Das im Abs. 1 bestimmte Recht steht auch dem Ehegatten zu, dessen Ehe wegen seiner Geisteskrankheit geschieden worden ist.

1. §§ 1564 ff.
2. Sind beide Ehegatten für schuldig erklärt, so findet § 1478 keine Anwendung.
3. § 1574.
4. Und zwar statt die in § 1476 I vorgesehene Teilung zu verlangen. (Facultas alternativa: Anm. vor § 262.) Das Wahlrecht kann ausgeübt werden, solange die Teilung des Gesamtgutes nicht beendet ist (OLG. 6, 280 Hamburg). Der Wahlberechtigte ist an die Erklärung, statt der Gesamtgutshälfte die Rückerstattung des Wertes des Eingebrachten zu verlangen, gebunden (Recht 06, 1378).
5. §§ 1520, 1521, 1522, 1523.

§ 1479. Wird die Gütergemeinschaft auf Grund des § 1468 oder des § 1469 durch Urteil aufgehoben, so kann der Ehegatte, welcher das Urteil erwirkt hat, verlangen, daß die Auseinandersetzung so erfolgt, wie wenn der Anspruch auf Auseinandersetzung mit der Erhebung der Klage auf Aufhebung der Gütergemeinschaft rechtshängig geworden wäre.

§ 1480. Wird eine Gesamtgutsverbindlichkeit[1] nicht vor der Teilung[2] des Gesamtguts[3] berichtigt, so haftet dem Gläubiger auch der Ehegatte persönlich als Gesamtschuldner,[4] für den zur Zeit der Teilung eine solche Haftung nicht besteht. Seine Haftung beschränkt[5] sich auf die ihm zugeteilten Gegenstände;[6] die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften der §§ 1990, 1991 finden entsprechende Anwendung.

1. § 1459 I.
2. Vor der vollendeten Teilung.
3. §§ 1438—1440.
4. §§ 421 ff. Neben dem anderen Ehegatten. Zur Zwangsvollstreckung in die dem haftenden Ehegatten zugeteilten Sachen bedarf es eines gegen diesen gerichteten vollstreckbaren Titels: § 750 CPO. (Recht 05, 504 Kolmar).
5. Die Verurteilung des haftenden Ehegatten erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob tatsächlich Gegenstände vorhanden sind, mit denen der Ehegatte haftet; ob solche vorhanden sind, wird erst in der Vollstreckungsinstanz, aber nur dann geprüft, wenn ein die Beschränkung der Haftung aussprechender Vorbehalt in das Urteil aufgenommen ist. Ist ein solcher Vorbehalt nicht aufgenommen, so ist die Vollstreckung in das ganze Vermögen des Ehegatten und zwar selbst dann zulässig, wenn ihm aus dem Gesamtgut überhaupt nichts zugeteilt ist (SeuffArch. 61, 75 Hamburg).
6. Nicht als zugeteilt gilt ein von einem Ehegatten bei der Abteilungsversteigerung ersteigerter Gegenstand (Recht 06, 183).

§ 1481. Unterbleibt bei der Auseinandersetzung die Berichtigung[1] einer Gesamtgutsverbindlichkeit,[2] die im Verhältnisse der Ehegatten zueinander dem Gesamtgut[3] oder dem Manne zur Last fällt,[4] so hat der Mann dafür einzustehen, daß die Frau von dem Gläubiger nicht in Anspruch genommen wird. Die gleiche Verpflichtung hat die Frau dem Manne gegenüber, wenn die Berichtigung einer Gesamtgutsverbindlichkeit[2] unterbleibt, die im Verhältnisse der Ehegatten zueinander der Frau zur Last fällt.[4]

1. §§ 362 ff., 372 ff., 387 ff. 2. § 1459 I.
3. §§ 1438—1440. 4. §§ 1463—1465.

§ 1482. Wird die Ehe durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst und ist ein gemeinschaftlicher Abkömmling nicht vorhanden, so gehört der Anteil des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgute[1] zum Nachlasse. Die Beerbung des Ehegatten erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften.

1. § 1438. Ferner gehört zum Nachlaß das Sondergut (§ 1439) und das Vorbehaltsgut (§ 1440) des verstorbenen Ehegatten.

Zu §§ 1483—1518.

1. Diese Paragraphen regeln die nach dem Tod eines Ehegatten vom überlebenden Ehegatten mit den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fortgesetzte Gütergemeinschaft.
2. Soll über ein zum Gesamtgut gehörendes Grundstück verfügt werden, so bedarf es der vorgängigen Eintragung des überlebenden Ehegatten und dessen Kinder mit dem Vermerk, daß er mit diesen die Gütergemeinschaft fortsetzt; § 41 GO. greift nicht Platz (KGJ. 27, A 260, KG.; OLG. 6, 11 Hamburg).
3. LandesR.: Die §§ 1483 ff. gelten in Preußen nicht, wenn die Ehe vor 1900 gelöst war (OLG. 8, 338, KG.). Sie sind auf eine westfälische Gütergemeinschaft selbst dann unanwendbar, wenn der die Ehe auflösende Todesfall nach dem 31. 12. 1899 erfolgt ist (RG. 60, 165; a. M. KGJ. 24, A 48, KG.; 27, A 258, KG.; OLG. 5, 181, KG.). Bambergische Gütergemeinschaft: Recht 05, 593, BayObLG. Stettiner Gütergemeinschaft: OLG. 9, 451 Stettin. Lingensche Gütergemeinschaft: OLG. 9, 452, KG.

§ 1483. Sind bei dem Tode eines Ehegatten gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden, so wird zwischen dem überlebenden Ehegatten und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen, die im Falle der gesetzlichen Erbfolge[1] als Erben berufen sind, die Gütergemeinschaft fortgesetzt.[2] Der Anteil des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgute[3] gehört in diesem Falle nicht zum Nachlasse;[4] im übrigen erfolgt die Beerbung des Ehegatten nach den allgemeinen Vorschriften.

Sind neben den gemeinschaftlichen Abkömmlingen andere Abkömmlinge vorhanden, so bestimmen sich ihr Erbrecht und ihre Erbteile[4] so, wie wenn fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht eingetreten wäre.

1. §§ 1924, 2346.

2. Und zwar kraft Gesetzes. Ausnahmen: §§ 1484, 1508, 1509. Ohne vorangegangene allgemeine Gütergemeinschaft oder Fahrnisgemeinschaft (§ 1557) kann eine fortgesetzte Gütergemeinschaft weder durch Ehevertrag noch durch letztwillige Verfügung noch sonstwie begründet werden (vgl. KGJ. 28, A 190, KG.).

3. §§ 1488—1440.

4. Wohl aber sein Sondergut (§ 1439) und sein Vorbehaltsgut (§ 1440).

5. Das Erbrecht und die Erbteile der nicht gemeinschaftlichen Abkömmlinge.

§ 1484. Der überlebende Ehegatte kann die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ablehnen.

Auf die Ablehnung finden die für die Ausschlagung einer Erbschaft geltenden Vorschriften der §§ 1943 bis 1947, 1950, 1952, 1954 bis 1957, 1959 entsprechende Anwendung. Steht der überlebende Ehegatte unter elterlicher Gewalt[1] oder unter Vormundschaft,[2] so ist zur Ablehnung[3] die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.[4]

Lehnt der Ehegatte die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ab, so gilt das gleiche wie im Falle des § 1482.

1. §§ 1626 ff.
2. §§ 1773 ff., 1898 ff., 1906 ff.
3. Auch zur Anfechtung der Annahme.
4. §§ 1826, 1828—1830.

§ 1485. Das Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft besteht aus dem ehelichen Gesamtgute,[1] soweit es nicht nach § 1483 Abs. 2 einem nicht anteilsberechtigten Abkömmlinge zufällt, und aus dem Vermögen, das der überlebende Ehegatte aus dem Nachlasse[2] des verstorbenen Ehegatten oder nach dem Eintritte der fortgesetzten Gütergemeinschaft erwirbt.

Das Vermögen, das ein gemeinschaftlicher Abkömmling zur Zeit des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft hat oder später erwirbt, gehört nicht zu dem Gesamtgute.[3]

Auf das Gesamtgut finden die für die eheliche Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften des § 1438 Abs. 2, 3 entsprechende Anwendung.

1. §§ 1488—1440.
2. Aus dessen Sondergut oder Vorbehaltsgut oder als Vermächtnis aus dem einem einseitigen Abkömmling Zugewandten.
3. Weitere Ausnahmen: § 1486.

§ 1486. Vorbehaltsgut des überlebenden Ehegatten ist, was er bisher als Vorbehaltsgut gehabt hat[1] oder nach § 1369 oder § 1370 erwirbt.

Gehören zu dem Vermögen des überlebenden Ehegatten Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können, so finden auf sie die bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das eingebrachte Gut des Mannes geltenden Vorschriften, mit Ausnahme des § 1524, entsprechende Anwendung.[2]

1. § 1440.
2. Vgl. § 1439 Anm. 1, 2, 3, 4.

§ 1487. Die Rechte und Verbindlichkeiten des überlebenden Ehegatten sowie der anteilsberechtigten[1] Abkömmlinge in Ansehung des Gesamtguts der fortgesetzten Gütergemeinschaft bestimmen sich nach den für die eheliche Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften der §§ 1442 bis 1449, 1455 bis 1457, 1466;[2] der überlebende Ehegatte hat die rechtliche Stellung des Mannes, die anteilsberechtigten Abkömmlinge haben die rechtliche Stellung der Frau.

Was der überlebende Ehegatte zu dem Gesamtgute schuldet oder aus dem Gesamtgute zu fordern hat, ist erst nach der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft zu leisten.[3]

1. Das Anteilsrecht der Abkömmlinge stellt sich der Sache nach als Erbrecht dar (KGJoh. 26, A 55, KG.; 224, KG.).

2. Zwar kann in die fortgesetzte Gütergemeinschaft kein anderer als Anteilsberechtigter eintreten, es ist jedoch nicht schlechthin ausgeschlossen, daß ein anderer zur Ausübung der sich aus dem Anteilsrecht ergebenden Befugnisse berechtigt ist. Für einen unter elterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Pflegschaft stehenden Abkömmling werden die Befugnisse durch den Gewalthaber, Vormund oder Pfleger ausgeübt, ebenso steht die Ausübung, wenn ein weiblicher Abkömmling verheiratet ist und für die Ehe ein anderer Güterstand als der der Gütertrennung besteht, nach Maßgabe der für das Verwaltungsrecht des Mannes geltenden Vorschriften dem Manne zu (SeuffArch. 59, 326, BayObLG.). Die Zustimmung des Vormundes oder Pflegers zu einer Verfügung des überlebenden Ehegatten über ein Gesamtgutsgrundstück stellt selbst eine Verfügung über ein Grundstück dar und bedarf daher der Zustimmung des Vormundschaftsgerichts. Die Zustimmung des Abkömmlings, dessen Ehemannes, Vormundes oder Pflegers zu einem zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Gesamtgutes erforderlichen Rechtsgeschäft kann gemäß § 1447 durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden (SeuffArch. 59, 327, BayObLG.). Unanwendbar sind: §§ 1450—1454, 1458 bis 1465, 1467. Statt §§ 1459—1465 gilt § 1488, statt § 1467 gilt § 1487 II. Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut: § 745 CPO. Zwangsvollstreckung in die Anteile: § 860 CPO. Konkurs über das Gesamtgut: § 236 KO. Dazu SeuffArch. 60, 340 Hamburg; HansGZ. 05 Beil. 281 Hambg. Konkurs über das Vermögen des überlebenden Ehegatten: § 2 KO.

3. Vgl. § 1462 Anm.

§ 1488. Gesamtgutsverbindlichkeiten der fortgesetzten Gütergemeinschaft sind die Verbindlichkeiten des überlebenden Ehegatten sowie solche Verbindlichkeiten des verstorbenen Ehegatten, die Gesamtgutsverbindlichkeiten[1] der ehelichen Gütergemeinschaft waren.[2]

1. §§ 1459—1462.
2. Nicht aber Verbindlichkeiten der Abkömmlinge.

§ 1489. Für die Gesamtgutsverbindlichkeiten[1] der fortgesetzten Gütergemeinschaft haftet der überlebende Ehegatte persönlich.

Soweit die persönliche Haftung den überlebenden Ehegatten nur infolge des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft trifft, finden die für die Haftung des Erben für die Nach-

laßverbindlichkeiten geltenden Vorschriften[2] entsprechende Anwendung; an die Stelle des Nachlasses tritt das Gesamtgut in dem Bestande, den es zur Zeit des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft hat.

Eine persönliche Haftung der anteilsberechtigten Abkömmlinge für die Verbindlichkeiten des verstorbenen oder des überlebenden Ehegatten wird durch die fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht begründet.

1. § 1488.

2. §§ 1967—2017 BGB., §§ 786, 781—785 CPO., §§ 236, 214—234 KO.

§ 1490. Stirbt ein anteilsberechtigter Abkömmling, so gehört sein Anteil an dem Gesamtgute nicht zu seinem Nachlasse. Hinterläßt er Abkömmlinge, die anteilsberechtigt sein würden, wenn er den verstorbenen Ehegatten nicht überlebt hätte, so treten die Abkömmlinge an seine Stelle. Hinterläßt er solche Abkömmlinge nicht, so wächst sein Anteil den übrigen anteilsberechtigten Abkömmlingen und, wenn solche nicht vorhanden sind, dem überlebenden Ehegatten an.[1]

1. Der Anwachs erfolgt kraft Gesetzes, ohne daß es eines besonderen Übertragungsaktes bedarf. Eine in Widerspruch mit § 1490 stehende letztwillige Verfügung des Abkömmlings ist unwirksam.

§ 1491. Ein anteilsberechtigter Abkömmling kann auf seinen Anteil an dem Gesamtgute[1] verzichten.[2] Der Verzicht erfolgt durch Erklärung gegenüber[3] dem für den Nachlaß des verstorbenen Ehegatten zuständigen Gerichte;[4] die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form[5] abzugeben. Das Nachlaßgericht soll die Erklärung dem überlebenden Ehegatten und den übrigen anteilsberechtigten Abkömmlingen mitteilen.[5a]

Der Verzicht kann auch durch Vertrag mit dem überlebenden Ehegatten und den übrigen anteilsberechtigten Abkömmlingen erfolgen. Der Vertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.[6]

Steht der Abkömmling unter elterlicher Gewalt[7] oder unter Vormundschaft,[8] so ist zu dem Verzichte die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.[9]

Der Verzicht hat die gleichen Wirkungen, wie wenn der Verzichtende zur Zeit des Verzichts ohne Hinterlassung von Abkömmlingen gestorben wäre.

1. § 1485.

2. Ein verheirateter weiblicher Abkömmling, der in einem anderen Güterstande als dem der Gütertrennung lebt, bedarf zum Verzicht der Zustimmung des Ehemannes (vgl. Recht 06, 862, BayObLG.). 3. §§ 130, 132.

4. §§ 72, 73 FGG., Art. 147 EG., § 89 Pr. GKG. 5. §§ 129, 125.

5a. Der Verzicht ist wirksam, auch wenn die Mitteilung unterblieben ist.

6. §§ 128, 125. 7. §§ 1626 ff.

8. §§ 1773 ff., 1896 ff., 1906 ff.

9. §§ 1826, 1828—1830.

§ 1492. Der überlebende Ehegatte kann die fortgesetzte Gütergemeinschaft jederzeit aufheben. Die Aufhebung erfolgt durch Erklärung gegenüber[1] dem für den Nachlaß des verstorbenen Ehegatten zuständigen Gerichte;[2] die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form[3] abzugeben. Das Nachlaßgericht[4] soll die Erklärung den anteilsberechtigten Abkömmlingen und, wenn der überlebende Ehegatte gesetzlicher Vertreter eines der Abkömmlinge ist, dem Vormundschaftsgerichte mitteilen.[4]

Die Aufhebung kann auch durch Vertrag zwischen dem überlebenden Ehegatten und den anteilsberechtigten Abkömmlingen erfolgen. Der Vertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.[5]

Steht der überlebende Ehegatte unter elterlicher Gewalt[6] oder unter Vormundschaft,[7] so ist zu der Aufhebung die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

1. §§ 130, 132.

2. §§ 72, 73 FGG., Art. 147 EG., § 89 Pr. FGG. 3. §§ 129, 125.

4. Die Erklärung ist wirksam, auch wenn die Mitteilung unterblieben ist.

5. §§ 128, 125. Keiner gerichtlichen oder notariellen Beurkundung bedarf der von der Bremer Beisitzwitwe geschlossene Abschichtungsvertrag (HansGZ. 06, 159 Hamburg).

6. §§ 1626 ff.

7. §§ 1773 ff., 1896 ff., 1906 ff.

§ 1493. Die fortgesetzte Gütergemeinschaft endigt[1] mit der Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten.[2]

Der überlebende Ehegatte hat, wenn ein anteilsberechtigter Abkömmling minderjährig[3] ist oder bevormundet wird,[4] die Absicht der Wiederverheiratung dem Vormundschaftsgericht[5] anzuzeigen, ein Verzeichnis des Gesamtguts einzureichen, die Gütergemeinschaft aufzuheben und die Auseinandersetzung herbeizuführen. Das Vormundschaftsgericht kann gestatten, daß die Aufhebung der Gütergemeinschaft bis zur Eheschließung unterbleibt und daß die Auseinandersetzung erst später erfolgt.[6, 7]

1. Ohne weiteres kraft Gesetzes.

2. Sei es Mann oder Frau.

3. §§ 2 ff.

4. §§ 1773 ff., 1896 ff., 1906 ff.

5. §§ 35, 43 FGG., Art. 147 EG.

6. Vgl. § 1669 Anm. Eine Einkindschaft ist nach dem 31. 12. 1899 nicht mehr zulässig (OLG. 11, 286 Kiel).

7. Kosten: § 94 Pr. GKG.

§ 1494. Die fortgesetzte Gütergemeinschaft endigt mit dem Tode des überlebenden Ehegatten.[1]

Wird der überlebende Ehegatte für tot erklärt,[2] so endigt die fortgesetzte Gütergemeinschaft mit dem Zeitpunkte, der als Zeitpunkt des Todes gilt.[3]

1. Nicht durch Tod oder Todeserklärung eines Abkömmlings oder selbst aller Abkömmlinge, es sei denn, daß sie sämtlich von dem überlebenden Ehegatten beerbt sind.

2. §§ 13 ff. 3. § 18.

§ 1495. Ein anteilsberechtigter Abkömmling[1] kann gegen den überlebenden Ehegatten auf Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft klagen:[2]

1. **wenn der überlebende Ehegatte ein Rechtsgeschäft der in den §§ 1444 bis 1446 bezeichneten Art ohne Zustimmung des Abkömmlinges[3] vorgenommen hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Abkömmlings zu besorgen ist;[4]**
2. **wenn der überlebende Ehegatte das Gesamtgut[5] in der Absicht, den Abkömmling zu benachteiligen,[6] vermindert hat;**
3. **wenn der überlebende Ehegatte seine Verpflichtung,[7] dem Abkömmling Unterhalt zu gewähren, verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist;**
4. **wenn der überlebende Ehegatte wegen Verschwendung entmündigt[8] ist oder wenn er das Gesamtgut[5] durch Verschwendung[9] erheblich gefährdet;**
5. **wenn der überlebende Ehegatte die elterliche Gewalt über den Abkömmling verwirkt hat[10] oder, falls sie ihm zugestanden hätte, verwirkt haben würde.**

1. Nicht aber der überlebende Ehegatte.
2. § 1418 Anm. 2.
3. Oder ohne daß die Zustimmung gemäß § 1447 durch das Vormundschaftsgericht ersetzt wurde.
4. Eine solche Gefährdung liegt nicht vor, wenn die Höhe des Gesamtgutes und des Anteils des überlebenden Ehegatten dem Abkömmling sicheren Ersatz wegen seines Anteils in Aussicht stellt (PoſMSchr. 06, 9 Stettin).
5. § 1485. 6. § 1456 Anm. 2.
7. § 1601 ff. 8. § 6.
9. § 6 Anm. 4. 10. §§ 1680, 1686, 1771.

§ 1496. Die Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft tritt in den Fällen des § 1495 mit der Rechtskraft des Urteils ein.[1] Sie tritt für alle Abkömmlinge ein, auch wenn das Urteil auf die Klage eines der Abkömmlinge ergangen ist.[2]

1. § 1418 Anm. 6.
2. Und sich nur dieser am Rechtsstreit beteiligt hat.

§ 1497. Nach der Beendigung[1] der fortgesetzten Gütergemeinschaft findet in Ansehung des Gesamtguts[2] die Auseinandersetzung statt.

Bis zur Auseinandersetzung bestimmt sich das Rechtsverhältnis der Teilhaber am Gesamtgute nach den §§ 1442, 1472, 1473.[3]

1. §§ 1492—1496. 2. § 1485.
3. § 1471 Anm. 3.

§ 1498. Auf die Auseinandersetzung finden die Vorschriften der §§ 1475, 1476, des § 1477 Abs. 1 und der §§ 1479 bis 1481[1] Anwendung; an die Stelle des Mannes tritt der überlebende Ehegatte, an die Stelle der Frau treten die anteilsberechtigten Abkömmlinge. Die im § 1476 Abs. 2 Satz 2 bezeichnete Verpflichtung besteht nur für den überlebenden Ehegatten.

1. Nicht aber §§ 1474, 1477 II, 1478. Statt § 1477 II gelten §§ 1505, 1515.

§ 1499. Bei der Auseinandersetzung fallen dem überlebenden Ehegatten zur Last:

1. **die ihm bei dem Eintritte der fortgesetzten Gütergemeinschaft obliegenden Gesamtgutsverbindlichkeiten,[1] für die das eheliche Gesamtgut[1a] nicht haftete[2] oder die im Verhältnisse der Ehegatten zueinander ihm zur Last fielen;[3]**
2. **die nach dem Eintritte der fortgesetzten Gütergemeinschaft entstandenen Gesamtgutsverbindlichkeiten,[4] die, wenn sie während der ehelichen Gütergemeinschaft in seiner Person entstanden wären, im Verhältnisse der Ehegatten zueinander ihm zur Last gefallen sein würden;[5]**
3. **eine Ausstattung,[6] die er einem anteilsberechtigten Abkömmling über das dem Gesamtgut[1a] entsprechende Maß hinaus oder die er einem nicht anteilsberechtigten Abkömmlinge versprochen oder gewährt hat.**

1. § 1459 I. 1a. § 1485.
2. §§ 1460—1462, 1488.
3. §§ 1463—1465.
4. § 1485. 5. § 1624.

§ 1500. Die anteilsberechtigten Abkömmlinge müssen sich Verbindlichkeiten des verstorbenen Ehegatten, die diesem im Verhältnisse der Ehegatten zueinander zur Last fielen,[1] bei der Auseinandersetzung auf ihren Anteil insoweit anrechnen lassen, als der überlebende Ehegatte nicht von dem Erben des verstorbenen Ehegatten Deckung hat erlangen können.

In gleicher Weise haben sich die anteilsberechtigten Abkömmlinge anrechnen zu lassen, was der verstorbene Ehegatte zu dem Gesamtgute zu ersetzen hatte.[2]

1. §§ 1463—1465.
2. §§ 1456, 1566.

§ 1501. Ist einem anteilsberechtigten Abkömmlinge für den Verzicht[1] auf seinen Anteil eine Abfindung aus dem Gesamtgute[2] gewährt worden, so wird sie bei der Auseinandersetzung in das Gesamtgut[2] eingerechnet und auf die den Abkömmlingen gebührende Hälfte angerechnet.

Der überlebende Ehegatte kann mit den übrigen anteilsberechtigten Abkömmlingen schon vor der Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft eine abweichende Vereinbarung treffen. Die Vereinbarung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung,[3] sie ist auch denjenigen Abkömmlingen gegenüber wirksam, welche erst später in die fortgesetzte Gütergemeinschaft eintreten.

1. § 1491. Der Verzicht braucht nicht durch Vertrag erfolgt zu sein.
2. § 1485. 3. §§ 128, 125.

§ 1502. Der überlebende Ehegatte ist berechtigt, das Gesamtgut[1] oder einzelne dazu gehörende Gegenstände gegen Ersatz des Wertes zu übernehmen.[2] Das Recht geht nicht auf den Erben über.

Wird die fortgesetzte Gütergemeinschaft auf Grund des § 1495 durch Urteil aufgehoben, so

steht dem überlebenden Ehegatten das im Abs. 1 bestimmte Recht nicht zu. Die anteilsberechtigten Abkömmlinge können in diesem Falle diejenigen Gegenstände gegen Ersatz des Wertes übernehmen, welche der verstorbene Ehegatte nach § 1477 Abs. 2 zu übernehmen berechtigt sein würde. Das Recht kann von ihnen nur gemeinschaftlich ausgeübt werden.

1. § 1485. 2. Vgl. auch § 1515.

§ 1503. Mehrere anteilsberechtigte Abkömmlinge teilen die ihnen zufallende Hälfte des Gesamtguts[1] nach dem Verhältnisse der Anteile, zu denen sie im Falle der gesetzlichen Erbfolge[2] als Erben des verstorbenen Ehegatten berufen sein würden, wenn dieser erst zur Zeit der Beendigung[3] der fortgesetzten Gütergemeinschaft gestorben wäre.

Das Vorempfangene kommt nach den für die Ausgleichung unter Abkömmlingen geltenden Vorschriften[4] zur Ausgleichung, soweit nicht eine solche bereits bei der Teilung des Nachlasses[5] des verstorbenen Ehegatten erfolgt ist.

Ist einem Abkömmlinge, der auf seinen Anteil verzichtet hat,[6] eine Abfindung aus dem Gesamtgute gewährt worden, so fällt sie den Abkömmlingen zur Last, denen der Verzicht zustatten kommt.

1. § 1485. 2. §§ 1924 ff.
3. §§ 1492—1496. 4. §§ 2050—2052.
5. § 1485 Anm. 2. 6. § 1491.

§ 1504. Soweit die anteilsberechtigten Abkömmlinge nach § 1480 den Gesamtgutsgläubigern haften, sind sie im Verhältnisse zueinander nach der Größe ihres Anteils an dem Gesamtgute[1] verpflichtet. Die Verpflichtung beschränkt sich[2] auf die ihnen zugeteilten Gegenstände; die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften der §§ 1990, 1991 finden entsprechende Anwendung.

1. § 1485. 2. § 1480 Anm. 5.

§ 1505. Die Vorschriften[1] über das Recht auf Ergänzung des Pflichtteils finden zugunsten eines anteilsberechtigten Abkömmlinges entsprechende Anwendung; an die Stelle des Erbfalls tritt die Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft,[2] als gesetzlicher Erbteil gilt der dem Abkömmlinge zur Zeit der Beendigung[3] gebührende Anteil an dem Gesamtgut,[4] als Pflichtteil gilt die Hälfte des Wertes dieses Anteils.

1. §§ 2325—2332. 2. §§ 1492—1496.
3. § 1485.

§ 1506. Ist ein gemeinschaftlicher Abkömmling erbunwürdig,[1] so ist er auch des Anteils an dem Gesamtgut[2] unwürdig. Die Vorschriften[3] über die Erbunwürdigkeit finden entsprechende Anwendung.

1. § 2339. 2. § 1485.
3. §§ 2339—2344, 2345 II, der § 2345 I ist unanwendbar.

§ 1507. Das Nachlaßgericht[1] hat dem überlebenden Ehegatten[2] auf Antrag ein Zeugnis über die Fortsetzung[3] der Gütergemeinschaft zu erteilen.[4] Die Vorschriften über den Erbschein finden entsprechende Anwendung.[5]

1. §§ 72, 73 FGG., Art. 147 EG.
2. Dessen Rechtsnachfolger und dessen im Besitz eines vollstreckbaren Titels befindlichen Gläubiger: § 792 CPO.
3. Nur über den Eintritt, nicht über das Bestehen der fortgesetzten Gütergemeinschaft ist ein Zeugnis zu erteilen (OLG. 6, 320, KG.). Die Erteilung des Zeugnisses schließt die Erteilung eines Erbscheins auch an die nämlichen Personen nicht aus (OLG. 7, 364, KG.).
4. Übergangs R.: Art. 66 Pr. AG. z. BGB. Dazu OLG. 6, 319, KG.; 7, 58, KG.
5. Kosten: § 81 Pr. GKG.

§ 1508. Die Ehegatten können die Fortsetzung der Gütergemeinschaft durch Ehevertrag[1] ausschließen.[2]

Auf einen Ehevertrag, durch welchen die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ausgeschlossen oder die Ausschließung aufgehoben wird, finden die Vorschriften des § 1437 Anwendung.

1. §§ 1432—1436. Für die Wirksamkeit des Vertrags gegen Dritte gilt § 1435 (OLG. 8, 335 Hamburg). Ausschluß durch letztwillige Verfügung, selbst durch gegenseitiges Testament genügt nur unter den Voraussetzungen des § 1509.
2. Wirkung des Ausschlusses: § 1510.

§ 1509. Jeder Ehegatte kann für den Fall, daß die Ehe durch seinen Tod aufgelöst wird, die Fortsetzung der Gütergemeinschaft durch letztwillige Verfügung[1] ausschließen, wenn er berechtigt ist, dem anderen Ehegatten den Pflichtteil zu entziehen[2] oder auf Aufhebung der Gütergemeinschaft zu klagen.[3] Auf die Ausschließung finden die Vorschriften[4] über die Entziehung des Pflichtteils entsprechende Anwendung.[5]

1. § 1511 Anm. 2. 2. § 2335.
3. §§ 1468, 1469. 4. §§ 2336, 2337.
5. Wirkung des Ausschlusses: § 1510.

§ 1510. Wird die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ausgeschlossen,[1] so gilt das gleiche wie im Falle des § 1482.

1. §§ 1508, 1509.

§ 1511. Jeder Ehegatte kann für den Fall, daß die Ehe durch seinen Tod aufgelöst wird, einen gemeinschaftlichen Abkömmling[1] von der fortgesetzten Gütergemeinschaft durch letztwillige Verfügung[2] ausschließen.[3]

Der ausgeschlossene Abkömmling kann, unbeschadet seines Erbrechts, aus dem Gesamtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft die Zahlung des Betrags verlangen, der ihm von dem Gesamtgute der ehelichen Gütergemeinschaft als Pflichtteil gebühren würde, wenn die fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht eingetreten wäre. Die für den Pflichtteilsanspruch geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

Der dem ausgeschlossenen Abkömmlinge gezahlte Betrag wird bei der Auseinandersetzung den anteilsberechtigten Abkömmlingen nach Maßgabe des § 1500 angerechnet. Im Verhältnisse der Abkömmlinge zueinander fällt er den Abkömmlingen zur Last, denen die Ausschließung zustatten kommt.

1. Auch alle gemeinschaftlichen Abkömmlinge (KGJ. 25, A 228, KG.).

2. Durch Testament, insbesondere gemeinschaftliches Testament (KGJ. 25, A 228, KG.) oder im Erbvertrag: § 2299 (KGJ. 26, A 57, KG.). Vgl. auch § 1512 Anm. 1.

3. Als Ausschluß genügt jede Verfügung über den Nachlaß, die mit der Fortsetzung der Gütergemeinschaft in Widerspruch steht, z. B. eine Enterbung (KGJ. 26, A 57, KG.). Ein Ausschluß sämtlicher Abkömmlinge liegt in der gegenseitigen Einsetzung der Ehegatten zu Alleinerben (KGJ. 25, A 228, KG.). Sind andere als die ausgeschlossenen Abkömmlinge nicht vorhanden, so tritt zwar fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht ein; die erbrechtlichen Folgen bestimmen sich dann aber nicht nach § 1482, sondern nach § 1511 II (KGJ. 25, A 228, KG.).

§ 1512. Jeder Ehegatte kann für den Fall, daß mit seinem Tode die fortgesetzte Gütergemeinschaft eintritt, den einem anteilsberechtigten Abkömmlinge nach der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft gebührenden Anteil an dem Gesamtgute durch letztwillige Verfügung[1] bis auf die Hälfte herabsetzen.[2]

1. § 1511 Anm. 2. Die in einem gemeinschaftlichen Testament von beiden Ehegatten getroffene Verfügung ist schon nach dem Tode des erstversterbenden Ehegatten zu verkünden (RJA. 1, 181, BayObLG.).

2. Ohne daß ein Grund angegeben zu werden oder auch nur vorzuliegen braucht.

§ 1513. Jeder Ehegatte kann für den Fall, daß mit seinem Tode die fortgesetzte Gütergemeinschaft eintritt, einem anteilsberechtigten Abkömmlinge den diesem nach der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft gebührenden Anteil an dem Gesamtgute durch letztwillige Verfügung[1] entziehen, wenn er berechtigt ist, dem Abkömmlinge den Pflichtteil zu entziehen.[2] Die Vorschriften des § 2336 Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

Der Ehegatte kann, wenn er nach § 2338 berechtigt ist, das Pflichtteilsrecht des Abkömmlinges zu beschränken, den Anteil des Abkömmlinges am Gesamtgut[3] einer entsprechenden Beschränkung unterwerfen.

1. § 1511 Anm. 2, § 1512 Anm. 1.
2. § 2333. 3. § 1485.

§ 1514. Jeder Ehegatte kann den Betrag, den er nach § 1512 oder nach § 1513 Abs. 1 einem Abkömmling entzieht, auch einem Dritten durch letztwillige Verfügung[1] zuwenden.[2]

1. § 1511 Anm. 2, § 1512 Anm. 1.

2. Die Zuwendung ist kein Vermächtnis, es finden jedoch die für dasselbe geltenden Bestimmungen (§§ 2145—2191) entsprechende Anwendung.

§ 1515. Jeder Ehegatte kann für den Fall, daß mit seinem Tode die fortgesetzte Gütergemeinschaft eintritt, durch letztwillige Verfügung[1] anordnen, daß ein anteilsberechtigter Abkömmling das Recht haben soll, bei der Teilung das Gesamtgut oder einzelne dazu gehörende Gegenstände gegen Ersatz des Wertes[2] zu übernehmen.

Gehört zu dem Gesamtgut ein Landgut,[3] so kann angeordnet werden, daß das Landgut mit dem Ertragswert[4] oder mit einem Preise, der den Ertragswert mindestens erreicht, angesetzt werden soll. Die für die Erbfolge geltenden Vorschriften des § 2049 finden Anwendung.

Das Recht, das Landgut[3] zu dem im Abs. 2 bezeichneten Werte oder Preise zu übernehmen, kann auch dem überlebenden Ehegatten eingeräumt werden.

1. §§ 1511 Anm. 2, § 1512 Anm. 1.

2. Des zur Zeit der Übernahme bestehenden Wertes.

3. § 98 Anm. 6.

4. Art. 137 EG.; Art. 83 Pr. AG. z. BGB.; Art. 103 Bay. AG. z. BGB.

§ 1516. Zur Wirksamkeit der in den §§ 1511 bis 1515 bezeichneten Verfügungen eines Ehegatten ist die Zustimmung[1] des anderen Ehegatten erforderlich.

Die Zustimmung kann nicht durch einen Vertreter erteilt werden. Ist der Ehegatte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt,[2] so ist die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich.[3] Die Zustimmungserklärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.[4] Die Zustimmung ist unwiderruflich.

Die Ehegatten können die in den §§ 1511 bis 1515 bezeichneten Verfügungen auch in einem gemeinschaftlichen Testamente[5] treffen.[6]

1. §§ 182—184. 2. §§ 106, 114.

3. Solange der Ehegatte geschäftsunfähig ist, kann die Zustimmung überhaupt nicht erteilt, mithin eine unter §§ 1511—1515 fallende Verfügung nicht vorgenommen werden.

4. §§ 128, 125. 5. §§ 2265—2273.

6. Die Mitterrichtung des Testamentes ersetzt die Zustimmung.

§ 1517. Zur Wirksamkeit eines Vertrags, durch den ein gemeinschaftlicher Abkömmling einem der Ehegatten gegenüber[1] für den Fall, daß die Ehe durch dessen Tod aufgelöst wird, auf seinen Anteil am Gesamtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft verzichtet[1] oder durch den ein solcher Verzicht aufgehoben wird, ist die Zustimmung[2] des anderen Ehegatten erforderlich. Für die Zustimmung gelten die Vorschriften des § 1516 Abs. 2 Satz 3, 4.

Die für den Erbverzicht geltenden Vorschriften[3] finden entsprechende Anwendung.

1. Vor Eintritt der fortgesetzten Gütergemeinschaft verzichtet. Für den Verzicht nach Eintritt der fortgesetzten Gütergemeinschaft gilt § 1491.

2. §§ 182—184.

3. §§ 2346 I Satz 2 II, 2347, 2348, 2349, 2350 I, 2351 gelten. Dagegen sind §§ 2346 I Satz 1, 2350 II, 2352 unanwendbar.

§ 1518. Anordnungen, die mit den Vorschriften der §§ 1483 bis 1517 in Widerspruch stehen, können von den Ehegatten weder durch letztwillige Verfügung noch durch Vertrag getroffen werden.[1]

1. Auf die Unwirksamkeit einer gegen §§ 1483 bis 1517 verstoßenden Anordnung kann sich auch der überlebende Ehegatte berufen, und zwar auch dann, wenn die Anordnung durch gemeinschaftliches Testament erfolgt ist (KGJ. 24, A 57, KG.).

3. Errungenschaftsgemeinschaft.

§ 1519. Was der Mann oder die Frau während der Errungenschaftsgemeinschaft erwirbt, wird gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten (Gesamtgut).[1]

Auf das Gesamtgut finden die für die allgemeine Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften des § 1438 Abs. 2, 3 und der §§ 1442 bis 1453, 1455 bis 1457 Anwendung.[2. 3]

1. Ausnahmen: §§ 1520—1524, 1526.

2. Auch bei der Errungenschaftsgemeinschaft ist der Mann verpflichtet, der Frau, und zwar auch für die mit ihm zu führenden oder geführten Prozesse einen Kostenvorschuß zu gewähren. Das zu § 1387 Anm. Gesagte gilt auch hier (SeuffArch. 57, 150 Frankfurt; Recht 04, 553 Kolmar; a. M. OLG. 1, 268 Frankfurt).

3. Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut: §§ 740—744 CPO. Vgl. auch § 1459 Anm. 2. 4. Konkurs: § 2 KO.

Zu §§ 1520—1524.

Zur Übertragung von eingebrachtem Gut an das Gesamtgut bedarf es eines besonderen Übertragungsaktes, bei Grundstücken der Auflassung (OLG. 7, 54 Kolmar).

§ 1520. Eingebrachtes Gut eines Ehegatten[1] ist, was ihm bei dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft gehört.

1. Es gibt also auch eingebrachtes Gut des Mannes.

§ 1521. Eingebrachtes Gut eines Ehegatten ist, was er von Todeswegen[1] oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht,[2] durch Schenkung[3] oder als Ausstattung[4] erwirbt. Ausgenommen ist ein Erwerb, der den Umständen nach zu den Einkünften zu rechnen ist.

1. Als gesetzlicher, testamentarischer oder vertragsmäßiger Erbe, als Vermächtnis oder als Pflichtteil.

2. Z. B. durch Vermögensübergabe.

3. § 516. 4. § 1624.

§ 1522. Eingebrachtes Gut eines Ehegatten sind Gegenstände,[1] die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können,[2] sowie Rechte, die mit seinem Tode erlöschen[3] oder deren Erwerb durch den Tod eines der Ehegatten bedingt ist.[4]

1. § 90 Anm., 2. § 1439 Anm. 2.

3. Leibrente, Nießbrauch.

4. Z. B. der Anspruch des überlebenden Ehegatten aus einem Lebensversicherungsvertrag des anderen Ehegatten.

§ 1523. Eingebrachtes Gut eines Ehegatten ist, was durch Ehevertrag[1] für eingebrachtes Gut erklärt ist.[2]

1. §§ 1432—1436. 2. § 1368 Anm. 2.

§ 1524. Eingebrachtes Gut eines Ehegatten ist, was er auf Grund eines zu seinem eingebrachten Gute gehörenden Rechtes[1] oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung[2] eines zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das eingebrachte Gut bezieht.[3] Ausgenommen ist der Erwerb[4] aus dem Betrieb eines Erwerbsgeschäfts.

Die Zugehörigkeit einer durch Rechtsgeschäft erworbenen Forderung zum eingebrachten Gute hat der Schuldner erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von der Zugehörigkeit Kenntnis erlangt;[5] die Vorschriften der §§ 406 bis 408 finden entsprechende Anwendung.

1. § 1370 Anm. 1. 2. § 1370 Anm. 2.

3. § 1473 Anm. 4.

4. Ein solcher Erwerb wird Gesamtgut. Ob der Betrieb ein selbständiger oder ein unselbständiger war, ist ohne Belang.

5. § 1473 Anm. 5.

§ 1525. Das eingebrachte Gut[1] wird für Rechnung des Gesamtguts[2] in der Weise verwaltet, daß die Nutzungen,[3] welche nach den für den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung geltenden Vorschriften[4] dem Manne zufallen, zu dem Gesamtgute[5] gehören.

Auf das eingebrachte Gut[1] der Frau finden im übrigen die Vorschriften der §§ 1373 bis 1383, 1390 bis 1417 entsprechende Anwendung.

1. §§ 1520—1524. 2. § 1519.

3. § 100. 4. § 1383.

§ 1526. Vorbehaltsgut der Frau ist, was durch Ehevertrag[1] für Vorbehaltsgut erklärt ist oder von der Frau nach § 1369 oder § 1370 erworben wird.[2]

Vorbehaltsgut des Mannes ist ausgeschlossen.[3]

Für das Vorbehaltsgut der Frau gilt das gleiche wie für das Vorbehaltsgut bei der allgemeinen Gütergemeinschaft.[4]

1. §§ 1432 ff.

2. Kein Vorbehaltsgut ist bei der Errungenschaftsgemeinschaft das von der Frau gemäß § 1367 Erworbene (OLG. 9, 454 Karlsruhe) und die unter § 1366 fallenden Gegenstände.

3. Kann auch nicht durch Ehevertrag geschaffen werden.

4. § 1441.

§ 1527. Es wird vermutet,[1] daß das vorhandene Vermögen[2] Gesamtgut sei.[3]

1. § 292 CPO., § 45 KO. Die Vermutung gilt sowohl zwischen den Ehegatten als auch gegenüber Dritten.

2. Das gesamte jeweils vorhandene Vermögen, ohne Rücksicht auf seine Beschaffenheit wie darauf, ob es vor oder nach der Eheschließung erworben ist. — Die Vermutung bezieht sich selbst auf Forderungen eines Ehegatten gegen den anderen (RG. 38, 377, fr.).

3. ÜbergangsR.: Auf einen vor 1900 gemachten Erwerb ist § 1527 unanwendbar (Puchelts Z. 33, 166 Köln).

§ 1528. Jeder Ehegatte kann verlangen,[1] daß der Bestand seines eigenen und des dem anderen Ehegatten gehörenden eingebrachten Gutes[2] durch Aufnahme eines Verzeichnisses unter Mitwirkung[3] des anderen Ehegatten festgestellt wird. Auf die Aufnahme des Verzeichnisses finden die für den Nießbrauch geltenden Vorschriften des § 1035 Anwendung.

Jeder Ehegatte kann den Zustand der zum eingebrachten Gute gehörenden Sachen auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen.

1. § 1372 Anm. 1. 2. §§ 1520—1524.

3. § 1372 Anm. 2.

§ 1529. Der eheliche Aufwand[1] fällt dem Gesamtgute[2] zur Last.

Das Gesamtgut[3] trägt auch die Lasten des eingebrachten Gutes[4] beider Ehegatten; der Umfang der Lasten bestimmt sich nach den bei dem Güterstande der Verwaltung und Nutznießung für das eingebrachte Gut der Frau geltenden Vorschriften der §§ 1384 bis 1387.[4]

1. § 1389 Anm. 1.
2. § 1519. 3. §§ 1520—1524.
4. Kostenvorschußpflicht: Anm. 2 vor § 1519.

§ 1530. Das Gesamtgut[1] haftet für die Verbindlichkeiten des Mannes[1a] und für die in den §§ 1531 bis 1534 bezeichneten Verbindlichkeiten der Frau (Gesamtgutsverbindlichkeiten).[2]

Für Verbindlichkeiten der Frau, die Gesamtgutsverbindlichkeiten[3] sind, haftet der Mann auch persönlich als Gesamtschuldner.[4] Die Haftung erlischt mit der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft,[5] wenn die Verbindlichkeiten im Verhältnisse der Ehegatten zueinander nicht dem Gesamtgute[1] zur Last fallen.[6]

1. § 1519.

1 a. Auch für dessen Verbindlichkeiten aus unerlaubter Handlung (RG. 31, 307, g.).

2. Zwangsvollstreckung: §§ 740—744 CPO. Konkurs: § 2 KO.
3. §§ 1531—1534. 4. §§ 421 ff.
5. §§ 1543, 1544. 6. §§ 1535—1538.

§ 1531. Das Gesamtgut[1] haftet für Verbindlichkeiten der Frau, die zu den im § 1529 Abs. 2 bezeichneten Lasten des eingebrachten Gutes gehören.[2]

1. § 1519. 2. §§ 1529 II, 1384—1387.

§ 1532. Das Gesamtgut[1] haftet für eine Verbindlichkeit der Frau, die aus einem nach dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft vorgenommenen Rechtsgeschäft entsteht, sowie für die Kosten eines Rechtsstreits,[2] den die Frau nach dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft führt, wenn die Vornahme des Rechtsgeschäfts oder die Führung des Rechtsstreits mit Zustimmung[3] des Mannes erfolgt oder ohne seine Zustimmung für das Gesamtgut wirksam ist.[4]

1. § 1519.
2. Sei es eines Aktiv- oder Passivprozesses.
3. §§ 182—184. 4. §§ 1449—1452, 1455.

§ 1533. Das Gesamtgut[1] haftet für eine Verbindlichkeit der Frau, die nach dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft infolge eines ihr zustehenden Rechtes oder des Besitzes einer ihr gehörenden Sache entsteht,[2] wenn das Recht oder die Sache zu einem Erwerbsgeschäfte gehört, das die Frau mit Einwilligung[3] des Mannes selbständig betreibt.[4, 5]

1. § 1519.
2. Ob das Recht oder die Sache zum eingebrachten oder zum Vorbehaltsgut gehört, ist gleich.
3. §§ 182, 183, 1405.
4. §§ 1367 Anm. 2. 5. § 1414 Anm. 7.

§ 1534. Das Gesamtgut[1] haftet für Verbindlichkeiten der Frau, die ihr auf Grund der gesetzlichen[2] Unterhaltspflicht obliegen.

1. § 1519. 2. § 1386 Anm. 6.

§ 1535. Im Verhältnisse der Ehegatten zueinander fallen folgende Gesamtgutsverbindlichkeiten[1] dem Ehegatten zur Last, in dessen Person sie entstehen:

1. **die Verbindlichkeiten aus einem sich auf sein eingebrachtes Gut[2] oder sein Vorbehaltsgut[3] beziehenden Rechtsverhältnis, auch wenn sie vor dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft oder vor der Zeit entstanden sind, zu der das Gut eingebrachtes Gut[2] oder Vorbehaltsgut[3] geworden ist;**
2. **die Kosten eines Rechtsstreits,[4] den der Ehegatte über eine der in Nr. 1 bezeichneten Verbindlichkeiten führt.**

1. § 1530. 2. §§ 1520—1524.
3. § 1526.
4. Aktiv- wie Passivprozesses.

§ 1536. Im Verhältnisse der Ehegatten zueinander fallen dem Manne zur Last:

1. **die vor dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft entstandenen Verbindlichkeiten des Mannes;[1]**
2. **die Verbindlichkeiten des Mannes, die der Frau gegenüber aus der Verwaltung ihres eingebrachten Gutes[2] entstehen, soweit nicht das Gesamtgut[3] zur Zeit der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft bereichert ist.[4]**
3. **die Verbindlichkeiten des Mannes aus einer unerlaubten Handlung,[5] die er nach dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft begeht, oder aus einem Strafverfahren,[6] das wegen einer unerlaubten Handlung[5] gegen ihn gerichtet wird;**
4. **die Kosten eines Rechtsstreits,[7] den der Mann über eine der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verbindlichkeiten führt.**

1. Die vor dem Eintritt der Errungenschaftsgemeinschaft entstandenen Verbindlichkeiten der Frau sind nur im Fall des § 1529 II Gesamtgutsverbindlichkeiten.
2. §§ 1520—1524. 3. § 1519.
4. §§ 812 ff., 818. 5. § 823 ff.
6. Auch Privatklageverfahren.
7. Aktiven, wie passiven Rechtsstreites.

§ 1537. Die Vorschriften des § 1535 und des § 1536 Nr. 1, 4 finden insoweit keine Anwendung, als die Verbindlichkeiten nach § 1529 Abs. 2 von dem Gesamtgute zu tragen sind.

Das gleiche gilt von den Vorschriften des § 1535 insoweit, als die Verbindlichkeiten durch den Betrieb eines Erwerbsgeschäfts,[1] der für Rechnung des Gesamtguts geführt wird, oder infolge eines zu einem solchen Erwerbsgeschäfte gehörenden Rechtes oder des Besitzes einer dazu gehörenden Sache entstehen.

1. Mag es auch zum Vorbehaltsgut oder eingebrachten Gut gehören.

§ 1538. Verspricht oder gewährt der Mann einem Kinde[1] eine Ausstattung,[2] so finden die Vorschriften des § 1465[2] Anwendung.

1. Einem gemeinschaftlichen oder einem nicht gemeinschaftlichen Kinde.
2. § 1624.

§ 1539. Soweit das eingebrachte Gut[1] eines Ehegatten auf Kosten des Gesamtguts[2] oder das Gesamtgut[3] auf Kosten des eingebrachten Gutes[1] eines Ehegatten zur Zeit der Beendigung[4] der Errungenschaftsgemeinschaft bereichert ist,[4] muß aus dem bereicherten Gute zu dem anderen Gute Ersatz geleistet werden. Weitergehende, auf besonderen Gründen beruhende Ansprüche bleiben unberührt.

1. § 1520—1524. 2. § 1519.
3. §§ 1542—1544. 4. §§ 812 ff., 818.

§ 1540. Sind verbrauchbare Sachen,[1] die zum eingebrachten Gute[2] eines Ehegatten gehört haben, nicht mehr vorhanden, so wird zugunsten des Ehegatten[3] vermutet,[4] daß die Sachen in das Gesamtgut[5] verwendet worden seien und dieses um den Wert der Sachen bereichert sei.

1. § 92. 2. §§ 1520—1524.
3. Zu dessen eingebrachtem Gute sie gehört haben. Gehörten die nicht mehr vorhandenen Sachen zum Vorbehaltsgut, so gilt die Vermutung nicht.
4. § 292 CPO. 5. § 1519.

§ 1541. Was ein Ehegatte zu dem Gesamtgut oder die Frau zu dem eingebrachten Gute des Mannes schuldet, ist erst nach der Beendigung[1] der Errungenschaftsgemeinschaft zu leisten; soweit jedoch zur Berichtigung einer Schuld der Frau ihr eingebrachtes Gut und ihr Vorbehaltsgut ausreichen, hat sie die Schuld schon vorher zu berichtigen.

Was der Mann aus dem Gesamtgute zu fordern hat, kann er erst nach der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft fordern.[2]

1. §§ 1542—1544. 2. § 1467 Anm.

Zu §§ 1542—1544.

Die Errungenschaftsgemeinschaft endet außer durch Eintritt eines der in §§ 1542—1544 genannten Umstände noch durch Abschluß eines sie aufhebenden Ehevertrags, durch Scheidung, durch Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, durch Tod eines Ehegatten. Eine fortgesetzte Gütergemeinschaft kann selbst durch Ehevertrag nicht eingeführt werden. Vielmehr gilt nach dem Tode eines Ehegatten zwischen dem überlebenden einerseits und den Erben des Verstorbenen andererseits der § 1546. Zwischen den Erben entsteht eine Erbengemeinschaft (Recht 05, 593, BayObLG.).

§ 1542. Die Frau kann unter den Voraussetzungen des § 1418 Nr. 1, 3 bis 5 und des § 1468, der Mann kann unter den Voraussetzungen des § 1469 auf Aufhebung der Errungenschaftsgemeinschaft klagen.[1]

Die Aufhebung tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein.[2]

1. § 1418 Anm. 2.
2. § 1418 Anm. 6, 7.

§ 1543. Die Errungenschaftsgemeinschaft endigt[1] mit der Rechtskraft[2] des Beschlusses, durch den der Konkurs über das Vermögen des Mannes[3] eröffnet wird.[4]

1. Ohne weiteres kraft Gesetzes.
2. §§ 72, 73 KO.
3. Über sein ganzes Vermögen. Konkurs über das Vermögen der Frau berührt die Errungenschaftsgemeinschaft nicht.
4. Das Gesamtgut gehört zur Konkursmasse: § 2 KO.

§ 1544. Die Errungenschaftsgemeinschaft endigt,[1] wenn ein Ehegatte für tot erklärt wird,[2] mit dem Zeitpunkte, der als Zeitpunkt des Todes gilt.[3]

1. § 1543 Anm. 1.
2. §§ 13 ff. 3. § 18.

§ 1545. Endigt die Errungenschaftsgemeinschaft nach den §§ 1542 bis 1544, so gilt für die Zukunft Gütertrennung.[1]

Dritten gegenüber ist die Beendigung der Gemeinschaft nur nach Maßgabe des § 1435 wirksam.

1. §§ 1427—1431.

§ 1546. Nach der Beendigung[1] der Errungenschaftsgemeinschaft findet in Ansehung des Gesamtguts[2] die Auseinandersetzung statt. Bis zur Auseinandersetzung bestimmt sich das Rechtsverhältnis der Ehegatten nach den §§ 1442, 1472, 1473.

Die Auseinandersetzung erfolgt, soweit nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird, nach den für die allgemeine Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften der §§ 1475 bis 1477, 1479 bis 1481.[3]

Auf das eingebrachte Gut[4] der Frau finden die für den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung geltenden Vorschriften der §§ 1421 bis 1424 Anwendung.

1. §§ 1542—1544. 2. § 1519.
3. Vgl. auch Recht 03, 210, BayObLG.
4. §§ 1520—1524.

§ 1547. Endigt die Errungenschaftsgemeinschaft durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Mannes,[1] so kann die Frau auf Wiederherstellung der Gemeinschaft klagen.[2] Das gleiche Recht steht, wenn die Gemeinschaft infolge einer Todeserklärung endigt,[3] dem für tot erklärten Ehegatten zu, falls er noch lebt.

Wird die Gemeinschaft auf Grund des § 1418 Nr. 3 bis 5 aufgehoben, so kann der Mann unter den Voraussetzungen des § 1425 Abs. 1 auf Wiederherstellung der Gemeinschaft klagen.[2]

1. § 1543. 2. §§ 1548, 1418 Anm. 6.
3. § 1544.

§ 1548. Die Wiederherstellung der Errungenschaftsgemeinschaft tritt in den Fällen des § 1547 mit der Rechtskraft des Urteils ein.[1] Die Vorschrift des § 1422 findet entsprechende Anwendung.

Dritten gegenüber ist die Wiederherstellung, wenn die Beendigung in das Güterrechtsregister eingetragen worden ist, nur nach Maßgabe des § 1435 wirksam.

Im Falle der Wiederherstellung wird Vorbehaltsgut der Frau, was ohne die Beendigung der Gemeinschaft Vorbehaltsgut geblieben oder geworden sein würde.[2]

1. § 1418 Anm. 6. 2. § 1526.

4. Fahrnisgemeinschaft.

§ 1549. Auf die Gemeinschaft des beweglichen Vermögens[1] und der Errungenschaft

(Fahrnisgemeinschaft) finden die für die allgemeine Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 1550 bis 1557 ein anderes ergibt.

1. Bewegliches Vermögen ist alles, was nicht im Sinne des § 1551 unbewegliches Vermögen ist.

§ 1550. Von dem Gesamtgut ausgeschlossen ist das eingebrachte Gut[1] eines Ehegatten.

Auf das eingebrachte Gut finden die bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das eingebrachte Gut geltenden Vorschriften[2] Anwendung.

1. §§ 1551—1554. Zur Eintragung der Gesamtgutseigenschaft eines Grundstückes, das von einem Ehegatten allein während bestehender Errungenschaftsgemeinschaft erworben ist, bedarf es der Bewilligung dieses Ehegatten (KG. Joh. 27, A 254, KG.). Andererseits ist es nicht zulässig, ein Grundstück, das an in Fahrnisgemeinschaft lebende Eheleute aufgelassen ist, auf diese je zur ideellen Hälfte einzutragen, solange nicht dargetan ist, daß es wirksam vom Gesamtgut ausgeschlossen ist (RJA. 7, 214, KG.).

2. §§ 1524, 1525.

§ 1551. Eingebrachtes Gut eines Ehegatten ist das unbewegliche Vermögen, das er bei dem Eintritte der Fahrnisgemeinschaft hat oder während der Gemeinschaft durch Erbfolge,[1] durch Vermächtnis[1a] oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht,[2] durch Schenkung[3] oder als Ausstattung[4] erwirbt.

Zum unbeweglichen Vermögen im Sinne dieser Vorschrift gehören Grundstücke nebst Zubehör,[5] Rechte an Grundstücken, mit Ausnahme der Hypotheken,[6] Grundschulden[7] und Rentenschulden,[8] sowie Forderungen, die auf die Übertragung des Eigentums an Grundstücken oder auf die Begründung oder Übertragung eines der bezeichneten Rechte oder auf die Befreiung eines Grundstücks von einem solchen Rechte gerichtet sind.

1. Als Intestaterbe, Testaments- oder Vertragserbe. Erwerb als Pflichtteil gehört nicht zum eingebrachten Gut.

1a. §§ 2147 ff.

2. Z. B. durch Vermögensübergabe.

3. § 516. 4. § 1624.

5. §§ 97, 98. 6. §§ 1113 ff.

7. §§ 1191 ff. 8. § 1199.

§ 1552. Eingebrachtes Gut eines Ehegatten sind Gegenstände,[1] die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können.[2]

1. § 90 Anm. 2. § 1439 Anm. 2.

§ 1553. Eingebrachtes Gut eines Ehegatten ist:

1. **was durch Ehevertrag[1] für eingebrachtes Gut erklärt ist;**
2. **was er nach § 1369 erwirbt, sofern die Bestimmung[2] dahin getroffen ist, daß der Erwerb eingebrachtes Gut sein soll.**

1. §§ 1432 ff.

2. In der letztwilligen Verfügung oder in der Schenkung.

§ 1554. Eingebrachtes Gut eines Ehegatten ist, was er in der im § 1524 bezeichneten Weise erwirbt. Ausgenommen ist, was an Stelle von Gegenständen erworben wird, die nur deshalb eingebrachtes Gut sind, weil sie nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können.[1]

1. §§ 1552, 1439 Anm. 1.

§ 1555. Vorbehaltsgut des Mannes ist ausgeschlossen.[1, 2]

1. § 1526 Anm. 3.

2. Vorbehaltsgut der Frau: § 1440.

§ 1556. Erwirbt ein Ehegatte während der Fahrnisgemeinschaft durch Erbfolge,[1] durch Vermächtnis[2] oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht,[3] durch Schenkung[4] oder als Ausstattung[5] Gegenstände,[6] die teils Gesamtgut,[7] teils eingebrachtes Gut[8] werden, so fallen die infolge des Erwerbes entstehenden Verbindlichkeiten im Verhältnisse der Ehegatten zueinander dem Gesamtgut und dem Ehegatten, der den Erwerb macht, verhältnismäßig zur Last.

1. § 1551 Anm. 1. 2. §§ 2147 ff.
3. § 1551 Anm. 2.
4. § 516. 5. § 1624.
6. § 90 Anm. 7. 7. § 1549.
8. §§ 1551—1554.

§ 1557. Fortgesetzte Gütergemeinschaft[1] tritt nur ein, wenn sie durch Ehevertrag[2] vereinbart ist.

1. §§ 1488 ff. 2. §§ 1432 ff.

III. Güterrechtsregister.

§ 1558. Die Eintragungen[1] in das Güterrechtsregister haben bei dem Amtsgerichte zu geschehen, in dessen Bezirke der Mann seinen Wohnsitz[2] hat.[3]

Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann die Führung des Registers für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgericht übertragen werden.

1. D. h. die im Gesetz vorgeschriebenen Eintragungen. Andere Tatsachen, als die vom Gesetz für eintragungsbedürftig erklärten, sind nicht eintragungsfähig. Es können nur Eheverträge (Anm. 2 vor § 1432) in das Güterrechtsregister eingetragen werden. Keine Eintragung ist darüber zulässig, aus welchen Gegenständen das bei Abschluß des Gütertrennungsvertrags der Braut (OLG. 12, 304, KG.) oder der Frau gehörende Vermögen, oder aus welchen Gegenständen das eingebrachte Gut der Frau besteht (OLG. 6, 279 Kolmar).

Nur zulässige Bestimmungen eines Ehevertrags dürfen eingetragen werden. Nicht zulässig insbesondere ist der Eintrag, daß die tatsächlich erst nach der Eheschließung vereinbarte Gütergemeinschaft schon für die Zeit vom Tage der Eheschließung ab gelten solle (OLG. 10, 278 Kolmar), daß im Fall der Gütergemeinschaft alles das Vorbehaltsgut werden solle, was ein Ehegatte dem anderen schenke (KGJ. 30, A 156, KG.).

Der Eintrag ist abzulehnen, wenn der Ehevertrag in sich widerspruchsvoll ist und daher den Willen der Ehegatten nicht klar erkennen läßt, so z. B. wenn „Gütertrennung mit Errungenschaftsgemeinschaft" vereinbart ist (KGJ. 30, A 318 Kolmar) oder vereinbart ist, daß das „gesetzliche Güterrecht" gelten solle; vielmehr ist

dann und zwar schon im Ehevertrag anzugeben, ob der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung oder der Güterstand der Gütertrennung gelten solle (OLG. 9, 448, KG.).

Eintragungen sind erst nach Schließung der Ehe zulässig (OLG. 1, 320, KG.). Verfahren bei Eintragungen: §§ 101, 127—130, 142, 143 FGG.; Bek. d. RK. v. 12. 11. 1998 (ZBl. 438) betr. Führung des Vereinsregisters und des Güterrechtsregisters in Preußen auf Grund Art. 89 Pr. FGG., eingeführt durch JMV. v. 6. 11. 1899 (JMBl. 299); §§ 7 Nr. 6, 51 Nr. 1—12, 16, 52 Pr. GeschO. f. GerSchreib. der Amtsg. Kosten: § 77 Pr. GKG. Die Fassung der Einträge bestimmt das Gericht nach seinem Ermessen (DJZ. 03, 131, BayObLG.).

2. §§ 7 ff.

3. Ort des Eintrags bei Kaufleuten: Art. 4 EG. z. HGB.

§ 1559. Verlegt der Mann nach der Eintragung seinen Wohnsitz[1] in einen anderen Bezirk, so muß die Eintragung im Register dieses Bezirkes wiederholt werden.[2] Die frühere Eintragung gilt als von neuem erfolgt, wenn der Mann den Wohnsitz in den früheren Bezirk zurückverlegt.[3]

1. §§ 7 ff.

2. Mit der Verlegung des Wohnsitzes verliert die Eintragung ihre Kraft.

3. Für Kaufleute vgl. Art. 4 EG. z. HGB.

§ 1560. Eine Eintragung in das Register soll nur auf Antrag[1] und nur insoweit erfolgen, als sie beantragt ist. Der Antrag ist in öffentlich beglaubigter Form[2] zu stellen.

1. Ein Notar ist zur Stellung des Antrags auf Eintragung des Ehevertrags ohne weitere Vollmacht legitimiert, wenn er entweder den von ihm beurkundeten oder beglaubigten Eintragungsantrag eines der Ehegatten und den von ihm oder von einem anderen beurkundeten Ehevertrag, oder den von ihm beurkundeten oder beglaubigten Antrag beider Ehegatten vorlegt (KGJ. 21, A 92, KG.; OLG. 6, 286, KG.). Ist der Notar befugt, die Eintragung zu beantragen, so kann er ohne weiteres auch gegen den seinen Antrag ablehnenden Bescheid die Beschwerde und gegen den ablehnenden Bescheid der Beschwerdeinstanz ohne Zuziehung eines Rechtsanwalts die weitere Beschwerde einlegen (OLG. 1, 318 Hamburg). Der Umstand, daß er den Ehevertrag beurkundet hat, berechtigt ihn noch nicht, die Eintragung zu beantragen (KGJ. 21, A 92, KG.).

2. §§ 129, 125. Der Antrag kann mit dem Ehevertrag verbunden werden. Die Übermittlung des beim Notar formgerecht gestellten Antrags an das Registergericht ist an keine Form gebunden (OLG. 1, 320 Hamburg).

§ 1561. Die Eintragung erfolgt in den Fällen des § 1357 Abs. 2 und des § 1405 Abs. 3 auf Antrag[1] des Mannes.

In den anderen Fällen ist der Antrag beider Ehegatten erforderlich; jeder Ehegatte ist dem anderen gegenüber zur Mitwirkung verpflichtet.

Der Antrag eines der Ehegatten genügt:

1. **zur Eintragung eines Ehevertrags[2] oder einer auf gerichtlicher Entscheidung[3] beruhenden Änderung der güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten, wenn mit dem Antrage[1] der Ehevertrag oder die mit dem Zeugnisse der Rechtskraft versehene Entscheidung vorgelegt wird;**
2. **zur Wiederholung einer Eintragung in dem Register eines anderen Bezirkes, wenn mit dem Antrag[1] eine nach der Aufhebung[4] des bisherigen Wohnsitzes erteilte, öffentlich beglaubigte Abschrift[5] der früheren Eintragung vorgelegt wird.**

1. § 1560. 2. §§ 1432 ff., 1558 Anm. 1.

3. §§ 1418—1420, 1425, 1431, 1470, 1542 bis 1544, 1547—1549. Unter „Entscheidung" fallen nicht nur Urteile, sondern der Rechtskraft fähige Entscheidungen jeder Art, z. B. auch Beschlüsse, die einen Konkurs eröffnen oder nach § 1357 II ergangen sind. Eine einstweilige Verfügung genügt nicht (OLG. 4, 99 Darmstadt), es sei denn, daß sie durch Urteil erlassen ist (OLG. 5, 140 Dresden). Der Registerrichter hat selbst gegenüber einer die Eintragung ausdrücklich anordnenden Entscheidung nachzuprüfen, ob die Entscheidung unter § 1561 fällt, und die Eintragung abzulehnen, wenn dies nicht der Fall ist (OLG. 4, 99 Darmstadt).

4. § 7. 5. §§ 129, 125.

§ 1562. Das Amtsgericht hat die Eintragung durch das für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen.[1]

Wird eine Änderung des Güterstandes eingetragen, so hat sich die Bekanntmachung auf die Bezeichnung des Güterstandes und, wenn dieser abweichend von dem Gesetze geregelt ist, auf eine allgemeine Bezeichnung der Abweichung zu beschränken.

1. Die Eintragung ist auch dann wirksam, wenn die Bekanntmachung unterblieben ist.

§ 1563. Die Einsicht des Registers ist jedem gestattet.[1] Von den Eintragungen kann eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

1. Die Einsicht braucht nur während der gewöhnlichen Dienststunden gewährt zu werden. Ein rechtliches Interesse an der Einsicht wird nicht erfordert.

Siebenter Titel.

Scheidung der Ehe.

1. Der Scheidung der Ehe steht in ihren Voraussetzungen und Wirkungen, abgesehen von den in § 1586 aufgeführten Ausnahmen, die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft gleich (§ 1575). Wirkungen der Ehescheidung: §§ 10, 1329, 1341, 1345, 1478, 1577—1585, 1590 II, 1608 II 1609 II, 1635, 1636, 1684 II, 1685 II, 1933, 2077, 2268, 2279, 2335. Eintrag in das Heiratsregister: § 55 PStG. mit Art. 46 EG., § 25 Bek. v. 25. 3. 99 (RGBl. 255).

2. Internat. PrivR.: Art. 17 EG. Haager Abkommen vom 12. 6. 1902 zur Rege-

lung des Geltungsbereichs der Gesetze und der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett (RGBl. 1904, 231, 307).

3. ÜbergangsR.: Art. 201, 202 EG. Anwendung des BGB.: a) auf zur Zeit des Inkrafttretens schon schwebende Prozesse vgl. RG. 45, 95; 46, 149; JW. 00, 147, 637, 585; 01, 53, 73, 241; Recht 05, 45. b) Hinsichtlich der Wirkungen vgl. RG. 50, 304; 58, 382; OLG. 12, 318 Marienwerder.

4. Vorbehalt für das LandesR.: Art. 57, 58 EG.

5. Prozeßrecht: §§ 606 ff. CPO. Kostenvorschußpflicht: §§ 1387, 1460, 1519. Unterhalt während des Scheidungsprozesses: § 1361 Anm. 4, § 627 CPO. Folgen der Erhebung der Scheidungsklage: §§ 1933, 2077, 2268, 2279; 2235.

§ 1564. Die Ehe kann aus den in den §§ 1565 bis 1569 bestimmten Gründen geschieden werden.[1] Die Scheidung erfolgt durch Urteil. Die Auflösung der Ehe tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein.[2]

1. Führt schon einer von mehreren Scheidungsgründen zur Scheidung, so brauchen die anderen Gründe nicht geprüft zu werden; ist z. B. die Klage wegen des Tatbestands des § 1568 für liquide erachtet, so kann der Kläger nicht auch noch Scheidung wegen eines erst darzutuenden Ehebruchs verlangen (RG. 55, 244; JW. 04, 410; Recht 04, 449; 06, 750), desgl. nicht zunächst die Erledigung des ersten Klagegrundes oder Beschränkung auf einen Klagegrund (RG. 55, 244; WürtJ. 17, 41 Stuttgart). Unzulässigkeit der Kompensation von Ehescheidungsgründen s. § 1568 Anm. 4 und 5.

2. § 705 CPO. Ist Widerklage erhoben, so tritt die Rechtskraft erst nach Erledigung von Klage und Widerklage ein (OLG. 2, 284, KG.; JW. 01, 323); hat ein Ehegatte nur den Schuldausspruch nach § 1574 III angefochten, so tritt die Rechtskraft erst nach dessen Erledigung ein. Tod eines Ehegatten vor Rechtskraft des Urteils: § 628 CPO.

§ 1565. Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte[1] sich des Ehebruchs[2] oder einer nach den §§ 171, 175 des Strafgesetzbuchs strafbaren Handlung schuldig macht.[3]

Das Recht des Ehegatten auf Scheidung ist ausgeschlossen, wenn er dem Ehebruch oder der strafbaren Handlung zustimmt[4] oder sich der Teilnahme schuldig macht.[5, 6]

1. Und zwar während des Bestehens der Ehe (JW. 02 Beil. 215).

2. Ehebruch erfordert Vereinigung der Geschlechtsteile (RG. 9, 189, g.), nicht auch immissio seminis (JW. 02 Beil. 215; RG. 4, 24, StR.; 14, 352, StR.; 21, 21, StR.; OLG. 4, 402, KG.), dagegen genügt bloße Berührung der Geschlechtsteile nicht (RG. 38, 181, g.).

3. Daher ist kein Scheidungsanspruch beim Vorliegen von Schuldausschließungsgründen (§§ 51—53 StGB.) gegeben, z. B. im Falle der Vollziehung des Beischlafs in bewußtlosem Zustande (Recht 02, 45 Hamb.). Ein Ehebruch liegt insbesondere dann nicht vor, wenn der Ehegatte in der Annahme, er sei rechtsgültig geschieden, eine neue Ehe eingeht und nach erlangter Kenntnis von der Ungültigkeit den geschlechtlichen Umgang mit der zweiten Frau meidet (OLG. 7, 410, KG.). Versuch des Ehebruchs kann aus § 1568 zur Scheidung führen. — Bestrafung ist nicht erforderlich.

4. Die Zustimmung kann ausdrücklich oder stillschweigend, auch ganz allgemein erteilt werden (JW. 04, 63; 03 Beil. 12). Aus der Kenntnis des Ehebruchs allein ist sie aber nicht zu entnehmen (JW. 03 Beil. 12). Generelle Erteilung der Zustimmung ist anzunehmen, wenn der Mann jahrelang ausdrücklich oder stillschweigend die Gewerbsunzucht seiner Frau geduldet hat (OLG. 4, 86 Kolmar; abw. MecklZ. 22, 36 Rostock). Die einmalige wie die generelle Zustimmung ist aber jederzeit widerruflich (JW. 04, 63; BadRpr. 03, 159 Karlsruhe; 06, 167 Karlsruhe; OLG. 3, 32 Hamburg; 7, 103 Celle). Der Widerruf muß aber unzweideutig erfolgen (JW. 01, 868). Die Erhebung der Scheidungsklage bedeutet für sich allein den Widerruf nicht (OLG. 4, 86 Kolmar). Ebenso ist die Tatsache, daß der Ehemann den Ehebruch nicht begangen haben würde, wenn ihn die Ehefrau nicht verlassen hätte, oder die Äußerung der Frau, sie lege nur deshalb Berufung ein, um durch die lange Dauer des Prozesses den Mann zum Ehebruch zu treiben, keine Zustimmung zum Ehebruch des Mannes (OLG. 7, 103 Dresden).

5. Teilnahme: §§ 47 f. StGB. Eine Kompensation von Ehebrüchen findet nicht mehr statt (bez. des früheren Rechts und der Übergangszeit, JW. 04, 385, vgl. Art. 201). — Die Person, mit der Ehebruch getrieben ist, ist im Scheidungsurteil festzustellen, § 624 CPO. Ein Anspruch des klagenden Ehegatten auf Feststellung der Person, mit der der andere die Ehe gebrochen hat, besteht aber nicht (SeuffArch. 55, 86 Hamburg); vgl. auch § 1564 Anm. 1 und Gruchots Beitr. 49, 367. Folge der Feststellung: § 1312. Schadensersatzpflicht des Ehebrechers vgl. OLG. 14, 39 Hamburg.

6. Erlöschen des Scheidungsanspruchs: §§ 1570, 1571, aber 1572 und § 616 CPO.

§ 1566. Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte ihm[1] nach dem Leben trachtet.[2]

1. Daß einem Angehörigen nach dem Leben getrachtet wird, kann höchstens die Scheidung aus § 1568 rechtfertigen. — Nach dem Leben trachten bedeutet eine vorsätzliche gegen das Leben gerichtete, mit der Absicht der Tötung verbundene Handlung (StriethArch. 69, 72, ObTr., pr.; Volze 2, Nr. 1147). Drohung und schwere Körperverletzungen genügen nicht, desgleichen nicht Beimischung von Gift zum Essen, um Schmerzen zu bereiten oder an der Gesundheit zu schädigen (BraunschwZ. 47, 78 Braunschw.; RG. 46, 154). Vgl. aber § 1568 Anm. 9 unter „Vergiftung". Erlöschen des Scheidungsrechts: §§ 1570, 1571, aber 1572; § 616 CPO.

§ 1567. Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte ihn böslich verlassen hat.[1]

Böswillige Verlassung[2] **liegt nur vor:**

1. **wenn ein Ehegatte, nachdem er zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft**[3] **rechtskräftig verurteilt worden ist,**[3] **ein Jahr lang**[4] **gegen den Willen des anderen Ehegatten in böslicher Absicht**[1] **dem Urteile nicht Folge geleistet hat;**[5, 6]
2. **wenn ein Ehegatte sich ein Jahr lang gegen den Willen des anderen Ehegatten in böslicher Absicht**[1] **von der häuslichen Gemeinschaft fern gehalten hat und die Voraussetzungen für die öffentliche Zustellung**[7] **seit Jahresfrist gegen ihn bestanden haben.**

Die Scheidung ist im Falle des Abs. 2 Nr. 2 unzulässig, wenn die Voraussetzungen für die öffentliche Zustellung am Schlusse der mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, nicht mehr bestehen.[5, 6]

1. Verlassen in böslicher Absicht liegt vor, wenn der andere Ehegatte sich eigenmächtig fern hält, d. h. fern hält ohne richterliche Gestattung und gegen den Willen des anderen Ehegatten in der Absicht, die häusliche Gemeinschaft nicht fortzusetzen (OLG. 7, 104 Hamburg). Dagegen liegt bösliche Verlassung nicht vor, wenn die Ehegatten absichtlich getrennt leben, um die Ehescheidung zu ermöglichen. Bei der Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens kommt es nicht darauf an, ob die Rückkehr wirklich den Wünschen des klagenden Teiles entspricht, wenn nur nichts dafür vorliegt, daß der Kläger die eheliche Gemeinschaft tatsächlich auch dann nicht hergestellt haben würde, wenn der andere Ehegatte bis zum Ablauf des kritischen Jahres seinerseits die nötigen Schritte dazu getan hätte (HansGZ. 27 Beibl. 224 Hamburg; vgl. auch WürtJ. 18, 183 Stuttg.). Böswilliges Verlassen liegt weiterhin immer dann nicht vor, wenn das Verlangen nach Herstellung der Gemeinschaft sich als ein Mißbrauch des Rechts des anderen Ehegatten darstellt (JW. 01, 293; vgl. hierzu im einzelnen § 1353 Anm. 1 und 4 „Einzelfälle des Mißbrauchs"). Böswillige Absicht ist auch weiter dann nicht anzunehmen, wenn der fernbleibende Ehegatte im Glauben war, daß ihm der andere Ehegatte zur Scheidung Grund gegeben habe und er deshalb die Scheidung verlangen könne (OLG. 1, 91 Jena; a. M. SeuffArch. 53, 163, g.; RG. 40, 161, g.), desgleichen, wenn die Vermutung gerechtfertigt erscheint, daß der Ehemann sich zur Zeit der Entfernung in einem Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand (Recht 07, 185 Karlsruhe), insbesondere geistesschwach war (JW. 03 Beil. 12; BadRpr. 03, 82; 05, 194).

2. „Häusliche Gemeinschaft" ist kein technischer Begriff, sondern dem Sprachgebrauch entsprechend zu verstehen (RG. 53, 341), es soll damit nichts anderes gesagt sein, als gemeinschaftlicher Haushalt; sie ist also auch dann aufgehoben, wenn die Ehegatten zwar in demselben Hause, aber in verschiedenen Wohnungen wohnen (OLG. 2, 329 Karlsruhe; Recht 03, 551 Jena); vgl. auch Anm. 5 zu § 1571.

3. Verurteilung zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft ist nicht gleichbedeutend mit Verurteilung zur Herstellung des ehelichen Lebens (vgl. Anm. 3 vor § 1353). Die Verletzung der anderen durch § 1353 gebotenen Pflichten fällt also nicht unter den § 1567 (JW. 02, 241). Vgl. im übrigen §§ 705, 888 II CPO.

4. Fristberechnung: §§ 187, 188. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an feststeht, daß der verurteilte Ehegatte sich unberechtigt und gegen den Willen des klagenden Teils fernhält (Recht 05, 313). Dies ist regelmäßig der Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils (§ 705 CPO.), der Beginn der Frist wird aber hinausgeschoben, wenn der verurteilte Ehegatte z. B. durch Krankheit, Strafhaft und dergl. in die Unmöglichkeit versetzt ist, dem Urteil Folge zu leisten (RG. 60, 195; 53, 342). Die Jahresfrist muß zur Zeit der Klageerhebung bereits abgelaufen sein, es genügt nicht, wenn sie sich erst im Laufe des Rechtsstreits vollendet (RG. 60, 194; JW. 01, 921). Erhebt der klagende Ehegatte vor Ablauf der Frist die Ehescheidungsklage, so ist anzunehmen, daß er, solange er die Scheidung betreibt, die Herstellung der ehelichen Gemeinschaft nicht will, der andere Teil also nicht gegen seinen Willen sich fernhält (Recht 05, 313). Die Frist hört auf zu laufen, sobald nur eine Voraussetzung der Ziff. 1 fortfällt (RG. 60, 194).

5. Der klagende Ehegatte ist nach Erwirkung eines Urteils auf Herstellung der häuslichen Gemeinschaft zwar nicht verpflichtet, selbst Handlungen zur Wiedervereinigung vorzunehmen, er muß aber andererseits bereit sein, den anderen Teil bedingungslos bei sich aufzunehmen (OLG. 7, 407, KG.) und darf nichts unternehmen, um dies zu vereiteln; er muß als unterhaltspflichtiger Teil erst für eine Ehewohnung sorgen (OLG. 5, 401, KG.; 7, 103 Hamburg; 12, 315 Celle, Naumburg; SeuffArch. 59, 461 Kiel; Recht 03, 237, KG.; KGBl. 13, 108, KG.), bezw. er muß, wenn er keine Wohnung bereit hat, durch Tatsachen dartun, daß er, sobald der andere Teil zurückkehren will, die Wohnung beschaffen kann (Recht 01, 386). Auch die Rückkehrabsicht des verurteilten Ehegatten muß ernstlich betätigt werden, z. B. die Frau muß die fortgeschafften Sachen zurückbringen (Recht 01, 386); bloßes vorübergehendes Erscheinen in der Wohnung des anderen Teiles genügt nicht, ebensowenig wie die Erklärung zurückkehren zu wollen (OLG. 4, 87 Hamburg). Ist es zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft nicht gekommen, so kann sich der beklagte Ehegatte gegen die Scheidungsklage nur durch den Nachweis schützen, daß er entweder trotz ernster Absicht der Wiedervereinigung daran durch äußere von seinem Willen unabhängige Umstände gehindert war, oder, daß der andere Teil der Wiedervereinigung widerstrebt oder zu erkennen gegeben hat, daß er damit einverstanden sei, wenn dem Urteil keine Folge gegeben werde (OLG. 4, 87 Hamburg; Recht 03, 237), oder daß er wegen des Verhaltens des

klagenden Teiles zur Fortsetzung der Ehe nicht verpflichtet ist (OLG. 7, 104 Hamburg). Zur Rechtfertigung des Fernhaltens trotz rechtskräftiger Verurteilung zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft kann der beklagte Ehegatte auf Ereignisse, die vor dem Abschluß der jenem Urteil voraufgehenden mündlichen Verhandlung liegen, nur dann zurückgreifen, wenn durch das Hinzutreten neuer Geschehnisse eine veränderte Sachlage geschaffen wird, nach der die Fortdauer des Fernhaltens nunmehr berechtigt erscheint; sofern die Tatsachen zwischen den Erlaß des Urteils im Vorprozeß und seine Rechtskraft fallen, sind sie ohne weiteres erheblich (GruchotsBeitr. 47, 115; 49, 960; JW. 02 Beil. 274; 03 Beil. 26).

6. Hat der verurteilte Ehegatte ein Jahr nach Rechtskraft dem Herstellungsurteil keine Folge geleistet, so braucht der andere die Gemeinschaft nun nicht mehr herzustellen (OLG. 5, 401, KG.; SeuffArch. 59, 461 Kiel; Gruchots Beitr. 47, 120). Das Scheidungsrecht des Klägers geht durch eigenes ehewidriges Verhalten nicht verloren (BadRpr. 05, 194).

7. Öffentliche Zustellung: § 203 CPO.; vgl. auch OLG. 7, 407 Celle; JW. 00, 584. — Weitergehende Nachforschung nach dem Aufenthalt des Ehegatten ist nicht erforderlich (DJZ. 00, 442). — Bekanntwerden des Aufenthalts nach Ablauf der Jahresfrist ist unerheblich (OLG. 7, 407 Celle).

8. Erscheint der Ehegatte vor diesem Zeitpunkt, so kann von der Klage auf Ehescheidung in die auf Herstellung der häuslichen Gemeinschaft übergegangen werden, diese Klageänderung ist zulässig (RG. 31, 14, g.).

9. Erlöschen des Scheidungsanspruchs: §§ 1570, 1571, aber § 1572 und § 616 CPO.

§ 1568. Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen,[1] wenn der andere Ehegatte durch schwere Verletzung[2] der durch die Ehe begründeten Pflichten[3] oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten[4] eine so tiefe Zerrüttung[5, 6] des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat,[6] daß dem Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet[7] werden kann. Als schwere Verletzung der Pflichten gilt auch grobe Mißhandlung.[8, 9]

1. Verfehlungen können aus § 1568 nur dann zur Scheidung führen, wenn sie während Bestehens der Ehe begangen sind (RG. 51, 341; JW. 00, 563; PostMSchr. 00, 167 Marienw.), vor dieser Zeit liegende Verfehlungen können nur zur Beurteilung der Schwere des gegenwärtigen verletzenden Verhaltens herangezogen werden (JW. 00, 602, BayObLG.; 4, 468, BayObLG.). — Das gleiche gilt von den nach Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft und nach Klageerhebung begangenen Verfehlungen (JW. 04, 295) oder denjenigen, die zu der früher zulässigen Trennung von Tisch und Bett geführt haben (OLG. 4, 87 Hamburg). Vgl. im übrigen „Einzelfälle".

2. Die Schwere der Verletzungen ist nach Zeit, Ort, Sitte und Lebensanschauung (JW. 06, 23; 07, 142) sowie nach dem individuellen Standpunkt des klagenden oder beklagten Ehegatten zu beurteilen (RG. 46, 154). Zu berücksichtigen ist die Erregung des schuldigen Ehegatten und die etwa demzufolge fehlende bösliche Absicht (JW. 01, 53), auch sein körperlich kranker Zustand und die dadurch hervorgerufene Reizbarkeit (JW. 02 Beil. 205; 03 Beil. 27). Verzeihbarkeit bildet keinen Maßstab für die Schwere (JW. 03 Beil. 72), wohl aber kann zur Feststellung eines Scheidungsgrundes verlangt werden, daß das Vorbringen des Beklagten widerlegt wird, er sei durch das Gebahren der Klägerin derart gereizt worden, so daß seine Beleidigungen verzeihlich erscheinen (Recht 05, 343). Eine einzelne schwere Verfehlung kann an sich genügen, um den Tatbestand des § 1568 zu erfüllen (JW. 03 Beil. 72). — Mehrere leichte Verfehlungen, die jede für sich allein die Scheidung aus § 1568 nicht rechtfertigen würden, können ferner in ihrer Gesamtheit die Wirkung herbeiführen (JW. 02 Beil. 267; vgl. 03 Beil. 36, 48, 88), insbesondere mit Rücksicht auf den bösen Willen und die auf Kränkung und Schädigung des anderen Teils gerichtete Gesinnung (Recht 03, 528, BayObLG.; vgl. auch JW. 01, 596). Auch weiter zurückliegende und verziehene Verfehlungen sind in Verbindung mit dem schuldhaften Verhalten neuerer Zeit unter Umständen genügend (JW. 00, 603; 05, 23; 07, 107; RG. 49, 37) — vgl. auch Anm. 1 und §§ 1570, 1573. Die Schwere einer Verletzung ist übrigens eine Frage tatsächlicher Natur und der Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogen (JW. 00, 726; vgl. aber 05, 23). Vgl. im übrigen „Einzelfälle".

3. Maß der durch die Ehe begründeten Pflichten: §§ 1353, 1354.

4. Die Pflichtverletzung bezw. das unsittliche und ehrlose Verhalten muß nicht nur objektiv zur Zerrüttung der Ehe geeignet sein, sondern sie muß auch subjektiv die Zerrüttung wirklich herbeigeführt haben (JW. 00, 645; Gruchots Beitr. 45, 1028; 50, 681). Es erübrigt sich aber dann ein Eingehen auf die individuellen Verhältnisse, wenn die Verfehlung derart ist, daß sie ohne Rücksicht auf Lebensstellung, Bildung und Charakter zur Zerrüttung geeignet ist (Vergiftungsversuch) und wenn nicht besondere Umstände dargetan werden, die ausnahmsweise eine Nichtannahme der Zerrüttung rechtfertigen (RG. 46, 154). — Die tatsächliche Zerrüttung wird durch späteres Bestreben der Besserung (JW. 03 Beil. 72) oder durch die bedingungsweise — für den Fall der Besserung — versprochene Verzeihung nicht beseitigt (Recht 03, 606). — Sie kann aber verneint werden, wenn der klagende Ehegatte sich nachher bedingungsweise zur Fortsetzung der Ehe bereit erklärt (Recht 06, 1081), desgl. unter Umständen auch dann, wenn der klagende Ehegatte mit der Scheidungs- die Eheherstellungsklage verbindet (JW. 06, 22; vgl. aber JW. 05, 693; OLG. 12, 315 Celle). Auch daraus endlich, daß dem klagenden Ehegatten ein gleich schuldvolles Verhalten zu Last fällt, kann unter Umständen der Schluß gezogen werden, daß von seinem subjektiven Standpunkt

aus die Verfehlung nicht geeignet war, die Zerrüttung herbeizuführen (JW. 00, 644, 518, 726; 01, 595).

5. Die Zerrüttung muß ferner „durch" die Pflichtverletzung verursacht sein (JW. 00, 645, 892; SeuffA. 61, 280; OLG. 7, 106 Braunschweig); ohne Kenntnis des ehewidrigen Verhaltens kann daher der Scheidungsgrund aus § 1568 nicht erwachsen (JW. 04, 63). — Der Umstand, daß die Zerrüttung bereits vorhanden ist, schließt nicht aus, daß durch das Verhalten des einen Ehegatten der Tatbestand des § 1568 erfüllt wird. Es ist eine täglich sich erneuernde Pflicht jedes Ehegatten, darauf hinzuwirken, daß eine vorhandene Zerrüttung geheilt wird. Wird daher durch späteres pflichtwidriges Verhalten des einen Ehegatten die bestehende Zerrüttung vertieft, so ist ihm dies ebenso anzurechnen, wie wenn die Zerrüttung noch nicht bestanden hätte (JW. 00, 549; 01, 74, 648, 832; 02 Beil. 242, 243; 04, 295; 07, 725; Recht 03, 264; 05, 253 Jena; OLG. 1, 88, KG.; vgl. auch Hans. GZ. 04 Beibl. 276 Hamburg). — Die Zerrüttung kann auch durch das beiderseitige schuldvolle Verhalten der Ehegatten herbeigeführt werden (JW. 00, 641; 01, 596, 832; 04, 63; RG. 46, 159; BadRpr. 01, 342), gegebenenfalls können beide Ehegatten, sofern Widerklage erhoben oder ein Antrag gemäß § 1574 III gestellt ist, aus § 1568 für schuldig erkannt werden. Kompensation der Ehescheidungsgründe findet aber nicht statt (RG. 46, 159; JW. 01, 296), desgl. kein Abwägen (Recht 02, 73), möglich ist dabei, daß trotzdem sich beide Ehegatten einer Verfehlung schuldig gemacht haben, nicht das Verhalten der Beklagten, sondern das des Klägers die Zerrüttung verursacht hat (JW. 00, 518). Daß der Kläger selbst auch die Ehe zerrüttet hat, schließt das Scheidungsbegehren nicht aus (RG. 46, 159; JW. 01, 596, 832; 03, 63). Vgl. jedoch Anm. 4 a. E.

6. Die Feststellung des Verschuldens ist erforderlich (JW. 00, 645; 02 Beil. 242), es braucht aber nicht die Absicht auf die Zerrüttung gerichtet zu sein, es genügt das Bewußtsein, daß mittels der pflichtwidrigen Handlung möglicherweise die Zerrüttung herbeigeführt werden könne (GruchotsBeitr. 46, 134; vgl. auch JW. 03 Beil. 27). Veranlassung zu Pflichtverletzungen (Reizung, gerechte Erbitterung) schließt die Verschuldung dann nicht aus, wenn besonders schwere Verstöße vorliegen (JW. 02, 71 Beil. 248; 05, 723). Unter Umständen genügt auch das bloß fahrlässige Außerachtlassen der durch das eheliche Verhältnis gebotenen Rücksicht (Recht 05, 343). — Subjektives Verschulden fehlt aber, wenn die Verfehlungen infolge von Geisteskrankheit oder Geistesstörung (JW. 04, 470; OLG. 3, 29 Karlsruhe; 4, 339, KG.; Recht 07, 185 Karlsruhe), hysterischer Veranlagung (SeuffBl. 70, 761) oder hochgradiger Nervosität (JW. 00, 645; 03 Beil. 27) begangen werden. Trotz Entmündigung wegen Geistesschwäche kann der beschränkt geschäftsfähige Ehegatte für schwere Eheverfehlungen nach § 1568 um deswillen verantwortlich zu machen sein, weil die Geistesschwäche selbst auf dessen Verschulden (Trunksucht) zurückzuführen ist (JW. 06, 140; HansGZ. 05 Beibl. 58).

7. Neben der subjektiven Empfindung der Ehezerrüttung (Recht 04, 823; SeuffArch 61, 280) hat aber das Gericht abstrakt zu erwägen, ob vom Standpunkte des sittlichen Empfindens des klagenden Ehegatten aus die Fortsetzung der Ehe für diesen als eine unerträgliche Last erscheinen muß (JW. 00, 518, 644, 726; 04, 63; 05, 393, 496, 693; Recht 04, 140).

8. ProzeßR.: Anm. 5 vor § 1564. Erlöschen des Scheidungsrechts aus § 1568: §§ 1570, 1571, 1572; § 616 CPO.

9. Einzelfälle: Anschuldigung, falsche, eines Ehegatten ist Scheidungsgrund nach § 1568 (RG. 4, 380), nicht dagegen die gutgläubige Anzeige wegen eines Verbrechens (JW. 05, 496). Anstößiges Verhalten eines Ehegatten ist Scheidungsgrund, wenn der Ehegatte mit dem Bewußtsein handelt, damit gegen die ehelichen Pflichten zu verstoßen (JW. 03 Beil. 217; 05, 23), z. B. ausschweifender, liederlicher Lebenswandel des Ehemannes, wie Besuch von Animierkneipen und Bordells und Vornahme unzüchtiger Handlungen mit seinem eigenen Dienstmädchen (JW. 01, 547), nicht ohne weiteres jedes gesellschaftlich anstößige Verhalten der Ehefrau (JW. 03 Beil. 36), wohl aber unter Umständen ein solches Verhalten, welches die Stellung und das Ansehen des Ehemannes beeinträchtigt; z. B. wenn eine Frau mehrere Wochen mit einem Herrn allein reist, im Hotel ein Zimmer mit ihm bewohnt und es zuläßt, daß er sie als seine Frau oder Schwester ausgibt (JW. 05, 230, 395), bezw. wenn die Frau den intimen, wenn auch nicht geschlechtlichen Verkehr mit einem Manne fortsetzt, nachdem der Ehegatte ihr den Ehebruch mit diesem verziehen hat (JW. 02 Beil. 207) oder wenn sie trotz des Verbots des Mannes mit einer anderen Weibsperson in einer Art verkehrt, daß der Verdacht entsteht, sie treibe mit dieser widernatürliche Unzucht (lesbische Liebe) (JW. 03 Beil. 127), nicht aber ist das in gültiger Ehe erfolgende Zusammenleben mit einer zweiten Frau anstößig, wenn der Mann irriger Weise die rechtsgültige Scheidung der ersten Ehe annahm und seit erlangter Kenntnis der Ungültigkeit den geschlechtlichen Umgang meidet (OLG. 7, 410, vgl. § 1565 Anm. 3). — Arbeitsscheu, Trunk- und Streitsucht in Verbindung mit der Tatsache, daß der Mann den Offenbarungseid wissentlich falsch geleistet hat, können die Scheidung aus § 1568 stützen (MecklZ. 19, 215, 218 Rostock). — Ausschweifender Lebenswandel, s. anstößiges Verhalten. — Ausländisches Scheidungsurteil s. Widerklage. — Beischlaf. Gegen § 1568 verstößt ein Ehegatte, der boshaft und hartnäckig den Beischlaf weigert (JW. 02 Beil. 241; Recht 02, 237 Hamburg; 07, 311; OLG. 1, 445 Augsburg) oder ihn in ordnungsmäßiger Weise (ohne Präservativ) nicht ausüben will (JW. 01, 456). Ferner fällt unter § 1568 geschlechtlicher Mißbrauch, der aber dann nicht anzunehmen ist, wenn durch den Beischlafsvollzug keine Gesundheitsschädigung eintritt (JW. 02 Beil. 205). Ferner gehört hierher

auch in schuldhafter Weise entstandenes Unvermögen zum Beischlaf (JW. 01, 54) — bei mangelndem Verschulden ist nur Anfechtung möglich, vgl. § 1333 Einzelfälle „Impotenz". Dagegen liegt keine Pflichtverletzung im Sinne des § 1568 vor im Falle der Verweigerung des Beischlafs während des Scheidungsprozesses (OLG. 2, 237 Dresd.) oder nachdem der Ehegatte die Ehe gebrochen hat, mögen auch mehr denn 6 Monate verflossen sein (HansGZ. 02, 63 Hamb.), desgl. nicht, wenn die Frau den Beischlafsvollzug deshalb versagt, weil sie wegen Geisteskrankheit des Mannes Nachteile für die Deszendenz befürchtet (DJZ. 8, 552 Braunschweig) oder weil der Mann mit einer Geschlechtskrankheit — Syphilis (SeuffArch. 33, 137, ObTr.) — behaftet ist (OLG. 14, 239 Dresden). — Rücknahme der Beischlafsverweigerung im Laufe des Rechtsstreits beseitigt den Scheidungsgrund nicht (RG. 38, 318). — Bestrafung wegen eines Vergehens oder Verbrechens s. Vergehen. — Beleidigungen (§§ 185 ff. StGB.), schwere, unter Umständen auch einfache (OLG. 1, 88, KG.; JW. 00, 147; 01, 242; Recht 00, 372), mündliche wie briefliche (JW. 01, 203) können die Scheidung gemäß § 1568 rechtfertigen. Maßgebend sind bei der Beurteilung die objektiven und subjektiven Verhältnisse, insbesondere die Schwere, Öffentlichkeit, Häufigkeit der fraglichen Beschimpfung, das ruhige Verhalten des anderen Teils ihnen gegenüber, die Lebensanschauung, Bildungsstufe und soziale Stellung, die Aussichten der Besserung des ehelichen Verhältnisses und der Fortsetzung der Lebensgemeinschaft (JW. 01, 242). Eine die Scheidung aus § 1568 rechtfertigende Beleidigung liegt vor, wenn der Ehemann den an sich verziehenen Ehebruch seiner Frau Tag für Tag, monatelang in brutalster Weise vorwirft und sie Fremden gegenüber öffentlich als Ehebrecherin bezeichnet (JW. 06, 389), desgl. wenn der Ehegatte dem anderen wider besseres Wissen Dritten gegenüber den Vorwurf der Unterschlagung macht (JW. 07, 48). Beschimpfungen, auch gröbliche, bilden jedoch keinen Scheidungsgrund, wenn auch der andere Teil sich solche hat zuschulden kommen lassen und durch sein Verhalten beweist, daß er roher Gemütsart ist (Bad. Rpr. 01, 70 Karlsruhe; vgl. auch OLG. 1, 256 Jena), desgl. nicht, wenn die Beleidigung einem aushorchenden Privatdetektiv gegenüber erfolgt ist (OLG. 12, 316 Karlsruhe). Vorwürfe, die im guten Glauben an ihre Richtigkeit (JW. 01, 597) oder in Wahrnehmung subjektiv oder objektiv berechtigter Interessen gemacht werden (JW. 02 Beil. 205; Recht 04, 105, 140 München) schließen unter Berücksichtigung der konkreten Umstände die schwere Verletzung der ehelichen Pflicht aus. Das gilt nicht für Prozeßbehauptungen, zu deren Vorbringen der Prozeßbevollmächtigte angewiesen ist (JW. 05, 204) und die böswilligerweise, wissentlich unwahr, wenn auch zur eigenen Verteidigung, so doch mit der Absicht der widerrechtlichen Verunglimpfung geltend gemacht werden (JW. 01, 597; 02 Beil. 205; 03 Beil. 44; 05, 204; BadRpr. 07, 58 Karlsruhe). — Hat der Mann der Frau in beleidigender Weise vorgeworfen, daß sie sich schon vor der Ehe ihm hingegeben habe, so muß nicht die Frau, wenn sie die Ehescheidung darauf stützt, die Unwahrheit, sondern der Mann die Wahrheit beweisen (JW. 02 Beil. 205). Die Beweislast ist auch dann nicht verkannt, wenn der Richter vom Kläger trotz Feststellung der schweren Beleidigung die Widerlegung des Vorbringens der Beklagten fordert, daß sie durch das Verhalten des Klägers gereizt und in heftige Erregung versetzt ist (Recht 05, 343). Vgl. auch Anm. 2 und 6. — Böswillige Verlassung, siehe Verlassung. — Diebstahl. Entwendet eine von ihrem Manne mißhandelte Frau beim Verlassen des Mannes diesem einen kleinen, nur für ihre nächsten Bedürfnisse ausreichenden Geldbetrag, so ist hierin keine Pflichtverletzung im Sinne des § 1568 zu erblicken (JW. 05, 496). — Ehrenkränkung, s. Beleidigung. — Fallenstellen. Unter § 1568 fällt nicht, wenn ein Ehegatte den unsittlichen Angriffen des anderen auf einen Dienstboten Vorschub leistet oder sich sonst sittlich verwerflicher Mittel bedient (JW. 03 Beil. 82), um sich über dessen ehewidriges Verhalten (Ehebruch) Gewißheit zu verschaffen (Recht 06, 246). — Geschlechtskrankheit. Macht der mit Tripper behaftete Mann die Frau nicht auf die ihr drohende Gefahr aufmerksam und verkehrt mit ihr, so liegt eine grobe Pflichtverletzung vor (OLG. 14, 239 Dresden), siehe auch Syphilis. — Geschlechtsverkehr, s. Beischlaf. — Impotenz, siehe Beischlaf. — Kindererziehung. Mißhandlung der Kinder durch die Stiefmutter (JW. 06, 392; a. M. JW. 02, 260)? oder Vernachlässigung der Kindererziehung (JW. 01, 296) können zur Scheidung aus § 1568 führen. — Krankheit, s. Beischlaf und Syphilis. — Mißhandlungen können zur Scheidung führen — an sich zwar nur „grobe" (Satz 2), die nicht lebensgefährlich zu sein brauchen (RG. 47, 31; JW. 00, 741) — z. B. heftige Ohrfeigen oder mehrfaches schonungsloses Schlagen mit der Faust auf den Kopf, mögen sie auch in der Trunkenheit verübt oder provoziert sein (Recht 02, 209 Dresden; JW. 01, 597). Leichte Mißhandlungen können sich dadurch als grobe kennzeichnen, daß sie in besonders erniedrigender Weise (vor den Augen Untergebener) erfolgen (JW. 04, 204; Puchelts Z. 35, 210). — In gebildeten Kreisen wird man schlechthin Mißhandlungen der Frau durch den Mann als Scheidungsgrund ansehen, es sei denn, daß durch die voraufgegangenen Kränkungen und die dadurch hervorgerufene Reizung die Verschuldung im Sinne des § 1568 ausgeschlossen ist (JW. 07, 142). Beruft sich der Ehegatte auf Notwehr, so ist er beweispflichtig (JW. 03 Beil. 54). Vgl. auch Anm. 2 und 6. — Prozeßbehauptungen, s. Beleidigung. — Syphilis. Infektion mit Syphilis berechtigt zur Klage aus § 1568 (Sörgel 06, 353). — Trauung. Verweigerung der kirchlichen Trauung kann zur Scheidungsklage berechtigen, wenn sie vor Eheabschluß zugesichert oder als selbstverständlich vorausgesetzt war (RG. 57, 256); bestand die Absicht der Weigerung schon vor Eheabschluß, dann

Anfechtung (DJZ. 04, 507). — Trunksucht kann zur Scheidung insbesondere dann führen, wenn sie zum gesundheitlichen und wirtschaftlichen Verfall und zur völligen Hintenansetzung aller ehelichen Pflichten geführt hat (OLG. 1, 396 Rostock; RheinArch. 101 I, 32 Köln), ohne Rücksicht auf Heilbarkeit (JW. 02, 71, Beil. 248) und gleichviel, ob sie während des Rechtsstreits fortdauert (JW. 02 Beil. 223; 04, 473; HansGZ. 25 Beibl. 92 Hamburg, das. 26 Beibl. 93 Hamburg; OLG. 14, 240 Dresden), unter Umständen auch wenn der Mann dieserhalb entmündigt ist (JW. 06, 140), s. auch Arbeitsscheu. — Unsauberkeit eines Ehegatten gibt höchstens dann einen Scheidungsgrund, wenn er mit der Vorstellung handelt, daß sein Verhalten zerrüttend wirken kann (OLG. 11, 290 Jena). — Unterhalt. Verschuldete Nichtgewährung des Unterhalts berechtigt zur Scheidung nach § 1568 (JW. 01, 294; OLG. 491 Dresden). — Unterschlagung, siehe Vergehen. — Unüberwindliche Abneigung ist kein Scheidungsgrund (GruchotsBeitr. 45, 1027). — Unzüchtige Handlungen, s. Vergehen. — Vergehen, Verbrechen. Für die Frage, ob ein Verbrechen oder Vergehen zur Scheidung führen kann, kommt es nicht auf die Strafe, sondern auf die Straftat an (vgl. RG. 8, 159, g.; OLG. 7, 106 Braunschweig). Verurteilung wegen Diebstahls ist an sich kein Scheidungsgrund, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, die auf eine Ehezerrüttung infolge des Diebstahls schließen lassen (HansGZ. 00, 110 Hamburg), dagegen wohl die Bestrafung wegen Vornahme unsittlicher Handlungen (BayZ. 1, 344) oder wegen Versuchs des Verbrechens aus § 176 II StGB. (RG. 9, 189; 13, 196), auch des Vergehens gegen § 173 StGB. (RG. 53, 337) oder der Verleitung zum Meineid (SeuffArch. 56, 137 Posen), ferner bei Verurteilung zu längerer Zuchthausstrafe (OLG. 1, 255, KG., 473, KG.; 07, 106 Braunschweig; Recht 01, 356 Rostock; RG. 1, 324), endlich auch bei fortgesetztem verbrecherischen Treiben und zwar selbst dann, wenn der andere bei der Eheschließung einige Vorstrafen gekannt hat (HansGZ. 200, 115 Hamburg) oder sogar selbst wegen eines Verbrechens bestraft, aber durch die erlittene Strafe gebessert ist (SeuffArch. 56, 137 Posen; vgl. Bad. Rpr. 00, 175 Karlsr). Unterschlagung von Briefen ist an sich kein Scheidungsgrund (MecklZ. 19, 302 Rostock), ebenso nicht das Öffnen von Schränken usw. mit falschen Schlüsseln. — Vergiftung kann sich dann als Scheidungsgrund nach § 1568 darstellen, wenn nur die Absicht bestand, die Gesundheit zu schädigen und Schmerzen zu bereiten, sonst vgl. § 1566 (RG. 46, 154). — Verlassung. Jahrelanges Nichtkümmern um die Familie ist Scheidungsgrund nach § 1568 (JW. 01, 293; Recht 07, 61 Köln; HansGZ. 26 Beibl. 220), nicht aber auch freiwillige Teilnahme an einem Krieg im Dienste des Reichs, z. B. am Chinafeldzug (OLG. 7, 107 Dresden). Böswillige Verlassung kann nur unter den Voraussetzungen des § 1567 die Scheidung rechtfertigen (OLG. 1, 11 Breslau; 7, 105 Hamburg; ThürBl. 00, 13, KG.; Recht 00, 127, KG.; SächsArch. 10, 383, KG.; a. M. SächsOLG. 27, 158 Dresden). — Verschwendung einer Offiziersfrau ist an sich keine unter § 1568 fallende Pflichtverletzung (JW. 05, 24). — Verweigerung des Beischlafs, s. Beischlaf. — Wahrung berechtigter Interessen, siehe Beleidigung. — Wegnahme der Kinder durch die Frau, die mit Grund auf den Erfolg der Scheidungsklage rechnet, fällt nicht unter § 1568 (JW. 06, 200). — Widerklage. Die Erhebung einer unbegründeten Widerklage auf Scheidung ist kein Scheidungsgrund (JW. 02 Beil. 285), wohl aber die Erwirkung eines Scheidungsurteils bei einem ausländischen Gericht, das zwar für den im Ausland weilenden, nicht aber für den im Inland sich aufhaltenden Ehegatten Wirkung hat (JW. 06, 167). — Zanksucht, vgl. MecklZ. 19, 302 Rostock.

§ 1569. Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte in Geisteskrankheit verfallen ist,[1] die Krankheit während der Ehe mindestens drei Jahre gedauert[2] und einen solchen Grad erreicht hat, daß die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben, auch jede Aussicht auf Wiederherstellung dieser Gemeinschaft ausgeschlossen ist.[3, 4]

1. §§ 6, 104 Nr. 3 im Gegensatz zu Geistesschwäche (OLG. 5, 12 Dresden; JW. 02 Beil. 44). Bei der Feststellung, ob Geisteskrankheit oder Geistesschwäche vorliegt, ist der Richter nicht an Fachausdrücke der Ärzte gebunden (JW. 05, 395). Entmündigung ist nicht erforderlich. — Geisteskrankheit zur Zeit der Eheschließung vgl. § 1325.

2. Fristberechnung: §§ 187 I, 188 II. Die Frist beginnt mit der Feststellung der Geisteskrankheit, nicht schon mit dem Auftritt der Symptome (Recht 03, 483 Jena; OLG. 3, 29 Karlsr.).

3. Der geisteskranke Ehegatte muß nicht mehr imstande sein, an dem Lebens- und Gedankenkreis des anderen Ehegatten teilzunehmen (OLG. 3, 24 Hamburg; 2, 325 Hamb., 326 Köln; 3, 29 Karlsruhe). Maßgebend ist die Zeit der Urteilsfällung (OLG. 3, 29 Karlsruhe). Die geistige Gemeinschaft fordert Befähigung zum gemeinsamen Fühlen und Denken, Scheidung ist daher auch bei nur partiellem Wahnsinn, z. B. Dipsomanie möglich (Recht 05, 314 Kolmar), selbst wenn der Ehegatte noch fähig ist, einige, etwa die Vermögensangelegenheiten zu besorgen (JW. 05, 395; s. auch OLG. 3, 29 Karlsruhe; vgl. aber OLG. 4, 88 Königsberg).

4. Besondere Folgen der Scheidung aus §§ 1569: 1583, 1478 III, 1549, 1546 III, 1685 II.

§ 1570. Das Recht auf Scheidung erlischt in den Fällen der §§ 1565 bis 1568 durch Verzeihung.[1, 2]

1. § 532. Verzeihung ist kein Rechtsgeschäft, sondern ein tatsächlicher, wesentlich innerer Vorgang (JW. 05, 113; GruchotsBeitr. 48, 803) und fordert weder den Willen ein Recht auf Scheidung aufzugeben, noch die Kenntnis, daß der fragliche Vorgang einen Scheidungsgrund darstellt (JW. 02, 13; Recht 04, 362; OLG. 12, 316 Hamburg). Voraussetzung ist aber eine

überzeugende und in allen wesentlichen Punkten genaue Kenntnis der Schuld des anderen Ehegatten. Stellt sich bei einer verziehenen Handlung später heraus, daß sie unter Umständen verübt wurde, die einen höheren Grad moralischer Verworfenheit, als angenommen, kennzeichnet, so gilt die Verzeihung nicht (OLG. 10, 280 Bamberg, 466; SeuffArch. 41, 293, BayObLG., g.; 43, 34 Braunschweig, g.; 44, 44, g.; JW. 88, 195). Verzeihung kann generell, für die bekannten und unbekannten Verfehlungen erteilt werden, der Wille, in solchem Umfange zu verzeihen, muß aber erkennbar sein (JW. 02 Beil. 260; 05, 145; vgl. auch JW. 00, 603). Vermutet wird nur die Verzeihung der bekannten Verfehlungen. Verzeihung des Ehebruchs mit einer bestimmten Person umfaßt nicht auch den mit anderen Personen (JW. 05, 145; BadRpr. 06, 18, 167 Karlsruhe). Verzeihung zukünftiger Verfehlungen ist unwirksam (RG. 34, 210; Seuff. Arch. 60, 451; JW. 02 Beil. 223; s. aber § 1565 Anm. 4). Verzeihung unter Vorbehalten und gewissen Bedingungen ist möglich (GruchotsBeitr. 48, 801), vgl. auch § 1333 Anm. 5. Es gibt aber keine Verzeihung unter der auflösenden Bedingung, daß die Verzeihung im Falle des Eintritts der Bedingung als nicht erfolgt gelten soll (OLG. 12, 316 Hamburg; vgl. Recht 04, 362; SeuffArch. 55, 161). Darin, daß der Ehegatte die zukünftige Verzeihung in Aussicht stellt, folgt noch nicht, daß er die Ehe nicht mehr als zerrüttet und ihre Fortsetzung nicht als unbillige Zumutung empfindet (Recht 03, 606). Die Verzeihung kann ausdrücklich und stillschweigend — durch konkludente Handlungen, Zärtlichkeiten, Geschenke, Küsse — erfolgen (OLG. 10, 280 Bamberg). Verzeihung ist auch darin zu erblicken, daß die Frau trotz Kenntnis des Ehebruchs mit dem syphilitisch erkrankten Mann monatelang zusammenlebt (Recht 05, 281), oder daß sie in Kenntnis der Verurteilung des Mannes zu Zuchthaus vor dem Vormundschaftsgericht erklärt: „ich will mich nicht scheiden lassen" (JW. 01, 386) oder daß der Mann nach Einreichung der Scheidungsklage mit der Frau Handlungen vornimmt, die auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtet sind, auch wenn der Beischlaf nicht vollzogen ist (OLG. 7, 107 Hamburg). Ob in der Vollziehung des Beischlafs eine Verzeihung liegt, richtet sich nach den Umständen, insbesondere danach, ob der Beischlaf als Ausdruck des subjektiven Empfindens des betr. Ehegatten gelten kann, daß er trotz der ihm widerfahrenen Unbill die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft als für ihn erträglich ansehe. Beweispflichtig ist der sich auf den Beischlaf Berufende (OLG. 12, 317 Hamb.; SeuffArch. 42, 178). Verzeihung liegt immer im freiwilligen Beischlafsvollzug nach erlangter Kenntnis des Scheidungsgrundes, nicht aber wenn er nur aus Furcht vor Mißhandlungen gestattet wird (JW. 85, 32; 05, 752). Ob in dem Vollzug des Beischlafs eine Verzeihung zu erblicken ist, unterliegt nicht der Nachprüfung des Revisionsgerichts (JW. 06, 752). Verzeihung ist nicht schon dann anzunehmen, wenn die Eltern nur der Kinder wegen äußerlich zusammenleben (JW. 02, 13). Sie liegt auch nicht ohne weiteres in der Versicherung, keine feindselige Gesinnung mehr hegen zu wollen (Recht 05, 253 Stuttgart) und nicht unter allen Umständen in der Klagerücknahme (JW. 03 Beil. 27), wohl aber in der Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens trotz Kenntnis des Scheidungsgrundes (RG. 31, 200). Die Verzeihung kann übrigens in jeder Lage des Rechtsstreits erfolgen (RG. 34, 189), sie ist aber nicht mehr möglich nach der Rechtskraft des bedingten Endurteils (JW. 04, 261) oder nach dem Schluß der Verhandlung zweiter Instanz (RG. 44, 354).

2. Beweispflichtig für die Verzeihung ist der Ehegatte, der sich auf sie beruft (JW. 88, 129). Ungültigkeit der Mentalreservation (§ 116), vgl. JW. 01, 386; RG. 37, 346. Vereinbarungen über Scheidungsgründe sind nur bez. der tatsächlich vorliegenden gültig, vgl. § 138 Anm. 5 (OLG. 1, 447, KG.). Abfindungen wegen Verzicht: JW. 01, 126.

§ 1571. Die Scheidungsklage muß in den Fällen der §§ 1565 bis 1568 binnen sechs Monaten von dem Zeitpunkt an erhoben werden,[1] in dem der Ehegatte von dem Scheidungsgrunde Kenntnis erlangt.[2] Die Klage ist ausgeschlossen, wenn seit dem Eintritte des Scheidungsgrundes zehn Jahre verstrichen sind.[3]

Die Frist läuft nicht, solange die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten aufgehoben ist.[4] Wird der zur Klage berechtigte Ehegatte von dem anderen Ehegatten aufgefordert, entweder die häusliche Gemeinschaft[5] herzustellen oder die Klage zu erheben, so läuft die Frist von dem Empfange der Aufforderung an.[6]

Der Erhebung der Klage steht die Ladung zum Sühnetermine gleich.[7] Die Ladung verliert ihre Wirkung, wenn der zur Klage berechtigte Ehegatte im Sühnetermine nicht erscheint oder wenn drei Monate nach der Beendigung des Sühneverfahrens verstrichen sind und nicht vorher die Klage erhoben worden ist.

Auf den Lauf der sechsmonatigen und der dreimonatigen Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 entsprechende Anwendung.[8]

1. Fristberechnung: §§ 187 I, 188 II, die Fristen dieses Paragraphen sind Ausschlußfristen, vgl. Anm. 2 vor § 194 (Recht 03, 18 Köln). Bilden nicht einzelne an sich nicht schwere Verfehlungen, sondern Pflichtverletzungen in ihrer Gesamtheit den Scheidungsgrund (§ 1568 Anm. 2), so kann die Frist nicht für jede einzelne Verfehlung berechnet werden, es entsteht vielmehr, solange ein in seiner Gesamtheit als Scheidungsgrund sich darstellendes Verhalten fortdauert, der Anspruch auf Scheidung in jedem Zeitmoment von neuem (Recht 03, 577 Braunschweig; abw. 04, 105). Unter Umständen begründen neue Tatumstände, die einen schon bekannten verjährten Scheidungsgrund besonders verwerflich erscheinen lassen, ein neues Scheidungsrecht (OLG. 11, 291 Hamburg).

2. „Kennen" ist nicht gleich „kennen müssen"; unbestimmte allgemeine Vermutungen und der

Verdacht der Untreue des anderen Ehegatten genügen nicht. Die Kenntnis muß sich auch auf die Persönlichkeit des Mitschuldigen erstrecken (OLG. 10, 281 Dresden, 282 Hamburg; Seuff. Arch. 61, 197). Beweispflichtig für die rechtzeitig erlangte Kenntnis ist nicht der Kläger (SchlHolstAnz. 03, 147 Kiel).

3. Über das Recht trotz Versäumung der Ausschlußfrist die Herstellung des Ehelebens zu verweigern s. § 1353 Anm. 5 (JW. 03 Beil. 44; Recht 04, 448 Posen).

4. Bezieht sich auf beide Fristen, die sechsmonatige und 10jährige (OLG. 2, 110 Hamburg; Recht 02, 20 Karlsruhe).

5. Begriff: § 1567 Anm. 2. Vorübergehende Abwesenheit während einer militärischen Übung, Bade- oder Geschäftsreise ist keine Aufhebung der Hausgemeinschaft (RG. 53, 337; JW. 02, 14). Ob eine solche vorliegt, beurteilt sich nicht allein nach dem Willen des Gatten, sondern nach den Umständen, nämlich danach, ob mit Rücksicht auf die Dauer der Abwesenheit eine tatsächliche Lösung der häuslichen Gemeinschaft herbeigeführt wird. Daher kann auch unfreiwillig — durch Verbüßung einer Freiheitsstrafe — die Gemeinschaft aufgehoben werden (RG. 53, 337; JW. 03 Beil. 112; SeuffArch. 56, 137).

6. Die Aufforderung im Sinne dieses Paragraphen setzt im Gegensatz zu § 1353 keinen ernstlichen Willen auf Herstellung der Hausgemeinschaft voraus (RG. 61, 160); zur Abgabe und Entgegennahme der Aufforderung ist ein Prozeßbevollmächtigter nur befugt, wenn er eine ausdrückliche auf die Erhebung der Ehescheidungs- oder Herstellungsklage gerichtete Vollmacht hat. Vollmacht zur Unterhaltsklage genügt nicht; vgl. auch § 612 CPO. (RG. 58, 227; 63, 114; OLG. 7, 408 Kolmar; abw. Pos. MSchr. 7, 106 Posen). Die Aufforderung wirkt für alle Fälle und ist nicht nur bezüglich der vor ihrem Erlaß begangenen Verfehlungen von Einfluß. Mit ihrem Erlaß wird die Wirkung des Getrenntlebens völlig außer Kraft gesetzt (RG. 63, 114). Die Erhebung der Scheidungsklage schließt diese Aufforderung nicht in sich, wohl aber die Klage auf Herstellung der häuslichen Gemeinschaft (OLG. 4, 89 Dresden; a. M. Recht 02, 209 Celle; vgl. auch OLG. 14, 240 Marienw.).

7. D. h. die Zustellung der Ladung. Die Einreichung des Antrags auf Anberaumung des Termins reicht nicht aus, andererseits ist der Sühnetermin selbst nicht erforderlich (JW. 02, 14). Aufnahme bestimmter einzelner Scheidungsgründe in die Ladung ist nicht erforderlich (JW. 02 Beil. 248). Sühneverfahren: §§ 608 bis 611 CPO.

8. §§ 1571, 1572 gelten an sich auch für die Widerklage. Der Zeitraum zwischen Erhebung der Klage und der Widerklage ist aber nicht in die Frist einzurechnen (RG. 57, 192).

9. Übergangsr. Fristberechnung während der Übergangszeit vgl. JW. 01, 204; Recht 02, 209 Frankfurt; OLG. 1, 445 Augsburg, 4, 89 Dresd.; RG. 46, 156; SeuffArch. 58, 278 Hamb.

§ 1572. Ein Scheidungsgrund kann, auch wenn die für seine Geltendmachung im § 1571 bestimmte Frist verstrichen ist, im Laufe des Rechtsstreits geltend gemacht werden,[1] sofern die Frist zur Zeit der Erhebung der Klage noch nicht verstrichen war.[2-8]

1. Auch noch in der Berufungsinstanz (JW. 00, 623, 658; vgl. auch RG. 31, 9, g.).

2. Klageerhebung: § 253 CPO. Dem Widerkläger bleibt die Frist zur Geltendmachung von Scheidungsgründen nur dann gewahrt, wenn sie noch nicht zur Zeit der Erhebung der Widerklage (§ 281 CPO.) verstrichen war (RG. 57, 193).

3. § 1572 gilt auch für Anfechtungsgründe, wenn auf Scheidung geklagt wird, und für Scheidungsgründe, wenn die Anfechtungsklage erhoben ist (RG. 53, 334).

§ 1573. Tatsachen, auf die eine Scheidungsklage nicht mehr gegründet werden kann,[1] dürfen zur Unterstützung einer auf andere Tatsachen gegründeten Scheidungsklage geltend gemacht werden.[2]

1. Z. B. wegen Verzeihung (§ 1570) oder Zeitablaufs (§ 1571) oder Erlöschens gemäß § 616 CPO. (JW. 02, 286; 03 Beil. 48).

2. Gleichviel, ob die zur Unterstützung dienenden Tatsachen sich vor oder nach dem 1. 1. 1900 ereignet haben (JW. 03 Beil. 88; BayZ. 1, 266 Bamberg), vgl. § 1568 Anm. 2.

§ 1574. Wird die Ehe aus einem der in den §§ 1565 bis 1568[1] bestimmten Gründe geschieden, so ist in dem Urteil auszusprechen, daß der Beklagte die Schuld[2] an der Scheidung trägt.

Hat der Beklagte Widerklage erhoben und wird auch diese für begründet erkannt,[3] so sind beide[4] Ehegatten für schuldig zu erklären.[5]

Ohne Erhebung einer Widerklage[6] ist auf Antrag[7] des Beklagten auch der Kläger für schuldig zu erklären, wenn Tatsachen vorliegen, wegen deren der Beklagte auf Scheidung klagen könnte,[8] oder falls sein Recht auf Scheidung durch Verzeihung oder durch Zeitablauf ausgeschlossen ist,[9] zur Zeit des Eintritts[9] des von dem Kläger geltend gemachten Scheidungsgrundes berechtigt war, auf Scheidung zu klagen.[10. 11. 12]

1. Nicht auch § 1569, vgl. aber § 1583.

2. Die Schuldigerklärung ist eine Folge der Scheidung (JW. 05, 723) und muß in den Fällen des Abs. 1 und 2 von Amts wegen ohne Rücksicht auf den Parteiwillen erfolgen (JW. 05, 723). Sie kann im Tenor oder in den Urteilsgründen enthalten sein (Recht 07, 537, KG.); unter Umständen ist sie als im Urteil stillschweigend erfolgt anzusehen (SächsOLG. 24, 448 Dresden). Feststellung der Person, mit der die Ehe gebrochen ist: § 624 CPO.

3. Wird sie für unbegründet erachtet, weil das Scheidungsrecht durch Verzeihung oder Zeitablauf erloschen ist, so ist zu prüfen, ob nicht dem Antrag auf Schuldigerklärung aus Abs. 3 stattzugeben ist. Die Worte „ohne Erhebung einer Widerklage" beziehen sich nämlich nur auf die 1. Alternative des Abs. 3 (JW. 04, 489; 06, 426; PosMSchr. 05, 90; OLG. 1, 35, KG.; 7, 409, KG.; 10, 282 Dresden; Recht 01, 73 Celle; a. M. Recht 03, 18 Köln).

4. Keine Kompensation (JW. 01, 296); vgl. auch §§ 1568 Anm. 4 und 5, 1565 Anm. 5.

5. Die Widerklage kann noch in der Berufungsinstanz erhoben werden trotz des in erster Instanz gestellten Antrags aus Abs. 3 (Recht 07, 312). Auf die Widerklage muß, auch wenn sie unzulässig erhoben war, erkannt werden (RG. 59, 409). Ferner muß über Klage und Widerklage bei Scheidung oder Anfechtung — nicht auch bei Widerklage auf Eheherstellung — gleichzeitig erkannt werden. Ein Teilurteil, durch das die Ehe geschieden, die Entscheidung über die Schuldfrage in Ansehung eines oder beider Ehegatten vorbehalten (RG. 58, 307; SeuffArch. 56, 375 Braunschweig; OLG. 4, 92 Dresden; a. M. Recht 04, 46 Jena) oder von der Leistung eines Eides abhängig gemacht wird (RG. 58, 316; JW. 06, 391; SeuffArch. 59, 282 Braunschw.), ist unzulässig. Nur über die Kosten kann nachträglich entschieden werden (GruchotsBeitr. 50, 684).

6. Der Nichterhebung der Widerklage steht es gleich, wenn sie zur Zeit der Urteilsfällung fallen gelassen ist (JW. 05, 154). Daher können Beklagter wie Kläger das ursprüngliche Scheidungsbegehren auch noch in der Berufungsinstanz auf den Antrag aus Abs. 3 beschränken (Recht 03, 264; JW. 04, 235; GruchotsBeitr. 49, 1045).

7. Der Antrag liegt nicht in dem Antrag auf Klagabweisung (JW. 02, Beil. 243, 266). Er kann auch event. gestellt werden, wenn Beklagter in erster Linie widerklagend die Wiederherstellung der Ehegemeinschaft verlangt (JW. 04, 488).

8. D. h. die Tatbestandsmerkmale eines Scheidungsgrundes aus §§ 1565—1568 müssen vorliegen (JW. 00, 637, 744; 01, 242), bei Berufung auf § 1568 insbesondere dessen subjektive Erfordernisse (JW. 03 Beil. 72).

9. Der Scheidungsanspruch des klagenden und des beklagten Ehegatten müssen sich wenigstens zeitweilig gegenüber gestanden haben (JW. 04, 489), wenn auch das Scheidungsrecht des beklagten Ehegatten vor Klageerhebung erloschen ist (Recht 07, 891). Der Antrag aus Abs. 3 ist aber ausgeschlossen, wenn die Ehegatten sich gegenseitig die auf beiden Seiten vorliegenden Scheidungsgründe verziehen haben und der nunmehr klagend geltend gemachte Scheidungsgrund erst nachträglich erwachsen ist (SeuffArch. 60, 451), oder wenn der vom beklagten Ehegatten geltend gemachte Scheidungsgrund in einer früher darauf gestützten Klage rechtskräftig für unbegründet erklärt (OLG. 10, 282 Dresden), oder wenn das Recht zur Geltendmachung nach § 616 ZPO. erloschen ist.

10. Handelt es sich lediglich um die Schuldfrage im Falle des Abs. 3, so ist trotz § 617 II ZPO. die Eideszuschiebung zulässig (JW. 03, Beil. 181; OLG. 1, 443 Dresden; 4, 93 Hamburg; 10, 282 Dresden; vgl. auch RG. 49, 167).

11. Der mit der Scheidungsklage abgewiesene, auf die Widerklage verurteilte Kläger, desgl. der aus Abs. 3 für schuldig erklärte Ehegatte können lediglich wegen der Schuldfrage Berufung einlegen (GruchotsBeitr. 47, 966; JW. 04, 235; OLG. 4, 94 Dresden; vgl. auch OLG. 2, 327, KG.; a. M. KGBl. 14, 100, KG.; Recht 04, 449 Kolmar). Durch die Berufungseinlegung wird die Rechtskraft des ganzen Urteils gehemmt (SeuffArch. 60, 472; JW. 05, 395); Gegenstand der Erörterung und Entscheidung in der Berufungsinstanz ist aber nur die Schuldfrage (JW. 07, 77). Tenorierung des Berufungsurteils bei Abweisung der Klage oder Widerklage, wenn in erster Instanz beide Teile für schuldig erklärt sind: KGBl. 15, 64, KG. Im Falle der Schuldigerklärung beider Ehegatten ohne Erhebung einer Widerklage (Abs. 3) können die Kosten unter den Parteien angemessen verteilt werden (Recht 01, 48, LG. Kolmar).

12. Folge der Schuldigerklärung eines Ehegatten: §§ 1478, 1549, 1577 II, III, 1578, 1579, 1584, 1635, 1636.

§ 1575. Der Ehegatte, der auf Scheidung zu klagen berechtigt ist,[1] kann statt auf Scheidung auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft klagen.[2] Beantragt der andere Ehegatte, daß die Ehe, falls die Klage begründet ist, geschieden wird, so ist auf Scheidung zu erkennen.[3]

Für die Klage auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft gelten die Vorschriften der §§ 1573, 1574.[4]

1. §§ 1565—1572, § 616 ZPO.
2. § 639 mit §§ 606 ff. ZPO.
3. Widerklage ist nur erforderlich, wenn die Klage unbegründet ist und der andere Ehegatte die Scheidung herbeiführen will, sonst genügt der Antrag, der auch noch in der Berufungsinstanz gestellt werden kann; vgl. § 1576.
4. Wirkung des Aufhebungsurteils: § 1586; Eintritt der Wirkung mit dessen Rechtskraft: § 1564 Satz 3; Vermerk im Heiratsregister: § 55 PStG. mit Art. 46 EG.

§ 1576. Ist auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt,[1] so kann jeder der Ehegatten auf Grund des Urteils die Scheidung beantragen,[2] es sei denn, daß nach der Erlassung des Urteils die eheliche Gemeinschaft wiederhergestellt worden ist.[3]

Die Vorschriften der §§ 1570 bis 1574 finden keine Anwendung;[4] wird die Ehe geschieden, so ist der für schuldig erklärte Ehegatte auch im Scheidungsurteile für schuldig zu erklären.[5]

1. Trennung von Tisch und Bett nach dem früheren Recht genügt nicht (Recht 00, 516 Hamburg).
2. Durch Klage geltend zu machen vgl. Abs. 2.
3. Vgl. § 1353 Anm. 1; nicht nur die häusliche Gemeinschaft (§ 1567 Anm. 2). Beweispflichtig ist der Ehegatte, der die Wiederherstellung behauptet; vgl. aber auch § 622 ZPO.
4. Nachträgliche einseitige Verzeihung des Ehegatten, der das Urteil erwirkt hat, ist demnach ohne Bedeutung, desgl. nachträgliches ehewidriges Verhalten, z. B. Ehebruch (BadRpr. 05, 194). Das Recht auf Scheidung erlischt nicht durch Zeitablauf (im Gegens. zu § 1571), auch unterliegt es nicht der Verjährung (§ 194 II).
5. Entsprechend dem Schuldausspruch des Aufhebungsurteils ohne Nachprüfung.

§ 1577. Die geschiedene Frau behält den Familiennamen des Mannes.[1]

Die Frau kann ihren Familiennamen wieder annehmen.[2] War sie vor der Eingehung der geschiedenen Ehe verheiratet, so kann sie auch den Namen wieder annehmen, den sie zur Zeit der Eingehung dieser Ehe hatte, es sei denn, daß sie allein für schuldig erklärt ist.[3] Die Wiederannahme des Namens erfolgt durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.[4]

Ist die Frau allein für schuldig erklärt, so kann der Mann ihr die Führung seines Namens untersagen.[5] Die Untersagung erfolgt durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.[4] Die Behörde soll der Frau die Erklärung mitteilen. Mit dem Verluste des Namens des Mannes erhält die Frau ihren Familiennamen wieder.[6]

1. § 1577 findet auch im Falle der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft Anwendung, §§ 1575, 1586. Familienname: § 1355.

2. Das Recht ist unverjährbar, § 194 II.

3. § 1574.

4. Vgl. Anm. 3 zu § 12 und Anm. 1 und 2 zu § 129. Eintragung ins Standesamtsregister: §§ 26, 55 PStG., Art. 68 § 1 II Pr. AG. z. BGB.

5. Widerrechtliche Fortführung: § 12.

6. Übergangsr.: Art. 201 EG. — Wirkung der Scheidung auf den Stand der Ehefrau bestimmt sich nach Landesrecht. Für Pr. s. §§ 738 ff. II und für adelige Frauen §§ 85 ff. II, 9 ALR. Bez. der Landesherren, deren Familien usw. s. Art. 57, 58 EG.

Zu §§ 1578 ff.

1. Die Grundsätze der Unterhaltspflicht finden auch im Falle der Scheidung wegen Geisteskrankheit (§ 1583) und der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft (§§ 1568, 1575) Anwendung.

2. Sind beide Ehegatten für schuldig erklärt, so fällt die gegenseitige Unterhaltspflicht fort.

§ 1578. Der allein für schuldig erklärte Mann hat der geschiedenen Frau den standesmäßigen Unterhalt insoweit zu gewähren,[1] als sie ihn nicht aus den Einkünften ihres Vermögens[2] und, sofern nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten gelebt haben, Erwerb durch Arbeit der Frau üblich ist,[3] aus dem Ertrag ihrer Arbeit bestreiten kann.

Die allein für schuldig erklärte Frau hat dem geschiedenen Manne den standesmäßigen Unterhalt insoweit zu gewähren, als er außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.[4, 5]

1. Maßgebend für die Beurteilung des Unterhaltsbedürfnisses ist die Zeit des Scheidungsurteiles. An Verbesserungen der Lebensstellung des Mannes nimmt die Frau keinen Anteil, Verschlechterungen berühren sie nur nach Maßgabe des § 1579 (OLG. 7, 109 Hamburg; RG. 62, 294; Recht 06, 938. Vgl. §§ 1610, 1580, 1360 I, II; HansGZ. 04 Beibl. 83).

2. Nicht aus dem Stamm des Vermögens; vgl. aber § 1579 II. Beweislast für die Ausnahme des § 1579 II trifft den sich auf sie berufenden Mann (Recht 03, 155).

3. Bei der Beurteilung der Üblichkeit des Erwerbs durch Arbeit kommen die gesamten Verhältnisse der Ehegatten in Betracht, nicht lediglich der Stand der Frau oder des Mannes ist maßgebend. Durch Arbeit erwirbt die Frau auch, wenn sie für ihren Mann arbeitet. Ob der Erwerb mittelbar oder unmittelbar ist, ist gleichgültig. Auch die von der Frau während der Ehe geleisteten persönlichen Dienste sind zu berücksichtigen, doch kann nicht immer aus der Arbeit der Frau im Hauswesen des Mannes auf die Üblichkeit des Erwerbs geschlossen werden. Ob weiterhin die Frau tatsächlich während der Ehe erwerbend tätig gewesen ist, ist für die Üblichkeit nicht ausschlaggebend (RG. 62, 298; OLG. 2, 385, KG.; 6, 287 Kiel; 7, 108, KG., 109 Hamb.). Ist ein Erwerb nicht üblich, so bleibt ein Ertrag der dennoch erfolgten Arbeit von der Anrechnung auf den Unterhalt ausgeschlossen (RG. 62, 294).

4. Der Mann muß sein Stammkapital angreifen, unverwertbares Vermögen bleibt aber außer Betracht (Recht 04, 19 Stettin; vgl. §§ 1602, 1360 III). Beweispflichtig für die Voraussetzungen des Abs. 2 ist der Mann.

5. Vgl. über die Art der Unterhaltsgewährung, desgl. über Verzicht, prozessuale Geltendmachung und Geltendmachung im Konkurs § 1580 und Anm.

§ 1579. Soweit der allein für schuldig erklärte Ehegatte bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhalts dem anderen Ehegatten Unterhalt zu gewähren,[1] ist er berechtigt, von den zu seinem Unterhalte verfügbaren Einkünften zwei Dritteile oder, wenn diese zu seinem notdürftigen Unterhalte nicht ausreichen, so viel zurückzubehalten, als zu dessen Bestreitung erforderlich ist.[2] Hat er einem minderjährigen unverheirateten Kinde[3] oder infolge seiner Wiederverheiratung dem neuen Ehegatten[4] Unterhalt zu gewähren, so beschränkt sich seine Verpflichtung dem geschiedenen Ehegatten gegenüber auf dasjenige, was mit Rücksicht auf die Bedürfnisse sowie auf die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Beteiligten der Billigkeit entspricht.[5]

Der Mann ist der Frau gegenüber unter den Voraussetzungen des Abs. 1 von der Unterhaltspflicht ganz befreit, wenn die Frau den Unterhalt aus dem Stamme ihres Vermögens bestreiten kann.

1. § 1579 ist eine Ausnahme von § 1578; das Vorliegen der Voraussetzungen dieses Paragraphen ist daher von dem Ehegatten, der sich darauf beruft, zu beweisen (Recht 02, 155). Vor dem geschiedenen Ehegatten ist der unterhaltspflichtige Verwandte im Sinne des § 1601 unterhaltspflichtig (vgl. § 1608 Abs. 1 und 2, 1607 II). Der geschiedene Ehegatte ist gemäß § 1607 I den Verwandten ersatzpflichtig.

2. Notdürftiger Unterhalt vgl. § 1611.

3. Hierher gehören auch Enkel (§§ 1601 ff.). Wegen volljähriger Kinder § 1609 II.

4. §§ 1360 ff.

5. Auch Abs. 1 Satz 2 setzt voraus, daß der Ehegatte außerstande ist, ohne Gefährdung seines standesgemäßen Unterhaltes dem geschiedenen Ehegatten Unterhalt zu gewähren (OLG. 10, 283, KG.; JW. 03 Beil. 88; HessRspr. 6, 34 Darmstadt). Beiträge, die zur Erhaltung der Lebensversicherung seitens des Unterhaltspflichtigen zu zahlen sind, sind bei Ausmessung der Unterhaltspflicht nicht zu berücksichtigen (Puchelts Z. 37, 19 Karlsruhe). — Erwerbsverhältnisse umfassen die ganze gewinnbringende Tätigkeit, die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit und den Erfolg dieser Tätigkeit (Recht 03, 155). Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 vor, so kann jegliche Unterhaltspflicht entfallen (RG. 48, 112; JW. 04, 176). Die Beschränkung des Abs. 2 Satz 2 kann durch Vertrag außer Kraft gesetzt werden, so daß der Anspruch infolge veränderter Umstände mit der Wiederverheiratung nicht erlischt oder sich ermäßigt (OLG. 7, 110 Königsberg; RG. 56, 121). Desgleichen gelten die Bestimmungen nicht zum Nachteil einer vor dem 1. 1. 1900 geschiedenen Ehe (Recht 02, 462).

6. Die allein für schuldig erklärte Frau ist, unabhängig von den Voraussetzungen des Abs. 1, von der Unterhaltspflicht befreit, wenn der Mann sich aus dem Stamm seines Vermögens erhalten kann. Der Mann kann auch aus anderen Gründen, als den im Abs. 2 erwähnten von der Unterhaltspflicht befreit werden; vgl. § 1608 (RG. 48, 112; JW. 04, 176).

§ 1580. Der Unterhalt ist durch Entrichtung einer Geldrente nach Maßgabe des § 760 zu gewähren.[1] Ob, in welcher Art und für welchen Betrag der Unterhaltspflichtige Sicherheit zu leisten hat, bestimmt sich nach den Umständen.[2]

Statt der Rente kann der Berechtigte eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.[3]

Im übrigen finden die für die Unterhaltspflicht der Verwandten geltenden Vorschriften der §§ 1607, 1610, des § 1611 Abs. 1, des § 1613 und für den Fall des Todes des Berechtigten die Vorschriften des § 1615 entsprechende Anwendung.[4, 5, 6, 7]

1. Klage auf künftige Entrichtung: § 258 ZPO.; wegen Änderung der Verhältnisse: § 323 ZPO.; vgl. auch §§ 266, 270, 272, 284, 288, 291 BGB.

2. §§ 232—240; Verlangen nachträglicher Sicherheit: § 324 ZPO.

3. Der Verpflichtete kann die Abfindung nicht beanspruchen. Die Höhe der Abfindung richtet sich nach der mutmaßlichen Lebensdauer, voraussichtlichen Änderung der bestehenden Vermögens- und Lebensverhältnisse usw. Wichtige Gründe liegen z. B. vor, wenn der Beklagte nicht in der Lage ist, Sicherheit für die Zahlung der Rente zu leisten (OLG. 2, 440 Stuttgart); vgl. auch § 843 III.

4. Verzicht auf die Rente ist zulässig (RG. 56, 121). Verzicht ohne Gegenleistung erfordert die Form des § 518.

5. Unübertragbarkeit, Unpfändbarkeit: § 850 Nr. 2 ZPO., s. aber Nr. 4 das., Unzulässigkeit der Aufrechnung: § 394, der Belastung mit einem Nießbrauch: § 1069 II oder Pfandrecht: § 1274 II. Unverjährbarkeit des Unterhaltsanspruchs für die Zukunft: § 194 II, vgl. aber § 197.

6. Prozeß R. Eine Verbindung der Scheidungs- und Unterhaltsklage ist unzulässig (§ 615 ZPO.), desgl. eine Erhebung der Unterhaltsklage schon während des Scheidungsprozesses für den Fall der Scheidung oder vor Rechtskraft des Scheidungsurteils (Recht 02, 435 Celle). Geltendmachung im Konkurse des Verpflichteten: § 3 II KO. Vollstreckbarkeit: § 708, 6 ZPO.

7. Stempel. Tarifst. 67 Pr. StStG., unter Umständen aber auch Tarifst. 36, Leibrentenstempel (RG. 61, 26).

§ 1581. Die Unterhaltspflicht erlischt mit der Wiederverheiratung des Berechtigten.[1]

Im Falle der Wiederverheiratung des Verpflichteten finden die Vorschriften des § 1604 entsprechende Anwendung.[2]

1. Die neue Ehe muß gültig sein. Vgl. §§ 1323 ff., 1343. § 760 III findet entsprechende Anwendung. — Abs. 1 findet keine Anwendung auf vor dem 1. 1. 1900 geschiedene Ehen, insbesondere wenn die Ehefrau nach § 798 II, 1 ALR. standesgemäße Verpflegung gefordert hatte (RG. 48, 4; OLG. 1, 217 Breslau).

2. Vgl. §§ 1386, 1462, 1534. — Verhältnis zur Unterhaltspflicht gegenüber dem neuen Ehegatten: § 1579 I Satz 2.

§ 1582. Die Unterhaltspflicht erlischt nicht mit dem Tode des Verpflichteten.[1]

Die Verpflichtung des Erben unterliegt nicht den Beschränkungen des § 1579. Der Berechtigte muß sich jedoch die Herabsetzung der Rente bis auf die Hälfte der Einkünfte gefallen lassen, die der Verpflichtete zur Zeit des Todes aus seinem Vermögen bezogen hat.[2] Einkünfte aus einem Rechte, das mit dem Eintritt eines bestimmten Zeitpunkts oder Ereignisses erlischt, bleiben von dem Eintritte des Zeitpunkts oder des Ereignisses an außer Betracht.[3]

Sind mehrere Berechtigte vorhanden,[4] so kann der Erbe die Renten nach dem Verhältnis ihrer Höhe soweit herabsetzen, daß sie zusammen der Hälfte der Einkünfte gleichkommen.[5]

1. Im Gegensatz zu § 1615; wohl aber mit dem Tode des Berechtigten.

2. Jeder der Miterben kann die Herabsetzung geltend machen (§ 2038). Nicht zu den Einkünften im Sinn des § 1582 II gehören die durch den Tod fällig gewordene Lebensversicherung, desgl. nicht sonstige nach dem Tode entstehende und dem Nachlaßvermögen zufließende Einkünfte.

3. Z. B. Urheberrecht; vgl. §§ 29 ff. LitUrhG., Leibrente § 759, Nießbrauch § 1061.

4. D. h. wenn der Erblasser mehrere unschuldige geschiedene Ehegatten hinterlassen hat.

5. Haftung des Erben für die Rente gemäß §§ 1967 ff.

§ 1583. Ist die Ehe wegen Geisteskrankheit eines Ehegatten geschieden,[1] so hat ihm der andere Ehegatte Unterhalt in gleicher Weise zu gewähren wie ein allein für schuldig erklärter Ehegatte.[2]

1. § 1569. 2. §§ 1578—1582.

§ 1584. Ist ein Ehegatte allein für schuldig erklärt, so kann der andere Ehegatte Schenkungen, die er ihm während des Brautstandes oder während der Ehe gemacht hat, widerrufen.[1] Die Vorschriften des § 531 finden Anwendung.

Der Widerruf ist ausgeschlossen, wenn seit der Rechtskraft des Scheidungsurteils ein Jahr verstrichen[2] oder wenn der Schenker oder der Beschenkte gestorben ist.[3, 4]

1. §§ 516, 2301 II, und zwar alle Schenkungen ohne Rücksicht auf den Beweggrund zur Schenkung, insbesondere findet § 534 keine Anwendung (RG. 58, 382). Vgl. auch §§ 2077, 2268, 2279.

2. Ausschlußfrist vgl. Anm. 2 vor § 194. Berechnung: §§ 187 I, 188 II.

3. Verzicht auf das Widerrufsrecht ist erst nach Erhebung der Scheidungsklage zulässig; vgl. auch §§ 530 II, 532.

4. Sind beide Ehegatten für schuldig erklärt, so findet § 1584 keine Anwendung (vgl. aber § 530), ebenso nicht im Falle des § 1569.

§ 1585. Hat der Mann einem gemeinschaftlichen Kinde Unterhalt zu gewähren, so ist die Frau verpflichtet, ihm aus den Einkünften ihres Vermögens und dem Ertrag ihrer Arbeit oder eines von ihr selbständig betriebenen Erwerbsgeschäfts einen angemessenen Beitrag zu den Kosten des Unterhalts zu leisten, soweit nicht diese durch die dem Manne an dem Vermögen des Kindes zustehende Nutznießung gedeckt werden.[1] Der Anspruch des Mannes ist nicht übertragbar.[2]

Steht der Frau die Sorge für die Person des Kindes zu und ist eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts des Kindes zu besorgen, so kann die Frau den Beitrag zur eigenen Verwendung für den Unterhalt des Kindes zurückbehalten.

1. Behauptet die Frau ihr Unvermögen, so ist sie beweispflichtig (Recht 05, 79, BayObLG.). § 1585 regelt nur das Verhältnis der Ehegatten zueinander. Die Unterhaltspflicht des Mannes gegenüber dem Kinde bleibt unberührt; vgl. §§ 1601 f., 1606, 1649 (RG. 57, 69). Darauf, ob die Ehefrau die Sorge für die Person des Kindes hat, kommt es nicht an.

2. Vgl. § 851 CPO., §§ 394, 1067, 1274 BGB., § 1 I KO.

§ 1586. Wird nach § 1575 die eheliche Gemeinschaft aufgehoben, so treten die mit der Scheidung verbundenen Wirkungen ein;[1] die Eingehung einer neuen Ehe ist jedoch ausgeschlossen.[2] Die Vorschriften über die Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe finden Anwendung, wie wenn das Urteil nicht ergangen wäre.[3]

1. Und zwar mit der Rechtskraft des Aufhebungsurteils. Vgl. aber § 1587. Wirkungen: Anm. 1 vor § 1564.

2. § 1309.

3. §§ 1324 ff., 1331 ff. Geltendmachung: §§ 1329, 1341.

§ 1587. Wird die eheliche Gemeinschaft nach der Aufhebung wiederhergestellt,[1] so fallen die mit der Aufhebung verbundenen Wirkungen weg[2] und tritt Gütertrennung ein.[3]

1. Eine Form ist nicht vorgeschrieben. Vermerk im Heiratsregister § 55 II PStG., Art. 46 II EG.

2. Anm. 1 vor § 1564.

3. §§ 1427 ff., 1435, 1561 II. Ausschluß der Gütertrennung durch Ehevertrag (§ 1432) ist zulässig. Im Falle der Vereinbarung des gesetzlichen Güterstandes bedarf es nur der Löschung der bisherigen Eintragung, keiner Neueintragung im Güterrechtsregister.

Achter Titel.

Kirchliche Verpflichtungen.

§ 1588. Die kirchlichen Verpflichtungen in Ansehung der Ehe werden durch die Vorschriften dieses Abschnitts nicht berührt.[1, 2]

1. Die kirchlichen Verpflichtungen können mit Hilfe der staatlichen Organe im Wege der Klage und Zwangsvollstreckung nicht erzwungen werden, selbst wenn ein Ehegatte sich zu deren Vornahme dem anderen gegenüber verpflichtet hat (RG. 57, 250). Vgl. aber § 1568 Einzelfälle „Trauung" und § 1333 Einzelfälle „Betrug".

2. Für Pr. Trauungsordnung v. 27. 7. 1880 (KirchlG. VOBl. 109), für Hannover Kirchengesetz v. 6. 7. 1876 (GS. 278).

Zweiter Abschnitt.

Verwandtschaft.

Erster Titel.

Allgemeine Vorschriften.

§ 1589. Personen, deren eine von der anderen abstammt, sind in gerader Linie verwandt. Personen, die nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben dritten Person abstammen, sind in der Seitenlinie verwandt.[1] Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten.

Ein uneheliches Kind und dessen Vater gelten nicht als verwandt.[2, 3, 4]

1. Bedeutung der Verwandtschaft: §§ 1308, 1310, 1318, 1327, 1601 ff., 1673, 1694, 1779, 1792 IV, 1859, 1862, 1867, 1874, 1897, 1915, 1924 ff., 2234 ff., 2244, 2249 ff., 2276, 2290, 2303 ff., BGB.; Art. 33 EG. in Verbindung mit § 156 GVG.; §§ 41, 49, 383, 385, 393, 402, 408, 646, 680 CPO.; §§ 22, 31, 32, 51, 57, 72, 76, 401 StPO.; §§ 31, 40 KO.; § 3 AnfG.

2. Wohl aber das uneheliche Kind und die Mutter und deren Verwandte, § 1705 ff.

3. Einzelne Wirkungen der Blutsverwandtschaft mit dem Vater vgl. §§ 1310 III, 1708 bis 1718, 1719, 1723. Erlangung der Stellung eines ehelichen Kindes vgl. §§ 1719 ff. (durch nachfolgende Ehe), §§ 1723 ff. (Ehelichkeitserklärung). Stellung der Kinder aus nichtigen Ehen vgl. §§ 1699 ff.

4. Übergangs R.: Der Verwandtschaftsbegriff des BGB. gilt von dessen Inkrafttreten an für alle Personen, zwischen denen die nach der Vorschrift des Gesetzbuchs die Verwandtschaft begründende Blutsverwandtschaft besteht (OLG. 2, 25, BayObLG.).

§ 1590. Die Verwandten[1] eines Ehegatten sind mit dem anderen Ehegatten verschwägert.[2] Die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach der Linie und dem Grade der sie vermittelnden Verwandtschaft.[3]

Die Schwägerschaft dauert fort, auch wenn die Ehe, durch die sie begründet wurde, aufgelöst ist.[4]

1. § 1589.

2. Die Schwägerschaft wird nur durch die Ehe begründet, vgl. aber § 1310 II, III, und zwar durch eine gültige Ehe, nicht durch eine nichtige (§ 1323 f.) oder mit Erfolg angefochtene (§ 1343). Soweit Kinder aus nichtigen Ehen nach § 1699 als ehelich gelten, besteht auch die Schwägerschaft. Vgl. auch §§ 1737 I Satz 2, 1763 Satz 2. Unter den Verschwägerten des einen Ehegatten und denen des anderen besteht keine Schwägerschaft (Recht 03, 162).

3. Bedeutung der Schwägerschaft: §§ 1308, 1310, 1318, 1327, 1673, 1694, 1779, 1792 IV, 1847, 1859, 1862, 1867, 1897, 1915, 2234 ff., 2244, 2249 ff., 2276, 2290 BGB., vgl. im übrigen § 1589 Anm. 1.

4. Schwägerschaft im Sinne des Strafrechts vgl. RGSt. 34, 420.

Zweiter Titel.

Eheliche Abstammung.

1. Die eheliche Abstammung ist von Bedeutung für die Verwandtschaft mit dem Vater und dessen Verwandten, § 1589 II, für die elterliche Gewalt §§ 1626 ff., 1707, für den Wohnsitz § 11, für die Staatsangehörigkeit § 3, Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit v. 1. 6. 1870 (BGBl. 355), EG. Art. 41.

2. Beurkundung der Geburten: §§ 1 ff., 17 ff., 26 PStG., vgl. auch § 11 RG. betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande v. 4. 5. 1870 (BGBl. 599).

3. Verfahren in Rechtsstreitigkeiten, welche die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern zum Gegenstande haben, vgl. §§ 640—644, 704 II CPO., vgl. auch §§ 153, 154 II CPO.

4. ÜbergangsR.: Art. 203, 208 II (Brautkinder) EG.

§ 1591. Ein Kind, das nach der Eingehung der Ehe geboren wird, ist ehelich, wenn die Frau es vor oder während der Ehe empfangen und der Mann innerhalb der Empfängniszeit[1] der Frau beigewohnt hat.[2] Das Kind ist nicht ehelich, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich[3] ist, daß die Frau das Kind von dem Manne empfangen hat.

Es wird vermutet,[4] daß der Mann innerhalb der Empfängniszeit der Frau beigewohnt habe. Soweit die Empfängniszeit in die Zeit vor der Ehe fällt, gilt die Vermutung nur, wenn der Mann gestorben ist, ohne die Ehelichkeit des Kindes angefochten zu haben.[5, 6]

1. § 1592.

2. Regelrechter Beischlaf ist nicht unbedingt erforderlich, es genügt unter Umständen künstliche Befruchtung (Recht 07, 1071 Köln).

3. Unwahrscheinlichkeit genügt nicht (WürtZ. 17, 200 Stuttgart), vielmehr muß die Unmöglichkeit klar zutage treten und jeder Zweifel ausgeschlossen sein (OLG. 7, 416 Hamburg; vgl. Recht 07, 1071). Zum Zwecke des Nachweises der offenbaren Unmöglichkeit können alle hierfür überhaupt geeigneten Umstände herangezogen werden (JW. 04, 236), z. B. daß der Mann zeugungsunfähig ist oder daß die Frau zur Zeit der Beiwohnung bereits schwanger war. Auch der Reifegrad des Kindes kann zu dem Nachweis verwertet werden (JW. 04, 236).

4. § 292 CPO., vgl. auch §§ 641, 617 CPO. Die Vermutung gilt auch, wenn die Eheleute kraft richterlicher Gestattung (§ 267 CPO.) getrennt leben, sowie während der Aussetzung des Scheidungsverfahrens, § 620 CPO. (Recht 02, 20, BayObLG.). Für den Fall der Todeserklärung vgl. OLG. 6, 153, KG.

5. §§ 1596, 1597, gleichviel aus welchem Grunde die Anfechtung unterblieb.

6. Zu Lebzeiten des Mannes gilt in diesem Falle die Vermutung nicht. Stehen der Vermutung des S. 1 ernstliche Zweifel entgegen und hat der verstorbene Mann das Anfechtungsrecht nicht verloren (§§ 1594, 1598), so hat das Vormundschaftsgericht gemäß § 12 FGG. Ermittelungen zu veranlassen und event. einen Pfleger für das Kind zur Erforschung der Vaterschaft zu bestellen (OLG. 8, 345, BayObLG.).

§ 1592. Als Empfängniszeit gilt die Zeit von dem einhundertneunundachtzigsten[1] bis zu dem dreihundertundzweiten Tage vor dem Tage der Geburt des Kindes,[2] mit Einschluß sowohl des einhundertneunundachtzigsten als des dreihundertundzweiten Tages.

Steht fest, daß das Kind innerhalb eines Zeitraums empfangen worden ist, der weiter als dreihundertundzwei Tage vor dem Tage der Geburt zurückliegt, so gilt zugunsten der Ehelichkeit des Kindes dieser Zeitraum als Empfängniszeit.

1. Abgesehen von der Ausnahme des Abs. 2 ist der Gegenbeweis unzulässig.

2. Bei Mehrgeburten (Zwillingen), vor dem Tage der Geburt des ersten Kindes.

§ 1593. Die Unehelichkeit eines Kindes, das während der Ehe oder innerhalb dreihundertundzwei Tagen[1] nach der Auflösung der Ehe geboren ist, kann nur geltend gemacht werden,[2] wenn der Mann die Ehelichkeit angefochten[3] hat oder, ohne das Anfechtungsrecht verloren zu haben,[4] gestorben ist.[5]

1. Berechnung: §§ 187 I, 188 I. Die Unehelichkeit eines später geborenen Kindes kann von jedem Interessenten geltend gemacht werden.

2. Die Geltendmachung der Unehelichkeit ist verschieden von der Anfechtung der Ehelichkeit. Letztere steht immer ausschließlich dem Manne bezw. dessen gesetzlichem Vertreter (§ 1595 II) zu, nicht aber der Frau, einem Dritten oder dem Kinde selbst, mag es sich auch um die Heranziehung des unehelichen Vaters zur Erfüllung seiner Unterhaltspflicht handeln

(SeuffArch. 58, 459 Dresden; OLG. 10, 284 Kassel; vgl. SeuffBl. 66, 147, LG. Würzburg). Auch die Geltendmachung der Unehelichkeit kann im allgemeinen nur durch den Mann erfolgen, soweit nicht durch § 1593 eine Ausnahme bestimmt ist (OLG. 10, 284 Kassel). Soweit die Geltendmachung nach § 1593 durch einen Dritten überhaupt erfolgen darf, steht sie jedem zu, der ein rechtliches Interesse an der Feststellung der Unehelichkeit hat (OLG. 3, 191, KG.; 10, 284 Kassel). Die Geltendmachung geschieht lediglich nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze im Prozeßwege, sei es, wenn die Voraussetzungen der §§ 256, 280 CPO. gegeben sind, durch Feststellungsklage, sei es als Präjudizialpunkt gelegentlich der Geltendmachung eines von der Unehelichkeit des Kindes abhängigen Anspruchs (OLG. 10, 284 Kassel; 12, 318 Hamburg). Ein rechtliches Interesse an der Feststellung ist gegeben, wenn der Interessent seine Erbenqualität festgestellt wissen will (OLG. 10, 284 Kassel; 12, 318 Hamburg), nicht aber auf Seiten des unehelichen Vaters, der die Mutter heiratet und das Kind hierdurch legitimieren will (OLG. 3, 191, KG.). Das auf die Anfechtungsklage ergehende Urteil wirkt für und gegen alle, § 643 CPO., die Entscheidung auf die Geltendmachung der Unehelichkeit nur unter den Parteien.

3. Gemäß §§ 1596, 1597.

4. Vgl. §§ 1594, 1598.

5. ÜbergangsR.: § 1593 findet keine Anwendung auf Kinder, die vor dem 1. 1. 1900 geboren sind (OLG. 6, 57, KG.; 7, 74, KG.; 7, 75 Kiel).

§ 1594. Die Anfechtung der Ehelichkeit[1] kann nur binnen Jahresfrist[2] erfolgen.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Mann die Geburt des Kindes erfährt.[3]

Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 entsprechende Anwendung.[4]

1. Gemäß §§ 1596, 1597. § 1594 findet nur Anwendung, wenn die Voraussetzungen des § 1591 I gegeben sind, andernfalls kann jeder die Unehelichkeit geltend machen.

2. Ausschlußfrist: Anm. 2 vor § 194. Berechnung: § 187 I, 188 I. Während des Laufes der Frist kann das Kind gegen den Mann nicht auf Feststellung der Ehelichkeit klagen (OLG. 14, 245 Hamburg).

3. Selbst wenn er über die Vaterschaft arglistig getäuscht worden ist (SächsArch. 1, 348 Dresd.). Der Mann hat die Geburt nicht schon dann erfahren, wenn er einen unbestimmten Verdacht gegen seine Frau hegt, dieselbe habe ein Kind geboren, wohl aber dann, wenn er eine bestimmte glaubwürdige Nachricht erhält, derselben jedoch keinen Glauben schenkt und Nachforschungen unterläßt (OLG. 12, 319 Hamburg). Die Beweislast, daß der Mann die Geburt bereits früher erfahren bezw. die Frist versäumt habe, trifft den Anfechtungsgegner (OLG. 9, 456 Kiel; SächsArch. 15, 545 Dresden).

4. ÜbergangsR.: Die Frist des § 1594 findet auf die Anfechtung der Ehelichkeit von vor dem 1. 1. 1900 geborenen Kindern keine Anwendung, es laufen vielmehr die Fristen des früheren Rechtes weiter (OLG. 14, 245 Hamburg; a. M. OLG. 1, 314 Rostock).

§ 1595.[1] Die Anfechtung der Ehelichkeit kann nicht durch einen Vertreter erfolgen. Ist der Mann in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.[2]

Für einen geschäftsunfähigen Mann kann sein gesetzlicher Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts die Ehelichkeit anfechten.[3] Hat der gesetzliche Vertreter die Ehelichkeit nicht rechtzeitig[4] angefochten, so kann nach dem Wegfalle der Geschäftsunfähigkeit der Mann selbst die Ehelichkeit in gleicher Weise anfechten, wie wenn er ohne gesetzlichen Vertreter gewesen wäre.[5]

1. Vgl. § 1336 und Anm.
2. Prozeßfähigkeit vgl. § 641 II CPO.
3. Vgl. § 641 II CPO.
4. § 1594.
5. Vgl. § 1340 und Anm.

§ 1596. Die Anfechtung der Ehelichkeit erfolgt bei Lebzeiten[1] des Kindes durch Erhebung der Anfechtungsklage.[2] Die Klage ist gegen das Kind zu richten.[3, 4]

Wird die Klage zurückgenommen,[5] so ist die Anfechtung als nicht erfolgt anzusehen. Das gleiche gilt, wenn der Mann vor der Erledigung des Rechtsstreits[6] das Kind als das seinige anerkennt.[7]

Vor der Erledigung des Rechtsstreits[6] kann die Unehelichkeit nicht anderweit geltend gemacht werden.[8]

1. Nach dem Tode des Kindes vgl. § 1597.
2. Verfahren: §§ 640—643 CPO.
3. Dem ein Pfleger für den Rechtsstreit zu bestellen ist, vgl. §§ 1630 II, 1795, 1909.
4. Das Urteil wirkt deklaratorisch, für und gegen alle, vgl. § 643 CPO., mit rückwirkender Kraft, auch hinsichtlich des Unterhaltsanspruchs (OLG. 8, 346, KG.).
5. Vgl. § 271 CPO. Erneute Klageerhebung innerhalb der Frist des § 1594 ist zulässig.
6. Durch Urteil oder Tod des Kindes, vgl. §§ 641, 628 CPO.
7. § 1598.
8. Durch Urteil, Tod des Mannes oder des Kindes, vgl. §§ 641, 628 CPO.
9. Vgl. aber §§ 153, 152 CPO. (Aussetzung des Verfahrens bis zur Erledigung der Anfechtungsklage).

§ 1597. Nach dem Tode des Kindes erfolgt die Anfechtung der Ehelichkeit durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte;[1] die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

Das Nachlaßgericht soll die Erklärung sowohl demjenigen mitteilen, welcher im Falle der Ehelichkeit, als auch demjenigen, welcher im Falle der Unehelichkeit Erbe des Kindes ist. Es hat die Einsicht der Erklärung jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.[2]

1. Innerhalb der Frist des § 1594. Aus-

schließliches Anfechtungsrecht des Mannes vgl. § 1593 Anm. 2.

2. Vgl. § 1342 und Anm.

§ 1598. Die Anfechtung der Ehelichkeit ist ausgeschlossen,[1] wenn der Mann das Kind nach[2] der Geburt als das seinige anerkennt.[3, 4]

Die Anerkennung kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

Für die Anerkennung gelten die Vorschriften des § 1595 Abs. 1. Die Anerkennung kann auch in einer Verfügung von Todeswegen[5] erfolgen.

1. Und damit auch die Geltendmachung der Unehelichkeit (§ 1593). § 1598 bezieht sich jedoch auch nur auf den Fall, daß die Voraussetzungen des § 1591 Halbsatz 1 vorliegen.

2. Nicht vor der Geburt, wohl aber nach dem Tode des Kindes.

3. Die Anerkennung ist eine einseitige, nicht empfangsbedürftige Willenserklärung (RG. 58, 348), sie kann formlos und stillschweigend erfolgen, nur muß aus dem Verhalten des Mannes der Anerkennungswille hervorgehen (Recht 01, 285, LG. Würzburg). Stillschweigende Anerkennung liegt nicht ohne weiteres in der Anmeldung der Geburt des Kindes beim Standesamt (JW. 04, 236; OLG. 10, 285 Hamb.; Sächs. OLG. 26, 305 Dresden); vgl. § 1718 Anm. 2.

4. Anfechtung der Anerkennung: § 1599.

5. §§ 1937, 2299. Voraussetzung ist, daß die letztwillige Verfügung rechtsgültig ist (KGJ. 25, A 327, BayObLG.).

§ 1599. Ist die Anerkennung[1] der Ehelichkeit anfechtbar,[2] so finden die Vorschriften der §§ 1595 bis 1597 und, wenn die Anfechtbarkeit ihren Grund in arglistiger Täuschung[3] oder in Drohung[3] hat, neben den Vorschriften des § 203 Abs. 2 und des § 206 auch die Vorschrift des § 203 Abs. 1 entsprechende Anwendung.[4, 5]

1. § 1598.

2. Gemäß §§ 119—124, Wirkung § 142.

3. §§ 123, 124.

4. Im Falle der Nichtigkeit der Anerkennung finden die §§ 1594, 1597 ohne weiteres Anwendung.

5. Verfahren: §§ 641—643 CPO.

§ 1600. Wird von einer Frau, die sich nach der Auflösung ihrer Ehe wiederverheiratet hat, ein Kind geboren, das nach den §§ 1591 bis 1599 ein eheliches Kind sowohl des ersten als des zweiten Mannes sein würde,[1] so gilt das Kind, wenn es innerhalb zweihundertundsiebzig Tagen nach der Auflösung der früheren Ehe geboren wird, als Kind des ersten Mannes,[2] wenn es später geboren wird, als Kind des zweiten Mannes.

1. Dies kann der Fall sein, wenn die Frau vor Ablauf der Wartezeit (§ 1313) sich wieder verheiratet.

2. Vorausgesetzt, daß der erste Mann die Ehelichkeit nicht mit Erfolg angefochten hat. Im Falle erfolgreicher Anfechtung gilt das Kind als eheliches des zweiten Mannes, es sei denn, daß auch dieser die Ehelichkeit erfolgreich anficht.

Dritter Titel.

Unterhaltspflicht.

1. Besonders geregelte Fälle der Unterhaltspflicht vgl. §§ 528, 843, 894, 1345, 1346, 1351, 1360, 1361, 1578 ff., 1586, 1703, 1708 ff., 1963, 1969, 2142.

2. Berücksichtigung der Unterhaltspflicht bei Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten des Unterhaltspflichtigen, vgl. §§ 519, 528, 529 II, 829 BGB.; §§ 850 I Nr. 3, 861—863 CPO.

3. Folgen der Verletzung der Unterhaltspflicht vgl. §§ 1418 I Nr. 2, 1468 I Nr. 3, 1495 Nr. 3, 1542, 1549, 1666, 1686; § 361 I Nr. 10 und II StGB. (OLG. 4, 221 Kolmar).

4. Gewährung des Unterhalts als Geschäftsführung ohne Auftrag, § 679, vgl. auch § 685 II.

5. Unzulässigkeit der Aufrechnung (§ 394), Übertragung (§ 400), Belastung mit Nießbrauch (§ 1069), Verpfändung (§ 1274 II), Pfändung (§ 850 Nr. 2 CPO.); Nichtzugehörigkeit zum Konkurs, § 1 KO.

6. Verjährung: § 194 II, vgl. aber §§ 197, 204.

7. Prozessuale Bestimmungen: §§ 258, 323 f., 708 Nr. 6, § 850 IV CPO.; § 3 LohnBG. v. 21. 6. 1869 bezw. 20. 3. 1897 (RGBl. 1869, 242, 1871, 63, 1897, 159).

8. Unterhalt im Konkurs: § 3 II KO.; im Wiederaufnahmeverfahren RG. v. 20. 5. 1898 (RGBl. 1898, 345; §§ 1, 2, 5).

9. Wert des Streitgegenstandes: § 9 CPO.

10. Übergangsr.: Vom Inkrafttreten des BGB. an ist nur dieses für die Unterhaltspflicht maßgebend (RG. 49, 155; Recht 03, 155 Frankfurt; BadRpr. 05, 203 Karlsruhe). Die bisherige Unterhaltspflicht der Geschwister erlischt (SeuffArch. 56, 83; JW. 00, 430; RG. 46, 65).

§ 1601. Verwandte in gerader Linie[1] sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren.[2]

1. § 1589 S. 1. Nicht auch Geschwister und Verschwägerte, § 1590 (Sächs. OLG. 27, 55).

2. Die Mutter, auch wenn sie von ihrem Manne getrennt lebt, kann diesem gegenüber nicht kraft eigenen Rechtes den Unterhaltsanspruch des gemeinsamen Kindes klagend geltend machen, es bedarf der Bestellung eines Pflegers (OLG. 4, 354, KG.; 7, 408 Kolmar; BadRpr. 02, 146 Karlsruhe; SchlHolstAnz. 06, 132 Kiel), auch kann die Mutter nicht im Wege einstweiliger Verfügung rückständige Beträge unter dem Gesichtspunkt der auftraglosen Geschäftsführung verlangen (OLG. 4, 354, KG.). Hat die Ehefrau den Mann unter Mitnahme der Kinder böswillig verlassen, so bleibt derselbe doch den Kindern gegenüber unterhaltspflichtig und hat dieselben, falls er keine Schritte tut, um sie kraft seiner elterlichen Gewalt zur Rückkehr zu zwingen, durch eine Geldrente zu unterhalten (Sörgel 06 Nr. 3 Naumburg).

§ 1602. Unterhaltsberechtigt ist nur, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.[1, 2]

Ein minderjähriges[3] unverheiratetes[4] Kind kann von seinen Eltern, auch wenn es Vermögen

hat, die Gewährung des Unterhalts insoweit verlangen, als die Einkünfte seines Vermögens[5] und der Ertrag seiner Arbeit[6] zum Unterhalte nicht ausreichen.[7, 8]

1. D. h. sich selbst standesmäßig zu unterhalten, vgl. § 1610. Die Erwerbsfähigkeit des Bedürftigen bleibt außer Betracht, wenn eine der Lebensstellung des Bedürftigen (Student, Referendar, Haustochter) entsprechende Erwerbstätigkeit ausgeschlossen erscheint (JW. 01, 480; Bolze 1, 107 g.). Unverwertbares Vermögen bleibt außer Betracht (PosMSchr. 03, 173 Stettin). Beweispflichtig für die Bedürftigkeit ist der Unterhaltsberechtigte (JW. 04, 295).

2. Der Unterhaltsanspruch fällt nicht ohne weiteres fort, wenn die Bedürftigkeit verschuldet ist — vgl. jedoch § 1611 — oder wenn ein Dritter, ohne daß ein rechtlicher Anspruch besteht, den Unterhalt gewährt (RG. 17, 222,g.; OLG. 1, 461 Marienwerder), jedoch besteht ein Anspruch dann und solange nicht, als das unter elterlicher Gewalt stehende Kind den Unterhalt mit Wissen des Vaters von der dazu bereiten Mutter freiwillig erhält (JW. 04, 207, 340).

3. §§ 2, 3 I.

4. Nicht also eine verheiratete Tochter, auch nach Auflösung der Ehe. Wohl aber bei Nichtigkeit oder nach durchgeführter Anfechtung der Ehe.

5. Einschließlich der Einkünfte aus dem freien Kindesvermögen (§§ 1650, 1651). Die Eltern können diese Einkünfte in erster Linie zum Unterhalt der Kinder verwenden, wenn auch der Ertrag des ihrer Nutznießung unterliegenden Vermögens hierzu ausreichen würde (RG. 9, 280, pr.). Falls das freie Vermögen aber von einem Pfleger verwaltet wird, besteht kein unbedingtes Recht auf Auszahlung der Einkünfte zu freier Verfügung, auch wenn sie für den Unterhalt zu verwenden sind. Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern und Pfleger vgl. § 1629 (RJA. 6, 257, KG.). Der Stamm des Kindesvermögens darf erst angegriffen werden, wenn die Eltern leistungsunfähig sind, vgl. § 1603 II.

6. Soweit ihm solche nach den Lebensverhältnissen zugemutet werden kann, vgl. Anm. 1, und Gesundheitszustand und körperliche Entwicklung sie zulassen (HansGZ. 27 Beibl. 144 Hamburg).

7. Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert so lange, bis das Kind sich den Unterhalt selbst verdienen kann; eine bestimmte Zeitgrenze (vgl. dagegen § 1708 braucht im Urteil nicht festgesetzt zu werden (OLG. 8, 347 Dresden; 9, 456, KG.). Bei Kindern von Eltern der unteren Stände wird jedoch die Unterhaltspflicht zunächst auf die Zeit bis zum vollendeten 16. Lebensjahr zu beschränken sein (OLG. 3, 369 Hamburg; Frankf. Rundsch. 04, 87 Frankfurt).

8. Art der Unterhaltsgewährung § 1612 II.

§ 1603. Unterhaltspflichtig ist nicht, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen[1] außerstande[2] ist, ohne Gefährdung[3] seines standesmäßigen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren.[4]

Befinden sich Eltern in dieser Lage, so sind sie ihren minderjährigen unverheirateten Kindern[5] gegenüber verpflichtet, alle verfügbaren Mittel[6] zu ihrem und der Kinder Unterhalte gleichmäßig[7] zu verwenden. Diese Verpflichtung tritt nicht ein, wenn ein anderer unterhaltspflichtiger Verwandter[8] vorhanden ist; sie tritt auch nicht ein gegenüber einem Kinde, dessen Unterhalt aus dem Stamme seines Vermögens bestritten werden kann.[9, 10]

1. Z. B. der Schulden, deren Nichtbegleichung ihn eventuell zum Konkurs treiben oder in die Gefahr bringen würden, sein Amt zu verlieren (OLG. 4, 404 Hamburg), auch der Unterhaltsansprüche unehelicher Kinder (BraunschwZ. 06, 154 Braunschweig).

2. § 1602 Anm. 1. Die Leistungsfähigkeit ist nicht nur nach der Höhe des Einkommens des Verpflichteten, sondern auch nach dem Stamm seines Vermögens (OLG. 1, 461 Marienwerder; SeuffArch. 60, 145 Bamberg; RG. 5, 154; 57, 69), seiner Arbeits- und Erwerbsfähigkeit (Frankf. Rundsch. 04, 81 Frankfurt) zu beurteilen.

3. D. h. wenn infolge der Leistung der Unterstützung eigene Not des Verpflichteten eintreten könnte (SeuffArch. 55, 38 Celle). Das Stammvermögen muß der Verpflichtete nur insoweit angreifen, als nicht eine Gefährdung des eigenen standesmäßigen Unterhalts sich daraus ergibt (JW. 06, 357), es ist dabei auch auf die Zukunft Rücksicht zu nehmen, z. B. darauf, daß die Kapitalsminderung die Vollendung der Ausbildung des unterhaltspflichtigen Sohnes gefährden würde (JW. 04, 295); die Erschwerung der Erlangung gewerblicher Selbständigkeit, die infolge der Kapitalsminderung entstehen würde, kann jedoch den Verpflichteten nicht schützen (PosMSchr. 05, 164 Posen). Beweispflichtig für die Leistungsunfähigkeit ist der Verpflichtete (RG. 57, 69; SeuffArch. 60, 147 Bamberg; Recht 01, 386 Karlsr.; HansGZ. 01, 36 Hamburg; vgl. auch SeuffArch. 55, 38 Celle; RG. 4, 149 g.). Die Entscheidung, ob und in welchem Umfange die an und für sich bestehende Unterhaltspflicht sich durchführen läßt, hat der Prozeßrichter zu treffen (RG. 57, 69).

4. Folge der ganzen oder teilweisen Leistungsunfähigkeit § 1607 I.

5. Erst- und zweiteheliche Kinder haben gleiches Recht, auch wenn die Ehe nicht durch den Tod eines Ehegatten, sondern durch Scheidung aufgelöst ist (FrankfRundsch. 04, 81 Frankfurt). Die Unterhaltspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, welchem Elternteil die Erziehung des Kindes gebührt.

6. Dazu gehört die Arbeitskraft (RG. 57, 69; SächsArch. 15, 722 Dresd.; FrankfRundsch. 04, 81 Frankf.), die Invalidenrente (FischersZ. 22, 249) usw.

7. Die Eltern haben kein Recht, das zu ihrem notwendigen oder auch nur notdürftigen Unterhalt Erforderliche vorwegzunehmen (JW. 00, 948; 08 Beil. 29; Bundesamt f. Heimatsw. 37, 32, 45), sie müssen vielmehr mit den Kindern gleichmäßig teilen (RG. 57, 69). — Vgl. auch § 36 I, II Ziff. 10 II StGB. (OLG. 4, 221 Kolmar; HansGZ. 25 Beibl. 72). —

8. Vgl. OLG. 7, 418 Dresden. Andere unterhaltspflichtige Verwandte sind z. B. Großeltern (Recht 01, 176 Celle), auch die Mutter — sei sie geschieden oder nicht geschieden — (RG. 57, 70 ff.; JW. 04, 339; HansGZ. 26 Beibl. 94 Hamburg; a. M. OLG. 3, 369 ff. Dresden; 6, 167 ff. Dresden; 7, 418 Dresden). Bez. der Unterhaltspflicht der Eltern ergibt sich folgendes: In erster Linie ist der Vater unterhaltspflichtig — § 1606 II Satz 2 —. (Beitragspflicht der geschiedenen Frau: § 1585). Steht ihm der Einwand des Abs. 1 zur Seite, so ist die Mutter unterhaltspflichtig. Ist auch die Mutter leistungsunfähig (Abs. 1), wofür die Kinder beweispflichtig sind, und sind andere unterhaltspflichtige Verwandte nicht vorhanden, so tritt nunmehr die gesteigerte Unterhaltspflicht des Vaters und nach ihm die der Mutter ein (Abs. 2 Satz 1.) (RG. 57, 69; Recht 05, 253 Jena; JW. 04, 340; 06, 358; a. M. OLG. 3, 369 Hamburg; 6, 167 Dresden; 7, 418 Dresden). — Die Unterhaltspflicht des geschiedenen Vaters wird durch seine Verpflichtung, auch der geschiedenen Frau Unterhalt zu gewähren, nicht berührt, § 1579 I Satz 2 (OLG. 12, 321 Hamburg); Unterhaltspflicht gegenüber unehelichen Kindern vgl. Anm. 1. — Die Unterhaltspflicht der geschiedenen Mutter beschränkt sich, wenn die Kinder dem Vater zugesprochen, dieser aber leistungsunfähig ist, auf Hingabe desjenigen, was ihr nach Bestreitung ihrer eigenen notwendigsten Bedürfnisse verbleibt. Keine verhältnismäßige Teilung (OLG. 10, 1 Hamburg). Berücksichtigung der Beitragsleistung zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes (§ 1389 II), bei Bemessung der Unterhaltspflicht gegenüber dem vorehelichen Kinde vgl. Bundesamt f. Heimatsw. 36, 60.

9. Liegt die Voraussetzung des Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz vor — das Gericht hat dies zu prüfen —, so hat das Vormundschaftsgericht die Genehmigung zur Herausgabe der hinterlegten Wertpapiere zu erteilen. Die Bestellung eines Pflegers ist nicht nötig (SeuffArch. 56, 86, Bay. ObLG.).

10. Erweiterung der Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung vgl. § 850 IV ZPO., § 4 Ziff 3 LohnbeschlG.

§ 1604. Soweit die Unterhaltspflicht einer Frau ihren Verwandten gegenüber davon abhängt, daß sie zur Gewährung des Unterhalts imstande ist,[1] kommt die dem Manne an dem eingebrachten Gute zustehende Verwaltung und Nutznießung nicht in Betracht.[2]

Besteht allgemeine Gütergemeinschaft,[3] Errungenschaftsgemeinschaft[4] oder Fahrnisgemeinschaft,[5] so bestimmt sich die Unterhaltspflicht des Mannes oder der Frau Verwandten gegenüber so, wie wenn das Gesamtgut dem unterhaltspflichtigen Ehegatten gehörte. Sind bedürftige Verwandte beider Ehegatten vorhanden, so ist der Unterhalt aus dem Gesamtgute so zu gewähren, wie wenn die Bedürftigen zu beiden Ehegatten in dem Verwandtschaftsverhältnisse ständen, auf dem die Unterhaltspflicht des verpflichteten Ehegatten beruht.[6]

1. § 1603 I. Die mittellose und erwerbsunfähige Mutter, deren Tochter vermögenslos, aber an einen wohlhabenden Mann verheiratet ist, kann weder von dem Schwiegersohn noch von der Tochter Unterhalt beanspruchen (SächsOLG. 27, 55).

2. § 1363, vgl. auch §§ 1386, 1388.

3. §§ 1437 ff., vgl. auch §§ 1459, 1463 Ziff. 2, §§ 1487 ff.

4. § 1519 II, 1530, 1534.

5. § 1549 (vgl. OLG. 1, 146 Darmstadt).

6. Die Unterhaltspflicht des Mannes und die gesamtschuldnerische Haftung gegenüber den bedürftigen Unterhaltsberechtigten der Frau erlischt mit der Aufhebung des güterrechtlichen Gemeinschaftsverhältnisses, sei es durch Tod (SeuffArch. 59, 193 Hamb.) oder durch Ehevertrag, und zwar auch dann, wenn er rechtskräftig und ohne Einschränkung zur Deckung der Unterhaltspflicht verurteilt ist. Geltendmachung des Erlöschens n. M. des § 767 ZPO. (OLG. 7, 53 Hamburg). Der Gütertrennungsvertrag, der bezweckt, den Ehegatten von seiner Unterhaltspflicht den Verwandten gegenüber zu befreien, ist nicht anfechtbar (OLG. 9, 448 Köln; 6, 157 Hamburg; vgl. auch Recht 04, 513; 05, 10, 72).

§ 1605. Soweit die Unterhaltspflicht eines minderjährigen Kindes seinen Verwandten gegenüber[1] davon abhängt, daß es zur Gewährung des Unterhalts imstande ist, kommt die elterliche Nutznießung[2] an dem Vermögen des Kindes nicht in Betracht.

1. Entsprechend anwendbar dem Ehegatten gegenüber, § 1360 III.

2. §§ 1649 ff.

§ 1606. Die Abkömmlinge sind vor den Verwandten der aufsteigenden Linie unterhaltspflichtig. Die Unterhaltspflicht der Abkömmlinge bestimmt sich nach der gesetzlichen Erbfolgeordnung[1] und dem Verhältnisse der Erbteile.[2]

Unter den Verwandten der aufsteigenden Linie haften die näheren vor den entfernteren, mehrere gleich nahe zu gleichen Teilen. Der Vater haftet jedoch vor der Mutter;[3] steht die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes der Mutter[4] zu, so haftet die Mutter vor dem Vater.[5, 6]

1. §§ 1924 ff.

2. D. h. nach dem Verhältnis der Erbteile, die ihnen zustehen würden, wenn der Unterhaltsberechtigte im Zeitpunkt des Eintritts der Bedürftigkeit von ihnen beerbt worden wäre (OLG. 4, 356 Kiel; vgl. auch RG. 52, 193). Die Haftung ist keine gesamtschuldnerische (RG. 57, 69), vgl. § 1607 II.

3. Ohne Rücksicht darauf, welchem Elternteil die Erziehung der Kinder gebührt (FrankfRundschau 04, 81 Frankfurt). Die Unterhaltspflicht der Mutter tritt erst dann ein, wenn der Vater leistungsunfähig ist, vgl. § 1603 II S. 2 und § 1608 Anm. 8 (vgl. JW. 06, 357). Bez. des Unterhalts legitimierter Kinder vgl. § 1739.

4. §§ 1684, 1685 II, vgl. auch § 1701.

5. Und zwar sowohl in den Fällen des Abs. 1 als auch des Abs. 2 des § 1603 (RG. 57, 69; JW. 06, 357).

6. Gemeinschaftliche Klage gegen die Unterhaltspflichtigen als Streitgenossen, § 60 ZPO., Bestimmung des zuständigen Gerichts, § 36 Ziff. 3 ZPO.

§ 1607. Soweit ein Verwandter auf Grund des § 1603 nicht unterhaltspflichtig ist, hat der nach ihm haftende Verwandte[1] den Unterhalt zu gewähren.[2, 3]

Das gleiche gilt, wenn die Rechtsverfolgung gegen einen Verwandten im Inland ausgeschlossen oder erheblich erschwert ist.[4] Der Anspruch gegen einen solchen Verwandten geht, soweit ein anderer Verwandter den Unterhalt gewährt, auf diesen über.[5] Der Übergang kann nicht zum Nachteile des Unterhaltsberechtigten geltend gemacht werden.[6, 7]

1. Reihenfolge vgl. § 1606.

2. § 1607 bezieht sich nicht nur auf die Fälle, in denen es sich um nacheinander haftende Verpflichtete, sondern auch auf diejenigen Fälle, in denen es sich um nebeneinander haftende Verpflichtete handelt, auch hier kann eine Teilung der Unterhaltspflicht nur eintreten, wenn die als Mitverpflichtete in Betracht kommenden Personen leistungsfähig sind. In allen Fällen, in denen mehrere Verpflichtete, sei es nach-, sei es nebeneinander vorhanden sind, wird der Leistungsunfähige als nicht vorhanden betrachtet (RG. 52, 193 ff.; OLG. 2, 366 Dresd.; 4, 102 f., RG., 356 Kiel). Sind mehrere Abkömmlinge vorhanden, so werden bei der Erbteilsberechnung die leistungsunfähigen überhaupt nicht mitgezählt. Sind beispielsweise vorhanden ein Sohn und drei Enkel, Kinder eines verstorbenen Sohnes, und sind nur der Sohn und einer der Enkel fähig, Unterstützung zu gewähren, so kann der unterstützungsberechtigte Vater bezw. Großvater von diesen beiden Unterhalt je zu 1/2 beanspruchen, da sich ihre Erbteile bei Wegfall der beiden leistungsunfähigen Enkel gemäß § 1924 auf je 1/2 berechnen (OLG. 2, 366 Dresden).

3. Der an die Stelle des Leistungsunfähigen Tretende erfüllt seine eigene Unterhaltspflicht und hat daher im Gegensatz zu Abs. 2 S. 2 kein Rückgriffsrecht gegen den zu Vermögen gelangten Leistungsfähigen (BadRpr. 05, 203; SeuffArch. 62, 106 Stuttgart).

4. Der Unterstützungsbedürftige hat nur zu beweisen, daß die Rechtsverfolgung im Inlande ausgeschlossen oder erheblich erschwert ist. Wendet der Beklagte ein, daß der andere Verwandte bisher seine Unterhaltspflicht erfüllt habe, so trifft ihn die Beweislast (JW. 01, 481).

5. Kraft Gesetzes § 412. Die Vorschriften der §§ 399—404, 406—410 finden Anwendung. Weitergehende Ansprüche (Auftrag, Geschäftsführung ohne Auftrag usw.) bleiben unberührt.

6. Vgl. § 268 Anm. 5.

7. Ersatzanspruch des Staates, sowie von Verbänden und Anstalten vgl. Art. 103 EG.

§ 1608. Der Ehegatte des Bedürftigen haftet vor dessen Verwandten.[1] Soweit jedoch der Ehegatte bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren,[2] haften die Verwandten vor dem Ehegatten.[3] Die Vorschriften des § 1607 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.[4]

Das gleiche gilt von einem geschiedenen unterhaltspflichtigen Ehegatten[5] sowie von einem Ehegatten, der nach § 1351 unterhaltspflichtig ist.[6]

1. Unterhaltspflicht des Mannes gegenüber der Frau ist nicht durch Bedürftigkeit bedingt, §§ 1360 I, Unterhaltspflicht der Frau gegenüber dem Mann § 1360 II.

2. § 1603 Anm. 2.

3. Sie haben in diesem Falle kein Rückgriffsrecht gegen den Ehegatten (SeuffArch. 62, 106 Stuttgart).

4. Vgl. § 1607 Anm. 4—6.

5. §§ 1578, 1586. 6. Vgl. auch § 1345.

§ 1609. Sind mehrere Bedürftige vorhanden und ist der Unterhaltspflichtige außerstande, allen Unterhalt zu gewähren, so gehen unter ihnen die Abkömmlinge den Verwandten der aufsteigenden Linie, unter den Abkömmlingen diejenigen, welche im Falle der gesetzlichen Erbfolge als Erben berufen sein würden, den übrigen Abkömmlingen, unter den Verwandten der aufsteigenden Linie die näheren den entfernteren vor.

Der Ehegatte steht den minderjährigen unverheirateten Kindern[1] gleich; er geht anderen Kindern und den übrigen Verwandten vor. Ein geschiedener Ehegatte[2] sowie ein Ehegatte, der nach § 1351 unterhaltsberechtigt ist, geht den volljährigen oder verheirateten Kindern und den übrigen Verwandten vor.

1. § 1602 II.

2. Vgl. § 1578. Ebenso bei Aufhebung der elterlichen Gemeinschaft, sowie in den Fällen des § 1345. Über das Verhältnis des Unterhaltsanspruchs des geschiedenen Ehegatten zu dem eines minderjährigen unverheirateten Kindes und des neuen Ehegatten vgl. § 1579 I Satz 2.

§ 1610. Das Maß des zu gewährenden Unterhalts bestimmt sich nach der Lebensstellung des Bedürftigen[1, 2] (standesmäßiger Unterhalt).

Der Unterhalt umfaßt den gesamten Lebensbedarf, bei einer der Erziehung bedürftigen Person auch die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe.[3, 4, 5]

1. Die Lebensstellung des Verpflichteten ist aber insoweit maßgebend, als sich nach ihr diejenige des Bedürftigen bestimmt. So bestimmt sich die Lebensstellung eines noch nicht selbständigen Kindes nach der des Vaters, auch nach der Scheidung der Eltern (JW. 02, 72; BadRpr. 04, 90 Karlsruhe). Die Tochter eines wohlhabenden Vaters teilt dessen Stand. Sie verliert ihn auch nicht etwa dadurch, daß sie selbständig einem Beruf nachgeht (LG. Frankfurt 18. 2. 07, 10 O. 745/06).

2. Des Bedürftigen, nicht etwa auch seiner Familienangehörigen (Ehegatten, Kinder). Zu dem gesamten Lebensbedarf gehören Nahrung, Kleidung, Wohnung, Reisekosten (DJZ. 03, 80) usw. Dagegen begründet § 1610 keine Verpflichtung zur Bezahlung von Prozeßkosten (OLG. 12,

321 Hamburg; FrankfRundsch. 05, 71 Frankf.), vgl. auch § 1360 Anm. 2.

3. Unter Umständen auch die Kosten des Hochschulstudiums, soweit bei einem minderjährigen Kinde der Vater nicht gemäß § 1631 eine andere Bestimmung trifft (vgl. OLG. 1, 450, KG.); wenn der Sohn mit Genehmigung des Vaters Medizin studiert hat, die Mittel zur Erlangung der Doktorwürde (OLG. 5, 184 Dresd.); bei Befähigung des Sohnes zum einjährig-freiwilligen Dienst und genügenden Mitteln des Vaters die Kosten des Einjährigen-Dienstes (OLG. 14, 246 Hamburg; SächsArch. 14, 103 Dresden). — Ausgleichungspflicht: § 2050 II.

4. Folgen der Nichtgewähr an minderjährige Kinder: § 1666.

5. Spätere Abänderung des Urteils bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse: § 323 CPO.

§ 1611. Wer durch sein sittliches Verschulden bedürftig geworden ist, kann nur den notdürftigen Unterhalt verlangen.[1]

Der gleichen Beschränkung unterliegt der Unterhaltsanspruch der Abkömmlinge, der Eltern und des Ehegatten, wenn sie sich einer Verfehlung schuldig machen, die den Unterhaltspflichtigen berechtigt, ihnen den Pflichtteil zu entziehen,[2] sowie der Unterhaltsanspruch der Großeltern und der weiteren Voreltern, wenn ihnen gegenüber die Voraussetzungen vorliegen, unter denen Kinder berechtigt sind, ihren Eltern den Pflichtteil zu entziehen.[3]

Der Bedürftige kann wegen einer nach diesen Vorschriften eintretenden Beschränkung seines Anspruchs nicht andere Unterhaltspflichtige in Anspruch nehmen.

1. Abs. 1 findet keine Anwendung auf den Unterhaltsanspruch des Ehegatten (JW. 05, 283), wohl aber auf den des geschiedenen (vgl. auch §§ 1345, 1351) Ehegatten.

2. §§ 2333, 2334, 2335; vgl. auch §§ 2336 IV, 2337. Über das Verhältnis zu den §§ 1360, 1361 vgl. JW. 03 Beil. 81, 104. § 1611 Abs. 2 gilt auch für die Unterhaltspflicht des Annehmenden, vgl. § 1766 II. Das Entziehungsrecht wirkt nur persönlich zwischen dem Verpflichteten und Berechtigten, bei mehreren Unterstützungsverpflichteten (§ 1606) nicht auch zugunsten der Mit- oder Nachverpflichteten; es entfällt, wenn der zur Beschränkung Berechtigte wegfällt, sei es durch Tod oder wegen Leistungsunfähigkeit.

3. Die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 oder 2 trifft den Unterstützungsverpflichteten (JW. 02, 72).

§ 1612. Der Unterhalt ist durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren. Der Verpflichtete kann verlangen, daß ihm die Gewährung des Unterhalts in anderer Art[1] gestattet wird, wenn besondere Gründe es rechtfertigen.

Haben Eltern einem unverheirateten Kinde[2] Unterhalt zu gewähren, so können sie bestimmen, in welcher Art und für welche Zeit im voraus der Unterhalt gewährt werden soll.[3] Aus besonderen Gründen kann das Vormundschaftsgericht[4] auf Antrag des Kindes[5] die Bestimmung der Eltern ändern.[6]

Im übrigen finden die Vorschriften des § 760 Anwendung.[7]

1. Z. B. durch Aufnahme in seine Familie (SeuffArch. 61, 281 Braunschweig). Um die Ausnahme zu rechtfertigen, müssen Gründe so schwerwiegender Natur vorliegen, daß unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Unterhaltsberechtigten die in der Naturalverpflegung liegende Einschränkung seiner persönlichen Freiheit und tatsächliche Bevormundung zugemutet werden darf; lediglich Zweckmäßigkeitsrücksichten und einseitiger Interessenstandpunkt des Verpflichteten (billigere Verpflegung) genügen nicht (SeuffArch. 61, 281 Braunschweig). Zur Entscheidung ist das Prozeßgericht zuständig.

2. Nicht nur minderjährigen.

3. Das Bestimmungsrecht der Eltern findet seine Schranke darin, daß die Eltern nur eine solche Art der Unterhaltsgewährung wählen dürfen, die das Kind entgegenzunehmen imstande ist (JW. 01, 870; RG. 57, 69; OLG. 2, 93, KG.; 9, 456, KG.; 14, 247 Hamburg; Recht 02, 613 Karlsruhe; 03, 237, KG.; HansGZ. 05, 95 Hamburg; SächsArch. 15, 633 Dresden; Bad. Rpr. 06, 167 Karlsruhe; Sörgel 06, 360 Naumburg; a. M. OLG. 2, 332 Kiel). Unzulässig ist daher die Bestimmung der Naturalverpflegung, wenn infolge Scheidung der Ehe die Sorge für die Person des Kindes dem anderen Elternteil zusteht und dieser sich weigert, das Kind in die häusliche Gemeinschaft des unterhaltspflichtigen Elternteils eintreten zu lassen, wenn die Kinder ohne ihr Verschulden — etwa von der Mutter — von dem Vater ferngehalten werden und dieser ihre Herausgabe nicht erzwingt (OLG. 2, 93, KG.; 9, 456, KG.; 14, 247 Hamburg), oder wenn dem unterhaltspflichtigen Elternteil das Recht, das Kind zu erziehen und die Sorge für die Person desselben entzogen ist (JW. 01, 870; OLG. 4, 84 Dresden; Recht 02, 613 Karlsruhe).

4. Zuständigkeit: §§ 35, 36, 43 FGG.; Art. 147 EG. z. BGB. Beschwerde: §§ 20, 59 FGG.

5. Es bedarf nicht der Bestellung eines Pflegers (OLG. 2, 93 ff. Hamburg).

6. Das VormGer. ist erst dann berufen, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil eine Bestimmung getroffen hat. Fehlt es an dieser Voraussetzung, so ist auch der Streit über die Art der Unterhaltsgewährung vor dem Prozeßgericht zum Austrag zu bringen. Die Bestimmung einer Art des Unterhaltes, die das Kind entgegenzunehmen nicht imstande ist (Anm. 2), ist völlig belanglos, es wird so angesehen, als habe der Verpflichtete eine Bestimmung überhaupt nicht getroffen, so daß sich die Anrufung des VormGer. erübrigt (JW. 01, 870; OLG. 2, 93, KG.; 4, 84 Dresden; 14, 247 Hamburg). Die Entscheidung des VormGer. hat nur darüber zu ergehen, in welcher Art, als Geldrente oder Naturalleistung und in welchen Zeitabschnitten (Wochen, Monaten) der Unterhalt gewährt werden soll. Über die Unterhaltspflicht als solche

nach Grund und Betrag entscheidet das Prozeßgericht, das aber an eine innerhalb der Grenzen der Zuständigkeit des VormGer. getroffene Entscheidung gebunden ist (Recht 06, 863, KG.). Die Entscheidung des VormGer. darf nicht gleichzeitig eine Bestimmung über den Aufenthalt des Kindes enthalten, vgl. aber § 1666 (Recht 06, 118, KG.). 7. Vgl. auch §§ 258, 323 ZPO.

§ 1613. Für die Vergangenheit kann der Berechtigte Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung nur von der Zeit an fordern, zu welcher der Verpflichtete in Verzug[1] gekommen oder der Unterhaltsanspruch rechtshängig[2] geworden ist.[2a, 4]

1. §§ 284 f. 2. §§ 263, 281, 693.

3. In den Fällen der Anm. 1 und 2 ist der Anspruch des Berechtigten auch dann begründet, wenn er keinerlei Aufwendungen gemacht, sondern seine Bedürfnisse eingeschränkt hat, oder durch Wohltätigkeit Dritter unterhalten worden ist. Er ist dagegen nicht begründet, wenn ein Dritter als Geschäftsführer ohne Auftrag, oder wenn der Staat oder ein Verband auf Grund der Bestimmungen des öffentlichen Rechtes den Unterhalt gewährt hat. Soweit der Anspruch gemäß § 1607 II kraft Gesetzes auf einen anderen Verwandten übergeht, unterliegt er den Beschränkungen des § 1613, nicht aber, soweit Ersatz auf Grund Geschäftsführung ohne Auftrag usw. verlangt werden kann (vgl. SächsArch. 15, 732 Dresden). Nicht anwendbar ist die Beschränkung des § 1613 auf den Ersatzanspruch des Armenverbandes (vgl. SeuffArch. 59, 5 Hamb.; ThürBl. 52, 250 ff. Jena).

3a. ÜbergangsR. War der Verpflichtete vor dem 1. 1. 00 bereits in Verzug, so bedarf es keiner neuen Inverzugsetzung (OLG. 8, 347 Braunschweig).

4. Entsprechende Anwendung auf die Unterhaltspflicht des Ehegatten vgl. § 1360 III, des geschiedenen Ehegatten vgl. § 1580 III, vgl. ferner §§ 1345, 1351.

§ 1614. Für die Zukunft kann auf den Unterhalt nicht verzichtet[1] werden.

Durch eine Vorausleistung wird der Verpflichtete bei erneuter Bedürftigkeit des Berechtigten nur für den im § 760 Abs. 2 bestimmten Zeitabschnitt oder, wenn er selbst den Zeitabschnitt zu bestimmen hatte,[2] für einen den Umständen nach angemessenen Zeitabschnitt befreit.[2, 4]

1. Nichtig ist auch ein teilweiser oder bedingter Verzicht, sowie überhaupt jede vertragsmäßige Abmachung, durch die die gesetzliche Unterhaltspflicht gemindert wird (RG. 50, 96; JW. 02 Beil. 220; OLG. 7, 111 Jena; Seuff. Arch. 60, 145 Bamberg) und zwar auch dann, wenn der Vergleich durch das VormGer. genehmigt ist. Zulässig ist dagegen Erweiterung der gesetzlichen Unterhaltspflicht durch Vertrag (RG. 61, 54; OLG. 14, 244 Hamburg). Mit Rücksicht auf das Verbot des § 1614 wird anzunehmen sein, daß die Parteien einen Vergleich über die Unterhaltspflicht stets nur unter der Voraussetzung abschließen, daß die für die Höhe des Unterhalts maßgebenden Umstände auch in Zukunft dieselben bleiben und stillschweigend darüber einverstanden sind, daß der Vergleich nicht mehr bindend sein solle, wenn er infolge veränderter Umstände als ein Verzicht auf den gesetzlichen Unterhaltsanspruch sich darstellen sollte. In diesem Falle kann daher der Berechtigte seinen Anspruch demnächst erneuern und erhöhen (OLG. 14, 244 f. Hamburg).

2. § 1612 II.

3. ÜbergangsR. Die Bestimmung des § 1614 Abs. 1 findet auch auf einen vor dem 1. 1. 00 erfolgten Verzicht Anwendung (RG. 50, 96; JW. 02 Beil. 220).

4. Entsprechende Anwendung vgl. § 1360 III S. 2.

§ 1615. Der Unterhaltsanspruch erlischt mit dem Tode des Berechtigten oder des Verpflichteten, soweit er nicht auf Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung für die Vergangenheit[1] oder auf solche im voraus zu bewirkende Leistungen gerichtet ist, die zur Zeit des Todes des Berechtigten oder des Verpflichteten fällig sind.[2, 3]

Im Falle des Todes des Berechtigten hat der Verpflichtete die Kosten der Beerdigung[4] zu tragen, soweit ihre Bezahlung nicht von dem Erben zu erlangen ist.[5]

1. § 1613. 2. §§ 1612 III, 760 II, 1612 II.

3. Entsprechende Anwendung des Abs. 1; vgl. § 1360 III S. 2, §§ 1580 III, 1345, 1351 (nur für den Fall des Todes des Berechtigten, vgl. § 1582).

4. Und zwar der standesmäßigen. Vgl. § 844 Anm. 2.

5. Entsprechende Anwendung des Abs. 2 vgl. §§ 1360 III, 1580 III, 1345, 1351.

Vierter Titel.

Rechtliche Stellung der ehelichen Kinder.

1. Die Vorschriften dieses Titels finden, soweit nicht Ausnahmen bestimmt sind, Anwendung auch auf die Kinder, die als ehelich gelten oder die rechtliche Stellung ehelicher Kinder haben, vgl. §§ 1699 ff., 1705, 1719, 1736 ff., 1757 ff.

2. Weitere Vorschriften sind enthalten in den §§ 11, 204, 1305 ff., 1601 ff., 1687 Nr. 1, 1776 ff., 1852 ff., 1858 ff., 1899 ff., 1924 ff., 2303 BGB.

3. Prozessuale Besonderheiten vgl. §§ 640—643 ZPO.

4. Internat. PrivR.: Art. 19 EG., vgl. Art. 28—31 EG.

5. ÜbergangsR.: Art. 203 ff. E.G.

I. Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und dem Kinde im allgemeinen.

Zu §§ 1616—1625.

1. Diese Paragraphen beziehen sich auf voll- und minderjährige Kinder, gleichgültig, ob letztere unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehen.

2. Eine rechtliche Verpflichtung der Eltern, einem Kinde die persönlichen Verhältnisse (Namen, Geburtstag usw.) der übrigen Kinder

mitzuteilen, besteht nicht (JW. 01, 54; OLG. 1, 337 Kiel).

§ 1616. Das Kind erhält den Familiennamen des Vaters.[1. 2. 3. 4]

1. Vgl. § 12 Anm. 3.

2. Das Kind hat das Recht und die Pflicht zur Führung des väterlichen Familiennamens, und zwar des dem Vater gesetzlich zustehenden Namens, nicht etwa des von dem Vater, wenn auch nur hinsichtlich der Schreibweise, geänderten Namens (Pr. OVG. 39, 403). Der einen polnischen, auf „ki" endenden Namen führende Vater kann nicht verlangen, daß der Name seiner Tochter mit der Endung „ka" in das Standesregister eingetragen wird (KGJ. 23, A 60; 27, C 36, KG.; OLG. 4, 297, KG.).

3. Verlust des Familiennamens des Vaters: § 1758 I (Annahme an Kindesstatt), § 1355 (Eheschließung bei Töchtern). Änderung des Familiennamens bestimmt sich nach den öffentlichrechtlichen Normen der Landesgesetze (OLG. 10, 230 f., KG.). Vgl. § 12 Anm. 3.

4. Vornamen. Beilegung desselben vgl. § 12 Anm. 3. Dieselbe geschieht formlos und nicht etwa erst durch die Anmeldung bei dem Standesamt, der nur deklaratorische Bedeutung zukommt, so daß bei Angabe falscher Namen Berichtigung gegeben ist (OLG. 12, 341, BayObLG.; PostMSchr. 04, 15 ff. Marienwerder).

§ 1617. Das Kind[1] ist, solange es dem elterlichen Hausstand angehört und von den Eltern erzogen oder unterhalten[2] wird, verpflichtet,[3] in einer seinen Kräften und seiner Lebensstellung entsprechenden Weise[4] den Eltern in ihrem Hauswesen und Geschäfte[5] Dienste zu leisten.[6. 7. 8]

1. Anm. 1 zu §§ 1616—1625.

2. Auf Grund der gesetzlichen Unterhaltspflicht (§§ 1601—1603) oder freiwillig.

3. Unverjährbarer Anspruch: § 194 II.

4. Übermäßige Ausnutzung der Arbeitskräfte kann zur Entziehung der elterlichen Gewalt nach § 1666 führen (OLG. 10, 1, KG.).

5. In der Regel nicht außerhalb.

6. Regelmäßig ohne Entschädigungsanspruch. Den Unterhalt erhält das Kind in der Eigenschaft als solches, nicht als Entschädigung (RG. 4, 121, g.). Dieses Rechtsverhältnis erlischt mit der Schließung eines Dienstvertrages, welcher nicht schon deshalb als Scheinvertrag zu beurteilen ist, wenn er in der Absicht der Steuerersparnis geschlossen wird (DJZ. 06, 1154, Pr. OVG.). Das infolge Erfüllung der in § 1617 normierten Verpflichtung von dem Kinde Erworbene fällt mangels einer abweichenden Vereinbarung den Eltern zu (vgl. auch §§ 164, 667). Selbständiger Erwerb durch anderweite Arbeit vgl. § 1651.

7. Schadensersatzpflicht gegenüber den Eltern im Falle der Tötung, Verletzung usw. eines zur Leistung von Diensten verpflichteten Kindes vgl. § 845, Recht 06, 247.

8. Vorschriften öffentlichrechtlicher Natur über die Beschäftigung von Kindern — vgl. G. betr. d. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben v. 30. 3. 1903 (RGBl. 113).

§ 1618. Macht ein dem elterlichen Hausstand angehörendes volljähriges Kind zur Bestreitung der Kosten des Haushalts aus seinem Vermögen eine Aufwendung oder überläßt es den Eltern zu diesem Zwecke etwas aus seinem Vermögen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Absicht fehlt, Ersatz zu verlangen.[1]

1. Vgl. §§ 1429, 685 II.

§ 1619.[1] **überläßt ein dem elterlichen Hausstand angehörendes volljähriges Kind sein Vermögen ganz oder teilweise der Verwaltung des Vaters, so kann der Vater die Einkünfte, die er während seiner Verwaltung bezieht, nach freiem Ermessen verwenden, soweit nicht ihre Verwendung zur Bestreitung der Kosten der ordnungsmäßigen Verwaltung und zur Erfüllung solcher Verpflichtungen des Kindes erforderlich ist, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden. Das Kind kann eine abweichende Bestimmung treffen.**

Das gleiche Recht steht der Mutter zu, wenn das Kind ihr die Verwaltung seines Vermögens überläßt.[2]

1. Vgl. § 1430.

2. Die Haftung der Eltern bestimmt sich nach dem zugrunde liegenden Vertragsverhältnis.

§ 1620. Der Vater[1] ist verpflichtet, einer Tochter[2] im Falle ihrer Verheiratung[3] zur Einrichtung des Haushalts eine angemessene[4] Aussteuer[5] zu gewähren, soweit er bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhalts dazu imstande ist und nicht die Tochter ein zur Beschaffung der Aussteuer ausreichendes Vermögen hat.[6] **Die gleiche Verpflichtung trifft die Mutter, wenn der Vater zur Gewährung der Aussteuer außerstande oder wenn er gestorben ist.**[7]

Die Vorschriften des § 1604 und des § 1607 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.[8]

1. Nicht aber Großeltern und entferntere Verwandte.

2. Desgleichen derjenigen, die die Stellung einer ehelichen Tochter hat; vgl. §§ 1719, 1736, 1757.

3. Die Tochter hat einen klagbaren Anspruch. Derselbe entsteht erst mit der Eingehung der Ehe (RG. 49, 372; 58, 139 ff.; OLG. 2, 441 Jena; 7, 72, KG.), vor diesem Zeitpunkt kann die Tochter auch keinen Arrest gegen den Vater ausbringen (RG. 58, 139 ff.). Jedoch kann, wenn die Voraussetzungen des § 256 CPO. vorliegen, z. B. der Vater der verlobten Tochter die Aussteuer verweigert, auf Feststellung der Aussteuerverpflichtung geklagt werden (RG. 58, 139; a. M. OLG. 2, 441), auch kann unter den Voraussetzungen des § 259 CPO. Klage auf zukünftige Leistung erhoben werden (RG. 49, 370 ff.; 58, 139). Der Anspruch besteht auch nach der Verheiratung, selbst wenn der Mann die Aussteuer schon angeschafft hat (OLG. 7, 72 f., KG.). Bei dem gesetzlichen Güterstand gehört der Anspruch zu dem eingebrachten Gut, Klagerecht des Mannes § 1380 (OLG. 4, 105 ff. Köln; DJZ. 05, 320 Dresden), Zustimmung des Mannes zur Geltendmachung durch die Frau

§ 1400. Ebenso bei der Errungenschafts- und Fahrnisgemeinschaft, vgl. §§ 1525 II, 1550 II. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft gehört der Anspruch zum Sondergut; §§ 1439, 1525 II, 1380, 1440 finden Anwendung.

4. Die Angemessenheit bestimmt sich einerseits nach den Vermögens- und Lebensverhältnissen des Vaters, andererseits nach dem Stande und den Lebensverhältnissen des Schwiegersohnes (OLG. 3, 247 Hamburg). Dabei kommt es nicht nur auf den Umfang, sondern auch auf die Auswahl der einzelnen Gegenstände an, für die die Wohnungs- und Lebensverhältnisse der Tochter von Bedeutung sind. Auch hat der Vater innerhalb vernünftiger Grenzen auf Geschmacksrichtung und Neigung der Tochter Rücksicht zu nehmen (OLG. 4, 106 Köln).

5. Die Aussteuer umfaßt die zur Einrichtung des Haushaltes erforderlichen Haushaltungsgegenstände und die zum persönlichen Gebrauch der Tochter bestimmten Kleidungs- und Wäschestücke (vgl. JW. 06, 458). Damit ist jedoch nach der Natur des Rechtsverhältnisses der Gegenstand des Aussteueranspruchs nicht absolut bestimmt, vielmehr kommt § 242 in besonderem Maße zur Anwendung (JW. 06, 458). Der Vater kann sich durch Leistung eines ausreichenden Geldbetrages befreien (KGBl. 03, 22; OLG. 3, 247 Hamburg). Andererseits kann die Tochter nicht ohne weiteres an Stelle der Sachen einen Geldbetrag beanspruchen (JW. 06, 458; OLG. 12, 321 Karlsruhe, 322 Hamburg), sondern nur in besonderen Fällen, so z. B., wenn sich die Tochter und deren Mann die Aussteuer, nachdem der Vater sie verweigert, selbst angeschafft haben (OLG. 4, 106 Köln; 12, 321 Karlsr., 322 Hamb.) oder bei Feindschaft mit den Eltern, bei Verschiedenheit der Wohn- und Lebensverhältnisse (JW. 06, 458; OLG. 4, 106 Köln). Übergang von dem Anspruch auf Naturalaussteuer zum Geldanspruch ist keine unzulässige Klageänderung (JW. 06, 458). Gewährleistung wegen Mängeln: § 1624 II.

6. Oder soweit der Tochter von einem Dritten eine angemessene Aussteuer zugewandt wird (ElsLothZ. 06, 118 Kolm.). Dagegen braucht sich die Tochter in der Regel nicht auf die noch aus der ersten Ehe ihres Mannes stammenden Gegenstände verweisen zu lassen (OLG. 3, 247 f. Hamburg). Die Beweislast für das Vorhandensein ausreichenden Vermögens trifft den Vater (bestr.).

7. Oder die Rechtsverfolgung gegen ihn wesentlich erschwert ist, § 1607 II.

8. ÜbergangsR. § 1620 findet nur Anwendung, wenn die Ehe nach dem 31. 12. 1899 geschlossen ist (OLG. 1, 176 Frankfurt).

§ 1621. Der Vater und die Mutter können die Aussteuer verweigern, wenn sich die Tochter ohne die erforderliche elterliche Einwilligung[1] verheiratet.[2]

Das gleiche gilt, wenn sich die Tochter einer Verfehlung schuldig gemacht hat, die den Verpflichteten[3] berechtigt, ihr den Pflichtteil zu entziehen.[4]

1. § 1305, es sei denn, daß die elterliche Einwilligung nach § 1308 durch das VormGer. ersetzt ist.

2. Verheiratet sich die Tochter zum zweiten Male, so kann die Aussteuer um deswillen nicht verweigert werden, weil zur ersten Ehe die elterliche Einwilligung versagt war.

3. Also nur, wenn diesem persönlich ein Pflichtteilentziehungsrecht zusteht.

4. § 2333; vgl. aber §§ 2336 IV, 2337.

§ 1622. Die Tochter kann eine Aussteuer nicht verlangen, wenn sie für eine frühere Ehe[1] von dem Vater oder der Mutter eine Aussteuer erhalten hat.

1. D. h. eine rechtsgültige Ehe.

§ 1623. Der Anspruch auf die Aussteuer ist nicht übertragbar.[1] Er verjährt in einem Jahre von der Eingehung der Ehe an.[2]

1. Daher auch nicht pfändbar (§ 851 I ZPO.), verpfändbar (§ 1274 II), aufrechenbar (§ 394 I), vgl. auch § 1 KO., wohl aber vererblich. Den Erben gegenüber ist aber der Anspruch auf Aussteuer pfändbar und aufrechenbar (Recht 05, 226 Köln).

2. §§ 187 I, 188 II, vgl. aber § 204 (Hemmung während der Minderjährigkeit).

§ 1624. Was einem Kinde[1] mit Rücksicht[2] auf seine Verheiratung oder auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung zur Begründung oder zur Erhaltung der Wirtschaft oder der Lebensstellung von dem Vater oder der Mutter[3] zugewendet[4] wird (Ausstattung), gilt, auch wenn eine Verpflichtung nicht besteht, nur insoweit als Schenkung, als die Ausstattung das den Umständen, insbesondere den Vermögensverhältnissen des Vaters oder der Mutter, entsprechende Maß übersteigt.[5]

Die Verpflichtung des Ausstattenden zur Gewährleistung wegen eines Mangels im Rechte oder wegen eines Fehlers der Sache bestimmt sich, auch soweit die Ausstattung nicht als Schenkung gilt, nach den für die Gewährleistungspflicht des Schenkers geltenden Vorschriften.[6, 7]

1. Vgl. Anm. 1 zu §§ 1616—1625.

2. Mag die Zuwendung auch hierzu nicht erforderlich sein (OLG. 8, 348 Hamburg).

3. Auf die Ausstattung durch einen Dritten erstreckt sich § 1624 nicht. Ob dieselbe als Schenkung anzusehen ist, bestimmt sich nach den Umständen des einzelnen Falles (RG. 62, 273; JW. 03 Beil. 130 ff.; Recht 06, 1258; OLG. 5, 416 Posen). Sie ist dann keine Schenkung, wenn der Empfänger durch die Mitgift für die Eingehung der Ehe abgegolten werden soll (RG. 62, 273). Verstoß gegen die guten Sitten vgl. § 138 Anm. 5.

4. Die Zuwendung kann erfolgen durch unmittelbare Gewährung des Ausstattungsgutes, oder durch das obligatorische Versprechen der Gewährung (vgl. § 1465 I), sei es einer einmaligen Zuwendung, sei es laufender Zuschüsse zur Fortsetzung und Erhaltung der selbständigen Lebensstellung (RG. 63, 323; OLG. 8, 348 Hamburg; 12, 322, KG.), oder Gewährung einer freien Wohnung (PosMSchr. 06, 84). Auf die Form

der Zuwendung kommt es bei der Frage, ob das Zugewendete als Ausstattung anzusehen ist, nicht an, sie kann z. B. auch in der Weise erfolgen, daß die zu Ausstattungszwecken gemachte Zuwendung mit einem entgeltlichen Veräußerungsgeschäft (Altenteilsvertrag) verbunden wird (RG. 54, 107). Wird das Mitgiftversprechen dem Bräutigam bezw. dem Manne der Tochter gegenüber oder beiden Verlobten gegenüber abgegeben, so ist es als Ausstattungsversprechen an die Tochter anzusehen, wenn, wie dies die Regel sein wird, die Umstände ergeben, daß die zugesagte Ausstattung in Wirklichkeit für die heiratende Tochter bestimmt ist (JW. 04, 405; PosMSchr. 04, 89 Marienwerder, 167 Posen; Recht 06, 1097 Frankfurt). Infolgedessen wird die Zuwendung auch in diesem Falle Vermögen der Frau (Pos. MSchr. 04, 167 Posen); das Versprechen erlischt mit der Auflösung der Verlobung (PosMSchr. 05, 7 Königsberg). Über die Frage, ob ein Rentenversprechen im Zweifel auch für die zweite Ehe eines Kindes Gültigkeit hat, vgl. OLG. 12, 322, KG.

5. Soweit die Ausstattung als Schenkung gilt, finden § 516 BGB., §§ 32 Nr. 1, 63 Nr. 4 KO., § 3 Nr. 1 AnfG. Anwendung. Soweit die Ausstattung nicht als Schenkung gilt, ist die Form des § 516 nicht erforderlich; inwieweit sonstige Formvorschriften zu beobachten sind, hängt von dem Inhalt des Vertrages ab. Das Versprechen einer Leibrente z. B. bedarf stets der Schriftlichkeit (RG. 63, 323). Übersteigt eine Ausstattung nur zum Teil das den Vermögensverhältnissen entsprechende Maß, so bestimmt es sich nach § 139, ob, wenn die Form des § 516 nicht gewahrt ist, das ganze Ausstattungsversprechen nichtig ist (OLG. 7, 115 ff., KG.). Die Ausstattung ist auch dann nicht als Schenkung anzusehen, wenn die Parteien ausgesprochenermaßen die Eheschließung und das Mitgiftversprechen im Verhältnis von Leistung und Gegenleistung einander gegenübergestellt und die Eheschließung als eine dem Mitgiftversprechen entsprechende Leistung zum Gegenstand eines Vertrages gemacht haben (RG. 62, 273 ff.; 63, 323; SeuffArch. 59, 319; 62, 108 f.; OLG. 5, 416 Posen); im Zweifel ist eine solche Absicht der Parteien nicht anzunehmen (RG. 62, 273 ff.).

6. Gewährung der Ausstattung aus dem Gesamtgut vgl. §§ 1446, 1465, 1499, 1538, 1549; durch den Vormund §§ 1902, 1804, 1897. Ausgleichungspflicht der Abkömmlinge als Miterben: §§ 2050 ff.

7. Stempel. Auf Rentenversprechen findet im Zweifel, da sie nicht entgeltlich (vgl. Anm. 5) sind, Tarifstelle 36 Pr. StStG. keine Anwendung (a. M. JW. 95, 212, pr.). Vgl. auch KGJ. 30, B 54, KG.

§ 1625. Gewährt der Vater einem Kinde,[1] dessen Vermögen seiner elterlichen[2] oder vormundschaftlichen[3] Verwaltung unterliegt, eine Ausstattung,[4] so ist im Zweifel anzunehmen, daß er sie aus diesem Vermögen gewährt. Diese Vorschrift findet auf die Mutter entsprechende Anwendung.

1. Anm. 1 zu §§ 1616—1625.
2. §§ 1627, 1628, nicht dagegen im Falle des § 1619.
3. §§ 1897, 1899, 1903, 1904, 1916.
4. Oder Aussteuer.

II. Elterliche Gewalt.

§ 1626. Das Kind[1] steht, solange es minderjährig[2] ist, unter elterlicher Gewalt.[3]

1. Grundsätzlich nur das eheliche Kind. Vgl. jedoch §§ 1699, 1701, 1719, 1736, 1738, 1757.

2. §§ 2, 3. Mit dem Eintritt der Volljährigkeit wird die elterliche Gewalt beendigt (weitere Beendigungsgründe Anm. vor § 1679), nicht mit der Eheschließung des Kindes; vgl. aber §§ 1661, 1303, 1633.

3. Geschäftsfähigkeit des Kindes: §§ 106 bis 113, 181; Testierfähigkeit: § 2229; Deliktsfähigkeit: §§ 828, 829; Haftung aus Geschäftsführung ohne Auftrag: § 682; Prozeßfähigkeit: § 52 ZPO.; selbständiges Beschwerderecht: § 59 FGG.

1. Elterliche Gewalt des Vaters.

§ 1627. Der Vater hat kraft der elterlichen Gewalt das Recht und die Pflicht, für die Person[1] und das Vermögen[2] des Kindes zu sorgen.[3, 4]

1. §§ 1630, 1631—1633.
2. §§ 1638—1647.
3. Verzicht auf die elterliche Gewalt ist unzulässig.
4. Entziehung nur unter den Voraussetzungen des § 1666.

§ 1628. Das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen, erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten des Kindes, für die ein Pfleger bestellt ist.[1, 2]

1. Vgl. §§ 1630 II, 1647, 1795, 181 Anm. 8; 1638, 1909 I Satz 2; 1666, 1670, 1676—1678; 1665 mit 1685. Vertretung ungeachtet dieser Bestimmung §§ 177—180 (vgl. RG. 56, 104; abw. 51, 426).

2. Bestellung des Pflegers § 1909, vgl. auch das. Abs. 2. Beschwerde gegen die Bestellung § 20 FGG.; vgl. KGJ. 27, A 175, 182. Es ist für die Folgen aus § 1628 gleichgültig, ob der Pfleger zu Unrecht bestellt ist (SeuffBl. 06, 195, Bay. ObLG.).

§ 1629.[1] Steht die Sorge für die Person oder die Sorge für das Vermögen des Kindes einem Pfleger zu,[2] so entscheidet bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Vater und dem Pfleger über die Vornahme einer sowohl die Person als das Vermögen des Kindes betreffenden Handlung[3] das Vormundschaftsgericht.[4]

1. Vgl. § 1798. 2. § 1628 Anm.

3. Also über Erziehungs- und Verwaltungsmaßregeln, z. B. über die Verwendung des Kindesvermögens zur Erziehung und Pflege des Kindes (OLG. 12, 351, KG.), über die Höhe des aus den Zinsen zum Unterhalt erforderlichen Zuschusses (RJA. 8, 7, KG.; a. M. RJA. 5, 136, KG.), nicht dagegen über Rechtsfragen (OLG. 3, 248 Königsberg).

4. §§ 35, 43 FGG. Wirksamwerden der Ent-

scheidung: § 58 das. Beschwerderecht: §§ 58 II, 59 FGG. (vgl. KGJ. 26, A 18, KG.).

§ 1630. Die Sorge für die Person[1] und das Vermögen[2] umfaßt die Vertretung des Kindes.[3]

Die Vertretung steht dem Vater insoweit nicht zu, als nach § 1795 ein Vormund von der Vertretung des Mündels ausgeschlossen ist. Das Vormundschaftsgericht kann dem Vater nach § 1796 die Vertretung entziehen.

1. §§ 1631 ff. 2. §§ 1638 ff.

3. Gesetzliche Vertretung (Anm. vor § 164) vgl. §§ 51, 473, 646, 653 I Satz 2, 664 II, III, 675, 679 II, III, 685, 686 II, 962 CPO. Beschränkung vgl. §§ 112, 1643 f., 1667 II BGB. (vgl. Recht 05, 45, BayObLG.). Vertretungsbefugnis der Mutter: § 1685 II. Wegen des Strafantragsrechts vgl. zu Art. 34 EG.

§ 1631. Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen,[1] zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.[2]

Der Vater kann kraft des Erziehungsrechts angemessene Zuchtmittel gegen das Kind anwenden.[3] Auf seinen Antrag hat das Vormundschaftsgericht ihn durch Anwendung geeigneter Zuchtmittel zu unterstützen.[4]

1. Das Recht ist unverzichtbar (JW. 05, 292). Die Überlassung des Kindes an einen Dritten ist jederzeit frei widerruflich; entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig (Recht 06, 1198 Dresd.; SeuffArch. 59, 71 Bamb.). Erziehungsverträge, die unter altem Rechte gültig geschlossen sind, verstoßen nicht derart gegen die guten Sitten, daß sie jetzt nichtig wären (JW. 05, 321), vgl. aber § 1635 Anm. 5. Sie können jetzt aber höchstens hinsichtlich der Pensionsgelder oder der Ausübung des Erziehungsrechts wirksam geschlossen werden (OLG. 6, 58, KG.; abw. RG. 17, 129; 37, 189). Vgl. im einzelnen Anm. 2—3 und § 1632 Anm. 1.

2. Zum Erziehungsrecht gehört das Recht, die *Schule* auszuwählen, vgl. aber § 1666 Anm. 6 „Erziehung" (OLG. 9, 464, KG.), die *Konfession* zu bestimmen (FrankfRundsch. 04, 271 Frankfurt; SchlHolstAnz. 06, 346, LG. Kiel), auch den Austritt aus der Kirche zu erklären (OLG. 12, 337, KG.), immer aber nur, soweit nicht öffentlichrechtliche Bestimmungen und bei der religiösen Erziehung das Landesrecht entgegenstehen (EG. Art. 134) (KGJ. 25, A 21). Vgl. auch das Kinderschutzgesetz § 1617 Anm. 8. — Bei Abschluß eines Lehrvertrags zwischen Vater und Sohn finden die §§ 126 b, 150, 4 a GO. Anwendung. Die Bestellung eines Pflegers und die Unterschrift des Lehrvertrags ist erforderlich (DJZ. 03, 60 Naumburg; Recht 03, 177, KG.; DJZ. 03, 58, Pr. OVG.), sonst kann die Zeit nicht als Lehrzeit angerechnet werden. Wegen der Aufsichtspflicht vgl. § 832 Anm. 1 und 3, der Wohnsitzbestimmung § 11 und SeuffBl. 66, 38, BayObLG.; StAngG. § 14 a (Art. 41 EG.).

3. Die Ausübung des *Züchtigungsrechts* kann übertragen werden, z. B. an Lehrer. Diese können aber nicht ihrerseits dies Recht an andere Lehrer oder dritte Personen übertragen, wobei zu beachten ist, daß das Erziehungsrecht des Lehrers kein abgeleitetes Elternrecht ist. Vgl. Pr. KabO. v. 14. 5. 1825 (GS. 149) (RGSt. 33, 32; HessRspr. 3, 107; ZBlFG. 6, 709, Pr. OVG.). Bez. des Lehrherrn vgl. § 127 a GO. Ein Fremder hat dem Kinde gegenüber *kein* Züchtigungsrecht. Er ist nur dann straflos, wenn anzunehmen ist, daß er im Sinne der Eltern handelt (SächsRpflA. 06, 546 Dresden; abw. DJZ. 05, 752 Braunschweig). Bei Überschreitung der Zuchtmittel greift § 1666 ein.

4. Und *nur* auf Antrag, sofern nicht § 1666 eingreift (KGJ. 22, A 39; OLG. 10, 12, KG., 13, BayObLG.). Ein Anspruch auf Gewährung besteht aber nicht (Recht 01, 260, LG. Freiburg). Die Zuchtmittel sind auf Antrag des Vaters wieder aufzuheben. Geeignete Zuchtmittel sind Unterbringung in einer Familie oder Anstalt, Anordnung der Fürsorgeerziehung, polizeiliche Zurückführung; vgl. auch Art. 17 Pr. FGG. (KGJ. 22, A 39; HessRspr. 5, 29, LG. Darmstadt). Die Polizei hat von selbst nur im Falle augenblicklicher Gefahr einzuschreiten (Pr. OVG. 39, 383). Verhältnis zum FürsorgeG. vgl. FrankfRundschau 01, 22, KG.

§ 1632. Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt das Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem[1] zu verlangen,[2] der es dem Vater widerrechtlich[3] vorenthält.[4]

1. Von einem Dritten wie von dem anderen Ehegatten (OLG. 4, 103, KG.; vgl. aber § 1634 und Anm. 3). Kein Besitzrecht am Kinde (Seuff. Arch. 59, 71 Bamberg). Ein Verzicht auf Herausgabe oder eine vertragliche Überlassung des Kindes ist wirkungslos (Recht 04, 682 Rostock). Über Erziehungsvertrag: § 1631 Anm. 1.

2. Der Herausgabeanspruch — auch gegen die Ehefrau — ist im Wege der Klage geltend zu machen (OLG. 1, 366, KG.; 4, 103, KG.; 6, 58 ff., KG.; 8, 350, KG.; 11, 292, KG.; 12, 343, KG.; Recht 06, 378 München und RG.; RG. 23, 384; 46, 170; 55, 419; KGJ. 26, A 185; 29, A 29; Recht 05, 18 Jena). ZwVollstr. nach § 883 CPO. (OLG. 7, 325 Hamburg). Wohl aber kann das VormGer. gemäß § 1666 einschreiten (Recht 06, 1438) und zur Durchführung seiner Anordnung in Preußen die Polizei zu Hilfe nehmen, Art. 17 Pr. AG. z. FGG. (OLG. 1, 366, KG.; 2, 451, KG.). Das vor dem VormGer. schwebende Verfahren hat auf den Rechtsstreit an sich keinen Einfluß (DJZ. 10, 313). Es unterliegt aber dem freien Ermessen des Prozeßgerichts, event. nach § 148 CPO. das Verfahren auszusetzen (JW. 07, 7). An die vom VormGer. gemäß § 1666 getroffene Entscheidung ist das Prozeßgericht gebunden (OLG. 8, 350, KG.; 1, 366, KG.; 2, 451, KG., 452 Anm. Braunschweig).

3. Widerrechtlichkeit liegt nicht vor, wenn das Verlangen des Mannes gegenüber der getrennt lebenden Frau sich als ein Mißbrauch seines Rechtes darstellt, § 1354 II (RG. 55, 419; 46, 170; Recht 05, 17 Celle), wenn z. B. das Kind bei der getrennt lebenden Mutter die beste Pflege erhält. Der Einwand aus § 1354 II ist aber nur gestattet, wenn der Vater nicht die Sorge für

das Kind im Auge hat, sondern nur einen unberechtigten Druck auf die Frau ausüben will. Dagegen kann die Frau im Prozesse den Einwand des Mißbrauchs nicht auf Gründe stützen, die dem Gebiete der Personensorge angehören. Hier kann nur § 1666 helfen (Recht 06, 1438). Widerrechtlichkeit liegt auch dann nicht vor, wenn das Prozeßgericht im Scheidungsprozeß gemäß § 627 ZPO. eine Anordnung erlassen oder das VormGer. gemäß § 1666 das Kind der Mutter überwiesen hat (HansGZ. 05 Beibl. 143).

4. Vorenthaltung setzt ein Widerstreben voraus. Ein solches ist nicht schon darin zu finden, daß derjenige, bei dem sich das Kind aufhält, keine Maßregeln ergreift, um es zur Rückkehr zu seinen Eltern zu veranlassen (OLG. 4, 109 Jena), sofern er nur zur Herausgabe bereit ist und diese nicht wider Treu und Glauben verhindert (OLG. 11, 292 Karlsruhe); er darf also dem die Herausgabe Verlangenden nicht das Betreten des Zimmers verwehren, in dem sich das Kind aufhält (Recht 00, 373 Celle).

§ 1633. Ist eine Tochter verheiratet,[1] so beschränkt sich[2] die Sorge für ihre Person[3] auf die Vertretung in den die Person betreffenden Angelegenheiten.[4–6]

1. In gültiger Ehe (§§ 1323, 1330).

2. Aber § 1901 II.

3. Hinsichtlich des Vermögens, § 1661.

4. D. h. §§ 1631, 1632 finden wegen der Rechte des Mannes (§ 1354) keine Anwendung; vgl. auch § 1336, § 612 ZPO., § 59 FGG. u. a. In den Fällen, in denen aber die verheiratete Tochter ohne Zustimmung ihres Mannes handeln darf (vgl. §§ 1401, 1449 f.) oder sie die Zustimmung erteilen muß (§§ 1375, 1444 f.), hat der Vater sie zu vertreten.

5. Die Beschränkung wird nach Auflösung der Ehe nicht aufgehoben (bestr.).

§ 1634. Neben dem Vater hat während der Dauer der Ehe die Mutter[1] das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen; zur Vertretung des Kindes ist sie nicht berechtigt,[2] unbeschadet der Vorschrift des § 1685 Abs. 1. Bei einer Meinungsverschiedenheit[3] zwischen den Eltern geht die Meinung des Vaters vor.[4]

1. Jedoch nicht im Widerspruch mit dem Vater. Die Mutter kann z. B. nicht gegen dessen Willen den von ihm bestimmten Aufenthaltsort des Kindes ändern (OLG. 6, 58, KG.; SeuffBl. 68, 357; vgl. auch JW. 03 Beil. 82), oder Beschwerde gegen die auf Antrag des Vaters erfolgte Volljährigkeitserklärung einlegen (Recht 02, 350, KG.). — Ob die Eltern getrennt leben, ist gleichgültig (OLG. 2, 201 Hamburg; 4, 103, KG.; Recht 06, 863). Der Vater darf nicht unter Mißbrauch seines Rechts aus § 1634 Satz 2 den Verkehr unzulässig einschränken (Recht 06, 863).

2. Auch nicht zwecks Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs gegen den Vater, §§ 1601 Anm. 2, 1635 Anm. 3.

3. Diese liegt auch dann z. B. vor, wenn der Vater aus Gründen, die in dem unliebsamen Verhältnis zur Mutter wurzeln, ihr jede Mitausübung elterlicher Sorge entzieht (Recht 05, 18 Celle).

4. Die Mutter hat, sofern dadurch nicht das Wohl des Kindes gefährdet wird, im Falle des Getrenntlebens Anspruch auf Verkehr mit dem Kinde. Die Regelung liegt dem Prozeßgericht ob (OLG. 8, 349 Stuttgart; 11, 294, KG.; Recht 00, 418, LG. Leipzig). Dieses kann auch eine einstweilige Verfügung erlassen, § 935 f. ZPO. (JW. 02 Beil. 207). Das VormGer. kann während Bestehens der Ehe außer im Falle des § 1666 nicht eingreifen (OLG. 3, 41 Dresd.; 8, 349 Stuttg.; 2, 201 Hambg.). — Mißbrauch des väterlichen Rechts siehe § 1632 Anm. 3.

§ 1635. Ist die Ehe aus einem der in den §§ 1565 bis 1568[1] bestimmten Gründen geschieden,[2] so steht, solange die geschiedenen Ehegatten leben, die Sorge für die Person[3] des Kindes, wenn ein Ehegatte allein für schuldig erklärt ist,[4] dem anderen Ehegatten zu; sind beide Ehegatten für schuldig erklärt, so steht die Sorge für einen Sohn unter sechs Jahren oder für eine Tochter der Mutter, für einen Sohn, der über sechs Jahre alt ist, dem Vater zu.[5–9] Das Vormundschaftsgericht[7] kann eine abweichende Anordnung treffen, wenn eine solche aus besonderen Gründen im Interesse des Kindes geboten ist;[6–9] es kann die Anordnung aufheben, wenn sie nicht mehr erforderlich ist.

Das Recht des Vaters zur Vertretung des Kindes bleibt unberührt.[8–10]

1. Im Falle der Scheidung nach § 1569: §§ 1676, 1685.

2. Oder die eheliche Gemeinschaft aufgehoben (§ 1586); bei bloßem Getrenntleben ist § 1635 unanwendbar (OLG. 8, 349 Stuttgart). Während des Scheidungsprozesses Einschreiten des Prozeßgerichts gemäß § 627 ZPO. zulässig; ausschlaggebend für die demgemäß zu treffenden Anordnungen ist das Wohl des Kindes, jedoch ist Rücksichtnahme auf das voraussichtliche Ergebnis des Prozesses zulässig (OLG. 14, 250 Hamburg; JW. 05, 437). Neben diesem Interimistikum kann das VormGer. aus § 1666 einschreiten (KGJ. 26, A 185; RG. 63, 275; OLG. 4, 103 Dresden; vgl. auch SeuffArch. 56, 90 Hamburg; OLG. 7, 75, KG.).

3. §§ 1631 f. Die Vertretungsbefugnis bleibt aber unberührt (Abs. 2), insbesondere kann die Mutter, der das Fürsorgerecht zusteht, mit dem Vater keine bindenden Abmachungen über den Unterhaltsanspruch treffen (JW. 03 Beil. 63), oder das Kind in dem diesbezüglichen Rechtsstreit gegen den Vater vertreten (JW. 03 Beil. 128; OLG. 1, 277 Darmstadt; 4, 354, KG.; 7, 408 Kolmar; 6, 168 Kiel; SchlHolstAnz. 06, 132 Kiel; SeuffArch. 55, 292); vgl. auch § 1607 Anm. 2.

4. § 1574.

5. Das dem schuldigen Elternteil entzogene Fürsorgerecht lebt aber wieder auf, wenn das Recht des anderen Ehegatten sei es durch Tod oder durch Entziehung nach § 1666 untergeht (OLG. 11, 299, KG.). Eine von § 1635 abweichende vertragliche Regelung ist grundsätzlich nichtig

und nur insoweit zulässig, als der eine Ehegatte dem anderen die (unverzichtbare, jederzeit frei widerrufliche) Ausübung des Personenfürsorgerechts übertragen kann, unbeschadet der dem VormGer. nach Satz 2 zustehenden Rechte (OLG. 10, 286 Hamburg, 285, BayObLG.; 6, 169 Kiel; JW. 03 Beil. 63; 05, 231; RG. 60, 266; vgl. 42, 137; Recht 04, 604, KG.; 05, 165, KG.; abw. OLG. 1, 279, KG.). Ein vor der Scheidung geschlossener Vertrag über die Erziehung der Kinder in Form eines Verzichts gegen die Verpflichtung des anderen Ehegatten, sich im Scheidungsprozeß als schuldigen Teil zu bekennen, ist nichtig (HansGZ. 26 Beibl. 307; RG. 37, 191). Vgl. Anm. 1 zu § 1631.

6. Für die Entscheidung von Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des § 1635 I Satz 1 ist das Prozeßgericht zuständig (vgl. § 630 ZPO.); daneben bestimmt konstitutiv das VormGer., ob abweichend vom Gesetz, aus besonderen Gründen das Fürsorgerecht dem anderen Elternteil zu übertragen ist. Während des Rechtsstreits und auch nach rechtskräftiger Entscheidung kann das VormGer. Anordnungen aus Abs. 1 Satz 2 treffen. Das Prozeßgericht ist an eine gemäß Satz 2 getroffene Entscheidung, da sie konstitutiv wirkt, gebunden (RG. 63, 275; vgl. RG. 46, 168; OLG. 1, 389; 2, 452, KG.; 12, 342, KG.; BadRpr. 06, 72; a. M. OLG. 3, 426 Stuttgart; Recht 02, 507 Darmstadt).

7. Zuständigkeit: §§ 35, 43; Verfahren: § 1673; Beschwerde: §§ 20, 57 Nr. 9, 59 FGG. (vgl. SächsOLG. 22, 200 Dresd.). Bestellung eines Pflegers ist Ermessenssache des Gerichts (RG. 60, 134; 62, 132; JW. 05, 176; 06, 65, 560; Recht 05, 108, BayObLG.; 06, 447, BayObLG., 751, BayObLG.; OLG. 7, 419, KG.; a. M. OLG. 1, 475, KG.; 2, 515 Dresd.; 2, 264, KG.; 3, 1, KG., 298 Rostock; 6, 58, KG., 61 Dresd.; 8, 350, KG.; 10, 21, KG.; KGJ. 21, A 192, KG.; 24, 27, KG.).

8. D. h. das Kind dem einen oder dem anderen Ehegatten, nicht einem Dritten überweisen (BayObLG. 4, 93). Die Anordnung kann unter einer auflösenden Bedingung erfolgen, deren Zulässigkeit nicht von dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 1666 abhängig ist (KGJ. 31, 14, KG.). Besondere Gründe liegen z. B. vor, wenn das Interesse des Kindes beim zunächst berechtigten Ehegatten ausnahmsweise infolge irgend welcher anormaler Umstände den nötigen Schutz nicht erwarten darf. Diese sind aber nicht darin zu finden, daß die geschiedene Frau sich mit einem Manne verheiratet, der früher in ihrem Hause verkehrt hat, ebensowenig darin, daß die katholische Mutter durch die Wiederverheiratung gegen ein kirchliches Gebot verstößt (OLG. 12, 343, KG.), desgl. nicht in dem jugendlichen Alter und der zarten Gesundheit des Kindes, es sei denn, daß bei Trennung von der Mutter die Gesundheit gefährdet sein würde (OLG. 9, 457, KG.; HansGZ. 26 Beibl. 143 Hamburg). Daß die abweichende Anordnung für das Kind vorteilhafter ist, oder daß es an der Mutter besonders hängt, genügt nicht (OLG. 10, 287, KG.), es muß vielmehr ohne Eingriff das Interesse des Kindes, und nur auf dieses kommt es an (OLG. 11, 292, KG.), einer ernstlichen Gefährdung ausgesetzt sein (OLG. 7, 73, BayObLG.; vgl. auch Dresden: Recht 01, 467; SächsArch. 12, 249; SächsOLG. 22, 197; 24, 448).

9. Das VormGer. kann auch die getroffenen Anordnungen zwangsweise durchführen (Sächs. OLG. 22, 185 Dresden). Vgl. Art. 17 Pr. FGG.

10. ÜbergangsR.: Art. 206.

§ 1636. Der Ehegatte, dem nach § 1635 die Sorge für die Person des Kindes nicht zusteht, behält die Befugnis, mit dem Kinde persönlich zu verkehren.[1] Das Vormundschaftsgericht kann den Verkehr näher regeln.[2–4]

1. § 1636 findet keine Anwendung bei bloß tatsächlichem Getrenntleben der Ehegatten (OLG. 3, 41 Dresden; 11, 294, KG.), im übrigen aber ist es gleich, ob die Sorge dem anderen Ehegatten nach § 1635 Abs. 1 Satz 1 oder 2 zusteht. Über die Regelung des Verkehrs entscheidet ausschließlich das VormGer. (RG. 63, 236; OLG. 11, 294, KG., 296 Hamburg; 12, 323, KG.; Recht 00, 418 München; vgl. aber WürtZ. 15, 39 ff. Stuttgart). Nicht aber auch über die Befugnis selbst (RG. 63, 236). Ein Pfleger ist nicht nötig (RG. 64, 16 gegen RJA. 3, 3, KG.).

2. „Kann", „muß" und „soll", wenn ein Bedürfnis vorliegt (Recht 00, 462, LG. Hamburg; OLG. 9, 458 Hamburg). Eine Verständigung der Eltern ist für das VormGer. nicht bindend (Recht 03, 181 Hamburg). Geregelt wird aber nur der persönliche, nicht auch der briefliche Verkehr, ebensowenig hat das VormGer. darüber zu entscheiden, ob der Ehegatte den Kindern Geschenke machen darf (OLG. 14, 251, Bay. ObLG.; RJA. 4, 138, KG.). Zum Zweck des Verkehres kann ein Besuch des Kindes bei einem dazu bereiten Dritten oder dem Verkehrenden angeordnet werden (OLG. 2, 348 Karlsr.; 3, 370, KG.; 9, 458 Hamb.; 14, 251, BayObLG.). Wer die Kosten des Besuches zu tragen hat, kann das VormGer. nicht entscheiden (RJA. 8, 89, KG.). Das VormGer. bestimmt Ort, Zeit und Bedingungen (OLG. 11, 297 Darmstadt), maßgebend ist nur das Interesse des Kindes, insbesondere auch bezüglich der Überwachung (OLG. 12, 323, KG.; 9, 458 Hamburg; 10, 290 Hamburg; JW. 06, 560; Recht 03, 552 Darmstadt). Anordnung von Zwangsmaßregeln richtet sich nach Landesrecht (RG. 63, 236); s. Art. 17 Pr. AG. z. FGG.

3. Gegen die Anordnung des VormGer. ist die Beschwerde zulässig §§ 20, 57 Nr. 9 FGG. (KGJ. 29, A 251). Die weitere Beschwerde ist nicht deshalb zulässig, weil das VormGer. die vorgeführten Tatsachen und gutachtlichen Äußerungen nicht genügend und nicht zutreffend gewürdigt habe (Recht 07, 253, BayObLG.; vgl. auch Recht 05, 253, BayObLG.).

4. Internat. PrivR.: Art. 19 EG. Über Unanwendbarkeit des § 1636 bei einer nach österreichischem Recht im beiderseitigen Einverständnis erfolgten Scheidung von Tisch und Bett vgl. KGJ. 31, A 18. ÜbergangsR. § 1636 findet auch Anwendung, wenn die Ehe vor dem

Inkrafttreten des BGB. geschieden war (KGJ. 20, A 27, KG.).

§ 1637. Ist die Ehe nach § 1348 Abs. 2 aufgelöst,[1] so gilt in Ansehung der Sorge für die Person des Kindes das gleiche, wie wenn die Ehe geschieden ist und beide Ehegatten für schuldig erklärt sind.

1. Und lebt der für tot erklärte Ehegatte noch.

§ 1638. Das Recht und die Pflicht, für das Vermögen des Kindes zu sorgen[1] (Vermögensverwaltung), erstreckt sich nicht auf das Vermögen, welches das Kind von Todeswegen[2] erwirbt oder welches ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird,[3] wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung,[4] der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat,[5] daß der Erwerb der Verwaltung des Vaters entzogen sein soll.

Was das Kind auf Grund eines zu einem solchen Vermögen gehörenden Rechtes[5a] oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung[6] eines zu dem Vermögen gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das Vermögen bezieht,[7] ist gleichfalls der Verwaltung des Vaters entzogen.[8]

1. § 1627. 2. § 1369.
3. § 1369 Anm. 2. 4. § 1369 Anm. 3.
5. Eine solche Bestimmung liegt nicht schon darin, daß der Dritte die Wertpapiere, die er den Kindern zugewandt, in seiner ständigen Verwahrung behalten und nur jeweils die Zinsen dem gesetzlichen Vertreter ausgehändigt hat (Recht 06, 54, BayObLG.).
5a. § 1370 Anm. 1. 6. § 1370 Anm. 2.
7. § 1370 Anm. 3.
8. Einfluß des Ausschlusses von der Verwaltung auf die Nutznießung: § 1656.

§ 1639. Was das Kind von Todeswegen[1] erwirbt oder was ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich[2] zugewendet wird, hat der Vater nach den Anordnungen des Erblassers oder des Dritten zu verwalten, wenn die Anordnungen von dem Erblasser durch letztwillige Verfügung,[3] von dem Dritten bei der Zuwendung getroffen worden sind. Kommt der Vater den Anordnungen nicht nach, so hat das Vormundschaftsgericht[4] die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßregeln zu treffen.[5]

Der Vater darf von den Anordnungen insoweit abweichen, als es nach § 1803 Abs. 2, 3 einem Vormunde gestattet ist.

1. § 1369. 2. § 1369 Anm. 2.
3. § 1369 Anm. 3.
4. §§ 35, 43 FGG., Art. 147 EG.
5. §§ 1667, 1668, 1670. Wo dies nach dem Landesrecht zulässig (vgl. § 1640 Anm. 5), kann die Befolgung der Anordnungen durch Ordnungsstrafen erzwungen werden.

§ 1640. Der Vater hat das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen des Kindes,[1] welches bei dem Tode der Mutter[1a] vorhanden ist oder dem Kinde später zufällt, zu verzeichnen und das Verzeichnis, nachdem er es mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit versehen hat, dem Vormundschaftsgericht[2] einzureichen.[3] Bei Haushaltsgegenständen genügt die Angabe des Gesamtwerts.

Ist das eingereichte Verzeichnis ungenügend, so kann das Vormundschaftsgericht[3] anordnen, daß das Verzeichnis durch eine zuständige[4] Behörde oder durch einen zuständigen Beamten[4] oder Notar aufgenommen wird. Die Anordnung ist für das infolge des Todes der Mutter dem Kinde zufallende Vermögen unzulässig, wenn die Mutter sie durch letztwillige Verfügung ausgeschlossen hat.[5, 6]

1. § 1640 bezieht sich nur auf das Vermögen des Kindes, welches der Vater kraft seiner Stellung als Gewalthaber verwaltet (OLG. 4, 358, KG.). Im Fall der westfälischen Gütergemeinschaft hat der Vater bloß das nicht gütergemeinschaftliche Kindesvermögen zu verzeichnen und im übrigen anzugeben, daß er die Gütergemeinschaft fortsetze und jedem Kind daran ein entsprechender Anteil zustehe (OLG. 4, 358, KG.). Der Vater hat jedoch auch das Vermögen zu verzeichnen, das seinem lebenslänglichen Nießbrauch (FrankfRundsch. 34, 191, KG.; DJZ. 01, 389), seiner Verwaltung kraft Erbrechts (HessRspr. 2, 116 Darmstadt), bei Einsetzung des Kindes zum Nacherben seinem Vorerbrecht (Recht 00, 539, KG.; 04, 253 Darmstadt), seiner nassauischen Leibzucht (FrankfRundsch. 35, 169 Frankfurt; KGJoh. 25, A 194, KG.) unterliegt.

1a. Mag der Tod der Mutter auch vor 1900 erfolgt sein (OLG. 1, 208 Köln).

2. §§ 35, 43 FGG., Art. 147 EG.

3. Selbst eine testamentarische Befreiung von der Inventarisationspflicht ist unzulässig (KGJ. 24, A 8, KG.; OLG. 4, 113 Darmstadt).

4. Preußen: Art. 31, 38, 108, 122, 123 Pr. FGG. Amtsgerichte, Notare, Dorfgerichte, Ortsgerichte. Bayern: Art. 2 G. v. 9. 6. 1899 Notare; Art. 167 AG. z. BGB. Gerichtsschreiber. Sachsen: §§ 37 Nr. 8, 39 Nr. 2 G. v. 15. 6. 1900 Amtsgerichte, Notare, Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher. Württ.: Art. 125 AG. z. BGB. Amtsgerichte, Notare. Baden: § 43 RechtspolizeiG. Notare. Hessen: Art. 117 AG. z. BGB. Vormundschaftsgericht, Notare, Gerichtsschreiber, Ortsgericht. ElsLoth.: § 37 AG. z. FGG. Notare.

5. Es kann, um die Einreichung des Verzeichnisses herbeizuführen, dem Kind ein Pfleger bestellt (OLG. 2, 235, KG.), dem Vater auch gemäß § 1670 die Vermögensverwaltung entzogen werden. Auch kann, wo dies nach LandesR. zulässig ist, die Einreichung des Verzeichnisses durch Ordnungsstrafe erzwungen werden. So in Preußen nach Art. 15 ff. Pr. FGG., in Hessen nach Art. 31 FGG. (JW. 04, 208).

6. ÜbergangsR. Der Vater hat, sofern dies nicht schon früher geschehen, mit Inkrafttreten des BGB. das Vermögen des Kindes, und zwar auch das vor 1900 angefallene, zu verzeichnen (OLG. 1, 208 Köln; RJA. 2, 213 Darmstadt).

§ 1641. Der Vater kann nicht[1] in Vertretung des Kindes Schenkungen[2] machen. Ausgenommen sind Schenkungen,[3] durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.[4]

1. Eine gegen § 1641 verstoßende Schenkung ist nichtig.
2. § 516. 3. § 534 Anm.

§ 1642. Der Vater hat das seiner Verwaltung unterliegende Geld des Kindes,[1] unbeschadet der Vorschrift des § 1653, nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften der §§ 1807, 1808 verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist.[2]

Das Vormundschaftsgericht[3] kann dem Vater aus besonderen Gründen eine andere Anlegung gestatten.[4]

1. § 1642 bezieht sich nur auf die Gelder, die der Vater als elterlicher Gewalthaber verwaltet, nicht auf die Gelder, deren Verwaltung ihm auf Grund eines anderen Rechtstitels zusteht. Der mit seinem Kind in ungeteilter Erbengemeinschaft lebende Vater muß nicht nur den Anteil des Kindes, sondern das gesamte zum Nachlaß gehörende Geld nach §§ 1807, 1808 anlegen (OLG. 4, 359, KG.).
2. Vgl. § 1806 Anm. Ausnahmen von § 1642: §§ 1639, 1653.
3. §§ 35, 43 FGG., Art. 147 EG.
4. Es kann die Genehmigung zu einer anderweiten Anlegung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen (SeuffArch. 60, 288, Bay. ObLG.).

§ 1643. Zu Rechtsgeschäften für das Kind[1] bedarf der Vater der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts in den Fällen, in denen nach § 1821 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und nach § 1822 Nr. 1, 3, 5, 8 bis 11 ein Vormund der Genehmigung bedarf.[1a]

Das gleiche gilt für die Ausschlagung einer Erbschaft[2] oder eines Vermächtnisses[3] sowie für den Verzicht auf einen Pflichtteil.[4] Tritt der Anfall an das Kind erst infolge der Ausschlagung des Vaters ein, so ist die Genehmigung nur erforderlich, wenn der Vater neben dem Kinde berufen war.

Die Vorschriften der §§ 1825, 1828 bis 1831 finden entsprechende Anwendung.

1. § 1643 bezieht sich nur auf solche Rechtsgeschäfte, die der Vater als Inhaber der elterlichen Gewalt vornimmt, nicht auf solche, zu deren Vornahme er anderweit, z. B. durch das Bestehen einer fortgesetzten Gütergemeinschaft befugt ist (OLG. 6, 283, KG.).

1a. Vgl. die Anm. zu den zit. Paragraphen. Zu einem Erbteilungsvertrag bedarf der Vater der Genehmigung nicht schon an sich, wohl aber dann, wenn in ihm zugleich eine Verfügung über Grundstücke, z. B. die Aufhebung der Erbengemeinschaft enthalten ist (ZBlFG. 3, 844 Kolmar; Recht 00, 588, KG.). Zu einem Vergleich oder Schiedsvertrag bedarf der Vater dann der Genehmigung, wenn ihm ein solches Rechtsgeschäft oder eine solche Verfügung enthalten ist, die nach § 1648 der Genehmigung bedarf (Recht 02, 613 Kolmar; OLG. 12, 325, BayObLG.).

2. §§ 1943 ff., 1831 (RJA. 2, 216, KG.).
3. §§ 2176 ff., 1831. 4. §§ 2308 ff.

§ 1644. Der Vater kann Gegenstände,[1] zu deren Veräußerung die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist,[2] dem Kinde nicht ohne diese Genehmigung zur Erfüllung eines von dem Kinde geschlossenen Vertrags oder zu freier Verfügung überlassen.[3]

1. § 90 Anm. 2. § 1643.
3. § 110 greift nur dann Platz, wenn die Überlassung nicht gegen § 1644 verstieß.

§ 1645. Der Vater soll nicht ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts[1] ein neues Erwerbsgeschäft im Namen des Kindes beginnen.[2]

1. §§ 35, 43 FGG., Art. 147 EG.
2. Vgl. § 1823 Anm.

§ 1646. Erwirbt der Vater mit Mitteln des Kindes[1] bewegliche Sachen, so geht mit dem Erwerbe das Eigentum auf das Kind über, es sei denn, daß der Vater nicht für Rechnung des Kindes erwerben will. Dies gilt insbesondere auch von Inhaberpapieren und von Orderpapieren, die mit Blankoindossament versehen sind.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn der Vater mit Mitteln des Kindes ein Recht an Sachen der bezeichneten Art oder ein anderes Recht erwirbt, zu dessen Übertragung der Abtretungsvertrag genügt.[2]

1. Erwerb mit Mitteln des Kindes liegt auch dann vor, wenn das Kind eigene Mittel zum Ankauf bestimmter Sachen dem Vater zuwendet und dieser, wenn auch nicht aus den zugewandten Geldstücken, Anschaffungen macht, die er sonst nicht gemacht haben würde (Recht 06, 1198 Frankfurt).
2. Das zu § 1381 Gesagte gilt hier entsprechend.

§ 1647. Die Vermögensverwaltung[1] des Vaters endigt[1a] mit der Rechtskraft[2] des Beschlusses, durch den der Konkurs über das Vermögen des Vaters[3] eröffnet wird.[3a]

Nach der Aufhebung des Konkurses[4] kann das Vormundschaftsgericht[5] die Verwaltung dem Vater wieder übertragen.[5, 6]

1. Nicht aber auch die Sorge für die Person. — Für die Nutznießung gilt § 1656.

1a. Ohne weiteres kraft Gesetzes.

2. §§ 72, 73 KO.
3. Über sein ganzes Vermögen.

3a. Ein in Konkurs befindlicher Vater erhält die Verwaltung mit Inkrafttreten des BGB. nicht übertragen (PosMSchr. 00, 129, KG.; JW. 01, 491).

4. §§ 163, 190, 202, 204 KO.
5. §§ 35, 43 FGG., Art. 147 EG.
6. Ob es dies tut, steht in seinem pflichtgemäßen Ermessen. Daher keine weitere Beschwerde gegen die den Antrag aus sachlichen Gründen abweisende Entscheidung (BayObLG. 2, 407).

§ 1648. Macht der Vater bei der Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes Auf-

wendungen,[1] die er den Umständen nach für erforderlich halten darf,[2] so kann er von dem Kinde Ersatz verlangen, sofern nicht die Aufwendungen ihm selbst zur Last fallen.[3]

1. § 1390.

2. Ohne Verschulden (§ 276) für erforderlich halten darf. Daß sie tatsächlich erforderlich waren, ist nicht notwendig.

3. §§ 1601 ff., 1654.

§ 1649. Dem Vater steht kraft der elterlichen Gewalt[1] die Nutznießung an dem Vermögen[2] des Kindes zu.

1. Bis zu deren Beendigung (Anm. vor § 1679).

2. Auch an den Gegenständen, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können. Ausnahmen von § 1649: §§1650, 1651. Einschränkungen der Nutznießung: §§ 1655, 1656.

Zu §§ 1650, 1651.

Auch diejenigen Gegenstände, die nach §§ 1650, 1651 freies Kindesvermögen sind, unterliegen der Verwaltung des Vaters, sofern nicht § 1638 zutrifft (vgl. ElsLothZ. 29, 349 Kolmar).

§ 1650. Von der Nutznießung ausgeschlossen[1] (freies Vermögen) sind die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch des Kindes bestimmten Sachen, insbesondere Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte.

1. Kein freies Kindesvermögen ist die auf Beschaffung dieser Sachen oder auf Zahlung des dafür erforderlichen Geldbetrages gerichtete Forderung (vgl. OLG. 4, 107 Köln).

§ 1651. Freies Vermögen ist:

1. was das Kind durch seine Arbeit[1] oder durch den ihm nach § 112 gestatteten selbständigen Betrieb[2] eines Erwerbsgeschäfts erwirbt;[3]

2. was das Kind von Todeswegen[4] erwirbt oder was ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird,[5] wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung,[6] der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß das Vermögen der Nutznießung entzogen sein soll.

Die Vorschriften des § 1638 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

1. Es sei denn, daß die Arbeit im Rahmen des § 1617 geleistet ist.

2. § 1367 Anm. 2.

3. Auch der dem Kind aus § 1618 gegen seinen Dienstherrn zustehende Schadensersatzanspruch gehört zum freien Kindesvermögen (Recht 06, 1298 Kolmar).

4. § 1369. 5. § 1369 Anm. 2.

6. § 1369 Anm. 3.

§ 1652. Der Vater erwirbt die Nutzungen des seiner Nutznießung unterliegenden Vermögens in derselben Weise und in demselben Umfange wie ein Nießbraucher.[1]

1. Vgl. § 1383 Anm.

§ 1653. Der Vater darf verbrauchbare Sachen, die zu dem seiner Nutznießung unterliegenden Vermögen gehören, für sich veräußern oder verbrauchen, Geld jedoch nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Macht der Vater von dieser Befugnis Gebrauch, so hat er den Wert der Sachen nach der Beendigung der Nutznießung zu ersetzen; der Ersatz ist schon vorher zu leisten, wenn die ordnungsmäßige Verwaltung des Vermögens es erfordert.[1]

1. § 1377 Anm.

§ 1654. Der Vater hat die Lasten des seiner Nutznießung unterliegenden Vermögens zu tragen. Seine Haftung bestimmt sich nach den für den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung geltenden Vorschriften der §§ 1384 bis 1386, 1388.[1] Zu den Lasten gehören auch die Kosten eines Rechtsstreits, der für das Kind geführt wird, sofern sie nicht dem freien Vermögen zur Last fallen, sowie die Kosten der Verteidigung des Kindes in einem gegen das Kind gerichteten Strafverfahren, vorbehaltlich der Ersatzpflicht des Kindes im Falle seiner Verurteilung.

1. Das zu den §§ 1384—1386, sowie das zu § 1387 über die Kostenvorschußpflicht des Ehemannes Gesagte gilt entsprechend. Insbesondere ist der Vater verpflichtet, dem Kind die Kosten auch eines gegen ihn, den Vater, geführten Prozesses selbst dann vorzuschießen, wenn das Kind überaupt kein Vermögen oder nur freies Vermögen besitzt (OLG. 5, 472 Breslau; 12, 326 Celle; BreslAK. 03, 436 Breslau; a. M. DJZ. 06, 881, KG.; OLG. 7, 73, KG.; 12, 328 Hamburg).

§ 1655. Gehört zu dem der Nutznießung unterliegenden Vermögen ein Erwerbsgeschäft, das von dem Vater im Namen des Kindes betrieben wird,[1] so gebührt dem Vater nur der sich aus dem Betrieb ergebende jährliche Reingewinn.[2] Ergibt sich in einem Jahre ein Verlust, so verbleibt der Gewinn späterer Jahre bis zur Ausgleichung des Verlustes dem Kinde.[3]

1. Vgl. § 1367.

2. Die Berechnung des Reingewinns erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen. § 1655 Satz 1 wird ergänzt durch § 1653.

3. Es braucht jedoch der Vater den früher erzielten, ihm nach § 1655 Satz 1 gebührenden Gewinn nicht herauszugeben.

§ 1656. Steht dem Vater die Verwaltung des seiner Nutznießung unterliegenden Vermögens nicht zu,[1] so kann er auch die Nutznießung nicht ausüben;[2] er kann jedoch die Herausgabe der Nutzungen[3] verlangen, soweit nicht ihre Verwendung zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Vermögens und zur Bestreitung der Lasten[4] der Nutznießung erforderlich ist.

Ruht[5] die elterliche Gewalt des Vaters oder ist dem Vater die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes durch das Vormundschaftsgericht entzogen,[6] so können die Kosten des Unterhalts[7] des Kindes aus den Nutzungen[3] insoweit vorweg entnommen werden, als sie dem Vater zur Last fallen.[4, 8]

1. §§ 1638, 1670.

2. Bleibt aber trotzdem Nutznießer.

3. § 100. 4. § 1654.

5. §§ 1676—1678. 6. §§ 1666, 1670.

7. § 1601.

8. Ein Streit des Vaters mit dem Pfleger über Nutzungen ist im ordentlichen Rechtsweg auszutragen; gegen die vom Vormundschafts-

gericht dem Pfleger hinsichtlich der Nutzungen erteilten Anweisungen steht dem Vater ein Beschwerderecht nicht zu (KGJ. 28, A 293, Bay. ObLG.).

§ 1657. Ist der Vater von der Ausübung der Nutznießung ausgeschlossen,[1] so hat er eine ihm dem Kinde gegenüber obliegende Verbindlichkeit, die infolge der Nutznießung erst nach deren Beendigung zu erfüllen sein würde,[2] sofort zu erfüllen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die elterliche Gewalt ruht.[3]

1. § 1656. 2. § 1653.
3. §§ 1676, 1677.

§ 1658. Das Recht, das dem Vater kraft seiner Nutznießung an dem Vermögen des Kindes zusteht, ist nicht übertragbar.

Das gleiche gilt von den nach den §§ 1655, 1656 dem Vater zustehenden Ansprüchen, solange sie nicht fällig sind.[1]

1. Es kann nicht Gegenstand eines Nießbrauchs (§ 1069) oder eines Pfandrechtes (§ 1274) sein, auch nicht gepfändet werden (§ 861 I ZPO.), gehört auch nicht zur Konkursmasse des Vaters (§ 1 KO.). Die kraft der elterlichen Nutznießung erworbenen Früchte können insoweit nicht gepfändet werden, als sie zum Unterhalt des Kindes und zur Bestreitung der Lasten der Nutznießung erforderlich sind (Recht 02, 483 Darmstadt).

§ 1659. Die Gläubiger des Kindes[1] können ohne Rücksicht auf die elterliche Nutznießung Befriedigung aus dem Vermögen des Kindes verlangen.[2]

Hat der Vater verbrauchbare Sachen[3] nach § 1653 veräußert oder verbraucht, so ist er den Gläubigern gegenüber zum sofortigen Ersatze verpflichtet.

1. Vgl. auch §§ 112, 113.
2. Zwangsvollstreckung: § 746 ZPO. Eine Verurteilung des Vaters zur Duldung der Zwangsvollstreckung ist nicht erforderlich, aber auch nicht unzulässig.
3. § 92.

§ 1660. Im Verhältnisse des Vaters und des Kindes zueinander finden in Ansehung der Verbindlichkeiten des Kindes die für den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung geltenden Vorschriften des § 1415, des § 1416 Abs. 1 und des § 1417 entsprechende Anwendung.[1]

1. D. h. die in §§ 1415, 1416 I aufgezählten Verbindlichkeiten fallen dem freien Kindesvermögen (§§ 1650, 1651) zur Last und es besteht eine Ausgleichungspflicht an das bezw. von dem freien Vermögen, wenn der Vater aus diesem eine Verbindlichkeit berichtigt, die dem seiner Nutznießung unterliegenden Vermögen zur Last fällt, bezw. aus letzterem eine das erstere treffende Verbindlichkeit befriedigt (§ 1417).

§ 1661. Die Nutznießung[1] endigt, wenn sich das Kind[2] verheiratet. Die Nutznießung verbleibt jedoch dem Vater,[3] wenn die Ehe ohne die erforderliche elterliche Einwilligung[4] geschlossen wird.[5]

1. Für die Sorge für die Person gilt § 1633.
2. Die Tochter (§ 1303).
3. Bis zur Volljährigkeit.
4. Oder ohne daß die erforderliche Einwilligung durch das Vormundschaftsgericht ersetzt ist.
5. Vgl. noch §§ 1364, 1426, 1621.

§ 1662. Der Vater kann auf die Nutznießung[1] verzichten.[2] Der Verzicht erfolgt durch Erklärung gegenüber[3] dem Vormundschaftsgerichte,[4] die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form[5] abzugeben.

1. Sei es am ganzen Vermögen, sei es an einzelnen Gegenständen.
2. Soweit der Verzicht vorliegt, wird das Vermögen freies Kindesvermögen. — Die Vermögensverwaltung des Vaters bleibt bestehen.
3. §§ 130, 132.
4. §§ 35, 43 FGG., Art. 147 EG.
5. §§ 129, 125.

§ 1663. Hat der Vater kraft seiner Nutznießung[1] ein zu dem Vermögen des Kindes gehörendes Grundstück vermietet oder verpachtet, so finden, wenn das Miet- oder Pachtverhältnis bei der Beendigung der Nutznießung noch besteht, die Vorschriften des § 1056[2] entsprechende Anwendung.

Gehört zu dem der Nutznießung unterliegenden Vermögen ein landwirtschaftliches Grundstück, so findet die Vorschrift des § 592, gehört zu dem Vermögen ein Landgut,[3] so finden die Vorschriften der §§ 592, 593 entsprechende Anwendung.

1. Auf eine kraft der Verwaltungsbefugnis vorgenommene Vermietung oder Verpachtung ist nicht § 1663, sondern §§ 1643, 1822 Nr. 5 anwendbar.
2. § 96 Anm. 6.

§ 1664. Der Vater hat bei der Ausübung der elterlichen Gewalt[1] dem Kinde gegenüber nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.[2]

1. Das ist bei Ausübung der Sorge für die Person (§§ 1627 ff.) und für das Vermögen (§§ 1638 ff.) des Kindes, insbesondere auch bei der Nutznießung.
2. §§ 277, 276.

§ 1665. Ist der Vater verhindert,[1] die elterliche Gewalt auszuüben,[2] so hat das Vormundschaftsgericht,[3] sofern nicht die elterliche Gewalt nach § 1685 von der Mutter ausgeübt wird, die im Interesse des Kindes erforderlichen Maßregeln[4] zu treffen.

1. Rechtlich oder tatsächlich verhindert.
2. Sei es ganz oder nach einzelnen Richtungen auszuüben.
3. §§ 35, 43 FGG., Art. 141 EG.
4. Z. B. einen Pfleger bestellen. In dringenden Fällen kann es selbst für das Kind tätig sein.

Zu § 1666.

1. Maßregeln aus diesem Paragraph sind nur gegen einen Elternteil als Inhaber der elterlichen Gewalt, nicht auch gegen Dritte zulässig (Recht 00, 462, LG. Dresden; 03, 483, Bay. ObLG.), die Entziehung oder die zeitweilige Entziehung der Sorge für die Person des Kindes kann ferner nur unter den Voraussetzungen des § 1666 erfolgen (OLG. 1, 327 Hamb.).

2. Über das Verhältnis des § 1666 zur Zwangserziehung vgl. Art. 135 EG. Preußen: Fürsorgeerziehungsgesetz v. 26. 7. 1900 (GS. 00, 284). Verhältnis des § 1666 zum Pr. FürsorgeerzG. vgl. Recht 02, 127, KG.; KGJ. 23, 46, KG.; 26, A 192, KG.; FrankfRundsch. 01, 213, KG.; OLG. 3, 237, KG., 423, KG., 347, KG.; 7, 78, KG., 419, KG.; PosMSchr. 06, 54, KG. Verhältnis zum Armenverband: KGJ. 23, 32, KG.; Sörgel 02, 196, 15, KG. Hessen: Verhältnis des § 1666 zum Hess. FürsorgeerzG. HessRspr. 4, 123 Darmstadt; 6, 76 Darmstadt. Baden: BadRpr. 05, 154 Karlsruhe. Elsaß-Lothr.: Recht 03, 105 Kolmar. Bayern: BayObLG. 6, 180, BayObLG.

§ 1666. Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch[1] gefährdet,[2] daß der Vater[3] das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder[4] sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht,[5, 6] so hat das Vormundschaftsgericht[7] die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln[8] zu treffen.[9] Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird.[10, 10a]

Hat der Vater das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhalts verletzt und ist für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen, so kann dem Vater auch die Vermögensverwaltung[11] sowie die Nutznießung[12] entzogen werden.[13, 14, 15]

1. Das Verhalten des Vaters (bezw. der Mutter § 1686) muß mit der drohenden Verwahrlosung (Begriff vgl. KGJ. 26, A 188, KG.) in ursächlichem Zusammenhang stehen (OLG. 4, 111, KG.).

2. Die Gefährdung muß eine gegenwärtige sein. Die Besorgnis künftiger Gefährdung genügt nicht (OLG. 1, 484, KG.; 4, 411, KG.; 6, 63, BayObLG.; 7, 418 Anm., BayObLG.; 8, 351 Hamburg; Recht 05, 350, BayObLG.) Das Einschreiten des Vormundschaftsgerichts kann nicht damit gerechtfertigt werden, daß das Verbleiben des Kindes beim Vater das wohlverstandene Interesse des Kindes schädige (WürttZ. 46, 136 Stuttgart; ähnlich OLG. 6, 58, KG.).

Für die Beurteilung der Gefährdung ist nicht ein einzelnes Vorkommnis, sondern das gesamte (Recht 01, 409 Stuttgart), auch das in naher Vergangenheit (BayObLG. 4, 153, BayObLG.) bezw. vor Ausübung der elterlichen Gewalt liegende unsittliche Verhalten maßgebend (OLG. 6, 63; BayObLG. 4, 411, KG.). Besserung kann nur berücksichtigt werden, wenn Gewähr für deren Nachhaltigkeit geboten ist (Recht 05, 18, BayObLG.), zweiwöchiges gutes Verhalten genügte nicht, um die Annahme der Nachhaltigkeit zu rechtfertigen (RJA. 6, 23, KG.).

Die Gefährdung kann auch dann vorliegen, wenn der die elterliche Gewalt ausübende Elternteil von dem Kinde getrennt lebt (OLG. 6, 287, KG.), ebenso kann sie in dem ungerechtfertigten Getrenntleben der Eltern gefunden werden (OLG. 4, 104 Dresden). Sie kann auch in dem ungünstigen Einfluß des Stiefvaters auf das Kind (HansGZ. 00, 124 Hamburg) oder in dem Verhalten des Vaters gegenüber der Mutter ihre Rechtfertigung finden (Recht 03, 528, BayObLG.). Aus dem allgemeinen üblichen Leben und Verhalten (der Zigeuner) kann aber nicht auf die Gefährdung geschlossen werden (KGJ. 23, A 40).

3. Schuldhaftes Verhalten der Mutter rechtfertigt nur dann ein Eingreifen nach § 1666, wenn der Vater es unterläßt, die zur Abwendung der aus dem Verhalten der Mutter für das Kind entstehenden Nachteile erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen (Recht 06, 1263, BayOb. LG.).

4. „Oder". Das Vorliegen eines dieser Tatbestände genügt (ThürBl. 50, 119 Jena).

5. Voraussetzung des Einschreitens nach § 1666 ist subjektives Verschulden des Inhabers der elterlichen Gewalt (OLG. 1, 484, KG.; 3, 2, KG.; 6, 287 Anm. Jena; BayObLG. 4, 85, BayObLG.; ZBlFfG. 3, 119 Hamb.), eine bloß objektive Pflichtverletzung genügt nicht (KGBl. 14, 60 KG.). Verschulden liegt auch dann vor, wenn der Vater infolge Verbüßung einer Freiheitsstrafe außerstande ist, für den Unterhalt und die Erziehung der Kinder zu sorgen (OLG. 1, 285, KG.), nicht jedoch, wenn er unter Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse, durch seine Arbeit und Erwerbstätigkeit, an der genügenden Beaufsichtigung und Erziehung verhindert ist (OLG. 4, 273, KG.; vgl. auch Recht 06, 1263, BayObLG.).

6. **Einzelfälle:** Aufsicht: Wenn der Vater aus Bequemlichkeit und Scheu vor energischem Eingreifen die Kinder sich selbst überläßt und sie der Gefahr der Verwilderung aussetzt, kann das Vormundschaftsgericht aus § 1666 einschreiten (SeuffBl. 66, 498, BayObLG.). — Ausnutzung der Arbeitskraft: Zum Einschreiten nach § 1666 berechtigt die übermäßige Ausnutzung der Arbeitskraft des Kindes (OLG. 6, 218, KG.; 10, 1, KG.), nicht dagegen der Umstand, daß der Vater, der sich jahrelang um seinen Sohn nicht gekümmert hat, einen Lehrvertrag für ihn abschließt oder ihn ermächtigt in Dienst oder Arbeit zu treten, um sich den Verdienst (Lohn) anzueignen (BayObLG. 7, 179, BayObLG.; OLG. 14, 254, BayObLG.; Frankf. Rundsch. 06, 205, KG.), vgl. aber § 1667. — Aussetzung: Auswanderung des die elterliche Gewalt ausübenden Elternteils und heimliche Zurücklassung des Kindes im Auslande in hilfloser Lage ist Grund zum Einschreiten nach § 1666 (Recht 02, 127, BayObLG.). — Behandlung: Mangelhafte Pflege und lieblose Behandlung eines leidenden Kindes fällt unter § 1666 (OLG. 5, 187, KG.). — Eheschließung: Mißbrauch des Personenfürsorgerechts kann in der Verweigerung der Einwilligung zur Eheschließung der geschwängerten Tochter liegen (OLG. 9, 442, KG.; vgl. § 5 Anm.). — Erziehung: S. Aufsicht. Einschreiten nach § 1666 ist dann geboten,

wenn der Vater die im Interesse eines schwachsinnigen Kindes ausführbare und gebotene Unterbringung in einer Anstalt unterläßt (KGJ. 23, 50, KG.; ZBlFfG. 5, 492 Dresden; vgl. auch OLG. 6, 61 Dresden) oder wenn der Vater nicht für den Schulbesuch (OLG. 4, 277, KG.) oder den ordnungsmäßigen Schulbesuch Sorge trägt (OLG. 4, 111, KG.), desgl. wenn er grundlos die Mittel zur Vorbereitung für einen standesgemäßen Beruf verweigert. — Grundlos ist die Verweigerung aber nicht, wenn der Vater den Sohn in seinem Berufskreise halten will (OLG. 1, 450, KG.). — Gesundheit: Entziehung kann geboten sein, wenn der Vater die Herausgabe des Kindes von der Mutter verlangt, obwohl es bei dieser die beste Pflege hat und bei anderer Unterbringung einer ernstlichen Gefährdung der Gesundheit ausgesetzt ist (JW. 07, 6; DJZ. 00, 399 Stuttgart), oder wenn er ein erst wenige Monate altes Kind der Mutter ohne zwingenden Grund vorenthält (OLG. 1, 484, KG.). — Gewerbsunzucht der Mutter kann die Entziehung des Personenfürsorgerechts auch dann rechtfertigen, wenn sie von ihrem Kinde getrennt lebt (OLG. 4, 276, KG.; 6, 287, KG.). — Gewissensfreiheit. Ein Fall des § 1666 ist gegeben, wenn in einer unzulässigen Art und Weise auf die religiöse Erziehung des Kindes eingewirkt wird, um es zum Übertritt zu einer anderen Religion zu veranlassen, mag es auch schon das mit dem Eintritt des annus discretionis eintretende Selbstbestimmungsrecht erlangt haben (OLG. 12, 331, KG.); eine unzulässige Einwirkung liegt aber nicht schon darin, daß der Vater das Kind in einer andersgläubigen Familie erziehen (OLG. 7, 419, KG.) oder die Schule einer anderen Konfession besuchen läßt, es sei denn, daß die intellektuelle Bildung und sein geistiges Wohl dadurch gefährdet wird, daß die Religionsstunden nicht zusammenfallen und dadurch das Kind in einzelnen wichtigen Fächern nicht genügend Unterricht erhält (OLG. 6, 290, KG.; 9, 463, KG.). Eine Gefährdung des geistigen Wohls im Sinne dieses Paragraphen liegt auch nicht darin, daß der Vater das Kind in einem anderen als seinem und der verstorbenen Mutter Glaubensbekenntnis erziehen läßt (OLG. 10, 6, KG.). — Konkubinat. Leben der Vater oder die Mutter im Konkubinat, so kann Einschreiten nach § 1666 geboten sein (OLG. 3, 42, KG.; 6, 287, KG.). Der Verdacht genügt aber nicht (OLG. 8, 350, KG.). — Kuppelei. Ehrloses oder unsittliches Verhalten im Sinne des § 1666 liegt vor, wenn der Vater Dirnen in die Wohnung aufnimmt und aus deren Treiben Vorteil zieht (OLG. 6, 62, KG.). — Mißhandlung. Das VormGer. hat einzuschreiten bei nicht genügendem Schutz des Kindes gegen Mißhandlungen Angehöriger, z. B. des Stiefvaters oder der Stiefmutter (OLG. 6, 62, BayObLG., 287, KG.; BayObLG. 2, 89, BayObLG.; vgl. aber OLG. 5, 438 Hamb.). — Müßiggang. Das durch Müßiggang und Trunksucht dem Kinde gegebene schlechte Beispiel berechtigt zur Anordnung von Maßregeln nach § 1666 (OLG. 1, 484, KG.; 6, 170, KG.). — Prostitution s. Gewerbsunzucht. — Religiöse Erziehung s. Gewissensfreiheit. — Schulbesuch s. Erziehung. — Straftat des Kindes. Die Feststellung, daß der Vater seine Tochter mit unversöhnlichem Haß verfolgt und nur deshalb in einen bestimmten Dienst gebracht wissen will, um sie zum Geständnis eines geleisteten Meineids zu bewegen und darauf einen Prozeß gegen einen Dritten stützen zu können, rechtfertigt es ihm, die Unterstützung bei der Bestimmung des Aufenthaltsorts der Tochter zu versagen (Recht 06, 1439, BayObLG.). — Unzucht s. Kuppelei, Gewerbsunzucht. — Trunksucht s. Müßiggang. — Unterhaltspflicht. Verletzung der Unterhaltspflicht seitens des Vaters (BayObLG. 5, 209, BayObLG.), sei es auch nur, um die Herausgabe des bei der Mutter befindlichen Kindes zu erzwingen (OLG. 14, 254 Anm., BayObLG.), kann die Anordnung von Maßregeln rechtfertigen. — Verkehr. Einschreiten des VormGer. ist unter Umständen geboten bei unzulässiger Verweigerung des Verkehrs — auch des brieflichen — mit der vom Vater getrennt lebenden Mutter (OLG. 11, 294); vgl. § 1634 Anm. Im Falle der Scheidung: § 1636. — Zusammenschlafen. Der Umstand, daß eine zwanzigjährige Tochter bei ihren vom Verdienst als Tagelöhner lebenden 61 Jahre alten Eltern in einem Zimmer schläft, rechtfertigt kein Einschreiten nach § 1666 (Recht 06, 1198, BayObLG.). — Züchtigungsrecht. Überschreitung des Züchtigungsrechts kann zum Einschreiten nach § 1666 führen (OLG. 4, 410, KG.; 6, 287, KG.; 10, 1, KG.).

7. Das VormGer. hat das Recht und die Pflicht einzuschreiten. Ein klagbarer Anspruch auf ordnungsmäßige Ausübung der elterlichen Gewalt besteht nicht (RG. 39, 157; GruchotsBeitr. 47, 982). Die Befugnis des VormGer. zum Eingreifen im Interesse des Kindes besteht auch neben dem Interimistikum des Prozeßgerichts aus § 627 ZPO. — Verhältnis des § 1666 zu § 627 ZPO.: OLG. 7, 75, KG. — und gegenüber einer Verurteilung aus § 1632 (RG. 63, 275; OLG. 4, 103 Dresden; 3, 42, KG.; 7, 75, KG.; KGJ. 26, A 185, KG.; RJA. 3, 223, KG.; Recht 03, 395, KG.; MecklZ. 19, 223 Rostock; a. M. OLG. 3, 426 Stuttgart) und zwar mit der Wirkung, daß dessen Entscheidung für das Prozeßgericht bindend ist (OLG. 1, 327 Hamb.; 8, 350, KG.); s. auch § 1635 Anm. 6. Vor der Entscheidung hat das VormGer. den Vater gemäß § 1673 I zu hören, Nichtbeachtung gibt ihm ein Beschwerderecht (SeuffBl. 71, 480, BayObLG.). — Die Bestellung eines Pflegers ist jedoch nicht erforderlich (OLG. 2, 264, KG.; RG. 60, 134, BayObLG.; 6, 54, BayObLG. und die § 1635 Anm. 7 zit. Entscheidungen; a. M. OLG. 6, 61, KG.; 8, 350, KG.). — Zuständigkeit des VormGer. Anm. 3 zu § 1665. Ist das Kind im Auslande zurückgelassen, so ist das Gericht des letzten inländischen Wohnsitzes des Vaters zuständig (Recht 02, 127, BayObLG.). Eine Anordnung ist aber nicht deshalb unwirksam, weil sie vom örtlich unzuständigen Gericht getroffen ist (BundAmt f. Heimatw. 34, 80).

8. Über die erforderlichen Maßregeln darf das Gericht nicht hinausgehen (OLG. 8, 351 Hamburg; vgl. auch 11, 299, KG.).

9. Die Anordnung kann dauernd oder einstweilig getroffen werden. Einstweilig z. B. im Falle der Klage auf Herausgabe des Kindes, § 1632 (SächsOLG. 26, 244 Dresden) oder bei Erziehungsstreitigkeiten der Eltern (OLG. 1, 285, KG.; 7, 419, KG.; SeuffArch. 56, 91). Über die Aussetzung des Rechtsstreits auf Herausgabe des Kindes bis zur definitiven Regelung durch das VormGer.: BayZ. 2, 163; vgl. auch § 1632 Anm. 2. Die Anordnungen können die Entziehung einzelner Bestandteile oder des Personenfürsorgerechts überhaupt enthalten, — die elterliche Gewalt kann nur beim Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 und 2 entzogen werden — (Recht 07, 312, BayObLG.; abw. OLG. 6, 170, KG.; 7, 418, KG.). Die Anordnung kann darin bestehen, daß das Kind an seinem gegenwärtigen Aufenthaltsort verbleibt (OLG. 5, 187, KG.) oder aus der gefährdenden Umgebung entfernt wird (FrankfRundsch. 02, 76, KG.), z. B. die bisherige Dienststelle, in der der Vater das Kind untergebracht hat, verläßt (Recht 02, 509 OVG. Berlin). Das VormGer. kann dem Vater auch die Entscheidung über die Stellung eines Strafantrags wegen einer gegen das Kind gerichteten Straftat entziehen (RG. 35, 47) oder der vom Vater getrennt lebenden Mutter das Personenfürsorgerecht übertragen.

10. Die Unterbringung nach Satz 2 findet nicht ohne weiteres bei geschiedenen Ehen statt. Wird dem Elternteil, dem nach § 1635 Satz 2 das Fürsorgerecht zusteht, dieses entzogen, so erlangt es der andere in dem Umfange, in dem es jener einbüßt, es sei denn, daß auch bei diesem die Voraussetzungen des § 1666 gegeben sind (OLG. 11, 299, KG.; abw. ZBlFG. 6, 212 Dresden, nach dem diese Regelung nur bei getrennt lebenden Ehegatten stattfinden soll). Im übrigen vgl. Anm. 2 vor § 1666.

10a. Ist dem Vater nach § 1666 das Personenfürsorgerecht entzogen, so besteht keine Befugnis zum Verkehr, vielmehr hat der Pfleger diesen nach pflichtgemäßem Ermessen zu regeln. Das VormGer. kann nur bei Pflichtwidrigkeiten einschreiten (RJA. 4, 138, KG.).

11. Die Vermögensverwaltung (§ 1638) geht auf einen Pfleger über (§ 1909).

12. Folge der Entziehung der Nutznießung (§ 1649): §§ 1656, 1657.

13. Die Befugnis zur Verhängung von Ordnungsstrafen zur Durchführung der getroffenen Anordnungen richtet sich nach Landesrecht (RG. 57, 134; abw. OLG. 1, 282, KG.). Vgl. § 1670 Anm. 5.

14. Kostenschuldner ist derjenige Elternteil, der durch sein schuldhaftes Verhalten das Einschreiten des VormGer. veranlaßt hat, im Falle der Ablehnung des Einschreitens das Kind, dessen Interesse bei dem Geschäft wahrgenommen ist, nicht der Antragsteller (OLG. 10, 288, KG.).

15. Selbständiges Beschwerderecht des Kindes vgl. §§ 20, 59 FGG., des Großvaters nach § 57 Nr. 9 das. (SeuffArch. 58, 43 Dresden), des Armenverbands (SeuffArch. 58, 301 Hamburg), der Verwandten § 57 Nr. 8 FGG. Kein Beschwerderecht hat der Dienstherr des Kindes (OLG. 5, 438, BayObLG.). Prüfungs- und Untersuchungspflicht des Landgerichts als Beschwerdeinstanz: OLG. 4, 111, KG. Lehnt das Landgericht die vom Amtsgericht angeordnete Fürsorgeerziehung ab und weist es das Amtsgericht an, dem Vater die Sorge für die Person des Kindes zu entziehen, so ist gegen diese Anweisung eine weitere Beschwerde nicht zulässig (OLG. 7, 97, KG.).

§ 1667. Wird das Vermögen des Kindes dadurch gefährdet,[1-3] daß der Vater die mit der Vermögensverwaltung oder die mit der Nutznießung verbundenen Pflichten[3] verletzt[4] oder daß er in Vermögensverfall gerät,[4] so hat das Vormundschaftsgericht[6] die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln[7] zu treffen.[8]

Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß der Vater ein Verzeichnis des Vermögens einreicht[9] und über seine Verwaltung Rechnung legt.[10] Der Vater hat das Verzeichnis mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen. Ist das eingereichte Verzeichnis ungenügend, so findet die Vorschrift des § 1640 Abs. 2 Satz 1 Anwendung.[11] Das Vormundschaftsgericht kann auch, wenn Wertpapiere, Kostbarkeiten oder Buchforderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat zu dem Vermögen des Kindes gehören, dem Vater die gleichen Verpflichtungen auferlegen, welche nach den §§ 1814 bis 1816, 1818 einem Vormund obliegen; die Vorschriften der §§ 1819, 1820 finden entsprechende Anwendung.

Die Kosten der angeordneten Maßregeln fallen dem Vater zur Last.[12-13, 14]

1. Im Falle des § 1639 Einschreiten des VormGer. auch ohne Gefährdung (das. Abs. 1 Satz 2).

2. Die gegenwärtige Gefährdung (OLG. 8, 352, BayObLG.; 10, 2, BayObLG.; SeuffArch. 61, 287, BayObLG.) ist neben der Pflichtverletzung oder dem Vermögensverfall Voraussetzung der Anwendung des § 1667 (BayObLG. 5, 622).

3. §§ 1640 ff. z. B. nicht mündelsichere Anlage des Kindesvermögens (OLG. 4, 359, KG.); §§ 1653, 1654.

4. Wenn auch unbewußt oder unverschuldet (OLG. 4, 359, KG.).

5. Oder bereits vor Beginn der Verwaltung (z. B. einem Erbanfall) geraten war und zwar auch dann, wenn das Kindesvermögen nur noch in einer Forderung an den verschuldeten Vater besteht (SächsOLG. 23, 145 Dresden). — Im Falle der Konkurseröffnung: § 1647.

6. § 1665 Anm. 3.

7. § 1666 Anm. 8.

8. Die Anordnung kann auch mündlich erfolgen. Ergänzung der Anordnung: § 1668.

9. § 1640; vgl. auch § 1692. 10. § 1840.

11. Nicht auch Abs. 2 Satz 2.

12. Ersatzanspruch des Vaters aus dem freien Kindesvermögen besteht nicht.

13. Folgen der Nichtbeobachtung der Anordnung des VormGer.: § 1670.

14. ÜbergangsR. § 1667 ist nicht anwendbar, wenn der überlebende, nach nassauischem Recht die Leibzucht ausübende Ehegatte die Kinder durch pflichtwidrige Verwaltung gefährdet (OLG. 12, 328, KG.).

§ 1668. Sind die nach § 1667 Abs. 2 zulässigen Maßregeln nicht ausreichend, so kann das Vormundschaftsgericht dem Vater Sicherheitsleistung für das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen auferlegen.[1] Die Art und den Umfang der Sicherheitsleistung bestimmt das Vormundschaftsgericht nach seinem Ermessen.[2]

1. Ein Zwang zur Sicherheitsleistung kann nicht ausgeübt werden, insbesondere findet § 54 FGG. und § 1837 II keine Anwendung, wohl aber ist Entziehung der Vermögensverwaltung nach § 1670 zulässig. Vgl. aber Art. 15 Pr. FGG.

2. Änderung der Anordnungen: § 1671.

Zu § 1669.

§ 1669 findet bei jedweder Art von Trennung der früheren Ehe Anwendung, sei es durch Tod oder Scheidung (Recht 01, 144).

§ 1669. Will der Vater[1] eine neue Ehe eingehen, so hat er seine Absicht dem Vormundschaftsgericht[2] anzuzeigen,[3] auf seine Kosten ein Verzeichnis des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens[3a] einzureichen[4, 5] und, soweit in Ansehung dieses Vermögens eine Gemeinschaft zwischen ihm und dem Kinde besteht,[6] die Auseinandersetzung herbeizuführen.[7, 8] Das Vormundschaftsgericht kann gestatten, daß die Auseinandersetzung erst nach der Eheschließung erfolgt.[9, 10, 11]

1. Wiederverheiratung der Mutter: § 1686, aber §§ 1692, 1693.

2. Zuständigkeit: §§ 35, 36, 43 FGG.; vgl. KGJ. 27, A 159 und § 1314.

3. Vgl. § 1675.

3a. Nur dieses Vermögens: § 1640 Anm. 1.

4. § 1640; vgl. § 1493 II und Art. 35 Pr. AG. z. FGG.

5. Steht die Richtigkeit des Vermögensverzeichnisses in Frage, so kann ein Pfleger bestellt werden (ZBlFG. 5, 558 Jena), der event. bei der Entscheidung über die Genehmigung der Zeugniserteilung einzuwirken hat (OLG. 5, 404, Bay. ObLG.). Die Anordnung einer Pflegschaft lediglich, um zu ermitteln, ob der Antragsteller Kindesvermögen verwaltet, ist unzulässig (KGJ. 31, 22, KG.).

6. §§ 719, 741 ff., 1008 ff., 2032 ff.

7. §§ 730, 750 ff., 1471, 1493, 2042 ff. Bestellung eines Pflegers zur Vertretung der Kinder bei der Auseinandersetzung ist erforderlich (§§ 1909, 1630 II; vgl. auch KGJ. 31, 22, KG.), für jedes Kind ein besonderer Pfleger, wenn sie dem Vater nicht als geschlossene Gesamtheit gegenübertreten (SeuffArch. 57, 231, KG.). Eine Auseinandersetzung findet nicht statt, wenn Kinder als Nacherben des überlebenden Ehegatten eingesetzt sind (OLG. 5, 402, KG.; 7, 119, KG.). Ein Auseinandersetzungsvertrag ist unwirksam, wenn nicht alle Kinder der früheren Ehe dabei beteiligt sind (JW. 05, 82).

8. Zwangsmittel bei Nichtbeachtung: § 1670, vgl. auch § 1314.

9. Vgl. §§ 1493 II, 1740, 1761, 1845. Befreiung von der Auseinandersetzung durch letztwillige Verfügung ist unwirksam (OLG. 2, 168, KG.).

10. Durch die Wiederverheiratung wird im übrigen die elterliche Gewalt des Vaters nicht berührt, dagegen die der Mutter: §§ 1697, 1686, 1681.

11. ÜbergangsR.: Vgl. OLG. 2, 168, KG. Inventarisations- und Kautionspflicht des Leibzüchters nach nassauischem Recht: Frankfurter Rundsch. 00, 38.

§ 1670. Kommt der Vater den nach den §§ 1667, 1668 getroffenen Anordnungen nicht nach[1] oder erfüllt er die ihm nach den §§ 1640, 1669 obliegenden Verpflichtungen nicht,[2] so kann ihm das Vormundschaftsgericht die Vermögensverwaltung[3] entziehen.[4] Zur Erzwingung der Sicherheitsleistung sind andere Maßregeln nicht zulässig.[5]

1. Es muß also vom VormGer. eine gemäß §§ 1667, 1668 zulässige Maßregel angeordnet worden sein, der der Vater nicht nachkommt (OLG. 4, 412 Jena; 6, 289, KG.). Steht aber von vornherein die Unmöglichkeit, Sicherheit zu leisten, fest, so wäre die vorhergehende Anordnung zwecklos (BadRpr. 06, 281, LG. Karlsruhe).

2. Z. B. wenn der Vater das Kindesvermögen nicht mündelsicher anlegt (Recht 04, 253 Dresden) oder die Mutter über den Nachlaß des Mannes und das Vermögen des Kindes bewußt unwahre Angaben macht und noch deren Richtigkeit und Vollständigkeit versichert, um den wirklichen Vermögensstand zu verheimlichen (DJZ. 06, 375, BayObLG.). Es genügt immer eine einzelne objektive Pflichtverletzung, Verschulden ist nicht erforderlich. Durch bloßes Nachholen des Unterlassenen wird die Vernachlässigung nicht ungeschehen gemacht (OLG. 8, 352, KG.; vgl. auch OLG. 7, 423, KG.; Recht 05, 648, BayObLG.). Die Anordnung der Maßregel des § 1670 setzt auch eine Androhung oder Aufforderung nicht voraus (OLG. 7, 423, KG.).

3. Nicht auch die Nutznießung am Kindesvermögen, wie nach § 1666 II oder die Vertretung in den persönlichen Angelegenheiten, § 1630.

4. Folgen der Entziehung: §§ 1681, 1656, 1657. Dem Kinde ist ein Pfleger zu bestellen; auf diesen, nicht die Mutter geht die Verwaltung über. — Ein Pfleger kann aber nicht schon zur Erzwingung der Anordnungen bestellt werden (HessRspr. 7, 3, LG. Gießen).

5. Ob Ordnungsstrafen zulässig sind, bestimmt sich nach Landesrecht (RG. 57, 34; a. M. OLG. 1, 284; 3, 371, KG.). Vgl. Art. 15 Pr. FGG. Der dingliche Arrest kann vom Pfleger

erwirkt werden, es müssen aber auch die Voraussetzungen des § 916 EPO. vorliegen (JW. 07, 203).

§ 1671. Das Vormundschaftsgericht kann[1] während der Dauer der elterlichen Gewalt[2] die von ihm getroffenen Anordnungen jederzeit ändern,[3] insbesondere die Erhöhung, Minderung oder Aufhebung der geleisteten Sicherheit anordnen.[4–6]

1. Vor Aufhebung oder Änderung hat das VormGer. (§§ 35, 36, 43, FGG.) nach freiem Ermessen zu prüfen, ob nach Lage der Verhältnisse eine Gefährdung des geistigen oder leiblichen Wohls nicht mehr begründet erscheint (OLG. 12, 331, KG.). Die Nachholung der unterlassenen Handlung allein rechtfertigt das Verlangen auf Aufhebung oder Änderung der getroffenen Anordnung nicht (OLG. 8, 352, KG.).

2. Nicht nach Beendigung der elterlichen Gewalt. Dann bedarf es auch der Zustimmung des Kindes bezw. seines gesetzlichen Vertreters.

3. Durch Aktennotiz allein kann die Aufhebung nicht erfolgen (OLG. 6, 296 Kolmar).

4. Die Löschungsbewilligung einer zur Sicherung der Kinder auf dem Grundstück des Vaters eingetragenen Hypothek kann das VormGer. aber nicht erteilen, vielmehr ist die Bestellung eines Pflegers erforderlich (BayObLG. 3, 86, BayOb. LG.; Recht 01, 176, BayObLG.).

5. ÜbergangsR.: Solange das Aufsichtsrecht des VormGer. besteht, kann das VormGer. gemäß Art. 204 I S. 2 EG. auch vor dem Inkrafttreten des BGB. getroffene Anordnungen aufheben (KGJ. 31, 36).

§ 1672. Bei der Bestellung und Aufhebung der Sicherheit[1] wird die Mitwirkung des Kindes durch die Anordnung des Vormundschaftsgerichts ersetzt.

Die Kosten der Bestellung und Aufhebung der Sicherheit fallen dem Vater zur Last.[2]

1. Nicht auch bei der Erklärung der Löschungsbewilligung (§ 1671 Anm. 4).

2. Vgl. §§ 1844 II, III, auch § 1667 Anm. 12.

§ 1673. Das Vormundschaftsgericht soll[1] vor einer Entscheidung, durch welche die Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes oder die Nutznießung[1a] dem Vater entzogen oder beschränkt wird, den Vater[2] hören,[3] es sei denn, daß die Anhörung untunlich ist.[4]

Vor der Entscheidung sollen[5] auch Verwandte,[6] insbesondere die Mutter, oder Verschwägerte[7] des Kindes gehört werden,[8] wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Für den Ersatz der Auslagen gilt die Vorschrift des § 1847 Abs. 2.[9]

1. Die Vorschrift ist nur instruktioneller Natur (OLG. 3, 299, KG.); deren Verletzung berührt zwar die Wirksamkeit der Entscheidung nicht, begründet aber ein Beschwerderecht des Vaters (Recht 01, 514, BayObLG.; 02, 127, BayObLG.; 06, 54, das.; OLG. 8, 350, KG.; FrankfRundsch. 06, 86, KG.).

1 a. §§ 1630 II, 1635, 1637, 1666—1668, 1670, 1671.

2. Bezw. die Mutter (§ 1686).

3. Mündlich oder schriftlich (OLG. 3, 299, KG.; Recht 05, 648, BayObLG.).

4. Nach den Beweiserhebungen ist eine nochmalige Vernehmung des Vaters nicht erforderlich (OLG. 3, 42, KG.; FrankfRundsch. 06, 205, KG.); es ist event. Sache des Vaters sich von dem Inhalt der Akten Kenntnis zu verschaffen und die Ermittelungen zu widerlegen (Recht 06, 445, BayObLG.).

5. Anm. 1., vgl. auch Recht 07, 452, BayObLG. Unter den in Satz 1 Abs. 2 gegebenen Voraussetzungen müssen die genannten Personen vernommen werden.

6. § 1589.

7. § 1590.

8. Die Vorschriften über Zeugenbeweis sind nicht anwendbar (FrankfRundsch. 06, 205, KG.).

9. § 1847 II bezieht sich aber nur auf Abs. 2.

§ 1674. Verletzt der Vormundschaftsrichter vorsätzlich oder fahrlässig[1] die ihm obliegenden Pflichten, so ist er dem Kinde nach § 839 Abs. 1, 3 verantwortlich.[2, 3]

1. § 276. 2. Vgl. § 1848.

3. Vgl. Art. 77 EG.

§ 1675. Der Gemeindewaisenrat hat dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen,[1] wenn ein Fall zu seiner Kenntnis gelangt, in welchem das Vormundschaftsgericht zum Einschreiten berufen ist.[2, 3]

1. § 49 FGG.

2. Fälle des Einschreitens, z. B. §§ 1639, 1665, 1666, 1667, 1669.

3. Selbständiges Beschwerderecht des Gemeindewaisenrats gemäß § 57 Ziff. 9 FGG. (KGJ. 20, A 139).

§ 1676. Die elterliche Gewalt des Vaters ruht,[1] wenn er geschäftsunfähig[2] ist.

Das gleiche[1] gilt, wenn der Vater in der Geschäftsfähigkeit beschränkt[3] ist oder wenn er nach § 1910 Abs. 1 einen Pfleger für seine Person und sein Vermögen erhalten hat. Die Sorge für die Person des Kindes steht ihm neben dem gesetzlichen Vertreter des Kindes zu;[4] zur Vertretung des Kindes[5] ist er nicht berechtigt. Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Vater und dem gesetzlichen Vertreter geht die Meinung des gesetzlichen Vertreters[6] vor.

1. Eintritt kraft Gesetzes. Folge: § 1678.

2. § 104 Ziff. 2 und 3.

3. §§ 114 mit 1303, bez. der Mutter aber §§ 1696 mit 1686.

4. Selbständiges Beschwerderecht des Vaters oder der Mutter: OLG. 5, 444, KG.

5. § 1630. 6. Des Kindes.

§ 1677. Die elterliche Gewalt des Vaters ruht,[1] wenn von dem Vormundschaftsgerichte[2] festgestellt wird,[3] daß der Vater auf längere Zeit an der Ausübung der elterlichen Gewalt tatsächlich verhindert[4] ist.

Das Ruhen endigt, wenn von dem Vormundschaftsgerichte festgestellt wird,[5] daß der Grund nicht mehr besteht.[6]

1. Eintritt erst durch die Feststellung des VormGer. im Gegensatz zu § 1676 Anm. 1. Folge: § 1678.
2. §§ 35, 36, 43 FGG.
3. Wirksamwerden: § 51 FGG.
4. Tatsächliche Verhinderung setzt objektive Hindernisse voraus, wie Krankheit, vorübergehende Störung der Geistestätigkeit (§ 105), Verbüßung einer Freiheitsstrafe, Aufenthalt im Auslande, die von längerer Dauer sind — sonst § 1665 — (OLG. 10, 290 Hamburg; 12, 329, KG.; KGJ. 31, 53, KG.).
5. Endigung erst mit der Feststellung des VormGer. Der Vater muß aber am Leben sein (BayObLG. 6, 507).
6. Anwendung des § 1677: §§ 1702 III, 1738, 1765 II.

§ 1678. Solange die elterliche Gewalt des Vaters ruht,[1] ist der Vater nicht berechtigt, sie auszuüben;[2] es verbleibt ihm jedoch die Nutznießung[3] an dem Vermögen des Kindes, unbeschadet der Vorschrift des § 1685 Abs. 2.[4]

1. §§ 1676, 1677.
2. Die elterliche Gewalt verbleibt ihm, die Ausübung geht auf die Mutter über, § 1685, aber § 1696.
3. Aber § 1681.
4. Ruhen der elterlichen Gewalt der Mutter: §§ 1686, 1696.

Zu §§ 1679 ff.

1. Endigung der elterlichen Gewalt a) des Vaters oder der Mutter (§ 1686): infolge Volljährigkeit (§ 2) oder Volljährigkeitserklärung (§ 3) oder des Todes des Kindes oder beider Eltern; b) des Vaters: infolge des Todes, der Todeserklärung oder Verwirkung der elterlichen Gewalt des Vaters (§ 1680) — die Gewalt geht auf die Mutter über (§ 1684 I und II). — Bei Annahme an Kindesstatt geht die Gewalt auf den Annehmenden über; c) der Mutter: infolge Wiederverheiratung und im Falle a. — Die Gewalt geht trotz Endigung der Gewalt des Vaters nicht auf die Mutter über, wenn der Vater die Gewalt verwirkt hat und die Ehe nicht aufgelöst ist. Vgl. auch § 1684 Anm. 6.
2. Von der Endigung ist die Entziehung einzelner oder aller Bestandteile der elterlichen Gewalt zu scheiden. Es ist dann eine Pflegschaft anzuordnen.

§ 1679. Die elterliche Gewalt des Vaters endigt,[1] wenn er für tot erklärt wird,[2] mit dem Zeitpunkte, der als Zeitpunkt des Todes gilt.[3, 4]

Lebt der Vater noch, so erlangt er die elterliche Gewalt dadurch wieder, daß er dem Vormundschaftsgerichte[5] gegenüber[6] seinen hierauf gerichteten Willen erklärt.

1. Anm. vor § 1679.
2. §§ 13 ff. 3. § 18, vgl. § 1420.
4. Folge: § 1684. 5. §§ 35, 36, 43 FGG.
6. § 130 III.

§ 1680. Der Vater[1] verwirkt die elterliche Gewalt,[2] wenn er wegen eines an[3] dem[4] Kinde verübten Verbrechens[5] oder vorsätzlich verübten Vergehens[6] zu Zuchthausstrafe oder zu einer Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wird. Wird wegen des Zusammentreffens mit einer anderen strafbaren Handlung auf eine Gesamtstrafe[7] erkannt, so entscheidet die Einzelstrafe, welche für das an dem Kinde verübte Verbrechen oder Vergehen verwirkt ist.

Die Verwirkung der elterlichen Gewalt tritt mit der Rechtskraft des Urteils[7] ein.[8, 9, 10]

1. Bezüglich des Adoptivvaters vgl. § 1771 II.
2. §§ 1627, 1649.
3. „An" d. h. gegen die Person des Kindes gerichteten Deliktes, nicht auch wegen Delikte vermögensrechtlicher Natur zum Nachteil des Kindes (OLG. 5, 187 Karlsr.; BadRpr. 02, 159).
4. Die Verwirkung tritt nur bez. dieses Kindes ein, bez. der übrigen Kinder aber Einschreiten nach § 1666 möglich.
5. § 1 StGB. 6. § 74 StGB.
7. §§ 357, 383 StPO.
8. Anzeigepflicht des Strafrichters: § 50 FGG.
9. Folge der Verwirkung: § 1684 Ziff. 2, event. § 1773; § 1495 Ziff. 5. Die von der elterlichen Gewalt unabhängigen Rechte bleiben aber bestehen: §§ 1305, 1601, 1617, 1747.
10. Übergangsr.: Die nach früherem Recht verwirkte elterliche Gewalt erhält der Vater nach dem Inkrafttreten des BGB. zurück, sofern sie nicht auch nach dem BGB. verwirkt ist (KGJ. 19, 51, KG.). Die Entscheidung trifft das VormGer. (JW. 00, 89).

§ 1681. Endigt[1] oder ruht[2] die elterliche Gewalt des Vaters oder hört aus einem anderen Grunde seine Vermögensverwaltung auf,[3] so hat er dem Kinde das Vermögen herauszugeben und über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen.[4]

1. §§ 1679, 1680. 2. §§ 1676, 1677.
3. Vgl. §§ 1647, 1666, 1670.
4. §§ 259—261, vgl. § 1421. Die Erzwingung der Rechtsfolgen der Herausgabe- und Rechenschaftspflicht kann nur im Prozeßwege erfolgen (OLG. 3, 371 Oldenburg), vgl. § 889 CPO. § 163 FGG.

§ 1682. Der Vater ist auch nach der Beendigung seiner elterlichen Gewalt zur Fortführung der mit der Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes verbundenen Geschäfte[1] berechtigt, bis er von der Beendigung Kenntnis erlangt oder sie kennen muß.[2] Ein Dritter kann sich auf diese Berechtigung nicht berufen, wenn er bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Beendigung der elterlichen Gewalt kennt oder kennen muß.[3]

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn die elterliche Gewalt des Vaters ruht[4] oder aus einem anderen Grunde seine Vermögensverwaltung aufhört.[5]

1. Nicht auch zur weiteren Nutznießung des Kindesvermögens.
2. Vgl. § 674. 3. § 169.
4. §§ 1676, 1677.
5. §§ 1647, 1666, 1670.

§ 1683. Endigt die elterliche Gewalt infolge des Todes des Kindes, so hat der Vater diejenigen Geschäfte, mit deren Aufschube Gefahr verbun-

den ist, zu besorgen, bis der Erbe anderweit Fürsorge treffen kann.[1]

1. Vgl. § 672 Satz 2.

2. Elterliche Gewalt der Mutter.

1. §§ 1684 ff. gelten nur für die Mutter eines ehelichen Kindes (vgl. § 1707) und diejenige, die die Stellung einer solchen hat: §§ 1719, 1757, vgl. auch § 1701.

2. ÜbergangsR.: Art. 203—205 EG.

§ 1684. Der Mutter steht die elterliche Gewalt[1] zu:[2]

1. wenn der Vater gestorben oder für tot erklärt ist;[3]

2. wenn der Vater die elterliche Gewalt verwirkt[4] hat und[5] die Ehe aufgelöst ist.[6, 7]

Im Falle der Todeserklärung beginnt die elterliche Gewalt der Mutter mit dem Zeitpunkte, der als Zeitpunkt des Todes des Vaters gilt.[8]

1. Umfang: § 1686.

2. Kraft Gesetzes.

3. §§ 13 ff., 18, 1679.

4. §§ 1680, 1771 II.

5. Nicht „oder".

6. Durch Scheidung oder gemäß § 1586. Anzeigepflicht des Prozeßgerichts: § 630 ZPO.

7. Bei Fortdauer der Ehe: § 1773, vgl. aber § 1698.

§ 1685. Ist der Vater an der Ausübung der elterlichen Gewalt tatsächlich verhindert[1] oder ruht[2] seine elterliche Gewalt, so übt während der Dauer der Ehe die Mutter die elterliche Gewalt mit Ausnahme der Nutznießung aus.[3]

Ist die Ehe aufgelöst, so hat das Vormundschaftsgericht[4] der Mutter auf ihren Antrag die Ausübung zu übertragen, wenn die elterliche Gewalt des Vaters ruht und keine Aussicht besteht, daß der Grund des Ruhens wegfallen werde.[5] Die Mutter erlangt in diesem Falle auch die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes.

1. Tatsächlich (§ 1677 Anm. 4), nicht rechtlich verhindert. Die vom Manne getrennt lebende Mutter ist daher nicht zur Vertretung des Kindes gegenüber dem Vater oder Dritten befugt (OLG. 1, 277 Darmstadt), vgl. auch § 1601 Anm. 2.

2. §§ 1676, 1677.

3. Nutznießung: Vgl. §§ 1656, 1678. Die Ausübung erfolgt kraft Gesetzes. Eine Ausübungshandlung der Mutter, z. B. eine Beschwerde im Fürsorgeerziehungsverfahren ist nicht deswegen unwirksam, weil der an der Ausübung der elterlichen Gewalt in ihrer Gesamtheit verhinderte Vater (durch Verbüßung einer Freiheitsstrafe) die einzelne Handlung selbst vornehmen konnte (KGJ. 31, A 53, KG.). Die während der Dauer der Ehe bestehende Befugnis zur Ausübung erlischt mit der rechtskräftigen Scheidung. Dem Kind ist alsdann, sofern nicht Übertragung der Ausübung der elterlichen Gewalt auf die Mutter gemäß Abs. 2 erfolgt, ein Vormund zu bestellen (KGJoh. 30, A 49; RGSt. 34, 316).

4. §§ 35, 36, 43 FGG. Beschwerde: § 20 II FGG.

5. Bis zum Erlaß eines dementsprechenden Beschlusses des VormGer. steht der Mutter die elterliche Gewalt nicht zu (FrankfRundsch. 04, 186 Frankfurt). — Das VormGer. hat sich gleichzeitig darüber schlüssig zu werden, ob die Übertragung unbeschränkt oder die Bestellung eines Beistandes (§ 1687 Ziff. 3) erfolgen soll (Sächs. OLG. 24, 363 Dresden).

§ 1686. Auf die elterliche Gewalt der Mutter finden die für die elterliche Gewalt des Vaters geltenden Vorschriften Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 1687 bis 1697 ein anderes ergibt.[1]

1. Vgl. Art. 69 § 2 Pr. A.G. z. B.G.B.

§ 1687. Das Vormundschaftsgericht[1] hat[2] der Mutter einen Beistand zu bestellen:[3]

1. wenn der Vater die Bestellung nach Maßgabe des § 1777 angeordnet hat;[4, 5]

2. wenn die Mutter die Bestellung beantragt;[6]

3. wenn das Vormundschaftsgericht[7] aus besonderen Gründen,[8] insbesondere wegen des Umfanges oder der Schwierigkeit der Vermögensverwaltung,[9] oder in den Fällen der §§ 1666, 1667 die Bestellung im Interesse des Kindes für nötig erachtet.[5, 9]

1. §§ 35, 36, 43 FGG.

2. D. h. „muß".

3. Berufung des Beistandes: § 1694.

4. Vgl. Art. 205 EG.

5. Bei Ablehnung Beschwerderecht der Mutter: § 20 II FGG. Aufhebung: § 1695.

6. Weil es z. B. untunlich erscheint, der Mutter allein das Personenfürsorgerecht zu überlassen, ohne daß die Voraussetzung des § 1666 gegeben zu sein braucht (BayObLG. 4, 85, Bay. ObLG.).

7. Zu berücksichtigen ist die persönliche Befähigung der Mutter zur Vermögensverwaltung (OLG. 7, 77, KG.; BayObLG. 2, 57, Bay. ObLG.).

8. Z. B. weil das Kind nicht in der landesgesetzlich vorgeschriebenen Religion (Art. 134 EG.) erzogen wird (KG. in OLG. 1, 479, 282; 2, 111; 7, 118, 8, 356; KGJ. 20, 248).

9. Vgl. auch §§ 1673, 1675, 1695. Beschwerderecht in den Fällen der Ziff. 1 und 3: § 57 FGG.

§ 1688. Der Beistand kann für alle Angelegenheiten, für gewisse Arten von Angelegenheiten oder für einzelne Angelegenheiten bestellt werden.

Über den Umfang seines Wirkungskreises entscheidet die Bestellung. Ist der Umfang nicht bestimmt,[1] so fallen alle Angelegenheiten in seinen Wirkungskreis.[2]

Hat der Vater die Bestellung angeordnet, so hat das Vormundschaftsgericht Bestimmungen, die er nach Maßgabe des § 1777 über den Umfang des Wirkungskreises getroffen hat, bei der Bestellung zu befolgen.

1. Vgl. § 1693. Bei der Bestellung ist von Amts wegen zu prüfen, ob die Bestellung für alle Angelegenheiten notwendig ist oder ob sie z. B. auf die Verwaltung des Nachlaßgrundstücks zu beschränken ist (ZBlFG. 6, 417 Dresden). Der Beistand hat kein Strafantragsrecht (Goltd. Arch. 47, 440) und kann nur im Rahmen des § 1693 Nachlaßkonkurs beantragen.

2. Entlassung des Kindes aus dem Staatsverbande (StaatsangehörigkeitsG. v. 1. 6. 1870 RGBl. 355 § 14a mit Art. 41 II EG.).

§ 1689. Der Beistand hat innerhalb seines Wirkungskreises[1a] die Mutter bei der Ausübung der elterlichen Gewalt zu unterstützen und zu überwachen;[1] er hat dem Vormundschaftsgerichte[2] jeden Fall, in welchem es zum Einschreiten berufen ist,[3] unverzüglich[4] anzuzeigen.[5]

1a. § 1688.

1. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Mutter.

2. §§ 35, 36, 43 FGG.

3. § 1675 Anm. 2. 4. § 121 Anm. 2.

5. Beschwerderecht des Beistandes: § 57 Ziff. 6 FGG. Haftung: § 1694.

§ 1690. Die Genehmigung des Beistandes ist innerhalb seines Wirkungskreises[1] zu jedem Rechtsgeschäft erforderlich, zu dem ein Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts[2] oder des Gegenvormundes[3] bedarf. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, welche die Mutter nicht ohne die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vornehmen kann.[4] Die Vorschriften der §§ 1828 bis 1831 finden entsprechende Anwendung.

Die Genehmigung des Beistandes wird durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt.

Das Vormundschaftsgericht soll[5] vor der Entscheidung über die Genehmigung in allen Fällen, in denen das Rechtsgeschäft zu dem Wirkungskreise des Beistandes gehört, den Beistand hören, sofern ein solcher vorhanden und die Anhörung tunlich ist.[6]

1. § 1688.

2. Mit Rücksicht auf Satz 2 demnach z. B. in den Fällen des § 1822 Ziff. 4, 6, 7, 12, 13.

3. Z. B. §§ 1812, 1813.

4. § 1686 mit § 1643. Insoweit ist die Genehmigung des Beistandes nicht erforderlich.

5. Bei Nichtbeachtung Beschwerderecht: § 20 I FGG.

6. Der Grundbuchrichter hat, wenn er es vermutet, zu prüfen, ob ein Beistand bestellt ist (OLG. 12, 340, KG.; KGJ. 31, A 370 Rostock), er kann aber keinen urkundlichen, insbesondere keinen Nachweis durch ein öffentlich beglaubigtes Zeugnis fordern (OLG. 5, 5, KG.). Vgl. auch für Pr. JMinVerf. v. 6. 7. 1900.

§ 1691. Soweit die Anlegung des zu dem Vermögen des Kindes gehörenden Geldes in den Wirkungskreis[1] des Beistandes fällt, finden die für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften der §§ 1809, 1810 entsprechende Anwendung.[2]

1. § 1688. 2. Vgl. § 1642.

§ 1692. Hat die Mutter ein Vermögensverzeichnis einzureichen,[1] so ist bei der Aufnahme des Verzeichnisses der Beistand zuzuziehen;[2] das Verzeichnis ist auch von dem Beistande mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen. Ist das Verzeichnis ungenügend, so finden, sofern nicht die Voraussetzungen des § 1667 vorliegen, die Vorschriften des § 1640 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

1. § 1686 mit §§ 1640, 1667.

2. Sofern die Aufnahme des Verzeichnisses in seinen Wirkungskreis fällt (§ 1688).

§ 1693. Das Vormundschaftsgericht kann auf Antrag[1] der Mutter dem Beistande die Vermögensverwaltung ganz oder teilweise übertragen; soweit dies geschieht, hat der Beistand die Rechte und Pflichten eines Pflegers.[2, 3]

1. Nicht von Amts wegen. In den Fällen der §§ 1667, 1670 kann das VormGer. jedoch die Vermögensverwaltung entziehen und einen Pfleger bestellen. Vgl. aber Art. 69 § 2 AG. z. BGB.

2. §§ 1909, 1915. Damit ist die Mutter insoweit von der Vertretung des Kindes ausgeschlossen (§ 1686 mit §§ 1628, 1630).

3. Aufhebung der Beistandschaft: § 1695.

§ 1694. Für die Berufung,[1] Bestellung[2] und Beaufsichtigung[3] des Beistandes, für seine Haftung[4] und seine Ansprüche,[5] für die ihm zu bewilligende Vergütung[6] und für die Beendigung seines Amtes[7] gelten die gleichen Vorschriften wie bei dem Gegenvormunde.

Das Amt des Beistandes endigt auch dann, wenn die elterliche Gewalt der Mutter ruht.[8, 9]

1. §§ 1792, 1776.

2. §§ 1779 ff. Beschwerde wegen Übergehens bezw. Weigerung: § 60 Ziff. 1—3 FGG.

3. §§ 1837, 1839.

4. §§ 1833 f., vgl. auch § 1844 und § 54 FGG.

5. § 1835. 6. § 1836.

7. §§ 1885—1889 mit § 1895, vgl. auch §§ 1893, 1894.

8. § 1686 mit §§ 1676, 1677, 1696.

9. Weitere Endigungsgründe: Entziehung des Vermögensverwaltungsrechts der Mutter (§ 1686 mit §§ 1666 II, 1670), Aufhören dieses Rechts (§ 1686 mit § 1647), Entziehung der elterlichen Gewalt (§ 1686 mit §§ 1679, 1680) oder deren Verlust (§ 1697).

§ 1695. Das Vormundschaftsgericht kann in den Fällen des § 1687 Nr. 2, 3 die Bestellung des Beistandes und im Falle des § 1693 die Übertragung der Vermögensverwaltung auf den Beistand jederzeit aufheben.[1]

Ist die Bestellung des Beistandes nach § 1687 Nr. 2 erfolgt, so soll[2] sie nur mit Zustimmung der Mutter aufgehoben werden. Das gleiche gilt für die Übertragung der Vermögensverwaltung auf den Beistand.[3]

1. Beschwerde gegen die Aufhebung: §§ 57 Ziff. 5 und 9, 59 FGG.

2. Ordnungsvorschrift. Wirksamwerden der Aufhebung: § 16 FGG. Beschwerde: § 20 II das.

3. § 1693.

§ 1696. Ruht die elterliche Gewalt der Mutter wegen Minderjährigkeit,[1] so hat die Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen,[2] zur Vertretung des Kindes ist sie nicht berechtigt.[3] Der Vormund des Kindes hat, soweit der Mutter die Sorge zusteht, die rechtliche Stellung eines Beistandes.[4]

1. § 2. 2. §§ 1631, 1632.

3. § 1630. Die Vertretungsbefugnis steht ihr auch nicht in den die Person des Kindes betr.

Angelegenheiten zu, z. B. bei Abschluß eines Lehrvertrags. Auch das Kündigungsrecht wird durch den Vormund ausgeübt. Der Dienstherr hat kein Beschwerderecht, sofern dadurch nicht in ein ihm zustehendes Recht eingegriffen wird (SeuffArch. 56, 164, BayObLG.).

4. § 1689. Bei Meinungsverschiedenheiten geht die Meinung des Vormunds nicht der der Mutter vor. Angelegenheiten, die sowohl das Vermögen als die Person betreffen (Aufwand für Erziehung und Unterhalt), entscheidet das VormGer., gegen dessen Bescheid der Mutter im eigenen wie in ihrer Kinder Namen das Beschwerderecht zusteht (ZBlFfG. 2, 886, Bay. ObLG.).

§ 1697. Die Mutter verliert die elterliche Gewalt,[1] wenn sie eine neue Ehe eingeht.[2, 3] Sie behält jedoch unter den im § 1696 bestimmten Beschränkungen das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen.[4, 5]

1. §§ 1627, 1649; vgl. auch § 1681.

2. Sie erlangt sie auch nicht nach Auflösung der zweiten Ehe zurück (OLG. 9, 459, KG.; JW. 06, 137; Recht 01, 409 Dresden).

3. Anzeigepflicht des Standesbeamten von der Eingehung der Ehe an das VormGer.: § 48 FGG. Bestellung eines Vormunds: § 1773.

4. Da zur Sorge für die Person die Erziehung des Kindes gehört, so steht der Mutter das Bestimmungsrecht über die religiöse Erziehung zu. Ist das Einschreiten des Vorm.-Ger. geboten, so hat es gegen die Mutter, nicht gegen den Vormund einzuschreiten (Frankf. Rundsch. 04, 270 Frankfurt). Aus gleichem Grunde steht der Mutter das Beschwerderecht gegen die Anordnung der Zwangserziehung des Kindes zu (OLG. 3, 300 Karlsruhe).

5. ÜbergangsR. Hat die Ehefrau vor dem Inkrafttreten des BGB. eine zweite Ehe geschlossen, die zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. noch bestand, so verliert sie mit diesem Zeitpunkt die elterliche Gewalt (ZBlFfG. 3, 17 Darmstadt; SächsOLG. 22, 174 Dresden); ist jedoch die zweite Ehe schon vor dem 1. 1. 1900 aufgelöst worden, so tritt der Verlust nicht ein (Recht 07, 312; 01, 261; JW. 01, 357).

§ 1698.[1] Wird für das Kind ein Vormund bestellt,[2] weil die elterliche Gewalt des Vaters ruht[3] oder verwirkt ist[4] oder weil die Vertretung des Kindes dem Vater entzogen ist,[5] oder wird für die Erziehung des Kindes an Stelle des Vaters ein Pfleger bestellt,[6] so steht der Mutter die Sorge für die Person des Kindes neben dem Vormund oder dem Pfleger in gleicher Weise zu wie nach § 1634 neben dem Vater.[6]

1. § 1698 findet keine Anwendung, wenn die Mutter die elterliche Gewalt erlangt hat und bezüglich dieser die Voraussetzungen des § 1698 gegeben sind.

2. § 1773.

3. §§ 1676, 1677 mit § 1685 II.

4. § 1680, vorausgesetzt, daß die Ehe noch besteht (vgl. § 1684 Nr. 2).

5. § 1666.

6. Bei Meinungsverschiedenheiten ist der Vormund ausschlaggebend (vgl. § 1676 II).

Fünfter Titel.

Rechtliche Stellung der Kinder aus nichtigen Ehen.

Internat. PrivR.: Art. 18 EG.
ÜbergangsR.: Art. 207 EG.

§ 1699. Ein Kind aus einer nichtigen Ehe,[1] das im Falle der Gültigkeit der Ehe ehelich sein würde,[2] gilt als ehelich, sofern nicht beide Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung gekannt haben.[3]

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Nichtigkeit der Ehe auf einem Formmangel beruht und die Ehe nicht in das Heiratsregister eingetragen worden ist.[4]

1. §§ 1323—1347. Vgl. auch Recht 04, 449, BayObLG.

2. §§ 1591 ff.

3. Die Kenntnis ist zu beweisen. Selbst eine grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis nicht gleich.

4. §§ 1324, 1329. Ein Kind aus solcher Ehe gilt also selbst dann nicht als ehelich, wenn bei der Eheschließung keiner der Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe gekannt hat, und es finden auf ein solches Kind die §§ 1705 ff. Anwendung.

§ 1700. Das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und einem Kinde, das nach § 1699 als ehelich gilt, bestimmt sich, soweit sich nicht aus den §§ 1701, 1702 ein anderes ergibt, nach den Vorschriften,[1] die für ein Kind aus einer geschiedenen Ehe gelten, wenn beide Ehegatten für schuldig erklärt sind.

1. §§ 1585, 1635, 1636.

§ 1701. War dem Vater die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt,[1] so hat er nicht die sich aus der Vaterschaft ergebenden Rechte.[2] Die elterliche Gewalt steht der Mutter zu.[3]

1. § 1699 Anm. 3.

2. §§ 1305, 1601, 1617, 1626, 1747, 1776 Nr. 1, 1782, 1852, 1858 I, 1859 II, 1861, 1866 Nr. 2, 3, 1867, 1868, 1899 III, 1903, 1925, 2303 II. Dagegen ist das Kind gegenüber dem Vater unterhalts-, erb- und pflichtteilsberechtigt.

3. § 1686 ff. Auch § 1697 gilt entsprechend. Vgl. jedoch § 1702.

§ 1702. War der Mutter die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt,[1] so hat sie in Ansehung des Kindes nur diejenigen Rechte, welche im Falle der Scheidung der allein für schuldig erklärten Frau zustehen.[2]

Stirbt der Vater oder endigt seine elterliche Gewalt aus einem anderen Grunde,[3] so hat die Mutter nur das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen,[4] zur Vertretung des Kindes ist sie nicht berechtigt.[5] Der Vormund des Kindes hat, soweit der Mutter die Sorge zusteht, die rechtliche Stellung eines Beistandes.[5]

Die Vorschriften des Abs. 2 finden auch dann Anwendung, wenn die elterliche Gewalt des Vaters wegen seiner Geschäftsunfähigkeit[6] oder nach § 1677 ruht.

1. § 1699 Anm. 3. 2. §§ 1635, 1636.

3. §§ 1679, 1680. 4. §§ 1627—1629, 1707.
5. § 1707. 6. § 104.

§ 1703. Gilt das Kind nicht als ehelich, weil beiden Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt war, so kann es gleichwohl von dem Vater, solange er lebt, Unterhalt wie ein eheliches Kind verlangen.[1-3] Das im § 1612 Abs. 2 bestimmte Recht steht dem Vater nicht zu.

1. §§ 1601 ff. BGB., § 750 IV CPO. Nach dem Tod des Vaters gilt nicht § 1615, sondern § 1712.

2. Beruhte die Nichtigkeit auf einem Formmangel und war die Ehe nicht in das Heiratsregister eingetragen, so gilt nicht § 1703, sondern §§ 1708 ff.

§ 1704. Ist die Ehe wegen Drohung[1] anfechtbar und angefochten,[2] so steht der anfechtungsberechtigte Ehegatte einem Ehegatten gleich, dem die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung unbekannt war.

1. §§ 1335, 123. 2. §§ 1341, 1342.

Sechster Titel.

Rechtliche Stellung der unehelichen Kinder.

Unehelich ist ein Kind, das nach seinem Personalstatut — für Deutsche gelten §§ 1591 ff. — nicht ehelich ist. Kinder aus ehebrecherischer oder blutschänderischer Verbindung und Brautkinder werden ebenso behandelt wie andere uneheliche Kinder. Internat. PrivR.: Art. 18, 20, 21 EG. ÜbergangsR.: Art. 208 EG.

§ 1705. Das uneheliche Kind[1] hat im Verhältnisse zu der Mutter und zu den Verwandten[2] der Mutter die rechtliche Stellung[3] eines ehelichen Kindes.

1. Anm. vor § 1705. 2. § 1589.

3. Insbesondere gelten die §§ 1617—1625, 1924 ff., 2303. Eine Ausnahme von § 1705 enthält § 1707.

§ 1706. Das uneheliche Kind erhält den Familiennamen der Mutter. Führt die Mutter infolge ihrer Verheiratung einen anderen Namen, so erhält das Kind den Familiennamen, den die Mutter vor der Verheiratung geführt hat. Der Ehemann der Mutter kann durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde[1] dem Kinde mit Einwilligung[2] des Kindes und der Mutter seinen Namen[3] erteilen;[4] die Erklärung des Ehemanns sowie die Einwilligungserklärungen des Kindes und der Mutter sind in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

1. In Preußen gegenüber dem Standesbeamten, bez. gegenüber dem Amtsgericht: Art. 68 §§ 2, 3 Pr. AG. z. BGB.; § 98 Pr. GKG. Im Fall des Art. 68 § 2 Satz 1 ist zur Entgegennahme der Erklärung nicht jeder Standesbeamte, sondern nur derjenige zuständig, in dessen Geburtsregister die Geburt des Kindes eingetragen ist, doch auch derjenige, welcher die Eheschließung vorgenommen hat, der letztere aber nur dann, wenn die Erklärung bei der Eheschließung erfolgte (KGJoh. 20, A 148, KG.).

2. Die Einwilligung des Kindes kann auch durch dessen gesetzlichen Vertreter erfolgen. Sie bedarf keiner vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung. — Sie kann sowohl gegenüber der zuständigen Behörde, als auch gegenüber dem Ehemann der Mutter abgegeben werden. Ist dieser gesetzlicher Vertreter des Kindes, so kann er das Kind zwar nicht bei Erklärung der Genehmigung gegenüber sich selbst, wohl aber bei Erklärung der Genehmigung gegenüber der zuständigen Behörde vertreten (SeuffArch. 61 Nr. 12, BayObLG.).

3. Seinen Familiennamen.

4. Mit der Erteilung verliert das Kind seinen bisherigen Familiennamen. § 1758 II findet keine entsprechende Anwendung.

§ 1707. Der Mutter steht nicht die elterliche Gewalt über das uneheliche Kind zu.[1] Sie hat das Recht[1a] und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen;[2] zur Vertretung des Kindes ist sie nicht berechtigt.[3] Der Vormund[4] des Kindes hat, soweit der Mutter die Sorge zusteht, die rechtliche Stellung eines Beistandes.[5]

1. Es ist vielmehr über das uneheliche Kind eine Vormundschaft einzuleiten.

1a. Sie hat insbesondere das Recht, die Erziehung des Kindes auf eigene Kosten zu übernehmen (OLG. 4, 410, KG.).

2. Vgl. insbesondere §§ 1627—1629, 1631 bis 1633, 1664—1666, 1671, 1673—1680. Der Vater des Kindes hat kein Recht auf Zutritt zu dem Kinde (KGJoh. 5, 84, KG., pr.). Das Kind hat keinen Anspruch gegen die Mutter auf Nennung des Vaters (Recht 06, 54 Celle).

3. Ein von der unehelichen Mutter für das Kind geschlossener Dienstvertrag begründet für den Dienstberechtigten keinen Anspruch auf Erfüllung (Pr. ObVG. 42, 392).

4. Die uneheliche Mutter ist zwar nicht zur Vormundschaft berufen, kann jedoch nach §§ 1778 III, 1900 III vor dem Großvater des Kindes zum Vormund bestellt werden.

5. Vgl. §§ 1689 ff., insbes. § 1689 Anm. 1.

§ 1708. Der Vater[1] des unehelichen Kindes ist verpflichtet, dem Kinde[2] bis zur Vollendung des sechzehnten Lebensjahrs den der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Unterhalt zu gewähren.[3] Der Unterhalt umfaßt den gesamten Lebensbedarf sowie die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe.

Ist das Kind zur Zeit der Vollendung des sechzehnten Lebensjahrs infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, sich selbst zu unterhalten, so hat ihm der Vater auch über diese Zeit hinaus Unterhalt zu gewähren; die Vorschrift des § 1603 Abs. 1 findet Anwendung.

1. Nicht auch die Verwandten des Vaters; Haftung der Erben: § 1712.

2. Nicht auch den Verwandten oder Erben des Kindes; vgl. jedoch § 1713.

3. Die Verpflichtung zur Gewährung des Unterhalts beruht auf der Tatsache der Vaterschaft, nicht auf unerlaubter Handlung. Es ist daher ohne Belang, ob der Vater bei dem Zeugungsakt geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war (SeuffArch. 6

Nr. 47 Jena, g.; 12 Nr. 162 Wiesbaden, g.). Zur Begründung des Unterhaltsanspruchs ist es nicht erforderlich, daß das Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Für das Maß des zu gewährenden Unterhalts vgl. auch § 1610 Anm. Die Lebensstellung des Vaters und dessen Leistungsfähigkeit kommen nicht in Betracht (OLG. 7, 120 Hamburg). Ausnahme: § 1708 II. Verjährung: §§ 194 II, 197, 201. Prozessuales: § 23 Nr. 2 GVG., §§ 258, 328, 708 Nr. 6, 850 ZPO.

§ 1709. Der Vater ist vor der Mutter und den mütterlichen Verwandten des Kindes unterhaltspflichtig.

Soweit die Mutter oder ein unterhaltspflichtiger mütterlicher Verwandter dem Kinde den Unterhalt gewährt, geht der Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den Vater auf die Mutter oder den Verwandten über. Der Übergang kann nicht zum Nachteile des Kindes geltend gemacht werden.[1]

1. § 1709 gilt sowohl für den Unterhaltsanspruch aus § 1708 I, als auch für den aus § 1708 II. Der Unterhaltsanspruch des Kindes gegen die Mutter beurteilt sich mit der sich aus § 1709 ergebenden Einschränkung nach den §§ 1601—1615. Auf den Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den Vater findet wohl § 1606 I Satz 1 und § 1608, nicht aber § 1609 entsprechende Anwendung.

§ 1710. Der Unterhalt ist durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren.[1]

Die Rente ist für drei Monate vorauszuzahlen.[2] **Durch eine Vorausleistung für eine spätere Zeit wird der Vater nicht befreit.**

Hat das Kind den Beginn des Vierteljahrs erlebt, so gebührt ihm der volle auf das Vierteljahr entfallende Betrag.

1. Zu einer anderen Gewährung von Unterhalt ist der Vater weder verpflichtet noch auch berechtigt. Vgl. jedoch Art. 208 EG.

2. Der vierteljährliche Betrag der Rente ist nicht fällig am Quartalsersten, sondern jeweilig an dem dem Geburtstag des Kindes entsprechenden Quartalstag, erstmalig am Geburtstag des Kindes.

§ 1711. Der Unterhalt kann auch für die Vergangenheit verlangt werden.[1]

1. § 1711 bezieht sich nur auf den vom Vater oder dessen Erben zu leistenden, andererseits aber auch auf den auf Grund § 1708 II geforderten Unterhalt.

§ 1712. Der Unterhaltsanspruch erlischt nicht mit dem Tode des Vaters;[1] **er steht dem Kinde auch dann zu, wenn der Vater vor der Geburt des Kindes gestorben ist.**

Der Erbe des Vaters ist berechtigt, das Kind mit dem Betrag abzufinden, der dem Kinde als Pflichtteil gebühren würde, wenn es ehelich wäre.[2] **Sind mehrere uneheliche Kinder vorhanden, so wird die Abfindung so berechnet, wie wenn sie alle ehelich wären.**

1. Die Unterhaltspflicht geht auf den Erben des Vaters über.

2. Auch wenn der Vater die Unterhaltspflicht durch Vertrag übernommen hat (BreslauAN. 04, 56 Breslau).

§ 1713. Der Unterhaltsanspruch erlischt mit dem Tode des Kindes, soweit er nicht auf Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung für die Vergangenheit oder auf solche im voraus zu bewirkende Leistungen gerichtet ist, die zur Zeit des Todes des Kindes fällig sind.

Die Kosten der Beerdigung[1] **hat der Vater zu tragen, soweit ihre Bezahlung nicht von dem Erben des Kindes zu erlangen ist.**

1. Die Kosten der der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Beerdigung des vor Vollendung des sechzehnten Lebensjahres verstorbenen Kindes.

§ 1714. Eine Vereinbarung[1] **zwischen dem Vater und dem Kinde über den Unterhalt für die Zukunft**[1] **oder über eine an Stelle des Unterhalts zu gewährende Abfindung bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.**[2]

Ein unentgeltlicher Verzicht auf den Unterhalt für die Zukunft ist nichtig.

1. Die Vereinbarung kann schon vor der Geburt des Kindes mit einem gemäß § 1912 bestellten Pfleger getroffen werden.

2. §§ 1828—1830. Zuständigkeit: §§ 35, 36, 43 FGG., Art. 147 EG. Für das Erfordernis vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung macht es keinen Unterschied, ob ein Rechtsstreit anhängig war, ob die Vereinbarung vor dem Prozeßgericht oder vor einem anderen Gerichte oder außergerichtlich getroffen ist (RG. 56, 359). Nach dem Tode des Kindes ist eine Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht ausgeschlossen, eine Genehmigung durch die Erben nur dann zulässig, wenn der Vergleichsantrag des Vaters auch für den Fall gelten soll, daß das Kind vor der Genehmigung stirbt (SeuffArch. 57 Nr. 174, KG.). Gegen den Beschluß des Vormundschaftsgerichts, welcher die Genehmigung versagt, steht dem außerehelichen Vater ein Beschwerderecht nicht zu (KGJoh. 20, A 136, KG.; dag. KGJoh. 23, D 5 Braunschweig).

§ 1715. Der Vater ist verpflichtet, der Mutter die Kosten der Entbindung sowie die Kosten des Unterhalts für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung und, falls infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung weitere Aufwendungen[1] **notwendig werden, auch die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen. Den gewöhnlichen Betrag der zu ersetzenden Kosten kann die Mutter ohne Rücksicht auf den wirklichen Aufwand verlangen.**[2]

Der Anspruch steht der Mutter auch dann zu, wenn der Vater vor der Geburt des Kindes gestorben oder wenn das Kind tot geboren ist.[3]

Der Anspruch verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablaufe von sechs Wochen nach der Geburt des Kindes.[4]

1. Zu diesen weiteren Aufwendungen gehört jeder mit der Entbindung und der Schwangerschaft zusammenhängende Aufwand, z. B. ärztliche Behandlung, Medizin, Bäder, Kosten des durch den Zustand veranlaßten, von einem anderen gewährten Lebensunterhalts (Recht 07, 258 Dresden; OLG. 4, 358 Stettin;

7, 43 Karlsruhe), der der Mutter durch die Schwangerschaft entgangene Arbeitsverdienst, soweit er zu ihrem Unterhalt bestimmt war und soweit sie infolge dieses Entgehens ihren Unterhalt aus anderen Mitteln hat decken müssen (KGBl. 16, 33, KG.; OLG. 10, 274, KG.).

2. Kein Ersatz kann verlangt werden für den Schaden, der der Mutter dadurch entstanden ist, daß sie einen Dienst nicht hat antreten können (OLG. 4, 354 Stettin). Auch die Kosten des Begräbnisses der Mutter brauchen nicht ersetzt zu werden.

3. Es muß jedoch ein Kind und nicht bloß ein foetus geboren sein.

4. Der Anspruch aus § 1715 ist kein solcher aus unerlaubter Handlung, sondern ein dem Unterhaltsanspruch verwandter familienrechtlicher Anspruch. Übergang des Anspruchs aus § 1715 an die Krankenkasse: § 57 IV KrankVers. G. Behandlung des Anspruchs im Konkurse des Vaters: § 3 KO.

§ 1716. Schon vor der Geburt des Kindes kann auf Antrag der Mutter[1] durch einstweilige Verfügung[2] angeordnet werden, daß der Vater den für die ersten drei Monate dem Kinde zu gewährenden Unterhalt alsbald nach der Geburt an die Mutter oder an den Vormund zu zahlen und den erforderlichen Betrag angemessene Zeit vor der Geburt zu hinterlegen hat. In gleicher Weise kann auf Antrag der Mutter die Zahlung des gewöhnlichen Betrags der nach § 1715 Abs. 1 zu ersetzenden Kosten an die Mutter und die Hinterlegung des erforderlichen Betrags angeordnet werden.

Zur Erlassung der einstweiligen Verfügung ist nicht erforderlich, daß eine Gefährdung des Anspruchs glaubhaft gemacht wird.

1. Der Bestellung eines Pflegers für das zu erwartende Kind bedarf es nicht.

2. §§ 935 ff., 943 CPO.

§ 1717. Als Vater des unehelichen Kindes im Sinne der §§ 1708 bis 1716 gilt, wer der Mutter innerhalb der Empfängniszeit[1] beigewohnt hat, es sei denn, daß auch ein anderer ihr innerhalb dieser Zeit beigewohnt hat.[2] Eine Beiwohnung bleibt jedoch außer Betracht, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus dieser Beiwohnung empfangen hat.[3]

Als Empfängniszeit gilt die Zeit von dem einhundarteinundachtzigsten bis zu dem dreihundertundzweiten Tage vor dem Tage der Geburt des Kindes, mit Einschluß sowohl des einhundarteinundachtzigsten als des dreihundertundzweiten Tages.

1. § 1592. Ein außerhalb der gesetzlichen Empfängniszeit vollzogener Beischlaf begründet selbst dann keinen Unterhaltsanspruch, wenn das Kind wirklich aus ihm herrührt (SeuffArch. 24, 117 Stuttgart, g.; 58 Nr. 11 Braunschweig; BayZ. 05, 60 Zweibrücken).

2. Exceptio plurium. Daß der als Vater in Anspruch Genommene die anderweite Beiwohnung selbst herbeigeführt hat, steht der exceptio nicht entgegen. Die anderweite Beiwohnung ist zu beweisen.

3. Z. B. wenn die Mutter zur Zeit der Beiwohnung bereits schwanger war (SeuffArch. 13 Nr. 123 Dresden), oder wenn das Kind so reif oder unreif ist, daß es aus der Beiwohnung unmöglich entstammen kann (SeuffArch. 12 Nr. 161 Wolfenbüttel, g.; 25 Nr. 250 Oldenburg, g.).

§ 1718. Wer seine Vaterschaft nach der Geburt des Kindes in einer öffentlichen Urkunde[1] anerkennt,[2] kann sich nicht darauf berufen, daß ein anderer der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt habe.[3]

1. §§ 167, 184, 191 FGG., § 1 Nr. 1 RGes. v. 28. 5. 1901 betr. die freiw. Gerichtsbarkeit usw. in Heer und Marine (RGBl. 1901, 185), Art. 70 Pr. AG. z. BGB. Vgl. SeuffArch. 59 Nr. 174, BayObLG. Anerkenntnis in einem durch Übergabe einer Schrift errichteten Testament genügt (KGJoh. 25, A 329, BayObLG.).

2. Das Anerkenntnis ist keine empfangsbedürftige Willenserklärung. Es kann aus § 119 oder § 123 angefochten werden. Es liegt eine arglistige Täuschung nicht schon dann vor, wenn das Anerkenntnis im Vertrauen auf die Richtigkeit der unwahren Erklärung der Kindesmutter abgegeben ist, sie habe in der kritischen Zeit mit keinem anderen geschlechtlich verkehrt (RG. 58, 348). Ein gemäß § 1718 erfolgtes Anerkenntnis (§§ 25, 26 PStG., §§ 14, 16 AusfVorschr. v. 25. 3. 1899, RGBl. 1899, 225), wie die durch Urteil erfolgte Feststellung, daß jemand der Vater sei, nicht aber die Feststellung, daß jemand im Sinne der §§ 1708—1716 als Vater gelte, kann in das Standesregister eingetragen werden (OLG. 12, 346, BayObLG.). Der auf Grund eines ordnungsmäßigen Anerkenntnisses gemachte Eintrag ins Standesregister kann auch bei Anfechtung des Anerkenntnisses nicht im Wege des bloßen Berichtigungsverfahrens, sondern nur auf Grund eines gegen das Kind im ordentlichen Rechtsweg ergangenen Urteils wieder gelöscht werden (OLG. 7, 424 Hamburg).

3. Wohl aber kann sich der Anerkennende darauf berufen, daß es den Umständen nach offenbar unmöglich sei, daß die Mutter das Kind aus seiner Beiwohnung empfangen habe.

Siebenter Titel.

Legitimation unehelicher Kinder.

Internat. PrivR.: Art. 22 EG.

ÜbergangsR.: Art. 209 EG.

Landesübergangsrecht für Rheinpreußen: Art. 71 Pr. AG. z. BGB. Haben die Eltern des außerehelich geborenen Kindes vor 1900 geheiratet und ist mit dem Inkrafttreten des BGB. das in Art. 71 erforderte öffentlich beglaubigte Anerkenntnis der Vaterschaft nicht abgegeben, so kann das Kind nur durch Ehelichkeitserklärung die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes erlangen (KGJoh. 20, A 145, KG.).

I. Legitimation durch nachfolgende Ehe.

§ 1719. Ein uneheliches Kind[1] erlangt dadurch, daß sich der Vater mit der Mutter verheiratet,[2] mit der Eheschließung die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes.[3]

1. Mag es auch im Ehebruch (JW. 96, 452, pr.) oder in Blutschande erzeugt sein.

2. Unter der Herrschaft des BGB. mit der Mutter verheiratet (KGJoh. 20, A 145, KG.).

3. §§ 1601 ff., 1616 ff., 1626 ff., 1924, 1925, 2053 II, 2303. Das Kind erwirbt den Namen (§§ 1719, 1616 BGB., § 26 PStG.), den Wohnsitz (§ 11 I), in der Regel auch den Unterstützungswohnsitz (§§ 18, 19 UnterstützungswohnsitzG. v. 12. 3. 1894) des Vaters. Staatsangehörigkeit des Kindes: §§ 2, 4 StaatsangehörigkeitsG. v. 1. 6. 1870. Ob das Kind den Adel des Vaters erwirbt, bestimmt das LandesR. Einer Einwilligung der Mutter oder des Kindes in die Legitimation durch nachfolgende Ehe bedarf es nicht. Einfluß der Legitimation auf die Vormundschaft: § 1883.

§ 1720. Der Ehemann der Mutter gilt als Vater des Kindes, wenn er ihr innerhalb der im § 1717 Abs. 2 bestimmten Empfängniszeit beigewohnt hat, es sei denn, daß es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus dieser Beiwohnung empfangen hat.[1]

Erkennt der Ehemann seine Vaterschaft nach der Geburt des Kindes[2] in einer öffentlichen Urkunde[3] an,[4] so wird vermutet,[5] daß er der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt habe.

1. § 1717 Anm. 3. Exceptio plurium ist ausgeschlossen.

2. Sei es auch nach Auflösung der Ehe oder nach dem Tode der Mutter oder des Kindes.

3. § 1718 Anm. 1.

4. § 1718 Anm. 2. Darin, daß der Ehemann der Mutter die Geburt des Kindes beim Standesbeamten anmeldet, liegt noch keine Anerkennung der Vaterschaft (SeuffArch. 62 Nr. 14 Hamburg). Vgl. § 1598 Anm 3. 5. § 292 CPO.

§ 1721. Ist die Ehe der Eltern nichtig,[1] so finden die Vorschriften der §§ 1699 bis 1704 entsprechende Anwendung.

1. Sei es von vornherein nichtig oder mit Erfolg angefochten. Vgl. jedoch §§ 1329, 1343 II.

§ 1722. Die Eheschließung zwischen den Eltern hat für die Abkömmlinge[1] des unehelichen Kindes die Wirkungen der Legitimation auch dann, wenn das Kind vor der Eheschließung gestorben ist.

1. Soweit sie unter Berücksichtigung des § 1589 mit dem unehelichen Kind verwandt sind.

II. Ehelichkeitserklärung.

§ 1723. Ein uneheliches Kind[1] kann auf Antrag seines Vaters durch eine Verfügung der Staatsgewalt für ehelich erklärt werden.

Die Ehelichkeitserklärung steht dem Bundesstaate zu, dem der Vater angehört; ist der Vater ein Deutscher, der keinem Bundesstaat angehört, so steht sie dem Reichskanzler zu.

Über die Erteilung der einem Bundesstaate zustehenden Ehelichkeitserklärung hat die Landesregierung zu bestimmen.[2]

1. Ein nach §§ 1589 ff., 1699 als ehelich geltendes Kind kann selbst dann nicht für ehelich erklärt werden, wenn es in Wirklichkeit unehelich war.

2. In Preußen erfolgt die Ehelichkeitserklärung durch den Justizminister. Wenn es sich um Annahme eines adeligen Namens handelt, ist die Genehmigung des Königs einzuholen. Art. 13 VO. v. 16. 11. 1899 (GS. 562), §§ 3, 5 Pr. JMBf. v. 14. 12. 1899 (JMBl. 784), Nr. 7 JMBf. v. 4. 9. 1900 (JMBl. 560).

§ 1724. Die Ehelichkeitserklärung kann nicht unter einer Bedingung[1] oder einer Zeitbestimmung[2] erfolgen.[3]

1. §§ 158 ff. Beifügung einer sich von selbst verstehenden Bedingung schadet nichts.

2. § 163.

3. Eine gegen § 1724 verstoßende Ehelichkeitserklärung ist nichtig.

§ 1725. Der Antrag muß die Erklärung[1] des Vaters enthalten, daß er das Kind als das seinige anerkenne.

1. § 130 III. Die Erklärung ist nichtig, wenn sie unter einer sich nicht von selbst verstehenden Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgt.

§ 1726. Zur Ehelichkeitserklärung ist die Einwilligung[1] des Kindes und, wenn das Kind nicht das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,[2] die Einwilligung[1] der Mutter erforderlich. Ist der Vater verheiratet, so bedarf er auch der Einwilligung[1] seiner Frau.[3]

Die Einwilligung[1] hat dem Vater oder der Behörde gegenüber[4] zu erfolgen, bei welcher der Antrag einzureichen ist; sie ist unwiderruflich.

Die Einwilligung der Mutter ist nicht erforderlich, wenn die Mutter zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Das gleiche gilt von der Einwilligung der Frau des Vaters.

1. §§ 182 ff.

2. Mag es auch für volljährig erklärt sein.

3. Es sei denn, daß auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft zwischen dem Vater und seiner Ehefrau erkannt ist. 4. § 130 III.

§ 1727. Wird die Einwilligung von der Mutter verweigert, so kann sie auf Antrag[1] des Kindes durch das Vormundschaftsgericht[2] ersetzt werden, wenn das Unterbleiben der Ehelichkeitserklärung dem Kinde zu unverhältnismäßigem Nachteile gereichen würde.

1. Vgl. auch § 11 FGG.

2. Zuständigkeit: §§ 35, 43 FGG., Art. 147 EG. Verfahren: §§ 19, 20 II, 53, 55 II, 57 II, 59, 60 Nr. 6, 62 FGG., §§ 1673 II, 1847 BGB.

§ 1728. Der Antrag auf Ehelichkeitserklärung sowie die Einwilligung der im § 1726 bezeichneten Personen kann nicht durch einen Vertreter erfolgen.[1]

Ist das Kind geschäftsunfähig[2] oder hat es nicht das vierzehnte Lebensjahr vollendet,[3] so kann sein gesetzlicher Vertreter die Einwilligung mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts[4] erteilen.

1. Auch nicht durch einen gesetzlichen Vertreter. Es ist jedoch nur eine Vertretung im Willen, nicht eine solche in der Erklärung anzulässig. Eine Ausnahme von § 1728 I enthält § 1728 II.

2. § 104. 3. § 187 II.

4. §§ 43, 35, 55 FGG., Art. 147 EG., § 1831 BGB.

§ 1729. Ist der Vater in der Geschäftsfähigkeit beschränkt,[1] so bedarf er zu dem Antrag, außer

der Zustimmung[2] seines gesetzlichen Vertreters, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.[3]

Ist das Kind in der Geschäftsfähigkeit beschränkt,[1] so gilt das gleiche für die Erteilung seiner Einwilligung.

Ist die Mutter des Kindes oder die Frau des Vaters in der Geschäftsfähigkeit beschränkt,[1] so ist zur Erteilung ihrer Einwilligung die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich.

1. §§ 106, 114. 2. §§ 182 ff., 111.
3. § 1728 Anm. 4.

§ 1730. Der Antrag sowie die Einwilligungserklärung der im § 1726 bezeichneten Personen bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.[1]

1. §§ 125, 128. Kosten: § 34 Pr. GKG. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters im Fall des § 1729 I, II bedarf keiner Form.

§ 1731. Ist der Antrag oder die Einwilligung einer der im § 1726 bezeichneten Personen anfechtbar,[1] so gelten für die Anfechtung und für die Bestätigung der anfechtbaren Erklärung die Vorschriften der §§ 1728, 1729.[2]

1. §§ 119, 120, 123.

2. Anfechtungsgegner ist bei Anfechtung des Antrags auf Ehelichkeitserklärung das Kind, bei Anfechtung der Einwilligungserklärung der Vater, nicht aber die Behörde, bei welcher der Antrag einzureichen war. Das Anfechtungsrecht ist nicht vererblich.

§ 1732. Die Ehelichkeitserklärung ist nicht zulässig, wenn zur Zeit[1] der Erzeugung des Kindes die Ehe zwischen den Eltern nach § 1310 Abs. 1 wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft verboten war.[2]

1. Für die Ermittlung dieses Zeitpunktes gilt nicht § 1717 II, sondern das freie richterliche Ermessen.

2. Eine gegen § 1732 verstoßende Ehelichkeitserklärung ist nichtig.

§ 1733. Die Ehelichkeitserklärung kann nicht nach dem Tode des Kindes erfolgen.

Nach dem Tode des Vaters ist die Ehelichkeitserklärung nur zulässig, wenn der Vater den Antrag bei der zuständigen Behörde eingereicht oder bei oder nach der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung des Antrags das Gericht oder den Notar mit der Einreichung betraut hat.[1]

Die nach dem Tode des Vaters erfolgte Ehelichkeitserklärung hat[2] die gleiche Wirkung, wie wenn sie vor dem Tode des Vaters erfolgt wäre.

1. Daß Vater oder Kind geschäftsunfähig werden, steht der Ehelichkeitserklärung nicht entgegen.

2. Und zwar auch in erbrechtlicher Wirkung.

§ 1734. Die Ehelichkeitserklärung kann versagt werden, auch wenn ihr ein gesetzliches Hindernis nicht entgegensteht.[1]

1. Die Erteilung der Ehelichkeitserklärung ist Gnadensache. Gegen die Versagung sind in keinem Bundesstaate Rechtsmittel zugelassen.

§ 1735. Auf die Wirksamkeit der Ehelichkeitserklärung ist es ohne Einfluß, wenn der Antragsteller nicht der Vater des Kindes ist oder wenn mit Unrecht angenommen worden ist, daß die Mutter des Kindes oder die Frau des Vaters zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt sei.[1]

1. Das Fehlen anderer Erfordernisse macht die Ehelichkeitserklärung unheilbar nichtig. Ein Rechtsstreit über die Wirksamkeit oder Unwirksamkeit der Ehelichkeitserklärung fällt unter §§ 640 ff. CPO.

§ 1736. Durch die Ehelichkeitserklärung erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes.[1]

1. § 1719 Anm. 3. Die Vormundschaft über das Kind endet mit der Ehelichkeitserklärung von selbst, § 1882.

§ 1737. Die Wirkungen der Ehelichkeitserklärung erstrecken sich auf die Abkömmlinge des Kindes;[1] sie erstrecken sich nicht auf die Verwandten des Vaters.[2] Die Frau des Vaters wird nicht mit dem Kinde, der Ehegatte des Kindes wird nicht mit dem Vater verschwägert.[3]

Die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Verwandtschaftsverhältnisse zwischen dem Kinde und seinen Verwandten ergeben, bleiben unberührt, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt.[4]

1. a) Jedoch nur auf die nach § 1589 als mit dem Kind verwandt geltenden Abkömmlinge desselben. b) Zwischen dem Vater und den Abkömmlingen des Kindes gelten insbesondere die §§ 1601 ff., 1776 Nr. 3, 4, 1897, 1924, 1925, 2303.

2. Zwischen dem Kinde und den Verwandten des Vaters besteht weder Erbrecht, noch Pflichtteilsrecht, noch Unterhaltspflicht.

3. Vgl. auch §§ 1673, 1847, 1859, 1862, 1867, 2234.

4. So in §§ 1305 I, 1738, 1739.

§ 1738. Mit der Ehelichkeitserklärung verliert die Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen.[1] Hat sie dem Kinde Unterhalt zu gewähren, so treten Recht und Pflicht wieder ein, wenn die elterliche Gewalt des Vaters endigt oder wenn sie wegen Geschäftsunfähigkeit des Vaters oder nach § 1677 ruht.

1. §§ 1631, 1632. Es gilt für die Mutter nicht einmal § 1634, es sei denn, daß sie Ehefrau des Vaters ist.

§ 1739. Der Vater[1] ist dem Kinde und dessen Abkömmlingen[2] vor der Mutter und den mütterlichen Verwandten zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet.

1. Nicht aber die Eltern des Vaters: § 1737.
2. § 1737 Anm. 1a.

§ 1740. Will der Vater eine Ehe eingehen, während er die elterliche Gewalt über das Kind hat, so finden die Vorschriften der §§ 1669 bis 1671 Anwendung.

Achter Titel.

Annahme an Kindesstatt.

1. Der Annahmevertrag ist nach § 117 nichtig, wenn er lediglich Übertragung des Namens bezweckt und die Parteien einig sind, daß die sonstigen Wirkungen einer Annahme an Kindes-

statt weder in persönlicher, noch in vermögensrechtlicher Beziehung eintreten sollen (KGJoh. 22, A 253, KG.; OLG. 6, 290 Hamburg; 7, 426 Hamburg; 8, 375, KG.; 12, 348, KG.; RG. 29, 132, g.). Auf die Nichtigkeit des Vertrages können sich die Parteien wie jeder Dritte berufen (OLG. 8, 375 Hamburg).

2. Internat. PrivR.: Art. 22 EG.

3. ÜbergangsR.: Art. 209 EG.

4. Verfahren in Prozessen zwischen Annehmenden und Kind über die Wirksamkeit der Annahme oder der Aufhebung der Annahme: §§ 640 ff. ZPO.

§ 1741. Wer keine ehelichen Abkömmlinge[1] hat, kann durch Vertrag mit einem anderen[2] diesen an Kindesstatt[3] annehmen. Der Vertrag bedarf der Bestätigung[4] durch das zuständige Gericht.[5]

1. §§ 1589, 1591 ff. Annehmen kann auch derjenige nicht, welcher eheliche Enkel oder noch entferntere eheliche Abkömmlinge (KGJoh. 15, 82, KG., pr.), durch nachfolgende Eheschließung oder Ehelichkeitserklärung legitimierte Abkömmlinge oder von einem anderen angenommene Kinder hat. Das Vorhandensein eines nascturus oder für tot erklärter Kinder steht der Annahme nicht entgegen.

2. Die Mutter kann auch ihr uneheliches Kind an Kindesstatt annehmen.

3. Nicht aber an Enkelsstatt.

4. a) Die Bestätigung ist nur eine Voraussetzung der Wirksamkeit. Sie hat insbesondere nicht die Kraft und die Bedeutung etwaige Mängel des Annahmevertrages zu heilen oder einen Vertrag, der nicht auf Annahme an Kindesstatt, sondern z. B. lediglich auf Namensübertragung abzielt, zu einem wirksamen Annahmevertrag zu machen (KGJoh. 22, A 252, KG.; OLG. 7, 426 Hamburg; 12, 348, KG.; Recht 06, 1198 Frankfurt). b) Die Bestätigung ist keine Gnadensache. Sie muß erfolgen, wenn ihre Voraussetzungen vorliegen.

5. Verfahren: §§ 65—68 FGG. Kosten: § 99 Pr. GKG.

§ 1742. Die Annahme an Kindesstatt kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.[1]

1. Vgl. Anm. zu § 1724.

§ 1743. Das Vorhandensein eines angenommenen Kindes steht einer weiteren Annahme an Kindesstatt nicht entgegen.

§ 1744. Der Annehmende muß das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben und mindestens achtzehn Jahre älter sein als das Kind.[1]

1. § 187 II.

§ 1745. Von den Erfordernissen des § 1744 kann Befreiung bewilligt werden,[1] von der Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres jedoch nur, wenn der Annehmende volljährig ist.

Die Bewilligung steht dem Bundesstaate zu, dem der Annehmende angehört; ist der Annehmende ein Deutscher, der keinem Bundesstaat angehört, so steht die Bewilligung dem Reichskanzler zu.

Über die Erteilung der einem Bundesstaate zustehenden Bewilligung hat die Landesregierung zu bestimmen.[2]

1. Das zu § 1741 Anm. 4a bez. der Bestätigung Gesagte gilt auch für die erforderliche Bewilligung der Befreiung. Die Bewilligung ist Gnadensache. Vor ihrer Erteilung darf der Annahmevertrag nicht beurkundet werden (ElsLoth. NotZ. 01, 222 Kolmar).

2. In Preußen erfolgt die Bewilligung durch den Justizminister: Art. 14 VO. v. 16. 11. 1899 (GS. 562). Verfahren: §§ 4, 5 Vf. v. 14. 12. 1899 (JMBl. 784), Nr. 7 der Vf. v. 4. 9. 1900 (JMBl. 560).

§ 1746. Wer verheiratet ist,[1] kann nur mit Einwilligung[2] seines Ehegatten an Kindesstatt annehmen oder angenommen werden.

Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn der Ehegatte zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.[3]

1. Mag auch auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt sein.

2. §§ 182 ff. Die Einwilligung kann nicht durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden.

3. Oder er für tot erklärt ist, oder der Familienstand des Anzunehmenden nicht zu ermitteln ist.

§ 1747. Ein eheliches Kind[1] kann bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs[2] nur mit Einwilligung[3] der Eltern, ein uneheliches Kind[4] kann bis zum gleichen Lebensalter nur mit Einwilligung[5] der Mutter an Kindesstatt angenommen werden. Die Vorschrift des § 1746 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

1. §§ 1589 ff.

2. Mag es auch für volljährig erklärt sein.

3. Ergänzung der Einwilligung durch das Vormundschaftsgericht findet nicht statt. Die Einwilligung der Eltern ist selbst dann erforderlich, wenn das Kind bereits früher einmal anderweit an Kindesstatt angenommen war (KGJoh. 27, A 186, KG.).

4. Anm. vor § 1705.

§ 1748. Die Einwilligung der in den §§ 1746, 1747 bezeichneten Personen hat dem Annehmenden oder dem Kinde oder dem für die Bestätigung des Annahmevertrags zuständigen Gerichte[1] gegenüber[2] zu erfolgen; sie ist unwiderruflich.

Die Einwilligung kann nicht durch einen Vertreter erteilt werden.[3] Ist der Einwilligende in der Geschäftsfähigkeit beschränkt,[4] so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Die Einwilligungserklärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.[5]

1. §§ 65, 66 FGG.

2. §§ 130—132.

3. § 1728 Anm. 1. 4. §§ 106, 114.

5. §§ 125, 128.

§ 1749. Als gemeinschaftliches Kind kann ein Kind nur von einem Ehepaar angenommen werden.

Ein angenommenes Kind kann, solange das durch die Annahme begründete Rechtsverhältnis besteht, nur von dem Ehegatten des Annehmenden an Kindesstatt angenommen werden.[1]

1. Auch zu dieser weiteren Annahme ist die Einwilligung der leiblichen Eltern erforderlich (OLG. 8, 358, KG.).

§ 1750. Der Annahmevertrag kann nicht durch einen Vertreter geschlossen werden.[1] Hat das Kind nicht das vierzehnte Lebensjahr vollendet,[2] so kann ein gesetzlicher Vertreter den Vertrag mit Genehmigung[3] des Vormundschaftsgerichts[4] schließen.

Der Annahmevertrag muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor Gericht[5] oder vor einem Notar geschlossen werden.

1. Eine Vertretung in der Erklärung ist bei beiden Teilen ausgeschlossen. Ist der Annehmende oder der über 14 Jahre alte Anzunehmende geschäftsunfähig, so ist der Abschluß eines Annahmevertrags unmöglich. Ist der Anzunehmende unter 14 Jahre alt und geschäftsunfähig, so kann nur sein gesetzlicher Vertreter den Vertrag schließen. Ist er unter 14 Jahre alt und beschränkt geschäftsfähig, so kann sowohl sein gesetzlicher Vertreter, als auch er mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters abschließen; ist er über 14 Jahre alt und in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so kann nur er selbst und zwar mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters den Annahmevertrag schließen. Außer der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters bedarf es noch der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

2. § 187 II, 188 II.

3. §§ 1828, 1829, 1830, § 1751 Anm. 2.

4. §§ 43, 35 FGG., Art. 147 EG. — Für das Vormundschaftsgericht darf bez. der Frage, ob der Vertrag zu genehmigen sei, abgesehen von dessen Gültigkeit, lediglich das Interesse dessen maßgebend sein, für welchen zu genehmigen ist (OLG. 5, 417 Hamburg).

5. § 167 FGG.

§ 1751. Ist der Annehmende in der Geschäftsfähigkeit beschränkt,[1] so bedarf er zur Eingehung des Vertrags, außer der Zustimmung[2] seines gesetzlichen Vertreters, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.[3]

Das gleiche gilt für das Kind, wenn es in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist.[1]

1. §§ 106, 114. 2. §§ 182 ff., 108, 109.

3. §§ 43, 35 FGG., Art. 147 EG., § 1828, 1829, 1830. Das zu § 1741 Anm. 4 a bez. der Bestätigung Gesagte gilt auch für die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung. Das Vormundschaftsgericht hat den Vertrag auf seine Rechtswirksamkeit zu prüfen und die Genehmigung zu versagen, wenn es ihn für nicht rechtswirksam hält (OLG. 12, 348, KG.).

§ 1752. Will ein Vormund seinen Mündel an Kindesstatt annehmen, so soll[1] das Vormundschaftsgericht die Genehmigung nicht erteilen, solange der Vormund im Amte ist. Will jemand seinen früheren Mündel an Kindesstatt annehmen, so soll[1] das Vormundschaftsgericht die Genehmigung nicht erteilen, bevor er über seine Verwaltung Rechnung gelegt und das Vorhandensein des Mündelvermögens nachgewiesen hat.

Das gleiche gilt, wenn ein zur Vermögensverwaltung bestellter Pfleger seinen Pflegling oder seinen früheren Pflegling an Kindesstatt annehmen will.

1. Ist die Genehmigung im Widerspruch mit § 1752 erteilt, so ist sie gültig, auch darf die Bestätigung nicht deshalb versagt werden, weil gegen § 1752 verstoßen ist. Es macht sich jedoch der den § 1752 außer acht lassende Vormundschaftsrichter nach § 1848 verantwortlich.

§ 1753. Die Bestätigung des Annahmevertrags kann nicht nach dem Tode des Kindes erfolgen.

Nach dem Tode des Annehmenden ist die Bestätigung nur zulässig, wenn der Annehmende oder das Kind den Antrag auf Bestätigung bei dem zuständigen Gericht eingereicht oder bei oder nach der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung des Vertrags das Gericht oder den Notar mit der Einreichung betraut hat.[1]

Die nach dem Tode des Annehmenden erfolgte Bestätigung hat[2] die gleiche Wirkung, wie wenn sie vor dem Tode erfolgt wäre.

1. § 1733 Anm. 1.

2. § 1733 Anm. 2.

§ 1754. Die Annahme an Kindesstatt tritt mit der Bestätigung in Kraft.[1] Die Vertragschließenden sind schon vor der Bestätigung gebunden.

Die Bestätigung ist nur zu versagen, wenn ein gesetzliches Erfordernis der Annahme an Kindesstatt fehlt. Wird die Bestätigung endgültig versagt, so verliert der Vertrag seine Kraft.

1. § 67 FGG. Eintrag der Annahme in das Geburtsregister ist für die Wirksamkeit der Annahme nicht erforderlich. Gegen die Versagung die sofortige Beschwerde: § 68 FGG. Gegen einen Beschluß, durch den wegen örtlicher Unzuständigkeit abgelehnt wird, in eine sachliche Prüfung der gesetzlichen Vertragserfordernisse einzutreten, findet die einfache Beschwerde statt (SeuffArch. 57 Nr. 99 Dresden).

§ 1755. Ist der Annahmevertrag oder die Einwilligung einer der in den §§ 1746, 1747 bezeichneten Personen anfechtbar, so gelten für die Anfechtung und für die Bestätigung des anfechtbaren Rechtsgeschäfts die Vorschriften des § 1748 Abs. 2, des § 1750 Abs. 1 und des § 1751.

§ 1756. Auf die Wirksamkeit der Annahme an Kindesstatt ist es ohne Einfluß, wenn bei der Bestätigung des Annahmevertrags mit Unrecht angenommen worden ist, daß eine der in den §§ 1746, 1747 bezeichneten Personen zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt sei.[1]

1. Beim Fehlen anderer Erfordernisse ist der Annahmevertrag nichtig. Selbst Bestätigung, Erteilung der Befreiung oder vormundschaftsgerichtliche Genehmigung verleiht ihm keine Wirksamkeit.

§ 1757. Durch die Annahme an Kindesstatt erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden.[1]

Wird von einem Ehepaare gemeinschaftlich ein Kind angenommen oder nimmt ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten an, so erlangt

das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen ehelichen Kindes der Ehegatten.

1. §§ 1306, 1311, 1719 Anm. 3. Statt § 1883 gilt § 1882. Der Standesbeamte hat bei Anmeldung des Annahmevertrags zum Standesregister dessen materielle Wirksamkeit zu prüfen und den Eintrag (§ 25 PStG.) dann abzulehnen, wenn der Vertrag lediglich Namensänderung bezweckt (OLG. 4, 107, KG.). Den leiblichen Eltern steht ein im Rechtsweg verfolgbarer Anspruch auf Gestattung des persönlichen Verkehrs mit den Kindern nicht mehr zu. § 1636 findet keine entsprechende Anwendung (JW. 06, 598; a. M. KGBl. 17, 19, KG.).

§ 1758. Das Kind[1] erhält den Familiennamen des Annehmenden. Wird das Kind von einer Frau angenommen, die infolge ihrer Verheiratung einen anderen Namen führt, so erhält es den Familiennamen, den die Frau vor der Verheiratung[2] geführt hat. In den Fällen des § 1757 Abs. 2 erhält das Kind den Familiennamen des Mannes.

Das Kind darf dem neuen Namen seinen früheren Familiennamen hinzufügen,[3] sofern nicht in dem Annahmevertrag ein anderes bestimmt ist.[4]

1. Sowie seine Ehefrau und seine Abkömmlinge. Die Namensänderung ist im Geburtsregister einzutragen: § 26 PStG.

2. Vor ihrer ersten Verheiratung.

3. An zweiter Stelle beizufügen.

4. Das Vormundschaftsgericht darf die Genehmigung des Annahmevertrags für den Anzunehmenden regelmäßig nicht schon deshalb versagen, weil die Bestimmung des Annahmevertrags, das Kind solle lediglich den Namen des Annehmenden führen, gegen die dem leiblichen Vater geschuldete Pietät verstoße (OLG. 5, 417 Hamburg).

§ 1759. Durch die Annahme an Kindesstatt wird ein Erbrecht[1] für den Annehmenden nicht begründet.[2, 3]

1. Oder Pflichtteilsrecht.

2. Auch eine ein Erbrecht oder Pflichtteilsrecht ausdrücklich bestimmende Abrede ist unwirksam.

3. Dem Angenommenen steht ein Erbrecht und Pflichtteilsrecht gegen den Annehmenden, nicht aber gegen dessen Verwandte zu.

§ 1760. Der Annehmende hat über das Vermögen des Kindes,[1] soweit es auf Grund der elterlichen Gewalt seiner Verwaltung unterliegt, auf seine Kosten ein Verzeichnis aufzunehmen und dem Vormundschaftsgericht einzureichen; er hat das Verzeichnis mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen. Ist das eingereichte Verzeichnis ungenügend, so findet die Vorschrift des § 1640 Abs. 2 Satz 1 Anwendung.

Erfüllt der Annehmende die ihm nach Abs. 1 obliegende Verpflichtung nicht, so kann ihm das Vormundschaftsgericht[2] die Vermögensverwaltung entziehen. Die Entziehung kann jederzeit wieder aufgehoben werden.[3]

1. Auch über das nach der Annahme dem Kind zugefallene Vermögen.

2. §§ 43, 35 FGG., Art. 147 EG.

3. Zu § 1760 vgl. auch Anm. zu §§ 1640, 1667, 1670.

§ 1761. Will der Annehmende eine Ehe eingehen, während er die elterliche Gewalt über das Kind hat, so finden die Vorschriften der §§ 1669 bis 1671 Anwendung.[1]

1. Vgl. § 1314.

§ 1762. Die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt erstrecken sich auf die Abkömmlinge[1] des Kindes. Auf einen zur Zeit des Vertragsabschlusses schon vorhandenen[2] Abkömmling und dessen später geborene Abkömmlinge erstrecken sich die Wirkungen nur, wenn der Vertrag auch mit dem schon vorhandenen Abkömmlinge geschlossen wird.[3]

1. §§ 1589, 1591 ff.

2. D. h. geborene, nicht bloß erzeugte.

3. Der Vertrag wird zwischen dem Annehmenden, dem Angenommenen und dessen Abkömmlingen geschlossen. Das Ehehindernis des § 1311 erstreckt sich auch auf die Abkömmlinge des Annehmenden, auf welche sich die übrigen Wirkungen der Annahme nicht erstrecken.

§ 1763. Die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt erstrecken sich nicht auf die Verwandten des Annehmenden.[1] Der Ehegatte des Annehmenden wird nicht mit dem Kinde, der Ehegatte des Kindes wird nicht mit dem Annehmenden verschwägert.[2]

1. Insbesondere besteht zwischen dem Angenommenen und den Verwandten des Annehmenden kein Erbrecht, Pflichtteilsrecht (Recht 05, 530, BayObLG.), auch keine Unterhaltspflicht.

2. §§ 1673, 1847, 1859, 1862, 1867, 2234 unanwendbar.

§ 1764. Die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Verwandtschaftsverhältnisse zwischen dem Kinde und seinen Verwandten ergeben, werden durch die Annahme an Kindesstatt nicht berührt, soweit nicht das Gesetz[1] ein anderes vorschreibt.

1. §§ 1306, 1765, 1766, 1899 II.

§ 1765. Mit der Annahme an Kindesstatt verlieren die leiblichen Eltern die elterliche Gewalt[1] über das Kind, die uneheliche Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen.[2]

Hat der Vater oder die Mutter dem Kinde Unterhalt zu gewähren, so treten das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, wieder ein, wenn die elterliche Gewalt des Annehmenden endigt oder wenn sie wegen Geschäftsunfähigkeit[3] des Annehmenden oder nach § 1677 ruht. Das Recht zur Vertretung des Kindes tritt nicht wieder ein.

1. §§ 1627 ff.

2. § 1707. Die leiblichen Eltern, wie die uneheliche Mutter haben keinen klagbaren Anspruch auf persönlichen Verkehr mit dem Kinde. Es kann jedoch eine Nichtgestattung dieses Verkehrs unter § 1666 fallen (RG. 64, 47, dagegen KGBl. 17, 19, KG.).

3. § 104.

§ 1766. Der Annehmende ist dem Kinde und denjenigen Abkömmlingen des Kindes, auf welche sich die Wirkungen der Annahme er-

strecken, vor den leiblichen Verwandten[1] des Kindes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet.

Der Annehmende steht im Falle des § 1611 Abs. 2 den leiblichen Verwandten der aufsteigenden Linie gleich.

1. Aufsteigender Linie. Nicht aber vor dem Ehegatten, den Abkömmlingen oder dem unehelichen Vaters des Kindes.

§ 1767. In dem Annahmevertrage kann die Nutznießung[1] des Annehmenden an dem Vermögen des Kindes sowie das Erbrecht des Kindes dem Annehmenden gegenüber ausgeschlossen werden.[2]

Im übrigen können die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt in dem Annahmevertrage nicht geändert werden.[3]

1. §§ 1757, 1649.

2. Der Ausschluß des Erbrechts des Kindes enthält im Zweifel auch einen Ausschluß des Erbrechts dessen Abkömmlinge. Besonderer Fall einer Abrede über das Erbrecht: OLG. 5, 354 Jena. 3. § 139.

§ 1768. Das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältnis kann wieder aufgehoben werden.[1] Die Aufhebung kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

Die Aufhebung erfolgt durch Vertrag zwischen dem Annehmenden, dem Kinde und denjenigen Abkömmlingen des Kindes, auf welche sich die Wirkungen der Annahme erstrecken.[2]

Hat ein Ehepaar gemeinschaftlich ein Kind angenommen oder hat ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten angenommen, so ist zu der Aufhebung die Mitwirkung beider Ehegatten erforderlich.

1. Tod des Annehmenden oder des Angenommenen hebt das Rechtsverhältnis nicht auf.

2. § 1762. Die in § 1768 II genannten Personen müssen den Aufhebungsvertrag mitschließen. Daß sie ihn genehmigen, genügt noch nicht.

§ 1769. Nach dem Tode des Kindes[1] können die übrigen Beteiligten[2] das zwischen ihnen bestehende Rechtsverhältnis durch Vertrag aufheben. Das gleiche gilt in den Fällen des § 1757 Abs. 2 nach dem Tode eines der Ehegatten.

1. Nicht aber nach dem Tode des Annehmenden. Ausnahme: § 1769 Satz 2.

2. Die Erben des Kindes als solche sind nicht beteiligt.

§ 1770. Die für die Annahme an Kindesstatt geltenden Vorschriften des § 1741 Satz 2 und der §§ 1750, 1751, 1753 bis 1755 gelten auch für die Aufhebung.[1]

1. Kosten der Bestätigung, der Aufhebung: § 99 Pr. GKG.

§ 1771. Schließen Personen, die durch Annahme an Kindesstatt verbunden sind, der Vorschrift des § 1311 zuwider eine Ehe, so tritt mit der Eheschließung die Aufhebung des durch die Annahme zwischen ihnen begründeten Rechtsverhältnisses ein.

Ist die Ehe nichtig,[1] so wird, wenn dem einen Ehegatten die elterliche Gewalt über den anderen zusteht, diese mit der Eheschließung verwirkt. Die Verwirkung tritt nicht ein, wenn die Nichtigkeit der Ehe auf einem Formmangel beruht und die Ehe nicht in das Heiratsregister eingetragen worden ist.[2]

1. § 1323. Ob die Nichtigkeit auf einem Nichtigkeits- oder Anfechtungsgrund beruht, ist ohne Belang. Verstoß gegen § 1311 hat keine Nichtigkeit der Ehe zur Folge.

2. § 1324.

§ 1772. Mit der Aufhebung der Annahme an Kindesstatt verlieren das Kind und diejenigen Abkömmlinge[1] des Kindes, auf welche sich die Aufhebung erstreckt,[2] das Recht, den Familiennamen des Annehmenden zu führen. Diese Vorschrift findet in den Fällen des § 1757 Abs. 2 keine Anwendung, wenn die Aufhebung nach dem Tode eines der Ehegatten erfolgt.

1. §§ 1589, 1591 ff. 2. § 1762.

Dritter Abschnitt.
Vormundschaft.

Internat. PrivR.: Art. 123 EG. — Vorbehalt für das LandesR.: Art. 99, 135, 136, 144 EG. — ÜbergangsR.: Art. 160, 210, 212 EG. — Kosten: §§ 10, 92, 93 Pr. GKG. — Die geschäftliche Behandlung von Vormundschaftssachen regeln §§ 9, 36, 57 GeschO. f. GerSchreib. der AG.

Erster Titel.
Vormundschaft über Minderjährige.

I. Anordnung der Vormundschaft.

§ 1773. Ein Minderjähriger[1] erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Gewalt steht oder wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind.[2]

Ein Minderjähriger erhält einen Vormund auch dann, wenn sein Familienstand nicht zu ermitteln ist.[3]

1. §§ 2—5. Auch ein verheirateter Minderjähriger unterliegt dem § 1773.

2. Sind die Eltern auch nur nach einer dieser Beziehungen zur Vertretung berechtigt, so erhält das Kind keinen Vormund, sondern einen Pfleger.

3. Eine Vormundschaft, die ohne Vorliegen ihrer gesetzlichen Voraussetzungen eingeleitet wurde, ist nichtig, der Vormund ist zur Vertretung des Mündels nicht legitimiert.

§ 1774. Das Vormundschaftsgericht[1] hat die Vormundschaft von Amts wegen anzuordnen.[2]

1. Zuständigkeit: §§ 35, 36 FGG., Art. 147 EG., § 7 Nr. 2 KonsulargerichtsbarkeitsG. v. 7. 4. 1900, § 2 SchutzgebietsG. in der Fassung der Bek. v. 10. 9. 1900.

2. Sobald es vom Vorliegen ihrer Voraussetzungen Kenntnis erhält. § 1774 gilt auch für die Pflegschaft (OLG. 10, 19, KG.; 14, 276, KG.). Die Anordnung einer Vormundschaft liegt schon in der Bestellung eines Vormundes und braucht nicht noch neben dieser Bestellung besonders zum Ausdruck gebracht zu werden (BadRpr. 00, 228

Karlsruhe). Beschwerde gegen die Ablehnung der Anordnung: § 57 Nr. 1 FGG.

§ 1775. Das Vormundschaftsgericht soll, sofern nicht besondere Gründe für die Bestellung mehrerer Vormünder vorliegen, für den Mündel und, wenn mehrere Geschwister[1] zu bevormunden sind, für alle Mündel nur einen Vormund bestellen.[2, 3]

1. Geschwister im Sinn des § 1775 sind auch halbbürtige Geschwister, insbesondere uneheliche Kinder derselben Mutter (Recht 03, 43, BayObLG.), nicht aber uneheliche Kinder bloß desselben Vaters.

2. Mögen auch einzelne der Mündel minderjährig, andere der Mündel volljährig sein.

3. Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts: § 36 I Satz 2 FGG.

§ 1776. Als Vormünder sind in nachstehender Reihenfolge berufen:

1. **wer von dem Vater[1] des Mündels als Vormund benannt ist;[2]**
2. **wer von der ehelichen Mutter des Mündels als Vormund benannt ist;**
3. **der Großvater des Mündels von väterlicher Seite;[3]**
4. **der Großvater des Mündels von mütterlicher Seite.[4]**

Die Großväter sind nicht berufen, wenn der Mündel von einem anderen als dem Ehegatten seines Vaters oder seiner Mutter an Kindesstatt angenommen ist. Das gleiche gilt, wenn derjenige, von welchem der Mündel abstammt, von einem anderen als dem Ehegatten seines Vaters oder seiner Mutter an Kindesstatt angenommen ist und die Wirkungen der Annahme sich auf den Mündel erstrecken.[5]

1. Dem ehelichen Vater: §§ 1589 ff., 1699 ff., 1719, 1736, 1757.

2. Eine Benennung liegt noch nicht in der Bestimmung, daß eine namentlich bezeichnete Person Obhut und Erziehung haben solle (Bay. ObLG. 6, 84).

3. Der eheliche Vater des ehelichen Vaters des Mündels.

4. Der eheliche Vater der ehelichen oder unehelichen Mutter des Mündels.

5. Weitere Ausnahmen von § 1776 Nr. 1—4: §§ 1778 III, 1899, 1900, 1916, 1917.

§ 1777. Der Vater kann einen Vormund nur benennen, wenn ihm zur Zeit seines Todes[1] die elterliche Gewalt über das Kind zusteht; er hat dieses Recht nicht, wenn er in den die Person[2] oder in den das Vermögen[3] betreffenden Angelegenheiten nicht zur Vertretung des Kindes berechtigt ist. Das gleiche gilt für die Mutter.

Der Vater kann für ein Kind, das erst nach seinem Tode geboren wird, einen Vormund benennen, wenn er dazu berechtigt sein würde, falls das Kind vor seinem Tode geboren wäre.

Die Benennung des Vormundes erfolgt durch letztwillige Verfügung.[4]

1. Allein die Zeit des Todes, nicht die Zeit der Benennung ist von Belang (FrankfRundsch. 01, 179, KG.).

2. §§ 1631 ff. 3. §§ 1638 ff.

4. Testament oder Erbvertrag. Die Benennung kann bedingt oder befristet sein.

§ 1778. Wer nach § 1776 als Vormund berufen ist, darf ohne seine Zustimmung nur übergangen werden, wenn er nach den §§ 1780 bis 1784 nicht zum Vormunde bestellt werden kann oder soll oder wenn er an der Übernahme der Vormundschaft verhindert ist oder die Übernahme verzögert[1] oder wenn seine Bestellung das Interesse des Mündels gefährden würde.[2]

Ist der Berufene nur vorübergehend verhindert, so hat ihn das Vormundschaftsgericht nach dem Wegfalle des Hindernisses auf seinen Antrag an Stelle des bisherigen Vormundes zum Vormunde zu bestellen.

Für eine Ehefrau darf der Mann vor den nach § 1776 Berufenen, für ein uneheliches Kind darf die Mutter vor dem Großvater zum Vormunde bestellt werden.

Neben dem Berufenen darf nur mit dessen Zustimmung ein Mitvormund bestellt werden.

1. Sei es auch schuldlos verzögert.

2. Das geistige oder leibliche Wohl (BadRpr. 02, 191 Karlsruhe), oder das Vermögen des Mündels gefährden würde. Vgl. §§ 1666, 1667, 1886. Die unter Übergehung des Berufenen vorgenommene Bestellung eines Vormundes ist nicht unwirksam (Recht 04, 226, BayObLG.). Es steht jedoch dem Berufenen gegen die ihn als Vormund übergehende Verfügung die sofortige Beschwerde zu (§ 60 Nr. 1 FGG.). Die Beschwerde ist zulässig gegen die Verfügung, die, ohne einen anderen als Vormund zu ernennen, den Antrag des Berufenen, ihn als Vormund zu ernennen, ablehnt (RJA. 5, 132, KG.), als auch gegen die Verfügung, die ihn nennend oder nicht nennend, einen anderen als Vormund bestellt (OLG. 7, 205 Jena).

§ 1779. Ist die Vormundschaft nicht einem nach § 1776 Berufenen zu übertragen, so hat das Vormundschaftsgericht nach Anhörung des Gemeindewaisenrats[1] den Vormund auszuwählen.[2]

Das Vormundschaftsgericht soll eine Person auswählen, die nach ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage sowie nach den sonstigen Umständen zur Führung der Vormundschaft geeignet ist. Bei der Auswahl ist auf das religiöse Bekenntnis des Mündels Rücksicht zu nehmen.[3, 4] Verwandte und Verschwägerte des Mündels sind zunächst zu berücksichtigen.

1. § 1849.

2. Für die Auswahl ist ausschließlich das Interesse des Mündels maßgebend (DJZ. 03, 224). Die Auswahl ist Sache des Vormundschaftsgerichts, sie kann nicht einem ersuchten Richter übertragen werden (BadRpr. 00, 228; OLG. 5, 263 Jena).

3. Vgl. auch § 1801.

4. Das Vormundschaftsgericht hat in erster Linie einen solchen als Vormund zu wählen, der das gleiche religiöse Bekenntnis hat, wie der Mündel, und mit ihm verwandt oder verschwägert ist. Das Gericht ist jedoch befugt, aus bestimmten sich aus den Verhältnissen des Einzelfalls ergebenden Gründen von der in § 1779 II Satz 2, 3 aufgestellten Regel abzuweichen (OLG.

14, 262, KG.; BadRpr. 06, 194 Karlsruhe; Seuff. Arch. 61 Nr. 14, BayObLG., bez. § 1779 II Satz 3). Gegen die erfolgte Bestellung eines Vormundes kann eine Beschwerde nicht mit der Begründung eingelegt werden, daß das Vormundschaftsgericht gegen § 1779 II Satz 2 (RG. 64, 290; a. M. KGJoh. 29, A 12, KG.), oder § 1779 II Satz 3 verstoßen habe (RG. 64, 290; vgl. KGJoh. 8, 31, pr.; a. M. OLG. 3, 309, KG.; 7, 205 Jena; KGJoh. 22, A 214, KG.); § 1779 II Satz 2, 3 bezieht sich nur auf den ausgewählten, nicht auf den berufenen (§ 1776) Vormund (KGJoh. 3, 45, KG., pr.).

§ 1780. Zum Vormunde kann nicht bestellt werden, wer geschäftsunfähig[1] oder wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt ist.[2]

1. § 104.

2. § 6. Eine gegen § 1780 verstoßende Bestellung ist nichtig. § 165 ist unanwendbar. Einer Entlassung des entgegen dem § 1780 zum Vormund Bestellten bedarf es nicht erst.

Zu §§ 1781—1784.

Hat das Vormundschaftsgericht bei der Auswahl des Vormundes gegen §§ 1781—1784 verstoßen, so ist die Bestellung wirksam, die Handlungen des Vormundes sind gültig, der schuldige Vormundschaftsrichter kann jedoch nach § 1848 verantwortlich sein.

§ 1781. Zum Vormunde soll nicht bestellt werden:

1. **wer minderjährig[1] oder nach § 1906 unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist;**
2. **wer nach § 1910 zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat;**
3. **wer in Konkurs geraten ist,[2] während der Dauer des Konkurses;[3]**
4. **wer der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist,[4] soweit sich nicht aus den Vorschriften des Strafgesetzbuchs ein anderes ergibt.**

1. § 2. Wohl aber kann der für volljährig Erklärte Vormund werden.

2. § 108 KO.

3. Beendigung: §§ 163, 190, 202, 204, KO.

4. §§ 32, 34 Nr. 6 StGB.

§ 1782. Zum Vormunde soll nicht bestellt werden, wer durch Anordnung des Vaters[1] oder der ehelichen Mutter des Mündels von der Vormundschaft ausgeschlossen ist.[2] Die Mutter kann den von dem Vater als Vormund Benannten nicht ausschließen.

Auf die Ausschließung finden die Vorschriften des § 1777 Anwendung.

1. §§ 1589 ff., 1719, 1736, 1757.

2. Gründe des Ausschlusses brauchen nicht angegeben zu werden. Nur bestimmte einzelne Personen, nicht ganze Personenklassen können ausgeschlossen werden.

§ 1783. Eine Frau, die mit einem anderen als dem Vater des Mündels verheiratet ist, soll nur mit Zustimmung[1] ihres Mannes[2] zum Vormunde bestellt werden.

1. § 182. Die Zustimmung kann sowohl der Frau wie dem Vormundschaftsgericht gegenüber erklärt werden.

2. Ist der Mann geschäftsunfähig, so wird die Genehmigung durch den gesetzlichen Vertreter erteilt, ist er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so wird die Zustimmung vom gesetzlichen Vertreter oder vom Mann mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erteilt.

§ 1784. Ein Beamter oder Religionsdiener, der nach den Landesgesetzen[1] einer besonderen Erlaubnis zur Übernahme einer Vormundschaft bedarf, soll nicht ohne die vorgeschriebene Erlaubnis zum Vormunde bestellt werden.[2]

1. Art. 72 Pr. AG. z. BGB.

2. Für Militärpersonen des Friedensstandes und Zivilbeamte der Militärverwaltung gilt § 41 RMG.

§ 1785. Jeder Deutsche[1] hat die Vormundschaft, für die er von dem Vormundschaftsgericht ausgewählt wird, zu übernehmen, sofern nicht seiner Bestellung zum Vormund einer der in den §§ 1780 bis 1784 bestimmten Gründe entgegensteht.[2]

1. Vgl. Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit v. 1. 6. 1870, § 9 SchutzgebietsG. in der Fassung der Bek. v. 10. 9. 1900. Welchem Bundesstaat der betr. angehört, ist ohne Belang. — Auch ein Nichtdeutscher kann zum Vormund bestellt werden (KGJ. 4, 73, pr., KG.).

2. Ein Ausländer, der die Vormundschaft einmal übernommen hat, ist nicht berechtigt, seine Entlassung wegen seiner Ausländereigenschaft zu verlangen (KGJoh. 4, 73, KG., pr.).

§ 1786. Die Übernahme der Vormundschaft kann ablehnen:

1. **eine Frau;**
2. **wer das sechzigste Lebensjahr vollendet[1] hat;**
3. **wer mehr als vier minderjährige[2] eheliche[3] Kinder hat; ein von einem anderen an Kindesstatt angenommenes Kind wird nicht gerechnet;**
4. **wer durch Krankheit oder durch Gebrechen verhindert ist, die Vormundschaft ordnungsmäßig zu führen;**
5. **wer wegen Entfernung seines Wohnsitzes von dem Sitze des Vormundschaftsgerichts die Vormundschaft nicht ohne besondere Belästigung führen kann;[4]**
6. **wer nach § 1844 zur Sicherheitsleistung angehalten wird;**
7. **wer mit einem anderen zur gemeinschaftlichen Führung der Vormundschaft bestellt werden soll;**
8. **wer mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft[5] führt; die Vormundschaft oder Pflegschaft über mehrere Geschwister[6] gilt nur als eine; die Führung von zwei Gegenvormundschaften[7] steht der Führung einer Vormundschaft gleich.**

Das Ablehnungsrecht erlischt, wenn es nicht vor der Bestellung bei dem Vormundschaftsgerichte geltend gemacht wird.

1. §§ 187 II, 188 II. 2. §§ 2, 3.

3. §§ 1589 ff., 1591 ff., 1719, 1736, 1757.

4. Eine 8 km betragende Entfernung des Wohnsitzes des Vormundes vom Gerichtssitz berechtigt den Vormund dann nicht zur Ablehnung der Vormundschaft, wenn deren Führung im Laufe eines Jahres nur wenige Gänge an das Gericht erfordert (Recht 05, 195, BayObLG.).

5. Eine Beistandschaft mit Vermögensverwaltung ist einer Pflegschaft gleichwertig, § 1693.

6. Auch über mehrere uneheliche Kinder derselben Mutter (SeuffArch. 58 Nr. 102, Bay. ObLG.).

7. Eine Beistandschaft ohne Vermögensverwaltung ist einer Gegenvormundschaft gleichwertig, § 1694. Daß jemand eine Vormundschaft und eine Gegenvormundschaft führt, berechtigt ihn nicht zur Ablehnung der Übernahme einer weiteren Vormundschaft (KGJoh. 25, A 185).

§ 1787. Wer die Übernahme der Vormundschaft ohne Grund ablehnt,[1] ist, wenn ihm ein Verschulden[2] zur Last fällt, für den Schaden verantwortlich,[3] der dem Mündel dadurch entsteht, daß sich die Bestellung des Vormundes verzögert.

Erklärt das Vormundschaftsgericht die Ablehnung für unbegründet, so hat der Ablehnende, unbeschadet der ihm zustehenden Rechtsmittel,[4] die Vormundschaft auf Erfordern des Vormundschaftsgerichts vorläufig zu übernehmen.[5]

1. Oder auf die Aufforderung, die Vormundschaft zu übernehmen, sich nicht erklärt.
2. Vorsatz oder Fahrlässigkeit: § 276.
3. §§ 249 ff. 4. § 60 Nr. 2 FGG.
5. Widrigenfalls er dem Mündel nach § 1787 I haftet.

§ 1788. Das Vormundschaftsgericht kann[1] den zum Vormund Ausgewählten durch Ordnungsstrafen zur Übernahme der Vormundschaft anhalten.[2]

Die einzelne Strafe darf den Betrag von dreihundert Mark[3] nicht übersteigen. Die Strafen dürfen nur in Zwischenräumen von mindestens einer Woche verhängt werden. Mehr als drei Strafen dürfen nicht verhängt werden.[4]

1. Aber muß nicht.
2. Verfahren: §§ 33, 18—20, 24 FGG., Art. 16 Pr. FGG.; §§ 8, 41—45 Pr. KassenO.
3. Umwandlung in Freiheitsstrafe ist nicht zulässig.
4. Auch der wiederholten Festsetzung einer Strafe muß nach § 33 FGG. eine besondere Androhung vorausgehen (OLG. 5, 291, BayObLG.).

§ 1789. Der Vormund wird von dem Vormundschaftsgerichte[1] durch Verpflichtung[2] zu treuer und gewissenhafter Führung der Vormundschaft bestellt. Die Verpflichtung soll mittels Handschlags an Eidesstatt erfolgen.

1. §§ 35, 36 FGG., Art. 147 EG.
2. Die Verpflichtung kann auch durch ein ersuchtes Gericht erfolgen (Recht 00, 419 Karlsruhe). Der Beginn des Amtes des Vormundes ist an die Bestellung, nicht an den Empfang der Bestallung geknüpft. ÜbergangsR. Ein gesetzlicher Vormund bleibt im Amte, ohne daß es einer Bestellung bedarf (RG. 48, 358).

§ 1790. Bei der Bestellung des Vormundes kann die Entlassung für den Fall vorbehalten werden, daß ein bestimmtes Ereignis eintritt oder nicht eintritt.[1]

1. Dagegen ist es nicht zulässig, ohne Rücksicht auf den Eintritt eines bestimmten Ereignisses die Entlassung nach Ablauf einer bestimmten Zeit vorzubehalten. Auch wenn ein unter § 1790 fallender Vorbehalt gemacht war, endet das Amt des Vormundes nicht mit Eintritt oder Nichteintritt des Ereignisses, sondern erst mit der Entlassung.

§ 1791. Der Vormund erhält eine Bestallung.[1]

Die Bestallung soll enthalten den Namen und die Zeit der Geburt des Mündels, die Namen des Vormundes, des Gegenvormundes und der Mitvormünder sowie im Falle der Teilung der Vormundschaft die Art der Teilung. Ist ein Familienrat eingesetzt, so ist dies auch anzugeben.

1. Die Bestallung ist ein gerichtliches Zeugnis, keine Vollmachtsurkunde (§§ 172 ff.) oder Legitimationspapier (§ 808).

§ 1792. Neben dem Vormunde kann ein Gegenvormund bestellt werden.[1]

Ein Gegenvormund soll bestellt werden, wenn mit der Vormundschaft eine Vermögensverwaltung verbunden ist, es sei denn, daß die Verwaltung nicht erheblich oder daß die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich zu führen ist.[2]

Ist die Vormundschaft von mehreren Vormündern nicht gemeinschaftlich zu führen,[3] so kann der eine Vormund zum Gegenvormunde des anderen bestellt werden.

Auf die Berufung und Bestellung des Gegenvormundes finden die für die Berufung und Bestellung des Vormundes geltenden Vorschriften[4] Anwendung.

1. Auch wenn mit der Vormundschaft keine Vermögensverwaltung verbunden ist (JW. 02, 433, pr.), oder wenn mehrere Vormünder bestellt sind.
2. Der Vormundschaftsrichter, der die erforderliche Bestellung eines Gegenvormundes unterläßt, haftet dem Mündel nach § 1848., Ausnahmen von § 1792 II: §§ 1852, 1855, 1903, Art. 136 Nr. 4 EG., Art. 78 § 8 Pr. AG. z. BGB. § 1792 II gilt nicht für die Pflegschaft, § 1915.
3. § 1797. 4. §§ 1776—1791.

II. Führung der Vormundschaft.

§ 1793. Der Vormund hat das Recht und die Pflicht, für die Person[1] und das Vermögen[2] des Mündels zu sorgen,[3] insbesondere den Mündel zu vertreten.[4]

1. §§ 1800, 1801. Ist das Mündel nicht in häuslicher Gemeinschaft mit dem Vormund, so sind an die erzieherische Tätigkeit des Vormundes geringere Anforderungen zu stellen, als wenn eine solche Gemeinschaft vorläge (OLG. 7, 89, KG.). Der Vormund braucht dem Mündel keinen Unterhalt zu gewähren (RG. 49, 156). Gewährt er ihm den Unterhalt, so wird ein Streit über die Höhe der Vergütung dafür nicht durch das Vormundschaftsgericht, sondern im ordentlichen Rechtsweg entschieden, für welchen

dem Mündel ein Pfleger zu bestellen ist. Dies gilt selbst dann, wenn die bisherige Vergütung durch Vereinbarung zwischen dem Vormundschaftsgericht und dem Vormund bestimmt war (Recht 07, 381, BayObLG.).

2. §§ 1802—1832.

3. Die öffentlichrechtliche Verpflichtung des Vormundes, für das Mündel zu sorgen, geht dem Privatinteresse des Vormundes vor (OLG. 4, 414, KG.).

4. Der Vormund kann nicht seine ganze Vertretungsmacht und damit sein Amt auf einen anderen übertragen, jedoch Vollmachten erteilen (OLG. 5, 410, KG.). Vgl. auch § 1822 Nr. 11 Anm.

§ 1794. Das Recht und die Pflicht des Vormundes, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten des Mündels, für die ein Pfleger bestellt ist.[1]

1. §§ 1795, 1796, 1801, 1909.

§ 1795. Der Vormund kann den Mündel nicht vertreten:

1. **bei einem Rechtsgeschäfte zwischen seinem Ehegatten oder einem seiner Verwandten**[1] **in gerader Linie einerseits und dem Mündel andererseits, es sei denn, daß das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht;**
2. **bei einem Rechtsgeschäfte, das die Übertragung oder Belastung einer durch Pfandrecht, Hypothek oder Bürgschaft gesicherten Forderung des Mündels gegen den Vormund oder die Aufhebung oder Minderung dieser Sicherheit zum Gegenstande hat oder die Verpflichtung des Mündels zu einer solchen Übertragung, Belastung, Aufhebung oder Minderung begründet;**
3. **bei einem Rechtsstreite zwischen den in Nr. 1 bezeichneten Personen sowie bei einem Rechtsstreit über eine Angelegenheit der in Nr. 2 bezeichneten Art.**

Die Vorschrift des § 181 bleibt unberührt.[2, 3]

1. §§ 1589, 1591 ff., 1719, 1736, 1757.

2. Der Vormund kann den Mündel nicht vertreten bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts zwischen ihm und dem Mündel, so bei Kündigung und Einziehung einer auf dem Grundstück des Vormundes ruhenden Hypothek des Mündels (KGJoh. 24, A 17, KG.); bei Bewilligung der Löschung wie bei Empfangnahme der Zahlung betr. eine Hypothek des Mündels, durch die eine gegen den Vormund bestehende Forderung des Mündels gesichert werden soll, mag nun das belastete Grundstück im Eigentum des Vormundes (KGJoh. 21, A 29, KG.; OLG. 2, 200, KG.), oder eines Dritten stehen (OLG. 5, 362, KG.; KGJoh. 24, A 17, KG.); bei der vom Mündel als Nacherben zu erklärenden Genehmigung zu der vom Vormund als Vorerben bewirkten Veräußerung eines Nachlaßgrundstückes (RJA. 4, 194 BayObLG.); bei der Zustimmung des Mündels als anteilsberechtigten Abkömmlings des verstorbenen gütergemeinschaftlichen Ehegatten zu einem vom Vormund als überlebenden Ehegatten vorgenommenen nach §§ 1444—1446, 1487 genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäft (JA. 5, 25, BayObLG.); in einem Rechtsstreit zwischen Vormund und Mündel (SeuffArch. 56 Nr. 51, BayObLG.; KGJoh. 31, A 20, KG.). Bei einem zwischen den Mündeln vorzunehmenden Rechtsgeschäft (OLG. 3, 20, KG.), z. B. bei Abschluß eines auf Begründung einer offenen Handelsgesellschaft gerichteten Gesellschaftsvertrags (OLG. 3, 408, KG.), kann der Vormund nur einen der Mündel vertreten. Es ist jedoch auch in den unter Anm. 2 genannten Fällen der Vormund gemäß § 181 dann unbeschränkt zur Vertretung befugt, wenn das Rechtsgeschäft ausschließlich in Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht (OLG. 3, 20, KG.).

3. Soll für den Mündel ein Rechtsgeschäft vorgenommen werden, bei welchem der Vormund ihn nicht vertreten kann, so ist Bestellung eines Pflegers erforderlich: § 1909, und zwar selbst dann, wenn ein Gegenvormund vorhanden ist (JW. 01, 269, pr.).

§ 1796. Das Vormundschaftsgericht kann dem Vormunde die Vertretung für einzelne Angelegenheiten oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten entziehen.[1]

Die Entziehung soll nur erfolgen, wenn das Interesse des Mündels zu dem Interesse des Vormundes oder eines von diesem vertretenen Dritten oder einer der im § 1795 Nr. 1 bezeichneten Personen in erheblichem Gegensatze steht.[2]

1. § 16 FGG. Die Entziehung braucht nicht ausdrücklich ausgesprochen zu werden, sie kann in der Bestellung eines Pflegers für einzelne Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten liegen; sie wird dann wirksam, sobald die Anordnung der Pflegschaft dem Vormund mitgeteilt worden ist (KGJ. 30, A 34, KG.; vgl. auch OLG. 7, 129, KG.). Gegen die Entziehung steht dem Vormund die Beschwerde zu: § 20 FGG.

2. Nicht schon das Vorliegen eines Interessengegensatzes, sondern erst die Entziehung der Vertretung schließt die Vertretung des Vormundes aus (OLG. 10, 9, KG.; KGJoh. 29, A 29, KG.).

§ 1797. Mehrere Vormünder führen die Vormundschaft gemeinschaftlich.[1] **Bei einer Meinungsverschiedenheit entscheidet das Vormundschaftsgericht,**[2] **sofern nicht bei der Bestellung ein anderes bestimmt wird.**

Das Vormundschaftsgericht kann die Führung der Vormundschaft unter mehrere Vormünder nach bestimmten Wirkungskreisen verteilen.[3] **Innerhalb des ihm überwiesenen Wirkungskreises führt jeder Vormund die Vormundschaft selbständig.**[4]

Bestimmungen, die der Vater oder die Mutter für die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den von ihnen benannten Vormündern und für die Verteilung der Geschäfte unter diese nach Maßgabe des § 1777 getroffen hat, sind von dem Vormundschaftsgerichte zu befolgen, sofern nicht ihre Befolgung das Interesse des Mündels gefährden würde.

1. Mehrere Vormünder oder Pfleger können nur in ihrer Gesamtheit wirksam handeln und Rechtsgeschäfte vornehmen (KGJoh. 26, A 19, KG.). Eine Beschwerde für den Mündel kann jeder selbständig einlegen: § 58 FGG.

2. Das Vormundschaftsgericht kann, sofern nicht § 1837 Platz greift, nur einer von einem der Vormünder aufgestellten Ansicht beitreten, nicht aber eine neue Auffassung als maßgebend erklären. — Die sich an die Ansicht eines der Vormünder anschließende Entscheidung des Vormundschaftsgerichts ersetzt die Zustimmung der übrigen Vormünder. Sie unterliegt der sofortigen Beschwerde und tritt regelmäßig erst mit Erlangung der Rechtskraft in Wirksamkeit: § 53 FGG. (KGJ. 26, A 18, KG.).

3. Das Vormundschaftsgericht kann z. B. bestimmen, daß ein Vormund die ausschließliche Sorge für die Person, ein anderer die ausschließliche Sorge für das Vermögen hat, — es kann auch bestimmen, daß einzelne Angelegenheiten ausschließlich einem Vormund zugewiesen werden, andere von den Vormündern gemeinschaftlich erledigt werden (Recht 04, 194, BayObLG.).

4. Und ist in seinem ausschließlichen Wirkungskreis zur selbständigen Vertretung des Mündels befugt.

§ 1798. Steht die Sorge für die Person und die Sorge für das Vermögen des Mündels verschiedenen Vormündern zu, so entscheidet bei einer Meinungsverschiedenheit über die Vornahme einer sowohl die Person als das Vermögen des Mündels betreffenden Handlung das Vormundschaftsgericht.[1]

1. § 1797 Anm. 2. § 1798 gilt auch für den Fall, daß die Geschäfte anders, als nach Person und Vermögen verteilt sind, wie auch bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Vormund und Pfleger.

§ 1799. Der Gegenvormund hat darauf zu achten, daß der Vormund die Vormundschaft[1] pflichtmäßig führt. Er hat dem Vormundschaftsgerichte Pflichtwidrigkeiten[2] des Vormundes sowie jeden Fall unverzüglich[3] anzuzeigen, in welchem das Vormundschaftsgericht zum Einschreiten berufen ist, insbesondere den Tod des Vormundes oder den Eintritt eines anderen Umstandes, infolgedessen das Amt des Vormundes endigt[4] oder die Entlassung des Vormundes erforderlich wird.

Der Vormund hat dem Gegenvormund auf Verlangen über die Führung der Vormundschaft Auskunft zu erteilen und die Einsicht der sich auf die Vormundschaft beziehenden Papiere zu gestatten.[5]

1. Hinsichtlich der Person wie des Vermögens des Mündels.

2. Vgl. § 1837. 3. § 121.

4. §§ 1882 ff., 1908.

5. Zur Vertretung des Mündels ist der Gegenvormund nicht befugt, und zwar nicht einmal in den Fällen, in denen der Vormund an der Vertretung gesetzlich verhindert ist (JW. 01, 269, pr.; RJA. 4, 74, KG.). Er kann gegen Entscheidungen des Vormundschaftsgerichts nie wegen Beeinträchtigung eines Rechts des Mündels, sondern nur wegen Verletzung eines eigenen Rechts Beschwerde einlegen; vgl. § 1826 Anm. 1 (KGJoh. 27, A 14, KG.); vgl. jedoch § 57 Nr. 6 FGG.

§ 1800. Das Recht und die Pflicht des Vormundes, für die Person des Mündels zu sorgen, bestimmt sich nach den für die elterliche Gewalt geltenden Vorschriften der §§ 1631 bis 1633.[1]

1. Stellung des Vormundes gegenüber dem Vormundschaftsgericht hinsichtlich der Sorge für die Person des Mündels vgl. § 1837. Die Entscheidung über den Anspruch des Vormundes auf Herausgabe des Kindes erfolgt nicht durch das Vormundschaftsgericht, sondern durch das Prozeßgericht (KGBl. 12, 120, KG.; OLG. 1, 367, KG.), es sei denn, daß der Fall des § 1838 vorliegt (OLG. 1, 367, KG.). Sondervorschriften für den Vormund: §§ 1801, 1838, 1850. Ausnahme von § 1800: § 1707. Beschwerderecht des Mündels in den seine Person betreffenden Angelegenheiten: § 59 FGG.

§ 1801. Die Sorge für die religiöse Erziehung des Mündels kann[1] dem Vormunde von dem Vormundschaftsgericht entzogen werden, wenn der Vormund nicht dem Bekenntnis angehört, in dem der Mündel zu erziehen ist.[2]

1. Aber muß nicht.

2. Art. 134. Ist dem Vormund die Sorge für die religiöse Erziehung entzogen, so ist eine Pflegschaft einzuleiten, § 1909.

§ 1802. Der Vormund hat das Vermögen,[1] das bei der Ausübung der Vormundschaft vorhanden ist oder später dem Mündel zufällt, zu verzeichnen und das Verzeichnis, nachdem er es mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit versehen hat, dem Vormundschaftsgericht einzureichen. Ist ein Gegenvormund vorhanden, so hat ihn der Vormund bei der Aufnahme des Verzeichnisses zuzuziehen; das Verzeichnis ist auch von dem Gegenvormunde mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen.

Der Vormund kann sich bei der Aufnahme des Verzeichnisses der Hilfe eines Beamten, eines Notars oder eines anderen Sachverständigen bedienen.

Ist das eingereichte Verzeichnis ungenügend, so kann das Vormundschaftsgericht anordnen, daß das Verzeichnis durch eine zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird.[2]

1. Inländisches wie ausländisches Vermögen des Mündels, welches der Verwaltung des Vormundes als solchen unterliegt. Also nicht das Vermögen, bez. dessen der Vormund Vorerbe (vgl. KGJ. 15, 74, KG., pr.) oder Nießbraucher ist (KGJ. 10, 64, KG., pr.), oder das seiner ehemännlichen oder elterlichen Nutznießung unterliegt.

2. Vgl. § 1640 Anm. Befreiung von § 1802 ist nicht zulässig. Die Einreichung des Verzeichnisses kann durch Ordnungsstrafen erzwungen werden, § 1837.

§ 1803. Was der Mündel von Todes wegen[1] erwirbt oder was ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich[2] zugewendet wird, hat der

Vormund nach den Anordnungen des Erblassers oder des Dritten zu verwalten, wenn die Anordnungen von dem Erblasser durch letztwillige Verfügung,[1] von dem Dritten bei der Zuwendung getroffen worden sind.

Der Vormund darf mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts[4] von den Anordnungen abweichen, wenn ihre Befolgung das Interesse des Mündels gefährden würde.[5]

Zu einer Abweichung von den Anordnungen, die ein Dritter bei einer Zuwendung unter Lebenden getroffen hat, ist, solange er lebt, seine Zustimmung erforderlich und genügend. Die Zustimmung des Dritten kann durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn der Dritte zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

1. § 1369. 2. § 1369 Anm. 2.

3. § 1369 Anm. 3. Auch die Eltern sind nicht zuständig, dem Vormund außerhalb des § 1803 bindende Anordnungen für die Vermögensverwaltung zu erteilen.

4. §§ 1826, 1828—1830.

5. Daß ein Gewinn zu entgehen droht, enthält noch keine Gefährdung. Weicht der Vormund unbefugt von der Anordnung ab, so ist zwar seine Verfügung rechtlich wirksam, er hat jedoch, falls ihn, was zu vermuten, ein Verschulden trifft, dem Mündel den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 1804. Der Vormund kann nicht[1] in Vertretung des Mündels Schenkungen[2] machen. Ausgenommen sind Schenkungen,[3] durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.[3]

1. § 1641 Anm. 1. 2. § 516.

3. § 534 Anm.

§ 1805. Der Vormund darf Vermögen des Mündels nicht für sich verwenden.[1]

1. Insbesondere darf er Geld des Mündels nicht für sich verwenden, ja nicht einmal in Form eines Darlehens. Auch der bloße Gebrauch der Sachen des Mündels ist ihm untersagt, sofern ihm dies nicht durch besonderes Abkommen zugestanden ist. Folgen von Verstößen gegen § 1805: §§ 1833, 1834, 1837, 1886 BGB., § 266 StGB.

§ 1806. Der Vormund hat das zum Vermögen des Mündels gehörende Geld[1] verzinslich anzulegen,[2] soweit es nicht[2] zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist.[4]

1. Mag es bei Beginn der Vormundschaft vorhanden oder erst später erworben sein.

2. §§ 1807—1811.

3. Nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Vermögensverwaltung.

4. Der Vormund braucht nicht jede verfügbare Summe an dem Tag anzulegen, an dem sie fällig wird, es genügt, daß er die Anlegung innerhalb angemessener Frist bewirkt. Er kann warten, bis ein zur Anlegung sich eignender Betrag verfügbar ist (OLG. 6, 294, BayObLG.).

Zu §§ 1807 ff.

Eine vorgefundene Kapitalsanlage braucht nicht notwendig in eine mündelsichere Anlage umgewandelt zu werden. Vielmehr hängt die Entscheidung, ob die Umwandlung erforderlich, vom Ergebnis der Erwägung ab, wie nach Lage des Einzelfalls am besten Vermögensnachteilen des Mündels vorgebeugt werden könne (OLG. 8, 359, KG.); sie unterliegt dem pflichtgemäßen Ermessen des Vormundes, nicht dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts (KGJoh. 3, 49, KG., pr.). Eine gegen §§ 1807—1810 verstoßende Anlage ist nicht nichtig, es kann jedoch das Vormundschaftsgericht den Vormund zur Befolgung dieser Paragraphen anhalten (vgl. KGJ. 7, 48, KG.), und zwar erforderlichenfalls durch Ordnungsstrafen. Hat der Vormund Gelder des Mündels gesetzwidrig angelegt, so ist der Mündel zwar nicht befugt, die Anlage überhaupt zurückzuweisen und Herausgabe des angelegten Geldes zu fordern (RG. 11, 308, pr.), wohl aber kann es und zwar durch einen ihm zu diesem Zweck zu bestellenden Pfleger verlangen, daß der Vormund die gesetzwidrige Anlage rückgängig mache und das Kapital anderweit belege (RG. 16, 207, pr.), auch kann es den Vormund, und wenn der Gegenvormund die Anlage genehmigt hat, auch diesen und zwar dann beide als Gesamtschuldner auf Ersatz des durch die gesetzwidrige Anlage entstandenen Schadens in Anspruch nehmen (Recht 04, 140 Marienwerder).

§ 1807. Die im § 1806 vorgeschriebene Anlegung von Mündelgeldern soll nur erfolgen:

1. **in Forderungen, für die eine sichere Hypothek[1] an einem inländischen Grundstücke besteht, oder in sicheren Grundschulden[2] oder Rentenschulden,[2] an inländischen Grundstücken;[4]**
2. **in verbrieften Forderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat[5] sowie in Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaats eingetragen sind;[5a]**
3. **in verbrieften Forderungen, deren Verzinsung von dem Reiche oder einem Bundesstaate[5] gewährleistet ist;[6]**
4. **in Wertpapieren, insbesondere Pfandbriefen, sowie in verbrieften Forderungen jeder Art gegen eine inländische kommunale Körperschaft oder die Kreditanstalt einer solchen Körperschaft, sofern die Wertpapiere oder die Forderungen von dem Bundesrate zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind;[7]**
5. **bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse, wenn sie von der zuständigen Behörde[8] des Bundesstaats, in welchem sie ihren Sitz hat, zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt ist.**

Die Landesgesetze[9] können für die innerhalb ihres Geltungsbereichs belegenen Grundstücke die Grundsätze bestimmen, nach denen die Sicherheit einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld festzustellen ist.

1. §§ 1113 ff. 2. §§ 1191 ff.

3. §§ 1199 ff.

4. Zu Nr. 1; vgl. auch § 1807 II.

5. Auch Elsaß-Lothringen.

5a. Art. 97, 98 EG.

6. Z. B. Rentenbriefe der Preuß. Rentenbanken.

7. Z. B. durch die Bek. v. 22. 3. 1901 (RGBl. 37), v. 7. 7. 1901 (RGBl. 263), v. 28. 12. 1901 (RGBl. 3), v. 24. 8. 1903 (RGBl. 275). Vorbehalt für das LandesR.: Art. 212, 218. Für Preußen gilt Art. 74 Pr. AG. z. BGB. Auch die zentrallandschaftlichen Pfandbriefe gelten als mündelsicher.

8. In Preußen der Regierungspräsident im Einvernehmen mit dem Landgerichtspräsidenten: Art. 75 Pr. AG. z. BGB. Bayern: Min. Bek. v. 21. 12. 1899. Sachsen: § 36 AV. z. BGB. Württ.: Art. 69 AG. z. BGB.; JMinV. v. 15. 12. 1899. Elsaß-Loth.: § 141 AG. z. BGB. Baden: Art. 33 AG. z. BGB. Hessen: Art. 125 AG. z. BGB.

9. Preußen: Art. 73 Pr. AG. z. BGB. Bayern: Art. 92 AG. z. BGB. Sachsen: § 3 G. v. 22. 12. 1899; VO. v. 12. 12. 1900. Württ.: Art. 68 AG. z. BGB. Elsaß-Loth.: § 142 AG. z. BGB. Baden: Art. 33 AG. z. BGB.; § 35 VO. v. 11. 11. 1899. Wirkung der Nichteinholung der vorgeschriebenen Taxe: RG. 11, 307, pr.; 33, 210, pr. Hat der Vormund ein Grundstück zu hoch beliehen, und ist der Mündel bei der Zwangsversteigerung ganz oder zum Teil ausgefallen, so erstreckt sich die Verpflichtung des Vormunds zum Schadensersatz nur auf denjenigen Teil des Ausfalls, welcher bei dem über das Maß der gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheit hinausgehenden Teil der Geldanlage eintritt (RG. 4, 167, g.; vgl. jedoch RG. 11, 310, pr.).

§ 1808. Kann die Anlegung den Umständen nach nicht in der im § 1807 bezeichneten Weise erfolgen, so ist das Geld bei der Reichsbank,[1] bei einer Staatsbank[2] oder bei einer anderen durch Landesgesetz[3] dazu für geeignet erklärten inländischen Bank oder bei einer Hinterlegungsstelle[4] anzulegen.

1. Es nimmt jedoch nach der Bek. v. 3. 12. 1878 die Reichsbank zurzeit verzinsliche Gelder nicht an.

2. Zurzeit die Pr. Seehandlung und die Bayrische Bank.

3. Art. 76 Pr. AG. z. BGB.

4. Art. 144 EG.

§ 1809. Der Vormund soll Mündelgelder nach § 1807 Abs. 1 Nr. 5 oder nach § 1808 nur mit der Bestimmung[1] anlegen, daß zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist.

1. Die Bestimmung ist auf der über die Anlegung ausgestellten Urkunde zu vermerken.

2. Befreiung von der Vorschrift des § 1809: §§ 1852, 1855, 1857, 1903, 1904, 1917. Übergangs R.: Art. 75 § 2 Pr. AG. z. BGB.

§ 1810. Der Vormund soll die in den §§ 1806 bis 1808 vorgeschriebene Anlegung nur mit Genehmigung des Gegenvormundes[1] bewirken; die Genehmigung des Gegenvormundes wird durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts[1a] ersetzt.[2] Ist ein Gegenvormund nicht vorhanden,[3] so soll die Anlegung nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts[1a] erfolgen, sofern nicht die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich geführt wird.[4]

1. § 1832. 1a. §§ 1826, 1828 ff.

2. § 1811 Anm. 2. Es hat der Vormund sich zunächst an den Gegenvormund zu wenden.

3. Sei es, daß ein solcher nicht zu bestellen war oder zwar zu bestellen war, aber nicht bestellt ist.

4. Befreiung: §§ 1852, 1855, 1857, 1903, 1904, 1917.

§ 1811. Das Vormundschaftsgericht kann aus besonderen Gründen dem Vormund eine andere Anlegung als die in den §§ 1807, 1808 vorgeschriebene gestatten.[1, 2]

1. Auch eine Anlegung in ausländischen Werten.

2. Vor der Gestattung soll der Gegenvormund gehört werden.

§ 1812. Der Vormund kann über eine Forderung oder über ein anderes Recht, kraft dessen der Mündel eine Leistung verlangen kann,[1] sowie über ein Wertpapier des Mündels nur mit Genehmigung des Gegenvormundes[2] verfügen,[3] sofern nicht nach den §§ 1819 bis 1822 die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist. Das gleiche gilt von der Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung.

Die Genehmigung des Gegenvormundes wird durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts[3a] ersetzt.[4]

Ist ein Gegenvormund nicht vorhanden,[5] so tritt an die Stelle der Genehmigung des Gegenvormundes die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, sofern nicht die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich geführt wird.[6, 7]

1. Z. B. Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld des Mündels.

2. § 1832.

3. S. 18 Anm. 4. Verfügung über eine Forderung liegt in deren Kündigung (OLG. 8, 367 Kiel); in einer Herabsetzung des Zinsfußes (OLG. 14, 262, KG.); in der Vorverlegung der Zinstermine (BadRpr. 04, 246 Karlsruhe); in der Genehmigung, daß die dem Mündel geschuldete Leistung an einen Dritten bewirkt werde (OLG. 6, 296 Kolmar); in der Abtretung (RJA. 2, 248, KG.); im Erlaß, im Anerkenntnis, daß die Forderung getilgt sei (SeuffArch. 56 Nr. 5, KG.); in der Annahme der geschuldeten Leistung (JW. 01, 359, pr.), sei es selbst in der Zwangsvollstreckung; im Verzicht auf Rechtsmittel gegen das die Forderungsklage abweisende Urteil (SeuffArch. 62 Nr. 139 Posen). Als Verfügung über ein Recht gilt auch die auf Aufhebung des Rechtes gerichtete, in bindender Form erklärte Löschungsbewilligung (OLG. 6, 209, KG.; 10, 10, KG.), und zwar die auf Aufhebung einer Hypothek gerichtete Löschungsbewilligung selbst dann, wenn die Forderung bereits getilgt war (OLG. 8, 360, KG.). Keine Verfügung über eine Forderung oder ein Recht ist die Mahnung und die Prozeßführung.

3a. §§ 1826, 1828 ff.

4. § 1811 Anm. 2. 5. § 1810 Anm. 3.

6. § 1812 gilt auch dann, wenn die Forderung oder das Recht dem Mündel gemeinschaftlich mit Dritten zusteht, z. B. zu einem ungeteilten Nachlaß gehört (OLG. 5, 411, KG.; KGJ. 27, A 169, KG.).

7. Ausnahmen von § 1812: §§ 1813, 1825, 1852, 1855, 1857, 1903, 1904, 1917.

§ 1813. Der Vormund bedarf nicht der Genehmigung des Gegenvormundes zur Annahme einer geschuldeten Leistung:

1. **wenn der Gegenstand der Leistung nicht in Geld oder Wertpapieren besteht;**[1]
2. **wenn der Anspruch nicht mehr als dreihundert Mark beträgt;**[2]
3. **wenn Geld zurückgezahlt wird, das der Vormund angelegt hat;**[3]
4. **wenn der Anspruch zu den Nutzungen**[4] **des Mündelvermögens gehört;**
5. **wenn der Anspruch auf Erstattung von Kosten der Kündigung oder der Rechtsverfolgung oder auf sonstige Nebenleistungen**[5] **gerichtet ist.**

Die Befreiung nach Abs. 1 Nr. 2, 3 erstreckt sich nicht auf die Erhebung von Geld, bei dessen Anlegung ein anderes bestimmt worden ist. Die Befreiung nach Abs. 1 Nr. 3 gilt auch nicht für die Erhebung von Geld, das nach § 1807 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 angelegt ist.

1. Sondern z. B. in Übergabe, Übereignung einer Sache, Leistung von Diensten, Herstellung eines Werkes usw.

2. Mag auch die Annahme nur einen unter 300 Mk. verbleibenden Teil betreffen. Ausnahme von Nr. 2: § 1813 II.

3. Ausnahme: § 1813 II. 4. § 100.

5. Z. B. Zinsen und Vertragsstrafen, Schadensersatzansprüche.

§ 1814. Der Vormund hat die zu dem Vermögen des Mündels gehörenden Inhaberpapiere[1] **nebst den Erneuerungsscheinen bei einer Hinterlegungsstelle**[2] **oder bei der Reichsbank**[3] **mit der Bestimmung zu hinterlegen, daß die Herausgabe der Papiere nur mit Genehmigung**[3a] **des Vormundschaftsgerichts verlangt werden kann. Die Hinterlegung von Inhaberpapieren, die nach § 92 zu den verbrauchbaren Sachen gehören, sowie von Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheinen ist nicht erforderlich. Den Inhaberpapieren stehen Orderpapiere gleich, die mit Blankoindossament versehen sind.**[4]

1. Nicht aber Legitimationspapiere, wie z. B. Sparkassenbücher.

2. Art. 144, 145.

3. §§ 12 ff. BankG. v. 14. 3. 1875.

3a. §§ 1826, 1828 ff.

4. Ausnahme von § 1814: §§ 1817, 1853, 1855, 1857, 1903, 1904, 1917.

§ 1815. Der Vormund kann die Inhaberpapiere, statt sie nach § 1814 zu hinterlegen, auf den Namen des Mündels mit der Bestimmung umschreiben[1] **lassen, daß er über sie nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts**[1a] **verfügen kann. Sind die Papiere von dem Reiche oder einem Bundesstaat ausgestellt, so kann er sie mit der gleichen Bestimmung in Buchforderungen gegen das Reich**[2] **oder den Bundesstaat**[2] **umwandeln lassen.**

Sind Inhaberpapiere zu hinterlegen, die in Buchforderungen gegen das Reich[2] **oder einen Bundesstaat**[2] **umgewandelt werden können, so kann das Vormundschaftsgericht anordnen, daß sie nach Abs. 1 in Buchforderungen umgewandelt werden.**[3, 4]

1. § 806. 1a. §§ 1826, 1828 ff.

2. ReichsschuldbuchG. v. 31. 5. 1891.

3. Art. 97, 98 EG.

4. Die Kosten der nach § 1815 getroffenen Maßnahmen fallen dem Mündel zur Last. Eine Außerkurssetzung findet nicht mehr statt, Art. 176 EG.

§ 1816. Gehören Buchforderungen gegen das Reich[1] **oder gegen einen Bundesstaat**[2] **bei der Anordnung der Vormundschaft zu dem Vermögen des Mündels oder erwirbt der Mündel später solche Forderungen, so hat der Vormund in das Schuldbuch den Vermerk eintragen zu lassen, daß er über die Forderungen nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts**[3] **verfügen kann.**[4]

1. § 1815 Anm. 2. 2. § 1815 Anm. 3.

3. §§ 1826, 1828 ff.

4. Ausnahme von § 1816: §§ 1817, 1853, 1855, 1857, 1903, 1904, 1917.

§ 1817. Das Vormundschaftsgericht kann aus besonderen Gründen den Vormund von den ihm nach den §§ 1814, 1816 obliegenden Verpflichtungen entbinden.[1]

1. Befreiung von § 1814 befreit auch von § 1815.

§ 1818. Das Vormundschaftsgericht kann aus besonderen Gründen anordnen, daß der Vormund auch solche zu dem Vermögen des Mündels gehörende Wertpapiere,[1] **zu deren Hinterlegung er nach § 1814 nicht verpflichtet ist, sowie Kostbarkeiten**[2] **des Mündels in der im § 1814 bezeichneten Weise zu hinterlegen hat; auf Antrag des Vormundes kann die Hinterlegung von Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheinen angeordnet werden, auch wenn ein besonderer Grund nicht vorliegt.**

1. Auch Legitimationspapiere im Sinne von § 808, insbesondere Sparkassenbücher; ferner Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenbriefe.

2. Kostbarkeiten sind Sachen, die im Verhältnis zu ihrem Umfang und Gewicht besonders wertvoll sind. Daß der Stoff besonders wertvoll sei, wird nicht erfordert. Ölgemälde können, müssen aber nicht Kostbarkeiten sein (RG. 13, 38, h.).

§ 1819. Solange die nach § 1814 oder nach § 1818[1] **hinterlegten Wertpapiere**[2] **oder Kostbarkeiten**[3] **nicht zurückgenommen sind, bedarf der Vormund zu einer Verfügung über sie**[4] **und, wenn Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefe hinterlegt sind, zu einer Verfügung über die Hypothekenforderung, die Grundschuld oder die Rentenschuld der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.**[5] **Das gleiche gilt von der Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung.**

1. § 1819 unanwendbar, wenn die Hinter-

legung nicht nach § 1818, sondern freiwillig erfolgte.

2. § 1818 Anm. 1. 3. § 1818 Anm. 2.

4. Insbesondere auch zur Ersetzung der umgeschriebenen Papiere durch Inhaberpapiere und zur Erhebung der letzteren.

5. §§ 1826, 1828 ff.

§ 1820. Sind Inhaberpapiere nach § 1815 auf den Namen des Mündels umgeschrieben[1] oder in Buchforderungen umgewandelt,[2] so bedarf der Vormund auch zur Eingehung der Verpflichtung zu einer Verfügung über die sich aus der Umschreibung oder der Umwandlung ergebenden Stammforderungen der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.[3]

Das gleiche gilt, wenn bei einer Buchforderung des Mündels der im § 1816 bezeichnete Vermerk eingetragen ist.

1. § 806. 2. § 1815 Anm. 2, 3.

3. §§ 1826, 1828—1830.

§ 1821. Der Vormund bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts:[1]

1. **zur Verfügung über ein Grundstück[2] oder über ein Recht an einem Grundstücke;[2a]**
2. **zur Verfügung über eine Forderung, die auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück oder auf Begründung oder Übertragung eines Rechtes an einem Grundstück[3] oder auf Befreiung eines Grundstücks von einem solchen Rechte gerichtet ist;[4, 5]**
3. **zur Eingehung der Verpflichtung zu einer der in Nr. 1, 2 bezeichneten Verfügungen;[5]**
4. **zu einem Vertrage, der auf den entgeltlichen Erwerb eines Grundstücks oder eines Rechtes an einem Grundstücke gerichtet ist.**

Zu den Rechten an einem Grundstück im Sinne dieser Vorschriften gehören nicht Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden.[6]

1. §§ 1828—1830. Vorgängige Anhörung des Gegenvormundes: § 1826; des Mündels: § 1827.

2. Oder Erbbaurecht: § 1017. Einzelfälle der Verfügungen über Grundstücke: § 1445 Anm. Es bedarf hier der Genehmigung auch eine solche Verfügung über das Grundstück, die bei dessen Erwerb erfolgte, z. B. die Bestellung einer Kaufgelderhypothek bei Entgegennahme der Auflassung (OLG. 1, 361, BayObLG., 363, BayOb. LG.; SeuffArch. 57 Nr. 151, BayObLG.; RJA. 7, 132 KG.; HessRspr. 5, 108 Darmstadt).

3. Z. B. über eine Dienstbarkeit, ein Vorkaufsrecht, eine Reallast, nicht über eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld: § 1821 II.

4. Keine unter § 1821 Nr. 2 fallende Verfügung ist die Entgegennahme des dinglichen Rechtsgeschäfts — z. B. der Auflassung —, auf dessen Vornahme die Forderung des Mündels gerichtet ist (OLG. 5, 184, KG.; vgl. jedoch Recht 06, 1081, BayObLG.).

5. Die unter Nr. 1 und 2 genannten Verfügungen bedürfen der Genehmigung auch dann, wenn das die Verpflichtung zu ihrer Vornahme begründende Rechtsgeschäft einer Genehmigung nicht bedurfte (KGJ. 20, A 239, KG.), oder bereits genehmigt ist (KGJ. 28, A 7, KG.). Es kann jedoch und zwar auch für das Grundbuchamt in der Genehmigung der Verpflichtung zur Verfügung die Genehmigung zur Verfügung selbst erblickt werden (RJA. 3, 60, KG.). So z. B. enthält die Genehmigung eines Erbauseinandersetzungsvertrages, nach welchem die bisher gemeinsamen Grundstücke an die einzelnen Miterben verteilt werden, die Genehmigung auch der dementsprechend erfolgten Auflassung (ElsLoth. NotZ. 03, 24 Kolmar; RJA. 3, 59, KG.). § 1821 Nr. 1, 2 gilt auch, wenn das Grundstück außerhalb Deutschlands gelegen ist (vgl. JW. 86, 355, g.).

6. Zur Verfügung über eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld genügt, sofern nicht § 1822 Nr. 13 Platz greift, die Genehmigung des Gegenvormundes: § 1812.

§ 1822. Der Vormund bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts:

1. **zu einem Rechtsgeschäfte, durch das der Mündel zu einer Verfügung über sein Vermögen im ganzen oder über eine ihm angefallene Erbschaft oder über seinen künftigen gesetzlichen Erbteil oder seinen künftigen Pflichtteil verpflichtet wird, sowie zu einer Verfügung über den Anteil des Mündels an einer Erbschaft;**
2. **zur Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, zum Verzicht auf einen Pflichtteil sowie zu einem Erbteilungsvertrage;**
3. **zu einem Vertrage, der auf den entgeltlichen Erwerb oder die Veräußerung eines Erwerbsgeschäfts gerichtet ist, sowie zu einem Gesellschaftsvertrage, der zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts eingegangen wird;**
4. **zu einem Pachtvertrag über ein Landgut oder einen gewerblichen Betrieb;**
5. **zu einem Miet- oder Pachtvertrag oder einem anderen Vertrage, durch den der Mündel zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, wenn das Vertragsverhältnis länger als ein Jahr nach der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs des Mündels fortdauern soll;**
6. **zu einem Lehrvertrage, der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird;**
7. **zu einem auf die Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gerichteten Vertrage, wenn der Mündel zu persönlichen Leistungen für längere Zeit als ein Jahr verpflichtet werden soll;**
8. **zur Aufnahme von Geld auf den Kredit des Mündels;**
9. **zur Ausstellung einer Schuldverschreibung auf den Inhaber oder zur Eingehung einer Verbindlichkeit aus einem Wechsel oder einem anderen Papiere, das durch Indossament übertragen werden kann;**
10. **zur Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere zur Eingehung einer Bürgschaft;**
11. **zur Erteilung einer Prokura;**
12. **zu einem Vergleich oder einem Schiedsvertrag, es sei denn, daß der Gegenstand des**

Streites oder der Ungewißheit in Geld schätzbar ist und den Wert von dreihundert Mark nicht übersteigt;

13. zu einem Rechtsgeschäfte, durch das die für eine Forderung des Mündels bestehende Sicherheit aufgehoben oder gemindert oder die Verpflichtung dazu begründet wird.

Nr. 2. Auch zum Erbverzicht: § 2347. Die Genehmigung zur Ausschlagung einer Erbschaft muß schon bei Erklärung der Ausschlagung vorliegen: § 1831 (KGJoh. 21, A 198, KG.).

Nr. 3. Erwerbsgeschäft: § 112 Anm. 3. § 1822 Nr. 3 auch anwendbar, wenn keinerlei Aktiven und Passiven, weder eine Betriebsstätte noch Bezugsquellen auf den Käufer übertragen werden sollen (OLG. 10, 12 Kassel). Vormundschaftsgerichtliche Genehmigung erforderlich, wenn nach der durch Tod eines Gesellschafters erfolgten Auflösung einer offenen Handelsgesellschaft, die unter Vormundschaft stehenden Erben des verstorbenen Gesellschafters mit den vormaligen Mitgesellschaftern eine Kommanditgesellschaft eingehen (KGJ. 23, A 90, KG). Ein nach Auflösung einer offenen Handelsgesellschaft durch den Tod eines Gesellschafters zwischen den überlebenden Gesellschaftern und den minderjährigen Rechtsnachfolgern des Verstorbenen über die Liquidation und die Verteilung des Gesellschaftsvermögens eingegangener, die Entscheidung etwaiger Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht vorsehender Vertrag bedarf auch dann nicht der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung, wenn zum Gesellschaftsvermögen Grundstücke gehören (RG. 54, 278). Anhörung des Mündels vor der Genehmigung zu einem unter Nr. 3 fallenden Vertrag: § 1827.

Nr. 4. Landgut: § 98 Anm. 6.

Nr. 5. Für Vormundschaft über Volljährige gilt § 1902. Unter diese Nr. fällt auch ein Vergleich, der den Mündel verpflichtet, über den Zeitpunkt seiner Volljährigkeit hinaus Alimente zu zahlen (Recht 06, 118, BayObLG.).

Nr. 6. Das Verhältnis zum Lehrherrn regeln für das Gewerbe §§ 126—132 GO., für den Handel §§ 76—82 HGB. Weder erforderlich noch zulässig ist eine vormundschaftsgerichtliche Genehmigung zu den vom Provinzialverband für einen Fürsorgezögling gemäß § 9 Pr. FürsorgeerziehungsG. geschlossenen Lehrvertrag (OLG. 5, 290, KG.).

Zu Nr. 8—10: § 1825.

Nr. 8. Unter diese Nummer fällt die Abtretung einer Eigentümergrundschuld des Mündels als Darlehnshypothek (OLG. 5, 409, KG.), die Umwandlung einer gegen den Mündel bestehenden Forderung in ein Darlehen, nicht aber die Aufnahme von Geld auf den Kredit einer mit dem Mündel bestehenden Gesellschaft durch den geschäftsführenden Gesellschafter (Recht 02, 103, BayObLG.).

Nr. 10. Unter Nr. 10 fällt die kumulative wie die privative Übernahme einer fremden Schuld, die Bestellung eines Pfandes, insbesondere auch die Verpfändung einer dem Mündel zustehenden Hypothek für eine fremde Schuld (RG. 63, 77); auch die beim Erwerb eines Grundstücks erfolgte Übernahme einer Schuld des Veräußerers, für welche eine Hypothek am Grundstück besteht (KGJoh. 28, A 6, KG.; 32, A 50, KG.; RJA. 4, 82, BayObLG.); auch der Beitritt zu einer GmbH (PostMSchr. 05, 135, KG.).

Nr. 11. Andere Vollmachten als die Prokura kann der Vormund ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erteilen, sogar eine Generalvollmacht (RG. 41, 265, pr.). Der Vertreter bedarf jedoch zu genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäften gleichfalls der Genehmigung (OLG. 5, 410, KG.).

Nr. 12. Unter Nr. 12 fallen auch Prozeßvergleiche (OLG. 7, 122 Dresden; RG. 56, 333) und Zwangsvergleiche. Vergleich oder Schiedsvertrag bedürfen auch dann der Genehmigung, wenn sie eine Verfügung oder ein Rechtsgeschäft enthalten, das nach § 1821 oder § 1822 Nr. 1—11, 13 genehmigt werden muß (OLG. 6, 66 Kolmar).

Nr. 13. Unter diese Nummer fällt auch der Verzicht auf ein Konkursvorrecht (OLG. 3, 110, KG.), die Bewilligung der Löschung einer Mündelhypothek bei Bestehenbleiben der Forderung (KGJ. 6, 43, KG., pr.; 27, A 169, KG.; OLG. 8, 360, KG.). Ist die Forderung getilgt, so gilt für die Löschungsbewilligung § 1812 (OLG. 8, 360, KG). Unter Nr. 13 fällt auch Bewilligung des Zurücktretens einer Mündelhypothek (KGJoh. 27, A 171, KG.), wie die Zustimmung des Vormunds des Nacherben zu der vom Vorerben geplanten Aufhebung der hypothekarischen Sicherheit für einen dem Nacherbrecht unterliegenden Nachlaßausstand (ZBlFG. 7, 204 Dresden).

§ 1823. Der Vormund soll nicht ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts[1] ein neues Erwerbsgeschäft[2] im Namen des Mündels[3] beginnen oder ein bestehendes Erwerbsgeschäft des Mündels auflösen.[4]

1. §§ 1826, 1828—1830.

2. „Neues Erwerbsgeschäft" ist auf jedes Erwerbsgeschäft zu deuten, in welchem ein Geschäftsverkehr demnächst stattfindet, und in welchem dauernd Schuldverbindlichkeiten des Mündels begründet werden (OLG. 10, 12 Kassel).

3. Ermächtigung des Mündels zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts: § 112.

4. § 1823 ist bloße Ordnungsvorschrift. Die Wirksamkeit eines im Betrieb oder bei der Auflösung eines Erwerbsgeschäfts vom Vormund vorgenommenen Rechtsgeschäfts wird durch den Mangel der Genehmigung nicht berührt. Es macht sich jedoch der gegen § 1823 verstoßende Vormund nach § 1833 verantwortlich.

§ 1824. Der Vormund kann Gegenstände, zu deren Veräußerung die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist, dem Mündel nicht ohne diese Genehmigung zur Erfüllung eines von diesem geschlossenen Vertrags oder zu freier Verfügung überlassen.[1]

1. § 1644 Anm.

§ 1825. Das Vormundschaftsgericht kann dem Vormunde zu Rechtsgeschäften, zu denen nach § 1812 die Genehmigung des Gegenvormundes

erforderlich ist, sowie zu den im § 1822 Nr. 8 bis 10 bezeichneten Rechtsgeschäften eine allgemeine Ermächtigung erteilen.

Die Ermächtigung soll nur erteilt werden, wenn sie zum Zwecke der Vermögensverwaltung, insbesondere zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, erforderlich ist.[1]

1. Die Erteilung ist wirksam, auch wenn die Voraussetzungen des § 1825 II nicht vorliegen. Die Genehmigung kann jederzeit zurückgenommen werden. Die Zurücknahme soll erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 1825 II nicht vorliegen.

§ 1826. Das Vormundschaftsgericht soll vor der Entscheidung über die zu einer Handlung[1] **des Vormundes erforderliche Genehmigung den Gegenvormund hören, sofern ein solcher vorhanden und die Anhörung tunlich ist.**[2]

1. § 1826 gilt auch dann, wenn die Handlung nicht in einem Rechtsgeschäft besteht.

2. Ist die Anhörung des Gegenvormundes zu Unrecht unterblieben, so ist zwar die Genehmigung nicht unwirksam; es kann sich jedoch der Gegenvormund gegen die Erteilung der Genehmigung, und zwar im eigenen Namen beschweren (KGJ. 27, A 14, KG.).

§ 1827. Das Vormundschaftsgericht soll den Mündel hören vor der Entscheidung über die Genehmigung eines Lehrvertrags oder eines auf die Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gerichteten Vertrags und, wenn der Mündel das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat,[1] **über die Entlassung aus dem Staatsverbande.**

Hat der Mündel das achtzehnte Lebensjahr vollendet,[1] **so soll ihn das Vormundschaftsgericht, soweit tunlich, auch hören vor der Entscheidung über die Genehmigung eines der im § 1821 und im § 1822 Nr. 3 bezeichneten Rechtsgeschäfte sowie vor der Entscheidung über die Genehmigung des Beginns oder der Auflösung eines Erwerbsgeschäfts.**[2]

1. §§ 187 II, 188 II.

2. Hat das Gericht bei der Erteilung der Genehmigung den § 1827 außer acht gelassen, so ist die Genehmigung zwar wirksam, der Mündel jedoch nach § 59 FGG. zur Beschwerde berechtigt.

§ 1828. Das Vormundschaftsgericht kann die Genehmigung zu einem Rechtsgeschäfte nur dem Vormunde gegenüber erklären.[1]

1. Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist keine rechtsgeschäftliche Erklärung, jedoch in einzelnen Beziehungen den für Willenserklärungen geltenden Rechtsnormen unterstellt (RG. 25, 282, pr.; JW. 02, 44, pr.; KGJoh. 23, A 175, KG.), z. B. den § 164 III (OLG. 5, 406, KG.). Die Genehmigung ist nicht schon dann zu erteilen, wenn die Vornahme des Rechtsgeschäfts keine Pflichtwidrigkeit des Vormunds und keine Benachteiligung des Mündels enthält, sondern erst dann, wenn die Genehmigung dem Interesse des Mündels entspricht (OLG. 14, 262 Kolmar). Sie ist aber nicht schon deshalb zu versagen, weil die Wirksamkeit des zu genehmigenden Rechtsgeschäftes zweifelhaft ist (KGJ. 32, A 50, KG.), wohl aber, wenn es nicht erforderlich ist (PosMSchr. 04, 141, KG.). Das Rechtsgeschäft kann nur so, wie es geschlossen ist, also einerseits nicht unter Beseitigung einer Bedingung genehmigt werden (OLG. 2, 200, BayObLG.), andrerseits nicht unter Beifügung einer Bedingung, die der Vormund nicht gestellt hat, auch nicht hat stellen wollen (KGJ. 8, 33, KG., pr.). Die Genehmigung kann auch stillschweigend durch schlüssige Handlungen erfolgen. Es müssen jedoch die Handlungen gegenüber dem Vormund so vorgenommen werden, daß dieser erkennen kann, sie sollen die Genehmigung enthalten (RG. 59, 279). Es liegt daher eine dem § 1828 genügende vormundschaftsgerichtliche Genehmigung nicht schon darin, daß der Vormundschaftsrichter, vor dem ein Erbauseinandersetzungsvertrag geschlossen ist, den Grundbuchrichter um die entsprechenden Einträge ersucht, mag auch Auflassung und Überschreibung erfolgt sein (RG. 59, 279), auch nicht darin, daß das Vormundschaftsgericht dem Vormund die Vornahme des Rechtsgeschäfts empfiehlt und die Genehmigung in Aussicht stellt (Recht 04, 553, BayObLG.). Es reicht die Genehmigung nicht weiter, als der rechtsgeschäftliche Wille, sie zu erteilen. Ein in schriftliche, gerichtliche oder notarielle Form gebrachtes Rechtsgeschäft genehmigt das Vormundschaftsgericht mit demjenigen Inhalt, der sich aus der Vertragsurkunde in Verbindung mit den für das Geschäft gesetzlich aufgestellten Rechtsnormen ergibt, also nicht einschließlich der sich nicht aus der Urkunde ergebenden, ihm unbekannten Zusagen des Vormundes über Eigenschaften der verkauften Sache des Mündels. Aus einer solchen nicht genehmigten Zusage haftet der Mündel nicht (JW. 02, 44, pr.). Weder der Vormund, noch der andere Teil können auf Mitteilung der Genehmigung seitens des Vormundschaftsgerichts verzichten (OLG. 4, 114, BayOb. LG.), wohl aber kann der Vormund zur Entgegennahme der Genehmigung einen Dritten bevollmächtigen (OLG. 7, 124 Kolm.; Recht 02, 509, BayObLG.). Wegen Versagung der Genehmigung steht wohl dem Mündel (KGJ. 22, D 4 Rostock; 25, A 18, KG.; OLG. 8, 240 Kolmar), nicht aber dem anderen Teil ein Beschwerderecht zu (WürtZ. 04, 266 Stuttgart; RG. 56, 128; Pos. MSchr. 04, 9, 55, KG.; vgl. KGJ. 24, A 16, KG.; 27, A 172, KG.; ZBlFG. 4, 620, BayObLG.; 5, 412, BayObLG.; a. M. OLG. 4, 97 Braunschweig). Nur die Rechtmäßigkeit, nicht aber auch die Zweckmäßigkeit der die Genehmigung versagenden Verfügung des Vormundschaftsgerichts kann vom Gericht der weiteren Beschwerde nachgeprüft werden (Recht 06, 1199, BayObLG.).

§ 1829. Schließt der Vormund einen Vertrag[1] **ohne die erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der nachträglichen Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ab.**[2] **Die Genehmigung sowie deren Verweigerung wird dem anderen Teile gegenüber erst wirksam, wenn sie ihm durch den Vormund mitgeteilt wird.**[3]

Fordert der andere Teil den Vormund zur

Mitteilung darüber auf,[4] ob die Genehmigung erteilt sei, so kann die Mitteilung der Genehmigung nur bis zum Ablaufe von zwei Wochen[5] nach dem Empfange der Aufforderung erfolgen; erfolgt sie nicht, so gilt die Genehmigung als verweigert.

Ist der Mündel volljährig[6] geworden, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

1. Für einseitige Rechtsgeschäfte gilt § 1831.

2. Die Genehmigung kann also bei zweiseitigen Rechtsgeschäften sowohl vor, wie nach der Vornahme erfolgen (OLG. 1, 310, Bay. ObLG.).

3. Mitteilung durch das Vormundschaftsgericht an den anderen Teil genügt nicht (KGJ. 27, A 174, KG.). Der Vormund hat bei der Mitteilung an den anderen Teil nicht die Stellung eines Boten, es hängt von seiner Willensentschließung, seinem pflichtmäßigen Ermessen ab, ob er von der Genehmigung des VormGer. Gebrauch macht und sie mitteilt (OLG. 4, 115, Bay. ObLG.; Recht 04, 604 Kassel). Er kann jemanden bevollmächtigen, die Genehmigung dem anderen Teil mitzuteilen. Die Vollmacht kann widerrufen werden, solange die Mitteilung noch nicht erfolgt ist (Recht 02, 509, BayObLG.). Die dem anderen Teil gemachte Mitteilung kann nicht einseitig widerrufen werden (OLG. 6, 295, KG.). Nur solange der Vormund die ihm vom Vormundschaftsgericht erklärte Genehmigung (KGJ. 12, 61, KG., pr.; 23, A 174, KG.; 24, A 11, KG.; ZBlFG. 3, 841), oder Verweigerung der Genehmigung (KGJ. 25, A 17, KG.; 27, A 174, KG.) dem anderen Teil nicht mitgeteilt hat, ist das Vormundschaftsgericht wie das Beschwerdegericht zur Abänderung seiner Entscheidung befugt, §§ 55, 62 FGG.

4. §§ 130—132.

5. Ausschlußfrist: Anm. 2 vor § 194. Berechnung: §§ 187 I, 188 II.

6. §§ 2, 3.

§ 1830. Hat der Vormund dem anderen Teile gegenüber der Wahrheit zuwider[1] die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts behauptet, so ist der andere Teil bis zur Mitteilung[2] der nachträglichen Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zum Widerrufe[3] berechtigt, es sei denn, daß ihm das Fehlen der Genehmigung bei dem Abschlusse des Vertrags bekannt war.[4, 5]

1. Objektiver Verstoß gegen die Wahrheit genügt. 2. §§ 130—132.

3. Die Kenntnis ist zu beweisen. Kennenmüssen genügt nicht.

4. § 179 entsprechend anwendbar.

§ 1831. Ein einseitiges Rechtsgeschäft,[1] das der Vormund ohne[2] die erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vornimmt, ist unwirksam.[3] Nimmt der Vormund mit dieser Genehmigung ein solches Rechtsgeschäft einem anderen gegenüber vor, so ist das Rechtsgeschäft unwirksam, wenn der Vormund die Genehmigung nicht in schriftlicher[4] Form vorlegt und der andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich[5] zurückweist.[6]

1. Z. B. Löschungsbewilligung (ElsLoth. NotZ. 06, 39 Kolmar; OLG. 4, 492, KG.; 6, 208, KG.), Ausschlagung einer Erbschaft (Recht 02, 16, KG.; SeuffBl. 06, 107, OLG. München), Kündigung (JW. 02 Beil. 189), Anfechtung.

2. Ein einseitiges einem anderen oder einer Behörde gegenüber vorzunehmendes Rechtsgeschäft ist auch dann mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vorgenommen, wenn dem anderen oder der Behörde die das Rechtsgeschäft und die Genehmigung enthaltenden Urkunden gleichzeitig zugehen. Daß die Genehmigung schon bei Ausstellung der das Rechtsgeschäft enthaltenden Urkunde erteilt war, ist nicht erforderlich (KGJoh. 24, A 217, KG.; RJA. 3, 165, KG.; 5, 145, KG.).

3. Es wird durch nachträgliche Genehmigung nicht wirksam (KGJ. 21, A 198, KG.; 24, A 219, KG.).

4. §§ 126, 125. 5. § 121.

6. § 111 Anm. 7.

§ 1832. Soweit der Vormund zu einem Rechtsgeschäfte der Genehmigung des Gegenvormundes bedarf,[1] finden die Vorschriften der §§ 1828 bis 1831 entsprechende Anwendung.[2]

1. §§ 1809, 1810, 1812, 1813.

2. Insbesondere ist die Genehmigung des Gegenvormundes, wenn auch in einzelnen Beziehungen den für Willenserklärungen geltenden Normen unterstellt, doch keine rechtsgeschäftliche Erklärung.

§ 1833. Der Vormund ist dem Mündel für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden verantwortlich,[1] wenn ihm ein Verschulden[2] zur Last fällt. Das gleiche gilt von dem Gegenvormunde.[3]

Sind für den Schaden mehrere nebeneinander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.[4] Ist neben dem Vormunde für den von diesem verursachten Schaden der Gegenvormund oder ein Mitvormund nur wegen Verletzung seiner Aufsichtspflicht verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnisse zueinander der Vormund allein verpflichtet.[5]

1. §§ 249 ff.

2. Vorsatz wie Fahrlässigkeit: § 276.

3. Der schuldige Gegenvormund haftet dem Mündel nicht bloß subsidiär (GruchotsBeitr. 27, 1052, pr.). 4. §§ 421—426.

5. Der Umstand, daß das Rechtsgeschäft, dessen Vornahme durch den Vormund (Seuff. Arch. 60 Nr. 194) oder dessen Genehmigung durch den Gegenvormund die Pflichtverletzung enthält, vormundschaftsgerichtlich genehmigt ist, befreit den Schuldigen jedenfalls dann nicht, wenn ihm Vorsatz zur Last fällt. Der Anspruch aus § 1833 verjährt auch dann erst in 30 Jahren, wenn die Pflichtverletzung gleichzeitig unter § 823 fällt (Recht 04, 387 Jena).

§ 1834. Verwendet der Vormund Geld des Mündels für sich, so hat er es von der Zeit der Verwendung an zu verzinsen.[1]

1. Und zwar mit 4 %, die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten. Strafrechtliche Folgen der Verwendung: §§ 246, 266 StGB.

§ 1835. Macht der Vormund zum Zwecke der Führung der Vormundschaft Aufwendungen,[1] so kann er nach den für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 669, 670 von dem Mündel[2] Vorschuß oder Ersatz verlangen.[3] Das gleiche Recht steht dem Gegenvormunde zu.

Als Aufwendungen gelten auch solche Dienste des Vormundes oder des Gegenvormundes, die zu seinem Gewerbe oder seinem Berufe gehören.[4]

1. Die er den Umständen nach für erforderlich halten durfte. Daß die Aufwendungen objektiv unbedingt erforderlich waren, ist nicht notwendig (Recht 02, 209 Kolmar). Der Umstand, daß der Vormund Rechtsanwalt ist, macht nicht die Verwendung einer Schreibhilfe zum Schreiben jedes Briefes und jeder Eingabe zu einer erforderlichen Aufwendung (Recht 03, 402, Bay. ObLG.). Der zum Vormund bestellte Rechtsanwalt kann für seine im Rahmen der vormundschaftlichen Tätigkeit gefertigten Schreiben keine Schreibgebühr (KGJoh. 16, 40, KG., pr.), noch für die im Rahmen dieser Tätigkeit bewirkte Erhebung und Ablieferung von Geldern eine Zählgebühr (KGJ. 14, 79, KG., pr.) verlangen.

2. Der Vormund kann Ersatz seiner Aufwendungen nur von dem Mündel verlangen, von der Staatskasse selbst dann nicht, wenn die Auslagen durch eine gerichtliche Anordnung veranlaßt sind (KGJoh. 7, 46, KG., pr.).

3. Jedoch nur im ordentlichen Rechtsweg. § 1836 ist auf Ersatz der Auslagen unanwendbar, insbesondere findet eine Festsetzung der Auslagen durch das Vormundschaftsgericht nicht statt (SeuffArch. 57 Nr. 221, BayObLG.; KGJ. 4, 82, KG., pr.; 27, A 180, KG.; OLG. 8, 361, KG.). Das Vormundschaftsgericht darf auch nicht Vergütung und Auslagen in einer Pauschalsumme festsetzen (KGJoh. 29, A 22, KG.).

4. Z. B. Prozeßführung durch einen Rechtsanwalt.

§ 1836. Die Vormundschaft wird unentgeltlich geführt. Das Vormundschaftsgericht kann jedoch dem Vormund[1] und aus besonderen Gründen auch dem Gegenvormund eine angemessene Vergütung bewilligen.[2] Die Bewilligung soll nur erfolgen, wenn das Vermögen des Mündels sowie der Umfang und die Bedeutung der vormundschaftlichen Geschäfte es rechtfertigen. Die Vergütung kann jederzeit für die Zukunft geändert oder entzogen werden.

Vor der Bewilligung, Änderung oder Entziehung soll der Vormund und, wenn ein Gegenvormund vorhanden oder zu bestellen ist, auch dieser gehört werden.

1. Desgl. dem Pfleger, insbesondere dem Deszendenzpfleger (KGJ. 16, 49, KG., pr.) oder Nachlaßpfleger (DJZ. 02, 440 Karlsruhe).

2. Bei der Bewilligung schließt das Vorm. Ger. nicht als Vertreter des Mündels einen Vertrag ab, sondern es handelt kraft seiner Amtsgewalt und begründet in dieser Eigenschaft dem Vormund ein Recht gegen den Mündel (KGJ. 21, A 201, KG.). Erst mit der Festsetzung durch das VormGer. entsteht ein Anspruch des Vormundes gegen den Mündel auf Vergütung (KGJ. 27, A 181, KG.). Die getroffene Festsetzung bindet auch den Prozeßrichter (vgl. KGJoh. 14, 427 Köln, pr.). Die Bewilligung ist auch nach Beendigung der Vormundschaft zulässig und zwar selbst dann, wenn die Beendigung durch den Tod des Mündels herbeigeführt worden ist (KGJ. 11, 65, KG., pr.; 21, A 200, KG.; 24, A 26, KG.; OLG. 12, 350, BayObLG.). War der Vormund bei Führung seiner Vormundschaftsgeschäfte gleichzeitig für andere Personen tätig und kann er von ihnen hierfür Bezahlung beanspruchen, so kann er für diese Tätigkeit nicht auch Festsetzung einer Vergütung vom VormGer. verlangen (Recht 06, 566, KG.). Beschwerde gegen die Bewilligung: § 57 Nr. 7, 58, 59 FGG. Die Beschwerde kann auch noch nach Beendigung der Vormundschaft eingelegt werden (KGJ. 30, A 23, KG.; RJA. 6, 33, KG.). Gegen die Festsetzung einer Vergütung an den Nachlaßpfleger kann sich der Erbe beschweren (RJA. 6, 33, KG.), desgl. der Nachlaßgläubiger, der infolge der Bewilligung nicht soviel aus dem Nachlaß erhält, als er sonst erhalten würde (OLG. 14, 264 Hamb., 265 Hamb.). § 1836 gilt auch dann, wenn ein Notar (KGJoh. 14, 427 Köln, pr.) oder Rechtsanwalt (Recht 03, 402, BayObLG.) zum Vormund oder Pfleger, insbesondere zum Nachlaßpfleger bestellt ist; es finden jedoch auch bei letzteren bez. der Bemessung der Vergütung die für die Vergütung des Konkursverwalters geltenden Grundsätze keine Anwendung (KGJoh. 14, 427 Köln, pr.).

III. Fürsorge und Aufsicht des Vormundschaftsgerichts.

§ 1837. Das Vormundschaftsgericht hat über die gesamte Tätigkeit des Vormundes[1] und des Gegenvormundes die Aufsicht zu führen und gegen Pflichtwidrigkeiten[2] durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten.[3]

Das Vormundschaftsgericht kann den Vormund und den Gegenvormund zur Befolgung seiner Anordnungen[4] durch Ordnungsstrafen[5] anhalten. Die einzelne Strafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen.

1. Auch des befreiten Vormundes (KGJ. 8, 53, KG., pr.).

2. Als Pflichtwidrigkeit gilt jedes auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit beruhende Verhalten welches gegen treue und gewissenhafte Führung der Vormundschaft verstößt (OLG. 7, 125, KG.). Ein bloß objektiv falsches Verhalten ist noch keine Pflichtwidrigkeit (OLG. 12, 351, KG.; RJA. 5, 222, KG.). Über Pflichtwidrigkeiten hinaus erstreckt sich die Befugnis des Gerichts zum Einschreiten im Wege der Aufsicht nicht (OLG. 7, 125, KG.). Es darf den Vormund zwar beraten und belehren, es ist jedoch nicht befugt, da, wo der Vormund unter Beobachtung der erforderlichen Sorgfalt handelt, seine Ansicht an Stelle der des Vormundes zu setzen oder ihm in reinen Zweckmäßigkeitsfragen leitende Anweisungen zu erteilen (OLG. 1, 367, KG.; 7, 125, KG., 422, KG.; 10, 12, KG.; PostMSchr 04, 89, KG.; KGJ. 21, A 196, KG.; RJA. 5, 187, KG.). Es kann ihn insbesondere regelmäßig nicht an-

weisen, welche Beträge er für die Erziehung des Mündels zu verwenden (KGJ. 21, A 196, KG.; 29, A 18, KG.), wo er den Mündel unterzubringen (OLG. 12, 346, KG.; KGJ. 4, 86, KG., pr.), wie er ein zweifelhaftes Testament auszulegen (OLG. 7, 125, KG.), ob er einen nicht unzweifelhaften Anspruch anzuerkennen (KGJ. 2, 47, KG.) oder zu befriedigen hat (OLG. 7, 423, KG.), welche Wahl er unter den zulässigen Vermögensanlagen zu treffen hat (KGJ. 7, 49, KG., pr.). Die Anweisung, einen Anspruch des Mündels im Prozeßweg zu verfolgen, kann ihm jedenfalls solange nicht erteilt werden, als er verständigerweise freiwillige Befriedigung erwarten darf (SeuffArch. 59 Nr. 267, BayObLG.). Um gegenüber dem zwar widerstrebenden aber nicht pflichtwidrig handelnden Vormund seine Ansicht durchzusetzen, kann das Gericht keine Ordnungsstrafen androhen und verhängen oder einen Pfleger bestellen (PosMSchr. 03, 112, KG.), es kann höchstens unter den Voraussetzungen des § 1886 den Vormund entlassen (KGJ. 29, A 144, KG.). Dagegen kann das VormGer. den Vormund anhalten, eine solche Handlung vorzunehmen, deren Unterlassung eine Pflichtwidrigkeit enthält, oder eine Handlung zu unterlassen, deren Vornahme eine Pflichtwidrigkeit enthält. Pflichtwidrigkeit kann darin liegen, daß der Vormund bei Verwaltung des Mündelvermögens allgemein anerkannten Grundsätzen zuwiderhandelt (Recht 05, 433 Kolmar). Sie liegt regelmäßig vor, wenn der Vormund es unterläßt, eine liquide, fällige, vom Gläubiger eingeforderte Schuld des Mündels zu bezahlen (KGJ. 3, 53, KG., pr.; 4, 69, pr.), oder dem entmündigten Mündel zur Erhebung der nicht mutwilligen oder aussichtslosen Anfechtungsklage einen Prozeßkostenvorschuß aus dem in vormundschaftsgerichtliche Verwaltung genommenen Vermögen zu leisten (SeuffArch. 59 Nr. 115, BayObLG.).

3. Die Pflicht des VormGer. zur Aufsicht und zum Einschreiten besteht nur dem Mündel, nicht aber Dritten gegenüber (Recht 03, 362, Bay. ObLG.; 05, 253 das.). Gegen eine dem Vormund erteilte Anweisung kann sich — abgesehen vom Mündel — ein Dritter nicht beschweren, sondern nur der Vormund (OLG. 7, 125, KG.), letzterer aber auch dann, nachdem er aus dem Amte des Vormundes entlassen ist (KGJoh. 30, A 25, KG.). Beschwerde wegen Nichteinschreitens: §§ 57 Nr. 6, 58, 59 FGG. Dem Gläubiger des Mündels steht keine Beschwerde gegen die Verfügung des Vorm.-Ger. zu, die es ablehnt, den Vormund zur Befriedigung des Gläubigers anzuhalten (Seuff. Bl. 01, 427, BayObLG.).

4. Zu den unter § 1837 II fallenden Anordnungen ist die Verfügung zu rechnen, daß der Vormund persönlich bei Gericht zu erscheinen habe (OLG. 10, 292 Hamburg).

5. § 78 Anm. 2, 3. Zur Verhängung einer Ordnungsstrafe genügt nicht, daß der Vormund eine Weisung des Vormundschaftsgerichts nicht befolgt hat, es muß sich vielmehr um Ungehorsam gegen eine Anordnung handeln, mit der das Vormundschaftsgericht gegen eine Pflichtwidrigkeit des Vormundes eingeschritten ist (OLG. 10, 13, BayObLG.).

§ 1838. Das Vormundschaftsgericht kann anordnen,[1] daß der Mündel[2] zum Zwecke der Erziehung[3] in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird.[4] Steht dem Vater oder der Mutter die Sorge für die Person des Mündels zu, so ist eine solche Anordnung nur unter den Voraussetzungen des § 1666 zulässig.

1. Und zwar ohne Mitwirkung des Vormundes (Recht 07, 769, BayObLG.).

2. Auf seine Kosten.

3. Z. B. zur Fortbildung in der deutschen Sprache (PosMSchr. 04, 107, KG.).

4. Anordnung nach § 1838 setzt nicht voraus, daß die bisherige Unterbringung des Mündels eine Pflichtwidrigkeit des Vormundes enthält.

§ 1839. Der Vormund sowie der Gegenvormund hat dem Vormundschaftsgericht auf Verlangen jederzeit über die Führung der Vormundschaft und über die persönlichen Verhältnisse des Mündels Auskunft zu erteilen.[1]

1. Die Erteilung kann durch Ordnungsstrafen erzwungen werden. Die Weigerung des Vormundes, die Auskunft zu erteilen, rechtfertigt seine Entlassung.

§ 1840. Der Vormund hat über seine Vermögensverwaltung[1] dem Vormundschaftsgerichte Rechnung zu legen.[2]

Die Rechnung ist jährlich zu legen.[3] Das Rechnungsjahr wird von dem Vormundschaftsgerichte bestimmt.

Ist die Verwaltung von geringem Umfange, so kann das Vormundschaftsgericht, nachdem die Rechnung für das erste Jahr gelegt worden ist, anordnen, daß die Rechnung für längere, höchstens dreijährige Zeitabschnitte zu legen ist.[4]

1. § 1802 Anm. 1.

2. Der Vormundschaftsrichter ist verpflichtet, die ordnungsmäßige, insbesondere rechtzeitige Rechnungslegung zu überwachen (JW. 02, 433, pr.). Vgl. auch § 1848. Befreiung von der Rechnungslegungspflicht: §§ 1854, 1857, 1903, 1904.

3. Ohne daß es einer vorgängigen Aufforderung bedarf.

4. Kontrolle der Rechnungslegung: § 57 Nr. 1 Pr. GeschO. für GerSchreib. der AmtsGer. Rechnungsgebühren für Prüfung der Rechnung: §§ 113 Nr. 7, 117 Pr. GKG.; Pr. JMVf. v. 16. 9. 1895 (JMBl. 173); Pr. JMVf. v. 13. 3. 1896 (Müller, Pr. JustizVerw. 5° S. 199); Pr. MinVf. v. 15. 4. 1897 (JMBl. 93); Pr. MinVf. v. 28. 7. 1899 (Müller 5° S. 200).

§ 1841. Die Rechnung soll eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten, über den Ab- und Zugang des Vermögens Auskunft geben und, soweit Belege erteilt zu werden pflegen, mit Belegen versehen sein.[1]

Wird ein Erwerbsgeschäft mit kaufmännischer Buchführung betrieben,[2] so genügt als Rechnung eine aus den Büchern gezogene Bilanz. Das Vormundschaftsgericht kann jedoch die Vor-

legung der Bücher und sonstigen Belege verlangen.

1. Vgl. § 259 Anm.

2. Ob das Geschäft ein kaufmännisches ist, erscheint ohne Belang. Entscheidend ist, ob in dem Betrieb des Geschäftes die Buchführung nach denselben Grundsätzen erfolgt, wie bei kaufmännischen Geschäften, so daß aus den Büchern eine Bilanz im technischen Sinn gezogen werden kann.

§ 1842. Ist ein Gegenvormund vorhanden oder zu bestellen,[1] so hat ihm der Vormund die Rechnung unter Nachweisung des Vermögensbestandes vorzulegen. Der Gegenvormund hat die Rechnung mit den Bemerkungen zu versehen, zu denen die Prüfung ihm Anlaß gibt.[2]

1. § 1792. Vgl. auch § 1854 Anm. 3.

2. Er hat sich auch um die rechtzeitige Legung der Vormundschaftsrechnung zu bekümmern und die Unterlassung der dem Vormund obliegenden Rechnungslegung zur Kenntnis des Vormundschaftsgerichts zu bringen (JW. 02, 433, pr.).

§ 1843. Das Vormundschaftsgericht hat die Rechnung rechnungsmäßig und sachlich zu prüfen und, soweit erforderlich, ihre Berichtigung und Ergänzung herbeizuführen.[1]

Ansprüche, die zwischen dem Vormund und dem Mündel streitig bleiben, können schon vor der Beendigung des Vormundschaftsverhältnisses im Rechtswege geltend gemacht werden.

1. Die Entscheidung über Ansprüche, die zwischen Vormund und Mündel streitig geblieben sind, ist Sache des Prozeßgerichtes (vgl. Recht 02, 558). Verjährung von Ansprüchen zwischen Mündel und Vormund: § 204.

§ 1844. Das Vormundschaftsgericht kann aus besonderen Gründen[1] den Vormund anhalten,[2] für das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen[3] Sicherheit zu leisten. Die Art und den Umfang der Sicherheitsleistung bestimmt das Vormundschaftsgericht nach seinem Ermessen.[4] Das Vormundschaftsgericht kann, solange das Amt des Vormundes dauert, jederzeit die Erhöhung, Minderung oder Aufhebung der Sicherheit anordnen.

Bei der Bestellung, Änderung oder Aufhebung der Sicherheit wird die Mitwirkung des Mündels durch die Anordnung des Vormundschaftsgerichts ersetzt.

Die Kosten der Sicherheitsleistung sowie der Änderung oder der Aufhebung fallen dem Mündel zur Last.

1. Die von der Ehrenhaftigkeit und Zuverlässigkeit des Vormundes ganz unabhängig sein können (OLG. 4, 116, KG.).

2. Und zwar im Aufsichtswege anhalten, ohne daß es der Bestellung eines Pflegers oder gar der Erhebung einer Klage bedarf. Es kann das Bedürfnis einer Sicherheitsleistung daraus hergeleitet werden, daß der Vormund an Stelle bisheriger ohne Zustimmung des VormGer. nicht verwertbarer Vermögensstücke bares jederzeit verwertbares Geld von erheblichem Betrag in die Hände bekommt (OLG. 4, 116, KG.).

3. § 1802 Anm. 1.

4. Das VormGer. kann z. B. das Grundbuchamt um Eintragung einer Sicherungshypothek auf den Grundstücken des Vormundes ersuchen, § 54 FGG.

§ 1845. Will der zum Vormunde bestellte Vater[1] oder die zum Vormunde bestellte eheliche Mutter[2] des Mündels eine Ehe eingehen, so liegen ihnen die im § 1669 bestimmten Verpflichtungen ob.[3]

1. §§ 1589, 1591 ff., 1719, 1736, 1757.

2. Auf die zur Vormünderin bestellte uneheliche Mutter ist § 1845 nicht einmal entsprechend anwendbar.

3. Zwangsmittel: §§ 1814, 1837, 1886.

§ 1846. Ist ein Vormund noch nicht bestellt oder ist der Vormund an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert, so hat das Vormundschaftsgericht die im Interesse des Mündels erforderlichen Maßregeln zu treffen.[1]

1. Z. B. einen Pfleger zu bestellen oder selbst in Vertretung des Mündels tätig zu sein. Der Umstand, daß dem Vormund die Erfüllung seiner Pflichten erschwert ist, z. B. daß er nicht an dem Ort wohnt, an welchem die von ihm erforderte Tätigkeit vorzunehmen ist und daß die Tätigkeit ihn seinem Unterhaltserwerb als Arbeiter entziehen würde, berechtigt das VormGer. noch nicht, nach § 1846 vorzugehen (OLG. 1, 282 Rostock). Zuständigkeit §§ 36, 43, 44 FGG., Art. 23 II EG.

§ 1847. Das Vormundschaftsgericht soll vor einer von ihm zu treffenden Entscheidung auf Antrag des Vormundes oder des Gegenvormundes Verwandte[1] oder Verschwägerte[2] des Mündels hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. In wichtigen Angelegenheiten soll die Anhörung auch ohne Antrag erfolgen; wichtige Angelegenheiten sind insbesondere die Volljährigkeitserklärung, die Ersetzung der Einwilligung zur Eheschließung im Falle des § 1304, die Ersetzung der Genehmigung im Falle des § 1337, die Entlassung aus dem Staatsverband und die Todeserklärung.[3]

Die Verwandten und Verschwägerten können von dem Mündel Ersatz ihrer Auslagen[4] verlangen; der Betrag der Auslagen wird von dem Vormundschaftsgerichte festgesetzt.[5]

1. §§ 1589, 1591 ff., 1719, 1736, 1737, 1757, 1763. 2. § 1590.

3. Die Nichtbeachtung des § 1847 I ist ohne Einfluß auf die Gültigkeit der getroffenen Entscheidung, enthält jedoch einen auch die weitere Beschwerde rechtfertigenden Mangel des Verfahrens (FrankfRundsch. 06, 88, KG.).

4. Zu den Auslagen gehören die Kosten der Reise und der Mehraufwand an Wohnung und Nahrung, die Kosten der Vertretung, nicht aber die Versäumnis.

5. § 1836 Anm. 2 gilt entsprechend.

§ 1848. Verletzt der Vormundschaftsrichter[1] vorsätzlich[2] oder fahrlässig[2] die ihm obliegenden Pflichten, so ist er dem Mündel nach § 839 Abs. 1, 3[3] verantwortlich.[4]

1. Vormundschaftsrichter ist jeder Beamte, dem nach dem Gesetz die Ausübung der

Gerichtsbarkeit in Vormundschaftssachen, sei es in erster oder höherer Instanz, übertragen ist.

2. § 276.

3. § 839 II unanwendbar.

4. Verjährung: § 852.

IV. Mitwirkung des Gemeindewaisenrats.

Der Gemeindewaisenrat ist ein zur Unterstützung des VormGer. berufenes Organ. Seine Organisation regelt das LandesR. Für Preußen gelten Art. 77 Pr. AG. z. BGB., Art. 124 III Pr. FGG. Soweit das maßgebende LandesR. nichts anderes bestimmt, ist er dem VormGer. koordiniert, nicht subordiniert. Er ist nach §§ 20, 57 Nr. 9 FGG. zur Einlegung der Beschwerde gegen eine Verfügung des Vorm. Ger. befugt, die sich auf Angelegenheiten betreffend die Sorge für die Person der Mündel oder unter elterlicher Gewalt stehender Kinder bezieht (KGJoh. 4, 72, KG., pr.; 20, A 139, KG.), sofern sich das Kind bez. der Mündel in seinem Bezirk aufhalten (FrankfRundsch. 02, 80, KG.). Dem Gemeindewaisenrat sind die Kosten einer von ihm eingelegten unbegründeten Beschwerde aufzuerlegen (FrankfRundsch. 02, 81, KG.).

§ 1849. Der Gemeindewaisenrat hat dem Vormundschaftsgerichte die Personen vorzuschlagen, die sich im einzelnen Falle zum Vormunde, Gegenvormund oder Mitglied eines Familienrats eignen.[1]

1. Vgl. dazu § 1779 BGB., § 49 FGG.

§ 1850. Der Gemeindewaisenrat hat in Unterstützung des Vormundschaftsgerichts darüber zu wachen, daß die Vormünder der sich in seinem Bezirk aufhaltenden Mündel für die Person der Mündel, insbesondere für ihre Erziehung und ihre körperliche Pflege, pflichtmäßig Sorge tragen.[1] **Er hat dem Vormundschaftsgerichte Mängel und Pflichtwidrigkeiten, die er in dieser Hinsicht wahrnimmt, anzuzeigen**[2] **und auf Erfordern über das persönliche Ergehen und das Verhalten eines Mündels Auskunft zu erteilen.**

Erlangt der Gemeindewaisenrat Kenntnis von einer Gefährdung des Vermögens eines Mündels, so hat er dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen.[2]

1. Zum selbständigen Eingreifen ist er nicht befugt. Ist ein Eingreifen erforderlich, so hat er dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen.

2. Und zwar von Amts wegen.

§ 1851. Das Vormundschaftsgericht hat dem Gemeindewaisenrate die Anordnung der Vormundschaft über einen sich in dessen Bezirk aufhaltenden Mündel unter Bezeichnung des Vormundes und des Gegenvormundes sowie einen in der Person des Vormundes oder des Gegenvormundes eintretenden Wechsel mitzuteilen.

Wird der Aufenthalt eines Mündels in den Bezirk eines anderen Gemeindewaisenrats verlegt, so hat der Vormund dem Gemeindewaisenrate des bisherigen Aufenthaltsorts und dieser dem Gemeindewaisenrate des neuen Aufenthaltsorts die Verlegung mitzuteilen.[1]

1. Und zwar von Amts wegen.

V. Befreite Vormundschaft.

Nur die in den §§ 1852 ff. besonders zugelassenen Befreiungen können erfolgen, nicht auch eine Befreiung von den Bestimmungen des § 1802, der §§ 1806, 1807, 1808 (OLG. 5, 412, KG.; KGJ. 21, A 24, KG.; ZBlFG. 1, 634 Posen), des § 1821, des § 1822 (OLG. 2, 169, KG.), der §§ 1844, 1847, 1890. Ist ein befreiter und ein nicht befreiter Vormund vorhanden und ist die Sorge für das Vermögen nicht dem befreiten Vormund ausschließlich zugewiesen, so greifen die Befreiung von der Rechnungslegung (KGJoh. 9, 38, KG., pr.) wie die sonstigen Befreiungen nicht Platz. Eine vor 1900 gewährte Befreiung greift für die Zeit nach dem 31. 12. 1899 nur insoweit Platz, als sie nach dem BGB. hätte gewährt werden können (KGJoh. 20, A 220, KG.; OLG. 2, 39, KG.).

§ 1852. Der Vater kann, wenn er einen Vormund benennt,[1] **die Bestellung eines Gegenvormundes ausschließen.**[2]

Der Vater kann anordnen, daß der von ihm benannte Vormund bei der Anlegung von Geld den in den §§ 1809, 1810 bestimmten Beschränkungen nicht unterliegen und zu den im § 1812 bezeichneten Rechtsgeschäften der Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts nicht bedürfen soll. Diese Anordnungen sind als getroffen anzusehen, wenn der Vater die Bestellung eines Gegenvormundes ausgeschlossen hat.

1. §§ 1776, 1777.

2. Ist trotz der erfolgten Ausschließung ein Gegenvormund bestellt, so ist zwar die Bestellung wirksam, es kann sich jedoch der Vormund gegen die Bestellung beschweren.

§ 1853. Der Vater kann den von ihm benannten Vormund von der Verpflichtung[1] **entbinden, Inhaber- und Orderpapiere zu hinterlegen und den im § 1816 bezeichneten Vermerk in das Reichsschuldbuch oder das Staatsschuldbuch eintragen zu lassen.**

1. §§ 1814, 1815, 1818, 1819, 1820.

§ 1854. Der Vater kann den von ihm benannten Vormund von der Verpflichtung[1] **entbinden, während der Dauer seines Amtes Rechnung zu legen.**

Der Vormund hat in einem solchen Falle nach dem Ablaufe von je zwei Jahren eine Übersicht über den Bestand des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens dem Vormundschaftsgericht einzureichen.[2] **Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß die Übersicht in längeren, höchstens fünfjährigen Zwischenräumen einzureichen ist.**

Ist ein Gegenvormund vorhanden oder zu bestellen, so hat ihm der Vormund die Übersicht unter Nachweisung des Vermögensbestandes vorzulegen. Der Gegenvormund hat die Übersicht mit den Bemerkungen zu versehen, zu denen die Prüfung ihm Anlaß gibt.[3]

1. § 1840. 2. Vgl. § 1802 Anm.

3. Es ist dem Gegenvormund zwecks Prüfung der Bestandsnachweisung eine spezielle

Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben vorzulegen (KGJoh. 3, 47, KG., pr.).

§ 1855. Benennt die eheliche Mutter[1] einen Vormund, so kann sie die gleichen Anordnungen treffen wie nach den §§ 1852 bis 1854 der Vater.

1. Auch die Mutter des durch nachfolgende Ehe legitimierten Kindes.

§ 1856. Auf die nach den §§ 1852 bis 1855 zulässigen Anordnungen finden die Vorschriften des § 1777 Anwendung.[1]

1. Insbesondere kann die Befreiung nur durch letztwillige Verfügung, das ist Testament oder Erbvertrag erfolgen.

§ 1857. Die Anordnungen des Vaters oder der Mutter können von dem Vormundschaftsgericht außer Kraft gesetzt werden,[1] wenn ihre Befolgung das Interesse des Mündels gefährden würde.[2]

1. Ganz oder teilweise.

2. Daß eine Pflichtwidrigkeit des Vormundes vorgekommen oder zu besorgen ist, wird nicht erfordert. Gegen die Außerkraftsetzung steht dem Vormund die Beschwerde zu.

VI. Familienrat.

§ 1858. Ein Familienrat soll von dem Vormundschaftsgericht eingesetzt werden, wenn der Vater[1] oder die eheliche Mutter des Mündels die Einsetzung angeordnet hat.[2]

Der Vater oder die Mutter kann die Einsetzung des Familienrats von dem Eintritt oder Nichteintritt eines bestimmten Ereignisses abhängig machen.

Die Einsetzung unterbleibt, wenn die erforderliche Zahl geeigneter Personen nicht vorhanden ist.[3]

1. §§ 1589, 1591 ff., 1719, 1736, 1757.

2. §§ 1868, 1777.

3. Ist die erforderliche Zahl geeigneter Personen vorhanden, so darf der Vormundschaftsrichter die Einsetzung nicht schon deswegen unterlassen, weil sie das Interesse des Mündels gefährden würde. Beschwerde wegen Nichteinsetzung: §§ 57 Nr. 4, 58, 59 FGG.

§ 1859. Ein Familienrat soll von dem Vormundschaftsgericht eingesetzt werden, wenn ein Verwandter[1] oder Verschwägerter[2] des Mündels oder der Vormund oder der Gegenvormund die Einsetzung beantragt und das Vormundschaftsgericht sie im Interesse des Mündels für angemessen erachtet.

Die Einsetzung unterbleibt, wenn der Vater oder die eheliche Mutter des Mündels sie untersagt hat.[3]

1. §§ 1589, 1591 ff., 1719, 1736, 1737, 1757, 1763. 2. § 1590.

3. §§ 1868, 1777.

§ 1860. Der Familienrat besteht aus dem Vormundschaftsrichter als Vorsitzenden[1] und aus mindestens zwei, höchstens sechs Mitgliedern.

1. Anderweite Anordnung des Vaters oder der ehelichen Mutter des Mündels ist unzulässig. — Vorbehalt für landesrechtliche Bestimmungen über den Vorsitz: § 190 FGG.

§ 1861. Als Mitglied des Familienrats ist berufen, wer von dem Vater[1] oder der ehelichen Mutter des Mündels als Mitglied benannt ist.[2] Die Vorschriften des § 1778 Abs. 1, 2 finden entsprechende Anwendung.[3]

1. §§ 1589, 1591 ff., 1719, 1736, 1757.

2. §§ 1868, 1777.

3. Gegen eine Verfügung, welche den Berufenen übergeht, findet die sofortige Beschwerde statt: § 60 Nr. 1 FGG.

§ 1862. Soweit eine Berufung nach § 1861 nicht vorliegt oder die Berufenen die Übernahme des Amtes ablehnen, hat das Vormundschaftsgericht die zur Beschlußfähigkeit des Familienrats erforderlichen Mitglieder auszuwählen.[1] Vor der Auswahl sollen der Gemeindewaisenrat und nach Maßgabe des § 1847 Verwandte oder Verschwägerte des Mündels gehört werden.

Die Bestimmung der Zahl weiterer Mitglieder und ihre Auswahl steht dem Familienrate zu.[2]

1. Und zwar unter Berücksichtigung der §§ 1865—1867.

2. Vorgängige Anhörung des Waisenrats ist im Fall des § 1862 II nicht erforderlich.

§ 1863. Sind neben dem Vorsitzenden nur die zur Beschlußfähigkeit des Familienrats erforderlichen Mitglieder vorhanden, so sind ein oder zwei Ersatzmitglieder zu bestellen.[1]

Der Familienrat wählt die Ersatzmitglieder aus und bestimmt die Reihenfolge, in der sie bei der Verhinderung[2] oder dem Wegfall eines Mitglieds in den Familienrat einzutreten haben.

Hat der Vater oder die eheliche Mutter Ersatzmitglieder benannt[3] und die Reihenfolge ihres Eintritts bestimmt, so ist diese Anordnung zu befolgen.[4]

1. Bestellung von Ersatzmitgliedern ist nur im Fall des § 1863 I oder des § 1864 zulässig.

2. Tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung.

3. §§ 1868, 1777.

4. Auch sind bei der Auswahl §§ 1865, 1866 zu berücksichtigen. Vgl. auch § 1867.

§ 1864. Wird der Familienrat durch vorübergehende Verhinderung eines Mitglieds beschlußunfähig und ist ein Ersatzmitglied nicht vorhanden, so ist für die Dauer der Verhinderung ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Auswahl steht dem Vorsitzenden zu.[1]

1. Bei der Auswahl sind §§ 1865, 1866 zu berücksichtigen. Vgl. auch § 1867.

§ 1865. Zum Mitgliede[1] des Familienrats kann nicht bestellt werden, wer geschäftsunfähig oder wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt ist.[2]

1. Wie zum Ersatzmitgliede.

2. § 1780 Anm. Der unter Mitwirkung eines nach § 1865 ausgeschlossenen Mitgliedes gefaßte Beschluß des Familienrates ist nichtig.

Zu §§ 1866, 1867.

Eine gegen §§ 1866, 1867 verstoßende Bestellung zum Mitglied ist gültig.

§ 1866. Zum Mitgliede[1] des Familienrats soll nicht bestellt werden:

1. der Vormund des Mündels;
2. wer nach § 1781 oder nach § 1782 nicht zum Vormunde bestellt werden soll;
3. wer durch Anordnung[2] des Vaters[3] oder der ehelichen Mutter des Mündels von der Mitgliedschaft ausgeschlossen ist.

1. Wie zum Ersatzmitgliede.
2. §§ 1868, 1777.
3. §§ 1589, 1591 ff., 1719, 1736, 1757.

§ 1867. Zum Mitgliede des Familienrats soll nicht bestellt werden, wer mit dem Mündel weder verwandt[1] noch verschwägert[2] ist, es sei denn, daß er von dem Vater[3] oder der ehelichen Mutter des Mündels benannt[4] oder von dem Familienrat oder nach § 1864 von dem Vorsitzenden ausgewählt worden ist.

1. §§ 1589, 1591 ff., 1719, 1736, 1737, 1755, 1763. 2. § 1590.
3. §§ 1589, 1591 ff., 1719, 1736, 1757.
4. §§ 1861, 1868, 1777.

§ 1868. Für die nach den §§ 1858, 1859, 1861, 1863, 1866 zulässigen Anordnungen des Vaters oder der Mutter gelten die Vorschriften des § 1777.

Die Anordnungen des Vaters gehen den Anordnungen der Mutter vor.

§ 1869. Niemand ist verpflichtet, das Amt eines Mitglieds des Familienrats zu übernehmen.[1]

1. Wohl aber muß das einmal übernommene Amt bis zur Entlassung fortgeführt werden.

§ 1870. Die Mitglieder des Familienrats werden von dem Vorsitzenden durch Verpflichtung zu treuer und gewissenhafter Führung des Amtes bestellt. Die Verpflichtung soll mittelst Handschlags an Eidesstatt erfolgen.[1]

1. Vgl. Anm. zu § 1789. Bestallung wird nicht erteilt.

§ 1871. Bei der Bestellung eines Mitglieds des Familienrats kann die Entlassung für den Fall vorbehalten werden, daß ein bestimmtes Ereignis eintritt oder nicht eintritt.[1]

1. Vgl. § 1790 Anm.

§ 1872. Der Familienrat hat[1] die Rechte und Pflichten des Vormundschaftsgerichts. Die Leitung[2] der Geschäfte liegt dem Vorsitzenden ob.

Die Mitglieder des Familienrats können ihr Amt nur persönlich ausüben. Sie sind in gleicher Weise verantwortlich wie der Vormundschaftsrichter.[3]

1. Während seines Bestehens.
2. Wie die Vorbereitung und der Vollzug der Beschlüsse.
3. § 1848.

§ 1873. Der Familienrat wird von dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn zwei Mitglieder,[1] der Vormund oder der Gegenvormund sie beantragen oder wenn das Interesse des Mündels sie erfordert. Die Mitglieder können mündlich oder schriftlich eingeladen werden.[2]

1. Ein Ersatzmitglied ist zur Stellung des Antrags auf Einberufung nicht legitimiert.

2. Einzuladen sind sämtliche Mitglieder. Sind einzelne Mitglieder verhindert, so ist die zur Herstellung der Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl von Ersatzmitgliedern einzuberufen.

§ 1874. Zur Beschlußfähigkeit des Familienrats ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und mindestens zweier Mitglieder erforderlich.

Der Familienrat faßt seine Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.[1] Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Steht in einer Angelegenheit das Interesse des Mündels zu dem Interesse eines Mitglieds in erheblichem Gegensatze, so ist das Mitglied von der Teilnahme an der Beschlußfassung ausgeschlossen. Über die Ausschließung entscheidet der Vorsitzende.

1. Nur eine mündliche Beschlußfassung ist zulässig. Die Beschlüsse sind zu den Akten zu vermerken. Gefaßt sind die Beschlüsse jedoch schon mit der Abstimmung, nicht erst mit dem Aktenvermerk. Die Sitzungen des Familienrates sind nicht öffentlich.

§ 1875. Ein Mitglied des Familienrats, das ohne genügende Entschuldigung der Einberufung nicht Folge leistet oder die rechtzeitige Anzeige seiner Verhinderung unterläßt[1] oder sich der Teilnahme an der Beschlußfassung enthält, ist von dem Vorsitzenden in die dadurch verursachten Kosten zu[3] verurteilen.[2, 4]

Der Vorsitzende kann gegen das Mitglied eine Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark verhängen.[4, 5]

Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so sind die getroffenen Verfügungen aufzuheben.

1. Rechtzeitig ist die Anzeige, wenn sie so zeitig eingeht, daß der Vorsitzende noch in der Lage ist, die Sitzung abzubestellen oder ein Ersatzmitglied einzuberufen.

2. Der Staatskasse, dem Mündel oder den übrigen Familienratsmitgliedern verursachten Kosten.

3. Die Verurteilung in die Kosten muß erfolgen.

4. § 78 Anm. 2, 3.

5. Vorgängige Androhung ist nicht erforderlich. Umwandlung in Freiheitsstrafe findet nicht statt.

§ 1876. Wird ein sofortiges Einschreiten nötig, so hat der Vorsitzende die erforderlichen Anordnungen zu treffen,[1] den Familienrat einzuberufen, ihn von den Anordnungen in Kenntnis zu setzen und einen Beschluß über die etwa weiter erforderlichen Maßregeln herbeizuführen.[2]

1. Die Anordnung kann nicht deswegen angefochten werden, weil ein sofortiges Einschreiten nicht erforderlich gewesen sei.

2. Der Familienrat kann die Anordnungen des Vorsitzenden aufheben, sofern letzterer selbst nach § 18 FGG. dazu in der Lage gewesen wäre.

§ 1877. Die Mitglieder des Familienrats können von dem Mündel Ersatz ihrer Auslagen

verlangen; der Betrag der Auslagen wird von dem Vorsitzenden festgesetzt.[1]

1. § 1847 Anm. 4, 5.

§ 1878. Das Amt eines Mitglieds des Familienrats endigt aus denselben Gründen, aus denen nach den §§ 1885, 1886, 1889 das Amt eines Vormundes endigt.[1]

Ein Mitglied kann gegen seinen Willen nur durch das dem Vormundschaftsgericht im Instanzenzuge vorgeordnete Gericht entlassen werden.[2]

1. Sowie in den Fällen der §§ 1879, 1880, 1882—1884.

2. Gegen die wider seinen Willen erfolgte Entlassung eines Mitgliedes ist die sofortige Beschwerde gegeben: § 60 Nr. 4 FGG. Die Entlassung mit Willen des Mitgliedes erfolgt durch den Familienrat.

§ 1879. Das Vormundschaftsgericht hat den Familienrat aufzuheben, wenn es an der zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Zahl[1] **von Mitgliedern fehlt und geeignete Personen zur Ergänzung**[2] **nicht vorhanden sind.**[3]

1. § 1860. 2. §§ 1861, 1862, 1865—1868.

3. Gegen die Aufhebung findet sofortige Beschwerde statt: § 60 Nr. 4 FGG.

§ 1880. Der Vater[1] **des Mündels kann die Aufhebung des von ihm angeordneten Familienrats für den Fall des Eintritts oder Nichteintritts eines künftigen Ereignisses nach Maßgabe des § 1777 anordnen. Das gleiche Recht steht der ehelichen Mutter des Mündels für den von ihr angeordneten Familienrat zu.**

Tritt der Fall ein, so hat das Vormundschaftsgericht den Familienrat aufzuheben.[2]

1. §§ 1589, 1591 ff., 1719, 1736, 1757.

2. § 1879 Anm. 3.

§ 1881. Von der Aufhebung des Familienrats hat das Vormundschaftsgericht die bisherigen Mitglieder, den Vormund und den Gegenvormund in Kenntnis zu setzen.[1]

Der Vormund und der Gegenvormund erhalten neue Bestallungen. Die früheren Bestallungen sind dem Vormundschaftsgerichte zurückzugeben.

1. § 16 FGG.

VII. Beendigung der Vormundschaft.

§ 1882. Die Vormundschaft endigt mit dem Wegfalle der im § 1773 für die Anordnung der Vormundschaft bestimmten Voraussetzungen.[1]

1. Die Vormundschaft endet von selbst, insbesondere dadurch, daß der Mündel die Volljährigkeit erlangt, für volljährig erklärt wird, stirbt, für tot erklärt wird (§ 1884), unter elterliche Gewalt tritt (vgl. jedoch § 1883), sowie dadurch, daß die Vormundschaft aufgehoben wird: §§ 1883, 1884. Verlust der Eigenschaft als Deutscher, wie Auswanderung des Mündels beendet nicht die Vormundschaft, gibt auch an sich keinen Grund zur Aufhebung (GruchotsBeitr. 43, 496, pr.). Beschwerde gegen die Aufhebung der Vormundschaft: § 57 Nr. 1 FGG.

Mit Beendigung der Vormundschaft hört die Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts und des Vormundes nicht gänzlich auf (KGJoh. 21, A 201, KG.; 23, A 13; 24, A 26, KG.), erleidet jedoch mit diesem Zeitpunkt insofern eine natürliche Änderung, als es sich nur noch darum handeln kann, die anhängige Vormundschaft zu beendigen (KGJoh. 23, A 13).

§ 1883. Wird der Mündel durch nachfolgende Ehe legitimiert,[1] **so endigt die Vormundschaft erst dann, wenn die Vaterschaft des Ehemanns**[2] **durch ein zwischen ihm und dem Mündel ergangenes Urteil rechtskräftig festgestellt ist oder die Aufhebung der Vormundschaft von dem Vormundschaftsgericht angeordnet wird.**

Das Vormundschaftsgericht hat die Aufhebung anzuordnen, wenn es die Voraussetzungen der Legitimation für vorhanden erachtet. Solange der Ehemann lebt, soll die Aufhebung nur angeordnet werden, wenn er die Vaterschaft anerkannt hat[3] **oder wenn er an der Abgabe einer Erklärung dauernd verhindert oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.**[4]

1. § 1719.

2. Mag auch die Ehe durch Tod oder Scheidung aufgelöst sein.

3. Das Anerkenntnis ist an keine Form gebunden.

4. Ist der Mündel durch nachfolgende Ehe legitimiert, so ist die Aufhebung der Vormundschaft auch dann wirksam, wenn das Vormundschaftsgericht den § 1888 II Satz 2 außer acht gelassen hat.

§ 1884. Ist der Mündel verschollen,[1] **so endigt die Vormundschaft erst mit der Aufhebung durch das Vormundschaftsgericht.**[2] **Das Vormundschaftsgericht hat die Vormundschaft aufzuheben, wenn ihm der Tod des Mündels bekannt wird.**

Wird der Mündel für tot erklärt, so endigt die Vormundschaft mit der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urteils.[3]

1. §§ 13 ff.

2. Das Vormundschaftsgericht kann die Vormundschaft aufheben, wenn der Mündel weder tot noch für tot erklärt, jedoch verschollen ist.

3. §§ 960 ff. CPO. Die Vormundschaft endet also nicht schon mit dem im Urteil festgestellten Todestag.

Zu §§ 1885—1889.

Die in diesen Paragraphen genannten Umstände beenden nur das Amt des Vormundes, nicht die Vormundschaft (OLG. 1, 300, KG.).

§ 1885. Das Amt des Vormunds endigt mit seiner Entmündigung.[1]

Wird der Vormund für tot erklärt, so endigt sein Amt mit der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urteils.[2]

1. Mag die Entmündigung wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche oder Trunksucht erfolgt sein. Daß der Vormund, ohne entmündigt zu sein, die Geschäftsfähigkeit verloren hat, hat weder die Folge, daß sein Amt endet, noch daß es ruht.

2. Sofern es nicht schon durch seinen früher erfolgten Tod erloschen ist.

§ 1886. Das Vormundschaftsgericht hat den Vormund[1] **zu entlassen, wenn die Fortführung**

des Amtes, insbesondere wegen pflichtwidrigen Verhaltens[1a] des Vormundes, das Interesse des Mündels gefährden würde[2] oder wenn in der Person des Vormundes einer der im § 1781 bestimmten Gründe vorliegt.[3]

1. Auch den berufenen Vormund.

1 a. Nur ein zeitlich nach der Bestellung liegendes Verhalten kann eine Pflichtwidrigkeit darstellen (KGJ. 19, 53 KG.).

2. Gefährdung im Sinne des § 1886 liegt z. B. vor, wenn aus dem bisherigen Verhalten des Vormundes und dessen Folgen für Person und Vermögen des Mündels zu schließen ist, daß ein dauernder Widerstreit der beiderseitigen Interessen vorliegt und infolgedessen bei Fortführung des Amts ernstlicher Grund zur Besorgnis besteht, die Interessen des Mündels würden benachteiligt werden (DJZ. 06, 715, BayObLG.). Ein ausreichender Grund zur Entlassung liegt vor, wenn sich der Vormund unbefugt Mündelvermögen aneignet (Recht 06, 1139, BayObLG.). Unsittlicher Lebenswandel des Vormundes rechtfertigt nur dann die Entlassung, wenn das Interesse des Mündels dadurch gefährdet würde, daß der Vormund trotz des Lebenswandels sein Amt fortführt (KGJoh. 19, 58, KG.). An sich keinen Entlassungsgrund bietet die Entfremdung zwischen Vormund und Mündel (OLG. 8, 363, KG.), oder Mißstimmung zwischen dem Vormund und der Mutter des Mündels (Recht 04, 140, BayObLG.). Die Entlassung setzt nicht voraus, daß den Vormund ein Verschulden trifft (KGJ. 30, A 27, KG.; RJA. 5, 219, KG.).

3. Gegen die die Entlassung aus § 1886 aussprechende Verfügung steht dem Vormund die sofortige Beschwerde zu: § 60 Nr. 3 FGG. (vgl. KGJoh. 29, A 12, KG.). Ein Beschwerderecht des Mündels besteht nur im Fall des § 59 FGG., also jedenfalls dann nicht, wenn die Veranlassung zur Entlassung lediglich auf vermögensrechtlichem Gebiet lag (KGJoh. 30, A 11). Beschwerde wegen Nichtentlassung: §§ 57 Nr. 6, 58, 59 FGG. (KGJoh. 30, A 11, KG.). Der unehelichen Mutter steht eine Beschwerde gegen die die Entlassung ablehnende Verfügung nicht zu (Seuff Arch. 61 Nr. 160, BayObLG.).

§ 1887. Das Vormundschaftsgericht kann[1] eine Frau, die zum Vormunde bestellt ist, entlassen, wenn sie sich verheiratet.

Das Vormundschaftsgericht hat eine verheiratete Frau, die zum Vormunde bestellt ist, zu entlassen, wenn der Mann seine Zustimmung zur Übernahme oder zur Fortführung der Vormundschaft versagt oder die Zustimmung widerruft.[2] Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der Mann der Vater des Mündels ist.

1. Ob es dies tut, steht in seinem freien pflichtgemäßen Ermessen.

2. Die Versagung oder der Widerruf können sowohl der Frau wie dem Vormundschaftsgericht gegenüber erklärt werden. Auf den Grund der Versagung oder des Widerrufs kommt es nicht an.

§ 1888. Ist ein Beamter oder ein Religionsdiener zum Vormunde bestellt, so hat ihn das Vormundschaftsgericht zu entlassen,[1] wenn die Erlaubnis, die nach den Landesgesetzen[2] zur Übernahme der Vormundschaft oder zur Fortführung der vor dem Eintritt in das Amts- oder Dienstverhältnis übernommenen Vormundschaft erforderlich ist, versagt oder zurückgenommen wird oder wenn die nach den Landesgesetzen[2] zulässige Untersagung der Fortführung der Vormundschaft erfolgt.[3]

1. Und zwar von Amts wegen.

2. Art. 72 Pr. FGG.

3. Gegen die wider seinen Willen erfolgte Entlassung steht dem Vormund die sofortige Beschwerde zu (§ 60 Nr. 3 FGG.).

§ 1889. Das Vormundschaftsgericht hat den Vormund auf seinen Antrag zu entlassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt;[1] ein wichtiger Grund ist insbesondere der Eintritt eines Umstands, der den Vormund nach § 1786 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 berechtigen würde, die Übernahme der Vormundschaft abzulehnen.

1. Der Antrag braucht nicht unverzüglich nach Eintritt des wichtigen Grundes gestellt zu werden.

§ 1890. Der Vormund hat nach der Beendigung seines Amtes dem Mündel[1] das verwaltete Vermögen[2] herauszugeben und über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen.[3] Soweit er dem Vormundschaftsgerichte Rechnung gelegt hat, genügt die Bezugnahme auf diese Rechnung.

1. Oder dessen Erben. War der Mündel Vorerbe, so ist das zur Vorerbschaft gehörende Vermögen dem Nacherben herauszugeben und diesem Rechenschaft abzulegen (KGJoh. 5, 72, KG., pr.). Bei einem Wechsel in der Person des Vormundes hat die Herausgabe wie die Rechenschaftsablage an den neuen Vormund zu erfolgen (vgl. OLG. 1, 313 Rostock, PosMSchr. 01, 65 Königsberg).

2. § 1802 Anm. 1.

3. Die Erfüllung der in § 1890 Satz 1 geregelten Pflicht kann nur im Wege der Klage, nicht durch das Vormundschaftsgericht mittels Ordnungsstrafen erzwungen werden (RJA. 3, 63, KG.), vgl. jedoch § 1892 Anm. 1.

§ 1891. Ist ein Gegenvormund vorhanden, so hat ihm der Vormund die Rechnung vorzulegen. Der Gegenvormund hat die Rechnung mit den Bemerkungen zu versehen, zu denen die Prüfung ihm Anlaß gibt.

Der Gegenvormund hat über die Führung der Gegenvormundschaft und, soweit er dazu imstande ist, über das von dem Vormunde verwaltete Vermögen auf Verlangen Auskunft zu erteilen.[1]

1. Die Erfüllung der dem Gegenvormund nach § 1891 obliegenden Pflichten kann nur im Wege der Klage, nicht vom Vormundschaftsgericht durch Ordnungsstrafen erzwungen werden.

§ 1892. Der Vormund hat die Rechnung, nachdem er sie dem Gegenvormunde vorgelegt hat, dem Vormundschaftsgericht einzureichen.[1]

Das Vormundschaftsgericht hat die Rechnung rechnungsmäßig und sachlich zu prüfen und deren Abnahme durch Verhandlung mit den Beteiligten unter Zuziehung des Gegenvormundes zu vermitteln.[2] Soweit die Rechnung als richtig anerkannt wird, hat das Vormundschaftsgericht das Anerkenntnis zu beurkunden.[3]

1. Das Vormundschaftsgericht hat von Amts wegen den Vormund zur Einreichung der Schlußrechnung anzuhalten, und zwar kann es zu diesem Behufe selbst nach Beendigung der Vormundschaft Ordnungsstrafen verhängen (KGJoh. 32, A 53, KG.). Eine Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts in dieser Richtung erübrigt sich nur dann, wenn das Mündel durch Vertrag mit dem Vormund auf Legung der Rechnung verzichtet hat, oder durch Erteilung einer Quittung erklärt, daß alle Verpflichtungen aus der Führung der Vormundschaft erloschen seien (KGJoh. 23, A 14, KG.).

2. Das Vormundschaftsgericht kann das Mündel zur Vermittlung der Rechnung laden, aber sein Erscheinen nicht durch Ordnungsstrafen erzwingen (OLG. 4, 116 Königsberg). Hat der Vormund eine formell ordnungsmäßige Schlußrechnung an das Gericht eingereicht, so geben etwaige Beanstandungen der materiellen Richtigkeit der Rechnung dem Vormundschaftsgericht nicht die Berechtigung, ihre sachliche Richtigstellung zu erzwingen, vielmehr ist die Erledigung der gezogenen sachlichen Erinnerungen nur Aufgabe gütlicher Vermittlung des Vormundschaftsgerichts und soweit diese nicht gelingt, Privatsache der Beteiligten (OLG. 14, 270, KG.).

3. Nur die Aufnahme der Erklärung, daß die Schlußrechnung anerkannt werde, nicht aber auch die Aufnahme der Erklärung, daß der Mündel den Vormund entlaste, fällt in den Rahmen vormundschaftsgerichtlicher Tätigkeit (Seuff. Arch. 59 Nr. 234 Kassel; 61 Nr. 13 Kassel; dag. MecklZ. 19, 99 Rostock), auch nicht die Aushändigung des Mündelvermögens an den Mündel (OLG. 9, 144 Kolmar).

§ 1893. Im Falle der Beendigung der Vormundschaft oder des vormundschaftlichen Amtes finden die Vorschriften der §§ 1682, 1683 entsprechende Anwendung.

Der Vormund hat nach der Beendigung seines Amtes die Bestallung dem Vormundschaftsgerichte zurückzugeben.[1]

1. Wird eine Bestallung vorgelegt, so kann der Grundbuchrichter annehmen, daß, sofern nicht besondere Umstände dagegen sprechen, das Amt des Vormundes nicht erloschen ist (KGBl. 03, 11, KG.). Die Rückgabe der Bestallung kann durch Ordnungsstrafen erzwungen werden.

§ 1894. Den Tod des Vormundes hat dessen Erbe dem Vormundschaftsgericht unverzüglich[1] anzuzeigen.[2]

Den Tod des Gegenvormundes oder eines Mitvormundes hat der Vormund unverzüglich[1] anzuzeigen.[2]

1. § 121.

2. Anzeigepflicht des Gemeindewaisenrates: § 49 FGG.

§ 1895. Die Vorschriften der §§ 1885 bis 1889, 1893, 1894 finden auf den Gegenvormund entsprechende Anwendung.

Zweiter Titel.

Vormundschaft über Volljährige.

§ 1896. Ein Volljähriger erhält einen Vormund, wenn er entmündigt ist.[1]

1. § 6. Die Kenntnis von der Entmündigung erhält das Vormundschaftsgericht dadurch, daß das Entmündigungsgericht ihm den Entmündigungsbeschluß mitteilt; §§ 660, 683 CPO. Die Einleitung der Vormundschaft erfolgt, ohne daß erst der Ablauf der Anfechtungsfrist (§§ 664, 684 CPO.) abgewartet wird. Ist jemand, ohne entmündigt zu sein, geisteskrank oder geistesschwach, so kann er nicht unter Vormundschaft (OLG. 1, 317, KG.), sondern höchstens nach § 1910 unter Pflegschaft gestellt werden.

§ 1897. Auf die Vormundschaft über einen Volljährigen finden die für die Vormundschaft über einen Minderjährigen geltenden Vorschriften Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 1898 bis 1908 ein anderes ergibt.[1]

1. Unanwendbar sind insbesondere die §§ 1773, 1776 Nr. 1, 2, 1777, 1782, 1797 III, 1852 bis 1858, 1859 II, 1861, 1863 III, 1866 Nr. 3, 1868, 1880.

§ 1898. Der Vater und die Mutter des Mündels sind nicht berechtigt, einen Vormund zu benennen oder jemand von der Vormundschaft auszuschließen.

§ 1899. Vor den Großvätern ist der Vater[1] und nach ihm die eheliche Mutter des Mündels als Vormund berufen.[2]

Die Eltern sind nicht berufen, wenn der Mündel von einem anderen als dem Ehegatten seines Vaters oder seiner Mutter an Kindesstatt angenommen[3] ist.

Stammt der Mündel aus einer nichtigen Ehe,[4] so ist der Vater im Falle des § 1701, die Mutter im Falle des § 1702 nicht berufen.

1. §§ 1589, 1591 ff., 1719, 1736, 1757.
2. § 1778. 3. §§ 1741 ff.
4. §§ 1323—1328.

§ 1900. Eine Ehefrau darf zum Vormund ihres Mannes auch ohne dessen Zustimmung bestellt werden.[1, 2]

Der Ehegatte des Mündels darf vor den Eltern und den Großvätern, die eheliche Mutter[2] darf im Falle des § 1702 vor den Großvätern zum Vormunde bestellt werden.

Die uneheliche Mutter[2] darf vor dem Großvater zum Vormunde bestellt werden.[3]

1. Aus welchem Grunde auch die Entmündigung erfolgt sein mag.
2. § 1786 Nr. 1 bleibt unberührt.
3. § 1900 beruft die darin Genannten nicht zur Vormundschaft (KGJ. 14, 72, pr. bez. des Ehegatten).

§ 1901. Der Vormund hat für die Person des Mündels nur insoweit zu sorgen, als der Zweck der Vormundschaft es erfordert.[1]

Steht eine Ehefrau unter Vormundschaft, so tritt die im § 1633 bestimmte Beschränkung nicht ein.

1. Der Vormund eines Volljährigen hat regelmäßig keine Erziehungsrechte; Zwangsrechte dagegen soweit, als es die Zwecke der Vormundschaft erfordern. Der Vormund kann die zur Pflege, Heilung, Beaufsichtigung und Sicherung des Mündels notwendigen Maßnahmen treffen. Insbesondere kann er den Mündel, wenn erforderlich, in eine Anstalt unterbringen (OLG. 6, 297, BayObLG.; Els. LothNotZ. 02, 378 Kolmar; RJA. 6, 15, KG.). Dies alles gilt auch für die Vormundschaft über einen Verschwender (OLG. 14, 273, KG.).

§ 1902. Der Vormund kann eine Ausstattung[1] aus dem Vermögen des Mündels nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts[2] versprechen oder gewähren.

Zu einem Miet- oder Pachtvertrage sowie zu einem anderen Vertrage, durch den der Mündel zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, bedarf der Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wenn das Vertragsverhältnis länger als vier Jahre dauern soll. Die Vorschrift des § 1822 Nr. 4 bleibt unberührt.

1. § 1624. Unter Ausstattung fällt hier auch die Aussteuer, §§ 1620 ff.

2. §§ 1828—1830.

§ 1903. Wird der Vater[1] des Mündels zum Vormunde bestellt, so unterbleibt die Bestellung eines Gegenvormundes. Dem Vater[1] stehen die Befreiungen zu, die nach den §§ 1852 bis 1854 angeordnet werden können. Das Vormundschaftsgericht kann die Befreiungen außer Kraft setzen,[2] wenn sie das Interesse des Mündels gefährden.[3]

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn der Vater im Falle der Minderjährigkeit des Mündels zur Vermögensverwaltung nicht berechtigt sein würde.[4]

1. §§ 1589, 1591 ff., 1719, 1736, 1757.

2. § 1857 Anm. 1. 3. § 1857 Anm. 2.

4. Das ist in den Fällen der §§ 1638, 1647, 1676, 1678, 1680, 1697, 1701, 1702, 1765, 1771.

§ 1904. Ist die eheliche Mutter des Mündels zum Vormunde bestellt, so gilt für sie das gleiche wie nach § 1903 für den Vater. Der Mutter ist jedoch ein Gegenvormund zu bestellen, wenn sie die Bestellung beantragt oder wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen ihr nach § 1687 Nr. 3 ein Beistand zu bestellen sein würde. Wird ein Gegenvormund bestellt, so stehen der Mutter die im § 1852 bezeichneten Befreiungen nicht zu.

§ 1905. Ein Familienrat kann nur nach § 1859 Abs. 1 eingesetzt werden.

Der Vater und die Mutter des Mündels sind nicht berechtigt, Anordnungen über die Einsetzung und Aufhebung eines Familienrats oder über die Mitgliedschaft zu treffen.

Zu §§ 1906—1908.

Die §§ 1896—1905 gelten auch für die vorläufige Vormundschaft (OLG. 14, 272, KG.).

§ 1906. Ein Volljähriger,[1] dessen Entmündigung beantragt ist,[2] kann unter vorläufige Vormundschaft gestellt werden,[3] wenn das Vormundschaftsgericht es zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung der Person oder des Vermögens des Volljährigen für erforderlich erachtet.[4]

1. §§ 2, 3.

2. Von zuständiger Seite beantragt ist. Daß die Entmündigung bereits eingeleitet sei, wird nicht erfordert. — Andererseits ist die Stellung unter vorläufige Vormundschaft nicht mehr zulässig, wenn die Entmündigung rechtskräftig abgelehnt ist (KGJ. 26, A 181, KG.).

3. Durch das Vormundschaftsgericht, und zwar von Amts wegen. Die Pflicht zur Benachrichtigung des Vormundschaftsgerichts, daß die Voraussetzungen für die Stellung unter vorläufige Vormundschaft vorhanden sind, liegt ob dem mit der Entmündigung befaßten Gericht (§§ 657, 680 III CPO.), dem Gemeindewaisenrat (§ 49 FGG.) und in Pr. der Staatsanwaltschaft, § 8 JMBf. v. 28. 11. 1899. Inkrafttreten der Stellung unter vorläufige Vormundschaft: § 52 FGG. Beschwerde gegen die die Anordnung ablehnende Verfügung: § 57 Nr. 2 FGG. Gegen die Stellung unter vorläufige Vormundschaft ist die sofortige Beschwerde gegeben: § 60 Nr. 5 FGG. Wirkungen der Stellung unter vorläufige Vormundschaft: § 114 BGB., § 61 FGG.

4. Die Stellung unter vorläufige Vormundschaft erfordert nicht, daß ein Entmündigungsgrund bereits nachgewiesen ist, andererseits hat die Stellung unter vorläufige Vormundschaft zu unterbleiben, wenn nach Lage der Sache anzunehmen ist, daß es nicht zu einer Entmündigung kommen wird (Recht 07, 452, BayObLG.).

§ 1907. Die Vorschriften über die Berufung zur Vormundschaft gelten nicht für die vorläufige Vormundschaft.[1]

1. Wohl aber gelten die §§ 1779—1781, 1783, 1784, 1849. Vgl. auch Anm. vor § 1906.

§ 1908. Die vorläufige Vormundschaft endigt mit der Rücknahme oder der rechtskräftigen Abweisung[1] des Antrags auf Entmündigung.[2]

Erfolgt die Entmündigung, so endigt die vorläufige Vormundschaft, wenn auf Grund der Entmündigung ein Vormund bestellt wird.

Die vorläufige Vormundschaft ist von dem Vormundschaftsgericht aufzuheben, wenn der Mündel des vorläufigen vormundschaftlichen Schutzes nicht mehr bedürftig ist.[3]

1. §§ 663, 577 CPO.

2. Als Abweisung des Antrags auf Entmündigung gilt sowohl der Beschluß, durch den die Einleitung des Verfahrens abgelehnt wird, als auch der Beschluß, der nach Einleitung des Verfahrens die Entmündigung ablehnt (KGJoh. 26, A 182, KG.).

3. Mit Bekanntmachung der die vorläufige Vormundschaft aufhebenden Verfügung an den Mündel endet die vorläufige Vormundschaft und das Amt des Vormundes, § 52 FGG. Beschwerde gegen die Aufhebung: § 59 Nr. 2 FGG. — Jedenfalls von der Bekanntgabe an den Mündel ab ist der bisherige vorläufige Vormund nicht befugt, gegen die die Vormundschaft aufhebende Verfügung Beschwerde einzulegen (KGJoh. 25, A 189, KG.). Der Beschwerdebe-

schluß, der die vom Vormundschaftsgericht angeordnete vorläufige Vormundschaft aufhebt, unterliegt nur der sofortigen weiteren Beschwerde (OLG. 2, 264, KG.; dag. OLG. 7, 208, KG.).

Dritter Titel.

Pflegschaft.

Eine Pflegschaft darf nur in den in §§ 1909 bis 1919 ausdrücklich hervorgehobenen Fällen angeordnet werden (PosMSchr. 08, 112, KG.). Eine dem § 90 Preuß. VormO. entsprechende Generalklausel ist dem BGB. unbekannt (OLG. 3, 118, KG.; 6, 304, KG.). Unzulässig sind z. B. Vigilanzpflegschaften, d. h. solche Pflegschaften, die ohne Rücksicht darauf angeordnet werden, ob zurzeit vermögensrechtliche Maßnahmen für die Minderjährigen, mit denen eigene Interesse des gesetzlichen Vertreters kollidieren, zu treffen waren und die lediglich eine Beaufsichtigung des gesetzlichen Vertreters daraufhin bezwecken, ob einmal in Zukunft eine Kollision eintreten werde (KGJoh. 7, 82, pr.; OLG. 7, 128, KG.). Unzulässig sind ferner, abgesehen von § 1914, Realpflegschaften (OLG. 7, 130, KG.; SeuffArch. 56 Nr. 179, KG.; KG. Joh. 1, 47, KG., pr.). — Deszendenzpflegschaft. Eine Pflegschaft für eine zukünftige Deszendenz ist nur zulässig, wenn sie zur Wahrung ausnahmsweise vom Gesetz anerkannter künftiger Rechte der Deszendenz erforderlich ist, z. B. wenn die Deszendenz zum Nacherben eingesetzt ist (StriethArch. 97, 97, ObTr., pr.; KGJ. 14, 85, KG., pr.), nicht aber ganz allgemein, nicht z. B. zum Abschluß eines Kaufvertrages zugunsten der künftigen Deszendenz (KGJoh. 20, A 241, KG.; OLG. 3, 118, KG.). Dem Deszendenzpfleger kann für die von ihm vertretene Deszendenz bei Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen das Armenrecht bewilligt werden (GruchotsBeitr. 38, 1116, pr.). Unzulässig ist die Pflegschaft über eine juristische Person (KGJoh. 3, 69, KG., pr.), insbesondere über eine Aktiengesellschaft (KGJoh. 18, 48, KG., pr.) oder eine Stiftung (KGJoh. 17, 32, KG., pr; vgl. auch KGJoh. 4, 101, pr.). Nichtverlangtwerden kann die Einleitung einer Pflegschaft lediglich zu dem Zwecke, damit der gesetzliche Vertreter in einem Prozesse des Mündels als Zeuge vernommen werden kann (Sörgel 05, 311). Solange die vom zuständigen Vormundschaftsgericht angeordnete Pflegschaft nicht von diesem selbst, vom Beschwerdegericht oder vom Gericht der weiteren Beschwerde aufgehoben ist, darf der Prozeßrichter den Pfleger nicht deshalb als zur Vertretung nicht legitimiert zurückweisen, weil nach seiner Ansicht die vom Vormundschaftsgericht als tatsächlich angenommenen Voraussetzungen für die Anordnung einer Pflegschaft nicht vorhanden waren (OLG. 8, 366, KG.; BraunschwZ. 05, 178 Braunschw.; JW. 91, 434, pr.; vgl. dag. OLG. 8, 363, KG.). Sofern die Voraussetzungen für die Einleitung einer Pflegschaft vorliegen, hat die Einleitung von Amts wegen zu erfolgen. Eines Antrags bedarf es nicht (KGJoh. 1, 40, KG., pr.; 10, 70, KG., pr.). Es ist nicht zulässig, daß bei Rechtsgeschäften zwischen Kind und Gewalthaber das Vormundschaftsgericht, anstatt einen Pfleger zu bestellen, selbst das Kind vertritt (Recht 03, 432, BayOb. LG.; Bad. Rpr. 00, 278 Karlsruhe). Die Stellung unter Pflegschaft beseitigt zwar nicht die Geschäftsfähigkeit, ist jedoch nach mancher Richtung auf die rechtliche Stellung des Pfleglings von Einfluß: § 53 ZPO.; §§ 1418 Nr. 4, 5, 1425, 1428, 1542, 1547, 1548, 1676 II, 1686, 1694 I, 1778 I, 1781 Nr. 2, 1792 IV, 1866 Nr. 2, 1886, 1915, 2201, 2225.

Der Wirkungskreis des Pflegers ist in der Bestallung so genau und bestimmt als möglich zu bezeichnen und abzugrenzen (OLG. 5, 364 Dresden; 8, 270, KG.).

Beschwerde wegen Nichtanordnung oder wegen Aufhebung einer Pflegschaft: §§ 57 Nr. 3, 58, 59 FGG. Vgl. OLG. 14, 277, KG. Eine Beschwerde gegen die Bestellung eines Pflegers steht nicht dem Prozeßgegner des Pfleglings zu (KGJoh. 24, A 154, KG.; OLG. 7, 204, KG.).

§ 1909. Wer unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft[1] steht, erhält für Angelegenheiten, an deren Besorgung der Gewalthaber oder der Vormund verhindert ist,[2] einen Pfleger.[3] Er erhält insbesondere einen Pfleger zur Verwaltung des Vermögens, das er von Todes wegen erwirbt oder das ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß dem Gewalthaber oder dem Vormunde die Verwaltung nicht zustehen soll.

Tritt das Bedürfnis einer Pflegschaft ein, so hat der Gewalthaber oder der Vormund dem Vormundschaftsgericht unverzüglich[4] Anzeige zu machen.

Die Pflegschaft ist auch dann anzuordnen, wenn die Voraussetzungen für die Anordnung einer Vormundschaft vorliegen,[5] ein Vormund aber noch nicht bestellt ist.[6]

1. Vorläufiger Vormundschaft oder Pflegschaft.

2. Rechtlich verhindert (§§ 1630, 1638, 1647, 1666, 1667, 1670, 1686, 1760, 1795, 1796, 1801) oder tatsächlich verhindert ist. Voraussetzung für die Bestellung eines Pflegers nach § 1909 ist allein, daß eine Angelegenheit vorliegt, an deren Besorgung der gesetzliche Vertreter verhindert ist. Nur, ob diese Voraussetzung vorliegt, hat das Vormundschaftsgericht zu prüfen, nicht auch, ob die Besorgung der Angelegenheit für den Mündel zu einem günstigen oder ungünstigen Ergebnis führen wird (OLG. 14, 275, KG.). Die Bestellung eines Pflegers zur Führung eines Prozesses darf regelmäßig nicht schon deshalb abgelehnt werden, weil das Vormundschaftsgericht den Prozeß für aussichtslos erachtet (OLG. 6, 302, KG.; Recht 05, 619 Kolmar). Insbesondere ist Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung regelmäßig dann kein Grund zur Verneinung des Bedürfnisses einer Pflegschaft, wenn der Pflegebefohlene Beklagter ist (Recht 02, 435, BayObLG.). An sich noch keinen Grund

zur Einleitung einer Pflegschaft über Minderjährige bietet der Umstand, daß ein Interessegegensatz zwischen Kind oder Mündel einerseits, Gewalthaber oder Vormund andrerseits besteht, es sei denn, im Falle der Vormundschaft, daß das Vormundschaftsgericht dem Vormund nach § 1796 die Vertretung entzogen hat (KGJ. 29, A 24, KG.). Auch ist trotz Verhinderung des Gewalthabers oder Vormundes die Einleitung einer Pflegschaft dann nicht zulässig, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die das Kind oder das Mündel selbst besorgen kann. Das Vormundschaftsgericht darf eine Pflegschaft nicht zu dem Zweck einleiten, damit der Pfleger der vom Beschwerdegericht mißbilligten Auffassung des Vormundschaftsgerichts durch Einlegung einer weiteren Beschwerde zum Sieg verhilft. Die Unzulässigkeit dieser Pflegschaft hat das Gericht der weiteren Beschwerde von Amts wegen zu berücksichtigen (OLG. 8, 363, KG.).

4. § 121. 5. § 1773.

6. Zuständigkeit für Einleitung der Pflegschaft aus § 1909: § 37 FGG.

§ 1910. Ein Volljähriger, der nicht unter Vormundschaft steht, kann einen Pfleger für seine Person und sein Vermögen[1] erhalten, wenn er infolge körperlicher Gebrechen,[2] insbesondere weil er taub, blind oder stumm ist, seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag.[3]

Vermag ein Volljähriger, der nicht unter Vormundschaft steht, infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen[4] einzelne seiner Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis seiner Angelegenheiten, insbesondere seine Vermögensangelegenheiten, nicht zu besorgen, so kann er für diese Angelegenheiten einen Pfleger erhalten.[5]

Die Pflegschaft darf nur mit Einwilligung des Gebrechlichen angeordnet werden, es sei denn, daß eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist.[6, 7]

1. Die Pflegschaft aus § 1910 I erstreckt sich auf alle Angelegenheiten des Mündels (RG. 52, 244), insbesondere auch auf die Führung eines Ehescheidungsprozesses (JW. 03 Beil. 64), vgl. auch § 612 CPO.

2. § 1910 I auch dann anwendbar, wenn die Unfähigkeit einer Person, ihre Angelegenheiten zu besorgen, auf Geisteskrankheit oder Geistesschwäche zurückzuführen ist und die Voraussetzungen der Entmündigung vorliegen (RG. 52, 240; JW. 06, 377; KGJoh. 23, A 16, KG.; OLG. 2, 234, KG.).

3. § 1910 I trifft den Fall, daß jemand seine Angelegenheiten in ihrer Totalität nicht zu besorgen vermag (RG. 52, 243). § 6 Anm. 3 gilt entsprechend.

4. § 1910 Anm. 2 gilt auch im Fall des § 1910 II (RG. 52, 240; OLG. 1, 317, KG.; KGJ. 30, A 29, KG.).

5. Pflegschaft aus § 1910 II ist auch über solche Personen zulässig, die ihre Angelegenheiten in ihrer Totalität nicht besorgen können (RG. 52, 240; Recht 05, 116). Sie kann eingeleitet werden z. B. zur Vertretung von jemand in einem Prozesse, insbesondere auch in einem Ehescheidungsprozesse (Recht 00, 468, KG.), zur Vertretung von jemand in einem Zwangspensionierungsverfahren (Recht 05, 479, KG.).

6. Eine Verständigung gilt ohne weiteres dann als unmöglich, wenn der, über welchen die Pflegschaft einzuleiten ist, geschäftsunfähig ist (JW. 06, 377; Recht 05, 314, BayObLG.; 06, 1320, BayObLG.; 07, 453; OLG. 1, 317, KG.; 2, 335, KG.; a. M. KGJ. 30, A 29, KG.; PostMSchr. 02, 129, KG.). Soll eine Pflegschaft nur für eine einzelne Angelegenheit oder nur für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten eingeleitet werden, so gilt die Verständigung schon dann als unmöglich, wenn der künftige Pflegling bloß hinsichtlich der Angelegenheit oder des Kreises von Angelegenheiten, für die der Pfleger bestellt werden soll, an Wahnvorstellungen leidet, die seine freie Willensbestimmung ausschließen (SeuffArch. 60 Nr. 213, BayObLG.). So z. B. kann jemandem, der an Querulantenwahnsinn leidet, ein Pfleger für den Verkehr mit den Behörden ohne seine Einwilligung bestellt werden (OLG. 13, 323, BayObLG.).

7. Zuständigkeit für Einleitung der Pflegschaft aus § 1910: § 38 FGG. Aufhebung dieser Pflegschaft: § 1920.

§ 1911. Ein abwesender Volljähriger,[1] dessen Aufenthalt unbekannt ist,[2] erhält für seine Vermögensangelegenheiten, soweit sie der Fürsorge bedürfen, einen Abwesenheitspfleger.[3] Ein solcher Pfleger ist ihm insbesondere auch dann zu bestellen, wenn er durch Erteilung eines Auftrags oder einer Vollmacht Fürsorge getroffen hat, aber Umstände eingetreten sind, die zum Widerrufe des Auftrags oder Vollmacht Anlaß geben.

Das gleiche gilt von einem Abwesenden, dessen Aufenthalt bekannt, der aber an der Rückkehr und der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten verhindert ist.[4, 5, 6]

1. §§ 2, 3.

2. Der Aufenthalt einer Person ist unbekannt, wenn die Möglichkeit ausgeschlossen ist, auf Grund einer zeitlich nicht allzufern liegenden Lebenskunde den Aufenthalt zu ermitteln (Recht 05, 619). Nur über einen noch nicht für tot erklärten Abwesenden kann eine Abwesenheitspflegschaft eingeleitet werden (OLG. 4, 117, Bay. ObLG.).

3. Ein Abwesenheitspfleger kann für alle oder auch bloß für einzelne Angelegenheiten des Abwesenden bestellt werden (RG. 30, 227, pr.). Sie darf nur dann eingeleitet werden, wenn das eigene Interesse des Abwesenden es erfordert, nicht aber im fremden Interesse (Recht 03, 129, BayObLG.), insbesondere nicht, um Dritten die Durchführung ihrer Ansprüche zu ermöglichen oder zu erleichtern (KGJoh. 19, A 47, KG.; OLG. 2, 141).

4. Die Bestellung eines Pflegers über das kriegsgerichtlich beschlagnahmte Vermögen eines Fahnenflüchtigen ist ein Anwendungsfall des § 1911 (OLG. 3, 250 Kolmar; RJA. 6, 256, KG.). Dem Gerichtsherrn steht die Beschwerde gegen die Verfügung, welche die Einleitung der Pfleg-

schaft ablehnt, wie gegen die Auswahl des Pflegers eine Beschwerde nicht zu (RJA. 6, 256, KG.).

5. Zuständigkeit für Einleitung der Pflegschaft aus § 1911: § 39 FGG. Aufhebung dieser Pflegschaft: § 1921.

6. Internat. PrivR.: Auf einen Inländer, von dem wegen Verschollenheit nicht ermittelt werden kann, ob er aufgehört hat Deutscher zu sein, ist dann § 1911 anwendbar, wenn er bei Beginn der Verschollenheit Deutscher war (OLG. 6, 305, BayObLG.).

§ 1912. Eine Leibesfrucht erhält zur Wahrung ihrer künftigen Rechte, soweit diese einer Fürsorge bedürfen, einen Pfleger.[1] Die Fürsorge steht jedoch dem Vater oder der Mutter zu, wenn das Kind, falls es bereits geboren wäre, unter elterlicher Gewalt stehen würde.[2]

1. Pfleger für eine Leibesfrucht kann nicht zu dem Zweck bestellt werden, um den Unterhaltsanspruch aus § 1708 im Wege des Arrestes gegen den unehelichen Vater geltend zu machen (KGJoh. 22, A 30, KG.), oder um gegen die Frucht auf Feststellung zu klagen, daß der Kläger nicht der Vater sei (DJZ. 03, 227 Dresden). Zuständigkeit für Einleitung der Pflegschaft aus § 1912: § 40 FGG.

2. Und es bedarf in diesem Fall nicht der Bestellung eines Pflegers.

§ 1913. Ist unbekannt oder ungewiß, wer bei einer Angelegenheit der Beteiligte ist, so kann dem Beteiligten für diese Angelegenheit, soweit eine Fürsorge erforderlich ist,[1] ein Pfleger bestellt werden. Insbesondere kann einem Nacherben, der noch nicht erzeugt ist oder dessen Persönlichkeit erst durch ein künftiges Ereignis bestimmt wird, für die Zeit bis zum Eintritte der Nacherbfolge ein Pfleger bestellt werden.[2]

1. Nicht aber schon dann, wenn die Interessen Dritter, z. B. eines Gläubigers die Einleitung als wünschenswert erscheinen lassen (OLG. 1, 387, KG.; 2, 474 Rostock; 3, 365, KG.; PosM. Schr. 05, 92, KG.; KGJ. 28, A 10, KG.).

2. Es sei denn, daß ein Testamentsvollstrecker auch zu dem Zwecke ernannt ist, die Rechte des Nacherben zu wahren (ZBlFfG. 6, 371 Dresden). Der Vorerbe kann sich nicht darüber beschweren, daß für den Nacherben eine Pflegschaft aus § 1913 eingeleitet ist (OLG. 8, 324, KG.; Recht 03, 292, BayObLG.). Zuständigkeit für die Einleitung der Pflegschaft aus § 1913: § 41 FGG.

§ 1914. Ist durch öffentliche Sammlung[1] Vermögen für einen vorübergehenden Zweck zusammengebracht worden, so kann zum Zwecke der Verwaltung und Verwendung des Vermögens ein Pfleger bestellt werden,[2] wenn die zu der Verwaltung und Verwendung berufenen Personen weggefallen sind.

1. Das ist durch eine sich nicht auf einen geschlossenen Kreis beschränkende Sammlung.

2. Die Pflegschaft aus § 1914 ist keine Personal- sondern eine Realpflegschaft. Zuständigkeit für die Einleitung: § 42 FGG.

§ 1915. Auf die Pflegschaft finden die für die Vormundschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.[1]

Die Bestellung eines Gegenvormundes ist nicht erforderlich.

1. Für die Nachlaßpflegschaft gelten in erster Linie die §§ 1960—1962.

§ 1916. Für die nach § 1909 anzuordnende Pflegschaft gelten die Vorschriften[1] über die Berufung zur Vormundschaft nicht.[2]

1. §§ 1776—1778, 1899, 1900.

2. Vgl. jedoch § 1917.

§ 1917. Wird die Anordnung einer Pflegschaft nach § 1909 Abs. 1 Satz 2 erforderlich, so ist als Pfleger berufen, wer als solcher von dem Erblasser durch letztwillige Verfügung,[1] von dem Dritten bei der Zuwendung benannt worden ist; die Vorschriften des § 1778 finden entsprechende Anwendung.[2]

Für den benannten Pfleger[3] kann der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung die in den §§ 1852 bis 1854 bezeichneten Befreiungen anordnen. Das Vormundschaftsgericht kann die Anordnungen außer Kraft setzen, wenn sie das Interesse des Pflegebefohlenen gefährden.

Zu einer Abweichung von den Anordnungen[4] des Dritten ist, solange er lebt, seine Zustimmung erforderlich und genügend. Die Zustimmung des Dritten kann durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn der Dritte zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

1. Testament oder Erbvertrag.

2. Insbesondere steht dem Benannten gegen die Bestellung eines anderen Pflegers die sofortige Beschwerde zu: § 60 Nr. 1 FGG.

3. Auch für den Deszendenzpfleger (vgl. KG. Joh. 17, 28, KG., pr.).

4. Einer unter §§ 1852—1854 fallenden Befreiung.

§ 1918. Die Pflegschaft für eine unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehende Person endigt mit der Beendigung der elterlichen Gewalt oder der Vormundschaft.

Die Pflegschaft für eine Leibesfrucht endigt mit der Geburt des Kindes.

Die Pflegschaft zur Besorgung einer einzelnen Angelegenheit[1] endigt mit deren Erledigung.

1. Nicht aber eine Nachlaßpflegschaft (KGJ. 24, A 25, KG.).

§ 1919. Die Pflegschaft ist von dem Vormundschaftsgericht aufzuheben, wenn der Grund für die Anordnung der Pflegschaft weggefallen ist.[1]

1. Die Pflegschaft endet, sofern nicht ein anderes positiv bestimmt ist, erst mit ihrer Aufhebung durch das Vormundschaftsgericht.

§ 1920. Eine nach § 1910 angeordnete Pflegschaft ist von dem Vormundschaftsgericht aufzuheben, wenn der Pflegebefohlene die Aufhebung beantragt.[1]

1. Mögen auch die Voraussetzungen für Einleitung der Pflegschaft noch fortbestehen (KGJ. 28, A 178, KG.; OLG. 10, 15, BayObLG.), ja

sogar der nicht entmündigte Pflegling geistesschwach sein (SeuffArch. 59 Nr. 235, BayObLG.). Dagegen ist der von einem Geschäftsunfähigen gestellte Aufhebungsantrag unwirksam (Seuff. Arch. 59 Nr. 235, BayObLG.; Recht 07, 458; a. M. RJA. 7, 79, KG.).

§ 1921. Die Pflegschaft für einen Abwesenden ist von dem Vormundschaftsgericht aufzuheben, wenn der Abwesende an der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten nicht mehr verhindert ist.

Stirbt der Abwesende, so endigt die Pflegschaft erst mit der Aufhebung durch das Vormundschaftsgericht.[1] Das Vormundschaftsgericht hat die Pflegschaft aufzuheben, wenn ihm der Tod des Abwesenden bekannt wird.[2]

Wird der Abwesende für tot erklärt, so endigt die Pflegschaft mit der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urteils.[3]

1. Also nicht schon mit dem Tode des Abwesenden (RG. 12, 68, pr.).
2. Durch zuverlässige Kunde bekannt wird.
3. § 1884 Anm. 3.

Fünftes Buch.

Erbrecht.

1. Internat. PrivR.: Art. 24, 26, 27, 28, 29. In erster Linie kommen die Staatsverträge in Betracht. Vgl. zu Art. 25. Ausländer werden nach ausländischem Rechte beerbt, doch kann ein Deutscher nach deutschen Gesetzen Erbansprüche machen (JW. 06, 450; HansGZ. 06, 281 Hamburg).

2. Vorbehalte für das Landesrecht: Wegen der landesherrlichen Familien und des hohen Adels Art. 57, 58; der Fideikommisse Art. 59; des bäuerlichen Erbrechts Art. 64; wegen der Erwerbsbeschränkungen juristischer Personen Art. 86 und Art. 6, 7 Pr.AG. z. BGB.; Art. 6 der Pr.V. z. Ausf. des BGB. v. 16. 11. 1899; für Religiose Art. 87 II; Erbrecht des Fiskus Art. 138 f.

3. ÜbergangsR.: Art. 213—217, 218.

4. Prozeßrecht: §§ 239, 628, 779 ZPO.; § 9 KO.

5. Stempelwesen: Erbschaftssteuergesetz v. 3. 6. 1906 (RGBl. 654).

Erster Abschnitt.

Erbfolge.

Es ist zu unterscheiden zwischen gesetzlicher Erbfolge (Verwandte, Ehegatte, Fiskus) und gewillkürter durch einseitige Verfügung von Todeswegen oder durch Erbvertrag.

§ 1922. Mit dem Tode[1] einer Person (Erbfall) geht deren Vermögen[2] (Erbschaft) als Ganzes[3] auf eine oder mehrere andere Personen (Erben)[4] über.[5]

Auf den Anteil eines Miterben (Erbteil)[6] finden die sich auf die Erbschaft beziehenden Vorschriften Anwendung.

1. Vgl. § 1; wegen Todeserklärung § 13 f. Maßgebend als Todestag ist dessen Feststellung im Ausschlußurteil (Recht 05, 678 Kiel). Bezüglich des bürgerlichen Todes vgl. Art. 55 EG.

2. Um einen Erbfall hervorzurufen, ist aber kein Aktivvermögen nötig. Mit den Rechten gehen auch die Schulden über. Vererblich ist z. B. der Besitz § 857, das Erbausschlagungsrecht §§ 1952, 2180; vgl. ferner die §§ 1620, 2034, 2108, 2317, § 8 LitIrhG., § 34 VerlR., § 30 StGB. Vererblich ist weiter das Bezugsrecht von Aktien (JW. 07, 113). Eintritt in ein Pachtverhältnis (GruchotsBeitr. 27, 915, pr.). Rechtskräftig festgestellte Entschädigungsansprüche aus den Gesetzen vom 20. 5. 1898 und 14. 6. 1904 werden mit Zustellung des Beschlusses an den Verurteilten vererblich. Nicht vererblich sind u. a. Vereinsmitgliedschaft: §§ 38, 40; Vorkaufsrecht: §§ 514, 1098; Unterhaltsansprüche: §§ 1360, 1615, 1713, 528; höchstpersönliche Ansprüche: §§ 81, 530, 1584, 1301, 847. Vgl. ferner §§ 727, 759, 1061, 1090, 1093, 1502, 158 II. — Die Lebensversicherungssumme gehört auch zum Nachlasse, wenn die Versicherung zugunsten der Erben abgeschlossen ist (RG. 51, 403; OLG. 2, 400, BayObLG.), vgl. auch § 330 Anm. 1.

3. Grundsatz der allgemeinen Rechtsnachfolge; der Übergang des Vermögens findet ohne Vermittlung einer als juristischen Person gedachten ruhenden Erbschaft oder einer verwandten Institution statt (RG. 54, 291). Mag der Erblasser eine letztwillige Verfügung errichtet haben oder nicht, das Erbrecht entsteht erst mit seinem Tode. Inhalt und Umfang des Erbrechts ist daher nach den zur Zeit des Todes geltenden Gesetzen zu beurteilen (RG. 59, 80).

4. Diese Begriffsbestimmung des Erben ist streng technisch: nur wer unmittelbar sukzediert, ist Erbe (RG. 64, 175). Noch unerzeugte Nachkommen haben zwar nicht an sich, wohl aber dann Rechtspersönlichkeit, wenn sie als Nacherben oder Vermächtnisnehmer gültig bedacht sind; Hypothek zugunsten der Deszendenz ist zulässig (RG. 61, 356; JW. 07, 241). Auch juristische Personen sind erbberechtigt (KGJ. 31, A 60). Ferner öffentliche Armenanstalten im Sinne des § 50 II 19 ALR., vgl. Art. 139 EG. (KGJ. 31, A 68).

5. Wer Erbe bleibt, kann grundsätzlich jede Verfügung über den Nachlaß vornehmen (RG. 62, 40).

6. Erbteil ist gleich Bruchteil am Nachlaß in seiner Gesamtheit (OLG. 1, 398, KG.). Wegen Miterben vgl. §§ 2032—2063.

§ 1923. Erbe kann nur werden, wer zur Zeit des Erbfalls lebt.[1]

Wer zur Zeit des Erbfalls noch nicht lebte, aber bereits erzeugt war,[2] gilt als vor dem Erbfalle geboren.[3]

1. § 1 Anm. 3. — Abs. 1 ist auf juristische Personen entsprechend anwendbar (RJA. 4, 228, KG.). Bezüglich Stiftungen vgl. § 84. Der Begriff Erbe ist nicht identisch mit „Hinterbliebenen" (SeuffArch. 56, 446).

2. Die Erzeugung muß vor dem in die Empfängniszeit fallenden Zeitpunkt des Todes statt-

gefunden haben. Ob das Kind schon vor dem Erbfalle erzeugt war, ist nach den allgemeinen Beweisregeln zu beurteilen. Bedenkt der Erblasser ein noch nicht geborenes eheliches Kind, so müssen die Voraussetzungen der Ehelichkeit vorliegen (§§ 1592, 1717). Solange die Witwe schwanger ist, kann kein Erbschein erteilt werden (KGJ. 22, A 61). — Die Bestimmung gilt auch für Vermächtnisse. Vgl. ferner §§ 1912, 1963, 2043.

3. Verschollene Erben, solange die Todeserklärung nicht erfolgt ist, §§ 13, 19, ihr Fortleben also vermutet wird.

§ 1924. Gesetzliche Erben der ersten Ordnung sind die Abkömmlinge[1] des Erblassers.[2]

Ein zur Zeit des Erbfalls lebender Abkömmling schließt die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge von der Erbfolge aus.[3]

An die Stelle eines zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebenden Abkömmlinges treten die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge (Erbfolge nach Stämmen).[4]

Kinder erben zu gleichen Teilen.[5]

1. Der Verwandtschaftsbegriff des BGB. ist maßgebend, §§ 1589, 1591 ff. Uneheliche Kinder haben kein Erbrecht; vgl. aber § 1712. Über das Erbrecht bei Annahme an Kindesstatt vgl. §§ 1757, 1759, 1762 f. Kinder aus Putativehen §§ 1701, 1704. Zu beachten sind auch die §§ 1719, 1699 f.

2. Unbeschadet des Erbrechts des Ehegatten; § 1931.

3. Ausnahmen: §§ 1953, 2344, 2346, 2349, 1938. Wird ein Abkömmling durch letztwillige Verfügung ausgeschlossen, so wirkt dieser Ausschluß nicht auf die weiteren Abkömmlinge (RG. 61, 14; NaumburgAK. 04, LG. Magdeb.). Den „Nichtlebenden" stehen diejenigen gleich, die die Erbschaft ausgeschlagen haben, erbunwürdig, enterbt sind oder auf die Erbschaft verzichtet haben.

4. Selbstverständlich erben auch solche Verwandte, die nicht Erbe der Person geworden sind, durch die sie mit dem Erblasser verwandt sind.

5. Wegen fortgesetzter Gütergemeinschaft vgl. §§ 1483 f.

§ 1925. Gesetzliche Erben der zweiten Ordnung sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.[1]

Leben zur Zeit des Erbfalls die Eltern, so erben sie allein und zu gleichen Teilen.[2]

Lebt zur Zeit des Erbfalls der Vater oder die Mutter nicht mehr, so treten an die Stelle des Verstorbenen dessen Abkömmlinge nach den für die Beerbung in der ersten Ordnung geltenden Vorschriften.[3] Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, so erbt der überlebende Teil allein.

1. Vgl. § 1930 und zu § 1924; auch hier gilt die Vorschrift nur unbeschadet des § 1931. Der Adoptivvater hat kein Erbrecht, ebensowenig der uneheliche Vater. Für legitimierte Kinder vgl. §§ 1719, 1736.

2. Vgl. Anm. 3 zu § 1924.

3. Hinterläßt der Erblasser halbbürtige Geschwister, so erben diese nur an Stelle des Verstorbenen, dessen Abkömmlinge sie sind. Auch uneheliche Kinder der Mutter sind erbberechtigt.

§ 1926. Gesetzliche Erben der dritten Ordnung sind die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.[1]

Leben zur Zeit des Erbfalls die Großeltern, so erben sie allein und zu gleichen Teilen.[2]

Lebt zur Zeit des Erbfalls von den väterlichen oder von den mütterlichen Großeltern der Großvater oder die Großmutter nicht mehr, so treten an die Stelle des Verstorbenen dessen Abkömmlinge. Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, so fällt der Anteil des Verstorbenen dem anderen Teile des Großelternpaars und, wenn dieser nicht mehr lebt, dessen Abkömmlingen zu.

Leben zur Zeit des Erbfalls die väterlichen oder die mütterlichen Großeltern nicht mehr und sind Abkömmlinge der Verstorbenen nicht vorhanden, so erben die anderen Großeltern oder ihre Abkömmlinge allein.[3]

Soweit Abkömmlinge an die Stelle ihrer Eltern oder ihrer Voreltern treten, finden die für die Beerbung in der ersten Ordnung geltenden Vorschriften Anwendung.

1. Anm. 1 zu § 1925. Die Großeltern sind nicht pflichtteilsberechtigt.

2. Anm. 3 zu § 1924.

3. Sind alle Großeltern gestorben, so erben die Abkömmlinge aller Großelternteile (OLG. 2, 515, BayObLG.).

§ 1927. Wer in der ersten, der zweiten oder der dritten Ordnung verschiedenen Stämmen angehört, erhält den in jedem dieser Stämme ihm zufallenden Anteil.[1] Jeder Anteil gilt als besonderer Erbteil.[2, 3]

1. Folge aus §§ 1924—1926.

2. Vgl. § 1951. Wegen der Haftung für Nachlaßverbindlichkeiten vgl. § 2007.

3. Nimmt eine Mutter z. B. das Kind ihrer unehelichen Tochter an, so ist das Angenommene, wie jeder angenommene Enkel, als Kind und als Enkel erbberechtigt.

§ 1928. Gesetzliche Erben der vierten Ordnung sind die Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.[1]

Leben zur Zeit des Erbfalls Urgroßeltern, so erben sie allein; mehrere erben zu gleichen Teilen, ohne Unterschied, ob sie derselben Linie oder verschiedenen Linien angehören.[1]

Leben zur Zeit des Erbfalls Urgroßeltern nicht mehr, so erbt von ihren Abkömmlingen derjenige, welcher mit dem Erblasser dem Grade nach am nächsten verwandt ist; mehrere gleich nahe Verwandte erben zu gleichen Teilen.[2]

1. Abweichung von der Parentelenordnung: vgl. Anm. 3 zu § 1924. Wegen des Erbrechts des Ehegatten § 1931 Abs. 2.

2. § 1930 ist zu beachten. Die Erben dieser Ordnung sind nicht pflichtteilsberechtigt.

§ 1929. Gesetzliche Erben der fünften Ordnung und der ferneren Ordnungen sind die entfernteren Voreltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.[1]

Die Vorschriften des § 1928 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

1. Es wird auf Anm. 1 und 2 des § 1928 verwiesen. Eine Grenze für das Verwandtenerbrecht ist nicht gesetzt. Bezüglich des Erbrechts des Fiskus vgl. §§ 1936, 1964, 1965.

§ 1930. Ein Verwandter ist nicht zur Erbfolge berufen, solange ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist.[1]

1. Der Begriff „vorhanden" deckt sich mit dem Anm. 3 zu § 1924 erörterten „leben". Maßgebend ist die Zeit des Erbfalls. Der Verwandte ist ausgeschlossen, gleichgültig, ob er etwa dem Grade nach dem Erblasser gleich nahe steht, wie der Erbe der vorhergehenden Ordnung.

§ 1931. Der überlebende Ehegatte[1] des Erblassers ist neben Verwandten der ersten Ordnung zu einem Viertelteile, neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern zur Hälfte der Erbschaft als gesetzlicher Erbe berufen.[2] Treffen mit Großeltern Abkömmlinge von Großeltern zusammen, so erhält der Ehegatte auch von der anderen Hälfte den Anteil, der nach § 1926 den Abkömmlingen zufallen würde.

Sind weder Verwandte der ersten oder der zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte die ganze Erbschaft.[3]

1. Überlebender Ehegatte: §§ 1323 ff., 1564. Maßgebend ist die Zeit des Erbfalls. Ist lediglich die Ehegemeinschaft aufgehoben, so ist die Ehe nicht „aufgelöst"; vgl. aber § 1933. Wegen der besonderen Wirkungen der Gütergemeinschaft vgl. §§ 1483 ff., 1549, 1557, 1482, 1484.

2. Der Ehegatte ist pflichtteilsberechtigt (vgl. RG. 49, 44).

3. ÜbergangsR. Ist unter altem Recht (ohne Ehegattenerbrecht) ein Erbvertrag abgeschlossen, so bemessen sich die erbrechtlichen Wirkungen bezüglich des nach 1900 verstorbenen Ehegatten nach neuem Recht. Nur, wenn im Vertrag ein Erbverzicht vorliegt, so ist das Erbrecht des Ehegatten ausgeschlossen (Recht 04, 387, BayObLG.). Hat der Güterstand erbrechtliche Wirkungen, so sind diese maßgebend, auch wenn der Ehegatte nach 1900 gestorben ist; Art. 46 § 2, 3, Art. 50 ff., PrAG. (KGJ. 30, A 73). Vgl. § 1946 Anm. 3. Erbfolge bei westfälischer Gütergemeinschaft bezüglich des nach 1900 zuerst versterbenden Ehegatten (RG. 60, 165), vgl. Art. 213.

§ 1932. Ist der überlebende Ehegatte neben Verwandten der zweiten Ordnung[1] oder neben Großeltern gesetzlicher Erbe,[2] so gebühren ihm außer dem Erbteile die zum ehelichen Haushalte gehörenden Gegenstände, soweit sie nicht Zubehör eines Grundstückes sind, und die Hochzeitsgeschenke als Voraus.[3] Auf den Voraus finden die für Vermächtnisse geltenden Vorschriften Anwendung.[4]

1. Nicht aber neben Abkömmlingen: § 1924.

2. Ist er als Testamentserbe eingesetzt, so hat er keinen Anspruch auf den Voraus (RG. 62, 110); ebenso nicht, wenn er von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen ist.

3. Haushaltungsgegenstände im einzelnen Falle, z. B. das Mobiliar, die gewöhnlichen Zierſachen, Bilder, Bücher. Zubehör: § 97.

4. §§ 2147 f., vgl. §§ 2311, 1933. Der Voraus ist kein Pflichtteil, kann also entzogen werden.

§ 1933. Das Erbrecht[1] des überlebenden Ehegatten sowie das Recht auf den Voraus ist ausgeschlossen, wenn der Erblasser[2] zur Zeit seines Todes auf Scheidung wegen Verschuldens[3] des Ehegatten zu klagen berechtigt war und die Klage auf Scheidung oder auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erhoben hatte.[4]

1. Auch das Pflichtteilsrecht.

2. Nicht auch der überlebende Ehegatte.

3. §§ 1564 f. nicht auch im Falle des § 1569.

4. Beide Voraussetzungen müssen zusammen vorliegen. Die Ladung zum Sühnetermin dürfte gleichstehen.

§ 1934. Gehört der überlebende Ehegatte zu den erbberechtigten Verwandten, so erbt er zugleich als Verwandter. Der Erbteil, der ihm auf Grund der Verwandtschaft zufällt, gilt als besonderer Erbteil.[1]

1. § 1934 entspricht dem § 1927.

§ 1935. Fällt ein gesetzlicher Erbe vor oder nach[1] dem Erbfalle weg und erhöht sich infolgedessen der Erbteil eines anderen gesetzlichen Erben,[2] so gilt der Teil, um welchen sich der Erbteil erhöht, in Ansehung der Vermächtnisse und Auflagen, mit denen dieser Erbe oder der wegfallende Erbe beschwert ist, sowie in Ansehung der Ausgleichungspflicht als besonderer Erbteil.[3]

1. §§ 1953, 2344.

2. Die Erhöhung tritt nur ein, wenn eine successio graduum nicht eintritt. §§ 1924 Abs. 3, 1925 Abs. 3, 1926 Abs. 3 f.

3. Durch die Vorschrift soll eine Überschwerung verhindert werden. Vgl. § 2051.

§ 1936. Ist zur Zeit des Erbfalls weder ein Verwandter noch ein Ehegatte des Erblassers vorhanden,[1] so ist der Fiskus des Bundesstaats, dem der Erblasser zur Zeit des Todes angehört hat, gesetzlicher Erbe. Hat der Erblasser mehreren Bundesstaaten angehört, so ist der Fiskus eines jeden dieser Staaten zu gleichem Anteile zur Erbfolge berufen.[2]

War der Erblasser ein Deutscher, der keinem Bundesstaat angehörte, so ist der Reichsfiskus gesetzlicher Erbe.[3, 4]

1. Vgl. §§ 1924, 1931.

2. Vgl. RG. über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. 6. 1870. Der Fiskus hat alle Rechte und Pflichten des Erben (RG. 8, 248, g.). Vgl. aber §§ 1942, 1964 ff., 2396, 2011 Anm. 1. Ob der Deutsche seinen Wohnsitz im Inlande oder Auslande gehabt hat, ist gleichgültig; ebenso, wo sich die Nachlaßgegenstände befinden (JW. 06, 450).

3. Vgl. § 6 des RG. betr. die Rechtsverhältnisse der D. Schutzgebiete. — Feststellung des Erbrechts: §§ 1964, 1965, § 78 FGG.

4. Das Erbrecht der Stadt Berlin (Rezeß Joachims I. vom 27. 12. 1508) an erblosen Verlassenschaften von unehelichen, fremden und jüdischen Personen schließt das des Fiskus aus (KGJ. 24, A 58). Vgl. auch Art. 139 EG.

§ 1937. Der Erblasser kann durch einseitige Verfügung von Todes wegen[1] (Testament, letztwillige Verfügung) den Erben bestimmen.

1. Gegensatz Erbvertrag. Was durch Testament bestimmt werden kann, ergibt sich zunächst aus den §§ 1938—1940. Ferner können Gegenstand der letztwilligen Verfügung allerlei Anordnungen auf dem Gebiete des Familien- und Erbrechts sein. Vgl. § 2065. Wegen Errichtung usw. vgl. die §§ 2229 ff.

§ 1938. Der Erblasser kann durch Testament einen Verwandten oder den Ehegatten[1] von der gesetzlichen Erbfolge ausschließen, ohne einen Erben einzusetzen.[2]

1. §§ 1924 ff., 1931. Der Fiskus kann nicht ausgeschlossen werden. Wegen des Pflichtteils vgl. §§ 2303 ff.

2. Durch den Ausschluß des Ehegatten entfällt auch dessen Anspruch auf den Voraus.

§ 1939. Der Erblasser kann durch Testament[1] einem anderen, ohne ihn als Erben einzusetzen, einen Vermögensvorteil zuwenden (Vermächtnis).[2]

1. Das formgültig sein muß (Recht 04, 580, BayObLG.).

2. Ein Vermächtnis (§§ 2147 ff.) erzeugt ein Forderungsrecht, Auflage (§§ 2192 ff.) beschwert, gibt aber kein Gläubigerrecht.

§ 1940. Der Erblasser kann durch Testament[1] den Erben oder einen Vermächtnisnehmer zu einer Leistung verpflichten, ohne einem anderen ein Recht auf die Leistung zuzuwenden (Auflage).[2, 3]

1. Anm. 1 zu § 1939.

2. Vgl. §§ 2192 ff., 525—527.

3. Gegen den Bedachten ist unter Umständen ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung gegeben (§ 2196), soweit die Zuwendung zur Vollziehung der Auflage hätte verwendet werden müssen (OLG. 12, 358, KG.). Vorschrift der Verwendung eines Vermögensstückes zu bestimmten Zwecken ist eine Auflage (SeuffBl. 70, 96, BayObLG.). Eine Erbeinsetzung mit der Auflage, das ganze Vermögen zu kirchlichen Zwecken zu verwenden, ist nichtig (RheinArch. 06 I, 39 Köln).

§ 1941. Der Erblasser kann durch Vertrag einen Erben einsetzen sowie Vermächtnisse und Auflagen anordnen (Erbvertrag).[1]

Als Erbe (Vertragserbe) oder als Vermächtnisnehmer kann sowohl der andere Vertragschließende als ein Dritter bedacht werden.[2, 3]

1. Gegensatz ist die einseitige Verfügung. Der Unterschied liegt hauptsächlich in der Widerruflichkeit. Vgl. § 2274 ff. und Vorbem. 1 zum 4. Abschnitt.

2. Vertragschließende können alle Personen sein. Für Verlobte und Ehegatten vgl. §§ 2275 f., 2279 f.

3. ÜbergangsR.: Art. 214 Abs. 2.

Zweiter Abschnitt.
Rechtliche Stellung des Erben.

Erster Titel.
Annahme und Ausschlagung der Erbschaft, Fürsorge des Nachlaßgerichts.

§ 1942. Die Erbschaft geht auf den berufenen Erben[1] unbeschadet des Rechtes über, sie auszuschlagen[2, 3] (Anfall der Erbschaft).

Der Fiskus kann die ihm als gesetzlichem Erben angefallene Erbschaft nicht ausschlagen.[4]

1. Ist dieser minderjährig und ist gemäß §§ 1643, 1686 die Genehmigung zur Ausschlagung nicht erteilt, so ist die Erbschaft angenommen (KGJ. 31, A 81). Wegen der Genehmigung vgl. auch §§ 1822, 2, 1831.

2. Der Anfall ist nur ein vorläufiger; durch die Ausschlagung wird daher nichts aus dem Vermögen des Erben weggegeben; eine Anfechtung auf Grund des Anfechtungsgesetzes oder im Konkurse ist also nicht möglich (OLG. 6, 67 Kolmar; RG. 54, 296). Aus dem vorläufigen Charakter dieser Annahme folgt die Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung vor endgültiger Annahme § 778 ZPO. Im Konkurse vgl. § 9 KO.

3. Gilt auch für juristische Personen. Ausnahme: § 1942 II. Ist der Anfall nach Art. 6 § 1, Art. 7 PrAG. genehmigungsbedürftig, so ist der Anfall auflösend bedingt; wird Genehmigung verweigert, so gilt der Anfall als nicht erfolgt (KGJ. 31, A 61; OLG. 12, 354, KG.).

4. Als Testamentserbe kann er sie ausschlagen.

§ 1943. Der Erbe kann die Erbschaft nicht mehr ausschlagen, wenn er sie angenommen[1] hat oder wenn die für die Ausschlagung vorgeschriebene Frist verstrichen ist; mit dem Ablaufe der Frist gilt die Erbschaft als angenommen.[2]

1. Ob eine Verfügung über einen Nachlaßgegenstand eine Annahme enthält, ist Auslegungsfrage (KGJ. 24, A 329); eine pro herede gestio kann Annahme sein (SeuffArch. 53, 163, g.; KGBl. 03, 84, KG.). Im allgemeinen ist je nach der Sachlage zu beurteilen, ob in der Handlung des Erben eine Annahme liegt (BayObLG. 4, 60); so liegt z. B. in der Regel in der Stellung des Antrags auf Erteilung des Erbscheins seitens der Erben (nicht des Testamentsvollstreckers) eine Annahme (OLG. 4, 125, KG.). Besitzergreifung, Beerdigung des Erblassers, Auflösung seines Hausstandes enthalten keine Annahme, wenn der Erbe zugleich Testamentsvollstrecker ist (HansGZ. 06, B 114 Hamburg). Eine Annahme aber liegt nicht ohne weiteres in dem Antrag auf Anordnung der Nachlaßverwaltung (KGJ. 31, A 73). Hat der Erbe „zugunsten" seiner Kinder verzichtet, so liegt darin eine Annahme in Verbindung mit einer Übertragung der Erbschaft auf die Kinder (Seuff. Arch. 42, 43, g.; vgl. Recht 06, 1082, BayObLG.). Doch kann darin auch eine bedingte (also nichtige) Ausschlagung liegen. Dies ist Tatfrage (OLG. 6, 171 Bamberg), vgl. § 1947. Erklärt ein Miterbe sich gegen Zahlung einer seinem

Erbteile entsprechenden Summe für abgefunden, so kann darin eine Annahme liegen (Recht 06, 1082, BayObLG.).

2. Feststellung des Bewußtseins, als Erbe zu handeln, ist nicht noch außerdem erforderlich (JW. 99, 462); irrt sich aber der Erbe bei der fraglichen Handlung darüber, daß es sich um einen Nachlaßgegenstand handelt, so liegt in der Handlung keine Annahme (KGJ. 25, A 329, Bay. ObLG.). Vgl. auch Anm. 3 zu § 1942.

§ 1944. Die Ausschlagung kann nur binnen sechs Wochen[1] erfolgen.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe[2] von dem Anfall und dem Grunde der Berufung Kenntnis[3] erlangt. Ist der Erbe durch Verfügung von Todes wegen berufen,[4] so beginnt die Frist nicht vor der Verkündung[5] der Verfügung. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 entsprechende Anwendung.

Die Frist beträgt sechs Monate, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz[6] nur im Auslande[7] gehabt hat oder wenn sich der Erbe bei dem Beginne der Frist im Ausland aufhält.

1. Ausschlußfrist Anm. 2 vor § 194; Berechnung §§ 187 f. Die Ausschlagung ist wirkungslos vor Eintritt des Erbfalls (OLG. 5, 236, KG.).

2. Wegen Nacherben vgl. zu § 2306 §§ 2139, 2142.

3. Überzeugende Kenntnis (JW. 02, 232) und Kenntnis aller wesentlichen Tatsachen; liegen begründete Zweifel vor, ob ein Testament vorhanden ist, so wird die Frist gehemmt (OLG. 6, 310 Kolmar). Keine Unkenntnis ist die Ungewißheit, zu welchem Bruchteile der Erbe berechtigt ist (SächsOLG. 26, 233 Dresden), auf die Mitteilung des Nachlaßgerichts kommt es nicht an (KGBl. 1900, 92, LG. Berlin). Irrtum hemmt die Frist (SächsArch. 14, 239 Dresden).

4. Die Frist beginnt für den gesetzlichen Erben, der zugleich Testamentserbe ist, erst mit der Verkündung. Hatte er von diesem Berufungsgrunde keine Kenntnis und lediglich als gesetzlicher Erbe ausgeschlagen, so ist er einstweilen Erbe. Schlägt er dann als Testamentserbe aus, so beginnt für die entfernteren Verwandten erst hierdurch die Frist (KGJ. 29, A 3, KG.). Nimmt der Erbe aus einem späteren, sich sodann als unwirksam herausstellenden Testamente an, so liegt darin keine Ausschlagung aus einem früheren, wenn der Erbe gewußt hat, daß er durch dieses berufen war (OLG. 14, 280 Braunschweig).

5. Verkündung und Kenntnis also erforderlich (JW. 02 Beil. 232). Verkündung ist nur der durch § 2260 geregelte Akt, nicht auch die Benachrichtigung gemäß § 2262 (OLG. 14, 280 Braunschweig). 6. §§ 7 ff.

7. Ausland: auch Konsulats- und Schutzgebiet.

§ 1945. Die Ausschlagung erfolgt durch Erklärung gegenüber[1] dem Nachlaßgerichte;[1a] die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form[2] abzugeben.[3]

Ein Bevollmächtigter bedarf einer öffentlich beglaubigten[4] Vollmacht. Die Vollmacht muß der Erklärung beigefügt oder innerhalb der Ausschlagungsfrist nachgebracht werden.[4]

1. §§ 130, 132.

1a. Zuständigkeit: §§ 7, 72, 73 FGG.

2. § 129 BGB., §§ 167, 191 FGG. Das Nachlaßgericht ist nicht verpflichtet, auf einen Formmangel der Erklärung hinzuweisen (SächsOLG. 26, 233 Dresden). Innerhalb der Frist kann der Mangel beseitigt werden (KGJ. 29, A 3). Zulässig ist eine dem Gerichte gegenüber zu Protokoll erklärte Ausschlagung (BadRpr. 04, 285 Konstanz). Vgl. § 129 II BGB. Der Beglaubigungsvermerk muß die Bezeichnung des die Unterschrift Vollziehenden enthalten, nicht unbedingt seinen Namen (RG. 50, 16; KGJ. 29, A 3, KG.).

3. Sie darf keine Nebenbestimmungen enthalten (OLG. 1, 486 Dresden). Erkennt der gesetzliche Erbe ein nichtiges Testament an, so bedarf der hierin liegende Verzicht der Form des § 1945 (SeuffArch. 60, 27 Bamberg); bezüglich der Ausschlagung Minderjähriger vgl. §§ 1643, 1822, 2, 1831 BGB.; es ist nicht erforderlich, daß die Genehmigung schon zur Zeit der Ausstellung oder Beglaubigung der Ausschlagungsurkunde erteilt war (KGJ. 29, A 40), sie muß aber vor dem Eingange der Erklärung beim Nachlaßgericht erfolgt sein; die ohne Genehmigung vom Vormunde erklärte Ausschlagung ist nichtig und kann nicht nachträglich genehmigt werden: § 1831 (KGJ. 21, A 197). Die Feststellung der Nichtannahme bindet den Prozeßrichter (KGJ. 31, A 81). Die Ausschlagung seitens des Vorstandes einer katholischen Kirchengemeinde bedarf nach § 19 Pr. G. v. 20. 6. 1875 der Unterschrift des Vorsitzenden und zweier Mitglieder des Kirchenvorstandes, sowie Beidrückung des Amtssiegels (KGJ. 31, A 59).

4. § 129. Vgl. § 5 Nr. 6 GeschO. für Ger. Schreib. d. AmtsG.; § 55 Nr. 9 desgl. Kosten des Gerichts: § 89 PrGKG. Notar: § 5, 8 GebO.

§ 1946. Der Erbe kann die Erbschaft annehmen oder ausschlagen, sobald der Erbfall[1] eingetreten ist.[2, 3]

1. § 1922. Bez. des Nacherben vgl. § 2142.

2. Ein Vertrag zwischen dem Erben und einem Dritten über Verpflichtung zur Ausschlagung ist nicht nichtig (SächsRpflArch. 06, 334 Dresden), auch nicht gemäß AnfG. anfechtbar.

3. Für Ehegatten des märkischen, Frankfurter, nassauischen, schlesw.-holst. usw. Rechtes ist Art. 46 § 3, Art. 50 § 2, 51 § 4, 52 § 2, 53 §§ 1, 6, 54 § 4, 55 § 3, 58 Pr. AG. z. BGB. zu beachten.

§ 1947. Die Annahme und die Ausschlagung können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.[1]

1. Anderenfalls ist sie unwirksam; die Annahme und Ausschlagung für den Fall der Berufung aus einem bestimmten Grunde ist inhaltlich beschränkte, unbedingte Erklärung für einen bedingten Fall. Vgl. §§ 158 ff. Die Ausschlagung zugunsten bestimmter Dritter ist im allgemeinen nichtig. Vgl. Anm. 1 zu § 1948 am Ende. Belanglos ist diese Erklärung aber,

wenn die Ausschlagung an die Personen des § 1953 Abs. 2 erfolgt.

§ 1948. Wer durch Verfügung von Todeswegen als Erbe berufen ist, kann, wenn er ohne die Verfügung als gesetzlicher Erbe berufen sein würde, die Erbschaft als eingesetzter Erbe ausschlagen und als gesetzlicher Erbe annehmen.[1]

Wer durch Testament und[2] durch Erbvertrag als Erbe berufen ist, kann die Erbschaft aus dem einen Berufungsgrund annehmen und aus dem anderen ausschlagen.

1. Der Erbe kann aber in Ansehung aller Berufungsgründe zusammen mittels einer Erklärung ausschlagen. Nach der Ausschlagung als Testamentserbe läuft eine neue Frist. Vgl. aber § 1949 Abs. 2.

2. Ein Testament entbehrt nach § 2289 der Wirksamkeit, soweit es die Rechte des Vertragserben beeinträchtigt.

§ 1949. Die Annahme gilt als nicht erfolgt, wenn der Erbe über den Berufungsgrund im Irrtume[1] war.

Die Ausschlagung erstreckt sich im Zweifel auf alle Berufungsgründe,[2] die dem Erben zur Zeit der Erklärung bekannt sind.

1. § 119 Anm. 3. Die Voraussetzungen des § 119 brauchen nicht vorzuliegen. Eine Anfechtung ist nicht erforderlich. Vgl. § 1954.

2. Testament, Erbvertrag, Eigenschaft als gesetzlicher Erbe.

§ 1950. Die Annahme und die Ausschlagung können nicht auf einen Teil der Erbschaft[1] beschränkt werden. Die Annahme oder Ausschlagung eines Teiles ist unwirksam.[2]

1. Bez. Erbteile s. § 1951. Teil der Erbschaft ist sowohl Bruchteil als das einzelne Stück des Nachlasses.

2. Für Vermächtnisse. Vgl. § 2180 III.

§ 1951. Wer zu mehreren Erbteilen berufen ist,[1] kann, wenn die Berufung auf verschiedenen Gründen beruht, den einen Erbteil annehmen und den anderen ausschlagen.

Beruht die Berufung auf demselben Grunde, so gilt die Annahme oder Ausschlagung des einen Erbteils auch für den anderen, selbst wenn der andere erst später anfällt. Die Berufung beruht auf demselben Grunde auch dann, wenn sie in verschiedenen Testamenten oder vertragsmäßig[2] in verschiedenen zwischen denselben Personen geschlossenen Erbverträgen angeordnet ist.[3]

Setzt der Erblasser einen Erben auf mehrere Erbteile ein, so kann er ihm durch Verfügung von Todes wegen gestatten, den einen Erbteil anzunehmen und den anderen auszuschlagen.

1. Z. B. im Falle der §§ 1927, 1934, auf Grund letztwilliger Verfügung und Vertrags.

2. Nicht die bei Gelegenheit eines Erbeinsetzungsvertrages und in einem solchen einseitig widerruflich erfolgende Erbeinsetzung (§ 2299).

3. Vgl. Anm. 2 zu § 1949.

§ 1952. Das Recht des Erben, die Erbschaft auszuschlagen, ist vererblich.

Stirbt der Erbe vor dem Ablaufe der Ausschlagungsfrist,[1] so endigt die Frist nicht vor dem Ablaufe der für die Erbschaft des Erben vorgeschriebenen Ausschlagungsfrist.

Von mehreren Erben des Erben kann jeder den seinem Erbteil entsprechenden Teil der Erbschaft ausschlagen.[2, 3]

1. § 1944. Auf die Kenntnis des Erbeserben vom Anfall an seinen Erblasser kommt es nicht an.

2. Ausnahme von § 1950. Der freigewordene Teil fällt an die Miterben (bestr.).

3. Ausschlagung im Konkurse: § 9 KO.

§ 1953. Wird die Erbschaft ausgeschlagen, so gilt der Anfall an den Ausschlagenden als nicht erfolgt.

Die Erbschaft fällt demjenigen an, welcher[1] berufen sein würde, wenn der Ausschlagende zur Zeit des Erbfalles nicht gelebt hätte; der Anfall gilt als mit dem Erbfall erfolgt.

Das Nachlaßgericht soll die Ausschlagung demjenigen mitteilen, welchem die Erbschaft infolge der Ausschlagung angefallen ist.[2] Es hat die Einsicht der Erklärung jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.[3]

1. Gemäß §§ 1922 ff. Bei Miterben tritt zunächst Anwachsung ein: §§ 1935, 2094.

2. Es hat zu diesem Zwecke Ermittlungen vorzunehmen (BadRpr. 01, 56 Karlsruhe). Die Mitteilungspflicht besteht nicht solchen gegenüber, die schon ohne die Ausschlagung Erben waren (SächsOLG. 26, 233 Dresden).

3. Vgl. § 15 FGG., § 294 EVO. Rechtliches Interesse erfordert das Vorliegen von Tatsachen, an welche sich rechtlich erhebliche Folgen knüpfen (RG. 16, 390). Auch der Pfändungspfandgläubiger hat ein rechtliches Interesse. Beschwerde: § 19 FGG.

§ 1954. Ist die Annahme oder die Ausschlagung anfechtbar,[1] so kann die Anfechtung nur binnen sechs Wochen erfolgen.[2]

Die Frist beginnt im Falle der Anfechtbarkeit wegen Drohung[3] mit dem Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufhört, in den übrigen Fällen mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrunde Kenntnis erlangt. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206, 207 entsprechende Anwendung.

Die Frist beträgt sechs Monate, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Auslande gehabt hat oder wenn sich der Erbe bei dem Beginne der Frist im Ausland aufhält.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Annahme oder der Ausschlagung 30 Jahre verstrichen sind.[4]

1. §§ 119, 120, 123, 142 ff. Erklärungsempfänger ist das Nachlaßgericht: § 1955. Pflichtteilsberechtigte: § 2308. Die allgemeinen Anfechtungsgrundsätze greifen Platz, kein Irrtum im Beweggrunde (RG. 58, 81). Berechnung der Frist: §§ 187, 188.

2. Nicht durch Dritte, auch wenn die Ausschlagung zugunsten der übrigen Erben erfolgt (RG. 54, 289). Ist die Ausschlagung beabsichtigt gewesen, und hat der Ausschlagende die Notwendigkeit der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung nicht gekannt, so daß Minderjährige Erben geworden sind, dann kann auch diese Ver-

säumnis angefochten werden (OLG. 10, 296, KG.).

3. § 123.

4. Die Beweislast für die Fristeinhaltung hat der Anfechtungsberechtigte.

§ 1955. Die Anfechtung der Annahme oder der Ausschlagung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte. Für die Erklärung gelten die Vorschriften des § 1945.[1]

1. Vgl. § 1945 Anm. 1—4.

§ 1956. Die Versäumung der Ausschlagungsfrist kann in gleicher Weise wie die Annahme angefochten werden.[1]

1. Vgl. zu § 1954 I. Es genügt nicht, daß der Erbe darüber in Unkenntnis war, daß die Versäumung der Frist als Annahme gilt, die Anfechtung kann vielmehr nur geschehen, wenn die Unterlassung wissentlich erfolgt war, diese Willenserklärung jedoch auf einem Irrtum beruhte (RG. 58, 81; SeuffArch. 57, 187 Braunschweig; WürtZ. 18, 304 Stuttgart). Die Fristversäumung steht dabei der Annahmeerklärung nicht durchaus, sondern nur dann gleich, wenn die Fristversäumung so geartet ist, daß in ihr eine Willenserklärung liegt (RG. 58, 81; abw. OLG. 10, 294, KG., die Versäumung immer als tatsächlichen Vorgang auffaßt). Irrtum im Beweggrunde ist unerheblich (WürtZ. 18, 304 Stuttgart).

§ 1957. Die Anfechtung der Annahme gilt als Ausschlagung, die Anfechtung der Ausschlagung gilt als Annahme.[1]

Das Nachlaßgericht soll die Anfechtung der Ausschlagung demjenigen mitteilen, welchem die Erbschaft infolge der Ausschlagung angefallen war. Die Vorschrift des § 1953 Abs. 3 Satz 2 findet Anwendung.[2]

1. Entgegen der allgemeinen Regel des § 142; die Voraussetzungen der Anfechtung müssen vorgelegen haben und bewiesen werden (Hess. Rspr. 3, 41 Darmstadt).

2. Vgl. Anm. 3 zu § 1953.

§ 1958. Vor der Annahme der Erbschaft kann ein Anspruch, der sich gegen den Nachlaß richtet, nicht gegen den Erben gerichtlich geltend gemacht werden.[1, 2]

1. Keine prozessuale Einrede, sondern materiellrechtlicher Natur; dem vorläufigen Erben fehlt die Passivlegitimation (RG. 11, 389, CPO.; 60, 181). Daher ist kein Arrest gegen den Erben vor Annahme möglich; der Gläubiger kann gemäß § 1960 vorgehen (RG. 60, 182). Bez. des Fiskus vgl. § 1966; bez. des Testamentsvollstreckers § 2213.

2. Bez. anhängiger Prozesse vgl. § 239 CPO., wegen der Zwangsvollstreckung §§ 724, 727, 778, 779, 928 CPO.; Nachlaßkonkurs §§ 216, 226 KO.; Verjährung § 207.

§ 1959. Besorgt der Erbe vor der Ausschlagung erbschaftlicher Geschäfte,[1] so ist er demjenigen gegenüber, welcher Erbe wird,[2] wie ein Geschäftsführer ohne Auftrag[3] berechtigt und verpflichtet.[4]

Verfügt[5] der Erbe vor der Ausschlagung über einen Nachlaßgegenstand, so wird die Wirksamkeit der Verfügung durch die Ausschlagung nicht berührt, wenn die Verfügung nicht ohne Nachteil für den Nachlaß verschoben werden konnte.[6]

Ein[7] Rechtsgeschäft, das gegenüber dem Erben als solchem vorgenommen werden muß, bleibt, wenn es vor der Ausschlagung dem Ausschlagenden gegenüber vorgenommen wird, auch nach der Ausschlagung wirksam.

1. Er ist zum Besitze und zur Verwaltung auch während der Überlegungsfrist berechtigt. Vgl. Anm. 1 zu § 1943.

2. D. h. definitiver Erbe.

3. § 677 ff.

4. Den Nachlaßgläubigern gegenüber siehe § 1978; im Nachlaßkonkurse § 224 KO.

5. § 104. Die Wirkungen eines gerichtlichen Verfügungsverbots bleiben unberührt.

6. Die Wirksamkeit ist also immer von der Voraussetzung abhängig, daß mit dem Aufschub Gefahr vorhanden ist.

7. Einseitiges, z. B. Mahnung, Kündigung.

§ 1960. Bis zur Annahme der Erbschaft[1] hat das Nachlaßgericht[2] für die Sicherung des Nachlasses zu sorgen, soweit ein Bedürfnis besteht. Das gleiche gilt, wenn der Erbe unbekannt[3] oder wenn ungewiß ist, ob er die Erbschaft angenommen hat.

Das Nachlaßgericht kann insbesondere die Anlegung von Siegeln,[4] die Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten[5] sowie die Aufnahme eines Nachlaßverzeichnisses[6] anordnen und für denjenigen, welcher Erbe wird, einen Pfleger (Nachlaßpfleger)[7] bestellen.

Die Vorschrift des § 1958 findet auf den Nachlaßpfleger keine Anwendung.[8]

1. § 1943.

2. §§ 72, 4, 7 FGG.; im Ausland der Konsul (RG. in BayZ. 05, 429), für den Nachlaß von Beamten Art. 20 Pr. FGG.

3. Wie § 1911; ein Bekanntsein liegt nur vor, wenn der Gläubiger in der Lage ist, seine Rechte unmittelbar gegen den Erben zu verfolgen (OLG. 4, 421 Rostock), ähnlich OLG. 7, 132, KG.: der Erbe ist bekannt, wenn bekannt ist, wer als Erbe berufen ist. — Erbschein ist nicht nötig; es genügt, daß sich die Person des Berufenen aus den klaren, tatsächlichen Verhältnissen ergibt (vgl. KGJ. 29, A 208; BayObLG. 3, 677). Demgemäß ist die Nachlaßpflegschaft (Abs. 2) aufzuheben, wenn die Erben bekannt sind (bei einem Teil, hinsichtlich dieser), und die Erbschaft angenommen haben (KGJ. 31, A 81, KG.). Ebenso ist kein Raum für eine Sicherung nach erfolgter Annahme der Erbschaft (ZBlFG. 2, 484 Kolmar).

4. § 25 Pr. JMV. v. 28. Dez. 1899 (Bestellung eines Aufsehers). Die Siegelung geschieht gemäß §§ 70, 74 AG. z. GVG. durch Gerichtsschreiber oder Gerichtsvollzieher. Dorfgericht gemäß Art. 104 ff. Pr. FGG., JMV. v. 28. Dez. 1899 § 11 f. Eingreifen der Ortspolizei ist in Art. 19 Pr. FGG. geregelt.

5. §§ 372 f. 6. §§ 1993, 2003.

7. a) Die Pflegschaft ist Personenpflegschaft (KGJ. 26, B 11, KG.), der Pfleger ist Vertreter des wirklichen Erben (SeuffArch. 58,

37, BayObLG.). Er ist nicht Nachlaßverwalter im Sinne der §§ 1975 ff. Der Konkursverwalter im Nachlaßkonkurse wird durch diese Pflegschaft nicht beeinträchtigt, er hat keine Beschwerde gegen die Ernennung (OLG. 5, 436 Hamburg), ebenso hat auch der Nacherbe und der Vermächtnisnehmer kein Beschwerderecht (Recht 04, 450, BayObLG.). Ebenso hat die nachträgliche Eröffnung des Nachlaßkonkurses keinen Einfluß auf die Pflegschaft (SächsOLG. 26, 233). Die Pflegschaft ist auch einzuleiten, wenn nur bez. eines Teiles der Erben die Voraussetzungen der §§ 1960, 1961 vorliegen (KGJ. 23, A 202). Dann wird die Pflegschaft für den Miterben in Beschränkung auf seinen Erbteil angeordnet (RJA. 7, 29, KG.). Streiten mehrere Erben über ihr Erbrecht, so liegt keine Veranlassung für eine Pflegschaft vor (SchlHolstAnz. 02, 103 Kiel). Ist ungewiß, ob ein Abwesender den Erbfall erlebt hat, so ist auch keine Pflegschaft nötig (RheinARV. 22, 155, BayObLG.). b) Der Nachlaßpfleger hat nicht das Recht Testamente anzufechten (ElsLothZ. 27, 609 Kolmar). Er kann nicht als Vertreter eines Erbprätendenten gegen den anderen auftreten. Insbesondere liegen Streitigkeiten von Erbprätendenten und Vermächtnisnehmern außer seinem Bereich (RG. 43, 153, g.). Er ist für die Erbschaftsklage nicht passiv legitimiert (SeuffArch. 37, 233; a. M. RG. 4, 437). Arrest gegen den Nachlaßpfleger ist nicht möglich; ist Arrest auf Grund der Besorgnis angeordnet, daß die vorläufigen Erben sich nicht um den Nachlaß kümmern, so muß er nach der Bestellung des Pflegers aufgehoben werden (RG. 60, 182, abw. KGBl. 01, 56, LG. Berlin). c) Nachlaßpflegschaft ist Unterart der Pflegschaft, daher gelten die Vorschriften der §§ 1909 ff. mit der Maßgabe, daß nach § 1962 das Nachlaßgericht zuständig ist. Genehmigung des Nachlaßgerichts ist in den Fällen der §§ 1812, 1821, 1822 erforderlich (SchlHolstAnz. 04, 38 Kiel; HansGZ. 01, 22 Hamburg). Der Pfleger haftet dem Erben gemäß §§ 1915, 1833. Der Erbe haftet für den Pfleger nach allgemeinen Grundsätzen § 278. d) Endigung der Nachlaßpflegschaft durch Aufhebung § 1919. Das Nachlaßgericht kann den Pfleger nicht durch Zwangsmaßregeln zur Herausgabe des verwalteten Vermögens an die Erben anhalten (KGJ. 24, A 23). Vgl. auch Anm. 8. e) Unentgeltlichkeit der Führung der Nachlaßpflegschaft: § 1836 Anm. Vgl. auch zu §§ 1961 f. Dem Nachlaßpfleger kann das Armenrecht gewährt werden (RG. 50, 394).

8. Internat. PrivR. Ist der Erblasser Ausländer, so findet § 1960 Anwendung ohne Rücksicht auf Gegenseitigkeit (Recht 01, 312 Karlsruhe). Im übrigen vgl. Art. 25. Übergangsrecht: § 1960 hat keine rückwirkende Kraft (OLG. 1, 385; 2, 346, KG.). Kosten: § 83, 57, 49 Pr. GKG., ferner § 3: die Erben haften für die Kosten. Geschäftliche Behandlung § 55, 9 Geschäftsordnung.

§ 1961. Das Nachlaßgericht hat in den Fällen des § 1960 Abs. 1 einen Nachlaßpfleger[1] zu bestellen, wenn die Bestellung zum Zwecke der gerichtlichen Geltendmachung[2] eines Anspruchs, der sich gegen den Nachlaß richtet, von dem Berechtigten beantragt wird.[3, 4]

1. Vgl. § 1960 Anm. 7. Ein unmittelbares Vorgehen gegen den Erben muß möglich sein, damit das Unbekanntsein ausgeschlossen ist (OLG. 4, 420 Rostock).

2. Auch dann, wenn der Gläubiger zunächst mit dem Pfleger über den Anspruch gütlich verhandeln will (KGJ. 22, A 71); nicht aber, wenn ohne Bestellung des Pflegers dem Gläubiger eine bestimmte Prozeßart (Urkundenprozeß) verschlossen sein würde (KGJ. 29, A 209).

3. § 1958 findet keine Anwendung. Für Auslagen und Vergütung haftet nicht der Gläubiger, sondern die Masse (Recht 01, 491, LG. Hirschberg). Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht unabhängig von der Festsetzung durch das Nachlaßgericht. Die Vergütung entsteht erst durch die Festsetzung (KGJ. 29, A 22 und § 1836 Anm.). Der Gläubiger braucht Anspruch und Tod nicht besonders glaubhaft zu machen. Das Gericht ist verpflichtet, von Amts wegen Ermittelungen vorzunehmen § 12 FGG. (RJA. 13, 24, KG.).

4. Prozeßrecht: §§ 53, 243, 241, 799 ZPO. Erteilung der Vollstreckungsklausel gegen den Pfleger gemäß § 724, 727 ZPO. Kosten der Pflegschaft im Nachlaßkonkurse § 224, 4 KO. Vgl. Anm. 8 zu § 1960. Der Gläubiger braucht die Kosten nicht zu tragen (DNotV. 07, 341, KG.).

§ 1962. Für die Nachlaßpflegschaft tritt an die Stelle des Vormundschaftsgerichts das Nachlaßgericht.[1]

1. Vgl. § 1960 Anm. 1 u. 7 c. Das Nachlaßgericht hat die Rechte und Pflichten des Vormundschaftsgerichts. Auch nach Beendigung der Pflegschaft kann das Gericht den gewesenen Pfleger durch Ordnungsstrafen zur Legung der Schlußrechnung anhalten (KGJ. 32, A 53; OLG. 10, 291 Hamburg; a. M. OLG. 2, 394 Königsberg), vgl. auch § 1960 Anm. 7 d. Das Nachlaßgericht kann auch nach Aufhebung der Pflegschaft das Honorar festsetzen (KGJ. 21, A 199). Gegenüber der Beschwerde gegen die Festsetzung des Honorars kann der Pfleger nicht geltend machen, daß der Erbe durch die Abgabe der Entlastungserklärung die Festsetzung genehmigt habe. Über den Einwand entscheidet das Prozeßgericht (KGJ. 30, A 88).

§ 1963. Ist zur Zeit des Erbfalls die Geburt[1] eines Erben zu erwarten, so kann die Mutter, falls sie außerstande ist, sich selbst zu unterhalten,[2] bis zur Entbindung standesmäßigen[3] Unterhalt aus dem Nachlaß oder, wenn noch andere Personen als Erben berufen sind, aus dem Erbteile des Kindes verlangen.[4] Bei der Bemessung des Erbteiles ist anzunehmen, daß nur ein Kind geboren wird.[5]

1. §§ 1, 1922. 2. § 1602. 3. § 1610.

4. Sowohl aus den Nutzungen als der Substanz.

5. Im Nachlaßkonkurse vgl. §§ 216, 235, KO., gewöhnliche Konkursforderung.

§ 1964. Wird der Erbe nicht innerhalb einer den Umständen entsprechenden Frist ermittelt,[1]

so hat das Nachlaßgericht[1] festzustellen,[2] daß ein anderer Erbe als der Fiskus[3] nicht vorhanden ist.

Die Feststellung begründet die Vermutung,[4] daß der Fiskus gesetzlicher Erbe sei.[5]

1. § 12 FGG. Es ist z. B. nachzuforschen, ob ein Testament vorhanden, auch Rückfragen beim Amtsgericht des letzten Wohnsitzes empfehlenswert, vgl. § 1965 (KGJ. 31, A 67, KG.). Es genügt der Nachweis, daß ein Verwandter des Erblassers vorhanden ist, dessen Erbrecht nicht nach §§ 2339, 2346 ausgeschlossen ist. Das Nichtvorhandensein von Verwandten einer vorhergehenden Ordnung muß nicht nachgewiesen werden (KGJ. 32, A 83).

2. § 1960 Anm. 2.

3. Durch Beschluß; gegen die Feststellung hat der Fiskus das Recht der Beschwerde gemäß § 20 FGG. (KGJ. 27, A 49).

4. Der betreffende Fiskus ist nach der Staatsangehörigkeit des Erblassers (§ 1936) festzustellen (KGJ. 31, A 67).

5. § 292 CPO.

6. Als solcher hat er das Recht auf Ausstellung eines Erbscheins.

§ 1965. Der Feststellung hat eine öffentliche Aufforderung[1] zur Anmeldung der Erbrechte unter Bestimmung einer Anmeldungsfrist[2] vorauszugehen; die Art der Bekanntmachung und die Dauer der Anmeldungsfrist bestimmen sich nach den für das Aufgebotsverfahren geltenden Vorschriften. Die Aufforderung darf unterbleiben,[3] wenn die Kosten dem Bestande des Nachlasses gegenüber unverhältnismäßig groß sind.

Ein Erbrecht bleibt unberücksichtigt, wenn nicht dem Nachlaßgerichte binnen drei Monaten nach dem Ablauf der Anmeldungsfrist nachgewiesen wird, daß das Erbrecht besteht oder daß es gegen den Fiskus im Wege der Klage geltend gemacht ist.[4] Ist eine öffentliche Aufforderung nicht ergangen, so beginnt die dreimonatige Frist mit der gerichtlichen Aufforderung,[5] das Erbrecht oder die Erhebung der Klage nachzuweisen.[6]

1. § 948 CPO. Der Aufforderung müssen die Ermittlungen (§ 1964 BGB., § 12 FGG.) vorausgehen.

2. Sechs Wochen. § 950 CPO.

3. Nicht, wenn kein Bedürfnis besteht oder der Nachlaß überschuldet ist (OLG. 8, 384, KG.).

4. Vor Ablauf der drei Monate kann die Feststellung des Erbrechts des Fiskus nicht erfolgen; erfolgt innerhalb der drei Monate eine Anmeldung, so kommt es auf die Nichteinhaltung der Anmeldefrist (Anm. 2) nicht an (KGJ. 31, A 64, KG.).

5. Auch im Wege des Rechtshilfeersuchens (ZBlFG. 06, 32 Kassel).

6. Kosten: § 85 Pr. GKG.

§ 1966. Von dem Fiskus als gesetzlichem Erben und gegen den Fiskus als gesetzlichen Erben kann ein Recht erst geltend gemacht werden, nachdem von dem Nachlaßgerichte festgestellt worden ist, daß ein anderer Erbe nicht vorhanden ist.[1, 2]

1. Recht auf Akteneinsicht gemäß § 78 FGG. bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses.

2. Durch diese Bestimmung wird den §§ 1960 f. Raum gelassen. Wenn die Erbschaft an den Fiskus gelangt, wird in der Regel bereits für den Nachlaß gesorgt, insbesondere durch den Pfleger ein Inventar errichtet sein.

Zweiter Titel.

Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten.

Der Erbe haftet nach der Annahme der Erbschaft beschränkbar. Er kann seine Haftung auf den Bestand des Nachlasses beschränken durch Absonderung des Nachlasses vom Erbenvermögen im Wege der Nachlaßverwaltung, des Nachlaßkonkurses oder der privaten Absonderung der §§ 1973, 1974, 1990 ff. Eine Beschränkung der Haftung durch Inventarerrichtung kennt das Gesetz nicht. — Um dem Erben die Möglichkeit zu geben, sich über den Stand des Nachlasses zu vergewissern, ist das Aufgebot der Nachlaßgläubiger gegeben. Unbeschränkbare Haftung tritt ein gemäß §§ 1994, 2005, 2006 und zwar entweder allen oder einzelnen Nachlaßgläubigern gegenüber. Für Handelsschulden vgl. § 27, 139 HGB. Erbenmehrheit § 2058 ff. Internat. PrivR.: Art. 24. ÜbergangsR.: Art. 213. Prozeßrecht: §§ 780, 781, 785 CPO. Der Vorbehalt der beschränkten Haftung muß vor Erlaß des Urteils beantragt werden (RG. 59, 301). Vgl. auch Anm. 6 zu § 1990.

I. Nachlaßverbindlichkeiten.

Nachlaßverb. sind die vom Erblasser herrührenden Schulden und diejenigen Verbindlichkeiten, welche erst durch den Todes- oder Erbfall entstehen.

§ 1967. Der Erbe haftet für die Nachlaßverbindlichkeiten.[1]

Zu den Nachlaßverbindlichkeiten gehören außer den vom Erblasser herrührenden Schulden die den Erben als solchen treffenden Verbindlichkeiten,[2] insbesondere die Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten,[3] Vermächtnissen[4] und Auflagen.[5, 6]

1. Z. B. Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters, des für den allein schuldig erklärten Ehegatten, die Schadensersatzansprüche aus unerlaubten Handlungen, Geldstrafen gemäß § 30 StGB., Kosten des Strafprozesses gemäß § 497 II StPO.

2. Nicht aber Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die vom Nachlaßpfleger oder Testamentsvollstrecker vorgenommen worden sind; Kosten der gerichtlichen Sicherung, der Nachlaßpflegschaft, Nachlaßverwaltung (RG. 62, 40), ferner Verbindlichkeiten, die der Erbe in Betätigung der Verwaltung oder Regulierung des Nachlasses mit den Gläubigern kontrahiert hat (RG. 35, 418; 62, 41). Erkennt der Erbe eine Nachlaßschuld in Betätigung der Verwaltung an, so entsteht eine Nachlaßverbindlichkeit (RG. daf.). Hierher gehören auch der Voraus, die Erbschaftssteuer, vgl. § 224 KO. Der Erbe kann sich bei Eingehung einer Verbindlichkeit für den Nachlaß die beschränkte Haftung vorbehalten

und so erreichen, daß er nur den Nachlaß verpflichtet (RG. 61, 42). Wenn eine als Erbe eingesetzte juristische Person, der die landesherrliche Genehmigung zur Annahme erteilt ist, Verwandte abfindet, so ist diese Abfindung Nachlaßverbindlichkeit (KGJ. 25, A 223).

3. §§ 2303 ff., 2317.

4. §§ 1939, 2147, 2174.

5. §§ 1940, 2192, 2194.

6. Für letztere Arten ist zu vergleichen §§ 1972, 1973 Abs. 1 Satz 2, 1974 Abs. 2, 1992, 1980 Abs. 1 Satz 2 BGB.; 219, 222, 226, 228 KO.

§ 1968. Der Erbe trägt die Kosten der standesmäßigen[1] Beerdigung des Erblassers.[2-5]

1. Dazu gehören nicht die dauernden Unterhaltungskosten des Grabes (Recht 03, 324 Hamburg), nicht die Kosten eines Grabsteins (Recht 06, 1081, BayObLG.; a. M. Buchelts Z. 37, 557 Kolmar), auch nicht die Kosten des üblichen Leichenschmauses (a. M. HessRspr. 5, 29 Darmstadt). Es gehören dagegen hierher die Trauerkleider der Witwe und Stieftochter (OLG. 14, 290, KG.). Standesmäßig § 1610 Abs. 1.

2. Der Ehegatte und nicht der Erbe bestimmt Bestattungsort, Grabinschrift und Bestattungsart (OLG. 2, 426 Hamburg; Recht 06, 1199 Frankfurt). Es ist zwischen den Erben Vereinbarung über die Ruhestätte zulässig (DJZ. 04, 265).

3. Vgl. SeemO. 2. Juni 1902 § 64; im Konkurse § 224, 3 KO.

§ 1969. Der Erbe ist verpflichtet, Familienangehörigen[1] des Erblassers, die zur Zeit des Todes des Erblassers zu dessen Hausstande gehört und von ihm Unterhalt bezogen haben,[2] in den ersten dreißig Tagen nach dem Eintritte des Erbfalles in demselben Umfange, wie der Erblasser es getan hat, Unterhalt zu gewähren und die Benutzung der Wohnung und der Haushaltsgegenstände zu gestatten. Der Erblasser kann durch letztwillige Verfügung eine abweichende Anordnung treffen.[3]

Die Vorschriften über Vermächtnisse finden entsprechende Anwendung.[4]

1. Nur solchen, nicht Dienstboten usw.

2. Wenn auch ohne Rechtsanspruch.

3. Insbesondere den „Dreißigsten" entziehen.

4. § 2174 (obligatorisch), §§ 1973 Abs. 1 Satz, 1974 Abs. 2, 1991 Abs. 4, 1992 BGB.; §§ 219, 222, 226, 5 KO. Der Anspruch ist höchstpersönlich, § 399 BGB., § 850 CPO.

II. Aufgebot der Nachlaßgläubiger.

1. Voraussetzung ist, daß der Erbe noch nicht unbeschränkbar haftet (s. Vorbem. vor § 1967). Zweck dieses Aufgebots ist, daß der Erbe sich einen Überblick über den Nachlaß verschafft, so daß er beurteilen kann, ob er Nachlaßverwaltung oder Nachlaßkonkurs beantragen soll. Das Verfahren richtet sich nach §§ 989—1000, 946—959 CPO., vgl. § 56, 14, § 25 GeschO. f. GerSchreib. d. AG. Das Aufgebot verschafft gemäß § 2015 Zahlungsaufschub und Beschränkung der Zwangsvollstreckung §§ 305, 782 CPO.

2. Die Kosten hat der Antragsteller zu tragen § 89 GKG. Im Nachlaßkonkurse § 224, 4 KO.; Gebühren des Gerichts $^1/_{10}$ § 44 GKG.; des Anwalts $^3/_{10}$ § 40 GebO.

§ 1970. Die Nachlaßgläubiger können im Wege des Aufgebotsverfahrens zur Anmeldung ihrer Forderungen aufgefordert werden.[1-3]

1. Auch vom Nachlaßverwalter, Testamentsvollstrecker, Nachlaßpfleger.

2. Die anmeldenden Gläubiger haben kein Recht auf Nichtberücksichtigung der ausgeschlossenen (RG. 16, 222, pr.; OLG. 5, 230 Stett.). Das Verfahren hat keinen Einfluß auf die Bestimmung des Streitwertes (ZBlFG. 4, 26 Hamburg). Der Erbe kann für die Dauer des Verfahrens der Zwangsvollstreckung widersprechen (OLG. 5, 230 Settin).

§ 1971. Pfandgläubiger[1] und Gläubiger, die im Konkurse den Pfandgläubigern gleichstehen,[2] sowie Gläubiger, die bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen ein Recht auf Befriedigung aus diesem Vermögen haben,[3] werden, soweit es sich um die Befriedigung aus den ihnen haftenden Gegenständen handelt, durch das Aufgebot nicht betroffen. Das gleiche gilt von Gläubigern, deren Ansprüche durch eine Vormerkung gesichert sind[4] oder denen im Konkurs ein Aussonderungsrecht[5] zusteht, in Ansehung des Gegenstandes ihres Rechtes.[6]

1. §§ 1204 ff., 1273 ff., § 804 CPO.

2. § 49 KO. 3. § 10 ZwVG.

4. § 883 f. 5. § 43 KO.

6. Ebenfalls nicht betroffen sind die Gläubiger, denen der Erbe unbeschränkbar haftet. Vgl. § 2013, insbesondere Abs. 1 Satz 2.

§ 1972. Pflichtteilsrechte,[1] Vermächtnisse[2] und Auflagen[3] werden durch das Aufgebot nicht betroffen,[4] unbeschadet der Vorschrift des § 2060 Nr. 1.

1. §§ 2303 ff., 2317.

2. §§ 1939, 2147 ff., 2174. 3. §§ 1940, 2194.

4. Siehe aber § 1973 Abs. 1 Satz 2.

§ 1973. Der Erbe kann die Befriedigung eines im Aufgebotsverfahren ausgeschlossenen Nachlaßgläubigers insoweit verweigern, als der Nachlaß durch die Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger erschöpft wird.[1] Der Erbe hat jedoch den ausgeschlossenen Gläubiger vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen zu befriedigen, es sei denn, daß der Gläubiger seine Forderung erst nach der Berichtigung dieser Verbindlichkeiten geltend macht.[2]

Einen Überschuß hat der Erbe zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers im Wege der Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung herauszugeben.[3] Er kann die Herausgabe der noch vorhandenen Nachlaßgegenstände durch Zahlung des Wertes abwenden.[4] Die rechtskräftige Verurteilung des Erben zur Befriedigung eines ausgeschlossenen Gläubigers wirkt einem anderen Gläubiger gegenüber wie die Befriedigung.[5]

1. Er kann ihn nicht etwa auf den Weg der Feststellungsklage verweisen. Der Anspruch des Ausgeschlossenen verliert durch das Ausschluß-

urteil nicht den Charakter als Befriedigungsanspruch. Nur durch den dem Erben obliegenden im Prozesse zu führenden Nachweis der Erschöpfung kann die Abweisung der Klage des ausgeschlossenen Gläubigers erreicht werden (RG. 61, 222). Ist ein Nachlaßverwalter vorhanden, so muß der Gläubiger auf die ordnungsgemäße Verteilung des Nachlasses warten und der Verwalter darf seine Befriedigung verweigern; er ist nicht gezwungen, dem ausgeschlossenen Gläubiger mit einem Beweise zu begegnen, der die Übersicht über die Nachlaßverhältnisse voraussetzt (RG. 61, 222).

2. Im Verhältnis zum Empfänger hat der Ausgeschlossene ein Anfechtungsrecht § 3 a AnfG. Im Konkurse vgl. §§ 219, 226 KO.

3. Herausgabe ist die rechtsverbindliche Erklärung an den Gläubiger, diesem und etwaigen weiteren Gläubigern den Nachlaß zur Verfügung zu stellen. Keine Prävention: §§ 818 f. BGB. (BuschsZ. 32, 264). Vgl. Anm. 5 zu § 1990.

4. Facultas alternativa.

5. Haftet der Erbe unbeschränkbar, so findet die Vorschrift nur nach Maßgabe des § 2013 Anwendung.

§ 1974. Ein Nachlaßgläubiger, der seine Forderung später als fünf Jahre nach dem Erbfalle dem Erben gegenüber geltend macht,[1] steht einem ausgeschlossenen Gläubiger[2] gleich, es sei denn, daß die Forderung dem Erben vor dem Ablauf der fünf Jahre bekannt geworden oder im Aufgebotsverfahren[3] angemeldet worden ist. Wird der Erblasser für tot erklärt,[4] so beginnt die Frist nicht vor der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urteils.

Die dem Erben nach § 1973 Abs. 1 Satz 2 obliegende Verpflichtung tritt im Verhältnisse von Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen zueinander nur insoweit ein, als der Gläubiger im Falle des Nachlaßkonkurses im Range vorgehen würde.[5]

Soweit ein Gläubiger nach § 1971 von dem Aufgebote nicht betroffen wird, finden die Vorschriften des Abs. 1 auf ihn keine Anwendung.[6]

1. Auch außergerichtlich. 2. § 1973.
3. Vorbem. vor § 1970. 4. §§ 13 f.
5. § 226 Nr. 4 KO.
6. Auch hier ist § 2013 zu beachten.

III. Beschränkung der Haftung.

Voraussetzung der Haftungsbeschränkung ist, daß der Erbe noch nicht unbeschränkbar haftet § 2013. Die Gläubiger können auch dann Nachlaßkonkurs beantragen, wenn der Erbe ihnen unbeschränkbar haftet (s. Vorbem. zum 2. Titel). Dies empfiehlt sich, wenn das Erbenvermögen nur gering ist, um die Erbengläubiger vom Nachlaß auszuschließen. Der Fiskus als gesetzlicher Erbe muß gleichfalls Nachlaßverwaltung oder Nachlaßkonkurs herbeiführen, um seine Haftung zu beschränken (bestr.). Nachlaßkonkurs: § 214—235 KO. Außer durch Nachlaßkonkurs und Nachlaßverwaltung kann der Erbe seine Haftung gemäß §§ 1973, 1974, 1990—1992 beschränken. Nicht aber durch Inventarerrichtung. Die Bestimmungen über Inventarerrichtung stehen mit dem Rechte auf Haftungsbeschränkung nur insofern in Zusammenhang, als der Erbe durch rechtzeitige Inventarerrichtung sich die Möglichkeit erhält, jederzeit die Haftung zu beschränken. Durch nicht rechtzeitige Inventarerrichtung oder wenn §§ 2005, 2006 eingreifen, geht die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung gemäß § 2013 verloren (vgl. ZBlFfG. 6, 410 Dresden).

§ 1975. Die Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten beschränkt sich auf den Nachlaß,[1] wenn eine Nachlaßpflegschaft zum Zwecke der Befriedigung der Nachlaßgläubiger (Nachlaßverwaltung) angeordnet[2] oder der Nachlaßkonkurs[3] eröffnet ist.[4]

1. Es tritt also Haftung mit den Mitteln des Nachlasses ein. Ist der Erbe unter dem Vorbehalt beschränkter Haftung zur Abgabe einer Willenserklärung verurteilt, so greift § 874 CPO. nicht ein; vielmehr ist die Einleitung der Zwangsvollstreckung erforderlich (RG. 49, 415). Die Haftung unter Vorbehalt trifft den Grund, nicht den Betrag des Anspruchs (RG. 61, 293). Geltend zu machen ist die eingetretene beschränkte Haftung in der Vollstreckungsinstanz (OLG. 13, 192 Hamburg).

2. §§ 1981 ff. In der Ernennung des Verwalters ist die Einleitung der Nachlaßverwaltung enthalten (RJA. 8, 29, KG.). Miterben, § 2062.

3. §§ 214—235 KO. Auch die Nachlaßgläubiger, der Nachlaßverwalter, Pfleger, Beistand nach § 1693, Testamentsvollstrecker können Nachlaßkonkurs beantragen (§ 217 KO.), die Gläubiger nur binnen zwei Jahren nach Annahme der Erbschaft. Auch dann tritt die Beschränkung der Haftung ein, wofern der Erbe noch nicht unbeschränkbar haftet. Antragsrecht des Ehemanns § 218 KO. Wegen ausgeschlossener Gläubiger vgl. § 219 KO., dort auch wegen der Gläubiger aus Vermächtnissen, Auflagen. Antragspflicht: §§ 1980, 1985 (Erbe, Nachlaßverwalter, Pfleger, Testamentsvollstrecker).

4. Weitere Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung: §§ 1973, 1974, 1990 ff. Zu beachten ist § 2013: Wenn der Erbe schon unbeschränkbar haftet, kann er durch Absonderung des Nachlasses die Haftung nicht mehr beschränken. Im übrigen ist der Erbe in der Herbeiführung der Haftungsbeschränkung zeitlich nicht beschränkt. Auch der Miterbe kann Konkurs beantragen.

§ 1976. Ist die Nachlaßverwaltung angeordnet oder der Nachlaßkonkurs eröffnet, so gelten die infolge des Erbfalls durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung[1] erloschenen Rechtsverhältnisse als nicht erloschen.[2]

1. Vgl. §§ 425 II, 429 II, 889, 1063, 1072, 1164, 1173 f., 1256, 1991 II.

2. Mit dinglicher Wirkung vgl. §§ 2143, 2175 allen gegenüber. Es ist nicht nur eine obligatorische Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes gegeben. Für den Konkurs vgl. § 225 KO. § 2013 kommt nicht in Betracht, § 1976 gilt also auch bei unbeschränkbarer Haftung.

§ 1977. Hat ein Nachlaßgläubiger vor der Anordnung der Nachlaßverwaltung oder vor der Eröffnung des Nachlaßkonkurses seine Forderung gegen eine nicht zum Nachlasse gehörende Forderung des Erben ohne dessen Zustimmung aufgerechnet,[1] so ist nach der Anordnung der Nachlaßverwaltung oder der Eröffnung des Nachlaßkonkurses die Aufrechnung als nicht erfolgt anzusehen.[2]

Das gleiche gilt, wenn ein Gläubiger, der nicht Nachlaßgläubiger ist, die ihm gegen den Erben zustehende Forderung gegen eine zum Nachlasse gehörende Forderung aufgerechnet hat.[3]

1. §§ 387 ff.

2. Nach der Konkurseröffnung kann der Erbe nicht mit einer Nachlaßforderung gegen eine Erbenverbindlichkeit aufrechnen. Ist die Aufrechnung vorher erfolgt, so bleibt die Aufrechnung wirksam, der Erbe haftet jedoch der Masse. Der Erbschaftsschuldner kann nach Konkurseröffnung nicht mehr mit einer Forderung gegen den Erben aufrechnen, eine vorher erfolgte Aufrechnung ist wirksam, der von seiner persönlichen Schuld befreite Erbe muß zur Masse Ersatz leisten. Der Nachlaßgläubiger kann ebenfalls nach Konkurseröffnung nicht mit einer persönlichen Schuld des Erben aufrechnen.

3. § 2013 ist zu beachten.

§ 1978. Ist die Nachlaßverwaltung angeordnet oder der Nachlaßkonkurs eröffnet, so ist der Erbe den Nachlaßgläubigern für die bisherige Verwaltung des Nachlasses so verantwortlich, wie wenn er von der Annahme der Erbschaft an die Verwaltung für sie als Beauftragter zu führen gehabt hätte.[1] Auf die vor der Annahme der Erbschaft von dem Erben besorgten erbschaftlichen Geschäfte finden die Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag entsprechende Anwendung.[2]

Die den Nachlaßgläubigern nach Abs. 1 zustehenden Ansprüche gelten als zum Nachlaß gehörend.[3]

Aufwendungen sind dem Erben aus dem Nachlasse zu ersetzen, soweit er nach den Vorschriften über den Auftrag oder über die Geschäftsführung ohne Auftrag Ersatz verlangen könnte.[4]

1. §§ 662, 666, 681 Satz 2, 259 f. Die Anordnung wirkt ex tunc; der Erbe kann die Verwaltung vor der Anordnung im Zweifel nicht einem Dritten übertragen. Ist dies doch geschehen, so erlischt die Übertragung mit der Anordnung der Nachlaßverwaltung. § 23 KO. ist entsprechend anzuwenden (OLG. 10, 196 Hamb.). Der Erbe darf sich nach der Annahme (§ 1943) nicht mehr passiv verhalten.

2. §§ 677 ff. § 23 KO. ist bei der Nachlaßverwaltung entsprechend anzuwenden; an Stelle des Gemeinschuldners steht der Erbe (OLG. 10, 196 Hamburg).

3. Wichtig für die Frage, ob eine die Kosten des Verfahrens deckende Masse vorhanden ist. Ein Nachlaßgläubiger kann sich die Legitimation zu ihrer Geltendmachung nur verschaffen, wenn er sie auf Grund eines Titels gegen den Erben pfänden und sich überweisen läßt (ZBlFfG. 6, 416 Dresden).

4. §§ 670, 683, 684, 256 f. Vgl. §§ 223, 224 KO. Verstößt der Erbe gegen die Vorschriften des § 1978, so hat dies keine unbeschränkbare Haftung zur Folge (ZBlFfG. 6, 410 Dresden). Bei bereits eingetretener unbeschränkbarer Haftung bleibt § 1978 außer Anwendung, § 2013.

§ 1979. Die Berichtigung einer Nachlaßverbindlichkeit durch den Erben müssen die Nachlaßgläubiger als für Rechnung des Nachlasses erfolgt gelten lassen, wenn der Erbe den Umständen nach[1] annehmen durfte, daß der Nachlaß zur Berichtigung aller Nachlaßverbindlichkeiten[2] ausreiche.[3]

1. Bei Berichtigung aus dem Erbenvermögen greift § 1978 ein.

2. Vgl. zu § 1976. Handelt es sich um Pflichtteilsansprüche, Vermächtnisse und Auflagen, so kann nur dem Empfänger gegenüber von den Nachlaßgläubigern (§ 226 KO.) angefochten werden § 3a AnfG., §§ 36, 222 KO.

3. Der Erbe kann Nachlaßschulden, die er gezahlt hat, im Konkurse geltend machen und zwar mit dem eventuell mit der Forderung verbundenen Absonderungsrecht (RG. 55, 58; OLG. 6, 68 Königsb.). Auch hier ist § 2013 zu beachten.

§ 1980. Beantragt der Erbe[1] nicht unverzüglich,[2] nachdem er von der Überschuldung des Nachlasses Kenntnis erlangt hat, die Eröffnung des Nachlaßkonkurses,[3] so ist er den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich.[4] Bei der Bemessung der Zulänglichkeit des Nachlasses bleiben die Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen und Auflagen außer Betracht.[5]

Der Kenntnis der Überschuldung steht die auf Fahrlässigkeit[6] beruhende Unkenntnis gleich. Als Fahrlässigkeit gilt es insbesondere, wenn der Erbe das Aufgebot der Nachlaßgläubiger[7] nicht beantragt, obwohl er Grund hat, das Vorhandensein unbekannter Nachlaßverbindlichkeiten anzunehmen; das Aufgebot ist nicht erforderlich, wenn die Kosten des Verfahrens[8] dem Bestande des Nachlasses gegenüber unverhältnismäßig groß sind.

1. Oder Nachlaßverwalter; doch darf mit den Gläubigern ein Übereinkommen getroffen werden, daß diese ohne Konkurs verhältnismäßige Befriedigung erlangen (ZBlFfG. 6, 453, BayObLG.). Der Erbe kann den Antrag auf Eröffnung des Nachlaßkonkurses auch nach Teilung des Nachlasses stellen (OLG. 2, 507 Celle). Im Nachlaßkonkurs ist der Erbe Gemeinschuldner (OLG. 1, 446, KG.), jedoch ohne die mit dem Konkurse verbundenen Ehrenminderungen.

2. § 121 BGB.

3. § 214 KO. Zuständig ist das Amtsgericht, bei welchem der Erblasser seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

4. § 249; bez. Miterben § 431.

5. Nicht Pflichtteilsrechte. Vgl. § 1992; § 219 KO. 6. § 276.

7. § 1973. 8. §§ 50 f. GKG.

§ 1981. Die Nachlaßverwaltung ist von dem Nachlaßgericht[1] anzuordnen, wenn der Erbe die Anordnung beantragt.[2]

Auf Antrag eines Nachlaßgläubigers[3] ist die Nachlaßverwaltung anzuordnen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die Befriedigung der Nachlaßgläubiger aus dem Nachlasse durch das Verhalten oder die Vermögenslage des Erben gefährdet[4] wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn seit der Annahme der Erbschaft[5] zwei Jahre verstrichen sind.

Die Vorschriften des § 1785 finden keine Anwendung.[6]

1. Zuständigkeit: § 72 FGG.

2. Bei Miterben muß der Antrag von der Erbengesamtheit ausgehen (OLG. 6, 74 Kolmar). Der Nachlaß darf noch nicht geteilt sein: § 2062. Auch der Testamentsvollstrecker kann die Nachlaßverwaltung beantragen. Diese besteht neben der Testamentsvollstreckung (ZBlFG. 2, 485 Hamburg). Gegen die Abweisung des Antrags Beschwerde gemäß § 20 II FGG. Gegen die Anordnung der Nachlaßverwaltung ist die Beschwerde unzulässig, wenn der Antragsteller wirklich der Erbe ist (KGJ. 31, A 76). Auch vor der Annahme der Erbschaft ist die Verwaltung zulässig; die rechtswirksame Ausschlagung entzieht aber dem Verfahren die Unterlage (KGJ. 31, A 78).

3. Auch wenn nur ein Gläubiger vorhanden ist (OLG. 6, 312, BayObLG.).

4. Wenn die persönlichen oder Vermögensverhältnisse der Erben es als im Interesse der Beteiligten erscheinen lassen, daß eine Absonderung des Nachlasses vom Erbenvermögen herbeigeführt wird, z. B. arge Geldverlegenheit des Erben oder Miterben, rechtswidriges Verfahren bei Wahrnehmung des Erbrechts, auch seitens eines Miterben. Glaubhaftmachung genügt. Sicherheitsleistung kann aber zur Ablehnung der Einleitung insofern führen, als sie die nach § 1981 II erforderliche Gefährdung ausschließt. Das bloße Erbieten der Sicherheitsleistung genügt nicht (OLG. 12, 357, KG.). Auch wenn die Erben sich nicht einigen können und dadurch die Verwaltung eine unordentliche und unwirtschaftliche wird (BadRpr. 05, 188 Karlsruhe). Auch die auf Anordnung der Nachlaßgläubiger erfolgte Nachlaßverwaltung hat die beschränkte Haftung des Erben zur Folge, vorausgesetzt, daß dieser noch nicht unbeschränkbar haftet.

5. § 1943; bei mehreren Erben entscheidet die Annahme des Letzten.

6. Kosten. Vgl. Anm. 2 zu § 1982.

§ 1982. Die Anordnung der Nachlaßverwaltung kann abgelehnt werden, wenn eine den Kosten entsprechende Masse nicht vorhanden ist.[1, 2]

1. D. h. wenn die Kosten einen unverhältnismäßig großen Teil der Masse in Anspruch nehmen würden (OLG. 11, 227, KG.). Zur Masse gehören auch die Ansprüche aus §§ 1978 bis 1980.

2. Wegen der Kosten vgl. § 84 PrGKG. Maßgebend ist der Wert ohne Abzug der Schulden. Die Erben haften, auch wenn sie Antragsteller sind, nicht persönlich für die Kosten, § 3 PrGKG. (OLG. 13, 278, KG.).

§ 1983. Das Nachlaßgericht hat die Anordnung der Nachlaßverwaltung durch das für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen.[1]

1. Für Preußen: Öffentl. Anzeiger des Regierungsamtsblatts. Die Kosten sind bare Auslagen: § 113 Nr. 3 PrGKG.

§ 1984. Mit der Anordnung der Nachlaßverwaltung[1] verliert der Erbe die Befugnis, den Nachlaß zu verwalten und über ihn zu verfügen.[2] Die Vorschriften der §§ 6, 7[3] der Konkursordnung finden entsprechende Anwendung. Ein Anspruch, der sich gegen den Nachlaß richtet, kann nur gegen den Nachlaßverwalter geltend gemacht werden.[4]

Zwangsvollstreckungen und Arreste in den Nachlaß zugunsten eines Gläubigers, der nicht Nachlaßgläubiger ist, sind ausgeschlossen.[5]

1. § 1974.

2. § 1984 I Satz 1 enthält zwingendes Recht. Hat der Erbe einen Dritten mit der Verwaltung betraut, so erlischt diese (OLG. 10, 197 Hamb.). Der Erbe ist für Nachlaßprozesse nicht mehr passiv legitimiert; dies ist von Amts wegen zu berücksichtigen. § 11 Abs. 2 KO. findet entsprechende Anwendung (OLG. 2, 160 Posen). Zum Begriffe der Verfügung vgl. S. 18 Anm. 4. Der gute Glaube Dritter wird nicht geschützt (GruchotsBeitr. 50, 482).

3. Jetzt §§ 7, 8 KO.

4. Unterbrechung im Prozesse: §§ 241, 246 CPO. Die Erben können eine persönliche Haftung für Ersatz einer von Dritten oder vom Verwalter gemachten Aufwendung, ohne die Folge einer allgemein unbeschränkbaren Haftung übernehmen (Recht 06, 690). Ist ein Urteil vor Anordnung der Nachlaßverwaltung rechtskräftig geworden, so bedarf es zur Zwangsvollstreckung nicht der Umschreibung der Vollstreckungsklausel auf den Verwalter (BayR. 06, 251, BayObLG.).

5. Der Nachlaßverwalter hat gemäß §§ 784, 785 CPO. ein Widerspruchsrecht. Erhebt der Gläubiger Klage gegen die Erben, so treffen die Kosten den Kläger (ElsLothZ. 30, 562 Kolm.).

§ 1985. Der Nachlaßverwalter hat den Nachlaß zu verwalten und die Nachlaßverbindlichkeiten aus dem Nachlasse zu berichtigen.[1]

Der Nachlaßverwalter ist für die Verwaltung des Nachlasses auch den Nachlaßgläubigern verantwortlich.[2] Die Vorschriften des § 1978 Abs. 2 und der §§ 1979,[3] 1980[4] finden entsprechende Anwendung.

1. Er hat dieselben Befugnisse, wie ein Testamentsvollstrecker und kann über Nachlaßhypotheken verfügen, ohne daß sein Verfügungsrecht im Grundbuche eingetragen ist (Recht 08, 211, BayObLG.). Er bedarf aber andererseits zur Verfügung über Nachlaßforderungen, insbesondere über Nachlaßhypotheken, der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung (SächsArch. 12, 248 Dresden). Aus Rechtsgeschäften des Verwalters wird der Vertragsgegner nicht persönlicher Gläubiger des Erben. Der Verwalter

ist berechtigt, im Interesse des Erben ein Handelsgeschäft des Erblassers fortzuführen und Darlehen aufzunehmen (OLG. 12, 361 Kolmar). Über die rechtliche Stellung des Verwalters als amtlich bestellter Person vgl. noch RG. 61, 222. Er ist nicht Pfleger der Erben, seine Stellung ist ähnlich der des Konkursverwalters. Das Nachlaßgericht ist Aufsichtsbehörde, §§ 1837 f. (RG. 61, 222). Über das Verhältnis des Verwalters zu den ausgeschlossenen Gläubigern (§§ 1973 f.) siehe Anm. 1 zu § 1973. Der Verwalter hat keinen Anspruch auf Armenrechtsbewilligung (JW. 07, 262). Im allgemeinen kommen die §§ 1793 ff. zur Anwendung. Vgl. §§ 1802, 1807 f., 1814 f.; ferner §§ 1833, 1836, 1837, 1844 (KGJ. 30, A 299, BayObLG.).

2. Versäumt der Verwalter die Aufnahme der ihm bekannten Gläubiger in das dem Aufgebotsantrag (§§ 1970 f.) beizufügende Verzeichnis (§ 992 ZPO.), so handelt er fahrlässig und ist diesen gegenüber zum Schadensersatze verpflichtet. Die Haftung ist eine aus dem Vertrage (§ 276), da das Rechtsverhältnis zwischen Gläubiger und Verwalter insoweit als vertragsähnliches oder stillschweigend abgeschlossenes anzusehen ist (DJZ. 05, 652, KG.). Auskunftspflicht: § 2012 Abs. 2. Er hat kein Zurückbehaltungsrecht, wenn er Aufwendungen gemacht hat, um Ersatzansprüche der Gläubiger zu befriedigen (Recht 06, 248).

3. D. h. die Ersatzansprüche gegen den Verwalter gelten als zum Nachlasse gehörend.

4. Zur Anmeldung des Konkurses ist er erst dann verpflichtet, wenn er von der Überschuldung Kenntnis erlangt. Ist seine Unkenntnis durch Fahrlässigkeit verschuldet, so ist er schadensersatzpflichtig (Recht 06, 185 Kolmar). Er kann von dem Antrag Abstand nehmen, wenn er sich mit den Gläubigern einigt, daß diese prozentual befriedigt werden (KGJ. 30, A 300, Bay. ObLG.).

§ 1986. Der Nachlaßverwalter darf den Nachlaß dem Erben erst ausantworten, wenn die bekannten Nachlaßverbindlichkeiten berichtigt sind.[1]

Ist die Berichtigung einer Verbindlichkeit zurzeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf die Ausantwortung des Nachlasses nur erfolgen, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet wird.[2] Für eine bedingte Forderung ist Sicherheitsleistung nicht erforderlich, wenn die Möglichkeit des Eintritts der Bedingung eine so entfernte ist, daß die Forderung einen gegenwärtigen Vermögenswert nicht hat.[3]

1. Andernfalls ist er den Nachlaßgläubigern zum Schadensersatze verpflichtet: § 1985 Abs. 2.

2. Sicherheitsleistung (§§ 232 f.) einzelner Miterben genügt nicht (RJA. 7, 18, KG.). Die Herausgabe muß bei Miterben an alle gemeinschaftlich erfolgen.

3. Vgl. § 154 KO.

§ 1987. Der Nachlaßverwalter kann für die Führung seines Amtes eine angemessene Vergütung verlangen.[1]

1. Die Festsetzung erfolgt durch das Nachlaßgericht (OLG. 8, 279, KG.). Ist ein Nachlaßpfleger später Verwalter geworden, so ist die Vergütung für jedes Amt getrennt zu bewilligen. Bezüglich der Pflegschaft hat die Entscheidung anspruchsbegründende Kraft (Recht 06, 752, KG.). Ist der Verwalter Rechtsanwalt, so waltet doch freies Ermessen des Nachlaßgerichtes, es sei denn, daß er gerade in seiner Eigenschaft als Anwalt bestellt ist (HessRspr. 6, 59 Darmstadt). Etwa vorhandene Grundsätze für die Honorarfestsetzung des Konkursverwalters können zugrunde gelegt werden (OLG. 6, 74 Kolmar). Vgl. § 1960 Anm. 7e.

§ 1988. Die Nachlaßverwaltung endigt mit der Eröffnung des Nachlaßkonkurses.[1]

Die Nachlaßverwaltung kann aufgehoben werden, wenn sich ergibt, daß eine den Kosten entsprechende Masse nicht vorhanden ist.[2]

1. § 204 KO., §§ 1985, 1980. Der Nachlaßverwalter ist für Klagen nicht mehr passiv legitimiert (Recht 02, 436 Kolmar).

2. Vgl. § 1982 Anm. 2.

§ 1989. Ist der Nachlaßkonkurs durch Verteilung der Masse[1] oder durch Zwangsvergleich[2] beendigt, so finden auf die Haftung[3] des Erben die Vorschriften des § 1973 entsprechende Anwendung.[4]

1. §§ 161—163 KO.

2. §§ 173 f., 230 KO.

3. Sofern nicht der Erbe unbeschränkbar haftet: § 2013.

4. Der Erbe haftet cum viribus hereditatis: vgl. § 1973. Lehnt er bei dürftigem Nachlasse die Haftung ab, so kann er der Pfändung von Nachlaßgegenständen nicht mit der Behauptung begegnen, diese seien ihm unentbehrlich im Sinne des § 811 ZPO. Pfändung von Handwerkszeug des Erblassers, das der Erbe zur eigenen Fortführung des Geschäfts des Erblassers benutzte (OLG. 1, 431, KG.). Vgl. Vorbemerkung zu III: Fall der privaten Absonderung.

§ 1990. Ist die Anordnung der Nachlaßverwaltung oder die Eröffnung des Nachlaßkonkurses wegen Mangels einer den Kosten entsprechenden Masse nicht tunlich[1] oder wird aus diesem Grunde die Nachlaßverwaltung aufgehoben oder das Konkursverfahren eingestellt,[2] so kann der Erbe[3] die Befriedigung eines Nachlaßgläubigers insoweit verweigern, als der Nachlaß nicht ausreicht.[4] Der Erbe ist in diesem Falle verpflichtet, den Nachlaß zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers im Wege der Zwangsvollstreckung herauszugeben.[5]

Das Recht des Erben wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Gläubiger nach dem Eintritte des Erbfalls im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung ein Pfandrecht oder eine Hypothek oder im Wege der einstweiligen Verfügung eine Vormerkung erlangt hat.[6, 7]

1. Der Erbe ist nicht verpflichtet, einen Antrag zu stellen. Die Stellung des Antrags hat jedoch den Vorteil, daß dem Erben bei erfolgter Ablehnung nicht mehr die Beweislast obliegt, daß die Konkurseröffnung nicht tunlich gewesen sei (ZBlFG. 6, 414 Dresden; OLG. 11, 228 Hamburg). Gerichtskosten: § 84 Pr. GKG.

Anm. 2 zu § 1982. Es kommt auf den Zeitpunkt der Geltendmachung der Einrede an (OLG. 8, 271 Kolmar).

2. §§ 1982, 1988 BGB., §§ 107, 204 KO.

3. Sofern er nicht bereits unbeschränkbar haftet: § 2013.

4. Einrede der Dürftigkeit des Nachlasses, Erschöpfungseinrede vgl. §§ 1973, 1974, 1989, 1992. Es ist gleichgültig, ob der Nachlaß schon beim Erbfall für die Kosten nicht ausreicht, oder sich erst später, z. B. deshalb als unzureichend herausstellt, weil inzwischen Nachlaßgegenstände zum Zwecke der Schuldentilgung veräußert sind (ZBlFfG. 6, 416 Dresden; OLG. 8, 271 Kolmar). Die Einrede ist auch nach der Teilung des Nachlasses zulässig (KGBl. 04, 98, KG.), aber nur, wenn der ungeteilte Nachlaß dürftig war (DJZ. 07, 881). Beruft sich der Erbe auf die Dürftigkeit des Nachlasses, so kann er sich auf die Wohltaten, die das Gesetz dem persönlichen Schuldner verleiht (§§ 811, 850 ZPO.), gegenüber der Zwangsvollstreckung in den Nachlaß nicht berufen (OLG. 1, 431, KG.).

5. Anm. 3 zu § 1973; abw. OLG. 11, 228 Hamburg. Der Erbe kann, ohne eine Reihenfolge zu beobachten, dem erstmeldenden Gläubiger den Nachlaß herausgeben. Vgl. aber BuschsZ. 32, 266. Ein vollstreckbarer Titel ist nicht nötig. Eine Verurteilung kann nur mit Beschränkung auf den Nachlaß erfolgen (OLG. 11, 228 Hamburg). Der Nachlaßgläubiger kann auch die Zwangsvollstreckung betreiben, muß sich aber auf die Nachlaßgegenstände beschränken. Es ist zulässig, vom Erben den Offenbarungseid bez. des Umfangs des Nachlasses zu verlangen (HansGZ. 06, B 600 Hamburg).

6. Vgl. § 221 KO. Inkorrektheiten im verurteilenden Tenor „gegen Herausgabe des Nachlasses" (HansGZ. 06, 171 Hamb.), „nach Kräften des Nachlasses" (DJZ. 07, 881) bedeuten nichts anderes als Urteile unter „Vorbehalt der beschränkten Haftung".

7. Hat der Erbe in Unkenntnis der Dürftigkeit des Nachlasses Zahlungen geleistet, so ist ein Bereicherungsanspruch gemäß §§ 812—814 gegeben.

§ 1991. Macht der Erbe von dem ihm nach § 1990 zustehenden Rechte Gebrauch,[1] so finden auf seine Verantwortlichkeit und den Ersatz seiner Aufwendungen die Vorschriften der §§ 1978, 1979[2] Anwendung.

Die infolge des Erbfalles durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse gelten im Verhältnisse zwischen dem Gläubiger und dem Erben als nicht erloschen.[3]

Die rechtskräftige Verurteilung des Erben zur Befriedigung eines Gläubigers wirkt einem anderen Gläubiger gegenüber wie die Befriedigung.

Die Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen hat der Erbe so zu berichtigen, wie sie im Falle des Konkurses zur Berichtigung kommen würden.[4]

1. Und beschränkt er so seine Haftung.

2. Auch § 1980 (ZBlFfG. 6, 410 Dresden).

3. Vgl. § 1976; jedoch hier keine dingliche Fiktion. Da es hier an einem Organe fehlt, das die Ersatzansprüche gemäß §§ 1978—1980 geltend zu machen hat, so müssen die Erben diese Ansprüche den Nachlaßgläubigern zum Zwecke der Zwangsvollstreckung herausgeben (ZBlFfG. 6, 415 Dresden). Vgl. § 828 ZPO.

4. § 226 KO. (vgl. GruchotsBeitr. 43, 619).

§ 1992. Beruht die Überschuldung des Nachlasses auf Vermächtnissen und Auflagen,[1] so ist der Erbe, auch wenn die Voraussetzungen des § 1990 nicht vorliegen,[2] berechtigt, die Berichtigung dieser Verbindlichkeiten nach den Vorschriften der §§ 1990, 1991 zu bewirken. Er kann die Herausgabe der noch vorhandenen Nachlaßgegenstände durch Zahlung des Wertes abwenden.[3]

1. Bez. der Ansprüche aus Vermächtnissen und Auflagen vgl. §§ 1973, 1974, § 3a AnfG., §§ 219, 226 KO.

2. Sofern er noch nicht unbeschränkbar haftet: § 2013.

3. Facultas alternativa: Vorbem. zu § 262 S. 66.

IV. Inventarerrichtung. Unbeschränkte Haftung des Erben.

1. Wegen der Bedeutung der Inventarerrichtung für die Haftungsbeschränkung siehe Vorbemerkung zu III. Die Inventarfrist kann nie von Amts wegen bestimmt werden. Der Fiskus ist von der Inventarpflicht befreit, wenn er gesetzlicher Erbe ist, nicht aber als Testamentserbe. Wegen Miterben vgl. § 2063 Abs. 2, Nacherben § 2144 Abs. 3. Handelsschulden: § 27 HGB.

2. Prozeßrecht: §§ 77, 79 FGG.

3. Kosten: § 89 Pr. GKG. $^{5}/_{10}$ der Gebühr aus § 57 B. Nimmt das Gericht selbst das Inventar auf, so bestimmt sich die Gebühr nach § 49, 5 Pr. GKG. Gebühr des Anwalts Art. 8 Pr. AGeb., des Notars § 28 GebO. Die Kosten fallen dem Erben bezw. dem Nachlasse zur Last; § 3 Pr. GKG. Maßgebend für die Berechnung ist der Wert der Vermögensmasse nach Abzug der Schulden. Ein Gerichtskostenvorschuß ist nicht zu erheben; § 6 a. a. O.

4. Geschäftliche Behandlung: § 55 Ziff. 10 GeschO.

§ 1993. Der Erbe[1] ist berechtigt, ein Verzeichnis des Nachlasses (Inventar) bei dem Nachlaßgerichte[2] einzureichen[3] (Inventarerrichtung).

1. Ehefrau: §§ 1406 I, 1453 Abs. 2, 1519, 1525, 1549, 1550. Bez. Miterben vgl. § 2063 und § 2033 Anm. 2.

2. §§ 72, 4, 7 FGG.

3. Die Einreichung hat keinen Einfluß auf die Haftung. Form: §§ 2001 f.

§ 1994. Das Nachlaßgericht hat dem Erben auf Antrag eines Nachlaßgläubigers[1] zur Errichtung des Inventars eine Frist[2] (Inventarfrist) zu bestimmen.[3] Nach dem Ablaufe der Frist haftet der Erbe für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt,[4] wenn nicht vorher das Inventar errichtet wird.

Der Antragsteller hat seine Forderung glaubhaft zu machen.[3] Auf die Wirksamkeit der Fristbestimmung ist es ohne Einfluß, wenn die Forderung nicht besteht.[6]

1. Ob auch der ausgeschlossene Gläubiger den Antrag stellen kann, ist streitig. Die Frage ist zu verneinen. Die Frist kann auch dem nichtbesitzenden Miterben gesetzt werden (PosMSchr. 07, 30, KG.).

2. §§ 1994, 187, 188.

3. Bei mehreren Erben braucht die Frist keine einheitliche zu sein (OLG. 6, 70, Bay. ObLG.). Der als Erbe Bezeichnete hat nicht das Recht, zu verlangen, daß die Bestimmung der Frist solange ausgesetzt ist, bis seine Erbeneigenschaft rechtskräftig festgestellt ist (OLG. 6, 70). Stellt sich hinterher heraus, daß der Erbe die Erbschaft wirksam ausschlägt, so ist die Bestimmung der Frist ohne Bedeutung. Das Nachlaßgericht hat zu prüfen und erforderlichenfalls Ermittelungen anzustellen, ob der zum Erbfall berufene Antragsgegner die Erbschaft wirksam ausgeschlagen hat (SeuffBl. 04, 100, BayObLG.). Sofortige Beschwerde des Erben: § 77 FGG.; Beschwerde des Antragstellers: §§ 19, 20 FGG.

4. D. h. mit dem Nachlaß und dem Erbenvermögen. 5. § 15 FGG.

6. Die Setzung der Frist ist unzulässig in den Fällen der §§ 2011, 2012 und unwirksam in dem Falle des § 2008.

§ 1995. Die Inventarfrist soll mindestens einen Monat, höchstens drei Monate betragen.[1] Sie beginnt mit der Zustellung des Beschlusses,[2] durch den die Frist bestimmt wird.

Wird die Frist vor der Annahme[3] der Erbschaft bestimmt, so beginnt sie erst mit der Annahme der Erbschaft.

Auf Antrag des Erben kann das Nachlaßgericht die Frist nach seinem Ermessen verlängern.[4]

1. §§ 187, 188. Die Bestimmung ist bloß instruktionell. Vgl. die §§ 1995 Abs. 3, 1996, 1997, 1998, 2007, 2008 Abs. 1.

2. §§ 208 f. ZPO., § 16 FGG. 3. § 1943. 4. Nicht auch verkürzen.

§ 1996. Ist der Erbe durch höhere Gewalt[1] verhindert worden, das Inventar rechtzeitig zu errichten oder die nach den Umständen gerechtfertigte Verlängerung der Inventarfrist zu beantragen, so hat ihm auf seinen Antrag das Nachlaßgericht eine neue Inventarfrist zu bestimmen.[2] Das gleiche gilt, wenn der Erbe von der Zustellung des Beschlusses,[3] durch den die Inventarfrist bestimmt worden ist, ohne sein Verschulden Kenntnis nicht erlangt hat.[4]

Der Antrag muß binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses und spätestens vor dem Ablauf eines Jahres nach dem Ende der zuerst bestimmten Frist gestellt werden.

Vor der Entscheidung soll der Nachlaßgläubiger, auf dessen Antrag die erste Frist bestimmt worden ist, wenn tunlich gehört werden.

1. § 201 Anm. 8.

2. Einziger Fall der Wiedereinsetzung in den früheren Stand im BGB. (RG. 54, 151).

3. Anm. 2 zu § 1995.

4. Hat der Vertreter des beschränkt geschäftsfähigen oder geschäftsunfähigen Erben die Frist versäumt, so kann eine neue Inventarfrist nicht gesetzt werden.

§ 1997. Auf den Lauf[1] der Inventarfrist und der im § 1996 Abs. 2 bestimmten Frist von zwei Wochen finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften des § 203 Abs. 1 und des § 206[2] entsprechende Anwendung.

1. § 201.

2. Fällt während der einem Geschäftsunfähigen oder beschränkt Geschäftsfähigen gesetzten Frist der gesetzliche Vertreter fort, so beginnt nach dem Aufhören des Mangels der Vertretung die ganze Inventarfrist von neuem. Auch dann, wenn diese ursprünglich verlängert war.

§ 1998. Stirbt der Erbe vor dem Ablauf der Inventarfrist[1] oder der im § 1996 Abs. 2 bestimmten Frist von zwei Wochen, so endigt die Frist nicht vor dem Ablaufe der für die Erbschaft des Erben vorgeschriebenen Ausschlagungsfrist.[2]

1. § 1994.

2. § 1944. Der Erbeserbe kann seinerseits Fristverlängerung ansuchen; § 1995 Abs. 3, auch § 1996 findet Anwendung.

§ 1999. Steht der Erbe unter elterlicher Gewalt[1] oder unter Vormundschaft,[2] so soll das Nachlaßgericht[3] dem Vormundschaftsgerichte von der Bestimmung der Inventarfrist Mitteilung machen.[4]

1. §§ 1626 ff. 2. §§ 1773 ff.

3. § 1993 Anm. 2.

4. Damit dieses den gesetzlichen Vertreter veranlaßt, das Inventar zu errichten. Bez. des Pflegers vgl. § 1915. Die Mitteilung ist nicht Voraussetzung für den Beginn des Laufs der Frist.

§ 2000. Die Bestimmung einer Inventarfrist wird unwirksam, wenn eine Nachlaßverwaltung angeordnet oder der Nachlaßkonkurs eröffnet wird.[1] Während der Dauer der Nachlaßverwaltung oder des Nachlaßkonkurses kann eine Inventarfrist nicht bestimmt werden. Ist der Nachlaßkonkurs durch Verteilung der Masse oder durch Zwangsvergleich beendigt,[2] so bedarf es zur Abwendung der unbeschränkten Haftung der Inventarerrichtung nicht.

1. Da dem Erben durch eine dieser beiden Maßregeln die Verwaltung entzogen wird. Der Erbe darf aber noch nicht unbeschränkbar haften. Von dieser Inventarerrichtung (§§ 1994 f.) ist die dem Nachlaß- und Konkursverwalter obliegende Pflicht, den Bestand der Masse festzulegen, zu scheiden. Ist ein Testamentsvollstrecker vorhanden, so kann doch nur dem Erben die Inventarfrist gesetzt werden.

2. § 1989.

§ 2001. In dem Inventar[1] sollen die bei dem Eintritte des Erbfalles[2] vorhandenen Nachlaßgegenstände und die Nachlaßverbindlichkeiten[3] vollständig angegeben werden.

Das Inventar soll außerdem eine Beschreibung der Nachlaßgegenstände, soweit eine solche zur Bestimmung des Wertes erforderlich ist, und die Angabe des Wertes[4] enthalten.

1. Ein Privatinventar ist ohne Wirkung: § 2002. 2. § 1922. 3. §§ 1967 f.
4. Zur Zeit des Erbfalls.

§ 2002. Der Erbe muß[1] zu der Aufnahme des Inventars eine zuständige Behörde oder einen zuständigen Beamten oder Notar zuziehen.[2]

1. Ein Privatinventar ist wirkungslos.

2. In Pr. sind die Amtsgerichte und die Notare zuständig (Art. 31 Pr. FGG.), ferner die Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher, Dorf- und Ortsgerichte und die im Art. 111 Pr. FGG. aufgeführten Behörden. Art. 38 Pr. FGG. ist zu vergleichen. Der Gerichtsvollzieher ist n u r kraft eines Auftrags des Gerichts zuständig. Ein im Auftrag der Partei errichtetes Inventar ist ungültig. Nachträgliche Genehmigung des Gerichts genügt nicht (OLG. 12, 363 Naumburg). Zu beachten ist, daß ein Protokoll aufzunehmen ist, gemäß Art. 56 das. Über die Art der Aufnahme sind Bestimmungen in den Geschäftsanweisungen enthalten. § 105 GeschAnw. f. GerVollz.; §§ 32—40 Allg. Verf. v. 28. 12. 1899 u. §§ 26—33 Verf. v. 20. 12. 1897. Die Erklärung der Witwe, ihr Ehemann habe „nur Kleidungsstücke" hinterlassen, genügt nicht als Inventar (PosMSchr. 05, 50 Posen). Armenrecht: § 14 FGG. Die Kosten sind Nachlaßverbindlichkeiten und Konkursmasseschulden. § 224 KO. Kosten vgl. Vorbem. zu § 1993.

§ 2003. Auf Antrag des Erben[1] hat[2] das Nachlaßgericht entweder das Inventar selbst aufzunehmen oder die Aufnahme einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten oder Notar zu übertragen. Durch die Stellung des Antrages wird die Inventarfrist gewahrt.[3]

Der Erbe ist verpflichtet, die zur Aufnahme des Inventars erforderliche Auskunft zu erteilen.[4]

Das Inventar ist von der Behörde, dem Beamten oder dem Notar bei dem Nachlaßgerichte einzureichen.[5]

1. Auch des nichtbesitzenden Miterben (OLG. 5, 342; 10, 296; PosMSchr. 07, 30, KG., abw. KGJ. 23, A 200).

2. Mußvorschrift. Doch kann das Nachlaßgericht den Erben nicht zwingen, ein Inventar zu errichten oder Auskunft zu erteilen. Ebensowenig kann ein nichtbesitzender Miterbe seine Miterben zur Inventarerrichtung zwingen (PosMSchr. 07, 30, KG.).

3. Auch der Antrag eines Miterben wahrt die Frist (OLG. 10, 296, KG., abw. KGJ. 23, A 200).

4. Widrigenfalls gemäß § 2005 die unbeschränkbare Haftung eintritt. Vgl. auch Anm. 3 daselbst.

5. Kosten siehe Vorbem. vor § 1993.

§ 2004. Befindet sich bei dem Nachlaßgerichte schon ein den Vorschriften der §§ 2002, 2003 entsprechendes[1] Inventar, so genügt es, wenn der Erbe vor dem Ablaufe der Inventarfrist dem Nachlaßgerichte gegenüber erklärt, daß das Inventar als von ihm eingereicht gelten soll.[2]

1. Wenn auch von einem Miterben eingereichtes Inventar. Vertretung ist bei der Einreichung zulässig. Die Vorschriften über Vertretung ohne Vertretungsmacht finden entsprechende Anwendung.

2. Vgl. § 55, 10 GeschO. Kosten des Gerichts: $^5/_{10}$ des Gebührensatzes B. § 57 Pr. GKG. Vgl. § 83, 89 Pr. GKG.

§ 2005. Führt der Erbe absichtlich[1] eine erhebliche Unvollständigkeit der im Inventar enthaltenen Angabe der Nachlaßgegenstände herbei oder bewirkt er in der Absicht, die Nachlaßgläubiger zu benachteiligen, die Aufnahme einer nicht bestehenden Nachlaßverbindlichkeit,[2] so haftet er für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt.[3] Das gleiche gilt, wenn er im Falle des § 2003 die Erteilung der Auskunft verweigert oder absichtlich in erheblichem Maße verzögert.[4]

Ist die Angabe der Nachlaßgegenstände unvollständig, ohne daß ein Fall des Abs. 1 vorliegt, so kann dem Erben zur Ergänzung eine neue Inventarfrist bestimmt werden.

1. Bei unbeabsichtigter Unvollständigkeit kann dem Erben eine Ergänzungsfrist bestimmt werden, Abs. 2. Eine falsche W e r t angabe hat die unbeschränkbare Haftung nicht zur Folge (ZBlFG. 6, 410 Dresden).

2. Sind die Schulden unvollständig verzeichnet, so tritt keine unbeschränkbare Haftung ein.

3. Es ist gleichgültig, aus welchen Gründen das Inventar unrichtig angegeben wird; auch wenn es geschehen ist, um die Erbschaftssteuer zu verringern, tritt die strenge Haftung ein. Eine Schädigung der Gläubiger braucht nicht beabsichtigt zu sein. Ist aber ein nichtbesitzender Miterbe nicht in der Lage Inventar zu errichten, so tritt bei diesem eine unbeschränkbare Haftung nicht ein (PosMSchr. 07, 30, KG.).

4. Nicht aber, wenn die Weigerung oder Verzögerung nur Nebenpunkte betrifft. Die Beweislast für die Unvollständigkeit des Inventars oder für ein schuldhaftes Verhalten des Erben trifft den Gläubiger (GruchotsBeitr. 46, 1125).

§ 2006. Der Erbe hat auf Verlangen eines Nachlaßgläubigers vor dem Nachlaßgerichte den Offenbarungseid dahin zu leisten:[1]

daß er nach bestem Wissen die Nachlaßgegenstände so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei.

Der Erbe kann vor der Leistung des Eides das Inventar vervollständigen.

Verweigert der Erbe die Leistung des Eides, so haftet er dem Gläubiger,[2] der den Antrag gestellt hat, unbeschränkt. Das gleiche gilt, wenn er weder in dem Termine noch in einem auf Antrag des Gläubigers bestimmten neuen Termin erscheint,[3] es sei denn, daß ein Grund vorliegt, durch den das Nichterscheinen in diesem Termine genügend entschuldigt[4] wird.

Eine wiederholte Leistung des Eides kann derselbe Gläubiger oder ein anderer Gläubiger nur verlangen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß dem Erben nach der Eidesleistung weitere Nachlaßgegenstände bekannt geworden sind.[5, 6]

1. Eine Erzwingung der Eidesleistung ist ausgeschlossen.

2. Gegensatz § 2005: Haftung allen Gläubigern gegenüber.

3. Eine Meinungsverschiedenheit der Beteiligten über die Versäumung des Termins hat der Prozeßrichter zu entscheiden (SeuffArch. 57, 67 Rostock). Natürlich muß es der endgültige Erbe sein; hat der Erbe ausgeschlagen, so kann die Leistung dieses Eides von ihm nicht verlangt werden (KGJ. 20, A 256). Der Erbschaftsbesitzer ist nicht zur Eidesleistung verpflichtet (KG. das.). Klagbar ist die Verpflichtung überhaupt nicht (OLG. 10, 297 Dresden).

4. Auch dies entscheidet der Prozeßrichter (OLG. 4, 118 Rostock).

5. Vgl. § 903 CPO.

6. § 89 Pr. GKG. $^{5}/_{10}$ der Gebühr B § 57. Kostenpflichtig ist der Antragsteller (§ 56, 4 GeschO.).

§ 2007. Ist ein Erbe zu mehreren Erbteilen berufen,[1] so bestimmt sich seine Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten in Ansehung eines jeden der Erbteile so, wie wenn die Erbteile verschiedenen Erben gehörten.[2] In den Fällen der Anwachsung und des § 1935 gilt dies nur dann, wenn die Erbteile verschieden beschwert sind.

1. §§ 1951, 1927, 1934, 2344, 2346; nicht wenn er im Irrtum war über die Höhe seines Bruchteils.

2. Weil sonst große Härten sich ergeben können, wenn die unbeschränkbare Haftung sich auch auf solche Erbteile bezöge, die dem Erben erst später anfallen oder deren Anfall ihm nicht bekannt war. Die Inventarfrist muß demgemäß für jeden Erbteil besonders gesetzt werden.

§ 2008. Ist eine Ehefrau die Erbin und gehört die Erbschaft zum eingebrachten Gute[1] oder zum Gesamtgute,[2] so ist die Bestimmung der Inventarfrist nur wirksam, wenn sie auch dem Manne gegenüber erfolgt.[3] So lange nicht die Frist dem Manne gegenüber verstrichen ist, endigt sie auch nicht der Frau gegenüber. Die Errichtung des Inventars durch den Mann kommt der Frau zustatten.[4]

Gehört die Erbschaft zum Gesamtgute, so gelten diese Vorschriften auch nach der Beendigung der Gütergemeinschaft.

1. §§ 1363, 1369, 1521.

2. §§ 1438, 1549. Nicht bei Gütertrennung oder wenn die Erbschaft zum Vorbehaltsgut gehört.

3. § 2008 trifft auch den Fall, daß der Güterstand erst nach dem Erbschaftsanfalle und noch vor dem Erlöschen der Inventarfrist eintritt.

4. Wenn beide Ehegatten das Inventar errichtet haben, so genügt der Eid der Frau.

§ 2009. Ist das Inventar rechtzeitig errichtet[1] worden, so wird im Verhältnisse zwischen dem Erben und den Nachlaßgläubigern vermutet,[2] daß zur Zeit des Erbfalls weitere Nachlaßgegenstände als die angegebenen nicht vorhanden gewesen seien.

1. §§ 2002 f.

2. Und nur im Verhältnis zwischen diesen Personen. Auf die Haftung hat die Errichtung keinen Einfluß. Vermutung: § 292 CPO.

§ 2010. Das Nachlaßgericht hat die Einsicht des Inventars jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.[1]

1. §§ 34, 78 FGG.; Anm. 3 zu § 1953.

§ 2011. Dem Fiskus als gesetzlichem Erben kann eine Inventarfrist nicht bestimmt werden.[1] Der Fiskus ist den Nachlaßgläubigern gegenüber verpflichtet, über den Bestand des Nachlasses Auskunft zu erteilen.[2]

1. Ob der Fiskus als gesetzlicher Erbe seine Haftung nur im Wege der Absonderung des Nachlasses geltend machen kann, ist streitig. Für das gemeine Recht vgl. RG. 7, 153: der Fiskus haftet nur bis zum Belange des Nachlasses. Dies ist wohl auch für das neue Recht anzunehmen. Für die Zwangsvollstreckung vgl. § 780 Abs. 2 CPO.

2. § 260 CPO. Der Fiskus haftet nie unbeschränkbar.

§ 2012. Einem nach den §§ 1960, 1961 bestellten Nachlaßpfleger kann eine Inventarfrist nicht bestimmt werden. Der Nachlaßpfleger ist den Nachlaßgläubigern gegenüber verpflichtet, über den Bestand des Nachlasses Auskunft zu erteilen.[1] Der Nachlaßpfleger kann nicht auf die Beschränkung der Haftung des Erben verzichten.

Diese Vorschriften gelten auch für den Nachlaßverwalter.[2]

1. § 260. Er macht sich sonst schadensersatzpflichtig. Vgl. § 780 CPO.

2. Bez. des Testamentsvollstreckers vgl. §§ 2205 ff. und Anm. 1 zu § 2000.

§ 2013. Haftet der Erbe für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt,[1] so finden die Vorschriften der §§ 1973 bis 1975, 1977 bis 1980, 1989 bis 1992 keine Anwendung; der Erbe ist nicht berechtigt,[2] die Anordnung einer Nachlaßverwaltung zu beantragen. Auf eine nach § 1973 oder nach § 1974 eingetretene Beschränkung der Haftung kann sich der Erbe jedoch berufen, wenn später der Fall des § 1994 Abs. 1 Satz 2 oder des § 2005 Abs. 1 eintritt.

Die Vorschriften der §§ 1977 bis 1980 und das Recht des Erben, die Anordnung einer Nachlaßverwaltung zu beantragen, werden nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Erbe einzelnen Nachlaßgläubigern gegenüber unbeschränkt haftet.

1. D. h. für alle Nachlaßverbindlichkeiten schlechthin.

2. Wohl die Nachlaßgläubiger, ohne aber hierdurch eine Beschränkung der Haftung herbeizuführen; vgl. Anm. 3 zu § 1975 und Vorbem. zu § 1975. Nachlaßkonkurs kann der Erbe beantragen, allerdings ohne Wirkung für seine Haftung (§§ 216, 217 KO.). Vgl. ferner § 175 ZVG.

V. Aufschiebende Einreden.

1. Hat der Erbe überhaupt angenommen und sich ferner durch das Aufgebotsverfahren über den Nachlaßbestand vergewissert, so ist ihm durch §§ 2014 ff. noch weiterhin die Möglichkeit gegeben, die Berichtigung von Nachlaßverbindlichkeiten zu weigern.

2. Prozeß R.: §§ 305, 782, 783 CPO.

§ 2014. Der Erbe ist berechtigt, die Berichtigung einer Nachlaßverbindlichkeit bis zum Ablaufe der ersten drei Monate[1] nach der Annahme[2] der Erbschaft, jedoch nicht über die Errichtung des Inventars hinaus, zu verweigern.[3]

1. §§ 187, 188.

2. § 1943. Hat er nicht angenommen, aber auch nicht ausgeschlagen, so muß erst die Frist aus § 1944 Abs. 1 abgelaufen sein, bevor die Frist aus § 2014 beginnt (HansGZ. 06, B 114 Hamb.).

3. Wofern er nicht unbeschränkbar haftet § 2016. § 2014 gilt auch für Pflichtteilsberechtigte (PosMSchr. 01, 140 Posen). Auch der Nachlaßpfleger und der Testamentsvollstrecker haben die Einrede aus §§ 2014 f. Hat der Erbe die Einrede geltend gemacht, so ist Vorbehaltsurteil nach § 305 ZPO. zu erlassen. Der Nachlaßgläubiger hat die Kosten zu tragen, wenn der Erbe den Anspruch sofort anerkennt (NaumbAR. 06, 114, LG. Halle). Die Einrede schließt den Verzug aus (KGBl. 01, 55; OLG. 3, 434, KG.; Recht 05, 253 Breslau; NaumbAR. a. a. O.).

§ 2015. Hat der Erbe den Antrag auf Erlassung des Aufgebotes der Nachlaßgläubiger innerhalb eines Jahres nach der Annahme der Erbschaft gestellt[1] und ist der Antrag zugelassen, so ist der Erbe berechtigt, die Berichtigung einer Nachlaßverbindlichkeit bis zur Beendigung des Aufgebotsverfahrens zu verweigern.[2]

Der Beendigung des Aufgebotsverfahrens steht es gleich, wenn der Erbe in dem Aufgebotstermine nicht erschienen ist und nicht binnen zwei Wochen die Bestimmung eines neuen Termins beantragt oder wenn er auch in dem neuen Termine nicht erscheint.

Wird das Ausschlußurteil erlassen oder der Antrag auf Erlassung des Urteils zurückgewiesen, so ist das Verfahren nicht vor dem Ablauf einer mit der Verkündung der Entscheidung beginnenden Frist von zwei Wochen und nicht vor der Erledigung einer rechtzeitig eingelegten Beschwerde als beendigt anzusehen.

1. §§ 1970 ff.

2. Er kann aber auch wegen Nachlaßverbindlichkeiten verklagt und verurteilt werden. Die Einrede hemmt nicht die Verjährung (PosM. Schr. 06, 97 Marienwerder).

§ 2016. Die Vorschriften der §§ 2014, 2015 finden keine Anwendung, wenn der Erbe unbeschränkt haftet.[1]

Das gleiche gilt, soweit ein Gläubiger nach § 1971 von dem Aufgebote der Nachlaßgläubiger nicht betroffen wird,[2] mit der Maßgabe, daß ein erst nach dem Eintritte des Erbfalls im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erlangtes Recht sowie eine erst nach diesem Zeitpunkt im Wege der einstweiligen Verfügung erlangte Vormerkung außer Betracht bleibt.

1. §§ 1994, 2005, 2006.

2. § 1971. Gilt auch für Gläubiger, die gemäß § 804 ZPO. durch Pfändung vor dem Erbfall ein Pfandrecht erlangt haben (OLG. 14, 284, KG.).

§ 2017. Wird vor der Annahme der Erbschaft zur Verwaltung des Nachlasses ein Nachlaßpfleger bestellt, so beginnen die im § 2014 und im § 2015 Abs. 1 bestimmten Fristen mit der Bestellung.[1]

1. Die Frist beginnt nicht mit der Annahme der Erbschaft, und zwar auch dem Erben gegenüber, der den Nachlaß übernimmt; es beginnt für diesen keine neue Frist zu laufen.

Dritter Titel.

Erbschaftsanspruch.

1. Der Erbschaftsanspruch umfaßt alles, was der Erbschaftsbesitzer aus der Erbschaft erlangt hat, also auch Sachen, die der Erblasser lediglich im Besitze hatte. Der Erbschaftsbesitz wird als Besitz eines Sachinbegriffs behandelt (SächsRpflA. 06, 337 Dresden).

2. ÜbergangsR.: Art. 213 EG.

§ 2018. Der Erbe[1] kann von jedem,[2] der auf Grund eines ihm in Wirklichkeit nicht zustehenden Erbrechts etwas[3] aus der Erbschaft erlangt hat (Erbschaftsbesitzer), die Herausgabe des Erlangten verlangen.[4]

1. Der einzelne Miterbe kann gemäß § 2039 auf Herausgabe zur Nachlaßmasse klagen (JW. 89, 48, pr.; SächsRpflA. 06, 337 Dresden). Bez. der Aktivlegitimation ist zu beachten, ob die Erbschaftsklage oder nur ein in der Person des Erblassers entstandener Anspruch geltend gemacht wird (RG. 8, 171, g.).

2. Auch vom Miterben, der sich in den Alleinbesitz der Erbschaft gesetzt hat (JW. 32, B 64; OLG. 5, 232, KG.; SächsRpflA. 06, 337 Dresden). Auch die hered. petitio partiaria ist dem Erben gegen seinen Miterben gegeben (SächsArch. 14, 66, KG.). Vgl. auch §§ 2027, 2032. Der Anspruch ist nicht schon dann ausgeschlossen, wenn der in Anspruch Genommene auf Grund eines Spezialtitels zu besitzen behauptet, sondern nur dem gegenüber, der wirklich auf Grund besonderen Titels besitzt (RG. 10, 161, g.; Recht 06, 248 Kiel).

3. Auch derjenige hat etwas erlangt, der sich nur die Verfügung über unkörperliche Dinge anmaßt (SächsArch. 14, 66).

4. ProzeßR.: § 27 ZPO.

§ 2019. Was aus der Erbschaft erlangt gilt auch, was der Erbschaftsbesitzer durch Rechtsgeschäft mit Mitteln der Erbschaft erwirbt.[1]

Die Zugehörigkeit einer in solcher Weise erworbenen Forderung zur Erbschaft hat der Schuldner erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von der Zugehörigkeit Kenntnis erlangt;[2] die Vorschriften der §§ 406 bis 408 finden entsprechende Anwendung.

1. Dingliche Wirkung der Surrogation. Im Konkurse ist dem Erben ein Aussonderungsanspruch gegeben. Dritte werden durch die Vorschriften über den guten Glauben geschützt.

2. Anm. zu § 406.

§ 2020. Der Erbschaftsbesitzer hat dem Erben die gezogenen Nutzungen[1] herauszugeben;[2] die Verpflichtung zur Herausgabe erstreckt sich auch auf Früchte, an denen er das Eigentum erworben hat.[3]

1. Soweit sie vorhanden sind. Vgl. §§ 99, 100.

2. Obligatorisch. Vgl. §§ 2021, 2022.

3. §§ 955, 987 f.

§ 2021. Soweit der Erbschaftsbesitzer zur Herausgabe außerstande ist, bestimmt sich seine Verpflichtung nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung.[1, 2]

1. §§ 812 ff. Durch § 2021 wird die Frage nach Umfang der Herausgabepflicht und Art der Haftung, je nach gutem oder bösem Glauben des Erbschaftsbesitzers entschieden. Aus welchen Gründen die Herausgabe unmöglich ist, ist gleichgültig.

2. Der beklagte Erbschaftsbesitzer muß beweisen, daß er nicht mehr bereichert ist. Der böse Glaube ist ihm zu beweisen.

§ 2022. Der Erbschaftsbesitzer ist zur Herausgabe der zur Erbschaft gehörenden Sachen[1] **nur gegen Ersatz aller Verwendungen**[2] **verpflichtet,**[3] **soweit nicht die Verwendungen durch Anrechnung auf die nach § 2021 herauszugebende Bereicherung gedeckt werden.**[4] **Die für den Eigentumsanspruch geltenden Vorschriften der §§ 1000 bis 1003 finden Anwendung.**

Zu den Verwendungen gehören auch die Aufwendungen, die der Erbschaftsbesitzer zur Bestreitung von Lasten der Erbschaft oder zur Berichtigung von Nachlaßverbindlichkeiten macht.

Soweit der Erbe für Aufwendungen, die nicht auf einzelne Sachen gemacht worden sind, insbesondere für die im Abs. 2 bezeichneten Aufwendungen, nach den allgemeinen Vorschriften in weiterem Umfang Ersatz zu leisten hat, bleibt der Anspruch des Erbschaftsbesitzers unberührt.

1. D. h. der Sachen, welche der Erblasser zur Zeit seines Todes besessen hat (SächsArch. 5, 27 Dresden).

2. Ausgaben, deren Erfolg dem Erben zugute kommt.

3. Ein Zurückbehaltungsrecht ist auch noch wegen anderer Forderungen gegen den Nachlaß möglich (BayZ. 05, 285 Bamberg). Der Miterbe hat wegen Auslagen kein Zurückbehaltungsrecht (OLG. 8, 272, KG.).

4. Dies hat der Erbe zu beweisen.

§ 2023. Hat der Erbschaftsbesitzer zur Erbschaft gehörende Sachen herauszugeben, so bestimmt sich von dem Eintritte der Rechtshängigkeit[1] **an der Anspruch des Erben auf Schadensersatz wegen Verschlechterung, Unterganges oder einer aus einem anderen Grunde eintretenden Unmöglichkeit der Herausgabe nach den Vorschriften, die für das Verhältnis zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer von dem Eintritte der Rechtshängigkeit des Eigentumsanspruchs an gelten.**[2]

Das gleiche gilt von dem Anspruche des Erben auf Herausgabe oder Vergütung von Nutzungen und von dem Anspruche des Erbschaftsbesitzers auf Ersatz von Verwendungen.[3]

1. Anm. 3 zu § 987.

2. § 989. Zinspflicht: § 291.

3. §§ 987, 994 ff., 276.

§ 2024. Ist der Erbschaftsbesitzer bei dem Beginne des Erbschaftsbesitzes nicht in gutem Glauben,[1] **so haftet er so, wie wenn der Anspruch des Erben zu dieser Zeit rechtshängig geworden wäre. Erfährt der Erbschaftsbesitzer später, daß er nicht Erbe ist, so haftet er in gleicher Weise von der Erlangung der Kenntnis an. Eine weitergehende Haftung wegen Verzugs**[2] **bleibt unberührt.**

1. Anm. zu § 932. Vgl. §§ 819, 990. Die Grundsätze des Eigentumsanspruchs finden ohne Rücksicht darauf Anwendung, ob der Erbschaftsanspruch dinglicher oder persönlicher Natur ist. 2. §§ 284 ff.

§ 2025. Hat der Erbschaftsbesitzer einen Erbschaftsgegenstand[1] **durch eine strafbare Handlung oder eine zur Erbschaft gehörende Sache durch verbotene Eigenmacht**[2] **erlangt, so haftet er nach den Vorschriften über den Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen.**[3] **Ein gutgläubiger Erbschaftsbesitzer haftet jedoch wegen verbotener Eigenmacht nach diesen Vorschriften nur, wenn der Erbe den Besitz der Sache bereits tatsächlich ergriffen hatte.**

1. Sachen und Forderungen. Vgl. § 90 Anm.

2. § 858; ohne Rücksicht darauf, ob der Erbe bereits Besitz ergriffen hatte oder nicht: § 857.

3. §§ 823 ff., 992.

§ 2026. Der Erbschaftsbesitzer kann sich dem Erben gegenüber, solange nicht der Erbschaftsanspruch verjährt ist,[1] **nicht auf die Ersitzung**[2] **einer Sache berufen, die er als zur Erbschaft gehörend im Besitze hat.**[3]

1. Der Anspruch verjährt in dreißig Jahren.

2. § 937, insbesondere § 944.

3. Es gibt keine Ersitzung der Erbschaft im ganzen.

Zu §§ 2027, 2028.

1. § 2027 richtet sich gegen denjenigen, der auf Grund eines ihm in Wirklichkeit nicht zustehenden Erbrechts etwas aus der Erbschaft erlangt hat, und gegen denjenigen, der, ohne Erbschaftsbesitzer zu sein, eine Sache aus dem Nachlasse vor der Besitzergreifung durch den Erben an sich nimmt; § 2028 richtet sich gegen jede Person, die sich zur Zeit des Erbfalls in häuslicher Gemeinschaft mit dem Erblasser befand (OLG. 4, 428 Braunschweig).

2. Kosten des Offenbarungseides sind vom Antragsteller anzufordern. Darüber, wer sie endgültig zu tragen hat, entscheidet der Prozeßrichter (HessRspr. 03, 95, LG. Mainz). Gerichtskosten-Gebühr des § 33 Pr. GKG.; § 49, 2 das. Vgl. Anm. 2 zu § 2028.

§ 2027. Der Erbschaftsbesitzer ist verpflichtet, dem Erben über den Bestand der Erbschaft und über den Verbleib der Erbschaftsgegenstände Auskunft zu erteilen.[1]

Die gleiche Verpflichtung hat, wer, ohne Erbschaftsbesitzer zu sein, eine Sache aus dem Nachlaß in Besitz nimmt, bevor der Erbe den Besitz tatsächlich ergriffen hat.[2, 3]

1. Derjenige, der erbschaftliche Geschäfte führt, ist nicht gemäß § 2027 zur Auskunft verpflichtet. Es kann aber aus §§ 662 ff. eine derartige Pflicht hergeleitet werden (vgl. OLG. 9, 386, KG.). Der Vorerbe ist nicht zur Auskunftserteilung gemäß § 2027 verpflichtet (Recht 03, 457, BayObLG.), ebensowenig die güter-

gemeinschaftliche Ehefrau bez. des Gesamtgutes. Lediglich auf Grund des Gemeinschaftsverhältnisses ist sie verpflichtet, das Gesamtgut zu verzeichnen (HansGZ. 04 Beibl. 173 Hamburg). Die Klage auf Auskunfterteilung bereitet die Erbschaftsklage vor. Wenn die Erbschaft nur aus körperlichen Gegenständen besteht und der Miterbe des Erbschaftsbesitzers seine Anteile diesem geschenkt hat, so kann ersterer nicht Auskunfterteilung fordern. Ebenso wie die Erbschaftsklage an der Einrede der Schenkung scheitert, so kann diese Einrede auch der Klage auf Auskunfterteilung entgegen gehalten werden (Sächs. Arch. 14, 66). Die Auskunft erstreckt sich auf den ganzen Bestand des Nachlasses, körperliche und unkörperliche Gegenstände (JW. 03, 104). Vorausvermächtnisse fallen nicht unter die Auskunftspflicht (OLG. 12, 365). Offenbarungseid: § 260. Vgl. Anm. 4 zu § 2028.

2. Das Erbrecht des Miterben gibt keinen Anspruch auf Alleinbesitz; besitzt der Miterbe Nachlaßsachen, so ist er zur Auskunfterteilung verpflichtet, gleichviel, ob er gemäß § 2028 oder als unbeauftragter Geschäftsführer tätig gewesen ist. Er braucht jedoch nicht über streitige Forderungen des Erblassers gegen ihn Auskunft zu erteilen (GruchotsBeitr. 48, 973; vgl. OLG. 6, 314 Stettin; 7, 136, KG.; SeuffArch. 58, 193 Celle). Da die Schlüssel Bestandteile des Nachlasses sind, so ist derjenige, der in Kenntnis des Todes des Erblassers die Schlüssel der Sterbewohnung an sich nimmt, zur Auskunfterteilung verpflichtet (OLG. 9, 34, KG.).

3. ÜbergangsR.: § 2027 kommt nicht zur Anwendung, wenn der Erblasser vor 1900 gestorben ist (RG. 56, 221).

§ 2028. Wer sich zur Zeit des Erbfalles mit dem Erblasser in häuslicher Gemeinschaft befunden hat,[1] ist verpflichtet, dem Erben auf Verlangen Auskunft darüber zu erteilen, welche erbschaftliche Geschäfte er geführt hat und was ihm über den Verbleib der Erbschaftsgegenstände bekannt ist.[2]

Besteht Grund zu der Annahme, daß die Auskunft nicht mit der erforderlichen Sorgfalt erteilt worden ist, so hat der Verpflichtete auf Verlangen des Erben den Offenbarungseid dahin zu leisten:[3]

daß er seine Angaben nach bestem Wissen so vollständig gemacht habe, als er dazu imstande sei.[4]

Die Vorschriften des § 259 Abs. 3 und des § 261 finden Anwendung.

1. Auch der Miterbe den übrigen Erben gegenüber (OLG. 2, 187; KGJ. 22, D 17 Jena; Recht 03, 81 Naumburg; SächsArch. 13, 113 Dresden). Ein tatsächliches Verhältnis zum Nachlasse genügt (SeuffArch. 51, 114, RG., g.; vgl. SeuffArch. 40, 123, g.). Miete eines besonderen Zimmers seitens des Erblassers von verwandten Vermietern bedeutet noch keinen besonderen Hausstand (OLG. 11, 230, KG.; Recht 07, 574 Stuttgart).

2. Er ist nicht verpflichtet über den Bestand des Nachlasses (§ 2027) Auskunft zu erteilen. § 2028 gibt die Möglichkeit, sich zu vergewissern, ob der Nachlaß unversehrt ist (OLG. 4, 428 Braunschw.; 11, 280, KG.). Ein Nachlaßverzeichnis braucht nicht vorgelegt zu werden (JW. 02, Beil. 266, KG.). Der Erbe braucht die Gegenstände, über deren Verbleib er Auskunft verlangt, nicht einzeln zu bezeichnen. Der Verpflichtete muß aber allgemein Auskunft geben, was ihm über etwaige Eingriffe in den Nachlaß bekannt ist (OLG. 11, 280, KG., abw. SchlHolstAnz. 04, 246 Kiel). Der Nachlaßgläubiger hat kein Recht auf Auskunfterteilung (KGJ. 20, A 256). Ebensowenig der Nachlaßkonkursverwalter (Recht 02, 210 München).

3. Die Zuständigkeit bestimmt sich nach § 261 BGB., vgl. § 163 FGG. (OLG. 2, 190, BayOb. LG.). Die Kosten, die dem Verpflichteten durch Annahme eines Anwalts entstehen, können dem Antragsteller nicht auferlegt werden (Recht 06, 1439, BayObLG.). Die Entscheidung des Nachlaßgerichts über Leistung des Offenbarungseides und die darauf ergehende Ladung ist durch Beschwerde nicht anfechtbar; ein Zwang zum Erscheinen und zur Leistung des Eides findet nicht statt (RJA. 4, 166, BayObLG.; Recht 04, 505). Der Anspruch ist vererblich (DJZ. 01, 144 München).

4. Der Offenbarungseid hat nicht die Wirkungen des Prozeßeides nach § 463 CPO. Der Berechtigte kann entgegen den Angaben des Schwurpflichtigen Rechte gegenüber dem Nachlaß geltend machen (OLG. 12, 364, KG.). Es darf sich bei Leistung des Eides nicht um geringfügige Angelegenheiten handeln. Wird die Leistung des Offenbarungseides verlangt, so müssen greifbare Tatsachen angeführt werden, daß dem Verlangen auf Auskunft nicht entsprochen worden ist (ElsLothZ. 06, 113 Kolmar).

§ 2029. Die Haftung des Erbschaftsbesitzers bestimmt sich auch gegenüber den Ansprüchen, die dem Erben in Ansehung der einzelnen Erbschaftsgegenstände zustehen, nach den Vorschriften über den Erbschaftsanspruch.[1]

1. Der Erbschaftsbesitzer soll durch Anstellung der Einzelklagen nicht schlechter gestellt werden.

§ 2030. Wer die Erbschaft durch Vertrag von einem Erbschaftsbesitzer erwirbt,[1] steht im Verhältnis zu dem Erben einem Erbschaftsbesitzer gleich.

1. §§ 2371, 2385. Nicht auch wer einzelne Nachlaßgegenstände erwirbt.

§ 2031. Überlebt eine für tot erklärte Person den Zeitpunkt, der als Zeitpunkt ihres Todes gilt,[1] so kann sie die Herausgabe ihres Vermögens nach den für den Erbschaftsanspruch geltenden Vorschriften verlangen. Solange der für tot Erklärte noch lebt, wird die Verjährung seines Anspruches nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkte vollendet, in welchem er von der Todeserklärung Kenntnis erlangt.[2]

Das gleiche gilt, wenn der Tod einer Person ohne Todeserklärung mit Unrecht angenommen worden ist.[3]

1. §§ 13 ff., Anm. 1 zu § 18.

2. Die Erben des Verschollenen haben diesen Schutz nicht.

3. Z. B. auf Grund unrichtiger Sterbeurkunden, infolge Aufhebung des die Todeserklärung aussprechenden Urteils, oder auf erfolgte Anfechtungsklage hin.

Vierter Titel.
Mehrheit von Erben.

I. Rechtsverhältnis der Erben untereinander.

Zwischen den Miterben besteht bei ungeteiltem Nachlaß eine Gemeinschaft zur gesamten Hand. Der Anteil des Miterben am Nachlaß ist übertragbar und pfändbar, nicht aber der Anteil an den Einzelgegenständen: ZPO. §§ 859, 747. Ausgleichungspflicht bei Abkömmlingen: §§ 2050 ff.

§ 2032. Hinterläßt der Erblasser mehrere Erben, so wird der Nachlaß gemeinschaftliches Vermögen der Erben.[1]

Bis zur Auseinandersetzung gelten die Vorschriften der §§ 2033 bis 2041.[2]

1. Miteigentum zur gesamten Hand. Der Erbe kann das Rechtsverhältnis zum Einzelgegenstand nur unter Mitwirkung der Miterben ändern. Auch die Veränderung der Eigentumsquote geschieht nur unter Mitwirkung der Miterben und bedarf bei Grundstücken der Form des § 313 (RG. 57, 432). Die Bestimmung des Erblassers, daß ein Grundstück nur einzelnen Miterben zu überlassen sei, hat lediglich obligatorische Wirkung. Dem Berechtigten muß, damit er Eigentum erwirbt, das Grundstück aufgelassen werden. Bis zur Auflassung steht es im Miteigentum aller Miterben (SächsOLG. 23, 52 Dresden). Gehört ein Handelsgeschäft zum Nachlaß, so können die Erben nicht etwa vom Registerrichter gezwungen werden, einen Gesellschaftsvertrag einzugehen; die Erben führen das Geschäft kraft Erbengemeinschaft, wozu eine besondere Vereinbarung nicht nötig ist (RG. 10, 101, h.; OLG. 4, 455, KG.). Auch ein Miterbe, der zugleich gesetzlicher Vertreter minderjähriger Miterben ist, kann ohne weiteres an der Fortführung des Geschäfts teilnehmen, seine Bestellung als alleiniger Vertreter bedarf keiner vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung: §§ 22, 31 HGB. (OLG. 4, 455, KG.). Die Erben sind keine notwendigen Streitgenossen (SächsArch. 1, 157 Dresden). Wird seitens des überlebenden Ehegatten die fortgesetzte Gütergemeinschaft abgelehnt, so tritt Erbengemeinschaft ein (Recht 05, 17, BayObLG.), desgleichen, wenn die Fortsetzung der Gütergemeinschaft durch Erbvertrag ausgeschlossen ist (Recht 05, 45, BayObLG.).

2. Wegen gemeinschaftlichen Erbscheins vgl. § 2357.

§ 2033. Jeder Miterbe kann über seinen Anteil an dem Nachlasse verfügen.[1] Der Vertrag, durch den ein Miterbe über seinen Anteil verfügt, bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.[2]

Über seinen Anteil an den einzelnen Nachlaßgegenständen kann ein Miterbe nicht verfügen.[3, 4, 5]

1. a) Siehe auch § 2032. Die rechtliche Natur dieser Verfügung: S. 18 Anm. 4. Die Verfügung kann in der Übertragung der Mitberechtigung bestehen, dann tritt der Erwerber in das Gesamthandsverhältnis ein. Die Verfügung kann aber auch eine Verpfändung oder Nießbrauchbestellung sein; dann entsteht keine Haftung des Erwerbers für die Nachlaßschulden; er ist nur verbunden, sich die Befriedigung der Nachlaßgläubiger gefallen zu lassen. Besteht die Verfügung in der Veräußerung, so haftet der Erwerber zufolge §§ 2382, 2385 für die Nachlaßschulden (§§ 1967 f., 2058 f.). Eine Abtretung des Anspruchs des Miterben auf das, was ihm bei der Auseinandersetzung zukommt, ist unzulässig. Geschieht sie doch, so kann unter Umständen eine vertragsmäßige Verpflichtung erzeugt werden (RG. 60, 126). Die Verfügung hat dingliche Wirkung (OLG. 2, 242, KG.). Die rechtsgeschäftliche Verpfändung kann nicht ins Grundbuch eingetragen werden (OLG. 12, 366 Karlsruhe; vgl. aber Anm. 1 b). Der Miterbe überträgt nur den Anteil am Nachlasse, nicht sein Erbrecht (OLG. 10, 300, BayObLG.; KGJ. 28, A 204; a. M. RheinNotZ. 01, 118, KG.; RJA. 3, 229 Kolmar). Daher kann der Erwerber der Anteile nicht verlangen, daß der gemeinschaftliche Erbschein eingezogen wird und ihm ein neuer Erbschein erteilt wird (OLG. 10, 299, Bay. ObLG.; KGJ. 29, A 264; 30, A 101, KG.; abw. SächsOLG. 24, 375 Dresden). Vgl. auch Anm. 4 zu § 2353. Die Verfügung kann sich nur auf die Erbansprüche in der Gesamtheit beziehen, nicht etwa auf „den gesamten Grundbesitz" (JW. 05, 437). Dem Käufer eines Anteils werden vorhandene Grundstücke nicht aufgelassen, das Grundbuch ist zu berichtigen (OLG. 4, 189, Bay. ObLG.; 5, 426, KG.; 10, 299, BayObLG.). Anders beim Alleinerben § 2371 Anm. 1. Bevor die Auseinandersetzung erfolgt ist, hat der Miterbe gegen einen Nichterben nur den Anspruch, die in seinen Händen befindlichen Gegenstände an alle Erben herauszugeben oder für alle Erben zu hinterlegen oder an einen zu bestellenden Verwahrer abzuliefern (OLG. 10, 299 Hamburg). Erwirbt ein Miterbe alle anderen Nachlaßanteile, so bedarf er doch zur Fortführung der Firma eines zum Nachlasse gehörigen Handelsgeschäfts der Einwilligung der Miterben (KGJ. 29, A 83).

b) Die in der Pfändung liegende Beschränkung erstreckt sich auch auf Verfügungen über die einzelnen Gegenstände der Erbschaft, der Erbe ist sonach durch die Pfändung an Verfügungen gemäß § 2040 Abs. 1 beschränkt. Die Pfändung eines Erbanteiles kann also, wenn Grundstücke zum Nachlasse gehören, im Wege der Grundbuchberichtigung als Verfügungsbeschränkung in der 2. Abteilung eingetragen werden (KGJ. 31, A 263). Die Zustimmung der Miterben ist nicht erforderlich (a. a. O.). Der Anteil des Miterben am Gesamtgut kann dem Pfandgläubiger zur Einziehung überwiesen werden (PostMSchr. 06, 58, LG. Lyck.) Durch die

Pfändung und Überweisung des Anspruchs ist der Anspruch gegen den Testamentsvollstrecker aus § 2215 nicht mitgepfändet (OLG. 12, 373, KG.). Der Antrag auf Eintragung, daß der Erbanteil an einem Nachlaßgrundstück und der Anspruch auf Auseinandersetzung und Teilung des Nachlasses gepfändet und zur Einziehung überwiesen worden sei, ist abzulehnen (OLG. 7, 354, KG.); vgl. aber Anm. 1b am Anfang. Der Pfändungsgläubiger kann lediglich den Erbteil im Wege der Zwangsvollstreckung veräußern oder die Auseinandersetzung betreiben (ElsLothZ. 06, 14 Kolm.). Die Einsetzung eines Nacherben schließt die Pfändbarkeit nicht aus (PosMSchr. 03, 66, LG. Bromberg). Vgl. aber Anm. 5 zu § 2338. Die Pfändung ergreift zwar nicht die einzelnen Gegenstände, nimmt aber dem Miterben das Recht, über einen Gegenstand oder sein Erbteil zu verfügen (BadRpr. 03, 235, LG. Freiburg).

2. Auch der Verzicht eines Miterben zugunsten der anderen gegen Abfindung bedarf der Form (DJZ. 02, 485; BayObLG. 03, 22); ebenso der Vertrag, durch den das Gesamthandeigentum an einem Nachlaßgrundstück in ein Miteigentum zu Bruchteilen verwandelt wird (RG. 57, 432). Der formungültige Vertrag wird durch die Verfügung über den Erbteil nicht gültig (OLG. 14, 285 Hamb.). Vgl. auch § 2371 Anm. 2 und § 128 Anm. 2.

3. Der eingetragene Miterbe kann vor der Auseinandersetzung seinen Anteil an einem Nachlaßgrundstücke nicht mit einer Hypothek belasten (KGJ. 20, A 85). Ebenso ist zur Kündigung und Einziehung einer Nachlaßforderung seitens eines einzelnen Miterben Auseinandersetzung nötig (BayZ. 06, 295, BayObLG.). Der Miterbe kann auch nicht mit bedingter Wirkung über seinen Anteil an den einzelnen Gegenständen verfügen (KGJ. 20, A 90; SeuffArch. 56, 38, KG.; Recht 06, 185 Hamm). Eine nach ALR. zulässig gewesene Belastung des „ungewissen" Grundstücksanteils eines Miterben verwandelt sich in eine Hypothek des neuen Rechts (KGJ. 20, A 313). Einen Erbanspruch oder ein Erbrecht an einem Bestandteil des Nachlasses der Erbschaft gibt es begrifflich nicht. Ein solcher Anspruch oder solches Erbrecht kann deshalb weder Gegenstand der Verfügung noch der Verpflichtung des Erben oder Miterben sein. Der nichtige Vertrag kann weder durch Genehmigung noch Bestätigung wirksam werden (RG. 61, 78). Auch der Anteil eines Miterben am Erlöse, der aus der Veräußerung eines Nachlaßgegenstandes gemäß § 2040 erzielt wird, ist der Pfändung entzogen (Recht 06, 2909 Köln). Am Nachlaßgrundstücke kann also auch keine Zwangssicherungshypothek für die Gläubiger eines Miterben vorgemerkt werden (OLG. 3, 604, BayObLG.; vgl. OLG. 2, 27, BayObLG.).

4. ÜbergangsR. Die gerichtliche oder notarielle Form gilt für die nach 1900 erfolgte Übertragung, selbst wenn der Erblasser vor 1900 gestorben ist (GruchotsBeitr. 49, 967).

5. Stempel beim Kauf: Tarif Nr. 32, § 10 Abs. 1 und 2 Pr. StStG. Der Betrag der übernommenen Nachlaßschulden ist dem Kaufpreise nicht hinzuzurechnen (KGJ. 28, B 77, KG.). Der Vertrag, durch den Miterbe über seinen Anteil am Nachlasse, zu dem Grundstücke gehören, verfügt, gilt im Sinne der Gebührenberechnung weder als ein Vertrag auf Eigentumsübertragung, noch als ein Vertrag, durch den über die unbeweglichen Sachen verfügt wird (Recht 03, 210, BayObLG.).

§ 2034. Verkauft ein Miterbe seinen Anteil an einen Dritten,[1] so sind die übrigen Miterben zum Vorkaufe[2] berechtigt.

Die Frist für die Ausübung des Vorkaufsrechts beträgt zwei Monate. Das Vorkaufsrecht ist vererblich.[3]

1. Nicht auch einen Miterben.

2. §§ 504 ff. Die Miterben sind gemeinschaftlich berechtigt. Die vorkaufsberechtigten Miterben erlangen durch die Ausübung des Vorkaufsrechts nur das Recht auf die Übertragung des Anteils. Ist der Anteil bereits auf den Käufer übertragen, so ist behufs Übergangs auf die Berechtigten Einigung zwischen ihnen und dem Käufer erforderlich (OLG. 9, 387, KG.). Ein anderer auf Veräußerung gerichteter Vertrag außer dem Kaufvertrage gibt nicht das Vorkaufsrecht (OLG. 14, 285 Hamburg).

3. Aber nicht übertragbar und daher (§ 851 CPO.) nicht pfändbar (OLG. 9, 387, KG.).

§ 2035. Ist der verkaufte Anteil auf den Käufer übertragen,[1] so können die Miterben das ihnen nach § 2034 dem Verkäufer gegenüber zustehende Vorkaufsrecht dem Käufer gegenüber ausüben. Dem Verkäufer gegenüber erlischt das Vorkaufsrecht mit der Übertragung des Anteils.

Der Verkäufer hat die Miterben von der Übertragung unverzüglich[2] zu benachrichtigen.[3]

1. § 2033 Abs. 1 Satz 2.
2. § 121 Anm. 2. 3. § 510.

§ 2036. Mit der Übertragung des Anteils auf die Miterben wird der Käufer von der Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten frei.[1] Seine Haftung bleibt jedoch bestehen, soweit er den Nachlaßgläubigern nach den §§ 1978 bis 1980 verantwortlich ist; die Vorschriften der §§ 1990, 1991 finden entsprechende Anwendung.

1. §§ 2382 f.; auch wenn er unbeschränkbar gehaftet hat.

§ 2037. Überträgt der Käufer den Anteil auf einen anderen, so finden die Vorschriften der §§ 2033, 2035, 2036 entsprechende Anwendung.[1]

1. Die Frist aus § 2034 darf auch nicht verstrichen sein.

§ 2038. Die Verwaltung des Nachlasses steht den Erben gemeinschaftlich zu.[1] Jeder Miterbe ist den anderen gegenüber verpflichtet, zu Maßregeln mitzuwirken, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich sind;[2] die zur Erhaltung notwendigen Maßregeln kann jeder Miterbe ohne Mitwirkung der anderen treffen.[3]

Die Vorschriften der §§ 743, 745, 746, 748 finden Anwendung. Die Teilung der Früchte[4] erfolgt erst bei der Auseinandersetzung.[5] Ist die Auseinandersetzung auf längere Zeit als ein

Jahr ausgeschlossen, so kann jeder Miterbe am Schlusse jedes Jahres die Teilung des Reinertrags verlangen.[4]

1. Vgl. §§ 744, 745. Der einzelne Miterbe kann nicht Verfügungen treffen, die den ganzen Nachlaß verpflichten (GruchotsBeitr. 46, 661). Vermittelt das Nachlaßgericht die Auseinandersetzung, so bleibt doch den Erben die Verwaltung (Recht 08, 81, BayObLG.). Werden Forderungen eingezogen oder Nachlaßstücke veräußert, so treten die eingezogenen Beträge an deren Stelle (BadRpr. 04, 101 Karlsruhe). Kann eine Sache aus tatsächlichen Gründen nur in einer Hand sein, so muß bei Uneinigkeit der Richter entscheiden (SeuffArch. 53, 214 Hamburg).

2. Er ist berechtigt, Abrechnung von demjenigen (SeuffArch. 53, 214 Hamburg) zu verlangen, der den Nachlaß verwaltet (OLG. 5, 358 Hamburg). Er ist verpflichtet, Schuldscheine usw., die in seinem Besitze sind, zur Einsicht vorzulegen (OLG. 2, 134 Bamberg).

3. Der einzelne Miterbe kann auf Anerkennung bestrittener Rechte der Miterbengemeinschaft und auf Feststellung des Umfangs der Masse Klage erheben (ZBlFG. 5, 148 Posen).

4. §§ 99 f. 5. § 2042.

6. KonkursR.: § 217 KO.

§ 2039. Gehört ein Anspruch zum Nachlasse, so kann der Verpflichtete nur an alle Erben gemeinschaftlich leisten und jeder Miterbe nur die Leistung an alle Erben fordern.[1] **Jeder Miterbe kann verlangen, daß der Verpflichtete die zu leistende Sache für alle Erben hinterlegt**[2] **oder, wenn sie sich nicht zur Hinterlegung eignet, an einen gerichtlich zu bestellenden Verwahrer abliefert.**[3]

1. § 2089 enthält einen Grundsatz für alle Gesamtrechtsverhältnisse (JW. 05, 146). Der Miterbe kann nicht auf den Anteil klagen, der ihm an einem Nachlaßgegenstand zusteht, es sei denn, daß im übrigen der Nachlaß geteilt ist (OLG. 4, 432 Kiel; HansGZ. 05, 143 Hamburg).

2. Voraussetzung ist die Fälligkeit der Forderung, der einzelne Miterbe hat nicht das Recht zu kündigen, § 2040 (RG. 65, 6). Der Miterbe ist vor der Auseinandersetzung zur Zahlung von Forderungen, die bereits in der Person des Erblassers gegen ihn entstanden waren, nur dann verpflichtet, wenn dies zur Deckung der Nachlaßschulden nötig ist (RheinNotZ. 05, 147 Köln). Er kann, auf Hinterlegung verklagt, einwenden, das Verlangen sei unbillig, schikanös, gegen Treu und Glauben. Die in dem Verlangen liegende Beschwerung reicht aber nur so weit, als in seinem Erbteil Deckung für die Schuld vorhanden ist (RG. 65, 7). Der Klageanspruch auf Hinterlegung usw. soll sich andererseits auch dann gegen den Miterben richten, wenn der Kläger zur Ausgleichung verpflichtet ist (SächsOLG. 26, 519; Recht 05, 844, BayObLG.). Der Miterbe kann allein gemäß §§ 132, 188 ZVG. die Wiederversteigerung beantragen, wenn wegen Nichtzahlung des Bargebots durch den Ersteher eine Sicherungshypothek für die Miterben in ungeteilter Erbengemeinschaft eingetragen worden ist (OLG. 9, 421, KG.). Bei einer Nachlaßforderung der Miterben geht die Teilung in Natur der Einziehung und dem Verkaufe, ferner die Einziehung dem Verkaufe vor. § 2089 ist auch anwendbar, wenn der Verpflichtete Miterbe ist. Ob der Anspruch teilbar ist oder nicht, ist gleichgültig (RG. 65, 7).

3. Der Verwahrer ist nicht Verwalter und hat lediglich die Verpflichtung, die Gegenstände den übereinstimmenden Weisungen der Erben entsprechend zu verwahren (OLG. 14, 287, KG.).

§ 2040. Die Erben können über einen Nachlaßgegenstand nur gemeinschaftlich verfügen.[1]

Gegen eine zum Nachlasse gehörende Forderung kann der Schuldner nicht eine ihm gegen einen einzelnen Miterben zustehende Forderung aufrechnen.[2]

1. S. 18 Anm. 4, § 747. Der einzelne Miterbe hat kein Verfügungsrecht (SächsArch. 1, 244 Dresden). Ist ein Miterbe zugleich Schuldner des Nachlasses, so hat er bei den sich ergebenden widerstreitenden Interessen kein Stimmrecht. Hat er als Schuldner zwar keine Forderung gegen die Miterben, wird ihm aber bei der Auseinandersetzung eine Forderung erwachsen, so hat er doch deshalb kein Zurückbehaltungsrecht. Die Miterben können die Nachlaßschuld gegen seinen Willen kündigen (SeuffBl. 05, 736, BayObLG.). Der einzelne Miterbe kann eine Nachlaßforderung oder deren entsprechenden Teil nur kündigen oder einziehen, wenn sie im Wege der Auseinandersetzung geteilt ist (BayZ. 06, 295, BayObLG.; RG. 65, 6). Zur Kündigung ist vielmehr Vollmacht aller Erben erforderlich. Rügt der Schuldner den Mangel nicht, so greift § 180 jedenfalls mit dem Zeitpunkte ein, in dem die übrigen Erben die Kündigung genehmigen (OLG. 4, 118 Breslau). Vgl. auch Anm. 2 zu § 2089.

2. §§ 387 f., wohl aber, wenn er Schuldner des Nachlasses ist (RG. 65, 7). Vgl. Anm. 2 zu § 2039.

§ 2041. Was auf Grund eines zum Nachlasse gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines Nachlaßgegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erworben wird, das sich auf den Nachlaß bezieht, gehört zum Nachlasse. Auf eine durch ein solches Rechtsgeschäft erworbene Forderung findet die Vorschrift des § 2019 Abs. 2 Anwendung.[1]

1. Die Miterben stehen also zu dem Nachlasse in demselben Verhältnisse, wie die Ehegatten nach der Auflösung der Gütergemeinschaft zum Gesamtgute. Vgl. §§ 1473, 1370.

§ 2042. Jeder Miterbe[1] **kann jederzeit die Auseinandersetzung verlangen,**[2] **soweit sich nicht aus den §§ 2043 bis 2045 ein anderes ergibt.**

Die Vorschriften des § 749 Abs. 2, 3 und der §§ 750 bis 758 finden Anwendung.[2, 4, 5]

1. Dem gesetzlichen Erben, dem die Erbeneigenschaft von dem Testamentserben bestritten wird, fehlt die Legitimation zur Stellung des Auseinandersetzungsantrags (Recht 05, 256 Kolmar; KGJ. 21, D 12 Jena). Der Testamentsvollstrecker hat dagegen das Antragsrecht (OLG. 10, 313, KG.). Bezüglich des Gläu-

bigers, der den Erbteil gepfändet hat, siehe Anm. 1 zu § 2033. Der Pfandgläubiger kann gemäß § 86 II FGG. die Auseinandersetzung herbeiführen, die Teilung kann nur mit Zustimmung des Pfandgläubigers wirksam werden (BadRpr. 03, 235, LG. Freiburg). Der Anspruch auf Auseinandersetzung ist allerdings kein selbständig pfändbares Recht (PosMSchr. 03, 66, LG. Bromberg). Die Nacherben werden zur Auseinandersetzung nicht zugezogen (DJZ. 06, 300, KG.).

2. Es muß ein Miterbenverhältnis bestehen. Geschieht die „Auseinandersetzung" derart, daß die übrigen Miterben die Erbschaft ausschlagen und einer die Erbschaft annimmt, so ist das keine Auseinandersetzung, mag dieser Weg auch nur ein juristisches Hilfsmittel zur Auseinandersetzung gewesen sein (JW. 00, 265, pr.). Die Gemeinschaft der übrigen Miterben braucht durch die Auseinandersetzung insofern nicht berührt zu werden, als es möglich ist, daß nur ein Miterbe ausscheidet; allerdings müssen alle mitwirken (OLG. 4, 119, KG.). Der Miterbe kann die Auseinandersetzung nicht verlangen, wenn der Tatbestand der §§ 2042 II, 2043, 2044 vorliegt, ferner, wenn infolge angeordneter Nachlaßverwaltung die Einleitung der Auseinandersetzung unnütz wäre (OLG. 4, 430 Kolmar). Der Miterbe kann vom anderen nicht verlangen, daß er ihm einen seinem Anteil entsprechenden Geldbetrag zahle (Recht 05, 681 Kiel). Der Anspruch ist gegen sämtliche Miterben geltend zu machen (JW. 04, 61). Ist die Auseinandersetzung erfolgt, so kann die Erbengemeinschaft nicht aufs neue vertragsmäßig hergestellt werden (OLG. 5, 357, KG.). Soll Gesamteigentum an einem Nachlaßgrundstück in Miteigentum nach Bruchteilen umgewandelt werden, so ist Auflassung nötig. Der dies bezweckende Auseinandersetzungsvertrag bedarf der Form des § 313 (RG. 57, 432; OLG. 4, 435, KG.; Recht 05, 648 Kolmar). Eine vom Erblasser angeordnete Teilung hat keine dingliche Kraft, sie verpflichtet lediglich obligatorisch (OLG. 4, 435, KG.).

3. Die gesamten obligatorischen Beziehungen, welche in der Gemeinschaft ihren Grund haben, müssen bei der Teilung berücksichtigt werden (OLG. 4, 439 Köln). Überweisen sich die Erben einzelne Nachlaßgegenstände, so liegt ein obligatorischer Vertrag vor. Wenn auch theoretisch ein Verzicht auf das Miteigentum konstruiert werden kann, so wird diese Auffassung doch in der Regel dem Vertragswillen der Parteien nicht gerecht (OLG. 5, 535, KG.). War die Auseinandersetzung bezüglich eines Gegenstandes irrtümlich unvollständig, so bleibt doch keine Erbengemeinschaft bestehen; bezüglich dieser einzelnen Gegenstände gibt es keine Erbauseinandersetzung. Der Auseinandersetzungsvertrag kann nach §§ 119 f. angefochten werden (Recht 05, 681 Kolmar). Eine teilweise Aufhebung ist nur zulässig, wenn die Auseinandersetzung infolge der noch zweifelhaften Ausgleichungspflicht einzelner nicht ganz durchgeführt werden kann (OLG. 9, 389, KG.). Grundsätzlich ist aber die Teilung eine einheitliche; berechtigte Interessen der Miterben dürfen daher durch die teilweise Auseinandersetzung nicht verletzt werden (PosMSchr. 06, 32, KG.).

4. Verfahren: §§ 86—98, 192 FGG., Art. 21 f. Pr. FGG. In erster Linie entscheidet die freie Vereinbarung. Das Nachlaßgericht hat gemäß §§ 86 f. FGG. eine vermittelnde Tätigkeit. Daneben ist die Erbteilungsklage gegeben. Diese muß auf eine bestimmte Art der Teilung gerichtet werden und diejenigen Handlungen usw. bezeichnen, zu denen der beklagte Miterbe verurteilt werden soll (SeuffArch. 52, 190 Braunschw. g.; SchlHolstAnz. 04, 246 Kiel). Ist die Auseinandersetzung wegen eines durch Uneinigkeit der Beteiligten nicht zu beseitigenden Hindernisses unmöglich, so ist das Auseinandersetzungsverfahren abzulehnen (KGJ. 31, A 135, KG.). Auch wenn eine private Auseinandersetzung bereits begonnen hat, kann das Verfahren gemäß §§ 86 f. FGG. angegangen werden (WürtZ. 47, 141 Stuttgart). Der Miterbe braucht nicht erst das Nachlaßgericht gemäß § 86 FGG. um Auseinandersetzung angegangen zu haben, bevor er Klage auf seinen Anteil erhebt (ZBlFfG. 5, 729 Jena). Bindung der Beteiligten, Aussetzung des Verfahrens, Versäumnisverfahren (RJA. 7, 170, KG.).

5. ÜbergangsR. Auseinandersetzung zweier Nachlässe, die sich nach verschiedenen Gesetzen richten (KGJ. 31, A 131, KG.). Auseinandersetzung ist „erbrechtliches Verhältnis" im Sinne des Art. 213 (KGJ. 21, A 237; RG. 52, 176). Vgl. Art. 21 f. Pr. AG. z. BGB. Kosten. Gerichtskosten: §§ 81, 86, 120 Pr. GKG. Notar: §§ 10, 26 GebO. f. Notare, Art. 13 Pr. GebO. f. RA. Bei Zurückweisung des Antrags auf Erbteilung ist als Wert die Teilungsmasse ohne Abzug der Schulden maßgebend; § 6 Pr. GKG. (OLG. 10, 300, KG.).

§ 2043. Soweit die Erbteile wegen der zu erwartenden Geburt eines Miterben noch unbestimmt sind, ist die Auseinandersetzung bis zur Hebung der Unbestimmtheit ausgeschlossen.[1]

Das gleiche gilt, soweit die Erbteile deshalb noch unbestimmt sind, weil die Entscheidung über eine Ehelichkeitserklärung,[2] über die Bestätigung einer Annahme an Kindesstatt[3] oder über die Genehmigung einer vom Erblasser errichteten Stiftung[4] noch aussteht.[5]

1. D. h. jeder Miterbe kann widersprechen.
2. § 1733. 3. § 1753. 4. § 84.
5. Vgl. Art. 86, 87 EG.

§ 2044. Der Erblasser kann durch letztwillige Verfügung die Auseinandersetzung in Ansehung des Nachlasses oder einzelner Nachlaßgegenstände ausschließen oder von der Einhaltung einer Kündigungsfrist abhängig machen.[1] Die Vorschriften des § 749 Abs. 2, 3, der §§ 750, 751 und des § 1010 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.

Die Verfügung wird unwirksam, wenn dreißig Jahre seit dem Eintritte des Erbfalls verstrichen sind. Der Erblasser kann jedoch anordnen, daß die Verfügung bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses in der Person eines

Miterben oder, falls er eine Nacherbfolge oder ein Vermächtnis anordnet, bis zum Eintritte der Nacherbfolge oder bis zum Anfalle des Vermächtnisses gelten soll. Ist der Miterbe, in dessen Person das Ereignis eintreten soll, eine juristische Person, so bewendet es bei der dreißigjährigen Frist.[2]

1. Das Teilungsverbot bildet eine besondere Art von letztwilligen Verfügungen, welches nicht unter den Begriff Auflage oder Vermächtnis fällt. Es hat obligatorische Wirkung. § 2044 ist auf die Auseinandersetzung zwischen Vorerben und Nacherben nicht anwendbar (OLG. 5, 408, KG.). Verhältnis des Miterben zum Konkurse des Miterben: § 16 KO.

2. Beschränkung des Pflichtteils: § 2306.

§ 2045. Jeder Miterbe kann verlangen, daß die Auseinandersetzung bis zur Beendigung des nach § 1970 zulässigen Aufgebotsverfahrens oder bis zum Ablaufe der im § 2061 bestimmten Anmeldungsfrist aufgeschoben wird. Ist das Aufgebot noch nicht beantragt oder die öffentliche Aufforderung nach § 2061 noch nicht erlassen, so kann der Aufschub nur verlangt werden, wenn unverzüglich[1] **der Antrag gestellt oder die Aufforderung erlassen wird.**[2]

1. § 121 Anm. 2.

2. Oben Vorbem. zu § 1970.

§ 2046. Aus dem Nachlasse sind zunächst die Nachlaßverbindlichkeiten[1] **zu berichtigen. Ist eine Nachlaßverbindlichkeit noch nicht fällig oder ist sie streitig, so ist das zur Berichtigung Erforderliche zurückzubehalten.**[2]

Fällt eine Nachlaßverbindlichkeit nur einigen Miterben zur Last, so können diese die Berichtigung nur aus dem verlangen, was ihnen bei der Auseinandersetzung zukommt.[3]

Zur Berichtigung ist der Nachlaß, soweit erforderlich, in Geld umzusetzen.

1. § 1967 und Vorbem. Auch moralische Nachlaßverbindlichkeiten und solche, deren Bezahlung aus sittlicher oder Anstandspflicht geboten ist (SeuffArch. 60, 341, KG.).

2. § 733.

3. Forderungen des Miterben an den Nachlaß sind bei der Teilung geltend zu machen und nur dort zu berücksichtigen (DJZ. 10, 656 Oldenburg). Hat der Miterbe, der zugleich Schuldner des Nachlasses ist, gegen seinen Miterben nur einen Anspruch auf Auseinandersetzung, aus dem eine Forderung sich entwickeln kann, so kann er die Zahlung der Nachlaßschuld aus diesem Grunde nicht zurückhalten (Recht 05, 344, BayObLG.). Ein zahlungsunfähiger Miterbe, der zugleich Schuldner des Nachlasses ist, soll sich dagegen nicht auf seine eigene Schuld verweisen zu lassen brauchen (WürtZ. 47, 202 Stuttgart; vgl. dagegen RG. 65, 7). Gegen einen der Miterben kann der Miterbe seine Forderungen an den Nachlaß nicht außerhalb und vor Beendigung des Verfahrens durchführen (DJZ. 05, 656 Oldenburg).

§ 2047. Der nach Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten verbleibende Überschuß gebührt den Erben nach dem Verhältnisse der Erbteile.[1]

Schriftstücke, die sich auf die persönlichen Verhältnisse des Erblassers, auf dessen Familie oder auf den ganzen Nachlaß beziehen, bleiben gemeinschaftlich.[2]

1. Vgl. §§ 734, 1476. Aus der Verpflichtung einen Überschuß herauszugeben, läßt sich nicht eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung (§ 2027) konstruieren (OLG. 2, 187 Jena). Auch aus § 2047 direkt läßt sich nach dieser Richtung nichts herleiten (OLG. 4, 429 Braunschweig). Die Erben können vereinbaren, daß einzelne ihre Anteile an den Nachlaßhypotheken zugunsten der übrigen aufgeben und diese dagegen ihre Anteile an anderen Hypotheken an erstere übertragen. Ein Recht auf diese Teilungsart steht aber den Miterben nicht zu (RG. 21, 258, pr.; OLG. 5, 233 Rostock).

2. § 745 II.

§ 2048. Der Erblasser kann durch letztwillige Verfügung Anordnungen für die Auseinandersetzung treffen.[1] **Er kann insbesondere anordnen, daß die Auseinandersetzung nach dem billigen Ermessen eines Dritten erfolgen soll. Die von dem Dritten auf Grund der Anordnung getroffene Bestimmung ist für die Erben nicht verbindlich, wenn sie offenbar unbillig ist;**[2] **die Bestimmung erfolgt in diesem Falle durch Urteil.**

1. Die Anordnung hat, soweit ein Miterbe Grundstücke erhalten soll, keine dingliche Wirkung. Zur Übertragung ist Auflassung nötig (RG. 9, 272, pr.; KGJ. 22, A 301, KG.; Bay. ObLG. 2, 532; OLG. 9, 396 Kolmar). Hat der Erblasser einen nicht verfügungsbeschränkten Erben und ferner befreite Vorerben derart eingesetzt, daß der nicht beschränkte Erbe berechtigt sei, ein Nachlaßgrundstück für einen gewissen Preis zu übernehmen, so können die Vorerben das Grundstück ohne Mitwirkung der Nacherben auflassen (KGJ. 32, A 305 Stuttg.). Die Teilungsanordnung unterscheidet sich von einem Vorausvermächtnis dadurch, daß im letzteren Falle der Bedachte das Zugewendete außer seinem Erbteil erhält, während es in ersterem Falle einen Teil seines Erbanteils bildet (KGJ. 28, A 196). Eine Teilungsanordnung enthält auch die in einem Ehe- und Erbvertrag enthaltene Vereinbarung, daß der überlebende Ehegatte gegen Auslieferung des Vater- oder Muttergutes an die Kinder Alleineigentümer werden soll. Die Kinder sind Miterben (Recht 05, 45, BayObLG.; Recht 04, 450, desgl.).

2. Vgl. § 319 Anm. 1. Der Dritte kann auch ein Miterbe sein. Dieser ist an die bestehenden gesetzlichen Regeln gebunden (OLG. 5, 233 Rostock).

§ 2049. Hat der Erblasser angeordnet, daß einer der Miterben das Recht haben soll, ein zum Nachlasse gehörendes Landgut zu übernehmen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß das Landgut zu dem Ertragswert angesetzt werden soll.

Der Ertragswert bestimmt sich nach dem Reinertrage, den das Landgut nach seiner bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ord-

Ein gleichzeitiges Interesse ist in der Regel aber nicht vorhanden. Zur Zahlung aus den Anteilen sind die Erben vor der Teilung nicht verpflichtet (OLG. 11, 233, KG.). Der märkische Ehegatte, dem das statutarische Recht auf Halbteilung zusteht, kann nicht auf Zahlung eines Vorausvermächtnisses verklagt werden (OLG. 11, 265, KG.).

5. Beweislast: Der Erbe muß beweisen, daß noch nicht geteilt ist (OLG. 11, 117, KG.; a. M. Recht 04, 387 Breslau; SächsArch. 14, 241 Dresden). Prozeß R.: § 747 ZPO.

§ 2060. Nach der Teilung[1] des Nachlasses haftet jeder Miterbe[2] nur für den seinem Erbteil entsprechenden Teil einer Nachlaßverbindlichkeit:

1. **wenn der Gläubiger im Aufgebotsverfahren ausgeschlossen ist; das Aufgebot erstreckt sich insoweit auch auf die im § 1972 bezeichneten Gläubiger sowie auf die Gläubiger, denen der Miterbe unbeschränkt haftet;[3]**
2. **wenn der Gläubiger seine Forderung später als fünf Jahre nach dem im § 1974 Abs. 1 bestimmten Zeitpunkte geltend macht, es sei denn, daß die Forderung vor dem Ablauf der fünf Jahre dem Miterben bekannt geworden oder im Aufgebotsverfahren angemeldet worden ist; die Vorschrift findet keine Anwendung, soweit der Gläubiger nach § 1971 von dem Aufgebote nicht betroffen wird;**
3. **wenn der Nachlaßkonkurs eröffnet und durch Verteilung der Masse oder durch Zwangsvergleich beendigt worden ist.[4]**

1. Vgl. Anm. 1 zu § 2059 am Ende.

2. Prinzipiell als Gesamtschuldner; er haftet nur für den Teil, wenn die Voraussetzungen des § 2060 vorliegen.

3. §§ 1970 ff. 4. § 1989.

§ 2061. Jeder[1] Miterbe kann die Nachlaßgläubiger öffentlich auffordern, ihre Forderungen binnen sechs Monaten bei ihm oder bei dem Nachlaßgericht anzumelden. Ist die Aufforderung erfolgt, so haftet nach der Teilung jeder Miterbe nur für den seinem Erbteil entsprechenden Teil einer Forderung, soweit nicht vor dem Ablaufe der Frist die Anmeldung erfolgt oder die Forderung ihm zur Zeit der Teilung bekannt ist.[2]

Die Aufforderung ist durch den Deutschen Reichsanzeiger und durch das für die Bekanntmachungen des Nachlaßgerichts bestimmte Blatt zu veröffentlichen. Die Frist beginnt mit der letzten Einrückung. Die Kosten fallen dem Erben zur Last, der die Aufforderung erläßt.

1. Auch der unbeschränkbar Haftende.

2. Behauptet der Gläubiger Gesamthaftung, so hat er die Voraussetzungen des Halbsatzes zu beweisen.

§ 2062. Die Anordnung einer Nachlaßverwaltung[1] kann von den Erben nur gemeinschaftlich[2] beantragt werden; sie ist ausgeschlossen, wenn der Nachlaß geteilt ist.[3]

1. §§ 1981 ff. Der Gläubiger ist gemäß § 1981 antragsberechtigt.

2. Vgl. § 2038.

3. Gilt auch für die Gläubiger. Bezüglich des Nachlaßkonkurses vgl. § 235 KO. Die Beschwerde gegen die Ablehnung des Antrags ist nur gemeinschaftlich einzulegen (ZBlFG. 4, 32 Karlsruhe).

§ 2063. Die Errichtung des Inventars durch einen Miterben[1] kommt auch den übrigen Erben zustatten, soweit nicht ihre Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt ist.

Ein Miterbe kann sich den übrigen Erben gegenüber auf die Beschränkung seiner Haftung auch dann berufen, wenn er den anderen Nachlaßgläubigern gegenüber unbeschränkt haftet.[2]

1. Vgl. §§ 2008, 2144, 2383, § 997 ZPO.

Dritter Abschnitt.
Testament.

Erster Titel.
Allgemeine Vorschriften.

1. Der die Rechtswirkung des Testaments bestimmende Wille der Erblasser, dem sie durch die vor 1900 erfolgte Errichtung haben Ausdruck geben wollen, ist auf Grund der Vorschriften des BGB. zu erforschen. Der Inhalt der letztwilligen Verfügung ist daher nach den Auslegungsvorschriften des BGB. festzustellen. Diese Vorschriften sind ein Teil des nach Art. 213 EG. anzuwendenden neuen Rechts. Immerhin ist festzustellen, ob der Wille des Erblassers durch die ihm bekannten Auslegungsregeln des früheren Rechts beeinflußt gewesen ist, ob ihr Inhalt zu einem Bestandteil seines Willens geworden und daher anzunehmen ist, daß er seine Erklärung diesen Regeln hat anpassen wollen. Dann kommt das alte Recht nicht als Recht, sondern entsprechend den Auslegungsregeln des neuen Rechts als Wille des Erblassers zur Geltung (RG. 59, 83).

2. Bei der Auslegung von Testamenten ist allgemein davon auszugehen, daß der Erblasser bei Erklärung seines letzten Willens die zur Zeit der Abgabe der Erklärung bestehenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt habe (KGJ. 22, A 401). Die gesetzlichen Auslegungsregeln kommen erst in Betracht, falls ein anderer Wille nicht festzustellen ist (JW. 00, 81, pr.). Bei dieser Feststellung der zweideutigen Erklärung dürfen auch außerhalb des Testaments liegende Umstände herangezogen werden (JW. 00, 859, g.). Doch nur solche Umstände, die den Zweck haben, zur richtigen Auslegung der im Testament selbst beurkundeten Erklärung zu dienen (JW. 02, 403).

§ 2064. Der Erblasser[1] kann ein Testament nur persönlich[2] errichten.[3]

1. Testierfähigkeit: §§ 2229 ff.

2. Es ist kein Raum für die Verwendung irgend einer Mittelsperson, möge sie Vertreter im Willen oder nur Bote sein. Im übrigen vgl. §§ 2231 ff.

3. Inhalt des Testaments: §§ 1937—1940.

§ 2065. Der Erblasser kann eine letztwillige Verfügung nicht in der Weise treffen, daß ein

anderer zu bestimmen hat, ob sie gelten oder nicht gelten soll.[1]

Der Erblasser kann die Bestimmung der Person, die eine Zuwendung erhalten soll, sowie die Bestimmung des Gegenstandes der Zuwendung nicht einem anderen überlassen.[2]

1. Zulässig ist aber, in einer bedingten letztwilligen Verfügung die Bestimmung zu treffen, daß ein Dritter über die Frage entscheiden soll, ob die Bedingung erfüllt sei. Eine Bestimmung, daß jemand Nacherbe sein soll, falls der Vorerbe nicht anderweit letztwillig bestimmt, ist eine wirksame aufschiebend bedingte Nacherbeneinsetzung (KGBl. 06, 22, LG. Berlin). Zulässig ist die Bestimmung, daß eine andere Person über die Wiederentziehung der gemachten Zuwendung entscheidet (JW. 00, 765).

2. Vgl. aber § 2151, 2152.

§ 2066. Hat der Erblasser seine gesetzlichen Erben ohne nähere Bestimmung bedacht, so sind diejenigen, welche zur Zeit des Erbfalls seine gesetzlichen Erben sein würden, nach dem Verhältnis ihrer gesetzlichen Erbteile bedacht.[1] **Ist die Zuwendung unter einer aufschiebenden Bedingung**[2] **oder unter Bestimmung eines Anfangstermins**[3] **gemacht und tritt die Bedingung oder der Termin erst nach dem Erbfall ein, so sind im Zweifel diejenigen als bedacht anzusehen, welche die gesetzlichen Erben sein würden, wenn der Erblasser zur Zeit des Eintritts der Bedingung oder des Termins gestorben wäre.**[4]

1. Die Anordnung gleichmäßiger Verteilung bedeutet Einsetzung nach Stämmen, nicht nach Köpfen (ZBlFfG. 6, 231 Dresden; Recht 05, 431, BayObLG.).

2. §§ 158, 163.

3. ÜbergangsR.: Ist in einem vor 1900 abgeschlossenen Ehe- und Erbvertrage bestimmt, daß der Nachlaß je zur Hälfte auf die natürlichen Erben des Mannes und der Frau fallen soll, und ist der Überlebende nach dem 1. Januar 1900 gestorben, so tritt die gesetzliche Erbfolge des BGB. ein (Recht 06, 864, BayObLG.).

§ 2067. Hat der Erblasser seine Verwandten oder seine nächsten Verwandten ohne nähere Bestimmung bedacht, so sind im Zweifel diejenigen Verwandten, welche zur Zeit des Erbfalls seine gesetzlichen Erben sein würden, als nach dem Verhältnis ihrer gesetzlichen Erbteile bedacht anzusehen.[1] **Die Vorschrift des § 2066 Satz 2 findet Anwendung.**

1. Die Vorschrift ist auch auf vor 1900 errichtete Testamente anwendbar. Vgl. Bem. vor § 2064 (OLG. 6, 74 Kiel). Sind in einem vor 1900 errichteten Testamente die „nächsten Verwandten" berufen, so sind das die des BGB., wenn der Erblasser nach 1900 gestorben (OLG. 6, 74 Kiel). Läßt sich ein anderer Wille des Erblassers zweifelsfrei ermitteln, so bleibt § 2067 außer Anwendung. Ebenso ist § 2067 unanwendbar, wenn der Erblasser die Verwandten eines Dritten bedacht hat (GruchotsBeitr. 50, 386). Ob der Ausdruck „Verwandte" auch den Ehegatten in sich begreift, ist von Fall zu Fall zu entscheiden.

§ 2068. Hat der Erblasser seine Kinder[1] **ohne nähere Bestimmung bedacht und ist ein Kind vor der Errichtung des Testaments mit Hinterlassung von Abkömmlingen gestorben, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Abkömmlinge insoweit bedacht sind, als sie bei der gesetzlichen Erbfolge an die Stelle des Kindes treten würden.**[2]

1. Handelt es sich um Kinder dritter Personen, so unterliegt die Auslegung dem richterlichen Ermessen. Dabei ist davon auszugehen, daß nach dem nächstliegenden Wortsinne im gewöhnlichen Sprachgebrauche und im Rechtsleben unter Kindern die Abkömmlinge ersten Grades verstanden werden, daß aber daneben der Ausdruck Kinder auch allgemeiner für Abkömmlinge ohne Rücksicht auf Gradesnähe gebraucht wird (OLG. 6, 312 Hamburg).

2. § 1924 III. Auslegungsregel.

§ 2069. Hat der Erblasser einen seiner Abkömmlinge bedacht und fällt dieser nach der Errichtung des Testaments weg, so ist im Zweifel anzunehmen, daß dessen Abkömmlinge insoweit bedacht sind, als sie bei der gesetzlichen Erbfolge an dessen Stelle treten würden.[1]

1. Nicht auch auf Seitenverwandte anwendbar (OLG. 6, 72, KG.). Hat der Erblasser seine Frau als Vorerbin und seine Kinder als Nacherben eingesetzt, so verbleibt, falls eines der Kinder ausschlägt, die Erbschaft nicht der Vorerbin. Die beim Tode vorhandenen Kinder des Ausschlagenden sind im Zweifel Ersatzerben. Wenn dann diese ausschlagen, so wächst der Erbteil den Kindern des Erblassers an (KGJ. 31, A 125). Die Abkömmlinge eines eingesetzten Erben treten, abgesehen vom § 2069 nur dann an dessen Stelle, wenn sich die Ersatzberufung als Inhalt des Testaments feststellen läßt (Bay. ObLG. 5, 173). Die Ersatzberufung gilt auch für die Abkömmlinge des nach Errichtung eines Erbvertrages weggefallenen Kindes, wenn dieses nur von dem einen Ehegatten abstammt, der andere aber der Überlebende ist. Die Zuwendungen an die Personen, die der zuerst verstorbene Ehegatte bedenken wollte, gehen von ihm aus; der andere Ehegatte wirkt mit, weil er insoweit eine gemeinschaftliche Verfügung gestatten will. Eine Zuwendung an die gesetzlichen Erben oder die Abkömmlinge des zuerst verstorbenen Ehegatten ist deshalb so zu verstehen, als ob es sich um eine Zuwendung aus seinem Nachlasse handelte (ZBlFfG. 4, 551, BayObLG.).

§ 2070. Hat der Erblasser die Abkömmlinge eines Dritten[1] **ohne nähere Bestimmung bedacht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß diejenigen Abkömmlinge nicht bedacht sind, welche zur Zeit des Erbfalls oder, wenn die Zuwendung unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermins gemacht ist und die Bedingung oder der Termin erst nach dem Erbfall eintritt, zur Zeit des Eintritts der Bedingung oder des Termins noch nicht erzeugt sind.**[2]

1. Vgl. Anm. 1 zu § 2068. Nicht auf Abkömmlinge des eigenen Kindes anwendbar.

2. §§ 158 ff.

§ 2071. Hat der Erblasser ohne nähere Bestimmung eine Klasse von Personen oder Personen bedacht, die zu ihm in einem Dienst- oder Geschäftsverhältnisse stehen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß diejenigen bedacht sind, welche zur Zeit des Erbfalls der bezeichneten Klasse angehören oder in dem bezeichneten Verhältnisse stehen.

§ 2072. Hat der Erblasser die Armen ohne nähere Bestimmung bedacht,[1] so ist im Zweifel anzunehmen, daß die öffentliche Armenkasse der Gemeinde, in deren Bezirk er seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, unter der Auflage bedacht ist, das Zugewendete unter Arme zu verteilen.[2]

1. Auch wenn nur Zinsen ausgeworfen sind (RG. 52, 283).

2. Hat der Erblasser bestimmt, daß das Legat der städtischen Armenkasse nicht zugute kommen soll, so ist die Stadt doch zur Klage gegen die Erben aktiv legitimiert (RG. 19, 257, g.).

§ 2073. Hat der Erblasser den Bedachten in einer Weise bezeichnet, die auf mehrere Personen paßt, und läßt sich nicht ermitteln, wer von ihnen bedacht werden sollte, so gelten sie als zu gleichen Teilen bedacht.[1]

1. Auslegungsregel, die entfällt, wenn ein gegenteiliger Wille des Erblassers erhellt. Es handelt sich im § 2073 um Fälle, in denen der Kreis der möglicherweise Bedachten ein umgrenzter ist und nur bekannte Personen in Betracht kommen, von denen auch feststeht, daß sich der wirklich Gemeinte unter ihnen befindet.

§ 2074. Hat der Erblasser eine letztwillige Zuwendung unter einer aufschiebenden Bedingung gemacht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Zuwendung nur gelten soll, wenn der Bedachte den Eintritt der Bedingung erlebt.[1]

1. §§ 158 ff. Unmögliche aufschiebende Bedingungen machen die Verfügung unwirksam; unmögliche auflösende Bedingungen werden gestrichen. Unsittliche, widersinnige Bedingungen: Anm. vor § 158.

§ 2075. Hat der Erblasser eine letztwillige Zuwendung unter der Bedingung gemacht, daß der Bedachte während eines Zeitraums von unbestimmter Dauer etwas unterläßt oder fortgesetzt tut, so ist, wenn das Unterlassen oder das Tun lediglich in der Willkür des Bedachten liegt, im Zweifel anzunehmen, daß die Zuwendung von der auflösenden Bedingung abhängig sein soll, daß der Bedachte die Handlung vornimmt oder das Tun unterläßt.[1]

1. Die aufschiebende Potestativbedingung wird in eine auflösende umgewandelt. Die Auslegungsregel gilt nicht für den Fall, daß ein im voraus in Ansehung der Dauer bestimmtes oder bestimmbares Unterlassen den Gegenstand der Bedingung bildet. Eine Bedingung, sich z. B. drei Jahre des Trinkens zu enthalten, fällt nicht unter diese Vorschrift.

§ 2076. Bezweckt die Bedingung, unter der eine letztwillige Zuwendung gemacht ist, den Vorteil eines Dritten, so gilt sie im Zweifel als eingetreten, wenn der Dritte die zum Eintritte der Bedingung erforderliche Mitwirkung verweigert.[1]

1. Vgl. Anm. 2 zu § 162.

§ 2077. Eine letztwillige Verfügung, durch die der Erblasser seinen Ehegatten bedacht hat, ist unwirksam, wenn die Ehe nichtig, oder wenn sie vor dem Tode des Erblassers aufgelöst worden ist.[1] Der Auflösung der Ehe steht es gleich, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes auf Scheidung wegen Verschuldens des Ehegatten zu klagen berechtigt war und die Klage auf Scheidung oder auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erhoben hatte.[2]

Eine letztwillige Verfügung, durch die der Erblasser seinen Verlobten bedacht hat, ist unwirksam, wenn das Verlöbnis vor dem Tode des Erblassers aufgelöst worden ist.[3]

Die Verfügung ist nicht unwirksam, wenn anzunehmen ist, daß der Erblasser sie auch für einen solchen Fall getroffen haben würde.[4]

1. §§ 1323, 1564, 1586.

2. Vgl. § 1931. Die Unwirksamkeit gemeinschaftlicher Testamente kann auf alle Scheidungsgründe, auch wenn solche nicht im Scheidungsprozesse zur Sprache gebracht wurden, gestützt werden (OLG. 11, 238 Kiel). Hat der Ehegatte dem anderen etwas für den Fall zugewendet, daß die Ehe nicht geschieden sein sollte, so gilt die Zuwendung auch dann nicht, wenn die Ehe für nichtig erklärt worden ist (SächsArch. 15, 115 Dresden).

3. §§ 1297 ff.

4. Vgl. § 2268 Abs. 2.

§ 2078. Eine letztwillige Verfügung kann angefochten werden, soweit der Erblasser über den Inhalt seiner Erklärung im Irrtume war oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte und anzunehmen ist, daß er die Erklärung bei Kenntnis der Sachlage nicht abgegeben haben würde.[1]

Das gleiche gilt, soweit der Erblasser zu der Verfügung durch die irrige Annahme oder Erwartung des Eintritts oder Nichteintritts eines Umstandes oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist.[2, 3]

Die Vorschriften des § 122 finden keine Anwendung.[4]

1. a) Im Gegensatz zu § 119 kommt es hier nicht darauf an, ob der Erblasser bei verständiger Würdigung des Falls anders verfügt hätte. Die in den beiden ersten Absätzen bezeichneten Fälle stehen, was Erheblichkeit des Irrtums anlangt, einander gleich, ebenso auch darin, daß der Anfechtende den Zusammenhang zwischen Irrtum und Erklärung beweisen muß. Der ursächliche Zusammenhang zwischen Irrtum und Erklärung ist bereits vorhanden, wenn die irrige Vorstellung für die Erklärung des Erblassers derart mitbestimmend war, daß er sie ohne jene Vorstellung nicht abgegeben haben würde; daß andere Vorstellungen ebenfalls mitgewirkt haben, ist ohne Belang. Die Anfechtung aus § 2078 reicht im Gegensatz zu § 2339 Ziff. 3 nicht weiter, als der Anfechtungsgrund es verlangt. Diese Anfechtung entkräftet jede zugunsten des Täuschenden getroffene Verfügung (RG. 59, 33).

b) Hat der Erblasser, durch einen Irrtum beeinflußt, es unterlassen, eine bestimmte Verfügung zu treffen, so greift § 2078 nicht ein (ZBlFG. 06, 804 Köln; OLG. 12, 372 Stuttg.). Hat ferner der Erblasser es unterlassen, eine Person zum Erben einzusetzen, so wird, im Falle die Voraussetzungen des § 2078 vorliegen, diese Person nicht Erbe (BayRpflZ. 06, 15). Die erfolgreiche Anfechtung bewirkt zunächst nur die Nichtigkeit der Verfügung (DJZ. 05, 751 Stuttgart).

2. Für die Rechtswidrigkeit der Drohung (§ 123) kommt es nicht darauf an, ob die angedrohte Handlung selbst rechtswidrig ist; ausschlaggebend ist der mit der Drohung verfolgte Zweck (BadRpr. 02, 342). Es genügt zur Anwendbarkeit des § 2078 II nicht, daß der Erblasser sich über die Gestaltung seiner Zukunft in Unkenntnis befunden hat (RG. 50, 240). Gleichgültig ist aber, ob sich der Irrtum auf Gegenwart oder Vergangenheit bezog. Der Erblasser muß sich von dem Ereignis eine Vorstellung gemacht haben (SächsRpfl. 06, 160 Dresden).

3. Bez. nichtiger Erbeinsetzungen wirkt die vertragsmäßige Anerkennung verpflichtend. Ebenso die tatsächliche Annahme von Zuwendungen aus nichtigen Testamenten. Eine ohne Kenntnis der Anfechtbarkeit erklärte Anerkennung ist allerdings ohne Wirkung (SeuffArch. 40, 122, g.). Bei einem Schuldvermächtnis muß der Anfechtende beweisen, daß der Erblasser die Anordnung in irrtümlicher Annahme des Bestehens der Schuld getroffen hat oder daß er selbst die Schuld getilgt hat (OLG. 12, 365, KG.).

4. Die Geltendmachung des Pflichtteilsrechts ist keine Anfechtung (ElsLothZ. 06, 280 Kolmar).

§ 2079. Eine letztwillige Verfügung kann angefochten werden, wenn der Erblasser einen zur Zeit des Erbfalles vorhandenen Pflichtteilsberechtigten übergangen hat,[1] dessen Vorhandensein ihm bei der Errichtung der Verfügung nicht bekannt war oder der erst nach der Errichtung geboren oder pflichtteilsberechtigt geworden ist.[2] Die Anfechtung ist ausgeschlossen, soweit anzunehmen ist, daß der Erblasser auch bei Kenntnis der Sachlage die Verfügung getroffen haben würde.[3]

1. Der Erblasser muß ihn nicht bedacht haben, aber auch von der Erbschaft nicht haben ausschließen wollen. Das Übergehen muß auf einem Willensmangel beruhen. Die Beweispflicht des Anfechtungsgegners geht dahin, daß der Erblasser, auch wenn er bei Errichtung der letztwilligen Verfügung gewußt hätte, es werde später eine Person pflichtteilsberechtigt werden, dennoch den Pflichtteilsberechtigten nicht hätte bedenken wollen (RG. 59, 63). Pflichtteilsberechtigte, § 2303.

2. Wenn es ausgeschlossen ist, daß jemandem eine Tatsache bekannt ist, so zwingt dies zu dem Schlusse, daß sie ihm nicht bekannt ist. Dazwischen liegende Mutmaßungen fallen unter das Nichtbekanntsein (JW. 07, 204). Ist dem Pflichtteilsberechtigten, der erst nach Errichtung der letztwilligen Verfügung pflichtteilsberechtigt geworden ist, in der letztwilligen Verfügung eine Zuwendung gemacht worden, so kann er nicht anfechten. Ein Übergehen liegt nur dann vor, wenn dem Pflichtteilsberechtigten keinerlei Zuwendung gemacht ist (RG. 50, 238). Der Grundbuchrichter braucht ein gemäß § 2079 anfechtbares Testament nicht als Grundlage zu einer Eintragung gelten zu lassen (OLG. 11, 257, KG.).

3. ÜbergangsR.: Anwendung des alten und neuen Rechts, wenn bei wechselseitigen Testamenten der eine Erblasser vor, der andere nach 1900 verstorben ist (GruchotsBeitr. 50, 106). Das Anfechtungsrecht ist auch gegenüber altrechtlichen Testamenten gegeben. Die Bindung ist bei altrechtlichen gemeinschaftlichen Testamenten nach altem Recht zu beurteilen und zieht insoweit der Anfechtung Grenzen (RG. 62, 14).

§ 2080. Zur Anfechtung ist derjenige berechtigt, welchem die Aufhebung der letztwilligen Verfügung unmittelbar zustatten kommen würde.[1]

Bezieht sich in den Fällen des § 2078 der Irrtum nur auf eine bestimmte Person und ist diese anfechtungsberechtigt oder würde sie anfechtungsberechtigt sein, wenn sie zur Zeit des Erbfalls gelebt hätte, so ist ein anderer zur Anfechtung nicht berechtigt.

Im Falle des § 2079 steht das Anfechtungsrecht nur dem Pflichtteilsberechtigten zu.[2]

1. Der Nachlaßpfleger kann nicht anfechten (ElsLothZ. 27, 609 Kolmar).

2. Soweit er unmittelbar benachteiligt ist. Die Anfechtung hat die gleichen Wirkungen, wie jede andere Anfechtung. § 142 Anm. 1.

§ 2081. Die Anfechtung einer letztwilligen Verfügung, durch die ein Erbe eingesetzt, ein gesetzlicher Erbe von der Erbfolge ausgeschlossen, ein Testamentsvollstrecker ernannt oder eine Verfügung solcher Art aufgehoben wird, erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte.[1]

Das Nachlaßgericht soll die Anfechtungserklärung demjenigen mitteilen, welchem die angefochtene Verfügung unmittelbar zustatten kommt.[2] Es hat die Einsicht der Erklärung jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.[3]

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt auch für die Anfechtung einer letztwilligen Verfügung, durch die ein Recht für einen anderen nicht begründet wird, insbesondere für die Anfechtung einer Auflage.[4]

1. Dies gilt nicht für Vermächtnisse. § 143 Abs. 4 Satz 1 greift insoweit ein. Zuständigkeit §§ 72 f. FGG. Durch die Erhebung der Anfechtungsklage (§ 207 ZPO.) wird die Anfechtungserklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte nicht ersetzt (Recht 04, 285 Kolmar).

2. Es hat die Erklärung nicht nach der materiellen Berechtigung zu prüfen, soweit nicht etwa § 2216 zutrifft (PostMSchr. 06, 113, LG. Stettin).

3. Vgl. § 1953 III.

4. Kosten des Gerichts: § 89 Pr. GKG., $^{5}/_{10}$

(§ 57 B Pr. GKG.) Der Erklärende haftet als Kostenschuldner (KGJ. 23, B 37).

§ 2082. Die Anfechtung kann nur binnen Jahresfrist erfolgen.[1]

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrunde Kenntnis erlangt. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206, 207 entsprechende Anwendung.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Erbfall dreißig Jahre verstrichen sind.

1. §§ 187, 188. Die Frist ist eine Ausschlußfrist. Anm. 2 vor § 194. Beweislast: Vgl. § 121 Anm. 2.

§ 2083. Ist eine letztwillige Verfügung, durch die eine Verpflichtung zu einer Leistung begründet wird, anfechtbar, so kann der Beschwerte die Leistung verweigern, auch wenn die Anfechtung nach § 2082 ausgeschlossen ist.[1]

1. Einziger Fall der Anfechtungs*einrede*. Die Bestimmung erstreckt sich nicht auf die Erbeinsetzung, beschränkt sich vielmehr auf Vermächtnisse und Auflagen, umfaßt aber sowohl die Fälle des Irrtums, wie die des Betrugs und des Zwangs.

§ 2084. Läßt der Inhalt einer letztwilligen Verfügung verschiedene Auslegungen zu, so ist im Zweifel diejenige Auslegung vorzuziehen, bei welcher die Verfügung Erfolg haben kann.[1]

1. Dem Gerichte steht es zu, einen unvollkommen geäußerten Willen aus andern Tatumständen zu ergänzen. Der Umstand, daß der Erblasser die Erklärung nicht als letztwillige Verfügung bezeichnet hat, ist unerheblich (Seuff. Arch. 58, 28 Posen). Zu erforschen ist aber lediglich der in Form des Testaments, nicht aber ein *außerhalb* desselben erklärter Wille. Vorausgesetzt ist immer, daß ein Wille überhaupt kundgegeben ist. Fehlt eine *unmittelbare* Willenskundgebung, so ist nicht ausgeschlossen, daß der Willensinhalt aus der Erklärung im ganzen und aus allen auch außerhalb der Erklärung liegenden, aber für den Willen des Erklärenden schlüssigen Tatsachen vervollständigt wird (ZBlFfG. 05, 634; vgl. OLG. 5, 238 Dresden, HessRspr. 7, 124 Darmstadt). Die Bestimmung bezieht sich nicht auf Formerfordernisse, z. B. die Datierung (Recht 04, 450, KG.). Lautet ein Testament dahin: „Sollte ich auf der Reise sterben, so usw." und stirbt der Erblasser einige Tage nach der Reise, so ist das Testament doch wirksam. Die Einleitungsworte enthalten keine Bedingung oder dgl., sondern nur die Angabe des Beweggrundes zur Errichtung des Testaments (OLG. 11, 236, KG.). Vgl. übrigens auch §§ 133, 140.

§ 2085. Die Unwirksamkeit einer von mehreren in einem Testament enthaltenen Verfügungen hat die Unwirksamkeit der übrigen Verfügungen nur zur Folge, wenn anzunehmen ist, daß der Erblasser diese ohne die unwirksame Verfügung nicht getroffen haben würde.[1]

1. Enthält das Testament Lücken, so ist es nur dann nichtig, wenn der Gesamtinhalt zu der Feststellung zwingt, daß auch die sonstigen Bestimmungen nicht als gewollt zu gelten haben. Es ist z. B. ersichtlich, daß der Erblasser die Bestimmungen nicht getroffen hätte, wenn er gewußt hätte, daß er zur Ausfüllung der Lücken nicht mehr gelangen würde (OLG. 9, 394, KG.). Ist das ganze Testament wegen Irrtums angefochten, in dem Sinne, daß der Erblasser ohne den Irrtum kein Testament errichtet hätte, so unterliegt doch die einzelne Bestimmung des Testaments (Bestellung eines Testamentsvollstreckers) der richterlichen Prüfung gemäß § 2078 (GruchotsBeitr. 48, 982). In § 2085 ist jede Art von Unwirksamkeit gemeint, auch die Nichtigkeit wegen Formmangels. Die Beweisfrage ist abweichend von § 139 geregelt (RG. 63, 28). Vgl. auch § 139 und Anm.

§ 2086. Ist einer letztwilligen Verfügung der Vorbehalt einer Ergänzung beigefügt, die Ergänzung aber unterblieben, so ist die Verfügung wirksam, sofern nicht anzunehmen ist, daß die Wirksamkeit von der Ergänzung abhängig sein sollte.[1]

1. Auch die „Ergänzungen" bedürfen der Testamentsform. Die Beweislast für die Unwirksamkeit trifft den, der die Unwirksamkeit des Testaments behauptet.

Zweiter Titel.
Erbeinsetzung.

Die Bestimmungen gelten für Testamente und Erbverträge.

§ 2087. Hat der Erblasser sein Vermögen oder einen Bruchteil seines Vermögens dem Bedachten zugewendet, so ist die Verfügung als Erbeinsetzung anzusehen, auch wenn der Bedachte nicht als Erbe bezeichnet ist.[1]

Sind dem Bedachten nur einzelne Gegenstände zugewendet, so ist im Zweifel nicht anzunehmen, daß er Erbe sein soll, auch wenn er als Erbe bezeichnet ist.[2, 3]

1. *Erbe* ist derjenige, dem der Inbegriff des Nachlasses oder ein Bruchteil des Nachlasses zugewendet ist, *Vermächtnisnehmer* ist, wem einzelne Gegenstände oder Summen zugewendet sind (OLG. 3, 115, KG.). Die Zuwendung der lebenslänglichen Nutznießung am Nachlasse ist Vermächtnis (OLG. 4, 133 Kolmar; BolzeP. 3, 277, pr.). Eine Erbeinsetzung, wonach ein Erbe Haupterbe ist, die übrigen ihre Erbteile in bestimmten Summen erhalten sollen, mit der Maßgabe, daß je nach Bestand des Nachlasses die Summen entsprechend erhöht oder verringert werden sollen, ist eine Einsetzung auf Summen, nicht auf Bruchteile (RG. 4, 116, g.; abw. OLG. 3, 115, KG.; vgl. auch OLG. 8, 290, KG.

2. *Vermächtnis* einer Summe, die dem Werte des Gesamtnachlasses entspricht, ist in der Regel Vermächtnis und nicht Erbeseinsetzung (BolzeP. 15, 476, 491, g.). Handelt es sich um Grundstücke, die zugewendet sind, so ist Auflassung erforderlich (OLG. 9, 398 Kolmar). Sind den Erben bestimmte Gegenstände zugewiesen, so liegen Vermächtnisse vor, die auf die Erbteile anzurechnen sind (OLG. 2, 233, KG.; ZBlFfG. 4, 343 Darmst.). Enthält der letzte Wille nur Ver-

mächtnisse, so geht das Erbrecht auf die Gesamtheit der gesetzlichen Erben über (OLG. 2, 468, KG.). Hat der Erblasser zwar nur einzelne Stücke zugewendet, ergibt sich aber aus dem Testament, daß er sein Vermögen hat verteilen wollen, so kann Erbeinsetzung angenommen werden (OLG. 3, 381, KG.; OLG. 7, 357 Kolmar). Ob Erbteil oder Pflichtteil zugewendet ist, entscheidet die Auslegung (ZBlFG. 7, 305, BayOb. LG.). In einem Testamente war verfügt, daß der Nachlaß nach Abzug einiger Vermächtnisse derart verteilt werden sollte, daß eine Anzahl namentlich bezeichneter Personen bestimmte qualitative Summen und einer außerdem ein Haus erhalten sollte. Letztere sollte als Vertrauensmann alles besorgen. Es liegt Einsetzung dieser Personen als Erben und Ernennung der einen als Testamentsvollstrecker vor (Recht 05, 619, BayObLG.; vgl. aber Recht 07, 1072). Der Unterschied zwischen Vorausvermächtnis und Teilungsanordnung liegt darin, daß in ersterem Falle der Bedachte das Zugewendete außer seinem Erbteil erhält, während im zweiten Falle er es sich anrechnen lassen muß, derart, daß es einen Teil seines Erbanteils bildet. Es ist Tatfrage, was im einzelnen Falle vorliegt (OLG. 9, 396, KG.; KGJ. 28, A 196; OLG. 9, 399 Kolmar). Ist in einem Ehe- und Erbvertrage bestimmt, daß der überlebende Ehegatte das Gesamtvermögen erhält und die Kinder einen bestimmten Teil des Gesamtgutes zu beanspruchen haben, so ist der Ehegatte Erbe, die Kinder sind Vermächtnisnehmer (Recht 04, 194, BayObLG.; BayRpfl. 06, 19, BayObLG.; vgl. auch ElsLothZ. 06, 51 Kolmar).

3. ÜbergangsR.: § 2087 gilt auch für altrechtliche Testamente (OLG. 7, 357, KG.).

§ 2088. Hat der Erblasser nur einen Erben eingesetzt und die Einsetzung auf einen Bruchteil der Erbschaft beschränkt, so tritt in Ansehung des übrigen Teiles die gesetzliche Erbfolge ein.[2]

Das gleiche gilt, wenn der Erblasser mehrere Erben unter Beschränkung eines jeden auf einen Bruchteil eingesetzt hat und die Bruchteile das Ganze nicht erschöpfen.[2]

1. Der testamentarisch berufene Erbe kann dann sein gesetzliches Erbrecht in Ansehung des übrigen Teiles nicht neben dem testamentarischen geltend machen (OLG. 2, 114 Köln).

2. Hat der Erblasser seine Ehefrau zur alleinigen Erbin in Höhe des gesetzlichen Erbteils eingesetzt, so wollte er nur über dasjenige verfügen, was er ihr ohne Verletzung des Pflichtteils der Kinder zuwenden konnte. Bez. des Nachlasses, über den er nicht verfügt hat, tritt die gesetzliche Erbfolge ein (OLG. 11, 234, KG.). Vgl. §§ 2089, 2090.

§ 2089. Sollen die eingesetzten Erben nach dem Willen des Erblassers die alleinigen Erben sein, so tritt, wenn jeder von ihnen auf einen Bruchteil der Erbschaft eingesetzt ist und die Bruchteile das Ganze nicht erschöpfen, eine verhältnismäßige Erhöhung der Bruchteile ein.[1]

1. Verhältnismäßige Erhöhung bedeutet Erhöhung nach dem Verhältnisse der Bruchteile, nicht nach Köpfen.

§ 2090. Ist jeder der eingesetzten Erben auf einen Bruchteil der Erbschaft eingesetzt und übersteigen die Bruchteile das Ganze, so tritt eine verhältnismäßige Minderung der Bruchteile ein.[1]

1. Vgl. zu § 2089. Sind daneben noch andere Erben ohne Bruchteile eingesetzt, so gilt § 2092 Abs. 2.

§ 2091. Sind mehrere Erben eingesetzt, ohne daß die Erbteile bestimmt sind, so sind sie zu gleichen Teilen eingesetzt, soweit sich nicht aus den §§ 2066 bis 2069 ein anderes ergibt.[1]

1. In erster Linie entscheidet die Auslegung. Die Regel der Kopfteilung ist nur dann anzuwenden, wenn sich aus dem Testamente der Wille des Erblassers wegen der Quote der Erbeinsetzung nicht bestimmen läßt (OLG. 5, 343, KG.).

§ 2092. Sind von mehreren Erben die einen auf Bruchteile, die anderen ohne Bruchteile eingesetzt, so erhalten die letzteren den freigebliebenen Teil der Erbschaft.[1]

Erschöpfen die bestimmten Bruchteile die Erbschaft, so tritt eine verhältnismäßige Minderung der Bruchteile in der Weise ein, daß jeder der ohne Bruchteile eingesetzten Erben so viel erhält wie der mit dem geringsten Bruchteile bedachte Erbe.[2]

1. Auch hier ist vorausgesetzt, daß kein entgegenstehender Wille des Erblassers zu ermitteln ist. Vgl. § 2091.

2. § 2090 ist zu beachten.

§ 2093. Sind einige von mehreren Erben auf einen und denselben Bruchteil der Erbschaft eingesetzt (gemeinschaftlicher Erbteil), so finden in Ansehung des gemeinschaftlichen Erbteils die Vorschriften der §§ 2089 bis 2092 entsprechende Anwendung.[1]

1. Daraus, daß mehrere unter einer Gesamtbezeichnung eingesetzt sind, kann nicht entnommen werden, daß die so benannten auf einen gemeinschaftlichen Erbteil eingesetzt sein sollen.

§ 2094. Sind mehrere Erben in der Weise eingesetzt, daß sie die gesetzliche Erbfolge ausschließen, und fällt einer der Erben vor oder nach dem Eintritte des Erbfalls weg,[1] so wächst dessen Erbteil den übrigen Erben nach dem Verhältnis ihrer Erbteile an. Sind einige der Erben auf einen gemeinschaftlichen Erbteil[2] eingesetzt, so tritt die Anwachsung zunächst unter ihnen ein.[3]

Ist durch die Erbeinsetzung nur über einen Teil der Erbschaft verfügt, und findet in Ansehung des übrigen Teiles die gesetzliche Erbfolge statt, so tritt die Anwachsung unter den eingesetzten Erben nur ein, soweit sie auf einen gemeinschaftlichen Erbteil eingesetzt sind.

Der Erblasser kann die Anwachsung ausschließen.[4]

1. §§ 1923, 2352; 1953, 2344; Art. 86, 87 EG.

2. § 2093.

3. Für gesetzliche Erben vgl. § 1935.

4. Dann tritt bezüglich des frei werdenden Teils die gesetzliche Erbfolge ein.

§ 2095. Der durch Anwachsung einem Erben anfallende Erbteil gilt in Ansehung der Ver-

mächtnisse und Auflagen, mit denen dieser Erbe oder der wegfallende Erbe beschwert ist, sowie in Ansehung der Ausgleichungspflicht als besonderer Erbteil.[1]

1. Vgl. § 1935 und Anm.

§ 2096. Der Erblasser kann für den Fall, daß ein Erbe vor oder nach dem Eintritte des Erbfalls wegfällt,[1] **einen anderen als Erben einsetzen (Ersatzerbe).**[2]

1. Anm. 1 zu § 2094.

2. Vgl. § 2102. Der Ersatzerbe muß den Erbfall erleben.

§ 2097. Ist jemand für den Fall, daß der zunächst berufene Erbe nicht Erbe sein kann, oder für den Fall, daß er nicht Erbe sein will, als Ersatzerbe eingesetzt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß er für beide Fälle eingesetzt ist.

§ 2098. Sind die Erben gegenseitig oder sind für einen von ihnen die übrigen als Ersatzerben eingesetzt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß sie nach dem Verhältnis ihrer Erbteile als Ersatzerben eingesetzt sind.

Sind die Erben gegenseitig als Ersatzerben eingesetzt, so gehen Erben, die auf einen gemeinschaftlichen Erbteil eingesetzt sind,[1] **im Zweifel als Ersatzerben für diesen Erbteil den anderen vor.**

1. § 2093.

§ 2099. Das Recht des Ersatzerben geht dem Anwachsungsrechte vor.

Dritter Titel.

Einsetzung eines Nacherben.

1. Während der Ersatzerbe in dem Fall Erbe wird, daß der an erster Stelle Berufene nicht Erbe geworden ist, wird der Nacherbe Erbe, nachdem ein anderer — der Vorerbe — bereits Erbe gewesen ist. Der Nacherbe hat ein betagtes Erbrecht und zwar auch dann, wenn der Vorerbe in der Verfügung beschränkt ist (KGJ. 20, A 231). Dies Recht ist übertragbar. § 2033 I S. 2 findet Anwendung (Recht 07, 1072). Die Fälle, in denen eine Nacherbschaft sich empfiehlt, sind mannigfaltig, insbesondere ist sie am Platze, wenn der Erblasser den Nachlaß lange seiner Familie erhalten will. Vgl. auch § 2338. Die Nacherbfolge ersetzt das Institut des Universalfideikommisses.

2. ÜbergangsR.: Art. 213 f.

3. ProzeßR.: §§ 326, 242, 246, 773, 863 ZPO.

4. KonkursR.: § 231 KO.

§ 2100. Der Erblasser kann einen Erben in der Weise einsetzen, daß dieser Erbe wird, nachdem zunächst ein anderer Erbe geworden ist (Nacherbe).[1, 2]

1. Der Ausdruck „Nacherbe" im Testamente ist nicht ausschlaggebend (OLG. 4, 427 Hambg.). Ist der überlebende Ehegatte zum Alleinerben eingesetzt, und ist dabei bestimmt, daß bei seiner Wiederverheiratung die gesetzliche Erbfolge eintreten soll, so heißt das, daß bei Wiederverheiratung die gemeinschaftlichen Kinder Nacherben sein sollen, während dem überlebenden Ehegatten dann nur das Erbrecht gemäß § 1931 zusteht (OLG. 11, 239, KG.; vgl. auch OLG. 14, 299 Karlsruhe). Sind die Kinder Erben und ist dem überlebenden Ehegatten die freie Verfügung eingeräumt, so kann dies dann Vorerbeneinsetzung sein, wenn dieser im eigenen Interesse soll verfügen dürfen. Wird ein gegenteiliger Wille festgestellt, so kann darin die Ernennung eines Testamentsvollstreckers liegen (OLG. 11, 240, KG.). Soll der Erbe den Nachlaß zinstragend für sich und seine Kinder anlegen, so ist dies keine Nacherbeneinsetzung (OLG. 14, 292 Dresden). Eine Nacherbschaft kann auch hinsichtlich eines Teils der Erbschaft bestimmt werden, der Vorerbe kann zu einem Bruchteil Vorerbe, zu dem anderen Erbe sein (OLG. 8, 223, KG.). § 2306 ist zu beachten.

2. ÜbergangsR. Eine Quasipupillarsubstitution kann nur noch als Nacherbeneinsetzung wirksam werden (WürtZ. 06, 265 Stuttgart).

§ 2101. Ist eine zur Zeit des Erbfalls noch nicht erzeugte Person als Erbe eingesetzt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß sie als Nacherbe eingesetzt ist. Entspricht es nicht dem Willen des Erblassers, daß der Eingesetzte Nacherbe werden soll, so ist die Einsetzung unwirksam.

Das gleiche gilt von der Einsetzung einer juristischen Person, die erst nach dem Erbfalle zur Entstehung gelangt; die Vorschrift des § 84 bleibt unberührt.[1]

1. Soweit eine Nacherbschaft möglich ist, ist auch das Recht des Nacherben im Grundbuche einzutragen (OLG. 9, 399, KG.). Vgl. § 1923 Anm. 1 und 2.

§ 2102. Die Einsetzung als Nacherbe enthält im Zweifel auch die Einsetzung als Ersatzerbe.

Ist zweifelhaft, ob jemand als Ersatzerbe oder als Nacherbe eingesetzt ist, so gilt er als Ersatzerbe.[1]

1. Vgl. § 2096. § 2102 ist Auslegungsregel.

§ 2103. Hat der Erblasser angeordnet, daß der Erbe mit dem Eintritt eines bestimmten Zeitpunkts oder Ereignisses die Erbschaft einem anderen herausgeben soll, so ist anzunehmen, daß der andere als Nacherbe eingesetzt ist.[1, 2]

1. Dies gilt auch dann, wenn ein Vorerbe nicht besonders eingesetzt ist. Hat der Erblasser die Nacherbfolge ausgeschlossen, so kann in der Auflage, den Nachlaß herauszugeben, der Wille gesehen werden, die Aktiva oder den Reinwert herauszugeben.

2. Die Auslegungsregel des § 2103 kommt auch dann zur Anwendung, wenn das Testament nach altem Recht errichtet, der Erblasser aber nach dem 31. 12. 1899 gestorben ist. Es kommt bei der Auslegung nicht auf den Wortgebrauch des Erblassers an (OLG. 8, 273, KG.).

§ 2104. Hat der Erblasser angeordnet, daß der Erbe nur bis zu dem Eintritt eines bestimmten Zeitpunkts oder Ereignisses Erbe sein soll, ohne zu bestimmen, wer alsdann die Erbschaft erhalten soll, so ist anzunehmen, daß als Nacherben diejenigen eingesetzt sind, welche die gesetzlichen Erben[1] **des Erblassers sein würden, wenn er zur Zeit des Eintritts des Zeitpunkts oder des Ereignisses gestorben wäre. Der Fiskus**

gehört nicht zu den gesetzlichen Erben im Sinne dieser Vorschrift.[3]

1. § 1927. 2. § 1936.

§ 2105. Hat der Erblasser angeordnet, daß der eingesetzte Erbe die Erbschaft erst mit dem Eintritt eines bestimmten Zeitpunkts oder Ereignisses erhalten soll, ohne zu bestimmen, wer bis dahin Erbe sein soll, so sind die gesetzlichen Erben des Erblassers die Vorerben.[1]

Das gleiche gilt, wenn die Persönlichkeit des Erben durch ein erst nach dem Erbfall eintretendes Ereignis bestimmt werden soll oder wenn die Einsetzung einer zur Zeit des Erbfalls noch nicht erzeugten Person oder einer zu dieser Zeit noch nicht entstandenen juristischen Person als Erbe nach § 2101 als Nacherbeneinsetzung anzusehen ist.

1. Liegt eine Verfügung vor, nach welcher der Nachlaß nach dem Tode des überlebenden Ehegatten den gemeinschaftlichen Kindern zu gleichen Teilen zufallen, bis dahin aber ungeteilt bleiben soll, und bei der sich ergibt, daß eine Vorerbschaft nicht beabsichtigt ist, so tritt sofort die gesetzliche Erbfolge ein. Der überlebende Ehegatte ist hinsichtlich seines Erbteils Vorerbe, die Kinder sind insoweit Nacherben. Der Nachlaß bleibt ungeteilt (KGJ. 29, A 42).

§ 2106. Hat der Erblasser einen Nacherben eingesetzt, ohne den Zeitpunkt oder das Ereignis zu bestimmen, mit dem die Nacherbfolge eintreten soll, so fällt die Erbschaft dem Nacherben mit dem Tode des Vorerben an.[1]

Ist die Einsetzung einer noch nicht erzeugten Person als Erbe nach § 2101 Abs. 1 als Nacherbeinsetzung anzusehen, so fällt die Erbschaft dem Nacherben mit dessen Geburt an. Im Falle des § 2101 Abs. 2 tritt der Anfall mit der Entstehung der juristischen Person ein.

1. § 2139 Anm. 2.

§ 2107. Hat der Erblasser einem Abkömmlinge, der zur Zeit der Errichtung der letztwilligen Verfügung keinen Abkömmling hat oder von dem der Erblasser zu dieser Zeit nicht weiß, daß er einen Abkömmling hat, für die Zeit nach dessen Tode einen Nacherben bestimmt, so ist anzunehmen, daß der Nacherbe nur für den Fall eingesetzt ist, daß der Abkömmling ohne Nachkommenschaft stirbt.[1]

1. Es ist nicht vorausgesetzt, daß der Vorerbe erbberechtigte Abkömmlinge nicht hat. Begriff des Abkömmlings: Anm. 1 zu § 1924.

§ 2108. Die Vorschriften des § 1923 finden auf die Nacherbfolge entsprechende Anwendung.[1]

Stirbt der eingesetzte Nacherbe vor dem Eintritte des Falles der Nacherbfolge, aber nach dem Eintritte des Erbfalls, so geht sein Recht auf seine Erben über, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers anzunehmen ist.[2] **Ist der Nacherbe unter einer aufschiebenden Bedingung eingesetzt, so bewendet es bei der Vorschrift des § 2074.**

1. Der eingesetzte Nacherbe erwirbt mit dem Erbfalle ein bestimmtes Recht, das auf seine Erben übergeht.

2. Durch § 2108 II Satz 1 wird auch der Fall getroffen, daß ein erst nach dem Eintritt des Erbfalls erzeugter und geborener Nacherbe vor dem Eintritte des Falls der Nacherbfolge stirbt. Abs. 2 ist auf juristische Personen nicht anwendbar.

§ 2109. Die Einsetzung eines Nacherben wird mit dem Ablaufe von dreißig Jahren nach dem Erbfall unwirksam, wenn nicht vorher der Fall der Nacherbfolge eingetreten ist.[1] **Sie bleibt auch nach dieser Zeit wirksam:**

1. **wenn die Nacherbfolge für den Fall angeordnet ist, daß in der Person des Vorerben oder des Nacherben ein bestimmtes Ereignis eintritt und derjenige, in dessen Person das Ereignis eintreten soll, zur Zeit des Erbfalls lebt;**[2]
2. **wenn dem Vorerben oder einem Nacherben für den Fall, daß ihm ein Bruder oder eine Schwester geboren wird, der Bruder**[3] **oder die Schwester**[4] **als Nacherbe bestimmt ist.**

Ist der Vorerbe oder der Nacherbe, in dessen Person das Ereignis eintreten soll, eine juristische Person, so bewendet es bei der dreißigjährigen Frist.

1. Zwingendes Recht vgl. §§ 2162, 2163, 2210. Fristberechnung: §§ 187, 188. Die Erzeugung des Nacherben vor Ablauf der Frist genügt.

2. Vgl. § 1923; für juristische Personen gilt § 2109 II.

3. Voll- und halbbürtige Geschwister.

§ 2110. Das Recht des Nacherben erstreckt sich im Zweifel auf einen Erbteil, der dem Vorerben infolge des Wegfalls eines Miterben anfällt.[1]

Das Recht des Nacherben erstreckt sich im Zweifel nicht auf ein dem Vorerben zugewendetes Vorausvermächtnis.[2]

1. Gemäß § 2094 oder auf andere Weise. § 2110 ist bloße Auslegungsregel.

2. § 2150.

§ 2111. Zur Erbschaft gehört, was der Vorerbe auf Grund eines zur Erbschaft gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines Erbschaftsgegenstandes oder durch Rechtsgeschäft mit Mitteln der Erbschaft erwirbt, sofern nicht der Erwerb ihm als Nutzung gebührt.[1] **Die Zugehörigkeit einer durch Rechtsgeschäft erworbenen Forderung zur Erbschaft hat der Schuldner erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von der Zugehörigkeit Kenntnis erlangt; die Vorschriften der §§ 406 bis 408 finden entsprechende Anwendung.**[2]

Zur Erbschaft gehört auch, was der Vorerbe dem Inventar eines erbschaftlichen Grundstücks einverleibt.[3]

1. Beim Eintritt der Nacherbschaft geht das Surrogat von selbst in das Eigentum des Nacherben über (KGJ. 31, A 84, KG.). Erwirbt der Vorerbe mit den Mitteln der Erbschaft eine Hypothek, so muß zunächst das Recht des Nacherben eingetragen werden (RJA. 4, 69, KG.). § 2111 findet keine Anwendung auf Nachvermächtnisse des preußischen Rechts (KGJ. 31, A 83, KG.).

2. Vgl. S. 104. 3. § 1048.

Zu §§ 2112 ff.

Zwischen dem Vor- und Nacherben besteht ein gegenseitiges Rechte und Pflichten begründendes Verhältnis, also auch ein rechtliches Verhältnis im Sinne des § 273. Der Nacherbe kann sich dem Vorerben gegenüber (z. B. aus § 2128) auf § 273 berufen (RG. 59, 202). Trifft der Vorerbe eine Verfügung, so ist diese wirksam, solange sein Recht besteht. Der Nacherbe wird durch Eintragung seines Rechts im Grundbuche geschützt. Wird eine so geschützte Hypothek einem Dritten abgetreten, so ist ein Vorbehalt des Nacherbenrechts nicht erforderlich (Recht 05, 502, BayObLG.).

§ 2112. Der Vorerbe kann über die zur Erbschaft gehörenden Gegenstände verfügen,[1] soweit sich nicht aus den Vorschriften der §§ 2113 bis 2115 ein anderes ergibt.[2]

1. Begriff: Exkurs zum 3. Abschnitt des 1. Buches S. 18. Prozeßführung ist keine Verfügung. Der Vorerbe kann auch ein zum Nachlasse gehöriges Handelsgeschäft ohne Einwilligung der Nacherben fortführen und sich als Firmeninhaber eintragen lassen. Diese haben nur das Recht aus § 2128 (OLG. 4, 456, KG.).

2. Befreiung des Vorerben: § 2136.

§ 2113. Die Verfügung des Vorerben über ein zur Erbschaft gehörendes Grundstück oder über ein zur Erbschaft gehörendes Recht an einem Grundstück[1] ist im Falle des Eintritts der Nacherbfolge insoweit unwirksam, als sie das Recht des Nacherben vereiteln oder beeinträchtigen würde.[2]

Das gleiche gilt von der Verfügung über einen Erbschaftsgegenstand, die unentgeltlich oder zum Zwecke der Erfüllung eines von dem Vorerben erteilten Schenkungsversprechens erfolgt.[3] Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.[4]

Die Vorschriften zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung.[5]

1. §§ 1018 ff., 1094 ff., 1105 ff., 1113 ff.; bez. Verfügung über ein Grundstück oder ein Recht an einem Grundstücke vgl. § 1445 Anm., § 1821 Anm.

2. Der Nacherbe gilt auch bei befreiter Vorerbschaft (§ 2136) als Passivbeteiligter und seine Zustimmung ist zu einer vom Vorerben bewilligten Grundbucheintragung erforderlich, wenn sein Recht mit verlautbart oder nicht eingetragen werden soll (RG. 61, 231; vgl. dagegen KGJ. 32, A 305 Stuttgart: Einwirkung der Anordnung des Erblassers auf das Recht des Nacherben. Der befreite Vorerbe kann ein Grundstück ohne Berücksichtigung der Nacherben veräußern, wenn die Veräußerung vom Erblasser angeordnet ist. Die Entscheidung des RG. ist mit dem Willen des Gesetzes bez. befreiter Vorerben kaum vereinbar (vgl. u. a. DNotV. 07, 336). Wird ein Nachlaßgrundstück einem Miterben, der für seinen Erbteil Vorerbe ist, zugewiesen, so ist die Nacherbfolge nicht einzutragen. Zur Nacherbschaft gehört nur der Wert dessen, was der Übernehmer durch die Übereignung des Grundstücks nach Abzug der übernommenen Leistungen aus dem Nachlasse zugewendet erhalten hat (KGJ. 30, A 212). Auch zur Löschung bedarf der befreite Vorerbe der Zustimmung des Nacherben (KGJ. 30, A 261, KG.; abw. KGJ. 25, A 278); vgl. aber oben Stuttgart. Ist ein zur Vorerbschaft gehöriges Grundstück mit Hypotheken belastet, so bedarf es zu deren Löschung auch dann der Zustimmung der Nacherben, wenn der Vorerbe die Hypotheken aus eigenen Mitteln erworben hat; ebenso auch der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wenn ein Pfleger bestellt ist (ZBlFfG. 7, 604, KG.). Verzichtet der Nacherbe auf den Eintrag (§ 52 GBO.), so erübrigt sich dieser (KGJ. 29, A 163). Doch soll nach der Entscheidung des OLG. Naumburg (NaumburgAK. 06, 95) das Recht der Nacherben trotzdem einzutragen sein, wenn zugleich die Vorerben als Gläubiger für die ihnen bewilligte Restkaufsgeldhypothek eingetragen werden sollen. — Der Konkursverwalter gehört nicht zu den dritten Personen im Sinne des § 2113. Er muß die vom Erblasser angeordnete Verfügungsbeschränkung ebenso wie der Gemeinschuldner gegen sich gelten lassen (JW. 00, 662). Trotz Eintragung der Nacherbschaft kann der Vorerbe über das Grundstück verfügen, er ist nicht etwa in der Verfügung beschränkt (Sächs. Arch. 12, 246, LG. Dresden).

3. Für den Grundbuchrichter muß es und zwar auch bei befreiter Vorerbschaft offenkundig sein, daß keine unentgeltliche Verfügung in Frage steht (RG. 61, 231; JW. 07, 212). Vgl. oben Anm. 2. Die Vorlegung einer öffentlichen Urkunde über ein entgeltliches Geschäft erweist nicht mehr, als daß die Beteiligten die Erklärungen abgegeben haben. Die Möglichkeit einer Freigebigkeit ist nicht ausgeschlossen (OLG. 9, 403, KG.). Der Grundbuchrichter soll der dem materiellen Rechte zugehörigen Entscheidung, ob nicht Rechte der Nacherben geschädigt werden, enthoben sein (RJA. 3, 250, KG.). Es dürfen also Rechtsänderungen auf Grund einer Verfügung des auch befreiten Vorerben nicht im Grundbuch eingetragen werden; vielmehr soll es immer, so oft ein Nacherbe nicht eingewilligt hat, der vorherigen Eintragung des Vorerben und des Rechtes des Nacherben bedürfen (RG. 61, 234). 4. § 534. 5. §§ 892, 932 f.

§ 2114. Gehört zur Erbschaft eine Hypothekenforderung, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld, so steht die Kündigung und die Einziehung dem Vorerben zu.[1] Der Vorerbe kann jedoch nur verlangen, daß das Kapital an ihn nach Beibringung der Einwilligung der Nacherben gezahlt oder daß es für ihn und den Nacherben hinterlegt wird. Auf andere Verfügungen über die Hypothekenforderung, die Grundschuld oder die Rentenschuld finden die Vorschriften des § 2113 Anwendung.[2]

1. Vgl. die Anm. 2 und 3 zu § 2113. Die Entscheidungen des KG. (vgl. insbesondere J. 25, A 281) sind inkonsequent; vgl. RG. 61, 234; JW. 07, 212: Die Unentgeltlichkeit muß offenkundig sein. — Ist für den Nacherben ein Pfleger

bestellt und will dieser in die Aufhebung einer Hypothek willigen, so ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich (ZBlFfG. 7, 204 Dresden). Ohne Mitwirkung des Nacherben kann der Vorerbe durch löschungsfähige Quittung über eine Nachlaßhypothek nicht verfügen (KGJ. 22, A 315). Soll eine solche Hypothek abgetreten werden, so muß die Umschreibung unter Vorbehalt der Rechte des Nacherben erfolgen, sofern dieser nicht in die vorbehaltlose Umschreibung einwilligt (OLG. 6, 324, KG.; vgl. OLG. 9, 401; 10, 446, KG.). Zu den Hypotheken gehören auch Eigentümerhypotheken, selbst wenn der Vorerbe die Hypothek aus eigenen Mitteln gezahlt hat (RJA. 7, 271, KG.).

2. Der Nacherbe kann die Berichtigung des Grundbuchs und die Eintragung der Nacherbschaftsanordnung verlangen (RG. 61, 232).

§ 2115. Eine Verfügung[1] über einen Erbschaftsgegenstand, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter erfolgt, ist im Falle des Eintritts der Nacherbfolge insoweit unwirksam, als sie das Recht des Nacherben vereiteln oder beeinträchtigen würde.[2] Die Verfügung ist unbeschränkt wirksam, wenn der Anspruch eines Nachlaßgläubigers[3] oder ein an einem Erbschaftsgegenstande bestehendes Recht geltend gemacht wird, das im Falle des Eintritts der Nacherbfolge dem Nacherben gegenüber wirksam ist.[4, 5]

1. Anm. 4 zu § 104 S. 18.

2. Die Widerspruchsklage des Nacherben findet auch gegen die Gläubiger des Vorerben statt, die durch die Zwangsvollstreckung den Stamm der Erbschaft beeinträchtigen (Sächs. Arch. 1, 55 Dresden). Die Unwirksamkeit kann erst geltend gemacht werden beim Eintritt der Nacherbfolge. Der Grundbuchrichter darf die Eintragung einer Zwangshypothek auf ein der Nacherbschaft unterliegendes Grundstück wegen persönlicher Schulden des Vorerben nicht ablehnen (OLG. 7, 353, KG.). Ist die Zwangshypothek eingetragen, so können die Erben vor Eintritt der Nacherbfolge nach Maßgabe des § 771 ZPO. keinen Widerspruch erheben. Wohl aber können sie gegen die zwangsweise Veräußerung oder Überweisung von Erbschaftsgegenständen Widerspruch erheben (KGJ. 27, A 135; Recht 06, 185 Hamm). Vgl. § 773 ZPO., § 128 KO.

3. §§ 1967 ff.

4. § 2115 ist im § 2136 nicht mitzitiert.

5. ÜbergangsR. § 2115 ist auf altrechtliche Erbfälle nicht anwendbar (ZBlFfG. 4, 504 Graudenz).

§ 2116. Der Vorerbe hat auf Verlangen des Nacherben die zur Erbschaft gehörenden Inhaberpapiere[1] nebst den Erneuerungsscheinen[2] bei einer Hinterlegungsstelle[3] oder bei der Reichsbank mit der Bestimmung zu hinterlegen, daß die Herausgabe nur mit Zustimmung des Nacherben verlangt werden kann. Die Hinterlegung von Inhaberpapieren,[4] die nach § 92 zu den verbrauchbaren Sachen gehören, sowie von Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheinen[5] kann nicht verlangt werden. Den Inhaberpapieren stehen Orderpapiere gleich, die mit Blankoindossament versehen sind.[6]

Über die hinterlegten Papiere kann der Vorerbe nur mit Zustimmung des Nacherben verfügen.[6]

1. §§ 793 ff. 2. § 805.

3. Pr. Hinterlegungsordnung vom 14. 3. 1879 §§ 1 f., 70 f. Vgl. S. 95 f.

4. § 804.

5. Nicht aber die Legitimationspapiere (§ 808).

6. Befreiung gemäß § 2136 ist möglich. Die Befugnis aus § 2116 ist nicht gegen den Testamentsvollstrecker gegeben (OLG. 6, 308, KG.).

§ 2117. Der Vorerbe kann die Inhaberpapiere, statt sie nach § 2116 zu hinterlegen, auf seinen Namen mit der Bestimmung umschreiben lassen, daß er über sie nur mit Zustimmung des Nacherben verfügen kann. Sind die Papiere von dem Reiche oder einem Bundesstaat ausgestellt, so kann er sie mit der gleichen Bestimmung in Buchforderungen gegen das Reich oder den Bundesstaat umwandeln lassen.[1]

1. Vgl. §§ 2136, 1814 f., Art. 101, 174 EG. Über die Form der Umschreibung vgl. § 1815 Anm. 2, 3. Befreiung: § 2136.

§ 2118. Gehören zur Erbschaft Buchforderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat, so ist der Vorerbe auf Verlangen des Nacherben verpflichtet, in das Schuldbuch den Vermerk eintragen zu lassen, daß er über die Forderungen nur mit Zustimmung des Nacherben verfügen kann.

1. Vgl. Anm. zu § 2117 und § 1816. Befreiung: § 2136.

§ 2119. Geld, das nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft dauernd anzulegen ist, darf der Vorerbe nur nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften anlegen.[1]

1. Vgl. §§ 1807, 1808; EG. z. BGB. Art. 212. Befreiung: § 2136.

§ 2120. Ist zur ordnungsmäßigen Verwaltung, insbesondere zur Berichtigung von Nachlaßverbindlichkeiten, eine Verfügung erforderlich, die der Vorerbe nicht mit Wirkung gegen den Nacherben vornehmen kann,[1] so ist der Nacherbe dem Vorerben[2] gegenüber verpflichtet, seine Einwilligung zu der Verfügung zu erteilen. Die Einwilligung ist auf Verlangen in öffentlich beglaubigter Form zu erklären.[3] Die Kosten der Beglaubigung fallen dem Vorerben zur Last.

1. §§ 2113, 2114, 2116, 2117, 2118.

2. Und nur diesem, nicht einem Dritten.

3. § 129 Anm. 2.

§ 2121. Der Vorerbe hat dem Nacherben auf Verlangen ein Verzeichnis der zur Erbschaft gehörenden Gegenstände mitzuteilen.[1] Das Verzeichnis ist mit der Angabe des Tages der Aufnahme zu versehen und von dem Vorerben zu unterzeichnen. Der Vorerbe hat auf Verlangen die Unterzeichnung öffentlich beglaubigen zu lassen.

Der Nacherbe kann verlangen, daß er bei der Aufnahme des Verzeichnisses zugezogen wird.

Der Vorerbe ist berechtigt und auf Verlangen des Nacherben verpflichtet, das Verzeichnis durch die zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufnehmen zu lassen.[2]

Die Kosten der Aufnahme und der Beglaubigung fallen der Erbschaft zur Last.[2]

1. Die Vorschrift ist zwingend (KGJ. 20, A 233, KG.). Der Nacherbe hat ein Klagerecht; es ist nicht Sache des Nachlaßgerichts, das Verzeichnis aufzunehmen. Die Erzwingung der Aufnahme geschieht im Prozeßwege, die Vollstreckung gemäß § 888 CPO. (OLG. 8, 274 Stuttgart). Der Vorerbe ist nicht verpflichtet, das Verzeichnis eidlich zu bekräftigen (Recht 08, 457, BayObLG.). Ist eine Mutter befreite Vorerbin, ihre Kinder Nacherben, so ist sie verpflichtet, gemäß § 1640 den Nachlaß in das Verzeichnis aufzunehmen (JW. 07, 199; RJA. 1, 39, KG.).

2. Anm. 2 zu § 2002.

3. § 3 Pr. GKG.

§ 2122. Der Vorerbe kann den Zustand der zur Erbschaft gehörenden Sachen auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen. Das gleiche Recht steht dem Nacherben zu.[1, 2]

1. Das Verfahren regelt § 164 FGG.; vgl. § 15 FGG., §§ 402—414, 478—484 CPO., Art. 34 Abs. 2 Pr. FGG. Befreiung gemäß § 2136 nicht zulässig.

2. Kosten: § 49 Pr. GKG.

§ 2123. Gehört ein Wald zur Erbschaft, so kann sowohl der Vorerbe als der Nacherbe verlangen, daß das Maß der Nutzung und die Art der wirtschaftlichen Behandlung durch einen Wirtschaftsplan festgestellt werden. Tritt eine erhebliche Änderung der Umstände ein, so kann jeder Teil eine entsprechende Änderung des Wirtschaftsplans verlangen. Die Kosten fallen der Erbschaft zur Last.

Das gleiche gilt, wenn ein Bergwerk oder eine andere auf Gewinnung von Bodenbestandteilen gerichtete Anlage zur Erbschaft gehört.[1]

1. Vgl. § 1038. Befreiung ist zulässig: § 2136.

§ 2124. Der Vorerbe trägt dem Nacherben gegenüber die gewöhnlichen Erhaltungskosten.[1]

Andere Aufwendungen, die der Vorerbe zum Zwecke der Erhaltung von Erbschaftsgegenständen den Umständen nach für erforderlich halten darf, kann er aus der Erbschaft bestreiten.[2] Bestreitet er sie aus seinem Vermögen, so ist der Nacherbe im Falle des Eintritts der Nacherbfolge zum Ersatze verpflichtet.[3]

1. Wozu u. a. auch Versicherungsprämien, Ausbesserungskosten gehören.

2. Es ist nicht Voraussetzung, daß der Nachlaß bereichert ist. Andere als die bezeichneten Verwendungen sind nach §§ 683 ff. zu ersetzen (§ 2125).

3. § 2136 läßt eine Befreiung nicht zu.

§ 2125. Macht der Vorerbe Verwendungen auf die Erbschaft, die nicht unter die Vorschriften des § 2124 fallen, so ist der Nacherbe im Falle des Eintritts der Nacherbfolge nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag[1] zum Ersatze verpflichtet.

Der Vorerbe ist berechtigt, eine Einrichtung, mit der er eine zur Erbschaft gehörende Sache versehen hat, wegzunehmen.[2]

1. §§ 683 ff., 256 ff. Verzinsung kann nicht verlangt werden. 2. § 258.

§ 2126. Der Vorerbe hat im Verhältnisse zu dem Nacherben nicht die außerordentlichen Lasten zu tragen, die als auf den Stammwert der Erbschaftsgegenstände gelegt[1] anzusehen sind. Auf diese Lasten finden die Vorschriften des § 2124 Abs. 2 Anwendung.

1. Auch Vermächtnisse, Auflagen und die Erbschaftssteuer gehören hierher; vgl. § 995.

§ 2127. Der Nacherbe ist berechtigt, von dem Vorerben Auskunft über den Bestand der Erbschaft zu verlangen,[1] wenn Grund zu der Annahme besteht, daß der Vorerbe durch seine Verwaltung[2] die Rechte des Nacherben erheblich verletzt.[3]

1. Über den Verbleib von Erbschaftsgegenständen (§ 2027) braucht der Vorerbe aus § 2127 heraus keine Auskunft zu erteilen (Recht 08, 458, BayObLG.).

2. Verwaltungshandlungen sind Handlungen, welche den Bestand des Nachlasses betreffen, durch die eine Änderung des Bestandes des Nachlasses herbeigeführt wird. Wer bei Herstellung eines Inventars einen Nachlaßbestandteil verschweigt, begeht damit keine die Verwaltung des Nachlasses betreffende Handlung (Recht 08, 458, BayObLG.).

3. §§ 666, 260 sind zu vergleichen. Befreiung ist gemäß § 2136 zulässig.

§ 2128. Wird durch das Verhalten des Vorerben oder durch seine ungünstige Vermögenslage die Besorgnis einer erheblichen Verletzung der Rechte des Nacherben begründet, so kann der Nacherbe Sicherheitsleistung verlangen.[1]

Die für die Verpflichtung des Nießbrauchers zur Sicherheitsleistung geltenden Vorschriften des § 1052 finden entsprechende Anwendung.[2]

1. Und zwar auch im Wege der Einrede dadurch, daß er bis zur Sicherheitsleistung ein Zurückbehaltungsrecht ausübt (RG. 59, 200). Von einer Beschädigung kann keine Rede sein, solange der Nacherbe die Möglichkeit hat, bei der späteren Auseinandersetzung sich Ersatz für das weggegebene Vermögensstück durch Anrechnung seines Wertes auf die den Rechtsnachfolgern des Vorerben zufallende Vermögensteile zu verschaffen (JW. 01, 761).

2. Hat es der Vorerbe zur rechtskräftigen Verurteilung kommen lassen, so steigert sich der Anspruch bis zur Entziehung der Verwaltung und Sequestration (RG. 59, 201); § 2136 läßt Befreiung zu. Vgl. auch § 1052.

§ 2129. Wird dem Vorerben die Verwaltung nach den Vorschriften des § 1052 entzogen, so verliert er das Recht, über Erbschaftsgegenstände zu verfügen.[1]

Die Vorschriften zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung.[2] Für die zur Erbschaft gehörenden Forderungen ist die Entziehung der Verwaltung dem Schuldner gegenüber erst wirksam, wenn er von der getroffenen

Anordnung Kenntnis erlangt oder wenn ihm eine Mitteilung von der Anordnung zugestellt wird.[2] Das gleiche gilt von der Aufhebung der Entziehung.

1. Die nach der Entziehung vorgenommenen Verfügungen sind unwirksam. Verfügung S. 18 Vorbem. 4. Befreiung: § 2136.

2. §§ 892, 982 ff. 3. § 182.

§ 2130. Der Vorerbe ist nach dem Eintritte der Nacherbfolge verpflichtet, dem Nacherben die Erbschaft in dem Zustande herauszugeben, der sich bei einer bis zur Herausgabe fortgesetzten ordnungsmäßigen Verwaltung ergibt.[1] Auf die Herausgabe eines landwirtschaftlichen Grundstücks findet die Vorschrift des § 592, auf die Herausgabe eines Landguts finden die Vorschriften der §§ 592, 593 entsprechende Anwendung.

Der Vorerbe hat auf Verlangen Rechenschaft abzulegen.[2]

1. Durch § 2130 wird zugleich eine Pflicht zur ordnungsgemäßen Verwaltung bestimmt, von welcher der § 2136 Befreiung zuläßt.

2. § 259. Befreiung gemäß § 2136 ist möglich.

§ 2131. Der Vorerbe hat dem Nacherben gegenüber in Ansehung der Verwaltung nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

1. Vgl. § 277. Befreiung gemäß § 2136 ist zulässig.

§ 2132. Veränderungen oder Verschlechterungen von Erbschaftssachen, die durch ordnungsmäßige Benutzung herbeigeführt werden, hat der Vorerbe nicht zu vertreten.[1]

1. Vgl. § 1050.

§ 2133. Zieht der Vorerbe Früchte den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zuwider oder zieht er Früchte deshalb im übermaße, weil dies infolge eines besonderen Ereignisses notwendig geworden ist,[1] so gebührt ihm der Wert der Früchte nur insoweit, als durch den ordnungswidrigen oder den übermäßigen Fruchtbezug die ihm gebührenden Nutzungen beeinträchtigt werden und nicht der Wert der Früchte nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zur Wiederherstellung der Sache zu verwenden ist.[2]

1. Vgl. § 1039.

2. Vgl. §§ 2128 ff. Befreiung: § 2136.

§ 2134. Hat der Vorerbe einen Erbschaftsgegenstand für sich verwendet, so ist er nach dem Eintritte der Nacherbfolge dem Nacherben gegenüber zum Ersatze des Wertes[1] verpflichtet. Eine weitergehende Haftung wegen Verschuldens bleibt unberührt.[2]

1. Den der Gegenstand zur Zeit der Verwendung hatte.

2. §§ 2131, 277, 280. Befreiung gemäß § 2136 ist zulässig.

§ 2135. Hat der Vorerbe ein zur Erbschaft gehörendes Grundstück vermietet oder verpachtet, so finden, wenn das Miet- oder Pachtverhältnis bei dem Eintritt der Nacherbfolge noch besteht, die Vorschriften des § 1056 entsprechende Anwendung.[1]

1. §§ 1056, 1423; § 57 ZwVG.

§ 2136. Der Erblasser kann den Vorerben von den Beschränkungen und Verpflichtungen des § 2113 Abs. 1 und der §§ 2114, 2116 bis 2119, 2123, 2127 bis 2131, 2133, 2134 befreien.[1]

1. Das Grundbuchamt ist nicht befugt, eine Befreiung des Vorerben als vorhanden anzunehmen, die in dem vorgelegten Erbschein nicht bezeugt ist (SächsOLG. 23, 439 Dresden). Vgl. die Anm. zu §§ 2113, 2114.

§ 2137. Hat der Erblasser den Nacherben auf dasjenige eingesetzt, was von der Erbschaft bei dem Eintritte der Nacherbfolge übrig sein wird, so gilt die Befreiung von allen im § 2136 bezeichneten Beschränkungen und Verpflichtungen als angeordnet.[1]

Das gleiche ist im Zweifel anzunehmen, wenn der Erblasser bestimmt hat, daß der Vorerbe zur freien Verfügung über die Erbschaft berechtigt sein soll.[2]

1. Vgl. § 52 GBO., § 2363.

2. Ist der überlebende Ehegatte befreiter Vorerbe, die minderjährigen Kinder dagegen Nacherben auf den Überrest, so kann diesen mit Rücksicht auf §§ 2121, 2122 ein Pfleger bestellt werden (PosMSchr. 02, 60 Posen). Auch beim Fideikommisse auf den Überrest hat der Fiduziar die Pflicht, Inventar zu legen (RG. 27, 220, g.). Hat der Erblasser Verwaltung und Nutznießung einem Erben übertragen, so liegt darin noch nicht die Einräumung des Rechts zur freien Verfügung (OLG. 6, 326, KG.).

§ 2138. Die Herausgabepflicht des Vorerben beschränkt sich in den Fällen des § 2137 auf die bei ihm noch vorhandenen Erbschaftsgegenstände.[1] Für Verwendungen auf Gegenstände, die er infolge dieser Beschränkung nicht herauszugeben hat, kann er nicht Ersatz verlangen.

Hat der Vorerbe der Vorschrift des § 2113 Abs. 2 zuwider über einen Erbschaftsgegenstand verfügt oder hat er die Erbschaft in der Absicht, den Nacherben zu benachteiligen, vermindert,[2] so ist er dem Nacherben zum Schadensersatz verpflichtet.[3]

1. Vgl. § 2111.

2. Z. B. auch durch Schenkungsversprechen.

3. Der entscheidende Zeitpunkt für den Wert ist derjenige der Herausgabe. Vgl. §§ 1456, 249 f.

§ 2139. Mit dem Eintritte des Falles der Nacherbfolge[1] hört der Vorerbe auf, Erbe zu sein, und fällt die Erbschaft dem Nacherben an.[2]

1. §§ 2100 ff.

2. Damit ist Anfall im Sinne des § 1942 gemeint und nicht der definitive Erwerb. Der Nacherbe kann die Erbschaft ausschlagen, § 2142. Vgl. § 1944. Der Nacherbe erwirbt ohne Übertragungsakte. Er ist nicht Rechtsnachfolger des Vorerben. ProzeßR.: §§ 242, 326, 728, 998 ZPO.

§ 2140. Der Vorerbe ist auch nach dem Eintritte des Falles der Nacherbfolge zur Verfügung über Nachlaßgegenstände in dem gleichen Umfange wie vorher berechtigt, bis er von dem Eintritte Kenntnis erlangt oder ihn kennen muß.[1] Ein Dritter kann sich auf diese Berechtigung nicht berufen, wenn er bei der Vornahme eines

Rechtsgeschäfts den Eintritt kennt oder kennen muß.

1. Vgl. §§ 674, 1424, 1472, 1497, 1546, 1549, 1682, 1878. Beweispflichtig ist derjenige, welcher sich auf die Kenntnis usw. des Dritten beruft.

§ 2141. Ist bei dem Eintritte des Falles der Nacherbfolge die Geburt eines Nacherben zu erwarten, so finden auf den Unterhaltungsanspruch der Mutter die Vorschriften des § 1963 entsprechende Anwendung.[1]

1. Vgl. § 1963.

§ 2142. Der Nacherbe kann die Erbschaft ausschlagen, sobald der Erbfall eingetreten ist.[1]

Schlägt der Nacherbe die Erbschaft aus, so verbleibt sie dem Vorerben, soweit nicht der Erblasser ein anderes bestimmt hat.[2]

1. Die Ausschlagungsfrist beginnt frühestens mit dem Eintritt der Nacherbfolge und nicht vor Verkündung des Testaments. Doch *kann* der Nacherbe schon vorher ausschlagen (OLG. 5, 236, KG.; JW. 05, 146). Ob der Nacherbe schon vorher annehmen kann, ist streitig, doch dürfte dies zu bejahen sein.

2. Die Ersatzberufung und Anwachsung gehen dem Rechte des Vorerben auf den ausgeschlagenen Nacherbteil vor. Reihenfolge: § 2099 (KGJ. 31, A 128).

§ 2143. Tritt die Nacherbfolge ein, so gelten die infolge des Erbfalls durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse als nicht erloschen.[1]

1. Vgl. § 1976. § 2143 gilt auch dann, wenn nur bezüglich eines Teiles Nacherbfolge angeordnet ist.

§ 2144. Die Vorschriften über die Beschränkung der Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten gelten auch für den Nacherben;[1] **an die Stelle des Nachlasses tritt dasjenige, was der Nacherbe aus der Erbschaft erlangt, mit Einschluß der ihm gegen den Vorerben als solchen zustehenden Ansprüche.**

Das von dem Vorerben errichtete Inventar kommt auch dem Nacherben zustatten.[2]

Der Nacherbe kann sich dem Vorerben gegenüber auf die Beschränkung seiner Haftung auch dann berufen, wenn er den übrigen Nachlaßgläubigern gegenüber unbeschränkt haftet.[3]

1. §§ 1975 ff.

2. §§ 1993 f. Vgl. § 2008. Errichtet der Nacherbe das Inventar, so hat er aufzuzeichnen, was er vom Vorerben erhielt.

3. Vgl. §§ 2063, 1994, 2005

§ 2145. Der Vorerbe haftet nach dem Eintritte der Nacherbfolge für die Nachlaßverbindlichkeiten noch insoweit, als der Nacherbe nicht haftet.[1] **Die Haftung bleibt auch für diejenigen Nachlaßverbindlichkeiten bestehen, welche im Verhältnisse zwischen dem Vorerben und dem Nacherben dem Vorerben zur Last fallen.**[2]

Der Vorerbe kann nach dem Eintritte der Nacherbfolge die Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten, sofern nicht seine Haftung unbeschränkt ist, insoweit verweigern, als dasjenige nicht ausreicht, was ihm von der Erbschaft gebührt. Die Vorschriften der §§ 1990, 1991 finden entsprechende Anwendung.[3]

1. Ausnahme von der Regel der §§ 2139, 2144. Der Nacherbe haftet insbesondere nicht für Vermächtnisse und Auflagen.

2. Vgl. §§ 2124—2126.

3. Konkurs: §§ 231, 217 KO.

§ 2146. Der Vorerbe ist den Nachlaßgläubigern gegenüber verpflichtet, den Eintritt der Nacherbfolge unverzüglich dem Nachlaßgericht[1] **anzuzeigen.**[1a] **Die Anzeige des Vorerben wird durch die Anzeige des Nacherben ersetzt.**

Das Nachlaßgericht hat die Einsicht der Anzeige jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.[2]

1. § 1945 Anm. 1.

1 a. §§ 130, 132 I. Die Unterlassung macht schadensersatzpflichtig.

2. Vgl. § 1953 Anm. 3.

Vierter Titel.

Vermächtnis.

1. Über den *Begriff* des Vermächtnisses vgl. § 1939. Der Vermächtnisnehmer hat nur eine *obligatorische* Forderung: § 2174, 1967 Abs. 2. Als gesetzliche Vermächtnisse werden der Voraus (§ 1932) und der Dreißigste (§ 1969) bezeichnet. Ein Vertrag über ein Vermächtnis aus dem Nachlaß eines lebenden Dritten ist nichtig: § 312. Beschwert ist der Erbe oder ein Vermächtnisnehmer. Auch der Erbe kann Vermächtnisnehmer sein. Der Anfall tritt in der Regel mit dem Erbfalle ein, jedoch ist Ausschlagung möglich.

2. Wegen der Stellung der Vermächtnisnehmer hinter anderen Nachlaßgläubigern vgl. die §§ 1972 ff., 1980, 1991 ff., 2318; §§ 219, 222, 226 f., 230 KO.; § 3 a AnfG.

3. *Internat. PrivR.*: Art. 26 EG.

4. *ÜbergangsR.*: Art. 213.

§ 2147. Mit einem Vermächtnisse[1] **kann der Erbe oder ein Vermächtnisnehmer beschwert werden.**[2] **Soweit nicht der Erblasser ein anderes bestimmt hat, ist der Erbe beschwert.**

1. Gegenstand des Vermächtnisses kann auch eine Handlung und der Besitz sein. Unterschied zwischen Vermächtnisanordnung und Erbeinsetzung: § 2087. Auch der Nacherbe kann beschwert werden.

2. Ein unsittliches Vermächtnis ist nichtig. Unsittlich ist z. B. ein Vermächtnis, das einer Person deshalb zugewendet ist, weil der Erblasser ein unerlaubtes Liebesverhältnis mit ihr gehabt hat (OLG. 10, 301, KG.). Ist aber die Zuwendung erfolgt, um die Person der Notwendigkeit zu überheben, einen neuen Dienst anzutreten, und sie für die Einbuße an ihrem Ruf zu entschädigen, so ist die Zuwendung gültig (OLG. 13, 317, KG.). Vgl. auch oben S. 32 „Letztwillige Zuwendung".

§ 2148. Sind mehrere Erben oder mehrere Vermächtnisnehmer mit demselben Vermächtnis beschwert, so sind im Zweifel die Erben nach dem Verhältnisse der Erbteile, die Vermächtnisnehmer nach dem Verhältnisse des Wertes der Vermächtnisse beschwert.[1]

1. §§ 2058, 2059 gelten auch für Vermächtnisse (Recht 06, 622, BayObLG.). Sind ein Erbe und ein Vermächtnisnehmer oder mehrere Erben und ein Vermächtnisnehmer beschwert, so wird zumeist § 2148 entsprechend anzuwenden sein. Ist der Gegenstand des Vermächtnisses unteilbar, so haften die Beschwerten als Gesamtschuldner. § 2148 gilt nicht im Verhältnis zu den Vermächtnisnehmern und findet nur im Verhältnis der Erben untereinander und nur dann Anwendung, wenn nicht sämtliche Erben beschwert sind (Recht 06, 621, BayObLG.).

§ 2149. Hat der Erblasser bestimmt, daß dem eingesetzten Erben ein Erbschaftsgegenstand nicht zufallen soll, so gilt der Gegenstand als den gesetzlichen[1] Erben vermacht. Der Fiskus gehört nicht zu den gesetzlichen Erben im Sinne dieser Vorschrift.[2]

1. §§ 1929 ff.

2. § 2149 trifft nicht den Fall, daß eine Verfügung über einen Gegenstand vorbehalten, aber nicht getroffen ist. Vgl. §§ 2088 f.

§ 2150. Das einem Erben zugewendete Vermächtnis (Vorausvermächtnis) gilt als Vermächtnis auch insoweit, als der Erbe selbst beschwert ist.[1, 2]

1. Stellt das Landgericht in der Beschwerdeinstanz in Übereinstimmung mit der ersten Instanz fest, daß die fragliche Bestimmung als Vorausvermächtnis aufzufassen sei, so ist die weitere Beschwerde unzulässig (SächsOLG. 23, 47 Dresden). Das Vorausvermächtnis kann auch in einem Handeln bestehen, das mit den Kräften des Nachlasses geleistet werden soll (ObTr. 11, 276, pr.). Es unterscheidet sich von einer Teilungsanordnung dadurch, daß der Bedachte das Zugewendete außer seinem Erbteil erhält, während dies bei der Teilungsanordnung einen Teil des Erbanteils bildet (KGJ. 28, A 196, KG.).

2. Vgl. §§ 2110 Abs. 2, 2373, 2087 Abs. 2. Der Erbe kann das Vorausvermächtnis annehmen, die Erbschaft aber ausschlagen.

§ 2151. Der Erblasser kann mehrere mit einem Vermächtnis in der Weise bedenken, daß der Beschwerte oder ein Dritter zu bestimmen hat, wer von den Mehreren das Vermächtnis erhalten soll.[1]

Die Bestimmung des Beschwerten erfolgt durch Erklärung gegenüber demjenigen, welcher das Vermächtnis erhalten soll; die Bestimmung des Dritten erfolgt durch Erklärung gegenüber[2] dem Beschwerten.

Kann der Beschwerte oder der Dritte die Bestimmung nicht treffen, so sind die Bedachten Gesamtgläubiger.[3] Das gleiche gilt, wenn das Nachlaßgericht dem Beschwerten oder dem Dritten auf Antrag eines der Beteiligten eine Frist zur Abgabe der Erklärung bestimmt hat und die Frist verstrichen ist, sofern nicht vorher die Erklärung erfolgt.[4] Der Bedachte, der das Vermächtnis erhält, ist im Zweifel nicht zur Teilung verpflichtet.

1. Der Erblasser kann aber die Bestimmung der Personen, die eine Zuwendung erhalten, sowie die Bestimmung des Gegenstandes der Zuwendung keinem Dritten überlassen: § 2065 Abs. 2.

2. §§ 130—132. 3. §§ 428 ff.

4. Beschwerde gemäß § 80 FGG.

§ 2152. Hat der Erblasser mehrere mit einem Vermächtnis in der Weise bedacht, daß nur der eine oder der andere das Vermächtnis erhalten soll, so ist anzunehmen, daß der Beschwerte bestimmen soll, wer von ihnen das Vermächtnis erhält.[1]

1. Vgl. § 2151 II, III.

§ 2153. Der Erblasser kann mehrere mit einem Vermächtnis in der Weise bedenken, daß der Beschwerte oder ein Dritter zu bestimmen hat, was jeder von dem vermachten Gegenstand erhalten soll. Die Bestimmung erfolgt nach § 2151 Abs. 2.[1]

Kann der Beschwerte oder der Dritte die Bestimmung nicht treffen, so sind die Bedachten zu gleichen Teilen berechtigt. Die Vorschrift des § 2151 Abs. 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

1. Die Bedachten sind also erst dann zu gleichen Teilen berechtigt, wenn die vom Nachlaßgericht gesetzte Frist verstrichen ist. Wird ein Vermächtnis derart ausgesetzt, daß der Beschwerte zu bestimmen hat, was jeder von mehreren Bedachten erhalten soll, so liegt kein einheitliches Vermächtnis vor; Vermächtnisnehmer sind diejenigen, welche bei der Verteilung etwas erhalten sollen (RG. 30, 287, g.).

§ 2154. Der Erblasser kann ein Vermächtnis in der Art anordnen, daß der Bedachte von mehreren Gegenständen nur den einen oder den andern erhalten soll. Ist in einem solchen Falle die Wahl einem Dritten übertragen, so erfolgt sie durch Erklärung gegenüber dem Beschwerten.[1]

Kann der Dritte die Wahl nicht treffen, so geht das Wahlrecht auf den Beschwerten über. Die Vorschrift des § 2151 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

1. Die Regelung des Wahlvermächtnisses ist mit Rücksicht auf die Fassung des § 2065 II erfolgt. Auf das Wahlvermächtnis finden die Vorschriften über Wahlobligationen §§ 262—265 entsprechende Anwendung.

§ 2155. Hat der Erblasser die vermachte Sache nur der Gattung nach bestimmt,[1] so ist eine den Verhältnissen des Bedachten entsprechende Sache zu leisten.[2]

Ist die Bestimmung der Sache dem Bedachten oder einem Dritten übertragen, so finden die nach § 2154 für die Wahl des Dritten geltenden Vorschriften Anwendung.[3]

Entspricht die von dem Bedachten oder dem Dritten getroffene Bestimmung den Verhältnissen des Bedachten offenbar nicht, so hat der Beschwerte so zu leisten, wie wenn der Erblasser über die Bestimmung der Sache keine Anordnung getroffen hätte.

1. § 243 Anm. 1.

2. Diese braucht nicht dem Nachlaß anzugehören. Vgl. § 243.

3. Der Wahlberechtigte hat mit einem einmaligen Fehlgriff seine Befugnis verwirkt, er kann nicht zu einer nochmaligen Bestimmung

berufen sein. Bietet der nunmehr zur Auswahl Berechtigte einen Gegenstand, der nach der Meinung des Bedachten auch ungeeignet ist, so muß dies im Prozeßwege geltend gemacht werden.

§ 2156. Der Erblasser kann bei der Anordnung eines Vermächtnisses, dessen Zweck er bestimmt hat,[1] die Bestimmung der Leistung dem billigen Ermessen des Beschwerten oder eines Dritten überlassen. Auf ein solches Vermächtnis finden die Vorschriften der §§ 315 bis 319 entsprechende Anwendung.

1. Der Zweck m u ß aber bestimmt sein, da sonst eine richterliche Nachprüfung unmöglich ist. Vgl. § 315 Anm.

§ 2157. Ist mehreren derselbe Gegenstand vermacht, so finden die Vorschriften der §§ 2089 bis 2093 entsprechende Anwendung.[1]

1. In erster Linie ist aber der erkennbare Wille des Erblassers maßgebend.

§ 2158. Ist mehreren derselbe Gegenstand vermacht, so wächst, wenn einer von ihnen vor oder nach dem Erbfalle wegfällt, dessen Anteil den übrigen Bedachten nach dem Verhältnis ihrer Anteile an.[1] Dies gilt auch dann, wenn der Erblasser die Anteile der Bedachten bestimmt hat. Sind einige der Bedachten zu demselben Anteile berufen, so tritt die Anwachsung zunächst unter ihnen ein.

Der Erblasser kann die Anwachsung ausschließen.[1]

1. Vgl. § 2094. Ersatzvermächtnis geht dem Anwachsungsrechte vor. Vgl. auch §§ 2190, 2099.

§ 2159. Der durch Anwachsung einem Vermächtnisnehmer anfallende Anteil gilt in Ansehung der Vermächtnisse und Auflagen, mit denen dieser oder der wegfallende Vermächtnisnehmer beschwert ist, als besonderes Vermächtnis.[1]

1. Vgl. § 2095.

§ 2160. Ein Vermächtnis ist unwirksam, wenn der Bedachte zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebt.[1]

1. Vgl. § 1923 I. Den Vorteil hat der Beschwerte.

§ 2161. Ein Vermächtnis bleibt, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers anzunehmen ist, wirksam, wenn der Beschwerte nicht Erbe oder Vermächtnisnehmer wird. Beschwert ist in diesem Falle derjenige, welchem der Wegfall des zunächst Beschwerten unmittelbar zustatten kommt.[1]

1. Vgl. § 2085. „Zustatten kommen" hat keine wirtschaftliche, sondern nur rechtliche Bedeutung.

§ 2162. Ein Vermächtnis, das unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermins angeordnet[1] ist, wird mit dem Ablaufe von dreißig Jahren nach dem Erbfall unwirksam, wenn nicht vorher die Bedingung oder der Termin eingetreten ist.[2]

Ist der Bedachte zur Zeit des Erbfalls noch nicht erzeugt[3] oder wird seine Persönlichkeit durch ein erst nach dem Erbfall eintretendes Ereignis bestimmt, so wird das Vermächtnis mit dem Ablaufe von dreißig Jahren nach dem Erbfall unwirksam, wenn nicht vorher der Bedachte erzeugt oder das Ereignis eingetreten ist, durch das seine Persönlichkeit bestimmt wird.[4]

1. §§ 158 ff. 2. Vgl. § 2109.
3. § 1923 Anm. 2. 4. Vgl. § 2178.

§ 2163. Das Vermächtnis bleibt in den Fällen des § 2162 auch nach dem Ablaufe von dreißig Jahren wirksam:

1. **wenn es für den Fall angeordnet ist, daß in der Person des Beschwerten oder des Bedachten ein bestimmtes Ereignis eintritt, und derjenige, in dessen Person das Ereignis eintreten soll, zur Zeit des Erbfalls lebt;**
2. **wenn ein Erbe, ein Nacherbe oder ein Vermächtnisnehmer für den Fall, daß ihm ein Bruder oder eine Schwester geboren wird, mit einem Vermächtnisse zugunsten des Bruders oder der Schwester beschwert ist.**

Ist der Beschwerte oder Bedachte, in dessen Person das Ereignis eintreten soll, eine juristische Person, so bewendet es bei der dreißigjährigen Frist.[1]

1. Vgl. § 2109.

§ 2164. Das Vermächtnis einer Sache erstreckt sich im Zweifel auf das zur Zeit des Erbfalls vorhandene Zubehör.[1]

Hat der Erblasser wegen einer nach der Anordnung des Vermächtnisses erfolgten Beschädigung der Sache einen Anspruch auf Ersatz der Minderung des Wertes, so erstreckt sich im Zweifel das Vermächtnis auf diesen Anspruch.[2]

1. §§ 97, 98.
2. Vgl. §§ 2172 II, 2169 III, 2165 I Satz 2.

§ 2165. Ist ein zur Erbschaft gehörender Gegenstand[1] vermacht, so kann der Vermächtnisnehmer im Zweifel nicht die Beseitigung der Rechte verlangen, mit denen der Gegenstand belastet ist.[2] Steht dem Erblasser ein Anspruch auf die Beseitigung zu, so erstreckt sich im Zweifel das Vermächtnis auf diesen Anspruch.

Ruht auf einem vermachten Grundstück eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, die dem Erblasser selbst zusteht,[3] so ist aus den Umständen zu entnehmen, ob die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld als mitvermacht zu gelten hat.[3]

1. Gegensatz das Verschaffungsvermächtnis des § 2170. Gegenstand § 90 Anm. 1.
2. § 2165 I Satz 1 bezieht sich insofern auch auf die dem Erblasser selbst an dem vermachten Grundstücke zustehenden Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, als der Bedachte nicht berechtigt ist, deren Beseitigung zu verlangen. Ist der Gegenstand vermietet oder verpachtet, so muß der Vermächtnisnehmer in das Verhältnis eintreten.
3. §§ 1177, 1192, 1196, 1199.

§ 2166. Ist ein vermachtes Grundstück, das zur Erbschaft gehört, mit einer Hypothek für eine Schuld des Erblassers oder für eine Schuld belastet, zu deren Berichtigung der Erblasser dem Schuldner gegenüber verpflichtet ist, so ist der Vermächtnisnehmer im Zweifel dem Erben gegenüber zur rechtzeitigen Befriedigung des Gläubigers insoweit verpflichtet, als die Schuld

durch den Wert des Grundstücks gedeckt wird. Der Wert bestimmt sich nach der Zeit, zu welcher das Eigentum auf den Vermächtnisnehmer übergeht; er wird unter Abzug der Belastungen berechnet, die der Hypothek im Range vorgehen.

Ist dem Erblasser gegenüber ein Dritter zur Berichtigung der Schuld verpflichtet, so besteht die Verpflichtung des Vermächtnisnehmers im Zweifel nur insoweit, als der Erbe die Berichtigung nicht von dem Dritten erlangen kann.

Auf eine Hypothek der im § 1190 bezeichneten Art finden diese Vorschriften keine Anwendung.[1]

1. Wohl aber auf andere Sicherungshypotheken. Für Nießbrauchrechte vgl. § 2165.

§ 2167. Sind neben dem vermachten Grundstück andere zur Erbschaft gehörende Grundstücke mit der Hypothek belastet,[1] so beschränkt sich die im § 2166 bestimmte Verpflichtung des Vermächtnisnehmers im Zweifel auf den Teil der Schuld, der dem Verhältnisse des Wertes des vermachten Grundstücks zu dem Werte der sämtlichen Grundstücke entspricht. Der Wert wird nach § 2166 Abs. 1 Satz 2 berechnet.

1. Gesamthypothek: §§ 1132, 1172—1174, 1181 ff.

§ 2168. Besteht an mehreren zur Erbschaft gehörenden Grundstücken eine Gesamtgrundschuld oder eine Gesamtrentenschuld und ist eines dieser Grundstücke vermacht,[1] so ist der Vermächtnisnehmer im Zweifel dem Erben gegenüber zur Befriedigung des Gläubigers in Höhe des Teiles der Grundschuld oder der Rentenschuld verpflichtet, der dem Verhältnisse des Wertes des vermachten Grundstücks zu dem Werte der sämtlichen Grundstücke entspricht. Der Wert wird nach § 2166 Abs. 1 Satz 2 berechnet.[1]

Ist neben dem vermachten Grundstück ein nicht zur Erbschaft gehörendes Grundstück mit einer Gesamtgrundschuld oder einer Gesamtrentenschuld belastet, so finden, wenn der Erblasser zur Zeit des Erbfalls gegenüber dem Eigentümer des anderen Grundstücks oder einem Rechtsvorgänger des Eigentümers zur Befriedigung des Gläubigers verpflichtet ist, die Vorschriften des § 2166 Abs. 1 und des § 2167 entsprechende Anwendung.[2]

1. Voraussetzung ist aber immer, daß auch die nicht vermachten Grundstücke zur Erbschaft gehören.

2. Der Vermächtnisnehmer soll also in einem Falle dem Erben gegenüber verpflichtet sein, seinerseits die diesem im Verhältnis zum Eigentümer des anderen Grundstücks obliegende Befriedigung des Grundschuldgläubigers herbeizuführen; im anderen Fall soll er den Anspruch des Erben gegen den anderen Eigentümer mit überkommen.

§ 2169. Das Vermächtnis eines bestimmten Gegenstandes[1] ist unwirksam, soweit der Gegenstand zur Zeit des Erbfalls nicht zur Erbschaft gehört, es sei denn, daß der Gegenstand dem Bedachten auch für den Fall zugewendet sein soll, daß er nicht zur Erbschaft gehört.[2]

Hat der Erblasser nur den Besitz der vermachten Sache, so gilt im Zweifel der Besitz als vermacht, es sei denn, daß er dem Bedachten keinen rechtlichen Vorteil gewährt.

Steht dem Erblasser ein Anspruch auf Leistung des vermachten Gegenstandes oder, falls der Gegenstand nach der Anordnung des Vermächtnisses untergegangen oder dem Erblasser entzogen worden ist, ein Anspruch auf Ersatz des Wertes zu, so gilt im Zweifel der Anspruch als vermacht.[3]

Zur Erbschaft gehört im Sinne des Abs. 1 ein Gegenstand nicht, wenn der Erblasser zu dessen Veräußerung verpflichtet ist.

1. § 90 Anm. 1.

2. Es ist zu vermuten, daß der Erblasser dem Vermächtnisnehmer eine Zuwendung a u s der Erbschaft hat machen wollen. Ist die vermachte Sache zur Zeit des Erbfalls überhaupt nicht in der Erbschaft vorhanden, so gilt das Vermächtnis regelmäßig als nicht gewollt. Nur wenn der Bedachte nachweist, daß der Erblasser ihm den Gegenstand ohne Rücksicht darauf habe zuwenden wollen, daß er sich in dem Nachlasse befindet, ist der Beschwerte zur Verschaffung verpflichtet (vgl. HansGZ. 05, 259 Hamburg).

3. Gehört der vermachte Gegenstand nur zum Teil dem Erblasser, so wird in der Regel anzunehmen sein, daß der Erblasser nur über den Teil verfügen wollte.

§ 2170. Ist das Vermächtnis eines Gegenstandes, der zur Zeit des Erbfalls nicht zur Erbschaft gehört, nach § 2169 Abs. 1 wirksam, so hat der Beschwerte den Gegenstand dem Bedachten zu verschaffen.

Ist der Beschwerte zur Verschaffung außerstande, so hat er den Wert[1] zu entrichten. Ist die Verschaffung nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich, so kann sich der Beschwerte durch Entrichtung des Wertes befreien.[2]

1. Der gemeine Wert zur Zeit der Geltendmachung des Anspruchs ist maßgebend.

2. Vgl. § 2169 Anm. 2. Unmöglichkeit: § 275 Anm. 6, 7. Facultas alternativa: Vorbem. zu § 262 S. 66.

§ 2171. Ein Vermächtnis, das auf eine zur Zeit des Erbfalls unmögliche[1] Leistung gerichtet ist oder gegen ein zu dieser Zeit bestehendes gesetzliches Verbot verstößt, ist unwirksam.[2] Die Vorschriften des § 308 finden entsprechende Anwendung.

1. Objektiv unmögliche Leistung: § 275 Anm. 4, 7.

2. Unsittliche Vermächtnisse sind gemäß § 138 nichtig, S. 32. Vgl. Anm. 2 zu § 2147.

§ 2172. Die Leistung einer vermachten Sache gilt auch dann als unmöglich,[1] wenn die Sache mit einer anderen Sache in solcher Weise verbunden, vermischt oder vermengt worden ist, daß nach den §§ 946 bis 948 das Eigentum an der anderen Sache sich auf sie erstreckt oder Miteigentum eingetreten ist, oder wenn sie in solcher Weise verarbeitet oder umgebildet worden ist, daß nach § 950 derjenige, welcher die neue Sache hergestellt hat, Eigentümer geworden ist.

Ist die Verbindung, Vermischung oder Vermengung durch einen anderen als den Erblasser erfolgt und hat der Erblasser dadurch Miteigen-

tum erworben, so gilt im Zweifel das Miteigentum als vermacht; steht dem Erblasser ein Recht zur Wegnahme der verbundenen Sache zu, so gilt im Zweifel dieses Recht als vermacht. Im Falle der Verarbeitung oder Umbildung durch einen anderen als den Erblasser bewendet es bei der Vorschrift des § 2169 Abs. 3.[1]

1. § 275 Anm. 4, 6, 7.

2. Ist die Unmöglichkeit nach dem Erbfall eingetreten, so greifen die allgemeinen Grundsätze Platz. Vgl. S. 71.

§ 2173. Hat der Erblasser eine ihm zustehende Forderung vermacht, so ist, wenn vor dem Erbfalle die Leistung erfolgt und der geleistete Gegenstand noch in der Erbschaft vorhanden ist, im Zweifel anzunehmen, daß dem Bedachten dieser Gegenstand zugewendet sein soll. War die Forderung auf die Zahlung einer Geldsumme gerichtet, so gilt im Zweifel die entsprechende Geldsumme als vermacht, auch wenn sich eine solche in der Erbschaft nicht vorfindet.[1]

1. § 2173 ist entsprechend anzuwenden, wenn Wertpapiere vermacht sind (OLG. 10, 302, KG.). Ebenso ist das Schuldbefreiungsvermächtnis (legatum liberationis) dann als Vermächtnis des entsprechenden Betrags aufzufassen, wenn eine Schuld des Bedachten nicht besteht (OLG. 8, 275 Hamburg). Der auf Kosten des Nachlasses zugewendete Vermögensvorteil besteht beim Schuldvermächtnis (legatum debiti) in dem Anerkenntnis der Schuld und in der Beseitigung aller Schwierigkeiten, die dem Gläubiger bei Geltendmachung der Forderung entstehen können. Es bedarf keines Beweises, daß eine Forderung des Vermächtnisnehmers bestand (OLG. 12, 365, KG.).

§ 2174. Durch das Vermächtnis wird für den Bedachten das Recht begründet, von dem Beschwerten die Leistung des vermachten Gegenstandes zu fordern.[1. 2. 3]

1. Das Vermächtnis des Nießbrauchs am Nachlasse hat bis zur Bestellung an den einzelnen Sachen und Rechten keine dingliche Wirkung (KGJ. 32, A 87).

2. Zinspflicht: §§ 288, 291; vgl. § 242. Die allgemeinen Vorschriften des allg. Teils finden Anwendung.

3. Prozeßr.: § 27 ZPO. Der Anspruch auf Bestellung eines vermachten Nießbrauchs ist pfändbar. Wegen der Stellung des Vermächtnisnehmers vgl. Vorbem. 2 zu § 2147.

§ 2175. Hat der Erblasser eine ihm gegen den Erben zustehende Forderung oder hat er ein Recht vermacht, mit dem eine Sache oder ein Recht des Erben belastet ist, so gelten die infolge des Erbfalls durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse in Ansehung des Vermächtnisses als nicht erloschen.[1]

1. Damit ist die Forderung zugleich der Pfändung seitens der Gläubiger des Erben entzogen; Bürgschaften und Pfandrechte bleiben bestehen.

§ 2176. Die Forderung des Vermächtnisnehmers kommt, unbeschadet des Rechtes, das Vermächtnis auszuschlagen, zur Entstehung (Anfall des Vermächtnisses) mit dem Erbfalle.[1]

1. Vgl. §§ 1922, 1942, 2161. Ausnahmen: §§ 2177, 2178. Für die Ausschlagung besteht keine Frist und keine Formvorschrift. Die Annahme und Ausschlagung erfolgt gegenüber dem Beschwerten, Nachlaßpfleger, Testamentsvollstrecker. Vgl. § 2180.

§ 2177. Ist das Vermächtnis unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermins angeordnet und tritt die Bedingung oder der Termin erst nach dem Erbfall ein, so erfolgt der Anfall des Vermächtnisses mit dem Eintritte der Bedingung oder des Termins.[1]

1. Vgl. §§ 158 f., 2162 f. Auch ein aufschiebend bedingtes Vermächtnis ist abtretbar (RG. 8, 189, g.). Der Bedachte muß den Eintritt der Bedingung erleben.

§ 2178. Ist der Bedachte zur Zeit des Erbfalls noch nicht erzeugt oder wird seine Persönlichkeit durch ein erst nach dem Erbfall eintretendes Ereignis bestimmt, so erfolgt der Anfall des Vermächtnisses im ersteren Falle mit der Geburt, im letzteren Falle mit dem Eintritte des Ereignisses.[1]

1. Vgl. §§ 1932, 2162 ff.

§ 2179. Für die Zeit zwischen dem Erbfall und dem Anfalle des Vermächtnisses finden in den Fällen der §§ 2177, 2178 die Vorschriften Anwendung, die für den Fall gelten, daß eine Leistung unter einer aufschiebenden Bedingung geschuldet wird.[1]

1. Vgl. §§ 158 ff.

§ 2180. Der Vermächtnisnehmer kann das Vermächtnis nicht mehr ausschlagen, wenn er es angenommen hat.[1]

Die Annahme sowie die Ausschlagung des Vermächtnisses erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Beschwerten.[2] **Die Erklärung kann erst nach dem Eintritte des Erbfalls abgegeben werden; sie ist unwirksam, wenn sie unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben wird.**[3]

Die für die Annahme und die Ausschlagung einer Erbschaft geltenden Vorschriften des § 1950, des § 1952 Abs. 1, 3 und des § 1953 Abs. 1, 2 finden entsprechende Anwendung.

1. Die Ausschlagung ist weder an eine Frist, noch an eine Form gebunden.

2. Auch beim Vermächtnis kann die Annahme und Ausschlagung durch schlüssige Handlungen stattfinden (Recht 02, 181 Kolmar).

3. § 1947. Die Erklärung ist unwiderruflich.

§ 2181. Ist die Zeit der Erfüllung eines Vermächtnisses dem freien Belieben des Beschwerten überlassen, so wird die Leistung im Zweifel mit dem Tode des Beschwerten fällig.[1]

1. Auslegungsregel: Vgl. § 271 II.

§ 2182. Ist eine nur der Gattung nach bestimmte Sache vermacht, so hat der Beschwerte die gleichen Verpflichtungen wie ein Verkäufer nach den Vorschriften des § 433 Abs. 1, der §§ 434 bis 437, des § 440 Abs. 2 bis 4 und der §§ 441 bis 444.[1]

Dasselbe gilt im Zweifel, wenn ein bestimmter nicht zur Erbschaft gehörender Gegenstand vermacht ist, unbeschadet der sich aus dem § 2170 ergebenden Beschränkung der Haftung.

Ist ein Grundstück Gegenstand des Vermächtnisses, so haftet der Beschwerte im Zweifel nicht für die Freiheit des Grundstückes von Grunddienstbarkeiten, beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten und Reallasten.[2]

1. Ist ein zum Nachlasse gehörender Gegenstand vermacht, so findet keine Gewährleistung statt.

2. Für das Wahlvermächtnis gelten die allgemeinen Grundsätze. Ist die Wahl auf Sachen des Nachlasses beschränkt, so ist eine Haftung für Mängel ausgeschlossen. Wird dem Bedachten die gewählte Sache auf Grund eines besseren Rechts wieder entzogen, so ist von neuem zu wählen.

§ 2183. Ist eine nur der Gattung nach bestimmte Sache vermacht, so kann der Vermächtnisnehmer, wenn die geleistete Sache mangelhaft ist, verlangen, daß ihm an Stelle der mangelhaften Sache eine mangelfreie geliefert wird.[1] **Hat der Beschwerte einen Fehler arglistig verschwiegen,**[2] **so kann der Vermächtnisnehmer statt der Lieferung einer mangelfreien Sache Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.**[3] **Auf diese Ansprüche finden die für die Gewährleistung wegen Mängel einer verkauften Sache geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.**[4]

1. Vgl. § 480.

2. D. h. in der Absicht verschwiegen, um den Gegenkontrahenten zu täuschen (RG. 55, 214). § 123 Anm. 4, § 460 Anm. 4.

3. § 480 Abs. 2, § 468.

4. §§ 459 ff.

§ 2184. Ist ein bestimmter zur Erbschaft gehörender Gegenstand[1] **vermacht, so hat der Beschwerte dem Vermächtnisnehmer auch die seit dem Anfalle**[2] **des Vermächtnisses gezogenen Früchte**[3] **sowie das sonst auf Grund des vermachten Rechtes Erlangte herauszugeben. Für Nutzungen, die nicht zu den Früchten gehören, hat der Beschwerte nicht Ersatz zu leisten.**[4]

1. § 90 Anm. 2. §§ 2176 ff. 3. § 99.

4. § 2184 ist unanwendbar auf Gattungs- und Wahlvermächtnisse.

§ 2185. Ist eine bestimmte zur Erbschaft gehörende Sache vermacht, so kann der Beschwerte für die nach dem Erbfall auf die Sache gemachten Verwendungen sowie für Aufwendungen, die er nach dem Erbfalle zur Bestreitung von Lasten der Sache gemacht hat, Ersatz nach den Vorschriften verlangen, die für das Verhältnis zwischen dem Besitzer und dem Eigentümer gelten.[1, 2]

1. Vgl. §§ 256 ff., 994 ff.

2. Bestimmt der Erblasser, daß der Erbe ein Vermächtnis steuerfrei zu berichtigen habe, so bezieht sich das im Zweifel nur auf die Erbschaftssteuer (SächsArch. 9, 135 Dresden).

§ 2186. Ist ein Vermächtnisnehmer mit einem Vermächtnis oder einer Auflage beschwert,[1] **so ist er zur Erfüllung erst dann verpflichtet, wenn er die Erfüllung des ihm zugewendeten Vermächtnisses zu verlangen berechtigt ist.**[2]

1. § 2174.

2. Vgl. §§ 2176 ff. Ob der Beschwerte seinerseits angenommen hat, ist gleichgültig. Dagegen wird er dadurch frei, daß er ausschlägt. Die Ausschlagung ist von ihm zu beweisen.

§ 2187. Ein Vermächtnisnehmer, der mit einem Vermächtnis oder einer Auflage beschwert ist, kann die Erfüllung auch nach der Annahme des ihm zugewendeten Vermächtnisses insoweit verweigern, als dasjenige, was er aus dem Vermächtnis erhält, zur Erfüllung nicht ausreicht.

Tritt nach § 2161 ein anderer an die Stelle des beschwerten Vermächtnisnehmers, so haftet er nicht weiter als der Vermächtnisnehmer haften würde.

Die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften des § 1992 finden entsprechende Anwendung.[1]

1. Vgl. § 1992 und § 786 ZPO.

§ 2188. Wird die einem Vermächtnisnehmer gebührende Leistung auf Grund der Beschränkung der Haftung des Erben, wegen eines Pflichtteilsanspruchs oder in Gemäßheit des § 2187 gekürzt,[1] **so kann der Vermächtnisnehmer, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers anzunehmen ist, die ihm auferlegten Beschwerungen verhältnismäßig kürzen.**[2]

1. §§ 1975, 1991 IV Abs. 4, 1992.

2. In Ansehung der Verteilung des aus der ersten Kürzung sich ergebenden Abgangs werden der beschwerte Vermächtnisnehmer und derjenige, zu dessen Gunsten er beschwert ist, so behandelt, als wären sie nebeneinander beschwert. Vgl. §§ 2318, 2323, 2324.

§ 2189. Der Erblasser kann für den Fall, daß die dem Erben oder einem Vermächtnisnehmer auferlegten Vermächtnisse und Auflagen auf Grund der Beschränkung der Haftung des Erben, wegen eines Pflichtteilsanspruchs oder in Gemäßheit der §§ 2187, 2188 gekürzt werden, durch Verfügung von Todes wegen anordnen, daß ein Vermächtnis oder eine Auflage den Vorrang vor den übrigen Beschwerungen haben soll.[1]

1. Vgl. § 226 III KO.

§ 2190. Hat der Erblasser für den Fall, daß der zunächst Bedachte das Vermächtnis nicht erwirbt, den Gegenstand des Vermächtnisses einem anderen zugewendet, so finden die für die Einsetzung eines Ersatzerben geltenden Vorschriften der §§ 2097 bis 2099 entsprechende Anwendung.[1]

1. Begriff des Ersatzvermächtnisses. Der Bedachte braucht nur den Erbfall, nicht den Wegfall des Erstbedachten zu erleben.

§ 2191. Hat der Erblasser den vermachten Gegenstand von einem nach dem Anfalle des Vermächtnisses eintretenden bestimmten Zeitpunkt oder Ereignis an einem Dritten zugewendet, so gilt der erste Vermächtnisnehmer als beschwert.

Auf das Vermächtnis finden die für die Einsetzung eines Nacherben geltenden Vorschriften

des § 2102, des § 2106 Abs. 1, des § 2107 und des § 2110 Abs. 1 entsprechende Anwendung.[1]

1. Hat der Erblasser bestimmt, daß zwei Personen eine Wirtschaft vermacht sein sollte, daß aber die eine ihren Anteil nur dann erhalten sollte, wenn sie die andere Person heirate, andernfalls letzterer die Wirtschaft allein gehöre, so ist die letztere Alleineigentümer bis zur Eheschließung. Bis dahin hat die andere Person nur ein aufschiebend bedingtes Miteigentumsrecht. § 2191 ist anzuwenden (OLG. 8, 276, KG.). Da der Nachvermächtnisnehmer nur einen persönlichen Anspruch gegen den Vorvermächtnisnehmer hat, so liegt bis zum Anfall des Nachvermächtnisses ein Interessenstreit zwischen dem Vater als dem Nutznießer am Vermögen seiner Frau, als der Vermächtnisnehmerin, und den Kindern als Nachvermächtnisnehmern nicht vor. Für eine Pflegschaft ist kein Raum. Das Vormundschaftsgericht kann höchstens dem Vater die Vertretungsbefugnis entziehen (OLG. 7, 127, KG.).

Fünfter Titel.

Auflage.

Begriff: § 1940. Gegenstand der Auflage kann jede Handlung sein, die weder unerlaubt ist (SeuffArch. 77, 4, OAG. Lübeck), noch gegen die guten Sitten verstößt. Es kann z. B. dem Beschwerten auferlegt werden, daß er die ihm von einem Dritten zukommende Erbschaft herauszugeben habe (RG. 35, 147, g., f.).

§ 2192. Auf eine Auflage finden die für letztwillige Zuwendungen geltenden Vorschriften der §§ 2065, 2147, 2148, 2154 bis 2156, 2161, 2171, 2181 entsprechende Anwendung.[1]

1. Hat der Erblasser das Vermögen eines seiner Erben verwaltet und bestimmt, daß dieses Vermögen nicht ausgezahlt werde, so ist eine solche Bestimmung nur als eine dem Erben gemachte Auflage wirksam. Ist das Vermögen trotzdem durch den Testamentsvollstrecker ausgehändigt, so hat dieser keinen Anspruch auf Rückgewähr (OLG. 12, 353, KG.).

§ 2193. Der Erblasser kann bei der Anordnung einer Auflage, deren Zweck er bestimmt hat, die Bestimmung der Person, an welche die Leistung erfolgen soll, dem Beschwerten oder einem Dritten überlassen.[1]

Steht die Bestimmung dem Beschwerten zu, so kann ihm, wenn er zur Vollziehung der Auflage rechtskräftig verurteilt ist, von dem Kläger eine angemessene Frist zur Vollziehung bestimmt werden; nach dem Ablaufe der Frist ist der Kläger berechtigt, die Bestimmung zu treffen, wenn nicht die Vollziehung rechtzeitig erfolgt.

Steht die Bestimmung einem Dritten zu, so erfolgt sie durch Erklärung gegenüber dem Beschwerten. Kann der Dritte die Bestimmung nicht treffen, so geht das Bestimmungsrecht auf den Beschwerten über. Die Vorschrift des § 2151 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung; zu den Beteiligten im Sinne dieser Vorschrift gehören der Beschwerte und diejenigen, welche die Vollziehung der Auflage zu verlangen berechtigt sind.[2]

1. Diese Ausnahme von § 2065 ist mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des täglichen Lebens getroffen. Eine Auflage, nach der das ganze Vermögen durch den Erben kirchlichen Zwecken zugewendet werden soll, ist unwirksam (Rhein. Arch. 102 I 89 Köln).

2. Vgl. § 2151 Anm.

§ 2194. Die Vollziehung einer Auflage können der Erbe, der Miterbe und derjenige verlangen, welchem der Wegfall des mit der Auflage zunächst Beschwerten unmittelbar zustatten kommen würde.[1] Liegt die Vollziehung im öffentlichen Interesse, so kann auch die zuständige Behörde die Vollziehung verlangen.[2]

1. Ferner der Testamentsvollstrecker. Sind die Erben mit der Nichterrichtung des dem Haupterben zur Auflage gemachten Familienfideikommisses einverstanden, so kann die Errichtung vom Nachlaßgerichte nicht erzwungen werden (Recht 04, 254, BayObLG.).

2. Art. 7 der Pr. Ver. zur Ausf. des BGB.: Der Minister, dessen Geschäftsbereich nach dem Zwecke der Auflage betroffen wird.

§ 2195. Die Unwirksamkeit einer Auflage hat die Unwirksamkeit der unter der Auflage gemachten Zuwendungen nur zur Folge, wenn anzunehmen ist, daß der Erblasser die Zuwendung nicht ohne die Auflage gemacht haben würde.[1]

1. Vgl. § 2085.

§ 2196. Wird die Vollziehung einer Auflage infolge eines von dem Beschwerten zu vertretenden Umstandes unmöglich, so kann derjenige, welchem der Wegfall des zunächst Beschwerten unmittelbar zustatten kommen würde, die Herausgabe der Zuwendung nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung insoweit fordern, als die Zuwendung zur Vollziehung der Auflage hätte verwendet werden müssen.[1]

Das gleiche gilt, wenn der Beschwerte zur Vollziehung einer Auflage, die nicht durch einen Dritten vollzogen werden kann, rechtskräftig verurteilt ist und die zulässigen Zwangsmittel[2] erfolglos gegen ihn angewendet worden sind.

1. Vgl. §§ 527, 812 ff.

2. §§ 888, 890 CPO.

Sechster Titel.

Testamentsvollstrecker.

1. Der Testamentsvollstrecker ist kein Vertreter der Erben oder des Erblassers; er übt seine Befugnisse aus eigenem Rechte aus. § 2218 wendet die Grundsätze des Auftrags nur insoweit an, als in Einzelheiten eine Gleichheit besteht (RG. 32, 152, g.; 59, 365; SeuffArch. 43, 302, g.; OLG. 4, 122 Hamburg, 436, KG.). Das Amt ist aber kein öffentliches (RG. 56, 327).

2. ÜbergangsR.: Ist der Erblasser vor 1900 gestorben, so ist für die Frage, ob das Gericht dem Ersuchen um Ernennung eines Testamentsvollstreckers zu entsprechen hat, welches Gericht zuständig ist und ob die Anordnung des Gerichts anfechtbar ist, altes Recht maßgebend

(KGJ. 31, A 86, KG.). Vgl. Art. 214 EG.; § 2197 Anm. 1 und JW. 04, 11.

3. ProzeßR.: Der Testamentsvollstrecker ist Prozeßpartei und Rechtsnachfolger des Erblassers im Sinne des § 445 CPO. (HansGZ. 06, 100 Hamburg). Wegen der Wirksamkeit des Urteils für und gegen die Erben vgl. §§ 327, 728 CPO., für den Nachlaßkonkurs vgl. §§ 217, 224 KO.

4. Gerichtskosten für das Zeugnis: § 81 VI Pr. GKG. Vgl. auch § 89 Abs. 1 (OLG. 10, 302, KG.).

5. Für Grundbuchsachen: Vgl. §§ 36, 41, 53 GBO. Die Eintragung der Ernennung enthält eine Verfügungsbeschränkung und beeinflußt daher eine vorher eingetragene Vormerkung auf Auflassung (OLG. 1, 410, KG.). Ist die Eintragung unterlassen, so bleibt dies auf die materielle Verfügungsbefugnis ohne Einfluß (OLG. 6, 186, KG.).

§ 2197. Der Erblasser kann durch Testament einen oder mehrere Testamentsvollstrecker ernennen.[1, 2, 3, 4]

Der Erblasser kann für den Fall, daß der ernannte Testamentsvollstrecker vor oder nach der Annahme des Amtes wegfällt, einen anderen Testamentsvollstrecker ernennen.

1. Der Gebrauch des Wortes Testamentsvollstrecker ist nicht nötig (KGJ. 25, A 278; 30, A 92; 32, A 89, alles KG.). Auch die Ernennung eines Pflegers kann unter Umständen als Bestimmung eines Testamentsvollstreckers gelten (OLG. 4, 123, KG.; vgl. auch KGJ. 30, A 92). In den Worten „Möchte Sie bitten, sich meiner Sachen anzunehmen" liegt nicht die Anordnung der Verwaltung und Regulierung des Nachlasses durch einen Testamentsvollstrecker, sondern nur der Wunsch, für die einstweilige Behütung der Sachen zu sorgen (ZBlFfG. 4, 623 Hamburg). — Eine Anordnung, die dem überlebenden Ehegatten die freie Verwaltung und Nutznießung zuweist, während die Kinder als Erben eingesetzt sind, enthält dagegen die Ernennung zum Testamentsvollstrecker (KGJ. 30, A 93, KG.). Die Ernennung kann nicht vertragsmäßig in einem Erbvertrag erfolgen (§ 2278); eine vor dem 1. Januar 1900 in einem Erbvertrag gültig getroffene Ernennung ist aber auch dann gültig, wenn der Erblasser nach 1900 gestorben ist (OLG. 11, 255, KG.).

2. Der Testamentsvollstrecker kann zugleich die Rechte des Vor- und Nacherben ausüben (OLG. 10, 305, KG.). Er ist befugt, die Auseinandersetzung zu beantragen (OLG. 10, 313, KG.); er kann Erbschein beantragen, der Antrag muß den Erfordernissen des § 2357 entsprechen (KGJ. 22, A 56). Vgl. § 2353 Anm. 1.

3. Der Testamentsvollstrecker kann auch ein Miterbe sein. Er hat dann die Befugnisse aus den §§ 2203 ff. nur dann nicht, wenn ein darauf zielender Wille des Erblassers erhellt. Nur wenn ein Fall der Interessenkollision vorliegt, kann der Testamentsvollstrecker nicht verfügen (RG. 61, 142). Soweit er Auflassungserklärungen für Bevormundete abzugeben hat, ist eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht nötig (RG. 61, 144). Er kann entgegengesetzt der vom KG. in OLG. 4, 436 und auch sonst vertretenen Ansicht die Erbteilung selbst vornehmen (RG. 61, 142). Vgl. Anm. vor § 2208. Der Erblasser kann den Testamentsvollstrecker auch ermächtigen, zu eigenem Nutzen zu verfügen. Im allgemeinen darf er dies aber nicht (KGJ. 25, A 42, KG.; vgl. OLG. 9, 406, 396, KG.). Hat der Erblasser dem Vollstrecker das Recht zur authentischen Interpretation des Testamentes beigelegt, so kann doch der Testamentsvollstrecker auch hierfür nicht an Stelle des ordentlichen Richters treten. Die Vertretung des Erblassers im Willen ist ausgeschlossen. Daher kann der Testamentsvollstrecker nicht bindende Bestimmungen treffen, und es ist die von ihm getroffene Auslegung für den Richter nicht zwingend, wenn es auch natürlich ist, daß der Richter der Auslegung einen erheblichen Wert beimessen wird (JW. 07, 390; RG. 14, 194, g.).

4. Fähig zum Testamentsvollstrecker sind auch Frauen, juristische Personen, Miterben, nicht aber Alleinerben (KGBl. 07, 18, KG.), geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige (§ 2201) Personen. Wegen Genehmigung für Beamte vgl. Pr. KabO. v. 13. Juli 1839 Ziffer 1 (GS. 235).

§ 2198. Der Erblasser kann die Bestimmung der Person des Testamentsvollstreckers einem Dritten überlassen.[1] Die Bestimmung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.[2]

Das Bestimmungsrecht des Dritten erlischt mit dem Ablauf einer ihm auf Antrag eines der Beteiligten von dem Nachlaßgerichte bestimmten Frist.[3]

1. Auch dem Nachlaßgerichte (§ 2200). Hat dieses oder der Dritte den Testamentsvollstrecker ernannt und der Testamentsvollstrecker das Amt angenommen, so kann über die Frage, ob das Gericht oder der Dritte um die Ernennung ersucht worden ist, nur im Prozeßwege entschieden werden (RG. 23, 205, pr.; KGJ. 25, A 70; 31, A 89, KG., pr.). Vgl. Anm. 1 zu § 2227.

2. §§ 129, 130, 125.

3. Gegen den eine Abänderung der Verfügung ablehnenden Beschluß ist die sofortige Beschwerde gegeben (KGJ. 29, A 263 Stuttgart). Beteiligte sind Erbe, Mitteltestamentsvollstrecker und wohl auch die Nachlaßgläubiger, überhaupt jeder, der ein rechtliches Interesse an der Testamentsvollstreckung hat.

§ 2199. Der Erblasser kann den Testamentsvollstrecker ermächtigen, einen oder mehrere Mitvollstrecker zu ernennen.[1]

Der Erblasser kann den Testamentsvollstrecker ermächtigen, einen Nachfolger zu ernennen.[2]

Die Ernennung erfolgt nach § 2198 Abs. 1, Satz 2.

1. Der Testamentsvollstrecker kann aber nicht sein Amt vollständig auf einen Generalbevoll-

mächtigten übertragen (KGJ. 27, A 197, KG.), es sei denn, daß der Erblasser es gestattet hat. Wohl aber kann er sich zur Ausführung einzelner Geschäfte eines Vertreters bedienen, auch eines Miterben (RJA. 4, 185, KG.; KGJ. 27, A 197, KG.). So ist Vollmacht zur Vertretung für den Giroverkehr mit einer Bank zulässig (OLG. 10, 308 Hamburg; vgl. auch KGJ. 32, A 90, KG.).

2. Die Ernennung des Nachfolgers ist nur wirksam, wenn die Ausfertigung des Protokolls dem Nachlaßgerichte vom Testamentsvollstrecker eingereicht ist (KGJ. 31, A 90, KG.).

§ 2200. Hat der Erblasser in dem Testamente das Nachlaßgericht ersucht, einen Testamentsvollstrecker zu ernennen, so kann das Nachlaßgericht die Ernennung vornehmen.[1]

Das Nachlaßgericht soll vor der Ernennung die Beteiligten[2] hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann.[3]

1. Die Anordnung braucht keine ausdrückliche zu sein. Es genügt, wenn sie sich aus dem Gesamtinhalt der letztwilligen Verfügung ergibt (KGJ. 20, A 21, KG.; OLG. 3, 117, KG.). Da eine Pflegschaft über eine geschäftsfähige Person nicht zulässig ist, so kann die Anordnung einer Pflegschaft durch Ernennung eines Testamentsvollstreckers aufrecht erhalten werden (KGJ. 20, A 21; OLG. 14, 300; MecklZ. 25, 36 Rostock). Vor Ernennung ist die Gültigkeit, die Eröffnung des Testaments zu prüfen (ZBlFfG. 8, 492 Stade).

2. Vgl. Anm. 8 zu § 2198.

3. Hat das Nachlaßgericht die Ernennung vorgenommen und der Ernannte das Amt angenommen, so entscheidet über die Voraussetzungen der Ernennung der Prozeßrichter (KGJ. 31, A 86). Hat aber das Nachlaßgericht einen Testamentsvollstrecker ernannt und sind die Erben lediglich mit dessen Person unzufrieden (vgl. ZBlFfG. 3, 659, KG.), so kann auf sofortige Beschwerde hin das Nachlaßgericht angewiesen werden, eine andere Person zu ernennen, ohne daß ein wichtiger Grund für den ersten vorliegt (MecklZ. 24, 229 Rostock). Vgl. § 81 FGG., 16, 20 das. Vgl. auch § 2227 Anm. 1.

§ 2201. Die Ernennung des Testamentsvollstreckers ist unwirksam, wenn er zu der Zeit, zu welcher er das Amt anzutreten hat, geschäftsunfähig[1] oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt[2] ist, oder nach § 1910 zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat.[3]

1. § 104. 2. §§ 106, 114.

3. Entscheidend ist die Zeit des Erbfalls. Vgl. § 2197 Anm. 4 und § 2225.

§ 2202. Das Amt des Testamentsvollstreckers beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Ernannte das Amt annimmt.[1]

Die Annahme sowie die Ablehnung des Amtes erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht.[2] Die Erklärung kann erst nach dem Eintritte des Erbfalls abgegeben werden; sie ist unwirksam, wenn sie unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben wird.[3]

Das Nachlaßgericht kann dem Ernannten auf Antrag eines der Beteiligten eine Frist zu Erklärung über die Annahme bestimmen. Mit dem Ablaufe der Frist gilt das Amt als abgelehnt, wenn nicht die Annahme vorher erklärt wird.[4]

1. Die vom Ernannten vor Annahme des Amtes getroffenen Verfügungen sind unwirksam (KGJ. 25, A 279).

2. In dem Antrage auf Erteilung des Zeugnisses liegt die Annahme (DNotV. 05, 586, LG. Berlin I).

3. Der Testamentsvollstrecker kann nur dann vor dem Grundbuchamt eine Verfügung über einen Nachlaßgegenstand treffen, wenn er die Annahme des Amts nachweist (JW. 06, 132). Die wirksam erklärte Ablehnung des Amtes ist unwiderruflich (KGJ. 29, A 46).

4. Wegen des Zeugnisses über die Annahme Anm. 1 zu § 2368. Durch dieses Zeugnis wird dem Grundbuchamte gegenüber der Nachweis über die Annahme geführt (Seuff Arch. 61, 382, KG.).

§ 2203. Der Testamentsvollstrecker hat die letztwilligen Verfügungen des Erblassers zur Ausführung zu bringen.[1-3]

1. Vgl. § 2197 Anm. 3. Der Testamentsvollstrecker, der zugleich Miterbe ist, hat alle Befugnisse eines Testamentsvollstreckers; er hat das Recht und die Pflicht, die letztwillige Verfügung des Erblassers zur Ausführung zu bringen. § 181 findet keine Anwendung. Wenn der Testamentsvollstrecker die Auseinandersetzung bewirkt, vollstreckt er nur den Willen des Erblassers. Zu Auflassungen bedarf er freilich der Mitwirkung der Erben, ohne aber dabei als deren Vertreter zu handeln. Der Testamentsvollstrecker kann sonach einen anderen als Vertreter bestellen mit der Befugnis, in des Auftraggebers Namen mit sich als Bevollmächtigtem der Erben den Auflassungsvertrag abzuschließen (JW. 05, 489). Für den Vollstrecker ist der im Testamente genannte Erbe der rechte Erbe; er kann nicht etwa z. B. dessen Eigenschaft als juristische Person bestreiten (RG. 16, 139, g.; JW. 86, 278, g.).

2. Der Testamentsvollstrecker ist Partei im Rechtsstreite (OLG. 13, 130 Dresden); er kann selbständig Erbschein beantragen (KGJ. 22, A 56). Vgl. § 2197 Anm. 1 f. und Anm. vor § 2197.

§ 2204. Der Testamentsvollstrecker hat, wenn mehrere Erben vorhanden sind, die Auseinandersetzung unter ihnen nach Maßgabe der §§ 2042 bis 2056 zu bewirken.[1]

Der Testamentsvollstrecker hat die Erben über den Auseinandersetzungsplan vor der Ausführung zu hören.[2]

1. Vgl. § 2208 Anm. 1 und § 2197 Anm. 3. Zum Verkauf eines Grundstücks, zur Übertragung des Eigentums an den Erben im Auseinandersetzungsverfahren ist Auflassung und Eintragung erforderlich (BayZ. 06, 344, BayObLG.; OLG. 2, 42, KG.). Das Nachlaßgericht kann, abgesehen vom § 2224, keine materiellrechtlichen Entscheidungen über die Art und die Zeit der

Auseinandersetzung treffen. Bei Streitigkeiten über die Auseinandersetzung entscheidet der Prozeßrichter (OLG. 3, 382, KG.). Der Testamentsvollstrecker kann, auch wenn er Miterbe ist, in Ausführung des letzten Willens des Erblassers Nachlaßhypotheken auf den Namen eines Miterben umschreiben lassen (OLG. 9, 406, KG.). — Eine Teilungsanordnung hat keine dingliche Wirkung (KGJ. 28, A 196, KG.). Sofern dem Nachlaßgericht die Ernennung des Notars übertragen ist (Art. 21 Pr. AG. z. BGB.), kann der Erblasser dem Nachlaßgerichte nicht vorschreiben, daß ein bestimmter Notar, der nicht Testamentsvollstrecker ist, die Auseinandersetzung vornimmt (OLG. 7, 210 Kolmar).

2. Diese Vorschrift ist nur für das Innenverhältnis maßgebend. Nach außen ist er allein zur Verfügung befugt (KGJ. 31, A 301, KG.). Er kann daher ein Nachlaßgrundstück an einen Erben auflassen, ohne nachzuweisen, daß er der Vorschrift des Abs. 2 genügt hat.

§ 2205. Der Testamentsvollstrecker hat den Nachlaß zu verwalten.[1] Er ist insbesondere berechtigt, den Nachlaß in Besitz zu nehmen[2] und über die Nachlaßgegenstände zu verfügen.[3, 4] Zu unentgeltlichen Verfügungen ist er nur berechtigt, soweit sie einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprechen.[4]

1. Das Verwaltungsrecht wird durch Nachlaßverwaltung und Nachlaßkonkurs eingeschränkt. Vgl. § 2209 Anm. 1, § 1981 Anm. 2.

2. Die Ergreifung des Besitzes kann auch dann nicht als pro herede gestio angesehen werden, wenn der Vollstrecker zugleich Erbe ist (HansGZ. 06 114 Hamburg). Er ist unmittelbarer, der Erbe mittelbarer Besitzer.

3. Beantragt der Vollstrecker die Eintragung des Erben im Grundbuch, so hat er diesen zu legitimieren (SächsOLG. 23, 142 Dresden). — Verfügen bedeutet dinglich verfügen, Anm. 4 S. 18. — Ist kein anderweiter Wille des Erblassers feststellbar, so ist der Testamentsvollstrecker in der Verwaltung unbeschränkt, § 2208 (RG. 56, 329). Nach KGJ. 27, A 192 soll der Testamentsvollstrecker Nachlaßgrundstücke unbeschränkt belasten können, soweit nicht unentgeltliche Verfügungen in Frage stehen. — Auch der Erbe kann die Umschreibung von Hypotheken beantragen (OLG. 10, 451, KG.). Beantragt der Vollstrecker die Umschreibung auf dritte Personen, so bedarf es nicht der Eintragung der Erben und des Vollstreckers (OLG. 11, 247, KG.); vgl. §§ 29, 36 GBO.

4. Liegt in dem Handeln des Vollstreckers eine Pflichtwidrigkeit — auch das Unterlassen der Inbesitznahme kann pflichtwidrig sein — so greift § 2227 ein. Die Erben können auch gemäß § 2218 Rechenschaft verlangen (GruchotsBeitr. 50, 390). Zum Nachweis der Verfügungsbefugnis genügt dem Grundbuchamte gegenüber das gemäß § 2368 erteilte Zeugnis. Ein Zeugnis über die Annahme des Amts ist nicht erforderlich (GruchotsBeitr. 50, 1007; SeuffArch. 61, 382, KG.). Die vom Vollstrecker vorgenommenen dinglichen und obligatorischen Rechtshandlungen im Bereiche des Nachlasses sind für den Erben wirksam (RG. 59, 366).

5. Vgl. § 534 Anm.

§ 2206. Der Testamentsvollstrecker ist berechtigt, Verbindlichkeiten für den Nachlaß einzugehen, soweit die Eingehung zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich ist.[1] Die Verbindlichkeit zu einer Verfügung über einen Nachlaßgegenstand kann der Testamentsvollstrecker für den Nachlaß auch dann eingehen, wenn er zu der Verfügung berechtigt ist.[2]

Der Erbe ist verpflichtet, zur Eingehung solcher Verbindlichkeiten seine Einwilligung zu erteilen, unbeschadet des Rechtes, die Beschränkung seiner Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten geltend zu machen.[3]

1. Er darf nicht gegen den erkennbaren Willen des Erblassers handeln, z. B. von einem Versprechen des Erblassers zurücktreten (RG. 46, 300). Zu den Verbindlichkeiten im Sinne von § 2206 gehören auch die aus Wechseln (RG. 60, 30). Sie sind im Konkurse Masseschulden, § 225, 5 KO. Die Firmenzeichnung beim Handelsgeschäft geschieht durch den Testamentsvollstrecker, nicht durch den Erben (KGBl. 06, 91 Berlin I). Die Beweislast dafür, daß das Geschäft unter § 2206 fällt, hat der Dritte, der aus dem Geschäft Rechte herleitet; doch wird es genügen, wenn der Gläubiger die Erforderlichkeit hat annehmen können (vgl. RG. 4, 65, g.; ROH. 13, 226; 21, 307, h.; zum Teil a. A. Bad. Rpr. 06, 116 Karlsruhe).

2. § 2205.

3. Die Einwilligung ist unwiderruflich. — Haftungsbeschränkung §§ 1967 ff. Der Erblasser kann dem Testamentsvollstrecker die Auflage machen, die Genehmigung einer Behörde für seine Rechtshandlungen nachzusuchen. Eine solche Bestimmung ist aber nur gültig, wenn die Behörde nach öffentlichem Rechte zur Mitwirkung befugt ist (HansGZ. 00, 92 LG. Hamburg).

§ 2207. Der Erblasser kann anordnen, daß der Testamentsvollstrecker in der Eingehung von Verbindlichkeiten für den Nachlaß nicht beschränkt sein soll.[1] Der Testamentsvollstrecker ist auch in einem solchen Falle zu einem Schenkungsversprechen nur nach Maßgabe des § 2205 Satz 3 berechtigt.

1. Die Befreiung ist im Zeugnis (§ 2368) anzugeben.

§ 2208. Der Testamentsvollstrecker hat die in den §§ 2203 bis 2206 bestimmten Rechte nicht, soweit anzunehmen ist, daß sie ihm nach dem Willen des Erblassers nicht zustehen sollen.[1] Unterliegen der Verwaltung des Testamentsvollstreckers nur einzelne Nachlaßgegenstände, so stehen ihm die in § 2205 Satz 2 bestimmten Befugnisse nur in Ansehung dieser Gegenstände zu.[2]

Hat der Testamentsvollstrecker Verfügungen des Erblassers nicht selbst zur Ausführung zu bringen, so kann er die Ausführung von dem Erben verlangen, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers anzunehmen ist.

1. Die Beschränkung durch den Erblasser

braucht nicht mit besonderen Worten bestimmt zu sein (ElsLothNotZ. 05, 203 Kolmar).

2. § 2208 ist eine Ausnahme von § 2203 bis 2205. Die Voraussetzungen dieses Paragraphen sind besonders nachzuweisen (RG. 61, 142; a. M. anscheinend KGJ. 25, A 223, KG.). Hat der Erblasser eine Beaufsichtigung durch das Gericht angeordnet, insbesondere bestimmt, daß dies zu Verfügungen des Vollstreckers seine Genehmigung geben soll, so hat das die Wirkung, daß dieser kein selbständiges Verfügungsrecht hat (OLG. 7, 360, KG.). Hat der Erblasser verfügt, daß der Testamentsvollstrecker einen bestimmten Rechtsbeistand zuzuziehen hat, so ist auch letzterer Testamentsvollstrecker mit der Einschränkung, daß er den anderen Testamentsvollstrecker nur in Rechtsangelegenheiten zu unterstützen hat (OLG. 14, 301, KG.).

§ 2209. Der Erblasser kann einem Testamentsvollstrecker die Verwaltung des Nachlasses übertragen, ohne ihm andere Aufgaben, als die Verwaltung zuzuweisen;[1] er kann auch anordnen, daß der Testamentsvollstrecker die Verwaltung nach der Erledigung der ihm sonst zugewiesenen Aufgaben fortzuführen hat.[2] Im Zweifel ist anzunehmen, daß einem solchen Testamentsvollstrecker die im § 2207 bezeichnete Ermächtigung erteilt ist.

1. Zur Verwaltung gehört auch die Bezahlung von Schulden, die Wiederherstellung von Wohnungen.

2. Dies ist im Zeugnis (§ 2368) anzugeben (KGJ. 31, A 94). Ebenso die Dauer der Verwaltung (daselbst). — Die Fortführung kann sich auch auf einen Erbteil oder einzelne Stücke beziehen und zwar auch für die Zeit nach erfolgter Teilung angeordnet werden. Erstreckt sich die Verwaltung auf Grundstücke, so ist bei der Eintragung der Miterben die Ernennung des Vollstreckers miteinzutragen (KGJ. 31, A 259). Für die Fortführung können besondere Anordnungen getroffen werden (Bolze 4, 288, pr.).

§ 2210. Eine nach § 2209 getroffene Anordnung wird unwirksam, wenn seit dem Erbfalle dreißig Jahre verstrichen sind.[1] Der Erblasser kann jedoch anordnen, daß die Verwaltung bis zum Tode des Erben oder des Testamentsvollstreckers oder bis zum Eintritt eines anderen Ereignisses in der Person des einen oder des anderen fortdauern soll. Die Vorschrift des § 2163 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.[2]

1. Abweichende Anordnungen sind im Zeugnis anzugeben (KGJ. 31, A 94, KG.).

2. Vgl. auch §§ 2109, 2162, 2338 Abs. 1 Satz 2.

§ 2211. Über einen der Verwaltung des Testamentsvollstreckers unterliegenden Nachlaßgegenstand kann der Erbe nicht verfügen.[1]

Die Vorschriften zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung.[2]

1. § 2211 berührt nicht die Verfügungsfähigkeit des Erben. — Eine Prozeßführung ist keine Verfügung (GruchotsBeitr. 50, 890). Zur Feststellungsklage über den Umfang der Masse sind die Erben nicht legitimiert, auch nicht neben dem Vollstrecker (DJZ. 05, 814). Für Passivprozesse vgl. § 327 ZPO. Urteile gegen den Erben haben keine Rechtskraft gegen den Vollstrecker (§ 748 ZPO.). Ebensowenig kann aus einem gegen den Erben ergangenen Schiedsspruche die Vollstreckungsklausel gegen den Vollstrecker erteilt werden. Verfügungen des Erben oder des Vormunds eines Erben sind nichtig (OLG. 4, 422, KG.). Wird der Erbe von der Verwaltung des Testamentsvollstreckers frei, so werden seine Verfügungen rechtswirksam, § 185 II.

2. Vgl. § 816; § 53 GBO.; 118 FGG.

§ 2212. Ein der Verwaltung des Testamentsvollstreckers unterliegendes Recht kann nur von dem Testamentsvollstrecker gerichtlich geltend gemacht werden.[1]

1. Vgl. Anm. 1 zu § 2211 und Anm. 1 zu § 2213. Mit dem Wegfall des Testamentsvollstreckers erledigt sich die Verfügungsbeschränkung der Erben; diese erlangen in dem vom Vollstrecker geführten Prozesse die Legitimation zur Sache wieder und rücken ohne weiteres in die Parteirolle ein, ohne daß in der Regel eine Unterbrechung des Verfahrens eintritt: § 241 ZPO. (OLG. 13, 130 Dresden). Ist die Verwaltung auf enge Grenzen, z. B. auf Verwaltung von Hypotheken eingeschränkt, so können die Erben z. B. einen vom Erblasser begonnenen außerhalb dieser Grenzen stehenden Rechtsstreit selbst aufnehmen (JW. 06, 207).

§ 2213. Ein Anspruch, der sich gegen den Nachlaß richtet, kann sowohl gegen den Erben als gegen den Testamentsvollstrecker gerichtlich geltend gemacht werden.[1] Steht dem Testamentsvollstrecker nicht die Verwaltung des Nachlasses zu, so ist die Geltendmachung nur gegen den Erben zulässig. Ein Pflichtteilsanspruch kann, auch wenn dem Testamentsvollstrecker die Verwaltung des Nachlasses zusteht, nur gegen den Erben geltend gemacht werden.[2]

Die Vorschrift des § 1958 findet auf den Testamentsvollstrecker keine Anwendung.

Ein Nachlaßgläubiger, der seinen Anspruch gegen den Erben geltend macht, kann den Anspruch auch gegen den Testamentsvollstrecker dahin geltend machen, daß dieser die Zwangsvollstreckung in die seiner Verwaltung unterliegenden Nachlaßgegenstände dulde.[3]

1. Ein Streit zwischen den Testamentserben und den gesetzlichen Erben über das Erbrecht selbst kann nur unter diesen ausgefochten werden; der Vollstrecker ist nicht legitimiert (Pos. MSchr. 06, 11 Königsberg; SeuffArch. 46, 271, g.; RG. 32, 152, g.; JW. 08, 31; abw. RG. 9, 211, g.; 16, 139, g.). Hat der Nachlaßgläubiger einen vollstreckbaren Titel gegen die Erben, so kann er den Testamentsvollstrecker nur auf Duldung der Zwangsvollstreckung in die seiner Verwaltung unterliegenden Gegenstände in Anspruch nehmen (OLG. 3, 12, KG.). Vgl. §§ 327, 748, 749 ZPO.

2. § 2213 I Satz 3 bezieht sich auf jeden Fall, in welchem der Pflichtteil auch gemäß § 2314

verlangt wird (RG. 50, 225), vgl. aber § 748 Abs. 3 ZPO.

3. Vgl. die zu Anm. 1 zit. Entscheidung des KG.

§ 2214. Gläubiger des Erben, die nicht zu den Nachlaßgläubigern gehören, können sich nicht an die der Verwaltung des Testamentsvollstreckers unterliegenden Nachlaßgegenstände halten.[1]

1. Vgl. §§ 2205, 2211; § 748 ZPO.

§ 2215. Der Testamentsvollstrecker hat dem Erben unverzüglich nach der Annahme des Amtes ein Verzeichnis der seiner Verwaltung unterliegenden Nachlaßgegenstände und der bekannten Nachlaßverbindlichkeiten mitzuteilen und ihm die zur Aufnahme des Inventars sonst erforderliche Beihilfe zu leisten.[1]

Das Verzeichnis ist mit der Angabe des Tages der Aufnahme zu versehen und von dem Testamentsvollstrecker zu unterzeichnen; der Testamentsvollstrecker hat auf Verlangen die Unterzeichnung öffentlich beglaubigen zu lassen.

Der Erbe kann verlangen, daß er bei der Aufnahme des Verzeichnisses zugezogen wird.

Der Testamentsvollstrecker ist berechtigt und auf Verlangen des Erben verpflichtet, das Verzeichnis durch die zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufnehmen zu lassen.[2]

Die Kosten der Aufnahme und der Beglaubigung fallen dem Nachlasse zur Last.[4]

1. Diese Verpflichtung ist eine persönliche. Die Kostenpflicht des Prozesses, der über diese Verpflichtung entstanden ist, trifft den Vollstrecker persönlich (OLG. 10, 303, KG.), ihr Eintritt ist von einer Aufforderung des Erben unabhängig. Der Vermächtnisnehmer hat kein entsprechendes Recht. Der Nießbraucher kann gemäß §§ 1035, 1068 Mitwirkung verlangen (JW. 04, 338). Das Recht des Erben ist pfändbar, steht aber dem Pfändungsgläubiger, dem der Erbteil nur zum Teil überwiesen wurde, nicht zu (OLG. 12, 373, KG.).

2. §§ 129, 125. 3. Anm. 2 zu § 2002.

4. Anm. 3 zu § 2121. Befreiung des Testamentsvollstreckers von § 2215 ist unzulässig: § 2220.

§ 2216. Der Testamentsvollstrecker ist zur ordnungsmäßigen Verwaltung[1] des Nachlasses verpflichtet.

Anordnungen, die der Erblasser für die Verwaltung durch letztwillige Verfügung[2] getroffen hat, sind von dem Testamentsvollstrecker zu befolgen. Sie können jedoch auf Antrag des Testamentsvollstreckers oder eines anderen Beteiligten[3] von dem Nachlaßgericht außer Kraft gesetzt werden, wenn ihre Befolgung den Nachlaß erheblich gefährden würde.[4] Das Gericht soll vor der Entscheidung soweit tunlich die Beteiligten hören.[5]

1. §§ 2205, 2206, 2209. — Haftung: § 276.

2. In gehöriger Form.

3. Beteiligte sind alle diejenigen, die ein rechtliches Interesse am Vollzug haben.

4. Es ist gleichgültig, ob der Erblasser die Gefährdung gekannt hat (OLG. 12, 374 Hamburg). Die Möglichkeit der Anfechtung ist keine Gefährdung des Nachlasses (HansGZ. 01, 74 Hamburg). Eine Verfügungsbeschränkung kann nicht lediglich deshalb beseitigt werden, weil niemand ein Interesse daran habe (RG. 14, 278, pr.; 16, 185, pr.; BreslAK. 04, 30; vgl. aber RG. 25, 294, pr.).

5. Befreiung des Testamentsvollstreckers von § 2216 ist unzulässig: § 2220.

§ 2217. Der Testamentsvollstrecker hat Nachlaßgegenstände, deren er zur Erfüllung seiner Obliegenheiten offenbar nicht bedarf, dem Erben auf Verlangen zur freien Verfügung zu überlassen. Mit der Überlassung erlischt sein Recht zur Verwaltung der Gegenstände.[1]

Wegen Nachlaßverbindlichkeiten, die nicht auf einem Vermächtnis oder einer Auflage beruhen, sowie wegen bedingter und betagter Vermächtnisse oder Auflagen kann der Testamentsvollstrecker die Überlassung der Gegenstände nicht verweigern, wenn der Erbe für die Berichtigung der Verbindlichkeiten oder für die Vollziehung der Vermächtnisse oder Auflagen Sicherheit leistet.[2]

1. Liegen die Voraussetzungen von § 2209 vor, so entfällt § 2217. — § 32 ErbschStG. ist zu beachten. Vgl. § 53 GBO.

2. §§ 232 ff. S. 56. Die Testamentsvollstreckung als solche kann nicht durch Sicherheitsleistung beseitigt werden. Befreiung des Testamentsvollstreckers von § 2217 ist zulässig: § 2220.

§ 2218. Auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Testamentsvollstrecker und dem Erben finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664, 666 bis 668, 670, des § 673 Satz 2 und des § 674 entsprechende Anwendung.[1]

Bei einer länger dauernden Verwaltung kann der Erbe jährlich Rechnungslegung verlangen.[2]

1. Vgl. Anm. 1 zu § 2115 und Anm. 1 vor § 2197. Für die Frage, ob der Testamentsvollstrecker die Ausübung seines Amtes einem andern übertragen kann, s. Anm. 1 zu § 2199. Der pflichtteilsberechtigte Nichterbe und der Vermächtnisnehmer haben keinen Anspruch auf Auskunftserteilung (ElsLothNotZ. 06, 353 Kolmar).

2. Befreiung des Testamentsvollstreckers von § 2218 ist unzulässig: § 2220.

§ 2219. Verletzt der Testamentsvollstrecker die ihm obliegenden Verpflichtungen, so ist er, wenn ihm ein Verschulden[1] zur Last fällt, für den daraus entstehenden Schaden[1a] dem Erben und, soweit ein Vermächtnis zu vollziehen ist, auch dem Vermächtnisnehmer verantwortlich.[3]

Mehrere Testamentsvollstrecker, denen ein Verschulden zur Last fällt, haften als Gesamtschuldner.[3, 4]

1. §§ 276 ff. 1a. §§ 249 ff.

2. Nicht auch den Nachlaßgläubigern.

3. §§ 421 ff. Befreiung des Testamentsvollstreckers ist unzulässig: § 2220. Verjährung in dreißig Jahren: § 195.

4. Ist der Erblasser vor 1900 gestorben, so bestimmt sich die Haftung fortdauernd nach altem Rechte (DJZ. 06, 1262).

§ 2220. Der Erblasser kann den Testamentsvollstrecker nicht von den ihm nach den §§ 2215, 2216, 2218, 2219 obliegenden Verpflichtungen befreien.

§ 2221. Der Testamentsvollstrecker kann für die Führung seines Amtes eine angemessene Vergütung verlangen, sofern nicht der Erblasser ein anderes bestimmt hat.[1]

1. Nach Hamburger Gerichtsgebrauch 2% des Aktivnachlasses (HansGZ. 05, 252 Hamburg). Die Festsetzung der Vergütung erfolgt nicht durch das Nachlaßgericht (OLG. 8, 279, KG.). Die Erben sind im Streitfalle zu verklagen. Ob die in der letztwilligen Verfügung ausgeworfene Vergütung als Vermächtnis zu betrachten ist, ist Tatfrage. Im Nachlaßkonkurse ist der Anspruch Masseschuld: § 224 Nr. 6 KO.

§ 2222. Der Erblasser kann einen Testamentsvollstrecker auch zu dem Zwecke ernennen, daß dieser bis zu dem Eintritt einer angeordneten Nacherbfolge die Rechte des Nacherben ausübt und dessen Pflichten erfüllt.[1]

1. Für die Bestellung eines Pflegers für einen minderjährigen Nacherben neben dem Testamentsvollstrecker ist nur insoweit Raum, als es sich um Rechte gegenüber dem Testamentsvollstrecker handelt (HessRspr. 6, 71, LG. Gießen). Der nach § 2222 bestellte Testamentsvollstrecker ist nicht Vertreter der Nacherben (OLG. 1, 410, KG.). Rechte des Nacherben: §§ 2127 ff. Der Testamentsvollstrecker kann auch gleichzeitig für Vor- u n d Nacherben handeln (OLG. 10, 305, KG.).

§ 2223. Der Erblasser kann einen Testamentsvollstrecker auch zu dem Zwecke ernennen, daß dieser für die Ausführung der einem Vermächtnisnehmer auferlegten Beschwerungen sorgt.[1]

1. Vgl. §§ 2147, 2186 ff.

§ 2224. Mehrere Testamentsvollstrecker führen das Amt gemeinschaftlich;[1] **bei einer Meinungsverschiedenheit entscheidet das Nachlaßgericht.**[2] **Fällt einer von ihnen weg, so führen die übrigen das Amt allein.**[3] **Der Erblasser kann abweichende Anordnungen treffen.**[4]

Jeder Testamentsvollstrecker ist berechtigt, ohne Zustimmung der anderen Testamentsvollstrecker diejenigen Maßregeln zu treffen, welche zur Erhaltung eines der gemeinschaftlichen Verwaltung unterliegenden Nachlaßgegenstandes notwendig sind.[5, 6]

1. Jeder Testamentsvollstrecker kann mit dem anderen Rechtsgeschäfte abschließen (RG. 58, 299; 61, 143). Er kann auch den anderen zum Vertreter bestellen mit der Ermächtigung, in des Vollstreckers Namen mit sich selbst die Auflassung zu erklären (RG. 61, 145).

2. Durch diese Entscheidung ist die Beschreitung des Rechtswegs durch einen Vollstrecker gegen den andern ausgeschlossen (OLG. 1, 197 Hamburg). Rechte Dritter werden aber durch die Entscheidung nicht berührt (a. a. O.). Sonstige materiellrechtliche Entscheidungen kann das Nachlaßgericht nicht treffen (OLG. 3, 382, KG.). Das Nachlaßgericht entscheidet andererseits aber auch dann, wenn die mehreren Testamentsvollstrecker nicht völlig gemeinschaftlich ihr Amt führen, aber im Einverständnis miteinander handeln sollen (KGJ. 31, A 94). Vgl. § 82, FGG.

3. Folgerichtig gilt dasselbe, wenn ein Testamentsvollstrecker bei einem Rechtsgeschäft mitzuwirken dauernd verhindert ist (RG. 61, 145).

4. Solche Anordnungen sind im Testamentsvollstreckerzeugnis (§ 2368) anzugeben (KGJ. 22, A 269).

5. Vgl. § 744 Abs. 2.

6. ÜbergangsR.: Ist das Testament vor 1900 errichtet, der Erblasser aber nach 1900 gestorben und gleichfalls einer der Vollstrecker nach 1900 weggefallen, so ist doch § 2224 Abs. 1 Satz 2 anwendbar (JW. 01, 323).

§ 2225. Das Amt des Testamentsvollstreckers erlischt, wenn er stirbt[1] **oder wenn ein Fall eintritt, in welchem die Ernennung nach § 2201 unwirksam sein würde.**

1. Vgl. § 2218, 673, 674.

§ 2226. Der Testamentsvollstrecker kann das Amt jederzeit kündigen. Die Kündigung erfolgt durch Erklärung gegenüber[1] **dem Nachlaßgerichte. Die Vorschriften des § 671 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.**

1. §§ 130, 132. Die Erklärung ist an keine Form gebunden.

§ 2227. Das Nachlaßgericht kann den Testamentsvollstrecker auf Antrag eines der Beteiligten entlassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt;[1] **ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.**[2]

Der Testamentsvollstrecker soll vor der Entlassung, wenn tunlich, gehört werden.[3]

1. Es kommt nicht darauf an, ob der Erblasser bei Kenntnis des wichtigen Grundes den Testamentsvollstrecker nicht ernannt hätte (OLG. 8, 280, KG.). Verschulden des Testamentsvollstreckers ist nicht Voraussetzung für das Vorliegen eines wichtigen Grundes (OLG. 9, 407, KG.). Ein wichtiger Grund liegt z. B. vor, wenn der Testamentsvollstrecker die Interessen eines Teils der Erben vor denen der andern berücksichtigt (SeuffArch. 60, 149 Dresd.). Weiter Ungehorsam gegen Anordnungen des Erblassers, grobe Fahrlässigkeit bei der Verwaltung, mangelnde Zuverlässigkeit und Integrität, überhaupt jedes Verhalten, welches die Annahme begründet, daß der Testamentsvollstrecker den Interessen des Nachlasses oder der Erben gefährlich sein würde (RG. 23, 205, pr.). Unzulässigerweise erfolgte Ernennung ist aber kein Entlassungsgrund (Recht 07, 382, KG.). Das Nachlaßgericht hat k e i n allgemeines A u f s i c h t s r e c h t, es ist insbesondere nicht zuständig für Streitigkeiten hinsichtlich der Berechtigung einzelner Verwaltungshandlungen des Vollstreckers, noch zu einer Beschränkung der Verwaltungsbefugnisse (DJZ. 07, 885, KG.).

2. Das Nachlaßgericht kann auch eine Vigilanzpflegschaft zur Überwachung des Vollstreckers einleiten (OLG. 10, 305, KG.). — § 2227 ist nicht anwendbar, wenn der Erblasser

vor 1900 gestorben ist (OLG. 1, 347, KG.; JW. 00, 406).

3. Dann ist er auch über die Beschuldigungen zu hören, die das Gericht für die schwerwiegendsten hält (OLG. 8, 280 Hamburg).

§ 2228. Das Nachlaßgericht hat die Einsicht der nach § 2198 Abs. 1 Satz 2, § 2199 Abs. 3, § 2202 Abs. 2, § 2226 Satz 2 abgegebenen Erklärungen jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.[1]

1. Vgl. § 15 FGG.; § 1953 Anm. 3.

Siebenter Titel.

Errichtung und Aufhebung eines Testaments.

1. Internat. PrivR.: Art. 11, 24 III; Art. 7 EG. z. BGB.

2. Sondervorschriften: § 44 RMilGes. v. 2. 5. 1874 (Art. 32 EG.), durch Art. 44 EG. auf die Angehörigen der Kais. Marine erstreckt. Vgl. § 184 FGG. und § 20 EG. MStGO.— Vgl. ferner Art. 141, 147, 149, 151 EG. — Art. 80 Pr. AG. z. BGB. Konsulargerichtsbarkeit: § 16 f. des Ges. v. 8. 11. 1867, KonsGG. v. 7. 4. 1900 § 7. Schutzgebiete: RG. v. 25. 7. 1900 in der Fassung v. 10. 9. 1900.

3. ÜbergangsR.: Art. 214, 215 EG.

4. Kosten und Stempelwesen: §§ 33 f. Pr. GKG.; §§ 5, 6, 26 Pr. GebO. f. Not.; Tarifstelle 65, 66 Pr. StStG. (1,50 Mk., bei gemeinschaftlichen Testamenten 3 Mk.). Vgl. Allg. Vf. v. 2. 11. 01 betr. die Verwendung von Stempeln (JMBl. 282).

§ 2229. Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist,[1] **bedarf zur Errichtung eines Testaments nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.**

Ein Minderjähriger kann ein Testament erst errichten, wenn er das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat.[2]

Wer wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt ist,[3] **kann ein Testament nicht errichten. Die Unfähigkeit tritt schon mit der Stellung des Antrags ein, auf Grund dessen die Entmündigung erfolgt.**[4]

1. §§ 106, 114; Art. 40 Pr. FGG.

2. § 187; Beschränkungen des über 16 Jahre Alten: §§ 2238, 2247; 2240, 2250, 2251; ferner § 2238 II.

3. §§ 114, 6 Nr. 2 und 3.

4. §§ 664, 672, 684 CPO.

§ 2230. Hat ein Entmündigter ein Testament errichtet, bevor der die Entmündigung aussprechende Beschluß unanfechtbar geworden ist,[1] **so steht die Entmündigung der Gültigkeit des Testaments nicht entgegen, wenn der Entmündigte noch vor dem Eintritte der Unanfechtbarkeit stirbt.**

Das gleiche gilt, wenn der Entmündigte nach der Stellung des Antrages auf Wiederaufhebung der Entmündigung[2] **ein Testament errichtet und die Entmündigung dem Antrage gemäß wiederaufgehoben wird.**[3]

1. §§ 664, 684 CPO.

2. § 675 CPO. 3. Vgl. Art. 215 EG.

§ 2231. Ein Testament kann in ordentlicher Form errichtet werden:

1. vor einem Richter oder vor einem Notar;[1]

2. durch eine von dem Erblasser unter Angabe des Ortes und Tages[2] **eigenhändig geschriebene**[3] **und unterschriebene**[4] **Erklärung.**[5]

1. Vgl. §§ 2232 ff.

2. Die Angabe des Ortes und Tages hat die rechtliche Bedeutung eines Zeugnisses, nicht einer Willenserklärung. Das Datum darf daher kein willkürliches sein (RG. 51, 166) und die Bedeutung des Datums der Erklärung muß ersichtlich sein (RG. 52, 282). Dem Privattestament wohnt auch bezüglich der Richtigkeit des Datums solange urkundliche Beweiskraft inne, als der Beweis der Unrichtigkeit des Datums nicht erbracht ist (vgl. RG. 7, 292; 12, 315; 16, 438 f.). Ist dies aber geschehen — und zu diesem Behufe stehen dem Gegenbeweisführer alle Beweismittel offen — so ist auch die Beweiskraft der Urkunde zerstört, wenn es nicht möglich ist, sie aus sich selbst richtig zu stellen. Es besteht kein rechtliches Hindernis trotz eines äußerlichen Mangels (z. B. 1804 statt 1904), das gesetzliche Erfordernis des wahren Ortes und Tages als erfüllt anzusehen. Dabei ist aber vorausgesetzt, daß es ohne weiteres, insbesondere ohne Heranziehung der gewöhnlichen Beweismittel gelingt, eine offenbar falsche Datierung durch die gewollte und dann bis zum Beweise des Gegenteils nunmehr als richtig anzunehmende Datierung zu ersetzen (RG. 64, 423; JW. 07, 366; SächsArch. 06, 826 Dresden). Es sind die wenigen Formvorschriften des § 2231 Nr. 2 immer streng zu beobachten, insbesondere auch in Ansehung von Ort und Tag. Würde die Ortsangabe fehlen, so wäre das Testament unwirksam (vgl. OLG. 4, 127, KG.). Wie die Ortsangabe aber zum Ausdrucke zu bringen ist, dafür gibt es keine Vorschrift. Der gewählte Ausdruck muß nicht jeden Zweifel ausschließen, die Bezeichnung „Frankfurt" ohne Zusatz genügt. Auch würde sonst die Errichtung eines eigenhändigen Testaments auf einer Eisenbahnfahrt, einer Seereise oder Gebirgswanderung wegen der Schwierigkeit einer zweifelsfreien Ortsangabe aufs äußerste erschwert werden. Eine derarte Überspannung der gesetzlichen Erfordernisse liegt dem Gesetze fern. Nur unverständliche Ortsangaben genügen nicht. Dagegen sind Abkürzungen („Bln." statt „Berlin") zulässig. Der Richter darf und muß dabei offenkundige Umstände, z. B. die Verkehrssitte, berücksichtigen (JW. 07, 143; OLG. 12, 380, KG.). Der Name der Straße innerhalb der Stadt genügt nicht (ZBlFG. 7, 71, KG.). Tag der Abgabe und Datum des Testaments müssen übereinstimmen (RG. 51, 166; 52, 277; 7, 294, fr.; 29, 328, fr.; 43, 379, fr.; KGJ. 31, A 108, KG.; a. M. KGJ. 24, A 45; vgl. auch die oben zitierten Entscheidungen JW. 07, 366; RG. 64, 423). Der Erblasser soll eben zu einer wahrheitsgetreuen Angabe von Ort und Zeit genötigt werden (RG. 51, 167; KGJ. 24, A 46). Der anzugebende Ort ist der der Testamentserrichtung, nicht der Wohnort (OLG. 5,

349, KG.). Beim Mangel einer Monatsangabe ist das Testament ungültig (OLG. 9, 410 Hamburg). Es ist aber nicht nötig, daß der Tag in einer dem deutschen Kalender entsprechenden Weise bezeichnet wird (SeuffArch. 59, 413). Ein Berlin „Ostern" 1903 datiertes Testament ist nichtig, da das Osterfest an zwei Tagen gefeiert wird (Recht 04, 450, KG.). Die Datierung einschließlich der Ortsangabe muß eine eigenhändige sein (OLG. 3, 377, KG.).

3. Ein Testament ist nicht schon deshalb nichtig, weil ein Satzteil von fremder Hand geschrieben ist; wie ein gerichtliches Testament Ergänzungen usw. haben kann, die nicht als gerichtlich beurkundet zu gelten haben, so gilt dies auch für ein eigenhändiges Testament; § 2085 ist maßgebend. Der Zusatz von fremder Hand ist unwirksam (RG. 63, 23; dag. PuchelтsZ. 33, 243 Karlsruhe). Das Testament muß ohne fremde Unterstützung geschrieben sein, ist es durch fremde Handführung geschrieben, so ist es nichtig (PuchelтsZ. 33, 343 Karlsruhe). Stenogramm genügt (Recht 07, 61 Dresden). Spätere Zusätze, die nicht selbständig den Erfordernissen des eigenhändigen Testaments entsprechen, sind nichtig (BadAnn. 46, 20; PuchelтsZ. 16, 355 Karlsruhe; OLG. 10, 307, KG., 309 Kolmar). Das privatschriftliche Testament kann auch in fremder Sprache errichtet werden (KGJ. 22, A 49, KG.). Nichtverfügende Teile der Urkunde, wie Geschichtserzählungen, Ermahnungen, Ratschläge können von fremder Hand geschrieben werden (DJZ. 05, 1128 Metz).

4. Die Unterschrift muß durch ihre örtliche Stellung den Inhalt der Urkunde decken (OLG. 7, 363, KG.). Das Datum kann aber der Unterschrift räumlich nachfolgen, wenn nur die Angabe von Ort und Zeit die Bedeutung als Datum des Testaments erkennen läßt (RJA. 5, 163, KG.; KGJ. 21, A 56, KG.). Zwischen dem Papier, auf welchem sich die Unterschrift befindet, und dem Inhalte des übrigen Schriftstücks muß ein Zusammenhang vorhanden sein, aus dem sich die einheitliche Willenserklärung ergibt. Die Unterschrift auf dem das Testament enthaltenden Umschlag genügt nicht (RG. 57, 67; 61, 8; 36, 243; OLG. 10, 307 Kolmar), ebensowenig die Angabe des Namens im Eingange des Testamentes (OLG. 10, 307, KG.). Durch die am Schlusse beigefügten Worte: „Dies bestimmt X. in Y. den ..." wird den Formerfordernissen Genüge geleistet (RG. 52, 277).

5. Errichtung in Briefform ist zulässig (KGJ. 26, A 200). Handelt es sich um Briefe an nahe Verwandte, so genügt auch Unterschrift des Vornamens (KGBl. 06, 65, KG.), sonst ist mit dem Namen zu unterschreiben, den der Erblasser im Verkehr führt (KGJ. 31, A 109). Das Testament kann auch aus mehreren Bogen bestehen, der Zusammenhang muß aber feststehen; nicht jeder Bogen braucht unterschrieben zu werden (KGJ. 29, A 66). Enthält ein Blatt auf der einen Seite eine formgültige letztwillige Verfügung, auf der anderen einen undatierten Nachtrag, so ist nur die erste Verfügung gültig (OLG. 7, 361, KG.). Es ist nicht nötig, daß das Testament seinem ganzen Inhalte nach an dem als Tag der Errichtung angegebenen Tage niedergeschrieben worden ist (BayObLG. 6, 707, BayObLG.). Ein äußerlich fehlerfreies und als echt anerkanntes Testament begründet die Vermutung, daß die gesamte Erklärung vom Erblasser an einem Tage geschrieben worden ist (RG. 12, 315, fr.; OLG. 10, 307, KG.). — Ob in der Erklärung eine letztwillige Verfügung erblickt werden kann, ist nicht für die formelle, sondern nur für die materielle Wirksamkeit von Belang. Ein wegen Formmangels nichtiger Erbvertrag kann als Testament gültig sein (KGJ. 31, A 112). ÜbergangsR. Ein in einem altrechtlichen Testamente vorbehaltener Nachzettel kann nach dem 31. 12. 1899 nur in der Form des BGB. errichtet werden (OLG. 8, 281, KG.). Ein unter der Herrschaft des ALR. errichtetes privatschriftliches Testament wird nicht dadurch gültig, daß es in einem nach 1900 errichteten Testamente erwähnt wird (OLG. 8, 281, KG.). ProzeßR. Von einem zu den Akten übergebenen handschriftlichen Testamente kann nur beglaubigte Abschrift, keine Ausfertigung verlangt werden: § 176 FGG., Art. 48 Pr. FGG. (KGJ. 30, A 90).

§ 2232. Für die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder vor einem Notar gelten die Vorschriften der §§ 2233 bis 2246.[1]

1. Außerdem kommen ergänzend die §§ 169 ff. FGG. in Betracht; Art. 151 EG., Art. 40 ff. Pr. FGG. Nichtbeachtung der Mußvorschriften macht den Beamten auch denjenigen haftbar, die der Erblasser im Testamente bedenken wollte. Vgl. S. 204 unter „Beurkundungsfehler", S. 205 unter „Notar".

§ 2233. Zur Errichtung des Testaments muß der Richter einen Gerichtsschreiber[1] oder zwei Zeugen, der Notar einen zweiten Notar oder zwei Zeugen zuziehen.[2, 3]

1. § 154 GVG.; Pr. Ges. betr. die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber v. 3. 3. 1879; § 70 Pr. AG. z. GVG.

2. Art. 63, 64 Pr. FGG. — Art. 149, 151 EG. Notare: Art. 77 f. Pr. FGG. Referendare können in Pr. keine Verfügung von Todes wegen beurkunden: § 2 Abs. 3 Pr. AG. z. GVG. in der Fassung des Art. 130 II Pr. FGG.

3. Zuständigkeit: § 167 FGG., Art. 39, 80 Pr. FGG. Vgl. auch Anm. 2 vor § 2229.

§ 2234. Als Richter, Notar, Gerichtsschreiber oder Zeuge kann[1] bei der Errichtung des Testaments nicht mitwirken:

1. der Ehegatte des Erblassers, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;[2]

2. wer mit dem Erblasser in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt[3] **oder verschwägert**[4] **ist.**

1. Bei Vermeidung der Nichtigkeit.

2. Ohne Anwendung auf nichtige Ehen. Verlöbnis ist kein Hinderungsgrund. Vgl. § 6 Ziff. 2, § 170 Ziff. 2 und 3 FGG. — Art. 151 Pr. FGG.

3. §§ 1589, 1591 ff., 1705, 1719, 1738, 1757.

4. § 1590.

§ 2235. Als Richter, Notar, Gerichtsschreiber oder Zeuge kann bei der Errichtung des Testaments[1] nicht mitwirken, wer in dem Testamente bedacht[2] wird, oder wer zu einem Bedachten in einem Verhältnisse der im § 2234 bezeichneten Art steht.

Die Mitwirkung einer hiernach ausgeschlossenen Person hat nur zur Folge, daß die Zuwendung an den Bedachten nichtig ist.[3]

1. § 2238, auch bei Errichtung durch Übergabe einer Schrift.

2. Die Ernennung zum Testamentsvollstrecker ist keine Bedenkung (KGJ. 25, A 7, KG.). Vgl. aber Anm. zu § 2221. Ist das Honorar als Vermächtnis anzusehen, so ist insoweit die Zuwendung nichtig.

3. Vgl. § 2085.

§ 2236. Als Gerichtsschreiber oder zweiter Notar oder Zeuge kann[1] bei der Errichtung des Testaments nicht mitwirken, wer zu dem Richter oder dem beurkundenden Notar in einem Verhältnisse der im § 2234 bezeichneten Art steht.

1. Die Vorschrift ist zwingend; vgl. § 172 FGG.

§ 2237. Als Zeuge soll[1] bei der Errichtung des Testaments nicht mitwirken:

1. **ein Minderjähriger;[2]**
2. **wer der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist, während der Zeit, für welche die Aberkennung der Ehrenrechte erfolgt ist;[3]**
3. **wer nach den Vorschriften der Strafgesetze unfähig ist, als Zeuge eidlich vernommen zu werden;[4]**
4. **wer als Gesinde oder Gehilfe im Dienste des Richters oder des beurkundenden Notars steht.[5. 6]**

1. Dispositive Vorschrift.

2. §§ 2 ff., sonstige beschränkt Geschäftsfähige können mitwirken. Die Zeugen müssen aber fähig sein, die Errichtung wahrzunehmen.

3. § 34 Nr. 5 StGB. 4. § 161 StGB.

5. Nicht der dem Notar zur Ausbildung überwiesene Referendar.

6. Frauen, Ausländer, welche die deutsche Sprache beherrschen, können zugezogen werden.

§ 2238. Die Errichtung des Testaments erfolgt in der Weise, daß der Erblasser dem Richter oder dem Notar seinen letzten Willen mündlich erklärt,[1] oder eine Schrift mit der mündlichen Erklärung[2] übergibt, daß die Schrift seinen letzten Willen enthalte. Die Schrift kann offen oder verschlossen übergeben werden.[3] Sie kann von dem Erblasser oder von einer anderen Person geschrieben sein.

Wer minderjährig[3a] ist oder Geschriebenes nicht zu lesen vermag,[4] kann das Testament nur durch mündliche Erklärung errichten.

1. Die Erklärung braucht nicht in ausführlicher oder zusammenhängender Weise zu erfolgen, es genügt Rede und Gegenrede, Frage und Antwort. Auch Benutzung von Niederschriften ist zulässig. Der Testamentsaufnahme kann ein bereits niedergeschriebener Entwurf zugrunde liegen. Die Zeugen müssen aber erkennen, was der Erblasser will (RG. 63, 86; GruchotsBeitr. 50, 116 und 1013; OLG. 10, 309, KG.).

2. Diese ist unentbehrliches Bestandteil der Verhandlungen (RG. 63, 86). Die vorherige Erwähnung einer mit dem Erblasser gepflogenen Unterredung genügt aber zur Feststellung der mündlichen Erklärung (OLG. 10, 309, KG.; SächsOLG. 24, 372 Dresden). Zeichen genügen dagegen nicht (OLG. 2, 448 Stuttgart). Insbesondere nicht das Nicken mit dem Kopfe (RG. 31, 225, pr.; vgl. § 2243).

3. Sie bedarf nicht der Unterschrift oder der Datierung (RG. 34, 161, g.). Die mit der Erklärung übergebene Schrift gilt als öffentliche Urkunde, auch wenn sie dem Erblasser nicht vorgelesen ist (OLG. 3, 221, KG.; 9, 339, Bay. ObLG.). Weitere Erfordernisse: §§ 2233, 2239, 2240 f. 3a. §§ 2 f.

4. Sei es auch nur infolge eines Augenleidens (GruchotsBeitr. 47, 1075).

§ 2239. Die bei der Errichtung des Testaments mitwirkenden Personen müssen während der ganzen Verhandlung[1] zugegen sein.[2]

1. Bei der ganzen Verhandlung. Das Niederschreiben bildet keinen wesentlichen Bestandteil der Verhandlung. Die mitwirkenden Personen, wie z. B. auch der Erblasser (JW. 05, 24) und der Dolmetscher, brauchen bei der Niederschrift des Protokolls nicht zugegen zu sein. Eine vorher erfolgte Niederschrift ist benutzbar (GruchotsBeitr. 50, 118; OLG. 10, 309, KG.; KGJ. 29, A 49; Recht 07, 129 Rostock).

2. Die Anwesenheit der Zeugen bloß bei der Vorlesung, Genehmigung und Unterzeichnung genügt nicht. Sie müssen aus der Erklärung des Erblassers dessen Willen erkennen können, so daß sie später über den Inhalt des Gewollten Auskunft geben und die Übereinstimmung des Willens und der Niederschrift kontrollieren können (RG. 63, 86). Eine Unterbrechung des Aktes ist zulässig. Doch dürfte ein Wechsel der Personen unstatthaft sein.

§ 2240. Über die Errichtung des Testaments muß ein Protokoll[1] in deutscher Sprache aufgenommen werden.[2]

1. Protokoll bedeutet hier und im folgenden die ganze Urkunde, wenn sich nicht aus dem Zusammenhange ergibt, daß mit dem Protokoll nur der bisher entstandene Teil des Protokolls gemeint ist (PosMSchr. 05, 188 Posen).

2. Vgl. § 175 FGG. Ist der Gemeindevorsteher der deutschen Sprache nicht mächtig, so ist das Testament ungültig, wenn auch der zur Abfassung des Protokolls zugezogene Schreiber die Abfassung in der deutschen Sprache bewirkt hat (OLG. 3, 376, KG.).

§ 2241. Das Protokoll muß enthalten:

1. **Ort und Tag der Verhandlung;[1]**
2. **die Bezeichnung des Erblassers und der bei der Verhandlung mitwirkenden Personen;[2]**
3. **die nach § 2238 erforderlichen Erklärungen des Erblassers und im Falle der Übergabe einer Schrift die Feststellung der Übergabe.[3]**

1. Ist der Tag der Errichtung unrichtig angegeben, so soll das Testament nichtig sein, selbst

wenn der Schreibfehler offensichtlich ist (KGJ. 22, D 7 Rostock; 31, A 103; vgl. auch RG. 51, 169). Andererseits ist aber darauf hinzuweisen, daß die neuere Tendenz der Rechtsprechung dahin geht, eine Formungültigkeit nach Möglichkeit abzuwenden (RG. 50, 16; vgl. auch JW. 07, 366, Anm. 2 zu § 2231), wogegen das KG. meint, daß eine Unterscheidung zwischen versehentlicher und absichtlicher Unrichtigkeit nicht zu machen sei und daß man an den zwingenden Vorschriften nicht rütteln dürfe (KGJ. 31, A 103). Eine Verbesserung des unrichtigen Datums am Rande muß vorgelesen und genehmigt werden. — Eine Zeugenvernehmung über die Richtigkeit der Beurkundung ist unzulässig (SeuffArch. 60, 27).

2. Der Vorschrift ist Genüge geleistet, wenn in den Eingangsworten des Protokolls bemerkt ist „die unterzeichneten Gerichtspersonen". Der Vermerk wird dann durch die Unterschriften genügend bestimmt. Eine Verwertung des Zusammenhangs des Protokolls ist auch dann unbedenklich, wenn seine Bestandteile in Paragraphen zerlegt sind (RG. 50, 16). Die bloße Unterschrift genügt nicht (OLG. 2, 139 Hambg.; KGJ. 23, A 168, KG.; PosMSchr. 00, 131 Königsberg).

3. Das Protokoll über die *Übergabe* ist Bestandteil des Testaments (OLG. 12, 384, KG.). Es sind ferner zu beachten §§ 2242, 2243—2245.

§ 2242. Das Protokoll[1] muß vorgelesen, von dem Erblasser genehmigt und von ihm eigenhändig unterschrieben[2] werden. Im Protokolle muß festgestellt[3] werden, daß dies geschehen ist. Das Protokoll soll dem Erblasser auf Verlangen auch zur Durchsicht vorgelegt werden.

Erklärt der Erblasser, daß er nicht schreiben könne, so wird seine Unterschrift durch die Feststellung[3] dieser Erklärung im Protokoll ersetzt.[4]

Das Protokoll muß von den mitwirkenden Personen unterschrieben werden.[5, 6]

1. Vorauszuschicken ist auch hier, daß die Tendenz obzuwalten hat, eine Formungültigkeit nach Möglichkeit abzuwenden (RG. 50, 16). Protokoll bedeutet die ganze Verhandlung (OLG. 9, 422 Stuttgart; 10, 309, KG.; Pos. MSchr. 05, 188 Posen). Vgl. Anm. 1 zu § 2240. Auch Ort und Tag muß vorgelesen und genehmigt werden (RG. 50, 215; SächsOLG. 27, 263 Dresden). Vgl. auch Anm. 1 zu § 2242 am Ende.

2. Schlecht geschriebene, schwer leserliche Unterschrift ist gültig (BayZ. 06, 365 Nürnb.). Abkürzung des Vornamens ist zulässig (Bay. NotZ. 06, 149, BayObLG.).

3. Der Feststellungsvermerk bildet keinen Teil des zu verlesenden, von den Beteiligenden zu genehmigenden und zu unterzeichnenden Protokolls (RG. 62, 5; abw. JW. 05, 541; derselbe Senat; vgl. auch ZBlFfG. 6, 418 Dresden). Die Abkürzung v. g. u. genügt, wenn keine Zweifel an der Bedeutung vorliegen (RG. 53, 150; OLG. 6, 21; 3, 12, KG.). Das Testament ist nicht deshalb nichtig, weil der Erblasser es nicht räumlich und zeitlich als Erster unterschrieben hat (KGJ. 32, A 95, KG.; OLG. 10, 311 Kolmar; vgl. auch RJA. 7, 181). Die Feststellung geschieht auf Grund unmittelbarer Wahrnehmung, vermöge einer ausdrücklichen Erklärung. Sie kann nicht außerhalb des Errichtungsaktes anderweitig ermittelt werden (JW. 04, 208). Die Feststellung braucht aber nicht ausdrücklich dahin zu gehen, daß „eigenhändig" unterschrieben worden sei; es genügt, daß das Protokoll die eigenhändige Unterzeichnung ergibt (OLG. 11, 247 Hambg.; KGJ. 20, A 128). Die Feststellung der Mitunterschrift durch den Erblasser ist aber unbedingtes Erfordernis für die Gültigkeit (Sächs. OLG. 23, 151 Dresden). Sie kann nicht durch die *nachträgliche* Bescheinigung ersetzt werden, daß das Protokoll vorgelesen worden sei und der Erblasser darauf unterschrieben habe (ZBlFfG. 1, 613, LG. Dresden). Der Vermerk der Genehmigung braucht nicht schon in dem Zeitpunkt vorhanden gewesen sein, zu welchem der Erblasser unterzeichnete (Pr. JMBl. 06, 86). Die, wenn auch offensichtlich aus Versehen erfolgte Weglassung des Genehmigungsvermerks macht das Testament nichtig (OLG. 6, 312, KG.).

4. Es ist *nicht* erforderlich, daß die Feststellung gerade mit den Worten getroffen wird, „der Erblasser erklärte, nicht schreiben zu können". Es genügt, daß die Erklärung überhaupt aus dem Protokolle zu entnehmen ist. So reicht der Vermerk aus: „der Erblasser hat nicht unterschrieben, weil er des Schreibens unkundig *sei*" (vgl. ZBlFfG. 6, 418 Dresd.; Recht 07, 514). Ferner kann die Erklärung schon in der Feststellung gefunden werden, der Erblasser habe, weil des Schreibens unkundig, das Protokoll mit seinem Handzeichen versehen (vgl. RJA. 5, 48 Hamb.). Demgemäß genügt auch: „Es wird konstatiert, daß der Erblasser des Schreibens nicht mehr mächtig ist." Auch in der Feststellung der Genehmigung des Textes, der die *objektive* Feststellung des Nichtschreibenkönnens enthält, kann die Feststellung der *Erklärung* gefunden werden, nicht schreiben zu können, vgl. JW. 03 Beil. 30; 07, 261; KGJ. 29, A 258 Hamb.; ZBlFfG. 6, 418 Dresden; abw. KGJ. 20, A 130; 26, A 42. Der eine Abweichung von der Regelform des Testaments bedingende Tatbestand ist aber immer notwendig im Protokolle festzustellen. Die Erklärung, daß der Erblasser zum Schreiben zu matt gewesen sei, genügt nicht (RG. 56, 367). Die Feststellung muß genehmigt sein (RG. 56, 367; auch PosMSchr. 05, 188 Posen). Ist die Unterschrift unter Abkürzung des Vornamens erfolgt und der Familienname nur undeutlich, aber doch erkennbar, so ist die außerdem erfolgte Feststellung der Schreibensunfähigkeit belanglos (Recht 06, 1140, BayObLG.).

5. Die Unterschriften der Beteiligten dürfen dem Feststellungsvermerk nachfolgen, müssen es aber nicht; die Feststellung sowohl des § 2242 I wie des § 2242 II sind Zeugnisse, deren Vollwirksamkeit das Gesetz an die Bedingung einer hinzukommenden Bestätigung durch den Erblasser nicht gebunden hat (RG. 63, 32). Die mitwirkenden *Zeugen* müssen auch während der Unterschrift zugegen sein (GruchotsBeitr. 50, 118). Vgl. § 2239 Anm. Durch die Unterzeichnung seitens der Mitwirkenden wird auch die neben oder unterhalb der übrigen Unterschriften stehende

Unterschrift des Erblassers gedeckt (OLG. 10, 310 Kolmar; KGJ. 32, A 95). Die Reihenfolge der Unterschriften ist gleichgültig (Recht 05, 185 Kolmar). Der Notar kann seine Unterzeichnung nachholen, solange sein Gedächtnis gestattet, die Vorgänge mit Sicherheit zu bezeugen (ElsLoth. NotZ. 30, 187, LG. Straßburg).

§ 2243. Wer nach der Überzeugung des Richters oder des Notars stumm oder sonst am Sprechen verhindert ist, kann das Testament nur durch Übergabe einer Schrift[1] errichten. Er muß die Erklärung, daß die Schrift seinen letzten Willen enthalte, bei der Verhandlung eigenhändig in das Protokoll oder auf ein besonderes Blatt schreiben, das dem Protokoll als Anlage beigefügt werden muß.[2]

Das eigenhändige Niederschreiben der Erklärung, sowie die Überzeugung des Richters oder des Notars, daß der Erblasser am Sprechen verhindert ist, muß im Protokolle festgestellt werden.[3] Das Protokoll braucht von dem Erblasser nicht besonders genehmigt zu werden.[4]

1. § 2238 Anm. 2.
2. § 2243 I Satz 2 ist zwingend.
3. § 2242.
4. Taube Personen können ein Privattestament errichten; ferner ein öffentliches unter Vorlegung des Protokolls zur Durchsicht, Pr. FGG. Art. 41 Abs. 1. Vgl. dort auch Abs. 2 für den Fall der Unmöglichkeit schriftlicher Verständigung. Blinde Personen können kein Privattestament errichten, wohl ein öffentliches durch mündliche Erklärung. Blinde Taubstumme können kein Testament errichten.

§ 2244. Erklärt der Erblasser, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei,[1] so muß bei der Errichtung des Testaments ein vereideter Dolmetscher zugezogen werden.[2] Auf den Dolmetscher finden die nach den §§ 2234 bis 2237 für einen Zeugen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Das Protokoll muß in die Sprache, in der sich der Erblasser erklärt, übersetzt werden. Die Übersetzung muß von dem Dolmetscher angefertigt oder beglaubigt und vorgelesen werden; die Übersetzung muß dem Protokoll als Anlage beigefügt werden.

Das Protokoll muß die Erklärung des Erblassers, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, sowie den Namen des Dolmetschers und die Feststellung enthalten, daß der Dolmetscher die Übersetzung angefertigt oder beglaubigt und sie vorgelesen hat. Der Dolmetscher muß das Protokoll unterschreiben.[3]

1. Der deutschen Sprache mächtig ist derjenige, welcher deutsch versteht und sich deutsch auszudrücken vermag (OLG. 9, 411 Marienw.).

2. Die sonst mitwirkenden Personen dürfen nicht zugleich als Dolmetscher fungieren (KGJ. 22, A 219, KG.). Vgl. Pr. Allg. Vf. v. 14. 3. 00 (Pr. JMBl. 00, 80) und Pr. JMBf. v. 5. 2. 00 (Pr. JMBl. 00, 48). Der Dolmetscher braucht nicht gerichtlich vereidet zu sein. Ob die Beeidigung durch Notare usw. stattfinden kann, entscheidet das Landesrecht (OLG. 8, 187 Kolmar). Die Beeidigung ist kein Akt der Justizverwaltung. Wegen der Beeidigung selbst siehe Art. 86 Pr. FGG. (Notar nur in dringenden Fällen); Art. 80 Pr. AG. z. BGB. (vgl. OLG. 2, 202, KG.). Dolmetscherordnung v. 18. 12. 1899 (JMBl. 856).

3. Kosten: §§ 55, 49, 2 Pr. GKG. (OLG. 1, 459, KG.).

§ 2245. Sind sämtliche mitwirkende Personen ihrer Versicherung nach der Sprache, in der sich der Erblasser erklärt, mächtig, so ist die Zuziehung eines Dolmetschers nicht erforderlich.

Unterbleibt die Zuziehung eines Dolmetschers, so muß das Protokoll in der fremden Sprache aufgenommen werden und die Erklärung des Erblassers, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, sowie die Versicherung[1] der mitwirkenden Personen, daß sie der fremden Sprache mächtig seien, enthalten. Eine deutsche Übersetzung soll als Anlage beigefügt werden.[2, 3]

1. Für die Versicherung ist der Gebrauch feierlicher Worte nicht vorgeschrieben. Die Abgabe der Erklärungen und Versicherungen genügt (JW. 03 Beil. 30).

2. Die Übersetzung braucht nicht vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet zu werden.

3. Bei Eheverträgen (vgl. § 2276) gilt § 2245 für beide Vertragschließende (vgl. SeuffBl. 04, 12; JW. 03, 30).

§ 2246. Das über die Errichtung des Testaments aufgenommene Protokoll soll[1] nebst Anlagen, insbesondere im Falle der Errichtung durch Übergabe einer Schrift nebst dieser Schrift, von dem Richter oder dem Notar in Gegenwart der übrigen mitwirkenden Personen und des Erblassers mit dem Amtssiegel[2] verschlossen, mit einer das Testament näher bezeichnenden Aufschrift, die von dem Richter oder dem Notar zu unterschreiben ist, versehen und in besondere amtliche Verwahrung[3] gebracht werden.

Dem Erblasser soll über das in amtliche Verwahrung genommene Testament ein Hinterlegungsschein erteilt werden.[4]

1. Ein Verstoß macht das Testament nicht ungültig (KGJ. 24, A 88, KG.).

2. Ein Schwarzdruckstempel ist kein Siegel (KGJ. 24, A 88, KG.).

3. Es gibt keine besonderen reichsrechtlichen Vorschriften über Verwahrung. Es werden vielmehr landesgesetzliche Bestimmungen vorausgesetzt. Für Pr.: Pr. AG. z. BGB. Art. 81, § 54 GeschO. f. d. Gerichtsschr. d. AG. (JMBl. 06, 304). Besondere amtliche Verwahrung bedeutet besondere Verwahrung nach Verschluß der Urkunde; im allgemeinen werden Urkunden offen aufbewahrt (KGJ. 29, A 78). Vgl. § 2273, 2277, 2300. Besondere amtliche Verwahrung liegt nur bis zur Verkündung oder Zurückgabe, bei wechselseitigen Testamenten bis zur Verkündung der Verfügung des zweitversterbenden Ehegatten vor (§ 2273). Nach der Verkündung ist das (zweiseitige) Testament offen aufzubewahren. Der Notar kann das Testament auch durch die Post zur besonderen amtlichen Verwahrung übersenden (OLG. 1, 294, KG.). Er

darf aber das Testament dem Erblasser nicht aushändigen. Jedoch ist es dem Erblasser jederzeit zur Einsicht offenzulegen, wenn es durch dessen rechtliches Interesse geboten erscheint (OLG. 9, 411 Stuttgart; vgl. auch HessRspr. 7, 117, LG. Mainz).

4. Art. 81 § 3 Pr. AG. z. BGB.; § 54, 11 GeschO.; Art. 81 § 3 Pr. AG. z. BGB.

§ 2247. Wer minderjährig[1] ist oder Geschriebenes nicht zu lesen vermag,[2] kann ein Testament nicht nach § 2231 Nr. 2 errichten.

1. §§ 2 ff.

2. Vgl. Anm. 4 zu § 2238 und Anm. 4 zu § 2243.

§ 2248. Ein nach § 2231 Nr. 2 errichtetes Testament ist auf Verlangen des Erblassers in amtliche Verwahrung[1] zu nehmen. Die Vorschrift des § 2246 Abs. 2 findet Anwendung.[2]

1. Vgl. Anm. 3 zu § 2246. Das Amtsgericht ist nicht befugt, den Nachweis der Identität des die amtliche Verwahrung Begehrenden und des Erblassers oder sonst die Erfüllung einer bestimmten Form zu verlangen, es sei denn, daß es begründeten Verdacht der Unterschiebung hegt (KGJ. 20, A 261). Wegen Rückgabe vgl. § 2256 Abs. 2.

2. §§ 5 Ziff. 7, 54 Ziff. 7 GeschO. f. Gerichtsschreib. d. AG.; Art. 81 § 2, 4 Pr. AG. z. BGB. Gebühren: § 44, 2 Pr. GKG.

§ 2249. Ist zu besorgen, daß der Erblasser früher sterben werde, als die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder vor einem Notar möglich ist,[1] so kann er das Testament vor dem Vorsteher der Gemeinde, in der er sich aufhält, oder, falls er sich in dem Bereich eines durch Landesgesetz einer Gemeinde gleichgestellten Verbandes oder Gutsbezirkes aufhält, vor dem Vorsteher dieses Verbandes oder Bezirkes errichten.[2] Der Vorsteher muß zwei Zeugen zuziehen.[3] Die Vorschriften der §§ 2234 bis 2246 finden Anwendung;[4] der Vorsteher tritt an die Stelle des Richters oder des Notars.[5]

Die Besorgnis, daß die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder vor einem Notar nicht mehr möglich sein werde, muß im Protokoll festgestellt werden.[1] Der Gültigkeit des Testaments steht nicht entgegen, daß die Besorgnis nicht begründet war.[6]

1. Ob die Besorgnis objektiv begründet war, ist gleichgültig, ihr Vorliegen muß aber festgestellt werden (JW. 02 Beil. 216). Die Feststellung braucht nicht vorgelesen, genehmigt und unterschrieben zu werden (KGJ. 29, A 259 Stuttgart); auch ist die besondere Feststellung, daß vor einem *Notar* die Errichtung nicht möglich ist, nicht nötig (ZBlFfG. 6, 208). Vgl. Anm. 1 und 3 zu § 2242.

2. In Pr. auch vor dem Bürgermeister einer Stadtgemeinde mit Magistratsverfassung, oder vor dessen Stellvertreter (KGJ. 29, A 49, KG.). Vgl. Art. 8 Pr. AG. z. BGB., §§ 29, 58 Städteordnung (vgl. auch SeuffArch. 60, 27 Bamberg).

3. Die Bezeichnung der Zeugen als Schöffen macht das Testament nicht nichtig (JW. 05, 24).

4. Vgl. die Anm. zu diesen Paragraphen. Für Pr. ist besonders zu beachten Art. 80 Pr. AG. z. BGB., die JMV. betr. Errichtung von Nottestamenten v. 23. 6. 1900 (JMBl. Anlage zu Nr. 32); v. 1. 7. 1902 (JMBl. 141), ferner die Allg. Verfügungen vom 27. 10. 1905 (JMBl. 320) und 7. 4. 1904 (das. 90).

5. Der Gemeindevorsteher, der zugleich Ortsgerichtsvorsteher ist, kann sich im Protokoll letzterer Bezeichnung bedienen (JW. 05, 24). Das vom Gemeindevorsteher aufgenommene Testament ist eine öffentliche Urkunde (OLG. 3, 375, KG.). 6. Vgl. § 2252.

§ 2250. Wer sich an einem Orte aufhält,[1] der infolge des Ausbruchs einer Krankheit[2] oder infolge sonstiger außerordentlicher Umstände[3] dergestalt abgesperrt ist, daß die Errichtung eines Testaments vor einem Richter, oder vor einem Notar nicht möglich oder erheblich erschwert ist,[4] kann das Testament in der durch den § 2249 Abs. 1 bestimmten Form, oder durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen errichten.

Wird die mündliche Erklärung vor drei Zeugen gewählt, so muß über die Errichtung des Testaments ein Protokoll aufgenommen werden.[5] Auf die Zeugen finden die Vorschriften der §§ 2234, 2235 und des § 2237 Nr. 1 bis 3, auf das Protokoll finden die Vorschriften der §§ 2240 bis 2242, 2245 Anwendung. Unter Zuziehung eines Dolmetschers kann ein Testament in dieser Form nicht errichtet werden.[6]

1. Wohnsitz nicht nötig.

2. Herrschen der Epidemie ist nicht erforderlich; es genügt der „Ausbruch".

3. Aufruhr, Naturereignisse, Blockade; obrigkeitliche Anordnung der Absperrung ist nicht erforderlich.

4. Liegen die Voraussetzungen des § 2250, die übrigens im Protokolle nicht festgestellt zu werden brauchen, nicht vor, so ist das Testament nichtig. — Beweispflichtig für das Vorliegen der Voraussetzungen ist derjenige, der sich auf das Testament beruft.

5. Die Zeugen müssen während der ganzen Verhandlung zugegen sein. § 2239.

6. Das Testament vor drei Zeugen ist keine öffentliche Urkunde. § 2252 ist zu beachten.

§ 2251. Wer sich während einer Seereise an Bord eines deutschen nicht zur Kaiserlichen Marine gehörenden Fahrzeugs[1] außerhalb eines inländischen Hafens befindet, kann ein Testament durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen nach § 2250 errichten.[2]

1. Für Schiffe der Kaiserlichen Marine vgl. § 44 RMG. v. 2. 5. 1874, Art. 44 EG.

2. Auch genügt ein privatschriftliches Testament oder ein in derjenigen Form errichtetes, welche die Gesetze des Errichtungsortes vorschreiben: Art. 11 EG.

§ 2252. Ein nach § 2249, § 2250 oder § 2251 errichtetes Testament gilt als nicht errichtet, wenn seit der Errichtung drei Monate verstrichen sind und der Erblasser noch lebt.

Beginn und Lauf der Frist sind gehemmt, solange der Erblasser außerstande ist, ein Testament vor einem Richter oder vor einem Notar zu errichten.[1]

Tritt im Falle des § 2251 der Erblasser vor dem Ablauf der Frist eine neue Seereise an, so wird die Frist dergestalt unterbrochen, daß nach der Beendigung der neuen Reise die volle Frist von neuem zu laufen beginnt.[3]

Wird der Erblasser nach dem Ablaufe der Frist für tot erklärt,[2] **so behält das Testament seine Kraft, wenn die Frist zu der Zeit, zu welcher der Erblasser den vorhandenen Nachrichten zufolge noch gelebt hat, noch nicht verstrichen war.**

1. D. i. vor einem deutschen Richter oder Notar. Beweislast für die Hemmung von Beginn und Lauf der Frist hat derjenige, der sich auf die Hemmung beruft. Berechnung der Frist: §§ 187, 188. Außerstande im Sinn des § 2252 I ist der Erblasser auch bei erheblicher Erschwerung. Vgl. § 16 KonsO., § 7 KonsGG.

2. Gleichgültig ist, ob der Reisende in der Zwischenzeit im Inlande oder Auslande war.

3. §§ 18 ff.

§ 2253. Ein Testament, sowie eine einzelne in einem Testament enthaltene Verfügung kann von dem Erblasser jederzeit widerrufen werden.[1]

Die Entmündigung des Erblassers wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht[2] **steht dem Widerruf eines vor der Entmündigung errichteten Testaments nicht entgegen.**

1. Selbst wenn er sich des Widerrufs begeben hat. Für gemeinschaftliche Testamente vgl. § 2271. 2. § 6.

§ 2254. Der Widerruf erfolgt durch Testament.[1]

1. Das neue Testament muß formgültig sein. Die Form des neuen Testaments braucht aber nicht die gleiche zu sein, wie die des zu widerrufenden. Für die Anfechtung des Widerrufstestaments gilt § 2078.

§ 2255. Ein Testament kann auch dadurch widerrufen werden, daß der Erblasser in der Absicht, es aufzuheben, die Testamentsurkunde vernichtet, oder an ihr Veränderungen vornimmt, durch die der Wille, eine schriftliche Willenserklärung aufzuheben, ausgedrückt zu werden pflegt.[1]

Hat der Erblasser die Testamentsurkunde vernichtet oder in der bezeichneten Weise verändert, so wird vermutet, daß er die Aufhebung des Testaments beabsichtigt habe.[2]

1. Sind mehrere Testamentsexemplare vorhanden, so wird der Widertruf schon durch Vernichtung eines Exemplars vollzogen, falls in dem Widerruf nur der entsprechende Wille erkennbar wird (SeuffArch. 9, 185, AG. Lübeck; RG. 14, 183, g.). Sind aber beide gleichlautende Testamente in der Hand des Erblassers, so ist ein Widerruf nicht schon dann anzunehmen, wenn nur das eine Exemplar durchstrichen ist (vgl. BayObLG. 13, 429). Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Ausführungshandlung durch einen Dritten erfolgt. Die allgemeinen Grundsätze über Vertretung und Genehmigung dürften anzuwenden sein. Eine Vertretung im Willen ist aber ausgeschlossen. — Eine Einklammerung ist als Veränderung insbesondere dann anzusehen, wenn über die eingeklammerten Worte andere geschrieben sind (Recht 04, 284 Köln). Der Vernichtung stehen noch gleich Durchstreichen, Zerschneiden, Unleserlichmachen usw. Wegwerfen genügt nicht. Der Beweis der Ungültigkeit des Testieraks liegt dem Testamentsgegner ob (vgl. ElsLothZ. 19, 118).

2. § 2255 gilt für alle Testamentsformen.

§ 2256. Ein vor einem Richter oder vor einem Notar oder nach § 2249 errichtetes Testament gilt als widerrufen, wenn die in amtliche Verwahrung genommene Urkunde dem Erblasser zurückgegeben wird.[1]

Der Erblasser kann die Rückgabe jederzeit verlangen. Die Rückgabe darf nur an den Erblasser persönlich erfolgen.[2]

Die Vorschriften des Abs. 2 gelten auch für ein nach § 2248 hinterlegtes Testament; die Rückgabe ist auf die Wirksamkeit des Testaments ohne Einfluß.[3]

1. Art. 81 § 3 Pr. AG. z. BGB., § 54 Nr. 12, 13 GeschO. f. Gerichtsschr. d. AG. Ein dem Widerruf entgegenstehender Wille des Erblassers ist hier belanglos. Der Erblasser muß jedoch bei der Rückgabe zum Widerruf fähig sein.

2. Rückgabe an einen Bevollmächtigten ist unzulässig und genügt nicht. Die Rückgabe eines holographischen Testaments hat nicht die Wirkung eines Widerrufs (§ 2256 III).

3. Für gemeinschaftliche Testamente vgl. § 2272. Für Erbverträge gilt § 2256 nicht. Auf die Rückforderung eines vor 1900 verwahrten Testaments findet § 2256 Anwendung (ZBlFG. 1, 980, LG. Kassel).

§ 2257. Wird der durch Testament[1] **erfolgte Widerruf einer letztwilligen Verfügung widerrufen,**[2] **so ist die Verfügung wirksam, wie wenn sie nicht widerrufen worden wäre.**

1. § 2254, nicht §§ 2255, 2256.

2. §§ 2254—2256.

§ 2258. Durch die Errichtung eines Testaments wird ein früheres Testament insoweit aufgehoben, als das spätere Testament mit dem früheren in Widerspruch steht.[1]

Wird das spätere Testament widerrufen,[2] **so ist das frühere Testament in gleicher Weise wirksam, wie wenn es nicht aufgehoben worden wäre.**

1. In welcher Form die Testamente errichtet sind, ist gleichgültig. — Stehen die Testamente nicht im Widerspruch miteinander, so ist der Wille des Erblassers durch Auslegung zu ermitteln (Recht 06, 1265 Stuttgart). Die Unabhängigkeit mehrerer zu verschiedenen Zeiten errichteter Testamente voneinander bildet die Regel. Der Beweis für das Vorliegen des Ausnahmefalls liegt dem ob, der ihn behauptet (Recht 05, 530 Zweibrücken). — § 2258 gilt auch für altrechtliche Testamente.

2. § 2254—2256.

§ 2259. Wer ein Testament,[1] **das nicht in amtliche Verwahrung gebracht ist, im Besitze hat, ist verpflichtet, es unverzüglich,**[1a] **nachdem er von dem Tode des Erblassers Kenntnis erlangt hat, an das Nachlaßgericht abzuliefern.**[2]

Befindet sich ein Testament bei einer anderen Behörde als einem Gericht oder befindet es sich bei einem Notar in amtlicher Verwahrung, so ist es nach dem Tode des Erblassers an das Nachlaßgericht abzuliefern.[3] Das Nachlaßgericht hat, wenn es von dem Testamente Kenntnis erlangt, die Ablieferung zu veranlassen.[2, 4, 5]

1. Eigenhändiges Testament (vgl. aber § 2248), Nottestament vor drei Zeugen, Militärtestament.

1 a. Unverzüglich § 121 Anm. 2. Ordnungsstrafen: § 83 FGG., Art. 15 Pr. FGG. Vgl. auch § 274 StGB.

2. Der Anspruch kann durch Klage geltend gemacht werden. Vgl. auch § 83 FGG. Die Ablieferung kann nicht durch die Erklärung ersetzt werden, das Testament sei gegenstandslos geworden (OLG. 9, 415; 12, 199, KG.). § 2259 bezieht sich auf alle Testamente, die nicht bereits in der amtlichen Verwahrung sind; sie sind abzuliefern und zu eröffnen (ZBlFG. 2, 332, KG.; a. M. OLG. 1, 295, KG.). § 2259 bezieht sich auch auf offene Testamente (OLG. 5, 345, KG.). Ergibt sich aus einem Schriftstück ohne weiteres, daß es, wenn auch letztwillige Verfügungen enthaltend, doch nicht als Testament anzusehen ist, so erübrigt sich die Ablieferung (ZBlFG. 2, 733 Hamburg). Sind aber, wenn auch ungültige, Nachzettel einmal eröffnet, so dürfen sie nicht zurückgegeben werden, sofern es sich um Nachzettel des überlebenden Ehegatten zum gemeinschaftlichen Testamente handelt (PosM. Schr. 06, 114, LG. Stettin). Das Nachlaßgericht ist zur Annahme des Testamentes auch dann verpflichtet, wenn es Zweifel an dessen Gültigkeit hat (SeuffArch. 58, 465, KG.). — Die Frage, wie die Ablieferung zu erfolgen hat, ist von dem Notar nach pflichtmäßigem Ermessen zu beantworten. Überbringt er die Urkunde persönlich, so hat er einen Anspruch auf Ersatz der Reisekosten (OLG. 2, 374 Kolmar). Die Ablieferung kann auch durch die Post geschehen (OLG. 1, 294, KG.). Ablieferung im Sinne von § 2283 ist nicht notwendig die endgültige Entäußerung des Besitzes. Sie kann auch zum vorübergehenden Zwecke der Publikation erfolgen (RG. 53, 392). Das nach dem Tode des Erblassers abgelieferte eigenhändige Testament verbleibt dauernd beim Nachlaßgericht (OLG. 12, 389 Dresden). Das Landesrecht entscheidet, ob die vom Notar abgelieferten offenen Erbverträge zurückzugeben sind. In Pr. sind sie wieder zurückzugeben (RG. 53, 390; KGJ. 27, A 41).

3. § 2259 II bezieht sich ausschließlich auf den für Pr. nach Art. 81 § 1 Pr. AG. z. BGB. gar nicht in Betracht kommenden Fall, daß mit der besonderen amtlichen Verwahrung der Testamente landesgesetzlich die Notare betraut sind (OLG. 1, 297, KG.; KGJ. 21, A 67).

4. Gebühr für die amtliche Verwahrung: § 44, 21 Pr. GKG. (vgl. KGJ. 21, B 7, KG.). Die Ablieferung durch die Notare ist gebührenfrei (RheinNotZ. 07, 30, KG.).

5. ÜbergangsR. § 2259 bezieht sich auch auf die Testamente des alten Rechts, wenn der Erblasser nach 1900 gestorben ist. In Preußen sind die Notare verpflichtet, auch die vor dem 1. 1. 1900 in Verwahrung genommenen Testamente in Urschrift an das Nachlaßgericht abzuliefern (KGJ. 21, A 62, KG.). Auch altrechtliche offene Erbverträge, welche sich in der gewöhnlichen amtlichen Verwahrung des Notars befinden, müssen abgeliefert werden, wenn der als Erblasser in Betracht kommende Kontrahent nach 1900 verstorben ist (RG. 48, 96; abw. OLG. 1, 295; 2, 15, KG.). Die alten rheinischen Testamente, die vom Notar zur Eröffnung abgeliefert werden, sind zurückzugeben (RheinNotZ. 06, 115 Kleve).

§ 2260. Das Nachlaßgericht[1] hat, sobald es von dem Tode des Erblassers Kenntnis erlangt,[2] zur Eröffnung eines in seiner Verwahrung befindlichen Testaments einen Termin zu bestimmen.[3] Zu dem Termine sollen die gesetzlichen Erben des Erblassers und die sonstigen Beteiligten, soweit tunlich, geladen werden.[4]

In dem Termin ist das Testament zu öffnen,[6] den Beteiligten zu verkünden[7] und ihnen auf Verlangen vorzulegen. Die Verkündung darf im Falle der Vorlegung unterbleiben.

Über die Eröffnung ist ein Protokoll[8] aufzunehmen. War das Testament verschlossen, so ist in dem Protokolle festzustellen, ob der Verschluß unverletzt war.[9, 10, 11]

1. Anm. 1 zu § 1945.

2. Z. B. durch Antrag auf Erteilung eines Erbscheins oder durch das Erbschaftssteueramt, das zum Antrage auf Eröffnung berechtigt ist (KGJ. 22, A 265; 24, A 183). Vgl. § 54 Ziff. 8 GeschO. f. Gerichtsschr. d. AG., Art. 82 Pr. AG. z. BGB. Eröffnung von Amts wegen nach vierundfünfzig Jahren. — Handelt es sich um ein gemeinschaftliches Testament, so ist zu eröffnen, wenn einer der Erblasser gestorben ist (OLG. 13, 278, KG.).

3. Ohne die Gültigkeit des Testaments zu prüfen. Voraussetzung ist aber, daß das Schriftstück sich äußerlich als ein in zulässiger Form errichtetes Testament darstellt (OLG. 11, 248 Hamburg; SächsOLG. 22, 202 Dresden; vgl. auch KGJ. 22, A 261; 27, A 38). Es ist gleichgültig, ob die Wirksamkeit bestritten wird (Bay. ObLG. 2, 413). Auch Testamente, die widerrufen sind, müssen eröffnet werden (KGJ. 31, B 16). Nur dann ist die Eröffnung zu unterlassen, wenn sie zwecklos wäre, insbesondere, wenn die Erben erklären, sie verzichten auf die Eröffnung, und wenn ein Interesse Dritter nicht ersichtlich ist (OLG. 4, 425, KG.; KGJ. 24, D 8 Kolmar; 21, D 8 Hamburg; 20, D 13, Bay. ObLG.). Ferner, wenn es sich ohne weiteres ergibt, daß ein Testament nicht vorliegt, wenn z. B. Text und Unterschrift offensichtlich von verschiedenen Personen herrühren (KGJ. 30, A 302 Hamburg). Nicht versiegelte Kuverts müssen auch eröffnet werden, das Gesetz macht in der formellen Behandlung der verschiedenen Arten keinen Unterschied (KGJ. 21, A 61).

4. Auch den Vermächtnisnehmern ist das Testament zu eröffnen (Recht 05, 565, BayOb. LG.). Auch die in einem bereits eröffneten Testamente Bedachten können Beteiligte sein. Das

Nachlaßgericht hat keinen Einfluß auf die Ladung der Beteiligten durch das Verwahrungsgericht. Vgl. § 2262 (BadRpr. 01, 177 Karlsr.).

5. § 13 GeschO. und Allg. Verf. 10. 12. 99 (JMBl. 728).

6. § 54 GeschO. f. Gerichtsschr. d. AG., § 20 Anweisung v. 23. 6. 00; §§ 21, 22 desgl. v. 15. 3. 04. Siehe Anm. 10. Zum Testamente gehört auch das Protokoll über die Entgegennahme des schriftlich übergebenen Testaments (KGJ. 32, A 105).

7. Auch offene eigenhändige Testamente werden erst durch die Verkündung wirksam (OLG. 2, 372, KG.; vgl. RG. 48, 99). Die Verkündung hat auch dann zu erfolgen, wenn die Beteiligten nicht erschienen sind (OLG. 6, 179, KG.; Sächs. OLG. 27, 268; a. M. NaumbAK. 03, 102, LG. Naumburg). Das Nachlaßgericht muß die Eröffnung selbst vornehmen, ein Rechtshilfeersuchen ist unstatthaft (BayObLG. 5, 516, Bay. ObLG.).

8. Art. 53 Pr. FGG. Vgl. § 36 GBO. und § 107 FGG.

9. Nach der Eröffnung darf das Testament nicht etwa zurückgegeben werden. Vgl. § 2264.

10. Gerichtskosten: § 44 Abs. 3 Pr. GKG. (2/10); § 8 Nr. 5 a Pr. GKG. (gebührenfrei). Für die gleichzeitige Eröffnung mehrerer Testamente ist nur eine Gebühr zu erheben (KGJ. 14, 70, KG.). Die Gebühren sind auch bei widerrufenen Testamenten zu erheben (KGJ. 31, B 15, KG.). Wert des Gegenstandes (KGJ. 14, A 181; 24, B 5, KG.; 21, D 7 Hamburg); vgl. auch § 23 Pr. GKG. Stempelabgabe: Pr. StStG. Tarifstelle 66, 21 (Erbverträge) für Dorf- und Nottestamente, vgl. § 25 Abs. 2 der Anweisung v. 23. 6. 1900 (JMBl. Nr. 32), § 26 der Anweisung v. 15. 3. 04 (JMBl. 90). Wegen Abschrift an das Erbschaftssteueramt: § 40, 3 ErbschStG.

11. ÜbergangsR.: Ist der Erblasser vor 1900 verstorben, so richtet sich die Frage der Eröffnung nach altem Recht (KGJ. 20, A 156, KG.).

§ 2261. Hat ein anderes Gericht als das Nachlaßgericht das Testament in amtlicher Verwahrung, so liegt dem anderen Gerichte die Eröffnung[1] des Testamentes ob.[2] Das Testament[3] ist nebst einer beglaubigten Abschrift des über die Eröffnung aufgenommenen Protokolls dem Nachlaßgericht[4] zu übersenden;[5] eine beglaubigte Abschrift des Testaments ist zurückzubehalten.[6, 7]

1. § 2263 Anm. 1 b.

2. Das Nachlaßgericht kann nicht etwa ein anderes Gericht im Wege der Rechtshilfe um Eröffnung ersuchen (ElsLothZ. 25, 337 Kolm.). Unter amtlicher Verwahrung ist nur die besondere nach §§ 2246, 2248, 2251 erfolgte zu verstehen (OLG. 5, 345, BayObLG.). Das von einem anderen Gerichte als dem Nachlaßgericht eröffnete und diesem übersendete gemeinschaftliche Testament ist von jenem wieder zu verschließen und in die besondere amtliche Verwahrung zurückzubringen (ZBlFG. 1, 448 Königsberg). Hat das andere Gericht das Testament eröffnet, aber nicht verkündet, so muß es dies auf Ersuchen des Nachlaßgerichtes tun (OLG. 13, 305 Dresden). Vgl. § 2260.

3. Dazu gehört auch das Protokoll über die Entgegennahme des schriftlich übergebenen Testaments (KGJ. 32, A 105, KG.).

4. Anm. 1 zu § 1945. Das eröffnende Gericht hat das zuständige Nachlaßgericht zu ermitteln (ZBlFG. 2, 282, LG. Thorn).

5. Dem Nachlaßgerichte steht kein Beschwerderecht zu, wenn das das Testament eröffnende Gericht die Mitübersendung des über die Übergabe des Testaments errichteten Protokolls verweigert, denn es hat weder ein eigenes Recht noch nimmt es Parteirechte wahr (OLG. 12, 384, KG.). Wenn zwei Gerichte über die Aufbewahrung streiten, so entscheidet der Justizminister, § 20 Pr. AG. z. GVG. (KGJ. 32, A 100, KG.).

6. Handelt es sich um einen nicht zur besonderen amtlichen Verwahrung überreichten Erbvertrag, so finden auf die Eröffnung nicht die Bestimmungen des § 2261, sondern diejenigen der §§ 2259, 2260 Anwendung (RG. 53, 390; KGJ. 27, A 41). Befindet sich ein gemeinschaftliches Testament in der amtlichen Verwahrung eines anderen Gerichts als des Nachlaßgerichts, so hat nach dem Tode eines Ehegatten das andere Gericht allein über die Verkündung gemäß § 2273 zu befinden (KGJ. 32, A 100, KG.).

7. Gerichtskosten: §§ 44 Abs. 3, 114 Pr. GKG.

§ 2262. Das Nachlaßgericht hat die Beteiligten,[1] welche bei der Eröffnung des Testaments nicht zugegen gewesen sind, von dem sie betreffenden Inhalt des Testaments in Kenntnis zu setzen.[2]

1. Ein Vermächtnisnehmer ist zunächst nicht zu benachrichtigen, wenn die im gemeinschaftlichen Testament gemachte Zuwendung vom Überlebenden jederzeit widerrufen werden kann. Der Begriff ist nicht ganz derselbe wie im § 2260 (vgl. Anm. 4 dortselbst). Die aus dem Testamente ersichtlichen Beteiligten sind zu benachrichtigen, hierher gehören auch die ausgeschlossenen Erben und diejenigen, die Zuwendungen erhalten. — Kein Beteiligter ist z. B. der im gemeinschaftlichen Testamente für den Fall Bedachte, daß der Überlebende nicht anderweite Verfügung trifft (OLG. 12, 387 Hamburg). Hat der Bedachte ausweislich der Akten außeramtliche Kenntnis erhalten, so ist besondere Bekanntmachung nicht nötig (Sächs. OLG. 23, 478 Dresden).

2. Da § 2262 zwingende Vorschrift ist, ist sie auch dann zu befolgen, wenn der Erblasser bestimmt hat, daß die Bekanntmachung erst zu späterer Zeit erfolgen soll (KGJ. 30, A 305, Bay. ObLG.; SeuffArch. 58, 325 Dresden). Die Art der Bekanntmachung unterliegt dem freien Ermessen des Richters. Die Kosten fallen dem Nachlasse zur Last, § 3 Pr. GKG.

§ 2263. Eine Anordnung des Erblassers, durch die er verbietet, das Testament alsbald nach seinem Tode zu eröffnen, ist nichtig.[1, 2]

1. a) Die die Eröffnung hinausschiebende Bestimmung bei gemeinschaftlichen Testamenten

bedarf der Auslegung; es kann unter Umständen der Wille des Erblassers sein, daß der Überlebende zwar das Recht, aber nicht die Pflicht zur Geheimhaltung hat. Enthält das gemeinschaftliche Testament nur Verfügungen für den Tod des zuletzt Lebenden, so ist die Eröffnung nicht erforderlich (OLG. 1, 73, BayObLG.). b) Eröffnen ist öffnen und verkünden (OLG. 2, 12, KG.). § 2263 gilt auch für gemeinschaftliche Testamente (OLG. 5, 183, KG.).

2. ÜbergangsR. Ein Verbot ist gültig, wenn es in einem vor dem 1. 1. 1900 errichteten Testamente rechtswirksam enthalten und der Erblasser vor 1900 gestorben ist (Recht 01, 410, LG. Ulm).

§ 2264. Wer ein rechtliches Interesse[1] glaubhaft macht, ist berechtigt, von einem eröffneten Testament Einsicht zu nehmen sowie eine Abschrift des Testaments oder einzelner Teile zu fordern;[2] die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.[3]

1. Vgl. § 1953 III.

2. § 2264 findet auf Erbverträge Anwendung (RG. 53, 393). Von den Gerichtsakten darf nur Einsicht verlangen, wer ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht. Verweigerung der Einsicht ist zulässig, wenn andere an der Nichteinsicht überwiegendes Interesse haben (Recht 06, 1140, BayObLG.; ZBlFfG. 6, 220). Der übergangene nicht pflichtteilsberechtigte Erbe kann Einsicht der Urschrift nur solange verlangen, als eine Wiederverschließung des gemeinschaftlichen Testaments (§ 2273) nicht stattgefunden hat. Er kann nicht nochmals Eröffnung verlangen (BayZ. 06, 407 München).

3. Die Abschrift muß eine vollständige sein (ZBlFfG. 1, 405, LG. Dresden). Vom eigenhändigen Testamente ist keine Ausfertigung, sondern nur beglaubigte Abschrift zu erteilen (OLG. 12, 233, KG.).

Achter Titel.

Gemeinschaftliches Testament.

1. Ob im einzelnen Falle ein gemeinschaftliches Testament oder ein Erbvertrag vorliegt, entscheidet die Auslegung. Es kommt darauf an, ob ein Bindungswille vorhanden ist. Haben in einem „wechselseitigen" Testamente beide Teile auf den Widerruf verzichtet, so liegt ein Erbvertrag vor.

2. ÜbergangsR.: Art. 214 EG.

3. Steuerrechtlich enthält das gemeinschaftliche Testament zwei verschiedene Rechtsgeschäfte (Pr. JMBl. 02, 79). Vgl. Vorbem. 4 zum 7. Titel.

§ 2265. Ein gemeinschaftliches Testament kann nur von Ehegatten[1] errichtet werden.[2]

1. Anm. 1 zu § 1931. § 2265 gilt nicht für Verlobte. § 141 findet keine Anwendung.

2. Besonderer Anwendungsfall: § 1516.

§ 2266. Ein gemeinschaftliches Testament kann nach § 2249 auch dann errichtet werden, wenn die Voraussetzung des § 2249 nur auf seiten eines der Ehegatten vorliegt.[1]

1. § 2252 ist zu beachten.

§ 2267. Zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments nach § 2231 Nr. 2 genügt es,[1] wenn einer der Ehegatten das Testament in der dort vorgeschriebenen Form errichtet und der andere Ehegatte die Erklärung beifügt, daß das Testament auch als sein Testament gelten solle.[2] Die Erklärung muß unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig geschrieben und unterschrieben werden.[3]

1. § 2267 bestimmt nur das Mindestmaß der Formvorschriften. Es ist zulässig, daß der seine Erklärung beifügende Ehegatte außer dieser Erklärung noch den Text des Testamentes unterschreibt; es ist ohne Belang, ob die Ehegatten ihren letzten Willen in der Einzahl oder Mehrzahl oder in gesonderten Sätzen erklären (KGJ. 29, A 54). Andererseits genügt auch die Erfüllung von § 2231, 2 seitens jedes Ehegatten unter Wahrung der Gemeinschaftlichkeit der Errichtung (KGJ. 29, A 57).

2. Die Erklärung braucht sich nicht unbedingt dem Wortlaute des Gesetzes anzuschließen. Die Erklärung „gelesen, genehmigt, unterschrieben" genügt. Steht aber unterhalb des Kontextes die Genehmigungserklärung der Frau, während die Unterschrift des Mannes und sein von seiner Hand herrührendes Datum unter der Unterschrift der Frau steht, so liegt ein gültiges Testament nicht vor (KGJ. 29, A 54; OLG. 9, 419, KG.). Es genügt auch nicht, daß der Erklärende seinen Namen lediglich in den Text aufnimmt (OLG. 5, 348, KG.).

3. Eine Übereinstimmung beider Daten ist nicht erforderlich. — Die Unterschrift des beitretenden Ehegatten muß dem Texte der Beitrittserklärung räumlich nachfolgen (RJA. 4, 12, KG.). Die Testamentsurkunde kann auch aus zwei Blättern bestehen, so daß jeder Ehegatte auf einem besonderen Blatte verfügt. Trotz des Anscheins zweier selbständiger Verfügungen liegt nur ein und zwar gemeinschaftliches Testament vor, wenn die Ehegatten die Verfügungen nicht als selbständige errichten wollten, sondern jeder Teil nur zur Errichtung mitgewirkt hat. Im Falle einer Unvollständigkeit im Datum der Beitrittserklärung kann diese nicht durch den Nachweis ergänzt werden, daß die Erklärungen gleichzeitig abgegeben sind (KGJ. 28, A 301 Hamburg).

§ 2268. Ein gemeinschaftliches Testament ist in den Fällen des § 2077 seinem ganzen Inhalt nach unwirksam.

Wird die Ehe vor dem Tode eines der Ehegatten aufgelöst oder liegen die Voraussetzungen des § 2077 Abs. 1 Satz 2 vor, so bleiben die Verfügungen insoweit wirksam, als anzunehmen ist, daß sie auch für diesen Fall getroffen sein würden.

§ 2269. Haben die Ehegatten in einem gemeinschaftlichen Testamente, durch das sie sich gegenseitig als Erben einsetzen, bestimmt, daß nach dem Tode des Überlebenden der beiderseitige Nachlaß an einen Dritten fallen soll, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Dritte für den gesamten Nachlaß als Erbe des zuletzt verstorbenen Ehegatten eingesetzt ist.[1]

Haben die Ehegatten in einem solchen Testament ein Vermächtnis angeordnet, das nach dem Tode des Überlebenden erfüllt werden soll, so ist im Zweifel anzunehmen, daß das Vermächtnis dem Bedachten erst mit dem Tode des Überlebenden anfallen soll.[1, 2]

1. Der überlebende Ehegatte besitzt das ererbte wie das eigene und neu erworbene Vermögen als Einheit. Seine Verfügungsfreiheit findet darin ihre Schranke, daß er die korrespektiven Verfügungen des gemeinschaftlichen Testaments (§ 2270) nicht durch fraudulose Schenkungen vereiteln darf (RG. 58, 64). § 2269 ist Auslegungsregel. Der Wille der Erblasser kann ein verschiedener sein: der Dritte soll nur Ersatzerbe beider Teile sein, oder er soll den ganzen Nachlaß als Erbe des Überlebenden und nur kraft seiner durch diesen erfolgten Einsetzung erben; endlich, der Dritte soll Ersatzerbe des Überlebenden hinsichtlich dessen Vermögen und Nacherbe des zuerst Versterbenden sein. Nach der vorliegenden Auslegungsregel ist der Dritte Erbe des Überlebenden. Der Erbgang hinter dem Erstversterbenden erschöpft sich mit der Beerbung durch den Überlebenden (RG. 60, 115; vgl. auch GruchotsBeitr. 47, 985). Die Auslegungsregel des § 2269 ist aber nur anzuwenden, wenn der wirkliche Wille des Erblassers unter Anwendung der §§ 133, 157 und der sonstigen Auslegungsregeln des Gesetzes nicht festgestellt werden kann (RG. 59, 80; OLG. 4, 427 Hamburg). Der überlebende Ehegatte ist nach § 2269 als alleiniger Erbe des Vorverstorbenen zur freien Verfügung berechtigt. Der Dritte wird Erbe des Letztlebenden, soweit der Nachlaß noch vorhanden ist (OLG. 8, 288, KG.). Die Pflichtteilsberechtigten können sofort ihr Pflichtteil verlangen, selbst wenn sie die Dritten sind. Sind die Dritten als die „beiderseitigen gesetzlichen Erben" bezeichnet, so erben diejenigen, welche als gesetzliche Erben zur Zeit des Erbfalls des Letztlebenden in Betracht kommen. — Die Vermutung beschränkt sich auf Ehegatten. Geschwister vgl. § 2280 Anm. 1.

2. § 2176.

§ 2270. Haben die Ehegatten in einem gemeinschaftlichen Testamente Verfügungen getroffen, von denen anzunehmen ist, daß die Verfügung des einen nicht ohne die Verfügung des anderen getroffen sein würde, so hat die Nichtigkeit oder der Widerruf der einen Verfügung die Unwirksamkeit der anderen zur Folge.[1]

Ein solches Verhältnis der Verfügungen zueinander ist im Zweifel anzunehmen, wenn sich die Ehegatten gegenseitig bedenken oder wenn dem einen Ehegatten von dem anderen eine Zuwendung gemacht und für den Fall des Überlebens des Bedachten eine Verfügung zugunsten einer Person getroffen wird, die mit dem anderen Ehegatten verwandt ist oder ihm sonst nahe steht.[2]

Auf andere Verfügungen als Erbeinsetzungen, Vermächtnisse oder Auflagen[3] **findet die Vorschrift des Abs. 1 keine Anwendung.**

1. Bei dem korrespektiven Testamente, dessen Begriffsbestimmung § 2270 I gibt, liegen zwei selbständige Willenserklärungen vor, die lediglich durch den Willen der beiden Erblasser in ihrer Wirksamkeit voneinander dergestalt abhängig gemacht worden sind, daß die eine Verfügung mit der anderen steht und fällt. Es liegen demgemäß auch zwei nach dem Pr. StStG. v. 31. 7. 1895 steuerpflichtige Geschäfte vor (RG. 50, 308). Die Verfügungsfreiheit der Ehegatten (§ 2269 Anm. 1) findet darin ihre Schranke, daß der überlebende Ehegatte die Verfügungen des gemeinschaftlichen Testaments nicht durch fraudulose Schenkungen vereiteln darf. Das ergibt sich aus den Grundsätzen von Treu und Glauben und ist auch aus §§ 2287, 2280 bei der engen Verwandtschaft zwischen Erbverträgen und korrespektiven Testamenten zu folgern (RG. 58, 64). Bei Unwirksamkeit tritt die gesetzliche Erbfolge ein (KGJ. 24, A 180).

2. Es ist zulässig, daß jeder Ehegatte sich vorbehält, Nachzettel zu errichten und dadurch die Bindung ausschließt (OLG. 12, 886, KG.). Es gehört dagegen nicht unbedingt zum Begriff der Korrespektivität, daß die Erblasser sich gegenseitig bedenken. Einseitige Bindung fällt nicht unter § 2270.

3. Z. B. nicht auf Ernennungen von Testamentsvollstreckern.

§ 2271. Der Widerruf[1] **einer Verfügung, die mit einer Verfügung des anderen Ehegatten in dem im § 2270 bezeichneten Verhältnisse steht,**[2] **erfolgt bei Lebzeiten der Ehegatten nach den für den Rücktritt von einem Erbvertrage geltenden Vorschriften des § 2296. Durch eine neue Verfügung von Todes wegen kann ein Ehegatte bei Lebzeiten des anderen seine Verfügung nicht einseitig aufheben.**[3]

Das Recht zum Widerruf erlischt mit dem Tode des anderen Ehegatten; der überlebende kann jedoch seine Verfügung aufheben, wenn er das ihm Zugewendete ausschlägt.[4] **Auch nach der Annahme der Zuwendung ist der Überlebende zur Aufhebung nach Maßgabe des § 2294 und des § 2336 berechtigt.**

Ist ein pflichtteilsberechtigter Abkömmling der Ehegatten oder eines der Ehegatten bedacht, so findet die Vorschrift des § 2289 Abs. 2 entsprechende Anwendung.[5]

1. Auf den Widerruf finden die allgemeinen Vorschriften über das Wirksamwerden von Willenserklärungen (§§ 130 ff.) Anwendung (JW. 07, 243). Vgl. §§ 2254 ff.

2. Nicht korrespektive Verfügungen sind frei widerruflich (§§ 2254 ff.).

3. Selbst dann nicht, wenn der andere Ehegatte zustimmt. — Die Ehegatten können aber die Bindung auch für korrespektive Bestimmungen ausschließen (OLG. 12, 886, KG.).

4. Die mit der Annahme der Erbschaft eintretende Bindung hat zur Folge, daß der Überlebende keine Schenkungen in der Absicht vornehmen darf, dadurch eine andere Verteilung des Gesamtvermögens herbeizuführen (JBl. FfG. 7, 533, BayObLG.). Der Längstlebende kann nicht mehr zu Ungunsten der im korrespektiven Testament Bedachten testieren. Bei der Gebundenheit bleibt es auch, wenn nachträg-

lich das Testament des Längstlebenden etwa durch die Geburt von Pflichtteilsberechtigten entkräftet wird (JW. 02, 370, g.). Auch Vermächtnisse des Längstlebenden sind nach erfolgtem Antritt der Erbschaft nicht widerruflich (KGBl. 06, 66, KG.). Die Unwiderruflichkeit fällt aber fort bei einem nachträglich eintretenden Enterbungsgrund und zwar auch nach erfolgter Annahme des Überlebenden (JW. 06, 343).

5. ÜbergangsR. Der Widerruf eines vor 1900 errichteten landrechtlichen Testaments und die Bindung der Erblasser richtet sich nach altem Recht (RG. 50, 316; KGJ. 22, A 25; 29, A 44). Die Wirksamkeit eines Enterbungsgrundes im altrechtlichen korrespektiven Testamente richtet sich nach altem Recht, weil sie eng mit der Bindung zusammenhängt (JW. 06, 343).

§ 2272. Ein gemeinschaftliches Testament kann nach § 2256 nur von beiden Ehegatten zurückgenommen werden.[1, 2]

1. Im allgemeinen gelten die §§ 2253, 2258 unter Beachtung von § 2271.

2. Gebühr des Gerichts: 5/10, § 44 Pr. GKG. Die Gebühr entfällt, wenn gleichzeitig die Errichtung einer neuen Verfügung von Todes wegen beantragt wird.

§ 2273. Bei der Eröffnung eines gemeinschaftlichen Testaments sind die Verfügungen des überlebenden Ehegatten, soweit sie sich sondern lassen,[1] weder zu verkünden[2] noch sonst zur Kenntnis der Beteiligten[3] zu bringen. Von den Verfügungen des verstorbenen Ehegatten ist eine beglaubigte Abschrift anzufertigen. Das Testament ist wieder zu verschließen und in die besondere amtliche Verwahrung zurückzubringen.[4, 5, 6]

1. Ob Sonderung tunlich, entscheidet der das Testament eröffnende Beamte nach Lage des Einzelfalls (vgl. OLG. 1, 73; 1, 379, BayObLG.). Lassen die Verfügungen sich nicht sondern, so müssen sie ihrem vollen Inhalte nach verkündet werden. Die Erben haben ein Recht darauf, auch solche Bestimmungen zu erfahren, die der Erblasser an künftige Umstände geknüpft hat (OLG. 1, 379, BayObLG.). Eine Wiederholung der Verkündung nach dem Tode des Zweitverstorbenen findet nicht statt. Nur im Falle einer Sonderung greift § 2273 ein (SeuffArch. 51, 80, BayObLG., g.; KGJ. 21, D 8 Hamburg). Der Umstand, daß die Verfügungen des Verstorbenen erst mit Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft wirksam werden, ist belanglos (KGJ. 21, D 5, BayObLG.). Lassen sich die Verfügungen nicht sondern, so ist das Testament nach der Verkündung zu den Akten zu nehmen, nicht etwa auszuhändigen (MecklZ. 06, 67, LG. Schwerin). Die durch das Vorversterben des einen Ehegatten erledigten Verfügungen und die damit zusammenhängenden Verfügungen des Überlebenden sind nicht zu verkünden (OLG. 11, 250, KG.).

2. Das Erbschaftssteueramt kann die Eröffnung auch gegen den Willen des überlebenden Ehegatten verlangen (OLG. 5, 346, KG.).

3. Vermächtnisnehmer, welche als Forderungsberechtigte den Erben gegenüber in Betracht kommen, sind, bevor die Erbeseinsetzung in Kraft tritt, keine Beteiligte (KGJ. 22, D 11 Hamburg). Vgl. im übrigen Anm. 4 zu § 2260, Anm. 1 zu § 2262.

4. Bezieht sich auch auf privatschriftliche Testamente. Für den Geschäftsgang kommt § 60 II GeschO. f. GerSchreib. d. AmtsG. in Betracht. — Nachlaßgericht und Verwahrungsstelle fallen reichsgesetzlich nicht zusammen (RG. 53, 393). Das verwahrende Gericht, welches nicht Nachlaßgericht ist, hat das Testament wieder in eigene Verwahrung zu nehmen und an das Nachlaßgericht des Erstverstorbenen beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung zu übersenden (KGJ. 20, A 262; ZBlFfG. 1, 448 Königsb.). Das verwahrende Gericht befindet auch allein über die Verkündung. Im Fall der Teileröffnung ist im Beglaubigungsvermerke zu bezeugen, daß keine weiteren Verfügungen des Verstorbenen im Testamente enthalten sind, Pr. FGG. Art. 47, 57, 59 (KGJ. 32, A 100).

5. ÜbergangsR. Ist ein Testament vor 1900 bereits eröffnet und verkündet worden, so ist eine nochmalige Verkündung bezüglich des nach 1900 verstorbenen Ehegatten nicht erforderlich (KGJ. 21, D 7 Hamburg; a. M. OLG. 9, 420, KG.).

6. Für die Kostenberechnung ist bei Nichtsonderung der Wert des ganzen Vermögens maßgebend, über das die Ehegatten verfügt haben (KGJ. 24, B 5, KG.). Dies gilt auch dann, wenn die Verfügungen des überlebenden Ehegatten deshalb wirkungslos sind, weil sich die Erblasser gegenseitig bedacht haben (OLG. 13, 278, KG.). Vgl. im übrigen § 2260 Anm. 10.

Vierter Abschnitt.
Erbvertrag.

1. Der Erbvertrag ist im Gegensatz zum Testament eine zweiseitige Verfügung von Todes wegen. Der Wille der Beteiligten geht darauf, ein Erbrecht zu schaffen. Es ist ein Vertrag, auf den die allgemeinen Bestimmungen über Verträge Anwendung finden. Gegenstand des Erbvertrags vgl. § 1941 I. Es können in ihm auch andere Verfügungen getroffen werden. — Durch die Aufnahme einseitiger Verfügungen entsteht jedoch nicht etwa eine Verbindung zwischen Testament und Erbvertrag (OLG. 1, 296, KG.). Es gibt einseitige und wechselseitige Erbverträge. — Mangels gehöriger Form ungültige Erbverträge können als Testament gültig sein und zwar je nach den Umständen als einseitiges wie als gemeinschaftliches (RG. 28, 117, pr.; OLG. 10, 313, KG.; KGJ. 31, A 112, KG.). Vgl. auch Anm. 5 zu § 2278.

2. Internat. PrivR.: Art. 11, 24 III EG.

3. ÜbergangsR. Art. 214 gilt auch für Einkindschaftsverträge, soweit in ihnen ein Erbvertrag zu erblicken ist.

4. Stempel: Tarif Nr. 21 Pr. StStG.

§ 2274. Der Erblasser kann einen Erbvertrag nur persönlich schließen.[1]

1. Vgl. § 2064. Über die Geschäftsfähigkeit vgl. § 2275. Ist der andere Vertragsteil nicht

„Erblasser", so findet auf ihn § 2274 keine Anwendung.

§ 2275. Einen Erbvertrag kann als Erblasser nur schließen, wer unbeschränkt geschäftsfähig ist.[1]

Ein Ehegatte[2] kann als Erblasser mit seinem Ehegatten einen Erbvertrag schließen, auch wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist.[3] Er bedarf in diesem Falle der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters;[4] ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so ist auch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.[5]

Die Vorschriften des Abs. 2 gelten auch für Verlobte.[6]

1. §§ 104, 106, 114. Nachträgliche Zustimmung ist unwirksam. Ein Mangel der Geschäftsfähigkeit hat Nichtigkeit zur Folge.
2. §§ 1303 ff. 3. §§ 106, 114.
4. §§ 107 f., 182 f. 5. §§ 1826, 1828 ff.
6. § 1297.

§ 2276. Ein Erbvertrag kann nur vor einem Richter oder vor einem Notar bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile geschlossen werden.[1] Die Vorschriften der §§ 2233 bis 2245 finden Anwendung; was nach diesen Vorschriften für den Erblasser gilt, gilt für jeden der Vertragschließenden.

Für einen Erbvertrag zwischen Ehegatten oder zwischen Verlobten, der mit einem Ehevertrag[2] in derselben Urkunde verbunden wird, genügt die für den Ehevertrag vorgeschriebene Form.

1. Formmangel macht den Erbvertrag nichtig. Konversion vgl. § 140 und Anm. 1 vor § 2274.
2. §§ 1432 ff.

§ 2277. Die über einen Erbvertrag aufgenommene Urkunde soll nach Maßgabe des § 2246 verschlossen, mit einer Aufschrift versehen und in besondere amtliche Verwahrung gebracht werden, sofern nicht die Parteien das Gegenteil verlangen.[1] Das Gegenteil gilt im Zweifel als verlangt, wenn der Erbvertrag mit einem anderen Vertrage in derselben Urkunde verbunden wird.[2]

Über einen in besondere amtliche Verwahrung genommenen Erbvertrag soll jedem der Vertragschließenden ein Hinterlegungsschein erteilt werden.[3]

1. Besondere amtliche Verwahrung: § 2246 Anm. 3. Die Vertragschließenden können die Zurückgabe fordern; dann ist die Urkunde aber nicht herauszugeben, sondern in die gewöhnliche Verwahrung des Gerichts oder Notars zu bringen, Art. 42 Pr. FGG. (KGJ. 29, A 78, KG.). Diese Verwahrung schließt aber die künftige Eröffnung nicht aus (RG. 48, 96; 53, 390).
2. Wenn z. B. der Erbvertrag zugleich die Aufhebung eines früheren enthält (KGJ. 20, A 151).
3. Art. 81, § 3 Pr. AG. z. BGB.; § 54 Nr. 11 GeschO. f. GerSchr. d. AG. Kosten: § 44 II Pr. GKG.

§ 2278. In einem Erbvertrage kann jeder der Vertragschließenden vertragsmäßige Verfügungen von Todes wegen treffen.[1]

Andere Verfügungen als Erbeinsetzungen,[2] Vermächtnisse[3] und Auflagen[3] können vertragsmäßig[4] nicht getroffen werden.[5]

1. Vgl. § 1941.
2. Auch Nacherben- und Ersatzerbeneinsetzung (§§ 2100, 2096).
3. §§ 1939, 1940.
4. Gegensatz „einseitig": Ernennung von Testamentsvollstreckern, familienrechtliche Anordnungen (SächsArch. 11, 517 Dresden). Vgl. Anm. 1 vor § 2174.
5. Enthält ein Erbvertrag nur solche Bestimmungen, die in einem Erbvertrag nicht getroffen werden können, so kann der Erbvertrag als Testament aufrechterhalten werden (KGJ. 28, A 16). Bestimmt ein Ehe- und Erbvertrag, daß der Überlebende die eine Vermögenshälfte als Vater- oder Muttergut auszuzahlen hat und seinerseits Alleineigentümer alles anderen Vermögens wird, so liegt in ihm nicht seine Einsetzung als alleiniger Erbe (OLG. 7, 356, Bay. ObLG.).

§ 2279. Auf vertragsmäßige Zuwendungen und Auflagen finden die für letztwillige Zuwendungen und Auflagen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.[1]

Die Vorschriften des § 2077 gelten für einen Erbvertrag zwischen Ehegatten oder Verlobten auch insoweit, als ein Dritter bedacht ist.[2]

1. Vgl. §§ 2064 ff., 2087 ff., 2100 ff., 2147 ff., 2192 ff.
2. Vgl. § 2298. Der Erbvertrag wird aber nicht schon dadurch unwirksam, daß die Ehegatten getrennt leben (Recht 06, 1320, Bay. ObLG.).

§ 2280. Haben Ehegatten in einem Erbvertrage, durch den sie sich gegenseitig als Erben einsetzen, bestimmt, daß nach dem Tode des Überlebenden der beiderseitige Nachlaß an einen Dritten fallen soll, oder ein Vermächtnis angeordnet, das nach dem Tode des Überlebenden zu erfüllen ist, so finden die Vorschriften des § 2269 entsprechende Anwendung.[1]

1. Vgl. § 2269. Die Vermutung beschränkt sich auf Erbverträge unter Ehegatten. Haben Geschwister in dem genannten Sinne verfügt, so ist der Überlebende ausschließlicher Erbe und der Dritte nur Erbe des Überlebenden (KGBl. 05, 115, KG.).

§ 2281. Der Erbvertrag kann auf Grund der §§ 2078, 2079 auch von dem Erblasser angefochten werden; zur Anfechtung auf Grund des § 2079 ist erforderlich, daß der Pflichtteilsberechtigte zur Zeit der Anfechtung vorhanden ist.[1]

Soll nach dem Tode des anderen Vertragschließenden eine zugunsten eines Dritten getroffene Verfügung von dem Erblasser angefochten werden, so ist die Anfechtung dem Nachlaßgerichte[2] gegenüber zu erklären. Das Nachlaßgericht[2] soll die Erklärung dem Dritten mitteilen.[3]

1. Anfechtungsgegner: §§ 143, 2281 II. Wirkung der Anfechtung: § 142. Form der Anfechtung: § 2282 III. Vgl. auch § 2285.
2. Dem Nachlaßgerichte des Verstorbenen.

3. ÜbergangsR. Ist der Erblasser nach dem 31. 12. 1899 gestorben, so bestimmt sich das Anfechtungsrecht nach neuem Rechte, auch wenn der Erbvertrag vor 1900 geschlossen ist (OLG. 4, 130 Jena).

§ 2282. Die Anfechtung[1] kann nicht durch einen Vertreter des Erblassers erfolgen.[2] Ist der Erblasser in der Geschäftsfähigkeit beschränkt,[3] so bedarf er zur Anfechtung nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Für einen geschäftsunfähigen[4] Erblasser kann sein gesetzlicher Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts den Erbvertrag anfechten.[4]

Die Anfechtungserklärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.[5]

1. Des Erblassers, nicht der im § 2080 bezeichneten Personen.

2. Vertretung in der Erklärung ist zulässig. 3. §§ 106, 114.

4. §§ 104, 1826, 1831. 5. §§ 128, 125.

§ 2283. Die Anfechtung durch den Erblasser kann nur binnen Jahresfrist erfolgen.[1]

Die Frist beginnt im Falle der Anfechtbarkeit wegen Drohung mit dem Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufhört, in den übrigen Fällen mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erblasser von dem Anfechtungsgrunde Kenntnis erlangt.[2] Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 entsprechende Anwendung.

Hat im Falle des § 2282 Abs. 2 der gesetzliche Vertreter den Erbvertrag nicht rechtzeitig angefochten, so kann nach dem Wegfalle der Geschäftsunfähigkeit der Erblasser selbst den Erbvertrag in gleicher Weise anfechten, wie wenn er ohne gesetzlichen Vertreter gewesen wäre.[3]

1. Ausschlußfrist: Anm. 2 vor § 194. Berechnung: §§ 187, 188.

2. § 124. 3. Vgl. zu § 1340.

§ 2284. Die Bestätigung eines anfechtbaren Erbvertrages kann nur durch den Erblasser persönlich erfolgen.[1] Ist der Erblasser in der Geschäftsfähigkeit beschränkt,[2] so ist die Bestätigung ausgeschlossen.[3]

1. Vgl. § 144 Anm. 1 (formlos!). Die Bestätigung ist als Verzicht auf die Anfechtung anzusehen; sie ist selbständig anfechtbar. Vertretung ist weder im Willen, noch in der Erklärung zulässig.

2. §§ 106, 114.

3. Gilt auch für den § 2275 II.

§ 2285. Die im § 2080 bezeichneten Personen können den Erbvertrag auf Grund der §§ 2078, 2079 nicht mehr anfechten,[1] wenn das Anfechtungsrecht des Erblassers zur Zeit des Erbfalls erloschen ist.[2]

1. In Ansehung der Pflichtteilsberechtigten ist eine besondere Vorschrift nicht gegeben. Deren Anfechtungsrecht hängt nicht davon ab, ob sie die Eigenschaft als Pflichtteilsberechtigte schon vor dem Abschluß des Erbvertrags oder nachher erlangt haben. Für die im § 2080 genannten Personen vgl. im übrigen die §§ 119, 123, 142 ff., 2078 ff. Für den Erblasser vgl. § 2281.

2. Durch Fristablauf oder Bestätigung: §§ 2283, 2284. — § 2285 ist Ausnahmevorschrift und nur aus Zweckmäßigkeitsgründen hervorgegangen (vgl. OLG. 4, 130 Jena).

§ 2286. Durch den Erbvertrag wird das Recht des Erblassers, über sein Vermögen durch Rechtsgeschäft unter Lebenden zu verfügen, nicht beschränkt.[1, 2]

1. Zum Antrag auf Entmündigung des Erblassers wegen Verschwendung ist der Vertragserbe nur nach Maßgabe des § 680 ZPO. befugt. Der Erblasser kann sich obligatorisch verpflichten, über sein Vermögen unter Lebenden nicht zu verfügen, § 137. Lediglich gegen arglistige Beeinträchtigungen ist ein Anfechtungsrecht gewährt; vgl. § 2287 (JW. 00, 399; Recht 06, 1820, BayObLG.).

2. ÜbergangsR.: Art. 214 II. Die Bindung in einem altrechtlichen Testamente richtet sich nach altem Recht, auch wenn der Erblasser nach dem 31. 12. 1899 gestorben ist (OLG. 4, 130 Jena).

§ 2287. Hat der Erblasser in der Absicht, den Vertragserben zu beeinträchtigen,[1] eine Schenkung gemacht,[2] so kann der Vertragserbe, nachdem ihm die Erbschaft angefallen ist,[3] von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern.[4]

Der Anspruch verjährt[5] in drei Jahren[6] von dem Anfalle der Erbschaft[7] an.[8]

1. Vgl. die Rechtsprechung zu § 31 KO.

2. Ob Schenkung vorliegt, ist Tatfrage (§§ 516 ff.). Sie kann auch verschleiert in Form eines Verpflegungsvertrags auftreten (RG. 28, 171, g.). 3. § 1942.

4. §§ 812 ff. 5. §§ 194 ff.

6. Fristberechnung: §§ 181, 188.

7. Die Verjährung beginnt also nicht erst mit der Kenntnis von dem Anfall.

8. § 2287 gilt auch für zweiseitige Testamente (RG. 58, 64).

§ 2288. Hat der Erblasser den Gegenstand eines vertragsmäßig angeordneten Vermächtnisses[1] in der Absicht, den Bedachten zu beeinträchtigen, zerstört, beiseite geschafft oder beschädigt, so tritt, soweit der Erbe dadurch außerstand gesetzt ist, die Leistung zu bewirken, an die Stelle des Gegenstandes der Wert.[2]

Hat der Erblasser den Gegenstand in der Absicht, den Bedachten zu beeinträchtigen, veräußert oder belastet, so ist der Erbe verpflichtet, dem Bedachten den Gegenstand zu verschaffen oder die Belastung zu beseitigen; auf diese Verpflichtung finden die Vorschriften des § 2170 Abs. 2 entsprechende Anwendung. Ist die Veräußerung oder Belastung schenkweise[3] erfolgt, so steht dem Bedachten, soweit er Ersatz nicht von dem Erben erlangen kann, der im § 2287 bestimmte Anspruch gegen den Beschenkten zu.

1. Bezieht sich nicht auf Gattungsvermächtnisse.

2. Und zwar der gemeine Wert zur Zeit des Anfalls. 3. Vgl. § 516.

§ 2289. Durch den Erbvertrag wird eine frühere letztwillige Verfügung des Erblassers aufgehoben, soweit sie das Recht des vertragsmäßig Bedachten beeinträchtigen würde.[1] In dem gleichen Umfang ist eine spätere Verfügung von Todes wegen unwirksam, unbeschadet der Vorschrift des § 2297.[2]

Ist der Bedachte ein pflichtteilsberechtigter[3] Abkömmling des Erblassers, so kann der Erblasser durch eine spätere letztwillige Verfügung die nach § 2338 zulässigen Anordnungen treffen.[4]

1. Vgl. §§ 2258, 2271 I. Also nicht nur widersprechende Verfügungen werden aufgehoben.

2. Der Abschluß des Erbvertrags steht der Errichtung eines Testaments nicht entgegen, da dieses wirksam wird, wenn der Vertragserbe den Anfall nicht erlebt oder ausschlägt (RG. 4, 175, g.). Anders im Falle des § 2289 I Satz 1. Spätere Erbverträge und Verfügungen, die die vertragsmäßigen unberührt lassen, sind wirksam. 3. §§ 2303, 2309.

4. ÜbergangsR.: Art. 214 II.

§ 2290. Ein Erbvertrag sowie eine einzelne vertragsmäßige Verfügung kann durch Vertrag von den Personen aufgehoben werden, die den Erbvertrag geschlossen haben.[1] Nach dem Tode einer dieser Personen kann die Aufhebung nicht mehr erfolgen.[2]

Der Erblasser kann den Vertrag nur persönlich schließen. Ist er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.[3]

Steht der andere Teil unter Vormundschaft, so ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.[4] Das gleiche gilt, wenn er unter elterlicher Gewalt[5] steht, es sei denn, daß der Vertrag unter Ehegatten oder unter Verlobten geschlossen wird.

Der Vertrag bedarf der im § 2276 für den Erbvertrag vorgeschriebenen Form.

1. Das Gesetz unterscheidet Aufhebung (§§ 2290—2292), Rücktritt (§§ 2293—2297) und Anfechtung. Die Formen für die Aufhebung sind in §§ 2290 IV, 2291, 2292 geregelt.

2. Nach dem Tode einer Vertragspartei greift § 2297 ein. Stirbt der Erblasser zuerst, so schafft der Erbvertrag den Bedachten ein festes Recht.

3. Ist er geschäftsunfähig, so kann er überhaupt keinen Aufhebungsvertrag schließen.

4. §§ 1773 ff., 1896 ff., 1909 ff., 1915.

5. §§ 1626 ff., 1684 ff.

§ 2291. Eine vertragsmäßige Verfügung, durch die ein Vermächtnis oder eine Auflage[1] angeordnet ist, kann von dem Erblasser durch Testament[2] aufgehoben werden. Zur Wirksamkeit der Aufhebung ist die Zustimmung[3] des anderen Vertragschließenden erforderlich; die Vorschriften des § 2290 Abs. 3 finden Anwendung.

Die Zustimmungserklärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung;[4] die Zustimmung ist unwiderruflich.

1. Nicht eine Erbeinsetzung.

2. §§ 2231, 2249—2251. Auch ein handschriftliches Testament genügt.

3. Vgl. § 182. 4. § 128.

§ 2292. Ein zwischen Ehegatten geschlossener Erbvertrag kann auch durch ein gemeinschaftliches Testament[1] der Ehegatten aufgehoben werden; die Vorschriften des § 2290 Abs. 3 finden Anwendung.[2]

1. §§ 2265, 2267 und Anm. dort.

2. ÜbergangsR.: Art. 213, 214.

§ 2293. Der Erblasser kann von dem Erbvertrage zurücktreten, wenn er sich den Rücktritt im Vertrage vorbehalten hat.[1, 2]

1. Vgl. Anm. 1 zu § 2290. Rücktritt ist Befreiung von der Bindung durch den Vertrag. Dem Erbvertrage können auch auflösende Bedingungen beigefügt werden.

2. ÜbergangsR.: Ist der Erbvertrag vor 1900 geschlossen, so entscheidet sich nach dem alten Recht, ob und inwieweit der Erblasser gebunden ist, insbesondere, ob er anderweit letztwillig verfügen kann (Recht 06, 1141, BayObLG.).

§ 2294. Der Erblasser kann von einer vertragsmäßigen Verfügung zurücktreten, wenn sich der Bedachte einer Verfehlung schuldig macht, die den Erblasser zur Entziehung des Pflichtteils berechtigt[1] oder, falls der Beklagte nicht zu den Pflichtteilsberechtigten gehört, zu der Entziehung berechtigen würde, wenn der Bedachte ein Abkömmling des Erblassers wäre.[2]

1. §§ 2333—2335.

2. Form des Rücktritts: § 2296. Vgl. auch §§ 2297, 2289 II.

§ 2295. Der Erblasser kann von einer vertragsmäßigen Verfügung zurücktreten, wenn die Verfügung mit Rücksicht auf eine rechtsgeschäftliche Verpflichtung des Bedachten, dem Erblasser für dessen Lebenszeit wiederkehrende Leistungen zu entrichten, insbesondere Unterhalt zu gewähren, getroffen ist und die Verpflichtung vor dem Tode des Erblassers aufgehoben wird.[1]

1. § 2295 bezieht sich auf alle gegenseitigen Verträge. Es ist nur ein Bereicherungsanspruch gegeben, wenn die Gegenleistung ausbleibt. Die Bereicherung ist dann der Abschluß des Erbvertrags.

§ 2296. Der Rücktritt kann nicht durch einen Vertreter erfolgen. Ist der Erblasser in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.[1]

Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Vertragschließenden. Die Erklärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.[2]

1. Vgl. § 2282.

2. § 128. Für den Fall des Todes des anderen Teils vgl. § 2297.

§ 2297. Soweit der Erblasser zum Rücktritte berechtigt ist,[1] kann er nach dem Tode des anderen Vertragschließenden die vertragsmäßige Verfügung durch Testament[2] aufheben. In den Fällen des § 2294 finden die Vorschriften des § 2336 Abs. 2 bis 4 entsprechende Anwendung.[3]

1. §§ 2293—2295.

2. §§ 2231, 2249—2251.

3. Vgl. § 2299.

§ 2298. Sind in einem Erbvertrage von beiden Teilen vertragsmäßige[1] Verfügungen getroffen, so hat die Nichtigkeit einer dieser Verfügungen die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge.

Ist in einem solchen Vertrage der Rücktritt vorbehalten,[2] so wird durch den Rücktritt eines der Vertragschließenden der ganze Vertrag aufgehoben. Das Rücktrittsrecht erlischt mit dem Tode des anderen Vertragschließenden. Der Überlebende kann jedoch, wenn er das ihm durch den Vertrag Zugewendete ausschlägt, seine Verfügung durch Testament aufheben.

Die Vorschriften des Abs. 1 und des Abs. 2 Satz 1, 2 finden keine Anwendung, wenn ein anderer Wille der Vertragschließenden anzunehmen ist.

1. Gegensatz: einseitige Verfügungen (Ernennung von Testamentsvollstreckern usw.). Vgl. § 2299. 2. § 2298.

§ 2299. Jeder der Vertragschließenden kann in dem Erbvertrag einseitig jede Verfügung treffen, die durch Testament getroffen werden kann.[1]

Für eine Verfügung dieser Art gilt das gleiche, wie wenn sie durch Testament getroffen worden wäre. Die Verfügung kann auch in einem Vertrag aufgehoben werden, durch den eine vertragsmäßige Verfügung aufgehoben wird.[2]

Wird der Erbvertrag durch Ausübung des Rücktrittsrechts[3] oder durch Vertrag aufgehoben, so tritt die Verfügung außer Kraft, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers anzunehmen ist.

1. Vgl. § 2278 Anm. 4 und § 1941.
2. § 2290. 3. §§ 2293 ff.

§ 2300. Die für die Eröffnung eines Testaments geltenden Vorschriften der §§ 2259 bis 2263, 2273 finden auf den Erbvertrag entsprechende Anwendung,[1] die Vorschriften des § 2273 Satz 2, 3 jedoch nur dann, wenn sich der Erbvertrag in besonderer amtlicher Verwahrung befindet.[2]

1. Die Vorschrift des § 2278 Satz 1 gilt insbesondere für die Bestimmung, durch die der überlebende Ehegatte über seinen dereinstigen Nachlaß durch Vertrag mit dem anderen verfügt hat (KGJ. 31, A 365, BayObLG.). Ob ein vom Notar aufgenommener und von ihm offen verwahrter Erbvertrag nach Eröffnung in Urschrift zurückzugeben ist, darüber enthält das BGB. und das FGG. keine Bestimmung. Das Landesrecht entscheidet (abw. Pr. JMBl. 02, 254, KG.). Daraus, daß in § 2300 der § 2264 nicht mitzitiert ist, kann nicht gefolgert werden, daß das im § 2264 gedachte Recht der Einsicht usw. nicht auch gegenüber den vom Nachlaßgericht verkündeten gerichtlichen Erbverträgen gegeben ist (RG. 53, 390). Befindet sich ein offener Erbvertrag in der gewöhnlichen, nicht besonderen amtlichen Verwahrung (§ 2277) des Notars, so muß er abgeliefert werden. Die §§ 2259—2263 sind ihrem vollen Umfange nach anzuwenden (RG. 48, 96; a. M. KGJ. 20, A 151, KG.). Die Frage der Eröffnung ist keine Angelegenheit der Justizverwaltung, sondern Rechtsangelegenheit und unterliegt den ordentlichen Rechtsmitteln (OLG. 1, 296, KG.). Für Preußen vgl. Art. 49, 42, 44 Pr. FGG. Zuständig zur Eröffnung ist das Verwahrungsgericht.

2. Übergangsr.: § 2300 findet auch auf altrechtliche Erbverträge Anwendung, wenn der Erblasser nach dem 31. 12. 1899 verstorben ist (RG. 48, 96).

§ 2301. Auf ein Schenkungsversprechen,[1] welches unter der Bedingung erteilt wird, daß der Beschenkte den Schenker überlebt,[2] finden die Vorschriften über Verfügungen von Todes wegen Anwendung.[3] Das gleiche gilt für ein schenkweise unter dieser Bedingung erteiltes Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnis der in den §§ 780, 781 bezeichneten Art.

Vollzieht der Schenker die Schenkung durch Leistung des zugewendeten Gegenstandes, so finden die Vorschriften über Schenkungen unter Lebenden Anwendung.[4, 5]

1. §§ 518 ff.

2. Die Schenkung bei einer bestimmten Lebensgefahr ist nicht besonders hervorgehoben. Die Entscheidung ist unter Berücksichtigung des Falles zu treffen.

3. Form: §§ 2231 ff. Ein formungültiges Versprechen kann bei Grundstücken durch Auflassung gültig werden (OLG. 4, 35, KG.). Ebenso kann eine Zuweisung, die erst nach dem Tode des Schenkers dem Bedachten zugehen soll, unter Umständen als Schenkung behandelt und durch auftragsgemäße Ausführung gültig werden (SächsOLG. 24, 440 Dresden).

4. §§ 516 f. Schenkung eines Sparkassenbuchs liegt vor, wenn das Sparkassenbuch mit der Erklärung des Schenkungswillens übergeben wird (GruchotsBeitr. 50, 651). Ob im einzelnen Falle durch die gewählte Form der Schenkung die Formvorschrift für Testamente unzulässigerweise umgangen werden soll, ist Tatfrage (vgl. JW. 87, 295, pr.; auch Anm. 3 zu § 1940).

5. Übergangsr.: Ist in einem vor 1900 errichteten Erbvertrage die Nutznießung des Nachlasses für den Fall kinderlosen Todes schenkweise dem Überlebenden zugewandt, so hat dieser nach Inkrafttreten des BGB. die Wahl zwischen seinem Erbteil und der Nutznießung (OLG. 4, 133 Kolmar).

§ 2302. Ein Vertrag, durch den sich jemand verpflichtet, eine Verfügung von Todes wegen zu errichten oder nicht zu errichten, aufzuheben oder nicht aufzuheben, ist nichtig.[1, 2]

1. § 2302 begreift auch die Zusicherung in sich, in einer bestimmten Weise testieren zu wollen. Dagegen kann sich der Erblasser an die gesetzliche Erbfolge derart binden, daß er die gesetzlichen Erben einsetzt (Recht 06, 55, BayOb. LG.).

2. Übergangsr.: § 2302 ist auch für vor dem 1. 1. 1900 errichtete Verträge anwendbar (HolstAnz. 04, 2 Kiel).

Fünfter Abschnitt.
Pflichtteil.

1. Das Pflichtteilsrecht ist kein Erbrecht, sondern begründet nur einen persönlichen Anspruch gegen den Erben auf Zahlung einer Geldsumme (Recht 01, 436 Kolmar; RG. 6, 247, pr.; 21, 272, pr.; 23, 224, pr.). Vgl. §§ 1967, 2213. Für die fortgesetzte Gütergemeinschaft vgl. §§ 1509, 1511 ff.

2. ÜbergangsR.: Das Pflichtteilsrecht gehört zu den erbrechtlichen Verhältnissen des Art. 213 (RG. 54, 242).

3. ProzeßR.: § 852 CPO.

4. Vorbehalte für das Landesrecht: Art. 216, 139.

§ 2303. Ist ein Abkömmling[1] des Erblassers durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen,[2] so kann er von dem Erben den Pflichtteil verlangen.[3] Der Pflichtteil besteht in der Hälfte[4] des Wertes des gesetzlichen Erbteils.[5]

Das gleiche Recht steht den Eltern[6] und dem Ehegatten[7] des Erblassers zu, wenn sie durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen sind.[8]

1. § 1924 Anm. 1. Uneheliche Kinder des Erblassers sind nicht pflichtteilsberechtigt. Vgl. aber § 1712.

2. Sei es direkt oder indirekt. Vgl. auch § 2306. Ein Ausschluß liegt auch vor, wenn ein anderer als Erbe zu einem Bruchteil eingesetzt ist, im übrigen die gesetzliche Erbfolge eintritt. — Der Gebrauch des Wortes „Erbe" hindert nicht unter Umständen Pflichtteilszuwendung anzunehmen (OLG. 5, 359, KG.; BayObLG. 3, 510; Recht 07, 979; a. M. Recht 04, 577 Dresden).

3. Begriff, s. Vorbem. zum 5. Abschnitt.

4. Unter Berücksichtigung der Anrechnung des Vorempfangs: § 2315. Zur Begründung genügt der Nachweis, daß das Zugewendete nicht die Hälfte des Wertes des Nachlasses ausmacht. Es ist Sache der Einrede, etwaige Zuwendungen zu behaupten (KGJ. 29, A 205; RG. 58, 57). Bei der Berechnung bleiben die Rechte der märkischen Witwe am Nachlaß außer Betracht (Ob. Tr. 68, 178, pr.; OLG. 5, 180, KG.; a. M. OLG. 11, 258, KG.).

5. §§ 1924 ff. 6. § 1925 Anm. 1.

7. § 1931 Anm. 1.

8. ÜbergangsR.: Das Pflichtteilsrecht der zweiten Ehefrau des unter neuem Recht verstorbenen Erblassers wird durch ein unter altem Recht mit der ersten Frau errichtetes gemeinschaftliches Testament nicht ausgeschlossen (OLG. 11, 257, KG.).

§ 2304. Die Zuwendung des Pflichtteiles ist im Zweifel nicht als Erbeinsetzung anzusehen.[1]

1. Der Erbe hat das alleinige Verfügungsrecht und bedarf nicht der Mitwirkung des Pflichtteilserben (OLG. 5, 359, KG.). Der Pflichtteilserbe haftet also auch nicht für die Nachlaßverbindlichkeiten. Vgl. auch Anm. 2 zu § 2308.

§ 2305. Ist einem Pflichtteilsberechtigten ein Erbteil hinterlassen, der geringer ist als die Hälfte des gesetzlichen Erbteils, so kann der Pflichtteilsberechtigte von den Miterben als Pflichtteil den Wert des an der Hälfte fehlenden Teiles verlangen.[1]

1. Der Pflichtteilsberechtigte ist dann als Miterbe anzusehen und hat außerdem noch einen obligatorischen Ergänzungsanspruch.

§ 2306. Ist ein als Erbe berufener Pflichtteilsberechtigter durch die Einsetzung eines Nacherben, die Ernennung eines Testamentsvollstreckers oder eine Teilungsanordnung beschränkt oder ist er mit einem Vermächtnis oder einer Auflage beschwert,[1] so gilt die Beschränkung oder die Beschwerung als nicht angeordnet, wenn der ihm hinterlassene Erbteil die Hälfte des gesetzlichen Erbteils nicht übersteigt. Ist der hinterlassene Erbteil größer, so kann der Pflichtteilsberechtigte den Pflichtteil verlangen, wenn er den Erbteil ausschlägt;[2] die Ausschlagungsfrist beginnt erst, wenn der Pflichtteilsberechtigte von der Beschränkung oder der Beschwerung Kenntnis erlangt.[3]

Einer Beschränkung der Erbeinsetzung steht es gleich, wenn der Pflichtteilsberechtigte als Nacherbe eingesetzt ist.[4, 5]

1. §§ 2100 ff., 2197 ff., 2048 ff., 2147 ff., 2192 ff. Eine Beschwerung liegt nicht vor, wenn die Nutznießung oder Verwaltung entzogen ist oder wenn bestimmt ist, daß das einer Frau Zugewendete Vorbehaltsgut sein soll.

2. Er hat nicht das Recht, den Wegfall der Beschränkung zu verlangen oder zu begehren, daß die Beschränkung auf das im § 2338 zugelassene Maß herabgesetzt werde (DJZ. 07, 483). Der „hinterlassene Erbteil" ist diejenige Nachlaßquote, welche der Testator dem Pflichtteilsberechtigten unter Auflegung von Beschränkungen usw. hinterlassen hat, der Pflichtteilsberechtigte aber unbeschränkt und unbeschwert zu erhalten ein gesetzliches Recht hat. Die Beschwerungen usw. müssen bei der Wertbestimmung außer Ansatz bleiben (OLG. 5, 360 Hamburg; vgl. OLG. 11, 262, KG.).

3. Ist der Pflichtteilsberechtigte Nacherbe, so beginnt die Frist nicht vor Eintritt der Nacherbfolge (RG. 59, 341; a. M. OLG. 5, 360 Naumburg).

4. Ist der Pflichtteilsberechtigte zu einem Bruchteil als Nacherbe eingesetzt, so ist lediglich maßgebend, ob der hinterlassene Nachlaßteil höher als die Hälfte des gesetzlichen Erbteils ist. Welche Veränderungen die Nachlaßmasse bis zum Eintritt der Nacherbfolge erfahren könnte, ist ohne Belang. Die dem Nacherben hinterlassene Quote bleibt die gleiche, auch wenn sich der Umfang des Nachlasses bis zum Eintritte der Nacherbfolge verringert (OLG. 11, 261, KG.).

5. Beweislast: Erkennt der Beklagte im Falle des § 2306 I Satz 2 das Pflichtteilsrecht des Klägers an, und ist nur Streit über die Höhe, so braucht der Kläger nicht zu behaupten und zu beweisen, daß er den Erbteil ausgeschlagen hat (Recht 05, 314 Breslau).

§ 2307. Ist ein Pflichtteilsberechtigter mit einem Vermächtnisse bedacht, so kann er den Pflichtteil verlangen, wenn er das Vermächtnis ausschlägt.[1] Schlägt er nicht aus,[1] so steht ihm ein Recht auf den Pflichtteil nicht zu, soweit der Wert des Vermächtnisses reicht; bei der Berechnung des Wertes bleiben Beschränkungen und Beschwerungen der im § 2306 bezeichneten Art außer Betracht.[2]

Der mit dem Vermächtnisse beschwerte Erbe kann den Pflichtteilsberechtigten unter Bestimmung einer angemessenen Frist[3] zur Erklärung über die Annahme des Vermächtnisses auffordern. Mit dem Ablaufe der Frist gilt das Vermächtnis als ausgeschlagen, wenn nicht vorher die Annahme erklärt wird.[4]

1. Die Ausschlagung ist von ihm zu beweisen. Vgl. §§ 2176 ff. Das Ausschlagungsrecht ist vererblich.

2. Es ist nicht erforderlich, daß der Pflichtteilsberechtigte das Testament anficht (KGJ. 29, A 208.). Der Pflichtteilsberechtigte hat außer den ihm durch § 2307 gegebenen Möglichkeiten noch die, den Pflichtteil unter Annahme des Vermächtnisses mit der Maßgabe zu verlangen, daß das Vermächtnis auf den Pflichtteil angerechnet werde (Recht 05, 619 Kolmar). Der Pflichtteilsberechtigte kann nicht den Verzicht auf den Pflichtteil deshalb anfechten, weil er sich über den Wert des Vermächtnisses im Irrtum befand (DJZ. 03, 576 Kolmar).

3. Vgl. § 326 Anm. 5.

4. ÜbergangsR.: Das Wahlrecht ist auch bei altrechtlichen Verfügungen gegeben, wenn der Erbfall nach 1900 eingetreten ist (SeuffArch. 53, 318 Kolmar, fr.).

§ 2308. Hat ein Pflichtteilsberechtigter, der als Erbe oder als Vermächtnisnehmer in der im § 2306 bezeichneten Art beschränkt oder beschwert ist, die Erbschaft oder das Vermächtnis ausgeschlagen, so kann er die Ausschlagung anfechten, wenn die Beschränkung oder die Beschwerung zur Zeit der Ausschlagung weggefallen und der Wegfall ihm nicht bekannt war.[1]

Auf die Anfechtung der Ausschlagung eines Vermächtnisses finden die für die Anfechtung der Ausschlagung einer Erbschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.[2] Die Anfechtung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Beschwerten.[3]

1. Die Beweislast hat der Pflichtteilsberechtigte. Worauf seine Unkenntnis beruhte, ist gleichgültig.

2. §§ 1954, 2176 ff. 2 a. §§ 130—132.

3. § 2180. Das Anfechtungsrecht ist vererblich.

§ 2309. Entferntere Abkömmlinge und die Eltern des Erblassers sind insoweit nicht pflichtteilsberechtigt, als ein Abkömmling, der sie im Falle der gesetzlichen Erbfolge ausschließen würde, den Pflichtteil verlangen kann oder das ihm Hinterlassene annimmt.[1]

1. Sie sind dann pflichtteilsberechtigt, wenn der Abkömmling die Erbschaft ausschlägt, für erbunwürdig erklärt worden ist, oder auf sein Erbrecht verzichtet (§§ 1953, 2344, 2346, 2349), ferner, wenn ihm der Pflichtteil mit Recht entzogen worden ist oder er auf ihn verzichtet hat. Hat er das Hinterlassene angenommen, so sind jene insoweit nicht pflichtteilsberechtigt. — Das Recht der ausschlagenden Nacherben, den Pflichtteil zu fordern, beseitigt nicht das Ersatzerbrecht der Nachkömmlinge (KGJ. 31, A 128).

§ 2310. Bei der Feststellung des für die Berechnung des Pflichtteils maßgebenden Erbteils werden diejenigen mitgezählt, welche durch letztwillige Verfügung von der Erbfolge ausgeschlossen sind[1] oder die Erbschaft ausgeschlagen haben[2] oder für erbunwürdig erklärt sind.[3] Wer durch Erbverzicht[4] von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen ist, wird nicht mitgezählt.[5]

1. § 1938. 2. § 1943.

3. § 2344, vgl. auch Art. 87 II, 86 EG.

4. §§ 2346, 2349. Weil in der Regel der Erbverzicht auf Grund einer Abfindung erfolgt. Ob aber wirklich ein Äquivalent gegeben worden ist, ist gleichgültig (OLG. 12, 392, KG.). Wer nur auf den Pflichtteil verzichtet hat, ist mitzuzählen.

5. Sind die Erbteile noch unbestimmt, so greift § 2043 ein. — Nicht mitgezählt wird auch ein märkischer Ehegatte, der auf sein Statuterbrecht durch Erbvertrag verzichtet hat und dafür sich mit einer Rente hat abfinden lassen (OLG. 12, 392, KG.).

§ 2311. Der Berechnung des Pflichtteils wird der Bestand und der Wert des Nachlasses zur Zeit des Erbfalls zugrunde gelegt.[1] Bei der Berechnung des Pflichtteils der Eltern des Erblassers bleibt der dem überlebenden Ehegatten gebührende Voraus[2] außer Ansatz.

Der Wert ist, soweit erforderlich, durch Schätzung zu ermitteln.[3] Eine vom Erblasser getroffene Wertbestimmung ist nicht maßgebend.[4]

1. Vermögensvermehrungen und Vermögensverminderungen seit dem Zeitpunkte des Erbfalles nützen und schaden dem Pflichtteilsberechtigten nicht. Abzuziehen sind die Erblasserschulden, die Kosten der Beerdigung, die der Feststellung und Sicherung des Nachlasses, der Inventarerrichtung und die der im Interesse des Nachlasses geführten Prozesse (OLG. 12, 393 Hamburg; GruchotsBeitr. 50, 1017). Es genügt, daß nur der Rechtsgrund zur Zeit des Todes des Erblassers vorhanden ist, auf dem die Verbindlichkeiten beruhen. Auch die Kosten der Nachlaßverwaltung kommen in Abzug (GruchotsBeitr. 50, 1017). Der Erbe hat die Berechtigung der Abzüge darzulegen und zu beweisen (OLG. 12, 393 Hamburg).

2. § 1932.

3. Bei kursfähigen Werten ist der mittlere Tageskurs am Börsenplatze des letzten Wohnsitzes maßgebend.

4. Vgl. aber § 2312.

§ 2312. Hat der Erblasser angeordnet oder ist nach § 2049 anzunehmen, daß einer von mehreren Erben das Recht haben soll, ein zum Nachlasse gehörendes Landgut zu dem Ertragswerte zu übernehmen, so ist, wenn von dem Rechte Gebrauch gemacht wird, der Ertragswert auch für

die Berechnung des Pflichtteils maßgebend. Hat der Erblasser einen anderen Übernahmepreis bestimmt, so ist dieser maßgebend, wenn er den Ertragswert erreicht und den Schätzungswert nicht übersteigt.

Hinterläßt der Erblasser nur einen Erben, so kann er anordnen, daß der Berechnung des Pflichtteils der Ertragswert oder ein nach Abs. 1 Satz 2 bestimmter Wert zugrunde gelegt werden soll.[1]

Diese Vorschriften finden nur Anwendung, wenn der Erbe, der das Landgut erwirbt, zu den im § 2303 bezeichneten pflichtteilsberechtigten Personen gehört.

1. Vgl. §§ 2049, 1515, Art. 137 EG.

§ 2313. Bei der Feststellung des Wertes des Nachlasses bleiben Rechte und Verbindlichkeiten, die von einer aufschiebenden Bedingung abhängig sind,[1] außer Ansatz. Rechte und Verbindlichkeiten, die von einer auflösenden Bedingung abhängig sind,[1] kommen als unbedingte in Ansatz. Tritt die Bedingung ein, so hat die der veränderten Rechtslage entsprechende Ausgleichung zu erfolgen.[2]

Für ungewisse oder unsichere Rechte sowie für zweifelhafte Verbindlichkeiten gilt das gleiche wie für Rechte und Verbindlichkeiten, die von einer aufschiebenden Bedingung abhängig sind. Der Erbe ist den Pflichtteilsberechtigten gegenüber verpflichtet, für die Feststellung eines ungewissen und für die Verfolgung eines unsicheren Rechtes zu sorgen, soweit es einer ordnungsmäßigen Verwaltung entspricht.[3]

1. §§ 158 ff.

2. Für Vermächtnisse und Pflichtteilsansprüche vgl. §§ 2318, 2319.

3. Für befristete Forderungen sind die §§ 65, 70 KO. entsprechend anwendbar. Eine Pflicht zur Sicherheitsleistung besteht nicht.

§ 2314. Ist der Pflichtteilsberechtigte nicht Erbe, so hat ihm der Erbe auf Verlangen über den Bestand des Nachlasses Auskunft zu erteilen.[1] Der Pflichtteilsberechtigte kann verlangen, daß er bei der Aufnahme des ihm nach § 260 vorzulegenden Verzeichnisses der Nachlaßgegenstände zugezogen und daß der Wert der Nachlaßgegenstände ermittelt wird.[2] Er kann auch verlangen, daß das Verzeichnis durch die zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird.[3]

Die Kosten[4] fallen dem Nachlasse zur Last.

1. Diese Pflicht erstreckt sich auf den gesamten Nachlaß, auch auf den Voraus, da es im einzelnen Falle zweifelhaft sein kann, ob ein Gegenstand zum Voraus gehört (RG. 62, 110). Die Pflicht ist zwingend (KGJ. 20, A 283, KG.); sie besteht aber nur für den Erben, nicht für den Testamentsvollstrecker (RG. 50, 225; ElsLothZ. 06, 573 Kolmar). Die Auskunft muß sofort erteilt werden. Einer Fristsetzung bedarf es nicht (OLG. 3, 119 Königsb.; Puchelts Z. 06, 80 Kolm.). Die Auskunft kann von jedem der mehreren Pflichtteilsberechtigten unabhängig von dem andern verlangt werden. Zwischen den letzteren entsteht kein Gesamtgläubigerverhältnis. Prozessual sind sie einfache Streitgenossen (OLG. 4, 432, KG.). Ist der Pflichtteilsberechtigte Nacherbe, so hat er das Recht aus § 2314 Satz 2 nur, wenn er die Nacherbschaft ausschlägt (OLG. 11, 258, KG.). Verletzung der Pflicht hat nicht die Folgen gemäß § 1994 (OLG. 3, 119 Königsberg).

2. Zur Aufnahme des Verzeichnisses der Nachlaßverbindlichkeiten ist der Pflichtteilsberechtigte nicht zuzuziehen. Der Offenbarungseid kann erst nach Vorlegung des Verzeichnisses gefordert werden (HansGZ. 06, 287 Hamburg). § 2314 enthält eine erschöpfende Regelung. § 2001 ist nicht anwendbar (OLG. 4, 426, KG.). In das *Verzeichnis* gehören nicht die nicht mehr im Besitze des Erben befindlichen Sachen (HansGZ. 06, 287 Hamburg).

3. Keine Formvorschrift wie im § 2002 (OLG. 4, 426, KG.). Ein selbständiges Antragsrecht hat er nicht, lediglich einen Anspruch gegen den Erben (OLG. 8, 291); diesen allerdings auch *nach* Veräußerung von Nachlaßgegenständen (RG. 62, 110). Zuständige Behörde vgl. § 2002 Anm. 2.

4. Gerichtskosten: Anm. 5 zu § 2003.

§ 2315. Der Pflichtteilsberechtigte hat sich auf den Pflichtteil anrechnen zu lassen, was ihm von dem Erblasser durch Rechtsgeschäft unter Lebenden mit der Bestimmung zugewendet worden ist, daß es auf den Pflichtteil angerechnet werden soll.[1]

Der Wert der Zuwendung wird bei der Bestimmung des Pflichtteils dem Nachlasse hinzugerechnet. Der Wert bestimmt sich nach der Zeit, zu welcher die Zuwendung erfolgt ist.[2]

Ist der Pflichtteilsberechtigte ein Abkömmling des Erblassers, so findet die Vorschrift des § 2051 Abs. 1 entsprechende Anwendung.[3]

1. Die nachträgliche Anordnung im Testament genügt nicht. Anrechnungsfähig sind nur unentgeltliche Zuwendungen (KGJ. 29, A 205; SächsRpfl. 06, 341 Dresden). Es besteht keine Vermutung dafür, daß der Erblasser die Anrechnung gewollt habe. Die Bestimmung des Erblassers braucht aber nicht ausdrücklich zu geschehen (OLG. 9, 428 Königsberg; ElsLothZ. 02, 144 Kolmar). Zur *Feststellung* der Pflichtteilsforderung bedarf es immer der Entscheidung über die Anrechnung der Zuwendungen und über die Aufrechnung von Gegenforderungen (RG. 58, 57). Wenn der Pflichtteilsberechtigte Abkömmling ist, vgl. § 2316 und Abs. 3. Zuwendungen, die auf den *Erbteil* anzurechnen sind, sind nicht auch auf den Pflichtteil anzurechnen (Recht 04, 248; a. M. PosMSchr. 04, 77 Posen).

2. Vgl. § 2055 I Satz 2, § 2055 II.

3. *ÜbergangsR.*: Die Frage der Anrechnung ist eine erbrechtliche im Sinne des Art. 218 EG. (JW. 08 Beil. 48). — Vorbehalt für das *Sonderrecht*: Handelt es sich nicht um unmittelbare Erbfolge in ein Bauerngut, sondern um die Teilung des Nachlasses des Hofbesitzers, so erfolgt die Teilung bezüglich des Wertes des dem Anerbenrecht unterstehenden Hofes nach den Grundsätzen des partikularen Anerbenrechts (BraunschwZ. 06, 6 Braunschweig).

§ 2316. Der Pflichtteil eines Abkömmlinges bestimmt sich, wenn mehrere Abkömmlinge vorhanden sind und unter ihnen im Falle der gesetzlichen Erbfolge eine Zuwendung des Erblassers zur Ausgleichung zu bringen sein würde, nach demjenigen, was auf den gesetzlichen Erbteil unter Berücksichtigung der Ausgleichungspflicht bei der Teilung entfallen würde.[1] Ein Abkömmling, der durch Erbverzicht[2] von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen ist, bleibt bei der Berechnung außer Betracht.

Ist der Pflichtteilsberechtigte Erbe und beträgt der Pflichtteil nach Abs. 1 mehr als der Wert des hinterlassenen Erbteils, so kann der Pflichtteilsberechtigte von den Miterben den Mehrbetrag als Pflichtteil verlangen, auch wenn der hinterlassene Erbteil die Hälfte des gesetzlichen Erbteils erreicht oder übersteigt.[3]

Eine Zuwendung der im § 2050 Abs. 1 bezeichneten Art kann der Erblasser nicht zum Nachteil eines Pflichtteilsberechtigten von der Berücksichtigung ausschließen.

Ist eine nach Abs. 1 zu berücksichtigende Zuwendung zugleich nach § 2315 auf den Pflichtteil anzurechnen, so kommt sie auf diesen nur mit der Hälfte des Wertes zur Anrechnung.[4]

1. §§ 2050 ff. Die zum Ausgleiche zu bringenden Zuwendungen werden nicht auf den Pflichtteil angerechnet. Zuwendungen, die auf den Erbteil angerechnet werden sollen, sind nicht auch auf den Pflichtteil anzurechnen (Recht 04, 248). Vgl. § 2315 Anm. 1.

2. §§ 2346 ff. Mitgezählt werden aber diejenigen, die lediglich auf den Pflichtteil verzichtet haben, erbunwürdig sind oder die Erbschaft ausgeschlagen haben.

3. § 2056 gilt auch für die Pflichtteilsklage (OLG. 11, 234, KG.).

4. § 2316 IV greift nur Platz, wenn die Zuwendung mit der Bestimmung gemacht ist, daß sie auf den Pflichtteil angerechnet werde. In der Tatsache, daß nach dem zur Zeit der Zuwendungen geltenden Rechte Aussteuern auf den Pflichtteil anzurechnen waren, ist keine Bestimmung des Erblassers zu erblicken (OLG. 14, 307 Hamburg).

§ 2317. Der Anspruch auf den Pflichtteil entsteht mit dem Erbfalle.[1]

Der Anspruch ist vererblich und übertragbar.[2, 3]

1. § 1922. Verzinsung (RG. 25, 307, g.). Vgl. §§ 284 ff., 291; ferner § 1967 II.

2. ProzeßR.: § 745 Abs. 3 CPO. (§ 2213), § 27 CPO. Pfändbarkeit: § 852 I CPO. KonkursR.: § 222, 228, 230, 226 KO.; § 3 a AnfG.

3. Wegen Verzichts auf den Pflichtteil vgl. § 2307 Anm. 3. Verzicht der Ehefrau: §§ 1406, 1453, 1519, 1549. Für den Vormund vgl. § 1822, 2, für den elterlichen Gewalthaber vgl. § 1643.

§ 2318. Der Erbe kann die Erfüllung eines ihm auferlegten Vermächtnisses soweit verweigern, daß die Pflichtteilslast von ihm und dem Vermächtnisnehmer verhältnismäßig getragen wird. Das gleiche gilt von einer Auflage.[1]

Einem pflichtteilsberechtigten Vermächtnisnehmer gegenüber ist die Kürzung nur soweit zulässig, daß ihm der Pflichtteil verbleibt.[2]

Ist der Erbe selbst pflichtteilsberechtigt, so kann er wegen der Pflichtteilslast das Vermächtnis und die Auflage soweit kürzen, daß ihm sein eigener Pflichtteil verbleibt.[3, 4]

1. Der Pflichtteilsberechtigte kann sich nicht direkt an den Vermächtnisnehmer halten. Wegen Verletzung des Erben im Pflichtteil ist eine Kürzung des Vermächtnisses nicht zulässig (OLG. 14, 308, KG.).

2. Zwingend: § 2324.

3. Auch den Voraus und den Anspruch aus § 1969 wird man zu den Vermächtnissen im Sinne des § 2318 rechnen dürfen. Vgl. aber § 2311 I Satz 2.

§ 2319. Ist einer von mehreren Erben selbst pflichtteilsberechtigt,[1] so kann er nach der Teilung die Befriedigung eines anderen Pflichtteilsberechtigten soweit verweigern, daß ihm sein eigener Pflichtteil verbleibt.[2] Für den Ausfall haften die übrigen Erben.[3]

1. § 2303.

2. Die Vorschrift ist zwingend: § 2324. Wegen der Teilung vgl. §§ 2058 ff.

3. §§ 2058 ff. Der Verlust der Beschränkbarkeit der Haftung ist ohne Bedeutung.

§ 2320. Wer an Stelle des Pflichtteilsberechtigten gesetzlicher Erbe wird,[1] hat im Verhältnisse zu Miterben die Pflichtteilslast[2] und, wenn der Pflichtteilsberechtigte ein ihm zugewendetes Vermächtnis annimmt, das Vermächtnis in Höhe des erlangten Vorteils zu tragen.[3]

Das gleiche gilt im Zweifel von demjenigen, welchem der Erblasser den Erbteil des Pflichtteilsberechtigten durch Verfügung von Todes wegen zugewendet hat.[4]

1. Durch Ausschluß der Pflichtteilserben ohne Ernennung eines andern oder infolge Ausschlagung der Erbschaft (§ 2306 I Satz 2).

2. § 2317. 3. Vgl. § 2307.

4. § 2320 II ist Auslegungsregel. Vgl. § 2324.

§ 2321. Schlägt der Pflichtteilsberechtigte ein ihm zugewendetes Vermächtnis[1] aus, so hat im Verhältnisse der Erben und der Vermächtnisnehmer zueinander derjenige, welchem die Ausschlagung zustatten kommt, die Pflichtteilslast in Höhe des erlangten Vorteils zu tragen.

1. § 2307.

§ 2322. Ist eine von dem Pflichtteilsberechtigten ausgeschlagene Erbschaft oder ein von ihm ausgeschlagenes Vermächtnis[1] mit einem Vermächtnis oder einer Auflage beschwert, so kann derjenige, welchem die Ausschlagung zustatten kommt, das Vermächtnis oder die Auflage soweit kürzen, daß ihm der zur Deckung der Pflichtteilslast erforderliche Betrag verbleibt.[2]

1. §§ 2306, 2307.

2. Vgl. § 2187. Die Vorschrift bezweckt eine Überschwerung des an Stelle des Pflichtteilsberechtigten Tretenden zu vermeiden; sie ist nicht zwingend: § 2324.

§ 2323. Der Erbe kann die Erfüllung eines Vermächtnisses oder einer Auflage auf Grund

des § 2318 Abs. 1 insoweit nicht verweigern, als er die Pflichtteilslast nach den §§ 2320 bis 2322 nicht zu tragen hat.[1]

1. Die Abzüge gemäß § 2318 sind nicht gerechtfertigt, da derjenige die Last trägt, welcher durch die Ausschließung oder Ausschlagung des Pflichtteilsberechtigten gewinnt. Die Vermächtnisnehmer sind beweispflichtig. Die Vorschrift ist nicht zwingend: § 2324.

§ 2324. Der Erblasser kann durch Verfügung von Todes wegen die Pflichtteilslast im Verhältnisse der Erben zueinander einzelnen Erben auferlegen und von den Vorschriften des § 2318 Abs. 1 und der §§ 2320 bis 2323 abweichende Anordnungen treffen.

§ 2325. Hat der Erblasser einem Dritten eine Schenkung[1] **gemacht, so kann der Pflichtteilsberechtigte als Ergänzung des Pflichtteils den Betrag verlangen, um den sich der Pflichtteil erhöht, wenn der verschenkte Gegenstand dem Nachlasse hinzugerechnet wird.**[2]

Eine verbrauchbare Sache[3] **kommt mit dem Wert in Ansatz, den sie zur Zeit der Schenkung hatte. Ein anderer Gegenstand kommt mit dem Wert in Ansatz, den er zur Zeit des Erbfalls hat; hatte er zur Zeit der Schenkung einen geringeren Wert, so wird nur dieser in Ansatz gebracht.**

Die Schenkung bleibt unberücksichtigt, wenn zur Zeit des Erbfalls zehn Jahre seit der Leistung des verschenkten Gegenstandes verstrichen sind;[4] **ist die Schenkung an den Ehegatten des Erblassers erfolgt, so beginnt die Frist nicht vor der Auflösung der Ehe.**[5]

1. Ein Stiftungsgeschäft unter Lebenden ist hier einer Schenkung gleichzuachten, ebenso eine Zuwendung an eine bereits bestehende Stiftung, Familienstiftung oder ein Familienfideikommiß (RG. 54, 399). Der Pflichtteilsberechtigte muß sich aber anrechnen lassen, was er selbst aus der Stiftung usw. bezieht (RG. 54, 399).

2. Ob der Dritte selbst pflichtteilsberechtigt ist, ist ohne Belang (OLG. 6, 172 Dresden). Die Schenkung bleibt rechtlich unberührt, nur die Verkürzung soll ausgeglichen werden (SächsArch. 06, 155 Dresden). Auch der pflichtteilsberechtigte Intestaterbe hat den Anspruch auf den außerordentlichen Pflichtteil, nicht bloß der durch Verfügung von Todes wegen ausgeschlossene Pflichtteilsberechtigte. Der beschränkt haftende Erbe oder der Erbe des dürftigen Nachlasses ist zur Ergänzung nicht verpflichtet (RG. 58, 128; OLG. 9, 429 Naumburg). In erster Linie ist die Ergänzungsklage gegen den Erben gerichtet. Nur, wenn er zur Ergänzung nicht verpflichtet ist, greift § 2329 ein. Der Anspruch gehört zu den erbrechtlichen Verhältnissen im Sinne des Art. 213 (RG. 54, 242). Die Geltendmachung des Ergänzungsanspruchs erfordert nicht die Ausschlagung der Erbschaft (RG. 54, 399). 3. § 92.

4. Die Frist findet auch auf vor dem 1. 1. 1900 gemachte Schenkungen Anwendung, wenn der Erblasser nach 1900 gestorben ist (SächsOLG. 27, 306 Dresden; RG. 54, 241).

5. Vgl. § 1505.

§ 2326. Der Pflichtteilsberechtigte kann die Ergänzung des Pflichtteils auch dann verlangen, wenn ihm die Hälfte des gesetzlichen Erbteils hinterlassen ist. Ist dem Pflichtteilsberechtigten mehr als die Hälfte hinterlassen, so ist der Anspruch ausgeschlossen, soweit der Wert des mehr Hinterlassenen reicht.[1]

1. Ist er Alleinerbe, so hat er den Anspruch aus § 2329. Ob die Hälfte beschränkt oder beschwert hinterlassen ist, ist gleichgültig.

§ 2327. Hat der Pflichtteilsberechtigte selbst ein Geschenk von dem Erblasser erhalten, so ist das Geschenk in gleicher Weise wie das dem Dritten gemachte Geschenk dem Nachlasse hinzuzurechnen und zugleich dem Pflichtteilsberechtigten auf die Ergänzung anzurechnen.[1] **Ein nach § 2315 anzurechnendes Geschenk ist auf den Gesamtbetrag des Pflichtteils und der Ergänzung anzurechnen.**[2]

Ist der Pflichtteilsberechtigte ein Abkömmling[3] **des Erblassers, so findet die Vorschrift des § 2051 Abs. 1 entsprechende Anwendung.**

1. Vgl. § 2325.
2. § 2316 IV ist anzuwenden.
3. § 1924 Anm. 1.

§ 2328. Ist der Erbe selbst pflichtteilsberechtigt, so kann er die Ergänzung des Pflichtteils soweit verweigern, daß ihm sein eigener Pflichtteil mit Einschluß dessen verbleibt, was ihm zur Ergänzung des Pflichtteils gebühren würde.[1]

1. Vgl. § 2329.

§ 2329. Soweit der Erbe zur Ergänzung des Pflichtteils nicht verpflichtet ist,[1] **kann der Pflichtteilsberechtigte von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes zum Zwecke der Befriedigung wegen des fehlenden Betrags nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern.**[2] **Ist der Pflichtteilsberechtigte der alleinige Erbe, so steht ihm das gleiche Recht zu.**

Der Beschenkte kann die Herausgabe durch Zahlung des fehlenden Betrags abwenden.[3]

Unter mehreren Beschenkten haftet der früher Beschenkte nur insoweit, als der später Beschenkte nicht verpflichtet ist.[4, 5]

1. Im Falle des § 2328, oder wenn er nur beschränkt haftet oder der Nachlaß dürftig ist, §§ 1975, 1990, 1991 (RG. 58, 128). Der Pflichtteilsberechtigte ist beweispflichtig.

2. Der Anspruch ist nur nach Art und Umfang von § 2325 verschieden; die Haftung erstreckt sich lediglich auf das Geschenk (RG. 58, 128). Beschenkter im Sinne des § 2329 kann auch eine Stiftung, Familienstiftung oder ein Fideikommiß sein (RG. 54, 408). Vgl. §§ 818 ff. Die Schenkung kann auch eine sog. gemischte Schenkung sein und zwar zu dem Wertbetrage, dem kein Entgelt gegenübersteht (Recht 06, 506). Gleichgültig ist, ob die Schenkung eine Pflichtteilsverletzung zur Zeit der Hingabe enthielt.

3. Der Beschenkte ist nicht zur Zahlung verpflichtet. § 2329 II spricht nur vom Recht, die Herausgabe abzuwenden (Recht 06, 506).

4. Die Klage braucht nicht gleichzeitig gegen alle Beschenkten erhoben zu werden (Recht 06, 506).

5. Der Anspruch aus § 2329 gehört zu den erbrechtlichen Verhältnissen des Art. 213 (RG. 54, 244).

§ 2330. Die Vorschriften der §§ 2325 bis 2329 finden keine Anwendung auf Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.[1]

1. Vgl. § 534. § 2330 ist nicht auf andere belohnende Schenkungen auszudehnen. Eine sittliche Pflicht zu einer schenkungsweisen Erhöhung eines für Unterhalt und Auslagen geschuldeten Betrages rechtfertigt nicht eine den ganzen Rest des Kapitalvermögens umfassende Schenkung (SächsArch. 06, 343 Dresden).

§ 2331. Eine Zuwendung, die aus dem Gesamtgute der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnisgemeinschaft erfolgt, gilt als von jedem der Ehegatten zur Hälfte gemacht. Die Zuwendung gilt jedoch, wenn sie an einen Abkömmling, der nur von einem der Ehegatten abstammt, oder an eine Person, von der nur einer der Ehegatten abstammt, erfolgt oder wenn einer der Ehegatten wegen der Zuwendung zu dem Gesamtgut Ersatz zu leisten hat, als von diesem Ehegatten gemacht.[1]

Diese Vorschriften finden auf eine Zuwendung aus dem Gesamtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft entsprechende Anwendung.

1. Vgl. § 2054.

§ 2332. Der Pflichtteilsanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Pflichtteilsberechtigte von dem Eintritte des Erbfalls und von der ihn beeinträchtigenden Verfügung Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von dem Eintritte des Erbfalls an.[1]

Der nach § 2329 dem Pflichtteilsberechtigten gegen den Beschenkten zustehende Anspruch verjährt in drei Jahren von dem Eintritte des Erbfalls an.

Die Verjährung wird nicht dadurch gehemmt, daß die Ansprüche erst nach der Ausschlagung der Erbschaft oder eines Vermächtnisses geltend gemacht werden können.[2]

1. Die Verjährung (§§ 194 ff.) setzt voraus, daß eine Beeinträchtigung des Pflichtteils wirklich erfolgt ist. Die Voraussetzung entfällt, wenn der Erbe ohne jede Beschränkung aufs Pflichtteil gesetzt ist. In diesem Falle unterliegt der Anspruch auf Auszahlung des Pflichtteilsbetrags nicht der dreijährigen Verjährung (OLG. 12, 394 Breslau). Die Kenntnis der Beeinträchtigung ist für den Lauf der Frist nicht erforderlich. Frist: § 187 f. (OLG. 14, 309, KG.). Kenntnis bedeutet auch nicht nur eine durch amtliche Verkündung erlangte (JW. 07, 335).

2. Vgl. §§ 202 f., 208; §§ 2306, 2307.

§ 2333. Der Erblasser kann einem Abkömmlinge den Pflichtteil entziehen:[1]

1. **wenn der Abkömmling dem Erblasser, dem Ehegatten oder einem anderen Abkömmlinge des Erblassers nach dem Leben trachtet;**[2]
2. **wenn der Abkömmling sich einer vorsätzlichen körperlichen Mißhandlung des Erblassers oder des Ehegatten des Erblassers schuldig macht, im Falle der Mißhandlung des Ehegatten jedoch nur, wenn der Abkömmling von diesem abstammt;**[3]
3. **wenn der Abkömmling sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen den Erblasser oder dessen Ehegatten schuldig macht;**[4]
4. **wenn der Abkömmling die ihm dem Erblasser gegenüber gesetzlich obliegende Unterhaltspflicht böswillig verletzt;**[5]
5. **wenn der Abkömmling einen ehrlosen**[6] **oder unsittlichen Lebenswandel wider den Willen des Erblassers führt.**[6, 7]

1. § 2336. 2. Vgl. zu § 1566.

3. § 223 StGB. Mißhandlung in Notwehr ist kein Entziehungsgrund (PfälzRpr. 2, 51 Zweibrücken). 4. § 1 StGB.

5. § 1601 ff. Böswillig bedeutet vorsätzliches Entziehen trotz Erfüllungsmöglichkeit.

6. Vgl. § 1568 Anm. 4. Ehrloser Lebenswandel kann schon in einem einzelnen schweren Verbrechen liegen (ThürBl. 53, 103 Jena).

7. ÜbergangsR. Der vor dem 1. 1. 1900 in einem korrespektiven Testament eingesetzte überlebende Ehegatte, der die Erbschaft angetreten hat, kann seine Verfügung nachträglich aufheben, wenn ihm ein gesetzlicher Enterbungsgrund zur Seite steht. Das Vorhandensein des Enterbungsgrundes ist nach altem Recht zu beurteilen (RG. 63, 120).

§ 2334. Der Erblasser kann dem Vater den Pflichtteil entziehen, wenn dieser sich einer der im § 2333 Nr. 1, 3, 4 bezeichneten Verfehlungen schuldig macht. Das gleiche Recht steht dem Erblasser der Mutter gegenüber zu, wenn diese sich einer solchen Verfehlung schuldig macht.

§ 2335. Der Erblasser kann dem Ehegatten[1] **den Pflichtteil entziehen,**[2] **wenn der Ehegatte sich einer Verfehlung schuldig macht, auf Grund deren der Erblasser nach den §§ 1565 bis 1568 auf Scheidung zu klagen berechtigt ist.**[3]

Das Recht zur Entziehung erlischt nicht durch den Ablauf der für die Geltendmachung des Scheidungsgrundes im § 1571 bestimmten Frist.

1. § 1931 Anm. 1.

2. § 2336. Jeder Ehegatte kann den Pflichtteil entziehen, auch derjenige, der die Scheidungsklage eingereicht hat. § 1933 schränkt dies Recht nicht ein (JW. 08 Beil. 81).

§ 2336. Die Entziehung des Pflichtteils erfolgt durch letztwillige Verfügung.[1]

Der Grund der Entziehung muß zur Zeit der Errichtung bestehen und in der Verfügung angegeben werden.[2]

Der Beweis des Grundes liegt demjenigen ob, welcher die Entziehung geltend macht.

Im Falle des § 2333 Nr. 5 ist die Entziehung unwirksam, wenn sich der Abkömmling zur Zeit des Erbfalls von dem ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel dauernd abgewendet hat.[3]

1. Im Erbvertrag nur gemäß § 2299. Vertragsmäßig kann die Entziehung durch Erb-

vertrag nicht erfolgen (RG. 11, 217, g.; 24, 172, g.). Die Enterbung kann in demselben Testamente geschehen, in dem vorher die Erbeseinsetzung erfolgt ist (RG. 15, 165, g.).

2. Es genügt, daß erkennbar ist, daß z. B. ein Scheidungsgrund nach § 1568 vom Erblasser als gegeben angenommen wird. Die Worte des Gesetzes sind nicht erforderlich, die Verfehlungen müssen aber hinreichend gekennzeichnet sein (OLG. 8, 292, KG.).

3. Der Grund für die Abwendung ist gleichgültig.

§ 2337. Das Recht zur Entziehung des Pflichtteils erlischt durch Verzeihung.[1] Eine Verfügung, durch die der Erblasser die Entziehung angeordnet hat, wird durch die Verzeihung unwirksam.

1. Verzeihung ist ein sittlicher Akt. Es muß das Verhältnis zum Erblasser in vollem Umfang wieder hergestellt sein. Äußerungen des Erblassers dritten Personen gegenüber, die mit dem tatsächlichen Verhältnis zwischen Erblasser und Enterbtem nicht im Einklang stehen, genügen nicht ohne weiteres (ThürBl. 58, 105 Jena).

§ 2338. Hat sich ein Abkömmling in solchem Maße der Verschwendung[1] ergeben oder ist er in solchem Maße überschuldet, daß sein späterer Erwerb erheblich gefährdet wird, so kann der Erblasser das Pflichtteilsrecht des Abkömmlinges durch die Anordnung beschränken, daß nach dem Tode des Abkömmlinges dessen gesetzliche Erben das ihm Hinterlassene oder den ihm gebührenden Pflichtteil als Nacherben[2] oder als Nachvermächtnisnehmer[3] nach dem Verhältnis ihrer gesetzlichen Erbteile erhalten sollen. Der Erblasser kann auch für die Lebenszeit des Abkömmlinges die Verwaltung einem Testamentsvollstrecker[4] übertragen; der Abkömmling hat in einem solchen Falle Anspruch auf den jährlichen Reinertrag.[4]

Auf Anordnungen dieser Art finden die Vorschriften des § 2336 Abs. 1 bis 3 entsprechende Anwendung. Die Anordnungen sind unwirksam, wenn zur Zeit des Erbfalls der Abkömmling sich dauernd von dem verschwenderischen Leben abgewendet hat oder die den Grund der Anordnung bildende Überschuldung nicht mehr besteht.[5]

1. § 6 Anm. 4. 2. §§ 2100, 2191.
3. §§ 2197 ff.

4. Der Erblasser hat die Wahl zwischen beiden Maßregeln, er kann sie aber auch verbunden anwenden. Hat er zwar letzteres getan, ist aber nicht ersichtlich, daß er sie nur in Verbindung miteinander hat treffen wollen, so ist der Bestand der einen Anordnung unabhängig von der anderen (OLG. 6, 333, KG.). Der Abkömmling kann unter Ausschlagung des Erbteils sein Pflichtteil verlangen. Er ist aber nicht berechtigt, zu begehren, daß das Erbteil ihm frei von den Beschwerungen des § 2338 hinterlassen wird, selbst wenn die Voraussetzungen des § 2338 nicht vorliegen. Die Enterbung in guter Absicht ist keine Pflichtteilsentziehung (Recht 07, 453; OLG. 7, 864 Hamburg).

5. Vgl. auch § 863 ZPO. Eine Einschränkung des Zugriffs der Gläubiger des Erben ist nur dann möglich, wenn der Pflichtteilsberechtigte in der Verfügung beschränkt ist (RG. 25, 292, g.). Es ist für die Pfändung unerheblich, daß die enterbte Person ein anderweites Einkommen hat (KGBl. 07, 17, KG.).

Sechster Abschnitt.
Erbunwürdigkeit.

1. Internat. PrivR.: Art. 24 EG.
2. ÜbergangsR.: Art. 213. Vgl. auch Anm. 7 zu § 2333.

§ 2339. Erbunwürdig ist:

1. **wer den Erblasser vorsätzlich und widerrechtlich[1] getötet oder zu töten versucht[1a] oder in einen Zustand versetzt hat, infolgedessen der Erblasser bis zu seinem Tode unfähig war, eine Verfügung von Todes wegen zu errichten oder aufzuheben;**
2. **wer den Erblasser vorsätzlich und widerrechtlich verhindert hat, eine Verfügung von Todes wegen zu errichten oder aufzuheben;[2]**
3. **wer den Erblasser durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt hat, eine Verfügung von Todes wegen zu errichten oder aufzuheben;[3]**
4. **wer sich in Ansehung einer Verfügung des Erblassers von Todes wegen einer nach den Vorschriften der §§ 267 bis 274 des Strafgesetzbuchs strafbaren Handlung schuldig gemacht hat.**

Die Erbunwürdigkeit tritt in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3, 4 nicht ein, wenn vor dem Eintritte des Erbfalls die Verfügung, zu deren Errichtung der Erblasser bestimmt oder in Ansehung deren die strafbare Handlung begangen worden ist, unwirksam geworden ist,[4] oder die Verfügung, zu deren Aufhebung er bestimmt worden ist, unwirksam geworden sein würde.

1. Tötung in Notwehr genügt nicht.

1a. Versuch: § 43 StGB.

2. Der Tatbestand ist nicht erfüllt, wenn dem Erblasser trotz der Verhinderung noch andere Wege offen standen, ohne daß er sie benutzt hat. Erst dann liegt Erbunwürdigkeit im Sinne dieser Vorschrift vor, wenn dem Erblasser jede zu Gebote stehende Möglichkeit zur Aufhebung abgeschnitten worden ist (Recht 05, 136 Stuttg.).

3. Vgl. § 123 Anm. 3—5.

4. Durch Beseitigung gemäß § 2252 oder aus anderen Gründen.

§ 2340. Die Erbunwürdigkeit wird durch Anfechtung des Erbschaftserwerbes geltend gemacht.[1]

Die Anfechtung ist erst nach dem Anfalle der Erbschaft zulässig.[2] Einem Nacherben gegenüber kann die Anfechtung erfolgen, sobald die Erbschaft dem Vorerben angefallen ist.[3]

Die Anfechtung kann nur innerhalb der im § 2082 bestimmten Fristen erfolgen.[4]

1. § 2342. 2. § 1942. 3. § 2139.

4. Berechnung der Frist: §§ 187, 188. Stirbt der Anfechtungsberechtigte innerhalb der Frist, so geht das Recht auf seine Erben über.

§ 2341. Anfechtungsberechtigt ist jeder, dem der Wegfall des Erbunwürdigen, sei es auch nur bei dem Wegfall eines anderen, zustatten kommt.[1]

1. Also immer der Fiskus. Ob der Berechtigte selbst erbunwürdig ist, erscheint gleichgültig.

§ 2342. Die Anfechtung erfolgt durch Erhebung der Anfechtungsklage.[1] **Die Klage ist darauf zu richten, daß der Erbe für erbunwürdig erklärt wird.**[2]

Die Wirkung der Anfechtung tritt erst mit der Rechtskraft des Urteils ein.[3]

1. Und nur durch Klage oder Widerklage, eine anderweite Feststellung ist unzulässig (KGJ. 32, A 299 Dresden). Anders im Falle des § 2345 bei Vermächtnisnehmern.

2. Eine Verbindung der Anfechtungsklage mit der Klage aus dem Erbschaftsanspruch ist unzulässig. Zuständigkeit: § 27 ZPO.

3. Die vorläufige Vollstreckbarkeit ist ausgeschlossen.

§ 2343. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn der Erblasser dem Erbunwürdigen verziehen[1] **hat.**[2]

1. Begriff: § 2337 Anm. 1.

2. Außerdem, wenn Fristversäumung (§ 2340 III) vorliegt.

§ 2344. Ist ein Erbe für erbunwürdig erklärt, so gilt der Anfall an ihn als nicht erfolgt.

Die Erbschaft fällt demjenigen an, welcher berufen sein würde, wenn der Erbunwürdige zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte; der Anfall gilt als mit dem Eintritte des Erbfalls erfolgt.[1]

1. Vgl. § 1953.

§ 2345. Hat sich ein Vermächtnisnehmer einer der im § 2339 Abs. 1 bezeichneten Verfehlungen schuldig gemacht, so ist der Anspruch aus dem Vermächtnis anfechtbar. Die Vorschriften der §§ 2082, 2083, des § 2339 Abs. 2 und der §§ 2341, 2343 finden Anwendung.[1]

Das gleiche gilt für einen Pflichtteilsanspruch, wenn der Pflichtteilsberechtigte sich einer solchen Verfehlung schuldig gemacht hat.[2]

1. Klage ist nicht erforderlich: § 2342.

2. Ist der Anspruch erfüllt, so bleibt nur die Klage aus §§ 812, 813 übrig.

Siebenter Abschnitt.
Erbverzicht.

1. Internat. PrivR.: Art. 11, 24 ff. EG.

2. Sonderrecht: Art. 57 für landesherrliche Erbverzichte.

3. ÜbergangsR.: Art. 213, 217 EG.

§ 2346. Verwandte sowie der Ehegatte des Erblassers können durch Vertrag mit dem Erblasser auf ihr gesetzliches Erbrecht verzichten.[1] **Der Verzichtende ist von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen, wie wenn er zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebte; er hat kein Pflichtteilsrecht.**[2]

Der Verzicht kann auf das Pflichtteilsrecht beschränkt werden.[3]

1. Nicht der Fiskus. Die Ehefrau bedarf nicht der Zustimmung des Ehemanns. Testamentserbe vgl. § 2352.

2. Er kann auch bedingt oder befristet abgeschlossen werden. Eine Abfindung ist für den Verzicht ohne Bedeutung, beide Verträge bedingen sich in der Regel. — Der Erbverzichtsvertrag unterliegt nicht der Anfechtung durch die Gläubiger (BadRpr. 03, 144, LG. Karlsruhe).

§ 2347. Zu dem Erbverzicht ist, wenn der Verzichtende unter Vormundschaft steht, die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich;[1] **steht er unter elterlicher Gewalt, so gilt das gleiche,**[2] **sofern nicht der Vertrag unter Ehegatten oder unter Verlobten geschlossen wird.**

Der Erblasser kann den Vertrag nur persönlich schließen;[3] **ist er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt,**[4] **so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Ist der Erblasser geschäftsunfähig,**[4] **so kann der Vertrag durch den gesetzlichen Vertreter geschlossen werden; die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist in gleichem Umfange wie nach Abs. 1 erforderlich.**

1. §§ 1822 Nr. 2, 1826, 1828—1830.

2. §§ 1643, 1686, für Ehegatten oder Verlobte vgl. §§ 1297, 2275, 2276, 2290.

3. Vgl. § 2274. 4. §§ 106, 114; § 104.

§ 2348. Der Erbverzichtsvertrag bedarf der gerichtlichen oder der notariellen Beurkundung.[1]

1. Vgl. §§ 128 Anm. 2, 125.

§ 2349. Verzichtet ein Abkömmling oder ein Seitenverwandter des Erblassers auf das gesetzliche Erbrecht, so erstreckt sich die Wirkung des Verzichts auf seine Abkömmlinge, sofern nicht ein anderes bestimmt wird.[1]

1. Dispositive Vorschrift.

§ 2350. Verzichtet jemand zugunsten eines anderen auf das gesetzliche Erbrecht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Verzicht nur für den Fall gelten soll, daß der Andere Erbe wird.

Verzichtet ein Abkömmling des Erblassers auf das gesetzliche Erbrecht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Verzicht nur zugunsten der anderen Abkömmlinge und des Ehegatten des Erblassers gelten soll.[1]

1. Also nicht zugunsten des Fiskus.

§ 2351. Auf einen Vertrag, durch den ein Erbverzicht aufgehoben wird, findet die Vorschrift des § 2348 und in Ansehung des Erblassers auch die Vorschrift des § 2347 Abs. 2 Anwendung.[1]

1. Doch kann der Erblasser dem Verzichtenden nicht durch letztwillige Verfügung die Stellung des gesetzlichen Erben verschaffen. — Der andere Vertragschließende bedarf nicht der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

§ 2352. Wer durch Testament als Erbe eingesetzt oder mit einem Vermächtnis bedacht ist, kann durch Vertrag mit dem Erblasser auf die Zuwendung verzichten.[1] **Das gleiche gilt für eine Zuwendung, die in einem Erbvertrag einem Dritten gemacht ist. Die Vorschriften der §§ 2347, 2348 finden Anwendung.**[2]

1. Wer mit dem Erblasser einen Erbvertrag geschlossen hat, kann nur gemäß §§ 2290 ff. verzichten.

2. Die §§ 2349 und 2350 sind im vorliegenden Falle nicht anwendbar, wohl aber § 2351.

Achter Abschnitt.
Erbschein.

1. Der Erbschein dient den Zwecken des Verkehrs. Wer mit einem angeblichen Erben in rechtsgeschäftliche Verbindung tritt, ist empfindlichen Nachteilen ausgesetzt, wenn es sich später ergibt, daß der Betreffende gar nicht Erbe ist. Der Nachweis der Erbfolge kann beim Grundbuchamte grundsätzlich nur durch einen Erbschein geschehen. Vgl. § 36 GBO.; dort auch Ausnahmen. Der Grundbuchrichter kann übrigens einen auf einen Erbschein gestützten Antrag ablehnen, wenn er zur Überzeugung gelangt, daß der Inhalt des Erbscheins der materiellen Rechtslage nicht entspricht. Er kann aber nicht deshalb ablehnen, weil er das Testament anders als das Nachlaßgericht auslegt (OLG. 6, 75, KG.). Ebenso beim Schiffsregister: § 107 FGG.; beim Reichsschuldbuche: § 11 ReichsschBG.; beim preußischen Schuldbuche: § 12 des Pr. Ges. betr. das Staatsschuldbuch v. 20. 7. 1883. Im übrigen besteht keine gesetzliche Verpflichtung, die Erbfolge durch einen Erbschein nachzuweisen (RG. 54, 343). Doch wird nach Treu und Glauben und der Verkehrssitte in der Regel vom Schuldner vor Bewirkung der Leistung Vorlegung eines Erbscheines verlangt werden können. Die Vorlegung eines formgültigen Testamentes muß dem Schuldner immer genügen (RG. 54, 344). Der gute Glaube an die Erbeneigenschaft ist belanglos, soweit nicht ein Erbschein vorgelegen hat; vgl. §§ 2366, 2367.

2. Internat. PrivR.: siehe zu § 2369.

3. Gerichtskosten: § 81 I Pr. GKG. Maßgebend ist der Wert des Nachlasses nach Abzug der Schulden. Erbschein für einen Miterben: § 81 IV Pr. GKG. Bez. eines Erbscheins, der nur zur Verfügung über ein Grundstück oder ein grundbuchmäßiges Recht gebraucht wird vgl. § 81 V das. (Wert des Gegenstandes!). Die Voraussetzung des § 81 V muß glaubhaft gemacht werden (KGJ. 31, A 116). Wegen des Erbscheins beim Staatsschuldbuch vgl. § 82 Pr. GKG. ($^{5}/_{10}$), Gebühr für die Einziehung oder Kraftloserklärung $^{5}/_{10}$, § 57 B Pr. GKG. Vgl. auch § 81 III das. Wegen der geschäftlichen Behandlung: § 55 Ziff. 9, 10, 11 GeschO. Vgl. Allg. Vf. v. 6. 9. 1900, § 9 (Pr. JMBl. 569); desgl. v. 5. 11. 1897 (JMBl. 284). Wegen Gebührenfreiheit im Auseinandersetzungsverfahren: § 7 Pr. GKG. (OLG. 4, 397, KG.).

§ 2353. Das Nachlaßgericht hat dem Erben auf Antrag[1] ein Zeugnis über sein Erbrecht[2] und, wenn er nur zu einem Teile der Erbschaft berufen ist, über die Größe des Erbteils zu erteilen (Erbschein).[3, 4, 5, 6]

1. Antragsberechtigt ist der gesetzliche wie der eingesetzte Erbe, der Erbe des Erben, der Fiskus, der Miterbe, der Gläubiger des Erben, § 792 ZPO. (RJA. 1, 102, KG.), der Testamentsvollstrecker (OLG. 4, 126, KG.; ZBlFG. 3, 389 Hamburg); die Witwe, der die elterliche Gewalt über ihre minderjährigen Kinder zusteht, namens dieser (Recht 02, 210, BayObLG.); ferner, wer von einem Miterben den Erbschaftsanteil gekauft oder wer diesen Anteil gepfändet hat (OLG. 1, 298, KG.; 6, 317 Kolmar). Nicht antragsberechtigt ist der Schuldner des Erben (ZBlFG. 1, 153, LG. Dresden), der Käufer der Erbschaft eines Alleinerben (OLG. 6, 317 Kolmar; 11, 274, KG.); der Nacherbe ist vor Eintritt der Nacherbfolge weder für sich selbst noch den Vorerben antragsberechtigt (OLG. 4, 132, BayObLG.; 11, 267, KG.). Ebenfalls nicht antragsberechtigt sind der Ehemann der Erbin, der Nießbraucher der Erbschaft, der Pfleger, Verwalter des Nachlasses, Konkursverwalter im Nachlaßkonkurse (bestr.), die Abkömmlinge bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft (OLG. 11, 269, KG.); vgl. auch Anm. 2a.

2. Erbrecht. Es ist unzulässig, dem Nachlaßgerichte die Wahl zu überlassen, ob der Erbschein auf Grund des gesetzlichen Erbrechts oder auf Grund einer letztwilligen Verfügung erteilt werden soll (OLG. 11, 271, KG.). a) Auch über Beerbung in Ausfluß des Güterrechts ist ein Erbschein zu erteilen (KGJ. 30, A 78). Bei fortgesetzter Gütergemeinschaft kann Erbschein schon deshalb erteilt werden, weil das etwa außerhalb der Gütergemeinschaft vorhandene Vermögen den erbrechtlichen Grundsätzen unterliegt. Ein Nachweis für das Vorhandensein dieses Vermögens ist nicht erforderlich (OLG. 11, 270, KG.; 7, 365, KG.). Die anteilsberechtigten Abkömmlinge sind hinsichtlich des Anteils am Gesamtgute keine Erben und können keinen Erbschein beantragen (OLG. 11, 269, KG.). Die in einem Ehe- und Erbvertrage getroffene Bestimmung, daß der überlebende Ehegatte bei beerbter Ehe gegen Aushändigung des Vater- oder Muttergutes den Nachlaß allein erwerben kann, berechtigt ihn nicht zum Antrag auf einen Erbschein, der sein alleiniges Erbrecht bezeugt (Recht 05, 619, BayObLG.); ist aber in einem solchen Vertrage bestimmt, daß der überlebende Ehegatte die Kinder in barem Gelde abzufinden hat und er Alleinerbe sein solle, so kann dieser dementsprechend einen Erbschein beantragen, nach welchem er Alleinerbe ist (Recht 05, 18, Bay. ObLG.). b) Auf den Zweck des Erbscheins kommt es nicht an, die Erben brauchen nicht ihr Interesse an der Erteilung darzulegen (OLG. 7, 365, KG.). Das Nachlaßgericht kann auch die Erteilung nicht deshalb verweigern, weil es der Meinung ist, daß ein Erbschein zwecklos wäre (BayObLG. 3, 664), oder weil keine Nachlaßgegenstände vorhanden seien (Recht 00, 463, LG. Hamburg). Ist das Erbrecht streitig, so ist doch die Erteilung nicht ausgeschlossen; auch wegen Anhängigkeit eines Rechtsstreits oder wegen Zweifel über die Geltung einer Norm kann die Erteilung nicht ausgesetzt oder verweigert werden (SeuffArch. 58, 324, BayObLG.). Die Erteilung ist auch nicht von der Einweisung in den Besitz abhängig (Recht 06, 1082, Bay. ObLG.). Das Nachlaßgericht kann aber z. B. bei einem märkischen Ehegatten eine unzweideutige Erklärung verlangen, ob er die Statutportion oder die Rücknahme seines Vermögens wählt (KGJ. 25, A 68, KG.). Es ist auch nur dasjenige Erbrecht zu bezeugen, das der Antragsteller in

Anspruch nimmt (OLG. 7, 144, KG.; Recht 03, 505, BayObLG.). Der Erbschein darf unter allen Umständen aber nur erteilt werden, wenn das Gericht die Überzeugung des Bestehens des Erbrechts hat; es muß auch offenkundige Tatsachen verwerten, insbesondere die ihm vorliegenden Ausschlagungserklärungen (OLG. 8, 263, KG.). Sind die rechtlichen Wirkungen der Tatsachen zweifelhaft, so genügt es, wenn die unzweifelhaften Tatsachen bezeugt werden (OLG. 1, 364 Hamburg).

3. Ist eine schwangere Witwe vorhanden und steht die Größe der Erbteile nicht fest, so kann kein Erbschein erteilt werden (KGJ. 22, A 61). Dagegen kann für einen Miterben ein Erbschein ausgestellt werden, wenn sein Erbanteil feststeht und lediglich ungewiß ist, ob ihm noch ein weiterer Erbteil zufällt (OLG. 12, 398, KG.).

4. Inhalt des Erbscheins. Der Erbschein hat nur die in den §§ 2353, 2357, 2363, 2364 vorgesehenen Angaben zu enthalten, nicht aber eine Begründung, auch nichts Überflüssiges (Beschwerderecht!) (KGJ. 29, A 65); insbesondere ist der Grund der Berufung nur insoweit anzugeben, als dies zur Bezeichnung des Umfangs des Erbrechts nötig ist (OLG. 1, 298, KG.). Nicht aufzunehmen sind Vermächtnisse (OLG. 5, 352, BayObLG.; 1, 298, KG.), Pflichtteilsrechte (OLG. 7, 144, KG.), ein Nießbrauchrecht der Eltern (OLG. 3, 113 Darmstadt), der Name des Erbeserben, des Erbschaftskäufers oder des Erwerbers eines Miterbenanteils (JW. 06, 714; KGJ. 29, A 264; 30, A 101; abw. SächsOLG. 24, 375 Dresden). Dementsprechend kann der Käufer auch keinen Zusatz über seinen Erwerb verlangen oder gar beantragen, daß der Erbschein eingezogen werde (OLG. 10, 299, BayObLG.; 11, 274, KG.). Zusätze zum Namen, die der Erblasser zeitweilig zum Zwecke der Unterscheidung gebraucht hat, sind nicht zu berücksichtigen (OLG. 10, 314, KG.), auch wenn die Erben sich über die Verteilung des Nachlasses in bestimmter Weise geeinigt haben, ist dies nicht in den Erbschein aufzunehmen (ElsLothZ. 26, 420 Kolmar). Zulässig ist dagegen die Feststellung, daß ein Bedachter neben anderen Eingesetzten ausdrücklich berufen sei (OLG. 5, 352, KG.). Wegen eingeschränkten Erbscheins vgl. § 2369, wegen Testamentsvollstrecker § 2364, Nacherbfolge § 2363.

5. ÜbergangsR. Ist der Erblasser vor 1900 gestorben, so kommt für die Legitimation des Erben altes Recht in Betracht (OLG. 5, 236, KG.; SächsArch. 10, 622, 780 Plauen, Rostock).

6. ProzeßR.: §§ 84 f. FGG. Das Nachlaßgericht kann die Erteilung von Erbscheinen nicht im Wege des Rechtshilfeersuchens von anderen Gerichten verlangen (OLG. 1, 194 Jena). Gegen Zwischenverfügungen ist Beschwerde zulässig (KGJ. 32, A 297 Kolmar). Hat das Beschwerdegericht das Verlangen des Nachlaßgerichts, daß Urkunden zwecks Feststellung der Identität vorzulegen seien, gebilligt, so ist insoweit eine weitere Beschwerde unzulässig (Els. LothNotZ. 06, 353 Kolmar). Vgl. § 2361. Bei einer Erbschaft für mehrere Nachlässe bemißt sich der Wert nach der Summe der Nachlässe (OLG. 10, 317, KG.).

§ 2354. Wer die Erteilung des Erbscheins als gesetzlicher Erbe beantragt, hat[1] anzugeben:[2]

1. die Zeit des Todes des Erblassers;
2. das Verhältnis, auf dem sein Erbrecht beruht;[3]
3. ob und welche Personen vorhanden sind oder vorhanden waren, durch die er von der Erbfolge ausgeschlossen oder sein Erbteil gemindert werden würde;[4]
4. ob und welche Verfügungen des Erblassers von Todes wegen vorhanden sind;[5]
5. ob ein Rechtsstreit über sein Erbrecht anhängig ist.[6]

Ist eine Person weggefallen, durch die der Antragsteller von der Erbfolge ausgeschlossen oder sein Erbteil gemindert werden würde, so hat der Antragsteller anzugeben, in welcher Weise die Person weggefallen ist.

1. § 2354 ist zwingend (KGJ. 31, A 115). Auch der Gläubiger, der gemäß § 792 ZPO. einen Erbschein beantragt, hat gemäß § 2354, 2356 zu verfahren (HessRspr. 5, 173 Darmstadt).

2. Vgl. § 2356.

3. Vgl. § 2355. Bei erbrechtlichen Wirkungen altrechtlicher Güterstände haben die Angaben sich auch auf die Güterstandsangelegenheiten zu erstrecken (OLG. 11, 270, KG.). Vgl. §§ 1924, 1931 und Anm.

4. Sind Miterben nach dem Erbfalle gestorben, so muß dies angegeben werden (BadRpr. 05, 108, LG. Heidelberg). Ebenfalls, wenn vor dem Erbfalle Personen gestorben sind (KGJ. 27, A 44).

5. Vgl. § 2355. Auch ungültige Verfügungen sind zu erwähnen. Die Angabe, daß ein Testament oder eine letztwillige Verfügung nicht vorhanden sei, genügt nicht, diese Angabe umfaßt keine vertragsmäßigen Verfügungen von Todes wegen (KGJ. 31, A 115, KG.).

6. § 2360 und Anm. 2 b zu § 2353.

§ 2355. Wer die Erteilung des Erbscheins auf Grund einer Verfügung von Todes wegen beantragt, hat die Verfügung zu bezeichnen, auf der sein Erbrecht beruht,[1] anzugeben, ob und welche sonstigen Verfügungen des Erblassers von Todes wegen vorhanden sind, und die im § 2354 Abs. 1 Nr. 1, 5, Abs. 2 vorgeschriebenen Angaben zu machen.[2]

1. Das Testament muß formell eröffnet sein (KGJ. 22, A 54). Der Nachlaßrichter hat das Testament auf seine Gültigkeit nach Form und Inhalt zu prüfen. Er muß die Gültigkeitsfrage entscheiden (KGJ. 23, A 66, KG.; 32, A 94, KG.; abw. SächsOLG. 22, 204 Dresden). Die Feststellung des Nachlaßrichters über das Erbrecht ist nur eine vorläufige, die endgültige trifft erst der Prozeßrichter (KGJ. 32, A 94, KG.). Im Erbschein ist das Testament nicht näher zu erläutern (PostMSchr. 05, 70, KG.).

2. Die Erteilung eines den Inhalt des Testaments nur ergänzenden Erbscheins ist unzu-

läſſig (Recht 01, 515, KG.). Sind im Teſtamente die geſetzlichen Erben eingeſetzt, ſo muß angegeben werden, ob die Erben als geſetzliche oder eingeſetzte angenommen haben (KGJ. 30, A 98). Vgl. im übrigen die Anm. zu § 2353 und 2354.

§ 2356. Der Antragſteller hat die Richtigkeit der in Gemäßheit des § 2354 Abſ. 1 Nr. 1, 2, Abſ. 2 gemachten Angaben durch öffentliche Urkunden[1] nachzuweiſen und im Falle des § 2355 die Urkunde vorzulegen, auf der ſein Erbrecht beruht. Sind die Urkunden nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten zu beſchaffen, ſo genügt die Angabe anderer Beweismittel.[2]

In Anſehung der übrigen nach den §§ 2354, 2355 erforderlichen Angaben hat der Antragſteller vor Gericht oder vor einem Notar an Eidesſtatt zu verſichern, daß ihm nichts bekannt ſei, was der Richtigkeit ſeiner Angaben entgegenſteht.[3] Das Nachlaßgericht kann die Verſicherung erlaſſen, wenn es ſie für nicht erforderlich erachtet.[4]

Dieſe Vorſchriften finden keine Anwendung, ſoweit die Tatſachen bei dem Nachlaßgericht offenkundig ſind.

1. §§ 15, 22, 54, 59 PStG. Zum Nachweis der ehelichen Abſtammung genügt die Vorlegung der Geburtsurkunde; Vorlegung der Heiratsurkunde oder der Nachweis, daß die Ehe bis zum Tode beſtand, iſt nicht erforderlich (KGJ. 32, A 297 Kolmar). Auch die verheiratete Erbin braucht nicht noch Heiratsurkunde vorzulegen, wenn ſie die eidesſtattliche Verſicherung (Abſ. II) zu notariellem Protokoll abgegeben hat (KGBl. 06, 51, LG. I Berlin). Der Nachweis der Nichtſchwangerſchaft iſt nur dann erforderlich, wenn beſondere Umſtände die Vermutung rechtfertigen, daß die Witwe ſich in ſchwangerem Zuſtande befindet (KGJ. 5, 42, pr.; 29, A 71). Rückgabe der Urkunden kann nicht verlangt werden, wenn nicht beglaubigte Abſchrift vorliegt oder hergeſtellt wird (OLG. 6, 175 Kolmar).

2. Gegen die Verfügung, durch die Vorlage von öffentlichen Urkunden aufgegeben wird, iſt Beſchwerde zuläſſig (ElſLothNotZ. 25, 222 Kolmar). Andere Beweismittel können genügen, um das Vorhandenſein eines Teſtaments nachzuweiſen (Recht 07, 702). Ein ſolcher Beweis iſt aber nur ausnahmsweiſe zuläſſig (OLG. 3, 258, KG.).

3. Die eidesſtattliche Verſicherung iſt ins Protokoll ſelbſt aufzunehmen. Bezugnahme auf die in einer Anlage befindliche Verſicherung genügt nicht (OLG. 8, 295, KG.). Beantragt der Vorerbe den Erbſchein, ſo iſt er nicht verpflichtet, eidesſtattliche Verſicherungen von Nacherben beizubringen (RJA. 8, 27, KG.). Die Verſicherung an Eidesſtatt kann nicht durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden. Der geſetzliche Vertreter kann die Verſicherung abgeben (KGJ. 11, 49, pr.). Im Falle des § 792 ZPO. muß es der Gläubiger oder ſein Prozeßbevollmächtigter tun. — Schutzgeſetz: § 823, II BGB. (OLG. 11, 272 Kiel).

4. Zuſtändigkeit: Art. 31 Pr. FGG. Amtsgericht, Notar; § 7 KonſGG.; § 2 Schutzg. G.; § 1 RG. v. 28. 5. 1901 (Kriegsgerichtsrat). Spezialkommiſſare ſind nicht zuſtändig (KGJ. 28, A 23). Das Protokoll iſt gem. Art. 53 f. Pr. FGG. aufzunehmen. Gebühr des Gerichts: § 81 Abſ. 2 Pr. GKG. Tritt der Teſtamentsvollſtrecker einer Verſicherung an Eidesſtatt bei, ſo iſt § 81 Abſ. 2 Satz 2 Pr. GKG. nicht anwendbar (OLG. 10, 318, KG.). Bei gegenſtändlich beſchränktem Erbſchein bemißt ſich die Gebühr für die Verſicherung nach dem Werte des ganzen Nachlaſſes (OLG. 10, 317, KG.).

§ 2357. Sind mehrere Erben vorhanden, ſo iſt auf Antrag ein gemeinſchaftlicher Erbſchein zu erteilen. Der Antrag kann von jedem der Erben geſtellt werden.[1]

In dem Antrage ſind die Erben und ihre Erbteile anzugeben.[2]

Wird der Antrag nicht von allen Erben geſtellt, ſo hat er die Angabe zu enthalten, daß die übrigen Erben die Erbſchaft angenommen haben.[3] Die Vorſchriften des § 2356 gelten auch für die ſich auf die übrigen Erben beziehenden Angaben des Antragſtellers.[4]

Die Verſicherung an Eidesſtatt iſt von allen Erben abzugeben, ſofern nicht das Nachlaßgericht die Verſicherung eines oder einiger von ihnen für ausreichend erachtet.

1. Wegen des Erbſcheins auf den Bruchteil des Miterben vgl. § 2353.

2. Erbteil iſt immer Bruchteil, nur dieſer, nicht das ziffermäßige Ergebnis der Auseinanderſetzung gehört in den Erbſchein (OLG. 1, 398, KG.). Die Angabe der Erbteile muß vor Gericht oder einem Notar erfolgen (OLG. 3, 256, KG.; a. M. PoſMSchr. 02, 61 Gneſen) und zwar auch dann, wenn das Teſtament die Bruchteile nicht bezeichnet (ElſLothNotZ. 06, 55 Kolmar). Die Übertragung des Anteils an einen Dritten iſt im Erbſchein nicht zu verzeichnen, der Veräußerer bleibt Erbe, vgl. Anm. 4 zu § 2353.

3. Die Annahme der übrigen Miterben muß bewieſen werden, es genügt nicht, daß keine Ausſchlagungserklärung eingegangen iſt, da die Friſt zur Ausſchlagung erſt mit der Kenntnis beginnt (OLG. 4, 125, KG.; PoſMSchr. 06, 117, LG. Stettin; OLG. 8, 298, KG.; KGJ. 30, A 98). Doch dürffte die eidesſtattliche Verſicherung diesbezüglich genügen. — Iſt einer der angeblichen Miterben verſchollen, ſo hat der Antrag die Angabe zu enthalten, daß er den Erbfall erlebt hat. Der Erbſchein kann erſt erteilt werden, wenn die Richtigkeit der Angabe feſtgeſtellt iſt (KGJ. 32, A 109).

4. Beantragt der Teſtamentsvollſtrecker den Erbſchein, ſo muß ſein Antrag allen Erforderniſſen entſprechen (OLG. 7, 126, KG.; 4, 124, KG.). Hat beim Güterſtand des märkiſchen Provinzialrechts der überlebende Ehegatte gemäß den erbrechtlichen Wirkungen des Güterſtandes geerbt, ſo hat der gemeinſchaftliche Erbſchein anzugeben, daß der hinterbliebene Ehegatte keinen Teil am Nachlaſſe hat oder daß er zur Hälfte der unter Einwerfung ſeines Vermögens gebildeten Nachlaßmaſſe und die Miterben zur anderen Hälfte Erben geworden ſind (KGJ. 25, A 68).

§ 2358. Das Nachlaßgericht hat unter Benutzung der von dem Antragsteller angegebenen Beweismittel von Amts wegen die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittelungen zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen.[1]

Das Nachlaßgericht kann eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung der anderen Personen zustehenden Erbrechte erlassen; die Art der Bekanntmachung und die Dauer der Anmeldungsfrist bestimmen sich nach den für das Aufgebotsverfahren geltenden Vorschriften.[2, 3]

1. Die Ermittlung der in den Erbschein aufzunehmenden Erben liegt dem Nachlaßrichter nicht ob; sie ist Sache des Nachlaßpflegers, der Richter hat lediglich nachzuprüfen, ob die in dem (formgerechten) Antrag enthaltenen Tatsachen richtig sind (OLG. 10, 18, KG.). Neue, nicht im Antrag enthaltene Beweismittel braucht das Gericht nicht ausfindig zu machen (HansGZ. 00 Beibl. 253, LG. Hamburg). Für die Zeugen besteht Zeugniszwang. Vgl. § 2356 Anm. 1, 2, § 2355 Anm. 1. Gegen eine Zwischenverfügung ist Beschwerde zulässig (KGJ. 32, A 297 Kolmar; abw. OLG. 2, 139 Jena). Es ist dem Antragsteller immer Gelegenheit zu geben, Fehlendes nachzubringen (ZBlFfG. 1, 153, LG. Hamburg).

2. Voraussetzung ist auch hier immer ein den Vorschriften der §§ 2353 ff. entsprechender Antrag (OLG. 6, 174, KG.). Verfahren: §§ 948, 949 CPO. Vgl. auch § 12 FGG.

3. Für die Ermittlungen wird keine besondere Gebühr des Gerichts erhoben: § 81 Abs. 3 Pr. GKG. Auslagen: § 113 Nr. 3 Pr. GKG.

§ 2359. Der Erbschein ist nur zu erteilen, wenn das Nachlaßgericht die zur Begründung des Antrags erforderlichen Tatsachen für festgestellt erachtet.[1]

1. Er darf aber nicht schon bei Nichtüberzeugung vom Erbrecht versagt werden. Stehen die zur Begründung erforderlichen Tatsachen fest, so stehen Zweifel in rechtlicher Beziehung der Erteilung nicht entgegen (OLG. 5, 349, KG.). Das Nachlaßgericht muß die Verfügung von Todes wegen selbständig auslegen (ElsLothZ. 03, 290 Kolmar). Kann der Erbschein nicht so erteilt werden, wie der Erbe das Erbrecht behauptet, so ist der Antrag abzulehnen, nicht etwa ein, wenn auch objektiv richtiger, Erbschein anderen Inhalts zu erteilen (OLG. 6, 313, BayObLG.; 8, 297, KG.; 9, 435 Kolmar; KGJ. 31, A 129). Der Richter darf die Erteilung aber nicht aus dem Grunde ablehnen, weil ihm Geltung oder Inhalt der anzuwendenden Norm zweifelhaft erscheint oder weil ihm zweifelhaft ist, ob ein Testament formungültig sei (SeuffBl. 04, 146, BayObLG.; KGJ. 25, A 64). Vgl. § 2353 Anm. 1 und 2 b.

§ 2360. Ist ein Rechtsstreit über das Erbrecht anhängig, so soll vor der Erteilung des Erbscheins der Gegner des Antragstellers gehört werden.[1]

Ist die Verfügung, auf der das Erbrecht beruht, nicht in einer dem Nachlaßgerichte vorliegenden öffentlichen Urkunde enthalten,[2] **so soll vor der Erteilung des Erbscheins derjenige über die Gültigkeit der Verfügung gehört werden, welcher im Falle der Unwirksamkeit der Verfügung Erbe seine würde.**

Die Anhörung ist nicht erforderlich, wenn sie untunlich ist.

1. Das Verfahren betr. Erteilung des Erbscheins braucht aber nicht ausgesetzt zu werden (SeuffArch. 58, 40, KG.; 58, 196, BayObLG.; OLG. 2, 466, KG.). Das rechtskräftige Urteil bindet, soweit es für die Parteien verbindlich ist, auch den Nachlaßrichter.

2. Öffentliche Urkunde: §§ 2231 I, 2238, 2276, 2249. Dazu gehören auch die vor einem Konsul oder nach dem Schutzgebietsgesetz errichteten, ferner die Militärtestamente. Nicht öffentlich: § 2231 II (gleichgültig ob sie in amtliche Verwahrung genommen sind), §§ 2250, 2251; § 44 RMG.

§ 2361. Ergibt sich, daß der erteilte Erbschein unrichtig ist,[1] **so hat ihn das Nachlaßgericht einzuziehen. Mit der Einziehung wird der Erbschein kraftlos.**[2]

Kann der Erbschein nicht sofort erlangt werden, so hat ihn das Nachlaßgericht durch Beschluß für kraftlos zu erklären. Der Beschluß ist nach den für die öffentliche Zustellung einer Ladung geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung bekannt zu machen. Mit dem Ablauf eines Monats nach der letzten Einrückung des Beschlusses in die öffentlichen Blätter wird die Kraftloserklärung wirksam.[3]

Das Nachlaßgericht kann von Amts wegen über die Richtigkeit eines erteilten Erbscheins Ermittelungen veranstalten.[4]

1. Offenbare Schriftfehler können durch Berichtigungsbeschluß ohne Einziehung des Erbscheins abgestellt werden (SeuffBl. 05, 545, Bay. ObLG.; SchlHolstAnz. 06, 187, LG. Kiel). Vgl. auch Anm. 3.

2. a) Eine Abänderung des Erbscheins kann nicht durch Beschwerde erreicht werden. Das Beschwerdegericht kann auch nicht Abänderungen vornehmen oder an die Stelle des erteilten einen neuen setzen. Lediglich die Einziehung oder Kraftloserklärung ist möglich. Hat das Nachlaßgericht einen unrichtigen Erbschein erteilt, so kann, abgesehen vom Erben, jeder, dessen Recht dadurch beeinträchtigt wurde, auch der Nacherbe (OLG. 4, 132, BayObLG.), die Maßregeln des § 2361 beantragen und gegen einen ablehnenden Beschluß Beschwerde einlegen. Es ist auch, ohne nochmals das Nachlaßgericht anzugehen, zulässig, gegen einen die Erteilung des Erbscheins anordnenden Beschluß des Landgerichts weitere Beschwerde zu erheben. Diese kann aber auch nicht die Aufhebung des Erbscheins oder die Abänderung des Inhalts zur Folge haben, sondern nur die Einziehung oder Kraftloserklärung, ebenso wie die einfache Beschwerde nur diesen Erfolg haben kann (RG. 61, 276; KGJ. 31, A 126; OLG. 5, 353 Jena; 9, 436, KG.; BayObLG. 2, 543, 725; dagegen ZBlFfG. 5, 317 Darmstadt). Auf die begründete Beschwerde ist das Amtsgericht anzuweisen, den unrichtigen Erbschein einzuziehen und einen richtigen dem Antrag entsprechenden

Erbschein auszufertigen (KGJ. 31, A 126). Gegen den Beschluß des Beschwerdegerichts, der zu Unrecht anordnet, daß der Nacherbe in den Erbschein nicht aufgenommen werde, kann der Vorerbe weitere Beschwerde auch dann erheben, wenn das Amtsgericht inzwischen einen richtigen Erbschein erteilt hat (OLG. 11, 267, KG.). Eine für den Fall der Ablehnung im voraus eingelegte Beschwerde ist unwirksam (OLG. 11, 253, KG.). b) Ist eine letztwillige Verfügung wegen Formmangels nichtig, so wird der auf sie gegründete Erbschein hinfällig (OLG. 4, 126, KG.). Die Kraftloserklärung kann in allen Fällen erst dann erfolgen, wenn die Einziehung nicht ausführbar ist (ElsLoth. NotZ. 08, 34 Kolmar). Bloße Zweifel an der Richtigkeit des Erbscheins rechtfertigen aber noch nicht die Einziehung (OLG. 2, 256 Jena; ZBl. FfG. 1, 635, LG. Posen).

3. Prozeß R.: § 204 CPO., § 84 FGG. Die Einziehung kann auch durch Ordnungsstrafen erzwungen werden: Art. 15 Pr. FGG. Vgl. auch Art. 17 das. Gebühr des Gerichts: $^{5}/_{10}$: § 57 B. Pr. GKG. Vgl. § 81 III Pr. GKG.

§ 2362. Der wirkliche Erbe kann von dem Besitzer eines unrichtigen Erbscheins die Herausgabe an das Nachlaßgericht verlangen.[1]

Derjenige, welchem ein unrichtiger Erbschein erteilt worden ist, hat dem wirklichen Erben über den Bestand der Erbschaft und über den Verbleib der Erbschaftsgegenstände Auskunft zu erteilen.[2]

1. Ebenso kann er Einziehung gemäß § 2361 beantragen. Vgl. § 2361 Anm. 2 (OLG. 4, 128 Jena). Auch der Nacherbe, Testamentsvollstrecker hat dieses Recht.

2. Vgl. § 260.

§ 2363. In dem Erbscheine, der einem Vorerben erteilt wird, ist anzugeben, daß eine Nacherbfolge angeordnet ist, unter welchen Voraussetzungen sie eintritt und wer der Nacherbe ist.[1] Hat der Erblasser den Nacherben auf dasjenige eingesetzt, was von der Erbschaft bei dem Eintritt der Nacherbfolge übrig sein wird, oder hat er bestimmt, daß der Vorerbe zur freien Verfügung über die Erbschaft berechtigt sein soll,[2] so ist auch dies anzugeben.

Dem Nacherben steht das im § 2362 Abs. 1 bestimmte Recht zu.[3]

1. Auch der Ersatznacherbe ist anzugeben (DJZ. 06, 548, BayObLG.). Ebenso sind die Nacherben namentlich zu bezeichnen (OLG. 4, 434; 5, 238, KG.; KGJ. 31, A 130). Ein Verzicht der Nacherben auf seine Angabe im Erbschein ist wirkungslos (ZBlFfG. 6, 211 Dresd.). Die Angaben sind ferner auch bei einer unter § 2105 fallenden Nacherbfolge zu machen (KGJ. 30, A 101). Soweit die künftige Deszendenz Nacherbe sein soll, ist dies ebenfalls in den Erbschein aufzunehmen (OLG. 9, 438, KG.). Vgl. §§ 2100 ff. 2. § 2137.

3. Das Recht des Nacherben wird dadurch nicht beeinträchtigt, daß der dem Vorerben erteilte Erbschein als unrichtig eingezogen wird (OLG. 11, 267, KG.). Vgl. ferner § 2361 Anm. 2 a am Ende und § 2127.

§ 2364. Hat der Erblasser einen Testamentsvollstrecker ernannt, so ist die Ernennung in dem Erbscheine anzugeben.[1]

Dem Testamentsvollstrecker steht das im § 2362 Abs. 1 bestimmte Recht zu.

1. Und zwar auch dann, wenn die Testamentsvollstrecker das Amt abgelehnt haben. Der Erbschein hat dann lediglich zu enthalten, daß ein Vollstrecker ernannt ist, die konkrete Ausgestaltung der Testamentsvollstreckung ist nach § 2368 auszuweisen (RJA. 8, 32, KG.).

§ 2365. Es wird vermutet, daß demjenigen, welcher in dem Erbschein als Erbe bezeichnet ist, das in dem Erbschein angegebene Erbrecht zustehe und daß er nicht durch andere als die angegebenen Anordnungen beschränkt sei.[1]

1. Dies gilt für den gutgläubigen Dritten auch dann, wenn mehrere Erbscheine umlaufen. — Die Beschränkungen sind nur die in dem §§ 2363, 2364 erwähnten, nicht Vermächtnisse, nachmalige Veränderungen usw. (KGJ. 31, A 122; OLG. 11, 274, KG.). Vgl. §§ 2366, 2367, Anm. 1 vor § 2353.

§ 2366. Erwirbt jemand von demjenigen, welcher in einem Erbschein als Erbe bezeichnet ist, durch Rechtsgeschäft einen Erbschaftsgegenstand, ein Recht[1] an einem solchen Gegenstand oder die Befreiung von einem zur Erbschaft gehörenden Rechte, so gilt zu seinen Gunsten der Inhalt des Erbscheins, soweit die Vermutung des § 2365 reicht, als richtig, es sei denn, daß er die Unrichtigkeit kennt oder weiß, daß das Nachlaßgericht die Rückgabe des Erbscheins wegen Unrichtigkeit verlangt hat.[2, 3]

1. Ein dingliches Recht.

2. Die Kenntnis oder das Wissen ist zu beweisen.

3. Vgl. auch § 816 und Anm. 1 vor § 2353.

§ 2367. Die Vorschriften des § 2366 finden entsprechende Anwendung, wenn an denjenigen, welcher in einem Erbschein als Erbe bezeichnet ist, auf Grund eines zur Erbschaft gehörenden Rechtes eine Leistung bewirkt oder wenn zwischen ihm und einem anderen in Ansehung eines solchen Rechtes ein nicht unter die Vorschrift des § 2366 fallendes Rechtsgeschäft vorgenommen wird, das eine Verfügung über das Recht enthält.[1]

1. Vgl. § 893, Anm. 1 vor § 2353.

§ 2368. Einem Testamentsvollstrecker hat das Nachlaßgericht auf Antrag ein Zeugnis über die Ernennung zu erteilen.[1] Ist der Testamentsvollstrecker in der Verwaltung des Nachlasses beschränkt oder hat der Erblasser angeordnet, daß der Testamentsvollstrecker in der Eingehung von Verbindlichkeiten für den Nachlaß nicht beschränkt sein soll, so ist dies in dem Zeugnis anzugeben.[2]

Ist die Ernennung nicht in einer dem Nachlaßgerichte vorliegenden öffentlichen Urkunde enthalten, so soll vor der Erteilung des Zeugnisses der Erbe wenn tunlich über die Gültigkeit der Ernennung gehört werden.

Die Vorschriften über den Erbschein finden auf das Zeugnis entsprechende Anwendung; mit der Beendigung des Amts des Testamentsvollstreckers wird das Zeugnis kraftlos.[3, 4, 5]

1. Sind mehrere Testamentsvollstrecker ernannt, so daß der eine selbständig nach außen handeln kann, und nur dem Erben gegenüber verpflichtet ist, das Einverständnis der andern einzuholen, so sind im Zeugnis die Mitvollstrecker nicht zu erwähnen (KGJ. 31, A 97). Das Zeugnis begründet die Vermutung, daß der darin Bezeichnete unbeschränkter Testamentsvollstrecker ist (KGJ. 22, A 269). Der Testamentsvollstrecker kann sich allerdings in erster Linie durch das öffentliche Testament und das Eröffnungsprotokoll ausweisen. Der Grundbuchrichter kann deshalb nur aus besonderen von ihm zu rechtfertigenden Gründen das Zeugnis fordern (KGJ. 24, A 221). In Preußen gewährt die Praxis ein Zeugnis über die erfolgte Annahme des Amts oder den Eingang der Annahmeerklärung. Die Annahme kann aber nicht bescheinigt werden, wenn das Nachlaßgericht nicht die Rechtswirksamkeit der Ernennung geprüft hat (RJA. 8, 20, KG). Die Erben haben gegen die Erteilung Beschwerderecht (OLG. 4, 127, KG.). Bei bloßen Zweifeln hinsichtlich der Auslegung des Testaments ist der Grundbuchrichter an das Zeugnis gebunden (OLG. 11, 255, KG.).

2. Anzugeben ist die Ernennung mehrerer Vollstrecker (vgl. Anm. 1), Abweichungen von § 2224 (OLG. 3, 383, KG.), Anordnungen gemäß §§ 2209, 2210 (KGJ. 31, A 97), die Bestimmung, daß von mehreren Vollstreckern je zwei zum Handeln berechtigt seien (OLG. 3, 383, KG.). — Nicht nötig ist es, die Testamentsvollstrecker in der Reihenfolge des Testaments anzugeben, wenn die Befugnisse gleich sind (Recht 06, 2869, BayObLG.).

3. Ein Wechsel in der Person der Testamentsvollstrecker ist auf dem gemeinschaftlichen Zeugnis zu bemerken (KGJ. 28, A 200). Ist bei einer Familienstiftung dem Gerichte nicht die Aufsicht übertragen, so ist das Gericht zur Ausstellung eines Zeugnisses für den Verwalter der Stiftung nicht zuständig (KGJ. 24, A 43).

4. Ausländische Testamentsvollstrecker müssen ihr Amt bezüglich eines inländischen Grundstücks durch ein Zeugnis des inländischen Nachlaßgerichts (§ 2369) oder durch öffentliche Urkunden nachweisen (KGJ. 30, A 307 Hamb.).

5. Gebühren des Gerichts: § 81 Nr. 1, 5 Pr. GKG. (vgl. KGJ. 22, B 30, KG.; 23, B 6, KG.). Bez. einer Bescheinigung über die Annahme des Amts ist die Kostenbehandlung dieselbe (RJA. 8, 20, KG.).

§ 2369. Gehören zu einer Erbschaft, für die es an einem zur Erteilung des Erbscheins zuständigen deutschen Nachlaßgerichte fehlt,[1] Gegenstände,[2] die sich im Inlande befinden, so kann die Erteilung eines Erbscheins für diese Gegenstände verlangt werden.[3–5]

Ein Gegenstand,[2] für den von einer deutschen Behörde ein zur Eintragung des Berechtigten bestimmtes Buch oder Register geführt wird, gilt als im Inlande befindlich. Ein Anspruch gilt als im Inlande befindlich, wenn für die Klage ein deutsches Gericht zuständig ist.

1. Zuständigkeit: § 73 III FGG. Konsulargerichtsbez. und Schutzgebiete sind kein Inland.

2. Ausstellung eines Erbscheins hinter einem im Inlande verstorbenen Ausländer erfolgt durch das gemäß § 73 III FGG. zuständige deutsche Nachlaßgericht des Aufenthalts (ZBlFfG. 5, 383 Augsburg), gleichgültig, ob das ausländische Recht einen Erbschein kennt; das Gericht hat für die Fragen des Erbrechts ausländisches, hinsichtlich des Verfahrens, und hierzu gehört auch die Erteilung des Erbscheins, deutsches Recht anzuwenden (ZBlFfG. 7, 526 Dresden). § 2369 ist auch für Testamentsvollstreckerzeugnisse anwendbar. Vgl. Anm. 4 zu § 2368.

3. Abgesehen von § 2369 gibt es keinen gegenständlich beschränkten Erbschein. Der Gebrauch des Erbscheins für einzelne Gegenstände ist lediglich für die Kostenfrage von Bedeutung. Vgl. Anm. 3 vor § 2353.

4. Gegenstände: Anm. 1 zu § 90; § 23 CPO. Deutsche Gerichte sind auch die deutschen Gerichte in den Schutzgebieten und die Konsulargerichte.

§ 2370. Hat eine für tot erklärte Person den Zeitpunkt überlebt, der als Zeitpunkt ihres Todes gilt,[1] oder ist sie vor diesem Zeitpunkte gestorben, so gilt derjenige, welcher auf Grund der Todeserklärung Erbe sein würde, in Ansehung der in den §§ 2366, 2367 bezeichneten Rechtsgeschäfte zugunsten des Dritten auch ohne Erteilung eines Erbscheins als Erbe, es sei denn, daß der Dritte die Unrichtigkeit der Todeserklärung kennt oder weiß, daß die Todeserklärung infolge einer Anfechtungsklage aufgehoben worden ist.[2]

Ist ein Erbschein erteilt worden, so stehen dem für tot Erklärten, wenn er noch lebt, die im § 2362 bestimmten Rechte zu. Die gleichen Rechte hat eine Person, deren Tod ohne Todeserklärung mit Unrecht angenommen worden ist.

1. Vgl. §§ 13 ff., 2031.

2. Die Kenntnis der Tatsachen, die zur Unrichtigkeit der Todeserklärung führen, steht nicht gleich.

Neunter Abschnitt.
Erbschaftskauf.

1. Der Erbschaftskauf ist ein obligatorischer Vertrag. Vgl. aber § 2033 für den Verkauf des Miterbenanteils.

2. Internat. PrivR.: Art. 25, 11 EG.

3. ÜbergangsR.: Ein nach dem Inkrafttreten des BGB. abgeschlossener Erbschaftskauf über eine vor dem 1. 1. 1900 zugefallene Erbschaft unterliegt, soweit erbrechtliche Verhältnisse in Betracht kommen, dem alten Recht (OLG. 2, 242, KG.).

4. Stempel: 1% nach TarPos. 32 I Pr. StStG., § 10 II Pr. StG., da nicht das Erbrecht als solches, sondern der Inbegriff der Stücke verkauft wird. Für außerhalb des Landes befindliche unbewegliche Sachen vgl. OLG. 1, 348, KG. Wertbemessung: KGJ. 20, B 36, KG.

§ 2371. Ein Vertrag, durch den der Erbe die ihm angefallene Erbschaft verkauft,[1] bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.[2]

1. Der Verkauf (Anm. vor § 433) hat aber nicht das Erbrecht, sondern nur die einzelnen Gegenstände zum Inhalt (OLG. 1, 348, KG.). Für den Verkauf eines Miterbenteils vgl. § 2033 Anm. 1 für den Vertrag über den Nachlaß eines noch Lebenden § 312.

2. Auch ein Vergleich, welcher eine Rechtsänderung dahin enthält, daß sich Erbenprätendenten gegenseitig als Erben anerkennen, bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form, sofern materiell eine Veräußerung des Erbschaftsanteils vorliegt (GruchotsBeitr. 50, 663). Die Formvorschrift gilt wie die des § 313 für den g a n z e n Vertrag (Recht 07, 453). Sie gilt auch, wenn das Geschäft sich als Handelsgeschäft darstellt (JW. 01, 261). Ebenso fällt die vertragsmäßige Anerkennung eines nichtigen Testaments durch die gesetzlichen Erben unter § 2371 (SeuffArch. 60, 27 Braunschweig). Vgl. auch Anm. 3 zu § 2033 und Anm. 2 zu § 128.

§ 2372. Die Vorteile, welche sich aus dem Wegfall eines Vermächtnisses oder einer Auflage[1] oder aus der Ausgleichungspflicht eines Miterben ergeben,[2] gebühren dem Käufer.

1. §§ 2160, 2196. 2. § 2050.

§ 2373. Ein Erbteil, der dem Verkäufer nach dem Abschlusse des Kaufes durch Nacherbfolge oder infolge des Wegfalls eines Miterben anfällt,[1] sowie ein dem Verkäufer zugewendetes Vorausvermächtnis[2] ist im Zweifel nicht als mitverkauft anzusehen. Das Gleiche gilt von Familienpapieren und Familienbildern.[3]

1. § 2100; §§ 1935, 2095. 2. § 2150.
3. Im weitesten Sinne.

§ 2374. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die zur Zeit des Verkaufs vorhandenen Erbschaftsgegenstände mit Einschluß dessen herauszugeben, was er vor dem Verkauf auf Grund eines zur Erbschaft gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines Erbschaftsgegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erlangt hat, das sich auf die Erbschaft bezog.[1]

1. Er ist demgemäß auch nach § 260 zur Vorlegung eines Bestandverzeichnisses und nach § 261 unter Umständen zur Leistung des Offenbarungseides verpflichtet. Vgl. auch § 2041.

§ 2375. Hat der Verkäufer vor dem Verkauf einen Erbschaftsgegenstand verbraucht, unentgeltlich veräußert oder unentgeltlich belastet, so ist er verpflichtet, dem Käufer den Wert des verbrauchten oder veräußerten Gegenstandes, im Falle der Belastung die Wertminderung zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Käufer den Verbrauch oder die unentgeltliche Verfügung bei dem Abschlusse des Kaufes kennt.[1]

Im übrigen kann der Käufer wegen Verschlechterung, Untergangs oder einer aus einem anderen Grunde eingetretenen Unmöglichkeit der Herausgabe eines Erbschaftsgegenstandes nicht Ersatz verlangen.

1. Vgl. Anm. 2 zu § 439.

§ 2376. Die Verpflichtung des Käufers zur Gewährleistung wegen eines Mangels im Rechte beschränkt sich auf die Haftung dafür, daß ihm das Erbrecht zusteht, daß es nicht durch das Recht eines Nacherben oder durch die Ernennung eines Testamentsvollstreckers beschränkt ist,[1] daß nicht Vermächtnisse, Auflagen, Pflichtteilslasten, Ausgleichungspflichten oder Teilungsanordnungen bestehen[2] und daß nicht unbeschränkte Haftung gegenüber den Nachlaßgläubigern oder einzelnen von ihnen eingetreten ist.[3]

Fehler einer zur Erbschaft gehörenden Sache hat der Verkäufer nicht zu vertreten.[4]

1. §§ 2100 ff., 2197 ff.
2. §§ 2303 ff., 2318 ff.; 2050 ff., 2048.
3. §§ 2378, 2383, 1994 ff. 4. §§ 459 ff.

§ 2377. Die infolge des Erbfalls durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse gelten im Verhältnisse zwischen dem Käufer und dem Verkäufer als nicht erloschen.[1] Erforderlichen Falles ist ein solches Rechtsverhältnis wiederherzustellen.[2]

1. Vgl. §§ 1976, 1991, 2143, 2175.
2. Die Vorschrift ist beschränkt auf das Verhältnis zwischen Verkäufer und Käufer.

§ 2378. Der Käufer ist dem Verkäufer gegenüber verpflichtet, die Nachlaßverbindlichkeiten[1] zu erfüllen, soweit nicht der Verkäufer nach § 2376 dafür haftet, daß sie nicht bestehen.

Hat der Verkäufer vor dem Verkauf eine Nachlaßverbindlichkeit erfüllt, so kann er von dem Käufer Ersatz verlangen.[2]

1. § 1967.
2. Vgl. § 2382. Für den Nachlaßkonkurs vgl. § 282 KO.

§ 2379. Dem Verkäufer verbleiben die auf die Zeit vor dem Verkaufe fallenden Nutzungen.[1] Er trägt für diese Zeit die Lasten,[2] mit Einschluß der Zinsen der Nachlaßverbindlichkeiten. Den Käufer treffen jedoch die von der Erbschaft zu entrichtenden Abgaben[3] sowie die außerordentlichen Lasten, welche als auf den Stammwert der Erbschaftsgegenstände gelegt anzusehen sind.

1. §§ 100, 101. 2. § 103 Anm. 3.
3. Z. B. Erbschaftssteuer.

§ 2380. Der Käufer trägt von dem Abschlusse des Kaufes an die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung der Erbschaftsgegenstände.[1] Von diesem Zeitpunkt an gebühren ihm die Nutzungen und trägt er die Lasten.[2]

1. Vgl. § 446 Anm. 2 und 3.
2. § 2379 Anm. 1 und 2.

§ 2381. Der Käufer hat dem Verkäufer die notwendigen Verwendungen[1] zu ersetzen, die der Verkäufer vor dem Verkauf auf die Erbschaft gemacht hat.

Für andere vor dem Verkaufe gemachte Aufwendungen hat der Käufer insoweit Ersatz zu leisten, als durch sie der Wert der Erbschaft zur Zeit des Verkaufes erhöht ist.[2]

1. Vgl. §§ 994, 995. 2. Vgl. § 996.

§ 2382. Der Käufer haftet von dem Abschlusse des Kaufes an den Nachlaßgläubigern, unbeschadet der Fortdauer der Haftung des Ver-

käufers.[1] Dies gilt auch von den Verbindlichkeiten, zu deren Erfüllung der Käufer dem Verkäufer gegenüber nach den §§ 2378, 2379 nicht verpflichtet ist.

Die Haftung des Käufers den Gläubigern gegenüber kann nicht durch Vereinbarung zwischen dem Käufer und dem Verkäufer ausgeschlossen oder beschränkt werden.[2]

1. Beide haften als Gesamtschuldner: §§ 421 ff. — Für den Verkauf eines Erbteils vor der Auseinandersetzung vgl. § 2036. Die Haftung richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen. Vgl. Vorbem. zu § 1967.

2. § 2382 bleibt außer Anwendung, wenn der Verwalter des Nachlaßkonkurses die Erbschaft verkauft, § 127 KO. (Recht 06, 1821, BayObLG.).

§ 2383. Für die Haftung des Käufers gelten die Vorschriften über die Beschränkung der Haftung des Erben.[1] Er haftet unbeschränkt, soweit der Verkäufer zur Zeit des Verkaufs unbeschränkt haftet.[2] Beschränkt sich die Haftung des Käufers auf die Erbschaft, so gelten seine Ansprüche aus dem Kauf als zur Erbschaft gehörend.[3]

Die Errichtung des Inventars durch den Verkäufer oder den Käufer kommt auch dem anderen Teile zustatten, es sei denn, daß dieser unbeschränkt haftet.[4]

1. Vgl. §§ 1975 ff.

2. Vorbemerkung zu § 1967. 3. § 2004.

4. Für den Nachlaßkonkurs vgl. § 232 KO. Aufgebot der Nachlaßgläubiger: § 1000 ZPO.

§ 2384. Der Verkäufer ist den Nachlaßgläubigern gegenüber verpflichtet, den Verkauf der Erbschaft und den Namen des Käufers unverzüglich[1] dem Nachlaßgerichte anzuzeigen. Die Anzeige des Verkäufers wird durch die Anzeige des Käufers ersetzt.

Das Nachlaßgericht hat die Einsicht der Anzeige jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.[2]

1. § 121 Anm. 2. 2. § 1958 Anm. 3.

§ 2385. Die Vorschriften über den Erbschaftskauf finden entsprechende Anwendung auf den Kauf einer von dem Verkäufer durch Vertrag erworbenen Erbschaft sowie auf andere Verträge, die auf die Veräußerung einer dem Veräußerer angefallenen oder anderweit von ihm erworbenen Erbschaft gerichtet sind.[1]

Im Falle einer Schenkung ist der Schenker nicht verpflichtet, für die vor der Schenkung verbrauchten oder unentgeltlich veräußerten Erbschaftsgegenstände oder für eine vor der Schenkung unentgeltlich vorgenommene Belastung dieser Gegenstände Ersatz zu leisten.[2] Die im § 2376 bestimmte Verpflichtung zur Gewährleistung wegen eines Mangels im Rechte trifft den Schenker nicht; hat der Schenker den Mangel arglistig verschwiegen,[3] so ist er verpflichtet, dem Beschenkten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

1. Vgl. Anm. 2 zu § 2371.

2. Teilung einer Erbschaft mit Nichterben ist Schenkung (OLG. 13, 421, BayObLG.).

3. Anm. 2 zu § 2183.

Einführungsgesetz
zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

Wir, Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reiches nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.
Allgemeine Vorschriften.

Artikel 1. Das Bürgerliche Gesetzbuch tritt am 1. Januar 1900 gleichzeitig mit einem Gesetze,[1] betreffend Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes,[1] der Zivilprozeßordnung[2] und der Konkursordnung,[3] einem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung,[4] einer Grundbuchordnung[5] und einem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit[6] in Kraft.

1. RGes. betr. Änderungen des GVG. und der StPO. v. 17. 5. 1898 (RGBl. 1898, 252).

2. RGes. betr. Änderungen der ZPO. v. 17. 5. 1898 (RGBl. 1898, 232).

3. RGes. betr. Änderungen der KO. v. 17. 5. 1898 (RGBl. 1898, 230).

4. ZwVG. v. 24. 3. 1897 (RGBl. 1897, 97).

5. GBO. v. 24. 3. 1897 (RGBl. 1897, 139).

6. FGG. v. 17. 5. 1898 (RGBl. 1898, 189).

Artikel 2. Gesetz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs und dieses Gesetzes ist jede Rechtsnorm.[1]

1. Also auch Rechtsverordnungen, Gewohnheitsrecht, ferner Völkerrecht, insbesondere auch Staatsverträge.

Artikel 3. Soweit in dem Bürgerlichen Gesetzbuch[1] oder in diesem Gesetze[2] die Regelung den Landesgesetzen vorbehalten oder bestimmt ist, daß landesgesetzliche Vorschriften unberührt bleiben oder erlassen werden können, bleiben die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft und können neue landesgesetzliche Vorschriften erlassen werden.

1. Z. B. in den §§ 85, 233, 907, 919, 1315, 1784, 1807, 1808, 1888, 2249 BGB.

2. Art. 55—152 EG. Für den IV. Abschnitt des EG. gilt Art. 218 EG.

Artikel 4. Soweit in Reichsgesetzen[1] oder in Landesgesetzen[1] auf Vorschriften verwiesen ist,[2] welche durch das Bürgerliche Gesetzbuch oder durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder dieses Gesetzes.

1. Art. 8 EG.

2. Ausdrücklich oder stillschweigend verwiesen ist.

Artikel 5. Als Bundesstaat im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und dieses Gesetzes gilt auch das Reichsland Elsaß-Lothringen.

Artikel 6. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund des Bürgerlichen Gesetzbuchs geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen.[1]

1. Art. 6 hat Bedeutung für Bayern. Entsprechende Bestimmung: Art. 9 EG. zu dem Ges. betr. Änderungen der KO. v. 17. 5. 1898.

Zu Art. 7—31.

Diese Artikel regeln eine Anzahl Fragen des Internat. PrivR. Die nicht hier erörterten Fragen des Internat. PrivR. sind im Zusammenhang mit den Vorschriften des BGB. erörtert, auf welche sie sich beziehen. Da die dem LandesR. angehörigen Bestimmungen des Internat. PrivR., soweit sie nicht den besonders dem LandesR. vorbehaltenen Materien angehören, durch Art. 55 EG. aufgehoben sind (Hess. Rspr. 4, 113 Darmstadt), so müssen die in den Art. 7—31 nicht besonders geregelten Fragen des Internat. PrivR. aus der Natur der Sache unter entsprechender Anwendung der sich aus Art. 7 bis 31 EG. ergebenden Grundsätze beantwortet werden. Zu beachten ist dabei insbesondere, daß nach den sich aus Art. 7—31 ergebenden Grundsätzen als Personalstatut nicht mehr das Recht des Wohnsitzes, sondern das Recht des Heimatstaates gilt (OLG. 2, 164, KG.). In Ermangelung eines anderweiten Parteiwillens ist das am Gerichtssitze geltende Internat. PrivR. anzuwenden (RG. 55, 117). Ob das Internat. PrivR. des BGB. oder des früheren Rechts anzuwenden sei, bestimmt sich nach den Übergangsbestimmungen des jetzigen Rechts (OLG. 8, 12 Dresden). Die in Art. 7—31 niedergelegten Grundsätze des Internat. PrivR. sind wenigstens dann, wenn es sich um die Anwendung der durch das EG. der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Rechtsgebiete handelt und die Landesgesetze keine besonderen Bestimmungen enthalten, auch auf das Verhältnis der deutschen Bundesstaaten untereinander anzuwenden (OLG. 14, 261, KG.; Art. 2 Bad. AG. z. BGB.; JW. 04, 465).

Artikel 7. Die Geschäftsfähigkeit[1] einer Person wird nach den Gesetzen[2] des Staates beurteilt, dem die Person angehört.[3]

Erwirbt ein Ausländer, der volljährig ist oder die rechtliche Stellung eines Volljährigen hat, die Reichsangehörigkeit, so behält er die rechtliche Stellung eines Volljährigen, auch wenn er nach den deutschen Gesetzen[3] nicht volljährig ist.[4]

Nimmt ein Ausländer im Inland ein Rechtsgeschäft vor, für das er geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, so gilt er für dieses Rechtsgeschäft insoweit als geschäftsfähig, als er nach den deutschen Gesetzen geschäftsfähig sein würde.[5] Auf familienrechtliche und erbrechtliche Rechtsgeschäfte sowie auf Rechtsgeschäfte, durch die über ein ausländisches Grundstück verfügt wird, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

1. Desgl. die Rechtsfähigkeit, soweit nicht Art. 30 etwas anderes ergibt.

2. Art. 2 EG. 3. Zu Abs. 1 vgl. Art. 27.

4. §§ 2, 3, 104—115.

5. Entsprechende Bestimmungen: Art. 84 WO., § 53 CPO.

Artikel 8. Ein Ausländer kann im Inlande nach den deutschen Gesetzen[1] entmündigt werden, wenn er seinen Wohnsitz[2] oder, falls er keinen Wohnsitz[2] hat, seinen Aufenthalt im Inlande hat.[3]

1. § 6, insbesondere auch dort Anm. 7.

2. § 7—11.

3. Die Entmündigung eines Deutschen im Ausland hat im Inland keine Wirkung. Die Wirksamkeit der im Ausland erfolgten Entmündigung eines Ausländers ist nach dem Rechte dessen Heimatstaates zu beurteilen.

Artikel 9. Ein Verschollener kann im Inlande nach den deutschen Gesetzen[1] für tot erklärt werden, wenn er bei dem Beginne der Verschollenheit ein Deutscher war.

Gehörte der Verschollene bei dem Beginne der Verschollenheit einem fremden Staate an, so kann er im Inlande nach den deutschen Gesetzen mit Wirkung für diejenigen Rechtsverhältnisse, welche sich nach den deutschen Gesetzen bestimmen, sowie mit Wirkung für das im Inlande befindliche Vermögen für tot erklärt werden; die Vorschriften des § 2369 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Hatte ein verschollener ausländischer Ehemann seinen letzten Wohnsitz[2] im Inland und ist die im Inlande zurückgebliebene oder dahin zurückgekehrte Ehefrau Deutsche oder bis zu ihrer Verheiratung mit dem Verschollenen Deutsche gewesen, so kann auf ihren Antrag der Verschollene im Inlande nach den deutschen Gesetzen ohne die im Abs. 2 bestimmte Beschränkung für tot erklärt werden.[3]

1. §§ 13—20 BGB., §§ 946—976 CPO.

2. §§ 7—11.

3. Das zu Art. 8 bez. der Entmündigung Gesagte gilt entsprechend für die Todeserklärung.

Artikel 10. Ein einem fremden Staate angehörender und nach dessen Gesetzen rechtsfähiger Verein,[1] der die Rechtsfähigkeit im Inlande nur nach den Vorschriften der §§ 21, 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erlangen könnte, gilt

als rechtsfähig, wenn seine Rechtsfähigkeit durch Beschluß des Bundesrats anerkannt ist. Auf nicht anerkannte ausländische Vereine der bezeichneten Art finden die Vorschriften über die Gesellschaft sowie die Vorschrift des § 54 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

1. Art. 10 gilt nur für die unter §§ 21, 22 BGB. fallenden Vereine, nicht für andere juristische Personen, auch nicht für handelsrechtliche Gesellschaften. Es beurteilt sich vielmehr die Rechtsfähigkeit dieser Gebilde nach dem Recht des Ortes, an welchem die Person oder die Vereinigung ihren Sitz hat (OLG. 8, 13 Hamburg; 9, 29 Hamburg; 10, 129 Hamburg).

Artikel 11. Die Form eines Rechtsgeschäfts[1] bestimmt sich nach den Gesetzen,[2] welche für das den Gegenstand des Rechtsgeschäfts bildende Rechtsverhältnis maßgebend sind. Es genügt jedoch die Beobachtung der Gesetze[3] des Ortes, an dem das Rechtsgeschäft vorgenommen wird.

Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung auf ein Rechtsgeschäft, durch das ein Recht[4] an einer Sache begründet oder über ein solches Recht verfügt wird.[4]

1. Art. 11 gilt für empfangsbedürftige, wie für nicht empfangsbedürftige Rechtsgeschäfte, für einseitige Rechtsgeschäfte, wie für Verträge.

2. Art. 2 EG. 3. Dingliches Recht.

4. Verfügung über ein Recht: S. 18 Anm. 4, § 1812 Anm. 3.

Artikel 12. Aus einer im Auslande begangenen unerlaubten Handlung[1] können gegen einen Deutschen nicht weitergehende Ansprüche geltend gemacht werden, als nach den deutschen Gesetzen begründet sind.

1. Anm. 2 vor § 823.

Artikel 13. Die Eingehung der Ehe wird, sofern auch nur einer der Verlobten[1] ein Deutscher ist, in Ansehung eines jeden der Verlobten nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem er angehört. Das gleiche gilt für Ausländer, die im Inlande eine Ehe eingehen.[2]

In Ansehung der Ehefrau eines nach Art. 9 Abs. 3 für tot erklärten Ausländers wird die Eingehung der Ehe nach den deutschen Gesetzen beurteilt.

Die Form einer Ehe, die im Inlande geschlossen wird, bestimmt sich ausschließlich nach den deutschen Gesetzen.[3]

1. §§ 1297 ff.

2. In erster Linie kommt das vom Reich mit Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz geschlossene Haager Abkommen vom 12. 6. 1902 zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung (RGBl. 04, 221, 240; 05, 716; 07, 84). — Die Eheschließung einer russischen Israelitin mit einem deutschen Katholiken ist nach russischem Recht unzulässig. Nach russischem Rechte wird nur eine von Russen im Auslande geschlossene kirchliche Ehe anerkannt (BayZ. 06, 167, LG. München). Voraussetzung der Eheschließung nach russischem Recht sind Ehemündigkeit (vollendetes achtzehntes Lebensjahr) und Einwilligung der Eltern bei Minderjährigkeit (SeuffBl. 06, 202, LG. München). Hat eine minderjährige Engländerin ohne Einwilligung des Vormunds einen Deutschen in England geheiratet, dann ihren Wohnsitz in Deutschland genommen, so ist deutsches Recht für die Anfechtbarkeit maßgebend (KGJ. 32, A 28; vgl. RG. 27, 229).

3. Art. 43 Pr. AG. z. BGB. Allg. Vf. v. 16. 10. 1899, 4. 12. 1899, 3. 8. 1900 betr. Eheschließung von Ausländern in Preußen (MBl. f. i. V. 99, 226; 00, 4, 245). Vgl. auch RG. v. 4. 5. 1870 (RGBl. S. 599), Eheschließung im Auslande, und VO. v. 25. 10. 00 (RGBl. S. 999).

Art. 14. Die persönlichen Rechtsbeziehungen deutscher Ehegatten zueinander werden nach den deutschen Gesetzen beurteilt, auch wenn die Ehegatten ihren Wohnsitz im Auslande haben.[1]

Die deutschen Gesetze finden auch Anwendung, wenn der Mann die Reichsangehörigkeit verloren, die Frau sie aber behalten hat.[2, 3]

1. §§ 1353—1362 einschl. Streitigkeiten über die Unterhaltspflicht des Ehemannes zwischen ausländischen Ehegatten sind nach dem Rechte ihres Heimatstaates zu beurteilen. Art. 14 ist entsprechend anzuwenden, wenn beide dem nämlichen Staate angehören. Soweit nur notdürftiger Unterhalt in Frage kommt (§§ 1611 II, 1565—1568) ist eventuell deutsches Recht zu berücksichtigen, selbst wenn das ausländische Recht Scheidung dem Bande nach nicht kennt (RG. 62, 400; vgl. BayZ. 06, 254 München). Die materielle Frage, ob der Ausschluß der Schlüsselgewalt sich als Mißbrauch darstellt, ist gemäß Art. 14 nach dem Rechte des Heimatstaates der Ehegatten zu beurteilen. Die Rechtstellung nach außen ist aber nach Art. 16 II zu beurteilen (RJA. 7, 162, KG.). Überhaupt ist Art. 14 dahin auszudehnen, daß das Heimatsrecht der Ehegatten über ihre persönlichen Beziehungen entscheidet (FrankfRundsch. 02, 81 Frankf.; OLG. 5, 97 Dresden).

2. §§ 19, 21 StAG. (Art. 41 EG.).

3. ProzeßR.: § 606 CPO.; §§ 2, 10 Ziff. 1; § 328 CPO. (vgl. auch KGJ. 26, A 194 Berichtigung des Standesregisters).

Artikel 15. Das eheliche Güterrecht wird nach den deutschen Gesetzen[1] beurteilt, wenn der Ehemann zur Zeit der Eheschließung ein Deutscher war.

Erwirbt der Ehemann nach der Eingehung der Ehe die Reichsangehörigkeit oder haben ausländische Ehegatten[2] ihren Wohnsitz[3] im Inlande, so sind für das eheliche Güterrecht die Gesetze des Staates maßgebend, dem der Mann zur Zeit der Eingehung der Ehe angehörte; die Ehegatten können jedoch einen Ehevertrag[4] schließen, auch wenn er nach diesen Gesetzen unzulässig sein würde.[5]

1. §§ 1363—1563.

2. D. h. „einem fremden Staat angehörige Ehegatten". 3. §§ 7—11.

4. §§ 1432—1436.

5. LandesübergangsR.: Bayern Art. 19—23 ÜbergG.

Artikel 16. Haben ausländische Ehegatten[1] oder Ehegatten, die nach der Eingehung der Ehe[2]

die Reichsangehörigkeit erwerben, den Wohnsitz im Inlande,[1] so finden die Vorschriften des § 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung; der ausländische gesetzliche Güterstand steht einem vertragsmäßigen gleich.

Die Vorschriften der §§ 1357, 1362, 1405 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung, soweit sie Dritten günstiger sind als die ausländischen Gesetze.

1. Art. 15 Anm. 2.

2. Und nach dem 31. 12. 1899.

3. §§ 7—11. Bloßer Aufenthalt im Inland genügt nicht.

Artikel 17. Für die Scheidung der Ehe sind die Gesetze des Staates maßgebend, dem der Ehemann zur Zeit der Erhebung der Klage angehört.[1]

Eine Tatsache, die sich ereignet hat, während der Mann einem anderen Staate angehörte, kann als Scheidungsgrund nur geltend gemacht werden, wenn die Tatsache auch nach den Gesetzen dieses Staates ein Scheidungsgrund oder ein Trennungsgrund ist.[2]

Ist zur Zeit der Erhebung der Klage die Reichsangehörigkeit des Mannes erloschen, die Frau aber Deutsche, so finden die deutschen Gesetze Anwendung.

Auf Scheidung sowie auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft kann auf Grund eines ausländischen Gesetzes im Inlande nur erkannt werden, wenn sowohl nach dem ausländischen Gesetze als nach den deutschen Gesetzen die Scheidung zulässig sein würde.[3–4]

1. In erster Linie kommen die Staatsverträge in Betracht. Haager Abkommen zwischen Deutschland, Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal, Rumänien, Schweiz, Schweden zur Regelung der Gesetze und der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett v. 12. 6. 1902 (RGBl. 04, 231, 240; 05, 716; 07, 84).

2. Als Klageerhebung ist es auch anzusehen, wenn im anhängigen Rechtsstreit neue Klagegründe geltend gemacht werden. Wird die deutsche Staatsangehörigkeit vom Manne während des Scheidungsprozesses erworben, so sind die von da an geltend gemachten Klagegründe nach deutschem Rechte zu beurteilen (Gruchots Beitr. 46, 959; vgl. OLG. 4, 91, KG.; HansGZ. 06 Beibl. 97 Hamburg).

3. Wenn das Heimatsrecht nur die Klage auf Trennung von Tisch und Bett kennt, so ist die Klage schlechtweg abzuweisen. Deutsche Gerichte dürfen auch dann nicht auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkennen, wenn nach deutschem Recht die Scheidung der Ehe gerechtfertigt, nach dem Rechte des Staates aber, dem der Ehemann zur Zeit der Erhebung der Klage angehört, nur Trennung von Tisch und Bett zulässig sein würde (RG. VES. 55, 845). Daher kann eine Scheidung österreichischer Katholiken von deutschen Gerichten weder vom Band noch von Tisch und Bett ausgesprochen werden, § 111 ÖstABGB. (DJZ. 04, 267, RG.; vgl. aber auch HansGZ. 06 Beibl. 97 Hambg.: Nach österreichischem Recht soll für Ehescheidungen das Recht des Prozeßgerichts entscheiden. Art. 17, 27 EG. zwingen die deutschen Gerichte nicht dazu, österreichisches Recht anzuwenden. Wenn auch nur ein Ehegatte Katholik ist, kann nach österreichischem Recht nicht auf Scheidung, sondern nur auf Trennung von Tisch und Bett erkannt werden. Das deutsche Gericht darf aber in einem solchen Falle wegen derselben Tatsache Scheidung aussprechen. Vgl. auch RheinArch. 102, I, 88 Köln). Auf die Klage auf Herstellung der häuslichen Gemeinschaft ist, wenn nach der Trennung der Eheleute der Mann für seine Person die deutsche Staatsangehörigkeit verlangt, die Ehefrau aber die österreichische behalten hat, deutsches Recht anzuwenden (Recht 05, 314 Stuttgart). Dies gilt insbesondere auch für die Eeherstellungsklage, soweit sie die Scheidungsklage vorbereiten soll (Stuttg. das.). Eine Ehescheidung wegen Ehebruchs setzt, wenn der Ehemann ein Ausländer ist, voraus, daß auch nach dem Recht des Heimatsstaates die Ehe wegen Ehebruchs geschieden werden kann (GruchotsBeitr. 48, 802). Auf die Scheidung von Engländern und die Regelung der Unterhaltspflicht während des Getrenntlebens findet das deutsche Recht Anwendung, weil das englische Recht von der lex domicilii beherrscht wird (OLG. 3, 365, KG.).

4. Art. 17 hat keine rückwirkende Kraft (ZIPrR. 16, 86 München).

Artikel 18. Die eheliche Abstammung eines Kindes wird nach den deutschen Gesetzen beurteilt, wenn der Ehemann der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes Deutscher ist oder, falls er vor der Geburt des Kindes gestorben ist, zuletzt Deutscher war.

Artikel 19. Das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und einem ehelichen Kinde wird nach den deutschen Gesetzen beurteilt, wenn der Vater und, falls der Vater gestorben ist, die Mutter die Reichsangehörigkeit besitzt. Das gleiche gilt, wenn die Reichsangehörigkeit des Vaters oder der Mutter erloschen, die Reichsangehörigkeit des Kindes aber bestehen geblieben ist.

Artikel 20. Das Rechtsverhältnis zwischen einem unehelichen[1] Kinde und dessen Mutter wird[2] nach den deutschen Gesetzen beurteilt, wenn die Mutter eine Deutsche ist. Das gleiche gilt, wenn die Reichsangehörigkeit der Mutter erloschen, die Reichsangehörigkeit des Kindes aber bestehen geblieben ist.

1. Anm. 1 vor § 1705.

2. Auf das Verhältnis des Kindes zu den Verwandten der Mutter bezieht sich Art. 20 nicht.

Artikel 21. Die Unterhaltspflicht des Vaters gegenüber dem unehelichen Kinde und seine Verpflichtung, der Mutter die Kosten der Schwangerschaft, der Entbindung und des Unterhalts zu ersetzen, wird nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem die Mutter zur Zeit der Geburt[1] des Kindes angehört; es können jedoch nicht weitergehende Ansprüche geltend gemacht werden, als nach den deutschen Gesetzen[2] begründet sind.

1. Nicht zur Zeit der Empfängnis.
2. §§ 1708—1714.

Artikel 22. Die Legitimation eines unehelichen Kindes sowie die Annahme an Kindesstatt bestimmt sich, wenn der Vater zur Zeit der Legitimation oder der Annehmende zur Zeit der Annahme die Reichsangehörigkeit besitzt, nach den deutschen Gesetzen.[1]

Gehört der Vater oder der Annehmende einem fremden Staate an, während das Kind die Reichsangehörigkeit besitzt, so ist die Legitimation oder die Annahme unwirksam, wenn die nach den deutschen Gesetzen erforderliche Einwilligung des Kindes oder eines Dritten, zu dem das Kind in einem familienrechtlichen Verhältnisse steht, nicht erfolgt ist.[2]

1. §§ 1719 ff., 1723 ff., 1741 ff. Für die Wiederaufhebung des durch die Annahme an Kindesstatt begründeten Rechtsverhältnisses gilt Art. 22 entsprechend.

2. Im übrigen gelten für den Fall, daß der Annehmende oder der Vater einem fremden Staate angehört, dessen Gesetze.

Artikel 23. Eine Vormundschaft oder eine Pflegschaft kann im Inland auch über einen Ausländer, sofern der Staat, dem er angehört, die Fürsorge nicht übernimmt,[1] angeordnet werden, wenn der Ausländer nach den Gesetzen dieses Staates der Fürsorge bedarf oder im Inland entmündigt ist.

Das deutsche Vormundschaftsgericht kann vorläufige Maßregeln[2] treffen, solange eine Vormundschaft oder Pflegschaft nicht angeordnet ist.[3, 4]

1. Sofern nach Lage der Sache Anlaß zum vormundschaftsgerichtlichen Einschreiten durch Einleitung einer Vormundschaft oder Pflegschaft gegeben ist, hat das Vormundschaftsgericht und zwar vor Einleitung der Vormundschaft oder Pflegschaft und von Amts wegen zu ermitteln, ob der Heimatsstaat die Fürsorge übernimmt (OLG. 5, 448 Rostock; 6, 310, KG.; 14, 257, KG.; RJA. 4, 79, KG.; KGJoh. 27, A 165; 31, A 47). Es muß sich zu dieser Ermittlung mit der zuständigen ausländischen Behörde in Verbindung setzen, um zu erfahren, ob im Heimatsstaat eine Fürsorge übernommen ist oder übernommen wird (OLG. 14, 258, KG.; KGJoh. 31, A 47, KG.). Nur dann, wenn der Heimatsstaat die Fürsorge nicht übernimmt, kann eine Vormundschaft oder Pflegschaft über einen Ausländer angeordnet oder geführt werden. Auf Verlangen des Heimatsstaates ist eine eingeleitete Vormundschaft oder Pflegschaft an den Heimatsstaat selbst dann abzugeben, wenn ihre Fortführung im Inlande dem Interesse des Mündels besser entspräche und das Mündel bei der Einleitung noch Deutscher war (KGJoh. 21, A 203, KG.). Ein zur nordamerikanischen Union gehöriger Heimatsstaat übernimmt nicht eine Fürsorge für seine Angehörigen bez. eines außerhalb dieses Staates belegenen Grundstücks (OLG. 5, 100, KG.; Recht 03, 341, KG.).

2. Als vorläufige Maßregel gilt nie die Einleitung einer Vormundschaft oder Pflegschaft (OLG. 14, 259, KG.), ja nicht einmal die Einleitung einer vorläufigen Vormundschaft (KGJoh. 21, A 213, KG.). Eine vorläufige Regelung der religiösen Erziehung des Mündels ist in der Regel unangebracht (KGJoh. 31, A 49, KG.).

3. Vormundschaft oder Pflegschaft über im Ausland wohnhafte Deutsche: § 47 FGG.

4. Vgl. auch 3. Abkommen der Haager Konvention v. 12. 6. 1902 (RGBl. 04, 221; 05, 716; 07, 84). Sind sowohl das Kind als auch der Vater (OLG. 3, 88, KG.) oder der Annehmende Ausländer, so gelten ausschließlich die fremden Gesetze.

Zu Art. 24 f.

Für alle erbrechtlichen Verhältnisse gilt das Recht des Staates, dem der Erblasser zur Zeit seines Todes angehört.

Artikel 24. Ein Deutscher wird, auch wenn er seinen Wohnsitz im Auslande hatte, nach den deutschen Gesetzen beerbt.[1]

Hat ein Deutscher zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz im Auslande gehabt, so können die Erben sich in Ansehung der Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten auch auf die an dem Wohnsitze des Erblassers geltenden Gesetze berufen.[2]

Erwirbt ein Ausländer, der eine Verfügung von Todes wegen errichtet oder aufgehoben hat, die Reichsangehörigkeit, so wird die Gültigkeit der Errichtung oder der Aufhebung nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem er zur Zeit der Errichtung oder der Aufhebung angehörte; auch behält er die Fähigkeit zur Errichtung einer Verfügung von Todes wegen, selbst wenn er das nach den deutschen Gesetzen erforderliche Alter noch nicht erreicht hat. Die Vorschrift des Artikel 11 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.[3, 4]

1. Wegen heimatloser Personen: Art. 29, Ausländer: Art. 25. Hat ein Ausländer im Inlande Vermögen hinterlassen, ist aber im Auslande nach 1900 gestorben, so entscheidet das zur Zeit des Erbfalls geltende fremde Recht auch über die Erbfolge in den inländischen Nachlaß (Recht 03, 81 Kolmar). Das französische Recht verweist auf die lex rei sitae, so daß für den Grundstücksnachlaß des Franzosen im Inlande deutsches, für den beweglichen französisches Recht gilt. Erbschein gemäß § 2369 (BöhmsZ. 13, 429 Kolmar).

2. Wohnsitz: §§ 7 f. Haftung: §§ 1967 ff., 2058 ff., HGB. § 27.

3. Abs. 3 bezieht sich nicht auf die materiellen Erfordernisse der Errichtung, nur auf die §§ 2229 ff.

4. Neben Art. 24 kommt auch Art. 30 in Betracht.

Artikel 25. Ein Ausländer, der zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz im Inlande hatte,[1] wird nach den Gesetzen des Staates beerbt, dem er zur Zeit seines Todes angehörte.[2] Ein Deutscher kann jedoch erbrechtliche Ansprüche auch dann geltend machen, wenn sie nur nach den deutschen Gesetzen begründet sind,[3] es sei denn, daß nach dem Rechte des Staates, dem der Erblasser angehörte, für die Beerbung eines Deut-

schen, welcher seinen Wohnsitz in diesem Staate hatte, die deutschen Gesetze ausschließlich maßgebend sind.'

1. Vgl. Art. 24 Anm. 1 und 2.

2. Vgl. Anm. vor Art. 25.

3. Die Befugnis, ein im deutschen Recht begründetes Erbrecht bezüglich des Nachlasses des Ausländers geltend zu machen, ist lediglich dem Deutschen gegeben (RG. 63, 356), es sei denn, daß im fremden Staate Deutsche nur nach dem Heimatrechte beerbt werden (HansGZ. 06 Beibl. 281 Hamb.). Das inländische Gericht des Wohnortes ist als Nachlaßgericht zur Erteilung des Erbscheins hinter einem im Inlande verstorbenen Österreicher zuständig (ZBlFfG. 7, 526). Die Regelung der Zuständigkeit (§ 73 FGG.) gilt nicht nur dann für den Ausländernachlaß, wenn der Nachlaß dem deutschen Rechte unterliegt. Verrichtungen, die mit dem ausländischen Recht unvereinbar sind (dies ist im Einzelfall festzustellen), kommen in Wegfall (abweichend KGJ. 25, A 241; MecklZ. 21, 225 Rost.).

4. In erster Linie kommen für die Frage der Nachlaßbehandlung von Ausländern die Staatsverträge in Betracht. Vgl. Pr. JMBl. 1894, 130 und außerdem Haager ProzeßAbk. v. 14. 11. 1896. Argentinische Konföderation: 19. 9. 1857 (Pr. GS. 59, 405); Amerika (Verein. Staaten): 11. 12. 1871 (RGBl. 72, 95); Brasilien: 10. 1. 1882 und Bek. des Reichskanzlers v. 24. 9. 1899 (RGBl. S. 550); 30. 11. 1897/15. 2. 1898 (RGBl. 82, 69; 99, 547, außer Kraft seit 15. 7. 1907 (RGBl. S. 409); Columbien: 23. 7. 1892 (RGBl. 94, 471); Chile: 1. 2. 1862 (Pr. GS. 63, 761); Dänemark: 5. 2. 1891 (RGBl. 91, 346); Griechenland: 26. 11. 1881, 9. 7. 1884 (RGBl. 82, 101; 85, 27); Guatemala: 20. 9. 1887 (RGBl. 88, 238); Hawaii: 25. 3., 19. 9. 1879 (RGBl. 80, 121); Honduras: 12. 12. 1887 (RGBl. 88, 262); Italien: 21. 12. 1868, 7. 2. 1872 und 6. 12. 1891 (RGBl. 69, 113; 72, 184; 92, 97); Japan: 4. 4. 1896 (RGBl. 96, 715); KonsV. v. gleichen Tage (RGBl. S. 732) und Bek. des Reichskanzlers v. 7. 7. 1899 (RGBl. S. 364); Mexiko: 5. 12. 1882 (RGBl. 83, 247); Nicaragua: 4. 2. 1896 (RGBl. 97, 171); Niederlande: 11. 1. 1872 (RGBl. 72, 67); Oranje-Freistaat: 28. 4. 1897 (RGBl. 98, 93); Persien: 11. 6. 1873 (RGBl. 73, 351); Rumänien: 21. 10. 1893 (RGBl. 94, 1); Rußland: 12. 11., 31. 10. 1874; 10. 2./29. 1. 1894; 8. 12./26. 11. 1874 (RGBl. 75, 136; 94, 153; 75, 145); Salvador: 13. 6. 1870/12. 1. 1888 (RGBl. 72, 377; 89, 191; S. 168); Schweden und Norwegen: vgl. Pr. JMBl. 95, 58; Serbien: 6. 1. 1888, 21./9. 8. 1892 (RGBl. 83, 62; 93, 269); Siam: 7. 2. 1862 (Pr. GS. 64, 717); Spanien: 22. 2. 1870/12. 1. 1872 (RGBl. 70, 99; 72, 211); Südafrikan. Republik: 22. 1. 1885 (RGBl. 86, 209); Türkei einschließlich Bulgarien und Rumänien: 26. 8. 1890 (RGBl. 91, 117); Tunis: 18. 11. 1897 (RGBl. 97, 7); Uruguay: 20. 6. 1892 (RGBl. 94, 505), dazu Übereinkunft v. 5. 6. 1899 (RGBl. 00, 5); Zanzibar: 20. 12. 1885 (RGBl. 86, 261).

Artikel 26. Gelangt aus einem im Auslande eröffneten Nachlasse für die nach den dortigen Gesetzen berechtigten Erben oder Vermächtnisnehmer durch Vermittlung deutscher Behörden[1] Vermögen ins Inland, so kann ein anderer der Herausgabe nicht aus dem Grunde widersprechen, daß er als Erbe oder Vermächtnisnehmer einen Anspruch auf das Vermögen habe.[2]

1. Konsuln: KonsOG. § 18 und die Konsularverträge.

2. Der Widerspruch von Nachlaßgläubigern oder Pflichtteilsberechtigten ist nicht ausgeschlossen.

Artikel 27. Sind nach dem Rechte eines fremden Staates, dessen Gesetze[1] in dem Artikel 7 Abs. 1, dem Artikel 13 Abs. 1, dem Artikel 15 Abs. 2, dem Artikel 17 Abs. 1 und dem Artikel 25 für maßgebend erklärt sind, die deutschen Gesetze[1] anzuwenden, so finden diese Gesetze Anwendung.[2]

1. Art. 2 EG.

2. Die Rückverweisung des fremden Rechtes in anderen als den in Art. 27 besonders genannten Fällen, wie die Verweisung auf ein anderes fremdes Recht wird nicht berücksichtigt.

Artikel 28. Die Vorschriften der Artikel 15, 19, des Artikel 24 Abs. 1 und der Artikel 25, 27 finden keine Anwendung auf Gegenstände,[1] die sich nicht in dem Gebiete des Staates befinden, dessen Gesetze[1] nach jenen Vorschriften maßgebend sind, und die nach den Gesetzen[1] des Staates, in dessen Gebiete sie sich befinden, besonderen Vorschriften unterliegen.[2]

1. § 90 Anm. 1. 2. Art. 2 EG.

Artikel 29. Gehört eine Person keinem Staate an,[1] so werden ihre Rechtsverhältnisse, soweit die Gesetze des Staates, dem eine Person angehört, für maßgebend erklärt sind, nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem die Person zuletzt angehört hat, und, wenn sie auch früher einem Staate nicht angehört hat, nach den Gesetzen des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz[2] und in Ermangelung eines Wohnsitzes[2] ihren Aufenthalt hat oder zu der maßgebenden Zeit gehabt hat.[3]

1. Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit: § 13 StaatsangehörigkeitsG. v. 1. 6. 1870.

2. §§ 7—11.

3. Gehört jemand mehreren Staaten an, oder einem Staate, dessen Gesetzgebung in dem in Frage stehenden Punkt nicht einheitlich ist, so gilt das Recht des Wohnsitzes.

Artikel 30. Die Anwendung eines ausländischen Gesetzes[1] ist ausgeschlossen, wenn die Anwendung gegen die guten Sitten[2] oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes[1] verstoßen würde.[3]

1. Art. 2 EG. 2. § 138 Anm. 2, 3, 4.

3. Verstoß gegen Zweck des deutschen Gesetzes liegt dann vor, wenn der Unterschied zwischen den beiden Rechten zugrunde liegenden politischen und sozialen Anschauungen so groß ist, daß die Anwendung des ausländischen Rechts direkt die Grundlagen des deutschen staatlichen oder wirtschaftlichen Lebens angreifen würde (RG. 60, 300; 63, 19). Ausländisches Recht nicht

deshalb unanwendbar, weil es verstößt gegen § 25 HGB. (RG. 60, 301). Weitere Einzelfälle: § 138 Anm. 18, § 168 Anm. 4, § 762 Anm. 8, § 764 Anm. 4, RG. 5, 254, pr.; 12, 309, bad.; 19, 7, g.; 21, 136, g.; 29, 90, g.; 34, 73, g.).

Artikel 31. Unter Zustimmung des Bundesrats kann durch Anordnung des Reichskanzlers bestimmt werden,[1] daß gegen einen ausländischen Staat sowie dessen Angehörige und ihre Rechtsnachfolger ein Vergeltungsrecht zur Anwendung gebracht wird.[2]

1. Sei es allgemein, sei es im Einzelfall.

2. Ist die Anwendung eines Vergeltungsrechtes nicht angeordnet, so hat der Richter, sofern dies nach dem inländischen Internat. Priv. R. geboten erscheint, das ausländische PrivR. selbst dann anzuwenden, wenn Gegenseitigkeit nicht besteht. Ausnahme: Art. 25 EG.

Zweiter Abschnitt.

Verhältnis des Bürgerlichen Gesetzbuches zu den Reichsgesetzen.

Artikel 32. Die Vorschriften der Reichsgesetze bleiben in Kraft. Sie treten jedoch insoweit außer Kraft, als sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder aus diesem Gesetze die Aufhebung ergibt.[1, 3]

1. Auf das Gebiet des Strafrechts und Strafprozesses findet das BGB. keine Anwendung. Insbesondere bleibt § 126 für den Strafantrag außer Betracht (Recht 05, 43 Celle). Aus Art. 74, 82 WO. folgt, daß der gutgläubige Wechselnehmer wechselmäßig berechtigt wird. Die Anfechtung der Wechselerklärung wegen Fehlerhaftigkeit ist ihm gegenüber ausgeschlossen, die Grundsätze des BGB. über Anfechtung von Rechtsgeschäften finden keine Anwendung (DJZ. 06, 203 Rostock). Desgleichen ist der gewohnheitsrechtliche Anspruch gegen den Akzeptanten auf 6 % Zinsen unberührt geblieben (OLG. 1, 259, KG.). Auch § 15 III GmbHG. ist unberührt geblieben (JW. 03, Beil. 19). Vgl. auch § 826 Einzelfälle „Unlauterer Wettbewerb".

2. Das ganze Reichsrecht einschließlich des BGB. ist als einheitliche Kodifikation anzusehen. Von diesem Gesichtspunkte aus gelten die allg. Vorschriften des BGB. (Buch 1 und Buch 2 erster Abschnitt) auch für die Materien der Einzelgesetze, soweit nicht deren besonderer Zweck entgegensteht und sich aus dem Gesetze ein anderes ergibt (JW. 03, Beil. 13). Demgemäß sind §§ 138, 817 Satz 2 BGB. auch für § 1 AbzG von Bedeutung, so daß sie der Rückforderung entgegenstehen (RG. 63, 346).

Artikel 33. Soweit in dem Gerichtsverfassungsgesetze,[1] der Zivilprozeßordnung,[2] der Strafprozeßordnung,[3] der Konkursordnung[4] und in dem Gesetze, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens, vom 21. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 277)[4] an die Verwandtschaft oder die Schwägerschaft rechtliche Folgen geknüpft sind, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Verwandtschaft oder Schwägerschaft Anwendung.[5]

1. § 153 Ziff. 3. 2. §§ 41 Ziff. 3, 383 Ziff. 3. 3. §§ 22 Ziff. 3, 51 Ziff. 3, 401 Ziff. 2. 4. § 31 Ziff. 2; § 3 Ziff. 2 AnfG. In letzterer Bestimmung ist unter dem „Ehegatten" auch sein früherer Ehegatte zu verstehen (RG. 63, 92).

5. §§ 1589, 1590. Die Vorschriften des Art. 33 finden auf das StGB. keine Anwendung (DJZ. 02, 177).

Artikel 34. Das Strafgesetzbuch wird dahin geändert:

I. Im § 34 Nr. 6 werden die Worte „Vormund, Nebenvormund, Kurator, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familienrats" ersetzt durch die Worte: „Vormund, Gegenvormund, Pfleger, Beistand der Mutter, Mitglied eines Familienrats oder Kurator".

II. An die Stelle des § 55 treten folgende Vorschriften:

Wer bei Begehung der Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden. Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Die Unterbringung in eine Familie, Erziehungsanstalt oder Besserungsanstalt kann nur erfolgen, nachdem durch Beschluß des Vormundschaftsgerichtes die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist.

III. An die Stelle des § 65 treten folgende Vorschriften.

Der Verletzte, welcher das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist selbständig zu dem Antrage auf Bestrafung berechtigt. Solange er minderjährig ist, hat unabhängig von seiner eigenen Befugnis auch sein gesetzlicher Vertreter[1] das Recht, den Antrag zu stellen.

Ist der Verletzte geschäftsunfähig oder hat er das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist sein gesetzlicher Vertreter[1] der zur Stellung des Antrages Berechtigte.

IV. Als § 145 a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Wer im Inlande Schuldverschreibungen auf den Inhaber,[1] in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, ohne die erforderliche staatliche Genehmigung ausstellt und in den Verkehr bringt, wird mit einer Geldstrafe bestraft, die dem fünften Teile des Nennwerts der ausgegebenen Schuldverschreibungen gleichkommen kann, mindestens aber dreihundert Mark beträgt.

V. Im § 171 Abs. 1 und Abs. 3 werden die Worte: „aufgelöst, für ungültig oder nichtig erklärt worden ist" ersetzt durch die Worte: „aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist".

VI. An die Stelle des § 195 tritt folgende Vorschrift:

Ist eine Ehefrau beleidigt worden, so hat sowohl sie als ihr Ehemann das Recht, auf Bestrafung anzutragen.

VII. Im § 235 werden die Worte: „ihren Eltern oder ihrem Vormunde" ersetzt durch die Worte: „ihren Eltern, ihrem Vormund oder ihrem Pfleger".

VIII. Im § 237 werden die Worte: „ihrer Eltern oder ihres Vormundes" ersetzt durch die Worte: „ihrer Eltern, ihres Vormundes oder ihres Pflegers".

IX. Im § 238 werden die Worte: „für ungültig erklärt worden ist" ersetzt durch die Worte: „für nichtig erklärt worden ist".

1. Der gesetzliche Vertreter kann nicht im eigenen Namen den Antrag stellen oder Privatklage erheben (KGBl. 04, 115, KG.; SeuffBl. 04, 124, BayObLG.; abw. FrankfRundsch. 39, 34 Frankfurt). Der Beistand der Mutter ist nicht strafantragsberechtigt (GoltdArch. 47, 440 Str.).

Artikel 35. Die Strafprozeßordnung wird dahin geändert:

I. Im § 11 Abs. 1 treten an die Stelle der Sätze 2, 3 folgende Vorschriften:

In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes[1] gilt die Hauptstadt des Heimatstaats als ihr Wohnsitz; ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke geteilt, so wird der als Wohnsitz[1] geltende Bezirk von der Landesjustizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt. Gehört ein Deutscher einem Bundesstaate nicht an, so gilt als sein Wohnsitz[1] die Stadt Berlin; ist die Stadt Berlin in mehrere Gerichtsbezirke geteilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk von dem Reichskanzler durch allgemeine Anordnung bestimmt.

II. An die Stelle des § 149 Abs. 2 tritt folgende Vorschrift:

Dasselbe gilt von dem gesetzlichen Vertreter[2] eines Angeklagten.

1. §§ 7—11. 2. § 8 Anm. 8.

Artikel 36. Die Gewerbeordnung wird dahin geändert:

I. Der § 11 Abs. 2 fällt weg; als § 11 a werden folgende Vorschriften eingestellt.

Betreibt eine Ehefrau, für deren güterrechtliche Verhältnisse ausländische Gesetze maßgebend sind, im Inlande selbständig ein Gewerbe, so ist es auf ihre Geschäftsfähigkeit in Angelegenheiten des Gewerbes ohne Einfluß, daß sie Ehefrau ist.

Soweit die Frau infolge des Güterstandes in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt ist, finden die Vorschriften des § 1405 des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung. Hat die Frau ihren Wohnsitz nicht im Inlande, so ist der Einspruch des Mannes gegen den Betrieb des Gewerbes und der Widerruf der erteilten Einwilligung in das Güterrechtsregister des Bezirks einzutragen, in welchem das Gewerbe betrieben wird.

Betreibt die Frau das Gewerbe mit Einwilligung des Mannes oder gilt die Einwilligung nach § 1405 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als erteilt, so haftet für die Verbindlichkeiten der Frau aus dem Gewerbebetriebe ihr Vermögen ohne Rücksicht auf die dem Manne kraft des Güterstandes zustehenden Rechte; im Falle des Bestehens einer ehelichen Gütergemeinschaft haftet auch das gemeinschaftliche Vermögen.

II. Im § 107 Abs. 1 werden

1. im Satz 4 die Worte: „an den Vater oder Vormund, sofern diese es verlangen", ersetzt durch die Worte: „an den gesetzlichen Vertreter, sofern dieser es verlangt",
2. Im Satz 5 die Worte: „an die Mutter" ersetzt durch die Worte: „an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechtigte Mutter".

III. Im § 108 treten an die Stelle des Satzes 2 folgende Vorschriften:

Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen oder verweigert dieser die Zustimmung ohne genügenden Grund und zum Nachteile des Arbeiters, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung ergänzen.

IV. Im § 110 Abs. 1 werden die Worte: „seines Vaters oder Vormunds" ersetzt durch die Worte: „seines gesetzlichen Vertreters".

V. Im § 113 tritt an die Stelle des Abs. 4 folgende Vorschrift:

Ist der Arbeiter minderjährig, so kann das Zeugnis von dem gesetzlichen Vertreter gefordert werden. Dieser kann verlangen, daß das Zeugnis an ihn, nicht an den Minderjährigen ausgehändigt werde. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 108 bezeichneten Ortes kann auch gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters die Aushändigung unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

VI. Im § 131 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte: „von dem Vater oder Vormunde" ersetzt durch die Worte: „von dem gesetzlichen Vertreter".

VII. Im § 133 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte: „der Vater des Lehrlings" ersetzt durch die Worte: „der Vater des Lehrlings, sofern er die Sorge für die Person des Lehrlings hat".

Artikel 37. Der § 2 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 55) wird dahin geändert:

Wer die aus der Reichsangehörigkeit folgenden Befugnisse in Anspruch nimmt, hat auf Verlangen den Nachweis seiner Reichsangehörigkeit und, sofern er unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, den Nachweis der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters zu erbringen.

Eine Ehefrau bedarf der Genehmigung des Ehemannes.

Artikel 38. Das Gesetz, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 137) wird dahin ergänzt:

I. Der § 16 erhält folgenden Abs. 2:

Einem Wahlkonsul steht in Ansehung der Errichtung einer Verfügung von Todes wegen das im Abs. 1 bezeichnete Recht der Notare nur dann zu, wenn das Recht ihm von dem Reichskanzler besonders beigelegt ist.

II. Als § 1 a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Auf die Errichtung einer Verfügung von

Todes wegen finden nicht die Vorschriften des § 17, sondern die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Artikel 39. Das Gesetz, betreffend die vertragsmäßigen Zinsen, vom 14. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 159) wird aufgehoben.

Artikel 40. Das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599) wird dahin geändert:

I. In dem § 3 Abs. 1 Satz 1, dem § 9, dem § 11 Abs. 2 und dem § 12 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort: „muß" ersetzt durch das Wort: „soll".

II. An die Stelle der §§ 7, 8 treten folgende Vorschriften:

§ 7. Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten vor dem Beamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen. Der Beamte muß zur Entgegennahme der Erklärungen bereit sein.

Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben werden.

§ 7a. Der Beamte soll bei der Eheschließung in Gegenwart von zwei Zeugen an die Verlobten einzeln und nacheinander die Frage richten, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen, und, nachdem die Verlobten die Frage bejaht haben, aussprechen, daß sie kraft dieses Gesetzes nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

Als Zeugen sollen Personen, die der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt sind, während der Zeit, für welche die Aberkennung der Ehrenrechte erfolgt ist, sowie Minderjährige nicht zugezogen werden. Personen, die mit einem der Verlobten, mit dem Beamten oder miteinander verwandt oder verschwägert sind, dürfen als Zeugen zugezogen werden.

§ 8. Als zur Eheschließung ermächtigter Beamter (§ 1) gilt auch derjenige, welcher, ohne ein solcher Beamter zu sein, das Amt eines solchen öffentlich ausübt, es sei denn, daß die Verlobten den Mangel der amtlichen Befugnis bei der Eheschließung kennen.

§ 8a. Eine Ehe, die vor einem zur Eheschließung ermächtigten Beamten (§ 1) oder vor einer im § 8 einem solchen Beamten gleichgestellten Person geschlossen wird, ist wegen Formmangels nur dann nichtig, wenn bei der Eheschließung die im § 7 vorgeschriebene Form nicht beobachtet worden ist.

Ist die Ehe in das Heiratsregister eingetragen worden und haben die Ehegatten nach der Eheschließung zehn Jahre oder, falls einer von ihnen vorher gestorben ist, bis zu dessen Tode, jedoch mindestens drei Jahre als Ehegatten miteinander gelebt, so ist die Ehe als von Anfang an gültig anzusehen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn bei dem Ablaufe der zehn Jahre oder zur Zeit des Todes des einen Ehegatten die Nichtigkeitsklage erhoben ist.

Artikel 41. Das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 355) wird dahin geändert:

I. An die Stelle des § 11 treten folgende Vorschriften:

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen minderjährigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Aufgenommenen oder Naturalisierten kraft elterlicher Gewalt zusteht. Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind.

II. Als § 14a werden folgende Vorschriften eingestellt:

Die Entlassung eines Staatsangehörigen, der unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht, kann von dem gesetzlichen Vertreter nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts beantragt werden.

Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist nicht erforderlich, wenn der Vater oder die Mutter die Entlassung für sich und zugleich kraft elterlicher Gewalt für ein Kind beantragt. Erstreckt sich der Wirkungskreis eines der Mutter bestellten Beistandes auf die Sorge für die Person des Kindes, so bedarf die Mutter in einem solchen Falle der Genehmigung des Beistandes zu dem Antrag auf Entlassung des Kindes.

III. An die Stelle des § 19 treten folgende Vorschriften:

Die Entlassung erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Entlassenen kraft elterlicher Gewalt zusteht.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind, sowie auf Kinder, die unter der elterlichen Gewalt der Mutter stehen, falls die Mutter zu dem Antrage auf Entlassung der Kinder nach § 14a Abs. 2 Satz 2 der Genehmigung des Beistandes bedarf.

IV. An die Stelle des § 21 Abs. 2 treten folgende Vorschriften:

Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Ausgetretenen kraft elterlicher Gewalt zusteht, soweit sich die Ehefrau oder die Kinder bei dem Ausgetretenen befinden. Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind.

Artikel 42. Das Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatze für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken usw. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen, vom 7. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 207) wird dahin geändert:[1]

I. An die Stelle des § 3 treten folgende Vorschriften:

§ 3. Im Falle der Tötung ist der Schadenersatz (§§ 1 und 2) durch Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Getötete dadurch erlitten

hat, daß während der Krankheit seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten war. Der Ersatzpflichtige hat außerdem die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, dem die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen.

Stand der Getötete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnisse, vermöge dessen er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte, und ist dem Dritten infolge der Tötung das Recht auf den Unterhalt entzogen, so hat der Ersatzpflichtige dem Dritten insoweit Schadenersatz zu leisten, als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen sein würde. Die Ersatzpflicht tritt auch dann ein, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung erzeugt, aber noch nicht geboren war.

§ 3a. Im Falle einer Körperverletzung ist der Schadenersatz (§§ 1 und 2) durch Ersatz der Kosten der Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Verletzte dadurch erleidet, daß infolge der Verletzung zeitweise oder dauernd seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten ist.

II. Im § 5 werden die Worte: „der in den §§ 1 bis 3 enthaltenen Bestimmungen" ersetzt durch die Worte: „der in den §§ 1 bis 3a enthaltenen Bestimmungen".

III. An die Stelle der §§ 7, 8, 9 treten folgende Vorschriften:

§ 7. Der Schadenersatz wegen Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit und wegen Vermehrung der Bedürfnisse des Verletzten sowie der nach § 3 Abs. 2 einem Dritten zu gewährende Schadenersatz ist für die Zukunft durch Entrichtung einer Geldrente zu leisten.

Die Vorschriften des § 843 Abs. 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des § 648 Nr. 6 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt für die dem Verletzten zu entrichtende Geldrente von der Vorschrift des § 749 Abs. 3 und für die dem Dritten zu entrichtende Geldrente von der Vorschrift des § 749 Abs. 1 Nr. 2 der Civilprozeßordnung.

Ist bei der Verurteilung des Verpflichteten zur Entrichtung einer Geldrente nicht auf Sicherheitsleistung erkannt worden, so kann der Berechtigte gleichwohl Sicherheitsleistung verlangen, wenn die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten sich erheblich verschlechtert haben; unter der gleichen Voraussetzung kann er eine Erhöhung der in dem Urteile bestimmten Sicherheit verlangen.

§ 8. Die Forderungen auf Schadenersatz (§§ 1 bis 3a) verjähren in zwei Jahren von dem Unfall an. Gegen denjenigen, welchem der Getötete Unterhalt zu gewähren hatte (§ 3 Abs. 2), beginnt die Verjährung mit dem Tode. Im übrigen finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung Anwendung.

§ 9. Die gesetzlichen Vorschriften, nach welchen außer den in diesem Gesetze vorgesehenen Fällen der Unternehmer einer in den §§ 1, 2 bezeichneten Anlage oder eine andere Person, insbesondere wegen eines eigenen Verschuldens, für den bei dem Betriebe der Anlage durch Tötung oder Körperverletzung eines Menschen entstandenen Schaden haftet, bleiben unberührt.

1. Es ist § 844 und Anm. zu vergleichen. Über das Verhältnis des BGB. zum HaftpflG. siehe RG. 53, 114; 57, 52.

Artikel 43. Der § 6 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) wird aufgehoben.[1]

1. Statt dessen gilt jetzt § 411 BGB.

Artikel 44. Die Vorschriften des § 44 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 45) finden entsprechende Anwendung auf Personen, die zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffes der Kaiserlichen Marine gehören, solange das Schiff sich außerhalb eines inländischen Hafens befindet oder die Personen als Kriegsgefangene oder Geiseln in der Gewalt des Feindes sind, ingleichen auf andere an Bord eines solchen Schiffes genommene Personen, solange das Schiff sich außerhalb eines inländischen Hafens befindet und die Personen an Bord sind. Die Frist, mit deren Ablaufe die letztwillige Verfügung ihre Gültigkeit verliert, beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem das Schiff in einen inländischen Hafen zurückkehrt oder der Verfügende aufhört, zu dem Schiffe zu gehören, oder als Kriegsgefangener oder Geisel aus der Gewalt des Feindes entlassen wird. Den Schiffen stehen die sonstigen Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine gleich.

Artikel 45. Der § 45 Abs. 2 Satz 2 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzblatt S. 45) wird aufgehoben.[1]

1. Statt dessen gilt § 411 BGB.

Artikel 46. Das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) wird dahin geändert:[1]

I. Die §§ 28 bis 40, 42, 43, 51 bis 53 werden aufgehoben.

II. An die Stelle der §§ 41, 44, 50, 55 treten folgende Vorschriften:

§ 41. Für die Eheschließung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend.

§ 44. Für die Anordnung des vor der Eheschließung zu erlassenden Aufgebots ist jeder Standesbeamte zuständig, vor dem nach § 1320 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Ehe geschlossen werden darf.

§ 50. Der Standesbeamte soll ohne Aufgebot die Eheschließung nur vornehmen, wenn ihm ärztlich bescheinigt wird, daß die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Aufschub der Eheschließung nicht gestattet.

§ 55. Ist eine Ehe für nichtig erklärt, ist in einem Rechtsstreite, der die Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien zum Gegenstande hat, das Nichtbestehen der Ehe festgestellt, ist eine Ehe vor

dem Tode eines der Ehegatten aufgelöst oder ist nach § 1575 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die eheliche Gemeinschaft aufgehoben, so ist dies am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken.

Wird die eheliche Gemeinschaft nach der Aufhebung wiederhergestellt, so ist dies auf Antrag am Rande zu vermerken.

III. Der § 67 erhält folgenden Absatz 2:

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Geistliche oder der Religionsdiener im Falle einer lebensgefährlichen, einen Aufschub nicht gestattenden Erkrankung eines der Verlobten zu den religiösen Feierlichkeiten der Eheschließung schreitet.

IV. Im § 69 werden die Worte: „in diesem Gesetze" ersetzt durch die Worte: „in diesem Gesetze und in dem Bürgerlichen Gesetzbuche".

V. Im § 75 Abs. 1 werden die Worte: „nach den Vorschriften dieses Gesetzes" ersetzt durch die Worte: „nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs".

1. Vgl. Bek. des Bundesrats v. 25. 3. 1899 (RGBl. 225).

Artikel 47. Der § 3 des Gesetzes, betreffend den Wucher, vom 24. Mai 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 109) in der Fassung des Art. II des Gesetzes, betreffend Ergänzung der Bestimmungen über den Wucher, vom 19. Juni 1893 (Reichs-Gesetzbl. S. 197) wird aufgehoben.

Artikel 48. Der § 16 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Reichsbeamten der Zivilverwaltung, vom 20. April 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 85) wird aufgehoben.

Artikel 49. Der § 18 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, vom 17. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 237) wird aufgehoben.

Artikel 50. Der § 9 des Gesetzes, betreffend das Reichsschuldbuch, vom 31. Mai 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) wird dahin geändert:

Eine Ehefrau wird zu Anträgen ohne Zustimmung des Ehemanns zugelassen.

Die Ehefrau bedarf der Zustimmung des Ehemanns, wenn ein Vermerk zu dessen Gunsten eingetragen ist. Ein solcher Vermerk ist einzutragen, wenn die Ehefrau oder mit ihrer Zustimmung der Ehemann die Eintragung beantragt. Die Ehefrau ist dem Ehemanne gegenüber zur Erteilung der Zustimmung verpflichtet, wenn sie nach dem unter ihnen bestehenden Güterstand über die Buchforderung nur mit Zustimmung des Ehemanns verfügen kann.

Artikel 51. Der § 8 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes, des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts, vom 13. Juni 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) wird aufgehoben.[1]

1. Es gelten statt dessen §§ 197, 201 BGB.

Zu Art. 52, 53.

ÜbergangsR. (RG. 61, 226).

Artikel 52. Ist auf Grund eines Reichsgesetzes[1] dem Eigentümer einer Sache wegen der im öffentlichen Interesse erfolgenden Entziehung, Beschädigung oder Benutzung der Sache oder wegen Beschränkung des Eigentums eine Entschädigung zu gewähren und steht einem Dritten ein Recht an der Sache[2] zu, für welches nicht eine besondere Entschädigung gewährt wird, so hat der Dritte, soweit sein Recht beeinträchtigt wird, an dem Entschädigungsanspruche dieselben Rechte,[3] die ihm im Falle des Erlöschens seines Rechtes durch Zwangsversteigerung an dem Erlöse zustehen.

1. Hierher gehören §§ 34 f., 44 f. RayG., § 51 GewO., RinderpestG. v. 7. 4. 1869, §§ 14 bis 27 KriegsleistungsG., § 14 NaturallG. v. 13. 2. 1875/24. 5. 1898, §§ 57 f. ViehseuchenG., § 10 ReblausG., § 12 TelegWegG.

2. Dingliches Recht.

3. § 1247 II BGB., § 92 ZwVG.

Artikel 53. Ist in einem Falle des Art. 52 die Entschädigung dem Eigentümer eines Grundstücks zu gewähren, so finden auf den Entschädigungsanspruch die Vorschriften des § 1128 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Erhebt ein Berechtigter innerhalb der im § 1128 bestimmten Frist Widerspruch gegen die Zahlung der Entschädigung an den Eigentümer, so kann der Eigentümer und jeder Berechtigte die Eröffnung eines Verteilungsverfahrens nach den für die Verteilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften[1] beantragen. Die Zahlung hat in diesem Falle an das für das Verteilungsverfahren zuständige Gericht[2] zu erfolgen.

Ist das Recht des Dritten eine Reallast,[3] eine Hypothek,[4] eine Grundschuld[5] oder eine Rentenschuld,[6] so erlischt die Haftung des Entschädigungsanspruchs, wenn der beschädigte Gegenstand wiederhergestellt oder für die entzogene bewegliche Sache Ersatz beschafft ist. Ist die Entschädigung wegen Benutzung des Grundstücks oder wegen Entziehung oder Beschädigung von Früchten[7] oder von Zubehörstücken[8] zu gewähren, so finden die Vorschriften des § 1123 Abs. 2 Satz 1 und des § 1124 Abs. 1, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

1. §§ 105—145 ZwVG.
2. § 1 ZwVG.
3. §§ 1105—1112 BGB.
4. §§ 1113—1190.
5. §§ 1191—1198. 6. §§ 1199—1203.
7. § 99. 8. §§ 97, 98.

Artikel 54. Die Vorschrift des § 36 Abs. 4 des Gesetzes, betreffend die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 459) wird durch die Vorschriften der Artikel 52, 53 nicht berührt. Findet nach diesen Vorschriften ein Verteilungsverfahren statt, so ist die Entschädigung auf Ersuchen des für das Verfahren zuständigen Gerichts an dieses zu leisten, soweit sie zur Zeit der Stellung des Ersuchens noch aussteht.

Die Vorschrift des § 37 desselben Gesetzes wird dahin geändert:

Ist das Grundstück mit einem Rechte belastet, welches durch die Beschränkung des Eigentums beeinträchtigt wird, so kann der Berechtigte bis zum Ablauf eines Monates, nachdem ihm der Eigentümer die Beschränkung des Eigentums mitgeteilt hat, die Eröffnung des Verteilungsverfahrens beantragen.

Dritter Abschnitt.

Verhältnis des Bürgerlichen Gesetzbuches zu den Landesgesetzen.

Artikel 55. Die privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze[1] treten außer Kraft, soweit nicht in dem Bürgerlichen Gesetzbuch[2] oder in diesem Gesetz[3] ein anderes bestimmt ist.[4, 5]

1. Auch die landesgesetzlichen Vorschriften des Internat. PrivR. (HessRspr. 4, 113 Darmstadt).

2. §§ 61, 85, 193, 233, 907, 919, 1315, 1322, 1642, 1723, 1745, 1784, 1807, 1808, 1688, 2194, 2249.

3. Art. 56—152, 218 EG.

4. Die noch aufrechterhaltenen Bestimmungen des Landesrechts werden nicht mehr durch die ja aufgehobenen Bestimmungen des Landesrechts, sondern durch die allgemeinen Bestimmungen des BGB. ergänzt (JW. 02 Beil. 208).

5. Einzelne Landesgesetze sprechen die Aufhebung von älteren Landesgesetzen besonders aus: Art. 89 Pr. AG. z. BGB.; Art. 1, 135, 175 Bay. AG. z. BGB.; § 133 Sächs. G. v. 15. 6. 1900; Art. 283 Württ. AG. z. BGB.; Art. 39 Bad. AG. z. BGB.; Art. 286 Hess. AG. z. BGB.; ElsLoth. G. v. 29. 11. 1899.

Artikel 56. Unberührt bleiben[1] die Bestimmungen der Staatsverträge, die ein Bundesstaat mit einem ausländischen Staate vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossen hat.

1. Art. 56 gilt nur für bestehende Staatsverträge. Ein nach dem 31. 12. 1899 zustandegekommener Staatsvertrag kann auf den der Landesgesetzgebung nicht vorbehaltenen Gebieten keine privatrechtlichen Bestimmungen treffen.

Zu Art. 57, 58.

Auf den durch Art. 57, 58 der Landesgesetzgebung überlassenen Gebieten gilt subsidiär das gemeine deutsche Privatfürstenrecht (RG. 2, 149, g.; 26, 149, g.).

Artikel 57. In Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten.[1]

Das gleiche gilt in Ansehung der Mitglieder des vormaligen Hannoverschen Königshauses,[2] des vormaligen Kurhessischen[3] und des vormaligen Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses.[4]

1. Sonderbestimmungen bez. der landesherrlichen Familie. Preußen: vgl. insbesondere die Constitutio Achillea v. 1473, abgedruckt bei Schulze: „Die Hausgesetze der deutschen Fürstenhäuser" Bd. 3 S. 678; Der Geraische Hausvertrag, bei Schulze Bd. 3 S. 708; ALR. I 11 §§ 676, 677, I 12 § 176; II 1 §§ 835 ff. Bayern: Verf. Urk. v. 26. 5. 1818, Familienstatut v. 5. 8. 1819, V. v. 6. 6. 1900. Württ.: HausG. v. 8. 6. 1828; Art. 130, 131 AG. z. BGB. Sachsen: G. v. 6. 7. 1900. Hessen: G. v. 7. 6. 1879, G. v. 31. 3. 1900.

2. HausG. v. 19. 11. 1836, bei Schulze 1, 490.

3. Testament Philipp des Großmütigen vom 6. 4. 1562 (Schulze 2, 50), Brüdervergleich vom 28. 5. 1568 (Schulze 2, 72), HausG. v. 4. 3. 1817 (KurhessGesSamml. 1817 Nr. 4), vgl. ferner Schulze 2, 121 und PreußGesSamml. 1881, 142, 153.

4. Durch G. v. 25. 3. 1904 (RGBl. 149) ist den in Art. 57 II genannten Häusern das Herzoglich Holsteinische Fürstenhaus gleichgestellt.

Artikel 58. In Ansehung der Familienverhältnisse und der Güter derjenigen Häuser, welche vormals reichsständisch gewesen und seit 1806 mittelbar geworden sind oder welche diesen Häusern bezüglich der Familienverhältnisse und der Güter durch Beschluß der vormaligen deutschen Bundesversammlung oder vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Landesgesetz gleichgestellt worden sind, bleiben die Vorschriften der Landesgesetze[1] und nach Maßgabe der Landesgesetze die Vorschriften der Hausverfassungen unberührt.

Das gleiche gilt zugunsten des vormaligen Reichsadels und derjenigen Familien des landsässigen Adels, welche vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem vormaligen Reichsadel durch Landesgesetz gleichgestellt worden sind.

1. Preußen: ALR. II 1 §§ 835 ff., VO. v. 21. 6. 1815, Instr. v. 30. 5. 1820. Bayern: Vf. Urk. V § 2 und Beil. IV § 65, Dekl. v. 19. 3. 1807. Sachsen: § 15 VO. v. 24. 7. 1899, § 109 G. v. 7. 7. 1900. Württ.: Art. 14, 24—31, 280, 281 AG. z. BGB.

Artikel 59. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Familienfideikommisse[1] und Lehen,[2] mit Einschluß der allodifizierten Lehen, sowie über Stammgüter.[3]

1. Fideikommisse. Preußen: ALR. I 9 §§ 94—96, II 2 §§ 17,18, II 4 §§ 1—20, 23—26, 42—46, 48—226; Allg. GerO. I 46 §§ 26—31; VO. v. 21. 6. 1815 (GS. 105) ergänzt durch die Instr. v. 30. 5. 1820 (GS. 81); KabO. v. 4. 9. 1830 (GS. 129); G. v. 15. 2. 1840 (GS. 20) (KGJ. 25, A 214, KG.); Art. 40, 41 Pr. Vf.; G. v. 5. 6. 1852 (GS. 319); G. v. 5. 3. 1855 (GS. 175); G. v. 27. 6. 1860 (GS. 384); § 250 BergG. v. 24. 6. 1865; Art. 130 Pr. FGG.; Art. 15—20 Pr. AG. z. GO.; Art. 69 § 2 Pr. AG. z. BGB. Bez. Westelbien: VO. v. 11. 3. 1818 (GS. 17), dazu Dekl. v. 1. 7. 1820 (GS. 131) und VO. v. 9. 6. 1827 (GS. 76); bez. vorm. Großherzogtum Berg: G. v. 23. 3. 1828 (GS. 38), dazu KabO. v. 24. 7. 1832 (GS. 201), G. v. 14. 7. 1833 (GS. 83),

G. v. 23. 8. 1834 (GS. 167); bez. Westfalen: KabO. v. 22. 8. 1832 (GS. 225); bez. Rheinprovinz: KabO. v. 25. 2. 1826 (GS. 19); bez. Neuvorpommern und Rügen: G. v. 12. 7. 1896 (GS. 162); bez. Schlesien: G. v. 15. 2. 1840 (GS. 25); bez. Hannover: G. v. 13. 4. 1887 (GS. 115). Unterschied zwischen Familienfideikommiß und Familienstiftung: RG. 61, 28, g. Gegenstand eines Familienfideikommisses können nur fruchttragende Sachen bilden, andere Sachen, z. B. Bilder können nur Zubehör, niemals für sich allein Gegenstand des Familienfideikommisses sein (SeuffArch. 61, 62). Die Übertragung des Nutzungsrechtes selbst mit dinglicher Wirkung ist durch hypothekarische Verpfändung (Revenuenhypothek), nicht aber in Form einer Forderungsübertragung möglich. Es kann jedoch die Ausübung sämtlicher im Fideikommißrecht liegender Genuß- und Nutzungsbefugnisse mit obligatorischer Wirkung übertragen werden (Seuff. Arch. 60, 201 Kassel). Zwangsvollstreckung in die Substanz ist zulässig wegen solcher Schulden, die auf dem Fideikommißgut schon zur Zeit der Errichtung lasteten und wegen derjenigen Schulden, die zur Abtragung solcher Schulden aufgenommen sind (SeuffArch. 61, 150). Bayern: Fideikommißedikt (VII. Beil. zur Verfürk. v. 26. 5. 1818), G. v. 22. 2. 1855 über die landwirtschaftlichen Erbgüter, Art. 135, 152 AG. z. BGB. Sachsen: §§ 30, 31 G. v. 15. 6. 1900, G. v. 7. 7. 1900 über Familienanwartschaften, §§ 2527 bis 2541 Sächs. BGB. Württ.: Art. 24—31, 93 AG. z. BGB. Meckl.: §§ 124—152 AV z. BGB. Baden: Art. 36 AG. z. BGB.

2. Lehen. Preußen: ALR. I 9 § 96, I 18 §§ 1—99, 102—191, 194—292, 295—303, 307 bis 361, 364—480, 484—598, 600—679, II 2 § 150, II 18 §§ 996—1002; Allg. GerO. I 46 §§ 26—31; KabO. v. 9. 5. 1818 (GS. 43); Dekl. v. 30. 9. 1820 (GS. 201); KabO. v. 30. 6. 1827 (GS. 78), KabO. v. 13. 5. 1829 (GS. 44); KabO. v. 2. 7. 1831 (GS. 155); G. v. 18. 4. 1855 (GS. 222). Bez. Prov. Brandenburg: Dekl. v. 5. 11. 1843 (GS. 339), G. v. 15. 5. 1852 (GS. 290); bez. Prov. Sachsen: KabO. v. 2. 8. 1832 (GS. 213), KabO. v. 7. 2. 1845 (GS. 96), G. v. 18. 4. 1855 (GS. 222); bez. Prov. Pommern: G. v. 28. 11. 1826 (GS. 120); KabO. v. 11. 5. 1839 (GS. 167), G. und Dekl. v. 11. 7. 1845 (GS. 474, 482). Das G. v. 5. 6. 1852 (GS. 319) verbietet die Errichtung von Lehen und ordnet an, daß die bestehenden inländischen Lehen, außer den Thronlehen, aufgelöst werden. Daraufhin sind über die Auflösung der Lehen folgende Gesetze ergangen: Für Prov. Pommern: G. v. 4. 8. 1867 (GS. 362), G. v. 27. 6. 1875 (GS. 406); für einen Teil der Prov. Brandenburg: G. v. 23. 7. 1875 (GS. 537); für die Provinz Sachsen und den Rest von Brandenburg: G. v. 28. 3. 1879 (GS. 111); für die Prov. Schlesien: G. v. 19. 6. 1876 (GS. 238); für die Prov. Westfalen und einen Teil der Rheinprovinz: G. v. 3. 5. 1876 (GS. 112); für die Prov. Hannover: G. v. 13. 4. 1887 (GS. 115); für Lauenburg: G. v. 8. 3. 1876. Behandlung von Lehen im Grundbuch: Art. 15, 19, 20 AG. z. GBO. Bayern: Lehnsedikt v. 1808, G. v. 4. 6. 1848. Sachsen: Dekl. v. 22. 2. 1834, v. 3. 6. 1852, v. 22. 5. 1872, Bek. v. 2. 11. 1873. Baden: G. v. 19. 4. 1862. Meckl.: §§ 153—163, 265—348, 389, 390 AV. z. BGB.

3. Da bez. der Stammgüter des höheren Adels der weitergehende Vorbehalt der Art. 57, 58 gilt, hat Art. 59 nur Bedeutung für die Stammgüter des niederen Adels und des Bürgerstandes. Solche kommen nur in sehr beschränktem Maße vor. Einschlägige Bestimmungen sind für Preußen: KabO. v. 16. 1. 1836, 26. 2., 28. 2. 1837, Statuten der Ritterschaft in den Fürstentümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen v. 4. 9. 1847, Brem. Ritterrecht v. 19. 4. 1847, VO. betr. die revidierten Statuten des Herzogtums Bremen v. 11. 12. 1863.

Artikel 60. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften,[1] welche die Bestellung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld an einem Grundstück, dessen Belastung nach den in den Artikeln 57 bis 59 bezeichneten Vorschriften nur beschränkt zulässig ist, dahin gestatten, daß der Gläubiger Befriedigung aus dem Grundstück lediglich im Wege der Zwangsverwaltung[2] suchen kann.

1. Preußen: ALR. I 18 §§ 228; § 32 G. v. 13. 5. 1879 (GS. 367) bez. Lehen; ALR. II 4 § 76 bez. Fideikommisse. Bayern: § 68 HypothekenG. Württ.: §§ 216, 280, 281 AG. z. BGB.

2. §§ 146—161 ZwVG. Vgl. auch Art. 13 Pr. AG. z. ZwVG.

Artikel 61. Ist die Veräußerung oder Belastung eines Gegenstandes nach den in den Artikeln 57 bis 59 bezeichneten Vorschriften unzulässig, oder nur beschränkt zulässig, so finden auf einen Erwerb, dem diese Vorschriften entgegenstehen, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs[1] zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, entsprechende Anwendung.[2]

1. §§ 407, 408, 892, 893, 932—936, 1032, 1138, 1155, 1207, 1208, 1244.

2. Nach § 90 GBO. gilt Art. 61 auch für buchungsfreie Grundstücke. Bez. eines nicht buchungsfreien Grundstücks ist gegen gutgläubige Dritte die Fideikommißeigenschaft nur dann wirksam, wenn sie im Grundbuch eingetragen ist (OLG. 5, 315, KG.).

Artikel 62. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften[1] über Rentengüter.

1. Preußen: G. v. 26. 4. 1886 (GS. 131) betr. die Beförderung deutscher Ansiedlungen in Westpreußen und Posen; G. v. 27. 6. 1890 (GS. 209) über die Rentengüter; G. v. 7. 7. 1891 (GS. 279) betr. die Beförderung der Errichtung von Rentengütern; G. v. 8. 6. 1896 (GS. 124) betr. das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedlungsgütern, dazu AusfVO. v. 10. 8. 1896 (MBl. f. Inn. Verw. 152); G. v. 20. 4. 1898 (GS. 63) betr. Abänderung des G. v. 26. 4. 1886; Art. 12 § 1, 29 Pr. AG. z. BGB., Art. 12 Pr. AG. z. GBO. Besondere Vorschriften über die Buchung zugehöriger Miteigentumsanteile bestehen in

Pr. nicht (RJA. 4, 233, KG.). Meckl.: § 180 AB. z. BGB.

Artikel 63. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften' über das Erbpachtrecht' mit Einschluß des Bübnerrechts und des Häuslerrechts, in denjenigen Bundesstaaten, in welchen solche Rechte bestehen. Die Vorschriften des § 1017 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auf diese Rechte entsprechende Anwendung.

1. Preußen: Das G. v. 2. 3. 1850 (GS. 77) spricht für Altpreußen, das G. v. 3. 1. 1873 (GS. 3) spricht für Schleswig-Holstein die Aufhebung des Obereigentums des Erbverpächters aus. Die Ablösung regeln für Hessen-Nassau die G. v. 5. 2. 1869 (GS. 517), v. 15. 2. 1872 (GS. 165), v. 16. 6. 1876 (GS. 369); für Lauenburg das G. v. 14. 4. 1872; für Hannover das G. v. 2. 7. 1876 (GS. 261). Die Ablösung ist im allgemeinen durchgeführt. Die grundbuchmäßige Behandlung eines noch bestehenden Erbpachtrechtes regelt Art. 15 AG. z. GrO. Ein Bübner- und HäuslerR. ist in Pr. unbekannt. Oldenb.: G. v. 25. 4. 1899 hebt das Erbpachtrecht auf. Meckl.-Schw.: §§ 164—179 AG. z. BGB. Meckl.-Strel.: §§ 161—177 AG. z. BGB.

2. Behandlung der im Art. 63 genannten Rechte im Grundbuch: § 84 GBO. Übergangs R.: Art. 196, 197 EG.

Artikel 64. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften' über das Anerbenrecht in Ansehung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Grundstücke nebst deren Zubehör.

Die Landesgesetze können das Recht des Erblassers, über das dem Anerbenrecht unterliegende Grundstück von Todeswegen zu verfügen, nicht beschränken.

1. In Preußen gelten: für Hannover: G. v. 2. 6. 1874 (GS. 186); für Brandenburg: G. v. 10. 7. 1883 (GS. 111), Ausf. VO. v. 6. 8. 1883 (JMBl. 280); für Schlesien: G. v. 24. 4. 1884 (GS. 121), Ausf. VO. v. 15. 5. 1884 (JMBl. 98); für Reg.-Bez. Kassel außer Kreis Rinteln: G. v. 1. 7. 1887 (GS. 315), Ausf. VO. v. 18. 8. 1887 (JMBl. 198), § 7 G. v. 19. 8. 1895 (GS. 481); für Westfalen und die Kreise Rees, Essen (Land und Stadt), Duisburg, Ruhrort, Mülheim an der Ruhr: G. v. 2. 7. 1898 (GS. 139), Ausf. VO. d. LandwM. v. 3. 8. 1898 (Min. f. Inn. Verw. 205); für Lauenburg: G. v. 21. 2. 1881 (GS. 19); für Schlesw.-Holst. ohne Lauenburg: G. v. 2. 4. 1886 (GS. 117), Ausf. Vf. v. 10. 5. 1886 (JMBl. 110). Die vorgenannten Gesetze außer denen von 1898 sind ergänzt durch das G. v. 11. 7. 1891 (GS. 303) betr. die Eintragungen in die Höherolle. Das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedlungsgütern regelt das G. v. 8. 6. 1896 (GS. 124) nebst Ausf. V. v. 10. 8. 1896 (MBl. f. i. V. 152), eingeführt in Lauenburg durch G. v. 10. 10. 1906 (GS. 411), die Gewährung von Zwischenkredit bei Rentengütern das G. v. 12. 7. 1900 (GS. 300). Bayern: G. v. 22. 2. 1855, Art. 152 AG. z. BGB. Baden: G. v. 20. 8. 1898. Meckl.-Schw.: V. v. 24. 6. 1869, V. v. 4. 5. 1872, §§ 349—388, 390 AV. z. BGB. Meckl.-Str.: §§ 324—345 AV. z. BGB. Oldenb.: G. v. 24. 4. 1873, G. v. 10. 1. 1879, G. v. 19. 4. 1899, G. v. 14. 6. 1899. Braunschweig: G. v. 28. 3. 1874. Sch.-Lippe: G. v. 11. 4. 1870. Bremen: G. v. 14. 1. 1876, G. v. 28. 6. 1885. Lübeck: § 148 AG. z. BGB.

Artikel 65. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Wasserrecht' angehören, mit Einschluß des Mühlenrechts,' des Flößrechts' und des Flößereirechts' sowie der Vorschriften zur Beförderung der Bewässerung und Entwässerung der Grundstücke' und der Vorschriften über Anlandungen,' entstehende Inseln' und verlassene Flußbetten.'

1. Das LandesR. entscheidet auch über die Befugnis zur Entnahme von Wasser aus einem Bach (Recht 01, 19). Einzelne wasserrechtliche Bestimmungen: Preußen: ALR. II 15 §§ 33—80; G. v. 28. 2. 1843 (GS. 41) betr. Benutzung der Privatflüsse, eingeführt in der Rheinprovinz durch V. v. 9. 1. 1845 (GS. 35), in der Oberlausitz durch V. v. 26. 4. 1844 (GS. 12); StrombauverwaltungsG. v. 20. 8. 1883 (GS. 333); Art. 89 Nr. 2 AG. z. BGB., Art. 640—643, 645 Code civil. Für das Gebiet des Rheinischen Wasserrechts ist § 906 BGB. unanwendbar (JW. 03 Beil. 1). Ferner gelten in Pr. die unter Anm. 2—8 aufgeführten Gesetze. Bayern: G. v. 28. 5. 1852, abgeändert durch Art. 147—149 AG. z. BGB. Die Art. 54, 83, 84 des G. v. 28. 5. 1852 werden nicht durch die §§ 1020, 1024 BGB. ersetzt. Baden: G. v. 26. 6. 1899. Hessen: G. v. 14. 6. 1887, G. v. 30. 7. 1887, beide abgeändert durch Art. 281, 282 AG. z. BGB. Elsaß-Lothr.: §§ 44—61 AG. z. BGB. Hamburg: §§ 51—66 AG. z. BGB. Gem. Recht: Öffentliche Flüsse sind solche, die beständig fließen. Schiffbarkeit oder Flößbarkeit wird nicht erfordert (RG. 52, 233, g.). Auf einer der Ebbe und Flut unterworfenen Flußstrecke wird die Grenze zwischen Flußbett und Ufer durch die Mittellinie zwischen dem gewöhnlichen tiefsten Ebbewasserstand und dem gewöhnlichen höchsten Flutwasserstand bestimmt (RG. 44, 124, g.). Die actio aquae pluviae arcendae ist aufrechterhalten (BraunschwZ. 52, 50 Braunschweig).

2. Preußen: §§ 229—236, 238, 239, 241, 243, 244, 246, 247 (JW. 02 Beil. 209), zu § 247 vgl. V. v. 18. 11. 1819 (GS. 259); Edikt v. 28. 11. 1810 (GS. 95) wegen der Mühlengerechtigkeit usw., Mühlenordnung v. 28. 10. 1810 (GS. 98); G. v. 15. 11. 1811 (GS. 352) wegen des Wasserstaues bei Mühlen usw.; G. v. 11. 3. 1850 (GS. 146) betr. die auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten, dazu G. v. 17. 3. 1868 (GS. 249); für Ostpreußen: Ed. v. 29. 3. 1808 (Nov. Corp. Const. 12, 320) und KabO. v. 22. 9. 1826 (GS. 85).

3. 4. Preußen: ALR. II 15 §§ 42, 43, 49; Westpreuß. ProvR. § 69; G. v. 28. 2. 1843 (GS. 41) §§ 8—12.

5. Preußen: ALR. I 8 §§ 96—117, 188, 189; Ostpreuß. ProvR. Zusatz 12; G. v. 15. 11. 1811 (GS. 352) wegen des Wasserstaues bei Mühlen und Verschaffung der Vorflut; KabO. v. 24. 2. 1816 (GS. 108), die Verhütung der Ver-

unreinigung der schiff- und flößbaren Kanäle betr.; PrivatflußG. v. 28. 2. 1843 (GS. 41) vgl. oben; G. v. 23. 1. 1846 (GS. 26) über das für Entwässerungsanlagen einzuführende Aufgebots- und Präklusionsverfahren, eingeführt in Rheinprovinz und Hohenzollern durch § 9 G. v. 14. 6. 1859 (GS. 325), in Neuvorpommern und Rügen durch G. v. 9. 2. 1867 (GS. 220); Wiesenordnung für den Kreis Siegen v. 28. 11. 1846 (GS. 485); Art. 3 G. v. 11. 5. 1853 (GS. 182) bez. Hohenzollern; VorflutsG. für Rheinprovinz und Hohenzollern v. 14. 6. 1859 (GS. 325); Wassergenossenschaftsverordnung für die neuen Landesteile v. 28. 5. 1867 (GS. 769), nur noch geltend in den durch das G. v. 1. 4. 1879 (GS. 297) nicht berührten Gebieten; VorflutsG. für Neuvorpommern und Rügen v. 9. 2. 1867 (GS. 220); WassergenossenschaftsG. v. 1. 4. 1879 (GS. 297), abgeändert für das Gebiet der Wupper durch G. v. 1. 4. 1891 (GS. 97), für das Gebiet der Volme durch G. v. 14. 8. 1893 (GS. 199), für das Gebiet der Ruhr durch G. v. 18. 4. 1900 (GS. 119); WassergenossenschaftsG. für das Emschergebiet v. 14. 7. 1904 (GS. 175); Hochwasserschutzgesetze für Schlesien v. 16. 9. 1899 (GS. 169), v. 30. 2. 1900 (GS. 171) und v. 16. 9. 1904 (GS. 251), für Prov. Brandenburg und Sachsen: G. v. 4. 8. 1904 (GS. 197). ProvinzialR.: vgl. Weißler, Preuß. LandesprivatR. II 404, 405.

6. Preußen: I 9 §§ 223—241, 258, 261, 262, 267—274; §§ 5, 6, 8—11 G. v. 20. 8. 1883 (GS. 333). Gem. Recht: Am Ufer stehender Gewässer, wie Landseen und Teiche, findet ein Eigentumserwerb durch Anlandung am Ufer nicht statt (RG. 54, 53, g.).

7. Preußen: ALR. I 9 §§ 242—258, 261, 262, II 15 § 67; Ostpreuß. ProvinzialR. Zus. 16; Westpreuß. ProvinzialR. § 4. Bez. der vormals zu Westpreußen gehörigen Teile der Provinz Pommern: Art. 2 G. v. 4. 8. 1865 (GS. 873); §§ 8—11 G. v. 20. 8. 1883.

8. Preußen: ALR. I 9 §§ 263—266, II 15 §§ 68—72; §§ 8—11 G. v. 20. 8. 1883 (GS. 333).

Artikel 66. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften,[1] welche dem Deich- und Sielrecht angehören.

1. Preußen: ALR. II 15 § 66; §§ 43, 44, 71 Westpreuß. ProvO., bez. des § 44 abgeändert durch G. v. 11. 2. 1850 (GS. 43), bez. §§ 43, 44 eingeführt in Danzig durch G. v. 16. 2. 1857 (GS. 87); DeichG. v. 28. 1. 1848 (GS. 54), eingeführt mit einigen Vorbehalten in Schleswig-Holstein durch G. v. 11. 4. 1872 (GS. 377); Art. 1 Nr. 1 Pr. AG. z. ZwVG.

Artikel 67. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Bergrecht[1] angehören.

Ist nach landesgesetzlicher Vorschrift wegen Beschädigung eines Grundstücks durch Bergbau eine Entschädigung zu gewähren, so finden die Vorschriften der Artikel 52, 53 Anwendung, soweit nicht die Landesgesetze ein anderes bestimmen.

1. a) **Reichsbergrecht.** Das BergR. in den Schutzgebieten betrifft § 3 V. v. 9. 11. 1900 (RGBl. 1005); V. v. 27. 2. 1906 (RGBl. 363). Ferner ergingen: für Südwestafrika die V. v. 15. 8. 1889 (RGBl. 179) und v. 6. 9. 1892 (RGBl. 789); für Kamerun die V. v. 28. 11. 1892 (RGBl. 1045); für Deutschostafrika G. v. 9. 10. 1898 (RGBl. 1045), V. v. 3. 10. 1900 (RGBl. 847). b) **Landesbergrecht:** Preußen: BergG. v. 24. 6. 1865 (GS. 705), eingeführt in Nassau durch V. v. 22. 2. 1867 (GS. 237), in den vormalig Hessen-Homburgischen und Großherzoglich Hessischen Landesteile und im Oberamtsbezirk Meisenheim durch V. v. 22. 2. 1867 (GS. 242), in Kurhessen, Frankfurt und den vormals Bayrischen Landesteilen durch V. v. 1. 6. 1867 (GS. 770), in Schleswig-Holstein durch G. v. 12. 3. 1869 (GS. 453), in Hannover durch V. v. 8. 5. 1867 (GS. 601) und zum Teil ausgedehnt auf den dortigen Salzbergbau durch G. v. 14. 7. 1895 (GS. 295). Abgeändert ist das BergG. durch G. v. 9. 4. 1873 (GS. 181), G. v. 24. 6. 1892 (GS. 131), G. v. 8. 4. 1894 (GS. 41), Art. 37 AG. z. BGB., G. v. 7. 7. 1902 (GS. 255), G. v. 6. 6. 1904 (GS. 105), G. v. 26. 6. 1904 (GS. 135), G. v. 19. 6. 1906 (GS. 199), G. v. 18. 6. 1907 (GS. 119). Ges. betr. die Rechtsverhältnisse des Stein- und Braunkohlenbergbaues in den Landesteilen, in denen das Kurf. Sächs. Mandat v. 29. 2. 1743 Gesetzeskraft hat, v. 22. 2. 1869 (GS. 40), abgeändert durch Art. 38 Pr. AG. z. BGB. G. v. 5. 6. 1863 (GS. 365) wegen Verwaltung der Bergbauhilfskassen. Im Anschluß an das BGB. sind ergangen: Art. 22 I Nr. 1, 2, 37, 38, 39 AG. z. BGB., Art. 22—28, 34 AG. z. GrO., Art. 15—27 AG. z. ZwVG., Art. 76 Pr. FGG. Bayern: BergG. v. 20. 7. 1900. Sachsen: BergG. v. 16. 6. 1868, G. v. 18. 3. 1887, G. v. 20. 6. 1898, § 29 AG. z. BGB., V. v. 24. 7. 1900. Württ.: G. v. 7. 10. 1874, abgeändert durch Art. 207 AG. z. BGB. Baden: BergG. v. 22. 6. 1890, G. v. 16. 8. 1900. Hessen: BergG. v. 30. 9. 1899. Elsaß-Lothr.: §§ 80 bis 85 AG. z. BGB. und G. v. 16. 11. 1873.

Artikel 68. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Belastung eines Grundstücks mit dem vererblichen und veräußerlichen Rechte zur Gewinnung eines den bergrechtlichen Vorschriften nicht unterliegenden Minerals gestatten und den Inhalt dieses Rechtes näher bestimmen.[1] Die Vorschriften der §§ 874, 875, 876, 1015, 1017 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

1. Unter Art. 68 fallen nur diejenigen Rechtssätze, die innerhalb lokaler Grenzen für bestimmte den bergbaurechtlichen Vorschriften unterliegenden Mineralien vererbliche und veräußerliche Rechte Dritter zulassen und den Inhalt dieser Rechte näher bestimmen. Kein solches Recht sind die vielfach in Hannover im Grundbuch eingetragenen Salzgewinnungsberechtigungen. Die allgemeinen Sätze des gemeinen Rechtes über irreguläre Servituten werden durch Art. 68 nicht gedeckt (OLG. 2, 121, KG.; KGJoh. 24, A 145, KG.). In Preußen bestehen Vorschriften, die unter Art. 68 fallen,

nicht. In Sachsen gelten: §§ 14—17 AG. z. BGB. und § 19 V. v. 6. 7. 1899.

Artikel 69. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Jagd[1] und Fischerei,[2] unbeschadet der Vorschrift des § 958 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs[3] über den Ersatz des Wildschadens.[4]

1. a) **Reichsjagdrecht.** §§ 292—294, 368 Nr. 10, 11 StGB.; VogelschutzG. v. 22. 3. 1888 (RG. Bl. 111—114). b) **Landesjagdrecht.** Preußen: Außerhalb von Hannover, Hohenzollern und Helgoland gilt JagdO. v. 15. 7. 1907 (GS. 207). Für Hohenzollern gelten JagdO. v. 10. 3. 1902 (GS. 33), JagdscheinG. v. 31. 7. 1895 (GS. 304). Für Hannover gelten JagdscheinG. v. 31. 7. 1895 (GS. 304) und WildschonG. v. 14. 7. 1904 (GS. 159). Bez. Vögel und Vogeleier gelten ALR. I 9 § 117. Bez. Schleswig-Holstein gilt § 69 v. 1. 3. 1873 (GS. 28), bez. der Wasservögel Ostfrieslands G. v. 26. 7. 1897 (GS. 253). Bayern: G. v. 30. 3. 1850 betr. die Ausübung der Jagd, abgeändert durch Art. 86, 138, 143 AG. z. BGB. Sachsen: G. v. 25. 11. 1858, v. 1. 12. 1864, v. 22. 7. 1876. Württ.: G. v. 27. 10. 1855, abgeändert durch Art. 206 AG. z. BGB. Baden: G. v. 9. 8. 1898.

2. a) **Reichsfischereirecht.** §§ 296, 296a, 370 Nr. 4 StGB. b) **Landesfischereirecht.** Pr.: ALR. I 9 §§ 170—192. II 15 §§ 73—79; Ost-Preuß. ProvR.: Zusatz 17; § 3 Westpr. ProvR.: §§ 1, 17, 30, 32. Fischereiordnung v. 7. 3. 1845 (GS. 114) für Preußens Binnengewässer; §§ 1 bis 6, 9, 12—14, 42, 62, 63, 70—84 FischO. v. 7. 3. 1845 (GS. 121) für das Frische Haff; §§ 7, 10, 12, 13, 19, 20 IV, 24 III, 29 II, 36 II, 37, 41 II, 47, 65—79 FischO. für das Kurische Haff v. 7. 3. 1845 (GS. 139); §§ 1, 29 I Satz 2, II, III, IV, V, 31 I, III FischO. für Pommern v. 7. 3. 1845 (GS. 107); §§ 1, 41 FischO. für Pommern v. 2. 7. 1859 (GS. 453); §§ 1, 2, 49 FischO. für Reg.-Bez. Stralsund v. 30. 8. 1865 (GS. 941); FischereiG. v. 3. 5. 1874 (GS. 197), ausgedehnt auf Lauenburg durch G. v. 4. 4. 1877 (GS. 122), abgeändert durch G. v. 30. 3. 1880 (GS. 228). Auf Grund v. § 22 G. v. 3. 5. 1874 sind folgende Bestimmungen ergangen: Für RegBez. Wiesb.: V. v. 23. 7. 1886 (GS. 197); für Ostpr.: V. v. 8. 8. 1887 (GS. 332); für Westpr.: V. v. 8. 8. 1887 (GS. 348) und V. v. 10. 5. 1893 (GS. 87); für Pommern: V. v. 8. 8. 1887 (GS. 360); für Schleswig-Holst.: V. v. 8. 8. 1887 (GS. 376) und V. v. 4. 4. 1894 (GS. 29); für Hannover: G. v. 8. 8. 1887 (GS. 385) und v. 4. 4. 1894 (GS. 29); für Brandenburg: V. v. 8. 8. 1887 (GS. 397); für Schlesien: V. v. 8. 8. 1887 (GS. 406); für Sachsen: V. v. 8. 8. 1887 (GS. 414); für Westf.: V. v. 8. 8. 1887 (GS. 423); für Hohenzollern: V. v. 8. 8. 1887 (GS. 433); für RegBez. Kassel: V. v. 8. 8. 1887 (GS. 441); für Posen: V. v. 12. 5. 1888 (GS. 105); für Rheinprovinz: V. v. 3. 5. 1897 (GS. 107). Ferner ergingen in Preußen: G. v. 30. 6. 1894 (GS. 135) betr. Fischerei der Ufereigentümer in den Privatflüssen Westfalens; G. v. 26. 6. 1897 (GS. 196) betr. die Fischerei der Ufereigentümer und die Koppelfischerei der Provinz Hannover. Bayern: G. v. 4. 10. 1888; V. v. 30. 1. 1887. Sachsen: G. v. 15. 10. 1868. Württ.: G. v. 27. 11. 1865; G. v. 7. 6. 1887. Baden: G. v. 29. 3. 1852; G. v. 3. 3. 1870; G. v. 3. 2. 1888; G. v. 29. 3. 1890.

3. § 835.

4. Bei der Jagdpacht (RG. 51, 286; OLG. 13, 382, KG.) und der Fischereipacht ist Gegenstand der Pacht nicht das Grundstück, sondern das Jagd- bez. Fischereirecht (a. M. OLG. 4, 44, KG.). Auch diese Pacht regelt sich, soweit nicht das in Art. 69 EG. vorbehaltene LandesR. etwas anderes bestimmt, nach §§ 581 ff. (RG. 51, 280; OLG. 13, 382, KG. bez. Jagdrecht, SeuffArch. 60 Nr. 229, OLG. München bez. Fischereirecht). Es begründet daher in Pr. Jagdpacht (OLG. 13, 382, KG.) wie Fischereirecht kein dingliches Recht.

Artikel 70. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften[1] über die Grundsätze, nach welchen der Wildschaden festzustellen ist, sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Anspruch auf Ersatz des Wildschadens innerhalb einer bestimmten Frist bei der zuständigen Behörde geltend gemacht werden muß.

1. Preußen: §§ 51 ff. JagdO. v. 15. 7. 1907 (GS. 207). Für Hohenzollern gelten §§ 18 ff. JagdO. v. 10. 3. 1902 (GS. 33), G. v. 30. 7. 1891 (SG. 307). Für Hannover gilt G. v. 21. 7. 1848 (HannGS. 215). Für Kurhessen gilt G. v. 26. 1. 1854 und § 34 I G. v. 7. 12. 1865. Bayern: G. v. 15. 6. 1850, abgeändert durch Art. 144 AG. z. BGB. Sachsen: Patent v. 29. 4. 1814; G. v. 3. 11. 1840; G. v. 25. 1. 1854; G. v. 1. 12. 1864; G. v. 28. 5. 1898. Württemberg: Art. 190—201 AG. z. BGB. Baden: G. v. 9. 8. 1898. Hess.: Art. 276 AG. z. BGB. ElsLothr.: §§ 16—36 AG. z. BGB.

Artikel 71. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften,[1] nach welchen

1. **die Verpflichtung zum Ersatze des Wildschadens auch dann eintritt, wenn der Schaden durch jagdbare Tiere anderer als der im § 835 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Gattungen angerichtet wird;**
2. **für den Wildschaden, der durch ein aus einem Gehege ausgetretenes jagdbares Tier angerichtet wird, der Eigentümer oder der Besitzer des Geheges verantwortlich ist;**
3. **der Eigentümer eines Grundstücks, wenn das Jagdrecht auf einem anderen Grundstücke nur gemeinschaftlich mit dem Jagdrecht auf seinem Grundstück ausgeübt werden darf, für den auf dem anderen Grundstück angerichteten Wildschaden auch dann haftet, wenn er die ihm angebotene Pachtung der Jagd abgelehnt hat;**
4. **der Wildschaden, der an Gärten, Obstgärten, Weinbergen, Baumschulen und einzelstehenden Bäumen angerichtet wird, dann nicht zu ersetzen ist, wenn die Herstellung von Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die**

unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen;

5. **die Verpflichtung zum Schadensersatz im Falle des § 835 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abweichend bestimmt wird;**
6. **die Gemeinde an Stelle der Eigentümer der zu einem Jagdbezirke vereinigten Grundstücke zum Ersatze des Wildschadens verpflichtet und zum Rückgriff auf die Eigentümer berechtigt ist oder an Stelle der Eigentümer oder des Verbandes der Eigentümer oder der Gemeinde oder neben ihnen der Jagdpächter zum Ersatze des Schadens verpflichtet ist;**
7. **der zum Ersatze des Wildschadens Verpflichtete Erstattung des geleisteten Ersatzes von demjenigen verlangen kann, welcher in einem anderen Bezirke zur Ausübung der Jagd berechtigt ist.**

1. Vgl. Zit. zu Art. 70.

Artikel 72. Besteht in Ansehung eines Grundstücks ein zeitlich nicht begrenztes Nutzungsrecht,[1] so finden die Vorschriften des § 835 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verpflichtung zum Ersatze des Wildschadens mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Eigentümers der Nutzungsberechtigte tritt.

1. Dingliches oder obligatorisches.

Artikel 73. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften[1] über Regalien.

1. Preußen: Das Bernsteinregal regeln: Art. 3 Nr. 5, 6, 7 G. v. 4. 8. 1865 (GS. 873) für einige Teile von Pommern; G. v. 22. 2. 1867 (GS. 272) für Ostpreußen; §§ 73—75 Westpr. ProvR.; Art. 10 § 1 G. v. 16. 2. 1857 (GS. 87) für Danzig. Bayern: Das Perlenfischereiregal regelt G. v. 28. 5. 1852; das Salzregal das G. v. 20. 7. 1900. An einzelnen Strecken des Meeresstrandes ist realer Besitz und Eigentum denkbar, und zwar steht innerhalb der Hoheitsgrenze das Meer im öffentlichrechtlichen Eigentum des Staates (SeuffArch. 55 Nr. 194, g.).

Artikel 74. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Zwangsrechte, Bannrechte und Realgewerbeberechtigungen.[1]

1. Die Zwangsrechte, Bannrechte und ausschließlichen Gewerbeberechtigungen sind zum größten Teil aufgehoben. a) ReichsR. §§ 6—10 GewO. Bez. der Realgewerbeberechtigungen gilt auch § 48 GewO. b) Landesrecht. Pr.: Für die preuß. Gebiete des vormaligen Kgr. Westfalen und Großherz. BergG. v. 21. 4. 1825 (GS. 74, 94); bez. der vormaligen franz. Departements G. v. 21. 4. 1825 (GS. 112); bez. Posen G. v. 13. 5. 1833 (GS. 59); bez. der ganzen damaligen Monarchie: § 4 Pr. GewO. v. 17. 1. 1845 (GS. 41); bez. der neuen Provinzen: G. v. 17. 3. 1868 (GS. 249); bez. Hohenzollern: §§ 17 bis 21 G. v. 17. 5. 1856 (GS. 453). Abdeckereiberechtigung: Die Aufhebung ist in die Wege geleitet durch G. v. 31. 5. 1858 (GS. 333) und G. v. 17. 12. 1872 (GS. 717), vgl. § 7 Nr. 2 ReichsGewO., dazu OLG. 12, 143, KG., 144, KG. Apothekenberechtigung: ALR. II 8 §§ 456, 460—473; Apotheken-Ordnung v. 11. 10. 1801 (Nov. Corp. Const. 11, 555), dazu KGJ. 7, 225); vgl. §§ 6, 48, 80 ReichsGewO. In Preußen können Apothekenberechtigungen in das Grundbuch eingetragen werden (OLG. 7, 190, KG.). Begräbniszwang: RG. 23, 22, pr. Fährzwang: II 15 §§ 50, 51, 94—96; § 70 Westpr. ProvR.; bez. der Rheinprovinz G. v. 4. 7. 1840, alle aufrechterhalten durch § 7 GewO. v. 17. 1. 1845 (GS. 41); ferner § 11 G. v. 17. 8. 1868 (GS. 249), vgl. § 6 ReichsGewO. Kehrzwang: Edikt v. 7. 9. 1811 (GS. 268); § 56 GewO. v. 17. 1. 1845 (GS. 41); §§ 89, 77, 99 ReichsGewO.; G. v. 24. 4. 1888 (GS. 79). Mühlenzwang ist aufgehoben durch § 7 Nr. 4 a ReichsGewO. Schmiedezwang: Art. 17 V. v. 8. 5. 1867 (GS. 601) bez. der Bergschmieden Hannovers (RG. 55, 380—385).

Artikel 75. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften,[1] welche dem Versicherungsrecht angehören, soweit nicht in dem Bürgerlichen Gesetzbuche besondere Bestimmungen[2] getroffen sind.

1. **Reichsrecht.** G. v. 12. 5. 1901 über die privaten Versicherungsunternehmungen (RGBl. 139). **Landesrecht.** Art. 75 hält die dem LandesR. angehörigen Vorschriften des Versicherungsrechtes ganz allgemein aufrecht, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem öffentlichen oder dem privaten Recht angehören. Auch ist nicht erforderlich, daß sie ausschließlich dem Versicherungsrecht angehören (KGJ. 22, A 135, KG.). Auch die die Rechts- und Parteifähigkeit einer Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit regelnden Bestimmungen des Landesrechts bleiben aufrechterhalten (OLG. 4, 200 Kiel). Preuß.: ALR. II 8 §§ 1934, 1935, 1937—1947, 1950—1979, 1981—1997, 2000 bis 2027, 2029—2045, 2050—2066, 2068—2078, 2084—2107, 2109— 2113, 2116—2120, 2152 bis 2174, 2209—2226, 2228—2303, 2330—2346, 2352 bis 2358. Formvorschrift: Art. 5 AG. z. HGB. G. v. 8. 5. 1837 (GS. 102) über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen, ausgedehnt auf Immobiliarversicherungen durch KabO. v. 30. 5. 1841 (GS. 121), vgl. auch Ausführungs-Instr. v. 10. 6. 1837 (Kamptz 21, 503). G. v. 17. 5. 1853 (GS. 293) betr. den Geschäftsverkehr der Versicherungsanstalten. V. v. 27. 12. 1899 (GS. 1900, 2) erteilt den landespolizeilich genehmigten Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit die Rechte einer juristischen Person. Art. 5 AG. zum HGB. Sonderbestimmungen für öffentliche Brandkassen: V. v. 22. 9. 1867 (GS. 1553) läßt bez. der Beiträge das Verwaltungszwangsverfahren zu; G. v. 10. 4. 1872 (GS. 357) schreibt Veröffentlichung der Satzung in den Amtsblättern vor; ferner G. v. 31. 3. 1877 (GS. 121) betr. die Abänderung der Satzungen; bez. der einzelnen Brandkassen vgl. auch Weißler, Preuß. LandesPrivR. II 313, 314.

2. §§ 1045, 1127—1130, 1385, 1388, 1654. Die Seeversicherung ist geregelt in den §§ 778—905 HGB.

Artikel 76. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Verlagsrecht angehören.[1]

1. Das VerlagsR. ist jetzt geregelt im G. über das VerlagsR. v. 19. 6. 1901 (RGBl. 217). Ein vor dessen Inkrafttreten geschlossener Verlagsvertrag ist nach älterem Recht zu beurteilen (JW. 05, 228).

Artikel 77. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften[1] über die Haftung des Staates,[2] der Gemeinden und anderer Kommunalverbände (Provinzial-, Kreis-, Amtsverbände) für den von ihren Beamten in Ausübung der diesen anvertrauten öffentlichen Gewalt[3] zugefügten Schaden sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, welche das Recht des Beschädigten, von dem Beamten den Ersatz eines solchen Schadens zu verlangen, insoweit ausschließen, als der Staat oder der Kommunalverband haftet.

1. a) Als reichsrechtliche Vorschrift gilt über die Haftung des Staates für Verschulden des Grundbuchrichters: § 12 GBO. Dazu erging: Art. 8 Pr. AG. z. GBO.; § 8 Elsloth. AG. z. GBO.; § 34 Hamb. AG. z. GBO.; § 10 Brem. AG. z. GBO. b) Landesgesetzliche Vorschriften: Preußen: Außerhalb des Geltungsgebiets des noch aufrechterhaltenen Art. 1384 Code civil (JW. 05, 335) haften in Preußen die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, der Staat nicht für einen von ihren Beamten in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden (RG. 17, 105, g.; 32, 144, g. betr. Staat; 28, 335, pr.; 29, 333, pr. betr. landschaftlicher Kreditverband). Bayern: Art. 60, 61 AG. z. BGB. Württ.: Art. 202—204 AG. z. BGB. Baden: Art. 5 AG. z. BGB. Hessen: Art. 78—80 AG. z. BGB. ElsLothr.: § 40 AG. z. BGB. Sachsen-Weimar: RG. 11, 206, g. In Sachsen haftet der Staat gewohnheitsrechtlich für den Schaden (OLG. 5, 210 Dresden; 14, 1 Dresden).

2. Auch des Reiches (RG. 54, 198). Vgl. § 89 Anm. 2. 3. § 89 Anm. 1.

Artikel 78. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften,[1] nach welchen die Beamten für die von ihnen angenommenen Stellvertreter und Gehilfen in weiterem Umfange als nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche haften.

1. Preuß.: ALR. I 13 § 41—45. Württ.: Art. 96 V AG. z. BGB. ElsLoth.: §§ 37, 38, 39 AG. z. BGB.

Artikel 79. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften,[1] nach welchen die zur amtlichen Feststellung des Wertes von Grundstücken bestellten Sachverständigen für den aus einer Verletzung ihrer Berufspflicht entstandenen Schaden in weiterem Umfange als nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche haften.

1. Bayern: Art. 87, 88 AG. z. BGB. Hessen: Art. 76 AG. z. BGB.

Artikel 80. Unberührt bleiben, soweit nicht in dem Bürgerlichen Gesetzbuch eine besondere Bestimmung[1] getroffen ist, die landesgesetzlichen Vorschriften[2] über die vermögensrechtlichen Ansprüche und Verbindlichkeiten der Beamten, der Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichts-Anstalten aus dem Amts- oder Dienstverhältnisse, mit Einschluß der Ansprüche der Hinterbliebenen.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften[2] über das Pfründenrecht.

1. §§ 394, 400, 1069, 1274 II BGB.

2. Solche Vorschriften sind verstreut in den zahlreichen das BeamtenR. regelnden Gesetzen. Für Preußen sind die Gesetze aufgeführt bei Weißler, Preuß. LandesprivatR. I 171—174, II 340—343 (vgl. RG. 56, 339; 63, 430). Bayern: vgl. auch Art. 89, 106 AG. z. BGB. Baden: vgl. auch Art. 6 AG. z. BGB. ElsLothr.: § 42 AG. z. BGB.

3. Preußen: ALR. I 11 §§ 772—856, 1115 bis 1120, 1142—1158, 1225—1232; Zusatz §§ 200 bis 208, 205, 211—214 Ostpreuß. ProvR. (§ 218 abgeändert durch G. v. 10. 3. 1864 [GS. 149]); §§ 46—61 Westpreuß. ProvR.; G. v. 8. 8. 1898 (GS. 21). Für Bistum Culm erging V. v. 3. 6. 1842 (GS. 208); für Bistum Paderborn und den rechtsrheinischen Teil der Bistümer Münster und Trier und des Erzbistums Köln die V. v. 3. 7. 1843 (GS. 289); für die vormals Sächsischen Landesteile das G. v. 10. 5. 1855 (GS. 267).

Artikel 81. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften,[1] welche die Übertragbarkeit der Ansprüche der im Artikel 80 Abs. 1 bezeichneten Personen auf Besoldung, Wartegeld, Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld beschränken, sowie die landesgesetzlichen Vorschriften,[2] welche die Aufrechnung gegen solche Ansprüche abweichend von der Vorschrift des § 394 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulassen.

1. Preuß.: Anh. § 163 zu § 108 AGO. I 24; KabO. v. 16. 11. 1802 Rabe 7, 272; § 26 Pensions-G. v. 27. 3. 1872 (GS. 268); Art. 1 G. v. 15. 3. 1880 (GS. 216) betr. den Ruhegehalt emeritierter Geistlicher; § 17 G. v. 20. 5. 1882 (GS. 298) betr. Fürsorge für die Witwen und Waisen unmittelbarer Staatsbeamter; Art. I § 18 G. v. 6. 7. 1885 (GS. 298) betr. die Pensionierung der Lehrer; Art. 6 G. v. 15. 7. 1889 (GS. 138) betr. Fürsorge für die Witwen und Waisen der Geistlichen; § 5 G. v. 27. 6. 1890 (GS. 211) betr. die Fürsorge für die Waisen der Lehrer; Art. 5 G. v. 24. 3. 1902 (GS. 56) betr. Fürsorge für die Witwen und Waisen der evangelischen Geistlichen des Konsistorialbez. Frankfurt a. M. Vorschriften, welche die Aufrechnung gegen die in Art. 81 verzeichneten Ansprüche abweichend von § 394 zulassen, bestehen in Preußen nicht (RG. 55, 4; OLG. 6, 225 Kiel). Bayern: Art. 12 AG. z. BGB. Hessen: Art. 35 AG. z. BGB. Oldenburg: § 3 AG. z. BGB. MecklSchw.: § 38 AG. z. BGB. MecklStr.: § 37 AG. z. BGB.

Artikel 82. Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze[1] über die Verfassung solcher Vereine, deren Rechtsfähigkeit auf staatlicher Verleihung beruht.

1. Preußen: ALR. II 6. Bayern: VereinsG. v. 26. 2. 1850; Art. 4 AG. z. BGB. Sachs.: G. v. 15. 6. 1868; §§ 20, 38 AV. z. BGB. Württ.: Art. 137 AV. z. BGB. Baden: Art. 4 AG. z. BGB. Hessen: G. v. 28. 9. 1887 betr. die Landeskulturgenossenschaften; Art. 272 AG. z. BGB.

Artikel 83. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften[1] über Waldgenossenschaften.

1. Preußen: vgl. die unter Art. 111 Anm. 2 II α, δ, ε, ζ, η, ϑ zitierten Gesetze. Hessen: Art. 272 AG. z. BGB.

Artikel 84. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften,[1] nach welchen eine Religionsgesellschaft oder eine geistliche Gesellschaft[2] Rechtsfähigkeit nur im Wege der Gesetzgebung erlangen kann.

1. Preußen: Art. 13 VerfUrk. Bez. der Lutheraner erging G. v. 23. 7. 1845 (GS. 516), bez. der Mennoniten G. v. 12. 6. 1874 (GS. 238), bez. der Baptisten G. v. 7. 7. 1875 (GS. 374). Ferner ergingen bez. der Synagogengesellschaften § 37 G. v. 23. 7. 1847 (GS. 263), G. v. 28. 7. 1876 (GS. 353), V. v. 24. 3. 1879 (GS. 273) für Wiesbaden, V. v. 9. 9. 1885 (GS. 337) für Berlin. Meckl.: § 14 AV. z. BGB.

2. Z. B. Stifter, Klöster, Orden (KGJ. 27, A 77, KG.), die Marianischen Kongregationen (SeuffBl. 70, 26, BayObLG.), die freien religiösen Gemeinden (KGJ. 30, A 129, KG.). Ohne besonderen Gesetzgebungsakt kann in Pr. eine unter Art. 84 fallende Gesellschaft auch nicht wirksam als GmbH. eingetragen werden und Rechtsfähigkeit erlangen (KGJ. 30, A 129, KG.; OLG. 12, 438, KG.).

Artikel 85. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften,[1] nach welchen im Falle des § 45 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Vermögen des aufgelösten Vereins an Stelle des Fiskus einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes anfällt.

1. Preußen: Art. 5 AG. z. BGB. Württ.: Art. 136, 138 AG. z. BGB. ElsLothr.: § 7 AG. z. BGB.

Artikel 86. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften,[1] welche den Erwerb von Rechten durch juristische Personen[2] beschränken oder von staatlicher Genehmigung abhängig machen, soweit diese Vorschriften Gegenstände im Werte von mehr als fünftausend Mark betreffen. Wird die nach dem Landesgesetze zu einem Erwerbe von Todes wegen erforderliche Genehmigung erteilt, so gilt sie als vor dem Erbfall erteilt; wird sie verweigert, so gilt die juristische Person in Ansehung des Anfalls als nicht vorhanden; die Vorschrift des § 2043 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung.

1. Preußen: ALR. II 11 § 1183, 1185 bis 1195; Art. 6, 7 AG. z. BGB. Bayern: Art. 7—10 AG. z. BGB. Sachsen: § 52 Sächs. BGB. Württ.: Art. 140 AG. z. BGB. Baden: Art. 8 AG. z. BGB. Hessen: Art. 12, 18 AG. z. BGB. ElsLothr.: § 6 AG. z. BGB. Meckl.: §§ 27—30 AV. z. BGB. Lübeck: § 13 AG. z. BGB.

2. Auch durch kirchliche Korporationen (Pos. MSchr. 03, 151, KG.).

Artikel 87. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften,[1] welche die Wirksamkeit von Schenkungen an Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen von staatlicher Genehmigung abhängig machen.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften,[1] nach welchen Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen nur mit staatlicher Genehmigung von Todes wegen erwerben können. Die Vorschriften des Artikel 86 Satz 2 finden entsprechende Anwendung.

Mitglieder solcher religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen, bei denen Gelübde auf Lebenszeit oder auf unbestimmte Zeit nicht abgelegt werden, unterliegen nicht den in Abs. 1, 2 bezeichneten Vorschriften.

1. Für Preußen fehlen solche.

Artikel 88. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften,[1] welche den Erwerb von Grundstücken durch Ausländer von staatlicher Genehmigung abhängig machen.

1. Preußen: G. v. 4. 5. 1864 über die Erwerbung von Grundeigentum für Korporationen und andere juristische Personen des Auslandes; Art. 7 AG. z. BGB. Bayern: Art. 10 AG. z. BGB. Hessen: Art. 15 AG. z. BGB. Hamburg: § 28 AG. z. BGB.

Artikel 89. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften[1] über die zum Schutze der Grundstücke und der Erzeugnisse von Grundstücken gestattete Pfändung von Sachen, mit Einschluß der Vorschriften über die Entrichtung von Pfandgeld oder Ersatzgeld.[2]

1. Reichsrecht: § 18 G. über das Postwesen v. 28. 10. 1871 (RGBl. 347).

2. Landesrecht. Preußen: § 8 V. v. 5. 3. 1843 (GS. 105); § 33 Feldpolizeiordnung v. 1. 11. 1847 (GS. 376); §§ 77—88, 96 Feld- und Forstpolizei G. v. 11. 5. 1880. Bayern: BayLR. II Kap. 6 § 24. Sachsen: §§ 488—494 Sächs. BGB.

Artikel 90. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften[1] über die Rechtsverhältnisse, welche sich aus einer auf Grund des öffentlichen Rechtes wegen der Führung eines Amtes oder wegen eines Gewerbebetriebs erfolgten Sicherheitsleistung ergeben.

1. Reichsrecht. Die Kautionspflicht der Reichsbeamten (G. v. 2. 6. 1869, RGBl. 161) ist für andere Reichsbeamte als die Reichsbankbeamten aufgehoben (G. v. 20. 2. 1898 RGBl. 29). Kautionspflicht der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten: G. v. 9. 6. 1897 (RGBl. 468), Bek. v. 14. 8. 1898 (RGBl. 39). Landesrecht: Preußen: Das G. v. 7. 3. 1898 (GS. 19) hebt die Kautionspflicht der Staats-

beamten mit der in § 2 genannten Ausnahme auf. Bayern: Art. 1 AG. z. BGB.; V. v. 11. 12. 1898. Baden: G. v. 24. 7. 1888. Hessen: Art. 104 AG. z. CPO.; Art. 28—31 AG. z. BGB. Elsaß-Loth.: G. v. 15. 11. 1873; § 42 AG. z. BGB.

Artikel 91. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften,[1] nach welchen der Fiskus, eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes oder eine unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehende Stiftung berechtigt ist, zur Sicherung gewisser Forderungen die Eintragung einer Hypothek an Grundstücken des Schuldners zu verlangen, und nach welchen die Eintragung der Hypothek auf Ersuchen einer bestimmten Behörde zu erfolgen hat. Die Hypothek kann nur als Sicherungshypothek[2] eingetragen werden; sie entsteht mit der Eintragung.

1. Sachs.: § 53 AG. z. BGB. Württ.: PfandG. v. 15. 4. 1825. Baden: Art. 6, 30, 31 AG. z. BGB. Elsaß-Lothr.: § 102 AG. z. BGB.

2. §§ 1184 ff.

Artikel 92. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften,[1] nach welchen Zahlungen aus öffentlichen Kassen an der Kasse in Empfang zu nehmen sind.

1. Preußen: Art. 11 AG. z. BGB. Bayern: Art. 11 AG. z. BGB. Sachsen: § 709 Sächs. BGB. Württ.: Art. 142 AG. z. BGB. Baden: Art. 10, 11 AG. z. BGB. Hessen: Art. 32 AG. z. BGB. Elsaß-Loth.: § 10 AG. z. BGB.

Artikel 93. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften[1] über die Fristen, bis zu deren Ablaufe gemietete Räume bei Beendigung des Mietsverhältnisses zu räumen sind.

1. Preußen: Ostpreuß. ProvR. Zusatz 78; G. v. 30. 6. 1834 (GS. 92); G. v. 4. 6. 1890 (GS. 177). MecklSchw.: § 40 AV. z. BGB. MecklStr.: § 39 AV. z. BGB. Hamburg: § 25 AG. z. BGB.

Artikel 94. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften,[1] welche den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher und der Pfandleihanstalten betreffen.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen öffentlichen Pfandleihanstalten das Recht zusteht, die ihnen verpfändeten Sachen dem Berechtigten nur gegen Bezahlung des auf die Sache gewährten Darlehens herauszugeben.

1. a) Reichsrecht: §§ 34, 38 GewO. b) Landesrecht. Preußen: G. betr. das Pfandleihgewerbe v. 17. 3. 1881 (GS. 265), ausgeführt durch V. v. 16. 7. 1881 (MBl. f. Inn. Verw. 169), abgeändert durch Art. 41 AG. z. BGB. Den Betrieb der Pfandleihanstalten regelt die KabO. v. 25. 2. 1834 (GS. 34). Für die Pfandleihanstalt Berlin erging G. v. 10. 4. 1872 (GS. 378), für die Pfandleihanstalten in Fulda, Hanau und Kassel das G. v. 5. 7. 1896 (GS. 378), für die Pfandleihanstalt in Frankfurt das G. v. 9. 4. 1873 (GS. 177). Bayern: Art. 91 AG. z. BGB. Sachsen: G. v. 21. 4. 1882; § 51 AG. z. BGB. Württ.: MinV. v. 25. 3. 1882 und v. 28. 5. 1882. Baden: Art. 12 G. v. 16. 3. 1870; Art. 29 AG. z. BGB.; V. v. 20. 3. 1900. Hessen: V. v. 2. 8. 1899.

Artikel 95. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften,[1] welche dem Gesinderecht angehören.[2] Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften über die Schadensersatzpflicht desjenigen, welcher Gesinde zum widerrechtlichen Verlassen des Dienstes verleitet oder in Kenntnis eines noch bestehenden Gesindeverhältnisses in Dienst nimmt oder ein unrichtiges Dienstzeugnis erteilt.

Die Vorschriften der §§ 104 bis 115, 131, 278, 617 bis 619, 624, 831, des § 840 Abs. 2 und des § 1358 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung,[3] die Vorschriften des § 617 jedoch nur insoweit, als die Landesgesetze dem Gesinde nicht weitergehende Ansprüche gewähren.[4]

Ein Züchtigungsrecht steht dem Dienstberechtigten dem Gesinde gegenüber nicht zu.[5]

1. Reichsrecht. Gesinde soll nicht mitwirken als Testamentszeuge: § 2237 BGB.; als sonstiger Beurkundungszeuge: § 173 Nr. 4 FGG.; soll nicht Schöffe sein: § 33 Nr. 5 GVG. Zuständigkeit in Gesindesachen: § 23 Nr. 2 GVG.; Behandlung der Sachen in den Ferien: § 202 Nr. 4a GVG.; Gerichtsstand des Gesindes: § 20 CPO. Vorläufige Vollstreckbarkeit von Urteilen: § 709 Nr. 2 CPO. — Landesrecht. Preußen: Art. 14 AG. z. BGB.; GesindeO. v. 8. 11. 1810 (GS. 101) für die ganze damalige Monarchie, außer den Kreisen Rees und Duisburg; V. v. 29. 9. 1846 (GS. 467) wegen Einführung von Gesindedienstbüchern; G. v. 24. 4. 1854 (GS. 214) betr. die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter; G. v. 21. 2. 1872 (GS. 160) betr. Aufhebung der Abgaben von Gesindebüchern; G. v. 17. 5. 1882 (GS. 305) bez. der Schäfer. Im Bereich der GesindeO. v. 10. 12. 1810 sind bez. der Umzugszeiten ergangen: für Schlesien der Landtagsabschied v. 2. 6. 1827 (Kamptz 11, 321), für Brandenburg und Niederlausitz die KabO. v. 28. 7. 1842 (GS. 247), für Provinz Sachsen KabO. v. 20. 2. 1846 (GS. 150). Rheinische GesindeO. v. 19. 8. 1844 (GS. 410), durch V. v. 21. 9. 1847 (GS. 356) auf die Kreise Rees und Duisburg ausgedehnt. GesindeO. für Neuvorpommern und Rügen v. 11. 4. 1845 (GS. 391). Schlesw.-Holst. GesindeO. v. 25. 2. 1840 (Chronol. Samml. 35), dazu G. v. 6. 2. 1878 (GS. 86). Hannover: für die Landdrosteibezirke Hannover, Hildesheim, Lüneburg und den Harzbezirk gelten G. v. 15. 8. 1844 und V. v. 9. 10. 1844 (Hann. GS. I 161); für Landdrosteibezirk Osnabrück gilt G. v. 28. 4. 1888 (Hann. GS. III 78); für die Herzogtümer Bremen, Verden und das Land Hadeln gilt G. v. 12. 4. 1844 (Hann. GS. III 142); für Ostfriesland und Harlingerland gilt G. v. 10. 7. 1859 (Hann. GS. 713). Hessen-Nassau: G. v. 27. 6. 1886 (GS. 178) betr. die Verletzung der Dienstpflichten des Gesindes. Nur bez. Nassau gilt V. v. 15. 5. 1819 (Samml. 8, 121). Nur bez.

Frankfurt gilt GesindeO. v. 5. 3. 1822 (Ges. und Stat. Samml. 3, 41), dazu § 5 G. v. 9. 4. 1873 (GS. 177). Kurhessen: GesindeO. v. 15. 5. 1797 für Kassel, Marburg, Rinteln und Hanau (Neue Samml. der Landesordn. 4, 253); V. v. 18. 5. 1801 für die Landstädte und das Land (loc. cit. 4, 368). Beide Verordn. sind ergänzt durch V. v. 29. 11. 1823, letztere durch Art. 14 § 3 AG. z. BGB. GesindeO. für das Fuldaische v. 28. 12. 1816 (Müller und Fuchs, Samml. Kurh. Verordn. Nr. 113). Hohenzollern: Sigmaringische DienstbotenO. v. 31. 1. 1843 (Sigm. GS. 291); Hechingische DienstbotenO. v. 30. 12. 1843 (Heching. VBl. 341). Bayern: Art. 15—31 AG. z. BGB. Sachsen: GesindeO. v. 2. 5. 1892; G. v. 8. 4. 1898. Württ.: Art. 175 AG. z. BGB.; GesindeO. v. 28. 7. 1899. Baden: G. v. 20. 8. 1898. Hessen: GesindeO. in der Fassung v. 3. 8. 1899; Art. 278 AG. z. BGB.

2. Auch die besonderen Formvorschriften für Gesindeverträge (KGJ. 26, C 79, KG.). Nicht dem GesindeR. gehören an die Bestimmungen über „Hausoffizianten". Für letztere gilt das BGB. (PosMSchr. 04, 126 Marienwerder).

3. In Preußen nach Art. 14 AG. z. BGB. auch der § 616.

4. Pr. OLG. 42, 314 bez. Rhein. GesindeO.

5. Es braucht jedoch die Züchtigung nicht unter allen Umständen einen Kündigungsgrund abzugeben (OLG. 7, 476 Stettin).

Artikel 96. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften[1, 2] über einen mit der Überlassung eines Grundstücks in Verbindung stehenden Leibgedings-, Leibzuchts-, Altenteils- oder Auszugsvertrag, soweit sie das sich aus dem Vertrag ergebende Schuldverhältnis für den Fall regeln, daß nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden.

1. Gem. Recht. Gegenüber dem Anspruch auf den Altenteil kann aus der Nichterfüllung der übernommenen Arbeitsleistungen nicht die Einrede des nicht erfüllten Vertrags erhoben werden (SeuffArch. 61, 64, g.). Preußen: Art. 15 AG. z. BGB.; § 22 G. v. 19. 8. 1895 (GS. 48), vgl. auch OLG. 3, 386, KG. Bayern: Art. 32—48 AG. z. BGB.; Recht 05, 619. Altenteile sind nicht unübertragbar. Sachsen: § 31 AG. z. BGB. Baden: Art. 9 AG. z. BGB. Hessen: Art. 37—66 AG. z. BGB. Elsaß-Lothr.: § 75 AG. z. BGB.

2. Die Behandlung der in Art. 96 genannten Rechtsverhältnisse in der Zwangsversteigerung regelt auf Grund § 9 EG. z. ZwVG. für Preußen der Art. 6 II Pr. AG. z. ZwVG.

Artikel 97. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Eintragung von Gläubigern des Bundesstaats in ein Staatsschuldbuch und die aus der Eintragung sich ergebenden Rechtsverhältnisse, insbesondere die Übertragung und Belastung einer Buchforderung regeln.

Soweit nach diesen Vorschriften eine Ehefrau berechtigt ist, selbständig Anträge zu stellen, so ist dieses Recht ausgeschlossen, wenn ein Vermerk zugunsten des Ehemanns im Schuldbuch eingetragen ist. Ein solcher Vermerk ist einzutragen, wenn die Ehefrau oder mit ihrer Zustimmung der Ehemann die Eintragung beantragt. Die Ehefrau ist dem Ehemann gegenüber zur Erteilung der Zustimmung verpflichtet, wenn sie nach dem unter ihnen bestehenden Güterstand über die Buchforderung nur mit Zustimmung des Ehemanns verfügen kann.[1]

1. a) Reichsrecht: ReichsschuldbuchG. v. 31. 5. 1891 (RGBl. 321), abgeändert durch Art. 50 EG. b) Landesrecht. Preußen: G. v. 20. 7. 1888 (GS. 120) betr. das Staatsschuldbuch, abgeändert durch G. v. 8. 6. 1891 (GS. 105) und durch Art. 16 AG. z. BGB.; dazu Ausführungsbestimmungen v. 18./19. 6. 1891 (MBl. f. Inn. Verw. 77). Sachsen: § 54 AB. v. 6. 7. 1899; § 52 AG. z. BGB. ElsLoth.: § 43 AG. z. BGB. Hessen: G. v. 27. 3. 1898.

Artikel 98. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften[1] über die Rückzahlung oder Umwandlung verzinslicher Staatsschulden, für die Inhaberpapiere ausgegeben oder die im Staatsschuldbuch eingetragen sind.

1. a) Für Reichsschulden schließt § 6 G. v. 19. 3. 1900 (RGBl. 129) Kündigung des Gläubigers aus. G. v. 8. 3. 1897 (RGBl. 21) regelt die Konversion der vierprozentigen Reichsanleihe. b) Landesschulden. Preußen: G. v. 19. 9. 1869 (GS. 1197); G. v. 4. 3. 1885 (GS. 55); G. v. 23. 12. 1896 (GS. 269). Württ.: Art. 176 bis 179 AG. z. BGB.

Artikel 99. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften[1] über die öffentlichen Sparkassen, unbeschadet der Vorschriften des § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Anlegung von Mündelgeld.

1. Preußen: Sparkassenreglement v. 12. 12. 1838 (GS. 1839, 5); KabO. v. 26. 7. 1841 (GS. 287) die Belegung der Sparkassenbestände betr.; §§ 52, 53 ZustG.; Art. 75 AG. z. BGB. Bayern: Art. 109—121 AG. z. BGB.; § 140 PolizeiStGB. Württ.: Art. 69 AG. z. BGB. Baden: G. v. 9. 4. 1880; § 14 AG. z. ZwVG. und zur CPO. Hessen: Art. 171 AG. z. BGB. ElsLoth.: G. v. 14. 7. 1895.

Artikel 100. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften,[1] nach welchen bei Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die der Bundesstaat oder eine ihm angehörende Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes ausstellt:

1. **die Gültigkeit der Unterzeichnung von der Beobachtung einer besonderen Form abhängt, auch wenn eine solche Bestimmung in die Urkunde nicht aufgenommen ist;**
2. **der im § 804 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichnete Anspruch ausgeschlossen ist, auch wenn die Ausschließung in dem Zins- oder Rentenscheine nicht bestimmt ist.[1]**

1. a) Reichsrecht: §§ 4, 16 Reichsschuldenordnung v. 19. 3. 1900 (RGBl. 129). b) Landesrecht: Preußen: Art. 17, 18 AG. z. BGB.;

V. v. 16. 6. 1819 (GS. 157); § 57 G. v. 2. 3. 1850 (GS. 57). Bayern: Art. 49—57 AG. z. BGB. Württ.: Art. 176—189 AG. z. BGB. Sachsen: G. v. 29. 9. 1834; G. v. 18. 1. 1882. Lübeck: § 46 AG. z. BGB.

Artikel 101. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften,[1] welche den Bundesstaat oder ihm angehörende Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes abweichend von der Vorschrift des § 806 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verpflichten, die von ihnen ausgestellten, auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umzuschreiben, sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die sich aus der Umschreibung einer solchen Schuldverschreibung ergebenden Rechtsverhältnisse, mit Einschluß der Kraftloserklärung, regeln.

1. Preußen: Art. 18 AG. z. BGB. und JMV. v. 30. 12. 1899 (JMBl. 1900). Bayern: Art. 49—57 AG. z. BGB. Württ.: Art. 181, 183 AG. z. BGB. Hessen: Art. 68, 69 AG. z. BGB.

Artikel 102. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften[1] über die Kraftloserklärung und die Zahlungssperre in Ansehung der im § 807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Urkunden.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften,[2] welche für die Kraftloserklärung der im § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Urkunden ein anderes Verfahren als das Aufgebotsverfahren bestimmen.[3]

1. Solche Vorschriften hat kein Bundesstaat erlassen.

2. Preußen: § 7 AG. z. CPO. in der Fassung v. 6. 10. 1899 (GS. 388). Bayern: Art. 111 AG. z. BGB. Sachsen: § 5 AG. z. GBG. Württ.: Art. 188, 189 AG. z. BGB. Hessen: Art. 71 AG. z. BGB.

3. ÜbergangsR.: Art. 177 EG.

Artikel 103. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften,[1] nach welchen der Staat sowie Verbände und Anstalten, die auf Grund des öffentlichen Rechtes zur Gewährung von Unterhalt verpflichtet sind, Ersatz der für den Unterhalt gemachten Aufwendungen von der Person, welcher sie den Unterhalt gewährt haben, sowie von denjenigen verlangen können, welche nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs[2] unterhaltspflichtig waren.

1. a) **Reichsrecht:** § 62 UnterstützungswohnsitzG. in der Fassung v. 12. 3. 1894 (RGBl. 1894, 259). b) **Landesrecht:** Bayern: Art. 101, 160 AG. z. BGB. Sachsen: § 6 AG. z. BGB.; § 65 Armenordn. v. 22. 10. 1840. Hessen: Art. 72, 73 AG. z. BGB. Baden: G. v. 5. 5. 1870.

2. §§ 1351, 1360, 1361, 1578—1582, 1601 ff., 1708 ff., 1719, 1736, 1757 BGB.

Artikel 104. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften[1] über den Anspruch auf Rückerstattung mit Unrecht erhobener öffentlicher Abgaben[2] oder Kosten[3] eines Verfahrens.[4]

1. a) **Reichsrecht:** § 28 ReichsstempelG. v. 14. 5. 1900 (RGBl. 275). b) **Landesrecht:** Preußen: G. v. 18. 6. 1840 (GS. 140), durch Art. 9 AG. z. BGB. bez. der Verkehrsabgaben und der sonstigen nicht anderweit geregelten öffentlichen Gebühren auf die ganze Monarchie ausgedehnt; G. v. 24. 6. 1860 (GS. 241) betr. die Erweiterung des Rechtswegs; Art. 8 § 1 Nr. 4, § 2 AG. z. BGB. Bayern: Art. 125 AG. z. BGB. Sachsen: § 2 AG. z. BGB. Württ.: Art. 141 AG. z. BGB. Baden: G. v. 26. 9. 1899. Hessen: Art. 19, 20 AG. z. BGB.

2. Einschließlich der Zinsen davon (Gruchots Beitr. 48, 126).

3. Zulässigkeit des Rechtswegs: RG. 11, 65, g.; 22, 287, pr.; 25, 302, pr.; 28, 15, pr.; 32, 347, pr.; 36, 287, pr.

Artikel 105. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften,[1] nach welchen der Unternehmer eines Eisenbahnbetriebs oder eines anderen mit gemeiner Gefahr verbundenen Betriebs für den aus[2] dem Betrieb entstehenden Schaden in weiterem Umfang als nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs verantwortlich ist.

1. a) **Reichsrecht:** HaftpflichtG. v. 7. 6. 1871 (RGBl. 207), abgeändert durch Art. 42 EG.; §§ 48, 486, 734—739 HGB.; §§ 3, 4 BinnenschG. b) **Landesrecht:** Preußen: ALR. II 15 §§ 138 bis 140; § 25 EisenbahnG. v. 3. 11. 1838 (GS. 505), eingeführt in den neuen Provinzen durch V. v. 19. 8. 1867 (GS. 1426), abgeändert durch G. v. 8. 5. 1869 (GS. 655): JW. 06, 382. Bayern: Art. 58 AG. z. BGB. Hessen: Art. 74 AG. z. BGB.

2. Die Haftung für Schäden aus dem Betrieb ist mindestens nicht enger, wie die Haftung für Schäden, die bei dem Betrieb entstanden sind (JW. 06, 376).

Artikel 106. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften,[1] nach welchen, wenn ein dem öffentlichen Gebrauche dienendes Grundstück zu einer Anlage oder zu einem Betriebe benutzt werden darf, der Unternehmer der Anlage oder des Betriebs für den Schaden verantwortlich ist, der bei dem öffentlichen Gebrauche des Grundstücks durch die Anlage oder den Betrieb verursacht wird.

1. Preußen: § 14 des EisenbahnG. v. 3. 11. 1838 (GS. 505), eingeführt in den neuen Landesteilen durch V. v. 19. 8. 1867 (GS. 426); § 6 KleinbahnG. v. 8. 7. 1892 (GS. 225). Bayern: Art. 58, 59 AG. z. BGB. Hessen: Art. 75 AG. z. BGB.

Artikel 107. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften[1] über die Verpflichtung zum Ersatze des Schadens, der durch das Zuwiderhandeln gegen ein zum Schutze von Grundstücken erlassenes Strafgesetz verursacht wird.

1. Preußen: § 18 Edikt v. 14. 9. 1811 (GS. 300); § 38 FeldpolizeiO. v. 1. 11. 1847 (GS. 376); §§ 9—12, 34, 35 ForstdiebstahlsG. v. 15. 4. 1878

(GS. 222); §§ 5, 67—88 Feld- und ForstpolizeiG. v. 1. 4. 1880 (GS. 230).

Artikel 108. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften[1] über die Verpflichtung zum Ersatze des Schadens, der bei einer Zusammenrottung, einem Auflauf oder einem Aufruhr entsteht.

1. Preußen: V. v. 17. 8. 1835 (GS. 170); G. v. 11. 3. 1850 (GS. 199). Bayern: G. v. 12. 3. 1850, durch Art. 142, 145 AG. z. BGB. auf die Rheinpfalz ausgedehnt. Württ.: G. v. 28. 8. 1849. Baden: G. v. 13. 2. 1851. Hessen: Art. 275 AG. z. BGB.; G. v. 3. 3. 1859 in der Fassung v. 30. 9. 1899.

Artikel 109. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften[1] über die im öffentlichen Interesse erfolgende Entziehung, Beschädigung oder Benutzung einer Sache, Beschränkung des Eigentums und Entziehung oder Beschränkung von Rechten. Auf die nach landesgesetzlicher Vorschrift wegen eines solchen Eingriffs zu gewährende Entschädigung finden die Vorschriften der Artikel 52, 53 Anwendung, soweit nicht die Landesgesetze ein anderes bestimmen.

1. a) **Reichsrecht:** RayonG. v. 21. 12. 1871 (RGBl. 459), abgeändert durch Art. 54 EG.; ViehseuchenG. v. 1. 5. 1894 (RGBl. 1894, 405) und Bek. v. 27. 6. 1895 (RGBl. 357); G. über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden v. 24. 5. 1898 (RGBl. 1898, 361); TelegraphenwegeG. v. 18. 12. 1899 (RGBl. 205); G. v. 30. 6. 1900 (RGBl. 306) betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten; V. v. 14. 2. 1903 (RGBl. 27) über die Enteignung von Grundeigentum in den Schutzgebieten; ReblausG. v. 6. 7. 1904 (RGBl. 261); G. v. 24. 7. 1904 (RGBl. 325). **Landesrecht:** Preußen: ALR. §§ 74, 75 Einl. (JW. 05, 131; Recht 05, 170, KG.), I 8 §§ 29—35, 9 § 258, 11 §§ 4, 7—11, II 7 § 1 (vgl. JW. 05, 131); G. v. 11. 5. 1842 (GS. 192) über die Zulässigkeit des Rechtsweges; Art. 9 VerfUrk.; §§ 5, 32, 40 FischereiG. v. 30. 5. 1874 (GS. 197); G. v. 11. 6. 1874 (GS. 221) betr. Enteignung von Grundeigentum, eingeführt in Lauenburg durch G. v. 28. 4. 1875, ergänzt durch Art. 12 §§ 1, 22 Nr. 1 AG. z. BGB., Art. 35—41 AG. z. ZwVG. Die Enteignung zu Triangulationszwecken regelt G. v. 7. 10. 1865 (GS. 1033) für die sechs östlichen Provinzen, ausgedehnt auf die ganze Monarchie außer Hohenzollern und Jadegebiet durch G. v. 7. 4. 1869 (GS. 729), ergänzt durch G. v. 3. 6. 1874 (GS. 239) und G. v. 24. 5. 1901 (GS. 145). Die Enteignung zu Stromregulierungszwecken regelt auch G. v. 20. 8. 1883 (GS. 333). Bayern: EnteignungsG. v. 17. 11. 1837; Art. 16—26 AG. z. CPO.; Art. 139, 166 AG. z. BGB. Sachsen: §§ 18—20 AG. z. BGB. Württ.: EnteignungsG. v. 20. 12. 1888; Art. 209 AG. z. BGB. Baden: EnteignungsG. v. 26. 6. 1899. Hessen: EnteignungsG. in der Fassung v. 30. 9. 1899. Weitere unter Art. 109 fallende Landesgesetze sind bei Art. 111 zitiert. Gem. Recht: Im Fall der Aufhebung eines wohlerworbenen Rechtes durch die Gesetzgebung wird, sofern nicht der Rechtsweg besonders ausgeschlossen ist, ohne weiteres ein Anspruch gegen den Staat auf volle Entschädigung begründet (RG. 12, 3, g.; 16, 161, g.; 41, 142, g.).

Artikel 110. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften,[1] welche für den Fall, daß zerstörte Gebäude in anderer Lage wiederhergestellt werden, die Rechte an den beteiligten Grundstücken regeln.

1. Bayern: Art. 164 AG. z. BGB.; Art. 39 G. v. 3. 4. 1875. Sachsen: §§ 54—63 BauG. v. 1. 7. 1900. Württ.: Art. 205 AG. z. BGB.; Art. 26 G. v. 15. 4. 1825; Art. 35 G. v. 14. 3. 1853. Baden: Art. 28 AG. z. BGB.; § 60 G. v. 29. 3. 1852. Hessen: Art. 274 AG. z. BGB.; G. v. 15. 9. 1858.

Artikel 111. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften,[1] welche im öffentlichen Interesse das Eigentum in Ansehung tatsächlicher Verfügungen beschränken.

1. Das LandesR. kann verbieten, daß Wohnungen vor Ablauf eines gewissen Zeitraums bezogen werden (Reger, Entsch. 21, 80 Darmstadt). Vgl. auch Zit. bei Art. 109. Preußen: a) Beschränkungen der Baufreiheit: ALR. I §§ 35—69, 71—82; Art. 28—32 Pr. AG. z. BGB., FluchtlinienG. v. 2. 8. 1875 (GS. 561), eingeführt in Lauenburg durch § 8 Nr. 6 G. v. 25. 2. 1878 (GS. 97). Das Ansiedlungswesen regelt bez. der Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Westfalen das G. v. 25. 8. 1876 (GS. 405), bez. Prov. Hannover G. v. 4. 7. 1887 (GS. 324), bez. Schleswig-Holstein G. v. 13. 6. 1888 (GS. 243), bez. Hessen-Nassau G. v. 11. 6. 1890 (GS. 173), alle ergänzt durch G. v. 16. 9. 1899 (GS. 497), das für die sechs alten Provinzen abgeändert ist durch G. v. 10. 8. 1904 (GS. 227). Errichtung von Feuerstellen in der Nähe von Waldungen regeln §§ 47—52 Feld- und ForstpolizeiG. v. 1. 4. 1880 (GS. 230). b) Beschränkungen des Waldeigentums: α) G. v. 6. 7. 1875 (GS. 416) betr. Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften; β) V. v. 24. 12. 1816 (GS. 1817, 57) betr. die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörenden Forsten in den Provinzen Sachsen, Westfalen, Kleve, Berg und Niederrhein; γ) G. v. 14. 8. 1876 (GS. 373) des gleichen Inhalts bez. Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen; GemeindeforstG. für Hohenzollern v. 22. 4. 1902 (GS. 95); δ) G. v. 14. 8. 1881 (GS. 261) über gemeinschaftliche Holzungen; ε) WaldkulturG. für den Kreis Wittgenstein v. 1. 6. 1884 (GS. 329); ζ) Haubergordnungen für den Kreis Siegen v. 17. 8. 1879 (GS. 228), für den Dillkreis und den Oberwesterwaldkreis v. 4. 6. 1887 (GS. 289), für den Kreis Altenkirchen v. 9. 4. 1890 (GS. 55); η) G. v. 3. 8. 1897 (GS. 285) betr. Regelung der Forstverhältnisse für das ehemalige Justizamt Olpe; ϑ) G. v. 16. 9. 1899 betr. Schutzmaßregeln im Quellgebiet der linksseitigen Zuflüsse der Oder in der Provinz Schlesien (GS. 169).

Artikel 112. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften[1] über die Behandlung

der einem Eisenbahn- oder Kleinbahnunternehmen gewidmeten Grundstücke und sonstiger Vermögensgegenstände als Einheit (Bahneinheit), über die Veräußerung und Belastung einer solchen Bahneinheit oder ihrer Bestandteile, insbesondere die Belastung im Falle der Ausstellung von Teilschuldverschreibungen auf den Inhaber, und die sich dabei ergebenden Rechtsverhältnisse sowie über die Liquidation zum Zwecke der Befriedigung der Gläubiger, denen ein Recht auf abgesonderte Befriedigung aus den Bestandteilen der Bahneinheit zusteht.

1. a) Sonstige reichsrechtliche Vorbehalte: § 871 TPO.; § 25 G. v. 4. 12. 1899 betr. die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen; § 88 GBO.; § 2 EG. z. ZwVG. b) Landesrecht: Preußen: G. über die Bahneinheiten v. 19. 8. 1895 in der Fassung v. 11. 6. 1902 (GS. 215, 237); Art. 45, 46 AG. z. ZwVG.; Art. 3 Pr. FGG.; Art. 31 AG. z. GBO. Baden: § 11 AG. z. BGB.

Artikel 113.[1] Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zusammenlegung von Grundstücken, über die Gemeinheitsteilung,[2] die Regulierung der Wege, die Ordnung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse[3] sowie über die Ablösung, Umwandlung oder Einschränkung von Dienstbarkeiten und Reallasten.[4] Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften, welche die durch ein Verfahren dieser Art begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten zum Gegenstande haben oder welche sich auf den Erwerb des Eigentums, auf die Begründung, Änderung und Aufhebung von anderen Rechten an Grundstücken und auf die Berichtigung des Grundbuchs beziehen.

1. Reichsrecht: § 3 EG. z. ZwVG.

2. Preußen. Alte Provinzen: Gemeinheitsteilungsordnung v. 7. 6. 1821 (GS. 53), ergänzt durch V. v. 28. 7. 1838 (GS. 429) über die Beschränkung des Provokationsrechtes, G. v. 31. 3. 1841 (GS. 75), Dekl. v. 26. 7. 1847 (GS. 327), G. v. 2. 3. 1850 (GS. 139), G. v. 2. 4. 1872 (GS. 329). Rheinprovinz außer den Kreisen Rees und Duisburg, Neuvorpommern und Rügen: G. v. 19. 5. 1851 (GS. 371). Gebiet des Code civil: G. v. 24. 5. 1885 (GS. 156) und G. v. 12. 5. 1902 (GS. 139). Justizsenat Ehrenbreitstein: G. v. 6. 4. 1869 (GS. 514). Kurhessen: V. v. 13. 5. 1867 (GS. 716), abgeändert durch G. v. 25. 7. 1876 (GS. 366). Reg.-Bez. Kassel und Hinterlandkreis des Reg.-Bez. Wiesbaden. V. v. 2. 9. 1867 (GS. 1463). Reg.-Bez. Wiesbaden außer Kreis Biedenkopf G. v. 5. 4. 1869 (GS. 526); G. v. 4. 8. 1904 (GS. 191). Hannover: G. v. 8. 6. 1873 (GS. 353); G. v. 13. 6. 1873 (GS. 357); G. v. 13. 4. 1885 (GS. 109); G. v. 29. 5. 1907 (GS. 115). Schleswig-Holstein: G. v. 17. 8. 1876 (GS. 377), ausgedehnt auf Lauenburg durch G. v. 25. 2. 1878 (GS. 97). Hohenzollern: G. v. 23. 5. 1885 (GS. 143). Frankfurt a. M.: G. v. 28. 7. 1902 (GS. 273). Für den Geltungsbereich der GBO. v. 5. 5. 1872 erging G. v. 26. 6. 1875 (GS. 325) betr. Berichtigung des Grundsteuerkatasters und der Grundbücher bei Auseinandersetzungen; das Gesetz ist ausgedehnt auf das Gebiet des Code civil durch § 1 G. v. 12. 4. 1888 (GS. 52), auf Lauenburg durch § 1 G. v. 8. 6. 1896 (GS. 104), auf Frankfurt a. M. und die vormals großh. und landgräflich Hessischen Landesteile durch G. v. 19. 8. 1895 (GS. 481). Für die ganze Monarchie erging Landeskulturrentenbank G. v. 13. 5. 1879 (GS. 367), abgeändert durch Art. 21 AG. z. BGB., ferner das AuseinandersetzungsG. v. 2. 4. 1887 (GS. 105).

3. Bauerngesetzgebung. Preußen: Edikt v. 9. 10. 1807 (Nov. corp. const. 12, 251) den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums, sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend; Edikt v. 14. 9. 1811 (GS. 300) zur Beförderung der Landeskultur; G. v. 29. 6. 1835 (GS. 135) wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulierungen.

4. Ablösungsgesetzgebung. Preußen. Alte Provinzen: G. v. 2. 3. 1850 (GS. 77), ergänzt durch Dekl. v. 24. 5. 1853 (GS. 240), G. v. 16. 3. 1857 (GS. 235), G. v. 19. 3. 1860 (GS. 98), letzteres wieder abgeändert durch G. v. 11. 6. 1873 (GS. 356). Betr. der den Stiftungen zustehenden Reallasten erging G. v. 27. 4. 1872 (GS. 417), abgeändert durch G. v. 15. 3. 1879 (GS. 123). Reg.-Bez. Wiesbaden und die zum Reg.-Bez. Kassel gehörigen vormalig Großh. Hess. Gebietsteile: G. v. 5. 4. 1869 (GS. 517), G. v. 15. 2. 1872 (GS. 165), beide abgeändert durch G. v. 16. 6. 1876 (GS. 369). Reg.-Bez. Wiesbaden: G. v. 8. 6. 1874 (GS. 248). Reg.-Bez. Kassel ausschließlich der dazu gehörigen vormals Großh. Hess. Gebietsteile G. v. 23. 7. 1876 (GS. 357); G. v. 2. 2. 1879 (GS. 16). Für die vormals Kgl. Sächs. Gebietsteile gilt G. v. 4. 7. 1876 (GS. 285), abgeändert durch G. v. 2. 2. 1870 (GS. 16). Schleswig-Holstein: G. v. 3. 1. 1873 (GS. 3). Lauenburg: G. v. 14. 8. 1872 (Offiz. WochBl. 246), ergänzt durch G. v. 7. 12. 1874 (dort S. 322). Verfahren: G. v. 1. 2. 1879 (GS. 14). Neuvorpommern und Rügen: G. v. 12. 6. 1892 (GS. 127). Schlesien: G. v. 10. 4. 1865 (GS. 172). Hohenzollern: G. v. 28. 5. 1860 (GS. 221). Hannover: V. v. 28. 9. 1866 (GS. 1670), G. v. 3. 4. 1869 (GS. 544); G. v. 15. 2. 1874 (GS. 21); G. v. 2. 7. 1876 (GS. 261). Die Vermittlung der Ablösung erfolgt durch Rentenbanken. Deren Betrieb regelt das G. v. 2. 3. 1850 (GS. 112), abgeändert durch G. v. 27. 6. 1860 (GS. 383). Vgl. ferner G. v. 26. 4. 1858 (GS. 273) betr. die Schließung, G. v. 17. 1. 1881 (GS. 5) betr. die Wiederzulassung der Vermittlung der Rentenbanken.

Artikel 114. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften,[1] nach welchen die dem Staate oder einer öffentlichen Anstalt infolge der Ordnung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse oder der Ablösung von Dienstbarkeiten, Reallasten oder der Oberlehnsherrlichkeit zustehenden Ablösungsrenten und sonstigen Reallasten zu ihrer Begründung und zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung bedürfen.

1. Preußen: Art. 22 Nr. 3 AG. z. BGB., dazu OLG. 7, 374, KG. Bayern: Art. 128

AG. z. BGB. Hessen: Art. 11 AG. z. BGB., Art. 17 G. v. 24. 7. 1899.

Artikel 115. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften,[1] welche die Belastung eines Grundstücks mit gewissen Grunddienstbarkeiten oder beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten oder mit Reallasten untersagen oder beschränken, sowie die landesgesetzlichen Vorschriften,[2] welche den Inhalt und das Maß solcher Rechte näher bestimmen.

1. Grunddienstbarkeiten: Preußen: ALR. I 8 § 146, I 9 § 120, I 22 §§ 55—242; Zusatz §§ 85, 86 Ostpreuß. ProvR.; § 14 Westpreuß. ProvR. und Forstordnung v. 8. 11. 1805 (Nov. corp. const. 11, 3152); die Gemeinheitsteilungsordnungen: v. 7. 6. 1821 (GS. 53) für die Gebiete des ALR.; § 27 G. v. 19. 5. 1851 (GS. 371) für Rheinprovinz außer Kreis Rees und Duisburg, Neuvorpommern und Rügen; § 31 G. v. 13. 5. 1867 (GS. 716) für Kurhessen; § 25 G. v. 5. 4. 1869 (GS. 526) für Reg.-Bez. Wiesbaden außer Kreis Biedenkopf; § 20 G. v. 13. 6. 1873 (GS. 357) und § 12 G. v. 13. 9. 1885 (GS. 109) für Hannover; § 30 G. v. 17. 8. 1876 (GS. 377) für Schlesw.-Holstein. In Bayern sind Forstberechtigungen aufgehoben durch G. v. 28. 3. 1852, Weideberechtigungen durch G. v. 28. 1. 1852. Bez. Reallasten ergingen in Preußen: ALR. 2. 7. § 308—394; § 91 G. v. 2. 3. 1850 (GS. 77) für die alten Provinzen; § 18 G. v. 2. 3. 1860 (GS. 221) für Hohenzollern; § 13 G. v. 15. 2. 1872 (GS. 165) für Reg.-Bez. Wiesbaden und die vormals Großh. Hess. Landesteile; § 54 G. v. 3. 1. 1873 (GS. 3) für Schleswig-Holstein; § 25 G. v. 23. 7. 1876 (GS. 357) für Reg.-Bez. Kassel außer den vormals Großh. Hess. Landesteilen; Art. 30 AG. z. BGB. für die linksrheinischen Teile der Rheinprovinz, Lauenburg und Helgoland. Bayern: Art. 85, 86 AG. z. BGB. Württ.: G. v. 14. 4. 1848 untersagt die Begründung von Reallasten. Sachsen: G. v. 17. 3. 1832; G. v. 15. 5. 1851. Baden: Art. 26, 27 AG. z. BGB.; G. v. 5. 10. 1820; G. v. 10. 4. 1848. Hessen: Art. 93 AG. z. BGB. ElsLothr.: § 75 AG. z. BGB.

2. Preußen: ALR. I 22 §§ 55—132, 146, 149—157, 188—196, 224—242; II 7 472—494; § 8 Westpreuß. ProvR.; Titel II der Westpreuß. ForstO.; V. v. 5. 3. 1843 (GS. 103), dazu § 96 Feld- und ForstpolizeiG. v. 1. 4. 1880 (GS. 230), V. v. 14. 9. 1867 (GS. 1621).

Artikel 116. Die in den Artikeln 113 bis 115 bezeichneten landesgesetzlichen Vorschriften finden keine Anwendung auf die nach den §§ 912, 916, 917 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu entrichtenden Geldrenten und auf die in den §§ 1021, 1022 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Unterhaltungspflichten.

Artikel 117. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften,[1] welche die Belastung eines Grundstücks über eine bestimmte Wertgrenze hinaus untersagen.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften,[2] welche die Belastung eines Grundstücks mit einer unkündbaren Hypothek oder Grundschuld untersagen oder die Ausschließung des Kündigungsrechts des Eigentümers bei Hypothekenforderungen und Grundschulden zeitlich beschränken und bei Rentenschulden nur für eine kürzere als die im § 1202 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Zeit zulassen.

1. Solche Vorschriften bestehen nicht.

2. a) Reichsrecht: § 18 HypothekenbG. v. 13. 7. 1899 (RGBl. 375). b) Landesrecht. Preußen: Art. 32 AG. z. BGB. Württ.: Art. 213 AG. z. BGB. Baden: Art. 27 AG. z. BGB.

Artikel 118. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften,[1] welche einer Geldrente, Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, die dem Staate oder einer öffentlichen Anstalt wegen eines zur Verbesserung des belasteten Grundstücks gewährten Darlehens zusteht, den Vorrang vor anderen Belastungen des Grundstücks einräumen. Zugunsten eines Dritten finden die Vorschriften der §§ 892, 893 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

1. Preußen: Landeskulturrentenbanken-G. v. 3. 5. 1879 (GS. 367), abgeändert durch Art. 21 AG. z. BGB. Bayern: G. über die Landeskulturrentenbank in der Fassung v. 30. 5. 1900; Art. 170 AG. z. BGB. Sachsen: § 30 AG. z. BGB.; G. v. 26. 11. 1861; G. v. 1. 6. 1872; Hessen: G. v. 20. 3. 1880.

Artikel 119. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche

1. **die Veräußerung eines Grundstücks beschränken;**
2. **die Teilung eines Grundstücks oder die getrennte Veräußerung von Grundstücken, die bisher zusammen bewirtschaftet worden sind, untersagen oder beschränken;**
3. **die nach § 890 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässige Vereinigung mehrerer Grundstücke oder die nach § 890 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässige Zuschreibung eines Grundstücks zu einem anderen Grundstück untersagen oder beschränken.**

Nr. 1. Preußen: § 5 BahnpfandG. v. 19. 8. 1895 (GS. 499).

Nr. 2. Preußen: § 5 G. v. 19. 8. 1895 (GS. 499); §§ 7—9 AnerbenG. v. 8. 6. 1896 (GS. 124). Sachsen: G. v. 30. 12. 1843 über die Teilbarkeit des Grundeigentums. Württ.: Art. 172—174 AG. z. BGB. Baden: G. v. 16. 8. 1900 über die Unteilbarkeit der Grundstücke; G. v. 20. 8. 1898 über die geschlossenen Hofgüter. Hessen: Art. 94—96 AG. z. BGB.

Nr. 3. Preußen: ALR. I 8 §§ 76, 77. Sachsen: §§ 7—12 AG. z. BGB.; §§ 13—18 AV. v. 6. 7. 1899. Württ.: Art. 19, 172—174 AG. z. BGB.; G. v. 23. 6. 1853. ElsLothr.: § 16 AG. z. GBO. Hessen: Art. 81 AG. z. BGB.

Artikel 120.[1] Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen im Falle der Veräußerung eines Teiles[2] eines Grundstücks dieser Teil von den Belastungen des Grundstücks befreit wird, wenn von der zuständigen Behörde festgestellt wird, daß die Rechtsänderung für die Berechtigten unschädlich ist.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen unter der gleichen Voraussetzung:

1. **im Falle der Teilung eines mit einer Reallast belasteten Grundstücks die Reallast auf die einzelnen Teile des Grundstücks verteilt wird;**
2. **im Falle der Aufhebung eines dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstücks an einem anderen Grundstücke zustehenden Rechtes die Zustimmung derjenigen nicht erforderlich ist, zu deren Gunsten das Grundstück des Berechtigten belastet ist;**
3. **in den Fällen des § 1128 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikel 52 dieses Gesetzes der dem Eigentümer zustehende Entschädigungsanspruch von dem einem Dritten an dem Anspruche zustehenden Rechte befreit wird.**

1. Unter den Vorbehalt von Art. 120 fallen in Preußen: G. v. 3. 8. 1850 (GS. 145) betr. den erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke, G. v. 27. 6. 1860 (GS. 384) betr. den erleichterten Austausch einzelner Parzellen von Grundstücken, beide eingeführt im Reg.-Bez. Kassel und den vormals Großh. Hess. Landesteilen und Hohenzollern durch G. v. 12. 4. 1885 (GS. 115), in Schleswig-Holstein durch G. v. 22. 4. 1886 (GS. 139), im Geltungsgebiet des Code civil durch § 76 G. v. 12. 4. 1888 (GS. 152); G. v. 25. 8. 1889 (GS. 65) betr. die Erleichterung der Abveräußerung einzelner Teile von Grundstücken in der Provinz Hannover, eingeführt in Nassau und Helgoland durch Art. 20 AG. z. BGB., in Frankfurt und den vormalig Großh. Hess. und landgräflich Hess. Gebietsteilen der Provinz Hessen-Nassau durch § 4 G. v. 19. 8. 1895 (GS. 481); G. v. 15. 7. 1890 (GS. 226) betr. die Erleichterung der unentgeltlichen Abtretung einzelner Gutsteile zu öffentlichen Zwecken; § 4 RentengüterG. v. 7. 7. 1891 (GS. 279); Art. 19, 20 AG. z. BGB.; Art. 20 AG. z. GBO. Bayern: G. über das Unschädlichkeitszeugnis v. 15. 6. 1898. Sachsen: §§ 21—27 AG. z. BGB.; §§ 20—23 AW. z. BGB. Hessen: Art. 97—101 AG. z. BGB.

2. Teil ist nicht gleichbedeutend mit „Bestandteil". § 96 ist nicht entsprechend anwendbar. Es kann also kein Unschädlichkeitszeugnis über die Veräußerung oder Aufgabe eines mit dem Eigentum verbundenen Rechtes erteilt werden (SeuffArch. 61 Nr. 110 Hamburg).

Artikel 121. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften,[1] nach welchen im Falle der Teilung eines für den Staat oder eine öffentliche Anstalt mit einer Reallast belasteten Grundstücks nur ein Teil des Grundstücks mit der Reallast belastet bleibt und dafür zugunsten des jeweiligen Eigentümers dieses Teiles die übrigen Teile mit gleichartigen Reallasten belastet werden.

1. Preußen: Art. 31 AG. z. BGB.; §§ 1 bis 12 G. v. 25. 8. 1876 betr. die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksteilungen in den Prov. Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen u. Westfalen (GS. 405). Für Prov. Hannover gilt G. v. 4. 7. 1887 (GS. 324), für Schleswig-Holstein: G. v. 13. 6. 1888 (GS. 243), für Hessen-Nassau: G. v. 11. 6. 1890 (GS. 173). Alle diese Gesetze sind ergänzt durch G. v. 16. 9. 1899 (GS. 497).

Artikel 122. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften,[1] welche die Rechte des Eigentümers eines Grundstücks in Ansehung der auf der Grenze oder auf dem Nachbargrundstücke stehenden Obstbäume abweichend von den Vorschriften des § 910 und des § 923 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmen.

1. Bayern: Art. 71—75 AG. z. BGB. Württ.: Art. 241—244 AG. z. BGB. Hessen: Art. 88 AG. z. BGB.

Artikel 123. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften,[1] welche das Recht des Notwegs zum Zwecke der Verbindung eines Grundstücks mit einer Wasserstraße oder einer Eisenbahn gewähren.

1. Preußen: §§ 19, 24 ff. G. v. 28. 2. 1843 (GS. 41).

Artikel 124. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften,[1] welche das Eigentum[2] an Grundstücken zugunsten der Nachbarn noch anderen als den im Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Beschränkungen unterwerfen. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften,[3] nach welchen Anlagen sowie Bäume und Sträucher nur in einem bestimmten Abstande von der Grenze gehalten werden dürfen.

1. Anwenderecht: Bayern: Art. 76, 79 AG. z. BGB. (Recht 03, 527, BayObLG.). Aufbereitungsrecht: Württ.: Art. 225 AG. z. BGB. Bauabstandsrecht: Preuß.: ALR. I 8 §§ 139, 140. Brunnenrecht: Preußen: ALR. I 8 §§ 129—131. Erhöhung von Grundstücken: Württ.: Art. 226, 227 AG. z. BGB. Fenster- und Türrecht: Preußen: ALR. I 8 §§ 137, 138, 142 bis 144, 146, 147, 148; Art. 675—680 Code civil; Bayern: Art. 62—67 AG. z. BGB.; Württ.: Art. 222 AG. z. BGB.; Baden: Art. 19—22 AG. z. BGB.; Elsaß-Lothr.: §§ 65—68 AG. z. BGB. Gruben: Preußen: ALR. I 8 §§ 125 bis 127. Hammerschlagsrecht: Preußen: ALR. I 8 § 155; Sachsen: § 850 Sächs. BGB.; § 53 AG. z. BGB.; Hessen: Art. 83 AG. z. BGB. Rinnen: Preußen: ALR. I 8 § 128. Mitoyenneté des BadR. und des Code civil (RG. 63, 6; RheinArch. 101 I 6 Köln). Traufrecht: Württ.: Art. 219, 221 AG. z. BGB. Baden: Art. 24 AG. z. BGB. Elsaß-Lothr.: § 60 AG. z. BGB. Zäune, Mauern, Hecken: Preuß.: ALR. I 8 §§ 133, 152, 153, 155, 156, 162—167, 169—174; Art. 8 G. v. 16. 2. 1857 (GS. 87) für Danzig; Art. 675—680 Code civil; Art. 23, 24 AG. z. BGB. Bayern: Art. 68—70 AG. z. BGB. Lübeck: vgl. OLG. 10, 112 Hamburg.

2. Ober Miteigentum (OLG. 2, 170 Hamb.).

3. Preußen: Art. 671, 672 Code civil. Bayern: Art. 71—75 AG. z. BGB. Württ.: Art. 229—254 AG. z. BGB. Baden: Art. 15 bis 17 AG. z. BGB. Hessen: Art. 85—89

AG. z. BGB. Elsaß-Lothr.: §§ 62, 63 AG. z. BGB.; Art. 671, 672 Code civil.

Artikel 125. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften,[1] welche die Vorschrift des § 26 der Gewerbeordnung auf Eisenbahn-, Dampfschiffahrts- und ähnliche Verkehrsunternehmungen erstrecken.

1. Preußen: Vgl. §§ 4—14, 25 EisenbahnG. v. 3. 11. 1838 (GS. 505), eingeführt in den neuen Provinzen durch V. v. 19. 8. 1867 (GS. 1426); §§ 2, 18 Kleinbahn- und PrivatanschlußbahnG. v. 28. 7. 1892 (GS. 225). Bayern: Art. 80 AG. z. BGB. Sachsen: § 28 AG. z. BGB. Württ.: Art. 218 AG. z. BGB. Hessen: Art. 92 AG. z. BGB.

Artikel 126. Durch Landesgesetz[1] kann das dem Staate an einem Grundstücke zustehende Eigentum auf einen Kommunalverband und das einem Kommunalverband an einem Grundstücke zustehende Eigentum auf einen anderen Kommunalverband oder auf den Staat übertragen werden.

1. Preußen: G. v. 8. 7. 1875 (GS. 497); § 2 G. v. 18. 1. 1881 (GS. 7).

Artikel 127. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften[1] über die Übertragung des Eigentums an einem Grundstücke, das im Grundbuche nicht eingetragen ist und nach den Vorschriften der Grundbuchordnung[2] auch nach der Übertragung nicht eingetragen zu werden braucht.[3]

1. Preuß.: Art. 27 AG. z. BGB. Bayern: Art. 83 AG. z. BGB. Württ.: Art. 212 AG. z. BGB. Baden: Art. 25 AG. z. BGB. Elsaß-Loth.: § 74 AG. z. BGB.

2. § 90 GBO.

3. Zur Übereignung eines nicht eingetragenen Grundstücks bedarf es, soweit das Landesrecht nicht zulässigerweise etwas anderes bestimmt, dessen vorgängigen Eintragung im Grundbuch (KGJ. 26, A 115).

Artikel 128. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften[1] über die Begründung und Aufhebung einer Dienstbarkeit an einem Grundstücke, das im Grundbuche nicht eingetragen ist und nach den Vorschriften[2] der Grundbuchordnung nicht eingetragen zu werden braucht.

1. Bayern: Art. 84 AG. z. BGB. Württ.: Art. 212 AG. z. BGB. Besitzesschutz: Art. 191 EG.

2. § 90 GBO. Preußen: Art. 1 V. v. 18. 11. 1899 (GS. 519). Bayern: V. v. 1. 7. 1898. Sachsen: § 5 V. v. 26. 7. 1899. Württ.: V. v. 30. 7. 1899. Baden: V. v. 22. 10. 1897. Elsaß-Loth.: V. v. 11. 12. 1899.

Artikel 129. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften,[1] nach welchen das Recht zur Aneignung eines nach § 928 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgegebenen Grundstücks an Stelle des Fiskus einer bestimmten anderen Person zusteht.[2]

1. Preußen: § 77 Westpreuß. ProvR.; KabO. v. 14. 8. 1825 (Kamptz Ann. 9, 605) für Westfalen und Rheinprovinz; Art. 10 G. v. 16. 2. 1857 (GS. 87) für Danzig.

2. ÜbergangsR.: Art. 190 EG.

Artikel 130. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften[1] über das Recht zur Aneignung der einem anderen gehörenden, im Freien betroffenen Tauben.

1. Preußen: ALR. I 9 §§ 111—116; Provinzialgesetze zu § 112 bei Weißler, Pr. LandesprivR. I 217; § 40 Feldpolizeiordnung v. 1. 11. 1847 (GS. 376). Nach dem G. v. 28. 5. 1894 (RGBl. 463) sind diese Vorschriften unanwendbar auf Militärbrieftauben.

Artikel 131. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften,[1] welche für den Fall, daß jedem der Miteigentümer eines mit einem Gebäude versehenen Grundstücks die ausschließliche Benutzung eines Teiles des Gebäudes eingeräumt ist, das Gemeinschaftsverhältnis näher bestimmen, die Anwendung der §§ 749 bis 751 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausschließen und für den Fall des Konkurses über das Vermögen eines Miteigentümers dem Konkursverwalter das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, versagen.[2]

1. Hessen: Art. 216—219 AG. z. BGB. Sachsen: Art. 58 AG. z. BGB., § 641 Sächs. BGB.

2. ÜbergangsR.: Art. 182 EG.

Artikel 132. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften[1] über die Kirchenbaulast und die Schulbaulast.

1. Preußen: Für den Geltungsbereich des Edikts v. 14. 9. 1811 (GS. 300) gilt die Dekl. v. 14. 7. 1836 (GS. 208), für die vormals sächsischen Landesteile die V. v. 11. 11. 1844 (GS. 698), für die Oberlausitz die V. v. 11. 4. 1846 (GS. 164). Speziell für die Kirchenbaulast gelten ALR. II 11 §§ 708—771; Zusatz §§ 195 bis 198, 200, 201 Ostpreuß. ProvR.; §§ 38—41, 45, 46 Westpreuß. ProvR.; KabO. v. 10. 12. 1839 (JMBl. 1840, 23) für den Bezirk des vorm. Oberkonsistoriums Glogau. G. v. 24. 5. 1861 (GS. 241) gewährt den Rechtsweg. Speziell für die Schulbaulast gelten ALR. II 12 §§ 34—38, dazu G. v. 21. 7. 1846 (GS. 392). Streitigkeiten sind im Verwaltungsstreitverfahren auszutragen: §§ 47, 160 ZuständigkeitsG. Baden: Edikt v. 26. 4. 1808.

Artikel 133. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das Recht zur Benutzung eines Platzes in einem dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Gebäude[1] oder auf einer öffentlichen Begräbnisstätte.[2]

1. Kirchenstuhlrecht. Preußen: ALR. II 11 §§ 681—685; Zusatz § 193 zum Ostpreuß. ProvR. Gemeines Recht: SeuffArch. 6 Nr. 240 Wiesbaden, 26 Nr. 1030 AG. Berlin; 37 Nr. 132 Celle; RG. 7, 136; 16, 159; 24, 174.

2. Begräbnisstättenrecht. Preußen: ALR. II 11 §§ 185, 461, 462; §§ 40—42 Westpreuß. ProvR. Die Widmung eines Grundstücks zum Begräbnisplatz bewirkt selbst in Verbindung mit der Staatsgenehmigung noch keinen Übergang an die Kirchengemeinde, es bedarf vielmehr erst einer Auflassung (KGJ. 21, A 300,

KG.). Es besteht ein im Rechtsweg verfolgbarer Anspruch auf ehrliches Begräbnis, und zwar Begräbnis in der Reihe. Erwägungen der Kirchenzucht können dieses Recht nicht einschränken. Die Erben des auf Anordnung des Pfarrers wider ihren Willen außer der Reihe Begrabenen können verlangen, daß er auf Kosten der Gemeinde ausgegraben und in der Reihe beerdigt werde (GruchotsBeitr. 46, 1134, pr.; RG. 12, 280, pr.). Auch Aschenreste von in Krematorien verbrannten Leichen dürfen auf Friedhöfen beigesetzt werden (GruchotsBeitr. 46, 1140, pr.). Recht an Erbbegräbnissen: RG. 8, 200, pr.

Artikel 134. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften[1] über die religiöse Erziehung der Kinder.

1. Abgedruckt bei Drache „Die religiöse Erziehung der Kinder nach dem Entwurf des BGB." 1889. Preußen: ALR. II 2 §§ 77, 78, 81—84, 642; Dekl. v. 21. 11. 1803 (Nov. corp. const. 11, 1931), eingeführt in Rheinland und Westfalen durch KabO. v. 17. 8. 1825 (GS. 221). Nass.: Edikt v. 22./26. 3. 1808, Erlaß v. 7. 12. 1848; Hannover: V. v. 31. 7. 1826; Frankfurt: V. v. 5. 9. 1811, G. v. 8. 7. 1817; Kurhess.: G. v. 29. 10. 1848, V. v. 13. 4. 1853; Schleswig-Holstein: G. v. 14. 7. 1863. Bayern: II. Beil. zur Verfllrk. v. 26. 5. 1818. Sachsen: § 49 AG. z. BGB., G. v. 1. 11. 1836, 20. 6. 1870, 26. 6. 1873. Württ.: Edikt v. 15. 10. 1806. Baden: G. v. 9. 10. 1860, § 34 V. v. 11. 11. 1899. Hessen: Art. 108 bis 116 AG. z. BGB. Elsaß-Loth.: §§ 119—122 AG. z. BGB. Das den Eltern zugewiesene allgemeine Erziehungsrecht findet seine Schranken in den durch Art. 134 EG. aufrechterhaltenen Landesgesetzen (OLG. 7, 116, KG.).

Artikel 135. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften[1] über die Zwangserziehung Minderjähriger. Die Zwangserziehung ist jedoch, unbeschadet der Vorschriften der §§ 55, 56 des Strafgesetzbuchs nur zulässig, wenn sie von dem Vormundschaftsgericht[2] angeordnet wird. Die Anordnung kann außer den Fällen der §§ 1666, 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur erfolgen, wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig ist.[3]

Die Landesgesetze können die Entscheidung darüber, ob der Minderjährige, dessen Zwangserziehung angeordnet ist, in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen sei, einer Verwaltungsbehörde übertragen, wenn die Unterbringung auf öffentliche Kosten zu erfolgen hat.

1. a) **Reichsrecht:** Art. 34 EG., §§ 55, 56 StGB., §§ 1666, 1838 BGB. b) **Landesrecht:** Preußen: G. v. 2. 7. 1900, ausgeführt durch die V. d. Min. d. Inn. v. 18. 12. 1900, v. 22. 2. 1901 (MBl. f. Inn. Verw. 27, 78) und des JustMin. v. 6. 2. 1901, 30. 4. 1902. Sachsen: § 50 AG. z. BGB. Württ.: G. v. 29. 12. 1899; Verf. v. 14. 2. 1900. Baden: G. v. 31. 8. 1900. Hessen: G. v. 30. 9. 1899; Art. 284 AG. z. BGB. Elsaß-Loth.: §§ 123—127 AG. z. BGB.; §§ 14, 64 AG. z. FGG.; G. v. 18. 7. 1890.

2. §§ 35, 36, 43 FGG. Die Landesgesetze können die Anordnung der Fürsorgeerziehung nicht anderen Organen übertragen (Recht 06, 1083, KG.).

3. Der Feststellung, daß die Zwangserziehung zur Verhütung völligen sittlichen Verderbens erforderlich ist, bedarf es nicht, wenn Jugendliche eine strafbare Handlung begangen haben und aus diesem Anlaß die Zwangserziehung angeordnet wird (KGJ. 21, A 31, KG.; a. M. OLG. 1, 300, KG.).

Artikel 136. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften,[1] nach welchen

1. **der Vorstand einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder ein Beamter alle[2] oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes für diejenigen Minderjährigen hat, welche in der Anstalt oder unter der Aufsicht des Vorstandes oder des Beamten in einer von ihm ausgewählten Familie oder Anstalt erzogen oder verpflegt werden, und der Vorstand der Anstalt oder der Beamte auch nach der Beendigung der Erziehung oder der Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels diese Rechte und Pflichten behält, unbeschadet der Befugnis des Vormundschaftsgerichts, einen anderen Vormund zu bestellen;**
2. **die Vorschriften der Nr. 1 bei unehelichen Minderjährigen auch dann gelten, wenn diese unter der Aufsicht des Vorstandes oder des Beamten in der mütterlichen Familie erzogen und verpflegt werden;**
3. **der Vorstand einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder ein von ihm bezeichneter Angestellter der Anstalt oder ein Beamter vor den nach § 1776 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Vormünder berufenen Personen zum Vormunde der in Nr. 1, 2 bezeichneten Minderjährigen bestellt werden kann;**
4. **im Falle einer nach den Vorschriften der Nr. 1 bis 3 stattfindenden Bevormundung ein Gegenvormund nicht zu bestellen ist und dem Vormunde die nach § 1852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen zustehen.**

1. Preußen: Art. 78 AG. z. BGB., V. d. Min. d. Inn. v. 18. 7. 1900 (MBl. f. Inn. Verw. 224), vgl. KGJ. 22, A 217, KG.; 27, A 10, KG.; 31, A 26, KG.; OLG. 6, 299, KG. Bayern: Art. 100 AG. z. BGB.; § 23 V. v. 24. 12. 1899. Sachsen: §§ 37—39 AG. z. BGB.; § 23 V. v. 24. 12. 1899. Baden: G. v. 16. 8. 1900. Elsaß-Loth.: §§ 136—140 AG. z. BGB.; Art. 15 Dekr. v. 19. 1. 1811 (Recht 01, 436 Kolmar). Hamburg: § 75 AG. z. BGB. (OLG. 6, 64 Hamb.).

Artikel 137. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften[1] über die Grundsätze, nach denen in den Fällen des § 1515 Abs. 2, 3 und der §§ 2049, 2312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Ertragswert eines Landguts festzustellen ist.

1. Preußen: Art. 83 AG. z. BGB. Bayern: Art. 103 AG. z. BGB. Württ.: Art. 39, 40 AG. z. BGB. Baden: Art. 35 AG. z. BGB.; §§ 38—42 AV. z. BGB. Hessen: Art. 106, 130 AG. z. BGB.

Artikel 138. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften,[1] nach welchen im Falle des § 1936 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an Stelle des Fiskus eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes gesetzlicher Erbe ist.

1. Preußen: ALR. II 16 §§ 20, 22. Ein Recht auf erblose Nachlässe haben die Städte Danzig (Art. 10 G. v. 16. 2. 1857, GS. 87), Berlin (GruchotsBeitr. 37, 323), Habersleben, Schleswig, Flensburg, Apenrade (Esmarch: Das im Herzogtum Schleswig geltende bürgerliche Recht, 2° 1854 S. 253), die mit lübischem Recht bewidmeten Städte von Alt-, Vor- und Hinterpommern (JW. 1840, 269). Elsaß-Lothr.: §§ 166 bis 168 AG. z. BGB.

Artikel 139. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften,[1] nach welchen dem Fiskus oder einer anderen juristischen Person in Ansehung des Nachlasses einer verpflegten oder unterstützten Person ein Erbrecht, ein Pflichtteilsanspruch oder ein Recht auf bestimmte Sachen zusteht.

1. Preußen: ALR. II 16 § 22, 18 §§ 50 bis 58, 60—75, erläutert durch Reskript v. 2. 7. 1801 (Rabe 6, 542); § 87 Westpreuß. ProvR. bez. Elbing; Zusatz 239 Ostpreuß. ProvR., Art. 10 G. v. 16. 2. 1857 (GS. 87) bez. Danzig; § 72 III Landarmenregl. für die Kurmark v. 16. 7. 1791 (Nov. corp. const. 9, 123); § 29 Landarmenregl. für die Neumark (Rabe 6, 102). Bayern: Art. 101, 102 AG. z. BGB. Sachsen: §§ 42 bis 45, 53 AG. z. BGB. Hessen: Art. 127, 128 AG. z. BGB. Elsaß-Lothr.: §§ 166, 167 AG. z. BGB.

Artikel 140. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften,[1] nach welchen das Nachlaßgericht auch unter anderen als den im § 1960 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Voraussetzungen die Anfertigung eines Nachlaßverzeichnisses sowie bis zu dessen Vollendung die erforderlichen Sicherungsmaßregeln, insbesondere die Anlegung von Siegeln, von Amts wegen anordnen kann oder soll.

1. Preußen: Durch Art. 79 AG. z. BGB. sind die unter den Vorbehalt fallenden Vorschriften aufgehoben. Württ.: Art. 88, 89 AG. z. BGB. Baden: § 46 G. v. 17. 6. 1899. Hessen: Art. 46, 47 AG. z. FGG.; Art. 129 AG. z. BGB. Elsaß-Lothr.: § 29 AG. z. FGG.

Artikel 141. Die Landesgesetze[1] können bestimmen, daß für die Beurkundung von Rechtsgeschäften, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs gerichtlicher oder notarieller Beurkundung bedürfen, entweder nur die Gerichte oder nur die Notare zuständig sind.

1. Im allgemeinen sind ausschließlich die Notare zuständig in Bayern: Art. 167 AG. z. BGB.; Art. 1 G. v. 9. 6. 1899, in Württ.: Art. 105 AG. z. BGB., in Baden: §§ 34, 35 G. v. 17. 6. 1899, in Elsaß-Lothr.: § 44 AG. z. FGG., in Bremen: § 6 AG. z. BGB. Art. 141 bezieht sich nur auf die nichtstreitige Gerichtsbarkeit. Im Wege des Prozeßvergleiches kann vor Gericht auch eine sonst durch das Landesrecht ausschließlich den Notaren vorbehaltene Beurkundung bewirkt werden (OLG. 2, 214 Hamb.; Recht 01, 384).

Artikel 142. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften,[1] welche in Ansehung der in dem Gebiete des Bundesstaats liegenden Grundstücke bestimmen, daß für die Beurkundung des im § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Vertrags sowie für die nach § 873 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Bindung der Beteiligten erforderliche Beurkundung der Erklärungen außer den Gerichten und Notaren auch andere Behörden und Beamte zuständig sind.

1. Preußen: Falls bei einem über ein preußisches Grundstück geschlossenen Veräußerungsvertrag ein Teil durch eine öffentliche Behörde vertreten wird, genügt Beurkundung vor dem von deren Vorstand oder deren vorgesetzter Behörde bestimmten Beamten: Art. 12 §§ 2, 4 AG. z. BGB. Die Ortsgerichte sind im Gebiet des vormaligen Herzogtums Nassau zuständig, Kauf- oder Tauschverträge über die in ihrem Gebiet liegenden Grundstücke zu beurkunden, wenn der Kaufpreis oder der Wert der eingetauschten Gegenstände 500 Mk. nicht übersteigt; Art. 12 §§ 3, 4 AG. z. BGB.; Art. 122, 123, 124, 126 Pr. FGG.; §§ 90—92, 93 XI JMBf. v. 28. 12. 1899 (JMBl. 889). Die Ortsgerichte sind in den OLGBezirken Frankfurt und Kassel zuständig, freiwillige Versteigerungen von Grundstücken vorzunehmen und zu beurkunden. Art. 112, 122, 123, 124, 126 Pr. FGG.; §§ 70—83, 93 VII der JMBf. v. 28. 12. 1899 (JMBl. 889). Das gleiche gilt für die beeidigten Auktionatoren in Ostfriesland, Harlingerland und im Reg.-Bez. Osnabrück: Art. 125, 126 Pr. FGG.; §§ 17 bis 21, 24, 27 der V. v. 13. 12. 1899 (JMBl. 779). Gerichtsschreiber können von den Amtsgerichten, die der JustMin. dazu ermächtigt hat, mit Vornahme und Beurkundung von Grundstücksversteigerungen beauftragt werden: Art. 38 Pr. FGG. Sachsen: § 20 AG. z. BGB.; § 45 G. v. 15. 6. 1900. Württ.: Art. 33, 35 AG. z. BGB. Baden: §§ 3 II, 6 III, 38 AG. z. GBO.; §§ 34, 35 G. v. 17. 6. 1899. Hessen: Art. 279, 282 AG. z. BGB.; Art. 63 AG. z. FGG. Elsaß-Lothr.: § 45 AG. z. FGG.; Art. 106 AG. z. BGB.

Artikel 143. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften,[1] welche in Ansehung der in dem Gebiete des Bundesstaats liegenden Grundstücke bestimmen, daß die Einigung der Parteien in den Fällen der §§ 925, 1015 des Bürgerlichen Gesetzbuchs außer vor dem Grundbuchamt auch vor Gericht, vor einem Notar, vor einer anderen Behörde oder vor einem anderen Beamten erklärt werden kann.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften,[1] nach welchen es bei der Auflassung

eines Grundstücks der gleichzeitigen Anwesenheit beider Teile nicht bedarf, wenn das Grundstück durch ein Gericht oder einen Notar versteigert worden ist und die Auflassung noch in dem Versteigerungstermine stattfindet.

1. Preußen: Art. 26 AG. z. BGB.; G. v. 27. 11. 1905 (GS. 1906). Bayern: Art. 81 AG. z. BGB. Sachsen: § 13 AG. z. BGB. Württ.: Art. 84 AG. z. BGB. Baden: §§ 6, 7, 15, 17 AG. z. GBO. Hessen: Art. 10 NotariatsG.; Art. 9 AG. z. GBO. Elsaß-Loth.: §§ 89, 90 AG. z. BGB.

Zu Art. 144—146.

Für den Bereich der Konsulargerichtsbarkeit (§ 39 G. v. 9. 4. 1900, RGBl. 213) und für die Schutzgebiete (§ 2a G. v. 25. 7. 1900, RGBl. 809) wird das Hinterlegungswesen durch Kaiserliche Verordnung geregelt. Landesgesetzliche Bestimmungen über das Hinterlegungswesen: Preußen: Hinterlegungsordnung v. 14. 3. 1879 (GS. 249), abgeändert durch Art. 84, ergänzt durch Art. 85 AG. z. BGB.; AusfV. v. 9. 7. 1879 (JMBl. 173), v. 26. 8. 1879 (JMBl. 327), v. 21. 8. 1880 (JMBl. 197), v. 4. 3. 1882 (MBl. f. Inn. Verw. 44), v. 13. 5. 1886 (JMBl. 140), v. 26. 12. 1899 (JMBl. 870); § 15 PfandleihgewerbeG. v. 17. 3. 1881 (GS. 265). Bayern: Art. 167 AG. z. BGB.; Hinterlegungsordnung v. 18. 12. 1899. Sachsen: § 4 AG. z. BGB.; §§ 102—118 G. v. 15. 6. 1900; §§ 63—70 V. v. 16. 6. 1900; §§ 101 ff. V. v. 24. 7. 1899. Württ.: Art. 143—171 AG. z. BGB. Baden: Art. 37 AG. z. BGB.; G. v. 7. 6. 1880 in der Fassung v. 30. 7. 1899; G. v. 7. 6. 1884. Hessen: Art. 33, 34 AG. z. BGB. und V. v. 19. 8. 1899. Elsaß-Loth.: G. v. 1. 11. 1899.

Artikel 144. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Hinterlegungsstellen. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Anlegung von Mündelgeld nach § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei den Hinterlegungsstellen des Bundesstaats nicht stattfindet.

Artikel 145. Die Landesgesetze können über die Hinterlegung nähere Bestimmungen treffen, insbesondere den Nachweis der Empfangsberechtigung regeln und vorschreiben, daß die hinterlegten Gelder und Wertpapiere gegen die Verpflichtung zur Rückerstattung in das Eigentum des Fiskus oder der als Hinterlegungsstelle bestimmten Anstalt übergehen, daß der Verkauf der hinterlegten Sachen von Amts wegen angeordnet werden kann sowie daß der Anspruch auf Rückerstattung mit dem Ablauf einer gewissen Zeit oder unter sonstigen Voraussetzungen zugunsten des Fiskus oder der Hinterlegungsanstalt erlischt. In den Fällen des § 382, des § 1171 Abs. 3 und des § 1269 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs muß dem Hinterleger die Rücknahme des hinterlegten Betrags mindestens während eines Jahres von dem Zeitpunkt an gestattet werden, mit welchem das Recht des Gläubigers auf den hinterlegten Betrag erlischt.

Von einer gerichtlichen Anordnung kann die Hinterlegung nicht abhängig gemacht werden.

Artikel 146. Ist durch Landesgesetz[1] bestimmt, daß die Hinterlegungsstellen auch andere Sachen als Geld, Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie Kostbarkeiten anzunehmen haben, so finden auf Schuldverhältnisse, die auf Leistung derartiger Sachen gerichtet sind, die Vorschriften der §§ 372 bis 382 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

1. Für Preußen ist die Hinterlegung anderer Sachen ausgeschlossen: § 89 Pr. HintOrd.

Artikel 147. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften,[1] nach welchen für die dem Vormundschaftsgericht oder dem Nachlaßgericht obliegenden Verrichtungen andere als gerichtliche Behörden zuständig sind.

Sind durch Landesgesetz die Verrichtungen des Nachlaßgerichts einer anderen Behörde als einem Gericht übertragen, so ist für die Abnahme des im § 2006 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebenen Offenbarungseids das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke die Nachlaßbehörde ihren Sitz hat.

1. Preußen: Art. 20 Pr. FGG. regelt die nachlaßgerichtlichen Befugnisse der dem verstorbenen Beamten vorgesetzten Dienstbehörde. Art. 21—25 Pr. FGG. lassen Erbauseinandersetzung durch den Notar zu, Art. 104—108 Pr. FGG. übertragen für das Gebiet des ALR. den Dorfgerichten, Art. 118 für Schleswig-Holstein den Gemeindevorständen, Art. 121—124 Pr. FGG. und V. v. 20. 12. 1899 (GS. 460) für die OLG.-Bezirke Frankfurt und Kassel den Ortsgerichten einzelne Funktionen des Nachlaßgerichtes. Das Verfahren regelt auf Grund von Art. 128 Pr. FGG. für die Dorfgerichte die V. v. 20. 12. 1899 (JMBl. 806), für die Ortsgerichte V. v. 27. 12. 1899 (JMBl. 889). Bayern: Art. 2, 104—106 AG. z. BGB.; Art. 1, 2 NotO. v. 9. 6. 1899. Sachsen: §§ 14, 97—100 V. v. 24. 7. 1899. Württ.: Art. 41—73, 125 AG. z. BGB. Baden: §§ 16—21, 44—46 G. v. 17. 6. 1899. Hessen: Art. 47, 49—52 AG. z. FGG.; Art. 11 NotG. v. 15. 3. 1899. Elsaß-Loth.: §§ 24—28, 30—38 AG. z. FGG.

Artikel 148. Die Landesgesetze[1] können die Zuständigkeit des Nachlaßgerichts zur Aufnahme des Inventars ausschließen.

1. Baden: § 45 G. v. 17. 6. 1899. Elsaß-Loth.: § 37 AG. z. FGG.

Artikel 149. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften,[1] nach welchen bei der Errichtung einer Verfügung von Todes wegen der Richter an Stelle des Gerichtsschreibers oder der zwei Zeugen eine besonders dazu bestellte Urkundsperson zuziehen kann.

Auf die Urkundsperson finden die Vorschriften der §§ 2234 bis 2236 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

1. Sachsen: § 46 AG. z. BGB.

Artikel 150. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften,[1] nach welchen im Falle des § 2249 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an Stelle des Vorstehers oder neben dem Vorsteher eine andere amtlich bestellte Person zuständig ist.

1. Preußen: Art. 80 AG. z. BGB. Die

Zuständigkeit der Ortsgerichtsvorsteher regelt V. v. 1. 7. 1902 (JMBl. 141). Sachsen: § 47 AG. z. BGB. Baden: §§ 38, 39 G. v. 17. 6. 1899. Hessen: Art. 130 AG. z. FGG.

Artikel 151. Durch die Vorschriften der §§ 2234 bis 2245, 2276 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikel 149 dieses Gesetzes werden die allgemeinen Vorschriften der Landesgesetze[1] über die Errichtung gerichtlicher oder notarieller Urkunden nicht berührt. Ein Verstoß gegen eine solche Vorschrift ist, unbeschadet der Vorschriften über die Folgen des Mangels der sachlichen Zuständigkeit, ohne Einfluß auf die Gültigkeit der Verfügung von Todes wegen.

1. Preußen: Art. 40—52, 63—65 Pr. FGG. Bayern: Art. 24, 47 NotG. v. 9. 6. 1899. Sachsen: §§ 36 ff. V. v. 24. 7. 1899; §§ 7 ff. V. v. 25. 7. 1899. Württ.: Art. 105 bis 118 AG. z. BGB. Baden: §§ 56—68 G. v. 17. 6. 1899; §§ 57—70 V. v. 11. 11. 1899. Hessen: Art. 74—80 AG. z. FGG.; Art. 1 ff. NotG. v. 15. 3. 1899. Elsaß-Loth.: §§ 44—65 AG. z. FGG.

Artikel 152. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften,[1] welche für die nicht nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung zu erledigenden Rechtsstreitigkeiten die Vorgänge bestimmen, mit denen die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs an die Klagerhebung und an die Rechtshängigkeit geknüpften Wirkungen eintreten. Soweit solche Vorschriften fehlen, finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

1. Preußen: §§ 37—39 G. v. 18. 2. 1880 (GS. 59). Hessen: Art. 21, 22 AG. z. BGB.

Vierter Abschnitt.
Übergangsvorschriften.

Die übergangsrechtlichen Fragen sind, soweit sie jetzt — über sieben Jahre nach Einführung des BGB. — noch eine praktische Bedeutung besitzen, und nicht in diesem Abschnitt erörtert sind, im BGB. selbst in Anschluß an dessen Bestimmungen behandelt. Wo in diesem Abschnitt der Ausdruck „bisherige Gesetze" gebraucht ist, sind auch die bisher geltenden örtlichen Kollisionsnormen gemeint (JW. 02, 67). Bei Kollision zwischen örtlichen und zeitlichen Kollisionsnormen gehen die zeitlichen vor (vgl. OLG. 7, 121 Hamburg).

Artikel 153. Wer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,[1] aber für volljährig erklärt ist[2] oder sonst die rechtliche Stellung eines Volljährigen erlangt hat, steht von dieser Zeit an einem Volljährigen gleich.

1. § 187 II. 2. §§ 3, 4, 5.

Artikel 154. Wer nach den französischen[1] oder den badischen[2] Gesetzen emanzipiert oder aus der Gewalt entlassen ist, steht von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an, wenn er zu dieser Zeit das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat,[3] einem Volljährigen, anderenfalls einem Minderjährigen[4] gleich.

1. Art. 476 ff. Code civil.
2. Satz 476 ff. BadLR. 3. § 187 II.
4. §§ 2—5, 8, 11, 106—113, 204, 1303—1306, 1331, 1336—1340, 1437 II, 1602, 1603, 1605, 1626, 1676 II, 1696 II, 1773, 1781 Nr. 1, 2229, 2287 Nr. 1, 2338 II, 2247, 2275.

Zu Art. 155, 156.

Ob eine vor 1900 ausgesprochene Entmündigung aufrecht zu erhalten ist, entscheidet sich im Anfechtungsverfahren (JW. 00, 848, 867; 01, 72; BadRpr. 02, 143), wie im Wiederaufhebungsverfahren (JW. 01, 475) lediglich danach, ob das neue Recht die Entmündigung rechtfertigen würde.

Artikel 155. Wer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen Geisteskrankheit[1] entmündigt ist, steht von dieser Zeit an einem nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen Geisteskrankheit Entmündigten gleich.[2]

1. § 6. 2. §§ 104, 105.

Artikel 156. Wer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen Verschwendung[1] entmündigt ist, steht von dieser Zeit an einem nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen Verschwendung Entmündigten gleich.[2]

Dasselbe gilt von demjenigen, für welchen nach den französischen[3] oder den badischen Gesetzen[4] wegen Verschwendung die Bestellung eines Beistandes angeordnet ist.

1. § 6. 2. §§ 114, 106 ff.
3. Art. 513 Code civil.
4. Satz 513, 513a BadLR.

Artikel 157. Die Vorschriften der französischen[1] und der badischen[2] Gesetze über den erwählten Wohnsitz bleiben für Rechtsverhältnisse, die sich nach diesen Gesetzen bestimmen, in Kraft, sofern der Wohnsitz vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erwählt worden ist.

1. Art. 111 Code civil.
2. Satz 111 BadLR.

Artikel 158. Die Wirkungen einer vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgten Todeserklärung[1] bestimmen sich nach den bisherigen Gesetzen, soweit sich nicht aus den Artikeln 159, 160 ein anderes ergibt.

1. LandesübergangsR. Bayern: Art. 107—111 ÜbergangsG. Hessen: Art. 156 AG. z. BGB.

Artikel 159. Der Ehegatte einer vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs für tot erklärten Person kann nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine neue Ehe eingehen, auch wenn die Wiederverheiratung nach den bisherigen Gesetzen nicht zulässig sein würde. Die Vorschriften der §§ 1348 bis 1352 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.[1]

1. LandesübergangsR. Hessen: Art. 158, 159 AG. z. BGB.

Artikel 160. Soweit nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs infolge einer Todeserklärung die elterliche Gewalt des Ver-

schollenen, die Vormundschaft, die Pflegschaft sowie das Amt als Vormund, Gegenvormund, Pfleger, Beistand oder Mitglied eines Familienrats endigt, gelten diese Vorschriften von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an auch für eine vorher erfolgte Todeserklärung.

Artikel 161. Ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs anhängiges Verfahren, das eine Todeserklärung, eine Verschollenheitserklärung oder die Einweisung des mutmaßlichen Erben in den Besitz oder Genuß des Vermögens eines Verschollenen zum Gegenstande hat, ist nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen.[1]

Ist vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Verschollenheitserklärung oder die vorläufige Einweisung des mutmaßlichen Erben in den Besitz oder Genuß des Vermögens eines Verschollenen erfolgt, so sind die bisherigen Gesetze auch für die Todeserklärung sowie für die endgültige Einweisung maßgebend.

Nach den bisherigen Gesetzen bestimmen sich auch die Wirkungen der nach Abs. 1, 2 ergehenden Entscheidungen.[2] Im Falle der Todeserklärung finden die Vorschriften der Artikel 159, 160 Anwendung.

1. Feststellung des Todestages: OLG. 5, 473 Stuttgart.

2. Nicht aber die Wirkungen eines zu vermutenden Todes (DJZ. 02, 128 Stuttgart). § 18 ist in einem 1900 bereits anhängigen Verfahren unanwendbar (OLG. 5, 473, KG.).

Artikel 162. Soweit eine nach den bisherigen Gesetzen erfolgte oder nach Artikel 161 Abs. 2 zulässige endgültige Einweisung des mutmaßlichen Erben in den Besitz oder Genuß des Vermögens des Verschollenen ohne Einfluß auf Rechtsverhältnisse ist, auf die sich die Wirkungen der Todeserklärung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch erstrecken, ist nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Todeserklärung nach dessen Vorschriften zulässig; die Wirkungen beschränken sich auf diese Rechtsverhältnisse.[1]

1. LandesübergangsR. Hessen: Art. 156—160, 209, 210 AG. z. BGB.

Artikel 163. Auf die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden juristischen Personen finden von dieser Zeit an die Vorschriften der §§ 25 bis 53, 85 bis 89 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung, soweit sich nicht aus den Artikeln 164 bis 166 ein anderes ergibt.[1]

1. LandesübergangsR. Preußen: Art. 1—5 AG. z. BGB. Bayern: Art. 1 ÜbergangsG. Baden: Art. 4 AG. z. BGB. Hessen: Art. 134 AG. z. BGB. Die zitierten Paragraphen sind nicht anwendbar auf solche Gebilde, die nach dem bisherigen Recht der juristischen Persönlichkeit entbehrten (RG. 51, 161 bez. der erlaubten Privatgesellschaften des Preuß. ALR.; Puchelts Z. 33, 70; HansGZ. 00 Beibl. 75, 242 Hamburg). Für diese Gebilde gilt auch seit 1900 das alte Recht weiter (Seuff. Arch. 59 Nr. 249 Braunschweig).

Artikel 164. In Kraft bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften[1] über die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Realgemeinden und ähnlichen Verbände, deren Mitglieder als solche zu Nutzungen an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, an Mühlen, Brauhäusern und ähnlichen Anlagen berechtigt sind. Es macht keinen Unterschied, ob die Realgemeinden oder sonstigen Verbände juristische Personen sind oder nicht und ob die Berechtigung der Mitglieder an Grundbesitz geknüpft ist oder nicht.

1. Weitergehender Vorbehalt für das LandesR.: Art. 82, 83 EG. Preußen: G. v. 5. 6. 1888 (GS. 233) betr. die Verfassung der Realgemeinden in der Provinz Hannover. Bayern: Art. 1, 2, 61 ÜbergangsG. Baden: § 34 AG. z. GBO.

Artikel 165. In Kraft bleiben die Vorschriften der bayerischen Gesetze,[1] betreffend die privatrechtliche Stellung der Vereine sowie der Erwerbs- und Wirtschaftsgesellschaften, vom 29. April 1869 in Ansehung derjenigen Vereine und registrierten Gesellschaften, welche auf Grund dieser Gesetze zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehen.

1. Das G. v. 29. 4. 1869 ist aufgehoben. Die unter dieses G. fallenden Vereine gelten fortan als eingetragene Vereine im Sinne der §§ 21 ff.; Art. 1 Bay. ÜbergangsG.

Artikel 166. In Kraft bleiben die Vorschriften des sächsischen Gesetzes vom 15. Juni 1868, betreffend die juristischen Personen, in Ansehung derjenigen Personenvereine, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Genossenschaftsregister erlangt haben.

Artikel 167. In Kraft bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften,[1] welche die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden landschaftlichen oder ritterschaftlichen Kreditanstalten betreffen.

1. Preußen: Art. 21 AG. z. GBO.; Art. 12, 34 AG. z. ZwVG. In Kraft geblieben sind z. B. auch § 21 IV der Ostpreuß. Landschaftsordnung v. 7. 12. 1891 (KGJ. 24, A 138, KG.).

Artikel 168. Eine zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Verfügungsbeschränkung[1] bleibt wirksam, unbeschadet der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs[1] zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten.[2]

1. Z. B. testamentarische Verfügungsbeschränkung (JW. 04, 466, pr.; KGJ. 21, A 137, KG.; SächsArch. 1, 198 Dresden; vgl. jedoch KGJ. 31, A 255, KG.). Weiteres Beispiel: KG. Bl. 14, 34, KG. LandesübergangsR. Bayern: Art. 43 ÜbergangsG. Baden: §§ 36, 37 AG. z. GBO. Elsaß-Loth.: §§ 93, 98, 113 AG. z. BGB.

Zu Art. 169, 170.

Diese Artikel haben eine allgemeinere, nicht nur auf die Einführung des BGB. beschränkte Bedeutung (JW. 07, 124).

Artikel 169. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung[1] finden

auf die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstandenen, noch nicht verjährten Ansprüche Anwendung. Der Beginn sowie die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung bestimmen sich jedoch für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach den bisherigen Gesetzen.

Ist die Verjährungsfrist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche kürzer als nach den bisherigen Gesetzen, so wird die kürzere Frist von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an berechnet. Läuft jedoch die in den bisherigen Gesetzen bestimmte längere Frist früher als die im Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmte kürzere Frist ab, so ist die Verjährung mit dem Ablaufe der längeren Frist vollendet.[2]

1. Art. 169 findet auf Ausschlußfristen keine Anwendung (OLG. 2, 165, KG.; 6, 218 Dresd.; JW. 01, 452; vgl. dag. OLG. 4, 89 Dresden).

2. LandesübergangsR. Preußen: Art. 8 § 2 AG. z. BGB. Bayern: Art. 127, 124—126 AG. z. BGB. Sachsen: § 2 AG. z. BGB. Württ.: Art. 141 AG. z. BGB. Elf.-Loth.: § 97 AG. z. BGB.

Artikel 170. Für ein Schuldverhältnis,[1] das vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstanden ist, bleiben die bisherigen Gesetze[2] maßgebend.

1. Und zwar für den Inhalt, den Umfang und die Wirkungen des Schuldverhältnisses, wie für diejenigen Erlöschungsgründe, die in einem solchen Zusammenhang mit dem Schuldverhältnis stehen, daß sie erst durch dieses ihre rechtliche Bedeutung erlangen, und deren Einwirkung sich gleichsam als innere Entwicklung des Schuldverhältnisses darstellt. Dagegen gilt das alte Recht nicht hinsichtlich derjenigen Erlöschungsgründe, die von außen an das Schuldverhältnis herantreten und mit dessen konkreter Beschaffenheit nicht in einem bedingenden Zusammenhang stehen (RG. 53, 380).

2. Anm. vor Art. 153.

Artikel 171. Ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehendes Miet-, Pacht- oder Dienstverhältnis[1] bestimmt sich, wenn nicht die Kündigung nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs für den ersten Termin erfolgt, für den sie nach den bisherigen Gesetzen zulässig ist,[2] von diesem Termin an nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.[3, 4]

1. Art. 171 gilt auch für ein solches Dienstverhältnis, das nach dem bisherigen Recht wegen Nichtwahrung der Schriftform ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden kann (Recht 02, 436 Marienwerder), nicht aber für das Dienstverhältnis der Handlungsgehilfen (JW. 00, 855; a. M. OLG. 1, 486 Stettin; Recht 01, 493 Karlsruhe).

2. Sind die Kündigungsfristen für beide Teile verschieden bemessen, so gelten für das Rechtsverhältnis die Vorschriften des BGB. erst von dem ersten Kündigungstermine des später zur Kündigung Berechtigten ab (RG. 53, 171).

3. Art. 171 gilt auch hinsichtlich der sich aus der Auflösung des Verhältnisses ergebenden Ansprüche (JW. 01, 645; Recht 03, 548), wie hinsichtlich des Pfandrechtes des Vermieters (RG. 02, 46 Hamburg; 03, 43 Köln, 293 Köln). Ältere vertragliche Bestimmungen bleiben auch für ein dem BGB. unterstehendes Miet-, Pacht- oder Dienstverhältnis in Kraft, soweit sie nicht zwingenden Normen des BGB. widerstreben (OLG. 7, 466 Königsberg; 11, 314 Karlsruhe; DJZ. 03, 132 Karlsruhe).

4. LandesübergangsR. Preußen: Art. 14 § 2 AG. z. BGB. Bayern: Art. 31 AG. z. BGB. Württ.: Art. 32 GesindeO. v. 28. 7. 1899. Hessen: Art. 273 AG. z. BGB.

Artikel 172. Wird eine Sache, die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs vermietet oder verpachtet war, nach dieser Zeit veräußert oder mit einem Rechte belastet, so hat der Mieter oder Pächter dem Erwerber der Sache oder des Rechtes gegenüber die im Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Rechte.[1] Weitergehende Rechte des Mieters oder Pächters, die sich aus den bisherigen Gesetzen ergeben, bleiben unberührt, unbeschadet der Vorschrift des Artikel 171.[2]

1. §§ 571 I, 572—579. § 571 II ist unanwendbar (JW. 08 Beil. 131).

2. Art. 172 unanwendbar im Fall der Zwangsversteigerung (JW. 01, 238; SächsArch. 11, 759 Dresden; Recht 03, 265 Kolmar). LandesübergangsR. Bayern: Art. 5, 6 ÜbergangsG.; Art. 28 AG. z. ZwVG.

Artikel 173. Auf eine zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Gemeinschaft[1] nach Bruchteilen finden von dieser Zeit an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs[2] Anwendung.

1. Auch auf die gewöhnliche Gemeinschaft des Code civil (PuchelтsZ. 32, 413 Darmstadt) und des Badischen LR. (RG. 60, 306). Auf Scheidemauern ist Art. 173 unanwendbar (RG. 53, 311). 2. §§ 741—758.

Artikel 174. Von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an gelten für die vorher ausgestellten Schuldverschreibungen auf den Inhaber die Vorschriften der §§ 796 bis 800, 802, 804 und des § 806 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bei den auf Sicht zahlbaren unverzinslichen Schuldverschreibungen sowie bei Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheinen bleiben jedoch für die Kraftloserklärung und die Zahlungssperre die bisherigen Gesetze maßgebend.

Die Verjährung der Ansprüche aus den vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgestellten Schuldverschreibungen auf den Inhaber bestimmt sich, unbeschadet der Vorschriften des § 802 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, nach den bisherigen Gesetzen.[1, 2]

1. Art. 174 bezieht sich nicht auf Inhaberaktien, Erneuerungsscheine und die unter §§ 807, 808 fallenden Papiere.

2. LandesübergangsR. Preußen: Art. 18 § 10 AG. z. BGB. Bayern: Art. 49 bis 57 AG. z. BGB. Württ.: Art. 183—187

AG. z. BGB. Baden: § 12 AG. z. ZwVG. und zur CPO. Hessen: Art. 127, 136 AG. z. BGB.

Artikel 175. Für Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine, die nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs für ein vor dieser Zeit ausgestelltes Inhaberpapier ausgegeben werden, sind die Gesetze maßgebend, welche für die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgegebenen Scheine gleicher Art gelten.[1]

1. LandesübergangsR.: vgl. Zit. bei Art. 174.

Artikel 176. Die Außerkurssetzung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber findet nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht mehr statt. Eine vorher erfolgte Außerkurssetzung verliert mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ihre Wirkung.[1]

1. LandesübergangsR. Preußen: Art. 75 § 2 AG. z. BGB. Sachsen: § 12 V. v. 6. 7. 1899.

Artikel 177. Von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an gelten für vorher ausgegebene Urkunden der im § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art, sofern der Schuldner nur gegen Aushändigung der Urkunde zur Leistung verpflichtet ist, die Vorschriften des § 808 Abs. 2 Satz 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikel 102 Abs. 2 dieses Gesetzes.[1]

1. LandesübergangsR. Preußen: Art. 75 § 2 AG. z. BGB. Bayern: Art. 109 bis 121 AG. z. BGB. Württ.: Art. 188, 189 AG. z. BGB. Hessen: Art. 71 AG. z. BGB.

Artikel 178. Ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs anhängiges Verfahren, das die Kraftloserklärung einer Schuldverschreibung auf den Inhaber oder einer Urkunde der im § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art oder die Zahlungssperre für ein solches Papier zum Gegenstande hat, ist nach den bisherigen Gesetzen[1] **zu erledigen. Nach diesen Gesetzen bestimmen sich auch die Wirkungen des Verfahrens und der Entscheidung.**

1. Z. B. §§ 823—850 alte CPO.

Artikel 179. Hat ein Anspruch aus einem Schuldverhältnisse nach den bisherigen Gesetzen durch Eintragung in ein öffentliches Buch Wirksamkeit gegen Dritte erlangt, so behält er diese Wirksamkeit auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Artikel 180. Auf ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehendes[1] **Besitzverhältnis finden von dieser Zeit an, unbeschadet des Artikel 191, die Vorschriften**[2] **des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.**[3]

1. Ob ein Besitzverhältnis besteht, bestimmt sich nach BGB.

2. Alle auf den Besitz bezüglichen Vorschriften des BGB., nicht nur die §§ 854 ff.

3. Die Folgen von gegen den Besitz gerichteten, vor dem Inkrafttreten des BGB. vorgenommenen Handlungen bestimmen sich nach dem bisherigen Rechte (RG. 50, 8 ff.). Eine unter dem früheren Rechte begründete Spolieneinrede bleibt bestehen (JW. 03 Beil. 105; OLG. 6, 255 Stettin).

Artikel 181. Auf das zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Eigentum[1] **finden von dieser Zeit an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.**[2]

Steht zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Eigentum an einer Sache mehreren[3] **nicht nach Bruchteilen**[4] **zu oder ist zu dieser Zeit ein Sondereigentum an stehenden Erzeugnissen eines Grundstücks, insbesondere an Bäumen, begründet,**[5] **so bleiben diese Rechte bestehen.**[6]

1. Die Frage, ob durch vor dem 1. 1. 1900 liegende Vorgänge das Eigentum an Sachen erworben worden ist, ist nach bisherigem Recht zu entscheiden (JW. 00, 777).

2. Auch dann, wenn es sich um bereits vor dem 1. 1. 1900 geltend gemachte Ansprüche handelt (RG. 46, 143; 47, 114; 52, 16; 55, 52). Bez. der Eigentumsfreiheitsklage (§ 1004) vgl. RG. 51, 411; JW. 01, 293. Gegenansprüche des Besitzers vgl. JW. 00, 562; 01, 237; aber auch OLG. 4, 336 Posen.

3. Im übrigen findet Abs. 1 auch auf das Miteigentum Anwendung (BadRpr. 03, 324 Karlsruhe).

4. Die Ausnahme gilt jedoch nur für besondere Verhältnisse (z. B. Lehnseigentum), nicht auch für Rechtsbildungen, die auf den allgemeinen Vorschriften der bisherigen Gesetze beruhen. Vgl. auch Anm. zu §§ 921, 922.

5. Preußen: I 22 §§ 187, 197—200 ALR. Im übrigen ist mit dem Inkrafttreten des BGB. das Sondereigentum an einer Sache, die nach neuem Recht als wesentlicher Bestandteil gilt, erloschen (RG. 56, 243; vgl. Recht 00, 440).

6. LandesübergangsR. Bayern: Art. 39, 40, 41, 43, 113 ÜbergangsG.; Hessen: Art. 43, 44 G. v. 16. 3. 1899, Art. 139, 165, 214 AG. z. BGB.; ElsLoth.: § 76 AG. z. BGB.; Bremen: § 25 AG. z. BGB.

Artikel 182. Das zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende[1] **Stockwerkseigentum bleibt bestehen. Das Rechtsverhältnis der Beteiligten untereinander bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen.**[2, 3, 4]

1. Neues kann nicht mehr begründet, bestehendes nicht mehr geteilt werden (RJA. 6, 83 Stuttgart; vgl. SeuffArch. 58, 187, BayObLG.).

2. Z. B. Art. 664 Code civil, Satz 664 Bad. LandR.

3. Landesübergangsrecht. Bayern: Art. 42 ÜbergG. v. 9. 6. 1899, Art. 20 G. v. 1. 7. 1898; Baden: Art. 14, 17 AG. z. BGB.; Hess.: Art. 216—219 AG. z. BGB.

4. Grundbuchwesen vgl. § 83 GBO.

Artikel 183. Zugunsten eines Grundstücks, das zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit Wald bestanden ist, bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften,[1] **welche die Rechte des Eigentümers eines Nachbargrund-**

stücks in Ansehung der auf der Grenze oder auf dem Waldgrundstücke stehenden Bäume und Sträucher abweichend von den Vorschriften des § 901 und des § 923 Abs. 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmen, bis zur nächsten Verjüngung des Waldes in Kraft.

1. Preußen: I 9 §§ 287 ff. ALR. Bayern: Art. 9 ÜbergG. v. 9. 6. 1899; Sachsen: §§ 362, 363 Sächs. BGB.; Württ.: Art. 245 AG. z. BGB.; Hessen: Art. 88 AG. z. BGB.

Artikel 184. Rechte, mit denen eine Sache oder ein Recht zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs belastet ist,[1] bleiben mit dem sich aus den bisherigen Gesetzen ergebenden Inhalt[2] und Range bestehen, soweit sich nicht aus den Artikeln 192 bis 195 ein anderes ergibt.[3] Von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an gelten jedoch für ein Erbbaurecht die Vorschriften des § 1017, für eine Grunddienstbarkeit die Vorschriften der §§ 1020 bis 1028 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.[4–6]

1. Voraussetzung ist, daß die Sache oder das Recht mit dem Rechte bereits belastet ist. Vgl. bez. der Vormerkungen des pr. Rechts RG. 53, 412; OLG. 6, 492, KG. Art. 184 gilt auch für solche dinglichen Rechte an Grundstücken, zu deren Begründung oder Wirksamkeit gegen Dritte es nach bisherigem Recht der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurfte (RG. 55, 315; 56, 13; a. M. früher RG. 48, 63). Der Berechtigte kann deren nachträgliche Eintragung begehren (RG. 55, 316). Art. 184 findet auch Anwendung auf Rechte, deren Begründung nach BGB. nicht mehr zulässig ist, wenn die Eintragung gemäß den zur Zeit der Eintragung geltenden Gesetzen ihrem Inhalte nach zulässig war (OLG. 6, 203, KG., 492, KG.). Die Antichrese des pr. Rechts als solche ist kein Grundstückspfandrecht im Sinne von Art. 192 und bleibt daher mit Inhalt und Rang bestehen; auf das zugrunde liegende Pfandrecht findet Art. 192 Anwendung (DJZ. 00, 233, KG.; 01, 27, KG.; OLG. 1, 261, KG.; Recht 01, 175 Naumburg), vgl. § 192 Anm. 3. Bez. eines bestehenden Kellerrechts vgl. RG. 56, 258, hannoversche Salzabbaugerechtigkeit vgl. RG. 59, 289.

2. Unter Inhalt des Rechtes sind die dem Berechtigten zustehenden Befugnisse und die entsprechenden Pflichten des Eigentümers zu verstehen, soweit sie sich aus dem Rechte selbst ergeben. Soweit es sich dagegen um die Wirkung allgemeiner Rechtsnormen oder von Ereignissen handelt, die unabhängig von dem Inhalt des Rechtes von außen herantreten, ist das neue Recht maßgebend (RG. 56, 378; Recht 06, 1200 Dresden). Zu dem Inhalt eines Vorkaufsrechts gehört auch die Art seiner Ausübung, z. B. die Benachrichtigungspflicht gegenüber dem Vorkaufsberechtigten und die Form der Mitteilung an ihn (RG. 58, 157). Nicht unter Inhalt eines Rechts fällt das Maß der Haftung des Eigentümers für Verletzung des Rechtes durch das Tun und Lassen Dritter (RG. 56, 378). — Die Übertragung und das Erlöschen des Rechtes richten sich, soweit es sich um die Wirkung von Ereignissen handelt, die unabhängig von dem Inhalte des Rechtes von außen herantreten, nach neuem Recht (Recht 06, 1200 Dresd.); dies gilt namentlich für die rechtsgeschäftliche Übertragung und Aufhebung, für welche die §§ 873 ff. BGB. gelten (JW. 05, 71). Vgl. jedoch bez. Aufhebung nicht eingetragener Rechte an Grundstücken Art. 189 III. Soweit dagegen die Übertragung oder das Erlöschen aus dem Wesen des betreffenden Rechtes selbst folgt, bleibt das alte Recht maßgebend (JW. 02, 9). Bez. der Voraussetzungen für die Aufhebung eines Vorkaufsrechts vgl. RG. 58, 157.

3. Diese Artikel, nicht Art. 184 gelten für Hypotheken und Grundschulden (RJA. 1, 164, KG.).

4. Satz 2 des Art. 184 bezieht sich, ebenso wie Satz 1, nur auf Inhalt und Rang, nicht auch auf die Begründung der in Rede stehenden Rechte. Aus § 1021 II darf daher nicht gefolgert werden, daß die Unterhaltspflicht bez. einer Anlage auf dem belasteten Grundstück der Eintragung bedürfe (OLG. 4, 293 f. Stettin). Bez. der Anwendung des § 1026 vgl. KGJ. 24, A 120.

5. Landesübergangsrecht: vgl. Art. 218 EG. Bayern: Art. 39, 46, 47, 57, 61, 116—118, 121, 122 ÜbergG.; Hessen: Art. 150—153 AG. z. BGB., vgl. auch Anm. 5 vor § 1204.

Artikel 185. Ist zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Ersitzung des Eigentums oder Nießbrauchs an einer beweglichen Sache noch nicht vollendet,[1] so finden auf die Ersitzung die Vorschriften des Artikels 169 entsprechende Anwendung.

1. Und zwar gemäß den Bestimmungen des bisherigen Rechtes noch nicht vollendet.

Artikel 186. Das Verfahren, in welchem die Anlegung der Grundbücher erfolgt, sowie der Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch für einen Bezirk als angelegt anzusehen ist, werden für jeden Bundesstaat durch landesherrliche Verordnung[1] bestimmt.[2]

Ist das Grundbuch für einen Bezirk als angelegt anzusehen, so ist die Anlegung auch für solche zu dem Bezirke gehörende Grundstücke, die noch kein Blatt im Grundbuche haben, als erfolgt anzusehen,[3] soweit nicht bestimmte Grundstücke durch besondere Anordnung ausgenommen sind.[4]

1. Anlegungsverfahren. Preußen: Art. 3—14 V. betr. das Grundbuchwesen v. 13. 11. 1899 (GS. 519); Allg. Verf. v. 20. 11. 1899 zur Ausführung der GBO. (JMBl. 349); bez. Nass. Allg. Verf. v. 11. 12. 1900; bez. Helgoland V. v. 10. 4. 1900 (GS. 111). Vgl. auch Bek. d. JMin. v. 25. 1., 8. 3., 7. 5. 1900; 26. I. 1901; 17. 1. 1902; 20. 1. 1903. Bayern: Art. 23 ff. G. v. 1. 7. 1898; V. v. 23. 7. 1898; V. v. 28. 8. 1898; MinBek. v. 14. 9., 1. 10. 1898; 11. 7. 1901; 15. 9. 1902. Sachsen: § 1 V. v. 26. 7. 1899. Württ.: V. v. 30. 7. 1899. Baden: V. v. 11. 9. 1897; 1. 8. 1899; 4. 5. 1900, 9. 11. 1900. Hessen: G. v. 10. 3. 1899; V. v. 13. 1. 1900; Anw. v. 1. 2. 1901. Elsaß-Loth.: V. v. 18. 4. 1900.

2. Schutzgebiete: Statt Art. 186 gilt Kaiserl. V. v. 21. 11. 1902 (RGBl. 283). Für die deutschen Niederlassungen in Tientsin und Hankau gilt V. v. 25. 10. 1900 (RGBl. 1000).

3. Es findet seither auch für solche Grundstücke ausschließlich das Liegenschaftsrecht des BGB. Anwendung, und es kann insbesondere das Eigentum nur durch Auflassung übertragen werden (OLG. 10, 405, KG.).

4. Bez. des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs vgl. § 892 Anm. 9.

Artikel 187. Eine Grunddienstbarkeit,[1] die zu der Zeit besteht, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist,[2] bedarf zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung. Die Eintragung hat jedoch zu erfolgen, wenn sie von dem Berechtigten oder von dem Eigentümer des belasteten Grundstücks verlangt wird;[3] die Kosten sind von demjenigen zu tragen und vorzuschießen, welcher die Eintragung verlangt.

Durch Landesgesetz kann bestimmt werden,[4] daß die bestehenden Grunddienstbarkeiten oder einzelne Arten zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs bei der Anlegung des Grundbuchs oder später in das Grundbuch eingetragen werden müssen. Die Bestimmung kann auf einzelne Grundbuchbezirke beschränkt werden.

1. § 1018.

2. Art. 186 Anm. 1.

3. Die formellen Voraussetzungen der Eintragung regelt die GBO. Ist das Grundbuch bereits als angelegt anzusehen, so handelt es sich um eine Berichtigung desselben. Wird das Bestehen der Grunddienstbarkeit nach Maßgabe des § 29 GBO. nachgewiesen, so bedarf es gemäß § 22 GBO. der Bewilligung des Eigentümers nicht (OLG. 8, 129 f., KG.). Der Berechtigte ist befugt, gemäß § 899 einen Widerspruch — nicht etwa eine Vormerkung — eintragen zu lassen (vgl. OLG. 4, 292 f. Kiel).

4. So geschehen in Bayern: Art. 10 Überg. G. v. 9. 6. 1899; Hessen: Art. 141 AG. z. BGB.; MeklSchw.: § 186 AV. z. BGB.; MeklStr.: § 184 AV. z. BGB.; Braunschweig: § 50 AG. z. BGB.; Hamburg: §§ 44, 45 AG. z. BGB.; Lippe: § 29 AG. z. BGB.

Artikel 188. Durch landesherrliche Verordnung[1] kann bestimmt werden, daß gesetzliche Pfandrechte, die zu der Zeit bestehen, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist,[2] zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs während einer zehn Jahre nicht übersteigenden, von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an zu berechnenden Frist nicht der Eintragung bedürfen.

Durch landesherrliche Verordnung[3] kann bestimmt werden, daß Mietrechte und Pachtrechte, welche zu der im Abs. 1 bezeichneten Zeit als Rechte an einem Grundstücke bestehen,[4] zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung bedürfen.

1. Eine solche ist in keinem Bundesstaat ergangen.

2. Art. 186 Anm. 1 EG.

3. Für Preußen geschehen durch Art. 9 V. v. 16. 11. 1899 (GS. 562).

4. Vgl. für Preußen I 21 §§ 2—5, 350—360 ALR. Ein Mietrecht besteht nicht schon mit dem Abschluß des Mietvertrages, sondern erst mit dem Wirksamwerden desselben (OLG. 3, 26, KG.).

Artikel 189. Der Erwerb und Verlust des Eigentums sowie die Begründung, Übertragung, Belastung und Aufhebung eines anderen Rechtes an einem Grundstück oder eines Rechtes an einem solchen Rechte erfolgen auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach den bisherigen Gesetzen, bis das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.[1] Das gleiche gilt von der Änderung des Inhalts und des Ranges der Rechte.[2] Ein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs unzulässiges Recht[3] kann nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht mehr begründet werden.

Ist zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist,[1] der Besitzer als der Berechtigte im Grundbuch eingetragen, so finden auf eine zu dieser Zeit noch nicht vollendete, nach § 900 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässige Ersitzung die Vorschriften des Artikel 169 entsprechende Anwendung.

Die Aufhebung[4] eines Rechtes, mit dem ein Grundstück oder ein Recht an einem Grundstücke zu der Zeit belastet ist, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, erfolgt auch nach dieser Zeit nach den bisherigen Gesetzen, bis das Recht in das Grundbuch eingetragen wird.[5]

1. Vgl. Art. 186 Anm. 1.

2. Die allgemeinen Vorschriften des BGB. über Rechtsgeschäfte finden jedoch Anwendung, z. B. bez. der Anfechtung wegen Irrtums gemäß § 119 (Recht 05, 313, BayObLG.). Die Frage, ob eine Sache als Zubehör anzusehen ist, ist im allgemeinen nach BGB. zu beurteilen, nicht jedoch für den Fall, daß es sich um die Haftung des Zubehörs für eine Hypothek handelt (SächsArch. 14, 322), vgl. Art. 192 Anm. 6. Der Inhalt der Rechte bestimmt sich nach dem bisherigen Recht. Das obligatorische Rechtsgeschäft untersteht gemäß Art. 170 dem BGB. (RG. 64, 38; OLG. 1, 95 Frankfurt; BayZ. 05, 106; 06, 22, 276, LG. Nürnberg). Anwendbarkeit des § 313 vgl. das. Anm. 7, des § 268 das. Anm. 6. Unanwendbarkeit des § 416 vgl. das. Anm. 12.

3. Vgl. Vorbem. 2 zum III. Buche. Ein nach BGB. nicht zugelassenes Recht kann nach dem 31. 12. 1899 selbst dann nicht begründet werden, wenn vor dem 1. 1. 1900 ein Anspruch, sei es selbst eine Vormerkung auf dessen Einräumung begründet ist (RG. 48, 163).

4. Abs. 3 findet nur auf die Aufhebung, nicht aber auf sonstige Rechtsänderungen Anwendung (RG. 59, 292). Vgl. Art. 184 Anm. 2.

5. Nach § 2 V. v. 21. 11. 1902 (RGBl. 283) gilt Art. 189 nicht in den Schutzgebieten.

Artikel 190. Das nach § 928 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Fiskus zustehende Aneignungsrecht erstreckt sich auf alle Grundstücke, die zu der Zeit herrenlos sind,[1] zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist. Die Vorschrift des Artikels 129 findet entsprechende Anwendung.

1. Gleichgültig, ob die Herrenlosigkeit auf Verzicht des Eigentümers beruht, und ob der Verzicht in das Grundbuch eingetragen ist. Ob Herrenlosigkeit vorliegt, bestimmt sich nach dem bisherigen Recht. Dagegen erfolgt der Eigentumserwerb seitens des Fiskus gemäß § 928 II durch Eintragung in das Grundbuch.

Artikel 191. Die bisherigen Gesetze über den Schutz im Besitz einer Grunddienstbarkeit oder einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit finden auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung, bis das Grundbuch für das belastete Grundstück als angelegt anzusehen ist.

Von der Zeit an, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist,[2] finden zum Schutze der Ausübung einer Grunddienstbarkeit, mit welcher das Halten einer dauernden Anlage verbunden ist, die für den Besitzschutz geltenden Vorschriften[3] des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung, solange Dienstbarkeiten dieser Art nach Artikel 128 oder Artikel 187 zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung bedürfen. Das gleiche gilt für Grunddienstbarkeiten anderer Art mit der Maßgabe, daß der Besitzschutz nur gewährt wird, wenn die Dienstbarkeit in jedem der drei letzten Jahre vor der Störung mindestens einmal ausgeübt[4] worden ist.[4]

1. Vgl. Art. 186 Anm. 1.

2. §§ 858 ff.

3. Begriff der Ausübung vgl. § 1029 Anm. 3.

4. LandesübergangsR. Preußen: Art. 28 AG. z. BGB.; Bayern: Art. 45 Überg. G. v. 9. 6. 1899, Art. 22 G. v. 1. 6. 1898; Hess.: Art. 140 AG. z. BGB.; MecklSchw.: § 185 AV. z. BGB.; ElsLoth.: § 86 AG. z. BGB.

Artikel 192. Ein zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist,[1] an einem Grundstücke[2] bestehendes Pfandrecht[3] gilt von dieser Zeit an als eine Hypothek, für welche die Erteilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen ist.[4] Ist der Betrag der Forderung, für die das Pfandrecht besteht, nicht bestimmt, so gilt das Pfandrecht als Sicherungshypothek.[5, 6, 7]

Ist das Pfandrecht dahin beschränkt, daß der Gläubiger Befriedigung aus dem Grundstücke nur im Wege der Zwangsverwaltung suchen kann, so bleibt diese Beschränkung bestehen.[8]

1. Art. 186 Anm. 1. Die vor diesem Zeitpunkt vorgenommenen Rechtshandlungen, welche die Hypothek betreffen, sind nach den Vorschriften des bisherigen Rechtes zu beurteilen (RG. 47, 229; JW. 04, 77).

2. Oder an einem reichsrechtlich (§ 1017 BGB.; Art. 63, 68 EG.) oder landesrechtlich (Art. 196 EG.) den Grundstücken gleichgestellten Recht. Dagegen fallen Pfandrechte an anderen Rechten nicht unter Art. 192, sondern unter Art. 184 (JW. 01, 429).

3. Als bestehendes Pfandrecht gilt nur ein materiell rechtswirksam bestehendes, nicht ein rein buchmäßiges (RG. 44, 268, 294; OLG. 2, 155, KG.; SeuffArch. 56 Nr. 157 Celle). Ob ein rechtlich wirksames Pfandrecht entstanden ist, beurteilt sich nach dem zur Zeit des vermeintlichen Entstehungsaktes geltenden Rechte (RG. 47, 231; OLG. 5, 2, KG.). Nach preuß. Recht gilt eine Hypothek als unwirksam, wenn die Eintragungsbewilligung formell (RG. 23, 271), oder materiell ungültig war (RG. 52, 111), letzteres z. B. infolge Betrugs oder Irrtums (RG. 54, 84). Bez. der nicht valutierten Hypothek vgl. § 1163 Anm. 13. Daß das Pfandrecht ein bedingtes, bezw. in der Schwebe befindliches ist, wie z. B. die pr. Hypothek an dem ungewissen Grundstücksanteil eines Miterben, fällt nicht ins Gewicht (KGJ. 20, A 313 ff.). Gleichgültig ist auch, ob das Pfandrecht durch Eintragung in ein öffentliches Buch oder ohne solche zur Entstehung gelangt ist, vgl. z. B. Pr. AG. z. BGB. Art. 33 § 4. Art. 192 findet auch dann Anwendung, wenn bei der Anlegung des Grundbuchs die Eintragung unterlassen worden ist; der Anspruch auf Eintragung bleibt weiter bestehen, die Eintragung wirkt deklaratorisch, nicht konstitutiv (JW. 04, 403). — Einzelfälle: Bei der Antichrese findet auf das zugrunde liegende Pfandrecht Art. 192 Anwendung. Das Recht auf Besitz und Fruchtgenuß dagegen fällt unter Art. 184, vgl. das. Anm. 1. In Hessen (Art. 223 AG. z. BGB.) und ElsLoth. (§ 23 AG. z. BGB.) gilt dieselbe als persönliches Recht, auf das Art. 170 Anwendung findet. — Gerichtliche Hypothek des französischen Rechts vgl. für Preußen Art. 33 § 4 AG. z. BGB., für Bayern (Pfalz) Art. 12 G. v. 1. 7. 1898. — Eigentümerhypothek, Umwandlung in Eigentümergrundschuld bezw. Hypothek vgl. § 1177 Anm. 7. — Bloße Hypothekenvormerkungen fallen nicht unter Art. 192, sondern unter Art. 184; für die Umwandlung in das vorgemerkte Recht bleibt das alte Recht maßgebend, die Umwandlung geschieht jedoch in eines der durch Art. 192, 193 bestimmten Rechte des BGB. (RG. 52, 40 ff.; OLG. 2, 402, KG.; Recht 05, 682 Posen; a. M. OLG. 6, 404 f. Köln; RheinArch. 100 I 34 Köln; vgl. auch KGJ. 20, A 314). Dies gilt auch für die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung vorgemerkten Hypotheken (vgl. OLG. 2, 402, KG.; a. M. OLG. 6, 404 f. Köln). LandesübergangsR. bez. Hypothekenvormerkungen. Bayern: Art. 57 AG. z. GBO.; Hessen: Art. 16, 47 AnlegG. — Eingetragene Vorzugsrechte des franz. Rechts sind bestehende Pfandrechte, Art. 33, § 4 AG. z. BGB.; ElsLoth.: § 77 AG. z.

BGB.; Bayern (Pfalz): Art. 1 II G. v. 1. 7. 1898; nicht eingetragene verwandeln sich in Preußen nur in einen Anspruch auf Bestellung einer Sicherungshypothek, in Baden: Art. 40 II AG. z. BGB.; Hessen: Art. 224 AG. z. BGB. erlöschen sie.

4. § 1116 II.

5. §§ 1184 ff. Umwandlung der preußischen Kautionshypothek in eine Höchstbetragshypothek nach § 1190 vgl. das. Anm. 11, bez. der Kostenkautionshypothek des bayr. Rechts vgl. SeuffBl. 05, 729 ff.; Recht 05, 432, BayObLG.

6. Der Umfang der Haftung für die Hypothek bestimmt sich von der Überleitung ab nach BGB. Vgl. Anm. 4 vor §§ 1120—1130.

7. Die Vorschrift des Art. 192 bezieht sich nur auf das dingliche Recht, nicht dagegen auf das persönliche Schuldverhältnis, auf welches vielmehr die auf Schuldverhältnisse bezüglichen Übergangsvorschriften Anwendung finden. Vgl. jedoch § 1164 Anm. 5, § 1165 Anm. 8. Ist die Hypothek vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts erworben, so bestimmen sich die Einreden aus dem persönlichen Schuldverhältnisse nach dem bisherigen Rechte (RG. 47, 231; JW. 03 Beil. 132; OLG. 3, 138 f., KG.).

8. Behandlung der Revenüenhypotheken bei der Zwangsverwaltung vgl. Preußen: Art. 13 AG. z. ZVG., Bayern: Art. 35 AG. z. ZVG.

Artikel 193. Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß ein Pfandrecht, welches nach Artikel 192 nicht als Sicherungshypothek gilt, als Sicherungshypothek[1] oder als eine Hypothek gelten soll, für welche die Erteilung des Hypothekenbriefs nicht ausgeschlossen ist,[2] und daß eine über das Pfandrecht erteilte Urkunde als Hypothekenbrief gelten soll.[3]

1. So in Bayern (Pfalz): Art. 1 G. v. 1. 7. 1898; Baden: Art. 40 AG. z. BGB.; Els.-Loth.: § 77 AG. z. BGB.; Hessen: Art. 21 GrundbuchanlegungsG.; SWeimar: § 160 AG. z. BGB.

2. So in Preußen, sofern ein Hypothekenbrief zu bilden war: Art. 33 §§ 1, 2 AG. z. BGB.; in Württ., sofern ein Pfandschein vorhanden ist: Art. 214 AG. z. BGB.; in Oldenburg: § 14 AG. z. BGB.; in Bremen: §§ 40, 41 AG. z. BGB. schlechtweg.

3. So Preußen: Art. 33 §§ 1, 2 AG. z. BGB.

Artikel 194. Durch Landesgesetz[1] kann bestimmt werden, daß ein Gläubiger, dessen Pfandrecht zu der im Artikel 192 bezeichneten Zeit besteht, die Löschung eines im Range vorgehenden oder gleichstehenden Pfandrechts, falls dieses sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigt, in gleicher Weise zu verlangen berechtigt ist, wie wenn zur Sicherung des Rechtes auf Löschung eine Vormerkung im Grundbuch eingetragen wäre.[2, 3]

1. Preußen: Art. 33 § 3 Nr. 3 für Bez. des Appellationsgerichts Kassel; Bayern: Art. 59 ÜbergG. v. 9. 6. 1899; Württ.: Art. 215 AG. z. BGB.; Hessen: Art. 25, 58 GrundbuchanlegungsG.

2. Vgl. § 1179 Anm. 5.

3. Vorbehalt für das LandesR. für die Zw.-Verst. § 8 EG. z. ZVG., vgl. dazu Preußen: Art. 33 AG. z. BGB. für Bez. des Appellationsgerichts Kassel; Württ.: Art. 275 AG. z. BGB. und § 19 JMinV. v. 10. 10. 1899.

Artikel 195. Eine zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist,[1] bestehende Grundschuld[2] gilt von dieser Zeit an als Grundschuld im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs und eine über die Grundschuld erteilte Urkunde als Grundschuldbrief. Die Vorschrift des Artikel 192 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.[3]

Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß eine zu der im Abs. 1 bezeichneten Zeit bestehende Grundschuld als eine Hypothek, für welche die Erteilung des Hypothekenbriefs nicht ausgeschlossen ist, oder als Sicherungshypothek gelten soll und daß eine über die Grundschuld erteilte Urkunde als Hypothekenbrief gelten soll.

1. Art. 186 Anm. 1.

2. Art. 195 bezieht sich nicht auch auf Rentenschulden (OLG. 10, 126 f. Hamburg).

3. MecklSchw.: § 197 AV. z. BGB.; Meckl.-Str.: § 195 AV. z. BGB.

Artikel 196. Durch Landesgesetz[1] kann bestimmt werden, daß auf ein an einem Grundstücke bestehendes vererbliches und übertragbares Nutzungsrecht die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften[2] und auf den Erwerb eines solchen Rechtes die für den Erwerb des Eigentums an einem Grundstücke geltenden Vorschriften[3] des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung finden.[4, 5]

1. Preußen: Art. 40 AG. z. BGB., Art. 22, 28 AG. z. GBO. In Betracht kommen insbesondere Bergwerksgerechtigkeit: §§ 50—64 BergG. v. 24. 6. 1865 (GS. 708), Kohlenabbaugerechtigkeit: Art. 38 AG. z. BGB., Salzabbaugerechtigkeiten: G. v. 4. 7. 1904 (GS. 235). Sachsen: § 29 G. v. 15. 6. 1900; Württ.: Art. 208 AG. z. BGB. Baden: § 34 AG. z. BGB.; Hessen: Art. 154 AG. z. BGB.

2. Vgl. § 1017 Anm. 1.

3. §§ 925 ff.

4. Vorbehalt für das LandesR. bez. des Grundbuchwesens vgl. § 83 GBO., Art. 22 Pr. AG. z. GBO.

5. Zwangsvollstreckung vgl. §§ 864, 870 CPO., § 2 EG. z. ZVG., Art. 22 Pr. AG. z. ZVG.

Artikel 197. In Kraft bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften,[1] nach welchen in Ansehung solcher Grundstücke, bezüglich deren zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein nicht unter den Artikel 63 fallendes bäuerliches Nutzungsrecht besteht, nach der Beendigung des Nutzungsrechts ein Recht gleicher Art neu begründet werden kann und der Gutsherr zu der Begründung verpflichtet ist.

1. MeckISchw.: § 178 AV. z. BGB.; MeckI.-Str.: § 176 AV. z. BGB.

Artikel 198. Die Gültigkeit einer vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen Ehe bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen.

Eine nach den bisherigen Gesetzen nichtige oder ungültige Ehe ist als von Anfang an gültig anzusehen, wenn die Ehegatten zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch als Ehegatten miteinander leben[1] und der Grund, auf dem die Nichtigkeit oder die Ungültigkeit beruht, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Nichtigkeit oder die Anfechtbarkeit der Ehe nicht zur Folge haben[2] oder diese Wirkung verloren haben würde.[3] Die für die Anfechtung im Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmte Frist beginnt nicht vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs.[4]

Die nach den bisherigen Gesetzen erfolgte Ungültigkeitserklärung einer Ehe steht der Nichtigkeitserklärung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche gleich.[5]

1. §§ 1324 II, 1353. 2. §§ 1323 f.

3. Zehnjähriges Eheleben (§ 1324 II) oder durch Versäumung der Anfechtungsfrist. — Wird nach früherem Rechte eine kürzere Frist bestimmt, so ist die Anfechtung altrechtlicher Ehen ausgeschlossen, wenn der Ehegatte nicht innerhalb der altrechtlichen Frist anficht (RG. 48, 157).

4. Vgl. §§ 1339, 1341 f.

5. §§ 1323 f.

Artikel 199. Die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zueinander,[1] insbesondere die gegenseitige Unterhaltspflicht[2] bestimmen sich auch für die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehen nach dessen Vorschriften.

1. §§ 1353 ff. Vgl. Anm. vor § 1353.

2. Vgl. aber auch Art. 201, 202.

Artikel 200.[1] Für den Güterstand einer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehe bleiben die bisherigen Gesetze maßgebend. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften über die erbrechtlichen Wirkungen des Güterstandes und von den Vorschriften der französischen und der badischen Gesetze über das Verfahren bei Vermögensabsonderungen unter Ehegatten.

Eine nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässige[1] Regelung des Güterstandes kann durch Ehevertrag auch dann getroffen werden, wenn nach den bisherigen Gesetzen ein Ehevertrag unzulässig sein würde.[2]

Soweit die Ehefrau nach den für den bisherigen Güterstand maßgebenden Gesetzen infolge des Güterstandes oder der Ehe in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bleibt diese Beschränkung in Kraft, solange der bisherige Güterstand besteht.

1. §§ 1432—1557.

2. LandesübergangsR. Preußen: Art. 44—67 AG. z. BGB., V. v. 20. 12. 1899 (GS. 607), JMBl. 1900, 15; Bayern: Art. 19—31, 62—104, 124—140 G. v. 9. 6. 1899; Sachsen: § 34 AG. z. BGB.; Württ.: Art. 260—264 AG. z. BGB.; Baden: Art. 41, 42 AG. z. BGB.; Hessen: Art. 169—208, 230—265 AG. z. BGB.; ElsLoth.: §§ 144—165 AG. z. BGB., Bek. v. 22. 12. 1899, G. v. 29. 11. 1899, V. v. 2. 5. 1900; MeckISchw.: §§ 209—217 AV. z. BGB.; MeckIStr.: §§ 207—215, 260 AV. z. BGB.; SachsWeim.: §§ 183—191 AG. z. BGB.; § 10 AG. z. CPO.; Old.: §§ 16, 17 AG. z. BGB.; Hamb.: G. v. 14. 7. 1899. Bez. der übrigen Bundesstaaten vgl. Planck, Art. 200 III. Mit Ausnahme von Württ. und Baden wandeln alle Bundesstaaten den Güterstand der älteren Ehe mehr oder minder in den entsprechenden Güterstand des BGB. um. BremerEhen: KGJ. 22, A 65, KG. HanauischeEhen: OLG. 7, 69 Kassel. Lübische Ehen: OLG. 4, 136 Stettin, 444, KG., 445 Stettin; 6, 283, KG.; 7, 66, KG.; 7, 400 Stettin. MärkischeEhen: OLG. 12, 395; GruchotsBeitr. 49, 968. Nassauische Ehen: FrankfRundsch. 35, 169 Frankfurt; KGJ. 25, A 194; 30, A 46, KG.; OLG. 7, 68, KG. RheinischeEhen: OLG. 7, 399, KG.

Artikel 201. Die Scheidung und die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erfolgen von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an nach dessen Vorschriften.[1]

Hat sich ein Ehegatte vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs einer Verfehlung der in den §§ 1565 bis 1568 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art schuldig gemacht, so kann auf Scheidung oder auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nur erkannt werden, wenn die Verfehlung nach den bisherigen Gesetzen ein Scheidungsgrund oder ein Trennungsgrund war.[2, 3, 4]

1. Schrieb das frühere Recht Kompensation von Ehebrüchen vor, so ist sie, wofern die Ehebrüche vor 1900 begangen sind, auch nach 1900 und zwar von Amts wegen vorzunehmen (JW. 05, 41; RG. 46, 90; 47, 4). Ist das die Scheidung aussprechende Urteil im Jahre 1898, das die Berufung zurückweisende Urteil 1900 ergangen, so ist die Ehe der Parteien als nach 1900 geschieden anzusehen, die nach ALR. zulässig gewesene Scheidungsstrafe ist ausgeschlossen (OLG. 12, 317 Marienwerder) und es richtet sich auch das Recht, Schenkungen zu widerrufen, nach neuem Recht (RG. 58, 382). Vgl. auch OLG. 7, 411, KG.; RG. 52, 225.

2. Die Verfehlung muß nach altem Rechte nicht nur abstrakt, sondern auch konkret einen Scheidungsgrund gebildet haben (JW. 04, 52). Sind die Pflichtverletzungen teils vor, teils nach 1900 geschehen, so reicht es aus, daß die eine oder andere Handlung die Ehescheidung nach altem Rechte rechtfertigt (GruchotsBeitr. 46, 658). Maßgebend sind die Gesetze, die am Wohnsitze der Ehegatten zur Zeit der Verfehlung galten (OLG. 2, 452 Köln).

3. Der Unterhaltsanspruch des unschuldigen

Ehegatten, der vor dem 1. 1. 1900 geschieden wurde, richtet sich nach altem Recht, auch soweit er für die Zeit nach 1900 erhoben wird (SächsArch. 10, 631 Dresden). Dasselbe gilt, wenn das vor 1900 ergangene Urteil erst nach dem 31. 12. 1899 rechtskräftig geworden ist (RG. 50, 308).

4. Das neue Prozeßrecht ist auch für rechtshängige Sachen anzuwenden.

Artikel 202. Für die Wirkungen einer beständigen[1] oder zeitweiligen Trennung von Tisch und Bett, auf welche vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erkannt worden ist, bleiben die bisherigen Gesetze maßgebend.[2] Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften, nach denen eine bis zum Tode eines der Ehegatten fortbestehende Trennung in allen oder einzelnen Beziehungen der Auflösung der Ehe gleichsteht.

1. Auf beständige Trennung von Tisch und Bett kann schon seit Inkrafttreten des § 77 PersonenstandsG. nicht mehr erkannt werden.

2. Die Klage auf Herstellung der ehelichen Gemeinschaft muß auch dann den Vorschriften des BGB. entsprechen, wenn nach altem Rechte rechtskräftig auf zeitweilige Trennung von Tisch und Bett erkannt worden ist (JW. 05, 110).

Artikel 203. Das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und einem vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geborenen ehelichen Kinde bestimmt sich von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an nach dessen Vorschriften.[1] Dies gilt insbesondere auch in Ansehung des Vermögens, welches das Kind vorher erworben hat.

1. §§ 1305—1308, 1601—1698, 1747.

Artikel 204. Ist der Vater oder die Mutter zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Sorge für die Person oder für das Vermögen des Kindes durch eine Anordnung der zuständigen Behörde beschränkt, so bleibt die Beschränkung in Kraft.[1] Das Vormundschaftsgericht kann die Anordnung nach § 1671 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufheben.

Ist dem Vater oder der Mutter die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes durch Anordnung der zuständigen Behörde entzogen,[2] so hat das Vormundschaftsgericht die Anordnung auf Antrag aufzuheben, es sei denn, daß die Entziehung der Nutznießung nach § 1666 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gerechtfertigt ist.[3]

1. Nutznießung vgl. Abs. 2.

2. Vgl. DJZ. 00, 49, KG.

3. Für Württemberg vgl. Art. 52, 8 AG. z. BGB.

Artikel 205. Hat der Vater vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Grund der bisherigen Gesetze[1] die Mutter von der Vormundschaft über das Kind ausgeschlossen oder der Mutter einen Beistand zugeordnet, so gilt die Anordnung des Vaters von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an als Anordnung der Bestellung eines Beistandes für die Mutter im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs.[2]

1. Berechtigterweise.

2. §§ 1687 ff.

Artikel 206. Ist auf Grund der bisherigen Gesetze eine Ehe geschieden oder infolge der Todeserklärung eines der Ehegatten aufgelöst oder ist auf Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett erkannt worden, so bestimmen sich das Recht und die Pflicht der Eltern, für die Person der gemeinschaftlichen Kinder zu sorgen,[1] nach den bisherigen Gesetzen; die Vorschriften des § 1635 Abs. 1 Satz 2 und des § 1363 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden jedoch Anwendung.

1. Nicht auch auf die Unterhaltspflicht. Vgl. Art. 208.

Artikel 207. Inwieweit die Kinder aus einer vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen nichtigen oder ungültigen Ehe als eheliche Kinder anzusehen sind und inwieweit der Vater und die Mutter die Pflichten und Rechte ehelicher Eltern haben,[1] bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen.[1]

1. Art. 207 ist eine Ausnahme von Art. 208. Das alte Recht gilt auch für die Frage, inwieweit dem Vater und der Mutter im Verhältnis zueinander die Rechte und die Pflichten ehelicher Eltern zukommen, insbesondere auch dafür, welcher Teil vom anderen die Herausgabe des Kindes verlangen kann (RG. 52, 245; vgl. ZBlFfG. 6, 226, KG.). LandesübergangsR. Bayern: Art. 105 ÜbergangsG.

Artikel 208. Die rechtliche Stellung[1] eines vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geborenen unehelichen Kindes bestimmt sich von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an nach dessen Vorschriften;[1a] für die Erforschung der Vaterschaft,[2] für das Recht des Kindes, den Familiennamen des Vaters[3] zu führen,[4] sowie für die Unterhaltspflicht des Vaters[5] bleiben jedoch die bisherigen Gesetze maßgebend.[5]

Inwieweit einem vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs außerehelich erzeugten Kinde aus einem besonderen Grunde, insbesondere wegen Erzeugung im Brautstande, die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes zukommt und inwieweit der Vater[6] und die Mutter eines solchen Kindes die Pflichten und Rechte ehelicher Eltern haben, bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen.[6]

Die Vorschriften des Abs. 1 gelten auch für ein nach den französischen[7] oder den badischen[8] Gesetzen anerkanntes Kind.[8]

1. Auch der Wohnsitz (SeuffBl. 71, 418, Bay. ObLG.).

1a. §§ 7, 1705 ff.

2. Art. 340 Code civil gilt auch im früheren Gebiet des Code civil nicht für die nach einem anderen Rechte rechtsgültig entstandenen Ansprüche der außerhalb dieses Gebiets geborenen außerehelichen Kinder (RG. 48, 171; PuchelтsZ. 37, 154 Kolmar; bag. OLG. 2, 454 Köln).

3. Mit Vater ist hier nur der natürliche Erzeuger des Kindes gemeint, nicht etwa auch ein

durch Einkindschaft als rechter Vater eingesetzter Ehemann der Mutter (OLG. 1, 123 Bamberg).

4. Insbesondere für die Erfordernisse der Befugnis, den Familiennamen des Vaters zu führen (BayObLG. 4, 283).

5. Insbesondere behält der außereheliche Vater die ihm nach § 622 II 2 ALR. (KGJoh. 19, A 44; OLG. 2, 89, KG.; 3, 1, KG.; 4, 409, KG.; 7, 120, KG.; BayObLG. 02, 213; SeuffArch. 59 Nr. 132, KG.; PosMSchr. 01, 103 Marienw.), wie nach § 1870 SächsBGB. (SächsOLG. 22, 182 Dresd.) zustehende Befugnis, das Kind nach zurückgelegtem vierten bez. sechsten Lebensjahr in eigene Pflege zu nehmen. Vgl. jedoch § 623 II 2 ALR. Es bleibt auch die Bestimmung des französischen Rechts maßgebend, wonach die Unterhaltspflicht der Mutter im gleichen Verhältnis obliegt, wie dem die Vaterschaft anerkennenden Vater (ElsLothZ. 02, 261 Kolmar). Bez. Badischen Rechts vgl. JW. 04, 465. Zu den bisherigen Gesetzen im Sinn des Art. 208 gehören auch die bisherigen örtlichen Kollisionsnormen (OLG. 7, 121 Hamburg).

6. Ob und in welchem Umfang dem Kind ein Erbrecht am Nachlasse des Erzeugers zusteht, beurteilt sich nach den zur Zeit dessen Todes geltenden Gesetzen (OLG. 3, 119, KG.).

7. Art. 340 Code civil.

8. Art. 340, 340a BadLR.

9. LandesübergangsR. Bayern: Art. 141 ÜbergG.

Artikel 209. Inwieweit ein vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs legitimiertes oder an Kindesstatt angenommenes Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes hat und inwieweit der Vater und die Mutter die Pflichten und Rechte ehelicher Eltern haben, bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen.[1, 2]

1. Hat nach den bisherigen Gesetzen der Annehmende die Rechte ehelicher Eltern, so bestimmt sich der Umfang dieser Rechte (SächsArch. 12, 317 Dresden), insbesondere auch die Verpflichtung zur Gewährung einer Aussteuer (OLG. 7, 72, KG.) seit 1900 nach BGB. Eine vor Inkrafttreten des BGB. erfolgte Annahme an Kindesstatt kann jedenfalls dann unter dem BGB. wiederholt werden, wenn die frühere Annahme engere Wirkungen hatte, als eine unter dem BGB. vorgenommene (OLG. 10, 9 Hamb.). Nach Inkrafttreten des BGB. kann ein Kind die Rechte eines ehelichen nur durch einen Rechtsakt erlangen, dem das BGB. diese Wirkung beilegt (RJA. 1, 42, KG.). Ein Einkindschaftsvertrag kann nach dem 31. 12. 1899 nicht mehr geschlossen werden (OLG. 11, 286 Kiel). Die Wirkungen eines älteren Einkindschaftsvertrages dauern fort, insoweit er ein auch nach neuem Rechte zulässiger Erbvertrag ist und insoweit durch ihn ausdrücklich eine Unterhaltspflicht übernommen wird (OLG. 7, 114 Hamburg; vgl. auch SeuffArch. 56, 139, BayObLG.).

2. LandesübergangsR. Preußen: Art. 71 AG. z. BGB.; Bayern: Art. 105, 141 ÜbergangsG.; Sachsen: § 127 AV. z. BGB.; Hessen: G. v. 7. 7. 1900; ElsLoth.: § 74 AG. z. FGG.

Artikel 210. Auf eine zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Vormundschaft oder Pflegschaft[1] finden von dieser Zeit an die Vorschriften[2] des Bürgerlichen Gesetzbuchs[3] Anwendung. Ist die Vormundschaft wegen eines körperlichen Gebrechens angeordnet, so gilt sie als eine nach § 1910 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angeordnete Pflegschaft. Ist die Vormundschaft wegen Geistesschwäche angeordnet, ohne daß eine Entmündigung erfolgt ist, so gilt sie als eine nach § 1910 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Vermögensangelegenheiten des Geistesschwachen angeordnete Pflegschaft.

Die bisherigen Vormünder und Pfleger bleiben im Amte.[3] Das gleiche gilt im Geltungsbereiche der preußischen Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 für den Familienrat[4] und dessen Mitglieder. Ein Gegenvormund ist zu entlassen, wenn nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs[5] ein Gegenvormund nicht zu bestellen sein würde.[6, 7]

1. Die Pflegschaft über eine geschäftsfähige in der Verfügung über eine Zuwendung kraft letztwilliger Anordnung beschränkte Person ist nach dem 31. 12. 1899 nicht mehr zulässig und mit diesem Tage beendet. Das Gericht kann jedoch die Anordnung unter Umständen dadurch aufrechterhalten, daß es einen Testamentsvollstrecker ernennt, der als solcher das der Verfügung des Bedachten entzogene Vermögen verwaltet (KGJ. 20, A 21, KG.).

2. §§ 1773—1921. Insbesondere fallen die früher angeordneten nach BGB. nicht mehr zulässigen Befreiungen von selbst weg (OLG. 2, 39, KG.). Internat. PrivR. Eine vor 1900 über einen Ausländer eingeleitete Vormundschaft oder Pflegschaft erlischt mit dem 1. 1. 1900, sofern sie nicht den Voraussetzungen des Art. 23 entspricht (OLG. 6, 309, KG.).

3. Auch ein gesetzlicher Vormund bleibt im Amt (KGJoh. 19, A 43; RG. 48, 356; OLG. 1, 119 Jena, 300 Hamm), hat aber ab 1. 1. 1900 die gleiche Stellung wie ein nach dem BGB. bestellter Vormund, ohne daß es einer Verpflichtung nach § 1789 bedarf (RG. 48, 356; OLG. 1, 300 Hamm). Es ist ihm jedoch vom Vormundschaftsgericht eine Bestallung zu erteilen (KGJoh. 19, A 43; OLG. 1, 300 Hamm). Wandelt sich mit Inkrafttreten des BGB. eine Vormundschaft in eine Pflegschaft um, so bedarf es einer neuen Bestellung des Vormundes als Pfleger (ThürBl. 00, 336 Jena).

4. Eine Anfechtungsklage des Vormundes (JW. 00, 869) oder der in der Minderheit verbliebenen Mitglieder des Familienrates (Hess. Rspr. 00, 114 Darmstadt) gegen einen Familienratschluß ist seit 1900 nicht mehr zulässig.

5. § 1792.

6. Das FürsorgeerziehungsG. v. 2. 7. 1900 findet seit seinem Inkrafttreten auch auf die auf Grund des G. v. 13. 3. 1878 untergebrachten Minderjährigen Anwendung (OLG. 7, 96, KG.).

7. LandesübergangsR. Preußen: Art. 75 § 2 AG. z. BGB.; Bayern: Art. 41, 54, 106, 110 ÜbergangsG.; ElsLoth.: §§ 68—70 AG. z. FGG.

Artikel 211. Die nach den französischen oder den badischen Gesetzen[1] für einen Geistesschwachen angeordnete Bestellung eines Beistandes verliert mit dem Ablaufe von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ihre Wirkung.

1. Art. 499 Code civil, Satz 499 BadLR., § 10 EG. z. CPO.

Artikel 212. In Kraft bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften,[1] nach welchen gewisse Wertpapiere zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind.

1. Preußen: Art. 74 AG. z. BGB. Bayern: Art. 32 ÜbergangsG.; MinBek. v. 9. 9. 1899. Sachsen: § 36 AV. z. BGB.; § 1 G. v. 22. 12. 1899. Württ.: Art. 70 AG. z. BGB. Baden: Art. 33 AG. z. BGB. Hess.: Art. 124—126 AG. z. BGB. ElsLoth.: § 141 AG. z. BGB.

Zu Art. 213 ff.

Im einzelnen sind die Anmerkungen zu den Bestimmungen des Erbrechts zu vergleichen.

Artikel 213. Für die erbrechtlichen Verhältnisse[1] bleiben, wenn der Erblasser vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestorben ist, die bisherigen Gesetze maßgebend.[2] Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften über das erbschaftliche Liquidationsverfahren.[3]

1. Dieser Begriff ist im weitesten Sinne aufzufassen, alle Verhältnisse gehören dazu, die mit dem Anfalle und dem Erwerbe einer Erbschaft im Zusammenhange stehen (RG. 46, 70). Es gehört dahin die Berechnung des Pflichtteils (SächsArch. 14, 243 Dresden), der Ergänzungsanspruch des Pflichtteilsberechtigten (JW. 03, 51), Testamentsvollstreckung (Recht 04, 530; JW. 04, 11; KGJ. 31, A 87), Haftung des Testamentsvollstreckers (DJZ. 06, 1262), das Auseinandersetzungsverfahren (KGJ. 26, A 205), Eröffnung und Verkündung letztwilliger Verfügungen (OLG. 1, 347 Rostock), Erbscheinserteilung und Entziehung (KGJ. 25, A 287); der Gläubiger des Erblassers kann aber Erbschein auch dann verlangen, wenn Erblasser vor 1900 gestorben ist (JW. 00, 354). Weiter gehören hierher auch die formellen Vorschriften über die Tätigkeit des Nachlaßgerichts, Nachlaßpflegschaft (OLG. 1, 386, KG.), ferner Erbschaftskauf (OLG. 2, 242, KG.). Nicht gehören hierher insbesondere die Fragen des Besitzes des Erben, der Einfluß des Güterrechts; vgl. KGJ. 30, A 72 und wegen des Wahlrechts des überlebenden Ehegatten (KGJ. 31, A 55).

2. Ist der Erblasser nach 1900 gestorben, so gelten die Vorschriften des BGB. auch dann, wenn ein Testament vor 1900 errichtet ist (RG. 54, 241). Vgl. auch Anm. 1 und 2 vor § 2064 und Art. 214.

3. LandesübergangsR. Bayern: Art. 33, 142—146; Württ.: Art. 92, 262; Hessen: Art. 155, 185, 266 AG. z. BGB.

Artikel 214. Die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgte Errichtung oder Aufhebung einer Verfügung von Todes wegen wird nach den bisherigen Gesetzen beurteilt, auch wenn der Erblasser nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs stirbt.[1]

Das gleiche gilt für die Bindung des Erblassers bei einem Erbvertrag oder einem gemeinschaftlichen Testamente, sofern der Erbvertrag oder das Testament vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs errichtet worden ist.[2, 3]

1. Bezieht sich aber nur auf die Testierfähigkeit und die formellen Vorschriften, nicht auf die Rechtswirkungen (RG. 54, 241; SeuffArch. 59, 99, BayObLG.; OLG. 11, 232, KG.). Auch §§ 2259, 2289 finden auf altrechtliche Testamente Anwendung (Recht 05, 565, BayObLG.; ElsLothZ. 05, 80 Kolmar). Ein in älteren Testamenten vorbehaltener Nachzettel bedarf der Form des § 2231 (OLG. 8, 287, KG.). Wegen der Auslegung und des Inhalts der altrechtlichen Testamente vgl. Anm. 1 und 2 vor § 2064.

2. Der Widerruf eines vor 1900 errichteten gemeinschaftlichen Testaments ist immer nach altem Rechte zu beurteilen (JW. 02, 210; Recht 04, 477; OLG. 2, 471, KG.; 6, 338 Hamburg). Ebenso die Anfechtung solcher Testamente (RG. 62, 13). Im Gebiete des ALR. kann daher der Widerruf durch Errichtung eines neuen Testaments geschehen (RG. 50, 316). Hat der überlebende Ehegatte auf Grund eines gemeinrechtlichen korrespektiven Testaments die Erbschaft angetreten, so kann er seine Verfügung aufheben, wenn ihm ein — nach altem Rechte zu beurteilender — Enterbungsgrund zur Seite steht (RG. 63, 12). Auch das Verhältnis des Nacherben zum Vorerben aus altrechtlichen gemeinschaftlichen Testamenten bestimmt sich immer nach altem Recht (JW. 06, 223). Art. 214 II soll auch für die Form des Widerrufs gelten (OLG. 14, 289 Hamburg).

3. Ausnahmen von Art. 214 siehe Art. 215.

Artikel 215. Wer vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Fähigkeit zur Errichtung einer Verfügung von Todes wegen erlangt und eine solche Verfügung errichtet hat,[1] behält die Fähigkeit, auch wenn er das nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch erforderliche Alter noch nicht erreicht hat.[2]

Die Vorschriften des § 2230 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auf ein Testament Anwendung, das ein nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestorbener Erblasser vor diesem Zeitpunkt errichtet hat.

1. Und nur dann.

2. 16. Lebensjahr. Vgl. Art. 24 III Satz 2.

Artikel 216. Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Mitglieder gewisser ritterschaftlicher Familien bei der Ordnung der Erbfolge in ihrem Nachlaß durch das Pflichtteilsrecht nicht beschränkt sind, bleiben in Ansehung derjenigen Familien in Kraft, welchen dieses Recht zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs zusteht.[1]

1. Pr. KabO. v. 16. 1. 1836; V. v. 21. 1. 1837.

Artikel 217. Die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgte Errichtung eines Erbverzichtsvertrages[1] sowie die Wirkungen eines solchen Vertrages bestimmen sich nach den bisherigen Gesetzen.[2]

Das gleiche gilt von einem vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen Vertrage, durch den ein Erbverzichtsvertrag aufgehoben worden ist.

1. Erbverzichtsvertrag ist nur ein mit dem Erblasser, nicht etwa ein unter den künftigen Erben geschlossener Vertrag (RG. 63, 428).

2. Ob der Erbfall unter altem oder neuem Recht eintrat, ist gleichgültig (Puchelts Z. 34, 165 Darmstadt). Durch Art. 217 werden aber die nur mittelbaren Folgen des Erbverzichts, z. B. § 2310, nicht berührt (OLG. 12, 391, KG.).

Artikel 218. Soweit nach den Vorschriften dieses Abschnitts die bisherigen Landesgesetze maßgebend bleiben, können sie nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Landesgesetz auch geändert werden.[1]

1. Insbesondere steht es dem Landesgesetz frei, einen nach den Art. 153—217 auch dem Landesrecht unterstehenden Tatbestand dem BGB. zu unterstellen.

Sachregister.

Die großen Zahlen verweisen auf die Paragraphen, die kleinen auf die Anmerkungen. A = Anmerk., E. = Einführungsg.

A.

Abdeckereigerechtigkeit als Pachtgegenstand 581[1].
Aberkennung der Ehrenrechte: Folgen: 1318, 1781, 2237, E. 40.
Abfallen von Früchten s. Überfallsrecht.
Abfindung Dritter bei Vermögens- oder Gutsübernahme 330, des Verletzten 843, Anrechnung der einem Abkömmling gezahlten A. bei Auseinandersetzung der fortges. Gütergem. 1501, A. der von dem geschiedenen, für schuldig erklärten Ehegatten zu entrichtenden Unterhaltsrente 1580, A. des unterhaltsberechtigten unehelichen Kindes durch den Erben des Vaters 1712, 1714.
Abgaben: Nichthaftung des Verkäufers für Freiheit eines Grundstücks von öffentl. A. 436, landesrechtlicher Vorbehalt über Zurückerstattung zu Unrecht erhobener A. A vor 812, E. 104; Haftung des Erbschaftskäufers für A. 2379.
Abgase: Immission von A. 906[4].
Abgeleiteter Besitz s. Besitz.
Abgesonderte Früchte s. Früchte.
Abgesonderter Haushalt: Anspruch der Ehefrau auf Herausgabe der zur Führung dess. erforderlichen Sachen 1361.
Abgesperrte Orte: Testament an a. O. 2250, 2252.
Abhängigkeitsverhältnis: Schadensersatzpflicht wegen Verführung einer Frauensperson unter Mißbrauch eines A. 825, 842, 847.
Abhanden gekommene Schuldverschreibungen auf den Inhaber, Aufgebot derselben 799, 808, a. g. Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine 799, Eigentumserwerb an a. g. Sachen 935, Eigentumsvermutung an solchen 1006, Herausgabe ders. 1007, a. g. Hypothekenbriefe 1162.
Abholung s. auch Holschuld. Pflicht zur A. zwecks Meidung des Gläubigerverzugs 295, A. einer Sache von einem fremden Grundstück 867.
Abholungsanspruch 867, 1005.
Abholzung: Nichterfordernis der Zustimmung der Frau zur A. eines zum eingebrachten Gut gehörenden Waldes 1375[4].
Abkömmlinge: Begriff 1924[1], Unterhaltsgewährung an A. durch die Eltern oder durch A. an die Eltern 685, Eheverbot zwischen Eltern, Voreltern und A. 1310, Fortsetzung der Gütergem. zwischen A. und dem überlebenden Ehegatten 1483 ff. s. Gütergem., Unterhaltspflicht der A. 1606, Unterhaltsanspruch der A. 1609, Wirkung der Legitimation eines unehelichen Kindes durch nachfolgende Ehe auf dessen A. 1722, desgl. der Ehelichkeitserklärung 1737, desgl. der Annahme an Kindesstatt 1762, A. als gesetzliche Erben 1924 ff., Ausschluß eines A. durch letztw. Verfügung 1924[3], 2303, Ausgleichungspflicht unter A. 2050, A. als Bedachte 2069 ff., Beerbung eines kinderlosen A. 2107, Pflichtteilsrecht der A. 2303 ff., 2309, 2315 f., 2327, 2331, 2336, Entziehung des Pflichtteils 2333, Enterbung in guter Absicht 2338, Erbunwürdigkeit der A. 2339, Erbverzicht der A. 2349 f.
Abkürzung: Zulässigkeit der A. der Verjährung 225, E. 169, 185, der Gewährfrist beim Viehkauf 486.
Ablabeklausel 459[6].
Ablauf der Frist 188 ff.
Ablehnung des Vertragsantrags 146[3], der Leistung durch einen Dritten 267, der teilweise unmöglichen Leistung 280, einer ungenügenden Leistung bei Gläubigerverzug 294, der Leistung bei gegenseitigen Verträgen 326, Pflicht zur Anzeige der A. des Auftrags seitens bestimmter Personen 663, A. der Aufbewahrung eingebrachter Sachen durch den Gastwirt 701, 702, A. der fortges. Gütergem. durch den überlebenden Ehegatten 1484, Gründe, die die A. der Übernahme der Vormundschaft rechtfertigen 1786, grundlose A. ders. 1787, A. der Testamentsvollstreckung 2202.
Ablieferung: Begriff 477[6], Beginn der Anspruchsverjährung des Käufers wegen Mängel mit der A. 477, A. beim Distanzkauf 477[6], einer Fundsache 967, 978, eines Testaments 2259.
Ablieferungsort: Aufrechnung bei verschiedenem Leistungs-, Erfüllungsort und A. 391.
Ablösung von Teilen eines Gebäudes oder Werks, Haftung für den hierdurch entstandenen Schaden 836—838, A. der Rentenschuld 1199 ff., A. von Dienstbarkeiten und Reallasten E. 113, 114.
Ablösungsrecht zwecks Abwendung der Zwangsvollstr. 268, bei der Hypothek 1150, bei der Rentenschuld 1201 f., des nachstehenden Pfandgläub. 1232[1], eines berechtigten Dritten 1249.
Ablösungsrente: Nichteintragungsfähigkeit derselben 436[1]; Fortbestand der Landesgesetze E. 114.

Ablösungssumme bei der Rentenschuld 1199, 1200.
Abmarkung der Grenze von Grundstücken 919, 924.
Abnahme beim Kauf: Begriff, Apflicht, Verzug der A., Erfüllungsort für die A. 433 [10], Kosten der A. 448; A. beim Werkvertrag 640.
Abneigung, unüberwindliche kein Ehescheidungsgrund 1568 [9].
Abonnement auf Zeitschrift oder Zeitung A 1 vor 433, Abschreiben von Telegrammen zwecks Publikation unter Umgehung des A. als Verstoß gegen die guten Sitten 826 [4].
Abrechnung: Schuldanerkenntnis oder Schuldversprechen auf Grund einer A. 782.
Abrede: mündliche neben schriftlicher A 8 vor 145, besondere A. über Leistungsort, franko, cif. usw. 269 [7], A. über Leistungszeit 271 [1], Bedeutung der A. bei Verzug 284 [3], Auslegung von A. über Vertragsstrafe A vor 339, A. über Aufrechnung A vor 387, A. beim Kauf (Einzelfälle) A 2 vor 433, 476 [1], bei der Miete A 2 vor 535.
Abruf s. auf Abruf.
Abschlagszahlung: Unterbrechung der Verjährung durch A. 208 (s. auch Teilzahlung).
Abschreiben von Telegrammen zwecks Publikation unter Umgehung des Abonnements als Verstoß gegen die guten Sitten 826 [4].
Abschrift der Eintragungen aus dem Vereinsregister 79, A. der Eintragungen in das Güterrechtsregister 1563, A. eines Testamentes 2264.
Absonderungs-Berechtigte 1971, Arecht des Erben 1979 [3].
Abspenstigmachen von Kunden 826 [4].
Abstammung, eheliche, 1591 ff.; s. eheliche Kinder.
Abstrakter Schaden Exk. zu 249 II.
Abteilungen des Grundbuchs 879.
Abtretung zur Sicherung kein Scheingeschäft 117 [2], A. der Ansprüche des Entschädigten an den Ersatzpflichtigen 255, des als Ersatz Empfangenen oder des Ersatzanspruches bei Unmöglichkeit der Leistung 281, 323; Abtretung von Forderungen 398—413, Abertrag A 1 vor 398, Scheinabtretung A 2 vor 398, Formfreiheit des Abertrags A 4 vor 398, Haftung A 5 vor 398, Internat. PrivR. A 6 vor 398, ÜbergangsR. A 7 vor 398, prozessuale Bestimmungen A 8 vor 398, Stempel A 9 vor 398, Wirkung der A. 398, 401, Abschluß des Abertrags 398 [2], Ausschluß der A. 399, 400, abtretbare, nicht abtretbare Rechte (Einzelfälle) 399 [2], Übergang der Sicherungs- und Vorzugsrechte 401, Pflichten des bisherigen Gläubigers 402, 403, Einwendungen des Schuldners gegenüber dem neuen Gläubiger 404, 405, Aufrechnungsrecht des Schuldners 406, Schutz des Schuldners gegenüber dem neuen Gläubiger bei Unkenntnis der A. 407, 408, Anzeige der A., Vorlage der A.urkunde 409, Verpflichtung zur Vorlage der A.urkunde bei Kündigung, Mahnung, zur Aushändigung bei Leistung 410, A. der Gehaltsansprüche 411, E. 81, Übergang einer Forderung kraft Gesetzes 412, Einzelfälle 412 [1], Übertragung anderer Rechte 413, Einzelfälle 413 [2-4], schenkweise A. 518 [2], A. des Anspruchs aus einem Baugelderdarlehensvertrag A 2 vor 607, des Herausgabeanspruchs bez. beweglicher Sachen 931, 934, A. von Hypothekenforderungen 1153 f., des Teils einer Briefhypothek 1154 [3], von Zinsraten 1154 [1] (im übrigen s. Übertragung).
Abtretungserklärung bez. der Hypothekenforderung 1154, Reihe von zusammenhängenden A. 1155.
Abwässer: Immissionen von A. 906 [4].
Abweichung des Beauftragten von den Anordnungen des Auftraggebers 665, A. von der vereinbarten Art der Verwahrung 692, unzulässige A. zugunsten des Hypothekengläub. 1149, 1149 [2], unzulässige A. hinsichtl. der Leistg. des Schuldners beim Pfandrecht an Forderungen 1284, A. von Anordnungen desjenigen, der dem Mündel das Vermögen zugewendet hat 1803, desgl. dessen, der dem Pflegling Vermögen zugewendet hat 1917, von Anordnungen des Erblassers 2216.
Abweisung der Klage, Wirkung auf die Verjährung 212.
Abwendung eines rechtswidrigen Angriffs als Notwehr 227, mitwirkendes Verschulden des Beschädigten bei Nichtabwendung des Schadens 254, A. der Herausgabe von Nachlaßgegenständen 1992.
Abwesende: Wirksamwerden einer Willenserklärung gegenüber A. 130, Vertragsannahme unter A. 147, Pflegschaft über A. s. Abwesenheitspflegschaft.
Abwesenheit: Ersatz der Zustimmung bei A. der Frau zu Verfügungen über eingebrachtes Gut 1379, Nichterfordernis bei A. des Mannes 1401, desgl. Ersatz der Zustimmung zu Verfügungen über Gesamtgut bei der Frau 1447, Nichterfordernis bei A. des Mannes 1450; Apflegschaft s. dort.
Abwesenheitspflegschaft 1911, 1921, Klage auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes wegen Anordnung der A. für den Mann 1418, Zurückbehaltung des von der Frau zum ehelichen Aufwand zu gewährenden Beitrags wegen Anordnung der A. für den Mann 1428.
Abzahlungsgeschäft 455 [8], A vor 598.
Abzahlungsmöbel: Bezahlung der A. durch den Gläubiger des Käufers 267 [4].
Accessio temporis 221, 943, 944.
Achtzehntes Lebensjahr: Bedeutung 3, 828, 1827.
Actio confessoria 1027.
Actio negatoria 1004.
Adoption s. Annahme an Kindesstatt.
Adoptivvater: Ausschluß des Erbrechts des A. 1925 [1].
Adoptivverwandtschaft: Eheverbot bei A. 1311.
Affektion: A.interesse 905 [1], Awert 971.
Aftermiete 549.
Afterpacht 596.
Agenturvertrag, rechtliche Natur 675 [1].
Aktienbezugsrecht: Vererblichkeit 1922 [2].

Aktienkommanditgesellschaft 22[2]; Anwendung der Vorschriften über Gesellschaft auf A. A 3 vor 705.
Aleatorische Verträge s. Spiel, Wette.
Allodifizierte Lehen E. 59.
Altenteil 1078, E. 96.
Altenteilsleistungen s. Auszugsleistungen, Unzulässigkeit der Aufrechnungen gegen A. A vor 387.
Altenteilsvertrag: Verbindung mit einem Ausstattungsversprechen 1624.
Alter s. Altersstufen: Bestimmung des A. einer Schuld 366[6].
Alternativobligation s. Wahlschuld.
Alternativvermächtnis 2151 f., 2154.
Altersstufen: Rechtl. Bedeutung 2[2].
Amortisationsbeträge: Verjährung rückständiger A. 197, A. bei Entstehung einer Eigentümergrundschuld 1163[7].
Amortisationsgesetze E. 86.
Amortisationsquoten eines Darlehens als Inhalt einer Reallast 1105[2]; A. keine Nebenleistungen 1115[6].
Amtsgericht: Führung des Vereinsregistersdurch das A. 21, 55, Ergänzung des Vorstands eines Vereins durch das A. 29, Berufung einer Vereinsversammlung durch das A. 37, Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins durch das A. 73, zuständiges A. für die öffentliche Zustellung von Willenserklärungen 132, für die Kraftloserklärung von Vollmachtsurkunden 176, für die Leistung des Offenbarungseides 261, für die Bestellung eines Vertreters zur Entgegennahme der Kündigung einer Hypothek 1141, für die Führung des Güterrechtsregisters 1558, 1559.
Amtskautionen E. 90.
Amtspflicht: Verletzung der A. 839, 841, 1674, 1848.
Amtssiegel bei Testamenten 2246.
Analphabeten s. Schreibensunkundige.
Analyse 459[6].
Anatozismus 248, 289.
Anbau: Grenzüberschreitung durch einen A. 912[1].
Änderung des Namens 12[2], der Satzung, des Zwecks eines Vereins 33, 71, des Stiftungszwecks 87, der wirtschaftlichen Bestimmung des Pachtguts 583, des Inhalts von Rechten an Grundstücken 877, des Ranges eines dinglichen Rechtes 880, des Ranges der Mündelhypothek 1822 Nr. 13, der gesetzl. Erbfolge 1937, des Inhaltes und Ranges von Rechten E. 189, der Bundesgesetze E. 218.
Androhung der Aufgabe des Besitzes seitens des zur Herausgabe eines Grundstücks verpflichteten Schuldners bei Gläubigerverzug 303, des Selbsthilfeverkaufs 384, der Pfandversteigerung und des Pfandverkaufs 1220, 1234.
Aneignung eines aufgegebenen Grundstücks 928, E. 129, 957; herrenloser Sachen 958; von Tauben E. 130.
Anerbenrecht 2315[6], E. 64.
Anerkennung, Anerkenntnis der Vaterschaft durch den Minderjährigen 107; Unterbrechung der Verjährung durch A. 208[5], A. nach Vollendung der Verjährung 222, öffentlich beglaubigtes A. des Erlöschens der Schuld 371, Abertrag über das Nichtbestehen eines Schuldverhältnisses 397, A. einer Schuld für Ehevermittelung 656, für Spiel und Wette 762, abstraktes SchuldA. 781, 782, A. des Bestehens oder Nichtbestehens eines Schuldverhältnisses ohne Rechtsgrund 812, A. der Forderungsübertragung im Hypothekenrecht 1155, der Ehelichkeit eines Kindes 1598, 1599, der Vaterschaft eines unehelichen Kindes 1718, E. 208, der Vaterschaft eines legitimierten Kindes 1720, A. des für ehelich erklärten Kindes 1725, Form der A. eines nichtigen Testaments 1945[5], nichtiger Erbeinsetzung 2078[3].
Anfall der Erbschaft 1942, 1942[2], 2139, 2344, A. des Vermächtnisses 2176—2179, 2269, 2280, A. des Vermögens eines aufgelösten Vereins E. 85.
Anfang einer Frist 187, eines Monats 192, der Verjährung 198 ff.
Anfangstermin: Bestimmung eines A. bei Rechtsgeschäften 162, bei Verträgen über unmögliche Leistungen 308, A. bei letztwilligen Zuwendungen 2066, 2070, bei Vermächtnissen 2162, 2177.
Anfechtung: 142—144, des Einspruchs der Verwaltungsbehörde gegen die Eintragung eines Vereins 62, der Entmündigung 115, einer Willenserklärung: wegen Irrtums 119, 121, 122, wegen unrichtiger Übermittelung 120, 121, 122, wegen Drohung oder arglistiger Täuschung 123, 124, Wirkung der A., Kenntnis der Anfechtbarkeit 142, Vornahme der A. 143, 143[2], Ausschluß der A. 144, Beginn der Verjährung durch A. 200, A. der Leistungsbestimmung durch einen Dritten 318, A. von Schenkungen A 2 vor 516, A. des Darlehensversprechens wegen Irrtums über die Kreditwürdigkeit 610[3], A. des Rechtsgeschäfts als Grund für den Bürgen, die Befriedigung zu verweigern 770, A. der Ehe 1330 ff. (s. Ehe), A. der Todeserklärung 1348, Wirkung auf die beabsichtigte Wiederverheiratung 1349, A. der neuen Ehe bei Wiederverheiratung 1350, Wirkung der A. 1351, 1352, A. des Ehevertrags 1436[3], A. der Ehelichkeit 1593 bis 1598, A. der Anerkennung der Ehelichkeit 1599, keine A. des die Unterhaltspflicht eines Ehegatten aufhebenden Gütertrennungsvertrages 1604[6], A. der Anerkennung der Vaterschaft des unehelichen Kindes 1718[2], A. des Antrags oder der Einwilligung der Beteiligten bei der Ehelichkeitserklärung 1731, A. des Adoptionsvertrags oder der Einwilligung zu diesem 1755, A. und Wirkung der A. der Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft 1954 ff., Verzicht auf A. eines nichtigen Testaments seitens der gesetzl. Erben 1945[3], A. der Versäumung der Ausschlagungsfrist 1956, A. der Erfüllung von Ansprüchen aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen 1979[2], A. letztw. Verfügungen 2078 ff.

(Wirkungen 2078 [2]), Form 2081, eines Erbvertrags 2281 ff. (Wirkungen 2281 [1]), A. des Verzichtes auf den Pflichtteil 2307 [3], der Ausschlagung der Erbschaft oder des Vermächtnisses durch Pflichtteilsberechtigte 2308, des Erbschaftserwerbs 2340 ff., des Pflichtteils- und Vermächtnisanspruchs wegen Erbunwürdigkeit 2345.

Anfechtungsgesetz: Abänderung E. 33.

Anfechtungsklage: Einfluß der Anfechtung der Todeserklärung durch Klage auf die Wiederverheiratung oder beabsichtigte Wiederverheiratung 1348, 1349, Geltendmachung der Eheanfechtung durch A. 1341, der Unehelichkeit eines Kindes durch A. 1596, A. bei Erbunwürdigkeit 2342.

Angebot der Leistung als Voraussetzung für den Gläubigerverzug 293, 294, wörtliches A. 295 [4], Ersatz der Kosten für erfolgloses A. bei Gläubigerverzug 304.

Angehöriger einer bewaffneten Macht, Todeserklärung desselben 15.

Angeld 336 [2].

Angemessenheit: Beweislast bei Festsetzung der Gegenleistung nach A. A vor 315, A. bei gegenseitigen V. 326 [5], Berücksichtigung der A. bei Herabsetzung der Vertragsstrafe 343 [2], der Aufwendungen usw. bei Verlöbnis 1298 [7].

Angestellte höherer Art, Kündigung des Dienstverhältnisses ders. 622, 627, Vergütung bei vorzeitiger Auflösung des Dienstverhältnisses 628, Haftung des Gastwirts für seine A. 701, 702, Überwachungspflicht der Verrichtungen der A. 823 [12], Haftung des Geschäftsherrn für unerlaubte Handlungen seiner A. 831.

Anhörung des Vereinsvorstands vor Entziehung der Rechtsfähigkeit 73, des Stiftungsvorstandes vor Umwandlung des Stiftungszweckes 87, A. durch das Vormundschaftsgericht: der Angehörigen vor Einschreiten des VormGer. gegen den Vater 1673, des Gemeindewaisenrats vor Auswahl des Vormunds 1779, des Gegenvormunds vor Erteilung der erforderlichen Genehmigung 1826, des Mündels in bestimmten Fällen vor Erteilung der Genehmigung 1827, des Gegenvormunds vor Bewilligung der Vergütung für den Vormund 1836, der Verwandten und Verschwägerten des Mündels vor Entscheidungen des VormGer. 1847, A. des Gemeindewaisenrats vor Auswahl der Familienratsmitglieder 1862, A. der Beteiligten vor Ernennung des Testamentsvollstreckers 2200, vor Aufhebung letztwilliger Verfügungen 2216.

Anlage: Nachprüfung der behördlich oder baupolizeilich genehmigten A. 823 [12] unter Sachen, auf einem Grundstück 907 [1], 1018 [4, 5], A. bei Grunddienstbarkeiten 1020 ff., 1028, A. auf einem dem Nießbrauch unterworfenen Grundstücke 1037, als Erbschaftsgegenstand 2123, Haftung für A. E. 106, Unzulässige A. E. 124.

Anlandung E. 65.

Anlegung eines vom Pfandgläubiger eingezogenen Geldbetrags 1288, des zum eingebr. Gut gehörenden Geldes 1877, des Kindesvermögens 1642, Mitwirkung des Beistands bei A. des Kindesvermögens 1691, A. des zum Mündelvermögen gehörenden Geldes 1806, E. 99, 212, mündelsichere A. 1807 ff. (s. Vormundschaft), A. von Nachlaßgeldern 2119.

Anmeldung der Ansprüche der Gläubiger bei Vereinsauflösung 50, des Vereins zur Eintragung 59 ff., der Vorstandsänderung 67, der Satzungsänderung 71, der Liquidation 76, Form dieser A. 77, Unterbrechung der Verjährung durch A. der Ansprüche im Konkurs 209, 214, A. der Erbrechte 1965, 2358, im Aufgebotsverfahren 1974, A. der Nachlaßverbindlichkeiten 1970 ff., 2061, Aufschub der Auseinandersetzung unter den Miterben bis zum Ablauf der Afrist 2045.

Annahme eines Vertragsantrages 146 [2], gegenüber einem Anwesenden, einem Abwesenden 147, Afrist 148, verspäteter Eingang der A.-erklärung 149, 150, A. unter Erweiterungen, Einschränkungen, Änderungen 150, Vertragsabschluß durch stillschweigende A. 151, durch Beurkundung der A. 152, Einfluß des Todes oder der Geschäftsunfähigkeit des Antragenden vor A. 153, Verweigerung der A. als Voraussetzung des Gläubigerverzugs 293, 299, A.-pflicht des Gläubigers 293 [3], A. als Erfüllung 341 [1], 363, A. einer mangelhaften Sache trotz Kenntnis des Mangels 464, A. der Schenkung 516, Folgen der A. der Anweisung 784, A. der Erbschaft oder eines Vermächtnisses durch die Frau 1406, 1453, A. der Erbschaft 1943, 1943 [1], 1954 ff., 1978, 1995, 2014 ff., pro herede gestio als A. 1943 [1], desgl. Antrag auf Erbscheinerteilung seitens des E. 1943 [1], Unwirksamkeit der A. eines Teils der Erbschaft 1950, Zulässigkeit der A. eines von mehreren Erbteilen 1951, Anfechtbarkeit der A.: deren Ausschluß 1954, Anfechtungsfrist 1954, 1956, Wirkungen der Anfechtung der A. 1957; A. eines Vermächtnisses 2180, der Testamentsvollstreckung 2202.

Annahme an Erfüllungsstatt s. Erfüllungsstatt.

Annahme an Kindesstatt: Wohnsitz des angenommenen Kindes 11, Einwilligung des Adoptivvaters zur Eheschließung 1306, Nichtigkeit des nur die Namensübertragung bezweckenden Annahmevertrags, Internat. PrivR., ÜbergangsR. A vor 1741, E. 22, 209, Voraussetzungen des Annahmevertrags: Vertrag, Mangel ehelicher Abkömmlinge, gerichtliche Bestätigung 1741. Wirkung der Bestätigung 1741 [4], Unzulässigkeit einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung 1742, mehrfache Annahme 1743, Mindestalter des Annehmenden 1744, Befreiung von dem Erfordernis des Mindestalters, zuständige Behörde 1745, Einwilligung des Ehegatten des Annehmenden oder des Angenommenen 1746, Einwilligung der Eltern bezw. der Mutter des Kindes zur Annahme 1747, Erklärung der Einwilligung, Unwiderruflichkeit, Form, Unzulässigkeit der Vertretung 1748, Annahme als gemeinschaftliches Kind 1749, Abschluß des Vertrages, Vertretung, Form 1750, Annahme bei beschränkter

Geschäftsfähigkeit des Annehmenden, des Kindes 1751, Annahme des Mündels durch den Vormund, des Pfleglings durch den Pfleger 1752, Ausschluß der Bestätigung nach dem Tode des Kindes, Beschränkung nach dem Tode des Annehmenden 1753, Inkrafttreten der Annahme, Versagung der Bestätigung und deren Wirkung 1754, Anfechtung des Annahmevertrags, der Einwilligung der Beteiligten, Bestätigung 1755, Gültigkeit des Annahmevertrags trotz Mangels der Voraussetzungen 1756, Wirkung der Annahme für das Kind 1757, Prüfungspflicht des Standesbeamten bei Anmeldung des angenommenen Kindes, Verkehr der leiblichen Eltern mit dem Kinde 1757 [1], Name des Kindes 1758, kein Erbrecht des Annehmenden 1759, Verpflichtung des Annehmenden zur Inventarisierung des Kindesvermögens 1760, Pflichten des Annehmenden bei seiner Verheiratung 1761, Wirkung der A. a. K. auf die Abkömmlinge des Angenommenen 1762, keine Wirkung auf die Verwandten und den Ehegatten des Annehmenden 1763, Verhältnis des Kindes zu seinen eigenen Verwandten 1764, zu den leiblichen Eltern, Wiedereintritt der Rechte dieser 1765, Unterhaltspflicht des Annehmenden gegenüber den Abkömmlingen des Kindes 1766, zulässige Beschränkungen des Annahmevertrags 1767, Wirkung der Beschränkung auf die Abkömmlinge des Kindes 1767 [2], Aufhebung der A. a. K. durch Vertrag 1768, nach dem Tode des Kindes 1769, Bestimmungen für die Aufhebung 1770, Aufhebung der A. a. K. infolge Eheschließung zwischen Adoptivverwandten, Folge der Nichtigkeit der Ehe 1771, Wirkung der Aufhebung 1772, Wirkungen des Ausstehens der Entscheidung über A. a. K. auf die Auseinandersetzung 2043, Wirkungen der A. a. K. auf die Ausgleichungspflicht 2053.

Annahmeerklärung: Erfordernis der A. zur Wirksamkeit der Hypotheken-Forderungsabtretung 1154 [4].

Annahmeverzug s. Verzug des Gläubigers, A. beim Kauf 433 [10].

Annullierung: Rechtswidrige A. eines Vertrages A vor 325.

Anordnung: Mitwirkendes Verschulden durch Übertretung von SicherheitsA. 254 [9], Schadensersatz wegen Abweichung von A. des Käufers beim Distanzkauf 447, A. der Polizeibehörde beim Fund 967, der Nießbrauchsverwaltung 1070, der Vormundschaft 1773 ff., s. Vormundschaft, des Familienrats 1858 ff., der Pflegschaft 1909, des Anlegens von Siegeln, der Hinterlegung von Wertpapieren usw., der Aufstellung eines Nachlaßverzeichnisses seitens des Nachlaßgerichts 1960, der Nachlaßverwaltung 1976 f., 1984, Ablehnung der A. der Nachlaßverwaltung 1981 ff., A. des Erblassers über Auseinandersetzung 2048, Einwirkungen von A. des Erblassers auf das Recht der Nacherben 2113 [3], A. des Erblassers hinsichtlich Testamentsvollstr.-Ernennung 2199, 2200, hinsichtlich Beschränkungen des Test.-Vollstr. 2210, hinsichtlich Auferlegung der Pflichtteilslast 2324, hinsichtlich Beschränkungen des Pflichtteilsrechts 2338.

Anrechnung der Draufgabe auf die Leistung 337, bei Schadensersatz wegen Nichterfüllung 338, A. der Erfüllung auf mehrere gleichartige Hauptforderungen 366, auf Zinsen und Kosten 367, A. der ersparten Aufwendungen usw. bei Unmöglichkeit der Leistung 324, auf den Mietzins bei Nichtgebrauch der Mietsache 552, A. der Ersparnisse und des anderweitigen Erwerbs des Dienstverpflichteten bei Annahmeverzug des Dienstberechtigten 615, der Krankenkassen- und Unfallversicherungsbeiträge auf die Vergütung bei vorübergehender Verhinderung des Dienstverpflichteten 616, der Kosten der ärztlichen Behandlung usw. bei Erkrankung des Dienstverpflichteten auf die Vergütung 617, A. der Ersparnisse oder des möglichen Verdienstes auf die Vergütung des Unternehmers bei Annahmeverzug des Bestellers 642, bei Kündigung des Bestellers 649, der Besitzzeit 221, 943, 944, A. der Verbindlichkeiten des verstorbenen Ehegatten auf den den Abkömmlingen zufallenden Anteil bei Auseinandersetzung der fortgef. Gütergem. 1500, A. der Abfindung eines Abkömmlings auf den Anteil der übrigen 1501, auf den Erbteil 2050, auf den Pflichtteil 2315 f., 2327.

Anschlag: Wirkungslosigkeit eines den Ausschluß der Haftung des Gastwirts für die eingebrachten Sachen bezweckenden A. 701 ff., s. Kostenanschlag.

Anschlußgleise an die Eisenbahn 1018 [7].

Anschuldigung: Falsche A. als Ehescheidungsgrund 1568 [8].

Anschwemmung E. 65.

Anstalt öffentl. Rechts 81, Haftung ders. für Vertreter 89, Übermittelung von Willenserklärungen durch A. 120, Verjährung der Ansprüche von A. öffentl. Rechts. 196, 201, Übergang der Gefahr durch Auslieferung der Kaufsache an die zur Versendung bestimmte A. 447, Landesgesetze über A. öffentlichen Rechts E. 91, 121, 138.

Ansteckung: Haftung für A. 823 [13], Gefahr der Ansteckung mit einer Krankheit als Eheanfechtungsgrund 1333 [8].

Anstifter bei unerlaubten Handlungen 830.

Anteile: Kein Verfügungsrecht über die A. am Gesellschaftsvermögen 719, A. der Gesellschafter am Gewinn und Verlust 722, Wirkung der Pfändung des A. am Gesellschaftsvermögen 725, A. des ausscheidenden Gesellschafters 738, A. an der Gemeinschaft 742, an den Früchten bei der Gemeinschaft 743, Verfügung des Gemeinschafters über den Anteil 747, Pfändung des A. an der Gemeinschaft 751, A. der Miteigentümer 947, 1008, 1066, 1095, 1106, 1114, 1258, Rechte am A. der Miteigentümer 949; A. an einem Schatze 984, 1040, A. der Miterben keine zum Nießbrauch geeigneten Forderungen 1074, der Miteigent. an einem Grundstück (zw. Hypothekenbelastung) 1114, A. eines

Miterben am Nachlaß A 1 vor 2032, 2033 ff., an Nachlaßgegenständen 2033, 2040.
Antichrese A 2 vor 854, E. 179, 184, 192.
Antrag zur Schließung eines Vertrages, Gebundenheit 145, Begriff des VertragsA. 145 [1], Vereitelung der Annahme eines A. 145 [2], Erlöschen eines A. 146, Annahme eines A. durch einen Anwesenden, durch einen Abwesenden 147, Frist zur Annahme eines A. 148, verspätete Annahme eines VertragsA. 149, 150, Annahme unter Erweiterungen, Einschränkungen, Änderungen 150.
Anwachsung des Gesellschaftsanteils eines ausscheidenden Gesellschafters 738, des Erbteils 1935, 2007, 2094 ff., 2373, Vermächtnisse und Auflage bei der A. 2095 ff., des Erbteils des Nacherben 2110, 2142 [2], des Vermächtnisses 2158, 2159.
Anweisung s. auch Anordnung. Abgrenzung vom Auftrag A 1 vor 662, von anderen Geschäften A 2 vor 783; Sonderarten von A.: Scheck, Kreditbrief, kaufmännische A. A 3 vor 783, Begriff, Gegenstand, Rechte des Aempfängers, des Angewiesenen 783, Form der A. 783 [1], Annahme der A. durch den Angewiesenen, Form der Annahme und Wirkung derselben 784, 784 [3], Leistungspflicht des Angewiesenen gegen Aushändigung der A. 785, Verjährung des Anspruchs gegen den Angewiesenen aus der Annahme 786, A. auf Schuld, Verhältnis zwischen dem Anweisenden und Angewiesenen 787, A. zwecks Zahlung 788, Anzeigepflicht des Anweisungsempfängers an den Anweisenden bei Zahlungsweigerung 789, Widerruf der A. 790, Einfluß des Todes oder der Geschäftsunfähigkeit eines Beteiligten auf die A. 791, des Konkurses 791 [3], Übertragung der A., deren Form, Ausschluß, Rechtsverhältnis zwischen dem Angewiesenen und dem Erwerber der A. bei Annahme der A. 792.
Anwendung ausländischer Gesetze E. 30.
Anwesende: Vertragsabschluß unter A. 147.
Anwesenheit: Erfordernis der A. bei Eheschließung 1317, bei Abschluß des Ehevertrags 1434, bei Abschluß des Adoptionsvertrags 1750, bei Aufhebung des Adoptionsvertrags 1770.
Anzeige: Pflicht zur A., der verspätet eingegangenen Annahmeerklärung eines Vertrags 149, der Hinterlegung 374, des bevorstehenden Selbsthilfeverkaufs 384, Wirkung der A. der Forderungsabtretung an den Schuldner 409, Wirkung der MängelA. an den Verkäufer 478, Pflicht des Käufers zur A. von Mängeln beim Viehhandel 485, Pflicht zur A. an den Vorkaufsberechtigten von dem Inhalt des abgeschlossenen Kaufvertrags 510, von Mängeln der Mietsache oder Anmaßung eines Rechtes durch Dritte 545, Pflicht des Geschäftsführers ohne Auftrag zur A. der Übernahme der Geschäftsführung 681, Pflicht des Verwahrers zur A. bei Änderung der Aufbewahrungsart 692, Pflicht des Reisenden zur A. des Verlustes oder der Beschädigung der eingebrachten Sache 703, Pflicht der Erben zur A. des Todes des Gesellschafters 727, Pflicht des Gläubigers bei Bürgschaft auf Zeit 777, des Anweisungsempfängers bei Weigerung der Zahlung durch den Angewiesenen 789, Wirkung der A. von der Veräußerung des Mietgrundstücks an den Mieter 576, Pflicht des Unternehmers zur A. von der zu erwartenden Überschreitung des Kostenanschlages 650, Pflicht der öffentlich zur Besorgung gewisser Geschäfte Bestellten bezw. derjenigen, die sich zur Besorgung erboten haben, zur A. bei Ablehnung des Auftrags 663, Pflicht des Beauftragten zur A. bei Abweichungen von Weisungen des Auftraggebers 665, Pflicht des Erben zur A. bei Tod des Beauftragten 673, des Fundes 965, des Nießbrauchers von der Zerstörung usw. des Nießbrauchgegenstandes 1042, des Versicherers an den Hypothekengläubiger 1128, des Pfandgläubigers von dem drohenden Verderb des Pfandes 1218, des Pfandverkaufs 1237, 1241, der Verpfändung einer Forderung 1280, A. an den Gläubiger von der Einziehung der verpfändeten Forderung durch den Pfandgläubiger 1285, Pflicht des Ehegatten zur A. der beabsichtigten Wiederverheiratung 1493, 1669, Apflicht des Gemeindewaisenrats zwecks Einschreitens des VormGer. 1675, Apflicht des Strafrichters bei Verurteilung des Vaters wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen das Kind 1680 [3], Apflicht des Beistands zwecks Einschreitens des VormGer. 1689, A.pflicht des Standesbeamten bei Wiederverheiratung der Mutter 1697 [3], Apflicht des Gegenvormunds von Pflichtwidrigkeiten des Vormunds 1779, desgl. des Gemeindewaisenrats 1850, A. des Familienratsmitglieds bei Verhinderung an der Teilnahme der Sitzungen 1875, A. des VormGer. von der Aufhebung des Familienrats 1881, des Erben vom Tode des Vormunds, des Vormunds vom Tode des Gegen- oder Mitvormunds 1894, des Vormunds oder elterl. Gewalthabers von der Notwendigkeit einer Pflegschaftsanordnung 1909, A. über den Eintritt der Nacherbfolge 2146, des Erbschaftskaufs 2347.
Apothekenberechtigung 96 [1].
Arbeit: Mitwirkendes Verschulden bei Übernahme einer gefährlichen A. 254 [3], Pflicht der Frau zur A. im Hauswesen 1356, desgl. des zum elterlichen Haushalt gehörenden Kindes 1617.
Arbeiter, gewerbliche, Verjährung der Ansprüche 196, 201, Aufrechnung gegen den Lohn g. A. 394 [3], Sonderbestimmungen über die Dienstverträge gew. A. A 3 vor 611.
Arbeiterausschluß: Weigerung der Arbeiter mit einem nichtorganisierten Genossen zusammenarbeiten zu wollen 826 [4].
Arbeiteraussperrung s. Arbeitersperre. Verstoß gegen die guten Sitten durch A. 826 [4].
Arbeitersperre: Verstoß gegen die guten Sitten durch Verhängung der A. 826 [4], s. auch das. unter Streik.
Arbeitgeber: Verjährung der Ansprüche der Arbeitgeber aus Vorschüssen 196, 201.

Arbeitsbücher E. 36.
Arbeitsgerät der Frau, Eigentum an solchem 1362, Vorbehaltsgutseigenschaft des A. 1366, Übernahme des A. bei Auseinandersetzung der Gütergem. 1477, A. des Kindes 1650.
Arbeitskraft: Die ungehinderte Verwertung der A. wird durch 823 nicht geschützt 823 [6], 826 [4], Ausnutzung der A. des Kindes als Grund zum Einschreiten des VormGer. 1666.
Arbeitsnachweis: Nichttätigwerden eines A. für einen Arbeitnehmer 826 [4].
Arbeitsscheu eines Ehegatten als Ehescheidungsgrund 1568 [6].
Arbeitsverdienst der Frau 1367, des Kindes 1651, Ersatz des der Mutter eines unehelichen Kindes durch die Schwangerschaft entgangenen A. 1715.
Arbeitsverträge Minderjähriger 112, eines Mündels 1822, 1827.
Arbeitszeit 618.
Arbeitszeugnis: Anspruch des Dienstverpflichteten auf ein A. 630, E. 36.
Arbitrageklausel A 2 vor 433.
Architekt: Vertrag zwischen Bauherrn und bauleitendem A. A 1 vor 611, kein Anspruch des bauleitenden A. auf Einräumung einer Sicherungshypothek 648 [2].
Arglist, arglistige: a. Täuschung 123 [4], a. Verschweigen 123 [4], a. Ausnützung eines Irrtums 119 [10], A. bei Verjährung 222 [1], gegenüber A. kein mitwirkendes Verschulden 254 [6], A. beim Selbsthilfeverkauf A vor 383, a. Verschweigen eines Rechtsmangels beim Kauf 443, Einrede der A. gegenüber der Mietforderung für die Verpackung 448 [4], Haftung für a. V. beim Kauf 460, 463, 476, 478—480, Haftung des Schenkers für A. 523, 524, des Vermieters 540, des Verleihers 600, des Unternehmers 637, a. Täuschung als Eheanfechtungsgrund 1334, A. bei Vermächtnissen 2183, bei der Schenkung einer Erbschaft 2385 (s. auch Täuschung und Verschweigung).
Armenanstalten, öffentliche, als Erbberechtigte 1922 [4], Rechte der A. am Nachlasse Verpflegter E. 103, 139.
Armenkasse: Öffentl. A. als unter einer Auflage Bedachte 2072, 2072 [3].
Armenrechtsgesuch kein Grund der Unterbrechung der Verjährung 209 [15].
Arrest: Dinglicher und persönlicher Arrest als Mittel der Selbsthilfe 230, Unmöglichkeit des A. gegen den Erben vor Erbschaftsannahme 1958 [1], desgl. gegen Nachlaßpfleger 1960 [7], Ausschluß des A. bei Nachlaßverwaltung 1984.
Arrestvollziehung, die verstößt gegen Veräußerungsverbote 135, A. bei bedingten Rechtsgeschäften während der Schwebezeit 161, im Falle nachträglicher Genehmigung eines Rechtsgeschäfts 184, beim Rücktritt 353, beim Wiederkauf 499, Einfluß der Veräußerung des Mietgrundstückes auf Verfügungen über den Mietzins im Wege der A. 573 [2], Einfluß der Verfügung im Wege der A. auf Vormerkungen im Grundbuch 883. Rechte des Erben bei Unzulänglichkeit des Nachlasses trotz A. 1990, Verhältnis der A. nach Eintritt des Erbfalls zu den aufschiebenden Einreden des Erben 2116, Unwirksamkeit einer im W. der A. erfolgenden Verfügung bei Eintritt der Nacherbfolge 2115.
Arrha s. Draufgabe.
Art: Mittlere A. und Güte 243 [2].
Artisten: Vertrag zwischen Theaterdirektor und A. A 1 vor 611.
Arzt: Verjährung der Ansprüche des A. 196, 201, Vertrag zwischen A. und Krankenkasse oder Patient A 1 vor 611, Kündigung dieses Vertrages 627 [2], Schutz der Berufstätigkeit des A. 823 [6], Kartell der Ärzte auf Einhaltung eines Mindestsatzes gegenüber einer Kasse 826 [4], Kosten der Behandlung des Ehegatten durch den A. 1360 [1].
Arztpraxis: Verkauf einer A. 138 [4], s. unter Kauf.
Asche: Immission von A. 906 [4].
Assoziierungsvertrag 138 [5], A 1 vor 705.
„Auf Abruf nach Bedarf": Bedeutung A 2 vor 433.
„Auf Besicht": Bedeutung der Klausel 476 [1].
Aufbewahrung s. Hinterlegungsvertrag. Ausschluß der Sicherheitsleistung mit Sachen, deren A. schwierig ist 237, Selbsthilfeverkauf der Sachen, deren A. große Kosten verursacht 383, Kosten der A. bei Gläubigerverzug 304 [1], Haftung für ordnungsmäßige A. von Gegenständen, die Dritten Gefahr bringen können, s. Gewehre, Gifte, A. gefundener Sachen 966, 980.
Aufenthaltsort: ZwVollstr. gegen den Hauptschuldner am A. 772, 773, Bestimmung der Zuständigkeit des Standesbeamten durch den A. eines Verlobten 1320, Bestimmung des A. des Kindes 1631.
Aufführung eines fremden Werks 684 [4].
Aufgabe von Grundstücken 928, von beweglichen Sachen 959, des Besitzes 856, 1007, des Nießbrauchs 1064.
Aufgebot bei Todeserklärung 13 ff., zwecks Kraftloserklärung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber 799, 808, zwecks Ausschluß eines vorgemerkten Gläubigers 887, 902 [2], Grundstückseigentümers 927, unbekannten Berechtigten mit dem Vorkaufsrecht 1104, unbekannten Reallastberechtigten 1112, A. zwecks Kraftloserklärung eines Hypothekenbriefs 1162, zwecks Ausschluß des Hypothekengläubigers 1170, einer Sicherungshypothek für Forderung aus Inhaber- und Orderpapieren 1188, A. eines unbekannten Schiffspfandgläubigers 1269, bei Eheschließung 1316, 1316 [2], A. der Nachlaßgläubiger 1970 ff., 1980, 2013, 2015 ff., 2045, 2060, Voraussetzungen, Zweck des A. ders. A vor 1970, vom A. nicht betroffene Gläubiger 1971, nicht betroffene Rechte 1972, A. der Erben 2358.
Aufhebung des Wohnsitzes 7, 8, 11, der Stiftung 87, der Gemeinschaft s. Gemeinschaft, eines Rechts an einem Grundstück 875, 876, der Gemeinschaft an Grundstücken 1010, 1066, 1258, des Nießbrauchs 1062, 1064, eines dem Nieß-

brauch unterliegenden Rechts 1071, des Pfandrechts 1255, 1266, 1276, eines verpfändeten Rechts 1276, des gesetzlichen Güterstandes s. eheliches Güterrecht, der allgem. Gütergem. s. Gütergemeinschaft, der ehelichen Gemeinschaft s. Gemeinschaft, Ehe, des Familienrats s. Vormundschaft, A. der Pflegschaft s. Pflegschaft, A. der Nachlaßverwaltung 1988, von letztw. Verfügg. des Erbl. 2216, 2233 ff., 2271, 2289, eines Testamentes 2253, 2255 ff., 2258, 2271, eines Erbvertrags oder vertragsmäßig. Verfügungen 2290 ff., 2298 f., E. 24, 214, des Erbverzichtes 2351, E. 217.

Auflading: Kosten der A. der verkauften Sache 448 [2].

Auflage: Schenkung unter einer A. 525 ff., Begriff der A. 1940, A. gibt kein Gläubigerrecht 1939 [2]. Anordnung von A. durch Erbvertrag 1941, durch Gläubigeraufgebot nicht betroffen 1972, A. bei Erbteilsanwachsung 2095, Verweigerung der Erfüllung einer A. 2187, letztwillige A. 2192 ff., Vollziehung der A. 2193, 2194, Unwirksamkeit 2195, Unmöglichkeit der A. 2196, A. durch Erbvertrag 2278, 2279, 2291, Kürzung einer A. bei Pflichtteil 2318, 2322, Wegfall der A. 2306, 2372, Haftung des Erbschaftsverkäufers für Nichtvorhandensein von A. 2376.

Auflassung: Voraussetzung des Verzugs bei Entgegennahme oder Abgabe einer Aerklärung 284 [1], 326 [6], Kosten der A. des verkauften Grundstücks 449, Begriff und Form der A. 925, Notwendigkeit 925 [2], Wirksamkeit 925 [6], Einzelfälle 925 [6], Fortbestand der Landesgesetze über die A. E. 143.

Auflauf: Haftung für entstandenen Auflauf E. 108.

Auflösende Bedingung s. Bedingung.

Auflösung eines Vereins 41, 41 [1], eines eingetragenen Vereins 73 ff., der Ehe durch Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung 1348, Einfluß der A. auf das Verhältnis zu den Kindern 1637 (s. Ehescheidung), Wirkung der A. der Ehe, des Verlöbnisses auf letztwillige Zuwendungen 2077, auf ein gemeinschaftliches Testament 2268.

Aufnahme von Geld auf den Kredit eines Kindes 1643, des Mündels 1822.

Aufrechnung: Unterbrechung der Verjährung durch A. im Prozesse 209, 215, A. durch Dritte zur Befriedigung des Gläubigers 268, A. durch einseitige Willenserklärung: gesetzliche Beschränkungen, vertragsmäßiger Ausschluß der A. gegen bezw. mit einer Forderung, Unzulässigkeit der Aufrechnung (Einzelfälle), prozessuale Bestimmungen über A., Einrede der A., A. im Konkurs, ÜbergangsR. A vor 387, Voraussetzung 387, Vornahme der A. durch Erklärung 388, Wirkung 389, Teilaufrechnung 389 [1], Ausschluß bei entgegenstehender Einrede, Einfluß der Verjährung 390, A. bei Beschlagnahme der Forderung 392, Unzulässigkeit der A. gegen eine Forderung aus unerlaubter Handlung 393, gegen unpfändbare Forderungen 394, A. gegen kommunale und staatliche Forderungen 395, A. bei mehreren Forderungen, Zinsen und Kosten 396, Befugnis zur A. gegenüber dem neuen Gläubiger bei Forderungsabtretung 406, Unzulässigkeit der A. bei Schuldübernahme mit Forderungen des bisherigen Schuldners 417, A. durch einen Gesamtschuldner 422, A. mit dem Schadensersatzanspruch nach Vollendung der Verjährung der Ansprüche auf Wandelung oder Minderung 479, A. des Schadensersatzanspruchs bei Viehmängeln 490, Ausschluß des Kündigungsrechts des Vermieters wegen Verzugs mit der Entrichtung des Mietzinses bei Möglichkeit der Tilgung durch A. 554, Befugnis des Mieters zur A. gegen die Mietzinsforderung des Erwerbers des Mietgrundstücks mit gegen den bisherigen Vermieter zustehenden Forderungen 575, A. bei der Gesellschaft 719, Unzulässigkeit der A. mit einer Forderung aus Spiel oder Wette A vor 387, 762 [2], A. gegen die Hauptschuld bei Bürgschaft 770, des Miet- und Pachtzinses gegen den Hypothekengläubiger 1125, A. als Befriedigung des Hypothekengläubigers 1142, zwecks Befriedigung des Pfandgläubigers 1224, des Pfandgläubigers gegen den Verpfänder 1282 [4], Befugnis des Mannes zur A. mit Forderungen des eingebrachten Guts 1376, 1377, Beschränkung der A. bei allgem. Gütergem. 1442, A. vor und nach der Nachlaß-Konkurseröffnung bezw. Anordnung der Nachlaßverwaltung 1977, 1977 [2], A. gegen Miterben 2040, Fortbestand der Landesgesetze über A. E. 81.

Aufruhrgesetze E. 108.

Aufschiebende Bedingung s. Bedingung.

Aufschiebende Einreden des Erben 2014 ff.

Aufsicht: Kein Arecht des Mannes über seine Frau 1354 [1], Vernachlässigung der A. des Kindes als Grund zum Einschreiten des Vorm.-Ger. 1666 [6], A. des VormGer. über den Vormund 1837 ff.

Aufsichtsbehörde: Bestimmung des Standesbeamten durch die Aufsichtsbehörde 1320.

Aufsichtspflicht, Aufsichtspflichtige: Verschulden des A. bei Entstehung eines Schadens 254 [2], Haftung des A. 832, Fälle der A. 832 [1], Umfang der A. 832 [2], Haftung des A. über ein Tier 834, Haftung des Gegenvormunds, Mitvormunds bei Verletzung der A. 1833.

Aufsuchen eines anderen Dienstes 629, von Sachen auf fremden Grundstücken 867, 869, 1005.

Auftrag: Abgrenzung vom Darlehen A 1 vor 607, vom Dienstvertrag 662 [4], vom Werkvertrag 662 [4], von Anweisung A 1 vor 662, von der Bürgschaft, von der Gesellschaft A 1 vor 662, besondere Arten des A. A 2 vor 662, Internat. PrivatR. A 3 vor 662, Begriff, Voraussetzungen, Verpflichtung des Beauftragten 662, rechtliche Natur des A. 662 [1], Beispiele von A. 662 [2], Gegenstand des A. 662 [3], rechtliche Stellung des Beauftragten 662 [5], Pflicht der öffentlich zur Besorgung gewisser Geschäfte Bestellten bezw. derj., die sich zur Besorgung erboten haben, zur Anzeige bei Ablehnung des

A. 663, Übertragbarkeit des A., Haftung für den Unterbeauftragten und Gehilfen 664, Haftung des Unterbeauftragten gegenüber dem Auftraggeber 664 [1], Berechtigung zur Abweichung von Weisungen des Auftraggebers, Anzeigepflicht des Beauftragten 665, 665 [3], Pflicht des Beauftragten zur Mitteilung, Auskunftserteilung, Rechenschaftsablage 666, zur Herausgabe des aus der Geschäftsbesorgung Erhaltenen 667, Eigentumsverhältnisse an dem aus der Geschäftsbesorgung Erhaltenen 667 [2]. Verzinsungspflicht des aus dem Auftrag oder zur Ausführung des A. erhaltenen Geldes 668. Pflichten des Auftraggebers: Vorschußpflicht des Auftraggebers 669, Pflicht des Auftraggebers zum Ersatz von den durch den Beauftragten gemachten Aufwendungen 670, Beweislast über Vorschuß und Aufwendung A 1 vor 669. Erlöschen des Auftrags durch Widerruf des Auftraggebers, durch Kündigung des Beauftragten, Schadensersatzpflicht des Beauftragten bei Kündigung zur Unzeit 671, Einfluß des Todes oder der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers auf den A. 672, des Konkurses des Auftraggebers 672 [2], Einfluß des Todes des Beauftragten auf den A., Anzeigepflicht des Erben 673, Fortdauer des A. bei Erlöschen aus einem anderen Grunde als Widerruf 674, Anwendung der Vorschriften über A. auf einen Dienst- oder Werkvertrag, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande hat 675, Rat, Empfehlung 676, A. zum Spiel 762 [2]. Zahlungs-, Erhebungsauftrag A 2 vor 783, Anwendung der Vorschriften über A. auf das Rechtsverhältnis zwischen Erben und Testamentsvollstrecker 2218.

Aufwand ehelicher, Beitrag der Frau aus dem Vorbehaltsgut 1371, Tragung durch den Mann beim gesetzlichen Güterstand 1389, desgl. bei Gütertrennung, aber Beitragspflicht der Frau 1427, 1428, Ausschluß der Beitragspflicht zum A. durch Ehevertrag 1427 [3], Beitragspflicht der Frau bei allgem. Gütergem. aus dem Vorbehaltsgut 1441, Tragung des A. bei allg. Gütergem. 1458, bei der Errungenschaftsgemeinschaft 1529.

Aufwendungen 256 [1], Verzinsung der A. 256, Anspruch auf Befreiung von den zum Ersatz von A. eingegangenen Verbindlichkeiten 257, Zurückbehaltungsrecht wegen A. 273, Rechtshängigkeit des Anspruchs auf Ersatz von A. 292, Ersatz der infolge Gläubigerverzugs entstandenen A. 304, Ersatz der A. beim Rücktritt und Umfang dieser 347, 347 [2], Ersatzanspruch des Verkäufers für die nach Gefahrübergang an der Sache gemachten A. 450, Ersatzanspruch des Wiederverkäufers für A. auf den gekauften Gegenstand 500, Fortfall dieses Anspruchs 501, Ersatzanspruch des Beschenkten für A. bei Unzulänglichkeit der Schenkung zur Erfüllung der Auflage 526, Ersatzpflicht des Vermieters für A. des Mieters auf die Mietsache 547, Verjährung der Ersatzansprüche wegen A. des Mieters 558, Ersatzanspruch des Entleihers für A. auf die entliehene Sache 601, Ersatzanspruch des Mäklers für A. 652, Pflicht des Auftraggebers zum Ersatz der zum Zwecke der Ausführung des Auftrags gemachten A. 670, Anspruch des Geschäftsführers ohne Auftrag auf Ersatz der A. 683—685, Anspruch des Verwahrers auf Ersatz der A. 693, Anspruch des Gesellschafters auf Ersatz der im Interesse der Geschäftsführung gemachten A. 713, A. auf die widerrechtlich entzogene Sache 850, A. des Finders 970 f., des Besitzers 994—999, Ersatzanspruch des Erben für A. 1978 f., 1991, desgl. Ersatz der A. beim Verlöbnisrücktritt 1298, Umfang dieser 1298 [3], Ersatzanspruch des Mannes für A. auf das eingebrachte Gut 1390, Vermutung der mangelnden Ersatzabsicht der Frau bei A. aus ihrem Vermögen für den Eheaufwand 1429, Vermutung der mangelnden Ersatzabsicht des volljährigen Kindes für A. im Haushalt der Eltern 1618, Ersatzanspruch des Vaters für die im Interesse des Kindes gemachten A. 1648, Kosten der infolge der Schwangerschaft der unehelichen Mutter notwendigen A. 1715, Anspruch des Vormunds auf Ersatz der zum Zwecke der Führung der Vormundschaft gemachten A. 1835, des Erbschaftsbesitzers 2022 f., des Erblassers für die Vorbildung des Erben zu einem Berufe 2050, des Vorerben zur Erhaltung der Erbschaft 2124, des Beschwerten 2185, des Erbschaftsverkäufers 2381.

Ausantwortung des Nachlasses an den Erben 1986.

Ausbesserung: Tragung der gewöhnlichen A. des Pachtguts durch den Pächter 582, Vertrag über A. einer Sache 631 [3], A. des Nießbrauchsgegenstandes 1041—1044, Anzeigepflicht des Nießbrauchers bei außergewöhnlichen A. 1042.

Ausbeutung s. auch Ausnutzung, Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts wegen A. der Notlage, des Leichtsinns und der Unerfahrenheit 138, Mittel der A. 138 [3].

Ausbieten einer Forderung als Verstoß gegen die guten Sitten 826 [4].

Ausdünstungen als Immission 906 [4].

Auseinandersetzung der Gesellschaft im Falle der Auflösung 731 ff., bei Ausscheiden eines Gesellschafters 738 ff. Verbot der Eheeingehung vor A. 1314, ÜbergangsR. 1314 [10], A. nach Auflösung der allg. Gütergem. 1471 ff., A. der fortgesetzten Gütergem. 1493, 1497 ff., A. der Errungenschaftsgem. 1546, Pflicht des Ehegatten zur A. bei Wiederverheiratung 1493, 1669, Pflicht des Annehmenden zur A. bei Eheeingehung 1761, desgl. des als Vormund bestellten Elternteils bei Eheeingehung 1845, A. der Miterben 2038, 2042, 2042 [2], Unvollständigkeit der A. 2042 [4], Ausschließung der A. 2043, teilweise Aufhebung ders. 2042 [3], Unmöglichkeit 2044, Aufschub 2045, Überschuß bei der A. 2047, Anordnungen des Erblassers über A., A. nach billigem Ermessen eines Dritten 2084, Ausgleichung bei der A. 2055, Bewirkung der A. durch den Testamentsvollstrecker 2204.

Ausführung, Zusicherung: Beste A. 459 [8].
Ausgleichungspflicht der Gesamtschuldner 426, zwischen Vorbehalts- und eingebrachtem Gut 1417, zwischen Vorbehalts- und Gesamtgut bei allgem. Gütergem. 1466, zwischen eingebrachtem Gut und Gesamtgut bei Errungenschaftsgem. 1539, der Miterben 2050—2053, bei der Auseinandersetzung 2056 [2], Offenbarungseid des Ausgleichungspflichtigen 2057, A. bei Erbteilsanwachsung 2095, bei Pflichtteilsberechnung 2316, bei Erbschaftskauf 2372.
Auskunftsbureau: Haftung für Auskunft 278 [6], 676 [1].
Auskunftserteilung: Falsche A. 676, 826 [4], insbesondere durch einen Beamten 839 [4].
Auskunftserteilungspflicht über einen Inbegriff von Gegenständen 260, bei Forderungsabtretung 402, beim Kauf 444, beim Auftrag 666, bei Geschäftsführung ohne Auftrag 681, bei Gesellschaft 713, 740, A. des Mannes über den Stand der Verwaltung am eingebrachten Gut 1374; des Vormunds gegenüber dem Gegenvormund 1799, gegenüber dem VormGer. 1839; A. des Gegenvormunds 1891; des Erben bei der Inventaraufnahme durch das Nachlaßgericht 2003, 2005, des Fiskus 2011, des Nachlaßpflegers und -Verwalters über Bestand des Nachlasses 2012, des Erbschaftsbesitzers 2027, des Miterben 2027 [1], 2057, der Hausgenossen des Erblassers 2028, des Vorerben 2127, des Erben gegenüber dem Pflichtteilsberechtigten 2314, des unberechtigten Erbscheinempfängers 2362.
Auslagen: Anspruch des Unternehmers, auf Ersatz der A. bei Untergang des Stoffes vor Abnahme 645, auf Einräumung einer Sicherungshypothek für die A. bei Herstellung eines Bauwerks 648, Anspruch der Verwandten auf Ersatz der A. bei Anhörung durch das Vorm.-Ger. 1678, 1847, desgl. der Mitglieder des Familienrats 1877.
Ausland: Wohnsitz der Ehefrau bei Wohnsitz des Mannes im A. 10, Frist für Ausschlagung der Erbschaft bei Wohnsitz des Erblassers im A. 1944, Frist für die Anfechtung dieser Ausschlagung 1954, im A. verübte unerlaubte Handlungen E. 12, persönliche Rechtsbeziehungen im A. lebender deutscher Ehegatten zueinander E. 14, Beerbung im A. wohnender Deutscher E. 24, Vergeltungsrecht E. 31.
Ausländer: Erlaubnis bezw. Zeugnis der A. vor Eheeingehung 1315, Übernahme der Vormundschaft durch A. 1785 [3], Beurteilung der Geschäftsfähigkeit eines A. E. 7, Entmündigung der A. E. 8, Todeserklärung verschollener A. E. 9, Anwendung deutschen Eherechts auf A. E. 13, eheliches Güterrecht E. 15, Erwerb der deutschen Reichsangehörigkeit durch A. E. 16, Vormundschaft und Pflegschaft über A. E. 23, Beerbung in Deutschland wohnender A. E. 25, Grundstückserwerb durch A. E. 88.
Ausländisch: Zahlung einer Geldschuld in a. Währung 244, Verweisung auf ein a. Gesetz im Ehevertrag 1433, a. Erbschein 2369, a. Vereine E. 10, a. Nachlaß E. 26, a. Recht (Ausschluß) E. 30.
Auslegung einer Willenserklärung 133, eines Vertrags 157, von Frist- und Terminsbestimmungen 186 ff., von Strafabreden A vor 339, eines Vergleichs A 3 vor 779, letztwilliger Zuwendungen A 2 vor 2064, 2066 ff., beim Zweifel hinsichtlich des Inhalts einer solchen 2084, bei Erbeinsetzung ohne Angabe der Bruchteile 2091, hinsichtlich des Nacherben bei Erbeinsetzung unter auflösender Bedingung 2104, gemeinschaftlicher Testamente A 1 vor 2265, 2269 [1].
Auslobung: Rechtliche Natur der A. A vor 657, Begriff der A. 657, Widerruf der A. 658, Verteilung der Belohnung bei mehrfacher Vornahme der Handlung 659, bei Vornahme der Handlung durch mehrere 660, A. einer Preisbewerbung 661.
Auslosung: Gewährleistung für Nichtauslosung eines Wertpapiers 437 [3].
Ausnahmetarif: Verstoß gegen die guten Sitten durch Einführung eines A. 826 [4].
Ausnutzung der Furcht, der Geistesschwäche 138 [3], der Arbeitskraft s. Arbeitskraft.
Ausrüster eines Schiffs: Haftung 278 [6].
Aussaat von Samen durch einen Geisteskranken 946 [1], 951 [3].
Ausscheiden aus einem Verein 39, 39 [1], aus der Gesellschaft 737—740, A. bei Gattungsschulden 243 [3].
Ausschlagung eines Vermächtnisses oder einer Erbschaft keine Schenkung 517, keine Zustimmung des Mannes erforderlich zur A. einer Erbschaft, eines Vermächtnisses, einer Schenkung beim gesetzlichen Güterstande 1406, bei allg. Gütergem. 1453, A. der Erbschaft 1942, Genehmigung zur A. 1942 [1], 1943, bei Wohnsitz des Erblassers im Ausland 1944 ff., Wirkungslosigkeit der A. vor Eintritt des Erbfalls 1944 [1], Ausschlagung zugunsten Dritter 1947 [1], Erklärung der A. gegenüber dem Nachlaßgericht 1945, 1948, Genehmigung der A. Minderjähriger 1945 [3], seitens des Vorstandes einer kath. Kirchengemeinde 1945 [3], A. eines Erbschaftsteiles wirkungslos 1950, eines von mehreren Erbteilen zulässig 1951, Vererblichkeit des Rechtes der A. 1952, Wirkungen der A. 1953, Anfechtbarkeit 1954 (Ausschluß 1954, Anfechtungsfrist 1954, 1956), Wirkungen der Anfechtung der A. 1957, Verwaltungshandlungen des Erben vor A. 1959, A. der Nacherbschaft 2142, A. des Vermächtnisses 2176 [1], 2180, 2306, 2307, 2321 f.
Ausschlagungsfrist 1944, 1944 [4], 1952, Gründe der Hemmung 1944 [3], Anfechtung der Versäumung der A. 1956, für Ausschlagung der Nacherbschaft 2142 [1], für Ausschlagung des Erbteils 2306.
Ausschlagungsrecht: Vererblichkeit dess. 1952.
Ausschluß aus einem Verein 39 [1].
Ausschlußfrist: Bedeutung usw. A 2 vor 194.
Ausschlußurteil bei Todeserklärung 13 ff., bei Aufgebot von Schuldverschreibungen auf den Inhaber 800, beim Aufgebotsverfahren zwecks

Eigentumserwerb an Grundstücken 927, beim Aufgebot der Hypothek 1170, beim Nachlaßgläubigeraufgebot 1973.

Ausschweifender Lebenswandel als Ehescheidungsgrund 1568[6].

Ausschweifungen eines Ehemanns als Eheanfechtungsgrund 1333[6].

Außerehelich: Geschlechtsverkehr s. Beischlaf.

Außerkurssetzung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber E. 176.

Außerordentliche Testamentsformen 2249 ff., a. Pflichtteil 2325 ff.

Aussetzung des Kindes als Grund zum Einschreiten des VormGer. 1666.

Aussonderungsrecht der Nachlaßgläubiger 1971.

Aussperrung von Arbeitern, durch den Arbeitgeber, durch die Arbeitsgenossen 826[4] s. daselbst auch unter Arbeitssperre und Streik.

Ausspielvertrag 763, Begriff 763[2], Strafandrohung hinsichtlich des Spielens in außerpreußischen Lotterien 763[4].

Ausstattung 138[5], Haftung des Gesamtguts für die A. des Kindes bei allgem. Gütergem. 1465, Übernahme des als A. Erworbenen durch einen Ehegatten bei Auseinandersetzung der allgem. Gütergem. 1477, Haftung eines Ehegatten für die A. bei allgem. Gütergem. 1499, A. als eingebrachtes Gut bei der Errungenschaftsgem. 1521, Haftung des Gesamtguts bei der Errungenschaftsgem. für die A. 1538, A. bei der Fahrnisgem. als eingebrachtes Gut 1551, Haftung für die infolge des A. entstehenden Verbindlichkeiten bei Fahrnisgem. 1556, A. eines Kindes, Begriff der A. 1624, A. durch Dritte 1624[2], Art der A. 1624[4], Form der A. soweit Schenkung 1624[5], A. aus dem Vermögen des Kindes 1625, aus dem Vermögen eines bevormundeten Volljährigen 1902, Ausgleichung der A. 2050 (im übrigen s. Aussteuer).

Aussteller einer Urkunde, Begriff 126[4].

Ausstellung von Schuldverschreibung auf den Inhaber s. Schuldverschreibung auf den Inhaber.

Aussteuer als Aufwendung bei Verlöbnis 1298[3], gerichtliche Geltendmachung der A. durch den Mann beim gesetzl. Güterstande 1380[1], bei der allgem. Gütergem. 1443[3], Anspruch der Tochter auf A. 1620, klageweise Geltendmachung der A., Zugehörigkeit des Anspruchs zum eingebrachten Gut bei gesetzlichem Güterstande, bei der Errungenschafts- und Fahrnisgem., zum Sondergut bei der allg. Gütergem. 1620[3], Angemessenheit 1620[4], Umfang und Art der Gewährung der A. 1620[5], Fortfall des Anspruchs 1620[6], ÜbergangsR. 1620[8], Recht der Eltern zur Verweigerung der A. 1621, Erlöschen des Anspruchs auf A. 1622, Unübertragbarkeit, Verjährung 1623, Unpfändbarkeit usw. 1623[1] (im übrigen s. Ausstattung).

Austritt aus einem Verein 39.

Ausübung: Unübertragbarkeit der A. der Mitgliedschaftsrechte eines Vereins 38, unzulässige A. eines Rechts 226, öffentliche A. des Amts eines Standesbeamten 1319[1], A. der Grunddienstbarkeiten 1020, 1023 ff., 1029, des Nießbrauchs 1036, 1059, insbesondere durch eine Verwaltung 1052, 1054, A. der beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten 1092, des Vorkaufsrechts an Grundstücken 1099.

Auswahl eines Vormunds durch das VormGer. 1779, der Familienratsmitglieder durch das VormGer. 1862.

Auszug: Erteilung eines öffentl. beglaubigten A. durch den Verkäufer 444.

Auszugsrecht: Nießbraucher eines A. 1073, Fortbestand landesgesetzl. Vorschriften über A. E. 96.

Auszugsleistungen: Verjährung der Rückstände aus A. 197.

Automobil: Anordnungen 823[10], Pflichten und Haftung des Führers 823[13], Haftung der Insitzer eines A. 823[13] unter Fahrzeug.

Autonomie des hohen Adels E. 58.

B.

Badeanstalt 823[13], Beeinträchtigung einer B. durch Fischereiberechtigung 1020[1].

Bäckerei: Störung der Nachbarn durch Betrieb einer B. 906[4].

Bäuerliches Erbrecht A 2 vor 1922, b. Nutzungsrecht an Grundstücken E. 63, 197.

Bäume auf dem Nachbargrundstück 907, Überhang und Überfall 910, 911, Recht mit Beseitigung der B. auf der Grenze 923, Fortbestand der Landesgesetze E. 124, 181, 183.

Bahnbetrieb als Pachtgegenstand 581[1].

Bahneinheit E. 112.

Bahnhofswirt 823[13].

Bankgeschäfte: Verzinsung rückständiger Zinsen durch B. 248, Anlage von Mündelgeldern bei B. 1808.

Bankier: Rat, Empfehlung betr. den Ankauf eines Wertpapiers durch den B., Haftung desselben bei Kursverlust 676[1], Abnahme eines den Börsenkurs übersteigenden Preises für ein Wertpapier durch den B. 826[4], grobe Fahrlässigkeit des B. bei Eigentumserwerb von Wertpapieren 932[2], 935[4], Sammeldepot beim B. 948[2].

Bankkonto zugunsten eines Dritten 328[2].

Banknoten: Zwang zur Annahme von B. 244[2], Beschränkungen der Ausgabe von B. 795[2], Bestimmungen über Erteilung neuer B. bei Beschädigung 798[2].

Bannrechte: Fortbestand der Landesgesetze E. 74.

Barattogeschäft s. Tausch.

Barzahlung: Vereinbarung der B. schließt Aufrechnung aus A vor 387, B. beim Pfandverkauf 1238.

Bauanlagen als Gegenstand einer Dienstbarkeit 1022.

Baubeschränkungen: Nichteintragungsfähigkeit 436[1].

Bauerlaubnis: Widerruflichkeit der B. als erheblicher Fehler 459[4].

Baufeuchtigkeit eines Hauses als erheblicher Fehler 459[3], s. auch Feuchtigkeit.

Baugelder: Einfluß der Hingabe von B. auf den Rang einer Eigentümerhypothek 1163 [4], Abtretung des Anspruchs aus diesem Vertrag A 2 vor 607.
Bauhandwerker: Anspruch der B. auf Einräumung einer Sicherungshypothek am Baugrundstück 648, s. auch Bauunternehmer.
Bauherr: Vertrag zwischen Bauherrn und dem bauleitenden Architekt A 1 vor 611.
Baumschulen: Wildschaden in B. E. 71.
Baumwurzeln, -Zweige 910.
Baupolizeiwidrige Einrichtung als erheblicher Fehler eines Hauses 459 [6].
Bauregulierungen E. 111, 113.
Bauunternehmer 196 [4, 5], s. Bauhandwerker.
Bauwerk: Begriff 638 [4], Verjährung der Ansprüche des Bestellers wegen Mängel der Arbeiten an B. 638, Einräumung einer Sicherungshypothek am B. für den Bauhandwerker 648, B. als Gegenstand des Erbbaurechts 1012, 1016, 1018 [4].
Bayerische Bank: Anlage von Mündelgeld bei der B. B. 1808 [2].
Beamte 570 [2], zum Selbsthilfeverkauf befugte B. 385 [5], Abtretung des Diensteinkommens durch B. 411, Recht der B. zur Kündigung des Mietverhältnisses bei Versetzung 570, Anwendung der Vorschriften über Dienstvertrag auf B. A 2 vor 611, Verletzung der Amtspflicht 839, 841, Erlaubnis zur Eheeingehung für B. 1315, Erlaubnis zur Übernahme der Vormundschaft 1784, Zuziehung eines B. bei Aufnahme des Mündelvermögens 1802, Entlassung des als Vormund bestellten B. mangels dienstlicher Erlaubnis 1888, Haftung des Staats für seine B. E. 77, der Beamten selbst E. 78, vermögensrechtliche Ansprüche der B. E. 80, deren Übertragbarkeit E. 81.
Bearbeitung: Eigentumserwerb durch B. 950.
Beaufsichtigung Angestellter s. Überwachung, B. des Vormunds s. Vormundschaft, B. des Testamentsvollstreckers 2208 [2], 2227 [2].
Bedingung 158—163, bedingungsfeindl. Rechtsgeschäfte, Begriff der B. A vor 158, aufschiebende B. 158 [1], auflösende B. 158 [2], Wirkung des Eintritts der B. 158, 159, Schadensersatz wegen verschuldeter Vereitelung, Beeinträchtigung des von der B. abhängigen Rechts 160, Verfügung während der Schwebezeit über ein bedingtes Recht 161, Verhinderung oder Herbeiführung der B. wider Treu und Glauben 162, Vertrag über eine unmögliche Leistung als aufschiebend bedingter Vertrag 308, B. beim Selbsthilfeverkauf A vor 383, Kauf auf Probe, auf Besicht als aufschiebend bedingter Kauf 495, Fälligkeit des Mäklerlohns bei Vertragsabschluß unter einer aufschiebenden B. 652, Bürgschaft für eine bedingte Verbindlichkeit 765, B. bei der Auflassung 925, beim Verlöbnis A 1 vor 1297, bei Erbeinsetzung 2066, 2104, PotestativB. bei der Erbeseinsetzung 2075, B. zum Vorteil eines Dritten 2076, auflösende aufschiebende B. bei einer letztwilligen Zuwendung 2070, 2074 ff., bei Einsetzung eines Erben 2105, eines Nacherben 2108, bei einem Vermächtnis 2162, 2177, 2179, bei der Ausschlagung desf. 2180, bei Annahme usw. des Testamentsvollstreckeramtes 2202.
Bedingte: Bürgschaft für b. Verbindlichkeiten 765, Vormerkung für b. Anspruch 883, Hypothekenbestell. für b. Forderungen 1113, Pfandrechtsbestell. für b. Forderung. 1204, 1209, b. Vermächtnisse und Auflagen 2217, b. Rechte und Pflichten bei Berechnung des Pflichtteils 2313.
Bedrohung der Ehefrau mit Totschlag als Grund zur Verweigerung der Eheherstellung 1353 [4].
Bedürfnis hinsichtlich des Umfangs einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit 1091.
Bedürfnisanstalten: Pflicht des Gastwirts zur Beleuchtung der B. und deren Zugänge 823 [12], Einwirkung auf Nachbargrundstücke 906 [4].
Bedürftigkeit: Recht zur Verweigerung des schenkweise erteilten Versprechens bei B. 519, Recht zur Rückforderung des Geschenks bei eigener B. 528, Ausschluß dieses Rechts bei B. des Beschenkten oder verschuldeter B. des Schenkers 529, B. als Voraussetzung der Unterhaltspflicht 1360, 1579, 1602, 1603, 1605, 1608.
Beeinträchtigung: Schadensersatz wegen verschuldeter B. des bedingten Rechts 160, B. des Eigentums 904, unwesentliche B. 904 [4], B. der Grunddienstbarkeiten 1027, des Nießbrauchs 1065, der persönlichen Dienstbarkeiten 1090, der Rechte des Pfandgläubigers 1227, des Vertragserben und des Vermächtnisnehmers durch den Erblasser 2287, 2288 f., des Pflichtteils 2332 [1].
Beerdigung: Kosten der B. bei Tötung 844, 846, Umfang dieser Kosten 844 [3], Kosten der B. des Unterhaltsberechtigten 1615, des unehelichen Kindes 1713, der Mutter des unehelichen Kindes 1715 [2], Kosten der standesgemäßen B. des Erblassers 1968, 2311 [1].
Befahren eines Grundstücks 1020 [1].
Befehl s. Gehorsam.
Beförderungsmittel: Fund in B. einer öffentlichen Behörde 978 ff.
Befreite Vormundschaft s. Vormundschaft, b. Pflegschaft 1917 (s. im übrigen Befreiung).
Befreiung: Anspruch auf B. von den zum Ersatz von Aufwendungen eingegangenen Verbindlichkeiten 257, Zulässigkeit der Befreiung vom Ehehindernis der Eheunmündigkeit 1303, des Ehebruchs 1312, 1327, der Wartezeit 1313, B. vom Aufgebot 1316, Zuständigkeit für diese B. 1322, B. vom Erfordernis des Mindestalters des Annehmenden 1745, B. des Vorerben von Beschränkungen und Verpflichtungen gegenüber dem Nacherben 2136, 2137, B. des Testamentsvollstreckers von einzelnen Verpflichtungen 2220.
Befriedigung des die ZwVollstr. in einen Gegenstand betreibenden Gläubigers durch Dritte, die ein Recht an dem Gegenstand haben oder Besitzer sind 268, Verpflichtung zur B. eines Gläubigers ohne Schuldübernahme 329, B. des Gesamthypothekengläubigers 1132, 1173 f., des Hypothekengläubigers 1142, 1147,

1150, durch den persönlichen Schuldner 1164, B. des unbekannten Gläubigers 1171, des Pfandgläubigers 1218, 1224 f., 1228 ff., 1249, 1277, des Schiffspfandgläubigers 1267.

Befriedigungsrecht s. Ablösungsrecht.

Befristung 163, Vertrag auf eine unmögliche Leistung als befristeter Vertrag 308, s. auch Zeitbestimmung.

Befruchtung, künstliche 1591 [3].

Beglaubigung, öffentliche 126, 129, Notwendigkeit der öffentlichen B., Anspruch auf öffentliche B. 129 [1].

Begleiter: Keine Schadensersatzpflicht des Gastwirts für den durch den B. des Gastes verursachten Schaden 701.

Begräbnis s. Beerdigung.

Begräbniskassenverein A 2 vor 21.

Begräbnisstätte: Recht auf Benutzung eines Platzes auf einer öffentlichen B. E. 133.

Begrenzung des Eigentums 903 ff.

Beherbergung: Begriff 701 [2], Haftung des Gastwirts bei gewerbsmäßiger B. Fremder 701.

Behörde: Wirksamwerden der Willenserklärung gegenüber einer B. 130, Anfechtung gegenüber einer B. 143, VerwaltungsB. s. dort, Verlangen der B. auf Vollziehung der im öffentlichen Interesse liegenden Auflage des Schenkers 525, des Erben 2194, Fund in öffentlichen Räumen einer B. 978 f., Herausgabeverpflichtung einer öffentlichen B. 983, 1035, zuständige B. für die Aufnahme des der Verwaltung des Vaters unterliegenden Kindesvermögens 1640 [4], Zuziehung der B. bei der Erbschaftsinventaraufnahme 2002 f., Genehmigung einer B. für Rechtshandlungen des Testamentsvollstreckers 2206 [1].

Beischlaf: Begriff 825 [5], letztwillige Zuwendung für außerehelichen B. 138 [5], Bestimmung zum außerehelichen B. durch unerlaubte Handlungen 825, Entschädigung wegen des hierdurch entstandenen nicht vermögensrechtlichen Schadens 847, B. unter Verlobten 1300, hartnäckige oder boshafte Verweigerung des B. als Ehescheidungsgrund 1568 [5], s. auch Geschlechtsverkehr, Beiwohnungsunfähigkeit.

Beißen eines Pferdes als erheblicher Fehler 459 [6].

Beistand der Mutter 1687 ff., s. elterliche Gewalt der Mutter, B. nach französischen oder badischen Gesetzen eines wegen Verschwendung E. 156, wegen Geistesschwäche Entmündigten E. 211.

Beitrag der Mitglieder eines eingetragenen Vereins 58, der Gesellschafter 705—707, B.pflicht der Ehefrau zum Unterhalt des gemeinschaftlichen Kindes bei Auflösung der Ehe durch Wiederverheiratung 1352, zum ehelichen Aufwand aus dem Vorbehaltsgut beim gesetzlichen Güterstand 1371, bei der allg. Gütergem. 1441, zum Unterhalt des Kindes nach Ehescheidung 1585.

Beiwohnung: Entschädigung für B. nach Verlöbnisrücktritt 1300, Begriff 1300 [3], s. Beischlaf.

Beiwohnungsunfähigkeit als Eheanfechtungsgrund 1333 [3], verschuldete B. als Ehescheidungsgrund 1568 [3].

Bekanntmachung, öffentliche, der Vereinsauflösung 50, der Vereinseintragung 66, der Vorstandsänderung 67, der öffentlichen Versteigerung 383, 383 [3], bei Auslobung 657, der Fundversteigerung 980 ff, der Satzung einer Kreditanstalt durch eine Behörde 1115, 1115 [9, 10], der Zeit und des Orts der Pfandversteigerung 1237, der Eintragung in das Güterrechtsregister 1562, der Aufforderung zur Anmeldung von Erbberechtigten 1965, von Nachlaßforderungen 2061, der Nachlaßverwaltung 1983.

Belastung S. 18 A 4, Vertrag über B. des künftigen Vermögens mit einem Nießbrauch 310, des gegenwärtigen Vermögens 311, Ausschluß des Rücktrittsrechts wegen B. der empfangenen Sache mit Rechten Dritter 353, Pflicht zur Beseitigung der GrundstücksB. beim Verkauf 439, B. der gekauften Sache ein Verzicht auf Wandelung 476, B. des Mietgrundstücks mit Rechten Dritter nach Überlassung an den Mieter, durch die das Gebrauchsrecht entzogen oder beeinträchtigt wird 577, B. des Mietgrundstücks mit Rechten Dritter vor der Überlassung 578, Weiterb. durch den Erwerber des Mietgrundstücks 579, B. von Grundstücken 873, einer gemeinschaftlichen Sache 1009, eines Anteils daran 1010, B. eines Grundstücks durch Erbbau 1012, durch Grunddienstbarkeiten 1018 ff., durch Nießbrauch 1048, durch beschränkte persönl. Dienstbarkeiten 1090, durch Vorkaufsrecht 1094 ff., durch Reallast 1105 ff., Hypothek 1112 ff., durch Grund- und Rentenschuld 1191 ff., B. eines Schiffes 1263, B. eines Vermächtnisgegenstandes 2165—2168, 2288, von Nachlaßgrundstücken 2205 [3].

Belastungsverbot: Nichtigkeit eines vertragsmäßigen B. 137, 1136.

Belehrung: Nichtigkeit einer Willenserklärung, die nur zur B. abgegeben ist 118 [1].

Beleidigung, gröbliche, der Ehefrau durch den Mann als Mißbrauch seines Rechts 1353 [4], eines Ehegatten als Ehescheidungsgrund 1568 [3].

Beleihungsgrenze für Anlage von Mündelgeld in Grundstücken 1807.

Beleuchtung: Pflicht zur B. dem Verkehr gewidmeter Räume oder Grundstücke, der Flure, Treppen durch den Mieter, Vermieter, durch den Hauseigentümer, des Klosetts durch den Arzt, der Wege, Brücken, Ortsstraßen durch die Gemeinde, B. der Promenaden, Schmuckplätze 823 [19].

Belieben: Leistungsbestimmung durch Dritte nach B. 319, Billigung des Kaufs nach B., beim Kauf auf Probe 945.

Belohnung: Aussetzung einer Belohnung als Gegenstand der Auslobung 657.

Benachrichtigung des Erwerbers eines Grundstücks durch den Veräußerer von der Erteilung oder Verweigerung der Genehmigung der Übernahme der Hypothekenschuld 416, B. von

der Zwangsversteigerung 1166, des Verpfänders vom Pfandverkaufe 1220, 1237, 1241, von der Einziehung der verpfändeten Forderung 1285, der Erben vom Verkaufe des Erbschaftsanteils 2035, der Beteiligten über den Inhalt des Testaments, s. auch „Anzeige".

Benennung des Vormunds 1777, 1898.

Benutzung, vorübergehende 97 [9], Wertvergütung für die B. von Sachen beim Rücktrittsrecht 346, Rückgabe der von einem Gesellschafter der Gesellschaft zur B. überlassenen Gegenstände bei Auseinandersetzung 732, bei Ausscheidung des Gesellschafters 738, Ordnungsmäßigkeit der B. eines Grundstücks 917, Gemeinschaftlichkeit der B. einer Einrichtung 921 f., 1093, B. bei Grunddienstbarkeiten 1018 f., der Nießbrauchsache 1036 ff., bei beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten 1090 ff.

Benutzungsbeschränkung: Nichteintragungsfähigkeit der B. eines Grundstücks 436 [1].

Bequemlichkeit: Abrede nach B. bei Leistungszeit 271 [1].

Berechnung der Fristen 186—193, des Pflichtteils 2310 ff., 2316.

Bereicherung: Zurückforderung des Geleisteten bei gegenseitigen Verträgen nach den Vorschriften über Herausgabe einer ungerechtfertigten B. 323, 325, 327, B. als Voraussetzung der Schenkung 516, Herausgabe der B. bei Nichtvollzug der mit der Schenkung verbundenen Auflage 527, des im voraus entrichteten Mietzinses bei außerordentlicher Kündigung 543, Pflicht des geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Geschäftsführers ohne Auftrag zur Herausgabe der ungerechtfertigten B. 682, Pflicht des Geschäftsherrn zur Herausgabe der ungerechtfertigten B. 684, B. einer Konkursmasse, Wechselbereicherungsklage, Allgemeines, landesrechtl. Vorbehalt über die Rückerstattung zu Unrecht erhobener Abgaben und Kosten A vor 812; ungerechtfertigte B. im allg.: Anspruch auf Herausgabe des ohne rechtlichen Grund auf Kosten eines anderen Erlangten 812, condictio sine causa 812 [1], condictio ob causam finitam 812 [3], condictio causa data causa non secuta 812 [3], condictio indebiti A vor 813, Anspruch auf Herausgabe des zum Zwecke einer Nichtschuld Geleisteten, vorzeitige Erfüllung einer Verbindlichkeit 813, Ausschluß des Rückforderungsrechts bei wissentl. Leistung einer Nichtschuld, bei Leistung aus sittlicher oder Anstandspflicht 814, Beweislast 814 [1], Ausschluß der Rückforderung bei Kenntnis der Unmöglichkeit oder Verhinderung des Eintritts des Erfolgs 815, Herausgabe des durch unberechtigte Verfügung Erlangten, des an einen Nichtberechtigten Geleisteten 816, des Geleisteten, dessen Empfang gegen ein gesetzliches Verbot oder die guten Sitten verstieß 817, Umfang der Herausgabepflicht 818, Einfluß der Kenntnis des Empfängers vom Mangel des rechtlichen Grundes 819, Herausgabeanspruch bei Nichteintritt eines von vornherein ungewissen Erfolges oder bei Wegfall des Erfolgs, dessen Möglichkeit vorauszusehen war 820, Weigerung der Erfüllung einer Verbindlichkeit ohne Rechtsgrund 821, Herausgabepflicht des Drittempfängers 822, Herausgabe der Bereicherung nach Verjährung der Ersatzansprüche aus unerlaubten Handlungen 852, ungerechtfertigte Bereicherung des eingebr. Guts durch Verpflichtung der Frau zu Leistungen ohne Zustimmung des Mannes 1399, des Gesamtguts durch Vornahme eines Rechtsgeschäfts ohne die erforderliche Zustimmung des Mannes oder der Frau 1455, B. des Gesamtguts auf Kosten des eingebrachten oder umgekehrt bei der Errungenschaftsgem. 1539, Haftung nach den Grundsätzen über ungerechtfertigte B. bei Verbindung usw. von Sachen 951, beim Fund 977, bei Herausgabe von Früchten 993, beim Erbschaftsbesitzer 2021, bei Unmöglichkeit der Vollziehung einer Auflage 2196, bei Benachteiligung des Vertragserben (2287) oder des Pflichtteilsberechtigten (2329) durch Schenkungen.

Bergung 683 [2].

Bergbau 883 [6], Entschädigung für BBeschädigungen E. 67.

Bergrecht: Fortdauer der landesgesetzlichen Bestimmungen E. 67.

Bergwerk als Nießbrauchsgegenstand 1038, als Objekt einer Reallast 1105 [1], als Erbschaftsgegenstand 2123.

Bergwerkseigentum als Pachtgegenstand 581 [1].

Berichtigung des Grundbuchs 894—897, 1144, 1145, 1167, einer Nachlaßverbindlichkeit durch den Erben 1971, 2046, Ausantwortung des Nachlasses nach B. 1986, durch den Testamentsvollstrecker 2209, einer Verbindlichkeit aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen, Auflagen 1991, bei Überschuldung des Nachlasses 1992, aufgeschobene B. der Verbindlichkeit 2014, Verweigerung der B. einer Nachlaßverbindlichkeit seitens der Miterben 2059.

Berlin: Erbrecht der Stadt B. 1936 [4].

Beruf: Kosten der Vorbildung zu einem B. als Ausfluß der Unterhaltspflicht 1610, Einschreiten des VormGer. bei Verweigerung der Mittel zur Vorbereitung für einen standesmäßigen B. 1666 [6] unter „Erziehung", Kosten der Vorbildung zu einem Beruf für das uneheliche Kind 1708, Ersatzanspruch des Vormunds für Dienste, die zu seinem B. gehören 1835, Ausgleichpflichtigkeit der auf die BAusbildung verwandten Zuwendungen des Erblassers 2050.

Berufstätigkeit: Schutz der ärztlichen B. 823 [6].

Berufswahl 254 [6].

Berufung als Beistand 1694, zum Vormund über Minderjährige 1776, zum Familienratsmitglied 1861, zum Vormund über Volljährige 1899, 1900, zur vorläufigen Vormundschaft 1907, zur Pflegschaft 1917, B. als Erbe 1944, Kenntnis von der B. 1948, verschiedene Bgründe für den Erben 1948, 1949, B. eines Erben zu mehreren Erbteilen 1951.

Beschädigung einer fremden Sache wegen Notstands 228, zum Zwecke der Selbsthilfe 229, 904, B. eines Wertpapiers, durch die die Kursfähigkeit beeinträchtigt ist, als erheblicher Fehler 459 [6], B. durch Tiere 833 ff., B. der Nießbrauchsache 1042, der Vermächtnissache 2164, beabsichtigte B. der Vermächtnissache 2288.
Beschälvertrag 631 [3].
Beschlagnahme: Aufrechnung bei B. der Forderung 392, B. eines Grundstücks A 2 vor 1120, 1120 ff., B. von Miet- und Pachtzins 573, 1124, 1125.
Bescholtenheit s. Unbescholtenheit.
Beschränkte Geschäftsfähigkeit s. Geschäftsfähigkeit.
Beschränkte pers. Dienstbarkeiten 1090 ff., landesgesetzliche Verbote und Beschränkungen E. 115, Übergangsbestimmungen E. 191.
Beschränkter Erbschein 2369.
Beschränkung der Verfügungsbefugnis über ein veräußerliches Recht 137, der gewerbl. Tätigkeit 138 [3] unter Konkurrenzverbot, B. der Gewährleistungspflicht beim Kauf 443, 476, bei der Miete 540, 577, beim Werkvertrag 637, B. des Nießbrauchs 1030, des Unterhaltsanspruchs auf den notdürftigen Unterhalt 1611, der Vertretungsbefugnis des Vaters 1630, des Vormunds 1795, der Haftung des Erben 1975, 2144, 2206, des Nacherben 2144, B. des Testamentsvollstreckers 2208 ff., der Erbeinsetzung 2306 [2], des Pflichtteilsrechts 2338.
Beschwerde in Vereinsangelegenheiten 60, 73, des Vaters bei Entscheidungen des VormGer. hinsichtlich einer das Kind berührenden Maßnahme 1629 [4], 1635 [1], 1636 [2], 1676 [4], desgl. der Mutter 1676 [4], B. bei Entziehung des Personenfürsorgerechts 1666 [10], wegen Nichtanhörung Angehöriger 1673 [1], B. des Gemeindewaisenrats 1675 [3], A vor 1849, des Beistands 1689 [3], B. gegen Aufhebung der Beistandschaft 1695 [1], 1696 [4], 1697 [4], keine B. des unehelichen Vaters bei Nichtgenehmigung der über den Unterhalt getroffenen Vereinbarung 1714 [2], B. gegen die Versagung der Bestätigung des Adoptionsvertrages 1754 [1], gegen die Ablehnung der Vormundschaft 1774 [3], wegen Übergehung als Vormund 1778 [2], B. der Mitvormünder 1797 [1, 2], des Gegenvormunds 1791 [3], 1826 [2], des Mündels in den seine Person betreffenden Angelegenheiten 1801, 1827 [2], 1828 [1], B. des Vormunds gegen Anordnungen des VormGer., desgl. wegen Nichteinschreitens desf. 1837 [3], B. wegen Nichteinsetzung eines Familienrats 1858 [3], wegen Übergehung des zum Familienrat Berufenen 1861 [3], B. gegen die Aufhebung der Vormundschaft 1882 [1], wegen Entlassung des Vormunds 1886 [3], 1888 [3], gegen die Anordnung, Nichtanordnung der vorläufigen Vormundschaft 1906 [3], gegen die Aufhebung desf. 1908 [3], B. wegen Nichtanordnung oder gegen die Anordnung oder Aufhebung der Pflegschaft A vor 1909, des Gerichtsherrn wegen Nichtanordnung einer Pflegschaft für das Vermögen des Fahnenflüchtigen 1911 [4], B. wegen Übergehung eines Pflegers 1917 [3].
Beschwerter 2147, mehrere B. 2148, gesamtschuldnerische Haftung 2148 [1], Bestimmung des B. bei Alternativ-Vermächtnissen 2151 f., Pflicht des B. zur Verschaffung eines Gegenstandes 2169 [2], 2170, 2174, Gewährleistung, Haftung des B. 2182, Schadensersatzpflicht 2183, Herausgabepflicht 2184, Ersatzanspruch 2185, Bestimmungsrecht 2193.
Beschwerung des angewachsenen Erbteils 2095.
Beseitigung von Wurzeln und Zweigen 910, von Einrichtungen 922, eines Grenzbaums 923, der die Sicherheit der Hypothek gefährdenden Umstände 1133, B. von Pfandzeichen 1253 [2], B. der den Vermächtnisgegenstand belastenden Rechte 2165.
Besicht: Kauf auf Besicht 495, 496, Bedeutung der Klausel „auf Besicht" 476 [1].
Besichtigung der Mieträume durch Mietlustige 556 [1], nach Kündigung A vor 564, Anspruch auf B. von Sachen 809.
Besitz: Ablösungsrecht des Besitzers einer Sache bei Gefährdung des B. durch die ZwVollstr. 268, Aufgabe des B. eines Grundstücks nach Eintritt des Gläubigerverzuges 303, Pfandrecht des Verpächters an den in seinen B. gelangten Inventarstücken 590, des Unternehmers an den in seinen B. gelangten beweglichen S. des Bestellers 647, Anspruch auf Vorlage der im B. eines anderen befindlichen Urkunden 810; B. im allgem. 854 ff.; unmittelbarer B.: Erwerb 854, durch Stellvertreter 854 [4], Objekt 854 [1], Endigung, Verlust 856, Vererbung 857, Entziehung, Störung, Fehlerhaftigkeit 858 ff., 862, Störung des B. durch Strafanzeige 858 [3], Schutz des B. 858, Wiedereinräumung 861, Teilbesitz 865, B. einer Wandfläche durch Anbringung eines Schildes 865 [2], Mitb. 866; mittelbarer B.: Begriff 868, Arten 868 [1], Rechtsschutz 869, Übertragung des m. B. 870, Arten desf. 870 [2], mehrfacher m. B. 871, bei Eigentumsübertragung 929 [2], 930, 930 [1], 934, 936, bösgläubiger Erwerb des B. 990, Eigentumsvermutung 1006, Klage aus früherem B. 1007, Schutz des B. von Grunddienstbarkeiten 1029, B. des Nießbrauchers 1036, B. der Pfandsache 1205 f., Eigentumsvermutung zugunsten der Gläubiger des Mannes hinsichtlich der im B. eines Ehegatten befindlichen Gegenstände 1362, Anspruch des Mannes auf den B. des eingebrachten Guts 1373, des Gesamtguts 1443, Verhältnisse am eingebrachten Gut 1373 [3], Vermächtnis des B. einer Sache 2169, Übergangsbestimmung E. 180.
Besitzdiener 855, 1205 [1], 1206 [3].
Besitzer: Haftung des B. eines Grundstücks für den durch Einsturz oder Ablösung von Teilen eines Gebäudes oder Werks entstandenen Schadens 836, des B. eines Gebäudes oder Werks auf fremdem Grundstück für solchen 837, Leistung an den B. 851, Rechte des B. gegenüber der Eigentumsklage 986 ff., Herausgabe an den früheren B. 1007.

Besitzergreifung von Früchten 955 ff.
Besitzschutz bei beweglichen Sachen 865 ff., bei der Grunddienstbarkeit 1029, Übergangsbestimmung für B. von Grund- usw. Dienstbarkeiten bis zur Grundbuchanlegung E. 191.
Besitzstand bei der Grenzverwirrung 920.
Besitzverhältnisse: Bestimmungen über bestehende B. E. 180.
Besitzwille 854 [3], 872 [2].
Besitzzeit: Anrechnung der B. auf die Verjährungsfrist 221, auf die Ersitzung 943, 944.
Besoldungen: Verjährung rückständiger B. 197, Übertragbarkeit von Bansprüchen nach Landesrecht E. 81.
Besondere Gerichte: Verjährung der vor b. G. geltend zu machenden Ansprüche 220.
Besserungsanstalt: Unterbringung des Kindes in eine B. 1666, eines Mündels 1838, Landesgesetze hinsichtlich der Unterbringung Minderjähriger in B. E. 135.
Bestätigung 141 [1], eines nichtigen Rechtsgeschäfts bezw. Vertrages 141, eines anfechtbaren Rechtsgeschäfts 144, Bschreiben Exk. zu 151, der wegen Geschäftsunfähigkeit nichtigen Ehe 1325, der anfechtbaren Ehe 1337, 1341, des anfechtbaren Antrags oder der anfechtbaren Einwilligung der Beteiligten bei der Ehelichkeitserklärung 1731, B. des Annahmevertrags bei Adoption 1741, Ausschluß, Beschränkung dieser B. 1753, B. des anfechtbaren Adoptionsvertrages oder der anfechtbaren Einwilligung zu diesem 1755, eines anfechtbaren Erbvertrags 2284.
Bestallung des Vormunds 1791, 1881, Rückgabe ders. 1893.
Bestand: Gewährleistung für den B. der Forderung oder des Rechts beim Verkauf 437.
Bestandsaufnahme beim Nießbrauche an einem Inbegriffe von Sachen 1035, B. des eingebrachten Guts der Ehefrau beim gesetzlichen Güterstande 1372, bei der Errungenschaftsgem. 1548.
Bestandteile: Begriff 93 [1], wesentliche B. A vor 93, 93 [3], 94 [1], B. eines Grundstücks 94 ff., Zuschreibung eines Grundstücks als B. eines anderen 890, Verbindung einer beweglichen Sache mit einem Grundstück zu wesentlichem B. 946, Eigentumserwerb an B. einer Sache 953 ff., Abtrennung von B. 997, Verwendung von B. durch den Nießbraucher 1048, Erstreckung der Hypothek auf B. 1120, B. des bei Eheeingehung von der Frau selbständig betriebenen Erwerbsgeschäfts 1367 [2].
Bestattungsart, -ort: Bestimmung der B. des Erblassers 1968 [2].
Bestellung des Vereinsvorstandes 27, des landwirtschaftlichen Pachtgrundstücks vor Beendigung der Pacht 591, Kosten dieser B. 592, B. zu einer Verrichtung 831 [2], des Nießbrauchs 1032, 1069, der Hypothek 1113, des Pfandrechts 1205, 1274, B. des Beistands 1687, 1694, des Vormunds 1789, des Familienratsmitglieds 1870.
Bestimmung der Leistung durch einen Vertragschließenden nach billigem Ermessen 315, nach Willkür 315 [1a], B. der Gegenleistung durch den Forderungsberechtigten 316, B. der Leistung durch Dritte 317—319, B. über die Anrechnung der Erfüllung bei Mehrheit von Forderungen 366, über die Aufrechnung bei Mehrheit von Forderungen 396, B. einer Inventarfrist 1994, 1996, 2005, Unzulässigkeit der B. einer solchen gegenüber einem Nachlaßpfleger oder -verwalter 2012, B. der Person des letztwillig Bedachten durch einen Dritten 2065, B. der Leistung beim Vermächtnis 2156, Bestimmung des Leistungsempfängers bei der Auflage 2193, B. der Person des Testamentsvollstreckers 2198.
Bestrafung s. Straftat.
Bestürzung: Ausschluß des mitwirkenden Verschuldens bei B. 254 [2].
Betagte Verbindlichkeiten: Vorzeitige Erfüllung ders. 813.
Betagte Vermächtnisse 2217.
Betriebsunternehmer: Haftung des B. nach Landesgesetzen E. 105, 106.
Betriebsvorschriften: Vom Preuß. Min. der öffentl. Arbeiten erlassene B. 823 [10].
Betrug s. arglistige Täuschung; Betrug als Eheanfechtungsgrund 1333 [2].
Betrunkenheit s. Trunkenheit, Trunksucht.
Beugung des Rechts durch den Richter 839.
Beurkundung der Anmeldung zum Vereinsregister 77, des Stiftungsgeschäfts 81, gerichtliche oder notarielle B. 128, B. bei Verträgen 152, 154, der Forderungsabtretung 403, des Vertrages über gegenwärtiges Vermögen oder Nießbrauch an demselben 311, über den künftigen gesetzlichen Erbteil oder Pflichtteil 312, des Eigentumsübertragungsvertrags bei Grundstücken 313, Kosten der B. des Grundstückskaufs 449, B. des Schenkungsversprechens, des schenkweise erteilten Schuldversprechens, Schuldanerkenntnisses 518, Haftung des Urkundsbeamten für Bfehler 839 [4], B. der Anträge und Einwilligungserklärungen bei Ehelichkeitserklärung 1730.
Beute des Wilderers 958 [4].
Bewässerung: Fortbestand der Landesgesetze über B. von Grundstücken E. 65.
Beweggrund: Irrtum im B. 119 [4], 2078.
Bewegliche Sachen s. Sachen.
Beweis: Antrag auf Sicherung des B. unterbricht die Verjährung der Ansprüche des Käufers wegen Mängeln der Kaufsache 477, 477 [12], berechtigt zur Zahlungsweigerung trotz Verjährung der Ansprüche des Käufers auf Wandelung oder Minderung 478, Antrag auf Sicherung des B. bei Viehmängeln 485.
Beweislast beim Schadensersatz wegen Nichterfüllung Exk. zu 249 II, bei Unmöglichkeit der Leistung 282, bei Gläubigerverzug 297 [1], bei Festsetzung der Gegenleistung nach freiem Ermessen oder Angemessenheit A vor 315, bei Verwirkung der Vertragsstrafe 345, beim Rücktritt 358, B. bei behaupteter nicht gehöriger Erfüllung nach Annahme der Leistung 363, B. für die Ordnungsmäßigkeit des Selbsthilfeverkaufs A vor 383, B. hinsichtlich der

Rechtsmängel beim Kauf 442, B. beim Kauf auf Probe 494 [1], B. ob Darlehen oder Schenkung 516 [3], B. für die Berechtigung zur Kündigung ohne Einhaltung einer Frist 542, B. beim Darlehen 607 [1], B. für die Vergütung beim Dienstvertrag 612 [3], B. über die Zulässigkeit des Rücktritts beim Werkvertrag 636, B. über Zahlung von Vorschuß oder Ersatz von Aufwendungen beim Auftrag A vor 669, B. beim Verlöbnisrücktritt 1298 [3], für die Verzeihung von Ehescheidungsgründen 1570 [2].

Beweisurkunden: Herausgabe der B. bei Forderungsabtretung 402, beim Kauf 444.

Bewirtschaftung: Änderung der B. eines Pachtgrundstücks 583.

Bewirtung: Kein Ersatzanspruch für die gelegentliche B. der Verwandten des Verlobten bei Verlöbnisauflösung 1298 [3].

Bewußtlosigkeit 105 [2], Willenserklärung eines im Zustande der B. Handelnden 105, unerlaubte Handlungen eines solchen 827, 829, Einfluß der B. auf die Eheschließung 1325.

Bezirksausschuß s. Verwaltungsbehörde.

Bezugsquelle: Abschneiden einer B. 826 [4].

Biene: Haftung bei Verletzung durch B. 833 [1], B. als Immission 906 [4].

Bienenschwarm 961 ff., Verfolgung 961 f., Miteigentum an vereinigten B. 963.

Bierabnahmevertrag 138 [3].

Bierbezugspflicht, nicht eintragungsfähig A 2 vor 854.

Bierbezugsvertrag A vor 320.

Bierlieferungsvertrag 433 [2].

Bierumsatz: Angaben über B. einer Brauerei oder Restauration als Zusicherung 459 [3].

Bieten: Vertrag über B. bei Versteigerungen 138 [3] unter „Versteigerung", 826 [4].

Bietungsrecht des Schuldners und Gläubigers bei öffentlichen Versteigerungen 383 [7], Verbot des B. für die mit einem im Wege der Zwangsvollstr. erfolgenden Verkauf Beauftragten 456 bis 458, B. beim Pfandverkauf 1239.

Bigamie s. Doppelehe.

Bilder: Werkvertrag über Herstellung unsittlicher B. 138 [3].

Billiges Ermessen s. Ermessen.

Billigung des Kaufs auf Probe oder Besicht 496.

Bindung der Beteiligten an die Einigung 873.

Blankoindossament s. Orderpapiere.

Blankozession der Hypothek unwirksam 1154 [3].

Blinde: Eheschließung B. 1317 [3], Pflegschaft über B. 1910.

Bloßstellung der Ehefrau als Mißbrauch des Rechtes des Mannes 1358 [4].

Blutschande 1310, rechtliche Stellung der in B. erzeugten Kinder A vor 1705, Legitimation dieser 1719 [1].

Blutsverwandtschaft: Wirkungen der B. 1589 [3].

Boden s. Grund.

Bodenbestandteile als Früchte 99, Vertrag über Gewinnung von B. als Pachtvertrag 581 [3], Recht des Nießbrauchers auf B. 1037, Recht des Vorerben auf B. 2123.

Börsen- oder Marktpreis: Begriff 385 [1], Sachen mit B. o. M. beim Selbsthilfeverkauf 385, beim Differenzgeschäft 764.

Börsenterminhandel 764 [3], Rückforderung des auf Grund eines B. Geleisteten 814 [2].

Böser Glaube beim Eigentumserwerb 932, beim Besitzerwerb 990, 991, 1007, des Erbschaftsbesitzers 2021 [1], 2024, 2025.

Bösliche Verlassung s. Verlassung.

Böswilligkeit der Verletzung der Unterhaltspflicht seitens des Abkömmlings 2333 [1].

Bordell: Verkauf, Vermietung eines B., Werkvertrag über den Bau eines B., Gesellschaftsvertrag über den Betrieb eines B., Darlehen zum Betrieb eines B. 138 [3], 817 [2], Duldung von B. durch die Polizei kein Ausschluß für Schadensersatzanspruch der belästigten Nachbarn 826 [4], Einwirkung durch Bbetrieb auf Nachbargrundstücke 906 [2], 1004 [3].

Bote: Begriff A vor 164, Willensmängel der B. 166 [2], Verjährung der Ansprüche der B. 196, 201.

Boykott 138 [3], Verstoß gegen die guten Sitten durch B. 826 [4], s. auch das. unter Kaufverbot.

Brandmauer auf der Grenze eines Grundstücks 921 [4], Pflicht des Eigentümers zur Tragung von Kosten 1018 [7].

Brandversicherung beim Nießbrauch 1045, 1046, bei der Hypothek 1127—1130, beim Pfand 1215 [3], Vorbehalt für das LandesR. E. 75.

Brandversicherungssumme: Angaben über die B. als Zusicherung 459 [3].

Brauhaus: Zubehör eines B. 98, B. in Nutzung von Mitgliedern von Realgemeinden E. 164.

Brautgeschenke: Rückgabe bei Auflösung des Verlöbnisses 1301, Widerruf der B. durch den unschuldigen Ehegatten nach Ehescheidung 1584.

Brautkinder: Rechtliche Stellung der B. A vor 1705, rechtliche Stellung der B. nach Landesgesetzen E. 208.

Briefe: Rückforderungsrecht der B. nach Verlöbnisauflösung 1301 [3], kein Recht des Mannes zur Öffnung der B. der Frau 1354 [1], Unterschlagung von B. durch einen Ehegatten kein Ehescheidungsgrund 1568 [3].

Briefhypothek 1116 f., 1118, Form der Abtretung 1154, Legitimation des Gläubigers 1160, Legitimation des Eigentümers 1168.

Brieftauben: Aneignung im Freien betroffener B. E. 130.

Briefwechsel als Schriftform 127.

Bruchteile: Nichtigkeit des Vertrags auf Übertragung der B. eines künftigen Vermögens 310, Vertrag auf Übertragung eines B. des gegenwärtigen Vermögens 311, Gemeinschaft nach B. 741, Miteigentum nach B. 1008, Vorkaufsrecht an B. 1095, Reallast an B. 1106, Hypothek an B. 1114, Erbeinsetzung auf B. 2088 ff., Vermächtnis eines B. 2157, ÜbergangsR. betr. Gemeinschaft nach B. E. 173, betr. Miteigentum nach B. E. 181.

Brückenbaulasten: Nichteintragungsfähigkeit 436 [1].

Buchforderungen: Sicherheitsleistung mit B. gegen das Reich oder einen Bundesstaat 232,

236, Umschreibung von Inhaberpapieren in B. gegen das Reich oder einen Bundesstaat 1393, zum Kindesvermögen gehörige B. 1667, zum Mündelvermögen gehörige B. 1815, 1816, 1820, 1853, B. gegen Reich oder Bundesstaaten bei Gefährdung der Nacherbschaft 2117, 2118, Landesgesetze über B. E. 97.

Buchhändler: Verkauf unter Ladenpreis 903 [1].

Buchhypothek 1116, 1117, 1139, 1154, 1160.

Bündnerrecht: Landesgesetzl. Vorschriften E. 63.

Bürgerliches Gesetzbuch: Einführungstermin E. 1, Verhältnis zu den Reichsgesetzen E. 32, zu den Landesgesetzen E. 55.

Bürgersteig: Pflicht zur Reinigung und Streuung des B. 823 [12].

Bürgschaft, Bürge: Einreden aus B. bei der Verjährung 202, 770, B. zwecks Sicherheitsleistung 232, 239, Übergang der B. bei Forderungsabtretung 401, Unterschied der B. von der kumulativen Schuldübernahme A 2 vor 414, 766 [1], Erlöschen der B. bei Schuldübernahme 418, Abgrenzung der B. vom Auftrag 662 [2], B. für Spiel- und Wettschulden 762 [2], WechselB., Garantievertrag A 1 vor 765, Kredit-, Verwaltungs-, Wechselkredit-, Zwangsvergleichsbürgschaft A 2 vor 765, Erfüllungsort für die B. A 3 vor 765, Internat. PrivR. A 4 vor 765, Stempel A 5 vor 765, Bürgschaftsvertrag, Begriff, Verpflichtung des B., Gegenstand 765, Entstehung, rechtliche Natur des B. 765 [1], Form, Heilung der Form 766, Inhalt der B.urkunde 766 [4], Umfang der Haftung des B. 767, Geltendmachung von Einreden seitens des B. aus der Person des Hauptschuldners 768, Mehrheit von B. 769, Einreden des B.: der Anfechtbarkeit der Hauptverbindlichkeit, Aufrechnung 770, Einrede der Vorausklage 771, 772, Ausschluß dieser 773, Verhältnis des B. zum Hauptschuldner, Forderungsübergang auf den B. bei Befriedigung des Gläubigers durch den B. 774 [2], Anspruch auf Befreiung von der B. (Gründe) bezw. auf Sicherheitsleistung 775, Einfluß der Aufgabe von Sicherungsrechten seitens des Gläubigers auf die Verpflichtung des B. 776, Grenzen der Sorgfalt des Gläubigers gegenüber dem B. 776 [5], B. auf Zeit 777, Anwendung der Vorschriften über B. auf den Kreditauftrag 778, Ausschluß des Vormunds von der Vertretungsbefugnis bei Übertragung, Belastung usw. einer durch B. gesicherten Forderung des Mündels gegen ihn 1795, Eingehung einer B. durch den Vormund 1822.

Bundeskonsulatsgesetz E. 38.

Bundesrat: Verleihung der Rechtsfähigkeit an Vereine durch den B. 23, Entziehung derselben durch den B. 44, Genehmigung von Stiftungen durch den B. 80, Vorschriften des B. über die Bekanntmachung der Versteigerung von Fundsachen 982, Anerkennung der Rechtsfähigkeit eines ausländischen Vereins E. 10, Vergeltungsrecht gegen ausländischen Staat nach Zustimmung des B. E. 31.

Bundesstaat: Verleihung der Rechtsfähigkeit an Vereine 22, Genehmigung von Stiftungen 80, Aufrechnung gegen eine Forderung eines B. 395, Genehmigung des B. zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber 795, Befreiung von Ehehindernissen durch den B. 1322, vom bestimmten Lebensalter bei Annahme an Kindesstatt 1745, Ehelichkeitserklärung durch den B. 1723, Anlage von Mündelgeldern in Forderungen gegen einen B. oder in solchen, deren Verzinsung durch einen B. gewährleistet ist 1807, 1815, Elsaß-Lothr. als B. E. 5, Staatsschuldbuch der B. E. 97.

Bureauvorsteher eines Anwalts, Umfang der Befugnisse 675 [1], Befugnisse des B. eines Notars 675 [3].

Buße: Antrag auf Zuerkennung einer Buße kein Unterbrechungsgrund für die Verjährung 209 [15], Verhältnis der B. zum Entschädigungsanspruch 823 [9], 847 [4].

C

s. auch K, Z; Ch. s. auch Sch.

Cautio Muciana 2075.

Cession s. Abtretung.

Chemische Stoffe als Immissionen 906 [4].

Chikaneverbot s. Schikaneverbot.

Cif 269 [7], Bedeutung A 2 vor 433.

„Circa“: Bedeutung 433 [2].

Civilprozeßordnung: Änderungen E. 1 f., 33.

Clausula rebus sic stantibus 321, 610.

Closet: Beleuchtung des C. 823 [12] unter „Sache“.

Commis intéressé A 2 vor 705, Recht zur Büchereinsicht 716 [1], Anspruch auf Vorlage der Geschäftsbücher 810 [4].

Compensatio lucri cum damno 249 [1], A vor 387.

Concursus causarum lucrativarum 249 [1].

Condictio causa data causa non secuta 812 [2], indebiti A vor 813, sine causa 812 [1], ob causam finitam 812 [2].

Constitutum possessorium 930, 936, 1205 [6].

Culpa in contrahendo A 1 vor 823, in eligendo 831 [5].

Culpakompensation 254.

D.

Dächer: Versehen der D. mit Schutzvorrichtungen 823 [12], 836 [7].

Dachkammern 459 [2].

Damwild: Schaden durch D. 835.

Dampf als Immission 906.

Dampfheizung: Vertrag über Herstellung einer D. 631 [2].

Dampfschiffahrtsunternehmungen E. 125.

Darlehen zum Bordellbetrieb 138 [5], 817 [5], D. gegen Verpflichtung des Bierbezugs 138 [5] unter Bierabnahmevertrag, A vor 320, Abgrenzung des D. von Leihe A vor 598, vom Auftrag, von der Gesellschaft, paritarisches D. A 1 vor 607, Darlehensvorvertrag, Baugelderdarlehensvertrag A 2 vor 607, Verpflichtung des Darlehensnehmers einer Hypothek A 3 vor 607, Vorbehalt für Landesrecht

A 4 vor 607, Wuchergesetzgebung A 5 vor 607, D. im allgem. 607—610, Gegenstand des D., Verpflichtung zur Zurückerstattung, Umwandlung anderer Schulden in D. 607, Eigentumsverhältnisse beim D., Beweislast beim D. 607[1], bedungene Zinsen, Fälligkeit ders. 608, Kündigung des D., Kündigungsfrist des D. 609, Darlehensversprechen, Widerruf desselben wegen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse 610, Anfechtung des Darlehensversprechens wegen Irrtums über die Kreditwürdigkeit 610[2], Verwahrung vertretbarer Sachen als D. 700, D. zum Spiel, Umwandlung der Spielschulden in D. 762[1], Hypothek für D. einer Kreditanstalt 1115, Widerspruch gegen Hypothek 1139, D. der Pfandleihanstalten E. 94, Meliorationsdarlehen E. 118.

Darlehensmäkler: Bestimmungen für D. A 2 vor 652.

Datierung von Testamenten 2231[2], 2241[1].

Datio in solutum 364, 365, 422.

Datum der Eintragung im Grundbuch 879.

Deckung: Schadensersatzanspruch bei Deckungskauf Exk. zu 249, mitwirkendes Verschulden bei Nichtdeckung 254[9], D. von Nachlaßschulden 2039[2].

Defloration: Anspruch auf Schadensersatz wegen D. 847, 1300.

Deichlast: Teilbarkeiten 1109[2].

Deichrecht: Fortdauer der Landesgesetze E. 66.

Depositum irregulare 700.

Destinatäre: Rechte der D. einer Stiftung 85[2].

Defzendenzpflegschaft: Anordnung derselben A vor 1909, Vergütung für die Führung ders. 1836[1], Berufung zur D., Befreiung des Defzendenzpflegers 1917[2].

Deutsche Gesetze E. 12 bis 30.

Deutsche Sprache bei der Testamentserrichtung 2240, 2244 f.

Deutscher: Pflicht zur Übernahme der Vormundschaft 1785.

Diebstahl hindert Eigentumserwerb 935, 992, D. eines Ehegatten als Ehescheidungsgrund 1568[9], s. auch daselbst unter „Vergehen".

Dienendes Grundstück: Teilung eines d. G. 1026.

Dienstbarkeiten 1018 ff.

Dienstbefehl s. Gehorsam.

Dienstberechtigte: Verjährung der Ansprüche der D. aus Vorschüssen 196 Ziff. 8, 201, Zurückbehaltungsrecht des D. 273[5], Schadensersatzansprüche des D. wegen der durch Tötung, Verletzung, Freiheitsentziehung entgangenen Dienste des Dienstverpflichteten 845, 846.

Dienste: Vergütung für geleistete D. beim Rücktrittsrecht 346, D. als Beitrag zur Gesellschaft 706, 732, Entschädigung für entzogene D. 845, 846, Verpflichtung der Ehefrau zur Leistung von D. im Hauswesen 1356, desgl. des Hauskindes 1617, Ersatzanspruch des Vormunds für geleistete D. 1835.

Diensteinkommen: Abtretung dess. 411, landesgesetzliche Vorschriften E. 80, 81.

Dienstlohn als Voraussetzung des Dienstvertrages 611, Verjährung 196, 201, Vorrecht im Konkurs, im Zwangsversteigerungsverfahren, Pfändbarkeit, Beschlagnahme (Lohnbeschlagnahmegef.) 611[2], stillschweigende Vereinbarung des D., Taxe, Üblichkeit 612.

Dienstmänner: Verjährung der Ansprüche der D. 196, 201.

Dienstpersonal: Kündigung des häuslichen D. durch den Mann 1357[1], Kündigung oder Annahme durch die Frau 1357[2].

Dienstverhältnis: Letztwillige Zuwendung an zum Erblasser in einem D. stehende Personen 2071.

Dienstvermittelung: Herabsetzung des für die D. versprochenen Mäklerlohns 655.

Dienstvertrag: Abgrenzung vom Kauf A 1 vor 433, von der Miete A 1 vor 535, vom Auftrag 675, von Gesellschaft, vom Werkvertrag A 1 vor 611, vom Mäklervertrag A 1 vor 611, A. 1 vor 652, Einzelfälle von D. A 1 vor 611, Sonderbestimmungen für einzelne Arten von D. A 3 vor 611, Anwendung der Vorschriften über D. auf das öffentlichrechtliche Beamtenverhältnis und auf die Privatschulen A. 2 vor 611, landesrechtlicher Vorbehalt für das Gesinde- und Beamtenrecht A 4 vor 611, Einfluß des Konkurses auf den D. A 6 vor 611, Stempel A 7 vor 611, D. Minderjähriger 113, D. im allgem. 611—630, Begriff, Vergütung, Gegenstand 611, kein Recht des Dienstverpflichteten zur Leistung von Diensten, Erfindungen des Dienstverpflichteten, ZwVollstr. auf Leistung von Diensten 611[1], Vergütung s. Dienstlohn, stillschweigende Vereinbarung der Vergütung, taxmäßige, übliche Vergütung 612, Beweislast hinsichtlich der Vergütung 612[5], Leistung, Empfang der Dienste in Person 613, Vorleistung des Dienstverpflichteten, Fälligkeit der Vergütung 614, Pflichten des Dienstberechtigten beim Annahmeverzug 615, bei vorübergehender Verhinderung 616 oder Krankheit des Dienstverpflichteten 617, hinsichtlich der Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume, der Arbeitsgeräte, der Arbeitszeit usw. 618, Unzulässigkeit des Ausschlusses oder Beschränkung der Fürsorgepflicht des Berechtigten 619, Beendigung des D. durch Zeitablauf 620, Kündigung des D.: bei Bemessung der Vergütung nach Zeitabschnitten 621, bei festen Bezügen und Diensten höherer Art 622, 627, bei Nichtbemessung der Vergütung nach Zeitabschnitten 620, 623, bei D. auf länger als fünf Jahre oder auf Lebenszeit 624, stillschweigende Verlängerung des D. 625, fristlose Kündigung aus wichtigen Gründen 626 (Einzelfälle 626[3]), ohne Gründe bei Diensten höherer Art oder Anstellung mit festen Bezügen 627 (Einzelfälle 627[2]), Regelung des Anspruchs auf Vergütung bei außerordentlicher Kündigung und Schadensersatzpflicht wegen Herbeiführung der Kündigung durch vertragswidriges Verhalten 628, Anspruch des Dienstverpflichteten auf Zeit zum Aufsuchen eines anderen Dienstverhält-

nisses 629, auf ein Arbeits- und Führungszeugnis 630, D. über eine Geschäftsbesorgung 675, D. eines Mündels über die Dauer eines Jahres hinaus 1822, 1827.
Dienstzeugnis 630, E. 36.
Dies interpellat pro homine 284[6].
Differenzgeschäft 764, 762.
Diligentia in eligendo 831[5].
Diligentia quam suis 277, Haftung für diese (Einzelfälle) 277[1].
Dingliche Lasten 995[1].
Dingliche Rechte: Inhalt, Arten Vorbem. 2 zum 3. Buch, Begründung, Übertragung, Veränderung, Aufhebung für d. R. A 4 vor 854, Rangänderungen 880[1].
Dinglicher Vertrag Vorbem. 4e zum 3. Buch 873, 925, 929, 1205.
Dirnen: Wohnen von D. in sonst anständigem Haus als erheblicher Fehler 459[6].
Diskussionsfreiheit im Verein 32[6].
Dispensation s. Befreiung.
Dissens: Versteckter D. 155[1].
Distanzverkauf 447, s. Kauf.
Dividende: Verjährung 197[3].
Dividendenanspruch: Erstreckung des Pfandrechts auf den D. 1289[6].
Dividendenscheine: Mitlieferung beim Verkauf eines Wertpapieres 437[2], Pfandrecht an solchen 1296, s. auch Gewinnanteilscheine.
Doktorwürde: Kosten zur Erlangung der D. für den Sohn, der Medizin studiert hat 1610[6].
Dolmetscher: Zuziehung eines D. bei Eheschließung 1317[5], bei der Testamentserrichtung 2244 ff., 2250.
Dolo agit, qui petit, quod redditurus est 826[4].
Dolus eventualis 276[2].
Dolus ne praestetur, beim Kauf 443, bei der Miete 540.
Doppelehe: Verbot der D. 1309, Folgen 1326, D. als Ehescheidungsgrund 1565, D. als Grund zur Pflichtteilsentziehung 2335.
Dorfgemeinde: Pflicht zur Beleuchtung der Ortsstraßen 823[12].
Dorftestament 2249, 2252.
Draufgabe 336—338, Zweck 336, Anrechnung, Zurückgabe 337, 338.
Dreimonatsakzept 271[1].
Dreißigster 1969, A 1 vor 2147.
Dreschmaschine: Überlassung einer D. als Mietvertrag A 1 vor 535.
Drohung: Begriff 123[5], Anfechtung einer Willenserklärung wegen widerrechtl. D. 123, Anfechtung der durch einen Dritten erfolgten Bestimmung der Leistung wegen D. 318, D. als Eheanfechtungsgrund 1335, 1346, Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes wegen D. 1599, rechtliche Stellung der Eltern gegenüber den Kindern aus Ehen, die wegen D. angefochten sind 1704, Anfechtung wegen D. bei der Erbschaftsausschlagung usw. 1954, bei einer letztwilligen Verfügung 2078, bei einem Erbvertrag 2283, Erbunwürdigkeit wegen D. 2339.
Drucken als Verarbeitung 950.
Dünger als Zubehör eines Landguts 98, Düngungspflicht 591[2], Zurücklassung des D. bei Beendigung der Pacht eines Landguts 593.
Dürftigkeit des Nachlasses 1990[4], 2323[2], 2329[1].
Duldung des Notwegs 918, D. von Beeinträchtigungen 1004, D. einer Fluchtlinie, eines Leinpfades 1019[1], D. unerheblicher Erschwerungen 1020[1].
Dunkelheit: Mitwirkendes Verschulden bei mangelnder Vorsicht in der D. 254[6], s. auch das. unter Treppen, Pflicht des Vermieters zur Beleuchtung der Treppen usw. bei D. 536[1], desgl. des Mieters 823[12] unter „Sache".
Durchschnittsmuster: Kauf nach D. 494[1].
Durchschnittssumme bei Bestimmung einer Leistung durch mehrere Dritte 317.

E.

Ehe: Schadenszufügung durch Vereitelung des Zustandekommens einer E. 823[12], Begriff A 1 vor 1303, Sonderrechte A 2 vor 1303, Verhältnis des Eherechts zum PStG. A 3 vor 1303, Internat. PrivR. A 4 vor 1303, ÜbergangsR. E. 198 ff., A 6 vor 1303, ProzeßR. A 7 vor 1303, Eingehung der E. 1303—1322, Ehemündigkeit 1303, Einwilligung des gesetzlichen Vertreters bei beschränkt Geschäftsfähigen 1304, Einwilligung der Eltern 1305 bis 1307, Ersatz der elterlichen Einwilligung 1308, Ehehindernis: der Doppelehe 1309, 1326, der Verwandtschaft oder Schwägerschaft 1310, 1311, 1327, des Ehebruchs 1312, 1328, der Wartezeit 1313, der mangelnden Auseinandersetzung mit minderjährigen Kindern früherer Ehe 1314, der mangelnden dienstlichen Erlaubnis für Beamte, Militärpersonen, Ausländer 1315; Aufgebot 1316, Begriff des Aufgebots 1316, Form der Eheschließung 1317, 1318, Zuständigkeit des Standesbeamten 1319—1321, Befreiung von Ehehindernissen 1322, Nichtigkeit der E. Gründe 1323—1328, Folgen der Nichtigkeit 1323[2], Geltendmachung derselben 1329, Anfechtbarkeit der E. Gründe 1330—1335, 1350, Anfechtungsberechtigter bei beschränkter Geschäftsfähigkeit, bei Geschäftsunfähigkeit 1336, 1340, Ausschluß der Anfechtung 1337, 1338, Anfechtungsfrist 1339, Anfechtungsklage 1340, Geltendmachung der A. nach dem Tode des Anfechtungsberechtigten 1342, Wirkung der Anfechtung 1343, insbesondere auf die Unterhaltspflicht 1343[1], Schutz gutgläubiger Dritter bei Nichtigkeit der E. 1344, Schutz des gutgläubigen Ehegatten (Putativehe) 1345, 1346, Wahlrecht des Ehegatten bei der Putativehe, Frist zur Ausübung 1347, Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung 1348—1352, Wirkung der E. im allgemeinen 1353—1362, Wirkungen auf die Geschäfts-, Prozeßfähigkeit usw. A 1 vor 1353, Nichtigkeit von Privatvereinbarungen über die allgemeinen Rechtswirkungen A 2 vor 1353, 1353[3], Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens, Zurückbehal-

tungsrecht hinsichtlich der vermögensrechtlichen Beziehungen A 3 vor 1353, ProzeßR. A 4 vor 1353, ÜbergangsR., Internat. PrivR. A 5 vor 1353, Verhältnis der Ehegatten zueinander, eheliche Lebensgemeinschaft 1353, Begriff der ehelichen Lebensgemeinschaft 1353[1], Vereinbarungen über Getrenntleben 1353[2], Prüfung des Mißbrauchs der Rechte des Ehemanns von Amts wegen 1353[3], Einzelfälle des Mißbrauchs 1353[4], Bestimmungsrecht des Mannes bezüglich der gemeinschaftlichen Angelegenheiten 1354, nicht in Sonderangelegenheiten der Frau 1354[1], Pfändungen gegen die Frau in der ehelichen Wohnung 1354[2], Mißbrauch des Bestimmungsrechts (Einzelfälle) 1354[4], Familienname der Frau 1355, Leitung des Hauswesens durch die Frau, Pflicht zur Mitarbeit 1356, Begriff des gemeinschaftlichen Hauswesens 1356[1], Anspruch der Frau auf Haushalts- und Kleidergeld 1356[2], Üblichkeit der Mitarbeit der Frau 1356[3], Schadensersatzanspruch des Mannes wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit der Frau 1356[3], Schlüsselgewalt der Frau 1357, Fortfall derselben 1357[1], Umfang 1357[2], Ausschließung, Beschränkung 1357[4], Veröffentlichung der Entziehung 1357[5], Internat. PrivR. 1357[7], Übernahme persönlicher Leistungen durch die Frau, Kündigungsrecht des Mannes, Ersatz der Zustimmung durch das Vormundschaftsgericht 1358, Haftung der Ehegatten im Verhältnis zueinander 1359, Unterhaltspflicht der Ehegatten, Verträge hierüber A 1 vor 1360, Art der Unterhaltsgewährung A 2 vor 1360, Geltendmachung im Konkurs A 3 vor 1360, Gefährdung des Unterhalts A 4 vor 1360, Internat. PrivR. A 5 vor 1360, Umfang der Unterhaltspflicht 1360, 1360[1], Unterhaltspflicht bei Getrenntleben der Ehegatten 1361, Höhe der Unterhaltsrente, Dauer der Unterhaltspflicht, Geltendmachung der Rente, kein Anspruch auf Sicherheitsleistung, kein Rückforderungsrecht, einstweilige Verfügung auf Getrenntleben der Ehegatten, Räumungsanspruch des Ehegatten, Pfändbarkeit der Lohnforderung 1361[4], Herausgabeanspruch der Frau auf die zur Führung eines abgesonderten Haushalts notwendigen Gegenstände, Transportkosten des Mobiliars 1361[5], Fortfall der Unterhaltsgewährung 1361[7], Eigentumsvermutung zugunsten der Gläubiger des Mannes 1362, eheliches Güterrecht s. dort, Scheidung der E. s. dort, kirchliche Verpflichtungen in Ansehung der Ehe 1588, Legitimation durch nachfolgende E. s. Legitimation.

Ehebruch: Letztwillige Zuwendung für Ehebruch 138[5], Eheverbot bei E. 1312, 1328, vorehelicher E. als Eheanfechtungsgrund 1333[6], ungerechtfertigter Vorwurf des E. als Grund zur Verweigerung der Eheherstellung 1353[4], E. als Ehescheidungsgrund 1565, Begriff des E. 1565[2], rechtliche Stellung der im E. erzeugten Kinder A vor 1705, Legitimation dieser 1719[1], E. als Grund zur Pflichtteilsentziehung 2335.

Eheeinwilligung 1304—1308.

Ehefrau: Wohnsitz 10, Schadensersatzanspruch des Ehemanns für entgangene Dienste der E. 845[6], der E. für den nicht vermögensrechtlichen Schaden im Falle der Verletzung oder Freiheitsentziehung 847, rechtliche Stellung der E. bei dem gesetzlichen Güterstande s. eheliches Güterrecht, bei der allgemeinen Gütergemeinschaft s. dort, bei der Errungenschafts-, Fahrnisgemeinschaft s. dort, Berufung der E. zum Vormund ihres Mannes 1900, Bestimmung einer Inventarfrist gegenüber einer E. 2008, Antrag der E. auf Todeserklärung ihres ausländischen Ehegatten E. 9, Anträge der E. zum Staatsschuldbuch E. 97.

Ehegatten: Verjährung von Ansprüchen unter E. 204, Verhältnis der E. zueinander 1353 ff., s. Ehe, Vorausverpflichtung der E. zum Unterhalt vor den Verwandten 1608, Einwilligung des E. zur Annahme an Kindesstatt 1746 bis 1748, Berufung des E. zum Vormund 1900, gesetzliches Erbrecht der E. 1931—1934, Recht auf den Voraus 1392, Ausschluß dieses Rechts sowie des Erbrechts überhaupt 1933, 1938[2], Scheidung wegen Verschuldens des E. 1933, letztwillige Zuwendungen 2077, Bestimmung des Bestattungsortes, der -art und der Grabinschrift durch den E. 1968[2], Ausschluß des E. von der Mitwirkung bei der Testamentserrichtung 2234, gemeinschaftliches Testament 2265 ff., Erbvertrag von E. 2275, 2279 f., 2290, als Pflichtteilsberechtigter 2303, Pflichtteilsentziehung 2335, Erbverzicht des E. 2346, E. im Auslande, Beurteilung nach deutschem Recht E. 14, persönliche Rechtsverhältnisse der E., Übergangsbestimmungen E. 199.

Ehehindernisse 1303—1315, s. Ehe, Feststellung und Ermittelung der E. durch den Standesbeamten 1321[2].

Eheliche Abstammung s. eheliche Kinder.

Eheliche Kinder: Wohnsitz 11, Einwilligung der Eltern zur Eheschließung 1305—1308, Beitragspflicht der Frau zum Unterhalt des e. K. 1352, Ausschluß der Frau vom Verkehr mit den K. als Mißbrauch des Entscheidungsrechts des Mannes 1354[4], Mißhandlung der K. durch einen Ehegatten als Ehescheidungsgrund, Wegnahme der K. durch die Ehefrau, die auf den Erfolg der Ehescheidungsklage rechnet, kein Ehescheidungsgrund 1568[6], Unterhalt der K. nach Ehescheidung 1585, eheliche Abstammung 1591—1600, Bedeutung derselben A 1 vor 1591, Verfahren bei Rechtsstreitigkeiten über das Eltern- und Kindesverhältnis A 3 vor 1591, ÜbergangsR. A 4 vor 1591, Internat. PrivR. E. 18, 19, Voraussetzung der Ehelichkeit eines Kindes 1591, künstliche Befruchtung 1591[3], Unmöglichkeit der Empfängnis 1591[3], Empfängniszeit 1592, Geltendmachung der Unehelichkeit 1593, Unterschied zwischen Geltendmachung der Unehelichkeit und Anfechtung der Ehelichkeit 1593[3], Frist für die Ehelichkeits-

anfechtung 1594, Begriff des „Erfahrens" der Geburt 1594 [5], ÜbergangsR. 1594 [4], Anfechtungsberechtigter 1595, Anfechtung bei Lebzeiten des K. 1596, nach dem Tode des Kindes 1597, Ausschluß der Anfechtung durch Anerkennung der Ehelichkeit 1598, Begriff der Anerkennung 1598 [5], Anfechtung der Anerkennung 1599, vorzeitige Wiederverheiratung der Frau, Einfluß auf das Rechtsverhältnis des nachher geborenen Kindes 1600, Unterhaltsanspruch der e. K. gegen die Eltern 1602, 1603, Unterhaltspflicht der e. K. gegenüber Verwandten, Einfluß der elterlichen Nutznießung am Kindesvermögen 1605, rechtliche Stellung der e. K. s. Eltern, elterliche Gewalt. Recht zur Ablehnung der Vormundschaft bei Vorhandensein von mehr als vier e. K. 1786.

Eheliche Lebensgemeinschaft 1353, Begriff 1353 [1].

Eheliche Nutznießung 1373 ff. s. eheliches Güterrecht.

Ehelicher Aufwand s. Aufwand.

Eheliches Güterrecht 1363—1563, Internat. PrivatR. E. 15, 16, ÜbergangsR. E. 200; gesetzliches Güterrecht: Vermutung des g. G. A vor 1363, eingebrachtes Gut, Begriff 1363, Umfang 1363 [1], keine Eintragung der Verfügungsbeschränkung der Frau in das Grundbuch 1363 [4], Ausnahme der Verwaltung und Nutznießung des Mannes 1364; Vorbehaltsgut 1365—1371, Ausschluß des Verwaltungs- und Nutznießungsrechts des Mannes vom V. 1365, Nichteintragung der Veigenschaft in das Grundbuch 1365 [1], gesetzliches V. 1366, 1367, ehevertragliches V. 1368, Aufzählung des V. nach Kategorien 1368 [2], V. durch letztwillige Verfügung Dritter 1369, V. kraft Surrogation 1370, Anwendung der Vorschriften über Gütertrennung auf das V., Beitragspflicht der Frau zum ehelichen Aufwand aus dem V. 1371, Bestandsaufnahme des eingebrachten Guts, Feststellung des Zustandes durch Sachverständige 1372; Verwaltung und Nutznießung des Mannes am eingebrachten Gut, Recht zur Inbesitznahme 1373, Anspruch auf Herausgabe gegen Dritte bezw. gegen die Ehefrau, Besitzverhältnisse am eingebr. G. 1373 [5], Pflicht zur ordnungsmäßigen Verwaltung und Auskunftserteilung 1374, keine Verpflichtung der Frau durch Rechtsgeschäfte, keine Befugnis des Mannes zu Verfügungen ohne Zustimmung der Frau 1375, Ausnahmen von den Verfügungsbeschränkungen des Mannes 1376, Schranken der Verfügungsmacht, Anlage von Geld, Ersatzleistung für verbrauchbare Sachen 1377, Schadensersatzpflicht des Mannes bei Überschreitung seiner Befugnisse 1377 [5], Verfügungsbefugnis über Grundstücke nebst Inventar 1378, Ersatz der notwendigen Zustimmung der Frau durch das VormGer. 1379, Gründe zum Ersatz 1379 [5], gerichtliche Geltendmachung der zum eingebrachten Gut gehörenden Rechte durch den Mann, Wirkung des Urteils 1380, Rechtsstellung der Frau im Prozeß 1380 [3], Klagantrag 1380 [4], Eigentumsübergang der mit Mitteln des eingebrachten Guts erworbenen Sachen auf die Frau 1381, ersatzweise angeschaffte Haushaltungsgegenstände 1382, Erwerb der Nutzungen durch den Mann 1383, Kosten der Gewinnung derselben und der Erhaltung des eingebr. G. 1384; Haftung des Mannes der Frau gegenüber, für die Tragung der Lasten und für die Versicherung des eingebr. G. 1385, für die Zahlung der Zinsen, der wiederkehrenden Leistungen, für die Tragung der gesetzlichen Unterhaltspflichten der Frau 1386, der Kosten eines Rechtsstreits und der der Verteidigung 1387, Pflicht zur Leistung von Kostenvorschüssen 1387 [4], Haftung den Gläubigern gegenüber als Gesamtschuldner 1388, Tragung des ehelichen Aufwands 1389, Umfang des ehelichen Aufwands 1389 [1], Widerspruchsrecht der Frau gegen Pfändung der Früchte, durch die ihr Anspruch auf Unterhalt gefährdet wird 1389 [2], Ersatzanspruch des Mannes für Aufwendung auf das eingebr. G. 1390, Anspruch der Frau auf Sicherheitsleistung wegen Gefährdung des eingebr. G. 1391, Hinterlegung, Umschreibung von Inhaber- oder Orderpapieren 1392, 1393, Geltendmachung der Ansprüche der Frau gegen den Mann wegen Verwaltung des eingebr. G. 1394, Verfügungsbeschränkungen der Frau, Einwilligung des Mannes zu Verfügungen der Frau über eingebr. G. 1395, Begriff der Verfügung 1395 [2], generelle Erteilung der Einwilligung 1395 [5], Einwilligung, wenn die Frau Vormünderin oder Pflegerin des Mannes ist 1395 [4], Verfügungen der Frau ohne Einwilligung, Genehmigung durch den Mann 1396, Nachweis der Genehmigung gegenüber dem Grundbuchamt 1396 [6], Widerrufsrecht des anderen Vertragsteils bis zur Genehmigung 1397, Unwirksamkeit einseitiger Rechtsgeschäfte der Frau über eingebr. G. ohne Einwilligung des Mannes 1398, Verpflichtungen der Frau zu Leistungen, Wirkung der Zustimmung des Mannes zu solchen, der Nichtzustimmung 1399, Wirkung des ohne Zustimmung des Mannes geführten Rechtsstreits 1400, Nichterfordernis der Zustimmung des Mannes 1401, 1406, 1407, Ersatz der Zustimmung durch das VormGer. 1402, einseitige auf das eingebrachte Gut bezügliche, auf eine Verbindlichkeit der Frau bezügliche Rechtsgeschäfte 1403, Wirkung der Verfügungsbeschränkungen der Frau gegenüber Dritten 1404, Wirkung der Einwilligung des Mannes zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts durch die Frau 1405, Rechtsgeschäfte, zu denen die Frau der Zustimmung des Mannes nicht bedarf 1406, 1407, Unübertragbarkeit der Rechte des Mannes 1408, Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Mannes durch dessen Vormund 1409; Schuldenhaftung: keine Haftung des eingebr. G.

für Schulden des Mannes 1410, Umfang der Haftung für die Schulden der Frau 1411 bis 1414, Pflicht des Mannes zum Ersatz der verbrauchbaren Sachen gegenüber den Gläubigern der Frau 1411, ZwVollstr. in das eingebr. G. 1411 [1], 1414 [7], Lasten, Kosten, die im Verhältnis der Ehegatten zueinander das Vorbehaltsgut treffen 1415, 1416, Ersatzanspruch des Mannes an das Vorbehaltsgut für die aus dem eingebr. G. gezahlten Kosten, Ausgleichung zwischen Vorbehalts- und eingebr. G. 1417; Beendigung der Verwaltung und Nutznießung: Gründe A vor 1418, Beendigung durch Klage 1418, Aufhebung durch einstw. Verfügung 1418 [3], Rechte der Frau während der einstw. Aufhebung, Kosten der Klage, Klage auf Herausgabe des eingebr. G. 1418 [3], 1421 [3], ÜbergangsR. 1418 [7], Beendigung durch Konkurs über das Vermögen des Mannes 1419, nicht über das der Frau 1419 [2], Beendigung durch Todeserklärung des Mannes 1420, Folgen der Beendigung 1421, Wirkung des Urteils auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung auf den Herausgabeanspruch am eingebr. G. 1422, Wirkung der Beendigung auf Miet- und Pachtverhältnisse 1423, Befugnis des Mannes zur Fortführung der Verwaltung und Nutznießung bis zur Kenntnis der Beendigung bezw. beim Tode bis zum Eintritt der Fürsorge durch den Erben, Wirkung der Beendigung gegenüber Dritten 1424, Klage des Mannes auf Wiederherstellung seiner Rechte, Folgen der Wiederherstellung 1425, Wirksamkeit der Wiederherstellung gegenüber Dritten 1431. — Gütertrennung s. dort. — Vertragsmäßiges Güterrecht s. Ehevertrag, Gütergemeinschaft, Errungenschafts-, Fahrnisgemeinschaft.

Ehelichkeitserklärung: Legitimation unehelicher Kinder durch E. s. Legitimation.

Ehemann: Stellung des E. in der Ehe 1353 ff. (s. Ehe), E. als Gehilfe der Frau 1356 [3], Verschollenheit eines ausländischen E. E. 9.

Ehemündigkeit 1303.

Ehescheidung: Vertrag über E. 138 [5], Einfluß der E. auf die Auseinandersetzung bei allg. Gütergem. 1478, Gleichstellung der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft mit E., Wirkungen der E. im allg., Eintragung in das Heiratsregister A 1 vor 1564, Internat. PrivatR., Haager Abkommen A 2 vor 1564, E. 17, ÜbergangsR. A 3 vor 1564, E. 201, Vorbehalt für LandesR. A 4 vor 1564, Prozeßrecht, Kostenvorschußpflicht des Ehemanns, Unterhalt während des Scheidungsprozesses, Folgen der Erhebung der Scheidungsklage A 5 vor 1564, E. nur durch Urteil, Eintritt der Auflösung 1564, Verhältnis bei mehreren Scheidungsgründen 1564 [1], Eintritt der Rechtskraft bei erhobener Widerklage, Einfluß des Todes eines Ehegatten auf den Scheidungsprozeß 1564 [2]; Scheidungsgründe: Ehebruch, widernatürliche Unzucht, Bigamie 1565, Begriff des Ehebruchs 1565 [2], Strafausschließungsgründe 1565 [3], Zustimmung insbesondere, Widerruf derselben 1565 [4], Teilnahme insbesondere, Ausschluß der Kompensation 1565 [5], Feststellung der Person, mit der die Ehe gebrochen ist, im Urteil, Schadensersatzpflicht des Ehebrechers 1565 [5], E. wegen Lebensnachstellung 1566, Begriff der Lebensnachstellung 1566 [1], E. wegen böslicher Verlassung 1567, Begriff des böslichen Verlassens 1567 [1], Begriff der häuslichen Gemeinschaft 1567 [2], Berechnung und Beginn der Frist zur Klagerhebung 1567 [4], Ausschluß der E. trotz Verurteilung zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft 1567 [5], E. wegen Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses durch schwere Verletzung der Ehepflichten oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten 1568, Maßstab für die Beurteilung der Schwere 1568 [2], Herbeiführung der Zerrüttung als Voraussetzung 1568 [4], Kausalzusammenhang 1568 [5], Verschulden als Voraussetzung 1568 [6], Einzelfälle 1568 [8], E. wegen Geisteskrankheit 1569, Erlöschen des Anspruchs auf E. durch Verzeihung 1570, Begriff der Verzeihung, Vorgänge, in denen die V. liegt 1570 [1], Beweislast für die V. 1570 [2], Erlöschen des Anspruchs auf E. durch Zeitablauf, Fristberechnung 1571, Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft 1571 [5], Fristberechnung während der Übergangszeit 1571 [9], Ausnahme vom Erlöschen des Erechts 1572, 1573, Schuldausspruch im Urteil, bei Erhebung einer Widerklage, ohne solche 1574, Ausschluß eines Teilurteils bei erhobener Widerklage 1574 [5], Zulässigkeit der Eideszuschiebung über die die E. begründenden Tatsachen 1574 [10], Berufung wegen der Schuldfrage 1574 [11], Folge des Schuldausspruchs 1574 [12]; Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft 1575, Antrag auf Scheidung bei Aufhebung der ehel. Gem. 1576; Wirkung der E.: Namensführung der geschiedenen Frau 1577, Unterhaltspflicht des für schuldig erklärten Ehegatten, Höhe der Unterhaltspflicht 1578, Berücksichtigung sonstiger Verpflichtungen und Unterhaltspflichten bei der Ausmessung 1579, Art der Unterhaltsgewährung, Abfindung 1580, Höhe der Abfindung 1580 [3], Verzicht auf die Unterhaltsrente 1580 [4], Unübertragbarkeit usw. derselben 1580 [5], Unzulässigkeit der Verbindung von Scheidungs- und Unterhaltsklage, der Erhebung der Unterhaltsklage vor Rechtskraft des Scheidungsurteils 1580 [6], Stempel 1580 [7], Erlöschen der Unterhaltspflicht durch Wiederverheiratung des Berechtigten 1581, Einfluß des Todes des Verpflichteten auf die Unterhaltspflicht 1582, Unterhaltspflicht bei E. wegen Geisteskrankheit 1583, Widerruf von Schenkungen durch den unschuldigen Ehegatten 1584, Unterhalt der Kinder nach E. 1585, Wirkung der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft 1586, Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft nach Aufhebung durch Urteil 1587, Einfluß der E. auf das Verhältnis der Eltern zu den Kindern 1635, 1636,

desgl. auf die elterliche Gewalt bei Verwirkung durch den Vater 1684, beim Ruhen 1685, Einfluß der E. auf letztwillige Zuwendungen 2077, auf ein gemeinschaftliches Testament 2268, auf einen Erbvertrag 2279, E. als Grund zur Pflichtteilsentziehung 2335, ÜbergangsR. hinsichtlich der Pflicht der Eltern zur Sorge für die Kinder bei E. E. 206.

Eheschließung s. Ehe; Verweigerung der Einwilligung zur E. der geschwängerten Tochter als Grund zum Einschreiten des VormGer. 1666 [6], Legitimation der Kinder durch nachfolgende E. 1719 ff., Wirkung der E. auf die Abkömmlinge des legitimierten Kindes 1722, E. zwischen einem deutschen und einem nichtdeutschen Ehegatten E. 13, Änderung der Gesetze über E. E. 40, 46.

Ehetrennung: Vertrag über E. 138 [5].

Ehevermittelung 656, Unzulässigkeit der Aufrechnung mit einer Forderung aus E. A vor 387, Nichtbegründung einer Verbindlichkeit aus E. 656.

Ehevertrag 1432—1436, Vorbehaltsgut durch E. 1368, Begriff des E. 1432, 1432 [3], Bestimmung des Güterstandes durch Verweisung auf andere Rechte 1433, Form des E. 1484, Wirkung des E. gegenüber Dritten 1435, Eintritt der Gütertrennung durch den das gesetzliche Güterrecht, die Gütergem., die Errungenschaftsgem., die Fahrnisgem. aufhebenden E. 1436, unzulässige Vereinbarungen im E. 1436 [7, 8], Anfechtung des Ehevertrags 1436 [8], Vereinbarung der allgem. Gütergem., der Errungenschaftsgem., der Fahrnisgem. durch E. siehe das., Ausschluß der fortges. Gütergem. durch E. 1508, Vereinbarung von eingebr. Gut durch E. bei Errungenschaftsgem. 1523, desgl. von Vorbehaltsgut 1526, von eingebr. Gut bei Fahrnisgem. 1553, Vereinbarung der fortges. Gütergem. durch E. bei Fahrnisgem. 1557, E. zwischen Ausländern E. 15.

Ehewidriges Verhalten als Verstoß gegen die guten Sitten 826 [4].

Ehre 823 [6], Schutz der Geschäftse. 824, der Geschlechtse. 825.

Ehrenrechte s. Aberkennung der E.

Ehrenschuld 271 [1].

Ehrloses Verhalten als Ehescheidungsgrund 1568 [6], als Grund zur Pflichtteilsentziehung 2333, 2336.

Eidesstatt: Handschlag an E. als Form für die Verpflichtung des Beistandes 1694, des Vormundes 1789, des Familienratsmitglieds 1870, des Pflegers 1916.

Eidesstattliche Versicherung bei Antrag auf Erteilung eines Erbscheins 2356 f.

Eideszuschiebung: Zulässigkeit der allgemeinen E. über Geschlechtsverkehr 1300 [6], Zulässigkeit der E. über die die Ehescheidung begründenden Tatsachen 1574 [10].

Eigenbesitz: Begriff 872, rechtl. Erheblichkeit 872 [2], Ersitzung des Eigentums 900, 927, 937 ff., mittelbarer E. 941, Erwerb der Früchte auf Grund des E. 955.

Eigenbesitzer: Begriff 872, Haftung des E. für Einsturz seines Gebäudes 836, Unterbrechung der Ersitzung durch Eigentumsklage gegen den E. 941.

Eigenhändiges Testament s. Testament.

Eigenmacht, verbotene, s. unter verbotene Eigenmacht.

Eigenschaften einer Person 119 [7, 8], 1333 [1], einer Sache 119 [7, 8], wesentliche E. 119 [7, 8], Irrtum über E. einer Person oder Sache bei Willenserklärungen 119, Gewährleistung des Verkäufers für zugesicherte E. der verkauften Sache 459, Schadensersatzpflicht des Verkäufers beim Mangel solcher 463, 480, Gewährleistung des Vermieters für zugesicherte Eigenschaft, Befreiung vom oder Minderung des Mietzinses beim Mangel solcher 537, Gewährleistung des Unternehmers für zugesicherte E. 633, Irrtum über persönliche E. bei der Eheschließung 1333.

Eigentümer: Zustimmung des E. zu einem den §§ 456, 457 zuwider erfolgten Kauf 458, Eintragung des E. 900, Bietungsrecht des E. bei der Pfandversteigerung 1239.

Eigentümergrundschuld 1177, Bestellung einer E. 1196, Besonderheiten 1197.

Eigentümerhypothek 1163, 1168, 1170.

Eigentum: Erwerb des E. an Schriftstücken, durch die eine Offerte gemacht wird 145 [1], Eübertragungsvertrag an Grundstücken 313, Verschaffung des E. beim Kauf 433, Verletzung des E. 823, Inhalt des E. 903 ff., Beeinträchtigung des E. 1004; E. an Grundstücken 905 ff., Erwerb und Verlust 925 ff., Aufgabe 928; an bewegl. Sachen: Erwerb, Übertragung (an Zubehörstücken 926, 929 [3]) mittels Konstituts 930 [4], seitens eines Nichteigentümers 932 ff. (Ausnahmen 935), durch Ersitzung 937 ff., durch Verbindung, Vermischung, Verarbeitung 946 ff., durch Trennung, Aneignung 958, durch Fund 973, 974, 976, Erwerb des E. an Schuldscheinen und Urkunden 952, an Sacherzeugnissen usw. 953 ff., an Bienenschwärmen 961 ff., an einem Schatz 964, Verlust 946—948, Entschädigung 951, Verzicht 959, Übertragung des E. an der verpfändeten Sache 1149, 1229, landesgesetzliche Vorschriften über Erwerb und Übertragung usw. von E. E. 113, 185, 189.

Eigentumsansprüche 985 ff., Geltendmachung 941, Anspruch gegen den Besitzer auf Herausgabe 985, 987 ff., Anspruch auf Schadensersatz 989, 990 ff., auf Beseitigung von Beeinträchtigungen 1004, 906, auf Abholung einer auf ein fremdes Grundstück gelangten Sache 1005, Anspruch des Miteigentümers 1011.

Eigentumsbeschränkungen 904—918, landesgesetzliche Bestimmungen E. 52 f., 109, 111, 119.

Eigentumsübertragung s. Eigentum.

Eigentumsvermutung 891, 1006.

Eigentumsvorbehalt an beweglichen Sachen 455, 455 [1], nachträglicher E. 455 [3], E. an wesentlichen Bestandteilen 946.

Einbringung von Sachen bei Gastwirten 701 bis 704.
Einfriedigung: Kosten der Ausbesserung der E. des Pachtgrundstücks 582.
Einfügen 94 [6].
Einfuhrverbot 138 [5].
Eingebrachtes Gut 1363, s. eheliches Güterrecht, Bestimmung einer Inventarfrist bez. einer zum e. G. gehörenden Erbschaft 2008.
Eingetragene Ansprüche: Fortdauer der Wirksamkeit e. A. aus Schuldverhältnissen E. 179.
Eingetragener Verein 55 ff., 65.
Einheitliche Sachen: Herstellung e. S. durch Verbindung 947 f.
Einheitliches Grundstück 890, landesgesetzliches Verbot der Teilung eines e. G. E. 119.
Einigung beim Vertrag 154, 155, E. im Sachenrecht Vorbem. 4 e zum 3. Buch Seite 210, E. über Eigentumsübertragung an Grundstücken 873, 892, Formlosigkeit der E. 873 [5], zur Rangänderung 880, in Hinsicht auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs 892, 892 [5], 925, über Erwerb des Zubehörs 926, über Eigentumsübertragung an bewegl. Sachen 929, 929 [3], bei Bestellung eines Erbbaurechts 1015, eines Nießbrauchs 1032, des Gläubigers und des Eigentümers über Ausschluß eines Hypothekenbriefs 1116, zur Bildung eines Hypothekenbriefs über einen Teil einer Buchhypothek 1152 [3], zwischen Hypothekengläubiger und Eigentümer über den Wechsel der Forderung, für die eine Hypothek bestellt ist 1180, hinsichtlich der Gläubigervertretung 1189 [4], über Umwandlung einer Grundschuld in eine Hypothek 1198 [3], zur Bestellung eines Pfandrechts 1205, an Schiffen 1260, des Gläubigers und des Pfandgläubigers über Verpfändung von Wechseln und indossablen Papieren 1292.
Einjährigen-Dienstjahr: Tragung der Kosten des E. durch den Vater 1610 [6].
Einklammerung als Testamentsveränderung 2255 [1].
Einlage des Gesellschafters 707, 733.
Einlösung von mit Nießbrauch belasteten Inhaberpapieren 1083.
Einlösungsrecht 1150, beim Pfand 1249.
Einrechnung der Ersitzungszeit des Rechtsvorgängers 948, des Erbschaftsbesitzers 944.
Einrede, Einwendung, aufschiebende, zerstörende 202 [1], E., die die Verjährung nicht hemmen 202, E. des nicht erfüllten Vertrags 320 [2, 3], 321 [6], E. des Versprechenden bei Verträgen zugunsten Dritter 334, E. der Aufrechnung A vor 387, E. als Hinderungsgrund der Aufrechnung 390, E. des Schuldners bei Forderungsabtretung 404, 405, E. des Schuldübernehmers 417, E. der Arglist gegenüber der Mietforderung für Verpackung 448 [4], E. der Bedürftigkeit beim Schenkungsversprechen 519, E. des Bürgen 768 ff., des Angewiesenen nach Annahme der Anweisung 784, 792, des Ausstellers von Schuldverschreibungen auf den Inhaber 796, Zurückforderung des Geleisteten wegen Entgegenstehens einer peremtorischen E. 813, E. des Besitzstörers 863, des Eigentümers gegen die Hypothek 1137 ff., 1157, 1169, des Verpfänders gegen das Pfandrecht 1211, 1254, aufschiebende E. des Erben gegenüber den Nachlaßgläubigern 2014 ff.
Einrichtungen: Recht zur Wegnahme von E. s. Wegnahme.
Einseitige Rechtsgeschäfte Minderjähriger 111, Anfechtung e. R. 143, Vornahme eines e. R. durch einen Bevollmächtigten 174, durch einen Vertreter ohne Vertretungsmacht 180, durch die Frau über eingebrachtes Gut 1398, durch den Vormund 1831, Zustimmung zu e. R. 182 ff., Vornahme eines e. R. gegen den Mann bezüglich des eingebrachten Guts 1408.
Einsicht des Vereinsregisters 79, Anspruch auf E. einer Urkunde 810, E. des Güterrechtsregisters 1563, E. der sich auf die Vormundschaft beziehenden Papiere durch den Gegenvormund 1799, E. des Inventars 2010, eines Testamentes 2264, E. eines Erbvertrags 2300 [1], in die Akten des Erbschaftskaufs 2384.
Einspruch gegen die Eintragung eines Vereins 61, 62.
Einstellung des Nachlaßkonkurses 1990.
Einsturz: Schutz gegen drohenden E. eines Gebäudes 908, Haftung für die durch E. eines Gebäudes oder Werkes entstandene Beschädigung 836—838.
Einstweilige Verfügung zur Eintragung einer Vormerkung in das Grundbuch 885, 1990, eines Widerspruchs 899, 899 [4], zur Anordnung einer Zwangsverwaltung A vor 1123, e. V. auf Getrenntleben der Ehegatten 1361 [44], auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes 1418 [2a], der allg. Gütergem. 1468 [3], der Errungenschaftsgem. 1542 [1], e. V. zwecks Sicherstellung der Ansprüche der Mutter eines unehelichen Kindes vor dessen Geburt 1716.
Eintragung eines Vereins 21, 55, 61, 63 ff., 71, der Vorstandsänderung 67, Wirkung der E. der Vorstandsänderung 68 und der Beschränkung der Vertretungsmacht 70, der Satzungsänderung 71, der Auflösung und der Entziehung der Rechtsfähigkeit 74, der Konkurseröffnung und der Aufhebung 75, der Liquidatoren 76; von der E. im Grundbuch ausgeschlossene Sachen 436 [1], Wirkung der E. beim Grundstücksverkauf 446, Kosten der E. eines gekauften Grundstücks oder Rechtes an einem Grundstück 449, E. in das Grundbuch 313, A zum 3. Buch, 873, 879—882, 891, 892, 1115, in das Schiffsregister 1260, 1262, E. der Ehe in das Heiratsregister 1318, Nichte. des Verwaltungs- und Nutznießungsrechts des Mannes in das Grundbuch 1363 [4], E. der Gesamtgutseigenschaft in das Grundbuch 1438, E. der fortgesetzten Gütergemeinschaft in das Grundbuch A 2 vor 1483, E. in das Güterrechtsregister 1558 ff., E. der Anerkennung der Vaterschaft des unehelichen Kindes in das

Standesregister 1718 [3], E. der Anordnung einer Nacherbfolge 2114, E. einer Zwangshypothek auf ein der Nacherbschaft unterliegendes Grundstück 2115 [2].

Eintragungsbewilligung 873, 874, E. zur Eintragung einer Vormerkung 885, 888, eines Widerspruches 899.

Einwendungen s. Einreden.

Einwilligung 182—185, Begriff 183, Unterschied zwischen E. und Vollmacht A 1 vor 182, E. des Minderjährigen und des elterlichen Gewalthabers zur Volljährigkeitserklärung 4, E. zu Willenserklärungen Minderjähriger 107, zu Verträgen 108 ff., Widerruf der E. 183, E. zu Verfügungen Nichtberechtigter 185, E. anstatt Genehmigung zur Schuldübernahme 415, E. des gesetzlichen Vertreters zur Eheschließung 1304, der Eltern 1305, Mangel der E. bei Eheschließung oder Bestätigung der Ehe 1331, Einfluß der mangelnden E. auf das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Mannes 1364, auf den Aussteueranspruch der Tochter 1621, E. des Mannes zu Verfügungen der Frau über eingebrachtes Gut 1395 ff., E. der Frau zu Verfügungen des Mannes über Gesamtgut 1444 ff., Verweigerung der E. zur Eheschließung der geschwängerten Tochter als Grund zum Einschreiten des Vormundschaftsgerichts 1666 [6], E. der Beteiligten zur Ehelichkeitserklärung 1726, Ersatz dieser E. durch das Vormundschaftsgericht 1727, E. der Beteiligten bei der Annahme an Kindesstatt 1746—1748, E. zur Eheschließung des Mündels 1847, E. des Nacherben zur Einziehung eines Kapitals seitens des Vorerben 2114, E. des Erben zur Eingehung von Verbindlichkeiten seitens des Testamentsvollstreckers 2206.

Einwirkung auf fremde Grundstücke 905, Arten 906, 906 [3].

Einziehung einer fremden Forderung 684 [4], einer gemeinschaftlichen Forderung 754, Befugnis zur E. einer dem Nießbrauch (1074, 1078, 1083) oder einem Pfandrecht (1282, 1285, 1286, 1288) unterliegenden Forderung, E. durch den Vorerben 2114, E. eines unrichtigen Erbscheines 2361.

Einziehungsauftrag A 2 vor 398.

Eisenbahn s. Eisenbahnverkehr, keine Haftung der E. für den Verlust eines dem Gepäckträger zur Aufbewahrung übergebenen Gepäckstücks 688 [1], Haftung der E. auf Grund des Pr. EG. A 2 vor 823.

Eisenbahnfahrkarten 807 [1].

Eisenbahnunternehmungen: Verjährung der Ansprüche der E. 196 Z. 3, 201, Haftung E. 105, 125, Notweg zu einer E. E. 123.

Eisenbahnverkehr: mitwirkendes Verschulden im E. 254 [2].

Eisenbahnwagen: Überlassen von E. zum Einladen von Waren A vor 688.

Elchwild: Schaden durch E. 835.

Elsaß-Lothringen: Bundesstaat E. 5.

Elterliche Gewalt: Verwirkung der e. G. als Grund zur Klage auf Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft 1495, Dauer der e. G. 1626; e. G. des Vaters: Inhalt der e. G. 1627, Ausschluß der e. G., soweit ein Pfleger bestellt ist 1628, Verhältnis des Vaters zum Pfleger, Meinungsverschiedenheiten 1629, Vertretung des Kindes durch den Vater, Ausschluß von der Vertretung, soweit ein Pfleger bestellt ist 1630, Strafantragsrecht des Vaters 1630 [2]; Sorge für die Person: Erziehungsrecht 1631, Verträge über dasselbe 1631 [1], Umfang desselben 1631 [3], Züchtigungsrecht 1631 [5], Zuchtmittel 1631 [4], Anspruch auf Herausgabe des Kindes 1632, Geltendmachung des Anspruchs, Zwangsvollstreckung 1632 [2], widerrechtliche Vorenthaltung durch die Mutter 1632 [3], Begriff der Vorenthaltung 1632 [4], Beschränkung des Personensorgerechts bei der verheirateten Tochter 1633, Rechte der Mutter neben dem Vater 1634, Anspruch der vom Vater getrennt lebenden Mutter auf Verkehr mit den Kindern 1634 [4], Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern nach Ehescheidung 1635, Verhältnis des Vormundschaftsgerichts zum Prozeßgericht 1635 [2. 6], keine Befugnis der Mutter zur Vertretung ihrer Kinder 1635 [3], Verträge der geschiedenen Eltern über das Erziehungsrecht 1635 [5], Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts, Verfahren 1635 [7], besondere Gründe zum Eingreifen des Vorm. Ger. 1635 [8], ÜbergangsR. 1635 [9], Anspruch des nicht personensorgeberechtigten, geschiedenen Elternteils auf Verkehr mit dem Kind, Regelung durch das VormGer. 1636, Internat. PrivR., ÜbergangsR. 1636 [4], Einfluß der Wiederverheiratung nach Todeserklärung auf das Personensorgerecht für das Kind 1637; Sorge für das Vermögen: Dem Verwaltungsrecht des Vaters nicht unterworfenes Vermögen 1638, Verwaltung durch den Vater nach Anordnungen des Zuwendenden 1639, Pflicht des Vaters zur Inventarisierung des Kindesvermögens, Einschreiten des VormGer. bei ungenügender Inventarisierung 1640, Umfang des der Inventarisation unterworfenen Vermögens 1640 [1], zuständige Behörden für die Aufnahme des Verzeichnisses 1640 [4], Rechte des VormGer. zwecks Erzwingung der Einreichung des Verzeichnisses 1640 [5], ÜbergangsR. 1640 [6]; Beschränkung der Vertretungsmacht des Vaters: Schenkungsverbot 1641, mündelsichere Anlage des Kindesvermögens 1642, der Genehmigung des VormGer. bedürftige Rechtsgeschäfte 1643, Überlassung von Gegenständen an das Kind mit Genehmigung des VormGer. 1644, Beschränkung hinsichtlich des Beginns eines neuen Erwerbsgeschäfts im Namen des Kindes 1645, Erwerb beweglicher Sachen mit Mitteln des Kindesvermögens 1646, Beendigung der Vermögensverwaltung durch den Konkurs des Vaters 1647, Ersatzanspruch des Vaters für Aufwendungen im Interesse des Kindes 1648; Nutznießungsrecht des Vaters am Kindesvermögen 1649, Ausschluß des freien Vermögens von der Nutznießung, Umfang des freien Vermögens 1650,

1651, Erwerb der Nutzungen 1652, Nutznießung an verbrauchbaren Sachen, insbesondere Geld, Ersatzpflicht für verbrauchte oder veräußerte Sachen nach Beendigung der Nutznießung 1653, Lasten der Nutznießung, Kosten des von dem Kinde geführten Rechtsstreits 1654, Kostenvorschußpflicht des Vaters 1654 [1], Nutznießung an einem Erwerbsgeschäft 1655, Nichtausübung der Nutznießung bei nicht zustehender Vermögensverwaltung, Anspruch auf Herausgabe der Nutzungen, Abzug der Kosten für den Unterhalt des Kindes beim Ruhen der e. G. des Vaters 1656, Folge des Ausschlusses von der Ausübung der Nutznießung 1657, Unübertragbarkeit, Unpfändbarkeit usw. der Nutznießung 1658, 1658 [1]; Schulden des Kindes: Rechte der Gläubiger 1659, Schuldenhaftung im Verhältnis zwischen Vater und Kind 1660, Endigung der Nutznießung durch Heirat des Kindes 1661, durch Verzicht auf dieselbe 1662, Einfluß der Beendigung auf Miet- und Pachtverhältnisse 1663, Haftung des Vaters für Verschulden bei Ausübung der e. G. 1664, Einschreiten des VormGer. wegen Verhinderung des Vaters an der Ausübung der e. G. 1665, wegen Gefährdung der Person des Kindes 1666, Verhältnis von § 1666 zur Zwangserziehung A 2 vor 1666, Voraussetzung des Einschreitens wegen Gefährdung 1666 [1–5], Einzelfälle 1666 [6], Verhältnis des VormGer. zum Prozeßgericht, Zuständigkeit des VormGer. für das im Auslande zurückgelassene Kind, Anordnungen eines unzuständigen VormGer. 1666 [7], Grenze der Anordnungen 1666 [8], Art der Anordnungen 1666 [9], Verkehr des Vaters mit dem Kind 1666 [10a], Verhängung von Ordnungsstrafen zwecks Durchführung der Anordnungen 1666 [13], Kosten des Verfahrens 1666 [14], Einschreiten des VormGer. wegen Gefährdung des Kindesvermögens 1667, ÜbergangsR. 1667 [14], Anordnung der Sicherheitsleistung 1668, Pflichten des Inhabers der e. G. bei beabsichtigter Wiederverheiratung 1669, Entziehung der Vermögensverwaltung bei Pflichtverletzung des Vaters 1670, Folgen der Entziehung 1670 [4], Änderung oder Aufhebung der Anordnungen des VormGer. 1671, rechtliche Stellung des Kindes bei der durch den Vater zu leistenden Sicherheit 1672, Anhörung der Angehörigen des Kindes vor Entscheidungen des VormGer. 1673, Nichtbefolgung dieser Vorschrift 1673 [1], Haftung des Vormundschaftsrichters 1674, Anzeigepflicht des Gemeindewaisenrats zwecks Einschreitens des VormGer. 1675; Ruhen der e. G.: wegen Geschäftsunfähigkeit, beschränkter Geschäftsfähigkeit, Gebrechlichkeitspflegschaft des Vaters 1676, wegen tatsächlicher Verhinderung des Vaters 1677, Gründe tatsächlicher Verhinderung 1677 [4], Wirkung des Ruhens 1678; Endigung der e. G.: Gründe A 1 vor 1679, insbesondere durch Todeserklärung 1679, durch Verwirkung 1680, Anzeigepflicht des Strafrichters von Verwirkungsgründen 1680 [8], Folgen der Verwirkung 1680 [9], ÜbergangsR. 1680 [10], Wirkung der Endigung oder des Ruhens der e. G. 1681, Fortführung der Geschäfte durch den Vater trotz Endigung der e. G. 1682, insbesondere beim Tode des Kindes 1683; e. G. der Mutter: Voraussetzung des Eintritts 1684, 1685, Umfang derselben 1686; Beistand der Mutter: Bestellung 1687, Wirkungskreis 1688, Pflicht zur Überwachung, Unterstützung und eventuell Anzeige an das VormGer. 1689, zur Genehmigung von Rechtsgeschäften 1690, zur Mitwirkung bei Anlegung von Geld 1691, bei Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses 1692, Übertragung der Vermögensverwaltung auf denselben 1693, Berufung, Bestellung, Beaufsichtigung, Haftung, Vergütung des Beistandes, Beendigung der Beistandschaft 1694, Aufhebung der Beistandschaft 1695, Ruhen der e. G. der Mutter wegen Minderjährigkeit, Einfluß auf die Stellung des Vormunds 1696, Verlust der e. G. der Mutter durch Wiederverheiratung 1697, Stellung der Mutter neben dem Vormund oder Pfleger bei Ruhen, Verwirkung oder Entziehung der e. G. des Vaters 1698, Eintritt der e. G. der Mutter wegen Nichtigkeit der Ehe und Bösgläubigkeit des Vaters 1701, rechtliche Stellung der bösgläubigen Mutter gegenüber den Kindern aus nichtiger Ehe bei Endigung der e. G. des Vaters 1702, rechtliche Stellung der Mutter eines unehelichen Kindes 1707, Pflichten des Vaters des für ehelich erklärten Kindes bei beabsichtigter Wiederverheiratung 1740, Bestimmung der Rechte und Pflichten des Vormunds nach den für die e. G. geltenden Vorschriften 1800; e. G. als Voraussetzung: für das Recht zur Benennung eines Vormunds 1777, zur Befreiung des Vormunds 1856, zur Anordnung eines Familienrats 1868, Verwirkung der e. G. infolge Eheschließung zwischen Adoptivverwandten 1771, Stellung der Kinder aus nichtigen Ehen s. Kinder, Stellung der unehelichen Kinder s. uneheliche Kinder.

Elterliche Nutznießung: Einfluß der e. N. auf die Unterhaltspflicht minderjähriger Kinder 1605, Ausschluß der e. N. am Vermögen des angenommenen Kindes 1767 (im übrigen s. elterliche Gewalt).

Eltern: Verjährung der Ansprüche zwischen E. und Kindern 204, Unterhaltsgewährung von E. an Kinder oder umgekehrt 685, Einwilligung der E. zur Eheeingehung 1305, 1306, Ersatz dieser Einwilligung 1308, Pflicht der E. zum Unterhalt ihrer Kinder 1602, 1603, 1606; Rechtsverhältnis zwischen E. und Kindern im allg. A vor 1616, keine Verpflichtung der E. einem Kinde die persönlichen Verhältnisse der übrigen Kinder anzugeben A 2 vor 1616, Name des Kindes 1616, Recht und Pflicht zur Führung des väterlichen Familiennamens 1616 [3], Verlust des Familiennamens 1616 [3], Vornamen 1616 [4], Stellung des Kindes im elterlichen Haushalt, Verpflich-

tung des Kindes zu Arbeiten im Haushalt 1617, übermäßige Ausnutzung der Arbeitskraft 1617 [4], Erwerb des Kindes, selbständiger Erwerb 1617 [6], Schadensersatzanspruch der E. bei Tötung, Verletzung des Kindes 845 [4], 1617 [7], öffentlichrechtliche Vorschriften über Kinderbeschäftigung 1617 [8], Vermutung der mangelnden Ersatzabsicht des volljährigen Kindes für Aufwendungen im Haushalt der E. 1618, Überlassung der Vermögensverwaltung seitens des Kindes an die E. 1619, Aussteuerpflicht des Vaters bezw. der Mutter, Begriff der Aussteuer 1620, klageweise Geltendmachung des Anspruchs, Zugehörigkeit der Aussteuer zum eingebrachten Gut beim gesetzlichen Güterstande, bei der Errungenschafts- und Fahrnisgem., zum Sondergut bei der allg. Gütergem. 1620 [3], Bestimmung der Angemessenheit 1620 [4], Umfang und Art der Gewährung der Aussteuer 1620 [5], Fortfall des Aussteueranspruchs 1620 [6. 7], ÜbergangsR. 1620 [8], Recht der E. zur Verweigerung der Aussteuer 1621, Erlöschen des Aussteueranspruchs 1622, Unübertragbarkeit, Verjährung desselben 1623, Unpfändbarkeit usw. 1623 [2], Ausstattung des Kindes durch die E. 1624, Ausstattung als Schenkung, Gewährleistung für Mängel der Ausstattung 1624, Art der Ausstattung 1624 [4], Form der Ausstattung, soweit Schenkung 1624 [5], Stempel 1624 [7], Ausstattung aus dem Vermögen des Kindes 1625, elterliche Gewalt s. dort; E. des Erblassers: gesetzliche Erben zweiter Ordnung 1925, als Pflichtteilsberechtigte 2303, 2309, 2311, Pflichtteilsentziehung durch die E. 2334.

Emanzipation nach französischen oder badischen Gesetzen E. 154.

Emballage s. Verpackung.

Empfängniszeit 1592, 1717, 1720.

Empfang erklärt: Bedeutung der Klausel A 2 vor 433.

Empfangene, noch nicht geborene Menschen s. Leibesfrucht.

Empfangsbedürftige Willenserklärung s. Willenserklärung.

Empfangsberechtigung: Nachweis der E. bei Hinterlegung 380.

Empfehlung: Haftung für den aus der Befolgung einer E. entstandenen Schaden 676, rechtliche Natur der E., Schadensberechnung 676 [1].

Emphyteuse s. Erbpachtrecht.

Endtermin: Bestimmung eines E. bei Rechtsgeschäften 163, bei Erbeinsetzung 2104 ff.

Entbindungskosten 1715, 1716, Internat. PrivR. E. 21.

Entdecker eines Schatzes 984, 984 [2].

Enteignungsentschädigung A 2 vor 854, E. 52, 53, 109.

Enteignungsbeschluß, bergrechtlicher 892 [7].

Enterbung, Gründe 2333 ff., E. in guter Absicht 2338.

Entfernung: große E. des Wohnsitzes vom Sitze des VormGer. als Grund zur Ablehnung der Vormundschaft 1786.

Entgangener Gewinn 252.

Entlassung des Dienstverpflichteten 626, E. des Kindes, des Mündels aus dem Staatsverbande 1688 [2], 1827, 1847, Vorbehalt der E. des Vormunds bei der Bestellung 1790, desgl. des Familienratsmitglieds 1871, Gründe der E. des Vormunds 1886—1889, des Familienratsmitglieds 1878, E. des Testamentsvollstreckers 2227, E. Staatsangehöriger aus dem Staatsverbande E. 41.

Entleiher s. Leihe.

Entmündigung, Voraussetzung, Aufhebung 6, Wirkung 6 [6], 115, Verfahren 6 [7], E. des Mannes als Grund zur Klage auf Aufhebung des gesetzlichen Güterstandes 1418, Wiederherstellung derselben nach Aufhebung oder erfolgreicher Anfechtung der E. 1425, Recht der Frau zur Zurückhaltung des zum Unterhalt zu leistenden Beitrags bei E. des Mannes 1428, E. wegen Verschwendung als Grund zur Klage auf Aufhebung der allg. Gütergem. 1468, der fortges. Gütergem. 1495, E. wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht als Untauglichkeitsgrund zur Bestellung als Vormund 1780, als Familienratsmitglied 1865, Beendigung der Vormundschaft wegen E. des Vormunds 1885, E. als Voraussetzung für die Vormundschaft über Volljährige 1896, Antrag auf E. als Grund zur Einleitung der vorläufigen Vormundschaft 1906, E. des Testators 2229, 2330, Widerruf eines Testaments nach erfolgter E. 2253, 2286 [1], E. von Ausländern E. 5, Übergangsvorschriften für bereits bestehende E. E. 155, 156.

Entschädigung s. Schadensersatz, Pflicht des Bestellers zur Entschädigung bei Verzug mit der Vornahme der seinerseits zur Herstellung des Werks erforderlichen Handlungen 642, E. für Rechtsverlust 951, bei Zwangsenteignungen E. 52—54.

Entwässerung: Fortbestand der Landesgesetze E. 65.

Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins 43, 74, der Geschäftsführung bei Gesellschaft 712, E. des Besitzes 858 f., 861, 1004, E. der Erbschaftsverwaltung 2129, des Pflichtteils 2079, 2281, 2333 ff.

Epilepsie ein Eheanfechtungsgrund 1333 [6].

Erbauseinandersetzung s. Auseinandersetzung.

Erbausschlagungsrecht: Vererblichkeit 1922 [2], 1952, Fiskus kein E. 1942, s. auch Ausschlagung des E.

Erbbaurecht: Beeinträchtigung durch Überbau 916, Begriff 1012, Umfang 1013 f., Begründung 1015, Fortbestand bei Gebäudeuntergang 1016, Ansprüche aus E. 1017, E. als Objekt einer Reallast 1105 [1], Übergangsbestimmungen für bereits bestehende E. E. 184.

Erbe: Recht des E. zum Widerruf der Stiftung 81, Einreden des E., die keine Hemmung der Verjährung bewirken 202, Ausschluß des Vorkaufsrechts bei Verkauf an die gesetzlichen E. 511, Recht des E. zum Widerruf einer Schen-

kung 530, Kündigungsrecht des E. des Mieters 569, Pflicht der E. des Beauftragten 673, des Gesellschafters 727, Besitzübergang auf den E. 857, Haftung des E. bei eingetragener Vormerkung 884, Haftung des E. des Bestellers aus dem Vorkaufsrecht 1097, Recht des E. des unterhaltspflichtigen Vaters zur Abfindung des unehelichen Kindes 1712, Begriff des E. 1922, 2087 [1], nicht identisch mit Hinterbliebenen 1923 [1], erzeugter E. 1923 [2], verschollener E. 1923 [2], Bekanntsein eines E. 1960, Erwartung der Geburt eines E. zur Zeit des Erbfalls 1963, Ausschluß eines E. 1964, Haftung des E. für Nachlaßverbindlichkeiten 1967 ff., 2013, 2016, Beschränkung der H. durch Inventarerrichtung dem Gesetze unbekannt A 1 vor 1967, 1967 [2], A vor 1975, Haftung für Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters, des für allein schuldig erklärten Ehegatten 1967 [1], Verurteilung des E. zur Befriedigung eines ausgeschlossenen Nachlaßgläubigers 1973, Verantwortlichkeit des E. für Verwaltung des Nachlasses, Ersatzanspruch für Aufwendungen 1978, Schadensersatzpflicht bei Verzögerung des Antrags auf Nachlaßverwaltung oder Konkurseröffnung 1980, Absonderungsrecht des E. 1979 [1], fahrlässige Unkenntnis der Nachlaßüberschuldung 1980, Sicherheitsleistung des E. zwecks Ausantwortung des Nachlasses 1981 [4], 1986, Haftung des Erben nach Beendigung des Nachlaßkonkurses 1989, 1989 [4], Offenbarungseid des E. 1990 [5], 2006, unbeschränkte Haftung des E. 1994, 2005, 2006, 2013, 2016, aufschiebende Einreden des E. 2014 ff., Einzelklagen des E. gegen Erbschaftsbesitzer 2029, Ausgleichungspflicht der E. 2050, Einwilligungspflicht zu Verfügungen des Testamentsvollstreckers 2206, 2206 [1. 2], Verfügungsbeschränkungen des E. 2211, 2212, Passivlegitimation des E. 2213, Sicherheitsleistung des E. 2217, Schadensersatzanspruch 2219.

Erbeinsetzung auf mehrere Erbteile 1957, 2087 ff., Begriff der E. 2087, E. auf Summen 2087 [1], E. auf Bruchteile 2088, Einsetzung als Ersatzerbe 2096, 2097, 2099, wechselseitige E. 2098, E. als Nacherbe 2100, E. noch nicht erzeugter Personen, noch nicht entstandener jur. Personen 2101, 2105, 2106, E. unter auflösender Bedingung 2104, unter aufschiebender Bedingung 2105, E. eines kinderlosen Abkömmlings 2107, Unwirksamkeit einer E. als Nacherbe 2109, E. im Erbvertrag 1941, 2278 f., E. im gemeinschaftlichen Testament 2270, Zuwendung des Pflichtteils keine E. 2304.

Erbengemeinschaft: Auseinandersetzung 925 [2]. E. zur gesamten Hand 2032, 2032 [1].

Erbenmehrheit: Ausschlagungsrecht 1952, Rechtsverhältnis zwischen den Miterben 2032ff., gesamtschuldnerische Haftung 2059 ff.

Erbfähigkeit 1923, E. des nasciturus 1933, E. für die Nacherbschaft 2108, E. religiöser Orden nach Landesvorschriften E. 87.

Erbfall: Begriff 1922, Wirkungen 1946.

Erbfolge: Erwerb der Ehefrau durch E. beim gesetzlichen Güterstand 1369, bei allg. Gütergem. 1440, bei Fahrnisgemeinschaft 1556, gesetzliche E. 1924—1930, 1938, 2088, E. in ein Landgut 2049.

Erblasser: Wohnsitz 1944, E. 24, Kosten der Beerdigung des E. 1968, Anordnungen des E. für die Auseinandersetzung 2044, 2048 f., 2053, Aufwendungen des E. für Berufsvorbildung des E. 2050, Wille des E. A 1 vor 2064, 2087 [2], 2088 [2], 2091 [1], 2092 [1], 2101, 2103 [1], 2108, 2157 [1], 2269, Kinder des E. 2068, 2069 [1], Irrtum des letztwillig verfügenden E. 2078, Schreibunfähigkeit 2232, 2242, 2247, Sprechunfähigkeit 2243, Unkenntnis des Deutschen 2244, Entmündigung 2230, 2253, 2286 [1].

Erbpachtkanon: Eintragungsfähigkeit 456 [1].

Erbpachtrecht: Landesgesetzl. Vorschriften über E. E. 63.

Erbrecht: Kein E. des Adoptivvaters am Kindesvermögen 1759, Ausschluß des E. des Kindes in dem Adoptionsvertrag 1767, Entstehung und Inhalt des E. 1922 [2], E. des Fiskus A 2 vor 1922, 1936, 1938 [1], 1964, E. 139, E. der Verwandten 1924—1930, E. des an Kindesstatt Angenommenen 1924 [1], E. von Kindern aus Putativehen 1924 [1], E. legitimierter Kinder 1925 [1], E. halbbürtiger Geschwister des Erblassers 1925 [2], E. unehelicher Kinder der Mutter 1925 [3], E. des überlebenden Ehegatten 1931 Rechts E. 138, am Nachlaß einer verpflegten Person E. 139.

Erbrechtliche Rechtsgeschäfte von Ausländern E. 7.

Erbrechtliche Verhältnisse: ÜbergangsR. E. 213.

Erbschaft: Ausschlagung einer E. keine Sch. 517, Recht der Frau zur Annahme oder Ausschlagung einer E. ohne Zustimmung des Mannes 1409, 1453, keine Haftung des Gesamtguts für die infolge des Erwerbs einer zum Vorbehaltsgut gehörenden E. entstandenen Verbindlichkeiten 1461, Ausschlagung einer E. durch den Vater 1643, Rechtsgeschäft über eine zum Mündelvermögen gehörende E. 1822, Begriff der E. 1922, Anfall 1942, 1942 [2], 2139, Ausschlagung 1943 ff., 2142, Annahme 1946 ff., Herausgabe 2018 f., Ausschluß der Ersitzung 2096, Erwerb der E. vom Ebesitzer 2030, Feststellung des Zustandes der E. 2122, Erhaltung der E. 2124, Gegenstände der E. 2169.

Erbschaftliches Liquidationsverfahren E. 213.

Erbschaftsanspruch als nicht hypothekenbestellungsfähige Forderung 1113 [2], Begriff, Umfang des E. A 1 vor 2018 ff., Verjährung 2026, Herausgabeanspruch bei unrichtiger Todeserklärung 2031.

Erbschaftsbesitzer: Anrechnung der Ersitzungszeit des E. für den Erben 944, keine Verpflichtung des E. zur Leistung des Offenbarungseides 2006 [2], Klage gegen den E. 2018 ff., guter, böser Glaube des E. 2021 [1], Ersatzanspruch 2022, Haftung des E. 2023, 2024, verbotene Eigenmacht des E. 2025, Auskunftspflicht des E. 2027, Rechtsnachfolger des E. 2030.

Erbschaftsgegenstand: Anspruch des Erben auf Herausgabe von E. 2018 ff., Erlangung eines E. durch verbotene Handlung 2025.

Erbschaftsgeschäfte: Führung von E. 1956.
Erbschaftskauf-, Käufer: Erbschaftsklage gegen den E. 2030, Form des E. 2371, Umfang des E. 2372 f., Pflicht des Verkäufers zur Herausgabe der Erbschaftsgegenstände und deren Surrogationen an den E. 2374, sonstige Pflichten des Verkäufers 2375 f., Pflichten des E. 2377, 2381, 2384, Haftung des E. 2382, 2383, Nutzungen, Abgaben, Lasten 2379, 2380, Anwendung der Vorschriften über E. auf andere Verträge 2385.
Erbschaftsklage gegen den Erbschaftsbesitzer 2018 ff., den Erbschaftskäufer 2030, 2031.
Erbschaftssachen: Ersitzung 2026.
Erbschaftsteile: Annahme und Ausschlagung von E. 1950, 1952.
Erbschein: Recht des Fiskus auf E. 1964 [4], E. wird dem Erwerber eines Miterbenanteils nicht erteilt 2033 [1], Begriff 2353, Erfordernisse zur Erteilung 2354 ff., gemeinschaftlicher E. 2357, Erteilung 2359, Einziehung, Kraftloserklärung eines falschen E. 2361, Angabe der Anordnung einer Nacherbschaft und der Einsetzung eines Testamentsvollstreckers im E. 2363 f., Vermutung der Richtigkeit 2365 f., Wirkungen der Erteilung 2366, beschränkter E. 2369, E. bei falscher Todeserklärung 2370.
Erbteil: Begriff 1922, Berufung zu mehreren E. 1951, Ausschlagung eines E. 1950, 1951, 1952, gemeinschaftlicher E. 2093 f., Anwachsung 1935, 2094, 2110, Verhältnis des E. zum Pflichtteil 2303, 2305, 2306, 2310, 2316, Erbschein über E. 2353.
Erbteilungsklage 2042 [4].
Erbteilungsvertrag: Genehmigung des Vorm.-Ger. zu einem E. des Mündels 1822 Nr. 2.
Erbunwürdigkeit: Nichtmitzählung Erbunwürdiger bei Pflichtteilsberechnung 2310, Gründe der E. 2339, 2345, gerichtliche Geltendmachung 2340—2343, Wirkung der Erklärung der E. 2344.
Erbvertrag: Begriff 1941, Gegensatz und Unterschied von einseitiger Verfügung 1941 [1], nichtiger E. kann gültiges Testament sein 2231 [5], A 1 vor 2274, 2278, 2274 ff., Form 2276, Verwahrung 2277, 2300, Inhalt 2278, Anfechtung 2281, Bestätigung 2284, Wirkung 2278, Aufhebung 2290 ff., 2298 f., Eröffnung 2300, Übergangsbestimmungen E. 214.
Erbverzicht zwischen Vater und verschuldetem Sohn 138 [5], E. der im gesetzlichen Güterstande lebenden Frau ohne Zustimmung des Mannes 1406, Verzicht eines Abkömmlings auf seinen Anteil am Gesamtgut der fortgesetzten Gütergem. 1517, E. durch den Vormund 1822 Nr. 2; E. im allgemeinen 2310, 2316, 2346—2352, ÜbergangsR. E. 217.
Erdboden: Vertiefung 909.
Erdkörper: Umfang des Eigentumsrechtes 905.
Erfahren der Geburt eines Kindes 1594 [3].
Erfindung: Eigentum an E. des Dienstverpflichteten 611 [1].
Erfolg: Rückforderung der Leistung wegen Nichteintritts des E. 815, bei Ungewißheit des Eintritts oder möglichen Wegfalls des E. 820.
Erfüllung der vom Vertreter ohne Vertretungsmacht geschlossenen Verträge 179, E. Zug um Zug bei Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts 274, Annahme als E. 341 [1], Erlöschen der Schuldverhältnisse durch E. 362 ff., Begriff der E. A vor 362, E. durch Leistung an den Gläubiger, an Dritte 362, Beweislast über gehörige E. nach Annahme als E. 363, Hingabe an Erfüllung statt, Wirkung, E. durch Übernahme einer neuen Verbindlichkeit 364, Gewährleistung bei Leistung an Erfüllungsstatt 365, Anrechnung der E. auf mehrere gleichartige Hauptforderungen 366, desgl. auf Zinsen und Kosten 367, E. gegen Quittungserteilung 368, 369, Ermächtigung zur E.annahme durch Quittung 370, Anspruch auf Rückgabe des Schuldscheins gegen E. 371, E. beim Grundstücksverkauf 454 [1], Annahme einer E. als Verstoß gegen die guten Sitten 826 [4].
Erfüllungsanspruch gegen den ohne Vertretungsmacht Handelnden 179.
Erfüllungshalber: Leistung erfüllungshalber 364 [3].
Erfüllungsort s. Erfüllungsplatz; in der Faktura Exk. zu 151, für den Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung Exk. zu 249 II, für Leistungen 260, besondere Bestimmungen über den E. 269 [3], E. für Geldsendungen 270, für Zurückgewähr der Sache beim Rücktritt 346 [5], E. als Ort für die Hinterlegung zwecks Erfüllung 374, für den Selbsthilfeverkauf 383, Aufrechnung bei Verschiedenheit von E. und Ablieferungsort 391, E. für die Übergabe des Kaufgegenstands 433 [3], für die Zahlung des Kaufpreises 433 [6], für die Abnahmepflicht 433 [10], E. bestimmend für den Marktpreis 453, E. für die Zahlung des Mietzinses 535 [3], E. für die Verpflichtungen des Gutspächters 581 [3], 589 [1], für die Bürgschaft A 3 vor 765, für das Verlöbnis 1298 [11].
Erfüllungsplatz 269 [4].
Erfüllungsstatt: Annahme einer Leistung an E. 364 [1], Gewährleistung bei Leistung an E. 365, Leistung an E. durch einen Gesamtschuldner 422.
Erfüllungsübernahme 329.
Ergänzung des Inventars 2005, der letztwilligen Verfügung 2086, des Pflichtteils 2305, 2325 f., 2328.
Erhaltung: Ersatz der Kosten der E. eines Gegenstandes bei Gläubigerverzug 304, E. des gemeinschaftlichen Gegenstands 744, 748, Pflicht zur E. einer Sache bei der Miete 536, bei der Leihe 601, beim Nießbrauch 1041, bei der Vorerbschaft 2124.
Erhebungsauftrag A 2 vor 783.
Erhöhung des Hypothekenzinssatzes 1119, E. des gesetzlichen Erbteils 1935.
Erkrankung: Nichterfordernis des Aufgebots wegen lebensgefährlicher E. 1316, s. auch Krankheit.
Erlaß: Schulderlaßvertrag 397, als Schenkung

397[1], 518[2], Übertrag mit einem Gesamtschuldner 423.
Erlaubnis: Mangelnde dienstliche E. als Ehehindernis 1315, als Grund zur Nichtbestellung als Vormund 1784, zur Entlassung als Vormund 1888.
Erlös aus der Fundsache 966, 975, 979, aus dem Pfande 1219, 1247.
Erlöschen der Stiftung 88, E. der Vollmacht 168, 169, 175, Gründe des E. des Schuldverhältnisses A 1 vor 362, E. des Gläubigerrechts auf den hinterlegten Betrag 382, E. der Sicherungsrechte bei Schuldübernahme 418, E. des Vermieterpfandrechts 560, 561, E. des Auftrags 671 ff., E. des Anspruchs auf Besitzeinräumung 864, auf Überbaurente 914, auf Ersatz von Verwendungen 1002, E. einer Grunddienstbarkeit 1025, des Nießbrauchs 1061, Hypothek 1178, 1181, eines Pfandrechts 1242, 1252 f., 1256, 1278, des Amtes des Testamentsvollstreckers 2225; E. des Rechtes Dritter an einer Sache: durch Veräußerung 936, durch Ersitzung 945, E. des Rechts zum Widerruf eines gemeinschaftlichen Testaments 2271.
Ermächtigung zur Berufung von Mitgliederversammlungen 37, des Minderjährigen zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts 112, desselben in Dienst oder Arbeit zu treten 113, E. zum Leistungsempfang durch Quittung 370, E. eines Standesbeamten zur Eheschließung 1321.
Ermäßigung s. Herabsetzung.
Ermessen: Bestimmung der Leistung nach Ermessen 315[1a], 317[2], 319, 660, E. hinsichtlich des Finderlohns bei Gegenständen von Liebhaberwert 971, E. hinsichtlich der Regelung der Ausübung beim Zusammentreffen zweier Grunddienstbarkeiten usw. 1024, E. hinsichtlich der Art des Pfandverkaufs 1246.
Ermittelung des Erben 1964.
Ernennung eines Testamentsvollstreckers 2197.
Erneuerungsschein s. Talon, Hinterlegung des E. bei Sicherheitsleistung 234, Verlust des E. 805, Pflicht des Vormunds zur Hinterlegung von E. 1814, E. von dem Nießbrauch unterliegenden Inhaber- und Orderpapieren 1081 f., bei Hinterlegung von Nachlaßwertpapieren durch den Vorerben 2116.
Ernstlichkeit: Nichtigkeit einer Willenserklärung wegen mangelnder E. 118, desgl. bei Eheschließung 1332, E. als Voraussetzung der Klage auf Wiederherstellung des ehelichen Lebens 1353[1].
Eröffnung des Testaments 2260, 2261 f., des gemeinschaftlichen Testaments 2273, des Erbvertrags 2300.
Errungenschaftsgemeinschaft: Wirkung der Aufhebung der E. durch Ehevertrag 1436, Begriff der E., Anwendung der für die allgem. Gütergem. geltenden Vorschriften auf die E. 1519, Kostenvorschußpflicht des Ehemanns bei E. 1519[2], Zwangsvollstr. in das Gesamtgut, Konkurs über das Gesamtgut 1519[3], Übertragung eingebrachten Guts in das Gesamtgut A vor 1520, eingebrachtes Gut, Umfang dess. 1520—1524, Schutz der Schuldner des eingebrachten Guts 1524, Rechtsverhältnis, Verwaltung, Nutzungen des eingebrachten Guts 1525, Vorbehaltsgut der Frau 1526, Vermutung zugunsten des Gesamtguts 1527, ÜbergangsR. hinsichtlich dieser Vermutung 1527[3], Bestandsaufnahme des eingebr. Guts, Feststellung des Zustandes durch Sachverständige 1528, ehelicher Aufwand, Lasten des Gesamtguts 1529, Schuldenhaftung gegenüber den Gläubigern 1530, insbesondere für Schulden der Frau 1531—1534, Schuldenhaftung im Verhältnis der Ehegatten zueinander 1535—1537, Ausstattung aus dem Gesamtgut 1538, Ausgleichung bei Bereicherung des eingebrachten oder Gesamtguts 1539, Vermutung hinsichtlich verbrauchbarer Sachen zugunsten des eingebrachten Guts 1540, Zeit der Ausgleichung zwischen Gesamt- und eingebr. Gut 1541; Beendigung der E. A vor 1542, durch Klage auf Aufhebung, Eintritt ders. 1542, Beendigung durch Konkurs über das Vermögen des Mannes 1543, durch Todeserklärung eines Ehegatten 1544, Gütertrennung als Folge der Beendigung, Wirkung gegenüber Dritten 1545, Auseinandersetzung 1546, Klage auf Wiederherstellung der E. 1547, Eintritt ders. 1548, Unterhaltspflicht der Ehegatten gegenüber Verwandten bei E. 1604, Ausgleichung der aus dem Gesamtgut der E. gemachten Zuwendungen unter den Erben 2054, 2331.
Ersatz von Verwendungen 951, von Aufwendungen des Finders 970, nicht gezogener Nutzungen 987, notwendiger Verwendungen des Besitzers von seiten des Eigentümers 994 ff., 999, des unredlichen Besitzers 996[2], von Wirtschaftskosten des Besitzers seitens des Eigentümers 998, seitens des Vorbesitzers 999, des Wertes von Früchten seitens eines Nießbrauchers 1039, für gewöhnlichen Abgang 1048, Pflicht des Eigentümers für Verwendungen des Nießbrauchers 1049, 1057, des Eigentümers für Verwendungen auf das Pfand 1216, für Aufwendungen der Erben 1978, des Erbschaftsbesitzers 2022, des Vorerben 2124, 2125, des Wildschadens E. 70, 72.
Ersatzerbe: Einsetzung als E. 2096, 2097, 2099, wechselseitiger E. 2098, Vorzug des Erechtes vor dem Anwachsungsrechte 2099, Nacherbe im Zweifel E. 2102.
Ersatzgeld: Vorschriften über Entrichtung von E. bei Pfändungen E. 89.
Ersatzvermächtnis 2158[1], 2190.
Erschöpfung des Nachlasses 1973[1], Einrede der E. des Nachlasses 1990[1].
Erschütterungen als unzulässige Einwirkung auf Nachbargrundstücke 906.
Erschwerung: Unzulässigkeit der E. der Verjährung 225.
Ersitzung von Grundstücken 900, E. 189, von beweglichen Sachen 937 f., E. 185, Beginn und Hemmung 939, Unterbrechung 940 f., Wirkung 945, E. des Nießbrauchs an bewegl.

Sachen 1033, E. 185, E. des Erbschaftsbesitzers gegenüber dem Erben 2026.
Ersitzungszeit: Anrechnung der E. des Rechtsvorgängers 943, des Erbschaftsbesitzers 944.
Ertragsfähigkeit: Schadensersatz wegen Verminderung der E. 249 [2].
Ertragswert: Feststellung des E. eines Landguts 1515, Ansetzung eines Landguts zum E. bei Übernahme durch den Erben 2049, E. eines Landguts bei Pflichtteilsberechnung 2312, Übergangsvorschriften zur Feststellung des E. eines Landguts E. 137.
Erwählung eines Wohnsitzes nach französischen und badischen Gesetzen E. 157.
Erwartung der Geburt eines Erben zur Zeit des Erbfalls 1963, 2043, 2141, 2178.
Erwartungsklausel 459 [9].
Erwerb: Schädigung des E. 824, durch öffentliche Kritik 826 [4], Erstreckung der Schadensersatzpflicht auf die Nachteile für den E. 842, E. des Besitzes 854, E. durch Arrestvollzug, Erbgang 892 [3], des Eigentums an Grundstücken 873, 925, E. 189, an beweglichen Sachen 929 ff., Schutz des guten Glaubens 932 f., E. durch Verarbeitung usw. 946—950, an Erzeugnissen und Bestandteilen 953, 955, durch Aneignung 958, E. der Hypothek 1117, 1167, Beschränkungen des E. für juristische Personen und religiöse Orden E. 86, 87, E. von Grundstücken durch Ausländer E. 88.
Erwerbsaussicht: Beeinträchtigung der E. 823 [6], 826 [4].
Erwerbsfähigkeit: Schadensersatz für Minderung oder Aufhebung der E. 843, 845 [5].
Erwerbsgeschäft: Selbständig von dem Minderjährigen betriebenes E. 112, selbständig von der Frau betriebenes E. 1367, Begriff der Selbständigkeit 1367 [3], Verdienst aus diesem als Vorbehaltsgut 1367, als Gesamtgut 1452 [1], 1524, rechtliche Stellung der Frau in bezug auf das E. 1405, 1452, Haftung des Gesamtguts für Verbindlichkeit aus dem E. 1462, 1533, 1537, Betrieb eines E. durch den Vater im Namen des Kindes 1645, Verdienst aus diesem 1655, Betrieb eines E. durch das Kind 1651, E. des Mündels 1822, 1822 Nr. 3, 1823, Rechnungslegung über ein E. mit kaufmännischer Buchführung 1841.
Erwerbsschädigung: Schadensersatzpflicht wegen E. 824.
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften: Fortdauer der bayrischen Gesetze über E. E. 165.
Erzeugnisse als wesentliche Grundstücksbestandteile 94, als Zubehör eines Landguts 98, als Früchte 99, Zurücklassung von E. bei Beendigung der Pacht eines Landguts 593, Eigentum an E. 953 ff. Erstreckung der Hypothek auf die E. eines Grundstücks 1120—1122, E. eines Pfandes als Gegenstand des Pfandrechts 1212, Sondereigentum an E. eines Grundstücks E. 181.
Erzeugte Erben 1923 [3].
Erzieher: Kündigung des Dienstverhältnisses 622.
Erziehung der Kinder, Mißbrauch des Rechts als Grund zur Verweigerung der Eheherstellung 1353 [4], Recht der Frau zur E. der K. als Ausfluß der Schlüsselgewalt 1357 [3], Vernachlässigung der E. durch einen Ehegatten als Ehescheidungsgrund 1568 [8], Kosten der E. der K. als Ausfluß der Unterhaltspflicht 1610, Recht und Pflicht des Vaters zur E. des K. 1631, Umfang des Erechts 1631 [3], Verträge über das Erecht 1631 [1], nach Ehescheidung unter den Eltern 1635 [5], Vernachlässigung der E. des Kindes als Grund zum Einschreiten des VormGer. 1666 [8] unter „Aufsicht" und „Erziehung", Kosten der E. eines unehelichen Kindes 1708.
Erziehungsanstalt: Verjährung der Ansprüche der E. 196, 201, Unterbringung eines Kindes in die E. 1666, desgl. eines Mündels 1838, StGB. E. 34, Vorbehalt für das LandesR. E. 135.
Esel: Gewährleistung für Mängel beim Verkauf 481 ff.
Exceptio plurium 1717.

F.

Fabrik: Wesentlicher Bestandteil eines Fabrikgebäudes 93 [3], Zubehör einer F. 98, 98 [6].
Fabrikant: Verjährung der Ansprüche des F. 196, 201.
Fabrikarbeiter: Verjährung der Ansprüche 196, 201.
Facultas alternativa 249 [3], Erlöschen des Wahlrechts bei f. a. A vor 262.
Faktura Erk. zu 151, F. enthält kein Leistungsangebot 294 [3].
Fälligkeit der Leistung 271, Zahlung vor F. 272, Verzinsung einer Geldschuld von F. an 291, F. des Mietzinses 551, des Pachtzinses 584, der Darlehenszinsen 608, des Darlehens 609, des Dienstlohns 614, des Werklohns 641, der Vergütung für die Verwahrung 699, der Hypothek 1133, 1141, 1145, 1149, des Grundschuldkapitals 1193, der Forderung als Voraussetzung der Einziehung und des Pfandverkaufs 1228, 1282, der Erfüllung eines Vermächtnisses 2181.
Fälschung letztwilliger Verfügungen 2339.
Fahnenflüchtiger: Bestellung eines Pflegers für das kriegsgerichtlich beschlagnahmte Vermögen eines F. 1911 [4].
Fahrgast: Haftung des Tierhalters gegenüber dem F. 833 [4].
Fahrlässigkeit: Begriff 276, 276 [3], Einzelfälle der Haftung für Vorsatz und grobe F. 276 [14], Haftung für F. bei Schuldnerverzug 287, für grobe F. bei Gläubigerverzug 300, Haftung des Verkäufers für grobe F. 460, des Schenkers für grobe F. 521, 523, 524, Ausschluß der Rückforderung der Schenkung wegen der durch grobe F. herbeigeführten Verarmung 529, Haftung des Verleihers für grobe F. 599, F. bei unerlaubten Handlungen 823, fahrlässige Verletzung der Amtspflicht 839, F. beim Überbau 912, bei Erwerb vom Nichteigentümer

932, bei der Ersitzung 937 [2, 4], des Finders 968, beim Besitzerwerb 1007 [2].

Fahrnisgemeinschaft: Wirkung der Aufhebung der F. durch Ehevertrag 1436, Begriff, Anwendung der Vorschriften über allg. Gütergem. auf F. 1549, eingebrachtes Gut, Rechtsverhältnis desf. 1550, Umfang des eingebrachten Guts 1551—1554, Ausschluß von Vorbehaltsgut des Mannes 1555, Schuldenhaftung bei Erwerb, der teilweise in das Gesamt-, teilweise in das eingebr. Gut fällt 1556, Vereinbarung der fortgef. Gütergem. durch Ehevertrag 1557, Unterhaltspflicht der in F. lebenden Ehegatten gegenüber Verwandten 1604.

Fahrzeug: Haftung des Insitzers eines F. neben dem Lenker 823 [12].

Fair average of the season or allowance if inferior: Bedeutung A 2 vor 433.

Fallen stellen seitens eines Ehegatten kein Ehescheidungsgrund 1568 [6].

Fallwild: Aneignung des Jagdberechtigten an F. 958 [4].

Familie: Unterbringung in einer F. E. 34, 135.

Familienangehörige: Gewährung des Dreißigsten an F. des Erblassers 1969 (s. auch „Angehörige").

Familienfideikommisse: Landesgesetzliche Vorschriften über F. E. 59.

Familienname 12, 1355, Pflicht der Frau zur Führung des F. des Mannes A 3 vor 1353, F. der geschiedenen Frau 1577, F. des ehelichen Kindes 1616, des unehelichen Kindes 1706, des an Kindesstatt angenommenen Kindes 1758, Verlust des F. bei Aufhebung der Annahme an Kindesstatt 1722, Recht unehelicher Kinder auf F. des Vaters E. 208.

Familienrat 1858—1881, 1905 (s. Vormundschaft), Übergangsvorschriften E. 160, 216.

Familienrecht 1298—1921.

Familienrechtliche Ansprüche: Unverjährbarkeit 194, 200.

Familienschriftstücke, -Bilder des Erblassers 2047, 2273.

Familienstand: Anordnung einer Vormundschaft wegen Nichtermittelung des F. eines Minderjährigen 1773.

Fasanen: Schaden durch F. 835.

Fehler s. Gewährleistung.

Fehlerhafter Besitz: Begriff 858, 859, 861 ff., 992.

Feiertag: Fristablauf am F. 193, staatlich anerkannte F. 193 [2], Angebot der Leistung am F. 242 [2].

Fernsprecher: Vertragsantrag durch F. 147, Recht des Mieters zur Einrichtung eines F. 535 [2].

Festnahme einer Person zwecks Selbsthilfe 229, 230.

Feststellung des Wertes und des Zustandes einer Sache beim Nießbrauch 1034, 1067, beim Wohnungsrecht 1093, F. des Todestags im Ausschlußurteil 1922 [1], des gesetzlichen Erbrechts des Fiskus durch das Nachlaßgericht 1964, 1965 [4], 1966, des Zustandes der Erbschaft 2122, des Wertes des Nachlasses 2311, 2313 ff.

Feststellungsklage: Erhebung der F. als Unterbrechungsgrund der Verjährung 210, Feststellung des Anspruchs auf Aussteuer durch F. 1620 [3].

Feststellungsvermerk bei öffentl. Testamenten 2242 [2, 4], 2243 f., 2249.

Festungen E. 54.

Feuchtigkeit: übermäßige F. als erheblicher Fehler eines Grundstücks 459 [6] (s. auch Baufeuchtigkeit).

Feuerbestattungsverein 43 [6].

Feuerversicherung des Hypothekengegenstandes 1127—1130, Nichterneuerung der F. 1133 [1], 1134 [3], F. des Nießbrauchsgegenstandes 1045, 1046.

Feuerwerk: Haftung für den durch F. entstandenen Schaden 278 [6].

Fiktion eines Rechtsgeschäfts A 8 vor 104.

Finderlohn 971.

Fische in Privatgewässern 960.

Fischereiausübung als möglicher Inhalt einer Grunddienstbarkeit 1018 [4].

Fischereiberechtigung kein unbedingtes Hindernis für die Errichtung einer Badeanstalt 1020 [1].

Fischereirecht als Gegenstand der Pacht 581 [11], landesgesetzliche Vorschriften E. 69.

Fiskus: Erwerb des Vereinsvermögens durch den F. 45 [4], 46, Preuß. F. 31 [4], ReichsF. 31 [4], 89 [1], Haftung des F. für den Schaden der Vertreter 89, Grundstückserwerb durch den F. 928, E. 190, Recht des F. auf den Erlös von Fundsachen 981, gesetzl. Erbrecht des F. A 2 vor 1932, 1936, E. 138, kein Ausschluß möglich 1938 [1], auch kein Recht der Ausschlagung 1942, Vermutung für gesetzliches Erbrecht des F. 1964, Recht des F. auf Erbschein 1964 [6], Geltendmachung von Rechten vom und gegen den F. 1966, Haftungsbeschränkung des F. A 1 vor 1975, Inventarpflicht des F. A 1 vor 1993, 2011, Pflicht des F. auf Auskunftserteilung über Bestand des Nachlasses 2011, Haftung 2011 [1, 2], F. nicht Nacherbe im Sinne des § 2104, nicht gesetzlicher Erbe im Sinne des § 2149, landesgesetzliche Vorschriften über Eintragung einer Sicherheitshypothek für F. E. 91, über Ansprüche des F. am Nachlaß unterstützter Personen E. 39.

Fixgeschäft 361, Begriff 361 [1], nachträgliche Unmöglichkeit beim F. 275 [4].

Flößereirecht, Flözrecht: Landesgesetzliche Vorschriften E. 65.

Floßführer: Sonderbestimmungen über die Dienstverträge der F. A 3 vor 611.

Floßmannschaft: Sonderbestimmungen über die Dienstverträge der F. A 1 vor 611.

Fluchtlinien: Einhaltung von F. 1093 [3].

Flugblätter: Warnungen, Schädigung des Kredits usw. durch Veröffentlichungen in F. 826 [4].

Flußbetten: Landesgesetzliche Vorschriften über verlassene F. E. 65.

Fob: Bedeutung der Klausel A 2 vor 433.

Forderung: Übergang einer F. kraft Gesetzes 412, Gewährleistungspflicht des Verkäufers

einer F. 437, 438, Eingehung einer fremden F. 684 [4], Ausbieten einer F. als Verstoß gegen die guten Sitten 826 [4], F. aus unerlaubter Handlung 853, Nießbrauch an F. 1074 ff., Wechsel der persönl. F. im Hypothekenrecht 1180, Pfandrecht an F. 1279 ff., zur Erbschaft gehörige F. 2111, 2129, Vermächtnis einer F. 2173, 2175.

Forderungsberechtigte: Bestimmung der Gegenleistung durch den F. 316.

Form 125 [1], F. der Anmeldung zum Vereinsregister 77, des Stiftungsgeschäfts 81, der Einwilligung zu einseitigen Rechtsgeschäften Minderjähriger 111, Nichtbeachtung der gesetzlichen oder vereinbarten F. 125, schriftliche F. 126, 127, F. der Beurkundung 128, der öffentlichen Beglaubigung 129, der Vollmacht zu einseitigen Rechtsgeschäften 174, des Vertrags zur Übertragung oder Belastung des gegenwärtigen Vermögens 311, des Vertrags über den Erb- und Pflichtteil unter zukünftigen gesetzlichen Erben 312, des Vertrages, durch den sich jemand zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstück verpflichtet 313, F. des Selbsthilfeverkaufs 383, F. des Schenkungsversprechens 518, F. des Mietvertrags über ein Grundstück 566, des Pachtvertrags 581, des Leibrentenvertrags 761, des Bürgschaftsvertrags 766, bei Vergleichen A 2 vor 779, des Schuldversprechens 780, des Schuldanerkenntnisses 781, der Anweisungsannahme 784, der Übertragung einer Anweisung 792, der Übertragung des Eigentums an Grundstücken 873, E. 142, der Auflassung 925, der Begründung des Erbbaurechts 1015, der Begründung des Nießbrauchs an einer beweglichen Sache 1032, der Hypothekenabtretung 1154, des Aufgebots 1316 [4], der Eheschließung 1317 ff., 1324, der Eheanfechtung nach dem Tode des nichtanfechtungsberechtigten Ehegatten 1342, des Ehevertrags 1434, des Verzichts des Abkömmlings auf den Gesamtgutsanteil 1491, der Erklärung der Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft 1492, des Vertrags über die Anrechnung der einem Abkömmling gewährten Abfindung 1501, der Zustimmungserklärung der die Fortsetzung der Gütergemeinschaft betreffenden letztwilligen Verfügungen 1516, des Erbverzichts eines Abkömmlings 1517, des Eintragungsantrags für das Güterrechtsregister 1560, der Anfechtung der Ehelichkeit eines verstorbenen Kindes 1597, des Verzichts auf die elterliche Nutznießung 1662, der Einwilligungserklärung zur Adoption 1748, der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung zu einseitigen Rechtsgeschäften des Vormunds 1831, F. der Ausschlagung der Erbschaft oder des Vermächtnisses 1945, 2180, der Anfechtung der Erbschaftsausschlagung (1955) oder letztwilliger Verfügung (2081), F. der Einwilligung des Nacherben zu Verfügungen des Vorerben 2121, der Testamentsvollstreckerernennung 2198, F. des Testamentes 2231 ff., F. des Erbvertrags 2276, der Aufhebung 2290, des Rücktrittes vom Erbvertrag 2296, des Erbverzichtes 2348, von dessen Aufhebung 2351, des Erbschaftskaufs 2371, Internat. PrivR. E. 11.

Forst- und landwirtschaftliche Grundstücke: Anerbenrecht E. 64, Nutzungen von Mitgliedern von Realgemeinden E. 164.

Fortfall des gesetzlichen Vertreters des Erben während des Laufs der Inventarfrist 1997 [2].

Fortgesetzte Gütergemeinschaft s. Gütergemeinschaft.

Fortkommen: Schädigung des F. 824, durch öffentliche Kritik 826 [4], Erstreckung der Schadensersatzpflicht auf die Nachteile für das F. 842.

Frachtfuhrleute, Frachtführer: Verjährung der Ansprüche 196, 201, Übergang der Gefahr der Kaufsache durch Auslieferung an den F. 447.

Frachtverkehr: Mitwirkendes Verschulden beim F. 254 [6].

Franko, frei: s. Waggon N., s. Bahnhof N. 269 [7], A 2 vor 433, 447 [3], frei Kahn N., frei Bahn N. 447 [5].

Französisches Recht: Übergangsbestimmungen E. 154, 156, 157, 200, 208, 211.

Frau: Verführung der Frau zum Beischlaf durch unerlaubte Mittel 825, 847, Wartezeit der F. bei Wiederverheiratung 1313, Unterhaltspflicht der verheirateten F. gegenüber Verwandten 1604, Zustimmung des Mannes zur Bestellung einer verheirateten F. als Vormund 1783, Ablehnung der Vormundschaft durch die F. 1786, Entlassung der als Vormund bestellten Frau 1887.

Frei an Bord: Bedeutung A 2 vor 433.

Freies Ermessen: Beweislast bei Festsetzung der Gegenleistung nach f. E. A vor 315, Bestimmung der Leistung durch einen Dritten nach f. E. 317 [2].

Freies Vermögen des unter elterlicher Gewalt stehenden Kindes 1650, 1651.

Freihandsverkauf bei Börsen- und Marktwaren 1221, 1235, bei Gold- und Silbersachen 1240, von indossablen Papieren 1295.

Freiheit: Vertrag über die persönliche F. 138 [4], Verletzung der F. 823.

Freiheitsentziehung 823, Schadensersatzanspruch des Dienstberechtigten bei F. des Dienstverpflichteten 845, 846, des Verletzten für den nicht vermögensrechtlichen Schaden 847.

Freikaufberechtigung: Nichteintragungsfähigkeit 436 [1].

Freiwillige: Abrede der fr. Leistung 271 [1].

Freizügigkeitsgesetz: Änderungen des F. E. 37.

Frembenführer: Verjährung der Ansprüche 196 [6], 201.

Frembes Recht: Anwendung f. R. E. 7 ff., 27 f.

Frembe Sprache: Anwendung f. S. bei der Testamentserrichtung 2244 f.

Frist für Todeserklärung 14, für Anfechtung der Willenserklärungen 121, 124, Bestimmung der F. für Annahme von Vertragsanträgen 148, Auslegungsvorschriften 186—193, Anfang, Berechnung der F. 187, 188, 189, Verlängerung 190, Verjährungsf. 195 ff., Bestimmung der F. bei Schadensersatzpflicht 250, zur Ausübung des Wahlrechts bei einer Wahl-

schuld 264, zur Bewirkung der Leistung nach rechtskräftiger Verurteilung 288, 325, im Falle des Leistungsverzugs bei gegenseitigen Verträgen 326, Bestimmung einer F. für die Rückgewähr der empfangenen Sache beim Rücktritt 354, für die Ausübung des Rücktrittsrechts 355, Bestimmung einer F. zur Genehmigung des Schuldübernahmevertrags 415, zur Ausübung der Wandelung 466, Verjährungsf. für die Ansprüche des Käufers wegen Mängel 477, F. für die Gewährleistung beim Viehkauf 482, Verjährungsf. für die Ansprüche aus dem Viehkauf 490, F. für die Billigung eines auf Probe oder Besicht gekauften Gegenstandes 496, für die Ausübung des Wiederkaufsrechts 508, des Vorkaufsrechts 510, F. für die Annahme der Schenkung 516, für den Widerruf derf. 532, für die Verjährung der Ersatzansprüche des Mieters und Vermieters 558, für die Kündigung bei Miete 565, für die Kündigung des Darlehens 609, für die Kündigung des Dienstverhältnisses 620 ff., zur Beseitigung eines Mangels des Werks 634, zur Vornahme der notwendigen Handlungen des Bestellers 642, F. bei Auslobung 658, insbesondere bei Preisbewerbung 661, F. zur Kündigung der Gesellschaft 723 ff., zur Vorlegung der Schuldverschreibung auf den Inhaber 801, 802, F. für Anmeldung von Rechten an Fundsachen 973, 977, 981, hinsichtlich der Geltendmachung des Ersatzanspruchs für Verwendungen gegen Eigentumsanspruch 1002, F. zur Eheanfechtung 1339, 1350, zur Ausübung des dem gutgläubigen Ehegatten bei Nichtigkeit der Ehe zustehenden Wahlrechts 1347, zur Genehmigung der vertragsmäßigen Verfügung der Frau über eingebr. Gut 1396, zur Genehmigung der ohne Einwilligung der Frau vorgenommenen Rechtsgeschäfte über Gesamtgut 1448, Berechnung und Beginn der F. bei Klagerhebung auf Scheidung wegen böslichen Verlassens 1567 [4], F. zur Erhebung der Ehescheidungsklage 1571, F. für die Ehelichkeitsanfechtung 1594, F. für die Annahme und Ausschlagung der Erbschaft 1944, für die Anfechtung der Annahme oder der Ausschlagung 1954, F. zur Anmeldung von Nachlaßforderungen 2061, zur Anfechtung letztwilliger Verfügungen 2082, zur Anfechtung des Erbvertrags 2283.

Fruchtziehung seitens des Erbschaftsbesitzers 2020, seitens des Vorerben 2133.

Früchte 99 ff., Fruchtziehung 101, Herausgabe der F. 102, Kosten der Ziehung der F. 102, Ausdehnung des Verpächterpfandrechts auf die F. 585, F. eines gemeinschaftlichen Gegenstandes 743, F. eines Grenzbaums 923, Eigentum an F. einer Sache 953, 955, 993, 1039, beim Nießbrauch 1039, Haftung der F. für die Hypotheken 1120, Teilung der F. unter den Miterben 2038, F. des Vermächtnisgegenstandes 2184.

Führungszeugnis: Anspruch des Dienstverpflichteten auf ein F. 630.

Fürsorge des VormGer. 1837 ff.

Fürsorgeerziehungsgesetz: Verhältnis des Erziehungsrechts des Vaters zum F. 1631 [4], Verhältnis der F. zu § 1666 A 2 vor 1666.

Fütterungskosten: Ersatz der F. des Tieres bei Wandelung 488, bei Miete 547, bei Leihe 601.

Fuhrmann s. Frachtfuhrleute.

Fuhrwerk: Einstellen eines F. in die Torfahrt A vor 688, Pflichten des Lenkers eines F. 823 [2].

Fund 965 ff.

Funken: Einwirkung auf fremde Grundstücke 906 [4].

G.

Garantie: Übernahme, Einfluß auf den Erfüllungsort 269 [1].

Garantiefrist 477 [2].

Garantieleistung für Maschinen 459 [2].

Garantievertrag A 1 vor 765.

Garnisonort als Wohnsitz der Militärpersonen 9.

Gärtnerei: Zubehör einer G. 97 [2].

Gase: Immission von G. 906.

Gast: Rechtsverhältnis zwischen Gast und Schank- oder Speisewirt A 1 vor 535, Recht des Mieters zur Aufnahme von Gästen in die Wohnung 549 [2], Haftung des Gastwirts für die eingebrachten Sachen des G. 701—704, Erkrankung oder Tod eines G. im Hotel 535 [2], 904 [2].

Gastwirt: Verjährung der Ansprüche der G. 196, 201, Einbringung von Sachen bei G. 701—704, ProzeßR. A vor 701, Haftung des G. für die eingebrachten Sachen, Ausschluß der Haftung, Haftung für die Angestellten, Nichtausschluß der Haftung durch Anschlag 701, Begriff des G. 701 [1], der gewerbsmäßigen Aufnahme 701 [2], der Beherbergung 701 [3], der Aufnahme 701 [4], der eingebrachten Sachen 701 [9, 11], Haftung für Geld, Wertpapiere, Kostbarkeiten 702, Erlöschen der Haftung, Anzeigepflicht des Gastes vom Verlust oder der Beschädigung 703, gesetzliches Pfandrecht des G. an den eingebrachten Sachen 704, Pflicht des G. zur Beleuchtung der Gasträume, Zugänge, Bedürfnisanstalten 823 [12], Kartell der G. über die Größe der zur Verwendung kommenden Biergläser 826 [4], kein Anspruch des G. gegen den Ehemann für Beherbergung der von diesem getrennt lebenden Ehefrau 1361 [4].

Gattungskauf s. Gattungsschuld.

Gattungsschuld: Begriff 243 [1], Unmöglichkeit der Leistung bei G. 279, Übergang der Gefahr der G. bei Gläubigerverzug 300, Selbsthilfeverkauf einer G. A vor 383, Anspruch auf Lieferung einer mangelfreien Sache bei Mängeln einer der Gattung nach bestimmten Sache, Anspruch auf Schadensersatz statt Lieferung dieser oder statt Wandelung oder Minderung 480, Rechte des Käufers beim Verkauf eines nur der Gattung nach bestimmten fehlerhaften Tieres 491, Anspruch des Beschenkten auf Lieferung einer mangelfreien Sache bei fehlerhafter Leistung einer der Gattung nach be-

stimmten Sache 524, Eigentumsübergang beim Gattungskauf 929 [3].
Gattungsvermächtnis 2135, 2182 f.
Gebäude: Wesentliche Bestandteile eines G. 94, 95, Einfügung von Sachen in ein G. zu vorübergehendem Zweck 95, Zubehör eines G. 98, Pflicht des Pächters zur Ausbesserung der G. 582, Haftung für den durch Einsturz oder Ablösung von Teilen eines G. entstandenen Schaden 836—838, Sicherung gegen Einsturz 908, Bauen über die Grenze 912, Gegenstand des Erbbaurechts 1014, Wohnungsrecht 1093, Versicherung eines G. 1128, landesgesetzliche Vorschriften E. 110, 131.
Gebot bei Versteigerungen 156.
Gebrauch: Keine Vertretung des Mieters für Verschlechterungen oder Veränderungen der Mietsache durch ordnungsmäßigen G. 548, vertragswidriger G. der Mietsache 550, Nichtausübung des G. ders. 552, G. eines gemeinschaftlichen Gegenstandes 743.
Gebrauchsleihe s. Leihe.
Gebrechen: Unterhaltspflicht des Vaters eines unehelichen Kindes bei geistigen oder körperlichen G. des letzteren 1708, Recht zur Ablehnung der Vormundschaft wegen Verhinderung durch G. 1786, Anordnung einer Pflegschaft wegen G. 1910, Beendigung ders. 1920, Übergangsvorschriften hinsichtlich einer Vormundschaft wegen G. E. 210.
Gebühren: Verjährung des Anspruchs auf G. der Sachverständigen und Zeugen 196, 201.
Gebundenheit an die Einigung hinsichtlich der Eigentumsübertragung an einem Grundstück 873, hinsichtlich der Ausschließung eines Hypothekenbriefs 1116, hinsichtlich des Wechsels der persönlichen Forderung 1180.
Geburt: Vollendung 1 [2], Berechnung des Lebensalters vom Tage der G. an 187, Beurkundung der Geburt A vor 1591.
Geburtshelfer s. Ärzte, Hebammen.
Gefängnis: Kosten des Unterhalts eines Ehegatten im G. 1360 [1], 1360 [3], Verwirkung der elterlichen Gewalt durch Verurteilung zu G. 1680.
Gefährdung des Anspruchs auf die Gegenleistung bei gegenseitigen Verträgen 321, des Vertragszweckes bei Lieferungsgeschäften oder sonstigen auf die Dauer berechneten Verträgen A vor 325, Gefährdung des standesmäßigen Unterhalts als Grund zur Verweigerung der Erfüllung des Schenkungsversprechens 519, G. durch drohenden Einsturz von Gebäuden 908, G. einer Hypothek 1133—1135, Anspruch auf Sicherheitsleistung bei G. des eingebrachten Guts 1391, Klage auf Aufhebung der allgem. Gütergem. bei G. des späteren Erwerbs der Frau 1468, G. des standesmäßigen Unterhalts schließt die Unterhaltspflicht aus 1603, G. des geistigen oder leiblichen Wohls (1666) des Kindes oder dessen Vermögens (1667) als Grund zum Einschreiten des Vorm.-Ger., Bestellung eines Beistandes für die Mutter wegen G. der Person oder des Vermögens des Kindes 1687, G. des Interesses des Mündels als Grund zur Übergehung des Vormunds 1778, Abweichung des Vormunds von den Anordnungen Dritter bei G. des Mündelvermögens 1803, Anzeigepflicht des Gemeindewaisenrats bei G. des Mündelvermögens 1850, Außerkraftsetzung der angeordneten Befreiungen des Vormunds wegen G. des Interesses des Mündels 1857, Entlassung des Vormunds wegen G. des Interesses des Mündels 1886, G. der Befriedigung des Nachlaßgläubigers 1981.
Gefährlich s. Arbeit.
Gefahr: Tod in gemeinsamer G. 20, G. als Bedingung zur Ausübung der Selbsthilfe oder -verteidigung 227 f., Einflußlosigkeit der Übernahme der G. auf den Erfüllungsort 269 [7], G. bei Geldsendung 270, Übergang bei Gläubigerverzug 300, Tragung bei Hinterlegung 379, G. beim Aufschub der öffentlichen Versteigerung 384, Übergang der G. beim Kauf 446, bei Versendung der verkauften Sache (Distanzkauf) 447, Übersendungspflicht gekaufter Sache 447 [2], Übergang der G. bei Weiterkauf einer nach Ladeschein an die Order des Verkäufers zu verladenden Ware 447 [3], Übergang der G. bei Zurücksendung der Verpackung 448 [4], Ersatzanspruch für Aufwendungen nach Übergang der G. der verkauften Sache 450, Haftung für Freiheit von Fehlern und für zugesicherte Eigenschaften bei Übergang der G. 459, Beweislast 459 [6], Einfluß des Übergangs bei der Gattung nach bestimmter Sache 480, beim Viehhandel 483, 484, Tragung der G. bezügl. des Inventars durch den Pächter 588, Tragung der G. beim Werkvertrag 644, Haftung des Geschäftsführers ohne Auftrag bei Abwendung einer dringenden G. 680, Tragung der G. bei Vorlegung von Sachen und Urkunden 811, bei der durch unerlaubte Handlungen entzogenen Sache 848, Einwirkungen Dritter zur Abwendung von G. 904, G. des Untergangs der Erbschaftsgegenstände beim Erbschaftskauf 2380.
Gefundene Sachen s. Fund.
Gegenleistung: Nichtangebot der G. als Voraussetzung für den Gläubigerverzug 298 [1], Bestimmung der G. durch den Forderungsberechtigten 316, G. bei gegenseitigen Verträgen 320, s. Vertrag.
Gegenseitige Verträge 320—327, s. Vertrag.
Gegenstand 90 [1], G. des Schuldverhältnisses A 2 vor 241, des Zurückbehaltungsrechts 273 [4].
Gegenvormund: Ablehnung der Vormundschaft bei Mehrheit von Gschaften 1786, Bestellung eines G. 1792, Pflichten des G. 1799, Beschwerderecht des G. 1799 [3], Mitwirkung des G. bei der Anlage von Mündelgeld 1810, bei Verfügung über Mündelvermögen 1812, Anhörung des G. vor Erteilung der Genehmigung 1826, Mangel der erforderlichen Genehmigung des G. 1832, Haftung des G. 1833, Vergütung, Anhörung des G. vor Bewilligung ders. 1836, Aufsicht über den G., Verhängung von Ordnungsstrafen 1837, Auskunftserteilungspflicht 1839, Vorlage der Vormund-

schaftsrechnung 1842, 1854, 1891, Ausschluß der Bestellung eines G. 1852, Mitteilung der Aufhebung des Familienrats an den G. 1881, Mitwirkung des G. bei der Rechnungslegung des Vormunds 1891, Anzeige des Vormunds vom Tode des G. 1894, Beendigung des Amts des G. 1895, G. bei Vormundschaft über Volljährige 1903, bei Pflegschaft 1915, Übergangsvorschriften E. 210.

Gehaltsanspruch 305 [3], Abtretung 411.

Geheimer Vorbehalt bei Willenserklärungen 116.

Gehilfen: Verjährung der Ansprüche 196, Verbot der Beteiligung an Verkäufen im Wege der ZwVollstr. oder auf Grund gesetzlicher Vorschriften für die G. des damit Beauftragten 456—458, Haftung des Beauftragten für seine G. 664, des Verwahrers für seine G. 691, G. bei unerlaubten Handlungen 830, Haftung des Geschäftsherrn für unerlaubte Handlungen seiner G. 831, Unfähigkeit des G. eines Notars usw. zum Testamentszeugen 2237, Haftung der Beamten für ihre Gehilfen E. 78.

Gehorsam: Mitwirkendes Verschulden bei Ausführung eines Dienstbefehls 254 [5].

Geisteskrank, Geisteskrankheit: Begriff 6 [2], G. als Voraussetzung der Entmündigung 6, Nichtigkeit des mit dem G. geschlossenen Vertrages 104 [4], G. als Eheanfechtungsgrund 1333 [5], Auseinandersetzung der allgemeinen Gütergemeinschaft bei Scheidung wegen G. 1478, Recht des Ehegatten zur Verweigerung des Beischlafs wegen G. des anderen Ehegatten 1568 [5], G. als Ehescheidungsgrund 1569, Unterhaltspflicht bei Scheidung wegen G. 1583, Pflegschaft wegen G. 1910 [2].

Geistesschwäche: Begriff 6 [2], als Voraussetzung zur Entmündigung 6, 104 [5], Nichtigkeit eines Vertrages wegen G. des Kontrahenten 104 [4], beschränkte Geschäftsfähigkeit wegen G. 114, Unfähigkeit der Bestellung zum Vormund bei Entmündigung wegen G. 1780, desgl. der Bestellung zum Familienratsmitglied 1865, Anordnung der Pflegschaft wegen G. 1910 [2].

Geistesstörung s. Geistestätigkeit, Geistesschwache, Geisteskrankheit.

Geistestätigkeit 104 [4], krankhafte Störung der G. 104 [3], Willenserklärung eines im Zustande vorübergehender Störung der G. Handelnden 105, unerlaubte Handlungen eines solchen 827, 829.

Geistliche: Abtretung des Diensteinkommens usw. 411, Recht der G. zur Kündigung des Mietverhältnisses bei Versetzung 570, Fortbestand der Landesgesetze über vermögensrechtliche Ansprüche der G. E. 80, 81.

Geistliche Gesellschaften: Erwerb der Rechtsfähigkeit E. 84, von Eigentum E. 86.

Geld: Hinterlegung zwecks Sicherheitsleistung 232, 233, 235, Schadensersatzanspruch auf Geldleistung 249 [1, 2], Übersendung von Geld 270, Hinterlegung von Geld zwecks Erfüllung 372, Haftung des Gastwirts für eingebrachtes Geld 702, Vermengung von Geld 948 [2], Vergraben von Geld 959 [1], Eigentumsvermutung an Geld 1006, Herausgabe von Geld an den früheren Besitzer 1007, Befugnis des Mannes zur Verfügung über das zum eingebr. Gut gehörende G. 1376, 1377, Anlegung des zum Kindesvermögen gehörenden G. 1642, Verbrauch des zum Kindesvermögen gehörenden G. durch den Vater 1653, Anlegung von Mündelgeld 1806 ff., Befreiung hiervon 1852, 1857, Aufnahme von G. auf den Kredit des Mündels 1822.

Geldforderung als Gegenstand des Nießbrauchs 1076 ff., des Pfandrechts 1288, Vermächtnis einer G. 2173.

Geldrente: Vorausleistung 760, Fälle, in denen eine G. zu entrichten ist 843—845, 1361, 1580, 1612, 1710, G. als Entschädigung für Überbau 912—914, E. 116, 915, für Duldung des Notwegs 917, E. 116.

Geldschuld: Zahlung einer G. 244, 245, Verzinsung einer G. 291, Aufhören der Zinspflicht 301.

Geldstrafe s. Vertragsstrafe, Ordnungsstrafe.

Gemeinde: Aufrechnung gegen eine Forderung der G. 395, Haftung der G. für die Verkehrssicherheit der öffentlichen Wege, Plätze, Häfen 823 [12], Recht der G. auf Fundgegenstände 976, G. als Eigentumsstörerin 1004 [5], G. als Berechtigte einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit 1090 [1].

Gemeindevorsteher bei der Testamentserrichtung 2249, 2250, 2266, E. 150.

Gemeindewaisenrat: Anzeige des G. zwecks Einschreitens des VormGer. gegen den Vater 1675, Anhörung des G. vor Auswahl des Vormunds 1779, Stellung, Zweck, Beschwerderecht des G., Kosten der unbegründeten Beschwerde A vor 1849, Pflicht des G. zur Überwachung des Vormunds 1850, an den G. zu machende Mitteilungen hinsichtlich der Bestellung, Wechsels des Vormunds, Aufenthaltswechsels des Mündels 1851, Anhörung des G. vor Auswahl der Familienratsmitglieder 1862, Anzeigepflicht des G. vom Tode des Vormunds, Gegenvormunds, Mitvormunds 1894, von der Notwendigkeit der Einleitung einer vorläufigen Vormundschaft 1906 [3].

Gemeinschaft 741—758, G. nach Bruchteilen 741, G. zu ideellen Teilen, G. zur gesamten Hand 718 [3], 741 [2], Rechte und Pflichten der Teilhaber, Anteilsverhältnis 742, Angabe desselben im Grundbuchverkehr 742 [1], Anteil an den Früchten, Rechte zum Gebrauch 743, Verwaltung, Maßregeln zur Erhaltung 744, Mehrheitsbeschluß über Verwaltung und Benutzung 745, Wirkung der Regelung der Verwaltung und Benutzung gegenüber dem Sondernachfolger 746, Verfügungsbefugnis des einzelnen Teilhabers über den Anteil 747, Tragung der Lasten und Kosten 748, Aufhebung der G., Anspruch auf diese 749, bei Ausschluß für immer oder auf Zeit 749, 750, Wirkung des vereinbarten Ausschlusses auf die Sondernachfolger 751, Durchführung der Aufhebung durch Teilung 752, durch Verkauf und Teilung des Erlöses 753, Aufhebung

der G. hinsichtlich gemeinschaftlicher Forderungen 754, Berichtigung der gemeinschaftlichen Schulden 755, der Verbindlichkeit eines Teilhabers gegen den anderen aus dem Verhältnis 756, Gewährleistung für Rechts- und Sachmängel bei Überlassung des gemeinschaftlichen Gegenstandes an einen Teilhaber 757, Unverjährbarkeit des Aufhebungsanspruchs 758, Gemeinschaftlichkeit des Besitzes zwischen Eigentümer und Nießbraucher 1081, Verpflichtung der Ehegatten zur Lebensg. 1353, häusliche G. 1567 [2], Aufhebung der geistigen G. als Voraussetzung der Ehescheidung wegen Geisteskrankheit 1569, Aufhebung der häuslichen G. 1571, Aufhebung der ehelichen G. durch Urteil 1575, 1576, Wiederherstellung 1587, Einfluß derselben auf das Erbrecht 1933, Internat. PrivR. E. 17, G. der Miterben 2032, häusliche G. zwischen Erben und dem Hausgenossen des Erblassers 2028, Übergangsbestimmungen für G. an Gebäuden E. 131, für bestehende G. nach Bruchteilen E. 173, nicht nach Bruchteilen E. 181, ÜbergangsR. E. 201, güterrechtliche G. s. allgem. Gütergem., Errungenschafts- und Fahrnisgemeinschaft.

Gemeinschaftlicher Anteil: Anwachsung des g. A. am Vermächtnis 2158.

Gemeinschaftlicher Erbteil 2093 f.

Gemeinschaftliches Testament des Ehegatten 2265 ff., Aufhebung eines Erbvertrags durch g. T. 2292, Übergangsvorschriften E. 215.

Genau wie gehabt: Bedeutung dieser Klausel 459 [6].

Genehmigung der Satzungsänderung eines Vereins 33, der Stiftung 80, 83, Begriff der G. 184, Unterschied zwischen G. und Vollmacht A 1 vor 182, G. der Rechtsgeschäfte Minderjähriger 107, 108, Widerruf der G. 109, Stillschweigen als G. Exk. zu 151, G. des von einem Nichtvertretungsberechtigten geschlossenen Vertrags 177, Widerruf desselben 178, G. von Verträgen 184, 185, G. des Schuldübernahmevertrags durch den Gläubiger 415, G. der Übernahme einer durch eine Hypothek gesicherten Schuld 416, der Geschäftsführung ohne Auftrag 684, der Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber 795, G. der Auflassung 925 [5], G. von Verwendungen 1001 bis 1003, G. einer anfechtbaren Ehe 1337, 1341, G. des Mannes zu vertragsmäßigen Verfügungen der Frau über eingebrachtes Gut 1396, G. der Frau zu Verfügungen des Mannes über Gesamtgut 1448, 1449, G. des VormGer. zum Abschluß des die allg. Gütergem. einführenden Ehevertrags 1437, G. zum Verzicht eines Abkömmlings auf den Gesamtgutsanteil 1491, zur Aufhebung der fortges. Gütergem. durch den überlebenden Ehegatten 1492, G. von Rechtsgeschäften durch das VormGer. 1643, durch den Beistand 1690, G. des Antrags des beschränkt geschäftsfähigen Vaters auf Ehelichkeitserklärung durch das VormGer. 1729, G. zur Erhebung und Anlage von Mündelgeld 1809 ff., G. zu Handlungen und Rechtsgeschäften des Vormunds 1819 ff., 1822, G. des VormGer. zur Ausschlagung der Erbschaft 1945 [5], G. des Nacherben, des VormGerichts zur Löschung und Abtretung einer Hypothek seitens der Vorerben 2113 [2], 2114 [1], von Rechtshandlungen des Testamentsvollstreckers 2206 [3], des Abschlusses, der Anfechtung und Aufhebung von Erbverträgen 2275, 2282, 2290, des Erbverzichts 2347.

Generalquittung 368 [2].

Generalvollmacht: Erteilung einer G. durch den Vormund 1822 Nr. 11.

Genossenschaft: Beitritt der im gesetzlichen Güterstande lebenden Frau zu einer G. 1395 [2].

Gepäckscheine 808 [1].

Gepäckträger: Keine Haftung der Eisenbahn für den Verlust eines dem G. zur Aufbewahrung übergebenen Gepäckstückes 688 [1].

Gerätschaften als Zubehör eines Landguts, eines Gebäudes 94.

Geräusche: Einwirkung von G. auf fremde Grundstücke 906.

Gerechtsame: Pflicht zur Auskunftserteilung über die G. bei einem verkauften Gegenstand, insbesondere Grundstück 444.

Gerichtliche Form s. Form.

Gerichtsschreiber: Zuziehung zur Testamentserrichtung 2233 ff.

Gerichtsstand s. Zuständigkeit.

Gerichtsverfassungsgesetz: Änderungen E. 1, 33.

Gerichtsvollzieher: Zustellung einer Willenserklärung durch G. 132, Kenntnis des G. von Umständen bei Pfändungen 166 [2], Erlöschen der Inkassobefugnis des G. 172 [2], Verjährung der Ansprüche des G. 196, 201, Gebühren des G. einer Armenpartei 367 [2], G. beim Selbsthilfeverkauf 383, rechtliche Stellung des G. zu seiner Partei 675 [1] Verletzung der Amtspflicht durch den G. 839 [4].

Geringfügigkeit: Unzulässigkeit der Zurückhaltung der Gegenleistung wegen G. des rückständigen Teils der Leistung 320, G. der Fehler einer gekauften Sache 459 [6], fristlose Kündigung seitens des Mieters trotz G. der Hinderung oder Vorenthaltung des Mietobjektes 542, 543.

Gerüche: Einwirkung von G. auf fremde Grundstücke 906.

Gesamthandseigentum an einer Sache 1009 [2].

Gesamtgrund- und -Rentenschuld an mehreren zur Erbschaft gehörigen Grundstücken 2168.

Gesamtgut: Inventarfrist für eine zum G. gehörige Erbschaft 2008, Ausgleichungspflicht der Abkömmlinge für aus dem G. erhaltenen Zuwendungen 2054, Berücksichtigung dieser Zuwendungen beim Pflichtteilsanspruch 2331, vgl. auch Gütergem., Errungenschafts- und Fahrnisgemeinschaft.

Gesamthypothek 1132, 1143, 1172—1174, 1181, 1182.

Gesamtpreis: Wandelung beim Verkauf mehrerer Sachen für einen G. wegen Mangelhaftigkeit einzelner 469, Herabsetzung des G. bei Wandelung einzelner Sachen 471, bei Minderung einzelner Sachen 472, G. für mehrere

Gegenstände, wenn bezüglich einzelner das Vorkaufsrecht ausgeübt wird 508.

Gesamtschuldverhältnis, Gesamtschuldner: Begriff 421, Erfüllung durch einen Gesamtschuldner 422, Schulderlaßvertrag mit einem Gesamtschuldner 423, Gläubigerverzug gegenüber einem Gesamtschuldner 424, Verschulden, Kündigung, Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, Verjährung usw. in der Person eines Gesamtschuldners 425, Verhältnis der Gesamtschuldner zueinander, Ausgleichungspflicht 426, Entstehung des G. durch Vertrag 427; **Gesamtgläubiger:** Begriff 428, Begründung 428 [1], Verzug eines Gesamtgläubigers, Übertragung der Forderung durch einen Gesamtgläubiger 429, Verhältnis der Gesamtgläubiger zueinander, Ausgleichung 430, gesamtschuldnerische Haftung bei unteilbarer Leistung 431, Forderung einer unteilbaren Leistung durch mehrere 432, G. bei Gemeinschaft 755, bei Beteiligung mehrerer an unerlaubten Handlungen 830, 840, gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Erben 2058, mehrerer Testamentsvollstrecker 2219.

Geschäft: Begriff 677 [1], s. Leitung eines G., Erwerbsgeschäft.

Geschäftsbesorgung: Verjährung der Ansprüche aus gewerbsmäßiger G. 196, entgeltliche G. als Dienst- oder Werkvertrag 675.

Geschäftsbetrieb, wirtschaftlicher A 1 vor 21.

Geschäftsbücher: Vertrag über fortlaufende Revision der G. A 1 vor 611, Vertrag, die G. in Ordnung zu bringen 631 [3], Anspruch der geschiedenen Ehefrau, des Commis interessé auf Vorlage der G. 810 [4], nicht vorzulegende G. 810 [6].

Geschäftsehre: Verletzung der G. 824.

Geschäftsfähigkeit 104 ff., Unzulässigkeit der vertragsmäßigen Aufhebung der G. A 3 vor 104.

Geschäftsfähigkeit, beschränkte 106 ff, als Hinderungsgrund zur Begründung eines Wohnsitzes 8, als Folge der Entmündigung wegen Geistesschwäche, Trunksucht oder Verschwendung 114, Wirksamwerden einer Willenserklärung bei b. G. 131, Einfluß der b. G. auf die Vertretungsbefugnis 165, Ausschluß der Schadensersatzpflicht bei Handeln ohne Vertretungsmacht wegen b. G. 179, Verlängerung der Verjährungsfrist bei b. G. 206, Einfluß des Eintritts der b. G. eines Gesellschafters auf das Gesellschaftsverhältnis 728 [1], Einfluß der b. G. auf die Ersitzung 939, Einfluß der b. G. auf die beabsichtigte Eheschließung 1304, Anfechtung der Ehe wegen b. G. 1331, Einfluß der b. G. auf die Berechtigung zur Eheanfechtung 1336, Einfluß der b. G. der Frau auf das Recht des Mannes zur Verwaltung und Nutznießung des eingebrachten Guts 1364, b. G. bei Vereinbarung der allg. Gütergem. 1437, Einfluß der b. G. des Vaters auf die elterliche Gewalt 1676, b. G. des Vaters, der Mutter, des Kindes bei der Ehelichkeitserklärung 1729, b. G. des Annehmenden, des Kindes bei Annahme an Kindesstatt 1751, des Testamentsvollstr. 2201, des Erblassers 2229, Anfechtung eines Erbvertrags 2282, eines Erbverzichts bei b. G. des Erblassers 2347, Rücktritt, Aufhebung des Erbvertrags bei b. G. 2290, 2296, b. G. von Ausländern E. 7.

Geschäftsführung bei der Gesellschaft s. Gesellschaft.

Geschäftsführung ohne Auftrag: Ungültiger Selbsthilfeverkauf als G. o. A. A vor 383, G. o. A. im allg. 677—687, rechtliche Natur A vor 677, Begriff, Pflichten des Geschäftsführers 677, Begriff des Geschäfts 677 [1], Voraussetzungen hinsichtlich des Geschäftsführers 677 [2], Einzelfälle der G. o. A. 677 [1-5], A vor 383, Haftung des Geschäftsführers bei Kenntnis oder Kennenmüssen von dem entgegenstehenden Willen des Geschäftsherrn 678, Ausschluß dieser Haftung wegen Vorliegens öffentlichen Interesses oder Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht 679, Haftung des Geschäftsführers bei Abwendung drohender, dringender Gefahr 680, Pflicht des Geschäftsführers zur Anzeige der Übernahme der Geschäftsführung, zur Rechenschaftsablage und Herausgabe des aus der Geschäftsbesorgung Erhaltenen 681, Haftung des Geschäftsführers bei Geschäftsunfähigkeit oder beschränkter Geschäftsfähigkeit 682, Ersatzanspruch des Geschäftsführers für die Aufwendungen 683, 684, Pflicht des Geschäftsherrn auf Herausgabe der Bereicherung 684, Ausschluß des Ersatzanspruchs bei Schenkungsabsicht, Annahme dieser Absicht bei Eltern und Voreltern hinsichtlich des den Abkömmlingen gewährten Unterhalts 685, Irrtum über die Person des Geschäftsherrn 686, Führung eines fremden Geschäfts als eigenes 687, Einzelfälle 687 [4].

Geschäftsherr: Haftung des G. für unerlaubte Handlungen seiner Gehilfen 831.

Geschäftsräume: Funde in G. von Behörden 978 ff., s. auch Räume.

Geschäftsunfähigkeit 104 ff., G. als Hinderungsgrund zur Begründung eines Wohnsitzes 8, Willenserklärungen gegenüber G. 131, Einfluß des Eintritts der G. des Antragenden auf den Vertragsschluß 153, Verlängerung der Verjährung bei G. 206, Einfluß des Eintritts der G. des Auftraggebers auf den Auftrag 672, Haftung des Geschäftsführers ohne Auftrag bei G. 682, des Gesellschafters auf das Gesellschaftsverhältnis 728 [1], eines Beteiligten bei der Anweisung 791, Einflußlosigkeit des Eintritts der G. des Ausstellers einer Schuldverschreibung auf den Inhaber nach Ausgabe dieser 794, Ersitzung gegen G. 939, Nichtigkeit der Ehe wegen G. 1325, Einfluß der G. auf das Ehcanfechtungsrecht 1336, 1337, 1340, auf das Recht zur Anfechtung der Ehelichkeit des Kindes 1595, auf die elterliche Gewalt 1676, rechtliche Stellung der bösgläubigen Mutter gegenüber den Kindern aus nichtiger Ehe bei G. des Vaters 1702, G. des Kindes bei der Ehelichkeitserklärung 1728, Unfähigkeit zum Vormund wegen G. 1780, zum Familienratsmitglied 1865, Ausschließung von der Bestellung zum Testamentsvollstrecker

2201, Anfechtung eines Erbvertrags 2282 und eines Erbverzichts bei G. des Erblassers 2347.
Geschäftsverhältnis: Vermächtnis an zu dem Erblasser in einem G. stehende Personen 2071.
Geschäftsverzögerung: Haftung des Beamten für G. 839 [4].
Geschenke: Rückforderungsrecht der G. nach Verlöbnisauflösung 1301, s. auch Hochzeitsgeschenke.
Geschlechtsehre: Verletzung der G. 825.
Geschlechtsgemeinschaft s. natürliche Verwandtschaft.
Geschlechtskrankheit s. Krankheit.
Geschlechtsverkehr der Braut vor Eheeingehung mit einem Dritten als wichtiger Grund zum Verlöbnisrücktritt 1298 [3], der Ehefrau vor Eheeingehung mit einem Dritten als Eheanfechtungsgrund, des Ehemannes vor Eheeingehung 1333 [4], Gefährdung der Gesundheit der Frau durch den G. als Grund zur Verweigerung der Eheherstellung 1353 [4], s. auch Beischlaf, Beiwohnung.
Geschwister: Eheverbot unter G. 1310, Einsetzung von G. als Nacherben 2109, als Vermächtnisnehmer 2163.
Gesellen: Verjährung der Ansprüche 196, 201.
Gesellschaft, Gesellschafter 705, Unterschied der G. vom Verein A 1 vor 21, 54, A 2 vor 705, Abgrenzung vom Kauf A 1 vor 433, vom Darlehen A 1 vor 607, vom Dienstvertrag A 1 vor 611, vom Auftrag A 1 vor 662, vom Mäklervertrag A 1 vor 652, A 2 vor 705, G. über Bordellerwerb oder -betrieb 138 [5], rechtliche Natur der Gesellschaft, des Gesellschaftsvertrages A 1 vor 705, 718 [1], G. über gemeinsames Spielen eines Lotterieloses, über gemeinsame Ausübung der Jagd, Terrainverwertungs-G., partiarisches Geschäft A 2 vor 705, Anwendung der Vorschriften über G. auf handelsrechtliche G. A 3 vor 705, ÜbergangsR. A 4 vor 705, Stempel A 5 vor 705; G. im allgemeinen Zweck der G., Verpflichtung der Gesellschafter 705, Art und Größe der Beiträge 706, Beitragserhöhung oder -ergänzung 707, Haftung der Gesellschafter 708; Geschäftsführung, gemeinschaftliche, 709, durch einzelne Gesellschafter 710, Widerspruchsrecht des von der Geschäftsführung nicht ausgeschlossenen Gesellschafters 711, Entziehung, Kündigung der Geschäftsführung 712, Rechte und Pflichten der Geschäftsführer 713; Vertretungsmacht des Gesellschafters gegenüber Dritten 714, Haftung für den handelnden Gesellschafter 714 [3], Entziehung der Vertretungsmacht 715, Rechte des von der Geschäftsführung ausgeschlossenen Gesellschafters insbesondere, auf Büchereinsicht 716, Unübertragbarkeit der Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis 717; Gesellschaftsvermögen: Umfang 718, rechtliche Natur, Erwerb, ZwVollstr. 718 [5], Ausschluß der Verfügungsbefugnis über den Anteil am Gesellschaftsvermögen, der Teilung der Aufrechnung 719, ZwVollstr. in den Gesellschaftsanteil 719 [1], Schutz gutgläubiger Schuldner 720, Rechnungsabschluß, Gewinnverteilung 721, Anteilsverhältnis der Gesellschafter am Gewinn und Verlust 722; Auflösung der G. durch Kündigung eines G., Schadensersatzpflicht bei Kündigung zur Unzeit 723, Kündigung der G. auf Lebenszeit 724, K. durch Gläubiger eines G. 725, Endigung nach Erreichung oder bei Unmöglichkeit des Zwecks 726, Einfluß des Todes eines G. 727, Konkurs eines G. 728, Geschäftsunfähigkeit eines G. 728 [1], Fortdauer der Geschäftsführungsbefugnis bei nicht durch Kündigung erfolgender Auflösung 729; Auseinandersetzung, schwebende Geschäfte, gemeinschaftliche Geschäftsführung 730, Art und Umfang der A. 731, Rückgabe der zur Benutzung überlassenen Gegenstände 732, Berichtigung der Schulden, Zurückerstattung der Einlagen 733, Verteilung des Überschusses 734, Haftung für Fehlbetrag 735; Ausscheiden eines Gesellschafters infolge vertraglicher Bestimmung 436, durch Ausschluß 737; Auseinandersetzung beim Ausscheiden eines G. 738, Eintritt eines neuen G. 738 [1], Haftung des Ausscheidenden für Fehlbeträge 739, Anteil des A. am Gewinn und Verlust, Anspruch auf Rechnungslegung 740, G. zu Spiel- und Wettzwecken 762 [2], Anwendung der Vorschriften über G. auf ausländische Vereine E. 10.
Gesellschafterinnen: Kündigung des Dienstverhältnisses 622.
Gesellschaft mit beschr. Haftung: Beitritt eines Mündels zu einer G. m. b. H. 1822 Nr. 10.
Gesellschaftsvertrag: Genehmigung des Vorm.-Ger. zu einem den Betrieb eines Erwerbsgeschäfts des Mündels bezweckenden G. 1822.
Gesetz: Forderungsübergang kraft G. 412 [1], G., die den Schutz eines anderen bezwecken 823 [10].
Gesetzliche Erben: Erbfolge 1924—1929, Fiskus als g. E. 1936, Ausgleichung unter g. E. 2050 ff., letztwillige Zuwendungen an die g. E. 2066, Wegfall eines g. E. 2094, g. E. als Nacherbe 2104, als Vorerbe 2105, als Vermächtnisnehmer 2149, Ladung der g. E. zum Testamentseröffnungstermin 2260, 2269.
Gesetzliche Vermächtnisse A 1 vor 2147.
Gesetzlicher Vertreter s. Vertreter.
Gesetzliches Pfandrecht 1257.
Gesetzliches Güterrecht s. eheliches Güterrecht.
Gesinde: Verjährung der Ansprüche 196 Ziff. 8.
Gesinderecht: landesgesetzliche Vorschriften E. 95.
Gesindevermieter: Verjährung der Ansprüche 196, 201.
Gestohlenes: Verpflichtung des Ausstellers aus g. Schuldverschreibungen auf den Inhaber 794, Eigentumserwerb an g. Sachen 935, keine Eigentumsvermutung zugunsten des Besitzers g. Sachen 1006, Pflicht zur Herausgabe g. Sachen 1007.
Gesunde Ankunft: Bedeutung der Klausel 459 [8].

Gesundheit: Angaben über die G. eines Tiers als Zusicherung 459 [9], Verletzung der G. 823, durch Tiere 833, durch Einsturz oder Ablösung von Teilen eines Gebäudes oder Werkes 836—838, Entschädigung für Verletzung der G. 843, Ersatzansprüche des Dienstberechtigten bei Verletzung der Gesundheit des Dienstverpflichteten 845, 846, des Verletzten wegen des nicht vermögensrechtlichen Schadens 847, Einschreiten des VormGer. bei Gefährdung der G. des Kindes 1666 [6].

Gesundheitsgefährlichkeit der Wohnräume als Grund zur fristlosen Kündigung des Mietobjekts 544, Anzeigepflicht des Mieters beim Hervortreten eines solchen Mangels 545.

Getreidehandel: Zusicherungen beim G. 459 [9].

Gewährfristen bei Viehverkäufen 482.

Gewährleistung des Verkäufers für Rechts- und Sachmängel der Kaufsache s. Kauf, des Schenkers für Rechtsmängel 523, für Sachmängel 524, des Vermieters für Sachmängel des Mietobjekts 538 ff., desgl. für Rechtsmängel 541, G. beim Werkvertrag s. Werkvertrag, G. der Teilhaber einer Gemeinschaft bei Überlassung des gemeinschaftlichen Gegenstandes an einen Teilhaber 757, für Mängel der Ausstattung 1624, für Mängel des Vermächtnisses 2182, 2183, beim Erbschaftskauf 2376, 2385.

Gewalt, höhere, Begriff 203 [1], 701 [3], als Hemmungsgrund für die Verjährung 203, Einfluß der h. G. auf die Haftung des Gastwirts für eingebrachte Sachen 701; G., tatsächliche, als Voraussetzung des Besitzes 854, 854 [2], Erlangung dieser 853 [2-4], t. G. beim Besitzdienerverhältnis 855, Erwehrung verbotener Eigenmacht durch G. 859, 860.

Gewaltentlassung nach französischen und badischen Gesetzen E. 154.

Gewalthaber: Einwilligung des elterlichen G. zur Volljährigkeitserklärung 4; s. auch elterliche Gewalt, Eltern.

Gewehr: Haftung für Aufbewahrung von geladenen G. 823 [12], Verwahrung gegenüber Kindern 826 [5].

Geweihe: Abgeworfene G., Okkupationsrecht des Jagdberechtigten 958 [4].

Gewerbe: Ersatzanspruch des Vormunds für Dienste, die zu seinem G. gehören 1835.

Gewerbebetrieb: Selbständiger G. eines Minderjährigen 112, Begriff 196 [3], Verjährung von Ansprüchen aus dem G. 196, Erfüllungsort bei Verbindlichkeiten aus dem G. 269, 270, G. als Pachtgegenstand 581 [1], Schutz des G. 823 [6], Sicherheitsleistungen aus G. E. 90.

Gewerbefreiheit: Beschränkung ders. 138 [3] unter Konkurrenzverbot.

Gewerbegericht s. besondere Gerichte.

Gewerbeordnung 44, 62, 823 [10], 906 [10], Änderungen der G. E. 36.

Gewerbeunfallversicherungsgesetz 823 [10], Verhältnis zu § 254: 254 [7].

Gewerbliche Arbeiter: Verjährung der Ansprüche g. A. 196, 201, Sonderbestimmungen über Dienstverträge g. A. A 3 vor 611.

Gewerblicher Betrieb: Gebäude zum g. B. als Zubehör 98, Pachtvertrag des Vormunds über einen g. B. 1822.

Gewerbliche Tätigkeit s. Gewerbefreiheit.

Gewerbsmäßig: Begriff 196 [1], g. Beherbergung von Fremden 701 [2].

Gewerbspfandleiher: Landesgesetzliche Vorschriften über den Geschäftsbetrieb von G. A 4 vor 1204, E. 94.

Gewerbsunzucht s. Prostitution.

Gewinn: Entgangener G. 252.

Gewinnanteilscheine: Hinterlegung zur Sicherheitsleistung 234, Unzulässigkeit der Kraftloserklärung 799, Vorlegungsfristen für G. 801, 802, Rechte bei Verlust oder Vernichtung von G., Verjährung des Anspruchs 804, keine Verpflichtung zur Hinterlegung der zum Mündelvermögen gehörenden G. 1814, 1818, bei Nießbrauch von Wertpapieren 1081, 1083, Erstreckung des Pfandrechts auf G. 1289 [3], 1296 [4], Hinterlegung 2116, Übergangsvorschriften E. 174, 175.

Gewinnbeteiligung: Vertrag über G. des Dienstverpflichteten A 1 vor 611.

Gewinnverteilung unter die Gesellschafter 721.

Gewissensfreiheit: Unzulässige Einwirkung auf die G. eines Kindes als Grund zum Einschreiten des VormGer. 1666 [6].

Gewöhnlichkeit der Benutzung bei Immissionen 906 [5].

Gezähmte Tiere: Herrenlosigkeit 960.

Gift: Haftung für Aufbewahrung von G. 823 [12].

Giroverkehr: Haftung 278 [6].

Girovertrag A 2 vor 662.

Gläubigerbegünstigung 138 [5].

Gläubigerverzug s. Verzug.

Glatteis: Mitwirkendes Verschulden bei G. 254 [6], Pflicht des Vermieters zur Streuung bei G. 536, Haftung für Streuung G. 823 [12] unter „Sache".

Glaube, guter, s. „guter Glaube".

Glaubhaftmachung bei Vormerkung und Widerspruch 885, 899, eines rechtlichen Interesses an der Erbschaftsausschlagung 1953, an der Einsicht eines Inventars 2010, eines Testaments 2264, G. einer Forderung seitens des Nachlaßgläubigers 1994.

Gleichartigkeit der Forderungen als Voraussetzung der Aufrechnung 387 [2].

Gleichzeitigkeit des Todes bei Umkommen in gemeinsamer Gefahr 20.

Glücksspiel 762 [1].

Gold- und Silbersachen: Freihandsverkauf von verpfändeten G. u. S. 1240.

Good fair: Bedeutung A 2 vor 433.

Gottesdienstliche Gebäude: Landesgesetzliche Vorschriften über Plätze in g. G. E. 133.

Gottesgeld 336 [2].

Grab: Unterhaltung des G. des Erblassers 1968 [1].

Gräben: Pflicht des Pächters zur Ausbesserung von G. 582, G. als Grenzvorrichtung 921 f.

Grabinschrift: Bestimmung der G. durch den überlebenden Ehegatten 1968 [2].
Grabstein: Unterhaltung des G. des Erblassers 1968 [1].
Grad der Verwandtschaft 1589, der Schwägerschaft 1590.
Gratifikation für besonders gute Dienste 516 [2].
Gravieren als Verarbeitung 950.
Grenzen: Pflicht zur Auskunftserteilung über G. beim Verkauf eines Grundstücks 444.
Grenze: Ganlagen 907, Güberbau, -überschreitung 912, 915, Gabmarkung, -zeichen 919, Gverwirrung, -verletzung 920, Gmauer, G.-merkmale, Gscheidung 921 f., Gbaum 923.
Grenzpfarreien 1317 [2].
Grobe Fahrlässigkeit s. Fahrlässigkeit.
Großeltern: Vermutung der mangelnden Ersatzabsicht bei Gewährung von Unterhalt an die G. oder durch die G. 685, G. des Erblassers als gesetzliche Erben 3. Ordnung 1926.
Großvater als unterhaltspflichtiger Verwandter 1603 [2], Berufung des G. zum Vormund 1776, 1899.
Grund: Mit dem G. und Boden verbundene Sachen 94, 95.
Grundbuch: Abteilungen 873 [2], 879; Vermutung für die Richtigkeit 891, 1148, Ausdehnung der Vermutung 891 [2], öffentlicher Glaube des G. 892, Ausdehnung, Versagen des öffentlichen Glaubens 892 [1-4], Einfluß der Buchung in einer unrichtigen Grundbuchabteilung 892 [2], Modifikation bei der Briefhypothek 1155 [2], bei der Sicherungshypothek 1185 [1], Berichtigung 894—897, 1144, 1167, Aktivlegitimation 894 [1], materielle Voraussetzungen der Berichtigung 894 [1-2], formale Voraussetzungen 894 [1], Übergangsvorschriften E. 186 ff.
Grundbuchamt 873, 873 [10], 874 [2], 875 [2], 876, 878, 880, 883 [2], Erklärung der Auflassung 925 E. 143, der Bestellung eines Erbbaurechts 1015, der Reallasten 1109, Hypothekeneintragung 1115 [1-2], Aushändigung des Hypothekenbriefes durch das G. 1117, 1117 [2], beim Antrag auf Eintragung eines Widerspruchs gegen die Richtigkeit einer Hypothek 1139, Vorlage des Hypothekenbriefes zwecks Berichtigung des Grundbuchs 1145, Erklärung des Verzichts auf die Hypothek 1168, Erklärung der Hyp.-Aufhebung 1183, Prüfung von Eintragungen einer Sicherungshypothek 1188, Zahlung des Kapitals bei der Grundschuld 1194, Umwandlung einer Eigentümerhypothek in eine Eigentümergrundschuld 1190 [2].
Grundbuchbeamter: Haftung des Staates für G. 839 [2].
Grundbuchblatt: Anlegung eines gemeinschaftlichen G. 890 [2].
Grundbucheinsicht: Mitwirkendes Verschulden des Zessionars mangels G. 254 [2].
Grunddienstbarkeiten: Beeinträchtigung durch Überbau 916, Begriff 1018, Inhalt 1018 [3—6], Pflicht zu einem Tun nicht Gegenstand einer G. 1018 [1], Vorteil für die Benutzung des herrschenden Grundstücks Voraussetzung der G. 1019, 1019 [1], schonende Ausübung 1020, Vergrößerung der Bedürfnisse des herrschenden Grundstücks, Änderung in der Benutzung desselben 1020 [1], Anlagen auf dem belasteten Grundstück 1021, 1022, Anspruch auf Verlegung auf einen anderen Teil des belasteten Grundstücks 1023, Zusammentreffen mit einer anderen Grunddienstbarkeit oder einem sonstigen Nutzungsrecht 1024, Teilung des herrschenden Grundstücks 1025, Teilung des belasteten Grundstücks 1026, Rechte des Berechtigten bei Beeinträchtigung der G. 1027, Verjährung des Anspruchs auf Beseitigung störender Anlagen 1028, Besitzschutz 1029, G. an Vermächtnisgrundstücken 2182, landesgesetzliche Vorschriften E. 113—115, 128, Übergangsvorschriften E. 184, 187, 191.
Grundeigentum: Umfang 905, Beschränkung des G. in der Nähe von Festungen E. 54.
Grundschuld: Verpfändung von G. zwecks Sicherheitsleistung 232, 238, Anspruch des aus einer G. Verpflichteten auf Erteilung einer löschungsfähigen Quittung 368 [1], Pflicht zur Beseitigung von G. beim Verkauf 435, 439, Rangänderung 880, Anspruch auf Vorlage des Gbriefs 896, Eigentum an demselben 952, Nießbrauch an einer G. 1080, G. im allgemeinen 1191 ff., für Zinsen und Nebenleistungen 1191, entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Hypothek 1192 [1-3], 1114 [2], 1115 [2], 1117 [2], 1118 [2], 1119 [2], A vor 1120, 1132 [2], 1136 [2], 1140 [2], 1141 [2], 1142 [2], 1143 [2], 1144 [2], 1145, 1146 [2], 1147 1148 [2], 1149 [2], 1150 [2], 1151 [2], 1152 [2], 1154 [2], 1155 [2], 1156 [2], 1157 [2], 1158 [2], 1159 [2], 1160 [2], 1162 [2], 1163 [12], 1168 [2], 1169 [2], 1170 [2], 1171 [2], 1172 [2], 1173 [2], 1175 [2], 1176 [2], 1178 [1], 1179 [1], 1181 [2], 1182 [2], 1183 [2], Umwandlung einer Hypothek in Eigentümer G. 1177, 1177 [1], Umwandlung einer G. in Hypothek 1198, Fälligkeit, Kündigung der G. 1193, Zahlungsort 1194, Briefgrundschuld auf den Inhaber 1195, Zulässigkeit der Bestellung für den Eigentümer 1196, Befugnisse des Eigentümers als Gläubigers 1197, kein Recht auf Zinsen im Zw.-Versteigerungsverfahren 1197 [2], Umwandlung der G. in eine Rentenschuld 1203, Verpfändung der G. 1291, G. bei Fahrnisgemeinschaft 1551, zur Anlegung von Mündelgeldern geeignete G. 1807, Verfügung über die zum Mündelvermögen gehörige G. 1819, 1821, Abtretung einer EigentümerG. durch den Vormund 1822 Nr. 8, Verfügungen des Vorerben über eine G. 2114, G. auf Vermächtnisgrundstücken 2165 ff., landesgesetzliche Vorschriften für bestehende G. E. 60, 117, 118, Übergangsvorschriften hinsichtlich G. bis zur Grundbuchanlegung E. 195.
Grundsteuerentschädigungsrente: Nichteintragungsfähigkeit 436 [1].
Grundstück: wesentliche Bestandteile eines G. 93 [2], 94, 95, Rechte als Bestandteile des G. 96,

Aufgabe des Besitzes an einem G. wegen Gläubigerverzugs 303, Form des Vertrags, durch den sich jemand zur Übertragung des Eigentums an G. verpflichtet 313, Anspruch des Eigentümers eines G., der nicht persönlicher Schuldner ist, auf Quittungserteilung 368 [8], Übernahme der durch eine Hypothek gesicherten Schuld durch den Erwerber eines G. 416, Gewährleistungspflicht des Verkäufers eines G. 435, 436, Pflicht des Verkäufers zur Auskunftserteilung und Herausgabe der zum Beweise der rechtlichen Verhältnisse eines G. dienenden Urkunden 444, Gefahrübergang beim Kaufe eines G. 446, Kosten der Auflassung und Eintragung des G. 449, Erfüllung des Überkaufs 454 [1], Wandelung wegen Zusicherung bestimmter Größe des G. 468, Verjährung der Ansprüche des Käufers eines G. wegen Mängel 477, Frist für die Ausübung des Wiederkaufsrechts bei G. 503, Stundung des Kaufpreises bei Ausübung des Vorkaufsrechts über ein G. 509, Frist für die Ausübung des Vorkaufsrechts bei G. 510, Mängel der zugesicherten Größe eines vermieteten G. 537, Fälligkeit des Mietzinses bei G. 551, kein Zurückbehaltungsrecht an G. bei Beendigung der Miete 556, Kündigungsfristen bei Miete von G. 565, Form des Mietvertrags über G. 566, Einfluß der Veräußerung des vermieteten G. auf das Mietverhältnis 571, Verjährung der Ansprüche des Bestellers wegen Mängel bei Arbeiten an G. 638, Haftung für die dem Verkehr gewidmeten G., Beleuchtungspflicht, Streupflicht bei Glatteis, Freihalten von Hindernissen, Umfang der zu treffenden Anordnungen 823 [12] unter „Sachen", mitwirkendes Verschulden des Eigentümers eines G. bei Entstehung des Wildschadens 835 [2], Haftung des Besitzers eines G. für den durch Einsturz oder Ablösung von Teilen eines Gebäudes entstandenen Schaden 836, Pflicht des Grundstücksbesitzers zur Vornahme der verkehrsüblichen Revisionen 836 [3], allgemeine Vorschriften über Rechte an Grundstücken 873 f., Belastung 783, E. 142, Besitzschutz 859 ff., Vereinigung von G. 890, 890 [2], 1131, Größe, Lage, Kaufpreis 891 [3], Eigentum an G. 905—924, Einwirkungen auf das G. 905 ff., Vertiefung des G. 909, G. zum öffentlichen Gebrauch s. Überfallsrecht, Verbindung eines G. mit einer beweglichen Sache 946, Herausgabe eines G. 998, Gemeinschaftlichkeit eines G. 1009, Benutzung des dienenden G. bei der Grunddienstbarkeit 1018 f., Bedürfnisse des herrschenden G. 1019, Anlage auf dem belasteten G. 1020, Teilung des berechtigten G. 1025, des belasteten G. 1026, wirtschaftliche Bestimmung eines G. beim Nießbrauch 1037, Nießbrauch an G. 1048, 1056, Benutzung des G. in einzelnen Beziehungen bei der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit 1090 ff., Vorkaufsrecht an G. 1094, Belastung des Bruchteils eines G. mit dem Vorkaufsrecht 1095, mit einer Reallast 1106, mit einer Hypothek 1114, Realteilung des mit einer Hypothek belasteten G. 1132 [2], Einfluß der Verschlechterung des G. auf die Hypothek 1133 ff., Abschreibung eines Grundstücksanteils ohne Mitübertragung der Hypothek 1183 [1], Verfügungsbefugnis des Mannes über das zum eingebrachten Gut gehörende G. 1378, Vermietung, Verpachtung desselben 1423, Verfügung des Mannes über ein zum Gesamtgut der allg. Gütergem. gehöriges G. 1445, 1445 [2], zum eingebrachten Gut der Fahrnisgem. gehöriges G. 1551, Miet- und Pachtvertrag über das zum Kindesvermögen gehörige G. 1663, Anlegung von Mündelgeld in G. 1807, zu hohe Beleihung des G. durch den Vormund 1807 [3], Verfügung desselben über G. oder Rechte an G. 1821, G. als Gegenstand eines Vermächtnisses 2165 ff., 2182, landesgesetzliche Vorschriften zum Schutze von G. E. 107, über Zusammenlegung E. 113, über Belastung E. 115, 117, 118, über Übertragung von G. E. 126, über Aneignung von G. E. 129.

Grundstücksschätzer: Haftung desselben E. 79.

Grundstückstage 1807 [3].

Güte: mittlere Art u. G. 243 [3].

Gütergemeinschaft, allgemeine 1437—1482, Wirksamkeit der a. G. gegenüber Dritten 1435, Folgen der Aufhebung der a. G. 1436, Abschluß oder Aufhebung der a. G. durch Ehevertrag 1437, Folgen des Abschlusses des die a. G. einführenden Ehevertrags 1438, Eintritt der G., rechtliche Natur des Gesamtguts, Eintragung der Gesamtgutseigenschaft in das Grundbuch 1438 [2]; Sondergut: Begriff, Nichtzugehörigkeit zum Gesamtgut, Rechtsverhältnis des Sonderguts 1439; Vorbehaltsgut: Umfang, Nichtzugehörigkeit zum Gesamtgut 1440, Übertragung von Gesamtgutsgegenständen in das Vorbehaltsgut eines Ehegatten 1440 [1], Schenkungen unter Ehegatten 1440 [2], Rechtsverhältnis des Vorbehaltsguts, Beitragspflicht der Frau zum ehelichen Aufwand 1441, Unzulässigkeit der Verfügungen eines Ehegatten über den Anteil am Gesamtgut und den dazu gehörenden Gegenständen, Ausschluß der Teilung, Beschränkung der Aufrechnung 1442; Rechte der Ehegatten am Gesamtgut: Verwaltungs-, Besitzrecht des Mannes 1443, Rechtsstreitigkeiten in bezug auf das Gesamtgut 1443 [2]; Verfügungsbeschränkungen des Mannes: Zustimmung der Frau zu Verfügungen über das Gesamtgut im ganzen 1444, zu Verfügungen über Grundstücke 1445 (Verfügung über ein Grundstück 1445 [3]), zu Schenkungen 1446, Ersatz der Zustimmung der Frau 1447, Genehmigung der ohne Einwilligung vorgenommenen Rechtsgeschäfte durch die Frau 1448, Rechte der Frau bei unbefugter Verfügung des Mannes über Gesamtgut 1449, bei Abwesenheit, Krankheit des Mannes 1450, Ersatz der Zustimmung des VormGer. zur Besorgung persönlicher Angelegenheiten der Frau 1451, Betrieb eines selbständigen Erwerbsgeschäfts

durch die Frau 1452, Nichterfordernis der Zustimmung des Mannes 1453, 1454, Bereicherung des Gesamtguts 1455, Haftung des Mannes für die Verwaltung 1456, Rechte des Vormunds bei Bevormundung des gütergem. Ehemanns 1457, ehelicher Aufwand 1458; Schuldenhaftung für Gesamtgutsverbindlichkeiten gegenüber den Gläubigern 1459, Umfang der Gesamtgutsverbindlichkeiten, Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut 1459 [2], Haftung des Gesamtguts für Verbindlichkeiten der Frau, insbesondere für Kosten eines Rechtsstreits 1460, Verbindlichkeiten der Frau, für die das Gesamtgut nicht haftet 1461, 1462, Haftung im Verhältnis der Ehegatten zueinander 1463, 1464, insbesondere für eine Ausstattung 1465, Ausgleichungspflicht unter den Ehegatten 1466, Zeit der Ausgleichung 1467; Beendigung der a. G.: Gründe A vor 1468, Aufhebungsklage, Gründe 1468, 1469, Eintritt der Beendigung bei Klage, Folge, Wirksamkeit gegenüber Dritten 1470; Auseinandersetzung nach Beendigung, Rechtsverhältnis bis zur Auseinandersetzung 1471, 1471 [2], gemeinschaftliches Verwaltungsrecht der Ehegatten 1472, Surrogation des Gesamtguts 1473, Durchführung der Auseinandersetzung 1474, zuständige Behörden 1474 [2], Berichtigung der Gesamtgutsverbindlichkeiten 1475, Teilung des Überschusses, Anrechnung der Ersatzleistungen 1476, Bestimmungen über die Ausführung der Teilung, Recht der Ehegatten zur Übernahme von Gegenständen gegen Wertersatz 1477, Auseinandersetzung bei Scheidung der Ehe 1478, bei Aufhebung der a. G. durch Urteil 1479, Haftung der Ehegatten für Gesamtgutsverbindlichkeiten nach der Teilung gegenüber den Gläubigern 1480, im Verhältnis untereinander 1481, Auflösung der a. G. durch Tod ohne Hinterlassung eines Abkömmlings 1482; fortgesetzte G. 1483 bis 1518, Eintragung in das Grundbuch A 2 vor 1483, Vorbehalt für Landesrecht A 3 vor 1483, Voraussetzung der fortgef. G., Erbrecht und Erbteile der nichtgemeinschaftlichen Abkömmlinge 1483, Ablehnung der fortgef. G. durch den überlebenden Ehegatten 1484, Umfang des Gesamtguts der fortgef. G. 1485, des Vorbehaltsguts des überlebenden Ehegatten, des Sonderguts bei fortgef. G. 1486, Rechtsstellung der an der fortgef. G. Beteiligten 1487, Zwangsvollstreckung, Konkurs in das Gesamtgut, über das Vermögen des überlebenden Ehegatten 1487 [2]; Schuldenhaftung: Gesamtgutsverbindlichkeiten der fortgef. G., Begriff 1488, Haftung 1489, Einfluß des Wegfalls eines Abkömmlings durch Tod 1490, durch Verzicht auf seinen Gesamtgutsanteil 1491, 1501, Aufhebung der fortgef. G. durch den überlebenden Ehegatten 1492, Endigung durch Wiederverheiratung desselben 1493, durch Tod, Todeserklärung desselben 1494, Klage des Abkömmlings auf Aufhebung 1495, Eintritt der Aufhebung 1496; Auseinandersetzung des Gesamtguts, Rechtsverhältnis bis zur Auseinandersetzung 1497, Durchführung der Auseinandersetzung 1498, Schuldenhaftung, dem überlebenden Ehegatten zur Last fallende Schulden 1499, Anrechnung von Verbindlichkeiten auf den den Abkömmlingen zufallenden Anteil 1500, Anrechnung von Abfindungen 1501, Recht des überlebenden Ehegatten bezw. der Abkömmlinge zur Übernahme des Gesamtguts oder einzelner Gegenstände 1502, Teilung, Ausgleichungspflicht unter den Abkömmlingen 1503, anteilsgemäße Haftung der Abkömmlinge für Schulden 1504, Ergänzung des Anteils unter entsprechender Anwendung der Vorschriften über den Pflichtteil 1505, Folge der Erbunwürdigkeit eines Abkömmlings 1506, Zeugnis über die fortgef. G. 1507, Ausschluß der fortgef. G. durch Ehevertrag 1508, durch letztwillige Verfügung 1509, Wirkung des Ausschlusses 1510, Ausschluß eines Abkömmlings von der fortgef. G. durch letztwillige Verfügung 1511, Kürzung des Anteils eines Abkömmlings an der fortgef. G. durch letztwillige Verfügung 1512, Entziehung des einem Abkömmling an der fortgef. G. zustehenden Anteils durch letztwillige Verfügung 1513, Zuwendung des dem Abkömmling entzogenen Anteils an einen Dritten 1514, Bestimmung eines Ehegatten durch letztwillige Verfügung über die Übernahme des Gesamtguts bezw. einzelner Gegenstände oder eines Landguts durch einen Abkömmling 1515, Erfordernis der Zustimmung des anderen Ehegatten bezw. Verfügungen im gemeinschaftlichen Testament 1516, Zustimmung des anderen Ehegatten zum Verzicht eines Abkömmlings auf den Gesamtgutsanteil oder Aufhebung des Verzichts gegenüber einem Ehegatten 1517, Grenzen der von einem Ehegatten zu treffenden Anordnungen 1518, Eintritt der fortgef. G. bei Fahrnisgemeinschaft 1557, Unterhaltspflicht der Ehegatten gegenüber Verwandten bei a. G. 1604.

Güterrecht ausländischer Ehegatten oder von Ehegatten gemischter Nationalität E. 15, 16, Übergangsvorschriften E. 200 (s. eheliches G.).

Güterrechtsregister 1558—1561, Zuständigkeit für die Eintragungen 1558, eintragungsfähige Tatsachen, Zulässigkeit der Eintragung, Verfahren, Kosten, Fassung der Eintragung 1558 [1], Ort der Eintragung bei Kaufleuten 1558 [2], Verlegung des Wohnsitzes des Mannes nach Eintragung 1559, Wirkung derselben 1559 [2], Voraussetzung der Eintragung 1560, Antragsrecht des Notars auf Eintragung 1560 [1], Antragsberechtigter 1561, Veröffentlichung der Eintragung 1562, Einsicht in das G., Abschrift der Eintragung 1563.

Güterstand: Übergangsvorschriften hinsichtlich d. G. E. 200, vergl. auch „eheliches Güterrecht".

Gütertrennung 1426—1431, Eintritt der G. 1426, 1426 [1], Verhältnis der Ehegatten zueinander bei G.: Anspruch der Frau auf

Räumung des ihr gehörigen Grundstücks durch den Mann 1426 [2], Tragung des ehelichen Aufwands durch den Mann, Beitragspflicht der Frau 1427, keine Vorschußpflicht des Mannes für Kosten eines von der Frau geführten Rechtsstreits 1427 [2], Ausschluß der Beitragspflicht durch Ehevertrag 1427 [3], Recht der Frau zur Zurückbehaltung des Beitrags bei Unterhaltsgefährdung, desgl. bei Entmündigung oder Pflegschaftsanordnung bez. des Mannes 1428, Vermutung der mangelnden Ersatzabsicht der Frau bei freiwilliger Tragung der Ehelasten 1429, Rechte des Mannes bei Einräumung der Vermögensverwaltung über das Frauengut 1430, Wirksamkeit der G. gegenüber Dritten 1431, Eintritt der G. durch Ausschluß des gesetzlichen Güterrechts, der allg. Güter-, der Errungenschafts-, der Fahrnisgem. 1436, 1470, 1545, desgl. nach Wiederherstellung der durch Urteil aufgehobenen ehelichen Gemeinschaft 1587, Übertrag zwecks Aufhebung der Unterhaltspflicht eines Ehegatten 1604 [4].

Gute Absicht: Pflichtteilsentziehung und -Beschränkung in g. A. 2338.

Guter Glaube als Schutz gegen ein gesetzliches Veräußerungsverbot 135, nicht erforderlich bei Verjährung A 1 vor 194, Schutz des g. G. bei Forderungsabtretung 405—407, g. G. des Erwerbers von Zubehör 926, A 1 vor 932, beim Eigentumserwerb vom Nichteigentümer 932, 932 [2], 933 f., hinsichtlich des Erlöschens von Rechten Dritter beim Eigentumserwerb 930, bei der Ersitzung 937, 945, des Verarbeiters 950 [2], des Erwerbers von Eigenbesitz 955, 957, des Besitzers gegenüber dem Eigentümer 990 f., des Besitzers beim Besitzerwerb 1007, des Nießbrauchers 1058, des Erwerbers mithaftender beweglicher Gegenstände in Ansehung der Hypothek und der Beschlagnahme 1121, des Pfandgläubigers beim Erwerb des Pfandrechts 1207 [1], 1208, des Erwerbers bei unrechtmäßiger Pfandveräußerung 1244 [1], des Erwerbers verpfändeter Schiffe 1262, Einfluß des g. G. des Ehegatten, Dritter bei Ehenichtigkeit 1344, 1345, g. G. Dritter gegenüber Eheverträgen 1435, Schutz des g. G. Dritter bei Beendigung der Verwaltung und Nutznießung 1424, bei Beendigung der elterlichen Gewalt 1682, 1686, Einfluß des g. G. der Eltern auf die rechtliche Stellung der Kinder aus nichtigen Ehen 1699, beim Erbschaftsbesitz 2024, bei Erwerb von Erbschaftsgegenständen usw. 2366, 2367, hinsichtlich der Todeserklärung eines noch lebenden Erben 2370.

Gute Sitten: ausländische Gesetze gegen g. S. E. 30, vergl. auch „Sitten".

Gutgläubig s. guter Glaube.

Gutsbezirksvorsteher: Errichtung des Testaments vor dem G. 2249, 2266.

Gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse: Fortdauer der Landesgesetze E. 113, 114.

Gutsübernahme mit Versprechen der Abfindung an einen Dritten 330.

H.

Haager Abkommen zur Regelung der Gesetze über Eheschließung A 4 vor 1303, des Geltungsbereichs der Gesetze und der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Ehescheidung und Trennung von Tisch und Bett A 2 vor 1564.

Häfen: Haftung für Verkehrssicherheit der öffentlichen Häfen 823 [12].

Haftgeld 336 [2].

Haftpflichtgesetz: Verhältnis zu § 254, 254 [7], Haftung aus dem H. A 2 vor 823, Änderungen des H. E. 42.

Haftung des Vereins für seine Organe 31, der Liquidatoren eines Vereins 53, des Mitglieds eines nicht rechtsfähigen Vereins 54, der Stiftung für den Vorstand 86, der juristischen Personen öffentlichen Rechts 89 [1], des Reichs, Staats, der Kommune 89 [1], E. 77, 78, Ausschluß der Haftung durch Vertrag 138 [5], H. für Vorsatz und Fahrlässigkeit 276, für die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten 277, für fremdes Verschulden (Vertreter) 278, H. für Unvermögen bei Gattungsschulden 279, für teilweise Unmöglichkeit 280, bei Schuldnerverzug 287, bei Gläubigerverzug 300, bei Forderungsabtretung A 5 vor 397, bei Vermögensübernahme 419, beim Kauf s. Gewährleistung, H. für den Ausfall beim Neuverkauf bei einem den §§ 456, 457 zuwider erfolgten Kauf 458, H. des Schenkers 521, des Vermieters 538, 541, des bisherigen Vermieters für Erfüllung des Mietvertrages nach Veräußerung des Mietgrundstücks 571, des Verleihers 599, des Beauftragten für den Unterbeauftragten und Gehilfen 664, H. für den aus der Befolgung eines Rats oder einer Empfehlung entstehenden Schadens 676, des Geschäftsführers ohne Auftrag 678 ff., der Eisenbahn für den Gepäckträger 688 [1], des Verwahrers bei unentgeltlicher Verwahrung 690, desselben für den Unterverwahrer und Gehilfen 691, des Gastwirts für die eingebrachten Sachen des Gastes sowie für seine Angestellten 701, des Gesellschafters 708, der Gesellschafter als Gesamtschuldner für Handlungen des die Geschäfte Führenden 714 [2], Umfang der H. des Bürgen 767, H. bei Mehrheit von Bürgen 769, H. für unerlaubte Handlungen 823 ff., des Geschäftsherrn für seine Angestellten, Gehilfen 831, des Reeders für die Schiffsmannschaft, der Post für die Bediensteten, der juristischen Person für ihre Organe 831 [3], des Tierhalters 833, des Aufsehers eines Tieres 834, H. für Wildschaden 835, H. des Grundstücksbesitzers für den durch Einsturz oder Ablösung von Teilen eines Gebäudes oder Werks entstandenen Schaden 836, des Besitzers eines Rechts an einem Gebäude oder Werk 837, des Unterhaltspflichtigen des Gebäudes oder Werks 838, H. der Beamten für Verletzung der Amtspflicht 839, H. mehrerer Ersatzpflichtiger 830, 840, 841, Umfang der H. 842, H. für zufälligen Untergang der durch unerlaubte Handlung entzogenen Sache

848, H. des Erben aus einer Vormerkung 884, des Finders 968, des bösgläubigen Besitzers gegenüber dem Eigentümer 990, 991, des Nießbrauchers 1088, des Grundstückseigentümers für die Leistungen aus der Reallast 1108, H. des Grundstücks für die Hypothekenzinsen usw. 1118, für die Gesamthypothek 1132, Umfang der Haftung des Pfandes 1210, 1251, H. des Pfandgläubigers 1214 ff., 1223, 1226, 1243, 1251, des verpfändeten Schiffes 1264, H. der Ehegatten im Verhältnis zueinander 1359, des Mannes für die Verbindlichkeiten der Frau 1388, 1530, H. des Mannes für die Verwaltung des Gesamtguts 1456, der Ehegatten für Gesamtgutsverbindlichkeiten bei allgem. Gütergem. 1459 ff., nach durchgeführter Auseinandersetzung 1480 f., H. bei fortges. Gütergem. 1488, 1489, H. der Erben für die dem unterhaltspflichtigen Ehegatten obliegende Unterhaltspflicht nach Ehescheidung 1582, H. des Vaters für das seiner Nutznießung unterliegende Kindesvermögen 1654, 1664, des Vormundschaftsrichters 1674, 1847, H. des Beistandes 1694, des Vormunds, Gegenvormunds, der Mitvormünder 1833, der Familienratsmitglieder 1872, H. des Erben für Nachlaßverbindlichkeiten 1967 ff., für Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen, Auflagen 1967, für Unterhaltspflichten 1967 [1], Beschränkung der H. 1975 ff., nicht durch Inventarerrichtung A 1 vor 1967, A 1 vor 1975, Voraussetzungen A 1 vor 1975, H. unter Vorbehalt 1975 [1], des Nachlaßverwalters 1985 [2, 4], 1986 [1], H. des Erben nach Beendigung des Nachlaßkonkurses 1989, Ablehnung dieser H. 1989 [4], bei dürftigem Nachlaß 1990, bei mehreren Erbteilen 2007, unbeschränkte H. 1993 ff, 2013, 2016, des Erbschaftsbesitzers 2024, 2029, nach Rechtshängigkeit 2023, bei bösem Glauben 2024, wegen unerlaubter Handlung 2025, der Miterben 2036, 2058, 2058 [2], vor der Teilung des Nachlasses 2059, nach dessen Teilung 2060, 2061, des Vorerben 2131—2134, 2138, 2144—2146 [1a], des Nacherben 2144, 2145, mehrerer Beschwerten 2148 [1], 2182, des Testamentsvollstreckers 2219, des Erbschaftsverkäufers 2374 ff, bei Erbschaftsschenkung 2385.

Halbbürtige Geschwister des Erblassers, Erbrecht 1925 [2].

Halm: Verkauf der Früchte auf dem H. 956.

Hand muß Hand wahren 936.

Handarbeiter: Verjährung der Ansprüche 196, 201.

Handelsbücher s. Geschäftsbücher.

Handelsgeschäft als Nachlaßgegenstand 2032 [1]. Firmenzeichnung durch Testamentsvollstr. 2206 [1], des Vorerben 2112 [1], s. auch Erwerbsgeschäft.

Handelsgesellschaft, offene, Anwendung der Vorschriften über Gesellschaft A 3 vor 705, Fälle der Notwendigkeit der Auflassung 925 [2].

Handelskauf A 2 vor 433, 481 [1].

Handelsmäkler: Versteigerung von Sachen durch öffentlich ermächtigte H. 385, 457, 458, besondere Bestimmungen für H. A 2 vor 652, H. beim Freihandverkauf von Pfandsachen 1221.

Handgeld 336 [2].

Handlungsfähigkeit s. Geschäftsfähigkeit.

Handlungsgehilfen: Sonderbestimmungen über die Dienstverträge der H. A 3 vor 611.

Handschlag an Eidesstatt s. Eidesstatt.

Handwerker: Begriff 196 [4], Verjährung der Ansprüche 196, 201.

Handwerkszeug des Erblassers, Pfändung von H. 1989 [4].

Handzeichen: Beglaubigung 126, 129, H. des Erblassers 2242 [4].

Hannover: Anwendung der Vorschriften des BGB. auf Mitglieder des ehemaligen Königshauses H. E. 57.

Hafen: Schaden durch H. 835 [1].

Häuslerrecht: Landesgesetzliche Vorschriften E. 63.

Häusliche Gemeinschaft 1576 [2], 1571, s. eheliche Gemeinschaft.

Häuslicher Wirkungskreis der Ehefrau 1356, 1357.

Hauptmängel bei Viehverkäufen 482.

Hauptsache 97 ff., Wandelung wegen Mangelhaftigkeit der H. 470.

Hausfriedensbruch des Mannes 1426 [2].

Hausgenossen des Erblassers, Auskunftspflicht, Offenbarungseid 2028, 2028 [4].

Haushalt: Tragung der Kosten des H., Anspruch der Frau auf vorschußweise Zahlung des H.-geldes 1356 [1], s. Hauswesen.

Haushaltsgegenstände: Anspruch der vom Mann getrennt lebenden Frau auf Herausgabe der zur Führung eines Haushalts erforderlichen H. 1361, Ergänzung von H. des eingebrachten Guts 1382, Aufführung von H. im Inventar über das Kindesvermögen 1640, Recht des überlebenden Ehegatten auf H. 1932, 1932 [2], Anspruch der Familienangehörigen des Erblassers auf Benutzung der H. 1969.

Hausmeister: Vertretung des Hauseigentümers durch den H. bei Zurückgabe der Wohnung 556 [1].

Haustiere: Kauf von H. s. Viehkauf, Aneignung 960.

Hausverfassungen E. 57, 58.

Hauswesen: Entziehung der Leitung des H. durch den Ehemann als Mißbrauch des Rechts gegenüber der Frau 1353 [4], Recht und Pflicht der Frau zur Leitung des H. 1356, Verpflichtung des Hauskindes zu Arbeiten im H. 1617.

Haverei: Große H. 254 [7].

Hebammen: Verjährung der Ansprüche 196, 201.

Hecken zwischen Grundstücken 921 f.

Heilung s. Konvaleszenz, mitwirkendes Verschulden des Verletzten bei der H. 254 [4].

Heilungsanstalten s. Anstalten.

Heiratsaussichten: Schadenersatz für geringere H. eines Mädchens 842 [2].

Heiratsmäkler: Bestimmungen für H. A 2 vor 652.

Heiratsregister: Eintragung der Ehe in das H. 1318, 1324, der Ehescheidung in das H. A 1 vor 1564, rechtliche Stellung der Kinder aus nich-

tigen, nicht in das H. eingetragenen Ehen 1699, Abänderung des PStG. hinsichtlich des H. E. 40.

Heiratsvermittelung s. Ehevermittelung.

Helgoland: Einführung des PStG. in H. A 3 vor 1303.

Hemmung der Verjährung 202—205, beim Gesamtschuldverhältnis 425, H. der Verjährung der Ansprüche des Käufers wegen Mängel 477, H. der Verjährung der Ansprüche des Bestellers wegen Mängel 639, H. der Verjährung des Anspruchs aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber 802, H. der Ersitzung 939.

Herabsetzung der Vertragsstrafe durch Urteil 343, des Mäklerlohns durch Urteil 655.

Herausgabe von Früchten 102, Wegnahme von Einrichtungen bei H. von Sachen 258, Pflicht zur H. eines Inbegriffs von Gegenständen 260, Zurückbehaltungsrecht 273, Rechtshängigkeit des Hanspruchs 292, Aufgabe des Grundstücksbesitzes bei Gläubigerverzug seitens des zur H. verpflichteten Schuldners 303, Anspruch auf H. des als Ersatz Empfangenen bei gänzlicher oder teilweiser Unmöglichkeit der Leistung bei gegenseitigen Verträgen 323, Anspruch auf H. der Beweisurkunden beim Verkauf, insbesondere eines Grundstücks 444, Anspruch auf H. des Geschenkes wegen Nichtvollziehung der damit verbundenen Auflagen 527, wegen Bedürftigkeit des Schenkers 528, 529, Pflicht des Beauftragten zur H. des Erhaltenen 667, Pflicht des Geschäftsführers ohne Auftrag zur H. des aus der Geschäftsbesorgung Erhaltenen 681, Pflicht des Gesellschafters zur H. des aus der Geschäftsführung Erlangten 713, H. der ungerechtfertigten Bereicherung 812 ff., Abtretung des Hanspruchs 931, A 2 vor 932, 934, 976, 977, 985 [5], 1001, 1007, Nutzungen 987 f., Pflicht einer öffentlichen Behörde zur H. von Sachen 983, Pflicht des Besitzers zur H. von Früchten 993, H. eines landwirtschaftlichen Grundstücks 998, Verweigerung der H. bis zur Befriedigung wegen Verwendungen 1000, H. des Pfandes zum Zwecke des Verkaufs 1231 f., 1251, Anspruch der Frau auf H. der notwendigen Haushaltsgegenstände im Falle des Getrenntlebens 1361 [5], Anspruch des Mannes auf H. des eingebrachten Guts 1373 [3], Klage auf H. des eingebrachten Guts nach Rechtskraft des die Verwaltung und Nutznießung aufhebenden Urteils 1418 [3], Pflicht zur H. des eingebrachten Guts nach Beendigung der Verwaltung und Nutznießung 1421, Anspruch des Vaters auf H. des Kindes 1632, desgl. der Nutzungen des seiner Verwaltung nicht unterliegenden Kindesvermögens 1656, H. des Mündelvermögens bei Beendigung der Vormundschaft 1890, eines Überschusses durch den Erben an im Aufgebotsverfahren ausgeschlossene Nachlaßgläubiger 1973; H. des Nachlasses zwecks Befriedigung der Nachlaßgläubiger 1990, eines Anspruchs seitens des Erben 1991 [3], bei Überschuldung durch Vermächtnisse und Auflagen 1992, seitens des Erbschaftsbesitzers 2018 ff., H. von Gegenständen seitens des Miterben 2033 [1], der Erbschaft seitens des Erben an einen Dritten 2103, 2103 [1], seitens des Vorerben an den Nacherben 2130, 2138, von Früchten seitens des Beschwerten 2184, H. seitens des Testamentsvollstreckers 2217, H. einer Schenkung an den Pflichtteilsberechtigten 2329, H. des unrichtigen Erbscheins 2362, Hpflicht des Erbschaftsverkäufers 2374 ff.

Herbeiführung einer Bedingung wider Treu und Glauben 162.

Hereditatis petitio 2018 f.

Herrenlosigkeit von Grundstücken 928, von Sachen 958 ff., von Tieren 960, von Bienenschwärmen 961.

Herrschendes Grundstück: Teilung des h. G. bei Grunddienstbarkeit 1025.

Herstellung: Verpflichtung zur H. einer Straße, Kanalisation, Wasserleitung usw. kein Inh. einer Reallast 1105 [2], Klage auf H. des ehelichen Lebens A 3 vor 1353.

Heuervertrag: Abrede im H. über Verteilung einer Zollstrafe 138 [5].

Hilfe: Berechtigung zur Selbsthilfe wegen mangelnder obrigkeitlicher H. 229.

Hilfskassen: Aufrechnung gegen Hebungen aus H. 394.

Hingabe an Zahlungsstatt A 1 vor 433.

Hinterbliebene: Umfang des Kreises der H. 330 [1], Ansprüche von H. der Beamten E. 80, 81.

Hinterlegung bei Auflösung eines Vereins 52, von Geld und Wertpapieren zwecks Sicherheitsleistung 232, 234, 235, Wirkung 233, H. durch Dritte zwecks Befriedigung des Gläubigers 268, H. durch den Schuldner zwecks Erfüllung 372—386, Gegenstand und Grund der H. 372, H. bei Verpflichtung zur Gegenleistung 373, Ort der H., Anzeigepflicht 374, Rückwirkung der H. bei Übersendung durch die Post 375, Rücknahmerecht, Ausschluß desselben 376, Unpfändbarkeit, Nichtzugehörigkeit des Rücknahmerechts zur Konkursmasse 377, Wirkung des Ausschlusses der Rücknahme 378, Wirkung der zulässigen Rücknahme, Tragung der Gefahr, Aufhören der Zinspflicht, keine Pflicht zur Ziehung von Nutzungen während der H. 379, Nachweis der Empfangsberechtigung des Gläubigers 380, Kosten 381, Erlöschen des Gläubigerrechts, Rücknahmerecht nach Erlöschen 382, H. des Erlöses der versteigerten, nicht hinterlegungsfähigen Sachen 383, H. durch einen Gesamtschuldner 422, H. für alle Gesamtgläubiger 432, H. des durch die öffentliche Versteigerung eines Tieres erzielten Erlöses 489, H. der ausgesetzten Belohnung 660, H. beim Nießbrauche eines Kapitals 1077, eines Inhaber- oder Orderpapiers 1082, Hinterlegung des Hypothekenkapitals seitens des Eigentümers zwecks Befriedigung des Hypothekengläubigers 1142, 1171, E. 145, H. des Pfandes 1217, des Pfanderlöses 1219, seitens des Verpfänders zwecks Befriedigung des Pfandgläubigers 1224, H. der Leistung

beim Pfandrecht an einer Forderung 1281, H. der zum eingebrachten Gut gehörenden Inhaber- und Orderpapiere bei Gefährdung 1392, des hinterlegungsfähigen Kindesvermögens bei Gefährdung 1667, des der Mutter eines unehelichen Kindes zustehenden Anspruchs auf die Sechswochen- und Entbindungskosten 1716, Hinterlegung des Mündelgelds 1808, insbesondere der Wertpapiere usw. 1814, 1818, 1853, H. von Wertpapieren seitens des Nachlaßgerichts 1960, der zu leistenden Sache für alle Miterben 2039, eines Kapitals für Vor- und Nacherben 2114, von Wertpapieren seitens des Vorerben 2116, landesgesetzliche Bestimmungen E. 144—146.

Hinterlegungsschein für verwahrte Testamente 2246, für verwahrten Erbvertrag 2277.

Hinterlegungsstellen 2116, E. 144.

Hinterlist: Begriff 825 [1].

Hinüberragen von Ästen und Wurzeln 910.

Hochzeitsgeschenke: Eigentum an H. 1362 [5], Recht des überlebenden Ehegatten auf die H. als Voraus 1932.

Höchstbetragshypothek 1190, s. Hypothek, Schiffspfandrecht 1271.

Höhere Gewalt s. Gewalt.

Hohenzollern: Anwendung von Vorschriften des BGB. auf die fürstliche Familie H. E. 57.

Hoher Adel: Vorschriften der Landesgesetze hinsichtlich der Mitglieder des h. A. E. 58.

Holographisches Testament 2231.

Holschulden 270 [1], Verzug bei H. 284 [2], 285 [1], 295, H. bei Verwahrung 697.

Honorar s. Gehaltsanspruch, Vergütung.

Holstein: Sonderrecht für das Herzogl. Holsteinsche Haus bei Eheschließung A 2 vor 1303.

Holzgerechtsame als Pachtgegenstand 581 [1].

Hotel: Wesentliche Bestandteile eines H. 93 [2], Zubehör eines H. 98 [5], Ausschluß des Rücktrittrechts wegen wesentlicher Verschlechterung des H. 351 [1], Erkrankung oder Tod eines Gastes im H. 535 [2], Transportunfähigkeit eines Hgastes 904 [2].

Hüttenabwässer 823 [19].

Hunde: Mitwirkendes Verschulden des Hundebesitzers 254 [9].

Hypothek: Verjährung der durch H. gesicherten Ansprüche 223, Verpfändungen von Forderungen, für die eine H. bestellt ist, zwecks Sicherheitsleistung 232, 238, Anspruch des Schuldners einer H. auf löschungsfähige Quittung 368 [4], Übergang der H. mit der Forderung bei Forderungsabtretung 401, Übernahme einer durch eine H. gesicherten Schuld 416, Erlöschen der H. bei Schuldübernahme 418, Pflicht zur Beseitigung der H. beim Verkauf 439, Verpflichtung des HDarlehensnehmers A 3 vor 607, Einfluß der Aufgabe einer H. durch den Gläubiger bei der Bürgschaft 776, Rangänderung einer H. 880, 880 [6], Vormerkung einer H. 883 [2, 4, 5, 6, 7, 8]; H. im allgemeinen: Inhalt 1113, 1113 [2], Unzulässigkeit mehrerer H. für eine Forderung auf demselben Grundstück 1113 [3], H. für bedingte und künftige Forderungen 1113 [6], H. an dem Bruchteil eines Grundstücks 1114, an realem Grundstücksteil 1114 [1], Erfordernisse der Heintragung 1115, Bezeichnung des Gläubigers 1115 [2], Art der Forderung 1115 [4], Zinssatz 1115 [5], Nebenleistungen 1115 [6], Bezugnahme auf die Satzung eines Kreditinstituts 1115 [9—12], Hbrief s. Hypothekenbrief, Erwerb der H. 1117, Haftung für Zinsen und Kosten 1118, Erweiterung der Haftung für Zinsen bis 5 % 1119, Gegenstand der hypoth. Haftung 1120—1130: Erzeugnisse, Bestandteile und Zubehör 1120 bis 1122, Mietzinsen 1123—1125, Rechte auf wiederkehrende Leistungen 1126, Versicherungsgelder 1127, Gesamthypothek, Begriff und Voraussetzungen 1132, Gefährdung der Sicherheit der H. 1133—1135, Nichtigkeit der Vereinbarung, das Grundstück nicht zu veräußern 1136, Einreden des Eigentümers 1137, erweiterte Anwendung der §§ 891—899 auf die H. 1138, vgl. jedoch bez. Zinsen und Nebenleistungen 1158, 1159, Widerspruch bei der Buchhypothek 1139, Kündigung 1141, Recht des Eigentümers zur Befriedigung des Gläubigers 1142, Übergang der Forderung auf den mit dem Schuldner nicht identischen Eigentümer 1143, Recht des befriedigenden Eigentümers auf Aushändigung des Briefes usw. 1144, teilweise Befriedigung 1145, Recht des Gläubigers auf Verzugszinsen 1146, Befriedigung aus dem Grundstücke 1147—1150, Teilung der H. 1151, Teilhypothekenbrief 1152, Übertragung der H. 1153 ff., nur zusammen mit der Forderung 1153, Form der Abtretung 1154, Blankozession 1154 [3], Wirkung einer zusammenhängenden Reihe von Abtretungserklärungen auf den Hbrief 1155, Verhältnis zwischen dem Eigentümer und dem neuen Gläubiger 1156 ff., Einreden auf Grund des Rechtsverhältnisses mit dem bisherigen Gläubiger 1157, Ausnahmen für die Forderung auf Zinsen, Nebenleistungen und Kosten 1158, 1159, Geltendmachung der Briefhypothek 1160, die Vorlegung des Briefs gehört nicht zur Begründung der Klage 1160 [3], Eigentümerhypothek: Entstehung 1163, 1168, nur kraft Gesetzes A 1 vor 1163, EigentümerH. im Falle der Nichtentstehung der Forderung 1163 [2], Rang der EigentümerH. 1163 [3], EigentümerH. im Falle Erlöschens der Forderung 1163 [7—10], EigentümerH. bei der GesamtH. 1172—1175, Vorrang des dem Gläubiger verbleibenden Teils der H. vor der EigentümerH. 1176, Umwandelung in Eigentümergrundschuld 1177, Verfügungen über die EigentümerH. bezw. Grundschuld 1177 [6], über die zukünftige EigentümerH. 1163 [8], keine EigentümerH. bez. Rückständen von Zinsen und anderen Nebenleistungen 1178, Übergang der H. auf den persönlichen Schuldner 1164, Verzicht des Gläubigers auf die H. 1165, 1168, 1169, Recht des persönlichen Schuldners, die Befriedigung des die ZwVollstr. betreibenden Gläubigers zu verweigern 1166, Aufgebot des unbekannten Gläubigers 1170, 1171, Vormerk. der Verpflichtung zur Löschung der EigentümerH.

1179, Ersatz der Hforderung durch eine andere Forderung 1180, Erlöschen der H. im Falle der Befriedigung des Gläubigers aus dem Grundstück 1181, Aufhebung der H. durch Rechtsgeschäft 1183; Sicherungshypothek 1184 ff., Begriff 1184, Eintragung 1184, 1185, Entstehung einer SicherungsH. ohne Eintragung 1184 [3], 1287 [1], besondere Fälle 1184 [4], öffentlicher Glaube des Grundbuchs hinsichtlich der SicherungsH. 1185 [1], Umwandelung der SicherungsH. in eine gewöhnliche H. 1186, SicherungsH. für Forderungen aus Inhaber- und Orderpapieren 1187 ff., Treuhänder 1189; Höchstbetragshypothek 1113 [2], 1186 [4], 1187 [3], 1910, Voraussetzung 1190 [1], Eintragung 1190 [2], Übertragung 1190 [6], Umwandelung in Eigentümergrundschuld 1190 [7], in gewöhnl. H. 1190 [8], Ausschluß des Vormunds von der Vertretungsbefugnis bei Übertragung, Belastung usw. einer durch H. gesicherten Forderung des Mündels gegen ihn 1795, 1795 [1], zur Anlegung von Mündelgeld geeignete H. 1807, Verfügung über H. durch den Vormund 1819, 1821, Löschung und Abtretung einer H. seitens des Vorerben 2113 [3], 2114 [1], H. auf dem Vermächtnisgrundstück 2165, 2166 ff., Umschreibung durch den Testamentsvollstrecker 2204 [1], 2205 [3], Beschränkung der H. durch Landesgesetze E. 60, 117, 118, bez. H. vgl. E. 53, 91, ÜbergangsR. E. 192—194.

Hypothekenbrief: Erteilung, Ausschließung 1116, nachträgliche Ausschließung 1116 [4], Aufhebung der Ausschließung 1116 [5], Übergabe, deren Wirkung 1117, bei mehreren Eigentümern 1117 [1], Vereinbarung der Übergabe durch das Grundbuchamt 1117 [2], Einwirkung auf den guten Glauben an das Grundbuch 1140, Aushändigung 1144 ff, Abtretung 1154; Teil H. 1145, 1152, Bildung nicht erforderlich 1154 [5], Wirkung einer zusammenhängenden Reihe von Indossamenten 1154 [2], 1155, Notwendigkeit der Vorlage bei Geltendmachung der H. 1160 [3], Kraftloserklärung des H. 1162, 1170, 1171, kein Brief bei Sicherungshypotheken 1185, Verpfändung von H. 1274 [2].

Hypothekengegenstand: Gefährdung 1133—1135.

Hypothekengläubiger: Begriff 1113, Benennung des H. bei der Hypothekeneintragung 1115, Beschlagnahme zugunsten des H. 1120 ff., Widerspruch des H. gegen Zahlung einer Versicherungssumme an den Versicherten 1128, Recht des H. bei der Gesamthypothek auf Verteilung der Forderungen auf einzelne Grundstücke 1132, Unterlassungsklage des H. 1134, nichtige Vereinbarung zwischen Eigentümer und H. 1136, Befriedigung des H. 1142 ff., im Konkurse des Eigentümers 1143 [2], teilweise Befriedigung 1145, Befriedigung aus dem Grundstücke 1147, 1147 [1], 1150 [1], Pflichten des H. 1144, Erteilung der Löschungsbewilligung 1144 [1], der urkundlichen Bescheinigung über den Forderungsübergang 1144 [2], Verzugszinsen für den Hypothekengläubiger 1146, Eigentumsvermutung zugunsten des H. 1148, unzulässige Vereinbarungen zugunsten des H. 1149, 1149 [2], Rechtsverhältnis zwischen Eigentümer und neuem H. 1156 ff. (betr. Forderungsübertragung 1156, betr. Einreden des Eigentümers 1157, betr. Zinsen usw. 1158 f.), Rechtsverhältnis zwischen persönlichem Schuldner und neuem H. 1156 [2], Verweigerung der Befriedigung des H. seitens des persönlichen Schuldners 1166, Verzicht des H. auf die Hypothek 1163, 1168, für Zinsen 1178, Verzicht des H. auf Befriedigung aus dem Versteigerungserlös 1168 [1], erzwungener Verzicht des H. auf die Hypothek, wenn dem Eigentümer eine peremtorische Einrede zusteht 1169, Verzicht des H. auf die Gesamthypothek 1175, Ausschluß des H. 1170, 1175, 1176, Befriedigung des H. seitens des Eigentümers eines mit einer Gesamthypothek belasteten Grundstücks 1173, seitens des persönlichen Schuldners 1174, 1181, Beerbung des H. durch den persönlichen Schuldner 1177 [1], H. einer Sicherungshypothek für Inhaber- und Orderforderungen 1187 [4], Hvertretung durch Treuhänder 1189.

Hypothekentitel des Fiskus E. 91.

J.

Jagd: Gesellschaft über gemeinsame Jausübung A 2 vor 705, Haftung für Wildschaden bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken 835.

Jagdberechtigte 835 [2], Haftung für Wildschaden 835.

Jagdpächter: Haftung für Wildschaden 835.

Jagdrecht als Pachtgegenstand 581 [1], Fortbestand der Landesgesetze über J. E. 69.

Jagdreviere 960 [2].

Jäger: Verschulden des J. 823 [12].

Jahr: Fristberechnung, Berechnung eines halben, eines viertel J. 188 ff.

Idealer Verein 21.

Immissionen: Schädigende J. 858 [2], erlaubte J. 906, 906 [2], Arten 1004 [2].

Immobilienmäkler: Bestimmungen über J. A 2 vor 652.

Impotenz s. Beiwohnungsunfähigkeit.

Impresario: Vertrag zwischen J. und dem Besitzer eines Kunstetablissements 631 [2].

Inbegriff von Rechten A vor 90, von Gegenständen 260 [1], Pflicht zur Herausgabe eines J. von Gegenständen oder zur Auskunftserteilung über einen solchen J. 260, Nießbrauch an einem J. von Sachen 1035, Pfandrecht am J. von Sachen 1204 [1].

Indentgeschäft A 2 vor 433.

Indossament: Hypothek für indossable Papiere 1187 ff., Pfandrecht für Forderungen aus indossablen Papieren 1270, Verpfändung indossabler Papiere 1292, 1294.

Indossierung eines Wechsels als Verstoß gegen die guten Sitten 826 [4], eines Wechsels durch den Vormund 1822.

Inhaberpapiere: Sicherheitsleistung mit J. 234, Gesetz betr. J. mit Prämie 763 [2], A vor 793, Beschränkung über die Ausgabe von J. mit Prämie 795 [2], gestohlene J. 935, 935 [4], 1006, 1007, Nießbrauch an J. 1081, Einlösung

von J. 1083, Hypothek für J. 1187, Pfandrecht an J. 1270, 1293, Verpfändung von J. 1293, 1294, 1296, Vermutung des Eigentums des Ehemanns an J. 1362, Erwerb von J. mit Mitteln des eingebrachten Guts 1381, Hinterlegung, Umschreibung von J. bei Gefährdung des eingebrachten Guts 1392, 1393, Erwerb von J. mit Mitteln des Kindesvermögens 1646, Hinterlegung der zum Mündelvermögen gehörenden J. 1814, Umschreibung von J. auf den Namen des Mündels oder Umwandelung in Buchforderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat 1815, 1820, 1853, Hinterlegung von J. 2116, Umschreibung von J. durch den Vorerben 2117.

Inkassomandat: Verstecktes J. A 2 vor 398, 662 [3].

Inkrafttreten des BGB. E. 1.

Insassen, Insitzer eines Wagens s. Mitfahrende.

Inselbildung: Landesgesetzliche Vorschriften über J. E. 65.

Instandhaltung: Pflicht zur J. eines Wegs, Bauwerks, Grabens als Inhalt einer Reallast 1105 [3].

Instandsetzung: Pflicht zur J. bei Wegnahme von Einrichtungen einer herauszugebenden Sache 258.

Interdictum ne quid in flumine publico, quod in flumine publico 823 [10].

Interesse: Ablehnung der teilweise unmöglichen Leistung mangels J. 280, Rücktritt des Gläubigers wegen Verzugs des Schuldners bei mangelndem J. 286, Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung unter Ablehnung der teilweise möglichen Leistung mangels J. 325, 326, Berücksichtigung des berechtigten J. bei Ermäßigung der Vertragsstrafe 343, Ausschluß der Wandelung eines Grundstücks trotz zugesicherter bestimmter Größe mangels J. 468, Verlangen der Behörde auf Vollziehung der im öffentlichen J. liegenden Auflage 525, fristlose Kündigung des Mieters wegen unerheblicher Hinderung oder Vorenthaltung des Gebrauchs des Mietobjekts bei besonderem J. 542, Anspruch auf Wandelung oder Minderung beim Werkvertrag ohne Fristsetzung bei besonderem J. 634, J. an der Vorlegung von Sachen 809, rechtliches J. bei Vorlegung von Urkunden zwecks Einsichtnahme 810, berechtigtes J. an Mitteilungen unwahrer Tatsachen 824, 824 [8], J. bei der Grunddienstbarkeit 1020, 1021 f., J. des Eigentümers am Fortbestehen des Pfandrechtes 1256, J. des persönlichen Schuldners an der Berichtigung des Schiffsregisters 1267, rechtliches J. an der Einsicht des Inventars 2010, eines Testaments 2264, öffentliches J. an der Vollziehung einer Auflage 2194, Zwangsenteignung im öffentlichen J. E. 52, 109.

Interimsvertrag A 3 vor 145.

Internationales Privatrecht E. 7 bis 31.

Inventar: Verpachtung eines Grundstücks mit J. 586, Übernahme des J. zum Schätzungswert 587, Gefahrtragung, Verfügungsbefugnis, Erhaltung, Ersatz des J. 588, Rückgewähr bei Beendigung der Pacht 589, Pfandrecht des Pächters am J. 590, J. eines Nießbrauchsgrundstücks 1048, Rechte des Mannes an einem zum eingebrachten Gut gehörenden Grundstück mit J. 1378; Erbschafts J.: Begriff 1993, Errichtung 1993 ff., Inhalt 2001, Aufnahme, Form 2002 f., Bestätigung eines bereits eingereichten J. 2004, absichtliche Unrichtigkeit 2005, Vervollständigung 2006, Bedeutung 2009, Einsicht 2010, Errichtung eines J. seitens des Miterben 2063, Errichtung eines J. beim Erbschaftskauf 2383.

Inventaraufnahme durch das Nachlaßgericht 2003, bei der Vorerbschaft 2021, LandesR. E. 148.

Inventarfrist: Bestimmung durch Nachlaßgericht 1994 f., Beginn und Dauer 1995, J. beim Tod des Erben 1998, Bestimmung einer neuen J. 1996, 2005, Versäumung der J. 1996, 1996 [4], Unwirksamwerden der Bestimmung der J. 2000, Wirksamkeit der Bestimmung der J., wenn Ehefrau Erbin 2008, gegenüber dem Fiskus 2011, dem Nachlaßpfleger 2012, Wahrung der Inventarfrist seitens eines Miterben 2063.

Inventarisationspflicht des Vaters bez. des seiner Verwaltung unterliegenden Kindesvermögens 1640 [1], des Vormunds bez. des Mündelvermögens 1802, des Erben 1993 ff., des Vorerben bez. der Nacherbschaft 2121, 2144 (s. auch Auseinandersetzung).

Irrtum bei Willenserklärungen 119, Begriff 119 [2], J. über den Inhalt der Erklärung, im Beweggrund, über Identität 119 [4], J. in der Erklärung 119 [5], J. bei Selbsthilfe 231, bei Bestimmung der Leistung durch Dritte 318, J. über die Kreditwürdigkeit bei Darlehen 610 [2], J. über die Person des Geschäftsherrn 686, Wirkung des J. beim Vergleich 779, J. als Ausschluß der Haftung bei unerlaubter Handlung 823 [7], Ausnutzung eines J. bei Preiskalkulation, über das geringste Gebot bei Zwangsversteigerung von Grundstücken 826 [4], J. über Vermögensverhältnisse als wichtiger Grund zum Verlöbnisrücktritt 1298 [6], J. bei der Eheschließung 1332, 1333, bei Bestätigung des Vertrags auf Annahme an Kindesstatt 1756, J. bei der Erbschaftsannahme 1949, J. des Erblassers 2078, 2080.

Jugendliches Alter: Berücksichtigung bei unerlaubten Handlungen 828, 829.

Jungfräulichkeit: Fehlende J. der Braut als wichtiger Grund zum Verlöbnisrücktritt 1298 [6], als Eheanfechtungsgrund 1333 [6].

Juristische Person 21 ff., Umwandlung, Prozeßfähigkeit, Rechtsfähigkeit j. P. A 1 vor 21, j. P. des öffentlichen R. 89 ff., Haftung der j. P. für Vertreter 31, 89 [1], 823 [12], 831 [9], Endigung des Nießbrauchs j. P. 1061, j. P. als Miterben 2044, Einsetzung erst zur Entstehung gelangender j. P. als Erben 2101, 2105 f., 2109, j. P. als Vermächtnisnehmer 2163, Beschränkung des Erwerbs von Rechten durch j. P. E. 86, ÜbergangsR. E. 163—166.

Jus offerendi 268, 1150, 1249.
Jus tollendi s. Wegnahme.
Justizminister: Entscheidung des J. 2261 [6].

K

s. auch C

Kaiserliche Marine E. 44, 49, 51.
Kaiserliche Verordnung über Hauptmängel und Gewährfristen beim Viehverkauf 482 [2].
Kalenderzeit: Leistung nach K. 284, 296.
Kalisalzvertrag A vor 581.
Kanalbenutzungsgebühr: Nichtzugehörigkeit zum Mietzins 535 [3], Ausdehnung des Vermieterpfandrechts auf den Ersatzanspruch für die K. 559 [3].
Kanalisation 1004 [5], Verpflichtung zur Herstellung einer K. 1105.
Kaninchen: Schaden durch K. 835 [1].
Kapital: Anlegung eines K. beim Nießbrauch an einer Forderung 1079.
Kapitalabfindung s. Abfindung.
Kapitalzahlungen auf Briefhypotheken und Grundschulden 893 [2].
Karten auf den Inhaber 807, Vorbehalt für das LandesR. E. 102.
Kartellverträge 138 [5], Kündigung eines Preisk. 723 [2], K. gegen Preisdrückerei 826 [4], K. der Ärzte auf Einhaltung von Mindestsätzen gegenüber einer Kasse 826 [4].
Kassa gegen Verladungsdokumente A 2 vor 433.
Kassabuch: Kein Anspruch auf Vorlage des lediglich zum eigenen Gebrauch bestimmten K. 810 [6].
Kassakauf A 2 vor 433.
Kassatorische Klausel 360.
Kasse: Zahlungen aus öffentlichen K. E. 92.
Kastellanvertrag 171 [1].
Katalogs Exl. zu 151.
Katasterangaben: Keine Vermutung für deren Richtigkeit 891 [3], Erstreckung des öffentlichen Glaubens auf K. 892 [4].
Kategorien: Aufzählung des Vorbehaltsguts nach K. 1368 [2].
Kauf 433 ff., Nichtigkeit eines K. 138 [5], Abgrenzung des K. von anderen Geschäften (Einzelfälle) A 1 vor 433, besondere Arten, Nebenabreden des K. A 2 vor 433, Stempel A 4 vor 433, Pflichten des Käufers und Verkäufers 433, Gegenstand des K. 433 [2], Bestimmbarkeit des Kgegenstandes 433 [2], Erfüllungsort für die Übergabe des Kgegenstandes 433 [2], Internat. PrivatR. 433 [7], Kpreis, Beweislast über den Kpreis, Erfüllungsort, -zeit für den K.-preis 433 [2], Abnahmepflicht, Erfüllungsort hierfür 433 [10], Erfüllung Zug um Zug 433 [11]; Gewährleistungspflicht des Verkäufers für Rechtsmängel im allg. 434, insbesondere eines Grundstücks, Schiffs oder Schiffsrechts 435, 436, einer Forderung, eines Rechts oder Wertpapiers 437, für Zahlungsfähigkeit des Schuldners 438, bei Kenntnis des Käufers vom Rechtsmangel bezw. von dinglichen Belastungen 439, Rechte des Käufers beim Rechtsmangel 440, 441, Beweislast bei Geltendmachung des Rechtsmangels 442, vertraglicher Ausschluß der Gewährleistungspflicht 443, Auskunftspflicht des Verkäufers, Pflicht zur Herausgabe der Beweisurkunden 444, Übergang der Gefahr, Nutzungen, Lasten 446, Distanzkauf, Gefahrübergang, Abweichung von Versendungsanweisungen 447, Übersendungspflicht 447 [2], Abreden beim Distanzkauf 447 [3], Gefahrübergang bei Weiterverkauf der nach Ladeschein an Order des Verkäufers zu verladenden Ware 447 [3], Sorgfalt bei der Versendung 447 [10], Haftung für den infolge der Abweichung von Anweisungen des Käufers entstandenen Schaden 447 [11], Rechtsnatur der Versendungspflicht 447 [13], Ablieferung beim Distanzkauf 447 [6], Kosten der Übergabe, des Messens, Wägens, der Versendung der verkauften Sache 448, der Auflabung 448 [2], Verpackung s. dort; Kosten der Auflassung, Eintragung eines Grundstücks bezw. Rechtes an einem solchen 449, der Umsatzsteuer 449 [1], Ersatzanspruch des Verkäufers für Verwendungen 450, Verzinsung, Stundung des Kaufpreises 452, 454, Marktpreis als Kaufpreis 453, Ausschluß des Rücktritts durch Stundung 454, Eigentumsvorbehalt an beweglichen Sachen 455, Verbot der Beteiligung an Verkäufen im Wege der Zwangsvollstreckung oder auf Grund gesetzlicher Vorschrift für die damit Beauftragten und dessen Gehilfen 456, 457, Wirksamkeit eines solchen Kaufs 458; Gewährleistung wegen Mängel der Sache: Begriff des Sachmangels A 2 vor 459, Haftung für Freiheit von Fehlern und für die zugesicherten Eigenschaften bei Gefahrübergang 459, erhebliche Fehler von Sachen (Einzelfälle) 459 [6], Zusicherung von Eigenschaften (Einzelfälle) 459 [8], Beweislast für diese 459 [12], Ausschluß der Haftung wegen Kenntnis oder grobfahrlässiger Unkenntnis der Mängel 460, wegen Verkaufs auf Grund eines Pfandrechts oder öffentlicher Versteigerung 461; Wandelung, Minderung: Begriff 462, Anspruch auf W. oder M. 462, Schadensersatz neben oder statt W. oder M. 462 [4], 463, Ausschluß der W. oder M. durch vorbehaltlose Annahme 464, Vollziehung der W. oder M. 465, Bindung an die getroffene Wahl 465 [2], Fristbestimmung zur Erklärung über W. seitens des Verkäufers, Ausschluß der W. nach Fristablauf 466, Anwendung der Vorschriften über vertragsmäßiges Rücktrittsrecht auf die W. 467, W. wegen Zusicherung bestimmter Größe des verkauften Grundstücks 468, W. beim Verkauf mehrerer und Mangelhaftigkeit einzelner Sachen 469, W. wegen Mängel der Haupt- oder Nebensache 470, Herabsetzung des Gesamtpreises bei W. einzelner Sachen 471, Herabsetzung des Kauf- oder Gesamtpreises bei M. einzelner Sachen 472, M. bei Leistung nicht vertretbarer Sachen neben dem Kaufpreis 473, M. bei Mehrheit von Beteiligten 474, Wiederholung der W. oder M. wegen anderer

Mängel 475, vertragsmäßiger Ausschluß der Gewährleistung 476, Verjährung der Ansprüche aus K. 477, Recht zur Zahlungsweigerung trotz Vollendung der Verjährung der Ansprüche des Käufers auf W. oder M. 478, Anspruch auf Lieferung einer mangelfreien Sache statt W. oder M. bei Gattungsschulden 480; Gewährleistung bei Vieh-(Haustier-)verkäufen: Arten des in Betracht kommenden Viehs 481, Haftung für Hauptmängel innerhalb Gewährfristen 482, Beginn der Gewährfrist 483, Bedeutung der Gewährfrist 484, Anzeigepflicht des Käufers vom Mangel 485, Verlängerung, Abkürzung der Gewährfrist 486, Ausschluß der Minderung beim Viehkauf, Schlachtung, Verschlechterung des Tieres, Pflicht zum Ersatz der Nutzungen 487, der Kosten für Fütterung, Pflege, tierärztliche Untersuchung und Behandlung, Tötung und Wegschaffung des Tieres 488, Versteigerung des Tieres bei Anhängigkeit eines Rechtsstreits und Hinterlegung des Erlöses 489, Verjährung der Ansprüche des Käufers auf Wandelung und Schadensersatz 490, Anspruch auf Lieferung eines mangelfreien Tieres statt Wandelung bei nur der Gattung nach bestimmten Tieren 491, vertragsmäßige Erweiterung der Gewährleistungspflicht beim Viehkauf 492, Anwendung der Vorschriften über Gewährleistung auf kaufähnliche Verträge 493; K. nach Probe oder Muster 494, Begriff, Beweislast für K. nach Probe, für die Identität der Probe, für probemäßige Lieferung 494 [1]; K. auf Probe oder auf Besicht 495, Begriff, Beweislast für K. auf Probe, Kauf auf Umtausch 495 [1], Frist zur Billigung des Kaufs auf Probe oder Besicht 496; Wiederkauf s. dort.

Kaufähnliche Verträge 445, 451, 493.

Kauf bricht nicht Miete 571.

Kaufmann: Verjährung der Ansprüche 196, 201, Eintragung eines Einzelkaufmanns unter seiner Firma als Hypothekengläubiger 1115 [2].

Kaufmannsgericht s. besondere Gerichte.

Kaufpreis: Verzinsung des K. 452, bei beiderseitigen Handelsgeschäften 452 [8], Marktpreis als K. 453, Herabsetzung des K. s. Minderung, Herabsetzung des Kaufpreises wegen M. einzelner Sachen 472, Schätzungswert als K. bei Wiederkauf 501.

Kaufverbot als Verstoß gegen die guten Sitten 826 [4].

Kausalzusammenhang bei Schadensersatzpflicht A vor 249.

Kaution s. Sicherheitsleistung, Verwaltungskaution.

Kautionshypothek s. Hypothek.

Kautionspfandrecht 1271.

Kegeln als unzulässige Einwirkung auf das Nachbargrundstück 906 [4].

Kennenmüssen: Begriff 123 [6].

Kiesgewinnung durch den Nießbraucher 1037.

Kind: Wohnsitz 11, Verjährung von Ansprüchen zwischen Eltern und K. 204, Vorsichtsmaßnahmen gegenüber K. 823 [13], Ersatzanspruch für die infolge der Tötung oder Verletzung des K. entgangenen Dienste 845, 846; K. aus nichtigen Ehen 1699—1704, Internat. PrivR., ÜbergangsR. A vor 1699, rechtliche Stellung der K. bei Gutgläubigkeit beider Ehegatten und Eintragung der Ehe in das Heiratsregister bezw. bei Nichteintragung 1699, Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kind 1700, elterliche Gewalt der Mutter bei Kenntnis des Vaters von der Nichtigkeit der Ehe 1701, Einfluß des bösen Glaubens der Mutter auf die Stellung gegenüber den K. 1702, Einfluß der Bösgläubigkeit beider Ehegatten 1703, rechtl. Stellung der Eltern gegenüber den K. aus Ehen, die wegen Drohung angefochten sind 1704, K. aus ehebrecherischer oder blutschänderischer Verbindung A vor 1705, Recht zur Ablehnung der Vormundschaft bei mehr als vier ehel. Kindern 1786, Auslegung einer Zuwendung des Erblassers an seine Kinder 2068, 2069 [1]; K. vgl. auch unter „eheliche Kinder", „uneheliche Kinder", „elterliche Gewalt", „Erziehung".

Kinderarbeit: Ges. betr. die K. in gewerblichen Betrieben 1617 [8].

Kindesalter: Berücksichtigung des K. bei unerlaubten Handlungen 828, 829.

Kindskauf 511.

Kiosk: Recht zur Aufstellung eines zum Warenverkauf bestimmten K. A 1 vor 535.

Kirche: Austritt des Kindes aus der K. 1631 [3].

Kirchenbaulast E. 132.

Kirchenbauverein 43 [6].

Kirchenglocken: Störung durch K. als Immission 906 [4].

Kirchenstühle: Landesrechtliche Vorschriften über das Recht zur Benutzung von K. E. 133.

Kirchliche Verpflichtungen in Ansehung der Ehe 1588.

Kirchliche Zwecke: Zuwendung eines Vermächtnisses zu k. Z. 2193 [1].

Klageerhebung: Unterbrechung der Verjährung durch K. 209, 212, als Ersatz für Mahnung bei Verzug 284, Wirkung der K. bei gegenseitigen Verträgen 322, K. bei Viehmängel 485, ÜbergangsR. hinsichtlich der Wirkungen der K. E. 152.

Klageverjährung s. Verjährung.

Klasse: Letztwillige Zuwendungen an eine K. von Personen 2071.

Klavierspiel als unzulässige Einwirkung auf das Nachbargrundstück 906 [3].

Kleider: Eigentum der Frau an K. 1362, Vorbehaltsgutseigenschaft der K. 1366, Übernahme der K. durch den Ehegatten bei Auseinandersetzung der Gütergem. 1477, K. des Kindes als freies Vermögen 1650.

Kleidergeld: Anspruch der Frau auf K. 1356 [2].

Kleinbahnunternehmen E. 112.

Kloaken s. Anlage.

Knappschaftskassen: Aufrechnung gegen Hebungen der K. 394.

Körper: Verletzung des K. 823, durch Tiere 833, durch Ablösung von Teilen oder Einsturz eines

Gebäudes oder Werks 836—838, Entschädigung für Verletzung des K. 843, Entschädigungsanspruch des Dienstberechtigten bei Verletzung des K., desgl. des Dienstverpflichteten 845, 846, des Verletzten wegen des nicht vermögensrechtlichen Schadens 847.

Körperschaften öffentlichen Rechts 89, Anlegung von Mündelgeld in Forderungen gegen kommunale K. 1807, Landesgesetze über Rechte der K. E. 91, 138.

Kohlenabbaugerechtigkeit als Pachtgegenstand 581[1].

Kollekteur: Verjährung der Ansprüche der K. 196, 201.

Kollektivvertreter 932[2].

Kommanditgesellschaft: Anwendung der Vorschriften über Gesellschaften auf die K. A 3 vor 705.

Kommissionär A vor 164, Pflicht des K. zur Aufbewahrung von Kommissionsgut A vor 688.

Kommissionsgeschäft A 2 vor 662.

Kommissionsgut: Verpflichtung des Kommissionärs zur Verwahrung des K. A vor 688.

Kommissionskopie Ezk. zu 151.

Kommunalverbände: Aufrechnung gegen Forderungen der K. 395, Haftung für Beamte 77, Grundstücksübertragung auf K. E. 126.

Kommune: Haftung 89[1], Aufrechnung gegen eine Forderung des Kverbands 395 (s. auch Gemeinde).

Kompensation s. Aufrechnung; Ausschluß der K. bei Ehescheidung 1565[6].

Konfession: Auswahl der K. des Kindes durch den Vater 1631[3], unzulässige Einwirkung auf die K. des Kindes als Grund zum Einschreiten des VormGer. 1666[6] unter „Gewissensfreiheit".

Kongregationen: Eigentumserwerb durch K. E. 87.

Konkreter Schaden Ezk. zu 249 I.

Konkubinat: Einschreiten des VormGer., wenn der Vater oder die Mutter im K. leben 1666[6].

Konkurrenzklausel: Teilweise Nichtigkeit der K. 139[1].

Konkurrenzunternehmen: Verwertung der im Betrieb erworbenen Kenntnisse im K. 826[4].

Konkurrenzverbot 138[5], s. das. auch unter „Einzelnes", Auslegung des K. 133, Befreiung vom K. durch Zahlung der Vertragsstrafe 340, K. als Gegenstand der Grunddienstbarkeit 1019[1].

Konkurs des Vereins 42, des eingetragenen Vereins 75, 76, der Stiftung 86, der Körperschaften, Stiftungen und Anstalten öffentlichen Rechts 89, Bedeutung des K. für das Rücknahmerecht bei Hinterlegung 377, Aufrechnung im K. A vor 387, Übergang des Vorzugsrechts im K. bei Forderungsabtretung 401, Erlöschen dieses Rechts bei Schuldübernahme 418, Einfluß des K. auf den Mietvertrag A 4 vor 535, auf den Dienstvertrag A 6 vor 611, Einfluß des K. des Auftraggebers auf den Auftrag 672[2], K. über das Gesellschaftsvermögen 728, über das Vermögen eines Gesellschafters 736, K. über das Vermögen des Hauptschuldners 773, Einfluß des K. eines der Beteiligten auf die Pflichten aus der Anweisung 791[2], Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs der Ehegatten im K. A 3 vor 1360, Endigung der Verwaltung und Nutznießung am eingebrachten Gut der Frau durch K. über das Vermögen des Mannes 1419, über das Gesamtgut 1449[2], über das Gesamtgut der fortges. Gütergem. 1487[2], der Errungenschaftsgem. 1519, Beendigung der Errungenschaftsgem. durch K. über das Vermögen des Mannes 1548, Beendigung der Vermögensverwaltung des Vaters über das Kindesvermögen durch K. über dessen Vermögen 1647, Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs des unehelichen Kindes im K. des Vaters 1715[4], Untauglichkeit des in K. Geratenen zum Vormund bestellt zu werden 1781 (s. auch Nachlaßkonkurs).

Konkursanmeldung: Unterbrechung der Verjährung durch K. 209, 214.

Konkursmasse: Bereicherung einer K. A vor 812.

Konkursordnung: Anwendung der §§ 6, 7 KO. 1984, Änderungen der KO. E. 1, 33.

Konkursrichter, -Gerichtsschreiber: Haftung 839[4].

Konkursverwalter: Einfluß der Verfügung des K. über bedingte Rechte während der Schwebezeit 161, bei nachträglicher Genehmigung eines Rechtsgeschäfts 184, beim Rücktritt 353, Zurückbehaltungsrecht des K. 273[5], Verbot der Beteiligung an Verkäufen durch den K. für die damit Beauftragten und deren Gehilfen 457, 458, Einfluß der Verfügung des K. über den gekauften Gegenstand beim Wiederkauf 499, Ausschluß des Vorkaufsrechts bei Verkauf durch den K. 512, Verfügungen des K. über ein Grundstück nach Eintragung einer Vormerkung 883, freihändiger Verkauf eines Grundstücks durch den K. 1098, Verfügung über Gegenstände der Nacherbschaft durch den K. 2115.

Konsolidation 889, 1256.

Konsortialvertrag A 2 vor 705.

Konsulargerichtsbezirk: Zinsen in den K. 246[3], Genehmigung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber für die K. 795[2], Eheschließung in den K. A 5 vor 1303, Zuständigkeit für die Anordnung einer Vormundschaft in den K. 1774[1].

Konsulatsgesetz: Änderungen E. 33.

Kontrahieren mit sich selbst 181.

Konvaleszenz 185, des Vertrages, durch den sich jemand zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstück verpflichtet 313, des Schenkungsversprechens 518, der Bürgschaft 766.

Konversion 140.

Konventionalstrafe s. Vertragsstrafe.

Konzession: Vertrag über K. 138[5].

Korporation s. Körperschaften.

Korrealobligation A 1 vor 420.

Korrespektivität gemeinschaftlicher Testamente 2270, 2233[1], 2298.

Korridor: Befestigen der Läufer auf dem K., Pflicht zur Beleuchtung des K. 823[12].

Kostbarkeiten: Begriff 1818 [3], Hinterlegung von K. zwecks Erfüllung 372, Haftung des Gastwirts für eingebrachte K. 702, zum Kindesvermögen gehörige K. 1667, Hinterlegung der zum Mündelvermögen gehörenden K. 1818, 1819, Hinterlegung von K. des Nachlasses 1960.

Kosten: Ersatz der K. der Fruchtgewinnung 102, K. der Abnahme des Offenbarungseides 261, der Übersendung der Leistung 269, 270, Verrechnung der Leistung zunächst auf die K. 367, 396, K. der Quittung 369, der Hinterlegung 381, der öffentlichen Versteigerung 386, bei Aufrechnung im Prozeß A vor 387, der Beurkundung des Forderungsabtretungsvertrags 403, der Übergabe, des Messens, Wägens, der Versendung, der Abnahme der verkauften Sache 448, der Auflabung 448 [2], der Verpackung, der Rücksendung ders. 448 [4], der Auflassung, der Eintragung des verkauften Grundstücks, der Begründung oder Übertragung des Rechts an solchem 449, Rückerstattung der K. des Vertrages bei Wandelung 467, desgl. der Fütterung, Pflege, tierärztlichen Untersuchung und Behandlung, Tötung, Wegschaffung des Tieres 488, K. der Bestellung des landwirtschaftlichen Grundstücks nach Beendigung der Pacht 592, K. der Erhaltung, Verwaltung, Benutzung des gemeinschaftlichen Gegenstandes 748, Haftung des Bürgen für die K. der Rechtsverfolgung und Kündigung 767, K. des Umtauschs beschädigter Schuldverschreibungen auf den Inhaber 798, des Aufgebots ders. 799, der Ausstellung der neuen Schuldverschreibung 800, der Vorlegung von Sachen, Urkunden 811, K. der Abmarkung 919, der Unterhaltung einer gemeinschaftlich benutzten Einrichtung 922, der Beseitigung eines Grenzbaumes 923, der Aufbewahrung einer Fundsache 966, 980, der Versteigerung einer Fundsache 981, der Beseitigung einer Eigentumsstörung 1004 [6], der Verlegung einer Grunddienstbarkeit 1023, der Feststellung des Zustandes der Nießbrauchsache 1034, der Aufnahme eines öffentlich beglaubigten Verzeichnisses der Nießbrauchsachen 1035, der Feststellung des Wirtschaftsplanes bez. des den Gegenstand des Nießbrauchs bildenden Waldes 1038, der Versicherung der Nießbrauchsache 1045, der Feststellung ihres Wertes 1067, der Kündigung einer Hypothek und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung 1118, 1159, des Pfandverkaufs 1210, der Feststellung des Zustands des eingebrachten Guts 1372, der Gewinnung der Nutznießung und Erhaltung des eingebr. Guts 1384, des Rechtsstreits über ein zum eingebr. Gut gehörendes Recht, des von der Frau geführten Rechtsstreits, der Verteidigung der Frau 1387, Kostenvorschußpflicht 1387 [4], Haftung für die Kosten beim gesetzlichen Güterstande 1412, 1415, 1416, bei der allg. Gütergem. 1460, 1463, 1464, K. der Feststellung des Zustandes des eingebr. Guts bei der Errungenschaftsgem. 1528, des Rechtsstreits bei der Errungenschaftsgem. 1532, 1535, 1536, K. der Beerdigung des Unterhaltsbedürftigen 1615, des Rechtsstreits, der Verteidigung des Kindes 1654, des Einschreitens des VormGer. wegen der Personengefährdung des Kindes 1666 [14], wegen der Vermögensgefährdung des Kindes 1667, K. der Bestellung und Aufhebung der Sicherheit 1672, K. der Anhörung von Verwandten des Kindes vor Einschreiten des VormGer. gegen den Vater 1673, K. der Erziehung und Vorbildung für den Beruf des unehelichen Kindes 1708, K. der Entbindung, der Schwangerschaft usw. der unehelichen Mutter 1715, 1716, K. der Sicherheitsleistung des Vormunds 1844, K. der Anhörung der Angehörigen des Mündels 1847, der unbegründeten Beschwerde des Gemeindewaisenrats A vor 1849, K. der standesgemäßen Beerdigung des Erblassers 1968, 2311 [1], der Unterhaltung des Grabes, K. eines Grabsteins, des Leichenschmauses, der Trauerkleider der Witwe usw. 1968 [1], des Aufgebots der Nachlaßgläubiger A 2 vor 1970, der Inventarerrichtung A 3 vor 1993, 2311 [1], der Leistung des Offenbarungseides des Erbschaftsbesitzers A 2 vor 2027, der Aufforderung der Miterben an die Nachlaßgläubiger 2061, der Inventaraufnahme und Beglaubigung (Vorerbschaft) 2121, des Wirtschaftsplans 2123, der Aufnahme usw. eines Nachlaßverzeichnisses 2215, 2121, 2123, des Vermögensverzeichnisses durch den Testamentsvollstrecker 2215, des Vermögensverzeichnisses zwecks Berechnung des Pflichtteils 2314, Rückerstattung zu Unrecht erhobener K. E. 104.

Kostenanschlag: Exk. zu 151, Kündigungsrecht des Bestellers eines Werks wegen Überschreitung des K. 650.

Kostenfrei Bahn N. bez. ab Bahn N., Bedeutung A 2 vor 433.

Kostenpfandrechte, alte badische 1163 [12].

Koupons A vor 793.

Kraftloserklärung der Vollmachtsurkunde 176, Gewährleistung für K. beim Verkauf eines Wertpapieres 437, K. einer Schuldverschreibung auf den Inhaber 799, K. von Hypothekenbriefen 1162, des Erbscheins 2361, Landesgesetze über K. von Karten usw. auf den Inhaber E. 102, Übergangsbestimmungen E. 178.

Krauenbenutzungsvertrag 631 [3].

Krankenhaus: Haftung 278 [6].

Krankenkasse: Aufrechnung gegen Hebungen der K. 394, Vertrag zwischen Arzt und K. A 1 vor 611, Anrechnung der Beiträge aus K. auf die Vergütung des Dienstverpflichteten 616, 617, Übergang des der Mutter eines unehelichen Kindes zustehenden Anspruchs auf die Entbindungs- und Sechswochenkosten auf die K. 1715 [4].

Krankhafte Störung der Geistestätigkeit 104 [3, 4].

Krankheit bei Verzug 285 [1], des Dienstverpflichteten 617, als wichtiger Grund zum Verlöbnisrücktritt 1298 [2], als Eheanfechtungsgrund

1333 [6], GeschlechtsK. als Grund zur Verweigerung der Eheherstellung 1353 [4], Ersatz der Zustimmung zur Verfügung über eingebrachtes Gut bei K. der Frau 1379, Entbehrlichkeit der Zustimmung des Mannes bei dessen Verhinderung durch K. 1401, Ersatz der Zustimmung der Frau zu Verfügungen über das Gesamtgut bei Verhinderung durch K. 1447, Vornahme eines auf das Gesamtgut sich beziehenden Rechts durch die Frau bei Verhinderung des Mannes durch K. 1450, GeschlechtsK. des Ehegatten als Grund zur Verweigerung des Beischlafs 1568 [6], Ablehnung der Vormundschaft wegen Verhinderung durch K. 1786.

Kranz auf einem Grabe keine herrenlose Sache 959 [1].

Kredit: Schädigung des K. 824, durch Veröffentlichung in Flugblättern, durch unberufene Mitteilungen 826 [4], Aufnahme von Geld auf den K. des Kindes 1643, auf den des Mündels 1822.

Kreditanstalt: Hypothekbestellung für Darlehen einer K. 1115, Verzinsung rückständiger Zinsen durch K. 248, Anlegung von Mündelgeld bei K. 1807, Vorbehalt für das LandesK. E. 167.

Kreditauftrag: Anwendbarkeit der Vorschriften über Bürgschaft auf den K. 778, Widerruf des K. 778 [1].

Kreditbrief A 3 vor 783.

Kreditbürgschaft A 2 vor 765.

Kreditreformverein: Haftung für Auskunft 278 [6], schwarze Liste eines K. 826 [4].

Kreditwürdigkeit: Anfechtung des Darlehensversprechens wegen Irrtums über die K. 610 [3], rechtliche Natur einer Auskunft über die K. 676 [1], unberufene Mitteilungen über K. 826 [4], s. unter Kreditschädigung.

Kreisausschuß s. Verwaltungsbehörde.

Kreisbaumeister 31 [4].

Kreisverbände: Haftung für Beamte E. 77.

Kriegsgefangene E. 44.

Kriegsverschollenheit 15.

Kritik: Schädigung des Erwerbs oder Fortkommens durch öffentliche K. 826 [4].

Küchendünste: Unzulässige Einwirkung auf das Nachbargrundstück durch K. 906 [3].

Kündigung der Vereinsmitgliedschaft 39, Beginn der Verjährung bei Leistungen, deren Fälligkeit an vorgängige Kündigung gebunden ist 199, K. eines über 6 % verzinslichen Kapitals seitens des Schuldners 247, K. als Mahnung 284, K. bei Gläubigerverzug 296, Vorlage der Abtretungsurkunde bei K. durch den neuen Gläubiger 410, K. eines Gesamtschuldners 425, K. des Mietverhältnisses ohne Einhaltung einer Frist 542, 544, Zulässigkeit der K. schon vor dem Einzug oder Beginn des Mietverhältnisses 542 [2a], Kündigungsrecht des Mieters bei Verbot der Untermiete 549, Recht des Vermieters 553, 554, Begriff der K. bei Miete, Wirkung der K., Wohnenbleiben als Rücknahme der K. A vor 564, Kfristen 565, K. eines Mietvertrags von länger als 30 Jahren 567, K. des Mietvertrages durch den Erben 569, Recht der Militärpersonen, Geistlichen, Beamten, Lehrer zur K. des Mietverhältnisses bei Versetzung 570, K. des Pachtverhältnisses 595, der Leihe 605, des Darlehens 609, des Dienstverhältnisses 620 ff., Krecht des Unternehmers 643, des Bestellers 649, des Beauftragten 671, K. der Geschäftsführung durch einen Gesellschafter 712, K. des Gesellschaftsvertrags 723—725, 736, Haftung des Bürgen für die Kosten der K. 767, K. der dem Nießbrauch unterliegenden Forderung 1074, 1077, 1078, K. der Hypothekenforderung 1141, 1156, 1160, der Grundschuld 1193, der Rentenschuld 1202, der verpfändeten Forderung 1283, 1286, Krecht des Mannes bei Verpflichtung der Frau zu persönlichen Leistungen 1358, K. einer Nachlaßforderung seitens eines Erben 2039 [2], 2040 [1], K. seitens des Vorerben 2114, des Testamentsvollstreckers 2226, Beschränkungen der Kündbarkeit E. 117.

Künftige Forderungen: Abtretung 399 [2], Vormerkung k. F. im Grundbuch 883, Bestellung einer Hypothek für k. F. 1113, eines Pfandrechtes 1204, 1209.

Künftige Verbindlichkeit als Gegenstand der Bürgschaft 765.

Kunstgewerbetreibender: Kurze Verjährungsfrist für K. 196, 201.

Kuppelei des Vaters als Grund zum Einschreiten des VormGer. 1666 [4].

Kurhessisches Fürstenhaus: Geltung der Vorschriften des BGB. für Mitglieder des K. F. E. 57.

Kursfähige Werte 2311 [3].

Kursmäkler: Bestimmungen für K. A 2 vor 652.

Kurswert: Berücksichtigung des K. 234, 236, 244.

Kurzberechtigung s. Freikurzberechtigung.

L.

Ladenpreis: Verkauf von Büchern unter L. trotz Verbots 826 [4].

Ladung: Verkauf schwimmender L. A 2 vor 433.

Lagergeld: Anspruch auf L. bei Gläubigerverzug 304 [1a].

Lagergeschäft A 2 vor 688.

Landesbeamte s. Beamte.

Landesgesetze hinsichtlich einer Anlage 907, hinsichtlich einer Grenzabmarkung 919, Aufrechterhaltung der L. E. 3, Verhältnis des BGB. zu den L. E. 55 ff., 218.

Landesherrliche Häuser E. 57.

Landesherrliche Verordnungen E. 186, 188.

Landgut 98 [6], Pacht eines Landguts 593, 594, Rückgabe eines L. nach Beendigung des Nießbrauches 1055, Herausgabe eines L. nach Beendigung der Verwaltung und Nutznießung am eingebrachten Gut 1421, Recht eines Abkömmlings zur Übernahme des L. bei Auseinandersetzung der fortgef. Gütergem. 1515, Pachtvertrag über ein zum Mündelvermögen gehöriges L. 1822, L. bei Erbauseinandersetzung (Ertragswert) 2049, Herausgabe an den Nacherben 2130, Ertragswert eines L. zur Pflichtteilsberechnung 2312, landesgesetzliche

Vorschriften über Festsetzung des Ertragswertes eines L. E. 137.

Landwirtschaftliche Erzeugnisse als Zubehör eines Landguts 98, Zurücklassung derselben bei Beendigung der Pacht 593.

Landwirtschaftliches Grundstück, Pacht eines solchen 582 ff., Herausgabe durch den Besitzer 998, Nießbrauch am l. G. 1055, Herausgabe eines l. G. nach Beendigung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes 1421, Einfluß der Beendigung der elterlichen Gewalt auf das l. G. 1663, Herausgabe durch den Vorerben 2130, Nutzungen von Mitgliedern von Realverbänden an l. G. E. 164 (s. auch forst- und landwirtschaftliche Grundstücke).

Lästigkeit: Grad der L. einer Schuld 366 [6].

Lasten: zeitliche Verteilung der Lastentragung 103, Nichthaftung des Verkäufers eines Grundstücks für nichteingetragene öffentliche L. 436, nichteintragungsfähige L. 436 [1], Pflicht zur Auskunftserteilung über die L. einer verkauften Sache, insbes. eines Grundstücks 444, Übergang der L. der verkauften Sache 446, Tragung der L. des Mietobjekts 546, L. des gemeinschaftlichen Gegenstandes 748, Ersatz der vom Besitzer zur Bestreitung von L. gemachten Aufwendungen 995, Tragung der L. bei einer dem Nießbrauch unterliegenden Sache 1047, L. des eingebrachten Guts beim gesetzlichen Güterstande 1385, bei der Errungenschaftsgem. 1529, 1531, L. des der elterlichen Nutznießung unterliegenden Kindesvermögens 1654, der Erbschaft 2022, 2116, der vermachten Sache 2185, beim Erbschaftskauf 2379.

Leben: Verletzung des L. 823, durch Tiere 833, durch Ablösung von Teilen oder Einsturz eines Gebäudes oder Werks 836—838, 843, Entschädigung Dritter für entgangene Dienste 845; Lebensnachstellung als Ehescheidungsgrund 1566, als Grund zur Pflichtteilsentziehung 2333.

Lebensalter: Berechnung 187, s. Altersstufen.

Lebensberuf s. Beruf.

Lebensbauer: mutmaßliche L. 14, 844.

Lebensgefahr 17 [1], Umkommen in gemeinsamer L. 20.

Lebensgemeinschaft, eheliche, Begriff 1353 [1], Verpflichtung zur ehelichen L. 1353.

Lebensjahr s. Altersstufen, Ablehnung der Vormundschaft wegen Überschreitung des sechzigsten L. 1786.

Lebensvermutung 19.

Lebensversicherung zugunsten eines Dritten 330, Zugehörigkeit der L. zum eingebrachten Gut bei Errungenschaftsgem. 1522 [4].

Lebensversicherungspolice: Eigentum 952, 952 [3], Verpfändung des Anspruchs aus einer L. 1280 [3].

Lebenswandel: Ausschweifender, liederlicher L. als Ehescheidungsgrund 1568 [3], ehrloser L. Grund zur Pflichtteilsentziehung 2333.

Lebenszeit: Unkündbarkeit eines Mietvertrags für die L. 567, Kündbarkeit des Dienstverhältnisses auf L. 624, der Gesellschaft auf L. 724, der Gemeinschaft auf L. 750, Leibrente auf L. 759.

Legitimation unehelicher Kinder, Internat. Privatrecht, Übergangsrecht, Landesrecht A vor 1719, E. 22, 209; L. durch nachfolgende Ehe 1719—1722, Voraussetzung 1719, L. der in Blutschande oder im Ehebruch erzeugten Kinder 1719 [1], Vermutung der Vaterschaft des Ehemanns 1720, Wirkung der Nichtigkeit der Ehe 1721, Wirkung der Eheschließung auf die Abkömmlinge des Kindes 1722; L. durch Ehelichkeitserklärung 1723—1740, Voraussetzungen, Antrag des Vaters, Zuständigkeit 1723, Unzulässigkeit der Bedingung oder Zeitbestimmung 1724, Inhalt des Antrags 1725, Einwilligung der Beteiligten 1726, Ersatz der Einwilligung der Mutter durch das VormGer. bei Weigerung 1727, Unzulässigkeit der Vertretung mit Ausnahme des geschäftsunfähigen oder noch nicht 14 Jahre alten Kindes 1728, Genehmigung des VormGer. bei beschränkter Geschäftsfähigkeit des Vaters, der Mutter, des Kindes 1729, Form des Antrags 1730, Anfechtung des Antrags oder der Einwilligung der Beteiligten 1731, Anfechtungsgegner 1731 [3], Unzulässigkeit der Ehelichkeitserklärung 1732, Ausschluß der Ehelichkeitserklärung nach dem Tode des Kindes, Beschränkung nach dem Tode des Vaters 1733, Versagung 1734, Unwirksamkeit unrichtiger Voraussetzungen 1735, Wirkung der Ehelichkeitserklärung für das Kind 1736, für die Angehörigen des Kindes, des Vaters 1737, für die Mutter 1738, für den Vater 1739, insbesondere für den Fall der Verheiratung des Vaters 1740, Endigung der Vormundschaft durch L. durch nachfolgende Ehe 1883, Erbrecht legitimierter Kinder 1925 [1].

Legitimationspapiere 808, 935 [4], 952 [2], L. keine beweglichen Sachen 1204 [1], Unzulässigkeit der Verpfändung von L. 1280 [2], Kraftloserklärung von L. E. 102, Übergangsvorschriften E. 177, 178.

Legitimationszeichen 807.

Lehen: Fortbestand der Landesgesetze E. 59, 114.

Lehm: Gewinnung durch den Nießbraucher 1037.

Lehrer: Verjährung der Ansprüche 196, 201, Abtretung des Diensteinkommens usw. durch L. 411, E. 81, Recht der L. zur Kündigung des Mietverhältnisses bei Versetzung 570, Kündigung des Dienstverhältnisses der L. 622, 627 [2], Aufsichtspflicht des L. 832 [1], Vorbehalt für das LandesR. bez. vermögensrechtlicher Ansprüche und Verbindlichkeiten von L. E. 80, 81.

Lehrerhaftung 823 [12].

Lehrherr: Verjährung des Anspruchs auf Lehrgeld usw. 196, 201, Aufsichtspflicht des L. 832 [1], Züchtigungsrecht des L. 1631 [3], Verhältnis des L. zum Mündel s. 1822 Nr. 6.

Lehrlinge: Verjährung der Ansprüche 196, 201.

Lehrmeister: Verjährung des Anspruchs auf Lehrgeld usw. 196, 201.
Lehrvertrag: zwischen Vater und Sohn 1631 [3], Abschluß eines L. durch den Vormund 1822, Anhörung des Mündels vor Abschluß eines L. 1827.
Leibesfrucht: Rücksichtnahme auf L. 1 [1], Pflegschaft für die L. 1912, Beendigung ders. 1918, Berücksichtigung der L. beim Erbfall 1923, 1963, 2043, 2141, 2178.
Leibgedingsvertrag: Fortdauer der landesgesetzlichen Vorschriften E. 96.
Leibrente: Leibrentenvertrag zugunsten eines Dritten 330, Verhältnis der L. zum Kauf A 1 vor 431, vermutliche Dauer der L. 759, Zahlungsart (Vorausentrichtung) 760, Form des Lvertrags 761, Stempel A vor 759, Nießbrauch an einer L. 1073, Versprechen einer L. als Ausstattung 1624.
Leibzüchter nach nassauischem Recht 1640 [1], 1667 [14], 1668 [11].
Leichenhaus s. Anlagen.
Leichtsinn 138 [20].
Leihe, Leihvertrag: Abgrenzung von anderen Verträgen A vor 598, von Miete 598 [2], Inhalt, Voraussetzung der L., Verpflichtungen des Verleihers 598, Gegenstand des L. 598 [1], Haftung des Verleihers 599, Schadensersatzpflicht des Verleihers 600, Pflichten des Entleihers zur Erhaltung, Fütterung, Ersatzanspruch des Entleihers für Aufwendungen, Recht zur Wegnahme von Einrichtungen 601, Veränderungen und Verschlechterungen durch vertragsmäßigen Gebrauch 602, vertragswidriger Gebrauch, Überlassung an Dritte 603, Rückgabepflicht, Dauer der L. 604, Kündigungsgründe 605, Verjährung der Ansprüche des Ent- und Verleihers 606.
Leistung: Verweigerung der L. nach Vollendung der Verjährung 222, Begriff A vor 241, Treu und Glauben bei L. 242, L. einer Gattungssache 243, einer Geldschuld 244, in einer bestimmten Münzsorte 245, L. einer Wahlschuld 262, Unmöglichkeit einer der L. 265, Teill. 266, L. durch Dritte, in Person 267, Ort der L. 269, Abreden über Ort der L. 269 [7], Übersendungskosten der L. 270, Zeit der L. 271, Abreden über Zeit der L. 271 [1], Zurückbehaltungsrecht der L. 273, nachträgliche Unmöglichkeit der L. 275, Schadensersatzpflicht bei zu vertretender Unmöglichkeit der L. 280, Abtretung des als Ersatz Empfangenen oder des Ersatzanspruchs bei Unmöglichkeit 281, Beweislast bei Unmöglichkeit der L. 282, Schadensersatzpflicht nach rechtskräftiger Verurteilung zur L. 283, Verzug der L. 284 ff., Verzug, Vertrag über unmögliche L. 306, Gegenl. nach billigem Ermessen, angemessene Gegenl. A vor 315, Bestimmung der L. durch einen Vertragschließenden, nach billigem Ermessen, bei Verzögerung 315, Bestimmung des Umfangs der L. 316, Bestimmung der L. durch Dritte 317, 318, L. bei gegenseitigen Verträgen 320 ff., Unmöglichkeit oder teilweise Unmöglichkeit der L. bei gegenseitigen Verträgen 323, 324, 325; Versprechen der L. an einen Dritten 328 bis 335, Rechte des Dritten 328, Erfüllungsübernahme 329, Lebensversicherungs-, Leibrenten-, Gutsüberlassungs-, Vermögensübernahmevertrag zugunsten Dritter 330, L. nach dem Tode des Versprechensempfängers, an einen noch nicht geborenen Dritten 331, Vorbehalt der Bestimmung eines Dritten 332, Ausschlagung des Rechts durch den Dritten 333, Einwendungen aus dem Vertrage 334, Forderungsrecht des Versprechensempfängers 335, Ort der L. als Hinterlegungsstelle 374, als Versteigerungsort 383, Aufrechnung von L. s. Aufrechnung, Ort der L. bei Aufrechnung s. Erfüllungsort; teilbare L. 420 [1], Haftung mehrerer für eine t. L., Forderung einer t. L. durch mehrere 420, Unmöglichkeit der L. in der Person eines Gesamtschuldners 425, unteilbare L. 420 [1], Haftung mehrerer für eine unteilbare L. 431, Forderung einer unteilbaren L. durch mehrere 432, Heilung der Form des Schenkungsversprechens durch L. 518, L. aus ungerechtfertigter Bereicherung 812 ff., L. an einen eingetragenen Berechtigten 893, im Nießbrauchrecht 1070 ff., wiederkehrende L. als Gegenstand der Reallast 1105, Pfandrecht am Recht auf eine L. 1275, Verpflichtung der Frau zu persönlichen L. 1358, Rechtsgeschäfte der Frau über L. 1399 (s. auch wiederkehrende L.), Verpflichtung zu einer L. durch Testament 1940, an alle Miterben gemeinschaftlich 2039, Vermächtnis des Anspruchs auf L. 2169, Befreiung durch L. an einen im Erbschein als Erbe Bezeichneten 2367.
Leistungsort s. Erfüllungsort; L. der Zahlung des Grundschuldkapitals 1194.
Leistungsverzug s. Verzug des Schuldners.
Leitung eines Geschäfts: Übertragung der L. e. G. A 1 vor 611.
Lenker: Pflichten des L. eines Fuhrwerks 823 [12].
Letztwillige Verfügungen in bezug auf die fortgesetzte Gütergem. 1509, 1511 ff., 1515, Benennung des Vormunds durch l. V. 1777, Ausschluß von der Vormundschaft durch l. V. 1782, Anordnung der Befreiung des Vormunds durch l. V. 1856, des Familienrats 1868, Gegensatz zu Erbvertrag 1937 [1], Anfechtbarkeit 2078 ff., Auslegung 2084, Aufhebung durch Erbvertrag 2278, ÜbergangsR. E. 214, 215.
Letztwillige Zuwendung s. Zuwendung.
Lieblosigkeit gegenüber dem Kind als Grund zum Einschreiten des VormGer. 1666 [6] unter „Behandlung".
Lieferungssperre: Unzulässigkeit der Verhängung völliger L. 826 [4].
Linien der Erbfolge 1924 ff.
Liquidation des Vereins 47 ff., 76.
Liste, schwarze 826 [4].
Lohn: Verjährung der Lansprüche 196, 201, Pfändbarkeit des L. für den Unterhalt eines Ehegatten 1361 [4].
Lohnbeschlagnahmegesetz 611 [2].

Lohndiener: Verjährung der Ansprüche 196, 201.
Lohnkutscher: Verjährung der Ansprüche 196, 201.
Los s. Lotterielos; Entscheidung durch das L. bei der Auslobung 659, bei der Gemeinschaft 752.
Löschung eines Rechtes im Grundbuch 875, 876, Vormerkung zur Sicherung der L. 883 bis 888, Wirkung unrichtiger L. 901, Verweigerung der L. Eigentumsbeeinträchtigung 1004 [8], L. des Nießbrauchs 1061 [1], einer Hypothek auf mithaftenden Grundstücken 1144 f., 1173, 1179, L. im Schiffsregister 1262, 1268, 1267.
Losvertreiber s. Kollekteur.
Lotterielos: Verjährung der Ansprüche aus dem gewerbsmäßigen Vertrieb von L. 196, 205, Gesellschaftsvertrag über gemeinsames Spielen eines L. A 2 vor 705.
Lotterievertrag 763, Begriff 763 [1], Strafandrohung hinsichtlich des Spielens in außerpreußischen Lotterien 763 [4].
Luftraum: Eigentum am L. über einem Grundstück 905.
Lungenkrankheit s. Tuberkulose; L. der Frau als Grund zur Verweigerung zur Eheherstellung 1353 [4].

M.

Mähmaschine: Erheblicher Fehler einer M. 459 [6].
Mäkler, Mäklervertrag, über ein unsittliches Geschäft 138 [5], nachträgliche Unmöglichkeit der Leistung des M. 275 [4], Anspruch des M. auf die Gegenleistung trotz Unmöglichkeit der Leistung 324 [4]; M. im allgemeinen: Abgrenzung des Mäklervertrags vom Dienstvertrag, vom Gesellschaftsvertrag A 1 vor 611, A 1 vor 652, A 2 vor 705, von der Schenkung A 1 vor 652, Begriff des M., Fälligkeit des Mäklerlohns 652, Begriff des erforderlichen Nachweises 652 [2], des Vermittlers 652 [2], des Zustandekommens des Vertrages 652 [5], rechtliche Stellung des M., Verpflichtung des M. 652 [7], stillschweigende Vereinbarung des M.lohns, Höhe des Mlohns, Taxe, Üblichkeit 653, Verlust des Anspruchs auf Mlohn durch vertragswidrige Tätigkeit 654, Herabsetzung des Mlohns für Dienstverträge 655; Ehevermittelung: keine Verbindlichkeit durch Versprechen eines Mlohns für diese, keine Verbindlichkeit aus dem dieserhalb eingegangenen Schuldanerkenntnis und der Wechselverpflichtungen 656, ÜbergangsR. für Ehevermittelung 656 [2].
Mängel der Sache s. Gewährleistung.
Mahnung s. Abmahnung; Voraussetzung für den Verzug des Schuldners 284, Begriff 284 [1], Vorlage der Abtretungsurkunde bei M. durch den neuen Gläubiger 410, M. im Hypothekenrecht 1160.
Mahnverfahren: Zustellung eines Zahlungsbefehls im M. als Unterbrechungsgrund der Verjährung 209, 213.
Maitresse: Versprechen des Aushaltens einer M. 138 [6] unter „Aushalten".
Malen als Verarbeitungsart 950.
Manuskriptsendung: Mitwirkendes Verschulden bei M. 254 [6].
Marineangehörige: Testament M. A 2 vor 2229, E. 44, Aufhebung des Fürsorgegesetzes für Hinterbliebene von M. E. 49.
Marken auf den Inhaber 807, landesgesetzliche Vorschriften über M. E. 102.
Marktpreis s. Börsenpreis; M. als Kaufpreis 453, beim Differenzgeschäft 764, M. eines Pfandes 1221, 1235, eines verpfändeten Papiers 1295.
Maschine als vertretbare Sache 91 [1], als Zubehör eines Gebäudes 98, Ablieferung einer M. 477 [6].
Maßnahmen: Schadensersatzpflicht bezügl. der in Erwartung der Ehe getroffenen M. 1298 [6].
Maulesel, Maultier: Gewährleistung für Mängel beim Verkauf 481 ff.
Mehraufwendungen: Ersatz der M. auf einen Gegenstand bei Gläubigerverzug 304.
Mehrheit von Leistungen (Wahlschuld) 262, Ausübung des Rücktrittsrechts bei einer M. von Beteiligten 356, Anrechnung der Leistung auf eine M. von Forderungen 366, Kosten der Quittung bei einer M. von Gläubigern 369, Aufrechnung bei einer M. von Forderungen 396; M. von Schuldnern und Gläubigern 420—432 (s. Gesamtschuldverhältnis), Wandelung beim Verkauf einer M. von Sachen 469, 471, Minderung beim Verkauf solcher 472, Minderung bei einer M. von Beteiligten 474, M. von Wiederkaufsberechtigten 502, M. von Vorkaufsberechtigten 513, M. von Beschenkten 513, 528, M. bei Auslobung 659, 660, Haftung bei M. von Bürgen 769, M. von Beschädigern bei unerlaubten Handlungen 830, M. von Ersatzpflichtigen bei solchen 840, M. von Besitzern 866, von Grundstücken 890, von Pfändern 1230, von Pfandgläubigern 1232, von Pfandrechten an eine Forderung 1290, Ablehnung der Vormundschaft bei mehr als vier Kindern, bezw. bei mehr als einer Vormundschaft usw. 1786, Verwaltung der Vormundschaft durch eine M. von Vormündern 1797, M. von Erbteilen 1951, Haftung des Erben bei M. von Erbteilen 2007, M. von Erben 2033 ff., mehrere auf Bruchteile eingesetzte Erben 2088 ff., 2319, 2357, Beschwerung mehrerer Erben mit Vermächtnissen 2148, M. von Bedachten 2151—2153, 2157, 2158, M. von Testamentsvollstreckern 2219, 2224.
Meinungsverschiedenheiten hinsichtl. der Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes bezw. Mündels, zwischen Eltern und Pfleger 1629, zwischen Eltern 1634, zwischen Vater und gesetzlichem Vertreter 1676, zwischen Vormündern 1797, 1798.
Meistgebot bei öffentlicher Versteigerung 383 [7].
Mengenbezeichnungen beim Kauf 433 [2].
Mensch: Haftung des Tierhalters bei Tötung bezw. Verletzung eines M. durch Tiere 833,

durch Einsturz oder Ablösung von Teilen eines Gebäudes oder Werks 836—838.

Mergel: Gewinnung durch den Nießbraucher 1037.

Messen: Kosten des M. der verkauften Sache 448.

Miete einer Wohnung zu Unzuchtszwecken 138[3], M. für Verpackung gekaufter Sache 448[4], M. im allg. 535—580, Rechtswirkung der M.: A. S. 131, Abgrenzung der M. von anderen Verträgen A 1 vor 535, Nebenabreden bei der M. A 2 vor 535, ProzeßR. A 3 vor 535, Einfluß des Konkurses A 4 vor 535, Inhalt des Mverhältnisses, Mzins 535, Gegenstand der M. 535[1], Umfang des Mrechts, Befugnisse des Mieters 535[2]; Pflichten des Vermieters: Überlassung und Erhaltung der Mietsache zum vertragsmäßigen Gebrauch 536, Reinigungs-, Beleuchtungs-, Reparaturpflicht des Vermieters 536[1], Gewährleistungspflicht wegen Sachmängel der Mietsache 537, Schadensersatzpflicht des Vermieters wegen Mängel, Rechte des Mieters, Verzug bei Beseitigung der Mängel 538, Kenntnis des Mieters von Mängeln, grobfahrlässige Unkenntnis 539, vertragsmäßiger Ausschluß der Gewährleistungspflicht 540, Haftung des Vermieters für Rechtsmängel 541, fristlose Kündigung durch den Mieter wegen verspäteter Gewährung oder Entziehung der Mietsache 542, 543, wegen Gesundheitsgefährlichkeit der Wohnräume 544, Zeitpunkt der Zulässigkeit der Kündigung 542[2a], Anzeigepflicht des Mieters von Sachmängeln bez. von der Anmaßung von Rechten seitens Dritter, Schadensersatzpflicht bei Unterlassen dieser 545, Tragung der Lasten des Mietobjekts 546, Ersatzpflicht des Vermieters für Aufwendungen des Mieters auf die Mietsache, für Fütterungskosten, Recht des Mieters auf Wegnahme von Einrichtungen 547; Verpflichtung des Mieters: vertragsmäßiger Gebrauch durch den Mieter 548, 535[2], Untermiete 549, Recht des Mieters zur Aufnahme von Gästen oder Dienstpersonal 549[2], Unterlassungsklage des Vermieters bei vertragswidrigem Gebrauch der Mietsache 550, Verhinderung des Mieters an der Ausübung des Gebrauchsrechts 555, fristloses Kündigungsrecht des Vermieters bei vertragswidrigem Gebrauch der Mietsache durch den Mieter trotz Abmahnung 553, bei Verzug mit der Zahlung des Mzinses 554, Rückgabepflicht der Mietsache nach Beendigung des Mietverhältnisses 556, Schadensersatzpflicht des Mieters bei Nichtrückgabe der Mietsache 557, Verjährung der Ersatzansprüche des Vermieters und Mieters 558; Pfandrecht des Vermieters: Umfang 559, Erlöschen 560, Ausübung, Selbsthilferecht des Vermieters 561, Abwendung durch Sicherheitsleistung 562, Zusammentreffen mit Pfändungspfandrechten 563; Beendigung der Miete durch Zeitablauf, durch Kündigung 564, Begriff der Kündigung, deren Wirkung, Wohnenbleiben als Rücknahme der Kündigung A vor 564, Kündigungsfristen 565, Form des Mietvertrags über ein Grundstück 566, Mietvertrag über die Dauer von 30 Jahren hinaus, auf Lebenszeit 567, stillschweigende Verlängerung des Mietvertrages nach Ablauf der Mietzeit 568, Kündigungsrecht der Erben bei Tod des Mieters 569, der Beamten, Militärpersonen, Geistlichen, Lehrer bei Versetzung 570, Einfluß der Veräußerung des Mietgrundstücks auf einen anhängigen Rechtsstreit, der Zw.versteigerung des Mietgrundstücks auf das Mietverhältnis A vor 571, Einfluß der Veräußerung des Mietgrundstücks auf das Mietverhältnis (Kauf bricht nicht Miete), Eintritt des Erwerbers in das Mietverhältnis, Haftung des bisherigen Vermieters für die Erfüllung des Mietverhältnisses, Befreiung von dieser Haftung 571, Einfluß der Veräußerung auf die vom Mieter dem Vermieter für Erfüllung der Verbindlichkeit geleistete Sicherheit 572 (Verfügung über Mietzins s. Mietzins), Belastung des Mietgrundstücks mit Rechten Dritter nach Überlassung an den Mieter, durch die der Gebrauchswert beeinträchtigt oder beschränkt wird 577, Einfluß der Veräußerung oder Belastung des Mietgrundstücks vor Überlassung an den Mieter auf das Mietverhältnis 578, Weiterveräußerung und Belastung durch den Erwerber 579, Anwendung der Vorschriften über M. von Grundstücken auf Wohnräume 580, Haftung des Vermieters, des Mieters für Beleuchtung der Treppen, Koridore usw. 823[12], M. im Verhältnis zum Nießbrauch 1056, M. der Wohnung durch die Frau 1357[2], Abschluß eines Mietvertrages über eingebr. Gut durch die Frau 1395[1], Beendigung der Verwaltung und Nutznießung während der Dauer des Mietvertrages 1423, desgl. der elterlichen Nutznießung 1663, Mietvertrag des minderjährigen Mündels 1822, des bevormundeten Volljährigen 1902, M. eines Zimmers durch den Erblasser bei Verwandten 2028[1], eines zur Nacherbschaft gehörigen Grundstücks 2135, landesgesetzliche Vorschrift E. 93, Übergangsvorschriften 171 f., 188.

Mieter als Besitzer 868, 869.

Mietertrag: Angaben über den M. als Zusicherung 459[9].

Mietrechte: Eintragung von M. im Grundbuche A 2 vor 854, E. 188.

Mietzins: Verjährung 197, bei beweglichen Sachen 196, 201, Anspruch auf M., Erfüllungsort für den M., Nichtzugehörigkeit des Wassergeldes und der Kanalbenutzungsgebühr zum M. 535[3], Befreiung von der Entrichtung des M. 537, 552, 555, Rückforderung des im voraus gezahlten M. 543, 552[2], 555, Pflicht zur Fortentrichtung des M. nach Beendigung des Mietverhältnisses 557; Einfluß der Veräußerung des Mietgrundstückes: auf Vorausverfügungen seitens des Vermieters über den M. 573, auf Verfügungen über den M. im Wege der ZwVollstr. oder der

Arrestvollziehung 573 [3], auf Rechtsgeschäfte zwischen Mieter und bisherigem Vermieter über den M. 574, Aufrechnungsbefugnis gegen den M. mit Forderungen gegen den bisherigen Vermieter trotz Veräußerung 575, Wirkung der Anzeige der Veräußerung des Grundstücks an den Mieter in bezug auf den M. 576, Haftung des M. für die Hypothek 1123 bis 1125.

Militärperson: Begriff 9 [1], Wohnsitz der M. 9, Abtretung des Diensteinkommens usw. durch M. 411, Recht der M. zur Kündigung des Mietverhältnisses bei Versetzung 570, Erlaubnis der M. zur Eheschließung 1315, zur Übernahme einer Vormundschaft 1784.

Minderjährige: Volljährigkeitserklärung 3 ff., beschränkte Geschäftsfähigkeit M. 106, Rechtsgeschäfte M. 107—111, Ermächtigung der M. zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts 112, in Dienst oder Arbeit zu treten 113, mitwirkendes Verschulden M. 254 [3], unerlaubte Handlungen M. 828, 829, Aufsichtspflichtige über M. 832 [1], Unfähigkeit der M. als Zeugen bei der Eheschließung zu fungieren 1318, Unterhaltsanspruch m. Kinder 1602, 1603, Unterhaltspflicht m. Kinder 1605 (s. auch elterliche Gewalt), Ruhen der elterlichen Gewalt der m. Mutter 1696, Untauglichkeit des M. zum Vormund 1781, Testierfähigkeit M. 2229, 2238, 2247, Unfähigkeit des M. als Zeuge bei der Testamentserrichtung zu fungieren 2237, Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit durch M. E. 41.

Minderung der Gegenleistung infolge teilweiser Unmöglichkeit der Leistung 323, M. beim Kauf 462 (s. Kauf), bei der Miete 537, beim Werkvertrag 634.

Mineralien: Gewinnung E. 68.

Mißbrauch der Rechte des Ehemanns 1353, Einzelfälle 1353 [4], M. des Bestimmungsrechts des Ehemanns in gemeinschaftlichen Angelegenheiten 1354, Einzelfälle 1354 [4], geschlechtlicher M. eines Ehegatten als Ehescheidungsgrund 1568 [3].

Mißhandlung, grobe, der Ehefrau durch den Mann als Mißbrauch seines Rechts 1353 [4], der Kinder durch einen Ehegatten bezw. des Ehegatten selbst als Ehescheidungsgrund 1568, 1568 [3], Einschreiten des VormGer. bei nicht genügendem Schutz des Kindes gegen M. oder Überschreitung des Züchtigungsrechts 1666, M. des Erblassers als Grund zur Pflichtteilsentziehung 2333.

Mitbenutzung einer Einrichtung 921 f., deren Unterhalt 922, einer Anlage bei Grunddienstbarkeit 1021 f., deren Unterhalt 1021 f.

Mitbesitz: Schutz 866, Einräumung 1081, Pfandrechtsbestellung durch Einräumung des M. 1206.

Mitbieten s. Bietungsrecht.

Mitbürge: Haftung der M. als Gesamtschuldner 769, derselben untereinander 774, Wirkung der Aufgabe des Rechts gegen einen M. durch den Gläubiger 776.

Miteigentum: Entstehung des M. durch Verbindung, Verarbeitung usw. 947, 949, M. mehrerer Gläubiger am Schuldschein 952 [1], M. an Bienenschwärmen 963, M. nach Bruchteilen 1008 ff., an beweglichen Sachen 1010, 1011, Nießbrauch am Anteil eines Miteigentümers 1066, Belastung des Anteils eines Miteigentümers mit einem Vorkaufsrecht 1095, mit einer Reallast 1106, mit einer Hypothek 1114, Erwerb einer Hypothek durch Miteigentümer 1163 [4], M. der Miterben 2032, Vermächtnis des M. 2172, Landesgesetze über M. an bebauten Grundstücken E. 131, Übergangsbestimmung E. 181.

Miterbe: Recht des M. zum Antrag auf Nachlaßkonkurs und Nachlaßverwaltung 1975 [4], 1981 [1], kein Zurückbehaltungsrecht des M. wegen Auslagen 2022, 2040 [2], Auskunftspflicht des M. 2027 [1], 2057, M. als gesetzlicher Vertreter minderjähriger M. 2032 [1], Anteil eines M. am Nachlaß und den Einzelgegenständen A 1 vor 2032, Verfügung des M. über Nachlaßanteil, Form 2033 ff., 2033 [1], Verzicht eines M. 2033 [2], Verfügungsbeschränkungen 2033 [2], 2038, Vorkaufsrecht des M. 2034 f., Feststellungsklage des M. 2038 [2], kein Kündigungsrecht des M. 2039 [2], 2040 [1], Verfügung des M. über Nachlaßgegenstände 2040, Antrag des M. auf Auseinandersetzung 2042 (fehlende Legitimation hierzu 2042 [2]), auf Aufschub der Auseinandersetzung 2045, Erbfolge eines M. in ein Landgut 2049, Ausgleichungspflicht der M. 2050 ff., Offenbarungseid des M. 2057, Haftung der M. 1967 ff., 1975 ff., 2058, 2058 [1], 2059, 2060, 2061, notwendige Streitgenossenschaft der M. 2058 [2], M. als Nachlaßgläubiger 2058 [2], Inventarerrichtung durch M. 2063, Anwachsung 2094 ff., Auseinandersetzung durch Testamentsvollstr. 2204, Verhältnis zum Pflichtteilsanspruch 2319 ff., Erbschein 2357.

Mitfahrende: Haftung des Tierhalters gegenüber Mitfahrenden 833 [4].

Mitgift s. Aussteuer; willkürliche Änderung über M. als wichtiger Grund zum Verlöbnisrücktritt 1298 [3].

Mitgiftversprechen an den Bräutigam 1624.

Mitgliederversammlung des Vereins 27, 32 ff.

Mittäter bei unerlaubten Handlungen 830.

Mitteilung: Pflicht zur M. bei Übernahme einer Hypothekenschuld 416.

Mitteilungspflicht s. Anzeige.

Mittelbarer Besitz s. Besitz.

Mittlerer Art u. Güte 243 [2].

Mitverschluß des Pfandgläubigers 1206 [1], Nachschlüssel beim M. 1206 [1], Warenlager im M. 1206 [1].

Mitvormünder 1775, Ablehnung der Vormundschaft wegen Bestellung von M. 1786, Führung der Vormundschaft durch M. 1797, Haftung der M. 1833, Anzeige des Vormunds vom Tode des M. 1894.

Mitwirkung: Unterlassen der M. des Gläubigers als Hinderung des Eintritts des Schuldnerverzugs 285 [1], als Voraussetzung für

den Gläubigerverzug 295, 298, M. bei der Testamentserrichtung 2232 ff., 2239, 2242 [6].
Monat: Fristberechnung 188, 189, 191.
Monopolmißbrauch 138 [6].
Morphiumsucht als Eheanfechtungsgrund 1333 [6].
Mühle: Zubehör einer M. 98, Nutzungen von Mitgliedern von Realgemeinden an M. E. 164.
Mühlenrecht: Landesgesetze E. 65.
Mündel: Verjährung von Ansprüchen zwischen Vormund und M. 204 (s. auch Vormundschaft).
Mündelgelder: Anlegung 1807, Anwendung der Vorschriften über Anlegung von M. 1377, 1642, 1691, 2119, LandesR. E. 212.
Münzsorte: Zahlung einer Geldschuld in einer bestimmten M. 245.
Müßiggang des Vaters als Grund zum Einschreiten des VormGer. 1666 [6].
Muster: Kauf nach M. 494.
Mustersammlung: Zurückbehaltungsrecht des Reisenden an der M. 273 [6].
Mutter: Rechte der ehelichen M. s. elterliche Gewalt, Anspruch der M. eines unehelichen Kindes auf Ersatz der Entbindungs- und Sechswochenkosten 1715, Sicherstellung des Anspruchs 1716, Einwilligung der M. zur Ehelichkeitserklärung ihres Kindes 1726, Ersatz der Einwilligung durch das VormGer. 1727, Wirkungen der Ehelichkeitserklärung für die M. 1738, Berufung der M. des unehelichen Kindes zum Vormund 1778, Rechte der M. bezüglich des Ausschlusses einer Person als Vormund 1782, Auseinandersetzungspflicht der zum Vormund bestellten ehelichen M. bei Wiederverheiratung 1845, Befreiung des Vormunds durch die M. 1855—1857, Einsetzung eines Familienrats durch die M. 1858 ff., kein Recht der M. zur Benennung des Vormunds über Volljährige 1898, Berufung der M. zum Vormund über Volljährige 1899, 1900, Unterhaltsanspruch der schwangeren M. des künftigen Erben 1963, Rechtsverhältnis zwischen Kindern und unehelicher M. E. 20, Beschränkungen der M. hinsichtlich der Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes E. 204, 205.

N.

Nachbarrecht 906—924, landesgesetzliche Vorschriften E. 124.
Nachbesserung der Kaufsache 462 [4].
Nachbürge A 2 vor 765.
Nachdruck als Verstoß gegen die guten Sitten 826 [4].
Nacherbe, Nacherbfolge: Begriff 2100, Pflegschaft für einen noch nicht erzeugten N. 1913, Beendigung derselben 1918, Einsetzung unerzeugter Nachkommen, nicht entstandener juristischer Personen 1922 [4], 2101, 2105, 2106, aufschiebend bedingte Einsetzung von N. 2065 [1], N. im Zweifel Ersatzerbe 2102, Nacherbeneinsetzung in einzelnen Fällen, Auslegungsregeln 2102, 2103, 2104—2107, Vererblichkeit des Rechts auf N. 2108, Unwirksamkeit 2109, Inhalt des Rechts des N. 2110, Surrogation 2111, Verfügungsrecht 2112 f., insbesondere über Grundstücke und Rechte an Grundstücken 2113, 2114, unentgeltliche Verfügungen 2113, Anlegung von Inhaberpapieren, Geld 2116 bis 2119, Inventarpflicht 2121 f., Verteilung der Lasten und Ersatzpflicht für Verwendungen 2124, 2125, 2126, Auskunftspflicht 2127, Pflicht zur Sicherheitsleistung 2128, Rechnungslegung, Herausgabepflicht 2131, 2138, Haftung des Vorerben gegenüber dem N. 2131 ff., Einfluß auf Mietverhältnisse 2135, Befreiung 2136, 2113 [3], Einsetzung auf den Überrest 2137, Anfall 2139 f., Ausschlagung 2142, Haftung für Nachlaßverbindlichkeiten 2145, Testamentsvollstrecker für N. 2222, Beeinträchtigung des Pflichtteilsberechtigten durch N. 2306, Erbunwürdigkeit 2340, im Erbschein 2363, nach Verkauf der Erbschaft 2373.
Nachfolge: Unrichtige Angaben über das Nachfolgeverhältnis einer Firma als Verstoß gegen die guten Sitten 826 [4].
Nachfrist: Bestimmung einer N. bei gegenseitigen Verträgen 326, 326 [5], beim Rücktritt 354, bei der Miete 542, beim Werkvertrag 643.
Nachgiebigkeit: in N. liegendes mitwirkendes Verschulden 254 [6].
Nachlaß: Verjährung des Anspruchs aus oder gegen einen N. 207, Vertrag über N. eines noch lebenden Dritten 312, Versicherungssumme gehört nicht zum N. 330 [1], Schenkung des N. an einen Miterben 518 [3], Ersitzung gegenüber dem N. 939, Sicherung des N. durch das Nachlaßgericht 1960, Erschöpfung 1973 [1], Überschuldung 1980, 1992 [3], Zwangsvollstreckung 1984, Ausantwortung des N. durch Nachlaßverwalter 1986, an die Gläubiger 1990, Dürftigkeit 1990 [4], Auseinandersetzung 2032, 2042, Verwaltung 2038, Forderungen 2039, 2039 [3], Umsetzung des N. in Geld 2046, lebenslängliche Nutznießung am N. 2087 [1], Verwaltung des N. durch den Testamentsvollstrecker 2205, 2209, Feststellung des Wertes zur Pflichtteilsberechnung 2311, 2313, von Ausländern E. 24 f., Ansprüche des Fiskus am N. unterstützter Personen E. 139.
Nachlaßforderungen: Einziehung durch Miterben 2039, 2040.
Nachlaßgegenstände: Herausgabe 1973, 1992, Verfügung des Erben über N. vor Ausschlagung der Erbschaft 1959 ff., Verfügung von Miterben über N. 2040, Hinterlegung 1960, Verpfändung 1990 [4], Wert 1973, 2001, Verwaltung von N. durch den Testamentsvollstrecker 2208, 2211, 2214, 2217, Feststellung des Wertes einzelner N. 2315.
Nachlaßgericht: Zuständigkeit 1945 [1a], 1960 [3], Anfechtung der Ehe gegenüber dem N. 1342, Verzicht eines Abkömmlings auf den Anteil am Gesamtgut gegenüber dem N. 1491, Aufhebung der fortgesetzten Gütergem. durch Erklärung gegenüber dem N. 1492, Zeugnis des N. über die Fortsetzung der Gütergem. 1507, Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes gegenüber dem N. 1597, Ausschlagung der Erbschaft gegenüber dem N. 1945, Mitteilungspflicht von

der Ausschlagung 1953, Empfänger der Anfechtungserklärung 1954 [1], 1955, Mitteilungspflicht von der Anfechtungserklärung 1957, Sicherung des Nachlasses seitens des N. 1906, E. 140, N. an Stelle des Vormundschaftsgerichtes 1962 [1] (Honorarfestsetzung des Nachlaßpflegers durch das N. 1962 [1]), Feststellung des gesetzlichen Erbrechts des Fiskus 1964, 1965 [4], 1966, Anordnung der Nachlaßverwaltung 1981, Veröffentlichung 1983, Honorarfestsetzung des Nachlaßverwalters 1987 [1], Bestimmung der Inventarfrist durch das N. 1994, 1996 ff., 2005, Mitteilung hiervon an das Vormundschaftsgericht 1999, Inventaraufnahme 2003, Offenbarungseid der Erben vor dem N. 2006, des Hausgenossen des Erblassers 2028 [2], Tätigkeit bei der Auseinandersetzung 2042 [4], bei der Anfechtung letztwilliger Verfügungen 2081, Anzeige von der Nacherbfolge 2146, Ernennung des Testamentsvollstreckers 2198 [1], 2200, 2200 [2], Beaufsichtigung der Testamentsvollstrecker 2208 [2], 2227 [2], Entscheidung des N. bei Meinungsverschiedenheiten mehrerer Testamentsvollstrecker 2224, Funktionen des N. hinsichtlich Testamenten 2259, Anfechtung des Erbvertrags gegenüber dem N. 2281, Erbscheinserteilung 2358, Anzeige vom Erbschaftsverkauf 2384, für den Nachlaß von Ausländern E. 25, Landesgesetze betr. Zuständigkeit des N. E. 147, 148.

Nachlaßgläubiger: Aufgebot 1970, 1980, 2015, 2016, Anmeldung der Ansprüche 1958, 1961, 1978, Ausschluß 1974, 2060, Nachlaßverwaltung zum Schutz der N. 1975 ff., Aufrechnung 1977, Anfechtung der Erfüllung einer Verbindlichkeit aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen 1979 [2], Gefährdung der Befriedigung eines N., Antrag auf Nachlaßverwaltung 1981, Verweigerung der Befriedigung der N. bei unzureichendem Nachlaß 1990, Herausgabe des Nachlasses zwecks Befriedigung der N. 1990, Aufschiebung der Befriedigung 2014, kein Recht der N. auf Auskunftserteilung 2028 [2], Rechtsverhältnis der N. zu Miterben 2058, Miterbe als N. 2058 [2], Geltendmachung des Anspruchs des N. gegen Testamentsvollstrecker 2213, Haftung des Erbschaftskäufers den N. gegenüber 2382 f. s. Erbenhaftung, Nachlaßverbindlichkeiten.

Nachlaßgrundstücke: Verfügung des Vorerben über N. 2113.

Nachlaßkonkurs: Haftungsbeschränkung durch N. A 1 vor 1975, Antragsrecht 1975 [2], Antragspflicht 1980, Wirkung der Eröffnung 1976 ff., 2060 Ziff. 3, Beendigung 1988, 1989, Untunlichkeit der Eröffnung 1990.

Nachlaßpfleger: Bestellung eines N. seitens des Nachlaßgerichts 1960, 1961, 2017, seine Rechte und Pflichten 1960 [7], zwecks gerichtlicher Geltendmachung eines sich gegen den Nachlaß richtenden Anspruchs des Berechtigten 1961, Verpflichtung zur Schlußrechnung, Honorar 1962 [1], Pflicht auf Auskunftserteilung 2012, kann letztwillige Verfügung nicht anfechten 2080 [1], Zahlungsfristen 2017.

Nachlaßpflegschaft: Vergütung für Führung derselben 1836 [1], Int. PrivR. E. 24 f.

Nachlaßverbindlichkeiten: Begriff A vor 1967, Arten 1967 ff., Berichtigung von N. durch den Erben 1979, 2046 [1], Haftung der Miterben 2036, 2058 ff., der Nacherben 2144, der Vorerben 2145, Verweigerung der Berichtigung von N. 2014 ff., 2059, 2145, Eingehung von N. durch Testamentsvollstrecker 2213, Erfüllung der N. durch den Erbschaftskäufer 2379, s. Nachlaßgläubiger.

Nachlaßverwalter: Ernennung des N. gleichbedeutend mit Einleitung der Nachlaßverwaltung 1975 [2], Pflichten, Verantwortlichkeit gegenüber den Nachlaßgläubigern 1985, Befugnisse, rechtliche Stellung 1985 [1], Haftung, Schadensersatzpflicht 1985 [2-4], 1986, Auskunftspflicht, kein Zurückbehaltungsrecht 1985 [3], Ausantwortung des Nachlasses an den Erben 1986, Vergütung 1987, Pflicht auf Auskunftserteilung 2012.

Nachlaßverwaltung als Mittel zur Haftungsbeschränkung A 1 vor 1975, Ernennung des Verwalters 1975 [2], Antragsrecht 1975 [2], Wirkungen der Anordnung der N. 1976 f., 1984, Anordnung der N. durch Nachlaßgericht 1981, Ablehnung der Anordnung 1982, Endigung, Aufhebung der N. 1984, 1990, Untunlichkeit der Anordnung der N. 1990, Anordnung 2000, 2013, Recht der gemeinschaftlichen N. seitens der Miterben 2038, gemeinschaftlicher Antrag der Miterben auf N. 2062, N. durch Testamentsvollstrecker 2205, s. Nachlaßverwalter.

Nachlaßverzeichnis: Anordnung durch das Nachlaßgericht 1960, Errichtung durch den Erben 1993 f., Mitteilung durch den Vorerben an den Nacherben 2121, des Testamentsvollstreckers 2215, N. 2314, landesgesetzliche Vorschriften E. 146.

Nachlaßwert: Feststellung des N. zur Berechnung des Pflichtteils 2311, 2312, 2313.

Nachnahme: Berechtigung zur Einziehung des Kaufpreises gegen N. 320 [2].

Nachrede: Schadensersatzpflicht bei übler N. 824.

Nachschlüssel bei Besitzübertragung 854 [2], beim Mitverschluß des Pfandgläubigers 1206 [2].

Nachstellung nach dem Leben als Ehescheidungsgrund 1566, als Grund zur Pflichtteilsentziehung 2333.

Nachvermächtnis 2190, 2191.

Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß eines Vertrages 652 ff.

Nachzettel zum Testamente 2259 [2], 2270 [2].

Nähmaschine: Eigentum an der N. 1363 [2].

Name: Schutz 12, Gebrauch 12 [1], Änderung 12 [3], N. der Ehefrau 1355, nach Scheidung der Ehe 1577, keine Verpflichtung der Eltern einem Kinde N. und Geburtstag der übrigen Kinder anzugeben A 2 vor 1616, N. des ehelichen Kindes 1616, des unehelichen Kindes 1705, E. 210, des legitimierten Kindes 1719 [2], Nichtig-

keit des nur die Übernahme des N. bezweckenden Annahmevertrags A vor 1741, N. des adoptierten Kindes 1758, s. auch Familienname.
Namenspapier: Inhaberpapierähnliche N. 808.
Namensunterschrift 126[6, 8].
Nasciturus s. Leibesfrucht.
Nassauisches Fürstenhaus: Geltung der Vorschriften des BGB. für Mitglieder des N. F. E. 57.
Natürliche Person 1 ff.
Naturalrestitution 249.
Nebenabreden A 3 vor 145, beim Kauf (Einzelfälle) A 2 vor 433, bei der Miete (Einzelfälle) A 2 vor 535.
Nebenleistungen 224[1], Verjährung von N. 224, Eintritt des Vorkaufsberechtigten in N. 507, N. bei der Hypothek 1115[6], 1158, 1159, bei der Eigentümerhypothek 1178, bei der Grundschuld 1191, 1192.
Nebenrechte: Übergang der N. mit der Abtretung der Hauptforderung 401.
Nebensache: Wandelung bei Mangelhaftigkeit der N. 470.
Negativer Schuldanerkenntnisvertrag 397.
Negatives Vertragsinteresse 122[3], 179, 307.
Negotiorum gestio s. Geschäftsführung ohne Auftrag.
Negotium mixtum cum donatione 516[3].
Negotium utiliter gestum 683.
Nervosität eines Verlobten als wichtiger Grund zur Auflösung des Verlöbnisses 1298[3], hochgradige N. der Frau als Grund für sie zur Weigerung der Eheherstellung 1353[4].
Nichtannahme der Leistung als Voraussetzung für den Gläubigerverzug 293.
Nichtaufnahme in eine Vereinigung Gewerbetreibender kein Verstoß gegen die guten Sitten 826[4].
Nichtberechtigter: Verfügung N. 135, 161, 185, 816, 892 ff., 932 ff.
Nichtdeckung: In N. liegendes mitwirkendes Verschulden 254[3].
Nichtehe A 2 vor 1323, Kinder aus N. 1699.
Nichteintritt des Schuldnerverzugs 285, 285[2], des Gläubigerverzugs 297—299.
Nichterfüllung: Schadensersatz wegen N. s. Schadensersatz.
Nichterscheinen des Erben im Eidesleistungstermin 2006, im Aufgebotstermin 2015.
Nichtigkeit der Willenserklärung wegen Geschäftsunfähigkeit, Bewußtlosigkeit, Geistesstörung 105, geheimen Vorbehalts 116, Scheins 117, Scherz 118, der Rechtsgeschäfte wegen Formmangels 125, Verstoßes gegen die guten Sitten, Wuchers 138, Folge der N. aus § 138 II 138[7], teilweise N. eines Rechtsgeschäfts 139, Berücksichtigung der N. von Amts wegen A vor 139, Konversion 140, N. des auf eine unmögliche Leistung gerichteten Vertrags 306, N. eines Vertrags über den Nachlaß eines noch lebenden Dritten 312, N. eines Vertrags über den Ausschluß der Haftung wegen Arglist beim Kauf 443, bei Miete 541, N. der Beschränkung oder des Ausschlusses der Kündigung der Gesellschaft 723, des Verlöbnisses A 1 vor 1297, der Vertragsstrafe bei Verlöbnis 1297, N. der Ehe s. Ehe, Kinder aus einer nichtigen Ehe s. Kinder, N. des Verzichts auf den Unterhalt für die Zukunft 1614, 1714, N. des Annahmevertrags zwecks Namensübertragung A vor 1741, Folge der N. der zwischen Adoptivverwandten geschlossenen Ehe 1771.
Nichtigkeitsklage bei der Ehe 1329.
Nichtschuld: Leistung einer N. s. Bereicherung.
Niederlassung: Begriff 7, gewerbliche N. als Erfüllungsort des Schuldners 269, Zwangsvollstreckung gegen den Hauptschuldner am Orte seiner N. 772, 773.
Nießbrauch, Nießbraucher: Belastung des künftigen Vermögens mit einem N. 310, desgl. des gegenwärtigen Vermögens 311; N. an Sachen: Begriff 1030, Erstreckung auf das Zubehör von Grundstücken 1031, Bestellung 1032, Ersitzung des N. 1033, N. an einem Sachinbegriff 1035, Recht zum Besitz 1036, Ausübung 1037, N. an einem Wald 1038, Erwerb von Früchten 1039, Erhaltung, Reparatur der Nsache 1041 ff., Versicherung der Nsache 1045 f., Tragung öffentlicher Lasten 1047, N. an einem Grundstück samt Inventar 1048, Verwendungen 1049, Veränderungen und Verschlechterungen der Nsache 1050, Anspruch des Eigentümers auf Sicherheitsleistung bei ordnungswidrigem Verhalten des N. 1051, 1052, Anspruch auf Unterlassung 1053, Anordnung einer Verwaltung 1054, Verpflichtung des N. zur Rückgabe nach Beendigung des N. 1055, Verhältnis des N. zu Miete und Pacht 1056, Ersatzansprüche des Eigentümers 1057, Vermutung des Eigentums des Bestellers 1058, Unübertragbarkeit 1059, Zusammentreffen des N. mit einem anderen N. oder sonstigen Nutzungsrecht 1060, Erlöschen des N. 1061 ff., durch Tod des Nießbrauchers oder Erlöschen der juristischen Person 1061, durch Zusammentreffen mit dem Eigentum 1063, durch Rechtsgeschäft 1064, Beeinträchtigung des N. 1065, N. am Anteil eines Miteigentümers 1066, N. an verbrauchbaren Sachen 1067, N. an Rechten 1068 ff., Bestellung 1069, Aufhebung des Rechts nur mit Zustimmung des Nießbrauchers 1071, N. an einer Forderung 1074, N. an einer auf Zinsen ausstehenden Forderung 1077 bis 1079, N. an Grundschuld und Rentenschuld 1081, an einem Inhaberpapier oder Orderpapier mit Blankoindossament 1081—1084, N. an einem Vermögen 1085—1088, rechtliche Stellung der Gläubiger des Bestellers 1086—1088, N. an einer Erbschaft 1089, Verhältnis des N. zum Pfandrecht 1242, Anwendung der Vorschriften über N. auf die elterliche Nutznießung 1652, Vermächtnis des N. am Nachlasse 2174[1], ÜbergangsR. E. 185.
Nießbraucher s. Nießbrauch; mittelbarer Besitz des N. 868.
Nischen in einer Hausmauer, keine Beeinträchtigung im Sinne des § 922 922[1].

Notar: Verjährung der Ansprüche der N. 196, 201, Haftung für sein Bureau 278 [6], rechtliche Natur der Aufnahme eines Notariatsakts, Befugnisse des Bureauvorstehers eines N. 675 [2], Unterschied von Amts- und Berufstätigkeit des N., Haftung desf., insbesondere beim Wechselprotest 839 [4], Zuständigkeit zur Aufnahme von Verzeichnissen bei Nießbrauch an einem Sachinbegriff 1035, Antragsrecht des N. auf Eintragung des Ehevertrags 1560, Zuziehung des N. bei Aufnahme des Mündelvermögens 1802, Vergütung des als Vormund oder Pfleger bestellten N. 1836 [3], Aufnahme von Verzeichnissen durch N. 2002, 2003, 2121, 2215, 2314, als Testamentsvollstrecker 2202, zur Aufnahme von Testamenten 2231 ff., von Erbverträgen 2276, Erbverzicht 2348, Aufnahme von Versicherungen an Eidesstatt beim Erbschein 2356, Landesgesetze über Mitwirkung des N. bei Rechtsgeschäften E. 141, 142.

Notarielle Beurkundung des Stiftungsgeschäfts 81, n. Beglaubigung 126, 129, n. Beurkundung 126—129, von Verträgen 152, des Vertrages auf Übertragung des gegenwärtigen Vermögens 312, des Eigentumsübertragungsvertrags an Grundstücken 313, des Schenkungsversprechens, des schenkweise erteilten Schuldanerkenntnisses und Schuldversprechens 518, des Ehevertrags 1434, des Verzichts des Abkömmlings auf den Gesamtgutsanteil an der f. Gütergem. 1491, der Aufhebung der f. Gütergem. durch den Ehegatten 1492, des Vertrags über Anrechnung der einem Abkömmling zu gewährenden Abfindung 1501, der Zustimmungserklärung des Ehegatten zu die f. Gütergem. betr. Abänderungen 1516, des Verzichtsvertrags des Abkömmlings am Gesamtgut 1517, der erforderlichen Anträge auf Ehelichkeitserklärung 1730, der Einwilligungserklärung bei Adoption 1748, des Adoptionsvertrages 1750.

Notbedarf: Einrede des N. beim Schenkungsversprechen 519, Rückforderung des Geschenkes wegen eigenen N. 528, Ausschluß des Rückforderungsrechts 529.

Notdürftiger Unterhalt: Beschränkung der Unterhaltspflicht auf den n. U. 1611.

Nothilfe 904.

Notlage: Begriff 138 [6].

Notstand 228, 904.

Nottestament 2250.

Notweg 917, Endigung des Rechts auf N. 917 [6], 918, landesgesetzliche Vorschriften E. 116, 123.

Notwegsrenten 892 [4], 901 [2], 917.

Notwehr: Begriff 227, Überschreitung der N. 227 [2], N. bei Störung des Besitzes durch verbotene Eigenmacht 859.

Notwendige Streitgenossenschaft der Miterben 2058 [2].

Nutznießung des Mannes am eingebr. Gut der Frau 1383 ff., s. eheliches Güterrecht, N. des Vaters am Kindesvermögen 1649 ff., s. elterliche Gewalt, N. der Mutter am Kindesvermögen 1685, Ausschluß der N. am Kindesvermögen im Adoptionsvertrag 1767, N. am Nachlaß 2087 [1].

Nutzungen 100, Rechtshängigkeit des Herausgabeanspruchs von N. 292, Beschränkung der Herausgabepflicht von N. bei Gläubigerverzug 302, bei Hinterlegung 379, Übergang der N. der verkauften Sache 446, Wirkung des Übergangs der N. 452, Ersatz von N. bei Wandelung des Viehkaufs 487, Herausgabe der N. bei ungerechtfertigter Bereicherung 818, 820, Ersatz und Herausgabe gegenüber dem Eigentumsanspruch 987 f., 993, N. des Pfandes 1213, 1214, Herausgabe von N. seitens des Erbschaftsbesitzers 2020, 2023, N. des Vermächtnisgegenstandes 2184, beim Erbschaftskauf 2379 f., landesgesetzliche Vorschriften über N. von Realgemeinden E. 164.

Nutzungspfandrecht an unbeweglichen Sachen s. Antichrese, an beweglichen Sachen 1213, 1214.

Nutzungsrechte: Fruchterwerb 954 [1], 955, Ausübung eines nicht zustehenden N. 988, Zusammentreffen mit Grunddienstbarkeiten 1024, Übergangsbestimmungen E. 196.

O.

Oberfläche: Umfang des Eigentums an dem Raum über und an dem Erdkörper unter der O. 905, Bearbeitung der O. 950, 951.

Oberverwaltungsgericht s. Verwaltungsbehörde.

Obligation s. Schuldverhältnisse.

Obstbäume auf der Grenze 910, 911, 923, Fortbestand der Landesgesetze E. 122.

Öffentliche Abgaben: Rückerstattung zu Unrecht erhobener ö. A. E. 104.

Öffentliche Anstalten: Fortdauer der Landesgesetze E. 114, 118, 121, 138 f. (s. auch Anstalten).

Öffentliche Armenkasse als unter einer Auflage Bedachte 2072.

Öffentliche Aufforderung zur Anmeldung von Erbrechten 1965, 2358 (s. auch Aufforderung).

Öffentliche Kassen: Zahlungen E. 92.

Öffentliche Räume: Fund in solchen 978.

Öffentliche Sammlung s. Sammlung.

Öffentliche Stiftung: Zuweisung des Vereinsvermögens an eine ö. St. 45 (s. auch Stiftung).

Öffentliche Versteigerung 383 (s. Versteigerung).

Öffentliche Wege: Notweg zu ö. W. 917.

Öffentliche Zustellung s. Zustellung.

Öffentlicher Gebrauch, ihm dienende Grundstücke 911.

Öffentlicher Glaube des Grundbuchs 891 ff., 1140 ff., des Schiffsregisters 1262, E. 187, des Erbscheins 2366 f.

Öffentliches Interesse s. „Interesse".

Öffentlichkeit: Verletzung der O. bei öffentlichen Versteigerungen 383 [1].

Offenbare Unbilligkeit bei Leistungsbestimmung durch Dritte 319, bei Verteilung der ausgelobten Belohnung 660, bei der Erbauseinandersetzung 2048.

Offenbarungseid: Pflicht zur Leistung des O.

bei Rechenschaftsablage 259, bei Herausgabe eines Inbegriffs von Gegenständen oder bei Auskunftserteilung über einen solchen Inbegriff 260, Zuständigkeit des Gerichts für Leistung des O. 261, Verletzung der Amtspflicht des Richters, der den O. abnimmt 839 [4], O. des Erben 1990 [5], 2006, 2314 [2], Verweigerung, Wiederholung 2006, Wirkung der Verweigerung 2006, O. des Hausgenossen des Erblassers 2028, 2028 [4], der Miterben 2057.

Offenkundigkeit der zur Erteilung des Erbscheins notwendigen Momente 2356.

Offerte s. Vertragsantrag.

Operae liberales 622.

Operation: Einwilligung zur Vornahme einer O. an Minderjährigen 107 [1], in der Nichteinwilligung zur O. liegendes mitwirkendes Verschulden 254 [5], Vornahme einer O. ohne Einwilligung 823 [12].

Opposition: Gewährleistung für Nichteinlegung 437 [3].

Orden: Fortbestand der Landesgesetze über Eigentumserwerb geistlicher O. E. 87.

Orderpapiere: Sicherheitsleistung mit O. mit Blankoindossament 234, Nießbrauch an solchen O. 1081, Vermutung des Eigentums des Mannes an O. 1362, Erwerb von O. mit Mitteln des eingebr. Guts 1381, Hinterlegung, Umschreibung von O. bei Gefährdung des eingebr. Guts durch das Verhalten des Mannes 1392, 1393, Erwerb von O. mit Mitteln des Kindesvermögens 1646, Pflicht des Vormunds zur Hinterlegung von O. 1814, Befreiung hiervon 1853, 1857.

Ordnungsstrafen gegen Vorstand und Liquidatoren eines eingetr. Vereins 78, Befugnis zur Verhängung von O. durch das VormGer. 1640 [3], 1666 [12], 1670 [3], Verhängung von O. als Zwangsmittel wegen Nichtübernahme der Vormundschaft 1788, zwecks Erzwingung der Inventarisation des Mündelvermögens 1802, zwecks Erzwingung der Befolgung der vom VormGer. getroffenen Anordnungen 1837, O. gegen Familienratsmitglieder 1875.

Ort s. Erfüllungsort.

Ortsüblichkeit in der Benutzung von Grundstücken 906 [3], bei der Grenzabmarkung 919.

P.

Pacht: Unmöglichkeit der Gewährung des P.-gegenstandes 323 [3], Verhältnis zum Kauf 581 [2], Rechtswirkung der P. A S. 131, Abgrenzung von Miete A 1 vor 535, Inhalt des Pvertrags, Pzins 581, Gegenstand der P. (Einzelfälle) 581 [2], Erfüllungsort für die Verpflichtungen des Gutspächters 581 [3], 589 [1], Verpflichtungen des Pächters eines landwirtschaftlichen Guts zur Instandhaltung und Tragung der Ausbesserungskosten 582, Änderungen in der wirtschaftlichen Bestimmung des Pguts 583, Fälligkeit des Pzinses 584, Pfandrecht des Verpächters 585, Geltendmachung des Pfandrechts im Konkurs 585 [3], Verpflichtung des Verpächters bei Verpachtung des Grundstücks mit Inventar 586, Übernahme und Rückgewähr des Inventars zum Schätzungswerte 587, Gefahrtragung, Verfügungsbefugnis, Erhaltung, Ersatz hinsichtlich des Inventars 588, Rückgewähr des Inventars bei Beendigung der P. 589, Pfandrecht des Pächters am Inventar 590, Rückgewähr des Pgrundstückes nach Beendigung der P., Bestellungspflicht 591, Düngungspflicht 591 [3], Bestellungskosten 592, Zurücklassung von Erzeugnissen, insbes. Dünger, bei Beendigung der P. eines Landguts 593, Übernahme und Zurückgewähr eines nach Schätzung übernommenen Landguts oder der Vorräte 594, Kündigung bei Grundstückspacht 595, Ausschluß des Rechts zur Unterpacht, des Kündigungsrechts der Erben bei Tode des Pächters, des Kündigungsrechts bei Versetzung 596, Fortentrichtung des Pzinses bei verspäteter Rückgewähr 597, Pächter als Besitzer 868, Verpachtung durch den Nießbraucher 1056, Abschluß eines Pvertrages durch die Frau 1395 [1], Einfluß der Beendigung des gesetzlichen Güterrechts auf die P. 1423, desgl. der elterlichen Nutznießung 1663, Pvertrag über ein zum Mündelvermögen gehöriges Landgut oder einen gewerblichen Betrieb, Pvertrag des Mündels 1822, 1902, P. eines zur Nacherbschaft gehörigen Grundstücks 2135, Übergangsbestimmungen E. 171, 172, 188.

Pachtverhältnis: Vererblichkeit des Eintritts in ein P. 1922 [2].

Pachtzinsen: Verjährung 197, Haftung der P. für die Hypothek 1123—1125.

Packmaterial: Berechnung bei der Verpackung 448 [4].

Päderastie ein Eheanfechtungsgrund 1333 [4].

Parentelenordnung: Abweichung von der P. 1928 [1], 1924 [2].

Partiarisches Geschäft A 2 vor 607, A 2 vor 705.

Parzellenverwechslung s. Grundbuch.

Parzellierungsvertrag A 1 vor 433.

Patentrecht: Benutzung fremder P. 684 [4].

Patient: Vertrag zwischen Arzt und P. A 1 vor 611.

Patronenhülsen keine herrenlosen Sachen 959 [4].

Pension: Aufnahme von Kindern oder Schülern in Pension A 1 vor 611.

Pensionsinhaber: Verjährung der Ansprüche des P. 196, 201.

Per bald: Bedeutung 271 [1], bei Verzug 284 [3].

Per comptant A vor 387.

Perfektion eines Vertrages A 2 vor 145, des Werkvertrages A 2 vor 631.

Persönliche Angelegenheiten: Ersatz der Zustimmung des Mannes bei p. A. der Frau durch das VormGer. 1402, 1451.

Persönliche Dienstbarkeiten 1090 ff., Inhalt 1090 [2], Berechtigter 1090 [1], Umfang 1091, Unübertragbarkeit 1092, Wohnungsrecht 1093, Umfang desselben 1093 [2], p. D. auf dem Vermächtnisgrundstück 2182, landesgesetzliche

Vorschriften E. 115, 128, Übergangsvorschriften E. 184, 191.

Persönliche Eigenschaften s. Person.

Persönlicher Schuldner im Hypothekenrecht 1137, 1142, 1143, 1156, 1161, 1164, Übergang der Hypothek auf den p. Sch. 1164 [2], Freiwerden des p. Sch. 1165 [4], Exoeptio doli des p. Sch. 1165 [6], Benachrichtigung des p. Sch. von der Zwangsversteigerung 1166 [2. 5], 1167, Befriedigung des Hypothekengläubigers durch den p. Sch. 1174, 1176.

Person, natürliche 1 ff., juristische 19 ff., jur. des öffentlichen Rechts 89 ff., Eigenschaften einer P. 119 [1. 2], 1333 [1], zur öffentlichen Versteigerung befugte P. 383 [4. 5. 6], Ungewißheit über die P. des Bedachten 2071, 2072, 2073 (Auslegungsregeln).

Personenbeförderung: Vertrag über P. 631 [2].

Personenstand: Änderung des Gesetzes über den P. E. 40, 46.

Per steamer zu verschiffen A 2 vor 433.

Pertinenz s. Zubehör.

Pfändung: Der Pf. nicht unterworfene Rechte 377, 725, 751, Pf. des Berichtigungsanspruchs 894 [4], einer event. Eigentümergrundschuld 1163 [2], 1190 [7], von Faustpfändern 1253 [1], Pfpfandrecht 1253 [2], 1255 [2], 1257 [2], von Rechten 1273 [2], von Inhaberpapieren 1293 [2], Pf. gegen die Frau in der ehelichen Wohnung 1354 [2], gegen den Mann in der von der Frau allein gemieteten Wohnung 1362 [1], eines Erbanteils 2033 [1], landesgesetzliche Vorschriften über Privatpf. E. 89.

Pfändungspfandgläubiger: Rechte des Pf. gegenüber dem gesetzlichen Vermieterpfandrecht 563.

Pfand s. Pfandrecht.

Pfandbestellung für Schulden aus Spiel oder Wette 762 [2], 1204 [4], Pf. durch den Vormund 1822 Nr. 10.

Pfandbriefe: Zur Anlegung von Mündelgeldern geeignete Pf. 1807.

Pfandgläubiger als Besitzer 868, bei der Bestellung des Pfandrechts 1205, Mitverschluß des Pf. 1206, böser Glaube des Pf. 1208, Ersatz von Verwendungen 1210, 1216, Einreden des Verpfänders gegen den Pf. 1211, Verhältnis zwischen Verpfänder und Pf. 1214 ff., Befriedigung des Pf. 1224 ff., 1267, 1268, 1282, Ansprüche des Pf. 1227 [1], Verjährung einzelner Ansprüche 1226, Pf. als Bieter bei der Pfandversteigerung 1239, Schadensersatzpflicht des Pf. 1220, 1243, Vereinbarung des Pf. mit dem Eigentümer über abweichende Art des Pfandverkaufs 1245, Übergang des Pfandrechts auf neuen Pf. 1250, Herausgabeanspruch des neuen Pf. 1251, Haftung des bisherigen Pf. gegenüber dem Verpfänder, Anspruch des Pf. auf Wiedereinräumung des Besitzes 1253 [1], Pf. am Anteil eines Miteigentümers 1258, Rechtsverhältnis zwischen dem Pf. und dem zu einer Leistung Verpflichteten 1275, Einziehung einer Forderung seitens des Pf. 1280 f., Aufrechnung des Pf. gegen Verpfänder einer Forderung 1282, Kündigung des Pf. 1283, Erwerb einer Sicherungshypothek durch den Pf. 1287.

Pfandrecht: Verjährung eines durch Pf. gesicherten Anspruchs 223, Erwerb eines Pf. durch Sicherheitsleistung 233, Unmöglichkeit der Leistung wegen Ausübung des Pf., bei Verzug 285 [1], Übergang des Pf. bei Forderungsabtretung 401, Erlöschen des Pf. bei Schuldübernahme 418, Verpflichtung des Verkäufers zur Beseitigung des Pf. 439, Ausschluß der Haftung beim Verkauf auf Grund eines Pf. 461, Pf. des Vermieters 559 ff., Begründung des Pf. des Vermieters an unpfändbaren Sachen 559 [2], Pf. des Verpächters 585, des Pächters 590, des Unternehmers beim Werkvertrag 647, des Gastwirts 704, Ausübung des Pf. gegen den Hauptschuldner 772, Folgen der Aufgabe desf. 776, Pf. an beweglichen Sachen 1204 ff., Bestellung 1204—1207, an Legitimationspapieren, Sachgesamtheiten, Bruchteilen einer Sache, unpfändbaren Sachen 1204 [1], für fremde Schuld 1204 [2], Erfordernisse der Bestellung 1205, Übergabe, auch durch Überlassung des Schlüssels 1205 [1], Verpfändung einer im mittelbaren Besitz befindlichen Sache 1205, keine Verpfändung durch const. possessorium 1205 [2], Verpfändung durch Einräumung des Mitbesitzes 1206, Erfordernisse des Mitverschlusses, speziell bei einem Warenlager 1206 [1], Verpfändung einer im Besitz eines Dritten befindlichen Sache 1206, 1206 [3], gutgläubiger Erwerb des Pf. 1207, Verhältnis des Pf. zu an der Sache bereits bestehenden Rechten 1208, Rang des Pf. 1209, Umfang der Haftung 1210, Einreden des Verpfänders 1211, Haftung der Erzeugnisse 1212, Nutzungspf. 1213, 1214, Befriedigung aus dem Pfande 1228 ff., Rechtmäßigkeit der Veräußerung des Pfandes 1243, Folgen der Unrechtmäßigkeit 1243, 1244, Übertragung des Pfandrechts 1250, Erlöschen des Pfandrechts 1252, 1253, 1256, Aufhebung des Pf. durch Rechtsgeschäft 1255, kraft Gesetzes entstandenes Pf. 1257, Pfändungspf. 1257 [2], Pf. an dem Anteil eines Miteigentümers 1258, Schiffs-Pf. 1259 ff., Voraussetzungen 1259, Schiffsregister 1259, Berichtigung desf. 1263, Verfahren 1259 [2], Intern. PrivR. 1259 [5], Bestellung 1260, Rangverhältnis 1261, gutgläubiger Erwerb des Schiffes 1262, Begriff, Umfang der Haftung 1264 ff., Aufgebot des unbekannten Gläubigers 1269, Höchstbetrags-Pf. 1271, Pf. an Rechten 1273 ff., Bestellung 1274, Befriedigung aus dem Recht 1277, Pf. an einer Forderung 1279 ff., Verpfändung einer Forderung, zu deren Übertragung der Abtretungsvertrag genügt 1280, Befriedigung aus der Forderung 1282 ff., Kündigung der Forderung 1283, Erstreckung des Pf. auf die Zinsen 1289, Pf. an Grundschuld und Rentenschuld 1291, Pf. an Wechseln und anderen Orderpapieren 1292, 1294, Pf. an Inhaberpapieren 1293,

Erstreckung des Pf. auf Zins-, Renten-, Gewinnanteilscheine 1296, Ausschluß des Vormunds von der Vertretungsbefugnis bei Übertragung, Belastung usw. einer durch Pf. gesicherten Forderung des Mündels gegen ihn 1795.

Pfandverkauf: Verbot der persönlichen Beteiligung am Pf. für die damit Beauftragten und deren Gehilfen 457, 458, Ausschluß der Haftung für Sachmängel beim Pf. 461, 1003, 1228 ff., 1233 ff., 1246 [2], 1245.

Pfandzeichen: Beseitigung von Pf. 1253 [2].

Pferd: Beißen und mangelnde Zugfestigkeit eines Pf. als erhebliche Fehler 459 [6], Gewährleistung für Mängel eines Pf. beim Verkauf 481 ff.

Pflanzen als Grundstücksbestandteile 94.

Pflasterung: Vertrag über Pf. und Regulierung einer Straße 631 [2].

Pflegekosten: Ersatz der P. des Viehs bei Wandelung 488.

Pfleger: Vergütung für den P. 1836 [1].

Pflegschaft: Anordnung der P. als Grund zur Klage auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung am eingebr. Gut 1418, als Grund zur Zurückbehaltung des von der Frau zu leistenden Beitrags zum ehelichen Aufwand 1428, Beschränkung der elterlichen Gewalt, soweit ein Pfleger bestellt ist 1628 bis 1630, Ruhen der elterlichen Gewalt wegen Anordnung einer P. für die Person und das Vermögen des Vaters 1676, P. als Grund zur Nichtbestellung als Vormund 1781, Ablehnung der Vormundschaft wegen mehrerer P. 1786, Beschränkung der Vertretungsmacht des Vormunds bei Zusammentreffen mit einer P., P. im allgemeinen 1909 ff., unzulässige P., Verhältnis der P. zur Geschäfts-, Handlungsfähigkeit des Pfleglings, Wirkungskreis des Pflegers, Beschwerde gegen Anordnung und Nichtanordnung A vor 1909, P. neben elterlicher Gewalt oder Vormundschaft wegen Verhinderung des Gewalthabers oder Vormundes an der Besorgung der Angelegenheit, insbesondere für die Vermögensverwaltung gemäß Anordnung des Zuwendenden, Anzeige des Vormunds oder Gewalthabers von der Notwendigkeit der Einleitung 1909, Einzelfälle 1909 [3], P. wegen Gebrechlichkeit 1910, Abwesenheitsp. 1911, P. für das Vermögen eines Fahnenflüchtigen, Beschwerde des Gerichtsherrn wegen Ablehnung der Anordnung der P. 1911 [4], Internat. PrivR. 1911 [6], P. für die Leibesfrucht 1912, für unbekannte Beteiligte, für einen noch nicht erzeugten Nacherben 1913, für das Vermögen einer öffentlichen Sammlung 1914, Rechtsverhältnis der P., Anwendung der Vorschriften über Vormundschaft 1915, 1916, Berufung zur P. 1917, Beschwerde gegen Übergehung eines Pflegers 1917 [2], Beendigung der P. kraft Gesetzes 1918, Aufhebung der P. 1919, insbesondere der Gebrechlichkeitsp. 1920, der Abwesenheitsp. 1921, vergl. Nachlaßpflegschaft, P. für minderjährige Kinder des Nacherben 2137 [2], P. für den Testamentsvollstrecker 2201, für Ausländer E. 23, Übergangsvorschriften E. 210.

Pflichtteil, allgem. 2303 ff., Vertrag über P. eines noch lebenden Dritten 312, unentgeltlicher Verzicht auf P. als Schenkung 517 [2], Bestellung einer Hypothek zur Sicherung des Anspruchs auf den P. 1113 [2], Verzicht auf den P. durch die Frau ohne Zustimmung des Mannes 1406, 1453, Ergänzung des P. bei Auseinandersetzung der f. Gütergem. 1505, Berechtigung des Unterhaltspflichtigen zur Entziehung des P., wenn ein Grund zur Beschränkung des Unterhaltsanspruchs auf den notdürftigen Unterhalt vorliegt 1611, Verweigerung der Aussteuer wegen Berechtigung zur Entziehung des P. 1621, Verzicht auf den P. durch den Vater 1643, Abfindung des unehelichen Kindes durch den Erben mit dem P. 1712, Rechtsgeschäfte über Verzicht auf den P. für den Mündel 1822, Entziehung des P. 2281, 2294, 2297, 2333 ff., Natur 2303, 2317, Berechnung 2310 ff., 2316, Ergänzung 2305, 2325 ff., 2328 ff., außerordentl. P. 2325 ff.

Pflichtteilsanspruch 2303, Hypothekenbestellung A 3 vor 1115, Kürzung des Vermächtnisses durch P. 2188 ff., Geltendmachung 2213, Entstehung, Übertragung, Vererbung 2317, Verjährung 2332, Anfechtung wegen Erbunwürdigkeit 2345.

Pflichtteilsberechtigte 2303, 2306 ff., als Miterben 2305 [1], Anspruch des P. auf Auskunft 2314, Verweigerung der Befriedigung des P. 2319.

Pflichtteilslast 2318 ff., beim Erbschaftskauf 2376.

Pflichtverletzung: Grobe P. als Grund zur Entziehung der Geschäftsführung eines Gesellschafters 712.

Pflichtwidrigkeiten: Einschreiten des VormGer. gegen P. des Vormunds 1837, Begriff ders. 1837 [2], Entlassung des Vormunds wegen P. 1886.

Pfründenrecht: Landesgesetzliche Vorschriften E. 80.

Pilz: polyperius vaporarius im Hause als erheblicher Fehler 459 [6].

Pilzkeime: Immissionen von P. im Nachbarrecht 906 [4].

Plätze: Haftung für Verkehrssicherheit der öffentlichen P. 823 [12].

Planke als Einrichtung zur Grenzscheidung 921.

Podium: Anbringung von Schutzvorrichtungen auf dem P. 823 [12].

Politischer Zweck eines Vereins 43, 43 [4], Vertrag über p. Tätigkeit 138 [5].

Polizeibehörde beim Funde 965 ff.

Polizeiliche Vorschriften, zu deren Durchführung kann keine Grunddienstbarkeit oder beschränkte persönliche Dienstbarkeit bestellt werden 1019 [1], 1090 [2].

Post: Wirkung der Übersendung zu hinterlegender Sachen durch die P. 375, Haftung der P. für die Bediensteten 831 [6].

Postanweisung A 2 vor 783.
Postbeamter: Verletzung der Amtspflicht 839 [4].
Potestativbedingung einer Zuwendung 2075.
Praesumtio Muciana 1362.
Praxis: Verkauf einer Arztpraxis 138 [5] unter Kauf, 433 [3].
Precarium A vor 598.
Preisausschreibung 661.
Preisdrückerei: Maßnahmen, Kartelle gegen P. 826 [4].
Preisgabe des Grundstücks bei Gläubigerverzug 303.
Preiskalkulation: Ausnutzung eines Irrtums bei einer Preiskalkulation 826 [4].
Preislisten: Ergk. zu 151.
Preisschwankungen 361 [1], A vor 383.
Preisunterbietung 138 [5] unter „Kartell" und „Submission".
Prellpfähle: Aufstellen von P. auf Fuß- oder Fahrwegen 823 [12].
Presse: Berechtigtes Interesse der P. an Mitteilungen 824 [10].
Preuß. Fiskus 31 [4].
Preußische Seehandlung: Anlage von Mündelgeld bei dieser 1808 [3].
Privatanstalten s. Anstalten.
Privatbeamten, angestellte, Verjährung der Ansprüche 196, 201, Kündigung des Dienstverhältnisses der Privatbeamten 622.
Privatgewässer: Fische in P. 960.
Privatlehrer s. Lehrer.
Privatpfändungsrecht E. 89.
Privatschule: Aufnahme von Schülern in eine P. A 1 vor 611, A 2 vor 611.
Privattestament 2231, Fähigkeit zu seiner Errichtung 2247, Verwahrung 2248, Rückgabe 2256, gemeinschaftliches P. 2267.
Probe: Kauf nach P. 494, Kauf auf P. 495, 496.
Pro herede gestio als Erbschaftsannahme 1943 [1].
Prokura: Genehmigung des VormGer. zur Erteilung durch den Vormund 1822 Nr. 11.
Promenaden: Beleuchtung der P. 823 [12].
Prostituierte s. Dirnen.
Prostitution der Mutter als Grund zum Einschreiten des VormGer. 1666 [6].
Protokoll über die Testamentserrichtung 2239 [1], 2240 (Inhalt 2241), 2242 (Übersetzung 2244 f.), in Fremdsprache 2245, Verwahrung 2246, der Testamentseröffnung 2260.
Protokollführer: Verbot der Beteiligung des P. an Verkäufen im Wege der Zwangsvollstreckung oder auf Grund gesetzlicher Vorschrift usw. 456—458.
Provenienz: Zusicherung der P. 459 [6].
Provinzialverbände: Haftung für Beamte E. 77.
Provision: Nichtigkeit des Pversprechens 138 [5].
Prozeßbehauptungen: unwahre P. als Ehescheidungsgrund 1568 [6].
Prozeßfähigkeit eines Vereins A 2 vor 21, Prozeßunfähigkeit eines nicht rechtsfähigen Vereins 54 [3], Einfluß der Eheschließung auf die P. A 1 vor 1353.
Prozeßkosten s. Kosten.
Prozeßkostenvorschuß s. Kosten.
Prozeßzinsen 291, P. bei Wechseln 246 [3].
Punktation 155.
Putativehe 1345, Schutz des gutgläubigen Ehegatten 1345—1347, Erbrecht von Kindern aus P. 1924 [1].
Putativverbe 2026.

Q.

Qualität: Zusicherung, Prima-, Sekundaqualität 459 [6].
Querulantenwahnsinn 6 [1], Einleitung einer Pflegschaft über einen an Q. Leidenden zwecks Verkehrs mit der Behörde 1910 [6].
Quittung: Einfluß der Nichterteilung auf den Schuldnerverzug 295 [6], auf den Gläubigerverzug 368 [1], Begriff, Verpflichtung zur Erteilung derselben 368, Wirkung ders. 368 [2], GeneralQ. 368 [3], Form der Q. 368 [4], Kosten der Q. 369, Ermächtigung zum Leistungsempfang durch Q. 370, Rückgabeanspruch auf Schuldschein neben Q. 371.

R.

Rabatt: Abzug von R. 272 [1].
Rabbiner s. Geistlicher.
Radfahrer: Pflichten des R. 823 [12].
Räume: Rechtsverhältnis bei Miete von R. 580, Rechte des Mieters bei Gesundheitsgefährlichkeit von WohnR. 544, Verpflichtungen des Dienstberechtigten hinsichtlich der Wohn-, Schlaf- und ArbeitsR. für den Dienstverpflichteten 618, Besitzschutz beim Besitz von R. 865, s. auch Geschäftsräume.
Räumung: Anspruch der Frau auf R. des ihr gehörigen Grundstücks durch den Mann im Falle des Getrenntlebens 1361 [4], der Ehewohnung bei Gütertrennung 1426 [3].
Räumungsfristen: Landesgesetzliche Vorschriften E. 93.
Rain zwischen Grundstücken 921 ff.
Rangänderung in das Grundbuch eingetragener Rechte 880, s. auch Vorrang.
Rangeinräumung 1180.
Rangordnung eingetragener dinglicher Rechte 879, 880, s. auch Recht, der überbaurente 914, der Teilhypotheken 1151, des Pfandrechts 1208, 1209, des Schiffspfandrechts 1261, beim Zusammentreffen mehrerer Pfandrechte an einer Forderung 1290 [3], landesgesetzliche Vorschriften über R. von Grundstücksbelastungen E. 118, R. der Unterhaltspflichtigen 1606.
Rangvorbehalt 880, 881, 883.
Rat: Haftung für den aus der Befolgung eines R. entstandenen Schaden 676, rechtliche Natur der Rerteilung, Schadensberechnung 676 [1].
Rauch, Ruß als Immission 906.
Raum: Eigentum am R. über und unter der Grundstücksoberfläche 905.
Realangebot der Leistung 294.
Realgemeinden: Übergangsrechte E. 164.
Realgewerbeberechtigungen: Landesgesetz. E. 74.
Reallasten 1021, 1070 [1], 1073 [3], 1105 ff., Begriff und Umfang 1101 ff., R. auf einem Teil eines

Grundstücks 1106, Eintragung 1107 [2], Anwendung der Vorschriften über Hypothekenzinsen auf die einzelnen Leistungen 1107, R. bei Grundstücksteilung 1108, 1109, R. bei teilbarer Leistung 1109, Untrennbarkeit der zugunsten des Eigentümers bestimmten R. vom Eigentum an dem Grundstück 1110, Veräußerung der R. 1110 [1], R. am vermachten Grundstück 2182, landesgesetzliche Vorschriften über Umwandelung, Einschränkung, Ab- und Belastung mit R. E. 113, 114, 115, 120, 121.

Realpflegschaft: Unzulässigkeit derselben A vor 1909.

Rechenschaftsablage: Pflicht zur R. 259, Einzelfälle 259 [1], Pflicht des Beauftragten zur R. 666, desgl. des Geschäftsführers ohne Auftrag 681, des Geschäftsführenden bei der Gesellschaft 713, Anspruch des ausgeschiedenen Gesellschafters auf R. 740, Pflicht des Pfandgläubigers eines nutzbaren Pfandes auf R. 1214, Pflicht des Mannes zur R. nach Beendigung der Verwaltung und Nutznießung am eingebrachten Gut 1421, des Vaters über die Verwaltung des Kindesvermögens 1667, des Vormunds über die Verwaltung des Mündelvermögens 1840—1843, Befreiung hiervon 1854, 1857, R. des Vormunds nach Beendigung der Vormundschaft 1890—1892, R. des Erben gegenüber den Nachlaßgläubigern nach Anordnung der Nachlaßverwaltung oder des Nachlaßkonkurses 1978, R. des Vorerben gegenüber dem Nacherben 2130, Pflicht des Testamentsvollstreckers zur jährlichen R. 2205 [4], 2218.

Rechnungsabschluß: Exk. zu 151, R. der Gesellschaft 721.

Rechnungslegung s. Rechenschaftsablage.

Rechnungsstellung s. Rechenschaftsablage.

Rechnungsübersendung keine Mahnung 284 [1].

Rechte als Bestandteile eines Grundstücks 96, Übertragung von R. mit Ausnahme von Forderungen 413, Gewährleistungspflicht des Verkäufers eines R. 437, eines R. an beweglichen Sachen 441, geschützte R. 823 [6], R. an Sachen A 2 vor 854, Nießbrauch an R. 1068 ff., Pfandrecht an R. 1273 ff., R. als Nachlaßbestandteil 2041, 2111, 2113, Vermächtnis von R. 2175, Übergangsbestimmungen bez. R. an fremden Sachen E. 184, Erwerb und Verlust von R. an Grundstücken E. 189.

Rechtsanwalt: Assoziierungsvertrag zwischen R. 138 [5], Verjährung der Ansprüche der R. 196, 201, gegen R. 196, 201, Haftung des R. für sein Bureau 278 [6], 675 [1], für eigenes Verschulden, für Versäumung einer Frist, für Ordnungsmäßigkeit der Zustellung 675 [1], kein Recht auf Vorausbefriedigung des als Armenanwalt fungierenden R. aus beigetriebenen Geldern für seine Gebühren 367 [3], Tätigkeit des R. als Dienstvertrag 675 [1], Kündigung des als Dienstverpflichteten angestellten R. 627 [2], Befugnisse des Bureauvorstehers eines R. 675 [1], rechtliche Natur der vom R. erteilten Auskunft 676 [1], Vergütung des als Vormund oder Pfleger bestellten R. 1836 [2], R. als Nachlaßverwalter 1987 [1].

Rechtsbedingung A vor 158.

Rechtsbehelf s. Rechtsmittel.

Rechtsfähigkeit: Beginn 1, R. der Vereine 21, Verleihung an diese 23, Entziehung derselben 43, Verlust derselben 42, R. der Stiftung 86, Landesgesetze über R. von Vereinen E. 10, 82, 84.

Rechtsgeschäft (s. auch Willenserklärung): Begriff A 1 vor 104, fehlerhaftes R. A 7 vor 104, R. zwischen Verein und Vereinsmitglied 34, einseitige R. Minderjähriger 111, R. Entmündigter oder unter vorläufige Vormundschaft Gestellter 114, 115, Form der R. 125 [1], 125 ff., R. gegen ein gesetzliches Verbot 134, R. durch das eine Verfügungsbefugnis über ein veräußerliches Recht ausgeschlossen oder beschränkt wird 137, R. gegen die guten Sitten, wucherische R. 138, nichtige R. 139—141, teilweise Nichtigkeit 139, Konversion eines nichtigen R. 140, Bestätigung desselben 141, bedingte, befristete R. 158—163, Vornahme eines R. mit sich selbst 181, Zustimmung zu einseitigem R. 182 ff., R. der Ehefrau 1395 ff., 1532 [2], gegenüber dem Mann 1406, R. zwischen Vormund und Mündel 1795, R. des Erben vor Ausschlagung der Erbschaft 1959, Form der R.: Internat. PrivatR. E. 11, landesrechtliche Vorschriften über Beurkundung von R. E. 141, 142.

Rechtsgrund: Leistung ohne R. 812, 819, Verweigerung der ohne R. eingegangenen Verbindlichkeit 821.

Rechtshängigkeit 291 [1], als Zeitpunkt des Eintritts der Zinspflicht der Geldschuld 291, Einfluß der R. des Herausgabeanspruchs auf die Haftung des Schuldners 292, insbesondere bei ungerechtfertigter Bereicherung 818, Kenntnis der R. auf seiten des Schuldners bei Forderungsabtretung 407, Einfluß der R. auf die Pflicht des Besitzers zur Herausgabe der Nutzungen 987 ff., auf den Anspruch des Besitzers auf Ersatz von Verwendungen 996, auf den Unterhaltsanspruch für die Vergangenheit 1613, auf die Pflichten des Erbschaftsbesitzers zur Herausgabe der Erbschaft 2023, Landesgesetze über R. von nicht der CPO. unterliegenden Streitsachen E. 152.

Rechtshandlungen: Begriff A 9 vor 104.

Rechtskräftig: Verjährung r. festgestellter Ansprüche 218, 219.

Rechtskräftiges Urteil 407, 864, 1418, 1470, 1542.

Rechtsmängel (s. Gewährleistung): Haftung für R. beim Kauf 439—443, 442 [1], bei kaufähnlichen Verträgen 445, bei der Schenkung 523, bei der Miete 541, bei der Ausstattung 1624, beim Erbschaftskauf 2376, bei der Erbschaftsschenkung 2385.

Rechtsmittel 839 [3], in dem Nichtgebrauch eines R. liegendes mitwirkendes Verschulden 254 [2], Ausschluß der Haftung des Beamten bei Nichteinlegung eines R. 839.

Rechtsnachfolger: Anrechnung der Verjährungs-

frist zugunsten des R. 221, desgl. der Ersitzungszeit 943, 944.
Rechtsnorm E. 2.
Rechtsstandpunkt: Bewußter Wechsel des R. 826 [4].
Rechtsstreit des Vereins mit Mitgliedern 34, Kosten eines R. bei gesetzlichem Güterrecht 1387, Befugnis der Frau zur Führung eines R. 1395 [1], Wirkung des ohne Zustimmung des Mannes von der Frau geführten R. 1400, Haftung des eingebrachten Guts für die Kosten eines von der Frau geführten R. 1412, im Verhältnis der Ehegatten zueinander 1415, 1416, R. in bezug auf das Gesamtgut 1443 [3], Kosten des von der Frau geführten R. bei allg. Gütergem. 1460, 1463, 1464, bei der Errungenschaftsgem. 1532, 1535, 1536, Kosten des vom Kinde geführten R. 1654, Ausschluß des Vormunds zur Vertretung bei R. mit dem Mündel 1795 [2].
Rechtsverfolgung: Haftung des Bürgen für die Kosten der R. 767; Einfluß erschwerter R. auf die Bürgschaft 773, 775, R. gegen den Erben 1958.
Rechtsverletzung: Schadensersatz wegen R. 823.
Rechtsvermutung s. Vermutung.
Rechtsverwirkung s. Verwirkung.
Rechtsweg: Einfluß der Bestimmung der Zulässigkeit des R. auf die Verjährung 210.
Redefreiheit im Verein 32 [2].
Redhibition s. Wandelung.
Reeder, Reederei: Anwendung der Vorschriften über Gesellschaft auf die R. A 3 vor 705, Haftung des R. für die Schiffsmannschaft 831 [2].
Referendar als Mitwirkender bei der Testamentserrichtung 2237 [2].
Regalien: Landesgesetze E. 73.
Register s. VereinsR. GüterrechtsR., SchiffsR.
Regreß wegen Nichterfüllung Exk. zu 249, R. des Hauptschuldners gegen den Bürgen 774, R. des den Hypothekengläubiger befriedigenden persönlichen Schuldners 1164 ff., des Staates usw. E. 103.
Regulierung: Vertrag über Pflasterung und R. einer Straße 631 [3].
Rehwild: Schaden durch R. 835.
Reich: Haftung des R. 89 [1], Aufrechnung gegen eine Forderung des R. 395, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch das Reich 795, Anlegung von Mündelgeldern in Forderungen gegen das R. oder in solchen, deren Verzinsung durch das R. gewährleistet ist 1807.
Reichsadel: Anwendung der Vorschriften des BGB. auf die Mitglieder des R. E. 58.
Reichsangehörigkeit: Erwerb und Verlust E. 14, 16.
Reichsanzeiger als Publikationsorgan 2061.
Reichsbank: Hinterlegung von Inhaberpapieren bei der R. durch den Nießbraucher 1082, durch den Vorerben 2116, Anlage von Mündelgeldern bei der R. 1808, 1814.
Reichsbanknoten A vor 793, s. auch Banknoten.
Reichsbeamte: Änderung des Gesetzes über die Verhältnisse der R. E. 48.
Reichsfiskus 131 [4], Erwerb des Erlöses v. Fundgegenständen durch den R. 984, R. als gesetzlicher Erbe 1936.
Reichsgericht: Zuständigkeit E. 6.
Reichsgesetze: Verhältnis zum BGB. E. 32 ff.
Reichskanzler: Bestimmung des Standesbeamten durch den R. 1320, Befreiung von Ehehindernissen durch den R. 1322, Ehelichkeitserklärung durch den R. 1723, Befreiung vom Mindestalter bei Annahme an Kindesstatt durch den R. 1745.
Reichskassenscheine: Bestimmung über die Erteilung eines neuen R. bei Beschädigung 798 [2].
Reichskonsuln: Testamentserrichtung vor R. E. 38.
Reichsmilitärgesetz: Änderungen des R. E. 44 f.
Reichsschuldbuch: Sicherheitsleistung durch Verpfändung von in das R. eingetragenen Forderungen 232, 236, Anlegung von Mündelgeldern in Forderungen gegen das Reich, die in das R. eingetragen sind 1807, 1853, Verpfändung von in das R. eingetragenen Buchforderungen 1279 [3], zur Vorerbschaft gehöriger Buchforderungen des R. 2118, Erbschein zu Eintragungen in das R. A 1 vor 2353, Gesetz betr. das R. E. 50.
Reichsunmittelbare: Anwendung der Vorschriften des BGB. auf R. E. 58.
Reichswährung 244 [3].
Reife, geistige und sittliche, zur Volljährigkeitserklärung 5 [1].
Reihenfolge (s. Rangordnung): R. der Unterhaltspflichtigen 1606, der Berufung zum Vormund 1776, 1899.
Reinertrag: Angaben über den R. und Umsatz einer Fabrik als Zusicherung 459 [2], Anrechnung des R. eines nutzbaren Pfandes auf die geschuldete Leistung 1214, Anspruch der Frau auf Verwendung des R. des eingebrachten Guts zum ehelichen Aufwand 1389, Anspruch der Miterben auf Teilung des R. des Nachlasses 2038, Anspruch des in guter Absicht Enterbten auf Herausgabe des R. der Erbschaft 2338.
Reinigung: Pflicht des Vermieters zur Reinigung der Treppen usw. 535 [1].
Reisekosten bei Verlöbnis 1298 [2].
Reisende: Zurückbehaltungsrecht des R. an der Mustersammlung 273 [2], Haftung des Gastwirts für die eingebrachten Sachen des R. 701—704.
Reizung: Mitwirkendes Verschulden des Beschädigten bei R. 254 [2].
Reklame: Überlassung einer Wandfläche zu R.-zwecken als Miete A 1 vor 535, Recht des Mieters zur Anbringung von Schildern zu R.-zwecken 535 [2].
Rekurs: Anfechtung des Einspruchs der Verwaltungsbehörde gegen die Eintragung des Vereins durch R. 62.
Religiöse Erziehung des Kindes 1631 [2], unzulässige Einwirkung auf die r. E. als Grund zum Einschreiten des VormGer. 1666 [2], Bestimmungsrecht der Mutter über die r. E.

trotz Wiederverheiratung 1697 [4], Entziehung der Sorge für die r. E. des Mündels 1801, Fortbestand der Landesgesetze über r. E. der Kinder E. 134.
Religiöser Zweck eines Vereins 43 [6].
Religiöses Bekenntnis: Rücksichtnahme auf das r. B. des Kindes bei Auswahl des Vormunds 1779.
Religion: Vertrag über R. 138 [5], Rücksichtnahme auf die R. des Dienstverpflichteten 618.
Religionsdiener: Erlaubnis zur Übernahme der Vormundschaft 1784, Entlassung als Vormund mangels dienstlicher Erlaubnis 1888.
Religionsgesellschaften: Erlangung der Rechtsfähigkeit E. 84, Eigentumserwerb E. 87.
Rentabilität: Angabe über R. eines verkauften Unternehmens als Zusicherung 459 [5].
Renten: Verjährung der Rückstände 197, Anspruch des Schuldners von R. auf löschungsfähige Quittung 368 [4].
Rentenbriefe A vor 793.
Rentengüter: Fortdauer landesgesetzlicher Vorschriften E. 62.
Rentenscheine: Unzulässigkeit der Kraftloserklärung 799, Vorlegungsfristen für R. 801, 802. Rechte bei Verlust oder Vernichtung von R., Verjährung des Anspruchs 804, Neuausgabe von R. 805, R. des Mündelvermögens 1814, 1817, R. beim Nießbrauch an Inhaberpapieren 1081, beim Pfandrecht an Wertpapieren 1296, landesgesetzliche Vorschriften 174, 175.
Rentenschuld: Verpfändung von R. zwecks Sicherheitsleistung 232, 238, Pflicht zur Beseitigung der R. beim Verkauf 439, Rangänderung der R. 880, Tragung der auf dem Nießbrauchsgrundstück lastenden R. 1047, Nießbrauch an R. 1080; R. im allgemeinen 1199—1203, Inhalt 1199, Unkündbarkeit seitens des Gl. als Voraussetzung 1199 [3], Wirkung der Zahlung der Ablösungssumme 1200 [3], Recht zur Ablösung 1201, Kündigung als Voraussetzung der Ablösung, Kündigungsfrist 1202, Umwandlung der R. in eine Grundschuld 1203, R. bei Fahrnisgemeinschaft 1551, Anlegung von Mündelgeldern in R. 1807, Verfügung über R. durch den Vormund 1819, 1821, Verfügung des Vorerben über eine R. 2114, R. an einem Vermächtnisgrundstück 2165 ff., landesgesetzliche Vorschriften E. 60, 117, 118.
Rentenschuldbrief: Eigentum an R. 922.
Reparatur s. Ausbesserung.
Reservatio mentalis: Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts wegen R. 116.
Restaurant: Zubehör eines R. 97 [4].
Restaurateur: Haftung des R. für Kellner 278 [4], Beibücher des R. über Bierbezug 810 [4].
Retentionsrecht s. Zurückbehaltungsrecht.
Rettung: Mitwirkendes Verschulden des verletzten Retters 254 [4], R. von Menschenleben aus Seenot 904 [4].
Rengeld 336 [5], 343 [1], Vorbehalt des Rücktritts gegen R. 359.
Revision: Vertragsmäßiger Ausschluß der R. 138 [5], Vertrag über fortlaufende R. der Geschäftsbücher A 1 vor 611 (s. auch Geschäftsbücher).
Rezeß Joachims I. vom 27. 12. 1508, 1936 [4].
Richter: Verletzung der Amtspflicht 839 [4], unter „Offenbarungseid", „Richter", „Konkurs-, Vormundschafts- und Zwangsversteigerungsrichter".
Rindvieh: Gewährleistung für Mängel beim Verkauf 481 ff.
Risse eines Tuches als erhebliche Fehler 459 [6].
Ritterschaftliche Kreditanstalten: Landesgesetze über r. K. R. 167, r. Familien E. 216.
Rohrleitung: Benutzung eines Grundstücks durch eine R. 1018 [4].
Rotwild: Haftung für Schaden durch R. 835.
Rückbürge, Rückbürgschaft A 2 vor 765, Form der R. 766 [1].
Rückforderung s. Zurückforderung.
Rückgabe s. Zurückgabe.
Rückgängigmachung des Kaufes s. Wandelung.
Rückgriff s. Regreß.
Rücknahme s. Zurücknahme.
Rückstände: Verjährung der auf R. wiederkehrender Leistungen gerichteten Ansprüche 197, 902.
Rücktritt vom Vertrage wegen gänzlicher oder teilweiser Unmöglichkeit oder Nichtrechtzeitigkeit der Leistung 280, 283, 325, wegen Verzugs 286, 326; vertragsmäßiges Recht 346 ff., Anwendungsfälle dieser Bestimmung A vor 346, Wirkung des R. 346, Zurückgewähr der Sache und Erfüllungsort hierfür 346 [3], Umfang der Rückgewähr 347, Erfüllung der Verpflichtungen Zug um Zug 348, Ausübung des R. 349, Ausschluß des R. 351—353, Fristbestimmung für die Rückgewähr bei Verzug 354, für die Ausübung des Rechts überhaupt 355, Unteilbarkeit des Rechts 356, R. wegen Nichterfüllung, Unwirksamkeit des R. wegen Aufrechenbarkeit 357, Beweislast 358, R. gegen Reugeld, Unwirksamkeit wegen Nichtentrichtung des Reugelds 359, R. wegen Vorbehalts der Verwirkung (Verwirkungsklausel) 360, R. bei fest bestimmter Leistungszeit oder -frist (Fixgeschäft) 361, Ausschluß des Rechts durch Stundung des Kaufpreises 454, R. bei Eigentumsvorbehalt an beweglichen Sachen 455, Anwendung der Vorschriften über R. bei Wandelung 467, Unwirksamkeit des Vorbehalts zum R. beim Kauf bei Ausübung des Vorkaufsrechts 506, R. wegen nicht rechtzeitiger Herstellung des Werks 636, vom Verlöbnis 1298, 1299, vom Erbvertrag 2293 ff.
Rückwirkende Kraft der Bedingung 159, der Genehmigung 184, der Aufrechnung 389, des Urteils auf Aufhebung des gesetzlichen Güterstandes 1422, des Urteils auf Aufhebung der allgem. Gütergem. 1479.
Ruhegehalt: Verjährung der Ansprüche 197, Abtretung des R. 411, Ansprüche des Beamten auf R. E. 81.
Ruhen: Abzug der Kosten für den Unterhalt des Kindes von den Nutzungen beim Ruhen der elterlichen Gewalt des Vaters 1656, R.

der elterlichen Gewalt des Vaters im allg. 1676, 1680; s. elterliche Gewalt.
Ruß: Immission von Ruß 906.

S.

Sachen: Einteilung A vor 90, Begriff 90, vertretbare S. 91, verbrauchbare S. 92, wesentliche Bestandteile einer S. 93, S., deren Einfügung in ein Gebäude zu vorübergehendem Zweck erfolgte 95, Zubehör von S. 97, Früchte ders. 99, Nutzungen, Lasten ders. 100, 103, Eigenschaften einer S. 119 7. 9, Verjährung der Ansprüche aus gewerbsmäßiger Vermietung beweglicher S. 196, 201, Verpfändung beweglicher S. zwecks Sicherheitsleistung 232, 237, der Gattung nach bestimmte S. 243, Beschädigung von S., Schadensersatz 249, Herausgabe eines Inbegriffs von S. 260, Zurückgewähr einer S. beim Rücktritt 346, 346 4, Kündigungsfrist bei Vermietung beweglicher S. 565, Vorlegung von S. 809—811; bewegliche S.: Erwerb und Verlust des Eigentums daran 929 ff., Ersitzung 937 ff., Verarbeitung usw. 946, 948, Eigentumsvermutung 1006, Nießbrauch 1032, Pfandrecht 1204 ff., Vermutung des Eigentums des Mannes an beweglichen S. 1362, Verfügungsbefugnis des Mannes über verbrauchbare, zum eingebrachten Gut der Frau gehörige S. 1376, 1377 (s. auch bewegliche Sachen).
Sachenrecht 854 ff.
Sachgesamtheit 92, 260, 469, 586 ff., 1035, 1048; s. auch Inbegriff.
Sachverständige: Verjährung der Ansprüche 196, 201, Feststellung des Wertes einer Sache beim Nießbrauch 1034, 1067, beim Wohnungsrecht 1093, beim eingebrachten Gut 1372, 1528, beim Mündelvermögen 1802, bei der Vorerbschaft 2122, Haftung für den aus der Verletzung der Berufspflicht eines S. entstandenen Schaden E. 79.
Sächsisches Gesetz betr. die juristischen Personen (Fortbestand) E. 166.
Samen als wesentlicher Grundstücksbestandteil 94.
Sammlung: Pflegschaft für das Vermögen einer öffentlichen S. 1914.
Sand: Bestreuen steinerner Treppen oder Fußböden mit S. 823 12, Gewinnung von S. durch den Nießbraucher 1037.
Satzung des Vereins 25, 30, 57 f., 71.
Schaden: Verursachung A vor 249, Begriff 249 1, Ermittelung des Sch. im Prozeß 249 1, konkreter, abstrakter Sch. Exk. zu 249.
Schadensersatz: Schpflicht des Vereins 31, Sch. bei Anfechtung von Willenserklärungen 122, negatives Vertragsinteresse 122 2, Versprechen des Sch. 138 5, Sch. wegen verschuldeter Vereitelung oder Beeinträchtigung einer Bedingung 160, bei Handeln ohne Vertretungsmacht 179, bei Selbstverteidigung 228, wegen Irrtums über das Selbsthilferecht 231; Art und Umfang des Sch. 249—255, Begründung des Sch. A vor 249, Art des Sch. 249, Sch. in Geld 249 1, 250, 251, compensatio lucri cum damno, concursus causarum lucrativarum, Ermittelung des Sch. im Prozeß 249 1; Sch. wegen Nichterfüllung: Begriff, Umfang Exk. zu 249, Höhe des Sch. bei Deckung, beim Regreß, beim Selbsthilfeverkauf wegen Nichterfüllung Exk. zu 249, Fristbestimmung zur Herstellung des früheren Zustandes 250, Sch. bei Unmöglichkeit oder erschwerter Möglichkeit der Herstellung 251, Umfang des Sch. 252, nicht vermögensrechtlicher Schaden 253, 847, 1300, Verschulden des Beschädigten 254, Abtretung der Ansprüche des Beschädigten 255, Sch. wegen Nichterfüllung bei teilw. Unmöglichkeit der Leistung 280, Minderung dieses Sch. 281, Sch. wegen Nichterfüllung nach Fristbestimmung 283, wegen Verzugs 286, Höhe des Sch. 286 2, Sch. wegen Verschlechterung, Untergang oder der aus einem anderen Grunde eintretenden Unmöglichkeit der Herausgabe eines bestimmten Gegenstandes nach Rechtshängigkeit 292, Sch. wegen Kenntnis der gänzlichen oder teilweisen Unmöglichkeit der Leistung bei Vertragsabschluß 307, wegen Nichterfüllung bei gegenseitigen Verträgen oder nicht rechtzeitiger Leistung nach rechtskräftiger Verurteilung 325, wegen Verzugs 326, Anrechnung der Draufgabe auf den Sch. wegen Nichterfüllung 338, Verhältnis von Sch. zu Vertragsstrafe 340, 341, Ausschluß des Sch. bei einer anderen als Geldstrafe 342, Sch. beim vertragsmäßigen Rücktrittsrecht 347, bei Hinterlegung 374, beim Selbsthilfeverkauf 384, Sch. bei Aufrechnung 391, Sch. bei Rechtsmängeln einer verkauften Sache 440, 441, Sch. wegen Abweichung von den Anweisungen des Käufers über den Versand 447, Sch. neben oder statt Minderung oder Wandelung 462 4, 463, Verjährung der Ansprüche des Käufers auf Sch. 477, Aufrechnung desselben 479, Sch. bei Lieferung einer mangelhaften der Gattung nach bestimmten Sache 480, Verjährung des Anspruchs auf Sch. beim Viehkauf 490—492, Schpflicht des Wiederverkäufers 498, des Schenkers 523, des Vermieters wegen Mängeln des Mietobjekts 538, Ausschluß der Schpflicht 539, Pflicht zum Sch. des Mieters beim Unterlassen der Anzeige von Mängeln usw. 545, bei Nichtrückgabe der Mietsache 557, Haftung des bisherigen Vermieters gegenüber dem Mieter nach Veräußerung des Mietgrundstücks für Sch. 570, Sch. bei verspäteter Rückgewähr des Pachtguts 597, Schpflicht des Verleihers wegen arglist. Verschweigens von Rechts- und Sachmängeln 600, des Dienstberechtigten wegen Vernachlässigung der Fürsorgepflicht 618, desselben bezw. des Dienstverpflichteten wegen Veranlassung der außerordentlichen Kündigung durch vertragswidriges Verhalten 628, des Dienstberechtigten wegen Ausstellung eines wissentlich falschen Zeugnisses 630 6, Sch. beim Werkvertrag 635, des Beauftragten wegen Kündigung zur Unzeit 671, des einen Rat oder e. Empfehlung Erteilenden 676, des Geschäftsführers ohne Auf-

trag 678, desselben bei Geschäftsunfähigkeit oder bei beschränkter Geschäftsfähigkeit 682, des Hinterlegers 694, des Gastwirts für die eingebrachten Sachen 701, des Gesellschafters bei Kündigung zur Unzeit 723, des Ausstellers einer Schuldverschreibung auf den Inhaber bei Ausgabe ohne staatliche Genehmigung 795, Sch. aus unerlaubten Handlungen 823 ff., Verhältnis des Schanspruchs zur Buße 823 [5], 847 [4], Sch. für unerlaubte Handlungen der Gehilfen 831, Schanspruch der durch unzüchtiges Treiben (Bordellbetrieb) belästigten Nachbarn 826 [4], Sch. für Verletzung durch Tiere, für Wildschaden 833 ff., für Verletzung durch Einsturz eines Gebäudes oder Werks oder Ablösen von Teilen von solchen 836, für Verletzung der Amtspflicht 839, Sch. bei Notstand 904, bei Einwirkungen auf ein Grundstück A vor 906, bei Grundstücksvertiefung 909 [3], wegen unerlaubter Handlungen bei Verbindung usw. von Sachen 951, Sch. des Besitzers gegenüber dem Eigentümer 989 ff., Sch. bei Nichtanzeige der Pfandversteigerung 1210, beim Pfandverkauf 1243, Sch. wegen Rücktritt vom Verlöbnis 1298, des Vaters der Verlobten 1298 [2], Sch. wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit der Frau 1356 [3], Sch. des Mannes bei Überschreitung der Schranken der Verfügungsmacht über eingebrachtes Gut 1377 [5], bei absichtlicher oder ohne Zustimmung der Frau herbeigeführter Verminderung des Gesamtguts 1456, Schpflicht des Ehebrechers 1565 [3], des als Vormund Berufenen wegen grundloser Ablehnung der Vormundschaft 1787, bei zu hoher Beleihung eines Grundstücks durch den Vormund 1807 [3], des Vormunds, Gegenvormunds, der Mitvormünder 1833, Pflicht zum Sch. seitens des Erbschaftsbesitzers 2023, des Vorerben 2138, des Erbschaftsverkäufers 2375, Gesetz betr. Verbindlichkeit zum Sch. E. 42, landesgesetzliche Vorschriften über Sch. seitens Unternehmern, bei Zusammenrottungen usw. E. 104—107.

Schätzungswert als Kaufpreis beim Wiederkauf 501, Übernahme und Rückgewähr des Inventars nach Sch. 587, 589, Übernahme und Rückgewähr des Pachtguts nach Sch. 594, Übernahme des Inventars zum Schätzungswert beim Nießbrauch 1048, Übernahme des Gesamtguts oder einzelner Gegenstände dess. nach Sch. bei Auseinandersetzung der fortges. Gütergem. durch den überlebenden Ehegatten 1502, Übernahme einzelner Gegenstände eines Landguts durch einen Ablömmling nach Sch. 1515, bei einem zum Nachlasse gehörenden Landgut 2312, landesgesetzliche Vorschriften über Sch. von Grundstücken E. 137.

Schafe: Gewährleistung für Mängel beim Verkauf 481 ff.

Schaffner: Vertrag zwischen Straßenbahn und Sch. A 1 vor 611.

Schankwirt: Rechtsverhältnis des Sch. zum Gast A 1 vor 535.

Schatz: Fund 984, Stellvertretung bei Scherwerb 984 [2], Sch. in einer Nießbrauchssache 1040.

Schauspieler: Vertrag zwischen Sch. und Theaterdirektor A 1 vor 611.

Scheck A 3 vor 783.

Scheidung der Ehe s. Ehescheidung.

Schein: Nichtigkeit einer zum Sch. abgegebenen Willenserklärung 117, Ausschluß der Einrede des Sch. bei Abtretung einer Forderung unter Vorlage einer Urkunde 405.

Scheinabtretung A 2 vor 398.

Scheingeschäft 117 [2].

Schenkung (s. Hochzeitsgeschenke, Geschenke): Nichtigkeit der Sch. 138 [2], Sch. durch Schulderlaßvertrag 397 [1], durch Abtretung A 4 vor 398, Abgrenzung der Sch. vom Mäklervertrag A 1 vor 652, Sonderarten der Sch., Beschränkung der Vornahme A 1 vor 516, Anfechtbarkeit A 2 vor 516, Stempelpflicht A 3 vor 516, Begriff, Annahme, Frist zur Erklärung über die Annahme 516, Einzelfälle von Sch. bezw. Nichtsch. 516 [2. 3], Beweislast ob Darlehen oder Sch. 516 [3], Unterlassen eines Vermögenserwerbs, Verzicht auf ein Recht, Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses keine Schenkung 517, Verzicht auf Pflichtteil und Sch. 517, Form des Versprechens der Sch. 518, Formlosigkeit (Einzelfälle) 518 [3], Recht zur Verweigerung des Versprechens der Sch. wegen eigener Bedürftigkeit 519, Erlöschen der Verbindlichkeit aus dem schenkweise zur Unterstützung erteilten Versprechen auf wiederkehrende Leistungen 520, Haftung des Schenkers für Verschulden 521, beim Verzug 522, für Rechtsmängel 523, für Sachmängel 524, für der Gattung nach bestimmte Leistungen 524; Sch. unter einer Auflage: Anspruch auf Erfüllung 525, Verweigerung der Vollziehung der Auflage 526, Rückforderungsrecht des Schenkers wegen Nichtvollziehung der Auflage 527, wegen Bedürftigkeit 528, Ausschluß des Rückforderungsrechts wegen verschuldeter Bedürftigkeit, wegen Zeitablaufs oder Bedürftigkeit des Beschenkten 529, Widerruf der Schenkung, Gründe, Widerruf durch den Erben 530, Ausübung des Widerrufs und Wirkung 531, Ausschluß des Widerrufsrechts wegen Verzeihung oder Tod des Schenkers 532, Verzicht auf das Widerrufsrecht 533, Ausschluß des Widerrufs- und Rückforderungsrechts 534, Herausgabe der aus Anlaß des Verlöbnisses gemachten Sch. 1301, Ablehnung von Sch. durch die Frau ohne Zustimmung des Mannes beim gesetzlichen Güterstande 1406, bei der allgem. Gütergem. 1453, Sch. unter Ehegatten bei allgem. Gütergem. 1440 [2], Einwilligung der Frau zu Sch. aus dem Gesamtgut der allgem. Gütergem. 1446, Übernahme der als Sch. erworbenen Gegenstände bei Auseinandersetzung der allgem. Gütergem. 1477, Sch. als eingebr. Gut bei der Errungenschaftsgem. 1521, bei der Fahrnisgem. 1551, Haftung für die durch die Sch. entstandenen Verbindlichkeiten bei der Fahrnisgem. 1556, Widerruf der Sch. durch den unschuldigen Ehegatten nach Ehescheidung 1584, Gewährung einer Ausstattung als Sch.

1624, Verbot der Sch. aus dem Kindesvermögen 1641, aus dem Mündelvermögen 1804, Sch. des Vorerben 2113, des Testamentsvollstreckers 2205, 2207, 2330, Sch. zwecks Benachteiligung des Vertragserben 2287, des Vermächtnisnehmers 2288, Ergänzung des Pflichtteils wegen Sch. 2325, 2327, Sch. an den Pflichtteilsberechtigten 2327, Sch. beim Erbschaftskauf 2324, Sch. an Mitglieder religiöser Orden E. 87.

Scherz: Nichtigkeit einer Willenserklärung wegen Sch. 118, mitwirkendes Verschulden bei einer scherzhaften Aufforderung zu gefährlichem Handeln 254 [8].

Schiedsgericht: Verjährung der vor dem Sch. geltend zu machenden Ansprüche 220, Unzulässigkeit der Aufrechnung mit einer dem schiedsrichterlichen Verfahren unterliegenden Forderung A vor 387.

Schiedsrichter: Vertrag zwischen der Partei und dem von ihr ernannten Sch. A 1 vor 611, Verletzung der Amtspflicht durch Sch. 839 [4].

Schiedsvertrag über Spiel- und Wettschuld 762 [3], Abschluß eines Sch. durch den Vormund 1822.

Schießstand 906 [4].

Schiff: Gewährleistungspflicht des Verkäufers eines Sch. oder eines Rechts am Sch. 435, Miete eines Sch. A 1 vor 535, Besitz an gestrandeten Schiffen, Schiffspfandrecht 1259 ff., 1264.

Schiffahrt: Haftung des Leichters für den Schlepper, des Ausrüsters für den Schiffer 278 [4].

Schiffer: Verjährung der Ansprüche des Sch. 196, 201, Haftung für den Sch. 278 [4].

Schiffsmannschaft: Haftung des Reeders für die Sch. 831 [3].

Schiffspart: Pfandrecht daran 1272.

Schiffsregister: Löschung der nicht bestehenden Rechte bei Verkauf eines Schiffes 435, Einträge 1260 ff.

Schiffszusammenstoß 823 [12].

Schikane: Verbot der Sch. 226, Sch. des Ehemanns bei Ausübung des ihm zustehenden Entscheidungsrechts 1354 [4].

Schlachtung: Einfluß der Sch. des Tieres auf die Wandelung 487.

Schleppvertrag 631 [3].

Schleuderkonkurrenz: Maßnahmen, Kartelle gegen Schl. 826 [4].

Schlüsselgewalt der Frau 1357, s. Ehe.

Schmerzensgeld 847.

Schmiede: Zubehör 98, Störung durch den Betrieb einer Schmiede 906 [4, 5].

Schmiergelder 138 [3], kein Rückforderungsrecht der gezahlten Sch. 817 [4].

Schmuckplätze: Beleuchtung der Sch. 823 [12].

Schmucksachen: Eigentum an Sch. der Frau 1362, Vorbehaltsgutseigenschaft der Sch. 1366, Recht des Ehegatten zur Übernahme der Sch. bei Auseinandersetzung der allg. Gütergem. 1477, Sch. des Kindes 1650.

Schmuggel: Vertrag über Sch. 138 [3].

Schneidemaschinen: Aufbewahrung von Sch. 823 [12].

Schonende Ausübung der Dienstbarkeit 1020.

Schreiben als Verarbeitung 950.

Schreibensunkundige: Beglaubigung des Handzeichens der Sch. 126, 129, Schreibensunkundigkeit des Erblassers 2242.

Schreib-, Sprechunfähigkeit des Erblassers bei Testamentserrichtung 2232, 2238, 2242, 2243, 2247.

Schriftform: Ersatz der Sch. 126 III, Erfordernis der Sch. 416, 566, 581, 761, 780, 781, 782, 783, 784, 792, 1154.

Schriftstücke s. Familienschriftstücke.

Schulausflüge, -fest, -unterricht: Aufsichtspflicht des Lehrers bei solchen 832 [1].

Schulbaulasten: Fortdauer der landesgesetzlichen Vorschriften über Sch. E. 132.

Schuldanerkenntnis: Form des schenkweise erteilten Sch. 518, Sch. aus Heiratsvermittelung 656, aus Spiel oder Wette 762; abstraktes Sch.: Begriff, Anfechtung, Zustandekommen, formfreies Sch. A 1 vor 780, Stempel A 2 vor 780, Form 781, Sch. auf Grund einer Abrechnung oder eines Vergleichs 782, Sch. auf den Todesfall 2301.

Schuldausspruch bei Ehescheidung 1574.

Schuld(befreiungs)vermächtnis 2173 [1].

Schulden kein Eheanfechtungsgrund 1333 [4].

Schulderlaß s. Erlaß.

Schuldner: Mitwirkendes Verschulden des Sch. bei Entstehung eines ihm durch eine ungerechtfertigte ZivVollstr. entstehenden Schadens 254 [3], Zustimmung des Sch. zu einem den §§ 456, 547 zuwider erfolgten Kauf 458.

Schuldnerverzug s. Verzug.

Schuldschein: Rückgabe des Sch. bei Empfang der Leistung 371, Eigentum 952.

Schuldübernahme: Vertragsmäßige Verpflichtung zur Befriedigung des Gläubigers ohne Sch. (Erfüllungsübernahme)329, privat. Sch. A 1 vor 414, kumulative Sch., Unterschied von der Bürgschaft A 2 vor 414, ÜbergangsR. A 5 vor 414, Sch. durch Vertrag mit dem Gläubiger 414, durch Vertrag mit dem Schuldner, Genehmigung des Gläubigers 415, Übernahme einer durch eine Hypothek gesicherten Schuld 416, Geltendmachung von Einwendungen aus dem Rechtsverhältnis des Gläubigers mit dem bisherigen Schuldner, Unzulässigkeit der Aufrechnung mit den dem bisherigen Schuldner zustehenden Forderungen 417, Erlöschen der mit der Forderung verbundenen Sicherungsrechte 418, Vermögensübernahme 419, privative, kumulative Sch. durch den Vormund 1822 Nr. 10.

Schuldverhältnis: Begriff A 1 vor 241, Gegenstand A 2 vor 241, Inhalt 241 ff., Sch. aus Verträgen 305 ff., Erlöschen der Sch. 362 ff., 397, ÜbergangsR. E. 170, 179.

Schuldvermächtnis 2070 [3].

Schuldverschreibung auf den Inhaber: Kein Kündigungsrecht auch bei Zinsen über 6 Proz. 247, Zulässigkeit von Zinseszinsen 248, allgemeines, besondere Arten, Abgrenzung von

anderen Rechtsverhältnissen, Internat. Priv.-R., Vorbehalt für LandesR., ÜbergangsR., Stempel A vor 793, Begriff, Form der Unterzeichnung, Vervielfältigung der Unterschrift 793, Eintritt der Verpflichtung des Ausstellers 794, genehmigungsbedürftige Sch., Zuständigkeit für die Genehmigung, genehmigungsfreie Sch. 795, Rechtsverhältnis zwischen dem Aussteller und Inhaber der Sch. 796, Leistungspflicht des Ausstellers gegen Aushändigung der Sch. 797, Erteilung einer neuen Sch., Kosten 798, Kraftloserklärung der Sch., Voraussetzung 799, Wirkung derselben 800, Erlöschen des Anspruchs aus einer Sch. durch Versäumung der Vorlegungsfrist, Verjährung des Anspruchs 801, Hemmung der Verjährung und des Laufs der Vorlegungsfrist durch Zahlungssperre 802, Verhältnis der Zinsscheine zur Hauptforderung 803, Rechte bei Verlust von Renten-, Zins- und Gewinnanteilscheinen, Verjährung der Ansprüche 804, Verlust des Erneuerungsscheins 805, Umschreibung der Sch. auf den Namen 806, Karten, Marken usw. auf den Inhaber (Legitimationszeichen) 807, inhaberpapierähnliche Namenspapiere (Legitimationszeichen) 808, Beispiele 808 [1], Hypothek für Forderungen aus Sch. 1187—1189, Schiffspfandrecht für Forderungen aus Sch. 1270, Anlegung von Mündelgeldern in Sch. a. d. J. 1807, Ausstellung einer solchen durch den Vormund 1822 Nr. 9, Vorbehalt für das LandesR. E. 100, 101, ÜbergangsR. E. 174, 175, 178.

Schuldversprechen: Form des schenkungsweise erteilten Sch. 518, Sch. aus Heiratsvermittelung 656, aus Spiel oder Wette 752, *abstrakte* Sch.: Begriff, Anfechtung, Zustandekommen, formfreie Sch. A 1 vor 780, Stempel A 2 vor 780, Form des Sch. 780, Sch. auf Grund einer Abrechnung oder eines Vergleichs 782, schenkweises Sch. auf den Todesfall 2301.

Schule: Auswahl der vom Kind zu besuchenden Schule durch den Vater 1631 [2], Nichtanhaltung des Kindes zum Besuch der Sch. als Grund zum Einschreiten des VormGer. 1666 [6].

Schußwaffen s. Gewehre.

Schutzgebiete: Zinsen in den Sch. 246 [2], Genehmigung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber für die Sch. 793 [3], Eheschließung in den Sch. A 5 vor 1303, Zuständigkeit für die Anordnung der Vormundschaft in den Sch. 1774 [1], Pflicht zur Übernahme der Vormundschaft in den Sch. 1785 [1].

Schwägerschaft: Eheverbot wegen Sch. 1310, 1311, 1327, Begriff, Grade der Sch., Fortdauer der Sch. trotz Eheauflösung 1590, Bedeutung der Sch. 1590 [3], Zulässigkeit als Zeuge bei der Eheschließung zu fungieren trotz Sch. 1318, Wirkung der Ehelichkeitserklärung auf Sch. 1736, desgl. der Annahme an Kindesstatt 1762, s. auch E. 33.

Schwamm, Schwammverdacht als erheblicher Fehler eines Grundstücks 459 [6].

Schwangerschaft: Kosten der infolge der Sch. der unehelichen Mutter notwendigen Aufwendungen 1715, 1716, Sch. der Witwe als Hinderungsgrund für die Erbschaftsverteilung 1923 [2], 1963, 2043, 2141, für die Erteilung eines Erbscheins 2353 [3], Internat. Priv.-R. bez. der Ansprüche der schwangeren, unehelichen Mutter E. 21.

Schwarze Liste 826 [4].

Schwarzwild: Haftung für Schaden durch Sch. 835.

Schwebezeit: Verfügung über das Recht während der Sch. der Bedingung 160, 161.

Schweigen s. Stillschweigen.

Schweine: Gewährleistung für Mängel beim Verkauf 481 ff.

Schwemmen von Pferden, Benutzung eines Teiches zum Sch. 1018 [4].

Schwester als Nacherbin 2109, als Vermächtnisnehmerin 2163.

Sconto: 2 % S. oder Dreimonatsakzept, Abzug von S. 272 [1].

Sechswochenkosten 1715, 1716.

Seefahrer: Verschollenheit 16.

Seehandlung s. Preuß. Seehandlung.

Seelsorger s. Geistlicher.

Seetestament 2251, 2252.

Seeverschollenheit 16.

Seitenverwandte 1589.

Selbständigkeit eines Erwerbsgeschäfts 1367 [2].

Selbsthilfe: 229 ff., Grenze der S. 230, Schadensersatzpflicht bei Irrtum über Selbsthilfe 231, S. des Vermieters bei Ausübung des ihm zustehenden Pfandrechts an den eingebrachten Sachen des Mieters 561, S. gegen verbotene Eigenmacht 859.

Selbsthilfeverkauf (öffentliche Versteigerung): Höhe des Schadensersatzes bei S. wegen Nichterfüllung Exk. zu 249, Voraussetzung, Gegenstand, Umfang, Form, vertragsmäßige Abweichungen von der Form, Folgen der Formverletzung, ungültiger S. als Geschäftsführung ohne Auftrag, Verkaufsbedingungen, Versteigerungszeit, -ort, öffentliche Bekanntmachung, Ausführung der Versteigerung, Beweislast für die Ordnungsmäßigkeit A vor 383, 383 und A., öffentliche Bekanntmachung, Begriff, Nichtbeachtung 383 [3], Hinterlegung des Erlöses 383, Androhung, Benachrichtigung 384, Verkauf aus freier Hand 385, Kosten 386, Verbot der Beteiligung am S. für die damit Beauftragten und deren Gehilfen 457, 458, Ausschluß der Haftung für Sachmängel beim S. 461.

Selbstschuldner: Verbürgung als S. 773.

Sicherheit: Grad der S. einer Schuld 366 [4], Gefährdung der S. einer Hypothek 1133 ff.

Sicherheitsarrest bei Selbsthilfe 229.

Sicherheitsleistung für Gläubiger bei Vereinsauflösung 52, Einrede der mangelnden S. hemmt die Verjährung nicht 202, Unterbrechung der Verjährung durch S. 208, S. nach Vollendung der Verjährung 222, Fälle, Fortfall der S. A vor 232, Arten der S. 232, Wirkung der S. 233, Unzulänglichkeit der S. 240, S. für den Ersatz von Aufwendungen 257, für die Instandsetzung von Sachen, von denen

eine Einrichtung weggenommen werden darf 258, Abwendung des Zurückbehaltungsrechts durch S. 273, S. für die gefährdete Gegenleistung bei gegenseitigen Verträgen 321, Anspruch auf S. gegen Stundung des Kaufpreises beim Vorkauf 509, Abwendung des Vermieterpfandrechts durch S. 562, Einfluß der Veräußerung des Grundstücks auf die vom Mieter dem Vermieter geleistete Sicherheit 572, S. durch die Gesellschafter gegenüber einem ausscheidenden Gesellschafter 738, Anspruch des Bürgen auf S. 775, S. für Kosten und Gefahr der Vorlegung von Urkunden und Sachen 811, S. für den durch das Betreten eines Grundstücks entstehenden Schaden 867, des Nießbrauchers 1039, 1051, 1052, für verbrauchbare Nießbrauchssachen 1067, S. des Verpfänders 1218, bei Wertminderung des Pfandes 1220, kein Anspruch der von dem Ehemann getrennt lebenden Frau auf S. für die Unterhaltsrente 1361 [4], Anspruch der Frau auf S. bei Gefährdung des eingebrachten Guts 1391, Anordnung der S. für das Kindesvermögen 1668, Ablehnung der Vormundschaft wegen Verpflichtung zur Sicherheitsleistung 1786, Begründung, Aufhebung oder Minderung der S. durch den Vormund 1822, S. des Vormunds 1844, S. des Erben 1981 [4], 2217, des Vorerben 2128, Landesgesetze über S. E. 90.

Sicherung: Vormerkung zur S. eines Anspruchs 883, des Nachlasses 1960, E. 140.

Sicherung des Beweises s. Beweis.

Sicherungshypothek: Ungeeignetheit der Sicherheitsleistung durch eine Sicherungshypothek 238, Anspruch des Unternehmers eines Bauwerks auf Einräumung einer S. 648, S. im allgem. 1184 ff., S. bei Verpfändung einer Forderung auf Grundstücksübereignung 1287, S. des Fiskus usw. E. 91, Geltung bestehender Pfandrechte an Grundstücken als S. E. 192, 193.

Sicherungskauf kein Scheingeschäft 117 [2].

Sicht: Aufgebotsfähigkeit der auf Sicht zahlbaren Schuldverschreibungen 799.

Siegelung: Anordnung der S. des Nachlasses durch das Nachlaßgericht 1960, E. 140, S. des Testaments 2246.

Sielrecht: Fortbestand der Landesgesetze über S. E. 66.

Silbersachen als Pfandgegenstand 1240.

Simulation s. Scheingeschäft.

Sitten, gute: Rechtsgeschäft gegen die g. S. 138, Bestätigung eines solchen 141 [1], Leistung, deren Annahme gegen die g. S. verstößt 817, Rückforderung derselben 819, Schadensersatz aus Handlungen gegen die g. S. 826, Vermächtnis gegen g. S. 2171, Anwendung ausländischer Gesetze, die gegen die g. S. verstoßen E. 30,

Sittliche Pflicht: Schenkungen, durch die einer s. P. entsprochen wird 514, 1446, 1641, 1804, kein Rückforderungsrecht der einer s. P. entsprechenden Leistung 814, Berücksichtigung der auf einer s. P. beruhenden Schenkung im Erbrecht 2113, 2205, 2330.

Sittliches Verschulden: Beschränkung der Unterhaltspflicht auf den notdürftigen Unterhalt bei s. V. 1611.

Sitz des Vereins 24, des eingetragenen Vereins 55, der Stiftung 80.

Skatpreisturnier als Ausspielvertrag 762 [2].

Söhne: Sorge für die S. nach Ehescheidung 1635.

Soldaten s. Militärpersonen.

Solidarobligation A 1 vor 420.

Sonderangelegenheiten: Kein Bestimmungsrecht des Mannes in S. der Frau 1354 [1].

Sondereigentum: Übergangsvorschriften über S. an stehenden Erzeugnissen eines Grundstücks E. 181.

Sondergut 1430, s. allg. Gütergem.

Sondernachfolger: Wirkung der von den Teilhabern einer Gemeinschaft getroffenen Bestimmung gegenüber dem S. 746, 751, Haftung des S. eines Gemeinschafters für die Verbindlichkeiten 755, S. eines Miteigentümers 1010.

Sonderrecht eines Vereinsmitglieds 35 [1].

Sonntag: Fristablauf am S. 193, Angebot der Leistung am S. 242 [2], s. auch Feiertag.

Sorgfalt, die im Verkehr erforderliche 276 [1], wie in eigenen Angelegenheiten 277, S. beim Verwahrungsvertrag 690, beim Gesellschaftsvertrag 708, S. der Eheleute untereinander 1359, S. bei Ausübung der elterlichen Nutznießung 1664.

Sozialpolitischer Zweck eines Vereins 43 [2].

Sparkassen: Verzinsung rückständiger Zinsen 248, Einlage bei der S. zugunsten eines Dritten 328 [2], Schenkung eines Guthabens bei der S. durch Hingabe des Sbuchs 518 [2], Abhebung eines fremden Guthabens der S. 684 [4], Verpfändung eines Sguthabens 1280 [2], zur Anlegung von Mündelgeldern geeignete S. 1807, landesgesetzliche Vorschriften über öffentliche S. E. 99.

Sparkassenbuch 808 [1], 952 [2], Schenkung eines S. von Todeswegen 2301 [4].

Spezifikation 950, s. auch Ausscheidung.

Spezifikationskauf kein Vorvertrag A 1 vor 145, A 2 vor 433.

Spekulation beim Selbsthilfeverkauf A vor 383.

Spediteur: Übertragung der Gefahr durch Auslieferung der Kaufsache an den S. 447.

Speditionsgeschäft A 2 vor 662.

Speise: Verjährung der Ansprüche derjenigen, die S. gewerbsmäßig verabreichen 196, 201.

Speisewirt: Rechtsverhältnis des S. zum Gast A 1 vor 535.

Spiel: Unzulässigkeit der Aufrechnung mit einer Forderung aus S. A vor 387, 762 [2], Unverbindlichkeit des S., Zurückforderung des Geleisteten, Unverbindlichkeit des zwecks Erfüllung des Spiels abgegebenen Schuldanerkenntnisses 762, Auftrag zum S., Bürgschaft für Schulden aus S., Darlehen zum S., Umwandelung von Schulden aus S. in Darlehen, Gesellschaftsvertrag zu Spielzwecken, Pfandbestellung für Schulden aus S., Schiedsvertrag, Vergleich über solche 762 [2], Wechselverbindlich-

keit aus S. 762 [6], Internat. PrivR. 762 [3], ÜbergangsR. 762 [9].
Sprache bei der Testamentserrichtung 2240, 2244.
Sprengarbeiten: Haftung bei S. 823 [12].
Staat: Haftung 89 [1], Haftung für die Verkehrssicherheit der öffentlichen Wege, Plätze, Häfen 823 [12], s. auch Fiskus.
Staatliche Genehmigung: Erfordernis derselb. 22, 33, 80, 795.
Staatliche Verleihung der Rechtsfähigkeit an Vereine E. 82.
Staatsangehörigkeit: Mangelnde St. E. 29, Erwerb und Verlust E. 41, s. auch Staatsverband.
Staatsbank: Anlage von Mündelgeld bei einer St. 1808.
Staatsgewalt: Ehelichkeitserklärung durch Verfügung der St. 1723.
Staatsschuldbuch: Sicherheitsleistung durch Verpfändung von Forderungen, die in das St. eingetragen sind 232, 236, Anlegung von Mündelgeldern in Forderungen gegen einen Bundesstaat, die in das St. eingetragen sind 1807, 1853, landesgesetzliche Vorschriften über das St. E. 97.
Staatsschulden: Landesgesetzliche Vorschriften über Rückzahlung und Umwandelung verzinslicher St. E. 98.
Staatsschuldverschreibungen: Landesgesetzliche Vorschriften E. 100, 101.
Staatsverband: Entlassung des Kindes aus dem St. 1688 [3], desgl. des Mündels 1827, 1847.
Staatsverträge der Bundesstaaten mit ausländischen Staaten E. 56.
Stadtgemeinde (s. Gemeinde) 31 [4], Haftung für die Verkehrssicherheit eines öffentlichen Fußgängerwegs 823 [12] unter „Sachen".
Ställe: Verbot der Anlegung von St. als Inhalt der Grunddienstbarkeit 1018 [5].
Standesbeamter 1317—1321.
Standesregister s. Heiratsregister: Eintragung der Anerkennung der Vaterschaft in das St. 1718 [3].
Standesmäßiger Unterhalt: Gefährdung durch Schenkung 519, 528, Anspruch der geschiedenen Frau auf st. U. 1578, Ausschluß der Unterhaltspflicht bei Gefährdung des st. U. 1603, Begriff, Umfang des st. U. 1610, Einschreiten des VormGer. bei Verweigerung des st. U., insbesondere der Mittel zum standesmäßigen Beruf 1666 [6].
Standgeld: Ersatz des St. bei Gläubigerverzug 304.
Statutenkollision E. 7 ff.
Staub: Immission von St. 906 [4].
Stauvorrichtung s. Anlagen.
Steine: Gewinnung von St. beim Nießbrauch 1037.
Stellenvermittler: Verjährung der Ansprüche 196, 201, Bestimmungen über St. A 2 vor 652.
Stellvertreter beim Besitzerwerb 854 [4], 855, 860, Haftung der Beamten für St. E. 78.
Stellvertretung s. Vertretung, Vollmacht, Unzulässigkeit bei Eheschließung 1317, bei der Testamentserrichtung 2064.
Stempel: Vertrag zwecks Stempelersparnis 138 [5].
Stenogramm als gültiges eigenhändiges Testament 2231 [3].
Sterbekassen: Aufrechnung gegen Hebungen aus St. 394.
Sterbeurkunden beim Erbschein 2356.
Stiftung 80 ff., Stiftungsgeschäft, Genehmigung der St., Form der Errichtung, Widerruf 81, Folge der Genehmigung 82, St. durch Verfügung von Todes wegen 83, 84, Einholung der Genehmigung durch das VormGer. 83, Verfassung der St. 85, Recht der Destinatäre 85 [2], Vorstand 86, Haftung der St. für den Vorstand 86, Aufhebung, Umwandelung, Verlust der Rechtsfähigkeit der St. 86, St. öffentlichen Rechts 89, Wirkung der Unbestimmtheit einer Stgenehmigung auf die Erbauseinandersetzung 2043, Zuwendungen des Erblassers an St. 2325 [1], 2329 [2], Hypothekentitel einer St. E. 91, St. als gesetzlicher Erbe E. 138.
Stiftungsvermögen 82, 88.
Stille Gesellschaft: Anwendung der Vorschriften über Gesellschaft auf die st. G. A 3 vor 705.
Stillschweigen als Zustimmung Ext. zu 151.
Stillschweigende Willenserklärung A 1 vor 104, st. Verlängerung des Mietverhältnisses 568, des Dienstverhältnisses 625, der Gesellschaft 724, st. vereinbarte Vergütung beim Dienstvertrag 612, beim Werkvertrag 632, beim Mäklervertrag 653, beim Hinterlegungsvertrag 689.
Stillstand der Rechtspflege 203, Beendigung der Unterbrechung der Verjährung durch St. des Prozesses 211.
Stockwerke: Unzulässigkeit der Beschränkung des Erbbaurechts auf ein St. 1024.
Stockwerkseigentum E. 182.
Störung des Besitzes 858, 862, des Eigentums 1004 [6], St. in der Ausübung einer Grunddienstbarkeit 1029, Einfluß der vorübergehenden St. der Geistestätigkeit auf die Eheschließung 1325.
Stoff: Begriff 645 [3], Versprechen gegen Entgelt die Herstellungsart eines St. mitzuteilen 631 [3], Gefahrtragung hinsichtlich des vom Besteller gelieferten St. 644, Anspruch des Unternehmers auf Vergütung und Ersatz der Auslagen trotz Untergang des St. 645, Lieferung des St. beim Werkvertrag durch den Unternehmer (Werklieferungsvertrag) 651, Verarbeitung und Umbildung eines St. 950.
Sträucher keine Anlagen 907, Wurzeln 910, Früchte 911, Grenzstrauch 923, Landesgesetze hinsichtlich der St. E. 124, 183.
Strafabreden s. Vertragsstrafe.
Strafantrag: Unbegründeter St. 823 [12], Recht des Vaters zur Stellung eines St. 1630 [3], des Beistands 1688 [1], s. auch 138 [8] und E. 32 [2].
Strafanzeige: Vertrag über Unterlassung oder Zurückziehung einer St. 138 [8].
Strafbare Handlungen: Besitzerwerb durch st. H. 992, Erlangung eines Erbschaftsgegenstandes seitens des Erbschaftsbesitzers durch st. H.

2025, als Grund zur Pflichtteilsentziehung 2333, zur Erbunwürdigkeit 2339, s. auch Straftat.
Strafbestimmungen für gewerbliche Arbeiter A vor 339.
Straftat: Vor Eheeingehung begangene St. als Eheanfechtungsgrund 1338[6], St. als Ehescheidungsgrund 1565, 1568[6] unter „Bestrafung", St. als Grund zur Verwirkung der elterlichen Gewalt 1680.
Strafgesetzbuch: Änderungen des St. E. 34.
Strafprozeßordnung: Änderungen E. 35.
Strafverfahren: Kosten der durch ein St. gegen die Frau entstandenen notwendigen Reisen 1360[1], s. Verteidigung.
Straße: Unterhaltung der St. in verkehrssicherem Zustande, Bestreuen der Stübergänge bei Glatteis in kleineren Städten, Beseitigung von Senkungen der St. 823[12].
Straßenbahn: Mitwirkendes Verschulden bei Straßenbahnunfällen 254[6], Vertrag zwischen Schaffner und St. A 1 vor 611, Pflicht der St. zur Aufbewahrung der verlorenen Sachen des Fahrgastes A vor 688, Rücksichtnahme auf die Passagiere der St. 823[12], Störung durch den Betrieb der St. 906[4].
Straßenübergänge: Streuung der St. bei Glatteis 823[12] bei „Sache".
Straßenverkehr: Mitwirkendes Verschulden bei Unfällen infolge des St. 254[6].
Streik 826[4].
Streitverkündung als Unterbrechungsgrund der Verjährung 209, 215, St. vor Verjährung der Ansprüche des Käufers auf Wandelung oder Minderung als Grund zur Zahlungsweigerung trotz Vollendung der Verjährung 478, St. bei Viehmängeln 485.
Streuen: Pflicht zum St. bei Glatteis unter „Sachen" bei 823[12], St. steinerner Treppen und Fußböden unter „Sand" bei 823[12].
Studium: Kosten des St. des Sohnes 1610[2].
Stumme: Eheschließung St. 1317[2], Pflegschaft für St. 1910, St. bei der Testamentserrichtung 2243.
Stundung: Begriff 452[4], St. der Leistung als Hemmungsgrund für die Verjährung 202, des Kaufpreises durch Hingabe eines Wechsels usw. 271, Einfluß der St. auf die Verzinsung des Kaufpreises 452, Ausschluß des Rücktrittsrechts durch St. des Kaufpreises 454, Geltendmachung der Einrede der St. durch den Bürgen 768[1], St. beim Vorkaufsrecht 509.
Submission: Vereinbarung über Submission 138[6], s. auch das. unter Kartell.
Substitution beim Dienstvertrage 613, beim Auftrage 664, beim Verwahrungsvertrage 691.
Sühnetermin in Ehesachen 1571, Einfluß der Ladung des überlebenden Ehegatten zum S. auf dessen Erbrecht 1933[4].
Sukzessivlieferungsgeschäft: Begriff A 2 vor 433, Zahlung beim S. 320[3], Unmöglichkeit beim S. 323[6], Rechte bei mangelhafter Lieferung A vor 325, Anwendung des § 326 auf S. 326[16], S. kein Fixgeschäft 361[1].
Surrogation beim Schadensersatz 281, beim Vorbehaltsgut 1370, bei der Errungenschaftsgem. 1524, bei der Erbschaft 2019, 2041, bei der Vorerbschaft 2011, beim Vermächtnis 2164, beim Erbschaftskauf 2374.
Syphilis: Behaftung eines Ehegatten mit S. als Eheanfechtungsgrund 1336[6], als Grund zur Verweigerung des Beischlafs, als Grund zur Ehescheidung 1568[6].

T.

Tabularersitzung 900.
Tag: Fristberechnung 188, Kündigung des Mietverhältnisses bei nach T. bemessener Vergütung 565, desgl. des Dienstverhältnisses 621, T. der Eintragung im Grundbuch, Bedeutung dieses T. für das Rangverhältnis 879.
Tagelöhner: Verjährung der Ansprüche 196, 201.
Talon s. Erneuerungsschein, T. der Preußischen Rentenversicherungsanstalt A vor 793.
Tantieme: Verjährung 197[6].
Taube, Taubstumme: Mitwirkendes Verschulden T. 254[2], unerlaubte Handlungen T. 828, 829, Eheschließung T. 1317[2], Einleitung einer Pflegschaft über T. 1910.
Tauben 906[4], Landesgesetze E. 130.
Tauglichkeit: Haftung für die T. der Sache beim Kauf 459, bei der Miete 537, beim Werkvertrag 633.
Tausch: Verhältnis zum Kauf A 1 vor 433, A vor 515, Anwendung der Vorschriften über Kauf bei T. 515.
Täuschung (s. Arglist, Verschweigen): Begriff 123[4], arglistige T. 123[4], arglistige T. bei Willenserklärungen 123, bei Bestimmung der Leistung durch Dritte 318, Rechte des arglistig Getäuschten anstatt Wandelung oder Anfechtung 826[4], unter „Betrug", T. über Vermögensverhältnisse bezw. über kirchliche Trauung als Eheanfechtungsgrund 1333[6], arglistige T. als Eheanfechtungsgrund 1334, Anfechtung der Ehelichkeit des Kindes wegen arglistiger T. 1599, Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft eines unehelichen Kindes wegen arglistiger T. 1718[2], arglistige T. des Erblassers als Grund der Erbunwürdigkeit 2339.
Tatsächliche Gewalt s. Gewalt.
Taxe s. Schätzungswert, taxmäßige Vergütung beim Dienstvertrag 612, beim Werkvertrag 632, beim Mäklervertrag 653.
Teiche: Fische in T. 960, s. auch Anlagen.
Teil: Vergütung bei Abnahme eines Werks in T. 641, Schutz des Besitzes an T. einer Sache 865, T. einer Sache kein Gegenstand des Erbbaurechts 1014, des Wohnungsrechts 1093, Annahme und Ausschlagungen von T. einer Erbschaft 1950, 1952.
Teilaufrechnung 389[1], 396.
Teilbare Leistung 420[1], Haftung mehrerer für eine t. L., Forderung einer t. L. durch mehrere

420, gemeinschaftliche Verpflichtung zu t. L. 427.
Teilbürgschaft A 2 vor 765.
Teilhypotheken 1145, 1152.
Teilleistung: Begriff 266 [1], Wirkung der Annahme einer T. 266 [2], T. bei teilweiser Unmöglichkeit 280, 283, Bezahlung der angenommenen T. 320 [6], bei der Hypothek 1145.
Teilnahme am Ehebruch oder an der sonst die Ehescheidung herbeiführenden strafbaren Handlung 1565.
Teilung des Gesellschaftsvermögens 715, der gemeinschaftlichen Sache 752 ff., 1010, der Grundstücke bei Dienstbarkeiten 1025, 1026, bei Reallasten 1109, T. der Hypothekenforderung 1132, 1151, des Nachlasses 2058 ff. (s. auch Auseinandersetzung).
Teilweise Unmöglichkeit der Leistung 280, 307, 323 ff., t. Leistung bei gegenseitigen Verträgen 320 ff., t. Untergang des Gegenstandes beim Rücktritt 351, Sicherungshypothek für die t. Leistung des Werks 648.
Teilzahlung: Unterbrechung der Verjährung durch T. 208 [3].
Telegramm: Mitwirkendes Verschulden bei dem durch verstümmelte Ankunft eines T. entstandenen Schaden 254 [2], Abschreiben von T. zwecks Publikation unter Umgehung des Abonnements als Verstoß gegen die guten Sitten 826 [4].
Telegraphenbeamter: Verletzung der Amtspflicht 839 [4].
Telegraphische Übermittelung als Wahrung der Schriftform 127.
Telephon s. Fernsprecher.
Telle quelle: Bedeutung A 2 vor 433.
Termine 186—193, T. zur Testamentseröffnung 2260.
Terminsfestsetzung als Voraussetzung für Verzug bei Abgabe oder Entgegennahme einer Auflassungserklärung 284, 326 [4].
Terrainabtretung zu Straßenbauzwecken an eine Gemeinde 1018 [1].
Terrainverwertungsgesellschaft A 2 vor 705.
Testament: Begriff 1937, Unterschied vom Erbvertrag 1937 [1], 2064 ff., Auslegungsregeln 2066—2076, Zuwendung an Ehegatten 2077, Anfechtbarkeit 2078—2084, Unwirksamkeit einzelner Verfügungen 2085, Ergänzung 2086, Erbeinsetzung 2087—2099, Nacherbeinsetzung 2100—2146, Vermächtnis 2147 bis 2191, Auflage 2192—2196, Vollstrecker 2197—2228; eigenhändiges: Errichtung 2231 ff., Datierung 2231 [3], Errichtung durch Stenogramm 2231 [5], Zusätze 2231 [5], Nachträge 2231 [5], Unterschrift 2231 [4, 5], 2242 [3]; öffentliches: Errichtung 2232 ff., 2238 f., Datierung 2241, Verwahrung 2246 [5], 2261 [3]; außerordentl. Formen 2249 ff., Widerruf 2253 ff., 2255 ff., 2258, Rücknahme 2256, Ablieferung 2259, Eröffnung, Verkündung 2260, 2261, Einsicht, Abschrift des T. 2264; gemeinschaftl.: Form 2266 f., Ungültigkeit (Unwirksamkeit) 2267 [3], 2268, 2279 [3], Korrespektivität 2270, Widerruf 2271, Rücknahme 2272, Eröffnung, Verwahrung, Verkündung 2273, T. zwecks Aufhebung eines Erbvertrags 2291 f., 2297, Übergangsbestimmungen E. 214.
Testamentserrichtung durch einen Entmündigten 2230, 2253, 2231 ff., 2231 [5], 2232 ff., 2238 [1], 2239, 2239 [2], durch Blinde und Taube 2243, eines gemeinschaftlichen T. 2273 (s. auch Testament).
Testamentsformen s. Testament.
Testamentsvollstrecker: Begriff A 1 vor 2197, Antrag des T. auf Nachlaßverwaltung 1981, Auseinandersetzung 2042 [1], 2204, 2197 ff., Ernennung 2197 [1], 2198 f., 2200 f., Unwirksamkeit 2201, Befugnisse 2197 [2, 3], 2199, 2203 [1], 2204 [1] ff., Annahme 2202, 2203 [3], Aufgaben 2203—2205, 2215 ff., Verwaltung 2205, 2208, 2209, 2211, 2214, 2217, Rechenschaftspflicht 2205 [4], unbeschränkte Verfügungsgewalt 2207, Beschränkungen 2208 ff., Nachlaßverzeichnis des T. 2215, Herausgabepflicht 2217, Rechnungslegung 2218, Schadensersatzpflicht 2219, Unzulässigkeit der Befreiung des T. 2220, Vergütung 2221, T. bei der Nacherbfolge 2222, T. zur Ausführung der einem Vermächtnisnehmer auferlegten Beschwerungen 2223, mehrere T. 2224, Beendigung des Amts des T. 2225 ff., Entlassung 2227, Angabe des T. im Erbschein 2364, Zeugnis 2368, 2224 [4], ausländische T. 2368 [4].
Testamentszeugen 2233 ff., 2241 f.
Testierfähigkeit 2229 f., 2247, 2275, Übergangsvorschriften E. 214—216.
Theaterbesitzer: Haftung 278 [6].
Theaterbilletts 807 [1].
Theaterdirektor: Vertrag zwischen T. und Schauspieler A 1 vor 611.
Tiefbauarbeiten 823 [12].
Tier: Verletzung, Beschädigung oder Tötung durch T. 833, Herrenlosigkeit 960, Verlust 965 [1], s. auch gezähmte Tiere.
Tierärzte: Verjährung der Ansprüche der T. 196, Kosten der Untersuchung der Tiere durch T. bei Wandelung 488.
Tierhalter: Haftung des T. 833, Umfang der Haftung 833 [2, 4], Begriff des T. 833 [3].
Tiergärten: Eigentum an wilden Tieren in T. 960 [2].
Tierjunge: Anwendung der Vorschriften über Gewährleistung für Mängel beim Viehverkauf auf T. 481 [1], T. bei der Pacht 586.
Tilgung: Verjährung der rückständigen Tilgungszuschläge 197.
Titel einer Zeitschrift wird durch § 823 nicht geschützt 823 [6].
Tochter: Vertretung der verheirateten T. durch den Vater 1633, Sorge für die T. nach Ehescheidung 1635, Anspruch der T. auf Aussteuer 1620, 1623.
Tod: Vermutung des T., Zeit desselben bei Todeserklärung 18, T. in gemeinsamer Gefahr 20, Genehmigung der Stiftung nach dem T. des Stifters 84, Einfluß des T. des Erklärenden auf die abgegebene Willenserklärung 130, des Antragenden auf das Zustande-

kommen des Vertrages 153, Versprechen einer Leistung durch einen Dritten, die nach dem T. des Versprechensempfängers bewirkt werden soll 331, Ausschluß des Widerrufs der Schenkung nach dem T. des Beschenkten 532, Einfluß des T. des Mieters auf das Mietverhältnis 569, des Pächters auf die Pacht 596, des Entleihers auf die Leihe 605, des Auftraggebers auf den Auftrag 672, des Beauftragten auf den Auftrag 673, des Gesellschafters auf das Gesellschaftsverhältnis 727, 736, des Teilhabers auf die Gemeinschaft 750, des Hauptschuldners auf die Bürgschaft 768, eines Beteiligten bei der Anweisung 791, des Ausstellers auf die Verpflichtung aus der Schuldverschreibung auf den Inhaber 794, T. des Nießbrauchers 1016, Einfluß des T. eines Verlobten auf das Verlöbnis A 1 vor 1297, 1301, eines in anfechtbarer Ehe lebenden Ehegatten auf das Anfechtungsrecht 1342, der Ehefrau auf das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Mannes am eingebrachten Gut 1424, eines Ehegatten auf die allg. Gütergem. 1482, 1483, eines Abkömmlings auf die fortges. Gütergem. 1490, des überlebenden Ehegatten auf dieselbe 1494, eines Ehegatten auf den Scheidungsprozeß 1564 [2], des unterhaltspflichtigen Ehegatten nach Ehescheidung 1582, des Unterhaltsberechtigten, des Unterhaltspflichtigen 1615, des Kindes auf die elterliche Gewalt 1683, des Vaters auf die elterliche Gewalt 1684, des Vaters bei Kindern aus nichtiger Ehe und Bösgläubigkeit der Mutter 1702, des Kindes bezw. des Vaters auf die Ehelichkeitserklärung 1733, auf die Annahme an Kindesstatt 1753, T. des Erblassers 1922, des Erben vor Beendigung der Ausschlagungs- und Inventarfrist 1952, 1998, des Vermächtnisnehmers vor Eintritt des Erbfalls 2160, des Testamentsvollstreckers 2225, eines an einem Erbvertrag Beteiligten 2290, 2297.

Todeserklärung: Zulässigkeit 13 ff., Wirkungen 18 [3], Wiederverheiratung im Falle der T. 1348 ff., Endigung des gesetzlichen Güterstandes durch T. des Mannes 1420, Wiederherstellung der Rechte des Mannes 1420, 1425, Endigung der fortges. Gütergem. im Falle der T. des überlebenden Ehegatten 1494, der Errungenschaftsgem. bei T. eines Ehegatten 1544, Wiederherstellungsklage des für tot erklärten Ehegatten 1547, Folge der T. des Vaters 1679, 1684, Beendigung der Vormundschaft wegen T. des Mündels 1884, des Vormunds 1886, Aufhebung der Abwesenheitspflegschaft wegen T. des Abwesenden 1921, Erbschaftsklage im Falle einer T. 2031, T. des Erblassers bei Vorhandensein eines Testaments 2252, Wirkungen irrtümlicher T. 2370, Übergangsbestimmungen E. 158—162.

Todestag: Feststellung des T. im Ausschlußurteil 18, 1922 [2].

Tötung (von Tieren s. Schlachtung): vorsätzliche und widerrechtliche T. des Schenkers als Grund zum Widerruf der Schenkung durch den Erben 530, T. eines Menschen durch Tiere 833, 834, durch Einsturz oder Ablösung von Teilen eines Gebäudes oder Werkes 836—838, Ersatz der Beerdigungskosten, Ansprüche der Unterhaltsberechtigten bei T. 844, 846, Ersatzansprüche des Dienstberechtigten bei T. des Dienstverpflichteten 845, 846.

Tötungskosten: Ersatz der T. des Viehs bei Wandelung 488.

Totalisator: Spiel am T. 763 [3].

Totgeburt: Ansprüche der Mutter bei T. des Kindes 1715.

Traditio brevi manu 929, 932.

Traditionsurkunden: Ersatz der Sachübergabe durch Übergabe von T. 929 [3].

Traktat 154.

Trambahn s. Straßenbahn.

Transport: Gefahr des T. beim Kauf 447, Kosten des T. der verkauften Sache 448, Gefahr des T. beim Werkvertrag 644, Kosten des T. des vom Manne der getrennt lebenden Frau herausgegebenen Mobiliars 1361 [4].

Trauerkleider: Kosten der T. der Witwe und der Stieftochter des Erblassers 1968 [1].

Trauung: Verweigerung der kirchlichen T., als Eheanfechtungs-, als Ehescheidungsgrund 1568 [6].

Treiber: Miete eines Esels nebst T. für eine Bergtour 631 [3].

Trennung: Vorübergehende T. von Zubehör 97, T. von Sache und Sacherzeugnissen 953 ff., verbundener Sachen 997, Übergangsbestimmungen über T. von Tisch und Bett E. 202, 206.

Treppen: Mitwirkendes Verschulden bei Unglücksfällen auf T. 254 [6], Beleuchtung der T., T. ohne Geländer, Höhenunterschiede der Tstufen 823 [13].

Treuhänder bei einer Sicherungshypothek 1189.

Treu und Glauben bei Auslegung von Willenserklärungen 157, Verhinderung des Eintritts einer Bedingung wider T. u. Gl. 162, T. u. Gl. bei Bewirkung der Leistung 242, bei gegenseitigen Verträgen 320, beim Selbsthilfeverkauf A vor 383, Ausschluß des Rückforderungsrechts der Leistung bei Hinderung des Eintritts des Erfolges wider T. u. Gl. 815.

Trunkenheit als Zustand der Bewußtlosigkeit 105 [2], mitwirkendes Verschulden bei T. 254 [6], T. bei unerlaubten Handlungen 827, tägliche T. des Mannes als Grund zur Verweigerung der Eheherstellung 1353 [4].

Trunksucht: Begriff 6 [3], T. als Voraussetzung zur Entmündigung 6, beschränkte Geschäftsfähigkeit wegen T. 114, T. eines Ehegatten als Ehescheidungsgrund 1568 [6], des Vaters als Grund zum Einschreiten des VormGer. 1666 [6], Unfähigkeit des wegen T. Entmündigten zur Bestellung als Vormund 1780, als Familienratsmitglied 1865, Wirkung der Entmündigung wegen T. auf die Errichtung 2229 und den Widerruf eines Testaments 2253.

Tuberkulose ein wichtiger Grund zur Verlöbnisaufhebung 1298 [6], ein Eheanfechtungsgrund 1333 [6].

Ü.

Überbau 912 ff., E. 116.

Überbaurenten 892[4], 901[2], 912 ff.

Überbringer der Quittung gilt als Empfangsberechtigter 370.

Überfall von Früchten auf ein Nachbargrundstück 911.

Übergabe der verkauften Sache, Wirkung 446, Kosten 448, Begriff 448[1], Beginn der Anspruchsverjährung des Käufers aus Mängeln mit der Ü. 477, Ü. im allgem. 854[2], 929, 930[2], A 2 vor 932, Ü. von Sachen zur Nießbrauchsbestellung 1032, des Hypothekenbriefs 1117, durch den Eigentümer 1117[2], durch das Grundbuchamt 1144, 1145, 1154, 1163, von Sachen zur Pfandrechtsbestellung 1205.

Übergang der Forderung kraft Gesetzes 412[1], insbes. der Forderung beim Ablösungsrecht 268, der Sicherungsrechte mit der abgetretenen Forderung 401, der Forderung auf einen Gesamtschuldner gegen die übrigen Gesamtschuldner 426, der Forderung gegen den Hauptschuldner auf den Bürgen 774, Ü. der Hypothek 1153, 1164, des Pfandrechts 1250, Ü. der Forderung gegen den zunächst Unterhaltspflichtigen 1607, Ü. der Forderung der Verwandten gegen den Vater eines unehelichen Kindes wegen entrichteter Alimente 1709.

Übergebot bei Versteigerung 156.

Übergehung eines zum Vormund Berufenen 1778, 1778[2], eines zum Familienrat Berufenen 1861, 1861[2], eines Pflichtteilsberechtigten 2079, 2079[2].

Überhang von Zweigen 910.

Übermittelung: Anfechtung einer Willenserklärung wegen unrichtiger Übermittelung 120, telegraphische Ü. als Schriftform 127, mitwirkendes Verschulden bei unrichtiger telegraphischer Ü. 254[2], Ü. von Geld 270.

Übernahme: Einfluß der Gefahrü. auf den Erfüllungsort 269[7], Ü. des Vermögens eines anderen 419, Ü. einer fremden Verbindlichkeit durch den Vormund 1822 Nr. 10, Ü. eines Landguts durch die Erben 2312 (s. auch Schuldübernahme).

Übernahmetaxe s. Schätzungswert.

Überrest: Nacherbschaft auf den Ü. 2137.

Überschuldung: Beantragung des Konkurses bei Ü. des Vereins 42, der öffentlichen Stiftungen, Anstalten und Körperschaften 89, Haftung der Gesellschafter bei Ü. der Gesellschaft 732, 789, Klage auf Aufhebung der allgem. Gütergemeinschaft bei Ü. des Gesamtguts infolge Verbindlichkeiten des Mannes 1468, infolge Verbindlichkeiten der Frau 1469, Ü. des Nachlasses 1980, 1990 ff., durch Vermächtnisse 1992, Ü. des Abkömmlings als Grund zur Pflichtteilsentziehung in guter Absicht 2338.

Überschuß bei Auseinandersetzung der Gesellschafter 734, der Miterben 1973, 2047.

Überschwemmung: Verantwortlichkeit des Grundstückseigentümers für Ü. des Nachbargrundstücks 1004[6].

Überschwerung: Verhinderung einer Ü. 1935[2], 2322.

Übersendung: Kosten der Ü. geschuldeten Geldes 270, Ü. hinterlegter Sachen durch die Post an die Hinterlegungsstelle 375, Ü. beim Kauf s. Distanzkauf, beim Werkvertrag 644.

Übertragung (s. auch Übergang, Abtretung): Unübertragbarkeit der Mitgliedschaftsrechte eines Vereins 38, kein Rückforderungsrecht bei Ü. eines Rechts zur Sicherung nach vollendeter Verjährung 223, Vertrag über Ü. des künftigen Vermögens 310, des gegenwärtigen Vermögens 311, Wirkung der Ü. 311[2], Vertrag auf Ü. des Eigentums an einem Grundstück 313, Ü. von Forderungen s. „Abtretung", Ü. der Forderung durch einen Gesamtgläubiger 429, Kosten der Ü. eines Rechts an einem Grundstück 449, Ü. des Vorkaufsrechts 514, des Auftrags 664, beim Dienstvertrag 613, beim Verwahrungsvertrag 691, Unübertragbarkeit der Geschäftsführung der Gesellschaft 713, der Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis 717, Ü. der Anweisung 792, Unübertragbarkeit des Anspruchs auf Schmerzensgeld 847, Ü. des mittelbaren Besitzes 870, Ü. des Eigentums an Grundstücken 873, 925, an beweglichen Sachen 929 ff., des Nießbrauchs 1059, von persönlichen Dienstbarkeiten 1092, der Hypothekforderung 1153 ff., des Pfandrechts 1250, Unübertragbarkeit des Anspruchs der unbescholtenen Verlobten wegen Defloration 1300, der Rechte des Mannes am eingebr. Gut 1408, des Anspruchs des Mannes auf Beitragsleistung der Frau zum ehelichen Aufwand 1427, zum Unterhalt der gemeinschaftlichen Kinder nach Ehescheidung 1585, Unübertragbarkeit des Aussteueranspruchs 1623, der Rechte des Vaters auf Nutznießung des Kindesvermögens 1658, der Verwaltung des Nachlasses an einen Dritten vor Anordnung der Nachlaßverwaltung 1978[1], Ü. des Amts seitens des Testamentsvollstreckers 2218[1], des Pflichtteilsanspruchs 2317.

Übertretung: Mitwirkendes Verschulden durch Ü. einer Sicherheitsanordnung 254[2].

Überwachung: Pflicht zur Ü. Angestellter 823[12] unter „Sache", 831[7].

Überweisung einer abgetretenen Forderung durch gerichtlichen Beschluß 408, Ü. von Hypothekenforderung 1155.

Üblichkeit der Vergütung beim Dienstvertrag 612, beim Werkvertrag 632, beim Mäklervertrag 653, Ü. der Mitarbeit der Frau im Hauswesen und Geschäfte des Mannes 1356[2], Berücksichtigung der Ü. des Erwerbs durch die Frau bei Ausmessung des von dem geschiedenen Mann zu gewährenden Unterhalts 1578.

Umbildung: Ausschluß des Rücktrittsrechts wegen U. der empfangenen Sache 352, Nichtausschluß der Wandelung durch U. der Sache 467, Verzicht auf Wandelung durch U. der Sache 476[1], U. im allgem. 950, der Nießbrauchsache 1037, der vermachten Sache 2172.

Umgestaltung s. Umbildung.
Umrechnung einer in ausländischer Währung ausgedrückten Geldschuld 244.
Umsatz: Angaben über U. und Reinertrag einer Fabrik als Zusicherung 459 [9].
Umsatzsteuer: Nichteintragungsfähigkeit 436 [1], Tragung der U. beim Grundstücksverkauf 449 [1].
Umschreibung einer Schuldverschreibung auf den Inhaber auf den Namen 806, U. der zum eingebr. Gut gehörenden Inhaberpapiere bei Gefährdung 1393, U. der zum Mündelvermögen gehörenden J. 1815, 1820, U. von Inhaberpapieren seitens des Vorerben 2117, von Hypotheken seitens des Testamentsvollstreckers 2204 [1], 2205 [3], von Schuldverschreibungen seitens eines Bundesstaats usw. E. 101.
Umtausch: Recht zum U. hinterlegter Wertpapiere und Geld 235, Kauf auf U., Abrede des U. A 2 vor 433, Kauf auf U., kein Kauf auf Probe 495 [1], U. beschädigter Schuldverschreibungen auf den Inhaber 798.
Umwandelung des Stiftungszweckes 87, anderer Schulden in Darlehen 607, der Spielschulden in Darlehen 762 [2], U. einer Hypothek in eine Sicherungshypothek oder Grundschuld 1186, 1198, einer Rentenschuld in eine Grundschuld 1203, einer Sicherungshypothek in eine gewöhnl. Hypothek 1186, Nichterfordernis der Zustimmung der Frau zur U. eines landwirtschaftl. Gebäudes in ein Mietshaus beim gesetzl. Güterrecht 1375 [4], U. der zum Kindes-, Mündelvermögen gehörenden Inhaberpapiere in Buchschulden des Reichs oder eines Bundesstaats 1667, 1815, U. einer gegen den Mündel zustehenden Forderung in Darlehen 1822 Nr. 8, landesgesetzliche Vorschriften über U. von Dienstbarkeiten und Reallasten E. 113.
Unbekannte: Pflegschaft für u. Beteiligte 1913.
Unbescholtenheit: Begriff 1300 [1], U. als Voraussetzung für den Entschädigungsanspruch beim Verlöbnisrücktritt 1300.
Unbeschränkte Geschäftsfähigkeit Minderjähriger 110, 112, 113.
Unbeschränkte Haftung s. Haftung und Erbe.
Unbestellte Ware: Zusendung u. W. Exk. zu 151.
Unbestimmtheit der Leistungszeit beim Gläubigerverzug 299, der Leistung 315—319, U. der Erbteile 2043, des mit einer letztwilligen Zuwendung Bedachten 2073, darüber, ob Erbteil oder Pflichtteil zugewendet 2087 [2], des Erben 2105, des Vermächtnisnehmers 2071 ff., 2162, 2178.
Unbewegliche Sachen s. Grundstücke.
Unbewegliches Vermögen bei der Fahrnisgem. 1551.
Unbewohnbarkeit eines zum Wohnen bestimmten Raumes als wesentlicher Fehler 459 [9].
Unbilligkeit bei Leistungsbestimmung 315, 317, 319, der Verteilung der Belohnung bei Auslobung 660.
Undank: Grober U. als Grund zum Widerruf der Schenkung 530, 533.
Uneheliche Kinder: Wohnsitz 11, Einwilligung der Mutter zur Eheschließung eines u. K. 1305, Eheverbot zwischen dem u. K. bezw. dessen Abkömmlingen und dem Vater bezw. dessen Verwandten 1310, 1327, Rechtsverhältnis des u. K. zum Vater 1589, Begriff der Unehelichkeit, Kinder aus ehebrecherischer oder blutschänderischer Verbindung, Brautkinder, Internat. PrivR., ÜbergangsR., rechtliche Stellung der u. K., Verhältnis zur Mutter und deren Verwandten 1705, Name 1706, Stellung der Mutter gegenüber dem u. K. 1707, kein Recht des Vaters auf Zutritt zum u. K., kein Anspruch des u. K. auf Nennung des Vaters 1707 [2], Unterhaltspflicht des Vaters 1708, Haftung des Vaters vor der Mutter und deren Verwandten 1709, Art der Unterhaltsgewährung 1710, Unterhalt für die Vergangenheit 1711, Einfluß des Todes des Vaters auf die Unterhaltspflicht, Recht des Erben zur Abfindung 1712, Erlöschen der Unterhaltspflicht 1713, Vereinbarung über den Unterhalt, Nichtigkeit des Verzichts für die Zukunft 1714, kein Beschwerderecht des Vaters bei Nichtgenehmigung der über den Unterhalt getroffenen Vereinbarung 1714, Entbindungs- und Sechswochenkosten, Verjährung des Anspruchs 1715, Umfang der Kosten und Aufwendungen 1715 [1], nicht ersatzpflichtige Aufwendungen 1715 [2], Übergang des Anspruchs auf die Krankenkasse, Geltendmachung im Konkurs 1715 [4], Sicherstellung der Ansprüche der Mutter 1716, Beweis der Vaterschaft, Einreden des als Vater in Anspruch Genommenen (exceptio plurium, Einrede der offenbaren Unmöglichkeit), Empfängniszeit 1717, Anerkennung der Vaterschaft 1718, Anfechtung der Anerkennung, Eintragung der Anerkennung in das Standesregister 1718 [2], 107 [1], Legitimation u. K. s. Legitimation, Annahme des u. K. durch die Mutter 1741 [2], Verpflichtung eines Mündels zum Unterhalt des u. K. über den Zeitpunkt der Volljährigkeit hinaus 1822 Nr. 5, Erbrecht 1924 [2], 1925 [2], Pflichtteilsrecht 2303 [1], Internat. PrivR. E. 20—22, LandesR. E. 136, ÜbergangsR. E. 208.
Unentgeltliche Verfügungen des Vorerben 2113, des Testamentsvollstreckers 2205, des Erbschaftsverkäufers 2375, des Erbschaftsschenkers 2385.
Unentgeltlichkeit der Zuwendung unter gleichzeitiger Auferlegung der Leistung an einen Dritten 330, der Zuwendung als Voraussetzung der Schenkung 516, U. der Gebrauchsgestattung als Voraussetzung der Leihe 598, U. der Besorgung als Voraussetzung des Auftrags 662, U. bei ungerechtfertigter Bereicherung 822, grundsätzliche U. der Führung der Vormundschaft 1836.
Unerfahrenheit: Begriff 138 [II].
Unerhebliche Minderung einer verkauften Sache 459.
Unerheblichkeit s. Geringfügigkeit.
Unerlaubte Handlungen: Kein Zurückbehaltungsrecht an Gegenständen, die durch u. H.

erlangt sind 273, Ausschluß der Aufrechnung gegen Forderungen aus u. H. 393, Schuldverhältnisse aus u. H. 823—853, Beispiele A 2 vor 823, Zulässigkeit der Klage auf Unterlassung einer u. H. A 3 vor 823, Internat. PrivR. A 4 vor 823, E. 12, ÜbergangsR. A 5 vor 823, Gerichtsstand A 6 vor 823, Schadenersatz wegen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Freiheit, des Eigentums, eines sonstigen Rechts oder eines Schutzgesetzes 823, Einzelfälle bezügl. der Verletzung des Eigentums 823 [4], Rechte im Sinne von § 823: 823 [6], Ausschluß der Schadenersatzpflicht wegen Befugnis zur Verletzung 823 [7], Höhe des Schadens 823 [8], Verhältnis von Buße und Schadenersatz 823 [9], 847 [4], Schutzgesetze 823 [10], Kausalzusammenhang 823 [11], Einzelfälle 823 [13], Schadenersatz wegen Schädigung des Kredits, Erwerbs, Fortkommens (Verletzung der Geschäftsehre), Ausschluß wegen berechtigten Interesses 824, Begriff des berechtigten Interesses 824 [6], Schadenersatz wegen Verführung einer Frauensperson (Verletzung der Geschlechtsehre) 825, Begriff der Beiwohnung 825 [5], Schadenersatz wegen Verstoßes gegen die guten Sitten 826, Einzelfälle 826 [4], u. H. Unzurechnungsfähiger 827, 829, u. H. Minderjähriger, Taubstummer 828, 829, Mehrheit von Beschädigern bei u. H., Anstifter, Gehilfen 830, Haftung des Geschäftsherrn für seine Angestellten, Gehilfen, Geschäftsführer 831, Begriff der Verrichtung 831 [1a], der Bestellung 831 [2], diligentia in eligendo, Beweislast 831 [3], Verpflichtung des Geschäftsherrn zur persönlichen Überwachung u. Beaufsichtigung 831 [7], weitere Fälle der Haftung für u. H. Dritter 831 [9], Haftung des Aufsichtspflichtigen 832, Fälle der Aufsichtspflicht 832 [1], Umfang der Aufsichtspflicht 832 [6], Haftung des Tierhalters 833, Umfang der Haftung 833 [2, 4], Begriff des Tierhalters 833 [6], Mithaft des Aufsichtspflichtigen über Tiere 834, Haftung des Jagdberechtigten für Wildschaden 835, Haftung für den durch Einsturz oder Ablösung von Teilen eines Gebäudes oder Werks entstandenen Schaden 836 bis 838, Haftung des Beamten für Verletzung der Amtspflicht 839, gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Ersatzpflichtiger, Verhältnis untereinander 840, 841, Umfang des Schadenersatzes bei einer gegen die Person gerichteten u. H. 842, Schadenersatz bei Verminderung oder Aufhebung der Erwerbsfähigkeit durch Verletzung des Körpers oder der Gesundheit 843, Umfang desf. 843 [7], Ersatzansprüche der Unterhaltsberechtigten im Falle der Tötung, Kosten der Beerdigung 844, Umfang dieser Kosten 844 [2], Umfang der Ersatzansprüche 844 [6], Ersatzanspruch des Dienstberechtigten kraft Gesetzes im Falle der Tötung oder Verletzung des Dienstverpflichteten 845, mitwirkendes Verschulden des Verletzten oder Getöteten 846, Anspruch auf Ersatz des nicht vermögensrechtlichen Schadens 847, Höhe der Entschädigung 847 [6], Haftung für Zufall bei Entziehung einer Sache durch unerlaubte Handlungen 848, Verzinsung der hierfür zu leistenden Ersatzsumme 849, Aufwendungen des Ersatzpflichtigen 850, Befreiung durch Leistung an den nichtberechtigten Besitzer der entzogenen oder beschäd. beweglichen Sache 851, Verjährung der Ersatzansprüche aus u. H., Haftung für die Bereicherung 852, Weigerung der Erfüllung der gegen den Verletzten durch u. H. erlangten Forderung 853, Besitzerwerb durch u. H. 922, 992, Schadenersatz wegen u. H. bei der Verarbeitung von Sachen 951, Erlangung eines Erbschaftsgegenstandes durch u. H. 2025, Haftung des Vorbehaltsguts (1415), des Gesamtguts der allgem. Gütergem. (1463), der Errungenschaftsgem. (1536), für Verbindlichkeiten eines Ehegatten aus u. H.

Unerzeugte Nachkommen als Nacherben 1922 [4].

Unfähigkeit: Zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung als Grund zur Entziehung dieser 712, U. des Mannes zur Verwaltung des eingebr. Guts 1391 [1], Gründe der U. zur Bestellung als Vormund 1780.

Unfallversicherung als Lebensversicherung 330 [1], Anrechnung der aus einer U. gezahlten Beträge auf die Vergütung des Dienstverpflichteten 616, U. der Nießbrauchsache 1045, 1046.

„Ungefähr": Bedeutung 433 [2].

Ungewißheit über die Person des Gläubigers als Hinterlegungsgrund 372, Pflegschaft bei U. der Beteiligten 1913, U. über die Person des Vermächtnisnehmers 2073.

Ungleichheit: Gültigkeit eines Vertrags trotz Ungleichheit der beiderseitigen Rechte 138 [5].

Ungültigkeit der Rechtsgeschäfte s. Anfechtung, Nichtigkeit, U. der Ehe s. Ehe.

Universalfideikommiß: Institut des U. ersetzt durch Nacherbfolge A 1 vor 2100.

Universitas facti s. Sachgesamtheit.

Unlauterer Wettbewerb: Ges. über u. W. 823 [10], 824 [5], Verhältnis zu § 826: 826 [4].

Unmöglichkeit des Stiftungszweckes 87, der Herstellung bei Schadenersatzpflicht 251, einer Leistung bei Wahlschuld 265, nachträglicher Eintritt der U. 275, Begriff, Einzelfälle der U. 275 [4], U. bei Gattungsschuld 279, verschuldete U. 280, Abtretungsansprüche bei U. 281, Beweislast bei U. 282, Haftung nach rechtskräftiger Verurteilung 283, Haftung für U. bei Verzug 285, 287, Schadenersatz wegen U. der Herausgabe eines bestimmten Gegenstandes nach Rechtshängigkeit 292, Verträge auf unmögliche oder teilweise unmögliche Leistungen 306—308, gänzliche oder teilweise U. bei gegenseitigen Verträgen 323 bis 325, U. der Gewährung der Pachtsache, U. bei Sukzessivlieferungsverträgen 323 [6], Zurückbehaltung der Draufgabe bei U. der Leistung 338, Ausschluß des Rücktrittsrechts wegen U. der Herausgabe des empfangenen Gegenstandes 347, 351, U. der Leistung in der Person eines Gesamtschuldners 425, Ausschluß der Haftung des Wiederverkäufers für die U. der Herausgabe des gekauften Gegenstandes 498, 501, U. der Erreichung des

Zweckes einer Gesellschaft 726, Ausschluß der Rückforderung der Leistung wegen U. des bezweckten Erfolgs 815, U. der Rückgabe einer widerrechtlich entzogenen Sache 848, U. der Beseitigung des Ehehindernisses als wichtiger Grund zum Verlöbnisrücktritt 1298[6], U. der Empfängnis durch den Ehemann 1591, durch den als Vater eines unehelichen Kindes in Anspruch Genommenen 1717, U. der Herausgabe einer Sache beim Erbschaftsanspruch 2023, der Leistung bei einem Vermächtnisse 2171, des Vollzugs einer Auflage 2196, der Herausgabe beim Erbschaftskauf 2375.

Unpfändbarkeit des Rücknahmerechts bei Hinterlegung 377, Ausschluß der Aufrechnung wegen U. der Forderung 394, Ausschluß der Abtretung wegen U. der Forderung 400, kein Vermieterpfandrecht an unpfändbaren Forderungen 559, bezügl. des Verpächterpfandrechts 585.

Unsauberkeit eines Ehegatten als Scheidungsgrund 1568[6].

Unsittliche Bilder: Werkvertrag über Herstellung 138[5].

Unsittliches Verhalten eines Ehegatten als Ehescheidungsgrund 1568, u. Lebenswandel als Grund zur Entziehung des Pflichtteils 2333, 2336.

Untauglichkeit: Gründe der U. zur Bestellung als Vormund 1781—1784.

Unteilbare Leistung 420[1], Haftung mehrerer für eine u. L. 431, Forderung einer u. L. durch mehrere 432.

Unterbrechung der Verjährung 208—217, Wirkung 217, U. d. V. beim Gesamtschuldverhältnis 425, U. d. V. der Ansprüche des Käufers wegen Mängel 477, U. der Ersitzung 940 ff.

Unterbringung: Fortgeltung der Landesgesetze über U. von Kindern E. 135.

Untergang des Gegenstandes der Leistung bei Schuldnerverzug 290, des bestimmten Gegenstandes nach Rechtshängigkeit 292, U. beim Rücktrittsrecht 347, Ausschluß des Rücktrittsrechts wegen Untergang des empfangenen Gegenstandes 350, 351, Gefahr des U. beim Kauf 446, U. des Tieres s. Schlachtung, Schadensersatzpflicht des Wiederverkäufers bei U. des gekauften Gegenstandes 498, Ausschluß dieser Haftung 501, Tragung der Gefahr des Untergangs des Inventars des verpachteten Grundstücks 588, des Untergangs des Werks 644, 645, der von einem Gesellschafter zur Benutzung überlassenen Sachen 732, der durch unerlaubte Handlung entzogenen Sache 848, U. einer Sache nach Rechtshängigkeit des Eigentumsanspruchs 989, U. des Gebäudes beim Erbbaurecht 1016, einer Sache beim Erbschaftsanspruch 2023, beim Erbschaftskauf 2375.

Unterhalt, Unterhaltspflicht: U. als Schenkung 516[3], Fälle der gesetzlichen U. 519[1], Gefährdung des U. als Grund zur Verweigerung der Erfüllung eines schenkweise erteilten Versprechens 519, als Grund zur Rückforderung des Geschenks 528, als Grund zur Verweigerung der Rückgabe des Geschenks 529, Erfüllung der gesetzlichen U. gegen den Willen des Geschäftsherrn 679, Gewährung von U. an Eltern oder Abkömmlinge, Vermutung der Schenkungsabsicht 685, U. und Schadensersatzpflicht bei mangelndem Verschulden 829, Anspruch auf Schadensersatz trotz U. eines Dritten 843, Ansprüche Dritter auf Unterhalt bei widerrechtlicher Tötung 844, Einfluß der erfolgreichen Anfechtung einer Ehe auf die Unterhaltspflicht 1343[1], 1345, der Anfechtung der neuen Ehe bei Wiederverheiratung auf die U. bezüglich des Ehegatten 1351, bezüglich des Kindes 1352, Verletzung der U. als Grund für die Frau, die Eheherstellung zu verweigern 1353[4], U. der Ehegatten s. Ehe, U. eines Ehegatten während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe 1360[1], oder der Dauer der Untersuchungshaft 1360[2], gesetzliche U. als Lasten des eingebr. Guts 1386, Verletzung der U. als Grund zur Klage auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung am eingebr. Gut 1418, der allgem. Gütergem. 1468, der f. Gütergem. 1495, Haftung des Gesamtguts der Errungenschaftsgem. für gesetzliche U. der Frau 1534, U. während des Scheidungsprozesses A 5 vor 1564, verschuldete Nichtgewährung des U. als Ehescheidungsgrund 1568[6], U. des geschiedenen, für schuldig erklärten Ehegatten 1578—1582, U. bei Scheidung wegen Geisteskrankheit 1583, U. der Kinder nach Ehescheidung 1585; U. im allgem.: insbesondere A 1—4 vor 1601, Unzulässigkeit der Aufrechnung, der Übertragung, der Belastung des U. mit einem Nießbrauch, der Verpfändung des U. usw. A 5 vor 1601, Verjährung A 6 vor 1601, unterhaltspflichtige Person 1601, kein Recht der Mutter zur Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs ihres Kindes 1601[3], 1635[5], Voraussetzung des Uanspruchs 1602, der Upflicht 1603, insbesondere der Eltern 1603[7, 8], Einfluß des Güterstandes der Ehegatten auf die U. 1604, keine Anfechtung des die U. eines Ehegatten aufhebenden Gütertrennungsvertrages 1604[4], Einfluß der elterlichen Nutznießung am Vermögen des Kindes auf des letzteren U. 1605, Reihenfolge der Verpflichteten, verhältnismäßige Teilung der U. 1606, Einfluß der Leistungsunfähigkeit einzelner Verpflichteten 1607, kein Rückgriffsrecht des Verpflichteten gegen den zu Vermögen gelangten Leistungsunfähigen 1607[3], U. des Ehegatten 1608, kein Rückgriffsrecht der U. gewährenden Verwandten gegen den Ehegatten 1608[3], Reihenfolge mehrerer Ubedürftigen 1609, standesmäßiger U., Umfang dess. 1610, notdürftiger U. 1611, Art der Gewährung des U. 1612, Grenze des Bestimmungsrechts der Eltern über die Art der Gewährung gegenüber dem Kinde 1612, 1612[3], Eingreifen des VormGer. 1612[6], Anspruch auf U. für die Vergangenheit 1613, ÜbergangsR. 1618[3], Verzicht auf U. für die Zukunft, Vorauslei-

stung des U. 1614, ÜbergangsR. 1614 [3], Erlöschen der U., Kosten der Beerdigung des Bedürftigen 1615, Verletzung der U. durch den Vater als Grund zum Einschreiten des VormGer. 1666 [6], U. des Vaters bei Kindern aus nichtiger Ehe 1703, U. des Vaters eines unehelichen Kindes 1707—1714, gegenüber der Mutter desf. 1715, 1717 (s. uneheliche Kinder), U. des Vaters gegenüber dem legitimierten Kinde 1739, Wiedereintritt der U. der leiblichen Eltern nach Annahme an Kindesstatt 1765, U. des Annehmenden 1766, Ugewährung an den Mündel durch den Vormund 1793 [1], Verpflichtung des Mündels zur Zahlung von Alimenten über den Zeitpunkt der Volljährigkeit hinaus 1822 Nr. 5, standesmäßiger U. der zur Zeit des Erbfalls schwangeren Mutter 1963, 2141, Gewährung von U. an die Familienangehörigen des Erblassers 1969, an den Erblasser selbst 2295, 2333 f.

Unterhaltsbeiträge: Verjährung 197.

Unterhaltung: Haftung des Upflichtigen bei Einsturz oder Ablösung von Teilen eines Gebäudes oder Werkes 838, U. eines Gebäudes 922, von Anlagen 1021, E. 116, des Vermächtnisgegenstandes 2172, eines Gegenstandes bei Erbschaftskauf 2375.

Unterlassen als Gegenstand der Anspruchsverjährung 194, 198, als Gegenstand des Schuldverhältnisses 241, U. eines Vermögenserwerbs keine Schenkung 517, Klage auf U. einer unerlaubten Handlung A 3 vor 823, 826 [4], von Besitzstörungen 862, von Einwirkungen auf den Hypothekengegenstand 1134.

Untermiete 549.

Unternehmer: Haftung der U. verschiedener Betriebe E. 105 ff. (s. auch Werkvertrag).

Unterpacht 596.

Unterrichtsanstalt, öffentliche 411 [4], s. auch Anstalten.

Unterschlagung von Briefen eines Ehegatten nicht notwendig ein Ehescheidungsgrund 1568 [2].

Unterschrift: Erfordernis 126 [1, 2], U. von Schuldverschreibungen auf den Inhaber 793.

Unterstützung: Erlöschen der Verbindlichkeit aus einem zur Unterstützung schenkweise erteilten Versprechen auf wiederkehrende Leistungen 520.

Unterstützungswohnsitz des legitimierten Kindes 1719 [2].

Untersuchung: Einfluß der Abrede über U. auf den Erfüllungsort 269 [1].

Untersuchungsfrist in der Faktura Erk. zu 151.

Untersuchungshaft: Unterhalt eines Ehegatten während der U. 1360 [2].

Untersuchungspflicht: Einfluß der U. beim Distanzkauf 447 [2].

Untrennbarkeit vermischter beweglicher Sachen 948.

Unübertragbarkeit s. Übertragung.

Unveräußerliche Rechte 137 [2].

Unverbindlichkeit der Leistungsbestimmung 319.

Unvererblichkeit der Vereinsmitgliedschaft 38, des Vorkaufsrechts 514, des Nießbrauchs 1061, der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit 1090.

Unverjährbarkeit von Ansprüchen 898, 902, 924.

Unvermögen des Schuldners 275 [2, 3], Unvermögen bei Schuldnerverzug 285, bei Gläubigerverzug 297, bei gegenseitigen Verträgen 323 [3], 324, 325.

Unverzichtbarkeit der Geltendmachung der Scheinnatur einer Willenserklärung 117 [2], der gesetzlich vorgeschriebenen Form 125 [2].

Unverzüglich: Begriff 121 [2], 357 [2].

Unvollständigkeit des Nachlaßinventars 2005.

Unwahre Tatsachen, Schadensersatz wegen Behauptung oder Verbreitung ders. 824.

Unwiderruflichkeit s. Widerruf.

Unwirksamkeit der Verfügung gegen ein gesetzliches, gerichtliches, behördliches Veräußerungsverbot 135, 136, der Vereinbarung einer Vertragsstrafe bei Unwirksamkeit der Hauptleistung 344, U. des Erwerbs eines eingetragenen Rechts 888, U. der Bestimmung einer Inventarfrist 2000, einer letztwilligen Verfügung des Erblassers 2044, der Zuwendung 2077, eines gemeinschaftlichen Testaments 2077 [1], der Einsetzung als Nacherbe 2109, von Verfügungen des Vorerben, bei ZwVollstr. und Arrest 2115, des Vermächtnisses 2160, 2162, 2169, 2171, der Erklärung der Vermächtnisausschlagung 2180, einer Auflage 2195, der Ernennung des Testamentsvollstreckers 2201, von Verfügungen des Testamentsvollstreckers 2202, der Annahme oder Ablehnung des Testamentsvollstreckers 2202 [1], 2203 [1], der Anordnung von Beschränkungen des Testamentsvollstreckers 2210, eines gemeinschaftlichen Testaments 2268, 2279 [2], eines Erbvertrags 2298, der Entziehung des Pflichtteils 2336, der Beschränkung des Pflichtteils 2338.

Unzucht: Betrieb ders. auf Nachbargrundstücken 906 [4], Verurteilung wegen widernatürlicher U. als Ehescheidungsgrund 1565, desgl. wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen 1568 [2], Gewerbsu. der Mutter als Grund zum Einschreiten des VormGer. 1666 [6], als Grund zur Pflichtteilsentziehung 2335.

Unzugänglichkeit eines Grundstücks als erheblicher Fehler 459 [6].

Unzurechnungsfähige: Mitwirkendes Verschulden U. 254 [2], unerlaubte Handlungen U. 827 bis 829.

Urgroßeltern des Erblassers als gesetzliche Erben vierter Ordnung 1928.

Urheberrecht als Pachtgegenstand 581 [1].

Urkunde: Unterzeichnung der U. über ein Rechtsgeschäft 126, Hinterlegung von U. zwecks Erfüllung 372, Herausgabe der U. bei Forderungsabtretung 402, U. über Forderungsabtretung 403, Leistung gegen Aushändigung, Kündigung oder Mahnung gegen Vorlage der U. 410, Herausgabe der U. beim Kauf 444, U. über Leistungen an den Inhaber 807, Vorlegung von U. zur Einsichtnahme 810, Eigentum an Schuldu. usw. 952, Fälschung von U.

über letztwillige Verfügungen 2339, landesgesetzliche Bestimmungen über Kraftloserklärung E. 102, über Errichtung von U. E. 151.
Urkundspersonen bei der Testamentserrichtung 2233 ff., E. 149.
Urteil: Bestimmung der Leistung durch U. 315, 319, Einfluß des U. zwischen dem bisherigen Gläubiger und Schuldner bei Forderungsabtretung 407, Einfluß eines rechtskräftigen U. gegenüber einem Gesamtschuldner 425, gegen den Bürgen 775, Veröffentlichung von U. 823 [10], Vollstreckung von U. als Verstoß gegen die guten Sitten 826 [4].

V.

Variétébesitzer: Haftung 278 [6].
Vater: keine Verwandtschaft des V. mit seinem unehelichen Kind 1589 (Rechte und Pflichten des V. gegenüber seinem Kinde s. eheliche Kinder, elterliche Gewalt), kein Anspruch des unehelichen Kindes gegen die Mutter auf Nennung des V. 1707 [3], Wirkungen der Ehelichkeitserklärung für den V. 1739, Recht des V. zur Benennung des Vormunds 1777, Ausschluß von der Vormundschaft durch den V. 1782, Auseinandersetzungspflicht des zum Vormund bestellten V. bei seiner Eheschließung 1845, Anordnung von Befreiung des Vormunds durch den V. 1852—1854, 1856, 1857, Einsetzung eines Familienrats durch den V. 1858 ff., kein Recht des V. zur Benennung des Vormunds über Volljährige 1898, Berufung des Vaters zum Vormund 1899, Entziehung des Pflichtteils durch den V. 2334, Führung des Namens des V. seitens des unehelichen Kindes E. 208,
Veränderung (s. Änderung): Ausschluß der Abtretung wegen V. des Inhalts der Forderung 399, Schadensersatzpflicht des Wiederverkäufers bei wesentlicher V. des gekauften Gegenstandes 498, V. der Mietsache durch vertragsmäßigen Gebrauch 548, Verjährung der Ersatzansprüche des Vermieters wegen V. durch vertragswidrigen Gebrauch 558, V. der geliehenen Sache durch vertragsmäßigen Gebrauch 602, Verjährung der Ersatzansprüche des Verleihers wegen V. durch vertragswidrigen Gebrauch 606, Haftung des Bürgen für V. der Hauptschuld 767, V. der Nießbrauchssache 1037, 1050, 1057, des Pfandes 1226, der Nacherbschaft 2132, der Testamentsurkunde seitens des Erblassers 2255.
Veräußerung (s. unveräußerliche Rechte) A 4 vor 104, Ausschluß des Rücktrittsrechts wegen V. der empfangenen Sache 353, Verzicht auf Wandelung durch V. 476, Einfluß der Veräußerung des Mietgrundstücks auf das Mietverhältnis (Kauf bricht nicht Miete) 571 ff., Wirkung der Anzeige der V. an den Mieter 576, Einfluß der Weiterveräußerung des Mietgrundstücks durch den Erwerber auf das Mietverhältnis 579, Wirkung der rechtmäßigen oder unrechtmäßigen V. der Pfandsache 1242, 1243, V. eines verpfändeten Schiffs 1262, der Vermächtnissache 1288, Übergangsrecht bez. der V. einer vermieteten oder verpachteten Sache E. 172.
Veräußerungsbeschränkungen, landesrechtliche E. 61, 119.
Veräußerungsverbot, relatives, absolutes V. 135 [2], gerichtliches, behördliches 136 [1], Verfügung gegen ein gesetzliches V. 135, gegen ein gerichtliches oder behördliches V. 136, Nichtigkeit des V. eines Grundstücks 1136.
Verarbeitung: Ausschluß des Rücktrittsrechts bei V. der empfangenen Sache 352, Verzicht auf Wandelung durch V. der gekauften Sache 476 [1], V. einer beweglichen Sache 950, 951, einer Vermächtnissache 2172.
Verantwortlichkeit s. Haftung.
Verarmung s. Bedürftigkeit.
Verbände: Berechtigung der V. zur Nutzung landwirtschaftlicher usw. Grundstücke E. 164.
Verbandsvorsteher bei der Testamentserrichtung 2249, E. 150.
Verbaloblation 295.
Verbindlichkeit: Erfüllungsverweigerung der ohne Rechtsgrund eingegangenen V. 821, Erfüllung von V. der Frau durch den Mann beim gesetzlichen Güterrecht 1376, 1377 (s. auch Nachlaßverbindlichkeiten).
Verbindung einer beweglichen Sache mit einem Grundstück 946, mit einer anderen beweglichen Sache 947, 997, zu vorübergehendem Zweck 946 [2], 951, Untergang einer Vermächtnissache durch V. 2172.
Verborgensein: Begriff 984 [1. 2].
Verbot: Rechtsgeschäfte gegen gesetzliches V. 134, Verträge gegen gesetzliches V. 309, Vertragsstrafe für verbotene Leistung 344, Leistung, deren Annahme gegen ein gesetzliches V. verstößt 817, 819, gegen gesetzliche V. verstoßende Vermächtnisse 2171, V. der Testamentseröffnung seitens des Erblassers 2263.
Verbotene Eigenmacht: Begriff 858, Mittel der Abwendung 859—864, 869, 892, Haftung wegen v. E. 992, v. E. des Erbschaftsbesitzers 2025.
Verbrauchbare Sachen: Begriff 92, v. S. als Beitrag des Gesellschafters 706, v. S. als Gegenstand des Nießbrauches 1067, 1075, 1084, 1086, Verfügungsrecht des Mannes über v. S. des eingebr. Guts 1377, sofortige Rückerstattungspflicht des Mannes gegenüber den Gläubigern der Frau 1411, v. S. des eingebr. Guts bei der Errungenschaftsgem. 1540, Verfügungsrecht des Vaters über v. S. des Kindesvermögens 1653, sofortige Ersatzpflicht des Vaters gegenüber den Gläubigern des Kindes 1659, Wertansetzung v. S. bei Pflichtteilsverletzung durch Beschenkung eines Dritten 2325.
Verbrechen: Verurteilung wegen eines V. als Ehescheidungsgrund 1565, 1568 [3], V. des Vaters als Grund zur Verwirkung der elterlichen Gewalt 1680, V. als Grund zur Pflichtteilsentziehung 2333, 2334.
Verbreitung: Schadensersatzpflicht wegen V. unwahrer Tatsachen und dadurch hervorgerufene Kreditschädigung 824.

Verderb: Sicherheitsleistung mit Sachen, deren V. zu besorgen ist 237, Selbsthilfeverkauf solcher Sachen 383, 384, V. der Fundsache 966, 980, der Pfandsache 1218 f.

Verdienst der Frau im Geschäfte des Mannes 1356 [3], aus dem selbständig von der Frau betriebenen Erwerbsgeschäft beim gesetzlichen Güterstand 1367, bei der allgem. Gütergem. 1452, V. des Kindes 1651, Einschreiten des VormGer. gegen den Vater wegen Aneignung des V. 1666 [6] unter „Ausnutzung der Arbeitskraft".

Vereine 21 ff., Unterschied von Gesellschaft A vor 21, 54 [1], Sitz 24, Verfassung (Satzung) 25, Vorstand 26 ff., Vertretung 26, Geschäftsführung 27, Haftung für Schaden 31, Mitgliederversammlung 32, Sonderrechte eines Mitglieds 35, Ausschluß des Stimmrechts eines Mitglieds 34, Austritt 39, Auflösung 41, Konkurs 42, Verlust der Rechtsfähigkeit 42, 78 II, Entziehung der Rechtsfähigkeit 43, Zweck, politischer 43 [4], religiöser 43 [6], sozialpolitischer 43 [5], Vermögen 45, 51, Liquidation 47—53, nicht rechtsfähige V. 54, Anwendung der Vorschriften über Gesellschaft auf nicht rechtsfähige V. A 3 vor 705, eingetragene V. 55 ff., Mitgliederzahl 56, Inhalt der Satzung 57, 58, Erfordernis der Anmeldung zur Eintragung 59, 60, Mitteilung an die Verwaltungsbehörde, Einspruch 61, 62, 63, Inhalt der Eintragung 64, Folge ders. 65, 66, Vorstand 67—70, Satzungsänderung 71, Pflicht zur Einreichung eines Mitgliederverzeichnisses 72, Entziehung der Rechtsfähigkeit, Verlust ders. 73 ff., Liquidatoren 76, Form der Anmeldung zum Register 77, Ordnungsstrafen gegen den Vorstand 78, Öffentlichkeit des Registers 79, allgemeine Vorschriften über die Rechtsfähigkeit ausländischer V. E. 10, landesgesetzliche Vorschriften über die Verfassung rechtsfähiger V. E. 82, über Anfall des Vermögens aufgelöster V. E. 85, Übergangsvorschriften über bayrische und sächsische eingetragene V. E. 165, 166.

Vereinigung von Schuld und Forderung beim Gesamtschuldverhältnis 425, beim Gesamtgläubigerverhältnis 429, von Eigentum und Recht 889, V. mehrerer Grundstücke 890, von Eigentum und Nießbrauch 1063, von Eigentum und Hypothek 1177, 1178, 1179, von Eigentum und Pfandrecht 1256, Ungültigkeit der durch den Erbfall erfolgten V. von Rechten und Verbindlichkeiten, Rechten und Belastungen bei der beschränkten Erbenhaftung 1976, 1991, bei Eintritt der Nacherbfolge 2143, dem Erbschaftskauf 2377, landesgesetzliche Vorschriften über V. von Grundstücken E. 119, Übergangsvorschriften E. 194.

Vereinsgesetz, bayrisches E. 165.

Vereinsmitgliedschaft: Nichtvererblichkeit 1922 [2].

Vereinsrecht, öffentliches A 1 vor 21.

Vereinsregister: Führung des V. 21 [3], Form der Anmeldungen zum V. 77, Einsicht 79.

Vereitelung der Annahme eines Vertragsantrags 145 [6], Schadensersatz wegen V. der Bedingung 160, wegen V. des Zustandekommens der Ehe 823 [12], V. eines persönlichen Rechts als Verstoß gegen die guten Sitten 826 [4].

Verfallvertrag beim Pfande 1229.

Verfassung des Vereins 25, der Stiftung 85, landesgesetzliche Vorschriften über die V. rechtsfähiger Vereine E. 82.

Verfehlung: Schwere V. gegen den Schenker als Grund zum Widerruf der Schenkung 530.

Verfügung: Begriff A 4 vor 104, V. gegen ein gesetzliches, rechtsgeschäftliches oder gerichtliches Veräußerungsverbot 135, 136, über ein bedingtes Recht während der Schwebezeit 161, Einwilligung, Genehmigung zu V. Nichtberechtigter 185, V. von Todeswegen bei Versprechen zugunsten Dritter mit Vorbehalt der Änderung des Versprechensempfängers 332, Verfügung über den gekauften Gegenstand durch den Wiederverkäufer 499, Einfluß der Veräußerung des Mietgrundstücks auf V. über den Mietzins seitens des bisherigen Vermieters 573, V. Nichtberechtigter über einen Gegenstand und Folge ders. 816, V. nach Eintragung einer Vormerkung 888, V. über die Nießbrauchsforderung 1074, Vbefugnis des Mannes über eingebrachtes Gut der Frau 1375 ff., Einwilligung des Mannes zu V. der Frau über eingebrachtes Gut 1395 ff., Einwilligung der Frau zu V. des Mannes bei allgem. Gütergem. 1444—1446, V. über ein Grundstück 1445 [3], V. über eine Forderung oder ein Recht 1812 [6], V. eines Miterben über Nachlaßgegenstände und -anteil 2033 ff., 2040, eines Vorerben bis zum Eintritt der Nacherbfolge 2112 ff., nach deren Eintritt 2140, des Testamentsvollstreckers 2205, 2206, einseitige V. im Erbvertrage 2299; s. auch letztwillige V.

Verfügungsbeschränkung: Unzulässigkeit der V. über ein veräußerliches Recht 137, rechtsgeschäftliche V. A 2 vor 854, nachträgliche V. 878, V. und öffentlicher Glaube des Grundbuchs 892, 892 [6], V. der Miterben 2033 [3], 2038, des Vorerben 2113, 2137, 2137 [2], des Erben durch den Testamentsvollstrecker 2211, 2212, des überlebenden Ehegatten 2269 [1], 2270 [1], 2271 [4], ÜbergangsR. hinsichtlich V. E. 168.

Verführung einer Frauensperson zur außerehelichen Beiwohnung durch unerlaubte Mittel 825.

Vergehen: Verurteilung wegen eines V. als Ehescheidungsgrund 1565, 1568 [6], Verurteilung des Vaters wegen eines gegen das Kind gerichteten V. als Grund zur Verwirkung der elterlichen Gewalt 1680, V. gegen den Erblasser als Grund zur Pflichtteilsentziehung 2333, 2334.

Vergiftung eines Ehegatten als Ehescheidungsgrund 1566 [1], 1568 [6].

Vergleich: Unsittlicher V. 138 [5], gerichtlicher V., Zwangsv., außergerichtlicher Akkord A 1 vor 779, Form bei V. A 2 vor 779, Auslegung eines V. A 3 vor 779, Wirkung eines V. A 4 vor

779, Stempel A 5 vor 779, Begriff des V., Unwirksamkeit des V. 779, Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnis auf Grund eines V. 782, Abschluß eines V. durch den Vormund desgl. eines Zwangs- oder ProzeßV. 1822 Nr. 12.

Vergraben einer Sache nicht notwendig Dereliktion 959[1].

Vergütung als Voraussetzung des Dienstvertrages 611—613 (s. auch Dienstlohn), als Voraussetzung des Werkvertrages 631, V. beim Mäklervertrag 653 ff., beim Verwahrungsvertrag 689, 699, V. des Beistandes 1694, V. für die Führung der Vormundschaft 1836, der Pflegschaft 1836[1], Festsetzung der V. des Nachlaßpflegers durch das Nachlaßgericht 1962[1], des Nachlaßverwalters durch das Nachlaßgericht 1987[1], des Testamentsvollstreckers 2221, 2235[2].

Verhalten: Anstößiges V. eines Ehegatten als Ehescheidungsgrund 1568[9] (s. auch ehewidriges V.).

Verheimlichung des Fundes 971, 973.

Verhinderung des Eintritts der Bedingung 162, vorübergehende V. bei Gläubigerverzug 299, Ruhen der elterlichen Gewalt wegen tatsächlicher V. des Vaters 1677, Folge 1685, V. an der Übernahme der Vormundschaft als Grund zur Übergehung 1778, V. an der ordnungsmäßigen Führung der Vormundschaft wegen Krankheit oder Gebrechen als Grund zur Ablehnung 1786, Anordnung einer Pflegschaft wegen V. des Vormunds oder elterlichen Gewalthabers an der Besorgung der betr. Angelegenheit 1909, Erbunwürdigkeit wegen widerrechtlicher V. des Erblassers an der Errichtung oder Aufhebung einer Verfügung von Todes wegen 2339.

Verjährung: V. der Anfechtung einer Willenserklärung wegen Irrtums 121, wegen arglistiger Täuschung oder Drohung 124; V. im allgemeinen 194 ff., Gegenstand, Voraussetzung, guter Glaube, Beweislast A 1 vor 194, Unverjährbarkeit familienrechtlicher Ansprüche 194, Vfrist 195[1], 196, Beginn der V. 198, 199, Hemmung der V. 202—205, Verlängerung der V. 206, 207, Unterbrechung 208 bis 217, V. eines rechtskräftig festgestellten Anspruchs, eines Anspruchs aus einem vollstreckbaren Vergleich, aus einer vollstreckbaren Urkunde, V. der im Konkurs festgestellten Forderung 210, Wirkung der Vollendung der V. 222, V. von Ansprüchen aus einer Hypothek oder einem Pfandrecht 223, V. von Zinsrückständen 223, Nebenleistungen 224, Unzulässigkeit der Erschwerung oder des Ausschlusses der V. 225, Einfluß der V. bei Aufrechnung 390, V. beim Gesamtschuldverhältnis 425, V. der Ansprüche des Käufers 477, V. der Ansprüche aus Viehkauf 490, des Widerrufsrechts bei Schenkung 532, des Ersatzanspruchs des Vermieters und Mieters 558, V. der Ansprüche des Leihers und Verleihers 606, des Bestellers 638, 639, des Anspruchs des Anweisungsempfängers aus der Annahme der Anweisung 786, des Anspruchs aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber 801, des Anspruchs auf Leistung bei Verlust oder Vernichtung der Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine 804, Erfüllungsverweigerung nach V. des Anspruchs auf Befreiung der ohne Rechtsgrund eingegangenen Verbindlichkeit 821, V. der Ersatzansprüche aus unerlaubten Handlungen 852, Erfüllungsverweigerung nach V. des Anspruchs auf Aufhebung einer durch unerlaubte Handlung erlangten Forderung 853, keine V. des Anspruchs auf Berichtigung des Grundbuchs 898, V. nicht eingetragener bezw. gelöschter Rechte 901, keine V. eingetragener Rechte 902, V. der Ansprüche aus dem Nachbarrecht 924, der Ansprüche des Berechtigten bei Grunddienstbarkeiten 1028, des Eigentümers und des Nießbrauchers 1057, des Verpfänders und des Pfandgläubigers 1226, der Ansprüche aus der Verlöbnisauflösung 1302, V. des Aussteueranspruchs 1623, V. der Entbindungs- und Sechswochenkosten 1715, V. von Nachlaßverbindlichkeiten 1974, V. des Erbschaftsanspruchs 2026, des Anspruchs auf Herausgabe der Erbschaft 2031, des Pflichtteilsanspruchs 2332, ÜbergangsR. E. 169.

Verkauf zur Sicherung kein Scheingeschäft 117[3], V. einer Praxis 138[5] unter „Kauf", V. aus freier Hand beim Selbhilfeverkauf 385, V. schwimmender Ladung A 2 vor 433, V. einer fremden Sache 687[4], für fremde Rechnung 457, 458, V. des Pfandes 1228 ff., des Anteils an der Miterbschaft 2034.

Verkehr: Anspruch der vom Vater getrennt lebenden Mutter auf V. mit den Kindern 1634[4], Anspruch des geschiedenen, nicht personensorgeberechtigten Elternteils auf V. mit den Kindern 1636, unzulässige Verweigerung des V. der Kinder mit der Mutter als Grund zum Einschreiten des VormGer. 1666[6], Verkehr des Vaters mit dem Kind nach Entziehung des Personensorgerechts 1666[10a], kein Recht des Vaters eines unehelichen Kindes auf V. mit diesem 1707[2], V. der leiblichen Eltern mit dem angenommenen Kinde 1757[1].

Verkehrsanstalten: Fund in den Diensträumen öffentlicher V. 978 ff.

Verkehrssicherheit: Haftung für Sicherheit der dem Verkehr gewidmeten Grundstücke und Räume, durch Beleuchtung bei Dunkelheit, durch Streuen bei Glatteis, durch Beseitigen von Hindernissen, Haftung der Gemeinde, des Staats für die V. der öffentlichen Wege, Plätze, Häfen, des Mieters, Vermieters für die V. der Treppen, Korridore 823[13] unter „Sache".

Verkehrssitte bei Annahme eines Vertragsantrags s. Erk. zu 151, bei Auslegung eines Vertrages 157[4], bei Leistung 242.

Verkehrssperrung: Errichtung eines Testaments bei V. 2250, 2252.

Verkündung der Verfügung von Todes wegen 1944, des Testaments 2260, 2273.

Verlängerung: Berechnung der Frist bei deren V. 190, V. der Gewährleistungsfrist beim

Kauf 477, beim Viehkauf 486, stillschweigende V. des Mietvertrages 568, des Dienstverhältnisses 625.

Verlagsrecht E. 76.

Verlagsvertrag: Abgrenzung vom Werkvertrag A 1 vor 631, vom Gesellschaftsvertrag A 1 vor 705.

Verlassung, böswillige, als Ehescheidungsgrund 1567, 1568 [8].

Verlegung der Ausübung einer Grunddienstbarkeit 1023.

Verleiher s. Leihe.

Verleihung der Rechtsfähigkeit an Vereine 22.

Verletzte: Mitwirkendes Verschulden des V. bei der Wiederherstellung seiner Gesundheit 254 [2], Schadensersatzanspruch des V. 249 (s. auch unerlaubte Handlungen).

Verleumdungen s. Beleidigung.

Verlöbnis: Einwilligung zum V. des Minderjährigen 107, Ersatz ders. 108 [1], Begriff des V. A 1 vor 1297, Wirkung A 2 vor 1297, Internat. PrivatR. A 3 vor 1297, ÜbergangsR. A 4 vor 1297, Stempel A 5 vor 1297, Schadensersatzpflicht beim Rücktritt 1298, 1299, desgl. nach stattgehabter Beiwohnung 1300, Rückforderung der Geschenke 1301, Verjährung der Ansprüche aus dem V. 1302, Wirkung der Auflösung des V. auf letztwillige Zuwendungen 2077 (s. auch Verlobung).

Verlobte (s. Verlöbnis); Ehevertrag unter V. 1432 [1], Erbvertrag unter V. 2275, Erbverzicht 2347.

Verlobung: Frühere V. kein Eheanfechtungsgrund 1333 [6].

Verlobungsessen als Aufwendung bei Verlöbnis 1298 [5].

Verlorene (s. abhanden gekommene): Begriff 965 [1], Eigentumserwerb an v. Sachen 935, Schutz des früheren Besitzers v. Sachen 1006, 1007.

Verlust des Anspruchs auf die Gegenleistung bei Unmöglichkeit der Leistung 323, V. des Besitzes 856, V. des Eigentums 925 ff., 929 ff.

Vermächtnis: Vertrag über V. eines noch lebenden Dritten 312, Ausschlagung eines V. keine Schenkung 517, Recht der Frau zur Annahme oder Ausschlagung eines V. ohne Zustimmung des Mannes 1406, 1453, keine Haftung des Gesamtguts für die Verbindlichkeiten, die durch den Erwerb eines V. als Vorbehaltsgut entstanden sind 1461, Übernahme der durch V. erworbenen Sachen bei Auseinandersetzung der Gütergem. 1477, durch V. erworbenes unbewegliches Vermögen bei der Fahrnisgem. 1551, Verbindlichkeiten aus Gegenständen, die durch V. erworben sind und teils zum Gesamtgut, teils zum eingebr. Gut bei Fahrnisgem. gehören 1556, Ausschlagung eines V. durch den Vater 1643, durch den Vormund 1822 Nr. 2; V. im allgemeinen: Begriff 1939, 2087 [1-3], A 1 vor 2147, 2147—2191, Anordnung durch Erbvertrag 1941, V. als Nachlaßverbindlichkeit 1967, Überschuldung des Nachlasses durch V. 1992, Verhältnis der Beschwerung zur Anwachsung 2095, Person des Beschwerten 2147, mehrere Beschwerte 2148, Vorausv. 2150, alternatives V. 2151, Wahlv. 2154, Gattungsv. 2155, gemeinschaftl. V. 2157—2159, Unwirksamkeit 2160 f., Umfang 2164—2168, V. eines nicht zur Erbschaft gehörigen Gegenstandes 2169, 2170, V. einer unmöglichen, unsittlichen, verbotenen Leistung 2171, 2172, einer Forderung 2173, Anfall und Erwerb 2174—2179, Annahme 2180, Gewährleistung 2182, Beschwerung mit V. und Auflagen 2186—2188, Ersatzberufung 2190, Nachv. 2192, V. zu kirchlichen Zwecken 2193 [1], V. im gemeinschaftlichen Testamente 2269, 2270, im Erbvertrage 2278, Wegfall nach Verkauf der Erbschaft 2372.

Vermächtnisnehmer: Begriff 2087 [1], Stellung hinter anderen Nachlaßgläubigern A 2 vor 2147, gesetzliche Erben als V. 2149, Pflicht des V. zur Befriedigung der Hypotheken- usw. Gläubiger 2166, 2167, 2168, 2168 [2], Ausschlagungsrecht 2176 [1], 2180, Anspruch des V. auf Lieferung einer mangelfreien Sache 2183 ff., Kündigungsrecht des V. 2187, 2188, kein Anspruch auf Auskunftserteilung 2218 [1], Schadensersatzanspruch gegen Testamentsvollstr. 2219, Beeinträchtigung durch Erblasser 2288 f.

Vermengung, Vermischung beweglicher Sachen 948 ff., von Bienenschwärmen 963, Untergang einer Vermächtnissache durch V. 2172.

Vermieter: Verjährung der Ansprüche des V. von beweglichen Sachen 196, 201; s. Miete.

Vermietung einer fremden Sache 684 [4], eines Grundstücks durch den Vorerben 2134.

Verminderung der Ertragsfähigkeit: Schadensersatz 249 [1] unter facultas alternativa, Schadensersatzpflicht des in allg. Gütergem. lebenden Ehegatten bei absichtlicher V. des Gesamtguts 1456, Klage auf Aufhebung der allgem. Gütergem. aus diesem Grunde 1468, desgl. auf Aufhebung der fortges. Gütergem. 1495.

Vermischung s. Vermengung.

Vermittelung eines Vertrages 652, eines Dienstvertrages 655, einer Ehe 656.

Vermögen des Vereins 45, Ausantwortung des Vereinsv. nach Auflösung 51, V. der Stiftung 82, 88, Begriff des V. 90, 310 [1], Vertrag auf Übertragung des künftigen V. oder dessen Belastung mit einem Nießbrauch 310, auf Übertragung des gegenwärtigen V. oder dessen Belastung mit einem Nießbrauch 311, Unterlassen eines Verwerbs keine Schenkung 517, Nießbrauch an einem V. 1085—1089, Verfügung des Vormunds über das Mündelv. 1822.

Vermögensabsonderung nach französischem und badischem Gesetz E. 200.

Vermögensschaden: Begriff 249 [1], Anspruch auf den Ersatz des Schadens, der nicht V. ist 253, 847, 1300.

Vermögensübernahme mit Versprechen der Abfindung an einen Dritten 330, Haftung bei V. 419.

Vermögensverhältnisse: Einfluß der wesentlichen Verschlechterung der V. bei gegensei-

tigen Verträgen 321, beim Darlehensversprechen 610, bei der Bürgschaft 775, Irrtum über die V. als wichtiger Grund zur Verlöbnisaufhebung 1298 [3], Täuschung über V. als Eheanfechtungsgrund 1333 [6] unter „Täuschungen", „Vermögensverhältnisse".

Vermögensverminderung als Voraussetzung der Schenkung 516 [3].

Vermögensverwaltung: Überlassung der V. durch die Frau an den Mann bei Gütertrennung 1430, durch das volljährige Kind an die Eltern 1619, Bestellung eines Beistands für die Mutter bei Schwierigkeit der V. 1687, Bestellung eines Gegenvormunds bei Vorhandensein einer V. 1792, Pflegschaft für eine V. 1909, für die V. einer öffentlichen Sammlung 1914.

Vermögensverzeichnis s. Verzeichnis.

Vermögensvorteile: Begriff 138 [12].

Vermutung des Todes 18, des Lebens 19, V. gleichzeitigen Todes bei Umkommen in gemeinsamer Gefahr 20, V. des Vorhandenseins der Hauptmängel beim Viehkauf 484, V. der mangelnden Ersatzabsicht bei Gewährung von Unterhalt von Eltern, Voreltern an Kinder oder umgekehrt 685, V. der Richtigkeit des Grundbuchs 891, V. zugunsten des Besitzers 938, 1006, beim Nießbrauch 1058, 1065, bei der Hypothek 1148, der Pfandrückgabe 1253, V. zugunsten des Pfandgläubigers 1248, des Verpfänders nach Rückgabe des Pfandes 1253, V. des Eigentums zugunsten der Gläubiger des Ehemanns 1362, V. des gesetzlichen Güterrechts A vor 1363, V. zugunsten des Gesamtguts, des eingebrachten Guts bei Errungenschaftsgem. 1527, 1540, V. der Ehelichkeit eines Kindes 1591, V. der mangelnden Ersatzabsicht des Kindes bei Verwendungen für den Haushalt aus einem Vermögen 1618, V. hinsichtlich der Aussteuer 1625, der Vaterschaft des legitimierten Kindes 1720, V. für die Richtigkeit des Nachlaßinventars 2009, V. der Richtigkeit des Erbscheins 2365, V. der Aufhebung des Testaments 2255.

Vernachlässigung der Kindererziehung als Ehescheidungsgrund 1568 [6] unter „Kindererziehung", als Grund zum Einschreiten des VormGer. 1666.

Vernichtung eines Hypothekenbriefs 1162, der Testamentsurkunde 2255.

Veröffentlichung der Vereinsauflösung 50, der Eintragungen in das Vereinsregister 66, der Kraftloserklärung einer Vollmachtsurkunde 176, V. eines Urteils als Verstoß gegen die guten Sitten 823 [10], V. der Entziehung der Schlüsselgewalt 1357 [3], der Eintragungen in das Güterrechtsregister 1562, V. der Anordnung der Nachlaßverwaltung durch das Nachlaßgericht 1983.

Verordnung: Kaiserliche V. betr. die Hauptmängel und Gewährfristen beim Viehhandel 482 [2].

Verpackung: Kosten der V. der verkauften Sache 448 [4], Angebot des Verkäufers zur Zurücknahme der V., Kosten der Rücksendung der V., Gefahrübergang hinsichtlich der V., Miete für V. 448 [4].

Verpfändung: Sicherheitsleistung durch V. von Forderungen, die in das Reichs- oder Staatsschuldbuch eingetragen sind 232, 236, für die eine Hypothek bestellt ist 232, 238, Sicherheitsleistung durch V. von Grundschulden, Rentenschulden 232, 238, durch V. beweglicher Sachen 232, 237, Abgrenzung der V. vom Kauf A 1 vor 433 (s. im übrigen Pfandrecht).

Verpflegungsanstalten s. Anstalten; Fortbestand der Landesgesetze über staatliche V. E. 136.

Verpflichtungszeichen 807.

Verrichtung 831 [1a].

Verrufserklärung: Unzulässigkeit von V. 826 [4], unter „Preisdrückerei".

Versagung s. Verweigerung.

Versäumung: Anfechtung der V. der Ausschlagungsfrist 1956, V. der Inventarfrist 1996.

Verschaffungsvermächtnis 2169, 2170.

Verschiffungsklausel 459 [3].

Verschlechterung des Gegenstandes bei Schuldnerverzug 290, des bestimmten Gegenstandes nach Rechtshängigkeit 292, Einfluß der V. der Vermögenslage nach Vertragsabschluß 321, Schadensersatz für V. beim Rücktritt 347, Ausschluß des Rücktritts wegen Verschlechterung des empfangenen Gegenstands 351, Gefahr für die V. einer verkauften Sache 446, V. des Tieres bei Wandelung 487, Schadensersatzpflicht des Wiederverkäufers bei V. des Gegenstandes 498, Ausschluß dieser Haftung 501, V. der Mietsache durch vertragsmäßigen Gebrauch 548, Verjährung der Ersatzansprüche des Vermieters wegen V. durch vertragswidrigen Gebrauch 558, Gefahrtragung des Pächters für Verschlechterung des Inventars 588, V. der geliehenen Sache durch vertragsmäßigen Gebrauch 602, Verjährung der Ersatzansprüche des Verleihers wegen V. durch vertragswidrigen Gebrauch 606, Einfluß der Verschlechterung der Vermögensverhältnisse beim Darlehensversprechen 610, Tragung der Gefahr bei Verschlechterung des Werks 644, 645, V. der vom Gesellschafter der Gesellschaft überlassenen Gegenstände 732, V. der durch unerlaubte Handlung entzogenen Sache 848, V. der Sache nach Rechtshängigkeit des Eigentumsanspruchs 989, V. der Nießbrauchssache 1050, 1057, des Grundstücks 1133 ff., des Pfandes 1226, Haftung des Erbschaftsbesitzers für V. der Erbschaftssache 2023, Haftung des Vorerben für V. der Erbschaftssache 2132, desgl. des Verkäufers der Erbschaft 2375.

Verschollene Erben 1923 [2].

Verschollenheit: Todeserklärung wegen V. 14 ff., V. des eingetragenen Grundstückseigentümers 927, Beendigung der Vormundschaft wegen V. des Mündels 1884, V. eines ausländischen Ehemanns E. 9.

Verschulden der Liquidatoren eines Vereins 53, V. und Schadensersatzpflicht A vor 249, mitwirkendes V. des Beschädigten bei Entstehung eines Schadens 254, des Aufsichts-

pflichtigen bei Entstehung des Schadens 254 [2], Begriff 254 [2], 276 [18], V. des Vertreters 278, Ausschluß des Rücktrittsrechts wegen V. 351, 353, V. eines Gesamtschuldners 425, des Hauptschuldners bei der Bürgschaft 767, V. als Voraussetzung der Schadensersatzpflicht bei unerlaubten Handlungen 823, Schadensersatzpflicht ohne V. 829, mitwirkendes V. des Getöteten oder Verletzten 846, V. des Vormunds 1833, des Testamentsvollstreckers 2219, 2227.

Verschwägerte: Anhörung der V. vor den das Kind betreffenden Entscheidungen des Vorm.-Ger. 1673, desgl. des Mündels 1847, Berücksichtigung der V. bei der Auswahl des Vormunds 1779, Mitwirkung der V. bei der Testamentserrichtung 2234 (s. auch Schwägerschaft).

Verschweigen, arglistiges: Anfechtung einer Willenserklärung wegen a. V. 123 [4], a. V. eines Rechtsmangels beim Kauf 443, eines Sachmangels beim Kauf 460, Folgen des a. V. solcher Mängel 463, Nichtigkeit des Ausschlusses der Gewährleistung wegen a. V. 476, Ausschluß der Verjährung der Ansprüche des Käufers wegen a. V. der Mängel 477, Zahlungsweigerungsrecht des Käufers wegen a. V. von Mängeln trotz Vollendung der Verjährung der Ansprüche auf Wandelung oder Minderung 478, Befugnis zur Aufrechnung mit dem Schadensersatzanspruch trotz vollendeter Verjährung der Ansprüche auf Wandelung oder Minderung 479, Schadensersatz wegen a. V. von Mängeln einer der Gattung nach bestimmten Sache 480, Folge des a. V. von Mängeln beim Viehkauf 485, Ersatzpflicht des Schenkers wegen a. V. von Rechtsmängeln 523, a. V. von Fehlern 524, Unzulässigkeit der Gewährleistung bei a. V. von Mängeln der Mietsache 540, Schadensersatzpflicht des Verleihers wegen a. V. von Rechts- und Sachmängeln 600, a. V. von Sachmängeln durch den Unternehmer 637 (s. auch Arglist und Täuschung).

Verschwendung: Begriff 6 [4], als Voraussetzung zur Entmündigung 6, beschränkte Geschäftsfähigkeit der wegen V. Entmündigten 114, Behauptung der V. der Wahrheit zuwider 824 [2], Entmündigung wegen V. als Grund zur Klage auf Aufhebung der allgem. Gütergem. 1468, der fortges. Gütergem. 1495, Sucht eines Ehegatten als Ehescheidungsgrund 1568 [2], Unfähigkeit des wegen V. Entmündigten zur Bestellung zum Vormund 1780, zum Familienratsmitglied 1865, Testierunfähigkeit des wegen V. Entmündigten 2229, Widerruf eines Testaments durch den wegen V. Entmündigten 2253, Enterbung in guter Absicht wegen V. 2338, ÜbergangsR. bez. der wegen V. Entmündigten E. 156.

Versendung: Kosten der V. der gekauften Sache 448.

Versendungspflicht 447 [2].

Versetzung: Begriff 570 [5], Recht der Lehrer, Beamten, Militärpersonen, Geistlichen zur Kündigung des Mietverhältnisses bei Versetzung 570, Nichtbestehen dieses Rechts bei der Pacht 596.

Versicherung zugunsten Dritter 330, V. der Nießbrauchsache 1045, 1046 f., Unterlassen ders. 1045 [1], V. des Hypothekenobjekts 1127 ff., V. von Gebäudebestandteilen 1128, von Gebäudezubehör 1129.

Versicherungsgesellschaft: Kein Ersatzanspruch der V. bei Tötung eines Versicherten gegen den sonst Ersatzpflichtigen 844 [2].

Versicherungsnehmer: Haftung bei Aufstellung des Schadensersatzverzeichnisses 278 [6].

Versicherungspolicen auf den Inhaber 808 [1].

Versicherungsrecht: Fortbestand der Landesgesetze E. 75.

Versicherungssumme 330 [1], Haftung der V. für die Hypothek 1127, Zahlung der V. mit Wirkung gegen den Hypothekengläubiger 1128, V. für abgebrannte Gebäude 1147 [1].

Versiegelung s. Siegelung.

Versprechen der Leistung an einen Dritten 328 bis 335 (s. Leistung), V. eines Darlehens A 2 vor 607, 610, einer Schenkung 618.

Versprechensempfänger: Rechte des V. bei Verträgen zugunsten Dritter 331—335.

Versteigerer: Öffentlich angestellter V. 383 [6].

Versteigerung: Vertrag über Bieten bei V. 138 [5], 826 [4], Zustandekommen des Vertrags bei V. 156, öffentliche V. nicht hinterlegungsfähiger Sachen s. Selbsthilfeverkauf, zur öffentlichen V. befugte Personen 383 [4, 5, 6], V. eines Tieres beim Rechtsstreit über Wandelung 489, der gemeinschaftlichen Sache unter den Teilhabern der Gemeinschaft 753, widerrechtliche V. 823 [4], Eigentumserwerb an den in öffentlichen V. erworbenen, gestohlenen oder verlorenen Sachen 935, V. gefundener Sachen 966, 977 ff., des Pfandes 1219, 1220, 1235 ff.

Versteigerungserlös 981.

Versteigerungsort für den Selbsthilfeverkauf, Bekanntmachung des V. 383.

Verstoß gegen gesetzliches Verbot 134, gegen die guten Sitten 138.

Verteidigung: Begriff 227 [2], V. gegen einen rechtswidrigen Angriff 227, V. gegen verbotene Eigenmacht 859, 860, Kosten der V. der Frau 1387, des Kindes 1654 (s. auch Strafverfahren).

Vertiefung eines Nachbargrundstücks 909.

Vertrag: V. Minderjähriger 108 ff., Beurkundung des V. 126, 127, V. im allgemeinen 145—157, Bestätigung eines nichtigen V. 141, Antragsgebundenheit 145, Vantrag 145 [1], Vereitelung der Annahme eines V.antrags 145 [2], Erlöschen des V.antrags 146, Annahme eines V.antrags unter Anwesenden, unter Abwesenden 147, Annahmefrist bei V. 148, verspätete Annahme 149, 150, Annahme eines V. unter Erweiterungen, Einschränkungen, Änderungen 150, stillschweigende Annahme eines V. 151, V.annahme bei Beurkundung 152, 154, Einfluß des Todes oder der Geschäftsunfähigkeit auf den V.abschluß 153, teilw. Einigung (Traktat) 154, unbewußter Mangel der Eini-

gung beim V. (Punktation) 155, Zustandekommen des V. bei Versteigerung 156, Auslegung des V. 157, Einrede des nicht erfüllten V. kein Hemmungsgrund für die Verjährung 202, V. zur Begründung oder Inhaltsänderung eines Schuldverhältnisses 305, V. auf unmögliche Leistung 306, Schadensersatzpflicht bei V. auf unmögliche oder teilweise unmögliche Leistungen 307, Gültigkeit des V. bei Hebung der Unmöglichkeit 308, verbotswidriger V. 309, V. über künftiges Vermögen oder Belastung dieses mit einem Nießbrauch 310, über gegenwärtiges Vermögen oder Belastung dieses mit einem Nießbrauch 311, über Nachlaß, Pflichtteil, Vermächtnis eines noch lebenden Dritten 312, Eigentumsübertragungsv. an Grundstücken 313, Ausdehnung des V. über Belastung und Veräußerung einer Sache auf das Zubehör 314, Leistungsbestimmung bei Verträgen durch einen Vertragschließenden 315, Bestimmung der Gegenleistung durch den Forderungsberechtigten 316, Leistungsbestimmung durch Dritte 317—319; gegenseitiger V. 320—327, Begriff A vor 320, Leistung und Gegenleistung 320, Begriff der Gegenleistung, Bewirkung, Bewirkungszeit ders. 320[2], Beweislast bez. der Bewirkung der Gegenleistung, Einrede des nicht erfüllten Vertrags 320[3], Vorleistungspflicht 320[4], Gefährdung der Gegenleistung durch Verschlechterung der Vermögensverhältnisse 321, Wirkung der Klagerhebung (Verurteilung Zug um Zug), Klage bei Vorleistungspflicht und (Gläubiger-) Annahmeverzug 322, Unmöglichkeit oder teilweise Unmöglichkeit bei gegenseitigen V., unverschuldete 323, durch den Gläubiger verschuldete 324, durch den Schuldner verschuldete Unmöglichkeit 325, Verzug 326, V. zugunsten Dritter 328—335 (s. Leistung an einen Dritten), Draufgabe als Zeichen des Abschlusses eines V. 336—338, kaufähnliche V. 445, 493.

Vertragsänderung Erk. zu 151.

Vertragsbruch: Verleitung zum V. 826[4].

Vertragserbe 1941.

Vertragsmäßiges Güterrecht 1432 ff., s. Ehevertrag, allgem. Gütergem., Errungenschaftsgem., Fahrnisgem.

Vertragsstrafe 339—345, Zweck, Inhalt, Auslegung von Strafabreden, Geltendmachung der V. im Konkurs A vor 339, Verwirkung der V. 339, 342, Wahlrecht zwischen V. und Erfüllung oder Schadensersatz 340, V. bei nicht gehöriger Erfüllung 341, nicht in Geld bestehende V. 342, Herabsetzung der V. durch Urteil 343, Unwirksamkeit der Vereinbarung der V. 344, Beweislast bei Verwirkung der V. 345, Angabe von V. bei der Hypothekeneintragung 1115[5], V. als Nebenleistung 1115[6], Haftung des Pfandes für V. 1210, Nichtigkeit der für den Fall der Nichteingehung einer Ehe versprochenen V. 1297.

Vertragszinsen s. Zinsen.

Vertretbare Sachen 91, als Gegenstand des Darlehens 607, Verwahrungsvertrag über v. S. (depositum irregulare) 700, in v. S. bestehende Beiträge der Gesellschafter 706, v. S. als Gegenstand der Anweisung 783.

Vertreter: Verfassungsmäßig berufener V. eines Vereins 31, gesetzl. V. 107[2], A vor 164, erforderliche Mitwirkung des gesetzlichen V. 8, 107, 108, 111, 112, 113, 672, 1304, 1307, 1331, 1336, 1340, 1437, 1595, 1676, 2275, 2282, 2290, 2296, 2347, Haftung für den V. 278, 351, 831, V. für den Hypothekengläubiger zur Entgegennahme der Kündigung 1141, V. für die jeweiligen Gläubiger der Hypothek für Schuldverschreibungen auf den Inhaber usw. 1189.

Vertretung des Vereins 26, des Reichsfiskus, Preuß. Fiskus, Kreises, städt. Bauamts 31[4]; V. bei Rechtsgeschäften: Begriff, Unzulässigkeit A vor 164, Wirkung der vom Vertreter abgegebenen Willenserklärung 164, Kenntnis des Dritten von der Überschreitung der Vertretungsmacht 164[2], Einfluß der beschränkten Geschäftsfähigkeit auf die Befugnis zur V. 165, Einfluß von Willensmängeln 166, V. ohne Vollmacht 177, Schadensersatzpflicht des nicht zur V. Berechtigten 178, Handeln ohne Vmacht bei einseitigen Rechtsgeschäften 180, Vornahme eines Rechtsgeschäfts als Vertreter eines anderen mit sich selbst 181, V. des Vermieters eines Grundstücks durch den Hausmeister 556[1], V. der Gesellschaft 714, 715, V. beim Verlöbnis A 1 vor 1297, V. des Kindes durch den Vater 1630 ff., durch die Mutter 1684 ff., des Mündels durch den Vormund 1793 ff., Unzulässigkeit der V. bei der Ehelichkeitserklärung 1728, V. bei Annahme an Kindesstatt 1748, 1750, bei dem Abschluß eines Erbvertrags 2274.

Verursachung des Schadens A vor 249.

Vervielfältigung der Unterschriften bei Schuldverschreibungen auf den Inhaber 793.

Verwahrung: V. einer unteilbaren Leistung bei Mehrheit der Gläubiger 432, beschlagnahmter und auf der Gerichtsschreiberei niedergelegter Sachen A vor 688, Vvertrag 688—700, Pflichten des Verwahrers, Gegenstand der V. 688, Beweislast bei Untergang oder Verschlechterung der verwahrten Sache nach Übergabe 688[2], stillschweigende Vereinbarung einer Vergütung 689, Haftung des Verwahrers bei unentgeltlicher V. 690, V. bei einem Dritten, Haftung für diesen oder für Gehilfen 691, Änderung der vereinbarten Aufbewahrungsart, Anzeige von der Änderung 692, Anspruch des Verwahrers auf Ersatz der Aufwendungen 693, Haftung des Hinterlegers für den durch die hinterlegte Sache entstandenen Schaden 694, Rückforderungsrecht des Hinterlegers 695, Anspruch des Verwahrers auf Rücknahme 696, Ort der Rückgabe 697, Pflicht des Verwahrers zur Verzinsung des im eigenen Interesse verwendeten hinterlegten Geldes 698, Fälligkeit der Vergütung 699, V. vertretbarer Sachen (depositum irregulare) 700, V. von Fundgegenständen 966, 967[1], Aufwendungen hierfür 970, V. des Pfandes 1215, 1217, 1231, 1281, des Testamentsprotokolls 2246, des

Testaments 2248, 2273 [4], eines Erbvertrags 2277, 2300 (s. auch Hinterlegung).
Verwaltung: Begriff 259 [2], V. bei Ausübung des Nießbrauchs 1052, 1054, 1070, V. des Nachlasses 1963, 1978, 1984 ff., 1988, 2038 f., der Vorerbschaft 2127 [2], 2129, 2130, des Testamentsvollstreckers 2205, 2208, 2209, 2209 [2], 2211, 2214, 2216, 2217 (s. auch Vermögensverwaltung).
Verwaltungsbehörde: Einspruch ders. gegen die Eintragung eines Vereins 62 ff., Verjährung der vor einer V. geltend zu machenden Ansprüche 220.
Verwaltungsbürgschaft A 2 vor 765.
Verwaltungsgericht: Verjährung der vor einem V. geltend zu machenden Ansprüche 220.
Verwaltungskaution: Zurückhaltung der V. bis zur Erfüllung der Rechenschaftsablage 259 [6].
Verwandte: Anhörung von V. vor Entscheidungen des VormGer. betr. das Kind 1673, betr. den Mündel 1847, Berücksichtigung der V. bei der Auswahl als Vormund 1779, Unterhaltspflicht 1601 ff., Begriff der V. des letztwillig Zuwendenden 2067, 2067 [1], Mitwirkung der V. bei der Testamentserrichtung 2234, Erbverzicht der V. 2346.
Verwandtschaft: Eheverbot wegen V. 1310, 1327, V. kein Hindernis als Zeuge bei der Eheschließung zu fungieren 1318, Begriff, Grade der V. 1589, Bedeutung der V. 1589 [1], Blutsv. 1589 [2], ÜbergangsR. 1589 [4].
Verweigerung der Genehmigung zu Rechtsgeschäften Minderjähriger 108, Unwiderruflichkeit 108 [7], Recht zur V. bei Verzug 285 [1], V. der Leistung bis zur Gegenleistung 320, V. der Vorleistung wegen veränderter Umstände 321, V. der Zahlung des Kaufpreises nach Vollendung der Verjährung der Ansprüche auf Wandelung oder Minderung 478, V. der Herausgabe einer Sache durch den Besitzer 986, 1000, V. der Befriedigung des Hypothekengläubigers seitens des persönlichen Schuldners bei Unterlassung der Benachrichtigung 1166, Recht des Ehegatten zur V. der Herstellung der Ehegemeinschaft 1353 [3, 4], Wirkung 1361, V. der Befriedigung des ausgeschlossenen Nachlaßgläubigers 1973, 1973 [1], der Befriedigung des Nachlaßgläubigers über den Nachlaß hinaus 1990, der Auskunftserteilung des Erben bei der Inventaraufnahme 2005, der Leistung des Offenbarungseides 2006, Berechtigung des Erben auf V. der Befriedigung der Nachlaßgläubiger 2014 ff. (des Vorerben 2145), der Berichtigung einer Nachlaßverbindlichkeit 2059, einer Leistung kraft Anfechtungseinrede 2083, der Erfüllung einer Auflage 2187 oder Vermächtnisses 2318, 2323, der Einsicht in ein Testament 2264, der Befriedigung eines Pflichtteilsberechtigten 2319, der Ergänzung des Pflichtteils 2328.
Verwendung s. Aufwendung.
Verwirkung der Vertragsstrafe 339, Rechtsv. beim Pfandverkauf 1238, V. der elterlichen Gewalt 1680, Klage auf Aufhebung der fortgef. Gütergem. wegen V. der elterlichen Gewalt 1495, Eintritt der elterlichen Gewalt der Mutter bei V. durch den Vater 1684, V. der elterlichen Gewalt durch Eheschließung zwischen Adoptivverwandten 1771.
Verwirkungsklausel 360.
Verzeichnis der Mitglieder eines eingetragenen Vereins 72, Pflicht zur Vorlage eines V. bei Herausgabe eines Inbegriffs von Gegenständen oder bei Auskunftserteilung über einen solchen Inbegriff 260, V. beim Nießbrauch an einem Inbegriff von Sachen 1035, V. des eingebrachten Guts 1372, 1528, des Gesamtguts der fortgef. Gütergem. 1493, des Kindesvermögens 1640, 1667, 1669, 1692, Mitwirkung des Beistandes bei Aufnahme des Kindesvermögens 1691, V. des Kindesvermögens bei Annahme an Kindesstatt durch den Adoptivvater 1760, V. des Mündelvermögens 1802, des Nachlasses 1960, 2121, 2215.
Verzeihung: Ausschluß des Widerrufsrechts der Schenkung wegen V. 532, Erlöschen des Ehescheidungsanspruchs durch V. 1570, Begriff, Vorgänge, in denen die V. liegt 1570 [1], Beweislast für die V. 1570 [2], Erlöschen des Rechts auf Pflichtteilsentziehung durch V. 2337, auf Geltendmachung der Erbunwürdigkeit 2343.
Verzicht: Sicherheitsleistung durch Bürgen nur bei V. auf die Einrede der Vorausklage 239, V. auf die Rücknahme der hinterlegten Sache 376, 382, Beschränkung des V. auf Gewährleistung für Mängel beim Kauf 476, bei der Miete 540, V. auf ein angefallenes, noch nicht endgültig erworbenes Recht keine Schenkung 517, V. auf den Pflichtteil als Schenkung 517 [2], Unzulässigkeit des V. auf die Geltendmachung des wegen Gesundheitsgefährlichkeit der Wohnräume zustehenden fristlosen Kündigungsrechts 544, V. auf den Widerruf der Auslobung 658, auf das Kündigungsrecht beim Auftrag 671, Einfluß des V. auf Einreden bei Bürgschaft 768, 773, V. auf die Überbaurente 914, auf das Eigentum an Grundstücken 928, an beweglichen Sachen 959, des Finders auf das Recht zum Eigentumserwerb 976, des Hypothekengläubigers auf die Hypothek 1168, 1165, 1168, 1169, 1175, 1178, auf die Gesamthypothek 1175, V. der Frau auf den Pflichtteil ohne Zustimmung des Mannes dazu beim gesetzlichen Güterstande 1406, bei der allgem. Gütergem. 1453, V. des Abkömmlings auf den Gesamtgutsanteil 1491, 1501, 1517, V. des geschiedenen unschuldigen Ehegatten auf die Unterhaltsrente 1580 [4], V. auf Unterhalt für die Zukunft 1614, V. des Vaters auf das Nutznießungsrecht am Kindesvermögen 1662, Nichtigkeit des V. auf den dem unehelichen Kinde zustehenden Unterhalt für die Zukunft 1714, V. des Erben zugunsten der Kinder 1943 [1], V. eines Miterben 2033 [2], auf den Pflichtteil 2316 [2].
Verzinsung s. Zinspflicht.
Verzögerung der Bestimmung der Leistung durch einen Vertragschließenden 315, durch Dritte 317, V. der Übernahme der Vormundschaft als

Grund zur Übergehung des zum Vormund Berufenen 1778.

Verzug des Wahlberechtigten bei Wahlschuld 264, Schuldnerv. 284 ff., Wirkungen, Beendigung des V. 284 [5], Nichteintritt des V. wegen Unmöglichkeit der Leistung 285, wegen Pflicht zur Mitwirkung des Gläubigers, wegen Verweigerungsrechts, wegen Zweifels, Krankheit usw. 285 [1], Schadensersatzpflicht bei Rücktritt wegen V. 286, Verzugsschaden 286 [2], Haftung bei V. 287, Zinspflicht bei V. 288, Verbot der Verzinsung der Vzinsen 289, Gläubigerv. 293—304, Voraussetzung 293, Beendigung 293 [2], Nichteintritt 297—299, Beschränkung der Haftung des Schuldners 300, weitere Folgen 301—304, Vorleistungspflicht und Gläubigerverzug bei gegenseitigen Verträgen 322, Unmöglichkeit der Leistung und Gläubigerverzug bei solchen 324, V. der Leistung bei solchen 326, V. als Voraussetzung für die Verwirkung der Vertragsstrafe 339, V. der Rückgewähr des empfangenen Gegenstandes beim Rücktritt 354, V. des Gläubigers als Grund zur Hinterlegung 372, als Grund zum Selbsthilfeverkauf 383, Beendigung und Fortfall der Wirkungen des V. durch Aufrechnung 389 [2], V. des Gläubigers gegenüber einem Gesamtschuldner 424, V. eines Gesamtschuldners 425, V. beim Gesamtgläubigerverhältnis 429, V. beim Eigentumsvorbehalt an beweglichen Sachen 455, V. der Abnahme, der Annahme beim Kauf 433 [10], V. des Vermieters bei Beseitigung von Mängeln 538, V. des Mieters bei Entrichtung des Mietzinses 554, V. der Annahme der Dienste beim Dienstvertrag 615, V. des Unternehmers bei Beseitigung von Mängeln 633, V. des Bestellers durch Nichtvornahme der zur Herstellung des Werks seinerseits erforderlichen Handlungen 642, 643, Abnahmev. des Bestellers beim Werkvertrag 644, Einfluß des Schuldnerv. auf die Bürgschaft 767, 775, V. des Besitzers 990, V. des Unterhaltspflichtigen 613.

Verzugszinsen bei Wechsel 246 [2], bei einer Geldschuld 288, Verbot der Verzinsung der V. 289, V. bei Kontokorrentverkehr 289 [2], bei Ersatzschuld 290, keine V. bei Schenkung 522, Recht des Hypothekengläubigers auf V. 1146.

Vieh als Zubehör eines Landguts 98.

Viehkauf 481 ff. (s. Kauf).

Vigilanzpflegschaft: Unzulässigkeit ders. A vor 1909.

Virginität s. Jungfräulichkeit.

Vollendung eines Werks, Bedeutung beim Werkvertrag 646, Begriff 646 [1].

Volljährige: Vormundschaft über V. 1896 bis 1908 (s. Vormundschaft), ÜbergangsR. 153, 154.

Volljährigkeit: Eintritt 2, Mangel ders. 2 [1].

Volljährigkeitserklärung 3 ff., Anhörung der Angehörigen vor V. 1847, V. als Voraussetzung für die Eheschließung des Mannes 1303, Internat. PrivR. E. 7.

Vollmacht 164 ff., Willensmängel bei V. 166, Erteilung 167, Erlöschen der V. 168, der Unterv. 168 [1], Fortdauer der V. nach Erlöschen 169, Anzeigepflicht vom Erlöschen der V. 170, V.erteilung durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung, Beendigung ders. 171, Beendigung der durch V.urkunde erteilten V. 172, Kenntnis des Dritten vom Erlöschen der V. 173, schriftliche V. zu einseitigen Rechtsgeschäften 174, Pflicht zur Zurückgabe der V.urkunde bei Erlöschen der V. 175, Kraftloserklärung der V.urkunde 176, Handeln ohne V. 177 ff., V.überschreitung 177 [2], Handeln ohne V., Macht bei einseitigen Rechtsgeschäften 180, V. zur Erklärung der Erbschaftsausschlagung 1945 [2].

Vollstreckbare Vergleiche, Urkunden: Verjährung der Ansprüche aus diesen 218.

Vollstreckung s. Zwangsvollstreckung.

Vollstreckungshandlung: Unterbrechung der Verjährung durch V. 209, 216.

Vollstreckungsklausel: ZwVollstr. aus erschwindelter V. 826 [4], V. gegen den Testamentsvollstrecker 2211 [1].

Voraus: Recht des überlebenden Ehegatten auf den Voraus 1932, 1932 [2, 4], Ausschluß dieses Rechts 1933, 1938 [2], „gesetzliches" Vermächtnis A 1 vor 2147, 2311, 2314 [1], 2318 [1].

Vorausklage: Die Einrede der V. kein Hemmungsgrund für die Verjährung 202, Verzicht auf die Einrede der V. seitens des Bürgen zwecks Sicherheitsleistung 239, Einrede der V. im allgem. 771 ff.

Vorausleistung des Mietzinses 555, der Leibrente 760, der Überbaurente 913, des Unterhalts 1614, 1710.

Vorausverfügung: Vorausverfügungen über den Mietzins bei Veräußerung des Grundstücks 573.

Vorausvermächtnis 2048 [1], 2059 [4], 2087 [2], 2110, 2150, 2150 [1], 2373.

Vorbehalt: Nichtigkeit einer Willenserklärung wegen geheimer V. 116, Unterbrechung der Verjährung durch ein unter V. ergangenes rechtskräftiges Urteil 219, V. der Bestimmung des Dritten bei Verträgen zugunsten Dritter 332, V. der Vertragsstrafe bei der Annahme 341 [2], V. des Rücktritts bei Nichterfüllung 360, des Eigentums an beweglichen Sachen 455, V. der Rechte bei Annahme einer mangelhaften Sache 464, V. des Wiederkaufs 497, Unwirksamkeit des V. des Rücktritts vom Kauf bei Ausübung des Vorkaufsrechts 506, V. der Rechte bei Abnahme eines mangelh. Werks 640, V. des Ranges für künftig einzutragende Rechte 881, V. der Fortdauer des Pfandrechts bei Pfandrückgabe 1253, V. der Entlassung des Vormunds 1790, des Familienratsmitgliedes 1871, Haftung des Erben unter V. 1975 [1], V. der Ergänzung letztwilliger Verfügungen 2086.

Vorbehaltsgut beim gesetzlichen Güterstand 1365—1371, 1415 ff., 1425, bei der allgem. Gütergem. 1440, 1441, 1461 ff., bei der f. Gütergem. 1486, bei der Errungenschaftsgem.

1526, 1535 f., 1541, 1548, bei der Fahrnisgem. 1555.

Vorbildung s. Beruf.

Vorenthalten: Widerrechtliches V. des Kindes 1632, Begriff 1632 [4], V. des Mündels 1800.

Vorerbe: Gesetzl. Erben als V. 2105, Rechtsverhältnisse zwischen V. und Nacherben 2121, Rechte und Verfügungen des V. bis zum Eintritt der Nacherbfolge 2112 ff., nach deren Eintritt 2140, Rechte des befreiten Vorerben 2113 [2, 3], Kündigungs-, Einziehungsrecht 2114, Sicherungs-, Hinterlegungs-, Umschreibungs-, Eintragungspflicht 2116 ff., Inventarpflicht 2121, Ersatzanspruch 2124 f., Auskunftspflicht 2127, Verwaltung 2127 [2], 2129, 2130, Sicherheitsleistung 2128, Herausgabepflicht 2130, 2138, Rechenschaftsablegung 2130, Haftung des V. gegenüber dem Nacherben 2131—2134, 2138, 2144—2146, Befreiung des V. von Beschränkungen usw. 2136, 2137, Verlust der Veigenschaft 2139 f., Anzeigepflicht des V. vom Eintritt der Nacherbfolge 2146.

Vorführung des im Wege der Selbsthilfe Festgenommenen 230.

Vorkaufsrecht: Rechtliche Natur des V. A vor 504, Voraussetzung der Ausübung 504, Ausübung und deren Wirkung 505, Unwirksamkeit von Vereinbarungen, durch die die Gültigkeit des Kaufs von der Nichtausübung des V. abhängig gemacht oder der Rücktritt vorbehalten wird 506, Eintritt des Vorkaufsberechtigten in Nebenleistungen bezw. Ersatzpflicht für diese, Ausschluß der Ausübung des V. 507, Ausübung des V. hinsichtlich einzelner Gegenstände, für die mit anderen dem V. nicht unterliegenden ein Gesamtpreis besteht 508, Stundung des Kaufpreises nur gegen Sicherheitsleistung 509, Anzeigepflicht an den Vorkaufsberechtigten von dem Inhalt des abgeschlossenen Vertrages, zeitliche Beschränkung der Ausübung des V. 510, kein V. bei Verkauf an gesetzliche Erben 511, Ausschluß des V. 512, Ausübung des V. bei einer Mehrheit von Berechtigten 513, Unübertragbar-, Unvererblichkeit des V. 514, V. mit bestimmtem Vorkaufspreis nicht Gegenstand einer Vormerkung 883 [5], dingliches V. 1094 ff., Begriff 1094, an Bruchteilen eines Grundstücks 1095, Erstreckung auf Zubehör 1096, Umfang, Geltendmachung 1097 ff., Aufgebot des Berechtigten 1104, Nichtvererblichkeit des V. 1922 [2], V. der Miterben 2034 f.

Vorläufige Vormundschaft 1906 ff. (s. Vormundschaft), beschränkte Geschäftsfähigkeit des unter v. V. Stehenden 114, 115, Stellung unter v. V. als Grund zur Nichtbestellung als Vormund 1781.

Vorlegung: Begriff 172 [1], V. der Vollmachtsurkunde statt Mitteilung der Bevollmächtigung 172, bei einseitigen Rechtsgeschäften 174, V. der Abtretungsurkunde bei Kündigung und Mahnung 410, Anspruch auf V. von Sachen 809, von Urkunden 810, Anspruch der geschiedenen Ehefrau auf V. der Geschäftsbücher 810 [4], desgl. des commis intéressé, der Miterben auf V. der im Besitz des einen Teils befindlichen Urkunden 810 [4], nicht vorzulegende Bücher 810 [5], Ort, Gefahr, Kosten der V., Anspruch auf Sicherheitsleistung für diese 811, V. der Hypothekenbriefe beim Grundbuchamt zwecks Berichtigung des Grundbuchs 896.

Vorlegungsfrist bei Schuldverschreibungen auf den Inhaber, der Gewinnanteil-, Renten- und Zinsscheine 801, Hemmung des Laufs der V. 802.

Vorleistung: Pflicht zur V. bei gegenseitigen Verträgen 320 [4], Verweigerung der V. wegen veränderter Umstände 321, Klage bei Vpflicht und Annahmeverzug 322, Vpflicht des Dienstverpflichteten 614.

Vormerkung zur Sicherung eines Grundstücksrechts, Pflicht zur Beseitigung beim Verkaufe 439, V. im allgem. 883 ff., rechtliche Natur 883 [1], Vberechtigter 883 [3], die als Gegenstand der V. möglichen Ansprüche 883 [3], vormerkbare Rechte 883 [5], Unwirksamkeit widerstreitender Verfügungen 883 [10], 888, Wirkung der V. bei Zwangsversteigerung 883 [12], bei Konkurs 883 [13], gegenüber dem Erben 884, Eintragung auf Grund einstweiliger Verfügung oder Bewilligung 885, von Amts wegen 885 [2], Anspruch auf Beseitigung auf Grund peremtorischer Einreden 886, Aufgebot des unbekannten Vberechtigten 887, Umschreibung in das vorgemerkte Recht 888, Löschung der V. 885 [5], Nichterstreckung des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs auf die V. 892 [2, 4], Vormerkung mit Bezug auf die zukünftige Eigentümerhypothek 1163 [3], 1179, V. zur Sicherung des Anspruchs auf Löschung der Eigentümerhypothek 1179, Berechtigter bei dieser V. 1179 [1], Wirkung 1179 [3], V. der Verpflichtung des Eigentümers, die Hypothek dem Gläubiger für eine andere Forderung zu bestellen 1180 [1], Nachlaßgläubiger, deren Ansprüche durch eine V. gesichert sind 1971.

Vormund: Verjährung von Ansprüchen zwischen V. und Mündel 204, Ersatz der vom V. verweigerten Einwilligung zur Eheschließung durch das VormGer. 1304, Vertretung des Ehemanns durch den V. in seinen Rechten und Pflichten am eingebr. Gut 1409, am Gesamtgut 1457, Verhältnis des V. zur Mutter bei Verwirkung, Ruhen oder Entziehung der elterlichen Gewalt des Vaters 1698, Annahme des Mündels an Kindesstatt durch den V. 1752, Ausschluß des V. von der Bestellung zum Familienratsmitglied 1866, s. Vormundschaft.

Vormundschaft über Minderjährige, Voraussetzung der Anordnung 1773, Anordnung von Amts wegen 1774, Zuständigkeit 1774 [1], Beschwerde gegen Ablehnung der V. 1774 [2], Bestellung mehrerer Vormünder 1775, Berufung zum Vormund, Reihenfolge 1776, Recht des Vaters zur Benennung des Vormunds 1777, Recht des Berufenen auf die V., Gründe der Übergehung 1778, Beschwerde bei Übergehung 1778 [2], Auswahl des Vormunds

durch das Vgericht, Anhörung des Gemeindewaisenrats, Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse, des religiösen Bekenntnisses 1779, Unfähigkeitsgründe 1780, Untauglichkeitsgründe 1781—1784, Pflicht zur Übernahme der V. 1785, in den Schutzgebieten 1785 [1], Übernahme durch Ausländer 1785 [2], Gründe zur Ablehnung der V. 1786, Schadensersatzpflicht des Bestellten bei grundloser Ablehnung, Pflicht zur vorläufigen Übernahme ungeachtet des Beschwerderechts 1786, Zwangsmittel zur Übernahme der V. 1788, Form der Bestellung des Vormunds 1789, Vorbehalt der Entlassung 1790, Bestallung des Vormunds 1791, Bestellung eines Gegenvormunds 1792, Haftung des Richters wegen Unterlassung der erforderlichen Bestellung eines Gegenvormunds 1792 [3], Führung der V. 1793 ff., Inhalt der V. 1793, Unterhaltsgewährung durch den V. 1793 [1], Übertragung der Vertretungsbefugnis 1793 [4], Ausschluß der Vertretungsbefugnis, soweit ein Pfleger bestellt ist 1794, Ausschluß kraft Gesetzes 1795, Einzelfälle 1795 [1], Einschränkung des Wirkungskreises durch das Vgericht 1796, gemeinschaftliche Führung der V. durch mehrere Vormünder 1797, 1798, einzelnes: Beschwerderecht der Mitvormünder 1797 [1], Meinungsverschiedenheiten 1797 [2], 1798, Wirkungskreis der einzelnen Mitvormünder 1797 [3], Pflichten des Gegenvormunds 1799, Beschwerderecht dess. 1799 [5], Umfang des Fürsorgerechts für die Person und das Vermögen 1800, Entziehung der Sorge für die religiöse Erziehung 1801, Inventarisierung des Mündelvermögens durch den Vormund, Zuziehung des Gegenvormunds 1802, Schranken der Verwaltungsbefugnis durch Anordnungen Dritter 1803, Schranken hinsichtlich Schenkungen aus dem Mündelvermögen 1804, Verbot der Verwendung des Mündelvermögens durch den Vormund 1805, Anlage des zum Mündelvermögen gehörenden Geldes 1806, mündelsichere Anlage 1807, Schadensersatzpflicht des Vormunds bei zu hoher Beleihung eines Grundstücks 1807 [6], Anlage des Mündelgeldes bei der Reichsbank, einer Staatsbank oder Hinterlegungsstelle 1808, Vorbehalt der Erhebungsgenehmigung des Gegenvormunds oder Vgerichts bei der Anlage 1809, Mitwirkung des Gegenvormunds bezw. des Vgerichts bei der Anlage 1810, abweichende Art der Anlegung mit Genehmigung der Vgerichts 1811, Verfügung über Forderungen, Rechte, Wertpapiere des Mündels 1812, Verfügung über eine Forderung oder ein Recht 1812 [2], nicht genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte des Vormunds, insbes. Leistungsannahme 1813, Pflicht zur Hinterlegung von Inhaber- und Orderpapieren 1814, Umschreibung der Inhaberpapiere auf den Namen des Mündels oder Umwandlung in Buchforderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat 1815, Buchforderungen insbes. 1816, Befreiung des Vormunds von der Hinterlegung usw. 1817, Anordnung der Hinterlegung in besonderen Fällen 1818, Genehmigung des Vgerichts zur Verfügung über hinterlegte Wertpapiere 1819, über die auf den Namen des Mündels umgeschriebenen oder in Buchforderungen umgewandelten Inhaberpapiere 1820, über Grundstücke oder Grundstücksrechte 1821, sonstige genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte des Vormunds 1822, insbes. Beginn, Auflösung eines Erwerbsgeschäfts 1823, Überlassung von Gegenständen an den Mündel zur freien Verfügung 1824, allgem. Ermächtigung des Vormunds zu genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäften durch das Vgericht 1825, Anhörung des Gegenvormunds vor Entscheidungen des Vgerichts 1826, Beschwerde des Gegenvormunds bei Nichtbeachtung 1826 [2], Anhörung des Mündels vor Entscheidung in gewissen Fällen 1827, Beschwerderecht des Mündels wegen Nichtanhörung 1827 [2], Erklärung der Genehmigung 1828, Voraussetzungen der Erteilung, Wahrnehmung des Interesses des Kindes, Beschwerderecht des Mündels wegen Versagung der Genehmigung 1828 [1], Vertragsabschluß durch den Vormund ohne die erforderl. Genehmigung, Ersatz der vgerichtl. Genehmigung durch die Genehmigungserteilung des volljährig gewordenen Mündels 1829, Widerrufsrecht des anderen Teils 1830, Unwirksamkeit von einseitigen nicht genehmigten Rechtsgeschäften des Vormunds 1831, Mangel der erforderl. Genehmigung des Gegenvormunds 1832, Haftung des Vormunds, Gegenvormunds, der Mitvormünder 1833, Verzinsung des durch den Vormund verwendeten Mündelgeldes 1834, Anspruch des Vormunds auf Ersatz der zum Zwecke der Führung der V. gemachten Aufwendungen 1835, Umfang der ersatzpflichtigen Aufwendungen 1835 [1], Ersatzanspruch nur gegen den Mündel 1835 [2], Klage auf Ersatz 1835 [3], Unentgeltlichkeit der Führung der V., ausnahmsweise Vergütung an den Vormund, Gegenvormund 1836, Anspruch auf Vergütung nach Festsetzung durch das Vormundschaftsgericht, Wirkung der Festsetzung gegenüber dem Prozeßgericht, Beschwerde gegen die Bewilligung 1836 [3], Fürsorge und Aufsicht des Vormundschaftsgerichts 1837 ff., Aufsicht über die Tätigkeit des Vormunds, Einschreiten bei Pflichtwidrigkeiten, Verhängung von Ordnungsstrafen 1837, Grenze der Einschreitungsbefugnis des Vgerichts 1837 [2], Beschwerde des Vormunds gegen Anordnungen des Vgerichts, desgl. wegen Nichteinschreitens desselben 1837 [3], Anordnung der Zwangserziehung des Mündels durch das Vgericht 1838, Auskunftspflicht des Vormunds und Gegenvormunds 1839, Rechnungslegung durch den Vormund 1840, Kontrolle der Rechnungslegung, Gebühren für Prüfung 1840 [4], Aufstellung der Rechnung, insbesondere bei einem Erwerbsgeschäft mit kaufmännischer Buchführung 1841, Pflicht des Gegenvormunds zur

Mitwirkung 1842, Prüfungspflicht des V.-gerichts, streitige Ansprüche zwischen Vormund und Mündel 1843, Sicherheitsleistung des Vormunds 1844, Pflichten des zum Vormund bestellten Vaters oder der zum Vormund bestellten ehel. Mutter bei Eheeingehung 1845, einstw. Fürsorgepflicht des Vgerichts vor Bestellung oder bei Verhinderung des Vormunds 1846, Anhörung der Angehörigen des Mündels 1847, Haftung des Vrichters 1848, Mitwirkung des Gemeindewaisenrats: Stellung, Zweck, Beschwerderecht dess. A vor 1849, Vorschlagspflicht von zu Vormündern geeigneten Personen 1849, Pflicht zur Überwachung der Vormünder 1850, Mitteilungen von der Bestellung, dem Wechsel des Vormunds, dem Aufenthaltswechsel des Kindes 1851, befreite V., zulässige Befreiungen, ÜbergangsR. A vor 1852, Ausschluß der Bestellung eines Gegenvormunds, Befreiung von den für die Anlegung von Geld getroffenen Bestimmungen 1852, Befreiung von der Hinterlegung von Inhaber-, Orderpapieren usw. 1853, Befreiung von der Pflicht zur Rechnungslegung 1854, Rechte der ehelichen Mutter hinsichtlich der Anordnung von Befreiungen 1855, Voraussetzung der Anordnung von Befreiungen 1856, Außerkraftsetzung der Befreiungen durch das Vgericht wegen Gefährdung des Interesses des Mündels 1857, Familienrat 1858—1881, Einsetzung auf Anordnung des Vaters bezw. der Mutter 1858, auf Antrag der Angehörigen, des Vormunds oder Gegenvormunds 1859, Beschwerde gegen Nichteinsetzung 1858 [3], Zusammensetzung 1860, Vorsitz 1860 [1], Berufung zum Familienrat 1861, Beschwerde wegen Übergehung 1861 [3], Auswahl der Mitglieder durch das Vgericht, vorherige Anhörung des Gemeindewaisenrats 1862, Bestellung von Ersatzmitgliedern 1863, 1864, zum Familienratsmitglied unfähige Personen 1865, desgl. untaugliche Personen 1866, 1867, Voraussetzung der Berufung durch einen Elternteil 1868, keine Pflicht zur Übernahme des Amts 1869, Bestellung, Verpflichtung des Mitglieds 1870, Vorbehalt der Entlassung 1871, rechtliche Stellung des Familienrats 1872, Einberufung des F. 1873, Beschlußfassung, Ausschluß eines Mitglieds von der Beschlußfassung 1874, nur mündliche Beschlußfassung 1874 [1], Säumnis eines Mitglieds, Enthaltung von der Beschlußfassung, Ordnungsstrafen 1875, sofortiges Einschreiten des Vgerichts 1876, Anspruch der Mitglieder auf Ersatz der Auslagen 1877, Endigung des Amts, Entlassung eines Mitglieds 1878, Aufhebung des Familienrates 1879, 1880, Anzeige von der Aufhebung an die Mitglieder, den Vormund und Gegenvormund 1881; Beendigung der V.: Gründe der Aufhebung im allgem. 1882, 1882 [1], Beschwerde gegen die Aufhebung 1882 [1], Aufhebung im Falle der Legitimation des Mündels durch nachfolgende Ehe 1883, im Falle der Verschollenheit, der Todeserklärung des Mündels 1884, Endigung des Amts des Vormunds wegen Entmündigung oder Todeserklärung dess. 1885, infolge Entlassung wegen Gefährdung des Interesses des Mündels, insbes. wegen Pflichtwidrigkeiten 1886, Gefährdung (Einzelfälle) 1886 [2], Beschwerde wegen Entlassung, Nichtentlassung 1886 [3], 1888 [3], Entlassung einer zum Vormund bestellten Frau 1887, eines zum Vormund bestellten Beamten oder Religionsdieners 1888, Entlassung des Vormunds auf seinen Antrag 1889; Folgen der Beendigung des Amts: Herausgabe des Vermögens, Rechnungslegung durch den Vormund 1890, Mitwirkung des Gegenvormunds 1891, Prüfung der Rechnung durch das Vgericht, Anerkenntnis bei Richtigkeit ders. 1892, Fortführung der Geschäfte nach Beendigung, Rückgabe der Bestallung 1893, Anzeigepflicht des Erben vom Tode des Vormunds, des Vormunds vom Tode des Gegenvormunds oder Mitvormunds 1894, Beendigung des Amts des Gegenvormunds 1895; V. über Volljährige: Entmündigung als Voraussetzung 1896, Anwendung der für die V. über Minderjährige geltenden Vorschriften 1897, nicht anwendbare Bestimmungen 1897 [1], kein Recht eines Elternteils zur Benennung des Vormunds 1898, Berufung zum Vormund 1899, 1900, Grenze des Wirkungskreises des Vormunds hinsichtlich der Person 1901, Rechte, insbes. Zwangsrechte des Vormunds 1901 [1], Sorge des Vormunds für das Vermögen, Genehmigung des Vgerichts zur Gewährung einer Ausstattung, zum Miet- oder Pachtvertrage, zur Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen 1902, befreite Stellung des Vaters 1903, der Mutter 1904, Einsetzung eines Familienrats 1905; vorläufige V.: Voraussetzung der Anordnung 1906, Anzeigepflicht von der Notwendigkeit der Einleitung ders., Beschwerde gegen die Einleitung, gegen die Nichteinleitung 1906 [3], Berufung zur V. 1907, Beendigung ders. 1908, Beschwerde gegen die Aufhebung 1908 [3], V. über Ausländer E. 23, Vorbehalt für das Landesrecht E. 136, Übergangsrecht E. 210.

Vormundschaftsgericht: Volljährigkeitserklärung durch das V. 3, Genehmigung des V. zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts durch den Minderjährigen 112, Ersatz der Ermächtigung des Vormunds für den Minderjährigen in Dienst oder Arbeit zu treten 113, Ersatz der elterlichen Einwilligung zur Eheschließung durch das V. 1308, Einschreiten des V. bei ungerechtfertigter Beschränkung oder Entziehung der Schlüsselgewalt 1357, Ersatz der Zustimmung des Mannes zu Verpflichtungen der Frau zu persönlichen Dienstleistungen durch das V. 1358, Ersatz der Zustimmung der Frau zu Rechtsgeschäften über eingebr. Gut 1379, des Mannes zu Rechtsgeschäften der Frau 1402, Genehmigung des V. bez. des die allgem. Güterm. einführenden Ehevertrags 1437, Ersatz der Zustimmung zu

Rechtsgeschäften über das Gesamtgut durch das V. 1447, des Mannes zu persönlichen Angelegenheiten der Frau 1451, Genehmigung des V. zur Ablehnung der fortges. Gütergem. durch den unter Vormundschaft oder elterlicher Gewalt stehenden überlebenden Ehegatten 1484, zum Verzicht des Abkömmlings auf den Gesamtgutsanteil bei fortges. Gütergem. 1491, zur Aufhebung der fortges. Gütergem. durch den überlebenden Ehegatten 1492, zur Ehelichkeitsanfechtung des Kindes 1595, Eingreifen des V. bei Bestimmung des von den Eltern zu gewährenden Unterhalts 1612, Entscheidung des V. bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Pfleger und Vater 1629, Entziehung der Vertretungsbefugnis des Vaters durch das V. 1630, Eingreifen des V. hinsichtlich der Personensorge, in bezug auf die Erziehung 1631, nach Scheidung der Ehe 1635, Verhältnis des V. zum Prozeßgericht hinsichtlich der Personensorge 1632 [2], 1635 [2. 3], Regelung des Verkehrs zwischen dem geschiedenen nicht personenfürsorgeberechtigten Elternteil und dem Kind durch das V. 1636, Eingreifen des V. bei Abweichung des Vaters von Verwaltungsanordnungen des Zuwendenden 1639, bei nicht genügender Inventarisierung des Kindesvermögens 1640, Genehmigung des V. bei Abweichung von den für die Anlegung des Kindesvermögens geltenden Vorschriften 1642, Genehmigung des V. zur Vornahme gewisser das Kindesvermögen berührender Rechtsgeschäfte 1643, 1644, Genehmigung des V. zum Verbrauch des zum Kindesvermögen gehörenden Geldes 1653, Einschreiten des V. wegen Verhinderung des Vaters an der Ausübung der elterlichen Gewalt 1665, wegen Gefährdung der Person des Kindes 1666, wegen Gefährdung des Vermögens des Kindes 1667—1673, Feststellung des Ruhens der elterlichen Gewalt durch das V. 1677, Übertragung der elterlichen Gewalt auf die Mutter durch das V. 1685, Bestellung eines Beistands durch das V. 1687, 1688, Übertragung der Vermögensverwaltung auf den Beistand durch das V. 1693, Genehmigung des V. zu einer Vereinbarung über den vom Vater des unehelichen Kindes zu gewährenden Unterhalt 1714, Ersatz der Einwilligung der Mutter zur Ehelichkeitserklärung des unehelichen Kindes 1727, Genehmigung des V. bei Ehelichkeitserklärung 1729, bei Annahme an Kindesstatt 1750, Eingreifen des V. hinsichtlich der Sorge für das Vermögen des angenommenen Kindes 1760, 1761, Mitwirkung des V. bei Anlegung und Erhebung von Mündelgeld 1809 ff., Fürsorge- und Aufsichtspflicht des V. über den Vormund 1837 ff., Genehmigung zum Abschluß 2275, Anfechtung 2282 und Aufhebung eines Erbvertrags durch das V. 2290, Genehmigung zum Erbverzicht 2347, landesgesetzliche Bestimmungen über das V. E. 147; s. auch Vormundschaft.

Vormundschaftsrichter: Begriff 1848 [1], Verletzung der Amtspflicht 839 [4], Haftung 1674, 1848, bei Unterlassung der Bestellung eines Gegenvormunds 1792 [2].

Vornamen eines Kindes 12 [3], 1616 [4].

Vorrang s. Rangänderung; V. des dem Gläubiger verbleibenden Teiles der Hypothek vor der Eigentümerhypothek 1176.

Vorrangseinräumung bei dinglichen Rechten als Schenkung 516 [2], 880 [2], s. Rangänderung.

Vorräte: Übernahme und Rückgewähr der V. bei der Pacht eines Landguts 594.

Vorrecht s. Vorzugsrecht.

Vorsatz: Begriff 276 [2], Haftung für V. 276 [1a], 300, Haftung des Schenkers für V. 521, Ausschluß des Rückforderungsrechts der Schenkung wegen der vorsätzlich herbeigeführten Bedürftigkeit 529, Haftung des Verleihers für V. 599, des Geschäftsführers ohne Auftrag für V. 680, V. bei unerlaubten Handlungen 823, Haftung des Finders für V. 968.

Vorschuß: Verjährung des Anspruchs auf Rückzahlung des den Rechtsanwälten gezahlten V. 196 Ziff. 16, 201, Pflicht des Auftraggebers zur Leistung von V. 669, Anspruch des Gesellschafters auf V. zwecks Führung der Geschäfte 713, Pflicht zum V. der Kosten des Aufgebots der Schuldverschreibung auf den Inhaber 799, der Kosten der Vorlegung von Sachen und Urkunden 811.

Vorstand des Vereins 26 ff., 58 ff., der Stiftung 86, Änderung des V. 67, Tätigkeit des V. 42, 59, 67, 71, 74 II, 76, Eintragung des V. 64, landesgesetzlicher Vorbehalt bez. des V. von Erziehungs- usw. Vereinen E. 136.

Vorteil für das herrschende Grundstück als Voraussetzung der Grunddienstbarkeit 1019, 1019 [2], V. bei der persönlichen Dienstbarkeit 1090 [2].

Vorverhandlungen A 3 vor 145.

Vorvertrag: Begriff A 1 vor 145, Form des V. 125 [2].

Vorzugsrecht: Übergang der V. einer Forderung bei Abtretung ders. 401, Erlöschen der V. bei Schuldübernahme 418, Aufgabe eines V. durch den Gläubiger bei der Bürgschaft 776, Verzicht auf ein V. im Konkurse durch den Vormund 1822 Nr. 13.

W.

Wägen: Kosten des W. der gekauften Sache 448.

Währung bei Leistung einer Geldschuld 244, Eintragung der Hypothek in Reichsw. 1115 [2].

Wärme: Immission von W. 906.

Wäscherinnen: Verjährung der Ansprüche 196, 201.

Wahl: Vertrag über W. 138 [2], Recht zur W. bei Wschuld 262, Ausübung der W. 263, W. unter mehreren zuständigen Standesbeamten 1320, des unschuldigen Ehegatten bei Ehescheidung über die Art der Auseinandersetzung der bestehenden allgem. Gütergem. 1478.

Wahlberechtigte bei Wahlschuld 262, Verzug des W. 264.

Wahlschuld 262—265, Begriff, Unterschied der W. von Spezifikationsgeschäft A vor 266, Wahlrecht bei W. 262, Beschränkung der W. durch Unmöglichkeit einer Leistung 265, Anwendung des § 326 auf W. 326[10].
Wahlvermächtnis 2151 f., 2154, 2182[3].
Wahrnehmung berechtigter Interessen bei unerlaubten Handlungen 824, Ausschluß der Ehescheidungsklage wegen schwerer Beleidigungen, die in W. b. J. gefallen sind 1568[9].
Waisenrat s. Gemeindewaisenrat.
Wald als Nießbrauchsgegenstand 1038, als Gegenstand der Vorerbschaft 2123.
Waldgenossenschaften: Fortbestand der Landesgesetze E. 83.
Waldgrundstücke: Übergangsrecht E. 188.
Wandelung beim Kauf 462 ff., s. Kauf, beim Werkvertrag 634 ff., s. Werkvertrag.
Wandfläche: Überlassung einer W. zu Reklamezwecken als Miete A 1 vor 535.
Wanzen: Infektion eines Hauses mit W. als erheblicher Fehler 459[9].
Ware: Zusicherung „guter Ware" 459[9].
Warenlager 92, Übereignung eines W. 930[2], 931[3], W. als Gegenstand eines Pfandrechts 1204[1], 1206[1].
Warenzeichen: Benutzung eines fremden W. 684[4], Gesetz zum Schutz von W. 823[20], Verwendung eines nicht geschützten W. eines Dritten 826[4].
Warnung: Kreditschädigung durch öffentl. W. 826[4].
Wartegelder: Verjährung 197, Abtretung 411, Vorbehalt für das LandesR. E. 80, 81.
Wartezeit: Ehehindernis der W. 1313, Befreiung 1322.
Wassergeld: Nichtzugehörigkeit zum Mietzins 535[3], Ausdehnung des Vermieterpfandrechts auf den Anspruch auf W. 559[2].
Wasserrecht: Vorbehalt für das LandesR. E. 65.
Wasserstraße: Zugang zu W. E. 123.
Wechsel: Hingabe eines W. zahlungshalber 271[1], erfüllungshalber 364[3], schenkungsweise Hingabe eines W. 518[3], Zurückforderungsrecht bez. eines für die Ehevermittelung ausgestellten W. 656[2], für Spiel- oder Wettschuld ausgestellten W. 762[2], Wbereicherungsklage A vor 812, Indossierung eines W., um Einreden abzuschneiden, als Verstoß gegen die guten Sitten 826[4], Kenntnis von der Fälschung der Unterschrift eines W. 826[4], Haftung des Notars beim Protest eines W. 839[4], gutgläubiger Erwerb von W. 935[4], Wregreßanspruch als Gegenstand einer Hypothekenforderung 1113[3], Sicherungshypothek über Wforderungen 1187, Verpfändung von W. 1292, 1294, Zeichnen von W. durch die Frau 1357[2], Eingehung einer Wverbindlichkeit durch den Vormund 1822 Nr. 9.
Wechselbürgschaft A 1 vor 765.
Wechselfälschung: Kenntnis der W. 826[4].
Wechselkreditbürgschaft A 2 vor 765.
Wege: Pflicht des Pächters zur Ausbesserung der W. 582, Haftung für Verkehrssicherheit der öffentlichen W. 823[12], s. auch öffentl. W.
Wegebaulasten: Nichteintragungsfähigkeit 436[1].
Wegerechtigkeit 1020[1].
Wegeregulierung E. 113.
Wegnahme einer fremden Sache zwecks Selbsthilfe 229, 230, Recht auf W. von Einrichtungen einer herauszugebenden Sache 258, des gekauften Gegenstandes beim Wiederverkauf 500, der Mietsache 547, 558, der entliehenen Sache 601, W. einer Sache von einem Grundstück 867, 1005, einer Einrichtung beim Nießbrauch 1049, 1057, beim Pfandrecht 1216, bei der Vorerbschaft 2125.
Wegschaffungskosten: Ersatz der W. des Tieres bei Wandelung 488, W. bez. der auf ein fremdes Grundstück gelangten Sache 867, 1005.
Wehrpflicht: Einfluß der Erfüllung der W. auf den Wohnsitz 9.
Wein: Zusicherung „Reiner Wein" 459[9].
Weinberge: Wildschaden daran E. 71.
Weinhandel, erheblicher Fehler 459[9].
Weinkauf 336[3].
Weisungen s. Anordnungen.
Werk auf einem fremden Grundstück 95, Übertragung des W. an den Auslobenden bei Preisbewerbung 661, Haftung für den durch Einsturz oder Ablösung von Teilen eines mit einem Grundstück verbundenen W. entstandenen Schaden 836—838, Begriff des W. 836[1], Anspruch des Eigentümers auf Vorkehrungen gegen drohenden Einsturz eines W. 908.
Werklieferungsvertrag 651.
Werklohn s. Werkvertrag.
Werkvertrag über Bordellbau, über Herstellung unsittlicher Bilder 138[9], Abgrenzung des W. vom Kauf A 1 vor 433, von der Miete A 1 vor 535, vom Dienstvertrag A 1 vor 611, vom Verlagsvertrag A 1 vor 631, vom Auftrag 675, Perfektion des W. A 2 vor 631, ProzeßR. A 3 vor 631, Stempel für W. A 4 vor 631, W. im allgem.: Inhalt, Verpflichtung des Unternehmers, des Bestellers, Gegenstand 631, Beispiele von W. 631[3], stillschweigende Vereinbarung der Vergütung, taxmäßige, übliche Vergütung 632, Gewährleistung des Unternehmers für zugesicherte Eigenschaften und Fehler, Anspruch des Bestellers auf Beseitigung ders., Recht des Unternehmers zur Verweigerung, Schadensersatzpflicht des Unternehmers wegen Verzugs mit der Beseitigung 633, Fristbestimmung zur Beseitigung der Mängel, Anspruch auf Wandelung oder Minderung 634, Schadensersatzpflicht statt Wandelung oder Minderung 635, Fristbestimmung bei nicht rechtzeitiger Herstellung des Werks, Rücktrittsrecht des Bestellers, Beweislast über die Zulässigkeit des Rücktritts 636, Unzulässigkeit des Ausschlusses der Arglist hinsichtlich der Gewährleistung 637, Verjährung der Ansprüche des Bestellers 638, Hemmung der Verjährung 639, Abnahmepflicht des Bestellers, Vorbehalt der Rechte bei Abnahme eines mangelhaften Werks 640, Fälligkeit der Vergütung, Verzinsungspflicht 641, Entschädigungspflicht des Bestellers bei Ver-

zug mit der Vornahme der seinerseits zur Herstellung des Werks erforderlichen Handlung 642, Kündigungsrecht des Unternehmers nach Setzung einer Nachfrist 643, Gefahrtragung bei Annahmeverzug, hinsichtlich des vom Besteller gelieferten Stoffes, bei Versendung des Werks 644, Anspruch des Unternehmers auf Vergütung und Ersatz der Auslagen bei Untergang oder Verschlechterung des Werks vor Abnahme 645, Vollendung des Werkes anstatt Abnahme 646, Begriff der Abnahme 646[1], gesetzliches Pfandrecht des Unternehmers 647, Anspruch des Unternehmers eines Bauwerks auf Einräumung einer Sicherungshypothek 648, Kündigungsrecht des Bestellers bis zur Vollendung des Werks auch ohne Grund, Rechte des Unternehmers 649, Kündigungsrecht des Bestellers wegen Überschreitung des Kostenanschlags 650, Lieferung des Stoffes von dem Unternehmer, der Zutaten (Werklieferungsvertrag) 651, W. über eine Geschäftsbesorgung 675.

Wert: Haftung für den W. der Sache beim Kauf 459, beim Werkvertrag 633, Ersatz des W. bei ungerechtfertigter Bereicherung 818, Verzinsung des Wertes der durch unerlaubte Handlung entzogenen Sache 849, Anrechnung des W. einer zum Ausgleich zu bringenden Zuwendung bei der Erbauseinandersetzung 2055, Bestimmung des W. eines vermachten Grundstücks 2166—2168, Bestimmung des W. eines dem Pflichtteilsberechtigten zugewandten Vermächtnisses 2307, Bestimmung des W. des Nachlasses bei Berechnung des Pflichtteils 2311, Bestimmung des W. einer dem Pflichtteilsberechtigten gemachten Zuwendung 2315.

Wertgrenze: Vorbehalt für das Landesrecht hinsichtlich der Unzulässigkeit der Belastung des Grundstücks über eine bestimmte W. E. 117.

Wertminderung des Pfandes 1218 ff.

Wertpapier: Sicherheitsleistung durch Hinterlegung von W. 232, 234, Umtauschrecht 235, Hinterlegung von W. zwecks Erfüllung 372, Gewährleistungspflicht des Verkäufers eines W. 437, Zugehörigkeit der Zins- und Dividendenscheine zum verkauften W. 437[2], erheblicher Fehler eines W. A 2 vor 459, 459[6], Rat, Empfehlung über den Ankauf eines W. durch den Bankier, Haftung desselben für Kursverlust 676[1], Gesetz über Aufbewahrung fremder W. (Depotgesetz) A 2 vor 688, Hinterlegung von W. als Darlehen (depositum irregulare) 700, Haftung des Gastwirts für eingebrachte W. 702, W. als Gegenstand der Anweisung 783, Pfandrecht an W. 1292 ff., zum Kindesvermögen gehörige W. 1667, zur Anlegung von Mündelgeld geeignete W. 1807, Hinterlegung der zum Mündelvermögen gehörigen W. 1814, 1818, 1819, 1853.

Wesentliche Bestandteile einer Sache 93, eines Grundstücks 94, 95, 946, Einzelfälle 95[2].

Westfälische Gütergemeinschaft 1468[10], fortgesetzte G., Inventarisierungspflicht des Vaters 1640[1], Erbfolge bei w. G. bezüglich des nach 1900 zuerst versterbenden Ehegatten 1931[3].

Wette: Begriff 762[2], Unzulässigkeit der Aufrechnung mit einer Forderung aus W. A vor 387, 762[2], Unverbindlichkeit der W., Zurückforderung des Geleisteten, Unverbindlichkeit des zwecks Erfüllung der W. abgegebenen Schuldanerkenntnisses 762, Bürgschaft für Schulden aus W., Gesellschaftsvertrag zu W.-zwecken, Pfandbestellung für Schulden aus W., Schiedsvertrag, Vergleich über solche 762[2], Wechselverbindlichkeit für W. 762[6], Internat. PrivR. 762[5], ÜbergangsR. 762[3].

Wichtiger Grund zur Kündigung 626[2], zum Verlöbnisrücktritt 1298[6].

Widerklage: Rechtskraft des Ehescheidungsurteils bei erhobener W. 1564[2], Erhebung einer Ehescheidungsw. kein Ehescheidungsgrund 1568[6], W. auf Ehescheidung 1574.

Widernatürliche Unzucht s. Unzucht.

Widerrechtlichkeit: Ausschluß der W. durch Notwehr 227, Notstand 228, Selbsthilfe 229, w. Handlungen s. unerlaubte Handlungen.

Widerruf der Vorstandsbestellung eines Vereins 27, einer Stiftung 81, der Verträge Minderjähriger 109, der unter Abwesenden abgegebenen Willenserklärung 130, der Vollmacht 168, der durch Mitteilung an den Dritten oder durch öffentliche Bekanntmachung erteilten Vollmacht 171, des von einem nicht Vertretungsberechtigten geschlossenen Vertrags 178, der Einwilligung 183, W. der Schenkung 530, 531, Ausschluß des Wrechts 532, 534, Verzicht auf das Wrecht 533, W. des Darlehensversprechens 610, W. der Auslobung 658, des Auftrags 671, des Kreditauftrags 778[1], der Anweisung 790, der von der im gesetzlichen Güterstande lebenden Frau ohne Zustimmung des Mannes abgeschlossenen Verträge 1397, der Zustimmung eines Ehegatten über Änderungen der später eintretenden fortges. Gütergem. 1516, von Schenkungen nach Ehescheidung 1584, W. des Testaments 2253 ff., einseitiger W. des gemeinschaftlichen Testaments 2271, Ausschluß des W. der Genehmigungsverweigerung des gesetzlichen Vertreters 108[7], der Zustimmung zur Aufhebung des Pfandrechts 1255, der Zustimmung des Pfandgläubigers zur Aufhebung eines verpfändeten Rechtes 1276, der Zustimmung zur Ehelichkeitserklärung 1726, zur Annahme an Kindesstatt 1748.

Widerspruch eines geschäftsführenden Gesellschafters gegen die Vornahme eines Geschäfts 711, W. gegen den Inhalt des Grundbuchs 899, Wirkungen desselben 892, 893, 900, 902, 927 III, 1138, W. gegen eine nicht valutierte Buchhypothek 1139, gegen den Inhalt des Schiffsregisters 1263, W. gegen Überbau 912, Wrecht der Frau gegen die ZwVollstr. ohne Zustimmung des Mannes 1407.

Widerstand: Beseitigung des W. zwecks Selbsthilfe 229.

Wie besehen: Ausschluß der Haftung für Mängel durch die Klausel 476 [1].
Wiederabnahme beweglicher durch verbotene Eigenmacht entzogener Sachen 859.
Wiederaufhebung der Entmündigung 6, 115.
Wiederentziehung des Mietobjekts als Grund zur Kündigung 542, Einzelfälle 542 [2].
Wiederherstellung des beschädigten Gegenstandes 249, Klage des Ehemanns auf W. der Verwaltung und Nutznießung 1425, der Errungenschaftsgem. 1547, 1548, W. der ehelichen Gemeinschaft nach Aufhebung derselben durch Urteil 1587.
Wiederholung der Eheschließung 1309.
Wiederkauf: Rechtliche Natur des W., Unzulässigkeit der Eintragung des Rechts zum W. in das Grundbuch, Sicherung durch Vormerkung A vor 497, Ausübung, Zustandekommen des W., Preis beim W. 497, Pflichten des Wiederverkäufers, Schadensersatzpflicht des Wiederverkäufers 498, Beseitigung der vor Ausübung des W. entstandenen Rechte Dritter 499, Ersatzanspruch des Wiederverkäufers für Aufwendungen 500, Einfluß der Vereinbarung des Schätzungswerts als Wkaufpreis 501, Recht zum W. bei mehreren Berechtigten 502, zeitliche Beschränkung des Rechts zum W. 503, Wrecht nicht eintragungsfähig S. 210 Vorbem. 2.
Wiederkehrende Leistungen: Regelmäßig w. L., Begriff 197 [2], Verjährung 197, 218, 223, Erlöschen der Verbindlichkeit aus einem zur Unterstützung schenkweise erteilten Versprechen auf w. L. 520, Haftung für w. L. bei Nießbrauch 1088, Pflicht zur Entrichtung w. L. als Reallast 1105, Haftung des Anspruchs auf w. L. für die Hypothek 1126, w. L. aus dem eingebrachten Gut 1386, Verpflichtung des Kindes 1643, des Mündels zu w. L. 1822 Nr. 5, des volljährigen Mündels 1902, vertragsmäßige Verfügung des Erblassers, die mit Rücksicht auf eine ihm gegenüber eingegangene Verpflichtung zur Gewährung von w. L. vorgenommen ist 2295.
Wiederverheiratung: Wartezeit der Frauen 1313, Auseinandersetzungspflicht mit den Kindern früherer Ehen 1314, W. im Falle der Todeserklärung 1348—1352, Zulässigkeit der W., Folge 1348, Einfluß der Anfechtung der Todeserklärung vor W. 1349, Anfechtung der neuen Ehe 1350, Wirkung der Anfechtung 1351, Wirkung der Auflösung 1352, Einfluß der W. auf die fortgef. Gütergem. 1493, Einfluß der W. auf den Unterhaltsanspruch bezw. die Unterhaltspflicht des geschiedenen Ehegatten 1581, Rechtsverhältnisse der Ehelichkeit des Kindes bei vorzeitiger W. der Frau und nachheriger Geburt des Kindes 1600, Einfluß der W. nach Todeserklärung auf das Personenfürsorgerecht für das Kind 1637, Pflichten des Ehegatten bei beabsichtigter W. 1669, Verlust der elterlichen Gewalt der Mutter durch W. 1697, Auseinandersetzungspflicht des Vaters bezw. der ehelichen Mutter, die zum Vormund bestellt sind, bei W. 1845, Übergangsbestimmung für W. im Falle der Todeserklärung E. 159.
Wild: Eigentumserwerb an W. 958.
Wilde Tiere: Aneignung w. T. 960.
Wildschaden: Haftung für W. 835, E. 69—71.
Willenserklärung 116 ff., W. gegenüber dem Verein 28, Begriff A 1 vor 104, ausdrückliche, stillschweigende A 2 vor 104, empfangsbedürftige, nicht empfangsbedürftige A 3 vor 104, 130 [2], eines Geschäftsunfähigen 105, eines im Zustande der Bewußtlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit Handelnden 105, Wirksamkeit der Willenserklärung A vor 106, W. des Minderjährigen 107, Nichtigkeit der W. wegen geheimen Vorbehalts 116, wegen Schein 117, wegen mangelnder Ernstlichkeit 118, Anfechtung wegen Irrtums 119, 121, wegen unrichtiger Übermittelung 120, 121, Schadensersatzpflicht bei Anfechtung der W. 122, Anfechtung der W. wegen arglistiger Täuschung oder Drohung 123, 124, Wirksamwerden der empfangsbedürftigen W. 130 f., durch Zustellung, durch Vermittlung des Gerichtsvollziehers 132, Auslegung der W. 133, Zustimmung zu W. 182—185.
Willensmängel: Begriff A vor 116, Einfluß von W. bei Vertretung 166, W. des Boten 166 [2].
Willkür s. Ermessen.
Winkel zwischen Grundstücken 921.
Wirtschaftsgebäude eines landwirtschaftlichen Grundstücks, Ausbesserung der W. durch den Pächter 582.
Wirtschaftsgeld: Anspruch der Frau auf vorschußweise Leistung des W. 1356 [2].
Wirtschaftsplan beim Nießbrauch 1038, bei der Nacherbfolge 2123.
Wirtschaftsvorräte: Zurücklassung bei Beendigung der Pacht eines Landguts 593.
Wirtschaftlicher Verein A 2 vor 21, 22.
Witwe: Volljährigkeitserklärung ders. 4.
Witwengeld E. 81, Fürsorgegesetze für W. E. 48, 49, 51.
Woche: Berechnung 188.
Wochenbettskosten s. Entbindungskosten.
Wohnenbleiben des Mieters als Rücknahme der Kündigung 542 [1a], A vor 564.
Wohngebäude: Ausbesserung der zum landwirtschaftlichen Grundstück gehörenden W. durch den Pächter 582.
Wohnort: Bestimmung des ehelichen W. durch den Mann 1354.
Wohnräume s. Räume.
Wohnsitz 7 ff., eines Geschäftsunfähigen, beschränkt Geschäftsfähigen 8, eines Entmündigten 8 [4], einer Militärperson 9, der Ehefrau 10, des Kindes 11, des Schuldners als Erfüllungsort 269, Einfluß des W. bei der Bürgschaft 772, 773, Bestimmung des zuständigen Standesbeamten durch den W. 1320, des zuständigen Gerichts für die Eintragungen in das Güterrechtsregister 1558, 1559, weite Entfernung des W. vom Sitze des VormGer. als Grund zur Ablehnung der Vormundschaft 1786, W. eines Deutschen im Auslande, eines Ausländers im Inlande, Bedeutung für das

Erbrecht E. 24, 25, erwählter W. nach badischem und französischem Recht E. 157.
Wohnung: Gesundheitsgefährlichkeit ders. 544, Nichtbesorgen einer W. als Grund zur Verweigerung der Eheherstellung 1353 [4], Bestimmungsrecht des Mannes bez. der W. 1354, Pfändungen gegen die Frau in der ehelichen W. 1354 [3], Miete der W. durch die Frau 1357 [2], Pfändung gegen den Mann in der von der Frau allein gemieteten W. 1362 [1].
Wohnungsrecht als beschränkt persönl. Dienstbarkeit 1093.
Wortbrüchigkeit als Verstoß gegen die guten Sitten 826 [4].
Wucher: Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts wegen W. 138 II, Bestätigung eines solchen Rechtsgeschäfts 141 [1].
Wuchergesetzgebung A 5 vor 607, E. 47.
Wundärzte s. Ärzte.
Wurzeln: Hinüberragende W. 910.

Z.

Zäpflervertrag A 1 vor 611.
Zahlbar am Ende jeder Empfangswoche 284 [3].
Zahlung (s. Erfüllung, Leistung), Z. einer Geldschuld 244, 245, Z. aus öffentlichen Kassen E. 92.
Zahlungsauftrag A 2 vor 783.
Zahlungsbefehl: Unterbrechung der Verjährung durch Zustellung eines Z. 209, 213, Zustellung eines Z. als Ersatz für Mahnung 284.
Zahlungseinstellung: Unwahre Behauptung der Z. 824 [2].
Zahlungsfähigkeit: Haftung für Z. des Schuldners der an Erfüllungsstatt übertragenen Forderung 365 [2], Haftung beim Verkauf einer Forderung für Z. 438.
Zahlungsfristen, -abreden 271 [1].
Zahlungshalber: Stundung einer Leistung durch Hingabe eines Wechsels 271 [1].
Zahlungsort 270, Änderung des Z. bei Hypotheken 1119, Z. für die Grundschuld 1194 [1].
Zahlungspflicht: Zeit der Z. bei gegenseitigen Verträgen, bei Versendung von Waren 320 [2].
Zahlungsschwierigkeit: Unwahre Behauptung der Z. 824 [2].
Zahlungssperre beim Aufgebot der Schuldverschreibung auf den Inhaber 799, Hemmung der Verjährung des Anspruchs aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber durch Z. 802, landesgesetzliche Vorschriften über Z. von Karten, Marken usw. auf den Inhaber E. 102, ÜbergangsR. E. 178.
Zahlungsstatt s. Erfüllungsstatt.
Zahlungszeit 271, Änderung der Z. bei Hypotheken 1119.
Zahnärzte s. Ärzte.
Zanksucht eines Ehegatten als Ehescheidungsgrund 1568 [3].
Zaun: Ausbesserungspflicht des Pächters 582, gemeinschaftliche Benutzung 921.
Zeichen als Mittel der Testamentserrichtung 2238 [2].
Zeichnen als Verarbeitung 950.
Zeit s. Frist, Termin, Fälligkeit, Ablauf der Mietz. 564, 565, der Pachtz. 595, der Leihz. 604, Beendigung des Dienstverhältnisses durch Z.ablauf 620, Z. der Rückgabe beim Verwahrungsvertrag 695, 696, Z. der Kündigung der Gesellschaft 723, 724, Bürgschaft auf bestimmte Z. 777, Z. der Ersitzung 937, Z. der Erbeseinsetzung 2066, der Unwirksamkeit eines unter aufschiebender Bedingung angeordneten Vermächtnisses 2162, des Anfalls eines derartigen Vermächtnisses 2177.
Zeitablauf: Eintritt des Schuldnerverzugs nach Z. 284, Eintritt des Gläubigerverzugs nach Z. 296.
Zeitbestimmung bei Rechtsgeschäften, Begriff A vor 158, Wirkung ders. 163, Rechtsgeschäfte, bei denen die Zufügung einer Z. unzulässig ist 388, 925, 1317, 1598, 1724, 1742, 1768, 1947, 2180, 2202.
Zeitungs-, Zeitschriftenabonnement A 1 vor 433.
Zerstörung einer fremden Sache wegen Notstands 228, zum Zwecke der Selbsthilfe 229, Z. einer Nießbrauchsache 1042 ff.
Zeugen: Verjährung der Ansprüche 196, 201, Z. der Eheschließung 1318, der Testamentserrichtung 2233, 2237 ff., 2249—2251.
Zeugnis über Eintragung eines Vereins 69, Anspruch des Dienstverpflichteten auf ein Z. 630, Z. über Auseinandersetzung vor Eheeingehung 1314, Z. der Ausländer vor Eheeingehung 1322, Z. über fortges. Gütergem. 1507, Z. über das Erbrecht (Erbschein) 2353, Z. des Testamentsvollstreckers über seine Ernennung 2209 [2], 2368.
Zeugnisverweigerungsrecht: Vertrag über Verzicht auf das Z. 138 [2].
Zeugungsunfähigkeit an sich kein Eheanfechtungsgrund 1333 [2].
Ziegel als Bestandteile des Grundstücks 1120 [1].
Ziegeleibesitzer: Vertrag zwischen Ziegelmeister und Z. A 1 vor 611.
Ziel drei Monate, Bedeutung bei Verzug 284 [3].
Zinsanspruch: Verhältnis zum Hauptanspruch A vor 246.
Zinsen, Verzinsung: Verjährung 197, Mietz., Pachtz. s. Miete, Pacht, Unterbrechung der Verjährung durch Zinszahlung 208, Z. im Konkurs, bei Berechnung des Streitgegenstandes A vor 246, gesetzliche, rechtsgeschäftliche Z. 246, handelsrechtliche, wechselrechtliche Z., Z. nach Übereinkunft, in Konsulargerichtsbezirken, in Schutzgebieten 246 [2], Grenze der Z., Kündigungsrecht bei Überschreitungen 247, Zinsesz. 248, 289, Verzugsz. 288, Prozeßz. 291, Zahlung bei Verpflichtung zum Ersatz von Aufwendungen 256, bei Schuldnerverzug 288, bei Verpflichtung zum Ersatze des Wertes eines Gegenstandes 290, Aufhören der Zahlung bei Gläubigerverzug 301, Pflicht zur Z.zahlung beim Rücktritt 347, Anrechnung der Leistung auf Z. 367, 396, Aufhören der Z.zahlung bei Hinterlegung 379, V. des Kaufpreises 452, des im voraus entrichteten Miet-

zinses bei vorzeitiger Auflösung des Mietverhältnisses 543, des Darlehens 608, des Werklohns 641, des aus dem Auftrag oder zur Ausführung desselben erhaltenen, durch den Beauftragten verwendeten Geldes 668, des vom Verwahrer im eigenen Interesse verwendeten hinterlegten Geldes 698, des vom Gesellschafter aus der Geschäftsführung erlangten, im eigenen Interesse verwendeten Geldes 718, Z. bei Ungewißheit des Eintritts oder Möglichkeit des Wegfalls des bezweckten Erfolgs 820, V. der für die widerrechtliche Entziehung oder Beschädigung zu leistenden Ersatzsumme 849, Verpflichtung des Nießbrauchers zur Zahlung von Z. 1047, Nießbrauch an auf Z. ausstehender Forderung 1076—1079, Haftung des Nießbrauchers eines Vermögens für Z. 1088, Hypothek für laufende Z. 1113 [2], Eintragung des Zinssatzes bei der Hypothek 1115, 1115 [5], Haftung des Grundstücks für Z. bei der Hypothek 1118, 1118 [2], Erhöhung des Zinssatzes ohne Zustimmung der der Hypothek gleich- oder nachstehenden Berechtigten 1119, 1119 [1], Befriedigung des Hypothekengläubigers für Z. 1145, Unzulässigkeit der Abtretung des Zgenußrechtes allein 1154 [1], Abtretung der Z. bei der Hypothek 1158, der Zrückstände 1159. Herabsetzung des Zinsfußes als teilweise Aufhebung der Hypothek 1183 [2], Z. bei der Umwandlung einer Sicherungshypothek in eine gewöhnliche Hypothek 1186 [2], Z. bei der Höchstbetragshypothek 1190, 1190 [2. 5], bei Umwandlung derselben in eine gewöhnliche oder Sicherungshypothek 1190 [5], Z. als Gegenstand der Grundschuld 1191, 1194, Ltquidation von Z. durch den Eigentümer bei der Eigentümergrundschuld 1197, 1197 [2], Haftung des Pfandes für Z. 1210, des verpfändeten Schiffes für Z. 1264, Erstreckung des Pfandrechts an einer Forderung auf die Z. 1289, Tragung der Z. des eingebrachten Guts durch den Mann 1386, Pflicht des Vormunds zur Verzinsung des im eigenen Interesse verwandten Mündelgelds 1834, Z. der Nachlaßverbindlichkeiten beim Erbschaftskauf 2379.

Zinseszinsen 248, 289, als Nebenleistungen der Hypothek 1115 [6].

Zinssatz s. Zinsen.

Zinsscheine: Hinterlegung der Z. bei Sicherheitsleistung 234, Mitlieferung der Z. beim Verkauf eines Wertpapiers 437 [2], Unzulässigkeit der Kraftloserklärung 799, Vorlegungsfristen für Z. 801, 802, Verhältnis der Z. zur Hauptforderung 803, Rechte bei Verlust des Z., Verjährung der Ansprüche 804, Widerspruch gegen Neuausgabe von Z. 805, Z. eines dem Nießbrauch unterliegenden Papieres 1081, 1083, Pfandrecht an Z. 1296, Übergangsrecht E. 174 ff., keine Hinterlegung der zum Mündelvermögen gehörigen Z. 1814, 1818.

Zinszahlung: Unterbrechung der Verjährung durch Z. 208.

Zivilbeamte der Militärverwaltung: Erlaubnis zur Übernahme einer Vormundschaft 1784 [2].

Zollbefraudationsversicherungsvertrag 138 [5].

Zollniederlageschein 808 [1].

Zubehör 97 f., eines Hotels, Restaurants, einer Brauerei, Fabrik, Gärtnerei 97 [5], Z. bei der Veräußerung oder Belastung einer Sache 314, Eigentumserwerb am Z. eines Grundstücks 926, Erstreckung des Rechts auf das Z. beim Nießbrauch 1031, 1062, beim Vorkaufsrecht 1096, bei der Hypothek 1120 ff., 1135, beim Schiffspfandrecht 1265, Ausdehnung des Vermächtnisses einer Sache mit Z. 2164.

Zuchthaus: Verurteilung eines Ehegatten zu längerer Zstrafe als Ehescheidungsgrund 1568 [5], Bestrafung mit Z. wegen eines gegen das Kind gerichteten Delikts als Grund zur Verwirkung der elterlichen Gewalt 1680.

Züchtigungsrecht und Körperverletzung 823 [7], kein Z. des Mannes gegenüber der Frau 1354 [1], Z. des Vaters, des Lehrherrn, kein Z. Fremder, Überschreitung des Z. 1631 [2], 1666 [5], kein Z. gegenüber dem Gesinde E. 95.

Zufall: Haftung für Z. bei Verzug des Schuldners 287.

Zuführung von Immissionen 906.

Zugfestigkeit: Mangelnde Z. eines Pferdes als erheblicher Fehler 459 [6].

Zug um Zug: Verurteilung zur Erfüllung Z. u. Z. bei Ausübung des Zurückbehaltungsrechts 274, Zahlung Z. u. Z. bei Sukzessivlieferungsverträgen 320 [2], Klage auf Leistung Z. u. Z. bei gegenseitigen Verträgen 322 [2], Erfüllung Z. u. Z. beim Rücktritt 348, Quittungserteilung Z. u. Z. gegen Leistungsempfang 368, Erfüllung Z. u. Z. beim Kauf 433 [11].

Zukünftige Eigentümerhypothek: Verfügungen über dieselbe 1163 [2], 1177 [6].

Zukünftige Geldforderungen: Hypothek für z. G. 1113.

Zur Dispositionsstellung einer Ware 929 [2].

Zurückbehaltungsrecht: Kein Z. an der Vollmachtsurkunde 175, Einflußlosigkeit der Einrede des Z. auf die Verjährung 202, Begriff und Voraussetzungen des Z. bei Leistungen 273, Einzelfälle des Z. 273 [5], Gegenstand des Z. 273 [6], Z. bei gegenseitigen Verträgen 273 [10], 320, Wirkung des Z. 274, Z. des Verkäufers für Aufwendungen auf die verkaufte Sache 450 [4], kein Z. an Grundstücken bei Beendigung des Mietverhältnisses 556, Verpflichtung des Gläubigers zur Ausübung des Z. bei der Bürgschaft 772, 773, des Finders 972, des Besitzers für Aufwendungen 1000, Z. an Legitimationspapieren 1204 [1], hinsichtlich vermögensrechtlicher Beziehungen der Ehegatten A 3 vor 1353, Z. des von der Frau zu leistenden Beitrags zum ehelichen Aufwand 1428, zum Unterhalt des gemeinschaftlichen Kindes nach Ehescheidung 1585.

Zurückbeziehung der Bedingung 159.

Zurückforderung (s. Bereicherung): Ausschluß der Z. des nach eingetretener Verjährung Geleisteten 222, Z. des Geschenks wegen Nichtvollziehung der Auflage 527, wegen Bedürftigkeit des Schenkers 528, Ausschluß der Z. 529, 534, des ohne Rechtsgrund Geleisteten

813 ff., der Geschenke nach Verlöbnisauflösung 1301, Ausschluß der Z. der vom Ehegatten während des Getrenntlebens gezahlten Renten bei Schuldigerklärung 1361 [4].

Zurückgabe: Pflicht zur Z. der Vollmachtsurkunde 175, der Draufgabe 337, des Schuldscheins 371, des Mietobjekts 556, 557, Z. der Nießbrauchssache 1055, der Pfandsache 1253, 1278, der Bestallung des Vormundes 1893, des Erbscheins 2361 ff., des Zeugnisses des Testamentsvollstreckers 2368.

Zurückhaltung der Draufgabe bei Unmöglichkeit der Leistung oder verschuldeter Vertragsaufhebung 338.

Zurückerstattung: Landesgesetze über zu Unrecht erhobene öffentliche Abgaben E. 104, über Z. der hinterlegten Sache E. 145.

Zurücknahme der Ermächtigung für den Minderjährigen zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts 112 oder in Dienst oder Arbeit zu treten 113, Einfluß der Klagez. auf die Verjährung 212, der Z. der Konkursanmeldung 214, Z. der hinterlegten Sache, Ausschluß derselben 376, 378, 379, 382, Z. eines Testaments aus der Verwahrung 2256, 2272.

Zusammengehörigkeit 469 [8], Wandelung beim Verkauf mehrerer zusammengehöriger Sachen 469, Vorkaufsrecht hinsichtlich mehrerer zusammengehöriger Sachen 508.

Zusammenhang s. Kausalzusammenhang.

Zusammenleben des Mannes mit einer anderen Frau als Grund zur Weigerung der Eheherstellung 1353 [4], Art der Unterhaltsgewährung bei Verweigerung des Z. seitens eines Ehegatten A 2 vor 1360.

Zusammenlegung von Grundstücken, Landesgesetze E. 113.

Zusammenrottung: Landesgesetze über Schadensersatz bei Z. E. 108.

Zusammentreffen von Grunddienstbarkeiten usw. mit anderen Rechten 1024, desgl. des Nießbrauchs mit anderen Rechten 1060.

Zuschlag bei Versteigerungen 156, bei öffentlichen Versteigerungen 383 [7], Entdeckung eines Irrtums über die Versteigerungsbedingungen nach Z. 826 [4], Z. beim Pfandverkauf 1239 ff.

Zuschreibung von Grundstücken 890, 1131.

Zuschüsse: Ausgleichung der zu Einkünften oder zur Vorbildung eines Berufs gegebenen Z. 2050.

Zusendung unbestellter Ware Exk. zu 151.

Zusicherung von Eigenschaften beim Verkauf einer Sache 459, Haftung trotz nicht vertraglicher Z. wegen Arglist, Form der Z., Einzelfälle 459 [8], Beweislast 459 [11], Wandelung bei Z. der bestimmten Größe eines Grundstücks 468, Verjährung der Ansprüche wegen Mangels einer zugesicherten Eigenschaft 477, Anspruch auf Schadensersatz wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften bei der Gattung nach bestimmten Sachen 480, Mangel zugesicherter Eigenschaften am Mietobjekt 537, Gewährleistung des Unternehmers für zugesicherte Eigenschaften 633.

Zuständigkeit des Gerichts für Volljährigkeitserklärung 3 [5], für die Vereinsauflösung 44, für die Anmeldung eines Vereins 55, für den Einspruch der Verwaltungsbehörde gegen die Eintragung eines Vereins 62, Gesuch um Bestimmung des zuständigen Gerichts als Grund zur Unterbrechung der Verjährung 210, für Ersatz der Ermächtigung eines Minderjährigen in Dienst oder Arbeit zu treten 113 [5], für Beglaubigung eines Handzeichens 126 [10], für gerichtliche oder notarielle Beurkundung 128 [2], für öffentliche Beglaubigung 129 [2], für Zustellung einer Willenserklärung 132, für Kraftloserklärung einer Vollmachtsurkunde 176, für Klagen auf Rechenschaftsablage 259 [10], für Leistung des Offenbarungseides 261, für Rechtsstreitigkeiten zwischen Wirt und Reisenden A vor 701, Z. der Behörde für Genehmigung der Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber 795, für Klagen wegen Verlöbnisrücktritt 1298 [11], zum Ersatz der elterlichen Einwilligung zur Eheeingehung 1304 [3], 1308, zur Erteilung des Auseinandersetzungszeugnisses 1314 [3], für das Aufgebot 1316 [3], für die Befreiung vom Aufgebot 1316 [6], des Standesbeamten 1319, 1320, für die Befreiung von Ehehindernissen 1322, für die Beschränkung oder den Ausschluß der Schlüsselgewalt der Frau 1357 [5], für den Ersatz der Zustimmung des Mannes zur Übernahme von Diensten durch die Frau 1358, für die Eintragungen in das Güterrechtsregister 1568, Z. zur Aufnahme des Inventars des Erben 2002, 2003, des Vorerben 2121, des Testamentsvollstreckers 2215, der Behörde zur Vollziehung einer Auflage 2194, des Gerichts zur Erteilung des Erbscheins 2369.

Zustellung einer Willenserklärung 132, Unterbrechung der Verjährung durch Z. eines Zahlungsbefehles 209, 213, Mahnung durch Z. eines Zahlungsbefehls 284.

Zustimmung 182 ff., durch Stillschweigen Exk. zu 151, Wirksamwerden der Z. bei Rechtsgeschäften 182 [8], Z. bei Rücknahme der Forderungsabtretungsanzeige 409, Z. zu einem den §§ 456, 457 zuwider erfolgten Kaufe 458, zur Rangänderung von eingetragenen Rechten 880, zur Aufhebung des Pfandrechts 1255, des Mannes zu Verpflichtungen der Frau zu persönlichen Leistungen 1358, der Frau zu Verfügungen über eingebrachtes Gut 1375 ff., Ersatz der Z. 1379, Z. des Mannes zu Verfügungen der Frau über eingebrachtes Gut 1395 ff., Ersatz der Z. zu persönlichen Angelegenheiten der Frau 1402, Z. der Frau zu Verfügungen, Schenkungen des Mannes bei allg. Gütergem. 1444—1446, Ersatz der Z. 1447, Ersatz der erforderlichen Z. des Mannes bei allg. Gütergem. 1451, Z. des Ehegatten zu den die später eintretende fortgesetzte Gütergem. betreffenden Anordnungen 1516, Ausschluß der Ehescheidung bei Z. zum Ehebruch oder der sonst die Ehescheidung herbeiführenden strafbaren Handlung 1565, Z. der Mutter zur Aufhebung der Beistandschaft 1695.

Zutaten: Lieferung von Z. zu einem herzustellenden Werk durch den Unternehmer 651.
Zuwachs zu einem Vermächtnisse 2184.
Zuwendung: Letztwillige Z. als Belohnung für Ehebruch oder außerehelichen Verkehr 138 [5], unentgeltliche Z. mit Auferlegung der Leistung an einen Dritten 330, unentgeltliche Z. als Voraussetzung der Schenkung 516, Z. der ungerechtfertigten Bereicherung an Dritte 822, in das Vorbehalt fallende Z. 1369, Z. des dem Abkömmling entzogenen Anteils an der fortgesetzten Gütergem. an einen Dritten 1514, Z. eines Dritten an das Kindesvermögen 1638, 1639, 1651, an das Mündelvermögen 1803, Pflegschaft für Z. Dritter 1909, 1917, ausgleichungspflichtige Z. 2050 ff., nicht ausgleichungspflichtige 2053, Z. aus dem Gesamtgut usw. 2054, letztwillige Z. unter aufschiebender Bedingung oder Bestimmung eines Anfangstermins 2066, 2070, 2074, Auslegungsregeln für letztwillige Z. 2066, 2087 [2], letztwillige Z. unter einer aufschiebenden Potestativbedingung 2075, unter der Bedingung des Vorteils eines Dritten 2076, Unwirksamkeit einer letztwilligen Z. 2077, Z. eines Vermögens 2087, der lebenslänglichen Nutznießung aus dem Nachlasse 2087 [1], von Erbteil, oder Pflichtteil (Auslegung) 2087 [2], Z. desselben Vermächtnisgegenstandes an mehrere 2157 [1], 2158, Z. aus dem Gesamtgute 2331.
Zuwiderhandlung als Voraussetzung für den Beginn der Verjährung 198, für die Fälligkeit der Vertragsstrafe 339.
Zwang s. Drohung.
Zwangserziehung: Verhältnis zur Entziehung des dem Vater zustehenden Personensorgerechts A 2 vor 1666, landesgesetzliche Vorschriften E. 135.
Zwangsrechte: Landesgesetze E. 74.
Zwangsvergleich A 1 vor 779, Zbürgschaftserklärung A 2 vor 765, Abschluß durch den Vormund 1822 Nr. 12.
Zwangsversteigerung: Einfluß der Z. des Mietgrundstücks auf das Mietverhältnis A vor 571, Eintragung des Ersatzes für ein durch Z. erlöschendes Recht 882, Recht des persönlichen Schuldners, die Befriedigung des Hypothekengläubigers bei Nichtbenachrichtigung von der Z. zu verweigern 1166.
Zwangsversteigerungsrichter: Verletzung der Amtspflicht 839 [4].
Zwangsverwaltung: Recht auf die Zinsen der Eigentümergrundschuld während der Dauer der Z. 1197, Landesgesetze E. 160, 192.
Zwangsvollstreckung: Verfügungen im Wege der Zw. gegen ein Veräußerungsgebot 135, 136, bei bedingten Rechtsgeschäften 161, bei nachträglicher Zustimmung zu Rechtsgeschäften 184, Antrag auf Zw. als Unterbrechungsgrund für die Verjährung 205, Z. 5, mitwirkendes Verschulden des Eigentümers gepfändeter Sache bei dem durch die Z. entstandenen Schaden 254 [2], Zw. bei Wahlschuld 264, Abwendung der Zw. in einen Gegenstand, an dem ein Dritter Rechte hat oder dessen Besitzer er ist, durch Befriedigung des betreibenden Gläubigers 268, Einfluß der Verfügungen im Wege der Zw. beim Rücktritt 353, Übergang des mit der Zw. verbundenen Vorzugsrechts bei Forderungsabtretung 401, Verbot der Beteiligung an Verkäufen im Wege der Zw. für die damit Beauftragten und deren Gehilfen 456, 458, Einfluß einer Verfügung im Wege der Zw. beim Wiederkauf 499, Ausschluß des Vorkaufsrechts bei Verkauf im Wege der Zw. 512, Einfluß der Veräußerung des Mietgrundstückes auf Vorausverfügungen im Wege der Zw. über den Mietzins 573 [2], Zw. auf Leistung von Diensten 611 [1], Zw. in das Gesellschaftsvermögen 718 [3], in den Gesellschaftsanteil 719 [1], Recht des Bürgen zur Verweigerung der Zahlung bis zur Vornahme einer Zw. gegen den Hauptschuldner (Einrede der Vorausklage) 771, Schadensersatz wegen Fortsetzung der Zw. nach Mitteilung, daß die Sache einem Dritten gehört 823 [4], 823 [12], Zw. aus Urteilen, Vollstreckungsklauseln als Verstoß gegen die guten Sitten 826 [4], Unwirksamkeit einer Verfügung im Wege der Zw. gegenüber der Vormerkung 883, Befriedigung aus dem Grundstück im Wege der Zw. 1147, 1197, Zw. zur Befriedigung des Pfandrechts an einem Recht 1268, an einem Recht 1277, Unzulässigkeit der Zw. bei Urteilen auf Herstellung des ehelichen Lebens A 4 vor 1353, Zw. des Urteils auf Führung des Familiennamens durch die Frau 1355 [1], Zw. in das eingebrachte Gut 1400 [3], Zw. für Verbindlichkeiten aus dem von der Frau selbständig betriebenen Erwerbsgeschäft bei gesetzlichem Güterrecht 1405 [3], Widerspruchsrecht der im gesetzlichen Güterstand lebenden Frau gegen die Zw. 1407, Zw. in das Gesamtgut 1459 [2], nach Beendigung der allg. Gütergem. 1471 [2], 1475 [2], Zw. in das errungenschaftliche Gesamtgut 1519 [2], Zw. des Urteils auf Herausgabe des Kindes 1632 [3], Zw. während der Nachlaßverwaltung 1984, Zw. seitens der Nachlaßgläubiger 1990 [2], gegen den Vorerben 2115.
Zweck: Umwandelung der Zbestimmung der Stiftung 87.
Zweckvermächtnis 2156.
Zweige: Hinüberragende Zw. 910.
Zwischenraum zwischen Grundstücken 921 f.
Zwischenzinsen: Abzug von Z. 272, Erstattung von Z. 813.
Zwitter A 1 vor 1328.

VIII. Ergbd.: Württembergisches Landesprivatrecht (erscheint im Jahre 1908).

IX. Ergbd.: Hessisches Landesprivatrecht (erscheint erst im Jahre 1909).

Dagegen ist noch im Werden begriffen die systematische Verarbeitung. **Hier steht unbedingt an der Spitze das hochbedeutende, bisher in allen Einzelheiten wohlgelungene Sammelwerk der Dernburgschen Ergänzungsbände.** Während, wie bekannt, das preußische Recht von Dernburg selbst mit in den Stamm des Werkes hineingezogen wurde, soll das Landesprivatrecht aller anderen Staaten in selbständigen Bänden nach und nach seinen vollständigen Niederschlag finden. Es liegen bereits vor die Darstellung des bayrischen Rechts durch Oertmann, die des sächsischen Rechts durch Kloß, die des elsaß-lothringischen Rechts durch Kisch und neuerdings die des mecklenburgischen Rechts durch von Buchka. Von diesen Werken sind die drei ersten bereits im Archiv gewürdigt worden, so daß heute nur über das letzte berichtet zu werden braucht. — Indessen ist jetzt schon die Erklärung am Platze, daß die Rundschau sich nicht damit begnügen will, die nacheinander erscheinenden Bände in unzusammenhängenden Einzelbesprechungen anzuzeigen. Es ist vielmehr beabsichtigt, seinerzeit — nach Durchführung des groß angelegten Planes — in eine Würdigung des Gesamteindruckes einzutreten, **den uns dieses Werk als eine der wertvollsten literarischen Erscheinungen aus dem ersten Dezennium des neuen Rechts bieten wird.** **Archiv für bürgerl. Recht.**

Das Dernburgsche Grundwerk wird mit den verschiedenen Landesprivatrechten sich zu einem Ganzen verbinden, wodurch dem Altmeister in jedem deutschen Gliedstaat ein Denkmal errichtet wird, wie sich dessen kein Gesetzgeber, noch weniger ein Rechtslehrer erfreuen kann!

Jeder Band wird einzeln abgegeben.

Vorübergehende Preisermäßigung.

Vielfachen Wünschen entsprechend, haben wir den Preis von

Lehrbuch des Preußischen Privatrechts

und der Privatrechtsnormen des Reichs

von

Dr. Heinrich Dernburg,

Geheimem Justizrat, Professor an der Universität Berlin, Mitglied des Herrenhauses.

Erster Band: Die Allgemeinen Lehren und das Sachenrecht des Privatrechts Preußens und des Reichs. Fünfte, neu bearbeitete Auflage. 1894. ℳ 16,—.

Zweiter Band: Das Obligationenrecht Preußens und des Reichs und das Urheberrecht. Fünfte, neu bearbeitete Auflage. 1897. ℳ 15,—.

Dritter Band: Das Familienrecht und das Erbrecht. Vierte, neu bearbeitete Auflage. 1896. ℳ 12,—.

wenn die drei Bände gleichzeitig abgenommen werden, von ℳ 43,—,

auf Mk. 20,— ermäßigt,

so lange der Vorrat reicht.

Einzelne Bände werden nach wie vor nur zu dem ursprünglichen Preise abgegeben.

Bestellungen nehmen alle Sortimentsbuchhandlungen entgegen.

Buchdruckerei des Waisenhauses in Halle a. S.

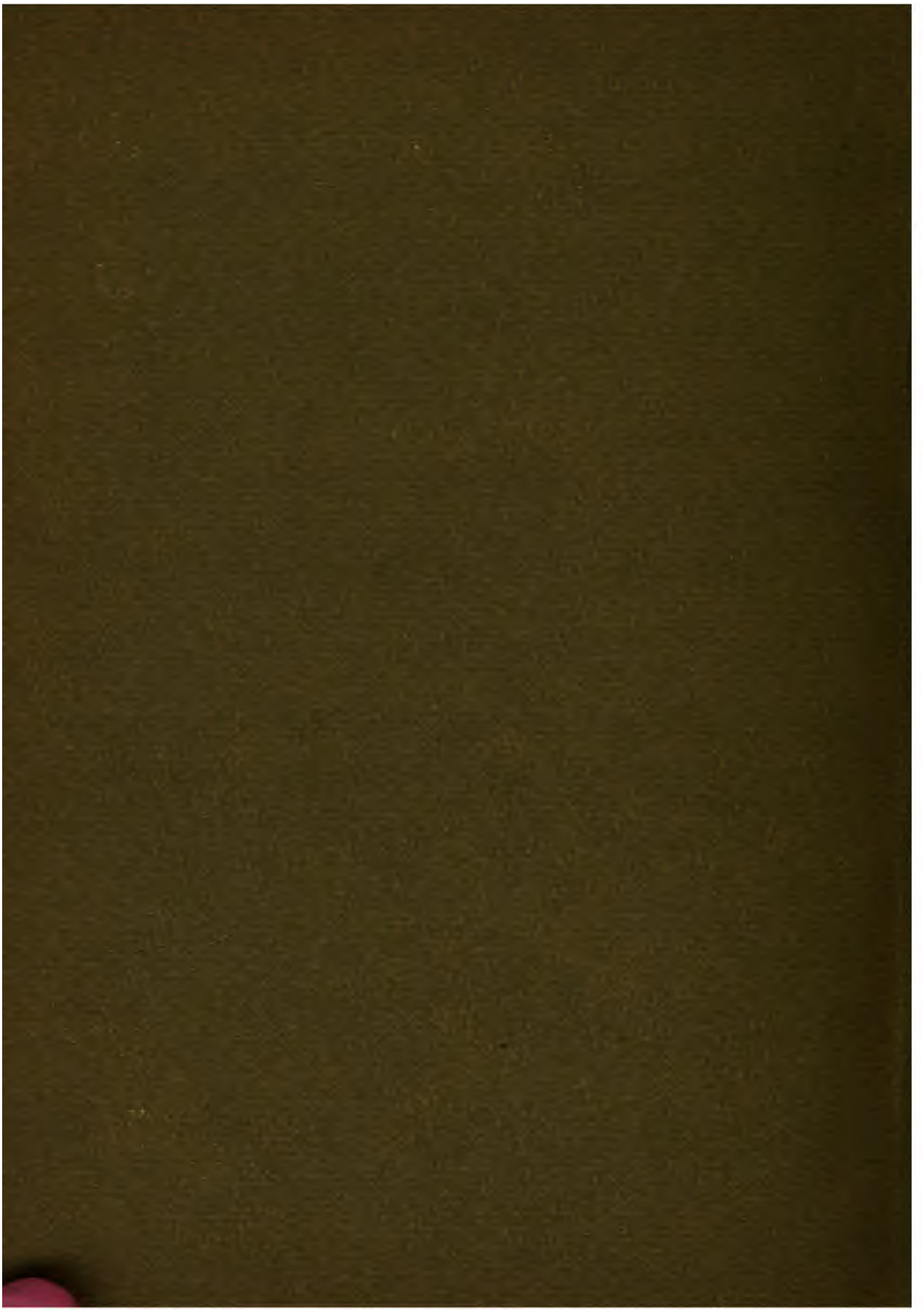

JUG HGF TCw
Das Burgerliche Gesetzbuch unt
Stanford Law Library
3 6105 044 589 633